

Beschlußempfehlung und Bericht
des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“
nach Artikel 44 des Grundgesetzes *)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“ nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Bonn, 29. August 1994

Der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“

Dr. Gerhard Friedrich
Stellv. Vorsitzender

Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Hinrich Kuessner
Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

*) Eingesetzt durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 30. September 1993 — Drucksache 12/5768

Inhaltsübersicht

	Textziffer	Seite
Teil I: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens		21
<i>Teil A: Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses</i>		21
I. Vorgeschichte		21
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses		22
III. Untersuchungsauftrag		22
IV. Konstituierung		23
1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses		23
2. Bestimmung des Vorsitzenden und eines Stellvertreters		24
3. Benennung der Obleute und Ernennung des Berichterstatters ..		24
4. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates		24
5. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen		24
6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses		24
<i>Teil B: Verlauf des Untersuchungsverfahrens</i>		25
I. Sitzungen		25
1. Sitzungsrhythmus		25
2. Anzahl und Dauer der Sitzungen		25
3. Obleutebesprechungen		25
II. Anträge und Beschlüsse		25
III. Beweiserhebung		26
1. Themen der Beweisaufnahme		26
2. Beiziehung von Akten, schriftlichen Auskünften und Gutachten		26
IV. Daten- und Geheimschutz		26
V. Verweigerung der Herausgabe der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt		31
1. Ausgangslage		31
2. Reaktion der Bundesregierung		31
3. Versuch der Durchsetzung der Beiziehung		31
4. Klage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag beim Bundesverfassungsgericht		32
VI. Verweigerung der Aktenherausgabe aus sonstigen Gründen ...		33
VII. Vorbereitende Akteneinsicht		33
VIII. Aktenführung		34
1. Verschlusssachen		34
2. Sonstige Unterlagen		34
IX. Zeugenvernehmung		34
1. Allgemeines		34
2. Rechtsbeistände von Zeugen		35
3. Aussagegenehmigungen und ihre Beschränkungen		35
3.1 Aussagegenehmigungen für (ehemalige) Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt		35

	Textziffer	Seite
3.2	Aussagegenehmigungen für (ehemalige) Mitglieder der Bundesregierung und Beamte	36
3.3	Aussagegenehmigungen für Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes	36
3.4	Aussagegenehmigung für Mitarbeiter von Staatsanwaltschaften	36
4.	Nichterscheinen vor dem Ausschuß und dessen Folgen	36
5.	Auskunftsverweigerung gem. § 55 StPO	37
6.	Krankheitsbedingte Verhinderungsgründe	37
X.	Befangenheit	37
XI.	Abschlußbericht	38
1.	Rechtliches Gehör	38
2.	Berichtserstellung	38
3.	Feststellung des Berichtes	38
Teil II: Feststellung zum Sachverhalt		39
<i>Teil A</i>		
I.	Geschichtliche Entwicklung der Treuhandanstalt	39
II.	Organisationsstruktur der Treuhandanstalt	39
1.	Rechte und Pflichten der Organe	39
2.	Interne Organisation	43
2.1	Zentrale	43
2.2	Niederlassungen	43
2.3	Beteiligungsgesellschaften	44
III.	Auftrag der Treuhandanstalt	44
1.	Aufgabe nach dem Treuhandgesetz	44
2.	Ausgangslage	44
3.	Treuhand-Aktiengesellschaft	44
IV.	Rechts- und Fachaufsicht	45
1.	Die gesetzlichen Grundlagen der Rechts- und Fachaufsicht	45
2.	Begriffsdefinitionen	45
2.1	Rechtsaufsicht	46
2.2	Fachaufsicht	46
2.3	Maßnahmen der Aufsicht	46
2.4	Verpflichtung zum aufsichtlichen Handeln	46
3.	Der rechtliche Charakter der Treuhandanstalt	46
4.	Kontrollgremien der Treuhandanstalt	47
5.	Die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht	49
5.1	Reichweite der Rechts- und Fachaufsicht	49
5.2	Personal und Organisation	49
5.3	Aufsicht durch Mitarbeit in den Gremien und Organen	49
5.4	Aufsicht durch Verbesserung und Mitwirkung bei der Erstellung von Regel- und Kontrollwerken	50
6.	Zusammenfassung	50
V.	Regelinstrumentarien und Kontrollmechanismen der Treuhandanstalt	51
1.	Richtlinien, Weisungen p. p.	51
2.	Bonussystem	51
3.	Haftungsfreistellung	52
4.	Vertrauensbevollmächtigte	53
5.	Stabsstelle für Besondere Aufgaben	54
6.	Revision	55

	Textziffer	Seite
<i>Teil B</i>		
I.	Privatisierung	56
1.	Mindeststandards für Privatisierungen	56
1.1	Wertermittlung und Kaufpreisfindung	56
1.2	Bonitätsprüfung	56
1.3	Ausschreibung	56
1.4	Zuschläge	57
1.5	Dokumentation	57
2.	Bestandsentwicklung	58
3.	Auftrag	58
4.	Praxis der Privatisierung	59
5.	Aufwendungen für Privatisierungsmaßnahmen	59
6.	Arbeitsplatz- und Investitionszusagen	60
6.1	Vertragliche Gestaltung	61
6.2	Kontrolle der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen	61
6.3	Ergebnisse	62
6.3.1	Arbeitsplätze	62
6.3.2	Investitionen	63
7.	Einzelfälle	63
7.1	Dr. Greiner	63
7.2	BBB	64
7.3	Thüringische Faser	65
7.4	Silikatwerke Brandis	65
7.5	Speditions- und Transport-Gesellschaft mbH Magdeburg	65
7.6	BASF Schwarzheide	66
7.7	Arzneimittelwerke Dresden	66
7.8	Zusammenfassung	66
8.	Sonderprüfung Privatisierung	66
8.1	Auftrag	66
8.2	Inhaltliche Mängel	67
8.3	Empfehlungen	67
II.	Sanierung	67
1.	Aufgaben	67
2.	Konzeption der Sanierung	68
2.1	Treuhandanstalt	68
2.2	Darlegungen der Vertreter der Bundesregierung	68
2.3	Darlegungen der Sachverständigen	68
3.	Leitungsausschuß	69
4.	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	70
5.	Management KGs	72
6.	Finanzielle Aufwendungen	72
III.	Abwicklung	72
1.	Der Begriff „Abwicklung“	72
2.	Formen der Abwicklung	73
2.1	Gesamtvollstreckung	73
2.2	Liquidation	73
3.	Auswahl der Abwicklungsalternativen	73
4.	Aufgabe und Funktion des Direktorats Abwicklung	74
5.	Richtlinien	74
6.	Umfang und Kosten der Abwicklung	75
7.	Auswahl und Vergütung der Liquidatoren	75
7.1	Auswahl der Liquidatoren	75
7.2	Berechnungsgrundlagen der Vergütung für die Liquidatoren ..	75

	Textziffer	Seite
7.2.1	Geschäftsführer als Liquidator	76
7.2.2	Vergütung nach Stundensätzen	76
7.2.3	Vergütung nach der Vergütungsordnung für Konkursverwalter ..	76
8.	Arbeitsplatzerhaltungen im Rahmen der Abwicklung	77
8.1	Der Begriff „Erhaltener Arbeitsplatz“	77
9.	Rechts- und Fachaufsicht	77
IV.	Mittelstandsinitiative in den neuen Ländern	78
1.	Ausgangslage	78
2.	Aufgabe	78
3.	Fördermaßnahmen	78
4.	Unternehmenskonzept	78
5.	Qualifikation des Erwerbers	79
6.	Ergebnisse	79
7.	Kooperation mit der Treuhandanstalt	80
V.	Einsatz von Beratern	80
1.	Allgemeines	80
2.	Interessenkonflikte	81
VI.	Ökologische Altlasten	81
1.	Rechtliche Ausgangslage	81
1.1	Ausgangslage in der DDR	81
1.2	Ausgangslage in der Bundesrepublik Deutschland	82
2.	Verfahrensweisen der Treuhandanstalt	82
2.1	Kostentragung und Kostenbegrenzung	83
2.2	Kompensation der ökologischen Altlasten mittels einer „Vereinbarung auf die Zukunft“	83
VII.	Der Aufbau der Landwirtschaft	83
1.	Die Struktur der Landwirtschaft in den neuen Ländern	83
2.	Überlegungen zur Verwertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Treuhandeigentum	84
2.1	Allgemeine Überlegungen	84
2.2	Verpachtung	85
2.3	Verkauf	86
3.	Die finanzielle Situation der Landwirtschaft	86
4.	Zusammenfassung	86
Teil III: Bewertungen		87
I.	Bewertung der Feststellungen	87
1.	Zusammenfassende Beantwortung der Fragen des Untersuchungsausschusses	87
2.	Einleitung	88
3.	Die Treuhandanstalt — Grundsätze der Arbeitsweise —	89
4.	Die Organisation der Treuhandanstalt	90
5.	Rechts- und Fachaufsicht	91
6.	Privatisierung — Sanierung — Abwicklung	92
7.	Arbeitsplatz- und Investitionsmaßnahmen	93
8.	Mittelstandsinitiative in den neuen Ländern	93
9.	Besondere Probleme	94
II.	Bewertung des Untersuchungsverfahrens	94
1.	Geheimhaltung	94
2.	Verfassungstreit	95
3.	Sonstiges	95

	Textziffer	Seite
Teil IV: Minderheitenvotum des Berichterstatters der SPD-Fraktion		96
<i>1. Teil: Zusammenfassende Vorbemerkung</i>	1.—21.	96
<i>2. Teil: Verlauf des Verfahrens und Feststellungen zum Sachverhalt</i>		100
1. Abschnitt: Verlauf des Verfahrens		100
I. Einsetzung, Konstituierung des Ausschusses und dessen Auftrag		100
1. Einsetzung und Auftrag		100
2. Konstituierung		101
3. Mitglieder		102
4. Vorsitzender, Stellvertreter, Obleute und Berichterstatter		102
II. Vertreter der Bundesregierung, Benannte Mitarbeiter der Fraktionen, Sekretariat des Ausschusses		102
1. Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates		102
— Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates		102
— Vertreter der Treuhandanstalt		102
2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen		103
3. Sekretariat des Ausschusses		103
III. Vorgeschichte des 2. Untersuchungsausschusses		103
— Unterausschuß Treuhandanstalt		103
— Vollausschuß Treuhandanstalt		104
— Anträge auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses		104
IV. Verfahren		104
1. Zeit und Arbeitsaufwand (Zahl der Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Sitzungsdauer, Umfang des beigezogenen Beweismaterials)		104
1.1 Sitzungsrhythmus		105
1.2 Anzahl und Dauer der Sitzungen		105
1.3 Umfang des beigezogenen Beweismaterials		105
2. Beweis- bzw. Verfahrensanträge und -beschlüsse		106
3. Beweisaufnahme		106
3.1 Themen der Beweisaufnahmen		106
— Politischer Verantwortungsbereich		106
— Querschnittsthemen		106
— Einzelfälle der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung		106
3.2 Beiziehung von Akten, Berichten, schriftlichen Auskünften, Gutachten und sonstigen Unterlagen		106
3.2.1 Herausgebende Stelle		106
3.2.2 Einholung von Gutachten		107
3.2.3 Daten- und Geheimschutz		107
3.2.3.1 Die Diskussion über Art und Weise der Gewährleistung ausreichenden Daten- und Geheimschutzes in chronologischer Abfolge		107
3.2.3.2 Verfahren des BMF im Hinblick auf die VS-Einstufung		116
3.2.3.2.1 Zeitpunkt der Einstufung und technisch/organisatorischer Ablauf		116
3.2.3.2.2 Rechtsgrundlage		116
3.2.3.2.3 Umgang mit als „Verschlußsache“ eingestuften Akten bei der Bundesregierung und der THA		117
3.2.3.2.4 Einstufungspraxis		117
3.2.3.2.5 Erörterung über die VS-Einstufung zwischen BMF und Ausschuß im Einzelfall		118
3.2.3.3 Auswirkungen für den Bereich des UA		118
3.2.4 Verweigerung der Aktenherausgabe der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der THA durch Bundesregierung und THA		119

	Textziffer	Seite
3.2.4.1	Beschlußfassung zur Beiziehung der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der THA	119
3.2.4.2	Verweigerung der Herausgabe	120
3.2.4.2.1	Verweigerung der Herausgabe durch die THA	120
3.2.4.2.2	Verweigerung der Herausgabe durch die Bundesregierung	121
3.2.4.2.3	Reaktionen von Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer ..	121
3.2.4.3	Verfahrensanträge zur Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103/ Anhörung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der THA ...	122
3.2.4.3.1	Diskussion im Ausschuß und Anhörung des Verwaltungsratsvorsitzenden	122
3.2.4.3.2	Reaktion der Bundesregierung	126
3.2.4.4	Beschlußfassung zur Beiziehung der Protokolle der Sitzungen von Ausschüssen bzw. Gremien des Verwaltungsrates der THA/ Reaktion der THA/Verfahrensantrag zur Durchsetzung dieses Beschlusses	126
3.2.4.5	„Ersatzangebote“ durch die THA	127
3.2.4.6	Klage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag	128
3.2.5	Verweigerung der Aktenherausgabe aus sonstigen Gründen ...	128
3.2.6	Vorbereitende Akteneinsicht	129
3.2.7	Aktenführung und Methoden der Materialsammlung	130
3.2.7.1	Verschlußsachen	130
3.2.7.2	Sonstige Akten, Unterlagen und Zuschriften	130
3.3	Zeugenvernehmungen	130
3.3.1	Allgemeines	130
3.3.2	Rechtsbeistände von Zeugen	131
3.3.3	Besonderheiten	131
3.3.3.1	Vorbereitungshilfe durch die THA	131
3.3.3.2	Aussagegenehmigungen und ihre Beschränkungen	132
3.3.3.2.1	Aussagegenehmigungen für (ehem.) Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt	132
3.3.3.2.2	Aussagegenehmigungen für (ehem.) Mitglieder der Bundesregierung und Beamte	132
3.3.3.2.3	Aussagegenehmigungen für Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes	133
3.3.3.2.4	Aussagegenehmigungen für Mitarbeiter von Staatsanwaltschaften	133
3.3.3.3	Nichterscheinen vor dem Ausschuß und die Folgen gem. § 51 StPO	133
3.3.3.4	Auskunftsverweigerung gem. § 55 StPO	134
3.3.3.5	Krankheitsbedingte Verhinderungsgründe	134
V.	Bericht	134
1.	Berichtserstellung	134
1.1	Zeitraumen	134
1.2	Gewährung rechtl. Gehörs	134
1.3	Herabstufung der VS-eingestuften Unterlagen durch die Bundesregierung	134
2.	Berichtsfeststellung	135
2. Abschnitt	Feststellungen zum Sachverhalt	135
<i>Teil A</i>		
I.	Entstehungsgeschichte der Treuhandanstalt	135
1.	Geschichtlicher Überblick	135
2.	Ressortzuordnung der Treuhandanstalt	137
II.	Rechts- und Fachaufsicht	137
1.	Darstellung der normativen Ausgangslage und ihrer Interpretationen	137

	Textziffer	Seite
1.1	Allgemeines	137
1.1.1	Entwicklung	137
1.1.1.1	Ministerratsbeschluß vom 1. März 1990	137
1.1.1.2	Statut der Treuhandanstalt vom 15. März 1990	137
1.1.1.3	Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990	138
1.1.1.4	Treuhandsatzung vom 18. Juli 1990	138
1.1.1.5	Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990	138
1.1.2	Haushaltsrechtliche Vorgaben	139
1.1.3	Sonstige Aufgaben des Bundesfinanzministeriums im Zusammen- hang mit der Treuhandanstalt	139
1.1.4	Definition der Begriffe	139
1.1.4.1	Rechtsaufsicht	139
1.1.4.2	Fachaufsicht	139
1.1.5	Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt	139
1.2	Rechtsnatur der Treuhandanstalt	139
1.2.1	Ministerratsbeschluß und Treuhandgesetz	140
1.2.2	Einigungsvertrag	140
1.3	Die Binnenorganisation der Treuhandanstalt in bezug auf die Rechts- und Fachaufsicht	140
1.3.1	Organe der Treuhandanstalt — Anlehnung an die Aktiengesell- schaft	140
1.3.1.1	Bestellung und Aufgaben des Vorstandes	140
1.3.1.2	Bestellung und Aufgaben des Verwaltungsrates	140
1.3.2	Externe Kontrollsysteme	141
1.4	Die Aufgabenstruktur der Treuhandanstalt und die Art ihrer Wahrnehmung	141
1.4.1	Aufgaben der Ur-Treuhandanstalt	141
1.4.2	Aufgaben der Treuhandanstalt	142
1.5	Das Selbstverständnis der Treuhandanstalt	142
1.6	Die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesfinanzministerium	142
1.6.1	Organisatorische und personelle Voraussetzungen	142
1.6.1.1	Die Schwierigkeiten in der Anfangsphase	142
1.6.1.2	Aufbau der Abteilung VIII des Bundesfinanzministeriums	143
1.6.1.3	Zur persönlichen Qualifikation der Mitarbeiter	143
1.6.2	Die Bewertung der Institution „Treuhandanstalt“ durch das Bun- desfinanzministerium	144
1.6.2.1	Die Treuhandanstalt als Unternehmen in Form einer Anstalt ...	144
1.6.2.2	Die Treuhandanstalt als „politische Veranstaltung“	144
1.6.2.3	Die besondere Aufgabenstellung der Treuhandanstalt	145
1.6.3	Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht	145
1.6.3.1	Zu den Wirkungen der personellen Ausstattung	145
1.6.3.2	Wirkungen der Bewertung der Treuhandanstalt durch das Bun- desfinanzministerium	145
1.6.4	Elemente der Aufsichtsführung	146
1.6.4.1	Informationsbeschaffung	146
1.6.4.2	Aufsicht durch Gremien	146
1.6.4.3	Stärkung der internen Kontroll- und Revisionsmechanismen sowie Beeinflußung der Entscheidungsabläufe	147
1.6.4.4	Vorgaben an die Treuhandanstalt	147
1.6.5	Rechtsaufsicht	147
1.6.6	Fachaufsicht	147
1.6.7	Das Verhältnis zu den übrigen zuständigen Bundesministerien .	148
1.6.8	Das haushaltsrechtliche Einwilligungsverfahren nach § 65 BHO	148
1.7	Die Rolle des Bundeswirtschaftsministeriums	148
1.7.1	Organisatorische Voraussetzungen	148
1.7.2	Beteiligung an der Fachaufsicht	148

	Textziffer	Seite
1.7.3	Instrumente	149
1.8	Kritik des Bundesrechnungshofes	149
1.8.1	Prüfungsvermerk vom 20. Februar 1992	149
1.8.1.1	Kritik an der Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht	149
1.8.1.2	Vollzugskritik	150
1.8.1.3	Organisatorische Kritik	150
1.8.2	Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993	150
1.8.2.1	Ausübung der Rechts- u. Fachaufsicht	150
1.8.2.2	Vollzugskritik	150
1.8.3	Stellungnahmen des Bundesfinanzministeriums	151
1.8.4	Vernehmung von Mitarbeitern des Bundesrechnungshofes	152
2.	Instrumentarien der Rechts- und Fachaufsicht	153
2.1	Allgemeines	153
2.2	Umsetzung der Instrumentarien durch das Bundesministerium der Finanzen	153
2.2.1	Informationsbeschaffung	153
2.2.1.1	Verzicht auf eigene Informationserhebungen	153
2.2.1.2	Zur Berichterstattung durch die Treuhandanstalt	154
2.2.2	Aufsicht durch Gremien	154
2.2.2.1	Verwaltungsrat	154
2.2.2.1.1	Der Verwaltungsrat in der Konzeption des Bundesfinanzministeriums	155
2.2.2.1.2	Umsetzung	155
2.2.2.2	Kredit- und Bürgschaftsausschuß	155
2.2.2.3	Der Leitungsausschuß	156
2.2.3	Einzelfragen	156
2.2.3.1	Konsequenzen aus entdeckten Fehlentscheidungen	156
2.2.3.2	Insiderproblematik	157
2.2.3.3	Einflußnahmen außerhalb der Zuständigkeit	157
III.	Organisatorischer Aufbau der Treuhandanstalt	157
1.	Gesetzliche Organe	157
1.1	Vorstand	157
1.2	Verwaltungsrat	158
2.	Organisationsstruktur	162
2.1	Ausgangslage	162
2.2	Verzicht auf die Gründung branchenorientierter Treuhand-Aktiengesellschaften	163
2.3	Realisierung eines matrixähnlichen Organisationsmodells mit regionaler Untergliederung	167
2.3.1	Dezentralisierung als Organisationsprinzip der Treuhandanstalt	167
2.3.2	Zentrale der Treuhandanstalt	168
2.3.3	Niederlassungen der Treuhandanstalt	173
2.3.4	Funktionale Beteiligungsgesellschaften	179
IV.	Auftrag und Selbstverständnis der Treuhandanstalt	179
1.	Auftrag nach dem Treuhandgesetz	179
2.	Selbstverständnis der Treuhandanstalt	181
V.	Steuerungsinstrumente der Treuhandanstalt	181
1.	Richtlinien	181
2.	Umsetzung von Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen	184
3.	Genehmigungserfordernisse	185
3.1	Überblick	185
3.2	Vereinfachtes haushaltsrechtliches Einwilligungsverfahren nach § 65 BHO	192

	Textziffer	Seite
4.	Das Bonus-System	195
4.1	Leistungen nach dem Bonussystem	195
4.2	Die Kritik des Bundesrechnungshofes und gutachterliche Bewertungen	195
4.3	Das Bonussystem als Steuerungsinstrument	197
4.4	Zeitlicher Gesamtrahmen zur Beendigung des operativen Geschäfts	198
4.5	Das Zielsystem für das Jahr 1992	198
4.5.1	Die Festlegung des Gesamtziels der Treuhandanstalt	198
4.5.1.1	Ursprünglicher Zielkatalog	199
4.5.1.2	Ablehnung des ersten Entwurfs und Neukonzeption der Ziele ..	199
4.5.1.3	Die endgültige Festigung des Gesamtziels	201
4.5.2	Die Festlegung der Einzelziele für Mitarbeiter der Zentrale der Treuhandanstalt	202
4.5.3	Der Zielkatalog der Niederlassungen	204
4.5.3.1	Die Niederlassungs-Gesamtziele	204
4.5.3.2	Die Einzelzielvereinbarungen in den Niederlassungen	205
4.6	Durchführung des Bonussystems	206
4.7	Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen bei der Einführung des Bonussystems	208
5.	Unternehmerische Verantwortung	212
6.	Zivilrechtliche Verantwortung	213
6.1	Haftungsfreistellung bis zum 30. Juni 1991	213
6.1.1	Freistellung der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit / Schreiben des Bundesfinanzministers vom 26. Oktober 1990	213
6.1.2	Zeugenaussagen	214
6.1.3	Haftungsfreistellung unterhalb der Vorstands- und Verwaltungsratsebene	215
6.2	Haftungsfreistellungen für grobe Fahrlässigkeit nach dem 30. Juni 1991	216
6.2.1	Schriftwechsel in der zweiten Jahreshälfte	216
6.2.2	Zeugenaussagen	217
6.2.3	Stellungnahme der THA zum Fall Reuther	218
6.3	Haftungsfreistellung für einfache Fahrlässigkeit nach dem 30. Juni 1991	219
6.4	Konsequenzen der „Haftungsfreistellung“	221
7.	Strafrechtliche Verantwortung	222
7.1	Untreue (§ 266 StGB)	224
7.2	Bestechlichkeit (§ 332 StGB)	226
8.	Zusammenfassung	226
VI.	Allgemeine Kontrollmechanismen	226
1.	Revision	226
2.	Die Stabsstelle für besondere Aufgaben	228
3.	Die Vertrauensbevollmächtigten	230
<i>Teil B: Feststellungen zur Rechts- und Fachaufsicht bei der Aufgabenwahrnehmung durch die THA</i>		230
I.	Sanierung	230
1.	Sanierung als Aufgabe der Treuhandanstalt	230
1.1	Rechtliche Grundlagen	230
1.2	Begriffsbestimmung	230
1.3	Sanierungskonzeption	231
1.3.1	Aussagen von seiten der Treuhandanstalt	231
1.3.2	Aussagen von seiten der Bundesregierung	233

	Textziffer	Seite
2.	Feststellung der Sanierungsfähigkeit	235
2.1	Der Leitungsausschuß	235
2.1.1	Einrichtung und Aufgabe	235
2.1.2	Beurteilungsmaßstäbe	239
2.1.3	Verfahrensablauf	241
2.2	Kritik des Bundesrechnungshofes	242
3.	Sanierungsmaßnahmen	243
3.1	Aussagen seitens der Treuhandanstalt	243
3.2	Aussagen der Bundesregierung	245
3.3	Aussagen der Deutschen Bundesbank	247
3.4	Feststellungen	248
II.	Privatisierung	250
1.	Statistische Daten zur Privatisierung	250
1.1	Das „Massengeschäft“ der Treuhandanstalt	250
1.2	Aufschlüsselung der Unternehmensverträge	250
1.3	Genehmigungen durch das Bundesfinanzministerium	251
1.4	Anteil der großen Unternehmen	251
2.	Aufwendungen, Maßstäbe und Ergebnisse der Privatisierung ..	251
2.1	Aufwendungen der Treuhandanstalt	252
2.1.1	Aufwendungen der Treuhandanstalt vor der Privatisierung	252
2.1.2	Aufwendungen der Treuhandanstalt im Rahmen der Privatisie- rung	252
2.1.3	Aufwendungen der Treuhandanstalt als Subvention	252
2.2	Maßstäbe für Privatisierungszuschüsse	255
2.3	Ergebnisse	258
2.3.1	Arbeitsplatz- und Investitionszusagen	258
2.3.1.1	Vorbemerkung	258
2.3.1.1.1	Vertragliche Gestaltung der Arbeitsplatz- und Investitionszusa- gen	258
2.3.1.1.1.1	Definition	258
2.3.1.1.1.2	Vertragliche Ausgestaltung	258
2.3.1.1.2	Zweck der Zusagen	260
2.3.1.1.3	Wert und Durchsetzbarkeit der Zusagen	260
2.3.1.1.4	Kontrolle der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen	262
2.3.1.1.5	Stellungnahmen der Zeugen zu den Arbeitsplatz- und Investi- tionszusagen	263
2.3.1.1.6	Prüfung und Stellungnahme des Bundesrechnungshofes	264
2.3.1.2	Statistiken zu den Arbeitsplatz- und Investitionszusagen	265
2.3.1.2.1	Beschäftigungszahlen 1990 bis 1994	265
2.3.1.2.2	Anzahl der Privatisierungsverträge	266
2.3.1.2.3	Arbeitsplatzzusagen	266
2.3.1.2.3.1	Höhe der erhaltenen Arbeitsplatzzusagen	266
2.3.1.2.3.2	Überprüfung der erhaltenen Arbeitsplatzzusagen	269
2.3.1.2.4	Investitionszusagen	270
2.3.1.2.4.1	Höhe der erhaltenen Investitionszusagen	270
2.3.1.2.4.2	Überprüfung der erhaltenen Investitionszusagen	272
2.3.1.2.5	Befristung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen	273
2.3.1.2.6	Beschäftigte in den sich in Liquidation/Abwicklung befindenden Unternehmen	273
2.3.1.2.7	Restbestand der Verträge mit Arbeitsplatz- und Investitionszusa- gen	274
2.3.1.3	Zukunft der Arbeitsplätze	274
2.3.2	Erlöse	275
2.3.2.1	Definition der Privatisierungserlöse	275
2.3.2.2	Höhe der Privatisierungserlöse	275

	Textziffer	Seite
2.3.2.3	Fälligkeit der Privatisierungserlöse	277
2.3.2.4	Eingegangene Privatisierungserlöse	277
2.3.2.5	Sicherheit der Außenstände und Werthaltigkeit der Sicherheiten	277
3.	Der Ablauf der Privatisierung	278
3.1	Mindeststandards der Privatisierung	278
3.1.1	Wertermittlung und Kaufpreisfindung	278
3.1.1.1	Der Ertragswert	279
3.1.1.2	Das Liquidationsergebnis	279
3.1.1.3	Der Substanzwert	279
3.1.1.4	Das Netto-Cash-Ergebnis	280
3.1.2	Bonitätsprüfungen	281
3.1.3	Ausschreibung	281
3.1.3.1	Vorbemerkung	281
3.1.3.2	Ausschreibungsplanung	281
3.1.3.3	Objektlisten	281
3.1.3.4	Objektprofile	281
3.1.3.5	Information der ausgeschriebenen Unternehmen	282
3.1.3.6	Publikation der Ausschreibung	282
3.1.3.7	Laufzeit der Ausschreibung (Bestandsschutz)	282
3.1.3.8	Standort des Ausschreibungsbüros	282
3.1.3.9	Gebotsabgabe	282
3.1.3.10	Bewertung der Gebote	282
3.1.3.11	Übergabe der Gebote	283
3.1.3.12	Beschränkte Ausschreibung	283
3.1.3.13	Öffentliche Ausschreibung	283
3.1.3.14	Ausschreibungsbedingungen	283
3.1.4	Zuschläge	284
3.1.4.1	Maßgebliche Entscheidungskriterien bei der Vergabe des Zuschlags	284
3.1.4.2	Gewichtung der Kriterien	284
3.1.5	Dokumentation	285
3.2	Ausgliederung nicht betriebsnotwendigen Vermögens	285
3.3	Ergebnisse von Querschnittsprüfungen (Sonder- und Systemprüfungen)	286
3.3.1	Sonderprüfung Privatisierung	286
3.3.1.1	Der Auftrag	286
3.3.1.2	Vermögensbestandserfassung und Wertermittlung	286
3.3.1.2.1	Vermögensbestandserfassung	286
3.3.1.2.2	Wertermittlung	287
3.3.1.3	Angebotserfassung	287
3.3.1.4	Verhandlungsdokumentation und Verwertungsentscheidung ..	287
3.3.1.4.1	Verhandlungsdokumentation	287
3.3.1.4.2	Verwertungsentscheidung	288
3.3.1.5	Vertragsgestaltung	288
3.3.1.6	Zusammenfassung und Ausblick	289
3.3.2	Darstellung ausgewählter System- und Sonderprüfungen	289
3.3.2.1	Systemprüfung der Privatisierungsabläufe in den Unternehmensbereichen 5 EM und 6 BS und in der Niederlassung Chemnitz ..	289
3.3.2.1.1	U5 EM	289
3.3.2.1.1.1	Feststellungen in bezug auf Vermarktung	290
3.3.2.1.1.2	Feststellungen in bezug auf Erfassung und Auswertung von Anfragen und Angeboten	290
3.3.2.1.1.3	Feststellungen in bezug auf Verkaufsverhandlungen	290
3.3.2.1.2	U6 BS	290
3.3.2.1.2.1	Feststellungen in bezug auf Vermarktungsaktivitäten	291
3.3.2.1.2.2	Feststellungen in bezug auf Angebotsauswertung	291

	Textziffer	Seite
3.3.2.1.2.3	Feststellungen in bezug auf Verkaufsverhandlungen und Wert- ermittlung	291
3.3.2.1.2.4	Feststellungen in bezug auf Vertragsgestaltung	291
3.3.2.1.3	Niederlassung Chemnitz	291
3.3.2.1.3.1	Feststellungen in bezug auf Vermarktungsaktivitäten	291
3.3.2.1.3.2	Feststellungen in bezug auf Bonitätsprüfungen	292
3.3.2.1.3.3	Feststellungen in bezug auf Unternehmenskonzepte und Einbin- dung des Controllings	292
3.3.2.1.3.4	Sonstige Feststellungen	292
3.3.2.2	Übergreifende Zusammenfassung der in der NL Magdeburg durchgeführten Sonderprüfung von 5 Privatisierungsvorgängen bzw. Liegenschaftsverkäufen — Revisionsbericht Nr. 123/92 vom 15. Juli 1992	292
3.3.3	Auswertung interner Prüfberichte der THA zu Privatisierungsvor- gängen	293
3.3.3.1	Mängel allgemein	293
3.3.3.1.1	Organisatorische Mängel	293
3.3.3.1.2	Mängel im Vorfeld des Vertragsabschlusses	293
3.3.3.1.2.1	Unterlassene Aktivitäten	293
3.3.3.1.2.2	Fehlinformation an Entscheidungsträger	294
3.3.3.1.3	Mangelhafte Verträge	294
3.3.3.1.3.1	Kaufpreis	294
3.3.3.1.3.2	Nachbewertungsklausel	294
3.3.3.1.3.3	Investitionsverpflichtung / Arbeitsplatzgarantie	294
3.3.3.1.3.4	Rechtliche Mängel	295
3.3.3.1.4	Mängel nach Vertragsabschluß	295
3.3.3.1.4.1	Nichteinhaltung der Vereinbarungen	295
3.3.3.1.4.2	Genehmigung	295
3.3.3.2	MBO — MBI	295
3.3.3.2.1	Sonderprüfung XXXXXX GMBH (Sachverhalt betrifft Zeitraum 4/91—1/92)	295
3.3.3.2.2	Sonderprüfung XXXXXX GmbH (Sachverhalt betrifft Zeitraum II/92—III/92)	295
3.3.3.2.3	Sonderprüfung XXXXXX GmbH (Sachverhalt betrifft Zeitraum I/91—II/92)	295
3.3.3.2.4	Sonderprüfung XXXXXX GmbH (Sachverhalt betrifft Zeitraum 1/92)	296
3.4	Sonstige Erkenntnisse zum Ablauf der Privatisierung	296
3.5	Information der Interessenten / Konkurrentenschutz	297
3.6	Einbeziehung der Beteiligungsunternehmen	299
3.7	Einbeziehung der Belegschaften	299
3.8	Einzelfälle	299
3.8.1	Der „Greiner-Komplex“	299
3.8.1.1	Die Privatisierungen in den Niederlassungen	299
3.8.1.1.1	Die Privatisierungen im Zeitablauf	299
3.8.1.1.1.1	Vorbemerkung	299
3.8.1.1.1.2	Verkauf von Grundstücken der Baumechanik Halle	300
3.8.1.1.1.3	Privatisierung der Feinmechanischen Werke Halle GmbH	300
3.8.1.1.1.4	Verkauf eines Grundstücks der Germaplast GmbH Halle	301
3.8.1.1.1.5	Privatisierung der Gefriertrocknung Stichelsdorf GmbH	301
3.8.1.1.1.6	Verkauf von Grundstücken der NOG Feinfrost Neugattersleben GmbH	302
3.8.1.1.1.7	Privatisierung der Köthener Tief- und Hochbau GmbH	303
3.8.1.1.1.8	Verkauf eines Grundstücks der Filmtheater GmbH Halle	303
3.8.1.1.1.9	Privatisierung eines Betriebsteils der Gesellschaftsbau Halle GmbH	303
3.8.1.1.1.10	Privatisierung der Ingenieurtechnik GmbH Halle	304

	Textziffer	Seite
3.8.1.1.1.11	Privatisierung der Hall-SOFT Computer Software Schulungs-GmbH Halle	304
3.8.1.1.1.12	Privatisierung der Verkehrshaus Halle Verwaltungsgesellschaft mbH	305
3.8.1.1.1.13	Privatisierung eines Betriebsteils der DRAKENA Weißenfels GmbH	305
3.8.1.1.1.14	Privatisierung der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH	306
3.8.1.1.1.15	Privatisierung der Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Dessau	306
3.8.1.1.1.16	Privatisierung eines Betriebsteils der Kaolin- und Tonwerke Salzmünde	307
3.8.1.1.1.17	Privatisierung eines Betriebsteils der DRAKENA Weißenfels GmbH (Mietgrundstück)	308
3.8.1.1.1.18	Privatisierung der Blechformwerke Erzgebirge GmbH	309
3.8.1.1.2	Reaktion auf die Privatisierungen im Zeitablauf	309
3.8.1.1.3	Zusammenfassung des „Greiner-Komplexes“	313
3.8.1.1.4	Festgestellte Defizite bei den Privatisierungen an die Greiner-Gruppe	313
3.8.1.1.5	Stellungnahmen der Zeugen zum „Greiner-Komplex“	314
3.8.1.2	Der Verkauf der STAMAG	315
3.8.1.2.1	Die Ausgangssituation der STAMAG	315
3.8.1.2.2	Einstufung der Sanierungsfähigkeit	315
3.8.1.2.3	Entwicklung der Altkredite und der liquiden Mittel	316
3.8.1.2.4	Beteiligungsbetreuung der STAMAG	317
3.8.1.2.5	Kaufinteressenten	318
3.8.1.2.6	Auswahl des Investors	318
3.8.1.2.7	Bonitätsprüfung	318
3.8.1.2.8	Wertermittlung	321
3.8.1.2.9	Der Vertrag	321
3.8.1.2.10	Dokumentation	322
3.8.1.2.11	Zustimmung des Verwaltungsrates und des Bundesfinanzministeriums	323
3.8.1.2.12	Übertragung der STAMAG-Aktien auf die Dr. Greiner GmbH ..	323
3.8.1.2.13	Übertragung der STAMAG-Aktien auf den Aufsichtsratsvorsitzenden	323
3.8.1.2.14	Entnahme liquider Mittel	324
3.8.1.2.15	Erkenntnisse und Reaktionen der Treuhandanstalt und des Bundesfinanzministeriums nach dem Verkauf der STAMAG	325
3.8.1.2.16	Stellungnahmen zur Privatisierung der STAMAG	328
3.8.2	Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei	330
3.8.2.1	Ausgangssituation	330
3.8.2.2	Der Privatisierungsablauf	331
3.8.2.2.1	Kaufinteressenten	331
3.8.2.2.2	Privatisierungsverhandlungen	331
3.8.2.2.3	Einbeziehung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei in die Privatisierungsverhandlungen	332
3.8.2.3	Bonitätsprüfung	333
3.8.2.4	Der Vertrag	334
3.8.2.5	Erfüllung der Vertragspflichten	335
3.8.2.6	Ereignisse nach Abschluß des Kaufvertrages	337
3.8.2.7	Reaktionen der Staatsanwaltschaft Rostock	340
3.8.2.8	Stellungnahmen	341
3.8.3	Thüringische Faser AG Schwarza	343
3.8.3.1	Ausgangssituation	343
3.8.3.2	Beurteilung der Sanierungsfähigkeit	343
3.8.3.3	Kaufinteressenten	344
3.8.3.4	Bonitätsprüfung	344
3.8.3.5	Die Privatisierung	348

	Textziffer	Seite
3.8.3.6	Der Vertrag	348
3.8.3.7	Zustimmungserfordernisse	349
3.8.3.8	Festgeld-Transfer der Thüringischen Faser AG Schwarzza nach Malaysia	350
3.8.3.9	Weitere Ereignisse und Stellungnahmen nach der Privatisie- rung	352
3.8.4	Grundstücksverkäufe der Silikatwerk GmbH Brandis	355
3.8.4.1	Ausgangssituation	355
3.8.4.2	Die Privatisierung	355
3.8.4.3	Bonitätsprüfung	356
3.8.4.4	Der Vertrag	358
3.8.4.5	Erfüllung der Vertragspflichten	359
3.8.4.6	Kommunalisierung der Mülldeponie	360
3.8.4.7	Ereignisse nach der Privatisierung	361
3.8.4.8	Stellungnahmen der Zeugen	363
3.8.5	Arzneimittelwerk Dresden GmbH	364
3.8.5.1	Die ökonomische Situation	364
3.8.5.2	Bedingungen der Privatisierung	364
3.8.5.3	Das Verfahren	364
3.8.5.4	Der Kaufpreis	365
3.8.5.5	Zusammenfassung	366
3.8.6	Der Fall des Chemieunternehmens Schwarzheide	366
III.	Abwicklung	368
1.	Zahlen und Fakten zur Abwicklung	368
1.1	Zahl der Betriebe in Abwicklung	368
1.2	Kosten der Liquidation	368
1.2.1	Höhe des finanziellen Gesamtengagements	368
1.2.2	Definition des finanziellen Gesamtengagements	370
1.2.3	Entschuldung von Altkrediten	370
1.3	Arbeitsplatzerhaltung im Rahmen der Abwicklung	372
1.3.1	Zahl der betroffenen Arbeitnehmer	372
1.3.2	Von der Treuhandanstalt veröffentlichte Zahlen zu „erhaltenen Arbeitsplätzen“	372
1.3.3	Zum Begriff „erhaltener Arbeitsplätze“	373
1.3.4	Belastbarkeit der Statistik	374
1.3.4.1	Auswertung der beigezogenen Listen der Treuhandanstalt durch den 2. Untersuchungsausschuß	374
1.3.4.2	Die Abweichungsanalyse der Treuhandanstalt	375
1.4	Zusammenfassung	378
2.	Richtlinien zur Abwicklung	379
2.1	Geltende Richtlinien	379
2.2	Umsetzung der Richtlinien	381
3.	Durchführung der Abwicklung	382
3.1	Voraussetzung der Stilllegung	382
3.2	Gesamtvollstreckung versus Liquidation	383
3.3	Abwicklungsfinanzierung	384
3.3.1	Kostenvergleich	384
3.3.2	Identität von Gutachter und Liquidator	385
3.3.3	Liquiditätsplan und Finanzkontrolle	385
4.	Auswahl und Vergütung der Liquidatoren	387
4.1	Berechnungsgrundlage der Vergütung	387
4.1.1	Geschäftsführer als Liquidatoren	387
4.1.2	Vergütung nach Stundensatz	388
4.1.3	Honorar nach Vergütungsverordnung	388
4.1.3.1	Gründe der Umstellung	389
4.1.3.2	Berechnung des Honorars nach der Vergütungsverordnung ...	389

	Textziffer	Seite
4.1.3.2.1	Berechnung der Teilungsmasse	390
4.1.3.2.2	Festlegung des Regelsatzes	392
4.1.3.2.3	Zusätzliche Vergütung qualifizierter Mitarbeiter	393
4.1.3.2.4	Zusätzliche Erstattung der Mehrwertsteuer	395
4.1.3.2.5	Sonstige Leistungen	397
4.1.3.2.5.1	Erstattung von Versicherungsprämien	397
4.1.3.2.5.2	Erstattung von Nebenkosten	398
4.1.3.2.5.3	Zusätzliche Abrechnung von Anwaltstätigkeiten	398
4.1.4	Pauschalhonorare bei der Abwicklung von „Restgesellschaften“	399
4.1.5	Vorgesehene Änderung der Liquidatorenvergütung	400
4.2	Feststellungen zum vereinbarten und gezahlten Liquidatorenhonorar	402
4.3	Vergabe von Aufträgen an die Liquidatoren	405
4.3.1	Anforderungsprofil an Liquidatoren	405
4.3.2	Fälligkeit der Honorare und Abschlagszahlungen	406
4.4	Übertragung von Liquidationen an ehemalige Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung	407
4.4.1	Zahl der übertragenen Liquidationen und vereinbartes Honorar	407
4.4.2	Qualifikation der ehemaligen Mitarbeiter	410
4.4.3	„Geparkte“ Rest- und Mantelgesellschaften	412
4.4.4	Erkenntnisse der Insider-Panels	415
4.4.4.1	Anwendbarkeit der Insider-Regeln und Empfehlungen des Panels zur Vergabe von Liquidationsaufträgen an ehemalige Mitarbeiter der THA	415
4.4.4.2	Insider-Käufe durch Liquidatoren	416
5.	Rechts- und Fachaufsicht	416
5.1	Allgemeine Feststellung	416
5.2	Zur Wahl des Verfahrens	418
5.3	Zu den Richtlinien	420
5.4	Zur Durchführung der Abwicklung	420
5.5	Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht für die Abwicklung von Außenhandelsbetrieben	428
IV.	Beteiligung Ostdeutscher	428
1.	Management-Buy-Out und Management-Buy-In	428
1.1	Einführung	428
1.1.1	Begriffsbestimmung	428
1.1.2	Grundsätze bei MBO/MBI-Privatisierungen	429
1.1.3	Prüfungskriterien der Treuhandanstalt	429
1.1.4	Vorteile und Gefahren von MBO-Privatisierungen	429
1.1.5	Unterstützung der MBO-Firmen durch die Treuhandanstalt	430
1.1.6	Motive der MBO/MBI-Erwerber	432
1.2	MBO/MBI-Privatisierungen durch die Treuhandanstalt	432
1.2.1	Anzahl der MBO-/MBI-Privatisierungen	432
1.2.2	Erfolg der MBO-Privatisierungen	433
1.2.3	Stellungnahmen zur Arbeit der Treuhandanstalt bei MBO-Privatisierungen	434
1.2.3.1	Stellungnahme der Sachverständigen	434
1.2.3.2	Stellungnahmen der MBÖler	436
2.	Berücksichtigung Ostdeutscher außerhalb von MBO's und MBI's	436
3.	Einzelfälle von Privatisierungen durch MBO	438
3.1	Beispiel einer gelungenen MBO-Privatisierung	438
3.2	Der Fall Noeske	439
3.2.1	Sachverhalt	439
3.2.2	Stellungnahme des Herrn Noeske	440
3.2.3	Stellungnahme des Herrn Grünebaum	440
3.2.4	Stellungnahme des Herrn Nettessheim	441

	Textziffer	Seite
V.	Der Einsatz von Beratern/Maklern/Wirtschaftsprüfern	442
1.	Einleitung	442
2.	Berater bei der Treuhandanstalt	443
2.1	Definition	443
2.2	Auswahl der Berater	444
2.3	Beraterverträge	444
2.4	Richtlinien für den Einsatz von Beratern	445
3.	Einsatz von Beratern	446
4.	Kosten der Berater, Anwälte und Notare	447
4.1	Gesamtkosten der Berater	447
4.2	Honorare in Einzelfällen: Berater, Rechtsanwälte und Notare ..	448
5.	Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Beratereinsatz	449
6.	Die Revision und der Einsatz von Beratern	451
7.	Stellungnahmen	452
7.1	Bewertungen und Vorschläge des Bundesrechnungshofes	452
7.2	Stellungnahmen von Zeugen und Sachverständigen	452
8.	Interessenkonflikte	453
8.1	Interessenkonflikte	453
8.2	Insiderproblematik	454
8.3	Wechsel von Mitarbeitern der Treuhandanstalt in ein Beraterver- hältnis	454
9.	Makler	456
VI.	Die Behandlung ökologischer Altlasten bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt	456
1.	Die Rechtslage	456
1.1	Die Haftung für Altlasten beim Erwerb von DDR-Unternehmen	456
1.2	Die Altlasten-Problematik nach bundesdeutschem Recht	456
1.3	Die Änderung des Umweltrahmengesetzes	457
2.	Das Vorgehen der Treuhandanstalt	458
2.1	Risiken und Kosten	458
2.1.1	Regelungen und Hinweise der Treuhandanstalt	458
2.1.2	Kostenbegrenzung	458
2.2	Vertragliche Regelungen	458
2.2.1	Kritik des Bundesrechnungshofes an den vertraglichen Vereinba- rungen	458
2.2.2	Verbesserung der Vertragsgestaltung	459
2.3	Terminologisches	461
2.3.1	Der Begriff der „ökologischen Altlasten“	461
2.3.2	Replik der Treuhandanstalt	461
2.4	Mitwirkungsrecht der Treuhandanstalt	461
2.4.1	Fehlende Mitwirkung bei Sanierungsmaßnahmen	461
2.4.2	Verbesserungen	461
2.5	Kostenbeteiligung	461
2.5.1	Kostenbeteiligung trotz fehlender Rückstellung	461
2.5.2	Kostenübernahmegebot der Wirtschaftlichkeit	461
2.6	Leistungen Dritter	461
2.6.1	Fehlende Berücksichtigung der Leistungen Dritter	461
2.6.2	Anregung des Bundesrechnungshofes umgesetzt	461
2.7	Ausfüllungsvereinbarungen	462
2.7.1	Behebung von Vertragsmängeln	462
2.7.2	Der Abschluß sogenannter Ausfüllungsvereinbarungen wird ein- gestellt	462
2.8	Begrenzungsregelungen	462
2.8.1	Das Problem der sogenannten „Deckelung“	462
2.8.2	Begrenztes Kostenrisiko	462

		Textziffer	Seite
2.9	Feststellung des Bundesrechnungshofes im April 1993		463
2.9.1	Nacherhebung		463
2.9.2	Replik		463
2.10	Nachbesserung der Verträge durch die Treuhandanstalt		464
2.10.1	Kostentragung		464
2.10.2	Kostenbegrenzung durch standardisiertes Verfahren		464
2.11	Altlastenrisiken — kompensiert durch „Vereinbarungen auf die Zukunft“		464
VII.	Die Neuordnung der Agrarstruktur		465
1.	Die Maßnahmen		465
1.1	Die Agrarstruktur in den neuen Ländern		465
1.2	Verluste der Güter		466
1.3	Das Verwertungskonzept für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Treuhandeigentum		467
1.4	Die Verpachtung		468
1.4.1	Volkseigene Güter		469
1.4.2	Verpachtung anderer Flächen		469
1.5	Der Verkauf des Land- und Forstbesitzes		470
1.6	Die Altschulden		471
1.7	Die Entschädigung für Enteignungen		472
1.8	Die Zukunft der LPGen		473
1.9	Fazit		473
2.	Einzelfall: Verpachtung des ehemaligen volkseigenen Gutes (VEG) X		473
3. Teil: Bewertung			475
I.	Einsetzung und Verfahren des Untersuchungsausschusses	1.—17.	475
II.	Die Bundesregierung verfehlt ihre Aufsichtspflichten und ihre Gestaltungsaufgabe		479
	— Die Treuhandanstalt, ein Fremdkörper im Rechtsstaat	18.—40.	479
	— Vorschnelle Privatisierung statt Sanierung	41.—52.	484
III.	Die Treuhandanstalt verfehlt ihren Auftrag		489
	— Die formale Privatisierung von Unternehmen	53	489
	— Formale Privatisierung bedeutet nicht Wettbewerbsfähigkeit	54.—64.	489
	— Einzelfälle		494
	— Greiner-Gruppe	65.	494
	— Thüringische Faser, Rudolstadt	66.	495
	— Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei Rostock	67.	495
	— Silikatwerke Brandis	68.	496
	— Spedition Noeske, Calbe	69.	497
	— Arzneimittelwerke Dresden	70.	498
	— Mitteldeutsche Fahrradwerke Sangerhausen	71.—72.	498
	— Arbeitsplatz- und Investitionszusagen als geschönte Erfolgsindikatoren der Treuhandanstalt	73.—74.	499
	— Erlöse der Treuhandanstalt	75.—77.	501
	— Abwicklung: „Staat im Staate der Treuhandanstalt“	78.—83.	502
	— Bonussystem fördert vorschnelle Privatisierungen	84.	507
	— Externe Berater und Gutachter	85.	509
	— Treuhandbezogene Wirtschaftskriminalität	86.	510
IV.	Unzureichende Beteiligung Ostdeutscher		512
	— Nur 6 % für Ostdeutsche	87.	512
	— Kaum Konzernzentralen	88.—89.	512
	— Management-Buy-Out	90.—92.	513
	— Landwirtschaft	93.	514
	— Beteiligung von Betriebsräten und Gewerkschaften	94.	515

	Textziffer	Seite
Teil V: Abweichender Bericht des mitwirkenden Mitglieds der Gruppe PDS/ Linke Liste		518
<i>Einleitung</i>		
1. Ein unklarer gesetzlicher Auftrag der Treuhandanstalt		518
2. Fehlendes wirtschaftspolitisches Konzept der Bundesregierung als Regierungskonzept		519
3. Fehlerhafte politische Anbindung der Treuhandanstalt		520
4. Währungsunion ohne flankierende Maßnahmen		520
5. Bedingungslose und rasche Privatisierung		520
6. Privatisierung ohne Regelbindung von Entscheidungen		522
7. Vernachlässigung der Sanierung vor dem Verkauf		522
8. Vernachlässigung der Absatz- und Innovationsförderung		523
9. Zentralismus und fehlende Kontrolle		523
10. Nahezu vollständige Ausschaltung Ostdeutscher aus Entschei- dungsprozessen		524

Teil VI: Anlagenband*Verzeichnis der Anlagen*

- Anlage 1:** 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ — Sekretariat —, Übersicht Beweisbeschlüsse
- Anlage 2:** 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ — Sekretariat —, Übersicht Verfahrensbeschlüsse, Anhang: Beschlußempfehlung des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“ zur Behandlung der Ausschlußprotokolle und sonstigen Ausschlußunterlagen nach Auflösung des Ausschusses
- Anlage 3:** Bundesregierung, AG THA, Übersicht zu den Kriterien für die VS-Einstufung
- Anlage 4:** Rechtsanwalt Dr. Manfred Balz, Stellungnahme zur Herausgabe von Verwaltungsratsunterlagen an den Untersuchungsausschuß entsprechend den Beweisbeschlüssen 2/59, 2/95 und 2/103 des Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“
- Anlage 5:** Treuhandanstalt, Direktor Beziehungen zum Bund, Internationale Beziehungen — Task Force Untersuchungsausschuß, Schreiben an Herrn Dr. Albrecht Krieger mit beigefügtem Kurzgutachten „Zur Frage der Vorbereitungspflichten der Zeugen“
- Anlage 6:** Geschäftsordnung der Treuhandanstalt
- Anlage 7:** Treuhandanstalt, Organisation Treuhandanstalt, Stand: 31. Januar 1991
- Anlage 8:** Treuhandanstalt, Organisation Treuhandanstalt, Stand: 24. Oktober 1991
- Anlage 9:** Treuhandanstalt, Organisation Treuhandanstalt, Stand: 1. Oktober 1992
- Anlage 10:** Treuhandanstalt, Organisation Treuhandanstalt, Stand: 1. Dezember 1993
- Anlage 11:** Treuhandanstalt, Organisation Treuhandanstalt, Niederlassung Halle
- Anlage 12:** Treuhandanstalt, Organisationshandbuch, Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt, Organisationsanweisung Nr. O-20/91
- Anlage 13:** Bundesministerium der Finanzen, Übersicht über dem BMF lt. § 65 BHO zur Genehmigung vorgelegte Vorgänge
- Anlage 14:** Leitungsausschuß, Schema zur betriebswirtschaftlichen Analyse und Beurteilung von Unternehmen
- Anlage 15:** Treuhandanstalt, Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist

- Anlage 16:** Treuhandanstalt, Organisationshandbuch, Organisationsanweisung Nr. O-20/91, Kap. 4.4: Abwicklung, S. 18—27, Anlagen 1—5
- Anlage 17:** Treuhandanstalt, Handbuch Privatisierung, Kapitel 7: Behandlung ökologischer Altlasten
- Anlage 18:** Treuhandanstalt, Direktorat Recht, Direktorat Umweltschutz/Altlasten, Altlasten-Vereinbarungen in Verträgen der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen
- Anlage 19:** Treuhandanstalt, Organisationshandbuch, Rundschreiben Nr. RS-16/91, Grundsätze der Privatisierung bei ökologischen Altlasten
- Anlage 20:** Treuhandanstalt, Direktorat Umweltschutz/Altlasten, Arbeitsgruppe Gutachten für Bodenbelastungen, Merkblatt Modellgliederung für die Begutachtung von Altlasten
- Anlage 21:** Treuhandanstalt, Dr.-Ing. Heiner Bonnenberg, Umweltschutz aus Sicht der Treuhandanstalt, Vortrag auf FGU-Tagung
- Anlage 22:** Treuhandanstalt, Grundsätze für Altlasten-Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen, Schaubild „Umweltschutzdefizite in THA-Unternehmen“
- Anlage 23:** Treuhandanstalt, Direktorat Umweltschutz/Altlasten, Richtlinie Vertragserfüllung Altlasten
- Anlage 24 a:** Treuhandanstalt, Direktorat Abwicklung, Abweichungsanalyse, Übersicht: „Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind“ (Die Übersicht wurde dem 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ mit Schreiben vom 14. Juni 1994 übermittelt.)
- Anlage 24 b:** Treuhandanstalt, Direktorat Abwicklung, Abweichungsanalyse, Übersicht: „Unternehmen, für die VM mehr Verträge mit Arbeitsplatzzusagen ausweist“ (Die Übersicht wurde dem 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ mit Schreiben vom 14. Juni 1994 übermittelt.)
- Anlage 25:** 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ — Sekretariat —, Register zu gehörten Zeugen, sachverständigen Zeugen, Sachverständigen und Anhörsen
- Anlage 26:** Detlev Karsten Rohwedders Brief an die Mitarbeiter der Treuhandanstalt am 27. März 1991, in: Breuel, B. (Hrsg.), Treuhand intern, Frankfurt/M. und Berlin 1993, S. 224 bis 226

Teil I: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

Teil A: Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

I. Vorgeschichte

Entsprechend der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für die Treuhandanstalt ergab sich im Bereich der Fachausschüsse des Deutschen Bundestages die Zuständigkeit des Haushaltsausschusses für die Treuhandanstalt. Zu diesem Zweck hatte der Haushaltsausschuß am 10. Oktober 1990 die Einsetzung eines Unterausschusses „Treuhandanstalt“ beschlossen, der die Arbeit der Treuhandanstalt begleiten sollte.

Mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 1993 wurde als 25. Ausschuß in der 12. Wahlperiode der Ausschuß „Treuhandanstalt“ eingesetzt. Er setzte die Arbeit des bisherigen Unterausschusses „Treuhandanstalt“ des Haushaltsausschusses fort.

Trotz der Verständigung im Parlament auf die Einsetzung eines Vollausschusses „Treuhandanstalt“ verstummten innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion die Stimmen derjenigen nicht, die eine noch weitergehende parlamentarische Kontrolle der Treuhandanstalt forderten, nämlich die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Diese Diskussion führte auch zur Beunruhigung bei denen, die befürchteten, ein Untersuchungsausschuß Treuhandanstalt würde potentielle Investoren davon abschrecken, Unternehmen oder Unternehmensteile von der Treuhandanstalt zu erwerben und im Beitrittsgebiet zu investieren.

Unter dem 17. September 1993 haben der Regierende Bürgermeister von Berlin sowie die Ministerpräsidenten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen deswegen sowohl dem Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands als auch dem Vorsitzenden der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Deutschen Bundestag folgenden Brief geschrieben:

„Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag hat sich vor wenigen Tagen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Treuhandanstalt ausgesprochen.

Bei allem Respekt vor einem legitimen parlamentarischen Verfahren möchten wir Ihnen mitteilen, daß uns diese Entscheidung erhebliche Sorge bereitet. Sie könnte die zukünftige Arbeit der Treuhandanstalt und damit den wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer nachhaltig erschweren.

Die Untersuchung von Privatisierungs- und Sanierungsentscheidungen der Treuhandanstalt bedeutet unvermeidlich die Befassung mit dem geschäft-

lichen Verhalten der Erwerber der entsprechenden Unternehmen — möglicherweise sogar zu einem Zeitpunkt, in dem die Umstrukturierung dieser Betriebe noch im Gange ist.

Es dürfte auf der Hand liegen, daß solche Untersuchungen und die damit verbundenen politischen Auseinandersetzungen auf nationale und vor allem internationale Investoren, auf deren Engagement wir weiterhin dringend angewiesen sind, alles andere als ermutigend wirken. Insgesamt könnte dies zu einem ersten Rückschlag bei weiteren Privatisierungen und einer zusätzlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand führen.

Mit dem von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragenen Einigungsvertrag und vor allem durch das Treuhandgesetz ist der Treuhandanstalt eine einmalige und einmalig schwierige Aufgabe übertragen worden. Fehler und Unzulänglichkeiten konnten dabei nicht ausbleiben.

Im Interesse der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung unserer Bundesländer möchten wir Sie aus den oben erwähnten Gründen nachdrücklich ersuchen, von dem Vorhaben des Untersuchungsausschusses Treuhandanstalt Abstand zu nehmen und es bei den bisherigen Instrumenten parlamentarische Information und Kontrolle — hier steht insbesondere der Treuhandausschuß des Deutschen Bundestages zur Verfügung — zu belassen. Möglicherweise lassen sich die Verfahren der Kooperation, Information und Kontrolle noch weiter verbessern.

Dieses Schreiben wird vom Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg inhaltlich mitgetragen, der es als Fortsetzung seiner eigenen Bemühungen bei Ihnen versteht.

Mit freundlichen Grüßen“

In der Plenardebatte über den SPD-Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der FDP deutlich gemacht, daß sie gegen die Einsetzung des Untersuchungsausschusses sind, weil sie die Befürchtung haben, daß die Tätigkeit eines solchen Untersuchungsausschusses die laufende Arbeit der Treuhandanstalt behindern und potentielle Investoren abschrecken würde, so daß die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet zu Lasten der Menschen dort behindert würde. Der Ministerpräsident des Landes Thüringen, Dr. Vogel, hat stellvertretend für seine Ministerpräsidenten-Kollegen in den neuen Bundesländern diese Auffassung in der Plenardebatte nachdrücklich unterstützt.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der 12. Deutsche Bundestag hat in seiner 179. Sitzung am 30. September 1993 (Plenarprotokoll, S. 15411 bis 15432) auf Antrag von 72 Mitgliedern der SPD-Fraktion sowie der Fraktion der SPD vom 28. September 1993 (Drs. 12/5768) gem. Art. 44 GG den aus 13 Mitgliedern bestehenden 2. Untersuchungsausschuß eingesetzt. Die Gruppen wirken mit je einem Mitglied entsprechend den Beschlüssen des Bundestages und den Vereinbarungen im Ältestenrat mit.

Eine mit Änderungsantrag der Gruppe PDS/LL (Drs. 12/5776) und Änderungsantrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 12/5806) verlangte Erweiterung des Untersuchungsauftrags wurde von der Fraktion der SPD abgelehnt.

Zum Verfahren hat der Deutsche Bundestag festgelegt (BT-Drucksache 12/5768):

„Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sogenannte IPA-Regeln, Drs. V/4209) formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen.“

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautete gem. BT-Drs. 12/5768:

I.

„ . . .

Der Ausschuß soll untersuchen, ob und in welchem Umfang durch Maßnahmen oder Unterlassungen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt

- überlebensfähige Treuhandbetriebe geschlossen und
- in noch existierenden Betrieben, die zur Treuhandanstalt gehören oder gehört haben, Arbeitsplätze vernichtet wurden, die hätten erhalten werden können.

Der Ausschuß soll ferner untersuchen,

- inwieweit die Treuhandanstalt ihre Aufgaben nach dem Treuhandgesetz erfüllt hat;
- ob und inwieweit die zuständigen Ressorts der Bundesregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt ordnungsgemäß wahrgenommen haben;
- ob und in welcher Weise die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder — jenseits ihrer Zuständigkeiten — Einfluß auf konkrete Entscheidungen der Treuhandanstalt genommen haben.

II.

Der Ausschuß soll im Rahmen der Untersuchung unter Abschnitt I insbesondere aufklären:

(1) Nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt festgestellt hat, ob Unternehmen privatisiert werden können und was sie getan hat, die Privatisierungsfähigkeit ihrer Betriebe zu erhalten und zu fördern und als nicht privatisierungsfähig eingestufte Unternehmen und Betriebe der Privatisierungsfähigkeit zuzuführen, z. B. durch Ausreichung von Betriebsmitteln und die Gewährung von Investitionshilfen; ferner nach welchen Kriterien entschieden wurde, Unternehmen und Betriebe abzuwickeln; insbesondere

- nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt in die Entflechtung der Kombinate eingegriffen hat und eventuell im Zuge der Abtrennung nicht notwendigen Betriebsvermögens einzelnen Unternehmen überlebensnotwendige Substanz entzogen hat,
- in welchem Maße die Weigerung der Bundesregierung bzw. der Treuhandanstalt zu einer generellen Entschuldung der Unternehmen einzelne Unternehmen in die Liquidation/Gesamtvollstreckung gezwungen hat.

(2) Ob und gegebenenfalls auf welche Weise Konkurrenzunternehmen von Treuhandbetrieben unmittelbar oder mittelbar auf die Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt Einfluß genommen haben.

(3) Welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt bei der Privatisierung von Unternehmen und Betrieben sowie bei der Veräußerung von Grundstücken getroffen haben, die

- die ordnungsgemäße Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
- die sachgerechte Ermittlung der Werte der Unternehmen und Grundstücke,
- den Ausschluß von Interessenkollisionen insbesondere bei Beratern und Treuhandmitarbeitern,
- die ordnungsgemäße Prüfung der Bonität und des Unternehmenskonzeptes des jeweiligen Erwerbers,
- die Preisgestaltung im angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert und zu den übernommenen Verpflichtungen des Käufers, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen,
- die Einhaltung der Richtlinien der Treuhandanstalt über die Bevorzugung von Management-buy-out (MBO) und ostdeutschen Bewerbern,
- die Erteilung des Zuschlages an einen Erwerber nur auf der Grundlage eines schriftlichen Unternehmenskonzeptes und die Ausschließung solcher Bieter vom Erwerb, die mit dem Kauf lediglich das Ziel verfolgen, das zu erwerbende Unternehmen „auszuschlachten“,
- die Angemessenheit der Beauftragung und Auswahl von Beratern sicherstellen.

(4) Auf welche Weise die Bundesregierung und die Treuhandanstalt dafür gesorgt haben, daß die Einhaltung von Investitions- und Arbeitsplatzzusagen vertraglich abgesichert ist.

(5) Durch welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt gewährleistet haben, daß die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen auf seiten der Erwerber überwacht und sichergestellt worden ist, und in welchen Fällen und aus welchen Gründen eine nachträgliche Veränderung vertraglicher Vereinbarungen akzeptiert worden ist.

(6) Ob das von der Treuhandanstalt eingeführte Bonussystem zu Fehlentscheidungen bei ihrer Tätigkeit beigetragen hat.

(7) In welchem Umfang und aus welchen Gründen privatisierte Unternehmen insolvent geworden sind und zur Gesamtvollstreckung angemeldet wurden.

(8) Ob und in welchem Umfang durch vertragswidrige oder strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung von Treuhandvermögen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zugefügt worden ist.

(9) Ob die Privatisierung von Treuhandvermögen zur Stärkung des Wettbewerbs und regionaler Strukturen beigetragen hat.

(10) Ob bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt worden sind.

(11) Ob und in welchem Umfang die Treuhandanstalt die im jeweiligen Einzelfall Betroffenen über ihre Entscheidungen und Maßnahmen rechtzeitig und angemessen unterrichtet hat.

(12) Wie die Treuhandanstalt das ihr anvertraute Vermögen verwaltet hat und wie das heutige Gesamtdefizit der Treuhandanstalt zustande gekommen ist.

... "

IV. Konstituierung

Der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ ist am 30. September 1993 durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, konstituiert worden.

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen haben folgende Ausschußmitglieder benannt:

CDU/CSU:

Ordentliche Mitglieder	Abg. Dr. Gerhard Friedrich Abg. Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd) Abg. Josef Hollerith Abg. Hans-Ulrich Köhler Abg. Klaus-Heiner Lehne Abg. Ulrich Petzold
------------------------	---

Stellvertretende Mitglieder	Abg. Horst Gibtner Abg. Joachim Hörster Abg. Johannes Nitsch Abg. Dr. Bernd Protzner Abg. Klaus Riegert Abg. Dr. Jürgen Warnke
-----------------------------	---

SPD:

Ordentliche Mitglieder	Abg. Otto Schily Abg. Hinrich Kuessner Abg. Horst Jungmann Abg. Erika Simm Abg. Dr. Gerhard Thalheim
------------------------	--

Stellvertretende Mitglieder	Abg. Prof. Dr. Nils Diederich Abg. Christian Müller Abg. Dr. Helga Otto Abg. Rolf Schwanitz Abg. Reinhard Weis
-----------------------------	--

FDP:

Ordentliche Mitglieder	Abg. Carl-Ludwig Thiele Abg. Arno Schmidt
------------------------	--

Stellvertretende Mitglieder	Abg. Dr. Eva Pohl Abg. Heinz-Dieter Hackel
-----------------------------	---

Den Gruppen PDS/LL und Bündnis 90/Die Grünen hat entsprechend einem Beschluß des Bundestages (9. Sitzung vom 21.02.1991, S. 389 B), konkretisiert durch einen Beschluß des Ältestenrates zur Rechtsstellung der Gruppenmitglieder in Untersuchungsausschüssen der 12. Wahlperiode (11. Sitzung vom 06.06.1991), ein Mitwirkungsrecht im 2. Untersuchungsausschuß zugestanden. Die Mitwirkung hat das Frage- und Antragsrecht eingeschlossen, nicht jedoch das Stimmrecht (vgl. auch BVerfGE 84, 304).

Die Mitarbeiter der Gruppen waren denen der Fraktionen gleichgestellt.

Die Gruppen haben folgende mitwirkende Mitglieder benannt:

PDS/LL:

Mitwirkendes Mitglied	Abg. Dr. Gregor Gysi
-----------------------	----------------------

Stellvertreter	Abg. Dr. Fritz Schumann
----------------	-------------------------

Bündnis 90/Die Grünen:

Mitwirkendes Mitglied	Abg. Dr. Werner Schulz
-----------------------	------------------------

Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

Im Mai 1994 ist der Abg. Christian Müller ausgeschieden. An seiner Stelle hat die SPD-Fraktion den Abg. Volker Neumann als stellvertretendes Mitglied benannt.

Im März 1994 ist der Abg. Heinz-Dieter Hackel ausgeschieden. An seiner Stelle hat die FDP-Fraktion den Abg. Dr. Jens Jordan als stellvertretendes Mitglied benannt.

2. Bestimmung des Vorsitzenden und eines Stellvertreters

Der 2. Untersuchungsausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung am 30. September 1993 den Abg. Otto Schily zum Vorsitzenden und den Abg. Dr. Gerhard Friedrich zu dessen Stellvertreter bestimmt.

3. Benennung der Obleute und Ernennung des Berichterstatters

Als Obleute sind von ihren Fraktionen

- für die CDU/CSU Abg. Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd),
- für die SPD Abg. Hinrich Kuessner und
- für die FDP Abg. Carl-Ludwig Thiele benannt worden.

Der Untersuchungsausschuß hat sich auf Vorschlag ihrer Fraktionen auf die Abg. Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd), Abg. Hinrich Kuessner und Abg. Carl-Ludwig Thiele als Berichterstatter verständigt.

4. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates

- Als Beauftragte der Bundesregierung für die Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind benannt worden:
- Für das Bundeskanzleramt:
Regierungsdirektor Hammerl, Regierungsrat Dr. Ohler, Dr. Josef Christ;
- Für das Bundesministerium der Finanzen:
Ministerialrat Dr. Fiedler, Ministerialrat Dr. Knoll, Regierungsdirektor Dr. Schuy, Oberregierungsrat Mayer, Richter Gaul, Regierungsoberinspektor Link.

Als Beauftragte der Bundesregierung mit der besonderen Zuständigkeit für den Bereich der Treuhandanstalt sind zur Wahrung der Belange der Anstalt im parlamentarischen Untersuchungsverfahren durch das BMF als Beauftragte der Bundesregierung die Mitarbeiter der Treuhandanstalt Dr. Vehse und Keller benannt worden. Ohne mit eigenen Rechten im Untersuchungsausschußverfahren ausgestattet zu sein, hat Dr. Pagels, Angehöriger des Büros Bonn der Treuhandanstalt, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilgenommen.

- Für das Bundesministerium für Wirtschaft waren anwesend:
Regierungsdirektor Mauer, Regierungsdirektor Ernst, Ministerialrat Plessing, Regierungsdirektor Dr. Köpernik, Oberamtsrat Breuer, Oberamtsrat Rauh;

- Für das Bundesministerium des Innern erschienen:

Ministerialrat Dr. Timmer, Regierungsrat Backsmann

- Für Brandenburg war benannt:

Ministerialrat a.D. Dr. Rasche

5. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen

Die Fraktionen haben folgende Mitarbeiter(innen) benannt:

- Die CDU/CSU: Rudolf Seiler, Volker Kühn, Achim Haag, Rosemarie Kulzer
- Die SPD: Dr. Michael Baumann, Günter Freier, Dr. Dieter Engels, Dörte Kett
- Die FDP: Elisabeth Klante

Die Gruppen haben folgende Mitarbeiter(innen) benannt:

- PDS/LL: Eva-Maria Förtsch
- Bündnis 90/
Die Grünen: Andreas Balden

6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Angehörige des Sekretariats mit der Befähigung zum Richteramt waren: Ministerialrat Dr. Peter Dach, der im Dezember 1993 aus gesundheitlichen Gründen aus dem Sekretariat ausgeschieden ist, in dessen Nachfolge Regierungsdirektorin Uta Ulrike Handke-Lepzien, Oberregierungsrat Dr. Dr. Gerhard Deter, Regierungsrat Armin Tebben.

Als weiterer Beamter des höheren Dienstes mit volkswirtschaftlicher Ausbildung gehörte Regierungsdirektor Dr. Ulrich Bassier dem Sekretariat an.

Für einen begrenzten Zeitraum vom wissenschaftlichen Fachbereich des Deutschen Bundestages als Referentinnen zum Sekretariat abgeordnet waren Verwaltungsangestellte Christiane Mensching und Verwaltungsangestellte Katharina Ermtraud.

Weiterhin gehörten dem Ausschußsekretariat an:

Verwaltungsangestellte Renate Mahnke, Verwaltungsangestellte Ellen Schröder, Verwaltungsangestellte Iris Wehmeyer, Verwaltungsangestellte Sandra Neußer, Verwaltungsangestellte Astrid Herzog. Darüber hinaus waren jeweils zwei geprüfte Rechtskandidaten sowie abwechselnd bis zu fünf Studenten als Zeitangestellte im Sekretariat des Ausschusses mit der Unterstützung bei der Aktenauswertung bzw. der Vervielfältigung und Verteilung des Aktenmaterials beschäftigt.

Teil B: Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Sitzungen

1. Sitzungsrythmus

Um Zeitpunkt und Häufigkeit der Sitzungen hat es im Ausschuß Meinungsverschiedenheiten gegeben.

Zunächst hatte man sich darauf verständigt, in Sitzungswochen donnerstags morgens zunächst eine kurze nichtöffentliche Beratungssitzung und dann ab 10.00 Uhr eine öffentliche Beweisaufnahmesitzung durchzuführen. Der Mittwochnachmittag sollte nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Die SPD-Fraktion im Ausschuß hat wiederholt mehr Sitzungen für die Beweisaufnahme verlangt, insbesondere auch Sitzungen in der sitzungsfreien Zeit. Die SPD-Fraktion hat dies mit dem Umfang des Untersuchungsauftrags und der nur noch kurzen Zeit in der laufenden Wahlperiode begründet. Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP haben dies mit Hinweis auf die hohe Arbeitsbelastung ihrer Mitglieder, auch im Ausschuß Treuhand des Bundestages, abgelehnt.

Der Untersuchungsausschuß hat sich zunächst ausnahmsweise, dann aber generell auf zusätzliche Sitzungstermine zur Beweisaufnahme in Sitzungswochen mittwochs ab 17.00 Uhr verständigt. Der Ausschuß hat weitergehende Anträge der SPD-Fraktion, zielführend auf Sitzungen in sitzungsfreien Wochen, abgelehnt. Auf Antrag der SPD-Fraktion im Bundestag gemäß § 60 Abs. 3 GOBT hat die Präsidentin zwei Sondersitzungen in der parlamentarischen Osterpause 1994 genehmigt.

2. Anzahl und Dauer der Sitzungen

Der Ausschuß ist zu insgesamt 54 Sitzungen zusammengetreten. Er hat — in ca. 34 Stunden — 22 nichtöffentliche Beratungssitzungen abgehalten. 32 in der Regel öffentliche Sitzungen — insgesamt ca. 277 Stunden — haben der Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeugen und die Anhörung von Sachverständigen und sonstigen Anhörcpersonen gedient. Die Sitzungsdauer pro Tag hat sich dabei nicht selten auf 12 — 14 Stunden belaufen; hin und wieder hat der Ausschuß wegen der Vielzahl der zu vernehmenden Zeugen und des Sitzungsbeginns mittwochs erst um 17.00 Uhr bis nach Mitternacht getagt. Verschiedentlich ist der Ausschuß im Rahmen von Zeugenvernehmungen auch in kurze nichtöffentliche Beratungen eingetreten, um Verfahrensfragen zu erörtern. Dabei hat es sich im wesentlichen um Fragen wie die des Ausschlusses der Öffentlichkeit zur Vernehmung eines Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung, des Verfahrens im Ausschuß für den Fall eines Zeugenvorhalts aus „VS-Vertraulich“ eingestuftem Beweismitteln oder um die Frage des Vorliegens eines

Auskunftsverweigerungsrechtes eines Zeugen gehandelt.

Die Vernehmungen und Anhörungen in öffentlicher Beweisaufnahme sind auf 9 203 Seiten Protokollniederschriften festgehalten.

Die Protokolle über 3 nichtöffentliche Anhörungen umfassen insgesamt 117 Seiten.

Die beigezogenen Unterlagen umfassen insgesamt 1 137 Aktenordner bzw. Aktenkartons, davon 531 Aktenordner/Aktenkartons als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

3. Obleutebesprechungen

Zur Vorbereitung insbesondere der Ausschußberatungssitzungen sind regelmäßig Obleutebesprechungen durchgeführt worden. An diesen hat neben den Abgeordneten der Leiter bzw. die Leiterin des Ausschußsekretariates teilgenommen. Entsprechend der Praxis der Untersuchungsausschüsse ist je einem Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen die Teilnahme an den Obleutebesprechungen ermöglicht worden. Die Mitarbeiter der Fraktionen haben davon regelmäßig Gebrauch gemacht.

II. Anträge und Beschlüsse

Die nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses haben außer zur Beratung und Beschlußfassung über Beweis- und Verfahrensfragen in weiten Teilen auch der Erörterung sonstiger Verfahrensfragen — z. B. Geheimenschutz, Durchsetzung von Beweisbeschlüssen — gedient. Es sind insgesamt 290 Beweis- und Verfahrensfragen gestellt worden; 220 derselben sind als Beweisbeschlüsse (Anlage 1), 23 als Verfahrensbeschlüsse (Anlage 2) vom Ausschuß beschlossen worden. Von den 220 Beweisbeschlüssen sind 169 erfüllt oder zum Teil erfüllt, von den durch Beweisbeschlüsse vorgesehenen 214 Zeugen, sachverständigen Zeugen, Sachverständigen und Anhörcpersonen wurden 115 Personen gehört.

Der Ausschuß hat zur Durchführung von Beweisbeschlüssen zur Beiziehung von Akten in vielen Fällen — unabhängig von der ungeklärten rechtlichen Verbindlichkeit — Fristen beschlossen. Diese konnten von der Treuhandanstalt bzw. der Bundesregierung nicht immer eingehalten werden.

Zum Ende der Beweisaufnahme waren 20 Beweisbeschlüsse zur Beiziehung von Beweismaterial noch nicht erfüllt. Der Ausschuß hat sich gezwungen gesehen, auf die Erfüllung dieser Beweisbeschlüsse zu verzichten.

III. Beweiserhebung

1. Themen der Beweisaufnahme

Zu folgenden Themen hat der Ausschuß öffentliche Beweisaufnahmen mit Zeugenvernehmungen und Anhörungen von Anhörpersonen und Sachverständigen durchgeführt:

- zum politischen Verantwortungsbereich:
- rechtliche Ausgangssituation/Status der Treuhandanstalt
- Rahmenbedingungen/wirtschaftliche Ausgangssituation der Treuhandanstalt
- Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht und deren Instrumentarien
- Finanzplan der Treuhandanstalt
- zu folgenden Grundsatzthemen im Zusammenhang mit der Arbeit der Treuhandanstalt:
- interne Kontrollmechanismen der THA (z. B. Revision/Stabsstelle für Besondere Aufgaben/Vertrauensbevollmächtigte)
- Bonus-System
- Bonitätsprüfungen
- Management-Buy-Out
- Berater-/Insiderfragen
- Arbeitsplatz- und Investitionszusagen
- Sanierung/Abwicklung
- Landwirtschaft
- ökologische Altlasten
- zu Einzelfällen der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung.

2. Beiziehung von Akten, schriftlichen Auskünften und Gutachten

Zum Zwecke der Beweisaufnahme hat der Ausschuß die Beiziehung von Akten, Berichten, schriftlichen Auskünften und sonstigen Unterlagen von folgenden Stellen beschlossen:

Bundesregierung

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bundesministerium für Verkehr

Bundesrechnungshof

Treuhandanstalt

Bundesarchiv Potsdam

Justizministerien der Bundesländer

Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Hamburg, Berlin, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Brandenburg

Staatsanwaltschaft Berlin,
Staatsanwaltschaft Leipzig,
Staatsanwaltschaft Halle,
Staatsanwaltschaft Stuttgart,
Staatsanwaltschaft Rostock

Deutscher Bundestag

- Ausschuß „Treuhandanstalt“ (Berichte der Bundesregierung an den Ausschuß)

Einige Sitzungen des Untersuchungsausschusses haben sich über Mitternacht bis in den folgenden Tag erstreckt.

Der Untersuchungsausschuß hat zwei öffentliche Sitzungen in Berlin abgehalten. Außerdem hat der Ausschuß in einem Fall Unterlagen eines Petenten beigezogen.

Als schriftliche Auskünfte hat der Ausschuß zudem verschiedentlich die vorbereiteten Eingangserklärungen von Zeugen beigezogen.

Auf Antrag der Fraktion der SPD hatte der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Treuarbeit AG um die Erstellung eines Gutachtens zu bitten, in welchem die Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens der Treuarbeit AG von Ende 1991 über Schwachstellen der Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt dargestellt und analysiert sowie die seitherige Privatisierungspraxis entsprechend dem Untersuchungsauftrag bewertet werden sollte.

Angesichts von Kosten in Höhe von etwa 300 000 DM haben die Ausschußmitglieder von der Einholung des Gutachtens abgesehen. Der Ausschuß hat einstimmig den entsprechenden Beweisbeschluß 2/109 aufgehoben.

IV. Daten- und Geheimschutz

Außerordentlich breiten Raum hat in der Arbeit des Untersuchungsausschusses die Diskussion im Ausschuß und mit dem Bundesfinanzministerium über die Frage des Daten- und Geheimschutzes eingenommen. Dabei hat sich gezeigt, daß es hierzu erhebliche Unterschiede in den Auffassungen insbesondere zwischen Opposition und Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuß gibt.

Schon zu Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses hat das Bundesfinanzministerium den Ausschuß wissen lassen, daß es vorhabe, Akten der THA und auch andere vor der Weitergabe an den Untersuchungsausschuß als Verschlusssache einzustufen. Das Bundesfinanzministerium begründet dies zum einen mit den in den Akten enthaltenen und zu schützenden Daten, wie z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und zum anderen — was das Verfahren anbelangt — mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-

richts. Es hat Einigkeit darüber bestanden, daß es primär nicht um den Schutz von Staatsgeheimnissen geht, sondern um den grundrechtlichen Datenschutz von Privatpersonen und Unternehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu zunächst einen Vorschlag gemacht, der einerseits eine Einstufung der zu schützenden Unterlagen als Verschlusssache vermeiden sollte, und der andererseits eine besondere Kennzeichnung der Unterlagen vorgesehen hat, die ergänzt werden sollte durch einen Geheimhaltungsbeschluß des Untersuchungsausschusses gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB bezüglich dieser Unterlagen. Auf diese Art und Weise sollte ein strafrechtlicher Schutz erzielt werden. Der Ausschußvorsitzende hat diesen Vorschlag abgelehnt mit der Begründung, § 353b StGB sei hier nicht einschlägig.

Das Bundesfinanzministerium hat darauf reagiert mit dem Vorschlag eines Geheimhaltungsbeschlusses, der zum einen von der Einstufung als Verschlusssache ausging und zum anderen eine Strafbewehrung nach § 353b StGB vorgesehen hat.

Der Ausschußvorsitzende hat dann dazu einen abweichenden Vorschlag vorgelegt, dessen Kernstück wie folgt lautet:

„Privat- und Geschäftsgeheimnisse

Der Untersuchungsausschuß verpflichtet sich, Unterlagen, die von der herausgebenden Stelle unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Privat- und Geschäftsgeheimnissen besonders gekennzeichnet sind, analog der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vorläufig wie ‚VS-Vertraulich‘ zu behandeln.

Nach erfolgter Einsichtnahme trifft der Ausschuß unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Entscheidung darüber, ob die Einstufung aufrechterhalten, verschärft (Beschluß nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder aufgehoben wird.“

Das Bundesfinanzministerium hat diesen Vorschlag des Vorsitzenden für unzureichend gehalten, weil sich damit der Ausschuß die Entscheidung über die Behandlung analog der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vorbehalte und eine strafrechtliche Sanktion für den Fall des Verstoßes nicht gegeben sei.

Am 9. Dezember 1993 hat der Untersuchungsausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden bei Enthaltung der Abgeordneten der Koalition aus CDU/CSU und FDP beschlossen:

„1. Soweit sich Beweisbeschlüsse auf die Beziehung von Unterlagen beziehen, ist die herausgebende Stelle verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß Originalakten zu übergeben und die Vollständigkeit des Materials zu versichern.

2. Verschlusssachen

Für Verschlusssachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Die Bundes-

regierung wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß die Originalakten mit der bestehenden Einstufung zu übergeben. Soweit sie von der bisherigen Klassifizierung abweichen will, hat sie dem Untersuchungsausschuß die dafür maßgeblichen Gründe vorab mitzuteilen.

3. Privat- und Geschäftsgeheimnisse

Der Untersuchungsausschuß verpflichtet sich, Unterlagen, die von der herausgebenden Stelle unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Privat- oder Geschäftsgeheimnissen besonders gekennzeichnet sind, analog der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vorläufig wie ‚VS-Vertraulich‘ zu behandeln. Nach erfolgter Einsichtnahme trifft der Ausschuß unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Entscheidung darüber, ob die Einstufung aufrechterhalten, verschärft (Beschluß nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder aufgehoben wird.

4. Für die vorbereitende Einsichtnahme in Originalakten und sonstige Unterlagen verpflichtet sich der Ausschuß, diese wie ‚VS-Vertraulich‘ zu behandeln. Für die Kenntnisnahme und Weitergabe von Informationen gilt § 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.“

Zu dieser Entscheidung hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Dr. Schulte, folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Die CDU/CSU-Fraktion wird heute im Untersuchungsausschuß durch Enthaltung ermöglichen, daß der Vorschlag des Ausschußvorsitzenden Schily auf A.-Drs. 127 Beschluß des Untersuchungsausschusses wird. Wir kommen damit — obwohl es nicht um eine dem Minderheitenrecht unterliegende Angelegenheit geht — dem Wunsch der SPD entgegen, auf deren Verlangen die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beruht.

Wir stellen fest, daß der Beschlußvorschlag nicht übereinstimmt mit dem, was in den letzten Jahren in Untersuchungsausschüssen des Bundestages nach Art. 44 GG zur Sicherung erforderlicher Geheimhaltung üblich war und auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für geboten gehalten wurde.

Uns ist nicht bekannt, daß ein Untersuchungsausschuß nach Art. 44 GG sich jemals angemäßt hätte, über die von der Exekutive vorgenommene Einstufung nach oder entsprechend der Verschlusssachenanweisung zu entscheiden. Soweit der Vorsitzende in der dem Ausschuß vorgelegten Synopse auf einen angeblichen Fall im 1. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode verweist, geht dies fehl: In jenem Fall ging es nicht um Unterlagen, die die Exekutive dem Ausschuß zur Verfügung gestellt hat, sondern um Unternehmensakten, die von den Unternehmen unmittelbar dem Untersuchungsausschuß zugehen sollten und für die der Untersu-

chungsausschuß selbst eine VS-Einstufung vorgenommen hat.

Wir bedauern sehr, daß der Vorschlag des Vorsitzenden von dem auf bisheriger Praxis und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fußenden Vorschlag des Bundesfinanzministeriums abweicht. Wir bedauern, daß der Vorsitzende mit einem ungeeigneten Vorschlag bereits jetzt eine Verzögerung der Herausgabe der vom Untersuchungsausschuß erbetenen und vom Bundesfinanzministerium angebotenen Akten bewirkt hat.“

Der Ausschußvorsitzende hat dazu erklärt, daß nicht das beschlossene Verfahren, sondern die Forderungen des Bundesfinanzministeriums ungewöhnlich seien; vor allem wende er sich dagegen, daß Akten erst anlässlich der zur Verfügungstellung für den Untersuchungsausschuß als Verschlusssache eingestuft werden sollen.

Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin den Untersuchungsausschuß wissen lassen, daß es sich nach wie vor nicht in der Lage sehe, schutzbedürftige Unterlagen an den Untersuchungsausschuß weiterzuleiten, weil der erforderliche Daten- und Geheimschutz mit dem erwähnten Verfahrensbeschluß nicht gewährleistet sei.

Am 12. Januar 1994 hat der Untersuchungsausschuß diese Fragen mit PStS Dr. Grünewald, BMF, in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert, allerdings ohne zu einer Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte zu kommen. Anschließend sind weitere Vorschläge sowohl vom Ausschußvorsitzenden als auch vom Bundesfinanzministerium gemacht worden.

Das Bundesfinanzministerium hat erneut darauf hingewiesen, daß potentielle Investoren, die der Treuhandanstalt Privat- und Geschäftsgeheimnisse anvertrauen mußten, sich hätten darauf verlassen können müssen, daß diese Informationen von der Verwaltung geheimgehalten werden. Die Nichtgeheimhaltung sei mit erheblichen Nachteilen für weitere Privatisierungen verbunden und geriete letztlich zum Nachteil der Wirtschaft in den neuen Bundesländern.

Der Ausschußvorsitzende hat zum 19. Januar 1994 den als Änderungsvorschlag bezeichneten neuen Vorschlag zu einem Geheimhaltungsbeschluß gemacht, mit dem der bereits gefaßte ersetzt werden sollte.

Dieser Änderungsvorschlag lautet:

„Der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

1. Soweit sich Beweisbeschlüsse auf die Beziehung von Unterlagen beziehen, ist die herausgebende Stelle verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß Originalakten zu übergeben und die Vollständigkeit des Materials zu versichern.
2. Verschlusssachen
Für Verschlusssachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Der 2. Untersuchungsausschuß verpflichtet sich, die VS-Einstufung der Bundesregierung zu beachten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß die Originalakten mit der

bestehenden Einstufung zu übergeben. Soweit sie von der bisherigen Klassifizierung abweichen will, hat sie dem Untersuchungsausschuß die dafür maßgeblichen Gründe vorab mitzuteilen.

3. Sonstige Unterlagen, die Privat- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und die die Bundesregierung nicht als Verschlusssachen (Ziff. 2) eingestuft hat. Der 2. Untersuchungsausschuß ‚Treuhandanstalt‘ wird unter Beachtung der Grundrechte von Privatpersonen und Unternehmen aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 GG sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die aus diesen Bereichen erlangten Unterlagen nur insoweit zu Beweis Zwecken verwenden, als dies zur Ausführung des Untersuchungsauftrages erforderlich ist.

Soweit sich aus den Unterlagen Tatsachen im vorstehenden Sinne ergeben, behält sich der 2. Untersuchungsausschuß die Entscheidung darüber vor, ob er diese in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erörtert. Bei dieser Entscheidung ist für den 2. Untersuchungsausschuß § 171 b und § 172 GVG maßgebend.

Soweit bei der Auswertung der Unterlagen mit Privat- und Geschäftsgeheimnissen Tatsachen bekannt werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt oder der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch die Bundesregierung stehen, wird der 2. Untersuchungsausschuß ‚Treuhandanstalt‘ diese nicht in öffentlicher Sitzung erörtern und nicht in seinem Schlußbericht verwenden.

4. Für die vorbereitende Einsichtnahme in Originalakten und sonstige Unterlagen verpflichtet sich der Ausschuß, diese entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages als ‚VS-VERTRAULICH‘ zu behandeln. Für die Kenntnisnahme und Weitergabe von Informationen gilt § 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

Dazu und zu den grundsätzlichen Fragen der Geheimhaltung hat der Ausschuß am 19. Januar 1994 den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gehört. Dieser hat den Vorschlag des Vorsitzenden grundsätzlich begrüßt und insbesondere als sachgerecht bezeichnet, daß dieser Vorschlag eine Einteilung in Verschlusssachen, Privat- und Geschäftsgeheimnisse sowie Unterlagen im Vorfeld enthält. Für eine Erörterung der Verschlusssachenproblematik hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht für zuständig gehalten.

Allerdings hat er zu der Frage einer Strafbewehrung durch einen Beschluß nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB erklärt, daß diese Vorschrift nicht Privatgeheimnisse, sondern ausschließlich wichtige öffentliche Interessen schütze, wobei im Einzelfall die Preisgabe von Privatgeheimnissen öffentliche Interessen gefährden könne. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat deswegen die Erforderlichkeit eines Beschlusses nach § 353 b StGB verneint, weil er ins Leere gehen würde.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat bei seiner Anhörung vor dem Ausschuß nicht die Frage behandelt, daß Akten — wie es das Bundesministerium für Finanzen vorgesehen und später auch durchgeführt hat — zum Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen als Verschlusssache eingestuft werden.

Allerdings hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem 14. Tätigkeitsbericht gemäß § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes — Berichtszeitraum Anfang 1991 bis Anfang 1993 (Bundestags-Drucksache 12/4805 vom 27.4.1993) unter Nr. 4.5.2 ausgeführt:

„ . . .

Die beim ehemaligen BMB entstandenen Unterlagen sind für die Arbeitsgruppe ‚Regierungskriminalität‘ bei der Staatsanwaltschaft des Kammergerichts Berlin und für den Ersten Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages für den Bereich Kommerzielle Koordinierung (Koko-Ausschuß) von Interesse. Auch beim Umgang mit diesen Unterlagen habe ich keine datenschutzrechtlichen Verstöße oder Mängel festgestellt. An die erwähnten Stellen werden entweder nur Kopien, in denen die personenbezogenen Daten Dritter geschwärzt wurden, herausgegeben oder die Unterlagen werden als Verschlusssache ‚VS-Vertraulich‘ oder ‚Geheim‘ eingestuft, so daß nur besonders ermächtigte Personen darauf zugreifen dürfen.“

Den als Änderungsvorschlag bezeichneten Verfahrensbeschlußvorschlag des Vorsitzenden hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktion von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

20. Januar 1994

Am 20. Januar 1994 hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Dr. Dieter Schulte, MdB, zu Fragen des Daten- und Geheimenschutzes folgende Erklärung abgegeben:

„Seit 3½ Monaten arbeitet dieser Untersuchungsausschuß, ohne die Voraussetzungen geschaffen zu haben, die erforderlich sind, damit ihm die von ihm durch Beweisbeschlüsse beigezogenen Akten zur Verfügung gestellt werden können. In anderen Untersuchungsausschüssen hat es insoweit keine Probleme gegeben. Diese Untersuchungsausschüsse haben ihre Pflichten ohne große Diskussion erfüllt.“

Der Untersuchungsausschuß hat am 9.12.1993 auf Wunsch des Ausschußvorsitzenden und der SPD bei Stimmenthaltung der Koalition einen Beschluß gefaßt, der unzureichend war und den Ausschuß deswegen nicht weitergebracht hat.

Die Koalition hat heute einen Beschlußvorschlag vorgelegt, der Elemente des jüngsten Vorschlags des Ausschußvorsitzenden, insbesondere aber solcher aus den Vorschlägen der Bundesregierung enthält. Bei unserem Vorschlag haben wir auch berücksichtigt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, die Praxis gegenüber und in den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages

und die Ergebnisse der gestrigen Anhörung der Datenschutzbeauftragten und des Geheimenschutzbeauftragten.

Zur Begründung des Beschlußvorschlags verweise ich auf folgendes:

Mit dem Flick-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht den Weg gewiesen, im Bereich der Exekutive vorhandene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und auch sonstige Privatgeheimnisse bei der Weiterleitung an einen Untersuchungsausschuß mittels der Geheimenschutzordnung des Bundestages zu schützen. Dies bedeutet die Einstufung als Verschlusssache. Gegenüber vielen Untersuchungsausschüssen ist dies so praktiziert worden. Wir halten es deswegen für zweckmäßig, wenn auch jetzt dieser Weg wieder gegangen wird.

Zwar hat der Bundesdatenschutzbeauftragte vor dem Untersuchungsausschuß erklärt, daß Privatgeheimnisse nach seiner Auffassung nur ganz ausnahmsweise durch die Einstufung als Verschlusssache geschützt werden könnten oder sollten. Als solche Ausnahme muß aber wohl generell die Herausgabe personenbezogener Daten an einen Untersuchungsausschuß gesehen werden, denn der Bundesdatenschutzbeauftragte hat in seinem Tätigkeitsbericht vom 27.4.1993 (Bundestags-Drucksache 12/4805) auf Seite 40 lobend erwähnt, daß bestimmte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dem 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode nur als Verschlusssache ‚VS-Vertraulich‘ oder ‚Geheim‘ eingestuft herausgegeben wurden.

Die gestrige Anhörung hat ergeben, daß es für solche Art von Verschlusssachen hinsichtlich anderer Personen, nicht aber bezüglich der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, eine Strafbewehrung gibt. Deshalb halten wir es für angebracht, von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen mittels eines Strafbewehrungsbeschlusses nach § 353b Abs. 2 StGB. Dies entspricht der Praxis von Untersuchungsausschüssen des Bundestages.

Soweit der Bundesdatenschutzbeauftragte meint, ein solcher Beschluß würde nicht greifen, weil § 353b Abs. 2 StGB im Regelfalle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse usw. nicht erfasse, folgen wir dem Bundesverfassungsgericht. Dieses hat im Streit um die Herausgabe von Aufsichtsratsprotokollen der BGAG für die Einsichtnahme darin ausdrücklich einen Beschluß nach § 353b Abs. 2 StGB verlangt. Daraus muß geschlossen werden, daß das Bundesverfassungsgericht diese Strafnorm zum Schutze der in den Aufsichtsratsprotokollen der BGAG enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse für anwendbar hielt. Aus der Tatsache, daß dies im Rahmen einer einstweiligen Anordnung verlangt wurde, kann nichts Gegenteiliges geschlossen werden.

Wenn der Untersuchungsausschuß die von ihm angeforderten Akten alsbald haben will, sollte er heute den von uns vorgeschlagenen Beschluß fassen. Sollte sich die SPD verweigern, muß daraus mindestens der Schluß gezogen werden, daß die

SPD aus welchen Gründen auch immer in diesem Ausschuß nicht so verfahren möchte, wie es sonst üblich war und ist.“

Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hat der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ dann in seiner 16. Sitzung am 20. Januar 1994 in der Fassung der A-Drs. 175 — redaktionell ergänzt in der 19. Sitzung am 3. Februar 1994 — folgende Regelung zum Daten- und Geheimschutz beschlossen:

- „1. Der Verfahrensbeschluß 2/1 vom 9. Dezember 1993 zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes wird aufgehoben.
2. Soweit sich Beweisbeschlüsse auf die Beziehung der Unterlagen beziehen, ist die herausgebende Stelle verpflichtet, dem 2. Untersuchungsausschuß Originalakten zu übergeben und die Vollständigkeit des Materials zu versichern.
3. Die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses sind zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT, § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen an den Ausschuß bekannt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Angelegenheiten, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung durch den Ausschuß selbst veranlaßt wird.

Für Verschlusssachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Nach erfolgter Einsichtnahme in eingestufte Unterlagen prüft der Ausschuß im Einvernehmen mit der herausgebenden Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 GSO-BT unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ob die Einstufung aufrechterhalten, verschärft oder aufgehoben werden sollte, und führt erforderlichenfalls eine Verständigung mit der herausgebenden Stelle über eine entsprechende Änderung der Einstufung durch die herausgebende Stelle herbei.

4. Für Privat- und Geschäftsgeheimnisse, die nicht bereits durch eine Einstufung als Verschlusssache geschützt sind, gilt folgendes:
 - a) Der 2. Untersuchungsausschuß wird unter Beachtung der Grundrechte von Privatpersonen und Unternehmen aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 GG sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die aus diesen Bereichen erlangten Unterlagen und Kenntnisse nur in einer Weise verwenden, die die jeweilige Grundrechtssphäre schützt. Er trifft die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
 - b) Der 2. Untersuchungsausschuß wird die aus diesen Bereichen erlangten Unterlagen und

Kenntnisse nur insoweit zu Beweiszwecken verwenden, als dies zur Ausführung des Untersuchungsauftrages erforderlich ist.

- c) Soweit sich aus den Unterlagen und Kenntnissen Tatsachen im vorstehenden Sinne ergeben, behält sich der 2. Untersuchungsausschuß die Entscheidung darüber vor, ob er diese in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erörtert. Bei dieser Entscheidung ist für den 2. Untersuchungsausschuß § 171 b und § 172 GVG maßgebend.
- d) Soweit bei der Auswertung der Unterlagen und Kenntnisse mit Privat- und Geschäftsgeheimnissen Tatsachen bekannt werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt oder der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch die Bundesregierung stehen, wird der 2. Untersuchungsausschuß diese nicht in öffentlicher Sitzung erörtern und nicht in seinem Schlußbericht verwenden.
5. Der 2. Untersuchungsausschuß beschließt für den Fall vorbereitender Akteneinsicht die Geheimhaltung aller hierbei erlangten Informationen (§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB), unabhängig davon, ob sie aus Unterlagen stammen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind. Diese Informationen dürfen nur zwischen Ausschußmitgliedern sowie namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen im 2. Untersuchungsausschuß sowie des Ausschußsekretariats mündlich weitergegeben werden. Schriftliche oder sonstige Aufzeichnungen über diese Informationen dürfen nicht gemacht werden, mit Ausnahme von schriftlichen Notizen über die formalen Kennzeichen etwaiger für das Untersuchungsverfahren bedeutsamer Aktenteile.“

Im Anschluß an diese Beschlußfassung hat das Bundesfinanzministerium dem Untersuchungsausschuß gegenüber erklärt, der jetzt gefaßte Beschluß entspreche den Vorstellungen der Bundesregierung; der Ausschuß werde nunmehr eine große Anzahl als Verschlusssache eingestufte Unterlagen erhalten.

Damit war der Weg frei für die Herausgabe von Akten an den Untersuchungsausschuß.

Bei diesen Auseinandersetzungen hat sich jede Seite stets auf irgendeine Stelle in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. auf irgendeine Handhabung irgendwann in einem Untersuchungsausschuß des Bundestages berufen.

In der Folgezeit hat das Bundesministerium der Finanzen bzw. das sonst zuständige Ressort darüber entschieden, bei welchen Akten vor der Herausgabe an den Untersuchungsausschuß eine Einstufung als Verschlusssache vorzunehmen war (Anlage 3).

Der Untersuchungsausschuß hat diese Akten entsprechend der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt. Im übrigen sind, soweit erforderlich, Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz

förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden. In den Bundesministerien sind diese zum Zwecke der Herausgabe an den Untersuchungsausschuß als Verschlußsachen eingestuften Unterlagen wegen ihrer Menge und aufgrund der Tatsache, daß nicht alle Mitarbeiter, die mit diesen Akten zu arbeiten hatten, zum Umgang mit Verschlußsachen ermächtigt waren, anders behandelt worden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu den Untersuchungsausschuß wissen lassen, daß der Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen — im Unterschied zu einem Untersuchungsausschuß des Bundestages — in den Behörden nicht auf Öffentlichkeit gerichtet sei und daß aufgrund verschiedener Vorschriften ein auch strafrechtlicher Schutz in diesem Bereich gegeben sei.

In der Folgezeit ist immer wieder seitens des Untersuchungsausschusses von dem Angebot des Bundesfinanzministeriums Gebrauch gemacht worden, auf Anregung hin im Einzelfalle die Einstufung als Verschlußsache zu überprüfen. Dies ist sowohl in Hinblick auf Zeugenvorhalte als auch für die Erstellung des Schlußberichtes geschehen. Insgesamt ist in einer Vielzahl von Fällen bezüglich des vom Untersuchungsausschuß benötigten Aktenteils die Aufhebung der Einstufung als Verschlußsache erfolgt.

Insgesamt sind zunächst rund 80 % der durch Beweisbeschluß beigezogenen Akten als Verschlußsache nach den Geheimhaltungsgraden „VS-NfD“ und „VS-Vertraulich“ (überwiegend) eingestuft worden.

V. Verweigerung der Herausgabe der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt

1. Ausgangslage

Am 9. Dezember 1993 hat der Untersuchungsausschuß auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD einstimmig die Beiziehung aller Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt beschlossen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt hat die Herausgabe dieser Unterlagen dem Untersuchungsausschuß verweigert mit der Begründung, sie fielen unter den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und seien deshalb nicht herauszugeben. Die Bundesregierung hat dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt, daß sie die Rechtsauffassung der Treuhandanstalt insoweit teile. In beiden Fällen sind die Rechtsauffassungen ausführlich begründet worden (Anlage 4).

Später hat der sächsische Ministerpräsident Prof. Dr. Biedenkopf sich gegenüber dem Untersuchungsausschuß gegen die Herausgabe der Protokolle des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt gewandt mit der Begründung, daß es sich bei der Mitgliedschaft der Ministerpräsidenten der neuen Länder im Verwaltungsrat um Ausübung ihrer Regierungstätigkeit handle und eine entsprechende Überprüfung durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages mit der föderalen Ordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sei. Der thüringische Ministerpräsident Dr. Vogel hat sich dem angeschlossen.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat in einem Antwortschreiben darauf hingewiesen, daß es bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages nicht um eine parlamentarische Untersuchung der Angelegenheiten von Ländern ginge.

2. Reaktion der Bundesregierung

Mit Schreiben vom 24. März 1994 hat PStS Dr. Grünewald dem Ausschußvorsitzenden den Kabinettsbeschuß der Bundesregierung vom 22. März 1994 zu der Frage mitgeteilt, inwieweit nach dem Rechtsstandpunkt der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung dem 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages Einsicht in Unterlagen des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt gewährt werden kann:

„Entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt wird dem 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages eine Zusammenstellung seiner Beschlüsse zu abgeschlossenen Vorgängen einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Verwaltungsratsvorlagen zugeleitet. Die Bundesregierung hält dabei an ihrem dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 20. Januar 1994 übermittelten Rechtsstandpunkt zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fest. Sie lehnt auch eine Einsichtnahme durch den Ausschußvorsitzenden und seinen Vertreter in Protokolle des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt ab.“

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat der Ausschuß bei Enthaltung der Mitglieder der Koalition von CDU/CSU und FDP beschlossen, in Verbindung mit Beweisbeschluß 2/103 auch die Protokolle des Präsidiums, des Personalausschusses, des Finanzausschusses, des Ausschusses Privatisierung, Sanierung und Verwertung, des Immobilienausschusses und des Ausschusses für Management KG's beizuziehen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Dr. Lennings, hat dazu dem Ausschußvorsitzenden mitgeteilt, daß er sich aus den bereits mitgeteilten Gründen gehindert sehe, dem Untersuchungsausschuß die geforderten Protokolle vorzulegen.

Am 21. April 1994 haben die Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß den Antrag gestellt, den Vorsitzenden zur Durchsetzung der vorgenannten Beweisbeschlüsse zu ermächtigen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Der Antrag ist abgelehnt worden; die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP haben dazu auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängige Klage der SPD-Bundestagsfraktion verwiesen.

3. Versuch der Durchsetzung der Beiziehung

Der Ausschuß hat sich wiederholt mit der Frage der Durchsetzung seines Beweisbeschlusses 2/103 beschäftigt. Auf einen Antrag der SPD-Fraktion, zur Durchsetzung dieses Beweisbeschlusses den Ausschußvorsitzenden zu ermächtigen, die Erfüllung

gerichtlich zu betreiben, wozu sowohl die Beantragung der Beschlagnahme beim zuständigen Amtsgericht als auch eine Klage und ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht und schließlich eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts gehöre, haben die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP mit einem Antrag reagiert, nach dem die Verwaltungratsprotokolle durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinen Stellvertreter eingesehen werden sollen.

Vor der Entscheidung über diese Anträge hat der Untersuchungsausschuß zu dieser Problematik den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Dr. Lennings, in nichtöffentlicher Sitzung informativ angehört. Dr. Lennings hat vor dem Untersuchungsausschuß betont, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates im Konsens arbeiteten; es gäbe ein offenes Gesprächsklima, in dem die hoch brisanten Fragen beraten würden.

Dr. Lennings hat erklärt, nach Abstimmung im Verwaltungsrat dem Untersuchungsausschuß eine Dokumentation der Beschlüsse und der dazu gehörenden Vorlagen zukommen zu lassen. Nach Streit über die Vorgehensweise bei der Abstimmung über die beiden Anträge hat der Ausschuß denjenigen der SPD abgelehnt und den der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP angenommen.

Später hat die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, gegenüber dem Untersuchungsausschuß die Bereitschaft erklärt, ihm die Beschlüsse des Vorstandes und die dazugehörigen Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin hat sich der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt bereit erklärt, neben den bereits zugesagten Beschlüssen und Vorlagen des Verwaltungsrats auch die sonstigen Vorlagen und Beschlüsse zuzuleiten, es sei denn, es handle sich um Informationen streng persönlichen Charakters; allerdings könnten die Beschlüsse der Fachausschüsse des Verwaltungsrats nicht überlassen werden.

4. Klage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag beim Bundesverfassungsgericht

Wegen der Verweigerung der Herausgabe der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt haben die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag sowie Mitglieder der SPD-Fraktion am 22. März 1994 eine Organklage gegen die Bundesregierung und gegen den Bundesminister der Finanzen beim Bundesverfassungsgericht erhoben mit dem Antrag festzustellen:

„Die Antragsgegner haben dadurch gegen Art. 44 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoßen, daß sie dem 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Vorlage der durch Beweisbeschluß 2/103 vom 9.12.1993 angeforderten Akten, nämlich die Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt, verweigern.“

Zur Begründung heißt es dort:

„Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegner dadurch gegen Art. 44 GG verstoßen haben, daß sie die Herausgabe der durch Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses angeforderten Unterlagen, die ihr zur Verfügung stehen, verweigern und für die übrigen die Treuhandanstalt nicht zur Herausgabe anweisen.“

Des weiteren wird die Organklage damit begründet, daß das Demokratieprinzip fordere, daß die politische Verantwortung für die Entscheidungen in den Gremien der Treuhandanstalt dadurch effektiv werden könne, daß dem Parlament und darüber hinaus der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werde, zu erfahren, welche Gesichtspunkte bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt eine Rolle gespielt hätten und welche Prioritäten hinsichtlich der verschiedenen Ziele gesetzt worden seien. Dieser Kern des politischen Charakters der heiklen Treuhandentscheidung müsse bekannt werden, müsse — kontrovers — diskutiert werden können. Parlament und Öffentlichkeit hätten ein Recht auf Kenntnis der Erwägungen im Verwaltungsrat und Vorstand.

Das Argument, die Herausgabe der angeforderten Sitzungsprotokolle der Organe der Treuhandanstalt verletze einen von Verfassungs wegen zu beachtenden Kernbereich der Exekutive, sei nicht stichhaltig.

Soweit es um das Interesse betroffener Dritter gehe, erfolge eine wesentliche Beeinträchtigung von Geschäftsinteressen dann nicht, wenn die bei der parlamentarischen Untersuchung anfallenden Kenntnisse nicht weitergegeben würden. Die Verpflichtung des Untersuchungsausschusses auf die Geheimhaltungsbestimmungen gewährleistet damit den gebotenen Grundrechtsschutz Dritter. Untersuchungsrecht und Grundrechtsschutz könnten so zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden, der beiden Rechtsgütern ihren wesentlichen Gehalt lasse. Der Geheimhaltungsbeschluß des Untersuchungsausschusses ermögliche der Bundesregierung und der Treuhandanstalt, Protokolle, die schutzbedürftige Geheimnisse enthielten, zu kennzeichnen als „Vertraulich“ oder „Geheim“ einzustufen; damit werde dem gebotenen Grundrechtsschutz im Untersuchungsverfahren Rechnung getragen.

Wörtlich wird in der Antragsbegründung ausgeführt:

„Nur unter Zurückdrängung verfassungsrechtlicher Bedenken haben sich die Antragsteller bereit erklärt, die umfassenden Geheimhaltungsmaßnahmen zu beachten, um die gewünschten Unterlagen überhaupt zu bekommen.“

In der Antragsbegründung wird im übrigen gesagt, die Entscheidung sei eilbedürftig. Dabei wird auf das bevorstehende Ende der Wahlperiode hingewiesen. Nicht zuletzt verhindere eine Verzögerung der Herausgabe der streitbefangenen Protokolle, daß die

Arbeitsergebnisse des Untersuchungsausschusses nutzbar gemacht werden könnten für die Einrichtung der Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt. Über die Form, in der die Arbeit der Treuhandanstalt fortgeführt werde, entscheide der Deutsche Bundestag noch in dieser Wahlperiode. Eine Verschleppung der Arbeit des Untersuchungsausschusses nehme dem Bundestag die Chance, die mit der bisherigen Organisationsform der Treuhandanstalt und deren Aufsicht gemachten Erfahrungen für die Einrichtung der Nachfolgeorganisationen auszuwerten.

Die Bundesregierung hat mit Datum vom 19. Mai 1994 zu dem Klageantrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Stellung genommen und beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß der Versuch, die schwierigen und stets angreifbaren Privatisierungsentscheidungen in wichtigen Angelegenheiten auf eine breite Verantwortungsbasis zu stellen und damit auch in der Akzeptanz abzusichern, der bisher erfolgreich durchgeführt worden sei, würde für die Zukunft gefährdet. Die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates wäre ernsthaft getroffen. Dies alles sei nicht nur eine Frage unsicherer Einschätzungen künftiger Entwicklungen. Nach Bekanntwerden des Verlangens auf Herausgabe der Verwaltungsratsprotokolle sei es vielmehr zu zahlreichen eindeutigen Beweisen dafür gekommen, daß die beschriebenen Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats einen realistischen Hintergrund hätten. Protestiert hätten nicht nur die als Mitglieder des Verwaltungsrates fungierenden Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer. Das ausländische Mitglied habe eine eigene öffentliche Erklärung abgegeben. Im Hinblick auf eine Vielzahl von noch anstehenden Privatisierungen sowie über etliche Fälle von Nachverhandlungen stehen auch zukünftig noch bedeutende Entscheidungen an. Die Herausgabe sämtlicher Verwaltungsratsprotokolle würde dazu führen, daß der Verwaltungsrat die ihm gestellte Aufgabe nicht mehr wirksam würde erfüllen können. Demzufolge sei das gestellte Herausgabeverlangen verfassungsrechtlich ungerechtfertigt, weil es die „Funktionsfähigkeit der Exekutive“ in einer wichtigen und zeitlichen dringlichen Aufgabe beeinträchtigt. Darüber hinaus wird zu den Möglichkeiten des Geheimschutzes und des Vorsitzendenverfahrens Stellung genommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mitgeteilt, daß mit einer Entscheidung vor dem Ende der Legislaturperiode — also vor Beendigung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“ — nicht zu rechnen sei.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt in 2. und 3. Beratung am 28.4.1994 beschlossen und nach einem Vermittlungsverfahren das Gesetz durch Annahme der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 17.6.1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. sowie denen der SPD-Fraktion angenommen.

VI. Verweigerung der Aktenherausgabe aus sonstigen Gründen

Auch einige andere Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuß mit Hinweis auf verfassungsrechtliche Gründe nicht herausgegeben worden. So hatte der Untersuchungsausschuß durch Beweisbeschluß die Beiziehung aller den Rücktritt des Präsidenten der Treuhandanstalt Dr. Gohlke betreffenden Akten usw. beschlossen. Die Nichtherausgabe wurde mit Hinweis auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen abgelehnt. Ein Teil der mit Beweisbeschluß beigezogenen Akten der Treuhandanstalt betreffend das Bonus-System ist mit entsprechender Begründung nicht herausgegeben worden.

Mit Hinweis auf nicht abgeschlossene Vorgänge hat das BMF die Herausgabe bestimmter Akten abgelehnt; dabei hat das BMF in Privatisierungsfällen, in denen Nachverhandlungen anstanden, die Akten nur zu den abgeschlossenen Teilbereichen herausgegeben.

In einem Fall hat das BMF vom Ausschuß beigezogene Unterlagen dem Ausschuß erst später als vorgesehen zur Verfügung gestellt und dies mit Hinweis auf eine Bitte der Ministerpräsidenten von Brandenburg und Sachsen, Dr. Stolpe und Prof. Dr. Biedenkopf, begründet; die Pflicht zu bundestreuem Verhalten habe dies erfordert.

VII. Vorbereitende Akteneinsicht

Bei der Umsetzung verschiedener Beweisbeschlüsse hatte der Ausschuß wegen des beträchtlichen Umfangs der beizuziehenden Unterlagen in Abstimmung mit der Bundesregierung die Möglichkeit der „vorbereitenden Akteneinsicht“ vorgesehen.

Dies bedeutete, daß bei einem Aktenumfang von etwas mehr als 50 Aktenordnern zunächst von einer Übersendung abgesehen und stattdessen eine Vorauswahl durch den Ausschuß getroffen werden konnte. Zur Vorgehensweise bei der „vorbereitenden Akteneinsicht“ hat der Ausschuß am 3. Februar 1994 folgenden Verfahrensbeschluß 2/2 (neu) gefaßt:

- „1. Der Untersuchungsausschuß legt fest, bei welchen Beweisbeschlüssen wegen des Umfangs der Unterlagen zunächst von einer Übersendung abgesehen werden soll.
2. Die Originalakten werden von der herausgebenden Stelle an einem zentralen Ort zur Einsicht bereitgestellt. Es wird eine Frist bestimmt (z. B. 2 Wochen), innerhalb derer die Mitglieder des Ausschusses, benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen sowie Mitarbeiter des Ausschußsekretariats dort Einsicht nehmen können.

Die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen werden nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich auf die Amtsverschwiegenheit verpflichtet und VS-ermächtigt.

3. Nach erfolgter Einsichtnahme teilen die Obleute dem Vorsitzenden mit, welche Unterlagen angefordert werden sollen. Dies schließt die Möglichkeit einer vollständigen Übersendung an den Ausschuß ein.
4. Folgende Beweisbeschlüsse werden nach dem voranstehend beschriebenen Verfahren umgesetzt:
- BB 2/29 DSR Lines Deutsche Seerederei (Priorität 3), Umfang nicht bekannt,
 - BB 2/31 Hartmann Gruppe (Priorität 2), 50 Aktenbände,
 - BB 2/36 Agro-Technik Leipzig (Priorität 3), mehr als 50 Aktenbände,
 - BB 2/40 Leuna/Minol (Priorität 1), mehr als 100 Aktenbände,
 - BB 2/44 Interflug (Priorität 2), mehr als 50 Aktenbände,
 - BB 2/45 Interhotel (Priorität 2), 100—150 Aktenbände,
 - BB 2/75 Elbo-Bau (Priorität 3), mehr als 50 Aktenbände,
 - BB 2/79 Robotron (Priorität noch nicht bekannt), Umfang nicht bekannt."

Tatsächlich ist die „vorbereitende Akteneinsicht“ nicht auf die in Verfahrensbeschluß 2/2 (neu) aufgeführten Beweisbeschlüsse beschränkt geblieben, sondern insgesamt für etwa 25 Beweisbeschlüsse vereinbart worden.

Auch für die Durchführung der „vorbereitenden Akteneinsicht“ war ein Geheimhaltungsbeschluß nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB erforderlich. Sie war deshalb überhaupt erst möglich, nachdem der Untersuchungsausschuß den Geheimhaltungsbeschluß gefaßt hatte.

Die Akten sind in Räumen des BMF oder in Räumen der Treuhandanstalt in Berlin zur Einsichtnahme bereitgestellt worden.

VIII. Aktenführung

1. Verschußsachen

Der Untersuchungsausschuß hat Verschußsachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD und VS-Vertraulich erhalten und sie nach den Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt. Ca. 80 % der vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten, die er von der Treuhandanstalt bzw. von der Bundesregierung erhalten hat, waren in die genannten Geheimhaltungsgrade eingestuft.

Im Einzelfall hat der Untersuchungsausschuß Protokolle über Zeugenvernehmungen als Verschußsache eingestuft.

2. Sonstige Unterlagen

Die im Ausschuß eingebrachten Anträge sind als Ausschußdrucksachen verteilt worden; beschlossene Anträge wurden als Beweis- oder Verfahrensbeschlüsse verteilt. Vom Ausschuß mittels Beweisbeschlüsse beigezogene Akten und Auskünfte usw. sind als „Beweismaterial“ (BMat) wegen ihres Umfangs nur an die Obleute im Ausschuß sowie jeweils einen Fraktions- bzw. Gruppenmitarbeiter verteilt worden; es sei denn, es habe sich um Verschußsachen gehandelt.

Unterlagen, die nicht einem Beweisbeschluß zuzuordnen waren, sind als „Ausschuß-Information“ (A-Info) verteilt worden.

Der Ausschuß hat 180 Zuschriften von Petenten erhalten. Diese Zuschriften sind in Listen erfaßt worden, die einen Hinweis auf die Behandlung durch den Vorsitzenden bzw. das Ausschußsekretariat enthielten. Die Listen sind den Ausschußmitgliedern zur Kenntnis gegeben worden. Die Eingaben betrafen überwiegend laufende Verfahren; ein Petent ist als Zeuge vor den Ausschuß geladen worden; in einem Fall sind Unterlagen als Beweismittel beigezogen worden.

Die stenographischen Protokolle über Beweisaufnahmesitzungen sowie die vom Sekretariat erstellten Protokolle über Beratungssitzungen sind wie üblich verteilt worden.

IX. Zeugenvernehmung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat beschlossen, insgesamt 214 Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige und sonstige Anhörspersonen zu vernehmen bzw. anzuhören. Wegen der knappen Zeit in Verbindung mit dem Umstand, daß häufig die zur Vorbereitung der jeweiligen Zeugenvernehmungen erforderlichen Akten durch die Bundesregierung nicht rechtzeitig geliefert worden sind, sind tatsächlich jedoch nur 97 Zeugen und sachverständige Zeugen sowie 4 Sachverständige und 14 Auskunftspersonen gehört worden, einige auch mehrfach. Die jeweiligen Terminierungen sind in der Regel einvernehmlich, in Ausnahmefällen durch Mehrheitsentscheidung erfolgt.

Die Beweiserhebung ist entsprechend der Regelung des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) grundsätzlich öffentlich, in Einzelfällen entsprechend § 172 GVG in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt. Ebenso sind die informatorischen Anhörungen in der Regel öffentlich und nur in Ausnahmefällen in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt worden. An den nichtöffentlichen Beweiserhebungen bzw. Anhörungen haben außer den jeweiligen Zeugen bzw. Anhörspersonen die Mitglieder des Ausschusses, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen, die namentlich benannten Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat, Mitarbeiter des Ausschußsekretariats sowie der Vertreter des Büros Bonn der Treuhandanstalt teilnehmen können.

In 2 Fällen hat der Ausschuß die Zeugenvernehmung entsprechend der Regelung des § 172 GVG in nicht-öffentlicher, gemäß der Geheimschutzordnung des Bundestages VS-VERTRAULICH eingestuftes Sitzung durchgeführt. Dies war erforderlich geworden, um den jeweiligen Zeugen Vorhalte aus VS-VERTRAULICH eingestuften Akten zu machen.

Die Zeugenvernehmungen und Anhörungen sowohl in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung sind grundsätzlich stenographisch aufgenommen und — ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung der Protokollführung — auf einen Tonträger aufgezeichnet worden.

Soweit bei den nichtöffentlichen, VS-VERTRAULICH eingestuften Sitzungen der Stenograph nicht entsprechend ermächtigt war, ist die Sitzung auf einen speziellen Tonträger aufgezeichnet und vom Ausschußsekretariat nach den entsprechenden Geheimschutzbestimmungen eine Tonbandabschrift der Vernehmung erstellt worden, deren VS-VERTRAULICH-Einstufung der Sitzung folgt.

2. Rechtsbeistände von Zeugen

Eine Reihe von Zeugen ist vor dem Ausschuß in Begleitung eines Rechtsbeistandes erschienen.

Zeuge	Rechtsbeistand	Vernehmungstermin
Dr. Gohlke, Rainer	RA Dr. Balz	5. Sitzung am 11. November 1993
Dr. Greiner, Wolfgang	RA Dr. Unkelbach	17. Sitzung am 20. Januar 1994
Dr. John v. Freyend, Eckard	RA Prof. Dr. Dahs	14. Sitzung am 13. Januar 1994; 33. Sitzung am 14. April 1994
Dr. Anz, Siegfried	Prof. Schachtschneider	34. Sitzung am 20. April 1994
Lühl, Hendrik	Rottberg, Justitiar DEG	29. Sitzung am 16. März 1994
Frau Dr. Otto, Gisela	RA Feigen	37. Sitzung am 27. April 1994
Sts Dr. Haller, Gert	RA Feigen	42. Sitzung am 19. Mai 1994
Rechel, Peter	RA Weimann	46. Sitzung am 15. Juni 1994
Zinsmeister, Gregor	RA Bärlein	46. Sitzung am 15. Juni 1994

3. Aussagegenehmigungen und ihre Beschränkungen

3.1. Aussagegenehmigungen für (ehemalige) Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt

Die Aussagegenehmigung für den am 11. November 1993 vernommenen ersten Zeugen aus dem Bereich der Treuhandanstalt, deren früheren Präsidenten Dr. Rainer Gohlke, ist ohne besondere Einschränkung erteilt worden.

Der Text lautete:

„In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt entbinde ich

Herrn Dr. Rainer Gohlke

von seiner Verschwiegenheitspflicht insoweit, als er am 11. November 1993 gemäß dem Beweisbeschluß 2/65 vor dem 2. Untersuchungsausschuß des 12. Deutschen Bundestages als sachverständiger Zeuge zur Arbeit der Treuhandanstalt gehört werden soll, und soweit der Untersuchungsauftrag und das Auskunftsrecht des Ausschusses reichen.“

In der Folgezeit hat die Treuhandanstalt sämtliche Aussagegenehmigungen für ihre (ehemaligen) Mitarbeiter und (ehemaligen) Vorstandsmitglieder sowie die ihren (ehemaligen) Beratern erteilten Entbindungen von der beruflichen Schweigepflicht in eingeschränkter Form erteilt:

(Beispiel: Aussagegenehmigung für Direktor Dr. Schneiders von der Treuhandanstalt vom 25. November 1993)

1. Diese Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.
2. Diese Aussagegenehmigung erstreckt sich nicht auf Informationen streng persönlichen Charakters, deren Weitergabe für die Betroffenen unzumutbar ist (BVerfGE 67, 100ff. [144]).
3. Angaben und Erklärungen, die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bzw. Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnisse Privater betreffen, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung — erforderlichenfalls in Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages — erfolgen.
4. Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind ferner Angaben über die Willensbildung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt und seiner Ausschüsse und über interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Verwaltungsratssitzungen.“

Wegen der letztgenannten Beschränkung der Aussagegenehmigungen hat der Vorsitzende die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Birgit Breuel, mit Schreiben vom 16. Dezember 1993 schriftlich aufgefordert, diese Beschränkung aufzuheben.

In ihrem Antwortschreiben vom 6. Januar 1994 hat Frau Breuel auf die Rechtsauffassung der Treuhand-

anstalt bezüglich der Herausgabe der Vorstands- und Verwaltungsratsprotokolle an den Ausschuß verwiesen, wonach die Willensbildung in den Organen der Treuhandanstalt „ein geschützter, dem parlamentarischen Aufklärungsbegehren nicht zugänglicher Bereich“ sei. Sie hat insofern Bezug genommen auf ein entsprechendes Schreiben des Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Lennings an den Ausschußvorsitzenden, in dem dieser unter Hinweis auf einen auch der Treuhandanstalt und insbesondere deren Verwaltungsrat zuzubilligenden „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ erklärt hat, daß er sich zur Herausgabe der Protokolle nicht in der Lage sehe. Mit entsprechender Begründung hat es Frau Breuel abgelehnt, die in den Aussagegenehmigungen enthaltene betreffende Einschränkung aufzuheben.

Diese Auffassung ist von der Oppositionsfraktion im Ausschuß einschließlich des Vorsitzenden nicht akzeptiert worden. Die Meinungsverschiedenheiten über die betreffende Beschränkung der Aussagegenehmigungen hatten zur Folge, daß die Vernehmungen der davon betroffenen Zeugen nach ihrer Anhörung jeweils nur unterbrochen und nicht abgeschlossen worden sind.

3.2. Aussagegenehmigungen für (ehemalige) Mitglieder der Bundesregierung und Beamte

Die Bundesregierung hat die Aussagegenehmigungen, die sie den amtierenden und ehemaligen Bundesministern sowie den parlamentarischen und beamteten Staatssekretären erteilt hat, auch jeweils mit — teils entsprechenden — Einschränkungen versehen. Die Aussagegenehmigungen haben sich ebenfalls nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstreckt. Von der Aussagegenehmigung ausgenommen waren Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung durch Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Verwiesen wurde dazu auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung“ im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 — (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 67, 100 f [139]). In den Aussagegenehmigungen war außerdem bestimmt, daß Angaben und Erklärungen, die unter Geheimhaltungsgrade fielen, nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen durften. Schließlich hat auch die Bundesregierung für diejenigen ihrer Mitglieder, die an Sitzungen des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt teilgenommen haben, Angaben von der Aussagegenehmigung ausgenommen, die die Willensbildung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt und seiner Ausschüsse betrafen, soweit sie interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Verwaltungsratsentscheidungen mit sozial-, regional-, strukturpolitischen oder sonstigen Auswirkungen zum Gegenstand hatten.

Die gleichen Einschränkungen enthielten die Aussagegenehmigungen der vernommenen Bundesbeamten.

Die Beschränkung der Aussagegenehmigungen betreffend die Angaben über die Willensbildung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt hat der Vorsitzende gleichfalls als unzulässig angesehen. Die davon betroffenen Zeugenvernehmungen sind daher formell auch nur unterbrochen und nicht abgeschlossen worden.

Bis zum Beschluß der Regelung zum Daten- und Geheimschutz durch den Ausschuß am 20. Januar 1994 haben die Aussagegenehmigungen sowohl der Treuhandanstalt als auch der Bundesregierung außerdem folgenden Passus enthalten:

„solange der 2. Untersuchungsausschuß keinen Geheimhaltungsbeschluß (§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) gefaßt hat, dürfen keine Aussagen zu Informationen gemacht werden, die materiell als VS-VERTRAULICH oder höher einzustufen sind.“

3.3. Aussagegenehmigungen für Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hat seinen Mitarbeitern die Genehmigungen zur Aussage nach den üblichen beamtenrechtlichen Vorschriften erteilt. Ausgenommen von der Genehmigung waren jeweils „Angaben über Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist“. Zudem durften Angaben, „die unter Geheimhaltungsgrad fallen, oder Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bzw. Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnisse Privater“ nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

3.4. Aussagegenehmigungen für Mitarbeiter von Staatsanwaltschaften

Die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften haben Aussagegenehmigungen nach den üblichen beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten; Einschränkungen waren nur im Hinblick auf die Gefährdung oder Erschwerung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gemacht worden.

4. Nichterscheinen vor dem Ausschuß und seine Folgen

Der Ausschuß hat gegen den ordnungsgemäß geladenen Zeugen Glock am 10. März 1994 gemäß § 51 StPO wegen unberechtigten Ausbleibens ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 DM, ersatzweise Ordnungshaft, festgesetzt sowie ihm die Kosten seines unberechtigten Ausbleibens auferlegt. Der Ausschuß hat den Vorsitzenden ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses zu veranlassen. Der Ausschuß hatte die Mitteilung des Rechtsbestands des Zeugen, der Zeuge könne wegen einer beruflichen Tätigkeit im Ausland nicht erscheinen, nicht als genügende Entschuldigung angesehen.

Im Auftrag des Zeugen hat sein Rechtsbeistand mit Schreiben vom 22. März 1994 gegen diesen Beschluß beim Ausschuß Beschwerde eingelegt sowie am 7. April 1994 Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben.

Nachdem der Zeuge aufgrund eines gegen ihn erlassenen internationalen Haftbefehls in anderer Sache in den USA in Auslieferungshaft genommen war, ist der Ausschuß von der Sicherstellung seines Erscheinens vor dem Ausschuß im Falle der Auslieferung ausgegangen. Deswegen hat er das Druckmittel Ordnungsgeld nicht mehr als erforderlich angesehen und seinen Beschluß über die Festsetzung des Ordnungsgeldes und die Auferlegung der Kosten aufgehoben. Daraufhin ist die Klage des Zeugen gegen den Ordnungsgeldbeschuß beim Verwaltungsgericht Köln in der Hauptsache für erledigt erklärt worden; das Gericht hat die Kosten dem Kläger auferlegt.

5. Auskunftsverweigerung gemäß § 55 StPO

Der Ausschuß hat am 28. April 1994 bei der Vernehmung des Zeugen Tynek das von diesem wegen eines gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens geltend gemachte Auskunftsverweigerungsrecht anerkannt. Im Falle der Zeugen Rechel und Zinsmeister hat der Ausschuß das von diesen wegen eines möglicherweise zu erwartenden Ermittlungsverfahrens gegen sie behauptete umfassende Auskunftsverweigerungsrecht nicht anerkannt; ihrem Wunsche, Gelegenheit zur Beratung mit ihren Anwälten zu geben, wurde entsprochen. In einem neuen Vernehmungstermin sind die Zeugen Rechel und Zinsmeister in Begleitung ihrer Anwälte erschienen und haben in vollem Umfang ausgesagt, nachdem die Staatsanwaltschaft Berlin dem Ausschuß mitgeteilt hatte, daß sie keine Veranlassung zur Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die beiden Zeugen bisher gesehen hat.

Der Ausschuß hat ein Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen Tränkner bezüglich einiger Fragen anerkannt.

6. Krankheitsbedingte Verhinderungsgründe

Der Ausschuß hat privatärztliche Bescheinigungen als ausreichende Entschuldigungsgründe für das Nichterscheinen der Zeugen Pfeifer, Staatssekretär a.D. Rohr und Professor Dr. Lebuhn angesehen.

X. Befangenheit

Befangenheit

Die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Befangenheitsregelungen für Richter gelten für Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht. Dies ergibt sich

aus der Natur der Sache. Das Ausscheiden von Ausschußmitgliedern aus dem Untersuchungsausschuß ist ausdrücklich geregelt in § 5 der IPA-Regeln.

Dieser lautet:

„§ 5

Ausscheiden von Ausschußmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Bundestages, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören. Wird dies erst nach Einsetzen des Ausschusses bekannt, hat es auszuschneiden. Das gleiche gilt, wenn ein Ausschußmitglied vor dem Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen wird und seine Aussage für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Hält das Mitglied die Voraussetzung des Absatzes 1 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuß darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Bei dieser Entscheidung wird das betreffende Ausschußmitglied gemäß § 4 Abs. 3 vertreten.

(3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine Anwendung.“

Unabhängig davon sehen die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages folgendes vor:

„§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.“

Der Ausschußvorsitzende Schily hat mit Schreiben vom 20. Oktober 1993 an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses folgendes mitgeteilt:

„Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Beweisanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P auf den Ausschußdrucksachen 10 bis 12 geben mir Anlaß zu folgendem Hinweis:

Der Zusammenhang dieser Beweisanträge mit dem Untersuchungsauftrag, wie er in Drucksache 12/5768 niedergelegt ist, ist nicht erkennbar. Insbesondere läßt sich den Beweisanträgen nicht entnehmen, inwiefern damit Fehler der Treuhandanstalt oder Mängel in der Aufsicht belegt werden können. Die Tatsache, daß ich den im Zusammenhang mit der ... GmbH genannten Zeugen ... anwaltlich vertreten habe, reicht nicht aus, um den erforderlichen Bezug herzustellen.

Gleichwohl werde ich mich an einer Beratung und Abstimmung zu diesen Anträgen nicht beteiligen

und den stv. Vorsitzenden bitten, hierzu den Vorsitz zu übernehmen.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, daß ich in drei weiteren Fällen anwaltlichen Kontakt zur Treuhandanstalt hatte:

1. Korrespondenz mit der Treuhandanstalt wegen zweier Grundstücke, die von einem Landkreis als kommunales Eigentum beansprucht werden. Die Korrespondenz blieb ergebnislos.
2. Verhandlungen mit der Treuhandanstalt wegen eines Unternehmens, das die Treuhandanstalt in treuhänderische Verwaltung übernommen hat. Auf mein Anraten hat der Mandant den Standpunkt der Treuhandanstalt akzeptiert.
3. Korrespondenz mit der Treuhandanstalt im Auftrag eines Bieters für ein zu privatisierendes Unternehmen. Das Angebot meines Mandanten blieb unberücksichtigt, ein Gespräch mit Vertretern der Treuhandanstalt kam nicht zustande.

Auch diese Mandate sind, ebenso wie das zuvor erwähnte, bereits erloschen." (Auslassungen nicht im Original.)

Der Ausschußvorsitzende ist entsprechend seiner Ankündigung verfahren. Weitere Konsequenzen haben sich nicht ergeben, da aus Zeitgründen eine Behandlung des genannten Privatisierungsfalles durch Zeugenvernehmungen nicht erfolgt ist.

XI. Abschlußbericht

1. Rechtliches Gehör

Der Ausschuß ist grundsätzlich der Auffassung, daß vor Veröffentlichung seines Berichtes Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren ist. Eine gesonderte Gewährung rechtlichen Gehörs war entbehrlich, soweit die im Bericht erwähnten Personen vor dem Ausschuß als Zeugen vernommen worden waren und Gelegenheit zur Korrektur und zur Ergänzung der stenographischen Protokolle hatten.

Im übrigen mußte angesichts der knappen Zeit eine Form der Darstellung gefunden werden, die rechtliches Gehör nicht erforderlich gemacht hat.

2. Berichterstellung

Der Untersuchungsausschuß ist erst relativ spät in dieser Wahlperiode eingesetzt worden, nämlich aufgrund des SPD-Antrags vom 28. September 1993 am 30. September 1993; die konstituierende Sitzung hat noch am 30. September 1993 stattgefunden. Der Umfang des beigezogenen Materials sowie die zunächst fehlende Entscheidung des Ausschusses über die Geheimhaltung hatte zur Konsequenz, daß dem Ausschuß nur nach und nach und erst relativ spät die von ihm beigezogenen Akten zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Vielzahl der Zeugen, deren Anhörung von der Opposition gewünscht worden war, sowie die auf Wunsch der Opposition bis Ende Juni 1994 ausgedehnte Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung hat für die Erstellung des Schlußberichts außerordentlich wenig Zeit gelassen. Der Ausschuß war sich einig darüber, daß der Schlußbericht so vorgelegt werden soll, daß dieser Bundestag (12. Wahlperiode) ihn noch nach Plenardebatte zur Kenntnis nehmen kann.

Deswegen ist der Bericht unter großem Zeitdruck erstellt worden und enthält trotz umfänglicher Vorarbeiten des Ausschußsekretariats keine vollständige Berücksichtigung aller Beweismittel des Ausschusses, zumal auch einige stenographische Protokolle erst sehr spät dem Ausschuß zur Verfügung gestellt worden sind.

3. Feststellung des Berichts

Der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ hat in seiner 54. Sitzung am 29. August 1994 den Bericht der Berichterstatter der CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktion als Abschlußbericht festgestellt. Der Berichterstatter der SPD-Fraktion hat ein Minderheitenvotum vorgelegt. Ein abweichender Bericht wurde von dem mitwirkenden Mitglied der Gruppe PDS/Linke Liste vorgelegt.

Der Ausschuß hat beschlossen, den Bericht dem Plenum mit der Beschlußempfehlung vorzulegen, ihn zur Kenntnis zu nehmen.

In seiner 54. Sitzung hat der Ausschuß außerdem eine Empfehlung zur Behandlung der Protokolle und sonstigen Ausschußunterlagen nach Auflösung des Ausschusses ausgesprochen (siehe Anhang zur Anlage 2).

II. Teil Feststellung zum Sachverhalt

Teil A

I. Geschichtliche Entwicklung der Treuhandanstalt

Mit Beschluß des Ministerrates zur Gründung einer Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums und der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 entstand in den letzten Tagen der sozialistischen Regierung unter Hans Modrow die Treuhandanstalt in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das Anliegen des Beschlusses zur Gründung der Treuhandanstalt bestand darin, Volkseigentum entsprechend der Erklärung der Regierung zu den Eigentumsverhältnissen zu wahren und Rechtsformen zur Bewirtschaftung des derzeit in Betrieben und Kombinat organisierten Volkseigentums entsprechend marktwirtschaftlicher Prinzipien zu erreichen.

Volkseigentum sollte damit nicht aufgelöst, nicht in Gruppeneigentum gegeben und nicht zur eigenmächtigen Veräußerung gestellt werden. Das Eigentümerverhalten der Werktätigen sollte dadurch gefördert werden, daß die Mitbestimmung der Belegschaften durch Teilnahme an den Aufsichtsräten aufgebaut und auch den Volksvertretungen der Einfluß in den Kapitalgesellschaften gesichert wird. Damals sollte das Volksvermögen in eine Holding überführt werden, um die Anteilsrechte der DDR-Bürger zu wahren.

Kurze Zeit später wurde das Gesetz zur Gründung der Treuhandanstalt verabschiedet. Zum 1. Vorsitzenden des Direktoriums wurde Dr. Peter Moreth bestellt.

Mit Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde zwischen beiden Vertragsparteien zum 1. Juli 1990 eine Währungsunion mit einheitlichem Währungsgebiet und der Einführung der Deutschen Mark in der DDR gebildet. Ebenfalls zum 1. Juli trat das Treuhandgesetz (THG) vom 17. Juni 1990 (GBl I, S. 300) in Kraft. Mit Inkraft-

treten dieses Gesetzes entfielen die rechtlichen Grundlagen der noch von der Regierung Modrow ins Leben gerufenen ursprünglichen Treuhandanstalt.

II. Organisationsstruktur der Treuhandanstalt

1. Rechte und Pflichten der Organe

Die wichtigsten Vorschriften betreffend die Organisationsstruktur der Treuhandanstalt sind im Treuhandgesetz (THG) vom 17. Juni 1990 (GBl I, S. 300), das nach Art. 25 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 897 z. T. f.) fortgilt, in der Satzung der Treuhandanstalt (TreuHAS) vom 18. Juli 1990 (GBl. I, S. 809) und in der Geschäftsordnung der Treuhandanstalt enthalten (Anlage 6).

Maßgebliches Organ ist einmal der Vorstand der Treuhandanstalt, dem die Leitung der Treuhandanstalt obliegt, und durch dessen Mitglieder die Treuhandanstalt im Rechtsverkehr vertreten wird (§ 3 Abs. 1 THG). Nach § 12 TreuHAS führt der Vorstand die Geschäfte der Treuhandanstalt und ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich. Ebenfalls hat der Vorstand einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen (§ 6 THG, § 16 TreuHAS).

Der Vorstand selbst besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 3 Abs. 2 S. 1 THG). Dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Zudem hat er die Aufgabe, den Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Die Stellung des Vorstands der Treuhandanstalt ist der Position eines Vorstands einer Aktiengesellschaft ähnlich.

Seit der Gründung im März 1990 hat sich die innere Struktur des Vorstands der Treuhandanstalt mehrfach gewandelt:

Bestellung/Abberufung des Direktoriums der Treuhandanstalt

Herr Dr. Peter Moreth	Vorsitzender des Direktoriums	01.03.90—15.06.90
Herr Wolfram Krause	stellv. Vorsitzender	15.03.90—15.07.90
Prof. Dr. Paul Liehmann	Direktor	15.03.90—15.07.90
Herr Zeißig	Direktor	01.03.90—15.07.90

Bestellung/Abberufung der Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt

Herr Dr. Gohlke	Präsident	15.07.90—29.08.90
Herr Krause	Vorstandsmitglied	15.07.90—26.06.92 Bestellung erfolgte anlässlich der 1. Verwaltungsratssitzung am 15.07.90 (ausgeschieden per 26.06.92 — s. Protokoll 26.06.92)
Herr Schirner	Vorstandsmitglied	09.08.90—30.06.91
Herr Dr. Rohwedder	Präsident	29.08.90—01.04.91
Herr Dr. Halm	Vorstandsmitglied	09.08.90—31.05.91 Abberufung aufgrund Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren (Bekanntgabe auf der 16. Verwaltungsratssitzung am 21.06.91)
Herr Dr. Wild	Vorstandsmitglied	ab 09.08.90 Bestellung erfolgte anlässlich der 3. Verwaltungsratssitzung am 09.08.90
Herr Dr. Koch	Vorstandsmitglied	01.10.90—01.06.92 für 2 Jahre; Bestellung für 2 Jahre erfolgte anläßl. der 5. Verwaltungsratssitzung am 18.09.90 (ausgeschieden per 01.06.92 — s. Protokoll 29.05.92)
Frau Breuel	Vorstandsmitglied	18.09.90—13.04.91 für 2 Jahre
Frau Breuel	Präsidentin	ab 13.04.91 für 4 Jahre; Bestellung erfolgte anläßl. der 14. Verwaltungsratssitzung am 13.04.91
Herr Dr. Klinz	Vorstandsmitglied	ab 01.11.90 für 4 Jahre; Bestellung erfolgte anläßl. der 6. Verwaltungsratssitzung am 05.10.90
Herr Dr. Krämer	Vorstandsmitglied	ab 15.11.90 für 4 Jahre; Bestellung erfolgte anläßl. der 8. Verwaltungsratssitzung am 06.11.90
Herr Brahms	Vorstandsmitglied und Vizepräsident	ab 01.06.91 für 4 Jahre; Bestellung erfolgte anläßl. der 15. Verwaltungsratssitzung am 03.05.91
Herr Dr. Schucht	Vorstandsmitglied	ab 06.05.91 für 4 Jahre; Bestellung erfolgte anläßl. der 15. Verwaltungsratssitzung am 03.05.91
Herr Dr. Rexrodt	Vorstandsmitglied	ab 01.09.91 bis 31.01.93 für 4 Jahre; Bestellung erfolgte 31.01.93 anläßl. der 17. Verwaltungsratssitzung am 26.07.91
Herr Dr. Föhr	Vorstandsmitglied	ab 01.05.92 für 3 Jahre; Bestellung erfolgte anläßl. der 24. Verwaltungsratssitzung am 17.03.92
Herr Dr. Hornef	Vorstandsmitglied	ab 01.06.92 für 3 Jahre; Bestellung erfolgte im schriftlichen Verfahren — März 1992

Neben dem Vorstand ist der Verwaltungsrat ein wichtiges Organ der Treuhandanstalt.

Er bestellt den Präsidenten der Treuhandanstalt sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und beruft sie ggf. ab (§ 11 Abs. 2 TreuhAS). Er übt die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes aus und kontrolliert diesen (§ 4 Abs. 1 THG). Gemäß § 8 Abs. 2 nimmt der Verwaltungsrat regelmäßig die Berichte des Vorstandes entgegen und kann Unterlagen prüfen oder prüfen lassen. Er berät in allen Grundfragen der Privatisierung und Verwertung des der Treuhandan-

stalt übertragenen bisher volkseigenen Vermögens, sowie in allen weiteren Aufgaben gem. dieser Satzung. Entsprechend §§ 90, 111 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) wird dem Verwaltungsrat ein Informations- und Prüfungsrecht eingeräumt; ebenfalls wird der Vorstand verpflichtet, regelmäßig und auf Anforderung dem Verwaltungsrat zu berichten (§ 14 Geschäftsordnung der THA).

Der Verwaltungsrat besteht zur Zeit aus 21 Mitgliedern. Diese werden gem. Art. 25 Abs. 2 des Einigungsvertrages von der Bundesregierung berufen.

Die in Art. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder (dies sind alle neuen Bundesländer) erhalten im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt je einen Sitz.

Der Verwaltungsrat ist als Kollegialorgan konstituiert, d. h., seine Rechte stehen ihm als Gesamtorgan, also Kollegium insgesamt, zu. Das einzelne Verwaltungsratsmitglied hat nur ein Antrags-, Mitwirkungs- und Abstimmungsrecht im Kollegium.

Aufgrund des Treuhandgesetzes, des Einigungsvertrages und der entsprechenden darauf basierenden weiteren Regelwerke kommt die maßgebliche Funktion dem Vorstand der Treuhandanstalt zu. Dies ergibt sich aus folgendem:

- Die Geschäftsführung ist ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten. Ein Weisungsrecht des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand besteht nicht.
- Die Beratung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat ist auf „Grundfragen“ der Privatisierung und Verwertung beschränkt. Ein Beratungsrecht in Einzelfragen, die keine „Grundfragen“ sind, besteht nicht.
- Der Verwaltungsrat kann bestimmten Rechtsgeschäften seine Zustimmung verweigern. Er kann aber nicht den Vorstand anweisen, das Geschäft in anderer Weise zu tätigen.

Hinsichtlich der ihm zur Verfügung stehenden Informationen ist der Verwaltungsrat demnach weitgehend auf die Auskünfte und Unterlagen angewiesen, die ihm der Vorstand zur Verfügung stellt.

Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt

Dr. Detlev Rohwedder Vorstandsvorsitzender Hoesch AG Dortmund	(Vorsitzender des Verwaltungsrates vom 15.07.90—28.08.90)
Dr. Jens Odewald Vorsitzender des Vorstandes Kaufhof Holding AG Köln	(Vorsitzender des Verwaltungsrates ab 29.08.90—20.04.93)
Dr. Manfred Lennings Westdeutsche Landesbank Girozentrale Düsseldorf	(ab 18.12.90; seit 20.04.93 Vors. des VR)
Dr. Otto Gellert Wirtschaftsprüfer Hamburg	(Stellvertreter des Vorsitzenden ab 15.07.90)
Dr. Karl Döring vorl. Vorsitzender des Vorstandes EKO Stahl AG Eisenhüttenstadt	(Stellvertreter des Vorsitzenden vom 15.07.90—06.11.90)
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Dresden	(ab 18.12.90)

Josef Duchac Ministerpräsident des Landes Thüringen Erfurt	(vom 18.12.90—29.01.91)
Dr. Gerd Gies Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Magdeburg	(ab 18.12.90—19.08.91)
Dr. Alfred Gomolka Ministerpräsident des Landes Mecklenburg- Vorpommern Schwerin	(vom 18.12.90—19.03.92)
Dr. Gerd-Rainer Grimm vorl. Vorsitzender des Vorstandes TAKRAF Schwermaschinenbau AG Leipzig	(vom 15.07.90—16.11.90)
Dr. Gerd Haller Staatssekretär Bundesministerium der Finanzen Bonn	(ab 25.08.93)
Hans-Olaf Henkel Vorsitzender der Geschäftsführung IBM Deutschland GmbH Stuttgart	(vom 15.07.90—18.12.92)
Roland Issen Vors. des Bundesvorstandes der Deutschen Angestell- tengewerkschaft Hamburg	(vom 28.11.90)
Horst Klaus Vorstandsmitglied der IG Metall Frankfurt	(vom 28.11.90—03.04.92)
Prof. Dr. Claus Köhler Mitglied des Direktoriums Deutsche Bundesbank Frankfurt	(ab 15.07.90)
Dr. Horst Köhler Staatssekretär im Bun- desfinanzministerium Bonn	(vom 05.10.90—14.07.93)
Dr. Berthold Leibinger Geschäftsführender Gesellschafter Trumpf GmbH & Co. Ditzingen	(ab 08.03.91—31.12.93)
Dr. André Leysen Aufsichtsrats- vorsitzender AGFA Gevaert Mortsel/Belgien	(ab 15.07.90)

Rainhard Lukowitz Minister für Wirtschaft, Technologie und Ver- kehr des Landes Sachsen- Anhalt	(ab 09.02.94)	Dr. Horst Rehberger Minister für Wirtschaft, Technologie und Ver- kehr des Landes Sachsen- Anhalt Magdeburg	(vom 18.12.92-09.02.94)
Jürgen Mäder vorl. Vorsitzender des Vorstandes Glas- industrie AG Torgau	(vom 15.07.90—16.11.90)	Dr. Siegfried Schiff- bauer Essen	(ab 21.04.93)
Heinz-Werner Meyer Vorsitzender des Deutschen Gewerk- schaftsbundes Düsseldorf	(ab 28.11.90, verstorben)	Dieter Schulte Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall Düsseldorf	(ab 13.05.92)
Dr. Lutz Modes vorl. Vorsitzender des Vorstandes SKL- Motoren- und Systemtechnik AG Magdeburg	(vom 15.07.90—16.11.90)	Dr. Berndt Seite Ministerpräsident des Landes Mecklenburg- Vorpommern Schwerin	(ab 08.04.92)
Prof. Dr. Werner Münch Ministerpräsident des Landes Sachsen- Anhalt Magdeburg	(vom 28.08.91—18.12.92)	Dr. Jochen Steinecke Vorsitzender des Wirt- schaftsausschusses der Volkskammer Berlin	(vom 15.07.90—02.10.90)
Dr. Frank Niethammer Vorstandsvorsitzender AGIV AG Frankfurt	(ab 15.07.90)	Dr. Manfred Stolpe Ministerpräsident des Landes Brandenburg Potsdam	(ab 18.12.90)
Günter Nooke Fraktion BÜNDNIS 90 Volkskammer	(vom 15.07.90—02.10.90)	Hermann Josef Strenger Aufsichtsrats- vorsitzender Bayer AG Leverkusen	(ab 19.05.93)
Dr. Horst Pastuszek Vorstandsmitglied Tchibo Holding AG Berlin	(vom 15.07.90—18.12.92)	Gerold Tandler Mitglied des Vorstands Linde AG Wiesbaden	(ab 18.12.92)
Dr. Wolfgang Peiner Vorsitzender des Konzernvorstandes und Vorsitzender der Gothaer Versicherungs- gesellschaften, Köln und Göttingen	(ab 01.01.94)	Dr. Harald Tausch- Marton vorl. Geschäftsführer Dresdner Spitzen GmbH Dresden	(vom 15.07.90—18.12.92)
Elmar Pieroth Finanzsenator Berlin	(ab 08.03.91)	Johann J. G. Ch. van Tilburg Vorstandsvorsitzender Grundig AG Fürth	(vom 15.07.90—18.12.92)
Klaus Piltz Vorstandsvorsitzender VEBA AG Düsseldorf	(vom 15.07.90—12.04.93)	Dr. Bernhard Vogel Ministerpräsident des Landes Thüringen Erfurt	(ab 08.04.92)
Hermann Rappe Vors. IG Chemie- Papier-Keramik Hannover	(ab 05.10.90)	Dr. Dieter v. Würzen Staatssekretär Bundesministerium für Wirtschaft Bonn	(ab 05.10.90)

Dr. Uwe Wulf (vom 15.07.90—06.11.90)
vorl. Vorsitzender des
Vorstandes NARVA-
Licht AG
Berlin

Dr. Klaus Zeh (vom 29.01.91—08.04.92)
Finanzminister des
Landes Thüringen
Erfurt

2. Interne Organisation

2.1. Zentrale

Die Zentrale der Treuhandanstalt wies bis zum Dezember 1990 eine funktional gegliederte Organisationsstruktur auf. Die zentralen Aufgabenbereiche Privatisierung, Sanierung, Abwicklung und Beteiligungsführung wurden bestimmten Vorstandsressorts zugeordnet, insgesamt umfaßte der Vorstand ab November 1990 insgesamt 9 Vorstandsressorts:

- Präsident (Dr. Rohwedder),
- Privatisierung (Dr. Schirner),
- Sanierung/Abwicklung (Dr. Wild),
- Beteiligungen (Dr. Klinz),
- Niederlassungen (Frau Breuel),
- Liegenschaften/Refinanzierung (Dr. Krämer),
- Finanzen (Krause),
- Personal (Dr. Koch),
- Sondervermögen/Verwaltung (Dr. Halm).

Nachdem sich in der Folgezeit die Schwächen der funktionalen Organisationsstruktur zeigten, da die Unternehmen häufig nicht eindeutig einem der vorgegebenen Funktionalbereiche zuzuordnen waren, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Aufbauorganisation der Treuhandzentrale grundlegend umgestaltet. Statt der funktionalen Grundstruktur wurde eine neue, im Prinzip bis heute gültige Organisationsgliederung gebildet, die intern als „Matrix-Struktur“ bezeichnet wird. Hier dominiert die Gliederung auf der Basis von Branchen. Kern dieser Gliederung waren nun „Unternehmensbereiche“. Insgesamt entstanden wiederum 9 Vorstandressorts:

- Präsident (Dr. Rohwedder),
- Unternehmensbereich 1 (Dr. Schirner),
- Unternehmensbereich 2 (Dr. Wild),
- Unternehmensbereich 3 (Dr. Halm),
- Unternehmensbereich 4 (Dr. Klinz),
- Unternehmensbereich 5 (Dr. Krämer),
- Niederlassungen und Länderfragen (Frau Breuel),
- Personal (Dr. Koch),
- Finanzen (Krause).

Die einzelnen Unternehmensbereiche wurden in Unternehmensgruppen (Branchendirektorate), diese wiederum in Abteilungen zur Betreuung einzelner Branchen untergliedert. Zusätzlich erhielt jeder Unternehmensbereich ein kaufmännisches Direktorat zur Wahrnehmung kaufmännischer Querschnittsaufgaben (Direktoratcontrolling).

Nachdem am 1. April 1991 der Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Detlev-Karsten Rohwedder, ermordet worden war, hatte die anschließende Neubesetzung des Präsidentenamtes eine weitere Umstrukturierung zur Folge:

- Unternehmensbereich 1, vormals Dr. Schirner, nunmehr Hero Brahms,
- Unternehmensbereich 3, vormals Dr. Halm, nunmehr Dr. Günter Rexrodt,
- Unternehmensbereich 6, neu geschaffen, Kommunalvermögen/Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Chemie, Textil/Bekleidung/Leder, Kali- und Erzbergbau/Steine/Erden, Dr. Schucht.

Der früher von Frau Breuel geführte Bereich „Niederlassungen und Länderfragen“ wurde aufgelöst und dem Unternehmensbereich 4, Dr. Klinz, zugeschlagen. Weiter wurde mit dem Eintritt von Hero Brahms das Amt eines Vizepräsidenten der Treuhandanstalt geschaffen. Ebenfalls neu geschaffen wurde die Position eines Generalbevollmächtigten der Treuhandanstalt (zunächst Dr. Wolfgang Müller-Stöven, ab 21.4.1992 Dr. Norman van Scherpenberg).

An der obersten Spitze stand nunmehr praktisch ein Dreierkollegium (Präsidentin, Vizepräsident, Generalbevollmächtigter).

Nach Aussage des Zeugen Dr. Norman van Scherpenberg setzte mit Beginn des Jahres 1993 die Phase des Rückbaus der Treuhandanstalt ein. Entstanden Ende 1992 insgesamt 40 operative Direktorate einschließlich der Niederlassungen, so reduzierte sich dies im 1. Halbjahr 1993 durch Aufgabenerledigung auf später 24 operative Direktorate.

Die im Anhang beigefügten Organisationsschemata der Treuhandanstalt vermitteln über die Entwicklung einen Überblick (vgl. Anlagen 7—10).

Diese Umstrukturierung der inneren Organisation resultierte aus dem fortlaufenden Lernprozeß und aus der Notwendigkeit, sich den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

2.2. Niederlassungen

Ähnlich wie die Zentrale der Treuhandanstalt erhielten die Niederlassungen eine funktional gegliederte Organisationsstruktur mit einem Niederlassungsleiter an der Spitze sowie den Funktionalbereichen (Direktoraten) Privatisierung, Beteiligungen, Finanzen und Personal/Soziales.

Ein Vergleich der Organigramme der einzelnen Niederlassungen läßt aber erkennen, daß die Funktionalbereiche z. T. sehr unterschiedlich untergliedert sind.

Die Entscheidungsfreiheit der Führung der Niederlassungen wurde dadurch begrenzt, daß Rechtsgeschäfte ab einer bestimmten Größenordnung bzw. bestimmte Kategorien von Rechtsgeschäften in die Zuständigkeit des Vorstandes fielen. Kriterien waren insbesondere die Zahl der Arbeitnehmer, Umsatz und Bilanzsumme.

2.3. Beteiligungsgesellschaften

Die Treuhandanstalt hat einige Geschäftsbereiche als funktionale Beteiligungsgesellschaften aus ihrer Aufbauorganisation ausgegliedert. Hierzu zählen u. a. die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) sowie die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG). Aufgrund der begrenzten Zeit hat sich der Untersuchungsausschuß mit der TLG nicht näher befaßt, mit der BVVG lediglich eingeschränkt.

III. Auftrag der Treuhandanstalt

1. Aufgabe nach dem Treuhandgesetz

Nach der Präambel des Treuhandgesetzes hat die Treuhandanstalt die Aufgabe:

- „die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen, daß nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.“

§ 2 Abs. 6 des THG konkretisiert diese Aufgabenstellung wie folgt:

„Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an den Erfordernissen des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

2. Ausgangslage

Die Treuhandanstalt war auf die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben weder personell noch organisatorisch hinreichend vorbereitet. Sie begann mit

123 Mitarbeitern in der Zentrale und ca. 400 Mitarbeitern in den 15 Außenstellen. Diese hatten 8 000 Kombinate und volkseigene Betriebe mit rund 32 000 Betriebsstätten und rund 4 Millionen Beschäftigten zu verwalten.

Dies waren zum damaligen Zeitpunkt über 40 % der gesamten Beschäftigten der ehemaligen DDR.

Auf diese sehr schwierigen Ausgangsbedingungen haben sämtliche Zeugen hingewiesen, insbesondere Dr. Gohlke, Dr. Pöhl sowie Dr. von Dohnanyi.

3. Treuhand Aktiengesellschaft

§ 7 des THG legte fest, daß Treuhandaktiengesellschaften gegründet werden sollten. In § 7 Abs. 1 heißt es:

„Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhandaktiengesellschaften, die nach Anzahl und Zweckbestimmung mit den Aufgaben der Treuhandanstalt die Privatisierung und Verwertung des volkseigenen Vermögens nach unternehmerischen Grundsätzen sichern.“

Abs. 2:

„Die Treuhandanstalt wird beauftragt, unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Wege der Bargründung Treuhandaktiengesellschaften zu gründen. Die Aktien der Treuhandaktiengesellschaften sind nicht übertragbar. Die Satzungen der Treuhandaktiengesellschaften sind durch den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zu bestätigen.“

Abs. 3:

„Den Treuhandaktiengesellschaften werden durch Verordnung des Ministerrates unverzüglich die der Treuhandanstalt gehörenden Anteile an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ordnet dabei nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten den einzelnen Treuhandaktiengesellschaften die von ihnen zu haltenden Beteiligungen zu.“

Weitere Vorschriften über die Treuhandaktiengesellschaften sind in §§ 8 und 9 TreuHG sowie in §§ 5 und 6 der Satzung der Treuhandanstalt (TreuHAS) vom 18. Juli 1990 enthalten.

Über die Bildung der Treuhandaktiengesellschaft hat es in Vorstand und Verwaltungsrat heftige Diskussionen gegeben. Letztlich wurde der Beschluß gefaßt, die Treuhandaktiengesellschaften nicht zu gründen. Dies wurde dann auch der Volkskammer mitgeteilt und von ihr mitgetragen. Der frühere Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Detlev-Karsten Rohwedder, hat dies im wesentlichen mit organisatorischen Gründen (Abgrenzungs-, Besetzungs- und Koordinationsproblemen) begründet. Weiter führte er aus, daß die Entwicklung in der DDR über die Bildung der Treuhandaktiengesellschaften „hinweggegangen“ sei und die

Idee der Treuhandaktiengesellschaften von der tatsächlichen Entwicklung der DDR überholt wurde.

Durch Art. 9 des Gesetzes „Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991“ (Hemmnisbeseitigungsgesetz, BGBl. I. S. 766) ist das THG dahingehend geändert worden, daß es in § 7 Abs. 1 nunmehr heißt:

„Die Treuhandanstalt kann ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhandaktiengesellschaften verwirklichen ...“

Auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind keine Treuhandaktiengesellschaften gegründet worden.

IV. Rechts- und Fachaufsicht

1. Die gesetzlichen Grundlagen der Rechts- und Fachaufsicht

Die Treuhandanstalt ist gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Treuhandgesetz (THG) eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird gem. § 3 THG durch einen Vorstand geleitet, und nach § 8 Abs. 1 THG sollen die Aufgaben „unternehmerisch und weitestgehend dezentral gelöst“ werden. Das Treuhandgesetz sieht vor, daß die Treuhandanstalt der Aufsicht des Ministerpräsidenten der DDR unterlag. (§ 2 Abs. 2 THG)

Weiterhin ist im Treuhandgesetz vorgesehen, daß die Satzung der Treuhandanstalt zum Wirksamwerden der Bestätigung durch die Volkskammer und die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt der Bestätigung durch den Ministerrat bedurfte. Gem. § 2 Abs. 5 THG erhält die Treuhandanstalt die Rechtsform eines Unternehmens in Gestalt einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Haushaltsrechts der DDR.

Die Satzung der Treuhandanstalt wurde am 18. Juli 1990 erlassen und von der Volkskammer am 22. Juli 1990 bestätigt. Diese Satzung gibt gerahmt gefaßt die Aufgaben der Treuhandanstalt wieder und ergänzt die im Treuhandgesetz enthaltenen Grundlagen für den organisatorischen Aufbau. Nach § 15 der Satzung der THA hat die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit dem Ministerrat einen Wirtschaftsplan einschließlich eines Finanzierungsplanes aufzustellen. Die Treuhandanstalt wird gem. § 11 der Satzung von einem Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern besteht. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig zu berichten, und gem. § 3 Abs. 3 THG ist auch der Vorstand gegenüber dem Ministerrat berichtspflichtig. Diese Rechtskonstruktion wurde von der letzten Regierung der DDR für die Treuhandanstalt gewählt.

Durch den Einigungsvertrag Art. 25 wurde das Treuhandgesetz ausdrücklich aufrechterhalten und u. a. mit folgenden Maßgaben versehen:

— Die Treuhandanstalt wird eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.

— Die Fach- und Rechtsaufsicht wird dem BMF übertragen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem BMWi und dem jeweils zuständigen Fachministerium wahrnimmt.

— Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

— Die Treuhand ist ein Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 BHO.

Art. 25 des Einigungsvertrages änderte an der Organisation der Treuhandanstalt, daß die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von 16 auf 20 bzw. im ersten Verwaltungsrat auf 23 erhöht wurde. Anstelle der beiden aus der Mitte der Volkskammer gewählten Vertreter erhalten die Länder in der ehemaligen DDR im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt jeweils einen Sitz.

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 + 4, Abs. 2, 3 + 4, § 68 Abs. 1 und § 69 BHO haushaltsrechtliche Überwachungsaufgaben durchzuführen (Anlage 13), da es sich bei der Treuhandanstalt um ein Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 BHO handelt. Die Einordnung der Treuhandanstalt als Unternehmen läßt sich nicht aus dem Einigungsvertrag herleiten, jedoch läßt sich die Unternehmenseigenschaft im Sinne der Bundeshaushaltsordnung aus § 2 Abs. 5 THG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Einigungsvertrages herleiten.

Weiterhin gelten die §§ 53ff. des Haushaltsgrundsatzgesetzes für die Treuhandanstalt gem. § 55 Abs. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz entsprechend.

Im Einigungsvertrag sind darüber hinaus weitere Aufgaben des BMF im Zusammenhang mit der Treuhandanstalt geregelt. So bestimmt Art. 25 Abs. 5 des Einigungsvertrages, daß die Treuhandanstalt bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Einvernehmen mit dem BMF zu handeln hat.

Weiterhin kann der BMF nach Art. 25 Abs. 4 S. 3 des Einigungsvertrages eine Verlängerung der Laufzeiten und bei grundlegend veränderten Bedingungen eine Überschreitung der Kreditobergrenzen zulassen.

2. Begriffsdefinitionen

Rechts- und Fachaufsicht sind Begriffe des Verwaltungsrechtes, und es werden drei Formen der Aufsicht unterschieden:

— Dienstaufsicht,

— Fachaufsicht,

— Rechtsaufsicht.

Diese abstrakt aufgezählten Formen der Aufsicht sind dogmatisch und systematisch für das Verwaltungsrecht nur von geringem Interesse. Sie sind in der Regel nicht justitabel, es sei denn, es liegen besondere Aufsichtskonstellationen vor. Solche besonderen Aufsichtskonstellationen finden sich einerseits bei der Kommunalaufsicht und zum Teil auch bei der Aufsicht über öffentlich-rechtliche juristische Personen, die

Grundrechtsträger sind. Die anhand dieser Fallkonstellationen entwickelten Überlegungen und Lehren lassen sich nur in begrenztem Umfang verallgemeinern.

2.1 Rechtsaufsicht

Rechtsaufsicht greift immer dann ein, wenn Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung als Aufsichtsbehörde gegenüber den Interessen mittelbarer Verwaltung eingesetzt sind, soweit es um deren eigenverantwortlich auszuführende Materien geht. Zuständig zur Ausübung der Rechtsaufsicht ist regelmäßig eine Behörde der nächst höheren Ebene. Maßnahmen der Rechtsaufsicht dürfen nur ergehen, wenn die beaufsichtigte Behörde rechtswidrig gehandelt hat.

Bei der Rechtsaufsicht handelt es sich um eine Art Rahmenkontrolle, deren Effektivität und Durchschlagskraft gebunden ist an die Präzision und Dichte der gesetzlichen Vorgaben.

2.2 Fachaufsicht

Fachaufsicht wird ausgeübt, wenn die Behörden demselben Rechtsträger angehören, aber instanziell eine Hierarchie besteht. Weiterhin wird sie dann ausgeübt, wenn eine Angelegenheit von einer Verwaltungseinrichtung eines Verwaltungsträgers der mittelbaren Staatsverwaltung im Auftrag bzw. auf Weisung des Staates durchgeführt wird. Maßnahmen der Fachaufsicht dürfen ergehen, wenn die betroffene Behörde unzweckmäßig gehandelt hat.

2.3 Maßnahmen der Aufsicht

Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, derer sich die beaufsichtigende Behörde bedienen kann, um ihre Aufsicht durchzuführen.

Als Mittel der Aufsichtsführung gelten:

- Erteilung von Hinweisen,
- Unterrichtung,
- Untersuchung von Vorgängen und Verhältnissen,
- Förderung gewünschter Maßnahmen durch Finanzzuweisungen,
- Erlaß von Verwaltungsvorschriften,
- Erlaß konkreter, genereller oder spezieller Weisungen,
- Erlaß abstrakter Rechtsverordnungen oder konkreter Verwaltungsakte,
- Versagung einer Genehmigung,
- Beanstandung,
- Verlangen, Maßnahmen rückgängig zu machen,
- Aufhebung einer Maßnahme,

- Finanzsperre,
- Auflösung eines Kollegialorgans,
- Ersatzvornahme,
- Selbsteintritt des Aufsichtsorgans,
- Kommissarische Organverwaltung,
- Funktionsübertragung auf ein anderes Organ.

2.4. Verpflichtung zum aufsichtlichen Handeln

Im Bereich der Fachaufsicht steht das Einschreiten der Behörde in ihrem eigenen Ermessen. Die Frage, ob die Behörde überhaupt tätig werden will, regelt sich nach dem Opportunitätsprinzip. Die Entscheidung, mit welchen Mitteln sie handeln will, bleibt ihrem Auswahlermessen überlassen. Im Rahmen der Fachaufsicht gibt es keine Rechtspflicht, aufsichtlich tätig zu werden. Es ist ausschließlich Sache der Behörde, ob und wie sie die Fachaufsicht wahrnimmt. Fachaufsichtliche Weisungen sind auch keine Verwaltungsakte, so daß sich die beaufsichtigte Behörde gegen diese Weisungen nicht auf dem Verwaltungsgerichtswege wehren kann, sondern allenfalls über ihr Remonstrationsrecht gegen diese fachaufsichtlichen Weisungen vorgehen kann.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht muß die Behörde immer dann einschreiten, wenn die beaufsichtigte Behörde rechtswidrig handelt.

3. Der rechtliche Charakter der Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Dies wird bereits im Beschluß des Ministerrates vom 1. März 1990 bestimmt und durch das Treuhandstatut vom 15. März 1990 (Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums [Treuhandanstalt] GBl. I S. 158 ff.) bekräftigt.

Weiterhin ergänzt das Treuhandstatut die Aussage dahingehend, daß es sich bei der Treuhandanstalt gem. § 1 Abs. 1 des Statutes um eine juristische Person handele. Diese Vorschriften wurden durch § 24 Abs. 3 THG außer Kraft gesetzt.

Bereits das Treuhandgesetz und die Satzung der Treuhandanstalt legten fest, daß die Treuhandanstalt eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. (§ 2 Abs. 1 + 5 THG und § 1 Abs. 1 der Satzung der Treuhandanstalt)

Im Rahmen des Einigungsvertrages wurde gem. Art. 25 Abs. 1 S. 3 geregelt, daß die Treuhandanstalt eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wird. Sie ist ein, wenn auch organisatorisch selbständiger, Teil der Bundesverwaltung gem. Art. 86 und Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG und zählt zur mittelbaren Staatsverwaltung.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt wird als ein organisationsrechtliches Gebilde zur Gewährleistung einer gewissen Selbständigkeit und Weisungsfreiheit bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben angesehen. Sie ist eine Erscheinungsform einer arbeitsteiligen, speziali-

sierten und pluralisierten Verwaltung (Nachweise bei Michael Sachs, Die Einheit der Verwaltung als Rechtsproblem, N. J. W. 1987, S. 2338 ff.).

Das Grundgesetz geht in Art. 86, 87, 135, 135 a GG vom Bestehen juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts in der Verwaltung aus. Die Neubildung juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist gem. Art. 87 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GG ausdrücklich gestattet.

Die Organisation eines Verwaltungsbereiches in Form einer juristischen Person ist typischerweise die Schaffung eines mehr oder minder großen weisungsfreien Raumes. Selbstverständlich sind rechtsfähige Anstalten an staatliche Steuerungsinstrumente durch Gesetze und Rechtsverordnungen gebunden. Sie können auch einer fachaufsichtlichen Weisung unterliegen, was aber nicht ausnahmslos gilt.

Bei der Frage nach dem rechtlichen Charakter der Treuhandanstalt müssen folgende Einzelfragen gestellt werden:

- Was für ein Anstaltstyp ist die Treuhandanstalt?
- Was war der Grund für die geplante anstaltliche Verselbständigung?
- Durch welche Kriterien wird die angemessene Aufsichtsdichte bestimmt?

Die Treuhandanstalt vereint in sich

- rechtsgeschäftliche Flexibilität,
- technokratische Eigenregie,
- einen spezialisierten Verwaltungsapparat und
- partizipatorische Mitverwaltung von wirtschaftlichen Interessenten.

Man kann also festhalten, daß bei einem Organisationstyp wie der Treuhandanstalt es eine doppelte Schubkraft in Richtung verselbständigter Aufgabenerledigung gibt.

Die Treuhandanstalt sollte als Treuhänderin des volkswirtschaftlichen Vermögens der DDR fungieren, und der Erlös der verkauften Betriebe sollte den Bewohnern der früheren DDR und deren Wiederaufbau zugute kommen.

Sie hat eine Doppelfunktion und demonstriert die besondere Eignung des Anstaltstyps, als Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Aufgaben mit doppelter Natur zu fungieren. Der Staat verbleibt in einer Funktionsverantwortung.

Diese staatliche Funktionsverantwortung muß sich darauf beschränken, Zielvorgaben zu formulieren und die Anstalt organisatorisch und verfahrensrechtlich so auszustatten, daß sie ihrem Handlungsauftrag gerecht werden kann.

Der Treuhandanstalt wurden Entscheidungen delegiert. Bei einer Delegation von Entscheidungen ist das weite Feld des Ermessens anzusprechen.

Es gibt eine Typologie von Ermessensfunktionen, die unterscheidet in:

— Taktisches Ermessen

Um taktisches Ermessen handelt es sich, wenn der Verwaltung vom Gesetz ein Freiraum eigener Entschließung eingeräumt ist, damit sie eine strategische Zielbestimmung unter den wechselnden tatsächlichen Gegebenheiten eines Einzelfalls flexibel und möglichst effektiv verwirklichen kann.

— Dispensermessen

Ein Dispensermessen ist vor allem dann notwendig, wenn buchstabengetreue Anwendung der Vorschrift unter atypischen Gegebenheiten des Einzelfalls ausnahmsweise zu einem dem Gesetzeszweck zuwiderlaufenden Ergebnis führen.

— Expertenermessen

Das Expertenermessen kommt überall dort zum Tragen, wo Freiraum für kompetenten Sachverstand notwendig ist.

— Planungsermessen

Hiermit ist die Befugnis der Verwaltung gemeint, gesetzliche Gestaltungsaufträge in gestaltender Abwägung zu konkretisieren.

— Managementermessen

Managementermessen kann dann vorliegen, wenn Ziele der öffentlichen Verwaltung nach Art eines Wirtschaftsunternehmens zu verfolgen sind. Als Beispiel mag hierfür der Handlungsspielraum der Deutschen Bundesbank dienen.

Die Kategorie des Managementermessens paßt genau für die Treuhandanstalt. Im Bereich der Privatisierung sind die notwendigen Entscheidungen mit wem und zu welchen Konditionen ein Unternehmensverkauf stattfindet im Bereich des Managementermessens anzusiedeln. Im Arbeitsbereich Sanierung ist eine der wichtigsten Entscheidungen, ob ein Unternehmen sanierungsfähig oder sanierungsg geeignet ist oder nicht in diesen Bereich einzuordnen. Die Treuhandanstalt hat also eine Gestaltungsfreiheit, die in ihrem besonderen Sachauftrag und ihrer spezifischen Kompetenz liegt. Diese Gestaltungsfreiheit muß auch von den aufsichtsbefugten Stellen respektiert werden.

Die Treuhandanstalt ist von ihrer Binnenstruktur her, von ihrem Personal und dessen Selbstverständnis hinreichend gerüstet, um die ihr eingeräumten Handlungsspielräume in eigener Verantwortung und kompetenter Sachwalterschaft auszuführen. Die Treuhandanstalt ist somit keine „normale“ bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern sie ist eine Institution eigener Art, eine Anstalt „sui generis“.

4. Kontrollgremien der Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt ist ihrer Struktur nach in weitem Maße einer privatrechtlichen Gesellschaft, nämlich der Aktiengesellschaft, nachgebildet worden.

Gem. § 4 Abs. 1 THG hat der Verwaltungsrat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Treuhandanstalt hat in ihrer Binnenstruktur eine

zweistufige Verantwortung für die Entscheidung der Geschäftsführung vorgesehen.

Aufgrund der Nachbildung einer Aktiengesellschaft sind Organe der Treuhandanstalt der Vorstand (§ 3 THG, §§ 11 ff. der Satzung) und der Verwaltungsrat (§ 4 THG, §§ 7 ff. der Satzung).

Der Vorstand hat die Stelle des 5köpfigen Direktori- ums gem. § 7 Abs. 1 des Statutes der Treuhandanstalt vom 15. März 1990 eingenommen.

Der Vorstand der Treuhand besteht aus dem Präsi- denten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern (§ 3 Abs. 2 S. 1 THG).

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von 4 Jahren berufen (§ 3 Abs. 2 S. 2 THG; § 11 Abs. 2 der Satzung).

Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Abberu- fung aus wichtigem Grund (§ 11 Abs. 2 S. 2 der Satzung und § 3 Abs. 2 S. 2 THG).

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Treuhandanstalt zu leiten (§ 3 Abs. 1 THG, § 12 Abs. 1 S. 1 der Sat- zung).

Diese Leitung erfolgt weisungsungebunden. Weiter- hin vertritt der Vorstand die Anstalt im rechtsgeschäft- lichen Verkehr (§ 3 Abs. 1 S. 1 THG).

Ferner ist der Vorstand mit der Durchführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates (§ 12 Abs. 1 S. 2 der Satzung), der Erstellung des Jahresberichtes sowie der Erstellung eines Lageberichtes (§ 6 THG, § 16 Abs. 1 S. 1 der Satzung) befaßt.

Der Vorstand ist an den Verwaltungsrat berichts- pflichtig (§ 4 Abs. 1 S. 2 THG, § 8 Abs. 2 S. 1 der Satzung), darüber hinaus muß der Präsident der Treuhandanstalt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle bedeutsamen Geschäftsangelegenheiten unterrichten (§ 4 Abs. 1 S. 3 THG; § 8 Abs. 3 der Satzung).

Ursprünglich bestand der Verwaltungsrat gem. dem Treuhandgesetz (§ 4 Abs. 2 S. 1 THG) aus 16 Mitglie- dern.

Diese Mitglieder wurden sowohl von der Volkskam- mer als auch vom Ministerrat bestimmt. Aufgrund des Einigungsvertrages (Art. 25 Abs. 2 des Einigungsver- trages) erhöhte sich die Zahl der Verwaltungsrats- mitglieder auf 20 bzw. auf 23 Mitglieder beim ersten Verwaltungsrat. Die neuen Länder erhielten jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat. Berufen wird der Ver- waltungsrat durch die Bundesregierung. Der Verwal- tungsrat hat die Möglichkeit, bei Ausübung seiner Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse zu bilden (§ 10 der Satzung).

Von dieser Möglichkeit hat der Verwaltungsrat Gebrauch gemacht.

Ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwal- tungsrates enthält § 4 Abs. 2 S. 5 THG.

Diese Vorschrift lautet:

„In den Verwaltungsrat sind vorrangig Persönlich- keiten zu berufen, die insbesondere über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrun-

gen bei der Führung und Sanierung von Unterneh- men sowie bei der Tätigkeit am Kapitalmarkt ver- fügen.“

Seitens der Bundesregierung sind zwei Staatssekre- täre im Verwaltungsrat vertreten, die Interessenver- tretung der neuen Länder wird durch ihre Minister- präsidenten wahrgenommen.

Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen (§ 4 Abs. 1 THG; § 8 Abs. 1 der Satzung).

Weiterhin soll der Verwaltungsrat in allen Grundfra- gen der Privatisierung und der Verwertung des Treu- handvermögens und in allen Bereichen der Arbeit den Vorstand beraten und unterstützen (§ 4 Abs. 1 S. 1 + 4 THG; § 8 Abs. 1, Abs. 2, S. 2 der Satzung).

Gem. § 4 Abs. 1 S. 5 THG in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Satzung ist es erforderlich, daß Entscheidungen des Vorstandes von besonderer Bedeutung durch den Verwaltungsrat ihre Zustimmung erfahren müssen. § 8 Abs. 5 der Satzung regelt, daß hierzu insbesondere der Wirtschaftsplan gehört.

Neben den beiden Organen der Treuhandanstalt, Vorstand und Verwaltungsrat, gibt es Kontrollgre- mien, die weder im Treuhandgesetz noch in der Treuhandsatzung eine Erwähnung finden.

Der Leitungsausschuß ist ein solches Gremium, das im Sommer 1990 vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzt wurde. Ihm gehören unterschiedliche Wirtschaftsberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprü- fer und Steuerrechtler an. Auftrag dieses Ausschusses war es zunächst, im Rahmen der Liquiditätskreditak- tion im Juli und August 1990 die Unternehmen aufzu- spüren, die einen extrem hohen Kreditbedarf hatten. Diese Untersuchung sollte erfolgen, um das Bürg- schaftsrisiko möglichst klein zu halten. Seit diesem Zeitpunkt hat der Leitungsausschuß die Aufgabe, Unternehmens- und Sanierungskonzepte zu kontrol- lieren und aufgrund dieser Konzepte eine Einstufung in eine Skala von 1—6 der einzelnen Unternehmen vorzunehmen. Die Einstufung in die Skala 1—6 erfolgt nach der jeweiligen Sanierungsfähigkeit.

Ein weiteres Gremium war eine Gruppe berufserfah- rener „Senioren-Wirtschaftsprüfer“. Diese Gruppe hatte den Auftrag, bei der Erstellung von DM- Eröffnungsbilanzen zu helfen.

Die Arbeitsgruppe „Bilanzüberprüfung“ wurde tätig, um in den Eröffnungsbilanzen evtl. Rückstellungen zur Sanierung der ökologischen Altlasten auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

Der Kredit- und Bürgschaftsausschuß ist ein weiteres Gremium, das durch den BMF installiert wurde. Mitglieder im Kredit- und Bürgschaftsausschuß sind Beamte des BMF, Beamte des BMWi und die Wirt- schaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit AG. Beteiligt sind an diesem Ausschuß ferner die Abteilung Finan- zen der Treuhandanstalt, der jeweils zuständige Unternehmensbereich der Treuhandanstalt und der Leitungsausschuß. Dieser Ausschuß hat den Auftrag, Kredit- und Bürgschaftsanträge, die die Treuhandan- stalt gem. Art. 25 Abs. 5 des Einigungsvertrages gewähren kann, zu überprüfen.

5. Die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht

5.1. Reichweite der Rechts- und Fachaufsicht

Das THG sieht in § 3 Abs. 3 eine förmliche Berichtspflicht des Vorstandes an den Ministerrat vor. In vom Ministerrat festzulegenden Fristen muß der Vorstand über den Fortschritt der Privatisierung berichten. Dieser Umstand legt nahe, daß das treuhandgesetzlich vorgeschriebene Aufsichtsinstrumentarium als abschließend anzusehen ist.

Es wäre somit auf eine Berichtspflicht gem. § 3 Abs. 3 THG beschränkt. Als Grundlage dieser Überlegung ist von der Rechtstellung des beaufsichtigten Verwaltungsträgers auszugehen. Man unterscheidet dabei zwischen der Erfüllung eigener und fremder Angelegenheiten. Im Gesetz wird die Treuhandanstalt oft zumindest mittelbar als Unternehmen bezeichnet. Sie ist Träger des kraft Gesetzes auf sie übergeleiteten Vermögens und hat die Aufgabe, dieses Vermögen zu privatisieren. § 1 Abs. 2 THG erklärt ausdrücklich, daß der Ministerrat für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens die Verantwortung trägt und der Volkskammer rechenschaftspflichtig sei. Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Ministerrat gem. § 1 Abs. 3 THG die Treuhandanstalt beauftragt. Aufgrund dieser Konstruktion kann man nicht davon ausgehen, daß die Unterscheidung zwischen fremden und eigenen Angelegenheiten, wie sie sonst bei den Trägern mittelbarer Staatsgewalt üblich ist, hier durchgehalten werden kann, so daß man bezweifeln muß, daß die Berichtspflicht das ausschließliche Instrumentarium der Fachaufsicht sein kann.

Die Aussage des früheren Chefjustitiars der THA, Dr. Balz, macht deutlich, daß durch den Gesetzgeber mit der Treuhandanstalt keine nachgeordnete Behörde, sondern eine eigenständige Institution mit gesetzlich vorgegebenen Strukturen für ihre Willensbildung errichtet worden sei. Diese Institution muß deshalb ein gewisses Maß an Selbstverwaltung ausüben, und der Aufsicht werden von vornherein enge Grenzen gesetzt. Herr Dr. Balz beruft sich auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1990 (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 81, 310ff.), wo es um die Weisungsbefugnis des Bundes gegenüber einem Land im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung des Art. 85 Abs. 3 GG ging.

Die Grundsätze dieser Entscheidung lassen sich aber nur begrenzt auf das Verhältnis zwischen Ministerium und der Fachaufsicht unterworfenen selbständiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts übertragen.

Von weitreichender Bedeutung ist die Besonderheit des gesetzlichen Auftrages der Treuhandanstalt gem. § 7 Abs. 1 THG, wonach die Treuhandanstalt nach unternehmerischen Grundsätzen handeln soll, um ihr Ziel, eine effiziente Wirtschaftsstruktur mit Wettbewerbscharakter zu entwickeln, zu erreichen. Die Treuhandanstalt werde deshalb privatrechtlich tätig. Die Treuhandanstalt ist eine staatsrechtlich wie funktional singuläre Erscheinung; ihre staatsrechtliche Einordnung gibt Gelegenheit zu einer Befassung mit

dogmatischen Grundsatzfragen. Schuppert kommt in seinem Gutachten über die „Rechtstellung der Treuhandanstalt im Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse“ zu dem Ergebnis, daß die „geringe gesetzliche Regelungsdichte hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Treuhandanstalt dazu führe, daß es Aufgabe der Treuhandanstalt sei, den gesetzlichen Handlungsauftrag konkretisierend umzusetzen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Die Treuhandanstalt ist ein „eigenständiger Partner“ eines konzertierten Zusammenwirkens mit Bund, neuen Ländern und Sozialpartnern. Schuppert wertet die Fachaufsicht als ein „politisches Koordinationsinstrument“.

Es kann also festgestellt werden, daß sich aus dem Treuhandgesetz und den sonstigen einfachen gesetzlichen Bestimmungen keine bestimmten Grenzen für die Aufsichtsbefugnis des BMF im Rahmen der allgemeinen Grundsätze, die für die Fach- und Rechtsaufsicht gelten, ergeben.

5.2. Personal und Organisation

Personell wurde die Rechts- und Fachaufsicht der Abteilung 8 im Bundesministerium der Finanzen übertragen. Die Abteilung 8 des BMF wurde personell aufgestockt und konnte mit 80 Beamten ihre Tätigkeit durchführen.

Bis zum 2. Januar 1991 war zunächst die Unterabteilung 1 C des BMF für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht eingesetzt. Diese Abteilung wurde aufgelöst, und die Zuständigkeit bezüglich der Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt ging auf die Abteilung 8 der Unterabteilung VIII B über.

Zum 27. Mai 1991 erfolgte die Umorganisation der Abteilung 8, und innerhalb der Abteilung 8 wird von je einem Referat ein Vorstandsbereich der Treuhandanstalt betreut. Weiterhin gibt es 2 Referate mit Querschnittsaufgaben und weitere Referate, die sich mit Querschnittsaufgaben, die ihnen besonders zugewiesen werden, befassen. Die Gesamtzahl der Referate, die mit der Aufsichtsführung über die Treuhandanstalt befaßt sind, beträgt 10.

Im personellen Bereich ist die Zahl der Mitarbeiter von anfänglich 8 auf heute ca. 80 Personen angestiegen. Herr Bundesfinanzminister Dr. Waigel hob hervor, daß es sehr schnell gelungen sei, in der Abteilung 8 den notwendigen Sachverstand zu bündeln. Besonderen Wert legte Herr Dr. Waigel auf die Feststellung, daß mit Herrn Dr. John von Freyend ein „Mann aus der Wirtschaft“ als Abteilungsleiter habe gewonnen werden können.

5.3. Aufsicht durch Mitarbeit in den Gremien und Organen

Die Fachaufsicht durch den BMF wurde zum Teil durch Mitwirkung im Verwaltungsrat und verschiedenen anderen Gremien ausgeübt.

Die Aufsicht im Verwaltungsrat unterscheidet sich von der Aufsicht in anderen Gremien schon dadurch, daß der Verwaltungsrat ein Organ der Treuhandanstalt ist. Der BMF ist im Verwaltungsrat durch einen seiner beamteten Staatssekretäre vertreten. Der Abteilungsleiter, der für die Aufsicht zuständig ist, nimmt als Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Weiterhin ist der Staatssekretär als Mitglied des Präsidiums sowie des Personal- und Finanzausschusses tätig. Der zuständige Abteilungsleiter ist Gast im Präsidium und im Finanzausschuß und ferner Mitglied im Ausschuß Privatisierung, Sanierung und Verwertung, Gast im Immobilienausschuß und im Ausschuß für Management-KGs. Fachbeamte nehmen an den Sitzungen des Immobilienausschusses und des Ausschusses für Management-KGs teil.

Im Rahmen der Aufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen wurde auch die Tätigkeit im Verwaltungsrat als eine gewisse Form der Aufsichtstätigkeit gesehen. Ziel durfte es allerdings nicht sein, die Stellung des Verwaltungsrates als gesetzlich vorgesehenem Aufsichtsorgan zu schwächen. Die Kontrollfunktion durch das BMF durch Mitwirkung im Verwaltungsrat besteht auch darin, daß sich die Bundesregierung des Sachverständigen von Unternehmensvertretern der Gewerkschaften und der Länder bediene. Die Aufsicht im Verwaltungsrat ist demzufolge nur eine mittelbare Aufsicht, da ansonsten die Bundesregierung den Verwaltungsrat so zusammengesetzt hätte, daß sie in ihm nicht hätte überstimmt werden können.

Auch durch die Teilnahme am Kredit- und Bürgerschaftsausschuß hat das Bundesministerium der Finanzen die Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt wahrgenommen. Gem. Art. 25 Abs. 5 des Einigungsvertrages ist die Treuhandanstalt ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMF Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

Das Gremium setzt sich aus Angehörigen des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums der Finanzen, Mitarbeitern der Treuhand sowie Vertretern der Treuarbeit AG und des Leitungsausschusses zusammen.

Es wurde bis Mitte 1993 über Sanierungsleistungen in Höhe von rd. 22 Mrd. DM entschieden. Die Kontrolle sei nicht effizienter auszuüben, als wenn man bei der Entscheidungsfindung bereits mitwirkt.

Der Leitungsausschuß war eine Gruppe unabhängiger Experten unterschiedlicher Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Auftrag dieser Gruppe war es zunächst im Rahmen der Liquiditätsaktion im Sommer 1990 Prüfungen vorzunehmen. Im weiteren Verlauf prüfte dieser Ausschuß Unternehmenskonzepte und unterstützte die Treuhandanstalt bei sonstigen Aufgaben. Im Rahmen der Prüfung der Unternehmenskonzepte wurde ein Raster entwickelt, wonach die Ergebnisse der Überprüfungen bezüglich der Sanierungsfähigkeit mit einer Skala von 1—6 bewertet wurden. Der Leitungsausschuß hat bis Mitte 1993 rd. 4 300 Prüfungen durchgeführt. Mit dem Leitungsausschuß wurde ein weiteres Gremium unabhängiger Experten geschaffen, um Entscheidungsabläufe innerhalb der

Treuhandanstalt vorzubereiten und zu kontrollieren. Die auf die Initiative des BMF zurückgehende Gründung dieses Ausschusses zeigt wiederum eine Möglichkeit der Fachaufsicht.

5.4. Aufsicht durch Verbesserung und Mitwirkung bei der Erstellung von Regel- und Kontrollwerken

Das Bundesministerium der Finanzen war im fachlichen Bereich eingebunden bei der Erstellung von Handreichungen, Handbüchern und Richtlinien. Ferner wurden umfangreiche Ressortbesprechungen und Ressortabstimmungen zu diesen Themenbereichen durchgeführt.

Diese Aufgabe beinhaltet auch die Einschaltung in das Controlling bei der Treuhandanstalt. Das Controlling hat nach modernen betriebswirtschaftlichen Definitionen generell die Funktion, organisatorisch und inhaltlich geordnete Abläufe sicherzustellen und die für die Steuerung und Entscheidungen notwendigen Informationen zeitnah zu liefern. Obwohl das Controlling grundsätzlich dem operativen Geschäft der Treuhand obliegt und keine direkte Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht ist, wurde seitens des BMF dem Controlling besondere Aufmerksamkeit gezollt.

6. Zusammenfassung

Die Rechts- und Fachaufsicht mußte den Besonderheiten der Stellung und Organisation der Treuhandanstalt Rechnung tragen. Insbesondere bei der Innenüberwachung durch den politisch hochrangig besetzten Verwaltungsrat, der singulären Aufgabe der Treuhandanstalt, ihrer Personalhoheit und der Einbeziehung parlamentarischer Ausschüsse mußte die Rechts- und Fachaufsicht immer unter dem Erfordernis der zügigen und effektiven Aufgabenerfüllung erfolgen.

Für die Ermessensentscheidung, ob und wie die Aufsicht durchgeführt werden sollte, ergaben sich als wichtige Überlegungen:

- Bedeutsam war weniger die Kontrolle laufender Tätigkeit als die Mitwirkung, Beteiligung und Abstimmung in allen grundsätzlichen Fragen,
- keine strikten Weisungen, sondern Beratungen als maßgebliche Aufgabe,
- Genehmigungen im Einzelfall seien für innovativ bestimmte Fallgestaltungen vorzubehalten, da ansonsten mit einer generellen Genehmigung gearbeitet werden konnte,
- stichprobenartige Kontrolle von Einzelfällen und
- im übrigen soll die Kontrolle durch Berichtserstattung erfolgen.

V. Regelungsinstrumentarien und Kontrollmechanismen der Treuhandanstalt

1. Richtlinien, Weisungen pp.

Mit Beginn der Tätigkeit der Treuhandanstalt wurden interne Regelwerke für ihre Tätigkeit entwickelt.

Im einzelnen wurden folgende interne Regelwerke geschaffen:

1. Leitlinien der Geschäftspolitik, beschlossen durch den Verwaltungsrat und gültig seit dem 16. November 1990.
2. Richtlinie für die Veräußerung von Sondervermögen Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Abschlusses von Pachtverträgen durch die Niederlassungen der Treuhandanstalt, beschlossen durch den Gesamtvorstand, gültig seit dem 27. November 1990.
3. Organisationshandbuch (OHB), beschlossen durch den Gesamtvorstand, gültig seit dem 28. Januar 1991.
4. Finanzrichtlinie/Handbuch „Finanzen/Rechnungswesen“, beschlossen durch den Gesamtvorstand und den Verwaltungsrat, gültig seit dem 1. März 1991.
5. Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist (Abwicklungsrichtlinie), beschlossen durch den Gesamtvorstand und den Verwaltungsrat, gültig seit dem 13. Mai 1991.
6. Organisation der Verwertung und Verwaltung von Treuhandliegenschaften (TLG-Richtlinie), beschlossen durch den Gesamtvorstand, gültig seit dem 10. September 1991.
7. Richtlinienpapier „Treuhandliche Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen“, abgestimmt mit dem BMF und Dr. Rexrodt als zuständigem Vorstandsmitglied und der Unabhängigen Kommission, gültig seit dem 10. Januar 1992.
8. Handbuch „Privatisierung“, beschlossen durch den Gesamtvorstand, gültig seit dem 31. März 1992.
9. Funktionsbeschreibung der kaufmännischen Direktorate, beschlossen durch den Vorstand, gültig seit dem 16. Juni 1992.
10. Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen, beschlossen durch den Verwaltungsrat, gültig seit dem 22. Juni 1992.
11. Handbuch „Altlasten“, beschlossen durch das Direktorat Altlasten/Umweltschutz, gültig seit dem 4. März 1993.
12. Handbuch „Vertragsmanagement“, Erstentwurf vom 6. Juli 1993.
13. Rahmenkonzept „Controlling-Treuhandanstalt“, beschlossen durch den Gesamtvorstand.

14. Richtlinie betreffend Abschluß und Durchführung von Beratungsverträgen.

15. Richtlinie über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern in den Konzernunternehmen (Oktober 1990).

16. Arbeitsanweisung zur Behandlung von Altschulden.

17. Unterschriftenrichtlinie vom 8. Februar 1991.

Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß eine Vielzahl der Richtlinien auf Initiative des BMF oder BMWi erlassen worden sind. Der als sachverständiger Zeuge vernommene frühere Staatssekretär im BMF, Dr. Köhler, hat ausgeführt, die Abteilung XIII des BMF habe an der Erarbeitung der Privatisierungs- und Sanierungsrichtlinien mitgewirkt. Er persönlich habe insoweit auf den Inhalt dieser Vorschriften Einfluß genommen, als die Entwürfe im Verwaltungsrat erörtert worden seien. Im übrigen habe man immer darauf geachtet, daß die Richtlinien eingehalten wurden, auch in der umfassenden Gesamtheit, wie sie angelegt waren.

2. Bonussystem

Der Ausschuß sollte im Rahmen der Untersuchung u. a. aufklären, ob das von der Treuhandanstalt eingeführte Bonussystem zu Fehlentscheidungen bei ihrer Tätigkeit beigetragen hat.

Aus diesem Grunde ist zunächst auf das System als solches einzugehen: Anfang 1992 führte die Treuhandanstalt — rückwirkend zum 1. Januar 1992 — das sogenannte Bonussystem ein. Hierbei handelt es sich um ein leistungsabhängiges Vergütungssystem für Direktoren und Abteilungsleiter der Treuhandzentrale, sowie für die Leiter und die Direktoren der Niederlassungen der Treuhandanstalt.

Mitarbeiter unterhalb der Führungsebene haben Prämienleistungen erhalten.

Adressat der Gehaltszulage waren 186 Führungskräfte der Treuhandzentrale, 58 Führungskräfte aus dem Bereich der Niederlassungen sowie extra 34 leitende Mitarbeiter der TLG, so daß 278 Personen Bonusleistungen erhalten haben.

Die Höhe des jeweiligen Bonus war von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig. Dabei wurde das THA-Gesamtziel vom Vorstand der THA beschlossen, während die Festlegung der Einzelziele auf Gesprächen zwischen dem betreffenden Mitarbeiter und dem jeweiligen Vorgesetzten beruhten.

Für Direktoren und Abteilungsleiter der Zentrale

- das Treuhandgesamtziel 20 %,
- das Personalanpassungsziel 10 %,
- die Einzelziele 70 %.

Für Niederlassungsleiter

- das Treuhandgesamtziel 10 %,
- das Niederlassungsgesamtziel 70 %,
- die Einzelziele 20 %.

Für Niederlassungsdirektoren

- das Niederlassungsgesamtziel 50 %,
- die Einzelziele 50 %.

Das Bonussystem war im wesentlichen ein Anreiz für die Mitarbeiter, die Ziele des Unternehmens verstärkt anzustreben. Darüber hinaus war daran gedacht, eine im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der Aufgabe drohende Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter zu verhindern und Gehaltszuwächse grundsätzlich leistungsabhängig an die zügige Erreichung der Ziele zu binden.

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich maßgeblich mit den Fragen, aus welchen Gründen und mit welchen Vorstellungen die Treuhandanstalt das Bonussystem favorisierte, wie sich das System auf die Arbeit der Treuhandanstalt auswirkte und ob die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht das System begleitet hat.

Dabei stellte der Untersuchungsausschuß fest, daß es im Interesse der Motivation der Mitarbeiter der Treuhandanstalt geboten war, das Bonussystem einzuführen.

Veranlaßt durch die Kritik des Bundesrechnungshofes, der sich intensiv mit dem Bonussystem der Treuhandanstalt befaßt hat (BTDRs. 12/5650, S. 191 ff) und der die Auffassung vertreten hatte, das Bonussystem sei 1992 ohne hinreichenden Grund eingeführt worden, wurden über die Wirtschaftlichkeit des Bonussystems der Treuhandanstalt insgesamt 3 Gutachten eingeholt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit AG und die Kienbaum Personalberatung GmbH erstellten im Auftrag des Bundesministers der Finanzen Gutachten. Beide Gutachten sprachen sich im wesentlichen für die Einführung des Bonussystems aus. Danach war das von der Treuhand eingeführte Bonussystem und die mit den einzelnen Mitarbeitern getroffenen Zielvereinbarungen geeignet, Mitarbeiter zu motivieren, und die Aufgaben der Treuhandanstalt entsprechend dem ihr erteilten Auftrag schneller abzuwickeln. Durch die mit dem Bonussystem verbundenen Zielvereinbarungen und Kontrollgespräche sei grundsätzlich dafür gesorgt worden, daß die Ziele des Unternehmens gefördert wurden und qualitativ unzulängliche Leistungen sich auf die Höhe des Bonus auswirkten. Zwar war zumindest für Einzelfälle nicht ausgeschlossen, daß das Bonussystem insofern negative Auswirkungen hatte, als die zügige Erledigung an Aufgaben überbetont und trotz der eingebauten qualitativen Faktoren nicht immer das angestrebte Ziel realisiert wurde. Trotz der angesprochenen Probleme war aber das Bonussystem geeignet, die Erfüllung der von der Treuhandanstalt angestrebten Ziele zu unterstützen. Auch entsprach der den Leitungskräften der Treuhandanstalt gewährte Bonus in seiner Höhe durchweg dem marktüblichen Standard. Auch das Gutachten der International Management Consultants Roland Berger und Partner GmbH, das der Bundesrechnungshof im September 1992 im Anschluß an das Gutachten der Treuarbeit in Auftrag gegeben hat, kam zu nicht wesentlich anderen Ergebnissen. Vielmehr heißt es, daß eine Verbindung zwischen

Kosten und Nutzen des Bonussystems nur begrenzt herzustellen sei, da der Gesamtnutzen in seinem Effekt schwer zu quantifizieren sei. Gegenzurechnende Faktoren (z. B. Erhöhung der Verpflichtung zur Beseitigung ökologischer Altlasten oder die Gewährung langfristiger Finanzausgaben) seien kaum faßbar.

Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht

Der Ausschuß stellte fest, daß der Bundesminister der Finanzen die Rechts- und Fachaufsicht bei der Einführung des Bonussystems ausgeübt hatte. Nachdem er im Februar 1992 Auskünfte über Inhalt und Zweck des Bonussystems eingeholt hatte, teilte er der THA mit, daß er durchaus die Auffassung teile, daß dieses System ein Instrument sei, um den Privatisierungsprozeß im Sinne des Auftrags der Treuhandanstalt zu beschleunigen. Er wies jedoch darauf hin, daß die Treuhandanstalt die ihr übertragenen Aufgaben auch weiterhin nur innerhalb eines ihr vom Gesetzgeber vorgegebenen Finanzrahmens durchführen könne. Deshalb müsse das Bonussystem auch finanzorientierte Grundsätze wie die der Wirtschaftlichkeit und Ausgabendisziplin haben. Über das ganze Jahr 1992 wurde an der Gestaltung des Bonussystems gearbeitet; auch gab es das ganze Jahr über zwischen dem Bundesfinanzminister und der Treuhandanstalt Gespräche darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen dieses System für den Einzelnen effektiv gehandhabt werden konnte.

Deutliches Zeichen der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht durch den Bundesfinanzminister ist, daß der Parlamentarische Staatssekretär beim BMF, Dr. Grünewald, sich an den Bundesrechnungshof mit der Bitte wandte, das Bonussystem zu prüfen. Unter anderem führte er in einem Schreiben aus, er sei dankbar, wenn die Überprüfung des Bonussystems unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit vorgenommen und trotz angespannter Personalsituation des BRH man rasch zu einem Ergebnis kommen würde.

Der ehemalige Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Dr. Horst Köhler, wandte sich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt, Dr. Odewald, und bat ihn, darauf zu achten, daß das Vergütungssystem der Treuhandanstalt an den in der Wirtschaft üblichen Maßstäben auszurichten sei.

3. Haftungsfreistellungen

Aufgrund der Tatsache, daß sich die Mitarbeiter der Treuhandanstalt ständig mit neuen Problemfällen befassen mußten, auf die gefestigte Erfahrungssätze nicht angewandt werden konnten und im Hinblick darauf, daß die Sorge vor einer Drohung von Schadensersatzansprüchen bei den hiervon Betroffenen Vorsorgemaßnahmen auslösen, die persönlich und finanziell äußerst belastend sind, bat der inzwischen verstorbene Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Detlev-Karsten Rohwedder, Mitte 1990 den BMF, die Organmitglieder der Treuhandanstalt von jeder persönlichen Haftung freizustellen. Diesem Anliegen

entsprach der BMF und teilte in zwei gleichlautenden Schreiben, gerichtet an den Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Detlev-Karsten Rohwedder, und den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt, Dr. Jens Odewald, am 26. Oktober 1990 mit, er ermächtige den Vorstand namens der Treuhandanstalt, die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991 freizustellen. Ebenfalls erteilte er die Ermächtigung, für die 2jährige Laufzeit der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder eine Freistellung von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorzusehen. Bei dieser Haftungsfreistellung handelte es sich um eine außerordentliche Maßnahme, die auf die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstands beschränkt sei. Für die übrigen Mitglieder der Treuhandanstalt verbleibe es bei den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln.

Letztgenannte Redewendung war nach Meinung der Treuhandanstalt so zu verstehen, daß es in der Verantwortung der Treuhandanstalt liege, über die gesetzliche bzw. arbeitsgerichtlich entwickelte Haftungsfreistellung hinausgehend ihre Arbeitnehmer von der Haftung freizustellen.

Einer Bitte der Präsidentin der Treuhandanstalt vom Juni 1991 um Verlängerung der Haftungsfreistellung für grobe Fahrlässigkeit wurde vom BMF im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht nicht mehr entsprochen. Vielmehr teilte der BMF mit, daß die Freistellung von grober Fahrlässigkeit anfangs eine Sonderregelung war, die angesichts der extremen Ausnahmesituation in der Anlaufphase der Treuhandanstalt vertretbar war. Nach einem Jahr Treuhandanstalt lasse sich eine Freistellung von der Haftung für Außerachtlassung „einfachster und naheliegendster Überlegungen“ nicht länger verantworten. Lediglich der Haftungsfreistellung für einfache Fahrlässigkeit des Vorstandes und der leitenden Mitarbeiter wurde Rechnung getragen.

Sofern ausnahmsweise nach dem 30. Juni 1991 eine Haftungsfreistellung „für grobe Fahrlässigkeit“ vereinbart wurde, wie der Zeuge Dr. Rexrodt dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt hat, handelt es sich hierbei seines Wissens um einen Einzelfall, den er nach Rücksprache mit dem Personalchef und dem Personalreferenten wegen der besonderen Haftungsrisiken bei der Liquidation der Außenhandelsbetriebe mit Rechtsanwalt Reuther vereinbart hatte.

4. Vertrauensbevollmächtigte

Auf Anregung des Bundeskanzlers wurden für die Zentrale der Treuhandanstalt und für die Niederlassungen sogenannte „Vertrauensbevollmächtigte“ berufen. Ihre Aufgabe war gedacht als Anlaufstelle für Beschwerden aus Bevölkerung, Politik und Gewerkschaften, die sich mit dem Problem des fortwirkenden kollusiven Zusammenwirkens alter Seilschaften von ehemaligen Funktionären der DDR in Wirtschaft und Verwaltung der neuen Länder beschäftigten.

Bei den insgesamt 17 Vertrauensbevollmächtigten, die berufen wurden, handelt es sich ausnahmslos um

erfahrene Juristen, die fast alle ehemals als Richter tätig waren:

In die Zentrale wurden berufen:

- Ministerialdirektor a. D. im BMJ Dr. Erich Bülow
- Ministerialdirektor a. D. im BMJ Dr. h. c. Albrecht Krieger.

In den Niederlassungen der Treuhandanstalt waren tätig:

- Berlin: Dr. Günter Zehner, Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts a. D.
- Cottbus: Olaf Bergmann, Präsident des Oberverwaltungsgerichts a. D.
- Dresden: Prof. Dr. Lothar Messerschmidt, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.
- Erfurt: Dr. Adolf Pens, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
- Frankfurt/O.: Alfred Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D.
- Gera: Prof. Dr. Karl Heinz Ludwig, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
- Halle: Dr. Alfred Kellermann, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.
- Chemnitz: Hans Ulrich Bayer, Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
- Leipzig: Prof. Dr. Hans Joachim Schubert, Präsident des Landessozialgerichts a. D.
- Magdeburg: Dr. Paul Wetterich, Landgerichtspräsident a. D.
- Neubrandenburg: Dr. Klaus Thomsen, Ministerialdirektor a. D.
- Potsdam: Dr. Dieter Platscha, Landgerichtspräsident a. D.
- Rostock: Hans-Heinrich Kirstein, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
- Schwerin: Dr. Hanns-Karl Gärtner, Richter am Bundesgerichtshof a. D.
- Suhl: Günter Krug, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.

Die Vertrauensbevollmächtigten waren in ihrer Arbeit völlig weisungsunabhängig. Ihre Arbeitsweise gestaltete sich wie folgt:

Grundsätzlich gingen sie schriftlichen, auch anonymen, Hinweisen und Beschwerden nach. Beschwerden, die die Niederlassungen betrafen, wurden an die dort ansässigen Vertrauensbevollmächtigten weitergeleitet. Diese wiederum recherchierten vor Ort und gaben ihre Stellungnahme an die Vertrauensbevollmächtigten in der Zentrale der Treuhandanstalt weiter. Sämtliche Vertrauensbevollmächtigten hatten untereinander ständigen Kontakt. Die Vertrauensbevollmächtigten in der Treuhandzentrale trugen ihre Ergebnisse wiederum dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat vor.

Die Institution des Vertrauensbevollmächtigten wurde von allen Ministerpräsidenten ausdrücklich begrüßt und man erkannte ihre hohe politische Verantwortung und Bedeutung.

Die Zeugenvernehmung des Vertrauensbevollmächtigten Dr. Krieger hat ergeben, daß sich als schwierigstes Problem erwies, einen zutreffenden Maßstab für die Beurteilung der politischen Vergangenheit von Personen in leitenden Funktionen von Treuhandunternehmen zu finden. Einerseits konnte es nicht angehen, sämtliche Unternehmensleitungen unterschiedslos abzulösen und aufgrund der bloßen früheren SED-Mitgliedschaft personelle Konsequenzen anzuregen. Andererseits erwarteten die Menschen in den neuen Bundesländern gerade von den Vertrauensbevollmächtigten, daß diese Zeichen setzten, daß wirklich ein Neuanfang stattgefunden und alte Kader abgelöst wurden. Man einigte sich schließlich darauf, daß zum einen die sog. „Nomenklaturkader“, die bisher leitende Funktionen in Betrieben ausgeübt hatten, abgelöst werden sollten. Dieses galt auch für solche Mitarbeiter, die nicht nur mit Zustimmung höchster Parteigremien in diese Positionen geraten waren, sondern als linientreue Anhänger, Verfechter und Handlanger des totalitären Systems andere Menschen unterdrückt hatten. Die Vertrauensbevollmächtigten betrachteten jedoch jeden vorgetragenen Fall, der sich mit belasteten Mitarbeitern befaßte, als sogenannten „Einzelfall“. Schematische oder flächendeckende Abberufungsempfehlungen lehnten sie ab. Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß es das maßgebliche Ziel der Vertrauensbevollmächtigten war, denen eine Chance zu geben, die 40 Jahre lang nur deshalb keine Chance hatten, weil sie sich nicht in gleicher Weise mit dem System identifiziert hatten wie diejenigen, die die Treuhandanstalt zu Beginn ihrer Tätigkeit in den Spitzenfunktionen der Wirtschaft vorfand.

Die Vertrauensbevollmächtigten konnten ihre Vorstellungen auch nach eingehender Erörterung der Problematik im Vorstand und im Verwaltungsrat durchsetzen. Das Ergebnis war, daß die Präsidentin der Treuhandanstalt mit Schreiben vom 7. August 1991 den Aufsichtsratsvorsitzenden sämtlicher Treuhandunternehmen mitteilte: „... Wir möchten Sie deshalb bitten und auffordern, die Frage der politischen Belastung von Führungskräften nochmals mit größter Aufmerksamkeit zu prüfen und im Einzelfall auch vor entscheidenden personellen Konsequenzen nicht zurückzuschrecken. Das Argument der Unentbehrlichkeit darf dabei nicht gelten.“

Die Vertrauensbevollmächtigten wirkten auch bei der Unterbindung des Fortlebens alter Seilschaften und der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität der Treuhandanstalt mit. Die Vertrauensbevollmächtigten hatten damals die Erfahrung gemacht, daß zahlreiche Eingaben die Problematik betrafen, daß „alte Seilschaften“ offenbar bei der Verschiebung von SED-Parteivermögen über Kreditverträge an ehemalige Genossen besonders aktiv waren. Erschwert wurde die Arbeit der Vertrauensbevollmächtigten dadurch, daß nicht nur Geschäftsführer zu den „alten Seilschaften“ zählten, sondern auch Betriebsräte von Unternehmen und diese deshalb leider als zuverlässige

Auskunftsstellen für die Vertrauensbevollmächtigten ausschieden.

In Verdachtsfällen bedienten sich die Vertrauensbevollmächtigten auch der Daten, die bei der „Behörde des Bundesbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes“ („Gauck-Behörde“) vorlagen. Diese reibungslose Zusammenarbeit mit der Gauck-Behörde war außerordentlich notwendig, da bei den ehemaligen Kaderleitern der Anteil der Personen, die inoffiziell mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet hatten, weit größer als bei anderen Berufsgruppen war. Aus diesem Grunde hielten die Vertrauensbevollmächtigten es für erforderlich, daß von allen Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern sowie von den für Personal Verantwortlichen in den von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (auch Personen aus den alten Bundesländern) die Abgabe folgender Erklärung verlangt wurde:

„Hiermit erkläre ich, daß ich weder in meiner gegenwärtigen noch in meiner früheren Tätigkeit hauptamtlich oder als inoffizieller Mitarbeiter für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig gewesen bin. Ich bin mir darüber im klaren, daß meine Angaben überprüft werden können und falsche oder unvollständige Angaben personelle Konsequenzen nach sich ziehen werden.“

Die Gauck-Behörde begrüßte die Initiative damals ausdrücklich. Die Anregung der Vertrauensbevollmächtigten wurde auch vom Vorstand der Treuhandanstalt aufgegriffen und der Personalvorstand der Treuhandanstalt, Dr. Koch, beauftragt, entsprechende Maßnahmen umgehend einzuleiten.

In seiner Zeugenvernehmung erklärte Dr. Krieger ausdrücklich, die Erklärungen seien sehr hilfreich gewesen, da sie in vielen Fällen falsch abgegeben worden seien. Selbst hochrangige Funktionäre in der Wirtschaft, Vorstandsvorsitzende großer Unternehmen beispielsweise, hätten die Vertrauensbevollmächtigten in dieser Frage belogen. Sei ein solcher Fall nachzuweisen gewesen, habe man eine Handhabe besessen, sich sofort von dem betreffenden Mitarbeiter des Treuhandunternehmens zu trennen.

5. Stabstelle für besondere Aufgaben

Ein weiteres Instrument der Treuhandanstalt zur Bewältigung der Problematik der „alten Seilschaften“ stellte die Stabstelle für besondere Aufgaben beim Direktorat Recht dar. Diese wurde seit dem 15. Februar 1991 von einem beurlaubten Staatsanwalt, Dr. Hans Richter, geleitet. Er beschäftigte 5 Mitarbeiter, darunter 3 ehemalige Kriminalbeamte. Dr. Richter wurde durch die Leitung der Treuhandanstalt gebeten,

— gegenüber kriminellen Machenschaften Strategien der Treuhandanstalt zu entwickeln und vorhandene Selbstreinigungskräfte zu unterstützen,

— an einer Sensibilisierung der THA-Mitarbeiter gegenüber der Gefahr der Realisierung typischer Straftatbestände mitzuwirken.

Die Leitung der Treuhandanstalt hat alles getan, Dr. Richter bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu gewährleisten, die als notwendig erachteten Bedingungen für eine erfolgreiche Arbeit zu schaffen. Dr. Richter hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe seine Aufgabe in weitestgehender Unabhängigkeit mit der gebotenen Unterstützung des Vorstandes wahrnehmen können. Über die Ergebnisse seiner Ermittlungen habe er regelmäßig Gespräche mit dem Vorstand der Treuhandanstalt geführt. Dabei seien die Kontakte zum Vorstand keineswegs eine hierarchische Ein- oder Unterordnung der Stabsstelle unter die Leitungsgremien der Treuhandanstalt gewesen.

Unerlässlich für die erfolgreiche Tätigkeit seien interne Vermerke und Hinweise von Mitarbeitern bzw. Geschäftspartnern der Treuhandanstalt gewesen. Den erheblichen kriminogenen Anreizen, die die von der Treuhandanstalt wahrzunehmenden Aufgaben z. T. boten, begegnete man dadurch erfolgreich, daß man eng mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeite.

Einen Eindruck vom Umfang der mit der Treuhandtätigkeit einhergehenden Kriminalität ergibt sich aus den von der Stabsstelle durchgeführten Ermittlungen. Der Nachfolger von Dr. Richter, Staatsanwalt Noa, erklärte vor dem Ausschuß, in der Zeit zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit am 1. Dezember 1993 und November 1993 seien über 500 Verfahren bearbeitet worden. Nach der aktuellen Statistik vom November 1993 gebe es insgesamt 1 400 Vorgänge; 200 Strafanzeigen seien gestellt worden. Dabei bezögen sich 696 Vorgänge auf Privatisierungen. Anhängig seien insgesamt 586 Ermittlungsverfahren. Der Schwerpunkt der kriminellen Handlungen lag im Jahr 1991, in den Jahren 1992 und 1993 war ein stetiger Rückgang zu verzeichnen, was als Erfolg der Stabsstelle zu werten ist.

Die Stabsstelle führte über die Vermögensschäden, die durch aufgedeckte strafbare Handlungen entstanden sind, eine Statistik. Danach ist in den Jahren 1991 bis 1992 nach Aussage von Dr. Richter ein Schaden von ca. 3 Milliarden DM sowie ein solcher in Höhe von weiteren 3 Milliarden im Zusammenhang mit Transferrubel-Geschäften entstanden.

Der Ausschuß stellte fest, daß es sich jeweils um Verfehlungen einzelner Mitarbeiter handelte und die Treuhandanstalt, namentlich Stabsstelle für besondere Aufgaben, alles getan habe, diese zu ahnden.

6. Revision

Die Treuhandanstalt errichtete zu Beginn des Jahres 1991 das Direktorat Revision, das der Präsidentin direkt unterstellt ist. Aufgabe dieses Arbeitsbereiches war es, die Treuhandanstalt selbst zu kontrollieren. Nur in Ausnahmefällen wurden Sonderprüfungen bei Treuhandunternehmen durchgeführt.

Zwischen dem Direktorat Recht und dem Direktorat Revision bestand eine enge Zusammenarbeit. Beide unterrichteten sich unverzüglich und regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Prüfungen. Anfangs war die Aufgabenwahrnehmung des Direktors Revision dergestalt verteilt, daß ein Drittel der Arbeitskapazität der Zentrale, ein weiteres Drittel den Niederlassungen und das letzte Drittel spezifischen Sonderprüfungen vorbehalten war. Später wurde der Bereich Revision in 6 Abteilungen untergliedert. Ende 1992 wurde das Direktorat dahingehend umorganisiert, daß jede der Abteilungen einem Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt und dessen Aufgabenbereich zugeordnet wurde.

Die praktische Arbeit des Direktorats gestaltete sich folgendermaßen:

Prüfungsmaßstab sind die Zielvorgaben des Vorstands. Da dieser wöchentlich tagt und die Ergebnisse der Sitzungen protokolliert werden, verfügt die Revision über eine genaue Kenntnis der jeweiligen Ziele der Leitungsebene der Treuhandanstalt. Die Revision achtet streng darauf, daß die Umsetzung der Maßgaben des Vorstandes beachtet werden. Das Direktorat unterscheidet zwischen typischen Systemprüfungen, bei denen bestimmte Sachthemen betrachtet werden, und anlaßbezogenen Sonderprüfungen. Die Prüfungen werden dadurch erleichtert, daß dieses Direktorat Einsicht in alle Akten und Unterlagen hat.

Hat das Direktorat irgendwelche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so erstellen die Referenten Berichtsentwürfe, die dem Direktor Revision zugeleitet werden. Insgesamt wurden vom Direktorat Revision bis Anfang Dezember 1993 ca. 500 Berichte und Notizen gefertigt, wobei 93 Berichte auf sog. Systemprüfungen entfallen.

Hat die Revision Mängel einmal aufgedeckt, werden von ihr Mindeststandards zur Beseitigung dieser Mängel entwickelt.

Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß der Vorstand der Treuhandanstalt den Anregungen des Direktorats Revision Rechnung getragen hat. Eventuell festgestellte gravierende Fehler wurden ermittelt und sodann beseitigt.

Teil B**I. Privatisierung****1. Mindeststandards für Privatisierungen**

Die Treuhandanstalt hat für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Mindeststandards für Privatisierungsgeschäfte im Handbuch „Privatisierung“ geregelt.

Die wesentlichen Standards dabei sind:

1. Wertermittlung und Kaufpreisfindung
2. Bonitätsprüfung — materiell und persönlich —
3. Ausschreibungsmodalitäten
4. Zuschläge beim Unternehmensverkauf
5. Dokumentation der Privatisierungsvorgänge.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Treuhandanstalt besteht die Pflicht der Beachtung beim Privatisierungsgeschäft.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Treuhandanstalt im Handbuch „Privatisierung“ — gültig vom 31. März 1992; beschlossen durch den Gesamtvorstand — durch die Festlegung von Mindeststandards die Grundsätze für die Durchführung einzelfallbezogener Privatisierungen geregelt hat.

Dies sind im einzelnen:

1.1 Wertermittlung und Kaufpreisfindung

In den sogenannten „Mindeststandards für Privatisierungsgeschäfte“ vom 9. September 1991 ist bestimmt, daß der Ausgangspunkt für jede Wertermittlung ein zeitnahes Gutachten oder eine interne Bewertung sein muß. Die Treuhandanstalt verlangt, daß die Einzelpositionen der Wertermittlung nachvollziehbar dokumentiert sind und nachträgliche Änderungen der Wertansätze hinreichend erläutert werden müssen.

Eine realistische Kaufpreisermittlung der zu veräußernden Objekte setzt deren Bewertung voraus. Zur Bewertung von Unternehmen bedarf es subtiler Überlegungen, die das Handbuch „Privatisierung“ den Mitarbeitern der Treuhandanstalt nahebringt. Einleitend wird festgestellt, daß im Rahmen einer Privatisierung Ertragswert, Liquidationsergebnis, Substanzwert und Netto-Cash-Ergebnisse zu ermitteln sind.

Diese Begriffe werden folgendermaßen erläutert:

- Der Ertragswert geht von der Weiterführung des Unternehmens aus. Das Liquidationsergebnis ergibt sich aus der Zerschlagung des Unternehmens. Das Liquidationsergebnis gibt den Wert aus dem Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände nach Abzug der Verbindlichkeiten des Unternehmens und der Liquidationskosten an (Sozialplan-, Abbruch-, Abwicklungskosten).

Ausgehend vom Eigenkapital, korrigiert um die noch nicht eingezahlten Teile (ausstehende Einlagen, Kapitalentwertungskonto) und dem nicht ausschüttungsfähigen Teil (vorläufige Gewinnrücklage und Sonderverlustkonto) wird der Substanzwert nach Abzug der ggf. ausgegliederten Betriebsteile berechnet.

Das Netto-Cash-Ergebnis ist der Saldo aus der Summe aller aus dem Verkauf resultierenden Einnahmen und Ausgaben und erlaubt den Vergleich von Verhandlungsergebnissen mit verschiedenen potentiellen Investoren. Der Verkauf eines Unternehmens ist wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn das Netto-Cash-Ergebnis größer als das Maximum aus dem Unternehmenswert nach Ertragswertverfahren bzw. dem Liquidationsergebnis ist.

Von den Bewertungen ist zwischen betriebsnotwendigem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen zu unterscheiden, um eine getrennte Veräußerung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu ermöglichen.

1.2 Bonitätsprüfungen

In der Darstellung der Entscheidungsmaximen bei der Privatisierung findet sich eine Aufzählung der maßgeblichen Kriterien bei der Vergabe des Zuschlags. Unter diesen Kriterien ist auch die Bonität des Erwerbers genannt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Frage der Bonität des Interessenten eine einzelfallbezogene Gewichtung erfahren muß, und zwar unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, dem regionalen Umfeld und dessen Arbeitsmarktsituation sowie der Resonanz potentieller Investoren aufgrund des Bieterwettbewerbs.

Bei der Aufzählung der Orientierungshilfen für Privatisierungsverträge im Kapitel „Vertragsgestaltung“ enthält das Handbuch „Privatisierung“ den Hinweis, daß Auskünfte zur Bonität des Bewerbers eingeholt werden und den Unterlagen beigelegt werden müssen.

Des weiteren ist die Bonität eines potentiellen Erwerbers in materieller Hinsicht zu prüfen, d. h., es ist festzustellen, ob er über ausreichende Mittel verfügt, den Kaufpreis und die zugesagten Investitionen zahlen kann und inwieweit Haftkapital vorhanden ist. Sie ist auch zu prüfen im Hinblick auf seine wirtschaftliche Reputation und seine Branchenkenntnis.

1.3 Ausschreibung

Unter dem Rubrum „Maßnahmen zur Schaffung von Primärkontakten“ erläutert das Handbuch „Privatisierung“ in einer vergleichsweisen ausführlichen Dar-

stellung, wie ein Ausschreibungsverfahren zur Gewinnung von Käufern seitens der Treuhandanstalt durchzuführen ist.

Dazu gehören im einzelnen:

- Ausschreibungsplanung,
- Objektlisten,
- Objektprofile,
- Informationen der ausgeschriebenen Unternehmen (die Geschäftsführungen der ausgeschriebenen Unternehmen werden durch das Ausschreibungsbüro schriftlich über die Einbeziehung in die Ausschreibung informiert, um sich auf Besuche von Investoren mit Besuchsgenehmigungen des Ausschreibungsbüros vorzubereiten;
- Publikation der Ausschreibung,
- Laufzeit der Ausschreibung (Bestandschutz),
- Standort des Ausschreibungsbüros,
- Gebotsabgabe,
- Bewertung der Gebote.
Die mit Ablauf der Bietungsfrist im Ausschreibungsbüro vorliegenden Gebote werden unverzüglich mit Empfehlungen für die Aufnahme der Verkaufsverhandlungen versehen. Die Empfehlungen werden von einem Bewertungskomitee ausgesprochen, das fachkundig vom Direktorat/der Niederlassung zusammengesetzt ist;
- Übergabe der Gebote,
- beschränkte Ausschreibung,
- öffentliche Ausschreibung,
- Ausschreibungsbedingungen.

1.4 Zuschläge

Die Treuhandanstalt weist nachdrücklich darauf hin, daß für den Zuschlag beim Unternehmensverkauf keineswegs nur der Kaufpreis von Bedeutung ist. Für die Vergabeentscheidung der Treuhandanstalt soll vielmehr neben dem Kaufpreis und der Risikoübernahme (z. B. Haftung für ökologische Altlasten) vor allem das Fortführungskonzept entscheidend sein. Vorrangig ist der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Umfang und die Qualität der Investitionen sowie die Absicherung der Zusagen. Bei Gleichwertigkeit der Kaufangebote will die Treuhandanstalt bevorzugt mittelständische Erwerber berücksichtigen.

Maßgebliche Entscheidungskriterien bei der Vergabe des Zuschlags

Neben der Erzielung eines angemessenen Netto-Cash-Ergebnisses im Rahmen der Plausibilitätsprüfung des Unternehmenskonzeptes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Zusagen zur Erhaltung und Schaffung von rentablen Arbeitsplätzen im Rahmen einer Betriebsfortführung,
- Zusagen zur Durchführung von Investitionen,
- Absicherung dieser Zusagen (z. B. durch Pönalen),
- Beteiligung an der Sicherung/Sanierung von Altlasten,
- Bonität des Erwerbers,
- Zugehörigkeit des Investors zum Mittelstand.

Gewichtung der Kriterien

Die genannten Entscheidungskriterien erfahren — abhängig von der wirtschaftlichen Lage, dem regionalen Umfeld, der Arbeitsmarktsituation sowie der Resonanz potentieller Investoren aufgrund des Bieterwettbewerbs — eine einzelfallbezogene Gewichtung.

Grundsätzlich soll sichergestellt werden, daß nicht betriebsnotwendige Immobilien vom Unternehmen getrennt werden bzw. getrennt veräußert werden.

Wenn eine Trennung nicht möglich ist oder sich aus zwingenden Gründen der Arbeitsplatzsicherung verbietet, sollte vertraglich eine Spekulationsklausel bestimmt werden.

Der Verkehrswert darf nicht zugunsten eines besseren Konzeptes unterschritten werden, wenn ein höheres Gebot vorliegt.

Wird von dem Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens, insbesondere durch eine Veräußerung an einen anderen als den besten Bieter, abgewichen oder erfolgt eine Veräußerung zu einem niedrigeren als dem festgestellten Verkehrswert, so drohen erhebliche Nachteile. Diese können in einer persönlichen Schadensersatzpflicht der Handelnden, einer sogenannten Differenzhaftung, gegenüber Alteigentümern, Schadensersatzansprüchen nicht berücksichtigter Bieter oder in einem Beihilfekontrollverfahren der EG-Kommission bestehen.

1.5 Dokumentation

Das Handbuch „Privatisierung“ weist auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Privatisierungsvorgänge hin.

Die Privatisierungsverfahren müssen bestimmten Anforderungen genügen, damit die Entscheidungsfindung verantwortlich und nachprüfbar ist. Aus der Dokumentation muß hervorgehen, wer welche Ziele vorgegeben und relevante Informationen geprüft hat und nach welchen Kriterien Entscheidungen getroffen wurden.

Der gesamte Geschäftsablauf ist angemessen zu dokumentieren.

1. — Zu jedem Vorgang ist eine in sich geschlossene Hauptakte anzulegen, die entsprechend der wesentlichen Arbeitsschritte unterteilt ist,
 - Vermögensstandesfassung (Verkaufsobjekt),
 - Vermarktungsaktivitäten,
 - Angebotsauswertung,
 - Wertermittlung,
 - Verkaufsverhandlungen,
 - Verwertungsentscheidung,
 - Vertragsgestaltung,
 - Vertragsabwicklung,
 - Sonstiges.
2. Die Geschäftsunterlagen sind vollständig und geordnet zu erfassen.
3. Die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen sind so ausführlich darzustellen, daß der Geschäftsablauf jederzeit transparent und mit vertretbarem Aufwand nachvollziehbar ist.

2. Bestandsentwicklung

Die Treuhandanstalt hatte 8 000 Kombinate und volkseigene Betriebe mit rd. 32 000 Betriebsstätten zu verwalten. Durch Entflechtungen und Abspaltungen ist daraus bis zum 31. Mai 1994 ein Gesamtportfolio von 13 661 Unternehmen entstanden. Die Gesamtzahl der Privatisierungen und eine detaillierte Aufstellung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Die Privatisierung dieser Unternehmen verteilte sich zu 80 % auf die Niederlassungen und zu 20 % auf die Zentrale in Berlin.

Gesamtportfolio	13 661
durch Fusion/Aufspaltung aufgelöst	299
THA-Vermögensteile	408
Treuhandbeteiligung in Prüfung	10
Bergwerkseigentum (Rechte)	462
sonstige Gesellschaften außerhalb des Bruttobestandes	147
darunter noch zu verwertende Gesellschaften	<u>38</u>
Bruttobestand	<u>12 335</u>
Privatisierungen	
Unternehmen vollständig privatisiert	6 089
Unternehmen mehrheitlich privatisiert	288
privatisierte Betriebsteile	<u>7 321</u>
	<u>14 160</u>
Reprivatisierungen	
Unternehmen vollständig reprivatisiert	1 586
Kommunalisierungen	
Unternehmen vollständig kommunalisiert	264
Besitzeinweisungen	60
Liquidationen	
Unternehmensliquidation in Bearbeitung	3 292
Unternehmensliquidation abgeschlossen	107
Nettobestand	649

Vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Mai 1994 wurden 14 160 Privatisierungen durchgeführt, die sich aus 6 089 vollständigen, 288 mehrheitlichen und 7 321 Teil-Privatisierungen von Unternehmen sowie 462 Bergwerksrechten zusammensetzen.

3. Auftrag

Die Treuhandanstalt sieht es nach den Erkenntnissen aus der Beweisaufnahme als ihre Kernaufgabe an, für die ihr treuhänderisch anvertrauten Unternehmen die Privatisierung so rasch wie möglich durchzuführen.

Sie verfolgt das Ziel nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten.

Bei ihren Privatisierungsverhandlungen stellt sie das unternehmerische Konzept unter Einbeziehung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen in den Mittelpunkt der Verkaufsverhandlungen.

Die Treuhandanstalt handelt nach dem Grundsatz, daß bei schneller Privatisierung den Betrieben rascher Kapital, modernes Management-Wissen und Technologie zur Verfügung stehen — entscheidende Faktoren zur Erlangung der Wettbewerbsfähigkeit.

Vor dem Ausschuß sagte der Bundesminister der Finanzen, Dr. Waigel:

„...“

Schnelle Privatisierung, weil das die erwiesenermaßen wirksamste und rascheste Form der Sanierung ist. Nicht umsonst gehört das zur Konzeption des internationalen Währungsfonds, aller Transformationsländer, vor allen Dingen im Osten und wird heute von einer ganz überwiegenden Mehrheit in Lehre, Wissenschaft und Forschung so gesehen. Der Erwerber bringt dem Unternehmen ein unternehmerisches Konzept, Management, Technologie, Investitionen und vor allem Märkte. Das ist das ganz Entscheidende. Keine staatlichen Institutionen, keine Treuhandanstalt kann dies vergleichbar leisten.“

Schnelle Privatisierung bedeutet schnelle Umstrukturierung und schnelle und effiziente Struktur- und Marktanpassung.

Für die Strategie der schnellen Privatisierung steht der Treuhandanstalt nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung.

Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, führte in ihrer Vernehmung dazu aus:

„Das war einmal ein Umstellungsvorsprung, den wir vor den anderen COMECON-Ländern hatten ...“

Daß in diesen Ländern ... ganz andere Lohn- und Lohnstückkosten herrschen.

Heute erleben wir schon, daß viele Investoren Ostdeutschland überspringen und gleich dort hingehen, weil sie sich dort bessere Chancen ausrechnen. ...“

Das zweite: Wiedereintritt in den Markt, vor allem in den neuen Bundesländern, bevor die Märkte sozusagen neu vergeben worden sind. ...

Man muß schnell versuchen, sich seine Marktanteile zu erobern.“

In der öffentlichen Beweisaufnahme haben sachverständige Zeugen und Sachverständige in ihrer überwiegenden Mehrheit die Strategie der schnellen Privatisierung der Treuhandanstalt nachhaltig unterstützt, u. a.:

- H. Prof. Dr. Hax, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung,
- H. Prof. Dr. Schenk, Universität Hamburg,
- H. Dr. Pöhl, ehemaliger Bundesbankpräsident,
- H. Dr. von Dohnanyi, ehemaliger Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg,
- H. Plaschna, Erster Vorsitzender des Leitungsausschusses, sanierungserfahrener Manager.

Der Ausschuß stellte fest, daß

- der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den Jahreshauptgutachten 1990/91 und 1991/92,
- führende wirtschaftswissenschaftliche Institute der Bundesrepublik (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin; HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg; Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München; Institut für Weltwirtschaft an der Universität, Kiel; Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen) und
- die Deutsche Bundesbank

die schnellen Privatisierungen für die Entstehung neuer und lebensfähiger Unternehmen in den neuen Ländern für unerlässlich und vordringlich halten. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben für die Umstrukturierung und Entflechtung der Unternehmen nur die Strategie der schnellstmöglichen Privatisierung zugelassen. Nur so können markt- und wettbewerbsfähige Unternehmen entstehen, die Arbeitsplätze sichern und schaffen und dadurch die Investitionsbereitschaft privater Investoren fördern. Ein weniger zügiges Privatisierungstempo ist mit höheren fiskalischen sowie höheren volkswirtschaftlichen Kosten verbunden. Die Treuhandanstalt soll deshalb den Privatisierungsprozeß in den neuen Ländern möglichst bald zum Abschluß bringen.

4. Praxis der Privatisierung

Der Privatisierungsvorgang läßt sich in 3 Abschnitte einteilen:

- Vorbereitung,
- Durchführung und
- Kontrolle.

Vorbereitung:

In der Vorbereitung zur Privatisierung schafft die Treuhandanstalt durch Entflechtung und Zusammenlegung von Unternehmen verkaufsfähige Einheiten. Die Treuhandanstalt ermöglicht durch das Verschliessen von Betrieben auch kapitalschwächeren Investoren den Kauf und verhindert, daß Investoren beim Erwerb nur auf den Immobilienbesitz spekulieren, ohne sich für den Fortbestand des Unternehmens zu interessieren. Die Treuhandanstalt wendet das Instrument der Spaltung dann an, wenn sie für den Investor eine maßgeschneiderte Lösung finden muß, d. h., wenn der Investor nur an bestimmten Unternehmensteilen interessiert ist.

Des weiteren stuft die Treuhandanstalt das Unternehmen im Hinblick auf die Sanierungschancen ein und macht das Unternehmen durch „Ansanierung“ verkaufsfähig. Dazu rechnet die Treuhandanstalt den Abbau von überzähligem Personal, die Freistellung von Altschulden und ökologischen Altlasten und die Zuführung von frischem Kapital. Voraussetzung für die „Ansanierung“ ist ein tragfähiges Unternehmenskonzept, das die spätere Privatisierung aussichtsreich erscheinen läßt.

Durchführung:

Die Treuhandanstalt betreibt ein zielgerichtetes Privatisierungsmarketing. Sie bedient sich dabei neben der eigenen Organisation auch der Hilfe durch Investmentbanken oder Consulting-Firmen.

Von den potentiellen Investoren erwartet die Treuhandanstalt ein allgemein gehaltenes Gebot, das die Größe des gewünschten Unternehmens, die Branche und Angaben zur Investitionsbereitschaft und der Übernahme von Beschäftigungszahlen enthält. Ist das Angebot für die Treuhandanstalt interessant, kann der Erwerber das Objekt prüfen und ein detailliertes Unternehmenskonzept vorlegen, das die Fortführung des Unternehmens sicherstellt. Danach beginnen die Verkaufsverhandlungen, in denen möglichst viele Details geregelt werden, u. a. Arbeitsplatz- und Investitionszusagen, evtl. abgesichert durch Pönale. Für die Verkaufsverhandlungen liegen den Privatisierern die Mindeststandards vor.

Kontrolle:

Nach der Privatisierung des Unternehmens werden die in den meisten Verträgen enthaltenen Zusagen über Arbeitsplätze und Investitionen durch das Vertragsmanagement überprüft. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen führt die Treuhand Nachverhandlungen, in denen einzelfallbezogen entschieden wird. (K. D. Schmidt, Das Unmögliche wagen, S. 220 f.)

5. Aufwendungen für Privatisierungsmaßnahmen

Die Höhe und Art der Aufwendungen für die Treuhandanstalt bei der Umwandlung der DDR-Wirtschaft

werden im wesentlichen bestimmt durch die ökonomischen Hinterlassenschaften der DDR.

Die Arbeitsproduktivität lag im Durchschnitt unter 30 % des westdeutschen Niveaus, nur 8,2 % der Arbeitsplätze waren rentabel, 55 % der Ausrüstungen der Industrie waren älter als 10 Jahre und die im Bestand der Treuhandanstalt befindlichen Unternehmen galten durchweg als sanierungsbedürftig. Im Oktober 1991 waren davon 70 % als sanierungsfähig eingestuft.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Treuhandanstalt im Rahmen der Privatisierungstätigkeit umfangreiche Maßnahmen ergriffen hat, um die Kapitalausstattung der Unternehmen sicherzustellen.

Vorrangiges Anliegen ist es, dem Unternehmen eine Bilanz und eine Eigenkapitalausstattung zu geben, die es in eine vergleichbare Lage mit branchenähnlichen Unternehmen in Westdeutschland versetzt. Die Treuhandanstalt hat dabei alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt, die Unternehmen durch Eigenkapitalerhöhungen, durch Entschuldungen, durch Übernahmen ökologischer Altlasten, durch Verlustfinanzierungen, durch Ablösungen von Bürgschaften etc. finanziell zu unterstützen.

Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, hat vor dem Untersuchungsausschuß im einzelnen erläutert, daß die Treuhandanstalt Unternehmen mit Zuschüssen, Eigenkapital, Verlustausgleich, Darlehen, Zweckzuwendung für Sozialpläne und Bürgschaften geholfen hat, von denen ein erheblicher Teil hinterher, weil sie nicht mehr werthaltig waren, abgelöst wurden, in etwa in Höhe von 150 Mrd. DM, daß die Treuhandanstalt für ökologische Sanierung, Gefahrenabwehr, Beräumung, Bergbaualllasten, Kernkraftsanierung etwa 44 Mrd. DM aufgewandt hat. Die Treuhandanstalt hat von den etwa 100 Mrd. DM Altkrediten etwa 80 Mrd. DM übernommen, zuzüglich 27 Mrd. DM Zinsen.

Herr Dr. John von Freyend beziffert den gesamtwirtschaftlichen Aufwand auf 275 Mrd. DM für das große Restrukturierungs- und Investitionsprojekt „Neuordnung der Wirtschaft in Ostdeutschland“. Davon sind 45 Mrd. DM für Rückstellungen abzuziehen.

Aus der Aufstellung des Gesamtbudgets der Treuhandanstalt vom August 1994 ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 270 Mrd. DM,

- davon 105 Mrd. DM für die Übernahme der Altkredite (Entschuldung der Unternehmen 77 Mrd. DM, Zinslast 28 Mrd. DM),
- davon 44 Mrd. DM für ökologische Sanierung (Gefahrenabwehr, Beräumung, Bergbau-Altlasten, Kernkraftsanierung),
- davon 154 Mrd. DM für unternehmerisch-finanzielle Sanierung einschließlich Abwicklung (Investitionszuschüsse in Sanierungsprozeß und bei der Privatisierung, Eigenkapitalbeträge, Verlustausgleich, Darlehen, Zweckzuwendungen für Sozialpläne, Bürgschaftsgewährung mit späterer Ablösung),

— davon 41 Mrd. DM für sonstige Ausgaben.

344 Mrd. DM an Leistungen
der Treuhandanstalt
74 Mrd. DM als Einnahmen
der Treuhandanstalt
270 Mrd. DM Gesamtbudget.

Art und Umfang der Zuwendungen erfolgen jeweils nach der einzelfallbezogenen Prüfung. Die Treuhandanstalt und auch die Bundesregierung haben z. B. die grundsätzliche Übernahme der Altschulden abgelehnt, weil dies nicht im Sinne des Einzelunternehmens liegt. Schulden und Guthaben der Unternehmen waren willkürlich entstanden und nicht das Ergebnis eines nachvollziehbaren wirtschaftlichen Prozesses. Die Lasten werden von der Treuhandanstalt nach jeweiliger Notwendigkeit genommen. Kein Unternehmen wird dadurch benachteiligt. Jedes Unternehmen, das eine Entschuldung nötig hat, hat diese auch bekommen.

6. Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

Gem. Präambel des Treuhandgesetzes hat die Treuhandanstalt die Aufgabe,

„die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.“

Und gem. § 9 Abs. 1 des Treuhandgesetzes hat die Treuhandanstalt die Aufgabe,

„zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit in den Unternehmen ihres Bereiches solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der Sozialen Marktwirtschaft entsprechen.“

Und gem. § 9 Abs. 2 des Treuhandgesetzes:

„dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ihres Bereiches möglichst zügig in die Lage versetzt werden, sich über die Geld- und Kapitalmärkte selbst zu finanzieren.“

Im Rahmen ihrer Privatisierungskonzeption hat die Treuhandanstalt den Arbeitsplatz- und Investitionszusagen eine maßgebliche Rolle eingeräumt. Sie sieht ihre Aufgabe beim Verkauf von Unternehmen nicht ausschließlich in der Erlösmaximierung, sondern in erster Linie in der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Bereitstellung von Investitionen, was zu einer Erneuerung des Kapitalstocks führt und damit auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Sie nimmt dabei in Kauf, daß der Ermessensspielraum für die Privatisierer ausgeweitet wird, um marktgerecht agieren und die Privatisierung erfolgreich durchführen zu können, auch wenn die Verkaufsverhandlungen dadurch weniger transparent sind.

Mit der Privatisierungsrichtlinie hat sie ihren Mitarbeitern ein Regelwerk zur Wertermittlung und Kaufpreisfindung zur Verfügung gestellt. Die Abwägung zwischen zu erzielendem Kaufpreis und zu vereinba-

renden Arbeitsplatz- und Investitionszusagen ist nur einzelfallbezogen zu lösen.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Treuhandanstalt die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen als einen wesentlichen Bestandteil des Unternehmenskonzeptes bewertet hat. Ab 1991 sind die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen mit den Investoren in den Privatisierungsverträgen geregelt worden und wurden als ein wichtiges Mittel für die Bewertung eines Unternehmenskonzeptes angesehen.

6.1 Vertragliche Gestaltung

Der Ausschuß hat festgestellt, daß in den Privatisierungsvorgängen die Zusagen mit den Investoren unterschiedlich — je nach dem Grad der juristischen Verbindlichkeit — geregelt sind:

- „Weiche“ Zusagen des Investors, d. h. Absichtserklärungen, die in Einklang mit dem Grundsatz zur Fortführung der Geschäftstätigkeit auf der Basis plausibler Unternehmenskonzepte gemacht wurden, wobei für diese „weichen“ Zusagen aber keine einklagbaren Formulierungen durchgesetzt werden konnten.
- Einklagbare Zusagen des Investors zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bzw. zur Durchführung von Investitionen, die der Zeit und Höhe nach genau definiert sind, für deren Einhaltung aber keine Vertragsstrafen mit dem Investor vereinbart werden konnten.
- Einklagbare Zusagen des Investors zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bzw. zur Durchführung von Investitionen, die der Zeit und Höhe nach genau definiert sind und bei deren Nichteinhaltung zusätzlich eine Pönale vertraglich vereinbart ist.

Obwohl die Treuhandanstalt den Wert dieser Zusagen, unabhängig von dem Grad der juristischen Verbindlichkeit, als sehr hoch einschätzt, wurden seit 1991 zunehmend Vertragsstrafen vereinbart, seit 1992 in mehr als 90 % der Unternehmenskaufverträge. Dabei wurden in der Regel bedarfsgerechte, einzelfallbezogene Lösungen angestrebt und auf generalisierende Festlegungen der zeitlichen Befristung, der Art und Bewehrung der Zusagen verzichtet.

Bei den Beschäftigungszusagen finden sich meist Ausnahmetatbestände, die durch vom Käufer nicht beeinflussbare Ereignisse außerhalb seiner Risikosphäre die Einhaltung der Zusagen unmöglich machten.

Die Zunahme der Bewehrung der Zusagen führt die Treuhandanstalt auf die in der Anfangszeit in Einzelfällen gemachten Erfahrungen und auf die veränderte Struktur des Privatisierungsgeschäftes zurück. Der Zerschlagungswert eines Unternehmens, der Liquidationwert, hat bei den späteren Privatisierungen häufig den Ertragswert überstiegen, so daß der Investor möglicherweise in einer späteren Situation entscheiden würde, das Unternehmen nicht fortzuführen, sondern zu schließen, zu zerschlagen oder einzeln zu verwerten.

Prof. Dr. Hax, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung führte vor dem Untersuchungsausschuß am 13. April 1994 aus:

„Um nur zu verhindern, daß die Erwerber nur das Unternehmen ausschachten, die Substanz ausschachten, dazu hat man eben jetzt das Instrument der Beschäftigungs- und Investitionszusagen gewählt.“

und

Herr Kühl, wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Arbeits- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg:

„Also insgesamt, glaube ich, war es arbeitsmarktpolitisch und sozialpolitisch ein erwünschter und ein vernünftiger Versuch.“

Die Treuhandanstalt hat die vertraglichen Vereinbarungen von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen nicht als Einschränkung der Vertragsfreiheit des Investors gewertet; denn dieser mußte die Verpflichtungen nicht eingehen.

Vertreter der Treuhandanstalt und des BMF sehen in diesen Maßnahmen gleichwohl die Möglichkeit, die Seriosität des potentiellen Erwerbers und des Unternehmenskonzeptes an einer Fortführung des Unternehmens zu prüfen.

Die vertraglichen Regelungen haben sich als wertvolles Mittel insbesondere zur Ausschaltung von Interessen erwiesen, denen es nicht um die Fortführung, sondern um die Ausschaltung des Betriebes ging.

6.2 Kontrolle der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

Die Treuhandanstalt hat vor dem Ausschuß dargelegt, wie sie diese Arbeitsplatz- und Investitionszusagen kontrolliert.

Mit Beendigung des Privatisierungsprozesses nimmt das Vertragsmanagement seine Tätigkeit auf und erhält vom zuständigen Privatisierungsdirektorat den Kaufvertrag und sämtliche dazugehörigen Unterlagen.

Die Treuhandanstalt hat eine einheitliche Ablauforganisation für ein kontrollierbares Verfahren im Vertragsmanagement geschaffen. Dabei werden alle Privatisierungs- und Verkaufsverträge in einem Datenverarbeitungssystem mit gemeinsamen Auskunft- und Auswertungsmöglichkeiten erfaßt. Im Rahmen des internen Kontrollsystems wendet die Treuhandanstalt das 4-Augen-Prinzip an.

Die Kontrolle der Einhaltung vertraglich vereinbarter Arbeitsplatzgarantien und Investitionszusagen wird in der Regel bereits im Kaufvertrag festgeschrieben, mit dem das betreffende Unternehmen von der Treuhandanstalt veräußert wird. Die Sicherung und Kontrolle beinhaltet sowohl eine Auskunftspflicht des Erwerbers über den Stand der Vertragserfüllung in diesem Punkt als auch eine Duldungspflicht zur Kontrolle durch die Treuhandanstalt vor Ort.

Bei der Prüfung der Arbeitsplatzgarantien nutzen die Vertragsabwickler folgende Möglichkeiten:

- direkte schriftliche Anfrage beim Unternehmenskäufer,
- Einsichtnahme in statistische Auswertungen bzw. Angaben gegenüber Arbeitsämtern, statistischen Landesämtern, kommunalen Stellen, (Wirtschaftsdezernate), Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften und Gewerkschaften;
- Überlassung von Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer und Geschäftsberichten des betroffenen Unternehmens;
- testierte Aussage eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bei hinreichendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Nachweisführung.

Traten bei der Vertragserfüllung Probleme auf, hat die Abteilung Vertragsmanagement im Einzelverfahren die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und die Gründe für die Nichteinhaltung geprüft und über durchzuführende Maßnahmen entschieden.

Bestandteil dieser Einzelfallbeurteilung können sein:

- Kurzgutachten eines unabhängigen und von der Treuhandanstalt mitzubestimmenden Wirtschaftsprüfers oder sonstigen Sachverständigen;
- Anhörung der Vertreter der Käuferseite,
- Überprüfung der Verhältnisse vor Ort in Verbindung mit einer treuhandinternen kritischen Abwägung und Einschätzung möglicher Vertragsrisiken und damit verbundener Folgekosten.

Die Treuhandanstalt hat dabei grundsätzlich nicht auf die im Vertrag vereinbarten Rechte verzichtet. Dies gilt insbesondere für Arbeitsplatz- und Investitionsгарantien.

Dr. Meyer, Direktorat Vertragsmanagement bei der Treuhandanstalt, erläuterte diese Verfahrensweise und führte aus, daß die Nachprüfungen der Zusagen mindestens 1 × jährlich durchgeführt werden. Die

Arbeitsplatzzusagen werden jeweils nach Erfüllung durch eine flächendeckende Abfrage geprüft.

Als Gründe für durchzuführende Nachverhandlungen führte Prof. Dr. Hax, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, aus:

- Irrtümer in der Höhe der Zusagen bei Vertragsabschluß,
- bewußte Nichterfüllung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen durch den Investor und
- schlechte wirtschaftliche Situation.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Treuhandanstalt über ein ausreichendes Instrumentarium verfügt, die vertraglichen Regelungen zu überprüfen und deren Einhaltung einzufordern.

Die Vernehmung der sachverständigen Zeugen und Sachverständigen in der öffentlichen Beweisaufnahme hat ergeben, daß die durch die Treuhandanstalt vertraglich geforderten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen im Privatisierungsgeschäft von großer Bedeutung sind. Das Eingreifen der Treuhandanstalt in den Marktmechanismus sei wirtschaftspolitisch wünschenswert, notwendig und vernünftig gewesen und wird als eine beschäftigungswirksame Maßnahme der Treuhandanstalt gewertet.

6.3 Ergebnisse

6.3.1 Arbeitsplätze

Die Treuhandanstalt hat dargelegt, daß bis Ende 1993 Arbeitsplätze zugesagt worden sind in der Höhe von 1 469 056, davon waren vertraglich zugesichert 981 253.

Von den vertraglich zugesicherten Arbeitsplatzzusagen waren 759 883 pönalisiert. Diese Verträge werden nicht nur eingehalten, sondern übererfüllt.

Arbeitsplatzzusagen nach Branchen

	Insgesamt in Aussicht gestellt	Vertraglich zugesichert	pönalisiert
Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	52 122	40 840	36 538
Chemie, Mineralölverarbeitung, Kunststoff- und Gummiindustrie . .	52 602	40 953	32 382
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	53 331	37 880	28 945
Metall, Maschinen und Fahrzeugbau	212 833	159 756	135 871
Elektrotechnik, Feinmechanik, ESM	107 054	73 345	61 299
Nahrungs- und Genußmittel	51 401	41 386	33 485
Textil, Leder, Holz, Papier	74 501	64 470	52 465
Baugewerbe	129 571	120 858	102 322
Handel, Verkehr, Dienstleistungen	234 081	144 038	118 356
Kommunale und sonstige Gewerbetreibende, Land- und Forstwirtschaft	180 941	31 542	11 611
Sonstiges	73 336	52 920	34 391
LG-Verträge	247 283	173 265	112 218
Gesamt	1 469 056	981 253	759 883

6.3.2 Investitionen

Die Treuhandanstalt hat dargelegt, daß sie bis Ende 1993 Investitionszusagen in Höhe von 204,2 Mrd. DM erhalten hat, davon waren vertraglich zugesichert 141,6 Mrd. DM.

Von den vertraglich zugesicherten Investitionen waren 104,9 Mrd. DM pönalisiert. Diese Verträge wurden nicht nur eingehalten, sondern übererfüllt.

Investitionszusagen nach Branchen

	Insgesamt in Aussicht gestellt	davon vertraglich zugesichert	davon pönalisiert
	Mrd. DM		
Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	51,6	38,4	31,0
Chemie, Mineralölverarbeitung, Kunststoff- und Gummiindustrie ..	9,8	8,9	6,2
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden	7,8	6,5	4,1
Stahl, Metall, Maschinen- und Fahrzeugbau	18,0	13,7	8,4
Elektrotechnik, Feinmechanik, EBM	4,7	3,9	2,5
Nahrungs- und Genußmittel	8,1	6,4	3,1
Textil, Leder, Holz, Papier	5,4	3,9	3,0
Baugewerbe	4,1	4,1	3,6
Handel, Verkehr, Dienstleistungen	17,5	12,9	10,2
Kommunale und sonstige Gewerbeparks, Land- und Forstwirtschaft	26,8	6,2	4,2
Sonstiges	9,1	6,3	3,7
TLG-Verträge	41,3	30,4	24,8
Gesamt	204,2	141,6	104,9

Der Ausschuß stellte fest, daß die zügige Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt für die Entwicklung und Entstehung markt- und wettbewerbsfähiger Unternehmen mit zukunftsorientierten Arbeitsplätzen unerlässlich ist. Die Treuhandanstalt hat bis zum Mai 1994 14 160 Privatisierungen von Unternehmen und Unternehmensteilen durchgeführt, 649 Unternehmen und Unternehmensteile hat die Treuhandanstalt noch in ihrem Bestand.

Die Treuhandanstalt hat damit ihren Auftrag, die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen, erfüllt.

7. Einzelfälle**7.1 Dr. Greiner**

Mit Herrn Dr. Greiner wurden in der Zeit von Mitte 1991 bis Ende 1992 22 Kaufverträge, darunter 9 Grundstücksverkäufe, 9 Unternehmens- und 4 Betriebsteilkaufverträge abgeschlossen.

Der Ausschuß stellt fest, daß nach Bekanntwerden von Schwierigkeiten bei den Privatisierungsvorgängen an Dr. Greiner bzw. die Dr. Greiner-Gruppe Treuhandanstalt und Bundesregierung unverzüglich Maßnahmen ergriffen haben.

Das Bundesministerium der Finanzen beauftragte im Mai 1993 die Treuarbeit Deutsche Revision AG, die von der Treuhandanstalt an Dr. Greiner und von ihm beherrschte Gesellschaften vorgenommenen Verkäufe daraufhin zu überprüfen, ob diese ordnungsgemäß nach den Privatisierungsrichtlinien der Treuhandanstalt zustande gekommen sind.

Der Vorstand der Treuhandanstalt beschloß nach Bekanntwerden dieser Vorgänge, daß neben der bereits erfolgten Abschottung der an die Bellino GmbH & Co KG sowie an die Dr. Greiner GmbH privatisierten Unternehmen folgende von Dr. Greiner persönlich erworbene Gesellschaften unverzüglich zurückgefordert werden sollen:

- Gefriertrocknung GmbH Stichelsdorf,
- Feinmechanische Werke Halle GmbH,
- Köthener Tief- und Hochbau GmbH,
- Erzgebirgische Blechformwerke Bernsbach GmbH.

Hinsichtlich der

- Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH,
- Ingenieurtechnik GmbH Halle,
- Filmtheater Halle GmbH

wird die Treuhandanstalt den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Mit diesem Beschluß hat die Treuhandanstalt ihre Aktivitäten zur Aufklärung und Lösung der Probleme, die im Zusammenhang mit den Verkäufen der Niederlassung Halle an die Greiner-Gruppe stehen, unter Einbeziehung der gegen Dr. Greiner eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen konsequent fortgesetzt. Auffälligkeiten in der Niederlassung Halle haben bereits seit August 1992, was Dr. Greiner anbelangt, seit Februar 1993 zu einer umfangreichen Revisions-tätigkeit in der Niederlassung Halle geführt. Nachdem diese Prüfungen auch in bezug auf Dr. Greiner erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben hatten, hat die KPMG im Februar 1993 den Auftrag zur Erstellung einer Analyse aller Greiner-Verträge von der Treuhandanstalt erhalten. In diese Prüfung wurden alle zwischen dem 10. Juni 1991 und dem 30. November 1992 abgeschlossenen 23 Vermögensverkäufe an Dr. Greiner einbezogen.

Die Analyse der KPMG führte im Bericht vom 23. Februar 1993 zu dem Ergebnis, daß maßgebliche Privatisierungsvorschriften in der Niederlassung Halle nicht eingehalten worden waren.

Nach diesem Ergebnis hat der Vorstand der Treuhandanstalt eine task force eingesetzt, die aus einem Abteilungsleiter der Treuhandanstalt und vier Mitarbeitern der Beratungsgesellschaft Rödl & Partner, Nürnberg, gebildet wurden.

Diese task force legte ihren Bericht am 30. April 1993 vor, alle zusätzlichen Erkenntnisse wurden von der weiterhin vor Ort tätigen task force laufend in die Arbeit einbezogen.

Die task force gelangte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Die Feststellungen der KPMG zu den einzelnen Privatisierungsvorgängen in Halle wurden vertieft bestätigt. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung wurde insbesondere festgestellt, daß die überwiegende Zahl der Verträge den Mindestanforderungen der Treuhandanstalt an Privatisierungen nicht entspricht. Dies führte dazu, daß die Einhaltung der in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich Arbeitsplätzen, Investitionen und Kaufpreisen als weitgehend gefährdet anzusehen sind.
- Der für alle Unternehmen erarbeitete wirtschaftliche Status ergab, daß alle ohne sofortige Unterstützung der Treuhandanstalt insolvenzgefährdet sind.

Der Bericht von der Treuhandanstalt gelangte in weitgehender Übereinstimmung mit den bisherigen Ergebnissen zu dem Schluß, daß maßgebliche Privatisierungsvorschriften in der Niederlassung Halle nicht eingehalten worden sind.

Dagegen weisen die Privatisierungsverträge in Berlin und in Chemnitz vom Ablauf her keine Mängel auf. Als problematisch hat sich herausgestellt, daß in der Niederlassung Halle vorliegende Erkenntnisse insbesondere über Zahlungsrückstände nicht nach Berlin bzw. Chemnitz weitergeleitet wurden, sondern im Gegenteil positive Bonitätsangaben gemacht wurden.

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat zur Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen sofortige Maßnahmen ergriffen.

Im einzelnen wurde festgelegt:

- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Unternehmen und Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern aus dem Vergleich bzw. Konkurs der Greiner-Gruppe in den alten Bundesländern.
- Rückgängigmachung der von Dr. Greiner vorgenommenen Vertrags- und Finanztransaktionen und finanzielle Absicherung der Unternehmen, soweit dies zu deren Überleben notwendig ist.
- Bereitstellung der Privatisierungserfahrung und von Privatisierungsteams der Treuhandanstalt als Serviceleistung für den Weiterverkauf der Greiner-Gesellschaft.

Mit Herrn Dr. Greiner wurde im Juli 1993 vereinbart, daß er alle Gesellschafterrechte ruhen läßt und diese Rechte von der Treuhandanstalt ausgeübt werden können. Damit wurde die Treuhandanstalt ermächtigt, für diese Unternehmen neue Eigentümer zu suchen.

Die Treuhandanstalt, insbesondere die Stabsstelle Besondere Aufgaben, arbeitete eng mit den zuständigen Staatsanwaltschaften zusammen und stellte alle Erkenntnisse aus den Prüfungen der einzelnen Vorgänge den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung. Die Treuhandanstalt hat im Juni 1993 sämtliche mit Dr. Greiner persönlich geschlossenen Privatisierungsverträge angefochten. Die Treuhandanstalt sieht sich über die finanzielle unternehmerische Leistungsfähigkeit getäuscht. Im übrigen hat sie vorsorglich den Rücktritt der mit Dr. Greiner abgeschlossenen Verträge, insbesondere wegen Nichterfüllung der von Dr. Greiner übernommenen Verpflichtungen zur Fortführung der Unternehmen, zum Erhalt der Arbeitsplätze sowie zur Vornahme von Investitionen erklärt.

Die Vorgänge in der Niederlassung Halle zeichnen sich dadurch aus, daß mit der Privatisierung befaßte Leitende Mitarbeiter in einer derzeit noch nicht abschließend bewertbaren Weise wesentliche Kontrollinstrumente außer Kraft setzten. Solchem Verhalten kann letztlich nur durch die Innere Revision entgegengewirkt werden.

Die Treuhandanstalt hat die Mitarbeiter, denen Fehlverhalten angelastet wurde, fristlos entlassen.

7.2 Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock (BBB)

Die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1991 an die Y GmbH Buchholz, Nordheide, verkauft. Bei der Vertragsunterzeichnung war Herr Y nicht anwesend, und sein anwesender Geschäftsführer besaß keine Vollmacht zur Unterzeichnung des Vertrages.

Die vorausgegangene Bonitätsprüfung von Herrn Y verlief — wie der Ausschuß feststellte — positiv. Gleiches konnte auch für die wirtschaftliche Reputation von Herrn Y und seiner Gruppe festgestellt

werden. Die im Vertrag vorgesehenen und mit einer Pönale belegten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen wurden durch den Käufer nicht erfüllt. Die BBB ging trotz wirtschaftlicher Hilfen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in die Gesamtvollstreckung.

Der Geschäftsführer der Y GmbH Buchholz, Herr Borchers, ist wegen Subventionsbetrugs, Betrugs und Untreue verurteilt worden.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Verkaufsverhandlungen durch die Treuhandanstalt nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geführt worden sind. Insbesondere die Frage der rechtlichen Zuordnung und der rechtlichen Abhängigkeiten zwischen der Y GmbH Buchholz Nordheide und den übrigen Y Gesellschaften sowie Herrn Y persönlich wurden nur unzureichend überprüft. Weiterhin wurden Hinweise, die im Vorfeld des Vertragsabschlusses von Mitgliedern des Betriebsrates oder von anderer Seite an die Treuhandanstalt herangetragen wurden, nicht beachtet.

7.3 Thüringische Faser AG

Die Thüringische Faser AG wurde im Oktober 1991 an die Y, juristische Person malaysischen Rechts, verkauft. Der Kaufvertrag sah Arbeitsplatzzusagen in Höhe von 1 200, im Jahresdurchschnitt mindestens 1 000 vor.

Die Arbeitsplatzzusage war mit einer Pönale von 40 000 DM pro Arbeitsplatz belegt. Darüber hinaus waren Investitionen in Höhe von 150 Mio. DM vertraglich geregelt; bei Nichterfüllung war Kaufpreiserhöhung vereinbart.

Die Thüringische Faser AG war als nicht sanierungsfähig und -würdig eingestuft und sollte in die Abwicklung gehen. Es lag kein weiteres Kaufangebot vor. Die Treuhandanstalt hat die Bonität der Z-Gruppe, den eigentlichen Erwerber, formal nicht überprüft, sondern hat sich auf good-will-Erklärungen deutscher Geschäftspartner dieser Gruppe verlassen.

Der Erwerber hat seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und hat nach der Übernahme der Thüringischen Faser AG 9 Mio. DM entzogen und auf ein Festgeldkonto in Kuala-Lumpur überwiesen. Dieses Geld wird dort widerrechtlich festgehalten.

Schwierigkeiten ergaben sich ab Anfang 1993; bis dahin hatte die Z-Gruppe aus Eigenmitteln Liquiditätseingüsse überbrückt. Ab Juni 1993 Liquiditätsschwierigkeiten wegen Wegbrechens der GUS-Märkte.

Die Thüringische Faser AG wurde zahlungsunfähig und ging im August 1993 in die Gesamtvollstreckung.

Die Anhörung im Ausschuß hat ergeben, daß es weder eine formale Überprüfung der Bonität der Z-Gruppe, noch der von ihr gegründeten Zwischengesellschaft Y gegeben hat.

7.4 Silikatwerke Brandis

Die Silikatwerke GmbH Brandis wurden am 1. Juli 1991 an die Claylit 2000 Ton-Schaum-GmbH verkauft. Geschäftsführerin war Frau M.

Herrn M., der die Verkaufsverhandlungen führte, war die Ausübung eines Gewerbes nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung untersagt.

Dieser Umstand war der Treuhandanstalt bei Abschluß des Kaufvertrages nicht bekannt. Der Kaufpreis betrug 400 000 DM und sah Investitionen von 5 Mio. DM für die Jahre 1991 — 1993 vor. Kaufobjekte waren Werkteile, eine Tongrube sowie eine Mülldeponie.

Die Claylit 2000 hat Investitions- und Arbeitsplatzzusagen vertraglich übernommen. Diese Zusagen wurden nicht eingehalten.

Die Bonität wurde nur unzureichend überprüft, ebenso die wirtschaftliche Reputation der Firma. Lt. Beschluß der Treuhandanstalt soll die Silikatwerke GmbH Brandis abgewickelt werden.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Privatisierungsverhandlungen, vor allem die Bonität des Erwerbers, sowohl in materieller Hinsicht als auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Reputation des Kaufinteressenten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden.

7.5 Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg

Die Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg wurde im September 1991 an Herrn X verkauft mit der Auflage, die einzelnen Betriebsteile an die neuen Gesellschafter zu vorher festgelegten Anteilen und Kaufpreisen — für Herrn Noeske waren dies der Betriebsteil Kalbe mit einem Anteil von 19,2 % von 2,4 Mio. DM zu veräußern.

Durch Konkurs der anderen vier Betriebsteile wurden die Anteile und damit auch die Kaufpreise neu festgelegt — 36,5 % und 878 160 DM.

Herr Noeske hat dann das Unternehmen für 5,8 Mio. DM gekauft. Herr Noeske hat das Unternehmen nicht von der Treuhandanstalt erworben, da es ja bereits privatisiert war. Das Unternehmen ging am 25. Februar 1994 in die Gesamtvollstreckung.

Vor dem Untersuchungsausschuß hat Herr Noeske ausgesagt, er sei von Herrn Grünebaum, Privatisierungsdirektor der Niederlassung Magdeburg, genötigt worden. Herr Grünebaum dagegen erklärte, bei der Vertragsunterzeichnung wahrscheinlich nicht anwesend gewesen zu sein. An die Höhe des Kaufpreises könne er sich nicht erinnern, doch sei er höher als ursprünglich vereinbart gewesen. Herr Nettesheim hat an den Überprüfungen der Privatisierungsvorgänge der Speditions- und Transportgesellschaft mbH mitgewirkt. Er erklärt vor dem Ausschuß, daß die Treuhandanstalt ursprünglich beabsichtigt habe, die Spedition im ganzen zu privatisieren und Herr Grünebaum deshalb unter Druck gesetzt worden sei. Er

könne nicht ausschließen, daß der von Herrn Noeske für die gesamte Spedition gezahlte Kaufpreis zur Finanzierung des Kaufpreises für das ganze Unternehmen gedient habe.

Der Ausschuß stellte fest, daß er den Fall Noeske für einen Ausnahmefall bei Privatisierungen durch MBO-Verfahren halte. Weitere Fälle dieser Art sind dem Ausschuß nicht bekannt geworden.

7.6 BASF Schwarzheide

Das Synthesewerk Schwarzheide AG wurde im Oktober 1990 von der BASF erworben. Eine besondere Rolle spielte bei den Verkaufsverhandlungen die Bewertung und die Kostenübernahme der ökologischen Altlasten. Die BASF hat den Erwerb des Werkes von einer umfassenden Freistellung von der Beseitigung ökologischer Altlasten abhängig gemacht. Auf der Grundlage des Umweltrahmengesetzes der DDR ist eine solche Vereinbarung gelungen.

Der Kaufpreis wurde auf der Basis des Ertragswertes des Unternehmens auf 5 Mio. DM festgelegt. Beim Erwerb des Unternehmens haben neben den wirtschaftlichen Überlegungen für die BASF auch staatsbürgerliches Pflichtgefühl mitgespielt.

Die zügigen Verkaufsverhandlungen mit der Treuhandanstalt, die Bereitschaft des Landes zur Übernahme des Kostenrisikos der ökologischen Altlasten und der schnelle Abschluß haben sich für die gesamte Region positiv ausgewirkt. Im Umkreis des Werkes Schwarzheide sind 60 Firmen mit über 1 000 Mitarbeitern neu angesiedelt worden. Trotz der gegenwärtig nicht günstigen wirtschaftlichen Situation will das Werk Schwarzheide weiter expandieren.

7.7 Arzneimittelwerke Dresden

Das Arzneimittelwerk Dresden wurde Ende 1991 von der Asta Medica erworben. In den Kaufverträgen wurden Arbeitsplatz- und Investitionszusagen mit Pönalen aufgenommen.

Die Treuhandanstalt hat eine international tätige Investmentbank beauftragt, einen geeigneten Interessenten zu finden. Unter mehreren Bewerbern unterbreitete Asta Medica das überzeugendste Unternehmenskonzept. Die Geschäftsführung und der Betriebsrat wurden über die Verkaufsverhandlungen von der Treuhandanstalt ständig unterrichtet. Das gesamte Privatisierungsverfahren seitens der Treuhandanstalt wurde äußerst kooperativ und zügig geführt. (Vorstandsvorsitzender Bauer, Asta Medica)

Der Kaufpreis wurde als Zwischenwert zwischen Ertrags- und Substanzwert auf 415 Mio. DM festgelegt, der Erwerber übernahm zusätzlich die Altschulden in Höhe von 65 Mio. DM und die Kosten für Sanierung von Altlasten in Höhe eines Jahresumsatzes.

Der Käufer hat alle Absprachen ohne Abstriche eingehalten. Die Bereiche Forschung und Entwicklung

wurden von der Arzneimittelwerk Dresden nicht nur erhalten, sondern weiter ausgebaut.

7.8 Zusammenfassung

Der Ausschuß stellte fest, daß es von den durch die Treuhandanstalt 14 160 privatisierten Unternehmen und Unternehmensteilen einige wenige mißglückte Privatisierungen gegeben hat.

Diese Fälle fallen fast ausschließlich in die Anfangsphase der Treuhandanstalt. Diese Phase war geprägt durch ein Nebeneinander des organisatorischen Aufbaus, der Rekrutierung von Mitarbeitern und des gleichzeitig zu bewältigenden operativen Geschäfts.

Die öffentliche Beweisaufnahme hat ergeben, daß einige mißglückte Privatisierungen im wesentlichen auf das Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter der Treuhandanstalt zurückzuführen sind, die bei dem Verkauf von Unternehmen die Überprüfung der Bonität der Erwerber formal entweder gar nicht durchführte oder dies sehr nachlässig vornahm. Weiterhin wurden fehlerhafte vertragliche Regelungen zum Nachteil der Treuhandanstalt ausgehandelt. In einigen Fällen haben Treuhandmitarbeiter ihre Insiderkenntnisse zum Nachteil der Treuhandanstalt und der Unternehmen ausgenutzt und so die Substanz der Unternehmen geschwächt. In nur wenigen, aber dafür besonders spektakulären Fällen, wurde durch das kollusive Zusammenwirken von Mitarbeitern der Treuhandanstalt und dem Erwerber das Regelwerk vorsätzlich außer Kraft gesetzt, und damit wurden die Kontrollmechanismen der Treuhandanstalt wirkungslos.

Die Treuhandanstalt ist allen Fällen, in denen der Verdacht auf eine strafbare Handlung vorlag, durch ihre eigenen Kontrollorgane nachgegangen und hat bei strafbaren Handlungen unverzüglich die zuständigen Staatsanwaltschaften eingeschaltet. Gleichzeitig hat sie ihr Regelwerk ständig verbessert und die internen Kontrollverfahren ausgeweitet, so daß in den letzten Jahren kaum fehlgeschlagene Privatisierungen aufgrund von Fehlverhalten von Treuhandmitarbeitern mehr festzustellen waren.

Der Ausschuß stellte fest, daß die überwältigende Zahl der 14 160 Privatisierungen reibungslos und erfolgreich verlaufen sind. Nach Auffassung von sachverständigen Zeugen waren die wenigen fehlgeschlagenen Privatisierungen angesichts der immensen Aufgabe nicht zu vermeiden.

Die Strategie der schnellen Privatisierung hat in den neuen Ländern zu einer Erneuerungsdynamik geführt, die zukunfts- und wachstumsorientierte Arbeitsplätze geschaffen hat.

8. Sonderprüfung Privatisierung

8.1 Auftrag

Der Vorstand der Treuhandanstalt Berlin beauftragte mit Schreiben vom 25. Oktober 1991 die Treuarbeit AG, Berlin, mit einer Sonderprüfung im Bereich Pri-

vatisierung von Treuhandunternehmen. Der Auftrag wurde vereinbarungsgemäß in Zusammenarbeit mit dem Direktorat Revision der Treuhandanstalt in den Monaten Oktober und November 1991 durchgeführt.

Der Auftrag umfaßte folgende Punkte:

- a) Analyse des internen Kontrollsystems für den Abschluß von Privatisierungsverträgen,
- b) Prüfung und Einhaltung des im Juni 1991 für die Zentrale und im Juli 1991 für die Niederlassungen eingeführten internen Kontrollsystems anhand von ausgewählten Verträgen,
- c) Beurteilung der Vertragsinhalte der ausgewählten Verträge in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Die Stichprobenauswahl sollte auf bis zu 30 Verträge aus allen Unternehmensbereichen sowie ausgewählten Niederlassungen begrenzt werden. Die Untersuchung beschränkt sich auf die im Jahr 1991 abgeschlossenen Verträge; Privatisierungsverträge mit hohem Immobilienanteil sowie im Rahmen von MBO's sollten dabei zu jeweils einem Drittel vertreten sein.

8.2 Inhaltliche Mängel

Die Treuarbeit hat bei dieser Prüfung Mängel in den Bereichen

- Vermögensstandserfassung,
 - Angebotserfassung,
 - Basis der Wertermittlung,
 - Verhandlungsdokumentation und Verwertungsentscheidung und
 - Vertragsgestaltung
- festgestellt.

8.3 Empfehlungen

Die Treuarbeit hat dem Vorstand der Treuhandanstalt das Gutachten über die Sonderprüfung Privatisierung zugeleitet und Vorschläge zur wirksamen Verbesserung des Regelwerkes und des internen Kontrollmechanismus unterbreitet.

Die Treuarbeit weist darauf hin, daß die Treuhandanstalt viele Mängel des Anweisungssystems durch eine Ende November 1991 beschlossene Musterprivatisierungsvorlage für genehmigungspflichtige Fälle und eine begleitende Checkliste für die Bearbeitung von Privatisierungsvorgängen in diesem Teilbereich beseitigt hat.

Bundesregierung und Treuhandanstalt werden bei der Abstimmung über die Neufassung des Privatisierungshandbuchs die Empfehlungen der Treuarbeit zur

- Verbesserung der Bewertung,

- systematische Privatisierungsbegleitung durch Controlling,
- Intensivierung der Vermarktungsaktivitäten,
- Mindestanforderung für Dokumentation der Privatisierungsvorgänge,
- Standardisierung (Objektivierung der Wertermittlung),
- Vertragsabschlüsse nur unter Genehmigungsvorbehalt (Verhinderung von Abweichungen zwischen Treuhandanstalt-Vorstand/Verwaltungsratsentscheidung und Vertrag)

berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Treuhandanstalt mit dem Handbuch „Privatisierung“, gültig vom 31. März 1992, die Empfehlungen des Gutachtens Sonderprüfung Privatisierung berücksichtigt hat und daß die Regelungen eingehalten wurden.

II. Sanierung

1. Aufgaben

Die Treuhandanstalt ist nach dem Treuhandgesetz und der Satzung der Treuhandanstalt verpflichtet, für die Sanierung ihrer Beteiligungsunternehmen Sorge zu tragen. Dies ist geregelt in § 2 Abs. 6 Treuhandgesetz und § 2 der Satzung der Treuhandanstalt.

§ 2 Abs. 6 Treuhandgesetz schreibt vor:

„Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen ausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

§ 2 der Satzung der Treuhandanstalt legt fest:

„Die Aufgaben der Treuhandanstalt werden nach Maßgabe des Treuhandgesetzes durch den Auftrag bestimmt, das ihr übertragene, bisher volkseigene Vermögen zu privatisieren und zu verwerten.“

Zu diesem Zweck hat sie

- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- die Sanierung und Strukturanpassung der Unternehmen an die Erfordernisse des Marktes zu unterstützen,
- die Entwicklung effektiver Unternehmensstrukturen zu fördern.“

2. Konzeption der Sanierung

2.1 Treuhandanstalt

Der Ausschuß stellte fest, daß die Treuhandanstalt eine dezentrale Sanierungskonzeption verfolgt und ihre Aufgabe insbesondere darin sieht, die ökonomischen Rahmenbedingungen für sanierungsfähige Unternehmen zu verbessern. Die finanziellen Leistungen für die sanierungsfähigen Unternehmen spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Dabei wird der Sanierungsauftrag nur auf die Unternehmen bezogen, die sanierungsfähig sind und deren Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen ist. Die Maßnahmen werden solange durchgeführt, bis die erforderliche Voraussetzung für die Privatisierung geschaffen ist.

Die Treuhandanstalt räumt der Sanierung durch private Investoren Vorrang ein, da dies nach ihrer Auffassung der schnellste und wirksamste Weg der Sanierung ist.

Die Unternehmen tragen dabei die Verantwortung für die Sanierung oder „Ansanierung“ sanierungsfähiger Beteiligungsunternehmen selbst.

Die Treuhandanstalt unterstützt die Beteiligungsunternehmen durch ein Bündel sanierungsbegleitender Maßnahmen.

Die Möglichkeit, Beteiligungsunternehmen generell durch Mitarbeiter der Treuhandanstalt zu sanieren, hält die Treuhandanstalt für nicht gegeben, da dies sie in ihren Möglichkeiten überfordere.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Treuhandanstalt sich ihrer unternehmerischen Verantwortung als Eigentümer bewußt ist und die Sanierung der Unternehmen, die Zukunftschancen haben, aber z. Zt. nicht privatisierbar sind, finanziell begleitet und absichert. Sie berücksichtigt bei der Anpassung an die neue Markt- und Wettbewerbslage die sozialen Belange der Mitarbeiter und achtet darauf, daß nicht die Zukunftschancen des Betriebes — und dies ist die Privatisierung — gefährdet werden. Die Treuhandanstalt sieht Sanierung als einen ständigen Auftrag, die Unternehmen auf dem Weg zur Privatisierung zu begleiten. Dabei werden sanierungsfähige Unternehmen durch Umstrukturierung modernisiert, um sich mit neuen Produkten und Konzeptionen neue Märkte erschließen zu können. Umstrukturierung und Sanierung sollten — soweit wie möglich — durch private, unternehmerisch aktive Eigentümer erfolgen.

Hilfen zur Umstrukturierung und Sanierung eines Unternehmens werden nur auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes gewährt, die von den jeweiligen Geschäftsleitungen zu erarbeiten und in der Durchführung zu verantworten sind.

Aufsichtsräte und Betriebsräte wirken entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen mit.

Die Maßnahmen der Umstrukturierung und Sanierung der Unternehmen werden durch die Treuhandanstalt durch Bereitstellung von externen Beratern mit Branchen- und Sanierungserfahrung unterstützt;

auch werden die Kooperationen mit anderen Unternehmen angestrebt.

Während der Umstrukturierungsphase garantiert die Treuhandanstalt den Fortbestand des Treuhandunternehmens.

Unabhängige Wirtschaftsprüfer prüfen bei Tragfähigkeit die Umstrukturierungs- und Sanierungskonzepte und empfehlen weitere Stützungsmaßnahmen wie Entschuldung von Altkrediten und ggf. Erteilen von Gesellschaftsdarlehen und Ausstattung mit angemessenem Eigenkapital.

Bei der Umstrukturierung und Sanierung sind Arbeitsplatzverluste ebensowenig zu vermeiden wie bei der Privatisierung oder gar der Stilllegung.

Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, führte im Rahmen ihrer Vernehmung am 25. Mai 1993 vor dem 2. Untersuchungsausschuß dazu aus, daß praktisch alle Unternehmen in den neuen Ländern sanierungsbedürftig seien und es eine Illusion sei zu glauben, die Treuhandanstalt hätte durch eine eigene Sanierung mehr Arbeitsplätze erhalten können.

2.2 Darlegungen der Vertreter der Bundesregierung

Bei der öffentlichen Beweisaufnahme machten die Vertreter der Bundesregierung deutlich, daß Privatisierung und Sanierung kein Gegensatz bedeutet, sondern Sanierung ein zentraler Bestandteil des Umstrukturierungsprozesses in den neuen Ländern ist. Die Sanierungstätigkeit ist in jedem Falle auf das einzelne Unternehmen abzustellen. Es gab zunächst keine realistischen und mittelfristig tragfähigen Unternehmenskonzepte, und vor allem habe es an genügend qualifizierten Managern für Sanierungsaufgaben in den Treuhandbetrieben gefehlt, die trotz umfangreicher Bemühungen nicht so schnell rekrutiert werden konnten.

Grundsätzlich müsse die Sanierung von Unternehmen von dem dortigen Management ausgehen, das — unterstützt durch Landesprogramme — entsprechende Unternehmenskonzepte aufstellt und dem Eigentümer zur Genehmigung vorlegt. Die Vertreter der Bundesregierung versicherten übereinstimmend, daß die Umsetzung belastbarer Sanierungskonzepte nicht an der Bereitstellung der erforderlichen Mittel gescheitert ist. Als zentrale Frage habe sich herausgestellt, unternehmerische Führung zu organisieren, die sich mit den in der Marktwirtschaft entsprechenden Rahmenbedingungen zurechtfinden könne.

Das Ergebnis des ständigen Bemühens um die Frage der zügigen Sanierung in den neuen Ländern ist in dem Konzept zur Erhaltung und Erneuerung der industriellen Kerne wiedergegeben, das dann Eingang in die Ergebnisse des Solidarpakts fand.

2.3 Darlegungen der Sachverständigen

Dem Sanierungsauftrag der Treuhandanstalt stehen eine Vielzahl wissenschaftlicher Institute wie auch der Vorsitzende des Sachverständigenrates zur Begut-

achtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, H. Prof. Dr. Hax, skeptisch gegenüber bzw. halten eine zunächst von der Treuhandanstalt vorzunehmende breit angelegte Sanierung ihrer Unternehmen für falsch. Sie befürchten dadurch Verzögerungen im Umstrukturierungsprozeß und damit eine schnelle Anpassung der Unternehmen an die Wettbewerbsbedingungen der Märkte. Dies ist aber erforderlich, um auf Dauer Arbeitsplätze zu sichern und die Investitionstätigkeit privater Unternehmer zu fördern. Zudem glauben sie, daß eine solche Sanierungskonzeption für den Steuerzahler letztendlich sehr viel teurer werden würde.

„Der entscheidende Konstruktionsfehler der Treuhandanstalt liegt in der Sanierungsaufgabe, ...

Dem liegt offenbar die Auffassung zugrunde, daß ein Verkauf ohne vorherige Sanierung der Betriebe einem Ausverkauf von Volksvermögen gleichkäme, da für viele Unternehmen ohne Sanierung nur sehr niedrige Marktpreise erzielt werden könnten. Diese weit verbreitete Auffassung ist nicht haltbar. Das Ausverkaufs-Argument unterstellt, daß die Sanierung mit Hilfe einer zentralen staatlichen Institution kostenlos zu haben ist. Tatsächlich ist diese Art der Sanierung aber sehr teuer. ...

Es spricht sogar vieles dafür, daß eine zentrale staatliche Sanierung der Betriebe viel teurer ist als eine dezentrale private, wie sie nach raschem Verkauf vorgenommen würde.“

(Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin,

WWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg, Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, Institut für Weltwirtschaft an der Universität, Kiel, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen,

„Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Herbst 1990“, S. 23)

H. Prof. Dr. Hax, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, sagte vor dem 2. Untersuchungsausschuß:

„...“

daß die Treuhandanstalt die Unternehmen zunächst in breitem Maße hätte sanieren sollen, um dann allmählich zur Privatisierung überzugehen. Nun, ich halte diese Position für falsch. Ich halte diese Position für falsch, weil sie dazu geführt hätte, daß in viel stärkerem Maße, als es jetzt geschehen ist, alte Strukturen erhalten geblieben wären. Die Umstrukturierung, die Neustrukturierung hätte nicht stattgefunden. Vielleicht wäre der Einbruch zunächst nicht so stark gewesen. Aber wir hätten sicherlich nicht eine Erneuerungsdynamik.“

Die Deutsche Bundesbank stellte in ihrem Monatsbericht April 1994 fest, daß eine noch stärkere Sanierungsbeteiligung der Treuhandanstalt mit noch höheren fiskalischen sowie volkswirtschaftlichen Kosten teuer erkauft worden wäre. Die Deutsche Bundesbank hält es für unbedingt erforderlich, den Privatisierungs-

prozeß in Ostdeutschland möglichst bald zum Abschluß zu bringen.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in den Jahresgutachten 1990/91, 1991/92 und in dem Sondergutachten vom 13. April 1991 „Marktwirtschaftlichen Kurs halten, zur Wirtschaftspolitik für die neuen Bundesländer“ eine zu starke Sanierungsbeteiligung durch die Treuhandanstalt für verfehlt hält. Die Treuhandanstalt solle keine Sanierungsprogramme in Angriff nehmen und Investitionen nicht durchführen, wenn nicht die Gewähr besteht, daß sich das Unternehmen am Markt bewährt und das Fortbestehen der Unternehmen dadurch gesichert ist. Er sieht die Gefahr fehlgeleiteter Subventionen, die zu Dauersubventionen werden und die die markt- und wettbewerbsfähige Umstrukturierung der Unternehmen hindern. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten von Sanierungsbeteiligung der Treuhandanstalt am Unternehmen sollte dem privaten Investor überlassen werden, der den Markt besser einschätzen kann. Der Grundsatz der möglichst schnellen Privatisierung muß bei allen Sanierungsbestrebungen im Vordergrund stehen.

3. Leitungsausschuß

Zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit von Unternehmen wurde im Auftrag des Bundesministers der Finanzen der Leitungsausschuß als unabhängiges Gremium in eine Beraterfunktion für den Vorstand und die Direktorate der Treuhandanstalt eingesetzt. Die Unabhängigkeit des Leitungsausschusses ist dadurch gegeben, daß die Mitglieder des Leitungsausschusses und die ihm unterstellten Berater keine Mitglieder der Treuhandanstalt sind und keine Weisungsbefugnis durch den Vorstand der Treuhandanstalt gegenüber dem Leitungsausschuß besteht.

Der Auftrag an den Leitungsausschuß wurde durch das Bundesministerium der Finanzen nicht nur formuliert, sondern auch erteilt, so daß er eine hohe Unabhängigkeit in seiner Entscheidungsfreiheit besitzt.

Der Leitungsausschuß wurde Mitte 1990 eingesetzt und bestand aus sanierungserfahrenen Managern und Vertretern der größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG und Treuarbeit und der Unternehmensberater McKinsey und Roland Berger. Ungefähr 60 Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater waren in Branchenteams organisiert.

Der Leitungsausschuß legte auf der Basis eines einheitlichen Beurteilungsschemas Entscheidungshilfen für die Weiterbehandlung von Konzepten bzw. Unternehmen den Entscheidungsgremien vor. Der dafür erforderliche Ablauf sieht vor, daß der Leitungsausschuß bei den kaufmännischen Direktoraten und Branchendirektoraten Informationen über den Stand der Konzeptumsetzung bei den Unternehmen einholt, ggf. selbst erforderliche Erhebungen im Unternehmen vor Ort anstellt. In Abstimmung zwischen dem Leitungsausschuß und dem Vorstand bzw. den zuständigen kaufmännischen Direktoraten und Branchendirektoraten werden Folgemaßnahmen veranlaßt.

Der Leitungsausschuß erstattet dem Vorstand und den kaufmännischen Direktoraten und Branchendirektoraten Bericht und empfiehlt Maßnahmen. In allen Fällen hat sich der Leitungsausschuß zur Privatisierung geäußert. Der Vorstand ist in der Regel den Empfehlungen des Leitungsausschusses gefolgt.

Dem Bundesministerium der Finanzen wurden alle Protokolle des Leitungsausschusses für seine Beurteilung zugeleitet.

Der frühere Vorsitzende des Leitungsausschusses, Herr Plaschna, hat in seiner Vernehmung am 27. April 1994 vor dem Untersuchungsausschuß dargelegt, nach welchen Kriterien der Leitungsausschuß seine Bewertungen vorgenommen hat. Der Leitungsausschuß beurteilt die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens nach dessen Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit. Die Sanierungswürdigkeit setzt voraus, daß das Unternehmen ein in sich westmarktfähiges Produkt hat, das in der Qualität noch verbessert werden kann, aber sofort im Westen abzusetzen ist.

Sanierungsfähigkeit bedeutet, daß ein Unternehmen mit in vernünftigen Verhältnis stehenden Mitteln fortentwickelt und langfristig gesichert werden kann.

Zur Analyse der einzelnen Unternehmen hat der Leitungsausschuß einen Kriterienkatalog entwickelt, für den es keine Vorgaben gab. Die Kriterien sind jedoch mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmt und von diesem bestätigt worden. Sie sind nach sehr detaillierten finanzwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Kriterien erarbeitet worden. Die Einordnung der Unternehmen erfolgt nach einer betriebswirtschaftlichen Analyse in einem Klassifikationssystem mit den Stufen 1—6.

Dem Untersuchungsausschuß hat ein systematischer Überblick über das Klassifikationssystem des Leitungsausschusses zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit vorgelegen.

Danach werden die einzelnen Stufen wie folgt beschrieben:

- „1. Unternehmen arbeiten rentabel.
Kein weiterer Sanierungsbedarf.
Privatisierung zügig vorantreiben.
2. Unternehmen erreicht die Rentabilitätsschwelle voraussichtlich im Jahr. Kaum Sanierungsbedarf. Privatisierung zügig vorantreiben.
3. Unternehmenskonzept erscheint erfolgreich.
- 3.1 Verbindlicher Übernahmepartner muß vorgewiesen werden. Sonst Umstufung nach Gruppe 5 oder 6.
- 3.1.1 Geringer Liquiditätsbedarf. Partner muß innerhalb eines bestimmten Zeitraums gefunden sein.
- 3.1.2 Hoher Liquiditätsbedarf. Nachweis eines Partners innerhalb einer kurzen Frist erforderlich.

3.2 Unternehmenskonzept ist auch ohne Übernahmepartner erfolgreich, unabhängig davon ist die Privatisierung zügig voranzutreiben.

4. Sanierungsfähigkeit erscheint gegeben, das Konzept ist noch nicht ausreichend, Alternativkonzepte sollten erstellt werden.

4.1 Eine Rettung erscheint für das gesamte Unternehmen möglich.

4.2 Voraussichtlich lassen sich wesentliche Bereiche des Unternehmens retten.

5. Sanierungsfähigkeit erscheint zweifelhaft. Eingehende Untersuchung erforderlich.

6. Unternehmen ist nicht sanierungsfähig. Entscheidung, ob Konkurs oder stille Liquidation muß getroffen werden.

6.1 Stille Liquidation.

6.2 Gesamtvollstreckung.“

(Joachim Schwalbach und S.-E. Gless, in: Treuhand — Das Unmögliche wagen, S. 187)

Der Leitungsausschuß hat die Unternehmen in Teams überprüft und für die Analyse und Beurteilung der Unternehmen ein Schema entwickelt (Anlage 14). Auf der Grundlage dieser Analysen hat der Leitungsausschuß dem Vorstand ein Protokoll und eine zusammengefaßte Handlungsempfehlung gegeben. In dieser Handlungsempfehlung sind die Schwächen des Unternehmens dezidiert aufgelistet mit Empfehlungen für das weitere Verfahren. Der Vorstand hat sich in der Regel an die Empfehlungen des Leitungsausschusses gehalten. Dies hat der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, im Rahmen seiner Anhörung am 28. Oktober 1993 bestätigt.

4. Durchführung von Sanierungsmaßnahmen

Die Feststellung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens hat die Treuhandanstalt nach Prüfung vielfältiger Faktoren in einem Abwägungsprozeß mit Experten im Einzelfall getroffen. Sie hat dabei der wirtschaftlichen Realität der Unternehmen Rechnung getragen und kein umfassendes Regelwerk für die Beschreibung ihrer Sanierungsaufgabe erstellt und Regelungsdefizite in Kauf genommen.

Die Treuhandanstalt führt aus, daß ein Regelwerk einzelfallbezogene Entscheidungen erschwert und möglicherweise die Erreichung der Ziele des Treuhandgesetzes in Frage gestellt hätte. Die Treuhandanstalt legt dar, daß ein Unternehmen als sanierungsfähig gelte, wenn es sich nach einer Restrukturierungsphase auf der Basis eines Unternehmenskonzeptes voraussichtlich auf Dauer ohne Bezuschussung behaupten könne. Dieser Zustand ist innerhalb eines vertretbaren, jedoch im Einzelfall festzulegenden Zeitraums zu erreichen. Die Treuhandanstalt hat bei Sanierungsmaßnahmen zwischen der finanziellen Sanierung, d. h., der Kapitalsanierung/Kapitalneu-

festsetzung und der operativen Sanierung unterschieden.

Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, und Herr Dr. Hornef, Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt, haben dies in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt.

Die Kapitalsanierung habe dazu gedient, die als sanierungsfähig eingestuften Treuhandunternehmen in ihrer Kapitalstruktur an westlichen Finanzstrukturen zu orientieren. Als operative Sanierung bezeichnet die Treuhandanstalt alle Maßnahmen, die vor Ort vorgenommen werden und die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führen.

Die von der Treuhandanstalt durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen werden in dem Bericht der Bundesregierung über das Konzept zur Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne vom 21. Juni 1993 dargestellt.

Danach stattet die Treuhandanstalt im Rahmen der Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz die Unternehmen mit einem branchenüblichen Eigenkapital aus, wobei dies in der Regel durch Entschuldung sowie Einräumung von Ausgleichsforderungen vorgenommen werden kann. Sie gibt Hilfestellungen durch Liquiditätskredite, durch Exportfinanzierungen und durch Zweckzuweisungen für Sozialpläne und ermöglicht produkt- und marktbezogene Neuinvestitionen, insbesondere zukunftsgerichtete Investitionen, mit dem Ziel der Modernisierung, der Steigerung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit und hilft den Unternehmen bei der Suche nach qualifiziertem Management für Vorstände/Geschäftsführer und Aufsichtsräte der Treuhandunternehmen.

Die finanzielle Begleitung des laufenden Geschäftes ist eine permanente Aufgabe der Sanierungsanstrengungen. Dies gilt auch für die Investitionsfinanzierung, weil trotz formaler Gleichstellung mit (westlichen) Wettbewerbern durch Ausstattung mit branchenüblichem Eigenkapital letztlich doch ein Rückstand bei der Ertragskraft bleibt, hervorgerufen durch erhebliche Marktrisiken. Die Vorteile der Treuhandunternehmen auf den Ost-Märkten kommen angesichts fehlender Zahlungsfähigkeit der Abnehmer nicht zum Tragen, während die Umorientierung auf West-Märkte Zeit und Geld kostet.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Treuhandanstalt dabei große Anstrengungen unternommen hat, geeignetes Management für ihre Beteiligungsunternehmen zu engagieren. Bis heute wurden rd. 2 200 neue Vorstände und Geschäftsführer berufen sowie insgesamt rd. 8 500 Aufsichtsratsmandate auf der Anteilseinerseite besetzt.

Die Treuhandanstalt legt bei ihren Sanierungsbemühungen Wert darauf, daß die Organe des als sanierungsfähig eingestuften Unternehmens ein integriertes Sanierungs- und Privatisierungskonzept aufstellen. Dieses muß insbesondere Angaben über die zur Sanierung notwendigen investiven und organisatorischen Maßnahmen enthalten, die dafür erforderlichen Finanzmittel ausweisen und deren zeitliche Staffe- lung, Aussagen über die Beschäftigungsentwicklung treffen, zur Produktentwicklung, den Märkten sowie

über die Ertrags- und Kostenstruktur des Unternehmens.

Die Treuhandanstalt bestätigt nach entsprechender Prüfung das Konzept. Dabei wird die Sanierungsfähigkeit von Unternehmen grundsätzlich nicht an der konjunkturellen Lage bemessen, vielmehr kommt es auf die strukturellen Aussichten an. Nach Bestätigung des integrierten Sanierungs- und Privatisierungskonzeptes werden dem Unternehmen die erforderlichen Mittel gem. dem im Konzept vorgesehenen Zeitplan zur Verfügung gestellt. Das Unternehmen soll hierdurch betriebswirtschaftlich gesehen einem bereits privatisierten Unternehmen soweit als möglich gleichgestellt werden. Damit erhält das Unternehmen eine Perspektive und die Chance, seine Sanierungswürdigkeit unter Beweis zu stellen und damit die Privatisierungsmöglichkeit zu verbessern.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Treuhandanstalt die Umsetzung der vereinbarten Unternehmenskonzepte für sanierungsfähige Treuhandunternehmen nicht an der Finanzierung hat scheitern lassen. Die Treuhandanstalt stellt sicher, daß die Betriebe zur Umstrukturierung die notwendige Zeit erhalten. Dieser Zeitraum ist individuell festzulegen und sollte im Regelfall mindestens ein Jahr betragen. Danach wird das Unternehmenskonzept grundsätzlich unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Realisierbarkeit, erneut überprüft. Die für die Vollendung der Sanierung einzuplanende Frist wird betriebsindividuell einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen können. Während dieser Zeit ist eine Privatisierung anzustreben, wenn dadurch das Sanierungsziel nicht in Frage gestellt wird.

Ziel der Sanierung ist es, daß die Unternehmen am Ende am Markt bestehen können. Die Sanierung selbst müssen die Unternehmen vor Ort durchführen. Hierzu müssen Treuhandanstalt und Aufsichtsräte verstärkt geeignetes Management engagieren, dem möglichst viel Freiraum und eigenverantwortliches Handeln einzuräumen ist. Die Aufgabe des Eigentümers beschränkt sich während der Sanierungsphase auf die Sicherstellung eines ausreichend qualifizierten Managements, auf eine den Sanierungsfortschritt begleitende Ergebnis- bzw. Erfolgskontrolle und den Bereich der nach Satzung/Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtigen Geschäfte. Die eigentliche Sanierungsaufgabe wird von den Organen des Unternehmens durchgeführt.

Einer effizienten Unternehmensführung durch kompetentes Management kommt eine Schlüsselfunktion bei der Sanierung von Unternehmen des industriellen Kernes zu.

Wichtig zur Sicherung des Managements in den Unternehmen ist außerdem die Flexibilität der Anstellungsverträge, die Zusammenarbeit mit Kammern und Verbänden, der Einsatz von Beratern und Zeitmanagern, die Förderung ostdeutscher Manager durch Nutzung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen der westdeutschen Wirtschaft, die Stärkung der 2. und 3. Führungsebenen und die Weiterbildung in den Unternehmen selbst zum Aufbau von Fachwissen zur

Unternehmensführung durch interne Schulungsaktivitäten.

Einen Entlassungsstopp während der Sanierungsphase darf es nicht geben. Das widerspräche letztendlich auch den wohlverstandenen Interessen der Arbeitnehmer, da er die Sanierung unmöglich machen kann und auf Investoren abschreckend wirkt. Die Treuhandanstalt wird statt dessen ihre Unternehmen finanziell in die Lage versetzen, den — am jeweils vereinbarten Sanierungsziel gemessenen — erforderlichen Personalbestand auch in Phasen vorübergehender konjunktureller Beschäftigungseinbrüche zu halten.

5. Management-Kommanditgesellschaften (MKG)

Der Ausschuß stellte fest, daß die Treuhandanstalt für die Beteiligungsführung von sanierungsfähigen Unternehmen, die kurzfristig nicht privatisierbar sind, das Modell der Management-KGs entwickelt hat. Diesen Unternehmen wird die Möglichkeit gegeben, Sanierungsmaßnahmen in geeigneten Organisationsformen mittelfristig (3 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit für 2 weitere Jahre, d. h. den üblichen Sanierungszeiträumen entsprechend) voranzutreiben.

Mit diesen Konzepten soll vor allem die Managementfrage als zentrales Problem jeglicher Sanierung gelöst werden. Mit den Sanierungsaktivitäten und den entsprechenden Unternehmenskonzepten wird eine Umgestaltung der Produktpalette zu höherwertigen Produkten, eine bessere Erschließung der Märkte sowie eine Reduzierung der Material- und Produktionskosten angestrebt.

Das Ziel bleibt die möglichst schnelle Privatisierung durch Herauslösen von Unternehmen oder Unternehmensteilen. Die Treuhandanstalt ist als Kommanditist an allen unternehmerischen Entscheidungen beteiligt.

Aus den MKGs heraus wurden bisher zahlreiche Privatisierungen realisiert.

6. Finanzielle Aufwendungen

In seiner Vernehmung am 23. Juni 1994 erklärte der Bundesminister der Finanzen, Dr. Waigel, MdB:

„Waren die Unternehmenskonzepte tragfähig, dann ist die Sanierung nicht an der Finanzierung gescheitert ...“

Bis Ende 1993 hat die Treuhandanstalt dafür 155 Mrd. DM ausgegeben. Hierin enthalten sind die Mittel, die im Rahmen des Solidarpakts zur Erhaltung und Erneuerung industrieller Kerne grundsätzlich bereitgestellt wurden. Ich weiß, die Höhe der Sanierungsausgaben wird von vielen gezielt gen Null gerechnet ...“

Das Bundesfinanzministerium bleibt deshalb bei der Auffassung: die Sanierungsaufwendungen betragen bis Ende 1993 155 Mrd. DM.“

Im Gesamtbudget der Treuhandanstalt sind für die unternehmerisch-finanzielle Sanierung (Investitions-

zuschüsse im Sanierungsprozeß und bei der Privatisierung, Eigenkapitalbeiträge, Verlustausgleich, Darlehen, Zweckzuwendungen für Sozialpläne, Bürgschaftsgewährung mit späterer Ablösung) 154 Mrd. DM ausgewiesen.

Der Ausschuß stellte mit Genugtuung fest, daß

- die von der Treuhandanstalt durchgeführten Maßnahmen ein geeignetes Instrumentarium sind, die Sanierung und Strukturierung der Unternehmen an die Erfordernisse des Marktes zu unterstützen und die Entwicklung effektiver Unternehmensstrukturen zu fördern;
- die Treuhandanstalt aufgrund der Größe und Heterogenität der Aufgabe nicht in der Lage ist, die Sanierung selbst durchzuführen, weil die dazu erfahrenen Manager und Sanierer in diesem Umfang nicht zur Verfügung stehen;
- sie die Sanierung durch die Unternehmen selbst durchführen läßt und erfolversprechende Sanierungsprogramme privater Investoren durch die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel unterstützt und fördert,
- die Treuhandanstalt ihrem Sanierungsauftrag ungeachtet der schwierigen Rahmenbedingungen nachgekommen ist.

III. Abwicklung

Der Ausschuß sollte im Rahmen seiner Untersuchung u. a. aufklären

- nach welchen Kriterien entschieden wurde, Unternehmen und Betriebe abzuwickeln,
- in welchem Umfang und aus welchen Gründen privatisierte Unternehmen insolvent geworden und zur Gesamtvollstreckung angemeldet wurden,
- ob und in welchem Umfang durch vertragswidrige oder strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung von Treuhandvermögen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zugefügt worden ist.

Zudem war aufzuklären, ob die Ressorts der Bundesregierung im Bereich Abwicklung ihre Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt ordnungsgemäß wahrgenommen haben.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, zuvor den Begriff „Abwicklung“ zu klären.

1. Der Begriff „Abwicklung“

Der Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Detlev-Karsten Rohwedder, hatte in einem Schreiben vom 27. März 1991 an seine Mitarbeiter die Strategie der Treuhandanstalt zur Umstrukturierung der sozialistischen Planwirtschaft auf die Kurzformel gebracht: Schnelle Privatisierung — entschlossene Sanierung — behutsame Stilllegung.

Für den Begriff „Stillegung“ verwandte die Treuhandanstalt später den Begriff „Abwicklung“. Durch die andere Bezeichnung wollte sie zum Ausdruck bringen, daß die Abwicklung eines Unternehmens nicht unbedingt mit der vollständigen Einstellung seiner wirtschaftlichen Aktivitäten gleichbedeutend ist.

Als „Abwicklung“ wird die Aufgabe bezeichnet, nach Auflösung einer Handelsgesellschaft die persönlichen und vermögensrechtlichen Bindungen der Gesellschaft zu lösen, um so ihre Beendigung herbeizuführen. Kennzeichnend ist die Veräußerung vorhandener Vermögenswerte, um aus dem erzielten Erlös die Schulden zu tilgen und einen Erlösrest an die Gesellschafter zu verteilen.

2. Formen der Abwicklung

Bei der Abwicklung von Unternehmen der Treuhandanstalt kommen die Verfahren der Liquidation und der Gesamtvollstreckung zur Anwendung, wobei die Treuhandanstalt die Entscheidung über das durchzuführende Verfahren trifft.

2.1 Gesamtvollstreckung

Die Gesamtvollstreckungsordnung ersetzt für den Bereich der neuen Bundesländer die Konkursordnung und die Vergleichsordnung.

Das Verfahren der Gesamtvollstreckung (Insolvenz eines Unternehmens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) wird durch einen vom Gericht bestellten Verwalter betrieben, wobei in den neuen Bundesländern als Rechtsgrundlage die Gesamtvollstreckungsordnung — GesO — vom 6. Juni 1990, (GBl. I, S. 285), die durch den Einigungsvertrag und das Hemmnisbeseitigungsgesetz geändert wurde, gilt.

Bei der Gesamtvollstreckung gilt folgendes:

Nach § 1 GesO erfolgt die Gesamtvollstreckung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Nach § 2 GesO wird das Gesamtvollstreckungsverfahren auf Antrag beim Kreisgericht, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat, eröffnet. Antragsberechtigt sind der Schuldner oder jeder Gläubiger. Gemäß § 8 GesO wird vom Gericht ein Verwalter bestellt, der berechtigt und verpflichtet ist, das der Pfändung unterliegende Vermögen unverzüglich in Besitz zu nehmen, zu verwalten und durch Verkauf oder in anderer Weise darüber zu verfügen. Die Vermögensverwaltung obliegt dabei der Aufsicht des Gerichts.

Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist nach § 19 GesO einzustellen, wenn der Erlös verteilt und der Abschlußbericht des Verwalters geprüft worden ist, wenn die Rechtskraft eines Vergleichsbeschlusses eingetreten ist, wenn sich während des Verfahrens ergibt, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können. Es ist ebenfalls einzustellen, wenn durch eine Sanierung während des Verfahrens die

Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit beseitigt worden ist.

2.2 Liquidation

Bei der Liquidation bleibt die Treuhandanstalt Herrin des Verfahrens, hier wird nicht vom Gericht ein Verwalter bestellt. Die rechtlichen Grundlagen für das Liquidationsverfahren bei Unternehmen der Treuhandanstalt sind in den §§ 262 ff. des Aktiengesetzes und §§ 60 ff. des GmbH-Gesetzes geregelt, da die Unternehmen der Treuhandanstalt entweder die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder die einer GmbH haben. In einem Liquidationsverfahren sind von der Gesellschaft Regelungen insbesondere hinsichtlich des Gesellschaftszwecks, der Firma, der Verfahrensdurchführung, der organschaftlichen Vertretung, der Kontrolle und der Rechnungslegung zu beachten. Während des Liquidationsverfahrens bleibt der Firmenname bestehen, es wird lediglich der Zusatz „i. L.“ (in Liquidation) hinzugefügt. Für die Durchführung des Abwicklungsverfahrens ersetzt die Treuhandanstalt bei Aktiengesellschaften den bisherigen Vorstand durch einen Abwickler (§§ 265, 268 Aktiengesetz) und bei der GmbH löst ein Liquidator die bestehende Geschäftsführung ab (§ 70 GmbH-Gesetz).

Die Hauptaufgabe des Liquidators besteht darin, die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen und das Vermögen zu verwerten.

Bei der Liquidation einer Aktiengesellschaft wurden mit dem Beginn des Abwicklungsverfahrens in der Regel Mitarbeiter aus dem Direktorat Abwicklung der Treuhandanstalt in den Aufsichtsrat entsandt, damit eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Liquidator und der Treuhandanstalt gewährleistet ist. Mit der Entsendung der Treuhandmitarbeiter wurde die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates (§ 68 Abs. 2 S. 2 des Aktiengesetzes) unterstrichen. Für diese Tätigkeit wurden in der Regel freiberufliche Rechtsanwälte bestellt, die das Vertrauen der Treuhandanstalt besitzen. Sie nehmen mit ihrer Funktion die organschaftliche Vertretung wahr und sind mit ihrer Vertretungsbefugnis in das Handelsregister einzutragen (§ 266 Abs. 1 Aktiengesetz, § 67 Abs. 1 GmbH-Gesetz).

Die beiden aufgeführten Verfahren zeigen, daß Gestaltungsspielräume der Treuhandanstalt nur im Liquidationsverfahren erhalten bleiben, während es im Gesamtvollstreckungsverfahren nicht der Fall ist. Innerhalb des Liquidationsverfahrens kann deshalb sogar mit dem Einverständnis der Treuhandanstalt eine aufwendige Sanierung erfolgen, wenn dadurch die Privatisierungschancen nachweisbar steigen und die Kosten dieser Sanierung im angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Arbeitsplätze steht.

3. Auswahl der Abwicklungsalternativen

Die Abwicklungstätigkeit der Treuhandanstalt muß in die Großphasenplanung, Realisierung und Kontrolle unterteilt werden. Die Bewertung der Unternehmen

erfolgt durch den sog. Leitungsausschuß, der im Auftrag des BMF als unabhängiges Gremium in einer Beraterfunktion für den Vorstand der Treuhandanstalt und ihre Direktorate tätig war. In ihm waren Vertreter der größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, KPMG und Treuarbeit und als Unternehmensberater zu Anfang McKinsey und später Roland Berger tätig. Zunächst war Herr Plaschna Vorsitzender des Leitungsausschusses. Unter seiner Leitung begann der Leitungsausschuß mit ca. 35 Mitarbeitern, er ist später auf einen Personalbestand von ca. 60 Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern aufgestockt worden.

Der Leitungsausschuß beurteilte die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens nach seiner Sanierungswürdigkeit und seiner Sanierungsfähigkeit. Die Sanierungswürdigkeit setzt voraus, daß das Unternehmen bereits ein Produkt hatte, das auch im Westen verkäuflich war. Die Sanierungsfähigkeit bedeutete, daß das Unternehmen mit im vernünftigen Verhältnis stehenden Mitteln fortentwickelt werden kann, um es langfristig zu sichern.

Hatte der Leitungsausschuß die Entscheidung getroffen, daß ein Unternehmen nicht sanierungsfähig war und entschieden werden mußte, ob Konkurs oder Liquidation erfolgen sollten, mußte sich neben dem zuständigen Branchendirektorat das Direktorat Abwicklung mit der weiteren Betreuung beschäftigen. Die gemeinsame weitere Vorgehensweise manifestiert sich im „Beschluß über die Einleitung der Vorabprüfung“, wodurch das Direktorat Abwicklung beauftragt wird, die beiden genannten Verfahrensalternativen: Liquidation oder Gesamtvollstreckung, zu prüfen und alle notwendigen Maßnahmen und Abstimmungen zur Vorbereitung der Abwicklung durchzuführen. Gleichzeitig wurde das jeweilige Branchendirektorat um eine Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit gebeten.

Die Prüfung der beiden Abwicklungsalternativen erfolgte durch externe Spezialisten (Wirtschaftsprüfer) und vollzog sich im Wege der Erstellung eines ausführlichen Gutachtens. Jedes Gutachten sollte immer eine Kostengegenüberstellung der beiden Abwicklungsverfahren aufweisen.

Diese Kostengegenüberstellung ist die wesentliche Basis, auf der der Gutachter eine Abwicklungsempfehlung zum Verfahren Liquidation oder Gesamtvollstreckung gibt.

Es konnte festgestellt werden, daß der ganz überwiegende Teil der abzuwickelnden Unternehmen sich in Liquidation befindet und der Anteil der Unternehmen, der im Wege der Gesamtvollstreckung abgewickelt wird, in der Zentrale sehr gering ist.

4. Aufgabe und Funktion des Direktorats Abwicklung

Dem Direktorat Abwicklung unter der Leitung von Herrn Tränkner oblag die fachliche Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung der Abwicklungsgrundsätze, -richtlinien und -arbeitsanweisungen sowohl für die Zentrale als auch für die Nieder-

lassungen und Geschäftsstellen der Treuhandanstalt.

Es war zunächst dem Vorstandsbereich von Herrn Dr. Wild zugeordnet, seit Juli 1992 dem Vorstandsbereich von Herrn Dr. Klinz.

Im Direktorat Abwicklung waren im Januar 1993 insgesamt 99 Mitarbeiter tätig. Es war das einzige Direktorat mit einer eigenen Abteilung „Recht“.

5. Richtlinien

Für die Abwicklung von Unternehmen haben Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt eine „Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist“, beschlossen. Diese Abwicklungsrichtlinie vom 22. Oktober 1991 enthält Regelungen zu den Stilllegungsgründen, zur Vermeidung eines Liquidationsverfahrens und Einleitung eines Liquidationsverfahrens (Anlage 15).

In der Abwicklungsrichtlinie nicht enthalten sind Regelungen über die Auswahl und Vergütung von Gutachtern und Liquidatoren.

Die Praxis der Abwicklung orientierte sich maßgeblich an dem direktionsinternen Handbuch (Anlage 16).

Aus dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Treuarbeit“ vom 28. April 1992 über die Sonderprüfung im Bereich „Abwicklung“ geht hervor, daß es intern folgende Regelungen gab:

- Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist,
- Checkliste zur Beachtung vor der Übergabe eines Unternehmens in die Abwicklung (Billigung durch den Vorstand am 18.12.1991, Inkraftsetzung bisher nicht erfolgt),
- Checkliste zur Beachtung von Restitutionsansprüchen im Rahmen der Abwicklung (Abwicklungshandbuch),
- neue Fassung der Gutachter- und Liquidatorenverträge samt Anlagen vom 07.01.1991,
- Kostengegenüberstellung Gesamtvollstreckung/Liquidation (AL-Sitzung vom 01.07.1991, Neufassung Anfang 1992),
- Kriterienkatalog für die Entscheidung über das Abwicklungsverfahren — Liquidation oder Gesamtvollstreckung (Abwicklungshandbuch),
- Kontrollmechanismen im Bereich Abwicklung (Abwicklungshandbuch),
- Verfahren bei nicht sanierungsfähigen Unternehmen (VS 18.02.1992),
- Kontrolle der Honorare der Liquidatoren (AL-Sitzung vom 14.11.1991),

- Zusammenarbeit mit der TLG (AL-Sitzung vom 18.11.1991),
- Anweisung zur Checkliste Privatisierung (AL-Sitzung vom 16.01.1992),
- Zusammenfassung der Hinweise zur Rechnungslegung im Liquidationsstadium der Kapitalgesellschaft (19.09.1991),
- Konzeption der Abwicklung ehemaliger volkseigener Außenhandelsbetriebe (03.09.1991),
- Organisationsanweisung zur finanziellen Regelung fälliger Verbindlichkeiten ehemaliger volkseigener Außenhandelsbetriebe bzw. deren Rechtsnachfolger (21.05.1991).

In den 15 Niederlassungen und Geschäftsstellen sind jeweils „Abwicklungsabteilungen“ institutionalisiert.

6. Umfang und Kosten der Abwicklung

In der DM-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990 sind für die Abwicklung Rückstellungen in Höhe von rund 44,7 Milliarden DM gebildet worden. Davon entfallen ca. 18,8 Milliarden DM auf Abwicklungsaufwendungen für nicht sanierungsfähige Unternehmen, die verbleibenden 25,9 Milliarden DM verteilen sich auf die Kosten für die Stilllegung und Entsorgung des Kernkraftwerks Nord, den nicht realisierbaren Eigenkapitalsatz von Unternehmen und die Zinsaufwendungen für Altkredite (Eckart Wandel, Abwicklung nicht sanierungsfähiger Unternehmen in: Treuhandanstalt — das Unmögliche wagen, S. 304).

Von den ca. 13 661 Unternehmen, die die Treuhandanstalt seit dem 1.7.1990 übernommen hat, wurden zum 31. Mai 1994 insgesamt 3 495 Unternehmen abgewickelt, mithin 23,4 %. Insgesamt sind 107 Verfahren abgeschlossen, das sind 3,06 %.

Der Untersuchungsausschuß konnte feststellen, daß die Gesamtkosten für die Abwicklung von Treuhandunternehmen sich auf ca. 24 Milliarden DM bis Ende 1993 beliefen. Die Erhöhung um ca. 6 Milliarden DM ist damit zu begründen, daß die Zahl der Abwicklungsverfahren und die damit verbundenen Aufwendungen höher ausfallen werden, als dies zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung per 1.7.1990 erwartet wurde.

7. Auswahl und Vergütung der Liquidatoren

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich auch eingehend mit den Fragen der Auswahl und Vergütung der Liquidatoren. Als Zeugen wurden hier neben dem Direktor des Direktorats, Herrn Tränkner, die von der Treuhandanstalt beauftragten Liquidatoren Tynek, Rechel und Zinsmeister, sowie das zuständige Vorstandsmitglied Dr. Klinz befragt. Da betreffend Herrn Tränkner und Herrn Tynek Ermittlungsverfahren anhängig sind, hat der Untersuchungsausschuß auch den ermittelnden Oberstaatsanwalt Dr. Erbe und Frau

Staatsanwältin Schäfer von der Staatsanwaltschaft Berlin in nichtöffentlicher Sitzung gehört.

7.1 Auswahl der Liquidatoren

Die Treuhandanstalt hatte Mitte 1990 die Rechtsanwaltskammern der alten Bundesländer angeschrieben mit der Bitte um Unterstützung bei der Abwicklung von Treuhand-Beteiligungsunternehmen. Die Kammern sollten an insolvenzerfahrene Kollegen herantreten und diese motivieren, sich mit der Treuhandanstalt in Verbindung zu setzen. Sämtliche Bewerbungsunterlagen wurden nach folgenden Kriterien ausgewertet:

- Namhafte Konkursverwalter der alten Bundesländer, die sich in großen, schwierigen Verfahren mit der Durchführung übertragener Sanierung ausgezeichnet hatten,
- in der Öffentlichkeit nicht so bekannte, aber in Anwaltskreisen beleumundete und erfahrene Anwälte, die bereits in Insolvenzverfahren erfolgreiche Sanierungskonzepte durchgeführt hatten,
- wirtschaftlich ausgerichtete Anwälte, die infolge der gezielten Ansprache durch die Rechtsanwaltskammern sich beworben hatten.

Aus diesen drei Gruppen wurden Liquidatoren ausgewählt. Je komplexer und sozial spannungsreicher das Abwicklungsverfahren war, umso eher wurde auf die Gruppe der namhaften Konkursverwalter zurückgegriffen.

Voraussetzung war, daß ein Liquidator eines Treuhandunternehmens grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllte:

- Erfahrung im Konkurs- oder Liquidationsverfahren, insbesondere mit der übertragenen Sanierung;
- die Bereitschaft, den gesetzlichen Auftrag der Treuhandanstalt mitzutragen;
- die Bereitschaft zur Durchführung übertragener Sanierung und der Grundsatz von größtmöglichem Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen.

7.2 Berechnungsgrundlagen der Vergütung für die Liquidatoren

Die Vergütung von Liquidatoren kommt nach unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen in Betracht. Zum einen kann nach §§ 64 GmbH-Gesetz, 92 Aktiengesetz, mit dem Beschluß zur Stilllegung der Geschäftsführer des Unternehmens zum Liquidator bestellt werden. Seine Vergütung besteht dann aus seinem Geschäftsführergehalt. Liquidatoren können zudem nach Stundensätzen vergütet werden. Eine weitere Form der Vergütungsmöglichkeit ist die Vereinbarung eines Honorars nach der Vergütungsverordnung.

7.2.1 Geschäftsführer als Liquidator

Die Treuhandanstalt hat die Geschäftsführer generell nicht als Liquidatoren eingesetzt. Grund hierfür war, daß es einen Unterschied zwischen den Kapitalgesellschaften in den alten Bundesländern, die liquidiert werden, und den Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern, die überschuldet sind und sich in Abwicklung befinden, gibt. Nicht vergessen werden darf, daß der Liquidator z. T. auch Privatisierungsbeauftragter des Unternehmens ist.

7.2.2 Vergütung nach Stundensätzen

Die Treuhandanstalt hat die von ihr beauftragten Liquidatoren zunächst nach Stundensätzen vergütet. Diese Stundensätze, die zwischen dem Direktorat Abwicklung und dem Direktorat Recht abgestimmt waren, lagen zunächst zwischen 250,— und 350,— DM pro Stunde und wurden später auf maximal 250,— DM beschränkt. Die Stundenvergütung hat den Vorteil, daß nur die tatsächlich aufgewandten Stunden und erbrachten Arbeitsleistungen honoriert werden. Andererseits hat sie den Nachteil, daß Stundenhonorare schwer zu kontrollieren sind. Auch fehlen Erfolgsanreize für eine schnelle Durchführung des Verfahrens und eine optimale Verwertung. Außerdem hatte die Treuhandanstalt ein Interesse daran, schnell zu privatisieren und schnell Arbeitsplätze zu schaffen und nicht das, was nicht erhaltenswert war, über Jahre hinweg am Leben zu halten.

7.2.3 Vergütung nach der Vergütungsverordnung für Konkursverwalter

Ab Mitte 1991 hat die Treuhandanstalt eine Vergütung auf der Grundlage der Vergütungsverordnung für Konkursverwalter vereinbart.

Nach § 2 ff. der Vergütungsverordnung bestimmt sich das Honorar des Liquidators nach der sog. Teilungsmasse des abzuwickelnden Unternehmens, der Höhe des Regelsatzes sowie ggf. einer zusätzlichen Vergütung für qualifizierte Mitarbeiter.

Streitig ist hier zum einen die Berechnung der Teilungsmasse. Teilungsmasse ist das gesamte, der Liquidation unterfallende Vermögen, wobei zum Teil streitig ist, was alles zum Vermögen gerechnet wird. Vorangegangene Asset-Verkäufe bewirken ein Absinken der Teilungsmasse, ebenfalls An- und Absonderungsrechte. Restitutionsbehaftete Vermögenswerte wurden auch berücksichtigt, wenn diese oder ihr Geldwert im Laufe des Verfahrens an die Antragssteller zurückgegeben wurden.

Nach Auskunft von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Erbe ist gerade die Berechnung der Teilungsmasse u. a. Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

Ein weiterer Streitpunkt ist die Festlegung des Umrechnungsfaktors oder Regelsatzes. Die Treuhandanstalt hat als Normalvergütung für Liquidatoren den zweifachen Regelsatz zugrundegelegt. Bei der Abwicklung von Außenhandelsbetrieben wurde im

Hinblick auf die hohe Teilungsmasse der einfache Regelsatz vergütet.

(So beträgt das Honorar ein halbes Prozent der Teilungsmasse, wenn diese über den Betrag von 1 Million DM hinausgeht. So würde ein Honorar von 5 Millionen DM eine Teilungsmasse von 1 Milliarde DM voraussetzen).

Auch die Festlegung des Regelsatzes ist nicht unproblematisch und unterliegt z. T. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß einige Liquidatoren der Treuhandanstalt zusätzlich zum vereinbarten Honorar z. T. erhebliche Beträge für die Leistungen sog. „qualifizierter Mitarbeiter“ abgerechnet haben. Grundsätzlich wurde den Liquidatoren von der Treuhandanstalt gestattet, Leistungen Dritter abzurechnen, wenn sie Honorar nach der Vergütungsverordnung beziehen. Nach § 5 ist es dem Verwalter zwar verwehrt, Bürokosten zu Lasten der Masse zu berechnen, es ist aber gestattet, Kosten für besondere Maßnahmen, die gerade in seiner Verwaltung angefallen sind, anzurechnen. Dazu gehört auch der Einsatz von Hilfskräften. Wichtig war der Treuhandanstalt jedenfalls sicherzustellen, daß ein Liquidator zu keinem Zeitpunkt an der Arbeit qualifizierter Mitarbeiter noch verdienen sollte.

Ein weiterer Problemschwerpunkt bei der Berechnung der Honorare der Liquidatoren war die Frage, ob die Umsatzsteuer von 15 % im berechneten Teilungsmassehonorar bereits enthalten ist oder zusätzlich vergütet werden darf. Diese Problematik ist ebenfalls Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Auch die Revision der Treuhandanstalt hat sich eingehend mit dieser Thematik beschäftigt.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß die Treuhandanstalt erkannt hat, daß es Probleme im Bereich der Liquidatorenvergütung und -auswahl gegeben hat. Die Probleme waren Anlaß, die Vergütung der Liquidatoren neu zu diskutieren und Änderungen vorzunehmen. Inzwischen sieht die Regelung wie folgt aus:

- Die Mehrwertsteuer ist in dem Honorar enthalten und wird nicht separat bezahlt.
- Es gibt eine Obergrenze von 3 Millionen DM. Diese kann nur überschritten werden, wenn der Vorstand und 2 Vorstandsmitglieder sich einverstanden erklärt haben.
- Der Ausgang vom 2-fachen Regelsatz ist abhängig von der Höhe der Teilungsmasse. Wenn die Teilungsmasse über 10 Millionen DM hinausgeht, wird de facto reduziert. Dann wird nicht mehr ein Regelsatz von 0,5, sondern von 0,4 genommen. Geht die Teilungsmasse über 25 Millionen DM hinaus, dann nur noch 0,3, über 50 Millionen 0,2.

Der Ausschuß mußte leider feststellen, daß z. T. auch sehr junge Anwälte oder Sparkassenbetriebswirte von der Treuhandanstalt mit der Aufgabe eines Liquidators betraut wurden (z. B. Herr Rechel und Herr Zinsmeister). Beide waren ehemals Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung.

Insgesamt hatte die Treuhandanstalt 9 ehemalige Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung als Liquidatoren eingesetzt. Diese Mitarbeiter waren alle Abteilungsleiter im Direktorat Abwicklung. Schließlich sind 6 ehemalige Referenten aus dem Direktorat Abwicklung bei den oben genannten Liquidatoren beschäftigt bzw. beschäftigt gewesen. In einem Fall wechselte eine Person im Anschluß an ihre Tätigkeit bei einem ehemaligen Abteilungsleiter als Liquidator wieder zurück in das Direktorat Abwicklung.

Von den 9 als Liquidatoren eingesetzten ehemaligen Mitarbeitern des Direktorats Abwicklung sind 5 Rechtsanwälte und 4 Mitarbeiter ohne juristisches Staatsexamen (Bankkaufmann, Dipl.-Ökonom, Steuerberater, Ausbildung im Außen- und Einzelhandel).

Nach den Feststellungen der Revision verfügte keine dieser Personen über eigene Erfahrungen im Konkurs-Liquidationsverfahren, insbesondere mit übertragenen Sanierungen.

Herr Rechel war im Anschluß an sein 2. juristisches Staatsexamen Ende 1989 bis Mitte 1991 als Rechtsanwalt tätig. Vom 1. Juni 1991 bis Oktober 1992 war er Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Direktorats Abwicklung, seit Februar 1992 Leiter der Rechtsabteilung des Direktorats Abwicklung. Seit seinem Ausscheiden aus der Treuhandanstalt im Oktober 1992 war Rechel als Anwalt tätig und mit Liquidationen durch die Treuhandanstalt betraut. Zum Zeitpunkt seiner Vernehmung war Herr Rechel 33 Jahre alt.

Herr Zinsmeister hat 1986 eine Ausbildung als Sparkassen-Betriebswirt abgeschlossen und war seitdem in verschiedenen Funktionen in der Sparkasse tätig. Vom 1. Mai 1991 bis Oktober 1992 war Herr Zinsmeister als Abteilungsleiter Abt. A III im Direktorat Abwicklung der Treuhandanstalt tätig. Seit Oktober 1992 betreute er bzw. die von ihm gegründete Consulting GmbH Liquidationen von Treuhand-Beteiligungsunternehmen. Zum Zeitpunkt seiner Vernehmung war Zinsmeister 31 Jahre alt.

Der Untersuchungsausschuß hatte die Zeugen Rechel und Zinsmeister dazu befragt, in welcher Höhe sie für Liquidationen Zahlungen von der Treuhandanstalt erhalten haben. Dazu erklärte Herr Rechel, er habe insgesamt einen Betrag von 5,855 Millionen DM erhalten. Auf weitere Nachfrage erklärte er, daß es sich bei diesem Betrag um einen Nettobetrag handelt, qualifizierte Mitarbeiter, sonstige Auslagen und die Mehrwertsteuer seien gesondert abgerechnet worden.

Herr Zinsmeister gab an, daß er bisher insgesamt ein Honorar von 6 804 337,80 DM erhalten habe. Dabei handelt es sich um das Nettohonorar, Mehrwertsteuer und genehmigte Kosten für qualifizierte Mitarbeiter seien gesondert abgerechnet worden. Im Jahre 1993 erhielt H. Zinsmeister nach eigenen Angaben für qualifizierte Mitarbeiter 574 995,75 DM netto. Hierin seien auch Reisekosten enthalten.

Gegen den Direktor des Direktorats Abwicklung, Herrn Tränkner, ermittelt zur Zeit die Staatsanwaltschaft. Gegenstand des Verfahrens ist der Vorwurf, daß Herrn Tränkner in seiner Eigenschaft als Direktor

des Direktorats Abwicklung vorgeworfen wird, einige Liquidatoren, zu denen die Herren Tynek, Rechel und Zinsmeister gehören, um seines eigenen, Tränkners, Vorteils willen bevorzugt zu haben sowie Überzahlungen bzw. Zahlungen ohne Gegenleistungen vorgenommen zu haben.

8. Arbeitsplatzerhaltungen im Rahmen der Abwicklung

Der Untersuchungsausschuß befaßte sich auch eingehend mit der Frage, in welcher Form, wie viele Arbeitsplätze im Rahmen der Liquidation erhalten bzw. neu geschaffen worden sind. Aus diesem Grunde ist der Begriff des „erhaltener Arbeitsplatz“ näher zu erläutern.

8.1 Der Begriff „Erhaltener Arbeitsplatz“

Unter dem Begriff „erhaltener Arbeitsplatz“ ist nach den veröffentlichten Zahlen der Treuhandanstalt nicht der tatsächlich vorhandene Arbeitsplatz, sondern der vertraglich zugesicherte Arbeitsplatz zu verstehen.

In die Arbeitsplatzstatistik sollten nur die pönalisierten Arbeitsplätze und die Arbeitsplätze, die über die pönalisierten hinaus geschaffen wurden, eingehen.

Der Untersuchungsausschuß konnte nach Erstellen einer Vergleichsanalyse der Treuhandanstalt feststellen, daß von den 68 839 „in der Liquidationsliste“ ausgewiesenen „Arbeitsplätzen“ lediglich 37 710 vom Vertragsmanagement erfaßt und insgesamt nur 32 871 Arbeitsplatzzusagen in der Datenbank des Vertragsmanagements als pönalisiert erfaßt sind. Daneben sind auch Abweichungen aufgrund nicht weisungsgemäßer Eingaben in der Abwicklungsdatenbank selbst zu berücksichtigen. Circa 9 000 Arbeitsplätze in der Datenbankabwicklung hätten vereinbarungsgemäß nicht aufgeführt werden dürfen. Diese Differenz von 9 000 Arbeitsplätzen ergibt sich u. a. daraus, daß durch den Abschluß von Mietverträgen Arbeitsplätze geschaffen worden sind. Hier ist in der Regel gegenüber dem Mieter eine Pönalisierung der Arbeitsplätze nicht durchzusetzen. Zudem existieren nur vorübergehend durch Maßnahmen nach § 249h AFG gesicherte Arbeitsplätze. Sobald für diese ein Privatisierungskonzept besteht, werden sie als erhaltene Arbeitsplätze „eingestuft“.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Differenz von 9 000 Arbeitsplätzen in erster Linie auf mangelnder Vergleichbarkeit und aufgetretenen Verzögerungen bei der Eingabe beruhte.

9. Rechts- und Fachaufsicht

Entsprechend seinem Untersuchungsauftrag war der Ausschuß mit der Frage befaßt, in welcher Weise die Bundesregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht für den Bereich Abwicklung wahrgenommen hatte.

Er konnte feststellen, daß sämtliche angesprochenen Problembereiche wie Liquidatorenvergütung, Auswahl zwischen Gesamtvollstreckung oder Liquidation, Personenidentität zwischen Gutachter und Liquidator, Abwicklungsrichtlinien, Arbeitsplatzzerhaltung und Auswahl der Liquidatoren sowie Abwicklung bei den Außenhandelsbetrieben sowohl vom BMF im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht als auch vom BMWi erkannt, bei der Treuhand angesprochen und soweit wie möglich behoben worden sind.

IV. Mittelstandsinitiative in den neuen Ländern

1. Ausgangslage

Der Ausschuß hat festgestellt, daß in der DDR Anfang der 80er Jahre die industriellen volkseigenen Betriebe zu Kombinatzen zusammengeschlossen wurden.

Sie bestimmten die Wirtschaftsstruktur der DDR. Ein industrieller Mittelstand existierte faktisch nicht mehr. Mit der Wiedervereinigung wurde die in Kombinatzenstrukturen erstarrte Wirtschaft im Osten unmittelbar mit einer modernen flexiblen Unternehmensstruktur konfrontiert. Um die erforderliche wirtschaftliche Dynamik zu entfalten, war und ist es notwendig, einen starken Mittelstand auch in den neuen Bundesländern aufzubauen.

Mit dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen (Spaltungsgesetz) vom 5. April 1991 wurde die Entflechtung der Kombinate erleichtert und die Chancen des Mittelstandes im Privatisierungsprozeß verbessert.

2. Aufgabe

Die Treuhandanstalt hat mit dem am 1. März 1991 beschlossenen „Orientierungsrahmen zur Veräußerung von Beteiligungsunternehmen an deren leitende Mitarbeiter (MBO)“ eine Privatisierungsrichtlinie geschaffen, die zur Entwicklung eines funktionsfähigen und unternehmerischen Mittelstandes beiträgt. Sie ermöglicht den Erwerb von Unternehmen durch ostdeutsche Führungskräfte und leitende Mitarbeiter und die Beteiligung der Belegschaft am Gesellschaftskapital. Die Treuhandanstalt fördert durch die zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen in marktfähige Betriebe eine breitere Eigentumsstreuung und stärkt das Verantwortungsbewußtsein und Selbstwertgefühl Ostdeutscher. Durch die materielle Beteiligung der Belegschaft am Gewinn oder Kapital sowie der immateriellen Beteiligung durch Mitsprache und Mitentscheidungsrechte werden starke Leistungs- und Handlungsanreize für die Mitarbeiter geschaffen. Innovationspotential wird freigesetzt, und Engagement für das eigene Unternehmen führen zu einer Belebung des Wettbewerbs und sichern und schaffen somit neue Arbeitsplätze.

3. Fördermaßnahmen

Bei den Privatisierungen sind die Ostdeutschen zu Beginn nicht so zum Zuge gekommen, wie es für eine dynamische Entwicklung des Mittelstandes wünschenswert gewesen wäre. Sie verfügten über zu wenig Eigenkapital und konnten aufgrund der verordneten sozialistischen Planwirtschaft keine unternehmerischen Fähigkeiten erwerben und ausüben.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Treuhandanstalt den MBO-Erwerbern über den bei Privatisierungen üblichen Rahmen hinaus zahlreiche Unterstützungsleistungen und Erleichterungen beim Erwerb eines Unternehmens anbietet. Das Unternehmen kann ohne Immobilien erworben werden, die für einen befristeten Zeitraum mit einem Vorkaufsrecht oder einer Kaufoption gepachtet werden können. Der Erwerber kann eine befristete Stundung von Teilen des Kaufpreises in Anspruch nehmen oder den Kaufpreisanspruch durch ein nachrangiges Grundpfandrecht absichern. Eine weitere mögliche Form, den Kaufpreis für den Erwerber einer MBO-Maßnahme zu senken, ist die Spaltung der Gesellschaft in kleine Teile. Die Treuhandanstalt gewährt darüber hinaus die befristete Weiterführung von Bürgschaften und nimmt ggf. die Ausgliederung nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögens vor. Diese Erleichterungen dienen zur Entlastung beim Aufbringen von Kapital und setzen dieses wiederum für Investitionen frei.

Für die Beratung und Beratungsleistung bei der Erstellung eines Unternehmens- und Finanzierungs-konzeptes stellt die Treuhandanstalt einen Beraterkostenzuschuß in Höhe von 80 % der Beraterleistung (maximal 10 000 DM) zur Verfügung. Dieser Maßnahme kommt insofern eine besondere Gewichtung zu, da den Erwerbern von MBO-Maßnahmen neben der zu geringen Eigenkapitalausstattung zumeist das notwendige Management-Wissen fehlt, sie nur über geringe marktwirtschaftliche Erfahrungen verfügen und in der Regel keine Kenntnisse von der betriebswirtschaftlichen und eigenverantwortlichen Führung eines Unternehmens haben. Die Treuhandanstalt bietet für die Weiterbildung der Geschäftsführer der Treuhandfirmen Seminare im kaufmännischen Bereich an, um diese immensen Defizite auszugleichen.

4. Unternehmenskonzept

Voraussetzung für eine erfolgreiche Übernahme eines Unternehmens durch die Geschäftsführung oder durch die Belegschaft ist ein tragfähiges und erfolgversprechendes Unternehmenskonzept mit einer langfristigen Projektion, das den Erwerber möglichst bald in die Gewinnzone bringen soll. Das Unternehmenskonzept weist auch die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen auf. 90 % der Erwerber haben die Arbeitsplatzzusagen vertraglich zugesagt, 81 % die Investitionszusagen. Die Treuhandanstalt hat sich bei den vertraglichen Regelungen im Interesse des Fortbestandes des Unternehmens bei der Höhe und den Modalitäten des Kaufpreises beweglich gezeigt. Sie hat auch negative Kaufpreise akzeptiert, wenn sich

die Unternehmensübernahme auf ein plausibles und in die Zukunft orientiertes Konzept stützt; dies betrifft vor allem die Produktpalette, die Vermarktung für die Produkte und die Erschließung neuer Märkte. Die Treuhandanstalt bemüht sich, den wahren Wert eines Unternehmens zu ermitteln, denn in der Regel kennen die Erwerber das Unternehmen besser und einige wenige versuchen, werthaltige Betriebsteile zurückzuhalten.

5. Qualifikation des Erwerbers

Die Realisierbarkeit einer MBO-Privatisierung ist besonders in den Fällen zu prüfen, in denen die Mitarbeiter die Unternehmensleitung aus persönlichen Gründen ablehnen, die nachweislich im persönlichen Fehlverhalten in der Vergangenheit liegen. Die Treuhandanstalt hält ihre Privatisierer an, besonders darauf zu achten, daß die Belegschaft hinter den MBO-Antragstellern steht. Hierin liegt eine zentrale Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg eines MBO-Unternehmens. Eine gesonderte Beurteilung der früheren politischen Verhältnisse nimmt die Treuhandanstalt aber nicht vor. (Breuel, Treuhand intern, S. 217)

Die Bewerber müssen sich einer kritischen Selbstprüfung unterziehen und ihre fachliche und persönliche Eignung nachweisen und darlegen, welche Maßnahmen sie zur Sanierung des Betriebes bisher mit nachweisbarem Erfolg eingeleitet haben.

Bei den durch MBO-Maßnahmen erworbenen Unternehmen hat es sich häufig um Unternehmen gehandelt, die von der Liquidation bedroht waren. So sind durch diese Privatisierungsalternative viele Arbeitsplätze erhalten worden.

Fast $\frac{1}{3}$ der Führungskräfte, die ein Unternehmen durch MBO-Maßnahmen erworben haben, haben das Unternehmen trotz einer schlechten wirtschaftlichen Lage übernommen.

6. Ergebnisse

Der Ausschuß stellte fest, daß 20 % der von der Treuhandanstalt durchgeführten Privatisierungen auf MBO-Maßnahmen entfallen und dies mit steigender Tendenz.

Dabei liegen die Motive der Erwerber nicht so sehr im Wunsch nach Selbständigkeit, sondern im Gegensatz zu den Neugründungen in den alten Bundesländern und den Existenzgründungen in den neuen Bundesländern spielt der Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes und die Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter bei MBO-Privatisierungen eine übergeordnete Rolle. Die Frage des Kaufpreises oder günstige Finanzierungsmöglichkeiten treten demgegenüber in den Hintergrund. Nur für 34 % der Erwerber ist der Wunsch nach Selbständigkeit das entscheidende Motiv für das MBO gewesen. Für 76 % der MBO-Erwerber steht die Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter im Mittelpunkt, 54 % nennen die Sicherung

des eigenen Arbeitsplatzes als ausschlaggebendes Motiv.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß sich die MBO-Unternehmen am Markt in der überwiegenden Zahl bewähren und ihre wirtschaftliche Lage und Perspektive als gut bezeichnen. Dr. Friedrich kommt in seiner Studie Management-buy-out und Management-buy-in in den neuen Bundesländern auf 62 % der MBO-Unternehmer, die ihre Lage als gut bezeichnen. Diese Firmen haben den Umstellungsprozeß weitgehend abgeschlossen, allerdings besteht noch Anpassungsbedarf besonders im Hinblick auf die Verbesserung der Produkte, der Angebote und der Vermarktung.

12 % der befragten Unternehmen verzeichnen eine befriedigende Situation, bei 11 % ist von einer angespannten Wirtschaftslage zu sprechen, doch die Chancen, aus der Talsohle herauszukommen, sind bei verbesserter Auftragslage gegeben.

10 % der Unternehmen werden auf längere Sicht rote Zahlen schreiben, es fehlt an Eigenkapital und der Liquidität. 5 % der durch MBO-Maßnahmen privatisierten Unternehmen befinden sich in Konkurs oder Liquidation. (Untersuchung im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft, Management-buy-out und Management-buy-in in den neuen Bundesländern, Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Köln, April 1993, S. 89/90)

Im Vergleich zum Vorjahr 1991 hat sich die wirtschaftliche Situation der Unternehmen jedoch gebessert.

Als Ursache für die Schwierigkeiten ihrer Unternehmen werden von $\frac{1}{3}$ der Unternehmen mangelnde Investitionsfähigkeit und fehlende Finanzausstattung genannt, 19 % verspüren eine zu geringe Kaufkraft in der unmittelbaren Region und 17 % sehen ihre schwierige Lage in dem Wettbewerb gegenüber den Westkonkurrenten. Insgesamt nennen $\frac{2}{3}$ eine zu geringe Absatz- und Nachfragesituation als Gründe für ihre schlechte wirtschaftliche Situation. (Friedrich, a. a. O., S. 90/91)

Die Käufer von MBO-Unternehmen kommen überwiegend aus den Unternehmen selbst; ca. 93 % waren schon bisher als Führungskraft im eigenen Unternehmen tätig, nur 7 % der Käufer kommen von außerhalb, davon in 74 % der Fälle aus den alten Bundesländern. (J. Müller in: Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen, S. 397)

Die Übernahme von Unternehmen hat sich überwiegend auf den Dienstleistungssektor und in geringerer Zahl auf das verarbeitende Gewerbe konzentriert. In der Regel handelt es sich um kleine Unternehmen: rd. 66 % aller MBO-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter, 15 % zwischen 51 und 100 Beschäftigte und nur 16 % beschäftigen mehr als 100 Mitarbeiter. Der Anteil der ostdeutschen Mitarbeiter am Kauf eines Unternehmens beträgt 98 %, in 83 % der Betriebe haben ausschließlich ehemalige Führungskräfte das Unternehmen selbst erworben. In der Regel werden die MBO-Vorhaben von mehreren Führungskräften gemeinsam durchgeführt, nur in 23 % der Privatisie-

rungen erwarb nur eine Führungskraft das Unternehmen, an über 65 % aller Privatisierungen waren bis zu drei Käufer beteiligt. MBO-Teams setzen sich zu 92 % aus ostdeutschen und 8 % aus westdeutschen Führungskräften zusammen. (Friedrich, a. a. O., S. 86)

Diese Führungsstruktur hat zu einem erhöhten Innovationspotential und zur Motivation der Erwerber für die Weiterführung des Unternehmens geführt.

7. Kooperation mit der Treuhandanstalt

Der Ausschuß stellte fest, daß die Erwerber im großen und ganzen mit Form und den Bedingungen der Abwicklung des Privatisierungsvorganges durch die Treuhandanstalt zufrieden sind. 40 % der Erwerber bezeichnen das Verhalten der Treuhandanstalt als kooperativ, 38 % sehen die von der Treuhandanstalt durchgeführten Maßnahmen als problemlos an, massive Kritik dagegen erheben 23 % der Führungskräfte.

Als Hauptgrund wird der Treuhand vorgehalten, sie habe nur ungenügend qualifizierte Berater eingesetzt, die sich für das zu privatisierende Unternehmen nicht mit dem erforderlichen Engagement eingesetzt haben. Dieser Umstand wird von 26 % der Bewerber bemängelt. Einverständnis dagegen ist die überwiegende Zahl der Bewerber — 87 % — mit dem ausgehandelten Kaufpreis. Insgesamt hätten sich die Bewerber eine intensivere Beratung durch die Treuhandanstalt gewünscht. (Friedrich, a. a. O., S. 87)

Für zukünftig noch durchzuführende MBO-Privatisierungen lassen sich aus den bisherigen Erfahrungen nach Ansicht von Herrn Friedrich Anforderungen und Handlungsempfehlungen ableiten, um die Chancen der Unternehmen, sich am Markt zu behaupten, zu steigern. Dies wären eine intensivere Erörterung und Prüfung der Unternehmenskonzepte, die Implementierung einer Finanz- und Kreditberatung und die Einflußnahme auf die Privatisierer, daß diese sich auch über den Zeitpunkt des Erwerbs durch eine MBO-Maßnahme hinaus regelmäßig beraten lassen. (Friedrich, a. a. O., S. 87)

In ihrer Vernehmung am 25. Mai 1994 erklärte die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, vor dem Untersuchungsausschuß, daß es in ca. 600 MBO-Privatisierungen Nachverhandlungen gegeben habe, wobei in ca. 300 Fällen die Nachverhandlungen, die meist eine Nachbewertung beinhalteten, abgeschlossen sind. Die Nachverhandlungsquote sei eine ganz normale Größe. Nur in wenigen Fällen habe es Managementfehler gegeben.

Die sachverständigen Zeugen und Sachverständigen äußerten sich durchweg positiv vor dem Untersuchungsausschuß zu den MBO-Privatisierungen.

Herr Utz, ehemaliger Niederlassungsleiter in Rostock, erklärte, daß von den 163 Unternehmen, die die Niederlassung Rostock durch MBO-Maßnahmen privatisiert hat, bisher kein einziges Unternehmen gescheitert sei, und bei den über 360 MBO-Privatisierungen in Mecklenburg-Vorpommern habe es noch keine Nachverhandlungen geben müssen. Bei den in

Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen sei dies im wesentlichen auf die Rezession zurückzuführen. Er halte es für wichtig, die Ausstattung der ostdeutschen Erwerber mit dem erforderlichen Eigenkapital zu stärken und die Weiterbildung vor allem im kaufmännischen Bereich voranzutreiben.

H. Prof. Gloede bezeichnet es als einen Vorteil, daß viele Privatisierungen durch MBO-Maßnahmen Unternehmen vor der Liquidation bewahrt haben und dadurch Arbeitsplätze hätten erhalten werden können. Auch er hält eine bessere Ausstattung der Erwerber mit Eigenkapital für erforderlich.

Bedenken gegen die von der Treuhandanstalt durchgeführten MBO-Privatisierungen äußerten lediglich H. Dr. Wagner und Herr Lezius vor allem im Hinblick auf die angebliche Vernachlässigung der Unternehmen vor der Privatisierung durch die Treuhandanstalt und der Wertberechnung für die Ermittlung des Kaufpreises.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Maßnahmen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt zu einer Erneuerungsdynamik der mittelständischen Struktur in den neuen Ländern geführt und ostdeutschen Führungskräften und leitenden Mitarbeitern in hohem Maße den Erwerb des eigenen Unternehmens ermöglicht haben. Darüber hinaus sind durch MBO-Privatisierungen Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen worden.

V. Einsatz von Beratern

1. Allgemeines

Bereits bei der Entstehung der Treuhandanstalt war die Notwendigkeit des Einsatzes von Beratern bekannt.

In § 9 Abs. 3 des Treuhandgesetzes heißt es:

„Zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen sowie für die Sanierungsprogramme sind in geeigneten Fällen externe Berater heranzuziehen.“

Der Ausschuß stellte fest, daß die Treuhand von der ihr im Treuhandgesetz eröffneten Möglichkeit des Einsatzes von Beratern in großem Umfang Gebrauch gemacht hat. Der Einsatz von Beratern führte zu einer schnellen Verfügbarkeit von Management-Kapazitäten und zu einer Erweiterung des vorhandenen Know-hows. Die externen Berater brachten ihre vielfältigen Erfahrungen und methodische Kenntnisse zur Analyse komplexer Problemstellungen bei der Lösung von Aufgaben mit in die Arbeit der Treuhandanstalt ein.

Der Ausschuß stellte fest, daß sich die Berater in 3 Gruppen einteilen ließen, die in der Zentrale tätig waren:

1. Funktionale Berater

Diese Berater kommen hauptsächlich aus Unternehmensberatungen. Sie werden von der Treuhandanstalt in sog. Linienfunktionen eingesetzt, haben also dieselben Funktionen mit Entschei-

dungskompetenzen inne wie die fest angestellten Mitarbeiter der Treuhandanstalt.

2. Berater im Bereich der Privatisierung

Im Bereich der Privatisierung sind hauptsächlich Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater für bestimmte Aufgabenspektren im Bereich des Privatisierungsverfahrens eingesetzt. Diese Berater arbeiten in Teams, die die Treuhandanstalt zusammenstellt. Auftrag des Teams ist es, die Privatisierung insgesamt zu begleiten.

3. Juristische Berater

Die juristischen Berater haben den Auftrag, juristische Fragen zu klären, die u. a. in Zusammenhang mit Privatisierungsverträgen, die die Treuhandanstalt durch ihr eigenes Personal nicht selbst wahrnehmen konnte, zusammenhängen. Mit den Beratern wurden, wie der Ausschuß feststellte, Werks- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen, um bestimmte Leistungen zu honorieren.

Zur Auswahl der Berater stellte der Ausschuß fest, daß die Berater durch die zuständigen Mitarbeiter der Treuhandanstalt direkt angesprochen worden sind. Diese Art des Auswahlverfahrens von Beratern sei notwendig gewesen, weil der Beratungsbedarf teilweise sehr kurzfristig entstanden sei und ein formalisiertes Auswahlverfahren zu langwierig gewesen wäre.

Im Jahre 1991 hat die Treuhandanstalt Richtlinien für den Einsatz von Beratern geschaffen. Die Entscheidungskompetenz für den Einsatz von Beratern habe bei den Direktoraten gelegen. Nur bei größeren Aufträgen mußte der Vorstand seine Genehmigung erteilen. Der Ausschuß konnte feststellen, daß im Rahmen der Fortentwicklung der Regel- und Kontrollmechanismen im Bereich Recht eine Stelle eingerichtet worden ist, die bei der Einstellung von Beratern mitwirkt.

Im Bereich der Treuhandanstalt sind im Jahr 1991 20 % der Beschäftigten Berater gewesen. Dieser Anteil hat sich 1992 auf 35 % erhöht und beträgt heute etwa 16 %. Z. Zt. sind etwa 570 Vollzeitberater für die Treuhandanstalt tätig. Diese Berater werden in allen Tätigkeitsbereichen der Treuhandanstalt eingesetzt. Ein Schwerpunkt ihres Einsatzes liegt im Bereich der Privatisierung.

Berater, die nicht die geforderten Leistungen erbringen, werden durch die Treuhandanstalt aus dem Beratungsverhältnis entlassen. Um eine weitere Verwendung dieser Berater auszuschließen, hat die Treuhand eine Sperrliste erstellt, in die diejenigen Berater aufgenommen werden, mit deren Leistung die Treuhand nicht einverstanden war.

2. Interessenkonflikte

Der Ausschuß hat untersucht, ob es mögliche Interessenkollisionen zwischen der Tätigkeit der Berater und anderweitiger Interessen der Berater gegeben hat. Die Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträge wurden nicht von der Insiderrichtlinie erfaßt. Die Insiderrichtlinie — so stellt der Ausschuß fest —

umfaßt nur Käufe von Beratern, Mitarbeitern oder Liquidatoren und ehemaligen Beratern sowie ehemaligen Mitarbeitern oder Liquidatoren. Eine weitergehende Regelung war auch nicht erforderlich.

Bei einem Wechsel eines Treuhandmitarbeiters in eine Beratertätigkeit hat die Treuhandanstalt nach den Feststellungen des Ausschusses dafür Sorge getragen, daß es nicht zu einem Mißbrauch durch den Mitarbeiter in steuerlicher oder finanzieller Hinsicht kommt. Andererseits stellt der Ausschuß fest, daß bei einem Wechsel eines Mitarbeiters die Schlüsselqualifikation und die Führungskraft für die Treuhandanstalt weiterhin verfügbar gehalten werden sollte, um evtl. noch ausstehende Arbeiten bei besonders wichtigen Projekten fertigzustellen. Die gleichen Überlegungen gelten für die Fallkonstellation, daß Arbeiten nur mit dem in der Treuhand erworbenen Kenntnisstand beendet werden können. Mit Genugtuung konnte der Ausschuß feststellen, daß es keine Erkenntnisse gibt, daß Interessenkonflikte bestanden hätten, die sich negativ auf die Privatisierungen ausgewirkt hätten.

VI. Ökologische Altlasten

1. Rechtliche Ausgangslage

1.1 Ausgangslage in der DDR

Für die bundesdeutschen Unternehmen war eine wesentliche Voraussetzung für die Beteiligung an bestehenden Unternehmen in der letzten Phase der Existenz der DDR ein Haftungsausschluß für Altlastenrisiken.

In der DDR trat am 1. Juli 1990 das Umweltrahmengesetz (URG) in Kraft. Dieses Gesetz trägt aber den Notwendigkeiten evtl. Investoren nur unzureichend Rechnung.

Art. 1 § 4 Abs. 3 URG bestimmt:

„Erwerber von Altanlagen sind für die durch den Betrieb der Anlage vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit sie von der Verantwortlichkeit freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1991 gestellt sein. Die Haftung aufgrund privatrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.“

Aufgrund dieser Vorschrift konnte bei Abwägung der Interessen des Bewerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes durch die zuständigen DDR-Behörden eine Entscheidung herbeigeführt werden, den Erwerber von der Haftung freizustellen. Der Behörde wurde ein weites Ermessen eingeräumt, und es wurde nicht deutlich, in welchem Rahmen dieses Ermessen im Einzelfall von der Behörde ausgeübt werden würde. Ein weiteres Manko dieser Vorschrift lag in der

Ausklammerung der privatrechtlichen Schadensersatzansprüche.

Weiterhin betraf diese Vorschrift nur den Kauf von alten Anlagen. Diese Vorschrift fand keine Anwendung beim Kauf eines Grundstückes, das früher mit einer Anlage bebaut war oder das aus anderen Gründen vergiftet war. Diese Einschränkung führte dazu, daß dem Erwerber das unkalkulierbare Risiko als Zustandsstörer verblieb. Problematisch war auch die im Gesetz genannte Frist, in der die Anträge auf Freistellung gestellt sein mußten. Damit wurden spätere Erwerbungen von einer möglichen Entscheidung über eine Haftungsfreistellung vollkommen ausgeschlossen.

Dieses Gesetz stellte ein schwerwiegendes Hindernis für die Investitionsbereitschaft dar, wie der Ausschuß feststellt.

1.2 Ausgangslage in der Bundesrepublik Deutschland

Die Problematik der Altlastenhaftung ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht einheitlich geregelt, sondern es bestehen Regelungen in Spezialgesetzen, wie z. B. dem Abfallgesetz (in Kraft getreten am 11. Juni 1972) und dem Wasserhaushaltsgesetz (in Kraft getreten am 1. März 1960). Diese Gesetze sind in ihrem Anwendungsbereich sehr begrenzt, und aufgrund des Rückwirkungsverbot es gelten sie nur für einen begrenzten Zeitraum.

Die Haftung für Altlasten ist über die Generalklausel der landesrechtlichen Polizei- und Ordnungsgesetze geregelt. Diese Generalklausel findet immer dann Anwendung, wenn es keine oder keine abschließende Regelung in Spezialgesetzen gibt. Die Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder unterscheiden zwischen dem Handlungsstörer und dem Zustandsstörer. Der Handlungsstörer wird nur schwerlich für in der Vergangenheit liegende Kontaminationen festzustellen sein. Die Frage der Haftung konzentriert sich damit auf die Frage des Zustandsstörers. Nach dem Grundsatz des Zustandsstörers ist entweder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand einer Sache verantwortlich. Dies bedeutet, daß für den Fall, daß etwaige Gefahren abzuwehren sind, gegen den Eigentümer bzw. den Inhaber der tatsächlichen Gewalt von seiten der Behörde Maßnahmen ergriffen werden können. Bei dieser Haftungsfrage spielt die Frage des Verschuldens keine Rolle. Im Bereich der ökologischen Altlasten bedeutet dies, daß es nicht darauf ankommt, daß der Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt die Verschmutzung vorgenommen hat, sondern daß ausreichend ist, daß er für den Zustand dieser Sache haftet. Geht von dieser Sache dann eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, ist die Behörde befugt, den Zustandsstörer in Anspruch zu nehmen. Entscheidend ist also die eigentumsrechtliche Situation des Grundstückes.

Eine grundsätzliche Haftung des Staates für ökologische Altlasten läßt sich auch in den neuen Ländern nicht feststellen. Eine Haftung kommt immer nur dann

in Frage, wenn der Staat als Grundeigentümer feststeht und sich wie jeder private Eigentümer einer Zustandshaftung nicht entledigen kann.

Um die Schwierigkeiten bei der Privatisierung von Unternehmen und eine Investitionsförderung zu erreichen, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl 28. März 1991, Teil I, S. 766 bis 789, April/2) Art. 1 § 4 Abs. 3 des Umweltraumgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 dahin gehend geändert, daß nunmehr die Länder unter Abwägung der Interessen des Eigentümers, Besitzers oder Erwerbers, der durch den Betrieb einer Anlage oder die Benutzung seines Grundstückes möglicherweise die Allgemeinheit und den Umweltschutz schädigt, eine Haftungsfreistellung erteilen können. Am 31. Oktober 1991 informierte die Treuhandanstalt alle Vorstände und Geschäftsführungen der Treuhandunternehmen über diese Gesetzesänderung und regte an, zu prüfen, ob solche Anträge auf Haftungsfreistellung gestellt werden sollten.

2. Verfahrensweisen der Treuhandanstalt

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß ein Schwerpunkt der Treuhandanstalt bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages der Privatisierung von Unternehmen die Problematik der ökologischen Altlasten ist.

Die Umweltverantwortlichkeit wird innerhalb der Treuhandanstalt als eigenständige Aufgabe neben der Privatisierung und Sanierung wahrgenommen. Sie ist im Vorstandsbereich Personal angesiedelt und umfaßt 3 Ebenen mit insgesamt 16 Mitarbeitern. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung und schafft und überwacht die organisatorischen, personellen, verfahrensmäßigen und materiellen Voraussetzungen. Die Koordinationsstelle ist dem Vorstand berichtspflichtig und steuert und koordiniert die nachfolgenden Ebenen, die sie auch technisch, wirtschaftlich und gutachterlich unterstützt. Die 3. Ebene ist mit der Durchsetzung befaßt und nimmt die Handlungs- und Entscheidungskompetenz im Einzelfall wahr. Die Umweltverantwortlichen in den Direktoraten der Treuhandanstalt und in den Verwertungs- und Verwaltungsgesellschaften erfassen die umweltrelevanten Sachverhalte, ermitteln den bestehenden Handlungsbedarf durch Schätzungen und veranlassen eigenverantwortlich alle gebotenen Schritte in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden. Diese 3. Ebene ist wiederum der 2. Ebene berichtspflichtig.

Der Ausschuß stellte fest, daß bereits seit Beginn der Arbeit der Treuhandanstalt auf eine angemessene Behandlung der Probleme der ökologischen Altlasten hingearbeitet wurde. Im Jahre 1991 erging ein Beschluß des Vorstandes der Treuhandanstalt zum Problemkreis ökologische Altlasten. Dieser Vorstandsbeschluß wurde dann in das Regelwerk der Treuhandanstalt aufgenommen.

2.1 Kostentragung und Kostenbegrenzung

Die Treuhandanstalt hat sich bereits sehr früh mit dem Thema der Altlastenregelungen bei Privatisierungen befaßt. Der Bundesminister der Finanzen hat der Treuhandanstalt einen Orientierungsrahmen gegeben und ausgeführt, daß die Fragen der Altlastenproblematik möglichst flexibel ausgeübt werden sollen. Die Frage der Altlasten muß bei mittelständischen Erwerbern einer weitaus dezidierteren Prüfung unterzogen werden. Durch die Treuhandanstalt wurde dieser Orientierungsrahmen dahin gehend ausgelegt, daß bei mittelständischen Erwerbern auf eine Deckelung bei den Kosten für ökologische Altlasten verzichtet werden sollte. Am 2. September 1991 hat der Vorstand der Treuhandanstalt beschlossen, daß die erarbeiteten „Grundsätze für Altlastenvereinbarungen in Privatisierungsverträgen“ ab diesem Zeitpunkt allgemein verbindlich seien. Im Rahmen der Fortführung des Regelwerkes wurden auch die Fragen der ökologischen Altlasten eingearbeitet.

Bezüglich der Kostenübernahme und der Begrenzung der Kosten muß festgehalten werden, daß sehr häufig erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Wertansätze für die Beseitigung oder Behebung ökologischer Altlasten aufkommen. Die Frage der ökologischen Altlasten muß zusätzlich zu Fragen der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen durch den Käufer beurteilt werden. Die häufig vorkommende Situation des Nichtabschätzenkönnens der endgültigen Belastung hätte bei fehlender Bereitschaft seitens der Treuhandanstalt zur Kostenübernahme erhebliche Preisabschläge beim Kaufpreis zur Folge gehabt. Die Treuhandanstalt hat bei Fragen der Kosten auch die möglichen Leistungen Dritter aus der Beantragung der Freistellung nach dem Umweltschutzgesetz berücksichtigt.

Auch eine volle Kostenübernahme durch die Treuhandanstalt ist in weniger als 4 % aller Privatisierungsverträge vorgekommen. Auch diese Übernahme muß wieder unter dem Gesichtspunkt der Privatisierung und des zu erwartenden Kaufpreises gewertet werden.

Der Abschluß von Ausfüllungsvereinbarungen dient einer Konkretisierung der Vereinbarung über ökologische Altlasten für den Fall, daß es nach Vertragschluß ein ökologisches Altlastenrisiko gibt. Altlasten bestehen in der Regel nur als Risiken und können durch Ausfüllungsvereinbarungen nicht gänzlich abgedeckt werden. Auch sind unbegrenzte Nachverhandlungen nicht möglich, da die Verträge rechtskräftig sind.

Die Kostenbegrenzung erfolgt bei den ökologischen Altlasten durch ein standardisiertes Verfahren. Grundlage für die Übernahme von Kosten zur Beseitigung ökologischer Altlasten ist ausschließlich der Privatisierungsvertrag. Auf die Definition des Altlastenbegriffs im Privatisierungsvertrag kommt es hierbei entscheidend an.

Der Käufer ist immer verpflichtet, der Treuhandanstalt nachzuweisen, wie er und in welchem Umfang er Sanierungsmaßnahmen im Bereich der ökologischen Altlasten durchgeführt hat.

Diese Nachweispflicht entfällt nur bei sogenannten Pauschalvereinbarungen. Diese Pauschalvereinbarungen dienen dazu, den Aufwand an Verwaltung zu reduzieren.

2.2 Kompensation der ökologischen Altlasten mittels einer „Vereinbarung auf die Zukunft“

Der Ausschuß stellte fest, daß grundsätzlich ökologische Altlasten oder die Möglichkeit ihres Bestehens das Erwerberrisiko erheblich erhöhen. Da bei der Privatisierung die allgemeinen wirtschaftlichen Regeln Anwendung finden, stellen solche ökologischen Altlasten eine Belastung für die Privatisierungsverhandlungen dar. Insbesondere im Bereich des Kaufpreises müssen dann nicht unerhebliche Abschläge hingenommen werden.

Die Treuhandanstalt hat dieses Problem erkannt und als Lösungsweg versucht, daß eine Verständigung über die Kostenregelung für die ökologischen Altlasten, die in Zukunft eintreten könnten, zwischen den Vertragspartnern erreicht wird. Im Gegensatz zu möglichen Kaufpreisabschlägen, die unmittelbar ihre Wirksamkeit entfalten, wird so aus naturwissenschaftlichen, technischen und auch juristischen Gründen die Frage der ökologischen Altlasten in die Zukunft geschoben. Das Verschieben dieser Problematik in die Zukunft hat den Vorteil, daß gerade im Bereich der ökologischen Altlasten mit einer Fortschreibung des technischen Wissensstandes zu rechnen ist und daß genügend Zeit für die Problemlösung bleibt.

Bei allen ökologischen Altlastenfragen ist davon auszugehen, daß die Treuhandanstalt sich in einer ungünstigen Verhandlungssituation befindet. In diesem Bereich ist in allen Verträgen nur ein Minimum erzielbar gewesen. Bei der Vertragsgestaltung mußte der Treuhand ein hohes Maß an Beweglichkeit eingeräumt werden (Anlagen zum Bereich ökologische Altlasten, 17—23).

VII. Der Aufbau der Landwirtschaft

1. Die Struktur der Landwirtschaft in den neuen Ländern

Durch die deutsche Einheit wurden zwei ganz unterschiedliche agrarpolitische Welten zueinander geführt. Es galt, eine Agrarstruktur zu schaffen, die mit dem westlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem vereinbar ist, was eine Aufgabe von epochalem Rang darstellte. Durch die Neuordnung der Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum wird eine für Generationen gültige, den dort lebenden Menschen bestimmende und prägende Sozialstruktur neu konstituiert.

Ab 1. Juli 1990 wurde die Agrarwirtschaft der DDR in das System der Europäischen Gemeinschaften überführt. Dieses Zusammenwachsen der Landwirtschaft in Ost und West hatte aufgrund der gegensätzlichen Strukturen und institutionellen Unterschiede erhebliche Spannungen innerhalb des Agrarbereiches zur Folge. Der plötzliche Preisverfall für die Erzeugnisse

der Landwirtschaft in den neuen Ländern führte zu einer existenzbedrohenden Liquiditätskrise in den ostdeutschen Agrarbetrieben. Sollte der flächendeckende Zusammenbruch vermieden werden, mußten aus öffentlichen Mitteln umfangreiche Zahlungen als Liquiditätshilfen an die ostdeutschen Betriebe geleistet werden. Im Agrarbereich verlief der Veränderungs- und Anpassungsprozeß weitaus radikaler als im gewerblichen und industriellen Bereich. Dies wird auch an den Zahlen der im Agrarbereich vorhandenen Arbeitsplätze deutlich. Von 800 000 Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft der DDR sind bis zum Dezember 1993 nur noch 184 000 Arbeitsplätze übrig geblieben. Diese Personalreduzierung wurde u. a. erreicht durch Vorruhestandsregelungen und eine Reihe anderer geeigneter Maßnahmen, wie z. B. Umschulungen und Fortbildungen.

Die unverzügliche Verringerung des Arbeitskräftebestandes war eine notwendige Bedingung für den Aufbau einer leistungsfähigen Agrarstruktur in den neuen Ländern.

Auch die agrarpolitischen Zielsetzungen und Leitbilder in West und Ost mußten miteinander vereinbart werden. Herrschte im Westen das Bild des bäuerlichen Familienbetriebes, so gab es in den neuen Ländern das Leitbild des agrarischen Großbetriebes. Die Bundesregierung wollte den Typus des Ackerbau treibenden Familienbetriebes mit einer Flächenausstattung von mindestens 300 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in den neuen Ländern einführen. Die Bereitschaft bei der ländlichen Bevölkerung zum Aufbau einer solchen leistungs- und lebensfähigen bäuerlichen Familienbetriebsstruktur war aber nur sehr gering. Probleme wie fehlende Pachtflächen, zu geringer Grundbesitz und mangelnde Kapitalausstattung waren auf der einen Seite ebenso dafür ausschlaggebend wie das Fehlen von potentiellen Betriebsleitern und deren qualifizierte Ausbildung.

Beim Aufbau und bei der Umwandlung einer funktionierenden Agrarstruktur gab es weiterhin die Schwierigkeiten, daß das System des Westens, in dem die Länder für die administrative Begleitung der Landwirtschaft zuständig sind, in den neuen Ländern nicht möglich war, da die Länder zu Beginn noch nicht existierten. Weiterhin mußte die Rechtsform der vorhandenen Betriebe geändert werden, d. h. sie mußten entweder eine nach bundesdeutschem Gesellschaftsrecht vorgegebene Rechtsform annehmen oder aber sich selbst auflösen.

War aber das Ziel die Schaffung neuer leistungsfähiger Agrarbetriebe, so wurde deutlich, daß zur Erreichung dieses Ziels in den neuen Ländern große Chancen bestehen. Die Voraussetzungen in den neuen Ländern sind günstiger als im Westen, weil die Betriebsgrößen optimal und die Pacht- und Bodenpreise wesentlich niedriger als in den alten Ländern sind. Weiterhin gibt es Regelungen, die für den Osten Deutschlands vorteilhafter als für die alten Bundesländer gefaßt sind. Als Beispiel mag hierfür der Bereich der Zuckerrübenkontingentierung dienen.

Die Schaffung einer neuen Agrarstruktur in den östlichen Ländern war dringend geboten, was sich aus den Betriebsergebnissen, die die volkseigenen Güter

nach der deutschen Vereinigung erwirtschafteten, deutlich ablesen läßt. Betrug die Verluste dieser Betriebe im Jahr 1991 noch 2 000 DM pro ha und mußte die Treuhandanstalt 1990/1991 alleine 860 Mio. DM an Liquiditätshilfe für die volkseigenen Güter aufbringen, so betrug 1992 diese Zahlungen noch 88 Mio. DM und 1993 noch 62 Mio. DM. Weiterhin mußten 400 Mio. DM für Sozialpläne der volkseigenen Güter durch die Treuhandanstalt aufgebracht werden. Diese hohen Kosten, die der Treuhandanstalt aus dem Eigentum an den volkseigenen Gütern erwachsen, zwangen sie dazu, die Bewirtschaftung dieser Betriebe bereits 1991 an private Unternehmen zu übertragen.

2. Überlegungen zur Verwertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Treuhandeigentum

2.1. Allgemeine Überlegungen

Die Treuhandanstalt verfügt über etwa 1,9 Mio. ha landwirtschaftlich genutzter Flächen. Etwa 0,6 Mio. ha sind an Länder, Kommunen und frühere Eigentümer, die nach 1945 enteignet worden sind, zurückzugeben. Enteignungsflächen, etwa 1,3 Mio. ha, die im wesentlichen aus den Enteignungen im Zuge der sogenannten Bodenreform 1945—1949 stammen, sind zu privatisieren, weil der Einigungsvertrag bestimmt, daß diese Enteignungen nicht mehr rückgängig gemacht werden sollen.

Rechtsgrundlage und Leitlinie für die Privatisierung sind das Treuhandgesetz und eine von der Treuhandanstalt erlassene Richtlinie. Diese Richtlinie wurde eingehend auf fachlicher und politischer Ebene überprüft. Nach Abschluß dieser Überprüfung wurde ein neues Verwertungskonzept entwickelt, das vorsieht, daß die Privatisierung wegen des anhaltenden strukturellen Umbruchs in der Landwirtschaft der neuen Länder in vorsichtigen Schritten durchgeführt werden soll. Weiterhin ist der Aufbau privater wettbewerbsfähiger Betriebe zu unterstützen.

Im einzelnen sind als Phasen vorgesehen:

- langfristige Verpachtung der Treuhandflächen,
- Landerwerbs- und Siedlungsprogramm, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1995/1996,
- Verwertung von Restflächen.

Bei der langfristigen Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen soll ein Pachtzeitraum von 12 Jahren angestrebt werden, um den Betrieben eine gesicherte Wirtschaftsbasis zu erhalten. Der Zuschlag soll grundsätzlich aufgrund der Geeignetheit des Betriebskonzeptes einschließlich der beruflichen Qualifikation des Antragstellers erteilt werden. Treffen gleichwertige Gebote aufeinander, so haben Wiedereinrichter sowie am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter und solche Neueinrichter, deren Pachtantrag sich auf Flächen bezieht, die sie schon jetzt bewirtschaften, Vorrang vor LPG-Nachfolgeunternehmen. Nicht ortsansässige Neueinrichter stehen an dritter Stelle, soweit sie bisher noch keine Treuhandflächen

gepachtet haben. Kommt es zu Konkurrenzen innerhalb der Gruppe der Wiedereinrichter und ortsansässigen Neueinrichter, so sollen Bodenreformopfer „im Sinne eines Interessenausgleichs berücksichtigt werden.“

Die Existenz von bestehenden Betrieben darf jedoch nicht dadurch gefährdet werden, daß ihnen bisher bewirtschaftete Flächen entzogen werden. Weiterhin wurde bei der Ausarbeitung der Verwertungsrichtlinien darauf gedrungen, daß die Pächter zur Selbstbewirtschaftung verpflichtet sind und daß nur Ausnahmen aus triftigen persönlichen Gründen für eine Übergangszeit zugelassen werden.

Im Rahmen des späteren Landerwerbs sollen Bodenreformopfer und andere Enteignete, die früheres Eigentum nicht zurückerhalten können, auf Antrag für die Entschädigung in Geld Treuhandflächen einschließlich aufstehender Gebäude erhalten. Es ist angestrebt, diesen Ausgleich möglichst aus dem ehemaligen Grundeigentum des Antragstellers zu befriedigen. Zu beachten ist aber hierbei, daß die Entschädigung in Land nicht den Wert der Geldentschädigung übersteigen darf. Hierzu soll ein pauschalisierendes Wertermittlungsverfahren angewandt werden. Steht eine Weiterveräußerung an, so ist vorgesehen, daß binnen 20 Jahren ein etwaiger Mehrerlös an die Treuhandanstalt abgeführt werden soll.

Im Rahmen des „Siedlungsprogramms“ sollen Pächter, die in der ersten Phase Treuhandflächen gepachtet haben, also Wiedereinrichter und am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter diese Flächen zu vergünstigten Konditionen kaufen können. Gefördert werden sollen nur Betriebe, deren Flächenausstattung mit Eigentumsflächen unter 50 % der Gesamtwirtschaftsfläche liegt. Die Obergrenzen sind derzeit noch nicht bestimmt.

Der Zeitrahmen des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms soll sich über mehrere Jahre verteilen.

Die Verwertung der Restflächen nach Abschluß des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms soll zum Verkehrswert erfolgen. Dieses Konzept für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Treuhandeigentum wurde am 16. November 1992 verabschiedet.

2.2 Verpachtung

Die Verpachtung, Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den neuen Ländern sind nicht in einer Hand. Es muß unterschieden werden zwischen der Betreuung der volkseigenen Güter und einer Betreuung des übrigen Grundbesitzes im öffentlichen Eigentum.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz, der nicht zu den volkseigenen Gütern gehört, ist der BVVG zur Verwaltung übertragen. Gesellschafter dieses Unternehmens sind außer der Treuhandanstalt mehrere Banken. Die BVVG verwaltet z. Zt. eine Fläche von ca. 1,3 Mio. ha, wovon etwa ein Drittel mit Restitutionsansprüchen belastet ist. Die BVVG hat ferner die Aufgabe, durch die Zusammenführung von Boden und Gebäuden, Landtausch etc. eine möglichst effi-

ziente, den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg sichernde Agrarstruktur in den neuen Ländern herzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich die BVVG der Landgesellschaften der östlichen Länder.

Die Verwaltung und Verwertung der volkseigenen Güter war Aufgabe der THA. Im Bestand der THA befanden sich zum 1. November 1990 515 Betriebe, wovon 84 Betriebe Töchter der Firma AGROMAX waren. Den Ländern und Kreisen wurden 62 Betriebe abgegeben, 4 Güter wurden an Private zurückgegeben, und in Abwicklung befinden sich 140 Betriebe, und 6 Güter wurden miteinander fusioniert. Die Treuhandanstalt hat an die Niederlassungen 29 Güter abgegeben; 16 Güter wurden verkauft und 52 Güter sind durch Verkauf bzw. Verpachtung entkernt worden.

Vor der endgültigen Privatisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde eine Phase langfristiger Verpachtung vorgeschaltet. Hierdurch unterscheidet sich die Privatisierung in der Landwirtschaft grundlegend von der Privatisierung in anderen Wirtschaftszweigen, wo der möglichst schnelle Verkauf seitens der Treuhand angestrebt wurde. Die Vorschaltung von Verpachtungszeiten war deshalb notwendig, weil aufgrund des großen Umfangs der zu privatisierenden Flächen die Bodenpreise extrem gesunken wären und in Auswirkung dieses Sinkens der Bodenpreise auch der Bodenmarkt in Westdeutschland zusammengebrochen wäre.

Weiterhin war die Verpachtung deshalb notwendig, um Neu- und Wiedereinrichtern aus den neuen Ländern die Chance zum Bodenerwerb zu geben, da sie aufgrund der Kapitalausstattungen nicht in der Lage gewesen wären, zum damaligen Zeitpunkt Boden zu erwerben. Für die ortsansässigen Neu- und Wiedereinrichter wirkt sich die langfristige Verpachtung mit einer Kaufoption besonders günstig aus.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz, der nicht zu den volkseigenen Gütern gehört, wurde durch die BVVG zunächst verpachtet. Grundsatz war eine Richtlinie, die auf Grundlage des Bohl-Papiers erlassen worden ist.

Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

— Zunächst werden die Pachtanträge einer Eingangsbewertung unterzogen, wobei die Kriterien der BVVG für die Auswahl unter den Bewerbern sind:

- Qualifikation des Betriebsleiters,
- Betriebskonzept,
- Viehhaltung,
- Beachtung des Prinzips der Selbstbewirtschaftung.

— Sodann erfolgt durch die BVVG die Abgabe an die zuständigen Landesbehörden, die eine Empfehlung aussprechen können. In der Meinungsbildung der Landwirtschaftsämter eingeschaltet ist eine sogenannte „Pachtempfehlungs-Kommission“. Nach der Meinungsbildung in den Landwirtschaftsämtern prüft die BVVG, ob die Empfeh-

lung den Richtlinien entspricht und setzt sodann das Verpachungskonzept um.

2.3 Verkauf

Ziel des BMF war es, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen möglichst bald zu veräußern, um die hohen Aufwendungen des Bundeshaushaltes für Aufgaben in den neuen Ländern und die zunächst erhofften Einnahmen zu realisieren. Bei den unterschiedlichen Auffassungen zwischen BMF und BML konnte sich das BML mit der Auffassung durchsetzen, daß es vernünftiger sei, die landwirtschaftlichen Flächen zunächst weitestgehend zu verpachten und die Veräußerung der Flächen in die längerfristige Zukunft zu verlagern. Beim Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist auch darauf zu achten, daß die sich im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe aus den DM-Eröffnungsbilanzen ergebenden Werte nicht immer zu halten gewesen sind. So sei z. B. die technische Ausstattung der Ställe generell nicht wettbewerbsfähig gewesen. Gleiches gilt für die Milchviehanlagen. Bei der Massentierhaltung muß darauf hingewiesen werden, daß nicht alle Betriebe einen neuen Eigentümer erhalten hätten, da manche aufgrund der außerordentlich hohen Umweltbelastung stillgelegt worden seien.

Im Bereich der Privatisierung des Waldes hat die BVVG rd. 77 000 ha in ihrem Bestand. Um die hohen Bewirtschaftungskosten von mindestens 300 DM pro ha und Jahr für die BVVG zu reduzieren, soll ein beschleunigter Verkauf erfolgen. Bis jetzt sind rd. ein Dutzend Kaufverträge abgeschlossen, aber aufgrund der Klärung der Eigentumsverhältnisse wird der gesamte Verkauf noch einen Zeitraum von 1 bis 1½ Jahren in Anspruch nehmen.

3. Die finanzielle Situation der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft der ehemaligen DDR war mit rd. 8 Mrd. DM verschuldet. Die Verschuldung ergab sich aufgrund einer Kreditvergabe durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsmittelwirtschaft der

DDR an die LPGs. Nachfolgerin dieser Bank ist die Genossenschaftsbank Berlin, die später von der Deutschen Genossenschaftsbank übernommen wurde. Ein Teil der Altschulden ist auf die Raiffeisenbanken übertragen worden.

Diese Altschulden bereiten den LPGs nunmehr Probleme, da die Verbindlichkeiten, die zu Zeiten der DDR aufgenommen wurden, mit der Währungsunion schon im Bereich der Zinsen zu erheblichen Belastungen führten. Weiterhin standen im Hinblick auf das Anlagevermögen den Altkrediten keine aktiven Vermögenswerte mehr gegenüber. Gleiches gilt für die Kredite, die für Umlaufmittel in Anspruch genommen wurden. Die Treuhandanstalt hat zwischenzeitlich einen Betrag von rd. 1,4 Mrd. DM zur Entschuldung der LPGs zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Hilfen für die Agrarbetriebe hat es nicht nur eine Entschuldung, sondern auch Stundungen von Krediten gegeben. Es ist jedoch zweifelhaft, ob trotz der Entschuldungsmaßnahmen langfristig eine Überlebenschance für die juristischen Personen in der Landwirtschaft besteht. Dies ergibt sich auch aufgrund der negativen Erfahrungen mit solchen Wirtschaftsformen in der Landwirtschaft in der restlichen Welt.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend stellte der Ausschuß fest, daß die Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern, wenn man die Größe und Komplexität der zu lösenden Aufgabe berücksichtigt, verhältnismäßig reibungslos verlaufen ist. Dies ist umso bemerkenswerter, als für die Landwirtschaft in den neuen Ländern der Markt der Sowjetunion fast völlig weggebrochen ist. Gefördert wurde die Umwandlung und der Anpassungsprozeß durch das von der Volkskammer noch verabschiedete Landwirtschaftsanpassungsgesetz. Die Ernährungsindustrie hat in den neuen Ländern positivere Marktoraussetzungen als die übrigen Gewerbe vorgefunden, da die Qualitätsunterschiede zwischen West und Ost bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen keine größere Rolle gespielt haben. Die Wirtschaftsunternehmen im Osten haben diese Chance konsequent und mit Erfolg genutzt.

III. Teil Bewertungen

I. Bewertung des Feststellungsteils

1. Zusammenfassende Beantwortung der Fragen des Untersuchungsausschusses

Der 2. Untersuchungsausschuß stellt fest, daß die Treuhandanstalt ihre Aufgaben nach dem Treuhandgesetz den Umständen entsprechend erfüllt hat. Die Bundesregierung hat ihre Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt als Anstalt „sui generis“ ordnungsgemäß ausgeübt, und es hat keine Einflüsse durch die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder — jenseits ihrer Zuständigkeit — auf Entscheidungen der Treuhandanstalt gegeben.

Die Treuhandanstalt hatte eine Aufgabe zu lösen, die einzigartig in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland war. Sie stand vor der gigantischen Aufgabe, zu entscheiden, welche von 8 000 DDR-Betrieben sanierungs- und privatisierungsfähig waren und welche nicht, wobei die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen äußerst desolat waren.

Nicht bekannt war damals, daß:

- die Rentabilität der Ostbetriebe nach Öffnen der Grenze im Vergleich zum Westen praktisch gleich Null war,
- die Arbeitsproduktivität insgesamt unter 30 % lag,
- nur 8,2 % der Arbeitsplätze in Treuhandunternehmen rentabel war,
- auch langfristig gesehen keine leistungsfähige Infrastruktur vorhanden war,
- die Arbeitsteilung in den Unternehmen ineffizient und unwirtschaftlich organisiert war.

Hinzu kam das Wegbrechen der Ost-Märkte. Nicht vorhersehbar war ferner, daß sich die Nachfragepräferenz in den neuen Bundesländern schlagartig in Richtung Westprodukte änderte.

Zudem hatten die alten SED-Seilschaften in den Betrieben weitgehend noch das Sagen. Jeder Treuhandbetrieb beschäftigte Mitglieder der Nomenklaturkader, fast immer im Rang eines Generaldirektors, Betriebsleiters oder Geschäftsführers. Nur mit Zustimmung der Betriebsleitung der SED und direkter Einwirkung der Stasi wurden die vorgenannten Positionen besetzt.

Angesichts dieser Ausgangssituation stellt der Ausschuß fest, daß die Treuhandanstalt unwirtschaftliche Kombinate und Betriebe zur Schaffung verkaufsfähiger Einheiten entflochten hat. Sie hat dies nach den im Laufe der Zeit festgelegten und nachprüfbaren Kriterien realisiert.

Sie hat die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen weitgehend vertraglich geregelt und die Einhaltung der Verträge überprüft.

Der Ausschuß konnte nicht feststellen, daß auf die Entscheidungen der Treuhandanstalt durch Konkurrenzunternehmen Einfluß dahingehend genommen wurde, evtl. Konkurrenten in den neuen Ländern endgültig aus dem Markt zu nehmen. Bei den Privatisierungen wurde nach einem detaillierten Regelwerk gearbeitet, welches die Betriebe bewertete, die Bonität und Seriosität der Kaufinteressenten prüfte und die vorgelegten Unternehmenskonzepte auf Fortführung des Betriebes bewertete. Diese Richtlinien, Handreichungen und Anweisungen regeln das Verfahren von der Ausschreibung über den Vertragsabschluß bis hin zur Kontrolle. Im Laufe der Zeit wurde dies immer wieder überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Treuhandanstalt bei dem Transformationsprozeß und ihrer nur begrenzten und abzubauenen Personaldecke den externen Sachverstand von Beratern in Anspruch nehmen und dafür hohe Kosten aufbringen mußte. Das Bonussystem hat nicht zu einem vorschnellen Verkauf von Unternehmen geführt, sondern nachweislich als Leistungsmotivation zur Umsetzung der unternehmerischen Aufgabenstellung der Treuhandanstalt gedient.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Treuhandanstalt durch geeignete Hilfestellung auch ostdeutschen Bewerbern die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensteilen ermöglicht hat. Dies hat maßgeblich zum Aufbau mittelständischer Strukturen beigetragen. Die gesetzlich vorgesehenen Rechte der Mitarbeiter bei den privatisierten Betrieben sind durch die Treuhandanstalt beachtet worden. Der Ausschuß stellt fest, daß die Treuhandanstalt das ihr anvertraute Vermögen ordnungsgemäß verwaltet hat. Das heutige Gesamtdefizit der Treuhandanstalt sind Investitionen in die Zukunft, die die Treuhandanstalt für Unternehmen bereitstellen mußte.

Frau Breuel führte hierzu aus:

„Wir haben Unternehmen geholfen: Mit Zuschüssen, Eigenkapital, Verlustausgleich, Darlehen, Zweckzuwendungen für Sozialpläne und Bürgschaften, von denen wir einen erheblichen Teil hinterher, weil sie nicht werthaltig waren, abgelöst haben, in etwa in Höhe von 155 Mrd. DM.

Ökologische Sanierung, Gefahrenabwehr, Beräumung, Bergbaualllasten, Kernkraftsanierung: etwa 44 Mrd. DM.

Dann die Altkredite: Wir haben von den etwa 100 Mrd. DM Altkrediten bei uns etwa 80 Mrd. DM, darauf kommen 27 Mrd. DM Zinsen. Das sind

107 Mrd. DM. Das ist auch eine interessante Größe, die vergessen wird, wenn unser Schuldenberg so riesig gemacht wird.“

Die Treuhandanstalt hat jedem Unternehmen soviel Hilfestellung wie notwendig gewährt. Es gab, von einigen Ausnahmen abgesehen, kaum leistungsfähige Betriebe. Die Ausstattung der Betriebe mit Produktionsanlagen war überaltert, und die von der Treuhand getätigten Investitionen konnten oftmals durch einen späteren Kaufpreis nicht ausgeglichen werden.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Privatisierung nicht die Ursache für die Insolvenz von Unternehmen war. Die Treuhandanstalt konnte nach der Privatisierung nicht das unternehmerische Risiko übernehmen.

Im Rahmen des Auftrages der Treuhandanstalt hat es durch einzelne Mitarbeiter der Treuhandanstalt und Kaufinteressenten strafbare Handlungen gegeben. Die Treuhandanstalt hat unverzüglich nach Bekanntwerden die erforderlichen Schritte bei den Strafverfolgungsbehörden eingeleitet.

2. Einleitung

Das seit 1949 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland angestrebte und festgeschriebene Ziel der Wiedervereinigung ist ein unbestrittener politischer Erfolg der Bundesregierung unter dem Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und dem Außenminister Hans-Dietrich Genscher, den bis zu den Ereignissen im Oktober 1989 kaum jemand für möglich gehalten hätte. Dieses Ziel wurde gegen erhebliche Widerstände in der Bundesrepublik Deutschland und Vorbehalten im Ausland erreicht durch ein konsequentes Festhalten am Wiedervereinigungsgebot und ein entschlossenes weitsichtiges politisches Handeln. Allein in der DDR gewannen 16 Mio. Menschen durch dieses erfolgreiche Handeln die Freiheit und demokratische Rechte.

Die Widerstände in der Bundesrepublik Deutschland reichten von einer Ablehnung der Wiedervereinigung bis zu der Forderung nach einer langen Planung darüber, wie die Einigung zu erfolgen habe. Wäre man der Forderung nach langer Planung gefolgt, wäre es möglicherweise nicht zur deutschen Einheit gekommen. Insbesondere haben die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit und hierbei Präsident Bush dazu beigetragen, Vorbehalte im Ausland abzubauen und die deutsche Einheit zu ermöglichen.

Der am 3. Oktober 1990 in Kraft getretene Einigungsvertrag eröffnete die Möglichkeit für das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten. Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, Transferleistungen und die Einleitung der Umstrukturierung der sozialistischen Planwirtschaft in eine soziale Marktwirtschaft schufen die Voraussetzungen für dieses Zusammenwachsen. Insbesondere bestätigte auch die Bevölkerung der wiedervereinten Bundesrepublik in der ersten gesamtdeutschen Wahl am 2. Dezember 1990 die großartige Leistung der christlich-liberalen Koalition und stattete diese Koalition mit einem Ver-

trauensbeweis und einem neuen Auftrag für die nächsten 4 Jahre aus.

Der Arbeitsmarkt der DDR lag am Boden. Fragen der offenen und versteckten Arbeitslosigkeit wurden zu keinem Zeitpunkt des Bestehens der DDR offen gestellt.

Die Industrieproduktion in der DDR lag bei weitem nicht so hoch wie allgemein angenommen wurde. Sie erreichte allenfalls 30 % bis 35 % des Westniveaus pro Kopf der Bevölkerung.

Die Wettbewerbsnachteile der DDR wurden im Frühjahr 1991 noch wesentlich geringer eingeschätzt als sie in Wirklichkeit waren: dies bestätigte H. Prof. Henzler von McKinsey vor dem 2. Untersuchungsausschuß am 10. März 1994.

H. Prof. Henzler führte dazu aus:

„...“

daß die Wettbewerbsnachteile gegenüber der internationalen Konkurrenz nicht, wie wir ursprünglich für hypothetisch angenommen haben, durchschnittlich 20, 30 % waren, sondern daß sie 70, 80 % waren. ...

Ich darf sagen, wir haben viele Projekte gehabt, wo wir erstaunt waren, daß sich das immer wiederholt hat in dieser Größenordnung — diese Wettbewerbsnachteile.“

Der frühere Bundesbankpräsident Pöhl sah die Wirtschaftsmisere der DDR darin begründet, daß sie die falschen Produkte zu falschen Preisen für die falschen Märkte produzierte und zwar fast ohne Ausnahme.

Ein Aufholen dieser Wettbewerbsnachteile war nur durch eine schnelle Marktanpassung der Unternehmen zu erreichen. Der private Investor bringt dazu neben dem Kapital und seinem Managementwissen auch die Kenntnis über die nötigen Absatzmärkte mit. Die Treuhandanstalt hat deshalb in der zügigen Privatisierung die beste Sanierung der Unternehmen gesehen.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erteilt den Befürwortern einer breit angelegten Sanierung durch die Treuhandanstalt eine klare Absage.

„Eine Sanierung ohne Privatisierung sei nur aussichtsreich, wenn durch die Schaffung wettbewerbsfähiger Unternehmen die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes gelingen würde. Dies sei aber sehr zu bezweifeln.“

Zu befürchten ist vielmehr, daß die Treuhandanstalt, wenn sie sich in großem Umfang der Sanierung widmet, zu einer Holding für schwache Unternehmen und zum Faß ohne Boden für Subventionen wird; damit würde genau das Gegenteil des vom Gesetz hervorgehobenen Ziels der Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes erreicht.

Der am besten geeignete Weg, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, bleibt für die Treuhandanstalt, möglichst viele Unternehmen durch Privatisierung der Sanierung zuzuführen.“

Diese Auffassung wird von den führenden wirtschaftswissenschaftlichen Instituten der Bundesrepublik ebenso vertreten wie auch von der Deutschen Bundesbank. Eine breit angelegte Sanierung durch die Treuhandanstalt hätte eine Strukturanpassung an den Markt und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gehindert und wäre letztendlich für den Steuerzahler wesentlich teurer geworden. Sie sehen übereinstimmend in der Privatisierung der Unternehmen die erfolgreiche Sanierung.

Herr Dr. von Dohnanyi hat als Aufsichtsratsvorsitzender der TAKRAF, einem früheren Kombinat mit einer Vielzahl von Produktionsstätten, durch seine tägliche Arbeit einen umfassenden Einblick in den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern gewonnen.

Vor dem 2. Untersuchungsausschuß unterstrich er die Richtigkeit der Strategie der schnellen Privatisierung und der Sanierung durch Privatisierung:

„Meine persönliche Meinung ist, daß die Privatisierungen im Treuhandbereich eher zu langsam als zu schnell vorangegangen sind.“

und im übrigen bestätigte H. Dr. von Dohnanyi eine frühere von ihm getroffene Aussage:

„Man kann ja gar nicht sanieren, wenn man nicht privatisiert, weil der Staat nicht weiß, wie in dieser internationalen weit verteilten Welt ein Unternehmen wirklich investieren soll. Die Frage ist hier nur, wie man privatisiert, aber man muß eine private Führung für ein Industrieunternehmen heute haben, sonst kann man nicht sanieren.“

Mit der Überführung aller Unternehmen der sozialistischen Planwirtschaft in die freie soziale Marktwirtschaft mußte die Treuhand aus dem Nichts heraus mit unzureichender Personaldecke, unzulänglicher Büroausstattung und noch nicht ausgebaute Organisationsstruktur beginnen. Sie mußte Investoren finden, die die Unternehmen und Betriebe dem Markt zuführten, Arbeitsplätze sicherten und schafften und für Absatzmärkte sorgten. Hinzu kam, daß es über die Unternehmen keine verlässlichen Daten über ihre Leistungsfähigkeit gab. Noch 1990 schätzte die Regierung Modrow das Volksvermögen der DDR auf 1,6 Bio DM, die ehemalige Wirtschaftsministerin der Regierung Modrow, Christa Luft, bezifferte in einer im Mai 1991 veröffentlichten Analyse das ehemalige Staatsvermögen der DDR auf 1,365 Bio DM.

Nach der DM-Eröffnungsbilanz am 15. Oktober 1992 mit Stichtag 1. Juli 1990 stellte sich ein immenses Defizit heraus, das mit den heutigen Schulden der Treuhandanstalt fast identisch ist.

„Am 15. Oktober 1992 wird die Gesamteröffnungsbilanz für die der Treuhandanstalt übertragenen rd. 8 500 Unternehmen und sonstigen Vermögen zum Stichtag des 1. Juli 1990 vorgelegt. Sie weist als Summe des Anlage- und Umlaufvermögens Aktiva von rd. 260 Mrd. DM aus. Dem steht eine Belastung auf der Passivseite von 520 Mrd. DM gegenüber, darunter rd. 320 Mrd. DM an Rückstellungen und etwa 160 Mrd. DM an Verbindlichkeiten.“

(Treuhand intern, S. 104)

Die Treuhandanstalt hat bis zum August 1994 trotz ungünstiger Voraussetzungen 14 160 Unternehmen und Unternehmensteile durch Strukturanpassung dem Markt zugeführt und eine Erneuerungsdynamik der Wirtschaft in den neuen Ländern in Gang gesetzt.

3. Die Treuhandanstalt

— Grundsätze der Arbeitsweise —

Die Treuhandanstalt in ihrer ursprünglichen Gestalt entstand in den letzten Tagen der SED-Regierung unter Hans Modrow am 1. März 1990. Ihre ursprüngliche Konzeption war, die in 40jähriger Planwirtschaft entstandenen Staatsbetriebe in Kapitalgesellschaften zu verwandeln und so auf die als unausweichlich erkannte Marktwirtschaft umzustellen.

Zum 1. Vorsitzenden des Direktoriums wurde Dr. Peter Moreth (LDPG) bestellt.

Nach den Parlamentswahlen vom 18. März 1990 begann dann in der Volkskammer eine breite Debatte über die Funktion der Treuhandanstalt. Nachdem mit Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zwischen beiden Vertragsparteien am 1. Juli 1990 eine Währungsunion mit einem einheitlichen Währungsgebiet und der Einführung der Deutschen Mark in den neuen Ländern gebildet worden war, wurde das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 verabschiedet, das gem. Art. 25 des Einigungsvertrages mit den dort aufgeführten Maßgaben fortgilt.

Die Regierung unter Lothar de Maiziere konnte Mitte Juli 1990 dann den neuen Vorstand der Treuhandanstalt ernennen.

Mit Hilfe der Bundesregierung hatte er erfahrene Manager für die schwierige Aufgabe gewinnen können: Bundesbahnchef Rainer Gohlke übernahm den Posten des Präsidenten der Treuhandanstalt, der Vorstandsvorsitzende der Hoesch AG, Dr. Detlev Karsten Rohwedder, wurde Chef des Verwaltungsrates.

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die diese Funktion ehrenamtlich übernommen haben, waren: der Hamburger Wirtschaftsprüfer, Dr. Otto Gellert, der Vorsitzende der Geschäftsführung von IBM Deutschland, Hans-Olav Henkel, Bundesbankdirektor Prof. Dr. Claus Köhler, der belgische Manager und Aufsichtsratsvorsitzende von Agfa Gevaert, Dr. André Leysen, Tchibo Vorstandsmitglied Dr. Horst Pastuszek, der Vorstandsvorsitzende der Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Dr. Franz Niethammer, der Vorstandsvorsitzende der VEBA AG, Klaus Piltz, der Vorstandsvorsitzende der Grundig AG, Johann van Tilburg.

Dem ersten Verwaltungsrat gehörten ebenfalls Dr. Karl Döring, vorläufiger Vorsitzender des Vorstandes EKO Stahl AG Eisenhüttenstadt, Dr. Gert-Rainer Grimm, Vorsitzender des Vorstandes TAKRAF, Jürgen Mehler, Vorsitzender des Vorstandes Glasindustrie AG, Torgau, Dr. Lutz Modes, Vorsitzender des

Vorstandes SKL-Motoren- und Systemtechnik AG, Magdeburg, Günther Nohlke, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Jochen Steinecke, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Volkskammer Berlin und Dr. Harald Tausch-Marton, Geschäftsführer Dresdner Spitzen GmbH an.

Der Verwaltungsrat sollte von Fachleuten und Verantwortungsträgern aus breiten Bereichen der Wirtschaft, der Gewerkschaften sowie der Politik besetzt werden. So gehörten dem Verwaltungsrat alle Ministerpräsidenten der neuen Länder sowie führende Vertreter der Wirtschaft und Gewerkschaften an. Der Verwaltungsratsvorsitzende Dr. Lennings sagte ferner zur Arbeit im Verwaltungsrat, daß fast alle Entscheidungen einvernehmlich, zumindest aber mit äußerst breiter Mehrheit, getroffen wurden.

Die Treuhandanstalt mußte 8 000 Betriebe (später 14 160 Betriebe, nach dem Spaltungsgesetz aufgeteilt) privatisieren oder sanieren. Dabei prallten zwei verschiedene Wirtschaftsordnungen aufeinander: Für die alten, volkseigenen Betriebe waren Bilanzen nach bundesdeutschem Recht zu erstellen. Weder waren hierfür das Rechnungswesen, geschweige denn die Bewertungsansätze vorhanden. Es gab in der DDR weder Wirtschaftsprüfer noch einschlägig erfahrene Anwälte und Notare, die diese Aufgabe bewältigen konnten. Dies führte zwangsläufig dazu, daß bei diesen Berufsgruppen in den alten Bundesländern ein deutlicher Engpaß entstand, der sich noch durch die Einführung der in der DDR nicht vorhandenen Finanzverwaltung in den neuen Ländern erheblich verschärfte.

Der Ausschuß stellt nach Anhörung der Sachverständigen und Zeugen, insbesondere des Vorsitzenden des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, fest, daß die Treuhandanstalt diesen Auftrag den sich wandelnden Umständen entsprechend gut erfüllt hat.

Der Ausschuß hat die Arbeit der Treuhandanstalt unter dem Gesichtspunkt ihres vom Gesetzgeber erteilten Auftrags und des Untersuchungsauftrages zu beurteilen.

Nach § 2 Abs. 6 des Treuhandgesetzes in Verbindung mit Art. 25 des Einigungsvertrages gilt:

„Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

Die Treuhandanstalt entschied sich ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß für eine vorrangige Strategie der Sanierung durch Privatisierung.

Dabei bedeutet Privatisierung, daß für die der Treuhand anvertrauten Unternehmen zügig unternehmerisch aktive private Eigentümer zu finden waren. Ziel der Treuhandanstalt war nicht lediglich der Verkauf von Unternehmen, sondern die Bereitstellung von

Arbeitsplätzen, Investitionen und Managementwissen durch Investoren.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Treuhandanstalt diesen Auftrag ordnungsgemäß erfüllt hat. Es ging ihr bei der Privatisierung um die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für die Menschen in den neuen Bundesländern. Die Grundsatzentscheidung, den Weg zur Sanierung vorrangig über die Privatisierung zu suchen, beruhte auf der gesetzlichen Grundlage und auf der Einsicht, daß die Sanierung von Tausenden von Unternehmen nicht durch eine Bürokratie in die Wege geleitet werden konnte.

Bereits der frühere Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Detlev Karsten Rohwedder, hat dies erkannt und in einem Schreiben vom 27. März 1991 an alle Mitarbeiter der Treuhandanstalt ausgeführt:

„Die Treuhand erfüllt ihren Auftrag: schnelle Privatisierung — entschlossene Sanierung — behutsame Stilllegung...“

Der Weg zu diesem Ziel ist heute selbstverständlich umstritten....

Viele Arbeitsplätze haben ihre Wettbewerbsfähigkeit verloren, die sie vorher durch Subventionen und Abschottung vom Weltmarkt scheinbar hatten. Die Entscheidung, diese Arbeitsplätze abzubauen, ist schmerzlich für die Betroffenen, sie aufrechtzuerhalten ist teuer für die Gesamtheit und verlangsam den gewollten Umbau der Volkswirtschaft...“

Der Ausschuß kommt zu dem Ergebnis, daß die Treuhandanstalt bei dieser Aufgabe der Überführung des DDR-Wirtschaftserbes in ein marktwirtschaftliches Wirtschaftssystem eines hohen Maßes an unternehmerischer Autonomie bedurfte.

Daß diese Aufgabe nicht reibungslos und fehlerlos vonstatten gehen konnte, liegt auf der Hand. Insbesondere hat die Vernehmung ergeben, daß leider alte Stasiseilschaften massiven Einfluß bei der Privatisierung zu nehmen versuchten und nicht vergessen werden darf, daß in jedem übernommenen Betrieb Mitglieder der Nomenklatura waren, da diese Betriebe sonst nicht existiert hätten. Die Treuhandanstalt hat evtl. Fehler und Mißstände durch die Einrichtung der Inneren Revision und der Stabsstelle Recht sowie den Ausbau des Kontrollwesens und der ständigen Verbesserung des Regelwerkes (Richtlinien, Handbüchern, Handreichungen) Rechnung getragen. In allen ihr bekannt gewordenen Fällen, in denen der Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitern bestand, hat sie die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

4. Die Organisation der Treuhandanstalt

Die Organisation der Treuhandanstalt war einerseits geprägt von der einmaligen Aufgabe, die Volkswirtschaft eines ganzen Staates in die Marktwirtschaft zu überführen — und dies bei nicht vorhandenen Mitarbeitern und Strukturen —, andererseits von dem Gebot, eine schnelle Lösung der DDR-Wirtschaft aus der Staatskontrolle herbeizuführen. Mit der Treu-

handanstalt wurde eine Anstalt geschaffen, die weitgehend souverän und ohne die Fesseln der Bürokratie entscheiden sollte. Zwischen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt sollte es eine lange Leine geben, die keine staatswirtschaftliche Kleinkontrolle im Einzelfall zuließ. Zwar ist die Treuhandanstalt nach Art. 25 des Einigungsvertrages eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, aber aufgrund ihres Auftrages, unternehmerisch zu handeln und die sozialistische Planwirtschaft in eine soziale Marktwirtschaft zu überführen, ist sie eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts „sui generis“.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Form der bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts „sui generis“ sich für die Treuhandanstalt bewährt hat.

Die Aufteilung innerhalb der Treuhandanstalt in eine Zentrale und organisatorische Außenstellen führte zu dezentralen Problemlösungen. Die Einbindung der wesentlichen Entscheidungsträger bei dezentralen Lösungen wurde, wie der Ausschuß feststellte, zu einem Grundprinzip der Treuhandanstalt. Durch die Organisation der Treuhandanstalt wurde erreicht, daß keine ausschließlich von oben durchgeführte Umwandlung der Wirtschaft, sondern Lösungen nach intensiven Beratungen mit den Ländern und den zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften erarbeitet wurden.

Nach den Anfängen im Jahr 1990 reorganisierte sich die Treuhandanstalt und führte eine neue Struktur ein, die zum 1. Januar 1991 in Kraft trat.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Treuhandanstalt eine funktionale Organisationsstruktur. Als neue Organisationsstruktur wurde eine Matrixstruktur eingeführt, bei der das divisionale Prinzip, also die Gliederung auf der Basis von Branchen, dominiert. Der Ausschuß stellt fest, daß durch diese Umorganisation ein Gewinn an Klarheit und eine Bündelung an Sachverstand und Kompetenz erreicht wurde.

Der Ausschuß hat aber auch festgestellt, daß die notwendige Parallelität von organisatorischem Aufbau der Treuhandanstalt und der Durchführung der Privatisierung zu Fehlern führte. Das Learning-by-Doing-Prinzip kennzeichnet häufig die Arbeit der Treuhandanstalt. Die aufgetretenen Fehler und Fehlentwicklungen waren dabei vorübergehender Natur.

Der Ausschuß stellt fest, daß die durchzuführende Aufgabe einen hohen Personalbedarf erforderte. Die Rekrutierung von Personal war für die Treuhandanstalt ein schwerwiegendes Problem. Notwendig waren eine Vielzahl von Fachleuten für den Umbau der Wirtschaft. Diese Fachleute waren aber nicht frei verfügbar. Sie waren durch Verträge an ihre Arbeitgeber gebunden, und auch eine funktionierende Wirtschaft, wie sie im Westen bestand, hatte keinen Überschuß an qualifiziertem Fachpersonal. Zudem bestand eine erhebliche Konkurrenzsituation nach Einführung der Finanzverwaltung in den neuen Ländern und dem Bedarf qualifizierter Personen innerhalb und außerhalb dieser Verwaltungen. Der Ausschuß stellte ferner fest, daß die zeitlich befristete

Aufgabe der Treuhandanstalt ein Hinderungsgrund für einen Wechsel von Fach- und Spitzenkräften war. Der Ausschuß stellt fest, daß die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft mit großzügigen Regelungen Fachleute zum Aufbau der Wirtschaft in den neuen Ländern abstellten.

Der Ausschuß konnte auch feststellen, daß die Verwaltungen durch Beurlaubung von Beamten in großem Umfang zum Aufbau von Wirtschafts- und Verwaltungsstrukturen beigetragen haben.

5. Rechts- und Fachaufsicht

In Art. 25 Abs. 1 S. 3 des Einigungsvertrages heißt es:

„Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesminister der Finanzen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt.“

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wird durch die beaufsichtigende Behörde überprüft, ob die beaufsichtigte Stelle rechtmäßig oder rechtswidrig gehandelt hat, Fachaufsicht erstreckt sich dagegen auch auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Bundesminister der Finanzen die Rechtsaufsicht sowie die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister in ordnungsgemäßer Weise wahrgenommen hat.

Der Ausschuß hat viele Fälle geprüft und die Besonderheiten der Treuhandanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts „sui generis“ sowie die tatsächlichen Verhältnisse in den neuen Bundesländern berücksichtigt.

Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Rechts- und Fachaufsicht personell darin dokumentiert hat, daß sowohl ein Staatssekretär des BMF als auch ein Staatssekretär des BMWi Mitglied des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt waren.

In beiden Ministerien sind zudem besondere Einheiten geschaffen worden, um auch die Tätigkeit der Treuhandanstalt zu begleiten. Im BMF ist eine eigene Abteilung für den Bereich Treuhandanstalt geschaffen worden, die schließlich bis auf 80 Mitarbeiter angewachsen ist.

Die Vernehmung der Staatssekretäre Dr. von Würzen, Dr. Haller sowie von Staatssekretär a. D. Dr. Köhler hat ergeben, daß Mitarbeiter beider Ministerien ständig engsten Kontakt zur Treuhandanstalt hatten, regelmäßig Eingaben von Abgeordneten und Bürgerbeschwerden nachgingen und daß in beiden Ministerien engste Rückkopplung mit der Treuhandanstalt auf allen Ebenen bestanden.

Ausflüsse aus der Rechts- und Fachaufsicht sind z. B. die Verbesserung des Controlling-Systems bei der Treuhandanstalt sowie der konsequente Aufbau von Innenrevision, Vertragsmanagement und Finanzkontrolle.

Außerdem wurde auf Anregung des Bundeskanzlers bei der Treuhandanstalt und in sämtlichen Niederlassungen die Funktion des Vertrauensbevollmächtigten geschaffen. Die Funktion der Vertrauensbevollmächtigten war gedacht als Anlaufstelle für Beschwerden aus der Bevölkerung, um Mißstände bei der Treuhandanstalt zu beseitigen. Bei diesen 17 Personen handelt es sich ausnahmslos um erfahrene Juristen, die fast alle zuvor als Richter tätig waren. In die Zentrale der Treuhandanstalt wurden die ehemaligen Abteilungsleiter beim BMJ, Dr. Erich Bülow und Dr. Albrecht Krieger, berufen. Der von dem Ausschuß als Zeuge vernommene Vertrauensbevollmächtigte Dr. Krieger hat eindrucksvoll belegt, wie fruchtbar die Tätigkeit der Vertrauensbevollmächtigten war.

6. Privatisierung — Sanierung — Abwicklung

Im Osterbrief vom 27. März 1991 (vgl. Anlage 26) hatte der Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Detlev Karsten Rohwedder, an seine Mitarbeiter die Strategie der Treuhandpolitik zur Umstrukturierung der sozialistischen Planwirtschaft auf die Kurzformel gebracht: schnelle Privatisierung — entschlossene Sanierung — behutsame Stilllegung. Der Ausschuß hat nach Anhörung von Sachverständigen festgestellt, daß diese Politik, sanierungsfähige Unternehmen möglichst schnell in privates Eigentum zu überführen, ohne Alternative war.

Durch die Politik der schnellen Privatisierung sind in den vergangenen Jahren in den neuen Ländern 14 160 Unternehmen und Unternehmensteile entstanden.

Der private Investor führt dem Unternehmen Management-Wissen, Know-how und Kapital zu, er arbeitet markt- und gewinnorientiert und schafft dadurch wettbewerbsfähige Strukturen und Arbeitsplätze. Diese Unternehmen in den neuen Ländern müssen sich nun im Wettbewerb behaupten.

Die Treuhandanstalt hat die finanziellen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Start dieser Unternehmen geschaffen. Sie hat die Unternehmen entschuldet, Liquiditätszuschüsse gegeben, Bürgschaften übernommen, Zinszuschüsse gewährt und Verlustfinanzierungen getätigt. Rd. 344 Mrd. DM hat die Treuhandanstalt an „Investitionen“ bereitgestellt — bei 74 Mrd. DM Einnahmen —, damit die Unternehmer erfolgreich im Wettbewerb der sozialen Marktwirtschaft bestehen können. Zusätzlich haben private Unternehmen Investitionen über 200 Mrd. DM und ca. 1,5 Mio. zukunftsorientierte Arbeitsplätze zugesagt.

Der Ausschuß mußte zur Kenntnis nehmen, daß es kaum ein Unternehmen gab, das nicht sanierungsbedürftig war, fast alle Arbeitsplätze unrentabel waren, fast jedes Unternehmen sanierungsbedürftig war und weit über 50 % der Industrieanlagen mehr als 10 Jahre alt waren. Der notwendige Umstrukturierungsprozeß hat die verdeckte Arbeitslosigkeit offengelegt. Nach Darlegung der Sachverständigen im Ausschuß wäre es für die Steuerzahler wesentlich teurer geworden, die alten Industrieanlagen und -strukturen langfristig zu sanieren. Es wären keine modernen wettbewerbs-

fähigen Arbeitsplätze geschaffen und der notwendige Umbau der sozialistischen Planwirtschaft wäre unverhältnismäßig verzögert worden.

Sachverständige haben vor dem Ausschuß festgestellt, daß die schnelle Privatisierung volkswirtschaftlich der einzig vernünftige Weg in die soziale Marktwirtschaft war und die Einschnitte auf dem Arbeitsmarkt mit Blick in die Zukunft nicht zu vermeiden waren.

Prof. Dr. Hax, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, führte vor dem 2. Untersuchungsausschuß aus:

„Aber mein Urteil ist, daß die Treuhandanstalt maßgeblich dazu beigetragen hat, durch ihre Privatisierungspolitik, daß durch diese Privatisierungspolitik zwar einerseits in manchen Bereichen abgebaut worden ist, daß dadurch aber leistungsfähige und jetzt auch wachsende, neue Unternehmen entstanden sind.“

Es gibt den Vorwurf, daß durch die schnelle Privatisierung Betriebe „plattgemacht“ wurden. Dies ist von den sachverständigen Zeugen im Ausschuß widerlegt worden. Sachverständige vertraten die Auffassung, daß die Treuhandanstalt die Privatisierung hätte noch zügiger durchführen sollen.

Dr. von Dohnanyi sagte dazu bei seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß:

„Meine persönliche Meinung ist, daß die Privatisierungen im Treuhandbereich eher zu langsam als zu schnell vorangegangen sind.“

In dem Buch „Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen“ heißt es zu dem Thema „Schnelle Privatisierung“:

„Die Treuhandanstalt hat die rasche Privatisierung zu ihrer Kernaufgabe gemacht. Sie befindet sich damit im Einklang mit der überwiegenden Mehrheit der Ökonomen, die in der Privatisierung die aussichtsreichste Sanierung sehen.“

(K.-D. Schmidt, Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen, S. 215)

Die Treuhandanstalt ist bei den Unternehmen, die sanierungsfähig waren, aber nicht sofort privatisiert werden konnten, ihrer Eigentümerfunktion voll gerecht geworden. Die Treuhandanstalt hat bei diesen Unternehmen investorneutral saniert, um dem potentiellen Investor die Möglichkeit zu geben, sein eigenes unternehmerisches Konzept beim Erwerb durchzusetzen. Diese Art der Sanierungstätigkeit hat dem zukünftigen Investor kein Unternehmenskonzept aufgezwungen, sondern ihm die freie unternehmerische Entscheidung selbst überlassen.

Die Sachverständigen haben im Ausschuß diese Politik nachhaltig unterstützt. Eine breit angelegte Sanierung durch die Treuhandanstalt wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten gewesen und hätte wesentlich höhere Transferleistungen in die neuen Länder erfordert. Der entscheidende Nachteil einer Sanierung durch die Treuhand hätte in der Beibehaltung veralteter Strukturen gelegen, die den Transformations-

prozeß weitgehend verzögert und die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze verhindert hätten.

Ein solcher Sanierungsauftrag wäre ein Faß ohne Boden geworden und hätte das vom Gesetz hervorgehobene Ziel der Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes nicht erreicht.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, das HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg, das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München, das Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, das Rheinisch-Westfälische-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen, halten in ihrem Bericht „Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Herbst 1990“ (S. 23) den der Treuhandanstalt zugewiesenen Sanierungsauftrag, der ihr im Einigungsvertrag erneut zugewiesen worden ist, für einen Konstruktionsfehler.

„Dem liegt offenbar die Auffassung zugrunde, daß ein Verkauf ohne vorherige Sanierung der Betriebe einem ‚Ausverkauf‘ von Volksvermögen gleichkäme, da für viele Unternehmen ohne Sanierung nur sehr niedrige Marktpreise erzielt werden könnten. Diese weit verbreitete Auffassung ist nicht haltbar.

Das Ausverkaufs-Argument unterstellt, daß die Sanierung mit Hilfe einer zentralen staatlichen Institution kostenlos zu haben ist. Tatsächlich ist diese Art der Sanierung aber sehr teuer.“

Bei nicht sanierungsfähigen Unternehmen wurde die Stilllegung empfohlen.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß sich die Treuhandanstalt die Entscheidung zur Stilllegung nicht leicht gemacht hat. Sie hat die Stilllegung behutsam durchgeführt, um dadurch die Möglichkeiten der Umstrukturierung und Ausgliederung von Unternehmensteilen zu prüfen und somit Arbeitsplätze zu erhalten, um die sozialen Folgen für die betroffenen Menschen erträglich zu gestalten. Dadurch konnte eine Vielzahl von Arbeitsplätzen erhalten werden.

7. Arbeitsplatz- und Investitionsmaßnahmen

Die Treuhandanstalt hat bei der Privatisierung von Unternehmen Wert darauf gelegt, daß ein unternehmerisches Fortführungskonzept vorgelegt wurde, damit unter den Bedingungen des Wettbewerbs marktfähige Unternehmen entstehen konnten, die in hohem Maße Beschäftigungsmöglichkeiten für die Menschen in den neuen Ländern schaffen.

Der Ausschuß ist zu der Erkenntnis gekommen, daß dieses Ziel bei der vertraglichen Festschreibung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen durch die Treuhandanstalt im wesentlichen erreicht wurde. Durch diese Vertragsgestaltung hat sie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Bereitstellung von Kapital für die Erneuerung von Industrie- und Produktionsanlagen wesentlich beigetragen. Mit diesen vertraglichen Vereinbarungen wurden beschäftigungspolitische und gesamtwirtschaftliche Ziele erreicht.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Treuhandanstalt bis Ende 1993 Arbeitsplatzzusagen von den Erwerbern in Höhe von 1 469 056 und Investitionszusagen von 204,2 Mrd. DM hatte. Diese Zahlen passen in den sichtbaren Aufwärtstrend des Beitrittsgebietes.

Der Ausschuß stellt fest, daß die Erwerber ihre vertraglich vereinbarten Pflichten in der Regel erfüllt haben. Die Treuhandanstalt überprüft regelmäßig die vertraglichen Vereinbarungen, um Fehlentwicklungen sofort entgegensteuern zu können.

Die Einklagbarkeit von Zusagen und somit die vertragliche Gestaltung sagen zunächst nichts über die Qualität der Privatisierung aus, denn der Investor muß sich in den Verträgen zur Aufrechterhaltung und Fortführung einer unternehmerischen Tätigkeit in den neuen Ländern verpflichten.

Die vertraglichen Vereinbarungen stellen ein geeignetes Mittel dar, die Seriosität eines Investors und seines Unternehmenskonzeptes zu prüfen, den Fortbestand eines Unternehmens und die entsprechende Zahl von Arbeitsplätzen zu sichern.

Die Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuß hat ergeben, daß die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen auch ein geeignetes Mittel sind, um Unternehmen an ihre Standorte zu binden. Durch diese Zusagen wurde erreicht, daß regional Arbeitsplätze erhalten und notwendige Investitionen getätigt wurden.

Die Treuhandanstalt hat mit dem Zielbündel Unternehmenskonzept, Arbeitsplatz- und Investitionszusagen nicht nur betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte verfolgt, sondern zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes und zur Schaffung moderner Industriestrukturen beigetragen.

8. Mittelstandsinitiative in den neuen Ländern

Die systematische Zerschlagung des Mittelstandes in den Jahrzehnten vor der Wiedervereinigung hat die Innovationskraft und die unternehmerische Eigeninitiative völlig ausgeschaltet. Die mittelständischen Unternehmen waren ab 1980 so gut wie nicht mehr vorhanden.

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Bundesregierung durch das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (Spaltungsgesetz) vom 5. April 1991 die Entflechtung der Kombinate erleichtert und die Chance des Mittelstandes im Privatisierungsprozeß erheblich verbessert hat.

Die Bundesregierung und die Treuhandanstalt haben frühzeitig erkannt, daß dem Aufbau mittelständischer Unternehmen beim Transformationsprozeß der Wirtschaft in den neuen Ländern eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Zeugen stellt der Ausschuß fest, daß die von der Bundesregierung und der Treuhandanstalt eingeleiteten Maßnahmen zur Bildung mittelständischer Unternehmen

positive Impulse für die Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Ländern bewirkt haben.

Seit Herbst 1990 wurden 14 160 Unternehmen und Unternehmensteile privatisiert; davon entfielen 20 % auf die Bildung von mittelständischen Unternehmen. Rd. 90 % der Erwerber waren zuvor in leitender Stellung in den Unternehmen des Beitrittsgebietes tätig.

Die Treuhandanstalt hat die unternehmerische Initiative in den neuen Ländern durch flankierende Maßnahmen unterstützt, um die zu geringe Eigenkapitaldecke, fehlendes Management-Wissen und unzureichende Markterfahrung zu beheben. Sie hat durch Finanzierungshilfen, Stundung des Kaufpreises, Neubewertung der Vermögenswerte oder Erleichterungen bei der Altschuldenübernahme vielen Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Selbständigkeit ermöglicht.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch breit angelegte Förderprogramme des Bundes und der Länder. Durch Eigenkapitalhilfe- und Bürgschaftsprogramme, Inlandsmesseförderung, Exporthilfen und öffentliches Auftragswesen wird der industrielle Mittelstand unterstützt, um vor allem Nachteile beim Marktzugang und dem Zugang zum notwendigen Kapital zu mindern.

Die Anhörung der Sachverständigen hat bestätigt, daß die wirtschaftliche Situation dieser mittelständischen Unternehmen positiv zu bewerten ist und sie heute schon einen wichtigen Faktor in der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern darstellt.

9. Besondere Probleme

Im Rahmen seiner Tätigkeit mußte der Ausschuß feststellen, daß es bei der immensen Aufgabenfülle der Treuhandanstalt und bei dem einmaligen Prozeß der Umwandlung der gesamten Wirtschaft eines Staates einige mißglückte und fehlgeschlagene Privatisierungen gab. Die Treuhandanstalt hatte 14 160 Privatisierungsfälle zu bearbeiten, und bei dieser riesigen Zahl und dem vorhandenen zeitlichen — weil finanziellen — Druck waren Fehler nicht zu vermeiden. Der Ausschuß mußte feststellen, daß am Anfang die Treuhandanstalt neben dem Aufbau der eigenen Organisations- und Arbeitsstruktur auch mit dem sehr schwierigen operativen Geschäft befaßt war. Dies führte am Anfang zu einem unzureichenden Regelwerk und fehlenden Kontrollsystemen.

Die Notwendigkeit einer schnellen Rekrutierung von Personal bereitete besondere Schwierigkeiten. So mußten teilweise auch Mitarbeiter mit geringen Berufserfahrungen eingesetzt werden. Die Frage des Personals stellte ein Problem dar, da auch eine funktionierende Marktwirtschaft nicht über eine solche Anzahl von frei verfügbaren Managern verfügt, die für die Umwandlung der Wirtschaftsstruktur der DDR notwendig gewesen waren. Fehleinschätzungen durch Mitarbeiter bei der Bewertung des wirtschaftlichen Prozesses wurden vom Ausschuß als weitere Ursache für mißglückte Privatisierungen festgestellt. Der Ausschuß mußte auch zur Kenntnis nehmen, daß

Insiderwissen zum Teil ausgenutzt wurde und daß in Einzelfällen durch betrügerische Machenschaften und kriminelles Zusammenwirken von Treuhandmitarbeitern und Erwerbern Privatisierungen mißglückten und Schäden entstanden sind.

Der Ausschuß hat aber auch feststellen können, daß die Treuhandanstalt selbst in allen ihr bekannt gewordenen Fällen, in denen der Verdacht auf straffbares Handeln bestand, die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat. Mit Zufriedenheit kann der Ausschuß feststellen, daß die Treuhandanstalt durch den ständigen Ausbau des Kontrollwesens und der ständigen Verbesserung des Regelwerkes Schwachpunkte behoben hat.

Insbesondere sind im Rahmen des Kontrollwesens zu nennen die Schaffung

- einer Stabstelle Recht und
- eines Insiderpanels, das die Vereinbarkeit von Käufen von Treuhandmitarbeitern mit ihrer Tätigkeit in der Treuhand überprüft.

II. Bewertung des Untersuchungsverfahrens

1. Geheimhaltung

Der Untersuchungsausschuß hat eine Vielzahl von Unterlagen der Treuhandanstalt und von anderen Behörden beigezogen. Diese Unterlagen enthalten zu einem erheblichen Teil Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wie z. B. die Darstellungen potentieller Investoren (eigene Finanzlage, Vorhaben). In der Treuhandanstalt und den anderen Behörden sind diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch das Dienstgeheimnis geschützt. Demgegenüber ist das parlamentarische Untersuchungsverfahren grundsätzlich auf Öffentlichkeit angelegt. Um beides, nämlich Schutz berechtigter Geheimnisse einerseits und parlamentarische Kontrolle andererseits, zu ermöglichen, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Juli 1984 ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die die Geheimhaltungsordnung des Bundestages bietet. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Lösung des Konfliktes darin, daß sowohl auf der Seite der Exekutive als auch auf der Seite des Bundestages wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Geheimnissen getroffen werden.

Dementsprechend hat der Ausschuß den seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Untersuchungsausschüssen des Bundestages üblichen Geheimhaltungsbeschluß gefaßt. Damit war der Weg frei für die Herausgabe entsprechender Akten. Da die darin enthaltenen Fakten im Bereich der Treuhandanstalt usw. aufgrund des Dienstgeheimnisses geschützt waren, bedurfte es dort einer Einstufung als Verschlußsache nicht. Diese mußte nur im Hinblick auf die Anwendung der Geheimhaltungsordnung des Bundestages erfolgen.

Im Ergebnis hat der Untersuchungsausschuß also die ihm aufgrund seiner Beweisbeschlüsse als Verschluß-

sachen zugänglich gemachten Akten voll für seine Kontrollaufgabe — wenn auch nicht zur Verwendung in öffentlichen Sitzungen und im zu veröffentlichen Schlußbericht — nutzen können.

Der Untersuchungsausschuß erwartet, daß die im Ältestenrat des Bundestages zu Geheimhaltungsfragen in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen begonnenen Überlegungen bald zu einer besseren und klareren Regelung führen werden.

2. Verfassungstreit

Der Bundesminister der Finanzen hat die Herausgabe der Protokolle des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat verweigert. Die Beschlußvorlagen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes hat der Untersuchungsausschuß erhalten.

Wegen der Nichtherausgabe der Protokolle haben die Fraktion der SPD im Bundestag sowie Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion am 22. März 1994 beim Bundesverfassungsgericht eine Organklage erhoben und auf die Eilbedürftigkeit der Entscheidung hingewiesen. Die Eilbedürftigkeit wird mit dem bevorstehenden Ablauf der Wahlperiode begründet, außerdem nehme eine Verschleppung der Arbeit des Untersuchungsausschusses dem Bundestag die Chance, die mit der Treuhandanstalt und deren Aufsicht gemachten Erfahrungen für die Einrichtung der Nachfolgeorganisationen auszuwerten. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher weder entschieden noch einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht soll nach Mitteilung des Sekretariats des Treuhanduntersuchungsausschusses mitgeteilt haben, daß eine Entscheidung vor Ablauf der Legislaturperiode nicht erfolgen werde. Der Deutsche Bundestag hat am 17. Juni 1994 das Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt beschlossen.

3. Sonstiges

Über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses und die Auswirkungen auf die Arbeit der Treuhandanstalt äußerte sich H. Dr. von Dohnanyi, früherer

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, vor dem Untersuchungsausschuß:

„Die Treuhandanstalt ist ja in vielerlei Hinsicht — das weiß auch der Vorsitzende aus meiner persönlichen Meinung — unter Beschuß geraten, und ich sage mal — Sie werden mir das vergeben —: zu diesem Beschuß gehört natürlich auch ein solcher Untersuchungsausschuß. Es ist natürlich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Treuhand nicht leicht, unter dem Aspekt der späteren Untersuchung in einem Untersuchungsausschuß kaufmännisch verantwortlich auch mit Risiko zu entscheiden. An sich ist natürlich die Treuhandanstalt eine höchst unternehmerische Aufgabe mit hohem unternehmerischem Risiko im Einzelfall. Aber zu diesem unternehmerischen Risiko gehört das Recht, auch schwerwiegende unternehmerische Fehler zu machen. Das gehört dazu. Wer keine Fehler machen kann, der kann auch nicht unternehmerisch erfolgreich sein. ...

Und ich halte die unternehmerische Bereitschaft für einen ganz wesentlichen Bestandteil der Tätigkeit der Treuhandanstalt. ...

Wenn man sich die ganze Entwicklung in den letzten 3 Jahren anguckt, ist diese Aufgabe insgesamt von allen, die beteiligt waren — Parlament, Opposition, Regierung, jeder, der seinen Anteil zu spielen hatte —, gemessen am internationalen Vergleich, ausgezeichnet gehandhabt worden, bei allen Handikaps und allen Einschränkungen, die man machen muß. Ich finde, es ist keine nicht gelungene Aufgabe.“

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat eine erhebliche Mehrarbeit für die Mitarbeiter der Bundesregierung, der Treuhandanstalt u. a. Behörden gebracht; dies ist einerseits hinzunehmen unter dem Gesichtspunkt des hohen Ranges parlamentarischer Kontrolle, darf aber andererseits die Erfüllung der eigentlichen Funktionen, insbesondere die vom Gesetzgeber ausdrücklich übertragenen, nicht nachhaltig beeinträchtigen. Die Arbeit dieses Untersuchungsausschusses ist sicherlich dieser verfassungsrechtlichen Grenze sehr nahe gekommen, wenn sie nicht sogar überschritten wurde.

Teil IV: Minderheitenvotum des Berichterstatters der SPD-Fraktion

1. Teil: Zusammenfassende Vorbemerkung

1. Der Bundesregierung stellte sich seit dem Sommer 1990 die zentrale Aufgabe, die mit dem Glücksfall der deutschen Einigung verbundene wirtschaftliche Katastrophe in Ostdeutschland in marktwirtschaftlichen Formen aufzufangen und die Grundlagen für eine positive gesamtdeutsche Wirtschaftsentwicklung zu legen. Für viele Menschen waren damit große Hoffnungen auf einen wirtschaftlichen Neubeginn und die faire Chance verbunden, mit der wirtschaftlichen Erneuerung werde der Grundstein für gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland gelegt.

2. Die Bundesregierung hat sich dieser Aufgabe nicht selbst gestellt. Sie hat sie vielmehr alleine der Treuhandanstalt übertragen, die — wie das Treuhandgesetz formuliert — „die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen“ hatte. Diesen Aufgaben ist die Treuhandanstalt nicht gerecht geworden, weil in vielen Fällen die Möglichkeiten zur Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe nicht ausgeschöpft und Unternehmen nicht behutsam saniert, sondern überstürzt privatisiert, vorschnell stillgelegt und zu teuer „abgewickelt“ worden sind. Von den ehemals 4 Mio. Arbeitsplätzen in Treuhandbetrieben sind nur noch rund 1,2 Mio. vorhanden. Der Zusammenbruch des Arbeitsmarktes und die Deindustrialisierung in Ostdeutschland, die hiermit verbundene Enttäuschung vieler Millionen Menschen sind auch Folge und Ergebnis der Tätigkeit der Treuhandanstalt.

3. Die Bundesregierung hat die Organe der Treuhandanstalt mit einer — in der Geschichte des demokratischen Deutschlands einmaligen — unkontrollierten, breiten Machtfülle ausgestattet: Ihnen sind einerseits Entscheidungsbefugnisse über das Schicksal von Tausenden von Betrieben und Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übertragen worden; andererseits waren sie von der unternehmerischen und persönlichen Verantwortung für die Folgen ihrer Entscheidungen freigestellt, indem der Bund das finanzielle Risiko der Tätigkeit der Treuhandanstalt übernommen und die Bundesregierung die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Treuhandanstalt von der zivilrechtlichen Haftung für fahrlässiges und grob fahrlässiges Fehlverhalten befreit hat. Diese ungewöhnliche Haftungsfreistellung widerspricht auch dem Aktienrecht, das wegen der besonderen Sorgfaltspflichten des Vorstandes in § 93 AktG zwingend eine scharfe Haftung des Vorstandes verlangt. Diese Haftungsfreistellung ist von der Treuhandanstalt eigenmächtig, gegen die Weisung des Bundesministers der Finanzen auch an ihre MitarbeiterInnen sowie die Leitungen und Aufsichtsräte ihrer

Beteiligungsunternehmen heruntergereicht worden. Sogar einzelne externe Berater profitierten davon.

Die parlamentarische Kontrolle haben die Organe der Treuhandanstalt, die Bundesregierung und auch die Koalitionsfraktionen systematisch erschwert. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Rechts- und Fachaufsicht hat die Bundesregierung weitgehend verzichtet; die zwingenden Genehmigungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung bei Privatisierungen hat sie so gut wie nie angewandt. Die Treuhandanstalt hat daher mit Billigung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen frei von staatlicher Kontrolle operieren können.

Bundesregierung und Treuhandanstalt haben unerläßliche Aufsichtspflichten verletzt und parlamentarische Kontrollrechte in einem Ausmaß außer Kraft gesetzt, wie es keine demokratisch legitimierte Regierung in Deutschland nach 1945 gewagt hat.

4. Die fehlende *externe* Kontrolle ist nicht durch ein umfassendes *internes* Kontrollsystem kompensiert worden. Der Vorstand der Treuhandanstalt hat weder für die rechtzeitige Erarbeitung verbindlicher Vorschriften für die Privatisierung, Sanierung und Stilllegung der Treuhandbetriebe Sorge getragen noch sichergestellt, daß seine Richtlinien von allen MitarbeiterInnen beachtet worden sind: Mit den — für die „Entscheidungen vor Ort“ erst nach und nach entwickelten — Regelwerken waren weder die Treuhandspitze noch die MitarbeiterInnen der Zentrale und der Niederlassungen umfassend vertraut. Diejenigen, die die Regelwerke kannten, betrachteten sie überwiegend als unverbindlich, und zwar auch deshalb, weil es der Vorstand der Treuhandanstalt unterlassen hatte, rechtzeitig sicherzustellen, daß die Entscheidungen aller TreuhandmitarbeiterInnen lückenlos dokumentiert und umfassend kontrolliert wurden. Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Waigel, mußte dann auch vor dem Untersuchungsausschuß einräumen, daß damit nur die „politische“ Kontrolle über die Treuhandanstalt verblieb. Um so größer ist der Skandal, daß dem Untersuchungsausschuß von Bundesregierung und Treuhandanstalt der Einblick in die internen Entscheidungsprozesse der Treuhandanstalt verfassungswidrig verwehrt wurde.

5. Folgen dieses regel- und kontrollfreien Zustandes waren:

6. Erstens: Die MitarbeiterInnen der Zentrale und der Niederlassungen trafen weitreichende Entscheidungen, ohne hierbei an verbindliche Regeln gebunden zu sein. Sie waren deshalb in der Lage, über die Privatisierung von Betrieben, über die Sanierung oder Stilllegung, über die Kapitalausstattung und sonstige Hilfen für Treuhandbetriebe zu entscheiden, ohne

offenlegen zu müssen, an welchen Kriterien ihre Entscheidung ausgerichtet und ob sie mit zutreffenden sachlichen Gründen motiviert war. Mit anderen Worten: **Vorkehrungen für die Beachtung des verfassungsrechtlich verankerten Willkürverbotes waren nicht getroffen. Hierin liegt eine der Ursachen, daß viele ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsplätze durch Entscheidungen der Treuhandanstalt verloren gegangen sind, die wirtschaftliche Umstrukturierung Ostdeutschlands bis heute nicht als fairen, ihre Interessen berücksichtigenden Prozeß wahrnehmen können.**

7. Zweitens: Die fehlende Absicherung des Willkürverbotes hatte zur Folge, daß in Entscheidungen der Treuhandanstalt und ihrer Niederlassungen sachfremde Gesichtspunkte einfließen konnten. So hatte der Vorstand der Treuhandanstalt der raschen Privatisierung bzw. Abwicklung den Vorrang vor der behutsamen Sanierung überlebensfähiger Betriebe eingeräumt und dieses operative Ziel durch ein Bonussystem abgesichert, das den MitarbeiterInnen erhebliche zusätzliche finanzielle Zuwendungen versprach, wenn ihnen eine schnelle Reduzierung des „Bestandsabbaus“ gelang. Insoweit war die — sachwidrige — Erwägung, Zuwächse zum eigenen Gehalt zu erzielen, bei Entscheidungen zur Sanierung und/oder Privatisierung vorprogrammiert.

8. Drittens: Bei Privatisierungsentscheidungen hat der durch das Bonus-System abgesicherte Grundsatz, Quantität und Schnelligkeit des Bestandsabbaus durch Privatisierung oder Abwicklung Priorität einzuräumen, zu einer Fülle von Fehlern und Fehlentscheidungen bei überhastet durchgeführten Privatisierungen geführt, die der Untersuchungsausschuß anhand einer Reihe von Einzelvorgängen systematisch untersucht hat. So sind bei der Anbahnung von Privatisierungsverträgen

- Ausschreibungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- Prüfungen der Liquidität und Bonität der Erwerber nicht vorgenommen,
- Eignung und Unternehmenskonzepte des jeweiligen Erwerbers nicht überprüft,
- Werte von Unternehmen nicht ordnungsgemäß ermittelt,
- Interessenkollisionen nicht wirksam ausgeschlossen,
- Vermarktungsaktivitäten nicht entfaltet worden.

Durch diese und weitere Mängel sind Zukunftschancen privatisierter Unternehmen vernichtet oder zumindest beeinträchtigt worden: So steht nach den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses fest, daß die unterbliebenen Bonitätsprüfungen beispielsweise bei der Privatisierung der Rostocker Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei, der Rudolstädter Thüringischen Faser, der Silikatwerke Brandis, der STAMAG AG, des ganzen Greiner-Komplexes, der SAMAG, der Sächsischen Kunstseide Pirma, der Autec Neustrelitz und der Kleiderwerke Malchow zu deren späteren Konkurs beigetragen und in diesen Fällen zu dem Verlust von 2 000 Arbeitsplätzen geführt haben. Die Mitglieder der SPD-Fraktion im

Untersuchungsausschuß teilen die Einschätzung der Konkursverwalterin Frau Krüger-Knief, die bei ihrer Vernehmung als Sachverständige zu ihr im Detail bekanntgewordenen Privatisierungen dargelegt hat:

„Ich habe in allen diesen Unternehmen Fälle gesehen, daß alle, aber auch alle Spielregeln für eine regelgerechte Privatisierung verletzt worden sind . . . Ich muß zunächst alle meine Unternehmen kennen, muß mir Kenntnisse über die Branche, über den Markt, über die Möglichkeiten und damit auch über die möglichen Interessenten verschaffen. Dann muß ich . . . das ist wirklich das kleine Einmaleins, jemanden suchen, der über die ausreichende Sachkunde verfügt, . . . der also branchenkundig ist. Ich kann ein Unternehmen, das Glas herstellt, nicht privatisieren an jemanden, der Burgen sammelt . . . Manche Dinge kann man durch Geld ersetzen, aber nicht alles. . . . *Ich habe noch nie gesehen, daß auch nur eine dieser Spielregeln eingehalten wurde*“. (Beweisprotokoll 39, 382)

9. Viertens: Ebenso wie bei der Anbahnung sind der Treuhandanstalt beim Abschluß der Privatisierungsverträge massive Fehler unterlaufen:

- Investitionszusagen sind nur unzureichend vertraglich vereinbart worden — statt laut Mehrheitsbericht bereits infolge von Treuhandverträgen erfolgter Investitionen in Höhe von 200 Mrd. sind laut Aussage des Vizepräsidenten der Treuhandanstalt bis Ende 1993 erst ca. 10 Mrd. der vertraglich vereinbarten Investitionen erfolgt;
- Arbeitsplatzzusagen sind nur für 50 v. H. der angeblich gesicherten 1,5 Millionen Arbeitsplätze mit Vertragsstrafen verankert worden;
- Vorkehrungen gegen die Ausplünderung von Betrieben wurden nicht getroffen — so erteilte die Treuhandanstalt Interessenten „Besuchsberechtigungen“, die den Inhabern das Recht gaben, „alle gewünschten Auskünfte“ über ein Unternehmen vor Ort zu erhalten auf telefonische Anfrage. Die Folgen davon kannte der Zeuge Witt (Vorstand Deutsche Waggonbau AG), der ausführte: „Insiderwissen ist rausgeflossen dadurch, daß uns die westdeutsche Konkurrenz unter dem Mäntelchen des Privatisierungsinteresses nach und nach untersucht hat, die brauchten gar keinen Berater, der ihnen etwas weitergibt“;
- Erwerber aus Ostdeutschland sind nur unzureichend unterstützt worden.

Hierdurch sind die Zukunftschancen zahlreicher Unternehmen und das Interesse, Arbeitsplätze zu erhalten, nachweislich beeinträchtigt worden.

10. Fünftens: Die fehlende Regelbindung hat bei *Unternehmensbegleitung* dazu geführt, daß die sachlichen Gründe, die für oder gegen die jeweiligen Entscheidungen sprachen, im einzelnen nicht nachvollziehbar und für die Beteiligten insbesondere die ArbeitnehmerInnen, nicht transparent waren: Weshalb einerseits Unternehmen — wie der Jenoptik GmbH Jena, die im Eigentum des Landes Thüringen steht — Milliarden-Beträge zur Herstellung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zur Verfügung gestellt worden sind, während andererseits andere Unternehmen nicht einmal geringfügige Mittel für Modernisie-

rungsinvestitionen erhielten und gezwungen wurden, immer wieder neue Konzepte — mit der Auflage eines stetigen Personalabbaus — zu erarbeiten und hierzu auf eigene Rechnung Berater einzustellen, läßt sich in vielen Fällen nicht nachvollziehen. Hierzu hat der Bundesrechnungshof 1993 in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (Drs. 12/5650, TZ 80) sehr kritisch Stellung genommen.

11. Sechstens: Die fehlende Kontrolle und das fehlende Regelungssystem haben vor allem bei der *Abwicklung* von Treuhandunternehmen gravierende Folgen gehabt: Für Liquidatoren sind alleine in der Zentrale der Treuhandanstalt Honorare in Höhe von 206 Mio. DM aufgewendet worden, davon 80 % an die 20 Spitzenverdiener von insgesamt 134 Liquidatoren. Alleine 11 ehemalige Mitarbeiter der Zentrale der Treuhandanstalt haben hierfür bisher Honorare in Höhe von 41,6 Mio. DM erhalten — die 3 TOP-Verdiener alleine 30 Mio. DM. Ein Großteil dieser Summe ist in die Taschen von Beratern geflossen, die weder aufgrund ihres bisherigen beruflichen Werdeganges noch aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die Gewähr dafür boten, ein Unternehmen ordnungsgemäß zu liquidieren. Hinzu kommen auch hier noch eine Vielzahl von Aufträgen an denselben Personenkreis, die von den Niederlassungen vergeben wurden. Über die genaue Höhe und die ordnungsgemäße Verwendung sog. Liquidationsdarlehen in Höhe von ca. 20 Milliarden DM waren weder die Bundesregierung noch die Treuhandanstalt in der Lage, Auskunft zu geben.

12. Siebtens: Fehlende verbindliche Regeln, mangelnde Kontrolle und fehlende Dokumentation von Entscheidungsabläufen sind Ursache dafür, daß die Treuhandanstalt — die, wie der Leiter der treuhandinternen Ermittlungsstelle, Richter, vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt hat — ohnehin „erhebliche kriminogene Anreize für Straftäter“ bot, sowohl bei der Privatisierung als auch bei der Liquidation ihrer Unternehmen, diesen Anreizen nicht durch umfassende Vorkehrungen gegen kriminelles Verhalten von MitarbeiterInnen, Beratern und Erwerbern begegnen konnte. Nach Angaben des zuständigen Berliner Staatsanwalts Dr. Erbe vor dem Untersuchungsausschuß ist der Umfang des „Dunkelbereichs“ krimineller Handlungen erheblich, wobei viele Bereiche der Treuhandanstalt bislang noch gar nicht „durchleuchtet“ seien.

In einer Reihe von Fällen haben der Privatisierungsdruck und Unerfahrenheit zu Leichtsinns der Treuhandanstalt geführt, und deshalb schrieb ihr das Landgericht Rostock — mit Blick auf unterbliebene Prüfungen der Bonität eines vermögenslosen, später angeklagten Erwerbers — mit Recht ins Stammbuch, daß sie „mit einer *fatalen Leichtgläubigkeit* den Bekundungen des Angeklagten Glauben (geschenkt) und durch die Veräußerung des Unternehmens von überregionaler Bedeutung an eine de facto vermögenslose GmbH erst die *Voraussetzung* für die vom Angeklagten begangenen *Straftaten geschaffen*“ hat (LG Rostock, Urteil vom 23. Dezember 1993, III Kls 9/93).

13. Achters: Die verfehlten Privatisierungs-, Sanierungs- und Liquidationsstrategien, die der Treuhand-

vorstand zu verantworten hat, ferner die strukturellen Organisations- und Regelungsdefizite sowie die Mängel im Kontrollsystem, haben zu Fehlentscheidungen und zum Fehlverhalten von MitarbeiterInnen, Erwerbern, Beratern und Liquidatoren beigetragen. Hieraus resultiert nach Einschätzung der Mitglieder der Fraktion der SPD im 2. Untersuchungsausschuß, daß auch in erheblichem Umfang öffentliche Mittel verfehlt verschleudert worden sind.

Ausgaben

- für die teilweise überzogene Vergütung insbesondere derjenigen TreuhandmitarbeiterInnen, die aufgrund ihrer fehlenden Berufsausbildung oder -erfahrung mit Treuhandaufgaben nicht hätten betraut werden dürfen
- für das sachwidrige Bonussystem und seiner dem gesetzlichen Auftrag, der Arbeitsplatzsicherung, zuwiderlaufenden Ausgestaltung
- für Honorare an Liquidatoren in Höhe von bislang 500 Mio. DM, deren Leistung in keinem Verhältnis zu ihrem Aufwand und ihrer Berufserfahrung gestanden hat
- für die nahezu vollständige Entschuldung von Altkrediten bei in Liquidation befindlichen Unternehmen, während vielen sanierungsfähigen Betrieben infolge dieser Belastung eine eigenständige Sanierung verwehrt blieb
- für zweistellige Milliardenbeträge (mindestens 20 Mrd) für Liquidatordarlehen, die bis Mitte 1992 ohne nachvollziehbare Kriterien und völlig unkontrolliert ausgezahlt wurden und über die bis heute keine vollständige Übersicht vorliegt. Ein umfassendes Berichtssystem soll nunmehr 1995 wirksam werden.

fallen für diejenigen Zwecke aus, die die Treuhandanstalt eigentlich zu erfüllen hat; sie fehlen deshalb insbesondere dafür, Investitionen zu finanzieren und damit Arbeitsplätze in Treuhandbetrieben zu sichern.

14. Der Treuhandanstalt ist es — trotz hundertfacher Proteste vor Ort — über lange Zeit gelungen, ein öffentliches Bild zu zeichnen, in dem Mißstände die Ausnahme, geordnete interne Strukturen, verbindlich geregelte Entscheidungsabläufe und positiv wirkende Erfolgsbilanzen die Regel sind. Sie hat es dabei bisher vermocht, jedem Außenstehenden den Einblick in die Rohdaten zu verweigern, die ihren publizierten Statistiken zugrunde liegen; den Untersuchungsausschuß hat sie mit immer neuen, einander widersprechenden Zahlenangaben über Arbeitsplatz- und Investitionszusagen und über die Verwendung der öffentlichen Mittel konfrontiert, nachdem er Berechnungsfehler der Treuhandanstalt und die Tatsache aufgedeckt hatte, daß die Treuhandanstalt ihre Statistiken „schönrechnet“.

Erst die Analyse einer Vielzahl von Einzelfällen der Privatisierung, Sanierung und Liquidierung und die Auswertung der Erhebungen des Bundesrechnungshofes, der Revisionsberichte und treuhandinternen Gutachten sowie die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen *im parlamentarischen Untersuchungsverfahren* haben deutlich gemacht, daß diese

Kulisse weitgehend nicht der Realität der Treuhandanstalt entspricht.

15. Die Einzelheiten hierzu sind in dem nachfolgenden Bericht aufgeführt, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats des 2. Untersuchungsausschusses, die sämtlich Beschäftigte der Bundestagsverwaltung sind, erstellt haben. Sie haben sich dabei um ein größtmögliches Maß an Neutralität und Objektivität bemüht und das Untersuchungsverfahren, seine Fähigkeiten und den Gang der Beweiserhebungen geschildert. Die Ergebnisse sind nicht nur für die Treuhandanstalt, sondern auch für die Bundesregierung niederschmetternd: Nicht zuletzt aufgrund eines im Auftrag der Treuhandanstalt erstellten Gutachtens ist deren eigentliche Rolle den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vollends evident geworden: Sie diene der Bundesregierung als Schutzschild dafür, daß nicht sie selbst, sondern allenfalls die Treuhandanstalt die Verantwortung für arbeitsplatzvernichtende Entscheidungen zu übernehmen hatte. Der Treuhandanstalt war die Rolle zugedacht, daß sie die aus den wirtschaftlichen Umwälzungsprozessen in Ostdeutschland resultierende Kritik auf sich zu ziehen und von der Bundesregierung abzulenken hatte, die sich damit der Probleme und Hoffnungen der Menschen in Ostdeutschland nicht angenommen, sondern diese auf die Treuhandanstalt abgeschoben hat. (Prof. Dr. h. F. Schuppert: Die Rechtsstellung der Treuhandanstalt im Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse; Rechts- und verwaltungswissenschaftliches Gutachten, erstellt im Auftrag der Treuhandanstalt, 1993, S. 110 ff.).

16. Hieraus erklärt sich, daß die Bundesregierung ihre fach- und rechtsaufsichtsrechtlichen Kompetenzen und Pflichten gegenüber der Treuhandanstalt gar nicht, nur zögernd oder nicht nachhaltig wahrgenommen hat. Denn: Wer kontrolliert, trägt auch die Verantwortung, und diese zu übernehmen hat sich die Bundesregierung von Anfang an geweigert. Gleichwohl mußte Bundesminister Waigel im Untersuchungsverfahren einräumen, daß er trotz aller Schutzschilder die politische Verantwortung für die Treuhandanstalt trage (Beweisprotokoll 49, 43). Die strukturellen Mängel und Mißstände der Treuhandstrategien waren der Bundesregierung dabei insbesondere im Bereich der Privatisierungen bekannt. So heißt es in einem Vermerk des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 14. Januar 1994 (siehe Seite 454): „Der Bundesregierung war angesichts der drängenden Probleme in den neuen Ländern an einer sehr raschen Privatisierung gelegen, wobei *Mängel in der Qualität der Verträge bewußt in Kauf genommen worden sind*“. Und in einem Bericht desselben Bundesministeriums ist sodann später am 8. Oktober 1993 (siehe Seite 454) dargelegt: „Es kann nicht sein, daß wir jetzt nach der Privatisierung die strengen Maßstäbe der Bundeshaushaltsordnung anlegen, während wir vorher bei der schnellen Privatisierung nicht so genau hingesehen haben“. Wegsehen und sich aus der Verantwortung stehlen — dies waren die für die Bundesregierung maßgebenden Handlungskriterien.

17. Im Ergebnis hat die Haltung der Bundesregierung zu erheblichen, unkontrollierten Freiräumen der

Treuhandanstalt und z. B. auch dazu geführt, daß selbst der Staatssekretär im — für die Fach- und Rechtsaufsicht zuständigen — Bundesfinanzministerium, Dr. Haller, nicht einmal über die grundlegenden Treuhandentscheidungen informiert war. Er war deshalb auch außerstande, präzise Angaben über den Bereich der Abwicklung zu machen, und antwortete dem Untersuchungsausschuß auf die Frage nach der Gesamtzahl der von der Abwicklung betroffenen Treuhandunternehmen: „... mir ist die Zahl jetzt nicht erinnerlich, aber ich denke es sind sicherlich über hundert... oder mehrere hundert“ (Beweisprotokoll 42, 309). Auf den Vorhalt, insgesamt seien knapp 3 300 Unternehmen von der Abwicklung betroffen, erklärte er, er „nehme alles“, was ihm zur Information vorgelegt werde, „zur Kenntnis“ (Beweisprotokoll 42, 310).

18. Auch diese und eine Reihe weiterer Dokumente der Unfähigkeit und Unwilligkeit der Bundesregierung, sich mit den umwälzenden Wirtschaftsprozessen in Ostdeutschland überhaupt im Detail zu befassen, enthält der nachfolgende Bericht. Die in ihm ausgebreiteten Tatsachen waren für die Fraktionen, die die Politik der Bundesregierung stützen und tragen, Anlaß, alles daran zu setzen, die öffentliche Aufdeckung der Fakten durch den Untersuchungsausschuß zu verhindern:

- zunächst durch die Verknappung der Zeit für Beweiserhebungen,
- sodann durch verfassungswidrige Beschlüsse zur Geheimhaltung der vorzulegenden Beweismaterialien,
- darüber hinaus durch ihre Auffassung, bestimmte Vorgänge, die einem angeblichen Kernbereich „exekutiver Eigenverantwortung“ zuzurechnen seien, dürften nicht untersucht werden,
- und zuletzt durch den Versuch, die Veröffentlichung der vom Sekretariat des Untersuchungsausschusses erstellten Sachverhaltsdarstellungen als Ausschlußbericht zu verhindern:

Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. haben sich unter fadenscheinigen Gründen in dem Bestreben, die die Bundesregierung und die Treuhandanstalt desavouierenden Beweisergebnisse zu vertuschen, nicht einmal dazu bereiterklärt, den Berichtsentwurf zu beraten und als Grundlage für die Erarbeitung eines gemeinsamen Abschlußberichtes zu verwenden.

19. Ein eindrucksvoller Beleg dafür, daß die Koalitionsfraktionen ihre Aufgabe vor allem darin sehen, die Arbeit der Treuhandanstalt bis an die Grenze der Peinlichkeit schön zu reden, ist der Bericht der Mehrheitsfraktion:

So wird die falsche — von der Treuhandanstalt im Anschluß an die Beweiserhebungen im Untersuchungsausschuß weit differenzierter dargestellte — Zahl angeblich gesicherter 1,5 Millionen Arbeitsplätze ebenso wiederholt, wie der Mehrheitsbericht geschönte Investitionszusagen in einer Höhe von 200 Mrd DM als bereits realisiert dargestellt. Bis heute wurden selbst nach Angaben der Treuhandanstalt erst ca. 15 Mrd der Investitionszusagen realisiert, 50 % der

Gesamtzusagen sind darüber hinaus unverbindliche Absichtserklärungen.

20. In dieser Situation haben sich die Mitglieder der Fraktion der SPD im 2. Untersuchungsausschuß entschlossen, den Berichtsentwurf des Sekretariats als Teil ihres Votums aufzunehmen und auf diese Weise sicherzustellen, daß die wahrheitsgemäße Ausbreitung der Ergebnisse der Beweisergebnisse nicht dem Plenum des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit vorenthalten wird. Viele Passagen, insbesondere diejenigen zu dem Bonus-System, zur zivilrechtlichen Verantwortung der Organe und MitarbeiterInnen der Treuhandanstalt und zur Abwicklung, decken sich mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme, wie sie sich den Mitgliedern der Fraktion der SPD im 2. Untersuchungsausschuß darstellen. Bei anderen Passagen, namentlich bei der Erörterung der Rechts- und Fachaufsicht bei der Darstellung einzelner Privatisierungsfälle sowie der Neuordnung der Agrarstruktur, hätte sich die Fraktion der SPD im 2. Untersuchungsausschuß prononciertere Aussagen gewünscht. Sie hat indessen davon abgesehen, ihrerseits Korrekturen anzubringen und Textveränderungen vorzunehmen, weil der vom Sekretariat des 2. Untersuchungsausschusses erstellte Bericht es wert ist, unverändert als insgesamt ausgewogener Abschlußbericht publiziert zu werden. Ihre politische Bewertung haben die Mitglieder der Fraktion der SPD im 2. Untersuchungsausschuß im 3. Teil angefügt. Auf die vom Sekretariat des 2. Untersuchungsausschusses zusammengestellten Anlagen zum Mehrheitsbericht wird Bezug genommen.

21. Die Fraktion der SPD im 2. Untersuchungsausschuß

- empfiehlt, daß der 13. Deutsche Bundestag unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse des Bundesrechnungshofs sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften prüft, inwieweit es sinnvoll ist, unter Einbeziehung der Empfehlung des 1. Untersuchungsausschusses (BT-Drs. 12/7600) zur Aufklärung der bisher noch nicht erledigten Teile des Untersuchungsauftrages und weiterer im Verlauf des Untersuchungsverfahrens deutlich gewordener Fragenkomplexe erneut einen Untersuchungsausschuß einzusetzen
- bittet den Bundesrechnungshof zu prüfen,
 - ob bei der Vergabe von Liquidationsdarlehen durch die Treuhandanstalt und bei der Bemessung von Liquidatorenhonoraren die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hinreichend beachtet worden sind,
 - ob bei der Privatisierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt — unbeschadet der staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen Untreue — die Vorgabe des Bundesministers der Finanzen zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und zur umfassenden Dokumentation der Privatisierungsabläufe und -verträge die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausreichend beachtet worden sind.

2. Teil: Verlauf des Verfahrens und Feststellungen zum Sachverhalt

1. Abschnitt: Verlauf des Verfahrens

I. Einsetzung/Konstituierung des Ausschusses und dessen Auftrag

1. Einsetzung und Auftrag

— Der 12. Deutsche Bundestag hat in seiner 179. Sitzung am 30. September 1993 (Plenarprotokoll, S. 15411 bis 15432) auf Antrag der Fraktion der SPD vom 28. September 1993 (Drs. 12/5768) gem. Art. 44 GG den aus 13 Mitgliedern bestehenden

2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ mit folgendem Auftrag eingesetzt:

I.

Der Ausschuß soll untersuchen, ob und in welchem Umfang durch Maßnahmen oder Unterlassungen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt

— überlebenschfähige Treuhandbetriebe geschlossen und

— in noch existierenden Betrieben, die zur Treuhandanstalt gehören oder gehört haben, Arbeitsplätze vernichtet wurden, die hätten erhalten werden können.

Der Ausschuß soll ferner untersuchen,

— inwieweit die Treuhandanstalt ihre Aufgaben nach dem Treuhandgesetz erfüllt hat;

— ob und inwieweit die zuständigen Ressorts der Bundesregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt ordnungsgemäß wahrgenommen haben;

— ob und in welcher Weise die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder — jenseits ihrer Zuständigkeiten — Einfluß auf konkrete Entscheidungen der Treuhandanstalt genommen haben.

II.

Der Ausschuß soll im Rahmen der Untersuchung unter Abschnitt I insbesondere aufklären:

(1) Nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt festgestellt hat, ob Unternehmen privatisiert werden

können und was sie getan hat, die Privatisierungsfähigkeit ihrer Betriebe zu erhalten und zu fördern und als nicht privatisierungsfähig eingestufte Unternehmen und Betriebe der Privatisierungsfähigkeit zuzuführen, z. B. durch Ausreichung von Betriebsmitteln und die Gewährung von Investitionshilfen; ferner nach welchen Kriterien entschieden wurde, Unternehmen und Betriebe abzuwickeln; insbesondere

- nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt in die Entflechtung der Kombinate eingegriffen hat und eventuell im Zuge der Abtrennung nicht notwendigen Betriebsvermögens einzelnen Unternehmen überlebensnotwendige Substanz entzogen hat,
- in welchem Maße die Weigerung der Bundesregierung bzw. der Treuhandanstalt zu einer generellen Entschuldung der Unternehmen einzelne Unternehmen in die Liquidation/Gesamtvollstreckung gezwungen hat.

(2) Ob und gegebenenfalls auf welche Weise Konkurrenzunternehmen von Treuhandbetrieben unmittelbar oder mittelbar auf die Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt Einfluß genommen haben.

(3) Welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt bei der Privatisierung von Unternehmen und Betrieben sowie bei der Veräußerung von Grundstücken getroffen haben, die

- die ordnungsgemäße Durchführung von Ausschreibungsverfahren,
- die sachgerechte Ermittlung der Werte der Unternehmen und Grundstücke,
- den Ausschluß von Interessenkollisionen insbesondere bei Beratern und Treuhandmitarbeitern,
- die ordnungsgemäße Prüfung der Bonität und des Unternehmenskonzeptes der jeweiligen Erwerber,
- die Preisgestaltung im angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Wert und zu den übernommenen Verpflichtungen des Käufers, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen,
- die Einhaltung der Richtlinien der Treuhandanstalt über die Bevorzugung von Management-buy-out (MBO) und ostdeutschen Bewerbern,
- die Erteilung des Zuschlages an einen Erwerber nur auf der Grundlage eines schriftlichen Unternehmenskonzeptes und die Ausschließung solcher Bieter vom Erwerb, die mit dem Kauf lediglich das Ziel verfolgen, das zu erwerbende Unternehmen „auszuschlachten“,
- die Angemessenheit der Beauftragung und Auswahl von Beratern sicherstellen.

(4) Auf welche Weise die Bundesregierung und die Treuhandanstalt dafür gesorgt haben, daß die Einhaltung von Investitions- und Arbeitsplatzzusagen vertraglich abgesichert ist.

(5) Durch welche Maßnahmen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt gewährleistet haben, daß die

Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen auf seiten der Erwerber überwacht und sichergestellt worden ist, und in welchen Fällen und aus welchen Gründen eine nachträgliche Veränderung vertraglicher Vereinbarungen akzeptiert worden ist.

(6) Ob das von der Treuhandanstalt eingeführte Bonussystem zu Fehlentscheidungen bei ihrer Tätigkeit beigetragen hat.

(7) In welchem Umfang und aus welchen Gründen privatisierte Unternehmen insolvent geworden sind und zur Gesamtvollstreckung angemeldet wurden.

(8) Ob und in welchem Umfang durch vertragswidrige oder strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung von Treuhandvermögen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zugefügt worden ist.

(9) Ob die Privatisierung von Treuhandvermögen zur Stärkung des Wettbewerbs und regionaler Strukturen beigetragen hat.

(10) Ob bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt worden sind.

(11) Ob und in welchem Umfang die Treuhandanstalt die im jeweiligen Einzelfall Betroffenen über ihre Entscheidungen und Maßnahmen rechtzeitig und angemessen unterrichtet hat.

(12) Wie die Treuhandanstalt das ihr anvertraute Vermögen verwaltet hat und wie das heutige Gesamtdesizit der Treuhandanstalt zustande gekommen ist.

III.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sogenannte IPA-Regeln, Drucksache V/4209) formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen.

— Änderungsanträge

Eine mit Änderungsantrag der Gruppe PDS/LL (Drs. 12/5776) und Änderungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 12/5806) verlangte Erweiterung des Untersuchungsauftrages wurde von der Fraktion der SPD abgelehnt.

2. Konstituierung

Der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ ist am 30. September 1993 durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, konstituiert worden.

3. Mitglieder

Die Fraktionen haben folgende Ausschußmitglieder benannt:

CDU/CSU:

Ordentliche Mitglieder
Abg. Dr. Gerhard Friedrich
Abg. Dr. Dieter Schulte
(Schwäbisch-Gmünd)
Abg. Josef Hollerith
Abg. Hans-Ulrich Köhler
Abg. Klaus-Heiner Lehne
Abg. Ulrich Petzold

Stellvertretende Mitglieder
Abg. Horst Gibtner
Abg. Joachim Hörster
Abg. Johannes Nitsch
Abg. Dr. Bernd Protzner
Abg. Klaus Riegert
Abg. Dr. Jürgen Warnke

SPD:

Ordentliche Mitglieder
Abg. Otto Schily
Abg. Hinrich Kuessner
Abg. Horst Jungmann
Abg. Erika Simm
Abg. Dr. Gerhard Thalheim

Stellvertretende Mitglieder
Abg. Prof. Dr. Nils Diederich
Abg. Christian Müller
Abg. Dr. Helga Otto
Abg. Rolf Schwanitz
Abg. Reinhard Weis

F.D.P.:

Ordentliche Mitglieder
Abg. Carl-Ludwig Thiele
Abg. Arno Schmidt

Stellvertretende Mitglieder
Abg. Dr. Eva Pohl
Abg. Heinz-Dieter Hackel

Den Gruppen PDS/LL und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat entsprechend einem Beschluß des Bundestages (9. Sitzung vom 21.02.1991, S. 389 B), konkretisiert durch einen Beschluß des Ältestenrates zur Rechtsstellung der Gruppenmitglieder in Untersuchungsausschüssen der 12. Wahlperiode (11. Sitzung vom 06.06.1991), ein bloßes Mitwirkungsrecht im 2. Untersuchungsausschuß zugestanden. Die „Mitwirkung“ hat das Frage- und Antragsrecht eingeschlossen, nicht jedoch das Stimmrecht (vgl. auch BVerfGE 84, 304).

Bezüglich der Teilnahme von Mitarbeitern wurden die Gruppen wie Fraktionen behandelt.

Die Gruppen haben folgende mitwirkende Mitglieder benannt:

PDS/LL:

Mitwirkendes Mitglied
Abg. Dr. Gregor Gysi
Stellvertreter
Abg. Dr. Fritz Schumann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Mitwirkendes Mitglied
Dr. Werner Schulz

Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

Im Mai 1994 ist der Abg. Christian Müller ausgeschieden. An seiner Stelle hat die SPD-Fraktion den Abg. Volker Neumann als stellvertretendes Mitglied benannt.

Im März 1994 ist der Abg. Heinz-Dieter Hackel ausgeschieden. An seiner Stelle hat die F.D.P.-Fraktion den Abg. Dr. Jens Jordan als stellvertretendes Mitglied benannt.

4. Vorsitzender, Stellvertreter, Obleute und Berichterstatter

Der 2. Untersuchungsausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung am 30. September 1993 den Abg. Otto Schily zum Vorsitzenden und den Abg. Dr. Gerhard Friedrich zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Als Obleute und gleichzeitig als Berichterstatter sind für die CDU/CSU Abg. Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch-Gmünd), für die SPD Abg. Hinrich Kuessner und für die F.D.P. Abg. Carl-Ludwig Thiele benannt worden.

II. Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates, benannte Mitarbeiter der Fraktionen, Sekretariat des Ausschusses**1. Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates**

— Als Vertreter der Bundesregierung für die Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind benannt worden:

— Für das Bundeskanzleramt:

Regierungsdirektor Hammerl, Regierungsrat Dr. Ohler, Dr. Josef Christ;

— Für das Bundesministerium der Finanzen:

Ministerialrat Dr. Fiedler, Ministerialrat Dr. Knoll, Regierungsdirektor Dr. Schuy, Regierungsrat Mayer, Richter Gaul, Regierungsoberinspektor Link;

— Für das Bundesministerium für Wirtschaft:

Regierungsdirektor Mauer, Regierungsdirektor Ernst, Ministerialrat Plessing, Regierungsdirektor Dr. Köpernik, Oberamtsrat Breuer, Oberamtsrat Rauh;

— Für das Bundesministerium des Innern:

Ministerialrat Dr. Timmer, Regierungsrat Backsmann

— Für Brandenburg:

Ministerialrat a. D. Dr. Rasche

— Ob und ggfs. in welcher Funktion Vertreter der Treuhandanstalt an Ausschußsitzungen teilnehmen konnten, war zunächst ungeklärt.

Mit Schreiben vom 30. September 1993 (A-Drs. 30) an den Ausschußvorsitzenden hat die Treuhandanstalt für sich im Untersuchungsverfahren gewisse eigene Rechte beansprucht und beantragt,

ihr eine betroffenenähnliche Stellung mit folgenden Verfahrensrechten einzuräumen:

- Gewährung der Gelegenheit, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben
- Gewährung rechtlichen Gehörs und das Recht, Beweise anzuregen
- das Recht, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen
- Teilnahme ihrer Vertreter und Beauftragten bei allen Beweisaufnahmen und Beratungen

Bei der Beratung über diesen Antrag in der 2. Sitzung des Ausschusses am 21. Oktober 1993 hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die Ausführungen des OVG Münster (MVwZ 1987, 606) zu den Rechten juristischer Personen vor einem Untersuchungsausschuß vorgeschlagen, der Treuhandanstalt zumindest folgende Rechte einzuräumen:

- Gewährung rechtlichen Gehörs
- Teilnahme an öffentlichen Beweiserhebungen
- Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes
- Eine dem korrespondierende Pflicht des Ausschusses, Beweisanregungen entgegenzunehmen, zu prüfen und ihnen ggfs. zu entsprechen; dabei sollte rechtliches Gehör auch gewährt sein, wenn die Treuhandanstalt schriftlich Stellung nehmen konnte.

Der Vertreter der Bundesregierung hat in der Sitzung dagegen eingewandt, daß die Treuhandanstalt als nachgeordneter Bereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) dessen Rechts- und Fachaufsicht unterliege und von daher keine eigenständige Stellung im Untersuchungsausschuß neben dem BMF einnehmen könne. Die Vertretung der Treuhandanstalt erfolge durch das BMF. (2. Sitz., S. 10)

Diese Auffassung ist bekräftigt worden durch ein Schreiben des BMF an den Ausschußvorsitzenden vom 27. Oktober 1993 (A-Info 7), in dem mitgeteilt wurde, daß die Belange der Treuhandanstalt im parlamentarischen Untersuchungsverfahren durch das BMF und die von dort beauftragten Personen nach Art. 43 GG vertreten würden. Von dem Vertreter des BMF sind die Mitarbeiter der Treuhandanstalt Dr. Vehse und Kellner als für den Bereich der Treuhandanstalt zuständige Beauftragte der Bundesregierung benannt worden (A-Info 17). Mit Schreiben vom 16. November 1993 (A-Info 23) hat daraufhin der Rechtsberater der Treuhandanstalt, Dr. Balz, in deren Auftrag den Antrag auf Gewährung von dem „Betroffenen“-Status ähnlichen Verfahrensrechten wieder zurückgenommen.

- Für das Büro Bonn der Treuhandanstalt hat, ohne mit eigenen Rechten im Untersuchungsausschußverfahren ausgestattet zu sein, Dr. Pagels an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilgenommen.

2. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Die Fraktionen haben folgende Mitarbeiter(innen) benannt:

- Die CDU/CSU: Rudolf Seiler, Volker Kühn, Achim Haag, Rosemarie Kulzer,
- Die SPD: Dr. Michael Baumann, Günter Freier, Dr. Dieter Engels, Dörte Kett,
- Die F.D.P.: Elisabeth Klante

Die Gruppen haben folgende Mitarbeiter(innen) benannt:

- PDS/LL: Eva-Maria Förtsch
- BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN: Andreas Balden

3. Sekretariat des Ausschusses

Angehörige des Sekretariats mit der Befähigung zum Richteramt waren: Ministerialrat Dr. Peter Dach, der im Dezember 1993 aus gesundheitlichen Gründen aus dem Sekretariat ausgeschieden ist, in dessen Nachfolge Regierungsdirektorin Uta Ulrike Handke-Lep-tien, Oberregierungsrat Dr. Dr. Gerhard Deter, Regierungsrat Armin Tebben. Als weiterer Beamter des höheren Dienstes mit volkswirtschaftlicher Ausbildung gehörte Regierungsdirektor Dr. Ulrich Bassier dem Sekretariat an. Für einen begrenzten Zeitraum vom wissenschaftlichen Fachbereich des Deutschen Bundestages als Referentinnen zum Sekretariat abgeordnet waren Verwaltungsangestellte Christiane Mensching und Verwaltungsangestellte Katharina Ermtraud.

Weiterhin gehörten dem Ausschußsekretariat an: Verwaltungsangestellte Renate Mahnke, Verwaltungsangestellte Ellen Schröder, Verwaltungsangestellte Iris Wehmeyer, Verwaltungsangestellte Sandra Neuber, Verwaltungsangestellte Astrid Herzog. Darüber hinaus waren jeweils zwei geprüfte Rechtskandidaten sowie abwechselnd bis zu fünf Studenten als Zeitan-gestellte im Sekretariat des Ausschusses mit der Unterstützung bei der Aktenauswertung bzw. der Vervielfältigung und Verteilung des Aktenmaterials beschäftigt.

III. Vorgeschichte des 2. Untersuchungsausschusses

Entsprechend der gem. Art. 25 Abs. 1 des Einigungsvertrages bestehenden Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für die Treuhandanstalt oblag die parlamentarische Kontrolle über die Treuhandanstalt dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages.

Zu diesem Zweck hatte der Haushaltsausschuß am 10. Oktober 1990 die Einsetzung eines Unterausschusses „Treuhandanstalt“ beschlossen, der die Arbeit der Treuhandanstalt auf parlamentarischer Ebene kontrollierend begleiten sollte.

Anfang 1993 wurde die parlamentarische Kontrolle der Treuhandanstalt ausgeweitet und mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 1993 ein Vollausschuß „Treuhandanstalt“ (25. Ausschuß der 12. Wahlperiode) eingesetzt. Dieser Ausschuß „Treuhandanstalt“ setzt die Arbeit des bisherigen Unterausschusses „Treuhandanstalt“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auf einem politisch höheren Niveau und mit ausgedehnteren Aufgabenschwerpunkten fort.

Zusätzlich zu dieser Intensivierung der parlamentarischen Begleitung der Arbeit der Treuhandanstalt wurde 8 Monate nach Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses „Treuhandanstalt“ auf Antrag der Fraktion der SPD vom Deutschen Bundestag in seiner 179. Sitzung am 30. September 1993 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ der 12. Wahlperiode) beschlossen.

Die Notwendigkeit dieses weiteren parlamentarischen Gremiums, das die Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit der Treuhandanstalt sowie in diesem Zusammenhang insbesondere die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch die Bundesregierung untersuchen sollte, wurde von seiten der Antragsteller, insbesondere der ostdeutschen Sozialdemokraten, vor allem mit einer wachsenden Atmosphäre des Mißtrauens, der Enttäuschung und Verzweiflung in Ostdeutschland über die „übermächtige“ Institution „Treuhandanstalt“ angesichts weiter steigender Arbeitslosigkeit begründet (*Stenographisches Protokoll, 179. Sitzung, S. 15411 ff.*). Die Antragsteller vertraten die Ansicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt weder im Unterausschuß „Treuhandanstalt“ des Haushaltsausschusses noch in dem Vollausschuß „Treuhandanstalt“ (25. Ausschuß) eine wirksame Kontrolle der Treuhandanstalt in wünschenswertem Ausmaß möglich gewesen sei. Es wurde insbesondere bemängelt, daß es die Treuhandanstalt gegenüber diesen Gremien an der erforderlichen Transparenz der Vorgänge habe fehlen lassen, daß die notwendigen Informationen von der Treuhandanstalt häufig verspätet und unvollständig gegeben worden seien, was im Extremfall dazu geführt habe, daß einzelne Abgeordnete des Ausschusses „Treuhandanstalt“ aus eigenen Erkenntnisquellen besser informiert gewesen seien als die Vertreter der Bundesregierung. (*10. Sitzung, S. 16, 17*)

Als ein konkreter Auslöser für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses kann das Verhalten von Bundesregierung bzw. Treuhandanstalt gegenüber dem Ausschuß „Treuhandanstalt“ in dessen 7. Sitzung am 21. April 1993 gesehen werden. In dieser Sitzung wurden u. a. die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Verkauf von Firmen an Dr. Greiner, speziell die Privatisierung der Firma „Dampfkesselbau Hohenthurm“, bzw. der dazu vom BMF zu erstattende Sachstandsbericht im Ausschuß behandelt. Ein Mitglied der SPD-Fraktion im Ausschuß kritisierte, daß vom BMF die wichtigsten Informationen dazu verschwiegen worden seien oder daß zumindest die Treuhandanstalt das BMF völlig unzureichend unterrichtet habe. Nachdem der Abgeordnete dem Ausschuß dazu einige Hintergrundinformationen mitge-

teilt hatte, hatten — so ein Protokollvermerk über diese Sitzung vom Bonner Büro der Treuhandanstalt — „die Abgeordneten allesamt den Eindruck, daß hier die Treuhandanstalt das BMF unzureichend unterrichtet hatte“. In einer Anmerkung des Protokollführers wird schließlich auf die Verärgerung auch des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMF, Dr. Grünewald, über das Verhalten der Treuhandanstalt hingewiesen, der nach der Sitzung geäußert haben soll, ‚ein zweites Mal werde er so etwas nicht hinnehmen‘ und ‚durch solch ein Verhalten der Treuhandanstalt werde ein Untersuchungsausschuß provoziert, den man bislang erfolgreich habe vermeiden können.‘ (*Prot. 7 Sitz. Ausschuß „THA“ vom 21.04.1993, TOP 7 u. 8, gefertigt vom Bonner Büro der THA, aus BMat 2/32, S. 455—460*)

Die Einsetzung des Ausschusses war dennoch umstritten.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen sahen die Kontrolle der Tätigkeit der Treuhandanstalt durch den Ausschuß „Treuhandanstalt“ zunehmend doch als ausreichend und die Notwendigkeit eines Untersuchungsausschusses daher nicht als gegeben an. Sie begründeten dies u.a. damit, daß in vielen Fällen intensive Beratungen im Ausschuß „Treuhandanstalt“ die Entscheidungen der Treuhandanstalt positiv beeinflußt hätten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. haben der Einsetzung des Untersuchungsausschusses wegen des verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenrechts aus Art. 44 GG zwar nicht formell widersprochen, haben in der Debatte im Plenum aber deutlich gemacht, daß sie die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses in keiner Weise befürworteten, überwiegend aus der Befürchtung heraus, daß die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses die laufende Arbeit der Treuhandanstalt behindere und Investoren abschrecken könne und daß gerade dadurch Schaden für die Menschen in den neuen Bundesländern entstünde. (*Stenographisches Prot., 179. Sitzung S. 15417—15419, 15432*)

Diese Auffassung hat der Ministerpräsident des Landes Thüringen, Dr. Vogel, stellvertretend für seine Ministerpräsidenten-Kollegen aller neuen Bundesländer in der Plenardebatte unterstützt. (*Stenographisches Protokoll, 179. Sitzung, S. 15422—15424*)

IV. Verfahren

1. Zeit- und Arbeitsaufwand — Zahl der Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Sitzungsdauer, Umfang des beigezogenen Beweismaterials

Die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“ stand von Beginn an unter extrem hohem Zeitdruck. Da das Ende der Ausschubarbeit durch den Grundsatz der Diskontinuität mit dem Ende der 12. Wahlperiode vorgegeben war, blieb dem Ausschuß vom Zeitpunkt seiner Konstituierung, dem 30. September 1993, an noch nicht einmal ein volles Jahr Arbeitszeit, inklusive der Zeit für die Berichterstellung. Die Beendigung der Beweisaufnahme ist

vom Ausschuß für den 30. Juni 1994 beschlossen worden.

Die knapp bemessene Zeit des Ausschusses war u. a. ursächlich für eine Reihe von Problemen — insbesondere verfahrensrechtlicher Natur — vor die sich der Ausschuß im Verlaufe seiner Arbeit gestellt sah.

1.1 Sitzungsrhythmus

So hat beispielsweise die Frage des Sitzungsrhythmus', zu Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß geführt.

Der Ausschuß hatte in seiner 2. Sitzung nach vorangegangener Absprache der Obleute (*Obleutegespräch 14. Okt. 1993*) zunächst festgelegt, in Sitzungswochen regelmäßig donnerstags ab 10.00 Uhr öffentliche Beweisaufnahmen durchzuführen, nur hilfsweise auch mittwochs. (2. Sitzung, S. 19—21) Diesen öffentlichen Sitzungen waren in der Regel kurze nichtöffentliche Sitzungen zur Beratung und Beschlußfassung von Beweisanträgen sowie sonstiger Verfahrensfragen vorgeschaltet.

Die SPD-Fraktion im Ausschuß hat unter Hinweis auf den Umfang des Untersuchungsauftrages und die für dessen Durchführung zur Verfügung stehende nur knappe Zeit in einer der Folgesitzungen die Auffassung vertreten, daß die beschlossene Sitzungsfolge nicht ausreichend sei. Als Beispiel wurde die Sitzungsfolge der beiden anderen Untersuchungsausschüsse der 12. Wahlperiode angeführt:

- Untersuchungsausschuß „KoKo“
in Sitzungswochen regelmäßig mittwochs und donnerstags, bei Bedarf auch freitags;
- Untersuchungsausschuß „HIV“
in Sitzungswochen regelmäßig donnerstags, bei Bedarf auch freitags, sowie in sitzungsfreien Wochen regelmäßig mittwochs.

Die Anträge der SPD-Fraktion im Ausschuß auf Intensivierung der Sitzungsfolge, insbesondere auf Durchführung von Sitzungen auch in sitzungsfreien Wochen, sind von den Koalitionsfraktionen unter Hinweis auf die hohe Arbeitsbelastung ihrer Mitglieder jedoch überwiegend abgelehnt worden. Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. haben zunächst nur drei zusätzlichen Sondersitzungen, jeweils am Mittwoch einer Sitzungswoche, zugestimmt. In diesem Zusammenhang haben sie darauf hingewiesen, daß es vielmehr notwendig sei, inhaltliche Schwerpunkte zu bilden und sich auf bestimmte Themenkomplexe zu konzentrieren. (*BerProt 5/10. Sitz., S. 16*)

Anfang Februar ist dann eine vorläufige Einigung darüber erzielt worden, Sitzungstermine zur öffentlichen Beweisaufnahme grundsätzlich in Sitzungswochen auch mittwochs ab 17.00 Uhr anzuberaumen. (*Obleutebesprechung, 2. Febr. 1994*) Anträge der SPD-Fraktion auf eine weitergehende Intensivierung der Sitzungsfolge, insbesondere auf Anberaumung von Sitzungen auch in sitzungsfreien Wochen, sind von der Ausschußmehrheit sämtlich abgelehnt worden.

Aufgrund dieser ablehnenden Haltung der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß haben die Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuß über den Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Bundestag namens ihrer gesamten Fraktion nach § 60 Abs. 3 GOBT bei der Präsidentin zwei Sondersitzungen in der Osterpause beantragt. Die Präsidentin hat diesem Antrag entsprochen.

In der Folgezeit sind die Sitzungen des Ausschusses grundsätzlich **mittwochs ab 17.00 Uhr** und **donnerstags ab 10.00 Uhr** (bzw. 9.30 Uhr nichtöffentliche Sitzung) in **Sitzungswochen** durchgeführt worden. Zwei öffentliche Ausschußsitzungen haben in Berlin stattgefunden.

1.2 Anzahl und Dauer der Sitzungen

Der Ausschuß ist insgesamt **54mal** zusammengetreten. Er hat — in ca. **34** Stunden — **22** nichtöffentliche Beratungssitzungen abgehalten. **32** in der Regel öffentliche Sitzungen — insgesamt ca. **277** Stunden — haben der Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeugen und die Anhörung von Sachverständigen und Anhörspersonen gedient. Die Sitzungsdauer pro Tag hat nicht selten 12—14 Stunden erreicht, teilweise hat der Ausschuß wegen der Vielzahl der zu vernehmenden Zeugen und des späten Sitzungsbeginns (mittwochs erst ab 17.00 Uhr) bis nach Mitternacht getagt. Verschiedentlich ist der Ausschuß im Rahmen von Zeugenvernehmungen auch in kurze nichtöffentliche Beratungen eingetreten, um Verfahrensfragen zu erörtern. Dabei hat es sich im wesentlichen um Fragen wie die des Ausschlusses der Öffentlichkeit zur Vernehmung eines Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung, des Verfahrens im Ausschuß für den Fall eines Zeugenvorhalts aus VS-Vertraulich eingestuftem Material oder um die Frage der Anerkennung des Auskunftsverweigerungsrechtes eines Zeugen gehandelt. Die Vernehmungen und Anhörungen in öffentlicher Beweisaufnahme sind auf **9 203** Seiten Protokollniederschriften festgehalten.

Die Protokolle über **3** nichtöffentliche Anhörungen umfassen insgesamt **117** Seiten.

1.3 Umfang des beigezogenen Beweismaterials

Das beigezogene Beweismaterial umfaßt insgesamt **1 137** Aktenordner/Aktenkartons sowie **91** Schnellhefter, davon **531** Aktenordner/Aktenkartons sowie **38** Schnellhefter mit VS-VERTRAULICH eingestuftem und **606** Aktenordner/Aktenkartons bzw. **53** Schnellhefter mit „offenem“ bzw. VS-nfD eingestuftem Beweismaterial. In den Aktenordnern, die sowohl „offenes“ als auch VS-nfD eingestuftes Beweismaterial enthalten haben, befanden sich häufig nur einige wenige Blätter und Hinweise auf entnommenes, als VS-VERTRAULICH eingestuftes Material.

2. Beweis- bzw. Verfahrensanhträge und -beschlüsse

Die nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses haben außer zur Beratung und Beschlußfassung über Beweis- und Verfahrensanhträge in weiten Teilen auch der Erörterung sonstiger Verfahrensfragen — z. B. Geheimschutz, Durchsetzung von Beweisbeschlüssen — gedient.

Es sind insgesamt **290** Beweis- und Verfahrensanhträge gestellt worden, **220** sind als Beweisbeschlüsse (siehe **Anlage 1**), **23** als Verfahrensbeschlüsse (siehe **Anlage 2**) vom Ausschuß beschieden worden. Die übrigen Anhträge sind entweder abgelehnt, für erledigt erklärt oder zurückgestellt und nicht wieder aufgegriffen worden.

Von den **140** Beweisbeschlüssen zur Beiziehung von Beweismaterial sind **115** erfüllt oder zumindest teilweise erfüllt worden, **25** davon im Wege der „vorbereitenden Akteneinsicht“ (nähere Erläuterung zur „vorbereitenden Akteneinsicht“ siehe Ziff. 3.2.6).

Die nur teilweise Erfüllung von etwa **16** Beweisbeschlüssen ist von der Bundesregierung überwiegend mit der Behauptung auf einen betroffenen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ sowie auch auf davon betroffene „Informationen streng persönlichen Charakters“ oder auch „nicht abgeschlossene Teilbereiche“ begründet worden.

2 Beweisbeschlüsse sind vom Ausschuß aufgehoben worden.

Wegen der Herausgabeverweigerung von Unterlagen zu **3** Beweisbeschlüssen hat die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben, dessen Entscheidung zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses noch ausstand. (näheres siehe Ziff. 3.2.4.6)

Die zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse vom Ausschuß vorgegebenen Fristen sind von der Treuhandanstalt bzw. der Bundesregierung überwiegend nicht eingehalten worden. So waren zum Ende der Beweisaufnahme **20** Beweisbeschlüsse noch nicht erfüllt. Der Ausschuß hat sich aus Zeitgründen gezwungen gesehen, auf die Erfüllung dieser Beweisbeschlüsse zu verzichten. (*Prot. 50. Sitz., S. 6/7*)

Von den per Beweisbeschuß zur Ladung vorgesehenen **214** Zeugen, sachverständigen Zeugen, Sachverständigen und Anhörspersonen sind insgesamt **115** Personen gehört worden.

3. Beweisaufnahme

3.1 Themen der Beweisaufnahme

Zu folgenden Themen hat der Ausschuß öffentliche Beweisaufnahmen mit Zeugenvernehmungen und Anhörungen von Anhörspersonen und Sachverständigen durchgeführt:

- zum politischen Verantwortungsbereich:
 - rechtliche Ausgangssituation/Status der Treuhandanstalt

- Rahmenbedingungen/wirtschaftliche Ausgangssituation der Treuhandanstalt
- Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht und deren Instrumentarien
- Finanzplan der Treuhandanstalt
- zu folgenden Querschnittsthemen im Zusammenhang mit der Arbeit der Treuhandanstalt:
 - interne Kontrollmechanismen der THA (z. B. Revision/Stabsstelle für Besondere Aufgaben/Vertrauensbevollmächtigte)
 - Bonus-System
 - Bonitätsprüfungen
 - Management-Buy-Out
 - Berater-/Insiderfragen
 - Arbeitsplatz- und Investitionszusagen
 - Sanierung/Abwicklung
 - Landwirtschaft
 - ökologische Altlasten
- zu Einzelfällen der Privatisierung, Sanierung und Abwicklung

3.2 Beiziehung von Akten, Berichten, schriftlichen Auskünften, Gutachten und sonstigen Unterlagen

3.2.1 Herausgebende Stelle

Zum Zwecke der Beweisaufnahme hat der Ausschuß die Beiziehung von Akten, Berichten, schriftlichen Auskünften und sonstigen Unterlagen von folgenden Stellen beschlossen:

Bundesregierung:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bundesministerium für Verkehr

Bundesrechnungshof

Treuhandanstalt

Bundesarchiv Potsdam

Justizministerien der Bundesländer

Schleswig Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Hamburg, Berlin, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Brandenburg

Staatsanwaltschaft Berlin,
Staatsanwaltschaft Leipzig,
Staatsanwaltschaft Halle,
Staatsanwaltschaft Stuttgart,
Staatsanwaltschaft Rostock

Deutscher Bundestag

- Ausschuß „Treuhandanstalt“ (Berichte der Bundesregierung an den Ausschuß)

Außerdem hat der Ausschuß in einem Fall Unterlagen eines Patenten beigezogen.

Als schriftliche Auskünfte hat der Ausschuß zudem verschiedentlich die vorbereiteten Eingangs-Statements von Zeugen beigezogen.

3.2.2 Einholung von Gutachten

Auf Antrag der Fraktion der SPD hatte der Ausschuß einstimmig einen Beweisbeschluß gefaßt, wonach von der Treuarbeit AG ein Gutachten angefordert werden sollte, in welchem die Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens der Treuarbeit AG von Ende 1991 über die Schwachstellen der Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt dargestellt werden sollte. Wie sich bei einem vorbereitenden Gespräch des Ausschußsekretariats und der Mitarbeiter der Fraktionen mit dem Auftragnehmer herausgestellt hat, wären durch die Einholung dieses Gutachtens Kosten in Höhe von etwa 300 000 DM für den Deutschen Bundestag entstanden. Angesichts dieser Kostenhöhe haben die Ausschußmitglieder übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß von der Einholung des Gutachtens abgesehen werden solle. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, den entsprechenden Beweisbeschluß 2/109 aufzuheben.

3.2.3 Daten- und Geheimschutz

Breiten Raum im Ausschußverfahren hat die Diskussion über Fragen des Daten- und Geheimschutzes eingenommen, bei der sich gegensätzliche oder zumindest in wesentlichen Teilen voneinander abweichende Auffassungen von Bundesregierung und Oppositionsfraktion im Ausschuß sowie Ausschußvorsitzendem gegenüberstanden.

3.2.3.1 Die Diskussion über Art und Weise der Gewährleistung ausreichenden Daten- und Geheimschutzes in chronologischer Abfolge

30. September 1993

Im Anschluß an die Aufforderung der Präsidentin in der Konstituierenden Sitzung am 30. September 1993, im Rahmen der Beweisaufnahme dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Rechnung zu tragen, teilt der Vertreter der Bundesregierung für das BMF dem Ausschußsekretariat mit, daß seitens des BMF beabsichtigt sei, diesen Schutz dadurch zu gewährleisten, daß Akten vor der Weitergabe an den Untersuchungsausschuß als „Verschlußsache“ eingestuft werden. Zur Begründung beruft er sich auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, 100ff.; BVerfGE 77, 1ff.).

15. Oktober 1993 (Schreiben PStS Dr. Grünewald an Ausschuß-Vorsitzenden) (A-Info 3)

Der Parlamentarische Staatssekretär (PStS) beim BMF, Dr. Grünewald, MdB, teilt dem Ausschußvorsitzenden Überlegungen des BMF zur Frage des Schut-

zes geheimhaltungsbedürftiger Informationen im Untersuchungsverfahren mit. Er macht deutlich, daß aus seiner Sicht bei der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses weniger der Schutz von Dienstgeheimnissen im Sinne der Verschlußsachen-Anweisung (VSA) als vielmehr der grundrechtliche Datenschutz einzelner Unternehmen bzw. Privatpersonen im Vordergrund stehen werde. Unter Bezugnahme auf eine entsprechende Anregung des Bundesministeriums des Innern (BMI) an das BMF unterbreitet er einen Vorschlag zur Wahrung des grundrechtlichen Datenschutzes im Untersuchungsverfahren. Danach soll der grundrechtliche Datenschutz einzelner Unternehmen bzw. Privatpersonen gewährleistet werden nicht über eine VS-Einstufung, sondern durch Kennzeichnung der Unterlagen mit grundrechtlich geschützten Daten von seiten der herausgebenden Stelle vor Abgabe an den Untersuchungsausschuß in Verbindung mit einer Beschlußfassung des Untersuchungsausschusses betreffend die Geheimhaltung der auf diese Weise gekennzeichneten Unterlagen gem. § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB. (Schreiben PStS an Vorsitzenden 15. Oktober 1993/Schreiben BMI an BMF 6. Oktober 1993)

Wortlaut des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB:

„Wer, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. aufgrund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. ... an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

21. Oktober 1993 (Schreiben Ausschußvorsitzender an PStS Dr. Grünewald) (A-Info 5)

Der Ausschußvorsitzende bestätigt die Einschätzung von PStS Dr. Grünewald, daß die beizuziehenden Akten voraussichtlich weniger Geheimnisse im Sinne der VSA, sondern vielmehr Betriebs-, Geschäfts- und Privatgeheimnisse enthalten werden, die dem grundrechtlichen Datenschutz nach Art. 1,2 und 14 GG unterliegen. Er weist darauf hin, daß das Ausschußsekretariat aus diesem Grunde gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Geheimschutzbeauftragten bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages umfassende technische Maßnahmen zur Sicherung dieses schutzbedürftigen Materials veranlaßt habe:

Die Originalunterlagen werden ausschließlich in 2 Kellerräumen aufbewahrt, die über eine Gefahrenmeldeanlage technisch abgesichert sind. Die Zugangstüren werden zusätzlich mit einer Sicherheits-schließung ausgestattet. Diese Räume dienen auch zur Einsichtnahme der Akten. Die Angehörigen des Sekretariats sowie die benannten Mitarbeiter der Fraktionen werden auf die strafrechtlichen Folgen einer unbefugten Weitergabe nach § 203 Abs. 2 Nr. 1, 2 u. 4 StGB hingewiesen.

Er wolle zudem dem Ausschuß vorschlagen, nach der bisherigen — in der BVerfGE 77, S. 1 ff. auch für den Schutz von Grundrechten ausdrücklich gebilligten — Praxis zu verfahren und die analoge Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu beschließen. Eine Beschlussfassung des Ausschusses nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zum Schutz individueller Grundrechte lehnt er ab. Er führt dazu aus, daß ein solcher Beschluß zum Schutz individueller Grundrechte ungeeignet sei, da sich die Sanktionsdrohung des § 353b StGB ausschließlich auf den Schutz „wichtiger öffentlicher Interessen“ richte. Für den Schutz von „Privat-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ stelle vielmehr § 203 StGB — Verletzung von Privatgeheimnissen — als *lex specialis* eine abschließende Regelung dar. Insoweit sei der Hinweis von PStS Dr. Grünewald auf die angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, 100 [135]) verfehlt, weil dort der Hinweis auf § 353b StGB in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erörterung von Dienstgeheimnissen und der Vermeidung der Gefährdung der Staatssicherheit erfolgt sei.

19. November 1993 (Schreiben StS Dr. Haller an Ausschußvorsitzenden) (A-Info 24)

Staatssekretär (StS) Dr. Haller vom BMF bestätigt die Auffassung des BMF, daß im Untersuchungsverfahren auf einen Geheimhaltungsbeschluß des 2. Untersuchungsausschusses nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Absicherung des „verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes privater Geheimnisse“ nicht verzichtet werden könne. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Beschlussfassung bezieht er sich auf Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 1. Oktober 1987 (BVerfGE 77,1 [55]) zur Behandlung beschlagnahmter Unterlagen des Privatunternehmens BGAG im „Neue Heimat“-Untersuchungsverfahren, das dargelegt habe, daß Unterlagen, die grundrechtlich bedeutsame Daten enthalten, „erst dann im Untersuchungsausschuß erörtert werden“ dürften, „wenn ihre Beweiserheblichkeit im einzelnen und die Frage der Zulässigkeit der Beweiserhebung im Hinblick auf ausreichende Geheimschutzmaßnahmen geprüft“ worden seien. Er fügt seinem Schreiben einen Vorschlag bei, wie die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen — insbesondere auch im Hinblick auf enthaltene Privat-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse — grundsätzlich sowie auch bei der vorbereitenden Akteneinsicht nach den Vorstellungen des BMF geregelt werden sollte.

„Formulierungsvorschlag BMF:

Um die erforderliche Geheimhaltung von Privat- und Dienstgeheimnissen im Rahmen der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses umfassend sicherzustellen, hat der Untersuchungsausschuß für seine Mitglieder sowie die im Ausschuß tätigen Mitarbeiter der Fraktionen und des Ausschußsekretariates

1. nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB beschlossen, Informationen geheimzuhalten,
 - a) die von den abgebenden Stellen als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind oder

- b) die Privatgeheimnisse oder (nicht als Verschlusssache eingestufte) Dienstgeheimnisse enthalten, die (nach entsprechender Kennzeichnung durch die abgebende Stelle) jeweils wie VS-VERTRAULICH oder GEHEIM zu behandeln sind,

2. weiter beschlossen, daß die Informationen unter 1) beim Deutschen Bundestag materiell/organisatorisch analog den Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages jeweils wie Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder GEHEIM geschützt werden.

Der Untersuchungsausschuß beschließt gem. § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB die Geheimhaltung aller Informationen, die den namentlich benannten Personen bei der — zwecks Einschränkung des Umfangs von Aktenvorlagen — vorzunehmenden vorbereitenden Einsichtnahme in Originalakten der Treuhandanstalt oder sonstiger Bundesbehörden bekannt werden, unabhängig davon, ob diese Informationen als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch gegenüber anderen Ausschußmitgliedern und Mitarbeitern.

Über die bei der Einsichtnahme erlangten Informationen dürfen keine schriftlichen oder sonstigen Aufzeichnungen gemacht werden. Dies gilt nicht für schriftliche Notizen, in denen die formalen Kennzeichen etwaiger für das Untersuchungsverfahren bedeutsamer Aktenteile ohne weitere Zusätze festgehalten werden.“

26. November 1993

Mit ausdrücklichem Hinweis auf die „noch nicht gelöste Geheimhaltungsfrage“ verweigert das BMF die fristgerechte Übersendung des gem. Beweisbeschluß 2/15 beizuziehenden Berichts der Treuhandanstalt über sämtliche ihr bekanntgewordenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die Treuhandanstalt sowie sämtliche ihr im Rahmen interner Prüfungen bekanntgewordenen Pflichtverletzungen bzw. Verstöße gegen rechtliche Vorschriften.

30. November 1993(Schreiben des Ausschußvorsitzenden an Bundesminister Dr. Waigel) (A-Info 34)

Der Ausschußvorsitzende kritisiert die Herausgabeverweigerung der zur Vorbereitung der öffentlichen Beweisaufnahme am 2. Dezember 1993 benötigten Akten zu Beweisbeschluß 2/15 und fordert das BMF auf, die Gründe für die Herausgabeverweigerung im einzelnen darzulegen. Er erinnert an sein Angebot an PStS Dr. Grünewald, daß er auf einen Beschluß des 2. Untersuchungsausschusses zum Schutz der in dem beigezogenen Beweismaterial enthaltenen vertraulichen Daten hinwirken wolle. Die Schutzbedürftigkeit von Unterlagen, die vertrauliche Daten enthielten, sei unbestritten. Die Meinungsverschiedenheiten bestünden vielmehr über die Art und Weise der Gewährleistung ausreichenden grundrechtlichen Datenschutzes. Diese Frage solle vom Untersuchungsaus-

schuß in der Beratungssitzung am 1. Dezember erörtert werden.

Mit Schreiben gleichen Datums legt der Vorsitzende den Obleuten im Ausschuß einen eigenen, mit dem Geheim- sowie dem Datenschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages abgestimmten Beschlußvorschlag zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes vor, der sich an der Praxis vorangegangener Untersuchungsausschüsse orientiert und aus seiner Sicht

„der Wahrung der Rechte des Parlamentes am ehesten Rechnung trägt.“

Beschlußvorschlag des Ausschußvorsitzenden:

„Der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

1. Soweit sich Beweisbeschlüsse auf die Beiziehung von Unterlagen beziehen, ist die herausgebende Stelle verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß Originalakten zu übergeben und die Vollständigkeit des Materials zu versichern.

2. Verschußsachen

Für Verschußsachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß die Originalakten mit der bestehenden Einstufung zu übergeben. Soweit sie von der bisherigen Klassifizierung abweichen will, hat sie dem Untersuchungsausschuß die dafür maßgeblichen Gründe vorab mitzuteilen.

3. Privat- und Geschäftsgeheimnisse

Der Untersuchungsausschuß verpflichtet sich, Unterlagen, die von der herausgebenden Stelle unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Privat- und Geschäftsgeheimnissen besonders gekennzeichnet sind, analog der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vorläufig wie „VS-VERTRAULICH“ zu behandeln. Nach erfolgter Einsichtnahme trifft der Ausschuß unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Entscheidung darüber, ob die Einstufung aufrechterhalten, verschärft (Beschluß nach 353 b, Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder aufgehoben wird.

4. Für die vorbereitende Einsichtnahme in Originalakten und sonstigen Unterlagen verpflichtet sich der Ausschuß, diese wie „VS-VERTRAULICH“ zu behandeln. Für die Kenntnisnahme und Weitergabe von Informationen gilt § 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.“

Dieser Beschlußvorschlag wird anschließend als Ausschußdrucksache 127 verteilt.

1. Dezember 1993 (nichtöffentliche Beratungssitzung)

Von seiten der Koalitionsfraktionen wird um Vertagung des Tagesordnungspunktes betreffend die Erörterung von Fragen des Daten- und Geheimschutzes auf die nächste nichtöffentliche Sitzung am 9. Dezember 1993 gebeten. Der Ausschußvorsitzende entspricht diesem Wunsch, es erhebt sich im Ausschuß kein Widerspruch.

6. Dezember 1993 (Schreiben PStS Dr. Grünewald an Ausschußvorsitzenden) (A-Info 40)

In seiner Stellungnahme zu dem Beschlußvorschlag des Vorsitzenden vertritt PStS Dr. Grünewald die Auffassung, daß dieser Vorschlag einen vollständigen und wirksamen Geheimschutz deshalb nicht gewährleisten würde, weil etwaige Verletzungen der erforderlichen Geheimhaltung durch Ausschußmitglieder ohne jegliche strafrechtliche Sanktionen blieben. Dies — und damit ausreichender Schutz — könne nur durch einen Beschluß nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB erreicht werden. Er kritisiert, daß sich der Untersuchungsausschuß mit diesem Beschluß zudem ein „Letztentscheidungsrecht“ über die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen, die nach Auffassung der Bundesregierung schutzbedürftige Privat- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, vorbehalten wolle. Nach der Verfassung müßten vielmehr Parlament und Regierung in Zweifelsfällen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit zu einem gemeinsamen Ergebnis kommen.

Er lehnt die mit dem Beschluß geforderte generelle Vorlage von Originalakten an den Ausschuß mit Hinweis auf dadurch zusätzlich entstehende praktische Erschwernisse für die betroffenen Verwaltungsbehörden strikt ab. Zur Herausgabeverweigerung der Unterlagen zu Beweisbeschluß 2/15 verweist er auf die vorangegangene Stellungnahme zu dem Beschlußvorschlag des Vorsitzenden.

7. Dezember 1993 (Schreiben Ausschußvorsitzender an PStS Dr. Grünewald) (A-Info 41)

Der Ausschußvorsitzende macht deutlich, daß sein Beschlußvorschlag gerade im Hinblick auf den einschlägigen Leitsatz des Bundesverfassungsgerichtes zur Verteilung der Verantwortlichkeiten für den Geheimschutz in Untersuchungsverfahren der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes genüge. Dieser Leitsatz in der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67,100 f) laute:

„Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlamentes sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in der Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.“

In diesem Urteil, das die Arbeit des Flick-Untersuchungsausschusses betreffe, habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Weigerung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers der Finanzen, die Akten herauszugeben, Art. 44 GG verletze, obwohl der Untersuchungsausschuß die Akten nach Übermittlung lediglich entsprechend der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln beabsichtigt und weitere Beschlüsse, insbesondere nach § 353 b StGB, nicht gefaßt habe.

Er wiederholt seine Forderung nach genereller Vorlage von Originalakten und führt zur Begründung an, daß sich eine Aktenbeziehung im Rahmen der Beweisaufnahme nach allgemeinen Grundsätzen stets auf die benannten Schriftstücke und damit die Originalunterlagen beziehe.

Hinsichtlich der Herausgabeverweigerung der Akten zu Beweisbeschluß 2/15 kritisiert er, daß die Bundesregierung insoweit der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht entsprochen habe, wonach die Bundesregierung, wenn sie Akten gegenüber einem Untersuchungsausschuß zurückhalte, verpflichtet sei,

... „den Untersuchungsausschuß detailliert und umfassend über die Art der Schriftstücke, die Natur der zurückgehaltenen Informationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit zu unterrichten, der diesen Tatsachen ihrer Auffassung nach zukommt.“

9. Dezember 1993 (nichtöffentliche Beratungssitzung/ 1. Beschluß des Ausschusses zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes auf Antrag des Vorsitzenden)

In der 10. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 9. Dezember 1993 wird der Beschlußvorschlag des Vorsitzenden zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes auf Ausschuß-Drs. 127 bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. als Verfahrensbeschluß 2/1 angenommen.

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Dr. Schulte, erklärt dazu, daß es die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß durch Stimmenthaltung zwar ermöglichen werde, daß der Vorschlag des Vorsitzenden auf Ausschuß-Drucksache 127 Beschluß des 2. Untersuchungsausschusses werde, um damit einem Wunsch der SPD-Fraktion entgegenzukommen. Die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß vertrete jedoch die Auffassung, daß dieser Beschlußvorschlag nicht mit dem übereinstimme, was in den letzten Jahren in Untersuchungsausschüssen des Bundestages zur Sicherung der Geheimhaltung üblich gewesen und auf der Grundlage der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung für geboten gehalten worden sei.

Man bedauere, daß der Vorschlag des Vorsitzenden von dem Vorschlag des Bundesfinanzministeriums abweiche und der Vorsitzende mit einem unzureichenden Vorschlag bereits jetzt eine Verzögerung der Herausgabe der vom Untersuchungsausschuß angeforderten und vom Bundesministerium der Finanzen angebotenen Akten bewirkt habe. (10. Sitzung, Anl. 1)

Der Ausschußvorsitzende erklärt zu den Ausführungen von Abg. Dr. Schulte, der auf der Grundlage seines Beschlußvorschlages gefaßte Verfahrensbeschluß 2/1 beinhalte keineswegs ein Verfahren, das im Vergleich zur Verfahrensweise in anderen Untersuchungsausschüssen ungewöhnlich sei, ungewöhnlich seien vielmehr die Forderungen des BMF, da sie die Rechte der Parlamentarier dadurch einschränkten, daß diesen von vornherein abverlangt werde, sich nach den Vorgaben der Exekutive zu richten. Nach

einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die auch PStS Dr. Grünewald bereits hingewiesen habe, sei jedoch eine wechselseitige Abstimmung zwischen Regierung und Parlament erforderlich. Es sei zudem nicht nachzuvollziehen, daß Akten erst dann, wenn sie dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt werden sollten, erstmals als „Verschlußsache“ eingestuft würden. Falls die Bundesregierung dennoch so vorgehen wolle, könne der Ausschuß nach der einschlägigen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung im Flick-Urteil zumindest beanspruchen, daß ihm die Gründe für die gewählte Einstufung detailliert dargelegt werden. Der Ausschußvorsitzende stellt im Zusammenhang mit dem Beschluß, Privat- oder Geschäftsgeheimnisse enthaltende Unterlagen wie „VS-VERTRAULICH“ zu behandeln, klar, daß die Änderung der jeweiligen Einstufungen keinesfalls in das Belieben jedes Abgeordneten gestellt sei, sondern nur vom Ausschuß beschlossen werden könne. Unter Bezugnahme auf die Erklärung von Abg. Dr. Schulte legt er Wert auf die Feststellung, daß die Koalitionsfraktionen die Annahme seines Beschlußvorschlages zwar ermöglicht haben, daß zu dessen Inhalt im Ausschuß aber offensichtlich unterschiedliche Auffassungen bestünden. (BerProt 5./10. Sitzung, S. 10—12)

15. Dezember 1993 (Schreiben Ausschußvorsitzender an Bundesminister Dr. Waigel) (A-Info 47)

Der Ausschußvorsitzende fordert Bundesfinanzminister Dr. Waigel nochmals nachdrücklich zur Herausgabe der Berichte der Treuhandanstalt gem. Beweisbeschluß 2/15 an den Untersuchungsausschuß auf, da mit dem am 9. Dezember 1993 beschlossenen Verfahrensbeschluß 2/1 eine Regelung des Daten- und Geheimschutzes getroffen worden sei und der 2. Untersuchungsausschuß damit im Wege der Selbstbindung die vertrauliche Behandlung schutzbedürftiger Unterlagen nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt habe.

17. Dezember 1993/22. Dezember 1993/5. Januar 1994 (Schreiben PStS Dr. Grünewald an Ausschußvorsitzenden) (A-Info 54, A-Info 59, A-Info 63)

Als Reaktion auf die Beschlußfassung zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes in der Ausschußsitzung am 9. Dezember 1993 macht PStS Dr. Grünewald in verschiedenen Schreiben an den Ausschußvorsitzenden deutlich, daß die Bundesregierung nicht gewillt sei, dem Beschluß hinsichtlich geheimhaltungsbedürftiger Aktenbestandteile zu folgen. Als ausschlaggebend dafür führt er das Fehlen der von der Bundesregierung geforderten pauschalen Beschlußfassung zur Geheimhaltung nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB an. Einen weiteren Kritikpunkt sieht PStS Dr. Grünewald darin, daß in dem Verfahrensbeschluß 2/1 für den Bereich des grundrechtlichen Datenschutzes nicht nur kein Beschluß nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB gefaßt worden sei, sondern zudem von einem „Letztentscheidungsrecht“ des Ausschusses über die Geheimschutzmaßnahmen in diesem Bereich ausgegangen werde. Er betont, die Bundesregierung werde keine schutzbedürftigen Unterlagen an den 2. Untersuchungsausschuß weiterleiten, solange nicht der aus

ihrer Sicht erforderlich umfassende Daten- und Geheimschutz gewährleistet sei. PStS Dr. Grünewald versichert, daß sich die Bundesregierung gleichwohl der Notwendigkeit bewußt sei, bei der Festsetzung von Geheimhaltungsgraden für vorgelegte Aktenbestandteile den verfassungsrechtlichen Rang der grundsätzlich öffentlichen Beweisaufnahme im parlamentarischen Untersuchungsverfahren zu beachten und erklärt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Bundesregierung, im Einzelfall über die Beibehaltung einer zunächst gewählten VS-Einstufung mit dem 2. Untersuchungsausschuß zu beraten.

Er greift einen Vorschlag des Vorsitzenden zu einem klärenden Vier-Augen-Gespräch über die Fragen des Geheimschutzes auf.

10. Januar 1994 (Schreiben Ausschußvorsitzender an PStS Dr. Grünewald) (nach *Obleutenverteiler verteilt*)

Der Ausschußvorsitzende nimmt Bezug auf die Äußerungen von PStS Dr. Grünewald betreffend „die noch nicht gelöste Geheimschutzproblematik“ und betont zur Erläuterung seiner Auffassung nochmals ausdrücklich, daß die Frage des Geheimschutzes anderen Maßstäben unterliege als der Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen. Er verweist diesbezüglich auf die — zu diesem Zeitpunkt noch im Entwurf vorliegenden, in die später beschlossene Neufassung der Verschlusssachen-Anweisung (VSA) aber so übernommenen — Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur VS-Einstufung, in denen es u. a. heißt:

„Eine VS-Einstufung kommt nur bei Informationen in Betracht, deren Preisgabe für die **äußere Sicherheit, auswärtigen Beziehungen** oder **innere Sicherheit** zumindest nachteilig sein kann. Für andere schutzbedürftige Informationen stehen andere Schutzvorkehrungen (z. B. Pflicht zur Wahrung von Dienst- oder Steuergeheimnissen, Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Bundesarchivgesetz) zur Verfügung“.

Er erklärt, soweit Individualgrundrechte betroffen seien, anerkenne der parlamentarische Untersuchungsausschuß durchaus die Verantwortung der Bundesregierung. Die Bundesregierung müsse jedoch respektieren, daß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß als Organteil der Legislative unter den Voraussetzungen des Art. 44 GG eigenverantwortlich über die Zulässigkeit der Nutzung grundrechtsrelevanter Daten entscheiden könne. Dies ergebe sich unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Stellung des Parlaments und entspreche zudem der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach § 15 Abs. 2 BDSG trage bei der Übermittlung personenbezogener Daten der Empfänger die Verantwortung, die übermittelnde Stelle überprüfe lediglich, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgabe des Empfängers liegt.

11. Januar 1994

Vier-Augen-Gespräch des Ausschußvorsitzenden mit PStS Dr. Grünewald.

12. Januar 1994 (nichtöffentliche Sitzung; Anhörung PStS Dr. Grünewald)

Die 12. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 12. Januar 1994 dient der Anhörung der Bundesregierung zur bisherigen Erfüllung von Beweisbeschlüssen bzw. zur Zurückhaltung von Beweismaterialien aus Gründen des Daten- und Geheimschutzes.

Der Ausschußvorsitzende weist darauf hin, daß ein erheblicher Teil des beizuziehenden Beweismaterials bisher nicht oder nicht vollständig innerhalb der jeweils gesetzten Frist eingegangen sei.

Dazu erklärt PStS Dr. Grünewald, daß die Möglichkeit, Terminwünsche des Ausschusses einzuhalten, ganz entscheidend mit den vom Ausschuß getroffenen Vorkehrungen zur Gewährleistung des Daten- und Geheimschutzes zusammenhänge. Er vertritt die Auffassung, daß das BMF schon frühzeitig Vorschläge für einen wirksamen Datenschutz vorgelegt habe, deren Befolgung eine zügige Vorlage der Akten ermöglicht hätte. Dies sei im wesentlichen gewesen

- eine Beschlußfassung des Ausschusses nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung aller Unterlagen, die die Bundesregierung materiell als geheimschutzbedürftig nach dem Grad „VS-VERTRAULICH“ oder höher einstuft.
- keine förmliche Einstufung von Unterlagen, die grundrechtlich geschützte Privat- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, jedoch Behandlung der entsprechend gekennzeichneten Aktenkopien durch den Ausschuß nach den in der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages für Verschlusssachen vorgesehenen Regeln.

Die Bundesregierung habe außerdem wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie bereit sei, mit dem Ausschuß über VS-Einstufungen in Einzelfällen zu beraten und ggfs. die vorgenommene Einstufung zu ändern. Probleme bereiteten der Bundesregierung insbesondere die Weigerung, die von ihr als erforderlich angesehene VS-Einstufung bei grundrechtlich geschützten Privat- und Geschäftsgeheimnissen als verbindlich anzuerkennen, sowie die mangelnde Bereitschaft, die Entschlossenheit zur Geheimhaltung der als „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestuften Informationen durch einen Beschluß nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB zu bekräftigen. Dies sei im Kern das Grundsatzproblem des Daten- und Geheimschutzes, das den umfangreichen Schriftwechsel mit dem Ausschußvorsitzenden in der Vergangenheit ausgelöst habe. Solange dafür keine Lösungsmöglichkeit gefunden werde, werde die Bundesregierung dem Ausschuß auch weiterhin Informationen, die eines besonderen Geheimschutzes bedürften, nicht vorlegen. PStS Dr. Grünewald erwähnt schließlich, daß die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Betrachtung des sensiblen Bereiches des Daten- und Geheimschutzes als weiteres Rechtsproblem die Frage der Gewährung rechtlichen Gehörs für Dritte gesehen habe, die durch die Aktenübersendung an den Ausschuß betroffen wären. Er bietet dem Ausschuß an, daß bei einer Verständigung auf den § 353 b StGB von seiten der Bundesregierung auf eine Gewährung rechtlichen Gehörs vor Aktenübersendung an den Ausschuß verzichtet werden könne. Falls allerdings

wider Erwarten kein Einverständnis zu erzielen sei, müsse letztlich das Verfassungsgericht mit der Angelegenheit befaßt werden. (12. Sitzung, S. 9—18)

In seiner Stellungnahme zu den Ausführungen von PStS Dr. Grünewald weist der Ausschußvorsitzende zunächst darauf hin, daß man sich in dem Vier-Augen-Gespräch nicht habe annähern können, und macht deutlich, daß dies sowie die gesamte bisherige Diskussion über den Daten- und Geheimschutz ganz entscheidend dadurch geprägt gewesen sei, daß zwei Dinge „vermengt“ worden seien. Die Bundesregierung habe bei ihren Vorschlägen von Anfang an eine Vermengung zwischen zwei unterschiedlich zu behandelnden Problemen vorgenommen:

Die Behandlung von „Verschlußsachen“ einerseits und die Wahrung und ordnungsgemäße Behandlung von „Privat- und Geschäftsgeheimnissen“ andererseits.

Es stehe völlig außer Frage, daß eine VS-Einstufung durch die Bundesregierung als herausgebender Stelle vom Ausschuß übernommen und die Behandlung dieser Unterlagen nach der Geheimschutzordnung erfolgen werde. Dies stehe im übrigen auch bereits in dem vom Ausschuß beschlossenen Verfahrensbeschluß 2/1 unter Ziffer 2:

„Für Verschlußsachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

Er weist in diesem Zusammenhang auf einen als Tischvorlage vorgelegten Änderungsvorschlag zu diesem Verfahrensbeschluß, in dem zur Vermeidung jeglicher Mißverständnisse noch ergänzt worden sei:

„Der Ausschuß verpflichtet sich, die Einstufung der Bundesregierung hinsichtlich der Unterlagen zu beachten.“

Wenn die Bundesregierung aber verlange, daß zusätzlich eine Geheimhaltungsverpflichtung vorgenommen werden müsse, sei dies eine Abänderung der Geheimschutzordnung (GSO), die allenfalls der gesamte Bundestag beschließen könne.

Ein anderes Verfahren gelte für den Umgang mit Privat- und Geschäftsgeheimnissen. Um zu verdeutlichen, wie die Wahrung von Privat- und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt werden soll, werde in dem vorgelegten Änderungsvorschlag zu Verfahrensbeschluß 2/1 darauf hingewiesen, daß zu diesem Zweck die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) anzuwenden seien. Dieser Beschlußvorschlag sei parallel zu dem Ausschußbeschluß in dem Fall „Neue Heimat“ konzipiert worden, berücksichtige darüber hinaus aber auch noch die neue Vorschrift des § 171b GVG, die ausdrücklich für Privat- und Geschäftsgeheimnisse gedacht sei. In seiner einschlägigen Entscheidung von 1987 im Untersuchungsausschußverfahren „Neue Heimat“, Bd. 77, S. 1 ff., habe das Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, daß ein Untersuchungsausschuß mit den vorgenannten Maßnahmen seine Verpflichtung zur Wahrung der Individualgrundrechte erfüllt habe. Dabei sei beabsichtigt, daß der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ noch etwas weitergehen werde als

der Neue-Heimat-Ausschuß und auch noch das Selbstbestimmungsrecht — Art. 2 GG — einbeziehen werde. Falls bei diesen weitgehenden Schutzvorkehrungen von Seiten des Ausschusses aber dennoch keine Einigung mit der Bundesregierung erzielt werden könne, sehe auch er nur die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. (12. Sitzung, S. 20—23)

Die Ausschußmitglieder verständigen sich darauf, erst in der folgenden Woche über den vom Vorsitzenden vorgelegten Änderungsvorschlag zu dem Verfahrensbeschluß 2/1 zum Daten- und Geheimschutz zu beraten, um bis dahin nochmals alle Möglichkeiten einer Verständigung auszuloten; auch soll der auf Antrag der Koalitionsfraktionen zum Thema Daten- und Geheimschutz anzuhörende Bundesdatenschutzbeauftragte erst in der nächsten Woche gehört werden. (12. Sitzung, S. 28, 33)

Zum Zeitpunkt der Anhörung von PStS Dr. Grünewald am 12. Januar 1994 sind von den bis dahin oder früher terminierten 21 Beweisbeschlüssen 13 nicht bzw. nur teilweise erfüllt, nach den Angaben von PStS Dr. Grünewald aus Gründen des Daten- und Geheimschutzes.

12. Januar 1994 (Schreiben PStS Dr. Grünewald an Ausschußvorsitzenden) (A-Info 64)

PStS Dr. Grünewald faßt die aus seiner Sicht in dem Vier-Augen-Gespräch mit dem Ausschußvorsitzenden erzielten Ergebnisse zusammen, wonach Übereinstimmung bestehe,

- daß ein Geheimhaltungsbeschluß nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB als Voraussetzung für die Zuleitung von VS-Geheim eingestufteten Unterlagen gefaßt wird,
- daß diese Einstufung auch aus Gründen des grundrechtlichen Datenschutzes geboten sein kann,
- daß die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad der Verschlußsache bestimmt und dieser nur aufgrund einer Entscheidung der herausgebenden Stelle herabgestuft werden kann,
- daß über eine Herabstufung im Einzelfall mit der Bundesregierung beraten wird.

Er verweist auf eine entsprechende rechtliche Überprüfung im BMF, die allerdings ergeben habe, daß der Schutzbereich eines Geheimhaltungsbeschlusses nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB bereits ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH greife, da auch bei dessen Verletzung eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen in Betracht kommen könne. Er halte deshalb — in Abweichung von der erzielten Übereinkunft in dem Vier-Augen-Gespräch — einen Geheimhaltungsbeschluß nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB auch als Voraussetzung für die Zuleitung als VS-VERTRAULICH eingestufeter Unterlagen für notwendig. Es folgt ein entsprechender Beschlußvorschlag zum Daten- und Geheimschutz:

„Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT, § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung

der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH und höher eingestuft Unterlagen an den Ausschuß bekannt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Angelegenheiten, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung durch den Ausschuß selbst veranlaßt wird. Für Verschlusssachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Nach erfolgter Einsichtnahme in eingestufte Unterlagen prüft der Ausschuß im Einvernehmen mit der herausgebenden Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 GSO-BT unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, ob die Einstufung aufrechterhalten, verschärft oder aufgehoben werden sollte und führt eine Verständigung mit der herausgebenden Stelle über eine entsprechende Änderung der Einstufung herbei."

17. Januar 1994 (Schreiben Ausschußvorsitzender an PStS Dr. Grünewald) (A-Info 67)

Der Ausschußvorsitzende hält fest, daß er in dem Vier-Augen-Gespräch vom 11. Januar im Hinblick auf den hohen Zeitdruck, unter dem die Arbeit des Ausschusses stehe, unter Zurückstellung von Bedenken zu einem Kompromiß bereit gewesen sei. Es könne nun aber doch keine Annäherung geben, da PStS Dr. Grünewald mit Schreiben vom 12. Januar seine ursprüngliche Forderung in abgeänderter Form doch weiter aufrechterhalten habe. Es gebe keine Veranlassung, von der im Verfahrensbeschluß 2/1 vorgenommenen notwendigen Differenzierung von „Geheimschutz“ einerseits und „Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen“ andererseits abzusehen. Die Regierung versuche, strafrechtliche Sanktionen zu erzwingen, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen habe. Mit einem Beschluß nach § 353b StGB könnten die vorgenannten Interessen nicht geschützt werden, weil die Tatbestandsvoraussetzung „Verletzung öffentlicher Interessen bei der Verletzung von Privat- und Geschäftsgeheimnissen“ ja gerade nicht gegeben sei. Hinsichtlich der Frage des Schutzes von Privat- und Geschäftsgeheimnissen gälten andere Maßstäbe, eine Einstufung als „Verschlusssache“ komme dafür nicht in Betracht. Der von ihm vorgelegte Änderungsvorschlag zu Verfahrensbeschluß 2/1 trage dem Rechnung und sehe mit den darin beschriebenen Maßnahmen einen umfassenden Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen vor.

18. Januar 1994 (Schreiben PStS Dr. Grünewald an Ausschußvorsitzenden) (A-Info 72)

PStS Dr. Grünewald macht nochmals deutlich, daß das BMF zu einer Aktenzuleitung erst nach einer Beschlußfassung gem. § 353b StGB bereit sei. Er führt dazu aus, daß sämtliche Interessenten, die der Treuhand im Zusammenhang mit Privatisierungen Privat- und Geschäftsgeheimnisse anvertraut hätten, sich darauf verlassen können müßten, daß diese Informationen, soweit sie grundrechtlich geschützt seien, von der Verwaltung geheimgehalten würden. Andernfalls sei mit erheblichen Nachteilen für die Verhandlungsposition der Verwaltung bei weiteren Privatisierungen

gen und damit insgesamt Nachteilen für den Aufbau der ostdeutschen Wirtschaft zu rechnen.

19. Januar 1994 (Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird um Auskunft gebeten zu Geheimhaltungsfragen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes. Dabei soll Stellung genommen werden u. a. zu der Frage, inwieweit eine Strafandrohung gem. § 353b StGB auch für den Bereich des Datenschutzes relevant ist, inwieweit die Geheimschutzordnung insgesamt oder ob sie nur fallbezogen von einem Untersuchungsausschuß angewandt werden kann bzw. ob Beschlüsse nach § 353b StGB nur fallbezogen zu treffen sind.

Als Unterlagen zur Vorbereitung auf die Anhörung haben dem Datenschutzbeauftragten u. a. Auszüge aus dem Schriftwechsel Ausschußvorsitzender — Bundesfinanzministerium sowie der Änderungsvorschlag des Vorsitzenden zu Verfahrensbeschluß 2/1 vorgelegen.

Änderungsvorschlag des Ausschußvorsitzenden zu Verfahrensbeschluß 2/1:

„Der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

1. Soweit sich Beweisbeschlüsse auf die Beziehung von Unterlagen beziehen, ist die herausgebende Stelle verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß Originalakten zu übergeben und die Vollständigkeit des Materials zu versichern.
2. Verschlusssachen
Für Verschlusssachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Der 2. Untersuchungsausschuß verpflichtet sich, die VS-Einstufung der Bundesregierung zu beachten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß die Originalakten mit der bestehenden Einstufung zu übergeben. Soweit sie von der bisherigen Klassifizierung abweichen will, hat sie dem Untersuchungsausschuß die dafür maßgeblichen Gründe vorab mitzuteilen.
3. Sonstige Unterlagen, die Privat- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und die die Bundesregierung nicht als Verschlusssachen (Ziff. 2) eingestuft hat.

Der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ wird unter Beachtung der Grundrechte von Privatpersonen und Unternehmen aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 GG sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die aus diesen Bereichen erlangten Unterlagen nur insoweit zu Beweis Zwecken verwenden, als dies zur Ausführung des Untersuchungsauftrages erforderlich ist.

Soweit sich aus den Unterlagen Tatsachen im vorstehenden Sinne ergeben, behält sich der 2. Untersuchungsausschuß die Entscheidung darüber vor, ob er diese in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erörtert. Bei dieser Entscheidung ist für den 2. Untersuchungsausschuß § 171b und § 172 GVG maßgebend.

Soweit bei der Auswertung der Unterlagen mit Privat- und Geschäftsgeheimnissen Tatsachen bekannt werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Treuhandaanstalt oder der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch die Bundesregierung stehen, wird der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandaanstalt“ diese nicht in öffentlicher Sitzung erörtern und nicht in seinem Schlußbericht verwenden.

4. Für die vorbereitende Einsichtnahme in Originalakten und sonstige Unterlagen verpflichtet sich der Ausschuß, diese entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages als „VS-VERTRAULICH“ zu behandeln. Für die Kenntnisnahme und Weitergabe von Informationen gilt § 4 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erklärt, daß er sich weitgehend mit dem Änderungsvorschlag des Vorsitzenden identifizieren könne. (15. Sitzung, S. 1,2)

Er hält die Dreiteilung in Verschlusssachen, Privat- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Behandlung der Unterlagen im Vorfeld für „überzeugend und sachgerecht“. Für den in seine Zuständigkeit fallenden Bereich der Privat- und Geschäftsgeheimnisse begrüßt er ausdrücklich, daß der Änderungsvorschlag gegenüber dem Verfahrensbeschluß 2/1 die materielle Grundlage für den Schutz von Privat- und Geschäftsgeheimnissen deutlich mache. Wesentliche Grundprinzipien des Datenschutzes,

- die Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Verwendung personenbezogener Daten,
- das Zweckbindungsprinzip, wonach Unterlagen nur in einer Weise verwendet werden sollen, die die jeweilige Grundrechtssphäre schützt,
- das Prinzip der Erforderlichkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung im Sinne des Art. 44 GG

seien beachtet.

Als Ergänzungen zur Fassung des Änderungsvorschlages regt er an, einen Hinweis aufzunehmen,

- daß der Untersuchungsausschuß die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Schutz der Grundrechte der Betroffenen treffen wird,
- wie im Hinblick auf die Übermittlung der vom Untersuchungsausschuß verwendeten Daten an Dritte und an die Öffentlichkeit verfahren werden soll.

Zur möglichen Relevanz einer Strafandrohung des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB für den Bereich des Datenschutzes erklärt er, es handele sich dabei vom Ansatz her nicht um eine Vorschrift, die Privatgeheimnisse schütze. Schutzgut seien vielmehr öffentliche Interessen. Er will dabei nicht ausschließen, daß im Einzelfall auch einmal die Preisgabe von Privatgeheimnissen öffentliche Interessen gefährden könne. Dies könne aber nur im Einzelfall zutreffen, da das Schutzgut des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB normalerweise ein anderes

sei. Von daher halte er auch eine Beschlußfassung nach § 353 b StGB durch den Ausschuß zum Schutz von Privatgeheimnissen nicht für erforderlich, da dies ins Leere gehen würde, weil bei der Offenbarung von Privatgeheimnissen in der Regel öffentliche Interessen nicht berührt seien.

Er bestätigt, daß nicht mit absoluter Sicherheit zu verhindern sei, daß dem Ausschuß zugänglich gemachte Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, man könne jedoch möglichst viele Hürden einbauen, um Mißbräuche zu verhindern oder gedachte Lücken zu schließen. Als einen solchen Versuch verstehe er den gesamten Änderungsvorschlag des Vorsitzenden. (Beratungsprotokoll 8/15. Sitzung, S. 9,15)

20. Januar 1994 (2. Beschluß des Ausschusses zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes auf Antrag der Mitglieder der Koalitionsfraktionen)

In der 16. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 20. Januar 1994 wird der Änderungsvorschlag des Vorsitzenden zu Verfahrensbeschluß 2/1 — ergänzt um den vom Bundesdatenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Satz zu den technischen und organisatorischen Vorkehrungen — mit Ausschußdrucksache 167 (neu) zur Beratung aufgerufen.

Der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß, Abg. Kuessner, unterstreicht unter Hinweis auf die positive Bewertung dieses Änderungsvorschlages durch den Datenschutzbeauftragten dessen Bedeutung für die Arbeit des Untersuchungsausschusses und erklärt, seine Fraktion werde diesem Antrag zur Änderung des Verfahrensbeschlusses 2/1 zustimmen.

Für die Koalitionsfraktionen erklärt der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Dr. Schulte, die Mitglieder der Koalitionsfraktionen würden den Antrag ablehnen, da sie einen eigenen Antrag zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes vorgelegt hätten.

Der Änderungsvorschlag des Vorsitzenden zu Verfahrensbeschluß 2/1 wird mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Im Anschluß daran wird der nachfolgende Beschlußvorschlag der Koalitionsfraktionen zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes auf Ausschuß-Drucksache 175 zur Beratung aufgerufen:

„Der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

1. Der Verfahrensbeschluß 2/1 vom 9. Dezember 1993 zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes wird aufgehoben.
2. Soweit sich Beweisbeschlüsse auf die Beziehung von Unterlagen beziehen, ist die herausgebende Stelle verpflichtet, dem 2. Untersuchungsausschuß Originalakten zu übergeben und die Vollständigkeit des Materials zu versichern.
3. Die Mitglieder des 2. Untersuchungsausschusses sind zur Geheimhaltung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSO-BT, § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VER-

TRAULICH und höher eingestuftes Unterlagen an den Ausschuß bekannt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Angelegenheiten, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VSEinstufung durch den Ausschuß selbst veranlaßt wird.

Für Verschlusssachen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages. Nach erfolgter Einsichtnahme in eingestufte Unterlagen prüft der Ausschuß im Einvernehmen mit der herausgebenden Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 GSO-BT unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ob die Einstufung aufrechterhalten, verschärft oder aufgehoben werden sollte, und führt erforderlichenfalls eine Verständigung mit der herausgebenden Stelle über eine entsprechende Änderung der Einstufung durch die herausgebende Stelle herbei.

4. Für Privat- und Geschäftsgeheimnisse, die nicht bereits durch eine Einstufung als Verschlusssache geschützt sind, gilt folgendes:
 - a) Der 2. Untersuchungsausschuß wird unter Beachtung der Grundrechte von Privatpersonen und Unternehmen aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 GG sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die aus diesen Bereichen erlangten Unterlagen und Kenntnisse nur in einer Weise verwenden, die die jeweilige Grundrechtssphäre schützt. Er trifft die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
 - b) Der 2. Untersuchungsausschuß wird die aus diesen Bereichen erlangten Unterlagen und Kenntnisse nur insoweit zu Beweis Zwecken verwenden, als dies zur Ausführung des Untersuchungsauftrages erforderlich ist.
 - c) Soweit sich aus den Unterlagen und Kenntnissen Tatsachen im vorstehenden Sinne ergeben, behält sich der 2. Untersuchungsausschuß die Entscheidung darüber vor, ob er diese in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erörtert. Bei dieser Entscheidung ist für den 2. Untersuchungsausschuß § 171 b und § 172 GVG maßgebend.
 - d) Soweit bei der Auswertung der Unterlagen und Kenntnisse mit Privat- und Geschäftsgeheimnissen Tatsachen bekannt werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt oder der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch die Bundesregierung stehen, wird der 2. Untersuchungsausschuß diese nicht in öffentlicher Sitzung erörtern und nicht in seinem Schlußbericht verwenden.
5. Der 2. Untersuchungsausschuß beschließt für den Fall vorbereitender Akteneinsicht die Geheimhaltung aller hierbei erlangter Informationen (§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB), unabhängig davon, ob sie aus Unterlagen stammen, die als

geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind. Diese Informationen dürfen nur zwischen Ausschußmitgliedern sowie namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen im 2. Untersuchungsausschuß sowie des Ausschußsekretariats mündlich weitergegeben werden. Schriftliche oder sonstige Aufzeichnungen über diese Informationen dürfen nicht gemacht werden, mit Ausnahme von schriftlichen Notizen über die formalen Kennzeichen etwaiger für das Untersuchungsverfahren bedeutsamer Aktenteile."

Über diesen Vorschlag wird nach Ziffern getrennt abgestimmt, um — so Abg. Dr. Schulte — sichtbar zu machen, wo zwischen dem Vorschlag des Vorsitzenden und dem Vorschlag der Mitglieder der CDU/CSU- und der F.D.P.-Fraktion Deckungsgleichheit besteht.

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Dr. Schulte, erklärt zum Thema „Daten- und Geheimschutz“, daß der Ausschuß nunmehr seit 3½ Monaten arbeite, ohne die erforderlichen Voraussetzungen für eine Zurverfügungstellung der Akten durch die Bundesregierung geschaffen zu haben. Der am 9. Dezember 1993 auf Wunsch des Vorsitzenden und der SPD bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen gefaßte Beschluß sei unzureichend gewesen und habe den Ausschuß nicht weitergebracht. Der Beschlußvorschlag, den die Koalition nun vorgelegt habe, enthalte Elemente des jüngsten Vorschlags des Vorsitzenden auf Ausschuß-Drucksache 167 (neu), insbesondere aber solche aus den Vorschlägen der Bundesregierung. Zur Begründung des Beschlußvorschlags verweist er darauf, daß das Bundesverfassungsgericht mit dem Flick-Urteil den Weg gewiesen habe, im Bereich der Exekutive vorhandene Privat- und Geschäftsgeheimnisse bei einer Weiterleitung an einen Untersuchungsausschuß mittels der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages durch eine Einstufung als Verschlusssache zu schützen. Die Koalition halte es für zweckmäßig, diesen Weg auch hier zu gehen. Da es für die Einstufung von Privat- und Geschäftsgeheimnissen als Verschlusssache bezüglich der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine Strafbewehrung gebe, halte es die Koalition für angebracht, von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit eines Strafbewehrungsbeschlusses nach § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB Gebrauch zu machen. (16. Sitzung, Anlage)

Über den Beschlußvorschlag der Koalitionsfraktionen wird wie folgt abgestimmt:

Ziffer 1, Ziffer 3 Abs. 1 und Ziffer 5 werden mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD-Fraktion angenommen;

Ziffer 2, Ziffer 3 Abs. 2 und Ziffer 4 werden einstimmig angenommen.

Der Beschlußvorschlag wird zu Verfahrensbeschluß 2/5.

Im Anschluß an die Abstimmung gibt der Ausschußvorsitzende eine Erklärung zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes ab. Er verweist darauf, daß der Regelungsvorschlag des Bundesfinanzministeriums vom Oktober vergangenen Jahres nicht hinnehmbar

gewesen sei, da er den Charakter eines Ultimatums gehabt habe und damit versucht worden sei, Bedingungen durchzusetzen, die die Arbeit eines Untersuchungsausschusses unmöglich gemacht hätten. Der von der Koalition nunmehr mit Mehrheit durchgesetzte Beschluß unterscheide sich von dem Vorschlag des BMF und stimme in überwiegenden Teilen mit dem überein, was er vorgeschlagen habe. Er müsse jedoch feststellen, daß auf Seiten der Koalition immer noch Unkenntnis über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes herrsche und man hinsichtlich der zitierten Entscheidung zum Fall „Neue Heimat“ offenbar nicht in der Lage sei zu unterscheiden, daß es im einstweiligen Anordnungsverfahren und im endgültigen Verfahren des Bundesverfassungsgerichtes unterschiedliche Entscheidungen gebe. Maßgeblich für die Entscheidungsfindung des Ausschusses sei das Urteil in der Sache und nicht das, was das Bundesverfassungsgericht seinerzeit im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens für die Vorauswahl von Akten entschieden habe. Im übrigen seien selbstverständlich auch die Mitglieder der Koalitionsfraktionen seit Oktober 1993 aufgerufen gewesen, zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes konstruktive Vorschläge zu machen, was jedoch nicht geschehen sei. Der erste Vorschlag in dieser Richtung sei der nunmehr beschlossene Antrag der Koalitionsfraktionen gewesen. Dieser nunmehr beschlossene Antrag unterscheide sich im übrigen — abgesehen von dem strittigen § 353b StGB — zwar in der Formulierung, kaum jedoch der Sache nach von dem von ihm vorgelegten Verfahrensbeschluß 2/1. Er könne nach wie vor nicht nachvollziehen, daß die Bundesregierung zur Herausgabe von Akten offenbar nur veranlaßt werden könne, wenn ein Ausschuß ausdrücklich erkläre, sich an die Verfassung zu halten. Er sei bisher immer davon ausgegangen, daß es für Abgeordnete des Deutschen Bundestages selbstverständlich sei, sich an die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, an die Geschäftsordnung und die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu halten und daß dazu keine besonderen Verpflichtungserklärungen erforderlich seien. (16. Sitzung, S. 9—11)

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Ausschuß nunmehr die angeforderten Akten vollständig erhalten werde, erklärt der benannte Vertreter der Bundesregierung für das BMF, der vom Ausschuß nunmehr gefaßte Beschluß zur Regelung des Daten- und Geheimschutzes entspreche den Vorstellungen der Bundesregierung. Der Ausschuß werde nun in großer Zahl Unterlagen erhalten, die als Verschlusssache eingestuft seien. (16. Sitzung, S. 13/14)

3.2.3.2 Verfahren des BMF im Hinblick auf VS-Einstufungen

3.2.3.2.1 Zeitpunkt der Einstufung und technisch/organisatorischer Ablauf

Nach der Beschlußfassung des Ausschusses am 20. Januar 1994 zum Daten- und Geheimschutz — Verfahrensbeschluß 2/5 — hat die Bundesregierung mit der geheimschutztechnischen Vorbereitung (VS-Einstu-

fung) des vom Ausschuß beigezogenen Aktenmaterials begonnen (so PStS Dr. Grünewald im Schreiben vom 18. Februar 1994 an den Ausschuß-Vorsitzenden) (A-Info 78). Nach Angaben von PStS Dr. Grünewald in der Anhörung in der 26. Sitzung am 9. März 1994 ist die Einstufung jeweils erst zum Zwecke der Übersendung der Akten an den Untersuchungsausschuß vorgenommen worden.

Dabei habe es folgenden Verfahrensablauf gegeben:

- Die Treuhandanstalt habe die Akten an das BMF geliefert, ungestempelt aber mit einem Einstufungsvorschlag versehen. Dieser Einstufungsvorschlag sei in der dortigen aktenführenden Stelle entstanden und vor Übermittlung an das BMF von Juristen der Treuhandanstalt überprüft worden. (26. Sitzung, S. 24)
- Im BMF seien die Vorschläge der Treuhandanstalt von der zuständigen Abteilung VIII sowie teilweise weiteren Fachbeamten des Hauses unter Berücksichtigung des eigens dort festgelegten Kriterienkataloges (siehe Anlage 3) nochmals überprüft und „in aller Regel“ übernommen worden. Bei einer Reihe von Fällen sei aber auch davon abgewichen worden, meist zugunsten einer niedrigeren Einstufung. (26. Sitzung, S. 5, 23, 24)

Nach der Überprüfung seien die Unterlagen im BMF Blatt für Blatt gestempelt worden.

Zu dem Umstand, daß die Unterlagen vor Übersendung an den Ausschuß in keinem Fall unter VS-Gesichtspunkten eingestuft gewesen sind, hat PStS Dr. Grünewald erklärt, bei den öffentlich Bediensteten im BMF, die mit den Akten umzugehen hätten, sei die strafrechtliche Bewehrung ohnehin nach § 353 StGB gegeben, bei den Mitarbeitern der Treuhandanstalt aufgrund vertraglicher Verpflichtung. Die Frage der Einstufung habe sich für das BMF somit erst gestellt, als in einem grundsätzlich öffentlichen Untersuchungsverfahren der Geheimschutz habe sichergestellt werden müssen. (26. Sitzung, S. 6, 8)

3.2.3.2.2 Rechtsgrundlage

Nach Art. 44 GG ist das Untersuchungsverfahren grundsätzlich öffentlich. Als „Verschlusssache“ eingestufte Unterlagen können aber weder in der in der Regel öffentlichen Beweisaufnahme — keine Zeugenverhalte in öffentlicher Sitzung möglich — noch die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Bericht des Ausschusses verwandt werden. Das verfassungsmäßig garantierte Recht eines Untersuchungsausschusses, Beweise öffentlich zu erheben, wird insofern im Hinblick auf VS-ingestuftes Beweismaterial praktisch eingeschränkt.

Zur Frage nach der rechtlichen Grundlage für die VS-Einstufung der dem 2. Untersuchungsausschuß übersandten Unterlagen hat PStS Dr. Grünewald in der Anhörung am 9. März 1994 erklärt, das BMF stufe nach dem vom Bundesverfassungsgericht in den unterschiedlichen Verfahren erarbeiteten Rechtsgrundsätzen zum Geheimschutz ein. Eine normierte Rechtsgrundlage dafür gebe es nicht. Dabei ziehe das

BMF für die aus Gründen der Verantwortung der Öffentlichen Hand für ihr anvertraute Privat- und Geschäftsgeheimnisse vorzunehmenden Einstufungen sonstiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Unternehmen und sonstiger grundrechtlich geschützter Daten einzelner Bürger die VSA in analoger Anwendung heran. Grundlage für die VS-Einstufungen des BMF sei auch der Beschluß des 2. Untersuchungsausschusses vom 20. Januar 1994 zum Daten- und Geheimschutz, Verfahrensbeschluß 2/5. (26. Sitzung, S. 9, 10, 12, 14, 18, 20)

Dazu hat der Vorsitzende erklärt, daß es keine Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebe, in dem dieses Grundsätze entwickelt habe, was eine Behörde einzustufen habe oder nicht. Das Bundesverfassungsgericht habe sich ausschließlich mit der Frage beschäftigt, inwieweit es Herausgabeansprüche der Legislative an die Exekutive gegeben habe und inwieweit und unter welchen Bedingungen diese zu befolgen gewesen seien.

Es müsse aber zunächst ganz unabhängig davon geprüft werden, ob Unterlagen einzustufen seien oder nicht und ggfs. auf welcher gesetzlichen Grundlage. Der Verfahrensbeschluß 2/5 des Ausschusses habe mit dieser Frage nichts zu tun. Dort sei lediglich beschlossen, daß der Ausschuß eine Einstufung respektiere, wenn das BMF sie bereits vorgenommen habe. (26. Sitzung, S. 13)

In den Begleitschreiben des BMF an den Untersuchungsausschuß zu Lieferungen VS-VERTRAULICH eingestuftem Beweismaterials hat es keine ausdrücklichen Hinweise auf rechtliche Grundlagen für die VS-Einstufung gegeben. Es ist allerdings jeweils auf die Ziffer 3 des Verfahrensbeschlusses 2/5 des Ausschusses hingewiesen worden, wonach sich die Ausschußmitglieder nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Unterlagen sowie zur Beachtung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages im Umgang mit Verschlusssachen verpflichtet hatten.

3.2.3.2.3 Umgang mit als „Verschlusssache“ eingestuften Akten bei der Bundesregierung und der Treuhandanstalt

Bundesministerium der Finanzen:

Wie der benannte Vertreter der Bundesregierung für das BMF in der Sitzung am 9. März 1994 erklärt hat, hat sich das BMF beim Umgang mit den als „Verschlusssache“ eingestuften Akten selbst nicht an die Vorschriften der Verschlusssachen-Anweisung (VSA) bzw. der Geheimschutzordnung (GSO) gehalten. Ein Sicherheitsbereich zur Unterbringung dieser Akten sei nicht in dem erforderlichen Standard geschaffen worden sondern nur insofern, als die Akten in abgeschlossenen Räumen untergebracht worden seien. Die als VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen seien bei der Geheimschutzstelle des BMF nicht registriert worden. Nicht alle Mitarbeiter, die mit den Akten umgingen, seien zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt worden.

Zur Begründung, warum im BMF eine strikte Befolgung der VSA nicht für notwendig gehalten werde, hat er ausgeführt, daß die gesamte Tätigkeit im BMF nicht auf Öffentlichkeit hin ausgerichtet sei und alle Bediensteten, die mit den Schriftstücken in Berührung kommen könnten, ohnehin unter strafrechtlichem Geheimschutz stünden. Eine strikte Anwendung der VSA würde im übrigen die Arbeit in der Abteilung VIII des BMF absolut zum Erliegen bringen. (26. Sitzung, S. 25, 27, 28)

Bundesministerium für Wirtschaft:

Der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums hat erklärt, dort werde im Prinzip ebenso verfahren wie beim BMF. Wegen des relativ geringen Umfangs der Akten sei allerdings ein den Bestimmungen der VSA entsprechender Sicherheitsbereich zur Unterbringung der Akten eingerichtet worden. (26. Sitzung, S. 30)

Treuhandanstalt:

Der Beauftragte der Bundesregierung für den Bereich der Treuhandanstalt hat erklärt, daß der Umgang mit den Akten dort grundsätzlich nicht anders gehandhabt werde als beim BMF. Bei der Treuhandanstalt seien im übrigen deshalb keine Räumlichkeiten zur Beratung von Verschlusssachen erforderlich, da es dort überhaupt keine Verschlusssachen gebe. Eine „Rückwirkung“ der für den Ausschuß vorgenommenen VS-Einstufung sei „unpraktikabel“, da in diesem Fall die Arbeit eingestellt werden müßte. (26. Sitzung, S. 33, 34)

Der Ausschußvorsitzende hat dazu erklärt, daß die Beachtung der VSA und der GSO beim Umgang mit Verschlusssachen für alle Behörden gleichermaßen zwingend sei und kein Ermessen zulasse. (26. Sitzung, S. 26)

3.2.3.2.4 Einstufungspraxis

Nach dem zur Einstufung entwickelten Kriterienkatalog des BMF (siehe Anlage 3) durften dem Ausschuß ohne VS-Einstufung überhaupt nur übermittelt werden Unterlagen wie z. B. Fotos, Karten, allgemeine Geschäftsbedingungen, Übersendungsschreiben, allgemeine Rundschreiben, Presseartikel etc.

Die Aktenlieferungen an den Ausschuß enthielten des öfteren Unterlagen mit systematisch nicht nachvollziehbaren VS-Einstufungen bzw. identische Unterlagen mit unterschiedlichen Einstufungsgraden.

Beispiele:

- Einstufung des gesamten Treuhandgesetzes als **VS-nfD**
- Einstufung des „Treuarbeit“-Berichts zur Sonderprüfung einerseits als **VS-VERTRAULICH** (BMat 2/110, S. 251), andererseits Übermittlung desselben Berichts überwiegend als „**offen**“, teilweise nur als „**VS-nfD**“ eingestuft;
- Einstufung von üblicherweise offenen Berichten des BMF an den Ausschuß „Treuhandanstalt“ im Bundestag im Rahmen von Aktenlieferungen an

den Untersuchungsausschuß als „VS-nfD“ (BMat 2/32, S. 187 ff, S. 59 ff, S. 393 ff)

- Einstufung der schriftlichen Antwort von PStS Dr. Grünewald auf Fragen eines Parlamentariers zur Privatisierung der Treuhandanstalt als VS-nfD (BMat 2/32, S. 353)
- Einstufung von Unterlagen, die von der Staatsanwaltschaft Rostock „offen“ übersandt wurden — lediglich mit der Bitte um Behandlung mit der bei Ermittlungsverfahren gebotenen Vertraulichkeit — vom Bundesfinanzminister als „VS-VERTRAULICH“
- Einstufung eines Teils der Abwicklungsrichtlinie bei Übersendung an den Ausschuß einerseits als VS-VERTRAULICH, in einem anderen Ordner als VS-nfD; darüber hinaus finden sich Teile dieser Abwicklungsrichtlinie auch in Presserklärungen der Treuhandanstalt.

PStS Dr. Grünewald hat dazu in der Anhörung am 9. März 1994 erklärt, daß Fehler bei der Einstufung nicht auszuschließen seien. Der benannte Vertreter der Bundesregierung für das BMF hat hinzugefügt, daß aus Gründen der Zeitknappheit sehr schnell eingestuft werden müsse, im Zweifel „pro Geschwindigkeit und pro Datenschutz“. (26. Sitzung, S. 44, 45)

3.2.3.2.5 Erörterung über die VS-Einstufung zwischen BMF und Ausschuß im Einzelfall

Mit der Begründung des Auftretens möglicher Unsicherheiten bei der Beurteilung des Erfordernisses des Daten- und Geheimschutzes im Einzelfall hatte das BMF bereits im Rahmen der Diskussion um die Beschlußfassung zum Daten- und Geheimschutz sowie später in sämtlichen, den als VS-ingestuften Unterlagen beigefügten Begleitschreiben seine Bereitschaft erklärt, im Einzelfall mit dem Untersuchungsausschuß eine mögliche Herabstufung zu erörtern.

Von diesem Angebot haben Ausschußvorsitzender und Ausschußmitglieder in verschiedenen Sitzungen zur Beweisaufnahme im Bezug auf Zeugenvorhalte Gebrauch gemacht. Das hat in der Praxis bedeutet, daß vor einem beabsichtigten Zeugenvorhalt aus VS-nfD oder VS-VERTRAULICH eingestuften Akten zunächst jeweils der benannte Vertreter der Bundesregierung gebeten werden mußte, die betreffende Unterlage zu prüfen und nach Möglichkeit zum Zwecke der Verwendung in der Sitzung kurzfristig herabzustufen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle sind nach kurzer Einsichtnahme durch den jeweiligen Vertreter der Bundesregierung die gewünschten Herabstufungen vorgenommen worden.

Der Ausschußvorsitzende hat außerdem das BMF bzw. BMWi in mehreren Fällen schriftlich aufgefordert, als „Verschlußsache“ eingestufte Aktenlieferungen herabzustufen.

Beispiele:

- Der Ausschußvorsitzende hat mit Schreiben vom 16. Februar 1994 an PStS Dr. Grünewald darum gebeten, die Einstufung als VS-VERTRAULICH von Unterlagen im Fall „STAMAG“ in einer Reihe von Einzelfällen zu begründen und darzulegen, inwieweit eine Kenntnisnahme dieser Unterlagen für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein könne (Voraussetzung für eine Einstufung „VS-VERTRAULICH“ nach § 7 VSA).

Eingestuft waren u. a. Berichte über die Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz, sämtliche Bilanzen, Geschäftsberichte.

Mit Schreiben vom 9. März 1994 hat PStS Dr. Grünewald dem Ausschußvorsitzenden die Herabstufung der als VS-VERTRAULICH eingestuften, normalerweise aber öffentlich zugänglichen Unterlagen auf „offen“ mitgeteilt.

- Mit Schreiben vom 10. Mai 1994 (A-Info) hat der Ausschußvorsitzende PStS Dr. Grünewald aufgefordert, die dem Ausschuß überwiegend als VS-nfD eingestuft zugeleiteten internen Regelwerke der THA (Richtlinien, Handbücher etc.) auf „offen“ herabzustufen, da er aus diesen Unterlagen weder schützenswerte Belange des Datenschutzes und erst recht nicht Belange des Geheimschutzes erkennen könne. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, daß in öffentlichen Druckwerken umfangreich aus den Richtlinien der Treuhandanstalt zitiert werde.

Als Grund für die Einstufung hat PStS Dr. Grünewald im Schreiben vom 25. Mai 1994 angeführt, eine generelle Offenlegung interner Verhaltensgrundsätze würde zwangsläufig zu einer Schwächung der Position der Treuhandanstalt in künftigen Verhandlungen mit Dritten führen. Er erkläre sich jedoch bereit, einzelne, vom Ausschuß konkret bezeichnete Unterlagen nach Möglichkeit herabzustufen.

Die überwiegende Zahl der vom Sekretariat aufgelisteten Unterlagen ist daraufhin vom BMF auf „offen“ herabgestuft worden.

3.2.3.3 Auswirkungen für den Bereich des Untersuchungsausschusses

Bis zu 80 v. H. der per Beweisbeschluß beigezogenen Akten sind vom BMF als Verschlußsache — überwiegend VS-VERTRAULICH, teilweise VS-nfD — eingestuft worden.

Der 2. Untersuchungsausschuß hat sich im Umgang mit diesen Akten entsprechend seinem Beschluß vom 20. Januar 1994 strikt an die Vorschriften der VSA bzw. der GSO-BT gehalten.

Die in großem Umfang vorgenommene VS-Einstufung hatte Folgen für die praktische Ausschubarbeit.

- Die vom BMF als VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen durften nach den Vorschriften der VSA

- nicht dem Ausschußsekretariat, sondern mußten der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt werden, wo sie vor der Vervielfältigung zunächst einzeln zu registrieren waren.
- Die Herausgabe von Kopien als VS-eingestufte Unterlagen an Abgeordnete setzte einen entsprechenden Ausschußbeschuß sowie besondere technische Sicherheitsvorkehrungen voraus. Nach der VSA mußten in den von den Fraktionen und dem Sekretariat eigens dafür zur Verfügung gestellten Räumen sogenannte „Sicherheitsbereiche“ eingERICHTET werden, mit speziellen „VS-Verwahrgelesen“ und einer technisch abgesicherten Raumzugangskontrolle. Dafür wurde — u. a. wegen der Lieferfristen — jeweils ein Zeitraum von 4–6 Wochen benötigt.
 - Die Mitarbeiter des Sekretariats und der Fraktionen bzw. Gruppen mußten sicherheitsüberprüft und zum Umgang mit Verschlusssachen förmlich ermächtigt werden.
 - Die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages mußte zusätzliche Räume zur Aktenaufbewahrung einrichten sowie erweiterte Kopiermöglichkeiten bereitstellen.
 - Aufgrund der im Rahmen der VS-Einstufung durch das BMF vorgenommenen Aufteilung einheitlicher Vorgänge in unterschiedliche Aktenordner/-kartons — „VS-VERTRAULICH“ für die Geheimschutzstelle und „offen“ oder „VS-nfD“ für das Ausschußsekretariat — mußten die Vorgänge bei der Aktenaufbereitung in Detailarbeit wieder zusammengeführt werden.
 - Die angeforderten Akten wurden dem Ausschuß vom BMF überwiegend erst wenige Tage vor der jeweiligen Beweisaufnahme übersandt, in einem Fall erst am Nachmittag des der Beweisaufnahme vorangegangenen Tages, zum Teil auch erst nach dem betreffenden Beweisaufnahmetermine. (*Akten zu Beweisbeschuß 2/183 zur Vernehmung Tränker*) Eine Vervielfältigung und Zuleitung an die Abgeordneten durch Sekretariat oder Geheimschutzstelle rechtzeitig zu dem jeweiligen Beweisaufnahmetermine war dadurch häufig nicht mehr möglich. In einem Fall ist der vorgesehene Beweisaufnahmetermine auf Antrag der Koalitionsfraktionen verschoben worden, weil die Unterlagen nicht rechtzeitig geliefert worden waren. (*Keradenta*)
 - Bei Zeugenvorhalten aus VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen, die in der Sitzung nicht herabgestuft worden waren, durften nur zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigte Personen im Raum verbleiben, einschließlich des Stenographen. Soweit ein auswärtiger, nicht VS-ermchtigter Stenograph anwesend war, mußte auch er den Raum verlassen und der weitere Verlauf der Sitzung mußte auf einem speziellen Tonband aufgezeichnet werden, das anschließend nur von einer VS-ermchtigten Schreibkraft auf einer besonderen Schreibmaschine in einem dafür eigens hergerichteten Raum abgeschrieben werden durfte.
- 3.2.4 Verweigerung der Herausgabe der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt durch Bundesregierung und Treuhandanstalt**
- 3.2.4.1 Beschlußfassung zur Beiziehung der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt**
- In seiner 10. Sitzung am 9. Dezember 1993 hat der 2. Untersuchungsausschuß auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD (Ausschußdrucksache 131) **einstimmig** folgenden **Beweisbeschuß 2/103** gefaßt:
- „Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestags-Drucksache 12/5768) durch Beiziehung aller Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt.“
- Die Beiziehung von Protokollen des Verwaltungsrates ist unter anderem auch mit folgenden Beweisbeschlüssen beschlossen worden:
- Beweisbeschuß 2/59:

„Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD (A.-Drs. 81 neu) hat der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ in seiner 4. Sitzung am 28. Oktober 1993 beschlossen:

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestags-Drucksache 12/5768)

 1. durch Beiziehung aller das „Bonussystem“ betreffenden Akten der Treuhandanstalt
 - in Bezug auf die Einführung, seine tatsächliche Umsetzung und Prüfberichte,
 - des damit zusammenhängenden Schriftwechsels mit der Bundesregierung
 - und den zum Thema gehörenden Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates,
 2. durch die Vernehmung von
 - Herrn Hermann Wagner, Leiter PE P bei der Treuhandanstalt,
 - Herrn Dr. Kristian Dorenberg, Direktor U2 AHB bei der Treuhandanstalt, als sachverständige Zeugen.“
 - Beweisbeschuß 2/95:

„Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD (A.-Drs. 125) hat der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ in seiner 7. Sitzung am 1. Dezember 1993 beschlossen:

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (Bundestags-Drucksache 12/5768)

durch Beiziehung aller den Rücktritt des ehemaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Rainer Gohlke, betreffenden Akten, Vermerke, Schriftwechsel und Protokolle bei der Bundesregierung, der Treuhandanstalt einschließlich des Verwaltungsrates und der damaligen Regierung der DDR.

Die Unterlagen sollen dem Untersuchungsausschuß binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses vorliegen.“

3.2.4.2 Verweigerung der Herausgabe

3.2.4.2.1 Verweigerung der Herausgabe durch die THA

Mit Schreiben vom 6. Januar 1994 hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Dr. Lennings, dem Ausschußvorsitzenden folgendes mitgeteilt: (*verteilt zu BMat 2/59, 2/95, 2/103*)

„Als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt bin ich über das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert worden, gem. dem Beweisbeschluß 2/95 des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages Unterlagen des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt vorzulegen. Hierbei handelt es sich um alle „den Rücktritt des ehemaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Rainer Gohlke, betreffenden Akten, Vermerke, Schriftwechsel und Protokolle“. Mit Beweisbeschlüssen 2/59 und 2/103 wird ebenfalls die Vorlage von Verwaltungsratsprotokollen begehrt.

Leider muß ich Ihnen mitteilen, daß ich mich aus Rechtsgründen gehindert sehe, die angeforderten Unterlagen, insbesondere auch die Protokolle des Verwaltungsrates, zu übergeben. Ich füge zur Begründung die Stellungnahme unseres Rechtsberaters, Herrn Rechtsanwalt Dr. Manfred Balz, bei. Seine Rechtsauffassung wird von mir und der Präsidentin der Treuhandanstalt voll inhaltlich geteilt.“

In der von Dr. Lennings erwähnten Stellungnahme (siehe **Anlage 4**) verweist Dr. Balz zunächst auf einen vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im 67. Band, S. 100 ff., anerkannten „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ für die Regierung, der Untersuchungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses grundsätzlich nicht zugänglich sei. Diese Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts verstehe er nicht als auf den Bereich der Regierung im formellen Sinne, also des Kabinetts, beschränkt.

... „Es entspricht den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts durchaus, auch der Treuhandanstalt, die staatliche Aufgaben von höchstem staatspolitischem Rang mit einem einzigartigen Maße völkerrechtlich und gesetzlich gesicherter Autonomie zu erfüllen hat, einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuerkennen. Ebenso sprechen die Gesichtspunkte des Funktionsschutzes dafür, die Willensbildung in den gesetzlichen, nach dem Kollegialitätsprinzip organisierten Spitzengremien der Treuhandanstalt, insbesondere in ihrem Verwaltungsrat, und die Kommunikationen zwischen diesen Gremien als eine dem Untersuchungsrecht des Parlaments entzogene „Innensphäre“ der Organisation anzusehen.“ ...

Er hebt dabei auf einen „Bereich autonomer Eigenverantwortung“ der Treuhandanstalt ab, den er

sowohl aus dem Treuhandgesetz herleitet als auch als „völkervertraglich vorgegeben“ ansieht.

Er führt weiter aus, daß die gesetzlich vorgegebene Zusammensetzung und Funktion des Verwaltungsrates — Persönlichkeiten, „die über eine fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie am Kapitalmarkt verfügen“ — die Anerkennung eines Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung insbesondere für dessen Tätigkeitsbereich erforderten.

... „Die spezifisch unternehmerische Aufgabenerfüllung des Verwaltungsrates macht es erforderlich, wirtschaftliche Sachverhalte kollegial, unvoreingenommen und streng fachlich zu verhandeln; die Aufgabenerfüllung wäre beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht, wenn der Diskussionsprozeß, das Stimmverhalten und das Abstimmungsergebnis Gegenstand einer Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse (des Bundes wie der Länder) sein könnten.“

...

„Die Treuhandanstalt nimmt im übrigen — anders als andere öffentlichrechtliche Anstalten — funktional eine Regierungsaufgabe wahr. Auch aus diesem Grund muß ihr ebenso wie der Regierung im engeren Sinne ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zugesprochen werden. Die der Treuhandanstalt übertragenen Aufgaben werden anderwärts von den Regierungen unmittelbar wahrgenommen. Etwa in Polen oder in Frankreich ist die Privatisierung von Staatsunternehmen eine Angelegenheit, die auf Kabinettssebene entschieden wird.“ (*Stellungnahme Dr. Balz, S. 6, 7*)

Der seiner Auffassung nach der Treuhandanstalt zuzubilligende „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ umfaßt die Willensbildung in den höchsten Treuhandgremien, Verwaltungsrat und Vorstand, sowie die Kommunikation zwischen diesen. Die angeforderten Unterlagen, insbesondere die Protokolle des Verwaltungsrates, die die Beiträge der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder und somit den Prozeß der Entscheidungsfindung dokumentierten, betrafen diesen Bereich und brauchten daher nicht herausgegeben zu werden. (*S. 7*)

Zur weiteren Begründung der Verweigerung der Protokolle hat die Treuhandanstalt dem 2. Untersuchungsausschuß ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Rechtsstellung der Treuhandanstalt in Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse“ vom 10. Januar 1994 zugeleitet. Der Verfasser des Gutachtens, Prof. Dr. Schuppert, kommt bei seinen Ausführungen zum Thema „exekutiver Kernbereich“ zu dem Schluß, daß die Treuhandanstalt mit der „Transformation der DDR-Wirtschaft“ eine „genuine Regierungsaufgabe“ wahrnehme und sich daher wie die Regierung selbst auch auf einen „exekutiven Kernbereich“ berufen könne, der auch vom Untersuchungsausschuß zu respektieren sei. Dieser exekutive Kernbereich umschließe „die Art und das Zustandekommen derjenigen Entscheidungen, mit denen die Treuhandanstalt aus eigener institutioneller Kompetenz den ihr eingeräumten autonomen Handlungs- und Entscheidungsspielraum“ ausfülle.

Der Ausforschung durch den Untersuchungsausschuß seien daher „insbesondere die Entscheidungsprozesse des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt entzogen.“ (Rechtsstellung der THA im Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, Prof. Dr. Schuppert, S. 157)

Mit Schreiben an den Ausschußvorsitzenden vom 25. Januar 1994 hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates seine Bereitschaft bekundet, dem Untersuchungsausschuß zumindest eine Dokumentation der Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuhändigen.

3.2.4.2.2 Verweigerung der Herausgabe durch die Bundesregierung

Mit Schreiben vom 20. Januar 1994 (*verteilt zu BMat 2/103 und 2/95*) hat PStS Dr. Grünwald dem Ausschußvorsitzenden die Entscheidung des Bundeskabinetts vom 13. Januar 1994 mitgeteilt, daß die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Treuhandanstalt zur Abgrenzung des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ teile. Danach erstreckte sich das parlamentarische Untersuchungsrecht nicht auf Angaben über die Willensbildung im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen sowie im Vorstand der Treuhandanstalt, soweit sie interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Entscheidungen mit sozial-, regional-, strukturpolitischen oder sonstigen Auswirkungen zum Gegenstand haben. Nach Auffassung der Bundesregierung sei die Treuhandanstalt ferner nicht verpflichtet, Verwaltungsratsprotokolle oder sonstige Unterlagen vorzulegen, aus denen Rückschlüsse auf die Willensbildung im Verwaltungsrat und im Vorstand der Treuhandanstalt gezogen werden könnten. Eine Vorlagepflicht bestehe auch nicht hinsichtlich der mit Beweisbeschluß 2/95 angeforderten Unterlagen des Verwaltungsrates zum Rücktritt von Dr. Rainer Gohlke.

3.2.4.2.3 Reaktion von Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer

— Mit Schreiben vom 10. Februar 1994 hat Ministerpräsident Prof. Dr. Biedenkopf Bezug genommen auf den Beschluß des Ausschusses zur Beiziehung der Protokolle des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt und dazu die Auffassung vertreten, einer Herausgabe der Protokolle des Verwaltungsrates stehe auch der Umstand entgegen, daß Ministerpräsidenten der ostdeutschen Bundesländer dem Verwaltungsrat angehörten.

... „Der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen ist nicht als Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Regierungschef des Freistaates in den Verwaltungsrat gerufen worden. Sinn der Berufung war es, dem Freistaat Sachsen die Möglichkeit zur Mitwirkung an Entscheidungen zu eröffnen, die seine wirtschafts-, struktur- und sozialpolitische Verantwortung unmittelbar betreffen, und im Sinne der Landesinteressen auf die Entscheidungen des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt Einfluß nehmen zu können.

Daraus folgt, daß es sich bei meiner Teilnahme an den Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates um die Ausübung meiner Regierungsverantwortung, also um unmittelbare exekutive Tätigkeit der Staatsregierung des Freistaates Sachsen handelt.

Sie werden mir zustimmen, daß der Anspruch eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, das exekutive Handeln des Ministerpräsidenten oder der Staatsregierung eines Bundeslandes zu überprüfen, mit der föderalen Ordnung des Grundgesetzes und den in ihm geregelten Bund-Länder-Verhältnis unvereinbar ist. Die Übergabe der Protokolle des Verwaltungsrates an den Untersuchungsausschuß hätte jedoch genau diese Wirkung: Überprüfung der Wahrnehmung der Regierungsverantwortung des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt durch den Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages.“

Er hat auf seine Bitte an die Treuhandanstalt hingewiesen, die Protokolle nicht herauszugeben, und erklärt, im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung werde sich der Freistaat Sachsen an dem Verfahren beteiligen, um seine Rechte aus dem exekutiven Kernbereich und dem Bund-Länder-Verhältnis gegenüber dem 2. Untersuchungsausschuß zur Geltung zu bringen und zu sichern. Es könne nicht Aufgabe eines Untersuchungsausschusses sein, daß Regierungshandeln eines Landes zum Untersuchungsgegenstand für den Deutschen Bundestag zu machen. (*Ausschuß-Info 77*)

— Mit Schreiben vom 18. Februar 1994 hat sich der Ministerpräsident des Landes Thüringen, Dr. Vogel, bezüglich der Herausgabe der Verwaltungsratsprotokolle der ablehnenden Haltung und der dazu angeführten Begründung von Ministerpräsident Prof. Dr. Biedenkopf voll angeschlossen. Er hat darauf verwiesen, daß sich auch der Freistaat Thüringen im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung gezwungen sähe, in dem Verfahren seine Rechte aus dem exekutiven Kernbereich in dem Bund-Länder-Verhältnis gegenüber dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zur Geltung zu bringen und zu sichern. (*Ausschuß-Info 80*)

— Der Ausschußvorsitzende hat in seinem Antwortschreiben vom 24. Februar 1994 an Ministerpräsident Prof. Dr. Biedenkopf dessen Auffassung grundsätzlich bestätigt, daß es nicht Aufgabe eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages sein könne, das Regierungshandeln eines Bundeslandes zum Gegenstand von Untersuchungen durch den Deutschen Bundestag zu machen. Gleichzeitig hat er aber deutlich gemacht, daß es bei dem Auftrag des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages überhaupt nicht um die Untersuchung von Länderangelegenheiten gehe.

... „Gegenstand des Untersuchungsauftrages ist vielmehr die Kontrolle der Bundesregierung hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechts- und Fach-

aufsicht gegenüber der Treuhandanstalt. Diesem Ziel dienen auch die Beweisbeschlüsse zur Beiziehung der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt. Die Bundesregierung hat sich ausdrücklich darauf berufen, daß sie ihre Rechts- und Fachaufsicht zu einem wesentlichen Teil durch ihre Mitwirkung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt wahrgenommen habe. Wenn der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ seiner Aufgabe gerecht werden will, muß er deshalb auch nachprüfen, wie die Entscheidungen im Verwaltungsrat zustandegekommen sind. Dazu bedarf es der Beiziehung der Verwaltungsratsprotokolle.

Der Umstand, daß dem 2. Untersuchungsausschuß gelegentlich dieser Überprüfung mittelbar auch der Länderebene zuzuordnende Vorgänge bekannt werden können, kann der Beiziehung der gewünschten Unterlagen nicht entgegenstehen. Ich darf Ihnen versichern, daß der 2. Untersuchungsausschuß Ihre spezifische Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgrund Ihrer Landeszuständigkeit weder überprüfen noch bewerten wird.“ (*Ausschuß-Info 79*)

- Mit Datum vom 18. März 1994 hat der Vorsitzende ein gleichlautendes Antwortschreiben an Ministerpräsident Dr. Vogel gerichtet. (*Ausschuß-Info 81*)
- Auf die Schreiben des Vorsitzenden haben Ministerpräsident Prof. Dr. Biedenkopf und Ministerpräsident Dr. Vogel nicht reagiert.

3.2.4.3 Verfahrensanträge zur Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103/Anhörung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt

3.2.4.3.1 Diskussion im Ausschuß und Anhörung des Verwaltungsratsvorsitzenden

Die Frage der Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103 ist in verschiedenen Beratungssitzungen des Ausschusses kontrovers diskutiert worden.

20. Januar 1994 (nichtöffentliche Beratungssitzung)

Nachdem der benannte Vertreter der Bundesregierung für das BMF im Ausschuß mitgeteilt hatte, daß die ablehnende Haltung der Treuhandanstalt betreffend die Herausgabe von Vorstands- und Verwaltungsratsprotokollen vom Bundeskabinett voll mitgetragen werde, hat der Obmann der SPD-Fraktion, Abg. Kuessner, den Antrag gestellt, wegen der Herausgabe der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Es gebe keinen erkennbaren Grund, die Herausgabe dieser für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages benötigten Unterlagen zu verweigern. (*16. Sitzung, S. 16*)

Auf Wunsch der Koalitionsfraktionen hat der Vorsitzende die Beratung dieses Tagesordnungspunktes auf die nächste Beratungssitzung am 3. Februar 1994 vertagt.

3. Februar 1994 (nichtöffentliche Beratungssitzung/Vorlage des Verfahrensantrags der Mitglieder der SPD-Fraktion zur Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103 auf Ausschußdrucksache 176)

In der nichtöffentlichen Sitzung am 3. Februar 1994 haben die Mitglieder der SPD-Fraktion mit **Ausschußdrucksache 176** folgenden Vorschlag zum weiteren Vorgehen bei der Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103 vorgelegt:

„Der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Erfüllung des Beweisbeschlusses 2/103 (Beiziehung aller Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt) gerichtlich zu betreiben.

I.

Von dieser Ermächtigung sind erfaßt:

1. ein Antrag beim zuständigen Amtsgericht auf Beschlagnahme dieser Unterlagen bei der Treuhandanstalt,
2. eine Klage und ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Ziel der Herausgabe dieser Unterlagen durch die Treuhandanstalt,
3. die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts, dem Bundesminister der Finanzen aufzugeben, die in o. g. Beweisbeschluß geforderten Unterlagen an den Untersuchungsausschuß herauszugeben, hilfsweise die Treuhandanstalt anzuweisen, diese Unterlagen an den Untersuchungsausschuß herauszugeben.

II.

Weiterhin wird der Vorsitzende in diesem Zusammenhang ermächtigt,

1. beim zuständigen Verwaltungsgericht zu beantragen, die Präsidentin der Treuhandanstalt zu verpflichten, den Mitarbeitern der Treuhandanstalt eine Aussagegenehmigung zu erteilen, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages keinerlei inhaltliche Beschränkung hinsichtlich Aussagen über die Beratungen im Verwaltungsrat und im Vorstand der Treuhandanstalt enthält,
2. das Bundesverfassungsgericht anzurufen, den Bundesminister der Finanzen zu verpflichten,
 - a) seinen Mitarbeitern eine Aussagegenehmigung zu erteilen, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages keinerlei inhaltliche Beschränkung hinsichtlich der Beratungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt enthält,
 - b) die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung für die Mitarbeiter der Treuhandanstalt anzuordnen.“

Der Ausschußvorsitzende hat dazu angemerkt, da der mit diesem Verfahrensantrag durchzusetzende Beweisbeschluß 2/103 einstimmig beschlossen worden sei, gehe er davon aus, daß insgesamt ein Interesse an der Herausgabe dieser Unterlagen bestehe.

Von seiten der SPD-Fraktion ist deutlich gemacht worden, daß man auf einer Entscheidung über den Antrag noch in dieser Sitzung bestehe, da es wichtig sei, daß die Protokolle schnell zur Verfügung stünden.

Von seiten der Koalitionsfraktionen ist demgegenüber erklärt worden, daß die übliche „Wochenfrist“ zur Beratung des Antrages nicht eingehalten sei und daher beantragt werde, die Beratung über den Antrag auf die nächste Beratungssitzung am 24. Februar 1994 zu vertagen. (19. Sitzung, S. 6) Es gehe dabei im übrigen nicht vorrangig um Formalien, sondern vor allem darum, auszuloten, ob noch Spielraum für eine Modifizierung der Position, für Kompromisse vorhanden sei. Außerdem hätten Vorstand und SPD-Fraktion ohnehin beschlossen, Klage beim Bundesverfassungsgericht zu erheben, so daß es insofern unwesentlich sei, wann der Ausschuß über den Antrag beschließe. Eine Vertagung der Beschlußfassung im Ausschuß behindere die Möglichkeit der SPD-Fraktion, ihre Minderheitenrechte auszuschöpfen, in keiner Weise.

Der Ausschußvorsitzende hat der Auffassung widersprochen, daß Verfahrensanträge zum Vollzug auch der „Wochenfrist“ unterfielen. Da er sich aber um eine Verständigung im Ausschuß zur Frage der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts bemühen wolle, werde er den gewünschten Antrag auf Vertagung zur Abstimmung stellen.

Der Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung der Beschlußfassung über Ausschußdrucksache 176 ist bei einer Enthaltung angenommen worden.

24. Februar 1994 (nichtöffentliche Sitzung; Beratung über die Ausschußdrucksachen 176 und 190 sowie den „Änderungsantrag“ der Koalitionsfraktionen zu Ausschußdrucksache 176 auf Ausschußdrucksache 219)

In der Beratungssitzung am 24. Februar haben die Mitglieder der SPD-Fraktion mit Vorlage der Ausschußdrucksache 190 zusätzlich den Antrag gestellt, die beim Bundesrechnungshof vorhandenen Protokolle des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt beizuziehen.

Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder darüber unterrichtet, daß sich sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Dr. Lennings, als auch die Präsidentin der Treuhandanstalt, Breuel, im Vorfeld gegen eine solche Beschlußfassung gewandt und mit Schreiben vom 15. bzw. 17. Februar 1994 die Präsidentin den Bundesrechnungshofes aufgefordert hätten, dem 2. Untersuchungsausschuß die entsprechenden Protokolle nicht zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsteller haben den Antrag auf Ausschußdrucksache 190 dennoch aufrechterhalten.

In der Sitzung ist sodann als Tischvorlage mit Ausschußdrucksache 219 folgender Antrag von seiten der Koalitionsfraktionen vorgelegt worden:

**„Antrag
der Mitglieder der CDU/CSU-
und der F.D.P.-Fraktion
im 2. Untersuchungsausschuß
(„Treuhandanstalt“)**

Der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

Zum Antrag auf Ausschuß-Drucksache 176 wird der Text von Beginn

„Der Vorsitzende wird ermächtigt... bis I,3 einschl.

(endend mit den Worten: „an den Untersuchungsausschuß herauszugeben“)

gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

1. Die Verwaltungsratsprotokolle werden von dem Vorsitzenden des Treuhand-Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter eingesehen.
2. Punkt II wird gestrichen.“

Von dem Obmann der SPD-Fraktion, Abg. Kuessner, darauf angesprochen, hat der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Dr. Schulte, bestätigt, daß sich dieser „Änderungsantrag“ in der vorliegenden Form nur auf die Protokolle des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt beziehe; zu den Protokollen des Vorstandes der Treuhandanstalt sei innerhalb der Koalition noch nichts beschlossen worden. Er halte es jedoch für denkbar, auch die Vorstandsprotokolle in den Antrag einzubeziehen und hier wie bei den Protokollen des Verwaltungsrates zu verfahren. (22. Sitzung, S. 8, 9)

Nach längerer kontroverser Diskussion über die Reihenfolge der Abstimmung über die Ausschuß-Drucksachen 176, 190 und 219 hat der Ausschuß **einvernehmlich den Beschluß gefaßt, die Abstimmung über die Anträge auf Ausschußdrucksache 176, 190 und 219 auf die nächste Beratungssitzung am 3. März 1994 zu vertagen.**

3. März 1994 (nichtöffentliche Sitzung; Anhörung des Verwaltungsratsvorsitzenden/Beratung der Ausschußdrucksachen 190, 219 und 176)

— Anhörung des Verwaltungsratsvorsitzenden

Vor Eintritt in die Beratung der Ausschußdrucksachen 176, 190 und 219 am 3. März 1994 hat der 2. Untersuchungsausschuß den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Dr. Lennings, in nichtöffentlicher Sitzung zur Frage der Herausgabe der Verwaltungsratsprotokolle informativ angehört.

Dr. Lennings hat hinsichtlich der rechtlichen Position zur Verweigerung der Protokolle auf vorangegangenen Schriftwechsel mit dem Ausschußvorsitzenden verwiesen und erklärt, er wolle statt dessen mehr auf die Hintergründe eingehen, die den Verwaltungsrat dazu bewogen hätten, die Herausgabe der Protokolle zu verweigern. Unter Hinweis auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates — zwei Vertreter der Bundesregierung, vier Vertreter der Gewerkschaften, sechs Ländervertreter und neun Unternehmer von unterschiedlichen Branchen — hat er das „offene Gesprächsklima“ in der Sache hervorgehoben, in dem sich die

Beschlüsse des Verwaltungsrats zu einer Fülle von hochbrisanten politischen Fragen herausgebildet hätten. Des weiteren hat er betont, daß es sich bei dem Verwaltungsrat um ein „Konsens-Gremium“ handle, bei dem Beschlüsse „überwiegend einstimmig“ bzw. „mit hohen Mehrheiten“ gefaßt werden. Dies funktioniere aber nur deshalb, weil alle Mitglieder des Gremiums gewohnt seien, ihre Meinung offen darlegen zu können, und weil ohne Abstimmung mit der jeweils entsendenden Klientel in der Sache frei entschieden werde. Sämtliche Mitglieder in diesem Verwaltungsrat bezweifelten, daß dies bei einer Herausgabe der Protokolle noch so sein könne; es werde dann entweder Überraschungsabstimmungen geben oder es bestehe die große Gefahr, daß der Meinungsbildungsprozeß sich aus dem Verwaltungsrat heraus an die Peripherie verlagere, daß sich die Mitglieder also vorher abstimmen. Dann wäre es mit dem „Konsens-Gremium“ vorbei, und deshalb werde der Meinungsbildungsprozeß innerhalb dieses Organs für schutzwürdig gehalten. (24. Sitzung, S. 3)

Zu der mündlichen Begründung des Vorsitzenden in seiner Einladung, daß die Rechts- und Fachaufsicht der Bundesregierung zu einem erheblichen Teil durch Mitwirkung der Bundesregierung im Verwaltungsrat wahrgenommen werde und daß der Ausschuß aus diesem Grunde die Möglichkeit haben müsse, die Protokolle einzusehen, hat Dr. Lennings bemerkt,

... „Wenn der Verwaltungsrat der Hauptplatz für die Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht wäre, dann hätte die Bundesregierung ihn sicherlich so zusammengesetzt, daß sie in diesem nicht überstimmt werden könnte. Sie hätte sicherlich mehr als zwei Vertreter. Ich darf darauf hinweisen, daß jeder Beschluß, und ich betone, jeder Beschluß des Verwaltungsrates, mit dem Zusatz versehen ist: „Dieser Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“. Und daraus folgt für mich eindeutig, daß die Rechts- und Fachaufsicht der Tätigkeit des Verwaltungsrates im wesentlichen nachgeordnet ist.

...

Es kommt sehr häufig vor, daß die Bundesregierung zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates ergänzende Forderungen und Auflagen stellt, die den Vorstand dazu zwingen, in Nachverhandlungen einzutreten; daraus ersehen Sie, daß die Bundesregierung nicht durch Beschlüsse des Verwaltungsrates präjudiziert ist. Daraus folgt nach meiner Einschätzung der Dinge, daß der Gegenstand des Untersuchungsauftrages, den dieser Ausschuß hat, nämlich die Kontrolle der Bundesregierung hinsichtlich der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt, auch ohne Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrates wahrgenommen werden muß, weil sich das, was Sie prüfen wollen, im wesentlichen nach der Tätigkeit des Verwaltungsrates abspielt.“

Er hat erklärt, daß er im Falle einer Herausgabe der Protokolle Befürchtungen habe im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates bzw. dessen Funktionsfähigkeit, weil die hohen Mehrheiten und damit ein Konsens-Gremium nur erreichbar seien, wenn Offenheit und Vertrauen weiterhin gewährleistet seien. Es gehe ihm nur um den Schutz des in den Protokollen festgehaltenen Meinungsbildungsprozesses innerhalb des Verwaltungsrates, gegen dessen Ausforschung er sich wende.

Dr. Lennings hat seine Bereitschaft erklärt, dem Ausschuß nach entsprechender Abstimmung im Verwaltungsrat eine Dokumentation aller Beschlüsse des Verwaltungsrates einschließlich der dazugehörigen Vorlagen zukommen zu lassen. (24. Sitzung, S. 8, 16, 17)

— Diskussion im Ausschuß

In der Sitzung am 3. März 1994 ist auf Antrag der Koalitionsfraktionen deren Antrag auf Ausschußdrucksache 219 zusammen mit dem Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion auf Ausschußdrucksache 176 zur Beratung aufgerufen worden.

Der Ausschußvorsitzende hat die Auffassung vertreten, daß der Antrag der Mitglieder der CDU/CSU- und F.D.P.-Fraktion auf Ausschußdrucksache 219 unzulässig sei. Er hat dazu folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Mit dem Antrag auf Ausschußdrucksache 176 vom 26. Januar 1994 wird beantragt, den Vorsitzenden zu ermächtigen, die Erfüllung des Beweisbeschlusses 2/103 (Beiziehung der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt) auf dem Gerichtswege durchzusetzen. Unter Punkt 2 dieses Antrages wird die Ermächtigung des Vorsitzenden beantragt, die Aufhebung der Beschränkung der Aussagegenehmigung durch die Treuhandanstalt und den Bundesminister der Finanzen gerichtlich durchzusetzen.

Mit Antrag auf Ausschußdrucksache 219 vom 24. Februar 1994 wird unter Hinweis auf die Streichung des gesamten Textes des Antrages auf Ausschußdrucksache 176 beantragt, zu beschließen, daß die Verwaltungsprotokolle von dem Vorsitzenden des Treuhanduntersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter eingesehen werden.

Was die Zulässigkeit des Antrages der Koalitionsfraktionen anbelangt, ist folgendes festzustellen: Es handelt sich bei beiden Anträgen formell um Verfahrensträge, bei deren Behandlung das Minderheitenrecht grundsätzlich keine Anwendung findet. Würde es sich um Beweisträge handeln, wäre der Antrag der Mehrheit, falls dadurch der Antrag der Minderheit eingeschränkt würde, nach den IPA-Regeln unzulässig.

Es stellt sich daher die Frage, ob im konkreten Fall nicht auch durch den Verfahrens Antrag der Koalitionsfraktionen das Beweiserhebungsrecht des Ausschusses bzw. der Minderheit, die das

Quorum erreicht, unzulässig verkürzt wird. Das Beweiserhebungsrecht steht dem Ausschuß als Ganzem zu, beinhaltet also u. a. auch, daß allen Mitgliedern des Ausschusses die beweiserlevanten Unterlagen zugänglich gemacht werden. Das gilt auch für das Beweiserhebungsrecht, das betone ich, der Minderheit. Also, wenn das Quorum das Recht hat, eine Beweiserhebung zu verlangen, dann heißt es, es hat das Recht, die Beweiserhebung vor dem Ausschuß zu verlangen. Mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen wird jedoch der Zugang zu dem Beweismaterial auf zwei Mitglieder des Ausschusses begrenzt.

Eine Vergleichbarkeit zu dem im Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts erwähnten „Vorsitzenden-Verfahren“ kann insofern hier nicht angenommen werden, als es dabei darum geht, vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter prüfen zu lassen, ob die Unterlagen aus stichhaltigen Gründen zurückgehalten werden (z. B. Geheimschutz) oder ob doch noch eine Behandlung im Ausschuß ermöglicht werden kann (tatsächlicher Hinderungsgrund).

Im vorliegenden Fall aber handelt es sich um die Behauptung eines rechtlichen Hinderungsgrundes, bei dem die Anwendung eines „Vorsitzenden-Verfahrens“ in keiner Weise weiterführen kann. Anderslautende Aussagen waren bisher auch von den Koalitionsfraktionen nicht zu hören, als daß das Verfahren mit der Einsichtnahme von Vorsitzendem und Stellvertreter in die Unterlagen beendet sei, ohne Chance einer weiteren Behandlung dieser Unterlagen im Ausschuß. Unabhängig davon, was in den Unterlagen steht und ob dies geheimhaltungsbedürftig ist, müßten diese Unterlagen, solange das Argument der Zuordnung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht entkräftet ist, konsequenterweise immer einer Behandlung im gesamten Ausschuß entzogen bleiben. Dies wäre im übrigen mit dem Fall vergleichbar, daß der Antrag gestellt wird, die Vernehmung eines Zeugen nur durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter durchführen zu lassen, ohne die Möglichkeit, daß diese anschließend dem Ausschuß darüber berichten. Dies wäre als unzulässige Verkürzung des Beweiserhebungsrechts zu werten.

Insofern zielt der Antrag der Koalitionsfraktionen auf eine Verkürzung des Beweiserhebungsrechts der Minderheit ab, was zur Unzulässigkeit des Antrages führen muß. Eine Verkürzung des Beweiserhebungsrechts könnte zudem darin gesehen werden, daß in dem Antrag der Koalitionsfraktionen die Vorstandsprotokolle überhaupt nicht erwähnt sind.“ (24. Sitzung, S. 36, 37)

Auf die Frage des Vorsitzenden an den benannten Vertreter der Bundesregierung für das BMF, ob die Bundesregierung überhaupt bereit sei, einem Beschluß in der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Form zu entsprechen, hat dieser erklärt, daß darüber innerhalb der Bundesregierung noch keine Entscheidung getroffen worden sei.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen sind der Auffassung des Vorsitzenden betreffend die Unzulässigkeit ihres Antrages entgegengetreten. Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Dr. Schulte, hat deutlich gemacht, daß er den Antrag für zulässig halte und dazu erklärt, daß er der Einschätzung des Vorsitzenden im Bezug auf die Verletzung des Minderheitenrechts nicht folgen könne. Wenn es um ein Beweiserhebungsrecht gehen würde, würde er den Ausführungen des Vorsitzenden nicht widersprechen. Der Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion betreffe dagegen aber den Vollzug eines Beschlusses und nicht das Beweiserhebungsrecht. Dies sei ein anderes Thema. (24. Sitzung, S. 41)

Der Vorsitzende hat zur Erläuterung seiner Auffassung betreffend die Unzulässigkeit des Antrags der Koalitionsfraktionen ausgeführt, daß es keine Trennung geben könne zwischen dem materiellen Gehalt des Beweiserhebungsrechts und dessen Vollzug. Das Verhalten der Koalitionsfraktionen bedeute ein Unterlaufen des Beweiserhebungsrechts des Ausschusses in seiner Gesamtheit unter Verletzung der Rechte aller einzelnen Mitglieder und insbesondere auch der Verletzung des Minderheitenrechts mit einem unzulässigen „Vorsitzenden-Verfahren“ und sei daher mit der Verfassung nicht vereinbar. (24. Sitzung, S. 50/51)

Der Obmann der SPD-Fraktion, Abg. Kuessner, hat kritisiert, daß die Koalition einen Antrag vorgelegt habe, dessen Auswirkungen sie überhaupt nicht kenne, da bezüglich einer Befolgung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103 eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung überhaupt noch nicht stattgefunden habe. Die Angelegenheit werde dadurch weiter unnötig verzögert. (24. Sitzung, S. 44)

Der Obmann der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Dr. Schulte, hat den Vorwurf der Verzögerung und des Verstoßes gegen die Verfassung zurückgewiesen. Er verstehe den Antrag der Koalitionsfraktionen im Gegenteil als einen Versuch, zu einer Verständigungslösung zu kommen und damit das Verfahren im Ausschuß voranzubringen. (24. Sitzung, S. 47/51)

Über die Frage der Zulässigkeit des Koalitionsantrages bzw. die Verfassungsmäßigkeit des Handelns der Koalition hat im Ausschuß keine Verständigung herbeigeführt werden können. Nach längerer Diskussion im Ausschuß über Inhalt und Reihenfolge der Abstimmung ist wie folgt abgestimmt worden:

1. Über die Frage der Zulässigkeit des Antrages der Koalitionsfraktionen:

Der Antrag der SPD-Fraktion, den Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschußdrucksache 219 für unzulässig zu erklären, ist mit Mehrheit abgelehnt worden.

2. Über die Reihenfolge der Abstimmung:

Der Antrag der SPD-Fraktion, über den Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschußdrucksache 176 zeitlich vor dem Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschußdrucksache 219 abzustimmen, ist mit Mehrheit abgelehnt worden. (24. Sitzung, S. 64)

3. Über den Antrag auf Ausschuß-Drucksache 219:

Der Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschußdrucksache 219 zur Änderung des Antrags der SPD-Fraktion auf Ausschußdrucksache 176 ist mit Mehrheit als Verfahrensbeschluß 2/12 angenommen worden. (24. Sitzung, S. 65)

Die Koalitionsfraktionen haben die Auffassung vertreten, daß der Antrag auf Ausschußdrucksache 176 anschließend nicht mehr zur Abstimmung stehe, weil dieser Antrag zuvor durch den angenommenen Antrag auf Ausschußdrucksache 219 abgeändert und damit abgehandelt worden sei. (24. Sitzung, S. 65)

Der Vorsitzende hat anschließend den Antrag auf Ausschußdrucksache 190 zur Beiziehung der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt beim Bundesrechnungshof zur Abstimmung gestellt.

Von seiten der Koalitionsfraktionen ist dazu erklärt worden, daß es sich dabei ebenfalls um einen Verfahrensantrag zur Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103 handele, der von der Koalitionsfraktion abgelehnt werde. (24. Sitzung, S. 66/67)

Von seiten der SPD-Fraktion ist die Auffassung vertreten worden, daß es sich um einen Beweisantrag handele, dessen Ablehnung das Minderheitenrecht verletzen würde.

Der Antrag auf Ausschußdrucksache 190 ist mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Die Klärung der Frage, ob mit Ausschußdrucksache 190 ein Beweisantrag oder ein Verfahrensantrag vorgelegen hat, ist im Ausschuß nicht weiter verfolgt worden.

3.2.4.3.2 Reaktion der Bundesregierung

Mit Schreiben vom 24. März 1994 hat PStS Dr. Grünewald dem Ausschußvorsitzenden den Kabinettsbeschluß der Bundesregierung vom 22. März 1994 zu der Frage mitgeteilt, inwieweit nach dem Rechtsstandpunkt der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung dem 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages Einsicht in Unterlagen des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt gewährt werden kann:

„Entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt wird dem 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages eine Zusammenstellung seiner Beschlüsse zu abgeschlossenen Vorgängen einschließlich der ihnen zugrundeliegenden Verwaltungsvorlagen zugeleitet. Die Bundesregierung hält dabei an ihrem dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 20. Januar 1994 übermittelten Rechtsstandpunkt zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung fest. Sie lehnt auch eine Einsichtnahme durch den Ausschußvorsitzenden und seinen Vertreter in Protokolle des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt ab.“

3.2.4.4 Beschlußfassung zur Beiziehung der Protokolle der Sitzungen von Ausschüssen bzw. Gremien des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt/ Reaktion der Treuhandanstalt/ Verfahrensantrag zur Durchsetzung dieses Beschlusses

— In der 26. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 10. März 1994 hat der Ausschuß auf Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion auf Ausschußdrucksache 226 bei Enthaltung der Stimmen der Koalition folgenden Beweisbeschluß 2/174 gefaßt:

„In Verbindung mit Beweisbeschluß 2/103 werden ebenfalls beigezogen

die Protokolle der Sitzungen von folgenden Ausschüssen bzw. Gremien des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt:

— Präsidium

— Personalausschuß

— Finanzausschuß

— Ausschuß Privatisierung, Sanierung und Verwertung

— Immobilienausschuß

— Ausschuß für Management KG's"

— Mit Schreiben vom 24. März 1994 hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Dr. Lennings, dem Ausschußvorsitzenden mitgeteilt:

„Ich nehme Bezug auf den von dem Untersuchungsausschuß am 10. März 1994 in Ergänzung zu Beweisbeschluß 2/103 gefaßten Beweisbeschluß 2/174 betreffend die Beiziehung der Protokolle der Ausschüsse des Verwaltungsrates. Aus den Ihnen mit meinem Schreiben vom 6. und 25. Januar 1994 mitgeteilten Gründen sehe ich mich gehindert, dem Untersuchungsausschuß die geforderten Protokolle vorzulegen.“

— **21. April 1994** (nichtöffentliche Beratungssitzung/ Beratung der Ausschußdrucksache 249 — Modifizierter Verfahrensantrag der Mitglieder der SPD-Fraktion zur Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103 und 2/174)

In der 35. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 21. April 1994 haben die Mitglieder der SPD-Fraktion mit Ausschußdrucksache 249 folgenden Verfahrensantrag vorgelegt:

„Der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Erfüllung der Beweisbeschlüsse 2/103 (Beiziehung aller Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt) und 2/174 (Beiziehung der Protokolle von Ausschüssen bzw. Gremien des Verwaltungsrates) durch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes gerichtlich zu betreiben.

Von dieser Ermächtigung sind erfaßt:

1. die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts, dem Bundesminister der Finanzen aufzugeben, die in o. g. Beweisbeschlüssen geforderten Unterlagen an den Untersuchungsausschuß herauszugeben, hilfsweise die Treuhandanstalt anzuweisen, diese Unterlagen an den Untersuchungsausschuß herauszugeben.
2. das Bundesverfassungsgericht anzurufen, den Bundesminister der Finanzen zu verpflichten,
 - a) seinen Mitarbeitern eine Aussagegenehmigung zu erteilen, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages keinerlei inhaltliche Beschränkung hinsichtlich der Beratungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt enthält,
 - b) die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung für die Mitarbeiter der Treuhandanstalt anzuordnen.

Begründung:

Der Untersuchungsausschuß hatte bereits am 10.12.1993 einstimmig die Beiziehung aller Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt beschlossen und diesen Beschluß am 10. März 1994 um die Beiziehung der Protokolle von Ausschüssen bzw. Gremien des Verwaltungsrates präzisiert.

Bundesregierung und THA haben zu erkennen gegeben, daß sie zur Herausgabe dieser Unterlagen nicht bereit sind — sogar nicht einmal dazu bereit sind, eine Einsichtnahme in diese Unterlagen durch die Ausschußvorsitzenden entsprechend den am 3. März 1994 mehrheitlich beschlossenen Verfahrensbeschluß 2/12 zu ermöglichen.“

Der Ausschußvorsitzende hat zur Begründung dieses Verfahrensantrages erklärt, daß sich im Hinblick auf den ersten Verfahrensantrag der SPD-Fraktion zur Durchsetzung von Beweisbeschluß 2/103 auf Ausschußdrucksache 176 die Verfahrenslage geändert habe. Er hat in diesem Zusammenhang Bezug genommen auf die ihm mit Schreiben vom 24. März 1994 mitgeteilte Weigerung der Bundesregierung, dem von den Koalitionsfraktionen mit Ausschußdrucksache 219 vorgeschlagenen „Vorsitzenden-Verfahren“ zu entsprechen sowie darauf, daß der Vorsitzende des Verwaltungsrates ihm gegenüber mit Schreiben vom 24. März 1994 auch die Erfüllung von Beweisbeschluß 2/174 zur Einsichtnahme in die Protokolle der Ausschüsse und Gremien des Verwaltungsrates abgelehnt habe. (35. Sitzung, S. 11)

Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber auf die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Klage der SPD-Bundestagsfraktion verwiesen und die Auffassung vertreten, daß sich der Ausschuß mit der Angelegenheit solange nicht mehr befassen sollte, bis die Entscheidung in Karlsruhe getroffen worden sei. Der vorliegende Antrag werde daher abgelehnt werden. (35. Sitzung, S. 11/12)

In seiner Stellungnahme zu der ablehnenden Haltung der Koalitionsfraktionen hat der Vorsitzende seine Auffassung deutlich gemacht, daß die Klage der SPD-Fraktion vor dem Bundesverfassungsgericht den Untersuchungsausschuß nicht dazu veranlassen sollte, auf die Durchsetzung seiner Beschlüsse zu verzichten. Wenn den Vorstellungen der Koalitionsfraktionen gefolgt werde, bedeute dies, daß der Ausschuß auf den Vollzug mehrerer seiner Beschlüsse verzichte, nachdem die Bundesregierung erklärt habe, sie werde diese Beschlüsse nicht erfüllen. Im übrigen werde durch die Verhinderung des Vollzugs eines Ausschußbeschlusses ein weiteres Mal das Beweiserhebungsrecht der parlamentarischen Minderheit eingeschränkt. (35. Sitzung, S. 12/14)

Der Antrag auf Ausschußdrucksache 249 ist bei einer Enthaltung (F.D.P.) mit der Mehrheit der Stimmen der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt worden.

3.2.4.5 „Ersatzangebote“ durch die Treuhandanstalt

— In seiner informativischen Anhörung vor dem 2. Untersuchungsausschuß am 3. März 1994 hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Dr. Lennings, angeboten, dem Ausschuß die Beschlüsse und dazugehörigen Vorlagen des Verwaltungsrates zuzuleiten.

— Mit Schreiben vom 18. April 1994 hat die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, auf eine entsprechende Anfrage des Ausschußvorsitzenden vom 13. April 1994 (A-Info 84) die Bereitschaft des Vorstandes erklärt, dem 2. Untersuchungsausschuß auch die Beschlüsse und dazugehörigen Vorlagen des Vorstandes zu überlassen. (Ausschuß-Info 85)

— Mit Schreiben vom 10. Juni 1994 an den Ausschußvorsitzenden hat sich der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt bereiterklärt, dem mit Schreiben vom 3. Juni 1994 (A-Info 94) geäußerten Wunsch des Vorsitzenden zu entsprechen und dem 2. Untersuchungsausschuß neben den Beschlüssen und Vorlagen des Verwaltungsrates auch alle sonstigen Vorlagen und Beschlüsse zuzuleiten, soweit es sich nicht um Informationen von streng persönlichem Charakter handele. Danach — so Dr. Lennings — könnten dem Untersuchungsausschuß zusätzlich Vorlagen und Beschlüsse in Bezug auf folgende Angelegenheiten vorgelegt werden:

— Angelegenheiten, über die der Präsidialausschuß gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Treuhandanstalt wegen ihrer Dringlichkeit an Stelle des gesamten Verwaltungsrates beschlossen hat.

— Angelegenheiten, über die der Verwaltungsrat gem. § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren entschieden hat.

Nicht übersandt werden könnten die Beschlüsse der Fachausschüsse des Verwaltungsrates (Finanzausschuß, Ausschuß für Privatisierung, Sanierung und Verwertung, Immobilienausschuß und

Ausschuß für Management KG'en), die allein der Vorbereitung der Entscheidungsfindung im Gesamtgremium dienen. Diese vorgelagerte Willensbildung werde vom Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfaßt und könne aus den bekannten Gründen auch durch einen Untersuchungsausschuß nicht ausgeforscht werden. Diesbezüglich bleibe der Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwarten. (A-Info 95)

3.2.4.6 Klage der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag beim Bundesverfassungsgericht

- Wegen der Verweigerung der Herausgabe der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt hat die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag mit Datum vom 22. März 1994 Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Sie hat beantragt, folgendes festzustellen:

„Die Antragsgegner haben dadurch gegen Art. 44 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoßen, daß sie dem 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Vorlage der durch Beweisbeschluß 2/103 vom 9. Dezember 1993 angeforderten Akten, nämlich die Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt, verweigern.“

Begründung

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die Antragsgegner dadurch gegen Art. 44 GG verstoßen haben, daß sie die Herausgabe der durch Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses angeforderten Unterlagen, die ihr zur Verfügung stehen, verweigern und für die übrigen die Treuhandanstalt nicht zur Herausgabe anweisen.“

- Die Bundesregierung hat mit Datum vom 19. Mai 1994 zu dem Klageantrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Stellung genommen und beantragt, den Antrag zurückzuweisen.
- Mit Datum vom 10. Juni 1994 hat die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag zur Antragserwiderung der Bundesregierung sowie auf eine Anfrage des Gerichts vom 26. Mai 1994 Stellung genommen.

Auf die Anfrage des Gerichts ist hinsichtlich des Umfangs des Klageantrages klargestellt worden, daß der Antrag auch die Herausgabe der Protokolle der Ausschüsse des Verwaltungsrates mitumfaßt.

Außerdem ist klargestellt worden, daß sich der Antrag hinsichtlich der Vorlage der Protokolle des Vorstandes — es handelt sich dabei nur um Beschlußprotokolle, die im Zusammenhang mit der zugesagten Lieferung der Beschlüsse und dazugehörigen Vorlagen von Vorstand und Verwaltungsrat dem Ausschuß im Mai 1994 in Teillieferungen zugeleitet worden sind — nicht erledigt

hat, da das Organstreitverfahren auf eine Entscheidung feststellenden Charakters ziele. Das Herausgabeverlangen des Ausschusses sei jedoch insofern befriedigt.

- Das Bundesverfassungsgericht hat mitgeteilt, daß mit einer Entscheidung vor dem Ende der Legislaturperiode — also vor Beendigung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“ —, nicht zu rechnen sei.

3.2.5 Verweigerung der Aktenherausgabe aus sonstigen Gründen

Auch nach der Beschlußfassung des Ausschusses zum Daten- und Geheimschutz am 20. Januar 1994 hat die Bundesregierung dem Ausschuß verschiedene angeforderte Unterlagen mit unterschiedlichen Begründungen nicht vorgelegt.

Außer mit der Berufung auf einen „vom Untersuchungsausschuß nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“, z. B. im Falle der Verweigerung der Protokolle von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt, ist die Zurückhaltung von Unterlagen u. a. auch damit begründet worden, daß darin „**Informationen streng persönlichen Charakters**“ enthalten seien.

- So sind die Unterlagen zu Beweisbeschluß 2/95 — Beziehung aller den Rücktritt des ehemaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Rainer Gohlke, betreffenden Akten, Vermerke, Schriftwechsel und Protokolle bei der Bundesregierung, der Treuhandanstalt einschließlich des Verwaltungsrates und der damaligen Regierung der DDR — zurückgehalten worden mit der Begründung, die angeforderten Unterlagen enthielten eine Vielzahl von Informationen, die zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen geheimhaltungsbedürftig seien, sowie solche Informationen, deren höchstpersönlicher Charakter die Weitergabe gänzlich ausschließe. (*Stellungnahme Dr. Balz, S. 7*)
- Mit einer entsprechenden Begründung ist ein Teil der mit Beweisbeschluß 2/59 — Beziehung aller das Bonus-System betreffenden Akten der Treuhandanstalt — angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt worden. (*Schreiben BMF vom 21. Juni 1994*)

Dies betrifft die Angaben zur „individuellen Erfüllung der Zielvereinbarungen“ sowie die Protokolle der Abschlußresümée-Gespräche zum Bonussystem, in denen die Treuhandanstalt die Leistung ihrer Führungskräfte abschließend bewertet hat.

Das BMF hat die Vorlage von Akten auch in solchen Fällen mit Hinweis auf einen „**nicht abgeschlossenen Vorgang**“ verweigert, in denen die Privatisierung als solche abgeschlossen war und lediglich noch Nachverhandlungen geführt wurden.

Des weiteren hat das BMF in seinem Begleitschreiben vom 31. Januar 1994 zu einer Lieferung „offenen“ bzw. als „VS-nfD“ eingestuften Beweismaterials zu

Beweisbeschluß 2/32 (Greiner-Komplex) mitgeteilt, daß der als VS-VERTRAULICH eingestufte Teil der angeforderten Akten dem Ausschuß zunächst nicht zugeleitet werden könne, da die Ministerpräsidenten von Brandenburg und Sachsen, Dr. Stolpe und Prof. Dr. Biedenkopf, das BMF gebeten hätten, vor einer Zuleitung vertraulicher Akten an den Ausschuß ein Schreiben der Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer abzuwarten, in dem diese zuvor ihren Standpunkt zur Abgrenzung des vorzulegenden Aktenmaterials und seiner weiteren Behandlung im Untersuchungsverfahren darlegen wollten.

Dazu hat PStS Dr. Grünwald im Schreiben vom 18. Februar 1994 an den Ausschußvorsitzenden (*A-Info 78*) erklärt, die gegenseitige Pflicht zu bundestreuem Verhalten innerhalb der föderalen Ordnung habe es geboten erscheinen lassen, dem Wunsch der Regierungschefs der Länder zu entsprechen.

3.2.6 Vorbereitende Akteneinsicht

Bei der Umsetzung verschiedener Beweisbeschlüsse hatte der Ausschuß wegen des beträchtlichen Umfangs der beizuziehenden Unterlagen in Abstimmung mit der Bundesregierung die Möglichkeit der „vorbereitenden Akteneinsicht“ vorgesehen. Dies bedeutete, daß bei einem Aktenumfang von etwa mehr als 50 Aktenordnern zunächst von einer Übersendung abgesehen und stattdessen eine Vorauswahl durch den Ausschuß getroffen werden konnte. Zur Vorgehensweise bei der „vorbereitenden Akteneinsicht“ hat der Ausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden in seiner 19. Sitzung am 3. Februar 1994 folgenden Verfahrensbeschluß 2/2 (neu) gefaßt:

- „1. Der Untersuchungsausschuß legt fest, bei welchen Beweisbeschlüssen wegen des Umfangs der Unterlagen zunächst von einer Übersendung abgesehen werden soll.
2. Die Originalakten werden von der herausgebenden Stelle an einem zentralen Ort zur Einsicht bereitgestellt. Es wird eine Frist bestimmt (z. B. 2 Wochen), innerhalb derer die Mitglieder des Ausschusses, benannte Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen sowie Mitarbeiter des Ausschußsekretariats dort Einsicht nehmen können.

Die benannten Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen werden nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich auf die Amtsverschwiegenheit verpflichtet und VS-ermächtigt.

3. Nach erfolgter Einsichtnahme teilen die Obleute dem Vorsitzenden mit, welche Unterlagen angefordert werden sollen. Dies schließt die Möglichkeit einer vollständigen Übersendung an den Ausschuß ein.
4. Folgende Beweisbeschlüsse werden nach dem voranstehend beschriebenen Verfahren umgesetzt:

— BB 2/29 DSR Lines Deutsche Seereederei (Priorität 3),
Umfang nicht bekannt,

- BB 2/31 Hartmann Gruppe (Priorität 2),
50 Aktenbände,
- BB 2/36 Agro-Technik Leipzig (Priorität 3),
mehr als 50 Aktenbände,
- BB 2/40 Leuna/Minol (Priorität 1),
mehr als 100 Aktenbände,
- BB 2/44 Interflug (Priorität 2),
mehr als 50 Aktenbände,
- BB 2/45 Interhotel (Priorität 2),
100—150 Aktenbände,
- BB 2/75 Elbo-Bau (Priorität 3),
mehr als 50 Aktenbände,
- BB 2/79 Robotron
(Priorität noch nicht bekannt),
Umfang nicht bekannt.“

Die „vorbereitende Akteneinsicht“ ist tatsächlich nicht auf die in Verfahrensbeschluß 2/2 (neu) aufgeführten Beweisbeschlüsse beschränkt geblieben, sondern insgesamt für etwa 25 Beweisbeschlüsse vereinbart worden.

Einer Durchführung der „vorbereitenden Akteneinsicht“ hat zunächst allerdings auch die Auseinandersetzung über Fragen des Daten- und Geheimschutzes entgegengestanden. So hat die Bundesregierung eine Einsichtnahme durch Ausschußmitglieder in die Akten abgelehnt, solange nicht auch für die bei der „vorbereitenden Akteneinsicht“ erlangten Informationen ein Geheimhaltungsbeschluß nach § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB gefaßt sei. (*A-Info 63*)

Dieser Forderung ist schließlich mit dem auf Antrag der Koalitionsfraktionen am 20. Januar 1994 gefaßten Verfahrensbeschluß 2/5 unter Ziffer 5 Rechnung getragen worden.

- „5. Der 2. Untersuchungsausschuß beschließt für den Fall vorbereitender Akteneinsicht die Geheimhaltung aller hierbei erlangten Informationen (§ 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB), unabhängig davon, ob sie aus Unterlagen stammen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind. Diese Informationen dürfen nur zwischen Ausschußmitgliedern sowie namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen im 2. Untersuchungsausschuß sowie des Ausschußsekretariats mündlich weitergegeben werden. Schriftliche oder sonstige Aufzeichnungen über diese Informationen dürfen nicht gemacht werden, mit Ausnahme von schriftlichen Notizen über die formalen Kennzeichen etwaiger für das Untersuchungsverfahren bedeutsamer Aktenteile.“

Die jeweiligen Akten sind teils in Räumen des BMF, teils in Räumen der Treuhandanstalt in Berlin zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. In einigen wenigen Fällen sind die Akten über mehrere Niederlassungen verteilt gewesen.

3.2.7 Aktenführung und Methoden der Materialsammlung

3.2.7.1 Verschußsachen

Akten und sonstige Unterlagen, die von der herausgebenden Stelle als Verschußsachen des Geheimhaltungsgrades „VS-nfD“ und „VS-VERTRAULICH“ eingestuft worden sind, hat der Ausschuß entsprechend seinem Verfahrensbeschluß 2/5 strikt nach den Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

Der Ausschuß selbst hat jeweils durch Beschluß im Einzelfall verschiedene Protokolle über Zeugenvernehmungen in nichtöffentlicher Sitzung als „VS-nfD“ eingestuft.

3.2.7.2 Sonstige Akten, Unterlagen und Zuschriften

- Die von den Fraktionen zur Beratung in Ausschußsitzungen eingebrachten Beweis- und Verfahrensanträge sind als „Ausschußdrucksachen“ (A-Drs.) deklariert und an die Mitglieder des Ausschusses sowie zur Kenntnis auch an die Bundesregierung verteilt worden. Der gleiche Verteiler wurde bei den aufgrund entsprechender Ausschußbeschlüsse aus diesen Anträgen umgesetzten Beweis- und Verfahrensbeschlüssen angewandt.
- Akten, Stellungnahmen, Auskünfte und Berichte, die dem Ausschuß aufgrund seiner Beweisbeschlüsse übergeben und nicht als Verschußsachen eingestuft worden sind, sind vom Ausschußsekretariat als „Beweismaterial“ (B-Mat) wegen des Umfangs der insgesamt angeforderten Unterlagen jeweils nur an die Obleute des Ausschusses sowie jeweils einen Fraktions- bzw. Gruppenmitarbeiter verteilt worden.
- Unterlagen allgemeineren Inhalts, die keinem Beweisbeschluß zugeordnet werden konnten, sind als „Ausschuß-Informationen“ (A-Info) bezeichnet und den Ausschußmitgliedern, Fraktions- und Gruppenmitarbeitern sowie der Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden. Dabei hat es sich insbesondere um Hintergrundliteratur, Zuschriften mit inhaltlichen Ausführungen zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags und um Schriftwechsel des Vorsitzenden zu für die Ausschußarbeit bedeutsamen Themen gehandelt.
- Beim Ausschußsekretariat eingegangene Informationen aus der Presse sind an die Ausschußmitglieder und die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen weitergeleitet worden.
- Dem Ausschuß sind ferner **180** Zuschriften von Petenten zugegangen. Diese Zuschriften sowie deren Behandlung durch das Sekretariat bzw. den Vorsitzenden sind in einer Liste erfaßt worden, die den Ausschußmitgliedern zur Kenntnisnahme zugeleitet worden ist. Soweit Zuschriften für die Beweisaufnahme des Ausschusses von Interesse waren — überwiegend waren allerdings laufende Verfahren betroffen —, sind sie entsprechend

berücksichtigt worden: So wurde ein Petent als Zeuge vor den Ausschuß geladen und in einem Fall sind die Unterlagen durch Beweisbeschluß betreffend deren Beziehung zum Gegenstand des Untersuchungsverfahrens gemacht worden.

- Die vom stenographischen Dienst erstellten Wortprotokolle über die Beweisaufnahmen sind nach entsprechender Vereinbarung der Obleute an die Ausschußmitglieder, die Bundesregierung, einige Vertretungen der Länder beim Bund, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen sowie jeweils an die Zeugen zur Stellungnahme übersandt worden.

Die vom Sekretariat erstellten Protokolle über die Beratungssitzungen sind an alle Ausschußmitglieder, die Bundesregierung sowie an die Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen verteilt worden.

3.3 Zeugenvernehmungen

3.3.1 Allgemeines

Der Ausschuß hat beschlossen, insgesamt **214** Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige und sonstige Anhörspersonen zu vernehmen bzw. anzuhören. Wegen der knappen Zeit in Verbindung mit dem Umstand, daß häufig die zur Vorbereitung der jeweiligen Zeugenvernehmung erforderlichen Akten durch die Bundesregierung nicht rechtzeitig geliefert worden sind, konnten jedoch nur **97** Zeugen und sachverständige Zeugen sowie **4** Sachverständige und **14** Auskunftspersonen gehört werden.

Die jeweiligen Terminierungen sind in der Regel einvernehmlich, in Ausnahmefällen durch Mehrheitsentscheidung erfolgt.

Die Beweiserhebung ist entsprechend der Regelung des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) grundsätzlich öffentlich, in Einzelfällen entsprechend § 172 GVG in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt. Ebenso sind die informatorischen Anhörungen in der Regel öffentlich und nur in Ausnahmefällen in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt worden. An den nichtöffentlichen Beweiserhebungen bzw. Anhörungen haben außer den jeweiligen Zeugen bzw. Anhörspersonen die Mitglieder des Ausschusses, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen, die namentlich benannten Vertreter von Bundesregierung und Bundesrat sowie Mitarbeiter des Ausschußsekretariats teilgenommen.

In **2** Fällen hat der Ausschuß die Zeugenvernehmung entsprechend der Regelung des § 172 GVG in nichtöffentlicher, VS-VERTRAULICH eingestufte Sitzung durchgeführt. Dies war erforderlich geworden, um den jeweiligen Zeugen Vorhalte aus VS-VERTRAULICH eingestuftem — vom Vertreter der Bundesregierung in der Sitzung nicht herabgestuftem — Aktenmaterial zu machen. An diesen VS-VERTRAULICH eingestuften Sitzungen haben außer den Zeugen die Mitglieder des Ausschusses, die benannten Mitarbeiter der Fraktionen, soweit sie VS-VERTRAULICH ermächtigt waren, die sämtlich VS-VERTRAULICH ermächtigten Mitarbeiter des Ausschußsekretariats

sowie die Vertreter von Bundesregierung und Bundesrat teilgenommen, soweit sie sich gegenüber dem Vorsitzenden als zum Umgang mit VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen ermächtigt ausweisen konnten.

Die Zeugenvernehmungen und Anhörungen sowohl in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung sind grundsätzlich stenographisch aufgenommen und — ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung der Protokollführung — auf einen Tonträger aufgezeichnet worden. Soweit bei den nichtöffentlichen, VS-VERTRAULICH eingestuften Sitzungen der Steno-

graph nicht entsprechend ermächtigt war, ist die Sitzung auf einen speziellen Tonträger aufgezeichnet und vom Ausschußsekretariat nach den entsprechenden Geheimschutzbestimmungen eine Tonbandabschrift der Vernehmung erstellt worden, deren VS-VERTRAULICH-Einstufung der der Sitzung folgte.

3.3.2 Rechtsbeistände von Zeugen

Eine Reihe von Zeugen ist vor dem Ausschuß in Begleitung eines Rechtsbeistandes erschienen.

Zeuge	Rechtsbeistand	Vernehmungstermin
Dr. Gohlke, Rainer	RA Dr. Balz	5. Sitzung am 11. November 1993
Dr. Greiner, Wolfgang	RA Dr. Unkelbach	17. Sitzung am 20. Januar 1994
Dr. John v. Freyend, Eckard	RA Prof. Dr. Dahs	14. Sitzung am 13. Januar 1994 33. Sitzung am 14. April 1994
Dr. Anz, Siegfried	Prof. Schachtschneider	34. Sitzung am 20. April 1994
Lühl, Hendrik	Rottberg, Justitiar der DEG	29. Sitzung am 16. März 1994
Frau Dr. Otto, Gisela	RA Feigen (Sozietät Redeker und Dahs)	37. Sitzung am 27. April 1994
Sts. Dr. Haller, Gert	RA Feigen (s. o.)	42. Sitzung am 19. Mai 1994
Rechel, Peter	RA Weimann	46. Sitzung am 15. Juni 1994
Zinsmeister, Gregor	RA Bärlein	46. Sitzung am 15. Juni 1994

3.3.3 Besonderheiten

3.3.3.1 Vorbereitungshilfe durch die Treuhandanstalt

Ein Zeuge hat auf die Frage nach seiner Vorbereitung auf die Vernehmung berichtet, daß ihm von der Treuhandanstalt zu diesem Zweck ein von dort in Auftrag gegebenes Kurzgutachten zur „Vorbereitungspflicht von Zeugen“ sowie das Buch „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ zugeschickt worden sei. (Das Kurzgutachten ist als Anlage 5 beigelegt). Der Verfasser des Kurzgutachtens, der Rechtsberater der Treuhandanstalt, Rechtsanwalt Dr. Balz, hat darin u. a. ausgeführt:

... „Hier ist zunächst zu sagen, daß der Zeuge verpflichtet ist, zur Vernehmung zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Eine wahrheitsgemäße Aussage liegt auch dann vor, wenn der Zeuge — wahrheitsgemäß — angibt, er wisse nichts über den erfragten Gegenstand, bzw. er könne sich nicht mehr daran erinnern. Durch eine solche Aussage gefährdet sich ein Zeuge also grundsätzlich nicht.“ ...

Nach allgemeinen rechtlichen Ausführungen kommt er für Zeugenaussagen von Mitarbeitern der Treuhandanstalt zu folgendem Schluß:

1. Grundsätzlich besteht keine Pflicht, sich auf die Beweisaufnahme durch Nachforschungen in den Akten etc. vorzubereiten. Aus den Umständen kann sich jedoch eine gewisse Vorbereitungspflicht ergeben, insbesondere aus dem in

der Regel einige Zeit vor dem Termin zugestellten Beweisbeschuß, der das Thema der Beweisaufnahme mitteilt.

2. Sofern eine Vorbereitung geboten ist, erstreckt sich die Vorbereitungspflicht nur auf die Aktualisierung des eigenen ursprünglichen Wissens des Zeugen, d. h. er muß Unterlagen zu dem angegebenen Beweisthema, die von ihm bearbeitet wurden, zu Rate ziehen. Auch während der Vernehmung dürfen solche Unterlagen unterstützend herangezogen werden, Zeugen dürfen ihre Aussage jedoch nicht verlesen.
3. Bei der Frage nach dem Umfang der Vorbereitung sind meines Erachtens die Grenzen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Generell muß hier gelten, daß, je umfassender das Beweisthema formuliert ist, desto weniger zumutbar eine umfassende Vorbereitung ist. Keinesfalls kann also etwa von einem Vorstandsmitglied, über dessen Schreibtisch eine Unzahl von Vorgängen ging, verlangt werden, sich alle diese Fälle wieder in Erinnerung zu rufen. Soll ein Zeuge zu einem konkreten Privatisierungsvorgang gehört werden, erscheint es auf der anderen Seite zumutbar, daß er sich den wesentlichen von ihm bearbeiteten Sachverhalt durch Heranziehung der entsprechenden Unterlagen wieder ins Gedächtnis ruft.

Somit besteht nach der oben dargestellten Rechtslage grundsätzlich keine Gefahr für einen Zeugen,

der die Fragen des Untersuchungsausschusses wegen mangelnder Sachkenntnis oder aufgrund von Gedächtnisschwäche nur unzureichend beantwortet werden kann, sich wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschaussage strafbar zu machen.“ . . .

Er weist gleichzeitig darauf hin, daß diese strafprozessuale Rechtslage den einzelnen Mitarbeitern der Treuhandanstalt jedoch nicht als Rechtfertigung dienen sollte, sich nicht ausreichend auf ihre Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß vorzubereiten. Die Treuhandanstalt habe vielmehr ein erhebliches Interesse daran, daß sich ihre Mitarbeiter dem Untersuchungsausschuß „als kompetent und über ihren Verantwortungsbereich umfassend informiert“ präsentierten.

3.3.3.2 Aussagegenehmigungen und ihre Beschränkungen

3.3.3.2.1 Aussagegenehmigungen für (ehemalige) Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt

Die Aussagegenehmigung für den am 11. November 1993 vernommenen ersten Zeugen aus dem Bereich der Treuhandanstalt, deren früheren Präsidenten Dr. Rainer Gohlke, ist ohne besondere Einschränkung erteilt worden. Der Text lautete:

„In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt entbinde ich

Herrn Dr. Rainer Gohlke

von seiner Verschwiegenheitspflicht insoweit, als er am 11. November 1993 gemäß dem Beweisbeschluß 2/65 vor dem 2. Untersuchungsausschuß des 12. Deutschen Bundestages als sachverständiger Zeuge zur Arbeit der Treuhandanstalt gehört werden soll und soweit der Untersuchungsauftrag und das Auskunftsrecht des Ausschusses reichen.“

In der Folgezeit hat die Treuhandanstalt sämtliche Aussagegenehmigungen für ihre (ehemaligen) Mitarbeiter und (ehemaligen) Vorstandsmitglieder sowie die ihren (ehemaligen) Beratern erteilten Entbindungen von der beruflichen Schweigepflicht in folgender Weise eingeschränkt:

(Beispiel: Aussagegenehmigung für Direktor Dr. Schneiders von der Treuhandanstalt vom 25. November 1993):

- „1. Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.
2. Die Aussagegenehmigung erstreckt sich nicht auf Informationen streng persönlichen Charakters, deren Weitergabe für die Betroffenen unzumutbar ist (BVerfGE 67, 100ff. [144]).
3. Angaben und Erklärungen, die Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bzw. Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnisse Privater betreffen, dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung — erforderlichenfalls in Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages — erfolgen.

4. Von der Aussagegenehmigung ausgenommen sind ferner Angaben über die Willensbildung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt und seinen Ausschüssen und über interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Verwaltungsratsentscheidungen.“

Die letztgenannte Beschränkung der Aussagegenehmigungen hat der Vorsitzende als unzulässig angesehen und die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Birgit Breuel, mit Schreiben vom 16. Dezember 1993 schriftlich aufgefordert, diese Beschränkung aufzuheben. (A-Info 53)

In ihrem Antwortschreiben vom 6. Januar 1994 hat Frau Breuel auf die Rechtsauffassung der Treuhandanstalt bezüglich der Herausgabe der Vorstands- und Verwaltungsratsprotokolle an den Ausschuß verwiesen, wonach die Willensbildung in den Organen der Treuhandanstalt „ein geschützter, dem parlamentarischen Aufklärungsbegehren nicht zugänglicher Bereich“ sei. Sie hat insofern Bezug genommen auf ein entsprechendes Schreiben des Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Lennings an den Ausschußvorsitzenden, in dem dieser unter Hinweis auf einen auch der Treuhandanstalt und insbesondere deren Verwaltungsrat zuzubilligenden „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ erklärt hat, daß er sich zur Herausgabe der Protokolle nicht in der Lage sehe.

Mit entsprechender Begründung hat es Frau Breuel abgelehnt, die in den Aussagegenehmigungen enthaltene betreffende Einschränkung aufzuheben. (A-Info 70)

Diese Auffassung ist von der Oppositionsfraktion im Ausschuß sowie dem Vorsitzenden nicht akzeptiert worden. Dies hatte für die Zeugenvernehmungen als praktische Konsequenz zur Folge, daß die Vernehmungen der davon betroffenen Zeugen häufig in der jeweiligen Sitzung formell nur unterbrochen und nicht abgeschlossen werden konnten. Der formelle Abschluß für diese Vernehmungen war erst mit Beendigung der Beweisaufnahme insgesamt gegeben.

3.3.3.2.2 Aussagegenehmigungen für (ehemalige) Mitglieder der Bundesregierung und Beamte

- Die Bundesregierung hat die Aussagegenehmigungen, die sie den amtierenden und ehemaligen Bundesministern sowie den parlamentarischen und beamteten Staatssekretären erteilt hat, auch jeweils mit — teils entsprechenden — Einschränkungen versehen. Die Aussagegenehmigungen haben sich ebenfalls nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstreckt. Von der Aussagegenehmigung ausgenommen waren Angaben über die Willensbildung der Bundesregierung durch Erörterungen im Kabinett oder ressortübergreifende und — interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Verwiesen wurde dazu auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung“ im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 — (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 67, 100 f. [139]). In

den Aussagegenehmigungen war außerdem bestimmt, daß Angaben und Erklärungen, die unter Geheimhaltungsgrade fielen, nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen durften. Schließlich hat auch die Bundesregierung für diejenigen ihrer Mitglieder, die an Sitzungen des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt teilgenommen haben, Angaben von der Aussagegenehmigung ausgenommen, die die Willensbildung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt und seiner Ausschüsse betrafen, soweit sie interne Abstimmungsprozesse zur Vorbereitung von Verwaltungsratsentscheidungen mit sozial-, regional-, strukturpolitischen oder sonstigen Auswirkungen zum Gegenstand hatten.

- Die gleichen Einschränkungen enthielten die Aussagegenehmigungen der vernommenen Bundesbeamten.

Die Beschränkung der Aussagegenehmigungen betreffend die Angaben über die Willensbildung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt hat der Vorsitzende gleichfalls als unzulässig angesehen. (A-Info 71) Die davon betroffenen Zeugenvernehmungen sind daher formell auch nur unterbrochen und nicht abgeschlossen worden.

Bis zum Beschluß der Regelung zum Daten- und Geheimschutz durch den Ausschuß am 20. Januar 1994 hatten die Aussagegenehmigungen sowohl der Treuhandanstalt als auch der Bundesregierung außerdem folgenden Passus enthalten:

„Solange der 2. Untersuchungsausschuß keinen Geheimhaltungsbeschluß (§ 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB) gefaßt hat, dürfen keine Aussagen zur Informationen gemacht werden, die materiell als VS-VERTRAULICH oder höher einzustufen sind.“

3.3.3.2.3 Aussagegenehmigungen für Mitarbeiter des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hat seinen Mitarbeitern die Genehmigungen zur Aussage nach den üblichen beamtenrechtlichen Vorschriften erteilt. Ausgenommen von der Genehmigung waren jeweils „Angaben über Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.“ Zudem durften Angaben, „die unter Geheimhaltungsgrad fallen, oder Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich bzw. Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- und Steuergeheimnisse Privater“ nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

3.3.3.2.4 Aussagegenehmigungen für Mitarbeiter von Staatsanwaltschaften

Die von den Staatsanwaltschaften für ihre Mitarbeiter nach den üblichen beamtenrechtlichen Bestimmungen erteilten Aussagegenehmigungen haben Einschränkungen nur insoweit enthalten, als keine Angaben über Umstände gemacht werden durften, deren Bekanntwerden die staatsanwaltschaftlichen Ermitt-

lungen ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert hätte.

3.3.3.3 Nichterscheinen vor dem Ausschuß und die Folgen gem. § 51 StPO

Der zur Sitzung am 2. März 1994 ordnungsgemäß geladene Zeuge Glock ist nicht vor dem Ausschuß erschienen. Sein Rechtsbeistand hat dem Vorsitzenden dazu lediglich mitgeteilt, daß sich der Zeuge im Ausland aufhalte und dort eine berufliche Tätigkeit aufgenommen habe, die er wegen damit verbundener Reisetätigkeit nicht unterbrechen könne.

Der Ausschuß hat diese Begründung einvernehmlich nicht als genügende Entschuldigung für das Ausbleiben des Zeugen angesehen und ihm gem. § 51 StPO mit Verfahrensbeschluß vom 10. März 1994 die Kosten seines unberechtigten Ausbleibens auferlegt sowie ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 DM, ersatzweise Ordnungshaft, gegen ihn festgesetzt. Der Vorsitzende ist ermächtigt worden, die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Gegen diesen Beschluß des Ausschusses hat der Rechtsbeistand im Auftrag des Zeugen mit Schreiben vom 22. März 1994 Beschwerde beim Ausschuß eingelegt sowie am 7. April 1994 dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben.

Zwischenzeitlich war der Zeuge bereits aufgrund eines gegen ihn erlassenen internationalen Haftbefehls in anderer Sache in den USA/Texas verhaftet und in Auslieferungshaft genommen worden. Es konnte davon ausgegangen werden, daß er nach seiner Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Stuttgarter Staatsanwaltschaft inhaftiert werden würde und damit dem Ausschuß jederzeit zur Vernehmung vorgeführt werden konnte. Da das Erscheinen des Zeugen vor dem Ausschuß somit im Wege der Vorführung sichergestellt werden konnte, bedurfte es nicht mehr des Druckmittels Ordnungsgeld.

In seiner Sitzung am 28. April 1994 hat sich der Ausschuß sowohl mit der Beschwerde des Zeugen als auch mit der geänderten Sachlage befaßt.

Die in dem Beschwerdeschreiben vorgetragene sonstigen Gründe sind vom Ausschuß nicht als ausreichend angesehen worden, das Fernbleiben des Zeugen im Nachhinein zu entschuldigen. Angesichts der geänderten Sachlage jedoch, durch die das Erscheinen des Zeugen vor dem Ausschuß im Wege der Vorführung sichergestellt werden konnte, hat der Ausschuß beschlossen, seinen Beschluß über die Festsetzung des Ordnungsgeldes und die Auferlegung der Kosten des unberechtigten Ausbleibens gegen den Zeugen aufzuheben.

Die Klage des Zeugen gegen den Ordnungsgeldbeschluß beim Verwaltungsgericht Köln ist daraufhin in der Hauptsache für erledigt erklärt worden. Die Kosten sind dem Kläger auferlegt worden.

3.3.3.4 Auskunftsverweigerung gem. § 55 StPO

— Bei seiner Vernehmung am 28. April 1994 hat der Zeuge Tynek, abgesehen von den Angaben zur Person und seinem beruflichen Werdegang, alle weiteren Auskünfte unter Hinweis auf ein gegen ihn laufendes Ermittlungsverfahren verweigert. Der Ausschuß hat diesbezüglich ein Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen gem. § 55 StPO anerkannt.

— Die Zeugen Rechel und Zinsmeister — wie der Zeuge Tynek gleichfalls Liquidatoren für die Treuhandanstalt — haben nach den Angaben zur Person mit Hinweis auf ein möglicherweise zu erwartendes Ermittlungsverfahren gegen sie ebenfalls die Aussage umfassend verweigern wollen. Der Ausschuß hat jedoch bei diesen Zeugen ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nicht anerkannt. Die Zeugen haben daraufhin weitere Einzelfragen beantwortet, haben jedoch hinsichtlich der Beantwortung bestimmter Fragen auf einem Auskunftsverweigerungsrecht bestanden und verlangt, sich über die Berechtigung dieser Auskunftsverweigerung zunächst mit ihren Anwälten beraten zu können. Der Ausschuß hat einvernehmlich beschlossen, die Vernehmung dieser Zeugen zu unterbrechen und ihnen eine Wochenfrist zur Abgabe der Stellungnahmen ihrer Anwälte zu setzen.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Anwälte haben sich die Ausschußmitglieder darauf verständigt, die Zeugen erneut zu laden und ihnen kein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zuzugestehen, sondern darüber während der erneuten Vernehmung von Fall zu Fall zu entscheiden.

Zu dieser zweiten Vernehmung sind die Zeugen Rechel und Zinsmeister in Begleitung ihrer Anwälte erschienen und haben jeweils in vollem Umfang ausgesagt. Ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO wurde nicht mehr geltend gemacht. Dem vorausgegangen war eine Auskunft von OStA Dr. Erbe von der Staatsanwaltschaft Berlin vor dem Ausschuß, daß die Staatsanwaltschaft Berlin bisher keine Veranlassung gesehen hatte, Ermittlungsverfahren gegen die Herren Rechel und Zinsmeister im Zusammenhang mit deren Tätigkeit als Liquidatoren einzuleiten.

— Der Zeuge Tränkner hat im Verlauf seiner Vernehmung zu einigen wenigen Fragen, die im Zusammenhang standen mit seiner Verbindung zu Herrn Tynek, mit Hinweis auf ein laufendes Ermittlungsverfahren die Auskunft nach § 55 StPO verweigert. Der Ausschuß hat diesbezüglich ein Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen anerkannt.

3.3.3.5 Krankheitsbedingte Verhinderungsgründe

Die Zeugen Pfeiffer, Staatssekretär a. D. Rohr und Prof. Dr. Lebuhn haben aus Krankheitsgründen nicht vor dem Ausschuß erscheinen können. Für ihr Fernbleiben an den festgesetzten Vernehmungsterminen haben sie sich jeweils unter Vorlage eines privatärzt-

lichen Attestes entschuldigt. Der Ausschuß hat die privatärztlichen Bescheinigungen als ausreichend angesehen.

V. Bericht**1. Berichtserstellung****1.1 Zeitrahmen**

Der extrem hohe Zeitdruck, unter dem die Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses von Beginn an stand, hat auch die Bedingungen für die Erstellung des Abschlußberichtes außerordentlich erschwert.

Wegen des fehlenden zeitlichen Vorlaufs zur Vorbereitung der Beweisaufnahmen war eine Arbeit an dem Bericht parallel zur laufenden Beweisaufnahme nicht möglich. Da die erforderlichen Unterlagen von der Bundesregierung in der Regel jeweils erst kurz vor, teilweise auch erst nach den Beweisaufnahmetermi- nen geliefert wurden, war das im Vergleich zu anderen Untersuchungsausschüssen personell knapp ausgestattete Ausschußsekretariat mit der Vor- und Nachbereitung der Beweisaufnahmen neben der laufenden Sekretariatsarbeit voll ausgelastet.

Für die Erstellung des Berichtsentwurfs (Verfahrens- und Feststellungsteil) blieb dem Ausschußsekretariat somit nach der Beendigung der Beweisaufnahme lediglich **ein Monat** Zeit. Bei dieser knappen Zeitvorgabe war eine Auswertung des umfangreichen Aktenmaterials — 1 137 Aktenordner/Aktenkartons — und der Protokolle der Zeugenvernehmungen — 9 203 Seiten — nur in begrenztem Umfang möglich.

Zu berücksichtigen ist auch, daß nicht einmal alle Protokolle des stenographischen Dienstes dem Ausschußsekretariat rechtzeitig zu Beginn der Arbeit am Ausschußbericht vorlagen. Zwei Protokolle sind erst in der letzten Woche vor Fertigstellung des Berichtsentwurfs beim Sekretariat eingegangen bzw. vervollständigt worden.

1.2 Rechtliches Gehör

Eine gesonderte Gewährung rechtlichen Gehörs wurde als entbehrlich angesehen, soweit die im Bericht erwähnten Personen als Zeugen vernommen worden waren und Gelegenheit zur Korrektur der Wortprotokolle über ihre Vernehmung hatten. Im Fall der Treuhandanstalt war nach Auffassung des Ausschusses rechtliches Gehör dadurch ausreichend gewährt, daß deren Vertreter als Beauftragter der Bundesregierung mit jederzeitigem Rederecht in den Ausschußsitzungen ständig zugegen war.

1.3 Herabstufung VS-ingestufter Unterlagen durch die Bundesregierung

Bei der Erstellung des Berichts mußte auf zahlreiche Unterlagen zurückgegriffen werden, die dem 2. Un-

tersuchungsausschuß als Verschlußsache (VS-VER-TRAULICH oder VS-nfD) übermittelt worden waren.

Die Bundesregierung hatte mehrfach die Bereitschaft geäußert, als Verschlußsache eingestufte Unterlagen im Einzelfall im Hinblick auf deren Verwendung für den Abschlußbericht einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und ggf. auf „offen“ herabzustufen.

Unter Bezugnahme darauf hat das Ausschußsekretariat das Bundesministerium der Finanzen parallel zur Erstellung des Berichts gebeten, die verwendeten Textpassagen aus VS-eingestuften Unterlagen freizugeben.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den überwiegenden Teil dieser Textpassagen freigegeben.

Einige Textstellen wurden nur mit der Auflage freigegeben, daß die vom Bundesministerium der Finanzen im einzelnen gekennzeichneten Namen und Zahlen geschwärzt werden. Nicht freigegebene Zitate bzw. einzelne Passagen sind entweder unter Hinweis auf ihre VS-Einstufung aus dem Berichtstext herausgenommen oder durch XXX ersetzt worden.

Unabhängig von der Frage der VS-Einstufung hat der 2. Untersuchungsausschuß in Einzelfällen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten Vorgänge in anonymisierter Form dargestellt und Namen durch Buchstabenkürzel ersetzt.

2. Feststellung des Berichts

Der 2. Untersuchungsausschuß „Treuhändanstalt“ hat in seiner 54. Sitzung am 29. August 1994 den Abschlußbericht festgestellt. Der Berichterstatter der SPD-Fraktion hat ein Minderheitenvotum vorgelegt. Ein abweichender Bericht wurde außerdem von dem mitwirkenden Mitglied der Gruppe PDS/Linke Liste vorgelegt.

Der Ausschuß hat beschlossen, den Bericht dem Plenum mit der Beschlußempfehlung vorzulegen, ihn zur Kenntnis zu nehmen.

In seiner 54. Sitzung hat der Ausschuß außerdem eine Empfehlung zur Behandlung der Protokolle und sonstigen Ausschußunterlagen nach Auflösung des Ausschusses ausgesprochen (siehe Anhang zur Anlage 2).

2. Abschnitt: Feststellungen zum Sachverhalt

Teil A

I. Entstehungsgeschichte der Treuhändanstalt

1. Geschichtlicher Überblick

Die Treuhändanstalt ist vor dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gegründet worden. Ihre Wurzeln liegen in der Zeit der politischen Wende von 1989/90.

Der Gedanke, eine Treuhändanstalt mit der Transformation des volkseigenen Vermögens zu betrauen, wurde maßgeblich von der Bürgerrechtsbewegung in der DDR geprägt. Eine erste konkrete Initiative zur Gründung einer Treuhändanstalt ging am 12. Februar 1990 von Dr. Wolfgang Ullmann, Bürgerbewegung „Demokratie jetzt“, aus.

„Einen Tag vor dem Besuch einer Regierungsdelegation der DDR in Bonn brachte er auf der 12. Sitzung des Runden Tisches eine an Ministerpräsident Modrow und die Vertreter am Runden Tisch gerichtete Vorlage ein. Diese Vorlage trug den Titel: ‚Vorschlag der umgehenden Bildung einer Treuhändgesellschaft (Holding) zur Wahrung der Anteilsrechte der Bürger mit DDR-Staatsbürgerschaft am ‚Volkseigentum‘ der DDR‘. ... Der dreiseitige Vorschlag war von einer Gruppe verfaßt, die sich den ungewöhnlichen Namen ‚Freies Forschungskollegium ‚Selbstorganisation‘ für Wissenschaftskatalyse an Knotenpunkten‘ gegeben hatte und zu deren Gründungsmitgliedern Ullmann gehörte.“

(Kemmler, M., Die Entstehung der Treuhändanstalt, Von der Wahrung zur Privatisierung des DDR-Volkseigentums, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1993, Seite 53. Die Dissertation ist dem Untersuchungsausschuß vom Autor zur Verfügung gestellt worden.)

Am 1. März 1990 beschloß der Ministerrat der DDR die Gründung einer „Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhändanstalt)“. Ihr Statut wurde am 15. März 1990 verabschiedet. Unmittelbar danach konstituierte sich die Anstalt mit einer Zentrale in Berlin und 15 Außenstellen.

Diese erste, noch von der Regierung Modrow errichtete Treuhändanstalt ist später als „Ur-Treuhändanstalt“ bezeichnet worden.

Sie „... sah ihre Aufgabe vor allem in der Umwandlung und Entflechtung von Kombinat und Betrieben, in der Sicherung gegen ‚ungesetzliche Veräußerungen‘ und schließlich darin, daß ihr Vermögen ‚als eine Hauptquelle zur Mobilisierung von Mitteln für die Sanierung des Staatshaushaltes, der Anschubfinanzierung wie überhaupt zur Erbringung unseres Beitrages zur Währungsunion‘ zu nutzen sei. ...“

(Fischer, W., Schröter, H., Die Entstehung der Treuhändanstalt, in: Fischer, W. u. a. (Hrsg.), Die Treuhändanstalt — Das Unmögliche wagen, Berlin 1993, Seite 31)

Die heutige Treuhändanstalt beruht auf dem „Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhändgesetz)“ vom 17. Juni 1990. Das Gesetz ist am 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

„Das Treuhändgesetz hob den Gründungsbeschuß und das Statut der Ur-Treuhändanstalt auf. ... Damit entfiel zum 1. Juli 1990 ... die bisherige Beschrei-

<p>bung des Zwecks und der Aufgaben. Statt dessen formulieren vor allem das Treuhandgesetz und die fünf dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ... neue Aufgaben. Die Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 ... und ihre Geschäftsordnung vom 18. September 1990 ... ergänzen und vertiefen diese Regelungen."</p>	1. März 1990	<p>Der Ministerrat der DDR faßt den „Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt)“. Darüber hinaus wird die „Verordnung zur Umwandlung aller volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften“ verabschiedet.</p>
<p>(Kloepfer, M., v. Unger, J.-F., Öffentlich-rechtliche Vorgaben für die Treuhandanstalt, in: Fischer, W. u. a. (Hrsg.), a. a. O., Seite 49)</p>		
<p>Die Treuhandanstalt erhielt die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.</p>	15. März 1990	<p>Der Ministerrat der DDR beschließt das Statut der Treuhandanstalt. Vorsitzender des Direktoriums der Treuhandanstalt wird Dr. Peter Moreth.</p>
<p>„Wiederum war damit das dem westdeutschen Recht entlehnte Vorbild gemeint. Dies zeigt der Umstand, daß das Treuhandgesetz in der Frage der Rechtsform einem westdeutschen Vorschlag, dem ‚Bielefelder Konzept vom 20. Mai 1990 zur Organisation der Treuhandanstalt der DDR‘ ..., folgte. ... Dieser Reformvorschlag favorisierte die öffentlich-rechtliche Anstalt bundesrepublikanischer Prägung wegen der ‚genuin staatlichen Aufgabe‘.“</p>	1. April 1990	<p>Die Treuhandanstalt hat 72 Mitarbeiter.</p>
<p>(ebenda, Seite 42)</p>	21. Mai 1990	<p>Das „Bonner Konzept“ und das „Bielefelder Konzept“ über künftige Aufgaben und Struktur der Treuhandanstalt werden in Bonn vorgelegt.</p>
<p>Einen Überblick über die Entstehungsgeschichte der Treuhandanstalt vermittelt die nachfolgende chronologische Übersicht.</p>	14. Juni 1990	<p>Wolfram Krause wird „amtierender Vorsitzender des Direktoriums der Treuhandanstalt“.</p>
<p>17. November 1989 Der Vorsitzende des Ministerrates der DDR, Dr. Hans Modrow, kündigt in seiner Regierungserklärung Wirtschaftsreformen an.</p>	17. Juni 1990	<p>Die Volkskammer beschließt das „Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)“.</p>
<p>7. Dezember 1989 Erste Tagung des „Runden Tisches“ in Berlin.</p>	30. Juni 1990	<p>Die Treuhandanstalt hat 133 Mitarbeiter.</p>
<p>25. Januar 1990 Der Ministerrat der DDR beschließt die „Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR“.</p>	1. Juli 1990	<p>Der Vertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion tritt in Kraft. Die Deutsche Mark wird alleiniges Zahlungsmittel in der DDR.</p>
<p>12. Februar 1990 Dr. Wolfgang Ullmann von der Bürgerbewegung „Demokratie jetzt“ bringt in der 12. Sitzung des „Runden Tisches“ die Vorlage „Vorschlag der umgehenden Bildung einer Treuhandgesellschaft (Holding) zur Wahrung der Anteilsrechte der Bürger mit DDR-Staatsbürgerschaft am ‚Volkseigentum‘ der DDR“ ein.</p>	4. Juli 1990	<p>Der Ministerrat der DDR ernannt Dr. Detlev Carsten Rohwedder zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates.</p>
<p>26. Februar 1990 In der 14. Sitzung des „Runden Tisches“ wird der Vorschlag zur Gründung einer „Treuhandbank“ vorgelegt. Er ist von der Fachgruppe „Wirtschaftsstrukturen“ der Gruppe Wirtschaft beim Bezirksvorstand Berlin der SPD der DDR ausgearbeitet worden.</p>	15. Juli 1990	<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich. Dr. Rainer Maria Gohlke wird zum Präsidenten der Treuhandanstalt bestellt.</p>
	18. Juli 1990	<p>Der Ministerrat der DDR beschließt die Satzung der Treuhandanstalt.</p>
	20. August 1990	<p>Der Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Gohlke, tritt zurück.</p>

29. August 1990 Dr. Rohwedder wird neuer Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Jens Odewald neuer Vorsitzender des Verwaltungsrates.
13. September 1990 Der Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Rohwedder, zieht vor der Volkskammer eine Bilanz der Arbeit der Treuhandanstalt und begründet hierbei den Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Treuhand-Aktiengesellschaften.
29. September 1990 Inkrafttreten des Einigungsvertrages.
30. September 1990 Die Treuhandanstalt hat 379 Mitarbeiter.
3. Oktober 1990 Die DDR tritt nach Art. 23 des Grundgesetzes dem Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bei.
- Nach Art. 25 Einigungsvertrag gilt das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages mit Maßgabe fort.

(Vgl. Kemmler, M., a. a. O., Seite 318—320; Fischer, W. u. a. (Hrsg.), a. a. O., Seite 551, Treuhand-Chronik)

2. Ressortzuordnung der Treuhandanstalt

Das Treuhandgesetz unterstellte die Treuhandanstalt der Aufsicht des Ministerpräsidenten der DDR. § 2 Abs. 2 Treuhandgesetz schrieb vor:

„Die Treuhandanstalt unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten.“

Seit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes unterliegt die Treuhandanstalt gemäß Art. 25 Abs. 1 Einigungsvertrag der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers der Finanzen. Art. 25 Abs. 1 Einigungsvertrag legt weiterhin fest, daß der Bundesminister der Finanzen die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt.

Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen der Beweisaufnahme die Frage aufgegriffen, ob es zur Zuordnung der Treuhandanstalt zum Ressort des Bundesministers der Finanzen eine Alternative gegeben hätte.

Er hat festgestellt, daß diese Frage nicht einheitlich beantwortet worden ist. Seitens der Bundesregierung ist die gegenwärtige Ressortlösung weitgehend befürwortet worden. Demgegenüber hat der frühere Bundeswirtschaftsminister Mölleman, MdB, vor dem Untersuchungsausschuß einen hiervon abweichenden Standpunkt vertreten.

Einen Überblick über die Auffassungen zur Frage der Ressortzuordnung der Treuhandanstalt vermittelt Kapitel II.1.1.1.5 in Teil A.

II. Rechts- und Fachaufsicht

1. Darstellung der normativen Ausgangslage und ihrer Interpretationen

1.1 Allgemeines

Nach Art. 25 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages handelt es sich bei der Treuhandanstalt um eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesminister der Finanzen. Er nimmt die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahr.

1.1.1 Entwicklung

Die Wahrnehmung der Aufsicht über die Treuhandanstalt ist dem Bundesfinanzministerium und den übrigen zuständigen Ministerien erst durch den Einigungsvertrag mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 übertragen worden.

1.1.1.1 Ministerratsbeschluß vom 1. März 1990

Die Treuhandanstalt wurde am 1. März 1990 durch einen Beschluß des Ministerrates „zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums [Treuhandanstalt]“ errichtet (GBl. I S. 107).

Die Ziffer 1 dieses Beschlusses hat folgenden Wortlaut:

„Zur Wahrung des Volkseigentums wird mit Wirkung vom 1. März 1990 die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums gegründet. Bis zur Annahme einer neuen Verfassung wird die Treuhandanstalt der Regierung unterstellt. Sie ist Anstalt des öffentlichen Rechts und territorial gegliedert.“

Der Beschluß enthält sonst keine direkten Bestimmungen über das Vorhandensein oder die Ausübung einer Rechts- und Fachaufsicht.

1.1.1.2 Statut der Treuhandanstalt vom 15. März 1990

Auf der Grundlage von Ziffer 5 des Treuhandgründungsbeschlusses erließ der Ministerrat der DDR am 15. März 1990 ebenfalls durch Beschluß das Statut der Treuhandanstalt (Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums [Treuhandanstalt] (GBl. I S. 167).

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Statutes ist die Treuhandanstalt der Volkskammer rechenschaftspflichtig. Das Direktorium, das Leitungsorgan der

Treuhandanstalt, hat die finanziellen Aktivitäten jährlich abzurechnen, § 13 Absatz 3; die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit dieser Abrechnungen obliegt der Staatlichen Finanzrevision, § 13 Absatz 4.

1.1.1.3 Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990

Am 17. Juni 1990 wurde die Treuhandanstalt durch die zwischenzeitlich neu gewählte Volkskammer auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens [— Treuhandgesetz —] (*GBl. I S. 300*) trat am 1. Juli 1990 in Kraft.

Verantwortlich für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens wurde nach § 1 Absatz 2 Treuhandgesetz der Ministerrat. Er war insoweit der Volkskammer rechenschaftspflichtig.

Mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen beauftragte der Ministerrat die Treuhandanstalt, § 1 Absatz 3 Treuhandgesetz, dem sie regelmäßig, insbesondere über den Fortgang der Privatisierung, zu berichten hatte, § 3 Absatz 3 Treuhandgesetz.

Sie unterlag nach § 2 Absatz 2 Treuhandgesetz der Aufsicht des Ministerpräsidenten.

1.1.1.4 Treuhandsatzung vom 18. Juli 1990

Die vom Ministerrat am 18. Juli 1990 beschlossene und von der Volkskammer am 22. Juli 1990 bestätigte Satzung der Treuhandanstalt wiederholte in ihrem § 1 Absatz 2 die Bestimmung, daß die Treuhandanstalt der Aufsicht des Ministerpräsidenten unterliegt (*GBl. I S. 809*). Für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Anstalt war darüber hinaus die Zustimmung des gesamten Ministerrates vorgesehen, § 15 der Satzung.

1.1.1.5 Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990

Im Einigungsvertrag ist die Fortgeltung des Treuhandgesetzes vorgesehen. Es gilt — mit bestimmten Maßgaben — weiter.

Hinsichtlich der hier interessierenden Aufsichtsbefugnisse lautet der einschlägige Art. 25 Absatz 1 Satz 3 des Einigungsvertrages:

„Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesminister der Finanzen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt.“

Die ressortmäßige Zuordnung der Treuhandanstalt zum Bundesministerium der Finanzen ist nicht unumstritten. So äußerte etwa Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt anlässlich seiner Vernehmung durch den Ausschuß die Meinung, daß gewichtige fachliche Überlegungen und insbesondere auch der Auftrag der Treuhandanstalt für ihre Anbindung an das Bundeswirtschaftsministerium sprächen. (*BewProt. 28, 47. Sit-*

zung, S. 172f.) Trotzdem sei die Zuordnung zum Bundesfinanzministerium eine richtige Entscheidung gewesen. Der erhebliche, möglicherweise auch plötzlich auftretende Finanzbedarf der Anstalt sei das entscheidende Argument für eine Ressortierung beim Bundesfinanzminister. So entfalle der ansonsten notwendige Abstimmungsbedarf zwischen zwei unterschiedlichen Ministerien und ein direkterer Zugriff auf Bundesmittel werde möglich. Ministerialrat Dr. Homann, im Bundeswirtschaftsministerium mit der Aufsicht über die Treuhandanstalt betraut, trat der Auffassung seines Ministers bei. (*BewProt 3. Sitzung, 28. 10. 93*) Bei Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums hätte in wichtigen Fragen der Umsetzung hart mit dem Bundesfinanzminister über die Finanzmittel gestritten werden müssen. Er halte es für besser, diesen Konflikt im Bundesfinanzministerium selbst austragen zu lassen. Auch der zuständige Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Dr. von Würzen, befürwortete die jetzige Regelung. (*BewProt 42. Sitzung, 19. 05. 1994*) Die Verwaltung von Bundesvermögen gehöre traditionell zum Bundesfinanzministerium. Auch aus der Aufgabenstellung der Treuhandanstalt lasse sich letztlich nichts für eine Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums gewinnen. Der Anstalt oblägen ja nicht in erster Linie regional- oder strukturpolitische Aufgaben; vielmehr solle die Treuhandanstalt nach dem Gesetz privatisieren, sanieren und versuchen, die Betriebe der alten DDR wettbewerbsfähig zu machen. (*BewProt 42, S. 7*)

Auf die Gefahr von Reibungsverlusten wies auch Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel während seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß hin. (*BewProt 49. Sitzung v. 23. 06. 94, S. 25f., 172f.*) Er machte darüber hinaus deutlich, daß das Bundesfinanzministerium mit der für den staatlichen Industriebesitz zuständigen Abteilung über die entsprechende fachliche Kompetenz verfüge.

Für eine Ressortierung der Treuhandanstalt beim Bundeswirtschaftsministerium hat sich dagegen der ehemalige Bundeswirtschaftsminister Jürgen W. Möllemann vor dem Ausschuß ausgesprochen. (*BewProt 47. Sitz. v. 16. 06. 94, S. 301—303*) Aufgrund ihrer Aufgabenstellung gehöre die Treuhandanstalt seiner Auffassung nach ohne weiteres in den Kompetenzbereich des Bundeswirtschaftsministeriums. Bei der organisatorischen Anbindung an das Bundesfinanzministerium habe, so Möllemann, wohl die Überlegung eine Rolle gespielt, für ein „Schatzministerium einen Schatz“ aktivieren zu wollen — sei man doch zunächst von einem positiven Wert des Treuhandvermögens ausgegangen.

Dagegen hat nach Auskunft von Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt gerade dieser Gedanke keine Rolle gespielt.

Über die Regelung der Zuständigkeiten hinaus enthält auch der Einigungsvertrag keine weiteren Bestimmungen zur Rechts- und Fachaufsicht.

Es bleibt daher festzuhalten, daß weder die Vorschriften der ehemaligen DDR, die sich inhaltlich mit der Treuhandanstalt befassen, noch der Einigungsvertrag die Aufsichtsmittel und -befugnisse näher ausgestalten. Eine Ausnahme bilden etwa die förmliche

Berichtspflicht nach § 3 Absatz 3 Treuhandgesetz oder die Zustimmung zum Wirtschaftsplan der Treuhandanstalt nach § 15 der Satzung, die nach Art. 25 Einigungsvertrag fortgelten. Bei ihnen handelt es sich um gesetzliche Instrumente der Aufsichtsführung. An die Stelle des Ministerrates ist nunmehr allerdings das Bundesfinanzministerium getreten.

1.1.2 Haushaltsrechtliche Vorgaben

Neben der Rechts- und Fachaufsicht nach Art. 25 Absatz 1 Satz 3 Einigungsvertrag hat der Bundesminister der Finanzen auch haushaltsrechtliche Kontrollaufgaben nach § 65 Absatz 1 Nr. 3 und 4, Absatz 2, 3 und 4, § 68 Absatz 1 und § 69 Bundeshaushaltsordnung (BHO) wahrzunehmen, da es sich bei der Treuhandanstalt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (*Aussage Dr. Waigel vor dem 2. UA am 23.06.94; MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 12*) um ein Unternehmen i. S. d. § 112 Absatz 2 BHO handelt. Der Einigungsvertrag bestimmt dies zwar nicht ausdrücklich; es ergibt sich jedoch aus § 2 Absatz 5 Treuhandgesetz in Verbindung mit Art. 7 Absatz 1 des Einigungsvertrages (*Redeker, Gutachten, S. 5*).

Darüber hinaus sind die §§ 53f. des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) auf die Treuhandanstalt nach § 55 Absatz 2 HGrG entsprechend anzuwenden.

1.1.3 Sonstige Aufgaben des Bundesfinanzministers im Zusammenhang mit der Treuhandanstalt

Nach Art. 25 Absatz 5 des Einigungsvertrages hat die Treuhandanstalt bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen herbeizuführen.

In die Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums fällt nach Art. 25 Absatz 4 Satz 3 des Einigungsvertrages schließlich noch die Kompetenz, eine Verlängerung der Laufzeit oder eine Überschreitung der Obergrenzen bei Treuhandkrediten nach Art. 27 Absatz 1 des Staatsvertrages (Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990) zu genehmigen.

1.1.4 Definition der Begriffe

Da in den gesetzlichen Vorschriften keine klaren Regelungen über die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht enthalten sind, ist es unerlässlich, die neue Aufgabe, die den zuständigen Ministerien durch die o. a. Vorschriften übertragen wurde, auch inhaltlich auszufüllen. Die Begriffe Rechts- und Fachaufsicht gehören bekanntlich zum traditionellen Bestand des Verwaltungsrechts (*Redeker, Gutachten, S. 7*).

Zur näheren Bestimmung des Inhalts dieser Begriffe kann daher zunächst auf hergebrachte Definitionen zurückgegriffen werden (*vgl. etwa die Vermerke des Bundesfinanzministeriums, beginnend mit Vermerk*

vom 03.09.90, BMat 2/19, Beiakte A, S. 3). Eine Legaldefinition der Fachaufsicht enthält darüber hinaus beispielsweise § 13 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes für Nordrhein-Westfalen.

1.1.4.1 Rechtsaufsicht

Im Rahmen der Rechtsaufsicht kontrolliert die beaufsichtigende Behörde, ob die beaufsichtigte Stelle rechtswidrig gehandelt hat.

1.1.4.2 Fachaufsicht

Fachaufsicht bedeutet darüber hinaus eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns. § 13 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz für Nordrhein-Westfalen lautet entsprechend:

„Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.“

Maßnahmen der beaufsichtigenden Behörde sind demnach auch dann zulässig, wenn der Aufsichtsunterworfenen unzulässig gehandelt hat.

1.1.5 Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt

Allein aus diesen Definitionen lassen sich jedoch noch keine Maßstäbe deduzieren, die die zuständigen Ministerien bei der Ausübung ihrer Aufsicht anzulegen haben.

Es müssen deshalb weitergehende Überlegungen angestellt werden, bei denen folgenden Faktoren eine besondere Bedeutung beizumessen ist:

- Rechtsnatur der Treuhandanstalt;
- Binnenorganisation der Treuhandanstalt;
- Aufgaben der Treuhandanstalt;
- Art ihrer Wahrnehmung.

Diese Faktoren sollen im folgenden kurz dargestellt werden.

1.2 Rechtsnatur der Treuhandanstalt

Die Rechtsnatur der Treuhandanstalt spielt in allen Überlegungen zur Wahrnehmung der Fachaufsicht eine hervorgehobene Rolle.

Seit der Gründung der Treuhandanstalt im März 1990 haben sich zwar ihre speziellen Rechtsgrundlagen und auch das allgemeine rechtliche Umfeld mehrfach geändert. Ihre Rechtsform hat sie jedoch stets beibehalten.

1.2.1 Ministerratsbeschluß und Treuhandgesetz

Bereits im Beschluß des Ministerrates vom 1. März 1990 wird bestimmt, daß die Treuhand eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Dies wird im Treuhandstatut vom 15. März 1990 wiederholt und dahingehend ergänzt, daß es sich bei ihr um eine juristische Person handelt, § 1 Absatz 1.

Diese Vorschriften, die für die (alte) Treuhandanstalt konstitutiv waren, sind durch § 24 Absatz 3 Treuhandgesetz zum 1. Juli 1990 außer Kraft gesetzt worden.

Auch die (neue) Treuhandanstalt ist jedoch nach dem Treuhandgesetz und der Treuhandsatzung Anstalt des öffentlichen Rechts, auf die die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der DDR über republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden sind (§ 2 Absatz 1 und 5 Treuhandgesetz bzw. § 1 Absatz 1 der Satzung der Treuhandanstalt).

1.2.2 Einigungsvertrag

In Art. 25 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages heißt es dagegen, die Treuhandanstalt wird rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Treuhandanstalt ist damit ein organisatorisch verselbständigter Teil der Bundesverwaltung im Sinne der Art. 86, 87 Absatz 3 Satz 1 GG und gehört mithin zur mittelbaren Staatsverwaltung.

1.3 Die Binnenorganisation der Treuhandanstalt in bezug auf die Rechts- und Fachaufsicht

Durchgängig wird auch der Binnenorganisation der Treuhandanstalt Einfluß auf die Gestaltung der Rechts- und Fachaufsicht beigemessen.

1.3.1 Organe der Treuhandanstalt — Anlehnung an die Aktiengesellschaft

Organe der Treuhandanstalt sind Vorstand (§ 3 Treuhandgesetz, §§ 11f. Satzung der Treuhandanstalt) und Verwaltungsrat (§ 4 Treuhandgesetz, §§ 7ff. Satzung der Treuhandanstalt).

Der Vorstand ist dabei an die Stelle des im Statut der ursprünglichen Treuhandanstalt vorgesehenen, fünfköpfigen Direktoriums getreten (§ 7 Absatz 1 Statut der Treuhandanstalt vom 15. März 1990). Ein Verwaltungsrat war gleich zu Beginn vorgesehen (§§ 9ff. Statut der Treuhandanstalt).

Die organisatorische Ausstattung der Treuhandanstalt mit Vorstand und Verwaltungsrat läßt darauf schließen, daß die Treuhandanstalt vor allem nach den Neuregelungen im Treuhandgesetz an der Aktiengesellschaft nach bundesdeutschem Muster orientiert ist, wobei der Verwaltungsrat an die Stelle des nach §§ 95ff. Aktiengesetz vorgesehenen Aufsichtsrates getreten ist.

Allerdings ist nicht zu übersehen, daß sich eine Reihe von Regelungen, die für die Aktiengesellschaft kon-

stitutiv sind, bei den Normen, die der Treuhandanstalt zugrundeliegen, nicht finden.

1.3.1.1 Bestellung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand der Treuhandanstalt setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern (§ 3 Absatz 2 Treuhandgesetz). Er wird vom Verwaltungsrat für vier Jahre berufen (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Treuhandgesetz). Aus wichtigem Grund kann er auch vorzeitig abberufen werden (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Satzung der Treuhandanstalt, § 3 Absatz 2 Treuhandgesetz).

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt in erster Linie die Leitung der Treuhandanstalt (§ 3 Absatz 1 Treuhandgesetz, § 12 Absatz 1 Satz 1 Satzung der Treuhandanstalt). Er vertritt die Anstalt im Rechtsverkehr (§ 3 Absatz 1 Treuhandgesetz), wobei § 11 Absatz 4 der Satzung gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem bevollmächtigten Direktor vorsieht. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand insbesondere die Durchführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates (§ 12 Absatz 1 Satzung der Treuhandanstalt) und die Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichtes (§ 6 Treuhandgesetz; § 16 Absatz 1 Satz 1 Satzung der Treuhandanstalt). Neben den üblichen Berichten des Vorstandes an den Verwaltungsrat (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Treuhandgesetz, § 8 Absatz 2 Satzung der Treuhandanstalt; vgl. auch § 90 AktG) hat der Präsident der Treuhandanstalt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates außerdem über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Treuhandgesetz; § 8 Absatz 3 Satzung der Treuhandanstalt).

Der Vorstand der Treuhandanstalt ist damit in bezug auf Bestellung und Aufgaben dem Vorstand der Aktiengesellschaft nachgebildet (vgl. die §§ 76—78, 84 AktG).

1.3.1.2 Bestellung und Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestand nach den Vorgaben des § 4 Absatz 2 Treuhandgesetz ursprünglich aus einem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern, die teils von der Volkskammer, teils vom Ministerrat bestimmt wurden. Nach Maßgabe von Art. 25 Absatz 2 Einigungsvertrag wurde die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf 20 (bzw. 23 im ersten Verwaltungsrat) erhöht. Dabei erhielten die fünf neuen Bundesländer jeweils einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden nunmehr einheitlich von der Bundesregierung berufen. Nach § 10 der Satzung der Treuhandanstalt kann der Verwaltungsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Er hat diese Möglichkeit auch wahrgenommen.

§ 4 Absatz 2 Treuhandgesetz enthält ein Persönlichkeitsprofil, dem die Mitglieder des Verwaltungs-

rates entsprechen sollen. Satz 5 dieser Vorschrift lautet:

„In den Verwaltungsrat sind vorrangig Persönlichkeiten zu berufen, die insbesondere über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie bei der Tätigkeit am Kapitalmarkt verfügen.“

Zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates zählen derzeit u. a. ein Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen und ein Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft. Die neuen Bundesländer werden durch ihre Ministerpräsidenten vertreten. (*Redeker, Gutachten, S. 24*). Als Gast nimmt auch der Leiter der für die Aufsicht im Bundesfinanzministerium zuständigen Abteilung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil (*BRH, BMat 2/19, S. 34*). Dem Verwaltungsrat obliegt es, ähnlich wie dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu überwachen; er übt also die Aufsicht über die Tätigkeit der Treuhandanstalt aus (§ 4 Absatz 1 Treuhandgesetz; § 8 Absatz 1 Satzung der Treuhandanstalt; vgl. auch § 111 Absatz 1 AktG).

Darüber hinaus hat er den Vorstand aber auch zu unterstützen, ihn insbesondere in allen Grundfragen der Privatisierung und Verwertung des der Treuhandanstalt übertragenen Vermögens, aber auch in allen anderen Aspekten seiner Arbeit zu beraten (§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 4 Treuhandgesetz; § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Satzung der Treuhandanstalt). § 4 Absatz 1 Satz 5 Treuhandgesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satzung der Treuhandanstalt bestimmen schließlich in Anlehnung an § 111 Absatz 4 Satz 2 AktG, daß Entscheidungen des Vorstandes von besonderer Bedeutung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften zählt nach § 8 Absatz 5 der Satzung der Treuhandanstalt insbesondere der Wirtschaftsplan, den die Treuhandanstalt nach § 15 ihrer Satzung zu erstellen hat.

1.3.2 Externe Kontrollsysteme

Weder im Treuhandgesetz noch in der Treuhandsatzung vorgesehen ist der sog. Leitungsausschuß.

Dabei handelt es sich um eine vom Bundesfinanzministerium im Sommer 1990 eingesetzte Gruppe (*BMF, BMat 2/19, S. 42*) von Mitarbeitern unterschiedlicher Wirtschaftsberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfern und Steuerrechtlern (*Sts a. D. Dr. Köhler, BewProt 42, 125*).

Die Expertengruppe hatte nach den Angaben des Bundesfinanzministeriums zunächst die Aufgabe, im Rahmen der Liquiditätskreditaktion von Juli/August 1990 die Unternehmen mit hohem Kreditbedarf zu untersuchen, um so das Gesamtbürgschaftsrisiko möglichst gering zu halten. Seither obliegt dem Leitungsausschuß die Überprüfung der Unternehmens- und Sanierungskonzepte und die daraus folgende Einstufung der Unternehmen bezüglich ihrer Sanierungsfähigkeit in die Kategorien eins bis sechs (*MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, 66f.*).

Ebenfalls vom Bundesfinanzministerium initiiert ist eine Gruppe erfahrener „Senioren-Wirtschaftsprüfer“, der es nach Darstellung des Ministeriums oblag, bei der Feststellung von DM-Eröffnungsbilanzen unterstützend mitzuwirken (*BMF, BMat 2/19, S. 43*). Das Bundesfinanzministerium errichtete auch eine „Arbeitsgruppe Bilanzüberprüfung“, die insbesondere die Rückstellungen für ökologische Altlasten in den Eröffnungsbilanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat (*MDgt Bierwirth, BewProt 3, 41f.*).

Auch der Kredit- und Bürgschaftsausschuß wurde auf Veranlassung des Bundesfinanzministeriums ins Leben gerufen. In ihm sind nicht nur Mitglieder dieser Behörde vertreten, sondern auch des Bundeswirtschaftsministeriums und — als Mandatar des Bundesfinanzministeriums — der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit AG; darüber hinaus sind der Finanzbereich der Treuhandanstalt, der jeweilige Unternehmensbereich der Treuhandanstalt sowie der Leitungsausschuß beteiligt. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Prüfung von Aufträgen auf Gewährung von Krediten und Bürgschaften, zu deren Übernahme die Treuhandanstalt nach Art. 25 Absatz 5 Einigungsvertrag ermächtigt ist. (*Sts a. D. Dr. Köhler, BewProt 42, S. 160f.; MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, S. 68*)

Über den Kredit- und Bürgschaftsausschuß will das Bundesfinanzministerium mit Unterstützung der Treuarbeit AG Einfluß auf die wichtigsten Sanierungs- und Finanzierungsentscheidungen der Treuhandanstalt nehmen (*BMF, BMat 2/19, S. 43*).

1.4 Die Aufgabenstruktur der Treuhandanstalt und die Art ihrer Wahrnehmung

Normative Bestimmungen über die Aufgaben der Treuhandanstalt finden sich für die sog. Ur-Treuhandanstalt und für die Treuhandanstalt im Treuhandgesetz.

1.4.1 Aufgaben der Ur-Treuhand

Die Aufgabe der ursprünglichen Treuhandanstalt war nach Ziffer 2 des Ministerratsbeschlusses vom 1. März 1990 (GBl. I S. 107) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Treuhandstatutes vom 15. März 1990 zuvörderst die Verwaltung des volkseigenen Vermögens mit dem Ziel, das sog. „Volkseigentum“ als solches zu wahren (Ziff. 1 Satz 1 Ministerratsbeschuß). Eine wirtschaftsleitende Funktion sollte dabei ausdrücklich nicht wahrgenommen werden (Ziff. 5 Satz 3 Ministerratsbeschuß).

Darüber hinaus hatte die Anstalt bei der Umwandlung volkseigener Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften mitzuwirken (§ 4 Satz 1 Statut der Treuhandanstalt, §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 4 Absatz 1 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 [GBl. I S. 107]).

1.4.2 Aufgaben der Treuhandanstalt

Aufgabe der Treuhandanstalt ist heute die Privatisierung des ehemals volkseigenen Vermögens. Dies folgt aus Art. 25 Absatz 1 Satz 1 des Einigungsvertrages, § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Treuhandgesetz und ergibt sich auch bereits aus der Präambel des Treuhandgesetzes (1. Spiegelstrich).

Eine weitere, der Treuhandanstalt normativ übertragene Aufgabe ist die Sanierung der Unternehmen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 2 Satz 2, 2. Spiegelstrich der Treuhandanstalt und mittelbar aus einer Reihe von Bestimmungen des Treuhandgesetzes, so etwa aus § 2 Absatz 6 Treuhandgesetz, der der Treuhandanstalt die Aufgabe überträgt, die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern und durch Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen zu schaffen.

Als dritte wesentliche unternehmensbezogene Aufgabe erscheint die Stilllegung von nicht sanierungsfähigen Unternehmen und Unternehmensteilen (§ 8 Absatz 1, 3. Spiegelstrich Treuhandgesetz; § 3, 5. Spiegelstrich Satzung der Treuhandanstalt).

Weitere in Treuhandgesetz oder Treuhandanstalt normierte Aufgaben der Treuhandanstalt sind etwa die Strukturanpassung der Wirtschaft (§ 2 Absatz 6 Treuhandgesetz) und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (2. Spiegelstrich Präambel Treuhandgesetz; § 2 Satz 2, 1. Spiegelstrich Satzung der Treuhandanstalt).

1.5 Das Selbstverständnis der Treuhandanstalt

Auch das Selbstverständnis der Treuhandanstalt kann Einfluß auf die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht haben. Es spiegelt sich vor allem in Aussagen der Präsidentin, Frau Breuel, und des ehemaligen Chefjustitiars, RA Dr. Balz.

Die notwendigen Ausführungen hierzu finden sich in Teil A, Kapitel IV. „Auftrag und Selbstverständnis der Treuhandanstalt“.

1.6 Die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch den Bundesminister der Finanzen

Die Auffassung des Bundesfinanzministeriums zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht spiegelt sich in einer Reihe von internen Vermerken — beginnend mit demjenigen vom 3. September 1990 — und Vorlagen, aber auch in Schreiben an die Treuhandanstalt und den Bundesrechnungshof (*BMat 2/19, incl. Beiakten A und B*). Ein zwischen allen Referaten abgestimmter Vermerk vom 27. Januar 1992 wird als Grundsatzpapier zur Rechts- und Fachaufsicht bezeichnet (*BMF, BMat 2/19, S. 49*). Darüber hinaus wurden der Bundesfinanzminister, zwei Staatssekretäre dieses Ministeriums sowie mehrere Fachbeamte zu diesem Gegenstand vor dem Ausschuß befragt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Treuhandanstalt nie umfassend über seine konzeptionellen Vorstellungen in dieser Frage unterrichtet.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurde dem damaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Rohwedder, in einem Schreiben des Staatssekretärs vom 29.01.1991 lediglich mitgeteilt, daß dem Ministerium an einer möglichst unbürokratischen Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht, die jedoch ein wirksames Steuerungs-, Berichts- und Kontrollwesen der Treuhandanstalt voraussetze, gelegen sei (*BRH, BMat 2/19, S. 20*).

Die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht seitens des Bundesministeriums der Finanzen wird bestimmt durch die personelle und organisatorische Ausstattung des Ministeriums sowie seine Einschätzung der gestalterischen Möglichkeiten der Treuhandanstalt zur Erledigung ihrer Aufgaben.

1.6.1 Organisatorische und personelle Voraussetzungen

1.6.1.1 Die Schwierigkeiten der Anfangsphase

Da die Treuhandanstalt ihre Tätigkeit bereits im Frühjahr 1990 zunächst auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 1. März 1990 und dann seit dem 1. Juli 1990 gestützt auf das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 aufgenommen hatte, trafen die organisatorischen und personellen Aufbaumaßnahmen im Bundesfinanzministerium mit einer Phase bereits aktiver Betätigung der Treuhandanstalt zusammen (*BRH, BMat 2/19, S. 17*). In dieser Anlaufzeit erfolgten nach Darstellung des Bundesfinanzministeriums (*BMat 2/19, S. 40*) bedeutende Weichenstellungen, ohne daß Einfluß auf sie genommen werden konnte.

Auf ein weiteres Problem der ersten Periode weist der damalige Staatssekretär Dr. Köhler in einem Schreiben an den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes vom 26. Mai 1993 (*A-Info Nr. 36, S. 2*), das im Zusammenhang mit den kritischen Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Rechts- und Fachaufsicht steht, hin:

„Bei der Vielfalt und Vielzahl der Problemfelder, mit denen das BMF im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Fach- und Rechtsaufsicht über die Treuhandanstalt von Anfang an konfrontiert war, konnte nur in sehr begrenztem Umfang auf unmittelbar anwendbare Verfahren und vorhandene Ablaufschemata zurückgegriffen werden. Das BMF verfügte zwar über Erfahrungen in der Privatisierung und Beteiligungsverwaltung von West-Unternehmen. Diese Erfahrungen mußten aber aufgrund der ganz andersartigen Verhältnisse in den neuen Bundesländern weiterentwickelt werden. Außerdem mußten parallel zur Bewältigung dieser Aufgaben die dafür notwendigen Ressourcen und Strukturen erst geschaffen werden. Viele Problemlösungen konnten nur im Wege des ‚learnig by doing‘ gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Treuhandanstalt geschaffen werden.“

Während seiner Vernehmung als sachverständiger Zeuge hat er dazu ergänzend ausgeführt (*BewProt 42, S. 118*), daß die Erfahrungen mit der Betreuung von einem Dutzend Industriegesellschaften durch die Bundesregierung nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gleichzusetzen seien mit den operativen Aufgaben der Überführung von bis zu 12 500 Betrieben einer Zentralverwaltungswirtschaft in eine Marktwirtschaft.

Auch nach der Schilderung von Ministerialdirigent Bubinger aus dem Bundesfinanzministerium, (*BewProt 3, S. 16*) stand man damals bei der Fülle der unvergleichlichen Probleme vor einer neuen Situation.

Das Bundesfinanzministerium war allerdings nicht erst seit dem 3. Oktober 1990 mit der Treuhandanstalt befaßt.

Wie sich aus § 2 Absatz 7 Treuhandgesetz und § 4 Absatz 1 der Satzung der Treuhandanstalt in Verbindung mit Art. 27 Absatz 1 Satz 2 Staatsvertrag (Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18.05.1990) ergibt, konnte der Bundesfinanzminister bereits vor der Wiederherstellung der deutschen Einheit, und zwar seit dem 1. Juli 1990, Einfluß auf das Finanzgebahren der Treuhandanstalt nehmen (*vgl. MDgt Bierwirth, BewProt 3, S. 133 f.*). Bundesfinanzminister Dr. Waigel hat dazu in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß hervorgehoben, daß sein Ministerium im Sommer 1990 durch Bürgschaften für die Treuhand-Unternehmen in Höhe von 25 Mrd. DM zur Sicherung dieser Unternehmen beigetragen habe (*BewProt 49, S. 6*).

1.6.1.2 Aufbau der Abteilung VIII des Bundesfinanzministeriums

Der Bundesrechnungshof hat in einer Orientierungsprüfung zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht umfangreiche Feststellungen über die personellen und organisatorischen Voraussetzungen im Bundesministerium der Finanzen getroffen. (*BRH, Prüfungsmitteilung, BMat 2/19, S. 17 f. und passim*) Die folgende Darstellung stützt sich im wesentlichen auf seine Ergebnisse.

Zuständig für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht war bis zum 2. Januar 1991 zunächst die Unterabteilung I C des Bundesministeriums für Finanzen. Nach Auflösung dieser Abteilung wurde die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Treuhandanstalt der Unterabteilung VIII B der neugeschaffenen Abteilung VIII zugeordnet. Die Abteilung VIII wurde zum 27. Mai 1991 erneut umorganisiert. Dabei wurde die Aufsichtszuständigkeit auf die Unterabteilungen VIII A und VIII B verteilt. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wird seither jeder Vorstandsbereich der Treuhandanstalt von einem Referat der Abteilung betreut. Daneben gibt es die Referate VIII A 1 und VIII B 1 mit Querschnittsaufgaben (z. B. Privatisierungs- und Beteiligungspolitik, rechtliche Angelegenheiten) sowie besondere Zuweisungen

einzelner Querschnittsaufgaben auf weitere Referate (*BRH, BMat 2/19, S. 30*). Insgesamt sind zehn Referate mit der Führung der Aufsicht über die Treuhandanstalt befaßt (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 23*).

In personeller Hinsicht waren anfänglich 8 Bedienstete mit der Aufsichtsführung betraut. Im April 1991 waren es 24 Mitarbeiter, die allerdings zum Teil bisher nur in anderen, nicht zur Rechts- und Fachaufsicht zählenden Aufgabenfeldern tätig waren. Zum November 1991 hatte sich die Zahl auf 65 erhöht.

Gegenwärtig sind in der Abteilung VIII etwa 80 Personen beschäftigt, denen die Aufsichtsführung obliegt. Nicht mitgezählt sind dabei Schreibkräfte (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 14 f.*).

Allerdings beschäftigt sich Abteilung VIII nicht nur mit der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht. Zu ihren Aufgaben zählt vielmehr nach einer Aufstellung des Bundesfinanzministeriums (*BMF, BMat 2/19, S. 39 f., S. 51 qf.*) auch:

- die Mitwirkung an umfangreichen Gesetzgebungsverfahren, die die Treuhandanstalt betreffen (Bsp.: Gesetzgebung zur Aufhebung von Investitionshindernissen, Treuhandkreditaufnahmegesetz);
- die Abwicklung der Betriebe des Finanzvermögens gem. Art. 22 Einigungsvertrag;
- die Betreuung des Unterausschusses Treuhandanstalt des Haushaltsausschusses (jetzt: Ausschuß Treuhandanstalt) mit seinen zahlreichen Berichts-anforderungen sowie anderer parlamentarischer Gremien (1 200 parlamentarische Anfragen in den Jahren 1991/1992, 223 Berichte für den Treuhandausschuß in der Zeit von Herbst 1990 bis Mai 1993);
- die Vorbereitung der Vertreter des Ministeriums für zahlreiche politische Veranstaltungen mit Bezug auf die Treuhandanstalt und Ostdeutschland;
- die Abwicklung der Finanzbeziehungen zwischen der ehemals volkseigenen Wirtschaft und dem Haushalt;
- internationale Privatisierungsfrage (insbesondere in Osteuropa);
- die Begleitung der Westbeteiligungen des Bundes sowie
- zahllose Anfragen und Eingaben.

1.6.1.3 Zur persönlichen Qualifikation der Mitarbeiter

In bezug auf die persönliche Qualifikation der mit der Aufsicht betrauten Beamten hat Bundesfinanzminister Dr. Waigel bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß hervorgehoben, daß es rasch gelungen sei, entsprechenden Sachverstand in der zuständigen Abteilung zu konzentrieren. Er legte Wert auf die Feststellung, daß man mit Dr. John von Freyend einen „Mann aus der Wirtschaft“ als Abteilungsleiter habe gewinnen können. Eigene Erfahrung mit ostdeutschen Industrieunternehmen konnten die

zuständigen Beamten erst aus ihrer Tätigkeit in den Aufsichtsgremien von Treuhandunternehmen gewinnen (*MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, S. 142*). Darüber hinaus scheint es aber nur wenige Möglichkeiten gegeben zu haben, sich einen eigenständigen Eindruck von den Vorgängen im Osten zu verschaffen. Im übrigen, so die übereinstimmende Darstellung der Fachbeamten, habe der persönliche Eindruck von einem Unternehmen auch keine unmittelbare Bedeutung für die Frage seiner Privatisierung. Ministerialdirigent Bierwirth (Bundesfinanzministerium) hat dazu selbstkritisch angemerkt (*BewProt 3, S. 142*):

„Möglicherweise waren wir viel zu wenig in den Betrieben. Ich selbst war, glaube ich, einmal in Dresden in einem Unternehmen. Nur: Im Zusammenhang mit der Frage, die wir hier diskutieren, kann das nicht entscheidend sein, denn um ein Unternehmenskonzept und seine Tragfähigkeit zu beurteilen, genügt es nicht, mal auch nur einen halben Tag durch einen Betrieb zu gehen. Selbstverständlich bekommt man ein Urteil, aber dann muß eigentlich die Arbeit erst beginnen ...“

Zur Beurteilung eines Unternehmens in bezug auf seine Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit habe man externe Experten herangezogen, die die Tragfähigkeit eines Unternehmenskonzeptes auch vor Ort in den einzelnen Betrieben überprüften. Ministerialdirigent Bubinger ergänzte diese Ausführungen dahingehend, daß der persönliche Eindruck eine gründliche Untersuchung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens anhand der Zahlen und der Äußerungen der Sachverständigen nicht ersetzen kann.

1.6.2 Die Bewertung der Institution „Treuhandanstalt“ durch das Bundesfinanzministerium

In den Schreiben, Vermerken und auch in den mündlichen Äußerungen finden sich eine Vielzahl von Stellungnahmen zur Bewertung des Phänomens „Treuhandanstalt“. Thematische Schwerpunkte waren dabei: die Einschätzung der Treuhandanstalt als Unternehmen und nicht als Behörde; der politische Charakter der Treuhandanstalt und ihre besondere Aufgabenstellung.

1.6.2.1 Die Treuhandanstalt als Unternehmen in Form einer Anstalt

Der Leiter der für die Aufsicht zuständigen Abteilung VIII des Bundesfinanzministeriums, Dr. John von Freyend, beschreibt die rechtliche Konstruktion der Treuhandanstalt in einem Schreiben an den Bundesrechnungshof vom 22. Mai 1992 (*BMat 2/19, S. 38 ff. [44]*):

„Die THA hat als eigenständige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Sie arbeitet als Unternehmen nach den Grundsätzen des Aktienrechts unter einem unternehmerisch handelnden Vorstand. Die weitgehende haushaltsrechtliche Selbständigkeit der THA zeigt sich auch in der Vorschrift des § 112 Abs. 2 BHO.“

§ 112 Absatz 2 Satz 1 BHO hat folgenden Wortlaut:

„Auf Unternehmen in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Bundes § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden.“

Daraus folge, so Ministerialdirigent Bubinger vom Bundesfinanzministerium, daß die Treuhandanstalt nicht als Behörde gelten könne (*BewProt 3, S. 12*). Vielmehr müsse man aus den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen den Schluß ziehen, daß es sich bei der Treuhandanstalt um ein Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt handele.

Auch die Führungspersönlichkeiten der Treuhandanstalt hätten sich, so die Darstellung von Staatssekretär a. D. Dr. Köhler, wohl „nicht für ein behördenmäßiges Verständnis der Aufgabe der Treuhandanstalt gewinnen lassen“. (*BewProt 42, 119*).

Damit hat der Zeuge einen für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht wesentlichen Faktor angesprochen, dem das Bundesministerium der Finanzen bei der Entwicklung seiner Konzeption Aufmerksamkeit gewidmet hat. So wird unter der Überschrift „Psychologisches“ in einem internen Vermerk formuliert (*Vermerk vom 25.11.90, BMat 2/19, Beiakte A, S. 21 ff. [23]*):

„Die letzten Wochen haben erhebliche Empfindlichkeiten des Treuhandvorstandes in bezug auf sein Rollenverständnis offenbart. ... Probleme werden gleichwohl bleiben, denn auch schöne Worte können nicht überdecken, daß die Treuhandanstalt nicht die Freiräume und die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit einer Aktiengesellschaft hat. Die faktische Unabhängigkeit des Vorstandes wird um so kleiner sein, je mehr er sich als Organ der Wirtschaftspolitik begreift und öffentlich äußert. Sie wird um so größer sein, je mehr eine klare Arbeitsteilung — hier optimale Kapitalverwertung durch die THA, da politische Vorgaben — von allen Seiten angestrebt und durchgehalten wird.“

Von Friktionen im Verhältnis zur Treuhandanstalt zeugt auch eine Äußerung, die von seiten des Bundesfinanzministeriums in einem Gespräch mit Vertretern des Bundesrechnungshofes am 14. November 1990 gefallen ist. Danach zog die Anstalt die Notwendigkeit einer Mitwirkung des Ministeriums [nach § 65 BHO] bei Veräußerungen von Treuhandunternehmen in Zweifel: Herr Dr. Rohwedder fühle sich zum Behördenleiter degradiert (*Vermerk des BRH vom 15.11.90, BMat 2/19, Beiakte A, S. 12 ff. [13]*).

1.6.2.2 Die Treuhandanstalt als „politische Veranstaltung“

Auf einen weiteren, für die Konzeption des Bundesministeriums der Finanzen wichtigen Aspekt hat u. a. Staatssekretär Dr. Köhler hingewiesen. Wegen der weitreichenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Entscheidungen, dies sei allen Beteiligten bewußt gewesen, handele es sich bei der Treu-

handanstalt um eine „politische Veranstaltung“ (*Bew Prot 42, S. 119*).

Daß die Arbeit der Treuhandanstalt in der Tat eine hochpolitische Veranstaltung ist, war schon früh in einem Vermerk des Bundesfinanzministeriums festgehalten worden (*Vermerk vom 25.11.90, BMat 2/19, Beiakte A, S. 21 ff. [23]*). Dort heißt es:

„Ihre unternehmensnahe Organisation mit einem eigenverantwortlichen, möglichst unternehmerisch handelnden Vorstand und Verwaltungsrat kann und soll politischen Druck von der konkreten Arbeit der Treuhandanstalt wegnehmen. Damit verschwindet dieser Druck aber nicht, er wird vielmehr auf die Bundesregierung und dort, wie zu befürchten ist, insbesondere auf den BMF umgeleitet. Damit dieser Druck nicht in vermeidbaren Verschleiß mündet, sollte die Öffentlichkeit bis hin zu Verbänden und Abgeordneten von Anfang an mit System dahingehend ‚erzogen‘ werden, daß einzel-fallbezogene Eingriffe, ja selbst Meinungsäußerungen zu Einzelfällen, die absolute Ausnahme bleiben müssen.“

1.6.2.3 Die besondere Aufgabenstellung der Treuhandanstalt

Neben der rechtlichen Ausgestaltung der Treuhandanstalt wird stets auch ihre besondere Aufgabenstellung betont.

Dr. John von Freyend hat dazu in dem bereits erwähnten Schreiben vom 22. Mai 1992 den Bundesrechnungshof gebeten, folgende Ausgangslage bei der Beurteilung der Aufsicht zu berücksichtigen (*BMat 2/19, S. 38 ff. [38 f.]*):

„Auf der THA lastete und lastet zu einem Großteil die historisch beispiellose Aufgabe der Umwandlung einer sozialistischen Planwirtschaft in eine Soziale Marktwirtschaft. Der THA wurde nahezu das gesamte staatliche Vermögen der ehemaligen DDR zur Verwaltung und Verwertung übertragen. Daneben übernahm die THA eine Vielzahl anderer Aufgaben, so z. B. die Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen, die Privatisierung der Landwirtschaft, die Abwicklung der Außenhandelsbetriebe und des Bereichs kommerzielle Koordinierung, die Vermögenszuordnung und Kommunalisierung. Aus der Vielzahl der Fälle ergeben sich Mengenprobleme und zudem heterogene Betätigungsfelder der THA mit verschiedensten Aufgabenbereichen und völlig unterschiedlichen Problemen. Hinzu kommt, daß im existentiellen Interesse der betroffenen Menschen eine schnelle Entscheidungsfindung unabdingbar war.“

1.6.3 Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht

Die genannten Faktoren fanden Eingang in die Art und Weise, wie das Bundesfinanzministerium die Rechts- und Fachaufsicht ausübte.

1.6.3.1 Zu den Wirkungen der personellen Ausstattung

Was das Verhältnis von personeller Kapazität und Aufsichtsintensität anbetrifft, wird bereits in einem Vermerk vom 10. Dezember 1990 (*BMat 2/19, Beiakte A, S. 25 ff. [28 f.]*) die Befürchtung artikuliert, daß auch eine eher generelle und auf kleinere Einzelfälle nicht eingehende Fachaufsicht mit dem damaligen Personalbesatz von 13 Planstellen voraussichtlich kaum bewältigt werden könne.

Auf die mangelnde personelle Ausstattung ist später dann vor allem im Zusammenhang mit dem Verzicht auf eigene Aufsichtserhebungen hingewiesen worden. Staatssekretär a. D. Dr. Köhler schreibt dazu in seinem Brief an den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes, Heuer (*A-Info 36, S. 5*):

„Eigene Aufsichtserhebungen des BMF vor Ort wären außerordentlich zeit- und personalaufwendig. Die Personalausstattung der Abteilung VIII mit ca. 80 Mitarbeitern läßt die vom BRH erwartete Prüfung anhand regelmäßiger und punktueller eigener Aufsichtserhebungen derzeit nicht zu.“

Auf der anderen Seite glaubte man aber auch zu einer Zeit, als die Personalausstattung sich auf 80 Mitarbeiter erhöht hatte, nicht, wie einer Äußerung des Ministerialrats Dr. Breitenstein aus dem BMF vor dem Untersuchungsausschuß zur Effektivität der Kontrolle (*BewProt 3, 121*) zu entnehmen ist, daß die Aufsichtsintensität mit einer noch weiter gesteigerten Personalkapazität verbessert werden könne:

„Sicherlich hätten wir uns ... häufiger gewünscht, mehr zu sein und mehr qualifizierte Betriebswirte z. B. oder Juristen zu haben. Trotzdem — aber dies ist meine ganz subjektive persönliche Einschätzung — glaube ich nicht, daß sich aus der ja dann nur im einzelnen verstärkten Intensität das Ergebnis bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Abläufe in der Treuhandanstalt deutlich angehoben hätte.“

1.6.3.2 Wirkungen der Bewertung der Treuhandanstalt durch das Bundesministerium der Finanzen

Von den Auswirkungen der personellen Ausstattung abgesehen, führt die Bewertung der Treuhandanstalt durch das Bundesfinanzministerium dazu, daß das Ministerium im Rahmen seiner Aufsicht der Treuhandanstalt einen breiten Handlungsspielraum eingeräumt hat. Schon ganz am Anfang der Aufsichtstätigkeit, in einem Vermerk vom 10. Dezember 1990, findet sich folgende Aussage (*BMat 2/19, Beiakte A, S. 25 ff. [26]*):

„Gegenwärtig ist noch weitgehend offen, wie die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht im Ergebnis konkret aussehen wird. Vom Ansatz her sollte sich die Fachaufsicht auf die Begleitung der Arbeit der Treuhandanstalt bei den größeren politisch relevanten Entscheidungen einerseits und auf eine gewisse allgemeine Überprüfung der Funktionsfähigkeit und funktionellen Abläufe der Treuhandanstalt andererseits beschränken.“

Ganz in diesem Sinne heißt es in einem Vermerk vom 18. Januar 1991 (*BMat 2/19, Beiakte A, S. 30 ff. [31]*):

„Es liegt im Interesse der Bundesregierung, die Unabhängigkeit und Eigenverantwortung des Treuhand-Vorstandes zu stärken und vom Instrument der fachaufsichtlichen Weisung einen möglichst sparsamen Gebrauch zu machen. Bislang wurde eine fachaufsichtliche Weisung nur erteilt, wenn die Treuhandanstalt ausdrücklich darum gebeten hat. Tatsächlich geht es eher darum, auf möglichst informelle Weise eine angemessene Verzahnung zwischen der Politik der Bundesregierung und den Entscheidungen und Maßnahmen der Treuhandanstalt sicherzustellen und offene Fragen im Vorfeld von Entscheidungen einvernehmlich abzuklären.“

Dr. John von Freyend benennt die Kernaussage dieses Konzepts, wenn er formuliert, daß die Aufsicht über die Treuhandanstalt

„nicht mit der Aufsicht einer vorgesetzten gegenüber einer nachgeordneten Behörde gleichgesetzt werden“

kann (*BMat 2/19, S. 38 ff. [44]*). Staatssekretär a. D. Dr. Köhler beschreibt den gleichen Sachverhalt etwas substantiierter:

„So war auch unser Verständnis, daß die Fach- und Rechtsaufsicht nicht zu handhaben ist, als wäre die Treuhandanstalt, der Vorstand, eine Art untergeordnete Behörde.“

Die Aufsichtstätigkeit sollte vielmehr ganz wesentlich von dem Bemühen geprägt sein, der Treuhandanstalt „möglichst viel Bewegungsspielraum zu lassen, um das Tempo der Privatisierung und der Umstrukturierung nicht zu beeinträchtigen“ (*Dr. John von Freyend, BMat 2/19, S. 38 ff. [44]*). Das Bundesministerium der Finanzen entsprach mit dieser Auffassung der ursprünglichen Intention der Regierung de Maizière. Der ehemalige Staatssekretär Dr. Köhler hat daran erinnert (*BewProt 42, S. 199*), daß

„schon diese, wie ja auch später die Bundesregierung ... der Treuhandanstalt von vornherein einen möglichst großen eigenständigen unternehmerischen Handlungsspielraum geben [wollte], weil man darin den besten Weg sah, mit den einzigartigen neuen und komplexen Sachverhalten fertig zu werden.“

Darüber hinaus habe es, wie die Zeugen vor dem Ausschuß betonten, die Komplexität der Treuhandaufgaben, die naturgemäß zum Entstehen schwieriger Rechtsfragen führe, nicht zugelassen, von vornherein klare Entscheidungsgrundlagen für die Aufsichtstätigkeit zu formulieren. Die erforderlichen Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten mußten vielmehr erst, so Dr. John von Freyend, in Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt entwickelt werden (*BMat 2/19, S. 38 ff. [46]*). Aufsicht gegenüber der Treuhandanstalt hat nach Darstellung des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Köhler notwendigerweise zwei Dimensionen: Zum einen geschieht sie als Aufsicht im Sinne von Kontrolle anhand von Empfehlungen, Richtlinien und grund-

sätzlichen Orientierungen; zum anderen gehört die Dimension der Beratung und Unterstützung des Vorstandes und des Verwaltungsrates bei der Lösung komplexer Aufgaben unverzichtbar dazu (*BewProt 42, S. 121*). Über diese grundsätzliche Orientierung hinaus habe die Bundesregierung bei der Ausübung der Aufsicht vor allem drei weitere Erfordernisse im Auge gehabt:

(1) Sicherung des Entscheidungsablaufes in der Treuhandanstalt nach Grundsätzen wirtschaftlicher Rationalität;

(2) Beachtung des Umstandes, daß die Treuhandanstalt zur Bewältigung ihrer Aufgabe mit hinreichender Flexibilität ausgestattet ist;

(3) schließlich die Bewältigung des ungeheuren Mengenproblems (*Dr. Köhler, BewProt 42, S. 121*). Dementsprechend verfolge das Ministerium ein Konzept der „mittelbaren, abgestuften Aufsichtsführung“.

1.6.4 Elemente der Aufsichtsführung

Aus den vielfältigen Stellungnahmen zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht lassen sich folgende, immer wiederkehrende, wenn auch fallweise unterschiedlich gewichtete Elemente dieses Konzeptes des Bundesfinanzministeriums extrahieren:

1.6.4.1 Informationsbeschaffung

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums ist ein guter und zeitnaher Informationsfluß zwischen der Treuhandanstalt und dem Bundesministerium der Finanzen eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung einer effektiven Aufsicht (*BMF, BMat 2/19, S. 41; Dr. Köhler, BMat 2/19, Beiakte B, S. 290; MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 11*).

1.6.4.2 Aufsicht durch Gremien

Besonders betont wird auch immer die Rolle, die verschiedene interne und externe Gremien für die Wahrnehmung der Aufsicht spielen. Deren Mitwirkung wird als „mittelbare Aufsicht“ bezeichnet (*etwa MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 14*). Soweit in diesem Rahmen auf externe Experten zurückgegriffen wird, versteht das Bundesministerium der Finanzen dies auch als Erweiterung seiner eigenen, schmalen Personalbasis. Derzeit werden, so die Darstellung des Bundesministeriums der Finanzen, in den verschiedenen Gremien etwa 60 externe Experten beschäftigt. Diese werden der Personalkapazität des Bundesfinanzministeriums zugerechnet. Auch die Beauftragung von Gutachtern zähle zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht (*MDgt Bierwirth, BewProt 3, S. 50 und S. 88*).

Zu den Gremien, die nach Darstellung des Ministeriums an der mittelbaren Aufsichtsführung teilhaben, gehören in erster Linie der Verwaltungsrat, der Leitungsausschuß, der Kredit- und Bürgschaftsausschuß

sowie verschiedene Sachverständigengruppen, die sich mit der Prüfung von Bilanzen befassen.

1.6.4.3 Stärkung der internen Kontroll- und Revisionsmechanismen sowie Beeinflussung der Entscheidungsabläufe

In einem internen Vermerk des Bundesfinanzministeriums vom 27.01.1992 (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 273*) findet sich folgende Formulierung:

„Aufsicht bedeutet in erster Linie, die Entscheidungsabläufe so (mit-)geregelt zu haben, daß nachvollziehbare und inhaltlich vertretbare Entscheidungen das Ergebnis sind“.

Aufsicht realisiert sich demnach nach Auffassung des Ministeriums auch in der Beeinflussung der Aufbau- und Ablauforganisation der beaufsichtigten Institution.

Besonderer Bedeutung wird dabei den internen Kontrollsystemen, dem Controlling, beigemessen, dessen Aufgabe es sei, organisatorisch und inhaltlich geordnete Abläufe sicherzustellen und die notwendigen Informationen zeitnah zu liefern.

Nach Darstellung von Ministerialrat Dr. Breitenstein (*BewProt 3, S. 68f.*) hat man dem Controllingbereich besondere Aufmerksamkeit, insbesondere in der Form von Schreiben an den Treuhandvorstand, gewidmet. Dabei habe man auf einen zügigen Aufbau der Innenrevision, des Vertragsmanagements und der Finanzkontrollen gedrängt. Darüber hinaus habe man Einfluß auf die Organisation und die Abläufe in der Treuhandanstalt genommen und so etwa die Einrichtung der kaufmännischen Direktorate und die durchgängige Verwirklichung des Vier-Augen-Prinzips bewirkt.

1.6.4.4 Vorgaben an die Treuhandanstalt

Aufsicht soll auch durch inhaltliche Vorgaben an die Treuhandanstalt realisiert werden (*Dr. John von Freyend, BMat 2/19, S. 38ff. [44]; MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 17*).

1.6.5 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht fällt nach Art. 25 Absatz 1 Einigungsvertrag in die alleinige Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums, das die Rechtmäßigkeit des Handelns der Treuhandanstalt zu überprüfen hat.

In dem bereits erwähnten Vermerk vom 27. Januar 1992 heißt es dazu (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 267 ff. [267f.]*):

„Soweit der BMF von einem Rechtsverstoß der THA Kenntnis erlangt oder die Gefahr von Verstößen erkennt, ist er aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zum Eingreifen verpflichtet.“

Dabei erfordere die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht zwar keine flächendeckende Kontrolle aller Entscheidungen der Treuhandanstalt; es müsse aber organisatorisch sichergestellt werden, daß die Gefahr von Rechtsverstößen gering bleibe. Und der Verfasser fügt hinzu, daß dies angesichts des Personalstärkeverhältnisses — 3 900 Angehörige der Treuhandanstalt zu 84 Mitarbeitern des Ministeriums — problematisch sei (*Vermerk vom 25. Februar 1992 BMat 2/19, Beiakte B, S. 276ff.[276]*).

Inhaltlich umfasse die Rechtsaufsicht sowohl die Klärung rechtlicher Zweifelsfragen, die sich bei der Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt ergeben könnten, wie auch die Festlegung und Einhaltung einer einheitlichen Praxis bei Ermessensentscheidungen (*Vermerke vom 18.01.91 und vom 11.03.91, BMat 2/19, Beiakte A, S. 30 u. 33*). Die Aufsicht solle, so das Bundesministerium der Finanzen, jedoch nicht zu einer Verschiebung der vom Gesetzgeber gewollten Verantwortlichkeiten führen. Im Vermerk vom 27. Januar 1992 findet sich entsprechend eine Formulierung, nach der das Bundesministerium der Finanzen der Treuhandanstalt die ihr gegebenen rechtlichen Beurteilungsspielräume belassen will.

Kontrollmaßstab für das Handeln der Treuhandanstalt sind nach Darstellung des Bundesministeriums der Finanzen schließlich in erster Linie die Vorschriften des Staats- und Einigungsvertrages, des Treuhandgesetzes samt Durchführungsverordnungen sowie das Haushaltsrecht (*Vermerke vom 03.09.90 und vom 11.03.91, BMat 2/19, Beiakte A, S. 3 und S. 33*).

1.6.6 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht, so das Bundesfinanzministerium, umfaßt über die Rechtsaufsicht hinaus die Überprüfung der Handlungen der beaufsichtigten Institution im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit, und zwar unter Beachtung von finanziellen, sachlichen und politischen Erwägungen (*Vermerk vom 25.11.90, BMat 2/19, Beiakte A, S. 21*).

In bezug auf die Fachaufsicht wird von seiten des Bundesministeriums der Finanzen immer wieder der Ermessensspielraum betont, der in diesem Bereich bestehe. Rechtliche Begründungen für einen bestimmten Intensitäts- oder Detaillierungsgrad der konkreten Wahrnehmung der Fachaufsicht gebe es nicht (*Vermerk vom 25. November 1990, BMat 2/19, Beiakte A, S. 21ff. [21]*). Im Rahmen der Zweckmäßigkeit liege es im Ermessen des Bundesfinanzministeriums, inwieweit Vorgänge im Rahmen der Aufsicht aufgegriffen werden (Kontrolldichte) und ob überhaupt eingegriffen werden soll (*Vermerk vom 27. Januar 1992, BMat 2/19, Beiakte B, S. 267ff. [268]*).

Für die Wahrnehmung der Fachaufsicht sei dabei von einer inhaltlichen Beschränkung auszugehen, ohne daß sich allerdings die Grenze genau bestimmen ließe. Sie sei jedenfalls überschritten, wenn die Treuhandanstalt nicht mehr eigenverantwortlich handeln könne (*Vermerk vom 27.01.92, BMat 2/19, Beiakte B, S. 268*).

Zu diesen fachaufsichtsfreien Bereichen zählte Ministerialdirigent Bubinger (*BewProt 3, S. 10*) die allgemeinen Personalangelegenheiten. Deswegen habe man sich beispielsweise in Fragen der Gehaltsstruktur, der Altersversorgung und des Bonussystems zunächst weitgehend zurückgehalten. Erst als sich nach einiger Zeit herausgestellt habe, daß hier die Grenzen des Üblichen überschritten worden seien, sei eingegriffen worden. Dies gelte insbesondere für das Bonussystem, während für die normalen Gehälter weiterhin der Verwaltungsrat zuständig sei (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 155*). Im übrigen habe man die gesamte Gehaltsstruktur einschließlich des Bonussystems gutachterlich bewerten lassen (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 157*). Darüber hinaus war die Treuhandanstalt nach Darstellung des Bundesministeriums der Finanzen befugt, ein Bonussystem ohne vorangegangene Genehmigung seitens des Bundesministeriums der Finanzen einzuführen (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 158*).

1.6.7 Das Verhältnis zu den übrigen zuständigen Bundesministerien

Ministerialdirigent Bubinger hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß die Zusammenarbeit mit den übrigen Ressorts zu den Instrumenten der Fachaufsicht gezählt. Institutionalisiert ist diese in Form eines wöchentlichen „Jour fixe“, an dem neben Mitarbeitern des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums auch das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beteiligt sind (*BewProt 3, S. 23 f.*).

Zu Beginn der Aufsichtstätigkeit war man im Bundesfinanzministerium zunächst bemüht, das Verhältnis zu den übrigen Ministerien bei der Wahrnehmung der Aufsicht zu klären.

Dies war für den Bereich der Rechtsaufsicht relativ unproblematisch, da hier durch den Einigungsvertrag die alleinige Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums begründet ist. In einem Vermerk vom März 1991 zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht heißt es dazu allerdings (*BMat 2/19, Beiakte A, S. 33 [34]*), daß aus Gründen der Sachkompetenz sowie „zur Sicherstellung der inhaltlichen Verantwortung für den ... Rechtsrahmen“ eine Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium für den Bereich der offenen Vermögensfragen und mit dem Bundesinnenministerium auf dem Gebiet der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der ehemaligen Blockparteien und Massenorganisationen stattfinden solle.

Auch in der Fachaufsicht sieht sich das Bundesfinanzministerium in der federführenden Position. Es sei seine Aufgabe, das Einvernehmen herzustellen in Fragen der Fachaufsicht und sich sodann auf dieser Grundlage der Treuhandanstalt gegenüber zu äußern (*Vermerk vom 18.01.91, BMat 2/19, Beiakte A, S. 30 [31]*). Im Grundsatzpapier vom 27. Januar 1992 wird formuliert (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 267 ff. [274 f.]*):

„Gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 3 [des Einigungsvertrages] nimmt das BMF die Fachaufsicht im Einverneh-

men mit dem BMWi und den anderen Fachressorts wahr. Danach ist der BMF innerhalb der Bundesregierung auch insoweit die zuständige Stelle. Die anderen Ressorts wirken lediglich mit. Aufsichtsmaßnahmen anderer Ressorts, die ohne Zustimmung des BMF erfolgen, sind gegenstandslos, da sie von einer unzuständigen Stelle ausgehen. Aus gegebenem Anlaß sollten die anderen Ressorts darauf aufmerksam gemacht werden.“

Wie aus dem letzten Satz hervorgeht, gab es, zumindest anfänglich, Kompetenzprobleme und Interessensgegensätze. Dabei wird vor allem auf das Verhältnis zum Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestellt. Dieses Ministerium und die von ihm vertretenen Interessengruppen, wollten, so die Darstellung in einem Vermerk vom 10. Dezember 1990, die Erträge aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen möglichst weitgehend für land- und forstwirtschaftliche Zwecke reservieren. Dem könne man aber aus Gesamthaftericht nicht zustimmen.

Für das Innenverhältnis gilt dagegen aus Sicht des Bundesfinanzministeriums (*Vermerk vom 18.01.91, BMat 2/19, Beiakte A, S. 30 ff. [32]*), daß die anderen Fachministerien an der fachaufsichtlichen Meinungsbildung mitwirken müssen. So könne man auch die Last kontroverser Entscheidungen besser verteilen.

1.6.8 Das haushaltsrechtliche Einwilligungsverfahren nach § 65 BHO

Ausführungen zu der Frage, ob das Verfahren nach § 65 BHO als Teil der Rechts- und Fachaufsicht anzusehen ist, finden sich in Kapitel V.3.2.

1.7 Die Rolle des Bundeswirtschaftsministeriums

Nach Art. 25 Absatz 1 Satz 3 des Einigungsvertrages übt der Bundesminister der Finanzen die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft aus.

1.7.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die im Bundeswirtschaftsministerium für die Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Treuhandanstalt zuständige Verwaltungseinheit besteht aus zwei Referaten und beschäftigt vierzehn Bedienstete des mittleren und höheren Dienstes (*MR Dr. Homann, BewProt 3, S. 25*).

1.7.2 Beteiligung an der Fachaufsicht

Zu den Zielen der Fachaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums über die Treuhandanstalt hat sich der zuständige Staatssekretär des Hauses, Dr. von Würzen, vor dem Untersuchungsausschuß geäußert. Ziel war danach, der Treuhandanstalt eine möglichst schnelle und korrekte Erledigung ihrer Aufgaben

Privatisierung, Sanierung, Stilllegung zu ermöglichen (*BewProt 42, S. 14*).

Dabei sei die beste und schnellste Form der Sanierung die Privatisierung, denn auf diese Weise würden die Unternehmen Management, Kapital und Absatz erhalten (*BewProt 42, S. 15*).

Der im Bundeswirtschaftsministerium zuständige Ministerialrat, Dr. Homann (*BewProt 3, S. 25f.*), hat zur Treuhandanstalt und zur Wahrnehmung der Aufsicht über sie betont, daß der Anstalt eine unternehmerische Aufgabe übertragen worden sei. Deshalb müsse ihr ein hohes Maß an Selbständigkeit und Selbstverantwortung zukommen. Eine eigenverantwortliche Arbeitsweise der Treuhandanstalt werde darüber hinaus durch die große Menge der zu erledigenden Aufgaben erzwungen. Vor diesem Hintergrund müsse man die Aufsicht als einen laufenden Anpassungsprozeß, einen „trial-and-error-Prozeß“ begreifen, der das Element der Abstimmung genauso umfasse wie das Durchsetzen von fachlichen Vorgaben.

Bei einer Bewertung der Wahrnehmung der Aufsicht seitens des Bundeswirtschaftsministeriums sei, so Dr. Homann, weiter zu beachten, daß seinem Hause keine völlig eigenständigen Aufsichtsfunktionen zur Verfügung ständen, das Bundeswirtschaftsministerium vielmehr im Verhältnis zum Bundesfinanzministerium auf Mitwirkungsrechte angewiesen sei. Gleichwohl habe sich das Bundeswirtschaftsministerium auch als eigenständige Fachaufsicht geriert und sei zum Beispiel in den Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik der Treuhandanstalt gegenüber „im Grunde genommen federführend“ gewesen (*BewProt 3, S. 26f.*).

1.7.3 Instrumente

Staatssekretär Dr. von Würzen hat vor dem Untersuchungsausschuß als wichtigste Instrumente zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht genannt: die Genehmigungsmöglichkeiten insbesondere nach dem Haushaltsrecht, die dem Bundesfinanzminister zustehen; die Mitwirkung im Verwaltungsrat und das ständige Gespräch mit dem Vorstand; die inhaltlichen Entscheidungen der Bundesregierung, etwa zur Frage der industriellen Kerne.

Aufsicht, so Dr. von Würzen, vollziehe sich ja nicht immer durch Weisungen oder die Versagung von Genehmigungen, sondern auch in einem Prozeß aus Diskussion, Überzeugung und ständigem Kontakt (*BewProt 42, S. 16*).

Ministerialrat Dr. Homann stellte die Mitwirkung des Staatssekretärs im Verwaltungsrat, dem zentralen Kontrollorgan, welchem die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt erhebliche Zustimmungsvorbehalte einräumt, als das wichtigste Instrument der Aufsichtsführung heraus (*BewProt 3, S. 28*). Als eigenständiges Mittel der Aufsichtsführung des Bundeswirtschaftsministeriums nannte er aber auch noch die — bis Mitte 1993 — insgesamt acht Gespräche der jeweiligen Minister mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Treuhandanstalt. Zu den Instrumenten der mitwirkenden Aufsichtsführung zählte er die Diskussion

über Grundsatzfragen, hier in erster Linie die Schaffung eines transparenten Ausschreibungsverfahrens bei den Privatisierungen, die Beachtung von Belangen des Mittelstandes, die Frage der industriellen Kerne und die Reprivatisierung.

1.8 Kritik des Bundesrechnungshofes

Im Herbst des Jahres 1991 hatte der Bundesrechnungshof eine erste Orientierungsprüfung zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt durch den Bundesminister der Finanzen vorgenommen (*Prüfungsvermerk vom 20. Februar 1992*). Das Ergebnis war eine insgesamt doch recht kritische Einschätzung der Tätigkeit des Bundesfinanzministeriums in diesem Bereich. Die Aufsicht des Bundesfinanzministeriums über die Treuhandanstalt war darüber hinaus auch Gegenstand der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, die als Bundestags-Drucksache 12/5650 veröffentlicht wurden.

1.8.1 Prüfungsvermerk vom 20. Februar 1992

1.8.1.1 Kritik an der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht

Der Bundesrechnungshof kritisiert in jenem ersten Prüfungsvermerk die Vorstellungen und die verfahrensmäßigen Festlegungen des Bundesfinanzministeriums zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht (*Prüfungsmittteilung vom 20.02.92, BMat 2/19, S. 14ff. [20]*):

„Die konzeptionellen Vorstellungen des BMF zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die THA sowie die in diesem Zusammenhang getroffenen inhaltlichen und verfahrensmäßigen Festlegungen sind nach Auffassung des BRH weitgehend zu allgemein und im übrigen nicht systematisch aus einer tatsächlichen Kenntnis der Aufgabenerfüllung durch die THA hergeleitet.“

Entsprechend bemängelt er das Fehlen klarer Regelungen, die Maßstab der Aufsichtsführung sein könnten. Solche Regelungen wären beispielsweise erforderlich

— über den Mindestumfang an systematischen Informationen, der für die Wahrnehmung der Aufsicht über die Treuhandanstalt gebraucht werde. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist es für eine angemessene, systematische Rechts- und Fachaufsicht unerlässlich, den Umfang und die Art der erforderlichen Informationen zu analysieren und in Absprache mit der Treuhandanstalt in möglichst standardisierter Form festzulegen (*BRH, BMat 2/19, S. 14ff. [21]*)

— für die Wahrnehmung der Aufsicht in Fällen, in denen die grundsätzliche (politische) Verantwortung des Bundesfinanzministers betroffen sei. So fehlten Regelungen über öffentliche Verlautbarungen des Treuhandvorstandes mit politischem Bezug (*BRH, BMat 2/19, S. 14ff. [22]*). Keine kon-

kreten Hinweise gebe es auch zu der Frage, inwieweit bei der Privatisierung von Unternehmen der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Investitionen zur Fortentwicklung des Unternehmens berücksichtigt werden sollten, wann also aus strukturellen, regionalpolitischen oder arbeitsmarktpolitischen Gründen von der betriebswirtschaftlich sinnvollen Lösung abgewichen werden solle (*BRH, BMat 2/19, S. 14 ff. [23]*). Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind eindeutige Regelungen bei Fragen, die für den Bund politisch oder finanziell bedeutsam sind, notwendig.

Schließlich sei an der Konzeption des Bundesministeriums der Finanzen der Verzicht auf eigene Aufsichtserhebungen zu kritisieren.

Die konzeptionellen Vorstellungen, so der Bundesrechnungshof (*BRH, BMat 2/19, S. 14 ff., [20]*), bedürften einer Überprüfung, inwieweit das Bundesfinanzministerium unter dem Blickwinkel seiner politischen und finanziellen Verantwortung über die Entscheidungen der Treuhandanstalt und deren Wirtschaftsführung hinreichend und zuverlässig unterrichtet sei. Insbesondere fehle es an einer „unmittelbaren Informationsbeschaffung zur Verifizierung und Ergänzung von Daten oder Angaben in Vorlagen der THA“ (*BRH, BMat 2/19, S. 14 ff. [25]*). Insgesamt empfehle sich eine „aktive Form der Aufsicht“ (*BRH, BMat 2/19, S. 14 ff. [20 f.]*):

„Gerade bei einer qualitativ wie quantitativ einzigartigen Aufgabenstellung für die Aufsicht wie hier sollte die Konzeption auf einer breiten und ggf. gezielt vertieften Kenntnis der Praxis und der Gegebenheiten in dem der Aufsicht unterliegenden Unternehmen beruhen.“

Gegen eigene Aufsichtsmaßnahmen lasse sich auch nicht der Einwand erheben, aufgrund der Besonderheiten der Aufgabe und des qualifizierten Personals der Treuhandanstalt seien solche Kontrollmaßnahmen nicht zweckmäßig (*BRH, BMat 2/19, S. 14 ff. [25 f.]*). Im Gegenteil machten gerade die Neuartigkeit der Aufgaben und die hierbei entstehenden außerordentlichen Auswirkungen eigene Aufsichtsmaßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich. Schließlich, so der Bundesrechnungshof, gehörten aufsichtsmäßige Kontrollen auch zur täglichen Praxis privater Konzerne.

1.8.1.2 Vollzugskritik

Der Bundesrechnungshof begnügt sich aber nicht mit kritischen Bemerkungen zur konzeptionellen Sicht des Bundesministeriums der Finanzen. Kritik übt er auch an der Umsetzung durch das Ministerium.

So würden die eigenen Vorstellungen des Ministeriums nicht konsequent umgesetzt und ohne den notwendigen Nachdruck verfolgt. Möglicherweise mangle es auch an einer hinreichend deutlichen Sprache gegenüber der Treuhandanstalt (*BRH, BMat 2/19, S. 14 ff. [24]*):

„Tendenzielle Hinweise oder sonstige unscharfe Bitten erscheinen nicht zweckmäßig.“

Beispielhaft berichtet der Bundesrechnungshof (*BMat 2/19, S. 14 ff. [25]*) in diesem Zusammenhang von der Forderung, die Treuhandanstalt möge dem Bundesministerium der Finanzen schriftlich über den Aufbau der internen Revision in der Zentrale und in den Niederlassungen berichten. Hier seien bisher keine klaren, konkreten Regelungen seitens des Bundesministeriums der Finanzen getroffen worden.

1.8.1.3 Organisatorische Kritik

Abschließend kritisiert der Bundesrechnungshof, daß es in der Abteilung VIII des Bundesministeriums der Finanzen keine Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen der Aufsicht über die Treuhandanstalt gebe. Eine solche Zuständigkeit sei aber erforderlich, damit die Konzeption aufgrund der Erfahrungen aus der praktischen Arbeit fortlaufend aktualisiert werden könne.

Weiter fehle es an einer Organisationseinheit, die referatsübergreifend die Beobachtung und Bewertung der internen Verfahrens- und Kontrollsysteme der Treuhandanstalt vornehme. Da diese Kontrollsysteme in der Konzeption des Ministeriums aber eine hervorgehobene Rolle spielten, sei eine übergreifende Zuständigkeit angebracht (*BRH, BMat 2/19, S. 14 ff. [26]*).

1.8.2 Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993

1.8.2.1 Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht

Anders als noch im Prüfvermerk vom 20. Februar 1992 hält der Bundesrechnungshof nunmehr den Ansatz einer mittelbaren, abgestuften Aufsichtsführung sowie die Aufsichtsziele des Bundesfinanzministeriums angesichts des zur Verfügung stehenden Personals im Grundsatz für vertretbar (*BMat 2/19, S. 51 ff. [52]*).

1.8.2.2 Vollzugskritik

Beanstandet wird jedoch weiterhin, daß sich das Bundesministerium der Finanzen nicht nachhaltig und nicht eigenständig um die Realisierung seiner Vorstellungen bemüht habe.

So setze das Bundesfinanzministerium voraus, durch die Treuhandanstalt umfassend und rechtzeitig informiert zu werden. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes war der Informationsfluß aus der Treuhandanstalt aber selbst bis in das Jahr 1993 hinein nur unregelmäßig, was zu erheblichen Informationsdefiziten bei den Aufsichtsorganen führte. Unzulänglich seien beispielsweise die Informationen zur Erstellung der Verwaltungsvorlagen und die Unterlagen für die Einwilligungen nach § 65 BHO gewesen. Der Bundesrechnungshof berichtet über die privatrechtliche Gründung von Treuhandtochtergesellschaften, die ohne Beteiligung der Bonner Behörde erfolgten, ungeachtet dessen, daß nach der Bundeshaushaltsordnung die Zustimmung des Bundesfinanzministeriums notwendig gewesen wäre. Als

weiteres Beispiel für bestehende Informationsdefizite wird bemerkt, daß das Bundesfinanzministerium keine Kenntnis über die Bonuszahlungen im Jahre 1991 gehabt habe; und die Grundsatzentscheidung über diese Zahlungen vom Frühjahr 1992 sei der aufsichtsführenden Abteilung erst im August 1992 bekannt geworden.

Weiter, so der Bundesrechnungshof, ginge das Bundesfinanzministerium vom Funktionieren interner Kontrollmechanismen der Treuhandanstalt aus. Da aber praktisch vollständig auf eigene Aufsichtserhebungen verzichtet worden sei, könnte das Bundesfinanzministerium keine eigenen Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Entscheidungs- und Kontrollverfahren gewinnen. Der Bundesrechnungshof hält eigene Aufsichtserhebungen in Form von Stichproben zumindest in den Bereichen für notwendig, in denen die Informationen der Treuhandanstalt nach den Erfahrungen des Ministeriums nicht ausreichen, nicht hinreichend verlässlich seien oder bei denen ein eigenes Interesse der Treuhandanstalt zu vermuten sei. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die Haftungsfreistellungen geboten.

Darüber hinaus, so der Vorwurf an die Adresse der aufsichtsführenden Organe, fehle es an ausreichenden allgemeinen Zustimmungsvorbehalten in politisch und finanziell bedeutsamen Bereichen.

Unverzichtbarer Bestandteil einer angemessenen Aufsicht sei schließlich die stichprobenartige Überwachung inhaltlicher und verfahrensmäßiger Vorgaben.

1.8.3 Stellungnahmen des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesfinanzministerium hat den Darstellungen des Bundesrechnungshofes wiederholt widersprochen (*Schreiben des Sts a. D. Dr. Köhler vom 26. Mai 1993, BMat 2/19, S. 51 k ff.; Vermerk VIII B 1 — FB 5042 — 24/93 vom 26. Mai 1993, BMat 2/19, S. 51 q*).

So hat der ehemalige Staatssekretär Dr. Köhler in einem Schreiben an den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes deutlich gemacht, daß das Bundesfinanzministerium über ein „dichtes Informations- und Einflußnetz“ verfüge; die vorgesehenen Informations- und Kontrollmechanismen griffen. Eigene Aufsichtserhebungen seien aufgrund der geringen personellen Kapazität und der Vielfalt der sonstigen Aufgaben aber nicht möglich.

Den Aufbau einer Innenrevision habe man von Anfang an nachhaltig unterstützt; es sei aber nicht für notwendig erachtet worden, alle Revisionsberichte herauszuverlangen. Was die Gründung von Treuhandtochtergesellschaften angehe, habe das Bundesfinanzministerium die Treuhandanstalt auf die Notwendigkeit der haushaltsrechtlichen Genehmigung mit Schreiben vom 30. September 1991 hingewiesen.

Auch auf dem Gebiet der vom Bundesrechnungshof angemahnten Zustimmungsvorbehalte für Bereiche von politischer oder finanzieller Bedeutung sei man nicht untätig gewesen. Erwähnt werden zwei im Juni

und Juli 1992 erteilte — in die Form von Anregungen bzw. Bitten gekleidete — Auflagen des Bundesfinanzministeriums an die Treuhandanstalt. Die eine ordnet an, daß Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zukünftig im Verwaltungsrat zu behandeln seien, die zweite betrifft die Maßgabe, daß in Zukunft alle „allgemein finanzwirksamen Regelungen der Treuhandanstalt in Gehalts- und Versorgungsangelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit der Treuhandanstalt hinausgehen“, zuvor mit dem Ministerium abzustimmen seien.

Der Vorwurf des Bundesrechnungshofes an die Adresse des Bundesfinanzministeriums, auf eigenständige Informationserhebungen verzichtet zu haben, ist auch in den Vernehmungen des Untersuchungsausschusses nochmals thematisiert worden. Ministerialdirigent Bubinger (*BewProt 3, S. 85*) fühlte sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß man in Fällen, die im Bundesfinanzministerium Mißtrauen erregt hätten, auch nicht davor zurückgeschreckt habe, außenstehende Sachverständige mit einer näheren Überprüfung des Sachverhaltes zu betrauen. Allerdings, so sein Eindruck, habe die Treuhandanstalt das Bundesfinanzministerium, von einigen Ausnahmen abgesehen, nach bestem Wissen und Gewissen unterrichtet.

Grundsätzlicher Natur ist dagegen die Kritik, die Ministerialdirigent Bierwirth, Bundesministerium der Finanzen, gegenüber dem Bundesrechnungshof äußerte. Er bemängelte dabei nicht die Feststellungen im Einzelfall, sondern erhob vielmehr den Vorwurf, der Bundesrechnungshof gehe von falschen Grundlagen für die Aufsichtsführung durch das Bundesfinanzministerium aus. Die Treuhandanstalt habe man seitens seiner Behörde aufsichtlich berechtigterweise so behandelt, als sei sie eine Aktiengesellschaft, an der der Bund eine Beteiligung halte. Bei dieser Gesellschaftsform existierten eine Reihe von Kontrollmechanismen, zu denen etwa die Prüfung des Jahresabschlusses oder die Tätigkeit des Aufsichtsrates gehörten. Nicht vorgesehen sei in diesen Strukturen ein operativer Eingriff des Gesellschafters.

Ministerialdirigent Bierwirth verkennt allerdings nicht, daß im Einigungsvertrag die Rechts- und Fachaufsicht ausdrücklich normiert ist und das von ihm geschilderte Verhältnis des Gesellschafters zu der von ihm beherrschten Gesellschaft aus diesem Grunde nicht voll auf das Verhältnis Bund/Treuhandanstalt übertragbar ist. Deswegen habe man auch mehr getan als der gewöhnliche Gesellschafter; so berichtete Ministerialdirigent Bierwirth von Eingriffen in Einzelfällen und der Schaffung eines Regelwerkes. Insgesamt erscheine ihm jedenfalls die Fundamentalkritik des Bundesrechnungshofes unbegründet.

Auch Bundesfinanzminister Dr. Waigel stimmt in die Kritik seiner Beamten an der Praxis des Bundesrechnungshofes ein. Widersprüchlich sei, so sein Vorwurf an die Adresse der Prüfer, daß der Bundesrechnungshof auf der einen Seite zwar die Konzeption seines Ministeriums im Grundsatz billige, auf der anderen Seite, etwa mit der Forderung nach eigenen Detailerhebungen vor Ort, aber auf Instrumentarien bestehe, die mit dem gewählten Konzept nicht in Einklang zu bringen seien. Nach seinen Vorstellungen wäre bei

Durchsetzung dieses Verfahrens auf jeden Fall ein erheblich höherer bürokratischer Aufwand mit den entsprechenden privatisierungs- und investitions-hemmenden Folgen erforderlich gewesen (*Eingangsstatement, S. 21*).

1.8.4 Vernehmung von Mitarbeitern des Bundesrechnungshofes

Der Untersuchungsausschuß hat den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes, Heuer, und zwei weitere Beamte zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesfinanzministerium befragt.

Vizepräsident Heuer hat dabei nochmals die Bedenken des Bundesrechnungshofes im Zusammenhang mit der passiven Aufsichtsführung, also dem Verzicht auf eigene Aufsichtserhebungen, deutlich gemacht. Nur durch eigene Erhebungen könne man einen realistischen Eindruck von der Lage gewinnen (*BewProt 8, S. 9*). Dabei ließ er den Einwand, derartige Erhebungen seien aufgrund der angespannten Personalsituation unmöglich, nicht gelten. Zum einen hätte man sich der Hilfe externen Sachverständigen in noch stärkerem Umfang bedienen können, als bereits geschehen — wobei es dann auch wichtig gewesen wäre, angemahnte Mißstände nach angemessener Zeit auf ihre Beseitigung hin zu überprüfen. Zum anderen hätte man bereits mit Stichproben erhebliche Einblicke gewinnen können. Ihm selbst etwa seien bereits bei Tagesaufenthalten erhebliche Mängel ins Auge gefallen (*BewProt 8, S. 9 ff.*). Seine Schlußfolgerung lautet daher (*BewProt 8, S. 23*):

„Es ging also weniger um das Können, also das Potential, sondern um das Wollen.“

Vizepräsident Heuer machte auch nochmals deutlich, daß — bei aller Freiheit, die man der Treuhandanstalt zugestehen könne — bestimmte Aufsichtsvorbehalte notwendig seien (*BewProt 8, S. 23*).

Einen Regelungsbedarf (*BewProt 8, S. 23 ff.*) sah er insbesondere im Bereich der Insiderproblematik, die durch die Treuhandanstalt selbst nicht unbefangenen organisiert werden könne. Wichtig sei nach seiner Auffassung auch eine Einflußnahme auf das Gehaltsgefüge, einem Problem, dem das Bundesfinanzministerium ausgewichen sei, das es „eigentlich nicht interessant gefunden habe“. Regelungsbedarf bestehe weiter auf dem Gebiet von Neugründungen durch die Treuhandanstalt. Hier besitze das Bundesfinanzministerium und wohl nicht einmal die Treuhandanstalt selbst einen klaren Überblick. Dies sei um so bedenklicher, als daß das Bundesfinanzministerium aufgrund von § 65 BHO eigentlich jede Neugründung habe genehmigen müssen. Außerdem gehöre zu einer verantwortbaren Aufsicht selbstverständlich die exakte Kenntnis der Organisationsstruktur des zu beaufsichtigenden Gegenstandes. Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung durch die Treuhandanstalt sei damit im konkreten Fall nicht verbunden.

In der Treuhandanstalt selbst habe es das gravierende Problem gegeben, daß „zwischen Regelung und Realität ein Unterschied“ bestehe, so der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes, Heuer (*BewProt 8, S. 30*).

Es kümmere sich niemand um die Einhaltung der bestehenden Regelungen erklärte Ministerialrat Silbermann, Bundesrechnungshof. (*BewProt 8, S. 49*) Eine organisatorische Zuständigkeit für die Überwachung der Regelbeachtung sei auch nicht vorgesehen, so Vizepräsident Heuer (*BewProt 8, S. 51*).

Im Verhältnis Treuhandanstalt/Bundesfinanzministerium habe es an der notwendigen klaren Definition der Kompetenzen gefehlt, was sich beispielsweise bereits darin zeige, daß Auflagen in der Form von Bitten und Anregungen ergangen seien, so der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes (*BewProt 8, S. 32 f.*). Derartigen Formulierungen sei aber eigen, daß sie zu Unsicherheiten in bezug auf ihre Verbindlichkeit führen könnten, denn eine Anregung impliziere immer auch, daß die Entscheidung und vor allem auch die Verantwortung für diese Entscheidung bei dem anderen liege.

Besonders enttäuscht zeigte sich Vizepräsident Heuer (*BewProt 8, S. 35 f.*) über die Zusammenarbeit des Bundesrechnungshofes mit dem Bundesfinanzministerium. Diese sei unproduktiv gewesen, habe doch das Bundesfinanzministerium häufig ohne weiteres die Argumentation der Treuhandanstalt übernommen und sich auf deren Seite geschlagen (*BewProt 8, S. 25*). Beklagenswerterweise habe sich im Bundesfinanzministerium kein Partner gefunden, der bereit gewesen sei, sich in einer aufgeschlossenen und auch kritischen Weise mit den Dingen auseinanderzusetzen (*BewProt 8, S. 36*). Die Prüfungsmitteilungen riefen in Bonn keine Reaktion hervor (*BewProt 8, S. 42*).

Dieses mangelnde Problembewußtsein auf Seiten des Bundesfinanzministeriums sei glücklicherweise, so der Vizepräsident, zumindest teilweise kompensiert worden durch die Akzeptanz, die seine Behörde mit ihren Vorhaltungen beim Ausschuß Treuhandanstalt des Parlamentes gefunden habe. Von hier aus habe man sowohl das Bundesfinanzministerium als auch die Treuhandanstalt genötigt, Begrenzungen zu ziehen und aufgetretene Probleme zu beseitigen.

Der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes äußerte sich auch zu Einzelaspekten der Aufsichtsführung:

Die bloße Mitgliedschaft von Vertretern des Bundesfinanzministeriums in Aufsichtsräten ersetze keineswegs die Aufsicht (*BewProt 8, 37*).

Die vom Bundesfinanzministerium als Informationsquellen genannten Mittel hätten durchaus Schwächen. So eigne sich der Abschlußbericht nach § 53 HGrG schon deswegen nicht als Informationsquelle für die Aufsichtsführung, weil er viel zu spät komme (*BewProt 8, S. 39*). Insgesamt fehle es an einer systematischen Auswertung der Informationen. Wolle man sich auf interne Kontrollsysteme stützen, müsse man sich zumindest von deren Funktionsfähigkeit überzeugen. Ähnliches gelte, wenn Informationen auf Berichten fußten. Hier müsse geprüft werden, ob das, was einem berichtet werde, mit der Realität übereinstimme (*BewProt 8, S. 41*).

Das Konzept einer Führung an der „langen Leine“ setze zweierlei voraus: Entweder eine klare Zielvorgabe, die im Falle der Aufsicht über die Treuhandan-

stalt aber praktisch ausscheide, oder eine regelmäßige Kontrolle (*BewProt 8, S. 88*). Vizepräsident Heuer verwahrte sich im übrigen auch gegen die Gleichsetzung von ungeregeltem, intuitivem Handeln mit Effizienz (*BewProt 8, S. 96 f.*).

2. Instrumentarien der Rechts- und Fachaufsicht

2.1 Allgemeines

In Vermerken des Bundesfinanzministeriums und in den Aussagen seiner Beamten vor dem 2. Untersuchungsausschuß werden eine Vielzahl von Instrumentarien der Rechts- und Fachaufsicht genannt. Eine umfängliche Aufzählung enthält etwa der Vermerk vom 27. Januar 1992 (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 267 ff. [268 ff.]*). Als Oberbegriffe mit jeweils einer Vielzahl von Ausführungsmöglichkeiten werden dort genannt: die Informationsbeschaffung, Regelungen des Entscheidungsablaufs und der Entscheidungskriterien sowie die Entscheidungsbeeinflussung im Einzelfall.

Eine andere Einteilung wählt Ministerialdirigent Bubinger. Nach seiner Meinung stehen drei Gruppen von Aufsichtsinstrumentarien unterschiedlicher Schärfe zu Verfügung: Zur ersten Gruppe zählten Hinweise, Empfehlungen und das Beschaffen von Informationen, und zwar auch durch Untersuchungen der übergeordneten Stelle in den Räumlichkeiten der nachgeordneten Behörde. Die zweite Gruppe umfasse generelle oder spezielle Genehmigungsvorbehalte und zur dritten, der Gruppe der eingriffsintensivsten Aufsichtsinstrumente, zählten die Weisungen, wiederum in genereller Form oder als Einzelfallweisungen (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 11*).

2.2 Umsetzung der Instrumentarien durch das Bundesministerium der Finanzen

Unabhängig von der oben erwähnten Aufzählung lassen sich in der Aufsichtskonzeption des Bundesministeriums der Finanzen vier Gruppen von Aufsichtsinstrumentarien — im weitesten Sinne — zusammenfassen, denen die aufsichtsführenden Organe besondere Aufmerksamkeit zugewandt haben:

- Informationsbeschaffung;
- Aufsicht durch interne und externe Gremien;
- Beeinflussung der Aufbau- und Ablauforganisation;
- inhaltliche Vorgaben.

Die Praxis der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht soll anhand der Informationsbeschaffung und der Aufsicht durch interne und externe Gremien im folgenden näher beleuchtet werden. Des weiteren soll auf einzelne Fragen der Aufsicht, die in der Befragung durch den 2. Untersuchungsausschuß eine besondere Rolle gespielt haben, eingegangen werden.

2.2.1 Informationsbeschaffung

Nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministeriums sollten Informationen auf den unterschiedlichsten Wegen beschafft werden. In einem Vermerk vom 27. Januar 1992 werden dazu folgende Mittel erwähnt (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 267 ff. [268 f.]*):

- Auswertung allgemein zugänglicher Informationsquellen (Presseberichte);
- Auswertung anderer aus dienstlichen Gründen zugänglicher Informationen (z. B. Monatsberichte der Treuhandanstalt, Vorlagen an den Verwaltungsrat, Anträge nach § 65 BHO, Mitteilungen anderer Ressorts, Beschwerden);
- Zugriff auf die Datenbanken der Treuhandanstalt;
- gezielte Anforderungen von Informationen im Einzelfall und aufgrund eines regelmäßigen Berichtswesens;
- interne Dokumente der Treuhandanstalt, z. B. Vorstandsvorlagen und -protokolle;
- örtliche Prüfungen mit Akten- und Büchereinsicht;
- Teilnahme an Organsitzungen (Verwaltungsrat, Ausschüsse, Beiräte, Vorstandssitzungen);
- Mitgliedschaft im Verwaltungsrat sowie in Aufsichtsräten von Treuhandunternehmen (insbesondere TLG, Forst-GmbH).

Diese Fülle an Mitteln entspricht der Bedeutung, die das Bundesfinanzministerium der Information für die sachgerechte Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht eingeräumt hat. Diese Feststellung findet sich nicht erst in einem Schreiben des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Köhler an die Präsidentin der Treuhandanstalt vom 26. Juni 1992, in dem er ihr einige „allgemeine Gedanken zur Fach- und Rechtsaufsicht“ mitteilt (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 286 ff. [290]*) und dabei betont, Voraussetzung für eine gut funktionierende Aufsicht sei die ausreichende und zeitnahe Information. Vielmehr hatte man bereits in einem internen Vermerk vom 25. November 1990 (*BMat 2/19, Beiakte A, S. 21 ff. [22 f.]*) einen breiten Informationsfluß zu den wichtigen Elementen der Aufsicht gezählt. Denn, so heißt es dort, bei der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht müsse Wert gelegt werden auf die Sicherung der eigenen Urteilsfähigkeit über die Ordnungsmäßigkeit der internen Abläufe der Treuhandanstalt, die Einhaltung der politischen Vorgaben des Bundes und die Funktionsfähigkeit der treuhandeigenen Kontrollsysteme.

2.2.1.1 Verzicht auf eigene Informationserhebungen

Trotz der vom Bundesfinanzministerium selbst betonten Bedeutung einer umfassenden Information und obwohl zu den Wegen, auf denen sich das Bundesfinanzministerium aktiv mit Informationen über die Treuhandanstalt versorgen will, nach den oben zitierten Aufzählungen auch örtliche Prüfungen mit Akten- und Büchereinsicht gehören, hat das Bundesfinanzmi-

nisterium gleichwohl in der tatsächlichen Umsetzung auf das Informationsmittel der eigenständigen Aufsichtserhebung vor Ort verzichtet.

Begründet wird diese Entscheidung wiederholt mit dem Personalbesatz der zuständigen Abteilung, der zur Durchführung der als außerordentlich zeit- und personalaufwendig bezeichneten örtlichen Aufsichtserhebungen unzureichend sei (etwa *Staatssekretär a. D. Dr. Köhler A-Info Nr. 36, S. 5; MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 24*). Außerdem handele es sich auch nicht um einen vollständigen Verzicht, habe man doch bei kritischen Fällen Wirtschaftsprüfer oder andere Sachverständige mit einer näheren Prüfung beauftragt (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 24*).

2.2.1.2 Zur Berichterstattung durch die Treuhandanstalt

Das Bundesfinanzministerium ist daher weitgehend auf Informationen angewiesen, die ihm von der Treuhandanstalt zur Verfügung gestellt werden. Als solche dienten die regelmäßigen Monatsberichte der Treuhandanstalt, die Unterlagen, die von der Treuhandanstalt im Rahmen des haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens nach § 65 BHO zu erbringen sind und ihre Berichterstattung in den Sitzungen des Verwaltungsrates und den Sitzungen seiner Ausschüsse. Darüber hinaus gebe es eine Vielzahl informeller Kontakte, z. B. regelmäßige Gespräche zwischen den Referatsleitern und den in der Treuhandanstalt zuständigen Direktoren und Abteilungsleitern, so daß der ehemalige Staatssekretär Dr. Köhler am 26. Mai 1993 im Ergebnis ein dichtes Informationsnetz konstatieren konnte (*A-Info Nr. 36, S. 4*). In einem Schreiben vom 26. Juni 1992 an die Präsidentin der Treuhandanstalt hatte er dagegen mit Bezug auf eine ausreichende und zeitnahe Information seitens der Treuhandanstalt noch beklagt (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 286ff. [290]*):

„In der Vergangenheit war dies nicht in allen Fällen gewährleistet. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die Abteilung VIII meines Hauses über alle sich abzeichnenden wichtigen Entscheidungen rechtzeitig unterrichtet wird.“

In der internen Vorlage zu diesem Schreiben heißt es (*Vermerk vom 27. Januar 1992, BMat 2/19, Beiakte B, S. 272*):

„Nach wie vor wird BMF über wichtige Vorgänge nicht oder erst zu spät unterrichtet. Die THA hat insoweit eine Bringschuld“.

Diese Klagen sind beileibe keine Einzelfälle. In internen Vermerken des Bundesfinanzministeriums wird immer wieder über fehlende Informationen geklagt. So waren der zuständigen Abteilung im Oktober 1991 die Vertragsbedingungen der Vorstandsmitglieder nicht bekannt, obwohl dies nach eigener Einschätzung zum Inhalt der Rechts- und Fachaufsicht gehört (*Vermerk VIII B 1 — FB 5021 — 44/91, BMat 2/19, Beiakte B, S. 315*).

Ein Informationsdefizit bestand nach Darstellung des Bundesfinanzministeriums auch hinsichtlich der Gehaltsstruktur der Treuhandanstalt. Ministerialdirigent

Bubinger beispielsweise hatte in diesem Zusammenhang den Eindruck, daß sein Haus nicht immer im gebotenen Umfang bzw. nicht sachgerecht informiert wurde (*BewProt 3, S. 155*). Deshalb habe man auch die Gehaltsstruktur der Anstalt von Sachverständigen überprüfen lassen, nur um so die Bestätigung zu erhalten, daß sich die Gestaltung der Löhne und Gehälter seitens der Treuhandanstalt im Rahmen des Üblichen gehalten habe.

Keine frühzeitigen Informationen gab es auch bei der Einführung des Treuhand-Bonussystems. Von der offiziellen Installation dieses Systems im Jahre 1992 war die aufsichtführende Abteilung zwar unterrichtet worden; unbekannt war dieser aber geblieben, daß bereits im Jahre 1991 an qualifizierte Manager „eine Art Bonus“ gezahlt worden war. Beachtenswerterweise relativierend ist für Ministerialdirigent Bubinger (*BewProt 3, S. 156*) aber bereits fraglich, ob das Bonussystem überhaupt Thema der Fachaufsicht sein konnte, berühre es doch den Personalbereich, in dem, wie bereits an anderer Stelle festgestellt, es einen aufsichtsfreien Raum geben sollte. Immerhin will Ministerialdirigent Bubinger die Bonuszahlungen dann zu den der Fachaufsicht unterworfenen Gegenständen zählen, wenn es sich um ungewöhnlich [hohe] Zahlungen handele, die geeignet seien, negative Wirkungen auf die Finanzen der Treuhandanstalt zu erzielen.

2.2.2 Aufsicht durch Gremien

Von den Gremien, die dem Bundesfinanzministerium bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht dienen, sollen hier der Verwaltungsrat, der Kredit- und Bürgerschaftsausschuß und der Leitungsausschuß näher dargestellt werden.

2.2.2.1 Verwaltungsrat

Nach Darstellung des Bundesfinanzministeriums wird ein Teil der Fachaufsicht durch die Tätigkeit des Verwaltungsrates wahrgenommen. Dieses Gremium unterscheidet sich von den anderen o. g. schon dadurch, daß es als Organ der Treuhandanstalt im Treuhandgesetz vorgesehen ist.

Das Bundesministerium der Finanzen ist im Verwaltungsrat durch die Mitgliedschaft eines seiner beamteten Staatssekretäre präsent; darüber hinaus nimmt der zuständige Abteilungsleiter an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Gast teil. Der Staatssekretär ist auch Mitglied des Präsidiums sowie des Personal- und Finanzausschusses. Der zuständige Abteilungsleiter seinerseits ist Gast im Präsidium und im Finanzausschuß und darüber hinaus Mitglied des Ausschusses Privatisierung, Sanierung und Verwertung, des Immobilienausschusses und des Ausschusses für Management KG's. An den Sitzungen der letztgenannten Ausschüsse nehmen außerdem weitere Fachbeamte des Bundesfinanzministeriums teil (vgl. *Organigramm „Information und Kontrolle Treuhandanstalt“, A-Info Nr. 36, S. 6*).

2.2.2.1.1 Der Verwaltungsrat in der Konzeption des Bundesfinanzministeriums

Die Einbeziehung des Verwaltungsrates in die Aufsichtskonzeption des Bundesministeriums der Finanzen ist auch von dem Bemühen getragen, die Position des Verwaltungsrates als gesetzlich vorgesehenem Aufsichtsorgan nicht auszuhöhlen (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 13*).

Dem Verwaltungsrat, das sticht an seiner Einbeziehung in die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesfinanzministerium ins Auge, wird dabei aber eine doppelte Rolle zugewiesen. Hier soll durch ein organisatorisch der Treuhandanstalt zugeordnetes Organ Aufsicht über die Treuhandanstalt als Ganzes ausgeübt werden. Eigentlich, so könnte man denken, müßte sich die Fachaufsicht auch auf die Tätigkeit des Verwaltungsrates selbst beziehen. Diesen Schluß zog jedenfalls der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Dr. Lennings, während seiner informatorischen Anhörung durch den 2. Untersuchungsausschuß (*BewProt 12, S. 4f.*). Für ihn sei die Rechts- und Fachaufsicht eine Aufgabe, die erst nach dem Tätigwerden des Verwaltungsrates eintrete, ihr im wesentlichen nachgeordnet sei. Zwar nehme der Verwaltungsrat eine wichtige Kontrollfunktion wahr, diese sei aber nicht identisch mit der klassischen Fachaufsicht. Es handele sich um eine Kontrollfunktion, bei der sich die Bundesregierung auch des Sachverständes der Unternehmervertreter, der Länder und der Gewerkschaften bediene. Wenn dagegen der Verwaltungsrat zentrales Instrument der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht sei, hätte die Bundesregierung ihn sicherlich so zusammengesetzt, daß sie in ihm nicht überstimmt werden könne. Im übrigen habe es Fälle gegeben, in denen der Bundesminister der Finanzen trotz einstimmigen, also auch mit den Stimmen der Bundesregierung gefaßten Votums des Verwaltungsrates eine ausstehende Genehmigung versagt habe. Die Bundesregierung, so seine Schlußfolgerung, sei daher nicht durch Beschlüsse des Verwaltungsrates präjudiziert.

2.2.2.1.2 Umsetzung

Was die tatsächliche Wahrnehmung der Aufsicht angehe, so habe man bei der Besetzung des Verwaltungsrates, die mit Ausnahme der Ländervertreter nach Art. 25 Absatz 2 Satz 3 Einigungsvertrag in die Zuständigkeit der Bundesregierung falle, darauf geachtet, qualifizierte Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, aber auch aus den Reihen der Gewerkschaften zu verpflichten. Die monatlichen Sitzungen des Verwaltungsrates würden von der zuständigen Abteilung des Bundesfinanzministeriums intensiv vorbereitet und der Staatssekretär dabei mit umfangreichen Vermerken inklusive Abstimmungsvorschlägen versehen. Darüber hinaus formuliere man auch Fragen, die durch den Vertreter des Bundesfinanzministeriums in der Sitzung des Verwaltungsrates zur Sprache gebracht werden sollen. Von Bedeutung sei dabei auch die gesetzlich vorgesehene Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium in den Fragen der Fachaufsicht. Dabei verfolge man das Ziel, die beiden

Staatssekretäre mit einer einvernehmlich geklärten Meinung an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

Das Bundesfinanzministerium stellte in der praktischen Wahrnehmung seiner Aufsicht durch den Verwaltungsrat aber auch Defizite fest. So ist im Bundesfinanzministerium der geringe Zeitraum als unbefriedigend empfunden worden, der anfänglich gerade für die Vorbereitung der Sitzungen zur Verfügung stand. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes gestaltete sich dieses Verfahren zunächst so, daß das Bundesfinanzministerium die Vorlagen des Vorstandes und die Tagesordnung der jeweiligen Verwaltungsratssitzung durch das Sekretariat dieses Gremiums regelmäßig nicht früher als vier Tage vor der Sitzung übermittelt erhielt. Die Bearbeitungsfrist zur Erstellung der Sitzungsunterlagen betrug daher nach Schätzung des Bundesrechnungshofes im Durchschnitt nicht mehr als drei Tage (*BRH, BMat 2/19, S. 35*). In einer mit allen Referaten abgestimmten Ministervorlage der Abteilung VIII B 1 vom 25. Februar 1992 wird die Einschaltung der Abteilung in Vorgänge, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind, als unbefriedigend bezeichnet. Eine Fünftagesfrist zwischen Versendung der Unterlagen und Sitzungstag sei für eine fundierte Prüfung zu kurz. Dementsprechend richtete der damalige Staatssekretär Dr. Köhler in einem Schreiben vom 26. Juni 1992 an die Präsidentin der Treuhandanstalt die Bitte, die zuständige Abteilung in Zukunft spätestens 10 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Verwaltungsrates über Gegenstand und Inhalt der beabsichtigten Entscheidung zu informieren (*Sts. a. D. Dr. Köhler, BMat 2/19, Beiakte B, S. 290*).

Die hier mitschwingende Kritik des Staatssekretärs scheint aber keine ungeteilte gewesen zu sein. Denn der Leiter der Abteilung VIII, Dr. John von Freyend, stand nicht an, in einem Schreiben vom 22. Mai 1992 an den Bundesrechnungshof, in dem er zu dessen Prüfungsmitteilung vom 20. Februar 1992, welche den Hinweis auf die geringe Bearbeitungsfrist enthielt, Stellung nimmt, festzustellen, daß das Bundesfinanzministerium insbesondere im Hinblick auf die verwaltungsratspflichtigen Vorgänge „inzwischen frühzeitig informiert“ werde (*BMF, BMat 2/19, S. 42*).

2.2.2.2 Kredit- und Bürgschaftsausschuß

Auch mit Hilfe des Kredit- und Bürgschaftsausschusses will das Bundesfinanzministerium die Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt wahrnehmen (*Sts. a. D. Dr. Köhler, BewProt 42, S. 161; MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, S. 68*).

Rechtliche Grundlage ist dabei nach Darstellung des Ministeriums Art. 25 Absatz 5 des Einigungsvertrages, wonach die Treuhandanstalt ermächtigt ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

Das zur Herstellung dieses Einvernehmens gebildete Gremium setzt sich zusammen aus Angehörigen des Bundeswirtschafts- und des Bundesfinanzministeri-

ums, Mitarbeitern der Treuarbeit AG sowie Vertretern der Treuhandanstalt und des Leitungsausschusses.

In monatlichen Sitzungen wurde bis Mitte 1993 über Sanierungsleistungen in Höhe von rund 22 Milliarden DM an rund 70 Unternehmen entschieden. Dabei, so die Darstellung von Ministerialrat Dr. Breitenstein (*BewProt 3, S. 67f.*), habe man nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit der finanziellen Abläufe Einfluß genommen, sondern auch in großem Umfang grundsätzliche Fragen der Sanierung erörtert. Da der Ausschuß in der Regel vor dem Verwaltungsrat tage, könnten seine Überlegungen bei den Entscheidungen dieses Gremiums Berücksichtigung finden. Dieses Verfahren sichere, insbesondere auch durch die Beteiligung der Treuarbeit, ein großes Maß an Transparenz und stelle daher ein wichtiges Mittel der Aufsicht dar.

2.2.2.3 Der Leitungsausschuß

Bei dem Leitungsausschuß handelt es sich um eine Gruppe unabhängiger Experten.

Dieser Gruppe oblag es zunächst, im Rahmen der Liquiditätsaktion im Sommer 1990 Prüfungen vorzunehmen. Später kam dann die Prüfung von Unternehmenskonzepten dazu, und heute unterstützt der Leitungsausschuß die Treuhandanstalt darüber hinaus bei sonstigen Aufgaben.

Zur Prüfung der Unternehmenskonzepte hat man ein einheitliches Raster entwickelt. Dabei wurden, wie Ministerialrat Dr. Breitenstein erläuterte (*BewProt 3, S. 66f.*), die Ergebnisse in Vermerken niedergelegt und Unternehmen nach ihrer Sanierungsfähigkeit auf einer Skala von 1 bis 6 eingestuft. Insgesamt habe der Leitungsausschuß bis Mitte des Jahres 1993 rund 4 300 Prüfungen durchgeführt. Das Bundesfinanzministerium erhalte für seine Beurteilungen alle Protokolle des Leitungsausschusses. An das Urteil dieses Gremiums über die Sanierungsfähigkeit einzelner Betriebe habe sich die Treuhandanstalt allerdings nicht immer gehalten. Es habe auch Fälle gegeben, in denen das betreffende Unternehmen zunächst weitergeführt worden sei, um es dann einer Privatisierung zuzuführen (*MR Dr. Homann, BewProt 3, S. 138*).

2.2.3 Einzelfragen

2.2.3.1 Konsequenzen aus entdeckten Fehlentscheidungen

Vor dem Ausschuß ist verschiedentlich erörtert worden, ob Konsequenzen aus Fehlern gezogen worden sind und welche Maßnahmen die Treuhandanstalt ergriffen hat, um solche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Die Vertreter der zuständigen Ministerien haben dazu ausgeführt, daß derartige Vorkommnisse Anlaß für die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten gewesen seien, und zwar sowohl im speziellen Fall als auch

mit Blick auf allgemeine Regelungen (*MDgt Bubinger, BewProt 3, S. 73*). Als Beispiel hat Ministerialrat Dr. Breitenstein (*BewProt 3, S. 73f.*) auf die Privatisierungsrichtlinie und das Privatisierungshandbuch hingewiesen, die

„einer laufenden Entwicklung unterlagen. Dies heißt: Wir haben überall dort, wo wir zum Beispiel aus den Prüfungen nach § 65 BHO oder durch Eingaben oder durch die Diskussion und die Einbeziehung in einzelne große schwierige Privatisierungsfälle Erkenntnisse erhalten haben, versucht, diese zusammen mit der Treuhandanstalt umzusetzen, also Anregungen zu geben, in der Treuhandanstalt das Verfahren zu verbessern. ... Die erkannten Schwachstellen wurden durch Verbesserung der Privatisierungsrichtlinien und Zusammenfassung in einem Privatisierungshandbuch ... aufgenommen und sind Standard geworden“.

Allerdings, so der ehemalige Staatssekretär Dr. Köhler, dürfe man aus den Fehlern bei Einzelfällen nicht den Schluß ziehen, daß das ganze System fehlerhaft sei. Man habe auch gar nicht die Chance gehabt, alles grundsätzlich anders zu machen, weil dies zu einer Verzögerung von mehreren Jahren geführt hätte (*BewProt 42, S. 146*). Er gab auch zu bedenken, daß es zwar zu viele Fehler in Einzelfällen gegeben habe, gemessen an der Dimension der Aufgabe aber nicht erkennbar gewesen sei, daß man das gesamte System, seine Sinnhaftigkeit und Kontrollierbarkeit hätte in Frage stellen müssen.

Im gleichen Sinne hat sich auch die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, geäußert. Sie ist in diesem Zusammenhang auf den Greiner/STAMAG-Komplex angesprochen worden. In diesem Fall hatte sich aus einem Gutachten der Treuarbeit vom Februar 1992, das sich mit dem Bereich Privatisierung befaßte, ergeben, daß in früheren Privatisierungen, an denen Dr. Greiner beteiligt war, bereits Probleme aufgetreten waren. Frau Breuel verwies darauf, daß selbst die vortrefflichsten Regelungen nichts bewirkten, wenn sie nicht konsequent umgesetzt würden (*BewProt 43, S. 108*). So habe man nach ihrer Erinnerung sehr wohl das entsprechende Regelwerk geändert und habe auch versucht, für eine hinreichend rasche Umsetzung der Vorgaben zu sorgen. Was jedoch den tatsächlichen Erfolg dieser Bemühungen angeht, hielt sie den Hinweis für notwendig, daß ein solches Unterfangen in großen Organisationen wie der Treuhandanstalt mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sei, so daß sie sich genötigt fühle, an der ausreichenden Umsetzung zu zweifeln.

Außerdem, auch das gibt sie den Ausschußmitgliedern zu bedenken, habe man nie geglaubt, alles regeln zu können (*BewProt 43, S. 201f.*). Der Vorgang der Sanierung lasse sich nicht perfekt durch bürokratische Regelungen, sozusagen am grünen Tisch, erfassen. Schließlich gehe es ja um lebende Unternehmen, die nach bedarfsgerechten, einzelfallorientierten Lösungen verlangten. Dies ändere nichts daran, daß man bemüht gewesen sei, aus dem Einzelfall Regelungen für das Ganze zu abstrahieren. Nichtsdestotrotz müsse jedes Regelwerk der Treuhandanstalt aber flexibel bleiben, da anderenfalls ein unternehmerisches Handeln zum Scheitern verurteilt sei.

2.2.3.2 Insiderproblematik

Mit den Vertretern des Bundesfinanzministeriums wurden auch Fragen der Insiderproblematik erörtert.

Dabei ging es zunächst um denkbare Einwirkungen eines Konkurrenzunternehmens auf ein Unternehmen in den neuen Bundesländern mit dem Ziel der Abwicklung, um so einen Konkurrenten zu beseitigen.

Eine solche Einflußnahme sei im Bereich der Abwicklung nicht bekannt geworden (*MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, S. 81*).

Weiter ging es um personelle Verflechtungen zwischen der Treuhandanstalt und interessierten Unternehmen. Hier wurde darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter der Treuhandanstalt natürlich vorher häufig in Unternehmen tätig gewesen seien, die jetzt auf der Käuferseite ständen. Daraus möglicherweise entstehenden Interessensüberschneidungen sei in formaler Hinsicht mit der Insiderrichtlinie begegnet worden. Es könne jedoch nicht beurteilt werden, ob es im Einzelfall bei entsprechenden Entscheidungen zu Problemen gekommen sei (*MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, S. 80*).

2.2.3.3 Einflußnahmen außerhalb der Zuständigkeiten

Einflußnahmen außerhalb der eigentlichen Zuständigkeiten gab es nach Darstellung des Bundesfinanzministeriums nur in der Form der Mitwirkung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder des Bundesministeriums für Forschung und Technologie bei Unternehmen, die in die Zuständigkeit dieser Ministerien fielen. Andere Einflußnahmen sonstiger Ressorts auf die Privatisierung seien nicht bekannt (*MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, 117*).

Entsprechend haben auch alle Minister ausgesagt, daß es direkte Einflußnahmen, etwa seitens des Bundeskanzlers, ihrer Kenntnis nach nicht gegeben habe. In dem in diesem Zusammenhang erörterten Fall der Besetzung der Position des Aufsichtsratsvorsitzenden der Leuna-Werke mit Herrn Friederichs hat das zuständige Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Dr. Schucht, deutlich gemacht, daß diese Maßnahme auf seine Entscheidung zurückgehe (*BewProt 45, S. 18 ff.*).

III. Organisatorischer Aufbau der Treuhandanstalt

1. Gesetzliche Organe

1.1 Vorstand

Die Vorschriften für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstandes finden sich im Treuhandge-

setz vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), in der Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 809) sowie in der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung der Treuhandanstalt; letztere ist in der Fassung vom 1. Januar 1993 als **Anlage 6** beigefügt. (*BMat 2/103, Tagebuchnummer 57/94, Anlage 08, S. 238—263*)

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Treuhandanstalt (§ 3 Abs. 1 Treuhandgesetz, § 12 Abs. 1 Satzung der Treuhandanstalt).

Er setzt sich nach dem Treuhandgesetz aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, nach der Satzung der Treuhandanstalt aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen (§ 3 Abs. 2 Treuhandgesetz, § 11 Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt). Die Berufung und Abberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

„Der Präsident, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf vier Jahre bestellt. Sie können abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“ (§ 11 Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Treuhandanstalt nach Maßgabe des Treuhandgesetzes, der Satzung der Treuhandanstalt sowie ihrer Geschäftsordnung und ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben sowie für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich (§ 12 Abs. 1 Satzung der Treuhandanstalt).

Die Vorstandsmitglieder vertreten die Treuhandanstalt im Rechtsverkehr (§ 3 Abs. 1 Treuhandgesetz, § 11 Abs. 4 Satzung der Treuhandanstalt).

Nach der Geschäftsordnung der Treuhandanstalt führt das einzelne Mitglied des Vorstandes

„... den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muß sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlüßfassung des Vorstands herbeizuführen“ (§ 9 Abs. 1 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt legt weiterhin fest, daß Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Treuhandanstalt von grundsätzlicher oder außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen; dies gelte auch für Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Präsident die vorherige Beschlüßfassung des Vorstands verlange (§ 9 Abs. 2 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Für verschiedene Maßnahmen und Geschäfte der Treuhandanstalt schreibt die Geschäftsordnung ab bestimmten Größenordnungen eine Entscheidung von zwei Vorstandsmitgliedern, des Gesamtvorstandes oder des Verwaltungsrates vor (§§ 10, 11, 16 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt; siehe Teil A, Kapitel V. 3.1).

Neben der Leitung der Treuhandanstalt sowie der Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates obliegen dem Vorstand die Berichterstattung (§§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Treuhandgesetz, § 8 Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt, § 14 Abs. 2 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt) sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Treuhandanstalt (§ 16 Abs. 1 Satzung der Treuhandanstalt).

Im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder ist nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Treuhandanstalt § 93 AktG entsprechend anzuwenden (vgl. hierzu jedoch die Ausführungen zu den Haftungsfreistellungen in Teil A, Kapitel V.6).

An der Spitze des Vorstandes steht der Präsident der Treuhandanstalt. Ihm obliegt nach § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstandes.

„Er hat darauf hinzuwirken, daß die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, daß er über bestimmte Arten von Geschäften im vorhinein unterrichtet wird“ (§ 12 Abs. 1 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Der Präsident hat darüber hinaus die Aufgabe, den Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen zu repräsentieren; im Einzelfall oder für bestimmte Sachverhalte können diese Repräsentationsaufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden (§ 12 Abs. 2 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Insgesamt betrachtet ähnelt die Stellung des Vorstands der Treuhandanstalt der Position des Vorstands einer Aktiengesellschaft.

Die innere Struktur des Vorstandes der Treuhandanstalt hat sich im Laufe der letzten Jahre mehrfach gewandelt. Laut Organisationsplan vom 1. Dezember 1993 verfügt die Treuhandanstalt derzeit über 8 Vorstandsressorts (Präsidentin, Vizepräsident sowie 6 weitere Vorstandsressorts).

Einen Überblick über die Funktion und die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt seit Inkrafttreten des Treuhandgesetzes vermittelt folgende Tabelle (*BMat 2/1, S. 573f.*):

Herr Dr. Gohlke	Präsident	15. Juli 1990 bis 29. August 1990
Herr Krause	Vorstandsmitglied	15. Juli 1990 bis 26. Juni 1992
Herr Schirner	Vorstandsmitglied	9. August 1990 bis 30. Juni 1991
Herr Dr. Rohwedder	Präsident	29. August 1990 bis 1. April 1991
Herr Dr. Halm	Vorstandsmitglied	9. August 1990 bis 31. Mai 1991
Herr Dr. Wild	Vorstandsmitglied	ab 9. August 1990
Herr Dr. Koch	Vorstandsmitglied	1. Oktober 1990 bis 1. Juni 1992
Frau Breuel	Vorstandsmitglied	18. September 1990 bis 13. April 1991
Frau Breuel	Präsidentin	ab 13. April 1991
Herr Dr. Klinz	Vorstandsmitglied	ab 1. November 1990
Herr Dr. Krämer	Vorstandsmitglied	ab 15. November 1990
Herr Brahms	Vorstandsmitglied und Vizepräsident	ab 1. Juni 1991
Herr Dr. Schucht	Vorstandsmitglied	ab 6. Mai 1991
Herr Dr. Rexrodt	Vorstandsmitglied	1. September 1991 bis 31. Januar 1993
Herr Dr. Föhr	Vorstandsmitglied	ab 1. Mai 1992
Herr Dr. Hornef	Vorstandsmitglied	ab 1. Juni 1992

1.2 Verwaltungsrat

Die Stellung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt ähnelt der des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrat bestellt den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und beruft sie ggfs. ab (§ 11 Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt).

Er kontrolliert den Vorstand und übt die Aufsicht über dessen Geschäftstätigkeit aus (§ 4 Abs. 1 Treuhandgesetz; § 8 Abs. 1 Satzung der Treuhandanstalt).

Dem Verwaltungsrat wird hierzu ein Informations- und Prüfungsrecht in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG eingeräumt (§ 8 Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt, § 14 Abs. 4 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG sowohl regelmäßig als auch auf Anforderung zu berichten (§ 4 Abs. 1 Treuhandgesetz, § 8 Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt, § 14 Abs. 2 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt). Der

Präsident der Treuhandanstalt hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates darüber hinaus laufend und unverzüglich über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten (§ 4 Abs. 1 Treuhandgesetz, § 8 Abs. 3 Satzung der Treuhandanstalt, § 14 Abs. 3 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Der Verwaltungsrat hat weiterhin die Aufgabe, den Vorstand durch Beratung und andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen (§ 4 Abs. 1 Treuhandgesetz, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt, § 15 Abs. 1 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt). In diesem Zusammenhang führt die Geschäftsordnung aus:

„Der Verwaltungsrat berät den Vorstand insbesondere in allen Grundfragen

- der Tätigkeit und Organisation der Treuhandanstalt,
- der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft,
- der Strukturanpassung der Unternehmen an die Erfordernisse des Marktes,
- der Aufstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Unternehmens- und Sanierungskonzepten,
- der zweckmäßigen Entflechtung von Unternehmensstrukturen zur Bildung marktfähiger Unternehmen und einer effizienten Wirtschaftsstruktur“ (§ 15 Abs. 2 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Geschäfte und Rechtshandlungen des Vorstands von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 8 Abs. 4 Satzung der Treuhandanstalt). Die einzelnen Kriterien für die Zustimmungsbefähigung legt die Geschäftsordnung fest (§ 16 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt; vgl. auch Teil A, Kapitel V. 3.1).

Laut Treuhandgesetz sind in den Verwaltungsrat „... vorrangig Persönlichkeiten zu berufen, die insbesondere über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie bei der Tätigkeit am

Kapitalmarkt verfügen“ (§ 4 Abs. 2 Treuhandgesetz).

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Bundesregierung berufen (Art. 25 Abs. 2 Einigungsvertrag, § 1 Abs. 1 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; ihre Wiederwahl ist möglich (§ 7 Abs. 4 Satzung der Treuhandanstalt). Sie können ohne nähere Gründe abberufen werden (§ 7 Abs. 5 Satzung der Treuhandanstalt).

Gemäß § 10 Satzung der Treuhandanstalt kann der Verwaltungsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

Der Verwaltungsrat bestellt laut Geschäftsordnung einen Präsidialausschuß und einen Personalausschuß; er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse (Fachausschüsse) bestellen, insbesondere um den Vorstand in den einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen (§ 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Zu den Fachausschüssen des Verwaltungsrates zählen der Finanzausschuß, der Ausschuß für Privatisierung, Sanierung und Verwertung, der Immobilienausschuß sowie der Ausschuß für Management Kommanditgesellschaften.

„Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat für die Zeit bestellt, für die sie zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt wurden“ (§ 5 Abs. 2 Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft und der Gewerkschaften, der Bundesregierung und der Landesregierungen der neuen Bundesländer zusammen. Er dient damit auch dem politischen, regionalen und sozialen Interessenausgleich.

Einen Überblick über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates vermittelt die nachfolgende, dem Untersuchungsausschuß zur Erfüllung von Beweisbeschluß 2/1 übermittelte Tabelle (BMat 2/1, S. 575—578):

Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt

Dr. Detlev Rohwedder
Vorstandsvorsitzender
Hoesch AG
Dortmund

Vorsitzender des Verwaltungsrates
15. Juli 1990—28. August 1990

Dr. Jens Odewald
Vorsitzender des Vorstandes
Kaufhof Holding AG Köln
Köln

Vorsitzender des Verwaltungsrates
29. August 1990—20. April 1993

Dr. Manfred Lennings
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Düsseldorf

ab 18. Dezember 1990;
seit 20. April 1993
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Otto Gellert Wirtschaftsprüfer Hamburg	Stellvertreter des Vorsitzenden ab 15. Juli 1990
Dr. Karl Döring vorl. Vorsitzender des Vorstandes EKO Stahl AG Eisenhüttenstadt	Stellvertreter des Vorsitzenden 15. Juli 1990—6. November 1990
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf Ministerpräsident des Freistaates Sachsen Dresden	ab 18. Dezember 1990
Josef Duchac Ministerpräsident des Landes Thüringen Erfurt	18. Dezember 1990—29. Januar 1991
Dr. Gerd Gies Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Magdeburg	18. Dezember 1990—19. August 1991
Dr. Alfred Gomolka Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schwerin	18. Dezember 1990—19. März 1992
Dr. Gerd-Rainer Grimm vorl. Vorsitzender des Vorstandes TAKRAF Schwermaschinenbau AG Leipzig	15. Juli 1990—16. November 1990
Dr. Gert Haller Staatssekretär Bundesministerium der Finanzen Bonn	ab 25. August 1993
Hans-Olaf Henkel Vorsitzender der Geschäftsführung IBM Deutschland GmbH Stuttgart	15. Juli 1990—18. Dezember 1992
Roland Issen Vorsitzender des Bundesvorstandes der Deutschen Angestelltengewerkschaft Hamburg	ab 28. November 1990
Horst Klaus Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall Frankfurt	28. November 1990—3. April 1992
Prof. Dr. Claus Köhler Mitglied des Direktoriums Deutsche Bundesbank Frankfurt	ab 15. Juli 1990
Sts. Dr. Horst Köhler Bundesministerium der Finanzen Bonn	5. Oktober 1990—14. Juli 1993
Dr. Berthold Leibinger Geschäftsführender Gesellschafter Trumpf GmbH & Co. Ditzingen	ab 8. März 1991
Dr. André Leysen Aufsichtsratsvorsitzender AGFA Gevaert Mortsel/Belgien	ab 15. Juli 1990
Jürgen Mäder vorl. Vorsitzender des Vorstandes Glasindustrie AG Torgau	15. Juli 1990—16. November 1990

Heinz-Werner Meyer Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes Düsseldorf (am 9. Mai 1994 verstorben)	ab 28. November 1990
Dr. Lutz Modes vorl. Vorsitzender des Vorstandes SKL-Motoren- und Systemtechnik AG Magdeburg	15. Juli 1990—16. November 1990
Prof. Dr. Werner Münch Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Magdeburg	28. August 1991—18. Dezember 1992
Dr. Frank Niethammer Vorstandsvorsitzender AGIV AG Frankfurt	ab 15. Juli 1990
Günter Nooke Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin	15. Juli 1990—2. Oktober 1990
Dr. Horst Pastuszek Vorstandsmitglied Tchibo Holding AG Hamburg	15. Juli 1990—18. Dezember 1992
Elmar Pieroth Finanzsenator Berlin	ab 8. März 1991
Klaus Piltz Vorstandsvorsitzender VEBA AG Düsseldorf	15. Juli 1990—12. April 1993
Dr. Hermann Rappe Vorsitzender der IG Chemie-Papier-Keramik Hannover	ab 5. Oktober 1990
Dr. Horst Rehberger Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Magdeburg	ab 18. Dezember 1992
Dr. Siegfried Schiffbauer Essen	ab 21. April 1993
Dieter Schulte Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall Düsseldorf	ab 13. Mai 1992
Dr. Berndt Seite Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schwerin	ab 8. April 1992
Dr. Jochen Steinecke Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Volkskammer Berlin	15. Juli 1990—2. Oktober 1990
Dr. Manfred Stolpe Ministerpräsident des Landes Brandenburg Potsdam	ab 18. Dezember 1990
Hermann Josef Strenger Aufsichtsratsvorsitzender Bayer AG Leverkusen	ab 19. Mai 1993
Gerold Tandler Mitglied des Vorstandes Linde AG Wiesbaden	ab 18. Dezember 1992

Dr. Harald Tausch-Marton vorl. Geschäftsführer Dresdner Spitzen GmbH Dresden	15. Juli 1990—18. Dezember 1992
Johann J. G. Ch. van Tilburg Vorstandsvorsitzender Grundig AG Fürth	15. Juli 1990—18. Dezember 1992
Dr. Bernhard Vogel Ministerpräsident des Landes Thüringen Erfurt	ab 8. April 1992
Dr. Dieter v. Würzen Staatssekretär Bundesministerium für Wirtschaft Bonn	ab 5. Oktober 1990
Dr. Uwe Wulf vorl. Vorsitzender des Vorstandes NARVA-Licht AG Berlin	15. Juli 1990—6. November 1990
Dr. Klaus Zeh Finanzminister des Landes Thüringen Erfurt	29. Januar 1991—8. April 1992

2. Organisationsstruktur

2.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Treuhandgesetzes zum 1. Juli 1990 entfielen die rechtlichen Grundlagen der noch von der Regierung Modrow ins Leben gerufenen ursprünglichen Treuhandanstalt („Ur-Treuhandanstalt“). Das Gesetz wies der Treuhandanstalt neue Ziele und Aufgaben zu, die in fünf verschiedenen Durchführungsverordnungen sowie in der Satzung der Treuhandanstalt präzisiert wurden.

Die Treuhandanstalt war auf die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben weder personell noch organisatorisch hinreichend vorbereitet.

Wie Bundesminister Dr. Waigel, MdB, am 23. Juni 1994 vor dem Untersuchungsausschuß erklärte, begann sie „... mit gerade einmal 123 Mitarbeitern in der Zentrale und nochmals ca. 400 in den 15 Außenstellen. Diese hatten 8 000 Kombinate und volkseigene Betriebe mit rund 32 000 Betriebsstätten und rund 4 Millionen Beschäftigten zu verwalten.

Dies waren zum damaligen Zeitpunkt über 40 % der gesamten Beschäftigten der ehemaligen DDR.“ (*Bew Prot 29/49. Sitz., S. 8*)

Auf die sehr schwierigen Ausgangsbedingungen — hierzu zählten insbesondere auch der gravierende Mangel an qualifiziertem Personal, die unzureichende technische Ausstattung sowie die unklare Aufbauorganisation der Treuhandanstalt — ist im Rahmen der Beweiserhebung wiederholt hingewiesen worden.

So erklärte beispielsweise der als sachverständiger Zeuge geladene erste Präsident der Treuhandanstalt, Herr Dr. Gohlke, in seiner Vernehmung am 11. November 1993:

„Als ich zur Treuhand kam, wenn ich die Zahl richtig in Erinnerung habe, hatten wir 300 Mitarbei-

ter und Mitarbeiterinnen. Ich glaube, heute sind es 3 000 oder sogar 4 000. Sie sehen also, wenn Sie die Zahlen nehmen und wollen wissen, ob wir genug Mitarbeiter hatten, da kann man nur sagen: Nein, das hat vorne und hinten nicht gereicht. Es gab in den Niederlassungen Mitarbeiter, die Zahl war etwas größer. Auch diese Zahl hat nicht gereicht, um die Aufgaben zu lösen, weil sie ja mit unglaublich viel Papierkram, Fragen, Eigentumsverhältnissen usw., was da alles auf einen zukam, es war ja nichts da... Man muß immer daran denken, es gab ja eigentlich nichts, so daß die Leute, was die eigentliche Arbeit anlangt, die eigentlich notwendig war, Strategiekonzepte zu entwickeln usw., zu diesen Konzepten kaum gekommen sind.“ (*Bew Prot 2/5. Sitzung, S. 41*)

Herr Dr. Gohlke wies darüber hinaus auf die anfangs großen Schwierigkeiten im Bereich der Telekommunikation hin.

„Ich weiß jetzt nicht, ob das nun Ironie war mit den Telefonleitungen. Sie wissen, daß das ja ein Riesenproblem war. Sie brauchten ja acht Stunden oder sonstwas, um Kontakte zu bekommen, auch hier zu uns rüber. Die Kommunikation war sehr schwierig. Wir hatten, weil wir im Gebäude der alten Ministerien lebten, zu bestimmten zentralen Stellen eine Telefonverbindung, aber ansonsten war das sehr schwierig.“ (*BewProt 2/5. Sitzung, S. 43*)

Einen Eindruck von den schwierigen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, unter denen die Treuhandanstalt ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten des Treuhandgesetzes aufnahm, vermittelt auch eine Abhandlung von Seibel und Kapferer, die der Untersuchungsausschuß als Beweismittel beigezogen hat. Hierin wird die Auffassung vertreten, daß die westdeutschen Führungskräfte, die ab September 1990 in die Treuhandanstalt eintraten, diese Einrichtung als

„... Inbegriff des organisatorischen Chaos empfinden mußten. Fast alle Erzählungen und Berichte

über diese Zeit lassen das erkennen, ebenso aber auch eine gewisse Nostalgie der Verwegenheit und des Pioniergeistes....

Zu den Erscheinungsformen dieses Chaos gehörten überfüllte Büros, unklare bzw. ständig wechselnde Zuständigkeiten, fehlende Telefonverzeichnisse und Organigramme, fehlende Schreib- und sonstige Assistenzkräfte. Gravierend wirkte sich vor allem der völlig unzureichende Stand der technischen Kommunikation aus. Die Ausstattung mit Telefon- und Faxleitungen war so, daß diese tagsüber nur mit Geduld und Glück, ansonsten aber nur außerhalb der regulären Bürozeiten genutzt werden konnten. Die Unzuverlässigkeit der technischen Kommunikation erhöhte die physische Präsenz sowohl von Kaufinteressenten als auch von Betriebsdelegationen in den Gängen der Treuhandzentrale, aber auch der Außenstellen/Niederlassungen. In größeren Räumen fand in jeder Ecke ein Verkaufsgespräch statt. Unternehmensentscheidungen von erheblicher Tragweite wurden auf dem Flur abgesprochen. Gespräche, bei denen es definitiv ruhig und vertraulich zugehen mußte, fanden nach 23.00 Uhr oder gar nach Mitternacht statt. Abgerundet wurde das Ambiente durch das in jeder Hinsicht abgenutzte Interieur des ehemaligen ‚Hauses der Elektroindustrie‘ am Alexanderplatz.“

(Seibel, W., Kapferer, S., Die organisatorische Entwicklung der Treuhandanstalt, in : Fischer, W. u. a. (Hrsg.), a. a. O., S. 121f.)

Die Treuhandanstalt stand — dies zeigen nicht zuletzt die voranstehenden Ausführungen — in ihrer Anfangsphase nach dem Inkrafttreten des Treuhandgesetzes vor einem Dilemma: Der ökonomische und soziale Problemdruck in den Treuhandunternehmen erforderte seitens der Treuhandanstalt vielfach ein rasches Entscheiden und Handeln. Andererseits stand der Treuhandanstalt hierfür keine ausreichende personelle und organisatorische Basis zur Verfügung.

Auch Seibel und Kapferer weisen auf dieses Dilemma hin:

„In besonders krasser Form stand der für die strategische Geschäftspolitik verantwortliche Präsident im Sommer 1990 vor einem Dilemma, das die Treuhandanstalt noch längere Zeit begleiten sollte:

Wollte man zunächst die Organisation nach herkömmlichem Verständnis arbeitsfähig machen, konnte dies nur zu Lasten einer zügigen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gehen. Wollte man dagegen den gesetzlichen Auftrag zügig ausführen, mußte man erhebliche organisatorische Mängel und womöglich auch Fehlentscheidungen im operativen Geschäft in Kauf nehmen.“

(Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., S. 115f.)

Die beiden Autoren vermuten, daß in diesem Dilemma der Hintergrund für den raschen Rücktritt des ersten Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Gohlke, im August 1990 zu suchen sei.

„Gohlke scheiterte wohl daran, daß er sich für keine der beiden Alternativen entscheiden konnte ...“

(ebenda, S. 116)

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß räumte Herr Dr. Gohlke Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie dessen Stellvertreter und ihm in organisatorischen Fragen ein. Er machte jedoch zugleich deutlich, daß für seinen Rücktritt vom Amt des Präsidenten der Treuhandanstalt auch andere Gründe maßgeblich waren. Herr Dr. Gohlke verwies in diesem Zusammenhang auf eine persönliche Erklärung aus Anlaß seines Ausscheidens aus der Treuhandanstalt; diese hat er dem Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner Vernehmung zur Kenntnis gebracht. In der Erklärung heißt es unter Ziffer 3:

„Mein Ausscheiden aus der Treuhandanstalt ist ausschließlich darin begründet, daß es Meinungsunterschiede mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter in Fragen der Organisation, der Personalführung und der Zusammenarbeit gab. Solche Meinungsunterschiede sind in der Wirtschaft nichts Ungewöhnliches. Die großen Aufgaben der Treuhandanstalt erfordern jedoch ein konsensfähiges Team. Das Ausscheiden ist mir nicht leicht gefallen, aber es lag im Interesse der Sache.“
(Anlage zu BewProt 2/5. Sitzung)

Der Nachfolger von Herrn Dr. Gohlke im Amt des Präsidenten der Treuhandanstalt, Herr Dr. Rohwedder, setzte zu Beginn seiner Amtszeit eindeutige organisationspolitische Akzente. Hierzu zählten insbesondere der Verzicht auf die Gründung der im Gesetz vorgesehenen Treuhand-Aktiengesellschaften sowie eine Kompetenzbeschränkung der Treuhand-Zentrale durch eine Stärkung der Treuhand-Niederlassungen (regionale Dezentralisierung).

2.2 Verzicht auf die Gründung branchenorientierter Treuhand-Aktiengesellschaften

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 schrieb vor, daß die Treuhandanstalt ihre Aufgaben dezentral durch 100%ige Beteiligungsunternehmen, den Treuhand-Aktiengesellschaften, wahrnimmt. Hierzu heißt es in § 7 dieses Gesetzes:

„(1) Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften, die nach Anzahl und Zweckbestimmung mit den Aufgaben der Treuhandanstalt die Privatisierung und Verwertung des volkseigenen Vermögens nach unternehmerischen Grundsätzen sichern.

(2) Die Treuhandanstalt wird beauftragt, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Wege der Bargründung Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen. Die Aktien der Treuhand-Aktiengesellschaften sind nicht übertragbar. Die Satzungen der Treuhand-Aktiengesellschaften sind durch den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zu bestätigen.

(3) Die Treuhand-Aktiengesellschaften werden durch Verordnung des Ministerrates unverzüglich die der Treuhandanstalt gehörenden Anteile an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ordnet dabei nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften die von ihnen zu haltenden Beteiligungen zu.“

In §§ 8 und 9 Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 werden die Aufgaben der Treuhand-Aktiengesellschaften beschrieben. § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes legt fest:

„Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben unter Hinzuziehung von Unternehmensberatungs- und Verkaufsgesellschaften sowie Banken und anderen geeigneten Unternehmen zu gewährleisten, daß in ihrem Bereich folgende Aufgaben unternehmerisch und weitestgehend dezentral gelöst werden:

- Privatisierung durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Vermögensanteilen,
- Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- Stilllegung und Verwertung des Vermögens von nicht sanierungsfähigen Unternehmen oder Unternehmensteilen.“

In § 9 Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 wird festgelegt:

„(1) Zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben die Treuhand-Aktiengesellschaften in den Unternehmen ihres Bereiches solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen.

(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ihres Bereiches möglichst zügig in die Lage versetzt werden, sich über die Geld- und Kapitalmärkte selbst zu finanzieren.

(3) Zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen sowie für Sanierungsprogramme sind in geeigneten Fällen externe Berater heranzuziehen.

(4) Die Treuhand-Aktiengesellschaften können zur Stärkung der Unternehmen ihres Bereiches insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen alle marktmäßigen Möglichkeiten nutzen, z. B. Kredite aufnehmen oder Bürgschaften gewährleisten.“

Weitere Einzelheiten zu Stellung und Aufgaben der Treuhand-Aktiengesellschaften ergeben sich aus §§ 5 und 6 der Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990. Hierin wird insbesondere festgelegt, daß die Treuhand-Aktiengesellschaften branchenübergreifend zu gründen sind (§ 5 Abs. 2 Satzung der Treuhandanstalt).

Über die Art der zu gründenden Treuhand-Aktiengesellschaften gibt die Anlage zur Satzung Auskunft. Dort heißt es:

„Es werden folgende Treuhand-Aktiengesellschaften gebildet:

- Schwerindustrie
- Investitionsgüterindustrie
- Konsumgüterindustrie
- Dienstleistungen.“

Einen Einblick in die Vorarbeiten zur Gründung der Treuhand-Aktiengesellschaften vermittelt die voranstehend zitierte Dissertation von M. Kemmler.

Hierin wird im Hinblick auf die Treuhand-Aktiengesellschaften ausgeführt:

„Diese sollten die eigentliche Wahrnehmung der operativen Aufgaben Privatisierung, Sanierung und Stilllegung nach strategischen Vorgaben und unter Aufsicht der übergeordneten öffentlich-rechtlichen Treuhandanstalt ausüben. Damit sollte die Entstehung einer zentralistischen und schwerfälligen Organisation verhindert und der Einfluß des Staates zugunsten der Durchsetzung von unternehmerischen Grundsätzen begrenzt werden. ...

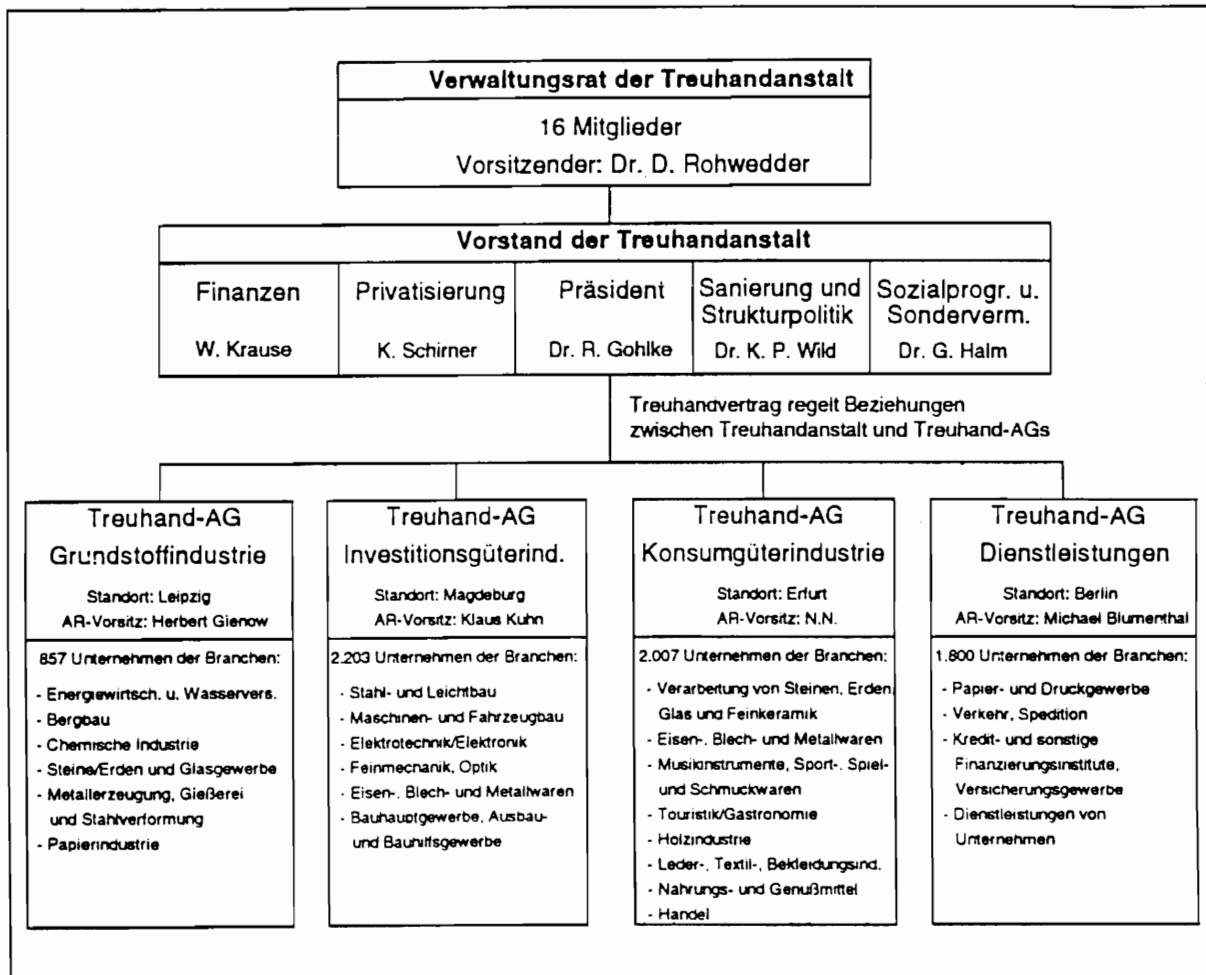
Im Treuhandgesetz hatte man im Hinblick auf die Schaffung der Organisationsstruktur einen Gestaltungsspielraum vorgesehen, denn weder die Anzahl der Treuhand-Aktiengesellschaften noch die Art der Aufteilung der umgewandelten Volkseigenen Betriebe auf diese Gesellschaften war festgelegt. Der Verwaltungsrat sollte sich an „Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten“ orientieren, war also in seinen Entscheidungen weitgehend frei. ...

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats wurden in diesem Zusammenhang zwei Modelle zur Gestaltung der Aktiengesellschaften diskutiert. Das eine sah eine regionale Gliederung durch die Einrichtung einer Treuhand-Aktiengesellschaft in jedem der fünf neuzubildenden Länder vor, in der alle Unternehmen des jeweiligen Landes zusammengefaßt sein sollten. Das andere Modell beinhaltete eine an Industriebereichen orientierte Einteilung. ...

Schließlich entschied man sich im Verwaltungsrat dafür, nach dem zweiten Konzept eine Gliederung in die vier Bereiche Grundstoffindustrie, Investitionsgüterindustrie, Konsumgüterindustrie und Dienstleistungen vorzunehmen und den jeweiligen Geschäftssitz der Treuhand-Aktiengesellschaften auf die Hauptstädte der zukünftigen neuen Länder zu verteilen. Dieses Konzept wurde in die Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 aufgenommen. ...“

(Kemmler, M., a. a. O., S. 189f.)

Einen Überblick über die nach dem Inkrafttreten des Treuhandgesetzes ursprünglich vorgesehene, später aber nicht realisierte Organisationsstruktur der Treuhandanstalt auf der Grundlage von Treuhand-Aktiengesellschaften vermittelt das nachfolgende Schaubild aus der voranstehend zitierten Dissertation:



Quelle: Kemmler, M., a. a. O., Seite 191

Die Vorgabe, die Treuhandanstalt auf der Grundlage von branchenorientierten Treuhand-Aktiengesellschaften (Holdings) aufzubauen, löste im Vorstand und im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt im Juli/August 1990 heftige Diskussionen aus. Die Vorarbeiten für die Bildung der Treuhand-Aktiengesellschaften wurden zwar zunächst zügig vorangetrieben; dennoch mehrten sich die kritischen Einwände gegen diese Einrichtungen.

Der sachverständige Zeuge Dr. Gohlke bestätigte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 11. November 1993, daß es im Zusammenhang mit der Bildung der Treuhand-Aktiengesellschaften „erhebliche Diskussionen“ gegeben habe. Er erklärte:

„Die Aufgabenschwerpunkte der Treuhandanstalt waren ja, eine Struktur zu schaffen, wie man diese Arbeit bewältigen kann. In dieser Zeit gab es ja noch Auseinandersetzungen über die Gesetze. Ich erinnere daran, daß in den ersten 14 Tagen in dem Parlament damals in der DDR verabschiedet worden ist unter anderem, daß vier Aktiengesellschaft-

ten geschaffen werden sollten — das war ja eigentlich ein Beschluß —, und zwar indem man die ganzen Firmen in sogenannte Aktienholdings bringen wollte, und hier mußte man zumindest sich damit auseinandersetzen, ob das eine sinnvolle Sache ist. Hier hat es erhebliche Diskussionen gegeben.“ (*BewProt 2/5. Sitzung, S. 13*)

Ob und ggf. in welchem Ausmaß gegensätzliche Auffassungen zwischen dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt im Hinblick auf die Treuhand-Aktiengesellschaften zum raschen Rücktritt von Dr. Gohlke beigetragen haben, konnte in seiner Vernehmung nicht genau geklärt werden. Der Zeuge verwies in diesem Zusammenhang wiederholt auf Ziffer 3 seiner persönlichen Erklärung aus Anlaß seines Rücktritts (siehe oben).

Nach Aussage des Generalbevollmächtigten der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, wurde am 18. September 1990 der Beschluß gefaßt, die Treuhand-Aktiengesellschaften nicht zu gründen. Wörtlich erklärte Dr. van Scherpenberg in seiner Anhörung

am 11. November 1993 vor dem Untersuchungsausschuß:

„Im August wurden die Vorbereitungen zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, Branchen-Aktiengesellschaften zu bilden, in Angriff genommen.

Ende August wurde dann auch im Verwaltungsrat auf die Zweifel an der Richtigkeit dieses Beschlusses eingegangen und am 18.9. wurde der Beschluß gefaßt, daß die Aktiengesellschaften nicht gegründet werden sollten, und dies wurde dann auch der Volkskammer mitgeteilt und von ihr mitgetragen.“
(*BewProt 2/5.Sitz, S. 107*)

Der Verzicht auf die Gründung der Treuhand-Aktiengesellschaften stellte eine klare Verletzung geltenden Rechts dar; das Treuhandgesetz und die Satzung der Treuhandanstalt schrieben ihre Bildung eindeutig vor (siehe oben).

Herr Dr. Rohwedder hat zum Verzicht auf die Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften vor der Volkskammer Stellung bezogen. Im Rahmen eines Berichts über die bisherige Tätigkeit der Treuhandanstalt am 13. September 1990 begründete er ihn vor allem mit praktisch — organisatorischen Gründen (Abgrenzungs-, Besetzungs- und Koordinationsproblemen). Als weiteren Grund gab er an, daß die Entwicklung in der DDR über die Bildung der Treuhand-Aktiengesellschaften „hinweggegangen“ sei. (Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 10. Wahlperiode, 35. Tagung, 13. September 1990, Stenographische Niederschrift, S. 1680)

In einer neueren Veröffentlichung von Prof. Dr. Seibel, der am 30. Juni 1994 dem Untersuchungsausschuß auch als Sachverständiger zur Verfügung stand, werden dagegen, nach einem Hinweis auf die Begründung von Herrn Dr. Rohwedder, andere Akzente gesetzt:

„Der tiefere Grund war jedoch, daß mit den Treuhand-Aktiengesellschaften nach den Befürchtungen im Verwaltungsrat ... schwer kontrollierbare Wirtschaftsimperien entstanden wären, die sich sowohl der operativen Steuerung durch die Treuhandanstalt als auch der politischen Kontrolle leicht hätten entziehen können. Ihre Unternehmen wären über das gesamte Territorium der damaligen DDR verteilt gewesen. Durch ihre wirtschaftliche Bedeutung und die territoriale Dislozierung ihres Besitzes wären die Treuhand-AG's also mit keinerlei politischen bzw. administrativen Strukturen kompatibel gewesen. Außerdem hegte man die Befürchtung, daß die im Fall der AG-Konstruktion obligatorische Mitbestimmung vor allem bei den absehbaren, schwierigen Entscheidungen über die Alternative Sanierung oder Stilllegung zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Kapitaleseite und Arbeitnehmerseite und damit zu einer unvermeidbaren Verzögerung der Privatisierungstätigkeit führen würde.“

(Seibel, W., Strategische Fehler oder erfolgreiches Scheitern?, Zur Entwicklungslogik der Treuhandanstalt 1990—1993, in: Politische Vierteljahres-

schrift, 1994, Heft 1, S. 5; vgl. auch derselbe, Kapferer, S., a. a. O., S. 119—121)

Die Frage, ob bzw. inwieweit aus mitbestimmungsrechtlichen Gründen davon abgesehen wurde, Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen, konnte im Rahmen der Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses nicht abschließend geklärt werden.

In bemerkenswerter Weise hat der frühere Leiter des Direktorats Recht der Treuhandanstalt, Herr Dr. Balz, die Mißachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften kommentiert. In seiner Anhörung am 1. Dezember 1993 bezeichnete er diesen Schritt als „heilsamen Ungehorsam gegenüber dem Gesetz“. Herr Dr. Balz sagte aus:

„Die Vorstellung war, daß die Treuhandanstalt nur mittelbar über regionale oder industrieweite Holding-Strukturen die Wirtschaft der DDR beherrschen sollte in der Hoffnung, daß dann kommerzieller unternehmerischer Sachverstand noch sehr viel stärker zum Tragen komme.

Ich bringe die gesetzgeberische Ratio hier vor. Daß dies wirtschaftspolitisch nicht richtig war, wurde sehr früh erkannt, und ich meine, es war ein heilsamer Ungehorsam gegenüber dem Gesetz, als Rohwedder der Volkskammer sagte, daß dies nicht geht und schon mit ihm nicht geht und daß er dies nicht zu tun gedenke. Er hat dies auch niemals getan; die Treuhandaktiengesellschaften sind nicht gegründet worden, weil eine solche Mediativierung der Treuhandanstalt den Prozeß der Privatisierung mit Sicherheit wesentlich verzögert und im übrigen auch Mißbräuchen Vorschub geleistet hätte.“ (*Bew Prot 3/8. Sitzung, S. 216f.*)

Parlament und Regierung der DDR setzten dem Verzicht auf die Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften seinerzeit keinen Widerstand entgegen. Nach Auffassung von Seibel war die Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Treuhand-Aktiengesellschaften nur deshalb möglich, weil sich die DDR im Prozeß der staatlichen Auflösung befand.

„Diese gravierende Mißachtung des Gesetzgeberwillens war nur unter den Ausnahmebedingungen der Agonie der DDR möglich.“

(Seibel, W., a. a. O., S. 5)

Auch nach dem 3. Oktober 1990 wurde der gesetzwidrige Zustand zunächst nicht beseitigt. Die Bundesregierung setzte weder im Wege der Rechtsaufsicht die sofortige Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften durch, noch veranlaßte sie eine sofortige Aufhebung oder Modifikation der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Erst im Rahmen des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (Hemmnisbeseitigungsgesetz, BGBl. I S. 766) wurde die zwingende Vorschrift zur Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften in eine Kann-Vor-

schrift umgewandelt, allerdings nicht rückwirkend. Artikel 9 Nr. 1 a dieses Gesetzes legt fest:

„Die Treuhandanstalt kann ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften verwirklichen. ...“

Eine Organisationsstruktur auf der Grundlage von Treuhand-Aktiengesellschaften ist jedoch auch nach Inkrafttreten des Hemmnisbeseitigungsgesetzes nicht mehr realisiert worden. Die Treuhandanstalt hatte inzwischen eine andere Aufbauorganisation erhalten (siehe Kapitel 2.3).

2.3 Realisierung eines matrixähnlichen Organisationsmodells mit regionaler Untergliederung

2.3.1 Dezentralisierung als Organisationsprinzip der Treuhandanstalt

Treuhandgesetz und Satzung der Treuhandanstalt sahen vor, für die Treuhandanstalt eine dezentrale Organisationsstruktur auf der Grundlage von (branchenorientierten) Aktiengesellschaften zu schaffen. Nach der Entscheidung gegen die Gründung von Treuhand-Aktiengesellschaften setzte der zweite Präsident der Treuhandanstalt, Herr Dr. Rohwedder, eine Organisationsstruktur durch, die sich vor allem durch eine regionale Dezentralisierung auszeichnete. Kern der Organisationsreform war eine Verlagerung von Kompetenzen von der Zentrale der Treuhandanstalt auf ihre fünfzehn Niederlassungen (ursprünglich „Außenstellen“ genannt). Die Niederlassungen wurden ausgebaut, ihre Bedeutung für das operative Geschäft der Treuhandanstalt gestärkt. Seibel und Kapferer führen hierzu in ihrem voranstehend zitierten Beitrag aus:

„Mit dem Verzicht auf die Aktiengesellschaften war die Treuhandanstalt die Zentralverwaltungsbehörde eines gigantischen Industriebesitzes. Sie stand daher auch, ganz unabhängig von den völlig anders ausgerichteten ordnungspolitischen Zielvorstellungen, vor denselben Problemen wie eine Zentralverwaltungswirtschaft, vor allem vor dem Problem hinreichender Informations- und Steuerungskapazität. Doch im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Zentralverwaltungsbehörde stand sie vor dem Dilemma, sich einerseits selbst überflüssig machen zu sollen, andererseits aber den eigenen Apparat zu konsolidieren, und das bedeutete vor allem: diesen Apparat „intelligenter“ und steuerungsfähiger machen zu müssen, ohne ihn andererseits zu einer Kontrollmaschinerie erstarren zu lassen.“

Die von Rohwedder in den ersten Wochen seiner Amtszeit als Präsident durchgeführte Organisationsreform suchte dieses Problem zunächst auf klassische Weise zu lösen, nämlich durch eine strukturelle Kompetenzbeschränkung der Zentrale. Mit der Ausgestaltung der Niederlassungen sollte das Prinzip der regionalen Dezentralisierung konsequent durchgesetzt werden. Im Gegensatz zu den ursprünglich vorgesehenen Aktiengesellschaften

hatte diese Konstruktion im Prinzip den Vorteil einer klaren horizontalen wie vertikalen Arbeitsteilung.“

(Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., S. 122)

Führende Vertreter der Treuhandanstalt haben im Rahmen der Beweisaufnahme den Begriff Dezentralisierung nicht nur auf die regionale Struktur der Treuhandanstalt bezogen, sondern umfassender interpretiert. Hierbei wurde eingeräumt, daß eine Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen umgekehrt eine Dezentralisierung von Fehlern und u. U. eine höhere Fehlerquote nach sich zieht.

So erklärte die gegenwärtige Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, in ihrer Vernehmung am 25. Mai 1994 vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ich bin immer ein sehr großer Anhänger von Dezentralisierung gewesen. Das war für die Treuhand ein fast unverzichtbares Gebot bei der Masse und Vielfalt der Aufgaben, die sie hatte. Dezentralisierung heißt natürlich auch, daß man nicht nur Verantwortung, sondern auch Fehler dezentralisiert. Das ist ein Risiko, was man damit eingeht. Was meine ich mit Dezentralisierung? Zum Beispiel hohe Verantwortungsverlagerung in die Niederlassungen, für die ich ja damals verantwortlich war, die ja wirklich ein Massengeschäft zu erledigen hatte und dieses deshalb nur mit hoher eigener Kompetenz wahrnehmen konnte. Dezentralisierung haben wir betrieben durch die Aufsichtsratsvorsitzenden, die wir versucht haben möglichst schnell zu bestellen, um vor Ort im Unternehmen auf der einen Seite marktwirtschaftliche Erfahrungen zu haben; und dann das Know-how in Unternehmen durch die Geschäftsführung. Aber auch durch Liquidatoren und andere Bereiche haben wir die Dezentralisierung vorangetrieben.“

Die Alternative wäre eine zentrale, ich sage jetzt mal: Bürokratie gewesen, die natürlich sehr perfekt hätte organisiert werden müssen, die den Eindruck erweckt, fehlerfrei zu sein, es aber ganz gewiß nie sein kann.“ (BewProt 25/43. Sitz., S. 13f.)

Der Zeuge Dr. Klinz, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt, wies in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 26. Mai 1994 darauf hin, vor welche Handlungsalternativen sich die Treuhandanstalt bei der Entscheidung über die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen gestellt sah. Er führte aus:

„Wir haben von Anfang an den Mut zur Unvollkommenheit und damit auch zu Fehlern akzeptieren müssen. Wir mußten ja die Expertise für unsere Arbeit selbst entwickeln, sowohl in der Zentrale wie in den Niederlassungen, und konnten nicht auf irgendeine Erfahrung zurückgreifen, die wir theoretisch oder praktisch woanders gewonnen hätten. Wir hatten im Grunde nur zwei Alternativen: Entweder wir konzentrieren uns auf das absolute Verringern oder Eliminieren von Fehlern und damit auch Fehlverhalten, nehmen dabei gleichzeitig in Kauf, daß kreative Lösungen nicht entwickelt werden und schon gar nicht umgesetzt werden, oder wir sind bereit, dezentral weitreichende Entschei-

dingungskompetenzen zu geben, den einzelnen Branchendirektoraten, den einzelnen 15 Niederlassungen, und damit eine höhere Quote an Fehlern zu riskieren.

Abzuwarten, bis wir alle Sicherheit, Erfahrung hatten und die Situation überschaubarer sein würde, schied aus. Das war uns allen ziemlich klar." (*Bew Prot 26/45. Sitz., S. 173*)

2.3.2 Zentrale der Treuhandanstalt

Die Entwicklung der Organisationsstruktur der Treuhand-Zentrale ist im Rahmen der Beweisaufnahme vereinzelt angesprochen, aber nicht vertieft behandelt worden.

Aus dem vorliegenden Beweismaterial ergibt sich, daß die Zentrale der Treuhandanstalt bis zum Dezember 1990 eine funktional gegliederte Organisationsstruktur aufwies. Der Vorstand umfaßte ab November 1990 neun Vorstandsressorts:

- Präsident (Dr. Rohwedder),
- Privatisierung (Schirner),
- Sanierung/Abwicklung (Dr. Wild),
- Beteiligungen (Dr. Klinz),
- Niederlassungen (Breuel),
- Liegenschaften/Refinanzierung (Dr. Krämer),
- Finanzen (Krause),
- Personal (Dr. Koch),
- Sondervermögen/Verwaltung (Dr. Halm).

Durch die funktionale Organisationsstruktur wurden die zentralen Aufgabenbereiche Privatisierung, Beteiligungsführung, Sanierung und Abwicklung eindeutig bestimmten Vorstandsressorts zugeordnet. Darüber hinaus bot sich hierdurch die Möglichkeit, sich organisatorisch von der branchenorientierten Struktur der ehemaligen DDR-Wirtschaftsverwaltung abzusetzen. In diesem Zusammenhang führen Seibel und Kapferer aus:

„Ein Motiv für die Vermeidung einer divisionalen, nach Branchen ausgerichteten Organisationsgliederung war das Bestreben, die Ähnlichkeit mit der früheren Industrieverwaltungsstruktur der DDR so gering wie möglich zu halten. ... Statt dessen hob die funktionale Organisationsgliederung die gesetzlichen Aufgaben der Treuhandanstalt klar hervor, namentlich die Aufgaben Privatisierung und Sanierung, die eigene Vorstandsressorts waren. Darüber hinaus wurde ein schnellerer Aufbau des Privatisierungs-Know-hows und ein Lernkurveneffekt erwartet.“ (Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., Seite 127)

Im Laufe des Herbstes 1990 wurden die Schwächen der funktionalen Organisationsstruktur immer deutlicher sichtbar. Schwierigkeiten entstanden u. a. dadurch, daß sich die Unternehmen häufig nicht eindeutig einem der vorgegebenen Funktionalbereiche zuordnen ließen. Darüber hinaus führte die man-

gelnde Branchenorientierung der Aufbauorganisation zu organisatorischen Parallelstrukturen in den einzelnen operativ tätigen Vorstandsressorts. Die Nachteile der funktionalen Organisationsgliederung werden in dem voranstehend zitierten Beitrag von Seibel und Kapferer wie folgt beschrieben:

„Die funktionale Gliederung machte die Organisation — nicht zuletzt für die Hauptklientel der Treuhandanstalt, die Investoren — von vornherein intransparent, weil es keinen plausiblen Maßstab für die Zuordnung von Unternehmen gab. In welche Hauptkategorie — Beteiligungen, Privatisierung, Sanierung/Abwicklung — ein Unternehmen fiel, war für den Außenstehenden schwerlich abzuschätzen.

Zum anderen zeichneten sich erhebliche innerorganisatorische Koordinationsprobleme ab. Die Trennung von „Beteiligungen“ (also den von der Treuhandanstalt geführten Unternehmen) und „Privatisierung“ in zwei Vorstandsressorts hätte einen hohen Abstimmungsbedarf erzeugt, da fortlaufend Betriebe aus dem Bereich Beteiligungen in den Bereich Privatisierung übertragen worden wären. Die organisatorische Trennung der Beteiligungsführung von der Sanierungsaufgabe war strenggenommen sogar sinnwidrig, denn es war absehbar, daß Sanierung die Hauptaufgabe der Beteiligungsführung sein würde.

Außerdem mußte der Verzicht auf eine Branchengliederung auf der Vorstandsebene kaum zu bewältigende Kapazitätsengpässe hervorrufen. Wenn man die Strukturen wenigstens der Ressorts „Beteiligungen“, „Privatisierung“ und „Sanierung/Abwicklung“ kompatibel machen wollte, mußte man die Branchenstruktur der ostdeutschen Wirtschaft in jedem dieser Ressorts parallel abbilden. Genau dies geschah zunächst auch. ... Die Implementierung einer solchen branchenspezifischen Parallelstruktur hätte jedoch Schnittstellenprobleme und Doppelarbeit, einen dementsprechend hohen Personalaufwand und eine entsprechend dem Wechsel des Arbeitsvolumens im Privatisierungsverlauf hohe Personalfuktuation zwischen den Vorstandsressorts bedeutet. Jedes der Vorstandsressorts „Beteiligungen“, „Privatisierung“ und „Sanierung/Abwicklung“ hätte die enorme Komplexität eines branchenübergreifenden Aufgabenbestandes zu bewältigen gehabt.“

(Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., Seite 127)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 wurde die Aufbauorganisation der Treuhand-Zentrale grundlegend umgestaltet. An die Stelle der funktionalen Grundstruktur trat eine matrixähnliche Organisationsstruktur mit einer schwerpunktmäßig divisionalen Ausrichtung. Ihr lag die Überlegung zugrunde, den Vorstandsressorts im Prinzip jeweils zwei Kategorien von Aufgaben zu übertragen:

- Wahrnehmung der Geschäftsverantwortung für einzelne, jeweils genau definierte Branchen,
- Wahrnehmung von funktionaler Verantwortung auch für die anderen Vorstandsressorts.

Diese Matrixstruktur ist nicht für alle neun Vorstandsressorts verwirklicht worden; das Personal- und das Finanzressort nahmen auch weiterhin ausschließlich funktional orientierte Querschnittsaufgaben wahr.

Das Rückgrat der neuen Organisationsstruktur bildeten fünf divisional orientierte Unternehmensbereiche. Die einzelnen Unternehmensbereiche wurden in Unternehmensgruppen (Branchendirektorate), diese wiederum in Abteilungen zur Betreuung einzelner Branchen untergliedert. Jeder Unternehmensbereich erhielt zusätzlich ein kaufmännisches Direktorat (Controlling-Direktorat) zur Wahrnehmung kaufmännischer Querschnittsaufgaben. Einen Überblick über die neue Aufbauorganisation vermittelt das nachfolgende Organisationsschema (Stand: 31. Januar 1991; vergleiche auch **Anlage 7**). (*BMat 2/1 BMF 1, Seite 154*) (siehe S. 170)

Die neue Struktur der Treuhand-Zentrale wird in dem voranstehend zitierten Beitrag von Seibel und Kapferer wie folgt beschrieben:

„Diese neue, im Prinzip bis heute gültige Organisationsgliederung wird intern als „Matrix-Struktur“ bezeichnet, wengleich in ihr zur Zeit das divisionale Prinzip, also die Gliederung auf der Basis von Branchen, dominiert. Die Bezeichnung „Branche“ wird in der Terminologie des Organisationshandbuchs ... vermieden. Immerhin ähnelte die neue, divisionale Organisationsgliederung wieder mehr der branchenbezogenen Industrieverwaltungsstruktur der DDR, von der sich die vorherige funktionale Gliederung gerade hatte abheben sollen. Tatsächlich folgte die Zuordnung von Branchen zu Vorstandsressorts auch keiner konsistenten Systematik, sie war vielmehr auf der betreffenden Vorstandssitzung mehr oder weniger spontan nach Zuruf erfolgt. ...“

Kern der divisionalen Gliederung waren nun fünf „Unternehmensbereiche“ (U 1 bis U 5 — zuerst noch als „Unternehmensgruppen“ bezeichnet, ... eine Bezeichnung, die später auf die Branchendirektorate übergang). Hinzu kam der Vorstandsbereich des Präsidenten sowie je ein Vorstandsbereich für „Niederlassungen“, „Personal“ und „Finanzen“, insgesamt also wiederum neun Vorstandsressorts: Präsident (Rohwedder), Unternehmensbereich 1 (Schirner), Unternehmensbereich 2 (Wild), Unternehmensbereich 3 (Halm), Unternehmensbereich 4 (Klinz), Unternehmensbereich 5 (Krämer), Niederlassungen und Länderfragen (Breuel), Personal (Koch) und Finanzen (Krause).

Diese Organisationsgliederung brachte einen Gewinn an Klarheit und eine Bündelung an Sachverstand und Kompetenz, was die Branchen betraf. Für diese Unternehmensgruppen lag nun die Geschäftsverantwortung für Privatisierung, Beteiligungsführung und Unternehmensfinanzierung in einer Hand.

Andererseits wurden die funktionalen Verantwortlichkeiten durch die neue Organisationsgliederung eher intransparent. Die klassischen Querschnittsfunktionen Personal und Finanzen waren wie zuvor eigene Vorstandsbereiche. Auch die Verantwort-

ung für die Niederlassungen blieb Vorstandsressort, und die Querschnittsbereiche unter der Verantwortung des Präsidenten (Grundsatzfragen, Kommunikation/Medien, Leitungsausschuß, Organisation/EDV, Recht — hinzu kam, als einzige Unternehmensgruppe im Ressort des Präsidenten der Bereich Energiewirtschaft) blieben ebenfalls unverändert. Neu zugeordnet werden mußten jedoch die Verantwortungsbereiche der früheren funktionalen Vorstandsressorts, die nun teilweise über die Vorstandsressorts verteilt wurden. Daraus ergab sich auch eine Aufblähung der Zahl der Direktorate mit Querschnitts- oder Stabsfunktionen. Von den 46 Direktoraten der Treuhandanstalt (Stand: 1. Februar 1993) sind nur 15 Branchendirektorate.

Innerhalb der Vorstandsressorts gab es nun zwangsläufig eine Teilung in Bereiche der „Geschäftsverantwortung“ und der „Funktionalverantwortung“: Jeder Unternehmensbereich nahm wiederum Querschnittsfunktionen für alle anderen Unternehmensbereiche wahr, so etwa der Unternehmensbereich 1 (Schirner) die zunächst nach wie vor als Querschnittsbereich geführte Funktion „Privatisierung“, der Unternehmensbereich 2 (Wild) die zunächst ebenfalls noch als Querschnittsbereiche geführten Funktionen „Sanierung“ und „Abwicklung“.

(Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., Seite 128f.)

Die Umstrukturierung der Treuhandanstalt ist im Rahmen der Beweisaufnahme auch vom Generalbevollmächtigten der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, angesprochen worden. Am 11. November 1993 erklärte er vor dem Untersuchungsausschuß:

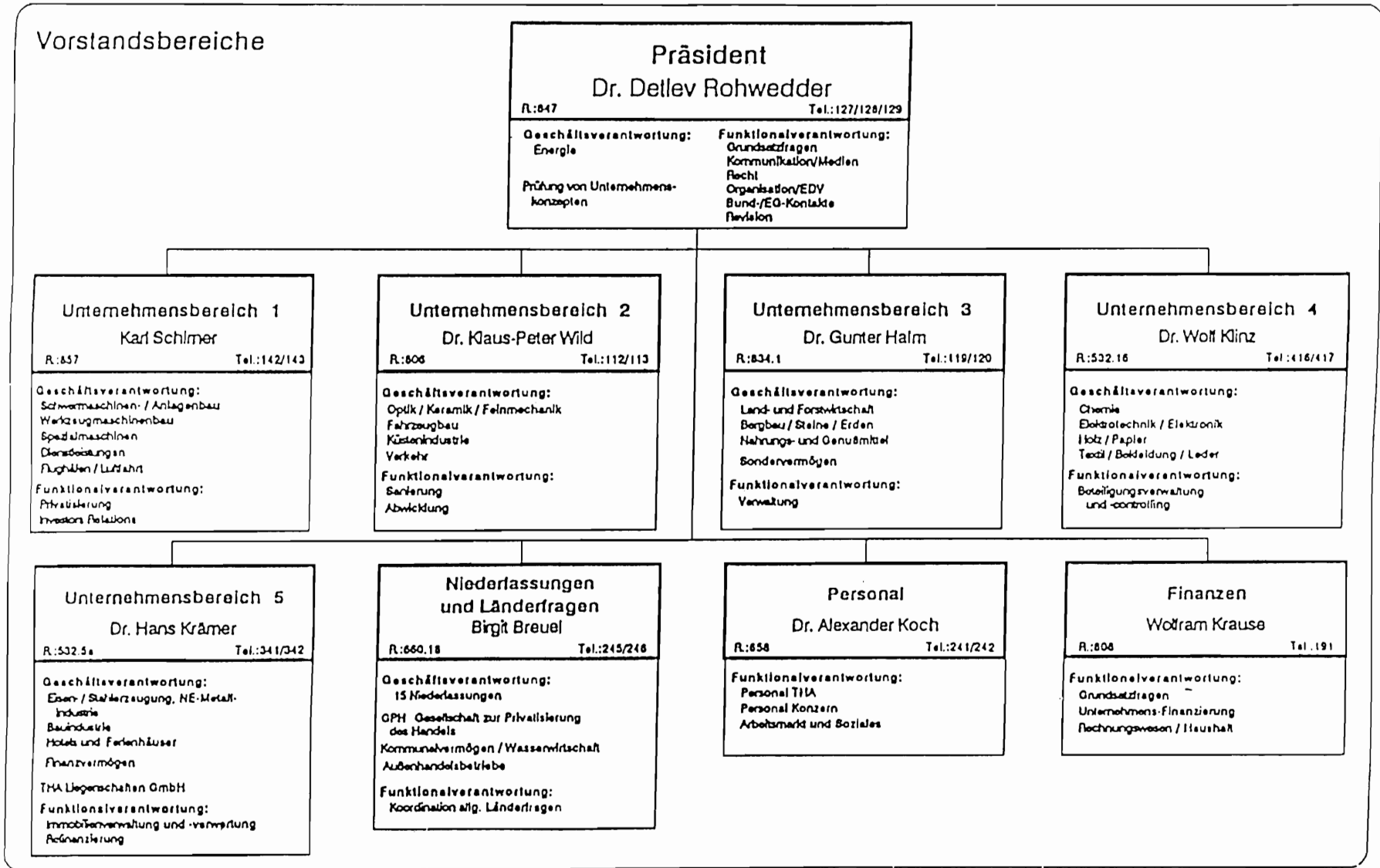
„In der Zentrale stellte sich heraus, daß die funktionale Organisation nicht praktikabel und nicht sinnvoll war. Sie wurde im Dezember mit Wirkung zum 1. Januar umgestellt. Es wurden 27 Branchendirektorate eingerichtet, die in fünf Unternehmensbereichen, von je einem Vorstand geleitet, zusammengefaßt wurden. Das heißt, zusammen mit den 15 Niederlassungsleitern hatte die Treuhandanstalt ab 1. Januar 42 operative Direktorate. Diese Zahl hat dann immer etwas geschwankt. Gleichzeitig kam es auch zur Komplettierung der funktionalen Bereiche ab Dezember 90/Januar 91. Jeder Unternehmensbereich erhielt ein Controllingdirektorat, die Revision wurde ausgebaut, die sonstigen Stabs- und Grundsatzfunktionen eingerichtet.“

(*BewProt 2/5. Sitz., Seite 109*)

Weitere Ausführungen zur Untergliederung der Unternehmensbereiche finden sich in der dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Dissertation von M. Kemmler.

„Die Vorstandsbereiche der Berliner Zentrale erhielten eine weitere Untergliederung in Direktorate, die wiederum aus einzelnen Abteilungen bestanden. Den fünf Vorständen der Unternehmensbereiche unterstanden dabei jeweils sechs bis acht Direktorate. Die zentralen Aufgaben der Privatisierung und Sanierungsbegleitung aller Betriebe einer bestimmten Branche wurden in den sogee-

Treuhandanstalt



nannten „Branchendirektoraten“ durchgeführt. In diesen Organisationseinheiten geschah ein großer Teil der operativen Arbeit in der Treuhandanstalt und sie erlangten deshalb besondere Bedeutung. Neben den Branchendirektoraten verfügte jeder Unternehmensbereich noch über Direktorate zur Wahrnehmung der Funktionalverantwortung wie beispielsweise das Direktorat Privatisierung im Bereich Schirner oder das Direktorat Sanierung im Bereich Wild. Weiterhin wurden in den ersten Monaten des Jahres 1991 in jedem Unternehmensbereich sogenannte „kaufmännische“ Direktorate aufgebaut, deren Zuständigkeit in erster Linie das Controlling der operativen Tätigkeit in den Branchendirektoraten war. Im Gegensatz zu diesen organisatorischen Veränderungen in der Berliner Zentrale behielten die Niederlassungen auch weiterhin ihre funktionale Gliederung.“

(Kemmler, M., a. a. O., Seite 203f.)

Am 1. April 1991 wurde der Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Rohwedder, ermordet. Die anschließende Neubesetzung des Präsidentenamtes durch Frau Breuel löste im Rahmen der bestehenden Grundstruktur umfangreiche organisatorische Veränderungen aus (vergleiche **Anlage 8**). Sie werden von Seibel und Kapferer wie folgt beschrieben:

„Der Wechsel im Präsidentenamte gab den Anstoß zu einer Vorstandsumbildung, die im Mai 1991 erfolgte. Die Vorstandsmitglieder Halm und Schirner schieden aus, so daß zusammen mit dem von Frau Breuel geräumten Ressort drei Vorstandsbereiche neu zu besetzen waren. Diese wurden in den folgenden Wochen besetzt durch Hero Brahms (Unternehmensbereich 1, vormals Schirner), Dr. Günter Rexrodt (Unternehmensbereich 3, vormals Halm) und Dr. Klaus Schucht, der einen neu geschaffenen Unternehmensbereich 6 (Kommunalvermögen/Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Chemie, Textil/Bekleidung/Leder, Kali- und Erzbau/Steine/Erden) übernahm, während das alte Ressort Breuel („Niederlassungen und Länderfragen“) aufgelöst und auf den Unternehmensbereich 4 (Dr. Klinz, wo nun namentlich auch die Niederlassungskoordination ressortierte) und den Präsidialbereich selbst, nun u. a. mit dem Direktorat „Länderfragen“, aufgeteilt wurde.“

...

Mit dem Eintritt von Hero Brahms wurde das Amt eines Vizepräsidenten der Treuhandanstalt geschaffen. ... In dem von Brahms geführten Unternehmensbereich 1 wurden nun strategische Querschnittsfunktionen gebündelt. Dies betraf zum einen die Stabsstelle „Prüfung von Unternehmenskonzepten“ (U1 U). Hinter dieser Bezeichnung verbirgt sich der intern so bezeichnete „Leitungsausschuß“. ... Bis zur Umbildung des Vorstands im Mai 1991 hatte der Leitungsausschuß, der als Konsensgremium konstituiert wurde, beim Präsidenten ressortiert. ...

Zum anderen wurde im Unternehmensbereich 1 nun das Querschnitts-Direktorat „Zentrales Beteiligungscontrolling/-beratung“ (U1 BC) neu geschaffen. In diesem Direktorat laufen die Unternehmensdaten aller Treuhandbetriebe zusammen und wer-

den in ein entsprechendes Reporting umgesetzt. Darüber hinaus werden die Einheitlichkeit von Vertragsgrundsätzen und die Vertragserfüllung überwacht. Nimmt man die Geschäftsverantwortung für den Maschinen- und Anlagenbau hinzu, so wird deutlich, daß „U1“ ein auf den Vizepräsidenten zugeschnittenes Schlüsselressort ist.

...

Unter der neuen Präsidentin Breuel war die oberste Führungsebene stärker durch die Bündelung der Direktorate für die Außenbeziehungen zu Bund und Ländern im Präsidialressort und durch die Entlastung des Präsidialressorts von branchenspezifischen Aufgaben gekennzeichnet (unter Rohwedder hatte im Präsidialbereich noch die Energiewirtschaft ressortiert). Hinzu kam die neu geschaffene Position eines Generalbevollmächtigten der Treuhandanstalt (zunächst Dr. Wolfgang Müller-Stöfen, ab 21.4.1992 Dr. Norman van Scherpenberg). Insgesamt war dies eine deutlich stärker teamorientierte Führungsstruktur als unter dem Präsidenten Rohwedder, die an der obersten Spitze praktisch ein Dreier-Kollegium (Präsidentin, Vizepräsident, Generalbevollmächtigter) entstehen ließ.“

(Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., Seite 135—137)

Mit der Umstrukturierung der Vorstandsressorts setzte eine organisatorische Konsolidierungsphase ein. Sie war vor allem gekennzeichnet durch einen Ausbau der Aufbauorganisation und das Bemühen, die Kontrollmechanismen der Treuhandanstalt zu verbessern. Hierzu erklärte der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, vor dem Untersuchungsausschuß am 11. November 1993:

„Die nächste Phase ist die Zeit vom April 91 bis Ende 1992. Sie ist primär geprägt von unserem Bemühen, die Strukturen und Verfahren, die wir in der zweiten Phase eingeführt hatten, zu verbessern, Fehler zu entdecken, aus ihnen zu lernen und Korrekturen an Verfahren und Kontrollmethoden vorzunehmen. Man kann dies als eine Phase der Verbesserung in der Arbeitsweise im ‚trial and error‘-Verfahren, wie es die Engländer nennen, bezeichnen. In dieser Phase trat an die Stelle des Richtlinienerlasses — die Aufgabe war weitgehend erfüllt — die Aufgabe, die Organisation durch Organisationsbesprechungen, Systemprüfung der Revision, Verbesserung des Berichtswesens und daraus entstehenden Kontrollen weiter zu verbessern.“

In diese Phase gehört auch die Verstärkung des Aufbaus der Beteiligungsbetreuung, der Sanierungsbetreuung in allen operativen Einheiten für die Unternehmen, die nicht unmittelbar vor der Privatisierung standen. Die Phase läuft aus Ende 1992, als die ersten operativen Einheiten, da sie keine Unternehmen mehr in ihrem Bestand hatten, geschlossen wurden.“

(BewProt 2/5. Sitz., Seite 111)

Zur Konsolidierung der Organisation der Treuhandanstalt führt M. Kemmler in seiner Dissertation aus:

„Mit der Umsetzung der Matrix-Struktur in der Zentrale erreichte die Treuhandanstalt im Frühjahr

1991 ihre endgültige Organisationsstruktur. Von da an setzte eine organisatorische Konsolidierungsphase ein, während der die geschaffene Struktur stabilisiert und ergänzt wurde. Zunächst kam es zu Modifikationen besonders infolge der Veränderungen im Vorstand nach dem Tod von Detlev Rohwedder. ... Weiterhin geschah eine anhaltende Vermehrung der Organisationseinheiten durch Schaffung weiterer Direktorate und Abteilungen vor allem im Bereich der internen Steuerung und Kontrolle der Treuhandanstalt. Während am 31. Januar 1991 erst 149 Einheiten bestanden, verdoppelte sich deren Zahl im Zuge dieser Entwicklung bereits bis zum 1. August 1991 annähernd auf 277 Einheiten. ... Diese Zunahme war auch das Ergebnis einer für die Entstehung von Großorganisationen typischen Eigendynamik durch Bürokratisierung und die Tendenz zur Stablastigkeit. Im Prinzip aber blieb die Organisationsstruktur dabei bestehen. ..."

(Kemmler, M., a. a. O., Seite 204f.)

Einen Einblick in die Organisationsstruktur der Unternehmensbereiche nach der Neuorganisation der Vorstandsressorts im Jahr 1991 vermittelt ein Bericht über die Sonderprüfung im Bereich Privatisierung von Treuhandunternehmen vom 13. Februar 1992, der von der Treuarbeit AG in Zusammenarbeit mit dem Direktorat Revision der Treuhandanstalt erstellt worden ist. In diesem Bericht wird festgestellt:

- „8. Die Privatisierungsaufgabe der Treuhandanstalt wird in sechs Unternehmensbereichen und 15 Niederlassungen wahrgenommen. Die Aufteilung der Unternehmen auf Zentrale und Niederlassungen erfolgte grundsätzlich nach Größe. Dabei werden von der Zentrale in der Regel nur die Unternehmen mit mehr als 1 500 Arbeitnehmern (Stichtag: 31.12.1990) betreut.
9. Verantwortlich für die Durchführung der Privatisierung in den Unternehmensbereichen der Zentrale sind die jeweiligen Unternehmensgruppen (Branchendirektorate). Nach dem in der Vorstandssitzung vom 23. Juni 1991 beschlossenen „Rahmenkonzept Controlling THA“ tragen die kaufmännischen Direktorate der einzelnen Unternehmensbereiche Führungsverantwortung für alle kaufmännischen Aufgabenstellungen, so daß für Privatisierungsvorgänge seitdem generell das Vier-Augen-Prinzip gilt, das bis dahin noch nicht in allen Bereichen realisiert war. Die kaufmännischen Direktorate haben dabei zugleich die Aufgabe, die vom zentralen Beteiligungscontrolling der Treuhandanstalt (U1 BC) vorgegebenen Richtlinien umzusetzen.
10. Die kaufmännischen Direktorate in den Unternehmensbereichen sind nach dem „Rahmenkonzept Controlling THA“ typischerweise in drei Funktionsbereiche gegliedert:
- Privatisierung/Sanierung/Stillegung,
 - Controlling,
 - Vertragsabwicklung.
11. Die wesentlichen Kontrollfunktionen im Bereich Privatisierung nimmt nach dem Rahmen-

konzept der Funktionsbereich „Privatisierung/Sanierung/Stillegung“ wahr. Er hat folgende Aufgaben:

- Bilanz- und Gutachtenanalysen
- kaufmännische Begleitung der Verkaufsverhandlungen
- finanzwirtschaftliche Ausarbeitung der Entscheidungsvorlage.

Die darüber hinaus im Zusammenhang mit Sanierung und Stillegung bestehenden Aufgaben dieses Funktionsbereiches waren nicht Gegenstand unserer Betrachtungen.

12. Die Aufgaben des Funktionsbereiches „Controlling“ bestehen schwerpunktmäßig in der kaufmännischen und personellen Betreuung, Beratung und Kontrolle der Beteiligungsgesellschaften, während dem Bereich „Vertragsabwicklung“ Auswertung, Überwachung und Erfüllung der Privatisierungsverträge obliegen.
13. Diese funktionelle Dreiteilung ist in den sechs Unternehmensbereichen weitgehend realisiert, wobei sich die einzelnen tatsächlichen aufbauorganisatorischen Strukturen unterscheiden.

In den Unternehmensbereichen 1, 2 und 4 bestehen in dem kaufmännischen Direktorat drei Abteilungen, denen jeweils einer der drei genannten Funktionsbereiche zugeordnet ist.

Im Unternehmensbereich 3 ist die vertragsbegleitende Kontrollfunktion nicht in einer eigenständigen Abteilung angesiedelt, sondern dem leitenden Direktorat direkt eingegliedert, so daß nur die beiden Abteilungen „Controlling“ und „Vertragsabwicklung“ bestehen.

Der Unternehmensbereich 5 gliedert sich dagegen unterhalb des leitenden Direktorats in insgesamt sechs Abteilungen, von denen vier, nach Unternehmensgruppen unterteilt, dem Funktionsbereich „Privatisierung/Sanierung/Stillegung“ und je eine Abteilung den Bereichen „Controlling“ und „Vertragsabwicklung“ zuzuordnen sind. Daneben bestehen noch die Abteilungen „Vertragsdokumentation/Sonderaufgaben“ und „Altlasten“.

Der Unternehmensbereich 6 indes unterteilt sich aufbauorganisatorisch in die Abteilung „Unternehmenscontrolling“, die schwerpunktmäßig mit der Privatisierungs- und Sanierungsbegleitung befaßt ist und die Abteilung „Vertragscontrolling“, die zentral die Aufgaben der Vertragsabwicklung wahrnimmt. Das zentrale Berichtswesen bildet bei dieser Struktur die Schnittstelle zwischen den beiden Abteilungen.

14. Über die Festlegung der Abteilungsstruktur auf Basis der grundlegenden Aufgabenstellung hinaus erfolgte eine Umsetzung in kon-

krete Funktionsbeschreibungen bislang nur in Einzelfällen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des privatisierungsbegleitenden Controlling erfolgte in vielen Fällen nur durch informelle, abteilungsinterne Regelungen, was zu einer losen, sehr flexiblen aber auch heterogenen und schwer überschaubaren Aufbauorganisation führt. Durch die fehlende Konkretisierung der Aufbaustruktur sind — im Grunde vermeidbare — Kompetenzüberschneidungen, Zuständigkeitsprobleme und Redundanzen durch Mehrfacharbeit kaum auszuschließen. Die nicht abgeschlossene Aufbauorganisation verhindert zudem genauere Einschätzungen des notwendigen Personalbedarfs in kapazitärer und fachlicher Hinsicht.“

Der voranstehend zitierte Bericht kommt im Hinblick auf die aufbauorganisatorische Konzeption zu folgendem Ergebnis:

- „48. Die aufbauorganisatorische Konzeption nach den geltenden Rahmenkonzepten des zentralen Beteiligungscontrollings ist in den von uns geprüften zentralen Unternehmensbereichen und den vier ausgewählten Niederlassungen weitgehend umgesetzt worden, wenn auch zeitliche und strukturelle Unterschiede festzustellen sind.“ (*Treuarbeit AG, Direktorat Revision der Treuhandanstalt, Bericht Nr. 901 4521 über die Sonderprüfung im Bereich Privatisierung von Treuhandunternehmen, Seite 3—6, Seite 23, Materialie zu BMat 2/109*)

Mit Beginn des Jahres 1993 setzte nach Aussage von Dr. van Scherpenberg die Phase des Rückbaus der Treuhandanstalt ein. Diese Phase ist vor allem gekennzeichnet durch eine Verringerung der operativ tätigen Direktorate sowie durch eine Umstrukturierung des Vertragsmanagements.

Zur Phase des Rückbaus der Treuhandanstalt erklärte Dr. van Scherpenberg am 11. November 1993 vor dem Untersuchungsausschuß:

„Es folgt dann als letztes die Phase, in der wir uns seit Beginn dieses Jahres befinden, die Phase des Rückbaus. Ende 1992 hatten wir 40 operative Direktorate einschließlich der Niederlassungen und 32 funktionale Direktorate. Dies reduzierte sich im ersten Halbjahr kontinuierlich durch Aufgabenerledigung auf heute 24 operative Direktorate bei weiterhin 32 funktionalen. Dies ist eine natürliche Entwicklung, denn die funktionale Aufgabenwahrnehmung läuft natürlich hinter der operativen Aufgabenerledigung noch hinterher. Außerdem läuft das Vertragsmanagement weiter. Bei diesem Rückgang ist auch zu berücksichtigen, daß entsprechend dem Rückgang der Direktorate die Anzahl der Führungskräfte schneller zurückgeht, als die Anzahl des übrigen Personals, das im Gegenteil sich noch in einer Aufbauphase befindet. Dies hat etwas mit der veränderten Aufgabenstellung der Treuhand zu tun. Die, um den Vergleich zu gebrauchen, zwar noch sehr viele Indianer aber weniger Häuptlinge erfordert.“

(*BewProt 2/5. Sitz., Seite 111*)

Die organisatorischen Veränderungen im Rahmen des Rückbaus der Treuhandanstalt sind in der Beweisaufnahme nicht näher behandelt worden. Einen Einblick hierüber vermittelt jedoch das im Anhang beigefügte Organisationsschema der Treuhandanstalt vom 1. Dezember 1993 (vergleiche **Anlagen 9 und 10**).

Die Beweisaufnahme hat deutlich gemacht, daß sich die Organisationsstruktur der Treuhand-Zentrale mit herkömmlichen Organisationsmodellen nur begrenzt vergleichen läßt. Die Treuhandanstalt hat für ihre Zentrale keine idealtypische, sondern eine gemischte, auf ihre besonderen Aufgaben ausgerichtete Aufbauorganisation entwickelt. Diese ist in ihrer Grundausrichtung seit 1991 nicht mehr verändert worden. Im Rahmen der Grundstruktur sind jedoch ständig organisatorische Veränderungen vorgenommen worden. Nach welchen Kriterien die Anpassungsmaßnahmen jeweils erfolgt sind, konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht näher geklärt werden. Eine Beantwortung dieser Frage wäre jedoch für eine Beurteilung der Effizienz der Organisationsstruktur der Treuhandanstalt von großer Bedeutung.

Von Seiten der Treuhandanstalt ist die Entwicklung der Aufbauorganisation als ein Lernprozeß bezeichnet worden. So erklärte der Zeuge Dr. Wild, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt, in seiner Vernehmung am 20. Januar 1994:

„Wir haben ... die Treuhandanstalt sehr schnell aufgebaut. Das war ein Learning by doing; das muß man ganz klar sagen. Es war nicht fehlerfrei, wohl in keinem Bereich.“ (*BewProt 7/17. Sitz., Seite 261*)

2.3.3 Niederlassungen der Treuhandanstalt

Vorläufer der Treuhand-Niederlassungen waren die regionalen Außenstellen der noch von der Regierung Modrow ins Leben gerufenen „Ur-Treuhandanstalt“. Diese hatten ihren Sitz in Berlin sowie in den 14 Bezirkshauptstädten der ehemaligen DDR.

Die vorgefundene territoriale Gliederungsstruktur wurde bei der späteren Umwandlung der Außenstellen in Niederlassungen beibehalten; Niederlassungen entstanden daher in Berlin, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Erfurt, Frankfurt/O., Gera, Halle, Leipzig, Magdeburg, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock, Schwerin und Suhl.

Die Zuordnung der Treuhand-Unternehmen auf die Niederlassungen erfolgte in horizontaler Hinsicht, d. h. im Verhältnis der Niederlassungen untereinander, nach der regionalen Zuständigkeit der Niederlassungen. In vertikaler Hinsicht, d. h. im Verhältnis der Niederlassungen zur Zentrale der Treuhandanstalt, wurde die Belegschaftsgröße zum zentralen Zuordnungskriterium.

Die Richtlinie R-11/91 vom 30. November 1990 (Zuordnungsrichtlinie) ordnete den jeweils regional zuständigen Niederlassungen im Prinzip alle Treuhand-Unternehmen zu, die entsprechend der Ersterhebung der Unternehmensdaten zum Stichtag 31. Dezember 1990 weniger als 1 500 Mitarbeiter hatten. In

insgesamt 14 Ausnahmekategorien wurden jedoch durch die Zuordnungsrichtlinie eine Reihe von Unternehmen von dieser Regelung ausgenommen.

„Alle Unternehmen, deren Anzahl Mitarbeiter entsprechend der Ersterhebung der Unternehmensdaten am 31.12.1990 kleiner als 1 500 betragen wird, werden unverzüglich an die zuständigen Niederlassungen zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Damit geht die Verantwortung für die Betreuung dieser Unternehmen insgesamt auf die Niederlassungen über.

Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen:

- Töchter/Enkel von Konzernen/Holdings, deren Gesamt-Mitarbeiterzahl größer als 1 500 Mitarbeiter ist
- Verkehrsunternehmen, die derzeit zentral betreut werden einschl. der Unternehmen des Flugwesens (z. B. Flughäfen)
- Unternehmen der Energie-/und Mineralölwirtschaft, die derzeit zentral betreut werden
- Unternehmen der Wassergewinnung und Abwasserbeseitigung, die derzeit zentral betreut werden
- Außenhandelsunternehmen
- Geld- und Kreditinstitute
- Centrum-Warenhäuser
- Druckereien und Verlage von Zeitungen und Zeitschriften (keine Buchverlage)
- Reisebüros und Hotelketten
- Gesellschaften der ehemaligen DEFA
- Zirkusse
- Unternehmen, bei denen die Privatisierungsabwicklung bereits einen hohen Anarbeitungsstand aufweist und Kaufvertragsabschlüsse unmittelbar bevorstehen
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschl. der 1. Verarbeitungsstufe der Nahrungsmittelwirtschaft ...
- Wissenschaftliche Einrichtungen z. B. Institute, Forschungsgesellschaften“

(BMat 2/125 BMF 2, *Ordnungs-Nr.: 1.5.2; vgl. auch Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., Seite 124*)

Die Anhörung des Generalbevollmächtigten der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, durch den Untersuchungsausschuß am 11. November 1993 ergab, daß die Treuhandanstalt nach der Stammdatenerhebung ursprünglich eine Relation von 80 zu 20 zwischen den von den Niederlassungen und den von der Zentrale geführten Unternehmen vorgesehen hatte; realisiert worden sei jedoch nur das Verhältnis 64 zu 36. Wörtlich erklärte Dr. van Scherpenberg im Hinblick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Niederlassungen und der Zentrale der Treuhandanstalt:

„Ich komme jetzt zur Zuordnung der Unternehmen zur Zentrale und zu den Niederlassungen. Ich hatte am Anfang darauf hingewiesen, warum dies vielfach unklar war. Der erste Schritt, der hier schon im Oktober 1990 vorzunehmen war, war zunächst einmal eine Stammdatenerhebung, denn bis dahin kannte die Treuhandanstalt von ihren 8 000 Unternehmen im wesentlichen nur Namen und Adresse. Nach der Stammdatenerhebung wurde dann eine Grundsatzentscheidung für die Zuständigkeitsaufteilung getroffen, mit dem Ziel, daß etwa 80 % der Unternehmen, also die 80 % kleineren, bei den Niederlassungen geführt werden sollten und etwa 20 % in der Zentrale. Realisiert wurde dann nur das Verhältnis 64 zu 36. Das lag zum einen daran, daß von dem Grundsatzbeschluß, daß alle Unternehmen mit weniger als 1 500 Mitarbeitern bei den Niederlassungen sein sollten, eine Reihe von Ausnahmen beschlossen wurden; der Katalog liegt Ihnen vor. Vor allem aber daran, daß beschlossen wurde — was auch sinnvoll war — daß die Tochtergesellschaften von Konzernmüttern grundsätzlich dort ressortierten, wo auch die Mutter ressortierte. Dieses Verhältnis 64/36 für damals gut 9 000 Unternehmen, ist, was den Bruttobestand angeht, über die Zeit erstaunlich konstant geblieben. Heute sind es bei insgesamt 12 200 Unternehmen im Bruttobestand bei einer Relation von 62/38, also 62 % der Unternehmen in den Niederlassungen, 38 % bei der Zentrale.“

(BewProt 2/5. Sitz., Seite 109)

In Anlehnung an die ursprüngliche Binnenstruktur der Treuhand-Zentrale erhielten die Treuhand-Niederlassungen eine funktional gegliederte Organisationsstruktur mit einem Niederlassungsleiter an der Spitze sowie den Funktionalbereichen (Direktoraten) Privatisierung, Beteiligungen, Finanzen und Personal/Soziales. Für die Verwertung der Liegenschaften wurde ein eigener Geschäftsbereich eingerichtet; die entsprechenden Aufgaben wurden auf eine dem Leiter der Niederlassung unterstellte Geschäftsstelle der TLG übertragen. Diese Struktur ist im Prinzip bis zur Beendigung der operativen Tätigkeit der Niederlassungen und ihrer anschließenden Umwandlung in Geschäftsstellen der Treuhandanstalt beibehalten worden.

Einen Überblick über die Funktionalorganisation der Treuhand-Niederlassungen vermittelt das nachfolgende Schaubild; es ist vom Untersuchungsausschuß als Beweismaterial beigezogen worden. (BMat 2/1 BMF 1, Seite 91)

Die dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Organigramme der einzelnen Niederlassungen lassen erkennen, daß deren Funktionalbereiche zum Teil sehr unterschiedlich untergliedert sind. Dies wird beispielsweise deutlich, wenn man die nachfolgend dargestellten Organisationsschemata der Niederlassungen Leipzig und Rostock miteinander vergleicht. (BMat 2/1 BMF 1, Seite 221, Seite 335)

Ein ausführliches Organisationschema der Niederlassung Halle ist im Anhang als **Anlage 11** beigelegt. (BMat 2/1 BMF 1, Seite 445—457)

NL Berlin ^{NLBH}
Helmuth Coquil

- Privatisierung Wolf
- Beteiligungen Dr. Steinbach
- Personal Feigner
- Finanzen Breun
- THA - Liegenschaften Sieffl

NL Chemnitz ^{NLCH}
Dr. Dirk Wefelscheid

- Privatisierung Odenrem
- Beteiligungen Hagemann
- Personal Todtenhöfer
- Finanzen Schluckebier
- THA - Liegenschaften Erben

NL Cottbus ^{NLCO}
Günther Löhmann

- Privatisierung N.N.
- Beteiligungen Schwartz
- Personal Friedrich
- Finanzen Lohr
- THA - Liegenschaften Kramer

NL Dresden ^{NLD}
Helmut Wotte

- Privatisierung Wilke
- Beteiligungen Mook
- Personal Dr. Koch
- Finanzen Nugel
- THA - Liegenschaften Wandt

NL Erfurt ^{NLE}
Dr. Volker Großmann

- Privatisierung Andrae
- Beteiligungen Höttmann
- Personal Heepe
- Finanzen Dr. Heubel
- THA - Liegenschaften Böck

NL Frankfurt/O. ^{NLFT}
Hans-H. Lürken

- Privatisierung Mendritzki
- Beteiligungen Keesner
- Personal v. Bothmer
- Finanzen Meyer
- THA - Liegenschaften Schmickler

NL Gera ^{NLG}
Gerhard C. Jessen

- Privatisierung Dr. Scheld
- Beteiligungen Dr. Flecher
- Personal Dr. Holzpfel
- Finanzen Dr. Kretschmer
- THA - Liegenschaften Krenz

NL Halle ^{NLH}
Dr. Michael Dickerhof

- Privatisierung Glock
- Beteiligungen Klemroth
- Personal Scholten
- Finanzen Harzer
- THA - Liegenschaften N.N.

NL Leipzig ^{NLL}
Claus von der Decken

- Privatisierung Dr. Optz
- Beteiligungen Schulz
- Personal Franz
- Finanzen Zimmermann
- THA - Liegenschaften Hippel

NL Magdeburg ^{NLM}
Dr. Helmut Freudenmann

- Privatisierung Grünebaum
- Beteiligungen v. Wulffen
- Personal Schönew
- Finanzen Pohnmann
- THA - Liegenschaften Hohlbein

NL Neubrandenburg ^{NLN}
Helmut Ofterdinger

- Privatisierung Dr. Freitag
- Beteiligungen Peukun
- Personal Ofterdinger
- Finanzen Dr. Albus
- THA - Liegenschaften Plätzner

NL Potsdam ^{NLPM}
Hermann R. Beck

- Privatisierung Korn
- Beteiligungen Franzen
- Personal Neger
- Finanzen v. Sydow
- THA - Liegenschaften Renner

NL Rostock ^{NLR}
Karl Utz

- Privatisierung Roscher
- Beteiligungen Otto
- Personal Thom
- Finanzen Weiß
- THA - Liegenschaften Schmidt

NL Schwerin ^{NLS}
Karl-Heinz Rösberg

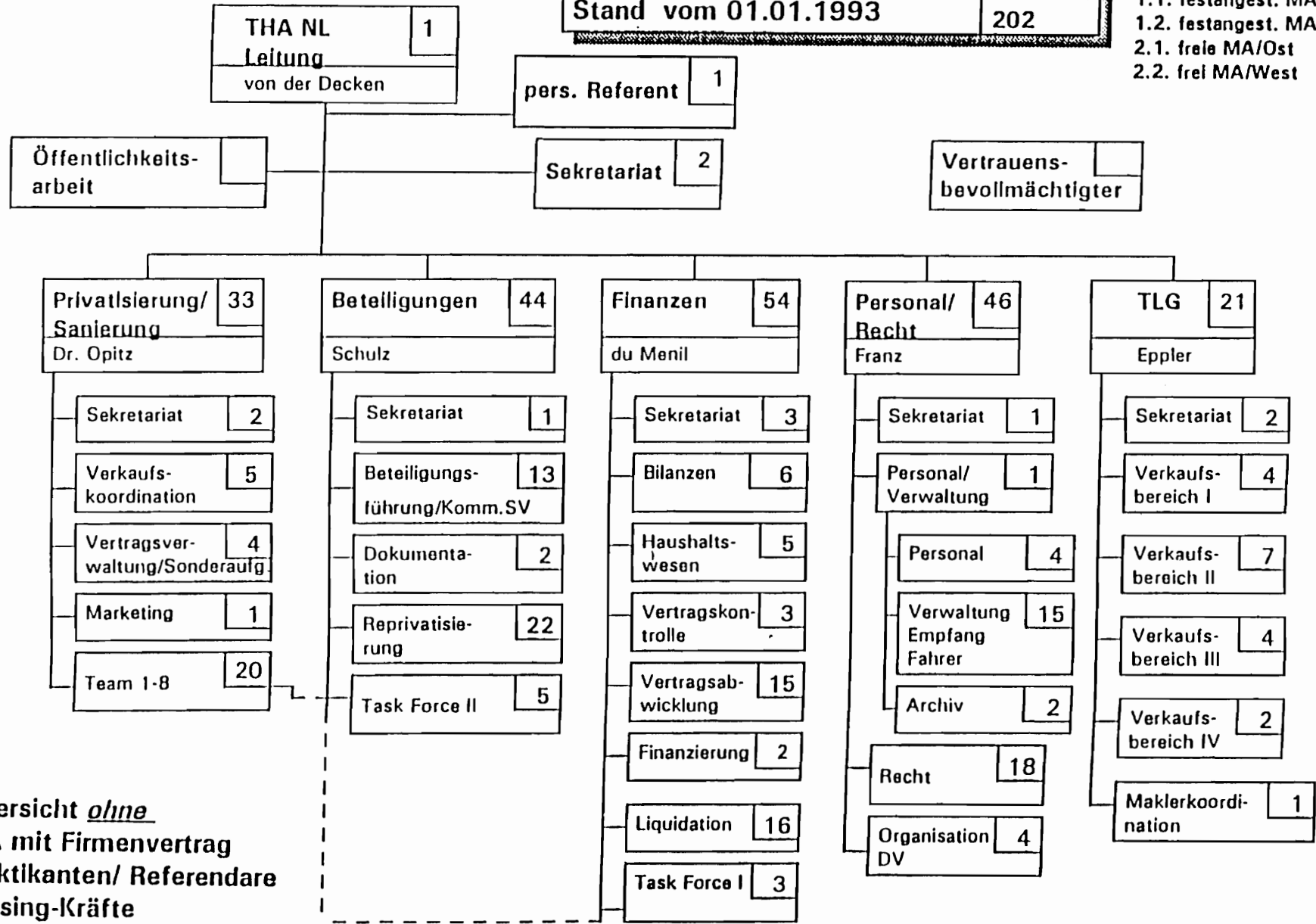
- Privatisierung Dr. Zekler
- Beteiligungen Dr. Zekler
- Personal Dr. Boldal
- Finanzen Ahrens
- THA - Liegenschaften Leitner

NL Suhl ^{NLSU}
Dr. Richard Brändle

- Privatisierung N.N.
- Beteiligungen Kerbenboom
- Personal N.N.
- Finanzen Luft
- THA - Liegenschaften Hoffmann

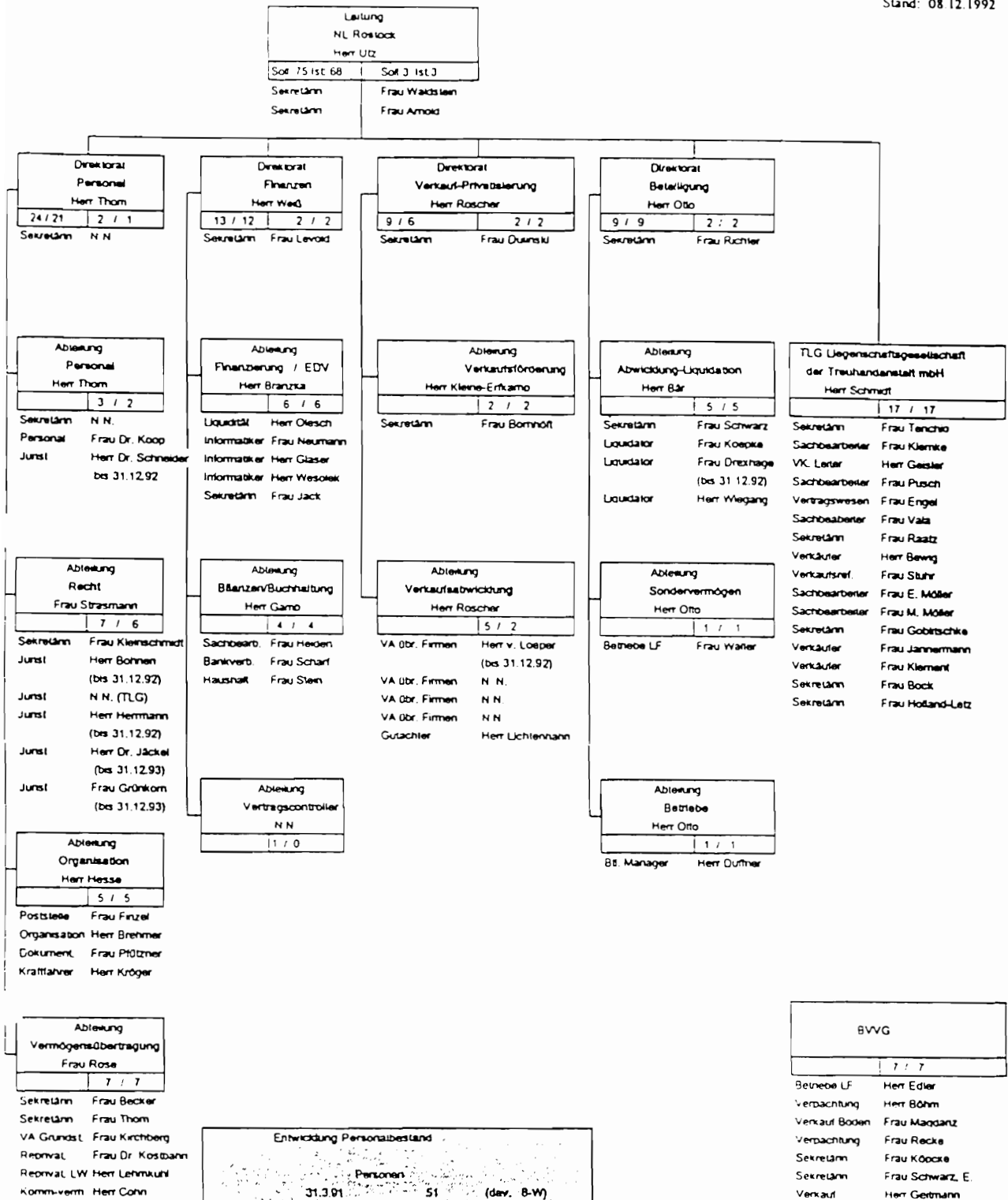
Aufbauorganisation THA NL Leipzig
Stand vom 01.01.1993 202

gesamt: 202 MA davon
 1.1. festangest. MA/Ost
 1.2. festangest. MA/West
 2.1. freie MA/Ost
 2.2. frei MA/West



Übersicht ohne
 MA mit Firmenvertrag
 Praktikanten/ Referendare
 Leasing-Kräfte

Stand: 08.12.1992



Entwicklung Personalbestand

Datum	Personen	Wahlperiode
31.3.91	51	(dav. 8-W)
30.4.91	66	(dav. 11-W)
17.6.91	63	(dav. 15-W)
7.10.91	80	(dav. 21-W)
1.2.92	85	(dav. 25-W)
31.3.92	84	(dav. 24-W)
30.4.92	85	(dav. 26-W)
31.5.92	83	(dav. 26 W)
30.6.92	83	(dav. 26 W)
31.7.92	88	(dav. 21 W)
31.8.92	89	(dav. 21 W)
30.9.92	89	(dav. 21 W)
31.10.92	89	(dav. 21 W)
30.11.92	88	(dav. 21 W)

Den Treuhand-Niederlassungen wurde jeweils ein Vertrauensbevollmächtigter sowie ein Beirat zugeordnet. Gemäß der Leitlinie des Vorstandes der Treuhandanstalt zur Berufung und Arbeit von Beiräten bei den Niederlassungen haben die Beiräte die Aufgabe, die Arbeit der Niederlassungen mit den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräften der Region in Einklang zu bringen. Sie sollen aus jeweils 8 bis 10 Mitgliedern bestehen, die insbesondere die Gebietskörperschaften (Landesregierung, Städte, Landkreise und Kommunalverbände), die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und des Handwerks (Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände, Handwerkskammern und -verbände), die Landwirtschaft, die Gewerkschaften, die Kirchen und die Bürgerbewegungen repräsentieren sollen. (*BMat 2/125 BMF 2, Organisationsanweisung Nr. O-1/90 vom 14. November 1990, Seite 3; vgl. auch Spoerr, W., Treuhandanstalt und Treuhand-Unternehmen zwischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Gesellschaftsrecht, Köln 1993, Seite 11*)

Die Niederlassungen sind juristisch keine nachgeordneten Behörden, sondern unselbständige Bestandteile der Treuhandanstalt. Die Treuhandanstalt hat sich im Zuge ihrer Politik der Dezentralisierung jedoch darum bemüht, die Entscheidungskompetenzen und die Selbständigkeit der Niederlassungen zu erhöhen (siehe oben). Von verschiedenen Zeugen wurde betont, daß den Niederlassungsleitern bzw. der Führungsebene der Niederlassungen ein vergleichsweise hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung eingeräumt worden sei. So erklärte beispielsweise der Zeuge Dr. Wild, Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 20. Januar 1994 auf eine Frage der Abgeordneten Simm (SPD):

„Frau Abgeordnete, es war ja eine Grundsatzentscheidung im September 1990, daß man aus den Außenstellen, die es bis dahin gab in den damaligen Bezirken in der DDR, eine andere Struktur machte, eine unternehmerische Struktur. Man hat hier über Personalberatungsunternehmen versucht, unternehmerische Persönlichkeiten an die Spitze zu stellen, die unternehmerische Erfahrung haben, die möglichst auch, weil es ja kleinere Unternehmen waren, mittelständisches Verständnis haben, und hier sind diese Direktoren mit hoher Eigenverantwortung und relativ großer Selbständigkeit ausgestattet worden. ...“

Also hier ist sehr viel an Vordenken geschehen, aber die Einzelkompetenz im Rahmen der Genehmigungsrichtlinien... lag bei den Niederlassungen. Das muß man sehen. Hier haben die Niederlassungen von der Leitung und der Führungsebene eine hohe Eigenverantwortung gehabt.“
(*BewProt 7/17. Sitz., Seite 451f.*)

Diese Ausführungen werden sinngemäß im voranstehend zitierten Beitrag von Seibel und Kapferer bestätigt. Hierin heißt es:

„Die Niederlassungen wurden als starke, in weitestgehender Selbständigkeit operierende Einheiten konzipiert. ...“

Damit kam den Niederlassungsleitern eine Schlüsselstellung zu. Sie wurden neu eingesetzt, die vormaligen Außenstellenleiter sämtlich abgelöst. Die Niederlassungsleiter sollten westdeutsch-unternehmerisch geprägt sein, ... in der Tat waren es dann „überwiegend Leute, die aus Kleinindustrien oder mittelgroßen Firmen“ ... kamen, mit entsprechender Erfahrung als Unternehmer — Manager, zumeist im sechsten Lebensjahrzehnt stehend.“

(Seibel, W., Kapferer, S., a. a. O., Seite 123)

Die Niederlassungen sind nach Aussage des Generalbevollmächtigten der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, vor allem durch Rahmenrichtlinien und Organisationsanweisungen sowie über die Budgetierung gesteuert worden. Am 11. November 1993 erklärte er vor dem Untersuchungsausschuß:

„Die Niederlassungen wurden zunächst im wesentlichen über Richtlinien und Organisationsanweisungen gesteuert, nicht durch Einzeleingriffe. Sie wurden im späteren Verlauf verstärkt auch durch die Budgetierung gesteuert, die Unternehmensfinanzierung im Rahmen von Plafonds, die den einzelnen Niederlassungen gegeben wurden. Unabhängig davon war auch die Niederlassung in das hierarchische Genehmigungssystem der Treuhandanstalt nach Größenordnung der Fälle eingebunden, was allerdings bedeutete, daß wohl etwa 98 % aller Entscheidungen, die die Niederlassungen vorbereiteten, auch dort definitiv getroffen wurden.“

Die Kontrolle erfolgte weiter über das Berichtswesen, über die Revision, die ab Jahreswechsel 90/91 aufgebaut wurden, und zunehmend über organisatorische Abstimmungen und Organisationssteuerung, unter anderem durch das Direktorat Koordination Niederlassung.“

(*BewProt 2/5. Sitz., Seite 108f.*)

Eine große Bedeutung für den Handlungsspielraum der Niederlassungen haben die Anweisungen des Vorstands über die Genehmigungserfordernisse erlangt. Sie begrenzen die Entscheidungsfreiheit der Führung der Niederlassungen, indem sie Rechtsgeschäfte ab einer bestimmten Größenordnung bzw. bestimmte Kategorien von Rechtsgeschäften in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes (bzw. der jeweils nächsthöheren Hierarchiestufe) verweisen. Zu den Ordnungskriterien zählen insbesondere die Zahl der Arbeitnehmer, der Umsatz und die Bilanzsumme. Nähere Ausführungen zu den Genehmigungserfordernissen finden sich in Teil A, Kapitel V. 3.

Die organisatorische Anbindung der Niederlassungen an die Zentrale der Treuhandanstalt hat sich im Laufe der letzten Jahre mehrfach geändert.

Ursprünglich war für die Niederlassungen das Vorstandsressort Niederlassungen und Länderfragen (Frau Breuel) zuständig. Nach der Ermordung von Dr. Rohwedder ging die Verantwortung für die Koordination der Niederlassungen zunächst auf den Unternehmensbereich 4 (Vorstandsressort Dr. Klinz) und später auf den Unternehmensbereich 2 (Vorstandsressort Dr. Wild) über; mit der Wahrnehmung dieser

Aufgabe wurde jeweils ein eigenes Koordinierungsdirektorat beauftragt.

Das Aufgabenspektrum der Niederlassungen umfaßt — im Rahmen der gegebenen Richtlinien und Anweisungen — im Prinzip alle Aufgaben, die der Treuhandanstalt insgesamt aufgegeben sind; zusammengefaßt bedeutet dies: Privatisierung/Reprivatisierung, Beteiligungsführung/Sanierung, Abwicklung.

In seiner Vernehmung am 3. Februar 1994 äußerte sich der Zeuge Klamroth kritisch zur Wahrnehmung der Aufgaben der Beteiligungsführung und Sanierung durch die Niederlassungen. Der Zeuge sagte aus:

„Von Beteiligungsführung — weshalb ich die Aufgabe bei der Treuhandanstalt angenommen hatte — war nur in sehr wenigen Fällen die Rede.

...

Es ging auch in einer Sitzung darum ..., wie viele Sanierungsaufwendungen die Treuhandanstalt eigentlich bis dato, jedenfalls in den Niederlassungen, gemacht hatte und wie sie das machte. Auch da habe ich feststellen müssen, daß das Instrumentarium für eine Beteiligungsführung und für eine ordentliche Sanierung, die ja mit Investitionen, mit Investitionsrechnungen, mit entsprechenden Programmen verbunden ist, überhaupt nicht entwickelt war.

Aber das war auch nicht mehr die Aufgabe. Es ging darum, Durchläufe zu beschleunigen.“

(BewProt 9/20 Sitz., Seite 386, Seite 396)

Nach Beendigung ihrer operativen Tätigkeit werden die Niederlassungen in Geschäftsstellen der Treuhandanstalt umgewandelt (NL Phase II). Diese Umwandlung ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Zeit hat sich der Untersuchungsausschuß mit der Organisation der Geschäftsstellen der Treuhandanstalt nicht näher befaßt.

Ihm liegt jedoch — als Bestandteil des Organisationshandbuchs der Treuhandanstalt — ein Rundschreiben der Treuhandanstalt zur Umgestaltung der Niederlassungen in Geschäftsstellen vor (Rundschreiben Nr. 07/92).

Hierin heißt es:

„Die Niederlassungen der Treuhandanstalt werden nach Beendigung des operativen Geschäftes jeweils einzeln in Geschäftsstellen der Treuhandanstalt überführt. In dieser Arbeitsphase (Phase II) verbleiben zunächst 15 Geschäftsstellen. Sobald das Aufgabenvolumen die Fortführung einer eigenen Geschäftsstelle nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr erfordert, werden die Geschäftsstellen — spätestens zum 31.12.1995 — zusammengeführt bzw. aufgelöst werden.

In Beschlüssen vom 16.6.1992 und 22.9.1992 hat der Vorstand die Umorganisation der Niederlassungen der Treuhandanstalt nach Abschluß der Privatisierung, die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstellen sowie das Überleitungsverfahren beschlossen.

In der Phase II bilden die verbleibenden Bereiche und die zusammengefaßte Liegenschaftsverwaltung der TLG eine gemeinsame Geschäftsstelle. Die Geschäftsstellenleiter THA und TLG vertreten sich gegenseitig.

Das Aufgabenspektrum der Geschäftsstelle THA umfaßt die Abteilungen Vertragserfüllung, Abwicklung, die Reprivatisierung, Controlling/Finanzen/Rechnungswesen, Recht (einschl. Kommunalisierung)/Personal/Organisation. ... Die beiden letztgenannten Abteilungen werden auch für die TLG-Geschäftsstelle tätig.“

(BMat 2/125 BMF 2, Ordnungs-Nr. im Organisationshandbuch: 2.9.2)

2.3.4 Funktionale Beteiligungsgesellschaften

Die Treuhandanstalt hat einige Geschäftsbereiche als funktionale Beteiligungsgesellschaften aus ihrer Aufbauorganisation ausgegliedert. Hierzu zählen u. a. die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) sowie die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH.

Der Untersuchungsausschuß hat sich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Zeit mit der Organisationsstruktur der funktionalen Beteiligungsgesellschaften der Treuhandanstalt nicht näher befaßt. Ein Überblick über die funktionalen Beteiligungsgesellschaften zum Stand 1. Dezember 1993 wird jedoch durch das entsprechende Organigramm der Treuhandanstalt im Anhang vermittelt.

IV. Auftrag und Selbstverständnis der Treuhandanstalt

1. Auftrag nach dem Treuhandgesetz

Nach der Präambel des Treuhandgesetzes hat die Treuhandanstalt die Aufgabe,

- die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen,
- daß nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht an volkseigenem Vermögen eingeräumt werden kann.

In den nachfolgenden Regelungen wird diese Aufgabenstellung wie folgt konkretisiert:

In § 2 Abs. 6 des Treuhandgesetzes heißt es:

„Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

§ 8 des Treuhandgesetzes beschreibt die Aufgaben der Treuhand-Aktiengesellschaften — von deren Gründung aber abgesehen wurde — wie folgt:

„Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben unter Hinzuziehung von Unternehmensberatungs- und Verkaufsgesellschaften sowie Banken und anderen geeigneten Unternehmen zu gewährleisten, daß in ihrem Bereich folgende Aufgaben unternehmerisch und weitestgehend dezentral gelöst werden:

- Privatisierung durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Vermögensanteilen,
- Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- Stilllegung und Verwertung des Vermögens von nicht sanierungsfähigen Unternehmen oder Unternehmensteilen.“

Die Aufgabe, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern, wird in § 9 des Treuhandgesetzes wie folgt präzisiert:

„Zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben die Treuhand-Aktiengesellschaften in den Unternehmen ihres Bereichs solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen.“

Nach Einschätzung des ehemaligen Chefjustitiars der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Balz, handelt es sich bei den gesetzlich beschriebenen Aufgaben nicht um einen hierarchischen Zielkatalog, sondern um ein Nebeneinander von Zielen, die bei isolierter Betrachtung auch durchaus miteinander kollidieren können. (BewProt 8, S. 231)

Herr Dr. Balz führte dazu aus:

„Das Treuhandrecht enthält ... sowohl monetäre als auch nichtmonetäre Ziele. Das monetäre Ziel ist klar Erlösmaximierung. Für die Väter des Treuhandgesetzes mag dieses Ziel ganz im Vordergrund gestanden haben. Es enthält das Gebot, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen herzustellen und so Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu sichern, ein Mischziel mit betriebswirtschaftlichen, aber eben auch mehr als betriebswirtschaftlichen, makroökonomischen Zielen. ... Es ist ein Nebeneinander von Zielen, die bei isolierter Betrachtung auch durchaus miteinander kollidieren können. Ich will ein Beispiel nennen: Erlösmaximierung und schnelle und möglichst vollständige Privatisierung können natürlich kollidieren; Erlösmaximierung und Arbeitsplatzzerhaltung können kollidieren und natürlich

auch Erlösmaximierung oder Arbeitsplatzzerhaltung und Schaffung effizienter Strukturen.

Es ist also ein magisches nicht nur Viereck, sondern Vieleck von Zielen, Zielen, die durch praktische Gestaltung und Ermessensbetätigung von Fachleuten im Einzelfall in eine praktische Konkordanz gebracht werden müssen.

Die Gewichtung dieser Ziele im Einzelfall ... eröffnet für die Treuhandanstalt einen sehr großen, ungewöhnlich großen Gestaltungsspielraum.“

(BewProt 8, S. 231/232)

Diese Einschätzung wurde auch von Frau Breuel bestätigt, die dazu erklärte:

„Wir hatten vom Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum ... und ansonsten ist da mit Fach- und Rechtsaufsicht immer wieder im einzelnen diskutiert worden, wie der auszufüllen ist.

Es war der Rahmen, der keine Vorgaben für den Alltag gemacht hat. Und den Alltag mußten wir sozusagen durch unsere Tätigkeit ausfüllen, und dies in enger Zusammenarbeit mit unserer Fach- und Rechtsaufsicht und den anderen Kontrollinstanzen, ...“

(BewProt 43, S. 131)

Wie die Treuhandanstalt das ihr eingeräumte Ermessen bei der Gewichtung der Ziele ausgefüllt hat, geht aus dem verbindlichen Teil der Regelungen zur Privatisierung hervor. Darin heißt es:

„1. Gesetzliche Aufgabenstellung

Bei der Privatisierung hat die THA eine Mehrzahl eigenständiger Ziele zu verfolgen, die vom Gesetzgeber nicht in ein hierarchisches Verhältnis zueinander gestellt (priorisiert) worden sind:

Schnelligkeit der Privatisierung

Die unternehmerische Tätigkeit des Staates ist so rasch und soweit wie möglich zurückzuführen (Präambel Treuhandgesetz). Danach kann eine zügige Privatisierung im Einzelfall selbst dann empfehlenswert sein, wenn durch längeres Zuwarten andere Ziele besser erreicht werden können.

... Die allgemeine Wirtschafts- oder Regionalförderung zählt nicht zu den Aufgaben der Treuhandanstalt.“

(Anl. 1, zu Ordn.-Nr. 2 Privatisierungshandbuch, 2/125, BMF 3, ohne Paginierung)

Die Notwendigkeit einer schnellen Privatisierung wurde von Herrn Dr. Balz damit begründet, daß es sich bei der Treuhandanstalt um ein „Gebilde“ handle, das sich so rasch wie möglich selbst überflüssig machen müsse (BewProt 8, S. 227).

Dazu führte Herr Dr. Balz aus:

„... weil die Treuhandanstalt auch für mich eine gewisse Legitimationsschwäche sowohl als Unternehmen — fehlen des Marktes und seiner Kontrollen — als auch als demokratische Institution hat, die nach dem Vorbehalt des Gesetzes operiert und

einer Ministerverantwortung bis ins Detail unterliegt, und haben muß, meine ich, läßt sich sagen, **daß der wichtigste Grund für die beschleunigte Privatisierung derjenige ist, daß aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen oder vielleicht verfassungshygienischen Gründen dieses Gebilde so rasch wie möglich sich selbst überflüssig machen muß.** Und ich glaube, damit auch einen Konsens derer auszudrücken, die in der Treuhandanstalt tätig sind; denn dies wurde von keinem in Frage gestellt, der in dieser Anstalt lebt. Man muß so schnell wie möglich überflüssig werden. Der wichtigste Grund dafür ist meines Erachtens verfassungspolitischer Art." (*BewProt 8, S. 227*)

2. Selbstverständnis der Treuhandanstalt

Nach § 2 des Treuhandgesetzes in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 des Einigungsvertrages handelt es sich bei der Treuhandanstalt um eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.

Demgegenüber wurde von allen Vertretern der Treuhandanstalt betont, daß die Treuhandanstalt keine Behörde, sondern eher ein Unternehmen sei. Andererseits vertraten sowohl die Treuhandanstalt als auch die Bundesregierung in der Kontroverse um die Herausgabe der Verwaltungsratsprotokolle die Auffassung, daß die Treuhandanstalt eine **genuine Regierungsaufgabe** von großer politischer Bedeutung und politischer Sensibilität wahrnehme und daher Regierungsfunktionen wahrnehme, so daß sie sich daher wie die Regierung selbst auf einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berufen könne. (*so ausdrücklich das von der Treuhandanstalt vorgelegte Gutachten zur Begründung der Nichtherausgabe der Verwaltungsratsprotokolle von Prof. Schuppert, S. 157*)

In diesem Zusammenhang erklärte Frau Breuel,

„Anstalt oder Unternehmen — oder Zwitter, wenn Sie so wollen — eine staatliche Regierungsaufgabe erfüllen, aber eben doch mit einer privatwirtschaftlichen Umsetzung.“ (*BewProt 43, S. 17*)

Herr Dr. Balz wies zudem darauf hin, daß es sich bei der Treuhandanstalt um ein **„völkerrechtlich verankertes Gebilde“** handele. (*BewProt 8, S. 225*)

In diesem Zusammenhang führte Herr Dr. Balz aus:

„Ich habe diesen Übergangscharakter und diesen DDR-Charakter der Treuhandanstalt herausgearbeitet, weil ich selber empfinde, **daß sie notwendigerweise manchmal an der Grenze der Rechtsstaatlichkeit leben mußte.** Und es gibt kluge Wissenschaftler, die genau dieses Wort von der Grenze der Rechtsstaatlichkeit benutzt haben.

Auch meine Vorstellungen von **demokratischer Legitimation staatlichen Handelns werden strapaziert**, und ich verstehe sehr wohl, daß man als Abgeordneter, wenn ich mir erlauben darf, das zu sagen, **ein Unbehagen hat gegenüber einer Institution, die Größenordnungen an Unternehmen, an Menschen, an Geld bewegt hat in einer**

Art, wie es normalerweise einem Parlament in einer Legislaturperiode nicht ohne weiteres vergönnt ist.“ (*BewProt 8, S. 225*)

Auch Herr Bundesfinanzminister Dr. Waigel räumte ein, daß der Status der Treuhandanstalt nicht leicht zu bestimmen sei und erklärte hierzu:

„Das gibt sicher noch Stoff für eine Doktorarbeit, um das im Detail herauszuarbeiten. Ich würde es im Sinne von § 112 der Bundeshaushaltsordnung als ein rechtsfähiges Unternehmen ansehen, selbstverständlich eine Anstalt mit der Rechtskonstruktion einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, aber im Sinne von § 112 der Bundeshaushaltsordnung als rechtsfähig und selbständig, das allerdings einer engen Abstimmung mit dem Finanzministerium bedarf, wozu wir dann die Mitteilungs- und Genehmigungspflicht nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung entwickelt haben.“ (*BewProt 49, S. 46*)

Auf die Frage, ob der Status der Treuhandanstalt hinreichend bestimmt gewesen sei, um damit praktisch umgehen zu können, erklärte Herr Dr. Waigel:

„Es ist eine Bundesanstalt, die der Bundeshaushaltsordnung gerecht werden muß. Das war hinreichend, um unserer Aufsichtspflicht sowohl bei der Rechtsaufsicht ohnehin als auch bei der Fachaufsicht genügen zu können. Das hat auf der anderen Seite der Treuhandanstalt die Möglichkeit gegeben, unkompliziert zu arbeiten. Das ist summa summarum auch gelungen. Es gibt keinen rechtsfreien Raum in diesem Zusammenhang. ...“ (*BewProt 49, S. 48*)

V. Steuerungsinstrumente der Treuhandanstalt

1. Richtlinien

Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit konnte die Treuhandanstalt noch nicht auf existierende Leitlinien für ihre Tätigkeit zurückgreifen. Diese mußten daher parallel zur Aufnahme und Ausführung des Auftrages der Treuhandanstalt entwickelt und festgelegt werden. Hieraus folgt notwendigerweise, daß die von der Treuhandanstalt verfaßten Leitlinien zu unterschiedlichen Zeitpunkten Gültigkeit erlangten und sich erst allmählich aus dem fortschreitend differenzierenden Regelungsbestand ein einheitliches, als umfassend empfundenes Regelwerk entwickelte. Im Laufe der Zeit wurden einzelne Leitlinien auf der Grundlage neuer Erkenntnisse und Vorgaben neu überarbeitet und ergänzt oder neuen Anforderungen angepaßt.

Im Rahmen der Ausführung ihres Auftrages wurden von der Treuhandanstalt folgende interne Regelwerke geschaffen:

1. Leitlinien der Geschäftspolitik; gültig vom 16. November 1990 an; beschlossen durch den Verwaltungsrat.
2. Organisationshandbuch (OHB); gültig seit dem 28. Januar 1991; beschlossen durch den Gesamtvorstand.

3. Handbuch „Privatisierung“; gültig seit dem 31. März 1992; beschlossen durch den Gesamtvorstand.
4. Handbuch „Altlasten“; gültig seit dem 4. März 1993; beschlossen durch das Direktorat Altlasten/Umweltschutz.
5. Handbuch „Vertragsmanagement“; Erstentwurf vom 6. Juli 1993 (lag dem Vorstand im November 1991 zur Genehmigung vor).
6. Finanzrichtlinie/Handbuch „Finanzen/Rechnungswesen“; gültig seit dem 1. März 1991; beschlossen durch den Gesamtvorstand und den Verwaltungsrat.
7. Funktionsbeschreibung der kaufmännischen Direktorate; gültig seit dem 16. Juni 1992; beschlossen durch den Vorstand.
8. Rahmenkonzept „Controlling-Treuhandanstalt“; beschlossen durch den Gesamtvorstand.
9. Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist (Abwicklungsrichtlinie); gültig seit dem 13. Mai 1991; beschlossen durch den Gesamtvorstand und den Verwaltungsrat.
10. Organisation der Verwertung und Verwaltung von Treuhandliegenschaften (TLG-Richtlinie); gültig seit dem 10. September 1991; beschlossen durch den Gesamtvorstand.
11. Richtlinie für die Veräußerung von Sondervermögen Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Abschlusses von Pachtverträgen durch die Niederlassungen der Treuhandanstalt; gültig seit dem 27. November 1990; beschlossen durch den Gesamtvorstand.
12. Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen; gültig seit dem 22. Juni 1992; beschlossen durch den Verwaltungsrat.
13. Richtlinienpapier „Treuhandliche Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen“; gültig vom 10. Januar 1992; abgestimmt mit Dr. Rexrodt als zuständigem Vorstandsmitglied, der Unabhängigen Kommission und dem BMF. (*BMat 2/25, Stand: 3.11.1993*)

Des weiteren sind noch folgende Richtlinien zu nennen:

Arbeitsanweisung zur Behandlung von Altschulden. (*BMat 2/103, Anlage 15, Seite 281*)

Richtlinien über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern in den Konzernunternehmen, vom Oktober 1990. (*Drucksache des Unterausschusses Treuhandanstalt Nr. 74*)

Mindeststandards der Privatisierung, vom November 1991;

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt (sogenannte „Unterschriftsrichtlinie“), vom 8. Februar 1991 (seitdem fortlaufend aktualisiert);

Richtlinie betreffend Abschluß und Durchführung von Beratungsverträgen.

Zu der Frage, auf wessen Initiative die diversen Richtlinien erlassen wurden und welche Einflußnahmen es auf die Gestaltung des Inhaltes der Richtlinien gegeben hat, hat die Beweisaufnahme nur sehr wenige substantielle Feststellungen erbracht. Immerhin betonte Ministerialrat Dr. Homann aus dem Bundeswirtschaftsministerium (3. Sitz.), daß das Bundeswirtschaftsministerium in zahlreichen Bereichen der Tätigkeit der Treuhandanstalt eigenständige Initiativen ergriffen habe, um die Effizienz der Tätigkeit der Anstalt zu verbessern. Hierzu zähle nicht zuletzt, daß das Bundeswirtschaftsministerium auf den Erlaß der Privatisierungsrichtlinie der Treuhandanstalt hingewirkt habe.

Die relativ große Zahl verschiedener Richtlinien, die seitens der Treuhandanstalt im Laufe der Jahre in Kraft gesetzt wurden, sowie der Umfang der verschiedenen Handbücher mit Handlungsanweisungen für die Treuhandanstalt bedeutete jedoch nicht, daß in der Praxis das Regelwerk der Treuhandanstalt nicht jedenfalls zum Teil als lückenhaft angesehen wurde. Dies haben wiederholt Zeugen vor dem Ausschuß betont. So gab es für die Wahrnehmung der zentralen Aufgabe der Treuhandanstalt, den Ablauf des Privatisierungsverfahrens, keine verbindlichen Richtlinien. Wie Dr. van Scherpenberg, der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt (5. Sitz.) vor dem Ausschuß erklärte, habe nichtsdestoweniger aber stets der Grundsatz gegolten, daß dem Interessenten mit dem besten Konzept der Zuschlag zu erteilen sei. Kriterien für die Beurteilung der Konzepte seien, auch ohne hierfür rechtsverbindliche Vorschriften bemühen zu müssen, stets der Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze, die Zusage von Investitionen und ein günstiger Kaufpreis gewesen. Bei der Unterstützung der Privatisierung durch Zahlungen der Treuhandanstalt könne es, so Dr. van Scherpenberg, ohnehin keine festen Regeln geben, da die Situation in den diversen Wirtschafts- wie auch in den einzelnen Betriebszweigen größerer Unternehmen zu unterschiedlich sei. Es müsse stets überlegt werden, ob der Privatisierungsaufwand im Einzelfall nicht zu hoch sei. Für die Beihilfen seitens der Treuhandanstalt gebe es Obergrenzen, die aber auch nicht fixiert seien. Für die Bereiche Privatisierung und Sanierung, Kernbereiche der Treuhandtätigkeit, erläuterte der Vizepräsident des Bundesrechnungshofs, Ernst Heuer (8. Sitz., 1. Dezember 1993), daß es für die Wahrnehmung der Aufgaben zwar entsprechende Richtlinien gegeben habe; diese regelten nach seinem Dafürhalten aber eher das technische Verfahren, während es an Vorgaben für die inhaltliche Gestaltung der Geschäftstätigkeit, die von politischer Seite hätten veranlaßt werden müssen, fehle.

Das im April 1992 in Kraft getretene umfangreiche Handbuch Privatisierung enthält folgende Kapitel:

1. Grundsätze der Privatisierung
2. Verbindliche Regelungen zur Privatisierung
3. Entflechtung
4. Marketing

5. Unternehmensbewertung
6. Entscheidungsmaxime der Privatisierung
7. Behandlung ökologischer Altlasten
8. Arbeitsrechtliche Implikationen der Privatisierung
9. Steuerliche Aspekte
10. Vertragsgestaltung
11. Vertragsabwicklung.

Der Präambel des Handbuches (*BMat 2/125 BMF III*) ist zu entnehmen, daß das Handbuch in erster Linie die Privatisierungsteams, aber auch alle anderen Bereiche der Treuhandanstalt, die mit dem Thema Privatisierung befaßt sind, in ihrer Arbeit unterstützen soll. Es wird darauf hingewiesen, daß es auch den Tochtergesellschaften eine wichtige Hilfe bei den von ihnen durchzuführenden Privatisierungen sein kann. Die Treuhandanstalt sieht das Handbuch als Werkzeug, daß bei allen diesbezüglichen Fragen als Hilfsinstrumentarium eingesetzt werden kann und als Arbeitsunterstützung dienen soll. Für die Anwender verbindlich sind ausdrücklich allerdings nur die Ausführungen im Kapitel 2 „Verbindliche Regelungen zur Privatisierung“ des Handbuches, während alle anderen zehn Kapitel ausweislich der Präambel als unverbindliche Informationen für die Privatisierer zu betrachten sind.

Mit dem Handbuch Privatisierung gab es zwar seit Frühjahr 1991 einheitliche Richtlinien, die auch für die Niederlassungen galten.

In diesem Zusammenhang erklärte Ministerialrat Dr. Homann aus dem Bundeswirtschaftsministerium:

„Ich gehe mal davon aus, daß schon sehr früh die Zentrale Richtlinien auch für die Niederlassungen für verbindlich erklärt hat, unabhängig davon, wie groß das Unternehmen ist. Die Frage der standardisierten Verträge für eine schnelle Privatisierung von Kleinunternehmen ist fast eine neuere Entwicklung. Das ist erst Ende 1992, glaube ich, aufgekommen, als man entdeckte: Die Niederlassungen können ihre Tätigkeit sehr schnell abwickeln; jetzt ist noch ein Restbestand von kleinen Unternehmen da, und die kann man im Grunde genommen mit Festpreis und standardisierten Verträgen abwickeln.“

Die Einheitlichkeit der Verträge — darum ging es Ihnen, glaube ich, Herr Kuessner —, ich glaube, das ist schon relativ früh, sicherlich schon Anfang 1991, auch in den Niederlassungen von der Zentrale her festgelegt gewesen.“ (*BewProt 3,170*)

Da viele Regelungen erst vergleichsweise spät in Kraft traten und nicht selten unverbindlichen Charakter besaßen, lag es nahe, daß auch Normen, die Verbindlichkeit beanspruchten, durchaus nicht selbstverständlich die Verfahrensabläufe in der Treuhandanstalt bestimmten. So wies der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes, Herr Heuer, (*8. Sitz., 1. Dezember 1993*) darauf hin, daß es zwar Regelungen zum Schutz des Vermögens der Treuhandanstalt gegen die „Selbstbedienung“ der Mitarbeiter gegeben habe;

diese Regelungen seien jedoch häufig nicht befolgt worden. Vielleicht nicht ganz untypisch für diesen Sachverhalt sind die Auslassungen des Zeugen Tränkner, des ehemaligen Leiters des Direktorates Abwicklung der Treuhandanstalt (*Vernehmung des Zeugen Tränkner, BewProt 39, S. 307/308*):

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob in der Abwicklungs-Richtlinie sich nichts zu der Frage des inneren Zusammenhanges zwischen Arbeitsplatzzusage und Kaufpreis finde, antwortete der Zeuge:

„Herr Schily, Sie erwischen mich auf dem falschen Fuß. Ich glaube, ich bin einer derjenigen, die Richtlinien ihr Leben lang nicht gelesen haben. Dafür habe ich meine Mitarbeiter.“

Vorsitzender Otto Schily:

Nicht gelesen? Sie lassen lesen?

Zeuge Tränkner:

In dem Fall muß ich es leider zugeben. Die sind mir zu lang und zu umfangreich. Ich weiß nicht, ob Sie sie mal gesehen haben, diese Bücher.“

Zur Mitwirkung der Aufsichtsbehörde an der Gestaltung der Richtlinien der Treuhandanstalt erklärte der sachverständige Zeuge Dr. Köhler (*BewProt 42, Seite 142*), es gebe Privatisierungs- und Sanierungsrichtlinien; an diesen Richtlinien habe die Abteilung XIII des Bundesfinanzministeriums mitgewirkt. Er persönlich, Köhler, habe als Staatssekretär insoweit auf den Inhalt dieser Vorschriften Einfluß genommen, als die Entwürfe im Verwaltungsrat vorgestellt und dort erörtert worden seien. Persönlich habe er in seiner Eigenschaft als Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums bei den Formulierungen nicht im einzelnen mitgewirkt.

Zu den Funktionen der Richtlinien der Treuhandanstalt erklärte Dr. Köhler (*BewProt 42, 142*), man habe den Mitarbeitern der Treuhandanstalt eine systematische Grundlage geben wollen, aus der sie entnehmen konnten, wie sie ihren Auftrag erfüllen konnten und auch mußten. Zwar seien die Mitarbeiter, so habe er jedenfalls gehofft, Experten auf ihrem Felde gewesen, doch hätten natürlich auch sie Informations- und Erfahrungsdefizite gehabt. Deshalb habe man eine Anleitung schaffen wollen, die ihnen einen systematischen Ansatz für ihre Tätigkeit vermittele. Wegen dieser Bedeutung hätten die Richtlinien bindende Wirkung gehabt. Nichtsdestoweniger, so meinte der Zeuge einschränkend, seien diese Regelungen Schemata, die im Einzelfall keine abschließenden Regelungen hätten darstellen können. Stets sei trotz dieses Regelwerkes ein hohes Maß an Ermessen eröffnet gewesen. Trotzdem habe das Bundesfinanzministerium die Position vertreten, daß diese Richtlinien möglichst eingehalten werden sollten.

Die Frage des Vorsitzenden, ob er in seiner Funktion als Staatssekretär der gegenüber der Treuhandanstalt aufsichtführenden Behörde davon ausgegangen sei, daß der Direktor der Abteilung Abwicklung diese Richtlinie kenne, bejahte der Zeuge Dr. Köhler. Er fügte hinzu, daß die Umsetzung des Inhaltes der Richtlinien ein Stück Eigenständigkeit der Treuhand-

anstalt gewesen sei; sie habe das Regelwerk handhaben sollen, „wie sie es für richtig“ hielt.

„Wir haben auf jeden Fall immer darauf geachtet, daß diese Richtlinien eingehalten wurden, auch in der umfassenden Gesamtheit, wie sie angelegt waren.“

Der ehemalige Leiter der Rechtsabteilung der Treuhandanstalt, Dr. Balz (*BewProt 8, Seite 228*), relativierte die Verbindlichkeit der Richtlinien für solche Fälle, in denen dies durch ökonomische Opportunität geboten schien:

„Ich meine, daß es sich in diesem Bereich überwiegend um Faustregeln handelt, um ökonomische Näherungsregeln, Erfahrungsregeln, die im Prozeß des Erkenntnisgewinns verfeinert werden müssen und worden sind, und Regeln, deren Außerachtlassung im Einzelfall durchaus durch den unternehmerischen Erfolg gerechtfertigt werden kann. Weite Teile des Privatisierungshandbuchs gehören für mich dahin.“

Jedenfalls mit letzterer Bemerkung befindet sich Dr. Balz durchaus im Einklang mit den Intentionen des Privatisierungshandbuchs. Denn, wie oben dargestellt, war dieses größtenteils nicht als verbindliche Richtlinie, sondern als unverbindliche Anleitung und Informationsquelle für die Mitarbeiter der Treuhandanstalt geschaffen worden. Diesen Aussagen, die eine differenzierte Betrachtung der Verbindlichkeit des Regelwerkes zwischen den Mitarbeitern der Treuhandanstalt und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde deutlich machen, korrespondiert die Einschätzung des Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes, Heuer (*8. Sitz.*). Herr Heuer erklärte, nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes bestehe hinsichtlich der Durchsetzung der Richtlinien der Treuhandanstalt ein Vollzugsdefizit. Regelungen seien zwar häufig schnell formuliert und in Kraft gesetzt worden, aber „kein Mensch kümmere sich jedoch um deren Einhaltung“. Eine mögliche Ursache für diesen Mißstand sei aus seiner Sicht, daß eine Vorstandszuständigkeit bei der Treuhandanstalt, die die Kompetenz zum Erlass einheitlicher Regelungen einschließlich entsprechender Kontrollrechte in der Frage ihrer Durchsetzung bündele.

Auf die Frage, ob das Regelwerk der Treuhandanstalt ein geeignetes Kontrollinstrument sei, erklärte Dr. Gay, Mitarbeiter einer Wirtschaftsberatungsgesellschaft:

„Ich kenne natürlich nicht alles; ich kenne die Handbücher und Richtlinien, die die Privatisierung betreffen, das mußten wir natürlich aus dem Effeff beherrschen, denn das sollten wir ja prüfen anhand der Greiner-Fälle, und ich kenne jetzt, weil ich eben damit auch befaßt war, die Richtlinien zur Liquidation. Diese Richtlinien und Vorgaben sind sicher ausgeklügelt, das kann man so sagen, ausgeklügelt und umfangreich.“ (*BewProt 18, 246*)

Er habe bei seinen Prüfungen in Halle allerdings feststellen müssen, daß ein Controlling hinsichtlich der Frage, ob das Regelwerk der Treuhandanstalt bei den Vertragsabschlüssen eingehalten worden sei, nicht stattgefunden habe.

Ob eine stärkere Kontrolle der Umsetzung der Richtlinien den Privatisierungserfolg tatsächlich nachhaltig gefördert habe, wurde allerdings gleich mehrfach in Abrede gestellt. So erklärte Ministerialdirigent Bubinger vom Bundesfinanzministerium (*3. Sitz.*), eine stärkere Kontrolle hätte die Treuhandanstalt gelähmt und damit die Erfüllung ihres Auftrages insgesamt in Frage gestellt. In gleicher Weise äußerte sich der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg (*5. Sitz.*).

Er vertrat vor dem Ausschuß dezidiert die Ansicht, daß die bei der Privatisierung aufgetretenen Fehler nicht größer seien, als man dies bei strenger Reglementierung des Verfahrens ebenfalls habe erwarten müssen. Dr. van Scherpenberg bekräftigte seine Auffassung, daß die Fehlerquote bei der Privatisierung inzwischen auf ein normales und wohl auch unvermeidliches Maß reduziert worden sei. Gemessen an den Möglichkeiten, die die Ausgangssituation geboten habe, sei die Treuhandanstalt ihrer satzungsgemäßen Aufgabe gerecht geworden.

2. Umsetzung von Weisungen des Bundesministers der Finanzen

Der Untersuchungsausschuß hat die Frage zu klären versucht, ob und gegebenenfalls wie der Bundesminister der Finanzen sichergestellt hat, daß Anregungen, Empfehlungen und Weisungen an die Treuhandanstalt, soweit sie erfolgt sind, auch umgesetzt worden sind. Dazu hat die Beweisaufnahme zu einzelnen Sachthemen, beispielsweise zum Bonussystem (siehe dazu V 4.), zur zivilrechtlichen Haftung (siehe dazu V 6.) und für den Bereich Abwicklung (siehe dazu III) ergeben, daß sich einerseits anhand der beigezogenen Akten häufig nicht nachvollziehen läßt, ob auf die entsprechenden Schreiben überhaupt eine Reaktion der Treuhandanstalt erfolgt ist. Zudem hat die Befragung von Mitarbeitern der Treuhandanstalt, insbesondere der Vorstandsmitglieder und Direktoren ergeben, daß die entsprechenden Schreiben, insbesondere zu oben genannten Sachthemen, selbst der Leitung der Treuhandanstalt häufig nicht bekannt waren.

In diesem Zusammenhang erklärte der ehemalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler, auf die Frage, ob das Bundesfinanzministerium entsprechende Schreiben mit fachaufsichtsrechtlichem Inhalt auch nachbereitet habe:

„Ja, das war unsere Intention, und das war auch unser Bestreben. Aber nichts läßt sich vollkommen, jedenfalls in dieser Phase der Treuhandanstalt, regeln, wenn man ... sich erinnert, was alles unter welchen Voraussetzungen von der Treuhandanstalt zu erledigen war.“

Wir haben nachgefaßt, aber diese Schreiben ... Auch dieses Schreiben ist zu verstehen im Sinne einer Empfehlung, einer Aufforderung. Aber ich kann es nicht sozusagen auch zeitlich definieren, wann nun auf Punkt und Komma genau diese Empfehlungen, Aufforderungen erfüllbar waren,

weil es immer einzuordnen war in die Gesamtaufgabe der Treuhandanstalt.“ (*BewProt 42, S. 270*)

Auf die Nachfrage zu verschiedenen Einzelfällen erklärte Herr Dr. Köhler:

„Ich weiß jetzt nicht, ob sie (gemeint ist Frau Breuel) geantwortet hat. Das kann ich jetzt aus der Erinnerung nicht sagen, ...

Da es im Sinne von Empfehlungen zu verstehen war, habe ich nicht unbedingt erwartet, daß nun definitiv auf jeden Satz von mir eine Antwort kam. Es war mein Verständnis. So war auch unser Verständnis, daß die Fach- und Rechtsaufsicht nicht zu handhaben ist, als wäre die Treuhandanstalt, der Vorstand, eine Art untergeordnete Behörde, sondern ausgehend von dem Anspruch, den die Politik vorgab, daß die Treuhandanstalt unternehmerisch handeln sollte, auch eine gewisse Autonomie hat in der Personal- und Organisationshoheit, verstanden wir solche Schreiben im Sinne von Empfehlungen, wirklich klaren Aufforderungen und auch ernsthaften Aufforderungen, aber nicht in dem Sinne nun, auf Punkt und Komma, auf Termin genau die schriftliche Antwort dazu. Das hätte der spezifischen Rolle und dem Selbstverständnis, das sowohl die Aufsicht als auch der Vorstand selber hatte, nicht unbedingt Rechnung getragen.“

(*BewProt 42, S. 271*)

3. Genehmigungserfordernisse

3.1. Überblick

Die Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Treuhandanstalt unterliegen einem System von Genehmigungsvorbehalten. Dieses ist nach verschiedenen Kriterien hierarchisch gegliedert. Je nach der Bedeutung der Vorgänge wird die Zustimmung der Niederlassungs- bzw. Geschäftsstellenleitung, eines oder zweier Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Verwaltungsrates, des Bundesministers der Finanzen benötigt.

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat zu den Genehmigungserfordernissen eine Organisationsanweisung herausgegeben (Organisationsanweisung Nr. O-20/91). Sie ist als Beweismaterial beigezogen worden und in der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Fassung als **Anlage 12** beigefügt. (*BMat 2/125 BMF 2, Organisationsanweisung Nr. O-20/91, Stand: 03/93, Ordnungs-Nr. im Organisationshandbuch: 1.7*)

In dieser Organisationsanweisung wird einleitend festgelegt:

„1. Zweck der Genehmigungserfordernisse (GE)

Mit der folgenden Richtlinie wird die Berechtigung zur Genehmigung definierter Geschäftsvorgänge festgelegt, soweit diese nicht in der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung (USVB) geregelt sind. Darüber hinaus wird Art und Umfang von „zustimmungsbedürftigen Geschäften“ geregelt. Im einzelnen handelt es sich um Ausführungsbestimmungen, deren

Grundlage die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt ist.

2. Geltungsbereich

Die GE sind gültig für die Treuhandanstalt einschließlich ihrer Niederlassungen und Geschäftsstellen.“

(*BMat 2/125 BMF 2, Organisationsanweisung Nr. O-20/91, Seite 2*)

Die laut Organisationsanweisung Nr. O-20/91 vorgeschriebenen Genehmigungserfordernisse erstrecken sich auf

- die Privatisierung durch die Treuhandanstalt,
- die Sanierungskonzepte der Treuhandanstalt,
- die Finanzhilfen der Treuhandanstalt für ihre Beteiligungsunternehmen,
- die Abwicklung von Unternehmen der Treuhandanstalt,
- das Vertragsmanagement der Treuhandanstalt.

Einen Überblick über die einzelnen Genehmigungserfordernisse gemäß Organisationsanweisung Nr. O-20/91 vermitteln die nachfolgenden tabellarischen Übersichten; sie sind der vorbezeichneten Organisationsanweisung entnommen.

(*BMat 2/125 BMF 2, Organisationsanweisung Nr. O-20/91 (siehe S. 186—191)*)

Zu den Genehmigungserfordernissen erklärte der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, vor dem Untersuchungsausschuß am 11. November 1993:

„Es gab ja strenge Genehmigungskriterien, und für Unternehmensveräußerungen ist die aktuelle Regelung — aber die ist nicht viel anders gegenüber der bisherigen —, daß Entscheidungen für Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern, bis zu 75 Millionen voraussichtlichem Umsatz im Berichtsjahr und bis 50 Millionen Bilanzsumme bei der letzten vorliegenden Bilanz in der Niederlassung endgültig getroffen wurde; 500 bis 1 000 Arbeitnehmer, 75 bis 100 Millionen Umsatz, 50 bis 150 Millionen Bilanzsumme erforderten die Genehmigung durch zwei Vorstandsmitglieder, darüber durch den Gesamtvorstand und bei mehr als 1 500 Mitarbeitern, 150 Millionen Mark Umsatz und 150 Millionen Bilanzsumme Genehmigung durch Verwaltungsrat und Bundesfinanzminister. Das sind die Größenordnungen für Privatisierung und Abwicklungsentscheidung. Das gilt auch für die Privatisierung, wenn über eine Betriebsveräußerung eine Gesellschaft praktisch veräußert wird. Dann gelten diese Kriterien der Gesellschaft. Vergleichbare Kriterien, gestuft, gibt es für Finanzierung, für Sanierungskonzepte etc.“

(*BewProt 2/5. Sitz., Seite 222*)

Übersicht der Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

(maßgeblich sind die jeweils gültigen Genehmigungserfordernisse gemäß Vorstandsbeschuß - vgl. OIB Ord.-Nr. 1.7)

Geschäftsvorgänge:

- Verkauf, Erwerb, Neugründung von Unternehmen
- Abschlüsse von langfristigen (> 4 Jahre) Miet-, Pacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen
- Billigung von Sanierungskonzepten als Bestandteil von Unternehmenskonzepten
- Auflösung von Unternehmen

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Ziffer	Kriterien					Kriterium zusätzlich bei:		Abwicklung neu zu gewährandes finanzielles Obligo Mio DM	Genehmigung durch
	Arbeitnehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)		Bilanzsumme 2) (Mio. DM) gem. OMB bzw. letztem JA	Privatisierung bei Veräußerung oder Neugründung:	Private./San.konzepte *)		
	zum Stichtag	zum 01.01.1992	voratss. in 1992	1991		Verbleib, Erwerb einer Kapitalbeteiligung 3) 4)	nur bei Veräußerung: neue finanzielle Belastung der THA (auch aus unsicheren Positionen) Mio. DM		
0.9	< 50		< 10		< 1				AL AW + GSL THA GSL THA + GSL TLG NLL + Dir.NL/ MVS + Dir. zwei-MVS Gesamt- vorstand Verwal- tungsrat BMF
1.0	< 100		< 50		< 3			**)	
1.1	< 500		< 75		< 50		< 30		
1.2	500 - 1.000		75 - 100		50 - 150		30 - 50	< 30	
1.3	> 1.000		> 100		> 150	> 25 %	> 50	> 30	
1.4		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	> 100	> 100	
1.5		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	> 100	> 100***)	

ERLÄUTERUNGEN

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender
 - 2) bei Anteilsverkäufen sowie bei Verkäufen der wesentlichen Vermögensanteile an einen Interessenten ist die Bilanzsumme der Gesellschaft heranzuziehen; bei sonstigen Teilverkäufen gilt entsprechend die Summe der veräußerten Aktiva
 - 3) unabhängig von der Größenordnung
 - 4) Ausnahmen: Restitutionsfälle, wenn Berechtigter auf THA-Anteile verzichtet
Spaltungen nach Spaltungsgesetz
nachträgliche Umwandlungen, z. B. von ZBE
reine Umschichtung, die keine neuen Aufgaben für THA begründet
- *) bei Sanierungskonzepten: bis 100 Mio DM Genehmigung durch MVS + Dir./NLL; keine BMF-Genehmigung
 **) bis 5 Mio DM: NLL + Dir.NL bzw. Dir.F + BD;
 bis 10 Mio DM: MVS + Dir. (mindestens ein Vertreter des Finanzressorts)

applied
1/21

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

Genehmigungsbereich: Privatisierung (Punkt 4.1)
 Geschäftsvorgänge: Verkauf, Erwerb, Neugründung von Unternehmen und Unternehmensteilen
 Abschlüsse von langfristigen (> 4 Jahre) Miet-, Pacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Ziffer	Kriterien					Kriterium zusätzlich bei:		Genehmigung durch
	Arbeitnehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)		Bilanzsumme 2) (Mio. DM) gem. DAFB bzw. letztem JA	bei Veräußerung oder Neugründung: Verleib, Erwerb einer Kapitalbeteiligung 3) 4)	nur bei Veräußerung: neue linienelle Belegung der THA (auch aus unklarer Positionen) Mio. DM	
	zum Stichtag	zum 01.01.1992	voraus: In 1992	1991				
0.9	< 50		< 10		< 1			AL AW + GSL THA 7)
1.0	< 100		< 50		< 3			GSL THA + GSL TLG
1.1	< 500		< 75		< 50		< 30 5)	NLL + Dir.NL/VS + Dir.
1.2	500 - 1.000		75 - 100		50 - 150		30 - 50 6)	zwei MVS
1.3	> 1.000		> 100		> 150	> 25 %	> 50 6)	Gesamtvorstand
1.4		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	> 100	Verwaltungsrat
1.5		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	> 100	BMF

Elne Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden

ERLÄUTERUNGEN

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender
- 2) bei Anteilsverkäufen sowie bei Verkäufen der wesentlichen Vermögensanteile an einen Interessenten ist die Bilanzsumme der Gesellschaft heranzuziehen; bei sonstigen Teilverkäufen gilt entsprechend die Summe der veräußerten Aktiva
- 3) unabhängig von der Größenordnung

- 4) Ausnahmen: Restitutionsfälle, wenn Berechtigter auf THA-Anteile verzichtet
Spaltungen nach Spaltungsgesetz
nachträgliche Umwandlungen, z.B. von ZBE
reine Umschichtung, die keine neuen Aufgaben für THA begründet
- 5) Veränderungen lt. VS-Beschluß vom 30.09.1992
- 6) Veränderung lt. VS-Beschluß vom 19.01.1993
- 7) Vorstandsbeschluß vom 22.09.1992 (Überleitungsanleitung Phase 2

Handwritten signature and date: 22/10/92

Genehmigungserfordernisse der THA

Genehmigungsbereich: Abwicklung (Punkt 4.4)
 Geschäftsvorgänge: Einleitung der Vorabprüfung der möglichen Abwicklung von Gesellschaften

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Kriterien			Genehmigung durch
Arbeitnehmer (einschl. Kurzarbeiter u. Azubis) zum Stichtag	Umsatz (Mio, DM) voraus. in 1992	Bilanzsumme (Mio, DM) <i>gem. DMEB (auch vorläufige) bzw. letztem JA</i>	
< 500	< 75	< 50	NLL + Dir. NL/GSL bzw. MVS + Dir.
500 - 1.000	75 - 100	50 - 150	zwei MVS
> 1.000	> 100	> 150	Gesamtvorstand

Der Beschluß über die Einleitung der Vorabprüfung der möglichen Abwicklung beinhaltet:

- verbindlichen Termin für die Entscheidung über die Abwicklung
- Auftrag an U4 A zur Vorbereitung und Prüfung der Abwicklung

Auftragsbescheid
 1972/1
 1972/1

GE-EVA

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

Genehmigungsbereich: Abwicklung (Punkt 4.4)
 Geschäftsvorgänge: Auflösung von Unternehmen und die Finanzierung der Liquidation

Auflösung:

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Ziffer	Kriterien				Genehmigung durch	
	Arbeitnehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)			Bilanzsumme (Mio. DM)
	zum Stichtag	zum 01.01.1992	Voraus. in 1992	1991		
1.1	< 500		< 75		< 50	NLL + Dir. NL/GSL bzw. MVS + Dir.
1.2	500 - 1.000		75 - 100		50 - 150	zwei MVS
1.3	> 1.000		> 100		> 150	Gesamtvorstand
1.4		> 1.500		> 150	> 150	Verwaltungsrat
1.5		> 1.500		> 150	> 150	BMF

Finanzierung der Liquidation:

Kriterium	Genehmigung durch	
	neu zu gewährendes finanzielles Obligo (In Mio. DM)	maximales finanzielles Obligo (In Mio. DM)
< 5		NLL + Dir. NL bzw. GSL THA + TLG bzw. Dir. F + Dir. U
< 10		MVS + Dir. 2)
< 30		zwei MVS 2)
> 30		Gesamtvorstand
	> 100	BMF (KBA)
> 100	3)	Verwaltungsrat

Eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden.

ERLÄUTERUNGEN:

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender 2) davon ein Vertreter des Finanzressorts
 3) zusätzlich, wenn durch die Maßnahme das Gesamtobligo eine DM-100-Mio.-Grenze überschreitet.

GE-ABW

ausgegeben

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

Genehmigungsbereich: Finanzhilfen (Punkt 4.3)
 Geschäftsvorgang: Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien, Darlehen, Zuschüsse

Kompetenzstufe	zulässiges Gesamtobligo 1) in Mio DM	Genehmigung durch	
1	< 3	GS-Ltr. THA + GS-Ltr. TLG	1) bezieht sich auf das gesamte THA-Obligo für beantragte und bereits bewilligte Finanzhilfen an alle Unternehmen desselben Konzerns im Sinne von § 18 Aktiengesetz. 2) für GS wird BD durch Dir. U ZK ersetzt. 3) außerdem für alle Vorlagen, die der Zustimmung/Befassung des Verwaltungsrates/ KBA bedürfen.
2	< 5	BD + K D 2)	
3	< 10	BD + AL F U1/F U2 2)	
4	< 20	BD + Dir. F U/NLL + Dir. NL 2)	
5	< 30	MV U-Ber. + Dir. F U	
6	< 50	MV F + weiteres MV	
7	> 50	Gesamtvorstand 3)	

Jede Entscheidungsvorlage ist ab Kompetenzstufe 3 vor Weitergabe an den Bereich Finanzen vom Kaufmännischen Direktor des jeweiligen Unternehmensbereiches gegenzuzeichnen. In Niederlassungen/Geschäftsstellen zeichnet der Abteilungsleiter Controlling mit.

Toleranzregelung:

Ein Kompetenzträger kann eine zusätzliche Finanzhilfe bis zur Höhe von 20 % des bislang genehmigten Gesamtobligos auch dann genehmigen,

- a) wenn durch die Erhöhung das neue Gesamtobligo in die nächsthöhere Kompetenzstufe fällt;
- b) wenn die Erhöhung innerhalb der nächsthöheren Kompetenzstufe stattfindet.

Die Regelung kann immer dann genutzt werden, wenn das zuletzt genehmigte Gesamtobligo nicht durch die Anwendung der Toleranzregelung erreicht wurde.

Ausnahme: Für Kompetenzstufe 1 und 2 gilt nur der Punkt a) der Toleranzregelung.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist einzuholen, wenn das Gesamtobligo der bewilligten und beantragten Finanzhilfen erstmals DM 100 Mio überschreitet oder das Gesamtobligo einen Betrag erreicht, der um mindestens DM 100 Mio über dem zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtobligo liegt.

Dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß sind alle Beschlüsse über Finanzhilfen zur Befassung zuzuleiten,

- wenn Finanzhilfen der Treuhandanstalt von insgesamt mehr als DM 50 Mio innerhalb eines Kalenderjahres (auch bei Aufteilung in Teilbeträgen) erbracht werden oder vorgesehen sind

und grundsätzlich immer,

- wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt erforderlich ist.

Bei KBA- und verwaltungsratsrechtlichen Vorlagen ist die Toleranzregelung nicht anzuwenden.

Genehmigungsrichtlinie für Vertragsänderungen

Finanzielle Auswirkungen	Arbeitsplatzzusagen (Abweichung vom Vertrag)	Investitionszusagen (Abweichung vom Vertrag)	Genehmigung durch:
Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe, bei der ein Kriterium erreicht ist			
1 bis 1 Million DM	bis 50 MA	bis 2 Millionen DM	AL VM + Kfm. Dir. (Z) AL VM + design. GS-Ltr. (NL) AL VM + GS-Ltr. THA (GS)
2 bis 3 Millionen DM	bis 100 MA	bis 5 Millionen DM	AL VM + Kfm. Dir. (Z) NL Ltr. + design. GS-Ltr. (NL) GS-Ltr. THA + GS-Ltr. Tlg (GS)
3 bis 5 Millionen DM	bis 200 MA	bis 20 Millionen DM	Mitgl. Vorst. + Kaufm. Dir. (Z / NL / GS)
4 bis 10 Millionen DM			Mitgl. Vorst. + Dir. F U
5 bis 30 Millionen DM	bis 350 MA	bis 60 Millionen DM	Mitgl. Vorst. + Vorst. Finanzen / 2 MVS
6 bis 50 Millionen DM	bis 500 MA	bis 100 Millionen DM	Gesamtvorstand
7 über 50 Millionen DM	über 500 MA	über 100 Millionen DM	Verwaltungsrat + BMF

Finanzielle Auswirkungen: Brutto-Auswirkungen (Ausgaben / Ausfall von Einnahmen für die Treuhandanstalt bzw ihre Beteiligungsunternehmen. Eine Saldierung von zusätzlichen Ausgaben mit zusätzlichen Einnahmen ist nicht zulässig.)

NS-NUR FÜR DEN VERSTÄNDIGTEN
ausgeführt am 19. 12. 1991

3.2 Vereinfachtes haushaltsrechtliches Einwilligungsverfahren nach § 65 BHO

Nach § 65 Absatz 3 BHO ist der Bundesminister der Finanzen bei Erwerb und Veräußerung staatlicher Unternehmensbeteiligungen einzuschalten. Diese Vorschrift ist nach § 112 Absatz 2 Satz 1 BHO auf die Treuhandanstalt anzuwenden; alle Privatisierungsverträge der Treuhandanstalt hätten daher der Beteiligung des Bundesfinanzministeriums bedurft.

Auf die Ausübung seiner diesbezüglichen Befugnisse kann der Bundesminister der Finanzen jedoch nach § 65 Absatz 4 BHO verzichten; dies ist im Rahmen des sog. „vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens nach § 65 BHO“ im Dezember 1990 geschehen. Man wollte damit der schwierigen Lage der Treuhandanstalt in der Anfangsphase des Privatisierungsprozesses gerecht werden. Im übrigen, so ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums, hätte die nicht modifizierte Anwendung der Vorschrift bei der begrenzten Personalkapazität sowohl die Treuhandanstalt als auch den Privatisierungsprozeß lahmgelegt (*MR Dr. Breitenstein, BewProt 3, 63*). In Abstimmung zwischen der Abteilung VIII, der Haushaltsabteilung des Bundesfinanzministeriums, dem Bundesrechnungshof und dem Bundeswirtschaftsminister hat man sich daher auf ein vereinfachtes Verfahren geeinigt.

Diese Vorgehensweise wurde zunächst bis zum 30. Juni 1991 befristet. Ein haushaltsrechtliches Zustimmungserfordernis zu den Veräußerungsverträgen der Treuhandanstalt bestand nach den Bedingungen dieses Verfahrens nur noch, wenn zwei der drei folgenden Kennzahlen überschritten waren:

- 100 Mio. DM Bilanzsumme,
- 300 Mio. DM Umsatz (im letzten oder im laufenden Geschäftsjahr),
- 2 000 Beschäftigte.

Einwilligungspflichtig waren darüber hinaus alle Verträge, die zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen oder präjudizielle Wirkung, etwa in der Frage ökologischer Altlasten, haben konnten. Unter diese Kriterien vielen allerdings nur 3% der Verträge (*Vermerk vom 2. 6. 91, BMat 2/19, Beiakte A, S. 63 (66)*).

Die Anwendung dieses Verfahrens wurde dann zunächst bis zum 31. März 1992 verlängert (*Schreiben von Sts. a.D. Dr. Köhler vom 30.09.91, BMat 2/19, Beiakte A, S. 79ff.*). Diese Verlängerung war verbunden mit der Aufforderung, die internen Kontrollmechanismen der Treuhandanstalt möglichst kurzfristig zu verbessern. Man hatte in diesem Bereich erhebliche Defizite festgestellt (*Vgl. etwa Vermerk vom 02.06.91, BMat 2/19, Beiakte A, S. 63 (67ff.)*). Auch einzelne Aspekte der Vertragsgestaltung — zu hohe Rückstellungen, besonders für ökologische Altlasten und Sozialpläne, das Fehlen von Klauseln über sachgerechte Nachbewertungen von Grund und Boden, insbesondere bei nicht betriebsnotwendigen Flächen, ebenso das Fehlen von Bestimmungen über die Beteiligung am Mehrerlös bei Weiterveräußerung nicht betriebsnotwendiger Flächen — wurden kritisiert.

Im weiteren Verlauf sind dann von über 5 800 Privatisierungsfällen 82 Fälle zur haushaltsrechtlichen Begutachtung vorgelegt worden; davon waren wiederum nur in 21 Fällen (= 0,4%) die einschlägigen Grenzwerte überschritten worden. Die restlichen 61 Fälle wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung vorgelegt (*Schreiben Sts. a.D. Dr. Köhler vom 26.06.92, BMat 2/19, Beiakte B, S. 286*).

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Verlängerung des „vereinfachten Verfahrens“ bis zum 31.12.92 unter Modifizierung der bisherigen Kriterien.

Den Grund für die Modifizierung hat Ministerialrat Dr. Breitenstein erläutert (*BewProt 3, S. 64*). Danach sind die Grenzwerte abgesenkt worden, um der veränderten Größe der Unternehmen im Treuhandbestand gerecht zu werden. Ursprünglich große Unternehmen waren durch Personalabbau, durch gesunkene Umsätze und korrigierte Bilanzsummen kleiner geworden. Hätte man es bei den alten Grenzwerten belassen, wäre im Extremfall kein Privatisierungsvorgang mehr genehmigungspflichtig gewesen.

Nunmehr galten folgende Werte:

Beschäftigtenzahl zum 01.01.92 über 1 500 Arbeitnehmer

oder

Umsatz im Jahr 1991 über 150 Mio. DM

oder

Bilanzsumme in der DM-Eröffnungsbilanz bzw. im letzten vorliegenden Jahresabschluß über 150 Mio. DM.

Notwendig blieb die haushaltsrechtliche Einwilligung darüber hinaus in allen Fällen, in denen sich die Treuhandanstalt mit über einem Viertel am Kapital eines Unternehmens beteiligt oder nach der (Teil-)Privatisierung beteiligt bleibt.

Es blieb auch bei dem Einwilligungsvorbehalt für alle Privatisierungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder mit präjudizieller Wirkung mit finanziellen Folgen von insgesamt 100 Mio. DM und mehr (*Schreiben Sts. a.D. Dr. Köhler vom 26.06.92, BMat 2/19, Beiakte B, S. 286 [287f.]*).

Bis Oktober 1993 sind nach Darstellung von Ministerialrat Dr. Breitenstein auf diese Weise rund 120, d. h. ca. 1—3% der Unternehmensprivatisierungen nach dem vereinfachten Verfahren entschieden worden. Die Vorgehensweise des Bundesfinanzministeriums beschreibt er dabei wie folgt (*BewProt 3, S. 64*):

„Zur Prüfung werden alle relevanten Vertragsunterlagen herbeigezogen, das heißt die gesamten Verträge, die Treuhandunterlagen, die Bilanzen und die WP-Gutachten, sofern es solche gibt. In Einzelfällen ... hat der Bundesfinanzminister im Zuge der Prüfung externe, eigene Gutachter eingeschaltet, um bestimmte Probleme oder in Einzelfällen auch den gesamten Wertansatz überprüfen zu lassen. In diese Entscheidung sind neben der Treuhandabteilung des BMF die Haushaltsabteilung, die für dieses Verfahren letztendlich die Zuständigkeit hat, und der Bundeswirtschaftsminister einbezogen.“

Eine nicht unerhebliche Zahl der Zustimmungen des BMF erfolgen mit Auflagen bzw. führen vorab aufgrund der Diskussion mit der Treuhandanstalt bereits zur Nachverhandlungen. In Einzelfällen hat das Bundesfinanzministerium seine Zustimmung zu den vorgelegten Verträgen versagt oder eine Neuausschreibung veranlaßt."

Von den insgesamt 120 Fällen, so Dr. Breitenstein, habe es überschlägig 50 bis 60 mit mehr oder weniger großem Nachverhandlungs- und Nachregelungsbedarf gegeben (*BewProt 3, S. 149f.*).

Nach einer Zusammenstellung des Bundesfinanzministeriums vom 29. Januar 1992 sind insgesamt vier Ursprungsverträge ganz abgelehnt worden und bei fünfzehn Verträgen ist die Zustimmung nur mit Auflagen für die als notwendig erachteten Nachverhandlungen erteilt worden. In sechs Fällen hat es eine Abstimmung in der Verhandlungs- und Entscheidungsphase gegeben, in einem Fall hat man die Treuhandanstalt zur Neuausschreibung aufgefordert (*BMat 2/19, Beiakte B, S. 293ff. [295f.]*).

Von seiten der Treuhandanstalt ist es allerdings in Einzelfällen versäumt worden, in ihre Verträge mit den Unternehmensübernehmern einen Genehmigungsvorbehalt aufzunehmen, so daß das Bundesfinanzministerium keinen Einfluß mehr auf die Vertragsgestaltung nehmen konnte (*Sts. a. D. Dr. Köhler, BewProt 42, S. 228*).

Unklar bleibt nach den Darstellungen des Bundesfinanzministeriums, ob das Verfahren nach § 65 BHO Teil der Rechts- und Fachaufsicht ist oder ob es sich um eine zusätzliche, originäre Kompetenz handelt.

In einem Vermerk vom 25.11.1990 wird darauf abgehoben, daß das haushaltsrechtliche Einwilligungsverfahren losgelöst von der allgemeinen Fachaufsicht zu betrachten sei. Seine möglichst pragmatische Regelung habe mit der Frage, wie die Rechts- und Fachaufsicht auszuüben sei, nichts zu tun. (*BMat 2/19, Beiakte A, S. 21*)

Der Staatssekretär des Bundeswirtschaftsministeriums, Dr. von Würzen, hat dagegen die haushaltsrechtlichen Genehmigungen des Bundesfinanzministeriums zu den Instrumenten der Rechts- und Fachaufsicht gezählt (*BewProt 42, S. 16*). In ähnlicher Weise hat sich auch RA Dr. Balz geäußert (*BewProt 8, S. 290*).

Einen Überblick über die Entwicklung der Grenzwerte sowie der sonstigen Zustimmungserfordernisse im Zeitverlauf vermittelt die nachfolgende Tabelle. Sie wurde vom Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung gestellt und in die „Ausschuß-Informationen“ des Untersuchungsausschusses aufgenommen. (siehe S. 194)

Der Untersuchungsausschuß hat auf der Grundlage von Beweisbeschluß 2/196 vom 21. April 1994 eine Übersicht über sämtliche, dem Bundesminister der Finanzen laut § 65 BHO zur Genehmigung vorgelegten Vorgänge angefordert.

Der Bundesminister der Finanzen hat dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 17. Mai 1994 eine entsprechende Übersicht übermittelt. Sie ist im Anhang als **Anlage 13** beigefügt. (*BMat 2/196, Übersicht über dem BMF lt. § 65 BHO zur Genehmigung vorgelegten Vorgänge*)

Aus dem beigezogenen Beweismaterial ergibt sich, daß den Vorgaben des vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens nach § 65 BHO nicht immer Rechnung getragen worden ist. So liegt dem Untersuchungsausschuß ein Schreiben von Ministerialdirektor Dr. John von Freyend, Leiter der Abteilung VIII im Bundesministerium der Finanzen, an die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, vom 29. Juli 1992 vor, in dem u. a. festgestellt wird, daß die Treuhandanstalt Gesellschaften gegründet und Privatisierungsverträge abgeschlossen hat, ohne vorher die erforderliche Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einzuholen.

In dem Schreiben wird ausgeführt:

„Sehr geehrte Frau Breuel,

in der Vergangenheit ist es mehrfach vorgekommen, daß die Treuhandanstalt Gesellschaften gegründet hat, ohne hierzu vorher die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nach § 65 BHO einzuholen (Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt, Treuhand-Osteuropa-Beratungs GmbH, kürzlich soll eine Treuhand Versicherungs GmbH gegründet worden sein).

Weiterhin wurden immer wieder Privatisierungsverträge geschlossen, die entsprechend dem vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahren der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedurften. Da die Verträge ohne entsprechenden Zustimmungsvorbehalt abgeschlossen wurden, sind sie bereits wirksam geworden.

Aus der aktuellen Diskussion mit einem Ihrer Direktorate schließe ich, daß die erforderliche Beteiligung des Bundesministers der Finanzen im Rahmen des haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens nach § 65 BHO in der Treuhandanstalt immer noch nicht in allen Direktoraten bekannt ist.

Ich bitte deshalb dafür Sorge zu tragen, daß künftig vor Abschluß aller derartiger Verträge die Beteiligung des Bundesministers der Finanzen sowie der Zustimmungsvorbehalt des Bundesministers der Finanzen gemäß § 65 BHO in den Verträgen sichergestellt ist."

(*BMat 2/195, Anlage 02, Seite 704f., Einstufung lt. Beweisprotokoll der 42. Sitzung, Seite 255, von MR Dr. Fiedler, BMF, für aufgehoben erklärt*)

Die ersten drei Absätze des vorgenannten Schreibens wurden dem früheren Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler, während seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 19. Mai 1994 vorgehalten. Der Zeuge bestätigte, daß es nach den Erkenntnissen des Bundesministeriums der Finanzen Verstöße gegen die Vorgaben des § 65

Vereinfachtes haushaltsrechtliches Einwilligungsverfahren gemäß § 65 BHO

E I N G E G A N G E N 2. UA - Treuhandanstalt - 28. OKT. 1993 Erl.: A-Info 9 HF		bis 30. Juni 1991	bis 31. März 1992	bis 31. Dezember 1992	bis 31. Dezember 1993
Grenzwerte:					
- Bilanzsumme	100 Mio. DM	100 Mio. DM	150 Mio. DM im letzten Jahr oder DM-Eröffnungsbilanz	150 Mio. DM im letzten Jahr oder DM-Eröffnungsbilanz	
- Umsatz	300 Mio. DM im letzten oder lau- fenden Geschäftsjahr	300 Mio. DM im letzten oder lau- fenden Geschäftsjahr	150 Mio. DM in 1991	150 Mio. DM in 1992	
- Beschäftigte	2.000 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	2.000 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	1.500 Arbeitnehmer zum 1. Januar 1992	1.500 Arbeitnehmer zum 1. Januar 1992	
BMF-Zustimmung bei Erfüllung von	2 Grenzwerten	2 Grenzwerten	1 Grenzwert	1 Grenzwert	
Anzahl der Genehmigungsfälle	rd. 60	rd. 25	rd. 25	max. 174 (bei derzeitigem Un- ternehmensbestand)	
Sonstige BMF-Zustimmungserfordernisse					
- Gründung aller unmittelbaren Beteiligungen (z.B. GPH, TLG)	nein	ja	ja	ja	
- Beteiligung bzw. Weiterbeteiligung (nach Teilprivatisierung); Kapitalbeteiligung am Unternehmen über 25 %	ja	ja	ja	ja	
* Erhöhung einer solchen Beteiligung	nein	nein	nein	ja	
* teilweise oder gesamte Veräußerung einer solchen Beteiligung	nein	nein	nein	nein	
- Privatisierungsvorgänge mit präjudizieller Wirkung sowie hohen finanziellen Belastungen (aus Privatisierung, d.h. z.B. ohne Entschuldung von Altkrediten im Rahmen der DM-Eröffnungsbilanz)	ja (ohne Grenzwert)	ja (ohne Grenzwert)	über 100 Mio. DM	über 100 Mio. DM	
Grundsätzliche Hinweise im Zusammenhang mit der Verlängerung		<ul style="list-style-type: none"> - Notwendiger Aufbau Vertragscontrolling/Innenrevision - angemessene Finanzkontrolle - Doppelbelastung THA durch Rückstellungen/Wertabschläge - ökologische Altlasten - Sozialplanrückstellungen - Nachbewertung/Mehrerlös - Ausgliederung nicht betriebsnotwendigen Vermögens 	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung Länder an ökologischen Altlasten - Auswirkungen auf Jahresplan THA und zukünftige Perioden - Hinweise im Rahmen Rechts- und Fachaufsicht (Finanz-/Vertragscontrolling, Organisation THA, Beteiligungsführung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Besserungsscheinregelung für THA bei Privatisierungen - Übertragung von THA-Aufgaben auf neue Gesellschaften - Aktualisierung der mittelbaren und unmittelbaren THA-Beteiligungen (Prüfung der haushaltsrechtlichen Einwilligung für Veräußerung derartiger Beteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt) 	

BHO gegeben habe. Im Rahmen seiner Vernehmung konnte nicht abschließend geklärt werden, zu welchen Konsequenzen das vorgenannte Schreiben im einzelnen geführt hat.

4. Das Bonussystem

4.1 Leistungen nach dem Bonussystem

Die Treuhandanstalt führte Anfang 1992 — rückwirkend zum 01. Januar 1992 — ein leistungsabhängiges Vergütungssystem — sogenanntes Bonussystem — für ihre Führungskräfte ein. Adressat dieser Gehaltszulagen sind die Direktoren und Abteilungsleiter der Treuhandzentrale sowie die Leiter und die Direktoren der Niederlassungen der Treuhandanstalt. Nach Auskunft des ehemaligen Direktors Personal handelt es sich dabei um etwa 186 Führungskräfte der Treuhandzentrale, 58 Führungskräfte aus dem Bereich der Niederlassungen sowie etwa 34 leitende Mitarbeiter der TLG, so daß etwa 278 Personen Bonusleistungen empfangen haben.

Die für 1992 bewilligten Ausgaben für Bonusleistungen in Höhe von 13,7 Mio. DM wurden um 0,8 Mio. DM überschritten, so daß für das Jahr 1992 insgesamt 14,5 Mio. DM Bonuszahlungen geleistet worden sind.

Die durchschnittlichen Bonuszahlungen betragen 1992 für

— Direktoren Zentrale	ca. 76 000 DM p. a.
(Grundgehalt: 265—300 TDM)	
— Niederlassungsleiter	ca. 88 000 DM p. a.
(Grundgehalt: 300 TDM)	
— Abteilungsleiter Zentrale	ca. 57 000 DM p. a.
(Grundgehalt: 170—228 TDM)	
— Niederlassungsdirektoren	ca. 74 000 DM p. a.
(Grundgehalt: 170—228 TDM)	
	(BMat 2/59-25.BMF, S. 356 u. S. 303/4)

Außerhalb des eigentlichen Bonussystems hat die Treuhandanstalt auch Prämienleistungen an Mitarbeiter unterhalb der Führungsebene geleistet.

(Wagner, BewProt. 14/131).

Zu der Frage, in welcher Form, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe derartige leistungsabhängige Vergünstigungen gewährt wurden, liegen dem Ausschuß keine Erkenntnisse vor.

Der Untersuchungsausschuß hat sich primär mit der Frage befaßt, aus welchen Gründen und mit welchen Zielvorgaben die Treuhandanstalt das Bonussystem eingeführt, wie sich das Vergütungssystem auf die Treuhandanstalt ausgewirkt und ob und ggf. wie die Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht daran mitgewirkt hat.

4.2 Die Kritik des Bundesrechnungshofes und gutachterliche Bewertungen

Der Bundesrechnungshof hat sich intensiv mit dem Bonussystem der Treuhandanstalt befaßt und seine Feststellungen in den Jahresbericht an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650, S. 191 ff.) aufgenommen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hat die Treuhandanstalt das Bonussystem für das Jahr 1992 ohne hinreichende Grundlagen eingeführt; es habe an einer angemessenen Vorbereitung, an einer klaren Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen sowie an hinreichenden Vorkehrungen gefehlt, um die gesetzlichen Ziele der Treuhandanstalt sachgerecht anzuordnen zu können.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, daß es nicht meßbar sei, inwieweit das Arbeitsverhalten der Führungskräfte durch das Bonussystem im Sinne der Treuhandanstalt quantitativ- und qualitativ positiv verändert werde.

Insbesondere könnten negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, weil eine zügige Erledigung von Aufgaben im Bonussystem überbetont worden sei.

Der Bundesrechnungshof hat außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß wesentliche finanzielle Komponenten für den Bund, nämlich die Gewährleistung — und sonstige vertragliche Folgerisiken der Treuhandanstalt — im Zielsystem nicht berücksichtigt worden seien.

Der Bundesrechnungshof hat schließlich darauf hingewiesen, daß das Bonussystem nicht auf eindeutige Größen hätte abgestützt werden können, wie es für objektiv meßbare Leistungsbeurteilungen erforderlich wäre; abgesicherte Daten und Erfahrungswerte fehlten weitgehend.

Veranlaßt durch die Kritik des Bundesrechnungshofes und des Ausschusses „Treuhandanstalt“ des Deutschen Bundestages sind über die Wirtschaftlichkeit des Bonussystems der Treuhandanstalt insgesamt drei Gutachten eingeholt worden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit AG erstellte im Auftrag des Bundesministers der Finanzen ein Gutachten über die „Wirtschaftlichkeit des Bonussystems für leitende Angestellte der Treuhandanstalt“.

Die Gutachter kommen zu folgender Einschätzung:

„Wir hatten den Auftrag, die Wirtschaftlichkeit des Bonussystems zu untersuchen. Die Untersuchung des bestehenden Gehalts- und Vergütungsgefüges war nicht Gegenstand des Auftrages. Das von der Treuhandanstalt eingeführte Bonussystem und die mit den einzelnen Mitarbeitern getroffenen Zielvereinbarungen sind geeignet, die Mitarbeiter zu motivieren, die Aufgaben der Treuhandanstalt entsprechend dem ihr erteilten Auftrag schneller abzuwickeln. Es ist naturgemäß nicht meßbar, welche Veränderungen sich in der Motivation der Mitarbeiter durch die Einführung des Bonussystems ergeben und in welchem Umfang Mitarbeiter ihr Arbeitsver-

halten quantitativ- und qualitativ veränderbar. Durch die mit dem Bonussystem verbundenen Zielvereinbarungen und Kontrollgespräche ist grundsätzlich dafür gesorgt, daß die Ziele des Unternehmens gefördert werden und qualitativ unzulängliche Leistungen sich auf die Höhe des Bonus auswirken; das gilt auch für die Fälle, in denen das Bonussystem auf nicht oder nicht voll meßbaren Zielvereinbarungen aufgebaut werden mußte. Auf der anderen Seite kann aber zumindest für Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden, daß das Bonussystem insofern negative Auswirkungen hat, als die zügige Erledigung von Aufgaben überbetont und trotz der eingebauten qualitativen Faktoren nicht immer das angestrebte Ziel realisiert wird. Anhaltspunkte für eine solche Entwicklung haben wir aber nicht gefunden. Wir sind bei unserer Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß das Bonussystem mit den Zielen der Treuhandanstalt in Einklang steht. Es ist jedoch nicht möglich, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Bonussystems in einer Wirtschaftlichkeitsrechnung dazulegen. Das liegt einmal daran, daß viele der in das System einbezogenen Leistungen nicht meßbar sind, zum anderen aber vor allem auch daran, daß Vergleichsmöglichkeiten mit dem Vorjahr oder mit Planzahlen aus der Zeit vor Einführung des Bonussystems nicht zur Verfügung stehen. Deshalb konnte die Treuhandanstalt auch nicht die vom Bundesrechnungshof gewünschte anwendungsbezogene Analyse der Auswirkungen und Risiken des Bonussystems erstellen. Trotz der angesprochenen Probleme ist das Bonussystem geeignet, die Erfüllung der von der Treuhandanstalt angestrebten Ziele zu unterstützen; es ist Vergütungssystemen nach mehr oder weniger freiem Ermessen vorzuziehen. Bei den von der Treuhandanstalt genannten Einsparungen von DM 120 Mio. Personalkosten infolge einer um vier Monate schnelleren Beendigung der Treuhandtätigkeit handelt es sich um eine Modellrechnung, die wegen fehlender Bezugsgrößen nicht überprüfbar ist. Allerdings ist es in einem Teilbereich möglich, eine Kostenminderung betragsmäßig zu veranschlagen. Die Gehaltssumme der in das Bonussystem einbezogenen leitenden Angestellten beläuft sich auf jährlich rd. DM 52 Mio. Bei einer mittleren Punktezahl pro Jahr belaufen sich die Bonuszahlungen auf rd. DM 13,0 Mio; wenn man eine jährliche Gehaltserhöhung zwischen 5 und 6 % unterstellt, beträgt die Einsparung bei einem Verzicht auf Gehaltserhöhungen pro Jahr rd. DM 3 Mio. Letztlich bedeutet die Einführung des Bonussystems die Vereinbarung einer individuellen, leistungsbezogenen Tantiemepayment, deren Höhe sich nach zum Teil objektivierte Kriterien bemißt. Die Zahl bei Erreichung der den Planungen entsprechenden Leistungen bedeutet vom Grundsatz her eine Zusatzvergütung zum Gehalt. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß den Mitarbeitern seit 1991 keine Gehaltserhöhung gewährt worden ist (Abschnitt B) und daß die Treuhandanstalt darauf angewiesen ist, eingearbeitete Mitarbeiter zu behalten. Insofern kann das Argument der Treuhandanstalt zutreffen, daß ohne die Einführung des Bonussystems die verstärkte Gefahr der Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter und damit der Verzögerung der Erledi-

gung des ihr erteilten Auftrages bestanden hätte. Das Bonussystem kann zumindest zu einer größeren Unternehmenstreue beitragen.“

Im Anschluß an dieses im September 1992 vorgelegte Gutachten der Treuarbeit beauftragte der Bundesrechnungshof die International Management Consultants Roland Berger & Partner GmbH mit einer Beurteilung des „Bonussystems für Führungskräfte der Treuhandanstalt im Industrievergleich“. Dieses im November 1992 vorgelegte Gutachten kommt im wesentlichen zu folgenden Einschätzungen:

„... Aufgrund der Aktenlage läßt sich nicht schlüssig klären, ob die Ende 1991 zunehmende Diskussion über die Treuhandanstalt — Zielfunktionen zwischen ‚Sanierung und Privatisierung‘ von der Treuhandanstalt-Führung auch als mögliches Risiko für Zielkonflikte einzelner Führungskräfte oder gesamten Führungskräfte-Gruppe eingeschätzt wurde und ob mit der Koppelung von Vergütungsanreizen und Priorität von Privatisierungszielen auch Beitrag zur Zielklarheit geleistet werden sollte. Diese Arbeitshypothese scheint jedenfalls plausibel.

... Das verabschiedete System wirkt in starkem Maß als zentral-administriertes, relativ mechanistisches System, in dem die aufgabenspezifische Zielvereinbarung zwischen Führungskräften und direkten Vorgesetzten scheinbar nachrangige Priorität behält; die Einheitlichkeit der Zielparameter und ihre Gewichtung für praktisch alle Führungspositionen entspricht nicht dem Stand der Entwicklung vergleichbarer Führungsinstrumente in der Industrie.

Die arithmetische Ermittlung von Bonuspunkten und deren exakte Dotierung mit DM-Beträgen findet in der Architektur von Bonussystemen der Industrie seit Mitte der 70iger Jahre kaum mehr Anwendung für den Führungskräftebereich. Diese Methode findet vorwiegend bei Außendienstvergütungssystemen, z. B. in der Markenartikelindustrie oder der Assekuranz Anwendung.

...

Für eine rechnerische Begründung der gefundenen Bonusbeträge erscheint der Bezugspunkt eines Vorjahres relativ heuristisch; gleichzeitig erscheint die finanzielle Bewertung der Bonuspunkte willkürlich.

...

Die denkbare Größenordnung langfristiger Haushaltsbelastungen, die sich daraus ergeben können, daß Bonuspunkte ‚um jeden Preis‘ durch unter dem Optimum liegende Verkaufserlöse, Investitions- oder Arbeitsplatzgarantien, Haftungsbegrenzung im Finanzobligo oder bei ökologischen Altlasten etc. ‚erkauft‘ werden, ist generell nicht meßbar und dürfte in der öffentlichen Diskussion des Bonussystems — bei der Freisetzung von Mitarbeitern im Zuge der Sanierung privatisierter Unternehmen — besonderen Stellenwert einnehmen. Ein weniger quantitativ orientiertes System, das analog zur Ermessenstantieme von Vorstandsmitgliedern oder Direktoren großer Publikumsgesellschaften, bei der die Ermittlung auf das kompetente Management-

Urteil eines Aufsichtsratspräsidiums oder einer Gehaltskonferenz vertraut, könnte derartige Zielkonflikte oder provokative Fehlinterpretationen deutlich reduzieren.

Eine Verbindung zwischen Kosten und Nutzen des Bonussystems ist nur begrenzt herzustellen, da der Gesamtnutzen, das heißt also die frühere Beendigung des Treuhandauftrags, in ihrem Effekt schwer zu quantifizieren ist. Gegenzurechnende Faktoren wie z. B. eine Erhöhung der Verpflichtung zur Beseitigung ökologischer Altlasten oder die Gewährung langfristiger Finanzzusagen müßte eigentlich ebenfalls Berücksichtigung finden, sind aber kaum erfaßbar.“

(2/19, BRH 3, S. 316ff.)

Schließlich hat der Bundesminister der Finanzen im Oktober 1992 die Kienbaum Personalberatung GmbH mit einem Gutachten zur Angemessenheit der Vergütung der leitenden Mitarbeiter der Treuhandanstalt und ihrer Niederlassungen beauftragt. Dieses am 25.11.1992 vorgelegte Gutachten schätzt die Struktur und Ausgestaltung des Bonussystems wie folgt ein:

„Der den Leitungskräften der Treuhandanstalt gewährte Bonus entspricht in seiner Höhe durchweg dem marktüblichen Standard.

Was diesen Bonus allerdings von den in den Vergleichsunternehmen praktizierten Bonusregelungen unterscheidet, ist die Qualität seiner Ausgestaltung. Während in den Vergleichsunternehmen bislang noch unverbindliche Ermessenstantiemen oder allenfalls Tantiemen, die an globale Erfolgsgrößen anknüpfen, dominieren, stellt das hier realisierte Bonussystem auf der Basis von Zielvereinbarungen nach unseren empirischen Erfahrungen ein vorzügliches Führungs- und Steuerungsinstrument dar. Diese Ausgestaltungsform wird derzeit zwar in vielen Unternehmen in der Wirtschaft angestrebt, ist aber bislang bei wenigen nur bereits realisiert. Ursächlich dafür sind weniger grundsätzliche Zweifel an der Wirksamkeit eines solchen Systems, sondern primär Widerstände der Betriebsräte, die einer individuellen Leistungsbezogenheit der Vergütung eher kritisch gegenüberstehen, sowie auf mangelnder Erfahrung beruhende Unsicherheiten im Umgang mit dem Tatbestand, daß sich ein solches Bonussystem der Führungsrealität entsprechend nicht ausschließlich auf quantitativ meßbare Tatbestände erstrecken kann, sondern gleichermaßen qualitative Zielgrößen mit der Konsequenz einer Beurteilung durch den Vorgesetzten mit einbeziehen muß (siehe auch Gutachten der Treuarbeit).“

(2/59-25.BMF, S. 307)

4.3 Das Bonussystem als Steuerungsinstrument

Die Einführung des Bonussystems war darauf gerichtet, eine im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der Aufgabe drohende Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter zu verhindern und Gehaltszuwächse grundsätzlich leistungsabhängig an die zügige Erreichung vorgegebener bzw. vereinbarter Ziele zu koppeln.

Dazu heißt es in einem Nachtrag zur Vorstandsvorlage vom 25.11.1991:

„Wenn wir die einzelnen Zielformulierungen in der richtigen Weise aggregieren, müßte sich — gleichsam als Nebenprodukt — eine Gesamtplanung und ein Steuerungsinstrument ergeben.“

(2/59-25. BMF, S. 10)

Die Bedeutung des Bonussystems als zielführendes Steuerungsinstrument wurde im Rahmen der Beweisaufnahme im Grundsatz von allen Zeugen bestätigt.

Dazu erklärte der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt, Herr Dr. van Scherpenberg:

„Das Bonussystem ist ein ganz normales Anreizsystem für Mitarbeiter, die Ziele des Unternehmens, die die Unternehmensleitung für besonders wichtig hält, verstärkt anzustreben.“

(BewProt 5/218)

Demgegenüber wurde die Frage, welche Ziele verstärkt angestrebt werden sollten, insbesondere, ob mit der Einführung des Bonussystems primär eine Beschleunigung der Privatisierung zu Lasten der Sanierung beabsichtigt war, nur sehr vage und nicht einheitlich beantwortet.

Auf die entsprechende Frage erklärte Frau Breuel vor dem Untersuchungsausschuß, daß nicht die „schnelle“, sondern die „gute“ Privatisierung Priorität gehabt habe, weil

„die gute Privatisierung die beste Form der Sanierung ist und den Firmen damit und ihren Belegschaften die beste Perspektive für die Zukunft bietet. Und daß wir die gute Privatisierung möglichst schnell durchführen wollten, daran habe ich auch nie einen Zweifel gelassen.“

(BewProt 43/196).

Demgegenüber erklärte der ehemalige Personaldirektor Wagner in diesem Zusammenhang:

„Im Laufe des Jahres 1991 zeigte es sich, daß besondere Anstrengungen erforderlich sein würden, um die für die Privatisierung verantwortlichen Mitarbeiter der Treuhandanstalt nicht nur weiterhin zu einem extrem hohen Arbeitseinsatz zu veranlassen, sondern auch der sich anbahnenden Tendenz entgegenzuwirken, durch immer mehr Absicherungsschleifen und Perfektionismus bei der Durchführung von Verkäufen die Privatisierung insgesamt im Effekt zu verlangsamen. In dieser Situation wurden zunächst in den 15 Niederlassungen ab April 1991 Strategiegelgespräche geführt, wo Arbeitsziele insbesondere für die Privatisierung vereinbart wurden, die das zu erwartende Verlangsamen der Privatisierung verhindern sollten. Unter anderem aus diesen ersten Zielvereinbarungen im Niederlassungsbereich ist der Gedanke entstanden, das Zielvereinbarungssystem durch ein System von Zielerreichungsprämien zu ergänzen. Das war der Beginn des Bonussystems ...“

(BewProt 14/109)

4.4 Zeitlicher Gesamtrahmen zur Beendigung des operativen Geschäfts

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß einige Zeugen dazu befragt, ob mit der Einführung des Bonussystems die Vorstellung verbunden war, das operative Geschäft der Treuhandanstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden.

Die hierzu getroffenen Aussagen sind widersprüchlich.

Während der ehemalige Personaldirektor der THA, Herr Wagner, ausdrücklich bestätigte, daß bei der Einführung des Bonussystems beabsichtigt war, das operative Geschäft bis Ende 1993 zu beenden (Bew Prot 14/125) erklärte der für die Fachaufsicht zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen, Herr Dr. John von Freyend:

„... aber die Grundvorstellung war, daß dieser Teil der Privatisierung, das operative Geschäft, wie wir es nennen, bis Ende 1994 fertig sein sollte. Und wir sind der Auffassung, daß die Treuhandanstalt diesem Ziel ein gutes Stück näher gekommen ist, was heute eher selbstverständlich oder nachvollziehbar erscheint, was im Jahr 1992 für viele noch gar nicht vorstellbar war.“

(BewProt 14/290)

Auf die gleiche Frage erklärte das Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt Herr Dr. Klinz:

„Das war noch offen. Das ... ist nie kalendermäßig eingegrenzt worden. ... Als ich noch die Niederlassungen an Wild abgegeben habe, Mitte '92, selbst da war noch nicht absehbar, daß die Niederlassungen dann doch relativ rasch zu einem Ende kommen würden. Das ... ist auch nicht in dem Sinn so versucht worden einzuengen.“

(BewProt 45, 179)

Auf den Vorhalt einer Passage des im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zum Bonussystem erstellten Gutachtens der Treuarbeit vom 21. September 1992, worin im Zusammenhang mit der Darstellung der Motive zur Einführung des Bonussystems festgestellt wird, daß die Treuhandanstalt ihre Aufgaben bis Ende 1993 weitgehend erfüllt haben soll, hat Herr Dr. Klinz seine Aussage wie folgt relativiert:

„... ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, daß Sie mir nochmal eine Stütze anbieten. Ich kann mich aber nur daran erinnern, daß wir bei Einführung des Zielvereinbarungssystems zunächst einmal ein Jahresziel definiert haben, ausgehend von dem Tempo, das wir damals kannten, und von den Erfolgen, die wir damals kannten, und deshalb von dem, was wir für machbar hielten. Das man Ende 1992 konkret vom Abschluß des operativen Geschäfts bis Ende 1993 gesprochen hat, mag vereinzelt gemacht worden sein, und zwar als Möglichkeit oder Zielsetzung. Es war aber kein für alle verbindliches Treuhandziel.“

(BewProt 45, S. 233/234)

Demgegenüber heißt es in einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Mai 1992 unter der Überschrift „Bonussystem“:

„Frau Breuel beabsichtigt, das bereits hochgesteckte Ziel des Abschlusses des operativen Geschäfts im Jahr 1994 um ein Jahr zu beschleunigen.“

(2/19 BRH, Beiakte B, S. 435/440)

4.5 Das Zielsystem für das Jahr 1992

Die Höhe des jeweiligen Bonus ist abhängig von der Erreichung bestimmter Ziele. Dabei unterscheidet die Treuhandanstalt zwischen dem THA-Gesamtziel, dem Personalanpassungsziel und Einzelzielen. In den Niederlassungen wird zusätzlich ein Niederlassungs-Gesamtziel festgelegt. Während das Gesamtziel vom Vorstand der Treuhandanstalt beschlossen wurde, beruht die Festlegung der Einzelziele auf sogenannten Zielvereinbarungsgesprächen zwischen dem betroffenen Mitarbeiter und dem jeweiligen Vorgesetzten. Danach wurden die Zielvereinbarungen in der Zentrale zwischen dem ehemaligen Vorstand und dem betroffenen Direktor bzw. zwischen dem Direktor und den Abteilungsleitern getroffen.

Die Niederlassungs-Gesamtziele wurden zwischen dem zuständigen Vorstand — für alle Niederlassungen Herr Dr. Klinz — und den Niederlassungsleitern; die Einzelziele zwischen den Niederlassungsleitern und den Direktoren vereinbart.

Dabei wurden die Zielkategorien wie folgt gewichtet:

- für Direktoren und Abteilungsleiter der Zentrale
 - das Treuhand-Gesamtziel mit 20 %
 - das Personalanpassungsziel mit 10 %
 - die Einzelziele mit 70 %
- für Niederlassungsleiter
 - das Treuhand-Gesamtziel mit 10 %
 - das Niederlassungs-Gesamtziel mit 70 %
 - die Einzelziele mit 20 %
- für Niederlassungsdirektoren
 - das Niederlassungs-Gesamtziel mit 50 %
 - die Einzelziele mit 50 %

(Treuarbeit-Gutachten, 2/19, S. 272/3)

4.5.1 Die Festlegung des Gesamtziels der Treuhandanstalt

Entscheidende Bedeutung für eine objektive Beurteilung der Wirkungsweise des variablen Vergütungssystems kommt somit der inhaltlichen Ausgestaltung der vorgegebenen Ziele zu.

Eine Auswertung der hierzu beigezogenen Akten hat ergeben, daß die Definition des Zielkataloges von ersten Überlegungen Ende des Jahres 1991 bis zur endgültigen Inkraftsetzung des Gesamtzieles der Treuhandanstalt durch den Vorstandsbeschluß vom 07.07.1992 z. T. erheblich verändert worden ist.

4.5.1.1 Ursprünglicher Zielkatalog

Das Bonussystem geht zurück auf ein Konzept der Hay Consultings GmbH vom 19.11.1991.

Der Hay-Vorschlag zur Implementierung der Zielvereinbarungen enthält u. a. folgende Thesen:

„In einer Aktiengesellschaft formuliert der Vorstand die Strategie und stellt die Umsetzung auf den operativen Ebenen sicher. Grundlage der THA ist ein politischer Auftrag, für dessen Einhaltung der Vorstand verantwortlich ist. Das gesamte operative Geschäft liegt bei den Direktoren und Leitern der Niederlassungen. Die täglichen Erfahrungen prägen die Planungen in den Unternehmensbereichen und bestimmen die Erwartungen an die Mitarbeiter. HAY schlägt deshalb vor — anders als in Aktiengesellschaften — den Zielvereinbarungsprozeß auf der höchsten operativen Ebene zu starten. Den Direktoren und Leitern der Niederlassungen vermittelt HAY eine gemeinsame Plattform der

- Zielformulierung,
- Definition der Zielerreichungsgrade,
- Durchführung der Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeitern.

Dabei gibt die Unternehmensentwicklung (PGU) inhaltliche Orientierung. Die Ergebnisse der Zielvereinbarungsgespräche werden der Unternehmensentwicklung (PGU) zur Aggregation zugeleitet. Damit wird eine wirksame Planungs- und Steuerungsfunktion in der THA institutionalisiert.“
(2/59-25. BMF, S. 14/15)

Ein erster Leitfaden für Zielgespräche zwischen Vorständen und Branchendirektoren bzw. Niederlassungsleitern wurde am 19.11.1991 von der Unternehmensentwicklung (PGU) — einer Organisationseinheit der Treuhandanstalt — vorgelegt.

Darin heißt es:

„Eine gemeinsame Zielorientierung und ein frühzeitiges Erkennen von Entwicklungen, die Veränderungen und Anpassungen in der Treuhand selbst erfordern, ist die Basis für erfolgreiche Erfüllung unseres Auftrages. Das wesentliche Kriterium für Zielgespräche und Zielvereinbarungen in der Treuhand ist, daß klare und erreichbare Teil- und auch Gesamtziele definiert werden.“

(2/59-25. BMF, S. 17)

Dieses Konzept enthält Vorschläge zu Zielvorgaben zu den drei Kernaufgaben der Treuhandanstalt, nämlich Privatisierung, Sanierung und Stilllegung. Die darin vorgesehenen Zielvereinbarungen orientieren sich überwiegend an den ökonomischen Ergebnissen einerseits und den aufgewendeten Kosten andererseits. Im einzelnen waren diese Zielvorgaben wie folgt definiert:

„(1) Privatisierung:

- Anzahl der zu privatisierenden Unternehmen und Unternehmensteile. Um eine Gewichtung vornehmen zu können, bedarf es einer Reihe von

Eckdaten, die eine Beurteilung der Zielerreichung zulassen:

- **Arbeitsplatzquote** (= gesicherte Arbeitsplätze in % der Mitarbeiterzahl 01.01.92)
- **Arbeitsplatzaufwand** (= Netto-Ausgaben je gesichertem Arbeitsplatz)
- **Arbeitsplatzerlös** (= Netto-Erlös je gesichertem Arbeitsplatz)
- **Investitionsgrad** (= gesicherte Investition in % vom Umsatz)
- **Verkaufserlöse**
- Schätzung der von der Treuhand übernommenen Folgekosten — Anzahl der zu entflechtenden Unternehmen

(2) Sanierung/Dialog-orientierte Begleitung:

- Anzahl der zu begleitenden Unternehmen
- break-even-Fahrplan der zu begleitenden Unternehmen.

Um eine Gewichtung vornehmen zu können, bedarf es einer Reihe von Eckdaten, die eine Beurteilung der Zielerreichung zulassen:

— **Nettoaufwendungen**

- **Aktive Sanierungsquote** (= Summe Investitionskredite pro Mitarbeiter und in % vom Umsatz)
- **Passive Sanierungsquote** (= Summe Überbrückungskredite pro Mitarbeiter und in % vom Umsatz)

(3) Stilllegung:

- Anzahl der an die Abwicklung zu übergabenden Unternehmen im Zeitraster. Um eine Gewichtung vornehmen zu können, bedarf es einer Reihe von Eckdaten, die eine Beurteilung der Zielerreichung zulassen:
- Stilllegungsfahrplan in Abstimmung mit der ‚Abwicklung‘ im Zeitraster.
- **Kosten der Stilllegung.“**

Zusätzlich enthält dieses Konzept die Kategorie „Sonderziele“, in der besondere Aufgabenschwerpunkte oder -projekte als Ziel vereinbart werden können, die nicht direkt den drei Kernaufgaben zuzuordnen sind.

(BMat 2/59-25. BMF, S. 12 ff.)

4.5.1.2 Ablehnung des ersten Entwurfs und Neukonzeption der Ziele

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat den oben beschriebenen Zielkatalog nicht akzeptiert.

(2/59-25. BMF, S. 149)

Aus den beigezogenen Akten läßt sich entnehmen, daß sich der Vorstand der Treuhandanstalt in der Folgezeit — bis Anfang April 1992 — mehrfach mit dem Zielvereinbarungssystem befaßt hat. Einzelheiten zu den Gründen der Ablehnung sowie zu dem

Verlauf der Diskussion im einzelnen lassen sich jedoch weder den beigezogenen Akten entnehmen noch konnten im Rahmen der Anhörungen dazu Erkenntnisse gewonnen werden, da die Bundesregierung und die Treuhandanstalt die Herausgabe der entsprechenden Vorstandsprotokolle unter Hinweis auf den Kernbereich „exekutive Eigenverantwortung“ verweigert und auch die Aussagegenehmigungen der dazu vernommenen Zeugen entsprechend beschränkt haben.

In der Sitzung vom 07.04.1992 hat der Vorstand der Treuhandanstalt beschlossen, das Gesamtziel nach vier zu gewichtenden Teilzielen, nämlich Bestandsabbau, Beteiligungsbetreuung und Sanierung, Berichtswesen/Vertragscontrolling und Personalentwicklung zu differenzieren. (BMat 2/59-25. BMF, S. 30)

Dieser Beschluß basiert auf einer Aufzeichnung des Generalbevollmächtigten der Treuhandanstalt vom 06.04.1992.

(BMat 2/59-25. BMF, S. 149 ff.)

Dieser Vermerk geht von der Prämisse aus, daß „den qualitativen Zielkriterien das weitaus größte Gewicht für die Bemessung des Treuhand-Gesamtziels im Rahmen des Bonussystems zukommen“ müsse. Soweit in diesem Vorschlag auch qualitative Zielkriterien enthalten sind, wird in der Vorbemerkung darauf verwiesen, daß diese nur „der Vollständigkeit halber aufgeführt“ seien und teilweise entfallen könnten.

Im einzelnen werden die Ziele danach wie folgt gewichtet:

- „1. Bestandsabbau mit Angaben zur Zahl der gesicherten Arbeitsplätze und Investitionen (50 %)
2. Beteiligungsführung (30 %)
3. Berichtswesen/Vertragscontrolling (10 %)
4. Personalabbau (10 %)“.

Dazu heißt es:

„Wird die Bonusaktion zutreffend als eine Technik verstanden, mit der die Arbeit der Mitarbeiter auf dem Weg zum Gesamtziel einheitlich ausgerichtet werden soll, dann müssen die Zielkriterien hierauf abgestellt werden.“

Damit steht auch fest, daß quantitative Kriterien im Rahmen der Gesamtziele nur insoweit eingesetzt werden sollten, als sie das Ergebnis des Zusammenwirkens aller oder zumindest einer möglichst großen Anzahl von Vorstandressorts, Direktoraten und Abteilungen sind. Von einer bloßen Addition der Vorgaben, etwa der Branchendirektorate, ist schon wegen ihrer Inkompatibilität abzusehen.

Da eine solche Datenvorgabe nicht einfach zu erreichen sein wird und Synergien im Vordergrund stehen sollen, kommt letztlich den qualitativen Zielkriterien das weitaus größte Gewicht zu“.

Inhaltlich sind die einzelnen Teilziele im wesentlichen wie folgt beschrieben:

Als quantitative Zielkriterien für den Bestandsabbau werden die Verringerung des Bestandes an verfügba-

ren Unternehmen durch Privatisierung, Reprivatisierung, Kommunalisierung und Abwicklung in absoluten Zahlen aufgeführt. Daneben soll der Erhalt von Arbeitsplätzen nach der Anzahl der von den Käufern im Vertrag zugesicherten und pönalisierten Arbeitsplätzen im Verhältnis zum Personalbestand der veräußerten Unternehmen zum 1. Januar 1992 oder zum Veräußerungstichtag bewertet werden. Schließlich werden als Kriterien für die Vereinbarungen von Investitionen die Höhe von den im Vertrag zugesicherten Investitionen pro zugewiesenem Arbeitsplatz zugrunde gelegt. Dabei wird als Ausgangsbasis der Wert von 1991 herangezogen, wonach 123 000 DM Investitionen pro Arbeitsplatz vereinbart wurden.

Als qualitative Zielkriterien für die Privatisierung werden folgende Punkte aufgeführt:

- „— Kreativer Entwurf, entschlossene Durchführung sowie hervorragende Qualität von Unternehmensmarketing, — Vertrieb und Vertragsgestaltung im Hinblick auf das Ziel ‚schnelle Privatisierung‘ (u. a. kein ‚Festhalten‘ an privatisierungsfähigen Unternehmen)
- Umsichtiges Durchsetzen der THA — Grundsätze beim Bestandsabbau gegenüber Bund, Ländern und Kommunen im Zusammenwirken zwischen Branchendirektoraten, NL PB und PL“.

Zur Beteiligungsbegleitung wird zunächst die Aufgabe der Treuhandanstalt wie folgt näher beschrieben:

„Begleitung der Unternehmen (bei Vermeidung einer Unternehmensführung im Sinne eines qualifiziert faktischen Konzerns) im Hinblick auf das Einsetzen eines qualifizierten Managements, einer Überwachung des Managements, im Einsetzen eines qualifizierten Aufsichtsrats, der engen Kontaktaufnahme mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, sowie im Hinblick auf das Erkennen und Beseitigen von Schwachstellen durch gesellschaftsrechtliche Restrukturierung, Umstellung des Produkt- oder Leistungsmix und andere Maßnahmen zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit. Erarbeiten eines Maßnahmenkatalogs. Zielgerichtete und kontrollierte Finanzierungshilfe.“

Als Zielkriterien zur Beteiligungsbegleitung werden die Verbesserung der Betriebsergebnisse

- definiert als „positive Veränderung der Betriebsergebnisse der betreuten Unternehmen im Jahre 1992 gegenüber 1991 um X %“
- und die Reduzierung des Finanzobligos im Sinne einer Abnahme der finanziellen Belastung der Treuhandanstalt bei den betreuten Unternehmen, vorgeschlagen.

Als Zielkriterien für das Berichtswesen/Vertragscontrolling werden die

- „Realisierung eines einheitlichen, transparenten, zeitnahen Berichtswesens in der THA, das eine optimale Entscheidungsgrundlage bildet, insbesondere durch eine reibungslose Zusammenarbeit

zwischen den dezentralen und zentralen Stellen der Datenverarbeitung und Datenpflege“

sowie ein

— „zügiger Aufbau eines lückenlosen Vertragscontrollings in allen kaufmännischen Direktoraten“

vorgeschlagen.

Schließlich wird das Ziel Personalabbau wie folgt definiert:

„Beibehalten des Leistungsniveaus aller Mitarbeiter. Zügiger Abbau von Personalstellen, bei denen der Arbeitsumfang aufgrund Bestandsabbau etc. sinkt. Flexible und aufgabengerechte Umsetzung von Mitarbeitern innerhalb der THA. Optimale Zusammenarbeit beim Aufzeigen neuer Tätigkeitsfelder für Mitarbeiter. Sinnvoller Einsatz von Mitarbeitern und entsprechende Teilnahme an Schulungskursen zur beruflichen Förderung.“

4.5.1.3 Die endgültige Festlegung des Gesamtziels

In seiner Sitzung vom 14.04.1992 hat der Vorstand der Treuhandanstalt beschlossen, als Ziel für die Reduzierung des Unternehmensbestandes im Protokoll der Treuhandanstalt einen Endbestand zum 31.12.1992 von 2 500 festzulegen. (BMat 2/59-25. BMF, S. 31) In seiner Sitzung vom 12.05.1992 hat der Vorstand der Treuhandanstalt folgende Zielstruktur beschlossen:

- „20 % Treuhand-Gesamtziel (Gruppenziel)
- 10 % Personalanpassungsziel (Einzelziel)
- 70 % Direktorats — bzw. Abteilungsziel (Einzelziel).

In der gleichen Sitzung hat der Vorstand beschlossen, im Rahmen der Zielvereinbarungen eine höchstmögliche Quantifizierung und Konkretisierung vorzunehmen.“

(BMat 2/59-25. BMF, S. 44)

Auf der Grundlage einer Vorstandsvorlage vom 01.07.1992 hat der Vorstand der Treuhandanstalt schließlich am 7. Juli 1992 eine detaillierte Beschreibung des Gesamtziels der Treuhandanstalt beschlossen.

(BMat 2/59-25. BMF, S. 58/59)

Darin werden die vier Bestandteile des Gesamtzieles der Treuhandanstalt wie folgt beschrieben:

„1. Bestandsabbau

Ausgehend von einem Anfangsbestand von 5 735 zur Verfügung stehenden Unternehmen in den operativen Einheiten (nicht berücksichtigt sind dabei AHB, U2, U3, U4 A) am 31.12.1991 wird eine Ermäßigung des Bestandes an Beteiligungsunternehmen der Treuhandanstalt auf 1 355 Unternehmen bis zum 31.12.1992 festgelegt.

Zum Bestandsabbau zählen Privatisierungen, Reprivatisierungen, Kommunalisierungen und Einleitung der Liquidation/Gesamtvollstreckung. Die Bewertung des Bestandsabbaus

erfolgt anhand der mit dem Bestandsabbau verbundenen zugesagten Arbeitsplätze (511 000) und zugesagten Investitionen (28 Mrd. DM). Das Ziel ist erreicht, wenn alle drei Teilkriterien erfüllt sind.

	Unternehmen	Arbeitsplätze	Investitionen
Zielerreichung (++):	915	560 000	30,2 Mrd. DM
Zielerreichung (+):	1 135	535 000	29,4 Mrd. DM
Zielerreichung (=):	1 355	510 000	28,0 Mrd. DM
Zielerreichung (-):	1 795	460 000	25,2 Mrd. DM
Zielerreichung (--):	2 235	410 000	22,4 Mrd. DM
Das Ziel wird gewichtet:	30 %	10 %	10 %

Der Bestandsabbau wird dementsprechend insgesamt mit 50 % gewichtet. Als qualitative Korrekturfaktoren werden herangezogen:

- > die Struktur der noch im Bestand verfügbaren Unternehmen (ein hoher Anteil von Cash-Fressern führt zu einer Abwertung),
- > der Anteil der eingeleiteten Liquidationen am Bestandsabbau (ein hoher Anteil führt zu einer Abwertung),
- > der Zeitraum der Arbeitsplatzzusagen (ein langer Zeitraum führt zu einer Aufwertung).

2. Beteiligungsbetreuung und Sanierung

Ausgehend von einem Treuhand-Finanzobligo (bestehend aus Globalbürgschaften, Einzelbürgschaften, Darlehen und Krediten) in den operativen Einheiten (nicht berücksichtigt sind dabei AHB, U2 KV, U3 SV, U4 A) von 32 Mrd. DM zum 31.12.1991 wird eine Reduzierung um 2 Mrd. DM auf 30 Mrd. DM festgelegt.

Die Qualität der Begleitung der Beteiligungsunternehmen wird an den folgenden Kriterien gemessen:

- > Veränderung des Betriebsergebnisses (eine Verbesserung führt zu einer Aufwertung),
- > Grad der Umsetzung von Maßnahmenkatalogen in den betreuten Unternehmen,
- > dialogorientierte Begleitung von Unternehmen mit 250 bis 500 Mitarbeitern und
- > Managementunterstützung und -überwachung.

Zielerreichung (++):	30 Mrd. DM
Zielerreichung (+):	31 Mrd. DM
Zielerreichung (=):	32 Mrd. DM
Zielerreichung (-):	34 Mrd. DM
Zielerreichung (--):	36 Mrd. DM

3. Berichtswesen/Vertragscontrolling

Weiterentwicklung eines einheitlichen, transparenten und zeitnahen Berichtswesens, das auf der Basis einheitlicher Daten eine optimale Entscheidungsgrundlage zu folgenden Themenschwerpunkten bildet:

- Privatisierung, Reprivatisierung,
- Sanierung/Sanierungsbegleitung,
- Stilllegung,
- Bürgschaften/Darlehen/Altkredite,
- Wirtschaftsplan und Kostenrechnung,
- Personalbestandsentwicklung in Unternehmen,
- Personal der Treuhand,
- Refinanzierung und
- Treuhand-Gesellschaften.

Darüber hinaus ist der Aufbau eines effektiven und lückenlosen Vertragscontrollings in allen kaufmännischen Direktoraten und Niederlassungen zu realisieren.

Das Ziel Berichtswesen/Vertragscontrolling wird mit 10 % gewichtet.

4. Personalbestandsentwicklung

Ausgehend von der Personalplanung (Stand: 01.07.1992) wird eine Reduzierung um 25 % (2. Halbjahr 1992 gegenüber 1. Halbjahr 1992) bis zum 31.12.1992 festgelegt. Darüber hinaus wird die Realisierung einer effektiven Steuerung des Beratereinsatzes sichergestellt.

Personalkosten und Beratungskosten sind im Rahmen einer Gesamtkostenbetrachtung kumulativ zu sehen. Zur Unterstützung einer gesteuerten Personalanpassung wird der Aufbau und die Realisierung eines Personalbedarfs-Planungssystems festgelegt. Darüber hinaus wird die Unterstützung einer gezielten Personalanpassung durch

- Anpassung an die Bedarfssituation in den einzelnen Direktoraten,
- interne Stellenbesetzungen bei Fluktuationen und
- konsequente Vermittlung von Mitarbeitern in attraktive Positionen außerhalb der Treuhand

qualitativ beurteilt.

Das Ziel Personalbestandsentwicklung wird mit 10 % gewichtet.“

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich die Definition des Gesamtziels der Treuhandanstalt im Laufe der Diskussion von einer Kosten/Nutzen-Betrachtung — unter Einbeziehung beschäftigungspolitischer Aspekte sowie eines aktiven Sanierungsauftrags — entfernt und sich die endgültige Zielvorgabe auf eine formal-quantitative Betrachtungsweise — ohne Berücksichtigung des Privatisierungs- und Stilllegungsaufwandes und der mit der Aufgabewahrnehmung verbundenen Folgekosten — verengt hat.

Bemerkenswert bei der Analyse der Entwicklung des Gesamtziels ist, daß die Treuhandanstalt bei der Festlegung dieses materiellen Anreizsystems ihre geschäftspolitischen Ziele klar definiert und untereinander gewichtet hat.

4.5.2 Die Festlegung der Einzelziele für Mitarbeiter der Treuhandanstalt-Zentrale

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1992 beschlossen, die Zielvereinbarungen der Branchendirektorate und der kaufmännischen Direktorate an ein einheitliches Zielsystem anzupassen.

(2/59-25. BMF, S. 44)

Nach diesem Beschluß waren — ohne Vorgabe einer Gewichtung — folgende Komponenten vorgegeben:

1. Bestandsabbau
2. Reduzierung des Finanzobligos
3. Investitionszusagen
4. Arbeitsplatzzusagen
5. Einzelziele
6. Zusätzliches Personalanpassungsziel

Qualitative Zielkriterien sind in dieser Vorlage nicht beschrieben, vielmehr heißt es dazu pauschal:

„Um bei allen quantitativen Zielen zu vermeiden, daß diese rein formell und unter Vernachlässigung von qualitativen Gesichtspunkten erarbeitet werden, sind zu allen Zielen qualitative Korrekturfaktoren, wie ... vereinbart, die dann wirksam werden, wenn die Leistung in qualitativer Hinsicht wesentlich vom Standard abweicht, sowohl in positiver als auch in negativer Richtung.“

(2/59-25. BMF, S. 43)

Auf dieser Basis wurden in der Folgezeit normierte Zielvereinbarungsprotokolle erstellt, in denen die einzelnen Zielvorgaben quantifiziert und untereinander gewichtet wurden.

Eine Auswertung dieser vom 2. Untersuchungsausschuß beigezogenen Zielvereinbarungsprotokolle hat ergeben, daß die vorgegebenen Teilziele in den einzelnen Bereichen sehr unterschiedlich gewichtet wurden:

- Das Ziel Bestandsabbau wurde von 5—60 % gewichtet.

- Das Ziel der Reduzierung des Finanzobligos wurde zwischen 7,5—25 % gewichtet.
- Das Ziel Investitionszusagen wurde von 7,5—25 % gewichtet.
- Das Ziel Arbeitsplatzzusagen wurde von 10—25 % gewichtet.

Auch bei der Festlegung der einzelnen Ziele ergeben sich z. T. bemerkenswerte Unterschiede.

Neben der Beschreibung konkreter Privatisierungsvorhaben in Verbindung mit entsprechenden Zielvorgaben finden sich in den Zielvereinbarungen folgende Einzelziele:

- Kaufpreis, Gewichtung 5 %
(2/59-18. BMF, S. 327)
- Privatisierungsaufwand, Gewichtung 15 %
Dazu heißt es: „Als Einzelziel werden die Kosten pro Arbeitsplatz vereinbart“ und eine Zielvorgabe von 180 000 DM (++) bis 240 000 DM (--) festgelegt.
(2/59-20 BMF, S. 156)
- Einzelziel Publicity, Gewichtung 10 %

Dieses Ziel wird wie folgt definiert:

„Die Abteilung ... wird durch frühzeitige aktive Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß durch persönliches Engagement bei der Behandlung komplexer und politisch brisanter Einzelfälle eine negative Berichterstattung über diesen Bereich minimiert wird und in größerem Maße Erfolge an die Öffentlichkeit getragen werden.“

(2/59-21 BMF, S. 148)

Schließlich sind in den Zielvereinbarungen eines Direktorats unter dem Teilziel „Investitionszusagen“ — abweichend von der vom Vorstand beschlossenen Vorlage — auch Sanierungsinvestitionen aufgeführt und mit 5 % gewichtet.

Bemerkenswert ist, daß in zwei Fällen eine geringe Summe von Sanierungsinvestitionen (2/59-20 BMF, S. 447, 464) und einem Fall eine hohe Summe von Sanierungsinvestitionen (a. a. O., S. 451) zu einer optimalen Zielerreichung führt.

In weiteren zwei Fällen ist die „Beteiligungsführung“ als Einzelziel vereinbart und mit 10 bzw. 15 % gewichtet worden. Das Ziel hier wird wie folgt beschrieben:

„Kompetente Beteiligungsführung und Sicherstellung der Umsetzung abgestimmter Handlungsempfehlungen aus den Unternehmenskonzepten bei Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens.“

(2/59-17 BMF, S. 229, 276)

Zusammenfassend ist festzustellen, daß auch die individuellen Zielvorgaben für den operativen Bereich primär auf einen zügigen Bestandsabbau ausgerichtet sind. Daneben werden Investitions- und Arbeitsplatzzusagen mit unterschiedlichen Gewichtungen berücksichtigt. Die Sanierungsaufgabe der Treuhand-

anstalt wird im Rahmen der Zielvorgaben ganz überwiegend nur unter dem Aspekt der „Reduzierung des Finanzobligos“ berücksichtigt.

Völlig unberücksichtigt sind die Kosten und Folgekosten der Aufgabenwahrnehmung sowie eine qualitative Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung.

Neben den Zielen für die operativ tätigen Führungskräfte hat die Treuhandanstalt auch Einzelziele für leitende Mitarbeiter festgelegt, die in Stabs- oder Verwaltungsbereichen tätig sind, deren Leistung daher nicht quantitativ meßbar ist.

Die Zielvereinbarungen eines Abteilungsleiters aus dem **Direktorat Recht** ist beispielsweise wie folgt beschrieben:

„Sehr geehrter ...,

nach Abschluß unserer Zielvereinbarungsgespräche und unter Berücksichtigung des Protokolls vom 27.03.1993 fasse ich die Ergebnisse unserer Zielvereinbarungen zusammen:

1. Rechtsfragen

Präzisere Strukturierung der Rechtsanfragen, entsprechende Priorisierung.

Ziel ist erreicht, wenn die vorhandene Kapazität stärker für die Kernfunktionen der Abteilung (grundsätzliche/wichtige Rechtsfragen) genutzt wird.

Das Ziel wird mit 30 % gewichtet.

2. Mitarbeiterführung

Die Qualität der Mitarbeiter wird durch Coaching auf hohem Niveau gehalten; Aufgaben werden stärker delegiert.

Ziel ist erreicht, wenn

— neue Mitarbeiter durch intensive Betreuung innerhalb von 4—6 Wochen voll eingearbeitet sind,

— die Delegation von Aufgaben an die Mitarbeiter verbessert wurde.

Das Ziel wird mit 25 % gewichtet.

3. Generalisierung Problemlösungen

Die Erkenntnisse aus Problemlösungen (Einzelberatung/Prozesse) sind zu verallgemeinern.

Ziel ist erreicht, wenn die Erkenntnisse aus der Problembearbeitung verstärkt in Handlungsanweisungen für die Zukunft umgesetzt werden.

Das Ziel wird mit 25 % gewichtet.

4. Prozeßsteuerung

Das erreichte Qualitäts- und Serviceniveau soll auch bei weiter steigendem Arbeitsanfall gehalten werden.

Ziel ist erreicht, wenn

- die Prozesse technisch korrekt behandelt werden,
- externe Anwälte wirksam geführt werden,
- eine Analyse der Prozesse im Sinne eines Frühwarnsystems erfolgt.

Das Ziel wird mit 20 % gewichtet.

Zusätzliches Personalanpassungsziel

Zusätzlich zum THA-Ziel und den Zielen des Abteilungsleiters wird ein Personalanpassungsziel für alle Abteilungsleiter festgelegt.

Im Rahmen der Vorgaben des Jahresplanes ist eine Personalverfügbarkeit permanent und flexibel in Qualität und Quantität an den Bedarf anzupassen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, daß ausscheidenden Mitarbeitern geeignete Zukunftsperspektiven aufgezeigt werden.“

Die Zielvereinbarung eines Abteilungsleiters aus dem **Präsidialbereich** ist wie folgt ausgestaltet:

„Sehr geehrter ...,

nach Abschluß unserer Zielvereinbarungsgespräche und unter Berücksichtigung des Protokolls vom 05.03.92 fasse ich die Ergebnisse unserer Zielvereinbarungen zusammen.

1. Reden Präsidentin

Erstellung von Reden für die Präsidentin und für Vorstandsmitglieder.

Das Ziel ist erreicht, wenn alle Reden anforderungs- und termingerecht vorliegen.

Das Ziel wird mit 30 % gewichtet.

2. Grundsatzarbeiten

Erarbeitung von Analysen und Spezialuntersuchungen gemäß jeweils spezifizierter Projektpläne.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Analysen/Untersuchungen anforderungs- und termingerecht vorliegen.

Das Ziel wird mit 30 % gewichtet.

3. Kongreß für MBO's mit Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung.

Das Ziel ist erreicht, wenn

- der MBO-Kongreß fachlich vorbereitet, organisiert und durchgeführt wird (Juni 92),
- innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Veranstaltung eine Auswertung vorliegt.

Das Ziel wird mit 40 % gewichtet.

Zusätzliches Personalanpassungsziel

Zusätzlich zum THA-Ziel und den Zielen des Abteilungsleiters wird ein Personalanpassungsziel für alle Abteilungsleiter festgelegt.

Im Rahmen der Vorgaben des Jahresplanes ist eine Personalverfügbarkeit permanent und flexibel in Qualität und Quantität an den Bedarf anzupassen. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß ausscheidenden Mitarbeitern geeignete Zukunftsperspektiven aufgezeigt werden.

Bitte legen Sie — auf Grundlage des jeweils bis zum 15. jeden Monats an die Personalabteilung einzureichenden Planes — bis zum 30.06.92 einen Personalanpassungsplan vor. Dieser ist Bestandteil der Zielvereinbarung.

Das Ziel wird mit 10 % gewichtet.“

Zu diesen Festlegungen für nicht operativ tätige Mitarbeiter hat der Bundesrechnungshof kritisch angemerkt, daß darin letztlich nur die originäre Aufgabe beschrieben und ein besonderer Leistungsanreiz nicht erkennbar sei.

4.5.3 Der Zielkatalog der Niederlassungen

Das Zielsystem für die Niederlassungen besteht aus einem gemeinsamen Oberziel — dem Niederlassungs-Gesamtziel — und jeweils ein bis drei Einzelzielen.

4.5.3.1 Die Niederlassungs-Gesamtziele

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat folgende Teilziele vorgegeben und wie folgt gewichtet:

- Bestandsminderung, 50 %
 - Verminderung des finanziellen Obligos der Treuhandanstalt, 25 %
 - Investitionszusagen, 12,5 %
 - Grundstückserlöse, 12,5 %
- (2/59-1 ff)

Arbeitsplatzzusagen sind im Rahmen der Niederlassungsziele nicht als Zielvorgabe vorgesehen.

Bei sieben der fünfzehn Niederlassungen war die Zielvorgabe darauf ausgerichtet, das operative Geschäft durch vollständigen Bestandsabbau innerhalb des Jahres 1992 zu beenden.

Zuständiges Vorstandsmitglied für die Zielvereinbarungen mit den Niederlassungen war Herr Dr. Klinz.

Ausweislich der Tatsache, daß Herr Dr. Klinz den Niederlassungsleitern die „Ergebnisse der Zielvereinbarungsgespräche“ überwiegend im März 1992 schriftlich übermittelt hat, war ihm bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, daß zahlreiche Niederlassungen das operative Geschäft bis Ende 1992 beendet haben sollten. Insoweit ist seine Aussage zu den mit der Einführung des Bonussystems verbundenen Zeitvorstellungen (s. o., V.4.4.) nicht nachvollziehbar.

Bei diesen Niederlassungen waren die zeitlichen Zielvorgaben zum Bestandsabbau wie folgt vereinbart:

Niederlassung Neu-Brandenburg

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis Oktober 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis November 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes bis Dezember 1992

(2/59-2. BMF)

Niederlassung Halle

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis September 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis Oktober 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes bis November 1992

(2/59-5. BMF)

Niederlassung Gera

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis November 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis Dezember 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes 14 Unternehmen

(2/59-6. BMF)

Niederlassung Rostock

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis Oktober 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis November 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes bis Dezember 1992

(2/59-9. BMF)

Niederlassung Cottbus

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis Juli 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis August 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes bis September 1992

(2/59-10. BMF)

Niederlassung Frankfurt/Oder

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis November 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis Dezember 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes auf 5 Unternehmen bis Dezember 1992

(2/59-11. BMF)

Niederlassung Berlin

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis November 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis Dezember 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes auf 10 Unternehmen

(2/59-12. BMF)

Niederlassung Schwerin

Zielerreichung (++) , bei Abbau des Bestandes bis Juli 1992

Zielerreichung (+) , bei Abbau des Bestandes bis August 1992

Zielerreichung (=) , bei Abbau des Bestandes bis September 1992

(2/59-13. BMF)

Die „qualitativen Korrekturfaktoren“ sind in den Zielvereinbarungsprotokollen zwischen den jeweiligen Niederlassungsleitern und dem zuständigen Vorstand, Herrn Dr. Klinz, wie folgt formuliert:

„Um bei allen quantitativen Zielen zu vermeiden, daß diese rein formell und unter Vernachlässigung von qualitativen Gesichtspunkten bearbeitet werden, sind zu allen Zielen qualitative Korrekturfaktoren, wie im Systempapier vom 13. Januar 1992 beschrieben, vereinbart, die dann wirksam werden, wenn die Leistung in qualitativer Hinsicht wesentlich vom Standard abweicht, sowohl in positiver als auch in negativer Richtung.“

(2/59-1 ff.)

4.5.3.2 Die Einzelzielvereinbarungen in den Niederlassungen

Die Ergebnisse der Zielvereinbarungsgespräche zwischen den Leitern der Niederlassungen und jeweiligen Direktoren sind in den beigezogenen Akten nur unvollständig enthalten. Somit ist nur eine beispielhafte Wiedergabe von festgelegten Einzelzielen möglich. Folgende Vorgaben finden sich zu den Spezialzielen von Finanzdirektoren:

„Die individuelle Zielsetzung des Finanzdirektors wird ebenfalls mit 50 % gewichtet: Davon entfallen jeweils die Hälfte des Gewichtes, das heißt 25 %, noch einmal auf die Obligoreduzierung und die übrigen 25 % auf die Qualität von Niederlassungsberichtsweisen, Vertragscontrolling, Jahresabschlußfeststellung, und vor allen Dingen die termin- und sachgerechte Zuarbeit zur termingerechten Abarbeitung der Bestandsabbauprioritätsliste des Direktorates Privatisierung.“

Das Direktorat Finanzen muß sicherstellen, daß ständig ein aktueller und vollständiger Überblick über das finanzielle Engagement der Niederlassung gegeben ist (internes Berichtswesen). Die Monatsberichterstattung muß richtig, vollständig und ter-

mingerecht erfolgen. Das Vertragscontrolling der Niederlassungen muß reibungslos funktionieren. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen werden fristgerecht erstellt. Eine besondere Rolle spielt die fördernde Begleitung der Privatisierungsprozesse durch rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen aus dem Finanzwesen, zügige Erstellung von Bestandswertermittlungen, Bewertungen, Auskunftserteilungen, Bereitstellung von Bilanz- und Liquiditätsunterlagen usw., damit der Privatisierungsprozeß aktiv unterstützt und nicht aufgehalten wird.

Darüber hinaus wird die Qualität des Direktorats wie auch alle anderen Direktorate danach beurteilt, inwieweit sie durch aktive Informations-, Kommunikationspolitik und Verbreitung eines guten und fördernden Betriebsklimas die Arbeit der gesamten Niederlassung fördert.“

Dieses Schreiben eines Niederlassungsleiters an den Direktor Finanzen enthält einen Nachsatz, der die verhaltensleitende Funktion der Zielvereinbarungen bestätigt:

„Da wir mit Ihnen vereinbart haben, daß Sie ab Juli d. J. nur noch tageweise freiberuflich für uns tätig sind, entfällt die sonst übliche Bonusregelung für Sie.

Das ändert jedoch meines Erachtens nichts daran, daß die inhaltliche Beurteilung der Zielsetzung und Arbeit angemessen beschrieben wird. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.“

(2/59-6. BMF, S. 53)

Beispiel für die spezielle Zielsetzung eines Beteiligungsdirektors:

„Die Teilzielsetzungen des Beteiligungsdirektors werden ebenfalls mit 50 % gewichtet. Davon entfallen 25 % nochmals auf das Niederlassungsziel ‚Bestandsabbau‘. Die übrigen 25 % entfallen auf das Ziel ‚Qualität der Beteiligungsbetreuung‘. Dieses qualitative Ziel definiert sich wie folgt:

Eine gute Beteiligungsbetreuung erreicht, daß sich die Betriebsergebnisse und Umsatzrentabilitäten der Beteiligungsunternehmen verbessern. Vor dem Hintergrund der ungünstigen Betreuungsrelationen werden vor allem die großen und mittleren Verlustbringer aufmerksam beobachtet und der Bestand dieser Problemfälle wird durch Abgang und/oder Ergebnisverbesserung reduziert. Das Direktorat muß insbesondere sicherstellen, daß zur Unterstützung der Privatisierungsverhandlungen permanent und aktiv Informationen, Zusammenstellungen und verkaufsvorbereitende Unterlagen über die Beteiligungsunternehmen termingerecht erstellt und geliefert werden können.

Die Qualität der Beteiligungsunternehmen wird insbesondere auch dadurch beurteilt, inwieweit sie konkret die Realisierung und Abarbeitung der Bestandsabbauliste des Direktorats Privatisierung aktiv unterstützt. Schließlich wird die Qualität der Beteiligungsführung wie auch der anderen Direktorate auch dadurch erhöht, indem sie durch aktive Information, Kommunikation und Verbesserung

des allgemeinen Betriebs- und Arbeitsklimas zur Leistungssteigerung der gesamten Niederlassung beiträgt.

Dieses Ziel wird qualitativ gemessen werden. Dazu werden wir Ende des dritten Quartals ein Zwischenresumée ziehen und am Ende des Jahres im Rahmen eines Zielfeststellungsgespräches die Zielerreichung beurteilen. Dieses Schreiben ist als Protokoll unserer Zielvereinbarungsgespräche eine wesentliche Grundlage für die Feststellung der Zielerreichung und die daraus folgende Bonusberechnung für das Jahr 1992. Daher möchte ich Sie bitten, das Schreiben zu unterzeichnen und mir eine Kopie zurückzugeben.“

(2/59-6. BMF, S. 55)

Beispiel für die individuelle Zielsetzung eines Privatisierungsdirektors:

„Zusätzlich zu diesen Niederlassungszielen vereinbaren wir Ihre individuelle Zielsetzung. Sie ist mit ebenfalls 50 % gewichtet. Sie wird durch die Zahl der ‚verkauften Einheiten‘ gebildet, das heißt durch die Summe aus notariell beurkundeten Verkäufen von GmbH's und Betrieben (= Unternehmensteilen in der bei uns gängigen Definition). Für die bis zum 31.12.1992 beurkundeten Verkäufe gilt:

(Es folgt eine Auflistung der Zahl der Verkäufe mit Angabe der entsprechenden Bonuspunkte.)

Ich habe mich bemüht, die in unseren Unterlagen zentralen, etwas verschlüsselten Zielvorgaben und die dazu gehörigen Bonuspunkte für die einzelnen Direktorate zu verdeutlichen. Ich hoffe, es ist nicht nur verständlich geworden, sondern kann auch Ihr Einverständnis finden. Zum Zeichen dessen bitte ich Sie, die Kopie des Schreibens zu unterschreiben.“

(2/59-9. BMF, S. 47)

4.6 Durchführung des Bonussystems

Nach den ursprünglichen Vorstellungen der Treuhandanstalt sollte der Stand der Zielerreichung durch die Führungskräfte im Laufe des Jahres 1992 mehrfach in sogenannten Zwischenresumée-Gesprächen gemessen und beurteilt werden. Am Ende des Jahres 1992 sollte in abschließenden Zielerfüllungs-Beurteilungs- und Bonusgesprächen die Höhe des variablen Gehaltsbestands für die einzelnen Führungskräfte bestimmt werden.

Die oben beschriebenen Diskussionen zur Definition der Zielvorgaben führten zu einer erheblichen Verzögerung bei einer Einführung des Bonussystems, so daß im Jahr 1992 nur ein Zwischenresumée stattfand.

Der Bundesrechnungshof hat im Wege einer Stichprobe 40 Resuméeprotokolle untersucht und dazu festgestellt, daß entgegen der damit verbundenen Intention der Treuhandanstalt insgesamt unzulänglich nachgesteuert worden sei.

(2/59-27. BMF, S. 278)

Eigene Feststellungen zu dieser Frage waren dem Untersuchungsausschuß nicht möglich, da der Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 21. Juni 1994 die Herausgabe der mit dem Beweisbeschluß 2/59 angeforderten Unterlagen unter Hinweis auf den „streng persönlichen Charakter“ abgelehnt und dies zusätzlich damit begründet hat, daß diese Protokolle für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags nicht erforderlich seien.

Der Bundesrechnungshof hat auch stichprobenweise Protokolle der Abschlußresuméegespräche daraufhin geprüft, wie die Treuhandanstalt die Leistung ihrer Führungskräfte abschließend bewertet und dazu festgestellt, daß die vorausgegangenen Hinweise des Bundesrechnungshofes zu Defiziten bei den Zwischenresumées nur unzureichend berücksichtigt worden sind.

(2/59.25, BMF, S. 33)

Auch zu dieser Frage sind im 2. Untersuchungsausschuß keine eigenen Feststellungen möglich, da auch die Protokolle über die Abschlußresumées vom Bundesminister der Finanzen nicht vorgelegt und auf eine entsprechende Aufforderung des Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses mit o. g. Schreiben eine Herausgabe verweigert worden ist.

Damit ist eine objektive Beurteilung der Wirkungsweise des Bonussystems nicht möglich.

Daß die Unterlagen über die tatsächliche Beurteilung der Leistungen der Führungskräfte der Treuhandanstalt für die Bewertung des Bonussystems von entscheidender Bedeutung sind, müßte dem Bundesfinanzminister schon deshalb bekannt sein, weil es in den von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten der Treuarbeit zum Bonussystem heißt:

„Wir haben in unserer Untersuchung zahlreiche Punkte gefunden, die zeigen, daß das bei der Treuhandanstalt eingeführte Bonussystem nicht in dem Maße auf eindeutige Größen abgestützt werden kann, wie es für eine objektiv meßbare Leistungsbeurteilung wünschenswert wäre. ... Für die Treuhandanstalt andererseits ist wesentlich, daß die Zusatzvergütungen auch zu den entsprechenden Gegenleistungen führen. Mit der Einführung des Bonussystems versucht die Treuhandanstalt, dieses Ziel zu erreichen. **Es kommt deshalb sehr darauf an, wie das Bonussystem gehandhabt wird. Aus den wenigen bisher vorliegenden Unterlagen läßt sich dazu jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt ein abschließendes Urteil nicht bilden, so daß es auch noch nicht möglich ist, die vom Bundesrechnungshof aufgeworfenen Fragen zu beantworten.**“

(2/119, S. 287)

Aus diesen Gründen konnte insbesondere der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die sogenannten „qualitativen Korrekturfaktoren“ im Rahmen der Endbewertung tatsächlich berücksichtigt worden sind, nicht nachgegangen werden.

Der Untersuchungsausschuß hat zu klären versucht, auf welcher Datenbasis die quantitativen Zielvorga-

ben erstellt worden sind. Dazu hat Frau Breuel erklärt:

„Die Einzelvereinbarung ist das, was der Betroffene ... am Anfang 'mal aufgeschrieben hat, was er sich zutraut, im Folgejahr an Finanzobligoreduzierungen erreichen zu können. ... Das hat er einmal aufgeschrieben, und dann wurde es vom Personalbereich und vom zuständigen Vorgesetzten noch mal überprüft, abgecheckt auf Realität, auf Umsetzbarkeit, es wurde verglichen, damit möglichst nicht Ungerechtigkeiten entstehen, und dann war es die Zielvereinbarung, die übrigens auch dann im Laufe der Zeit immer wieder noch mal korrigiert worden ist in Einzelfällen, weil wir z. B. im Rahmen unserer schnellen Umstrukturierung Direktorate zusammengelegt haben, was getrennt haben, was geändert haben, ... haben wir unabhängig von dieser an sich ja verbindlichen Bonusregelung immer wieder Korrekturen vorgenommen.“

(BewProt 43, S. 148)

In der Frage, wie die Fakten, die den quantitativen Vorgaben des Gesamtziels zugrundegelegt wurden, ermittelt worden sind, konnte der Untersuchungsausschuß keine Feststellung treffen.

Des weiteren konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob bei der Berechnung der Bonusleistungen nur pönalisierte, vertraglich vereinbarte oder auch lediglich unverbindlich zugesagte Arbeitsplatz- und Investitionszusagen berücksichtigt worden sind.

Während der Zeuge Dr. Dohrenberg dazu erklärte, daß

„die eine Voraussetzung war, daß die Zusagen rechtlich einklagbar sein mußten. Und die zweite Voraussetzung war, daß sie pönal wirksam sein sollten,“

(BewProt 14, S. 221)

erklärte der Zeuge Wagner:

„So sehr die mathematische Präzision zu jedem Einzelement eines Kaufvertrages wünschenswert wäre, so wichtig ist es, daß man die gesamtheitliche Betrachtung des Kaufvertrags nimmt. Wenn Sie so wollen: Die mathematische Präzision zu jedem einzelnen Element habe ich nicht gemacht. Ich habe es vorhin auch abgelehnt wegen Überbürokratie und Erstickung des Systems.“

(BewProt 14, S. 188)

Schließlich hat der Untersuchungsausschuß zu klären versucht, welcher administrative Aufwand mit der Einführung und der Umsetzung des Bonussystems verbunden war.

Dazu erklärte Frau Breuel:

„... Jeder Vorgesetzte hat mit dem entsprechenden Mitarbeiter dann ein Gespräch geführt, was im Durchschnitt — schätze ich 'mal — eine Stunde gedauert hat; und je nachdem, wieviele Direktoren, Abteilungsleiter er hatte, hatte er entsprechende Gespräche zu führen. Die Personalabteilung war da natürlich auch befaßt. Sie dürfen ja nicht vergessen,

daß wir sonst ja hunderte von differenzierten Gehaltserhöhungen und ähnliches hätten machen müssen. Also insofern, glaube ich nicht, daß damit ein besonders großer Aufwand betrieben worden ist."

(BewProt 43, S. 149)

Demgegenüber beschrieb der Zeuge Wagner den Ablauf der Zielvereinbarungsgespräche wie folgt:

"... Das heißt also, der Gesamtvorstand mit Frau Breuel an der Spitze hat sehr, sehr anspruchsvolle, auch Quantitäten festgelegt. Und das hat am Anfang nicht gepaßt. ... Das hat z. T. drei Monate gedauert, bis wir alle eins waren. Deswegen hat der Bundesrechnungshof bemängelt: Wieso haben die Zwischenresuméegespräche drei Monate gedauert? — Na klar, weil es gequitscht hat."

(BewProt 14, S. 203)

4.7 Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen bei der Einführung des Bonussystems

Der Bundesminister der Finanzen wurde von der Treuhandanstalt zunächst nicht über die beabsichtigte Einführung des Bonussystems informiert. Aus einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. März 1992 ergibt sich, daß ein Vertreter des BMF durch einen Bericht des Personalvorstandes im Verwaltungsrat von der beabsichtigten Einführung erfahren hat und das BMF erstmals am 19. Februar 1992 beim Direktorat Personal der Treuhandanstalt nähere Auskünfte über Inhalt und Zweck des Bonussystems eingeholt hat.

In dem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. März 1992 befindet sich zum Ergebnis des Gesprächs folgende Stellungnahme:

"Im Hinblick auf das operative Geschäft der Treuhandanstalt erscheint es nachvollziehbar, daß durch den Abschluß von Zielvereinbarungen eine Effektivitätssteigerung entstehen kann. Für andere Bereiche (z. B. Recht oder Bereich Revision) erschließt sich nicht unmittelbar, wie durch den Abschluß von Zielvereinbarungen eine Effektivitätssteigerung bewirkt werden kann. Insofern ist es die Aufgabe des Vorstandes der Treuhandanstalt, im Einvernehmen mit dem Betroffenen und den Experten der Firma Hay Ziele zu definieren, die für den verfolgten Zweck operabel sind. Ein Abstimmungsbedürfnis bezüglich der Einzelheiten der Zielvereinbarungen besteht im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht grundsätzlich nur in den sensiblen Bereichen Sonder- und Kommunalvermögen.

...

Einzelheiten über eine Kosten-Nutzen-Analyse haben nicht vorgelegen. Insofern kann lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung der von seiten der Treuhandanstalt vorgebrachten Argumente erfolgen. Diese legen insbesondere im Hinblick auf den operativen Bereich nahe, daß mit dem Abschluß von Zielvereinbarungen und mit deren Umsetzung eine Effektivitätssteigerung verbunden sein wird. Die Erfüllung eines Bonussystems ist demnach grund-

sätzlich dazu geeignet, eine beschleunigte Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt zu bewirken.

Die Treuhandanstalt kann die ihr übertragene Aufgabe (Privatisierung, Sanierung, Stilllegung) nur in dem durch das Treuhand-Kreditaufnahmegesetz vorgegebenen Budgetrahmen durchführen. Daher müssen Wirtschaftlichkeit und Ausgabendisziplin zwingend in die für das Bonussystem maßgeblichen Zielvorgaben aufgenommen werden. In Einklang gebracht werden müßten noch die Angaben über die mit der Einführung des Bonus-Systems zu erwartenden Aufwendungen (50 bis 20 Mio. DM jährlich) mit Veröffentlichungen über die Höhe der Personalaufwendungen der Treuhandanstalt im Jahre 1992. Letztere werden voraussichtlich 370 Mio. DM betragen und damit die Personalaufwendungen des Jahres 1991 (270 Mio. DM) um 100 Mio. DM überschreiten. Insofern ist nachzufragen, auf welche Ursachen dieser Anstieg der Personalaufwendungen hauptsächlich zurückzuführen ist und ob die voraussichtlichen Kosten des Bonussystems bereits in den geschätzten Personalaufwendungen für 1992 in Höhe von 370 Mio. DM enthalten sind."

(BMat 2/19, BRH, Berichte A)

Auf der Grundlage dieses Vermerks wandte sich der für die Aufsicht zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen, Dr. John von Freyend, mit Schreiben vom 13. März 1992 an den Personalvorstand der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Koch. In diesem Schreiben heißt es:

"Ich nehme Bezug auf ein Gespräch zweier meiner Mitarbeiter am 19. Februar 1992 mit Herrn Bellwied und Ihre Pressemitteilung vom 27. Februar 1992 zur Einführung eines Bonus-Systems auf der Ebene der Direktoren der Treuhandanstalt. Im Wege eines solchen Systems leistungsbezogene Merkmale in das Gehaltssystem der Treuhandanstalt einzuführen, kann auch nach meiner Auffassung ein Instrument sein, um den Privatisierungsprozeß im Sinne des Auftrags der Treuhandanstalt zu beschleunigen. Allerdings übersehe ich nicht, inwieweit das bestehende Gehalts- und Vergütungsgefüge der Treuhandanstalt bereits Elemente eines besonderen Leistungsanreizes enthält.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß die Treuhandanstalt die ihr übertragenen Aufgaben auch weiterhin nur innerhalb eines ihr vom Gesetzgeber vorgegebenen Finanzrahmens durchführen kann. Nach meinem Dafürhalten müssen in die für das Bonus-System maßgeblichen Zielvorgaben daher auch finanzorientierte Grundsätze, wie die der Wirtschaftlichkeit und Ausgabendisziplin, verankert werden. Die zu erbringenden Leistungen orientieren sich an zuvor mit den Betroffenen abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Soweit diese Zielvereinbarungen die Bereiche Sonder- und Kommunalvermögen betreffen, bitte ich, im Hinblick auf die besondere Sensibilität dieser Bereiche, um vorherige Abstimmung der Vereinbarungsentwürfe mit mir.

Des weiteren bitte ich um Ihre Mitteilung, wie hoch die jährlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bonus-System erbracht werden müssen, voraussichtlich sein werden und wie Sie mit den Daten des Wirtschaftsplans 1992 zusammenpassen. Nach kürzlich veröffentlichten Angaben werden die gesamten Personalaufwendungen der Treuhandanstalt im Jahre 1992 voraussichtlich 370 Millionen DM betragen und damit diejenigen des Vorjahres um mehr als ein Drittel überschreiten. Ich bitte um Auskunft, auf welche hauptsächlichen Ursachen dieser Anstieg zurückzuführen ist und ob in dem genannten Betrag bereits die Aufwendungen enthalten sind, die im Zusammenhang mit dem Bonus-System voraussichtlich erwachsen werden.“

(2/195 BMF VIII B1, S. 5/6)

Ob und ggf. wie die Treuhandanstalt auf dieses Schreiben reagiert hat, ließ sich nicht feststellen. Der Hinweis des Bundesministeriums der Finanzen, im Rahmen des Bonussystems auch Grundsätze, wie die der Wirtschaftlichkeit und Ausgabendisziplin zu verankern, hat in den oben dargestellten Zielvereinbarungen jedenfalls keinen Niederschlag gefunden. Auch der für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen, Herr Dr. John von Freyend, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß die Einführung und Ausgestaltung des Bonussystems nicht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen unterlegen habe, sondern

„Nach meinem Eindruck gehörte die Einführung des Bonussystems in den Gestaltungsraum und auch in die Eigenverantwortung der Treuhandanstalt im Rahmen ihrer Organisations- und Personalverantwortung.

Aber es war nicht unser Verständnis ..., daß wir Details der Zuordnung von uns aus in Bonn festlegen wollten, sondern wir das ja insgesamt als eine Aufgabenstellung der Personalpolitik, der Personalführung der Treuhandanstalt gesehen und insofern als nicht zustimmungspflichtig qualifiziert.“

(BewProt 14, S. 254, 313)

Nach Aussage von Herrn Dr. John von Freyend war das Bundesministerium der Finanzen aber gleichwohl der Auffassung,

„daß wir uns um das Bonussystem intensiv informieren mußten und auch auf die weitere Gestaltung des Bonussystems Einfluß nehmen mußten deshalb, weil es ja hier zum erstenmal durch dieses Element verhaltensleitende Funktionen bekam, also verhaltensleitende Funktionen im Sinne Ausstrahlung auf Privatisierungspolitik, auf Sanierungspolitik, auf Abwicklungserfolge oder Nichterfolge in der Arbeit der Treuhandanstalt. Und vor diesem Hintergrund bekam es ein stärkeres Element der fachaufsichtlichen Einflußnahme und Wahrnehmung.“

(BewProt 14, S. 254)

An der konkreten Diskussion über die Feststellung der Zielvorgaben des Bonussystems war das Bundesmini-

sterium der Finanzen aber nicht beteiligt. Dazu erklärte Herr Dr. John von Freyend:

„Das Bonussystem konnte ja erst wirksam werden mit Ablauf des Jahres 1992 und während der ganzen Phase des Jahres 1992 ist an der Gestaltung des Bonussystems, an der Ausgestaltung, an der Entwicklung quantitativer und qualitativer Faktoren gearbeitet worden, bis es insoweit nach meinem Verständnis am Jahresende fertig war. Es hat über das ganze Jahr hin Gespräche mit den Betroffenen darüber gegeben, in welcher Weise dieses Bonussystem für den einzelnen effektiviert werden konnte und unter welchen Bedingungen.“

(BewProt. 14/274)

Auf die daran anschließende Frage, wann die endgültigen Zielvorgaben denn beschlossen worden seien, erklärte Herr Dr. John von Freyend:

„... Ich kann das nicht mit der von Ihnen möglicherweise erwarteten Schärfe beantworten. Aber ich vermute, es gibt dann irgendwann einen Vorstandsbeschuß, der festlegt, ab einem bestimmten Zeitpunkt wird zu bestimmten Bedingungen das Bonussystem eingeführt. ... Wir haben daran nicht mitgewirkt.

... Wir sind über die Planung informiert worden, wir haben uns selbst dann informiert. Ich habe im März einen Brief geschrieben, in dem ich die Einschätzung eines solchen Bonussystems als zielführend einschätze. Wie und zu welchem Zeitpunkt das Bonussystem eingeführt worden ist, wann also der Vorstand gesagt hat, zu der und der Einzelbedingung wird das Bonussystem fertiggestellt, und wann der Brief des Personalvorstandes an die Mitarbeiter, an die Betroffenen geschrieben worden ist, das weiß ich nicht. ... Aber ich bin auch nicht sicher, ob man es im Finanzministerium in den Akten hat, weil nach unserem Verständnis es kein in dieser Detailliertheit dem Finanzministerium vorzulegender Vorgang war.“

(BewProt 14/275, 276)

Der Unterausschuß „Treuhandanstalt“ des Deutschen Bundestages hat sich wiederholt mit dem Bonus-System befaßt. Veranlaßt durch einen Presseartikel vom 28. Februar 1992 hat der Unterausschuß das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, einen Bericht vorzulegen.

Mit Schreiben vom 27. Mai 1992 wandte sich der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Herr Dr. Grünwald, an den Bundesrechnungshof mit der Bitte, das Bonus-System zu prüfen. In diesem Schreiben heißt es u. a.:

„... dem Auftrag des Vorstandes der Treuhandanstalt an die Unternehmensberatungsgesellschaft lag die Zielvorgabe zugrunde, die hochqualifizierten Mitarbeiter der Treuhandanstalt zu halten und das operative Geschäft möglichst noch vor Ende des Jahres 1994 zu beenden. Die Treuhandanstalt geht davon aus, daß aufgrund der vorfristigen Beendigung des operativen Geschäfts durch die Einführung des Bonus-Systems letztlich erhebliche Kosten eingespart werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Überprüfung des Bonus-Systems unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit übernehmen und trotz angespannter Personalsituation relativ rasch zu einem Ergebnis bringen würden."

(BMat 2/19, BRH, Beiakte A, S. 64)

In seinem Antwortschreiben vom 10.06.1992 teilte der Bundesrechnungshof mit, daß er sich im Rahmen seiner laufenden Prüfung auch mit dem vorgesehenen Bonus-System befassen werde. Gleichzeitig wies der Bundesrechnungshof in diesem Schreiben auf erkennbare Probleme und den Umstand hin, daß er eine eigene Befassung des Bundesministeriums der Finanzen mit dem Bonus-System für erforderlich halte.

Dazu heißt es:

„Wie aber schon bei einer ersten allgemeinen Besprechung mit dem für Personalangelegenheiten der Treuhandanstalt zuständigen Vorstandsmitglied am 02.06.1992 und aus danach vorgelegten Unterlagen zu den Zielvereinbarungen erkennbar wurde, wird das vorgesehene System erhebliche Probleme mit sich bringen.

Insbesondere erscheint fraglich, wie sich quantitative Ziele und qualitative Korrekturfaktoren miteinander in der Praxis vereinen lassen und ob nicht wesentliche qualitative Korrekturfaktoren fehlen, so daß das finanzielle Ergebnis keineswegs positiv sein muß. ... Klare anwendungsbezogene Analysen der Auswirkungen und Risiken des vorgesehenen Bonus-Systems sind uns nicht bekannt; derartige Analysen müßten auch Ihrer Einschätzung nach zugrundeliegen.

Wenn aus geschäftspolitischen Gründen eine Prämierung oder sonstige Form der Gehaltserhöhung für Führungskräfte durchgeführt werden soll, ohne daß eine abschließende Beurteilung der Maßstäbe und Konsequenzen vorliegt und möglich ist, halten wir dies allenfalls unter dem Blickwinkel einer **politischen Entscheidung** für denkbar; für eine solche Entscheidung hat der Bundesrechnungshof keine Kompetenz, sondern hält insoweit eine eigenständige Beurteilung des Bundesministers der Finanzen für notwendig."

(BMat 2/19, BRH 3, S. 86 f.)

Im Hinblick auf die zunehmende öffentliche Kritik wandte sich der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Horst Köhler, mit Schreiben vom 9. Juni 1992 an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Odewald. Darin heißt es:

„...“

Ich gehe mit Ihnen einig, daß das Vergütungssystem der Treuhandanstalt an den in der Wirtschaft üblichen Maßstäben auszurichten ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß dies der Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die Rechtsform der Treuhandanstalt nicht immer leicht zu vermitteln ist. Deshalb ist es besonders wichtig, daß die Entscheidungsabläufe und die Kriterien für die Vergütung von leitenden Angestellten klar geregelt sind.

Bei Aktiengesellschaften ist es weit verbreitet, daß sich der Aufsichtsrat oder ein Ausschuß des Aufsichtsrates auch mit Fragen der Vergütung der leitenden Angestellten befaßt. Ich rege deshalb an, künftig alle Vergütungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Präsidium des Verwaltungsrates vorzulegen.

Ich gestatte mir, eine Durchschrift dieses Schreibens an den Vorstand der Treuhandanstalt zu richten."

(BMat 2/19, BRH, Beiakte B, S. 432 f.)

In einer Ministervorlage der Abteilung VIII B 1 des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juni 1992 heißt es:

„Auch im Unterausschuß ‚Treuhandanstalt‘ des Haushaltsausschusses war anlässlich der Sitzung am 30. April 1992 die Ablehnung des Bonussystems fast einhellig. Die Abteilung VIII begrüßt die mit dem Bonussystem verfolgte Zielsetzung, rügt aber die mangelhafte und nach wie vor zögerliche Information durch die Treuhand. Eine einheitliche Haltung des Hauses zum Bonussystem wurde Ende Mai 1992 zwischen PSt G (Parl. Staatssekretär Dr. Grünewald) und Herrn AL VIII (Herr Dr. John von Freyend) abgestimmt. Sie ist festgehalten in der in Ablichtung beigefügten Presseerklärung PSt G vom 29. Mai 1992, in deren Anschluß PSt G den Bundesrechnungshof um Überprüfung des Bonussystems unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit gebeten hat.“

(BMat 2/19, BRH, Beiakte B, S. 445 f.)

In seiner Sitzung am 24. Juni 1992 faßte der Unterausschuß „Treuhandanstalt“ des Deutschen Bundestages folgenden Beschluß:

„Der Unterausschuß nimmt die vorliegenden Berichte des BMF und die Stellungnahme des BRH hierzu zur Kenntnis.

Er fordert den Bundesminister der Finanzen auf, die angesprochenen Regelungen der THA im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht zu überprüfen und die entsprechenden Hinweise des BRH, sowie die Beratungsergebnisse im Unterausschuß zu berücksichtigen.

Der Unterausschuß fordert den Bundesminister der Finanzen ferner auf, sicherzustellen, daß allgemeine finanzwirksame Regelungen der THA in Gehalts- und Versorgungsangelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit der Anstalt hinausgehen, nur mit vorhergehender Zustimmung des BMF getroffen werden und der Unterausschuß hierüber unterrichtet wird.

Der Unterausschuß erwartet hierzu einen Bericht des BMF über das Veranlaßte bis spätestens 30. September 1992."

(BMat 2/19, BRH, Beiakte B, S. 448)

Mit Schreiben vom 30. Juni 1992 hat der Bundesminister der Finanzen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit beauftragt, das Bonus-System für leitende Angestellte der Treuhandanstalt unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und dabei auch die kritischen Hinweise aufzugreifen, die der Bundesrechnungshof in seinem Schreiben vom 10. Juni gegeben hat. (Zu dem Ergebnis des Gutachtens s. o. unter 4.2)

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Unterausschusses wandte sich der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Horst Köhler, mit Schreiben vom 16. Juli 1992 an die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel:

„Ich gehe davon aus, daß Sie bereits intern über den Verlauf der Sitzung des Unterausschusses „Treuhandanstalt“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1992 und über den dort vom Unterausschuß gefaßten Beschluß unterrichtet worden sind.

...

Wie insbesondere die Diskussionen um das Bonus-System und um die Altersversorgung für leitende Angestellte der Treuhandanstalt gezeigt haben, werden Vergütungsfragen der Treuhandanstalt zunehmend kritisch von der Öffentlichkeit und auch im politischen Raum erörtert. Entsprechend dem Beschluß des Unterausschusses Treuhandanstalt bitte ich Sie, zukünftig allgemeine finanzwirksame Regelungen der Treuhandanstalt in Gehalts- und Versorgungsangelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit der Treuhandanstalt hinausgehen, zuvor mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen. Dies gilt auch für Maßnahmen des Outplacement und damit eventuell verbundene Abfindungszahlungen. Die in meinem Schreiben vom 9. Juni 1992 geäußerte Bitte, alle Gehaltsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auch dem Präsidium des Verwaltungsrates vorzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Mit Rücksicht darauf, daß das operative Geschäft möglicherweise bereits Ende 1993 abgeschlossen sein wird, werden Fragen des Personalabbaus schon bald eine wichtige Rolle spielen. ...“

(BMat 2/19, BRH, Beikte B, S. 430 f.)

Nach der Aussage von Herrn Dr. John von Freyend handelt es sich bei dieser Bitte um Abstimmung um eine Maßnahme der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(BewProt 14, S. 255)

Im Zuge der anhaltenden kontroversen Diskussion zur Beurteilung des Bonus-Systems, insbesondere zwischen dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium der Finanzen, wurden in der Folgezeit zwei weitere Gutachten der Firmen Roland Berger (BRH) und Kienbaum (BMF) in Auftrag gegeben (zu den Ergebnissen s. o. unter 4.2).

Der Untersuchungsausschuß hat zu der Frage der Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen bei der Einführung des Bonus-Systems den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes, Herrn Heuer, angehört. Danach hat der Bundesminister der Finanzen seine Aufsicht nur unzureichend wahrgenommen.

Herr Heuer erklärte, daß das Bundesministerium der Finanzen den Vorgang zwar zur Kenntnis genommen, aber sich nicht konkret damit befaßt habe, obwohl nach der Auffassung des Bundesrechnungshofes dazu aller Anlaß gegeben war.

(BewProt 8, S. 159, 160)

Im einzelnen erklärte Herr Heuer:

„Aber wir hätten wenigstens erwartet, daß er (Anmerkung: gemeint ist das Bundesministerium der Finanzen) sich mit der Sache selbst beschäftigt. Und er hat viele Aufhänger gehabt ..., aber da hat er eigentlich immer nur vorgetragen, was die Treuhandanstalt vorgetragen hat. Und es gab genug Aufhänger, sich selbst Gedanken zu machen, weil das hinten und vorne einfach nicht stimmte.“

(BewProt 8, S. 161)

Zur Interpretation des Gutachtens der Treuarbeit durch das Bundesministerium der Finanzen erklärte Herr Heuer:

„... Man weiß ja, wie Gutachten zu lesen sind, wenn sie in einer Materie gemacht werden, wo der, ich sage das jetzt einmal so, Gutachtenschreiber sich sagt: Wir werden einmal vorsichtig sein, also nicht ganz klare Linie, weil der andere nicht ein extra, richtiger Feind ist — dann schreibt man klar und deutlich —, sondern das ist so eine Gemeinschaft. Und wenn der andere noch dazu ein großer Brötchengeber ist, dann versucht man nicht gerade, in sehr harten Tönen zu schreiben.

Mir wäre als Aufsichtsführender aufgefallen, daß sich die Treuarbeit — und der BMF hat es selbst so eingestuft — nicht eindeutig positiv geäußert hat, sondern — wie der BMF selbst gesagt hat — eigentlich nicht Fisch, nicht Fleisch geschrieben hat. Das ist für jemanden, der ein Gutachten lesen kann, ein **Alarmsignal**. Wenn ich ein Gutachten bekomme, zwar in meinem eigenen Rahmen, und jemand schreibt mir zu etwas, was neu ist, „naja naja, aber vielleicht doch“, dann sage ich, darüber denke ich aber nach.

... Das Gutachten der Treuarbeit enthielt ja sogar den Hinweis — einen für uns sehr wichtigen Hinweis, der die politische Verantwortung des BMF tangierte —, ob nicht dieses neue Bonus-System — das haben ja dann später auch andere Gutachter gesagt, ich glaube, der Sachverständigenrat —, ob nicht die Variante, Schnelligkeit zu prämiieren, unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten immerhin ein Fragezeichen bedeuten könnte. ...

Da, muß ich sagen, hat uns enttäuscht, daß der BMF — jedenfalls auch sein Abteilungsleiter — in einer Besprechung, ..., schlicht und einfach gesagt hat: Das Bonus-System überzeuge ihn.“

(BewProt 8, S. 34/35)

Herr Heuer erklärte weiter, daß das Bundesministerium der Finanzen aufgrund der anhaltenden Kritik schließlich das Kienbaum-Gutachten in Auftrag gegeben habe. Aber auch insoweit habe sich das Bundesministerium der Finanzen mit den kritischen Argumenten nicht wirklich auseinandergesetzt sondern vielmehr gesagt:

„Wir haben Kienbaum gelesen; der hat uns recht gegeben oder der Treuhand recht gegeben; das ist in Ordnung, das machen wir dann so.“

(BewProt 8, S. 156)

5. Unternehmerische Verantwortung

In Anbetracht dessen, daß sich die Treuhandanstalt, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung des operativen Geschäfts, stets darauf berufen hat, daß sie unternehmerisch handle, hat sich der Untersuchungsausschuß mit der Frage befaßt, ob und in welcher Weise die Treuhandanstalt auch eine unternehmerische Verantwortung getragen hat.

In diesem Zusammenhang hat der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes darauf hingewiesen, daß das Instrument unternehmerischer Steuerung und Kontrolle bei der Treuhandanstalt nicht existiere und dazu ausgeführt:

„... Wenn er (gemeint ist der Manager eines Unternehmens) ein schlechtes Ergebnis macht, der geht ins Minus, dann werden sie sehr schnell die Konzernrevisoren hinschicken oder das Vorstandsmitglied feuern und sagen: So geht das nicht, ich brauche ein neues Konzept. Weil das hier alles ausfällt, bleibt Ihnen nur übrig, daß sie sich ... selbst von den Verhältnissen überzeugen.“

(BewProt 8, S. 89)

Ein klassisches Instrument unternehmerischer Verantwortung ist das Kostenrisiko. Als Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt die Treuhandanstalt jedoch keinem Konkursrisiko, vielmehr trägt die Kostenlast die Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Aspekt war Gegenstand eines klarstellenden Schreibens vom 9. Oktober 1990, in dem der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Herr Dr. Köhler, gegenüber dem damaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Rohwedder, erklärt hat, daß die Bundesregierung sich der ihr obliegenden Anstaltslast gegenüber der Treuhandanstalt bewußt ist.

In dem Schreiben heißt es:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. September 1990. Unter Bezugnahme auf die mit dem Vorstand geführten Gespräche über Kreditaufnahmen der Treuhandanstalt bestätige ich Ihnen, daß die Bundesregierung sich der ihr obliegenden Anstaltslast gegenüber der Treuhandanstalt bewußt ist. Dies bedeutet, daß die Bundesrepublik Deutschland die wirtschaftliche Basis der Treuhandanstalt sichern, sie für die gesamte Dauer ihres Bestandes funktionsfähig halten und im Falle finanzieller Schwierigkeiten durch Zuführung liquider Mittel oder in anderer geeigneter Weise in die Lage versetzen wird, fällige Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen. Dieses Schreiben kann Ihnen derzeitigen und künftigen Gläubigern bei Bedarf zur Kenntnis gebracht werden.“

(BMat 2/195, Anlage 02, S. 55, offen)

Daß mit der umfassenden Finanzgarantie, vor allem in Verbindung mit der für die Anfangsphase gewährten Haftungsfreistellung, letztlich jede unternehmerische Verantwortung entfällt, war, wie sich aus einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 1990 ergibt, offenbar gewollt.

Darin heißt es:

„Anstaltslast, Haftungsfreistellung

Mit Sts Köhler Schreiben vom 9. Oktober 1990 ... hat BMF durch Übernahme der Anstaltslast de facto eine Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen der Treuhandanstalt übernommen.

Ferner sind Verwaltungsrat und Treuhandanstalt auf ihre dringende Bitte hin bis zum 30. Juni 1991 von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freigestellt worden.

... Außerdem sollte das politische Risiko und der Vertrauensvorschuß verdeutlicht werden, das für die Bundesregierung und insbesondere für den Bundesfinanzminister darin liegt, **daß die volle Garantie für alle Finanzverpflichtungen der Treuhandanstalt mit der weitgehenden Haftungsfreistellung der Treuhandorgane zusammentreffen.**“

(BMat 2/195, Anlage 02, S. 49/50)

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich zudem, daß die Treuhandanstalt sich auch für das Ergebnis ihrer Handlungen nicht verantwortlich fühlt. In einem internen Vermerk des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 27. September 1993 zu der Frage, nach welchen Voraussetzungen die Treuhandanstalt verpflichtet sein soll, privatisierte Unternehmen zurückzunehmen, heißt es u. a.:

„Die Richtlinie geht von der Überlegung aus, die THA möglichst schnell und weitgehend aus der **Verantwortung für die veräußerten Unternehmen zu entlassen**. Damit besteht die Gefahr, daß ein **Anreiz** geschaffen wird, **der Privatisierungsaufgabe nur formal** (Verkauf an den erstbesten Interessenten) nachzukommen, **nicht aber für wirklich solide und tragfähige Lösungen** zu sorgen. Ein solches Interesse an soliden Lösungen entstände nur, wenn durch entsprechende Regelungen des Vertragsmanagements klargestellt würde, daß die THA **die Gewähr für die Auswahl eines seriösen Partners** und für eine **Kapitalausstattung des Unternehmens** trägt, die einen problemlosen Start in den Wettbewerb sicherstellt. Eine solche ‚Vorsorge‘ bzw. **Korrektur möglicher Privatisierungsfehler** wird von der THA offenbar abgelehnt und ist folglich in dieser Richtlinie nicht vorgesehen.“

(BMat 2/194, BMWi 2, ohne Paginierung)

Die Kritik dieses Vermerks bezieht sich auf eine Passage in dem Entwurf der von der Treuhandanstalt vorgelegten Richtlinien, in dem sich das Verständnis der Treuhandanstalt von der Verantwortung für das Ergebnis der Privatisierung wie folgt ausdrückt:

„Mit dem Übergang der Anteile bzw. des Eigentums an den veräußerten Vermögensgegenständen ... auf den neuen Eigentümer, ist das gesetzliche Privatisierungsmandat der Treuhandanstalt erfüllt. Nach der Privatisierung sind die von der Treuhandanstalt veräußerten Vermögenswerte den Kräften des Marktes unterworfen und müssen sich im Wettbewerb durchsetzen. Die Treuhandanstalt schuldet dem privatisierten Unternehmen über die Durchsetzung der gegenseitig vereinbarten Vertragspflichten hinaus keine Fürsorge.“ (a. a. O.)

Der Untersuchungsausschuß ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Vorstände der Treuhandanstalt keine den Vorständen von Aktiengesellschaften entsprechende unternehmerische Verantwortung zu tragen hatten.

6. Zivilrechtliche Verantwortung

Die Entstehung einer Schadensersatzpflicht ist nach deutschem Recht grundsätzlich an Verschulden gebunden. Verschulden im zivilrechtlichen Sinne umfaßt Vorsatz und Fahrlässigkeit. Nach dem in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB normierten Grundsatz wird für beides gehaftet, also selbst dann, wenn dem Schadensersatzpflichtigen nur leichteste Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie leitende Angestellte der Treuhandanstalt wurden von ihrer Haftung gegenüber der Treuhandanstalt und gegenüber Dritten zunächst für jede, also auch für grobe Fahrlässigkeit, später dann nur noch für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit „freigestellt“. Außerdem kamen von der Treuhandanstalt beauftragte freiberufliche Berater sowie Aufsichtsratsmitglieder und auch Geschäftsführer von Treuhandunternehmen in den Genuß von „Haftungsfreistellungen.“

Eine Haftungsfreistellung ist nicht gleichbedeutend mit einem Haftungsausschluß (einer Haftungsbeschränkung, einer Haftungsmilderung — die Terminologie ist uneinheitlich). Bei einem Haftungsausschluß wird die Haftung eines (potentiell) Schadensersatzpflichtigen gegenüber dem (potentiell) Schadensersatzberechtigten eingeschränkt. Eine Haftungsfreistellung hingegen beinhaltet die Verpflichtung des Freistellenden, den Freigestellten unter bestimmten Voraussetzungen von seiner Schadenersatzpflicht gegenüber einem Dritten zu erlösen.

Soweit Treuhandmitarbeiter von der Treuhandanstalt von ihrer — der Mitarbeiter — Haftung gegenüber der Treuhandanstalt „freigestellt“ worden sind, liegt also in Wahrheit ein Haftungsausschluß (eine Haftungsbeschränkung, -milderung, -erleichterung) vor. Nur insofern, als Mitarbeiter zugleich oder ausschließlich von ihrer Haftung gegenüber Außenstehenden entlastet wurden, ist begrifflich eine (Haftungs-) Freistellung gegeben.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Konstellationen auseinanderzuhalten:

- Die den Organmitgliedern der Treuhandanstalt (Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder) vom Bundesfinanzminister gewährte Haftungsfreistellung bezog sich auf die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Treuhandanstalt (§§ 12 II, 7 VII Satzung der Treuhandanstalt i. V. m. §§ 93, 116 AktG) und auf die gegenüber Dritten. Sieht man die Treuhandanstalt — und nicht die Bundesrepublik Deutschland — als das aus dieser „Haftungsfreistellung“ verpflichtete Rechtssubjekt an, so handelt es sich hinsichtlich der „Freistellung“ der Organmitglieder von der Haftung gegenüber der Treuhandanstalt um einen Haftungsausschluß.

Geht man dagegen davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland aus der Haftungsfreistellung zugunsten der Organmitglieder der Treuhandanstalt verpflichtet ist, so verdient die Haftungsfreistellung ihren Namen. Denn aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland ist auch die Treuhandanstalt — als gegenüber ihren Organmitgliedern (potentiell) Schadensersatzberechtigte — „Dritte“.

- Die (leitenden) Angestellten und freien Mitarbeitern eingeräumten „Haftungsfreistellungen“ stellen sich insoweit, als von der Haftung gegenüber der dienstberechtigten Treuhandanstalt „freigestellt“ wurde, als Haftungsausschlüsse dar (s. o.).
- Die dritte Fallgruppe bilden die von der Treuhandanstalt vorgenommenen Haftungsfreistellungen zugunsten von Aufsichtsratsmitgliedern und teilweise zugunsten von Geschäftsführern der Treuhandunternehmen. Soweit ersichtlich, wurde hier nur von der gesellschaftsrechtlichen Haftung gegenüber dem jeweiligen Treuhandunternehmen freigestellt. Obwohl hiervon nur Organmitglieder von Unternehmen betroffen waren, deren Anteile sich zu 100 % in den Händen der Treuhandanstalt befanden, sind diese Unternehmen (in der Hauptsache GmbH's) aus der Sicht der Treuhandanstalt gleichwohl „Dritte“. Hier handelt es sich somit terminologisch um reine Haftungsfreistellungen.

Während Haftungsfreistellungen zivilrechtlich ohne weiteres zulässig sind, ist die Möglichkeit, einen Haftungsausschluß wirksam zu vereinbaren, durch zahlreiche Spezialvorschriften eingeschränkt. Rechtstechnisch wird das so bewerkstelligt, daß die gesetzlich jeweils vorgesehene Haftung ganz oder teilweise für unabdingbar erklärt wird. So ist etwa die Haftung der Organmitglieder der Aktiengesellschaft zwingend ausgestaltet (vgl. §§ 93 IV, S. 3 und 23 V AktG). Eine äußerste Grenze zieht § 276 II BGB, demzufolge die Haftung wegen Vorsatzes nicht ausgeschlossen werden kann.

6.1 Haftungsfreistellungen bis zum 30. Juni 1991

6.1.1 Freistellung der Vorstands- und der Verwaltungsratsmitglieder von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit/Schreiben des Bundesfinanzministers vom 26. Oktober 1990

Mitte 1990 wurde der Bundesminister der Finanzen — Herr Dr. Theodor Waigel — von der Treuhandanstalt ersucht, die Organmitglieder der Treuhandanstalt von jeder persönlichen Haftung freizustellen.

Der Bundesminister der Finanzen entsprach weitgehend diesem Anliegen und teilte in zwei gleichlautenden Schreiben dem Präsidenten der Treuhandanstalt — Herrn Dr. Detlev Rohwedder — und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt — Herrn Dr. Jens Odewald — am 26. Oktober 1990 mit:

„Sie haben den Wunsch an mich herangetragen, die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands

der Treuhandanstalt in vollem Umfang von jeder persönlichen Haftung freizustellen.

...

Hiermit ermächtige ich den Vorstand, namens der Treuhandanstalt die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991 freizustellen. Ferner werden Sie ermächtigt, für die zweijährige Laufzeit der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder eine Freistellung von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorzusehen.

Die Freistellung erfaßt im gleichen Umfang die (eher theoretische) persönliche Inanspruchnahme durch Dritte.

Eine entsprechende Ermächtigung zur Haftungsfreistellung des Vorstands habe ich heute dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates erteilt.

...

Bei dieser Haftungsfreistellung handelt es sich um eine außerordentliche Maßnahme, die auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands beschränkt ist. Für die übrigen Mitglieder der Treuhandanstalt verbleibt es bei den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln."

(Schreiben an den Präsidenten der Treuhandanstalt)

6.1.2 Zeugenaussagen

Die vom Bundesfinanzminister erteilte „Ermächtigung“ zur Haftungsfreistellung bezog sich also nur auf die Verwaltungsrats- und die Vorstandsmitglieder der Treuhandanstalt.

Vor diesem Hintergrund war die Frage, ob auch sonstigen Treuhandmitarbeitern in der Zeit bis zum 30. Juni 1991 Haftungsfreistellungen gewährt wurden, mehrfach Gegenstand der Beweisaufnahme.

So wurde der Zeugin Frau Breuel eine Passage eines an sie gerichteten Schreibens des Bundesfinanzministers vom 18. Oktober 1991 vorgehalten, welche lautet:

„Es ist auch nicht länger vertretbar, unterhalb der Vorstandsebene Mitarbeiter weiterhin von grober Fahrlässigkeit freizustellen. Soweit derartige Freistellungen von grober Fahrlässigkeit noch bestehen sollten, bitte ich, sie sobald wie möglich zu beenden.“

Auf die Frage, welche Veranlassung denn Herr Waigel zu diesem Hinweis gehabt habe, erwiderte die Zeugin:

„Die Frage kann ich nicht beantworten.“
(BewProt 43, S. 168)

Der Zeuge Dr. Wild führte zur Frage der „Weitergabe“ der Haftungsfreistellung aus:

„Es gab ja Haftungsfreistellungen für die Mitarbeiter der Treuhandanstalt.

...

Für — — Ja, das kann ich — — Jedenfalls für die Führungsebene. Das betraf den Vorstand. Das betraf aber auch die Direktorate. Das betraf die Niederlassungsleiter. Wie weit es heruntergegangen ist, weiß ich also nicht. Das kann ich jetzt auch nicht definitiv sagen. Diese Haftungsfreistellung hat sich verändert. Sie lief bis zum 30. Juni 1991 auf einschließlich grober Fahrlässigkeit und wurde dann nach einem gewissen Schriftwechsel auf leichte Fahrlässigkeit heruntergestuft.

(BewProt 45, S. 252)

...

Ich nehme auch an, daß es auch ausgedehnt wurde zumindest auf die Aufsichtsräte und möglicherweise auch auf die Vorstände der Treuhandunternehmen.

...

Zumindest die ehrenamtlichen Aufsichtsratsvorsitzenden. Ob die Aufsichtsräte auch, weiß ich nicht.“

...

Ob diese Haftungsfreistellungen auch für grobe Fahrlässigkeit galten, vermochte der Zeuge nicht mit Sicherheit zu sagen:

„Ich glaube, daß das so war.“

(BewProt 45, S. 254)

...

Ob die Freistellung von grober Fahrlässigkeit hier mit umfaßt war bei einer möglichen Weitergabe, kann ich nicht sagen.“

(BewProt 45, S. 258)

Auch der Zeuge Dr. Rexrodt bestätigte, daß jenseits der Vorstands- und Verwaltungsratssebene Haftungsfreistellungen für grobe Fahrlässigkeit vorgenommen worden sind. Die entsprechende Frage beantwortete er mit

„Ja.“

(BewProt 47, S. 50)

Ob dieses Vorgehen den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums entsprach, wollte der Zeuge nicht beurteilen:

„Das kann ich nicht beurteilen. Das ist zu erledigen gewesen zwischen dem BMF und der Personalabteilung.“

(BewProt 47, S. 50)

Schließlich erklärte Herr Bundesfinanzminister Dr. Waigel auf die Frage, ob ihm bekannt sei, daß die Haftungsfreistellung bis auf die Referentenebene ausgedehnt worden sei:

„Ich kann nicht ausschließen, ... daß die Ausdehnung auf die Mitarbeiter in der personalpolitischen Autonomie der Treuhandanstalt erfolgt ist. Das kann ich jetzt nicht ausschließen, weil ich vorher gesagt habe: Ich glaube, daß sich das auch auf unsere Anweisung erstreckt. Das mag sein, daß dies innerhalb der Treuhandanstalt dann verfügt worden ist.“

(BewProt 49, S. 153)

Auf die daran anschließende Frage, ob es auch Freistellungserklärungen für Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder in Treuhandunternehmen gegeben habe, erklärte Herr Dr. Waigel:

„Ja, diese Ausdehnung ist erfolgt.“

(BewProt 49, S. 154)

6.1.3 Haftungsfreistellungen unterhalb der Vorstand- und Verwaltungsratsebene

Die Leiter der Niederlassungen wurden mit Schreiben des Präsidenten der Treuhandanstalt vom 7. Dezember 1990, die Direktoren der Zentrale mit Schreiben des Personaldirektors vom 7. Dezember 1990, von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991, für leichte Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1992 bzw. zeitlich zunächst nicht begrenzt freigestellt:

„Sehr geehrter ...,

die Treuhandanstalt erteilt Ihnen hiermit folgende Freistellung von der persönlichen Haftung:

„Sie werden von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991, von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit für die Zeit bis zum 30. Juni 1992 freigestellt. Diese Freistellung gilt vom Zeitpunkt der Übernahme Ihrer Tätigkeit als Leiter der Niederlassung an.“

Sollten Sie die Notwendigkeit für die Haftungsfreistellung eines weiteren Mitarbeiters sehen, so bitten wir um Ihre Nachricht.“

(Gleichlautende Schreiben des Präsidenten der Treuhandanstalt an alle Niederlassungsleiter vom 7. Dezember 1990)

Diese Freistellungen erfolgten nach mehreren Erörterungen im Verwaltungsrat. In der Sitzung vom 5. Oktober 1990 bestand Einvernehmen darüber, daß für die Direktoren und Leiter der Niederlassungen als ebenfalls Zeichnungsberechtigte die Frage der Haftungsfreistellung durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden solle.

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 6)

Auch in der Sitzung vom 6. November 1990, bei der auch das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 26. Oktober 1990 erörtert wurde, war der Verwaltungsrat einvernehmlich der Auffassung, daß es in der Entscheidungskompetenz des Arbeitgebers liegen solle, die Mitarbeiter von der Haftung freizustellen.

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 7)

„In der Diskussion wurde darauf verwiesen, daß die angestrebte und zugesagte Regelung der Haftungsfreistellung im Sinne der Organhaftung für die Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder gilt. Für die Direktoren und Leiter der Niederlassungen als ebenfalls Zeichnungsberechtigte kann diese Frage

durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

...

Der Hinweis am Ende des Schreibens des Ministers, daß es für die übrigen Mitarbeiter der Treuhandanstalt bei den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln verbleibe, könne — so führte Dr. Hoffmann-Becking aus — in Übereinstimmung mit dem Protokollvermerk der Verwaltungsratsitzung vom 5. Oktober 1990 so verstanden werden, daß der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Haftungsfreistellung für Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene entscheide. Zu den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln gehöre auch die Entscheidungskompetenz des Arbeitgebers, einen Mitarbeiter von der Haftung freizustellen. Auch diese Interpretation wurde ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen.“

(Protokollvermerk der Sitzung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt am 6. November 1990)

Nach Meinung der Treuhandanstalt ist also der Hinweis des Bundesfinanzministers, wegen der Haftung der übrigen Mitarbeiter verbleibe es bei den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regeln, so zu verstehen, daß es in der Verantwortung der Treuhandanstalt liegt, über die gesetzliche bzw. arbeitsgerichtlich entwickelte Haftungsfreistellung hinausgehend, ihre Arbeitnehmer von der Haftung freizustellen.

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 2)

Diesem Verständnis des Schreibens des Bundesfinanzministers vom 26. Oktober 1990 getreu

„erfolgten nach den oben erwähnten generellen Freistellungen in der Folgezeit auch individuelle Haftungsfreistellungen.“

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 7)

Die „Weitergabe“ der Freistellung der Organmitglieder der Treuhandanstalt von ihrer Haftung für grobe Fahrlässigkeit wurde übrigens von der Präsidentin der Treuhandanstalt — Frau Breuel — in einem Schreiben an den Bundesfinanzminister mit Datum vom 13. August 1991 als bekannt vorausgesetzt:

„Bekanntlich hatten wir die bisherige Haftungsfreistellung an unsere leitenden Mitarbeiter weitergegeben.“

Die Aufsichtsratsmitglieder von Treuhandunternehmen wurden ebenfalls von ihrer Haftung freigestellt, allerdings nur für einfache Fahrlässigkeit. Der Vorstand der Treuhandanstalt befaßte sich mit diesem Thema erstmals in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990. Am 21. Mai 1991 beschloß der Vorstand, Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, deren Anteile sich zu 100 % in der Hand der Treuhandanstalt befinden, längstens bis zum 1. April 1992 von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizustellen. Dieser Haftungsfreistellung stimmte der Bundesminister der

Finanzen in einem Schreiben vom 14. Juni 1991 mit der Maßgabe zu, die Freistellung bis zum 31. Dezember 1991 zu befristen.

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 9)

Geschäftsführern (und Vorstandsmitgliedern) von Treuhandunternehmen ist nur ausnahmsweise eine Haftungsfreistellung zugute gekommen, die dann nur für einfache Fahrlässigkeit galt und zudem befristet war.

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 9)

Über die praktische Relevanz von Haftungsfreistellungen zugunsten der zuletzt genannten Personengruppe gibt folgende Aufstellung über die Zahl der Abberufungen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Treuhandunternehmen Aufschluß:

„Seit 01.09.1990 bis Ende September 1992 wurden 2860 gesetzliche Organvertreter (Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder) aus nachstehenden Gründen abgelöst:

— Aufgrund politischer Belastung/ Stasi-Verquickung	520
— Wegen Untreue und sonstiger Straftatbestände	210
— Wegen Überbesetzung der Geschäftsführung/des Vorstandes	850
— Wegen fachlicher und/oder sozialer Inkompetenz	1 100
— Wegen mangelnder Kooperation (Obstruktion) mit dem Gesellschafter/Aufsichtsrat	180

(Telefax des Personaldirektors für Beteiligungsunternehmen der Treuhandanstalt — Hermann A. Wagner — an den Bundesminister der Finanzen vom ... November 1992)

6.2 Haftungsfreistellungen für grobe Fahrlässigkeit nach dem 30. Juni 1991

6.2.1 Schriftwechsel in der zweiten Jahreshälfte

Mit Schreiben vom 24. Juni und 13. August 1991 bat die Präsidentin der Treuhandanstalt den Bundesminister der Finanzen um eine Verlängerung der bis zum 30. Juni 1991 befristeten Haftungsfreistellung für grobe Fahrlässigkeit:

„... hält der Vorstand eine Haftungsfreistellung in Fällen grober Fahrlässigkeit für erforderlich. Anderenfalls kämen die Entscheidungsträger in eine äußerst prekäre Entscheidungslage. Die gegenwärtige Haftungsfreistellung endet bekanntlich am 30.06.1991.“

(Schreiben vom 24. Juni 1991)

„Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 26.10.1990 hatten Sie und der Verwaltungsrat den Vorstand der Treuhandanstalt von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freigestellt. Die Freistellung endete am 30.06.1991. Seitdem versuchen wir vergeblich, eine Verlängerung zu erreichen. Wir halten sie für dringend erforderlich.

...

Wir müssen uns ständig mit ... neuen Problemfeldern befassen, auf die gefestigte Erfahrungssätze nicht angewendet werden können.

...

Schon die Sorge vor einer bloßen Drohung mit Schadensersatzansprüchen in der Öffentlichkeit muß aber bei den hiervon Betroffenen Vorsorgemaßnahmen auslösen, die persönlich und finanziell belastend sind.

Auch im Namen meiner Vorstandskollegen richte ich die dringende Bitte an Sie, sehr geehrter Herr Minister, eine baldige Lösung zu finden.“

(Schreiben vom 13. August 1991)

Die Präsidentin der Treuhandanstalt hielt es überdies für notwendig, den Vorstand zur „Weitergabe“ der Haftungsfreistellung für grobe Fahrlässigkeit zu ermächtigen:

„Der Vorstand sollte auch ermächtigt werden, die Haftungsfreistellung an andere Entscheidungsträger in der Treuhandanstalt weiterzugeben. Hier besteht der gleiche Handlungsbedarf.“

(Schreiben vom 24. Juni 1991)

Sie wies aber, wie bereits erwähnt wurde, auch darauf hin, daß die bis zum 30. Juni 1991 geltende Haftungsfreistellung für grobe Fahrlässigkeit bereits „weitergegeben“ worden war:

„Bekanntlich hatten wir die bisherige Haftungsfreistellung an unsere leitenden Mitarbeiter weitergegeben.“

(Schreiben vom 13. August 1991)

Dem Ansinnen der Präsidentin der Treuhandanstalt wurde jedoch nicht entsprochen. Staatssekretär a. D. Dr. Köhler erwiderte in seinem Schreiben vom 12. Juli 1991:

„Sehr geehrte Frau Breuel,

mit Ihrem Schreiben vom 24. Juni 1991 haben Sie an den Bundesminister der Finanzen den Wunsch herangetragen, die bis zum 30. Juni 1991 befristete ‚Freistellung der Mitglieder des Vorstandes von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit‘ zu verlängern.

Die Freistellung erfolgte seinerzeit auf der Grundlage des — im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler ergangenen — Schreibens des Bundesministers der Finanzen vom 26. Oktober 1990. Danach sollte — unter Zurückstellung von Bedenken — ‚der extremen Ausnahmesituation‘ während der Aufbauphase der Treuhandanstalt Rechnung getragen werden.

Die Bundesressorts haben sich inzwischen eingehend mit der Frage einer Verlängerung befaßt. Angesichts der heutigen Situation — die Pionierzeit der Treuhandanstalt ist inzwischen überwunden — haben sie große Vorbehalte, die Freistellung zu verlängern, da ‚grobe‘ Fahrlässigkeit auf Extremfälle mit schwerem Verschulden beschränkt ist („Außerachtlassung einfachster und nächstliegender Überlegungen“).

Ähnlich äußerte sich der Bundesminister der Finanzen in seinem Antwortschreiben vom 18. Oktober 1991. Lediglich die ohnehin noch geltende (vgl. Schreiben des Bundesfinanzministers vom 26. Oktober 1990) Haftungsfreistellung für einfache Fahrlässigkeit wird zugestanden, diese allerdings auch im Hinblick auf „leitende Mitarbeiter“:

„Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Ihrem Schreiben vom 13. August 1991 befürworten Sie die weitere Freistellung von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit über den 30. Juni 1991 hinaus. Nach Prüfung aller Argumente wird der besonderen Situation der Treuhandanstalt künftig durch die Freistellung des Vorstands (und der leitenden Mitarbeiter) von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit hinreichend Rechnung getragen.

Die Freistellung von grober Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991 war eine Sonderregelung, die angesichts der extremen Ausnahmesituation in der Anlaufphase der Treuhandanstalt noch vertretbar war. Nach einem Jahr Treuhandanstalt läßt sich eine Freistellung von der Außerachtlassung „einfachster und naheliegender Überlegungen“ nicht länger verantworten. Vor neue Gesetze, neue Situationen und neue Probleme sind alle in der Wirtschaft und Verwaltung Tätigen gestellt, namentlich auch Unternehmer, Geschäfts- und Behördenleiter in den neuen Bundesländern, die oft nicht einmal von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt sind.

...

Angesichts der besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern für die Aufgaben der Treuhandanstalt ist bei der Beurteilung des Verschuldens ein anderer, großzügigerer Maßstab anzulegen als in den alten Bundesländern. Ich sehe daher nicht die Gefahr, daß zu einem späteren Zeitpunkt Gerichte bei einem evtl. Vorwurf grober Fahrlässigkeit die heutige Ausnahmesituation nicht ausreichend würdigen.

...

Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, wenn ich über die nach wie vor geltende Freistellung von der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit hinaus die Regelung wegen grober Fahrlässigkeit nicht weiter verlängern kann.“

Außerdem bat der Bundesminister der Finanzen darum, etwa noch zugunsten von leitenden Angestellten bestehende Haftungsfreistellungen für grobe Fahrlässigkeit aufzuheben:

„Es ist auch nicht länger vertretbar, unterhalb der Vorstandsebene Mitarbeiter weiterhin von grober Fahrlässigkeit freizustellen. Soweit derartige Frei-

stellungen von grober Fahrlässigkeit noch bestehen sollten, bitte ich, sie so bald wie möglich zu beenden.“

In einem weiteren Schreiben an den Bundesminister der Finanzen, datiert vom 18. Dezember 1991, sprach sich die Präsidentin der Treuhandanstalt erneut für eine Verlängerung der ursprünglichen Haftungsfreistellungsregelung aus. Ein Kompromiß könne darin bestehen, daß die Haftung der Vorstandsmitglieder und der leitenden Mitarbeiter auf ein Vielfaches des monatlichen Nettogehaltes begrenzt werde:

„Sehr geehrter Herr Minister,

mit Ihrem Schreiben vom 18. Oktober 1991 nehmen Sie zum Thema Freistellung von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit über den 30.06.1991 hinaus Stellung.

...

Der Vorstand respektiert Ihre Entscheidung. Andererseits sind wir gehalten, die Funktionsfähigkeit der Treuhandanstalt in gleicher Weise zu beachten wie die Fürsorgepflicht gegenüber unseren leitenden Mitarbeitern.

...

Das Bestimmen der Trennlinie zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit im Einzelfall wird angesichts der differenzierten wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen als schwierig angesehen.

Der Vorstand kann sich solchen Überlegungen nicht verschließen. Meine Frage geht dahin, ob eine Zwischenlösung gefunden werden kann. Wir meinen, einen Ansatzpunkt in der Begrenzung des Schadensvolumens gefunden zu haben. Ausgeschlossen werden sollte die Befürchtung, daß angesichts der Werte, mit denen in der Treuhandanstalt umgegangen wird, im Falle einer Haftung die bürgerliche Existenz des oder der Verantwortlichen ausgelöscht werden könnte. Um diese Befürchtung auf ein angemessenes Maß auszurichten, stellen wir uns vor, daß die Haftung des Vorstandes und der leitenden Mitarbeiter der Treuhandanstalt auf ein Vielfaches des monatlichen Nettogehaltes begrenzt wird.“

6.2.2 Zeugenaussagen

In ihrer Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß erklärte die Präsidentin der Treuhandanstalt, daß es sein könne, daß sie sich für „einzelne kritische Bereiche“ um eine weitere Haftungsfreistellung (auch) für grobe Fahrlässigkeit über den 30. Juni 1991 hinaus bemüht habe:

„... weil es gewisse Situationen gab im KoKo-Bereich und Sondervermögen und AHB, wo dieses sicherlich aus unserer Sicht wünschenswert gewesen wäre.

(BewProt 43, S. 154)

...

Ich sage doch, es könnte sein, daß ich noch einmal nachgefaßt habe wegen einzelner kritischer Bereiche. Das erinnere ich aber nicht.“

(BewProt 43, S. 160)

Allerdings, so die Zeugin, seien ihre diesbezüglichen Bemühungen ergebnislos gewesen.

(BewProt 43, S. 160)

Im übrigen sei der Bitte des Bundesministers der Finanzen, auch unterhalb der Vorstandsebene Haftungsfreistellungen für grobe Fahrlässigkeit nicht mehr zu gewähren, ihres Wissens entsprochen worden. Sollten dennoch im Widerspruch zu der Anordnung des Bundesfinanzministers Verträge abgeschlossen worden sein, in denen auch von grober Fahrlässigkeit freigestellt wurde, so wäre das, bekannte die Zeugin,

„... ein Verstoß, der mir nicht bewußt ist und der hoffentlich nicht stattgefunden hat.“

(BewProt 43, S. 161)

In diesem Zusammenhang äußerte der Bundesminister der Finanzen in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß, daß es

„die Treuhandanstalt zu vertreten“

(BewProt 49, S. 232)

habe und daß

„es im Rahmen ihrer personalpolitischen Autonomie“

(BewProt 49, S. 231)

geschehen sei, falls entgegen der von ihm erteilten Anordnung noch nach dem 18. Oktober 1991 Mitarbeitern der Treuhandanstalt Haftungsfreistellungen wegen grober Fahrlässigkeit eingeräumt worden sein sollten.

„Soweit hier Entscheidungen noch getroffen worden sind, sind sie dann nicht im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister erfolgt.“

(BewProt 49, S. 234)

Er, Dr. Waigel, habe jedenfalls erwartet und sei auch davon ausgegangen, daß der Inhalt seines Schreibens

„natürlich umgesetzt wird, und zwar von allen, die davon betroffen sind, also natürlich Vorstand, Personalreferat usw.“

(BewProt 49, S. 235)

In Übereinstimmung mit der Aussage der Präsidentin der Treuhandanstalt gab der Zeuge Dr. Wild an, daß nach seiner Kenntnis nach dem 30. Juni 1991 Freistellungen für grobe Fahrlässigkeit nicht mehr vorgekommen seien:

„Nach meinem Wissen nicht. Ich kann natürlich nicht sagen, was in anderen Bereichen war.“

(BewProt 45, S. 268)

Die in dem Schreiben vom 18. Oktober 1991 ausgesprochene Bitte des Bundesfinanzministers, etwa noch bestehende Freistellungen von grober Fahrlässigkeit sobald wie möglich zu beenden, interpretierte der Zeuge übrigens so, daß damit die „Weitergabe“

der Haftungsfreistellung für leichte Fahrlässigkeit eine konkludente Billigung erfahren habe:

„Es ist so, daß er damit sagt: Weitergegebene leichte Fahrlässigkeit. — Gegen die habe ich nichts.“

(BewProt 45, S. 265)

Der ehemalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Herr Dr. Köhler, erklärte auf die Frage, ob sich die Treuhandanstalt an die vorgegebene Befristung gehalten habe:

„Ja, und sie hat das nicht genommen, diese Freistellung, als sozusagen den Freibrief, nicht entsprechend nach allem besten Wissen und Gewissen zu prüfen und ihre Arbeit zu verrichten. Aber es war eine Sicherheit, die man ihnen gegeben hat, um überhaupt die Arbeitsfähigkeit, die personelle Ausstattung der Treuhandanstalt möglich zu machen.“

(BewProt 42, S. 234)

Der Zeuge Dr. Rexrodt wiederum wußte von einem Fall zu berichten, in dem nach dem 30. Juni 1991 eine „Haftungsfreistellung“ für grobe Fahrlässigkeit vereinbart wurde:

„Also wenn ich mich recht entsinne — ich mach da ausdrücklich den Vorbehalt, daß ich das im Detail nicht mehr nachvollziehen kann —, ging es darum, daß ein solcher Haftungsausschluß von einem, von dem Leiter der Außenhandelsbetriebe begehrt wurde wohl, muß ich sagen, unter Berufung darauf erstens, daß sein Vorgänger das auch hatte, und zweitens, daß in diesem Bereich immer neue unübersichtliche Aktenlagen und Firmenstrukturen erkennbar wurden, daß er dieses beehrte. Und daraufhin habe ich das abklären lassen durch die Personalabteilung, und die hat wohl ihr Okay gegeben.“

(BewProt 47, S. 50)

„... mir kam ein solches Freistellungsbegehren ungewöhnlich vor.“

(BewProt 47, S. 51)

„Andere Fälle habe ich nicht in Erinnerung.“

(BewProt 47, S. 51)

Ob es letztlich tatsächlich zur Vereinbarung einer „Haftungsfreistellung“ für grobe Fahrlässigkeit kam, konnte der Zeuge nicht mit Gewißheit sagen:

„Ich weiß es nicht genau, ich glaube aber, ich habe auf meine Anfrage grünes Licht bekommen vom Personalchef und von dem Personalreferenten.“

(BewProt 47, S. 52)

6.2.3 Stellungnahme der Treuhandanstalt zum Fall Reuther

Der von dem Zeugen Dr. Rexrodt angesprochene Fall wurde von seiten der Treuhandanstalt bestätigt:

„Das damals für den Sonderbereich AHB zuständige Vorstandsmitglied Dr. Rexrodt beantragte im Dezember 1992, den Beratervertrag mit RA Reuther bis zum 30.06.1993 zu verlängern. Der Vertrag beinhaltet in § 11 Abs. 3 den Ausschluß der Haftung

wegen einfacher und grober Fahrlässigkeit. Diese Abweichung von der Richtlinie wurde von dem zuständigen Personalvorstand Herrn Dr. Föhr genehmigt. Wegen der besonderen Haftungsrisiken bei der Liquidation der Außenhandelsbetriebe wurde Herrn RA Reuther ausnahmsweise die Haftungsfreistellung wegen grober Fahrlässigkeit eingeräumt.“

...

„... bei der Beauftragung Dritter, z. B. freiberuflicher Berater, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Investmentbanken, stand die Treuhandanstalt vor der Notwendigkeit, Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren. Die im allgemeinen Zivilrecht vorgesehene uneingeschränkte Haftung des Auftragnehmers war angesichts der besonderen Umstände des Auftrags häufig weder durchsetzbar, noch marktüblich (vgl. z. B. die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer).

...

Der mit Vorstandsbeschluss vom 27. August 1992 für verbindlich erklärte Musterberatervertrag geht von dem zivilrechtlichen Grundsatz der unbeschränkten Haftung des Vertragspartners aus. Die Richtlinien sehen jedoch auch die Möglichkeit vor, Haftungsfreistellungen für leichte Fahrlässigkeit zu vereinbaren, soweit dieses Risiko von dem jeweiligen Auftragnehmer nicht mehr zu angemessenen Bedingungen versichert werden kann.

...

In besonders gelagerten Einzelfällen wurde nach Erörterung der Umstände mit Genehmigung des zuständigen Personalvorstandes und abweichend von den allgemeinen Grundsätzen eine Freistellung von grober Fahrlässigkeit vereinbart. Diese Ausnahmen sind inzwischen beendet. Anhaltspunkte, daß etwaige Ersatzansprüche der Treuhandanstalt aufgrund dieser Freistellung nicht durchgesetzt werden können, liegen bisher nicht vor.

Die Musterverträge mit den Investmentbanken enthalten ebenfalls Haftungserleichterungen, insbesondere für den Bereich der Prospekthaftung sowie für den Fall der Schadensverursachung aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Hier hatten sich die Auftraggeber regelmäßig ausbedungen, lediglich bis zur Höhe des jeweiligen Honorars zu haften.“

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994 und Anlage zum Schreiben, S. 7 f.)

6.3 Haftungsfreistellungen für einfache Fahrlässigkeit nach dem 30. Juni 1991

Die Freistellung der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder der Treuhandanstalt von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit war, wie aus den oben zitierten Schreiben ersichtlich ist, bis zum 30. Juni 1992 befristet. Sie wurde aber in der Folgezeit verlängert:

„Sehr geehrte Frau Breuel,

mit Schreiben vom 26. Oktober 1990 hatte ich Ihren Vorgänger im Amt — im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler — ermächtigt, die Mitglieder des

Verwaltungsrates von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit bis zum 30. Juni 1991 freizustellen sowie für die zweijährige Laufzeit der Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder die Freistellung von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorzusehen. Gleichzeitig hatte ich den Vorsitzenden des Verwaltungsrates ermächtigt, eine entsprechende Freistellung für die Mitglieder des Vorstandes auszusprechen.

...

Angesichts der nach wie vor herrschenden besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern halte ich die Verlängerung der Haftungsfreistellung für leichte Fahrlässigkeit bis zum 31. Dezember 1993 für vertretbar.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Dr. Jens Odewald, erhält von mir ein entsprechendes Schreiben.“

(Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Präsidentin der Treuhandanstalt vom 6. Juli 1992)

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1993 erbat sich die Präsidentin der Treuhandanstalt vom Bundesminister der Finanzen eine weitere Verlängerung. Dabei betonte sie, daß es wünschenswert sei, wenn der Vorstand „auch weiterhin befugt“ wäre, leitenden Angestellten der Treuhandanstalt Haftungsfreistellungen für leichte Fahrlässigkeit einzuräumen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Waigel,

mit Schreiben vom 6. Juli 1992 haben Sie die Haftungsfreistellung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Angesichts der nach wie vor außerordentlich schwierigen Aufgabe der Treuhandanstalt und besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern halte ich es für erforderlich, diese Haftungsfreistellung erneut zu verlängern. Ich darf Sie deshalb bitten, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Dr. Manfred Lennings, zu ermächtigen, die Mitglieder des Vorstandes von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizustellen. Gleichzeitig sollte der Vorstand auch weiterhin befugt sein, seinerseits Führungskräfte sowie Referenten, Referatsleiter und vergleichbare Mitarbeiter der Treuhandanstalt von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizustellen.“

Die daraufhin vom Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 21. Dezember 1993 erteilte Verlängerung enthält die Befugnis zur Erstreckung der Haftungsfreistellung bis zur Ebene der Referenten und vergleichbarer Mitarbeiter der Treuhandanstalt. Diesen Schritt begründete Dr. Waigel in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß mit einer Änderung im Beamtenrecht (*BewProt 49, S. 152*) (seit der Neufassung der §§ 46 BRRG, 78 BBG haften Beamten ihrem Dienstherrn unterschiedslos nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit):

„Sehr geehrte Frau Breuel,

ich danke für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 1992.

Angesichts der nach wie vor herrschenden besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern halte ich eine weitere Verlängerung der Ermächtigung des Vorstandes zur Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrates von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bis zum 31. Dezember 1994 für vertretbar.

Ich möchte Sie bitten, gegenüber dem Verwaltungsrat von dieser Verlängerung Gebrauch zu machen.

Mit gleicher Post habe ich ein entsprechendes Schreiben an Herrn Dr. Lennings gerichtet, in welchem ich den Verwaltungsrat ermächtige, den Vorstand der Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1994 von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freizustellen und ihm die Befugnis zu erteilen, diese Haftungsfreistellung für den genannten Zeitraum im selben Umfang bis zur Ebene der Referenten und vergleichbarer Mitarbeiter der Treuhandanstalt zu erstrecken."

Mit Schreiben vom 19. Januar 1994 billigte der Bundesminister der Finanzen die von der Treuhandanstalt vorgelegten Entwürfe der Haftungsfreistellungserklärungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates zugunsten der Mitglieder des jeweils anderen Organs. In diesem Bestätigungsschreiben wird „klarstellend“ darauf hingewiesen, daß die vom Bundesminister der Finanzen am 21. Dezember 1993 erteilte Ermächtigung zur Haftungsfreistellung — ebenso wie die früheren Jahre — „in einem umfassenden Sinne zu verstehen“ sei:

„Mit Begleitschreiben vom 6. Januar 1994 hat mir die Leiterin des Büros des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt die Entwürfe der wechselseitigen Haftungsfreistellungserklärungen von Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt für die Fälle der leichten Fahrlässigkeit übersandt. Ich habe gegen diese Entwürfe nichts einzuwenden und möchte klarstellend hinzufügen, daß die vom Bundesminister der Finanzen unter dem 21. Dezember 1993 erteilte Ermächtigung zur Haftungsfreistellung in einem umfassenden Sinne zu verstehen ist und sich mithin auch auf die in den Entwürfen und im Anschreiben vom 6. Januar 1994 genannten Tatbestände bezieht. Ebenso verhielt es sich im übrigen mit den entsprechenden Ermächtigungen für die Vorjahre.“

In den Schreiben des Bundesministers der Finanzen, die die Haftungsfreistellungen zugunsten der Organmitglieder der Treuhandanstalt betreffen, ist durchgängig von einer „Ermächtigung“ des Vorstandes bzw. Verwaltungsrats die Rede; in den eingangs wiedergegebenen Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 26. Oktober 1990 findet sich überdies die Wendung:

„(ermächtige ich ...) namens der THA (... freizustellen).“

Diese Formulierungen sind nach Ansicht der Treuhandanstalt so zu verstehen,

„daß der Bund als Eigentümer unmittelbar insoweit für Schäden eintritt, die Organmitglieder der Treuhandanstalt verursachen. Die Treuhandanstalt selbst kann nämlich nicht auf ihr gegenüber Organmitgliedern zustehende Ansprüche im voraus verzichten. Gem. § 93 Abs. 4 S. 3 AktG wäre ein solcher Verzicht frühestens drei Jahre nach Entstehung des Schadens möglich.“

(Dr. Vehse in seinem Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 5)

Auch der Entwurf einer Freistellungserklärung, welcher dem an anderer Stelle auszugsweise zitierten Schreiben der Präsidentin der Treuhandanstalt an den Bundesminister der Finanzen vom 24. Juni 1991 beigefügt ist, stellt auf die Bundesrepublik Deutschland und nicht auf die Treuhandanstalt als Verpflichtete ab:

„Freistellungserklärung

die Mitglieder des Vorstandes der Treuhandanstalt werden von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, bei der Erfüllung der ihnen nach der Satzung der Treuhandanstalt und nach dem jeweiligen Anstellungsvertrag obliegenden Aufgaben sowie der ihnen nach dem Haushaltsrecht obliegenden Pflichten für Handlungen oder Unterlassungen von der Haftung für fahrlässiges Verhalten gegenüber

- der Treuhandanstalt,
 - Gesellschaften, an denen Anteile unmittelbar von der Treuhandanstalt gehalten werden,
 - Gläubigern und Vertragspartnern der Treuhandanstalt oder der vorgenannten Gesellschaften sowie Personen, mit denen die Treuhandanstalt oder die vorgenannten Gesellschaften rechtsgeschäftlichen Kontakt unterhalten oder suchen
- sowie
- Personen, denen vermögensrechtliche Ansprüche zustehen,
- freigestellt,
...“

In gleicher Weise wie die Haftungsfreistellungen zugunsten der Organmitglieder der Treuhandanstalt, wurden die den Aufsichtsratsmitgliedern der Treuhandunternehmen durch Vorstandsbeschluß vom 21. Mai 1991 eingeräumten Haftungsfreistellungen für einfache Fahrlässigkeit erneuert.

So beschloß der Vorstand der Treuhandanstalt am 3. Dezember 1991 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Verlängerung der Haftungsfreistellung für Aufsichtsräte bis zum 30. Juni 1992.

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 9)

Die Freistellung beschränkte sich nach wie vor auf die Fälle der einfachen Fahrlässigkeit. Den betroffe-

nen Aufsichtsräten wurde dies mit Schreiben vom 11. Februar 1992 mitgeteilt:

„Die Treuhandanstalt gibt ... folgende erweiterte Haftungsfreistellungserklärung ab:

Die Mitglieder von Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Anteile zu 100 Prozent die Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar hält, werden von ihrer Haftung gemäß §§ 116, 93 AktG und § 52 GmbHG in der folgenden Weise freigestellt:

- a) Die Haftungsfreistellung beschränkt sich auf die Fälle der einfachen Fahrlässigkeit.
- b) Die Freistellung beginnt mit dem Zeitpunkt der Bestellung zum Aufsichtsrat und endet mit der Übertragung eines Teils oder der Gesamtheit der Geschäftsanteile des Unternehmens an einen Dritten, spätestens jedoch am 30.06.1992.“

(Schreiben der Personaldirektion/Beteiligungsunternehmen der Treuhandanstalt an die Vorsitzenden der Aufsichtsräte der Treuhandunternehmen vom 11. Februar 1992)

Zu dieser Freistellung hatte der Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 28. Januar 1992 sein Einverständnis erteilt:

„Sehr geehrter Herr Wagner,

ich stimme dem Beschluß des Vorstandes der Treuhandanstalt vom 3. Dezember 1991 zu, die Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, die sich zu 100 v. H. im Eigentum der Treuhandanstalt befinden, längstens bis zum 30. Juni 1992 von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizustellen.“

Eine weitere Verlängerung erfolgte am 23. Juni 1992, der der Bundesfinanzminister mit Schreiben vom 6. Juli 1992 zustimmte:

„Angesichts der nach wie vor herrschenden besonderen Verhältnisse in den neuen Bundesländern halte ich die Verlängerung der Haftungsfreistellung für leichte Fahrlässigkeit bis zum 31. Dezember 1993 für vertretbar.“

Die letztmalige Verlängerung der Freistellung für Aufsichtsräte, befristet bis zum 31. Dezember 1994, wurde vom Vorstand in der Sitzung am 4. Januar 1994 beschlossen (Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 9), seine Zustimmung erklärte das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21. Februar 1994:

„... dem Beschluß des Vorstandes der Treuhandanstalt, die Aufsichtsratsmitglieder von 100%igen Beteiligungsunternehmen der Treuhandanstalt längstens bis zum 31. Dezember 1994 von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizustellen, stimme ich zu.“

Wie bereits erwähnt wurde, wurde außerdem in „besonders gelagerten Einzelfällen“ — auch nach dem 30. Juni 1991 — neu berufenen Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern von Treuhandunterneh-

men eine befristete Haftungsfreistellung von einfacher Fahrlässigkeit erteilt.

(Schreiben von Dr. Vehse an den Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses vom 1. Juli 1994, Anlage, S. 9)

6.4 Konsequenzen der „Haftungsfreistellungen“

Die Haftungsfreistellungen im eigentlichen Sinne haben zur Konsequenz, daß die von ihnen begünstigten Personen von dem Freistellenden — das ist i. d. R. die Treuhandanstalt (vgl. Einleitung und 6.3) — verlangen können, daß er entweder den durch sie im Außenverhältnis verursachten Schaden unmittelbar selbst begleicht oder — z. B. weil der Freigestellte persönlich gerichtlich in Anspruch genommen wird — die entsprechenden Kosten erstattet.

In den Fällen, in denen es sich bei den so bezeichneten Haftungsfreistellungen tatsächlich um Haftungsausschlüsse handelt (vgl. Einleitung), entsteht eine Schadensersatzpflicht erst gar nicht, soweit der Haftungsausschluß reicht. Es ist zu beachten, daß ein Haftungsausschluß selbstverständlich nie zu Lasten außenstehender Dritter wirken kann.

Haftungstatbestände können z. B. in folgenden Konstellationen auftreten:

- unzureichende Bonitätsprüfung, Käufer zahlt nicht, das Unternehmen geht in den Konkurs; möglicher Schadensersatzanspruch der Treuhandanstalt gegen den verantwortlichen Mitarbeiter;
- mangelhafte Wertermittlung zugunsten oder zu Lasten der Treuhandanstalt; möglicher Schadensersatzanspruch der Treuhandanstalt gegen ihren Mitarbeiter, aber auch Schadensersatzanspruch des Erwerbers gegen den Mitarbeiter denkbar, falls dieser ihm gegenüber unzutreffend hohe Angaben gemacht hat;
- unzureichende Information des Interessenten über die wirtschaftliche Situation eines zu privatisierenden Unternehmens; möglicher Schadensersatzanspruch des Erwerbers gegen den verantwortlichen Mitarbeiter der Treuhandanstalt;
- unzureichende vertragliche Absicherung gegen „Aushöhlung“ des privatisierten Unternehmens durch den Erwerber; möglicher Schadensersatzanspruch der Treuhandanstalt gegen den verantwortlichen Mitarbeiter/Rechtsanwalt;
- sorgfaltswidrige Vergabe und Ausgestaltung von Berater- und Liquidatorenverträgen;
- mangelhafte Überwachung nachgeordneter Mitarbeiter;
- Bonussystem;
- Ausreichung finanzieller Mittel an Treuhandunternehmen (Investitionshilfen, Verlustfinanzierung, Liquidatorendarlehen) ohne hinreichende Überprüfung der Zweckdienlichkeit und möglicher Veruntreuungsfahren.

In all diesen Fällen sind die von einer Haftungsfreistellung bzw. einem Haftungsausschluß Begünstigten also von ihrer zivilrechtlichen Verantwortung jeden-

falls für leicht fahrlässige (früher auch teilweise für grob fahrlässige) Pflichtverletzungen entbunden.

7. Strafrechtliche Verantwortung

Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Treuhandmitarbeiter selbst — also **nicht** der Investoren — haben vor allem zwei Delikte praktische Bedeutung erlangt: Die **Untreue** (§ 266 StGB) und die **Bestechlichkeit** (§ 332 StGB).

Der Untersuchungsausschuß hat zu der Frage, welche Ermittlungsverfahren gegen — ehemalige — Mitarbeiter der Treuhandanstalt anhängig sind, entsprechende Berichte der Landesjustizministerien beigezogen.

Über die **Zahl** der bei den Staatsanwaltschaften anhängigen bzw. anhängig gewesenen Verfahren, bei denen ein Treuhandmitarbeiter Beschuldigter ist oder war, gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluß:

Bundesland	Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und gerichtsanhängigen Strafverfahren gegen THA-Mitarb.	§ 266 StGB	§ 332 StGB	sonstige Straftatbestände
Berlin	47	26	11	10
Brandenburg	3	2	0	1
Freistaat Sachsen	11	7	1	6
Sachsen-Anhalt	21	17	3	5
Mecklenburg-Vorpommern	8	7	0	2
Thüringen	5	k. A.	k. A.	1
Schleswig-Holstein	1	0	1	0
Nordrhein-Westfalen	2	k. A.	k. A.	k. A.
Baden-Württemberg	6	5	mindestens 2	mindestens 1
Gesamt	104			

(Ergebnisse der Auswertung der zu BMat 2/13 beigezogenen Auskünfte der Landesjustizminister)

Anmerkung: Abgesehen vom Fehlen einiger Bundesländer ist die Tabelle insofern unvollständig, als sich die Berliner Zahlen nur auf die Hauptabteilung C (Wirtschaftsstrafabteilungen) der dortigen Staatsanwaltschaft beziehen (Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht Berlin an den 2. UA vom 21. März 1994, S. 7). Ferner ist zu berücksichtigen, daß manche Verfahren mehrere Delikte, also nicht nur Untreue oder nur Bestechlichkeit zum Gegenstand haben und deshalb in den Spalten 3 bis 5 mehrfach auftauchen können.

Die danach festzustellende Größenordnung von mindestens 104 wurde vom Zeugen Noa, dem Leiter der Stabsstelle für besondere Aufgaben der Treuhandanstalt, bestätigt. Dieser sagte aus:

„... wir als Stabsstelle haben staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter insgesamt 137 feststellen können. Davon sind inzwischen 43 eingestellt worden. Vielleicht ganz interessant: Die Mitarbeiter der Zentrale sind in 56 Fällen betroffen, die Mitarbeiter von Niederlassungen in 94 Fällen von Ermittlungsverfahren betroffen. Auch hier ist die größte Zahl der Ermittlungsverfahren noch offen.“
(BewProt 9, S. 345)

Allerdings, führte Oberstaatsanwalt Dr. Erbe vor dem Untersuchungsausschuß aus, sei die

„Anzahl der Anzeigen ... zurückgegangen, nicht die Qualität der angezeigten Sachverhalte. Die Qualität der angezeigten Sachverhalte hat sich im Gegenteil, sagen wir mal, nach oben hin entwickelt.“
(BewProt 14, S. 51)

Wie stets bei Kriminalstatistiken stellt sich die Frage der Höhe der Dunkelziffer. Diese Frage, so Dr. Erbe, sei schwierig zu beantworten, weil

„wir haben manche Bereiche der Treuhandanstalt noch gar nicht durchleuchtet.“
...

Wenn dieser Bereich der Treuhandanstalt, der also bislang noch, sagen wir mal, unbeackertes Feld ist, auch nur im entferntesten wiedergibt, was Gegenstand der Strafanzeigen ist, die bei uns in drei Fällen erstattet worden sind, dann haben wir ein Feld, was alles Bisherige in den Schatten stellen wird.“

(BewProt 14, S. 24)

Noch viel weniger als die Zahl der Straftaten lassen sich die durch sie verursachten **Schäden** beziffern.

Zum einen, führte Dr. Erbe weiter aus, geben etwa ergehende Urteile keine hinreichende Auskunft dar-

über, wie hoch der eingetretene Schaden letztlich ist. Denn die

„Verfahren — so ist das nun mal in Großverfahren — werden zurechtgeschnitten, damit man es überhaupt, ich sage mal, justitiabel machen kann. Sie können nicht ein Verfahren mit 25 Angeklagten und einem Sachverhalt in mündlicher Hauptverhandlung durchziehen, wo also die Akten Kisten füllen. Das geht nicht, das begreift auch keiner, und das überfordert auch jeden. Also werden die Verfahren irgendwo zurechtgeschnitten. Dazu gibt es entsprechende gesetzliche Möglichkeiten.“

(BewProt 14, S. 29 f.)

Zum anderen, so war von Dr. Richter, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, zu erfahren, sind die

„materiellen Schäden ... außerordentlich schwierig zu berechnen. Jeder, der mit Wirtschaftsstrafverfahren zu tun hat, weiß, daß diese Schäden kaum zu quantifizieren sind.“

(BewProt 9, S. 196)

Zum Beispiel bei einem

„Unter-Preis-Verkauf ... ist es notwendig, Leistungen und Gegenleistungen zu bewerten, und das hat natürlich den Kern auch der Tätigkeit der Privatisierungsabteilung der Treuhandanstalt betroffen, festzustellen: Wieviel ist ein Unternehmen wert? Und darüber ist die Betriebswirtschaftslehre in sehr großem Streit. Die Treuhandanstalt hat Gutachten darüber von renommierten Betriebswirtschaftlern eingeholt, nachdem auch von meiner Seite diese Dinge problematisiert worden sind, insbesondere deshalb, weil nicht nur die Frage ist, ist ein Substanzwert anzusetzen oder ein Ertragswert, sondern auch die Frage: Inwieweit sind die Gegenleistungen bewertbar? Wieviel ist die Zusage eines Investors wert, Investitionen zu tätigen? Wieviel ist die Zusage wert, Arbeitsplätze über einen bestimmten Zeitraum hinaus zu halten oder neue zu schaffen? ...

Wenn Sie sich ein ganz einfaches Beispiel vorstellen: Sie haben zu privatisieren — einen konkreten Fall, der auch schon angeklagt und verhandelt worden ist — einen Teilaspekt aus einem Vermögen. Es ging um ein Hotel, dieses Hotel soll 10 Millionen DM Wert haben, welcher Wert auch immer, Ertragswert, Substanzwert; dieses jedenfalls soll für 10 Millionen DM privatisiert werden. Es wird auch für 10 Millionen DM privatisiert an einen Betrüger. Dieser Betrüger ist von vornherein nicht in der Lage, dieses Geld zu bezahlen. Er übernimmt das Unternehmen schon, führt es weiter, höhlt es jetzt in einer gewissen Weise aus, er schafft zehn BMWs an, die kosten zusammen 200 000 DM, und 200 000 DM verbraucht er so oder schafft sie beiseite — die finden wir nicht —, und dann kommen wir darauf, das ist ein Betrüger. Und jetzt wird die Sache in der Stabsstelle aufgearbeitet und dann an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Wie kommt dieses jetzt in die Statistik? Das kommt hinein in die Statistik als Betrugsschaden, also Schaden bei der Privatisierung, Betrugsschaden: 10 Millionen DM.

Das ist der sogenannte konkrete Vermögensgefährdungsschaden im strafrechtlichen Sinne, der hier eingetreten ist. Betriebswirtschaftlich gesehen ist dieser Schaden natürlich nicht eingetreten, denn die Immobilie, das Gebäude, ist ja da und wird zurückgeholt. Sie können nun sagen, wenigstens die Aushöhlung ist ja dann als Schaden geblieben, die wäre aber in der Statistik so nicht erfaßt. Aber auch das stimmt ja nicht, denn die BMWs stehen da. Sie sind zwar soviel nicht mehr wert, die sind gar nicht gefahren, aber dieses Unternehmen hätte niemals solche BMWs gebraucht und auch nicht gekauft. Sie müßen sie also weiterverkaufen, und auch insofern ist dieser Schaden nicht in voller Höhe entstanden. Der Schaden, der entstanden ist in voller Höhe, ist das, was er verbraucht hat oder sogar ins Ausland oder sonstwie beiseite geschafft hat und nicht mehr zurückgeholt werden kann, auch von ihm. Das wäre der betriebswirtschaftlich letztlich eingetretene Schaden. Der erscheint in dieser Statistik aber nicht, sondern nur dieser aus der Sicht des Strafrechters konkrete Vermögensgefährdungsschaden, dessen Realisierung überhaupt nicht im Raum steht.“

(BewProt 9, S. 301 ff.)

Wenn in der Presse von mehreren Milliarden DM Gesamtschaden (einschließlich der von Nicht-Treuhandmitarbeitern der THA zugefügten Schäden) die Rede sei, so bezieht sich dies der Aussage Dr. Erbe's zufolge auf die zur Anzeige gebrachten Schäden (BewProt 14, S. 22). Zudem seien in solchen Beträgen die strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt der konkreten Vermögensgefährdung firmierenden Schäden enthalten, bei denen rein tatsächlich eine nachteilige Vermögensdifferenz noch nicht eingetreten zu sein braucht.

(BewProt 14, S. 38 f.)

Immerhin, bemerkte der Zeuge Noa, sei ein Rückgang der der THA entstandenen Schäden zu verzeichnen. Diese Entwicklung beruhe möglicherweise auch auf einer präventiven Wirkung der Tätigkeit der von ihm geleiteten Stabsstelle (= interne „Korruptionsbekämpfungsabteilung“ der THA):

„Was ich feststellen konnte, ist, daß die Schäden, die der Treuhandanstalt entstanden sind, im Laufe der Jahre, in 1991, sicher bedingt auch durch den hohen Stand der Privatisierung, die hohe Zahl der Privatisierungen, ganz hoch waren, am höchsten waren in der Gesamtzeit und dann 1992, 1993 ganz, ganz stark zurückgingen. Wir haben also bis heute einen Schaden von 8 Millionen feststellen können. Das kann verschiedene Ursachen haben. Wie gesagt, die Privatisierungstätigkeit geht zurück. Es kann aber natürlich auch Folge einer präventiven Wirkung sein.“

(BewProt 9, S. 351 f.)

Als **Ursache** für strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb der THA wurde von Dr. Richter ins Feld geführt, daß

„die Situation, in der die Treuhandanstalt gestanden hat, ... natürlich — wie wir in der Fachterminologie sagen würden — erhebliche kriminogene

Anreize für Straftäter, die in diesem Bereich tätig waren“,

(BewProt 9, S. 189)

geboten habe. Gemeint war damit die „Privatisierungssituation“:

„Dem Verkauf von Unternehmen an sich liegt schon ein kriminogener Anreiz zugrunde, in dieser Masse von so wenig geschultem Personal, wie die Treuhand sie ja gehabt hat; für diese spezifische Aufgabe gab es ja hier in Europa nur wenig Leute, die das vorher gemacht haben. Das spricht sich in wirtschaftskriminellen Kreisen herum, auch die Tatsache, daß hier nicht nur harte Preisbestandteile Gegenstand der Vereinbarungen sind, der Gegenleistung, sondern auch weiche, sogenannte weiche Preisbestandteile, über die man natürlich viel leichter täuschen kann, über das Vorhandensein einer Kaufpreissumme in DM. All das sind die kriminogenen Anreize.“

(BewProt 9, S. 323 — Dr. Richter —)

Der Zeuge Dr. Wild (Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt) sprach von der Treuhandanstalt als einer „vermögensgeneigten Institution“:

„... Sie dürfen davon ausgehen, daß für mich klar war, daß in einer solch vermögensgeneigten Institution wie der Treuhandanstalt eine nicht unerhebliche Vorsicht geboten ist.“

(BewProt 45, S. 269)

7.1 Untreue (§ 266 StGB)

Im Zusammenhang mit dem Delikt der Untreue war — laut Frau Breuel — vor allem in der

„Diskussion, ... wieweit dieser Straftatbestand ... so etwas erfassen könnte, was man als Unterwertverkauf bezeichnet.“

(BewProt 43, S. 169)

Kritisch war dabei in erster Linie das Tatbestandsmerkmal „Vermögensschaden“. Es ging um die Frage, ob trotz eines nominellen Unterwertverkaufs ein Schaden nicht doch dann verneint werden kann, wenn bei der jeweiligen Privatisierung auch gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt worden waren.

Diese Frage bejahte der Bundesfinanzminister in einem an die Präsidentin der THA gerichteten Schreiben vom 8. Dezember 1992 mit der Maßgabe, daß die Erreichung des mit einer Privatisierung anvisierten gesamtwirtschaftlichen Zieles „in angemessener Weise abgesichert wird“ und zudem eine ausreichende Dokumentation der im Einzelfall ausschlaggebenden gesamtwirtschaftlichen Erwägungen stattfindet:

„Sehr geehrte Frau Breuel,

im Hinblick auf staatsanwaltliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter und Organmitglieder der Treuhandanstalt wegen des Verdachts der Untreue im Zusammenhang mit dem Verkauf von Unternehmen haben Sie mich um Stellungnahme gebeten.

Bei der Frage, ob sich im Einzelfall der Verdacht der Untreue begründen läßt, sind auch die wirtschaftspolitischen Ziele des Treuhandgesetzes zu berücksichtigen.

Die Treuhandanstalt hat durch das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990, das gemäß Art. 25 Einigungsvertrag mit Maßgaben in das bundesdeutsche Recht übergeleitet wurde, einen umfassenden Privatisierungs- und Umstrukturierungsauftrag für das volkseigene Vermögen erhalten. Nach Art. 25 Abs. 1 Einigungsvertrag ist die Treuhandanstalt auch künftig damit beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Treuhandgesetzes die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren.

Nach § 2 Abs. 6 Treuhandgesetz hat die Treuhandanstalt die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht. Schließlich kommt der Umstrukturierungsauftrag auch in § 5 Abs. 1 Treuhandgesetz, im vierten Anstrich der Präambel des Treuhandgesetzes (der im übrigen wegen der Fehleinschätzung des Wertes des volkseigenen Vermögens obsolet ist) und in §§ 2, 4 Abs. 2 der Satzung zum Ausdruck.

Die Treuhandanstalt hat keinen eigenständigen strukturpolitischen Auftrag; dies ist in erster Linie Sache der betroffenen Länder. Die Treuhandanstalt kann jedoch bei ihren Entscheidungen neben betriebswirtschaftlichen auch gesamtwirtschaftliche Belange berücksichtigen.

Der weite Gestaltungsspielraum im Rahmen des gesetzlichen Auftrags legt der Treuhandanstalt eine besondere Verantwortung auf. Dieser besonderen Verantwortung muß die Treuhandanstalt in der Regel in der Weise gerecht werden, daß sie auf allen Ebenen für eine größtmögliche Transparenz aller mit der jeweiligen Entscheidung verfolgten Ziele einschließlich deren Kosten Sorge trägt.

Bei der Entscheidung zwischen den in Betracht kommenden Handlungsalternativen ist zu berücksichtigen, daß der gesetzliche Auftrag der Treuhandanstalt im Regelfall durch rasche Privatisierung am besten verwirklicht wird und dieser daher in der Regel der Vorzug gebührt. **Der in der Präambel des Treuhandgesetzes verankerte Beschleunigungsgrundsatz bei der Privatisierung kann es daher unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Belange gegebenenfalls auch rechtfertigen, Unternehmensverkäufe zu akzeptieren, die für die Treuhandanstalt zu einem schlechteren finanziellen Ergebnis führen als die Eigenanierung, die Liquidation oder die Gesamtvollstreckung.**

Die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen unter Einsatz finanzieller Mittel der

Treuhandanstalt setzt voraus, daß die Zielerreichung in angemessener Weise abgesichert wird. In welcher Weise dies zu erfolgen hat, kann nur nach Lage des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden. In der Regel empfiehlt sich eine vertragliche Absicherung etwa durch Pönalen, Mehrerlösklauseln, Rücktrittsrechte, sonstige finanzielle Nachteile des Erwerbers bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen oder die Verhinderung des Zugriffs auf den (höheren) Substanzwert des übertragenen Vermögenswertes.

Wenn die Zielerreichung in dieser Weise angemessen abgesichert ist und die im Einzelfall maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen ausreichend dokumentiert sind, dürften sich keine Anhaltspunkte für einen Ermessensfehlgebrauch oder eine Überschreitung des Ermessensspielraumes ergeben. Da der Treuhandanstalt ein Ermessensspielraum durch den Gesetzgeber eingeräumt worden ist, wird sich bei Privatisierungen der Verdacht der Untreue im Regelfall kaum begründen lassen, insbesondere wenn im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung der Bestbieter den Zuschlag erhält.

Sofern dennoch in Einzelfällen Zweifel bleiben sollten, steht Ihnen das Bundesministerium der Finanzen gern beratend zur Verfügung."

(BMat 2/32)

Diesem Schreiben ist ein Gespräch zwischen Frau Breuel und Herrn Dr. Waigel am 3. November 1992 vorausgegangen. Aus dem dazu abgefaßten Gesprächsvermerk vom 4. November 1992 geht hervor, daß der Bundesfinanzminister der Präsidentin der THA im Vorgang bereits einen Entwurf übermittelt hat.

Dazu hat Frau Breuel gegenüber Herrn Dr. Waigel wie folgt Stellung genommen:

„7. Vermeidung strafrechtlicher Risiken bei Abschluß von Privatisierungsverträgen

Hierzu bedankt sich Frau Breuel für den Briefentwurf aus Bonn. Sie hält allerdings die Formulierungen, die auf eine regionale und strukturpolitische Verantwortung der THA hinzielen, für gefährlich und bittet insoweit um Korrektur."

(BMat 2/195, Anlage 5)

Dieser Bitte hat der Bundesfinanzminister, wie sich aus dem Wortlaut obigen Schreibens ergibt, offensichtlich entsprochen.

Das Schreiben des Bundesfinanzministers vom 8. Dezember 1990 war auch Gegenstand der Zeugenvernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß. Der Zeuge Dr. Waigel führte aus:

„der Brief sollte eben nicht nur eine Antwort auf eine Einzelfallanfrage sein, sondern eine generelle Mitteilung an die Treuhandanstalt, daß sie neben der Einzelfallprivatisierung selbstverständlich Sa-

nierungsgesichtspunkte berücksichtigen darf und daß auch strukturpolitische Elemente in dem Zusammenhang eine Rolle spielen können.

Dies ist ja auch im Treuhandgesetz verankert. Darüber gab es ja auch eine Diskussion damals, ich glaube, 1990, ob das Treuhandgesetz geändert werden solle und ein direkter strukturpolitischer Auftrag zusätzlich eingebracht wird. Uns schien aber die geltende Fassung des Treuhandgesetzes auch in dieser Hinsicht ausreichend zu sein. Wer dies mit berücksichtigt hat auch in einem solchen größeren Fall, dem konnte man nach meiner Meinung, nach unserer Meinung, nicht den Vorwurf machen, daß er hier über seine Kompetenz hinausgegangen sei — aber das mit den entsprechenden Abwägungen, Verhältnismäßigkeitsanstellungen usw., die ich in diesem Brief, wie ich meine, ganz hervorragend formuliert habe."

(BewProt 49, S. 307 f.)

Die Zeugin Breuel erklärte in bezug auf das besagte Schreiben, ihr sei es nicht darum gegangen, den § 266 StGB im Hinblick auf Unterwertverkäufe zu neutralisieren; sie habe aber ihre Mitarbeiter diesbezüglich nicht weiter im Unklaren lassen wollen.

(BewProt 43, S. 171)

Das Schreiben bildete dann auch, so die Zeugin, in der Tat

„die Grundlage für das, was wir mal gelegentlich als mutige Privatisierung bezeichnet haben."

(BewProt 43, S. 173)

Auf die Frage, ob in der Zeit nach Eingang des Schreibens des Bundesfinanzministers dann, wenn bei einer Privatisierung ein Mindererlös in Kauf genommen wurde, auch tatsächlich gesamtwirtschaftliche Überlegungen angestellt worden seien, antwortete die Zeugin:

„... daß wir bei unserer Arbeit — Privatisierung, Sanierung und Abwicklung — gesamtwirtschaftliche Fragen letztendlich immer mit einbezogen haben, weil wir versucht haben, Streckungen, Brücken zu bauen und ähnliches mehr, um Unternehmen am Leben zu erhalten. Wenn das nach einem normalen marktwirtschaftlichen System gegangen wäre, wäre das Ergebnis doch verheerend gewesen."

(BewProt 43, S. 177)

Der Zeuge Dr. Wild, Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, gab demgegenüber an, bei Privatisierungen keine gesamtwirtschaftlichen Bewertungen vorgenommen zu haben. Im übrigen sei der Brief des Bundesfinanzministers gar nicht zu seiner Kenntnis gelangt.

(BewProt 45, S. 278)

Die Zeugin Breuel wurde ferner gefragt, ob im Anschluß an das Schreiben des Bundesfinanzministers die — ihrer Aussage zufolge — angestellten gesamtwirtschaftlichen Überlegungen auch „ausreichend" — wie es in dem Schreiben heißt — „doku-

mentiert" worden seien. Die Zeugin nahm dazu wie folgt Stellung:

„Dokumentation hat bei uns eine zunehmend große Rolle gespielt. Dieser Brief war gewiß Anlaß, das noch einmal zu verstärken. Das war auch Bestandteil unserer Checkliste.“

(BewProt 43, S. 175)

Sie wehrte sich gegen die Mutmaßung, allein die Gefahr der Strafverfolgung habe zur Dokumentation Anlaß gegeben:

„Unsere Dokumentation hat mit Strafrecht nie etwas zu tun gehabt. Wir haben sie verbessert so gut und so schnell und so perfekt, wie wir konnten.“

(BewProt 43, S. 178)

7.2 Bestechlichkeit (§ 332 StGB)

Der Tatbestand der Bestechlichkeit erfordert eine besondere Subjektsqualität, der Täter muß nämlich „Amtsträger“ sein.

Wer im strafrechtlichen Sinne Amtsträger ist, bestimmt § 11 I Nr. 2 StGB.

Da die Treuhandmitarbeiter weder „Beamte oder Richter“ (§ 11 I Nr. 2 a StGB) sind, noch „in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis“ (§ 11 I Nr. 2 b StGB) stehen, hängt die Anwendbarkeit der Korruptionsdelikte davon ab, ob die Treuhandmitarbeiter „sonst dazu bestellt“ sind, „bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen“ (§ 11 I Nr. 2 c StGB).

Der Zeuge Noa führte hierzu aus, daß nach der von der THA vertretenen Auffassung die Treuhandmitarbeiter die Amtsträgereigenschaft gemäß § 11 I Nr. 2 c StGB besäßen. So habe auch das Landgericht Berlin entschieden.

(BewProt 9, S. 337)

Ebenso urteilte der sachverständige Zeuge Dr. Richter.

(BewProt 9, S. 197)

Der Zeuge Noa gab überdies seiner Zufriedenheit darüber Ausdruck, daß Fälle der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) von seiner Stabsstelle

„offensiv und bis ins letzte Detail verfolgt“

(BewProt 9, S. 341)

worden seien.

8. Zusammenfassung

Zu den Maßstäben klassischer Kontroll- und Steuerungsinstrumente einerseits und ihrer Anwendbarkeit auf die Treuhandanstalt andererseits erklärte der ehemalige Leiter der Rechtsabteilung der Treuhandanstalt, Dr. Balz, vor dem Untersuchungsausschuß:

„Alle checks and balances, die Macht in unserem System kontrollieren, entweder Politik oder Markt, greifen nicht voll auf dieses Gebilde, und wenn man die Ziele der Treuhandanstalt anschaut — und ich glaube, diese Diskussion ist ja schon geführt worden, dann merkt man, daß sie nicht nur betriebswirtschaftliche, sondern auch makroökonomische Ziele hat nach dem Treuhandgesetz, daß sie monetäre und nichtmonetäre Ziele im Gesetz bekommen hat, Ziele, deren Gewichtung im Einzelfall, deren relative Bedeutung festzusetzen, wie ich sagen möchte, ein Element von Politik — und zwar in Anführungszeichen — oder public choice, von öffentlicher Gestaltung enthält.

Und diese Elemente sind nicht uneingeschränkt nach den üblichen Mechanismen unseres Systems — Rechts- und Wirtschaftssystems — **voll legitimierbar und legitimiert.**“

(BewProt 8, S. 226)

Auf den Vorhalt, daß „klassische“ Steuerungs- und Kontrollinstrumente auf die Treuhandanstalt nicht anwendbar seien, verbunden mit der Frage, ob der Vorstand der Treuhandanstalt entlastet werde, erklärte Bundesfinanzminister Dr. Waigel:

„Ja, in den Bereichen wo eine private Organisationsform stattfindet, findet eine Entlastung statt. In dem Bereich einer Anstalt des öffentlichen Rechts findet natürlich die entsprechende Befassung und Entlastung im politischen Bereich statt, etwa insofern natürlich auch durch die Befassung, die in Ministerien und in entsprechenden Ausschüssen des Bundestages stattfindet.“

(BewProt 49, S. 337)

Auf die Nachfrage, ob dies bedeute, „daß eine Verantwortlichkeit eigentlich nur herbeigeführt werden kann, wenn diese politische Kontrolle gut funktioniert“, erklärte Herr Dr. Waigel:

„Das ist richtig.“

(BewProt 49, S. 337)

VI. Allgemeine Kontrollmechanismen

1. Die Revision

Zu Beginn des Jahres 1991 errichtete die Treuhandanstalt das Direktorat Revision, das der Präsidentin direkt unterstellt ist. Aufgabe dieses Arbeitsbereiches ist es, die THA selbst, nicht aber die einzelnen im Eigentum der Anstalt befindlichen Unternehmen zu kontrollieren. Nur in Ausnahmefällen führt das Direktorat Revision Sonderprüfungen bei Treuhandunternehmen durch. Die Dienststelle wirkt als Aufsichtsinstrument des Vorstandes in die Anstalt hinein. Das Direktorat Revision arbeitet eng mit der Stabsstelle Recht der Treuhandanstalt zusammen; die Revisionsabteilung unterrichtet die Stabsstelle ebenso unverzüglich wie regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Prüfungen. Im übrigen besteht, wie der Leiter des Direktorates Revision, Dr. Schneiders (9. Sitzung, 2. Dezember 1993 zu Beweisbeschuß 2/16) vor dem Ausschuß erklärte, eine ständige Verbindung zwi-

schen der Revision und dem Bundesrechnungshof. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterscheidet das Direktorat zwischen typischen Systemprüfungen, bei denen bestimmte Sachthemen betrachtet werden, und anlaßbezogenen Sonderprüfungen. Prüfungsgegenstand sind die Zielvorgaben des Vorstandes. Da dieser wöchentlich tagt und die Ergebnisse der Sitzungen protokolliert werden, verfügt die Revision über eine genaue Kenntnis der jeweiligen Ziele der Leitungsebene der THA. Dem Kontrollorgan obliegt es dann, festzustellen, ob die diversen Organisationseinheiten der Anstalt die Vorstandsbeschlüsse beachten und danach verfahren. Wie der Zeuge Dr. Schneiders erklärte, achtet die Revision streng darauf, daß sie die Umsetzung der Maßgaben des Vorstandes, nicht aber dessen Entscheidungen selbst überprüft. Die Präsidentin habe sich jeglicher Weisungen an das Direktorat Revision enthalten. Es sei jedoch, wie Dr. Schneiders einräumte, ein Auftrag zur Nutzung möglicher Beschleunigungseffekte im Bereich Abwicklung erteilt worden.

Dem Direktorat Revision wird die Wahrnehmung seiner Aufgabe dadurch erleichtert, daß es über weitgehende Rechte, insbesondere dasjenige auf Einsicht in alle Akten und Unterlagen, verfügt. Diese Feststellung unterstrich auch der Zeuge Nettesheim (23. Sitzung, 02.03.94), der von Mai 1992 bis März 1993 als Revisor bei der Treuhandanstalt beschäftigt war. Es habe allerdings die Regelung gegeben, daß sich die Revision bei den Niederlassungen 14 Tage vor Beginn der Prüfung unter Angabe des vorgesehenen Untersuchungsgegenstandes habe anmelden müssen. Er selbst, Nettesheim, habe sich an diese Gepflogenheit allerdings nicht immer strikt gehalten; insbesondere bei konkretem Betrugsverdacht sei ihm eine kürzere Anmeldefrist sachdienlicher erschienen.

Die Aufgabenwahrnehmung im Direktorat war anfänglich folgendermaßen verteilt: Ein Drittel der Arbeitskapazität der Revision war der Zentrale, ein weiteres Drittel den Niederlassungen, und das letzte Drittel spezifischen Sonderprüfungen vorbehalten. Später habe es, wie der Zeuge Schneiders erklärte, im Bereich Revision sechs Abteilungen gegeben und im Oktober 1992 sei das Direktorat dahingehend umorganisiert worden, daß jede seiner Abteilungen einem Vorstandsmitglied der THA und dessen Aufgabenbereich zugeordnet worden sei.

Die praktische Arbeit der Revision folgt einem schematisierten Verfahren:

Das Direktorat bittet die Vorstandsmitglieder der THA um Hinweise auf wichtige Prüfungsgegenstände aus ihrer jeweiligen Abteilung. Daraufhin wird ein sogenannter Prüfplan erstellt, der der Präsidentin vorgelegt und von ihr abgezeichnet wird. Die einzelnen Untersuchungen können nicht im Wege breit angelegter Ermittlungen, sondern lediglich als Stichproben durchgeführt werden. Der Grund für diese Beschränkung läge in der unzureichenden Personalausstattung seiner Abteilung, erklärte Dr. Schneiders. Die Personalressourcen im Revisionsbereich seien sehr gering, so daß die Treuhandanstalt Schwierigkeiten habe, die für fest angestellte Mitarbeiter geschaffenen Stellen zu besetzen. Man könne zwar Aufträge an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmensbe-

ratungsfirmen vergeben; doch sei der Einsatz der Mitarbeiter solcher Unternehmen nicht nur sehr kostspielig; es sei, wie Dr. Schneiders betonte, auch schwierig, sie in das Direktorat Revision und seine Aufgabenwahrnehmung optimal zu integrieren.

Die Verfahrensweise bei der Erstellung der Revisionsberichte erläuterte der Zeuge Nettesheim: Die Referenten erstellen die Berichtsentwürfe, unterschreiben diese aber nicht. Diese Entwürfe werden dann zwischen dem Referenten und dem Abteilungsleiter sowie anschließend zwischen dem Abteilungsleiter und dem Direktor der Revision erörtert. Sofern erforderlich werden zu komplexen rechtlichen Fragestellungen auch Stellungnahmen der Rechtsabteilung der THA eingeholt, die dann in den Bericht eingehen. Dieses *Procedere* führe, so Nettesheim, im Einzelfall dazu, daß die Referenten mit der endgültigen Berichtsfassung nicht einverstanden seien. Denn es komme in der Tat vor, daß die vorgenommenen Änderungen sinnentstellend seien. Die Darstellung von Tatsachen sei allerdings, wie der Zeuge betonte, nach seiner Erfahrung niemals verändert worden. Tendenzielle Änderungen der Berichtsentwürfe habe es aber durchaus gegeben. Er halte diese Verfahrensweise für ungewöhnlich.

Insgesamt wurden vom Direktorat Revision bis Anfang Dezember 1993 nicht weniger als 500 solcher Berichte und Notizen gefertigt; davon entfielen 93 Berichte auf sogenannte Systemprüfungen. Die THA hat dafür Sorge getragen, daß die Feststellungen der Revision zur Verbesserung der praktischen Arbeit und des Ergebnisses des operativen Geschäftes der Treuhandanstalt beitragen: Mängel, die die Revision zu rügen Anlaß sieht, werden nicht bloß festgestellt; vielmehr erarbeitet das Direktorat aufgrund seiner Prüfungsergebnisse Empfehlungen, die den zuständigen Dienststellen übergeben werden. Außerdem werden die Prüfungsergebnisse dokumentiert und statistisch erfaßt. Schließlich hat die Treuhandanstalt Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, daß die in den Berichten gerügten Mängel abgestellt werden. Die geprüften Dienststellen, in deren Arbeitsbereich Mängel festgestellt wurden, sind verpflichtet, über die Beseitigung der Mißstände zu berichten. Die Einhaltung dieser Berichtspflicht wird mit Hilfe eines Wiedervorlagesystems kontrolliert. Der Zeuge Schneiders erklärte, daß trotz dieser Maßnahmen nicht in jedem Fall mit einer schleunigen Umsetzung der Empfehlungen der Revision gerechnet werden könne.

Der Beseitigung von Mängeln, die durch die Revision aufgedeckt werden, dient aber noch eine weitere Verfahrensweise: Von der Revision wurden sogenannte Mindeststandards für das Privatisierungsgeschäft entwickelt. Dabei handelt es sich um Grundsätze, die unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen formuliert und im Oktober 1991 vom Vorstand der Treuhandanstalt für verbindlich erklärt wurden. Selbstverständlich verlangt die Einhaltung dieser Mindeststandards eine hinreichende Dokumentation. Der Zeuge Dr. Schneiders erklärte, diese sei allerdings nicht in jedem Einzelfall in der wünschenswerten Weise gewährleistet.

Ganz generell könne, so der Zeuge Nettesheim (25. Sitz.), festgestellt werden, daß die Dokumentation

der Geschäftsvorgänge der Treuhandanstalt zu wünschen übrig lasse. Zur Begründung für diesen Übelstand wies er einerseits auf die durch die 1992 neu eingeführte Aktenordnung erforderliche Umordnung des vorhandenen Aktenmaterials hin, ließ andererseits aber keinen Zweifel daran, daß die Akten zum Teil sehr „individuell“ zusammengestellt worden seien und häufig der Übersichtlichkeit entbehrten. Dieser Umstand sei so allgemein gewesen, daß Bemerkungen zu der mangelnden Dokumentation im Rahmen von Revisionsberichten seitens der Prüfer stets als überflüssig erachtet worden seien. Hätten Mitarbeiter der Revision die zuständigen Treuhandbediensteten auf die unzureichende Ordnung der Aktenbestände aufmerksam gemacht, sei wieder und wieder auf die außerordentliche Zeitknappheit bei der Abwicklung der Dienstgeschäfte hingewiesen worden.

In der Tat standen alle Privatisierungsgeschäfte nach dem Eindruck auch des Zeugen Nettesheim unter einem erheblichen Zeitdruck. So sei beispielsweise von leitenden Mitarbeitern der Niederlassung Magdeburg geäußert worden, daß die Privatisierung der Firma Speditrans in kürzester Frist beendet werden sollte. Der zuständige Privatisierer sei von der Berliner Zentrale der Treuhandanstalt veranlaßt worden, den Betrieb in großer Eile zu veräußern.

Natürlich waren diese allseits bekannten Umstände des Privatisierungsgeschäfts nicht die einzigen Mängel, die die Revision bei ihrer Prüfungstätigkeit im Bereich der Niederlassung Halle feststellte. Der Zeuge Dr. Schneiders wies darauf hin, daß es gerade in Halle offenbar Probleme mit der Bewertung der zu veräußernden Unternehmen, die der Revision als nicht hinreichend transparent erschienen sei, gegeben habe. Die Prüfer vermuteten, daß es in dieser Frage unzulässige Einflüsse gegeben habe. Da diese komplexe Problematik nur mit Hilfe von Wirtschaftsprüfern untersucht werden konnte, habe die THA-Zentrale veranlaßt, dort eine Task-Force einzurichten. Als weiterer Sonderfall, der die Revision genötigt habe, das Maß der Kritik, die man zu üben sich gewöhnt habe, in durchaus spektakulärer Weise zu überschreiten, verdiene die Privatisierung des Berliner Unternehmens „Teltow“ genannt zu werden.

Aber auch in weniger bekannt gewordenen Einzelfällen mußte die Revision gravierende Fehler der Privatisierer feststellen. So erklärte der Zeuge Nettesheim vor dem Ausschuß, er habe anläßlich der Prüfung der Privatisierung von Kühlhäusern in Dresden und Leipzig bei der Wertermittlung dieser Objekte eine Differenz zwischen ursprünglich festgestellten 3 Millionen und einem tatsächlichen Wert von 25 Millionen DM festgestellt. Und dies sei kein Einzelfall; auch im Rahmen anderer Prüfungen seien zum Teil erhebliche Mängel bei den Kaufpreisermittlungen aufgefallen. Die Revision habe der Zentrale der Treuhandanstalt von solchen Vorgängen berichtet. Im Fall Noeske (Privatisierung der Speditrans) habe die Treuhandanstalt zunächst einen Kaufpreis von weniger als 500 000 DM verlangt und schließlich einen solchen von über 5 Millionen DM festgestellt. In den Akten sei zu den Ursachen dieser erstaunlichen Differenzen nichts vermerkt; insoweit sei weder die Höhe der

ursprünglichen noch diejenige der späteren Kaufpreisforderung nachvollziehbar.

Die Revision prüfte auch Privatisierungsvorgänge im Wege des sogenannte Management-Buy-Out. Der Zeuge Nettesheim erläuterte, daß die Treuhandanstalt hierzu spezifische Richtlinien geschaffen habe, die als Bewertungsmaßstab dienen. Diese Regelungen stellen nach seinem Dafürhalten eine vernünftige Grundlage für den Privatisierungsvorgang dar, wenn sie denn eingehalten werden. So sehen sie vor, daß in jedem Einzelfall betriebswirtschaftliche Daten des zu veräußernden Unternehmens in einem Maßnahmenkatalog erfaßt sein müßten. Die Revision ermittelte, daß die Umsetzung dieser Vorschriften nur mangelhaft geschah.

Der Zeuge erklärte, er habe im Rahmen seiner Prüfungen des weiteren festgestellt, daß die THA die Privatisierung im Wege des Management-Buy-Out durchaus auch in solchen Fällen gewählt habe, in denen es an den notwendigen betriebswirtschaftlichen Daten gefehlt habe und die Existenzfähigkeit des Unternehmens nicht überzeugend nachgewiesen werden konnte. Gerade bei den Privatisierungen im Wege des MBO habe er, so Nettesheim, beobachtet, daß die Marktchancen und -risiken des zu privatisierenden Unternehmens häufig nicht hinreichend ausgeleuchtet worden seien. Jedenfalls in dieser Beziehung habe die veräußernde THA die Erwerber, so sei jedenfalls seine Auffassung, allein gelassen. Auch sei die Eigenkapitaldecke vieler MBO-Erwerber zu dünn — ein Umstand, auf den die Privatisierer im Einzelfall hätten hinweisen müssen. Nettesheim vertrat die Ansicht, es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, daß die Erwerber aus Ostdeutschland gänzlich andere Erfahrungshorizonte als westdeutsche Unternehmer besäßen. Hier habe die Treuhandanstalt stärker aufklärend und unterstützend einwirken müssen. Daß dies vielfach unterblieben sei, erklärte der Zeuge mit dem Umstand, daß den Privatisierern der Treuhandanstalt nicht selten die notwendige Kompetenz gefehlt habe, um komplexe Kaufverhandlungen sachgerecht führen zu können.

Aber nicht nur bei den eigentlichen Verkaufsverhandlungen, sondern schon bei den vorangehenden Verkaufsaktivitäten der Treuhandanstalt stellte die Revision Verbesserungswürdiges und -fähiges fest. Stets habe, wie Dr. Schneiders erklärte, die Treuhandanstalt besondere Vermarktungsanstrengungen als ihre vornehmste Aufgabe bezeichnet; nichtsdestoweniger sei es ihr aber keineswegs gelungen, hierfür verbindliche Standards zu schaffen und diese auch allgemein durchzusetzen.

2. Die Stabsstelle für besondere Aufgaben

Die Stabsstelle für besondere Aufgaben, deren Leiter seit dem 15. Februar 1991 der Staatsanwalt Dr. Richter war, nahm ihre Arbeit auf, ohne daß Ziel und Zweck dieser neuen Organisationseinheit der Treuhandanstalt schriftlich fixiert gewesen wären. Dr. Richter wurde vielmehr durch die Leitung der Treuhandanstalt gebeten,

- Amtshilfe seitens der Treuhandanstalt für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu leisten,
- Strategien der Treuhandanstalt gegenüber kriminellen Machenschaften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu entwickeln und vorhandene Selbstreinigungskräfte zu unterstützen,
- an einer Sensibilisierung der THA-Mitarbeiter gegenüber der Gefahr der Realisierung typischer Straftatbestände mitzuwirken.

Wie der Zeuge Dr. Richter vor dem Ausschuß berichtete (9. Sitzung, 2. Dezember 1993 zu Beweisbeschluß 2/74), habe er darauf gedrungen, seine Aufgabe in weitestgehender Unabhängigkeit wahrnehmen zu können. Außerdem habe er den Leitungsgremien der Treuhandanstalt dargelegt, daß der Schwerpunkt seiner Arbeit in der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden liegen müsse. Wegen der Schwierigkeit und der Komplexität der zu bewältigenden Probleme habe er es abgelehnt, diese Aufgabe allein wahrzunehmen. Die Leitung der Treuhandanstalt sei sogleich bereit gewesen, seinen Vorstellungen zu folgen und die als notwendig erachteten Bedingungen für eine erfolgreiche Arbeit zu schaffen. Anfänglich waren neben der Person des Leiters bei der Stabsstelle drei erfahrene Kriminalbeamte tätig. Das Personal sei aber alsbald aufgestockt worden. 1993 gingen dort neben dem Staatsanwalt fünf Kriminalbeamte und ein Steuerfahnder ihrer Kontrollfunktion nach.

Der dienstliche Kontakt des Leiters der Stabsstelle zur Führungsebene der Treuhandanstalt sei relativ eng gewesen; so erklärte der Zeuge Dr. Richter, er habe insbesondere wegen zivilrechtlicher Vorfragen häufig Rücksprache mit Herrn Dr. Balz, dem ehemaligen Leiter des Direktorats Recht der Treuhandanstalt, genommen. Über die Ergebnisse seiner Ermittlungen habe er regelmäßig Gespräche mit dem Vorstand der Treuhandanstalt geführt. Man habe sich nicht zuletzt über den Zeitpunkt der Weitergabe von Informationen an die Staatsanwaltschaften verständigen müssen. Dies sei erforderlich gewesen, um der Treuhandanstalt zunächst Gelegenheit zu geben, zivilrechtliche Schritte vorzubereiten und einzuleiten. Die Kontakte zum Vorstand hätten aber, so betonte Dr. Richter, keineswegs eine hierarchische Ein- oder Unterordnung der Stabsstelle unter die Leitungsgremien der Treuhandanstalt zur Folge gehabt. Oberstaatsanwalt Dr. Erbe (14. Sitzung, 13. Januar 1994), der bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin schwerpunktmäßig mit Strafverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Treuhandanstalt befaßt ist, erklärte allerdings, daß die für die Strafverfolgung wichtige Stabsstelle nach seinem Dafürhalten ein ungeliebtes Kind der Treuhandanstalt sei. Es sei durch Tatsachen belegbar, daß es Einflußversuche seitens der Anstalt auf die Tätigkeit der Stabsstelle gegeben habe.

Unerläßlich für die erfolgreiche Tätigkeit der Stabsstelle waren interne Hinweise von Mitarbeitern bzw. Geschäftspartnern der Treuhandanstalt. Wie Dr. Richter bemerkte, erhielt seine Dienststelle aber auch Informationen im Wege der Amtshilfe; diese Erkenntnisse habe er im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch weitergegeben. Die Ermittlungen der Stabs-

stelle, so Dr. Richter, wurden maßgeblich dadurch gefördert, daß den Informanten eine vertrauliche Behandlung ihrer Hinweise zugesichert werden konnte. Dies war möglich, da die Mitarbeiter der Stabsstelle nicht an das Legalitätsprinzip gebunden waren.

Unstreitig bot die von der Treuhandanstalt wahrzunehmende Aufgabe erhebliche kriminogene Anreize. Dieser Umstand habe, wie Dr. Richter betonte, sowohl bei der die Treuhandtätigkeit beobachtenden Bevölkerung als auch bei den Treuhand-Mitarbeitern selbst großes Mißtrauen gegenüber den ebenso vielfältigen wie folgenreichen wirtschaftlichen Aktivitäten der Anstalt genährt. So nimmt es nicht wunder, daß die Bestechungsvorwürfe gegenüber Treuhandmitarbeitern einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Stabsstelle für besondere Aufgaben bildeten. Der Zeuge Dr. Richter erläuterte seine Rechtsauffassung, wonach die Bediensteten der THA Amtsträger im Sinne des § 11 StGB und damit taugliche Täter der Bestechungsdelikte des § 131 ff. StGB seien. Sein Nachfolger im Amt, Staatsanwalt Noa (8. Sitzung, 1. Dezember 1993 zu Beweisbeschluß 2/6 und 2/16), unterrichtete den Ausschuß davon, daß die Amtsträgereigenschaft der Treuhand-Mitarbeiter im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB zwischenzeitlich durch ein Urteil des Landgerichts Berlin bestätigt worden sei.

Einen Eindruck vom Umfang der mit der Treuhandtätigkeit einhergehenden Kriminalität ergibt sich aus den von der Stabsstelle durchgeführten Ermittlungsverfahren. Staatsanwalt Noa erklärte vor dem Ausschuß, in der Zeit zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit am 1. Dezember 1993 und November 1993 seien über 500 Verfahren bearbeitet worden. Nach der aktuellen Statistik vom November 1993 gebe es insgesamt 1 400 Vorgänge; es seien 200 Strafanzeigen gestellt worden. Von dieser Gesamtzahl bezögen sich 696 Vorgänge auf Privatisierungen. Anhängig seien bisher insgesamt 586 Ermittlungsverfahren. Wie Dr. Richter ergänzend erläuterte, lag der Schwerpunkt der kriminellen Handlungen im Jahre 1991; 1992 und 1993 war hingegen ein stetiger Rückgang zu verzeichnen.

Staatsanwalt Noa wies darauf hin, daß nicht weniger als 38 % der von der Stabsstelle nachgewiesenen Delikte auf sogenannte „Aushöhlungen“ von Unternehmen entfielen; der gleiche Anteil sei den Betrugsdelikten zuzurechnen. Bei den übrigen Straftatbeständen handle es sich überwiegend um Fälle von Bestechung und Vorteilsnahme. Zum Bereich spektakulärer „Aushöhlungen“ nannte Herr Noa beispielhaft Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Firmen ELBO, Hein-Elektrik und Jugendtouristik.

Zum Täterkreis berichtete der Zeuge Dr. Richter, daß es sich häufig um professionelle Täter gehandelt habe; dies gelte sogar für den Beraterbereich. Die Kriminalität habe überwiegend die mittleren und kleinen, weniger hingegen die großen Unternehmen betroffen.

Zu den Vermögensschäden, die durch die aufgedeckten strafbaren Handlungen verursacht wurden, führt die Stabsstelle eine Statistik. Danach ist, wie Dr. Richter darlegte, in den zwei Jahren seiner Tätigkeit

(1991/1992) ein Schaden von ca. 3 Mrd. DM sowie ein solcher in Höhe von weiteren 3 Mrd. im Zusammenhang mit Transferrubel-Geschäften entstanden. Es habe Einzelfälle mit Schadensvolumina von zwei- bis dreistelligen Millionenbeträgen gegeben. Dr. Richter wies jedoch darauf hin, daß bei der Nennung von Summen stets berücksichtigt werden müsse, daß es verschiedene Schadensbegriffe gebe. So umfasse der strafrechtliche Schadensbegriff auch konkrete Vermögensgefährdungen, die sich tatsächlich nur zum Teil realisiert hätten. Er persönlich erachte jene Schäden, die durch den nachhaltigen Verlust von Vertrauen in die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik einträten, letztlich für schwerwiegender als die tatsächlich aufgetretenen materiellen Schäden.

Die Stabstelle erfaßte in den zwei Jahren seiner Tätigkeit, wie Dr. Richter betonte, insgesamt nicht weniger als 1 000 Hinweise, denen sie auch nachging. Nichtsdestoweniger sei eine systematische Aufarbeitung von kriminellen Strukturen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Aktivitäten der Treuhandanstalt aber nicht gelungen. Er persönlich habe häufig das Gefühl gehabt, immer weniger tun zu können, als er sich zu tun verpflichtet gehalten habe. Andererseits habe er einen massiven Ausbau der Stabstelle innerhalb der Treuhandanstalt aber auch nicht als sachgerecht empfunden.

3. Die Vertrauensbevollmächtigten

Die Feststellungen hierzu befinden sich in ausführlicher Form in dem Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Drucksache 12/7820.

Teil B: Feststellungen zur Rechts- und Fachaufsicht bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Treuhandanstalt

I. Sanierung

1. Sanierung als Aufgabe der Treuhandanstalt

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Treuhandgesetz und die Satzung der Treuhandanstalt verpflichten die Treuhandanstalt dazu, für die Sanierung ihrer Beteiligungsunternehmen Sorge zu tragen.

§ 2 Abs. 6 Treuhandgesetz schreibt vor:

„Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

§ 2 der Satzung der Treuhandanstalt legt fest:

„Die Aufgaben der Treuhandanstalt werden nach Maßgabe des Treuhandgesetzes durch den Auftrag bestimmt, das ihr übertragene, bisher volkseigene Vermögen zu privatisieren und zu verwerten. Zu diesem Zweck hat sie

- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- die Sanierung und Strukturanpassung der Unternehmen an die Erfordernisse des Marktes zu unterstützen,
- die Entwicklung effektiver Unternehmensstrukturen zu fördern.“

1.2 Begriffsbestimmung

Der Begriff Sanierung wird in der juristischen und ökonomischen Fachliteratur nicht einheitlich verwendet. Er steht — laut Gabler Wirtschaftslexikon —

„... für die (Wieder-)Herstellung einer nachhaltigen Ertragskraft krisenbefallener Unternehmungen (...).

Darunter fallen alle zielorientierten Strategien und Maßnahmen, die geeignet sind, die betroffene Unternehmung aus einer Krisensituation herauszuführen, um sie — zumindest in wesentlichen Teilen — als wirtschaftliche Einheit unter der Maßgabe von Ertragsicherung zu erhalten.

Art und Umfang der unter dem Begriff S. zusammengefaßten Strategien und Maßnahmen sind in der juristischen und betriebswirtschaftlichen Literatur unterschiedlich weit gefaßt. In einem sehr engen Sinne bedeutet S. lediglich die Summe aller finanzwirtschaftlichen Strategien und Maßnahmen zur Gesundung krisenbefallener Unternehmungen. Dagegen umfaßt S. im weiteren Sinne die Gesamtheit aller (finanzwirtschaftlichen und leistungswirtschaftlichen) Führungstätigkeiten im Sinne von Aktionen der Planung, Steuerung und Kontrolle, die der Wiederherstellung einer nachhaltigen Ertragskraft von Unternehmungen in überlebenskritischen Prozessen dienen.“

(Gabler Wirtschaftslexikon, 13. Auflage, Seite 2879)

Schwalbach und Gless definieren den Begriff Sanierung lediglich in der weitgefaßten Bedeutung.

„Als Sanierung bezeichnet man die Summe aller finanzwirtschaftlichen, leistungswirtschaftlichen und rechtlich-organisatorischen Maßnahmen, durch die die Leistungspotentiale wieder aufgebaut und eine existenzhaltende Rentabilität erreicht werden. ... Dabei ist stets die Einheit der Leistungserstellung und -verwertung gemeint und nicht die Sanierung des Rechtsträgers. ...

Die Sanierung ist ein komplexer Prozeß. ... Bei der Betrachtung des Sanierungsprozesses kommt es weniger auf eine strenge zeitliche Abfolge an als vielmehr auf die logische Ordnung der im Zuge der

Sanierung zu erfüllenden Aufgaben, ... wobei sich die Phasen überlappen und ggf. mehrfach durchlaufen werden. ..."

(Schwalbach, J., Gless, S.-E., Begleitung sanierungsfähiger Unternehmen auf dem Weg zur Privatisierung, in: Fischer, W. u. a. (Hrsg.), a. a. O., Seite 178)

Demgegenüber weist Spoerr auf die Differenzierung des Sanierungsbegriffs hin. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß Wortlaut und Zweck des Treuhandgesetzes für einen weiten Sanierungsbegriff sprechen.

„In den Wirtschaftswissenschaften unterscheidet man den sogenannten „engen“ Sanierungsbegriff (der nur finanzwirtschaftliche Maßnahmen umfaßt ...) vom „weiten“ Sanierungsbegriff. Unter Sanierung im weiteren Sinne werden alle Maßnahmen verstanden, die erforderlich sind, um die Existenzfähigkeit eines in (zumindest) finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmens wiederherzustellen. ...“

Man kann sich nun fragen, ob der Sanierungsauftrag des Treuhandgesetzes im Sinne des engen oder des weiten Sanierungsbegriffs zu verstehen ist. Ersteres würde bedeuten, daß die Sanierung sich auf die Zufuhr finanzieller Mittel zu beschränken hätte. Für ein weites Verständnis spricht jedoch der Wortlaut des Gesetzes, denn mit wettbewerblicher Strukturierung und Reorganisation ist ersichtlich mehr gemeint als nur Finanzhilfen. Hinzu kommen die sachlichen Erfordernisse der Aufgabe: Die Wettbewerbsfähigkeit der meisten Treuhandunternehmen kann nur hergestellt werden, wenn finanzwirtschaftliche und andere Sanierungsschritte zusammen durchgeführt werden. Allein durch die Zufuhr finanzieller Mittel ließe sich der Transformationszweck des Gesetzes nicht erreichen. Wortlaut und Zweck des Gesetzes sprechen somit für einen weiten Sanierungsbegriff. ...“

(Spoerr, W., a. a. O., Seite 38f.)

Die Beweisaufnahme hat deutlich gemacht, daß die Treuhandanstalt den Begriff Sanierung in einem sehr vielfältigen und weitgefaßten Sinne verwendet.

Was sie unter diesem Begriff genau versteht, konnte nicht abschließend geklärt werden.

1.3 Sanierungskonzeption

1.3.1 Aussagen von seiten der Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt verfolgt nach den Erkenntnissen aus der Beweisaufnahme eine dezentrale Sanierungskonzeption.

Sie sieht ihre Aufgabe insbesondere darin, die ökonomischen Rahmenbedingungen für sanierungsfähige Unternehmen zu verbessern. Im Vordergrund stehen hierbei finanzielle Leistungen an die betreffenden Unternehmen.

Die Treuhandanstalt räumt der Sanierung durch private Investoren Priorität ein. Die Privatisierung ist

nach ihrer Auffassung der schnellste und wirksamste Weg der Sanierung.

Die Verantwortung für die Sanierung bzw. Ansanierung sanierungsfähiger Beteiligungsunternehmen tragen nach Auffassung der Treuhandanstalt in erster Linie die Unternehmen selbst (Vorstand/Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, ggfs. externe Berater). Die Treuhandanstalt versteht ihre Sanierungsaufgabe in diesen Fällen vor allem dahingehend, die Beteiligungsunternehmen durch sanierungsbegleitende Maßnahmen zu unterstützen.

Die Treuhandanstalt hält die Alternative, Beteiligungsunternehmen generell durch Mitarbeiter der Treuhandanstalt zu sanieren, für unrealistisch; dieser Ansatz überfordere ihre Möglichkeiten.

Als grundlegend für das Aufgabenverständnis der Treuhandanstalt hat sich ein Schreiben erwiesen, das ihr früherer Präsident Dr. Rohwedder unter dem Motto „Schnelle Privatisierung — entschlossene Sanierung — behutsame Stilllegung“ am 27. März 1991 an seine Mitarbeiter gerichtet hat. Hierin wird zum Thema Sanierung ausgeführt:

„Unternehmen, die Zukunftschancen haben, die aber noch nicht privatisiert sind, wird die Treuhandanstalt weiterhin in der unternehmerischen Verantwortung des Eigentümers entschlossen unterstützen, ihre Sanierung ebenso wie ihr Wachstum finanziell absichern und tragen. Sie wird bei der Anpassung an die neue Markt- und Wettbewerbslage die sozialen Belange der Mitarbeiter berücksichtigen, muß jedoch auch darauf achten, daß nicht die Zukunftschancen des Betriebes — und dazu gehört die Privatisierung — gefährdet werden. Hier sind Arbeitsplatzverluste so wenig zu vermeiden wie bei der Privatisierung oder bei der Stilllegung.“

Sanierung ist ständiger Auftrag der Treuhandanstalt für die Unternehmen auf dem Weg zur Privatisierung.“

(Treuhandanstalt, Entschlossen Sanieren, Die Rolle der Treuhandanstalt beim Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern, Berlin 1992, Seite 3)

Einen näheren Einblick in die Vorstellungen der Treuhandanstalt zur Sanierung vermittelt ihre Veröffentlichung „Arbeiten für die soziale Marktwirtschaft“. Hierin heißt es:

„Das Treuhandgesetz gibt uns auch den Auftrag, „auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen“ hinzuwirken. Neben der Privatisierung hat die Sanierungsaufgabe ein besonderes Gewicht.“

Wir begleiten grundsätzlich sanierungsfähige Unternehmen, damit sich diese durch Umstrukturierung modernisieren und mit neuen Produkten und Konzeptionen neue Märkte erschließen können.

Sanierung und Umstrukturierung soll wo immer möglich durch private, unternehmerisch aktive Eigentümer erfolgen. Dies können auch die Mitarbeiter sein, die Geschäftsführer. Soweit und solange dies noch nicht erreichbar ist, werden Hilfen für eine Umstrukturierung und Sanierung eines Unterneh-

mens nur auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes gewährt.

...

Die Unternehmenskonzepte sind von den Geschäftsleitungen zu erarbeiten und in ihrer Durchführung zu verantworten. Aufsichtsräte und Betriebsräte wirken entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen mit und tragen ebenfalls Verantwortung.

Die Begleitung der Umstrukturierung und Sanierung ist grundsätzlich nur für Unternehmen mit realen Zukunftschancen und nur auf begrenzte Zeit möglich. Erhaltungs- oder Dauersubventionen stehen nicht zur Verfügung.

Die Sanierung verstehen wir stets so, daß zu jeder Zeit auch jede Möglichkeit der Privatisierung genutzt werden muß.

Wir haben die Aufsichtsräte und besonders die Aufsichtsratsvorsitzenden der größeren Unternehmen in eine ganz starke Stellung gebracht, damit sie den Umstrukturierungsprozeß aktiv mitgestalten können.

Wo immer erforderlich, sollen die Unternehmen externe Berater mit Branchen- und Sanierungserfahrung heranziehen. Manager auf Zeit können oft eine große Hilfe sein.

Auch Betriebspatenschaften und Kooperationen können den Unternehmen bei ihrer Sanierung und Umstrukturierung helfen. Die Treuhandunternehmen sollen über Kooperationsbörsen mit Blick auf die spätere Privatisierung aktiv nach Partnern suchen.

...

Wir unterstützen diese Bemühungen der Treuhandunternehmen vor allem dadurch, daß wir durch entsprechende Garantieerklärungen dem Kooperationspartner die Sicherheit über den Fortbestand des Treuhandunternehmens während der Kooperationsphase geben. 90 unabhängige Wirtschaftsprüfer unterstützen die Treuhand dabei, die Sanierungsfähigkeit der Unternehmen herauszufinden. Wenn sich die Umstrukturierungskonzepte der Unternehmen nach Prüfung durch diese unabhängigen Wirtschaftsprüfer als tragfähig erweisen und auch die Fachleute der Treuhand zu diesem Ergebnis kommen, dann unterstützen wir die Unternehmen auf ihrem Weg für eine gewisse Zeit. Mit der Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz setzten wir durch Entschuldung von Altkrediten und gegebenenfalls durch Gesellschaftsdarlehen ein angemessenes Eigenkapital fest. Darüber hinaus gewähren wir Hilfe, wenn das neue Unternehmenskonzept erfolgversprechend erscheint, etwa durch das Einbringen von Managementexpertise.

...

Wir werden bei der Anpassung an die neuen Markt- und Wettbewerbslagen die sozialen Belange der Mitarbeiter berücksichtigen. Wir werden aber auch darauf achten, daß nicht die Zukunftschancen des Unternehmens durch eine nicht mehr durchhaltbare Belegschaftsgröße gefährdet werden. Bei der

Umstrukturierung und Sanierung sind Arbeitsplatzverluste leider ebenso wenig zu vermeiden, wie bei der Privatisierung oder gar bei der Stilllegung. Wenn Arbeitsplatzverluste eintreten, dann sollen alle Möglichkeiten der Arbeitsförderung und Qualifizierung genutzt werden. Sanierung ist unser ständiger Auftrag auf dem Weg zur Privatisierung."

(Treuhandanstalt, Arbeiten für die soziale Marktwirtschaft, Seite 12)

Im Rahmen ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß nahm die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, am 25. Mai 1994 auch zum Thema Sanierung Stellung. Sie hob hierbei die Bedeutung der privaten Investoren hervor und erklärte, daß die Treuhand als Sanierer „im Grunde so etwas wie ein Finanzinvestor“ sei. Wörtlich sagte Frau Breuel aus:

„Die Überlegung war, daß es bei der Sanierung zwei alternative Formen gibt: entweder Sanierung durch die Treuhand selbst oder Sanierung durch einen privaten Investor. Denn ich sage noch einmal: Sanierungsbedürftig waren praktisch alle Unternehmen. Ich füge gleich hinzu: Es scheint noch immer in manchen Köpfen die Illusion zu bestehen, daß eine Sanierung durch die Treuhand selbst mehr Arbeitsplätze hätte erhalten können. Dieses halte ich in der Tat für eine Illusion, weil der Markt wettbewerbsfähige Unternehmen voraussetzt.

Die Treuhand als Sanierer ist im Grunde genommen so etwas wie ein Finanzinvestor, während der private Sanierer Synergieeffekte, Ideen, Kreativität einbringt. Wir haben bei der Privatisierung immer wieder versucht, für unsere Unternehmen etwas einzukaufen bei den privaten Investoren, diese Kreativität, diese Synergieeffekte, seine Technologie, sein Managementwissen und — was für mich das Wichtigste war — gewisse Marktanteile. Denn kein vernünftiger Investor würde hier ein Unternehmen erworben haben, hätte er nicht ein Konzept, wie die Produkte hinterher am Markt abzusetzen wären.

Hinzu kommt — das ist auch ein Grund, warum wir die Privatisierung so ernstgenommen haben —, daß ich es nach wie vor — ich gebrauche dieses Wort in Anführungsstrichen — für eine „Illusion“ gehalten hätte, hätte die Treuhand selber — was weiß ich — über 10 000 Sanierungen durchgeführt, davon allein ca. 7 000 bei den Niederlassungen. Damit wären wir überfordert gewesen, selbst wenn wir die Manpower noch schneller und noch größer aufgebaut hätten. Will heißen: Für mich jedenfalls — und das gilt auch für die Treuhand generell — war die kritische Schnittstelle nicht die zwischen Privatisierung und Sanierung. Alle waren sanierungsbedürftig, und es gab nur die Frage: Wer kann das besser? Da muß man jeden Einzelfall immer sorgfältig angucken. Die kritische Schnittstelle bestand zwischen Sanierung und Abwicklung. Denn das waren die schwierigen Entscheidungen, mit denen wir uns weiß Gott gequält haben.“

(BewProt 25/43. Sitz., Seite 10f.)

Aufschluß über das Selbstverständnis der Treuhandanstalt im Hinblick auf ihre Sanierungsaufgabe ver-

mittelt auch das Manuskript eines Vortrags, den Herr Dr. Hornef, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt, am 5. Juni 1993 im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus Liebig-Universität in Gießen gehalten hat. Hierin wird ausgeführt:

„Die Sanierung ist der Treuhandanstalt ebenfalls per Gesetz übertragen. Sie ist dafür verantwortlich, daß die Unternehmen, die noch nicht privatisiert sind, trotzdem Fortschritte auf dem Weg zur Wettbewerbsfähigkeit machen. Dabei muß man sich über eins klar sein: Die Vorstellung nämlich, die Treuhandanstalt könne selbst vor Ort Betriebe sanieren, ist unrealistisch. Die Treuhandanstalt kann zwar die Voraussetzungen für die Sanierung verbessern. Sie kann zum Beispiel sinnvollere unternehmerische Einheiten durch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung, durch Spaltung, Entflechtung und Ausgründung schaffen, sie kann — wie eingangs behandelt — die Kapitalstruktur sanieren, sie kann darüber hinaus für qualifiziertes Management sorgen. Was sie jedoch nicht kann, ist die operative Sanierung selbst. Diese kann nur vor Ort geschehen, d. h. durch das Management des Unternehmens:

- die Produktionsverfahren verbessern und rationalisieren
- die Organisation straffen und ihre Arbeitsweise verbessern
- den Vertrieb und das Sortiment auf Wettbewerb ausrichten
- kurz: die Verlustsituation überwinden.

Was die Treuhandanstalt dann wieder leisten kann, ist die laufende Kontrolle der Sanierungsfortschritte sowie — falls notwendig — die fortgesetzte finanzielle Begleitung.“

(Hornef, H., Die Finanzierungs- und Refinanzierungsaufgaben der Treuhandanstalt, Manuskript eines Vortrages im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus Liebig-Universität Gießen, 5. Juni 1993, Seite 11, von Herrn Dr. Hornef im Nachgang zu seiner Anhörung überreicht)

1.3.2 Aussagen von seiten der Bundesregierung

Seitens der Bundesregierung wurden die voranstehenden Aussagen der Treuhandanstalt sinngemäß im wesentlichen bestätigt.

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Waigel, MdB, erklärte während seiner Vernehmung am 23. Juni 1994 zur „wirtschaftspolitischen Linie von BMF und Treuhandanstalt“:

„Um das Erbe der DDR in eine Marktwirtschaft zu überführen, war es die zentrale Aufgabe der Treuhandanstalt, für ihre Beteiligungen private Unternehmer zu gewinnen. Häufig konnte dies nur nach einer Neustrukturierung im Wege der Spaltung oder sonstiger gesellschaftsrechtlicher Änderungen gelingen.

Die bis heute unverändert gültige Strategie der Treuhandanstalt hat Dr. Detlev Carsten Rohwedder, der ermordete Präsident der Treuhandanstalt, in seinem Brief an die Mitarbeiter der Treuhandanstalt vom 27. März 1991 in unübertroffener Klarheit formuliert: Schnelle Privatisierung — entschlossene Sanierung — behutsame Stilllegung.

Schnelle Privatisierung, weil das die erwiesenermaßen wirksamste und rascheste Form der Sanierung ist. ... Der Erwerber bringt dem Unternehmen ein unternehmerisches Konzept, Management, Technologie, Investitionen und vor allem Märkte. Keine staatliche Institution, keine Treuhandanstalt kann dies vergleichbar leisten.

Entschlossene Sanierung der Unternehmen, die noch nicht privatisiert sind. Durch Reorganisation und Investition mußten und müssen die laufenden Verluste gemindert und die Verkaufschancen erhöht werden. Die Verkaufschancen werden insbesondere durch eine Sanierung erhöht, die soweit und solange wie möglich investorneutral erfolgt.

Dann behutsame Stilllegung der Unternehmen, die keine Chance haben, Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen, um hier keine knappen Mittel zu verschwenden, die für die Ansiedlung neuer Unternehmen sinnvoller eingesetzt werden können. Vielfach handelt es sich dabei um Fertigungen, die in anderen Teilen Europas schon vor vielen Jahren aus dem Markt ausgeschieden sind. Die Stilllegungen erfolgen behutsam, um Zeit für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu gewinnen.

Dies entsprach voll dem gemeinsamen Verständnis von Bundesregierung und Treuhandanstalt über die Erfüllung der wesentlichen operativen Aufgaben der Treuhandanstalt. Diese Linie gilt unverändert bis heute.

Im Rahmen dieser Strategie war nur ein Kriterium ausschlaggebend: Ist ein Unternehmen sanierungsfähig? Das heißt, gibt es ein unternehmerisches Konzept, mit dem das Unternehmen wettbewerbsfähig werden kann? Nur wenn dies nicht der Fall war, wurde ein Unternehmen abgewickelt.

Wurde das Unternehmen als sanierungsfähig beurteilt, dann ist die Umsetzung des unternehmerischen Konzepts nicht an den Finanzen gescheitert. Dies war eine rein wirtschaftspolitische, auf die Erhaltung industrieller Strukturen ausgerichtete Strategie, fernab von jeglichem fiskalischen Denken.

Nun stellt sich die Frage: Gab es Alternativen zu der Privatisierungspriorität? Ich behaupte nein.

Natürlich: Wenn man glaubt, der Staat sei der bessere Unternehmer, dann darf man nicht privatisieren. Das wäre, wie einer meiner sozialdemokratischen Vorgänger, Karl Schiller, schrieb „Staatssozialismus in anderen Kleidern“. Der führt in die wirtschafts- und finanzpolitische Sackgasse. Das zeigt ja die Reaktion allgemein auch heute nicht nur im Bund, sondern bei fast allen Ländern und auch bei den Kommunen.

Gleiches gilt für die Position „Sanierung vor Privatisierung“, so schön sie auch klingen mag. Sie mag für Einzelfälle gelten, nicht aber für den „Sanierungsfall DDR-Wirtschaft“. Sanierung ist die anspruchsvollste unternehmerische Aufgabe. Man müßte also annehmen, für die Lösung der großen unternehmerischen Probleme sei der Staat besser geeignet, für die kleineren der private Erwerber. Das kann ich beim besten Willen nicht nachvollziehen.“

(BewProt 29/49. Sitzung, Seite 9—11)

Der Bundesminister der Finanzen betonte im Verlauf seiner Vernehmung wiederholt, daß die Bundesregierung Privatisierung und Sanierung nicht als Gegensatz auffasse. In diesem Zusammenhang erklärte er:

„Zunächst sehe ich Privatisierung und Sanierung nicht als Gegensatz an. Auch wenn die Begriffe neben- oder untereinander stehen, sind sie keine Gegensätze, sondern wir haben immer erklärt:

Sanierung, wo sie zur Privatisierung führt und führen kann, ist für uns selbstverständlich eine Konzeption. — Wo immer ein Betrieb als sanierungsfähig eingestuft wurde, ... haben wir auch das Kapital zur Verfügung gestellt, daß dies erfolgen konnte.“

(BewProt 29/49. Sitz., Seite 202)

Auf die Frage des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, ob es in der Treuhandanstalt „so etwas wie eine Sanierungsabteilung“ gegeben habe, erklärte der Zeuge:

„Wir haben — ich sage es nochmals — Privatisierung und Sanierung nicht als Gegensatz empfunden, und es gab auf jeden Fall ... diesen Leitungsausschuß, wo klargestellt wurde: Sanierung nicht ausschließen, wenn Sanierung zum Erfolg führt ... und eine Chance hat, darf sie an der kapitalmäßigen Ausstattung nicht scheitern. — Insofern sehen Sie, daß Sanierung ein zentraler Bestandteil auch der Unternehmenspolitik der Treuhandanstalt war. Aber ich würde nicht diese strikte Trennung zwischen Privatisierung und Sanierung machen wollen, weil auch die Sanierung zur Privatisierung, wie ich meine, vernünftig ist und zum Ziel führen kann.“

(BewProt 29/49. Sitz., Seite 291)

Der Bundesminister der Finanzen hob im Rahmen seiner Vernehmung weiterhin hervor, daß die Sanierung durch das Management vor Ort erfolgen müsse und nicht zentral durchgeführt werden könne.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Rexrodt, wies in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 16. Juni 1994 darauf hin, daß es in der Treuhandanstalt Strategien, Prinzipien und Grundüberlegungen zur Sanierung von Treuhandunternehmen gegeben habe; die Sanierung habe sich jedoch jeweils am Einzelfall orientiert. Mit Blick auf seine frühere Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt erklärte der Zeuge:

„Es gab also eine Strategie, es gab Prinzipien, Grundüberlegungen, aber letztlich eine Sanierung, orientiert an den Umständen des Einzelfalls. Und dazu gibt es auch keine Alternative, es sei denn,

man hätte sich zum großen volkswirtschaftlichen Design ... entschlossen in dem Sinne, daß man sagt: Wir bauen hier ein Verbundsystem über alle neuen Bundesländer oder darüber hinaus in bestimmten, mit bestimmten Unternehmen auf. Das haben wir im Regelfall nicht gemacht. Aber wenn ich das jetzt so vortrage, muß ich auch schon wieder differenzieren. Zum Beispiel bei Schleifmaschinen, Textilmaschinen, da sind auch solche Entwürfe, solche Kooperationen und solche Fusionen von der Treuhand vorbereitet worden, weil sie vom Markt her und von der Betriebswirtschaft her vereinbar und verantwortbar waren. Will sagen: Wir hatten Prinzipien, Grundsätze, an denen wir uns orientiert haben; wir haben aber die Sanierungstätigkeit im Einzelfall auf den jeweiligen Betrieb abgestellt.“

(BewProt 28/47. Sitz., Seite 130)

Bundeswirtschaftsminister a.D. Möllemann, MdB, hob vor dem Untersuchungsausschuß am 16. Juni 1994 hervor, daß er für die nicht unmittelbar privatisierbaren Unternehmen schon sehr früh eine Sanierung in der Form einer aktiven Unterstützung zur Umstrukturierung und Modernisierung verlangt und durchgesetzt habe. Weiterhin erklärte er:

„Entscheidendes Hemmnis bei der Sanierung war zunächst — neben dem anfänglichen Fehlen realistischer und mittelfristig tragfähiger Konzepte — auch die Tatsache, daß es nicht genügend qualifizierte Manager für die Sanierungsaufgaben in den Treuhandunternehmen gab.

Im Herbst '92 konnte dann im Zuge der Solidarpaktgespräche ein Konzept zur Begleitung sanierungsfähiger Unternehmen beschlossen werden. Dieses Konzept, das im BMWi entworfen wurde und ja keineswegs nur Zustimmung gefunden hat, sieht eine aktive Beteiligung der Treuhandanstalt an der Investitionsfinanzierung vor.

...

Die Sanierung muß vom Unternehmen und dem dortigen Management ausgehen, das — eventuell mit Unterstützung durch Landesprogramme — entsprechende Unternehmenskonzepte aufstellt und dem Eigentümer zur Genehmigung vorlegt.

...

Die Umsetzung belastbarer Sanierungskonzepte soll nicht an der Bereitstellung der erforderlichen Mittel scheitern. Das war der Punkt, über den zuvor nachhaltig gestritten worden war und der durchgesetzt werden mußte und wurde.“

(BewProt 28/47. Sitz., Seite 295f.)

Staatssekretär Dr. von Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft, unterstrich in seiner Vernehmung am 19. Mai 1994, daß die Privatisierung der beste und schnellste Weg der Sanierung sei. Er erklärte:

„Es war eine generelle Überzeugung eigentlich in der Treuhandanstalt — vor allen Dingen aber auch bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats —, daß man schnell verkaufen müßte, weil die Unternehmen eines mit der Privatisierung erreichen sollten: Sie bekommen Management, und sie kriegen Kapital, und sie kriegen Absatz. Das war das oberste Ziel,

was man eigentlich erreichen wollte durch eine schnelle ... insbesondere die Privatisierung.

Sie kennen ja den Satz, den ich immer wiederholen muß, daß wir der Meinung waren, daß die Privatisierung der beste und schnellste Weg der Sanierung ist ...“

(BewProt 24/42. Sitz., Seite 15)

Dr. Köhler, Staatssekretär a. D., Bundesministerium der Finanzen, bestätigte in seiner Vernehmung am 19. Mai 1994 die These, daß die schnelle Privatisierung das beste Mittel der Sanierung gewesen sei. Er stellte jedoch einen Zusammenhang her zu dem Problem, in den neuen Bundesländern unternehmerische Führung zu organisieren. Der Zeuge erklärte:

„Ich möchte mich von dieser Formel von Herrn von Würzen gar nicht distanzieren. Ich will aber folgendes hinzufügen: Aus meiner Sicht war es am Anfang besonders schwer, überhaupt unternehmerische Führung zu organisieren. Wie kriegt man die Leute her, die trainiert sind, bereit sind mitzumachen, daß die Betriebe der früheren Zentralverwaltungswirtschaft sich jetzt zurechtfinden können in der Marktwirtschaft mit den entsprechenden Rahmenbedingungen? — Das war für mich das zentrale Thema, weniger nun, daß es verkauft wird. Wie kriege ich unternehmerische Führung in die Unternehmen? — Das war für mich die zentrale Frage.

Die haben wir ja also dadurch z. B. geregelt oder versucht zu regeln, daß wir ja nach Managern Ausschau gehalten haben, krampfhaft. ... Vom Bundeskanzler bis auch anderen, BDI und Verbänden, hat man nach Unternehmern gesucht. Da hat man einige gefunden, und es war auch gut so. — Das ist das eine Thema.

Aber in dem Zusammenhang hat man eben auch festgestellt, daß der Weg zu der Sanierung — insofern muß ich das, was Herr von Würzen wohl gesagt hat, auch bestätigen ... Der Weg zur Sanierung ist unter dem Strich am besten gelaufen, wenn man jemanden fand, der sich aus Eigeninteresse um das Unternehmen gekümmert hat. Insofern war auch für die Sanierung die Privatisierung ein vernünftiger Weg.“

(BewProt 24/42. Sitz., Seite 148f.)

Ministerialrat Dr. Homann, Bundesministerium für Wirtschaft, unterstrich in einer Anhörung vor dem Untersuchungsausschuß am 28. Oktober 1993, daß das Bundeswirtschaftsministerium unter dem früheren Bundeswirtschaftsminister Möllemann sehr früh eine aktive Sanierung im Sinne einer Umstrukturierung und Modernisierung der Unternehmen angestrebt habe und sich sehr früh von dem Konzept einer Sanierung auf sogenannter investorneutraler Basis habe lösen wollen. Er erklärte:

„Ich denke, wir haben sehr früh im Grundsatz die Rohwedderschen Thesen der zügigen Privatisierung, der entschlossenen Sanierung und der verantwortungsvollen Stilllegung unterstützt und auch im Kern, in der Tendenz und in dieser Qualifizierung für richtig gehalten.

Die Sanierung war natürlich am Anfang, vielleicht mehr noch als alles andere, ein Mengenproblem in der Behandlung. Denn eine Sanierung ist natürlich eine Selber-Initiative und eine viel stärkere Kontrolle und Erarbeitung von Konzepten, die auch geprüft werden müssen, mit erheblichem Finanzbedarf. Dies konnte man nicht einfach laufen lassen. Insofern, glaube ich, ist von Dingen, die in der Anfangsphase waren, in der Tat sehr schwer in der Beurteilung heute zu sagen: Das ist vielleicht nicht so gelaufen, wie man es annehmen konnte.

Gleichwohl haben wir sehr früh auf eine aktive Sanierung hingewiesen, insbesondere Minister Möllemann. Wir wollten auch schon sehr früh weg etwa von einem Konzept, das nur hieß: Sanierung auf sogenannter investorneutraler Basis. Wir wollten hin zu Sanierung im Sinne einer Modernisierung und Umstrukturierung der Unternehmen.

Dieses ist dann im Ergebnis das gemeinsame Papier unter Federführung des BMWi vom 6. Dezember 1992 zur Erhaltung und Erneuerung der industriellen Kerne gewesen, was dann wiederum Eingang fand in die Ergebnisse des Solidarpakts.“

(BewProt 1/3. Sitz., Seite 30f.)

In derselben Anhörung erklärte Ministerialrat Dr. Breitenstein, Bundesministerium der Finanzen:

„Die Sanierung eines Unternehmens kann nur durch das Management vor Ort erfolgen. Ausreichend sanierungserfahrene Manager konnten trotz der umfangreichen Bemühungen nicht rekrutiert werden. Der Eigentümer Treuhand konnte und kann diesen Prozeß im wesentlichen nur finanziell, personell und organisatorisch unterstützen.

Dennoch war für das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium die Frage der zügigen Sanierung ... seit Frühjahr 1991 ein ständiges zentrales Thema, an dessen Diskussionsende dann das Konzept der Bundesregierung zur Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundesländern gehört hat.“

(BewProt 1/3. Sitz., Seite 66)

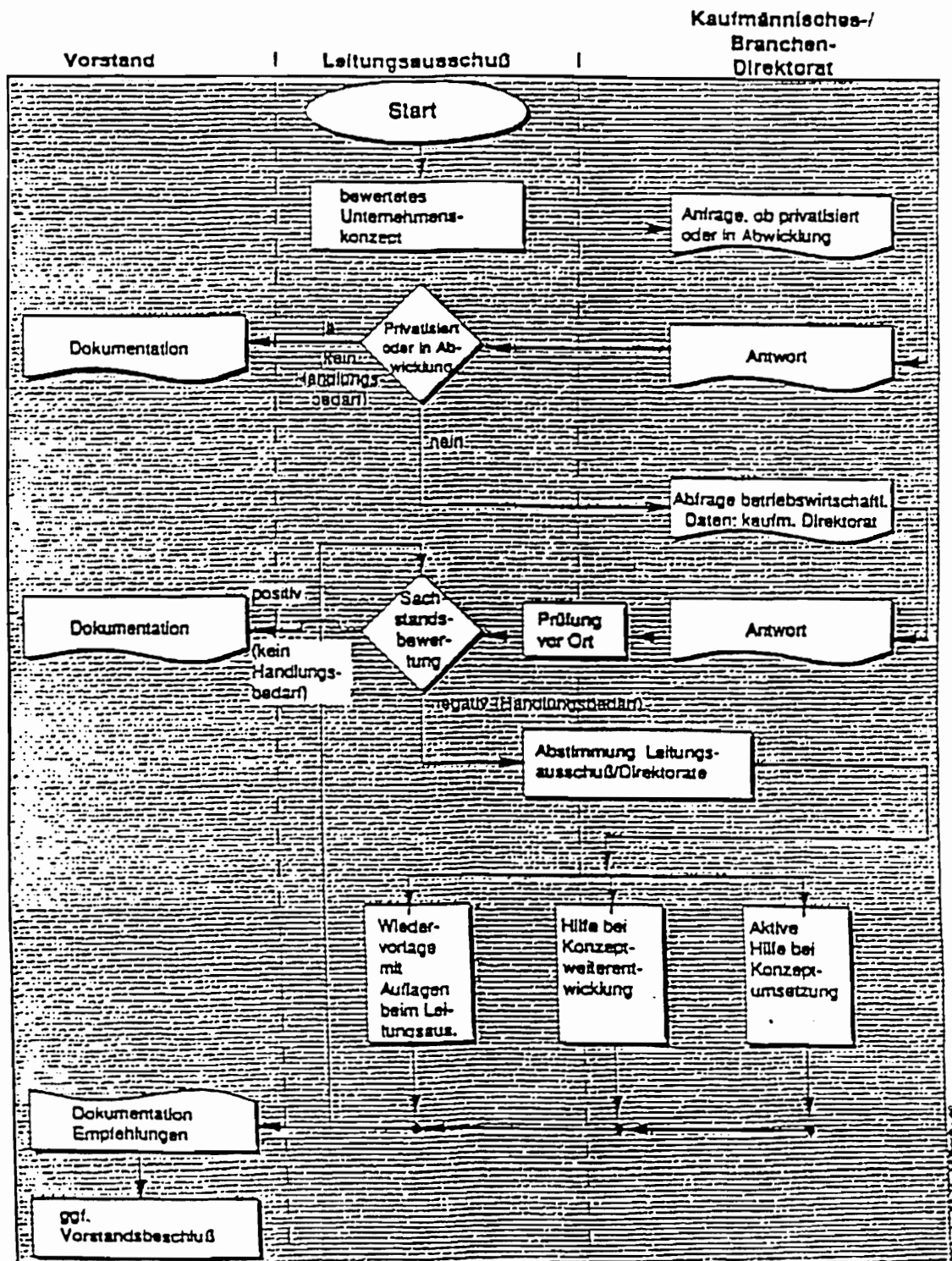
2. Feststellung der Sanierungsfähigkeit

2.1 Der Leitungsausschuß

2.1.1 Einrichtung und Aufgabe

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit der Fragestellung befaßt, wie die Sanierungsfähigkeit von Treuhandunternehmen festgestellt worden ist. Gegenstand der Beweisaufnahme war insbesondere die Tätigkeit des Leitungsausschusses.

Dem Untersuchungsausschuß liegt eine Organisationsanweisung vor, die die Tätigkeit der Beratergruppe U1 U (Leitungsausschuß) schematisch darstellt (Organisationsanweisung Nr. O-23/91). Sie wird nachfolgend wiedergegeben.



(BMat 2/125 BMF 2, Organisationshandbuch, Organisationsanweisung Nr. O-23/91, Seite 3, Ordnungs-Nr. im Organisationshandbuch: 1.5.3.1)

„Beurteilung und Verfolgung der eingestuften Unternehmenskonzepte durch die Beratergruppe U1 U.

...

Der Leitungsausschuß ist im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen als unabhängiges Gremium in einer Beraterfunktion für den Vorstand und die Direktorate tätig. Die Unabhängigkeit des Leitungsausschusses ist dadurch gewährleistet, daß:

1. Die Mitglieder des Leitungsausschusses und die ihm unterstellten Berater keine Mitarbeiter der Treuhandanstalt sind.
2. Keine Weisungsbefugnis durch den Vorstand der Treuhandanstalt gegenüber dem Leitungsausschuß besteht.

Der Leitungsausschuß sichert, daß auf der Basis eines einheitlichen Beurteilungsschemas Entscheidungshilfen für die weitere Behandlung von Konzepten bzw. Unternehmen den Entscheidungsgremien vorliegen.

Der dafür notwendige Ablauf ist in dem Folgebild dargestellt. (Anmerkung: siehe Seite 236)

Der Ablauf beinhaltet:

1. Anforderungen von Informationen durch U1 U über den Stand der Konzeptumsetzung bei den kaufmännischen und den Branchendirektoraten.
2. Ggf. erforderliche Erhebungen durch U1 U im Unternehmen vor Ort.
3. In Abstimmung zwischen U1 U und dem Vorstand bzw. den zuständigen kaufmännischen- und Branchendirektoraten werden Folgemaßnahmen veranlaßt — soweit notwendig.
4. Empfehlung des Leitungsausschusses und Berichterstattung an den Vorstand und die kaufmännischen- und Branchendirektorate.“

(BMat 2/125 BMF 2, Organisationshandbuch, Organisationsanweisung Nr. O-23/91, Seite 2, Ordnungsnr. im Organisationshandbuch: 1.5.3.1)

Zur Einrichtung und Aufgabe des Leitungsausschusses haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme verschiedene Zeugen geäußert.

Der frühere Vorsitzende des Leitungsausschusses, Herr Plaschna, erklärte in seiner Vernehmung am 27. April 1994 vor dem Untersuchungsausschuß:

„Meine Damen und Herren, ich bin der Sanierer der Deutschen Anlagen-Leasing. Das war einer der größeren Sanierungsfälle in den alten Bundesländern. Als ich damit Anfang 1990 zu Ende kam, hat mich Herr Dr. Rohwedder angerufen und gefragt, ob ich Zeit und Lust habe, bei der Bewältigung der Aufgaben, die sich bei der Treuhandanstalt abzeichneten, mitzuwirken.

Ich hatte Zeit, und ich hatte Lust und habe am 11. Juli 1990 in Berlin angefangen. Das ging damit los, daß wir als erstes im Auftrag des Bundesfinanzministeriums die Versorgung der ehemaligen DDR-Wirtschaft mit D-Mark untersuchen sollten. Dabei war die Frage, ob die vorgesehenen rund 10 Milli-

arden DM als Versorgungsgrößenordnung ausreichen würden, und weiterhin, ob dieses Geld zum 30. September 1990 zurückgezahlt werden kann.

Dabei haben wir natürlich erhebliche Untersuchungen anstellen müssen und haben dabei sofort festgestellt, daß die Überlebensfähigkeit verschiedener Unternehmen höchst zweifelhaft war. Wie Sie wissen, hatten die meisten Unternehmen damals kaum einen westlichen Markt, die Produkte waren mit den bekannten Qualitätsmängeln behaftet, es fehlte die gesamte Infrastruktur, es gab kein vernünftiges Finanzmanagement, keine Kostenrechnung und eine hoffnungslose Überbesetzung mit Personal.

Im Zweifel wären Steuergelder von Anfang an in solche Firmen gesteckt worden, die unter Umständen hätten Konkurs anmelden müssen. Aber 1990 glaubten wir alle noch an die großen Potentiale der Ostmärkte.

Aus dieser Situation heraus entwickelte sich der vom Bundesfinanzministerium ins Leben gerufene und finanzierte Leitungsausschuß der Treuhandanstalt. In ihm waren Vertreter der größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, KPMG und Treuarbeit, und als Unternehmensberater zu Anfang McKinsey und später Roland Berger tätig.

Meine Aufgabe war es, die Erfahrungen als Unternehmer und Sanierer einzubringen und die Aufgaben des Leitungsausschusses zu koordinieren. Wir waren ungefähr 100 Frauen und Männer, organisierten uns in Branchenteams und entwickelten nach festen Kriterien Empfehlungen, faßten sie im Ausschuß einstimmig und legten sie der Treuhandanstalt in einem ausführlichen Protokoll, ergänzt durch Handlungsempfehlungen, zur Entscheidung vor. Das war der Beginn allerdings einer standardisierten Sanierungsarbeit der Treuhandanstalt.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 5f.)

Auf die Frage, wer die Mitglieder des Leitungsausschusses berufen bzw. abberufen habe, erklärte Herr Plaschna:

„Der Leitungsausschuß ... ist vom Bundesfinanzminister gegründet worden, er ist von ihm bezahlt worden, er hat ihn bestellt. Abberufen hat er keinen.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 12)

Der Zeuge wies darauf hin, daß der Leitungsausschuß durch das Bundesministerium der Finanzen „sehr breit“ betreut worden sei; namentlich erwähnte er hierbei die Herren Dr. John von Freyend, Bierwirth und Dr. Breitenstein. In diesem Zusammenhang sagte er weiterhin aus:

„Dr. John von Freyend hat die vier Führungsleute, mich eingeschlossen, bestimmt, und danach haben wir uns selber organisiert. Das war wie in einer Aktiengesellschaft: Da bestellt man den Vorstand und nicht die Prokuristen — die vielleicht auch noch, aber nicht nachher die Mitarbeiter. Herr Dr. John von Freyend und das BMF hat uns bestellt, KPMG, Treuarbeit, Roland Berger, McKinsey und mich. Wir haben uns eigenständig organisiert, in

Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium natürlich."

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 13)

Der erste Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Gohlke, erklärte in seiner Vernehmung am 11. November 1993 auf die Frage, auf wessen Initiative und wann der Leitungsausschuß gegründet worden sei:

"... Wir haben seinerzeit 35 Leute zusammengestellt — Wirtschaftsprüfer und alle Experten, die hat Herr Plaschna geleitet —, das war noch zu meiner Zeit, das war noch nicht ganz offiziell. Wenn Sie so wollen, war das eine Arbeitsgruppe, die ist aber erst nach meiner Zeit offiziell etabliert worden, Termin kann ich nicht sagen, aber gearbeitet hat sie zu meiner Zeit, und initiiert worden ist von mir, nur ist sie für mich kein Begriff als Leitungsgruppe, für mich mehr ein Begriff als Sanierungsgruppe."

(BewProt 2/5 Sitz., Seite 19)

Auf die Frage des Vorsitzenden nach den Umständen der Berufung von Herrn Plaschna antwortete Dr. Gohlke:

"Das weiß ich nicht. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie der Herr Plaschna nach Berlin gekommen ist, auf alle Fälle war der schon da und hatte sich da angeboten als Berater und hatte vorher schon eine Studie im Auftrag von Herrn Rohwedder gemacht. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe — — Ich darf daran erinnern, daß der Herr Rohwedder, glaube ich, drei oder vier Wochen vorher entweder ernannt worden ist oder daß zumindest festgelegt worden ist, daß er zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt werden sollte, so daß er schon einen Vorlauf von drei oder vier Wochen hatte, und diesen Vorlauf hat er natürlich benutzt, um gewisse Grunddiskussionen zu führen, die Fragen über die Strukturen, und Herr Plaschna hatte da irgendeine Arbeit abgegeben, und er war vorhanden, als ich kam. Ich habe mich mit ihm unterhalten, und ich habe sehr schnell, weil wir ja hier wirklich überschüttet wurden von der Arbeit, festgelegt und habe das dann Herrn Rohwedder vorgeschlagen, daß diese Arbeitsgruppe für die Sanierung sehr schnell feststellen sollte, welche Firmen müssen geschlossen werden, welche haben keine Chance, und habe Herrn Plaschna gebeten, sich Wirtschaftsprüfer zu besorgen. Wir haben kurz besprochen den Kreis derjenigen, die in dieser Arbeitsgruppe sein sollen. Wir haben die Anzahl festgelegt, und ansonsten hat jeder versucht, der irgendwie Kontakte hatte, Top-Leute zu finden, die in dieser Gruppe arbeiten können. Das ist nicht so gelaufen, wie das normalerweise läuft, daß man sich jeden einzelnen ausucht, sondern hier ging es darum, sehr schnell zu handeln und völlig unkonventionell zu handeln, und man mußte sich darauf verlassen, daß man hier Leute findet, die sich dieser Arbeit widmen wollen."

(BewProt 2/5. Sitz., Seite 20)

Am gleichen Tag stand der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, dem Untersuchungsausschuß als Anhörsperson zur Verfügung. Auf die Frage, was nach dem Ausscheiden von

Dr. Gohlke mit der Plaschna-Sanierungsgruppe geschehen sei, antwortete er:

"Die Gruppe ist auch nach dem Ausscheiden von Herrn Gohlke nicht nur aktiv geblieben, sondern noch massiv aufgebaut worden auf einen Personalbestand von 50 bis 60 Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern. Sie ist von der Treuhandanstalt intensiv und immer intensiver eingeschaltet worden in die Überprüfung der Sanierungskonzepte. Ich weiß nicht, ob Herr Gohlke heute früh von dem System des Leitungsausschusses berichtet hat, die Unternehmen in sechs Gruppen einzuteilen, die dann noch im einzelnen unterteilt sind. ...

Diese Gruppe hat zunächst einmal die Sanierungskonzepte der Unternehmen oder die Unternehmenskonzepte der Unternehmen geprüft, am Anfang, indem sie das Papier geprüft haben, und sehr schnell, indem sie dazu übergegangen sind, in die Unternehmen zu gehen, und hat ihr Urteil als Empfehlung an den Vorstand abgegeben. ...

Die Gruppe Plaschna gibt es als Leitungsausschuß auch heute noch, etwa in der eben genannten Stärke, unter der Leitung von Herrn Dr. Beckerhoff."

(BewProt 2/5. Sitz., Seite 246)

Im Rahmen einer Anhörung am 28. Oktober 1993 nahm Ministerialdirigent Bierwirth, Bundesministerium der Finanzen, vor dem Untersuchungsausschuß zur Einsetzung des Leitungsausschusses und seiner Tätigkeit Stellung. Er sagte aus:

"Ich will nur darauf hinweisen, daß dieser Leitungsausschuß, gleichfalls vom Bundesfinanzministerium berufen, in der personellen Zusammensetzung bestimmt: Das Bundesfinanzministerium hat den Auftrag an den Leitungsausschuß nicht nur formuliert, sondern auch erteilt, so daß er also eine hohe Unabhängigkeit in seiner Entscheidungsfreiheit besitzt. Wir können, glaube ich, in der Summe sagen, daß sich diese Konstruktion hervorragend bewährt hat, weil eigentlich das maßgeblich an betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegte Urteil, ob ein Unternehmen sanierungsfähig ist oder nicht, eigentlich angesichts der hohen Fach- und Sachkompetenz dieses Gremiums in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle unbestritten von allen Beteiligten und Betroffenen hingenommen wurde.

Dieser Leitungsausschuß hat, wie gesagt, diese maßgebliche Rolle gespielt. Er ist vom Bundesfinanzministerium aus eingesetzt worden. Wir haben in enger Abstimmung gerade mit diesem Leitungsausschuß festgelegt, wie die Entscheidungsabläufe dort sind, wie seine Position in der Treuhandanstalt ist. Daneben ist dieses Gremium allerdings auch noch in andere Untersuchungen einbezogen."

(BewProt 1/3. Sitz., Seite 43f.)

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Waigel, MdB, stellte in seiner Vernehmung am 23. Juni 1994 vor dem Untersuchungsausschuß einen Zusammenhang her zwischen der Errichtung des Leitungsausschusses und der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht

durch das Bundesministerium der Finanzen. Er erklärte:

„Mit Blick auf eine rasche Privatisierung konzentrierte das BMF seine Vorgaben insbesondere auf die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Rechts- und Fachaufsicht. Da sind zu nennen: rascher Aufbau des Rechnungswesens der Treuhandanstalt als Voraussetzung für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Planungssicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Treuhandanstalt, dann Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates durch Einrichtung von Fachausschüssen, Einrichtung und Ausbau der Innenrevision der Treuhandanstalt sowie ständige Verbesserungen des Controlling-Systems, Schaffung des vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens nach § 65 BHO, um dem BMF den erforderlichen Detailsblick in die großen Einzelfälle zu sichern — übrigens in engster Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof —, und Installation des Leitungsausschusses als unabhängiges Beratungsgremium des BMF und Konzentration auf Vorgänge von großer finanzieller Tragweite.“

(BewProt 29/49. Sitz., Seite 14f.)

Der Leitungsausschuß hat nur einen Teil der Treuhandunternehmen geprüft. Nach welchen Kriterien die Auswahl der Unternehmen erfolgte, ist im Rahmen der Beweisaufnahme nicht näher erörtert worden.

Ministerialrat Dr. Breitenstein, Bundesministerium der Finanzen, wies in der Anhörung am 28. Oktober 1993 darauf hin, daß der Leitungsausschuß bis Mitte 1993 rund 4 300 Prüfungen durchgeführt habe.

(BewProt 1/3. Sitz., Seite 67)

Herr Plaschna erklärte in diesem Zusammenhang:

„Der Leitungsausschuß hat die Unternehmen nach gewissen Kriterien ausgesucht, nach Größe, nach hohem Finanzbedarf. Es gab eine Fülle an Auswahlnotwendigkeiten; denn wir konnten nicht 14 000 oder 12 000 — ich will nicht darüber diskutieren, wieviel es am Ende waren; es wurden ja auch immer mehr abgespalten — — Wir mußten ja priorisieren, will ich einmal sagen; so nannten wir das auch.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 13)

2.1.2 Beurteilungsmaßstäbe

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Leitungsausschuß die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens nach seiner Sanierungswürdigkeit und seiner Sanierungsfähigkeit beurteilt. So erklärte der Zeuge Plaschna in seiner Vernehmung am 27. April 1994:

„Die Voraussetzungen für die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens sind nach den Kriterien des Leitungsausschusses seine Sanierungswürdigkeit und seine Sanierungsfähigkeit.“

Die Sanierungswürdigkeit setzt voraus, daß das Unternehmen bereits ein Produkt hatte, und zwar ein Produkt, das im Westen auch verkäuflich war. Die Sanierungsfähigkeit bedeutet, daß das Unternehmen mit in vernünftigen Verhältnis stehenden

Mitteln fortentwickelt werden kann, um es langfristig zu sichern.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 6)

Im Laufe seiner Vernehmung hat der Zeuge die Begriffe Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit nochmals erläutert. Er sagte aus:

„Wir haben ... das in Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit gegliedert. Sanierungswürdigkeit ist davon abhängig, daß ein Unternehmen bereits ein im Westen absetzbares Produkt hat. Es sollte damit zum Ausdruck gebracht werden: Wenn es das nicht hat, dann ist es von vornherein nicht sanierbar. Denn wir waren nicht aufgerufen, mit deutschen Steuergeldern neue Produkte zu entwickeln. Denn das wäre gegen den westlichen Wettbewerb verzerrend.“

Die Sanierungsfähigkeit war die, ... daß das Unternehmen mit vernünftigen Mitteln fortzuführen ist. Vernünftige Mittel ... sind natürlich, daß die Kosten der Arbeitsplätze in einem vernünftigen Verhältnis zum Wettbewerb stehen müssen.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 31)

In Erläuterung des Begriffs Sanierungswürdigkeit führte der Zeuge weiter aus, es gehe hierbei um ein „westmarktfähiges Produkt“, um ein Produkt, das man „sofort“ im Westen verkaufen könne.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, was in diesem Zusammenhang „sofort“ bedeute, erklärte Herr Plaschna:

„Das heißt, daß das Produkt in sich ein westmarktfähiges Produkt sein muß, das in der Qualität noch verbessert werden kann. Aber es kann nicht sein, daß einer Autoreifen herstellt und sagt: Das kann ich nicht mehr; ich mache jetzt Gabeln oder Messer. Das hätten wir nicht als sanierungswürdig angesehen, sondern sein Ursprungsprodukt mußte mit gewissen Investitionen, qualitativ auf Weststandard gehoben, dann sofort im Westen absatzfähig sein. ...“

Wir haben nicht starr gedacht, sondern wir haben von vornherein feststellen wollen, daß zu Lasten des Steuergeldes keine Wettbewerbsverzerrung eintritt. Das heißt, wenn ein Unternehmen ein Produkt hat, das ausschließlich Rußland oder damals die Sowjetunion abnimmt, das im Westen keiner haben will oder das im Westen nicht verkäuflich ist auch aus anderen Gründen, dann war das Unternehmen nicht sanierungswürdig und ist von uns nicht empfohlen worden, fortgeführt zu werden.

Wenn das Unternehmen diese Kriterien erfüllt hat und lediglich Qualitätsanpassungen oder Umstrukturierungen der Produktpalette erforderlich waren, aber immer von einem Kernprodukt ausgehend, dann haben wir uns angesehen: Ist das mit vernünftigen finanziellen Mitteln darstellbar? Wir haben also auch Unternehmen, die absurde Arbeitsplatzkosten oder andere Investitionsmaßnahmen zur Folge hatten, eben nicht als sanierungsfähig eingestuft.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 32)

Zur Analyse der einzelnen Unternehmen hat der Leitungsausschuß einen Kriterienkatalog entwickelt. Hierfür gab es nach Aussage des Zeugen Plaschna keine Vorgaben. Die Kriterien seien jedoch mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmt und von diesem bestätigt worden.

„Nein, es gab keinerlei Vorgaben, sondern wir haben die Kriterien selber entwickelt und haben sie dem Bundesfinanzminister zur Bestätigung vorgelegt.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 16)

„Wir haben die Kriterien, nach denen wir zu Ergebnissen kommen, erarbeitet, haben das festgelegt und haben das mit dem Bundesfinanzminister abgestimmt.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 100)

Auf die Frage des Vorsitzenden, wie die Kriterien ausgesehen hätten, wies Herr Plaschna darauf hin, „daß das nach sehr detaillierten finanzwirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen Kriterien erarbeitet worden“ sei.

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 17)

Nach einer detaillierten betriebswirtschaftlichen Analyse wurden die Unternehmen nach Auskunft von Herrn Plaschna in ein Klassifikationssystem mit den Stufen 1 bis 6 eingeordnet.

„Jedes Unternehmen wurde betriebswirtschaftlich von Unternehmensberatern und den von mir erwähnten Wirtschaftsprüfern detailliert analysiert. Es wurde auseinandergenommen nach allen Regeln der Kunst. Es wurden seine Absatz-, seine Märkte-, seine Kostenpositionen, es wurde total auseinandergenommen und betrachtet. Dann wurde das Unternehmen in einem zentralen Einstufungssystem dargestellt. Es wurde am Ende — so bedauerlich das ist, aber in der Masse mußte es zu einer Regelung kommen — mit einer Zahl versehen. Diese Zahlen waren von 1 bis 6; das war zufällig so; das hätte auch A, B, C heißen können.

...

Das war ein Rating. Nach diesem Rating ist jedes Unternehmen eingestuft worden. Es gab ein Rating, die Nr. 1, das war das Beste. ... Ein Unternehmen, das der Stufe 1 zugeordnet war, arbeitete bereits rentabel und hatte keinen weiteren Sanierungsbedarf. Aber der Leitungsausschuß hat wörtlich gesagt: Die Privatisierung sollte zügig vorangetrieben werden.

Dann kommt die Nr. 2. Da steht dann: Das Unternehmen erreicht die Rentabilitätsschwelle voraussichtlich in 1992. — Das war aus der Sicht 1990/91. — Es hat kaum Sanierungsbedarf, aber die Privatisierung soll zügig vorangetrieben werden. Dieses Rating ist das Ergebnis, ist die Fassung aus einer Fülle von Erhebungen am Unternehmen, im Unternehmen und bei uns in Berlin in der Analyse der Ergebnisse, die die Branchenteams mitgebracht haben.

Dann gibt es die Nr. 3; die wird schon sehr viel differenzierter. Da muß unter 3.1 ein verbindlicher Übernahmepartner vorgewiesen werden; sonst muß

das Unternehmen umgestuft werden in nicht mehr sanierbar oder stillzulegen. Dann gibt es unter 3.1.1 eine Regelung, da hat es noch geringen Liquiditätsbedarf, aber ein Partner muß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gefunden werden.

Also, wir diskutieren hier das Innenleben des Leitungsausschusses, wie er nach diesen festgesetzten Kriterien alle Unternehmen beurteilt hat.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 10f.)

Einen systematischen Überblick über das Klassifikationssystem des Leitungsausschusses zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens vermittelt der voranstehend zitierte Beitrag von J. Schwalbach und S.-E. Gless. Hierin werden die einzelnen Stufen wie folgt beschrieben:

- „1. Unternehmen arbeitet rentabel. Kein weiterer Sanierungsbedarf. Privatisierung zügig vorantreiben.
2. Unternehmen erreicht die Rentabilitätsschwelle voraussichtlich im Jahr ... Kaum Sanierungsbedarf. Privatisierung zügig vorantreiben.
3. Unternehmenskonzept scheint erfolgreich.
 - 3.1 Verbindlicher Übernahmepartner muß vorgewiesen werden, sonst Umstufung nach Gruppe 5 oder 6.
 - 3.1.1 Geringer Liquiditätsbedarf. Partner muß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gefunden sein.
 - 3.1.2 Hoher Liquiditätsbedarf. Nachweis eines Partners innerhalb einer kurzen Frist erforderlich.
 - 3.2 Unternehmenskonzept ist auch ohne Übernahmepartner erfolgreich, unabhängig davon ist die Privatisierung zügig voranzutreiben.
4. Sanierungsfähigkeit erscheint gegeben, das Konzept ist noch nicht ausreichend, Alternativkonzepte sollten erstellt werden.
 - 4.1 Eine Rettung erscheint für das Gesamtunternehmen möglich.
 - 4.2 Voraussichtlich lassen sich wesentliche Bereiche des Unternehmens retten.
5. Sanierungsfähigkeit erscheint zweifelhaft. Eingehende Untersuchung erforderlich.
6. Unternehmen ist nicht sanierungsfähig. Entscheidung, ob Konkurs oder stille Liquidation muß getroffen werden.
 - 6.1 Stille Liquidation.
 - 6.2 Gesamtvollstreckung.“

(Schwalbach, J., Gless, S.-E., a. a. O., Seite 187)

Herr Plaschna wies im Rahmen seiner Vernehmung darauf hin, daß der Leitungsausschuß einen betriebswirtschaftlich-mikroökonomischen Auftrag habe; die Einbeziehung regional- und strukturpolitischer Überlegungen falle nicht in seinen Aufgabenbereich.

„Mir liegen die Arbeitsplätze persönlich dabei immer sehr am Herzen. Aber Regionalpolitik und Industriestrukturpolitik, das ist nicht meine Aufgabe, sondern ich bin rein mikroökonomisch für das Unternehmen zuständig und will so viel wie möglich die Erhaltung derer Arbeitsplätze. Wenn aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein Abbau erforderlich ist, muß er durchgeführt werden, auch wenn das für die Region furchtbar ist. Strukturpolitik ist nicht unser Auftrag.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 61)

Weiterhin erklärte Herr Plaschna in diesem Zusammenhang:

„Nein, man hat also keine industriepolitischen und branchenpolitischen Fragen erörtert. Der Leitungsausschuß war in Teams gegliedert. Die Teams waren branchenorientiert, um auch die industrielle Erfahrung darin anzusiedeln. Aber daß man mit dieser Branche dies und mit jener Branche jenes besser macht, darüber haben wir keine Überlegungen angestellt.“

...

Das war auch mein Ausrutscher, wo ich mich betriebswirtschaftlich einmal wegbewegt habe. Das war die Textilindustrie in der Oberlausitz. Da habe ich gesagt: „Wenn wir das Ding stilllegen, was erforderlich ist, dann sagen sich die Füchse gute Nacht. Da ist nichts weiter.“ Aber daß wir gesagt haben: „Wir müssen besonders für die Textilindustrie“ — das ist jetzt ein Beispiel — „Programme entwickeln“, das haben wir nicht getan.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 103f.)

2.1.3 Verfahrensablauf

Im Laufe seiner Vernehmung erklärte der Zeuge Plaschna, die Unternehmen seien immer von Teams überprüft worden.

„Die haben das Unternehmenskonzept des Unternehmens bekommen. Das haben sie sich in Berlin angesehen. Sie sind zu dem Unternehmen hingefahren und haben das mit den Menschen und mit dem Anlagevermögen auf Plausibilität untersucht. Dann sind sie wiedergekommen und haben sich in einer vorgeschalteten Gruppe selber über das Unternehmen und ihre Empfehlungsentention eine Meinung bilden müssen.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 53)

Herr Plaschna wies darauf hin, daß die Überprüfung der einzelnen Unternehmen unter einem sehr hohen Zeitdruck gestanden habe. Der Zeitbedarf sei unterschiedlich gewesen, je nach der Größe des Unternehmens.

„Aber es hat nie länger als eine Woche oder zehn Tage gedauert. Mehr Zeit war einfach nicht da.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 53)

Für die Analyse und Beurteilung der Unternehmen hat der Leitungsausschuß ein Schema entwickelt, das Herr Plaschna als „hoch sophistiziert“ bezeichnet hat. Dieses Schema ist dem Untersuchungsausschuß von Herrn Plaschna zur Verfügung gestellt worden und im Anhang als **Anlage 14** beigelegt.

Zur Qualifikation des Leitungsausschusses erklärte Herr Plaschna:

„Wir haben profunde Branchen-, Markt- und Industriekenntnisse gehabt in unserer ungefähr 100 Frauen und Männer starken Gruppe. Sie dürfen sich darauf verlassen, daß wir weitestgehend — wohlge-merkt: weitestgehend — beurteilen konnten, was in einer Branche und in einem Unternehmen angemessen und auf den Osten projiziert zukunftsbezo-gen ist. Ich will das nochmals ergänzen: Wir haben uns nicht aufgerufen gefühlt, mit Steuergeldern Produktentwicklung zu betreiben — das war nicht unser Auftrag —, sondern wir mußten die Unternehmen sanieren. Wir haben Standardsysteme entwickelt, um die Masse bewältigen zu können. Wenn wir die Zeiteinschränkung konzedieren, dann haben wir das nach höchst professionellen Kriterien gemacht. Was ich Ihnen hier habe — — Was Sie haben verteilen lassen, dazu wird jeder Experte sagen: Darüber müssen wir überhaupt kein Wort diskutieren, das ist hoch sophistiziert.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 36f.)

Auf der Grundlage seiner Analysen hat der Leitungsausschuß nach Aussage von Herrn Plaschna ein Protokoll und eine zusammengefaßte Handlungsempfehlung für die Treuhandanstalt erstellt.

„Die Treuhandanstalt hat ein Protokoll und eine zusammengefaßte Handlungsempfehlung darüber gekriegt. Darin stand dezidiert, wo die Schwächen des Unternehmens sind und was wir als Leitungsausschuß der Treuhandanstalt empfehlen, mit diesen Unternehmen zu tun. In allen Fällen haben wir uns zur Privatisierung geäußert.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 11)

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärte Herr Plaschna:

„Der Vorstand hat in jeder Vorstandssitzung Pakete von uns gekriegt. Das war eine enorme Arbeit, die da zu bewältigen war, über die er jede Woche entscheiden mußte. Dann hat er entschieden. In seinem Vorstandsprotokoll stand drin, was mit der Firma A, B, C gemäß der Empfehlung des Leitungsausschusses zu geschehen hat. Das gab er dann in seine Gliederungen, die Direktorate der Treuhandanstalt.“

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 55)

Herr Plaschna wies darauf hin, daß es gegen die Entscheidung des Vorstandes eine Revisionsmöglichkeit gegeben habe.

„Der Direktor konnte dagegen opponieren. Es ist ja eine demokratische Veranstaltung. Der konnte sagen: Das ist alles falsch.“

...

Es gab Fälle, die wurden mehrfach, weil sie so komplex waren und wenn sie auch zweifelsfrei waren — — Im Zweifel war es für das Unternehmen. Dann ging das wieder runter mit Auflagen von uns. Dann haben wir ihm auch Unternehmensberater zur Verfügung gestellt, die ihm dabei geholfen haben. Denn so ein mittelständischer Unternehmer, der keine weltweiten Beziehungen im alten System hatte, der wußte ja gar nicht, was wir von ihm wollten. Da haben wir ihm geholfen. Wir wollten, daß er sein Unternehmen richtig darstellt."

(BewProt 21/37. Sitz., Seite 55f.)

Der Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt, Dr. van Scherpenberg, wies im Rahmen seiner Anhörung am 11. November 1993 darauf hin, daß der Vorstand der Treuhandanstalt sich nur in Ausnahmefällen nicht an die Empfehlungen des Leitungsausschusses gehalten habe.

„Der Vorstand hat sich an diese Beurteilung in den meisten Fällen gehalten. Ich muß sagen, wenn sich der Vorstand an die Beurteilung der Gruppe Plaschna, also des Leitungsausschusses, nicht gehalten hat, dann waren es meistens Fälle, in denen der Vorstand einer Beurteilung der Eingruppierung in Gruppe 6 nicht gefolgt ist — 6 heißt „sofort liquidieren“ — oder der Vorstand den Terminen, die der Leitungsausschuß bei der Gruppe 3.1.2 gesetzt hat, nicht gefolgt ist. 3.1.2 hieß, es ist dringend zu privatisieren, und wenn bis zu einem bestimmten Termin nicht privatisiert ist, ist abzuwickeln. In diesen Punkten lagen die Abweichungen.“

(BewProt 2/5. Sitz., Seite 246)

Nach Aussage von Ministerialrat Dr. Breitenstein, Bundesministerium der Finanzen, werden alle Protokolle des Leitungsausschusses dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet. Im Rahmen seiner Anhörung am 28. Oktober 1993 erklärte er vor dem Untersuchungsausschuß:

„Das BMF erhält für seine Beurteilung alle Protokolle des Leitungsausschusses. Sie fließen in die Beurteilung und in die Arbeit des BMF ein.“

(BewProt 1/3. Sitz., Seite 67)

2.2 Kritik des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hat in den „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung“ kritische Feststellungen zu den Entscheidungen der Treuhandanstalt über die Sanierungsfähigkeit von Beteiligungsunternehmen getroffen.

Der Bundesrechnungshof hat der Treuhandanstalt vorgeworfen, sie habe ihre Sanierungsaufgabe nicht hinreichend konkretisiert und damit Unsicherheit über die angestrebten Ziele in Kauf genommen. Sie habe darüber hinaus keine Kriterien für die Bestimmung des im Einzelfall vertretbaren zeitlichen und finanziellen Sanierungsaufwandes bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit vorgegeben. Entscheidungen über Unternehmenskonzepte und Einstufungen der Unternehmen seien vielfach nicht mehr

zeitnah gewesen, weil sie nicht planmäßig überprüft worden seien.

(Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung [einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1991], BT-Drs. 12/5650, Seite 183, Ziff. 80.0)

„Die Treuhandanstalt beurteilte die Sanierungsfähigkeit ihrer Unternehmen auf der Grundlage von Unternehmenskonzepten, die von den jeweiligen Geschäftsleitungen einzureichen waren. Zur Prüfung der Tragfähigkeit und Plausibilität dieser Konzepte verwendete die Treuhandanstalt eine Fülle von Kriterien, wie z. B. die Markt- und Wettbewerbssituation, den Stand der Technik, das produkt- und anlagenspezifische Entwicklungspotential, die Standortfaktoren und den Investitionsbedarf. Ein Unternehmenskonzept wurde als tragfähig angesehen, wenn damit für das betreffende Unternehmen in vertretbarer Zeit eine wettbewerbsfähige Marktposition erreichbar schien.

Es fehlten jedoch Vorgaben der Treuhandanstalt zur Bestimmung des im Einzelfall vertretbaren Sanierungsaufwandes und -zeitraumes. Offen blieb auch, ob und inwieweit neben betriebswirtschaftlichen auch volkswirtschaftliche Aspekte (z. B. Kosten der Arbeitslosigkeit bei Stilllegungen) bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit eine Rolle spielen können oder sollen.

Die wenig konkrete Beschreibung der Sanierungsaufgabe in den Regelwerken der Treuhandanstalt und die unvollständige Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit führte nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu unterschiedlichen Bewertungen der Bedeutung der Sanierungsaufgabe in den einzelnen Direktoraten der Treuhandanstalt.“

(Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, a. a. O., Seite 183, Ziff. 80.2.1)

Weiterhin führt der Bundesrechnungshof aus:

„Die nicht hinreichende Konkretisierung der Sanierungsaufgabe durch die Treuhandanstalt hat weiter dazu geführt, daß die Einschätzungen ihrer mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter über die von ihnen wahrzunehmenden Einflußmöglichkeiten in einer erheblichen Bandbreite variierten. Sie reichten von der Auffassung, die Treuhandanstalt habe — z. B. durch die Entsendung von Mitarbeitern der Treuhandanstalt in die Aufsichtsräte der Beteiligungsunternehmen — konsequent darauf hinzuwirken, Sanierungsmaßnahmen umzusetzen, bis zu der Meinung, die Aufgabe der Treuhandanstalt beschränke sich neben der Sicherung der Liquidität auf die Einsetzung eines befähigten Managements, das dann allein die Verantwortung zu tragen habe.

So verzichtete die Treuhandanstalt angesichts laufender Privatisierungsverhandlungen oder im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitungen nicht selten darauf, als erforderlich

angesehene Sanierungsmaßnahmen wirksam durchzusetzen.“

(Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof 1993, a. a. O., Seite 184, Ziff. 80.2.4)

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu den Entscheidungen der Treuhandanstalt über die Sanierungsfähigkeit von Beteiligungsunternehmen sind im Rahmen der Beweisaufnahme angesprochen worden.

Herr Dr. Apelt, Bundesrechnungshof (präsen- tative Anhörsperson), erklärte in einer mündlichen Anhörung am 1. Dezember 1993 zu den Kriterien für die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit:

„Kriterien für die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit. Da meinen wir schon, daß es Obergrenzen geben muß, die in jedem Einzelfall zu untersuchen sind. Das wird man nicht oder jedenfalls nur sehr schwer pauschalieren oder nach Branchengruppen vornehmen können. Ich denke, hier wird man im Einzelfall sagen müssen: Es gibt einfach objektiv eine Obergrenze, bis zu der es wirtschaftlich ist, ein Unternehmen zu sanieren. Eine solche Obergrenze gab es bisher nicht, oder solche Überlegungen sind auch nicht angestellt worden.“

(BewProt 3/8. Sitzung, Seite 103f.)

Wenig später griff Herr Dr. Apelt die Frage nach einer möglichen Obergrenze für den Sanierungsaufwand erneut auf. Er erklärte:

„Auch der Leitungsausschuß der Treuhandanstalt hat sich mit dem Problem einer Obergrenze bei der Sanierung von Unternehmen befaßt und ist zu keiner Lösung gekommen. Es ist ein Problem, aber es bedarf im Einzelfall doch sehr intensiven Nachdenkens. Generalisieren ist also sehr schwierig; das gebe ich zu.“

(BewProt 3/8. Sitzung, Seite 104f.)

Nach Aussage von Herrn Dr. Apelt hat der Bundesrechnungshof darüber hinaus festgestellt, daß eine Reihe von Beteiligungsunternehmen nur unzureichend darüber informiert seien, mit welchen Auflagen die Entscheidungen der Treuhandanstalt über die Sanierungsfähigkeit verbunden seien.

„Ich halte es im Prinzip für richtig zu sagen: Die Unternehmen machen ihre Unternehmenskonzepte und die Treuhandanstalt beurteilt sie durch den Leitungsausschuß und die Branchenteams, die in den Unternehmen sind und die Situation vor Ort beurteilen, oder die Branchendirektorate, die ihre Firmenbetreuer in die Unternehmen schicken. Dieses System ist im Prinzip gut.“

Nur, was aus unserer Sicht verbessert werden muß, ist die Kommunikation zwischen den Organisationseinheiten der Treuhandanstalt und den Unternehmen. Denn die Unternehmen müssen wissen, mit welchen Auflagen die Entscheidungen der Treuhandanstalt über die Sanierungsfähigkeit verbunden sind.

Wir hatten eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Unternehmen gar nicht wußten, daß Voraussetzung für die Sanierungsfähigkeit zum Beispiel die

Einstellung bestimmter Produktionsbereiche oder organisatorische Umstrukturierung waren. Da muß es Verbesserungen geben. Und es muß beobachtet werden, wie die weitere Entwicklung des Unternehmens ist. Die Umsetzung der Sanierungskonzepte muß beobachtet werden. Da gab es Defizite.“

(BewProt 3/8. Sitzung, Seite 107f.)

In derselben Anhörung machte der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes, Herr Heuer, darauf aufmerksam, daß die in der Zentrale der Treuhandanstalt vorliegende Einstufung der Beteiligungsunternehmen häufig nicht mehr den wirklichen Verhältnissen entspreche.

„Das wurde mir nach Aktenlesung und Vergleich mit der Nummer ganz klar. Da sagte mir die Niederlassung: Das stimmt oft nicht. Dann sage ich: Wissen Sie, das werden Sie doch ändern müssen, denn diese Zahlen werden doch der Zentrale als Beteiligungscontrolling mitgeteilt, um in der Zentrale zu wissen, wie die Betriebe denn nun eigentlich einzustufen sind. — Dann sagten die mir: Hauptsache, wir wissen das hier in der Niederlassung. Wir wissen ja, wie die richtige Einstufung ist. — Da hätte ich gesagt: Das wäre für mich als Aufsicht ja auch ganz interessant gewesen zu hören, wie eigentlich so die Zahlen in der Berichtsqualität aussehen.“

Ich habe es mir nur angesehen, da will ich mir aber kein Urteil erlauben. Bloß, als Aufsicht hätte ich ein Fragezeichen gesetzt.“

(BewProt 3/8. Sitzung, Seite 14f.)

3. Sanierungsmaßnahmen

3.1 Aussagen seitens der Treuhandanstalt

Herr Dr. Hornef, Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt, unterschied während seiner Anhörung am 9. Dezember 1993 zwischen der Kapitalsanierung/Kapitalneufestsetzung und der operativen Sanierung. Zu den Maßnahmen der Kapitalneufestsetzung gehörten die Übernahme der Altschulden, die Übernahme der hierauf entfallenden Zinsen sowie die Ausgleichsforderungen.

(BewProt 5/11. Sitzung, Seite 231)

Die Kapitalsanierung/Kapitalneufestsetzung habe dazu gedient, die Treuhandunternehmen in ihrer Kapitalstruktur an westlichen Finanzierungsstrukturen zu orientieren. Eine Kapitalsanierung durch die Treuhandanstalt setze voraus, daß die betreffenden Unternehmen zuvor als sanierungsfähig eingestuft worden seien.

(BewProt 5/11. Sitzung, Seite 231, 233)

Demgegenüber bezeichnete Herr Dr. Hornef als operative Sanierung alle Maßnahmen in den „Unternehmen vor Ort“, die „zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ beitragen würden.

(BewProt 5/11. Sitzung, Seite 233 f.)

Zwischen der Kapitalneufestsetzung und der operativen Sanierung sowie der Privatisierung besteht nach Aussage von Dr. Hornef ein Zusammenhang:

„Diese Kapitalneufestsetzung ... war natürlich eine ganz wichtige Basis, sie war überhaupt eine Voraussetzung für das, was dann zu folgen hatte, nämlich für das, was wir den operativen Sanierungsprozeß nennen: alle Anstrengungen im Unternehmen selbst, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, die Produktivität zu verbessern, Kostensenkungen, Abschneiden unrentabler Aktivitäten, Verbesserung der Produktpalette in Richtung Wettbewerbsfähigkeit.“

Die Kapitalsanierung durch die Treuhandanstalt war auch eine entscheidende Voraussetzung für die Privatisierung. Beides — die Kapitalsanierung wie auch die operativen Sanierungsmaßnahmen und die Privatisierungsmaßnahmen — ging ja ... zeitlich Hand in Hand.“

(BewProt 5/11. Sitzung, Seite 231f.)

Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, unterschied in ihrer Vernehmung am 25. Mai 1994 zwischen einer „finanziellen Sanierung“ und einer „unternehmerischen Sanierung“.

„Am Anfang stand die finanzielle Sanierung. Das waren Entschuldung, Bürgschaften, Zinszuschuß, Verlustfinanzierung, Investitionsbeschleunigungsprogramm, was wir durchgeführt haben, um Investitionen voranzutreiben.“

Daneben die unternehmerische Sanierung: entflechten, redimensionieren, Management-Know-how in die Unternehmen hereinbringen und ähnliches mehr. Investitionen in Gefahrenabwehr, Investitionen in Medienversorgung, Investitionen in EDV, Rationalisierungsinvestitionen. Je länger die Unternehmen bei uns geblieben sind, desto intensiver wurden dann die Investitionen in Produkte, in FuE etc.“

(BewProt 25/43. Sitzung, Seite 18f.)

Im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung erläuterte Frau Breuel den Begriff „unternehmerische Sanierung“ noch einmal. Sie erklärte:

„Die hat erstmal vorausgesetzt ein Unternehmenskonzept, was die Unternehmen ja alle abliefern mußten, was u. a. beinhaltete den Abbau der Fertigungstiefe, die Redimensionierung der teilweise riesigen Flächen und Unternehmensgrößen, die dann auch beinhaltete zwangsweise Finanzierung für die Gefahrenabwehr — das war selbstverständlich —, Rationalisierungsmaßnahmen in Form von Medienversorgung, Energieversorgung, Wasserversorgung und ähnlichem mehr oder EDV-Finanzierung. Und da, wo dann die Unternehmen sichtbar längere Zeit bei uns bleiben würden, haben wir dann die Finanzierung auch in Produkte und Verfahren verstärkt.“

(BewProt 25/43. Sitzung, Seite 110)

In ihrer Veröffentlichung „Entschlossen sanieren“ erklärt die Treuhandanstalt unter der Überschrift „Meilensteine auf dem Weg der Sanierung“:

„Aktive Begleitung der Umstrukturierung bedeutet: Unterstützung der Unternehmen durch

- erfahrenes Management
- dialogorientierte Beratung und Controlling
- konkrete Unterstützung einzelner Funktionsbereiche in den Unternehmen.

Meilensteine auf diesem Weg sind die Unternehmenskonzepte, die Sicherung der Finanzierung der Umstrukturierung und die Feststellung der DM-Eröffnungsbilanzen.

Für die finanzielle Unterstützung haben wir ein differenziertes Instrumentarium entwickelt:

- Entschuldung
- Bürgschaften für die Gewährung von Liquiditätskrediten
- Gesellschafterdarlehen
- Beteiligung an der Investitionsfinanzierung
- Unterstützung der Exportfinanzierung auf schwierigen Märkten.

Auf der Grundlage eines tragfähigen Unternehmenskonzepts wird im Falle der Sanierungsfähigkeit die DM-Eröffnungsbilanz des Unternehmens vom Eigentümer, vor der Privatisierung also von der Treuhand, festgestellt.

Das bedeutet: Das Unternehmen wird mit einem branchenüblichen Eigenkapital ausgestattet. In der Bilanz wird Vorsorge getroffen für die während einer Umstrukturierung noch zu erwartenden Verluste und Aufwendungen, etwa für Investitionen. Auch über die Entschuldung von Altkrediten aus der Zeit vor dem 01.07.1990 wird in diesem Zusammenhang entschieden.“

(Treuhandanstalt, Entschlossen Sanieren, a.a.O., Seite 14)

Im Rahmen seiner Anhörung ging Herr Dr. Hornef auf die Sanierungsbegleitung von Teilnehmungsunternehmen ein. Hierzu äußerte er sich wie folgt:

„Wir haben unsere Mitarbeiter darauf eingeschworen, die Sanierungsbegleitung systematisch zu betreiben — systematischer —, Konzepte zu prüfen, und wir haben damals auch den finanziellen Teil verstärkt betrieben: eine verstärkte Altkreditablösung auf diese 80 Milliarden DM hin; Eigenkapitalzufuhr, neue Mittel, angemessenes neues Eigenkapital. Wir haben in vielen Fällen das noch einmal gemacht, was wir im Zusammenhang mit der D-Mark-Eröffnungsbilanz schon einmal gemacht hatten.“

Eines unserer wichtigen Instrumente dafür war, die Bürgschaften, die wir damals für Bankkredite gegeben haben, jetzt in Darlehen der Treuhandanstalt selbst umzuwandeln, in Gesellschafterdarlehen, die wir dann zum Teil auch zinslos gestellt haben, oder wir haben es sofort in Eigenkapital umgewandelt

und dadurch den Unternehmen erneut eine Chance gegeben, auch vom Finanziellen her diese schwierige Phase ordentlich durchzustehen. Aber immer war auch das nur möglich bei Unternehmen, die im Prinzip sanierungsfähig, lebensfähig waren.

Wir haben angefangen, diese treuhandverbürgten Bankkredite von ursprünglich 30 Milliarden DM auch aus einem zweiten Grund verstärkt abzulösen, und zwar im zweiten Halbjahr 1992, weil nämlich durch die Verschlechterung der Situation die Bürgschaften von den Unternehmen immer mehr zur Verlustfinanzierung herangezogen wurden. Und es ist eben keine solide Finanzierungspraxis, Verluste mit Bürgschaften zu finanzieren. Deshalb haben wir gesagt: Überall da, wo die Bürgschaften ihre Werthaltigkeit verloren haben, sollte die Treuhandanstalt sie durch Darlehen ersetzen, die wir geben.“
(BewProt 5/11. Sitzung, Seite 235f.)

Im weiteren Verlauf seiner Anhörung sprach Herr Dr. Hornef die Sanierungsbegleitung von Beteiligungsunternehmen erneut an:

„Sanierung ist primär Aufgabe der Unternehmen selber. Wir unterstützen sie dabei durch Bereitstellung von Managementpersonal, durch Investitionshilfen, andere Hilfen und vor allen Dingen aber, indem wir deren Sanierungskonzepte mit ihnen durchgehen. Ich habe von der Tagung der Führungskräfte Anfang 1993 berichtet, bei der wir die Bearbeitung des Sanierungskonzepts uns noch mal besonders vorgenommen hatten. Da haben wir die einzelnen Schritte festgelegt, was zu überprüfen ist. Da haben wir festgelegt, daß ein Sanierungskonzept nur dann gültig ist, wenn ein Konsens besteht zwischen dem Unternehmen, zwischen der Unternehmensleitung und dem zuständigen Branchendirektorat der Treuhandanstalt. Wenn dies alles gegeben ist und wenn das Sanierungskonzept je nach der Größenordnung im Vorstand oder sogar im Verwaltungsrat behandelt worden ist und dort abgesegnet ist, schließen wir mit den dazugehörigen finanziellen Mitteln an.“

Die Aufgabe, die Sanierung zu begleiten und den Erfolg zu überprüfen, sehe ich primär bei dem Branchendirektorat, zu dessen Aufgabenbereich dieses Unternehmen gehört und das auch den Sanierungsplan mit dem Unternehmen abgesprochen hat. Ich glaube, daß das unserer dezentralen Struktur bei der Treuhandanstalt am besten entspricht.

Wir haben aber darüber hinaus ... den Leitungsausschuß gebeten, uns bei der Sanierungsbegleitung — Sanierungsbegleitung heißt natürlich auch Kontrolle — zu unterstützen. Seitdem prüft der Leitungsausschuß die Sanierungskonzepte und greift das auch in angemessenem Zeitabstand später wieder auf, um nachzuschauen, was denn geschehen ist. Im übrigen müssen die Unternehmen, die in die Sanierungsprogramme einbezogen sind, quartalsweise Bericht erstatten über den Fortschritt der Sanierung.“

(BewProt 5/11. Sitzung, Seite 291)

3.2 Aussagen der Bundesregierung

Einen Überblick über die von der Treuhandanstalt eingesetzten Sanierungsmaßnahmen vermittelt der Bericht der Bundesregierung über das Konzept zur Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundesländern vom 21. Juni 1993. Er ist vom Ausschuß als Beweismittel beigezogen worden. In dem Bericht wird ausgeführt:

„Die Sanierungsanstrengungen der THA umfassen im einzelnen die folgenden Maßnahmen:

- Ausstattung mit einem branchenüblichen Eigenkapital im Rahmen der Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz (meist durch Entschuldung sowie Einräumung von Ausgleichsforderungen),
- Hilfestellung durch Liquiditätskredite, durch Exportfinanzierung und durch Zweckzuweisungen für Sozialpläne,
- Ermöglichung von produkt- und marktbezogenen Neuinvestitionen, insbesondere zukunftsgerichteter Investitionen mit dem Ziel der Modernisierung, der Steigerung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit,
- Hilfestellung bei der Suche von qualifiziertem Management für Vorstände/Geschäftsführer, Aufsichtsräte der Treuhandunternehmen.

Während die Maßnahmen im Rahmen der Bilanzfeststellungen weitgehend abgeschlossen sind, ist die finanzielle Begleitung des laufenden Geschäfts eine permanente Aufgabe.

Dies gilt auch für die Investitionsfinanzierung, weil trotz formaler Gleichstellung mit (westlichen) Wettbewerbern durch Ausstattung mit branchenüblichem Eigenkapital letztlich doch ein Rückstand bei der Ertragskraft bleibt, hervorgerufen durch erhebliche Marktrisiken. Die Vorteile der Treuhandunternehmen auf den Ostmärkten kommen angesichts fehlender Zahlungsfähigkeit der Abnehmer nicht zum Tragen, während die Umorientierung auf Westmärkte Zeit und Geld kostet (Produktinnovation; Aufbau von neuen Vertriebssystemen; noch kein Standing im Markt etc.).

Die Treuhandanstalt hat große Anstrengungen unternommen, geeignetes Management für ihre Beteiligungsunternehmen zu engagieren. Bis heute wurden rd. 2 200 neue Vorstände und Geschäftsführer berufen sowie insgesamt rd. 8 500 Aufsichtsratsmandate auf der Anteilseignerseite besetzt. Gegenwärtig werden etwa 140 aktive Unternehmen durch Aufsichtsräte begleitet, in denen 1 000 Anteilseignervertreter ihr Mandat wahrnehmen. Zeitmanager und ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm sind weitere Elemente der Verbesserung der Management-Kapazität. Die Werbeaktivitäten und der Einsatz gewerblicher Personalvermittler sollen intensiviert werden.

Für die beschlossenen deutlicheren Akzente bei der Sanierungspolitik gelten folgende Grundsätze:

- Die Organe des als sanierungsfähig eingestuften Unternehmens stellen ein integriertes Sanierungs- und Privatisierungskonzept auf. Es enthält insbesondere Angaben über die zur Sanierung notwendigen investiven und organisatorischen Maßnahmen, die dafür erforderlichen Finanzmittel und deren zeitliche Staffelung, über die Beschäftigungsentwicklung, zum Produkt, seine Märkte sowie über die Ertrags- und Kostenstruktur des Unternehmens.

Nach entsprechender Prüfung bestätigt die Treuhandanstalt das Konzept.

- Soweit notwendig, werden bereits vorliegende Konzepte möglichst rasch und konkret durch die Unternehmen überarbeitet. Nach entsprechender Prüfung wird das Konzept, soweit es tragfähig ist, von der Treuhandanstalt bestätigt.
- Bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit von Unternehmen wird grundsätzlich nicht die konjunkturelle Lage zugrunde gelegt werden, vielmehr kommt es auf die strukturellen Aussichten an.
- Dem Unternehmen werden nach Bestätigung des integrierten Sanierungs- und Privatisierungskonzeptes die erforderlichen Mittel gemäß dem im Konzept vorgesehenen Zeitplan zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll das Unternehmen betriebswirtschaftlich gesehen einem bereits privatisierten Unternehmen so weit als möglich gleichgestellt werden. Damit erhält das Unternehmen eine Perspektive und die Chance, seine Sanierungswürdigkeit unter Beweis zu stellen und damit die Privatisierungsmöglichkeit zu verbessern.

Für sanierungsfähige Treuhand-Unternehmen wird die Treuhandanstalt die Umsetzung der vereinbarten Unternehmenskonzepte nicht an der Finanzierung scheitern lassen.

...

- Die Betriebe erhalten die zur Umstrukturierung notwendige Zeit. Dieser Zeitraum ist individuell festzulegen und sollte — sofern sich die inner- und außerbetrieblichen Rahmenbedingungen nicht gravierend ändern — im Regelfall mindestens 1 Jahr betragen. Danach ist das Unternehmenskonzept grundsätzlich unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Realisierbarkeit erneut zu überprüfen. Die für die Vollendung der Sanierung einzuplanende Frist wird üblicherweise betriebsindividuell einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. Auch während dieser Zeit ist eine Privatisierung anzustreben, wenn dadurch das Sanierungsziel nicht in Frage gestellt wird. Ziel der Sanierung ist es, daß die Unternehmen am Ende am Markt bestehen können.
- Die Unternehmen müssen die Sanierung vor Ort selbst durchführen. Hierzu müssen Treuhandan-

stalt und Aufsichtsräte verstärkt geeignetes Management engagieren, dem möglichst viel Freiraum für eigenverantwortliches Handeln einzuräumen ist.

Die Aufgabe des Eigentümers beschränkt sich während der Sanierungsphase auf die Sicherstellung eines ausreichend qualifizierten Managements, auf eine den Sanierungsfortschritt begleitende Ergebnis- bzw. Erfolgskontrolle und den Bereich der nach Satzung/Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtigen Geschäfte. Auch bei zustimmungspflichtigen Geschäften soll der Handlungsrahmen des einzelnen Unternehmens möglichst weit bemessen werden.

Die eigentliche Sanierungsaufgabe wird von den Organen des Unternehmens durchgeführt.

- Einer effizienten Unternehmensführung durch kompetentes Management kommt eine Schlüsselfunktion bei der Sanierung von Unternehmen des industriellen Kerns zu. Als Anreiz können Managern auch finanzielle Prämien, z. B. für Privatisierungs- und Sanierungserfolge, gegeben werden. Wichtig zur Sicherung des Managements in den Unternehmen ist außerdem
 - = Flexibilität der Anstellungsverträge,
 - = Zusammenarbeit mit Kammern und Verbänden,
 - = Einsatz von Beratern und Zeitmanagern,
 - = Patenschaften und Senior-Experten-Einsätze,
 - = Förderung ostdeutscher Manager durch Nutzung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen der westdeutschen Wirtschaft, die die Bereitstellung zusätzlicher 1 000 Praktikantenplätze gegenüber dem Bundeskanzler am 14. Juni 1993 zugesagt hat,
 - = Stärkung der zweiten und dritten Führungsebene und
 - = Weiterbildung in den Unternehmen selbst zum Aufbau von Fachwissen zur Unternehmensführung durch interne Schulungsaktivitäten.

- Einen Entlassungsstopp während der Sanierungsphase darf es nicht geben. Das widerspräche letztlich auch den wohlverstandenen Interessen der Arbeitnehmer, da er die Sanierung unmöglich machen kann und auf Investoren abschreckend wirkt. Die Treuhandanstalt wird statt dessen ihre Unternehmen finanziell in die Lage versetzen, den — am jeweils vereinbarten Sanierungsziel gemessen — erforderlichen Personalbestand auch in Phasen vorübergehender konjunktureller Beschäftigungseinbrüche zu halten."

(Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft, Bericht der Bundesregierung „Konzept der Bundesregierung zur Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundesländern“, 21. Juni 1993, BMat 2/61 BMF1, A-Drs. 071, Seite 7-11)

Die Position der Bundesregierung im Hinblick auf die Sanierung von Treuhandunternehmen wird auch in den von der Bundesregierung bereitgestellten „Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern“ erläutert. Die dort getroffenen Aussagen ergänzen die voranstehenden Ausführungen zum Teil:

„Bei der Sanierung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte entscheidend:

- Die THA kann die Sanierung nicht selbst durchführen; dies muß durch die Unternehmen vor Ort auf der Basis eigener Konzepte und in weitgehend eigener Verantwortung (Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsführung, externe Berater) geschehen. Zur Durchführung eines von der THA als tragfähig akzeptierten Unternehmenskonzepts ist dem Management ein fester Zeitrahmen vorzugeben, der auch vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Privatisierungsversuche eingehalten werden sollte.
- Der Sanierungserfolg ist abhängig von der Qualität des Managements. Deshalb sind die Managementhilfen zu verstärken (Besetzung der Aufsichtsrats-Vorsitze und der Vorstände/Geschäftsführungen mit hochqualifizierten Managern; Auswahl des Führungspersonals durch THA). Wichtig ist dabei Flexibilität der Anstellungsverträge, Zusammenarbeit mit Kammern und Verbänden, Einsatz von Beratern und Zeitmanagern, Patenschaften, Förderung ostdeutscher Manager und Stärkung der zweiten und dritten Führungsebene. Hierzu muß auch die Weiterbildung in den Unternehmen selbst zum Aufbau von Fachwissen zur Unternehmensführung durch Initiierung und Organisation von Schulungsaktivitäten beitragen.
- Zunehmende Bedeutung kommt der Erhaltung bestehender und der Erschließung neuer westlicher Absatzmärkte zu: Um den von Ostexporten abhängigen Unternehmen die Möglichkeit zur Umstrukturierung und Umorientierung auf Westmärkte zu geben, hat die Bundesregierung am 23. September eine Reihe absatzstabilisierender Maßnahmen beschlossen (u. a. flexible Anwendung des Hermes-Ausfuhrbürgschaftsinstrumentariums, zinsverbilligte Kredite für ostdeutsche Lieferungen für Projekte in den MOE- und GUS-Ländern, Verstärkung öffentlicher Aufträge für ostdeutsche Unternehmen, verbesserte Außenhandelsförderung).
- Die THA ist in Einzelfällen bereit, Treuhand-Unternehmen gegenüber potentiellen Auftraggebern durch unterstützende Schreiben Hilfestellung zu leisten. Die bestätigten Bilanzen und Geschäftsberichte werden werbend eingesetzt.

Für die Beteiligungsführung von Unternehmen, die vor der Privatisierung saniert bzw. ansaniert werden müssen, hat die Treuhandanstalt das Modell der Management-KG entwickelt. Inzwischen wurden fünf Management-KG'en gegründet. Diese Management-KG'en sind keine Vorstufen für neue Konzernbildungen. Die Unter-

nehmenskonzepte müssen laufend auf die Realisierbarkeit überprüft werden und es gibt keine Bestands- und Beschäftigungsgarantie.

Soweit die Beteiligungsführung sanierungsfähiger Unternehmen nicht in Management-KG'en erfolgen kann, sucht die Treuhandanstalt nach adäquaten Lösungen der Einzelsanierung. Dies gilt in besonderem Maße für größere Unternehmen.“

(Unterrichtung durch die Bundesregierung, Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern, BT-Drs. 12/6854, Seite 121 f.)

3.3 Aussagen der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat in ihrem Monatsbericht vom April 1994 über die Finanzentwicklung der Treuhandanstalt berichtet. In diesem Zusammenhang hat sie auch die Sanierungsmaßnahmen der Treuhandanstalt untersucht. Der Monatsbericht vom April 1994 hat im Rahmen der Beweisaufnahme Verwendungen gefunden.

In diesem Bericht wird die Auffassung vertreten, daß die Sanierungsmaßnahmen das gesamte Spektrum des Treuhandinstrumentariums umfassen.

„Begrifflich wird die Sanierungsaufgabe von der Treuhandanstalt weit gefaßt. Dementsprechend schließt sie recht unterschiedliche Tatbestände ein, wobei der Übergang zur „aktiven“ Sanierung oftmals fließend ist.“

(Deutsche Bundesbank, Monatsbericht April 1994, Seite 23)

Im einzelnen unterscheidet die Deutsche Bundesbank folgende Maßnahmenbereiche:

1. Bilanzielle Sanierung durch Ausgleichsforderungen

„Bei der bilanziellen Sanierung, die in diesem Kontext einen zentralen Ansatzpunkt für die Treuhandanstalt darstellt, geht es darum, die Unternehmen bei der Kapitalneufestsetzung mit einer angemessenen Eigenkapitalbasis auszustatten. Zwar waren die Verbindlichkeiten der Unternehmen mit der Währungsumstellung bereits halbiert worden, aber die Werthaltigkeit des Produktivvermögens blieb vielfach noch dahinter zurück, so daß eine Anzahl von Unternehmen sogar ein negatives Eigenkapital aufwies und damit den Tatbestand der Überschuldung erfüllte. Um diese Existenzbedrohung abzuwenden, gewährte die Treuhandanstalt den sanierungsfähigen Unternehmen nach entsprechender Prüfung sogenannte Ausgleichsforderungen gemäß § 24 D-Mark-Bilanzgesetz.“

(Deutsche Bundesbank, a. a. O., Seite 23)

2. Übernahme von Altschulden

„Ausgehend von der Feststellung, daß die vor dem 1. Juli 1990 begründeten Kreditverpflichtungen der Unternehmen grundsätzlich fortbestehen und eine pauschale Totalentschuldung der differenzierten Sachlage nicht gerecht würde, entlastet die Treuhandanstalt ihre Betriebe nach Einzelfallprüfung teilweise oder vollständig von diesen Bankkrediten. Indem sie aus Sicht des Bankensystems „Nachfolgeschuldner“ der abgelösten Kredite wird und zugleich keinerlei Forderungen gegenüber den „Altschuldnern“ erhält, steigt nach Maßgabe der Entschuldung das Eigenkapital der betreffenden Unternehmen.“

(Deutsche Bundesbank, a. a. O., Seite 23f.)

3. Bürgschaften

Die Deutsche Bundesbank verweist auf „diverse andere Unterstützungsmaßnahmen“ für die Treuhandunternehmen. Hierzu zähle vor allem das Bürgschaftsinstrumentarium.

„Neben diesen umfangreichen bilanziellen Hilfen, die vielfach auch eine wesentliche Voraussetzung für die Privatisierung bildeten, engagiert sich die Treuhandanstalt mittels diverser anderer Unterstützungsmaßnahmen für ihre Unternehmen. Hierzu zählt vor allem das Bürgschaftsinstrumentarium. Zwar müssen sich im Prinzip die Treuhandunternehmen seit Mitte 1990 wie jeder andere Kreditnehmer auf dem offenen Markt neue Fremdmittel zu marktmaßigen Konditionen beschaffen; besonders in der Anfangsphase war aber angesichts der zweifelhaften Bonität vieler Unternehmen und mangels geeigneter Sicherheiten die Treuhandbürgschaft ein überlebenswichtiger Notbehelf für liquiditätsschwache Betriebe. Neben den hierzu eingesetzten Globalbürgschaften vergibt die Treuhandanstalt, abgesehen von Leasingbürgschaften und Haftungsbeitritten zu Exportgarantien, auch in beachtlichem Umfang Einzelbürgschaften für Investitionskredite, wodurch die Gewährleistungen partiell zu einem Instrument der „aktiven“ Sanierung geworden sind.“

(Deutsche Bundesbank, a. a. O., Seite 24f.)

Die Deutsche Bundesbank weist darauf hin, daß seit Mitte 1992 die Globalbürgschaften schrittweise abgebaut worden seien; die Einzelbürgschaften hätten dagegen zugenommen.

4. Weitere Finanzhilfen

„Zu den ausgabenwirksamen Leistungen zählen des weiteren Finanzhilfen zur Abdeckung des laufenden Betriebsverlusts.“

(Deutsche Bundesbank, a. a. O., Seite 25)

5. Investitionszuschüsse

„Neben Finanzhilfen für investive Zwecke in Form von Bürgschaften oder Gesellschafterdarlehen gewährt die Treuhandanstalt auch in begrenztem Umfang direkte Investitionszuschüsse.“

(Deutsche Bundesbank, a. a. O., Seite 25)

3.4 Feststellungen

Der Untersuchungsausschuß hat sich darum bemüht, einen Einblick in die von der Treuhandanstalt eingesetzten Sanierungsinstrumente zu gewinnen. Er hat hierbei festgestellt, daß die Treuhandanstalt entsprechend dem weit gefaßten Sanierungsbegriff eine Vielzahl von Maßnahmen als Sanierungsmaßnahmen bezeichnet. Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht abschließend geklärt werden, welche Maßnahmen die Treuhandanstalt im einzelnen für Sanierungszwecke einsetzt.

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen der Treuhandanstalt geht nicht eindeutig hervor, welche finanziellen Mittel die Treuhandanstalt für Sanierungsleistungen insgesamt sowie für die einzelnen von ihr eingesetzten Sanierungsmaßnahmen aufwendet. Auch die mündliche Beweisaufnahme hat in dieser Hinsicht letztlich keine Klarheit erbracht.

In ihrer Publikation „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ vom Januar 1994 teilt die Treuhandanstalt mit:

„Bis zum Abschluß aller Aufgaben nach 1994 wird mit einem Gesamtaufwand von insgesamt 275 Milliarden DM gerechnet. Dies ergibt sich aus Einnahmen von ca. 68 Milliarden bei Bruttoausgaben von insgesamt ca. 343 Milliarden DM.“

Von diesen gesamten Treuhand-Bruttoausgaben von 343 Milliarden DM entfallen fast 80 %, nämlich ca. 268 Milliarden DM auf Ausgaben der Sanierung und Umstrukturierung einschl. der Altkreditentlastung im Rahmen von Privatisierung, Reprivatisierung und Sanierungsbegleitung durch die Treuhandanstalt selbst.“

(Treuhandanstalt, Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt, Januar 1994, Ziffer 6)

Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, hat in ihrer Vernehmung am 25. Mai 1994 die Zahlenangabe von 80 % wie folgt interpretiert:

„Damit ist gemeint die Entlastung von Altkrediten und das, was ich vorhin gesagt habe, Investitionszuschüsse, sowohl bei Sanierung wie bei Privatisierung, Eigenkapitalbeiträge, Verlustausgleich, Darlehen und ähnliches mehr, plus z. B. die Sozialplanfinanzierung.“

(BewProt 25/43. Sitz., Seite 109)

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob man sagen könne, daß es sich hierbei zu einem wesentlichen Teil um Kapitalsanierung handele, antwortete Frau Breuel:

„Sehr stark.“

(BewProt 25/43. Sitz., Seite 109)

Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Waigel, MdB, erklärte in seiner Vernehmung am 23. Juni 1994:

„Waren die Unternehmenskonzepte tragfähig, dann ... ist die Sanierung nicht an der Finanzierung gescheitert.“

Ich habe diese wesentliche, finanziell weitreichende Aussage im Rahmen der Diskussion über die Erhaltung industrieller Kerne getroffen. Das hat ja damals vor allen Dingen in der Vorbereitung des Solidarpakts und des Föderalen Konsolidierungspakets stattgefunden. Sie gilt trotz der schwierigen finanzpolitischen Situation bis heute. Es wird Sie nicht wundern, wenn der Finanzminister und der Wirtschaftsminister für diese vielen nicht weit genug gehende Linie teilweise heftigst gescholten werden. Es ist klar: So sanierte Unternehmen in den neuen Bundesländern werden zu ernsthaften Konkurrenten für westliche Unternehmen auf den Märkten. Es bereitet häufig Schwierigkeiten, die hierfür notwendige politische Akzeptanz zu finden. Ich habe mich in dieser Linie aber nicht beirren lassen. Bis Ende 1993 hat die Treuhandanstalt dafür 155 Milliarden DM ausgegeben. Hierin enthalten sind die Mittel, die im Rahmen des Solidarpaktes zur Erhaltung und Erneuerung industrieller Kerne zusätzlich bereitgestellt wurden. Ich weiß, die Höhe der Sanierungsausgaben wird von vielen gezielt gegen Null gerechnet.

Über die Definition von Sanierungsausgaben läßt sich natürlich trefflich streiten. Sanieren heißt gesund machen. Dabei erweist es sich als zweckmäßig, den Patienten zunächst einmal am Leben zu erhalten. Insofern sind selbstverständlich nicht nur Investitionszuschüsse Sanierungsaufwendungen, sondern beispielsweise auch die 25 Milliarden DM zusätzlicher Liquidität im Sommer 1990, die Kapitalausstattung und fast alle Aufwendungen im Rahmen der Privatisierung. Ich erwähne noch einmal Hermes und den Transferrubelsaldo in der Größenordnung von über 20 Milliarden DM. Wer Sanierungsaufwendungen auf Investitionen reduziert, hat die Betriebswirtschaft nicht verstanden. Das BMF bleibt deshalb bei der Auffassung: Die Sanierungsaufwendungen betragen bis Ende 1993 155 Milliarden DM.“

(BewProt 29/49. Sitz., Seite 18 f.)

Im weiteren Verlauf der Vernehmung bezifferte der Bundesfinanzminister die Summe der Aufwendungen für Beteiligungsbegleitung, Privatisierung, Reprivatisierung und Stilllegung auf 136 Milliarden DM.

Die Frage, wie hoch die Aufwendungen für Sanierungsleistungen seien, konnte im Rahmen dieser Vernehmung nicht geklärt werden.

Bundesminister Dr. Waigel, MdB, verwies wiederholt darauf, daß sich Privatisierung und Sanierung nicht trennen ließen.

„Sanierung ist für mich Privatisierung und Sanierung gleichzeitig, miteinander.“

(BewProt 29/49. Sitz., Seite 203f.)

Im Nachgang zu seiner Anhörung am 9. Dezember 1993 teilte Herr Dr. Hornef dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses schriftlich mit, daß die Treuhandanstalt zusammen mit ihren Nachfolgeorganisationen bis zur Erfüllung des im Treuhandgesetz erteilten Auftrags knapp 100 Milliarden DM für die Beteiligungsbegleitung und die Privatisierung unmittelbar ausgeben werde. Die dafür benötigten Mittel flössen den Unternehmen im wesentlichen

„... zu als

- Verbesserung der Kapitalstruktur
- Verlustausgleich
- Betriebsmittel und Investitionsfinanzierung
- Sonderzahlungen (Sozialplan- und Exportleistungen).“

(Schreiben von Dr. Hornef an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 6. Januar 1994, Materialie zu BMat 2/5)

Herr Dr. Hornef teilte weiter mit, daß sich aus dem bei der Treuhandanstalt vorhandenen Zahlenmaterial nicht ermitteln ließe, wieviel von den knapp 100 Milliarden DM direkten Finanzhilfen für Investitionen verwendet worden seien bzw. verwendet würden. Da die Treuhandanstalt Investitionen der Treuhand-Unternehmen nicht nur, nicht einmal in erster Linie durch direkte Finanzhilfen fördere, sondern vor allem durch Bürgschaften, daneben auch durch den Herauskauf nicht betriebsnotwendiger Grundstücke und andere Maßnahmen, sei dies auch „von relativ geringem Aussagewert“.

Von noch größerer Bedeutung als die unterstützende Investitionsfinanzierung bei Treuhand-Unternehmen seien die Finanzleistungen, die die Treuhandanstalt im unmittelbaren Zusammenhang mit der Privatisierung erbracht habe und noch erbringe. Das Aushandeln von Investitionszusagen sei von größter Bedeutung für die Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern. Die Treuhandanstalt unterstütze die vereinbarten, großenteils auch pönalisierten Investitionen durch eigene finanzielle Beiträge in Form von Investitionszuschüssen. Diese seien in den o. g. rd. 100 Milliarden DM enthalten.

(Schreiben von Dr. Hornef an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 6. Januar 1994, Materialie zu BMat 2/5)

Die Treuhandanstalt wendet nach Angaben der Deutschen Bundesbank nur einen kleinen Teil ihrer Sanierungsleistungen für direkte Investitionszuschüsse auf. Im Monatsbericht April 1994 werden diese Leistungen für das Jahr 1993 auf eine Milliarde DM beziffert.

(Deutsche Bundesbank, a. a. O., S. 25)

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht abschließend geklärt werden, wie hoch der Betrag für Investitionszuschüsse ist. Auch ist offen geblieben, wie hoch die Aufwendungen der Treuhandanstalt für die operative Sanierung insgesamt sind.

(BewProt 25/43. Sitz., Seite 110, 245)

II. Privatisierung

1. Statistische Daten zur Privatisierung

1.1 Das „Massengeschäft“ der Treuhandanstalt

Zu der Anzahl der Verträge, die die Treuhandanstalt seit ihrem Bestehen abgeschlossen hat, liegen unterschiedliche Angaben vor.

Zu dem Gesamtumfang der Arbeit der Treuhandanstalt stellte die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, in ihrer Vernehmung fest:

„Sie kennen die Ergebnisse unserer Arbeit. Ich will hier kein Zahlenfeuerwerk entfachen. Ich sage nur einmal: **75 000** individuelle Privatisierungsverträge, **100 000** Miet- und Pachtverträge und einiges mehr.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 23)

„Wir haben insgesamt **75 000**. Das sind gewerbliche Unternehmen, das sind Liegenschaften, das ist Reprivatisierung, Kommunalisierung und der Einzelhandel. Das bezieht Kinos mit ein, Apotheken und alles was dazu kommt. Etwa **100 000** Miet- und Pachtverträge.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 23)

Zu den Privatisierungsverträgen wurden folgende Angaben gemacht:

Dr. John von Freyend, Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium, sprach von **42 000** Verträgen, die die Treuhandanstalt geschlossen hat, Herr Brahms, Vizepräsident der Treuhandanstalt, nannte die Zahl von **60 000** Verträgen, die Bundesregierung auf eine Anfrage der PDS/LL nur **38 000**.

(BewProt 17/31. Sitz.; BewProt 18/33. Sitz.)

Gemäß einer dem Untersuchungsausschuß übermittelten Liste des Vertragsmanagements der Treuhandanstalt werden hier mit Stand vom 31.03.1993 **29 667** Verträge betreut.

Diese Verträge beziehen sich aber nur auf ca. **7 800** Unternehmen, die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen enthalten; die Privatisierungen von Gütern wurden außer acht gelassen.

(BMat 2/132, 2. G)

Diese Zahl umfaßt sowohl privatisierte, als auch liquidierte, als auch reprivatisierte, als auch kommunalisierte Unternehmen.

Zur Anzahl der privatisierten Unternehmen erklärte Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt in seiner Vernehmung, daß fast **14 000** Betriebe von der Treuhandanstalt privatisiert wurden — und in der Masse erfolgreich privatisiert worden seien.

(BewProt 28/47. Sitz., S. 5)

In dieser Summe, so Dr. Rexrodt weiter, seien auch die Reprivatisierungen enthalten, aber nicht die Kommunalisierungen und Liquidationen. Es handele sich also um etwa **13 000** privatisierte Unternehmen.

(BewProt 28/47. Sitz., S. 28)

Laut der Monatsstatistik der Treuhandanstalt vom April 1994 betreute das Vertragsmanagement etwa 10 000 unternehmensbezogene Verträge, die in drei Klassen aufgeteilt wurden:

„— A-Verträge: In dieser Klasse, die durch Kaufpreise von mehr als 10 Mio. DM, Investitionszusagen von mehr als 10 Mio. DM oder Arbeitsplatzzusagen von mehr als 250 Mitarbeitern gekennzeichnet ist, befinden sich ca. 800 Verträge.

— B-Verträge: In dieser zweiten Klasse von Verträgen mit Kaufpreisen von 1 bis 10 Mio. DM, Investitionszusagen von 1 bis 10 Mio. DM oder Arbeitsplatzzusagen von 50 bis 250 Mitarbeitern befinden sich ca. 4 000 Verträge.

— C-Verträge: Die überwiegende Anzahl von Verträgen (ca. 5 000) beinhalten einen Kaufpreis von bis zu 1 Mio. DM, Investitionszusagen von bis zu 1 Mio. DM oder Arbeitsplatzzusagen von bis zu 50 Mitarbeitern.“

(Monatsbericht der Treuhandanstalt vom April 1994)

Des weiteren betreute das Vertragsmanagement ca. 17 000 Liegenschaftsverträge und rd. 3 200 Verträge aus Privatisierungen von z. B. Apotheken, Filmtheatern und Einzelhandelsketten.

(Monatsstatistik der Treuhandanstalt, April 1994)

1.2 Aufschlüsselung der Unternehmensverträge

Ursprünglich hatte die Treuhandanstalt, so Bundesfinanzminister Dr. Waigel in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, 8 000 Kombinate und volkseigene Betriebe mit rund 32 000 Betriebsstätten zu verwalten.

(BewProt 29/49. Sitz., S. 8)

Daraus entstand durch Abspaltungen und Entflechtungen bis Ende Mai 1994 ein Gesamtportfolio von 13 661 Unternehmen.

Der Bruttobestand an Unternehmen ergab sich zum 1. Juni 1994 wie folgt aus dem Gesamtportfolio:

Gesamtportfolio	13 661
durch Fusion/Aufspaltung aufgelöst	299
THA-Vermögensteile	408
Treuhandbeteiligung in Prüfung	10
Bergwerkseigentum (Rechte)	462
Sonstige Gesellschaften außerhalb des Bruttobestandes	147
darunter noch zu verwertende Gesellschaften	38

Bruttobestand 12 335

(Monatsstatistik der Treuhandanstalt, 31.05.1994, S. 3)

Insgesamt seien 6 054 Unternehmen bis zum Juni 1994 von der Treuhandanstalt privatisiert worden, so der Bundesfinanzminister. 7 570 Unternehmensteile und 455 Bergwerksrechte seien hier noch zu ergänzen, so ergebe sich eine Zahl von 14 079.

(BewProt 29/49. Sitz., S. 61)

Aus der Monatsstatistik der Treuhandanstalt vom 31.05.1994 geht eine Zahl von 14 160 Privatisierungen hervor. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

vollständige Privatisierungen	6 089
mehrheitliche Privatisierungen	288
Teil-Privatisierungen	7 321
Bergwerksrechte	462

insgesamt	14 160
-----------	--------

(Monatsstatistik der Treuhandanstalt, 31.05.1994, S. 3)

Der Bestandsabbau der Treuhandanstalt stellt sich nach der Monatsstatistik der Treuhandanstalt vom 31. Mai 1994 wie folgt dar:

Bruttobestand	12 335
davon:	
Privatisierungen	
Unternehmen vollständig privatisiert	6 089
Unternehmen mehrheitlich privatisiert	288
Reprivatisierungen	
Unternehmen vollständig reprivatisiert	1 586
Kommunalisierungen	
Unternehmen vollständig kommunalisiert	264
Besitzanweisungen	60
Liquidationen	
Unternehmensliquidationen in Bearbeitung	3 292
Unternehmensliquidationen abgeschlossen	107

Nettobestand	649
--------------	-----

(Monatsstatistik der Treuhandanstalt, 31.05.1994, S. 3)

Aus dieser Aufstellung ergeben sich folgende Prozentzahlen:

Privatisierungen (mehrheitlich oder vollständig)	52 %
Reprivatisierungen	13 %
Kommunalisierungen	2 %
Besitzanweisungen	0,5 %
Liquidationen (in Bearbeitung oder abgeschlossen)	28 %
Nettobestand	5 %

insgesamt	100 %
-----------	-------

Etwa 80 % der Unternehmen sind von den Niederlassungen der Treuhandanstalt privatisiert worden, etwa 20 % von der Zentrale in Berlin.

1.3 Genehmigungen durch das Bundesfinanzministerium

Das Bundesfinanzministerium hat in der Zeit von Oktober 1990 bis Mai 1994 138 Vorgänge zur Genehmigung nach § 65 BHO vorgelegt bekommen.

Das Ministerium konnte den Vorgängen zustimmen, mit oder ohne Auflagen, diese zur Kenntnis nehmen, ebenfalls mit oder ohne Auflagen, oder diese ablehnen. Es ergibt sich folgendes Bild:

Zustimmung:	117
Mit Auflagen	80
Ohne Auflagen	37
Kenntnisnahme	16
Mit Auflagen	9
Ohne Auflagen	7
Ablehnung	4
Nachverhandlung	1

Insgesamt	138
-----------	-----

(BMat 2/196)

1.4 Anteil der großen Unternehmen

Aus einer von der Treuhandanstalt dem 2. Untersuchungsausschuß übermittelten Liste geht hervor, daß nur 134 Unternehmen am 31.12.1990 mehr als 3 000 Beschäftigte hatten.

(BMat 2/132, 2.G)

Betrachtet man die Anzahl der Unternehmen, die mehr als 5 000 Mitarbeiter zum 31.12.1990 hatten, so reduziert sich diese Zahl auf 35 Unternehmen.

(BMat 2/57 BMF, S. 47 f.)

Somit sind die meisten Privatisierungen von Unternehmen nur kleinere Privatisierungen gewesen.

2. Aufwendungen, Maßstäbe und Ergebnisse der Privatisierung

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, welche finanziellen Mittel die Treuhandanstalt im Rahmen der Privatisierung aufgewendet hat und nach welchen Maßstäben dies erfolgte. Schließlich wurde in diesem Zusammenhang untersucht, welche Ergebnisse die Treuhandanstalt im Rahmen der Privatisierung erzielt hat.

2.1 Aufwendungen der Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt hat sowohl vor der Privatisierung der Unternehmen als auch im Rahmen des Verkaufes erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt.

2.1.1 Aufwendungen der Treuhandanstalt vor der Privatisierung

Die Treuhandanstalt hatte die Möglichkeit, die Unternehmen durch Eigenkapitalerhöhungen, durch Entschuldung, durch Übernahme ökologischer Altlasten, durch Verlustfinanzierung etc. finanziell zu unterstützen.

Die Treuhandanstalt, so ihre Präsidentin vor dem 2. Untersuchungsausschuß, hat den Unternehmen auf unterschiedliche Art und Weise geholfen:

„Wir haben Unternehmen geholfen: Mit Zuschüssen, Eigenkapital, Verlustausgleich, Darlehen, Zweckzuwendungen für Sozialpläne und Bürgschaften, von denen wir einen erheblichen Teil hinterher, weil sie nicht mehr werthaltig waren, abgelöst haben, in etwa in Höhe von 150 Mrd. DM.

Ökologische Sanierung, Gefahrenabwehr, Beräumung, Bergbaualtlasten, Kernkraftsanierung: Etwa 44 Mrd. DM.

Dann die Altkredite: Wir haben von den etwa 100 Mrd. Altkrediten bei uns etwa 80 Mrd., darauf kommen 27 Mrd. Zinsen. Das sind 107 Mrd. Das ist auch eine interessante Größe, die vergessen wird, wenn unser Schuldenberg so riesig gemacht wird.

Dann kommen sonstige Ausgaben. Das sind wiederum in erheblichen Teilen Zinsen, weil wir uns ja am Kapitalmarkt finanziert und selber verzinst haben.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 24)

2.1.2 Aufwendungen der Treuhandanstalt im Rahmen der Privatisierung

Die Treuhandanstalt hat in vielen Fällen bei der Privatisierung ihrer Beteiligungsunternehmen Mindereinnahmen in Kauf genommen.

Für diese „Zugeständnisse“ der Treuhandanstalt lassen sich zwei Gründe ausmachen:

- Zum einen hat die Treuhandanstalt Mindereinnahmen bei den Kaufpreisen in Kauf genommen, um dafür vertraglich vereinbarte Arbeitsplatz- und Investitionszusagen zu erhalten.
- Zum anderen hat die Treuhandanstalt geringe Kaufpreise akzeptiert, um die Unternehmen überhaupt verkaufen zu können.

Diese Zuschüsse, so der damalige Staatssekretär Dr. Köhler in einem Schreiben an Frau Breuel am 10. April 1992, würden auch von den Investoren erwartet werden:

„Abgesehen von der Freistellung von Altlastenrisiken erwarten die privaten Investoren erhebliche finanzielle Zugeständnisse für die Zusage von Investitionen und Arbeitsplätzen. Die Notwendigkeit und die Berechtigung derartiger Privatisierungszuschüsse wird von keiner Seite ernsthaft zu bestreiten sein.“

(BMat 2/195 BMF VIII A 4, S. 13)

Frau Breuel führte in ihrer Vernehmung aus:

„Natürlich haben wir dort, wo wir — ich sage mal — bei den Werften ein gewisses Verlustpotential mit abgedeckt haben, dann entsprechend geringe Einnahmen gehabt. Und das ist ja auch Bestandteil der Verträge gewesen.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 101)

Frau Breuel betonte aber, daß es in ihrem Hause kein Grundsatz gewesen sei, Mindereinnahmen zu akzeptieren. Dieses sei nur in wenigen Einzelfällen die Ausnahme gewesen.

(BewProt 25/43. Sitz., S. 101)

Dazu führte Prof. Hax, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, aus:

„Wer die Verpflichtung eingeht, in bestimmtem Umfang Investitionen durchzuführen, in bestimmtem Umfang Arbeitsplätze zu erhalten, der muß sich darüber klar sein, daß ihn das in seiner Dispositionsfreiheit einschränkt und daß er dadurch gewisse Begrenzungen — — Dafür bekommt er ja dann auch ein Preiszugeständnis. Im Grunde genommen ist das eine Angelegenheit von Leistung und Gegenleistung.“

(BewProt 17/31. Sitz., S. 9f.)

2.1.3 Aufwendungen der Treuhandanstalt als Subventionen

Die Treuhandanstalt hat im Rahmen ihrer Privatisierungstätigkeit den Investoren hohe finanzielle Zugeständnisse gemacht oder ihnen durch z. B. Eigenkapitalerhöhungen, Ablösung von Altkrediten, Verlustfinanzierungen, Ablösung von Bürgschaften, Investitionshilfen für den Erwerber finanzielle Zuschüsse zukommen lassen.

Die Höhe dieser Zuschüsse läßt sich gemäß eines Vermerks des Bundesfinanzministeriums vom 15. März 1992 nicht festlegen. Auch ist die Fälligkeit der Eventualverbindlichkeiten, die die Treuhandanstalt eingegangen ist, meist unpräzise festgelegt:

„Mit zahlreichen Privatisierungsverträgen hat die THA — im Einzelfall erhebliche — finanzielle Verpflichtungen übernommen. Neben Entschuldung und Zuschußzusagen ist die Übernahme ungewisser Verbindlichkeiten (Altlastenfreistellung, Ausgleich künftiger Verluste) ein besonderes Problem, wenn vertragliche Bestimmungen über ihre Höhe und Fälligkeit unpräzise und schon daher nicht kalkulierbar sind. — Hinzu kommen die Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien, bei denen ebenfalls nur begrenzt berechenbar ist,

ob bzw. wann und in welcher Höhe mit Inanspruchnahmen gerechnet werden muß.

Soweit ungewisse bzw. Eventualverbindlichkeiten über Beteiligungsgesellschaften bestehen, sind ihre Höhe und der Zeitpunkt der Inanspruchnahme noch (wenn auch in Grenzen) kontrollierbar und beeinflussbar. Diese ‚Steuerungsmöglichkeiten‘ sind, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, bei privatisierten Unternehmen nur sehr eingeschränkt vorhanden.“

(BMat 2/195 BMF VIII A 4, S. 7)

In der öffentlichen Beweisaufnahme konnte nicht abschließend geklärt werden, ob es sich bei diesen Aufwendungen der Treuhandanstalt um Subventionen handelt.

Dazu wurden unterschiedliche Aussagen vor dem 2. Untersuchungsausschuß gemacht.

Bundesfinanzminister Dr. Waigel nahm wie folgt Stellung:

„Im weitesten Sinne natürlich der Diskussion und der Begriffsdefinition muß ich natürlich jede Steuerergünstigung auch als Subvention darstellen. Nur, ich würde das nicht vergleichen mit den Subventionen, die z. B. im Westen Deutschlands noch bestanden haben, sondern hier war es einfach notwendig, natürlich eine ganz starke Anreizwirkung und am Anfang Impulse zu geben.“

(BewProt 29/49. Sitz., S. 97 f.)

Auf die Frage des Vorsitzenden, wie der Bundesfinanzminister die Mittelzuführung, die Mindererlöse oder auch die „negativen Kaufpreise“ bezeichne, entgegnete dieser:

„Also, ja, ja, ob das nun eine Subvention ist, — also, das war einfach die notwendige Summe, die einmal notwendig war für die Währungsumstellung einerseits und natürlich für die Kapitalausstattung der Betriebe. Ob das unter den Begriff der Subvention fällt, das, Herr Vorsitzender, möchte ich jetzt also nicht endgültig diskutieren. Es gab damals eine Auseinandersetzung — ich nehme an, auf die spielen Sie an —, ob eine Gesamtentschuldung sinnvoller gewesen wäre oder ob die Einzelfallentschuldung besser war. Wir haben es jedenfalls so gehandhabt, Betrieb für Betrieb, daß an der Kapitalausstattung und auch an der Frage der Verschuldung oder Entschuldung keine Privatisierung und auch keine Sanierung gescheitert ist.“

(BewProt 29/49. Sitz., S. 98)

Dr. John von Freyend erklärte, daß bei der Privatisierung das Unternehmenskonzept im Vordergrund stehe. Deshalb seien auch negative Kaufpreise in einigen Fällen durchaus akzeptabel, wenn dadurch Arbeitsplätze gefördert werden könnten.

„Ja, ich kann darauf nur wieder erwidern — ich habe das schon mal getan —, daß im Zentrum unserer Überlegungen das Unternehmenskonzept stand, das mittelfristig tragfähige Unternehmenskonzept und die Ausstattung dieses Konzeptes mit einer angemessenen Zahl von Arbeitskräften und insofern kann ich über eine Subventionierung von

Arbeitsplätzen nicht sprechen. Ich bin auch sicher, daß in den Verkaufsverhandlungen solche Überlegungen in dieser Form nicht stattgefunden haben. Jedenfalls haben wir nie einen Rahmen eingeräumt, sozusagen Verzicht auf X % Kaufpreis für die Sicherung von Y % im Unternehmenskonzept nicht benötigte Arbeitsplätze.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 40 f.)

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung betonte Dr. John von Freyend:

„Es hat keine bewußte Subventionierung im Sinne auf Kaufpreisverzicht gegeben, sondern es hat Verhandlungen über ein Unternehmenskonzept gegeben, und im Rahmen dieser Verhandlungen ist von den Käufern erwartet worden, daß sie bestimmte Erwartungen, die sie in dem Konzept niedergelegt haben, auch schriftlich, vertraglich fixiert gegen sich gelten lassen — trotz unsicherer Zukunftsgestaltung.“

Daß in einer solchen Situation sich das auf die Kaufpreisverhandlung ausgewirkt haben kann, will ich nicht ausschließen; aber es ist nicht so, als ob es bewußte Kaufpreisverzicht gegeben hat gegenüber den Möglichkeiten.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 50 f.)

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob es Vorgaben bzw. Maßstäbe gab, in welchem Umfang bzw. in welchen Größenordnungen Arbeitsplätze subventioniert werden sollten, erklärte Dr. John von Freyend:

„Ich habe in einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung, die Sie und ich angestellt haben, gesagt: Dieses ganze System könnte zu einer Globalsubventionierung beigetragen haben durch Verzicht auf Einnahmen, die möglicherweise ohne diese Auflagen möglich gewesen wären. Ob es so war oder nicht, ist nicht präzise zu sagen; aber ich würde es auch nicht ausschließen, daß es so war.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 39)

Dr. John von Freyend äußerte sich weiter:

„Ich denke auch, daß die Einnahmen des Staates höher gewesen wären, die Einnahmen aus dem Verkauf der Unternehmen, die wir jetzt ja in einer Größenordnung von 70 Mrd. schätzen; aber es fällt mir schwer zu sagen: Hätte der Bund dann 100 Mrd. eingenommen und dafür weitere 300 000 Arbeitsplätze oder 500 000 Arbeitsplätze weniger gehabt. Es hat ja von Anfang an, wie ich versucht habe darzustellen, von Oktober 1990 an, nie in unserer Denkkategorie gestanden zu sagen: Wir machen, ich sage mal, Börse pur, die Unternehmen werden verkauft zu dem Preis, der sich bietet.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 32)

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob die von Dr. John von Freyend genannten 100 Mrd. DM Einnahmeverzichte der Treuhandanstalt nicht ein Verzicht auf Staatseinnahmen und somit eine Subventionierung darstellen würden, erklärte Dr. John von Freyend:

„Aber da Sie daran anschließen wollten jetzt die Frage sozusagen einer Gestaltung eines Systems der Arbeitsplatzsubventionierung, wollte ich sagen:

Wir haben über gesamtwirtschaftliche Entwicklung gesprochen. Und ich habe auch nicht, hätte auch 200 Mrd. sagen können. Ich habe gesagt: Wir rechnen mit 70 Mrd. und es ist nicht auszuschließen, daß der Einnahmeposten höher gewesen wäre."

(BewProt 18/33. Sitz., S. 40)

Ob die Ablösung von Altkrediten als Subvention anzusehen ist, beurteilte Dr. John von Freyend wie folgt:

„Ob das in betriebswirtschaftlichem oder volkswirtschaftlichem Sinne eine Subvention ist, in jedem Fall ist ja auf 80 Mrd. DM der 100 Mrd. verzichtet worden; aber es ist doch ein ganz anderer Zusammenhang. Jedes Unternehmen ist überprüft worden und entschuldet worden unter dem Aspekt, ihm eine Bilanz zu geben, die das Unternehmen überlebensfähig machte, und eine Bilanz, eine Eigenkapitalausstattung zu geben, die das Unternehmen in eine Situation versetzte, die es in den Branchendurchschnitt der vergleichbaren Branche in Westdeutschland brachte.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 55)

Auf die konkrete Frage, wie hoch der volkswirtschaftliche Aufwand der Privatisierung war, erklärte Dr. John von Freyend:

„Ich meine, wenn Sie diese ganzen Elemente, die Sie gerade aufgezählt haben und die ja sicher nicht abschließend gemeint waren, zusammenzählen, kommen Sie zu den 275 Mrd. DM. Das ist der gesamtwirtschaftliche Aufwand für das große Restrukturierungs- und Investitionsprojekt ‚Neuordnung der Wirtschaft in Ostdeutschland‘, soweit die Treuhandanstalt betroffen ist. Die kann man nun wieder unterordnen, diese 275 Mrd. in die 230, die in den Nachlaß- und Tilgungsfonds gehen, und die 45 Mrd., die in Form von Rückstellungen in den Bilanzen stehen und in den nächsten Jahren aufgebraucht werden. Und dann können Sie sie weiter untergliedern in Form von Übernahme von Alt-schulden, von Zinsen für Neuschulden und für einen Betrag von etwa 130 Mrd., der für unmittelbare Restrukturierung ausgegeben worden ist; aber es ist in jedem einzelnen Fall doch in einer unterschiedlichen Komposition geschehen und absolut nicht generalisierbar.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 56 f.)

Nach Befragung anderer Zeugen zu dieser Frage konnte nicht abschließend festgestellt werden, auf welche Summe sich die Mindereinnahmen belaufen.

Frau Breuel erklärte in ihrer Vernehmung:

„Herr Vorsitzender, ob das nun eine Subvention ist, habe ich noch nie darüber nachgedacht. Ich meine, dann haben wir viele Subventionen gegeben. Verlustfinanzierung ist auch eine Subvention, wenn Sie so wollen.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 176)

Dazu erklärte Dr. Wild:

„Diese Frage steht aber immer wieder im Raum für uns, wie es subventionsrechtlich ist. Ich jedenfalls

sah es immer so, daß wir unseren Eigentümergepflichtungen nachgehen müssen. Es kann nicht so sein, Herr Vorsitzender, daß wir bis einen Tag vor dem Verkauf die Investition und die Verluste tragen müssen. Nach dem Verkauf diese Verpflichtung, die vorher angefallen ist, dann nicht mehr da ist. Dann würden wir als Eigentümer die entsprechenden finanziellen Hilfen geben und würden — das ist die Pflicht des Eigentümers.“

(BewProt 26/45. Sitz., S. 281)

Prof. Hax bezeichnete die Zuwendungen der Treuhandanstalt als indirekte Subvention:

„Aber wir haben es hier natürlich mit einer besonderen Situation zu tun gehabt. Wir haben es mit diesem Transformationsprozeß zu tun gehabt. In diesem Transformationsprozeß war es meiner Ansicht nach vertretbar — aber das ist jetzt wieder ein Urteil von meiner Seite —, durch Investitionsbegünstigungen, auch durch indirekte Subventionen dafür zu sorgen, daß an den vorhandenen Produktionsstätten, an vorhandenen Beschäftigungsstellen Beschäftigungsmöglichkeiten und Produktionsstätten erhalten blieben.“

(BewProt 17/31. Sitz., S. 13 f.)

Der Bundesrechnungshof sieht die Gefahr der staatlichen Doppelförderung. Auf der einen Seite erhält der Investor von seiten der Treuhandanstalt finanzielle Zugeständnisse für den Erhalt von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen. Auf der anderen Seite nimmt er öffentliche Investitionshilfen und staatliche Arbeitsmarktprogramme in Anspruch. Dazu schreibt der Bundesrechnungshof in seinem Bericht:

„Außerdem hat der Bundesrechnungshof zu bedenken gegeben, daß eine verdeckte Doppelförderung durch öffentliche Investitionshilfen oder staatliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dann möglich ist, wenn der Kaufpreis wegen der Investitions- und Arbeitsplatzzusagen des Käufers mit Rücksicht auf dessen finanzielle Belastung vermindert worden ist. Er hat empfohlen, vertragliche Vorkehrungen zu treffen, damit staatliche Förderung von Investitions- und Arbeitsplatzzusagen nachträglich festgestellt und angemessen berücksichtigt werden (z. B. durch nachträgliche Kaufpreisverhandlungen).

...

Zur möglichen staatlichen Doppelförderung von Investitionszusagen hat der Vorstand ausgeführt, die öffentliche Investitionsförderung sei Teil der Investitionsrechnung des Käufers; bestünde die Treuhandanstalt auf einem direkten und indirekten Verzicht auf diese Förderung, so sei davon auszugehen, daß der erzielbare Kaufpreis entsprechend sinken oder die Wirtschaftlichkeit des Unternehmenskaufs für den Investor entfallen würde. Für die Treuhandanstalt sind finanzielle Leistungen anderer staatlicher Einrichtungen an den Investor eine wichtige Hintergrundinformation, die während des Verhandlungsprozesses argumentativ verwendet werden sollte. Eine darüber hinausgehende Hand anzustellen, sei jedoch nicht Aufgabe der Treuhandanstalt; vielmehr sehe der Gesetzgeber be-

wußt eine Aufgabenteilung und Budgettrennung vor."

(BT-Drs. 12/5650, S. 171)

2.2 Maßstäbe für Privatisierungszuschüsse

Im Hinblick auf die zum Teil erheblichen — wenn gleich in der Größenordnung nicht bestimmbar — finanziellen Aufwendungen im Rahmen der Privatisierung hat der Untersuchungsausschuß die Frage zu klären versucht, nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt derartige Mittel vergeben bzw. im Rahmen von Mindererlösen auf Einnahmen verzichtet hat.

Aus den beigezogenen Unterlagen geht hervor, daß dieses Thema im März 1992 vom Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Vertretern des Leitungsausschusses grundsätzlich erörtert worden ist. In einer dazu angefertigten Vorlage an Herrn Staatssekretär Köhler vom 15. März 1992 wird dazu ausgeführt:

„Die ‚erste Privatisierungswelle‘ dürfte mit dem Verkauf attraktiver bzw. schnell entwicklungsfähiger Unternehmen weitgehend ausgelaufen sein. Mit der jetzt angelaufenen Inangriffnahme der schwierigen Fälle (z. B. Werften, Chemie) wird die Privatisierungsaufgabe komplexer. Zunehmend sind **volkswirtschaftliche Eifekte der Privatisierung** zu beachten. Neben der Freistellung von nicht kalkulierbaren Risiken verlangen die Investoren immer größere finanzielle Zugeständnisse für die Zusage von Arbeitsplätzen und Investitionen.

Der THA fehlen indessen nachvollziehbare Kriterien für die Bestimmung angemessener Privatisierungszuschüsse. Gleiches gilt auch für Sanierungshilfen. Z. T. ist alternative Privatisierung/Sanierung versus Stilllegung unter **Berücksichtigung von volkswirtschaftlichen Opportunitätskosten nicht einmal annähernd rechenbar.** Damit fehlt auch eine wesentliche Voraussetzung für einen optimalen Einsatz der für Privatisierungs- und Sanierungshilfen verfügbaren Mittel.

Hinweis:

Dieses Thema ist kürzlich unter Beteiligung des BMWi (MR Dr. Hohmann) mit Vertretern des Leitungsausschusses (WP Kaiser von der Treuarbeit und Dr. Kraus von Roland Berger) erörtert worden, die hierfür die anliegenden **‚konzeptionellen Überlegungen‘** für ein Entscheidungsmodell vorbereitet hatten.

In dieser Besprechung sind die Bedenken gesehen und erörtert worden, die gegen eine derartige **‚Gesamtrechnung‘** eingewandt werden können (Gefahr einer marktstörenden, aktiven Regional-/Industriepolitik).

Es bestand aber auch Einvernehmen darin, daß eine solche Rechnung hilfreich sein kann, wenn regional einschneidende Maßnahmen durchzusetzen sind, und daß sie im Grunde **unverzichtbar** ist, wenn der Einsatz hoher Mittel im Einzelfall zu rechtfertigen ist.

Die in beiliegendem Papier aufgezeigten Ansatzpunkte für ein ‚Entscheidungsmodell‘ sollten daher zunächst vertieft werden. Der erforderliche volkswirtschaftliche Sachverstand kann zunächst durch Mitarbeiter von VIII gestellt werden.“

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 8/9)

Auf der Grundlage dieses Vermerks wandte sich der Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Herr Dr. Köhler, mit Schreiben vom 10. April 1992 an die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel.

Darin heißt es u. a.:

„In ihren Privatisierungsverträgen übernimmt die Treuhandanstalt in zahlreichen Fällen nach Höhe und Fälligkeit ungewisse Verbindlichkeiten. Im Interesse der möglichst raschen Privatisierung ist dies vielfach unvermeidbar. Sicher stimmen wir aber darin überein, daß die entsprechenden Verpflichtungen gerade in diesen Fällen besonders sorgfältig zu regeln sind, um die dabei ohnehin großen Risiken zu begrenzen. Darüber hinaus bin ich der Auffassung, daß allen Vertragsabschlüssen eine sorgfältige Risikoanalyse vorauszugehen hat und daß ihr Ergebnis den jeweiligen Entscheidungsträgern vorzulegen ist, bevor verbindliche Beschlüsse gefaßt werden. Bei den dem Bundesfinanzministerium zur Zustimmung vorzulegenden Fällen bitte ich daher sicherzustellen, inwieweit die zahlungswirksamen Vorgänge im laufenden Jahresplan veranschlagt sind und in welcher Höhe gegebenenfalls Verpflichtungen für künftige Perioden begründet worden sind.

Spätestens die Diskussion um den Verkauf der DMS hat die zunehmende Komplexität der Privatisierungsaufgabe der Treuhandanstalt deutlich gemacht. Abgesehen von der Freistellung von Altlastenrisiken erwarten die privaten Investoren erhebliche finanzielle Zugeständnisse für die Zusage von Investitionen und Arbeitsplätzen. Die Notwendigkeit und Berechtigung derartiger Privatisierungszuschüsse wird von keiner Seite ernsthaft zu bestreiten sein. Gleichwohl müssen wir uns darauf einstellen, daß im Einzelfall nach ihrer Angemessenheit gefragt wird. Vor allem werden der Höhe nach unlimitierte vertragliche Leistungen ohne nachvollziehbare Kriterien kaum überzeugend zu vermitteln sein.

Ich halte es daher für wünschenswert, den Versuch zu unternehmen, für allein betriebswirtschaftlich nicht begründbare Entscheidungen mit einschneidenden regionalen Auswirkungen einen **Orientierungsmaßstab für Privatisierungshilfen** zu entwickeln.

Die Problematik eines derartigen Unterfangens ist mir voll bewußt. Ich möchte daher zunächst nur ausgewählte Mitarbeiter sowie den Leitungsausschuß bitten, näher zu untersuchen, ob ein solches Entscheidungsmodell in verhältnismäßig kurzer Zeit entwickelt werden könnte. — Für Ihre Unterstützung bei diesem Vorhaben wäre ich Ihnen sehr dankbar.“

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 13/14)

In dem dazu entwickelten Entscheidungsmodell wird folgender Lösungsansatz favorisiert:

- „— Die THA steht grundsätzlich vor den drei Alternativen
 - Privatisierung,
 - Sanierung oder
 - Liquidation.
- Als einheitlicher Bewertungsmaßstab bietet sich der volkswirtschaftliche Ertrag/Aufwand im Vergleich zu den anderen Alternativen an.
- Dazu sind neben dem eigentlichen Privatisierungserlös (-zuschuß) der THA die übrigen Vertragsbestandteile volkswirtschaftlich zu bewerten.
 - Privatisierungserlös (Kaufpreis versus Liquidationserlös)
 - Arbeitsplatzzusagen
 - Investitionszusagen
 - Beseitigung ökologischer Altlasten
 - Pönalen, Finanzierung etc.
- Um die drei Alternativen miteinander vergleichen zu können, müssen daher alle Bestandteile der Entscheidungsalternativen in Arbeitsplätzen ausgedrückt werden oder als (vermiedene) volkswirtschaftliche Kosten pro erhaltenen Arbeitsplatz quantifiziert werden.
- Vermiedene volkswirtschaftliche Kosten sind z. B.
 - „Gespartes“ Arbeitslosengeld
 - Vermiedene Umschulung
 - Positive Sekundäreffekte (Nachfrage, Investitionen, Wertschöpfungskette)
 - Bei Langzeitarbeitslosigkeit eingesparte Sozialhilfe.
- Zur Differenzierung des Bewertungsrasters lassen sich Branchen- bzw. Regionalindices erstellen, die einen relativen Vergleich zwischen mehreren Privatisierungsfällen gestatten.“

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 23, 24)

Die Treuhandanstalt hat diesen Vorschlag, gesamtwirtschaftliche Überlegungen zur Bestimmung von Privatisierungszuschüssen einzubeziehen, abgelehnt. Zu den Gründen führte der ehemalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Herr Dr. Köhler, aus:

„Unsere Anfrage bei der Treuhandanstalt, ob die nun ein festes Kriterienraster haben — das endete darin, daß sie das einerseits haben auf der Basis dieser Einschätzung des Leitungsausschusses, daß aber dann die Diskussion, was man wirklich macht, entscheidend andere Faktoren einbezieht, so daß wir am Ende nicht mehr ein systematisch durchdekliniertes Kriterienraster hatten, mit dem wir entscheiden konnten, oder auch wollten, sondern

schlicht danach vorgegangen sind, daß wir gesagt haben: Was ist das beste Angebot, nicht, von den Anbietern, die da waren, vom Preis her? Und dann haben wir dieses Angebot auch noch bewertet aus regional-, arbeitsmarktpolitischen Implikationen, und dann ist eine Entscheidung getroffen worden.“

(BewProt 24/42. Sitz., S. 131)

Auf den Vorhalt des oben zitierten Schreibens von Herrn Dr. Köhler erklärte Frau Breuel vor dem Untersuchungsausschuß:

„... Ich finde, es ist schon ein Problem, wenn Sie mir aus scheinbar vielen Briefen, die ich alle nicht mehr in Erinnerung habe, einzelne Absätze vorlesen und daraus Grundsatzfragen ableiten.“

Natürlich haben wir, was z. B. die Altlasten betrifft, gewisse Orientierungskriterien unseren Mitarbeitern gegeben. Das ist ganz selbstverständlich, die haben wir übrigens im Laufe der Zeit auch geändert, weil wir sie weiterentwickelt haben, weil es auch eine Weiterentwicklung in der Gesetzgebung gegeben hat, ...“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 181)

Auf die Nachfrage, ob es einen Orientierungsmaßstab für Privatisierungshilfen gegeben habe, antwortete Frau Breuel:

„Darüber gibt es ein ganzes Privatisierungshandbuch, darüber haben wir schon vorhin gesprochen.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 181)

Auf die weitere Nachfrage, ob diese Frage im Privatisierungshandbuch geregelt sei, erklärte Frau Breuel:

„Das steht unendlich viel, ...“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 182)

Zu diesem Problemkreis erklärte das Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Herr Dr. Wild, auf die Frage, ob ihm Kriterienkataloge zur Beurteilung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen von Privatisierungen bekannt seien:

„... Solche Dinge sind sicherlich immer wieder hereingebracht worden. Sie sind nach meinem Dafürhalten mit dem Auftrag der Treuhandanstalt, diese Dinge vornehmlich betriebswirtschaftlich und unternehmenswirtschaftlich zu sehen, nicht gedeckt gewesen.“

(BewProt 26/45. Sitz., S. 286)

Auf den Vorhalt des Schreibens von Herrn Dr. Köhler, verbunden mit der Frage, ob die Treuhandanstalt einen Orientierungsmaßstab für Privatisierungshilfen entwickelt habe, erklärte Herr Dr. Wild:

„Ich war nicht für die Privatisierung zuständig. Ich brauchte das Regelwerk gar nicht zu machen. Eines war aber klar, daß wir nämlich ... unlimitierte Vertragsleistungen abgelehnt haben.“

(BewProt 26/45. Sitz., S. 282)

Auf die weitere Nachfrage, ob das Privatisierungshandbuch entsprechende Regelungen enthalte, führte Herr Dr. Wild aus:

„... ich habe das Privatisierungshandbuch nicht auswendig gelernt. Ich habe aber klare Anweisungen in der Treuhandanstalt und auch weitergegeben, daß keine unlimitierten vertraglichen Leistungen in die Privatisierung mit einbezogen werden sollen und daß betriebswirtschaftlich nicht begründbare Dinge auch nicht zugestanden werden sollten, sondern die müssen betriebswirtschaftlich begründbar sein. Wir haben etwa deswegen Verlustübernahmen gedeckelt, um sie nicht unlimitiert zu machen. Das ist eine Konsequenz aus dem Schreiben ..., die möglicherweise aber schon vorher in Regelungen enthalten war. Das Deckeln von Leistungen ist ganz klar. Es ist immer in den Vertragsverhandlungen mit den widerstrebenden Vertragspartnern klargemacht worden: Ohne eine Deckelung der Risiken für die Treuhandanstalt können wir den Vertrag nicht genehmigungsfähig machen.“

(BewProt 26/45. Sitz., S. 283)

Auf den erneuten Vorhalt der Forderung des Bundesfinanzministers zur Notwendigkeit der Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Belange erklärte Herr Dr. Wild:

„... was ist rein betriebswirtschaftlich und rein gesamtwirtschaftlich? Das kann man sicherlich theoretisch auseinanderhalten. Daß unsere betriebswirtschaftlich begründeten Entscheidungen natürlich auch gesamtwirtschaftliche Konsequenzen haben, strukturpolitische Konsequenzen, haben wir nie bestritten. Ich würde einmal so sagen: Wir sind nie einer reinen Lehre gefolgt, sondern wir haben hier auch das Regelwerk immer als ein flexibles Regelwerk gesehen, das den Verhältnissen anzupassen ist.“

(BewProt 26/45. Sitz., S. 284)

Im weiteren hat der Untersuchungsausschuß versucht festzustellen, ob die Treuhandanstalt überhaupt Kriterien für finanzielle Hilfen im Rahmen der Privatisierung entwickelt hat. Dazu erklärte der Vizepräsident der Treuhandanstalt, Herr Brahms:

„Zunächst einmal bemühen wir uns immer darum, für das Unternehmen das richtige Konzept zu finden, also den Investor mit dem richtigen Konzept. Dann hängt es davon ab, von dem Konzept, was zur Umsetzung benötigt wird. Es gibt durchaus Investoren, die aus einer Fabrik, so wie wir sie uns vorgestellt haben, etwas ganz anderes schaffen, was zusätzlich schaffen, und das wiederum definiert dann auch unter Umständen die Höhe unseres Beitrags. Es hängt also jeweils vom Einzelfall ab. Aber ich kann nicht sagen, daß wir bereit sind, für den einen Arbeitsplatz in der Kategorie A soundso viel Geld zur Verfügung zu stellen und in der Kategorie B soundso viel Geld. Es kommt immer auf den Einzelfall an, auf den Erfolg, auf die Möglichkeiten, etwas zu schaffen, was wirkt und sich positiv auswirkt. Also: Jeder Einzelfall wird individuell geprüft.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 319)

Auf die Frage, ob es innerhalb der Treuhandanstalt keine Erwägungen gegeben habe, zumindestens gewisse Grenzen für die Kosten pro Arbeitsplatz festzulegen, erklärte Herr Brahms:

„... ich kann das nicht beurteilen, ob solche Erwägungen in unserem Hause angestellt worden sind, weil — es mag so sein. Wir haben ja über 5 000 Mitarbeiter, und ich weiß nicht, welche Erwägungen dort angestellt werden.“

...

Es gibt kein Regelwerk zu diesen Festlegungen. Unsere grundsätzliche Linie ist, daß wir uns immer bemühen, ein seriöses Konzept zum Erfolg zu verhelfen. Das ist die Meßlatte, an der wir uns orientieren.“

(BewProt 18/33. Sitz., S. 322)

Entgegen der Einschätzung von Frau Breuel enthalten weder das Privatisierungshandbuch noch andere Richtlinien der Treuhandanstalt Regelungen zu Art, Umfang oder Angemessenheit von Privatisierungszuschüssen oder Mindererlösen. Das Privatisierungshandbuch enthält im Zusammenhang mit Kaufpreiserlösen lediglich Regelungen zur Unternehmensbewertung, in der die Ermittlung des Ertragswertes, des Substanzwertes, des Liquidationsergebnisses und des Netto-Cash-Ergebnisses definiert wird.

Maßstäbe, Kriterien oder Orientierungshilfen zu der Frage, ob und gegebenenfalls wie Arbeitsplatz- und Investitionszusagen oder gesamtwirtschaftliche Auswirkungen bei der Kaufpreisbildung zu berücksichtigen sind, sind darin nicht enthalten.

(Privatisierungshandbuch, Ordnungsnummer 5, Stand: 01/93, BMat 2/125, BMF 3)

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß die Treuhandanstalt ihren im sogenannten operativen Geschäft tätigen Mitarbeitern — darunter befanden sich auch bei der Privatisierung häufig externe Berater — keinerlei Vorgaben oder Entscheidungshilfen zur Ermittlung oder Festsetzung von Privatisierungszuschüssen oder anderen Gegenleistungen an die Hand gegeben hat. Die Beurteilung der Angemessenheit der Vergabe dieser — öffentlichen — Mittel oblag daher der persönlichen Einschätzung des einzelnen Mitarbeiters.

Die Grenzen des persönlichen Ermessens hat die Treuhandanstalt im verbindlichen Teil des Privatisierungshandbuchs wie folgt beschrieben:

„3. Verfassungsrechtliches Willkürverbot

Die Treuhandanstalt erfüllt als öffentlich-rechtliche Anstalt bei der Privatisierung einen staatlichen Gemeinwohlauftrag. Sie hat daher — ungeachtet ihres Handelns in privatrechtlicher Form und des Rechtswegs zu den Zivilgerichten — das verfassungsrechtliche Willkürverbot zu beachten (vgl. OVG Berlin). Der Treuhandanstalt ist es etwa untersagt, bei dem Abschluß von Privatisierungsverträgen einen unter mehreren Bewerbern willkürlich — d. h. ohne jeden sachlich einleuchtenden Grund — auszuschließen und dadurch zu benachteiligen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber die unternehmerische Gestaltungsfreiheit der Treuhandanstalt ausdrücklich anerkannt und ihr einen weiten Beurteilungsspielraum eingeräumt hat."

(Anlage 1 zu der Ordnungsnummer 2 des Privatisierungshandbuchs, S. 5, BMat 2/125, BMF 3, ohne Paginierung)

2.3 Ergebnisse

2.3.1 Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

2.3.1.1 Vorbemerkung

Die Treuhandanstalt hat seit Anfang 1991 Arbeitsplatz- und Investitionszusagen mit den Investoren in den Privatisierungsverträgen vereinbart. Sie hat dieses als wichtiges Mittel für die Bewertung eines Unternehmenskonzeptes angesehen.

Sie verwendet diese Zusagen ebenfalls für ihre Erfolgsbilanz.

Frau Breuel bezeichnet die Zusagen als eine Ecke des „magischen Vierecks“ des Auftrags der Treuhandanstalt. Neben diesen Zusagen als Mittel zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit nannte sie in ihrer Vernehmung die Rückführung der Staatstätigkeit, also die Privatisierung, die Erlösmaximierung und die Schaffung einer effizienten Marktstruktur als weitere Komponenten dieses magischen Vierecks. Sie führte aus, daß die Zusagen als Richtwerte bei der Privatisierung sehr wichtig seien.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Die Arbeitsplatzgarantien umfassen ausschließlich Vollzeitarbeitsplätze, die für einen bestimmten Zeitraum erhalten und/oder geschaffen werden müssen.

(BMat 2/125 BMF 3, 10.2., S. 2)

Für Dr. Wild, Vorstandsmitglied der THA, sind auch die Arbeitsplätze, die geschaffen werden, wenn man etwas vermietet, Arbeitsplätze, die auf die Zusagen angerechnet werden.

(BewProt 26/45. Sitz.)

Teilzeitkräfte werden laut Angaben von Dr. Zinken, Direktor im Vertragsmanagement der Treuhandanstalt, bei den Arbeitsplatzgarantien „pro rata“ berücksichtigt. Kräfte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) würden gemäß seinen Ausführungen nicht bei Erfüllung der Arbeitsplatzzusagen berücksichtigt.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. John von Freyend, Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium, bestätigte, daß die Anrechnung von ABM-Kräften auf die Arbeitsplatzzusagen zwischenzeitlich ausgeschlossen sei.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Unter den zugesagten Investitionen sind nur die Investitionen in Gebäude und bewegliche Betriebs-

einrichtungen zu verstehen. Finanzanlagen und Grundstückskäufe sind keine Investitionen im Sinne dieses Instrumentes, ebenso zählen Aktivierungen über Leasing nicht dazu. Somit gelten nur die Investitionen als anrechenbar, die nach dem Berlin-Förderungsgesetz, § 14 BHG (BFG), anerkannt waren.

(BMat 2/125 BMF 10.2., S. 31).

2.3.1.1.1 Vertragliche Gestaltung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

2.3.1.1.1.1 Definition

Die Treuhandanstalt hat im Rahmen der Verträge zur Privatisierung der Unternehmen der ehemaligen DDR drei unterschiedliche Arten von Zusagen mit den Investoren vereinbart. Diese Abreden unterscheiden sich nach dem Grad der juristischen Verbindlichkeit:

(BMat 2/134; BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drucksache 73, S. 1f.)

- einklagbare Zusagen des Investors zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bzw. zur Durchführung von Investitionen, die der Zeit und Höhe nach genau definiert sind und bei deren Nichteinhaltung zusätzlich eine Pönale vertraglich vereinbart ist.
- einklagbare Zusagen des Investors zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bzw. zur Durchführung von Investitionen, die der Zeit und Höhe nach genau definiert sind, für deren Einhaltung aber keine Vertragsstrafe mit dem Investor vereinbart werden konnte.
- „weiche“ Zusagen des Investors, d. h. Absichtserklärungen, die in Einklang mit dem Grundsatz zur Fortführung der Geschäftstätigkeit auf der Basis plausibler Unternehmenskonzepte gemacht wurden, wobei für diese „weichen“ Zusagen aber keine einklagbare Formulierung durchgesetzt werden konnte.

2.3.1.1.1.2 Vertragliche Ausgestaltung

- Die Vertragsstrafe kann auf zwei verschiedene Arten im Kaufvertrag geregelt sein:

Zum einen kann sie als nachträgliche Kaufpreisanpassung im Vertrag fixiert sein. Solch eine Regelung ist u. a. in dem Vertrag über den Verkauf und die Abtretung des einzigen Geschäftsanteils der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock vorgenommen worden. Dort heißt es:

„Wird die Zahl von 900 weiter zu beschäftigenden Arbeitnehmern unterschritten, erhöht sich der Kaufpreis um 10 000 DM pro Vollzeitarkraft.“

(BMat 2/130, § 4 des Kaufvertrages)

Zum anderen kann eine Pönale, die unabhängig vom Kaufpreis ist, fällig werden. Diese Art der Vertragsstrafe fand ihre Anwendung z. B. beim Verkauf der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH an die Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen und einen Dritten durch die Treuhandanstalt Niederlassung Halle. Dort gilt folgende Regelung:

„350 Arbeitnehmer und 30 Auszubildende auf 3 Jahre, für jeden fehlenden Arbeitsplatz [ist] eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Brutto-Monatsgehältern [fällig].“

(Treuarbeit-Gutachten, Anl. IX, Bl. 1)

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Untersuchung festgestellt, daß den vertraglich vereinbarten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen häufig die präzise Festlegung fehle, z. B. daß der Verbleib der Investitionen im Unternehmen nicht sichergestellt sei und die Art, d. h. die Qualität der zugesagten Arbeitsplätze nicht bestimmt sei.

(Bundestagsdrucksache 12/5650, S. 170)

Dieses bestätigte Dr. Wild. Er erklärte, daß die Qualität der Arbeitsplatzzusagen nicht wichtig sei und nur im Unternehmenskonzept ihre Berücksichtigung finde. So beinhalteten die Zusagen Arbeitsplätze unterschiedlichster Qualität.

(BewProt 26/45. Sitz.)

Des weiteren ergab die Prüfung des Bundesrechnungshofes, daß die Zusagen oft an den Eintritt bestimmter Bedingungen, wie z. B. die Auftrags-, Arbeitsmarkt- oder Wirtschaftslage geknüpft seien. Diese Voraussetzungen für die Einhaltung seien unpräzise formuliert, so daß die Vertragserfüllung unterschiedlich interpretiert werden könne. Auch hätten Faktoren, die der Investor beeinflussen kann, wie z. B. die Durchsetzung des Unternehmenskonzeptes, auf Art und Umfang der Realisierung der Zusagen gewirkt. In vielen Verträgen seien keine Nachweispflichten für die Einhaltung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen enthalten, in anderen Fällen wiederum fehle die Bestimmung der Art des Nachweises.

(Bundestagsdrucksache 12/5650, S. 170)

— In einigen Fällen regelt der Kaufvertrag, an welchem Standort welche Zahl von Arbeitsplätzen geschaffen werden muß. Bei der Veräußerung der Blechformwerke Erzgebirge Bernsbach GmbH an Dr. Greiner und Frau Greiner durch die Treuhandanstalt, Niederlassung Chemnitz, wurde eine solche Regelung in den Kaufvertrag aufgenommen. So waren die Erwerber verpflichtet, am Standort Bernsbach mindestens 200 Arbeitsplätze und am Standort Löbnitz mindestens 60 Arbeitsplätze für jeweils 2 Jahre zu schaffen.

(Treuarbeit-Gutachten, Anl. XIX, Bl. 2)

— In den Privatisierungsverträgen finden sich Regelungen, die nur einen Teil der Zusagen mit Pönalen belegen. Zum Beispiel ist in dem Vertrag vom 30. November 1992 zum Verkauf der STAMAG Stahl- und Maschinenbau Aktiengesellschaft Regis/Breitungen an die Bellino GmbH & Co. Metall-

werke Göppingen und Frau Greiner durch die Treuhandanstalt, Berlin, eine Beschäftigungszusage für 800 Mitarbeiter bis 1998 vereinbart worden. In der Zeit von 1993 bis 1998 ist eine Pönale für 500 bis 1 000 Mitarbeiter in Höhe von 30 000 DM bis 10 000 DM pro Jahr und Mitarbeiter geschlossen worden.

(Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 1)

— Auch gibt es Privatisierungsverträge, in denen mehrere Fristen für Zusagen enthalten sind. Beim Verkauf z. B. der Feinmechanischen Werke Halle GmbH durch die Treuhandanstalt, Niederlassung Halle, an die Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen sind 230 Arbeitsplätze bis zum 30. Juni 1992 und 150 Arbeitsplätze bis zum 30. Juni 1993 zugesagt worden.

(Treuarbeit-Gutachten, Anl. III, Bl. 1)

Die Befristung spiele aber nach Auskunft von Dr. John von Freyend keine wesentliche Rolle. Er würde auch befristete Vollzeitarbeitsplätze als Dauerarbeitsplätze bezeichnen. Dieses gelte auch für den Fall, in dem nicht nur die Zusage, sondern auch die einzelnen Arbeitsverträge befristet seien, soweit die Arbeitsplätze mindestens für den Zeitraum der Zusagen erhalten würden.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. Meyer, Direktor beim Vertragsmanagement der Treuhandanstalt, erklärte dazu, daß für Arbeitsplatzzusagen Befristungen von 2 bis 3 Jahren durchaus üblich seien.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Dr. Wild bezeichnete alle Arbeitsplätze als Dauerarbeitsplätze, außer wenn es sich um Saisonarbeitsplätze handele.

(BewProt 26/45. Sitz.)

Durch die unterschiedlichen Formulierungen der Zusagen in den Verträgen entsteht ein großer Auslegungsspielraum, aus dem in vielen Fällen Nachverhandlungen resultieren. Die Nachverhandlungen werden von dem Vertragsmanagement der Treuhandanstalt geführt, welches für die Kontrolle der Einhaltung der Zusagen zuständig ist.

Auslegungsmöglichkeiten gibt es laut Aussage von Dr. Zinken auch aus anderen Gründen. In manchen Fällen z. B. habe die Treuhandanstalt eine Verlustübernahme bei Vertragsabschluß übernommen. Im Vertrag sei dann aber nicht geregelt, bis zu welcher Höhe die Treuhandanstalt die Schulden übernimmt. So käme es teilweise dazu, daß die Unternehmen soviel Schulden machen könnten, wie sie wollten.

(BewProt 18/33. Sitz.)

In diesem Zusammenhang betonte das Bundesfinanzministerium, daß die Einklagbarkeit von Zusagen und somit die vertragliche Gestaltung zunächst nichts über die Qualität der Privatisierung aussage, denn schließlich sei in den Verträgen immer eine Verpflichtung der Investoren zur Aufrechterhaltung und Förderung einer unternehmerischen Tätigkeit in den neuen Bundesländern enthalten. Diese Bindung bestünde unabhängig von rechtlichen Klauseln und ginge nur vom

Unternehmenskonzept und der Person des Investors aus. Deshalb stellte das Bundesfinanzministerium fest:

„Die Durchsetzung von rechtlichen Klauseln spielt daneben eine eher untergeordnete Rolle.“

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drucksache 253, S. 4)

Dr. Zinken erklärte, daß es seitens der Treuhandanstalt keine Vorgaben zur Pönalisierung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen gebe. Auch existiere kein Schema für die Belegung von Zusagen mit Vertragsstrafen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

2.3.1.1.2 Zweck der Zusagen

Die Treuhandanstalt hat gemäß der Präambel des Treuhandgesetzes

„die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.“

Ebenso hat sie gem. § 9 Abs. 1 des Treuhandgesetzes die Aufgabe,

„zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit ... in den Unternehmen ihres Bereiches solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen.“

Auch hat die Treuhandanstalt gem. § 9 Abs. 2 des Treuhandgesetzes

„dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ihres Bereiches möglichst zügig in die Lage versetzt werden, sich über die Geld- und Kapitalmärkte selbst zu finanzieren.“

In der öffentlichen Beweisaufnahme hat die Mehrzahl der Zeugen geäußert, daß die Treuhandanstalt keinen beschäftigungspolitischen Auftrag hat. Die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen hätten keinen beschäftigungspolitischen Aspekt, sondern seien rein betriebswirtschaftlich zu begründen.

Der Vizepräsident der Treuhandanstalt Brahms, dem auch das Vertragsmanagement der Treuhandanstalt untersteht, hingegen ist der Meinung, daß die Treuhandanstalt einen derartigen Auftrag habe und diesen auch fast zum Mittelpunkt ihrer Arbeit gemacht hätte.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Für Dr. Zinken hatten die Zusagen den Zweck, unseriöse Investoren von dem Erwerb eines Unternehmens abzuhalten. Für ihn hätten diese Zusagen zumindest in der Anfangszeit der Treuhandanstalt eine Art „Drohfunktion“ gehabt. Er bezweifelte aber, daß diese Instrumente heute noch diese Wirkung erzielen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. Meyer sah den Zweck der Zusagen darin, bestimmte Verpflichtungserklärungen als Steuermittel einzusetzen.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Für Dr. John von Freyend waren die Arbeitsplatzzusagen ein wesentliches Argument zur Darstellung der Ernsthaftigkeit und der Seriosität der Unternehmenskonzepte der Investoren.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Den Zweck der Arbeitsplatzzusagen sah Prof. Dr. Dr. h. c. Hax, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, in der Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze. Diese könne es jedoch nur in wettbewerbsfähigen Unternehmen geben. Die Arbeitsplatzzusagen seien in den seltensten Fällen für die Unternehmen hinderlich gewesen, denn nur wenige Betriebe seien dadurch in Schwierigkeiten geraten. Ebenso dienen diese, von ihm als indirekte Subventionen bezeichneten Zusagen, der Sicherung der Standorte. Er betonte aber, daß damit keine veralteten oder schlechten Standorte künstlich erhalten werden sollten. Ebenso sollte durch diese Abreden das Ausschlichten eines Unternehmens verhindert werden.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Herr Kühl, Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg, sah in den Arbeitsplatzzusagen den Zweck, den Beschäftigungsabbau in den neuen Bundesländern einzudämmen. Dieser dirigistische Eingriff sei zwar nicht üblich, aber als arbeitsmarktpolitisches Instrument seien die Zusagen eine vernünftige Maßnahme gewesen, die aber nur in Teilbereichen erfolgreich gewesen sei.

(BewProt 17/31. Sitz.)

2.3.1.1.3 Wert und Durchsetzbarkeit der Zusagen

Die Durchsetzbarkeit und somit auch der Wert der Zusagen wird von der Treuhandanstalt hoch eingeschätzt. Sie bezeichnete die Zusagen ohne Vertragsstrafen als ebenso wertvoll wie die pönalisierten Zusagen.

Viele renommierte Unternehmen seien nicht bereit gewesen, so der Bundesrechnungshof, Vertragsstrafen wegen z. B. eines eventuellen Imageverlustes zu vereinbaren. Der Vorstand der Treuhandanstalt ist aber der Auffassung, daß diese Unternehmen moralisch zur Einhaltung verpflichtet seien. Es wird betont, daß für die Treuhandanstalt der Grad der Wahrscheinlichkeit der Realisierung eines in sich schlüssigen, tragfähigen Unternehmenskonzeptes wichtig sei. Wenn die Leistungsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit des Investors sichergestellt sei, spiele es keine Rolle mehr, ob die Zusagen einklagbar, pönalisiert oder nur beabsichtigt seien.

(BT-Drs. 12/5650, S. 171)

Diese Aussage wurde von Dr. Meyer bestätigt, der den Wert aller Zusagen ebenfalls sehr hoch ansetzte. Dieses gelte gleichermaßen für Zusagen ohne Pönale, da im Falle der Nichteinhaltung das Ansehen des Käufers in der Öffentlichkeit gefährdet sei.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Ebenso führte Dr. Zinken an, daß es keinen Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Zusagen und ihrer Pönalisierung gebe. Pönale würden einen Investor nicht dazu veranlassen, die Zusagen einzuhalten.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. Meyer erklärte, daß der Durchsetzbarkeit der Zusagen eine zentrale Rolle zukomme, da dieses sichtbarster Ausdruck des Auftrages der Treuhandanstalt sei. Die Einhaltung und im Zweifel auch die gerichtliche Durchsetzung seien Aufgabe des Vertragsmanagements der Treuhandanstalt.

(BewProt 17/31. Sitz.)

So stand auch die Bundesregierung auf dem Standpunkt, wie sie auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann und der Gruppe PDS/LL ausführte, daß auch nicht pönalisierte Arbeitsplatz- und Investitionszusagen keineswegs ohne Wert seien. Aber seit Mitte 1991 seien Zusagen, sofern dem Investor gegenüber durchsetzbar, verstärkt pönalisiert worden.

(BT-Drs. 12/7088)

Zu unterscheiden ist zwischen wirtschaftlicher und rechtlicher Durchsetzbarkeit.

Die wirtschaftliche Durchsetzbarkeit von vertraglichen Zusagen wird für Dr. Meyer und Herrn Brahms durch die Bonitätsprüfung sichergestellt. Sie gingen davon aus, daß ein Investor, dessen Bonität ausreichend geprüft und für gut befunden wurde, in der Lage sei, die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen einzuhalten.

(BewProt 18/33. Sitz.; 17/31. Sitz.)

Prof. Hax hingegen bezog auch die gesamtwirtschaftliche Situation mit ein, die auf die Situation des Unternehmens und somit auch auf die Finanzkraft des Investors wirke.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Die rechtliche Durchsetzbarkeit von Absichtserklärungen ist nicht möglich.

Bei den einklagbaren, aber nicht pönalisierten Zusagen war es für Dr. Meyer fraglich, ob die Durchsetzung überhaupt möglich ist. Dieses sei noch nicht erprobt worden, und er habe auch keine Vorstellung über die Vollstreckbarkeit einer solchen Zusage.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Dr. Meyer erklärte, daß die pönalisierten Zusagen in der Form durchgesetzt werden könnten, daß die Pönalen eingeklagt werden. Es gebe insgesamt 130 Fälle, in denen um die Einforderung gestritten werde, bei „einigen 20“ Fällen sei ein gerichtliches Verfahren anhängig.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Hierzu schrieb die Treuhandanstalt in ihrer monatlichen Veröffentlichung „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ vom Januar 1994:

„Momentan wird über die Einhaltung von ca. 1 000 Verträgen mit den neuen Eigentümern gesprochen,

schwierige Verhandlungen machen dabei weniger als 150 Fälle aus. In über 130 Fällen wurden Vertragsstrafen eingefordert, in einigen Fällen sind Pönalen bereits eingegangen.“

Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, erklärte, daß in 128 Fällen die Pönale eingefordert worden sei, in 36 Fällen sei schon bezahlt worden. In 64 dieser Fälle gebe es zur Zeit Nachverhandlungen, in 29 Fällen würde man vor Gericht verhandeln.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Für Herrn Brahms war es eine Schlüsselfrage, ob die Pönale einzutreiben sei. In diesem Zusammenhang schloß er nicht aus, daß es Fälle gegeben habe, in denen eine kapitalschwache Zwischenholding den Kauf eines Unternehmens getätigt habe, um so einer eventuellen Zahlung von Pönalen zu entgehen. Dieses sei bei ausländischen Investoren sogar erwünscht, jedoch sei die Kapitalausstattung der Holding von besonderer Relevanz gewesen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Der 2. Untersuchungsausschuß hat in 2 Fällen festgestellt, daß Unternehmen an kapitalschwache Holdings verkauft wurden. Dieses waren die Fälle Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock und die Thüringische Faser AG Schwarzra.

Prof. Hax hielt die Durchsetzung der Zusagen für schwierig. Er sah eine hohe Wahrscheinlichkeit für Nachverhandlungen, die dann nur zu einer Second-Best-Lösung führen würden.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Hingegen erklärte Dr. Zinken, daß die meisten Unternehmen die Treuhandanstalt um Nachverhandlungen aufsuchen, weil sie sich in einer schwierigen Situation befänden. Er vermochte nicht zu erklären, wie dann die Forderung nach Zahlung einer Pönale erfüllt werden solle und könne.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. Meyer verwies in seiner Vernehmung auf den Fall „Leuna-Werke“. Bei dieser Privatisierung sei eine Vertragsstrafe in Höhe von 700 Mio. DM vereinbart worden, was als Erfolg der Arbeit der Treuhandanstalt zu werten sei. Er konnte jedoch nicht sagen, wie diese Pönale im Vertragstext ausgestaltet, noch wer der Schuldner sei. Er wisse nur, daß es sich um mehrere Vertragspartner handele und nach Auffassung der Treuhandanstalt alle in die Haftung einbezogen wären.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Frau Breuel betonte, daß die Pönale von 700 Mio. DM im Fall „Leuna“ ausreichend abgesichert sei.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Die Treuhandanstalt hat in vielen Fällen für die vertragliche Fixierung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen Gegenleistungen erbracht. Als Mittel standen u. a. zur Verfügung:

- Reduzierung des Kaufpreises
- Verlustfinanzierung

- Ablösung von Altschulden
- Eigenkapitalerhöhungen.

Zu weiteren Ausführungen zu diesem Bereich siehe Kapitel II.2.1.

2.3.1.1.4 Kontrolle der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen obliegt dem Vertragsmanagement der Treuhandanstalt. Diese Abteilung nimmt ihre Tätigkeit mit Beendigung des Privatisierungsprozesses auf. Das Vertragsmanagement erhält dann vom zuständigen Privatisierungsdirektorat den Kaufvertrag und die dazugehörigen Unterlagen.

Das Bundesfinanzministerium beschrieb die Arbeit des Vertragsmanagements wie folgt:

„Es hat nach Übernahme der Unterlagen alle bei der Erfüllung der abgeschlossenen Privatisierungs- und Kaufverträge anfallenden Tätigkeiten auszuführen, einschließlich der Überprüfung der Vertragsinhalte nach den vom Vorstand der Treuhandanstalt beschlossenen Richtlinien. Das Vertragsmanagement vertritt die Treuhandanstalt im Innen- und Außenverhältnis und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen verantwortlich.“

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 1)

„Das Vertragsmanagement ist dezentral organisiert und in der Zentrale und den Niederlassungen bei den operativen kaufmännischen Einheiten ... angesiedelt.“

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 2)

Dr. Meyer betonte, daß beim Vertragsmanagement das Vier-Augen-Prinzip gelte.

(BewProt 17/31. Sitz.)

So auch das Bundesfinanzministerium:

„Durch eine einheitliche Ablauforganisation werden folgende Voraussetzungen für ein kontrollierbares Verfahren im Vertragsmanagement geschaffen:

- Erfassung aller Privatisierungs- und Kaufverträge in einem Datenverarbeitungssystem mit gemeinsamen Auskunfts- und Auswertungsmöglichkeiten.
- Wahrnehmung des Vier-Augen-Prinzips im Sinne des internen Kontrollsystems.“

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 2)

Das Bundesfinanzministerium weiter:

„Der effizienteren Gestaltung der Kontrolle durch das Vertragsmanagement dient auch die Berichterstattung, die in zwei Dimensionen stattfindet.

1. Horizontal findet eine regelmäßige kurzfristige Weitergabe der positiven und negativen Erfah-

rungen mit der Bearbeitung der Verträge an die anderen Abteilungen der Vertragsabwicklung (Work-Shop), die Branchendirektorate, die Niederlassungen und des Direktorats Recht statt.

2. Vertikal erfolgt eine Information des Managements entsprechend der internen Regelungen der Treuhandanstalt über alle Privatisierungen bzw. deren Abwicklungen. Dazu gehören Statusberichte mit Informationen über alle wesentlichen Entwicklungen, die auch die Ergebnisse der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen enthalten.“

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 3)

Die Arbeit des Vertragsmanagements umfaßt neben anderen Aufgaben auch die Kontrolle über die vertraglich vereinbarten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen. In der Regel ist die Kontrolle der Einhaltung bereits in den Kaufverträgen festgeschrieben.

„Die Sicherung und Kontrolle dieser Zusagen beinhaltet sowohl eine Auskunftspflicht des Erwerbers über den Stand der Vertragserfüllung in diesem Punkt als auch eine Duldungspflicht zur Kontrolle der Vertragseinhaltung durch die Treuhandanstalt vor Ort“,

so das Bundesfinanzministerium.

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 4)

Folgende Möglichkeiten standen der Vertragsabwicklung lt. eines Berichts des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung:

- Direkte schriftliche Anfrage beim Käufer
- Einsichtnahme in statistische Auswertungen bzw. Angaben gegenüber Arbeitsämtern, statistischen Landesämtern, kommunalen Stellen (wie Wirtschaftsdezernaten), Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften und Gewerkschaften
- Überlassung von Prüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer und Geschäftsberichte des betroffenen Unternehmens
- Testierte Aussage eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bei hinreichendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in den Nachweiserhebungen.“

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 4f.)

Das Bundesfinanzministerium erklärte, daß bei Problemen der Vertragserfüllung im Einzelverfahren die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu prüfen sei. In deren Ergebnis werde entschieden, in welcher Form Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen seien. Das Bundesfinanzministerium betonte weiterhin, daß die Treuhandanstalt grundsätzlich nicht auf vertraglich vereinbarte Rechte verzichte.

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 5)

Dr. Meyer erklärte das Verfahren des Vertragsmanagements. Die Nachprüfung der Zusagen werde in einem Routineverfahren mindestens einmal jährlich durchgeführt. Danach würden Arbeitsplatzzusagen, die bis zum 31.12. d. J. zu erfüllen gewesen seien, ab Januar des darauffolgenden Jahres durch eine flächendeckende schriftliche Abfrage mit der Bitte um Beifügung entsprechender Nachweise geprüft. Als Nachweise würden Bescheinigungen über die Anmeldung bei Arbeitsämtern, Krankenkassen etc. gelten. Bei der Überprüfung von Investitionszusagen würden Testate von Wirtschaftsprüfern herangezogen.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Die bisherigen Prüfungsjahre seien noch nicht abgeschlossen, da in einigen Fällen noch die Nachweise fehlen würden. Er betonte, daß das Vertragsmanagement bei seiner Arbeit unternehmerisch vorgehe.

Aus diesem Grund führte die Treuhandanstalt, laut Aussage von Dr. Zinken, Nachverhandlungen in ca. 2 000 Fällen. Die Hauptursache für fehlende Nachweise und somit für eine Nichteinhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen sah Dr. Zinken in den wirtschaftlich schwierigen Situationen, in denen sich die Unternehmen befänden, die keine Nachweise erbringen bzw. die Treuhandanstalt um Nachverhandlungen aufsuchten.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Prof. Hax sah insgesamt drei Gründe für die Nichteinhaltung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen:

Erstens seien Nachverhandlungen wegen Irrtümern über die Höhe der Zusagen beim Vertragsabschluß nötig. Der zweite Fall sei, daß ein Investor seine Verpflichtungen nicht erfüllen wolle. Hier habe die Treuhandanstalt mit allen Mitteln auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen. Die letzte mögliche Ursache sei die, daß ein Unternehmer die Zusagen wegen einer schlechten wirtschaftlichen Situation nicht realisieren könne. In diesem Fall solle die Treuhandanstalt, so Prof. Hax und Dr. Zinken, zu Zugeständnissen in Nachverhandlungen bereit sein. Prof. Hax sah bei der Arbeit des Vertragsmanagements ein Problem darin, die Fälle zwei und drei voneinander zu unterscheiden.

(BewProt 18/33. Sitz.; 17/31. Sitz.)

Speziell im Bereich Maschinenbau sah Dr. Zinken den Nachverhandlungsbedarf durch den 50%igen weltweiten Umsatzrückgang begründet. Da der Umsatz dieser Branche wieder zugenommen habe, erwarte er ein Absinken der Nachverhandlungswünsche.

Die Treuhandanstalt wolle auf keine Ansprüche gegenüber den Käufern verzichten, sei aber bereit, in manchen Fällen Zugeständnisse, z. B. in Form von Stundungen von Kaufpreisen oder dem Absehen von der Durchsetzung von Zusagen zu machen. Dafür verlange sie, wie Dr. Meyer erklärte, Gegenleistungen, meistens eine Verlängerung der Laufzeit der Zusagen.

(BewProt 17/31. Sitz.)

2.3.1.1.5 Stellungnahmen der Zeugen zu den Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

In der öffentlichen Beweisaufnahme ist übereinstimmend von den Zeugen und den sachverständigen Zeugen festgestellt worden, daß die von der Treuhandanstalt geforderten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen im Privatisierungsgeschäft von Bedeutung seien, auch wenn sie streng marktwirtschaftlichen Regeln zuwiderliefen.

Prof. Hax unterschied bei der Bewertung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen zwischen Lehre und Praxis.

Die Lehre sage, daß es bei vorliegenden Gleichgewichten auf allen Märkten ausreichend sei, wenn das Unternehmen an den Meistbietenden veräußert werde. Dieses bringe die besten Wachstums- und Beschäftigungseffekte mit sich.

Dieses Modell hätte die Treuhandanstalt aber nicht nutzen können, da auf dem Arbeitsmarkt ein Ungleichgewicht existieren würde. Deshalb sei ein Eingreifen der Treuhandanstalt in den Marktmechanismus wirtschaftspolitisch wünschenswert und notwendig gewesen. Er betonte aber, daß diese dirigistischen Maßnahmen der Treuhandanstalt nicht von Dauer sein sollten.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Die Beschäftigungszusagen bezeichnete Prof. Hax als wettbewerbsneutral. Über die Investitionszusagen fällte er kein Urteil, da sie der Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze dienen sollten. Er kenne auch keinen Fall, in dem die Zusagen den Investor behindert oder stranguliert hätten. Er konnte aber nicht beurteilen, ob die Zusagen volkswirtschaftlich wirksam waren, da die Prämissen für ein theoretisches Gleichgewicht nicht vorhanden gewesen seien und somit eine Reaktion auf den Märkten nicht zu messen sei.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Er kritisierte aber, daß der Faktor Arbeit ein kostenintensiver Produktionsfaktor sei, der von der Politik vorgegeben und nicht aus der Marktwirtschaft heraus entstanden sei.

Dr. Nolte, Mitarbeiter des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes, sah, ebenso wie Herr Brahms, keinen Widerspruch zwischen der Rationalisierungsfunktion der Investitionszusagen und den zugesagten Arbeitsplätzen. Er kritisierte hingegen zum einen, daß die Treuhandanstalt nicht versucht habe, industrielle Kerne und somit Industriearbeitsplätze zu erhalten, und zum anderen, daß der Personalabbau in den Bereichen Forschung und Entwicklung zu hoch gewesen sei. Hierauf hätte die Treuhandanstalt Einfluß nehmen müssen. Auch hätte die Treuhandanstalt durch aktive Sanierung und Marktzutritterleichterungen mehr Arbeitsplätze im Industriesektor schaffen müssen. Dieses sei auch nicht durch die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen geschehen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Herr Kühl hielt die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen zwar für eine vernünftige Maßnahme, warf der Treuhandanstalt aber vor, daß sie ohne Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft gearbeitet hätte. Es sei nicht das Anliegen der Treuhandanstalt gewesen, eine Wertschöpfungsbasis aufzubauen. Auch hätte keine Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit stattgefunden, die nun sehr hohe Zahlungen für die Arbeitslosen in den neuen Bundesländern zu leisten habe.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Ein Reindustrialisierungsmodell, auch in Zusammenarbeit mit Bund und Ländern, hätte ein besseres Ergebnis für die Beschäftigung erzielen können, als nur die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen. Dabei stellte sich für Herrn Kühl die Frage, ob die 40 % des ostdeutschen Sozialproduktes, die die Treuhandanstalt und die Bundesanstalt für Arbeit alleine aufbringen, nicht effizienter für den Aufbau einer Wertschöpfungsbasis und für die Beschäftigung hätten eingesetzt werden können. In seinen Augen hätte die Treuhandanstalt neben den Zusagen noch andere Maßnahmen zum Aufbau Ost ergreifen müssen.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Allerdings bedauerte Herr Kühl, daß keine Alternativüberlegungen angestellt worden seien, obwohl nicht nur die Treuhandanstalt, sondern auch die Bundesanstalt für Arbeit Milliardenbeträge ausgeben würde, die bei möglicher Sanierung und somit Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des ostdeutschen Marktes effizienter hätten angelegt werden können.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Die sachverständigen Zeugen äußerten in der öffentlichen Beweisaufnahme die Befürchtung, daß die Arbeitsplatzzusagen zunehmend in Frage gestellt werden könnten, wenn die Unternehmen sich am Markt nicht hielten und in Konkurs gehen müßten. Dieses würde dadurch unterstützt werden, daß die Zusagen für 1991 und 1992 zwar übertroffen wurden, sich aber für 1993 und im besonderen für 1994 eine negative Entwicklung abzeichnen würde.

(BewProt 17/31. Sitz.; BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. John von Freyend bezeichnete die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen zwar als staatlichen Dirigismus, halte dieses aber für eine vertretbare Flankierung. Schließlich seien in der Bestimmung der Höhe der Zusagen betriebswirtschaftliche Überlegungen zugrundegelegt worden.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Herr Brahms beurteilte die Arbeitsplatz- und Investitionszusagen als gut. Da die Treuhandanstalt ein beschäftigungspolitisches Ziel habe, welches sie fast zum Mittelpunkt ihrer Arbeit gemacht habe, hätten die beschäftigungswirksamen Maßnahmen wie die Zusagen einen sehr hohen Stellenwert. Die Pönalisierung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen sei vernünftig gewesen, obwohl sie eigentlich antimarktwirtschaftlich sei. Herr Brahms betonte, daß volkswirtschaftliche Auswirkungen bei den konkreten Privatisierungsvorgängen keine Rolle gespielt hätten.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. Nolte erklärte, daß ein Finanzierungsvolumen von maximal 300 000 DM pro Arbeitsplatz notwendig gewesen wäre, wenn die Treuhandanstalt aktiv saniert hätte. So wären zielgerichtete Investitionen zur Schaffung neuer Strukturen möglich gewesen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Diese Höhe wurde in einem Gutachten aus April 1991 von McKinsey & Company zum Thema „Überlegungen zur kurzfristigen Stabilisierung und langfristigen Steigerung der Wirtschaftskraft in den neuen Bundesländern“, einem sogenannten „White-Paper“, als absolute Obergrenze angesehen. In diesem Gutachten wurde eine Unterstützung von 150 000 DM bis 200 000 DM pro Arbeitsplatz für angemessen gehalten.

Herr Brahms konnte keine präzisen Angaben machen, ob und wenn ja wie in der Treuhandanstalt Berechnungen zu den Kosten pro Arbeitsplatz stattgefunden hätten. Er wies darauf hin, daß die Suche nach einem Investor mit dem besten Konzept im Mittelpunkt gestanden hätte und in einem solchen Fall nicht die Kosten pro Arbeitsplatz berücksichtigt worden seien.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. John von Freyend gab an, daß es keine Vorgaben oder Maßstäbe für anzustrebende oder vertretbare Kosten pro Arbeitsplatz gegeben hätte. Das Bundesfinanzministerium hätte aber bei der Genehmigung eines jeden Vertrages die Frage gestellt, was die betreffenden Arbeitsplätze gekostet hätten.

(BewProt 18/33. Sitz.)

2.3.1.1.6 Prüfung und Stellungnahme des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof hatte Privatisierungsverträge der Treuhandanstalt-Zentrale aus der Zeit von November 1990 bis November 1991 geprüft. Hauptuntersuchungspunkte waren die Festlegungen der Treuhandanstalt für die Behandlung der Zusagen und die rechtliche Verbindlichkeit. Das wesentliche Prüfungsergebnis war, so der Bundesrechnungshof, daß die Festlegungen der Treuhandanstalt nicht hinreichend operabel seien. Auch sei die vertragliche Gestaltung der Zusagen für die Umsetzung nicht angemessen und somit verbesserungsbedürftig.

Dazu erklärte die Treuhandanstalt:

- „— Die für den Prüfungszeitraum getroffenen Aussagen des BRH treffen grundsätzlich zu (Regelungsdichte in der Anfangszeit teilweise nicht befriedigend),
- nach Abschluß der Untersuchung des Bundesrechnungshofes wurden durch die Erarbeitung des Handbuchs „Privatisierung“ wesentliche Schwachstellen beseitigt,
- eine Standardisierung des Verhandlungsablaufs und des Vertragswerks ist für diesen Komplex nicht möglich.“

(BMat 2/19 BRH, Beiakte B, S. 394)

Im Oktober 1992 nahm das Bundesfinanzministerium zu den Ergebnissen des Bundesrechnungshofes und den Bemerkungen der Treuhandanstalt Stellung. In einem Briefentwurf vom 14. Oktober 1992 forderte das Bundesfinanzministerium die Treuhandanstalt auf, ihre Stellungnahme in folgenden Punkten zu überprüfen:

- „a) Die vertragliche Gestaltung bei Investitionen läßt die verdeckte staatliche Doppelförderung zu.
- b) Der BRH stellt Abweichungen zwischen den in den Verträgen enthaltenen Arbeitsplatzzusagen und den Vorlagen für den Vorstand der THA fest. Auch der BMF hat im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Prüfung in der Vergangenheit mehrfach festgestellt, daß Abweichungen zwischen den Vorstands/Verwaltungsratsvorlagen und den Verträgen bestanden und dies in Einzelfällen moniert. Der THA ist zu empfehlen, die Antwort „weicher“ zu formulieren bzw. den letzten Satz zu streichen.
- c) Dem Unbehagen des BRH hinsichtlich der Veröffentlichungspraxis der THA zu den bei der Privatisierung von Unternehmen erzielten Investitionen und Arbeitsplätzen wird vom BMF gefolgt.

Unter psychologischen Gesichtspunkten ist es — auch um die Investoren nach außen zu verpflichten — sinnvoll, auch vertraglich nicht gebundene Arbeitsplatzzusagen in Form „weicher Absichtserklärungen“ im Einzelfall zu veröffentlichen. Das birgt jedoch die Gefahr in sich, daß eine Überprüfung der Arbeitsplatzzusagen gemessen an diesen Zahlen zu sehr negativen Ergebnissen für die THA führt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, daß die THA ihrerseits im Rahmen der Vertragsabwicklung nur feste vertragliche Arbeitsplatzzusagen erfaßt, d. h., die im System der Vertragsabwicklung erfaßte Anzahl der zugesicherten Arbeitsplätze weicht sehr deutlich von den sonst nach außen genannten Arbeitsplatzzusagen nach unten ab. Problematisch erscheint die THA-Praxis, sofern die „weichen“ Arbeitsplatzzusagen kaufpreismindernd berücksichtigt wurden. Der THA sollte deshalb empfohlen werden, ihre Stellungnahme nochmals zu überprüfen und dazu ergänzend die Praxis der Vertragsabwicklung zu erläutern.“

(BMat 2/19 BRH, Beiakte B, S. 395/396)

2.3.1.2 Statistiken zu den Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

Die Treuhandanstalt veröffentlicht monatlich Erfolgstatistiken über die erhaltenen Arbeitsplatz- und Investitionszusagen. Hierbei ist es irrelevant, ob die Zusagen vertraglich vereinbart und pönalisiert, vertraglich vereinbart oder nur beabsichtigt sind.

Des weiteren publizieren das Bundesfinanzministerium, das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsfors-

schung der Bundesanstalt für Arbeit und andere Institute derartige Zahlen.

2.3.1.2.1 Beschäftigungszahlen 1990 bis 1994

Herr Kühl erklärte, daß die Gesamtbeschäftigtenzahl in den neuen Bundesländern von etwa 9,8 Mio. im Herbst 1989 auf etwa 6 Mio. Ende 1993 zurückgegangen sei. Von diesem Beschäftigungsrückgang sei besonders der industrielle Bereich betroffen. So war er aber der Meinung, daß sich die Beschäftigung bei einem Niveau von 6 Mio. bis 6,1 Mio. Arbeitnehmern einpendeln werde.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Die Zahl von derzeit 6,1 Mio. Beschäftigten wurde auch von der Treuhandanstalt in der Veröffentlichung „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ von Januar 1994 genannt.

Hierin hieß es weiter: „In den Unternehmen der Treuhandanstalt sind insgesamt ca. 200 000 Mitarbeiter beschäftigt.“

Herr Kühl erklärte, daß das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt habe, daß Anfang 1990 ca. 4,08 Mio. Beschäftigte in den Treuhand-Unternehmen tätig waren. Diese Zahl habe sich bis Juli 1990 auf etwa 3,5 Mio. reduziert. Heute seien noch 179 000 Arbeitnehmer in Unternehmen tätig, die sich noch im Besitz der Treuhandanstalt befinden. In den vollständig privatisierten ehemaligen Treuhand-Unternehmen seien etwa 1 Mio. Erwerbstätige. Zu dieser Zahl seien noch Beschäftigte aus Ferienheimen hinzuzufügen. Somit ergebe sich eine Zahl von 1,2 Mio. bis 1,3 Mio. Beschäftigten in Treuhand- und Ex-Treuhand-Unternehmen.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Herr Kühl stellte fest, daß dieses weniger als die zugesagten 1,5 Mio. Arbeitsplätze seien. Dabei könnten aber keine Angaben gemacht werden, wieviele dieser Arbeitsplätze durch Westdeutsche besetzt seien.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Dr. Nolte bestätigte die Zahl von Herrn Kühl über den Anfangsbestand der Beschäftigten in Treuhand-Unternehmen. Ende Dezember 1993 seien noch etwa 240 000 Arbeitnehmer in Treuhand-Unternehmen gewesen. Diese Zahl sei jedoch nie durch die Treuhandanstalt bestätigt worden. Heute gäbe es nur noch etwa 187 000 Erwerbstätige in Unternehmen der Treuhandanstalt.

(BewProt 18/33. Sitz.; BewProt 17/31. Sitz.)

Ebenso erklärte Frau Breuel, daß Mitte 1990 etwa 4 Mio. Beschäftigte in Treuhand-Unternehmen tätig gewesen seien. Diese Zahl beruhe auf einer Schätzung.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Die im Juni 1990 ehemals in Treuhandanstalt-Unternehmen 3,5 Mio. Beschäftigten sind nach den Ausfüh-

rungen von Dr. Nolte heute in folgenden Bereichen tätig:

- 7 % hätten heute noch ihren Arbeitsplatz in einem Treuhand-Unternehmen
- 43 % seien in einem privatisierten Unternehmen tätig
- 50 % seien aufgrund des Beschäftigungsabbaus ausgeschieden, wovon etwa die Hälfte direkt arbeitslos geworden sei.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Weiter ließe sich festhalten, daß ca. 1,3 Mio. Erwerbsfähige keiner regulären Beschäftigung nachgingen.

Dr. Nolte stellte fest, daß eine ihm vorgehaltene Zahl von 600 000 Industriearbeitsplätzen in den neuen Bundesländern durchaus stimmen könne. Somit wäre in Ostdeutschland von der Größe der Industrie her ein „afrikanisches Niveau“ erreicht.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Das Datenmanagement der Treuhandanstalt weist folgende Beschäftigungszahlen für die Treuhand-Unternehmen aus (Stand: 23. Februar 1994):

31.12.1990:	3 162 867
31.12.1991:	1 837 131
31.12.1992:	759 526
30.06.1993:	379 791

(BMat 2/132 BMF 1 G., S. 248)

2.3.1.2.2 Anzahl der Privatisierungsverträge

Zu der Anzahl der Privatisierungsverträge gibt es mehrere Angaben.

Das Vertragsmanagement betreute zum 31.03.1994 insgesamt 29 667 Verträge.

(BMat 2/132 BMF 2 G., S. 612)

Die Treuhandanstalt sprach in ihrer Veröffentlichung „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ von Februar 1994 von ca. 47 500 Verträgen, von denen etwa 35 000 durch das Vertragsmanagement betreut würden.

Laut einer weiteren Quelle, die die Treuhandanstalt zur Verfügung gestellt hat, sind in 21 864 Verträgen Arbeitsplatzzusagen vereinbart worden und in 3 939 Fällen wurden Investitionszusagen vertraglich fixiert.

(BMat 2/134)

Die Bundesregierung nannte auf eine Kleine Anfrage des Abg. Dr. Fritz Schumann und der Gruppe PDS/LL folgende Zahlen:

„Die Treuhandanstalt hatte per 31.12.1993 insgesamt 38 256 Privatisierungsverträge — ohne die sogenannten Kleinprivatisierungen — abgeschlossen. Davon entfallen 25 465 Verträge auf die Veräußerung von Liegenschaften und rd. 3 200 auf sonstige Verkäufe (Mobilien, sonstige Rechte etc.). Von daher kommen grundsätzlich nur 9 576 Verträge in Betracht, die die Regelungen über die Einhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen bein-

halten. Von diesen Verträgen enthalten 7 680 Verträge juristisch einklagbare Arbeitsplatzzusagen, das sind rd. 80 v. H.. In 6 469 Verträgen wurden Arbeitsplatzzusagen darüber hinaus pönalisiert.“

(BT-Drs. 12/7141)

Herr Brahms meinte, die Treuhandanstalt habe über 60 000 Verträge abgeschlossen. Davon seien von der Datenverarbeitung etwa 42 000 Verträge erfaßt. Hierbei handele es sich bei 13 500 Verträgen um Unternehmens- oder Asset-Verkäufe. 18 600 Verträge enthielten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen, die einklagbar oder pönalisiert seien.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Frau Breuel sprach von etwa 75 000 individuellen Privatisierungsverträgen. Darin seien auch gewerbliche Verträge, Kommunalisierungen, Reprivatisierungen u. a. enthalten. Daneben hätte die Treuhandanstalt ca. 100 000 Miet- und Pachtverträge abgeschlossen.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Dr. John von Freyend legte die Summe von Verträgen, die die Treuhandanstalt abgeschlossen habe, auf insgesamt 42 000 fest. Von diesen würden etwa 30 000 vom Vertragsmanagement bearbeitet.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Prof. Hax nannte die Zahl von etwa 13 000 Unternehmen, die durch die Treuhandanstalt zu privatisieren gewesen seien.

(BewProt 17/31. Sitz.)

2.3.1.2.3 Arbeitsplatzzusagen

2.3.1.2.3.1 Höhe der erhaltenen Arbeitsplatzzusagen

In der Veröffentlichung „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ von Januar 1994 gibt die Treuhandanstalt Arbeitsplatzzusagen in Höhe von 1 505 892 an. 1 498 000 Arbeitsplatzzusagen verteilen sich danach wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Mecklenburg-Vorpommern:	133 000
Brandenburg:	288 000
Berlin (Ost):	252 000
Sachsen-Anhalt:	189 000
Thüringen:	203 000
Sachsen:	433 000

7 892 Arbeitsplätze waren lt. Herrn Brahms keinem Bundesland konkret zuzuordnen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

In einer weiteren Quelle der Treuhandanstalt werden Arbeitsplatzzusagen bis zum 31.12.1993 in Höhe von 1 486 900 genannt.

(BMat 2/134)

Diese Zusagen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre; dabei wird unterschieden zwischen pönalisierten Zusagen, vertraglich fixierten Zusagen und Absichtserklärungen:

	1990	1991	1992	1993	insgesamt
Arbeitsplatzzusagen insgesamt	187 980	743 320	470 400	86 200	1 486 900
davon:					
vertraglich fixiert	25 893	408 345	377 476	126 180	937 894
pönanalisiert	8 530	260 863	321 699	115 367	706 279
Absichtserklärungen ..	162 187	334 975	92 924	-39 980	549 006

(BMat 2/134)

Die negative Zahl der Absichtserklärungen in 1993 ergebe sich, so Herr Brahm, weil sich die Qualität der Zusagen verändert habe.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Die Höhe der Gesamtzusagen für Arbeitsplätze von ca. 1,5 Mio. wurde von Herr Kühl und Dr. John von Freyend bestätigt.

(BewProt 18/33. Sitz.; BewProt 17/31. Sitz.)

Frau Breuel erklärte, daß die Treuhandanstalt vertraglich fixierte Arbeitsplatzzusagen in Höhe von

950 000 vereinbart habe. Darin seien auch die Zusagen aus Reprivatisierungen und Kommunalisierungen enthalten.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Von den 1,5 Mio. Arbeitsplatzzusagen entfallen etwa 540 000 auf das verarbeitende Gewerbe. Sieht man von den Grundstücken ab, weil hier die Branchenzuordnung unbestimmt ist, belaufen sich die Zusagen bis zum 31. März 1994 auf 472 000 Arbeitsplätze. Das entspräche einem Anteil von 49,3 %:

1000 Personen	zugesagte Arbeitsplätze insgesamt Stand 31. März 1994	zugesagte Arbeitsplätze ohne Grundstücke Stand 31. März 1994	Erwerbstätige im Inland, neue Bundesländer/ Berlin-Ost Durchschnitt 1989
Insgesamt	1 502,1	957,2	9 747,0
Staat, private Organisationen			2 254,6
Verarbeitendes Gewerbe	540,4	472,4	
Verarbeitendes Gewerbe in %	36,0 %	49,3 %	
Energie, Bergbau	634,3	564,6	3 757,6
Verarbeitendes Gewerbe; Anteil in %	42,3 %	69,0 %	38,6 %
dto. ohne Staat etc.			50,2 %

(Quelle: Schreiben des BMF vom 24. Mai 1994)

Differenziert man die Arbeitsplatzzusagen nach Wirtschaftsbereichen und nach der Zuordnung Zentrale — Niederlassungen, ergibt sich, daß in der Zentrale und in den Niederlassungen die meisten Zusagen für den Bereich des produzierenden Gewerbes gemacht worden sind.

Man erhält folgendes Bild, wobei die Qualität der Zusagen unberücksichtigt bleibt.

Arbeitsplatzzusagen (Personen)

Wirtschaftsbereich	Zentrale		Niederlassungen		insgesamt	
	ohne Grundstücke	mit Grundstücken	ohne	mit	ohne	mit
1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10 071	44 847	1 680	4 993	11 761	173 061
2. Produzierendes Gewerbe	447 448	508 190	232 184	246 595	679 632	754 785
3. Energie, Wasser, Bergbau	91 632	93 805	579	579	92 211	94 384
4. Verarbeitendes Gewerbe	324 250	379 510	148 115	160 874	472 365	540 384
5. Chemische und Mineralölerz., Steine und Erden	70 835	76 704	21 662	22 324	92 497	99 028
6. Eisen, Stahl, NE-Metalle, Gießereierzeugnisse	15 047	19 450	6 179	5 439	21 226	24 889
7. Stahl- und Maschinenbau-Erzeugnisse, ADV	78 923	88 301	39 678	42 811	118 601	130 912
8. Fahrzeugbau	30 007	36 285	10 286	10 952	40 293	47 237
9. Elektrotechnische und feinmechanische Erzeugnisse	72 049	90 512	20 514	22 848	92 563	113 360
10. Holz-, Papier- und Druckereierzeugnisse	15 591	17 309	15 295	17 314	30 886	34 623
11. Lederwaren, Textilien, Bekleidung .	17 965	25 357	11 295	13 902	29 260	39 259
12. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	22 833	25 592	24 200	25 484	47 039	51 076
13. Baugewerbe	31 566	34 875	83 490	85 142	115 056	120 017
14. Handel und Verkehr	45 046	56 082	27 081	32 198	72 127	88 280
15. Handel	28 692	33 645	23 808	28 778	52 500	62 423
16. Verkehr	16 354	22 437	3 273	3 420	19 627	25 857
17. Dienstleistungen und Sonstiges	55 066	59 327	34 164	57 315	193 728	485 983
keine Firmenzuordnung	104 419	104 459	78	21 959		
18. insgesamt	862 080	772 905	295 198	363 060	857 248	1502 109

(Quelle: Schreiben des BMF vom 24. Mai 1994)

2.3.1.2.3.2 Überprüfung der erhaltenen Arbeitsplatzzusagen

1990 standen 48 Verträge mit Arbeitsplatzzusagen zur Prüfung durch das Vertragsmanagement an. Darin waren 7 691 Arbeitsplatzzusagen vereinbart. Nach Prüfung von 41 dieser Fälle wurde festgestellt, daß von den in diesen 41 Verträgen zugesagten 6 544 Arbeitsplätzen nur 5 400 tatsächlich vorhanden waren.

Von 3 307 Fällen mit insgesamt 232 811 Zusagen aus 1991 ist die Prüfung in 2 711 Fällen beendet. In diesen Verträgen wurden 201 670 Arbeitsplätze zugesichert, 229 389 waren tatsächlich geschaffen bzw. erhalten.

1992 waren 8 093 Verträge (Zusage: 469 522) zu untersuchen. 412 219 Zusagen aus 6 785 Fällen wurden überprüft. Es ergab sich eine Anzahl von Ist-Arbeitsplätzen in Höhe von 478 282.

Ähnlich verhielt es sich in 1993. Von 10 416 Verträgen konnte die Prüfung in 5 065 Fällen abgeschlossen werden. Von den insgesamt 563 499 Zusagen waren 261 951 in die Prüfung einbezogen. Es wurde festgestellt, daß in den überprüften Unternehmen 292 942 Arbeitsplätze vorhanden waren.

(BMat 2/134)

Hierbei ist zu beachten, daß nur die Zusagen betrachtet werden, für die die Vertragsprüfung abgeschlossen werden konnte. In der Regel konnte die Prüfung aber in den Fällen nicht beendet werden, in denen der Investor seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist. Meist ist dies dann der Fall, wenn die Zusagen nicht erfüllt wurden.

Ebenso hatte die Treuhandanstalt in ihrer Monatsstatistik „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ von Februar 1994 Angaben zur Einhaltung der Arbeitsplatzzusagen gemacht. Dort kam die Treuhandanstalt zu dem Ergebnis, daß unter Vernachlässigung der Verträge, die sich noch im Prüfungsverfahren befänden, die Arbeitsplatzzusagen für 1992 übererfüllt worden seien. Den zusätzlich geschaffenen 57 432 Arbeitsplätzen stehen Zusagen aus noch zu prüfenden Verträgen in Höhe von 86 186 gegenüber.

Zu einem ähnlichen Resultat kam die Treuhandanstalt für 1993. Die Prüfung sei in 27 % der Fälle abgeschlossen. Hieraus ergebe sich eine Übererfüllung von 16 867 Arbeitsplätzen. Demgegenüber steht aber die Zahl von Arbeitsplatzzusagen in Höhe von 432 369, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen wurde.

Insgesamt wurden 1992 in den überprüften Verträgen 33 920 Zusagen nicht eingehalten, 1993 waren es 15 490.

Dr. Schucht, Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, erklärte, daß er nicht sagen könne, wieviele Zusagen auf den von ihm geleiteten Unternehmensbereich entfielen, da diese Zahlen nur für die Direktorate ermittelt würden.

(BewProt 26/45. Sitz.)

Fraglich ist, ob alle Arbeitsplatzzusagen vom Vertragsmanagement erfaßt und kontrolliert werden.

Laut Auskunft der Treuhandanstalt gegenüber dem 2. Untersuchungsausschuß sind vom Vertragsmanagement 1 243 473 Arbeitsplatzzusagen zu prüfen. Dieses sind mehr als die vertraglich fixierten, aber weniger als die insgesamt zugesagten.

(BMat 2/134)

Demgegenüber stehen 657 862 pönalisierte und 181 313 nicht pönalisierte Arbeitsplatzzusagen, die lt. einer Liste der Treuhandanstalt vom Vertragsmanagement erfaßt sind. Dieses entspricht einer Summe von 839 195 zu betreuenden Arbeitsplätzen aus 29 667 Privatisierungsverträgen.

(BMat 2/132, 2 G.)

Die Übererfüllung der Arbeitsplatzzusagen bezifferte Herr Brahms für 1992 mit 116 % und für 1993 mit 112 %, obwohl die Prüfung für 1993 erst in etwa 50 % der Fälle abgeschlossen ist.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Herr Brahms fügte hinzu, daß das Gros der Befristungen Ende 1997 auslaufen würde.

Frau Breuel sprach in ihrer Vernehmung ebenfalls von einer Übererfüllung von 116 %, jedoch konnte sie keine Angaben machen, ob diese Arbeitsplätze Dauerarbeitsplätze seien.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Dr. John von Freyend erklärte, daß ab 1993 nur noch vertraglich vereinbarte und zusätzlich pönalisierte Arbeitsplatzzusagen vereinbart worden seien.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dr. Vehse, Leiter des Direktorats Bund/Internationale Beziehungen und Beauftragter der Bundesregierung für die Treuhandanstalt im 2. Untersuchungsausschuß, führte folgendes zur Statistik der Treuhandanstalt aus:

Die Zahl von 1,486 Mio. zugesagten Arbeitsplätzen enthalte Absichtserklärungen und alle Bereiche der Treuhandanstalt, einschließlich der Landwirtschaft. Von diesen Zusagen seien etwa 850 000 Arbeitsplätze in Unternehmenskaufverträgen vertraglich zugesichert und teilweise pönalisiert, weitere 400 000 sogenannte „weiche“ Zusagen seien für Unternehmen abgegeben worden. Hinzu kämen noch etwa 100 000 pönalisierte oder nur einklagbare Zusagen und 200 000 „weiche“ Zusagen für sonstiges Vermögen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

In diesen 950 000 vertraglich fixierten Zusagen seien die Zusagen für Kommunalisierung und Reprivatisierung enthalten, so Frau Breuel. Dies bedeutet, daß weniger als 950 000 Zusagen bei Privatisierungen gemacht wurden.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Dr. Zinken, Direktor im Vertragsmanagement der Treuhandanstalt, nannte folgende Zahlen für seinen Zuständigkeitsbereich „Schwermaschinen-/Anlagenbau, Werkzeugmaschinenbau und Spezialmaschinen“: Aus 1993 seien 272 Verträge zu prüfen

gewesen. Die Prüfung sei in 60 % der Fälle, also bei 163 Verträgen abgeschlossen. Von den in diesen Verträgen zugesagten 29 414 Arbeitsplatzzusagen seien schon 72 % erfüllt. Das bedeute, daß 21 296 Arbeitsplätze geschaffen seien. Dieses würde heißen, daß 60 % der Verträge 72 % der Zusagen erfüllt hätten. Er fügte weiter hinzu, daß diese Arbeitsplätze sich gut am Markt bewähren würden. Er betonte, daß er keinen Zusammenhang zwischen der Einhaltung der Zusagen und der Pönalisierung der Zusagen sehe.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Das Bundesfinanzministerium äußerte sich in seinem Bericht vom 28. Oktober 1992 wie folgt zu der Überprüfung der Arbeitsplatzzusagen.

(BMat 2/61 Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 2)

Von den durch die Treuhandanstalt angeschriebenen 3 550 Unternehmen seien 2 911 ihren Informationspflichten nachgekommen.

„Die ihrer Auskunftspflicht nachgekommenen 2 911 Investoren hatten sich in ihren Verträgen verpflichtet, 1991 insgesamt 227 738 Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten.

- a) 82,5 % (2 402) der Käufer halten die vertraglichen Vereinbarungen für das Jahr 1991, d. h. sie beschäftigten zum 1. Januar 1992 mindestens die vereinbarte Anzahl Mitarbeiter;
- b) 17,5 % (509) der Käufer haben die im Vertrag übernommenen Arbeitsplatzgarantien nicht eingehalten.

Insgesamt wurden von diesen Investoren in den Rückmeldungen per 1. Januar 1992 254 690 Arbeitsplätze nachgewiesen. Damit waren zum Jahresende 1991 in diesem Unternehmen rd. 12 % mehr Arbeitsplätze vorhanden (plus 26 952), als in den Verträgen vereinbart wurde.“

Dr. Nolte führte aus, daß für die Jahre 1991, 1992 und teilweise für 1993 Angaben von Betrieben vorlägen, die jeweils zum Jahresende Mitarbeitermeldungen an das Zentrale Controlling der Treuhandanstalt gegeben hätten. Auf Basis dieser Daten ergebe sich folgendes Bild: Von den Unternehmen, die ihrer Auskunftspflicht nachgekommen seien, seien in 80 % der Fälle die vereinbarten Zusagen erfüllt bzw. übererfüllt worden. 1991 kamen 17,5 % und 1992 etwa 20 % ihren Verpflichtungen nicht nach, weitere 20 % hätten überhaupt keine Auskunft gegeben. Da einige vertrags-treue Unternehmen ihre Zusagen übererfüllt hätten,

sei letztendlich die Zahl an Arbeitsplätzen, die insgesamt zugesichert wurde, erreicht worden.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Er stellte weiter fest, daß die allgemeinen Arbeitsplatzzusagen durch die aktuelle Beschäftigung in den ehemaligen Treuhand-Unternehmen etwa zu zwei Drittel erfüllt seien. Fraglich erschien ihm, ob und wann die von der Treuhandanstalt ausgewiesenen 1,5 Mio. Arbeitsplatzzusagen künftig eingehalten werden, besonders deshalb, weil die Zusagen in der Regel nur befristet seien.

(Wirtschaftsbulletin Ostdeutschland, S. 30f.)

Die Treuhandanstalt führte auch separate Prüfungen bei den Firmen durch, die über Management-Buy-Out oder Management-Buy-In privatisiert wurden. Auch in diesen Fällen lasse sich ein positives Ergebnis verzeichnen. Bis zum Stichtag 31. Juli 1993 seien insgesamt 112 000 Arbeitsplätze zugesagt worden. Die Prüfung von 1 521 Verträgen sei abgeschlossen, in denen 90 000 Arbeitsplätze vereinbart worden seien.

„Bei 1 297 Verträgen (= 85 %) wurden die Zusagen eingehalten bzw. überschritten; in 224 Verträgen wurden die Zusagen nicht eingehalten. Per Saldo haben diese Unternehmen aber insgesamt rd. 12 000 Arbeitsplätze mehr geschaffen als vertraglich vereinbart.“

(BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 117, S. 3)

Frau Breuel nannte eine Übererfüllung der Zusagen durch die MBO-Firmen von 115 % bei den Arbeitsplätzen und von 139 % bei den Investitionen.

Eine unterdurchschnittliche Erfüllung der Arbeitsplatzzusagen habe sich in den Branchen Holzindustrie, Fahrzeugbau, Energieversorgung, Wasserwirtschaft und Elektrotechnik/Elektronik gezeigt. In den übrigen Branchen seien die Zusagen eingehalten bzw. übertroffen worden.

(BewProt 25/43. Sitz.)

2.3.1.2.4 Investitionszusagen

2.3.1.2.4.1 Höhe der erhaltenen Investitionszusagen

In der Zeit von 1990 bis 1993 sind nach Aktenlage gegenüber der Treuhandanstalt Investitionszusagen in folgender Höhe gemacht worden (in Mio. DM):

(BMat 2/134)

	1990	1991	1992	1993	insgesamt
Investitionszusagen insgesamt (Mio. DM)	39 900	74 300	55 270	17 130	186 600
davon:					
vertraglich fixiert	8 501	34 273	49 222	15 680	107 676
pönalisiert	109	14 180	41 819	15 005	71 113
Absichtserklärungen	1 489	40 027	6 048	1 450	78 924

Von den 186,6 Mrd. DM Investitionszusagen waren bis Ende 1993 nur 14 210 310 000 DM tatsächlich getätigt worden.

Dr. John von Freyend konnte keine Angaben darüber machen, ob diese Gelder aus Eigenmitteln des Investors oder aus Mitteln der privatisierten Unternehmen stammen.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Im Gegensatz zu den obigen Zahlen erklärte die Treuhandanstalt in ihrer monatlichen Veröffentlichung „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ vom Januar 1994, daß sie bisher Investitionszusagen in Höhe von 183,9 Mrd. erhalten hätte. Diese sind wie folgt auf die Bundesländer verteilt:

Mecklenburg-Vorpommern:	12,1 Mrd. DM
Brandenburg:	31,7 Mrd. DM
Berlin (Ost):	24,8 Mrd. DM
Sachsen-Anhalt:	21,5 Mrd. DM
Thüringen:	13,7 Mrd. DM
Sachsen:	45,8 Mrd. DM

Die sich daraus zu der Gesamtsumme ergebende Differenz zu den Gesamtzusagen von 34,4 Mrd. DM, sei, nach Angaben von Herr Brahms, nicht nur einem Bundesland zuzuordnen.

In dieser Veröffentlichung nennt die Treuhandanstalt eine Zahl von rd. 100 Mrd. DM Investitionszusagen, die einklagbar in Privatisierungsverträgen fixiert sind.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Ebenso wie bei den Arbeitsplätzen wurden die meisten Investitionszusagen für das produzierende Gewerbe abgegeben. In der Zentrale der Treuhandanstalt wurden etwa 3mal so viele Investitionszusagen mit den Investoren vereinbart als in den Niederlassungen.

Folgende Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen berücksichtigt nicht die Qualität der Zusagen, auch Absichtserklärungen sind in den Zahlen enthalten.

Investitionszusagen (in Mio. DM)

Wirtschaftsbereich	Zentrale		Niederlassungen		insgesamt	
	ohne Grundstücke	mit Grundstücken	ohne	mit	ohne	mit
1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	774	5 366	120	378	893	23 554
2. Produzierendes Gewerbe	44 517	51 188	12 671	14 137	87 188	95 325
3. Energie, Wasser, Bergbau	9 773	9 855	107	107	39 880	39 962
4. Verarbeitendes Gewerbe	34 033	40 381	9 809	11 140	43 842	51 521
5. Chemische und Mineralölerz., Steine und Erden	12 685	13 586	2 609	2 792	15 294	16 378
6. Eisen, Stahl, NE-Metalle, Gießereierzeugnisse	1 241	1 752	261	285	1 503	2 037
7. Stahl- und Maschinenbau-Erzeugnisse, ADV	3 639	4 331	1 629	1 840	5 269	6 171
8. Fahrzeugbau	7 001	7 749	578	644	7 579	8 393
9. Elektrotechnische und feinmechanische Erzeugnisse	2 816	4 142	899	1 044	3 714	5 187
10. Holz-, Papier- und Druckereierzeugnisse	1 647	1 782	965	1 199	2 612	2 981
11. Lederwaren, Textilien, Bekleidung	1 012	1 614	512	747	1 524	2 361
12. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	3 993	5 425	2 354	2 589	6 347	8 013
13. Baugewerbe	712	952	2 755	2 890	3 467	3 842
14. Handel und Verkehr	3 396	6 706	1 279	1 707	4 675	8 413
15. Handel	2 240	3 864	1 134	1 545	3 374	5 410
16. Verkehr	1 158	2 841	145	162	1 301	3 003
17. Dienstleistungen und Sonstiges	5 436	5 584	1 994	4 161	17 219	62 910
keine Firmenzuordnung	9 789	9 808	2	2 708		
18. insgesamt	63 911	79 251	16 065	23 091	109 976	190 203

(Quelle: Schreiben des BMF vom 24. Mai 1994)

2.3.1.2.4.2 Überprüfung der erhaltenen Investitionszusagen

1990 standen drei Verträge mit Investitionszusagen zur Prüfung durch das Vertragsmanagement an. Darin waren Investitionszusagen in Höhe von 6,4 Mio. DM vereinbart. Nach Prüfung dieser drei Fälle wurde festgestellt, daß die Zusagen eingehalten wurden.

Von 133 Fällen mit 293,3 Mio. DM Zusagen in 1991 ist die Prüfung in 119 Fällen (in diesen Fällen waren 244,2 Mio. DM zugesichert) abgeschlossen. Die Höhe der tatsächlich getätigten Investitionen betrug 347,11 Mio. DM.

1992 waren 825 Verträge (Zusage: 2 282,5 Mio. DM) zu untersuchen. In 735 Fällen ist die Prüfung abgeschlossen. Die darin zugesagten 1 878,1 Mio. DM wurden durch die tatsächlich getätigten Investitionen in Höhe von 2 795,6 Mio. DM übertroffen.

(BMat 2/134)

Ähnlich verhielt es sich lt. Unterlagen der Treuhandanstalt in 1993. Zu prüfen waren 2 978 Verträge mit einem Investitionsvolumen von 10 593 Mio. DM. Bei der Prüfung von 1 763 Fällen mit Zusagen in Höhe von 7 101,2 Mio. DM ergab sich eine tatsächliche Investitionssumme von 11 054,7 Mio. DM.

Aus diesen Zahlen zog Herr Brahm den Schluß, daß die Zusagen in 1992 zu 49 % überschritten seien. 1993 deute sich eine Übererfüllung von 56 % an.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Dabei bleibt aber zu bemerken, daß nur die Zusagen betrachtet werden, deren Prüfung abgeschlossen ist. Jedoch ist die Prüfung in den Fällen noch nicht beendet, in denen der Investor seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist. Und dies ist in der Regel immer dann der Fall, wenn er die Zusagen nicht erfüllt.

Hierzu erklärte Prof. Hax, daß eine Kompensation der Zusagen, die nicht eingehalten wurden, durch die Zusagen, die übertroffen wurden, nicht zulässig sei.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Diese Kompensation verwandte die Treuhandanstalt auch in ihrer Monatsstatistik „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ von Februar 1994. Dort kam sie zu dem Ergebnis, daß unter Vernachlässigung der Verträge, die sich noch in der Prüfung befinden, die Investitionszusagen für 1992 übererfüllt worden seien. Die Übererfüllung wurde mit einer Höhe von 949 Mio. DM angegeben.

Zu einem ähnlichen Resultat kam die Treuhandanstalt für 1993. Die Prüfung sei für 44 % der Privatisierungsverträge abgeschlossen. Hieraus ergebe sich eine Übererfüllung von 525 Mio. DM. Dieser Zahl muß aber die Höhe von 3 929 Mio. DM Investitionszusagen entgegengehalten werden, die in Verträgen vereinbart wurden, die sich noch in der Prüfung befinden.

Insgesamt sind 1992 in den überprüften Verträgen Zusagen in Höhe von 255 Mio. DM nicht eingehalten worden, 1993 waren es 1 399 Mio. DM.

Laut Dr. Meyer, Direktor beim Vertragsmanagement der Treuhandanstalt, und lt. Auskunft der Treuhand-

anstalt ist noch keine Prüfung eines Privatisierungsvertrages zu 100 % abgeschlossen. Dies begründe sich dadurch, daß in einigen Fällen noch die Nachweise fehlen würden.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Herr Kühl erklärte, daß durch diese Kompensation kein korrektes und kein konkretes Bild der Erfüllung der Zusagen möglich sei.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Herr Brahm lobte die Investitionstätigkeit im Osten im allgemeinen. Dort seien etwa 10 % des Umsatzes aus 1993 investiert worden. Die Investitionsquote in Westdeutschland würde hingegen nur etwa die Hälfte betragen. Es sei aber auch zu berücksichtigen, daß ein großer Teil auf Nachholeffekte zurückzuführen sei.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Laut Herrn Brahm stellt sich die Fälligkeit der vom Vertragsmanagement kontrollierten Investitionen in der Zukunft wie folgt dar:

1992:	2,3 Mrd. DM
1993:	10,5 Mrd. DM
1994:	20 Mrd. DM
1995:	22 Mrd. DM
1996:	22 Mrd. DM
1997:	ungefähr 10 Mrd. DM
1998:	ungefähr 4 Mrd. DM
1999:	ungefähr 4 Mrd. DM

(BewProt 18/33. Sitz.)

Er gehe bei dieser Zahl davon aus, daß darin die 30 Mrd. DM sogenannte „Strominvestitionen“ enthalten sind. Fraglich ist somit nur, wann die Differenz zwischen den 186,6 Mrd. und den von Herrn Brahm aufgeführten 94,8 Mrd. fällig wird.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Das Bundesfinanzministerium äußerte sich in einem Bericht vom 28. Oktober 1992 wie folgt zu der Überprüfung der Investitionszusagen:

(BMat 2/61, Unterausschuß Treuhandanstalt, Drs. 253, S. 3)

Von den durch die Treuhandanstalt angeschriebenen 531 Unternehmen seien 442 ihrer Informationspflicht nachgekommen. Diese Unternehmen hätten Investitionen in Höhe von 1,521 Mrd. DM nachzuweisen gehabt.

„Rund 10 % (46) der Investoren haben die garantierten Investitionen in vollem Umfang erbracht.“

Als Gründe seien schleppende Bearbeitung von Anträgen, Genehmigungen und anderes genannt worden.

„Bei der Überprüfung der Einhaltung der Investitionsgarantien aus Privatisierungsverträgen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, daß der Umfang, der für das Jahr 1991 zugesagten Investitionen relativ gering ist, da sich Investitionen in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. Der weit- aus größte Teil der von der Treuhandanstalt priva-

tisierten Unternehmen wird die zugesagten Investitionen (über 60 %) erst in den Jahren 1993—1996 abgeschlossen haben. Eine vollständige Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Zahlen ist somit erst nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums möglich. Für 1991 wurden dagegen nur 2 % der Investitionen garantiert. Nur diese Investitionen konnten in einer aktiven Kontrolle einbezogen werden.“

Ebenso wie bei den Arbeitsplatzzusagen wurde bei den Investitionszusagen eine gesonderte Prüfung für MBO-Firmen durchgeführt. Laut Bundesfinanzministerium ergab sich folgendes Ergebnis:

(BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 117, S. 3 f.)

„Bei der Überprüfung der Investitionszusagen ist die Prüfung bei 158 Verträgen, die ein Investitionsvolumen von 235 Mio. DM enthalten, inzwischen abgeschlossen. In 114 Verträgen (= 72 %) wurden die Zusagen eingehalten bzw. sogar überschritten; in 44 Verträgen konnten die Zusagen in Höhe von 134 Mio. DM nicht eingehalten werden. Per Saldo wurden allerdings insgesamt rd. 167 Mio. DM mehr investiert als vertraglich zugesagt. 48 Verträge werden derzeit noch überprüft.“

Die überprüften MBO/MBI-Unternehmen haben insgesamt ihre Investitionszusagen mit 171 % erfüllt.“

2.3.1.2.5 Befristung der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

Dr. Nolte erklärte, daß die Arbeitsplatzzusagen in der Regel über 2 bis 3 Jahre befristet wurden. Diese Aussage wurde von Dr. Meyer bestätigt.

(BewProt 18/33. Sitz.; BewProt 17/31. Sitz.)

Eine Auswertung der Befristungen der Arbeitsplatzzusagen bei den Verkäufen an die „Greiner-Gruppe“ ergab folgendes Ergebnis. In einem Fall gab es eine Befristung auf 6 Jahre, in 3 Fällen auf 4 Jahre, in 11 Fällen auf 3 Jahre und in 3 Fällen auf 2 Jahre.

(Treuarbeit-Gutachten)

Dr. Meyer erklärte dazu, daß die Arbeitsplatzzusagen nach Ablauf der Frist nicht mehr vom Vertragsmanagement in den Statistiken geführt würden.

(BewProt 17/31. Sitz., S. 248 f.)

Diese Aussage wurde durch eine Statistik der Treuhandanstalt bestätigt, in der die Zahl der pönalisierten Zusagen 1993 höher ist als die Zahl der 1993 vereinbarten Zusagen. Das heißt, 1992 hatte die Treuhandanstalt Arbeitsplatzzusagen in Höhe von 1 400 700 vorzuweisen. Davon waren 811 714 Zusagen vertraglich vereinbart. 1993 betrug die Zahl der Arbeitsplatzzusagen 1 486 900, davon waren 937 894 vertraglich fixiert. Somit seien 1993 weitere 86 200 Zusagen gemacht worden, wovon aber 126 180 in Vertragstexten festgehalten wurden. Dieses ließe sich damit erklären, daß abgelaufene Zusagen, die nur Absichtserklärungen waren, aus der Statistik entfielen und neue Zusagen gemacht wurden, die fast ausschließlich in Verträgen geregelt wurden. Die Zahl der

Absichtserklärungen ist in diesem Zeitraum genau um die Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Arbeitsplatzzusagen und den neu hinzugekommenen, also um 39 980, gesunken.

Hingegen sind in der Statistik der Treuhandanstalt z. B. noch die 900 pönalisierten Arbeitsplatzzusagen enthalten, die bei der Privatisierung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock 1991 gemacht wurden, obwohl laut Aussage des Betriebsratsvorsitzenden Ingo Schoengraf zur Zeit, d. h. im Februar 1994, nur noch 15 Beschäftigte in diesem Unternehmen tätig seien.

(BMat 2/130)

Dies wurde auch von Frau Breuel bestätigt. In den veröffentlichten 1,5 Mio. Arbeitsplätzen seien alle je vereinbarten Zusagen enthalten, gleichgültig ob das Unternehmen noch am Markt arbeite oder schon in Konkurs gegangen sei.

(BewProt 25/43. Sitz.)

Dr. Vehse, THA, erklärte dazu:

„Aber so, wie auch die Zahl 1 486 auf der einen Seite alle die Arbeitsplätze enthält, auch der Unternehmen, die mittlerweile in Konkurs gegangen sind ...“

(BewProt. 18/33. Sitz., S. 124)

Fraglich bleibt hierbei nur, ob diese Befristungen zur Schaffung oder Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen dienen.

Dazu meinte, wie oben schon erwähnt, Dr. John von Freyend, daß er auch befristete Vollzeitarbeitsplätze als Dauerarbeitsplätze bezeichnen würde.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Diese Meinung scheint auch von der Treuhandanstalt vertreten zu werden, denn im Rahmen der Privatisierung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock heißt es in einer Vorlage für den Gesamtvorstand:

„Anzahl dauerhafter Arbeitsplätze: 900

Hiervon vertraglich abgesichert: 900“

(BMat 2/130 Band 1)

Diese Arbeitsplatzzusage wurde im Kaufvertrag wie folgt fixiert:

„Die Käuferin verpflichtet sich, von dem am Übergangstichtag bei der Gesellschaft beschäftigten ca. 1 400 Arbeitnehmern 900 Arbeitnehmer für mindestens 3 Jahre weiter zu beschäftigen.“

(BMat 2/130, § 4 des Kaufvertrages)

2.3.1.2.6 Beschäftigte in den sich in Liquidation/ Abwicklung befindenden Unternehmen

192 313 Beschäftigte sind bis Ende 1993 in Unternehmen tätig gewesen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt in Liquidation befunden haben. Davon sind laut „Datenbank-Abwicklung“ 68 839 Arbeitsplätze erhalten.

(BMat 2/132 BMF 3.G, S. 59)

Auffallend bei diesen Daten ist, daß durch die Liquidation sehr viele Arbeitsplätze in einigen Unternehmen geschaffen wurden.

In einem Fall entwickelte sich die Zahl der Beschäftigten von 4 473 auf 6 200. In einem weiteren Fall stieg die Beschäftigtenzahl von einem Unternehmen in Liquidation innerhalb von wenigen Monaten von 33 auf 650. Auch sind in der „Datenbank-Abwicklung“ Fälle registriert worden, in denen bei Übernahme der Abwicklung keine Arbeitsplätze vorhanden waren, ein Jahr später jedoch z. B. 25 Arbeitsplätze als erhalten ausgewiesen wurden.

(BMat 2/132 BMF 3.G.)

Siehe zu diesem Thema auch Kapitel Teil B III.

2.3.1.2.7 Restbestand der Verträge mit Arbeitsplatz- und Investitionszusagen

Das Vertragsmanagement der Treuhandanstalt wird in den nächsten Jahren noch sehr mit der Überprüfung der Verträge mit Zusagen beschäftigt sein.

Laut eines Berichtes des Bundesfinanzministeriums seien zum 1. Januar 1994 38 935 Verträge, einschließlich den Verträgen der TLG, beim Vertragsmanagement registriert gewesen. Davon hätten 15 728 Verträge Investitionszusagen und 3 509 Verträge Arbeitsplatzzusagen für mehr als 50 Mitarbeiter enthalten.

(BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 222)

Davon seien Ende 1994 noch ca. 31 400 Verträge (ca. 81 %) zu bearbeiten. In ca. 14 700 dieser Verträge seien Investitionen zugesagt und in rd. 3 160 Verträgen seien mehr als 50 Arbeitsplätze vereinbart worden. Die Entwicklung der zu betreuenden Verträge stelle sich wie folgt dar:

(BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 222, S. 1)

	Anzahl Verträge		
	gesamt	mit Investitionszusagen	mit Arbeitsplatzzusagen > 50 MA
1994	31 379	14 712	3 162
1995	28 157	12 980	2 713
1996	23 669	10 265	2 169
1997	17 349	6 892	1 419
1998	10 422	3 767	906
1999	5 665	2 456	679
2000	4 241	1 633	416
2001	3 554	1 176	318
2002	2 890	885	222
2003	1 643	450	130
2004	1 222	359	105
nach 2004	1 194	343	97

2.3.1.3 Zukunft der Arbeitsplätze

Prof. Hax war der Meinung, daß der Beschäftigungsabbau beendet sei und ein Wachstumsprozeß begonnen hätte, der hauptsächlich von der Bauindustrie und von den Dienstleistungen getragen werde. Obwohl die Talsohle durchschritten sei und die Tendenz nach oben ginge, bestünden noch heute arbeitsmarktpolitische Probleme. Zusätzlich seien hohe Transferleistungen von West nach Ost zu leisten. Er betonte aber, der Konjunkturbruch von 1993 hätte sich schlimmer auf die jungen Bundesländer und insbesondere auf den Arbeitsmarkt auswirken können. Er sei der Meinung, daß sich die Angleichung der Lebensverhältnisse noch lange hinziehen werde.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Herr Kühl führte aus, daß das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut des Deutschen Gewerkschaftsbundes prognostiziert habe, daß die Beschäftigungszahlen in nächster Zeit rückläufig seien. Er quantifizierte dieses und rechnete mit einem jährlichen Beschäftigungsrückgang von 30 000 bis 40 000 Arbeitsplätzen in den Jahren 1994 und 1995.

(BewProt 17/31. Sitz.)

Dr. Nolte erklärte, daß der Abbau von Arbeitsplätzen gegenwärtig die Beschäftigungszunahme durch den Zugang neu privatisierter Betriebe übersteige. Bis 1996 sei mit einem weiteren Arbeitsplatzabbau von ca. 87 000 Personen zu rechnen. Der maximale Beschäftigungseffekt in ehemaligen Treuhand-Unternehmen auf mittlerer Sicht sei bereits erreicht.

(BewProt 18/33. Sitz.)

Er sieht in den nächsten Jahren enorme volkswirtschaftliche Kosten auf Deutschland zukommen. Zwar wäre schon ein Wachstum wegen der Transfers von West nach Ost zu verzeichnen, dieses würde sich aber vornehmlich in der Bauindustrie und in den Dienstleistungsbereichen niederschlagen. Exportbereiche hätten sich bisher nicht so gut entwickelt, so daß hier ein sehr großer Transferbedarf bestünde.

Die Treuhandanstalt sieht die Zukunft besonders für die Mitarbeiter, die in Unternehmen der Treuhandanstalt beschäftigt sind, positiv. Dazu äußerte sie sich in „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ vom Januar 1994 wie folgt:

„In den Unternehmen der Treuhandanstalt sind insgesamt 200 000 Mitarbeiter beschäftigt. Für den größten Teil sind bereits Lösungen gefunden worden. So sind in den Unternehmen, die kurz vor der Privatisierung stehen, ca. 42 000 Mitarbeiter beschäftigt, in den Management-KG'en 24 000. In den 266 Unternehmen, für die 1994 noch unternehmerische Lösungen gefunden werden müssen, sind weniger als 100 000 Mitarbeiter beschäftigt. Das sind weniger als 2 % der ostdeutschen Beschäftigten.“

In diesem Zusammenhang wurde von dem Berliner Institut Sozialökonomische Strukturanalyse

(SÖSTRA) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit und der Treuhandanstalt eine Studie erstellt, die belegt, daß auch 1995 mit keinem Anstieg der Beschäftigung zu rechnen sei.

(Wirtschaftsbulletin Ostdeutschland, S. 24 f.)

2.3.2 Erlöse

2.3.2.1 Definition der Privatisierungserlöse

Unter den Privatisierungserlösen, die die Treuhandanstalt vereinbart und teilweise schon erhalten hat, sind die in den Kaufverträgen mit den Investoren fixierten Kaufpreise zu verstehen. Der Kaufpreisermittlung liegt in der Regel ein Wertgutachten über das Verkaufsobjekt zugrunde.

Die Höhe wird noch durch andere Faktoren beeinflußt. So z. B. werden Arbeitsplatz- und Investitionszusagen kaufpreismindernd berücksichtigt.

Dieser Aspekt der Gegenleistungen ist in Kapitel II.2.1 näher ausgeführt.

Es wurden teilweise auch negative Kaufpreise mit den Investoren vereinbart, wenn ein tragfähiges Unternehmenskonzept im Vordergrund stand. Dann sei, so Dr. John von Freyend auch ein negativer Kaufpreis akzeptabel, der z. B. auch eine Förderung von Arbeitsplätzen bedeutet.

(BewProt 18/33. Sitz., S. 40)

Ein weiterer Einflußfaktor auf die Privatisierungserlöse, so die Treuhandanstalt, ist,

„daß zusätzlich zu den Kaufpreisen in den Verträgen Verrechnungen bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten vereinbart wurden, die die Höhe der zu vereinnahmenden Privatisierungserlöse beeinflussen.“

(BMat 2/133, S. 1)

2.3.2.2 Höhe der Privatisierungserlöse

Die Treuhandanstalt gab die vereinbarten Privatisierungserlöse in einer dem 2. Untersuchungsausschuß übermittelten Aufstellung wie folgt an:

„In den bis zum jeweiligen Stichtag abgeschlossenen Privatisierungsverträgen der Treuhandanstalt wurden folgende Privatisierungserlöse vereinbart:

per 31.12.1990	3 508 363 TDM
per 31.12.1991	22 752 113 TDM
per 31.12.1992	38 030 914 TDM
per 31.12.1993	43 924 823 TDM“

(BMat 2/133, S. 1)

Zu dieser Aufstellung erklärte die Treuhandanstalt weiter:

„Anzumerken ist, daß diese Privatisierungserlöse jeweils Erlöse der Treuhandanstalt und der Unternehmen beinhalten. Das heißt, daß nicht alle dieser Erlöse direkt im Rechnungswesen der Treuhandanstalt ihren Eingang finden.“

(BMat 2/133, S. 1)

Frau Breuel erklärte in ihrer Vernehmung, daß bis Anfang 1994 Privatisierungserlöse in Höhe von 49 Mrd. DM in den Privatisierungsverträgen vereinbart worden seien.

Diese 49 Mrd. DM seien zum einen Privatisierungserlöse, die der Treuhandanstalt direkt zufließen und zum anderen Erlöse innerhalb der Unternehmen. Diese Zahl

„aus dem Berichtswesen, ist eine Addition dessen, was wir vereinbart haben. Dann gibt es das Rechnungswesen, wo das wieder auseinandergefieselt wird.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 81)

Die meisten Privatisierungserlöse sind im Bereich „Dienstleistungen und Sonstiges“ gemacht worden. An zweiter Stelle liegt das produzierende Gewerbe.

Die Zentrale der Treuhandanstalt hat im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit mehr Erlöse erzielt als die Niederlassungen. Dieses begründet sich darin, daß die Zentrale gemäß der Richtlinien nur die großen Unternehmen zu privatisieren hatte.

Nach Wirtschaftsbereichen gegliedert lassen sich folgende Privatisierungsergebnisse festhalten:

Privatisierungserlöse in Mio. DM

Wirtschaftsbereich	Zentrale		Niederlassungen		insgesamt	
	ohne Grundstücke	mit Grundstücken	ohne	mit	ohne	mit
1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	220	704	57	223	277	2 022
2. Produzierendes Gewerbe	10 406	12 938	4 095	4 801	14 601	17 739
3. Energie, Wasser, Bergbau	1 895	1 834	11	12	1 906	1 946
4. Verarbeitendes Gewerbe	8 033	10 376	2 886	3 480	10 919	13 857
5. Chemische und Mineralölerz., Steine und Erden	3 962	4 143	523	508	4 485	4 752
6. Eisen, Stahl, NE-Metalle, Gießereierzeugnisse	352	433	61	76	413	509
7. Stahl- und Maschinenbau-Erzeugnisse, ADV	958	1 269	649	790	1 607	2 059
8. Fahrzeugbau	548	935	257	290	802	1 225
9. Elektrotechnische und feinmechanische Erzeugnisse	705	1 480	331	412	1 035	1 872
10. Holz-, Papier- und Druckereierzeugnisse	473	671	245	316	717	988
11. Lederwaren, Textilien, Bekleidung	376	603	156	242	532	845
12. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	662	861	665	746	1 328	1 607
13. Baugewerbe	478	628	1 198	1 308	1 676	1 936
14. Handel und Verkehr	2 797	3 646	1 345	1 587	4 142	5 233
15. Handel	2 105	2 641	1 282	1 517	3 388	4 158
16. Verkehr	691	1 004	63	70	754	1 075
17. Dienstleistungen und Sonstiges	4 751	5 033	1 102	1 606	8 646	24 066
keine Firmenzuordnung	2 659	2 882	32	405		
18. insgesamt	20 833	24 984	6 631	8 621	27 464	49 069

(Quelle: Schreiben des BMF vom 24. Mai 1994)

2.3.2.3 Fälligkeit der Privatisierungserlöse

Obwohl das Gros der Privatisierungsverträge schon abgeschlossen wurde, ist der meiste Teil der Privatisierungserlöse noch nicht fällig geworden.

Dieses erklärte Frau Breuel damit, daß die Fälligkeit von Kaufpreisforderungen der Treuhandanstalt z. B. abhängig sei von Baugenehmigungen u. ä. mehr.

(BewProt 25/43. Sitz., S. 81)

Dr. Hornef, Finanzvorstand der Treuhandanstalt, führte hierzu aus:

„Hinzu kommt aber, und das ist das, was uns große Sorgen macht, daß nämlich die Bedingungen, die erfüllt werden müssen zur Zahlung, in vielen Fällen durch Außeneinflüsse am Eintreten behindert werden. Das ist immer noch die Situation bei den Grundbuchämtern. Das ist immer noch die Situation bei den Katasterämtern. Das ist immer noch die Situation bei den Landesämtern für Vermögenszuordnung, die die Unterlagen bereitstellen müssen, die wir für die Herausgabe von Grundstücksverkehrsgenehmigungen benötigen. Viele Verträge sind in ihrer Realisierung, d. h. in der Zahlung, geknüpft an das Wirksamwerden dieser Voraussetzungen, also daran, daß eine Grundstücksverkehrsgenehmigung erteilt ist, vorher wird nicht gezahlt — das ist aber der häufigste Fall —, daß eine Auflassungsvornehmung im Grundbuch eingetragen ist, vorher wird nicht gezahlt. Und wenn es an diesen ganzen Vorgängen mangelt, wenn das nicht eingetreten ist und deshalb die Zahlung nicht erfolgt, ist das völlig im Rahmen des Vertrages, und der Partner hat nicht gegen den Vertrag verstoßen. Aber für uns ist es eine Einnahme, die später ist, als wir geschätzt und erwartet haben.“

(BewProt 5/11. Sitz., S. 300)

Gemäß einer Aufstellung ergeben sich folgende Fälligkeiten für die Privatisierungserlöse aus den bisher abgeschlossenen Privatisierungsverträgen:

(BMat 2/133, S. 1)

1990	1 787 595 TDM
1991	10 332 634 TDM
1992	12 575 434 TDM
1993	6 222 635 TDM
1994	1 057 763 TDM
1995	325 156 TDM
1996	188 431 TDM
1997	59 699 TDM
1998	72 887 TDM
1999	77 888 TDM
2000	15 960 TDM
über 2000	37 915 TDM

Zu den in dieser Liste nicht vereinbarten Kaufpreisforderungen erklärte die Treuhandanstalt:

„Für Privatisierungserlöse in Höhe von 9 897 580 TDM konnte bisher noch kein Fälligkeitsdatum bestimmt werden, da die Voraussetzungen für das Eintreten der Fälligkeit (z. B. bei Liegenschaftsver-

käufen in der Regel die Eintragung der Auflassungsvornehmung, die Erteilung von Baugenehmigungen etc.) noch nicht gegeben sind.“

(BMat 2/133, S. 2)

2.3.2.4 Eingegangene Privatisierungserlöse

Die Treuhandanstalt hat weniger Privatisierungserlöse in der Zeit von 1990 bis 1993 eingenommen als fällig waren.

Laut einer Aufstellung der Treuhandanstalt sind bisher folgende Kaufpreisforderungen eingegangen:

(BMat 2/133, S. 1)

1990	1 133 945 TDM
1991	8 854 462 TDM
1992	12 950 401 TDM
1993	6 704 405 TDM

Somit ergibt sich, daß 1 275 085 TDM weniger vereinbart wurden als tatsächlich fällig waren.

Frau Breuel erklärte in ihrer Vernehmung, daß die Treuhandanstalt 1993 etwa 8 Mrd. DM an Verkaufserlösen eingenommen habe.

Die Außenstände lägen bei einer knapp zweistelligen Milliardenzahl.

„Das ist auch der Grund, warum das Budget, das sozusagen in den Bundeshaushalt einfließt, noch erhebliche Einnahmen vorsieht.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 82)

Auch werde, wie schon oben gesagt, so die Treuhandanstalt, die Höhe der zu vereinnahmenden Privatisierungserlöse durch die Verrechnung bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten beeinflusst.

(BMat 2/133, S. 1)

2.3.2.5 Sicherheit der Außenstände und Werthaltigkeit der Sicherheiten

Die Sicherung der Außenstände ist von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich geregelt. Dazu erklärte Frau Breuel:

„Normalerweise haben wir z. B. Bankbürgschaften, wir haben Patronatserklärungen, wir haben persönliche Bürgschaften. Es gibt viele verschiedene Instrumente dafür.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 82)

Einschränkend sagte Frau Breuel, daß die Außenstände in der Regel gesichert seien.

Zur Werthaltigkeit der Sicherheiten führte Frau Breuel aus:

„Sie kennen ja einzelne Fälle wie die Thüringische Faser, wo sich die Sicherheit hinterher als nichtig herausstellte.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 83)

In welcher Höhe Privatisierungserlöse gemindert, gestundet bzw. abgeschrieben wurden, konnte in der

öffentlichen Beweisaufnahme nicht geklärt werden. Auch muß offen bleiben, ob diese Daten bei der Treuhandanstalt zentral erfaßt werden.

So heißt es in einer dem 2. Untersuchungsausschuß übermittelten Aufstellung:

(BMat 2/133, S. 2)

„In welchem Umfang in den Jahren 1990, 1991, 1992 und 1993 ursprünglich fällige Privatisierungserlöse gemindert, gestundet bzw. abgeschrieben wurden und über die Gründe für diese Entscheidungen liegen keine zentral erfaßten Datenangaben vor.“

Dr. Hornef betonte zunächst in seiner Vernehmung:

„Meines Erachtens gibt es über Forderungsausfälle keine zusammenfassende Darstellung.“

(BewProt 5/11. Sitz., S. 310)

„Ich weiß nicht, ob ich mich vielleicht noch nicht deutlich genug ausgedrückt habe. Wir haben eine dezentrale Organisation. Zum Beispiel: Über eine Stundung entscheidet nicht der Finanzbereich, sondern die privatisierende Stelle.“

(BewProt 5/11. Sitz., S. 312)

Im Verlauf der Vernehmung des Finanzvorstandes Dr. Hornef, machte dieser eine weitere, gegenteilige Aussage zu dieser Frage:

„Es gibt bei uns eine genaue Aufstellung, wieviel Forderungen und welche Forderungen, gemessen an dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitstag, geflossen sind und nicht geflossen sind. Wir können ganz genau sagen, wieviel Forderungen überfällig sind. Ich kann Ihnen auch sagen, wieviel Forderungen mehr als sechs Monate überfällig sind. Das haben wir alles ganz genau.“

(BewProt 5/11. Sitz., S. 323)

Frau Breuel äußerte sich wie folgt:

„Die Außenstände werden zentral erfaßt. Es gibt auch ein Mahnwesen, um diese einzuholen.“

(BewProt 25/43. Sitz., S. 83)

Somit bestünde auch durchaus die Möglichkeit, die auch genutzt werde, so Frau Breuel, daß man überprüft, wenn man mehrere Verträge mit einem Investor schließt, ob dieser seine alten Schulden beglichen habe. Dieses sei z. B. im Fall „Riva“ gemacht worden.

Im „Greiner-Komplex“ wurde diese treuhandinterne Überprüfung hingegen nicht durchgeführt. Im Mai 1992 war Dr. Greiner bereits mit 6,4 Mio. DM für diverse Unternehmenskäufe im Rückstand. Trotz dieses Tatbestandes wurden nach dieser Zeit noch Unternehmen, u. a. die STAMAG Stahl- und Maschinenbau Aktiengesellschaft Regis/Breitungen, an Dr. Greiner veräußert. Die zentrale Stelle für Außenstände von Kaufpreisforderungen wurde für diesen Fall offensichtlich nicht angerufen.

Der zuständige Privatisierer Dr. Gschwindt erklärte in seiner Vernehmung, daß dieses aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sei. (siehe hierzu auch Kapitel II.3.8.1.2.7)

(BewProt 10/21. Sitz., S. 57)

3. Der Ablauf der Privatisierung

3.1 Mindeststandards der Privatisierung

3.1.1 Wertermittlung und Kaufpreisfindung

Hierzu finden sich im Handbuch Privatisierung der Treuhandanstalt nur wenige Hinweise. In den sogenannten „Mindeststandards für Privatisierungsgeschäfte“ vom 9. September 1991 ist bestimmt, daß der Ausgangspunkt für jede Wertermittlung ein zeitnahes Gutachten oder eine interne Bewertung sein muß. Die Treuhandanstalt verlangt, daß die Einzelpositionen der Wertermittlung nachvollziehbar dokumentiert sein und nachträgliche Änderungen der Wertansätze hinreichend erläutert werden müssen.

Eine realistische Kaufpreisermittlung der zu veräußernden Objekte setzt deren Bewertung voraus. Zur Bewertung von Unternehmen bedarf es subtiler Überlegungen, die das Handbuch Privatisierung den Mitarbeitern der Treuhandanstalt nahebringt.

(Handbuch Privatisierung, Ziff. 5)

Einleitend wird festgestellt, daß im Rahmen einer Privatisierung Ertragswert, Liquidationsergebnis, Substanzwert und Netto-Cash-Ergebnis zu ermitteln sind. Diese Begriffe werden folgendermaßen erläutert:

„Der Ertragswert geht von der Weiterführung des Unternehmens aus.“

Das Liquidationsergebnis ergibt sich aus der Zerschlagung des Unternehmens. Das Liquidationsergebnis gibt den Wert aus dem Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände nach Abzug der Verbindlichkeiten des Unternehmens und der Liquidationskosten (Sozialplan-, Abbruch-, Abwicklungskosten) wieder.

Ausgehend vom Eigenkapital, korrigiert um die noch nicht eingezahlten Teile (ausstehende Einlagen und Kapitalentwertungskonto) und dem nicht ausschüttungsfähigen Teil (vorläufige Gewinnrücklage und Sonderverlustkonto) wird der Substanzwert nach Abzug der ggf. ausgegliederten Betriebsteile berechnet.

Das Netto-Cash-Ergebnis ist der Saldo aus der Summe aller aus dem Verkauf resultierenden Einnahmen und Ausgaben und erlaubt den Vergleich von Verhandlungsergebnissen mit verschiedenen potentiellen Investoren.

Der Verkauf eines Unternehmens ist wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn das Netto-Cash-Ergebnis größer als das Maximum aus dem Unternehmenswert nach Ertragswertverfahren bzw. dem Liquidationsergebnis ist.

Vor den Bewertungen ist zwischen betriebsnotwendigem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen zu unterscheiden, um eine getrennte Veräußerung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu ermöglichen.“

Das Handbuch versäumt es nicht, den Privatisierern nähere Hinweise zur Ermittlung des Ertragswertes,

des Liquidationsergebnisses, des Substanzwertes sowie des Netto-Cash-Ergebnisses zu geben:

3.1.1.1 Der Ertragswert

„Der Ertragswert entspricht der Summe der auf einen bestimmten Stichtag abgezinsten Ergebnisse vor Steuern (ohne Verkaufserlös des nicht betriebsnotwendigen Vermögens), die bei Weiterführung des Unternehmens in Zukunft erwartet werden.

Die Ergebnisse vor Steuern werden für das laufende und die drei sich anschließenden Jahre einzeln geplant und mit dem Kapitalisierungszinssatz abgezinst. Für weiter in der Zukunft liegende Jahre wird ein nachhaltiges Ergebnis unterstellt und als ewige Rente abgezinst. Die Ergebnisse vor Steuern berücksichtigen alle erforderlichen Maßnahmen zur Substanzerhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzinvestitionen), nicht jedoch Erweiterungsinvestitionen.

Der Unternehmenswert nach dem Ertragswertverfahren ergibt sich aus der Summe von Ertragswert und dem voraussichtlichen Erlös des nicht betriebsnotwendigen Vermögens. Um nicht betriebsnotwendige Vermögensteile im Ertragswert erfassen zu können, wird deren Veräußerung zu den Liquidationswerten (Barwerte der erwarteten Erlöse minus Barwerte der Verwertungskosten) unterstellt.

Der Kapitalisierungszinssatz entspricht der Rendite eines alternativen Investitionsobjektes, in der Regel der Umlaufrendite langfristiger festverzinslicher Wertpapiere plus Zuschlag für das Unternehmensrisiko. Dieser Risikozuschlag auf den Kapitalisierungszinssatz ist als Prämie für das Risiko gegenüber einer sicheren Anlage zu sehen. Er ist branchenabhängig und wird regelmäßig über dem einer branchengleichen Firma aus den alten Bundesländern liegen. Die Festsetzung des Kapitalisierungszinssatzes setzt eine individuelle Begutachtung des Unternehmens in seiner Branche voraus und wird wie folgt ermittelt:

Geldentwertungsprämie

- + Realzins
- = Zinssatz für börsengängige Papiere
- + Zuschlag für das allgemeine Unternehmensrisiko, abhängig von Branche, Konkurrenzverhältnissen, Rechtsform etc.
- + Zuschlag für fehlende Fungibilität (Differenz zwischen Netto-Zins und Kapitalmarkt-Zins)
- = Kapitalisierungszinssatz.

Bei der Ermittlung des Ertragswertes aus THA-Sicht bleiben Synergieeffekte potentieller Investoren unberücksichtigt, da diese bei Weiterführung des Unternehmens durch die THA nicht realisiert werden.

Der Ertragswert aus Sicht des Käufers, der z. B. aufgrund von Patenten oder Know-how-Transfer anders ausfallen kann, sollte unter Einbeziehung der erwarteten Synergien errechnet werden. Dieser kann zusätzlich errechnet werden, um einen Anhaltspunkt

für die Preisobergrenze des Käufers zu erhalten. Forderungen, die über diese Größenordnung hinausgehen, können in Verhandlungen kaum durchgesetzt werden.

3.1.1.2 Das Liquidationsergebnis

Das Liquidationsergebnis gibt den Wert aus dem Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände (Anlage-/Umlaufvermögen) nach Abzug der Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Unternehmens und des Stilllegungsaufwandes (Liquidationskosten, Sozialplan, Altlasten) an. Erlöse aus dem Verkauf müssen, wenn der Verkauf mit zeitlicher Verzögerung geschieht, abgezinst werden. Der Ansatz der Aktiva geschieht zu Verkehrswerten, die erheblich über, aber auch unter den bilanzierten Werten liegen können. Zur Ermittlung der Verkehrswerte können Spezialisten aus den Branchendirektoraten oder dem Direktorat Abwicklung angesprochen werden. Aufwendungen für die Sicherung/Sanierung von Altlasten werden bei der Berechnung mit berücksichtigt. Grundlage kann eine Schätzung sein.

3.1.1.3 Der Substanzwert

(1) Ermittlungsschema

Ausgehend vom Eigenkapital, korrigiert um die ausstehenden Einlagen und das Kapitalentwertungskonto, um die vorläufige Gewinnrücklage, das Sonderverlustkonto und das Beteiligungsentwertungskonto sowie unter Berücksichtigung von Entschuldungsmaßnahmen wird der Substanzwert nach Abzug der ggf. ausgegliederten Betriebsteile berechnet. Bilanzielle Überbewertungen sind abzuziehen, stille Reserven werden addiert. Nach § 36 DMBilG sind zum Teil erhebliche ertragsneutrale Berichtigungen von Wertansätzen in den Folgebilanzen zu erwarten. Die Bilanzen zum 31.12.1990 und zum 31.12.1991 sollten für die Bewertung herangezogen werden. Des Weiteren sind steuerliche Sonderregelungen, wie z. B. die 50 % Sonderabschreibung für das Beitrittsgebiet, zu berücksichtigen. Altschulden werden voll berücksichtigt. Bei den abzuziehenden Verlusten des zweiten Halbjahres 1990 und aus 1991 darf nicht der Anteil berücksichtigt werden, der sich aus der steuerlich wirksamen Abschreibung des Sonderverlustkontos ergibt.

Dieser Verlust ist bereits bei der Bildung der Rückstellung zu Lasten des Eigenkapitals berücksichtigt worden.

Beim Verkauf eines Tochterunternehmens aus einem THA-Unternehmen ist zu beachten, daß das tatsächliche Eigenkapital zum Zeitpunkt der Veräußerung und nicht der u. U. wesentlich niedrigere Buchwert bei der Muttergesellschaft der Substanzwertberechnung zugrundegelegt wird.

(2) Ansatzpunkte für eine Unterbewertung in der DM-Eröffnungsbilanz

Nach § 24 Abs. 2 DMBilG müssen vor Entstehung einer Ausgleichsforderung alle Bewertungswahl-

rechte der Aktiva nach oben und der Schulden nach unten ausgenutzt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, daß sich die Gesellschaften nicht daran halten. Diese Verpflichtung betrifft nur Bewertungswahlrechte (z. B. Bewertung von Herstellungskosten), nicht aber Ansatzwahlrechte (zulässiger Nichtansatz von Aktivposten, Ansatz einer Rückstellung).

Stille Reserven werden insbesondere gebildet durch:

- Verzicht auf Aktivierung bei Aktivierungswahlrechten,
- möglichst niedrige Bewertung der Aktiva durch Ausnutzung der Bewertungswahlrechte,
- Passivierung bei Passivierungswahlrechten,
- möglichst hohe Bewertung der Schulden durch entsprechende Ausnutzung der Bewertungswahlrechte,
- unterschiedliche Sicht bestimmter Sachverhalte (z. B. Produktion kann voraussichtlich nicht mehr abgesetzt werden, daher Abwertung aller Vorräte und der Produktionseinrichtungen; möglicherweise wird aber die Produktion doch weitergeführt).

Die Unternehmen der THA sind in der Regel daran interessiert, stille Reserven zu bilden, um zusätzliche Mittel von der THA zu erhalten (Erhöhung der Ausgleichsforderungen). Dieses Ziel kann auch aus dem Bestreben des Unternehmens resultieren, über ein niedriges Eigenkapital für einen bestimmten Investor einen niedrigen Kaufpreis zu indizieren. Gelegentlich kommt es auch zu einer „vorausschauenden Zusammenarbeit“. Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn der Wirtschaftsprüfer des Käuferunternehmens zugleich die DM-Eröffnungsbilanz des zu erwerbenden Unternehmens aufgestellt hat.

Daher ist folgendes erforderlich:

- Durchsicht des Prüfungsberichtes zur DM-Eröffnungsbilanz,
- Erläuterung durch testierenden Wirtschaftsprüfer und Prüfung durch THA-WP,
- Prüfung, ob Einflußnahme des Käufers auf die Bewertung möglich war und stattgefunden hat.

Darüber hinaus ist in folgenden Fällen ein Verkehrswertgutachten bei der TLG anzufordern:

- für betriebsnotwendige, unbebaute Grundstücke,
- für bebaute Grundstücke, die nicht mehr betrieblich genutzt werden, d. h. nicht mehr für den eigentlichen Betriebsprozeß benötigt werden und damit zur Disposition stehen,
- für betrieblich genutzte Grundstücke in attraktiven Lagen, insbesondere in Stadtzentren,
- für nicht betriebsnotwendige Grundstücke/Gebäude, wenn diese auf ausdrücklichen Wunsch der Investoren zusammen mit den Unternehmen/Betriebsteil mit verkauft werden sollen.

Beim Verkauf von Einzelimmobilien/asset-deals ist grundsätzlich ebenfalls ein Verkehrswertgutachten anzufordern, es sei denn, es liegt eine offene bzw. beschränkte Ausschreibung mit mehr als 5 Kaufangeboten vor.

Bei der Anforderung von Verkehrswertgutachten ist jedoch zu beachten, daß aufgrund des hohen Arbeitsanfalls und der sich überlagernden Prioritäten das Gutachten mindestens 6 Wochen vor dem Zieltermin bei der Abteilung Bewertung TLG anzufordern ist. Nur so kann eine termingerechte Bearbeitung sichergestellt werden.

Der Bodenwert ist nach dem Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Soweit möglich, sind dabei Auskünfte bei dem örtlich zuständigen Gutachterausschuß für Grundstückswerte einzuholen. Bebaute Grundstücke, die vorwiegend dazu bestimmt sind, Erträge zu erzielen, werden in der Regel nach dem Sachwertverfahren bewertet.

3.1.1.4 Das Netto-Cash-Ergebnis

Das Netto-Cash-Ergebnis ist als Summe aller aus dem Verkauf resultierenden Einnahmen und Ausgaben definiert und erlaubt den Vergleich von Verhandlungsergebnissen mit verschiedenen potentiellen Investoren. Es bewertet neben der Zahlungsverpflichtung (Kaufpreis) auch die weiteren betriebswirtschaftlich relevanten Vereinbarungen (z. B. Erlaß von Schulden, Kostenübernahme für Altlastensanierung) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit. Das kann sowohl der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges als auch jener Zeitpunkt sein, an dem die Vereinbarungen cash-wirksam werden.

In der THA wird sowohl das Netto-Cash-Ergebnis für sicher eintretende finanzielle Auswirkungen (Einnahmen oder Ausgaben) von Kaufvertragsvereinbarungen (Netto-Cash-Ergebnis aus sicheren Positionen) als auch das Netto-Cash-Ergebnis bei Realisierung unsicherer Positionen unter Berücksichtigung von Vereinbarungen, deren wirtschaftliche Auswirkungen unsicher sind (z. B. Aufwendungen für Altlastensicherung/-sanierung, Garantien), ermittelt.

Das Netto-Cash-Ergebnis aus sicheren Positionen soll den Maximalwert von Unternehmenswert (gem. Ertragswertverfahren) bzw. Liquidationsergebnis nicht unterschreiten.

Aus dem Netto-Cash-Ergebnis bei Realisierung unsicherer Aus-/jedoch nicht Einzahlungen ergibt sich das maximale Obligo der THA aus dem Verkauf.

Ist der Verkauf durch das Netto-Cash-Ergebnis aus sicheren Positionen gerechtfertigt, unterschreitet aber das Netto-Cash-Ergebnis bei Realisierung unsicherer Positionen den Unternehmenswert (gem. Ertragswertverfahren) bzw. das Liquidationsergebnis, dann ist im einzelnen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts jener Vertragsvereinbarungen zu prüfen, deren wirtschaftliche Auswirkungen unsicher sind.“

3.1.2 Bonitätsprüfungen

Der wichtigen Aufgabe der Prüfung der Bonität potentieller Erwerber von Treuhand-Unternehmen mißt das Handbuch Privatisierung kaum Bedeutung bei. In der Darstellung der Entscheidungsmaximen bei der Privatisierung findet sich eine Aufzählung der maßgeblichen Kriterien bei der Vergabe des Zuschlags. (*Ordnungs-Nr. 6.1*) Unter diesen Kriterien ist auch die Bonität des Erwerbers genannt. Es wird darauf hingewiesen, daß auch die Frage der Bonität des Interessenten eine einzelfallbezogene Gewichtung erfahren muß, und zwar abhängig von der wirtschaftlichen Lage, dem regionalen Umfeld und dessen Arbeitsmarktsituation sowie der Resonanz potentieller Investoren aufgrund des Bieterwettbewerbs.

Bei der Aufzählung der Orientierungshilfen für Privatisierungsverträge im Kapitel Vertragsgestaltung enthält das Handbuch Privatisierung den Hinweis, daß Auskünfte zur Bonität des Erwerbers eingeholt und den Unterlagen beigelegt werden müssen. (*Ordnungs-Nr. 10.1*)

3.1.3 Ausschreibung

Unter dem Rubrum „Maßnahmen zur Schaffung von Primärkontakten“ erläutert das Handbuch Privatisierung in einer vergleichsweise ausführlichen Darstellung, wie ein Ausschreibungsverfahren zur Gewinnung von Käufern seitens der Treuhandanstalt durchzuführen ist (*Ordnungs-Nr. 4.2*):

3.1.3.1 Vorbemerkung

Ausschreibungen zählen seit Herbst 1990 zu den von der THA praktizierten Verkaufsinstrumenten. Dieses Instrument bietet aus der Sicht der THA verschiedene Vorteile:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Privatisierungsprozesses,
- breite Ansprache möglicher Interessenten,
- Internationalisierung des Privatisierungsprozesses,
- bessere Verkaufsergebnisse durch Wettbewerb.

Andererseits wird die THA durch die vorgesehenen Ausschreibungsbedingungen nicht gezwungen, in jedem Fall die Unternehmen zu veräußern. Dies gilt insbesondere bei dem Verdacht von Marktabsprachen. Sonstige Aktivitäten zur Privatisierung werden unverändert fortgesetzt.

In seiner Sitzung am 19.11.1991 hat der Vorstand der THA festgelegt, daß

- aufgrund des allgemeinen öffentlichen Interesses an der THA nur noch einheitliche, rechtlich abgesicherte Ausschreibungsbedingungen verwendet werden,
- Ausschreibungen ab sofort systematisch auch für die von den Direktoraten der Zentrale zu privatisierenden Unternehmen angewendet werden,

- der Ablaufprozeß von Ausschreibungen vereinheitlicht wird, damit ein positives Ausschreibungs- und Privatisierungsergebnis erzielt werden kann,
- im zentralen Ausschreibungsbüro (PI 3) das vorhandene Wissen und die Erfahrungen gebündelt werden.

3.1.3.2 Ausschreibungsplanung

Die Konzeption und Planung einer Ausschreibung durch das zentrale Ausschreibungsbüro der THA (PI 3) erfolgt in zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit den anderen Privatisierungsaktivitäten der Direktorate/Niederlassungen der Treuhandanstalt. Die Zuständigkeit des/der Direktorates/Niederlassung für die Privatisierung der zu betreuenden Unternehmen bleibt unberührt. Um die optimale Bedienung der Interessenten sicherzustellen, werden für jede spezifische Ausschreibung vom zuständigen Direktorat/Niederlassung ein bis zwei Fachkräfte temporär für das Ausschreibungsbüro zur Verfügung gestellt.

3.1.3.3 Objektlisten

Ausschreibungen umfassen Unternehmen, die nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt werden können:

- nach Regionen,
- nach Branchen,
- nach Größenklassen,
- Einzelfälle.

Es sind auch Kombinationen dieser Grundmodelle durchführbar.

Die endgültigen Listen der Ausschreibungsobjekte werden vom zentralen Ausschreibungsbüro zusammen mit dem Direktor der Niederlassung etwa zwei Wochen vor Schaltung der Ausschreibungsanzeige festgelegt.

3.1.3.4 Objektprofile

Die für die Ausschreibung erforderliche Beschreibung der Objekte soll mindestens in Form des einseitigen THA-Unternehmensprofiles erfolgen. Soweit bei den Direktoraten/Niederlassungen weitergehende Beschreibungen vorliegen, sind diese dem Ausschreibungsbüro zuzuleiten. Die Unternehmensprofile werden im Ausschreibungsbüro zum Zweck der Investoreninformation hinterlegt. Übersetzungen in relevante Sprachen werden vom Ausschreibungsbüro veranlaßt.

Die Direktorate/Niederlassungen informieren die bisherigen Interessenten für diese Objekte von der vorgesehenen Ausschreibung und fordern schriftlich zur Teilnahme an der Ausschreibung auf. Kopien dieser Briefe erhält umgehend das Ausschreibungsbüro. Sofern solche Kopien im Ausschreibungsbüro

nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, daß es bisher keine Interessenten gab.

3.1.3.5 Information der ausgeschriebenen Unternehmen

Die Geschäftsführungen der ausgeschriebenen Unternehmen werden durch das Ausschreibungsbüro schriftlich über die Einbeziehung in die Ausschreibung informiert, um sich auf Besuche von Investoren mit Besuchsgenehmigungen des Ausschreibungsbüros vorzubereiten. Bei Aktiengesellschaften erfolgt durch die für dieses Unternehmen zuständige Einheit der THA eine Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

3.1.3.6 Publikation der Ausschreibung

— Verbandsorgane

In Zusammenarbeit mit dem betreffenden Direktor der Niederlassung werden die Branchenverbände, Kammern etc. im In- und Ausland frühzeitig eingebunden und über die vorgesehene Ausschreibung informiert.

Dies dient der Information des potentiellen Interessentenkreises durch Veröffentlichung einer solchen Ausschreibung in den Verbands-/Kammerinformationen. In diesem Rahmen werden sowohl in den Verbandsorganen als auch in der einschlägigen Fachpresse redaktionelle Beiträge und die Ausschreibungsanzeigen plziert.

— Tagespresse

Die Anzeigenschaltung erfolgt durch das Ausschreibungsbüro. Die Anzeige enthält

- die regionale/branchenbezogene THA-Verkaufsaussage,
- die Liste der angebotenen Unternehmen mit Kurzinformationen,
- die Ausschreibungsbedingungen mit Fristen,
- die Angaben zur Kommunikation mit dem Ausschreibungsbüro (Telefax, Telefon, Adresse etc.).

Grundsätzlich ist jede Anzeigenschaltung, die in Verbindung mit der Vermarktung von Unternehmen steht, im Vorfeld frühzeitig mit dem zentralen Ausschreibungsbüro abzustimmen. Ziel dieser Koordination ist eine Kostenreduzierung durch Bündelung der Anzeigenschaltung sowie eine optimale Investorenansprache, die durch die Einheitlichkeit der Gestaltung, die terminliche Abstimmung und die Anwendung erprobter und rechtlich abgesicherter Ausschreibungsbedingungen gewährleistet wird.

3.1.3.7 Laufzeit der Ausschreibung (Bestandsschutz)

Zentraler Bestandteil des THA-Ausschreibungsverfahrens ist die Zusicherung der betreuenden Einheit, daß das ausgeschriebene Unternehmen bis zum Bewertungstermin unmittelbar nach dem Schlußter-

min der Ausschreibung weder verkauft, liquidiert, reprivatisiert, kommunalisiert oder grundlegend umstrukturiert wurde. Dies gilt auch für Aktivitäten der TLG. Abhängig von der Internationalität des potentiellen Erwerberkreises beträgt dieser Zeitraum bis zu 8 Wochen. Die zuständigen Einheiten werden vom Ausschreibungsbüro entsprechend informiert.

Nach Veröffentlichung der Ausschreibung konzentrieren sich alle Anfragen auf das Ausschreibungsbüro. Hier erhalten Interessenten auf Anfrage die vorbereiteten Unternehmensprofile sowie gemäß Ausschreibungsbedingungen die Besuchsgenehmigungen, entweder bei persönlicher Vorsprache oder auch per Fax. Mit diesen Besuchsgenehmigungen können die Interessenten die Unternehmen besichtigen und von der Geschäftsführung alle gewünschten Auskünfte erhalten. Hierzu sind die Geschäftsführungen vorab vom Ausschreibungsbüro in Abstimmung mit der zuständigen THA-Einheit aufgefordert worden. Erhalten die Direktorate/Niederlassungen Anfragen von Interessenten für die ausgeschriebenen Objekte, so sind diese an das Ausschreibungsbüro weiterzuleiten.

3.1.3.8 Standort des Ausschreibungsbüros

Standort des zentralen Ausschreibungsbüros ist die Zentrale in Berlin.

3.1.3.9 Gebotsabgabe

Für die Abgabe des Angebotes werden vom Ausschreibungsbüro die Formalitäten geregelt, wie z. B.:

- Tenderbox,
- Öffnung der Gebote und Protokollierung,
- Sortierung der Gebote und Zuordnung zu den Unternehmen/Betrieben,
- Nachfaßaktion bei fehlenden Teilen der Gebote.

Die Direktorate/Niederlassungen leiten alle während des Ausschreibungszeitraumes bei ihnen eingehenden Gebote an das zentrale Ausschreibungsbüro fristgerecht weiter.

3.1.3.10 Bewertung der Gebote

Die mit Ablauf der Bietungsfrist im Ausschreibungsbüro vorliegenden Gebote werden unverzüglich mit Empfehlungen für die Aufnahme der Verkaufsverhandlungen versehen. Die Empfehlungen werden von einem Bewertungskomitee ausgesprochen, das fachkundig vom Direktorat/der Niederlassung zusammengesetzt ist.

3.1.3.11 Übergabe der Gebote

Umgehend nach der Bewertung werden die Gebote mit Bietungsgarantie an die zuständigen Directorate/Niederlassungen übergeben, die die Verkaufsverhandlungen aufnehmen.

Die zuständigen Einheiten (NL oder Zentrale) sind auch für die Rückführung der Bietungsgarantien an erfolglose Bieter zuständig.

Die Verkaufsverhandlungen bis zum Abschluß des notariellen Kaufvertrages müssen innerhalb der ab dem Ablauf der Bietungsfrist geltenden Frist der Bietungsgarantie von 90 Tagen abgeschlossen werden.

Im Kapitel „Vermarktungsverfahren“ des Handbuchs Privatisierung wird unterschieden zwischen der beschränkten Ausschreibung und der öffentlichen Ausschreibung.

3.1.3.12 Beschränkte Ausschreibung

Die Ausschreibung ist ein weitgehend formalisiertes Verfahren mit von der Treuhandanstalt im voraus definierten Bedingungen. Bei einer beschränkten Ausschreibung werden von vornherein nur bestimmte Interessenten aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Das ist nur angebracht, wenn nach sorgfältiger Markterkundung der Kreis der in Betracht kommenden ernsthaften Interessenten bekannt ist.

Zwar dürften die Ausschreibungsbedingungen im Grundsatz auch nachträglich geändert werden, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt. Die Treuhandanstalt muß aber für Transparenz sorgen und die Chancengleichheit aller Bewerber wahren. Ist beabsichtigt, ein erst nach Ablauf der vorgesehenen Frist eingegangenes Angebot zu berücksichtigen, muß daher den Mitbietern die Möglichkeit der Nachbesserung mit ausreichender Frist gegeben werden. Eine Pflicht zur Wiedereröffnung des Verfahrens besteht auch dann grundsätzlich nicht, wenn nach Fristablauf ein erheblich besseres neues Angebot eingeht.

Nach ihren Richtlinien steht es der THA grundsätzlich frei, ohne erneutes Verfahren den zweitbesten Bieter zu berücksichtigen, wenn der bestgeeignete nicht für einen Abschluß gewonnen werden kann. Beim Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen des Marktes und/oder des Verkaufsobjektes, kann die THA in diesen Fällen auch ein neues Verfahren ihrer Wahl durchführen.

Die Übermittlung des Inhaltes eines Angebotes an einen Mitbieter widerspricht regelmäßig der vorvertraglichen Verpflichtung zur Rücksichtnahme und Loyalität (Ausnahmen u. U. in Insiderfällen).

Die Treuhandanstalt hat bei der Auswahl des Investors im Rahmen ihrer Ziele einen weiten Beurteilungsspielraum. Sie kann einem Bewerber aus jedem sachlichen Grund den Zuschlag erteilen. Eine Verpflichtung, denjenigen auszuwählen, der den höchsten Kaufpreis bietet, besteht wegen der Komplexität der Entscheidung und der Vielzahl der berücksichtigungsfähigen Entscheidungskriterien nicht. Bei der

Veräußerung aufgrund eines niedrigen Gebotes kann allerdings eine Genehmigung nach dem EG-Beihilferecht erforderlich werden.

3.1.3.13 Öffentliche Ausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung richtet sich an eine unbeschränkte Anzahl möglicher Interessenten; sie bedarf daher einer angemessenen Bekanntmachung.

Im übrigen gelten die Bemerkungen zur beschränkten Ausschreibung entsprechend. Bei der Haftung auf Schadenersatz gibt es keine Besonderheiten.

Außerdem enthält das Handbuch Privatisierung ein Muster für Ausschreibungsbedingungen.

3.1.3.14 Ausschreibungsbedingungen

1. Entsprechend ihrem gesetzlichen Privatisierungsauftrag beabsichtigt die Treuhandanstalt, die genannten Objekte im Rahmen dieser Ausschreibung zu veräußern. Die Unternehmen befinden sich in der Rechtsform einer GmbH. Gebote sind nur für 100 % des Gesellschafterkapitals möglich.
2. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann (Bieter) ist berechtigt, ein Gebot abzugeben.
3. Die Treuhandanstalt wird über die Veräußerung insbesondere unter Berücksichtigung des Preisangebots, eines hinreichenden Konzepts über Art und Umfang der Weiterführung oder Umstrukturierung des Unternehmens, gesicherter oder neu zu schaffender Arbeitsplätze sowie zugesagter Investitionen entscheiden. Diese Angaben sind Bestandteil des Gebots.
4. Interessenten werden aufgefordert, sich über die Unternehmen zu informieren. Unterlagen (Unternehmensprofil) können vorab beim Zentralen Ausschreibungsbüro kostenlos angefordert werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts übernimmt die Treuhandanstalt keine Haftung.
Auf Anforderung erhalten Interessenten vom Zentralen Ausschreibungsbüro für das jeweilige Unternehmen eine schriftliche Besuchsgenehmigung, auf deren Grundlage dann die Geschäftsführer in den Unternehmen weitere Auskünfte erteilen.
5. Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, der ausschließlich mit dem Namen des bebotenen Unternehmens zu kennzeichnen ist.
6. Gebote müssen spätestens bis zum (Schlußtermin) bei der Treuhandanstalt, Leipziger Straße 5—7, O-1080 Berlin, eingegangen sein. Die Gebote werden unmittelbar nach Schlußtermin im Beisein eines Notars geöffnet.
Das Gebot ist in Deutscher Mark abzugeben und gültig zu stellen für neunzig Tage ab Schlußtermin.
7. Berücksichtigt werden nur Gebote, die eine unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe von 5 % der

Gebotssumme enthalten (Bietungsgarantie), gültig für neunzig Tage ab Schlußtermin. Die Bürgschaft wird nur dann fällig, wenn der Bieter sein Gebot nicht mehr aufrecht erhält oder den Abschluß eines Vertrages verweigert, der seinem Gebot entspricht.

8. Die Treuhandanstalt wird binnen neunzig Tagen nach Schlußtermin über die Veräußerung entscheiden. Die Treuhandanstalt ist nicht gebunden, sich für das höchste oder irgendein Gebot zu entscheiden.
9. Soweit Rückübertragungsansprüche angemeldet sind, bedarf die Veräußerung der Zustimmung des Berechtigten oder eines Investitionsvorrangbeseitigers nach Investitionsvorranggesetz.

Bürozeiten des Zentralen Ausschreibungsbüros:
Montag bis Freitag 9—16 Uhr.“

Allerdings versäumen die Ausführungen des Privatisierungshandbuchs zu den rechtlichen Bindungen der Treuhandanstalt bei der Unternehmensprivatisierung (*BMat 2/125 BMF III Ordnungs-Nr. 2.2, Anlage 1 Ziffer 2*) nicht den Hinweis, daß die Anstalt von dem haushaltsrechtlichen Gebot, vor einer Unternehmensprivatisierung eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, ausgenommen ist (*vgl. § 55, 112 Abs. 2 BHO*). Die „Entscheidungsmaximen“ bei der Privatisierung (*BMat 2/125 BMF III, Ordnungs-Nr. 6.1*) enthalten spezielle Hinweise zu solchen Unternehmensverkäufen, bei denen eine Immobilie im Vordergrund des Erwerberinteresses steht. Danach darf der Verkehrswert nicht zugunsten eines besseren Erwerberkonzeptes unterschritten werden, wenn ein höheres Gebot vorliegt. Grundstücke sind grundsätzlich und nur zu ihrem Verkehrswert (§ 7 Wertermittlungsverordnung) bzw. ihrem vollen Wert (§ 63 BHO) zu veräußern. Dieser Wert ist vorrangig im Wege öffentlicher Ausschreibung oder ggf. durch Gutachten veredigter Sachverständiger zu ermitteln.

Schließlich verpflichtet das Handbuch die Privatisierer in seinen Erläuterungen zur Vertragsgestaltung (*BMat 2/125 BMF III, Ordnungs-Nr. 10.1*), Ausschreibungsverfahren zu dokumentieren.

3.1.4 Zuschläge

An exponierter Stelle im Handbuch Privatisierung, im Kapitel „Privatisierung von Unternehmen“ (*BMat 2/125 BMF III, Ordnungs-Nr. 1.1*), weist die Treuhandanstalt nachdrücklich darauf hin, daß für den Zuschlag beim Unternehmensverkauf keineswegs nur der Kaufpreis von Bedeutung ist. Für die Vergabeentscheidung der Treuhandanstalt soll vielmehr neben dem Kaufpreis und der Risikoübernahme (z. B. Haftung für ökologische Altlasten) vor allem das Fortführungskonzept entscheidend sein. Vorrangig ist der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Umfang und die Qualität der Investitionen sowie die Absicherung der Zusagen. Bei Gleichwertigkeit der Kaufangebote will die Treuhandanstalt bevorzugt mittelständische Erwerber berücksichtigt wissen.

Die Treuhandanstalt hat es auch nicht versäumt, die maßgeblichen Entscheidungskriterien bei der Vergabe des Zuschlages zusammenzustellen (*BMat 2/125 BMF III, Ordnungs-Nr. 6.1*):

3.1.4.1 Maßgebliche Entscheidungskriterien bei der Vergabe des Zuschlags

„Für die Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung der THA sind neben der Erzielung eines angemessenen Netto-Cash-Ergebnisses im Rahmen der Plausibilitätsprüfung des Unternehmenskonzeptes folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Zusagen zur Erhaltung und Schaffung von rentablen Arbeitsplätzen im Rahmen einer Betriebsfortführung,
- Zusagen zur Durchführung von Investitionen,
- Absicherung dieser Zusagen (z. B. Pönalen),
- Beteiligung an der Sicherung/Sanierung von Altlasten,
- Bonität des Erwerbers,
- Zugehörigkeit des Investors zum Mittelstand.

Für in- und ausländische Erwerber sind gleiche Bedingungen zu gewährleisten.

3.1.4.2 Gewichtung der Kriterien

Die genannten Entscheidungskriterien erfahren — abhängig von der wirtschaftlichen Lage, dem regionalen Umfeld und dessen Arbeitsmarktsituation sowie der Resonanz potentieller Investoren aufgrund des Bieterwettbewerbs — eine einzelfallbezogene Gewichtung. Das Handbuch Privatisierung informiert die Mitarbeiter der THA anhand typischer Fallbeispiele über die verlangten Prioritäten:

1. Konstellation: Unternehmensverkauf ohne nicht betriebsnotwendige Immobilien

Das Fortführungskonzept ist ausschlaggebend. Für die nicht betriebsnotwendigen Immobilien ist die TLG zuständig.

2. Konstellation: Unternehmensverkauf, bei dem eine Immobilie im Vordergrund des Erwerberinteresses steht

Grundsätzlich soll sichergestellt werden, daß nicht betriebsnotwendige Immobilien vom Unternehmen getrennt bzw. getrennt veräußert werden (hierfür ist die TLG zuständig). Wenn eine Trennung nicht möglich ist oder sich aus zwingenden Gründen der Arbeitsplatzsicherung verbietet, sollte vertraglich eine Spekulationsklausel bestimmt sein. Daneben sollte eine Frist vereinbart werden, innerhalb der die gewerbliche Nutzung vom Käufer zugesichert wird.

Je bedeutsamer die Tragfähigkeit und die Verbindlichkeit des Erwerberkonzeptes ist, um so stärker muß es bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Grundsätzlich darf jedoch der Verkehrswert nicht zugunsten eines besseren Konzeptes unterschritten

werden, wenn ein höheres Gebot vorliegt. Grundstücke sind grundsätzlich nur zu ihrem Verkehrswert (§ 7 Wertermittlungsverordnung) bzw. ihrem vollen Wert (§ 63 Bundeshaushaltsordnung) zu veräußern. Dieser Wert ist vorrangig im Wege öffentlicher Ausschreibungen oder ggf. durch Gutachten vereidigter Sachverständiger zu ermitteln.

Wird von dem Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens, insbesondere durch eine Veräußerung an einen anderen als den besten Bieter, abgewichen oder erfolgt eine Veräußerung zu einem niedrigeren als dem festgestellten Verkehrswert, so drohen erhebliche Nachteile. Diese können in einer persönlichen Schadensersatzpflicht der Handelnden, einer sogenannten Differenzhaftung gegenüber Alteigentümern, Schadensersatzansprüchen nicht berücksichtigter Bieter oder in einem Beihilfekontrollverfahren der EG-Kommission bestehen.

Auf die Mehrerlösklausel sollte in allen Fällen verzichtet werden, in welchen aufgrund eines Bieterwettbewerbs mit einer angemessenen Anzahl von Bietern (mindestens fünf) unter Marktbedingungen ein Verkehrswert ermittelt werden konnte, um sich dem Investorenkreis der Projektentwickler nicht zu verschließen.

3. **Konstellation:** Verkauf, bei dem das Erwerbsinteresse ausschließlich auf die Immobilie gerichtet ist

Für die weitere Verwertung bzw. Veräußerung ist die TLG zuständig.“

3.1.5 Dokumentation

Wiederholt weist das Handbuch Privatisierung auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Privatisierungsvorgänge hin.

In den allgemeinen Regelungen finden sich Bemerkungen zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation der Privatisierungsgeschäfte, die wegen der Verschiedenartigkeit der Geschäftsvorfälle recht weit gefaßt sind. Hauptsächlich werden „entsprechende Akten“ gefordert, d. h. die Akten müssen für einen Außenstehenden verständlich und nachvollziehbar gegliedert und abgelegt sein. (*BMat 2/125 BMF III, Ordnungs-Nr. 2.2*)

In den sogenannten „Rechtlichen Bindungen der Treuhandanstalt bei der Unternehmensprivatisierung“ (*BMat 2/125 BMF 3*) wird darauf hingewiesen, daß die Privatisierungsverfahren bestimmten Anforderungen genügen müssen, damit die Entscheidungsfindung verantwortlich und nachprüfbar ist. Dazu gehört auch die Erstellung einer Dokumentation, aus der sich ergibt, wer welche Ziele vorgegeben und relevante Informationen geprüft hat und nach welchen Kriterien Entscheidungen getroffen wurden.

Diese Hinweise werden in den sogenannten „Mindeststandards für Privatisierungsgeschäfte“ vom 9. September 1991 konkretisiert. (*BMat 2/125 BMF III, Ordnungs-Nr. 2.2, Anlage 3*). Dort heißt es:

„Der gesamte Geschäftsablauf ist angemessen zu dokumentieren.

1. — Zu jedem Vorgang ist eine in sich geschlossene Hauptakte anzulegen, die entsprechend den wesentlichen Arbeitsschritten unterteilt ist,
 - Vermögensbestandserfassung (Verkaufsobjekt),
 - Vermarktungsaktivitäten,
 - Angebotsauswertung,
 - Wertermittlung,
 - Verkaufsverhandlungen,
 - Verwertungsentscheidung,
 - Vertragsgestaltung,
 - Vertragsabwicklung,
 - Sonstiges.
2. Die Geschäftsunterlagen sind vollständig und geordnet zu erfassen.
3. Die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen sind so ausführlich darzustellen, daß der Geschäftsablauf jederzeit transparent und mit vertretbarem Aufwand nachvollziehbar ist.“

Auch in den Hinweisen zur Vertragsgestaltung (*BMat 2/125 BMF III, Ordnungs-Nr. 10.1*) findet sich unter dem Rubrum „Zur Beachtung/Zusammenzustellende Unterlagen“ der Hinweis auf die Dokumentation der Angebote bzw. eines Ausschreibungsverfahrens.

3.2 Ausgliederung nicht betriebsnotwendigen Vermögens

Der Zeuge Dr. Wagner, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß am 3. März 1994, daß es im Zusammenhang mit der Ausgliederung nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu verdeckten Gewinnausschüttungen und möglicherweise zu einer strafrechtlichen Untreue kommen könne, wenn die Treuhandanstalt nicht betriebsnotwendige Vermögen unentgeltlich auf sich selbst übertrage oder diese Übertragung zwar gegen Entgelt vornehme, der geleistete Kaufpreis aber unter dem Verkehrswert liege.

(*BewProt 12/25. Sitzung*)

In derselben Sitzung erklärte Herr Dr. Vehse, Beauftragter der Bundesregierung für den Bereich der Treuhandanstalt:

„Und ich möchte noch in Gegenwart von Herrn Wagner von meinem Rederecht Gebrauch machen; denn ich möchte Sie herzlich bitten, den Zeugen noch einmal ausdrücklich auf die Gefahr einer falschen uneidlichen Aussage hinzuweisen. Ich habe mir nämlich mitgeschrieben, daß der Zeuge erklärt hat, daß, wenn bewegliche Gegenstände oder sonstige Vermögenswerte einer GmbH ver-

kauft worden sind, diese Erlöse der Treuhandanstalt und nicht der GmbH zugeführt worden sind.

Ich würde doch gerne Herrn Wagner auffordern, die Treuhandanstalt anzuzeigen wegen Untreue, denn dieses, was Herr Wagner hier behauptet, kann nicht richtig sein und ist nicht richtig, und wenn er dieses behauptet, sollten Sie ihn noch einmal nachhaltig auf eine falsche und die Folgen einer falschen uneidlichen Aussage hinweisen.“

(BewProt 12/25. Sitzung, S. 78)

Im Handbuch Privatisierung der Treuhandanstalt wird unter Ziffer 9.4.2.1 („Typische Fallgestaltungen“) folgendes festgestellt:

„Verdeckte Gewinnausschüttungen sind bei nahezu allen Vertragstypen denkbar. In der Privatisierungspraxis der THA sind es vor allem folgende Gestaltungen, die bei späteren Betriebsprüfungen von der Finanzverwaltung näher untersucht werden dürften:

- Um die Veräußerung von Anteilen zu erleichtern, wird zuvor vom Investor nicht benötigtes Betriebsvermögen an die THA oder an eine andere THA-Gesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.

Hier gilt folgendes:

Werden die Wirtschaftsgüter entgeltlich übertragen, so liegt regelmäßig in Höhe der Differenz zwischen Veräußerungspreis und dem Verkehrswert eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Werden die Wirtschaftsgüter unentgeltlich oder zum Erinnerungswert von einer Mark übertragen, so liegt in Höhe des Verkehrswertes eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.“

(BMat 2/125 BMF 3, Handbuch Privatisierung, Ziffer 9.4.2.1)

3.3 Ergebnisse von Querschnittsprüfungen (Sonder- und Systemprüfungen)

3.3.1 Sonderprüfung Privatisierung

3.3.1.1 Der Auftrag

Die Treuarbeit AG, Berlin, wurde am 25. Oktober 1991 vom Vorstand der Treuhandanstalt mit einer Sonderprüfung im Bereich Privatisierung von Treuhandunternehmen beauftragt. Vereinbarungsgemäß wurde der Auftrag in Zusammenarbeit mit dem Direktorat Revision der Treuhandanstalt in den Monaten Oktober und November 1991 durchgeführt.

Die Prüfung umfaßte die Gegenstände „Analyse des internen Kontrollsystems für den Abschluß von Privatisierungsverträgen“, „Prüfung der Einhaltung des im Juni 1991 für die Zentrale und im Juli 1991 für die Niederlassungen eingeführten internen Kontrollsystems anhand von ausgewählten Verträgen“ sowie „Beurteilung der Vertragsinhalte der ausgewählten Verträge in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht“.

Die Stichprobenauswahl sollte auf bis zu 30 Verträge aus allen Unternehmensbereichen (insgesamt sechs) sowie ausgewählten Niederlassungen begrenzt werden. Bei der Auswahl der vier Niederlassungen (von insgesamt 15) wurden vorrangig die Dependancen berücksichtigt, in denen bis zu diesem Zeitpunkt keine vergleichbaren Prüfungen der Revision stattfanden. Es sind dies die Niederlassungen Cottbus, Halle, Leipzig und Schwerin. Aus jedem der sechs Unternehmensbereiche und der vier Niederlassungen untersuchte die Treuarbeit lediglich drei Verträge, obwohl den einzelnen Organisationseinheiten unterschiedlich viele Unternehmen zugeordnet worden sind.

Der Auftrag sah vor, daß Privatisierungsverträge mit hohem Immobilienanteil sowie solche, die im Rahmen von MBO's abgeschlossen wurden, zu jeweils einem Drittel vertreten sein sollten. Von den 30 untersuchten Privatisierungsverträgen gehörten zehn in den Rahmen von MBO's (fünf aus dem Bereich der Zentrale und fünf aus dem Bereich der Niederlassungen), während sechs (vier aus dem Bereich der Zentrale und zwei aus dem Bereich der Niederlassungen) Privatisierungen mit hohem Immobilienanteil berücksichtigt wurden; ein Vertrag (aus dem Bereich der Niederlassungen) wies beide Merkmale auf.

3.3.1.2 Vermögensbestandserfassung und Wertermittlung

3.3.1.2.1 Vermögensbestandserfassung

Die Erfassung des Vermögensbestandes der zu privatisierenden Unternehmen zum Zwecke der genauen Bestimmung der zur Privatisierung anstehenden Vermögensgegenstände und zur Gewinnung zeitnaher Informationen über ihre wirtschaftliche Lage erfolgte seitens der Treuarbeit i. d. R. anhand von DM-Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen oder Zwischenbilanzen unter Einbeziehung zwischenzeitlicher Vermögenswertänderungen. Ziel der Prüfung war in diesem Bereich die sachliche Richtigkeit der Vermögensbestandserfassung und ihre zeitliche Nähe zum Verkaufstichtag. Dabei erschien den Prüfern in 13 der untersuchten Fälle die Zeitspanne zwischen Erfassung und Verkauf des Vermögensgegenstandes als nach den Verhältnissen des Einzelfalles unangemessen lang, so daß die Aktualität der erhobenen Daten nicht gewährleistet war.

Dies bedeutet, daß die Bestandserfassung in insgesamt 43,33% der geprüften Fälle nicht zeitnah war.

Bei einer getrennten Betrachtung der beiden Bereiche „Zentrale“ und „Niederlassungen“ ergab sich, daß

- von den 18 Fällen, die aus dem Bereich der Zentrale geprüft wurden, 8 Fälle (= 44,44%),
- von den 12 Fällen, die aus dem Bereich der Niederlassungen geprüft wurden, 5 Fälle (= 41,66%)

dokumentiert sind, die keine zeitnahe Bestandserfassung aufwiesen.

3.3.1.2.2 Wertermittlung

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Gestaltung der Verkaufsverträge stand die Prüfung der Wertermittlung im Rahmen der Privatisierungsverhandlungen im Mittelpunkt. Dieser kam insofern besondere Bedeutung zu, als sie neben dem Vergleich konkurrierender Angebote die Grundlage für eine angemessene Kaufpreisfestsetzung bildete. Ausgangspunkt für die Wertermittlung war in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die DM-Eröffnungsbilanz, wobei teilweise aktuellere Bilanzen oder Substanz- und Ertragswertgutachten mit zur Bewertung herangezogen wurden. In zwei Fällen wurden Altlastengutachten [aus dem Bereich der Zentrale] und in 13 Fällen Immobiliengutachten [davon 6 Fälle aus dem Bereich der Zentrale und 7 Fälle aus dem Bereich der Niederlassungen] eingeholt. Die so ermittelten Werte wurden häufig noch durch die bis zum Verkaufstichtag angefallenen Verluste oder eingegangenen Verpflichtungen (z. B.: Sozialplankosten) modifiziert. Ein grundsätzliches Problem besteht hierbei oftmals darin, daß der Kaufpreis von zukünftigen oder noch offenen Jahresabschlüssen abhängig gemacht wird, so daß er durch Bilanzierungsmaßnahmen des Erwerbers beeinflusst werden kann. Die Substanz- oder Ertragswerte bildeten in der Regel unter Berücksichtigung nichtbilanzieller Größen wie Arbeitsplatzgarantien und Investitionszusagen die Verhandlungsgrundlage für die Kaufpreisfestsetzung. Als Ergebnis der Prüfung der Treuarbeit bleibt festzuhalten, daß in insgesamt 14 Fällen [= 46,66 %] die Wertermittlung und Kaufpreisfindung nicht plausibel erschien, da die kaufpreisbeeinflussenden Faktoren teilweise in den Unterlagen nicht oder nicht nachvollziehbar dokumentiert waren.

Bei einer getrennten Betrachtung der beiden Bereiche „Zentrale“ und „Niederlassungen“ ergibt sich, daß

- von den 18 Fällen, die aus dem Bereich der Zentrale geprüft wurden, 8 Fälle (= 44,44 %),
- von den 12 Fällen, die aus dem Bereich der Niederlassungen geprüft wurden, 6 Fälle (= 50 %)

dokumentiert sind, die keine plausible Wertermittlung aufwiesen.

Den Prüfern erschien die Wertermittlung in 15 (von 30) Fällen plausibel; in einem Fall der Zentrale war die Wertermittlung in den vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert.

3.3.1.3 Angebotserfassung

Die sachgerechte und vollständige Angebotserfassung, die neben der systematischen Dokumentation aller eingehenden Kaufangebote auch die Erstellung von Käuferprofilen hinsichtlich unternehmerischer Qualifikation, Bonität und Integrität beinhaltet, konnte aufgrund von Dokumentationsmängeln durch die Prüfer teilweise nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die Vollständigkeit der Angebotsdokumentation entzieht sich, so stellten diese fest, infolge fehlender Verfahrensregelungen einer prüferischen Beurteilung. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung fand

nur in 18 Fällen eine systematische Angebotserfassung statt. Echte Bieterkonkurrenz bestand nach den Feststellungen in neun der geprüften Fälle. In 14 Fällen [= 46,67 %] wurde auf Bonitätsprüfungen verzichtet und in zehn Fällen war die Eignung des Käufers zur Unternehmensfortführung nicht dokumentiert.

Bei einer getrennten Betrachtung der beiden Bereiche „Zentrale“ und „Niederlassungen“ ergab sich in bezug auf das Kriterium „systematische Angebotserfassung“, daß

- von den 18 geprüften Fällen aus dem Bereich der Zentrale lediglich in acht Fällen (= 44,44 %) eine solche stattfand, während
- von den 12 geprüften Fällen aus dem Bereich der Niederlassungen in zehn Fällen (= 83,33 %) eine systematische Angebotserfassung erfolgte.

In bezug auf das Kriterium „echte Bieterkonkurrenz“ konnte bei der getrennten Betrachtung festgestellt werden, daß

- von den 18 untersuchten Fällen aus dem Bereich der Zentrale lediglich in vier Fällen (= 22,22 %) eine solche bestand, und diese
- von den 12 untersuchten Fällen aus dem Bereich der Niederlassungen in fünf Fällen (= 41,67 %) nachzuweisen war.

In bezug auf Bonitätsprüfungen ergab sich, daß

- von den 18 Fällen, die aus dem Bereich der Zentrale geprüft wurden, in 8 Fällen (= 44,44 %) zur Bonität des Erwerbers keinerlei Feststellungen getroffen wurden und in 6 Fällen (= 33,33 %) keine Dokumentation darüber vorlag, während
- von den 12 Fällen, die aus dem Bereich der Niederlassungen geprüft wurden, in 6 Fällen (= 50 %) die Bonität nicht geprüft wurde und in einem Fall (= 8,33 %) keine Dokumentation darüber nachweisbar war.

3.3.1.4 Verhandlungsdokumentation und Verwertungsentscheidung

3.3.1.4.1 Verhandlungsdokumentation

In insgesamt 18 Fällen (= 60 %) waren die Verhandlungen, die mit potentiellen Interessenten im Verlauf des Privatisierungsvorganges geführt worden sind, nicht dokumentiert. Verlauf, Zwischen- und Endergebnisse der Verhandlungen waren in diesen Fällen höchstens in mündlicher Form abfragbar, was die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Privatisierungsvorgänge erheblich einschränkte. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß es sich in drei Fällen um Tochtergesellschaften anderer Treuhandunternehmen handelt. Es bedürfte, so forderte die Treuarbeit, einer grundsätzlichen Klärung, in welcher Form die THA an solchen Privatisierungen mitwirken solle. Im Rahmen des Erlasses eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte (8. August 1991) hat die THA solche Verkäufe von ihrer Genehmigung abhängig gemacht. Hierbei bleibt jedoch noch offen, inwieweit

auch kontrollierend und gestaltend in den Privatisierungsvorgang selbst eingegriffen werden soll.

Zumindest wenn das wirtschaftliche Ergebnis direkt zu Lasten der THA geht, sind, so die Gutachter, dieselben Anforderungen an Vermarktung, Wertermittlung und Verhandlungsführung zu stellen, wie bei einem Verkauf durch die THA selbst. Problematisch ist hierbei jedoch u. a., daß zumindest bei Aktiengesellschaften im Hinblick auf § 76 AktG keine Weisungen an den Vorstand erteilt werden können.

Aus dem Bereich der Zentrale sind 10 Verhandlungen (= 55,55 %), die mit potentiellen Interessenten im Verlauf des Privatisierungsvorganges geführt wurden, nicht dokumentiert; aus dem Bereich der Niederlassungen sind es 8 Verhandlungen (= 66,67 %).

3.3.1.4.2 Verwertungsentscheidung

Im Rahmen der endgültigen Verwertungsentscheidung sind in fünf Fällen [= 17,24 % — einmal entfiel dieses Kriterium] wegen nicht vorliegender Genehmigung des Vertrages oder fehlender Zustimmung zu bestimmten, gesondert zustimmungsbedürftigen Vertragsklauseln (Altlasten, Nachbewertung) durch den maßgeblichen Entscheidungsträger die Kompetenzregelungen des OHB [Organisationshandbuchs] nicht eingehalten worden. In 13 Fällen [= 44,83 % — einmal entfiel dieses Kriterium] waren einzelne Vertragsklauseln zustimmungsbedürftiger Verträge in der entsprechenden Entscheidungsvorlage nicht zutreffend oder unvollständig dargestellt. Die mangelnden Übereinstimmungen beruhen zumeist darauf, daß laut Vorlage vertraglich abgesicherte Arbeitsplatz- und Investitions Garantien in den Verträgen lediglich als Absichtserklärungen ohne rechtlichen Verpflichtungscharakter Aufnahme gefunden haben. In vier Fällen ist die Darstellung des Kaufpreises oder des wirtschaftlichen Ergebnisses in der Entscheidungsvorlage unzutreffend.

In bezug auf das Organisationshandbuch urteilen die Gutachter:

„Die Ablauforganisation war im Laufe des Jahres 1991 durch einige gravierende Regelungslücken gekennzeichnet, die sich mit Einführung des neuen Organisationshandbuchs im September 1991 ergaben. Die im alten Handbuch enthaltene Privatisierungsrichtlinie sowie eine Reihe weiterer Richtlinien und Anweisungen entfielen mit Einführung des neuen Organisationshandbuchs, ohne daß das angekündigte Privatisierungshandbuch vorlag“.

Die Kompetenzregelungen des Organisationshandbuchs (OHB) waren in einem Fall aus dem Bereich der Zentrale (Vertrag vom Mai 1991) und in vier Fällen aus dem Bereich der Niederlassungen (Verträge vom Mai 1991, Juni 1991, September 1991 und Oktober 1991) nicht eingehalten worden.

Von den insgesamt 13 Fällen, in denen einzelne Vertragsklauseln zustimmungsbedürftiger Verträge in der entsprechenden Entscheidungsvorlage nicht zutreffend oder unvollständig dargestellt waren, entfielen zehn Fälle (= 58,82 %) auf den Bereich der

Zentrale (in sieben Fällen war die Vorlage vollständig und richtig, in einem Fall entfiel dieses Kriterium) und drei Fälle (= 25 %) auf den Bereich der Niederlassungen (hier war in acht Fällen die Vorlage vollständig und richtig, in einem Fall war dies in den vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert).

3.3.1.5 Vertragsgestaltung

Für die juristische Gestaltung von Privatisierungsverträgen bestehen nach den internen Regelungen der THA nur wenige zwingend einzuhaltende Vorschriften. Damit obliegt die Vertragsgestaltung in weiten Teilen den einzelnen mit der Privatisierung betrauten Mitarbeitern und Abteilungen. Der weitreichende Handlungsspielraum führt im Ergebnis dazu, daß sich die Verträge in ihrer Struktur und juristischen Qualität stark voneinander unterscheiden. Deshalb erfordern Prüfung und Beurteilung, so die Gutachter, stets eine umfassende und zeitraubende Einzelfallbetrachtung, was besonders im Hinblick auf die große Anzahl der systematisch zu erfassenden und abzuwickelnden Verträge problematisch erscheint.

Insgesamt ergaben sich in zehn Fällen Abweichungen zwischen dem genehmigten Vertragsentwurf und dem notariellen Vertrag, die im wesentlichen auf vertraglich nicht wirksam verankerte Arbeitsplatz- und Investitionszusagen zurückzuführen waren. In einem Fall wurde der Kaufvertrag nicht mit dem in der Entscheidungsvorlage bezeichneten Interessenten abgeschlossen.

Die Prüfer stellten in bezug auf das IKS (interne Kontrollsystem) fest, daß in keinem der von Ihnen geprüften Bereiche das Controlling in der Phase zwischen Genehmigung des Kaufvertrages durch die entsprechenden Gremien und dessen notarieller Beurkundung in den Privatisierungsprozeß eingebunden war. In Anbetracht der umfassenden Vertretungsvollmachten, die den Vertreter auch zu substantiellen Änderungen des Vertragsinhalts befähigen, und der oftmals fehlenden vertraglichen Genehmigungsvorbehalte erweist sich die Nichteinhaltung des Vier-Augen-Prinzips, so die Treuarbeit, an dieser Stelle als Schwachstelle des IKS.

Die Auswertung zeigt, daß in insgesamt 14 Fällen der notarielle Vertrag dem genehmigten Vertragsentwurf entsprach; in einem Fall konnte den Prüfern die Entscheidungsvorlage und die Zustimmung der Kompetenzträger zu dem Vertrag nicht vorgelegt werden; in fünf Fällen entfiel dieses Kriterium.

In bezug

- auf den Bereich „Zentrale“ kann festgestellt werden, daß sich in 8 Fällen Abweichungen zwischen dem genehmigten Vertragsentwurf und dem notariellen Vertrag ergaben;
- auf den Bereich „Niederlassungen“ ergaben sich solche Abweichungen in zwei Fällen.

Die von den Käufern im Zuge der Privatisierung einzufordernden Konzepte zur Unternehmensfortführung waren in sieben Fällen [= 23,33 %] nicht im Vertrag verankert. Die damit oftmals im Zusammen-

hang stehenden Arbeitsplatz- und Investitionszusagen sind in vielen Fällen lediglich als Absichtserklärung formuliert und entfalten damit keine vertraglich verpflichtende Wirkung, was zum Teil auch darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Privatisierungsrichtlinie des OHB ausdrücklich die Aufnahme derartiger Zusagen in die — mehr den allgemeinen Hintergrund des Vertrages erläuternde — Präambel bestimmt. Insgesamt war in 26 Fällen die Arbeitsplatz-erhaltung und in 22 Fällen das Investitionsvolumen im Vertrag zugesichert. In 11 bzw. 9 Fällen handelte es sich jedoch nicht um pönalisierte Garantien.

Von den 18 geprüften Fällen aus dem Bereich der Zentrale waren die von den Käufern im Zuge der Privatisierung einzufordernden Konzepte zur Unternehmensführung in vier Fällen (= 22,22 %) nicht im Vertrag verankert. In keinem dieser vier Fälle wurden pönalisierte Garantien hinsichtlich Arbeitsplatz- und Investitionszusagen im Vertrag festgeschrieben. Von den 14 Fällen, in denen Unternehmenskonzepte in den Vertrag aufgenommen wurden, sind in lediglich vier Fällen (= 28,57 %) sowohl pönalisierte Arbeitsplatz- als auch pönalisierte Investitions Garantien im Vertrag enthalten.

Von den 12 geprüften Fällen aus dem Bereich der Niederlassungen waren die einzufordernden Konzepte zur Unternehmensführung in drei Fällen (= 25 %) nicht im Vertrag verankert. Dennoch wurden in zwei dieser Fälle sowohl pönalisierte Garantien hinsichtlich Arbeitsplatz- und Investitionszusagen im Vertrag festgeschrieben. Von den neun Fällen, in denen Unternehmenskonzepte im Vertrag verankert waren, wurden in sechs Fällen (= 66,67 %) sowohl pönalisierte Arbeitsplatz- als auch pönalisierte Investitions Garantien im Vertrag verankert.

In 19 Fällen wurde eine Mehrerlösklausel vereinbart, wonach Mehrerträge aus Grundstücksverkäufen innerhalb der nächsten Jahre ganz oder teilweise an die THA abzuführen sind. In drei Fällen wurde gleichzeitig auch eine Nachbewertungsklausel aufgenommen, nach der die Wertsteigerung unabhängig von einem erfolgten Verkauf abzuführen ist. In drei Fällen wurde eine Nachbewertungsklausel, aber keine Mehrerlösklausel vereinbart. Nach einem Vorstandbeschuß vom 4. Juni 1991 soll die Nachbewertungsklausel, die nach der Privatisierungsrichtlinie grundsätzlich zur Auflage gemacht worden war, nur noch angewandt werden, wenn keine aktuellen Immobiliengutachten oder Angebote mehrerer Interessenten vorliegen. Hiergegen wurde in 13 Fällen verstoßen.

Von den 22 Verträgen mit Mehrerlös- und/oder Nachbewertungsklauseln war nur in acht Fällen ein Prüfungsrecht der THA ausbedungen, so daß die Klauseln in 14 Fällen wirkungslos bleiben dürften.

Aus dem Bereich der Zentrale wurden 13 Verträge, in denen Mehrerlös- und/oder Nachbewertungsklauseln aufgenommen wurden, abgeschlossen. Von diesen war in sechs Fällen ein Prüfungsrecht der THA ausbedungen, so daß — nach obiger Aussage — die Klauseln in sieben Fällen wirkungslos bleiben dürften.

Aus dem Bereich der Niederlassungen wurden 9 Verträge abgeschlossen, in denen eine Mehrerlösklausel aufgenommen wurde; in keinem Fall wurde eine Nachbewertungsklausel vereinbart. Ein Prüfungsrecht der THA war in zwei Fällen ausbedungen, so daß — wieder nach obiger Aussage — die Klauseln in 7 Fällen wirkungslos bleiben dürften.

Von den insgesamt 16 sich in der Auswahl befindlichen, durch den Vorstand genehmigungspflichtigen Verträgen waren 12 [= 75 %] nicht mit einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt versehen.

Von den o. g. 16 Verträgen kamen 13 aus dem Bereich der Zentrale und drei aus dem Bereich der Niederlassungen. Von den 13 Verträgen aus dem Bereich der Zentrale waren lediglich drei mit einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt versehen, von den drei Verträgen aus dem Bereich der Niederlassungen war es ein Vertrag.

3.3.1.6 Zusammenfassung und Ausblick

Als Ergebnis der Prüfungen wird u. a. in bezug auf das privatisierungsbegleitende Controlling in dem Gutachten der Treuarbeit festgestellt, daß in den einzelnen Bereichen teilweise noch unklare Vorstellungen darüber bestehen, wann und in welcher Form dieses mitzuwirken hat. Im Rahmen einer Controlling-Funktionsbeschreibung bedürfte es insbesondere der Klärstellung, „inwieweit das Controlling neben der Bewertung des verkauften Unternehmens und dem Vergleich verschiedener Kaufangebote auch die Angemessenheit der ergriffenen Vermarktungsaktivitäten, die Vertragsformulierungen und die vollständige und richtige Darstellung des Vorgangs in der Entscheidungsvorlage überwachen sollte“.

Die diversen Empfehlungen der Prüfer — so das Gutachten — seien jedoch zum Teil bereits umgesetzt worden.

3.3.2 Darstellung ausgeübter System- und Sonderprüfungen

3.3.2.1 Systemprüfungen der Privatisierungsabläufe in den Unternehmensbereichen 5 EM, 6 BS und in der Niederlassung Chemnitz

3.3.2.1.1 U 5 EM

Die Revision der THA untersuchte in U 5 EM (Prüfungszeitraum: 13.04.—22.05.1992) ausgewählte Vorgänge mit den Themenschwerpunkten Vermarktung, Angebotserfassung, Bonitätsprüfung (hierzu finden sich in dem Bericht jedoch keine Ausführungen) und Verkaufsverhandlungen. Die Prüfung, mit der die Analyse der bestehenden Kontrollmechanismen unter Zugrundelegung der Mindeststandards für Privatisierungsgeschäfte verbunden war, wurde anhand von 11 Unternehmen vorgenommen. Auf welche Art und Weise die untersuchten Unternehmen ausgewählt wurden (d. h. wie diese Stichprobe zustande kam), ist im Bericht nicht dargestellt. Die Revisionsfeststellungen werden in dem Bericht unter den o. g. Themen-

schwerpunkten allgemein dargestellt; **eine Übersicht, die in tabellarischer Form die Feststellungen den einzelnen Unternehmen zuordnet, ist nicht vorhanden.**

3.3.2.1.1 Feststellungen in bezug auf Vermarktung

In dem Bericht wird hierzu zunächst dargelegt, daß sich U 5 EM im Rahmen des Privatisierungsprozesses sowohl mit der Vermarktung von **Kern-** als auch von **Randbereichen der Unternehmen** beschäftigt.

Grundsätzlich erfolge die **Vermarktung der Kernbereiche** der von der Revision geprüften Unternehmen **durch U 5 EM**, jedoch stellten die Prüfer eine Ausnahme fest. Nach Ansicht der Revision ist die THA grundsätzlich ausschließlich für die Vermarktung der ihr zugeordneten Unternehmen zuständig. Die THA müsse im Rahmen ihres Privatisierungsauftrages insbesondere das Gesamtkonzept für die Vermarktung festlegen, eventuell auch alternative Konzepte entwickeln, wie z. B. Gesamtverkauf vs. Teilverkäufe auf Basis einer Einteilung der Unternehmen in Kern- und Randbereiche. „Ohne ein solches Gesamtkonzept kann es passieren, daß ein Unternehmen, insbesondere in der Rechtsform einer AG, wesentliche Bestandteile eines Unternehmens oder auch viele Einzelteile, die auf einmal weit mehr als 25 % des Umsatzes, der Bilanzsumme oder der Mitarbeiterchaft ausmachen, privatisiert, hierdurch den Geschäftsgegenstand verändert und für die THA die Möglichkeiten der Privatisierung unangemessen einschränkt.“

Eine systematische Einteilung der Unternehmen in Kern- und Randbereiche sei nicht erkennbar gewesen. Dies könne beispielsweise zur Folge haben, daß sich nur relativ wenige Investoren für die Übernahme des Gesamtunternehmens interessieren oder daß verkaufsfähige Unternehmensteile nicht identifiziert und zügig getrennt vermarktet werden.

In der Vergangenheit seien von U 5 EM nicht konsequent alle Möglichkeiten einer zielgruppenorientierten, aktiven Vermarktung genutzt worden. Auch die Randbereiche der Unternehmen seien in aller Regel nur passiv vermarktet worden. Nach dieser Feststellung wird jedoch ein Beispiel einer aktiven Vermarktung angeführt.

Weiter heißt es, daß erst seit kurzem von U 5 EM eine aktive Vermarktung in Form von Ausschreibungen oder durch die Einschaltung von Investmentbanken betrieben werde. Konkret wird in bezug auf die Übertragung von Vermarktungsaktivitäten an eine Investmentbank bemängelt, daß bei der Auftragsvergabe Kosten-/Nutzenüberlegungen nicht angestellt und der Investmentbank nicht alle Kaufinteressenten bekanntgegeben worden seien. In einer Stellungnahme führt U 5 EM dazu an, die Investmentbank sei eingeschaltet worden, da das Know-how einer Konsortialbildung auf internationaler Basis erforderlich gewesen sei. Und wörtlich: „Das finanzielle Risiko der THA lag insoweit nur in den Erstellungskosten für den Verkaufsprospekt. Bei einem Aufführen aller im Gespräch bekanntgewordenen Interessenten im Ver-

trag und entsprechender Honorarreduzierung wäre der Vertrag nicht zustande gekommen.“

Hinsichtlich der Vermarktungsaktivitäten, die durch die Unternehmen selbst durchgeführt werden, wird angemerkt, daß U 5 EM für diese kein systematisches Steuerungs- und Überwachungssystem habe.

3.3.2.1.2 Feststellungen in bezug auf Erfassung und Auswertung von Anfragen und Angeboten

Die Erfassung von eingehenden Anfragen und Angeboten werde in der THA sowohl zentral (Poststelle) als auch dezentral (Direktorate) durchgeführt. Während beim zentralen Eingang ein dv-maschinelles Posteingangssystem benutzt werde, existiere in U 5 EM ein manuelles Post- und Fax-Eingangsbuch. Der Empfehlung „U 5 EM sollte Mitarbeiter für die dv-maschinelle dezentrale Erfassung der eingehenden Post an F 06 melden“ kann entnommen werden, daß die Möglichkeit, die dezentral im Unternehmensbereich eingehende Post zu erfassen, die das vorhandene Posteingangssystem bietet, bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes nicht genutzt wurde.

Lediglich in einem der 11 untersuchten Fälle sei **im Vorfeld der Verkaufsverhandlungen** ein qualifizierter Angebotsvergleich durchgeführt worden. Ansonsten seien bei U 5 EM Angebotsvergleiche erst bei Vorbereitung der Vorstandsvorlagen erstellt worden.

3.3.2.1.3 Feststellungen in bezug auf Verkaufsverhandlungen

Die Prüfer stellten fest, daß bei einigen der geprüften Unternehmen (die genaue Zahl ist nicht angegeben) über einen langen Zeitraum Gespräche mit nur einem potentiellen Interessenten geführt wurden. Ernsthaftige Parallelverhandlungen zwecks Herbeiführung einer Bieterkonkurrenz seien nicht erkennbar gewesen. Auch waren konkrete Verhandlungsziele und -positionen für die Prüfer zum Teil nicht nachvollziehbar.

3.3.2.1.2 U 6 BS

Die Revision der THA untersuchte in U 6 BS (Prüfungszeitraum: 01.09.—25.09.1992) ausgewählte Vorgänge mit den Themenschwerpunkten Vermarktung und Vertragsgestaltung. Die Prüfung, mit der die Analyse der bestehenden internen Kontrollsysteme unter Zugrundelegung der Mindeststandards für Privatisierungsgeschäfte verbunden war, wurde wiederum anhand von 11 Unternehmen vorgenommen. Auch hier muß offen bleiben, auf welche Art und Weise die untersuchten Unternehmen ausgewählt wurden, da dies im Bericht nicht dargestellt ist. Ebenfalls ist eine Übersicht, die in tabellarischer Form die Feststellungen den einzelnen Unternehmen zuordnet, nicht vorhanden.

3.3.2.1.2.1 Feststellungen in bezug auf Vermarktungsaktivitäten

Einleitend wird festgestellt, daß bis zum Frühjahr 1991 die Unternehmen in der Regel passiv vermarktet wurden. Dies bedeute, daß die Initiative von den Kaufinteressenten ausgegangen sei. Danach sei in einigen Fällen durch Investmentbanken/-berater aktiv vermarktet worden. Die beauftragten Investmentbanken/-berater seien aus Gründen fehlender personeller Kapazität (z. T. auch im Hinblick auf erforderliches spezifisches Know-how) durch U 6 BS eingeschaltet worden.

Die Prüfer beschreiben dann zwei Fälle, in denen Vermarktungsaktivitäten an externe Dritte übertragen wurden. In beiden Fällen seien vorab keine Kosten-/Nutzenüberlegungen angestellt worden, obwohl in einem Fall Honorare in Höhe von insgesamt rund 2,5 Mio. DM gezahlt worden seien. Auch sei in beiden Fällen die Erstellung von Verkaufsmemoranden vereinbart worden, obwohl schon eine Vielzahl von Kaufinteressenten bzw. -angeboten vorgelegen hätten und — nach Ansicht der Prüfer — „eigentlich nur noch Bietervergleiche notwendig gewesen wären“.

Hinsichtlich der Steuerung und Überwachung der Vermarktungsaktivitäten Dritter stellte die Revision in einem Fall fest, daß die Akten zum großen Teil nur bei der beauftragten Unternehmensberatung aufbewahrt wurden. In einer Stellungnahme von U 6 BS dazu heißt es: „Der von U 6 BS bereits seit Ende 1991 angesprochene grundsätzliche Regelungsbedarf bezüglich der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit Investmentbankverträgen wurde in Zusammenarbeit mit U 6 C und P 12 mittlerweile einer Lösung zugeführt“.

3.3.2.1.2.2 Feststellungen in bezug auf Angebotsauswertung

Allgemein wird festgestellt, daß die Angebotsauswertung durch die Investmentbanken/-berater systematisch in Form von Tabellen und Graphiken erfolgt.

Demgegenüber erfolge die Angebotsauswertung durch U 6 BS eher unsystematisch. Wesentliche Angebotsbestandteile seien z. T. nicht herausgearbeitet und gegenübergestellt worden. Dies wird von U 6 BS jedoch bestritten.

3.3.2.1.2.3 Feststellungen in bezug auf Verkaufsverhandlungen und Wertermittlung

Von unbeteiligten Dritten seien die **Verkaufsverhandlungen** in den wesentlichen Eckdaten und ihrem zeitlichen Ablauf nicht immer nachvollziehbar. Wesentliche Verhandlungsergebnisse seien z. T. nicht dokumentiert. Eine Aussage darüber, in wievielen Fällen die Prüfer dies feststellten, findet sich in dem Bericht nicht.

Der Verkauf von Gebäuden und Grundstücken sei in einem Fall nicht auf der Grundlage aktueller Verkehrswertgutachten erfolgt.

In einem anderen Fall stellten die Prüfer eine **erhebliche Diskrepanz** hinsichtlich des Wertes für Grundstücke und Gebäude **zwischen der vorläufigen Bilanz** per 31.12.1991 (28 Mio. DM) **und einem Gutachten** vom Februar 1992 (8 Mio. DM) fest.

3.3.2.1.2.4 Feststellungen in bezug auf Vertragsgestaltung

Der Investitionsbegriff sei in den Vertragstexten generell unscharf formuliert; enthalten seien auch Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten. Diese sind jedoch in der Regel keine Investitionen, sondern Aufwendungen.

In einem Fall wurde festgestellt, daß der Verkaufsgegenstand im Kaufvertrag nicht eindeutig beschrieben ist. In einem anderen Fall u. a., daß

- die zugesagten Arbeitsplätze nicht pönalisiert wurden,
- entgegen der Vorstandsvorlage die geplanten Investitionen nicht beziffert wurden,
- im Vertrag zwar ein Notaranderkonto angegeben wurde, nicht jedoch das Konto für die Überweisung des Kaufpreises an das verkaufende Unternehmen.

3.3.2.1.3 Niederlassung Chemnitz

Einleitend wird dargelegt, daß schwerpunktmäßig bei sieben im März 1992 abgeschlossenen Privatisierungen die Intensität der Vermarktungsaktivitäten, die Durchführung von Bonitätsprüfungen, das Vorliegen plausibler Unternehmenskonzepte der Investoren und die Einbindung des Controllings untersucht wurden.

Dieser Bericht enthält im Anhang auch eine Übersicht, die in tabellarischer Form die Feststellungen den einzelnen Unternehmen zuordnet. Daraus ist zu entnehmen, daß in einem der untersuchten Fälle die übergebenen Unterlagen es nicht erlauben, „sich ein Bild vom Unternehmen und seiner Historie bzw. Zukunft zu machen. Auch bezüglich der Schwerpunkte der Prüfung sind aus den Unterlagen keine verwertbaren Informationen zu gewinnen. Der zuständige Privatisierer war im Urlaub. Die uns als Dokumentation des Privatisierungsvorgangs übergebenen Unterlagen machen den Privatisierungsprozeß auch für einen sachverständigen Dritten nicht transparent“.

3.3.2.1.3.1 Feststellungen in bezug auf Vermarktungsaktivitäten

Die Prüfer stellten fest, daß Vermarktungsaktivitäten in der Regel stattgefunden haben. Ihre Unterlassung bzw. nur eingeschränkte Durchführung sei jeweils plausibel mit den spezifischen Gegebenheiten des Privatisierungsfalles begründet worden.

3.3.2.1.3.2 Feststellungen in bezug auf Bonitätsprüfungen

In lediglich einem Fall war eine Prüfung auf Bonität nachweisbar; in zwei Fällen waren entsprechende Unterlagen hierzu in der Akte nicht vorhanden. Eine Bonitätsprüfung wurde in zwei Fällen nicht durchgeführt. Folgende Empfehlung wurde abgegeben: „Es wird empfohlen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt alle Informationen zur Beurteilung der Seriosität und Bonität eines Erwerbsinteressenten einzuholen, es sei denn, der potentielle Erwerber habe in dieser Hinsicht eine in der Öffentlichkeit bekannte einwandfreie Reputation, wie dies z. B. bei bestimmten Großunternehmen der Fall ist.“

Idealerweise bringt der Investor eine unwiderrufliche Bankbürgschaft bei, die das Gesamtvolumen seiner finanziellen Verpflichtungen abdeckt. Ansonsten sind die im Privatisierungshandbuch unter 6.4 gegebenen Hinweise zu beachten.“

3.3.2.1.3.3 Feststellungen in bezug auf Unternehmenskonzepte und Einbindung des Controllings

Unternehmenskonzepte der Investoren lagen — so die Prüfer — mit einer Ausnahme in allen geprüften Fällen vor. Sie seien qualitativ, d. h. bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades ihrer Aussagen, unterschiedlich, jedoch plausibel gewesen.

Hinsichtlich der Einbindung des Controllings heißt es wörtlich: „Das Controlling wird grundsätzlich nicht begleitend in den Privatisierungsprozeß eingebunden.“

3.3.2.1.3.4 Sonstige Feststellungen

Unzureichend seien die Dokumentation des Privatisierungsprozesses und die Archivierung der Unterlagen gewesen. Konkret stellte die Revision zum Zeitpunkt der Prüfung fest, daß

- die vor Beginn der Prüfung schriftlich erbetene Bereitstellung der Unterlagen nur unvollständig erfolgt war,
- eine Komplettierung der fehlenden Unterlagen während der Prüfung nur teilweise möglich war,
- die Unterlagen nicht zentral, sondern an mindestens sechs Stellen in der Niederlassung zu finden waren,
- eine übergreifende Aktenordnung ebensowenig existierte wie eine spezielle für die Dokumentation des Privatisierungsprozesses,
- es teilweise unklar blieb, welche Akten überhaupt existieren und wo.

Die Prüfer werten diese Ergebnisse wie folgt: „Obwohl die Bearbeiter derzeit i. d. R. noch verfügbar sind, können bereits jetzt die Privatisierungsvorgänge nur teilweise transparent gemacht werden. Für die Zukunft sind wesentlich größere Probleme zu erwarten, insbesondere da wegen Personalmangels geplant ist, erst zu einer späteren Zeit, wenn der Privatisierungsdruck nachgelassen hat, die Akten für eine gesonderte Ablage aufzubereiten“.

ten, insbesondere da wegen Personalmangels geplant ist, erst zu einer späteren Zeit, wenn der Privatisierungsdruck nachgelassen hat, die Akten für eine gesonderte Ablage aufzubereiten“.

Sie empfehlen u. a., die laufende Dokumentation entsprechend der vom Vorstand der THA verabschiedeten Richtlinien vorzunehmen, um die später geplante zentrale Ablage aller relevanten Unterlagen mit vertretbarem Aufwand möglich zu machen.

In bezug auf Vertretungsvollmachten stellten sie im Rahmen der Prüfung fest, „daß die an THA-Mitarbeiter erteilten Einzelabschlußvollmachten sich nicht auf das jeweilige Verhandlungsergebnis beschränken und keinen Genehmigungsvorbehalt enthalten“. Sie schlagen vor, „daß die erteilte Einzelvollmacht sich nur auf den beim Notar eingereichten Kaufvertragsentwurf beschränkt. Im Falle von Änderungen des Entwurfs beim Notartermin tritt der Bevollmächtigte als vollmachtloser Vertreter auf, d. h. für die Wirksamkeit des Vertrages bedarf es einer nachträglichen Genehmigung seitens der THA“.

3.3.2.2 Übergreifende Zusammenfassung der in der NL Magdeburg durchgeführten Sonderprüfung von 5 Privatisierungsvorgängen bzw. Liegenschaftsverkäufen — Revisionsbericht Nr. 123/92 vom 15. Juli 1992

Die Revision der THA untersuchte in der Niederlassung Magdeburg drei Privatisierungsvorgänge und zwei Liegenschaftsverkäufe, die — in Abstimmung mit dem damals für die Niederlassungen zuständigen Vorstand — von P V gemeinsam mit PR BA ausgewählt wurden. Die Prüfungen fanden auf Bitten der Staatsanwaltschaft Magdeburg statt, die zu diesem Zeitpunkt Ermittlungen aufnahm (der Privatisierungsdirektor der NL Magdeburg wurde öffentlich beschuldigt, einem Investor Vorteile eingeräumt zu haben, wodurch der THA hoher Schaden entstanden sei).

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen faßt der Bericht übergreifend zusammen.

Zunächst wird festgestellt, daß die untersuchten Vorgänge keine repräsentative Stichprobe darstellen, die Rückschlüsse auf die generelle Arbeitsweise der NL Magdeburg zulasse.

Von den fünf untersuchten Fällen erfolgte ein Privatisierungsvorgang ohne Beteiligung des beschuldigten Privatisierungsdirektors und Investors. Nur dieser Fall entspricht — laut Bericht — den Privatisierungsstandards der THA. In den anderen vier Fällen sei der Investor mittelbar (über einen Mittelsmann) oder unmittelbar als Käufer aufgetreten; die entscheidenden Verhandlungen seien von der beschuldigten Person geführt worden. Bei diesen Verkaufsvorgängen sei zum Teil in erheblichem Umfang gegen die Privatisierungsstandards verstoßen worden. Die Prüfer kommen zu dem Schluß: „Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist der THA daher ein Schaden von rd. 7 Mio. DM zuzüglich eines Forderungsausfallrisikos von rd. 1,2 Mio. DM entstanden. Eine endgültige Bemessung des Schadens kann erst vorgenommen werden, wenn die rechtlichen Möglichkeiten zur

Anfechtung der Verträge sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geklärt sind“. Im Hinblick auf die Ermittlung der Schadenshöhe sei zu berücksichtigen, „daß die Verkaufspreise nicht an der privatwirtschaftlichen Maxime der Ertragsmaximierung gemessen werden dürfen“.

Den Prüfern fällt bei diesen vier Verkaufsvorgängen u. a. auch auf, daß

- Verhandlungen mit anderen Kaufinteressenten ohne ersichtlichen Grund plötzlich abgebrochen wurden,
- mit anderen Kaufinteressen z. T. überhaupt nicht verhandelt wurde,
- zwischen der Abgabe des mündlichen Angebots durch den Investor und der Erteilung des Zuschlags nur wenige Tage vergingen,
- die abgegebenen Angebote des Investors zunächst den vorliegenden Angeboten annähernd gleichwertig sind, die vertraglich fixierten Bedingungen jedoch unter dem Angebot des Bestbieters liegen (in einem Fall bis zu 5,4 Mio. DM),
- die mit dem Investor vereinbarten Vertragsbedingungen günstiger sind als für andere Investoren,
- bis zum 9. Juli 1992 noch keine Zahlung durch den Investor erfolgte.

Die Prüfer empfehlen,

- die rechtliche Möglichkeit zur Anfechtung der vier Kaufverträge mit dem Ziel der Rückabwicklung der zwei Unternehmens- und der zwei Liegenschaftsverkäufe zu prüfen und ggf. die Rückabwicklung zu veranlassen,
- die rechtliche Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Privatisierungsdirektor, dem Investor und in einem Fall auch gegen einen Notar zu prüfen und ggf. geltend zu machen,
- die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen obige Personen zu prüfen und ggf. zu veranlassen.

3.3.3 Auswertung interner Prüfberichte der THA zu Privatisierungsvorgängen

Zu diesem Themenbereich liegen insgesamt 139 Prüfberichte vor (*BMat 2/15 BMF*). Unter Ziffer 3.3.3.1 werden im folgenden organisatorische Mängel, mangelhafte Verträge und Mängel nach Vertragsabschluß dargestellt, während Ziffer 3.3.3.2 sich mit vier Sonderprüfungen der THA-Revision, die sich auf MBO — MBI-Privatisierungen beziehen, befaßt.

3.3.3.1 Mängel allgemein

3.3.3.1.1 Organisatorische Mängel

In den Revisionsberichten sind insgesamt ca. 28 Fälle dargestellt, bei denen fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation zu Verhandlungen mit verschiedenen

Kaufinteressenten bzw. unvollständige Dokumentation der Privatisierung insgesamt festgestellt wurde.

Außerdem wurde zweimal festgestellt, daß vom Käufer keine Angebotsunterlagen vorlagen; einmal wies die Revision darauf hin, daß die Entscheidungsfindung aus der Dokumentation nicht abgeleitet werden kann.

3.3.3.1.2 Mängel im Vorfeld des Vertragsabschlusses

3.3.3.1.2.1 Unterlassene Aktivitäten

— Alternativenvergleich

— In den untersuchten Vorgängen wurde jeweils einmal festgestellt, daß eine einseitige Bevorzugung der Privatisierung gegenüber der Liquidation stattgefunden hat und

— kein Vergleich der finanziellen Auswirkung zwischen Privatisierung und Einleitung der Abwicklung durchgeführt wurde.

— Vermarktung

In 21 Fällen wurde festgestellt, daß es keine bzw. nur eine unzureichende/geringe Vermarktung bzw. keine Ausschreibung gab oder aber, daß die Regeln des Bieterverfahrens nicht eingehalten wurden.

Zweimal ist dokumentiert, daß trotz anderer Anbieter mit diesen keine Gespräche geführt wurden bzw. nur von einem Vertreter der THA geführt wurde.

In insgesamt vier Fällen wurde ein höheres Angebot eines Interessenten nicht berücksichtigt bzw. war in den Unterlagen nicht mehr auffindbar bzw. wurde mit dem Bestbieter nicht weiterverhandelt.

— Prüfung der Bonität

Es sind 26 Fälle dokumentiert, in denen Bonitätsprüfungen der Käufer bzw. Kaufinteressenten nicht oder nur unzureichend durchgeführt wurden.

— Prüfung der Seriosität

In fünf Fällen wurde festgestellt, daß keine Seriositätsprüfung vorgenommen wurde bzw. daß die Kaufpreissicherung fehlte.

— Bewertung der Objekte

Unplausibilitäten bei der Immobilienbewertung, Nichtvorliegen von (Verkehrs)Wertgutachten, nichtmethodengerechte Ermittlung des Ertragswertes, unrichtige bzw. fehlende Substanzwertberechnungen, Fehlen der Unternehmenswertermittlung, vom Käufer selbst veranlaßte Wertgutachten — und ähnliches — konnte in insgesamt **36 Fällen** festgestellt werden.

In vier Fällen waren die Verkehrswertgutachten für Grundstücke bzw. Gebäude nicht mehr aktuell; in zwei Fällen konnte festgestellt werden, daß eine Unterbewertung von Grundstücken erfolgte.

In einem Fall wurde durch einen Multiplikationsfehler in der DM-Eröffnungsbilanz bei einem Grundstück ein um 1 Mio. DM zu niedriger Wertansatz bei der Kaufpreisermittlung angesetzt und außerdem wurden von den Grundstücken meist aufgrund des „zeitlichen Drucks bei der Verwertung der Grundstücke“ erhebliche Wertabschläge vorgenommen.

— Vier-Augen-Prinzip

Das Vier-Augen-Prinzip wurde in vier Fällen nicht eingehalten.

— Ausgliederung nicht betriebsnotwendiger Teile

Eine Ausgliederung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke wurde in sieben Fällen nicht vorgenommen. Eine fehlende Trennung von betriebs- und nicht betriebsnotwendigem Vermögen wurde in einem Fall festgestellt.

— Unternehmenskonzepte

In sieben Fällen lag ein Unternehmenskonzept des Käufers nicht vor bzw. war mangelhaft.

3.3.3.1.2.2 Fehlinformation an Entscheidungsträger

— Vorstandsvorlagen

Einmal wurde jeweils festgestellt, daß

- der formularmäßige Aufbau der Vorstandsvorlage zu Fehlinterpretationen verleiten konnte,
- die Substanzwertermittlung in der Vorstandsvorlage erhebliche Mängel aufwies,
- in der Vorstandsvorlage sich eine Begründung für die Nichtberücksichtigung eines Mitbewerbers findet, obwohl eine Ausschußfrist den Kaufinteressenten gegenüber nicht schriftlich fixiert war,
- die Vorstandsvorlage von den Klauseln des Vertrages abwich,
- der für die Privatisierung zuständige Mitarbeiter es unterlassen hatte, zwischen Vorstandsvorlage und Vertrag die notwendige Identität herzustellen,
- die Vorstandsvorlage dahingehend Mängel aufwies, daß eine vergleichende Darstellung der Maximal-Minimalvariante des Kaufpreises mit Arbeitsplätzen und Investitionen nicht vorhanden waren,
- entgegen den Angaben der Vorstandsvorlage der Vertrag keine Investitionszusagen enthielt.

Des weiteren wurde zweimal ganz allgemein festgestellt, daß in der Vorstandsvorlage falsche bzw. lückenhafte Darstellungen enthalten sind.

— Entscheidungsvorlagen

Einmal ist dokumentiert, daß der Kaufvertrag von der Entscheidungsvorlage zum Nachteil der Verkäuferin abwich; ca. dreimal war ersichtlich, daß es

keine Entscheidungsvorlage gab bzw. diese eine falsche/mangelhafte Darstellung enthielt.

— Beschlußvorlagen

Einmal wurde festgestellt, daß zwischen Beschlußvorlage und dem endgültigen vereinbarten Kaufvertrag erhebliche Abweichungen bestanden.

3.3.3.1.3 Mangelhafte Verträge

3.3.3.1.3.1 Kaufpreis

27mal wurde festgestellt, daß der Kaufpreis zu niedrig bzw. nicht gerechtfertigt war. Die Ursachen hierfür wurden nur in einigen Fällen aufgelistet. Zwei Beispiele:

- Rückstellungen wurden unsachgemäß berücksichtigt,
- der Kaufpreis war mit Schuldenübernahme THA nicht gerechtfertigt.

In vier Fällen wurde weiterhin festgestellt, daß eine Kaufpreisermittlung in Form einer Substanzwertberechnung nicht vorhanden bzw. unzureichend war; in zwei Fällen konnte die Substanzwertermittlung nicht nachvollzogen werden.

In zwei Fällen wurde keine Sicherheitenvereinbarung bezüglich des Kaufpreises getroffen.

Außerdem

- wurde einmal eine nicht nachvollziehbare Kaufpreisminderung festgestellt,
- konnte einmal die Kaufpreisermittlung nicht nachvollzogen werden,
- wurde in einem Fall der Kaufpreis solange gestundet, bis der Käufer eine Stichtagsbilanz erstellt hat. Da der Käufer die Termine überschritten hatte, wurde der Kaufpreis nicht entrichtet.

3.3.3.1.3.2 Nachbewertungsklausel

Insgesamt wurde 13mal festgestellt, daß der Kaufvertrag keine Nachbewertungsklausel beinhaltete bzw. diese unwirksam war bzw. nur für den Fall der nicht vertragskonformen Verwertung vereinbart wurde.

3.3.3.1.3.3 Investitionsverpflichtung/Arbeitsplatzgarantie

In 11 Fällen sah der Kaufvertrag keine Pönalen für die Nichteinhaltung der Investitionsverpflichtung und/oder Arbeitsplatzgarantie vor — einmal abweichend vom Angebot.

In vier Fällen waren im Vertrag Investitionszusagen und/oder Arbeitsplatzgarantien nicht festgeschrieben.

Einmal wurde festgestellt, daß die Arbeitsplatzgarantien und die vereinbarten Investitionen nicht das gewollte Konzept sichern.

3.3.3.1.3.4 Rechtliche Mängel

Jeweils in einem Fall wurde festgestellt, daß

- der Vertragsentwurf rechtliche Mängel besaß,
- die juristische Gestaltung des Kaufvertrages erhebliche Mängel aufwies und
- die Vertragsgestaltung bei einem Grundstücksgeschäft mit Mängeln behaftet war, wodurch die Käuferin den Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung weitgehend selbst steuern konnte und auch keine wirksame Risikobegrenzung möglich war.

Zweimal ist dokumentiert, daß der Kaufvertrag unklare Formulierungen enthielt.

3.3.3.1.4 Mängel nach Vertragsabschluß**3.3.3.1.4.1 Nichteinhaltung der Vereinbarungen**

Zweimal wurde festgestellt, daß der Investor mit der Kaufpreiszahlung in Verzug war; je zehnmal ermittelte die Revision, daß

- der Betriebsübergang vor Kaufpreiszahlung dem Käufer Manipulationen ermöglichte,
- der Kaufpreis nicht auf das benannte Konto überwiesen wurde,
- Arbeitsplatzgarantien nicht eingehalten wurden.

3.3.3.1.4.2 Genehmigung

In zwei Fällen wurde der Kaufvertrag nicht ordnungsgemäß genehmigt.

3.3.3.2 MBO — MBI**3.3.3.2.1 Sonderprüfung XXXXXX GmbH**

Sachverhalt betrifft Zeitraum 4/91—1/92

Revisionsfeststellungen:

Prüfung der Verkaufsentscheidung:

- Vermutung, daß es sich hierbei de facto um ein MBO handelte und der im Kaufvertrag genannte Käufer nur als „Strohmann“ fungierte.
- Regreß der XXXXXX wegen Nichterfüllung des Vertrages möglich.

Maßnahmen/Konsequenzen:

- Die Nachverhandlung des Kaufvertrages führte zu keiner Nachbesserung.
- Das Regreßrisiko aus der Nichterfüllung des Vertrages durch die XXXXXX GmbH konnte ausgeschlossen werden.

3.3.3.2.2 Sonderprüfung XXXXXX GmbH

Sachverhalt betrifft Zeitraum II/92 — III/92

Revisionsfeststellungen:

Prüfung der Einhaltung der Insider-Regeln durch die NL Leipzig:

Die Gesellschaft wurde an ein MBO/MBI-Team privatisiert, dessen Mitglied ein Mitarbeiter der NL Leipzig ist und damit über Insiderkenntnisse verfügte.

Der Vorgang wurde vor der Entscheidung folgerichtig dem Insider-Panel zur Entscheidung vorgelegt. Von dem Vorschlag des Insider-Panels, eine „american auction“ durchzuführen, wollte der NL-Leiter abweichen.

Die Prüfung führte zu folgenden Feststellungen:

- Die NL hat es unterlassen, die Mitbieter in Verhandlungen nach ihrem Bestgebot zu fragen.
- Dem Argument, diese „american auction“ erforderliche zu viel Zeit, kann nicht gefolgt werden.

Maßnahmen/Konsequenzen:

- Hinweis, daß den Vorgaben des Insider-Panels grundsätzlich Folge zu leisten ist.
- Die „american auction“ wurde durchgeführt.

3.3.3.2.3 Sonderprüfung XXXXXX GmbH

Sachverhalt betrifft Zeitraum I/91—II/92

Revisionsfeststellungen:

Es wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüft: Die Prüfung ergab folgende Unregelmäßigkeiten:

- eine Ausschreibung des Unternehmens durch die THA erfolgte nicht,
- der Geschäftsführer erschwerte die Privatisierung, da er die eigene MBO-Variante förderte,
- des weiteren gliederte er den Getränkemarkt aus, ohne die THA zu informieren,
- der Getränkemarkt wurde von seiner Ehefrau (vormals als Produktionsleiterin im Unternehmen tätig) geführt,
- Abschluß von zwei Mietverträgen durch den Geschäftsführer ohne Zustimmung der THA,
- Miethöhe des Getränkemarktes für den Mieter (= Ehefrau) unangemessen,
- Einkauf von Apfelsaftkonzentrat durch den Geschäftsführer über den Getränkehandel der Ehefrau zu überhöhten Preisen,
- Geschäftsführer schloß drei Beraterverträge über Leistungen ab, die nicht für die Gesellschaft, sondern die eigene MBO-Maßnahme erbracht wurden. Die Zahlung erfolgte durch die Gesellschaft.

Maßnahmen/Konsequenzen:

- fristlose Kündigung des Geschäftsführers,
- hinsichtlich des Leistungsentgeltes für Beratertätigkeit MBO erfolgte eine Verrechnung,
- die Vermarktungsaktivitäten wurden intensiviert.

3.3.3.2.4 Sonderprüfung XXXXXX GmbH

Sachverhalt betrifft Zeitraum 1/92

Revisionsfeststellungen:

Möglicher Interessenkonflikt aufgrund MBI-Antrag eines mit der Privatisierung des o. g. Unternehmens befaßten Mitarbeiters der Niederlassung.

- Aktive Vermarktung nicht ausreichend erfolgt (Anzahl der Interessenten zu gering).
- Kaufpreisfindung aufgrund nicht aktueller Zahlen und widersprüchlicher Gutachten zu beanstanden.

Maßnahmen/Konsequenzen:

- Verlagerung der Zuständigkeit für die Privatisierung des Unternehmens zu einer anderen Niederlassung,
- Neuberechnung des Unternehmenswertes,
- Aktive Vermarktung.

3.4 Sonstige Erkenntnisse zum Ablauf der Privatisierung

Die Vertreter der Treuhandanstalt, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft vor dem Untersuchungsausschuß erklärten durchgängig, daß es sich bei aufgetretenen Defiziten im Rahmen der Privatisierung um Einzelfälle handele, die im Hinblick auf die Masse der zu erledigenden Aufgaben letztlich unvermeidbar gewesen seien. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Tempo der Privatisierung und den festgestellten Defiziten bestehe nicht.

Demgegenüber ergibt sich aus den beigezogenen Akten, daß diese Frage bei dem Bundesministerium für Wirtschaft, aber auch dem Bundesministerium der Finanzen **intern** zum Teil anders eingeschätzt wurde.

In einer Vorlage an den damaligen Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Herrn Dr. Köhler, vom 23. Juni 1993 heißt es im Zusammenhang mit der Behandlung von Unternehmen, bei denen das Privatisierungsverfahren erhebliche Mängel aufwies:

„... (Zahl der Privatisierungsfälle mit gravierenden Mängeln ist höher als bisher angenommen)“

(BMat 2/195, BMF VIII B 1, S. 22)

In einem Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages zu Pri-

vatisierungsverträgen der Treuhandanstalt mit der Greiner-Gruppe vom 24. Juni 1993 heißt es u. a.:

„In diesem Zusammenhang sollte auch nicht übersehen werden, daß die jetzt aufgetretenen Mängel der Privatisierungsvorgänge von allgemeinen politischen Forderungen an die THA nach einem möglichst hohen Privatisierungstempo in einem gewissen Maße begünstigt worden sind.“

(BMat 2/32, BMF SO 2, S. 780, 781)

Mit Schreiben vom 26. Juni 1992 an Frau Breuel hat der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen das vereinfachte haushaltsrechtliche Einwilligungsverfahren verlängert. Darin heißt es u. a.:

„Aus haushaltsrechtlicher und fachaufsichtlicher Sicht ist die Fortsetzung des vereinfachten Verfahrens nur vertretbar, wenn die Privatisierung auf der Grundlage abgestimmter Privatisierungsrichtlinien für die Zentrale und die Niederlassungen erfolgt und gewährleistet ist, **daß die insbesondere in der Sonderprüfung Privatisierung von der Treuarbeit AG festgestellten Mängel und Schwachstellen generell ausgeräumt sind.** Das BMF wird kurzfristig prüfen, ob diesen Anforderungen durch das nunmehr vorliegende Privatisierungshandbuch hinreichend Rechnung getragen wird.“

(BMat 2/195, Anlage 05, S. 608, Einstufung in der 42. Sitzung aufgehoben)

Auf die Frage, ob und inwieweit das BMF in der Folgezeit nachgeprüft habe, ob die festgestellten Schwachstellen beseitigt seien und das angesprochene Privatisierungshandbuch den Vorgaben entspreche, erklärte Herr Dr. Köhler:

„Na, das müßte die Akte ja wiedergeben. Das mußte ja auch von der Treuhand — von der Abteilung weiter verfolgt werden. Ich habe das geschrieben, weil das der Sachstand war in der Abteilung. Wir haben uns immer so verstanden, daß wir natürlich das, was wir schreiben, auch ernst nehmen. Ich habe auch immer das Verhältnis zum Vorstand so verstanden, daß die das dann auch ernst nehmen. Deshalb gehe ich davon aus, daß das Schreiben auch gewisse Konsequenzen . . . hatte. Ob im einzelnen ab damals jeder Einzelfall, den man heute, aus heutiger Sicht kritisieren kann, dann nicht mehr vorkam, kann ich nicht beurteilen, kann ich heute nicht aus der Erinnerung sagen.“

(BewProt 42, S. 264)

In einer Vorlage an den Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft, Herrn Dr. von Würzen, vom 8. Oktober 1993 heißt es im Zusammenhang mit den Regeln zur Nachsorge für privatisierte Treuhandunternehmen u. a.:

„Es zeigt sich, daß die schnelle Privatisierung auch mit überproportionalen Fehlern behaftet war; es kann nicht sein, daß wir jetzt nach der Privatisierung die strengen Maßstäbe der BHO (Bundeshaushaltsordnung) anlegen, während wir vorher bei der schnellen Privatisierung nicht so genau hingesehen haben.“

(BMat 2/194, BMWi 2, ohne Paginierung)

In einem Vermerk des Bundeswirtschaftsministeriums vom 14. Januar 1994 wird der Zusammenhang zwischen dem Tempo der Privatisierung wie folgt eingeschätzt:

„Der Bundesregierung war angesichts der drängenden Probleme in den neuen Bundesländern **an einer sehr raschen Privatisierung** gelegen, wobei **Mängel in der Qualität der Verträge bewußt in Kauf genommen** und mit einer späteren Nachbesserungsphase gerechnet wurde.“

(BMat 2/194, BMWi 2, S. 31)

Weitere Anhaltspunkte dafür, daß Mängel bei der Privatisierung von Treuhandunternehmen nicht nur vereinzelt aufgetreten sind, ergeben sich auch aus der Aussage von Frau Krüger-Knief, einer konkurserfahrenen Kölner Rechtsanwältin, die als Konkursverwalterin in den neuen Bundesländern etwa 30 Unternehmen betreut hat. Dabei handelt es sich sowohl um echte Treuhandunternehmen, d. h. solche, die nicht privatisiert worden sind, als auch Unternehmen, die privatisiert und relativ kurzfristig in die Insolvenz geraten sind.

Zu ihren Erfahrungen erklärte Frau Krüger-Knief:

„... wenn ein ... Unternehmen in die Insolvenz gerät, kann das viele Gründe haben. Es kann aber auch daran liegen, daß die Spielregeln, die beachtet werden sollten bei der Privatisierung von Unternehmen in den neuen Bundesländern, nicht eingehalten worden sind. Und da sage ich ganz deutlich: ... ich habe in all diesen Unternehmen in **100 % der Fälle** dieser begrenzten Anzahl gesehen, daß alle, **aber auch alle Spielregeln für eine regelrechte Privatisierung verletzt worden sind.**

Zu den Spielregeln ... aus der Sicht des Verwalters gehört, daß man sich zunächst mal Kenntnis verschafft über das Kind, das man da verkaufen will. Ich kann also schlecht Schuhe verkaufen, wenn ich noch nicht mal weiß, welche Größe die Schuhe haben, die ich da anbieten ... will.

... d. h., ich muß zunächst all meine Unternehmen kennen, muß mir Kenntnisse über die Branche, über den Markt, über die Möglichkeiten und damit dann auch über die möglichen Interessenten verschaffen.

Dann muß ich als zweites — **und das ist wirklich das kleine Einmaleins** — jemanden suchen, der über die ausreichende Sachkunde verfügt, ... der also branchenkundig ist. Ich kann ein Unternehmen, das Glas herstellt, nicht privatisieren an jemanden, der Burgen sammelt. ... Manche Dinge kann man durch Geld ersetzen, aber nicht alles.

Das dritte ist — ich weiß, daß die alten Verwalter das fast durchgängig tun —, daß man sich schon angucken sollte: Was will der Erwerber mit dem Unternehmen machen? D. h., es sollte eine ordnungsgemäße Planung des Erwerbers vorliegen. ...

Und in allen Punkten muß ich sagen: Ich habe in den begrenzten Fällen, die ich gesehen habe, **noch nie gesehen, daß auch nur eine dieser Spielregeln wirklich eingehalten ist.**“

(BewProt 39, S. 382/383)

Zur Frage der Kapitalausstattung der Investoren erklärte Frau Krüger-Knief:

„Ich habe in allen Fällen gesehen — und ich weiß aus eigenen Gesprächen mit der Treuhandanstalt —, daß das auch gar nicht unüblich ist, daß die Unternehmen, die veräußert worden sind, **sich selber bezahlt haben**, also, ganz praktisch, der Kaufpreis finanziert worden ist und abgesichert worden ist durch Grundschulden, z. B. auf dem privatisierten Grundstück.“

(BewProt 39, S. 384)

Auf die Frage, welchen Eindruck sie von den Konzepten der Investoren gewonnen habe, antwortete Frau Krüger-Knief:

„... wenn Sie eine ehrliche Antwort wollen, — dann habe ich noch nie ein gescheitertes Konzept gesehen. Tut mir furchtbar leid. Aber so ist das.“

(BewProt 39, S. 388/389/390)

Auch ihre Erfahrungen zur Kompetenz der Erwerber von Treuhandunternehmen schätzte Frau Krüger-Knief sehr negativ ein:

„In den Fällen, in denen ich bereits privatisierte Unternehmen in die Verwaltung bekommen habe, war — ich meine das so laut und deutlich — die Inkompetenz der Erwerber offenkundig. Die war für jedermann offenkundig. Ich könnte Sie mitnehmen, Sie in diese Unternehmen setzen, Ihnen die Leute vorführen, und Sie würden nach zwei Stunden sagen: Oh Gott!“

(BewProt 39, S. 392)

3.5 Information der Interessenten/Konkurrentenschutz

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die Treuhandanstalt im Rahmen von Privatisierungsverhandlungen mit unterschiedlichen Interessenten sichergestellt hat, daß die Geschäftsgeheimnisse der Treuhand-Beteiligungsunternehmen vor der Kenntnisnahme durch Konkurrenten geschützt haben. Die Bereitstellung von Informationsmaterial ist unter 4.3 des Privatisierungshandbuchs, das ist der unverbindliche Teil, geregelt (Stand: 03/92). (BMat 2/125, BMF 3)

Darin heißt es:

„Als Vorabinformation kann dem Investor ein 1seitiges Kurzprofil des Treuhandunternehmens überreicht werden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer verkürzten Version, wie sie beispielsweise als Computerausdruck durch die THA-Börse zur Verfügung gestellt wird und Angaben zu Adressen, Beschäftigtenzahl, Produktpalette und Ansprechpartner bietet sowie einer ausführlicheren Fassung, die z. B. vertiefende Daten zum Umsatz enthält.

Das mehrseitige Unternehmensprofil erlaubt, den Investor ausführlicher zu informieren und ihm durch Bilder von Gebäuden, Maschinen etc. einen visuel-

len Eindruck zu vermitteln. In Zusammenarbeit mit den Treuhand-Unternehmen werden die notwendigen Informationen entsprechend des ‚Angabenrasters‘ zur Erstellung von Unternehmensprofilen gesammelt. Erstellung: Das Unternehmensprofil wird anhand der Angaben zur Erstellung von Unternehmensprofilen hausintern mittels desk-top-publishing gedruckt.“

Weitergehende Informationen oder Kriterien zur Bereitstellung von Informationsmaterial an potentielle Interessenten enthält das Privatisierungshandbuch nicht.

Aus dem beigezogenen Beweismaterial ergibt sich, daß das zentrale Ausschreibungsbüro der Treuhandanstalt potentielle Interessenten sehr viel detaillierter informiert hat. Neben der Aushändigung von Geschäftsunterlagen wurden potentiellen Interessenten Besuchsberechtigungen ausgestellt, die es den Interessenten ermöglichten, das Unternehmen zu besichtigen **„und vom Geschäftsführer oder einer beauftragten Person alle gewünschten Auskünfte über das Unternehmen zu erhalten.“**

(BMat 2/32, Blechformwerke, S. 312)

Diese Besuchsberechtigungen wurden, auch für die Niederlassungen, vom zentralen Ausschreibungsbüro der Treuhandanstalt in Berlin versandt.

Soweit aus den beigezogenen Unterlagen ersichtlich, war der Erhalt einer derartigen Besuchsberechtigung nicht mit besonderen Voraussetzungen verknüpft, sondern auf telefonische Anfrage erhältlich.

In einem vorgefaßten Standardschreiben ist die entsprechende Mitteilung an den Interessenten wie folgt formuliert:

(Adresse handschriftlich eingefügt)

„Betr.: Ausschreibung . . . , Schlußtermin . . .

Ihr Brief/Fax/Telex/Anruf vom . . .

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen erbetenen Unterlagen sind heute verschickt worden bzw. werden Ihnen hiermit gefaxt.

Der Ordnung halber möchten wir darauf aufmerksam machen, daß alle Angaben ohne Gewähr sind und sicherlich nicht vollständig alle Ihre Fragen beantworten können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 4 unserer Ausschreibungsbedingung, wonach Sie sich über die angebotenen Unternehmen selbst informieren müssen.

Zu diesem Zweck erhalten Sie hier auf Anfrage eine Besuchsgenehmigung (auch per Fax), mit der Sie von den Geschäftsführern der Unternehmen **alle weiteren Auskünfte, die Sie benötigen**, erhalten. Die Geschäftsführer sind hierzu von uns angewiesen worden.“

(BMat 2/32, Blechformwerke, D 5)

Für die Vergabe von Besuchsberechtigungen hat das zentrale Ausschreibungsbüro ebenfalls Standardtexte verwandt, die wie folgt ausgestaltet waren:

„Besuchsberechtigung

Visit Authorization

Herrn/Frau/Firma

(Adresse handschriftlich eingefügt)

ist im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Unternehmens

...

ab dem Datum der Ausstellung dieser Besuchsberechtigung berechtigt, das Unternehmen zu besichtigen und vom Geschäftsführer oder einer beauftragten Person alle gewünschten Auskünfte über das Unternehmen zu erhalten. Die Gültigkeit dieser Besuchsberechtigung erlischt am Tage vor dem Schlußtermin der Ausschreibung.“

Aus den beigezogenen Unterlagen ergibt sich zudem, daß sich die Versendung von Informationsmaterial nicht auf die im Privatisierungshandbuch beschriebenen Unternehmensprofile beschränkt hat. Vielmehr hat die Treuhandanstalt auch Bilanzen, Quartalsberichte, Gewinn- und Verlustrechnungen, Liquiditätsbetrachtungen und Angaben zu Arbeitskräften und Investitionen an die Interessenten übermittelt.

(BMat 2/32, STAMAG II, S. 163 und 2/32, Blechformwerke, ohne Paginierung, Fax an Herrn Hess vom 22.9.1992)

Die Treuhandanstalt hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, daß die Versendung derartiger Unterlagen von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig gemacht worden sei.

Derartige Vertraulichkeitserklärungen finden sich vereinzelt auch in den beigezogenen Unterlagen. Diese Vertraulichkeitserklärungen sind wie folgt ausgestaltet:

„Vertraulichkeitserklärung

Hiermit bestätigt die . . .

ihr Interesse, Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Teilerwerb von

...

zu erhalten. In Anbetracht dessen, daß geheimhaltungsbedürftige Informationen technischer und finanzieller Art über das Unternehmen, dessen Erwerb beabsichtigt ist, zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Unterzeichnende hiermit persönlich und zugleich die von ihm vertretene Gesellschaft,

— alle Informationen über den finanziellen und technischen Status — wie auch alle übrigen Angaben streng vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke einer eventuellen Übernahme zu verwenden;

— den Inhalt der Verhandlungen sowie die einzelnen Informationen nur solchen Mitarbeitern und/oder Beratern bekannt zu geben, die diese unbedingt benötigen; in diesem Fall hat der Unterzeichnende dafür Sorge zu tragen, daß

solche Mitarbeiter und/oder Berater dieselbe strikte Geheimhaltung wahren, wie der Unterzeichnende;

- über den Verlauf der Verhandlungen in dem erwähnten Zusammenhang sowie über den Inhalt solcher Verhandlungen gegenüber Dritten striktes Stillschweigen zu bewahren;
- die in schriftlicher Form erhaltenen Informationen einschließlich sämtlicher angefertigter Fotokopien und Abschriften vollständig zurückzugeben sowie die auf Grund erhaltener Informationen für den eigenen Gebrauch angefertigten Notizen bzw. auf elektronischen Medien gespeicherten Ausarbeitungen zu vernichten, wenn die Verhandlungen nicht zu einem positiven Ergebnis führen und das Ende der Verhandlungen von einer Seite festgestellt wird. In keinem Fall entbindet die Rückgabe bzw. Vernichtung dieser Dokumente den Unterzeichnenden/die Gesellschaft von fortgesetzter vertraulicher Behandlung;
- über die Ergebnisse der Verhandlungen gegenüber Dritter striktes Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertraulichkeitserklärung unterliegt deutschem Recht.

Als Gerichtsstand wird Berlin anerkannt.
(BMat 2/32, Blechformwerke, S. 155)

Ob die Treuhandanstalt derartige Vertraulichkeitserklärungen in allen Fällen verwendet hat und ob und gegebenenfalls wie sie die Einhaltung dieser Erklärungen überwacht hat, konnte nicht festgestellt werden. Des weiteren konnte von der Treuhandanstalt nicht dargelegt werden, ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Schritte im Falle eines Verstoßes eingeleitet werden.

Insbesondere in den Fällen einer umfassenden Information vor Ort im Rahmen einer erteilten Besuchsbeziehung dürfte die Einhaltung einer solchen Erklärung tatsächlich kaum kontrollierbar und ein Verstoß praktisch nie nachweisbar sein.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die Bundesregierung Unterlagen, die nach Aktenlage potentiellen Interessenten per Fax übermittelt worden sind, dem Untersuchungsausschuß zunächst vorenthalten und später überwiegend als vertrauliche Verschlusssache übermittelt hat.

3.6 Einbeziehung der Beteiligungsunternehmen

Der Untersuchungsausschuß hat sich mit der Frage befaßt, ob und in welcher Weise die Treuhand-Beteiligungsunternehmen in die Privatisierung eingebunden waren.

Soweit ersichtlich, gibt es dazu keine Regelungen oder Vorgaben in der Treuhandanstalt. Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden dazu von den Vorständen der Treuhand-Beteiligungsunternehmen unterschiedliche Angaben gemacht. Während Herr Dr.

Krackow, Vorstandsmitglied der Maschinen- und Schiffbau AG, berichtete, daß die Unternehmensleitung von Privatisierungsbemühungen der Treuhandanstalt nicht informiert worden sei und vereinzelte Informationen allenfalls zufällig erfahren habe, erklärte Herr Dr. von Dohnanyi, Sonderbeauftragter des Vorstandes der Treuhandanstalt für den Marktsektor Staat, daß er stets umfassend informiert worden sei.

Abschließende Feststellungen konnten zu dieser Frage nicht getroffen werden.

3.7 Einbeziehung der Belegschaften

Auch zu dieser Frage gibt es, soweit ersichtlich, in der Treuhandanstalt keine Vorgaben oder allgemeinen Regelungen. Nach Angabe der vom Untersuchungsausschuß gehörten Arbeitnehmervertreter einzelner Unternehmen, wurden die Belegschaften von der Treuhandanstalt über Einzelheiten der Privatisierungen erst sehr spät und überwiegend nur sehr oberflächlich informiert.

Abschließende Feststellungen zu dieser Frage sind jedoch ebenfalls nicht möglich.

3.8 Einzelfälle

3.8.1 Der „Greiner-Komplex“

Der sogenannte „Greiner-Komplex“ umfaßt die Privatisierungen der Niederlassung Halle, der Niederlassung Chemnitz und der Zentrale Berlin an Dr. Greiner oder eines seiner Unternehmen. Insgesamt wurden mit Dr. Greiner 23 Verkaufsvorgänge durchgeführt. 21 Verkäufe wurden durch die Niederlassung Halle und je eine durch die Niederlassung Chemnitz und die Zentrale Berlin getätigt.

Auf die Privatisierung der STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG Regis/Breitungen wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen, denn diese Privatisierung fiel aufgrund ihrer Größe in die Zuständigkeit der Zentrale Berlin und ist zudem ausführlich vor dem 2. Untersuchungsausschuß behandelt worden.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich vorerst auf die Privatisierungen durch die Niederlassungen.

3.8.1.1 Die Privatisierungen in den Niederlassungen

3.8.1.1.1 Die Privatisierungen im Zeitablauf

3.8.1.1.1.1 Vorbemerkung

März 1990

Dr. Greiner, Inhaber der Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen, hat das erste Mal Kontakt zur Treuhandanstalt. Dieses habe sich auf einer Messe in Hannover ergeben.
(BewProt 17, 119)

3. November 1990

Herr Klamroth wird von Frau Breuel eingestellt. Seine Tätigkeit nimmt er am 03.12.1990 in der Niederlassung Halle als Direktor für Beteiligung auf. Im Rahmen dieser Aufgaben kommt er in Kontakt mit Dr. Greiner. (*BewProt 20, 292*)

Anfang 1991

Beginn der Revision. Die Revision führt System- und Sonderprüfungen durch und prüft später die „Vorgänge“ in der Niederlassung Halle.

1991

Laut polizeilicher Ermittlungen, die erst 1993 durchgeführt wurden, befindet sich die Bellino GmbH bereits 1991 in finanziellen Schwierigkeiten und hat im weiteren Verlauf ständige Liquiditätsschwierigkeiten.

21. Februar 1991

Dr. van Scherpenberg, Generalbevollmächtigter der Treuhandanstalt, und ein Dritter schreiben an den Direktor der Niederlassung Halle, Dr. Dickerhof. Der Vorstand der Treuhandanstalt habe beschlossen, die Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH, Hohenthurm, durch die Niederlassung Halle privatisieren zu lassen. Anlaß dieses Schreibens sei die Interessenbekundung eines potentiellen Erwerbers gewesen. (*BMat 2/32, Band 103*)

Dr. Dickerhof erklärte hingegen in seiner Vernehmung, daß er dieses Schreiben nicht kenne bzw. nie gesehen habe. (*BewProt 20, 241*)

Anfang 1991/Mai 1991

Für die Niederlassungen gibt es einheitliche Privatisierungsrichtlinien und Vorschriften für die Einheitlichkeit der Verträge. (*BewProt 3, 170*)

Herr Klamroth bekräftigte vor dem 2. Untersuchungsausschuß, er kenne jedoch kein Handbuch der Treuhandanstalt zur Vertragsgestaltung. (*BewProt 20, 337*)

Der Niederlassungsleiter Dr. Dickerhof betonte hingegen, daß alle bei der Treuhandanstalt das Handbuch zur Vertragsgestaltung bekommen hätten. (*BewProt 20, 193*)

3.8.1.1.2 Verkauf von Grundstücken der Baumechanik Halle GmbH

10. Juni 1991

Die Treuhandanstalt Niederlassung Halle tätigt die ersten Verkäufe an Dr. Greiner. Verkaufsgegenstand sind sechs Grundstücke der Baumechanik Halle GmbH, Halle. Der Kaufpreis für diese Immobilien beträgt 4 401 063 DM und ergibt sich aus einem Wertgutachten

vom 20.10.1990, das von einem Bauingenieur, der Sachverständiger für Wertermittlung und Grundstücksverkehr in Dresden ist, erstellt wurde.

Der Fälligkeitstermin für den Kaufpreis war der 15. September 1991. Die erste Rate in Höhe von 757 311 DM wurde hingegen erst am 30. September 1991 an die Baumechanik Halle GmbH gezahlt. Der Rest ist am 15.04.1992 auf ein Notaranderkonto überwiesen worden.

Die zweite Kaufpreisrate, die erst am 25. Januar 1993 an die Treuhandanstalt weitergeleitet wurde, ist von Dr. Greiner um 234 000 DM gekürzt worden. Als Grund führte dieser einen Vermessungsfehler an, der von der Treuhandanstalt aber nicht anerkannt wurde. Die durch die späte Kaufpreiszahlung entstandenen Zinsen aus dem Zeitraum vom 15. September 1991 bis 15. April 1992 sind nur auf Basis des ausstehenden Restbetrages berechnet worden.

Im Kaufvertrag ist weder eine Beschäftigungsgarantie noch eine Investitionsverpflichtung noch eine Spekulationsklausel vereinbart.

Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Zustandekommens des Vertragsabschlusses stellte die C & L Treuarbeit Deutsche Revision fest, daß für die Grundstücke mehrere Kaufangebote vorgelegen hätten, aber keines des tatsächlichen Erwerbers.

Zu bemängeln bleibe, so die C & L Treuarbeit, daß über die Verkaufsverhandlungen und die Verwertungsentscheidung keine Unterlagen auffindbar seien. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. II*)

3.8.1.1.3 Privatisierung der Feinmechanischen Werke Halle GmbH

21. Juni 1991

Mit Datum vom 21. Juni 1991 verkauft die Treuhandanstalt Niederlassung Halle die Feinmechanischen Werke Halle GmbH, Halle, zu einem Preis von 500 000 DM an die Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen. Die Bellino GmbH & Co. befindet sich im Besitz von Dr. Greiner.

Der Kaufvertrag enthält eine Beschäftigungsgarantie für 230 Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 1992 und für 150 Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 1993. Für die Arbeitsplatzzusagen ist eine Pönale in Höhe von 5 Brutto-Monatsgehältern pro Arbeitsplatz vereinbart.

Eine Investitionsverpflichtung gibt es nicht. Zusätzlich beinhaltet der Vertrag eine Freistellung von Kreditverbindlichkeiten durch die Treuhandanstalt in Höhe von 15 524 000 DM und einen gegenseitigen Verzicht auf den Ausgleich von Ausgleichsforderungen bzw. -verbindlichkeiten.

In diesem Privatisierungsfall liegen Kaufangebote vor, ebenfalls ein notariell beurkundetes Vertragsangebot von Dr. Greiner.

Die Wertermittlung ist aufgrund des Fehlens eines Gutachtens nicht nachvollziehbar, Unterlagen zu Verkaufsverhandlungen oder zur Verwertungsentscheidung sind nicht auffindbar.

Der Kaufpreiszahlung ist durch eine Vorauszahlung am 14. Juni 1991 nachgekommen worden. Ob die anderen Verpflichtungen des Vertrages erfüllt wurden, muß offenbleiben, da hierüber laut C & L Treuarbeit keine Unterlagen vorliegen. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. III*)

3.8.1.1.1.4 Verkauf eines Grundstücks der Germaplast GmbH Halle

27. Juni 1991

Die Treuhandanstalt Niederlassung Halle verkauft ein Grundstück der Germaplast GmbH, Halle, an die Firma Dr. Greiner. Der Kaufpreis beträgt 450 000 DM und ist bezahlt.

Zum Zeitpunkt des Verkaufes ist keine Wertermittlung nachvollziehbar. Die C & L Treuarbeit hat bei ihrer Prüfung jedoch ein Wertgutachten vom 9. November 1991 gefunden, welches den Verkehrswert zum Stichtag 1. November 1991 mit eben 450 000 DM angibt.

Kaufangebote sind in den Unterlagen ebenso nicht zu finden wie Dokumentationen von Verkaufsverhandlungen oder der Verwertungsentscheidung.

In diesem Vertrag ist keine Beschäftigungsgarantie oder Investitionsverpflichtung vereinbart.

Zur fehlenden Spekulationsklausel bemerkt die C & L Treuarbeit:

„Die bereits als Vertragstext vorformulierte Nachbewertungsklausel wurde im Rahmen der Beurkundungshandlung gestrichen. Eine Vereinbarung über die Abführung von Mehrerlösen ist — im Gegensatz zu Verkäufen anderer Immobilien der Germaplast GmbH, Halle — nicht geregelt.“ (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. IV, Bl. 2*)

3.8.1.1.1.5 Privatisierung der Gefriertrocknung Stichelsdorf GmbH

27. Juni 1991

Verkauf der Gefriertrocknung Stichelsdorf GmbH, Stichelsdorf, durch die Niederlassung Halle an Dr. Greiner zu einem Kaufpreis von 5,2 Mio. DM. Über die Ermittlung des Kaufpreises liegt kein Wertgutachten vor.

Eine Kaufpreisminderung von 1,2 Mio. DM wird für die Verpflichtungen von der Gefrier-

trocknung Stichelsdorf aus der Rückabwicklung der Verträge mit INKRA Leasing GmbH, Lübeck, gewährt. Dieses erfolgte gemäß Vertrag vom 20. Juni 1991. Mit Vertrag vom 23. Februar 1992 wird eine zweite Kaufpreisminderung in Höhe von 1 801 500 DM vorgenommen. Sie begründet sich in der Rückübertragung von zwei Grundstücken, dessen Wert auf diese Höhe geschätzt wurde.

Ob sich der Anteil der Grundstücke am Kaufpreis auf diese Summe belief, ist lt. C & L Treuarbeit nicht feststellbar. Die zurückgegebenen Grundstücke seien hingegen in der DM-Eröffnungsbilanz nur mit 29 000 DM ausgewiesen.

Der Kaufpreis erhöhte sich für die GmbH-Anteile der INKRA Gefriertrocknung GmbH um 100 000 DM. Somit beträgt der Gesamtkaufpreis letztlich 2 298 500 DM.

Dr. Greiner leistet Zahlungen in Höhe von 4 100 000 DM, wovon er 3 921 828,10 DM an die INKRA Leasing GmbH und nur 178 171,90 DM an die Treuhandanstalt entrichtete. Da er bei anderen Kaufverträgen mit der Zahlung in Verzug war, wurde die zu viel geleistete Summe von der Treuhandanstalt nicht zurückerstattet.

Die C & L Treuarbeit erklärte zu den Geldflüssen:

„Eine umfassende Beurteilung der Forderungen an Dr. Greiner ist nur unter Einbeziehung sämtlicher Mittelflüsse — mit ihren rechtlichen Grundlagen — zwischen INKRA, dem Liquidator, der Treuhandanstalt, Stichelsdorf und Dr. Greiner möglich.“ (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. V, Bl. 7*)

In diesem Vertrag ist eine Beschäftigungsgarantie für 35 Vollzeitmitarbeiter bis 30. Juni 1993 enthalten. Die dazugehörige Pönale sieht vor, daß der Investor für jeden fehlenden Arbeitnehmer 5 000 DM zu zahlen hat, wenn die zugesagte Beschäftigungszahl nicht innerhalb von 6 Wochen wieder erreicht werde. Des weiteren beinhaltet der Vertrag eine Investitionsverpflichtung in Höhe von 500 000 DM bis zum 31. Dezember 1992, die aber nicht mit einer Pönale versehen wurde.

Es ist keine Spekulationsklausel vereinbart, hingegen aber eine Freistellung von Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 454 629,80 DM durch die Treuhandanstalt und ein gegenseitiger Verzicht auf den Ausgleich von Ausgleichsforderungen bzw. -verbindlichkeiten. Ausgleichsverbindlichkeiten bestanden in Höhe von 754 513,46 DM.

Weder Kaufangebote noch Dokumente zu Verkaufsverhandlungen noch eine Verwertungsentscheidung sind in den Akten auffindbar.

Es wurde laut Gutachten der C & L Treuarbeit festgestellt, daß Dr. Greiner alle vertraglichen Verpflichtungen, hier abgesehen vom Kauf-

preis, erfüllt hat. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. V*)

3.8.1.1.1.6 Verkauf von Grundstücken der NOG Feinfrost Neugattersleben GmbH

27. September 1991

Dr. Greiner erwirbt Grundstücke der NOG Feinfrost Neugattersleben GmbH von der Treuhandanstalt Niederlassung Halle. Diese Gesellschaft befindet sich seit dem 8. April 1991 in Liquidation. Dr. Greiner übernimmt für 600 000 DM die Betriebsgrundstücke in Neugattersleben und Hohenerleben.

Zum Wert der Grundstücke liegt ein fast drei Monate nach Verkauf erstelltes Gutachten von einem Diplom-Ingenieur aus Berlin vor. Kaufangebote und Verkaufsverhandlungen sind nicht dokumentiert.

Der Kaufpreis wird am 2. Januar 1992 an den Liquidator gezahlt. Andere Pflichten aus dem Kaufvertrag sind nicht zu erfüllen, da keine Beschäftigungsgarantie, keine Investitionsverpflichtung und keine Spekulationsklausel vereinbart wurde. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. VI*)

3.8.1.1.1.7 Privatisierung der Köthener Tief- und Hochbau GmbH

27. September 1991

Verkauf der Köthener Tief- und Hochbau GmbH, Köthen, durch die Treuhandanstalt Niederlassung Halle an Dr. Greiner, Göppingen. Der Kaufvertrag vom 27. September 1991 enthält einen Kaufpreis von 3 Mio. DM. Da Verpflichtungen in Höhe von 1 807 000,88 DM aus einem Vertrag über die gemeinschaftliche Errichtung eines zentralen Heizwerkes auf die Gesellschaft hinzukommen, wird im Nachtrag zum Vertrag vom 27. September 1991 am 14. Februar 1992 der Gesamtkaufpreis auf 1,5 Mio. DM festgesetzt. Die Verminderung des Kaufpreises ist nicht nachvollziehbar, da der erste Kaufvertrag gem. § 4 jegliche Gewährleistung ausdrücklich ausschließt.

Die C & L Treuarbeit führte in ihrer „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vertragsabschlüsse zwischen der Treuhandanstalt und der Dr. Greiner-Gruppe in den Jahren 1991 und 1992“ hierzu weiter aus:

„Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1990 wurde der Bestätigungsvermerk dahingehend ergänzt, daß das Restrisiko aus der Beteiligung an einem Heizkraftwerk abschließend nicht beurteilt werden konnte. In den sonstigen Verbindlichkeiten wurden DM 1 620 090 als Zuschuß zentrales Heizwerk ausgewiesen.“ (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. VII, Bl. 2*)

Lt. Angaben der Treuhandanstalt Berlin ist der geminderte Kaufpreis am 2. Juni 1992 gezahlt worden.

Eine Beschäftigungsgarantie und eine Spekulationsklausel sind nicht vereinbart. Der Erwerber verpflichtet sich, bis zum 1. September 1996 Investitionen in Höhe von 10 Mio. DM zu tätigen. Im Gegenzug übernimmt die Treuhandanstalt Altkredite in Höhe von 3 960 576,97 DM.

Das Vertragscontrolling stellte fest, daß die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag erfüllt seien.

Das Kaufangebot der Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen beinhaltet neben einem Kaufpreis von 2,65 Mio. DM und Investitionen in Höhe von 10 Mio. DM eine Garantie für 100 Arbeitsplätze. Diese Zusage ist dann aber nicht bei Abschluß im Kaufvertrag fixiert, der letztlich mit Dr. Greiner und nicht mit der Bellino GmbH abgeschlossen wurde. Die anderen Angebote enthalten neben höheren Arbeitsplatzzusagen ähnliche Investitionszusagen und Kaufpreisvorschläge wie das Angebot von Dr. Greiner.

Die Wertermittlung ist nach Aktenlage nicht nachvollziehbar. Der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt erklärte, daß der Kaufpreis im September zum einen aufgrund eines Bieterwettbewerbs und zum anderen aufgrund eines Ertragswertgutachtens zustande gekommen sei. Dieses Gutachten habe er durch mündliche Informationen gekannt, obwohl der Gutachter angab, daß dieses Gutachten erst im November und Dezember 1991 erstellt worden sei.

Eine Verwertungsentscheidung ist wegen fehlender Dokumentation bei dieser Privatisierung ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Die C & L Treuarbeit betonte, daß es somit fraglich bleibe, warum Dr. Greiner den Zuschlag erhalten habe, da neben seinem Angebot noch weitere, teils sogar bessere Kaufangebote vorgelegen hätten. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. VII*)

1. Oktober 1991

Der Vorstand erklärt die Mindeststandards für die Privatisierung für verbindlich. Dr. Schneiders, Leiter des Direktorats Revision der Treuhandanstalt, führte in seiner Vernehmung aus:

„Wir haben dies damit zur Grundlage unserer Tätigkeit gemacht, und sie sind dann auch im Privatisierungshandbuch aufgenommen worden, und da zeigt sich dann auch noch mal die Verbindlichkeit. Sie sind in der Praxis etwas unterschiedlich angewandt worden. Wir haben aus diesen Mindeststandards heraus dann Privatisierungs-Checklisten entwickelt, die sicherstellen sollten, daß diese

wesentlichen Aspekte berücksichtigt sind, und die sind in der Zentrale etwas ausführlicher gewesen als in den Niederlassungen, weil man da in der Regel kleinere Unternehmen hatte mit weniger Problematik. Also, da haben die Niederlassungen nicht so ganz einheitlich gearbeitet." (*BewProt 9, 167*)

Diese Mindeststandards enthalten unter anderem auch Richtlinien zu der Dokumentation:

„Die Beschlußfassung der zuständigen Mitarbeiter bzw. Entscheidungsgremien ist hinsichtlich der wesentlichen Vertragsinhalte zu dokumentieren. Die verkaufspolitische Entscheidung, z. B. wirtschaftliche und soziale Gründe, ist detailliert darzulegen. Die für das wirtschaftliche Gesamtergebnis maßgebliche Bedeutung der Entscheidungsfaktoren Kaufpreis, Investitionsvolumen, Arbeitsplatzsicherung ist zu begründen.“ (*BewProt 9, 60*)

3.8.1.1.1.8 Verkauf eines Grundstücks der Filmtheater GmbH Halle

18. Dezember 1991

Die Treuhandanstalt Niederlassung Halle verkauft ein Grundstück der Filmtheater GmbH Halle an die Köthener Tief- und Hochbaugesellschaft mbH, Köthen, für 800 000 DM. Die sich mittlerweile im Besitz von Dr. Greiner befindende Gesellschaft erwirbt mit diesem Kauf auch das zu dem Grundstück gehörende und unbewegliche Vermögen, abzüglich des Anteils der UFA Theater AG.

Der Vertrag enthält eine Beschäftigungsgarantie für 2 Arbeitsplätze für 2 Jahre. Für jeden fehlenden Arbeitsplatz ist eine Pönale in Höhe von fünf Brutto-Monatslöhnen nach Angabe des Statistischen Bundesamtes vereinbart. Eine Investitionsverpflichtung und eine Spekulationsklausel oder Wertanpassungsklausel ist nicht Inhalt des Kaufvertrages, obwohl dieses bei anderen Immobilienverkäufen der Filmtheater GmbH Halle Bestandteil der Verträge war.

Am 10. April 1992 fragt die Treuhandanstalt bei dem Investor an, ob er die Verpflichtungen, die mit dem Erwerb verbunden waren, erfüllt habe. Eine Rückantwort steht bis heute aus.

Über die Kaufangebote, die Verkaufsverhandlungen und die Verwertungsentscheidung liegen keine Unterlagen vor, obwohl dies gemäß der im Oktober 1991 vom Vorstand der Treuhandanstalt verabschiedeten Richtlinien dokumentiert sein müßte. Ebenfalls ist die Wertermittlung für dieses Grundstück nicht nachvollziehbar. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. VIII*)

Januar 1992

Herr Klamroth denkt über sein Ausscheiden aus der Treuhandanstalt nach.

Er sei mit dem Zielsetzungsprogramm der THA nicht einverstanden, da der Privatisierungsdirektor im Rahmen eines Crash-Programmes so viele Firmen wie möglich zu privatisieren hatte und der Finanzdirektor sehr sparsam sein sollte. Einerseits sei ein Bestandsabbau zum 30. September 1992 vorgegeben gewesen, zum anderen habe eine Sanierung durch Reduzierung des Finanzobligos erfolgen und schließlich habe gleichzeitig das Personal abgebaut werden sollen.

Herr Klamroth bezeichnete diese Zielsetzung in seiner Vernehmung als „zynische Komposition“. (*BewProt 20, 379*)

Er führte weiter aus:

„Also, ab Einsetzung dieses Zielprogramms der Treuhandanstalt war die bis dahin sehr gute Zusammenarbeit der Kollegen getrübt. Jeder verfolgte sein Ziel, und es war ein Crash-Programm. Ich muß heute sagen — das ist ein öffentliches Bekenntnis —, ich hätte am 15. Januar 1992 die Treuhandanstalt verlassen müssen. Ich habe lange darüber nachgedacht. Ich habe mir große Vorwürfe gemacht; das ist belegt. Ich habe mit meinem Kollegen XXXXXXXXX einen ganzen Tag lang darüber diskutiert, ob man das mitmachen soll oder nicht. Ich habe es leider mitgemacht. Ich halte diese Art von Tempo für nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern menschlich infam.“ (*BewProt 20, 379*)

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärte er:

„Wir haben uns unter Kollegen am 15. Januar überlegt, ob diese Art von Zielsetzung machbar ist und ob sie moralisch durchstehbar ist. Und ich kann nur für mich subjektiv erklären — allerdings ist es müßig —, daß ich an diesem Tage schon darüber nachgedacht habe. Wir sind ja keine Beamten gewesen, sondern wir hatten einen unbefristeten Dienstvertrag, den wir mit drei Monaten Kündigungsfrist von unserer Seite hätten aufheben können.“ (*BewProt 20, 384*)

Trotz dieser Aussagen vor dem 2. Untersuchungsausschuß ist Herr Klamroth damals nicht aus der Treuhandanstalt Niederlassung Halle ausgeschieden.

3.8.1.1.1.9 Privatisierung eines Betriebsteils der Gesellschaftsbau Halle GmbH

6. Februar 1992

Die Niederlassung Halle der Treuhandanstalt verkauft den Betriebsteil Kühlungsborn der Gesellschaftsbau Halle GmbH, Halle, an die ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Bera-

tung und Baubetreuung mbH, Köthen, für 200 000 DM. Der noch nicht entrichtete Kaufpreis ist seit dem 7. Mai 1992 fällig.

Dr. Greiner, Eigentümer des Erwerbers, vereinbart in dem Kaufvertrag Arbeitsplatzgarantien für 10 Arbeitnehmer auf drei Jahre. Die Schaffung bzw. die Erhaltung dieser Arbeitsplätze kann auch bei Gruppenunternehmen erfüllt werden. Pro fehlendem Arbeitsplatz ist eine Pönale von 5 Brutto-Monatsgehältern vertraglich geregelt. Bis zum 31. Dezember 1992 sind Investitionen in Höhe von 200 000 DM zu tätigen. Bei Nichterfüllung wird eine Pönale in Höhe von 50 % der nicht getätigten Investitionen fällig.

Der Vertrag enthält folgende Spekulationsklausel: „Wird der Betriebsteil bis zum 31. Dezember 1994 weiterveräußert, erhält die Treuhandanstalt 90 % des Mehrerlöses. Bei einem Verkauf bis zum 31. Dezember 1996 müssen 70 % des Mehrerlöses an die THA abgeführt werden.“ (*Treuarbeit-Gutachten, Anlage IX*)

Für dieses Objekt gab es mehrere Kaufangebote, aber keines des Investors. Zu den Verkaufsverhandlungen sind keine Unterlagen auffindbar, die Unterlagen zur Verwertungsentscheidung ermöglichen es nicht, diese nachzuziehen. Die Wertermittlung und somit die Kaufpreisfindung kann den Akten nicht entnommen werden. Der Betriebsteil ist ein Grundstück mit Ferienhaus und ist lt. einem Gutachten ein nicht betriebsnotwendiges Vermögen der Gesellschaftsbau Halle GmbH mit einem fortgeschrittenen Bilanzwert aus der DM-Eröffnungsbilanz von 93 000 DM.

Die Erfüllung der Arbeitsplatzzusagen kann anhand einer Beschäftigungsstatistik festgestellt werden, zu den anderen vertraglichen Pflichten liegen keine Unterlagen vor. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. IX*)

3.8.1.1.10 Privatisierung der Ingenieurtechnik GmbH Halle

6. Februar 1992

Mit Datum vom 6. Februar 1992 und Nachtragsvertrag vom 26. Februar 1992 wird die Ingenieurtechnik GmbH, Halle, von der THA Niederlassung Halle für 700 000 DM an die ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Beratung und Baubetreuung mbH, Köthen, verkauft.

Der Investor, indirekt Dr. Greiner, sagt bei Vertragsabschluß 51 Arbeitsplätze bis zum 1. Februar 1995 und Investitionen in Höhe von 440 000 DM bis zum 31. Dezember 1992 zu. Als Pönalen werden zum einen 5 Brutto-Monatsgehälter für jeden fehlenden Arbeitsplatz und zum anderen 50 % der nicht getätigten Investitionen vereinbart.

Die Spekulationsklausel fordert, 90 % des Mehrerlöses bei Veräußerung bis zum 31. De-

zember 1994 an die Treuhandanstalt abzuführen. Bei Verkauf bis zum 31. Dezember 1996 erhält die Treuhandanstalt 70 % des Mehrerlöses. Folgende weitere Regelungen sind im Vertrag enthalten: Übernahme der Rückstellungen lt. Bilanz zum 31. Dezember 1990 in Höhe von 74 933,12 DM durch den Erwerber. Die davon bis zum 31. Dezember 1992 nicht verbrauchten Teile sind an die Treuhandanstalt zu zahlen. Die THA und der Erwerber verzichten gegenseitig auf den Ausgleich von Ausgleichsforderungen bzw. -verbindlichkeiten. Die Ausgleichsverbindlichkeit beläuft sich bei Vertragsabschluß auf 465 194,39 DM.

Die Verkaufsverhandlungen mit ALL-Treu und deren Angebot sind nicht dokumentiert. Zur Wertermittlung ist ein Gutachten für die Grundstücke vom 5. Dezember 1991 vorhanden. Zur Verwertungsentscheidung und zur Erfüllung der Vertragspflichten liegen keine Unterlagen vor. Der Kaufpreis, der am 20. Mai 1992 fällig war, ist trotz mehrfacher Mahnungen bis heute nicht bei der Treuhandanstalt eingegangen. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. X*)

3.8.1.1.11 Privatisierung der Hall-SOFT Computer Software Schulungs GmbH Halle

6. Februar 1992

Am 6. Februar 1992 verkauft die Treuhandanstalt Niederlassung Halle die Hall-SOFT Computer Software Schulungs GmbH, Halle, an die ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Beratung und Baubetreuung mbH, Köthen. Der Kaufpreis in Höhe von 900 000 DM ist seit dem 7. Mai 1992 fällig. Trotz mehrerer Mahnungen erfolgte bis heute keine Zahlung.

Es wird vom Erwerber eine Beschäftigungsgarantie für 10 Arbeitnehmer durch die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen für 3 Jahre ab dem 1. Februar 1992 abgegeben. Bei Nichterfüllung ist eine Pönale von 5 Brutto-Monatsgehältern je fehlendem Arbeitsplatz bis zum 31.12.1992 fällig. Der Investor verpflichtet sich, Investitionen in Höhe von 300 000 DM zu tätigen, wenn nicht, muß er 50 % der nicht getätigten Investitionen als Vertragsstrafe zahlen.

Zusätzlich beinhaltet der Kaufvertrag eine Spekulationsklausel folgenden Inhalts: „Bei einer Veräußerung des Verkaufsobjektes bis zum 31. Dezember 1994 sind 90 % des Mehrerlöses an die Treuhandanstalt abzuführen, bei Veräußerung bis zum 31. Dezember 1996 erhält die Treuhandanstalt 70 % des Mehrerlöses.“

Es liegen mehrere Kaufangebote vor, aber keines des Käufers. Ebenso existieren Gutachten nur für Grundstücke und Gebäude, weitere Unterlagen zur Wertermittlung sind nicht auffindbar. Alle Verkaufsverhandlungen bis auf die Verhandlungen mit der ALL-Treu sind

dokumentiert. Eine Verwertungsentscheidung liegt nicht vor.

Bei der Überprüfung der Erfüllung der Vertragspflichten wird festgestellt, daß eine Beschäftigungsstatistik vorliegt. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XI*)

3.8.1.1.12 Privatisierung der Verkehrshaus Halle Verwaltungsgesellschaft mbH

6. Februar 1992

Die ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Beratung und Baubetreuung mbH, Köthen, erwirbt von der THA Niederlassung Halle die Verkehrshaus Halle Verwaltungsgesellschaft mbH, Halle, für 1 300 000 DM. Der am 6. Mai 1992 fällig gewordene Kaufpreis ist noch nicht bezahlt.

Es wurde die Übernahme von 5 Arbeitnehmern, mindestens 10 Arbeitnehmern ab Übernahmestichtag für die Dauer von drei Jahren (einschließlich Gruppen-Unternehmen) ausgehandelt. Die Pönale beträgt 5 Brutto-Monatsgehälter für jeden nicht besetzten Arbeitsplatz. Bis zum 31. Dezember 1992 sollen Investitionen in Höhe von 400 000 DM getätigt werden, ansonsten wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der nicht getätigten Investitionen fällig.

Die Spekulationsklausel ist dieselbe wie in den anderen Verträgen, also Abführung von 90 % des Mehrerlöses bei Verkauf bis zum 31. Dezember 1994 und 70 % des Mehrerlöses bei Veräußerung bis zum 31. Dezember 1996 an die Treuhandanstalt.

Des weiteren sind die nicht verbrauchten Teile der Rückstellungen in Höhe von 81 000 DM an die THA abzuführen, spätestens sind diese zum 31. Januar 1994 aufzulösen. Im Vertrag wird ein gegenseitiger Verzicht auf den Ausgleich von Ausgleichsforderungen und -verbindlichkeiten vereinbart.

Es liegen Kaufangebote vor, aber keines des Investors.

Die Wertermittlung ist in keiner Weise nachvollziehbar. Es liegen drei unterschiedliche Gutachten für dieses Verkaufsobjekt vor bzw. es ist erkennbar, daß diese Gutachten erstellt wurden: Ein Gutachten vom 11.10.1990 legt die Werte der zwei Immobilien in Halle mit 487 344 DM bzw. 408 554 DM fest. Diese Werte werden als Teilbeträge des Gesamtkaufpreises angeführt. Das zweite Gutachten vom 30. Januar 1992 ermittelt einen Unternehmenswert von 500 000 DM. Das dritte Gutachten vom 12.11.1991 ist in den Akten nicht auffindbar, einige Schriftstücke sollen lt. C & L Treuarbeit aber darauf hindeuten, daß ein derartiges existiert. Darin wird der Verkehrswert der Immobilien auf 3 Mio. DM beziffert.

Zu den Verkaufsverhandlungen sind keine Unterlagen vorhanden, zur Verwertungsentscheidung und zu der Erfüllung der Vertragspflichten sind keine Dokumente auffindbar, es liegt nur eine Beschäftigungsstatistik vor. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XII*)

3.8.1.1.13 Privatisierung eines Betriebsteils der DRAKENA Weißenfels GmbH

25. Februar 1992

Mit Datum vom 25. Februar 1992 verkauft die Treuhandanstalt Niederlassung Halle den Betriebsteil Roßbach der DRAKENA Weißenfels GmbH, Weißenfels, an die ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Beratung und Baubetreuung mbH, Köthen.

Der Kaufpreis wird mit 1 DM festgesetzt und ist auch bezahlt worden. Die Wertermittlung und die Verwertungsentscheidung sind nicht nachvollziehbar.

Hierzu bemerkte die C & L Treuarbeit:

„Bei ursprünglich vorgesehener Liquidation sind die Immobilien mit einem Wert von TDM 1 880 gemäß Gutachten angesetzt; die Kaufpreisfindung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsgarantie und Investitionsverpflichtung (ohne Absicherung) wird in einem internen Papier begründet, ist aber zahlenmäßig nicht nachvollziehbar. Gemäß Kaufvertrag ist der Betriebsteil Roßbach Teil des Gesamtkonzeptes zur Gestaltung eines Sport-, Freizeit- und Erholungszentrums.“ (*Treuarbeit-Gutachten, Anlage XIII, Blatt 2*)

Die Beschäftigungsgarantie sieht die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für 300 Mitarbeiter bis zum 31. Dezember 1995 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch Investitionen in Höhe von 70 Mio. DM getätigt werden. Eine Pönale ist für keine der Zusagen vereinbart. Auch gibt es keine Nachweispflichten oder Kontrollrechte der THA für diese Garantien.

Bei einem Verkauf des Betriebsteils Roßbach vor dem 31. Dezember 1996 ist der Mehrerlös der Veräußerung an die Treuhandanstalt abzuführen.

In den Unterlagen sind Kaufangebote enthalten, aber keines des Erwerbers. Ebenso sind die Verkaufsverhandlungen nicht dokumentiert. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XIII*)

Februar 1992

Vor dem Verkauf der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH, Hohenthurm, erkundigte sich die IG Metall Geschäftsstelle Halle über die ökonomische Situation der Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen, dem späteren Erwerber, bei dem Betriebsrat der Bellino.

Dort, so Herr Lorenz, Geschäftsführer der IG Metall Halle in seiner Vernehmung vor dem

2. Untersuchungsausschuß, habe man erfahren, daß die ökonomische Situation nicht gut sei. Bevor Dr. Greiner die Firma Bellino übernommen habe, sei diese nahezu konkursreif gewesen. Bis heute, so die Auskünfte, seien die finanziellen Folgen des „Beinahekongresses“ noch nicht bewältigt. Deshalb habe die IG Metall Geschäftsstelle Halle dem Betriebsrat der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH empfohlen, sich bei der Treuhandanstalt gegen eine Privatisierung an Dr. Greiner auszusprechen. Trotz dieser Bedenken ist die Privatisierung erfolgt. (*BewProt 17, 507*)

3.8.1.1.14 Privatisierung der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH

3. März 1992

Die Treuhandanstalt Niederlassung Halle verkauft die Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH, Hohenthurm, an die Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen (95 %) und einen Dritten (5 %). In einem Vertragsnachtrag vom 1. April 1992 wird klargestellt, daß der Dritte stellvertretend für die Feinmechanischen Werke Halle GmbH aufgetreten sei. Der eigentliche Käufer der 5 % an der Dampfkesselbau Hohenthurm seien die Feinmechanischen Werke Halle GmbH. Diese Firma befindet sich seit dem 21. Juni 1991 in Besitz von Dr. Greiner.

Mit Vertrag vom 20. Juli 1992 trat Dr. Greiner persönlich in die mit Kaufvertrag vom 3. März 1992 durch die Bellino GmbH & Co. Metallwerke übernommenen Rechte und Pflichten ein.

Der Kaufvertrag, der einen Kaufpreis von 2 408 000 DM ausweist, beinhaltet noch weitere Verpflichtungen der Erwerber. Es wird eine Beschäftigungsgarantie für 350 Arbeitnehmer und 30 Auszubildende auf 3 Jahre vereinbart. Für jeden fehlenden Arbeitsplatz soll eine Pönale von 5 Brutto-Monatsgehältern fällig werden. Des weiteren wird eine Investitionszusage von 18 Mio. DM bis zum 31. Dezember 1997 fixiert. Die Vertragsstrafe ist auf 20 % der nicht getätigten Investitionen festgelegt.

Dazu bemerkte die C & L Treuarbeit:

„Der Käufer verpflichtet sich im Sinne von § 3a Abs. 7 VermG, den Kaufgegenstand zurückzuübertragen, falls er die für die ersten zwei Jahre zugesagten Investitionsmaßnahmen (gem. vorgelegtem Investitionsplan) nicht durchführt oder von dieser Zusage wesentlich abweicht, es sei denn, daß dies auf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare, dringende betriebliche Erfordernisse zurückzuführen ist.“ (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XIV, Blatt 3*)

Die Spekulationsklausel legt fest, daß bei einer Weiterveräußerung der mehrheitlichen Geschäftsanteile oder des Grund und Bodens vor dem 1. Januar 1997 der Mehrerlös, der sich aufgrund eines dann zu erstellenden Sachverständigengutachtens ergibt, an die Treuhandanstalt abzuführen ist.

Der Erwerber wird von Altkrediten in Höhe von 21 760 000 DM durch die Treuhandanstalt freigestellt. Ebenso wird ein gegenseitiger Verzicht auf den Ausgleich von Ausgleichsforderungen bzw. -verbindlichkeiten vereinbart.

Ein Angebot des Käufers ist den Akten nicht zu entnehmen. Es gibt noch eine Vielzahl von anderen Kaufinteressenten. Nur eine Firma ist berücksichtigt worden. Sie erwirbt eine Produktionshalle.

Die Wertermittlung ist widersprüchlich und somit nicht nachvollziehbar. Das Unternehmen wird zum Ertragswert verkauft. Die Ermittlung dieses Wertes für das betriebsnotwendige Vermögen erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer.

Die C & L Treuarbeit stellte weiter fest:

„Laut Kaufvertrag wurden bei der Kaufpreisfindung die durch den Käufer eventuell zu beseitigenden ökologischen Altlasten angemessen berücksichtigt. Gemäß eines internen Vermerkes vom 3. März 1992 wirken sich u. a. ökologische Altlasten (DM 5 Mio. bis DM 6 Mio.) preismindernd aus. Hierzu existieren weder Rückstellungen noch Gutachten. Im Statusbericht zum 31. Dezember 1991 vom 17. Februar 1992 wurden dagegen ökologische Altlasten ausdrücklich verneint.“ (*Treuarbeit-Gutachten, Anlage XIV, Blatt 3*)

Die Verkaufsverhandlungen seien nicht dokumentiert und die Gründe für einen Verkauf an die Erwerber seien nicht nachzuvollziehen.

Zur Verwertungsentscheidung seien keine Unterlagen auffindbar. Der Kaufpreis sei am 1. Dezember 1992 fällig gewesen. Trotz mehrfacher Mahnungen sei die Zahlung noch nicht erfolgt.

Ebenso sei aus den Akten nicht ersichtlich, ob die anderen Vertragspflichten erfüllt wurden. Dabei sei aber einschränkend zu bemerken, daß ein Nachweis der getätigten Investitionen noch nicht erforderlich ist. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XIV*)

3.8.1.1.15 Privatisierung der Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Dessau

31. März 1992

Die THA-Niederlassung Halle verkauft die Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH, Dessau, an die Feinmechanischen Werke Halle GmbH, Halle. Die Feinmechanischen Werke befinden sich seit kurzer Zeit im Besitz von Dr. Greiner.

Der Kaufpreis beträgt 80 000 DM und ist bezahlt.

Auf den Käufer gehen 11 bestehende Arbeitsverhältnisse über, ab 1. Juni 1992 müssen insgesamt 15 Arbeitnehmer für mindestens 4 Jahre beschäftigt werden. Für jeden fehlenden Arbeitsplatz wird eine Vertragsstrafe von $\frac{1}{12}$ der jährlichen Pönale von 50 400 DM vereinbart. Bis zum 31. Dezember 1994 sollen Investitionen in Höhe von 350 000 DM getätigt werden. Die Pönale hierfür ist die Höhe des Differenzbetrages zwischen zugesicherter und getätigter Investitionssumme.

Ob diese Pflichten des Investors erfüllt sind, muß offen bleiben, da hierüber keine Unterlagen vorliegen.

Die Spekulationsklausel besagt, daß bei einer Weiterveräußerung der mehrheitlichen Geschäftsanteile oder des Grund und Bodens vor dem 1. Januar 1997 der Mehrerlös, der sich aufgrund eines dann zu erstellenden Sachverständigengutachtens ergibt, an die Treuhandanstalt abzuführen ist.

Im Vertrag wird ein gegenseitiger Verzicht auf den Ausgleich von Ausgleichsforderungen bzw. -verbindlichkeiten vereinbart, die Ausgleichsverbindlichkeiten betragen 129 321,98 DM.

Bei dieser Privatisierung liegen einige Kaufangebote vor, aber keines des Erwerbers. Zur Wertermittlung wird ein Gutachten erstellt, die Verwertungsentscheidung findet sich in einer Vorstandsvorlage wieder. Die Verkaufsverhandlungen hingegen sind nicht dokumentiert. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XV*)

Mai 1992

Dr. Greiner zahlt die letzte Kaufpreisrate für ein Unternehmen, das er von der Treuhandanstalt erworben hat. Seit diesem Zeitpunkt sind etwa 6,4 Mio. DM für diverse andere Käufe überfällig. (*BMat 2/32, STAMAG XVII, S. 063*)

Es ist anzunehmen, daß dieser Sachverhalt bei der Niederlassung Halle bekannt ist.

Juli 1992

Die Treuhandanstalt Niederlassung Halle erhält durch eine Beratungsfirma eine neue Aktenordnung.

Die Akten seien nun nach einer strengen Nomenklatur und Registratur geordnet. Auf Vorhalt eines vom 2. Untersuchungsausschuß angeforderten Ordners von der THA-Niederlassung Halle erklärte der Direktor für Beteiligung der THA-Niederlassung Halle, Herr Klamroth:

„In dieser Akte hier muß ich blättern, um überhaupt herauszufinden, wo ich mich befinde.“

„Die stammen mit Sicherheit nicht aus der Niederlassung Halle, oder sie waren höchstens Anlage zu Akten der Niederlassung Halle.“ (*BewProt 20, 365*)

3.8.1.1.16 Privatisierung eines Betriebsteils der Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH

2. September 1992

Verkauf des Betriebsteils Roßbach der Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH, Salzmünde, durch die THA-Niederlassung Halle an die ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Beratung und Baubetreuung mbH, Köthen.

Diese Firma von Dr. Greiner entrichtet den vereinbarten Kaufpreis in Höhe von 1 DM.

Die im Kaufvertrag vereinbarte Beschäftigungsgarantie sieht vor, daß 7 bestehende Arbeitsverhältnisse gem. § 613a BGB zu übernehmen sind. Ab dem 1. September 1992 sollen im Zusammenhang mit der Realisierung des Freizeit- und Erholungszentrums mindestens 7 Vollzeitmitarbeiter auf 4 Jahre beschäftigt werden. Pro fehlendem Arbeitsplatz ist eine monatliche Pönale von $\frac{1}{12}$ von 50 400 DM fällig. Bis zum 31. Dezember 1994 sollen Investitionen in Höhe von 450 000 DM getätigt werden. Wird diese Summe nicht investiert, so ist die Differenz zwischen den vereinbarten und den tatsächlichen Investitionen die zu zahlende Vertragsstrafe.

Zu der Einhaltung der Arbeitsplätze liegt eine Beschäftigungsstatistik vor, Nachweise über die Erfüllung anderer Pflichten fehlen in den Unterlagen. Ein Kaufangebot des Käufers liegt ebenso nicht vor, dafür aber Angebote von anderen Interessenten. Zu den Verkaufsverhandlungen und zu der Verwertungsentscheidung sind keine Dokumente auffindbar. Über den Wert des Verkaufsobjektes liegen 2 Wertgutachten vor, die beide von derselben Firma erstellt wurden. Das erste Gutachten vom 10. Juni 1992 gibt den Verkehrswert mit 0,00 DM an, das zweite vom 18. Juni 1992, also nur eine Woche später, beziffert den Verkehrswert auf 1 670 000 DM.

Zur Wertermittlung stellte die C & L Treuarbeit bei ihrer Prüfung weiter fest:

„Des weiteren wurde die Bewertung des Anlagevermögens der Maschinen und Ausrüstungen durch die Ingenieurtechnik GmbH Halle durchgeführt, dabei wurden die beweglichen Anlagegüter mit DM 6 475,00 und die Fertigerzeugnisse mit DM 129 156,00 bewertet. Die Ingenieurtechnik GmbH Halle ist im Besitz der ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Beratung und Baubetreuung mbH, Köthen. Gemäß Kaufvertrag liegt der Kaufpreisfindung zugrunde, daß der Betriebsteil in das Gesamtkonzept des Freizeit- und Erholungszentrums Roßbach eingeordnet wird. Ebenso wurden eventuelle Risiken

aus einem Sozialplan und ökologische Altlasten angemessen berücksichtigt." (*Treuarbeit-Gutachten, Anlage XVI, Blatt 3*)

3.8.1.1.17 Privatisierung eines Betriebsteils der DRAKENA Weißenfels GmbH (Mietgrundstück)

2. September 1992

Die THA-Niederlassung Halle verkauft den Betriebsteil Roßbach der DRAKENA Weißenfels GmbH, Weißenfels (Mietgrundstück), an die ALL-Treu Gesellschaft für wirtschaftliche Beratung und Baubetreuung mbH, Köthen.

Der Kaufpreis beträgt 78 000 DM und ist noch nicht bezahlt. Laut Kaufvertrag gehen alle zur damaligen Zeit im Betriebsteil bestehenden Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB an den Käufer über. Der Käufer verpflichtet sich somit, ab 1. Oktober 1992 mindestens 3 Vollzeitbeschäftigte für mindestens 4 Jahre zu beschäftigen. Es gelten die branchenüblichen Konditionen. Pro fehlendem Arbeitsplatz ist für jeden (angefangenen) Monat eine Vertragsstrafe in Höhe von $\frac{1}{12}$ der jährlichen Strafe von 50 400 DM zu zahlen.

Bis zum 1. Juli 1995 sind 100 000 DM vom Erwerber zu investieren. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht sind 50 % des Differenzbetrages zwischen zugesagter und getätigter Investition als Vertragsstrafe fällig.

Es ist davon auszugehen, daß die Vertragspflichten erfüllt wurden, da aus den Akten nicht zu erkennen ist, daß Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgesehenen Vertragsstrafen eingeleitet wurden.

Die Spekulationsklausel besagt, daß bei einer Weiterveräußerung der mehrheitlichen Geschäftsanteile oder des Grund und Bodens vor dem 1. Januar 1997 80 % des Mehrerlöses, der sich aufgrund eines dann zu erstellenden Gutachtens ergibt, an die Treuhandanstalt abzuführen ist.

Ein Kaufangebot des tatsächlichen Erwerbers liegt nicht vor, ebenso fehlen Unterlagen zu den Verkaufsverhandlungen. Es liegen 2 Wertgutachten vor. Das erste Gutachten vom 1. Juli 1991 ermittelt einen Verkehrswert von 78 000 DM. Ein zweites Wertgutachten vom 13. August 1991 beziffert den Wert auf 145 000 DM. Zu der Verwertungsentscheidung liegen teilweise Unterlagen vor, d. h. die Akten enthalten eine Checkliste für Angebotsvergleich und Verkaufsentscheidung vom 2. September 1992. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVII*)

15. September 1992

Herr Klamroth lernt Dr. Greiner kennen.

Herr Klamroth erklärte, daß sie zusammen zu einer Besichtigung zur STAMAG Stahl- und

Maschinenbau AG nach Regis/Breitingen gefahren seien. Er sei sehr angetan gewesen, für diese Firma eine Lösung zu finden. (*BewProt 20, 293*)

Oktober 1992

Dr. Gschwindt, Abteilungsleiter bei der Treuhandanstalt, erkundigt sich bei Herrn Klamroth nach der Seriosität von Dr. Greiner, weil dieser sein Interesse für die STAMAG bekundet hat. Herr Klamroth sagte aus, daß er Dr. Gschwindt folgende Antwort gegeben hätte:

„Es liegt gegen Dr. Greiner nichts vor. Ich finde das Konzept gut. Die Verträge, die wir mit ihm geschlossen haben, sind in Ordnung.“ (*BewProt 20, 294*)

Zu diesem Zeitpunkt sei auch bekannt gewesen, daß Dr. Greiner mit Zahlungen im Rückstand war. Es seien von diesem aber immer wieder überzeugende Erklärungen hierfür abgegeben worden.

Für den Fall „Hohenthurm“ sei ihm folgender Grund genannt worden:

„Da gab es — mir wurde gesagt — diese Beurkundungsschwierigkeiten. Es gab also offenbar Schwierigkeiten, die notariellen Kaufverträge umzusetzen auch in entsprechende Grundbucheintragungen etc.“ (*BewProt 20, 351*)

15. Oktober 1992

Zwei Revisionsbeamte besuchen die Niederlassung Halle. Es seien Andeutungen geäußert worden, daß es hier Insider-Geschäfte gebe. Der Verdacht sei durch den Verkauf eines GmbH-Mantels aufgekommen. (*BewProt 20, 344*)

Es wird vermutet, daß drei Mitarbeiter und ein Berater der Niederlassung Halle sich der Untreue schuldig gemacht haben. Die Anteile einer Gesellschaft der THA sollen an den Berater unter Umgehung der Insider-Vorschriften für 1 DM verkauft worden sein, obwohl ein werthaltiges und verhandlungsfähiges Angebot über 1 Mio. DM vorgelegen hätte. Nachträglich soll für diese Gesellschaft ein Substanzwert von 5 Mio. DM errechnet worden sein. (*BMat 2/57 BMF, S. 181*)

Herr Klamroth legte in seiner Vernehmung dar, daß er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der Revision bzgl. der Insider-Geschäfte für sachlich ungerechtfertigt halte (*BewProt 20, 344*).

Herr Klamroth betonte:

„Ich erwarte jetzt irgendwann die Einstellung des Verfahrens; denn in der Sache, glaube ich, ist es eindeutig so, daß hier keine Untreue und auch kein Verstoß gegen die Insider-Regeln vorliegt.“ (*BewProt 20, 343*)

17. Oktober 1992

Die Mitteldeutsche Unternehmensberatung MUB wird gegründet. In dieser Firma sind neben Herrn Klamroth auch noch andere ehemalige Mitarbeiter beschäftigt. Herr Klamroth ist Vorsitzender des Vorstandes der MUB, Dr. Greiner Aufsichtsratsvorsitzender. (*BewProt 20, 299*)

Diese Unternehmensberatung ist bei dem Verkauf der STAMAG tätig.

19. November 1992

Die Stabsstelle „Besondere Aufgaben Recht“ erstattet Anzeige gegen Mitarbeiter bzw. freie Mitarbeiter der Niederlassung Halle. Gegenstand der Anzeige ist der Verkauf der Rannischen Lager- und Service-Gesellschaft an einen Berater der Niederlassung. Der Anlaß sei durch Ungereimtheiten bei der Festsetzung des Wertes entstanden.

Dieser Anzeige geht eine Prüfung der internen Revision der Treuhandanstalt vom 15. Oktober 1992 voraus. (*BewProt 18, 7*)

20. November 1992

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart durchsucht die Niederlassung Halle und beschlagnahmt entsprechende Akten. Durch Erklärungen der beschuldigten Mitarbeiter der THA und einer Überprüfung durch die interne Revision der Treuhandanstalt kann der Anfangsverdacht nicht ausgeräumt werden. (*BMat 2/57 BMF, S. 181*)

20. November 1992

An diesem Tag wird ebenfalls die Wohnung von Herrn Klamroth untersucht.

23. November 1992

Herr Klamroth wird in das Büro des ehemaligen Personalchefs gebeten. Es wird sich darauf geeinigt, die Beteiligten vorübergehend bis zur Klärung der Vorgänge zu beurlauben.

3.8.1.1.18 Privatisierung der Blechformwerke Erzgebirge Bernsbach GmbH

23. November 1992

Die Treuhandanstalt Niederlassung Chemnitz verkauft die Blechformwerke Erzgebirge Bernsbach GmbH, Bernsbach, an Dr. Greiner und Daniela Greiner. Dr. Greiner erwirbt 98 % und seine Tochter Daniela Greiner 2 % der Gesellschaft.

Der Kaufpreis von 1,5 Mio. DM ist incl. Verzugszinsen gezahlt. Am Standort Bernsbach sollen mindestens 200 Arbeitsplätze für 2 Jahre und am Standort Löbnitz mindestens 60 Arbeitsplätze ebenfalls für 2 Jahre gesichert werden. Für jeden nicht beschäftigten Arbeitnehmer ist eine monatliche Pönale von 2 500 DM vorgesehen. Bis zum 31. Dezember 2000

sollen 20 Mio. DM investiert werden. Als Vertragsstrafe sind 30 % der nicht getätigten Investitionssumme fällig.

Für Grundstücksverkäufe vor dem 31. Dezember 1997 ist eine Spekulationsklausel vereinbart.

Es liegen mehrere Kaufangebote vor, aber kein schriftliches der tatsächlichen Investoren. Zur Wertermittlung gibt es Unterlagen ebenso wie handschriftliche Aufzeichnungen zu den Verkaufsverhandlungen.

Eine Verwertungsentscheidung liegt vor, jedoch ist eine endgültige Fassung den Akten nicht zu entnehmen. Eine Überprüfung der Vertragspflichten ist noch nicht erforderlich bzw. wurde aufgrund der bis zum 15. Juni 1993 ungeklärten Rechtslage nicht vorgenommen. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XIX*)

30. November 1992

Verkauf der STAMAG Stahl- und Maschinenbau Aktiengesellschaft Regis/Breitungen an die Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen (98 %) und Daniela Greiner (2 %) durch die Treuhandanstalt Berlin.

3.8.1.1.2 Reaktionen auf die Privatisierungen im Zeitablauf

Dezember 1992

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart erfährt von Ungereimtheiten bei dem Verkauf des Gutes Stichelsdorf. Konkrete Hinweise habe es noch nicht gegeben.

Staatsanwalt Mayer nimmt Kontakt zu dem zuständigen Liquidator auf. Dieser habe ihm dann erklärt, es gebe zahlreiche unverdächtige Verkäufe, aber auch einige, die höchst interessant für ihn und somit die Staatsanwaltschaft seien. Unternommen habe er, Staatsanwalt Mayer, zu diesem Zeitpunkt noch nichts, habe aber die „Sache Greiner“ im Hinterkopf behalten. (*BewProt 18, 89*)

Dezember 1992

Dr. Dickerhof spricht sich immer noch für Dr. Greiner aus, obwohl dieser seit Mai 1992 keine Kaufpreiszahlungen mehr geleistet hat. Dieses sei in der Treuhandanstalt Niederlassung Halle bekannt gewesen, aber ist nicht an die Zentrale in Berlin weitergegeben worden.

Herr Klamroth hob hingegen bei seiner Zeugenvernehmung hervor:

„Die Zahlungseingänge gingen in Berlin ein, nicht in der Niederlassung.“ (*BewProt 20, 391*)

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus:

„Wir waren hinterher, zu erfahren, ob überhaupt schon Geld gekommen war. Da gab es

ebenfalls Nachläufe von zu Anfang Monaten, bis wir überhaupt herauskriegten, ob ein Investor bezahlt hat oder nicht." (*BewProt 20, 391*)

Das EDV-System von Berlin, wo die Eingänge registriert wurden, sei den Niederlassungen nicht zugänglich gewesen. Somit hätte diesbezüglich die Zentrale immer einen Informationsvorsprung, obwohl die Mahnungen für fällige Kaufpreise von den Niederlassungen zu schreiben waren.

2. Dezember 1992

Erneutes Gespräch zwischen der Revision der Treuhandanstalt und Herrn Klamroth und den anderen Beschuldigten. Die Vorwürfe werden nicht zurückgenommen.

15. Dezember 1992

Herr Klamroth erhält seine fristlose Kündigung.

Dazu führte er vor dem 2. Untersuchungsausschuß aus:

„Durch die Androhung der fristlosen Entlassung und am gleichen Tage einer Verhandlung eines Aufhebungsvertrages. . . . Dieser Aufhebungsvertrag wurde durchverhandelt, und wir baten uns — ich bat mir eine Nacht Bedenkzeit aus. Als ich am nächsten Morgen zusagte, bekam ich die Antwort, daß aber der materielle Gehalt dieses Aufhebungsvertrages erst zur Disposition steht nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens. Damit konnte ich mich nicht einverstanden erklären, und damit galt die fristlose Kündigung, die am Tage vorher bereits auf dem Tisch lag.“ (*BewProt 20, 292*)

Februar 1993

Die IG Metall Geschäftsstelle Halle stellt fest, daß während des ersten Jahres nach der Privatisierung der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH „so gut wie keine“ Investitionen des Erwerbers vorgenommen wurden.

Herr Lorenz weiter:

„Richtig konfrontiert wurden wir dann aufs neue im Februar 1993, als die Geschäftsführung ausgewechselt wurde und Fakten geschaffen wurden zum Abbau des Personals unterhalb der Zahl, die im Kaufvertrag festgelegt war, und zwar sollte die Belegschaft auf 150 Vollzeitbeschäftigte runtergefahren werden — 350 standen im Kaufvertrag — plus 30 Auszubildende.“ (*BewProt 17, 508*)

Februar 1993

Die IG Metall erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in Halle gegen Dr. Greiner im Zusammenhang mit den Vorgängen bei der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH. (*BewProt 18, 8*)

Februar 1993

Die Geschäftsführung der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Halle. Beschuldigt wird, so Staatsanwalt Mayer, u. a. Dr. Greiner. (*BewProt 18, 8—9*)

10. Februar 1993

Dr. Greiner legt eine Firmenpräsentation der Bellino-Gruppe in den Räumen der Ingenieurtechnik Halle GmbH vor.

Herr Lorenz erklärte, daß diese Präsentation bei der Bank von Dr. Greiner mehr Fragen ausgelöst als beantwortet habe. Daraufhin habe die Bank ihre Kreditlinie zurückgezogen, weil die angestellten Nachfragen bzgl. der Bonität Greiners nicht ordentlich erwidert worden seien, also nicht zufriedenstellend im Sinne der Bank. (*BewProt 17, 516*)

12. Februar 1993

Mit diesem Tag scheidet Dr. Greiner als Aufsichtsratsvorsitzender bei der Mitteldeutschen Unternehmensberatung MUB aus. (*BMat 2/32 STAMAG XVII, S. 064*)

März 1993

Die Anzeigen gegen Dr. Greiner werden bei der Staatsanwaltschaft Halle gebündelt. Daraufhin werden sie der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit der Bitte um Prüfung der Übernahme vorgelegt. (*BewProt 18, 9*)

8. März 1993

Das Bundesfinanzministerium legt einen Bericht zur Überprüfung von Unternehmensverkäufen der Niederlassung Halle vor.

„Gegen den Investor [Dr. Greiner] wurden von dritter Seite massive Vorwürfe erhoben. Er verletze seine im Kaufvertrag mit der Treuhandanstalt Niederlassung Halle vertraglich vereinbarten Arbeitsplatzgarantien; die Treuhand-Niederlassung Halle beabsichtige einen Teil der abgeschlossenen Kaufverträge zu Lasten der Arbeitnehmer zu revidieren.

Im übrigen habe der Käufer weder Unternehmenskonzepte noch konkrete Investitionsplanungen. Er entnehme Mittel aus erworbenen Unternehmen, um damit neue zu erwerben. Die Mittel für zugesagte Investitionen versuche er sich durch Vermietung und Verpachtung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke zu verschaffen.“ (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 031, S. 1*)

12. März 1993

Die Treuhandanstalt legt ein Positionspapier zum Vertragsmanagement vor. Rücknahmen von privatisierten Unternehmen seien grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in besonders gela-

gerten Einzelfällen, so der Gesamtvorstand der Treuhandanstalt, sei eine Rücknahme vertretbar.

Dazu bemerkte das Bundesfinanzministerium in einem Bericht:

„Eine Rücknahme kann unter bestimmten Umständen erfolgen, wenn im Rahmen der Privatisierung Unternehmen in betrügerischer oder sonstiger strafrechtlich relevanter Weise erlangt wurden und durch strafbare Handlungen des Käufers der Privatisierungszweck vereitelt wird. Ob im Fall Dr. Greiner eine Rücknahme in Frage kommt, ist nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen noch nicht entscheidungsreif.“ (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 052, S. 8*)

2. April 1993

Die Verfahren gegen Dr. Greiner werden bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingetragen. Der zuständige Staatsanwalt ist Staatsanwalt Mayer.

Dieser erklärte in seiner Vernehmung:

„Damit waren beschuldigt auch Herr Dr. Greiner, zunächst nur im Zusammenhang mit Dampfkesselbau Hohenthurm. Das Verfahren hat sich dann ausgeweitet. Wir haben dann systematisch den Hinweis dieses Liquidators beachtet, systematisch alle Greiner-Verkäufe durchforstet. . . . Wir haben auch Revisionsberichte beigezogen, sind da auf Ungereimtheiten gestoßen . . . Es kam dann relativ schnell zu einer Ausweitung des Verfahrens auf verschiedene Firmen . . . Wir sind dann dem Ganzen nachgegangen, es hat gedauert, bis sich der Verdacht gegen Herrn Greiner verdichtet hat. Wir haben Erkenntnisse gewonnen, daß Herr Greiner Gelder aus Vermögen dieser Firmen aus den neuen Bundesländern in den rein räumlichen Bereich der alten Bundesländer verlagert hat.“ (*BewProt 18, 9*)

Es seien auch Hinweise gefunden worden, daß Geld ins Ausland transferiert wurde.

13. April 1993

An diesem Tag wird in der Niederlassung Halle eine Task Force installiert. Sie soll die Niederlassung Halle „bei der Bestandsaufnahme, Bewertung, Erarbeitung von Handlungsalternativen, Umsetzung der Maßnahmen“ unterstützen. (*BewProt 18, 130*) Erste Priorität hat der „Fall Greiner“. Bis zum 30. April 1993 sollen die Ergebnisse vorliegen.

14. April 1993

Der von Dr. Greiner abgesetzte Geschäftsführer der Dampfkesselbau Hohenthurm erwirkt beim Amtsgericht Göppingen einen Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß gegen Dr. Grei-

ner. Anlaß hierfür sei die Entnahme von 2 Mio. DM aus der Dampfkesselbau Hohenthurm gewesen. Dieser Vorgang sei aber ohne Erfolg gewesen, da die betroffenen persönlichen Konten von Dr. Greiner keine Einlagen aufgewiesen hätten. (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 052, S. 4 f.*)

21. April 1993

Der Fall Greiner wird erneut im Ausschuß Treuhandanstalt behandelt. Es sei allgemein der Eindruck entstanden, daß hier die Treuhandanstalt das BMF unzureichend informiert habe. In diesem Zusammenhang sei vom Parlamentarischen Staatssekretär im BMF, Dr. Grünewald, zum Ausdruck gebracht worden, daß die Treuhandanstalt ein eigenständiges Unternehmen sei und daß das BMF nur begrenzt Einfluß über die bloße Rechts- und Fachaufsicht habe.

22. April 1993

Zur Klärung der generellen Problematik bezüglich der Verkäufe an Dr. Greiner und speziell zur Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH findet ein Gespräch bei der Treuhandanstalt in Berlin statt. Dabei verpflichtete sich Dr. Greiner lt. eines Berichtes des Bundesfinanzministeriums

„— die Entnahme in Höhe der (damals bekannten) 1,2 Mio. DM an die STAMAG zurückzuzahlen und die Dampfkesselbau Hohenthurm aus der ungerechtfertigten Belastung an der eingetragenen Grundschuld in Höhe von 2,0 Mio. DM freizustellen,

— zur Vorlage eines tragfähigen Unternehmenskonzeptes für Dampfkesselbau Hohenthurm,

— zur rechtswirksamen Bestellung eines Geschäftsführers bei der Dampfkesselbau Hohenthurm.“ (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 052, S. 5*)

3. Mai 1993

Das Gespräch vom 22.04.1993 wird weitergeführt. Es war zu überprüfen, inwieweit Dr. Greiner den ihm auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist.

Außer der Bestellung eines Geschäftsführers erfüllt er keine der geforderten Bedingungen. Deshalb wird Dr. Greiner aufgefordert, bis zum 8. Mai 1993 eine Aufstellung seines gesamten Vermögens in der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen, um danach weitere Entscheidungen treffen zu können. Sollte sich ergeben, daß Dr. Greiner seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, würden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 052, S. 5—7*)

7. Mai 1993

Das BMF legt einen Bericht über die Unternehmen, Unternehmensteile und Grundstücke vor, die Dr. Greiner von der Treuhandanstalt erworben hat. Es wird festgestellt, daß nur teilweise Bieterverfahren durchgeführt wurden, teilweise die Kaufpreisermittlungen nicht nachvollziehbar waren und teils die Verkäufe unter dem Verkehrswert stattfanden. (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 052, S. 1*)

12. Mai 1993

Das Bundesfinanzministerium beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C & L Treuarbeit AG mit der Überprüfung des Vertragswerkes der Treuhandanstalt mit Dr. Greiner. (*BMat 2/61, Protokoll Ausschuß Treuhandanstalt, 11, 8*)

26. Mai 1993

Ergänzende Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums zu den Unternehmensverkäufen der Niederlassung Halle der Treuhandanstalt.

Dr. Greiner habe darlehensweise Entnahmen aus der STAMAG in Höhe von 10,35 Mio. DM veranlaßt. Dieses Geld sei in folgende Quellen geflossen:

Bellino	7 Mio. DM
Dampfkesselbau Hohenthurm	1,2 Mio. DM
Kaufpreis Blechformwerke	
Bernsbach	2,15 Mio. DM

(*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 055, S. 3*)

26. Mai 1993

Das Vermögen von Dr. Greiner, das hauptsächlich aus Immobilien besteht, wird von der Treuhandanstalt mit Grundschulden belegt. (*BMat 2/61, Protokoll Ausschuß Treuhandanstalt, 15, 33*)

26. Mai 1993

Dr. Greiner vereinbart mit der Treuhandanstalt, die Rechte an der Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH ruhen zu lassen. (*BMat 2/32, BMWi 1, S. 32*)

Ende Mai 1993

Zu dieser Zeit, so der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Grünwald, habe er erfahren, daß gegen Dr. Greiner bereits im März Anzeige erstattet worden ist.

„Ich kann weder sagen, ob und wann die Treuhandanstalt von den Anzeigen unterrichtet worden ist, und ich kann nicht sagen, ob und wann und überhaupt der Bundesfinanzminister, sei es von der STA unmittelbar oder von der Treuhandanstalt, unterrichtet worden ist.“ (*BewProt 20, 85*)

Juni 1993

Gegen Dr. Greiner wird der erste Haftbefehl erlassen. (*BewProt 18, 9*)

17. Juni 1993

Die Treuhandanstalt schottet die an Dr. Greiner veräußerten Unternehmen von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Greiner-Gruppe ab. Dr. Greiner muß somit alle Rechte an den Unternehmen ruhen lassen. Die Treuhandanstalt macht ihre Forderungen gegenüber dem Vergleichsverwalter der Greiner-Gruppe geltend und sucht gleichzeitig neue Eigentümer für die Unternehmen. (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 075, S. 1*)

18. Juni 1993

Wegen der nicht erfolgten Kaufpreiszahlung bei der Privatisierung der Verkehrshaus Halle Verwaltungsgesellschaft mbH macht die Treuhandanstalt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch. Der Vertrag sei rückabzuwickeln. (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 160, S. 1*)

22. Juni 1993

Dr. Greiner wird festgenommen. (*BewProt 18, 9*)

23. Juni 1993

Für die Ingenieurtechnik GmbH Halle und die Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH hat die Treuhandanstalt noch nicht die Kaufpreiszahlungen erhalten. Sie macht von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch und läßt die Verträge rückabwickeln. Insbesondere sei es darum gegangen, die übertragenen Geschäftsanteile und die bereits erlangten Eigentümerstellungen durch den Käufer zurückzugewähren. (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 160, S. 1*)

23. Juni 1993

Die Treuhandanstalt trifft mit Dr. Greiner eine Vereinbarung zur Rückübertragung von ihm erworbener Unternehmen. Dazu gehören:

- Feinmechanische Werke Halle GmbH; somit wurden auch indirekt die Geschäftsanteile der Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH Dessau an die Treuhandanstalt zurückgeführt.
- Gefriertrocknung Stichelsdorf GmbH.
- Köthener Tief- und Hochbau GmbH; da diese Firma Gesellschafter der Hall-Soft-Computer Software Schulungs GmbH war, kam letzteres Unternehmen ebenfalls wieder in das Eigentum der Treuhandanstalt.

Diese Unternehmen werden von der Treuhandanstalt mit Liquidität von 21,5 Mio. DM ausge-

stattet, um die Gefahr einer Gesamtvollstreckung abzuwenden. Als Geschäftsführer werden Vertrauensleute der Treuhandanstalt eingesetzt. (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 160, S. 2*)

30. Juni 1993

Dr. Greiner wird gegen eine Kautions von 1 Mio. DM auf freien Fuß gesetzt. (*BewProt 18, 9*)

Juli 1993

Die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, so Staatsanwalt Mayer, erhärten den Verdacht gegen Dr. Greiner.

„Es kam dann eigentlich immer mehr dazu. Es waren Verkäufe, die uns zunächst unverständlich erschienen, die da doch nicht so korrekt waren. Es war auch die Entnahme seitens Greiner aus dem Firmenvermögen etwas dichter geworden . . .“ (*BewProt 18, 10*)

2. August 1993

Gegen Dr. Greiner wird ein erweiterter Haftbefehl erlassen. (*BewProt 18, 10*)

3. August 1993

Der Haftbefehl gegen Dr. Greiner wird in Vollzug gesetzt. Seither befindet er sich ununterbrochen in Untersuchungshaft. (*BewProt 18, 10*)

12. November 1993

Der seit dem 01.07.1993 tätige Leiter der Niederlassung Halle erklärt vor dem Ausschuß Treuhandanstalt, daß sich der Gesamtschaden aus den Verkäufen an Dr. Greiner auf etwa 25 Mio. DM beliefe.

3.8.1.1.3 Zusammenfassung des „Greiner-Komplexes“

Die Niederlassungen Halle und Chemnitz schlossen in der Zeit von Mitte 1991 bis Ende 1992 22 Kaufverträge mit Dr. Greiner. Davon sind 9 Verträge Grundstücksverkäufe, 9 Verkäufe von Unternehmen und 4 Betriebsteilveräußerungen.

Es wurden in diesen Verträgen Zusagen für mehr als 1000 Arbeitsplätze und mehr als 120 Mio. DM Investitionen vereinbart. Die Höhe der Kaufpreise betrug insgesamt (bis auf die STAMAG) 22,1 Mio. DM, wovon noch etwa 6,4 Mio. DM ausstehen. Dazu hingegen erklärte Dr. Greiner in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß die Kaufpreise teilweise gar nicht fällig seien, weil die Voraussetzungen fehlten.

„Nein, nach anwaltschaftlicher Beratung gibt es offenbar auch keine fälligen Forderungen derzeit.“

Dabei möge auch eine Rolle spielen, daß einige Kaufverträge rückabgewickelt seien und deshalb sei auch kein Verfahren anhängig. (*BewProt 17, 150—151*)

Um fällige Kaufpreisforderungen zu begleichen, habe er, Dr. Greiner, die Rückgabe von 4 Gesellschaften und eines Betriebsteiles angeboten.

Im Fall Dampfkesselbau Hohenthurm habe er Nachverhandlungen gefordert, um den Kaufpreis von 2,4 Mio. DM auf 1 DM zu reduzieren. Ferner habe er um eine Liquiditätshilfe in Höhe von 3,0 Mio. DM für die Dampfkesselbau Hohenthurm gebeten, die aber nicht gewährt worden sei.

Bei Dampfkesselbau Hohenthurm fanden mehrere Entnahmen und Rückzahlungen durch Dr. Greiner statt:

- 1,65 Mio. DM als Darlehen mit Zustimmung der Geschäftsleitung
 - 2 Mio. DM Grundschuldbestellung zu Lasten dieser Firma ohne Zustimmung der Geschäftsleitung
 - 0,45 Mio. DM Rückzahlung aus Mitteln der Köthener Hoch- und Tiefbau GmbH
 - 1,2 Mio. DM Rückzahlung zu Lasten der STAMAG
- (*BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 052, S. 3—4*)

Die C & L Treuarbeit hält als Ergebnis ihrer Prüfung fest, daß die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Vertragsabschlüsse nicht möglich sei, da die Akten teils lückenhaft gewesen seien oder völlig fehlten. Weitestgehend seien keine Unterlagen über Angebotsvergleiche, Wertermittlungen oder Verkaufsentscheidungen auffindbar. Auch lägen Unternehmenskonzepte nicht vor.

Trotz bekannter Zahlungsrückstände habe insbesondere die Treuhandanstalt Niederlassung Halle Dr. Greiner eine gute Bonität bescheinigt. Diese positiven Bonitätsauskünfte seien auch gegenüber der Treuhandanstalt Niederlassung Chemnitz und der Zentrale Berlin gemacht worden.

Die C & L Treuarbeit hebt aber auch hervor, daß der Vertragsabschluß in der Treuhandanstalt Niederlassung Chemnitz ordnungsgemäß sei. (Treuarbeit-Gutachten, Blatt 3—7)

3.8.1.1.4 Festgestellte Defizite bei den Privatisierungen an die Greiner-Gruppe

Anmerkung: Die Grundstücksverkäufe der Baumechanik Halle werden als ein Vertrag behandelt, obwohl es 6 Grundstücke waren. So sind nur 17 Verträge zu untersuchen. Ebenso wird die Privatisierung der STAMAG hier nicht einbezogen.

Defizite	Anzahl der Fälle
Kaufpreiszahlung gar nicht erfolgt . .	7
Kaufpreiszahlung nur teilweise erfolgt	2
fehlende Spekulationsklausel	8
fehlendes oder nicht auffindbares Kaufangebot des Investors	16
nicht nachvollziehbare Wertermittlung	9
fehlende Dokumentation von Verkaufsverhandlungen	16
fehlende Dokumentation von Verwertungsentscheidungen	11

(*Treuarbeit-Gutachten, Anlage I*)

3.8.1.1.5 Stellungnahmen der Zeugen zum „Greiner-Komplex“

In der öffentlichen Beweisaufnahme zum „Greiner-Komplex“ wurde von allen Zeugen festgestellt, daß es zum einen bei einer Vielzahl von Verkäufen an Dr. Greiner keine nachvollziehbaren Kriterien gegeben habe, warum dieser den Zuschlag erhalten hat. Die Verkäufe würden mehr willkürlich erscheinen. Zum anderen seien die Kaufverträge schlecht ausgehandelt, was sich daraus erkennen lasse, daß viele Akten fehlten und Verhandlungen nicht dokumentiert seien.

Staatsanwalt Mayer äußerte sich in seiner Vernehmung:

„Sicher war eines, und das hat Herr Dr. Greiner eingeräumt, er kam nicht in die Neuen Bundesländer als Investor. Herr Dr. Greiner war nicht in der Lage zu investieren; weder er noch seine Firmen hatten die finanziellen Möglichkeiten. Es war ein privates Vermögen da, das aber bei weitem meiner Einschätzung nach nicht so groß war, als daß er hätte echt als potenter Investor auftreten können. Die Firma Bellino KG war zu Investitionen in den neuen Ländern nicht in der Lage. Die Firma Bellino KG befand sich bereits seit Jahren, obwohl sie gut ausgelastet war, in chronischen Liquiditätsschwierigkeiten, weil die Liquiditätsdecke immer sehr dünn war. . . . Es sieht im Augenblick noch so aus, als seien die Unternehmen beziehungsweise Grundstücke, die Greiner gekauft hat, aus sich selbst heraus bezahlt worden. Das heißt, sofern Grundstücke gekauft wurden, wurden sie beliehen, mit diesen belastet durch Banken, mit diesen Darlehen wurden die Grundstücke bei der Treuhand bezahlt. Entsprechendes gilt für Unternehmen. Also, Kauf aus sich selbst heraus. Es ist nicht herübergeflossen, was man als „fresh-money“ hätte bezeichnen können. Das so ganz grob. Das gilt eigentlich für fast alle Unternehmen, bis auf wenige, ganz kleine, unwesentliche.“

(*BewProt 18, 11*)

Herr Korn, Leiter der Task Force in der Niederlassung Halle, hat bei der Prüfung der Vorgänge der Privatisierungen in Halle durch die Task Force den Eindruck gewonnen, daß

„der Niederlassungsleiter hier nicht konsequent kontrolliert, gesteuert und gehandelt hat.“
(*BewProt 18, 136*)

Nachfolgende Punkte seien ihm, Herrn Korn, aufgefallen. Es sei schwer vorstellbar, daß nur mit einem Käufer gesprochen und verhandelt wurde. Es fehlten z. B. die Verhandlungsprotokolle, so daß eine saubere Darstellung der Privatisierungsvorgänge nicht möglich sei. Auch in anderen Bereichen fehlten Unterlagen, bei Nachprüfungen habe man nur „Fehlmeldungen“ vorgefunden. (*BewProt 18, 141*)

Dr. Gay, Rechtsanwalt und Steuerberater, der sich mit den Vorgängen um Dr. Greiner befaßte, stellte in seiner Vernehmung die gute Aktenordnung in Halle dar. Auf Vorhalt einer vom 2. Untersuchungsausschuß beigezogenen Akte zum „Greiner-Komplex“ erwiderte dieser, daß diese Ordnung keinesfalls der Aktenführung entspreche, die man in Halle im April 1993 vorgefunden habe. (*BewProt 18, 231*) Diese Aussage wurde noch von allen weiteren Zeugen zu diesem Beweisthema bestätigt.

Dr. Gay hat aber auch festgestellt, daß besonders in den Akten zur Privatisierung die wichtigsten Unterlagen fehlen würden. Die Fehlbestandsanzeigen hätten sich besonders bei Wertgutachten, Auswahlverfahren der verschiedenen Bieter, Verhandlungen, Entscheidungen innerhalb der Treuhandanstalt und insbesondere bei der Frage der Bonitätsprüfung gehäuft. (*BewProt 18, 233—234*)

Als weiteren Mangel nannte er die Vertragsgestaltung bezüglich der Zusagen. In manchen Fällen handele es sich nur um unverbindliche Absichtserklärungen, die keine einklagbare Verpflichtung des Käufers darstellen. (*BewProt 18, 273*)

Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Grünwald erklärte in seiner Vernehmung:

„Mit einer hohen Energie und Kriminalität und Intelligenz waren diese Vorgänge begleitet, und deswegen fehlt es auch an einer vernünftigen Dokumentation. Es fehlt teilweise auch an nachvollziehbaren Unterlagen bei der Kaufpreisfindung, es fehlt an nachvollziehbaren Unterlagen bei der Bewertung, bei der Wertfeststellung der Unternehmen. Das alles gehört aber in dieses, ja, kriminelle Umfeld dieses ganzen Vorgangs. Da ist natürlich auch nicht dokumentiert worden. Das war ja auch die Schwierigkeit für die Treuhandanstalt, als sie dann auch mit großer Intensität mit Innenrevision und sich mit allem auf den Weg machte, daß das alles eben nicht ordnungsgemäß — und zwar bewußt nicht ordnungsgemäß — gemacht worden war.“

(*BewProt 20, 19*)

Auf die Frage, ob eine bessere Kontrolle die Vorgänge in Halle habe verhindern können, führte Dr. Grünwald aus, daß er sich auch persönlich nach der Person von Dr. Greiner erkundigt habe. Die Auskunft sei

außerordentlich positiv gewesen, obwohl dieses sein Mißtrauen nicht beseitigt habe.

„Also zurück zu Ihrer konkreten Frage, ob man da hätte früher, noch was früher erkennen können, wage ich zu bezweifeln. Wenn ein solch kriminelles Zusammenspiel zwischen den Beteiligten — also auch zwischen den Mitarbeitern der Niederlassung und dem Erwerber und seiner vernetzten Unternehmensstruktur —, wenn da soviel an krimineller Energie aufgewandt wird, ist es eine hypothetische Frage, ob man das hätte früher oder noch ein bißchen früher feststellen können; verhindern können hätte man es jedenfalls nicht.“

(BewProt 20, 44)

Für Dr. Dickerhof als damaligem Leiter der Treuhandanstalt Niederlassung Halle sei die Nachricht, daß Dr. Greiner vergleichs- oder konkursgefährdet sei, sehr überraschend gekommen. Von dieser finanziellen Situation habe er erst im Februar/März 1993 aus der Presse erfahren, denn sogar im Januar 1993 hätten die Banken noch positive Bonitätsauskünfte über Dr. Greiner abgegeben. Weiter betonte Dr. Dickerhof:

„Bevor der Herr Greiner überhaupt bei uns etwas käuflich erworben hat, hat er uns mit einer Überweisung in einer Höhe von 3 Mio. DM zugunsten der Treuhand einen Vorschuß auf künftige Käufe geleistet.“

(BewProt 20, 115)

Dadurch sei Dr. Greiner in der Niederlassung Halle bekanntgeworden.

Dr. Wild, Vorstand der Treuhandanstalt, erklärte in einem Schreiben am 29. Oktober 1993 an Dr. Lenings:

„Die Privatisierungsverträge der Niederlassung Halle wurden grundsätzlich von vollmachtlosen Vertretern der THA abgeschlossen, was teilweise auch in anderen Niederlassungen üblich war.“

Es sei weiter von der Innenrevision festgestellt worden, daß bei etwa einem Drittel der Verträge der Niederlassung Halle die Genehmigungen durch zwei Fachdirektoren erteilt wurden, obwohl die Zustimmung des Niederlassungsleiters erforderlich gewesen wäre. (BMat 2/32, 03/94, Anlage 24, S. 005)

In einem Vermerk der Treuhandanstalt zu ihrem Verhalten in Sachen „Niederlassung Halle“ heißt es abschließend:

„Die strafrechtliche Beurteilung der ehemaligen Mitarbeiter der Treuhandanstalt, gegen die Strafanzeige erstattet wurde, sowie die strafrechtliche Beurteilung von Dr. Greiner muß den laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen überlassen bleiben. Möglicherweise ergeben diese strafrechtliche Tatbestände auch bereits im Zeitpunkt des Erwerbs der Unternehmen und Grundstücke durch Dr. Greiner. Eine Änderung des Weges der Treuhandanstalt, den Fortbestand der von Greiner erworbenen Unternehmen und von darin enthaltenen Arbeitsplätzen zu sichern, wird damit nicht erforderlich, da die eingeleiteten Maßnahmen der

Treuhandanstalt einen ausreichenden Handlungsspielraum gestatten.“

(BMat 2/32, 03/94, Anl. 24, S. 16)

3.8.1.2 Der Verkauf der STAMAG

Bei der Privatisierung der STAMAG Stahl- und Maschinenbau Aktiengesellschaft Regis/Breitungen handelt es sich um einen relativ „jungen“ Privatisierungsfall.

3.8.1.2.1 Die Ausgangssituation der STAMAG

Am 1. April 1949 ist die Zentralwerkstatt Regis mit 350 Mitarbeitern gegründet worden. Im Laufe der Zeit wurden immer neue Werke an anderen Standorten des Stammbetriebes Regis in Betrieb genommen. Am 1. April 1990 wurde der Stammbetrieb des Kombinat-Anlagenbau Braunkohle mit den Betriebsteilen in Geithain, Zwickau und Ammendorf in die Kapitalgesellschaft STAMAG Stahl- und Maschinenbau Aktiengesellschaft umgewandelt.

Mitte 1990 hatte die STAMAG noch mehr als 4 000 Mitarbeiter. (BMat 2/32 STAMAG I, S. 143)

Dr. Gschwindt, zuständiger Abteilungsleiter bei der Privatisierung der STAMAG, bemerkte, daß dieses Unternehmen ursprünglich ein Mitarbeiterstand von knapp 5 000 Arbeitnehmern gehabt habe. (BewProt 21, 30)

Zum 31. Dezember 1990 war die Anzahl der Arbeitsplätze schon auf 3 089 reduziert worden, Mitte 1992 waren es nur noch etwa 1 500.

Aufgrund dieser hohen Anzahl von Arbeitnehmern bei der STAMAG fiel die Privatisierung dieses Unternehmens in die Zuständigkeit der Zentrale Berlin.

Dazu heißt es im Organisationshandbuch der Treuhandanstalt:

„Alle Unternehmen, deren Anzahl Mitarbeiter entsprechend der Ersterhebung der Unternehmensdaten am 31.12.1990 kleiner als 1 500 betragen wird, werden unverzüglich an die zuständigen Niederlassungen zur weiteren Bearbeitung abgegeben.“

(BMat 2/125 BMF 2, 1.5.2.)

Diese Arbeitnehmerzahl führte auch dazu, daß zum einen der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt entsprechend der Regelung des Organisationshandbuches und zum anderen das Bundesfinanzministerium nach § 65 BHO den Verkauf genehmigen mußte. (BMat 2/125 BMF 2, 1.7)

3.8.1.2.2 Einstufung der Sanierungsfähigkeit

Die Sanierungsfähigkeit der STAMAG wurde am 19. September 1991 von dem Leitungsausschuß anhand der Sanierungskonzepte, die von Unternehmen bei der Treuhandanstalt eingereicht wurden, beurteilt. Das Unternehmen wurde nur in Teilbereichen als sanierungsfähig eingestuft. (BMat 2/32, Anl. 09, S. 031)

Eine Empfehlung des Leitungsausschusses war, daß die STAMAG ihre liquiden Mittel zur Tilgung der Altkredite verwenden könne. Daher komme ein Altkrediterlaß nicht in Frage. (BMat 2/32, 03/94, Anlage 09, S. 33)

Ein Unternehmenskonzept sei nur dann erfolgreich, so der Leitungsausschuß, wenn der Abfluß von Liquidität zur Finanzierung von Fehlplanungen und Fehlentscheidungen vermieden werde. Auch müsse eine neue Geschäftsgrundlage definiert werden. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 09, S. 34)

Ein aktives Sanierungscontrolling sei dringend erforderlich. Es bestehe akuter Handlungsbedarf vor allem bei der Reduzierung der Personalkosten und bei der Erhöhung der Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 09, S. 40) Der Sanierungsaufwand pro Mitarbeiter solle nicht mehr als XXXXXX DM betragen. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 09, S. 34)

Im Rahmen seiner Prüfung hat der Leitungsausschuß auch eine Beurteilung des Managements abgegeben. Dazu heißt es im Ergebnisprotokoll:

„Der Aufsichtsratsvorsitzende . . . erkennt hier wohl seine erste große unternehmerische Aufgabe. Der Vorstandsvorsitzende ist noch dem Gedankengut planwirtschaftlicher Vergangenheit verhaftet und trauert der Sorglosigkeit einer bedeutenden Zentralwerkstatt nach. . . . [Der Leiter Vertrieb] hat keine Erfahrung im Vertrieb unter Wettbewerbsbedingungen, in der Vertriebsleitung und dem Marketing, ihm geht einfühlsames Verhalten und Verkaufen ab und ihm fehlt das kleine ABC der Strategie, des strategischen Vorgehens.“

(BMat 2/32, 03/94, Anl. 09, S. 35)

Am 3. November 1992 stellte der Leitungsausschuß fest, daß der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstandsvorsitzende sich immer noch in ihren Ämtern befänden. (BMat 2/32, 03/94, Anlage 09, S. 010)

Des weiteren erklärte der Leitungsausschuß in seiner 165. Sitzung am 3. November 1992, daß die bisherigen Ergebnisse der Sanierungsbemühungen unzureichend gewesen seien. Deshalb werde auch das Unternehmen bezüglich der Sanierungsfähigkeit schlechter eingestuft. Es wurde geraten, das Unternehmen bis zum 31.12.1992 zu privatisieren, da auch ein hoher Liquiditätsbedarf aufgrund erwirtschafteter Verluste bestehe. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 09, S. 005)

3.8.1.2.3 Entwicklung der Altkredite und der liquiden Mittel

Die am 7. März 1991 testierte DM-Eröffnungsbilanz der STAMAG wies Altkredite in Höhe von 196 878.809,32 DM aus. (BMat 2/32 STAMAG I, S. 060)

Demgegenüber standen liquide Mittel lt. Bilanz zum 31.12.1991 in Höhe von 204,5 Mio. DM.

Frau Dr. Wilde, zuständige Referentin für die Privatisierung der STAMAG, bezifferte die Altkredite und die liquiden Mittel dagegen auf je 180 Mio. DM. (BewProt 17, 492)

Zu der Entstehung der Altschulden bemerkte Dr. Gschwindt:

„Zur Liquiditätslage läßt sich folgendes sagen: Die STAMAG hat aus der DDR-Zeit Altschulden mit übernommen in der Größenordnung von 200 Mio. DM, und sie hat durch Verkäufe des Ersatzteillagers an die MIBRAG, also an den Braunkohleproduzenten — in 1991 war das, glaube ich, noch —, durch diesen Verkauf des Ersatzteillagers liquide Mittel angesammelt in ähnlicher Größenordnung, so daß wir also im Sommer 1992 die Situation hatten, in der Größenordnung Altschulden.“

(BewProt 21, 31)

Das Grundkapital wurde neu festgesetzt. Es verminderte sich von 49 Mio. DM auf dann 9 Mio. DM. (BMat 2/32 STAMAG I, S. 60)

Der Entwurf eines Gutachtens der C & L Treuarbeit zum Verkaufsobjekt STAMAG vom 11.06.1993 beschreibt die Entwicklung der Altkredite wie folgt:

30.06.1992	Stand Altschulden	198,9 Mio. DM
01.07.1992	Schuldbefreiung	× 10,9 Mio. DM
01.07.1992	Restschuld	188,0 Mio. DM
07.09.1992	Tilgung Altkredit	× 81,4 Mio. DM
08.09.1992	Restschuld	104,6 Mio. DM
01.11.1992	Verkauf von Immobilien an die THA zum Buchwert	× 11,8 Mio. DM
01.11.1992	Restschuld	92,8 Mio. DM
01.12.1992	Entschuldung aufgrund des Kaufvertrages	× 62,5 Mio. DM
01.12.1992	Restschuld	30,3 Mio. DM
30.12.1992	Tilgung Altkredit	× 5,0 Mio. DM
31.12.1992	Restschuld	25,3 Mio. DM

Die Restschuld sollte die STAMAG bis Ende 1993 aus der zur Verfügung gestellten Liquidität begleichen. (BMat 2/32, SO 1, S. 523)

In demselben Entwurf der C & L Treuarbeit ist auch eine Liquiditätsentwicklung enthalten:

31.12.1991	Liquide Mittel lt. Bilanz 1991	204,5 Mio. DM
30.06.1992	Liquide Mittel lt. Mitteilung der STAMAG	179,7 Mio. DM
30.09.1992	liquide Mittel nach Tilgung von Altkrediten in Höhe von 81,4 Mio. DM	64,0 Mio. DM
11.12.1992	Liquide Mittel zum Verkaufszeitpunkt lt. Mitteilung der STAMAG	44,3 Mio. DM
31.12.1992	Schätzung liquide Mittel durch die THA nach Tilgung von 5 Mio. DM Altkredite	35,0 Mio. DM

Es sei eine solch hohe Liquidität im Unternehmen belassen worden, damit erwartete Verluste für 1993 in Höhe von 15 Mio. DM aufgefangen werden und die Zeit bis zur Arbeit mit den Banken überbrückt werden könne. (*BMat 2/32, SO 1, S. 528*)

Die vorhandenen liquiden Mittel wurden aber nicht zur Finanzierung unternehmerischer Aktivitäten eingesetzt. Zum Zeitpunkt der DM-Eröffnungsbilanz hielt die STAMAG Wertpapiere in Höhe von 120,5 Mio. DM und einen Kassenbestand, der zum Teil in Festgeldern angelegt war, von 86,4 Mio. DM. (*BMat 2/32, 03/94, Anl. 08, S. 1*)

Der Zinsaufwand betrug bis zum 31.12.1992 etwa 20 Mio. DM. Demgegenüber stand ein Zinsertrag von nur 12 Mio. DM für den gleichen Zeitraum. (*BMat 2/32, 03/94, Anl. 16, S. 20*)

Dr. Gschwindt erklärte, daß es bei der STAMAG nicht notwendig gewesen sei, die Altkredite durch die Treuhandanstalt abzulösen.

„Aber das war bei der STAMAG zu diesem Zeitpunkt gar nicht notwendig, weil eben liquide Mittel in dieser Größenordnung in der Kasse waren, die die STAMAG auch nicht in den nächsten Monaten und Jahren verbrauchen konnte, trotz der großen Cash-Abflüsse aufgrund der Verluste, die die STAMAG zu diesem Zeitpunkt gemacht hat.“

(*BewProt 21, 33*)

Die Zweckentfremdung der liquiden Mittel, so Dr. Gschwindt, sei nicht nur allein von Dr. Greiner zu verantworten. Seines Erachtens müsse der Vorwurf auch aufgrund der Rechtsform der STAMAG an den Vorstand gehen. (*BewProt 21, 65*)

3.8.1.2.4 Beteiligungsbetreuung der STAMAG

Aus den dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Akten und aus der öffentlichen Beweisaufnahme ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Treuhandanstalt als Gesellschafterin der STAMAG Einfluß auf die Geschäftspolitik, die Geschäftsführung oder die Besetzung leitender Posten genommen hat.

Dazu äußerte Dr. Gschwindt in einem Schreiben an das Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Dr. Schucht, vom 3. August 1992:

„Nachdem STAMAG praktisch 2 Jahre ohne Eingriff der Treuhandanstalt vom Vorstand und vom Aufsichtsrat regiert wurde, dürften die o. g. harten Eingriffe kaum auf Gegenliebe bei Vorstand und Aufsichtsrat stoßen.“

Mit den angesprochenen Eingriffen war die Umwandlung der STAMAG in eine GmbH und die Ablösung von Altkrediten in Höhe von 100 Mio. DM durch liquide Mittel gemeint. Die Entschuldung mit Hilfe der liquiden Mittel sollte verhindern, daß es die Investoren beim Kauf der STAMAG nur auf die Liquidität und nicht auf das Unternehmen selbst abgesehen haben. (*BMat 2/32 STAMAG VII, S. 127, 128*)

Die zuständige Privatisiererin erklärte in ihrer Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß die Treuhandanstalt nicht im Aufsichtsrat vertreten gewesen sei:

„Es war dann die Situation, daß wir uns natürlich mit dem Unternehmen beschäftigt haben, als wir damals die Verantwortung übernommen haben, und wir haben uns dann Unterlagen natürlich übergeben lassen über die Gewinn- und Verlustrechnung, über die verschiedensten betriebswirtschaftlichen Sachen und haben dort auch das Unternehmen besucht mit unserem Wirtschaftsprüfer zusammen und dort auch gezielt dann gefragt zu der Situation des Unternehmens, um uns einen Überblick zu verschaffen.“

(*BewProt 17, 464*)

Auf die Frage, ob die Treuhandanstalt über innere Vorgänge bei der STAMAG informiert gewesen sei, äußerte Frau Dr. Wilde, daß dies nicht möglich gewesen sei. (*BewProt 17, 464*)

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß außer der Beschaffung einer Heizungsanlage für die STAMAG für 7 Mio. DM andere Investitionen zur Sanierung des Unternehmens durchgeführt wurden. (*BMat 2/32 STAMAG II, S. 165*)

Das Unternehmen hatte aber Umstrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen geplant.

(*BMat 2/32, STAMAG VII, S. 127*)

So sollte z. B. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Ausweitung der Geschäftsfelder eine neue Anlage angeschafft werden. Dieses verhinderte die Treuhandanstalt, wie Dr. Gschwindt bemerkte, aus folgendem Grund:

„Das Unternehmen hatte die Idee einer größeren Investition, nämlich eine Feuerverzinkungsanlage noch zu bauen, um die Stahlprofile auch noch zu verzinken, die sie hergestellt hat für die Bandanlagen. Wir haben dies jedoch im Zuge oder im Rahmen der bevorstehenden Privatisierung zurückgestellt, um hier nicht das Risiko einer Fehlinvestition zu laufen. Uns war klar, daß eine Sanierung der STAMAG nur über eine Privatisierung laufen konnte, sprich: einen Investor, der neue Ideen reinbrachte in die STAMAG. Das Positivum bei STAMAG war ja, daß sie eine gut ausgebildete Arbeitnehmerschaft besaß und auch Liquidität in der Kasse, wo sich durchaus neue Richtungen in den Geschäftsfeldern verwirklichen ließen. Aber es mußten neue Ideen kommen, und die kamen aus dem Unternehmen selbst nicht.“

(*BewProt 21, 34*)

Der Leitungsausschuß stellte kurz vor der Privatisierung die „schlechte Beteiligungsführung und somit mangelnde Sanierung der STAMAG“ fest. Die Wettbewerbsfähigkeit habe sich verschlechtert. Die Ergebnisse der Sanierungsbemühungen seien ebenso wie die Entwicklung neuer Produkte, neuer Märkte und neuer Strukturen unzureichend. Das Unternehmen habe Substanzverzehr zur Deckung von Verlusten betrieben. In Zukunft seien die Gemeinkosten zu senken. Die anfänglich hohe Finanzkraft der

STAMAG habe sich 1992 stark abgebaut und es bestehe die Gefahr, daß dieses 1993 zu einem kritischen Faktor werde. (*BMat 2/32, 03/94, Anl. 09, S. 5—6*)

3.8.1.2.5 Kaufinteressenten

Die C & L Treuarbeit stellte in ihrem Gutachtenentwurf fest, daß es schon vor Mitte 1992 einige Interessenten für die STAMAG gegeben habe. Mit diesen seien aber keine ernsthaften Verhandlungen geführt worden, weil der Verdacht bestanden habe, daß diese Investoren nicht an der Fortführung des Unternehmens, sondern vielmehr an den erheblichen liquiden Mitteln in der STAMAG interessiert gewesen seien.

In einem Entwurf zu einem internen Vermerk des BMWi vom 23.12.1991 wurde festgestellt, daß es keine Ausschreibung zum Verkauf der STAMAG gegeben habe. Eine handschriftliche Notiz auf diesem Vermerk sagt, daß die fehlende Ausschreibung der Treuhandanstalt gegenüber schriftlich zu rügen sei. (*BMat 2/32, BMWi 2, S. 12*)

In einer Ergänzung zu diesem Vermerk wurde darauf hingewiesen, daß

„dem BMWi an korrekten, transparenten und im nachhinein ‚vorzeigbaren‘ Ausschreibungsverfahren gelegen ist.“

(*BMat 2/32, BMWi 2, S. 17*)

Deshalb ist dann im März/April 1992 die Financière Indosuez Beratungsgesellschaft mbH eingeschaltet worden. Diese sollte konkrete Interessenten für die STAMAG an die Treuhandanstalt vermitteln. (*BMat 2/32, SO 1, S. 536*)

Diese Beratungsgesellschaft nannte daraufhin der Treuhandanstalt mehrere potentielle Investoren. Dr. Gschwindt sagte, daß mit 2 dieser Interessenten intensive Verhandlungen stattgefunden haben. Einer von diesen sei Dr. Greiner gewesen. (*BewProt 21, 35*)

Dieser habe ein sehr gutes Konzept zur Fortführung der STAMAG vorgelegt. In der Neuorientierung, so Dr. Gschwindt, habe man eine gute Möglichkeit gesehen, die STAMAG auch langfristig neu am Markt zu positionieren. (*BewProt 21, 36*)

Insgesamt, so die C & L Treuarbeit, haben 7 Kaufangebote vorgelegen, darunter auch ein MBO-/MBI-Vorhaben. (*Treuarbeit-Gutachten, Anlage XVIII, Bl. 3*)

3.8.1.2.6 Auswahl des Investors

Frau Dr. Wilde erklärte in ihrer Vernehmung, daß Kontakt zu Dr. Greiner über die Niederlassung Halle zustande gekommen sei.

„Mir ist folgendes bekannt, daß also — Ich war also bei dem Telefonat dabei, das war Ende September gewesen, da war ich mit Herrn XXXXXX unterwegs gewesen zu einer Privatisierungsveranstaltung, und auf der Rückfahrt hat der Herr XXXXXX im Auto ein Telefonat gehabt mit dem Herrn Dickerhof.

Das hat er mir dann gesagt. Und der hat also dort ihm mitgeteilt, daß es einen Kaufinteressenten in Gestalt von Herrn Greiner, Bellino GmbH, für die STAMAG gibt, daß also da wohl ein finanzkräftiger Interessent ist, und hat ihn also avisiert.“

(*BewProt 17, 490*)

Dazu äußerte sich ebenfalls Dr. Gschwindt:

„Der Kontakt fand am 22.09.1992 statt, dergestalt, daß wir vom damaligen Niederlassungsleiter in Halle — von Herrn Dickerhof wurde Herr XXXXXX telefonisch informiert, daß er einen eventuellen Investor für die STAMAG hätte, den Herrn Greiner, und ob der mal Kontakt aufnehmen könnte mit uns. Das war der erste Beginn, also Ende September 1992.“

(*BewProt 21, 38*)

Diesen Aussagen zufolge ist der Kontakt zu Dr. Greiner nicht über die Beratungsgesellschaft Financière Indosuez entstanden. Gleichwohl ist an diese Gesellschaft ein Erfolgshonorar für die Privatisierung der STAMAG in Höhe von XXXXXX DM bezahlt worden. (*BMat 2/32, 03/94, Anl. 11, S. 362*)

Das Unternehmenskonzept von Dr. Greiner erschien Dr. Gschwindt damals als das beste, weil danach sehr viele Arbeitsplätze erhalten bleiben sollten und das Unternehmen sich langfristig am Markt stabilisieren konnte. (*BewProt 21, 37*)

Diese Meinung kam auch in der Vorlage für den Gesamtvorstand, die von Dr. Gschwindt zum Verkauf der Aktien der STAMAG erstellt wurde, zum Ausdruck. Darin heißt es:

„Die Wahl für den Bieter ‚Bellino‘ wurde auf Grund der besseren Konditionen getroffen, die am 05.11.1992 nochmals präzisiert wurden.“

(*BMat 2/32, 03/94, Anl. 22, S. 100*)

Das von Dr. Greiner vorgelegte Unternehmenskonzept, so eine handschriftliche Notiz in den beigezogenen Akten, soll nicht von ihm selbst stammen, sondern von einem damaligen Mitarbeiter der zuständigen Privatisierungsabteilung der Treuhandanstalt. (*BMat 2/32, 03/94, Anl. 24, S. 106*)

Frau Dr. Wilde erklärte dazu, in diesem Konzept sei auch dargestellt gewesen, daß Dr. Greiner schon vier Unternehmen bei der Niederlassung Halle erworben habe. (*BewProt 17, 490*)

Nach Aktenlage und den Ergebnissen der öffentlichen Beweisaufnahme hatten Dr. Greiner und seine Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt dagegen schon mehr als 20 Kaufverträge mit der Treuhandanstalt geschlossen.

3.8.1.2.7 Bonitätsprüfung

Ein maßgebliches Kriterium zur Vergabe des Zuschlags ist nach den Richtlinien der Treuhandanstalt im Privatisierungshandbuch die Bonitätsprüfung des Erwerbers. Damit soll ermittelt werden, ob ein ernsthaftes Interesse zur Fortführung des Unternehmens besteht, ob eine gute Qualifikation und Mana-

gemenkapazität gegeben und eine materielle Bonität im Sinne einer finanziellen und ertraglichen Stabilität des Kaufinteressenten als Voraussetzung für die Fähigkeit zur Zahlung des Kaufpreises und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden ist. (*BMat 2/125 BMF 3, 6.4.*)

Als Quellen für die Bonitätsprüfung der Treuhandanstalt dienen Bilanzen, Unternehmenskonzepte, Bankauskünfte, Auskünfte überregionaler Auskunfteien, Steuerbescheide etc.

In der öffentlichen Beweisaufnahme wurde auch von vielen Zeugen darauf hingewiesen, daß die Bonität eines Investors im Hinblick auf die Werthaltigkeit von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen von großer Bedeutung sei.

In den Akten findet sich eine Auskunft der Creditreform zur Bonität von Dr. Greiner bzw. der Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen. Darin wird eine Geschäftsbeziehung befürwortet. Der Bellino zu gewährende Höchstkredit wurde auf 800 000 DM festgelegt. (*BMat 2/32, 03/94, Anl. 22, S. 83*)

Das Ergebnis dieser Bonitätsprüfung wird in der Vorlage für den Gesamtvorstand als positiv bewertet. Diese Aussage wurde getroffen, obwohl Dr. Greiner bisher schon Investitionen in Höhe von 160 Mio. DM bei den 21 schon getätigten Käufen mit den Niederlassungen zugesagt hatte. In diesen Verträgen sind des weiteren Pönale in Höhe von 50 Mio. DM vereinbart. (*Treuarbeit-Gutachten*)

In dem Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung zum Verkauf der STAMAG an Dr. Greiner wurde der Veräußerung mit u. a. folgender Änderung zugestimmt:

„Die Bonitätsprüfung des Investors ist in der Vorlage zu dokumentieren.“

(*BMat 2/32, 03/94, Anl. 22, S. 095*)

Des weiteren geht daraus hervor, daß man weitere Informationen über Dr. Greiner über die Mitarbeiter der Niederlassungen erhalten habe, wo dieser bis zu diesem Zeitpunkt 21 Unternehmen gekauft hatte.

Man habe in der Zentrale Berlin der Treuhandanstalt gewußt, so Frau Dr. Wilde, daß Dr. Greiner schon andere Unternehmen erworben hatte. Dieses sei Bestandteil des Unternehmenskonzeptes gewesen. Darin sei aber nur von 4 Unternehmen die Rede gewesen. (*BewProt 17, 490*)

Frau Dr. Wilde erklärte, daß sie folgende Auskünfte aus der Niederlassung Halle zu Dr. Greiner erhalten haben:

„Also mit dieser Problematik hat sich mein Abteilungsleiter beschäftigt, der mir dann mitgeteilt hat, daß er also mit der Niederlassung Halle gesprochen hat. Also Sie können den Herrn Gschwindt ja dann befragen dazu. Ich weiß es also nur von ihm, daß er dort, ich glaube, mit Herrn Klamroth ein Gespräch gehabt hat, der ihm mitgeteilt hat — Er hat sich erkundigt nach Herrn Greiner und auch nach diesen Unternehmenskäufen, und er hat dort die Auskunft bekommen. So hat er es mir mitgeteilt, daß das an dem ist, daß er dort Unternehmen gekauft hat und

daß er seine vertraglichen Verpflichtungen alle einhält und ein seriöser, zuverlässiger sozusagen Geschäftspartner ist. In der Art ist er dort von Halle eben informiert worden. So ist es mir mitgeteilt worden, so daß es also keine Informationen gab zu mir, daß da irgendwie eine Vertragsverletzung vorliegt. Ich meine, wir haben auch darüber nachgedacht, wenn er schon Unternehmen gekauft hat, ob er das auch alles schafft. Deswegen ist Herr Gschwindt dieser Sache dann auch in der Form nachgegangen.“

(*BewProt 17, 491*)

Hierzu führte Dr. Gschwindt aus:

„Nachdem mir der zuständige Privatisierungsdirektor von Halle bescheinigt hat, daß mit den Käufen von Herrn Greiner — und er hat — wir haben explizit auch über die Kaufpreiszahlung gesprochen —, daß da alles in Ordnung sei, war für mich dieses Kapitel gegessen. Ich muß mich letzten Endes auf meine Kollegen in den Niederlassungen verlassen können, wenn die mir Auskünfte geben. Das ist ja nicht das erste Mal gewesen, und es war auch nicht das letzte Mal, daß ich von Kollegen in den Niederlassungen und anderen Abteilungen mir Auskünfte über potentielle Investoren geholt habe.“

(*BewProt 21, 63*)

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärte der Abteilungsleiter der Treuhandanstalt:

„Das können Sie so nicht — oder ich habe es ja versucht zu erklären, daß mir letzten Endes die Bankauskünfte auf der einen Seite und zum anderen die Auskünfte von der direkt ja mit diesen Verkäufen betrauten Niederlassung Halle, daß mir das ausgereicht hat. Da bitte ich um Nachsicht, ich muß meinen Kollegen — auf die muß ich mich verlassen können, auf die muß ich vertrauen können.“

(*BewProt 21, 98*)

Herr Klamroth, ehemaliger Direktor in der Niederlassung Halle, sagte aus, daß er von Dr. Gschwindt nach der Seriosität von Dr. Greiner gefragt worden sei. Da habe er geantwortet, daß die Verträge mit der Greiner-Gruppe korrekt seien und es nichts zu beanstanden gebe. (*BewProt 20, 294*)

In der Treuhandanstalt gibt es eine zentrale Stelle, so die Präsidentin Frau Breuel, die alle Außenstände erfasse. So habe man die Möglichkeit, die Zahlungsmoral von Investoren zu überprüfen, wenn diese mehrere Objekte erworben haben.

Man könne jederzeit feststellen, ob ein Investor seine alten Schulden beglichen habe. (*BewProt 43, 83*)

Diese Möglichkeit, so Dr. Gschwindt, habe er nicht genutzt, denn er habe keine Zweifel an Dr. Greiner gehabt:

„Also, wenn ich Zweifel gehabt hätte, dann hätte es eines bestimmten Aufwandes bedurft, mich darüber schlau zu machen. Das unterliegt ja ebenfalls dem Datenschutz, und ich komme also nicht unbedingt an Privatisierungsvorgänge in Halle dran.“

(*BewProt 21, 57*)

„Das ist ganz normal. Das ist das Vertragsabwicklungssystem. Ich als Privatisierer der Zentrale kann nicht zugreifen, ich kann überhaupt nicht auf das Vertragsabwicklungssystem zugreifen. Ich kann schon gar nicht auf das Vertragsabwicklungssystem in Halle zugreifen.“

(BewProt 21, 58)

Neben der Auskunft der Creditreform und den Mitteilungen der Mitarbeiter der Treuhandanstalt Niederlassung Halle erhielt Dr. Gschwindt einen telefonischen Hinweis auf die Finanzkraft Dr. Greiners. Am 27.11.1992 bekam er einen Anruf einer Mitbewerberin für die STAMAG. Die daraufhin erstellte Telefonnotiz hat folgenden Text:

„Frau XXXXXX informierte mich (unaufgefordert), daß Bellino lt. Auskunft LKB Stuttgart notleidend sei. Sie wundert sich, daß die THA nicht mit XXXXXX Verhandlungen geführt hätte. Zum letzteren verwies ich auf Indosuez. Zum ersteren bat ich um schriftliche Mitteilung, anderenfalls ich das nicht akzeptieren würde.“

(BMat 2/32, STAMAG VII, S. 103)

Dazu bemerkte Dr. Gschwindt in seiner Vernehmung:

„Ich habe der Dame deutlich zu verstehen gegeben, daß ich auf solche anonymen Anrufe nicht reagieren würde, und habe sie gebeten, mir das schriftlich herzugeben. Das ist nicht erfolgt. Sie können mich jetzt fragen oder mir sagen, daß das vielleicht fahrlässig gewesen sei. Da müssen Sie aber wissen, daß das in dem Privatisierungsgeschäft gang und gäbe ist, daß abgeblitzte Bewerber, sobald sie denn herausbekommen, daß ein anderer das Unternehmen bekommt, ihre Mitkonkurrenten nach Belieben und — kräftig so schlecht wie möglich darstellen. Insofern war das für mich kein Novum.“

(BewProt 21, 61—62)

Dr. Wild sprach von einer positiven Bonitätsprüfung:

„Die Bonität wurde in dreifacher Weise für den STAMAG-Verkauf eruiert: Es wurde eine Auskunft von der Creditreform eingeholt, die mit den Noten 1, 2, 3 — wenn ich mich recht entsinne — versehen ist, was eine sehr hohe Bonitätsstufe bedeutet — das geht von 1, ich glaube, bis 6 —, es wurde eine Bonitätsprüfung von Bürgel, was ein entsprechendes Institut ist, eingeholt, die ebenfalls, wie mir versichert wurde, gut war, und es wurde bei der Niederlassung Halle nachgefragt, wie die Erfahrungen mit Bellino, Greiner usw. sind. Von dort kamen positive Signale, positive Auskünfte.“

(BewProt 17, 372)

In der Niederlassung Halle habe man positive Erfahrungen mit Dr. Greiner gemacht, so sei ihm berichtet worden. (BewProt 17, 373)

Dr. Gay, Leiter der Task Force Halle, äußerte sich wie folgt über die von der Treuhandanstalt durchgeführten Bonitätsprüfungen:

„Wir machen das nie, denn Creditreform, Schimelpfenning und wie sie alle heißen, schreiben in

erster Linie nur das rein, was ihnen die Unternehmen selber freiwillig an Informationen geben. Sie können ja nie überprüfen, ob sie dann auch eigene Ermittlungen angestellt haben oder nicht. Das sagt also eigentlich nichts aus.“

(BewProt 18, 276)

In der Stellungnahme der Task Force Halle zu einem Zeitungsartikel heißt es am 17. Juni 1993:

„Bezüglich der STAMAG wurde ... November 1992 die Privatisierung an die Bellino GmbH & Co. KG/Dr. Greiner auf Empfehlung eines leitenden Mitarbeiters der Niederlassung Halle ohne ernsthafte Bonitätsprüfung abgeschlossen. (Zu diesem Zeitpunkt muß bereits bekannt gewesen sein, daß die Bellino GmbH & Co. KG erhebliche Verluste [mehrere Mio. DM] Verluste für 1992 zu zeichnen hatte.)“

(BMat 2/32 STAMAG XVII, S. 063)

In einem internen Vermerk des BMF vom 16. Dezember 1992 bezüglich der Bonitätsprüfung Dr. Greiners für den Erwerb der STAMAG heißt es:

„Weiterhin wird unterstellt, daß bei der Bonitätsprüfung das Gesamtobligo der Käuferin (bereits mehrere THA-Unternehmen erworben) berücksichtigt wurde.“

(BMat 2/32 BMF 37, S. 116)

Die Bedenken des Bundesfinanzministeriums beim Verkauf der STAMAG an Dr. Greiner wurden auch handschriftlich auf dem oben angesprochenen Vermerk geäußert: Darin hieß es zur Bonitätsprüfung:

„Wichtige Aufgabe der THA (Dr. Schucht)! Kaufinteressenten sollten zwar stets auf Bonität geprüft werden. Dies kann aber nicht Aufgabe von VIII B 5 sein.“

(BMat 2/32 BMF 37, S. 116)

Dazu schrieb die C & L Treurbeit in einem Entwurf des Gutachtens zum „Greiner-Komplex“, daß in der Vorstandssitzung im November 1992 als Voraussetzung für den Vertragsabschluß ein Finanzierungsnachweis des Käufers gefordert worden sei:

„Am 19. November 1992 erhielt die THA als Telefax von Dr. Greiner einen Liquiditätsplan. Ein Finanzierungsnachweis konnte hiermit jedoch nicht erbracht werden. Ein Grund für den Abbruch der Verkaufsverhandlungen wurde in dem fehlenden Finanzierungsnachweis offenbar nicht gesehen.“

(BMat 2/32, SO 1, S. 527)

In einem Überblicksvermerk zur Verwaltungsratssitzung am 9. Dezember 1992 blieben noch einige Fragen bezüglich des Verkaufes der STAMAG offen. Dazu gehörten auch Überlegungen zur Bonität von Dr. Greiner bzw. der Bellino GmbH & Co.:

„Die Bellino-Gruppe hat zwar offenbar gute Bonität. Die Frage ist nur, ob die STAMAG mit über 1 000 Beschäftigten nicht zu groß für die Bellino-Gruppe ist (bisher nur 460 Beschäftigte).“

(BMat 2/32, 06/94, Anl. 01, S. 30)

Diese Frage wurde vor dem Hintergrund gestellt, daß diese Unternehmensgruppe noch andere Unternehmen von der Treuhandanstalt erworben hatte. Unklar sei auch, ob die Investitionsszusagen und die Arbeitsplatzpönalen durch entsprechende Bürgschaften abgesichert seien.

Zuletzt mußte folgende Frage offen bleiben:

„Kann der Erwerber tatsächlich zur kurzfristigen Kapazitätsauslastung beitragen, zumal er kein Eigengeschäft mitbringt? Müssen wir nicht befürchten, daß innerhalb kurzer Zeit die STAMAG in Schwierigkeiten gerät?“

(BMat 2/32, 06/94, Anl. 01, S. 30)

Auf Aufforderung des Ausschusses Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages sollte das Bundesfinanzministerium über die Privatisierungen an Dr. Greiner berichten. In diesem mit der Treuhandanstalt abgesprochenen Bericht hieß es:

„Die Bonität des Erwerbers wurde nicht oder nicht ausreichend geprüft (eine spätere Überprüfung anlässlich des Verkaufs der STAMAG AG verlief allerdings positiv).“

(BMat 2/32, BMF SO 2, S. 713)

3.8.1.2.8 Wertermittlung

Zur Wertermittlung der STAMAG liegen mehrere, unterschiedliche Gutachten vor.

- Seit dem 19. Dezember 1991 lag dem Bundeswirtschaftsministerium ein Substanzwertgutachten vor. Hierin wurde der Substanzwert auf XXXXXX DM beziffert. (BMat 2/32 BMWi 2, S. 12)
- Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft legte am 10. Januar 1992 den Entwurf eines Unternehmensbewertungsgutachtens zum Bewertungsstichtag 30. September 1991 vor. Darin werden 2 Unternehmenswerte ermittelt. Zum einen wurde ein positiver Ertragswert von 5,6 Mio. DM errechnet. Zum anderen wurde ein Substanzwert (Reinvermögenswert) nach Abzug des nicht betriebsnotwendigen Vermögens von 38,2 Mio. DM angegeben. In diesem Gutachten bemerkte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, daß die Ermittlung des Ertragswertes der STAMAG nur unter erheblichen Einschränkungen möglich gewesen sei. Eine endgültige Fassung des Gutachtens lag nicht vor. (Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 3)
- Zum Stichtag 31. Dezember sei, so die C & L Treuarbeit, ein Gutachten zum Liquidationswert (Zerschlagungswert) erstellt worden. Darin seien die für 1992 geschätzten Verluste in Höhe von 24 Mio. DM und die liquiditätsbedingten Ausgaben in Höhe von 13,1 Mio. DM berücksichtigt worden. Es habe sich ein negativer Liquidationswert von 144,7 Mio. DM ergeben. (Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 3) Dieses Gutachten wurde von Financière Indosuez erstellt.
- Die Treuhandanstalt erstellte selbst auf Basis des Eigenkapitals der zeitnahesten Bilanz von 1991 ein Wertgutachten. In diesem wurden Abschläge für

1992 für zu erwartende Verluste von 40 Mio. DM gemacht, eine Abwertung des Grundvermögens um 20,2 Mio. DM wurde berücksichtigt und Zuschläge entstanden aufgrund stiller Reserven in Höhe von 8,3 Mio. DM. Somit ergab sich ein negativer Substanzwert von 12 Mio. DM. (Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 3)

Der von der Treuhandanstalt errechnete negative Substanzwert von 12 Mio. DM verwandelte sich durch eine im Rahmen des Verkaufs vorgesehene Entschuldung von XXXXXX DM in einen positiven Substanzwert von XXXXXX DM. (BMat 2/32, SO 11, S. 529)

Dieser Substanzwert von XXXXXX DM wurde als Grundlage für den Kaufpreis genommen.

Dr. Gschwindt führte in seiner Vernehmung aus, daß bei der STAMAG der Ertragswert sehr viel schwieriger zu bestimmen sei als der Substanzwert. Deshalb sei auch diese Methode der Unternehmensbewertung vorgezogen worden. (BewProt 21, 44)

3.8.1.2.9 Der Vertrag

Am 30. November 1992 verkaufte die Zentrale der Treuhandanstalt in Berlin die STAMAG Stahl- und Maschinenbau Aktiengesellschaft Regis/Breitingen. Die Erwerber waren zu 98 % die Bellino GmbH & Co. Metallwerke Göppingen und zu 2 % Daniela Greiner. Daniela Greiner ist die Tochter von Wolfgang Greiner und war zum damaligen Zeitpunkt 18 Jahre alt.

Der Kaufpreis betrug 1 Mio. DM und basierte auf dem von der Treuhandanstalt nach Entschuldung ermittelten Substanzwert von 51 Mio. DM. Die restlichen 50 Mio. DM sollten durch eine Besserungsscheinklausel an die Treuhandanstalt entrichtet werden. Diese sah vor, daß 50 % der Jahresüberschüsse für max. 15 Jahre für max. 50 Mio. DM an die Treuhandanstalt zu zahlen sind.

Dazu schrieb die C & L Treuarbeit in ihrem Gutachtenentwurf:

„Der Eventualverpflichtung aus dem Besserungsschein dürfte unter Berücksichtigung von zu erwartenden Verlusten in den ersten Jahren nach Vertragsabschluß kein besonderer Wert beizumessen sein. Trotzdem kann der tatsächlich gezahlte Kaufpreis von DM 1 Mio. als angemessen bezeichnet werden, da der Käufer, sofern er tatsächlich ernsthaft an der Weiterführung des Unternehmens interessiert ist, das vorliegende Unternehmen völlig umstrukturieren muß. Zum Verkaufszeitpunkt war die STAMAG AG nach den vorliegenden betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht in der Lage, nachhaltig Gewinne zu erwirtschaften. Der in 1992 erkennbare erhebliche Liquiditätsabfluß legt die Vermutung nahe, daß die STAMAG mittelfristig zahlungsunfähig geworden wäre.“

(BMat 2/32 BMF SO 1, S. 538—539)

Die Anzahl der vertraglich zugesicherten Arbeitsplätze und deren Pönalisierung änderte sich im Zeitablauf. Die Zusage und die Vertragsstrafe gelten

jeweils bis zum 31. Dezember 1998. Es ergab sich folgendes zeitliches Bild.

	Vertraglich zugesicherte Arbeitsplätze	Pönale je Mitarbeiter
12/1993	500	30 000 DM
12/1994	600	30 000 DM
12/1995	650	25 000 DM
12/1996	700	20 000 DM
12/1997	800	15 000 DM
12/1998	1 000	10 000 DM

(BMat 2/32, 03/94, Anl. 22, S. 106)

Bis zum 31. Dezember 1995 hatte der Investor sich verpflichtet, 40 Mio. DM zu investieren. Kam er dieser Zusage nicht nach, wurde eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % der Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlich getätigten Investitionen fällig. Darüber hinaus bestand eine weitere, nicht pönalisierte Investitionsverpflichtung. Sie betrug XXXXX DM und ist in der Zeit von 1996 bis 1998 durchzuführen. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 22, S. 106)

Der Vertrag enthielt eine Spekulationsklausel. Diese besagte, daß bei einer Weiterveräußerung der Grundstücke oder der Aktienmehrheit vor dem 1. Januar 1998 80 % des Mehrerlöses an die Treuhandanstalt abgeführt werden müsse. (Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 1) Die Spekulationsklausel sollte an Nutzungsänderungen oder Veräußerungen nachträgliche Kaufpreiserhöhungen binden.

Dazu heißt es im Privatisierungshandbuch der Treuhandanstalt:

„Sofern eine Verkaufsentscheidung im Hinblick auf eine angekündigte Fortführung eines bestehenden Betriebes durch einen Erwerber erfolgt, können die gerade angesprochenen Zwecke auf die Weise realisiert werden, daß an Veräußerungen oder Nutzungsänderungen von Betriebsimmobilien eine nachträgliche Kaufpreiserhöhung geknüpft wird. Dies geschieht durch sog. ‚Spekulationsklauseln‘, die eigentlich genauer als ‚anti-asset-stripping-Klauseln‘ bzw. ‚Einzelverwertungsklauseln‘ zu bezeichnen wären. Hierzu müssen bestimmte Spekulationsfälle definiert, eine Spekulationsfrist festgelegt, und es müssen Rechtsfolgen vorgesehen werden.“

(BMat 2/125 BMF 3, 10.2.3.1)

Des weiteren war vor dem Verkauf der STAMAG eine Entschuldung durch die Treuhandanstalt in Höhe von 62,0 Mio. DM vorgesehen. Somit verblieben 25,3 Mio. DM als Altschulden in dem Unternehmen.

Eine Zweckbindungsklausel sah vor, daß die vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von 30 — 35 Mio. DM zum einen für die laufende Geschäftstätigkeit und zum anderen für die Rückführung von Altschulden verwendet werden sollten.

Jedoch waren bei dem Verkauf der STAMAG etwa 10 Mio. DM mehr an liquiden Mitteln in dem Unter-

nehmen als im Kaufvertrag vereinbart und ausgewiesen. Dazu erklärte der zuständige Privatisierer Dr. Gschwindt:

„Es waren per Jahresende — das habe ich erst sehr viel später erfahren — rund 10 Mio. mehr. Die 10 Mio. kann ich mir nur so vorstellen — wir haben nämlich den Liquiditätsplan der Firma sehr intensiv mit dem Vorstand diskutiert und besprochen —, daß bestimmte Ausgabenpositionen eben 1992, die hätten getätigt werden sollen, eben nicht getätigt wurden.“

(BewProt 21, 60)

Zu der Ausgestaltung der Zweckbindungsklausel bemerkte die C & L Treuarbeit:

„Die Ausgestaltung der Zweckbindungsklausel für flüssige Mittel erwies sich als nicht ausreichend.“

(Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 5)

Die Treuhandanstalt hatte keine Verpflichtung für die Entsorgung ökologischer Altlasten übernommen.

Der Kaufpreis wurde durch das Gesamtvermögen gesichert. Die 1 Mio. DM direkter Kaufpreis wurde 2 Wochen nach Inkrafttreten des Kaufvertrages fällig, und wurde am 29. Dezember 1993 bezahlt, die Wertfeststellung bei der Treuhandanstalt erfolgte am 11. Januar 1993.

Der Käufer übernahm auch alle weiteren Verbindlichkeiten, wie z. B. die Sozialplankosten. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 22, S. 110 ff.)

3.8.1.2.10 Dokumentation

Im Gegensatz zu den meisten Privatisierungen der Treuhandanstalt Niederlassung Halle an Dr. Greiner lagen hier nahezu alle Unterlagen zum ordnungsgemäßen Zustandekommen des Vertragsabschlusses vor.

Wie oben schon ausgeführt, lagen insgesamt 7 Kaufangebote für die STAMAG vor. Auch das Angebot von Dr. Greiner befand sich in den Akten. Ebenfalls beinhalteten die Unterlagen mehrere Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes. Zwar wurden hier zum einen unterschiedliche Werte berechnet und zum anderen unterschiedliche Verfahren angewandt, aber die Kaufpreisermittlung war dadurch nachvollziehbar.

Die Verhandlungsgespräche wurden nur teilweise dokumentiert. Dazu die C & L Treuarbeit:

„Die Verhandlungsgespräche mit den einzelnen Interessenten sind nur unzureichend dokumentiert, bei den meisten Bewerbern wurden die Verhandlungen aber offenbar aufgrund ungesicherter Finanzierung, negativer Bonitätsauskünfte oder nicht als ausreichend angesehener Kompetenz abgebrochen.“

(Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 3)

Ebenso wurden die Verhandlungen mit Dr. Greiner bzw. der Bellino GmbH und dem zweiten Bieter sowie die internen Entscheidungen des Privatisierungs-

teams weitgehend nicht dokumentiert. Gesprächs- oder Aktennotizen hierüber existierten ebenfalls nicht. (*Treuarbeit-Gutachen, Anl. XVIII, Bl. 4*)

3.8.1.2.11 Zustimmung des Verwaltungsrates und des Bundesfinanzministeriums

Am 9. Dezember 1992 wurde dem Verwaltungsrat der Treuhandanstalt eine Vorlage vorgelegt, in der er um Zustimmung zum Verkauf der Aktien der STAMAG an die Bellino-Gruppe gebeten wurde. Diese Vorlage beinhaltete die oben schon angegebenen Vertragsdaten. In der Sitzung des Verwaltungsrates am 9. Dezember 1992 wurde diese Privatisierung genehmigt.

An demselben Tag wurde das Bundesfinanzministerium ebenfalls um Zustimmung gem. § 65 BHO gebeten. In dem Schreiben wurde das BMF darauf hingewiesen, daß im Falle einer Liquidation, die ohne Privatisierung zum 31. Dezember 1992 eingeleitet werden würde, Kosten für die Treuhandanstalt in Höhe von XXXXXX DM entstehen würden. (*BMat 2/32, 03/94, Anlage 15, S. 018*)

Das Bundesfinanzministerium stimmte dem Verkauf der STAMAG am 23.12.1992 ohne Auflagen zu, obwohl, wie oben beschrieben, offensichtlich Zweifel an der Bonität des Investors bestanden.

In dem dazugehörigen internen Vermerk des BMF heißt es:

„Aufgrund fehlender wesentlicher Unterlagen (Bilanz/Verwendung hoher Rückstellungen, Bewertungsgutachten, WP-Gutachten) ist die Bewertung der finanziellen Vertragskonditionen erheblich erschwert. Die Mitzeichnung erfolgt unter Berücksichtigung der übernommenen Verpflichtungen der Käuferin (Nachbesserungsmöglichkeit durch Auskehr von 50 % der Jahresüberschüsse über 15 Jahre, Arbeitsplatzzusagen, ökologische Altlasten).“

(*BMat 2/32 BMF 39, S. 11*)

Unterstellt wurde auch, daß das Gesamtbligo der Käuferin berücksichtigt wurde.

In einem weiteren internen Vermerk des BMF hieß es, daß die STAMAG zu den Cash-Fressern der Treuhandanstalt gehöre. Deshalb wurde das Votum dahingehend abgegeben, diese Verkaufschance zu nutzen:

„Angesichts der sich ständig verschlechternden Unternehmenssituation halte ich das Zustimmungsverfahren für eilbedürftig, damit der Kaufvertrag noch vor Jahresende wirksam und die Aktien der STAMAG der Käufergruppe übereignet werden können.“

(*BMat 2/32, 06/94, Anl. 01, S. 37*)

Dieser Vermerk fand die Zustimmung des BMWi, das dem Verkauf somit auch zustimmte. Die Bedenken bezüglich fehlender Unterlagen fanden ihren Niederschlag nicht in dem Zustimmungsschreiben von Dr. John von Freyend.

„Dem Verkauf aller Aktien der STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG, Regis/Breitingen, an die Bellino-Gruppe, Göppingen, zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen stimme ich zu.“

(*BMat 2/32, BMF 37, S. 119*)

3.8.1.2.12 Übertragung der STAMAG-Aktien auf die Dr. Greiner GmbH

Ende Dezember 1992 hatte die Bellino GmbH & Co. KG die von ihr gehaltenen Aktien auf die Dr. Greiner GmbH übertragen. Diese Firma war Komplementärin der Bellino GmbH. Dr. Greiner war 100 % Gesellschafter. (*BMat 2/32 STAMAG XVII, S. 85*)

Dazu schrieb Dr. Vehse, Direktor bei der Treuhandanstalt:

„Ohne Wissen der Treuhandanstalt ist die STAMAG AG von der Bellino GmbH & Co. KG am 30.12.1992 an den Komplementär Dr. Greiner GmbH verkauft worden. Die Treuhandanstalt hat dies erst erfahren, als sie sich mit dem Vergleichsverwalter der zwischenzeitlich Vergleich anmeldenden Bellino GmbH & Co. KG und dem Vorstandsvorsitzenden der STAMAG AG über die Zukunft der von Dr. Greiner gekauften ehemaligen THA-Unternehmen und unsere vertraglich vereinbarten Rechte mit der Bellino GmbH & Co. KG unterhalten hat.“

(*BMat 2/32 BMWi 2, S. 95*)

Mit Zeitpunkt der Anteilsübertragung auf Dr. Greiner wurde auch der ehemalige, im November 1992 von der Treuhandanstalt abgesetzte Aufsichtsratsvorsitzende von Dr. Greiner wieder als Aufsichtsratsvorsitzender eingesetzt.

3.8.1.2.13 Übertragung der STAMAG-Aktien auf den Aufsichtsratsvorsitzenden

Am 4. Juni 1993 hatte die Dr. Greiner GmbH die Aktien der STAMAG an den Aufsichtsratsvorsitzenden der STAMAG weiterveräußert. Auch in diesem Fall betrug der Kaufpreis 1 Mio. DM. Diese Tatsache sei der Treuhandanstalt am 7. Juni 1993 bekannt geworden, so ein Schreiben von Dr. Vehse vom 11. Juni 1993. (*BMat 2/32 BMWi 2, S. 95*)

Am 1. Juni 1993 hingegen wurde der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens für die Bellino GmbH & Co. KG eingereicht. (*BMat 2/32 STAMAG XVIII, S. 063*)

Der Aufsichtsratsvorsitzende hatte schon vor der Privatisierung diesen Posten inne. Damals sei er der Meinung gewesen, die STAMAG entweder zu liquidieren oder schnell zu privatisieren mit der Maßgabe, daß zum Überleben der Firma ein Großteil der liquiden Mittel verbleiben sollten. Er habe sich auch dagegen gestellt, die liquiden Mittel zur Tilgung der Altschulden zu verwenden.

In einem internen Vermerk von Frau Dr. Wilde hieß es zur Person des Aufsichtsratsvorsitzenden:

„Da XXXXXXXXXX des öfteren die Sanierungsfähigkeit der STAMAG ohne größere liquide Mittel angezweifelt hat, vermute ich, daß er die Aktien nicht dazu erworben hat, das Unternehmen fortzuführen. Es ist nicht auszuschließen, daß er die Aktien mit der Absicht erworben hat, das Unternehmen zu liquidieren. [Er] . . . ist beruflich vorrangig als Liquidator tätig.“

(BMat 2/32 STAMAG X, S. 448)

Nachdem die Treuhandanstalt von der Übertragung der Aktien erfahren hatte, intervenierte sie dahingehend, daß der Aufsichtsratsvorsitzende auf den Vollzug des Vertrages verzichtete. Somit blieb die Dr. Greiner GmbH Gesellschafterin. Für diese GmbH wurde am 15. Juni 1993 Konkursantrag gestellt. (BMat 2/32 STAMAG XVII, S. 64)

Die Übertragung der Aktien wurde vom Direktorat Recht wie folgt kommentiert:

„Im Verhältnis zur THA ist diese Vereinbarung [Rückzahlung von liquiden Mitteln] jedoch wegen des Vertragsverstosses unwirksam. Die Aktien der STAMAG wurden von der ehemaligen Käuferin Bellino GmbH & Co. über deren Komplementärin Dr. Greiner GmbH auf XXXXXXXXXX übertragen. Ich darf Sie bitten, in Zukunft PR [Direktorat Recht] an über derart brisante Fälle stattfindenden Gesprächen zu beteiligen.“

(BMat 2/32 STAMAG X, S. 440)

3.8.1.2.14 Entnahme liquider Mittel

Die Zweckbindungsklausel des Privatisierungsvertrages der STAMAG sah vor, die vorhandenen liquiden Mittel zum Zwecke der laufenden Geschäftstätigkeit einzusetzen. Die im Unternehmen verbliebenen 30 bis 35 Mio. DM sollten zur Rückführung von Altkrediten eingesetzt werden, wobei sich später herausstellte, daß etwa 10 Mio. DM mehr verblieben waren.

Die Begründung für den durch die Treuhandanstalt überlassenen hohen Bestand an liquiden Mitteln lag in einem Wunsch des Käufers. Dieses sei nötig gewesen, um die zu erwartenden Verluste von etwa 15 Mio. DM abzufangen und um direkt in den Geschäftsbetrieb investieren zu können, da einige Zeit für den Aufbau von Bankverbindungen vergehen würde. Dieser Wunsch des Investors sei auch mit der Zusage verbunden gewesen, die verbleibenden Altkredite von etwa 25 Mio. DM bis Ende 1993 zurückzuzahlen. (BMat 2/32 SO 1, S. 539)

Der Verbleib der liquiden Mittel war auch abhängig gewesen von der Erbringung eines Finanzierungsnachweises. Dieser wurde vom Investor nie vorgelegt. (BMat 2/32 BMF SO 1, S. 539/540)

Entgegen dieser vertraglichen Regelung hat sich Dr. Greiner am 29. Dezember 1992 von der STAMAG ein Darlehen in Höhe von 7,0 Mio. DM auszahlen lassen.

(Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 4) Diese 7,0 Mio. DM seien für die Bellino GmbH & Co. KG bestimmt gewesen, um diese zu stützen. (BMat 2/32 STAMAG XVII, S. 064)

In einem Vermerk vom Mai 1993 schrieb Frau Dr. Wilde, daß für diese 7 Mio. DM von Dr. Greiner bis dato kein Zinsdienst geleistet und auch eine erste fällige Rückzahlungsrate Ende April 1993 noch nicht getätigt worden sei. (BMat 2/32 STAMAG X, S. 439)

Dr. Gschwindt erklärte, er habe von der Entnahme der 7 Mio. DM aus der STAMAG im Dezember 1992 erst Mitte 1993 erfahren. Wie er reagiert hätte, wenn er es an dem Entnahmetag erfahren hätte, konnte der Zeuge nicht sagen.

Am 2. Februar 1993 wurden weitere 2 Mio. DM an Dr. Greiner ausgezahlt. Die Bellino GmbH & Co. KG erhielt am 5. Mai 1993 0,9 Mio. DM ebenfalls aus Mitteln der STAMAG. Am 6. April wurden weitere 1,2 Mio. DM der STAMAG auf Veranlassung von Dr. Greiner an die Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH überwiesen. Dieses Geld sollte der Begleichung von Lohngeldern dienen.

Dazu schrieb Frau Dr. Wilde in einem Vermerk:

„Diese Zahlung wurde vom Aufsichtsrat bestätigt und sollte den illiquiden Unternehmen in schwieriger Lage aushelfen. Für diese Zahlung steht der STAMAG gegenüber der Bellino GmbH und Herrn Dr. Greiner eine Forderung zu. Die Verzinsung und die Rückzahlung des geliehenen Betrages wurde vertraglich vereinbart.“

(BMat 2/32 STAMAG X, S. 464)

Am 8. Februar 1993 erfolgte eine Rückzahlung von Dr. Greiner in Höhe von 0,8 Mio. DM, die mit den Auszahlungen verrechnet wurde.

Insgesamt wurden somit an Dr. Greiner bzw. Bellino GmbH & Co. KG 10,35 Mio. DM als Darlehen von der STAMAG ausgezahlt.

Die Treuhandanstalt bzw. Frau Dr. Wilde schrieb in einem Vermerk zu einem Gespräch mit Vertretern der STAMAG und der IG Bergbau:

„Von Seiten der Treuhandanstalt wurde informiert, daß nach dem Vertrag die liquiden Mittel nur im Unternehmen verwendet werden dürfen und die Rückzahlung des Darlehens für die 1,2 Mio. DM Lohngehälter eingefordert wurde. Von weiteren Auszahlungen an Dr. Greiner/Bellino sei uns nichts bekannt. Es wird jedoch veranlaßt, daß diesen vorgebrachten Vorwürfen durch das Vertragscontrolling nachgegangen wird.“

(BMat 2/32 STAMAG X, S. 438)

In einem Entwurf eines Berichts des Bundesfinanzministeriums zu den Privatisierungen an Dr. Greiner heißt es bezüglich der Entnahme liquider Mittel:

„Die Darlehen an Dr. Greiner wurden nach Erkenntnis der Task Force im wesentlichen für die Zahlung von Kaufpreisen an die THA, die Stützung

der Bellino GmbH & Co. sowie zur Tilgung privater Verbindlichkeiten verwendet.“

(*BMat 2/32 BMF SO 2, S. 712*)

In der Stellungnahme der Task Force zu den Privatisierungen an Dr. Greiner vom 17. Juni 1993 wurde von einer sehr viel höheren Summe von entnommenen Mitteln gesprochen:

„Dr. Greiner hat sich ca. 30 Mio. DM aus den Unternehmen als Gesellschaftsdarlehen gewährt. Dieses Geld wurde verwendet für

- die Bezahlung der Kaufpreise und
- die Stützung der Stammgesellschaft Bellino GmbH & Co. (mittlerweile Vergleich angemeldet).“

(*BMat 2/32 STAMAG XVII, S. 062*)

Am 9. Februar 1993 sandte eine Tageszeitung ein Fax an die Treuhandanstalt. Dieses beinhaltete 2 Liquiditätsaufstellungen der STAMAG. Daraus ging hervor, daß in der Zeit vom 27. November 1992 bis zum 15. Januar 1993, also innerhalb von 6 Wochen, insgesamt 16,2 Mio. DM liquide Mittel der STAMAG abgeflossen sind. (*BMat 2/32 STAMAG II, S. 103, 104*)

Diese Listen gaben der Treuhandanstalt, Frau Dr. Wilde und Dr. Gschwindt, Anlaß, sich am 15. Februar 1993 wegen des Abzugs liquider Mittel an Dr. Greiner zu wenden. Zu Beginn dieses Schreibens heißt es:

„... in der Presse erschienen in den letzten Tagen Informationen, wonach Sie angeblich liquide Mittel aus der STAMAG abgezogen hätten. In diesem Zusammenhang wurden uns von der Presse Liquiditätsrechnungen übermittelt, die nur aus undichten Stellen bei der STAMAG stammen können.“

(*BMat 2/32 STAMAG X, S. 421*)

In diesem Schreiben wies die Treuhandanstalt Dr. Greiner noch auf seine vertraglichen Pflichten hin:

„Nach unserer vertraglichen Vereinbarung dürfen liquide Mittel weder jetzt noch später (entsprechend der vertraglichen Regelung bis 31.12.1995) aus der STAMAG abgezogen werden. Obwohl wir überzeugt sind, daß die diesbezüglichen Pressemitteilungen falsch sind, mahnen wir Sie, ausgehend von unseren vertraglichen Vereinbarungen, vorsorglich ab, daß in dem Fall der Herausnahme von liquiden Mitteln aus der STAMAG Schadensersatz zu zahlen wäre.“

(*BMat 2/32 STAMAG X, S. 421*)

Daraus zog die C & L Treuarbeit das Fazit, daß die Ausgestaltung der Zweckbindungsklausel für liquide Mittel sich als nicht ausreichend erwies. (*Treuarbeit-Gutachten, Anl. XVIII, Bl. 5*) Die Sicherung der zur Verfügung gestellten Liquidität war nicht erschöpfend geregelt.

3.8.1.2.15 Erkenntnisse und Reaktionen der Treuhandanstalt und des Bundesfinanzministeriums nach dem Verkauf der STAMAG

Am 4. Februar 1993 hatte Frau Dr. Wilde von dem Vorstandsvorsitzenden der STAMAG erfahren, daß der größte Teil der Gebäude und Anlagen der Maschinen- und Anlagenbau Zwickau GmbH für 5 Jahre verpachtet worden sei. Der Pächter war das Unternehmen, daß neben der Bellino als Investor für die STAMAG aufgetreten war, aber damals nicht den Zuschlag erhalten hatte. 120 Arbeitnehmer, mit denen neue Einzelarbeitsverträge geschlossen wurden, seien an den Pächter übergegangen.

Die Verpachtung sei damit begründet worden, daß die Auftragslage eine Auslastung nicht gewährleisten würde. Da eine Verpachtung im Gegensatz zum Verkauf nicht Inhalt des Privatisierungsvertrages gewesen sei, habe es keiner Zustimmung der Treuhandanstalt bedurft, die hiergegen, so Frau Dr. Wilde, auch keine Einwände vorzubringen habe. (*BMat 2/32 STAMAG X, S. 423*)

Die IG Metall Halle äußerte der Treuhandanstalt am 8. Februar 1993 gegenüber Bedenken gegen Dr. Greiner.

„Aus den Betrieben, mit denen wir bisher Kontakt hatten, ergibt sich überall das gleiche Bild. Herr Dr. Greiner kauft den Betrieb, läßt sich einmal kurz blicken, um dann nie wieder in der Firma aufzutreten. Offensichtlich besteht keinerlei Interesse an der Produktion dieser Unternehmen. ... Vom Betriebsrat der STAMAG haben wir erfahren, daß alle Geschäftsführer angewiesen worden sind, tarifwidrig zu Abgruppierungen zu gelangen.“

(*BMat 2/32 SO 1, S. 12/13*)

Die IG Metall erklärte, daß der Verdacht nahe läge, daß es sich hier um Betrug handele.

Das Landkreisamt Borna hatte aus der Presse von den massiven Vorwürfen gegen Dr. Greiner erfahren. Daraufhin wandte es sich am 19. Mai 1993 mit der Bitte um Prüfung des Vorganges an Frau Breuel, denn die STAMAG habe eine herausragende Bedeutung für die Wirtschaftsregion. Weitere Presseveröffentlichungen dieser Art würden sich negativ auf die Auftragslage und somit auf die Arbeitsplatzsicherung auswirken. (*BMat 2/32 STAMAG VIII, S. 450*)

Am 19. Mai 1993 forderten Frau Breuel und Herr Brahm Dr. Greiner schriftlich auf, über Arbeitsplätze und Investitionen in den erworbenen Unternehmen zu berichten:

„Sehr geehrter Herr Greiner,

Sie vertreten als Investor eines der großen Unternehmen, die von der Treuhandanstalt privatisiert wurden. Nun knüpft die Öffentlichkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung in den Neuen Bundesländern nicht nur große Erwartungen daran, sondern hat mitunter auch Zweifel an der Bereitschaft der Investoren, die eingegangenen Verpflichtungen tatsächlich korrekt zu erfüllen. Bitte

helfen Sie uns durch Ihre bereitwillige Unterstützung, überzogene ‚Katastrophen‘ — Berichte mit Fakten zu widerlegen und zeitnah ein realistisches Bild über den Stand der Entwicklung der privatisierten Unternehmen vermitteln zu können.

Die Treuhandanstalt möchte zu diesem Zweck künftig in regelmäßigen Abständen über die durch die Privatisierung nachweislich gesicherten Arbeitsplätze und entsprechenden Investitionen in den großen Unternehmen aktuell unterrichten. Wir bitten Sie, uns hierzu künftig quartalsweise in einem Soll/Ist-Vergleich darüber zu informieren,

- wie sich die Zahl der Arbeitnehmer in Ihrem privatisierten Unternehmen entwickelt,
- wie die vorgesehenen Investitionen in 1992 realisiert worden sind,
- wie Sie das ‚Geschäftsklima‘ für das von Ihnen erworbene Unternehmen hinsichtlich Umsatz und Auftragseingang (steigend, gleichbleibend, sinkend) beurteilen.

Die Informationen werden von der für Sie zuständigen Abteilung Vertragsmanagement in Berlin gesammelt und dann zentral in einer anonymen statistischen Auswertung aufbereitet.

Außerdem werden diese Mitteilungen uns die Gelegenheit geben, im Einzelfall bei signifikanten Abweichungen den Dialog mit Ihnen zu suchen. Selbstverständlich steht Ihnen die Vertragsmanagementabteilung auch für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Wir sind uns alle darüber im klaren, daß für den tatsächlichen Erfolg einer Privatisierung nicht nur das berufliche Können der Investoren zählt, sondern dazu auch das notwendige Glück der Tüchtigen gehört. Wir wünschen Ihnen beides.

Mit Dank im voraus für Ihre Hilfe verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Frau Breuel
Präsidentin

Hero Brahms
Vizepräsident“

(BMat 2/32 STAMAG X, S. 426, 427)

Auf Vorhalt dieses Schreibens äußerte Frau Breuel:

„Wir werden ja selten der Höflichkeit geziehen; aber das will ich dann mal so hinnehmen. Nur, wir hatten ja einen Zustand — ich vermute, daß der Brief sich darauf bezieht —, wo wir versuchen wollten, abzuschotten und zu retten, was zu retten ist, und zurückzuholen und zurückzufordern, was zurück — wir mußten ihn ja damit ins Boot kriegen, und das war der Versuch.“

(BewProt 43, 274)

Am 25. Mai 1993 führte die Treuhandanstalt u. a. mit Vertretern der STAMAG ein Gespräch. Darin brachten diese zum Ausdruck, daß das Unternehmenskonzept von Dr. Greiner bisher noch nicht klar sei. Aktivitäten seitens des Investors seien nicht erkennbar. Das Unternehmen würde ohne neue Impulse wie vor der Privatisierung weiterarbeiten. (BMat 2/32 STAMAG VIII, S. 439)

Der Sequestor der Dr. Greiner GmbH informierte die Treuhandanstalt am 15. Juni 1993 telefonisch, daß er seit diesem Tage vom Amtsgericht Göppingen als Sequestor und späterer Konkursverwalter im Konkursverfahren dieser Firma eingesetzt worden sei. (BMat 2/32 STAMAG XVIII, S. 9)

Damit sei auch die Verfügungsbefugnis über das Aktienpaket der STAMAG übernommen worden.

Im August 1993 sah sich die Treuhandanstalt scharfer Kritik aus der Presse wegen der Privatisierung der STAMAG ausgesetzt. Darauf reagierte sie wie folgt:

„Die Privatisierung der STAMAG durch die Treuhandanstalt Zentrale Berlin verlief in völlig geordneten Bahnen. Zum einen wurde eine renommierte Investmentbank eingeschaltet, die die STAMAG international auslobte. Zum anderen wurden mit mehreren potentiellen Investoren Gespräche und intensive Verhandlungen geführt. Nach den vorgelegten und sehr detailliert diskutierten Konzepten war ganz klar das Konzept Greiner das beste. . . . Ihrem Vorwurf, daß die Treuhandanstalt unachtsam gearbeitet hätte, weisen wir mit Entschiedenheit zurück. Wie bereits oben erwähnt, wurde die Privatisierung der STAMAG entsprechend den THA-Regelungen vorgenommen, die auch für alle andere THA-Verkäufe gelten. Die inzwischen erfolgten Untersuchungen durch die interne und externe Staatsanwaltschaft haben bisher nichts Gegenteiliges ergeben.“

Des weiteren wurde in diesem Schreiben der Vorwurf, daß die Treuhandanstalt schuldhaft versucht habe, daß die STAMAG in einen Konkurs hineingezogen werde, mit Entschiedenheit zurückgewiesen. (BMat 2/32 STAMAG X, S. 431/432)

Am 11. Juni 1993 dementierte die Treuhandanstalt die Rücknahmeabsichten bezüglich der STAMAG. Dazu erklärte Dr. Vehse, Treuhandanstalt, in seinem Schreiben an das Bundesfinanzministerium, das Bundeswirtschaftsministerium, das Bundeskanzleramt und den Ausschuß Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages:

„An der Position der Treuhandanstalt zur eventuellen Rücknahme von Unternehmen hat sich danach nichts geändert. Im vorliegenden Fall sind wir ausschließlich bemüht, das gesunde Unternehmen STAMAG AG — und evtl. auch andere an die Greiner-Gruppe verkaufte Unternehmen — von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Greiner-Gruppe abzuschotten, durch einen Weiterverkauf in ihrem Bestand zu sichern und die Rechte der Treuhandanstalt aus dem Privatisierungsvertrag zu wahren.“

(BMat 2/32 BMWi 2, S. 96)

Auf diesem Brief befindet sich ein handschriftlicher Zusatz des Bundeswirtschaftsministeriums:

„Die THA tut sich selbst bei kriminellen Machenschaften und eindeutigen eigenen schweren Fehlern mit der Rücknahme schwer. Meines Erachtens kann das (das BMF unterstützt diese Haltung) nicht ohne weiteres akzeptiert werden. So werden wir die Diskussion nie los.“

In den vom 2. Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten befand sich kein Revisionsbericht zu dem Privatisierungsvorgang der STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG Regis/Breitingen.

Aus einem Schreiben vom 7. Juli 1993 an Herrn Dr. Schneiders, Leiter der Revision der Treuhandanstalt, geht hervor, daß die Revision der Treuhandanstalt diesen Vorgang prüfen sollte:

„In der gestrigen Direktionssitzung haben wir uns gefragt, ob die Angelegenheit Privatisierung STAMAG von der Revision überprüft werden sollte. Ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß dieses wünschenswert ist und bitte Sie daher, das Notwendige zu veranlassen. U 6 BS wird die notwendige Hilfestellung leisten. Ich bitte, den Revisionsauftrag so zu verstehen, daß

- der Verkaufsvorgang auch daraufhin durchleuchtet wird, ob er korrekt abgewickelt worden ist,
- das Vertragswerk in sich schlüssig und der Zielsetzung angemessen ist.

Es wäre wünschenswert, wenn bei dieser Gelegenheit herausgearbeitet werden könnte, ob Herr Greiner seine Aktien an XXXXXXXX verkaufen konnte, gegebenenfalls welches Ziel diese Transaktion hatte und ob sich Anhaltspunkte für Vorwürfe gegen XXXXXXXX ergeben.“

(BMat 2/32 STAMAG X, S. 433)

Wie sich aus den Akten ergibt, ist dieser angeforderte Revisionsbericht nie erstellt worden, der Auftrag an die Revisionsabteilung wurde zurückgezogen. In einer handschriftlichen Gesprächsnotiz vom 29.09.1993 heißt es:

„Und informiert, daß in Abstimmung mit Herrn Dr. Schucht die Tätigkeit der Revision eingestellt wurde und keine diesbezüglichen Aktivitäten mehr unternommen werden.“

(BMat 2/32 STAMAG X, S. 430)

Im Gegensatz zu diesen Aussagen in den Akten betonte Dr. Gschwindt bei seiner Vernehmung, daß die Revision der Treuhandanstalt tätig geworden sei. Die Revision habe sich mit dem zuständigen Vertragsmanagement in Verbindung gesetzt und sich die Akten des Privatisierungsvorganges vorgenommen.

„Das bezog sich auf die — also auf die Revision — bezog sich auf den Privatisierungsvorgang, ob da alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Das war, glaube ich, der Revisionsauftrag zu diesem Zeitpunkt. Der ist richtigerweise — der ist eingestellt worden, weil nun alles damit in Ordnung war.“

(BewProt 21, 74)

Er erklärte, daß die Revision festgestellt habe, daß die Privatisierung der STAMAG in Ordnung gewesen sei. Er gehe davon aus, daß die Revision dazu abschließende schriftliche Bemerkungen gemacht habe. Er könne sich aber nicht mehr erinnern, ob ein richtiger Abschlußbericht vorliege, aber er gehe davon aus.

(BewProt 21, 75)

Am 26. Juli 1993 hatte sich die Treuhandanstalt schriftlich an das Bundesfinanzministerium gewandt mit der Bitte um Erteilung der Genehmigungen gem. § 65 BHO hinsichtlich der Rückforderung von Unternehmen aus Privatisierungsverträgen mit Dr. Greiner. Der Verwaltungsrat habe dieser Rücknahme schon zugestimmt. (BMat 2/32 BMF 44, S. 35)

Dazu hieß es in der Beschlußvorlage für den Verwaltungsrat, der den Beschlüssen des Vorstandes zustimmen möge:

„Da der hinreichende Verdacht besteht, daß der Erwerb von Unternehmen von der Treuhandanstalt in strafrechtlich relevanter Weise zustande gekommen ist, faßt der Vorstand der Treuhandanstalt als ultima ratio nachstehende Beschlüsse, da in den Fällen

- infolge des strafbaren Verhaltens der Privatisierungszweck vereitelt wird bzw.
- der Treuhandanstalt oder dem noch sanierungsfähigen Unternehmen infolge des strafbaren Verhaltens weiterer Schaden erwächst und außerdem
- der weitere Schaden nur durch Rücknahme verhindert oder gemindert werden kann:

1. Die Unternehmen von Herrn Dr. Greiner persönlich ... sind im Rahmen der wirtschaftlich und rechtlich vertretbaren Möglichkeit zurückzufordern.“

(BMat 2/32, 03/94, Anl. 24, S. 244)

Eine Rücknahme war gemäß eines Entwurfes des Bundesfinanzministeriums nur in Ausnahmefällen möglich:

„Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß

- ein Erwerber sich ein Unternehmen der Treuhandanstalt in strafrechtlich relevanter Weise verschafft hat oder
- Mitarbeiter der Treuhandanstalt bei der Privatisierung in strafrechtlich relevanter Weise gehandelt haben,

kann eine Rücknahme privatisierter Unternehmen durch die Treuhandanstalt grundsätzlich als ultima ratio dann in Betracht kommen, wenn

- infolge des strafbaren Verhaltens der Privatisierungszweck vereitelt wird und
- der Treuhandanstalt oder dem noch sanierungsfähigen Unternehmen infolge des strafbaren Verhaltens weiterer Schaden erwächst und der weitere Schaden nur durch Rücknahme verhindert oder gemindert werden kann.“

(BMat 2/32 BMF 41, S. 48)

Die Antwort auf die Bitte um Genehmigung der Rücknahme der STAMAG erfolgte vom Bundesfinanzministerium im Oktober 1993. Der Vorschlag für das entsprechende Schreiben an den Vorstand Dr. Wild enthält folgende Passage:

„Die Rücknahme von Unternehmen aus den übrigen eingangs genannten Privatisierungsvorgängen

[hierzu gehören auch die Unternehmen der Greiner-Gruppe] habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Privatisierungsvorgänge erfüllen zwar auch die zwischen meinem Haus und der Treuhandanstalt abgestimmten Kriterien für die Rücknahme von Unternehmen, eine nachträgliche Genehmigung gemäß § 65 BHO ist hingegen nicht möglich. Ich bitte Sie daher, in den vergleichbaren Fällen einen Passus in die Rücknahmeverträge aufzunehmen, der der Bestimmung des § 65 BHO gerecht wird.“
(BMat 2/32 BMF SO 3, S. 1488)

In einem Vermerk vom 24. Juni 1993 erklärte das Bundesfinanzministerium, daß das Gutachten der C & L Treuarbeit auch dazu dienen solle, das Bundesfinanzministerium von dem Vorwurf zu entlasten, es habe seine Aufsichtspflicht gegenüber der Treuhandanstalt vernachlässigt.

„Die Ergebnisse des Gutachtens sind in soweit zu relativieren,“ so dieser Vermerk weiter, „als die bei einer nachträglichen systematischen Aufarbeitung komplexer Privatisierungsvorgänge gewonnenen Erkenntnisse einen sehr viel deutlicheren Eindruck hinterlassen als die isolierte Betrachtung eines einzelnen Verkaufsaktes nach dem jeweiligen Privatisierungsfortschritt. In diesem Zusammenhang sollte auch nicht übersehen werden, daß die jetzt aufgetretenen Mängel der Privatisierungsvorgänge von allgemeinen politischen Forderungen an die THA nach einem möglichst hohen Privatisierungstempo in einem gewissen Maße ‚begünstigt‘ worden sind.“

(BMat 2/32 BMF SO 2, S. 780/781)

Dazu hieß es in einer gesprächsvorbereitenden Kurzinformation vom 10. August 1993 der Treuhandanstalt:

„Nach neuester Information stammt das Unternehmenskonzept, das für den Zuschlag der STAMAG an Bellino ausschlaggebend war, nicht von Herrn Dr. Greiner, sondern von einem XXXXXXXX, der damals Mitarbeiter der zuständigen Privatisierungsabteilung der Treuhandanstalt war. Es sollte überlegt werden, ob dieser Umstand nicht eine Anfechtung von Kaufvertrag und Anteilsabtretung wegen arglistiger Täuschung rechtfertigt. (Die Anfechtung muß wohl auch auf die Anteilsabtretung durchschlagen, da sich sonst der Rückübertragungsanspruch nur gegen die Masse richtet.)
XXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXX XXXXX
XXXXXXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXX
XXXXXXXXXX.“

(BMat 2/32, 03/94, Anl. 24, S. 108)

Dr. Wild stellte am 29. Oktober 1993 in einem Brief an den Verwaltungsratsvorsitzenden der Treuhandanstalt, Dr. Lennings, dar, daß XXXXXXXX insgesamt XXXX Mio. DM aus den von ihm erworbenen Unternehmen abgezogen habe, XXXXX Mio. DM entfielen davon auf die STAMAG. Diese Gelder seien zur Kaufpreiszahlung an die Treuhandanstalt (XX Mio. DM), zur Stützung der XXXXXXXX und zur Tilgung privater Schulden verwendet worden. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 24, S. 003)

In diesem Schreiben befand sich eine Auflistung der Erfüllung der Arbeitsplatzzusagen bei der STAMAG durch Wolfgang Greiner. 1993 sollten bei der STAMAG 500 Arbeitsplätze vorhanden sein, wie oben beschrieben erhöht sich die Zahl der zugesagten Arbeitsplätze erst im Laufe der Zeit. Im Oktober 1993 waren bei der STAMAG 490 Arbeitnehmer beschäftigt. Dabei waren die 120 Arbeitsplätze, die auf vermieteten Flächen geschaffen bzw. gesichert waren, mit einbezogen. (BMat 2/32, 03/94, Anl. 24, S. 003)

Das Bundesfinanzministerium legte am 2. November 1993 einen Bericht zu der Prüfung der Privatisierungen an Dr. Greiner vor. Dort wurde erklärt, daß die STAMAG sich nicht in Liquidation befände. Sie sei auch nicht in das Konkursverfahren Greiner GmbH einbezogen.

„Eine direkte Einflußnahme der Treuhandanstalt auf die STAMAG AG ist nicht möglich. Der Konkursverwalter ist der alleinige Verfügungsberechtigte über die Kapitalanteile an der STAMAG AG. Er ist seinerseits wiederum dem Konkursgericht und dem Gläubigerausschuß rechenschaftspflichtig.“

Die Treuhandanstalt habe zunächst versucht, die Rückabwicklung des Privatisierungsvertrages zu erreichen. Dieses sei aber von dem Konkursverwalter abgelehnt worden. Dieser habe den Gegenvorschlag gemacht, die Treuhandanstalt möge die Aktien zurückkaufen. Dieses habe aufgrund des geforderten Kaufpreises abgelehnt werden müssen. Danach habe die Treuhandanstalt dem Konkursverwalter die bekannten Interessenten für die STAMAG übermittelt.

Das Bundesfinanzministerium weiter:

„Die Treuhandanstalt hat sich gegenüber dem Konkursverwalter bereiterklärt, diejenigen Grundstücke, welche der STAMAG AG von Greiner als Sicherheit für ein Darlehen der STAMAG an Greiner übertragen worden waren, zum Verkaufswert zu erwerben. Dies gewährleistet, daß die Treuhandanstalt für ihre Zahlung den vollen Gegenwert erhält und gleichzeitig der STAMAG AG dringend benötigte Liquidität verschafft wird.“

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung sei noch davon abhängig, daß z. B. die Veräußerung der Aktien aus der Konkursmasse realisiert werde. (BMat 2/32 BMF 41, S. 104/105)

3.8.1.2.16 Stellungnahmen zur Privatisierung der STAMAG

Die C & L Treuarbeit erklärte in ihrem Gutachten, daß die Ordnungsmäßigkeit des Vertragsabschlusses bei der Privatisierung der STAMAG gegeben war. Allerdings sei hierbei die Sicherung der zur Verfügung gestellten Liquidität nicht geregelt worden.

Im Gegensatz zu den Privatisierungen durch die Niederlassung Halle fiel bei dieser Privatisierung auf, daß schriftliche Kaufangebote, insbesondere eines des tatsächlichen Käufers, und Unterlagen zur Wertermittlung zu den Verkaufsverhandlungen vorliegen.

Nur bei der Verwertungsentscheidung war die Dokumentation unzureichend.

Ob andere Verpflichtungen des Vertrages erfüllt wurden, konnte nicht abschließend von der C & L Treuarbeit beurteilt werden. Die Treuhandanstalt habe zwar Nachweise von dem Käufer gefordert, aber in den Akten befinde sich keine entsprechende Antwort.

Das Bundesfinanzministerium nahm in einem Vermerk vom 24. Juni 1993 zu den Vorgängen um die STAMAG wie folgt Stellung:

„Hinsichtlich des Verkaufs der STAMAG durch die Zentrale in Berlin liegt das Problem nicht im Verfahren, sondern in fehlerhafter Vertragsgestaltung insbesondere im Hinblick auf die zweckwidrige Verwendung von Unternehmensliquidität durch den Erwerber. Dieser Fall ist insofern problematisch, als das BMF den Verkauf gemäß § 65 BHO (Ende Dezember 1992) genehmigte; allerdings waren die Unregelmäßigkeiten in Halle damals noch nicht bekannt.“

(BMat 2/32, BMF SO 2, S. 780)

Das Bundesfinanzministerium schloß sich den Schlußfolgerungen der Task Force an, nämlich daß damals strafrechtliche Tatbestandsmerkmale weder objektiv noch subjektiv erwiesen gewesen seien.

(BMat 2/32, BMF SO 2, S. 792)

In einem Berichtsentwurf des Bundesfinanzministeriums zu den Privatisierungsverträgen der Treuhandanstalt mit der Greiner-Gruppe schrieb das Ministerium:

„Auffällig ist, daß Dr. Greiner für die von Juni 1991 bis September 1991 von ihm bzw. der Bellino getätigten Käufe jeweils ein persönliches Obligo übernommen hat. Danach wurden die mittellose ALLTREU GmbH bzw. erworbene Firmen zwischengeschaltet.“

(BMat 2/32 BMF SO 2, S. 712)

Die Treuhandanstalt nannte folgende „Indizien für die betrügerische Absicht“ der Unternehmenskäufe des Dr. Greiner am Beispiel der STAMAG:

„Nachfolgend aufgeführte Indizien beweisen, daß die nach der Privatisierung getroffenen Unternehmensentscheidungen gegen die weitere Entwicklung der STAMAG gerichtet sind und damit die STAMAG liquidationsreif ‚geschossen‘ werden soll.“

Als Gründe wurden angeführt, daß Dr. Greiner sich nicht mit der Ausarbeitung eines Unternehmenskonzeptes befaßt habe. Des weiteren habe Dr. Greiner das Vorstandsmitglied Markt und Vertrieb, die Fachkräfte mit Know-how und die einzige Sprachmittlerin der STAMAG, die einziges Mitglied der Geschäftsleitung mit Fremdsprachenkenntnissen war, entlassen. Des weiteren habe Dr. Greiner bei der ersten Belegschaftsversammlung erklärt, daß alles zu verkaufen sei, was sich in der Werkstatt befinde, weitere Marktstrategien habe er nicht angeführt. (BMat 2/32, Anl. 22, S. 345 ff.)

Weiter heißt es in diesem Vermerk, daß der zuständige Abteilungsleiter für die Privatisierung der STAMAG sich zum Zeitpunkt der entschiedenen Verhandlung mit Dr. Greiner in Urlaub befunden habe.

Dr. Vehse, THA, erklärte, daß im Mai 1993 die ersten Gespräche mit Dr. Greiner stattgefunden haben. Die Treuhandanstalt habe erkennen müssen, daß „es um die wirtschaftliche Leistungskraft des Herrn Greiner“ nicht zum besten gestanden habe. Vorrangiges Ziel der Bemühungen der Treuhandanstalt sei gewesen, die Unternehmen in ihrem Bestand und in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern. Man habe verhindern wollen, daß die ostdeutschen Unternehmen des Dr. Greiner mit in den schlechten wirtschaftlichen Strudel seiner westdeutschen Unternehmen hineingerieten. Zusätzlich habe die Treuhandanstalt zu diesem Zeitpunkt gesehen, daß die Bonität des Dr. Greiner sich erheblich verschlechtert habe. (BewProt 17, 16/17)

Dr. Gschwindt legte in seiner Vernehmung dar, daß die Privatisierung der STAMAG eine normale und ordentliche Privatisierung gewesen sei, die den Regelungen der Treuhandanstalt entspreche. Selbst auf nochmalige Nachfrage, ob auch alle Sorgfaltspflichten, die im Zusammenhang mit einer Privatisierung zu berücksichtigen seien, beachtet worden seien, betonte er, daß dieses der Fall gewesen sei. (BewProt 21, 103)

Dr. Greiner war der Meinung, daß er für jedes erworbene Unternehmen zuviel bezahlt habe:

„Es war ein Beispiel wie STAMAG. Soviel mir dann bekannt wurde, war das ein Unternehmen, das liquidiert werden sollte, das zunächst von einem Kaufpreis von 1 DM ausging, und dann gab es irgendwo bei anderen Privatisierungen, da hat es in den Medien einen Rummel wegen 1 DM Kaufpreis — Dann wurde mir gesagt, gut, das kann nicht 1 DM sein, das muß mindestens 1 Mio. DM sein. Und das kann man ja auch anders ausdrücken. Also der Kaufpreis war insoweit eine Sache, die — und wenn ich heute sehe, was heute gemacht wird und was — sagen wir einmal — ab so Mitte '92, wieder Unternehmen verkauft werden, bin ich sicher, daß ich für jedes Unternehmen trotz mancher Dinge, was ich auch falsch gemacht habe, was ich auch einsehe, aber daß ich jedes Unternehmen viel zu teuer gekauft habe.“

(BewProt 17, 138)

Dr. Greiner behauptete weiter, daß der Kaufpreis der STAMAG eine Größenordnung zwischen 50 und 70 Mio. DM gehabt habe. Der Kaufpreis habe sich nicht nur ausschließlich aus dem zusammengesetzt, was bar bezahlt werde, sondern auch aus den anderen vertraglichen Verpflichtungen. (BewProt 17, 154)

Zu der Entnahme liquider Mittel aus der STAMAG äußerte sich Dr. Greiner wie folgt:

„Man muß dann natürlich dann auch noch auf der anderen Seite sehen, daß ich durch Sondermaßnahmen auch dafür gesorgt habe, daß in etwa in der Größenordnung zusätzliche Mittel der STAMAG wieder zur Verfügung zugeführt wurden.“

(BewProt 17, 155)

Dieses seien z. B. Barmittel aus Kaufpreisen gewesen.

„Ich habe z. B. mit einem anderen Unternehmen noch eine Vereinbarung getroffen, daß der zusätzlich 120 Mitarbeiterplätze sichert und er hat auch für einen Betriebsteil einen Kaufpreis entrichtet in der Größenordnung von 5,3 Mio. Und so gab es noch eine Reihe von anderen Maßnahmen, die hier die Position der STAMAG wieder gestärkt haben.“

(BewProt 17, 155)

Dr. Wild erklärte, die Treuhandanstalt habe den juristischen Sachverstand, soweit er vorhanden sei, eingesetzt, um zu erreichen, daß die von Dr. Greiner erworbenen Unternehmen nicht weiteren Schaden erleiden müßten. (BewProt 17, 356)

Nach drei Gesprächen habe die Treuhandanstalt dann am 26. Juni 1993 neben der schuldrechtlichen Verfügung auch die dingliche Sicherung ihrer Ansprüche wiedererlangt. (BewProt 17, 357)

Dr. Greiner stellte in seiner Vernehmung dar, daß ihm die Treuhandanstalt die Möglichkeit eingeräumt bzw. gesagt habe, daß es durchaus üblich sei, daß man Firmenanteile beleihe bzw. nicht betriebsnotwendige Grundstücke verkaufen könne, um andere Erwerbe durchzuführen. (BewProt 17, 134)

Der Geschäftsführung sei bekannt gewesen, so Dr. Greiner weiter, daß er Vermögenswerte der GmbH dazu benutzt habe, sie entweder zu beleihen oder sogar liquide Mittel aus dem Unternehmen herauszunehmen, um die Kaufpreise bezahlen zu können. Seine Stärke sei es gewesen, daß er einen Markt gehabt habe und weltweite Kontakte vorweisen könne. (BewProt 17, 138)

Zur Belastung von Grundstücken anderer GmbH's oder dem Abzug von Geldern und Vermögensgegenständen zur Unterstützung von Neuerwerbungen führte Dr. Wild aus:

„Ich will also das einfach so sagen: Dies ist — dies kann seriös sein, und es kann auch ein ausgesprochenes Mißbrauchsinstrument sein. Es hängt nämlich nicht vom Cash-Management ab, sondern es hängt von der Art und Weise ab, von der Bonität desjenigen, der dieses macht. Solange derjenige Geld hat, um seine Dinge zu zahlen, Eigenanteil und Eigenrisiko mit übernimmt, solange ist das durchaus ein Instrument. Wenn das nicht der Fall ist, wird das eine Aushöhlungspraxis, die zu einer entsprechenden, möglicherweise verheerenden Wirkung bei den Unternehmen führt.“

(BewProt 17, 327)

Dr. Wild bemerkte, daß diese Praxis im Fall Dr. Greiner zur Anwendung gekommen sei.

Staatsanwalt Mayer stellte dar, daß es Dr. Greiner nicht möglich gewesen sei, Investitionen zu tätigen, weil sein Standbein, die Automobilzuliefererindustrie, durch die Automobilkrise stark geschwächt worden sei. Die „Investitionen“, die Dr. Greiner habe bringen können, hätten somit nur Aufträge von Firmen sein können. Dieses sei auch dadurch bestätigt

worden, daß die von Dr. Greiner erworbenen Unternehmen immer aus sich selbst heraus bezahlt worden seien, d. h.

„sofern Grundstücke gekauft wurden, wurden diese beliehen, mit diesen belastet durch Banken, mit diesen Darlehen wurden die Grundstücke bei der Treuhandanstalt bezahlt. Entsprechendes gilt für Unternehmen.“

(BewProt 18, 11)

Somit sei durch die Verkäufe an Dr. Greiner nie Geld von West nach Ost geflossen.

3.8.2 Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock

3.8.2.1 Ausgangssituation

Die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock war zu Zeiten des Bestehens der DDR das größte maritime Baggereiunternehmen an der Ostseeküste. Haupttätigkeitsbereiche des Unternehmens waren Bagger-, Bugsier- und Bergungsarbeiten, Entsorgungs- und Taucherleistungen, Rettungsmittel- und Floßprüfungen, Vermessungsarbeiten, maritime Dienstleistungen sowie der Tourismus.

Anfang 1990 hatte die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei 2 522 Mitarbeiter. Diese Zahl reduzierte sich im Laufe der Zeit, so daß zum 30. Juni 1990 nur noch 2.240, Anfang 1991 1 864 und Ende 1991 1 600 Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft beschäftigt waren. Die Größe der Flotte nahm ebenfalls ab, sie sank von 138 Schiffen Anfang 1990 auf 124 Schiffe Ende 1991. (BMat 2/28, BMF 1, S. 169)

Laut Auskunft des Betriebsratsvorsitzenden Schoengraf bei seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß sind 1991 nur noch 900 Arbeitnehmer, 1992 650 Arbeitnehmer und im Februar 1994 nur 15 Arbeitnehmer bei der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei beschäftigt gewesen. (BewProt 21, 198)

Die technische Ausrüstung des Unternehmens entsprach überwiegend nicht den heutigen technischen Anforderungen und war nahezu komplett erneuerungsbedürftig. Von daher waren hohe Investitionen für die Sanierung und den Fortbestand des Unternehmens von existentieller Bedeutung.

Im Quartalsbericht der Geschäftsführung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei wurde prognostiziert, daß zum 31. Dezember 1991 ein Verlust von 10 Mio. DM zu erwarten sei, wenn sich die Beschäftigungssituation nicht nachhaltig verbessere. (BMat 2/130 I)

Die verfügbaren Mittel der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei betragen zum 31. Dezember 1990 2 827 000 DM, zum 31. März 1991 nur noch 44 000 DM. In den folgenden Quartalen war mit einer negativen Liquidität zu rechnen. (BMat 2/130 II)

3.8.2.2 Der Privatisierungsablauf

3.8.2.2.1 Kaufinteressenten

Es gab insgesamt 10 Kaufinteressenten für die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei, von denen die meisten aus Hamburg kamen. Bis auf einen potentiellen Erwerber wollten alle Interessenten nur Teile der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei übernehmen.

Da das Interesse der Treuhandanstalt aber dahingehend war, das Unternehmen als Ganzes zu privatisieren um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten, wurden nur mit einem Investor konkrete Verhandlungen geführt. Dieses war die holländische Y-Gruppe.

Am 20. November 1990 wandte sich die Y GmbH aus Buchholz in der Nordheide mit einem Schreiben an Frau Breuel, Präsidentin der Treuhandanstalt. In diesem wurde das Interesse der Y B.V., Niederlande, an der totalen Übernahme der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock bekundet. Die deutsche Tochterfirma in Buchholz sei Anfang 1990 mit der Hauptaufgabe gegründet worden, sich in Skandinavien und in der Ostsee auf dem Bagger-, Schlepper- und Bergungssektor einzuführen.

Der Geschäftsführer dieser Firma war Herr Borchers. Er sagte aus, daß er für diese Arbeit kein Gehalt bezogen habe, er habe selbst eine kleine Firma namens Borchers & Partner gehabt. Die Y GmbH sei dann unentgeltlich in die Räume von Herrn Borchers eigener Firma mit aufgenommen worden. (*BewProt 21, 249*)

Die Gesellschaft Y B.V., Niederlande, ist ein Familienunternehmen, das weltweit im Wasserbau und den damit verbundenen Bereichen tätig ist. (*BMat 2/130 I*)

In einem Vermerk des Bundesverkehrsministeriums vom 22. Mai 1991 heißt es zum Konsortium Y:

„Die Firma . . . [Y] ist aufgegliedert in mehrere kleinere GmbH's, die teilweise ohne Personal arbeiten.“

Neben diesen Tochter-Unternehmen besteht die Firma . . . [Y] aus einer Direktions GmbH, einer Holding GmbH und einer Pensions GmbH. Sowohl Pensions GmbH als auch Holding besitzen keine Beschäftigten.

...

Eine genaue Anzahl der Angestellten des gesamten Konsortiums läßt sich aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht feststellen.“

(*BMat 2/130 I*)

Herr Schoengraf erklärte in einem Schreiben vom 9. Juli 1991 an die Treuhandanstalt, daß die Y-Gruppe selbst in ihrem Heimatland Niederlande weitgehend unbekannt und als Baggerfirma überhaupt nicht präsent sei. (*BMat 2/103 I*)

Mit Schreiben vom 8. Januar 1991 wandte sich eine Reederei aus Bremen an die Treuhandanstalt und bekundete ihr grundsätzliches Interesse an der Übernahme der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei

GmbH Rostock. Für eine Übernahme, sei es ganz oder partiell oder in Form einer Beteiligung, sei die Einsichtnahme in das Zahlenwerk des Unternehmens selbstverständlich. (*BMat 2/130 I*)

3.8.2.2.2 Privatisierungsverhandlungen

Wie sich aus den Akten ergibt, hatte es Anfang 1991 Verkaufsverhandlungen mit der Y GmbH und einer Reederei aus Bremen gegeben. Da letztere kein konkretes Verhandlungsangebot vorgelegt hatte, wurden die Verhandlungen nur noch mit der Y GmbH geführt.

Am 5. Februar 1991 fertigten die beiden späteren Geschäftsführer der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei eine handschriftliche, unterschriebene Notiz an, aus der hervorging, daß die zwei damaligen Geschäftsführer der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei 30 % der Anteile für den obligatorischen Wert von je 1 DM erhalten würden, wenn Y GmbH die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock übernehme. Der dann zu zahlende Kaufpreis habe auf diese Vereinbarung keinen Einfluß. (*BMat 2/130 IV*)

Am 27. Januar 1992 erklärten sich die beiden ausgeschiedenen Geschäftsführer damit einverstanden, auf diese optionelle Möglichkeit des Erwerbs von Anteilen zu verzichten. (*BMat 2/130 VIII, S. 212*)

Das Unternehmenskonzept der Y-Gruppe basierte auf einem Kredit von 24 Mio. DM von der Vereins- und Westbank und der Dresdner Bank. Der Kontakt zur Dresdner Bank sei, so der Investor, durch den zuständigen Privatisierer der Treuhandanstalt, Herrn Lohmann, zustande gekommen. Herr Lohmann sei als „Leihmanager“ von der Dresdner Bank zur Treuhandanstalt entsandt worden. Dieser habe dann mit den Kollegen der Bank in Rostock gesprochen, so daß letztendlich die Summe von 24 Mio. DM von beiden Banken als Kredit gewährt wurde. (*BewProt 21, 245*)

Am 3. April 1991 setzte sich Herr Borchers, Geschäftsführer der Y GmbH, erneut mit der Treuhandanstalt in Verbindung. Er brachte sein Erstaunen zum Ausdruck, daß erneute Verhandlungen mit der Bremer Reederei aufgenommen worden seien, denn der Vertrag mit der Y GmbH sei schon für April vorgesehen gewesen.

„Eine zeitliche Verzögerung der Übernahme der Anteile bedeutet daher zwangsläufig auch eine Verzögerung für die erforderlichen internen Umstellungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Gesellschaft mit der Folge, daß weitere Marktanteile in den diversen Geschäftsbereichen verloren gehen und somit eine von uns bereits für 1991 angestrebte wirtschaftliche Sanierung nur schwer zu erreichen sein dürfte. Dieses würde zwangsläufig bedeuten, daß unsere bisherige Verhandlungsposition gegenüber der Treuhandanstalt erneut überdacht werden müßte. Sie werden sich sicherlich diesen Überlegungen nicht gänzlich verschließen können.“

(*BMat 2/130 II*)

Am 14. Mai 1991 wurde ein Übernahmekonzept zwischen der Bremer Reederei und der Y GmbH vereinbart. Darin hieß es, daß die Y-Gruppe sämtliche Geschäftsanteile der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock erwirbt. Danach sollten drei Geschäftsbereiche zur Weiterführung an die Bremer Reederei zu den Wertansätzen der Stichtagsbilanz vom 30. Juni 1991 übereignet werden.

Dieses wurde auch in der Sitzung am 14. Mai 1991 in der Treuhandanstalt berücksichtigt. In dem Protokoll heißt es, daß nach ersten Schätzungen von den 900 Arbeitnehmern, die nach Vertragsabschluß weiter beschäftigt werden sollen, ca. 700 Beschäftigte auf die Y-Gruppe entfallen würden und etwa 200 Mitarbeiter auf die Bremer Reederei.

Am 11. Juni 1991 erklärte die Bremer Reederei gegenüber der Treuhandanstalt, daß die Y-Gruppe nicht mehr bereit sei, mit ihr über die Übernahme der drei Geschäftsbereiche zu verhandeln.

3.8.2.2.3 Einbeziehung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei in die Privatisierungsverhandlungen

Mit Schreiben vom 29. April 1991 trat der damalige Aufsichtsratsvorsitzende von seinem Posten zurück. In einem Brief an die Treuhandanstalt, an Dr. Wild, nannte er folgende Gründe für seinen sofort wirkenden Rücktritt:

„Die Mitarbeiter ihres Vorstandsressorts übermittelten mir bisher nicht den Eindruck, mit AR und AR-Vorsitzenden der BBB vertrauensvoll zusammenarbeiten zu wollen; wichtige Informationen wurden in der Regel über die Geschäftsführer anstatt den AR-Vorsitzenden geleitet; bis zur Küstenkonferenz am 01.04.1991 in Rostock war es nicht möglich, mit Ihnen in ein direktes Gespräch zu kommen; die Geschäftsführer der BBB nutzen die ungewöhnliche Situation natürlich dazu aus, ‚ihr eigenes Süppchen zu kochen‘; vier Beispiele mögen die Zuspitzung einer Lage verdeutlichen, deren negative Konsequenzen für den Betrieb und die Mitarbeiter ich nicht bereit war, weiter mitzutragen.“

(BMat 2/130, VIII, S. 141)

Dazu führte Herr Schoengraf aus:

„... hat mir gesagt, daß er sich nicht von der Geschäftsführung und von der Treuhandanstalt zur Witzfigur machen lassen möchte.“

(BewProt 21, 221)

Herr Lohmann war der Meinung, daß der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende aus gesundheitlichen Gründen von dieser Tätigkeit zurückgetreten sei. (BewProt 27, 47)

Dieser Posten wurde dann auf Wunsch der Treuhandanstalt mit einem ihr bekannten Rechtsanwalt besetzt. Dieser wählte einen Bekannten, Herrn Gramstadt, als weiteres Aufsichtsratsmitglied. (BMat 2/130, I)

Nach den ersten Massenentlassungen hatte Herr Schoengraf versucht, an den Privatisierungsverhandlungen

mitwirken zu können. Dieses wurde ihm verwehrt, denn die Treuhandanstalt erklärte, daß der Betriebsrat und somit die Arbeitnehmerschaft kein Mitbestimmungsrecht bei der Entwicklung der Verkaufsverhandlungen hätten. Ihm sei erst nach Androhung einer einstweiligen Verfügung vom Kreisgericht Rostock eine Einbeziehung bei den Verkaufsverhandlungen von der Treuhandanstalt zugestanden worden. (BewProt 21, 200)

Am 14. Mai 1991 forderte Herr Schoengraf schriftlich die Abberufung der Geschäftsführer, weil diese zum einen aus den alten Zeiten stammen würden und zum anderen fachlich nicht geeignet gewesen seien, sich auf die neuen Bedingungen in der Marktwirtschaft einzustellen. Zusätzlich habe der eine Geschäftsführer auch gegen die Arbeitnehmerschaft gearbeitet. Auf dieses Schreiben habe er keine Antwort erhalten. (BewProt 21, 221/222)

Herr Borchers brachte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß zum Ausdruck, daß der eine damalige Geschäftsführer seinen „SED-Seilschaften“ in Rostock 300 000 DM aus der Firmenkasse der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei vermacht habe. Dieses Geld sei aber später nicht beim Konkursverwalter aufgetaucht. (BewProt 21, 246)

Nachdem Herr Schoengraf im Juni/Juli 1991 die Eckdaten des Kaufvertrages erfahren und diese mit den Arbeitnehmern besprochen hatte, habe er Dr. Wild gegenüber seine Bedenken geäußert. Er habe auch bewiesen,

„daß ein Abschluß des Kaufvertrages mit diesen sogenannten Holländern zu einem Konkursverfahren führen muß.“

(BewProt 21, 200)

Der Aufsichtsrat hat am 10. Juni 1991, also einen Tag vor dem Verkauf an die Y GmbH, Buchholz i. d. N., in seiner Sitzung folgendes beschlossen:

„1. ... nimmt der Aufsichtsrat zur Kenntnis, daß die sich hier von der ... [Y] bietende Privatisierungschance von der Treuhandanstalt nicht ausgeschlagen werden konnte. Gleichwohl weist der Aufsichtsrat nochmals darauf hin, daß das Angebot der Firma ... [Y] keine gesamtschuldnerische Haftung der gesamten Firmengruppe ... [Y] beinhaltet, ein Petitum, welches der Aufsichtsrat auch weiterhin aufrecht erhält.“

2. Nachdem der Aufsichtsrat in seiner heutigen Sitzung von dem Sanierungs- und Fortführungskonzept mit Anlagen der Firma ... [Y] vom 27.05.1991 Kenntnis genommen und die mündlichen Erläuterungen des Herrn Borchers angehört hat, hofft der Aufsichtsrat, daß sich die optimistischen Zukunftserwartungen der Firma ... [Y] zum Wohle der verbleibenden Arbeitnehmerschaft realisieren werden.

3. Der Aufsichtsrat war insbesondere durch die Erklärungen des Herrn Borchers beeindruckt, daß er von Herrn ... [Y] persönlich zur Erklärung bevollmächtigt sei, wonach entgegen des Inhalts der Anl. IX vom Konzept (Personalpla-

nung) effektiv 900 Arbeitnehmer für die Dauer von drei Jahren weiterbeschäftigt werden.

Hiernach stimmt der Aufsichtsrat dem von der Treuhandanstalt beabsichtigten Kaufvertrag, in der dem Aufsichtsrat heute vorliegenden Fassung gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages vom 12.12.1990 zu und bevollmächtigt den derzeitigen alleinigen Geschäftsführer . . . anlässlich der Notariatsverhandlung in Berlin am 11. Juli 1991, die für den Vertragsabschluß der Firma . . . [Y] erforderliche Erklärung für die BBB GmbH abzugeben.“

(BMat 2/130 II)

In dem entsprechenden Schreiben über die Aufsichtsratssitzung an die Treuhandanstalt vom 10. Juli 1991 wurde erklärt, daß sich der Aufsichtsrat diese Entscheidung nicht leicht gemacht habe. Er sei zu der Überzeugung gelangt, daß sich im Hinblick auf die Gesamtumstände zur Zeit keine bessere Lösung für das Unternehmen anbiete. (BMat 2/130, III)

Dazu erklärte das damalige Aufsichtsratsmitglied Gramstadt vor dem 2. Untersuchungsausschuß:

„Es bleibt uns ja gar nichts anderes übrig, als dem zuzustimmen, zumal ja auch die Treuhand von dem laufenden Verlust — ich glaube es waren im Monat etwa 3 Mio, was sie zuschießen mußte — fortkommen wollte, und es war ja offensichtlich niemand anders am Markt.“

(BewProt 21, 398)

3.8.2.3 Bonitätsprüfung

In den vom 2. Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten zur Privatisierung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock liegt nur eine Auskunft zur Bonität von Herrn Y vor. Dieses ist eine Bescheinigung der Amsterdam-Rotterdam-Bank aus Hilversum (Amro-Bank) vom 14. Januar 1991 an die Vereins- und Westbank AG, Hamburg:

„Wir stehen bereits viele Jahre mit Herrn . . . [Y] in angenehmer Geschäftsverbindung. Herr . . . [Y] beschäftigt sich durch seine Holding- und Tochtergesellschaften mit dem internationalen Verleih von Pontons und handelt mit Hebekränen, Pontons, Hebepontons und einschlägigen Anlagen im weitesten Sinne.

Seine Gruppe besitzt eine Schiffswerft in Rotterdam, wo auch der (Um)bau dieser Geräte durchgeführt werden kann.

Wir kennen Herrn . . . [Y] als einen sachverständigen Unternehmer, der sich auf dem Markt, auf dem er weltweit operiert, sehr gut auskennt.

In bezug auf steuer- und verwaltungstechnische Angelegenheiten wird Herr . . . [Y] von einem renommierten Wirtschaftsprüfungsbüro bzw. Steuerberatungsstelle beraten.

Die Entwicklungen im Gesamtkonzern des Herrn . . . [Y] sind gut zu nennen. Die Gruppensolvabilität beträgt gut 40%, der Umsatz auf den bei unserer

Bank geführten Konto betrug in den ersten neun Monaten 1990 etwa HFL 40 Mio.

Im Hinblick auf das obenstehende und angesichts der Moralität des Herrn . . . [Y], haben wir keinerlei Bedenken gegen eine Geschäftsverbindung.“

(BMat 2/130 II)

Auf die Frage des Vorsitzenden, was unter „Gruppensolvabilität“ zu verstehen sei, erklärte der Banker Lohmann, daß er diese Frage nicht beantworten könne. (BewProt 27, 14)

Auf der Rückseite dieses Schreibens befindet sich ein Vermerk für den Aufsichtsratsvorsitzenden vom 7. Januar 1991. Darin hieß es, daß ein maximaler Kredit von 150 000 Gulden (oder evtl. DM) eingeräumt werden könne. Diese Auskunft trug das Datum vom 8. Juli 1990.

Das Bundesverkehrsministerium informierte die Treuhandanstalt am 24. Mai 1991 darüber, daß neue Unterlagen zur Bonität vorlägen.

„Zur Frage der ‚Bonität‘ der niederländischen Firma . . . [Y] — bereits seitens des Aufsichtsrates BBB GmbH mit THA andiskutiert — haben wir neues Material über Botschaft Den Haag erhalten; Unterlagen sollten dann THA (Dr. Wild) zur Verfügung stehen, um Vertragsentwurf ggf. mit notwendigen Sicherheiten auszustatten. (z. B. betreffend Fortbestand des Unternehmens)“

(BMat 2/130, I)

Herr Schoengraf erklärte zu der Bonitätsprüfung durch die Treuhandanstalt:

„Die Auskünfte, die die Treuhandanstalt über die Firma . . . [Y] eingeholt hat, sind nicht sorgfältig geprüft.“

(BMat 2/28 BMF 2, S. 146)

Er habe mehrfach schriftlich und auch mündlich Kontakt mit der Treuhandanstalt aufgenommen und seine Bedenken zum Ausdruck gebracht. Da habe man ihm aber immer wieder gesagt, daß die Treuhandanstalt andere Informationen habe. Somit habe man sich über die Zweifel an der Bonität des späteren Erwerbers hinweggesetzt und sich nicht damit beschäftigt. (BewProt 21, 204)

In seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß führte Herr Schoengraf aus, daß er selbst bzw. über die ÖTV Recherchen über die Firmengruppe Y angestellt habe.

„Ich habe also bewiesen, daß das Unternehmen . . . [Y], Holland, nicht in der Lage sein wird, die Versprechungen, die sie da in dem Kaufvertrag geben, auch realisieren zu können. Meine Bemerkungen basierten auf Entwicklungen, die die ÖTV-Außenstelle in Rotterdam aufgrund meines Betriebens mit dem Handelsregister in Rotterdam durchgeführt hat, wo festgestellt wurde, daß die Firmengruppe . . . [Y] eigentlich im Prinzip nur aus drei Arbeitnehmern besteht und auf dem Konto dieser Firma nur 100 000 Gulden sind.“

(BewProt 21, 201)

Herr Lohmann führte in seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Rostock aus, daß ein Kollege von ihm noch telefonische Auskünfte in Holland eingeholt habe. Die Bonitätsprüfung sei aus seiner Sicht ausreichend gewesen. (*BMat 2/130, VIII, S. 275*)

Trotz der Tatsache, daß der eigentliche Käufer die Y GmbH war und diese keine Bonität hatte, sei er, Herr Lohmann, überzeugt, daß die Bonität ausreichend gewesen sei. (*BewProt 27, 36*)

Des weiteren habe die Treuhandanstalt verschiedene Selbstdarstellungen über die Unternehmensgruppe Y bekommen, die auch positiv gewesen seien. Dieses sei veranlaßt worden, weil der Aufsichtsrat der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei einige Bedenken geäußert hätte. Der Aufsichtsratsvorsitzende sei dann auch selber zur Y-Gruppe nach Holland gefahren und hätte dort einen positiven Eindruck gewonnen. (*BewProt 27, 8*)

Die Treuhandanstalt habe auch die Bilanzen angefordert, die sie aber nicht erhalten hätte. (*BewProt 27, 15*)

Nach dem Verkauf der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei an die Y GmbH betonte das Bundesfinanzministerium auf eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung, daß die Bonitätsprüfung von Y ausreichend gewesen sei. Die eingeholte Bankauskunft sei durchaus positiv gewesen. (*BMat 2/28 BMF 2, S. 52*)

Die Treuhandanstalt hat sich bei ihrer Bonitätsprüfung ausschließlich auf die Y Holding B.V. beschränkt. Diese Firma war aber nicht der tatsächliche Erwerber der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock. Die Reederei in Rostock ist mit Datum vom 11. Juli 1991 an die Y GmbH Buchholz in der Nordheide verkauft worden. Diese Firma ist eine 50 000 DM GmbH gewesen, deren Einlage noch nicht bezahlt war. Dieses Geld sei erst nach dem Erwerb aus Betriebsmitteln der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock gezahlt worden. (*BMat 2/28 BMF 6, S. 1852*)

Herr Lohmann erklärte, daß er die Bonität der Y GmbH überprüft habe. Da dieses nur eine Gesellschaft mit 50 000 DM Stammkapital gewesen sei, habe man immer versucht, eine Gesamthaftung der Y-Gruppe durchzusetzen. Dieses sei aber abgelehnt worden. (*BewProt 27, 17*)

Dazu der Betriebsratsvorsitzende Schoengraf:

„Im nachhinein hat sich das ja nun durch die Prozeßgestaltung in Rostock erwiesen, daß der Kaufvertrag nicht mit den Holländern abgeschlossen worden ist, sondern daß durch eine sehr laxen Arbeitsweise — die Presse schreibt über schlampige Arbeitsweise — der Treuhandanstalt Berlin die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei nicht an die Holländer verkauft ist, sondern an eine 50 000-DM-GmbH in Buchholz in der Nordheide, die von einem Kaufmann geleitet wird, von einem Kapitän, der noch nicht einmal diese 50 000 DM Einlagen auf seinem Konto hatte. Das heißt also, die Treuhandanstalt Berlin hat die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei an einen Habenichtes verkauft.“

(*BewProt 21, 202*)

Diese Kenntnis habe er schon vor dem Verkauf gehabt, jedoch habe er das damals noch nicht so krass gesehen. Dieses begründete er damit, daß er die Treuhandanstalt als Wirtschaftsunternehmen angesehen habe, welches nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeite. Da er immer wieder gehört habe, daß seine Informationen nicht richtig seien, habe er sogar angefangen, an sich selbst zu zweifeln, ob er auch alles richtig gemacht habe. (*BewProt 21, 228*)

Herr Gramstadt, der im Frühjahr 1991 bei der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei als Aufsichtsratsmitglied tätig war, erklärte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß er von der Bonitätsprüfung nicht viel wisse:

„Also, ich kann mich nicht erinnern. Ich kann mich nicht erinnern. Ich meine, ich weiß nur, daß wir den Herrn Borchers befragt haben und ich sagte Ihnen ja vorher, der hat das alles in nicht rosigen, aber in positiven Ansätzen uns geschildert, so daß wir sagten: Naja, also, ich glaube, wenn der das so einhält, dann ist das ja in Ordnung. Und ich habe hinterher — danach ist ja der Aufsichtsrat sofort aufgelöst worden — dann nur nochmal gehört, daß der Herr Borchers auch in dieser Weise vor der Belegschaft aufgetreten ist und gesagt hat: Meine Herren, keine Sorge, im I. Quartal 1992 haben wir den Break-even erreicht. Und das geht jetzt nur noch vorwärts.“

(*BewProt 21, 403*)

3.8.2.4 Der Vertrag

Am 11. Juli 1991 wurde der Vertrag über den Verkauf und die Abtretung des einzigen Geschäftsanteils der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock zwischen der Treuhandanstalt und der Y GmbH Buchholz in der Nordheide geschlossen.

In der Präambel wurde festgelegt, daß die seit Jahren traditionsgemäß durchgeführten Tätigkeiten auch in Zukunft am Standort Rostock durchgeführt werden sollen. Das Stammkapital der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei belief sich auf 15 Mio. DM.

Der Vertrag ist rückwirkend zum 1. Juli 1991 geschlossen worden.

Der Kaufpreis betrug 3 Mio. DM und war binnen 14 Tagen nach Abschluß des notariellen Vertrages zu zahlen. Im Falle des Verzugs war der im Verzug befindliche Betrag des Kaufpreises mit 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Y Holding B.V. trat zur Zahlung des Kaufpreises als Gesamtschuldnerin bei.

Die Treuhandanstalt verpflichtete sich, die von ihr verbürgten Kredite in Höhe von 18 Mio. DM abzulösen. Damit wurde die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei Schuldnerin der Treuhandanstalt. Diese Summe war und ist innerhalb von 9 Jahren an die Treuhandanstalt zu zahlen. Es wurden genaue Jahresraten und Fälligkeitstermine festgelegt, zu denen keine Zinsen anfallen.

Diese Ratenvereinbarung sei nicht durch Eintragungen auf Grundstücke oder ähnliches besichert worden, so Herr Lohmann. (*BewProt 27, 32*)

Es sollten für mindestens drei Jahre mindestens 900 Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden. Sollte diese Zahl unterschritten werden, sollte sich der Kaufpreis um 10 000 DM pro Vollzeitarbeitskraft erhöhen. Diese Kaufpreiserhöhung war auf maximal 3 Mio. DM beschränkt. Des weiteren verpflichtete sich die Käuferin, die Gesellschaft weiterzuführen und zu sanieren. Bei Übernahme waren der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei 10 bis 12 Mio. DM Betriebsmittel zuzuführen.

Die Investitionsverpflichtung war wie folgt geregelt:

„Die Käuferin wird in das Unternehmen der Gesellschaft bis Ende 1991 DM 41 Mio. in Form von Sachanlagen, deren Werthaltigkeit der Käuferin durch einen Sachverständigen bis spätestens 31. März 1992 nachzuweisen ist, investieren.

Soweit die Käuferin die für 1991 vorgesehenen Investitionen von DM 41 Mio. bis zu diesem Betrag nicht tätigt, ist in Höhe von 20 % der nicht getätigten Investitionen, d. h. höchstens bis DM 8,2 Mio. (20 % von DM 41 Mio.) die Käuferin verpflichtet, einen um diesen Betrag erhöhten Kaufpreis an die Verkäuferin zu zahlen. Der für nicht getätigte Investitionen in 1991 nachzuzahlende Kaufpreis ist am 1. April 1992 zahlungsfällig und von diesem Tage ab mit 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.“

(§ 5 Abs. 3 des Kaufvertrages)

Der Vertrag enthält eine Spekulationsklausel:

„Veräußert die Käuferin die Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder mehrheitlich oder werden aus dem Vermögen der Gesellschaft Grundstücke vor dem 31.12.1996 veräußert, so ist die Käuferin verpflichtet, 50 % des Betrages durch die Gesellschaft an die Verkäuferin abzuführen, um den der Mehrerlös einschließlich aller anderen geldwerten Vorteile, jedoch ohne die Wertsteigerungen, die auf den vertraglich vereinbarten Investitionen der Käuferin beruhen, die Grundstückswerte übersteigt, die in der dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Liste ausgewiesen sind.

Als Veräußerung gelten alle Rechtsgeschäfte, die darauf ausgerichtet sind, einem Dritten Eigentum, unmittelbar oder mittelbar eine dem Eigentum wirtschaftlich gleichstehende Rechtsstellung oder ein dingliches Nutzungsrecht zu verschaffen. Eine Veräußerung ist auch dann gegeben, wenn diese unentgeltlich erfolgt.

Liegt der bei der Veräußerung erzielte Erlös unter dem Verkehrswert, ist die Käuferin verpflichtet, als Kaufpreisnachzahlung 50 % des Betrages an die Verkäuferin abzuführen, um den der Verkehrswert die Grundstückswerte übersteigt, die in der dieser Urkunde als Anlage 1 beigefügten Liste ausgewiesen sind.

Falls die Parteien sich nicht über den Verkehrswert einigen können, wird dieser durch ein öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter festgestellt.

Können die Parteien sich nicht über die Person des Gutachters einigen, wird dieser auf Antrag einer der Vertragsparteien vom Präsidenten der jeweiligen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Kosten des Gutachters trägt die Käuferin.

Der abzuführende Mehrerlös ist innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Zahlungseingang bei der Gesellschaft zahlungsfällig. Ab notarieller Beurkundung der Veräußerung ist der abzuführende Mehrerlös mit 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.“

(§ 6 Abs. 3 des Kaufvertrages)

Der Verkauf bedurfte weder der Genehmigung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt noch der des Bundesfinanzministeriums. Für das Inkrafttreten des Vertrages reichte die Zustimmung des Vorstandes der Treuhandanstalt.

3.8.2.5 Erfüllung der Vertragspflichten

In einem internen Vermerk der Treuhandanstalt von einem der zuständigen Privatisierer bezüglich der Kaufpreiszahlung für die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei durch die Y GmbH vom 26. Juli 1991 heißt es:

„Ich habe versucht, heute in Erfahrung zu bringen, ob der Kaufpreis bei uns eingegangen ist. Die zuständige Abteilung konnte das nicht bestätigen. Daraufhin habe ich versucht, Herrn Borchers zu erreichen, der aber nicht im Büro war. Gemeldet hat sich Herr XXX [Geschäftsführer der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei] und mir vertraulich mitgeteilt, daß die Truppen von Herrn XXXXX nunmehr das Rechnungswesen auf den Kopf gestellt haben und mehrere Rechnungen gefunden haben, die über 10 000 DM hinausgehen. Ich nehme an, daß XXXXX nunmehr versucht, die Treuhandanstalt wegen dieser Dinge in Regreß zu nehmen und man möglicherweise deswegen den Kaufpreis nicht gezahlt hat. Ich schlage vor, daß Sie am 29., d. h. gleich am Montag, einmal Kontakt aufnehmen mit Herrn Borchers und vorsichtig vorfühlen, über welchen Weg der Kaufpreis wohl gezahlt worden ist.“

(*BMat 2/130 III*)

Gut ein halbes Jahr nach der Privatisierung, am 20. Februar 1992, wandte sich Herr Schoengraf an die Treuhandanstalt, Direktorat Küstenindustrie. Er erklärte, daß entgegen der Regelungen des Kaufvertrages die Zahl der derzeit beschäftigten Arbeitnehmer unter die zugesagten 900 auf 850 gesunken sei. In diesem Falle würde die Pönalregelung zur Anwendung kommen. Dieses Geld sei nun den gekündigten Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. (*BMat 2/130 III*)

Der Investitionsverpflichtung von Sachanlagen in Höhe von 41 Mio. DM wollte der Käufer dadurch nachkommen, daß er aus eigenen Beständen zwei Arbeitsplattformen gegen eine Rechnung von 41 Mio. DM an die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei verkaufte. Nach Meinung der Treuhandanstalt

konnte so dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen werden:

„Durch diese Handlung konnte aus zwei Gründen die Investitionsverpflichtung nicht erfüllt werden, da

1. die Werthaltigkeit der Plattformen wohl begründet angezweifelt werden muß und
2. mit der Investitionsverpflichtung vereinbart war, daß diese durch den Käufer per Leistung in die Kapitalrücklage zu erfolgen hatte. Dem Wortlaut des Vertrages entsprechend, konnte daher eine Rechnungsstellung durch den Käufer nicht erfolgen. Die Geltendmachung der Pönale, für die die . . . [Y] Holding B.V. als Gesamtschuldner haftet, wird derzeit geprüft und vorbereitet.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, daß mit Schreiben vom 07.08.1992 der Treuhandanstalt Wertgutachten über die beiden Plattformen übermittelt wurden, die jedoch nicht den Wert zum Zeitpunkt des Verkaufes zum Gegenstand hatten, sondern sich auf den Dezember 1990 bzw. Mai 1989 bezogen und zu diesen Zeitpunkten Verkehrswerte von insgesamt HFL 30,9 Mio. bzw. Wiederbeschaffungswerte von HFL 45,4 Mio. ausweisen. Dem Vernehmen nach sollen an einer der beiden Plattformen bei der Verbringung im Frühjahr des Jahres nach Rostock erhebliche Schäden entstanden seien.

Aufgrund der unklaren Vermögenslage der Gesellschaft muß dringend davon abgeraten werden, der Treuhandanstalt einen aktiven Part bei der Gesamtvollstreckung zukommen zu lassen. Aus diesem Grund sollte auch von Seiten der Treuhandanstalt auf keinen Fall der Versuch gemacht werden, den Kaufvertrag anzufechten oder rückgängig zu machen.“

(BMat 2/130, III)

Diesem Schreiben steht das Protokoll der Aufsichtsratssitzung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei vom 10. Juli 1991 entgegen, in dem es heißt, daß die Firmengruppe Y keine gesamtschuldnerische Haftung übernimmt. (BMat 2/130 I, S. 161)

Im Kaufvertrag vom 11. Juli 1991 wurde dazu gesagt:

„Die . . . [Y] Holding B.V. tritt den bevorstehenden Verpflichtungen der Käuferin zur Zahlung des Kaufpreises als Gesamtschuldnerin bei.“

(§ 3 Abs. 4 des Kaufvertrages)

Am 13. April 1992 berichtete Herr Borchers der Treuhandanstalt Direktorat Küstenindustrie schriftlich über die bisher realisierten Bedingungen aus dem Verkaufs- und Abtretungsvertrag.

„a) Der Kaufpreis wurde unter Berücksichtigung der Restitutionsansprüche der Hansestadt Rostock und der damit verbundenen Vermögensreduzierung überwiesen.

Offen ist die Korrektur lt. Aktennotiz vom 07.02.1992 mit einer Differenz zu unseren Gunsten in Höhe von 34 437 DM.

b) Die im Vertrag festgeschriebenen Investitionen in Höhe von 41 Mio. DM wurden mit 44 Mio. DM getätigt.

. . .

Des weiteren wurde der weitere Ausbau der Kaianlage am Standort Warnow-West (HABEST) 1991 und 1992 fortgeführt und steht für 1992 mit 2 581,5 TDM zu Buche.

Mit Wirkung vom 16.04.1992 bzw. 31.12.1992 werden die Schlepper ‚Weser‘ und ‚Saturn‘ im Gesamtwert von 6 405 TDM gekauft. Entsprechende Kaufverträge sind gezeichnet.

c) Mit dem Vertrag wurde durch die Käuferin die Verpflichtung übernommen, 900 Arbeitnehmer für mindestens 3 Jahre weiterzubeschäftigen.

Bis zum I. Quartal 1992 konnte dieser Vertragsbestandteil ebenfalls eingehalten werden.“

(BMat 2/130, III)

Am 27. August 1992 wurde Dr. Wild über die Einhaltung der Vertragspflichten durch das kaufmännische Direktorat informiert.

„Sehr geehrter Herr Dr. Wild,

aus dem Blickwinkel der früheren Vertragsabwicklung für das oben bezeichnete Unternehmen nehmen wir zur Vorgeschichte des Konkurses wie folgt Stellung. Zur Ergänzung unserer Ausführungen verweisen wir auf den Brief von U4 FB 4 KI an die Präsidentin über Herrn Dr. Wild mit Datum 17.08.1992.

Der Kaufvertrag wurde am 11.07.1991 geschlossen, zu einem Zeitpunkt, als eine Privatisierungsbegleitungsabteilung noch nicht bestand. Das kaufmännische Direktorat hatte also noch keinen Einfluß auf verschiedene Vertragsformulierungen, die die Vertragsabwicklung bei der Durchsetzbarkeit von THA-Rechten behindern. Zu nennen sind beispielsweise

- die Verpflichtung der Käuferin, Betriebsmittel in Höhe von 10—12 DM Mio. zuzuführen, ohne Rechtsfolge für den Fall, daß diese Verpflichtung nicht erfüllt wird;
- Formulierung der Investitionsverpflichtung für 1992 und 1993 nur als Absichtserklärung.

Im Rahmen der Vertragsabwicklung wurden im ersten Jahr nach Vertragsabschluß folgende Prüfungen fällig und wie folgt durchgeführt:

1. Kaufpreiseingangskontrolle

Der Kaufpreis war am 19.07.1991 fällig. Im August 1991 wurde die Vertragsabwicklungsabteilung ins Leben gerufen. Schriftliche Anfragen an die Geschäftsbuchhaltung über den Kaufpreiseingang sind dokumentiert für die Termine 24.09., 17.10. und 20.12. In der Akte wird schriftlich festgehalten, daß sich der Eingang aufgrund eines Restitutionsanspruches der Kommune verzögerte. Der Kaufpreis ging letztlich am 03.01.1992 einschließlich Verzugszinsen aber vermindert um die Forderung aus dem Restitutionsanspruch ein.

2. Überprüfung der Investitionen

Bis Ende 1991 waren in Sachanlagen DM 41 Mio. zu investieren. Die Höhe der Investitionen war bis zum 31.03.1992 durch ein Sachverständigen-Gutachten zu belegen. Die Käuferseite behauptete mit Schreiben vom 13.04.1992 die Investitionen von DM 44 Mio, verzögerte aber erfolgreich die Übergabe des Gutachtens bis zum 07.08.1992, also bis kurz vor dem Konkurs. Das Gutachten bestätigt zwar einen Wiederbeschaffungswert der durchgeführten Investitionen in der erforderlichen Höhe. Die Verkehrswerte, die auch nicht zeitnah ermittelt wurden, erreichen diesen Betrag aber nicht. Da sich zum Zeitpunkt des Eingangs des Gutachtens bereits eine Liquiditätsschwäche des Unternehmens deutlich abzeichnete und kurz danach der Konkurs eintrat, konnte der vertraglich vereinbarte erhöhte Kaufpreis in Höhe von 20 % der nicht getätigten Investitionen vor dem Konkurs nicht mehr durchgesetzt werden. Die . . . [Y] Holding B.V. haftet für die Kaufpreisnachzahlung als Gesamtschuldnerin. Auf die Problematik der Vollstreckung in die Vermögenswerte einer Holding, deren Aktivvermögen sich hauptsächlich aus Beteiligungen zusammensetzt, sei nur am Rande verwiesen.

3. Überprüfung der Arbeitsplatzzusagen

Die Käuferin hat sich verpflichtet, 900 Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. Diese Pflicht ist mit 10 000 DM pro Arbeitsplatz pönalisiert. Am 11.02.1992 wurde das Unternehmen erstmalig aufgefordert, den Beschäftigungsstand offenzulegen. Das Unternehmen teilte am 03.03.1992 mit, noch 872 Personen zu beschäftigen. Das bedeutet, daß das Soll um 3 % verfehlt war. Da das Unternehmen vortrug, 27 Arbeitnehmer seien auf eigenen Wunsch ausgeschieden, nachdem der Beschäftigungsstand auf 899 Personen gesunken war, wurde das Einfordern der Pönale zunächst zurückgestellt, bis sich die Treuhandanstalt zu einer einheitlichen Vorgehensweise entschlossen hat. Die Vorgehensweise sollte im Rahmen der regelmäßigen Treffen der Abteilungsleiter Vertragsabwicklung bei U1 BC 3 abgestimmt werden.

4. Zuführung von Betriebsmitteln

Die Überprüfung der Pflicht zur Zuführung von Betriebsmitteln, die im Vertrag ohne ausreichende Härte formuliert ist, war für einen Zeitpunkt nach dem Vorliegen der Bilanz 1991, also für den Sommer 1992 terminiert. Die Abgabe der Vertragsabwicklung an U4 und der bald darauf erfolgte Konkurs kamen dem zuvor.

5. Überwachung der Tilgung eines laufenden Kredits

Die THA hat einen Liquiditätskredit über DM 18 Mio. mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgelöst.

Die erste Tilgungsrate in Höhe von 1 Mio. DM war am 30.06.1992 fällig. Als der Käufer am

24.06.1992 an das Direktorat Küstenindustrie herantrat mit der Bitte, diese Rate für 2 Monate zu stunden, wurde ihm diese Stundung gewährt. U2 C 3 wurde nicht informiert."

(BMat 2/130, III)

3.8.2.6 Ereignisse nach Abschluß des Kaufvertrages

In seiner Vernehmung führte Herr Schoengraf aus, was sich kurz nach dem Verkauf der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock an die Y GmbH ereignet hat:

„Sein erster Weg war nämlich: Rein in die Betriebskasse, 50 000 DM rausholen, in Buchholz in der Nordheide überweisen, so daß die GmbH auch rechtlich auf dem Papier steht. Das zweite was er gemacht hat, war, die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei mit eigenen Betriebsmitteln zu kaufen. Die 3 Mio. Kaufpreis, die im Kaufvertrag zwischen der Treuhandanstalt und . . . [Y], Holland, vereinbart waren, haben sich dann bis zum Dezember 1991 auf 1,3 Mio. DM verändert. Diese 1,3 Mio. DM hat die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei selbst aus eigenen Mitteln, aus eigenen Betriebsmitteln der Treuhandanstalt überwiesen. Das heißt also, daß von allen Versprechungen, die dort gemacht worden sind, ist keine einzige Position eingehalten worden. Ganz im Gegenteil, die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei hat sich mit ihren eigenen Betriebsmitteln noch einmal gekauft.

Alle diese Erscheinungen haben dann letztendlich dazu geführt, daß dann im August/September 1992 das Konkursverfahren eingeleitet werden mußte."

(BewProt 21, 202/203)

Herr Borchers verwehrt sich dagegen, daß er Geld für das Stammkapital der Y GmbH in Buchholz in der Nordheide aus Mitteln der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei finanziert habe. Diese 50 000 DM seien von Y gekommen. Das sei aus den Einzahlungsbelegen deutlich zu erkennen. Auch habe er noch keinen Kontakt zu Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei gehabt, als dieses Geld bezahlt wurde. (Bew Prot 21, 320)

Seit mindestens März 1991 hatte Herr Schoengraf den Eindruck, daß die Treuhandanstalt die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei unbedingt an Y verkaufen wolle. Deshalb hätten auch keine intensiven Verhandlungen mit der Bremer Reederei stattgefunden. (BewProt 21, 208)

Bei der Überprüfung des finanziellen Volumens der Bremer Reederei habe er festgestellt, daß dieses eine sichere Variante der Finanzierung für die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei gewesen wäre. (Bew Prot 21, 212)

Dieses Wissen habe Herr Schoengraf dann dem Aufsichtsratsvorsitzenden bei der Vertragsbesprechung mitgeteilt, der ihm daraufhin erklärt habe, daß dieses den Rahmen sprengen würde. Diesen Erkenntnis-

stand habe der Vorsitzende des Aufsichtsrats dann auch nicht an die Mitarbeiter der Treuhandanstalt weitergegeben.

Mit Datum vom 1. August 1991 wandte sich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag von Herrn Borchers an die Treuhandanstalt.

„Wie ihnen bereits durch Herrn Borchers mitgeteilt, ist der von der Treuhandanstalt vorgelegte Bescheid vom 17. Juni 1991 auf Irritation gestoßen, da in diesem Bescheid aufgeführte Grundstücksflächen in das Eigentum der Hansestadt Rostock übertragen werden.

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ist nunmehr durch die Treuhandanstalt der Bilanzwert für diese Grundstücke zu erstatten. Der Bilanzwert beträgt insgesamt 4 669 818,85 DM.

Die Firma . . . [Y] GmbH beabsichtigt, vorerst diesen Erstattungsbetrag mit ihrer Kaufpreisverpflichtung von 3 Mio. DM aufzurechnen.“

(BMat 2/130 II)

Herr Lohmann betonte, daß kein negativer Kaufpreis zustande gekommen sei.

„Also ich kann mich ganz sicher daran erinnern, daß am Ende, nachdem alle Grundstücksfragen geklärt waren, noch ein positiver Kaufpreis rausgekommen ist.“

(BewProt 27, 26)

Der Kaufpreis habe sogar noch über 1 Mio. DM gelegen. Herr Lohmann konnte aber nicht sagen, von wem der Kaufpreis letztlich bezahlt worden ist.

In einem Fax an das Bundeswirtschaftsministerium vom 26. August 1991 wurde erklärt, daß die Deutsch-Niederländische Handelskammer versucht habe, die Firma Y ausfindig zu machen, jedoch habe sich unter der angegebenen Telefonnummer niemand gemeldet. Die Telefonauskunft sei auch nicht in der Lage gewesen, etwas ausfindig zu machen. (BMat 2/130 III)

In den Akten befindet sich ein weiteres Fax vom August 1991 an das Bundeswirtschaftsministerium, in dem angegeben wurde, daß die Firma Y in Holland unbekannt sei. (BMat 2/130)

Die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock verbrachte 18 Pontons der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei ins Ausland. Dazu erklärte das Bundesverkehrsministerium, daß eine endgültige rechtliche Klärung der Eigentumsverhältnisse durch die Gerichte noch ausstünde. Nach Artikel 21 des Einigungsvertrages seien diese Pontons Verwaltungsvermögen des Bundes geworden. (BMat 2/28 BMF 1, S. 75)

Am 17. März 1992 nahm der Betriebsrat der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei durch seinen Vorsitzenden Schoengraf Kontakt mit der Geschäftsführung auf. In diesem Schreiben legte der Betriebsrat Widerspruch gegen die Massenentlassungen von 160 Arbeitnehmern ein. (BMat 2/130 III)

Am 24. April 1992 schrieb die ÖTV Rostock an das Büro der ÖTV Berlin:

„Im Hintergrund von Borchers steht eine niederländische Firma . . . [Y]. Nach Recherchen des Rotterdamer Büros auch ein sehr zwielichtiges Unternehmen, ein Schrotthändler mit 100 000 Gulden Gesellschaftskapital. Leider sind uns die Absichten von . . . [Y] und Borchers nicht bekannt.

Der Betriebsrat hat uns nun in dieser Angelegenheit um Hilfe und Unterstützung gebeten. Wir haben ihm erst einmal empfohlen, die Unterschrift unter den von der Firma vorgelegten Interessenausgleich zu verweigern und hinauszuzögern, praktisch mit allen Möglichkeiten zu wuchern.

— Borchers hatte zuerst 160 Entlassungen angekündigt, in der von mir angesprochenen Betriebsversammlung war dann schon die Rede von 230, jetzt ist man bereits über eine mündliche Information des BR bei 252 angelangt.

— Weiterhin bleiben wir auf dem Standpunkt, daß es aus Sicht des BR z. Zt. keine Veranlassung gibt, die im Vertrag gegebene Verpflichtung, 900 AK weiter zu beschäftigen, zu unterschreiben.

. . .

Gegenwärtig laufen Bestrebungen von Borchers, in Verhandlungen mit der THA von der Vertragsstrafe wegzukommen.“

(BMat 2/130, III)

Am 24. Juni 1992 stellte die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock im Namen der neuen Geschäftsführer einen Stundungsantrag für die erste Rate über 1 Mio. DM für die Übernahme von Altlasten bei der Treuhandanstalt. Die erhaltenen Auslandsaufträge hätten viel Liquidität abgezogen, so daß eine Verschiebung der Zahlung um zwei Monate benötigt werde. (BMat 2/130 III)

Herr Schoengraf hingegen erklärte, daß Herr Borchers ca. 20 Mio. DM aus der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei abgezogen habe. Da keine liquiden Mittel mehr vorhanden gewesen seien, um die Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer zu bezahlen, habe er sich an das Land Mecklenburg-Vorpommern gewandt, um einen Kredit von 10 Mio. DM zu erhalten. Dieser sei ihm auch gewährt worden; der Konkursverwalter sei nun bemüht, diese Gelder wieder zurückzuzahlen. (BewProt 21, 218)

Den Abzug liquider Mittel bestritt Herr Borchers in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß sehr heftig. Er betonte, daß er nie Geld aus dem Unternehmen herausgenommen habe. (BewProt 21, 319)

Mitte 1992 äußerte die Deutsche Leasing AG gegenüber der Treuhandanstalt Bedenken dahingehend, daß sie sich Sorgen mache um den Fortbestand der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock.

„ . . . Nach unseren Informationen wurde das Unternehmen von Ihnen an eine . . . [Y] Holding GmbH B.V. verkauft. Inzwischen hörten wir, daß es im

Umfeld von Herrn ... [Y] zu einem Moratorium gekommen ist und die Anteile bei der augenblicklichen Geschäftsführung der Reederei geparkt sein sollen. Man bemüht sich dort um die Suche nach einem neuen potentiellen Gesellschafter."

(BMat 2/130 III)

Am 14. August 1992 schrieb das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern an die Treuhandanstalt, an Dr. Wild. Für die zugesicherten Dauerarbeitsplätze und für die förderfähige Summe von 41 Mio. DM sei vom Land ein 23%iger Zuschuß in Höhe von 9,43 Mio. DM gewährt und am 19. Dezember 1991 ausgezahlt worden. Das Ministerium habe Anfang April 1992 Hinweise erhalten, daß es bei der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Ein Verwendungsnachweis für die Fördersumme sei nie vorgelegt worden.

Ende Mai 1992 sei von der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei die Übernahme einer Landesbürgerschaft über 4,5 Mio. DM beantragt worden. Diesem habe nicht abschließend zugestimmt werden können, weil die Grundvoraussetzung, ein schlüssiges Sanierungskonzept, gefehlt habe. Bei einem Gespräch mit den Geschäftsführern habe sich ergeben, daß der Finanzbedarf erheblich höher gewesen sei als beantragt.

Bei der Beurkundung des Kaufvertrages sagte der Generalbevollmächtigte der Y Holding B.V. zu, er werde seine Legimitation nachreichen. Dieses ist offensichtlich bis zum 6. November 1992 nicht geschehen, wie aus einem internen Vermerk der Treuhandanstalt hervorgeht. Auch seien im Vertragsabwicklungssystem keine Informationen hierüber enthalten. (BMat 2/130 III)

Der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt, Herr Lohmann, habe erst bei der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens erfahren, daß die Vollmacht von dem Generalvertreter von Y nicht nachgereicht worden war. (BewProt 27, 21)

Herr Borchers erklärte, daß er davon ausgegangen sei, daß sein späterer Geschäftsführerkollege eine Vollmacht von Y hatte. (BewProt 21, 315)

Gemäß einer Information einer Wirtschaftsauskunftei vom 28. Oktober 1993 hat die Y Holding B.V. die Geschäftstätigkeit eingestellt. (BMat 2/28 BMF 3, S. 919)

Am 16. September 1993 schrieb der Betriebsratsvorsitzende Schoengraf an Frau Breuel. In diesem Brief stellte er die derzeitige Situation der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock dar und bat die Präsidentin der Treuhandanstalt um Hilfe für die Arbeitnehmer.

„Sehr geehrte Frau Präsidentin,

bitte gestatten Sie mir, daß ich mich als Betriebsratsvorsitzender der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH im Interesse der Arbeitnehmer dieses Unternehmens an Sie wende.

Sehr aufmerksam habe ich Ihre Worte, die Sie im Rahmen der gestrigen ZDF-Sendung ‚Was nun,

Frau Breuel?‘ gesagt haben, verfolgt. Und Sie haben mir mit diesen Worten Mut gemacht. Mut dahingehend, daß nun doch endlich die Möglichkeit bestehen kann, persönlich mit Ihnen ein Gespräch zu führen, wie eventuell den Arbeitnehmern der BBB GmbH geholfen werden kann.

Zu oft schon habe ich versucht, mit Vertretern der Treuhandanstalt Berlin aus verschiedenen Direktoren bzw. Unternehmensbereichen eine einvernehmliche Lösung zu erreichen, aber stets haben meine Bemühungen nicht zum Erfolg geführt. Ich habe den Eindruck erhalten, daß die Problematik Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH überhaupt nicht bis zu Ihnen vorgedrungen ist. Sie also nicht mit den Sorgen und Nöten der Arbeitnehmer der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH bekannt gemacht wurden und also auch nicht reagieren konnten. Dieser Eindruck wurde zuletzt durch die Herren XXXXX und XXXXX vom Kaufmännischen Direktorat U 4 C 3 vermittelt, indem sie in unserem letzten Gespräch am 04.03.1993 in Ihrem Hause feststellten, daß die Bemühungen des Betriebsrates in Zusammenarbeit mit der Gesamtvollstreckungsverwaltung wohl überhaupt nicht auf Ihren Tisch kommen würden, da vorher einige andere Herren entsprechende Entscheidungen fällen.

Das bisherige Verhalten der Treuhandanstalt Berlin zu der Problematik Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH steht in ganz krassem Widerspruch zu den Worten, die Sie gestern gesagt haben. Und jetzt liegt meine Hoffnung darin, daß Sie zu Ihrem Wort stehen, denn die Arbeitnehmer sind ohne ihr Verschulden in eine Lage geraten, die zwangsläufig soziale Härten zur Folge hat. Ganz schlicht und einfach, sie sind arbeitslos geworden.

Warum?

- Als ehemaliger VEB Betrieb sind wir eine GmbH geworden, mit der Treuhandanstalt Berlin als Gesellschafter.
- Zum 01.07.1991 wurden wir privatisiert. Die Treuhandanstalt Berlin verkaufte die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH an einen Holländer!
- Eckpunkte des Kaufvertrages (u. a.):
 - 900 Arbeitnehmer werden übernommen
 - 3 Jahre Arbeitsplatzgarantie
 - 41 Mio. DM Investitionen
 - 10—12 Mio. DM werden dem Unternehmen zugeführt
 - weitere 300 Arbeitnehmer werden in Tochterunternehmen des Holländers eingesetzt
- Der Aufsichtsrat hat vor dem Verkauf gewarnt und besonders der Betriebsrat hat in einer Analyse bewiesen, daß die neuen Eigentümer spätestens nach 3 Monaten Konkurs anmelden müssen.

Die Einwände des Betriebsrates wurden ignoriert.

- Die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH befindet sich seit September 1992 im Gesamtvollstreckungsverfahren, weil:
 - Die Holländer mal eben 12 Mio. DM (ein Kredit der Dresdner Bank) auf Konten in Luxemburg überwiesen haben.
 - 9,4 Mio. DM Fördergelder des Landes Mecklenburg-Vorpommern verschwunden sind.
 - Es sind Verbindlichkeiten wie u. a.
 - Steuern
 - Beiträge für die Krankenkassen
 - Zahlungen an Arbeitnehmer
 - Zahlungen an Lieferanten usw. in Höhe von 60 Mio. DM offen.
 - Ein Geschäftsführer sitzt zwar in Untersuchungshaft und der Holländer auch, aber dadurch wird die Arbeitsplatzbindung für 900 Arbeitnehmer nicht gesichert, denn nur noch 24 Arbeitnehmer sind zur Zeit im Unternehmen beschäftigt.

Der Betriebsrat hatte hinreichend vor einem Verkauf an die Holländer gewarnt, und zwar begründet.

Heute nun wird festgestellt, daß nicht nur die dubiosen Geschäftsleute den Konkurs herbeigeführt haben, sondern daß auch die Treuhandanstalt Berlin grob fahrlässig den Verkauf durchgeführt hat.

Es ist erwiesen, daß die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH nicht an „die Holländer“ verkauft wurde, sondern die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH ging an eine 50 TDM GmbH in Buchholz in der Nordheide. Zu dem Zeitpunkt des Verkaufes hatte der Erwerber sogar noch nicht die 50 TDM auf dem Konto, sondern erst als er in der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Geschäftsführer war, hat er die 50 TDM aus Betriebsmitteln überwiesen.

Die Treuhandanstalt Berlin hat also einen Betrieb mit 15 Mio. DM Stammkapital an einen Habenichts verkauft.

Die Arbeitnehmer der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH, die ohne ihr Verschulden ihren Arbeitsplatz verloren und verlieren, gehen ohne Entschädigung für den Verlust ihres Arbeitsplatzes nach Hause, weil keine Entschädigung erfolgen kann, weil die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH ausgeblutet ist, weil sich fremde Leute bereichert haben.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, nehmen Sie sich die Problematik Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH auf den Tisch, sprechen Sie mit dem Betriebsrat. Es muß doch möglich sein, friedlich

einen Weg zu finden, wie den Arbeitnehmern geholfen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Herr Schoengraf
Betriebsratsvorsitzender“
(BMat 2/28 BMF 6, S. 1850—1852)

Dieses Schreiben wurde am 5. Oktober 1993 beantwortet. Darin heißt es u. a.:

„Den Vorwurf der grob fahrlässigen Privatisierung müssen wir zunächst mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Zum Zeitpunkt der Privatisierung lagen nach unseren Recherchen keinerlei Verdachtsmomente vor, die einen Verkauf der Geschäftsanteile an die . . . [Y] GmbH entgegengestanden hätten. Herr . . . [Y] als Konzernspitze genoß demgemäß zum damaligen Zeitpunkt einen unzweifelhaften Ruf und eine uneingeschränkte Bonität. Die nach dieser Privatisierung eingetretenen Umstände können der Treuhandanstalt noch nicht zugerechnet werden.“

(BMat 2/28 BMF 6, S. 1168)

3.8.2.7 Reaktionen der Staatsanwaltschaft Rostock

Am 13. August 1992 wurde von der Staatsanwaltschaft Rostock Haftbefehl gegen Herrn Borchers beantragt. Darin werden er und andere u. a. beschuldigt, es als Geschäftsführer der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock unterlassen zu haben, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Gesellschaft unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu stellen.

Zu den Anschuldigungen der Staatsanwaltschaft Rostock erklärte Y in einer Sachverhaltsschilderung am 5. November 1992, daß er sich durch seine beiden Partner und Geschäftsführer Borchers und XXXXX betrogen fühle. Von den Vorwürfen der Staatsanwaltschaft Rostock gegen die beiden wegen Subventionsbetruges, Konkursverschleppung usw. sei ihm überhaupt nichts bekannt gewesen. Seiner Meinung nach hätten Borchers und der zweite Geschäftsführer notarielle Urkunden und andere wichtige Vereinbarungen zu seinen Lasten unterschrieben, obwohl sie zu jenen Zeitpunkten die erforderlichen Vollmachten entweder gar nicht oder nicht formgerecht besessen hätten. (BMat 2/130, IV)

Im August 1992 wandte sich der eine Geschäftsführer der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock an Dr. Klinz, Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, aufgrund der gegen ihn und Herrn Borchers durch die Staatsanwaltschaft Rostock erhobenen Anschuldigungen. Er sei der Meinung, daß diese völlig unberechtigt seien. (BMat 2/130 III)

Am 23. Dezember 1993 verkündete das Landgericht Rostock das Urteil gegen den Kapitän und Kaufmann Borchers. Herr Borchers wurde wegen Subventionsbetruges, Betruges und Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

Bei der Strafzumessung hat das Landgericht Rostock einige Faktoren strafmildernd berücksichtigt:

„Zu seinen Gunsten spricht insbesondere, daß er geständig war und dem Gericht somit zumindest hinsichtlich seiner Person eine lang andauernde Beweisaufnahme erspart hat. Ferner spricht für ihn, daß er aus den Straftaten nur relativ geringe persönliche materielle Vorteile gezogen hat. Der Angeklagte hat auch mit erheblichen zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen zu rechnen.

Ihm ist ferner zugute zu halten, daß er immer die Hoffnung hegte, die BBB GmbH Rostock sanieren zu können, sie mit wirtschaftlichem Erfolg weiterzuführen und damit auch Arbeitsplätze zu sichern.

Ausdruck dieser Hoffnung des Angeklagten war auch der Umstand, daß er sich in den dargelegten Vereinbarungen Geschäftsanteile an der BBB GmbH sicherte, die für ihn wertlos gewesen wären, wenn er nicht an eine wirtschaftliche Gesundung des Unternehmens geglaubt hätte.

Ferner war zugunsten des Angeklagten noch zu berücksichtigen, daß er nicht die treibende Kraft bei der Ausführung des Tatplanes gewesen ist, sondern eher die Funktion eines — allerdings bösgläubigen — Werkzeugs inne hatte.

Schließlich ist auch zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß die Treuhandanstalt mit einer fatalen Leichtgläubigkeit den Bekundungen des Angeklagten und des gesondert Verfolgten XXXXX Glauben schenkte und durch die Veräußerung eines Unternehmens von überregionaler Bedeutung an eine de facto vermögenslose GmbH erst die Voraussetzung für die vom Angeklagten begangenen Straftaten schaffte.

Zu Lasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, daß es bezüglich Fall 1 und Fall 4 der Anklage zu einem außerordentlich hohen finanziellen Schaden und in bezug auf Fall 2 der Anklage zu einer sehr hohen Vermögensgefährdung gekommen ist.

Durch das strafbare Handeln des Angeklagten ist der Konkurs der BBB GmbH zumindest mit verursacht, jedenfalls aber beschleunigt worden, so daß letztendlich ein Verlust von etwa 700 Arbeitsplätzen zu beklagen ist.

Der Angeklagte hat darüber hinaus aufgrund eines von langer Hand vorbereiteten, raffiniert ausgeklügelten Tatplans gehandelt und damit gezeigt, daß bei ihm eine gesteigerte kriminelle Energie vorhanden ist.

Neben diesen für alle drei Fälle geltenden Strafzumessungsgesichtspunkten hat die Kammer darüber hinaus im Hinblick auf den Subventionsbetrug zugunsten des Angeklagten angenommen, daß dem Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Vorwurf zu machen ist, die Angaben des Angeklagten nicht sorgfältig genug geprüft zu haben.

Der Angeklagte hat nicht verschwiegen, daß es sich bei dem von der . . . [Y]-Gruppe zu kaufenden Gerät um ältere Schiffe handelt. Dem Ministerium lagen die Wertgutachten der Sachverständigen vor, in denen sehr unterschiedliche Werte für die Schiffe

angegeben werden. Dies hätte für das Wirtschaftsministerium Anlaß sein müssen, die Angaben des Angeklagten insbesondere im Hinblick auf den Kaufpreis, kritisch zu hinterfragen. Indem das Ministerium dies unterlassen hat, wurde dem Angeklagten der Subventionsbetrug erheblich erleichtert.

Die Kammer hielt somit im Hinblick auf diese Tat die Verhängung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten für schuld- und tatangemessen.

Hinsichtlich des Betruges zum Nachteil der Dresdner Bank AG war über die allgemein zugunsten des Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hinaus noch mildernd zu berücksichtigen, daß es bei einer bloßen Gefährdung des Vermögens der Bank geblieben ist und ein bleibender Schaden, wie bereits erörtert, nicht entstehen wird.

Auch insoweit hielt die Kammer die Verhängung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten für erforderlich, aber auch für ausreichend.

Hinsichtlich der Untreue hat das Gericht noch zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß dieser daran geglaubt hat, ein gewisser Teil des Kaufpreises würde aufgrund vermeintlicher Zahlungsansprüche der BBB GmbH gegenüber der Treuhandanstalt wieder an das Unternehmen zurückfließen.

Insbesondere weil eine Absicht des Angeklagten, sich durch die Untreue persönlich zu bereichern, nicht vorlag, hielt das Gericht hier die Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Jahren für angemessen.

Gemäß § 53 StGB war aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden. Bei einer Einzelstrafe von drei Jahren ergab sich ein Strafraum von drei Jahren einem Monat bis zu sieben Jahren elf Monaten Freiheitsstrafe.

Unter nochmaliger Abwägung der Persönlichkeit des Angeklagten, der für und wider ihn sprechenden Gesichtspunkte und den Tatumständen, war die Verhängung einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren tat- und schuldangemessen.“

(BMat 2/130, Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Rostock gegen Herr Borchers, S. 81 bis 83)

Herr Borchers betonte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß er keine einzige Mark aus der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock genommen habe. *(BewProt 21, 318)*

3.8.2.8 Stellungnahmen

Der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt, Herr Lohmann, bemerkte zu dem Erfolg der Privatisierung:

„Aufgrund der Ereignisse, die inzwischen eingetreten sind, muß ich natürlich sagen: Sie ist nicht geglückt.

...

Wo der Fehler liegt, kann ich nicht abschließend beurteilen. Ich weiß nur, daß Herr Borchers ja inzwischen zu fünf Jahren Haft, glaube ich, verurteilt ist, wegen Betruges, und ich glaube, daß eben Handlungen von Herrn Borchers und möglicherweise auch von Herrn XXXXX, gegen den ja noch nicht verhandelt wurde, begangen worden sind, die zu einer Illiquidität geführt haben, die dann zur Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens führten."

(BewProt 27, 35)

Im Nachgang zu der Privatisierung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock stellte die Bundestagsabgeordnete Dr. Lucyga (SPD) schriftliche Fragen an die Bundesregierung zu der Privatisierung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei. Eine dieser Fragen weist daraufhin, daß der Betriebsrat und der Aufsichtsrat schon vor dem Verkauf die Treuhandanstalt gewarnt haben.

„Ist der Bundesregierung bekannt, daß Aufsichtsrat und Betriebsrat der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock bereits vor dem Verkauf an die . . . [Y] GmbH im Juli 1991 erhebliche Bedenken erhoben und die Treuhandanstalt vor dem Verkauf gewarnt hat, so daß aus heutiger Sicht von unzureichender Sorgfalt des Unternehmensbereiches U2 bei der Vorbereitung des Verkaufs an die . . . [Y] GmbH zum Schaden des Unternehmens und seiner Belegschaft gesprochen werden kann?“

(BMat 2/28 BMF 1, S. 25)

Auf diesen Vorwurf antwortete die Bundesregierung wie folgt:

„Es trifft zu, daß der Aufsichtsrat und Betriebsrat der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock vor dem Verkauf an die . . . [Y] GmbH zunächst Bedenken gegen diesen Verkauf geäußert haben. Aufsichtsrat und Betriebsrat haben diese Bedenken später aber zurückgestellt und den Verkauf gebilligt. Der Aufsichtsrat stimmte nach einer Vorstellung des Sanierungs- und Unternehmenskonzeptes der Investoren durch einen Vertreter der . . . [Y] GmbH in seiner Sitzung am 10. Juli 1991 dem Verkauf ausdrücklich zu.

Der Treuhandanstalt kann in diesem Zusammenhang auch aus heutiger Sicht kein Vorwurf einer unzureichenden Sorgfalt bei der Vorbereitung des Verkaufes der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock an die . . . [Y] GmbH gemacht werden; die seinerzeit bei einer führenden, international anerkannten niederländischen Bank eingeholten Bankauskünfte hatten die Bonität des Investors bestätigt.“

(BMat 2/28 BMF 2, S. 52)

Dazu nahm der Betriebsratsvorsitzende Schoengraf Stellung:

„Der Betriebsrat hat niemals seine Bedenken gegenüber einem Verkauf der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock an . . . [Y] zurückgestellt, ganz im Gegenteil, in jedem Gespräch, das mit der Treuhandanstalt geführt

wurde, hat der Betriebsrat darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Erwerber . . . [Y] der Konkurs vorprogrammiert ist.“

(BMat 2/28 BMF 2, S. 146)

Am 24. Juni 1993 nahm die Bundestagsabgeordnete Dr. Lucyga Kontakt mit Frau Breuel auf, nachdem die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock in Gesamtvollstreckung gegangen war.

„Bitte gestatten Sie mir, mich im Interesse der Arbeitnehmer des Unternehmens Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH an Sie zu wenden.

Die Vorgeschichte ist Ihnen sicher bekannt, zumal der Fall BBB auch in einer Monitor-Sendung vom 3. Juni dieses Jahres gezeigt wurde. Das damals aussichtsreiche Unternehmen ist, wie inzwischen eindeutig geklärt wurde, von der damaligen Erwerberin, der . . . [Y] GmbH, 2110 Buchholz i.d. Nordheide, in betrügerischer Absicht erworben und anschließend finanziell ausgeschlachtet und ruiniert worden.

Bemühungen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der für Wirtschaft zuständigen Kommunalpolitiker um die Rettung des Unternehmens waren vergebens. Einer vom Betriebsrat und regionalen Politikern geforderten Zurücknahme des Unternehmens durch die THA, der erhebliche Versäumnisse vor und bei Abschluß des Kaufvertrages nachgewiesen werden können, verweigerte sich die Treuhandanstalt.

Das Unternehmen befindet sich in der Gesamtvollstreckung, so daß von den ehemals 1 500 Arbeitnehmern und anstatt der im Kaufvertrag garantierten Arbeitsplätze für 900 Arbeitnehmer es jetzt nur noch 128 sind, die einen Arbeitsplatz haben.

Das sind:

— Bewachung von Schiffen (Rostock)	27 Arbeitnehmer
— Bewachung von Schiffen (Holland)	17 Arbeitnehmer
— Technische Werkstätten (Stralsund)	41 Arbeitnehmer
— Diving Service	2 Arbeitnehmer
— Verwaltung	41 Arbeitnehmer

Die aus meiner Sicht berechtigten Interessen der Arbeitnehmervertreter um einen gerechten Interessenausgleich finden dabei keine Berücksichtigung. Ich möchte daher nachdrücklich die Forderung der Arbeitnehmer nach einem Sozialplan, der im wesentlichen dem Standard der bei der THA üblichen Sozialpläne entsprechen müßte, unterstützen.

Ich bitte Sie daher dringlichst, angesichts der von der THA zu verantwortenden Versäumnisse, Verhandlungen über eine sozial verträgliche Abfederung der vorgenommenen bzw. noch erfolgenden Entlassungen durch einen Sozialplan zu unterstützen und entsprechende Schritte zu veranlassen.“

(BMat 2/28 BMF 2, S. 222)

Herr Borchers führte in seiner Vernehmung aus, daß er die Sicherheit für die Sanierung und die Übernahme der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock nie in der GmbH in Buchholz in der Nordheide gesehen habe. Für ihn habe die Y-Gruppe als Sicherheit hinter der Privatisierung gestanden. (*BewProt 21, 311*)

3.8.3 Thüringische Faser AG Schwarzza

3.8.3.1 Ausgangssituation

Bis 1989 war das damalige Chemie-Faser-Kombinat Schwarzza ein volkseigener Betrieb mit etwa 6 000 Beschäftigten.

Am 23. Mai 1990 stimmte die Belegschaft des ehemaligen CFK Schwarzza Stammbetriebes einer beabsichtigten Umwandlung in die Thüringische Faser AG prinzipiell zu. Diese Umwandlung erschien wichtig, um die Leistungs- und Handlungsfähigkeit des Unternehmens in der Marktwirtschaft zu sichern. Für die zukünftige Entwicklung forderte die Belegschaft und die Belegschaftsvertretung die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Einbeziehung durch die Unternehmensleitung. (*BMat 2/35 BMF 2, S. 41*)

Nach der Umwandlung hatte die Thüringische Faser vorerst ein Stammkapital in Höhe von 100 000 DM, welches später im Rahmen der Privatisierung erhöht wurde.

Am 7. April 1991 hatte die Thüringische Faser AG Schwarzza 3 990 Mitarbeiter. Diese Zahl reduzierte sich sehr stark im Laufe der Zeit, so daß zum Zeitpunkt der Privatisierung im Oktober 1991 nur 1 200 Arbeitnehmer übernommen wurden. (*BMat 2/35 Anl. 2, S. 117*)

3.8.3.2 Beurteilung der Sanierungsfähigkeit

Zu einem Gespräch des Treuhandanstalt-Vorstandes mit der Thüringischen Landesregierung am 23. Januar 1991 wurde zur Faserchemie in Rudolstadt/Schwarzza vermerkt:

„Laut Dr. Klinz hält das bisherige Sanierungskonzept einer kritischen Prüfung nicht stand. Die Marktstellung des Unternehmens ist problematisch wegen einer starken RGW-Abhängigkeit. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes kaum möglich. Lediglich für einzelne Teilbereiche gibt es Interessen. In jedem Fall Beschäftigungsabbau auf 1 500 bis 1 000 Arbeitnehmer unumgänglich.“

(*BMat 2/35 BMF 2, S. 14*)

Zu diesem Ergebnis kam auch der Leitungsausschuß in seiner 19. Sitzung am 1. November 1990, so ein Vermerk über ein Gespräch zwischen Dr. Rohwedder und dem Ministerpräsidenten des Landes Thüringen. Der Leitungsausschuß habe festgestellt, daß die Thüringische Faser nur in Teilbereichen sanierungswürdig und sanierungsfähig ist. (*BMat 2/35 BMF 2, S. 18*)

Dazu erklärte der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt, Herr Rehm, vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß seiner Meinung nach der Leitungsausschuß das Unternehmen als Ganzes als nicht sanierungsfähig bewertet und nicht gesagt hätte, daß einzelne Teilbereiche durchaus sanierungsfähig seien. (*BewProi 29, 288*)

Die Treuhandanstalt nahm zu der Sanierungsfähigkeit der Thüringischen Faser AG Schwarzza in einem internen Vermerk Stellung:

„Umfangreiche Verhandlungen des Vorstandes der Thüringischen Faser AG bereits im Jahre 1990 haben eindeutig gezeigt, daß eine Gesamtprivatisierung der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Struktur nicht durchgesetzt werden kann.“

Das vorliegende Privatisierungskonzept geht davon aus, daß durch den Vorstand mit Unterstützung der Treuhandanstalt ein Konzept der abschnittswisen Privatisierung umgesetzt wird. Hier können bereits die ersten Ergebnisse festgestellt werden. Die Produktion der Damenhygieneerzeugnisse und der Bereich Flockprodukte konnten bereits verkauft werden.

Aus den ehemaligen Bereichen Technik und Forschung wurden 15 selbständige mittelständische Unternehmen ausgegründet und privatisiert. Hiermit konnten 500 Arbeitsplätze erhalten oder neu geschaffen werden.

Es werden Verhandlungen zur Einbindung des Industriekraftwerkes in die Stadtwerke Rudolstadt geführt.

Für die Hauptproduktionsbereiche Filamente, PET-Granulat und Viskose-Stapelfaser werden derzeit Verhandlungen zum Verkauf mit mehreren italienischen, österreichischen und deutschen Firmen geführt, die ein Interesse am Erwerb der jeweiligen Einzelanlage erkennen lassen.

Weiterhin wurde mit dem Arbeitsamt eine größere Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zur Entsorgung von nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen vereinbart, um damit Voraussetzungen für konkrete Ansiedlungs- und Investitionsobjekte zu schaffen. Der Komplex dieser Maßnahmen wird als erfolgversprechend für die Sanierung und Privatisierung eingeschätzt.

Die derzeitige Auftragslage ermöglicht das Weiterbetreiben der Hauptanlagen, wenn auch noch Verluste entstehen. Die aus den Verkaufsverhandlungen gewonnenen Erkenntnisse werden auch zur Minimierung der Verluste genutzt.“

(*BMat 2/35 BMF 3, S. 067*)

Am 22. August 1991 beurteilte der Leitungsausschuß in seiner 94. Sitzung das Unternehmen aufgrund der bei der Treuhandanstalt eingereichten Sanierungskonzepte. Er kam zu nachfolgendem Ergebnis:

„Das Unternehmen wird in die Gruppe 6.2. eingestuft. Es ist aus eigener Kraft nicht sanierungsfähig und -würdig.“

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wird die Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens zum 31.12.1992 empfohlen.“

(BMat 2/35, Anl. 26, S. 662)

Gemäß einer Schätzung würden die Stilllegungskosten für die Thüringische Faser AG Schwarzza zum 31. März 1991 XXXXX DM betragen. (BMat 2/35 Anl. 04, S. 3)

Das Bundeswirtschaftsministerium sprach in einem Vermerk von Kosten pro Arbeitsplatz in Höhe von XXXXXXX DM. (BMat 2/35, 08/94, S. 122)

Die XXXXXXXX Aktiengesellschaft erklärte zur Notwendigkeit der Sanierung in ihrem Gutachten vom 10. April 1991:

„Das Zahlenwerk der Berichtsgesellschaft weist eine mangelnde Ertragsgestaltung und Liquiditätslage aus. Das negative Ergebnis des 2. Halbjahres 1990 ist insbesondere die Folge der insgesamt rückläufigen Auftragslage des ehemaligen DDR-Marktes, aber auch Folge der ungünstigen Kostenstruktur und Erlössituation. Darüber hinaus sind erkennbar:

- zu geringe Produktivität, bedingt durch veraltete Produktionsanlagen, aufwendige Produktionsprozesse und personelle Überkapazitäten,
- Qualitätsmängel,
- zu geringe Sortimentsbreite,
- ungenügende Markt- und Marketing-Kenntnisse“

(BMat 2/35, Anl. 4, S. 14/6).

Als Möglichkeiten für die Sanierung nennt die XXX z. B. Investitionen in neue Anlagen, Einbeziehung von Kooperationspartnern, Veräußerung von sozialen Einrichtungen und Privatisierung der Betriebsküche, Abbau des Personalbestandes, Steigerung der Produktivität durch qualifikationsgerechten Einsatz und Zusatzqualifizierungen der Mitarbeiter, Modernisierung der Verwaltung z. B. durch EDV-Systeme, Erschließung und Nutzung von externen Finanzierungsquellen. (BMat 2/35, Anl. 4, S. 14/7 bis 14/9)

3.8.3.3 Kaufinteressenten

Die indische Z-Gruppe war der einzige Interessent für das Gesamtunternehmen Thüringische Faser AG Schwarzza. Weitere potentielle Investoren gab es nur für einzelne Betriebsteile. (BMat 2/35 BMF 25, S. 93)

In einem Profil der Z-Gruppe von der Unternehmensberatung XXXXXXXXXXXX heißt es:

„Die . . . [Z]-Gruppe ist ein indisches Familienunternehmen mit einem Jahresumsatz (1990) von 600 Mio. US Dollar. Dieser Umsatz wird mit der Herstellung von Produkten aus dem Industrie- und Konsumgüterbereich erzielt. Zu der Gruppe gehören insgesamt 15 Unternehmen.

...

In der . . . [Z]-Gruppe werden mehr als 1 000 Personen beschäftigt.

...

1987 wurde die Palmölraffinerie XXXXXXXX Products in Malaysia übernommen. Das Unternehmen, welches bereits 1981 stillgelegt war, wurde in . . . [Y] umbenannt. Die erforderlichen Modernisierungs- und Erweiterungsprogramme wurden durchgeführt. Die Gesellschaft wurde innerhalb eines Jahres von einem verlustreichen Unternehmen in eine profitable Gesellschaft geführt. Heute ist . . . [Y] die drittgrößte Palmölraffinerie in Malaysia mit einer Produktkapazität von 1 500 t/Tag.

...

Die . . . [Z]-Gruppe verfügt über langjähriges Know-how in der Unternehmenssanierung. Diese Management-Erfahrungen stammen aus der Übernahme und Modernisierung einer ganzen Reihe unrentabler Betriebe in Indien und im Ausland. Durch Zusammenarbeit mit führenden westlichen Industrieunternehmen (u. a. Klöckner Industrie-Anlagen GmbH, Fresenius AG) hat die . . . [Z]-Gruppe international in einem großen Ausmaß zum Technologie-Transfer beigetragen und in internationalen Finanzmärkten Vertrauen und Unterstützung gewonnen. Dies ist ein Beweis für die Dynamik der Gruppe bei der Umsetzung von Wachstumsprogrammen, Implementierung von Vorwärts- und Rückwärtsdiversifikationen sowie Erzeugung von neuen Geschäftsaktivitäten.“

(BMat 2/35 BMF 7, S. 259/260)

3.8.3.4 Bonitätsprüfung

Am 28. September 1991, fünf Tage vor Unterzeichnung des Kaufvertrages, schickte die Beratungsfirma XXXXXXXX den Entwurf einer Pressemitteilung mit folgendem Text an die Treuhandanstalt, an Herrn Rehm:

„Sehr geehrter Herr Rehm,

bezugnehmend auf unser Schreiben vom 20. September übermitteln wir Ihnen den Textvorschlag für die Pressemitteilung über den o. g. Privatisierungsvertrag.

Zitat:

Einen außergewöhnlichen Erfolg in der Privatisierung von Chemiestandorten in der Ex-DDR hat die Treuhandanstalt zu melden. Der traditionsreiche Produktionsbetrieb für synthetische Faser, die Thüringische Faser Schwarzza AG, Rudolstadt, wird von der malaysischen Tochtergesellschaft des indischen Industriekonzerns . . . [Z] übernommen. Der neue Erwerber wurde von der durch die Treuhandanstalt eingeschalteten M & A-Beratungsgruppen XXXXXXXX, aufgrund einer eingehenden betriebswirtschaftlichen und marktperspektivischen Analyse des Unternehmens in Schwarzza identifiziert.

Die von Herrn . . . [Z] geleitete indische Firmengruppe wurde vor etwa 100 Jahren gegründet und gehört heute zu den angesehensten und fortschrittlichsten Industriekonzernen des Lan-

des. Besondere Erfahrungen besitzt die . . . [Z]-Gruppe in der Sanierung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Produktionsfirmen. So hat man in den letzten Jahren in Indien, Malaysia und der Türkei 'kranke' Betriebe in der Faser- und Textilverarbeitung mittels gezielter Einsatzes von modernem Management, Fachpersonal und Kapital in erstaunlich kurzer Zeit zur wirtschaftlichen Blüte gebracht.

Die . . . [Z]-Gruppe verfolgt langfristige unternehmensstrategische Ziele in Europa. Die neuerworbenen Standorte in der Türkei, Ungarn und Ostdeutschland sollen die Basis für eine dauerhafte Präsenz im gesamteuropäischen Markt für Chemiefaser- und textile Verarbeitung darstellen. In Schwarzta sollen zunächst mindestens 1 200 Beschäftigte einen dauerhaften Arbeitsplatz finden. Herr . . . [Z] hat bereits Investitionen bis zu 150 Millionen DM zur langfristigen Sicherung des Schwarzta-Standortes geplant.

Auf besonderen Wunsch von Herrn . . . [Z] fand die Vertragsunterzeichnung am neuen Tag der Deutschen Einheit, den 3. Oktober, in Berlin statt.

Zitatende

Bitte stimmen Sie diesen Text mit Herrn XXXXX und anderen Kollegen in Ihrem Hause ab. Ergänzungen bzw. Verbesserungen Ihrerseits sind höchst willkommen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird nach Rücksprache mit Herrn . . . [Z] bzw. Herrn Melcher am 3. Oktober festgelegt.

Besten Dank für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.“

(BMat 2/35 BMF 1, S. 374f.)

Die Treuhandanstalt erhielt bei der Überprüfung der Bonität der Z-Gruppe mehrere Good-Will-Erklärungen. Eine Bankbürgschaft wurde nicht erreicht.

Von den nachstehenden Firmen wurden folgende Erklärungen abgegeben:

1. Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, DEG:

Die DEG hat, so ihr Mitarbeiter Herr Lühl, mit der Z-Gruppe Investitionen in Indien getätigt. Daher kenne er Herrn Z. Herr Lühl habe aber von der Privatisierung der Thüringischen Faser an die Y nur aus der Presse erfahren.

(BewProt 29, 5)

Good-Will-Erklärung der DEG vom 30. September 1991:

„The . . . [Z] Group is a large, reputed and well established Industrial House in India, with diversified interests in Chemicals, Cigarettes, Textiles, Cement, Medical Disposable, Paper, Petrochemicals, Holiday Resorts etc.

DEG ist proud to be closely associated with one of . . . [Z] Joint Venture Companies, set up in technical collaboration with Pharmaplan, (a 100 % subsidiary of Fresenius AG, Germany) namely . . . [Z] Fresenius Medicals Limited, who are about to comence

production of the critical medical disposable Fresenius Hollow fibres Polysulfone dialysers and Blood Tubing Sets, the first unit of its kind in Asia, barring Japan. DEG not only holds 14 % equity, with Fresenius AG (through their 100 % subsidiary Pharmaplan GmbH) holding 26 % and the . . . [Z] Group the balance 60 %, but has also extended a term loan for the project, a measure of the confidence DEG hold in the . . . [Z] Group.

DEG ist happy with its continued interaction with the . . . [Z] Group and looks forward to a further fruitful relationship with them.“

(BMat 2/35 BMF 7, S. 427)

Zu dieser Erklärung sagte Herr Lühl in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß:

„Das war nicht gerichtet Richtung Thüringische Faser-Werke, sondern war eine Erklärung, die wir wohl ausgestellt haben in Verbindung mit Problemen, die wir in Indien haben, in dem Projekt.“

(BewProt 26, 7)

Herr Lühl habe persönlich nie mit einem Mitarbeiter von dem Bundesfinanzministerium oder der Thüringischen Faser AG Schwarzta Gespräche bezüglich der Bonität der Z-Gruppe geführt.

(BewProt 29, 10)

Die blumige Ausdrucksweise dieser Erklärung, so Herr Lühl, sei in Indien durchaus üblich. Dieses sei keine Wertung der DEG gewesen, denn schließlich sei diese Referenz auf Bitten der Z-Gruppe erstellt worden.

(BewProt 29, 14/15)

2. Pharmaplan GmbH:

„The . . . [Z] Group is a larger reputed and well established Industrial House in India, with diversified interests in Chemicals, Cigarettes, Textiles, Cement, Medical Disposable, Paper, Petrochemicals, Holiday Resorts etc.

Pharmaplan GmbH, Germany (a 100 % susidiary of Fresenius AG, Germany) is proud to be closely associated with one of the . . . [Z] Group Joint Venture companies in India, namely . . . [Z] Fresenius Medicals Limited. This company will be producing critical medical disposable Fresenius Hollow Fibre polysulfon dialyser and blood tubings sets based an contemporary technology developed by Fresenius AG, Germany, the first unit of its kind in Asia, barring Japan and Korea.

Pharmaplan GmbH are not only the technical collaborators for the project but also hold 26 % of the equity in the company, a measure of the confidence, Pharmaplan GmbH and Fresenius hold for the . . . [Z] Group.

Pharmaplan GmbH and Fresenius AG are happy with their continued interaction with the . . . [Z] Group and look forward, in the future, to continue their close association with the group terms of product diversification in . . . [Z] Fresenius Medi-

cals Limited and/or setting up fresh other joint venture projects in the medical disposable line." (BMat 2/35 BMF 8, S. 4)

3. Klöckner Industrie-Anlagen GmbH:

Dieses Schreiben vom 20. September 1991 wurde von Herrn Melcher direkt an Herrn Rehm von der Treuhandanstalt, der der zuständige Privatisierer der Thüringischen Faser war, gerichtet. Dazu erklärte Herr Melcher, daß er zu diesem Zeitpunkt keinen Zweifel an der Bonität der Z-Brüder gehabt habe. Die Zweifel seien ihm erst im Mai 1993 gekommen.

(BewProt 29, 44)

Good-Will-Erklärung der Klöckner Industrie-Anlagen GmbH vom 20. September 1991:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir erfahren haben, ist die Firma . . . [Y] daran interessiert, Anteile der Thüringischen Faser AG Schwarza zu erwerben.

Wir möchten Sie davon informieren, daß die . . . [Y] eine Tochtergesellschaft der . . . [Z]-Industrie-gruppe in Neu-Delhi, Indien, ist, mit der unsere Gesellschaft seit vielen Jahren in erfolgreicher Geschäftsbeziehung steht.

Mit einer Tochtergesellschaft der . . . [Y] — der . . . [X] an der die International Finance Corporation, Washington, beteiligt ist, realisieren wir eine 120 tate Fettsäureanlage. Die Anlage befindet sich z. Z. in der Inbetriebnahmephase.

In den Jahren 1983—86 war unsere Gesellschaft maßgeblich an dem Bau der 400 000 jato Soda-Anlage für die XXX Chemicals Ltd., Neu-Delhi beteiligt. Die XXX ist ebenfalls eine Beteiligung der . . . [Z]-Gruppe. In Indien, Malaysia und Ungarn verfolgen wir z. Z. weitere Projekte für die . . . [Z]-Gruppe.

Der derzeitige Jahresumsatz der . . . [Z]-Gruppe liegt nach unserem Erkenntnisstand bei ca. 600 Mio. US \$.

Die zur . . . [Z]-Gruppe gehörenden Gesellschaften, mit denen unsere Firma in Verbindung steht, sind ihren vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen.

Wir sind sehr daran interessiert, die Geschäftsbeziehungen mit der . . . [Z]-Gruppe weiter auszubauen.“

(BMat 2/35 BMF 7, S. 429)

4. Weltbank/International Finance Coperation

Erklärung der IFC vom 19. September 1991:

„This letter acknowledges that IFC is has made both a loan and equity investment in XXXX. This company is a subsidiary of . . . [Y], the majority chareholder in . . . [Y] and affiliate of . . . [Z] Inductrior.

This letter also acknowledges that IFC is in the process of considering financing a textile weaving

and finishing mill in Hungary in which . . . [Y]. would have controlling interest.“ (BMat 2/35 BMF 7, S. 428)

Das Bundesfinanzministerium bezeichnete diese Good-Will-Erklärungen als international hochwertige Referenzen.

Herr Rehm bemerkte, daß auch das Auswärtige Amt angesprochen worden sei. Ob hier aber eine schriftliche Auskunft vorliege, könne er nicht sagen. Man habe ihm nur gesagt, daß es nichts Negatives zu berichten gebe. Das habe ihm gereicht.

(BewProt 29, 313)

Dr. Krüger, Hauptgeschäftsführer der Deutsch-Indischen Handelskammer in Bombay, legte dar, daß weder er noch einer seiner Mitarbeiter bei der Bonitätsfrage bezüglich der Privatisierung der Thüringischen Faser eingeschaltet worden seien. Wäre er aber gefragt worden, hätte er die Z-Gruppe „wahrscheinlich“ auch positiv bewertet, weil diese Firma ein bekanntes Industriehaus in Indien sei. Eine Bonitätserklärung in Indien sei nur schwer zu machen, weil aufgrund von Vorschriften sehr große Verschachtelungen der Unternehmen in Indien üblich seien. (BewProt 29, 424/425)

Die Bonitätsprüfung sei auch nicht das Entscheidende gewesen, so Herr Rehm. Prioritär sei, daß der Investor einen Markt mitbringt. Dann bekomme er auch Investitionen. Der Markt diene hier als Sicherheit für die Einhaltung von Zusagen: (BewProt 29, 315)

„Ein seriös eingestufte Partner, der den Markt beherrscht, braucht keine Sicherheit, denn die Grundschuld ist soviel wert, wie das Unternehmen Markt hat.“

(BewProt 29, 316)

In der Vorlage für den Gesamtvorstand der Treuhandanstalt, die u. a. Herr Rehm formuliert hat, heißt es:

„Die . . . [Z]-Gruppe hat sowohl die finanzielle auch als die wirtschaftliche Kraft, die weit über die Treuhandzuschüsse hinausgehenden Verluste der nächsten Jahre ohne Gefährdung des Standortes zu tragen.“

(BewProt 29, 326, BMat 2/35, Anl. 6 b, S. 284)

Herr Rehm bestritt in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß zuerst, diese Feststellung getroffen zu haben. Nach Vorhalt dieses Satzes erklärte er:

„Das ist aber aufbauend auf den Aussagen, die vorher irgendwo drinstehen, daß wir nur Bonitätserklärungen haben, die da auch aufgeführt sind. Nur in diesem Zusammenhang kann man es sehen, weil dies in der Entwicklung des Antrags so drin steht. Das kann man nicht allein herauslösen, sondern es sind ja vorher die Bonitätserklärungen aufgeführt, daß nicht mehr da ist und wer diese Bonitätserklärungen abgegeben hat. Und auf dieses Vertrauen, bonitäts- und seriositätsmäßig, ist dieser Satz abgestellt.“

(BewProt 29, 326/327)

Dr. Vehse, THA, erklärte in einem Bericht über die Vorgänge bei der Thüringischen Faser vom 10. September 1993:

„3. Prüfung der Bonität:

Keine formale Bonitätsprüfung“

(BMat 2/35 BMF 25, S. 131)

Dagegen heißt es in den Richtlinien des Privatisierungshandbuchs der Treuhandanstalt, daß die unzweifelhafte persönliche Bonität des Erwerbers gefordert wird. (BMat 2/125 BMF 3, 6.4)

Bundestagsabgeordneter Rappe äußerte in einem Brief an die Präsidentin der Treuhandanstalt am 2. Juli 1993 seine Auffassung über die Bonitätsprüfung im Fall Thüringische Faser:

- „1. Seinerzeit hat die Treuhand ein Gutachten für die Firma . . . [Z] eingeholt. Dieses positive Gutachten ist aber wertlos, denn vor der Vertragsunterzeichnung erklärte Herr . . . [Z], daß er aufgrund der indischen Gesetze nicht kaufen könne.
2. Binnen kurzer Frist wurde entschieden, daß eine Firma in Malaysia kauft. Über diese Firma — . . . [Y] lagen aber keinerlei Überprüfungen vor. Diese Firma hat vor einiger Zeit Konkurs angemeldet, nachdem Herr . . . [Z] den Vorstand der TF aufgefordert hat, 9 Mio. DM auf eine Bank in Kuala Lumpur zu überweisen. Offenbar um dieses Geld zur Abstützung der malayischen Firma zu benutzen.
3. Sämtliche Zusagen im Kaufvertrag, die Herr . . . [Z] vorher gemacht hatte, wurden nicht eingehalten, weil eben Herr . . . [Z] nicht gekauft hat, sondern die Konkursfirma in Malaysia.“

(BMat 2/35 BMF 26, S. 555)

In einem Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 8. Oktober 1993 wird von dem oben erwähnten Gutachten gesprochen. Darin sei die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem vernichtenden Urteil gekommen. Die Y habe sich schon zwei Jahre vor der Übernahme der Thüringischen Faser AG Schwarza in finanziellen Schwierigkeiten befunden. Der Konkursverwalter der Thüringischen Faser habe erklärt, daß die Y im Oktober 1991 bereits zahlungsunfähig gewesen sei. Eine Bilanz habe die Treuhandanstalt auch nie gesehen gehabt.

Der Konkursverwalter habe sich direkt eine Bilanz der Y von 1991 besorgt. Dazu heißt es weiter in der Frankfurter Rundschau:

„Darin fiel ihm sofort eine Beteiligung in der Türkei auf. XXXXXX reiste nach Istanbul, wollte die Firma aufsuchen. Vergebens. Die XXXXXXXXXXXXXXX war schon zum Zeitpunkt der Bilanzierung pleite, türkische Bankiers stinksauer über die ‚umherziehenden Diebe‘ aus Malaysia, die — wenige Tage vor dem Faser-Kauf Zahlungsverprechungen für ihre Tochter hatten platzen lassen. Für XXXXXX ein klares Indiz, daß die Treuhand Betrügern aufgesessen ist, ‚die von Anfang an nur vorhatten, die Faser AG auszunehmen.‘ Tatsächlich investierte die . . . [Y] gerade eine halbe Million in Schwarza, ließ

dafür aber 9 Millionen der insgesamt 40 Millionen Starthilfe von der Treuhand auf ein Konto in Malaysia verschwinden. Besonders peinlich: Als Kanzler Kohl im Februar die . . . [Z]-Brüder als Vorzeigeeinvestoren pries, lag die Treuhand bereits mit der . . . [Y] um die Rückschleusung des Geldes im Clinch. Die hat aber schon am 2. Februar ihre Faser-Anteile an die Muttergesellschaft XXXX übertragen. Kurz darauf ging die . . . [Y] in Konkurs, was die Unterhändler aus dem Hause Breuel aber erst im Mai erfuhren.“

(BMat 2/35 BMWi 1, S. 376)

Weiter heißt es in dem Artikel zu der Muttergesellschaft Y:

„Das Gutachten fördert noch mehr Zwielfichtiges zutage. Danach hat die Obergesellschaft XXXXXXX ihren Sitz auf den britischen Kanalinseln und gerade 9000 US-Dollar Stammkapital, von denen 100 Dollar eingezahlt sind. Hauptgesellschafter wiederum ist eine XXXXXXXX Ltd., angesiedelt auf der Ilse of Man. Diese Firma verfügt über 2000 Pfund Kapital. Eingezahlt wurden aber nur zweimal jeweils ein Pfund — von der XXXXXXXX Ltd. und der XXXXXX XXXXXXXX Ltd., die als Stammsitz Nassau auf den Bahamas angibt. Da verliert sich die Spur. XXXXXX [Dem Konkursverwalter] sind solche Konstruktionen nicht fremd: Finanzbetrüger verwenden sie mit Vorliebe.

Die . . . [Z]-Brüder tauchen in dem Beteiligungsgewirr, so XXXXXX [der Konkursverwalter], überhaupt nicht auf. Anders als die Treuhand-Angestellten glaubten, sei also gar nicht an die Inder verkauft worden. ‚Die haben zwar eine eigene Unternehmensgruppe, bei der . . . [Y] waren sie offenbar nur schlechte Direktoren‘, so hat der Konkursverwalter recherchiert.“

(BMat 2/35 BMWi 1, S. 376)

Dazu erklärte das Vorstandsmitglied Schmidt der Thüringischen Faser vor dem 2. Untersuchungsausschuß:

„Die Nachforschungen dann, die wir erst Mitte 1993 angestellt haben, haben letztendlich dazu geführt, daß wir sagen müssen, es gibt zwischen unserer Muttergesellschaft und den . . . [Z], der . . . [Z]-Gruppe, keine Verbindungen. Wenn ich 4, 5 Etagen hoch gehe in die Muttergesellschaften immer weiter hinein, also weiß ich nicht, wo es eine Beziehung gibt zwischen . . . [Z] und unserer Muttergesellschaft, die letztendlich als Käuferin aufgetreten ist, so daß also die Aussagen, die immer gegeben wurden, . . . [Z] guten Ruf, Bonität vorhanden und, und, unerheblich sind, weil all diese Aussagen nicht die Muttergesellschaft oder die Käuferin betreffen. Und es hätte auch aus unserer Sicht nicht viel des Aufwandes bedurft, wäre man bei unserer Muttergesellschaft in die Eigentumsverhältnisse gegangen. Dort hätte man festgestellt, daß deren Muttergesellschaft auf der Ilse of Man noch über ein Kapital von 9000 Dollar verfügt.“

(BewProt 29, 356/357)

Die Y hingegen, so Herr Schmidt, Vorstandsvorsitzender der Thüringischen Faser AG Schwarza, hätte noch ein Kapital von 1,2 Mio. Dollar gehabt.

Zu bemerken bleibt, daß die Z-Gruppe, über die Good-Will-Erklärungen vorliegen, nicht der Käufer war. Die Thüringische Faser AG Schwarza ist von der Y. Kuala Lumpur/Malaysia erworben worden, an der die Z-Gruppe offensichtlich nicht beteiligt ist.

Herr Melcher, ehemaliger Mitarbeiter der Klöckner Industrie-Anlagen GmbH und ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der Thüringischen Faser AG Schwarza, erklärte vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß die Z-Gruppe gar nicht hätte kaufen können, weil, gemäß der indischen Gesetzgebung, Gelder nicht ins Ausland transferiert werden dürfen. Dieses sei von vornherein bekannt gewesen. (BewProt 29, 118)

Herr Rehm legte dar, daß die Y sehr kurzfristig genannt worden sei. (BewProt 29, 298)

Eine Bonitätsprüfung der Y wurde nicht durchgeführt.

Am 3. Oktober habe der Betriebsratsvorsitzende Völkerling keine Zweifel an der Bonität der Z-Gruppe gehabt.

„Die kurze Vorstellung und das Glas Sekt und dann die Worte, die uns mitgeteilt worden sind, konnten erstmal nicht Zweifel erwecken.“

(BewProt 29, 199)

Auch sei er davon ausgegangen, daß die Treuhandanstalt die Bonität gründlich geprüft habe, denn dieses tue jeder normale, vernünftige Geschäftsmann. (BewProt 29, 199)

Die Bonitätsprüfung diene in den Augen von Herrn Rehm folgendem Zweck:

„Der Bonitätsprüfung, ob . . . [Z] als Verhandlungspartner, als Investor in Indien, als Investor in Deutschland, als Person so seriös ist, daß man die Bonität, die man zahlenmäßig nicht prüfen kann, weil man eben keine Bilanzen aus Indien und sonst hat, dieses schlüssig annehmen kann und alle Personen, die mit . . . [Z] seit langem zusammengearbeitet haben, bestätigt haben, daß alle Kredite, alle Investitionen reibungslos und ordentlich abgewickelt worden sind.“

(BewProt 29, 299)

3.8.3.5 Die Privatisierung

Da nur ein einziges Angebot für die Gesamtübernahme der Thüringischen Faser AG Schwarza vorlag, hat die Z-Gruppe auch den Zuschlag erhalten.

Herr Rehm habe das erste Mal, so äußerte er in seiner Vernehmung, von der Z-Gruppe als Kunden der Thüringischen Faser gehört. Das sei im Mai/Juni 1991 gewesen. Ende August, Anfang September habe er dann gewußt, daß die Z-Gruppe konkret an dem Kauf der Thüringischen Faser interessiert sei. (BewProt 29, 291)

Zusätzlich habe die Treuhandanstalt sich durch diesen Verkauf eine Sogwirkung für andere ausländische Investoren erhofft.

Herr Melcher, der früher bei der Klöckner Industrie-Anlagen GmbH tätig war, kannte die Z-Gruppe aus dieser Zeit. Nachdem die Z-Gruppe ihn angesprochen habe, daß sie eine Faserfabrik kaufen wolle, habe dieser den Kontakt zur Treuhandanstalt und auch zur XXXXXXXXX, einer Maklerfirma, hergestellt.

Nachdem Herr Melcher bei der Klöckner Industrie-Anlagen GmbH ausgeschieden war, war er als Berater tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit war er ebenfalls für die Z-Gruppe aktiv. Als Honorar habe er eine „Finder's fee“ vereinbart. (BewProt 29, 26)

Nach mehreren Gesprächen und Verhandlungen zwischen der Thüringischen Faser, der Treuhandanstalt und den Z-Brüdern sei ein „Memorandum of Understanding“ verfaßt worden. Dieses sei die Grundlage für den Kaufvertrag gewesen. (BewProt 19, 27)

Der Betriebsratsvorsitzende Völkerling erklärte, er habe auf einer Aufsichtsratssitzung im August 1991 durch die XXXXXXXXX von der Privatisierung erfahren. Am 3. Oktober 1991 sei er nach Berlin gebeten worden, um im Rahmen einer Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung für die Thüringische Faser mit zu beschließen. Danach sei er dann hinausgebeten worden. Nach ca. 2 bis 2 1/2 Stunden hätte er wieder an dem Gespräch teilnehmen dürfen. Da sei der Privatisierungsvertrag schon unterschrieben gewesen. (BewProt 29, 187)

Seines Wissens habe es keine Ausschreibung der Thüringischen Faser AG Schwarza gegeben. (BewProt 29, 188)

3.8.3.6 Der Vertrag

Mit Vertragsunterzeichnung wurde eine Erhöhung des Grundkapitals von 100 000 DM um 40 Mio. DM auf insgesamt 40 100 000 DM vom Aufsichtsrat beschlossen.

Der Unternehmenserwerbsvertrag zwischen der Treuhandanstalt und der Y, juristische Personen malaysischen Rechts, wurde am 3. Oktober 1991 in Berlin unterzeichnet.

Der Kaufpreis betrug 1 DM und war bis zum 8. Oktober 1991 zu zahlen.

Zur Übernahme von Verbindlichkeiten durch die Käuferin heißt es in § 3 des Kaufvertrages u. a.:

„Sämtliche bis heute entstandenen und bis zum 31. Dezember 1991, spätestens bis zur Vollendung des Rechtserwerbs durch die Käuferin bestehenden Alt- und Liquiditätskredite der Gesellschaft in Höhe von ca. DM XXXXXXXXX werden von der Verkäuferin zur vollständigen Entlastung der Gesellschaft und der Käuferin übernommen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, unverzüglich eine Befreiung der Gesellschaft von diesen Verbindlichkeiten herbeizuführen. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist die Verkäuferin verpflichtet, die

Gesellschaft von diesen Forderungen und Verbindlichkeiten freizustellen.

In gleicher Weise ist die Verkäuferin zur Ablösung etwaiger an Vermögenswerten der Gesellschaft bestehender berechtigter Pfand- und Zurückhaltungsrechte Dritter verpflichtet, die vor dem 16. Oktober 1991 entstanden sind.

...

Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und der Käuferin, die Altkredite, deren Höhe sie mit DM XXXXXXXX angibt, inklusive Zinsen bis spätestens 31.01.1991 abzulösen.

..."

(BMat 2/35, Anl. 26, S. 194/195)

Des weiteren hatte die Treuhandanstalt alle im Jahr 1991 entstandenen Geld-Verluste, keine bilanziellen Verluste, zu tragen. (BMat 2/35 Anl. 26, S. 196)

Der Käufer verpflichtete sich, mindestens 1 200 Arbeitnehmer für mindestens 9 Monate nach Vertragsabschluß zu beschäftigen, bis zum 31.12.1994 müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 1 000 Arbeitsplätze gesichert bzw. erhalten sein. Diese Obliegenheit gelte auch als erfüllt, wenn die Arbeitsplätze von Dritten innerhalb des Betriebes der Gesellschaft oder auch in ihrem Besitz befindliche Gebäude oder Anlagen geschaffen werden. Sollte diese Arbeitsplatzzusage nicht erfüllt werden, so ist für jeden Arbeitsplatz, der länger als drei Monate unbesetzt bleibt, eine Vertragsstrafe in Höhe von XXXXX DM fällig. (BMat 2/35, Anlage 26, S. 197)

An dieser Stelle sollte die Mehrerlösabführungsklausel des Privatisierungsvertrages folgen. Die Herabstufung dieser Passage von VS-Vertraulich aus „offen“ wurde vom BMF mit der Begründung der Gefährdung schwebender Privatisierungsverhandlungen abgelehnt. Sie kann somit hier nicht abgedruckt werden.

Die Treuhandanstalt übernahm keine Gewährleistung hinsichtlich etwaiger ökologischer Altlasten. Für den Fall, daß eine Freistellung nicht oder nicht vollständig gegeben wurde, wurde eine Vereinbarung getroffen:

„Die Kosten von Beseitigungsmaßnahmen bis zur einer Gesamthöhe von DM XXXX trägt die Käuferin bzw. die Gesellschaft. Von den darüber hinausgehenden Kosten bis DM XXXXX trägt die Käuferin bzw. die Gesellschaft XX %, die Verkäuferin XX %. Über den Gesamtbetrag von DM XXXXX hinausgehende weitere Kosten trägt die Verkäuferin allein. Aufwendungen werden von der Verkäuferin nur ersetzt, soweit sie für einen Industrie- oder Gewerbestandort anfallen. Die Sowieso-Kosten sind von der Käuferin bzw. der Gesellschaft zu tragen.“

(BMat 2/35, Anl. 26, S. 200)

Der Käufer verpflichtete sich, bis zum 31. Dezember 1994 solche Investitionen in Höhe von XXXXXX DM vorzunehmen, die die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens verbessern. Bis zum Jahre 2000 seien Gesamtinvestitionen in der Höhe von XXXXXX DM bis XXXXXX DM geplant. Wurden bis zum 31.12.1993 nicht mindestens XXXXX DM investiert,

erhöhte sich der Kaufpreis um XX % der nichtgetätigten Investitionen. (BMat 2/35, Anl. 26, S. 201)

Dazu erklärte der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt, Herr Rehm:

„Wir sind auch nie davon ausgegangen, daß die malaysische Firma die XXX [DM] erbringt.

...

Wenn ich Investitionen über X Millionen mache, dann ist die Investition selbst ja auch beleihungsfähig. Und die Thüringische Faser hat Grundstücke, die beleihungsfähig sind. Es geht ja nur um die Verpflichtung, mit dahinterzustehen, und diese Investition dann zu erfüllen und voranzutreiben mit Sonderbesitz, mit Eigenkapital, mit Investkrediten.“

(BewProt 29, 302)

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob alle Investitionen aus der Thüringischen Faser heraus selbst finanziert werden sollten, antwortete Herr Rehm, daß dieses zwar nicht zu 100 % sein sollte, aber mehrheitlich. (BewProt 29, 302)

Die Eigentumsübertragung war auf den 1. November 1991 festgelegt.

Am 19. September 1991 wurde für den Vorstand der Treuhandanstalt eine Vorlage zur Zustimmung zu dem Verkauf der Thüringischen Faser AG Schwarzta vorgelegt. Darin wurde als Käufer die Z-Gruppe/Indien aufgeführt. (BMat 2/35, Anl. 26, S. 174)

3.8.3.7 Zustimmungserfordernisse

Diese Privatisierung bedurfte aufgrund der Größe der Zustimmung des Bundesfinanzministeriums.

Die Genehmigung des Bundesfinanzministeriums nach den Grenzwerten des vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens ist nicht beantragt worden bzw. im Vertrag nicht enthalten.

Am 23. Juni 1992, also mehr als ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Kaufvertrages, schrieb Dr. John von Freyend aus dem Bundesfinanzministerium an die Treuhandanstalt, an das Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Dr. Schucht:

„Sehr geehrter Herr Dr. Schucht,

die mir mit Schreiben vom 1. Juni 1992 übersandten Unterlagen zu o. g. Privatisierung habe ich zur Kenntnis genommen.

Nach den Grenzwerten des vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens hätte dieses Vorhaben der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedurft. Da ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt im Vertrag nicht enthalten ist, war der Verkauf zum 1. November 1991 wirksam geworden.

Ich bitte um Stellungnahme, warum — wie im vergleichbaren Fall der Märkischen Faser AG — ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen im Vertrag versäumt wurde. Ich bitte sicherzustellen, daß künftig bei den einzel-

nen Privatisierungsvorhaben die vereinbarten Zustimmungserfordernisse eingehalten werden.

Aus den mir vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, inwieweit nicht betriebsnotwendige Grundstücke ausgegliedert und einer gesonderten Veräußerung durch die TLG zugeführt wurden. Ferner weise ich darauf hin, daß anscheinend Ansprüche nach dem Kommunal-Vermögensgesetz bestehen; nach Feststellung deren Rechtmäßigkeit wären die entsprechenden Vermögenswerte auf die Kommune zu übertragen.

Ich bitte sicherzustellen, daß der Erwerber bei den nicht betriebsnotwendigen Grundstücken und in den möglichen Fällen, in denen kommunale Belange zu wahren sind, nicht über diese Vermögenswerte anderweitig verfügen kann.

Die mir vorliegenden Unterlagen lassen die Belastungen für die Treuhandanstalt aus dem Verkauf nicht nachvollziehen. Ich bitte Sie, eine Nachkalkulation durchzuführen, die Aufschluß darüber gibt, welche tatsächlichen Belastungen die Treuhandanstalt übernommen hat und, zum Beispiel aus der Beseitigung ökologischer Altlasten, noch zu erwarten sind.

Soweit bilanzierte Rückstellungen nicht verbraucht wurden, bitte ich, eine Auskehrung an die Treuhandanstalt vorzusehen.

Die Zustimmung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt am 18. Oktober 1991 zu diesem Verkauf wurde unter Hinweis auf dessen Bedeutung für den äußerst strukturschwachen Standort Schwarza erteilt. Ich bitte Sie daher, mir mitzuteilen, inwieweit die Umsetzung der im Vertrag dargestellten Arbeitsplatz- und Investitionszusicherungen durch den Erwerber realisiert werden.

Ferner bitte ich um Auskunft, ob der Erwerber eine einvernehmliche Regelung mit den Beteiligten über die Ausgliederung des Bereichs Forschung sowie über die geschlossenen Mietverträge mit bereits ausgegründeten technischen Bereichen erzielt hat.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über die von mir erbetenen Klärungen unterrichten."

(BMat 2/35 BMF A, S. 1)

Dem obigen Schreiben ging ein entsprechender Vermerk im Bundesfinanzministerium mit der Bitte um Mitzeichnung voraus. Darin wurde wie folgt Stellung genommen:

Der erste Teil der Stellungnahme betrifft Aussagen über Detailzahlen zur Privatisierung und ist deshalb vom BMF als VS-Vertraulich eingestuft worden. Im weiteren heißt es:

... „In der THA-Verwaltungsratssitzung vom 18. Oktober 1991 wurde hervorgehoben, daß der Verkauf unter dem politischen Gesichtspunkt des Erhalts von Arbeitsplätzen an dem äußerst strukturschwachen Standort genehmigt wurde.

Das Unternehmen ist zum 1. November 1991 vom Erwerber übernommen worden. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den THA-Verwaltungsrat (am 18. Okto-

ber 1991 erteilt), sowie der positiven Stellungnahme der EG-Kom.

Für die Prüfung des Rechtsgeschäftes im Rahmen des § 65 BHO durch BMF ist kein Raum, da die privatrechtliche Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die ohne die haushaltsrechtlich gebotene Mitwirkungserfordernis getätigt worden sind, unberücksichtigt bleibt.

Maßnahmen des BMF können nur noch im Rahmen der Fachaufsicht erfolgen."

(BMat 2/35, Anl. 27, S. 296)

In einer dem 2. Untersuchungsausschuß übermittelten Liste des Bundesfinanzministeriums zu den laut § 65 BHO zur Genehmigung vorgelegten Vorgängen wurden, nach der Kenntnisnahme des Verkaufs, Auflagen vom Bundesfinanzministerium erteilt:

„Nachkalkulation über THA-Belastung

— Ausgliederung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke und kommunaler Vermögenswerte

— Auskehrung nicht verbrauchter Rückstellungen an THA "

(BMat 2/196 BMF A, S. 12)

Das dazugehörige Antwortschreiben ist in den Akten nicht auffindbar.

3.8.3.8 Festgeld-Transfer der Thüringischen Faser AG Schwarza nach Malaysia

In einem Bericht des Bundesfinanzministeriums zum Verkauf der Thüringischen Faser AG Schwarza an die Z-Gruppe vom 22. Juni 1993 heißt es zum Transfer von Festgeldern der Thüringischen Faser nach Malaysia:

„Im zweiten Halbjahr 1992 wurde auf Anweisung von Herrn ... [Z] vom Vorstand der Thüringischen Faser in fünf Etappen insgesamt 9 Mio. DM Festgelder z. G. der Thüringischen Faser an die ... [T-Bank], Kuala Lumpur, transferiert.

Trotz mehrfacher Rückübertragungs-Aufträge durch den Vorstand der Thüringischen Faser, Aufforderungen an Herrn ... [Z] persönlich durch Aufsichtsrat, Anwalt, Wirtschaftsprüfer der Thüringischen Faser und durch die THA sowie eine spezielle Reise durch Aufsichtsrat und Anwalt der Thüringischen Faser nach Kuala Lumpur können diese 9 Mio. DM bisher nicht zurückgeführt werden.

Es ist anzunehmen, daß die ... [T-Bank] im Zusammenhang mit dem Konkursantrag der ... [Y] diese Festgelder als Sicherheit widerrechtlich zurückbehält. Möglicherweise wurden sie der Bank von Herrn ... [Z] auch als Sicherheit für andere Verpflichtungen übergeben. Herr ... [Z] hat bisher noch keine plausible Erklärung abgegeben.

Im Zusammenhang mit seit Dezember 1992 geführten Gesprächen über Forderungen der Sächsischen Kunstseide [dieses Unternehmen wurde von der ...

[Z]-Gruppe erworben] auf Nachzahlungen aus dem Kaufvertrag durch die THA wurde eine eventuelle Zahlung der THA unter die Bedingung der Rückführung der 9 Mio. DM an die Thüringische Faser gestellt.

Hintergrund war

- a) die Thüringische Faser bei ihren Bemühungen zu unterstützen,
- b) daß diese 9 Mio. DM seitens . . . [Z] nicht zur Stopfung anderer Finanzlöcher benutzt werden,
- c) daß zu vermuten war, daß . . . [Z] Finanzmittel aus dem Unternehmen abziehen wollte und will.

Darüber hinaus hat die THA Herrn . . . [Z] mehrfach auf die Zuführung der notwendigen Liquidität zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Sächsischer Kunstseide und Thüringischer Faser sowie die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen bezüglich Arbeitsplätze und Investitionen aufgefördert.“

(BMat 2/35 BMF 25, S. 51/52)

Herr Völkerling stellte vor dem 2. Untersuchungsausschuß dar, daß er versucht habe, dieses Thema im Aufsichtsrat zur Sprache zu bringen.

„Wir haben das im März 1993 in der Aufsichtsrats-sitzung zur Sprache gebracht, zur Sprache bringen wollen. Da ist dann für uns im Grunde genommen keine Antwort gegeben worden, sondern das ist im Fluß gewesen, das wird geregelt, das Geld kommt wieder zurück, so etwa die Antwort.“

(BewProt 29, 195)

Herr Melcher sagte dazu, ihm gegenüber sei die Entnahme der 9 Mio. DM von der Z-Gruppe so begründet worden:

„Zu diesem Zeitpunkt kam also von . . . [Z] der Vorschlag, daß dieses Geld zu besseren Zinssätzen in Malaysia besser angelegt ist, als bei der Thüringischen Faser oder in Deutschland und daß er darüber hinaus eine Vertriebszentrale, ein Vertriebsorgan in Südostasien gründen wolle, für den Vertrieb der Thüringischen-Faser-Produkte. Um das zu untermauern und zu unterlegen, war ein Vertrag gemacht worden zwischen der Thüringischen Faser und seiner malaysischen Gesellschaft, daß die malaysische Gesellschaft ihre Möglichkeiten zur Verfügung stellt, ihre Vermarktungsmöglichkeiten, um diese Produkte in Südostasien zu vertreiben.“

(BewProt 29, 30)

Dieses sei aber nicht Gegenstand des Unternehmenskonzeptes bei der Privatisierung gewesen. Dazu führte Herr Melcher in seiner Vernehmung aus:

„Deswegen sagten die Herren . . . [Z]: Wir wollen eine Vertriebsgesellschaft haben. Dafür brauchen wir schon mal eine Bankverbindung als Thüringische Faser in Malaysia, wo ein entsprechender Betrag zur Verfügung steht, damit man auch die Seriosität dieses Geschäftes erkennen kann. Das war damals die Prämisse und die Voraussetzung.

Dafür gab es auch eine vertragliche Grundlage, die bei dem Vorstand der Thüringischen Faser liegt. Als das Geld — das war ja eben Ihre Frage, wann wir darauf aufmerksam geworden sind. Das war, nachdem die Fälligkeiten überschritten worden waren und weder die Gelder noch die Zinsen zurückkamen an die TFS. Es gab mehrere Gespräche mit . . . [Z], die Mittel aus anderen Quellen der Thüringischen Faser zur Verfügung zu stellen, damit die Liquiditätsenge bei der Thüringischen Faser überbrückt werden kann.“

(BewProt 29, 35)

In einem Vermerk des Bundeswirtschaftsministeriums vom 21. Juni 1993 heißt es, daß der Entzug der Liquidität durch die Z-Gruppe ursächlich sei, wenn es im Fall Thüringische Faser zu einem Konkurs kommen sollte. (BMat 2/35 BMF 25, S. 54)

Zu dem Transfer von 9 Mio. DM der Thüringischen Faser an die T-Bank in Malaysia berichtete das Direktorat Beziehungen zum Bund/Internationale Beziehungen, Dr. Vehse, am 10. September 1993:

„Der gesamte Betrag ist blockiert aufgrund eines ‚Letter of Undertaking‘ der Brüder . . . [Z] vom 27.08.1992. Entsprechend dieser Bestätigung kann die Bank über dieses Geld als Sicherheit für weitere Verbindlichkeiten der . . . [Y] verfügen.

Der für derartige Verfügungen allein zuständige Vorstand der TFS war nicht gefragt worden. Herr . . . [Z] hatte hierzu keine Berechtigung, da er zwar über die Aktien der TFS indirekt verfügen kann, nicht jedoch über die einzelnen Vermögenswerte des Unternehmens. Aus diesem Grunde ist auch die Haltung der . . . [T-Bank], die diese Gelder im Zusammenhang mit dem von ihr gestellten Konkursantrag gegen die . . . [Y] als Sicherheit für Verbindlichkeiten der . . . [Y] zurückbehält, rechtlich sehr zweifelhaft.

Aufforderungen zur Rücküberweisung ergingen

- seit Februar 1993 mehrfach durch den Vorstand der Thüringischen Faser AG,
- an Herrn . . . [Z] persönlich anläßlich seiner Besuche bei der THA am 21.04.1993 und am 05.05.1993 bei Dr. Schucht,
- mehrfach durch Herrn Melcher (ehemaliger AR der TFS),
- durch den Wirtschaftsprüfer von Herrn . . . [Z],
- durch die diesbezüglich vorgenommene Sonderreise der Herren XXXXXX und Melcher nach Kuala Lumpur,
- das Schreiben von Treuhand-Vorstand Dr. Schucht vom 08.07.1993.

Alle diese Aufforderungen und Bemühungen blieben ohne Reaktion von Herrn . . . [Z]. Der Konkursverwalter der TFS . . . hat in Kuala Lumpur gegen die . . . [T-Bank] auf Herausgabe der 9 Mio. DM geklagt.“

(BMat 2/35 BMF 25, S. 133/134)

3.8.3.9 Weitere Ereignisse und Stellungnahmen nach der Privatisierung

Im Dezember 1991 habe er, Dr. Krüger, das erste Mal erfahren, daß die Z-Gruppe in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei. Da solche Schwierigkeiten nicht über Nacht entstanden, gehe er davon aus, daß dies schon länger der Fall gewesen sei. (*BewProt 29, 440*)

Nach der Privatisierung wurde Herr Melcher Aufsichtsratsvorsitzender der Thüringischen Faser. Diesen Posten hatte er bis zum Mai 1993 inne. Zurückgetreten sei er, weil ihm einige finanzielle Dinge, die die Z-Gruppe vorgenommen habe, nicht gepaßt haben. (*BewProt 29, 27*)

Die Thüringische Faser entwickelte sich nach der Privatisierung zuerst recht gut, so Herr Melcher, da die Z-Gruppe die Liquiditätseingänge, die sich ergeben hätten, durch Investitionen aus Eigenmitteln in Höhe von 3 bis 4 Mio. DM beseitigt hätten. Dieses sei Anfang 1993 gewesen. Davon seien 500 000 DM für Neuinvestitionen und 2,5 Mio. DM für Lohnausgleich und Lohnforderungen bestimmt gewesen. (*BewProt 29, 44*)

Herr Melcher führte aus, daß dieses Geld nicht aus den transferierten 9 Mio. DM stammen könne, weil dies dem widersprach, was er bei seinem Besuch in Malaysia vorgefunden habe:

„In Malaysia habe ich vorgefunden, daß sich Herr . . . [Z] im Namen der TFS gegenüber der . . . [T-Bank] verpflichtet hatte, daß diese 9 Mio. DM als Sicherheit zur Verfügung gestellt werden, der . . . [T-Bank], bis der . . . [T-Bank] ein größeres Darlehen, das die . . . [T-Bank] der . . . [Z]-Gruppe oder der . . . [Y] zur Verfügung gestellt hat, zurückgezahlt wird.“

(*BewProt 29, 45*)

Am 27. Januar 1992 wandte sich ein Zulieferer der Thüringischen Faser an die Treuhandanstalt. Er habe mehrere Lieferungen an das Unternehmen geleistet und die Rechnungen seien noch nicht bezahlt, die Beträge aber schon angemahnt. Die Treuhandanstalt erklärte, daß sie nicht mehr helfen könne, weil sie nicht mehr Aktionärin der Thüringischen Faser sei. Man solle sich direkt mit dem Werk in Verbindung setzen. (*BMat 2/35 BMF 7, S. 361*)

In einem Vermerk des Bundeswirtschaftsministeriums vom 21. Juni 1993 beschrieb das Ministerium die Situation der Thüringischen Faser wie folgt:

„Auch dieses Unternehmen wurde an die . . . [Z]-Gruppe bzw. . . . [Y], Kuala Lumpur, im Oktober 1991 verkauft. Obwohl der THA der Erhalt von rund 1 200 Arbeitsplätzen seinerzeit Privatisierungskosten in Höhe von 460 Mio. DM wert war, befindet sich dieses Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten.“

(*BMat 2/35 BMWi 1, S. 244*)

In einem Sachstandsbericht des Bundesfinanzministeriums vom 15. September 1993 wird festgestellt:

„4. Am 2. Februar 1993 wurden 90 % der Aktien an der Thüringischen Faser AG (TFS) und der

Geschäftsanteile der Sächsischen Kunstseiden GmbH (SKS) von der . . . [Y] an die XXXXX Ltd. Douglas Isle of Man, Great Britain (Mutter der . . . [Y]) übertragen. Die THA erhielt davon erst am 28. Mai 1993 durch ein Schreiben der TFS Kenntnis.

XXXXXX ist der THA bis heute nicht bekannt. Auskunft wurde von den Liquidatoren der . . . [Y] in Kuala Lumpur sowie von . . . [Z] direkt erbeten. Bisher liegt der THA keine ausreichende Antwort vor. . . .

5. Während der Aufsichtsratssitzung der TFS am 23. Juni 1993 machten die Herren . . . [Z] den Versuch, einen neuen Vorstand zu bestellen. Dies mißlang. Es wurden keinerlei Beschlüsse gefaßt. Aus der Aufsichtsratssitzung heraus wurden beide Herren (die Brüder . . . [Z]) und Herr XXXXXX (indisches Vorstandsmitglied der TFS) in Haft genommen. Zu dieser Verhaftung hatten Hinweise der Stabsstelle Recht der THA (in Zusammenarbeit mit dem Branchenreferat der THA) geführt. Grund: Die bisher nicht erfolgte Rückführung der 9 Mio. DM, die im Auftrag der Herren . . . [Z] von der TFS auf ein Festgeldkonto der . . . [T-Bank] in Kuala Lumpur überwiesen worden waren.

Die Freilassung der in Untersuchungshaft Genommenen erfolgte am 24. Juni 1993 wegen nicht ausreichenden Tatverdachts bzw. Beweisen für den Verdacht der Veruntreuung.

6. Ende Juni 1993 wurde auch die TFS zahlungsunfähig. Ursachen waren neben Cashverlusten aus dem operativen Geschäft (ca. XXXXX DM pro Monat) und aus Eigenmitteln getätigten Investitionen die folgenden gebundenen Beträge:

- 9 Mio. DM Festgelder bei der . . . [T-Bank], Kuala Lumpur;
- XXXXX DM Sicherheiten zugunsten der XXXXXXXX AG für getätigte Investitionen in Höhe von ca. XXXXXX DM;
- XXXX DM Liquiditätssdarlehen an die SKS.

Die Verluste des Unternehmens resultieren aus Absatzproblemen infolge des Wegfalls von GUS-Märkten. Der Bund hatte Anfang Mai 1993 auf Antrag der TFS eine Hermes-Bürgschaft für Lieferungen nach Rußland in Höhe von XXXXXX DM übernommen (Lieferung XXXX DM TFS, XXXXX DM SKS, Rest Zulieferung durch andere ostdeutsche Firmen).

7. Am 5. Juli 1993 stellt das Amtsgericht Gera den Antrag auf Gesamtvollstreckung gegen die TFS.

Inzwischen ist in beiden Unternehmen das Konkursverfahren offiziell eröffnet. Beide Konkursverwalter sind — wie üblich — allein verügensberechtigt.

8. Ein Konzept für Auffanggesellschaften gibt es zur Zeit noch nicht. Die THA sieht bisher keinen Rechtsgrund, sich an eventuellen Auffanggesellschaften als Gesellschafterin zu beteiligen.

Als Hilfestellung der THA wurde mit Beschluß des THA-Vorstandes vom 6. Juli 1993 eine THA-interne Arbeitsgruppe unter der Federführung von Herrn XXXXXX (ehemaliger NL-Leiter Gera) eingerichtet. Die THA ist bereit, u. a. durch fachkundige Beratung, Herauskauf oder Belastung von Grundstücken u. a. in geeigneter Weise die Konkursverwalter zu unterstützen.

Herr XXXXXX steht zusammen mit XXXXXX (Abteilung Thüringen der THA) in permanentem Kontakt zur Landesregierung Thüringen/Wirtschaftsminister Bohn.

XXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXX
XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX
XXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX XXX.

9. Der Konkursverwalter der TFS prüft, ob der Sachverhalt des Eingehungsbetruges seitens der Käuferin erfüllt ist. Die ... [Y], Kuala Lumpur, soll zum Zeitpunkt der Vertragsschließung bereits überschuldet gewesen sein."

(BMat 2/35 BMF 25, S. 94 ff.)

Ein Abgeordneter des Landtages Thüringen, in dessen Wahlkreis sich die Thüringische Faser befand, trat am 15. Juni 1993 schriftlich an Bundesfinanzminister Dr. Waigel heran:

„Bemerkenswert ist, daß der für den Verkauf verantwortliche Treuhandmitarbeiter Herr Rehm nach dem Verkauf aus der Treuhand ausschied und bis vor ca. 3 Monaten Aufsichtsratsmitglied bei der TFS war. Darüber hinaus hatte der kürzlich zurückgetretene Aufsichtsratsvorsitzende Herr Melcher 10 Jahre lang einen Beratervertrag mit ... [Z].“

(BMat 2/35 BMF 26, S. 329)

Dazu betonte das Bundesfinanzministerium in einem Briefentwurf vom 6. Juli 1993, daß aus Sicht der Treuhandanstalt die Wahrnehmung des Mandats durch Herrn Rehm nicht zu beanstanden sei. (BMat 2/35 BMF 26, S. 335)

Am 28. Juni 1993 baten Herr Völkerling und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied die Treuhandanstalt, Einsicht in den Kaufvertrag zu gewähren, weil weiterhin unklare Zusammenhänge betreffs des Vertragsinhaltes beständen. (BMat 2/35 BMF 11, S. 150)

Drei Tage vor diesem Brief, am 25. Juni 1993, erhielt Bundesfinanzminister Dr. Waigel ein Schreiben von Herrn Völkerling. Darin teilte dieser ihm mit, daß er der Auffassung sei, daß Z die Thüringische Faser AG Schwarzta in die stille Liquidation führen wolle. Deshalb unterstelle er Herrn Z eine betrügerische Absicht. Er forderte den Bundesfinanzminister auf, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, damit der Vertrag zwischen der Treuhandanstalt und der Z-Gruppe annulliert werde. Ein ähnliches Schreiben sei auch an

die Treuhandanstalt geschickt worden. (BMat 2/35 BMF 26, S. 570)

In dem dazugehörigen Antwortschreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Grünwald, BMF, heißt es, daß für die Treuhandanstalt keine betrügerischen Absichten seitens der Z-Gruppe beim damaligen Erwerb der Thüringischen Faser AG Schwarzta erkennbar gewesen seien. Deshalb seien die Z-Brüder nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei aufgrund eines nicht hinreichenden Anfangsverdachts von der Staatsanwaltschaft Berlin wieder freigelassen worden. (BMat 2/35 BMF 26, S. 586)

Im Juli 1993 nahmen Mitglieder des Indischen Parlaments Kontakt mit dem Deutschen Botschafter in Neu-Dehli auf. Sie beschwerten sich, wie führende Industrielle Indiens in Deutschland behandelt würden. (BMat 2/35 BMF 26, S. 327)

Am 8. Juli 1993 schrieb der Betriebsratsvorsitzende der Thüringischen Faser, Herr Völkerling, an die Präsidentin der Treuhandanstalt.

„Sehr geehrte Frau Präsidentin,

auf unserer heutigen Belegschaftsversammlung in der Thüringischen Faser AG Schwarzta hat sich Herr XXXXXX als von Ihnen Beauftragter der Treuhandanstalt der Belegschaft vorgestellt.

Wir gehen davon aus, daß die Treuhand diese Projektgruppe — die von Herrn XXXXXX geleitet wird — gebildet hat, um die TFS bei ihrem jetzt schweren Weg finanziell und sachlich zu unterstützen. Für diese Aufgabe ist nach unserer Auffassung Herr XXXXXX nicht der geeignete Partner.

Die Betriebsräte und die Vertrauenskörperschaft fordern Sie nachdrücklich auf, Herrn XXXXXX sofort abzurufen.

Herr XXXXXX hat als Leiter der Treuhand Gera wesentlich am Plattmachen von funktionsfähigen Betrieben in der ostthüringer Region Anteil.

...

Wir sind empört, daß dieser Herr weiterhin im Auftrag der Treuhandanstalt tätig ist. Wir fordern Sie nochmals auf, rufen Sie diesen Beauftragten zurück und entsenden Sie einen kompetenten Vertreter ihrer Anstalt, um die TFS und die darin befindlichen Arbeitsplätze zu erhalten.“

(BMat 2/35 BMF 7, S. 253)

In der Antwort auf dieses Schreiben heißt es, daß ein klärendes Gespräch stattgefunden habe und dieser Herr weiterhin als Leiter der Arbeitsgruppe fungieren werde. (BMat 2/35 BMF 7, S. 255)

Am 31. August 1993 um 17.00 Uhr wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren der Thüringischen Faser AG Schwarzta eröffnet. Der Grund hierfür war, daß die durch das Gericht angeordneten Ermittlungen ergeben haben, daß Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit vorliegen. (BMat 2/35 BMF 1, S. 126)

Die Akten enthalten ein Schreiben bezüglich der Rücknahme der Thüringischen Faser vom August/September 1993 des Thüringischen Ministers für Wirt-

schaft und Verkehr an Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt, den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern und einen Rechtsanwalt, der Konkursverwalter in Schwarza ist:

„Im Fall der Thüringischen Faser AG Schwarza hat das Gutachten der XXXXXXXXXX AG über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Privatisierers ergeben, daß die Bilanz eindeutig falsch von der Gesellschaft aufgestellt wurde und der Abschlußprüfer die Situation nicht erkannte oder kennen wollte. Damit ist das Vorliegen eines Eingehungsbetruges zum Zeitpunkt des Abschlusses des Privatisierungsvertrages zwingend indiziert.

Die Treuhandanstalt Berlin sieht dagegen nach ihrem derzeitigen Erkenntnisstand nicht einmal die Voraussetzungen für den Eintritt in die Prüfung einer Beteiligung der Treuhandanstalt an einer Auffanggesellschaft als gegeben an. Wie Sie aus beigefügter Kopie des Schreibens des Vorsitzenden der Treuhandanstalt Herrn Dr. Schucht an den Sequestor XXXXXX nachlesen können, erweitert die Treuhandanstalt nun sogar ihre Voraussetzungen für die Rücknahme oder Beteiligung der privatisierten Unternehmen. Diese Erweiterung der Voraussetzungen ist auch aufgrund der Unbestimmtheit der Voraussetzungen nicht akzeptabel. Insbesondere stellt sich beim vierten Spielstrich des o. g. Schreibens die Frage, wann ein vertretbarer finanzieller Aufwand für die Sanierbarkeit vorliegt.

Entscheidend sind jedoch die damit einhergehenden Folgen. Für die Zukunft heißt das, daß Privatisierungsverträge der Treuhandanstalt, einer bundsunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, mit Privatisierern, bei denen der Erwerber in strafrechtlich relevanter Weise den Verkauf der betreffenden Gesellschaft veranlaßt hat, rechtswirksam bleiben sollen.“

(BMat 2/35 BMWi 5, S. 11)

Am 1. Oktober 1993 trat das Landratsamt Rudolstadt schriftlich an Frau Breuel heran:

„Sehr geehrte Frau Breuel,

seit einem Vierteljahr legen Vertreter der Faser AG, der IG Chemie, Papier, Keramik, der Stadt und des Landkreises Rudolstadt Ihrem Hause die Forderung vor, die einzig richtige Schlußfolgerung aus dem Betrugsverhalten der Gebrüder . . . [Z] zu ziehen. Nach den neuesten Ergebnissen der Aufdeckung der betrügerischen Absichten vor Abschluß des Kaufvertrages zwischen der Treuhandanstalt und der . . . [Y] erwarten wir, daß in den nächsten Tagen die Treuhandanstalt endlich entscheidet, die Faser AG zurückzunehmen, mindestens aber an den finanziellen Aufwendungen allein für die Sanierungskonzeption sich mehrheitlich zu beteiligen. Ebenso erwarten wir natürlich, daß die Treuhandanstalt sämtliche Anlaufverluste trägt. Wir würden es für beschämend und politisch skandalös empfinden, wenn nicht in den nächsten Tagen Entscheidungen im genannten Sinne getroffen würden. . .“

(BMat 2/35 BMF 25, S. 56)

Aufgrund dieses Schreibens wurde im Bundesfinanzministerium ein Briefentwurf mit u. a. folgender Passage angefertigt:

„Mit der Privatisierung der Thüringischen Faser AG Schwarza im November 1991 hat die THA die letzte sich bietende Gelegenheit ergriffen, die Gesamtvollstreckung oder die Liquidation abzuwenden.“

(BMat 2/35 BMF 25, S. 69)

Am 8. Oktober setzte sich der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik mit der Treuhandanstalt, Dr. Schucht, in Verbindung:

„Wir teilen die Auffassung, daß im Fall Thüringische Faser der damalige Erwerber sich von Anfang an in strafrechtlich relevanter Weise die Verkaufsentscheidung erschlichen hat. Nach Meinung des Hauptvorstandes der IG Chemie-Papier-Keramik ist — wie von uns seit langem vermutet — die Sachlage gegeben, die zu den Vorstandskriterien der Treuhand gehört, um den Betrieb wieder zurückzunehmen.“

(BMat 2/35 BMF 11, S. 115)

In einer Pressemeldung der Treuhandanstalt vom 21. Oktober 1993 heißt es dazu:

„Inzwischen hat die Überprüfung der Stabsstelle Recht der Treuhandanstalt ergeben, daß gegen die Gebrüder . . . [Z] der dringende Verdacht des Betruges zum Nachteil der Treuhandanstalt besteht.“

(BMat 2/35 BMF 1, S. 171)

Am 14. Oktober 1993 wandte sich der Betriebsratsvorsitzende Völkerling der Thüringischen Faser erneut an Frau Breuel.

„Sehr geehrte Frau Breuel,

auf's Äußerste beunruhigt wenden sich der Betriebsrat der TFS und die zuständige Verwaltungsstelle der IG Chemie-Papier-Keramik in einem offenen Brief an Sie. Die Arbeitnehmer am Standort und die Bürgerinnen und Bürger der gesamten Region fordern den Erhalt des Standortes mit seinem industriellen Kern, der TFS, und verlangen, daß endlich eine aktive Industrie- und Strukturpolitik statt Marktberaumung auf unsere Kosten durchgeführt wird. Im Lande Thüringen ist die Zerschlagung der ökonomischen Grundlagen bis auf wenige Kernsubstanzen erfolgt.

Wenn jetzt auch noch die vorhandenen industriellen Kerne verloren gehen, besteht die Gefahr, daß die Hoffnung auf den selbsttragenden Aufschwung endgültig aufgegeben werden muß. Für die Region bedeutet diese Kahlschlagpolitik wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit, soziale und politische Entwurzelung der Menschen. Den Menschen stellt sich die Frage: Lohnt es sich, hier noch zu leben? Der Industriestandort Rudolstadt mit seinem Kern, der Thüringischen Faser AG Schwarza, ist einer von vielen gefährdeten Standorten Thüringens. Um das drohende Aus abzuwenden, muß den Versprechungen der Landesregierung endlich koordinatives Handeln folgen, muß die Treuhandanstalt Berlin, dem Recht folgend, den Betrieb zurücknehmen. Betriebsrat und Gewerkschaft sehen sich im Stich

gelassen und stehen an den Grenzen ihrer Möglichkeiten in dem Versuch, täglich das zu gestalten, was die gewollte Einheit der deutschen Länder notwendig macht. . .“

(BMat 2/35 BMF 11, S. 69)

3.8.4 Grundstücksverkäufe der Silikatwerk GmbH Brandis

3.8.4.1 Ausgangssituation

Die Silikatwerk GmbH Brandis ist die Rechtsnachfolgerin des VEB Silikatwerk Brandis gemäß der Umwandlungserklärung vom 18. Mai 1990.

Die Bedeutung der Silikatwerk GmbH Brandis beschrieb der Bürgermeister von Brandis, Herr Mieszkalski, in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß:

„In der Stadt Brandis war der ortsansässig dominante Betrieb das Silikatwerk Brandis. Dieses Werk hatte etwa 1 200 Beschäftigte und vor Ort in Brandis rund 950 zu auslaufenden DDR-Zeiten. Das heißt, jeder dritte erwerbsfähige Bürger der Stadt Brandis war in diesem Betrieb tätig. Im Jahre 1990 bis 1991 wurden zwangsweise die Arbeitsplätze auf 500 reduziert. Das Produktionsprofil dieses Betriebes lag in der Erzeugung von Schamotte-Erzeugnissen, Grobkeramiker-Erzeugnissen, betongebundenen Pflastersteinen, also Zulieferteile für die Chemie, Stahlwerke und Baustoffindustrie.“

(BewProt. 30, 4)

Der Interessent für Grundstücke der Silikatwerk GmbH Brandis war die Claylit 2000 Ton-Schaum GmbH aus Haßbergen. Diese Firma beschäftigte sich mit der Herstellung von Pflanzensubstraten aller Art. Der Umsatz von 2,4 Mio. DM in 1990 wurde von 18 Mitarbeitern erzielt.

Geschäftsführerin war Frau M., die keine kaufmännische Ausbildung besaß, sondern Heilerziehungshelferin war. Der de facto Handelnde in dieser Firma war ihr Mann, der wegen Subventionsbetruges in anderer Sache zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden war.

Von dieser Strafe erfuhr Herr Wahls, der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt, so sagte er, erst wenige Minuten vor seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß. (BewProt 30, 135)

3.8.4.2 Die Privatisierung

Der ehemalige Geschäftsführer der Silikatwerk GmbH Brandis, Herr Donath, führte aus, daß die Firma Claylit 2000 im Oktober 1990 an die Treuhandanstalt herangetreten sei, um ein Tochterunternehmen der Silikatwerk GmbH Brandis zu kaufen. Diese Tochterfirma sollte aber durch ein Management-Buy-Out privatisiert werden, so daß Claylit 2000 andere Betriebsteile angeboten wurden. (BewProt 30, 148)

Am 15./16. März 1991 wurde der Bürgermeister von Brandis mit dem Geschäftsführer der Silikatwerk

GmbH Brandis eingeladen, eine „Werbefahrt“ nach Cloppenburg zu machen, um dort drei potentielle Investoren vor Ort zu werben.

Unter den potentiellen Interessenten habe sich, so Bürgermeister Mieszkalski, eine Fahrradfirma befunden, die Hallen und Altimmobilien mit Bahnanschluß suchte, um eine Fahrradindustrie aufzubauen.

Bei diesem Besuch sei ihm auch Herr M. als Topmanager der Tonindustrie vorgestellt worden. Dazu führte Bürgermeister Mieszkalski weiter aus:

„Mit sehr blumigen Worten hat er Produktionsprofile und Zukunftsvisionen für das Silikatwerk entworfen, die darauf abzielten, etwa 400 bis 500 Arbeitnehmer im Laufe der Jahre zu beschäftigen. Ich sage einmal solche Kernsätze, die dort gefallen sind: daß über 20 weltmarktfähige Produkte, Eigenentwicklungen, produziert werden, daß er beabsichtigt, namhafte Leute nach Brandis zu verpflichten, um hier diesen traditionellen Industriezweig aufzubauen.“

(BewProt 30, 6)

Im Rahmen dieser Fahrt habe Bürgermeister Mieszkalski auch den Bundestagsabgeordneten und Parlamentarischen Staatssekretär Carstens im Bundesverkehrsministerium kennengelernt, dem Herr M. sein Ansiedlungersuchen schon vorgetragen gehabt habe.

Des weiteren habe es noch viele andere Interessenten für die Silikatwerk GmbH Brandis gegeben, so Bürgermeister Mieszkalski. Sie hätten aber nie eine Chance bekommen, dort einzusteigen. (BewProt 30, 9)

Nach der Einleitung der Privatisierung sei der vor Ort Handelnde immer Herr M. gewesen, stellte Bürgermeister Mieszkalski vor dem 2. Untersuchungsausschuß fest. Frau M. habe er erst persönlich bei dem Firmeneröffnungsempfang im Dezember 1991 kennengelernt, obwohl sie die eigentliche Käuferin war. (BewProt 30, 35/36)

Diese Auskunft bestätigte Frau M. Sie selbst habe nie an den Privatisierungsverhandlungen teilgenommen. Das habe hauptsächlich ihr Mann gemacht, weil sie zu dieser Zeit auch noch in Haßbergen, wo sie damals wohnten, war. (BewProt 30, 62)

Außer zur Vertragsunterzeichnung hätte sie auch keinen Kontakt zur Treuhandanstalt gehabt. (BewProt 30, 72)

Herr M. nannte Herrn Wahls, so dieser in seiner Vernehmung, folgende Gründe für das Auftreten seiner Frau:

„Herr M. sagte mir, daß seine Firma, die er damals hatte, in Konkurs gegangen wäre, weil er für seinen Bruder bzw. für die Firma seines Bruders als Bürge aufgetreten ist und der Konkurs dieses Unternehmens dann zu einer Heranziehung seiner Bürgschaft geführt hat und dadurch seine Firma dann in Konkurs gegangen ist.“

(BewProt 30, 125)

Diese Aussage unterstütze auch der Parlamentarische Staatssekretär Carstens in seiner Vernehmung. Er wisse nicht, wer den Kaufvertrag unterschrieben habe, könne aber nicht ausschließen, daß Frau M. die Vertragspartnerin sei. (*BewProt 30, 81*)

Der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt, Herr Wahls, betonte in seiner Vernehmung, daß es nicht Ziel der Treuhandanstalt gewesen sei, die Mülldeponie an Claylit 2000 zu veräußern:

„Die Deponie paßte also eigentlich gar nicht in das Unternehmenskonzept. Ich habe dem Verhandler von Claylit — das ist der Herr M. gewesen — mehrfach versucht, diese Deponie auszureden, weil sie einfach nicht in das Unternehmenskonzept paßte und er ja auch kein ausgesprochener Fachmann für solche Dinge war. Herr M. hat aber ausdrücklich und hartnäckig darauf bestanden, mit dem Hauptargument, daß diese Deponie nun mitten in seinem Werksgelände läge und er komplizierte Wegerechte mit irgendeinem Betreiber, wer auch immer das sei, nicht haben wollte. Er wollte also Herr im eigenen Reiche sein. Diese Diskussion entpuppte sich im Laufe der vielen Verhandlungen, die wir geführt haben, als einer der Knackpunkte. Entweder die Deponie, dann auch das Geschäft, oder keine Deponie und Ausstieg.“

(*BewProt 30, 108*)

Deshalb sei dann auch die Deponie an Claylit 2000 verkauft worden. Es habe aber im Kaufvertrag Auflagen gegeben, so Herr Wahls, die den Erwerber verpflichteten, alles das zu tun, was erforderlich ist, um die Deponie umweltgerecht und sauber zu betreiben. Dieser Punkt hätte bei der Kaufpreisfindung aber keine Rolle gespielt. (*BewProt 30, 112*)

Herr Donath hingegen sagte, daß ihm „eigentlich“ kein Unternehmenskonzept von Herrn M. vorgelegt worden sei. Er habe die Treuhandanstalt mehrfach ersucht, ein derartiges dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte sei aber nicht entsprochen worden. (*BewProt 30, 149*)

Am 26. Juni 1991 wandte sich das Landratsamt Wurzen an die Treuhandanstalt, an Herrn Wahls, wegen der geplanten Veräußerung der bislang ungenehmigten Mülldeponie der Silikatwerk GmbH Brandis.

„... In vorbezeichneter Angelegenheit ist uns bekannt geworden, daß seitens der Treuhandanstalt eine Veräußerung der Mülldeponie „Reinhild“ in Brandis, die derzeit von der Silikatwerk GmbH Brandis betrieben wird, an ein Privatunternehmen zu veräußern.

Zu dieser geplanten Veräußerung möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Bei der vorbezeichneten Mülldeponie handelt es sich um eine bislang ohne Genehmigung betriebene Anlage.

Unseres Wissens nach ist die Deponie als solche weder durch den bisherigen Betreiber, die Silikatwerk GmbH Brandis, noch durch die Treuhandanstalt versicherungsrechtlich gegen Umwelthaftungsansprüche abgesichert.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß es in der Zeit vom 2. Juni 1991 bis 6. Juni 1991 zu einem Brand auf dieser Mülldeponie gekommen ist, wobei es zu erheblichen Emissionen und Kontaminationen gekommen ist, die zum jetzigen Zeitpunkt zum Teil noch abgeklärt werden.

Im Hinblick darauf, daß auch nach dem 01.07.1990 Müll verkippt worden ist, im übrigen ist hier nicht bekannt, welche verschiedenen Müllformen in der Vergangenheit alle auf der Mülldeponie verkippt worden sind, und im Hinblick auf die Tatsache, daß der Brand auf der Deponie ebenfalls nach dem 01.07.1990 entstanden ist, dürfte eine Freistellung von Umweltschäden für die Vergangenheit zumindest für die Zeit nach dem 01.07.1990 im vorliegenden Fall bei der Veräußerung rechtlich nicht in Betracht kommen.

Nach den derzeitigen Ermittlungen dürfte die Silikatwerk GmbH Brandis sowohl als Handlungs- als auch als Zustandsstörer für die Verursachung des Brandes verantwortlich sein.

Nach unserer Auffassung tritt ein Erwerber der Anlage automatisch in die Rechtsnachfolge dieser Handlungs- und Zustandsstörerhaftung ein.

...

Weiter teilen wir Ihnen mit, daß die Sanierungskosten für die Deponie „Reinhild“ zur Zeit auf ca. 80 Mio. DM geschätzt werden. Im Hinblick auf einen möglichen Erwerber der Deponie sollte unserer Auffassung nach seitens der Treuhandanstalt als Veräußerer insbesondere auf den Umstand hingewiesen werden, daß möglicherweise der Erwerber für die Haftungsfälle nach dem 01.07.1990 einzutreten hat als Rechtsnachfolger sowie daß die Anlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigt ist und eine Genehmigung sicherlich von umfangreichen Auflagen seitens des Umweltamtes abhängig gemacht würde, wozu insbesondere auch eine ausreichende Versicherung für rechtliche Abdeckung für Haftungsschäden zählen würde.

Im übrigen würden wir Sie bitten, uns über den Fortgang dieser Angelegenheit in Ihrem Hause zu unterrichten.“

(*BMat 2/42 BMF 4, S. 414/415*)

3.8.4.3 Bonitätsprüfung

In einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister über Herrn M. heißt es gemäß einer Entscheidung vom 27. Februar 1990, die ab 8. Juli 1990 vollziehbar war und für drei Jahre galt:

„Untersagung der Ausübung des Gewerbes: Herstellen von Tonsubstraten aller Art und Maschinenhandel sowie jedes andere Gewerbe, für das § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung gilt.“

Diese Unterlagen wurden von der Stadtverwaltung Brandis angefordert, datiert vom 14. Mai 1993 und dem 2. Untersuchungsausschuß in seiner Beweisaufnahme übergeben. Diese Information befindet sich nicht in den beigezogenen Akten der Treuhandanstalt, denn gemäß der Aussage des zuständigen Privatisierers

tisierers ist diese Auskunftquelle nicht genutzt worden. (*BewProt 30, 135*)

Mit Datum vom 28. März 1991 wurde eine Auskunft von der Qualitäts- und Edelstahl AG Brandenburg, der Muttergesellschaft der Silikatwerk GmbH Brandis, bei Bürgel über Claylit 2000 eingeholt:

„Finanzlage:

Die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft sind nicht genau übersehbar. Es liegt ein Inkassoauftrag vor, die Forderung könnte jedoch strittig sein. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Amtlich nachteilige Meldungen auf den Namen der GmbH liegen nicht vor.

...

Beantwortung Ihrer Anfrage:

Die Geschäftsverbindung ist zulässig.“
(*BMat 2/42, Anl. 1, S. 288/289*)

Am 12. April 1991 wurde eine Auskunft der Creditreform über Frau M. eingeholt.

„Kreditfrage:

DM 100 000 (einhunderttausend) erfordern Sicherheiten; von der Bezifferung eines Höchstkredites wird abgesehen.“

(*BMat 2/42, Anl. 1, S. 290*)

An demselben Tag wurde auch eine derartige Auskunft über Herrn M. beantragt:

„Geschäftsverbindung wird abgelehnt.“
(*BMat 2/42, Anl. 1, S. 293*)

Am 22. April 1991 wandte sich die Sparkasse Nienburg an Herrn M., der um einen Kredit in Höhe von etwa 2 Mio. DM für ein Investitionsvorhaben nachgefragt hatte.

„Aufgrund unserer bisherigen Zusammenarbeit mit Ihnen sind wir gerne bereit, einen Finanzierungsantrag in dieser Angelegenheit zu überprüfen.“

(*BMat 2/42, Anl. 1, S. 323*)

Aus dieser Auskunft zog Herr Wahls den Schluß, daß Herr M. für die Summe von 2 Mio. DM „gut“ sei. (*BewProt 30, 128*)

Eine Auskunft der Creditreform vom 27. November 1991 nennt für die Firma Claylit 2000 Ton-Schaum GmbH Brandis einen Höchstkredit von 10 000 DM. Darin heißt es weiter, daß eine Geschäftsverbindung zulässig sei. (*BMat 2/42, Anl. 1, S. 262*)

Die Claylit 2000 Ton-Schaum GmbH Brandis, die Grundstücke und Werkteile der Silikatwerk GmbH Brandis erworben hatte, wurde am 16. Februar 1991 gegründet. Laut einer Auskunft der Creditreform vom August 1992 sei eine Geschäftsverbindung mit dieser Firma zulässig. Der zu gewährende Höchstkredit betrage 25 000 DM. (*BMat 2/42, Anl. 2, S. 380*)

Der Kaufvertrag wurde erst am 3. Oktober 1992 wirksam, also nachdem weitere schlechte Bonitätsauskünfte vorlagen.

Am 1. November 1991 stellte die Deutsche Bank, Filiale Leipzig, eine Bürgschaft für Claylit 2000 über 400 000 DM aus. Die Bürgschaft hatte Gültigkeit bis längstens 31. Januar 1992. (*BMat 2/42, Anl. 3, S. 48*)

In den vom 2. Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten befindet sich eine Zahlungsgarantie der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 2. Oktober 1992 für die Firma Claylit 2000 Ton-Schaum GmbH:

„Für die Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis von DM 400 000 (in Worten: DM vierhunderttausend) zu zahlen, übernimmt die DSL Bank

...

die unbedingte und unwiderrufliche Zahlungsgarantie für alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag bis zum Höchstbetrag von

DM 400 000

(in Worten: DM vierhunderttausend)

wobei der vorliegende Kaufvertrag entsprechend beigefügter Kopie nicht mehr verändert werden kann. Dementsprechend werden wir unverzüglich auf die erste schriftliche Anforderung des Verkäufers, jeden Betrag, bis zur Höhe der Garantiesumme, auf ein von dem Verkäufer zu benennendes Konto zahlen, sofern

— die schriftliche Bestätigung des Verkäufers der DSL Bank vorliegt, daß der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag bis zum 31. Dezember 1992 nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist,

— die Treuhandanstalt Berlin den Kaufvertrag unwiderruflich genehmigt hat,

— die für Entscheidungen gemäß § 3 a) des Vermögensgesetzes zuständige Stelle der Treuhandanstalt einen stattgebenden Bescheid erlassen hat oder bestandskräftig feststeht, daß angemeldete Ansprüche auf Rückübertragung des Kaufgegenstandes nicht bestehen bzw. sich auf andere Weise erledigt haben,

— eine dinglich und persönlich sofort vollstreckbare erstrangige Grundschuld in Höhe von DM 5 Mio. auf dem mit Kaufvertrag vom 1. Juli 1992 ... erworbenen Betriebsgelände des ehemaligen „Silikatwerks Brandis GmbH, Brandis“ zugunsten der DSL Bank eingetragen ist.

Der Betriebsteil, auf dem die Mülldeponie betrieben wird, ist im Grundbuch zu separieren. Vorgenannte Grundschuld erstreckt sich nicht auf diese Deponiefläche. Die Absonderung ist sowohl durch Grundbuchauszüge als auch durch entsprechende Flurkarten nachzuweisen.

...

Die Verpflichtungen aus dieser Garantie enden am Tag der Rückgabe der Garantiekunde, spätestens jedoch, sofern die DSL Bank nicht bis zum 31. Dezember 1992 hieraus in Anspruch genommen worden ist. Die DSL Bank kann sich jederzeit durch Zahlung und Hinterlegung des

garantierten Betrages aus ihrer Garantie befreien.“

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 211 rr)

Diese Zahlungsgarantie wurde der Treuhandanstalt mit Schreiben vom 20. Oktober 1992 von einem Rechtsanwalt übersandt. Darin wurden folgende Zweifel geäußert:

„Ich erlaube mir den Hinweis, daß diese Garantie aufgrund der damit verbundenen umfangreichen Auflagen nicht gewährleistet, daß der Kaufpreis in absehbarer Zeit zur Verfügung steht, zumal sie subsidiär erst mit dem 31. Dezember 1992 eintritt. Die vertragsgemäße Kaufpreiszahlung ist meines Erachtens nicht ausreichend sichergestellt.“

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 197)

Zur Bonitätsprüfung nahm Bürgermeister Mieszkalski in seiner Vernehmung wie folgt Stellung:

„Damals war ich, wie gesagt, unbefangen und loyal aufgrund der Erfahrungen der letzten drei Jahre. Wenn man heute einiges aus der Tagessicht sieht, tun sich für mich einige Fragen auf, nämlich als erstes die Frage, wieso die Firma Claylit 2000 Brandis bereits am 19. Februar 1991 gegründet wurde, obwohl praktisch am 15. März erst die Anfrage einer Ansiedlung kam und am 1. Juli überhaupt dieser Kaufvertrag zustande kommt. Diese Gründung ist — ich sage die Quelle — nach einer Bürgel-Auskunft auf diesen 19. Februar 1991 datiert worden. Für mich stellen sich auch die Fragen, wieso hier die Bonität und die Seriosität des Herrn M. oder der Familie M. nicht noch tiefgründiger untersucht worden waren, da es hier doch um eine Betriebsgrößenordnung geht, wo man ein sehr anspruchsvolles Management benötigt hätte.“

(BewProt 30, 10)

Der zuständige Privatisierer der Treuhandanstalt, Herr Wahls, erklärte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß zur Bonitätsprüfung:

„Die Bonität des Kunden oder des Verhandlungspartners M. ist natürlich Gegenstand unserer oder meiner Ermittlungen gewesen. Wir haben das eigentlich routinemäßig gemacht, daß wir uns unbekannte Kaufinteressenten auf Bonität hin überprüft haben. Mir sind auch solche Auskünfte von Creditreform bekannt gewesen. Es ist dann von mir geprüft worden, ob Herr M. dennoch ein solider Kaufinteressent ist. Das habe ich in direktem Gespräch mit ihm versucht abzuklären. Ich habe ihn aber auch aufgefordert, mir eine Bonitätsaussage seiner Bank beizubringen. Das hat er auch gemacht. Das heißt, ich hatte ein Papier — das ist bei den Akten —, in dem — ich sage mal auch wieder aus dem Gedächtnis heraus — im Wortlaut drinsteht, daß Herr M. der Bank für, ich glaube, einen Betrag von 2 oder 3 Mio. DM gut ist.“

Ich habe daraufhin auch mit dem Bankdirektor seiner Hausbank ein Telefongespräch geführt und habe das nochmals hinterfragt. Mir sind dann nur ausschließlich positive Auskünfte erteilt worden, so daß ich unter dem Strich davon ausgehen konnte, daß Herr M. ein einerseits vermöglicher Mann ist —

es waren offensichtlich erhebliche Bargelder vorhanden, erhebliche; die Bank hat natürlich nicht gesagt wieviel, muß ich in Klammern hier einfügen; aber aus den Äußerungen des Bankdirektors war das zu erkennen —, andererseits ein Mann, der vielleicht mal in seinem Leben Pech gehabt hat.

Herr M. hat mir dann darüber auch eine persönliche Erklärung geboten, die ich allerdings nicht verifiziert habe. Er hat dazu gesagt, daß er mal für seinen Bruder, der auch ein Geschäft betrieben hat, als Bürge eingesprungen ist und daß er dann im Zuge des Konkursverfahrens des Bruders selber zur Kasse gebeten wurde und damit dann auch sein eigenes Geschäft ins Strudeln geraten ist. Das war die Erklärung, die er mir zu Verhandlungsbeginn, als ich auf diese Dinge gestoßen bin, gegeben hat. Dieses zusammen mit den Auskünften der Bank hat uns eigentlich dazu gebracht, weiter mit Herrn M. zu verhandeln, u. a. auch natürlich, weil es überhaupt gar keine Alternative für diesen Standort gab.“

(BewProt 30, 113/114)

„Herr M. hat immer alle Termine eingehalten. Er hat, wenn er schriftliche Äußerungen von sich geben mußte, diese auch pünktlich geleistet. Ich habe ansonsten keinerlei Hinweise, daß er irgendwo mal in irgendeiner Form daneben getappt hätte. Das muß ich ja sagen: Meine Kontakte beschränkten sich ja auf den reinen Geschäftsverkehr. Viel mehr kann ich dazu auch gar nicht sagen.“

(BewProt 30, 115)

Im Nachgang zu seiner Vernehmung änderte Herr Wahls diese Aussage wie folgt:

„Herr M. machte einen soliden, bodenständigen Eindruck, er hat immer alle Termine eingehalten, er hat, wenn er schriftliche Äußerungen von sich geben mußte, diese auch pünktlich, zügig und zufriedenstellend geleistet. Ich habe ansonsten keinerlei Hinweise, daß er, abgesehen von dem Konkurs, irgendwo mal in irgend einer Form daneben getappt hätte, denn meine Kontakte beschränkten sich ja auf den reinen Geschäftsverkehr. Viel mehr kann ich dazu auch gar nicht sagen.“

Zur Qualität der Bonitätsprüfung sagte Herr Wahls, daß er alles getan hätte, was möglich und auch nötig gewesen sei. (BewProt 30, 131)

Frau M., die durch die Unterzeichnung des Kaufvertrages die einzig haftende Person war, sei ihm, Herrn Wahls, bei der Vertragsunterzeichnung solide erschienen. (BewProt 30, 134)

3.8.4.4 Der Vertrag

Am 1. Juli 1991 ist der Kaufvertrag zwischen der Silikatwerk GmbH Brandis als Verkäuferin der Grundstücke und der Claylit 2000 Ton-Schaum-GmbH als Käuferin geschlossen worden. Kaufobjekte waren Werkteile, eine Tongrube sowie eine Mülldeponie.

Der Kaufpreis betrug 400 000 DM.

„Bei der Bemessung des Kaufpreises wurde den mit der Übernahme des Kaufgegenstandes einschließlich der Folgeverbindlichkeiten verbundenen unternehmerischen Risiken Rechnung getragen.“

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 139)

Der Kaufpreis war 10 Tage nach Inkrafttreten des Kaufvertrages fällig. Die Wirksamkeit des Kaufvertrages war u. a. abhängig von Auflassungsvormerkungen, behördlichen Genehmigungen, etc. Er ist am 26. Oktober 1992 von der Silikatwerk GmbH Brandis über die Deutsche Bank gezahlt worden. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 208)

Die Käuferin wird durch § 5 des Kaufvertrages von sämtlichen Forderungen freigestellt, die aus Ansprüchen früherer Eigentümer auf Rückübereignung und/oder Entschädigung gegen die Käuferin geltend gemacht werden, sie hat aber die mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten und die Grunderwerbssteuer zu zahlen. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 137)

Bezüglich der Altlasten kommt folgende Regelung zur Anwendung:

„(1) Die Käuferin wird unverzüglich nach Wirksamkeit des Vertrages einen Freistellungsantrag nach Art. 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz (DDR) . . . stellen.

(2) Wenn und soweit auf einen solchen Antrag keine Freistellung von der Verantwortlichkeit für Altlasten (etwaige Boden- oder Gewässerverunreinigung, Umwelt- oder Gesundheitsschäden, Beseitigung von sondermüllpflichtigen Abfallstoffen) erfolgt und die Käuferin wegen einer solchen Altlast öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich auf Beseitigung der Altlast oder Ersatz eines durch sie verursachten Schadens in Anspruch genommen wird, gilt folgende Regelung: Die Käuferin übernimmt zunächst einen Sockelbetrag als Selbstbeteiligung in Höhe von DM 40 000 (in Worten: vierzigtausend Deutsche Mark). Darüber hinausgehende Kosten und Aufwendungen teilen sich die Käuferin und die Treuhandanstalt im Verhältnis von 10 % (Käuferin) zu 90 % (Treuhandanstalt) bis zur Höhe des nach Abzug des o. g. Sockelbetrages verbleibenden Kaufpreises gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages.

Überschreiten die eventuellen oder tatsächlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen den vereinbarten Gesamtkaufpreis, so werden sich Käuferin und Verkäuferin bzw. Treuhandanstalt darüber verständigen, ob eine anderweitige Entschädigung erfolgt oder ob die weiteren Sanierungskosten von der Treuhandanstalt getragen werden.

Ansprüche im vorbezeichneten Sinne, die sich nach Abschluß dieses Vertrages nachweislich durch einen unsachgemäßen Betrieb der von der Käuferin mit dem Kaufgegenstand übernommenen und bislang nicht genehmigten Müllkippe ergeben, gehen nicht zu Lasten der Verkäuferin bzw. Treuhandanstalt. Die Käuferin verpflichtet sich, die Müllkippe mit branchenüblicher Sorgfalt zu führen, dazu gehört auch eine branchenübliche Haftpflichtversicherung.

Vorstehende Regelungen gelten nur für Ansprüche, die (zumindest dem Grunde nach) bis zum 31.12.1996 geltend gemacht werden.“

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 135/136)

Bei Weiterveräußerung von Grundstücken innerhalb von drei Jahren nach Abschluß des Kaufvertrages mußte die Käuferin den Mehrbetrag, der über den Preis von 6,20 DM je Quadratmeter liegt, an die Verkäuferin, also die Silikatwerk GmbH Brandis abführen. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 131)

Die Claylit 2000 verpflichtete sich, in den Jahren 1991 bis 1993 Investitionen in Höhe von etwa 5 Mio. DM durchzuführen. Zunächst übernahm die Käuferin die Verpflichtung, 119 Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen.

Die Mitarbeiterzahl sollte sich in den Jahren nach Abschluß des Vertrages auf etwa 200 erhöhen; die Mitarbeiter sollten vorzugsweise aus dem Kreis der Mitarbeiter der Verkäuferin ausgewählt und eingestellt werden. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 141) Diese Zusagen sind in dem Kaufvertrag nicht mit Vertragsstrafen belegt.

Wie diese Vertragspflichten erfüllt werden sollten, konnte Frau M. nicht sagen. Sie sei nicht für den technischen und auch nicht für den kaufmännischen Teil zuständig gewesen. (BewProt 30, 65)

Aus der Vorstandsvorlage für den Verkauf dieser Firma geht hervor, daß das finanzielle Ergebnis für die Treuhandanstalt sich auf einen Verlust von 1 196 000 DM beläuft. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 76)

Aufgrund der aufschiebenden Bedingungen wurde der Vertrag letztlich am 8. Oktober 1992 wirksam.

3.8.4.5 Erfüllung der Vertragspflichten

Mit Datum vom 18. Juni 1992 teilte Herr M. der Treuhandanstalt mit, inwieweit er die vertraglich vereinbarten Zusagen erfüllt habe:

„1. Der Kaufvertrag vom 01.07.1991 enthält die Übernahme von 119 Mitarbeitern von der Silikatwerk GmbH Brandis. Mit Gründung der Firma Claylit 2000 wurden 119 Mitarbeiter nach § 613a übernommen. Derzeit werden 235 Arbeitnehmer zuzüglich 6 Auszubildende beschäftigt. Davon sind 86 Mitarbeiter der in Trägerschaft befindlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Als Nachweis erhalten Sie die Lohnsteuermeldung für Mai 1992.

2. Im Zeitraum 01.07. bis 31.12.1991 wurden Investitionen in Höhe von 1 429 TDM getätigt. Bis zum heutigen Zeitpunkt erhöhen sich die Investitionen auf 1 700 TDM. Im Investitionsplan für das Jahr 1992 sind noch 3 000 TDM vorgesehen.

3. Zwischenzeitlich sind keine Verkäufe von Grundstücken und Betriebsteilen erfolgt.“

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 147)

3.8.4.6 Kommunalisierung der Mülldeponie

Am 26. Oktober 1990 schrieb der Landrat des Landkreises Wurzen an Dr. Rohwedder betreffs der Übertragung ehemaligen Volkseigentums in das kommunale Vermögen:

„Sehr geehrter Herr Rohwedder,

hiermit möchte ich mich im Auftrage des Kreistages Wurzen vertrauensvoll an Sie wenden und um Ihre Unterstützung bei der Schaffung eindeutiger Regelungen und Verfahrensweisen für die Übertragung ehemaligen Volkseigentums in kommunales Vermögen bzw. bei der Reprivatisierung bitten, die die Abwicklung der dazu notwendigen Aufgaben erheblich beschleunigen.

In meiner Funktion als Landrat habe ich im Auftrage des Kreistages nach erfolgter Beschlußfassung am 20.09.1990 fristgemäß den Antrag auf Übertragung von ehemaligen Volkseigentums in kommunales Vermögen gemäß Kommunalverfassung §§ 2 und 72 sowie Kommunalvermögensgesetz beim Präsidenten der Treuhandanstalt Berlin bzw. bei den zu diesem Zeitpunkt zuständigen Ministern der ehemaligen DDR gestellt.

In meinem Antrag sind die Grundstücke, Immobilien, Anlagen und Kapitalanteile enthalten, die eindeutig durch o. g. Gesetze, deren weitere Rechtswirksamkeit mit dem Einigungsvertrag festgeschrieben sind, und nach dem Grundgesetz § 28 (2) für die Lösung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben in die Hoheit der Landkreise (bzw. im Auftrage der Kommunen) überzuführen sind.

In einer erheblichen Anzahl liegen Parallelanträge von Kommunen des Landkreises, vom Land Sachsen, Reprivatisierungsanträge sowie Anträge Dritter für gleiche Objekte vor. Über die Treuhandanstalt, Niederlassung Leipzig, wurden bisher keine Geschäftsentwicklungen zu den vorliegenden Anträgen vorgenommen, bzw. wurden keine Regelungen getroffen, die es gestatten, bei eindeutigen Anträgen gemäß Kommunalvermögensgesetz im beschleunigten Verfahren die Überführung in Kommunalvermögen durchzuführen.

Durch diesen unbefriedigenden Stand ist eine schnelle Realisierung von Maßnahmen der Erschließung von Gewerbegebieten, der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur oder der Schaffung von Arbeitsplätzen gefährdet, an deren Projektierung bzw. Bauausführung Fördermittel gebunden sind, die erst zum Einsatz kommen, wenn die Vermögensfragen geklärt sind.“

(BMat 2/42, BMF 4, S. 420/421)

Seit Juli 1990 versuchte der Landkreis Wurzen, daß die Mülldeponie der Silikatwerk GmbH Brandis an den Landkreis übertragen wird. Dieses geschah aber bis Abschluß des Kaufvertrages am 1. Juli 1991 nicht. Dazu heißt es in einem Schreiben des Abfallentsorgungsverbandes Nordsachsen vom 28. September 1991:

„Der Landkreis Wurzen hat seit Juli 1990 und zuletzt am 21.02.1991 bei den dafür zuständigen

Stellen, zuletzt der Treuhandanstalt, die Zuordnung der Deponie Brandis zu seinem Verwaltungsvermögen aufgrund der Vorschriften des Einigungsvertrages bzw. des Kommunalvermögensgesetzes beantragt.

Mit dem bei Ihnen abgeschlossenen Kaufvertrag wurde das fragliche Gelände verkauft. Diesem Verkauf steht wohl die gesetzlich bestimmte Zuordnung der Grundstücke zum Verwaltungsvermögen des Landkreises bzw. des Abfallentsorgungsverbandes als dessen Rechtsnachfolger entgegen. Der Landkreis bzw. der Abfallentsorgungsverband haben und werden auch immer auf die Erfüllung dieses Anspruches bestehen. Im übrigen waren dem Verkäufer Silikatwerk die Antragstellungen zur Vermögensübertragung nicht nur bekannt, das Silikatwerk hat im Prinzip zugestimmt.“

(BMat 2/42, BMF 4, S. 436)

Am 23. März 1992 sei der Stadt Brandis, so ihr Bürgermeister, der Kaufvertrag zugesandt worden. Dazu erklärte Bürgermeister Mieszkalski:

„... daß ich also die Inhalte im Detail nicht kannte, zumindest eine lange Zeit nicht, und ich erst viel später merkte, daß die ganzen Schnittstellen zu den öffentlichen Belangen einer geordneten Herrichtung der Deponie, entsprechender Feststellungs- und Genehmigungsverfahren bzw. Betreibervereinbarungen mit dem Landkreis nicht ausgehandelt wurden, sondern sowohl ich als Bürgermeister als auch der Landkreis offensichtlich getäuscht wurden und gegenseitig falsch informiert wurden, daß das ganze Regularium Schnittstelle Abfallwirtschaft zu einem Privatunternehmen geregelt wurde.“

(BewProt 30, 6/7)

Am 1. April 1992 zog der Landkreis Wurzen den Antrag auf Kommunalisierung der Deponie zurück. Mit Datum vom 2. Juni 1992 wurde die Rücknahmeentscheidung revidiert. Die Entscheidung auf Rücknahme des Antrages des Hauptausschusses des Landkreises wurde vom Kreistag nicht bestätigt, so daß die Deponie nun doch ins Kommunaleigentum zu überführen war.

„Der Landkreis Wurzen ist zur Übernahme der Mülldeponie jedoch nur unter der Voraussetzung bereit, daß geklärt ist, daß die Kosten der Altlastenbeseitigung und die Haftung für die Altlast nicht durch den Landkreis zu übernehmen sind sowie vor einer Rückübertragung eine Klärung dahingehend erfolgt, ob auf der Grundlage der zur Zeit in Arbeit befindlichen Gefährdungsabschätzung eine Erweiterung des Deponiekörpers möglich ist.

Der Landkreis wehrt sich insoweit gegen die Übernahme der Haftung, als daß der Landkreis nicht Verursacher der Altlast ist.

Ebenfalls nicht verantwortlich ist der Landkreis für die Schäden, die dadurch verursacht worden sind, daß der derzeitige Betreiber die Deponie nicht ordnungsgemäß führt. An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, daß das Vertragsverhältnis mit der Firma Claylit 2000 unter Mißachtung des Eigentumsanspruches des Landkreises Wurzen

zwischen der Firma Claylit 2000 und der Treuhandanstalt abgeschlossen worden ist. Darüber hinaus widerspricht der Kaufvertrag im übrigen dem sächsischen Abfallgesetz."

(BMat 2/42, BMF 7, S. 290)

In einem handschriftlichen Vermerk der Treuhandanstalt heißt es, daß die Treuhandanstalt mit Herrn M. eine Einigung erzielt habe. Die Treuhandanstalt kaufe die Deponie für einen Preis von 200 000 DM zurück und übereigne sie danach dem Kreis Wurzen. (BMat 2/42, Anl. 3, S. 20)

Dazu kam es aber laut Aktenlage nicht. Vielmehr beschritt der Landkreis Wurzen im Februar 1993 zur Durchsetzung der Rückübertragung den Rechtsweg. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 174)

Der Direktor Kommunalvermögen der Treuhandanstalt, Herr Lange, führte vor dem 2. Untersuchungsausschuß aus, daß der Landkreis diese Klage nicht begründet, sondern am 11. März 1993 zurückgezogen habe. Daraufhin sei das Verfahren eingestellt worden. Damit sei auch der Vorgang für die Treuhandanstalt als Vermögenszuordnungsbehörde abgeschlossen gewesen. (BewProt 31, 187)

3.8.4.7 Ereignisse nach der Privatisierung

Am 16. Dezember 1991 besuchte der damalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Carstens die Claylit 2000 in Brandis und nahm eine Petition der Belegschaft entgegen. Diese bat ihn um Hilfe bei der Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Wenige Monate nach der Privatisierung der Grundstücke an die Claylit 2000 schrieb die Stabsstelle für Besondere Aufgaben des Direktors Recht der Treuhandanstalt in einem Bearbeitungsvermerk:

„1. Sachverhalt:

Die Firma Claylit 2000 Ton-Schaum GmbH Brandis soll einen Teil des Silikatwerkes Brandis zum Preis von 400 TDM mit Vertrag vom 01.07.1991 erworben haben. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Frau M. Für die Gesellschaft handelt Herr M.

Herr M. verhandelt derzeit mit der THA wegen eines zweiten Vertrages im Volumen von über 1,1 Mio. DM.

Über Pressemitteilungen ist bekannt geworden, daß Herr M. erheblich vorbestraft sein soll. In einer Stellungnahme vom 18.09.1991 hat Herr M. gegenüber der THA zur Ausräumung der Vorwürfe u. a. erklärt, er sei „durch Bankmanipulationen“ um ein Vermögen von ca. 100 Mio. DM „gebracht“ worden, wobei dieser Verlust im wesentlichen der westdeutschen XXXXXXXXXbank anzulasten sei und es sich um „großangelegte Betrügereien der Bank“ handele, die „von den Gerichten vertuscht“ worden seien, weshalb er zunächst verurteilt worden wäre, er jedoch „beim Bundesgerichtshof erfolgreich Revision beantragt“ habe, wonach er allerdings letztlich — aus gesund-

heitlichen Gründen — eine Verurteilung von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung ausgehandelt habe. Im übrigen habe er „nie einen Offenbarungseid geleistet“ und darüber hinaus „keinen Pfennig Schulden“. Die von ihm übernommene Gesellschaft habe nunmehr statt der zugesagten 119 Mitarbeiter bereits 163. Zum Beweis hat Herr M. im übrigen eine Bürgel-Auskunft beigelegt, die allerdings aus dem Jahr 1977 stammt.

Eine Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg ergibt, daß Herr M. rechtskräftig zu einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden ist, wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB mit einem Schadensvolumen von 500 TDM.

2. Forderungen/Vorwürfe

U 5 bittet um Überprüfung des Bewerbers M. und um Abklärung der Vorwürfe.

3. Bewertung

Es besteht der Verdacht des Betruges bzw. des versuchten Betruges durch Herrn M.

4. Weitere Maßnahmen

- a) Einholung der Strafakten bei der StA Oldenburg
- b) Landesregisterauszug und Wirtschaftsauskunftei bezüglich Firma Claylit 2000
- c) Einholung einer Stellungnahme der betroffenen XXXXXXXXXbank zur Erklärung des Herrn M."

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 309/310)

Am 24. Februar 1992 wandte sich das Regierungspräsidium Leipzig an die Treuhandanstalt, Direktorat Kommunalvermögen/Wasserwirtschaft. Darin beschwerte sich die Abteilung Umwelt und Regionalentwicklung des Regierungspräsidiums über die nicht akzeptablen Bedingungen, die Claylit 2000 zur weiteren Nutzung der Deponie für die Ablagerung des Haus- und Sperrmülls stellte.

„Dabei handelt es sich um eine kurzfristige Anhebung der Preise, die für die Ablagerung von Hausmüll bzw. Sperrmüll gefordert werden, auf 400 % bzw. 800 % der bisherigen Höhe.

Dazu liegt ein Vertragsangebot der Firma Claylit 2000 an das Landratsamt Wurzen zur weiteren Nutzung der Deponie für die Ablagerung des Haus- und Sperrmülls der Kommune mit für das Landratsamt nicht akzeptablen Bedingungen vor. Da im Falle eines Nichtzustandekommens des Vertrages ab 02.03.1992 durch den Betreiber der Deponie mit Verweigerung der Annahme des Kommunalmülls gedroht wird, besteht die Gefahr, daß der Kreis Wurzen seiner Entsorgungspflicht nicht mehr nachkommen kann, zumal eine Ausweichdeponie nicht vorhanden ist.

Ausgehend von der Beratung bei der Treuhandanstalt im November 1991, bei der eine Übergabe der Deponie an den Landkreis Wurzen noch bis zum

Jahresende 1991 für möglich gehalten wurde, bitte ich Sie, diese Übertragung des Eigentums nunmehr kurzfristig, möglichst bis zum 01.03.1992, vorzunehmen.

Eine schnelle Erledigung dieser Angelegenheit ist in unser aller Interesse, zumal es durch die unbegründete starke Anhebung der Preise bereits zu verständlichen Protesten aus Kreisen der Bevölkerung gekommen ist."

(BMat 2/42, BMF 4, S. 387)

Aus einem Schreiben an Herrn Tränkner, ehemaliger Direktor Abwicklung der Treuhandanstalt, geht hervor, daß sich das Silikatwerk GmbH Brandis seit April 1992 in der Abwicklung befindet. Um eine Entscheidung bezüglich Gesamtvollstreckung oder Liquidation treffen zu können, forderte Herr Tränkner das zuständige Vorstandsmitglied auf, ihm mitzuteilen, wie weiter bezüglich der Verträge verfahren werden solle. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 378/379)

Mit Schreiben vom 17. Juni 1992 wurde Frau M. mitgeteilt, daß seitens der Behörde beschlossen wurde, der Claylit 2000 die Betreiberrechte für die Deponie zu entziehen. Deshalb sei der Kaufvertrag rückabzuwickeln. (BMat 2/42, BMF 7, S. 288)

Am 29. Juni 1992 wies das Landratsamt Wurzen die Treuhandanstalt darauf hin, daß die Deponie rechtswidrig veräußert wurde.

- „1. Der jetzige Deponiebetrieb ist aufgrund eines rechtswidrigen Vertrages mit der Treuhand zustande gekommen. Es ist hier Handlungsbedarf, den Vertrag zu revidieren, entsprechend der Antragsstellung des LK Wurzen zwecks Kommunalisierung. Hier ist zuständig die Treuhand-Kommunalvermögen.
2. Wenn nachgewiesen wird, daß die erforderliche Sachkunde beim jetzigen Deponiebetreiber fehlt, müsse die zuständige Behörde (hier Regierungspräsidium Leipzig) dem Betreiber den Betrieb entziehen, was zu einer Schließung der Deponie führen würde.

Die Schließung der Deponie hätte zur Folge, daß eine geregelte Müllentsorgung im LK Wurzen nicht mehr möglich ist.

Im übrigen hat das RP Leipzig an keiner Stelle schriftlich festgelegt, daß der Betrieb der Deponie nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die notwendigen Auflagen zum Deponiebetrieb sind vom Regierungspräsidium erteilt worden."

(BMat 2/42, BMF 7, S. 293)

Mit Datum vom 3. August 1992 wandte sich Frau M. erneut an die Treuhandanstalt. Sie bekundete ihr Interesse an weiteren Käufen in der Region Brandis. Daraufhin erhielt sie von dem kaufmännischen Direktorat des Unternehmensbereiches 5 am 13. August 1992 folgendes Schreiben:

„Zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermögen wir noch nicht, Ihnen in der Sache eine abschließende, verbindliche Auskunft zu geben. Vor einem etwaigen Verkauf weiterer Grundstücke in der Region Brandis sind einerseits noch eine Reihe von Prüfungen

vorzunehmen, von deren Ergebnis die Modalitäten einer eventuellen späteren Ausschreibung abhängig sind. Andererseits bestehen noch offene Fragen, die sich aus der Abwicklung des bereits mit Ihnen geschlossenen Vertrages ergeben, wie z. B. der Frage der Zuordnung des Deponiegeländes, der Erteilung der Genehmigung nach GVVO etc."

(BMat 2/42, BMF 7, S. 335)

Mit demselben Datum wandte sich die Claylit 2000 an die Treuhandanstalt und bat um Aufhebung des ausgesprochen Kaufverbotes. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 323)

In einem internen Schreiben der Treuhandanstalt vom 7. August 1992 wurde eine erneute Bonitätsprüfung von Claylit 2000 gefordert, falls die Grundstücksflächen, für die Claylit 2000 eine Kaufoption innehat, an diese verkauft würden. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 306)

In einem Sachstandsbericht der Treuhandanstalt vom 25. November 1992 heißt es, daß für weitere Kaufangebote von Claylit 2000 das Direktorat Abwicklung zuständig sei, weil die damalige Verkäuferin, die Silikatwerk GmbH Brandis, in Liquidation gehe. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 34)

In den Akten befindet sich ein interner Vermerk der Treuhandanstalt vom 3. September 1992. Hierin wird erklärt, daß die strafrechtsrelevante Belastung des Herrn M. keine entscheidungsrelevante Rolle spielen solle:

„Der sich aus dem Kaufvertrag ergebende Kaufpreis von 400 TDM ist bislang von der Firma Claylit noch nicht entrichtet worden, da die Fälligkeitsvoraussetzungen noch nicht gegeben sind. Die Fälligkeit hängt vor allem von der Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung ab, mit der jedoch, nachdem für die Erteilung nunmehr die THA selbst zuständig ist, alsbald zu rechnen ist.

Ein Verkauf weiterer Flächen an die Firma Claylit dürfte ohne Bezahlung dieses Kaufpreises nicht in Betracht kommen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob gezahlt wird.

Allerdings ist zu erwarten, daß der Kaufpreis bezahlt wird. Die Firma Claylit ist existenziell auf den Erwerb der in Frage stehenden weiteren Teilflächen angewiesen. Sie versucht zur Zeit in Form einer Dokumentation nachzuweisen, in welcher Weise und in welcher Höhe sie inzwischen investiert hat. Sie will weiter die Zahl der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer belegen und damit ihre Bedeutung als Arbeitgeber zum Ausdruck bringen. Die Firma Claylit ist offenbar der beste Arbeitgeber im Bereich Brandis.

Unter Berücksichtigung aller Umstände halte ich, sollte der Kaufpreis aus dem ersten Kaufvertrag eingehen, sollte sich bestätigen, daß die Betätigung der Firma Claylit bisher erfolgreich war, eine Veräußerung weiterer Teilflächen an die Firma Claylit für sachgemäß. Ohne diese weiteren Grundstücke wäre die Firma Claylit existenzgefährdet und damit das Ziel Privatisierung in Frage gestellt.

In diesem Zusammenhang kann der Umstand, daß der Ehemann der alleinigen Gesellschafterin der

Claylit offensichtlich strafrechtsrelevant belastet ist, keine entscheidungsrelevante Rolle spielen.

Im übrigen ist jedoch noch folgendes von Bedeutung:

Sollte die Verkäuferin der Grundstücke, die Silikatwerk GmbH Brandis, still liquidiert werden, so ist für die Abwicklung und damit auch für die Frage des Verkaufs weiterer Flächen das Direktorat U 4 (Herr Tränkner) zuständig.

Sollte statt einer stillen Liquidation die Gesamtvollstreckung eingeleitet werden, so wäre für diese Entscheidung der gesetzliche Liquidator zuständig.

In beiden Fällen wäre der Unternehmensbereich 5 für die Entscheidung eines Verkaufs weiterer Teilflächen nicht mehr zuständig und damit der Verantwortlichkeit enthoben.“

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 344/345)

Am 7. Oktober 1992 erhielt ein Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt einen Sachstandsbericht zu der Situation und weiteren Behandlung des Silikatwerkes Brandis:

„Die Silikatwerk GmbH Brandis wird nach Beschluß des Vorstandes zur Liquidation unter Federführung von U 4 A 4 abgewickelt. In diesem Zusammenhang wurde am 01.10.1992 mit U 4 A 4 folgendes Vorgehen abgestimmt:

— U 5 C 6 wird die ordnungsgemäße Kaufpreiszahlung und Erfüllung der übrigen vertraglichen Verpflichtungen der Claylit prüfen und den Sachstand unverzüglich U 4 A 4 mitteilen.

— Unter Berücksichtigung des o. a. Ergebnisses wird U 4 A 4 nach Einholung eines Verkehrswertgutachtens eine Entscheidung zur weiteren Vermarktung treffen. Der dann zustandekommende Kaufvertrag wird von U 4 A 4 geschlossen und abgewickelt.

(BMat 2/42, Anl. 2, S. 392)

In den vom 2. Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten fand sich eine Notiz vom 29. Oktober 1992, aus der hervorging, daß, nachdem festgestellt wurde, daß die Zusagen aus dem Vertrag des Verkaufes der Silikatwerk GmbH Brandis eingehalten worden seien, neue Verkaufsverhandlungen mit Claylit 2000 aufgenommen werden sollen. Verhandlungsobjekte seien weitere Grundstücke. Des Weiteren werde eine Aufhebung des damaligen Verkaufsverbotes an Claylit 2000 gefordert. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 393)

Am 24. Juni 1993 schrieb das Bundesfinanzministerium an die Treuhandanstalt, Dr. Blank. Darin wurde die Treuhandanstalt aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben und einen Mitarbeiter für ein Gespräch nach Bonn zu entsenden, der sich mit den Vorgängen um das Silikatwerk Brandis auskennt. Dem Bundesfinanzministerium lag ein Vorwurf vor, daß Herr M. bzw. seine Ehefrau das Unternehmen zu einem sehr niedrigen Kaufpreis erworben hat. Auch solle keine ordnungsgemäße Entsorgung auf der Mülldeponie stattfinden, von der deshalb eine starke

Umweltbelastung ausgehe. Des Weiteren soll die Treuhandanstalt Niederlassung Leipzig signalisiert haben, die Mülldeponie zurückzunehmen. (BMat 2/42, Anl. 2, S. 457)

Darauf antwortete Dr. Blank am 2. Juli 1993, daß zwar einige nicht betriebsnotwendige Grundstücke der Silikatwerk GmbH Brandis an die Claylit 2000 verkauft worden seien, aber von einer eventuellen Rücknahme des sich in Liquidation befindlichen Unternehmens nichts bekannt sei.

Am 28. Februar 1994 reichte die Firma Claylit 2000 beim zuständigen Konkursgericht in Leipzig den Antrag auf Gesamtvollstreckung ein. Bürgermeister Mieszkalski betonte, daß derzeit 135 Arbeitnehmer betroffenen seien. (BewProt 30, 5)

Dieses sei, so Frau M., bedingt durch den Tod ihres Mannes im Frühjahr von 1994. Sie hätte alleine die Firma nicht weiterführen können.

3.8.4.8 Stellungnahmen der Zeugen

Bürgermeister Mieszkalski erklärte vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß Frau M. nie als Geschäftsführerin in Erscheinung getreten sei:

„Ich bin zu dem Standpunkt gekommen, daß die Frau M. wirklich bloß **Strohfrau** ist.“

(BewProt 30, 36)

„Aber man muß schon genau sehen, wer die eigentliche Person ist, die die gesamten hoheitlichen Aufgaben und Geschäfte wahrnimmt. Das ist keinesfalls die Frau M. gewesen. Ihre einzige Funktion bestand mit Sicherheit in der Unterschriftsleistung bei diesen Verträgen oder bei allen Rechtshandlungen.“

(BewProt 30, 44/45)

„Sie ist einmal in gewissen Abständen in den Betrieb hineingegangen. Das war ihre einzige Kopplung dazu. Ich war zugegen, wo dieses Strafverfahren vom Kreisgericht Wurzen gelaufen ist, wo man diese Frau M. auf ihre Geschäftsführertätigkeit befragte. Das war so erschreckend. Sie wußte nicht einmal, wieviel Beschäftigte in ihrem eigenen Betrieb sind. Sie wußte überhaupt nicht, was dort irgendwie geregelt ist. Dazu gibt es ein Protokoll, das die Staatsanwaltschaft Leipzig aufgenommen hat. Es ging um die strafrechtliche Relevanz, wer in diesem Unternehmen für diese Umweltdelikte zur Verantwortung zu ziehen ist.“

(BewProt 30, 52)

Zu der Anklage wegen Ablagerung von Nitrolacken erklärte Frau M., daß sie freigesprochen worden sei. Es sei auch nie bewiesen worden, daß solche Lacke gelagert worden seien. Ihr Mann und ein weiterer Mitarbeiter seien zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden. (BewProt 30, 73)

Zur Jahreswende 1991/1992 habe er, Bürgermeister Mieszkalski, eigene Recherchen bezüglich des Herrn

M. durchgeführt und sei zu folgendem Ergebnis gekommen:

„... so daß ich im März 1992 voll zu dem Erkenntnisstand gelangt bin: Herr M. ist nicht geschäftsfähig. Das ist eine äußerst bedenkliche Sache hier. Von der Zuverlässigkeit her ist er auch nicht der Mann, daß er so ein Unternehmen führen kann.“

(BewProt 30, 42)

Zu der Realisierbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen nahm Herr Donath Stellung:

„Mein persönlicher Eindruck war eigentlich, ohne daß ich da zu sehr hinter die Karten gucken konnte, daß er wohl in der Lage war, diesen Preis zu zahlen. Inwieweit auch die angesagten Investitionen machbar waren — also ich darf vielleicht zusammenfassen: Nicht im ersten Halbjahr also bis zum 01.07.1991, aber danach hatte ich dann doch meine Zweifel.“

(BewProt 30, 160)

Ihm, Herrn Donath, sei auch erst kurz vor der Vertragsunterzeichnung klar geworden, daß nicht die Firma Claylit 2000 in Haßbergen der Käufer sei. Das erste Mal habe er Frau M. bei der Vertragsunterzeichnung gesehen. (BewProt 30, 172)

Frau M. erklärte, daß sie auch Gesellschafterin der Firma Claylit 2000 in Haßbergen gewesen sei.

„Eigentlich hatte ich gar keine richtige Funktion. Ich habe die GmbH gegründet. Mein Mann hatte vorher mal einen Strafprozeß gehabt und durfte drei Jahre keinen Betrieb selber gründen. Aufgrund dessen habe ich diese Gesellschaft, also diese GmbH gegründet. Jetzt im Februar wären diese drei Jahre umgewesen und dann wäre das in meinen Mann seine Hände übergegangen.“

(BewProt 30, 63)

Der Parlamentarische Staatssekretär Carstens teilte dem 2. Untersuchungsausschuß mit, daß er wußte, daß Herr M. rechtskräftig verurteilt war. Er habe darin aber keinen Anlaß gesehen, in irgendeiner Form zu Lasten von Herrn M. bei der Privatisierung einzugreifen, denn schließlich habe dieser den Betrieb in Haßbergen in Gang gebracht. (BewProt 30, 82)

Herr Krieger, Dezernent im Landratsamt Wurzen, legte in seiner Vernehmung dar, daß die Silikatwerk GmbH Brandis bei der Kommunalisierung der Deponie unterstützend mitwirken sollte. Deshalb sei er auch überrascht gewesen, daß die Deponie veräußert werden sollte. Darüber habe die Treuhandanstalt ihn nicht informiert, obwohl der Antrag auf Kommunalisierung gestellt worden war. (BewProt 30, 224)

3.8.5 Arzneimittelwerke Dresden

3.8.5.1 Die ökonomische Situation

Die ökonomische Situation der Pharma-Industrie in den neuen Ländern war, verglichen mit derjenigen des übrigen produzierenden Gewerbes, durchaus nicht ungünstig. Die einheimischen Unternehmen beherrschten den Markt, und die ostdeutschen Ärzte

präferierten auch nach der Wende durchaus noch die ihnen bekannten Erzeugnisse der Pharma-Industrie der neuen Bundesländer. Außerdem besaßen die dortigen Betriebe traditionell ausgedehnte Absatzgebiete in Osteuropa und in der Sowjetunion. Diese großen Märkte brachen auch nach der Wende im Osten nicht sofort weg. So erzielten die Arzneimittelwerke Dresden in den Jahren 1990/1991 noch gute bis sehr gute wirtschaftliche Ergebnisse. Diese vergleichsweise günstige Situation mußte das Interesse potentieller Käufer wecken.

3.8.5.2 Bedingungen der Privatisierung

Demgemäß konnte die Treuhandanstalt die Privatisierung des Unternehmens von bestimmten Bedingungen, die sie an den Käufer stellte, abhängig machen. Im wesentlichen sind hier drei Forderungen zu nennen:

(1) Der neue Partner sollte die Produktpalette des Unternehmens vervollständigen;

(2) Von dem Käufer wurde erwartet, daß er Forschungskapazitäten in nennenswertem Umfang in den Verbund einbrachte, und

(3) der Erwerber sollte das Unternehmen ausbauen, und zwar am bisherigen Standort Dresden.

Der Betrieb sollte also in seiner Gesamtheit entwickelt werden; vor allen Dingen hoffte man, mit Hilfe eines westlichen Partners die bereits vorhandene Forschungskapazität maßgeblich ausbauen zu können. Außerdem sollte der Erwerber den bis dahin fehlenden Vertriebsweg nach Westdeutschland eröffnen und dem Dresdner Unternehmen den Markterfolg auch in den alten Ländern sichern. Maxime der Treuhandanstalt war es, die Ziele Arbeitsplatzgarantie, Standortgarantie und günstiger Kaufpreis in diesem Fall ohne große Abstriche durchzusetzen, obgleich der Betrieb zweifellos sanierungsbedürftig war, und zwar insbesondere im Produktions- und Umweltbereich. Daß eine baldige Privatisierung vonnöten war, unterlag keinem Zweifel, da nur auf diese Weise die Marköffnung nach Westen erreicht und neue Forschungsmethoden genutzt werden konnten.

3.8.5.3 Das Verfahren

Die Treuhandanstalt entschloß sich, den Käufer für das Arzneimittelwerk Dresden durch Beauftragung einer international tätigen Fachfirma, einer Investmentbank, suchen zu lassen. Dieser Vermittler nahm alsbald mit möglichen Interessenten Kontakte auf; potentielle Käufer wurden systematisch erfaßt und Analysen ihrer Angebote erstellt. Schließlich konzentrierten sich die Verhandlungen auf zwei Unternehmen, nämlich die Firma ASTA Medica, eine Tochter des DEGUSSA-Konzerns, und die Firma MERCK. Beide Unternehmen waren sehr daran interessiert, die Arzneimittelwerke Dresden zu erwerben. Sie wollten den Vertrag noch im Jahre 1991 abschließen. Dies kam den Intentionen der Treuhandanstalt sehr entgegen: Die Marktanteile, die ADW in den neuen Ländern und in Osteuropa besaß, verminderten sich

damals recht schnell. So lag es nahe, daß auch die Treuhandanstalt auf einen baldigen Vertragsabschluß drang.

Die Verhandlungen wurden auf Seiten der Verkäuferin von mehreren hauptamtlichen Mitarbeitern der Treuhandanstalt, einem erfahrenen Anwalt aus einer renommierten westdeutschen Wirtschaftsrechtskanzlei sowie den Vertretern der beauftragten Investmentbank geführt. Bei den Vertragsverhandlungen spielte die Treuhandanstalt die dominierende Rolle. Dadurch unterschied sich ihr Verhalten als Verkäuferin sehr deutlich von demjenigen anderer Unternehmer bzw. Anteilseigner in vergleichbarer Situation. Der Grund für diese beherrschende Rolle lag darin, daß die Treuhandanstalt die einzelnen Betriebe, die sich in ihrem Eigentum befanden, nicht genau kannte, so daß sie genötigt war, sich bei der Verhandlungsführung an abstrakten — und mithin vergleichsweise starren — Vorgaben zu orientieren. Außerdem suchte sie in möglichst großem Umfang Arbeitsplatz- und Investitionsgarantien durchzusetzen — Konditionen, die es bei Unternehmensverkäufen sonst üblicherweise nicht gibt.

Juristisch war die Privatisierung dieses Betriebes äußerst schwierig. Hierfür gab es verschiedene Ursachen: So wurde nicht das gesamte Unternehmen durch die Investmentbank zum Verkauf angeboten, sondern lediglich dessen Kern, während die Nebenbetriebe und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke ausgegliedert und gesondert an den Markt gebracht wurden. Diese Immobilien aber waren durch verschiedene Restitutionsansprüche belastet. Außerdem bestand keine Klarheit darüber, wer Gesellschafter des Unternehmens AWD war. Dieser — natürlicherweise — äußerst mißliche Umstand beruhte darauf, daß bei der Umwandlung des Betriebes in eine GmbH Fehler unterlaufen waren.

Die Vertreter der Treuhandanstalt legten, wie bereits erwähnt, bei den Vertragsverhandlungen auf die Durchsetzung von Arbeitsplatzzusagen den größten Wert. Es konnten in diesem Fall Vertragsstrafen in Höhe von 120 000,— DM pro nicht beschäftigtem Arbeitnehmer vereinbart werden — eine Pönale in ganz ungewöhnlicher Höhe. Für den Fall wirtschaftlicher Unmöglichkeit, diese Regelung einzuhalten, wurde allerdings eine Anpassungsklausel in den Vertrag aufgenommen.

Die Geschäftsführung der AWD wurde seitens der Treuhandanstalt regelmäßig über den Fortgang der Verkaufsverhandlungen informiert. Aber nicht nur mit der Geschäftsleitung und der Landesregierung des Freistaates Sachsen, sondern auch mit dem Betriebsrat des Unternehmens nahm die Treuhandanstalt bereits im Juli 1990 wegen der bevorstehenden Privatisierung Kontakt auf. Wie der Betriebsratsvorsitzende, Paul Rakow, vor dem Ausschuß berichtete, sei die von der Treuhand betriebene schnelle Privatisierung auch nach Auffassung des Betriebsrates der richtige Weg gewesen. Die zuständigen Mitarbeiter der Anstalt hätten sich als sehr kompetent erwiesen; die Zusammenarbeit mit ihnen sei von allen Beteiligten als fruchtbar und zufriedenstellend empfunden worden. Insgesamt müsse man die Privatisierung der AWD als vorbildlich bezeichnen. Alle Forderungen, die der Betriebsrat in diesem Zusammenhang erhoben habe, seien erfüllt und im Vertrag

berücksichtigt worden. Natürlich habe auch die Arbeitnehmervertretung das Ihre zu dem gemeinsamen Erfolg beigetragen: So habe man eine Absprache zwischen den Arbeitnehmern und der Betriebsleitung getroffen, alles zu unternehmen, um den Betrieb lebensfähig zu erhalten. Deshalb habe es auch einen Konsens gegeben, auf unangemessene Lohnerhöhungen zu verzichten. Auch der Aufsichtsrat des Unternehmens habe sich vorbildlich verhalten. Dabei sei der Erfolg gar nicht so selbstverständlich gewesen: Schließlich habe AWD in nur drei Jahren nicht weniger als 2 Millionen DM an Abschlag aufgrund entsprechender Regelungen des Einigungsvertrages aufbringen müssen.

Auch der Vorstandsvorsitzende der ASTA Medica, Dr. Rolf Kramer, beurteilte die Vertragsverhandlungen ebenso wie ihr Ergebnis sehr positiv. ASTA Medica sei ein relativ kleines Unternehmen gewesen, daß man habe vergrößern wollen. AWD habe aus vielerlei Gründen als besonders interessantes Erwerbsobjekt gegolten: Für einen Ankauf eben dieses Unternehmens hätten insbesondere die starke Marktposition in den neuen Bundesländern, die traditionellen Marktbeziehungen nach Osteuropa sowie das gut ausgebildete und leistungsfähige Personal eine Rolle gespielt. Die Übernahme der AWD sei für ASTA eine sehr große Investitionsentscheidung gewesen. Gleichwohl seien die Vertragsverhandlungen sehr zügig vorangekommen: Er, Kramer, sei Mitte 1991 auf AWD aufmerksam geworden, und Ende Dezember desselben Jahres habe der Vertrag bereits unterzeichnet werden können. Dies sei nur deshalb möglich gewesen, weil das gesamte Veräußerungsverfahren seitens der Treuhandanstalt unspektakulär und kooperativ geführt worden sei. Nach dem Verkauf der Geschäftsanteile der AWD mußten im Dezember 1991 allerdings noch die diversen Auflagen aus dem Vertrag erfüllt werden. Dies dauerte bis September 1992.

Auch der mit der Abfassung des Vertrages betraute Rechtsanwalt Dr. Eckard Petzold bestätigte, daß es sich bei der Privatisierung der AWD um einen angesichts der Problematik und des Volumens des Geschäfts sehr kurzfristigen und dynamischen Privatisierungsvorgang gehandelt habe. Nicht zuletzt die von der Treuhandanstalt beauftragte Investmentbank habe sehr gut gearbeitet; ihre Einschaltung in das Privatisierungsverfahren habe sich für die Treuhandanstalt durchaus ausgezahlt.

3.8.5.4 Der Kaufpreis

Die Ermittlung des Kaufpreises des Unternehmens erwies sich als sehr schwierig. Zwar hätte es nahe gelegen, den Ertrag des Jahres 1991 zur Grundlage der Wertermittlung zu machen. Doch verbot sich dies, da man aus dem damaligen Gewinn nicht auf die ökonomische Entwicklung des Betriebes in der Zukunft schließen konnte. Hier bestanden erhebliche Risiken, die aus dem Wegfall des faktischen Marktmonopols in den neuen Ländern, den sich schnell verringernenden Absatzchancen in Osteuropa sowie aus den einschneidenden Änderungen in der Gesundheitspolitik, die die Erträge der Arzneimittelindustrie reduzierten, resultierten. Außerdem mußte bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt werden, daß AWD dringend auf einen finanz-

kräftigen Investor angewiesen war, da nur so das Weiterbestehen des Unternehmens gewährleistet werden konnte. Ohne einen solchen Käufer, der neue Märkte erschließen und die Forschungskapazität zu erweitern in der Lage war, wären die Umsätze und Erträge des Betriebes alsbald gesunken. Man einigte sich schließlich, der Kaufpreisermittlung ein Mixtum aus Ertrags- und Substanzwert zu Grunde zu legen. Der auf diese Weise erzielte Kaufpreis der Treuhandanstalt betrug 415 Millionen DM. Außerdem übernahm der Käufer Altschulden in Höhe von 60 Millionen DM sowie die erheblichen Kosten für die Sanierung von Altlasten. Damit lag der Kaufpreis in Höhe eines Jahresumsatzes. Nach Einschätzung des Zeugen Bernhard Bauer, des für die Privatisierung der AWD zuständigen Projektleiters der Treuhandanstalt, entsprach dieser Kaufpreis durchaus dem, was bei einem entsprechenden Geschäft in Westdeutschland hätte erzielt werden können. Dies gelte es umso mehr zu würdigen, als der Käufer in großem Umfang Arbeitsplatzgarantien übernommen habe. Dieser Umstand müsse bei der Beurteilung des Kaufpreises stets mit berücksichtigt werden.

Außerdem bot der Käufer ASTA Medica noch weitere Vorteile: Er verpflichtete sich, den Firmensitz nach Dresden zu verlegen. Hierzu entschloß sich der Erwerber — ein noch im Aufbau befindliches Unternehmen —, da er seit längerem bereits ein neues Firmenzentrum außerhalb Frankfurts suchte. Größere Pharmaunternehmen Westdeutschlands hatten sich nicht für den Erwerb von Produktionsstätten in den neuen Bundesländern interessiert, da sie bereits ausreichende Produktionskapazitäten besaßen. Der Käufer hingegen als kleinerer Wettbewerber hatte noch erheblichen Wachstumsbedarf. Er versprach sich von dem Erwerb der AWD einen deutlichen Zuwachs seiner Marktanteile in den neuen Bundesländern. Um dieses Ziel zu erreichen, war ASTA Medica zu erheblichen Investitionen in Dresden bereit. Eben hierum ging es für AWD, da nicht zuletzt die Forschungskapazität des Dresdner Unternehmens dringend erweitert werden mußte, die Eigenmittel hierzu aber nicht ausreichten. Außerdem mußte in die vorhandenen, veralteten Produktionsanlagen investiert werden. Diese erhebliche Investitionen müssen aber, will man den erzielten Kaufpreis zutreffend beurteilen, stets mit berücksichtigt werden.

3.8.5.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich das Ergebnis der Privatisierung folgendermaßen skizzieren: Das Verfahren verlief für alle Beteiligten sehr harmonisch. Durch die umfassende Arbeitsplatzgarantie, die der Erwerber einzugehen bereit war, konnte fast die gesamte Belegschaft übernommen werden. Von 2 000 Mitarbeitern zum Zeitpunkt der Privatisierung sind heute noch 1 800 Mitarbeiter im Arzneimittelwerk Dresden beschäftigt. Der geringe Arbeitsplatzabbau, der in Anpassung an die Marktgegebenheiten erfolgen mußte, wurde sozial verträglich gestaltet. Die Garantien, zu denen sich der Käufer verpflichtete, hielt er ohne Abstriche ein.

Natürlich war in gewissen Bereichen eine Qualifizierung der Mitarbeiter notwendig. Der Erwerber hat hier

unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergriffen und die Mitarbeiter in den Bereichen Marketing, Betriebswirtschaft und in juristischen Fragen geschult. Den Intentionen der Treuhandanstalt entsprechend wurden der Bereich Forschung und Entwicklung des AWD nicht nur erhalten, sondern ausgebaut.

Der Absatz des Unternehmens in die osteuropäischen Staaten entwickelt sich recht positiv. Der frühere Markt in den GUS-Ländern konnte zwar nicht in der bisherigen Weise aufrechterhalten werden. Doch gibt es dank der Hermes-Bürgschaften auch jetzt noch nennenswerte Exporte in die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Nicht nur aus der Sicht des Betriebsrates war die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitnehmervertretung, der Treuhandanstalt und dem Erwerber in der Privatisierungsphase sehr gut. Auch die ostdeutschen Geschäftsführer haben sich nach Auskunft des Zeugen Paul Rakow, des Betriebsratsvorsitzenden des AWD, der Aufgabe der Neustrukturierung des Unternehmens gewachsen gezeigt. Der Zeuge betonte, sie hätten sich vorbildlich verhalten und in der Übergangsphase keineswegs nur auf ihren persönlichen Vorteil Rücksicht genommen. Dies gelte für alle Mitarbeiter des Unternehmens.

Die inzwischen jedenfalls teilweise erfolgte Verlegung des Firmensitzes der ASTA Medica nach Dresden gewährleistet dem AWD, daß es nicht zu einer verlängerten Werkbank eines westdeutschen Mutterunternehmens verkümmert.

Die Ziele der Privatisierung, die die Treuhandanstalt vorgegeben hat, werden jetzt von dem erwerbenden Unternehmen konsequent weiter verfolgt. Der Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der AWD ist ausweislich der Auskunft des Zeugen Bauer normal bis günstig zu beurteilen. Die Privatisierung hat für die Treuhandanstalt nicht nur einen zufriedenstellenden Kaufpreis erbracht, sondern auch das Fortleben des Unternehmens gewährleistet. ASTA Medica hat durch den Kauf erhebliche Umsatz- und Gewinnsteigerungen erzielt. Auf diese Weise war es der Tochtergesellschaft des Degussakonzerns möglich, im erwünschten Umfang neue Märkte zu gewinnen und seine Geschäftstätigkeit kräftig auszudehnen.

Die Privatisierung der AWD wurde somit für alle Beteiligten zu einem großen Erfolg. Sie hat bei strikter Einhaltung der Richtlinien der Treuhandanstalt nicht länger als fünf Monate gedauert. *(Folgende Zeugen wurden zur Privatisierung der AWD vor dem Ausschuß gehört: Paul Rakow, Betriebsratsvorsitzender der AWD, in der 40. Sitzung am 18. Mai 1994, gem. Beweisbeschluß 2/169 i. V. m. 2/148; Dr. Eckard Petzold, s. o.; Bernhard Bauer, s. o.; Dr. Rolf Kramer, s. o.)*

3.8.6 Der Fall des Chemieunternehmens Schwarzheide

Die exemplarische Bedeutung des Privatisierungsfalles Schwarzheide resultiert aus dem ungewöhnlichen Umfang ökologischer Altlasten, die dieses Unternehmen beschweren und die für dessen Privatisierung die nachhaltigste Bedeutung gewinnen mußten. Der Zeuge Dehmel, Betriebsleiter des Unternehmens,

(Vernehmung in der 51. Sitzung am 24. Juni 1994) schilderte die Verseuchung des Bodens sowie des Grundwassers durch die Emissionen des seit den 30er Jahren betriebenen Chemieunternehmens. Die Beseitigung der Bodenverunreinigungen werde, so der Zeuge, Kosten in Höhe von 30 bis 50 Mio. DM verursachen; die Kosten für die Beseitigung der Grundwasserverseuchung seien hingegen im Moment nicht einmal annähernd zu schätzen. Dehmel erläuterte, die Verunreinigung des Grundwassers unter dem Betriebsgelände sei solange nicht problematisch, wie die Erfordernisse des Braunkohletagebaus es notwendig machten, Grundwasser in großem Umfang abzupumpen. Werde dieser Wasserentzug eingestellt, müsse jedoch die Grundwasserblase unter dem Chemiewerk Schwarzheide saniert werden, was Kosten bis zu einem Betrag von 800 Mio. DM verursachen könne. Da der Umfang der Schäden erheblich sei und in seinen langfristigen Auswirkungen kaum übersehen werden könne, stellten sowohl das Land als auch der Bund bereits Überlegungen zur Beseitigung der ökologischen Altlasten in Schwarzheide an.

Angesichts der wenig erfreulichen Altlastensituation des Betriebsgeländes war die Regelung der Kostentragung natürlich sowohl für die Treuhandanstalt als auch für die BASF als der Käuferin des Unternehmens von konstitutiver Bedeutung für den Vertragsabschluß. Hier wurde eine für beide Seiten ebenso einfache wie entlastende Regelung gefunden: Das Land Brandenburg hat sich verpflichtet, die Kosten für die Beseitigung der Altlasten zu übernehmen; die Treuhandanstalt haftet für diese Kosten hingegen nur subsidiär. Dies gilt jedenfalls für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Kostentragung. Für die zivilrechtliche Haftung für ökologische Altlasten und Schäden ist es der Treuhandanstalt gelungen, ihre Haftung auf einen Sockelbetrag zu begrenzen.

Für die Käuferin, die BASF, bleibt ein Restrisiko, da sie einen Selbstbehalt im Bereich der privatrechtlichen Ansprüche in Höhe von bis zu 5 Mio. DM akzeptiert hat und darüber hinaus bei privatrechtlichen Ansprüchen in Höhe von 10 % haftet.

Diese Regelungen wurden, so erklärte der Zeuge Dr. Heiner Bonnenberg, Direktor bei der Treuhandanstalt, (51. Sitzung, 24. Juni 1994), in Diskussionen mit dem zuständigen Landesminister Hirche gefunden. Die soeben zügige wie günstige Lösung der Kostenfrage für die Beseitigung der Altlasten hat die Privatisierung des Unternehmens Schwarzheide, die wegen der Altlastensituation am Orte zunächst sehr erschwert war, natürlich sehr gefördert. Die BASF hat nach dem Erwerb des Gesamtkomplexes wesentliche Betriebsteile separat veräußert. Die Käufer dieser Betriebsteile konnten auf der Grundlage der Haftungsfreistellung, die für die BASF erreicht wurde, ebenfalls freigestellt werden.

Der Zeuge Dr. Gottfried Freier, Rechtsanwalt bei der BASF AG Ludwigshafen (51. Sitzung, 24. Juni 1994), der die Vertragsverhandlungen für die Käuferin BASF anwaltlich betreute, betonte, welch großen Raum die Frage der Kostentragung für die ökologischen Altlasten in den Verhandlungen eingenommen habe. Ihm sei es darum gegangen, eine Freistellung sowohl für die öffentlich-rechtliche als auch für die zivilrechtliche

Haftung für die Beseitigung der Altlasten und ihrer Folgen zu erreichen. Dies sei auf der Grundlage des Umweltrahmengesetzes der DDR tatsächlich weitgehend gelungen. Hätte die Erwerberin in den Verhandlungen die umfassende Freistellung nicht durchsetzen können, hätte sie auf die Übernahme des Betriebes Schwarzheide verzichtet. Im Gegensatz zu der schnellen und reibungslosen Übernahme des Kostenrisikos durch das Land im Falle Schwarzheide sei über die Masse der Freistellungsanträge, die in anderen Fällen bei den Ländern eingegangen seien, inzwischen noch immer nicht entschieden. Daraus könne man ersehen, wie günstig die in Schwarzheide gefundene Lösung doch sei.

Nichtsdestoweniger sei er aber durchaus der Überzeugung, daß das Ergebnis der Vertragsverhandlungen keineswegs allein für die BASF vorteilhaft sei. Das Bundesministerium der Finanzen, das an den Verhandlungen beteiligt gewesen sei, habe durchaus Verbesserungen in den Vertragskautelen, die im Interesse der Treuhandanstalt gelegen hätten, erreicht. So sei die Freistellungsregelung mit einer zeitlichen Differenzierung versehen worden; sie gelte nicht unbegrenzt, sondern reiche bis etwa zum Jahre 2000.

Da die Kaufverhandlungen von der BASF sehr beschleunigt wurden, blieb keine Zeit, den endgültigen Kaufpreis auf einer hinreichend sicheren Grundlage zu bestimmen. Deshalb wurde in dem Vertrag ein vorläufiger Kaufpreis in Höhe von 50 Mio. DM vereinbart, der auf der Grundlage eines Wertgutachtens später modifiziert werden sollte. Dieses Gutachten, das auf der Basis des Ertragswertes des Unternehmens Schwarzheide erstellt wurde, hatte einen erheblichen Nachlaß des Kaufpreises zur Folge; dieser betrug schließlich nicht mehr als 5 Mio. DM. Ein höherer Kaufpreis sei, so erklärte deren Vertreter vor dem Ausschuß, auch für die Erwerberin nicht opportun gewesen. Die BASF habe das Werk aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen erworben. Nicht minder ausschlaggebend für diesen Schritt sei aber staatsbürgerliches Pflichtgefühl gewesen; man habe es im Interesse des Gemeinwesens für notwendig erachtet, daß sich ein Unternehmen vom Range der BASF in den neuen Ländern finanziell engagiere und am Aufbau der zerrütteten Wirtschaft maßgeblich mitwirke. Und dieses sei geschehen, obgleich das Engagement durchaus mit erheblichen Risiken behaftet sei. Da der Ostmarkt, den Schwarzheide früher bedient habe, weitgehend weggebrochen sei, sei das Betriebsergebnis des Unternehmens zur Zeit keineswegs zufriedenstellend; im letzten Wirtschaftsjahr habe man einen Verlust in Höhe von 286 Mio. DM erwirtschaftet. Die gegenwärtige mißliche Situation wirke sich natürlich auf die Beschäftigungslage aus. Zu Anfang des Engagements des neuen Erwerbers habe das Unternehmen über 4 000 Mitarbeiter gezählt; jetzt seien noch 2 070 Personen im Unternehmen tätig. Die Verhältnisse auf dem regionalen Arbeitsmarkt seien wegen der großen Abhängigkeit vom Braunkohletagebau in der Umgebung der Stadt Lauchhammer allgemein desolat. In dieses wenig erfreuliche Umfeld hätten die großen Investitionen der BASF positive Anstöße gebracht. Im Umkreis des Werkes Schwarzheide seien inzwischen 60 Firmen mit weit über 1 000 Mitarbeitern neu angesiedelt worden. Trotz der gegenwärtig nicht günstigen ökonomischen Lage werde die BASF das

Werk Schwarzheide weiter ausbauen. Man hoffe, daß hiervon auch weiterhin positive Impulse für das Wirtschaftsleben der Region ausgingen.

III. Abwicklung

1. Zahlen und Fakten zur Abwicklung

Die Treuhandanstalt hat nach § 8 Abs. 1 des Treuhandgesetzes den Auftrag, die ihr nach § 1 Abs. 4 Treuhandgesetz übertragenen Unternehmen zu privatisieren. Nicht sanierungsfähige Unternehmen werden stillgelegt, ihr Vermögen wird verwertet.

1.1 Zahl der Betriebe in Abwicklung

Von den ca. **13 661** Unternehmen, für die die Treuhandanstalt seit dem 1. Juli 1990 die Verantwortung übernommen hat, werden nach veröffentlichten Angaben der Treuhandanstalt zum 31. Mai 1994 **3 495** Unternehmen abgewickelt, das sind **23,4 %**. (*Pressemitteilung der THA vom 10.06.1994*)

Von diesen Verfahren sind — ebenfalls nach veröffentlichten Angaben der Treuhandanstalt — zum gleichen Stichtag **107** Verfahren abgeschlossen, das sind **3,06 %**. (*Monatsinformation der THA, Mai 1994, S. 13*)

Die Zahl der von der Abwicklung betroffenen Unternehmen hat sich seit Juni 1991 wie folgt entwickelt:

— Juni 1991:	529 Unternehmen
— Dezember 1991:	871 Unternehmen
— Juni 1992:	1 589 Unternehmen
— Dezember 1992:	2 249 Unternehmen
— Juni 1993:	2 857 Unternehmen
— Dezember 1993:	3 196 Unternehmen
— Februar 1994:	3 244 Unternehmen.

(*Monatsinformation der THA, Februar 1994, S. 14 und Zeugin Dr. Otto, BewProt 37, S. 262*)

Von der oben genannten Gesamtzahl der Unternehmen wurden zum Stichtag 31. Mai 1994

730 von der THA-Zentrale, das sind **20,88 %**, und **2 765** von den Niederlassungen bzw. Geschäftsstellen der Treuhandanstalt, das sind **79,1 %**, betreut. (*Pressemitteilung der THA vom 10.06.1994, S. 3*)

Von der Gesamtzahl der von der Abwicklung betroffenen Unternehmen befinden/befanden sich

3 084 = 88,24 % in der Liquidation

und

411 = 11,76 % in der Gesamtvollstreckung.

Dabei ist das Verhältnis Gesamtvollstreckung/Liquidation in der Zentrale einerseits und den Geschäftsstellen/Niederlassungen andererseits unterschiedlich.

Während von den **730** zentral betreuten Unternehmen lediglich **20**, das sind **2,7 %**, in der Gesamtvollstreckung abgewickelt werden, sind dies, von den **2 765** durch die Niederlassungen/Geschäftsstellen betreuten Unternehmen, insgesamt **391** Gesamtvollstreckungen, das sind **14,14 %**. (*Pressemitteilung der THA vom 10.06.1994, S. 2*)

1.2 Kosten der Liquidation

Der 2. Untersuchungsausschuß hat festzustellen versucht, welche Gesamtkosten für die Abwicklung von Treuhandunternehmen bisher bei der Treuhandanstalt und den Betrieben angefallen sind und mit welchem Gesamtdefizit für diesen Bereich — ohne Berücksichtigung der Abwicklung der Außenhandelsbetriebe — zu rechnen ist und welche Kosten darin enthalten sind.

1.2.1 Höhe des finanziellen Gesamtengagements

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich, daß bis **Ende 1992** ein Ausgabensaldo i. H. v. **10 772 013 000 DM** angefallen ist. (*BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 146*)

Diese Zahl beinhaltet jedoch nur die Kosten von **1 526** der zu diesem Zeitpunkt in Abwicklung befindlichen **2 249** Unternehmen, da die Kosten der Niederlassungen zu diesem Zeitpunkt nur unvollständig berücksichtigt waren. (*BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 168*)

Für das **Jahr 1993** enthält der Finanzbericht der Treuhandanstalt Kosten der Abwicklung i. H. v. **6,9 Mrd. DM** (*Finanzbericht 1993, S. 23*).

Im Jahresplan der Treuhandanstalt für das **Jahr 1994** (S. 14) sind Ausgaben für die Abwicklung i. H. v. weiteren **7,8 Mrd. DM** eingestellt. In der Summe ergibt dies Gesamtaufwendungen bis einschließlich des Jahres 1994 in Höhe von ca. **25 Mrd. DM**.

Genauere Feststellungen über die bisherigen Ausgaben und das zu erwartende Gesamtdefizit im Bereich Abwicklung konnten im Rahmen der Beweisaufnahme nicht getroffen werden.

Zu dieser Frage erklärte Frau Breuel:

„Wir haben für die Abwicklung bei uns insgesamt in der DM-Eröffnungsbilanz vom 01.07.1990 Rückstellungen von ungefähr **DM 45 Mrd.** vorgesehen, die wir natürlich differenziert betrachten müssen. Wenn wir ein Unternehmen in die Abwicklung geben, dann müssen wir eine Liquidationsbilanz erstellen, und die muß ausgeglichen sein. Dieses heißt z. B., daß wir in einem solchen Zeitpunkt die bis dato aufgelaufenen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ablösen, z. B. Gesellschafterdarlehen. Wenn das Unternehmen in der Abwicklung ist, fängt die Verwertung erst an. Die Frage ist: Welche Einnahmen bekommen wir noch aus der Verwertung im Laufe der Jahre? Diese Frage zu beantworten ist sicherlich zu früh. Aber ich denke schon, daß da noch eine ganze Anzahl von Milliarden in den nächsten Jahren fließen wird.“

(*BewProt 43, S. 51; in der korrigierten Fassung*)

Auf Vorhalt hielt sie jedoch die Zahl von **24 Mrd. DM** Kosten bis Ende 1994 für „denkbar“.

Die bisherigen Einnahmen aus dem Bereich Abwicklung schätzte Frau Breuel auf eine Größenordnung zwischen **„1 und 2 Mrd. DM“**. (*BewProt 43, S. 52*)

Zu den noch zu erwartenden Einnahmen sagte Frau Breuel, daß dies derzeit noch nicht bezifferbar sei, da

die Verwertungserlöse vom Markt abhängig seien und das Problem darin bestehe,

„daß wir immer mit groben Schätzungen in diesen Fragen arbeiten müssen, weil wir den Markt nicht voraussagen können.“

(BewProt 43, S. 52)

Das Vorstandsmitglied Dr. Klinz bezifferte die bisherigen Kosten mit ca. **17 Mrd.** und gab an, daß nach heutiger Schätzung für die Abwicklung im „engeren organisatorischen Sinn“ Gesamtkosten i. H. v. etwa **20 Mrd.** anfallen werden. (BewProt 45, S. 190)

Dazu führte Herr Dr. Klinz aus:

„Wir müssen hier unterscheiden zwischen Abwicklung im engeren und im weiteren Sinn. Diese **45 Mrd.**, die stehen, glaube ich, in unserer, in der Treuhandöffnungsbilanz als Rückstellungen für Abwicklung. Das beinhaltet aber nicht nur das, was wir unter Abwicklung im Sinne dessen verstehen, was das Direktorat Abwicklung und die Abwicklungsabteilungen der Niederlassungen machen, also spricht Tränkner und die 15 Abwicklungsabteilungschefs draußen, sondern das beinhaltet auch z. B. manche Abwicklungsgesellschaften, wie die Energiewerke Nord, also die Atomkraftwerke in Mecklenburg, die alleine in der Abwicklung ... zwischen **13 bis 15 Mrd.** ausmachen dürften.“

...

Wenn ich also jetzt nur mal das nehme, was mein Verantwortungsbereich ist, plus die Abwicklungsabteilungen in den Niederlassungen, dann sehen die Zahlen so aus, daß wir bis heute Kosten hatten oder Ausgaben von **15 Mrd.** plus **3 Mrd.** für den Sozialplan. Das sind also **18 Mrd.** bei Einnahmen von **1.** Da hätten wir also **17.** Und das wird sich noch einmal erhöhen um **8 Mrd.** bei zusätzlichen Einnahmen von ca. **6,** also netto **2** dazu. Da kommen wir auf etwa **20 Mrd.**

...

... es wird noch höhere Ausgaben geben, etwa **8 Mrd.**, aber es gibt in Zukunft auch noch Einnahmen. Denn die Verwertungserlöse kommen in der Regel gegen Ende der Liquidation. Wir haben ja viele Liquidationen jetzt begonnen und kommen langsam in die Phase, ... wo neben dem Vergleich der Verbindlichkeiten usw. jetzt langsam auch Vermögenswerte durch Verkauf realisiert werden können und damit Geld in die Kasse kommt. Und das kommt gegen Ende der Liquidation, so daß wir davon ausgehen können, daß jetzt diese Einnahmenseite sich eben auch stärker entwickelt als bisher.“

(BewProt 45, S. 191)

Demgegenüber konnte der — ehemals — für den Bereich Abwicklung zuständige Direktor der Treuhandanstalt, Herr Tränkner, vor dem 2. Untersuchungsausschuß keine Angaben zu den bisherigen oder zu erwartenden Gesamtausgaben machen.

Dazu erklärte Herr Tränkner in seiner zweiten Vernehmung:

„Die Festsetzung der Liquidationskosten oder der Abwicklungskosten im ersten Jahr der Treuhand-

anstalt war relativ gegriffen. In den späteren Jahren, sprich: 1993, hatte der Finanzvorstand den meines Erachtens auch richtigen Ansatz vorbereitet, daß in der Treuhandanstalt jedes einzelne Unternehmen ein Budget, ein Gesamtbudget, zugeordnet bekommt und daß dieses Restbudget, wenn dieses Unternehmen als nicht mehr privatisierungs — sanierungsfähig eingestuft und damit in die Abwicklung abgegeben wird, übergeleitet wird in die Abwicklung. Dies war bis dahin nicht der Fall. Die Abwicklung hat deshalb bis zu diesem Zeitpunkt zu jedem einzelnen Unternehmen Kostengutachten erstellt über die Kosten der Abwicklung und diese Kosten wurden dann aufaddiert. Die Zahlen insgesamt kann ich Ihnen aber nicht nennen ...“

(BewProt 46, S. 75)

Auf mehrfachen Vorhalt erklärte Herr Tränkner, daß nach seiner Erinnerung für die Unternehmen, für die er zuständig war — das sind die von der Zentrale betreuten Unternehmen — ein Obligo von rd. **8 Mrd.** angefallen sei. (BewProt 46, S. 78)

Zu der Summe der in der Abwicklung erzielten Erlöse hatte Herr Tränkner in seiner ersten Vernehmung erklärt, daß „die Zentrale der Treuhandanstalt bis Ende 1993“ Erlöse i. H. v. „**1,9 Mrd. DM** eingenommen“ habe. (BewProt 39, S. 247)

Demgegenüber erklärte Herr Tränkner in seiner zweiten Vernehmung auf die gleiche Frage:

„Die kann ich Ihnen nicht sagen ... , weil wir die Erlöse als solche nicht einzeln aufgeführt haben. Zwar im Unternehmen, im Berichtswesen des einzelnen Unternehmens sind die eingegangen, aber nicht global. Im Finanzbereich konnte nur global eingehen in den Berichten, was an den Gesellschafter als Einnahmen ausgeschüttet wird. Und nachdem dies verdeckte Gewinnausschüttungen gewesen wären, die auch steuerlich entsprechend zu behandeln gewesen wären, wenn wir sie vor Abschluß des Liquidationsverfahrens entnommen hätten, zweitens auch die Gefahr bestanden hätte, daß Gläubiger erklärt hätten, der Gesellschafter bedient sich hier aus Einnahmen, wenn er gleichzeitig Vergleiche mit Gläubigern abschließt, konnte dieses Verfahren nach Auffassung des Hauses nicht verwendet werden.“

...

Es gibt möglicherweise Zahlen in der Treuhandanstalt, und ich weiß, daß es auch Zahlen im Finanzplan der Treuhandanstalt gibt, aber ich habe die nicht, ich kann Ihnen die nicht sagen.“

(BewProt 46, S. 80)

Auf den Vorhalt seiner ursprünglichen Aussage erklärte Herr Tränkner:

„Dann wird die Zahl auch so stimmen und wird mir von meinen Mitarbeitern seinerzeit so mitgegeben worden sein ... ich habe doch nach der Definition der Aufgaben, die ich hatte, nicht selber irgendwelche Zahlen addiert.“

(BewProt 46, S. 82/83)

Die Frage, ob er irgendeine Erkenntnis darüber habe, auf welche Summe sich das endgültige Defizit im

Bereich Abwicklung zubewegen wird, wurde von Herrn Tränkner **verneint**. (*BewProt 46, S. 84/85*)

Die Aussage von Herrn Tränkner ist deshalb besonders bemerkenswert, weil die Frage der Gesamtkosten der Abwicklung bereits Gegenstand eines Gesprächs im Bundesministerium der Finanzen am **13. Mai 1992** war. In dem entsprechenden Gesprächsvermerk vom 1. Juni 1992 heißt es:

„Zur Zeit könnten noch keine Aussagen über die Gesamtkosten des Bereichs Abwicklung gemacht werden, da die Mehrzahl aller Fälle dezentral verwaltet werde und die Niederlassungen die Kostengegenüberstellungen erst seit Stichtag 1. Juli 1991 erstellen. Herr **Tränkner** sagte zu, alle zentralverwalteten Liquidationsfälle in einem Soll-Ist-Vergleich zu erfassen. Die Liste läge spätestens zum 1. August 1992 vor. Die Listenerstellung für die NL (Niederlassungs-)Fälle erfolge spätestens zum 1. September 1992.“

(*BMat 2/195, BMF, Anlage 04, S. 118/119*)

1.2.2 Definition des finanziellen Gesamtengagements

Nicht eindeutig geklärt werden konnte, welche Kosten in der genannten Gesamtsumme enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und in welcher Höhe die Entschuldung von **Altkrediten** zusätzlich zu berücksichtigen ist.

Dazu erklärte Frau Breuel zunächst:

„Darin sind enthalten die Ablösung der Verbindlichkeiten. Das Unternehmen geht in Abwicklung so wie es steht und liegt. Dann müssen die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten abgelöst werden . . . Darin sind natürlich enthalten Kosten für die Fortführung des Betriebs auf reduziertem Level.“

(*BewProt 43, S. 53*)

Kurz darauf wies sie aber darauf hin, daß

„die Summe über die wir eben gesprochen haben, sind im wesentlichen Liquidationsdarlehen gewesen.“

(*BewProt 43, S. 58*)

In einem Revisionsbericht der Treuhandanstalt zur „Abwicklungsfinanzierung“ vom **24. Januar 1994** wird dazu festgestellt:

„FU (gemeint ist das Direktorat Unternehmensfinanzierung) definiert das finanzielle Gesamtengagement als alle nach der DM-Eröffnungsbilanz neu begründeten oder veränderten Darlehen, Forderungen, Bürgschaften oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten im Verhältnis THA zum THA-Unternehmen. Aufwandszahlungen, wie z. B. Zuschüsse, sind nicht angesprochen. Ebenso wenig Eigenkapitalzuführungen der THA ins THA-Unternehmen. Ferner wird die **Entschuldung von Altkrediten** im finanziellen Gesamtengagement **nicht** berücksichtigt, wohl aber deren Umschuldung (z. B. in Gesellschafterdarlehen).

...

Das FG (finanzielle Gesamtengagement) muß nach Auffassung der Revision eine vollständige Auskunft darüber geben, in welcher Weise und in welcher Höhe sich die THA im jeweiligen Unternehmen zu einem bestimmten Zeitpunkt finanziell engagiert hat. Hierbei ist zwischen Direktgeldvergaben und Kreditleihen zu unterscheiden. Während sich Direktgeldvergaben, z. B. Darlehensgewährungen an das THA-Unternehmen, unmittelbar auf die THA-Bilanz auswirken, werden die Risiken aus Kreditleihen, z. B. Einzelbürgschaften, als Eventualverbindlichkeiten nachrichtlich erfaßt.

Die Angabe des finanziellen Gesamtengagements dient im Rahmen der Abwicklungsfinanzierung als Informationsinstrument. Vor jeder neuen Finanzierungsmaßnahme ist zu prüfen, inwieweit der in der Entscheidungsvorlage ‚Einleitung der Abwicklung‘ genehmigte Finanzierungsspielraum (= maximales Obligo) bereits ausgenutzt ist. Dazu ist eine **vollständige Übersicht über alle** dem Unternehmen bisher zugeführten bzw. noch zugesagten Finanzmittel erforderlich.

...

Einer möglichst zeitnahen und vollständigen Erfassung aller finanziellen Maßnahmen kommt daher eine große Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung der nur im Rahmen einer stichprobenweisen Überprüfung festgestellten Engagements müßte das finanzielle Gesamtengagement zumindest um folgende Positionen erweitert werden:

- Sonstige Risiken
- Zuschüsse (z. B. Verlustübernahmen, Investitionszuschüsse, Kapitalerhöhungen, Übernahme von Schadensersatzleistungen)
- Entschuldungen
- Kauf von (uneinbringlichen) Forderungen zur Erhöhung der Liquidität der Firma
- Verzicht auf abgetretene Forderungen
- sonstige Geldvergaben aus der:
 - Ablösung von Bürgschaften
 - Inanspruchnahme von Bürgschaften
 - Umwandlung von Altkrediten.“

(*BMat 2/183, Anlage 01, S. 183, 186, 187*)

1.2.3 Entschuldung von Altkrediten

Zu der Entschuldung von Altlasten im Rahmen der Liquidation führte Herr Tränkner in seiner ersten Vernehmung aus:

„Wir haben folgendes getan: Wir haben gesagt, das Unternehmen ist überschuldet, und wir können die Überschuldung nur dadurch wegkriegen, daß wir mit den Gläubigern Vergleiche schließen. Wie können wir die schließen? . . . Dadurch, daß wir die Gesamtvollstreckung errechnet haben, haben wir zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Gegenüberstellung eine fiktive Konkursquote. . . Das heißt, bei 6%iger Konkursquote haben wir gesagt: Du

kriegst 9%, und die sofort, und die zahlt Dir die Treuhandanstalt. . . . Dies haben wir auch bei den **Altkrediten** gemacht, die ja wie ein **feuchtes, schimmeliges Tuch** über diesen Betrieben lagen und sie erdrückt haben, weil wir, wenn ich die Zahl richtig im Kopf habe, mehr als **20 Mrd. DM Altkredite** auf diesen Unternehmen hatten, die lasteten und lasteten und die jede Bewegungsmöglichkeit ausschalteten haben. Das heißt, wir haben die Altkredite von im Schnitt — sagen wir — **16 Mrd. DM runter auf 1 oder 2 Mrd.** geholt, . . .“

(BewProt 39, S. 201, 202)

Ob ein solcher Vergleich auch im Hinblick auf Altkredite tatsächlich abgeschlossen wurde oder ob die Altkredite überwiegend voll entschuldet werden, konnte nicht abschließend festgestellt werden. Dazu heißt es in dem o. g. internen Gesprächsvermerk vom 1. Juni 1992:

„Altkredite für nicht sanierungsfähige THA-Unternehmen:

Die DKB erhält im Ergebnis **100 %** ihrer Kredite zurück (**0-Risiko**). Dr. John von Freyend, Ministerialdirektor im Bundesfinanzministerium, erklärte sich zwar mit dem besprochenen Verfahren einverstanden, wies aber darauf hin, daß es sich um **keinen echten Vergleich** handele.“

(BMat 2/103, Anlage 04, S. 122)

Die Entschuldung von Altkrediten im Rahmen der Liquidation ist auch nicht mit den treuhandinternen Regelungen zur Entschuldung vereinbar. In der „Arbeitseinweisung zur Entschuldung von Altkrediten“, die durch den Vorstandsbeschluß vom 8. Dezember 1993 bis Ende Dezember 1994 verlängert worden ist (BMat 2/103, Anlage 15, S. 289), soll eine Entschuldung nur erfolgen, wenn dadurch

„die Sanierung oder Umstrukturierung und Wettbewerbsfähigkeit gefördert wird“.

Dazu erklärte Herr Tränkner:

„Ich denke, daß bei den sanierungsfähigen Unternehmen die Altkredite deshalb nicht problematisch waren, weil die Treuhand ohnehin immer entschuldet hat. Bei denen bei mir war es deshalb so problematisch — und deshalb der Vergleich mit dem schimmelligen Tuch, mit dem feuchten —, weil dies in der Abwicklung natürlich zu den Passiva gezählt wurde und wir **nicht entschulden durften**. Sie dürfen ja nicht vergessen: Es gab eine Regelung, daß wir bei sanierungs- und privatisierungsfähigen Unternehmen entschulden dürfen. **Bei nicht sanierungsfähigen durften wir nicht.**

. . .

Die Treuhand hat drei Kategorien definiert: Privatisierungsfähig, sanierungsfähig, nicht sanierungsfähig. Bei den privatisierungsfähigen und sanierungsfähigen wurden die Altkredite entschuldet; da war dies gestattet. Bei den nicht sanierungsfähigen war es nicht gestattet.

. . .

Der Gesetzgeber sagt, es gibt zwei Unternehmens-
typen, die Daseinsberechtigung haben, die weiter-

leben sollen nach unserer Definition — so hat der Leitungsausschuß die eingestuft —, und da soll diese Belastung auch weg. Das ist auch gut so. Dann hat er gesagt, es gibt einen dritten Typ, der soll durch Gesamtvollstreckung weg. Nun hat der Tränkner oder wer auch immer, jedenfalls eine Mannschaft in der Treuhandanstalt, gesagt: Wir wollen da noch nicht aufgeben; wir machen uns da einen Ehrgeiz draus. Und nun standen wir einfach mit einer anderen Situation da. Es konnte keiner voraussehen, daß da Verrückte kommen, die etwas anderes tun, als vorgesehen war.“

(BewProt 39, S. 204/205)

Der Vizepräsident der Treuhandanstalt, Herr Brahm, bestätigte, daß Altkredite nur bei sanierungsfähigen Unternehmen entschuldet werden durften (. . .).

Auch die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, erklärte, daß im Rahmen der Liquidationen in erheblichem Umfang entschuldet wurde, sah darin aber keinen Widerspruch zu den Entschuldungsrichtlinien, da dies nur den Bereich der DM-Eröffnungsbilanz betreffe. Dort habe man gesagt, daß in den Fällen, in denen auf keinen Fall Sanierungsfähigkeit bestätigt werden könne, keine Entschuldung stattfinden dürfe. Im übrigen führte Frau Breuel dazu aus:

„Ich habe gewisse Schwierigkeiten, zu verstehen, warum das Altkreditthema für Sie von so großer Bedeutung ist, wenn ich Ihnen sage: Das Entscheidende war, die Liquidationsbilanz ausgeglichen zu machen. Was die Altkredite insgesamt betrifft, von denen wir, wie Sie wissen, etwa **100 Mrd.**, bleiben davon insgesamt bei der Treuhand etwa **80 Mrd.** hängen, bei DKB **15 Mrd.** — daß die dann wertberichtigt werden und beim KAF landen — und bei den privaten etwa **5 Mrd.**“

(BewProt 43, S. 56)

Demgegenüber ergibt sich aus einem Schreiben von Herrn Dr. John von Freyend vom 24.04.1991 an Frau Breuel, daß dieses Thema durchaus Gegenstand von Erörterungen war. In dem Schreiben heißt es:

„Sie haben an mich die Frage herangetragen, ob die Entschuldungsverordnung vom 5. September 1990 über den 30. Juni 1991 hinaus verlängert und ob ihr Geltungsbereich auch auf in Abwicklung bzw. in Gesamtvollstreckung befindliche Unternehmen erweitert werden kann.

Ich teile Ihre Auffassung, daß die Treuhandanstalt auch nach dem 30. Juni 1991 die Möglichkeit haben muß, im Einzelfall Schulden ihrer Unternehmen zu übernehmen oder zu erlassen.

Dazu ist aber eine Änderung der EntschuldungsVO nicht erforderlich. Vielmehr reicht es aus, wenn Entschuldungsmaßnahmen künftig auf der Grundlage einer zuvor mit mir abgestimmten Richtlinie durchgeführt werden.

Ich rege an, daß Sie mir rechtzeitig den Entwurf einer entsprechenden Entschuldungs-Richtlinie übersenden.“

(BMat 2/194, BMF 9, ohne Paginierung)

Zwar ist im Anschluß am 27.05.1991 die o. g. Arbeitsanweisung zur Entschuldung von Altkrediten in Kraft gesetzt worden, die Entschuldung von Altkrediten im Rahmen der Abwicklung ist darin aber gerade nicht vorgesehen.

1.3 Arbeitsplatzzerhaltung im Rahmen der Abwicklung

Der 2. Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, in welcher Form wieviele Arbeitsplätze im Rahmen der Liquidation erhalten bzw. neu geschaffen worden und ob bzw. inwieweit die von der THA veröffentlichten Zahlen belastbar sind.

1.3.1 Zahl der betroffenen Arbeitnehmer

Nach veröffentlichten Angaben der Treuhandanstalt waren am 31.05.1994 **346 372** Arbeitnehmer durch Abwicklung betroffen (*Pressemitteilung vom 10.06.1994, S. 2*). In anderen Veröffentlichungen der Treuhandanstalt wird die Zahl zum gleichen Stichtag mit **333 698** angegeben (*Monatsinformation der THA, Mai 1994, S. 14*). Herr Tränkner sprach in seiner ersten Vernehmung von **347 565** betroffenen Arbeitsplätzen am 31.03.1994.

Diese Angaben beziehen sich auf die Arbeitsplätze, die zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung noch in den Unternehmen vorhanden waren.

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnte nicht geklärt werden, wieviele Arbeitnehmer ursprünglich in allen von der Abwicklung betroffenen Betrieben beschäftigt waren. Eine Auswertung der dem 2. Untersuchungsausschuß vorgelegten Liste aller zentralbetreuten Unternehmen in Abwicklung (Stichtag: 31.12.1993) i. V. m. einer Aufstellung zu der Zahl der Beschäftigten in THA-Unternehmen am 31.12.1990 hat ergeben, daß in den **748** Unternehmen

- am 30.12.1990 insgesamt **602 000**,
- zum Zeitpunkt des Abwicklungsbeschlusses noch **192 000**

Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Danach hat sich die Zahl der Arbeitnehmer vor der Übernahme durch das Abwicklungsdirektorat im Durchschnitt um knapp **70 %** verringert.

Dazu erklärte Herr Dr. Klinz:

„Nur darf man daraus nicht den falschen Schluß ziehen: Alles was vorher an Personal weg ist, ist gewissermaßen verloren und muß auf der Negativseite zu Buche schlagen. Denn sehr häufig sind ja Unternehmen in die Abwicklung gegangen, nachdem durch Teilprivatisierungen auf der Basis sogenannter Asset-Deals einzelne betriebliche Teile privatisiert worden sind.“

(*BewProt 45, S. 194*)

Der Untersuchungsausschuß hat anhand der beigezogenen „Liste sämtlicher im VM (Vertragsmanagement) erfaßter Privatisierungen“ — Stand: 1.7.1994 —, in der alle vertraglich vereinbarten Arbeitsplatzzusagen erfaßt sind, geprüft, wieviele Arbeitsplatzzusagen

für die am 31.12.1993 in Liquidation befindlichen Unternehmen insgesamt — d. h. vor und während der Liquidation — vereinbart worden sind.

Davon sind für alle Unternehmen insgesamt **105 996** Arbeitsplatzzusagen erfaßt.

Davon sind **83 876** Zusagen pönalisiert und **22 120** ohne Pönale vereinbart.

Unter der Prämisse der Vollständigkeit der Liste des Vertragsmanagements bedeutet dies, gemessen an der Zahl von **602 000** am 31.12.1990 vorhandenen Arbeitsplätze, daß durch (Teil-)Privatisierung und Liquidation **17,6 %** der Arbeitsplätze durch vertragliche Zusagen gesichert sind. Pönalisiert sind **13,93 %**.

Zum 31. Mai 1994 waren bei den in der Verantwortung von Liquidatoren befindlichen Unternehmen und Betriebsteilen nach Angaben der THA noch **27 372** Mitarbeiter beschäftigt (*Monatsinformation der THA, Mai 1994, S. 14*).

1.3.2 Von der Treuhandanstalt veröffentlichte Zahlen zu „erhaltenen Arbeitsplätzen“

Die Treuhandanstalt selbst hat die im Rahmen der Abwicklung erhaltenen Arbeitsplätze stets als eine besondere Leistung hervorgehoben.

Dazu erklärte Frau Breuel vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß es

„eine solche Abwicklung . . . weltweit überhaupt noch nie gegeben“ habe.

(*BewProt 43, S. 50*)

Auch Herr Tränkner betonte, daß

„. . . diese Zielsetzung der Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung . . . war in der Tat die einzige Zielsetzung, nach der wir gearbeitet haben, die dieses Direktorat motiviert hat und die für uns maßgeblich war.“

(*BewProt 39, S. 152*)

Nach den veröffentlichten Angaben der Treuhandanstalt wurden im Rahmen von Liquidationen, die von den Niederlassungen betreut wurden, bis zu **32,51 %** (*Pressekonferenz der THA vom 12.10.1993, S. 2*) und bei den zentralbetreuten Unternehmen bis zu **40,27 %** (*Pressekonferenz vom 21. März 1994, S. 3*) der Arbeitsplätze erhalten.

Herr Tränkner gab in seiner ersten Vernehmung an, daß bei den zentralbetreuten Unternehmen zum Stichtag 31.03.1994 von **160 000** betroffenen Arbeitsplätzen **40,7 %** erhalten worden seien (*BewProt 39, S. 235*).

Zu den im Rahmen von Gesamtvollstreckungen erhaltenen Arbeitsplätzen haben sich die veröffentlichten Angaben der Treuhandanstalt in jüngerer Zeit stark verändert.

Während die Zahl der erhaltenen Arbeitsplätze im Oktober 1993 noch mit **4,3 %** bei den Niederlassungen und **16,9 %** bei der Zentrale angegeben wurden (*Pressekonferenz vom 12.10.1993, S. 2*), wird seit Januar 1994 eine etwa gleichbleibende Quote für alle Unternehmen von **21 %** publiziert (*Monatsinformationen*

der THA von Januar 1994, S. 14; Februar 1994, S. 14; Mai 1994, S. 14).

Basis der errechneten Quoten ist die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Übernahme durch das Direktorat Abwicklung.

1.3.3 Zum Begriff „erhaltener Arbeitsplätze“

Nach dem normalen Sprachgebrauch wäre unter dem Begriff des „erhaltenen Arbeitsplatzes“ ein tatsächlich vorhandener Arbeitsplatz zu verstehen. Demgegenüber sind unter den dazu veröffentlichten Zahlen der Treuhandanstalt nicht tatsächlich vorhandene, sondern vertraglich zugesicherte Arbeitsplätze zu verstehen.

Nicht einheitlich wurde die Frage beantwortet, ob es sich dabei nur um bereits fällige oder auch um zukünftig fällige Zusagen handelt. Dazu erklärte Herr Dr. Klinz, daß es dazu mehrere Varianten gebe:

„... die Möglichkeit, daß einer kommt und im Sinne der übertragenden Sanierung sich sofort engagiert, und zwar der macht im wesentlichen das weiter, was bisher gemacht wurde. Wenn da Rohre gebogen wurden, dann ist das auch ein Rohrbieger. Er weiß nur, wie man es besser macht, billiger macht, und hat die Märkte dafür, und er kann dafür eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen gebrauchen.

Es kann aber auch sein, daß er sagt: Ich brauche die Fähigkeiten der Leute; ich kann auch die Halle und sonstwas nutzen; aber ich muß hier — möchte was Neues aufbauen, und ich fange vorsichtig an, erstmal mit 20 Leuten oder mit 50, und ich glaube, im Endstadium 200 zu haben. ... dann schreibt er in den Vertrag: 50 sofort, 200 in — ich übertreibe jetzt mal — fünf Jahren oder im Jahr 2000 ... und die Firma ist vielleicht in den Bereich Abwicklung gegangen mit 400. ... dann ist unmittelbar gesichert — sind 50. Das sind 12,5%. Mittelbar gesichert sind 200. Das sind 50%.

Das muß man differenzieren. In der Statistik — und nur so habe ich die Zahl verstanden, die der Bereich Abwicklung publiziert hat — sind natürlich auch die mittelfristig geschaffenen drin. Und das können Arbeitsplätze sein, die zum Teil von früheren Mitarbeitern besetzt werden, aber nicht notwendigerweise und sicherlich nicht zu 100%. Und ich glaube, daß ist einer der Gründe, weshalb hier eine unterschiedliche Sicht der Dinge ist.“

(BewProt 45, S. 195)

Auf Nachfrage bestätigte Herr Dr. Klinz,

„... daß in den Zahlen, die wir genannt haben ... auch enthalten sind diejenigen Arbeitsplätze, die erhalten werden von denen, die schon im Unternehmen sind, plus diejenigen, die aber schon am Standort des Unternehmens durch Ansiedlung, durch Umgründung oder durch sonstwas auch immer neu geschaffen werden; möglicherweise mit einem zeitlichen Abspann — ich habe es extrem gefaßt — bis zum Jahr 2000. Die muß man dazu nehmen; sonst kommt man in der Tat zu einer Differenz.“

(BewProt 45, S. 220)

PIUc

Demgegenüber erklärte Herr Tränkner auf die Frage, ob es sich bei den statistischen Angaben um „Ist“- oder „Soll“-Zahlen handele:

„Kein Soll. Wir haben keine Arbeitsplätze mit einbezogen, die — — meines Wissens sind in dieser Statistik keine Arbeitsplätze enthalten, bei denen es heißt: Er schafft dann im Jahre 1995 und 1997 und 1999, sondern es ist meines Wissens die Zahl der Arbeitsplätze, die geschaffen wurde und pönalisiert ist.

(BewProt 39, S. 280)

Da bin ich mir eben jetzt auch nicht ganz sicher, ob die pönalisierten und noch zu schaffenden Arbeitsplätze, aber pönalisierte, hier einbezogen sind ...“

(BewProt 46, S. 107)

Auf Nachfrage ergänzte Herr Tränkner:

... „Wir haben Verträge nach zwei Schemata abgeschlossen. Das erste Schema heißt: Der Investor verpflichtet sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern zu übernehmen, die Arbeitsplätze zu schaffen und zu pönalisieren für einen bestimmten Zeitraum.

Und dann gibt es möglicherweise — aber das gibt es in vielen Verträgen — eine andere Version, die heißt: Außer diesen sofort übernommenen Arbeitnehmern verpflichtet sich dieser Investor, ebenfalls pönalisiert, und zwar die zwei Jahre nach hinten verschoben beispielsweise, mit der Zeitverzögerung weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Wo ich im Moment unsicher bin, ist, ob diese Zahlen enthalten sind oder nicht. Lassen Sie uns mal annehmen, sie seien enthalten, weil sie pönalisiert sind, und die müßten durch Bankbürgschaften in der Regel abgesichert sein. Sonst wären sie ja nichts wert.“

(BewProt 46, S. 116)

Zur Qualität dieser Arbeitsplatzzusagen erklärte Herr Tränkner, daß diese alle mit Pönalen gesichert seien. Die Zusagen seien regelmäßig befristet. Die Laufzeiten betrügen zwischen zwei und fünf Jahren. Die Zusagen seien zudem bis auf einige wenige Ausnahmen mit Bankbürgschaften abgesichert. (BewProt 39, S. 283)

Unterschiedliche Angaben machte Herr Tränkner zu der Frage, ob zusätzlich zu den pönalisierten Zusagen in der Statistik auch Arbeitsplätze berücksichtigt werden, die zusätzlich zu den Vereinbarungen geschaffen wurden.

Dazu erklärte Herr Tränkner in seiner ersten Vernehmung:

„Die Überschreitungen sind noch zu keinem Zeitpunkt eingegangen, weil auch dies ein Gesetz des Handelns ist, daß derjenige, der mehr beschäftigt oder der einen zusätzlichen Arbeitsplatz bekommt und — lassen Sie mich es auch mal so sagen — froh ist, dieser Treuhänd entkommen zu sein, kein Interesse mehr hat, bei mir anzurufen und zu sagen: Jetzt haben wir mehr. ... Wenn das Unternehmen privatisiert ist, stehe ich mit dem Unternehmen doch nicht mehr im Zusammenhang. Das ist weg. ... Das würde ich aber auch gar nicht in die Statistik

einstellen, denn das wäre doch unredlich. Dies ist doch nicht mehr mein Verdienst."

(BewProt 39, S. 285/286)

Demgegenüber erklärte Herr Tränkner in seiner zweiten Vernehmung:

„Ich kann nur sagen . . . wie ich die Mitarbeiter vor dem Verlassen der Treuhandanstalt angewiesen habe und wie auch die Mitarbeiter mir das bestätigt haben, gab es eine Weisung, die wiederholt erteilt wurde, und zwar sowohl auf Liquidatorentagungen als auch nach meiner Erinnerung schriftlich, wonach nur die pönalisierten Arbeitsplätze, **aber auch Arbeitsplätze, die über die pönalisierten hinaus geschaffen wurden**, in die Arbeitsplatzstatistik einzugehen haben.

. . . Darf ich es noch einmal deutlich sagen: Die Vorgabe, die ich gegeben habe den Mitarbeitern, heißt erstens: In der Arbeitsplatzstatistik sind aufzuführen die in abgeschlossenen Verträgen pönalisierte Arbeitsplätze. Zweitens: Wenn der Investor überdies während der Laufzeit der Liquidation neue Arbeitsplätze schafft über diesen Rahmen hinaus, müssen die mit erfaßt werden oder sollen die mit erfaßt werden, und dies ist es dann auch."

(BewProt 46, S. 100)

Auf die Frage, auf wessen Angaben die Zahlen in der Statistik beruhen, erklärte Herr Tränkner in seiner ersten Vernehmung, daß die notariellen Verträge im Direktorat Abwicklung ausgewertet worden seien. Auf der Grundlage dieser Auswertung seien die Zahlen errechnet worden. (BewProt 39, S. 321)

Diese Aussage korrigierte Herr Tränkner im Nachgang zu seiner Vernehmung schriftlich dahingehend, daß die Zahlen aufgrund der Verträge von den Liquidatoren im Rahmen ihrer Berichterstattung gemeldet, und die Meldungen im Direktorat Abwicklung erfaßt würden. (Schreiben Tränkner vom 9. Juni 1994, S. 2)

Diesen Widerspruch erklärte Herr Tränkner in seiner zweiten Vernehmung wie folgt:

„Ich habe mich korrigiert, weil ich in der Tat auch falsch informiert war. Ich dachte, meine Mitarbeiter würden das aus den Verträgen nehmen. Sie nehmen es aus dem Berichtswesen der Liquidatoren raus."

(BewProt 46, S. 104)

Zu der Frage, welche Zusagen berücksichtigt worden seien, stellte Herr Tränkner klar, daß

„die Arbeitsplätze, die vor Übergang des Unternehmens in die Abwicklung von der Branche möglicherweise schon privatisiert wurden, damit wir hier auch ganz präzise sind"

nicht mitgerechnet worden seien. (BewProt 29, S. 283)

1.3.4 Belastbarkeit der Statistik

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob die von der Treuhandanstalt veröffentlichten Zahlen zu erhaltenen Arbeitsplätzen in der Liquidation werthaltig sind.

Herrn Tränkner wurden die in den beigezogenen Listen enthaltenen Zahlen zu den erhaltenen Arbeitsplätzen der XXXXXXXX AG vorgehalten. Nach der beigezogenen Liste zu erhaltenen Arbeitsplätzen in der Liquidation sind für die XXXXXXXX AG Chemnitz (ehemals Teil des Kombinats Robotron) von **4 473** Arbeitsplätzen bei der Übernahme durch die Abwicklung im Ergebnis **6 200** erhaltene Arbeitsplätze ausgewiesen. Auch die beigezogene Liste sämtlicher im Vertragsmanagement erfaßter Privatisierungen enthält für die XXXXXXXX AG **6 610** pönalisierte und **232** sonst vertraglich vereinbarte Arbeitsplatzzusagen.

Auf den entsprechenden Vorhalt erklärte Herr Tränkner, daß dort nur 1 500 Arbeitsplätze vereinbart worden seien:

„Die 1 500 werden erfüllt, die werden ein bißchen später kommen, die Daten werden nicht ganz einzuhalten sein einfach aufgrund der Bauzeit, und die 6 000, . . . über die habe ich mich ja so gefreut, weil in diesem technischen Rathaus nicht Arbeitsplätze, sondern — wie soll ich es ausdrücken? — Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden für zusätzliche Leute . . ."

(BewProt 39, S. 325)

Auch auf mehrfachen Vorhalt der in den beigezogenen Listen enthaltenen Zahlen blieb Herr Tränkner bei seiner Aussage:

„100 Variationen . . . und das treibt auch mich zum Wahnsinn, weil, wenn ich jetzt anrufe, dann bekomme ich wieder eine andere Zahl. **Aber ich bin nach bestem Wissen und Gewissen sicher, daß wir nicht 6 000 eingestellt haben.** . . . Ich muß das schauen, wie es bei uns geführt ist, ich kann es mir nicht vorstellen, daß dort 6 000 drin steht, weil wir auch nicht 6 000 pönalisiert haben."

(BewProt 39, S. 330/331)

Herr Tränkner sagte zu, diese Zahlen noch einmal überprüfen zu lassen und das Ergebnis dem 2. Untersuchungsausschuß mitzuteilen.

Dazu ist dem Untersuchungsausschuß jedoch lediglich ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen zugegangen, worin es heißt, daß andere, als die dem Untersuchungsausschuß zum Beweisbeschluß 2/132 zugeleiteten Listen, das sind die vorgehaltenen, in der Treuhandanstalt nicht existierten.

1.3.4.1 Auswertung der beigezogenen Listen der Treuhandanstalt durch den 2. Untersuchungsausschuß

Der 2. Untersuchungsausschuß hat die widersprüchlichen Angaben zu den erhaltenen Arbeitsplätzen bei der XXXXXXXX GmbH zum Anlaß genommen, die

beigezogenen Listen zu den erhaltenen Arbeitsplätzen in der Abwicklung einerseits (Stand: 31.12.1993) und die Liste sämtlicher im Vertragsmanagement erfaßter Privatisierungen andererseits (Stand: 01.03.1994) auszuwerten.

Dieser Analyse wurde die Aussage von Herrn Tränker, die auch von Frau Breuel bestätigt wurde, zugrunde gelegt, daß alle im Rahmen der Liquidation als „erhalten“ ausgewiesenen Arbeitsplätze vertraglich vereinbart, pönalisiert und damit vom Vertragsmanagement erfaßt seien.

In der Liste des Direktorats Abwicklung sind **751** Unternehmen mit Datum des Abwicklungsbeschlusses sowie der Angabe der Beschäftigten bei Übernahme durch die Abwicklung und schließlich die erhaltenen Arbeitsplätze aufgeführt. Dabei handelt es sich nur um zentral betreute Unternehmen. Danach hatten diese Unternehmen insgesamt **192 313** Beschäftigte bei Übernahme durch das Direktorat Abwicklung. Als „erhaltene Arbeitsplätze“ wird eine Zahl von **68 839** ausgewiesen. Das sind **35,79%**.

Im Rahmen einer ersten Auswertung wurden alle Unternehmen, bei denen in der „Liquidationsliste“ mindestens 1 Arbeitsplatz als „erhalten“ angegeben war mit den entsprechenden Zahlen in der Liste des Vertragsmanagements verglichen. Die Liste des Vertragsmanagements enthält alle Unternehmen, für die pönalisierte oder nicht pönalisierte Arbeitsplatzzusagen vertraglich vereinbart worden sind. Dabei ist jeder (Teil-) Privatisierungsvertrag nach Datum aufgeführt, so daß festgestellt werden kann, ob die ausgewiesene Zusage vor oder nach dem Beschluß der Liquidation vereinbart worden ist.

Diese Auswertung hat folgendes ergeben:

- Bezüglich der Unternehmen, für die nach der „Abwicklungsliste“ mindestens ein Arbeitsplatz aufgeführt ist, sind in der Liste des Vertragsmanagements **67 179** Arbeitsplatzzusagen erfaßt;
- davon sind aber nur **56 023** pönalisiert;
- von diesen **56 023** pönalisierten Zusagen sind bereits **27 114** vor Übernahme durch die Liquidation vereinbart worden (entscheidend bei der Auswertung war das Datum des Vertragsschlusses).

Das heißt, daß von den **68 839** „erhaltenen Arbeitsplätzen“ nur **28 909** pönalisierte Arbeitsplatzzusagen in der Liste des Vertragsmanagements aufgeführt sind.

Das Ergebnis dieser Auswertung wurde Frau Breuel im Rahmen ihrer Vernehmung vorgehalten.

Zunächst bestätigte Frau Breuel, daß es grundsätzlich eine Identität zwischen den Zahlen im Vertragsmanagement und denen in der Statistik der Abwicklung geben müsse. (*BewProt 43, S. 76*)

Im übrigen sagte Frau Breuel zu, die Zahlen nachzuprüfen und das Ergebnis nachzuliefern.

Frau Breuel wiederholte aber ihre positive Einschätzung der Ergebnisse der Abwicklung:

„Ich sage nochmals: Weltweit einmalig ist diese Form der Abwicklung, die es nach meinem Wissen noch nie irgendwo gegeben hat, daß man sagt:

Stillegung ist nicht, Fallbeil geht runter, alles ist vorbei, sondern wir geben noch ein, zwei Jahre vor dem Gläubigeraufruf, um zu retten, was zu retten ist. Das halte ich für ein hochintelligentes Verfahren, das entwickelt worden ist und mit dem wir sicherlich einiges bewirkt haben.

Das zweite: Natürlich verlasse ich mich auch auf die Aussagen, die ich bekomme, und auf die Statistiken, die ich zu lesen bekomme. Es gibt bei uns inzwischen so viele interne Kontrollsysteme, daß ich mich außerordentlich wundern würde, wenn die Zahlen, die Sie haben rechnen lassen oder selber gerechnet haben . . . zutreffen würden.“

(*BewProt 43, S. 79*)

Veranlaßt durch Hinweise aus der Treuhandanstalt, wonach die Gesamtzahl der ermittelten Arbeitsplatzzusagen für Unternehmen in Abwicklung zu niedrig seien, hat der Untersuchungsausschuß die entsprechenden Listen erneut ausgewertet und dabei alle Arbeitsplatzzusagen von Unternehmen addiert, die in der „Liquidationsliste“ aufgeführt worden sind, d. h. also auch solche, bei denen nach der „Liquidationsliste“ gar keine Arbeitsplätze als „erhalten“ ausgewiesen sind.

Diese zweite Auswertung führte zu folgendem Ergebnis:

- Insgesamt sind in der Liste des Vertragsmanagements für Unternehmen, die sich in der Liquidation befinden, **105 996** Arbeitsplatzzusagen erfaßt;
- davon sind **22 120** nicht pönalisiert;
- **83 876** Arbeitsplatzzusagen sind pönalisiert;
- von diesen **83 876** sind aber **50 723** Arbeitsplatzzusagen vor der Übernahme durch die Liquidation vereinbart worden.

Somit konnten auch nach dieser Auswertung lediglich **33 156** pönalisierte Arbeitsplatzzusagen in der Liste des Vertragsmanagements aufgefunden werden. Ausgehend von **192 000** Arbeitsplätzen bei der Übernahme durch die Liquidation ergibt dies eine Quote von **17%**.

In der nachfolgenden Tabelle sind 22 Beispielfälle für die festgestellten Abweichungen aufgeführt.

Die o. g. Tabelle wurde durch eine Auswertung von Listen der Treuhandanstalt erstellt, die vom Bundesminister der Finanzen als Verschlusssache, „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft worden sind. Da diese Unterlagen bisher nicht freigegeben worden sind, mußte von einem Abdruck abgesehen werden.

Vergleichbare Angaben wurden dem 2. Untersuchungsausschuß als Anlage zur „Abweichungsanalyse“ der Treuhandanstalt „offen“ übermittelt. Diese Listen, aus denen sich die Abweichungen aller Unternehmen ergeben, sind im Anhang als Anlage **24 a** und Anlage **24 b** abgedruckt.

1.3.4.2 Die Abweichungsanalyse der Treuhandanstalt

Im Nachgang zu der Vernehmung von Frau Breuel übersandte die Treuhandanstalt mit Schreiben vom 14.06.1994 eine Abweichungsanalyse, die den Um-

fang und die Gründe für die in den Datenbanken des Vertragsmanagements und der Abwicklung unterschiedlich erfaßten Arbeitsplatzzusagen nach den Erkenntnissen der Treuhandanstalt darstellt.

Auch diese Analyse kommt zu dem Ergebnis, daß von den **68 839** in der „Liquidationsliste“ ausgewiesenen „erhaltenen Arbeitsplätzen“ lediglich **37 710** vom Vertragsmanagement umfaßt und insgesamt nur **32 871** Arbeitsplatzzusagen in der Datenbank des Vertragsmanagements als pönalisiert erfaßt sind. (*Abweichungsanalyse, S. 8*)

Gleichwohl kommt die Treuhandanstalt in dieser Analyse zu dem Ergebnis,

„daß der von der Treuhandanstalt übermittelte Auszug aus der Datenbank-Abwicklung die in diesem Bereich erhaltenen Arbeitsplätze **grundsätzlich** zutreffend wiedergibt.“

(*a. a. O., S. 8*)

Diese Erkenntnis wird im wesentlichen darauf gestützt, daß die in den Datenbanken Abwicklung und Vertragsmanagement zu findenden Angaben über die im Rahmen der Privatisierung erhaltenen bzw. neu geschaffenen Arbeitsplätze aufgrund der unterschiedlichen Zielstellung dieser Datenbanken keineswegs deckungsgleich seien.

Dazu heißt es:

„Obwohl diese Datenbanken auf den ersten Blick teilweise ähnliche Datenfelder aufweisen, ist ein Vergleich der Inhalte dieser Felder nur sehr eingeschränkt möglich.

...

Die festzustellenden Abweichungen bei den Inhalten beider Datenbanken sind daher in aller Regel nicht als Mangel zu interpretieren, sondern beruhen in erster Linie auf den zeitlich und inhaltlich nicht kongruenten Definitionen der verglichenen Datenfelder. Eine exakte Überprüfung würde erfordern, daß für alle Unternehmen die Verträge/Urbelege eingesehen würden. Da die Datenbank-Abwicklung im Gegensatz zur VM-Datenbank nicht als Grundlage für finanzwirksame Maßnahmen dient, erscheint ein solcher Rückgriff auf die einzelnen Verträge nicht wirtschaftlich, da die durchgeführte Analyse darauf schließen läßt, daß die Größenordnung der in dieser Datenbank enthaltenen Zahlen stimmt.“

(*a. a. O., S. 1*)

Danach wurde im Rahmen dieser „Abweichungsanalyse“ offenbar nicht durchgängig geprüft, ob die zum Teil signifikanten Differenzen tatsächlich auf den „zeitlich und inhaltlich nicht kongruenten Definitionen“ oder aber darauf beruhen, daß die Zahlen in der „Liquidationsliste“ unzutreffend sind.

Gleichwohl wird im Ergebnis zugestanden, daß

„die vorgenommenen Prüfungen auch gezeigt haben, daß neben systembedingten Abweichungen auch Abweichungen aufgrund **nicht einweisungsgemäßer Eingaben** in der Abwicklungsdatenbank selbst zu berücksichtigen sind.

Eine dahin gehende Auswertung der in der Datenbank-Abwicklung enthaltenen Daten hat ergeben, daß ca. **9 000** Arbeitsplätze in der Datenbank-Abwicklung vereinbarungsgemäß nicht enthalten sein dürften.“

(*a. a. O., S. 8*)

Nach welchem Verfahren die Abweichungen von insgesamt immerhin **35 000** Arbeitsplätzen ausgewertet worden sind, geht aus der „Abweichungsanalyse“ nicht hervor.

Zu der bestätigten Abweichung i. H. v. **9 000** Arbeitsplätzen werden u. a. folgende Ursachen benannt:

— ... auch durch den Abschluß von Mietverträgen sind Arbeitsplätze geschaffen worden. Hier ist in der Regel gegenüber dem Mieter eine Pönalisierung der Arbeitsplätze nicht durchzusetzen. Das Direktorat Abwicklung geht aber davon aus, daß die Arbeitsplätze dauerhaft erhalten werden, da der Mieter auch bei Standortwechsel seinen Betrieb in der Regel nicht aufgibt.

(*a. a. O., S. 5, Nr. 10*)

— Zunächst existieren nur vorübergehend durch Maßnahmen nach § 249 h AFG gesicherte Arbeitsplätze. Soweit für diese ein anschließendes Privatisierungskonzept besteht, werden sie als ‚erhaltene Arbeitsplätze‘ eingestuft und gemeldet.

(*a. a. O., S. 5, Nr. 11*)

— Einige Liquidatoren haben Anweisungen zur Meldung von Arbeitsplätzen nicht beachtet und dadurch Fehlmeldungen geliefert.

(*a. a. O., S. 5, Nr. 12*)

— Liquidatoren liefern Prognosezahlen im Zusammenhang mit der Privatisierungskonzeption, die irrtümlich als Ist-Werte eingepflegt werden.

(*a. a. O., S. 6, Nr. 13*)

— Liquidator hat bisher in seiner Berichterstattung ignoriert, daß Verträge zwischenzeitlich rückabgewickelt wurden.

(*a. a. O., S. 6, Nr. 14*)

— Unternehmen in der Zuständigkeit von U4 A ist noch werbend tätig (Liquidationsbeschluß wieder aufgehoben oder noch nicht getroffen), da konkrete Privatisierungschancen bestehen. Der zum damaligen Zeitpunkt als Berater eingesetzte Liquidator meldet die z. Zt. tätigen Arbeitnehmer als bisher erhaltene Arbeitsplätze.

(*a. a. O., S. 6, Nr. 15*)

— Erfassungsfehler, da manuell eingepflegt wird.“

(*a. a. O., S. 6, Nr. 16*)

In der Analyse sind folgende Einzelfälle als Beispiel für eine Abweichung aufgrund nicht einweisungsgemäßer Eingabe aufgeführt:

„Unternehmen	Abweichung aufgrund nicht anweisungsgemäßer Eingabe	Differenz aus Fehlmeldung Liquidator	Differenz aus nicht pönalisierten Arbeitsplätzen
Mansfeld Rohhütten GmbH	Liquidator meldet Prognosezahlen, die zum Ende der Abwicklung hin realisiert sein werden.	88	
Robotron Büromaschinenwerk AG Sömmerda	Privatisierungsverträge werden durch den Aufsichtsrat der Holding genehmigt. Daher sind Verträge bisher nur bei THA-Relevanz vorgelegt worden. Zum Zeitpunkt 31. Dezember 1993 waren 1 238 Arbeitsplätze mit Pönale vertraglich gesichert. Bei der Differenz (aus Abw. VM/Abw.) zu 2 579 Arbeitsplätzen handelt es sich um eine Prognosezahl hinsichtlich der Arbeitsplätze, die bis zum Ende der Abwicklung erhalten werden sollen. Zahlen sind seit April 1994 korrigiert.	1 341	
Waschgeräte GmbH	Die im Direktorat Abwicklung ausgewiesenen Arbeitsplätze stellen sich wie folgt dar: 497 pönalisierte Arbeitsplätze aus Immobilienverkäufen und Neugründungen, 124 Mitarbeiter im Rahmen der Vermietung von Objekten übernommen, die Abwicklungsmannschaft von 50 Mitarbeitern stellt eine Fehlmeldung des Liquidators dar.	50	124
Abwicklungsgesellschaft KWO Kabel AG	Die ausgewiesenen Arbeitsplätze sind der Tochtergesellschaft OVVG zuzurechnen. Diese befindet sich ebenfalls in Abwicklung.	33	
BBF Bauten, Bauelemente und Fassaden AG	Vertragsabwicklung durch die Holding, gemeldet wurden hier auch die nicht pönalisierten Arbeitsplätze.		643
Baugrund Berlin GmbH	Liquidator meldet fälschlicherweise die im Rahmen der vorangegangenen Privatisierung erhaltenen Arbeitsplätze.	275	
Uhrenwerke Ruhla GmbH	Zum heutigen Zeitpunkt sind lt. VA 1 017 Arbeitsverhältnisse vertraglich gesichert, ein weiterer Vertrag mit 588 pönalisierten Arbeitsplätzen steht zur Erfassung im Vertragsmanagement an. Über die Differenz von 117 Arbeitsplätzen wird zur Zeit noch verhandelt. Sie stellen somit eine Fehlmeldung dar.	117	
Barkas GmbH	Liquidator seit 1. Mai 1992 als Berater im Unternehmen tätig; eigentliche Liquidation wurde aber erst zum 1. April 1993 eingeleitet. In der Zwischenzeit wurden vom künftigen Liquidator Privatisierungsverträge im Auftrage der Treuhandanstalt geschlossen. Die auch darin enthaltenen Arbeitsplatzzusagen meldet der Liquidator fälschlicherweise als im Rahmen der Abwicklung erhaltene Arbeitsplätze.	238	
Stahl- und Walzwerk Riesa AG	Das Konzept zur Personalentwicklung sieht vor, daß neben Teilprivatisierungen die Arbeitnehmer in Maßnahmen nach § 249 h AFG aufgefangen werden. Aus den Maßnahmen heraus erfolgt der Personalabbau durch weitere Privatisierungen. 3 544 Arbeitsplätze stellen die seit Beginn der Auflösung des Unternehmens geschaffenen Dauerarbeitsplätze dar. Dieser Prozeß wurde vom Aufsichtsrat beschlossen und in der Zuständigkeit der Branche begonnen.	3 147	
FSP Flugservice & Development GmbH	Im Rahmen dieses „share-deals“ wurden 200 Arbeitsplätze übernommen, von denen 100 pönalisiert sind, weitere 100 sind vertraglich gesichert.		100
		5 299	867"

Bemerkenswert ist, daß in der Abweichungsanalyse festgestellt wird, daß die Datenbank des Vertragsmanagements für **108** Unternehmen mehr vertraglich zugesicherte Arbeitsplätze ausweist, als die Datenbank des Direktorats Abwicklung.

Für diese Unternehmen weist das Vertragsmanagement **22 703**, die Datenbank der Abwicklung lediglich **11 057** Arbeitsplätze aus.

Bemerkenswert sind die dafür aufgeführten Gründe:

- „— Datenabgleich hinsichtlich Arbeitsplatzzusagen im Vertragsmanagement wurden nunmehr mit dem Datum des Beginns der Abwicklung vorgenommen. Mit diesem Datum ist die Abwicklung für das jeweilige Unternehmen zuständig.

Abprachegemäß werden trotz Zuständigkeit des Direktorats Abwicklung in den Branchendirektoraten Vertragsverhandlungen zu Ende geführt, die dann durch das Vertragsmanagement **fälschlicherweise** in seiner Datenbank der Abwicklung zugerechnet werden.

- Trotz Zuständigkeit des Direktorats Abwicklung werden Verträge in Zusammenarbeit zwischen Branchendirektorat und Liquidator endverhandelt. Aufgrund des Datums des Abwicklungsbeschlusses werden auch diese Verträge in der VM-Datenbank dem Bereich Abwicklung zugeordnet, nicht jedoch in die Datenbank des Bereichs Abwicklung aufgenommen.
- Erfassungsfehler, da manuell eingegeben wird.“

(a. a. O., S. 6 und 7)

Zu den Ergebnissen der Auswertungen hat sich Herr Tränkner in seiner zweiten Vernehmung wie folgt eingelassen:

„In der Tat haben Sie Recht, daß in der Statistik, die ich Ihnen das letzte Mal vorgelegt habe, bei **67 000** oder **68 000** Arbeitsplätzen **9 000** Arbeitsplätze erhalten waren, die zwar bestehen, von denen aber rd. **5 000** nicht pönalisiert sind und von denen **4 000** auf **249-h**-Maßnahmen entfallen. Dies habe ich zu verantworten.

(BewProt 46, S. 108)

...

Ich kann hier nur haften und sprechen für dieses, was ich angewiesen habe zur Durchführung. Dies sind pönalisierte, vertraglich gesicherte Arbeitsplätze. Nun haben Sie mich selbst sogar aufgefordert, die Statistik noch einmal überprüfen zu lassen. Dies habe ich getan. Und ohne irgendwas zu verstecken, zu vertuschen oder zu beschönigen, haben die Mitarbeiter, die das getan haben und mein Nachfolger hier aufgeschrieben, weshalb es Verzerrungen in der Zahl gibt und weshalb es **9 000** weniger sind. So, und dies taucht hier einmal auf, und ich sage: Richtig, es gehört nicht rein, Sie haben völlig Recht. Nur es ist auch nie gemacht worden, es hätte nicht sein dürfen.

(BewProt 46, S. 111)

...

Vielleicht müßte man es anders definieren, daß Sie sagen, die Abwicklung kann ihre Zahlen über die Erhaltung von Arbeitsplätzen nur auf die Statistik des Vertragsmanagements basieren. Wenn dies Ihre Aussage ist, dann ist Sie in der Tat richtig. Dann sind die Zahlen mit einer Verzögerung von mir aus sechs Monaten und länger da, weil teilweise dauern die Genehmigungsverfahren so lange. Dann ist es auch in Ordnung. Dies haben wir nicht getan, das ist richtig. Wir haben uns auf die eigenen Zahlen gestützt und die sind einfach früher da.“

(BewProt 46, S. 117)

Da dem Untersuchungsausschuß nur Listen zu „erhaltenen Arbeitsplätzen“ bzw. im Vertragsmanagement erfaßter Arbeitsplatzzusagen zentralbetreuter Unternehmen vorgelegen haben und sich die Abweichungsanalyse auch nur auf diese Zahlen bezieht, wurde Herr Tränkner dazu befragt, wie werthaltig die von der Treuhandanstalt veröffentlichte Gesamtzahl ist, nach der von **346 372** von der Abwicklung betroffenen Arbeitnehmern **113 635** erhalten worden sein sollen. Darauf erklärte Herr Tränkner:

„... wobei die Zahl mit sehr viel Vorsicht zu genießen ist, weil die Abweichungsanalyse, wie sie in der Zentrale gemacht wurde, meines Wissens in der Niederlassung nicht gemacht worden ist.“

(BewProt 46, S. 124)

1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nahezu **ein Viertel aller Unternehmen**, für die die Treuhandanstalt die Verantwortung übernommen hat, **von der Abwicklung betroffen** sind. Der ganz überwiegende Teil der abzuwickelnden Unternehmen befindet sich in Liquidation, der Anteil der Unternehmen in der Gesamtvollstreckung ist, insbesondere in der Zentrale, sehr gering.

Zu den im Rahmen der Liquidation entstandenen und noch zu erwartenden Kosten konnten weder durch Auswertung der beigezogenen Akten noch durch Befragung der Leitung der Treuhandanstalt abschließende Erkenntnisse gewonnen werden.

Auch zur Arbeitsplatzzerhaltung im Rahmen der Abwicklung sind zahlreiche Fragen im Ergebnis unbeantwortet geblieben. Im Hinblick auf die Qualität der Zusagen konnte nicht eindeutig festgestellt werden, ob und in welchem Umfang es sich dabei um Zusagen handelt, die erst in einigen Jahren erfüllt werden sollen. Weiterhin ist unklar geblieben, um welche Art von Arbeitsplätzen es sich handelt. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob es sich überwiegend um Arbeitsplatzzusagen handelt, die mit einer Betriebsfortführung oder einer Neugründung zusammenhängen oder aber lediglich durch eine gewerbliche Verwertung eines Grundstücks (Errichtung von Baumärkten, Errichtung und Vermietung von Büroflächen etc.) geschaffen worden sind.

Schließlich sind auch zu der Zahl der tatsächlich im Rahmen der Liquidation erzielten Arbeitsplatzzusagen keine abschließenden Feststellungen möglich.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Angaben, die in der Datenbank des Direktorats Abwicklung enthalten sind, nicht auf einer Auswertung der Verträge beruhen. Auf Vertragsdaten beruht lediglich die Datenbank des Vertragsmanagements. Darin wurden von den veröffentlichten **68 000** jedoch lediglich **33 000** als pönalisiert ausgewiesen. Ob und inwieweit die — über die von der Treuhandanstalt zugestandene Abweichung von **9 000** Arbeitsplätzen hinausgehende — Differenz in erster Linie auf mangelnder Vergleichbarkeit und aufgetretenen Verzögerungen bei der Eingabe beruht oder ob auch die im Rahmen der Abweichungsanalyse aufgetretenen materiellen Fehlerquellen maßgeblich sind, ist ohne eine Auswertung einzelner Verträge nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu beantworten. Eine solche Auswertung wurde von der Treuhandanstalt aber mit dem Argument abgelehnt, daß „ein solcher Rückgriff auf die einzelnen Verträge nicht wirtschaftlich“ sei. Da die Darlegungslast für die Richtigkeit veröffentlichter Zahlen bei der Treuhandanstalt und nicht beim parlamentarischen Untersuchungsausschuß liegt, bleibt festzustellen, daß von der Treuhandanstalt nicht substantiiert dargelegt und insgesamt nicht belegt werden konnte, daß der überwiegende Teil der Abweichungen tatsächlich auf formale Ursachen zurückzuführen ist.

2. Richtlinien zur Abwicklung

Der 2. Untersuchungsausschuß hat festzustellen versucht, welche Regelungen für den Bereich Abwicklung gelten und wie diese umgesetzt werden.

2.1 Geltende Richtlinien

Für die Abwicklung von Unternehmen hat der Gesamtvorstand und der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt eine 15-seitige „Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist“ beschlossen, die Praxis der Abwicklung orientiert sich aber an einem direktoratsinternen Handbuch.

In der Richtlinie wird die Abwicklungsaufgabe wie folgt definiert:

„Die Treuhandanstalt hat die Aufgabe, die Abwicklung von Unternehmen einzuleiten, für die sie keine Möglichkeit der Überführung in eine wettbewerbsfähige Struktur sieht. Der Entscheidung zur Abwicklung sollen intensive Bemühungen zur Privatisierung des Unternehmens und Versuche einer zur Privatisierung führenden Sanierung vorausgehen.“

Haben die auf eine Privatisierung ausgerichteten Bemühungen innerhalb der vom Vorstand der Treuhandanstalt oder von ihm Beauftragten als vertretbar angesehenen Zeit keinen Erfolg und/oder erweisen sich Unternehmen nach gründlicher Prüfung als nicht sanierungsfähig, so ist die Liquidation einzuleiten.“

(BMat 2/125, BMF 1, S. 5)

Während diese Ausführungen auf eine Interpretation der Stilllegung als ultima ratio hindeuten, heißt es in der Abwicklungsrichtlinie zur Zielsetzung weiter:

„In vielen Fällen bietet ein Insolvenzverfahren günstige Möglichkeit zur Sanierung und/oder Privatisierung des Gesamtunternehmens oder eines Teiles des selbigen. Denn die Tatsache, daß ein Unternehmen insolvent ist, bedeutet nicht automatisch, daß dies nicht sanierungs- und privatisierungsfähig wäre.“

Vielmehr kommt es zur Insolvenz häufig deshalb, weil ein Unternehmen in der Vergangenheit unwirtschaftlich gearbeitet hat. Es kann jedoch durchaus einen positiven Zukunftswert besitzen, z. B., wenn es durch ein Insolvenzverfahren von seinen Altverbindlichkeiten und anderen Altlasten ganz oder teilweise befreit wird. Auf diese Weise kann der Fortbestand volkswirtschaftlich wertvoller Substanz und die Erhaltung von Arbeitsplätzen oft besser gesichert werden, als bei einem Versuch, die Probleme ohne Insolvenzverfahren zu lösen.“

(a. a. O., S. 5/6)

Die Abwicklungsrichtlinie enthält darüber hinaus Regelungen zu

- den Stilllegungsgründen
- zur Vermeidung eines Liquidationsverfahrens
- Einleitung eines Liquidationsverfahrens.

Dazu heißt es:

„Soweit die Wahlmöglichkeit zwischen Liquidation und Insolvenzverfahren besteht, muß eine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen dieser beiden gangbaren Liquidationswege getroffen werden. Die Entscheidung muß dem Einzelfall überlassen werden.“

Es folgt eine Auflistung der Vor- und Nachteile der Liquidationen einerseits und der Gesamtvollstreckung andererseits. (a. a. O., S. 10—12)

- Verfahrensfragen
- Finanzierungsfragen zum Gesamtvollstreckungsverfahren, der Liquidation, der Privatisierung bei Liquidation und bei flankierenden Maßnahmen

Der Text der Abwicklungsrichtlinie ist als **Anlage 15** beigefügt.

In dieser Abwicklungsrichtlinie **nicht** enthalten sind Regelungen über

- Kriterien zum Kostenvergleich
- die Bereitstellung bzw. Ablösung liquider Mittel, sog. Liquidatorendarlehen
- die Behandlung und Bewertung von ökologischen Altlasten in der Liquidation bzw. Gesamtvollstreckung
- die Ablösung von Altkrediten in der Liquidation
- die Auswahl der Gutachter
- die Auswahl der Liquidatoren
- die Vergütung der Liquidatoren.

Zur Finanzierung der Abwicklung heißt es in der „Finanzierungsrichtlinie“ der Treuhandanstalt, die

Bestandteil des Organisationshandbuchs der Treuhandanstalt ist, unter VI:

„Abwicklung von Unternehmen:

Einzelheiten der Finanzierung der Abwicklung von Unternehmen werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.“

(BMat 2/125, BMF 2, Ordnungs-Nr. 2.2.1)

Ebenfalls Bestandteil des Organisationshandbuchs der Treuhandanstalt ist die Vorstandsvorlage vom 6.11.1992

„Verfahren- und Genehmigungserfordernisse zur Einleitung der Abwicklung von Unternehmen der Treuhandanstalt.“ (BMat 2/125, BMF 2, Ordnungs-Nr. 1.7)

Auch diese Vorlage ist als **Anlage 16** beigelegt. Regelungen über die oben aufgeführten Fragen finden sich in dieser Richtlinie ebenfalls nicht.

Im Inhaltsverzeichnis des Organisationshandbuchs sind unter dem Punkt 2.6 „Abwicklung“ Regelungen zu den Grundsätzen der Abwicklung und ein Handbuch Abwicklung aufgeführt. Die entsprechenden Regelungen sind im Organisationshandbuch aber nicht enthalten.

Auf die Frage, ob ein solches Abwicklungshandbuch zwischenzeitlich in Kraft gesetzt worden sei, erklärte die für diesen Bereich zuständige Referatsleiterin des BMF, Frau Dr. Otto, daß es bis heute kein treuhandweit abgestimmtes Abwicklungshandbuch gebe. (BewProt 37, S. 260)

Zwar existiere ein direktoratsinternes Handbuch, aber

„was . . . bisher noch fehlt, was aber in Kürze kommen soll — das ist der einzige Punkt, der praktisch noch nicht so umgesetzt ist, wie wir uns das wünschen —, ist ein in der Treuhandanstalt abgestimmtes Handbuch. Es ist etwas anderes, ob man praktisch direktoratsintern ein Handbuch hat, das man einfach aus den Unterlagen, die man hat, zusammenstellt, oder ob man es insgesamt mit allen Bereichen abstimmt. Es werden darin ja auch sehr detaillierte Fragen geregelt — das haben wir ja auch besonders gewünscht —, z. B. muß sichergestellt sein, daß durch entsprechende Verfahren der Wirtschaftsplan eingehalten wird. . . . Es sind also komplizierte Fragen anzugehen, und das dauert halt eine Zeit.“

(BewProt 37, S. 259/260)

Ob neben den genannten Regelungen noch weitere organisatorische Regelungen für den Bereich Abwicklung bestehen, kann nicht abschließend beurteilt werden. Der Untersuchungsausschuß hat die Treuhandanstalt mit Beschluß vom 21. Oktober 1993 aufgefordert, einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der eine Aufstellung über sämtliche internen Richtlinien und Verfahrensregelungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgabe enthält. (Beweisbeschluß 2/25)

In dem dazu vorgelegten Bericht vom 3.11.1993 ist für den Bereich Abwicklung lediglich die oben aufgeführte Abwicklungsrichtlinie vom 13.05.1991 aufgeführt.

Demgegenüber geht aus einem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit über die Sonderprüfung im Bereich Abwicklung von Treuhandunternehmen vom 28. April 1992 hervor, daß es — zumindestens direktoratsintern — noch zahlreiche weitere organisatorische Regelungen für den Bereich Abwicklung gegeben hat. Darin sind folgende organisatorische Regelungen im Bereich des Direktorats Abwicklung aufgeführt:

„Zusammenstellung der bestehenden organisatorischen Regelungen im Bereich U2 A

- Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist (VS 03.04.1991, VR 13.04.1991)
- Checkliste zur Beachtung vor der Übergabe eines Unternehmens in die Abwicklung (Billigung durch den Vorstand am 18.12.1991, Inkraftsetzung bisher nicht erfolgt)
- Checkliste zur Beachtung von Restitutionsansprüchen im Rahmen der Abwicklung (Abwicklungshandbuch)
- Neue Fassung der Gutachter- und Liquidatorenverträge samt Anlagen vom 07.01.1991
- Kostengegenüberstellung Gesamtvollstreckung/Liquidation (AL-Sitzung vom 01.07.1991, Neufassung Anfang 1992)
- Kriterienkatalog für die Entscheidung über das Abwicklungsverfahren — Liquidation oder Gesamtvollstreckung (Abwicklungshandbuch)
- Kontrollmechanismen im Bereich Abwicklung (Abwicklungshandbuch)
- Verfahren bei nicht sanierungsfähigen Unternehmen (VS 18.02.1992)
- Kontrolle der Honorare der Liquidatoren (AL-Sitzung vom 14.11.1991)
- Zusammenarbeit mit der TLG (AL-Sitzung vom 18.11.1991)
- Anweisung zur Checkliste Privatisierung (AL-Sitzung vom 16.01.1992)
- Zusammenfassung der Hinweise zur Rechnungslegung im Liquidationsstadium der Kapitalgesellschaft (19.09.1991)
- Konzeption der Abwicklung ehemaliger volkseigener Außenhandelsbetriebe (03.09.1991)
- Organisationsanweisung zur finanziellen Regelung fälliger Verbindlichkeiten ehemaliger volkseigener Außenhandelsbetriebe bzw. deren Rechtsnachfolger (21.05.1991)

(BMat 2/199, S. 45)

Auch Herr Dr. Wild, Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß, daß das Regelwerk für den Bereich Abwicklung ständig vervollständigt worden sei:

„Ich könnte hier eine lange Liste von Regelungen aufzählen. Ich unterlasse es aber.“

(BewProt 45, S. 243)

2.2 Umsetzung der Richtlinien

Maßgebliche Voraussetzung für die Umsetzung von Richtlinien ist die Kenntnis der Inhalte durch die Anwender, also die Liquidatoren.

Dazu hat Herr Tränkner erklärt, daß ein maßgebliches Kriterium für die Auswahl der Liquidatoren gewesen sei, daß diese die Bereitschaft mitbringen,

„den gesetzlichen Auftrag, das Regelwerk der Treuhandanstalt mitzutragen; . . .“

(BewProt 39, S. 167)

Zu dieser Frage ist der Zeuge Tynek, Liquidator, befragt worden, der als Liquidator insgesamt XX Unternehmen XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX mit einem Gesamthonorar in Höhe von XXXXXXXX XXXXXXXX betreut. (BMat 2/183, 01, S. 223 ff.) (Die obigen Angaben sind aus VS-V Unterlagen und vom BMF nicht freigegeben. Deshalb wurden diese unkenntlich gemacht.)

Zu seiner Kenntnis von den Richtlinien der Treuhandanstalt erklärte Herr Tynek:

„. . . und ich kenne auch die Richtlinien der Treuhandanstalt nicht. Das sind Internas der Treuhandanstalt. Ich bin Rechtsanwalt, freiberuflich, ich habe meine Leistung anzubieten, . . . andere Kriterien kann ich nicht beurteilen und kenne sie auch nicht.“

(BewProt 39, S. 65)

Auch auf den Vorhalt, daß sich die Liquidatoren nach den Angaben der Treuhandanstalt an deren Regelwerk halten müßten, blieb Herr Tynek bei seiner Einschätzung, daß

„. . . das, was Sie gerade angesprochen haben, das sind Internas der Treuhandanstalt. . . . Worauf ich achten muß, das ist, daß ich mich im Rahmen meines Vertrages bewege — ich bin ja nun vertraglich gebunden — und in entsprechenden dazu vorhandenen Nebenverträgen, also Anweisungen und dergleichen; aber wie das intern in der Treuhandanstalt gemacht wird, das ist ja nicht meine Aufgabe, das zu eruieren.“

(BewProt 39, S. 65)

Aus einem dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Standardvertrag für Liquidatoren (BMat 2/183, Anlage 01, S. 129, Anlage zum Revisionsbericht vom 26. Januar 1994) ergibt sich, daß das Regelwerk der Treuhandanstalt insgesamt oder auch nur einzelne Richtlinien der Treuhandanstalt nicht zum Gegenstand des Vertrages gemacht worden sind. Vielmehr heißt es unter § 1 „Aufgaben und Pflichten“ in Abs. 2:

„Der Auftragnehmer führt die Geschäfte des Auftraggebers nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages, der Satzung und der Geschäftsordnung, soweit hierdurch nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder eine

Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten ausgelöst wird.“

(a. a. O.)

Zum Inhalt des Liquidationsauftrages enthält der Standardvertrag in § 1 Abs. 4 folgende Regelung:

„Der Auftragnehmer hat die laufenden Geschäfte des Auftraggebers zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, deren Forderungen einzuziehen und das Gesellschaftsvermögen in Geld umzusetzen. Soweit möglich, sind der Gesamtbetrieb/die Betriebsteile fortzuführen, um sie als wirtschaftlich lebende Einheiten im Interesse der Arbeitsplatzhaltung und -sicherung veräußern zu können (übertragende Sanierung).“

(a. a. O., S. 130)

Zustimmungs- bzw. Genehmigungsvorbehalte sind in dem Vertrag in § 1 Abs. 8 wie folgt ausgestaltet:

„Der Auftragnehmer wird die Treuhandanstalt über alle wesentlichen Vorfälle im Rahmen des Liquidationsverfahrens, insbesondere über beabsichtigte Verwertungsmaßnahmen, informieren und alle wesentlichen Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der THA durchführen. Wesentliche Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) Die Veräußerung von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen oder wesentlichen Vermögenswerten des Unternehmens;
- b) die Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten;
- c) die Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, sonstigen Betriebsteilen oder des Auftraggebers insgesamt;
- d) die Änderung oder Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;
- e) der Abschluß von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder mit einer Laufzeit, die über zwei Jahre seit Beginn der Abwicklung/Liquidation hinausgeht;
- f) Investitionen, die nicht im Liquiditätsplan enthalten sind;
- g) der Abschluß von Betriebsvereinbarungen, die Arbeitsentgelte, Kündigungsfristen sowie etwaige Sozial- und Sonderleistungen mit Entgelt- oder sonstige geldwertem Charakter behandeln sowie Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich.

Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates bleiben unberührt.“

(a. a. O., S. 131/132)

Zweifel daran, ob Richtlinien der Treuhandanstalt, soweit sie in Kraft gesetzt waren, auch tatsächlich umgesetzt wurden, ergeben sich auch daraus, daß der für die Abwicklung zuständige Direktor Herr Tränkner vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt hat,

daß er die Richtlinien nicht kenne. Im einzelnen erklärte Herr Tränkner dazu:

„... Sie erwischen mich auf dem falschesten Fuß. Ich glaube, ich bin einer derjenigen, die Richtlinien ihr Leben lang nicht gelesen haben. Dafür habe ich meine Mitarbeiter.

...

In dem Fall muß ich es leider zugeben. Die sind mir zu lang und zu umfangreich. Ich weiß nicht, ob Sie sie mal gesehen haben, diese Bücher.“

(BewProt 39, S. 307/308)

Herr Tränkner betrachtete diese fehlende Kenntnis selbst auch nicht als Defizit, sondern erklärte dazu:

„Das hat mich aber ausgezeichnet, daß ich wenig von Richtlinien hielt.“

(BewProt 39, S. 308)

3. Durchführung der Abwicklung

Voraussetzung der Abwicklung ist die Einstufung eines Unternehmens als nicht sanierungsfähig. Dies geschieht für Unternehmen mit mehr als **10 Mio. DM** Gesamtbligo durch den sog. Leitungsausschuß (BMat 2/199, S. 13). Nicht geklärt werden konnte, durch wen und nach welchen Kriterien die Einstufung im übrigen erfolgt.

3.1 Voraussetzung der Stillelegung

Zu der Frage, ob und in welchem Umfang diese Voraussetzung hinreichend beachtet worden ist, konnte der Untersuchungsausschuß keine abschließenden Feststellungen treffen.

Aus den beigezogenen Akten ergeben sich jetzt jedoch Hinweise darauf, daß, zumindest in Einzelfällen, Unternehmen in die Abwicklung gegeben wurden, die vom Leitungsausschuß als sanierungswürdig und -fähig eingestuft wurden oder bei denen ein Votum des Leitungsausschusses nicht vorlag.

Dazu hat die Treuarbeit in ihrem Bericht über die Sonderprüfung im Bereich Abwicklung von Treuhandunternehmen vom 28. April 1992 bei der Untersuchung von 10 Abwicklungsfällen (6 Liquidationen, 2 Gesamtvollstreckungen und die Abwicklung von 2 Außenhandelsbetrieben), die im Wege der Stichprobenauswahl ermittelt wurden, festgestellt:

„Beim Abwicklungsbeschluß ist von besonderer Bedeutung, daß die Entscheidungen den THA-Genehmigungserfordernissen genügen. In zwei Fällen fehlt ein Votum des LA (Leitungsausschusses)... **Zwei Unternehmen gingen in Liquidation, obwohl der LA (Leitungsausschuß) sie als sanierungswürdig und -fähig eingestuft hatte.**

...

Soweit die Vorlagen (2 Fälle) vorhanden waren, sind sie plausibel dargestellt. ... In drei Fällen wurde die Kompetenzregelung nicht eingehalten, wobei in zwei Fällen nicht nachvollzogen werden

konnte, wer die Entscheidung zur Abwicklung getroffen hat.“

(BMat 2/199, S. 35)

Hinweise auf Mängel bei der Feststellung der Sanierungsunfähigkeit enthält auch der Revisionsbericht zur Abwicklungsfinanzierung vom 24. Januar 1994. Darin heißt es:

„Es ist im wesentlichen dem subjektiven Ermessen eines jeden Branchendirektorates überlassen, zu welchem Zeitpunkt bei den Unternehmen eine Vorabprüfung einzuleiten ist.

Eine systematische und regelmäßige Überprüfung der Sanierungsfähigkeit (durch Controlling) nach objektiven Kriterien und eine zwangsläufige Rückkopplung zum Leitungsausschuß erfolgt nicht. Folge: Den Unternehmen werden trotz Privatisierungs- und Sanierungsunfähigkeit weitere Finanzhilfen gewährt bzw. **privatisierungs- und sanierungsfähige Unternehmen werden möglicherweise zu früh in die Abwicklung gegeben.**

Teilweise fehlende Initiativen der operativen Bereiche zur weiteren Behandlung im Leitungsausschuß.

Es wird von den ursprünglich genehmigten Empfehlungen des Leitungsausschusses ohne plausible Gründe und Prüfungen abgewichen.“

(BMat 2/183, Anlage 01, S. 183, 197)

Auch Herr Tränkner bestätigte in seiner ersten Vernehmung, daß jedenfalls zu Beginn der Tätigkeit der Treuhandanstalt Unternehmen abgewickelt worden seien, für die kein Votum über die Sanierungsfähigkeit vorlag. Dazu erklärte Herr Tränkner, daß es jedenfalls Anfang 1991 noch gar keine Einstufungen gegeben habe, weil dieses zu dem Zeitpunkt noch gar nicht organisiert gewesen sei (BewProt 39, S. 155/156):

„Wir waren eigentlich das Auffangbecken für alle, die keinen Ansprechpartner hatten. ... Es gab die Struktur in der Treuhand mit den funktionalen Zuordnungen. Es gab einen Sanierungs- und Privatisierungsvorstand, und es war die Phase, als die Matrix aufgelegt wurde und Branchen entstanden. Und dies war einfach noch nicht da. Da gab es — im Dezember 1990 bis in den Februar 1991 gab es ja teilweise noch nicht einmal ein Branchendirektorat.“

(BewProt 39, S. 156)

Im Anschluß an den Beschluß, ein Unternehmen abzuwickeln, wird das betroffene Unternehmen aus der Verantwortung des Branchendirektorates in den Verantwortungsbereich des Direktorates Abwicklung der Treuhandanstalt überführt. Das Direktorat Abwicklung — das zunächst dem Vorstandsbereich von Herrn Dr. Wild und seit Juli 1992 dem Vorstandsbereich von Herrn Dr. Klinz zugeordnet ist — ist für die Abwicklung sämtlicher zentralgeführter Treuhandunternehmen und damit branchenübergreifend tätig. Darüber hinaus trägt das Direktorat Abwicklung die fachliche Verantwortung für die Abwicklungen in den Niederlassungen und Geschäftsstellen der Treuhandanstalt. Im Direktorat Abwicklung waren im Januar

1993 99 Mitarbeiter beschäftigt (*Bericht des BMF an den Ausschuß Treuhandanstalt vom 27. Januar 1993*). Neben dieser — nach der Änderung der Organisationsstruktur ungewöhnlichen — Funktionalverantwortung ist das Direktorat Abwicklung das einzige Direktorat der Treuhandanstalt, das eine eigene Rechtsabteilung führt. In einem internen Vermerk des BMF vom 27. Februar 1991 wird zur Bündelung dieser Verantwortung in einem Direktorat die Frage aufgeworfen:

„Kann ein Direktor für Abwicklung den gesamten Problembereich angemessen bewältigen?“

(*BMat 2/194, BMF 9, ohne Paginierung*)

Eine Antwort auf diese Frage findet sich in den beigezogenen Akten nicht.

In dem bereits erwähnten Bericht der Treuarbeit über die Sonderprüfung Abwicklung heißt es dazu:

„Die Bündelung der internen sachlichen Zuständigkeit wird mit dem organisatorischen Nachteil eines Wechsels in der externen Betreuung des Unternehmens erkaufte, die im Einzelfall zu erheblichen Zeit- und Wissensverlusten führen kann.“

(*BMat 2/199, BMF, S. 8*)

3.2 Gesamtvollstreckung versus Liquidation

Für die Durchführung der Abwicklung stehen der Treuhandanstalt grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Die gesellschaftsrechtliche Liquidation und die konkursähnliche Gesamtvollstreckung.

Bei der Liquidation kann das Unternehmen mit dem Ziel der Stilllegung über einen unbestimmten Zeitraum zunächst weitergeführt werden. Dagegen wird bei der Gesamtvollstreckung der Geschäftsbetrieb in der Regel eingestellt, das vorhandene Vermögen verwertet und entsprechend der festgestellten Konkursquote an die Gläubiger verteilt.

Als Vorteil der Liquidation wird angeführt, daß die Arbeitnehmer sozialverträglich abgebaut werden könnten und der Treuhandanstalt die unternehmerische Verantwortung erhalten bliebe. Der Vorteil der Gesamtvollstreckung bestehe grundsätzlich darin, daß nur das vorhandene Vermögen des Unternehmens zur Schuldentilgung verwendet wird und weitere Mittel der Treuhandanstalt nicht erforderlich seien. Damit ist die Gesamtvollstreckung in fast allen Fällen der erheblich kostengünstigere Weg der Abwicklung.

Die Entscheidung, ob die Abwicklung im konkreten Fall in Form der Liquidation oder der Gesamtvollstreckung erfolgt, wird auf Basis eines von der Treuhandanstalt in Auftrag gegebenen Gutachtens getroffen. In diesem Gutachten werden die Kosten der Liquidation und die Kosten der Gesamtvollstreckung gegenübergestellt. Die Treuhandanstalt wählt in den meisten Fällen aber auch dann das Verfahren der Liquidation, wenn die Gesamtvollstreckung kostengünstiger ist. (*Bericht des BMF, a. a. O.*)

Auf die Frage, in welcher Größenordnung durch die Entscheidung der Treuhandanstalt für die Liquidation zusätzliche Kosten angefallen sind, erklärte Herr Dr. Klinz:

„Das haben wir nie ermittelt für die Gesamtzahl aller Fälle, zumal sich ja nicht in allen Fällen immer die Alternative als reale, bestehende gestellt hat. Aber in einzelnen Fällen kann das einen zweistelligen Millionenbetrag ausmachen.“

(*BewProt 45, S. 184*)

Nach Angaben von Herrn Dr. Klinz hat neben dem Kostenvergleich, nach dem die Gesamtvollstreckung in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle billiger wird, bei der konkreten Entscheidung eine Rolle gespielt, welche Auswirkungen die Gesamtvollstreckung haben würde. Dazu führte Herr Dr. Klinz aus:

„Wir haben uns zweitens genau überlegt: Welche Auswirkungen hätte oder könnte die Gesamtvollstreckung haben. Auch schon aus dem Unternehmen heraus durchgeführte Privatisierungen, die stattgefunden haben, bevor der Rest des Unternehmens in die Abwicklung gegangen ist? Solche Fälle gibt es ja zuhauf. . . . **In diesen Fällen besteht die Gefahr, daß bei einer Gesamtvollstreckung, wenn wir nicht Herr des Verfahrens sind . . . der Konkursverwalter Teile dieser Privatisierungen, die vorher gemacht worden sind, anfecht** und sagt, das war zu Lasten der Gläubiger, das können wir nicht akzeptieren. Und wenn also solche Risiken bestanden und wir eine realistische Chance gesehen haben, durch die Liquidation betriebliche Substanz zu erhalten, Teile zu privatisieren, neues unternehmerisches Engagement zu mobilisieren, dann haben wir uns in der Regel — ich würde nicht sagen, in hundert Prozent der Fälle, aber doch in den meisten Fällen — für die Liquidation entschieden und nicht für die Gesamtvollstreckung.“

(*BewProt 45, S. 185*)

Zu dem Argument einer Anfechtung durch den Verwalter heißt es in einem Vermerk des ehemaligen Chefjustitiars der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Balz, vom 27. August 1991:

„Verkäufe unter Wert

Wird Gesellschaftsvermögen (ein Grundstück, eine Beteiligung) unter dem Verkehrswert veräußert, so droht binnen eines Jahres . . . die Anfechtung des Verkaufs durch den Verwalter.

Das Vorhandensein solcher Verträge wird immer wieder als Argument gegen einen Konkurs ins Feld geführt. Sie präjudizieren damit tatsächlich unser Abwicklungsverhalten, was zu erheblichen — durch die Verkaufsentscheidung nicht legitimierten — zusätzlichen Kosten führen kann.

PR (Rechtsabteilung) empfiehlt, die Preisbildung möglichst am Verkehrswert zu orientieren und im übrigen gut zu begründen und zu dokumentieren. Dies ist auch im Hinblick auf die Pflicht zur Abführung des Verkehrswertes nach § 3a Vermögensgesetz dringend anzuraten.

Im übrigen sollte die Abwicklungsentscheidung durch Verkäufe nicht präjudiziert werden (wie im Fall Wurzen geschehen). Falls eine Anfechtung Erfolg haben kann, wird sich die Rückabwicklung des Verkaufs im Regelfall durch Einschub der Differenz zwischen Wert und Preis in die Konkursmasse abwenden lassen.“ (*Dieser Vermerk wurde von Herrn Dr. Balz im Anschluß an seine Vernehmung überreicht.*)

Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit kommt in dem bereits genannten Bericht über die Sonderprüfung Abwicklung zu dem Ergebnis, daß eine Anfechtung im Konkurs keinen Schaden für die Treuhandanstalt begründen kann und führt dazu aus:

„Für den Fall, daß der Gegenwert, den das Unternehmen für die verkauften Vermögensgegenstände erhalten hat, auch unter Berücksichtigung nicht finanzieller Kaufpreiskomponenten wie Arbeitsplatz- und Investitions Garantien zu niedrig erscheint, könnte der Verwalter überdies im Rahmen des Gesamtvollstreckungsverfahrens grundsätzlich die Rückabwicklung der Verkaufsverträge verlangen, wenn das betreffende Geschäft in der zur Anfechtung berechtigenden kritischen Phase vorgenommen worden ist. Eine Naturalrestitution erscheint jedoch in der Praxis unwahrscheinlich, weil der Verwalter wohl vielmehr an einem finanziellen Ausgleich durch die Treuhandanstalt interessiert sein wird. Die Gesellschaft wäre dann so zu stellen, wie sie sich vor den betreffenden Verkäufen finanziell den Gläubigern darstellte.“

Ein finanzieller Schaden durch die Privatisierung kann für die Treuhandanstalt nur daraus entstehen, **daß sie unter Preis verkauft**, nicht aber dadurch, daß Unternehmensteile zu angemessenen Preisen verkauft und Unternehmensreste anschließend stillgelegt werden.“

(*BMat 2/199, BMF, S. 10*)

Insgesamt kommt das Gutachten zu der Empfehlung, daß jedenfalls

„bei Notwendigkeit einer längeren Entscheidungsvorbereitung aus Kostengründen zunächst die Gesamtvollstreckung eingeleitet werden sollte, die anschließend noch in das Liquidationsverfahren überführt werden kann.“

(*BMat 2/199, BMF, S. 44*)

Dies wird damit begründet, daß

„auch nach der Eröffnung der Gesamtvollstreckung gemäß § 19 Abs. 1 der Gesamtvollstreckungsordnung bei Beseitigung der Konkursgründe durch die Treuhandanstalt das Verfahren ohne Zustimmung der Gläubiger eingestellt werden kann, so daß letztlich jederzeit ein Übergang von der Gesamtvollstreckung zur Liquidation möglich ist.“

(*BMat 2/199, S. 19/20*)

Aus den beigezogenen Unterlagen ergibt sich, daß auch die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, zwischenzeitlich der Auffassung gewesen ist, daß die Treuhandanstalt verstärkt Gesamtvollstreckungen durchführen sollte. In der Anlage zu einem Schreiben vom 6. Mai 1992 an den Staatssekretär

beim Bundesminister der Finanzen, Herrn Dr. Köhler, heißt es:

„Im Gegensatz zur Praxis der Vergangenheit wird die Treuhandanstalt künftig bei der Entscheidung, ob die Abwicklung durch Liquidation oder Gesamtvollstreckung erfolgen soll, **stärker wirtschaftliche Gesichtspunkte der Kostenersparnis** zum Kriterium machen.“

Voraussetzung für einen Erfolg dieser Politik ist allerdings, daß die Treuhandanstalt durch den Gesetzgeber gegen die Risiken abgesichert wird, die sich daraus ergeben könnten, daß die Treuhandanstalt als faktischer Konzern angesehen und eine Durchgriffshaftung konstruiert wird.“

(*BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 35 ff., S. 42*)

In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber mit dem Gesamtvollstreckungsunterbrechungsgesetz — GUG — vom 22.3.1991 (BGBl. I, 784) ein gesetzliches Sonderinstrument zur **Sanierung innerhalb eines Gesamtvollstreckungsverfahrens** geschaffen hat. Aus diesem Grund wird der Begriff der „übertragenen Sanierung“ sowohl von den Befürwortern der Liquidation (*Tränkner, BewProt 39, S. 158*) als auch den Fürsprechern der Gesamtvollstreckung (*Kübler in RWS-Forum, S. 79 ff.*) für das jeweilige Verfahren reklamiert.

Das Verhältnis von Konkursverwaltern und Liquidatoren der Treuhandanstalt hat Herr Tränkner wie folgt beschrieben:

„Wir haben mit den Konkursverwaltern — und die sind ja etablierte Zirkel in diesem Land — erhebliche Spannungen, die soweit gingen, daß der Arbeitskreis in Wustrau, dieser Zusammenschluß von Konkursverwaltern im Osten, erklärt hat, daß jemand, der für die Treuhandanstalt als Liquidator arbeitet, von Gerichten im Osten nicht als Gesamtvollstreckungsverwalter eingesetzt werden kann.“

(*BewProt 39, S. 166*)

3.3 Abwicklungsfinanzierung

Der mit der Vorbereitung der Entscheidung über das Abwicklungsverfahren beauftragte externe Gutachter erstellt neben einem Kostenvergleich zur Liquidation/Gesamtvollstreckung auch einen Liquidationsplan, in dem die voraussichtlichen Kosten der Abwicklung festgesetzt werden.

3.3.1 Kostenvergleich

Nach welchen Maßstäben die für die konkrete Entschädigung im Einzelfall erstellte Kostengegenüberstellung erfolgte, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht geklärt werden. Es steht lediglich fest, daß sich die Maßstäbe im Laufe der Zeit verändert haben. Dazu berichtete Herr Tränkner:

„Wir haben diese Kostengegenüberstellung — war damals sehr rudimentär, sicherlich auch mit vielen Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet —, . . . permanent fortentwickelt, bis Mitte '92. Die heute

gültige Fassung gibt es seit Mitte '92, von der wir auch glauben, daß sie allen Anforderungen und Prüfungen standhält."

(BewProt 39, S. 160)

3.3.2 Identität von Gutachter und Liquidator

Nach der Aussage von Herrn Tränkner war der mit der Erstellung des Kostengutachtens betraute externe Gutachter bis Mitte 1992 in der Regel identisch mit dem Liquidator. Dabei handelte es sich überwiegend um Rechtsanwälte.

(BMat 2/183, Anlage 01, S. 41, VI-V)

(BewProt 46, S. 90)

Dazu heißt es in dem Sondergutachten der Treuarbeit:

„Er (gemeint ist der Gutachter) setzt sich mit der Kostenschätzung im Gutachten jedoch auch seine eigene Meßlatte. Dies erscheint dann problematisch, wenn sich ein Automatismus in der Liquidatorenbestellung durchsetzt und dies im Kreis der Betroffenen bekannt wird.“

(BMat 2/199, BMF, S. 25)

Am 1.7.1992 hat der Vorstand der THA beschlossen, nur noch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Gutachter einzusetzen. In der Vorstandsvorlage vom 16.6.1992 heißt es dazu:

„Über die Art der Abwicklung eines Unternehmens — Liquidation oder Gesamtvollstreckung — wird wie bisher im Einzelfall entschieden. Grundlage dieser Entscheidung ist ein externes unabhängiges Gutachten. . . . Bis auf begründete Ausnahmen wurden die eingesetzten Gutachter nicht zu Liquidatoren bestellt.“

(BMat 2/183, 01, S. 39)

Gleichzeitig wurde auf einer Tagung der Abteilungsleiter Abwicklung der Niederlassungen beschlossen:

„Alle Gutachten, **die nach dem 1.7.1992 vorgelegt wurden**, aber von Rechtsanwälten angefertigt worden sind, die anschließend Liquidator des Unternehmens wurden, sind **nochmals** von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu überprüfen und mit einem Vermerk (Stempel) zu versehen.“

(BMat 2/183, 01, S. 33)

Dazu erklärte Herr Tränkner:

„Auf Wunsch des BMF haben wir dann Liquidator und Gutachter getrennt und haben die Gutachten, **die bis zur Mitte '92 erstellt waren**, auf Plausibilität von nicht beteiligten Wirtschaftsprüfern noch mal überprüfen lassen, rückwirkend.“

(BewProt 46, S. 90)

3.3.3 Liquiditätsplan und Finanzkontrolle

Der im Rahmen des Liquiditätsplans ermittelte Finanzbedarf wird dem Liquidator bzw. dem Liquidationsunternehmen in Form von zinslosen Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt.

(BMat 2/183, Anlage 01, S. 187)

In diesem Zusammenhang hat der Untersuchungsausschuß zu klären versucht, nach welchen Kriterien diese Mittel von der Treuhandanstalt vergeben wurden. Dazu erklärte Herr Tränkner:

„Es wurden Gutachten erstellt, und in den Gutachten gab es eine sog. Liquidationsrechnung, und es gab eine sog. Liquiditätsrechnung. In der Liquiditätsrechnung wurde der Geldbedarf während der Liquidation auf Tranchen während der 24 folgenden Monate versucht runterzurechnen. Dies war gleichzeitig das Kontrollinstrument für den Finanz- und Controllingbereich je nach den Anforderungen des Liquidators. Der Monatsbericht diente dazu, diese Vorschau, dieses Soll zu vergleichen gegen das tatsächliche Ist.“

(BewProt 46, S. 89)

Nähere Angaben zu den Kriterien dieser Festlegung konnte Herr Tränkner nicht machen.

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich, daß sich auch das Bundesministerium der Finanzen bemüht hat festzustellen, nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt den in Abwicklung befindlichen Unternehmen Mittel zur Verfügung stellt. In einem Schreiben des BMF, Frau Dr. Otto, an die Treuhandanstalt vom 21. September 1993 heißt es:

„Im Vermerk über die Besprechung vom 12. Juli 1993 zum Bereich Abwicklung zwischen Vertretern von THA (Direktorat Abwicklung) BMWi, BMJ und BMF hatte ich u. a. folgendes Ergebnis festgehalten:

„Dem Unternehmen in Abwicklung wird in der Regel Liquidität für 14 Tage gegeben. Der Abwicklungsreferent überwacht die Liquiditätsplanung.“

Herr Tränkner hat daraufhin mit Schreiben vom 16. August 1993 vorgeschlagen, den ersten Satz wie folgt abzuändern:

„Dem Unternehmen in Abwicklung wird in der Regel die aufgrund der monatlichen Berichterstattung der Liquidatoren notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt.“

Auf meine mit Schreiben vom 1. September 1993 vorgetragene schriftliche Bitte, den Begriff „notwendige Liquidität“ näher zu präzisieren (was versteht die THA unter notwendiger Liquidität und für welchen Zeitraum wird dem Unternehmen Liquidität zur Verfügung gestellt?), hat Herr Tränkner mit Schreiben vom 9. September 1993 mitgeteilt, daß die „notwendige Liquidität“ in der Regel bei größeren Beträgen monatlich, bei geringeren drei Monate im voraus gewährt wird. Die Antwort ist jedoch nicht sehr präzise. Ein weiterer Schriftwechsel in dieser

Angelegenheit mit Herrn Tränkner halte ich für nicht sehr ergiebig.

Ich bitte Sie deshalb, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und festzustellen, wie die THA die Begriffe „notwendige Liquidität“ (für wieviel Monate?), „geringere und größere Beträge“ definiert.“

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 175/176)

Mit Schreiben vom 30.11.1993 hat die Treuhandanstalt dazu wie folgt Stellung genommen:

„Im oben angeführten Schreiben kommen Sie nochmals auf die bereits in mehreren Gesprächen und Briefwechseln zur Diskussion gestandenen Begriffe „notwendige Liquidität“ und „geringere und größere Beträge“ zurück.

Grundsätzlich ist zu beiden Begriffspaaren anzumerken, daß weder trennscharfe Abgrenzungen noch quantitativ eindeutig zuordbare Kennziffern möglich und auch nicht praktikabel sind.

So ist in bezug auf die „notwendige Liquidität“ festzustellen, wie Ihnen das Direktorat Abwicklung auch bereits mitgeteilt hat, daß diese für die jeweiligen Zeitabschnitte (z. B. quartalsweise) aus dem Liquiditätsplan hervorgeht. Die Auszahlung von Finanzmitteln ist dann entsprechend den Ihnen bekannten Richtlinien im Rahmen des Liquidatordarlehens vom Liquidator zu beantragen. Diese Transaktionen finden stets unter Einbeziehung des Finanzbereiches (FU 5) der Treuhandanstalt statt, so daß das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist.

Der Prozeß sieht dabei folgendermaßen aus:

Der Liquidator legt einen Finanzstatus in monatlichem Abstand, jeweils für drei Monate vor. Nach Prüfung wird ein Darlehensvertrag geschlossen. Die Auszahlung der Liquidatordarlehen erfolgt ratierlich. Dabei wird vor Auszahlung der jeweilige Finanzbedarf anhand zeitnaher Zahlen — um Zinsverluste zu vermeiden — überprüft.

Bezüglich der Definition geringerer und größerer Beträge ist anzumerken, daß eine Differenzierung nach größeren und kleineren Beträgen hierbei laut Auskunft der Finanzabteilung nicht stattfindet.

Die Höhe des Darlehens unterliegt den Genehmigungserfordernissen.“

Auf diesem Schreiben befindet sich ein handschriftlicher Vermerk vom 15.12.1993. Darin heißt es:

„Die THA ist offensichtlich nicht bereit, die Begriffe „notwendige Liquidität“ und „geringere und größere Beträge“ klar zu definieren. Sie verweist auf das praktizierte Verfahren zur Ermittlung und Bereitstellung der notwendigen Liquidität. Danach hängt es immer vom Einzelfall ab, wann und wieviel Liquidität bereitgestellt wird. Genauere Auskünfte sind nicht zu erwarten.“

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 177—179)

Auch Frau Breuel wurde gefragt, wie und durch wen über die Bereitstellung von Liquidationsdarlehen entschieden wurde. In diesem Zusammenhang wies Frau

Breuel zunächst darauf hin, daß sie nicht der „Chefabwickler“ sei und führte dann aus:

„Da gab es Genehmigungsgrenzen, und größere Fälle kamen in den Vorstand.“

(BewProt 43, S. 60)

Auf die daran anschließende Frage, ob im Vorstand auch über die Vertragsgestaltung und die Rückzahlungsmodalitäten gesprochen worden sei, erklärte die Präsidentin zunächst:

„Jetzt kommen wir in den Bereich, den wir als **Kernbereich** bezeichnen . . . : Diskussionen im Vorstand,“

führte dann aber weiter aus:

„Ich kann sie auch insoweit beantworten, als ich mich **nicht** entsinnen kann, daß wir über einzelne Vertragsgestaltungen, über die Rückzahlung gesprochen hätten, . . .“

(BewProt 43, S. 61)

Herr Tränkner wurde in diesem Zusammenhang dazu befragt, ob es für die gewährten Liquidatordarlehen einen Verwendungsnachweis gegeben habe. Dazu erklärte Herr Tränkner:

„Er (gemeint ist der Liquidator) war ja verpflichtet, nach den Regularien und nach den Direktiven, die wir herausgegeben hatten, die sukzessive dann in den Monatsberichten darzustellen. Er mußte in den Monatsberichten ja Ausgaben — ich weiß nicht, ob Ihnen so ein Formular vorliegt — ausweisen. Das war im Grunde, wenn Sie so wollen, wie eine Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens, ein Berichtswesen.“

(BewProt 46, S. 91)

Auf die Frage, seit wann die Treuhandanstalt auf diese Weise die Verwendung der Mittel kontrolliert, berichtete Herr Tränkner:

„Im Anfang '92 haben wir begonnen, ein Abwicklungsberichtssystem einzuführen, und zwar als Steuerungs- und Kontrollinstrument. . . . Wenn ich dies noch einmal verdeutlichen darf: Wir haben eingeführt — dies hat gedauert bis zum Ende '92, bis es dann stand —, daß der Liquidator auf der Basis des Gutachtens Monatsschreiben vorgegeben bekommt, die ihm sagen, wieviel voraussichtlich pro Monat Geld eingenommen wird, wieviel ausgegeben wird.“

(BewProt 39, S. 163)

Zu der Frage, durch wen diese Berichte kontrolliert worden seien, erklärte Herr Tränkner, daß dies der Referent in der Abwicklungsabteilung auf Plausibilität geprüft und ggf. mit dem Liquidator diskutiert habe, wenn ihm Diskrepanzen aufgefallen seien. Auch das Controlling habe „drauf geguckt“, dies sei aber erst seit 1993 intensiver eingeschaltet worden, und auch der Bereich Finanzen sei damit befaßt gewesen.

(BewProt 46, S. 91)

Festzuhalten bleibt, daß ein systematisches Berichtswesen über die Mittelverwendung und Kontrolle

durch die Liquidatoren erst Ende 1992, also zu einem Zeitpunkt eingeführt wurde, in dem sich bereits über **2 200** Unternehmen in der Abwicklung befanden (s. oben unter 1.1) und bereits über **10 Mrd. DM** durch die Treuhandanstalt ausgezahlt worden waren (s. oben unter 1.2.1). Ob die Praxis der Abwicklungsfinanzierung gegenwärtig eine ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Mittel gewährleistet, kann nicht abschließend festgestellt werden.

Auf die Frage, ob Liquidationsdarlehen in der Treuhandanstalt gegenwärtig zentral erfaßt werden, antwortete Frau Breuel:

„Was die Zentrale betrifft, ja. Das andere ist noch nicht in einem perfekten Zustand.“

(BewProt 43, S. 62)

Die im Rahmen der Systemprüfung „Abwicklungsfinanzierung“ von der Revision der Treuhandanstalt getroffenen Feststellungen zu Schwachstellen und Risiken der Abwicklungsfinanzierung vom **24. Januar 1994** weisen jedoch darauf hin, daß in diesem Bereich auch gegenwärtig noch erhebliche Defizite bestehen.

In diesem Bericht sind zu Schwachstellen und Risiken u. a. folgende Feststellungen dokumentiert:

— „Die Anträge auf Finanzhilfen des Liquidators werden vom Direktorat Abwicklung nicht dahin gehend geprüft, inwieweit das Unternehmen die eigenen finanziellen Ressourcen ausgeschöpft hat. Eine permanente Einbindung des Controllings ist nicht erkennbar.“

— Da im Direktorat Abwicklung keine Kontoauszüge des Anderkontos vorliegen, können die Finanzbewegungen nicht abgestimmt werden. Vorübergehend nicht benötigte finanzielle Mittel werden von der THA nicht pünktlich zur Verfügung gestellt (Cash-Management-Modell), woraus Zinsverluste resultieren.

— Die voraussichtliche Überschreitung des Gesamtobligos (lt. Gutachten) wird anhand der Finanzplanung nicht frühzeitig erkannt.

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 202)

...

— Die Dauer sowie die Art und Weise der Liquidationen weisen auf eine schleppende Abwicklung hin und führen somit zu Mehraufwendungen für die THA.

— Die Liquidatorenberichte werden dem Direktorat U4 A verspätet und unvollständig vorgelegt.

— Die Soll/Ist-Vergleiche über die Entwicklung des Unternehmens und der Aktivität des Liquidators werden nicht sorgfältig, zeitnah und zielstrebig genug durchgeführt. Bei Abweichungen erfolgen keine Maßnahmen.

— Die Mittelrückflüsse aus Asset-Verkäufen werden nicht ordnungsgemäß gebucht und somit dem Unternehmen bei Bedarf nicht zur Verfügung gestellt.

— Die Umsätze auf den Firmen- und Anderkonten werden unzureichend geprüft.

(a. a. O., S. 203)

...

— Fehlende Rückmeldung an das Abwicklungsdirektorat und F U (Finanzen) nach Ausführung der Zahlung.

— Nicht aktueller und vollständiger Stand des aktuellen THA-Finanzengagements im FE-System.

— Ausführungen von Zahlungsanweisungen ohne Prüfung der Anweisungsberechtigung.

(a. a. O., S. 205)

...

— Eine Prüfung der Liquidationsschlußrechnung durch das Direktorat Abwicklung ist nur begrenzt möglich.“

(a. a. O., S. 207)

4. Auswahl und Vergütung der Liquidatoren

Der Untersuchungsausschuß hat sich gegen Ende der Beweisaufnahme eingehend mit Fragen der Auswahl und Vergütung der Liquidatoren befaßt. Dazu wurden insbesondere die Herren Tränkner, als — ehemaliger — Leiter des Direktorats Abwicklung, die von der Treuhandanstalt beauftragten Liquidatoren Rechel, Zinsmeister und Tynek, das für diesen Bereich zuständige Vorstandsmitglied Herr Dr. Klinz, Frau Breuel sowie verschiedene Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen befragt. Da in diesem Zusammenhang mehrere Ermittlungsverfahren anhängig sind, hat der Untersuchungsausschuß auch Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Erbe und Frau Staatsanwältin Schäfer von der Staatsanwaltschaft Berlin gehört.

4.1 Berechnungsgrundlage der Vergütung

4.1.1 Geschäftsführer als Liquidatoren

Die Liquidation von Kapitalgesellschaften richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften. Nach § 64 GmbH-Gesetz und § 92 Aktiengesetz wird, soweit der Gesellschafter nichts anderes bestimmt, mit dem Beschluß zur Stilllegung der Geschäftsführer des Unternehmens zum „geborenen“ Liquidator.

Bei der Abwicklung von Treuhandunternehmen sind Geschäftsführer generell nicht als Liquidatoren eingesetzt worden.

Dazu erklärte Herr Tränkner

„Es gab auch Einwände, daß an die Liquidatoren . . . ein Geschäftsführergehalt zu zahlen wäre. Diese Einwände gingen darauf zurück, daß in den alten Bundesländern geschäftsführende Vorstände geborene Liquidatoren sind. Diese Aussage stimmt zwar und ist richtig, aber es gibt einfach einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Kapitalgesellschaften

in den alten Bundesländern, die liquidiert werden, und den Kapitalgesellschaften und Gesellschaften in den neuen Bundesländern, die überschuldet sind und die sich in der Abwicklung befinden. In den alten Bundesländern wird eine Gesellschaft nämlich dann liquidiert, wenn der Gesellschafter aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen und Erwägungen die Gesellschaft nicht mehr weiterführen will und das Geschäft aufgibt. Der nach Begleichung von Verbindlichkeiten und der Verwertung des Gesellschaftsvermögens verbleibende Überschuß wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Gesellschaftsrechtliche Liquidation überschuldeter oder zahlungsunfähiger Unternehmen ist in den alten Bundesländern schon deswegen ausgeschlossen, weil für die geschäftsführenden Vorstände bei Insolvenz unbedingt die Verpflichtung gegeben ist, unverzüglich gemäß § 64 GmbH-Gesetz und § 92 Aktiengesetz Konkursantrag zu stellen. Deshalb ist dies einfach nicht vergleichbar und nicht möglich.

In den neuen Bundesländern ist dies grundlegend anders. Zum einen bestimmt § 24 DM-Bilanzöffnungsgesetz, daß den Treuhandunternehmen der Ausgleichsfond oder die Höhe ihrer Überschuldung gegenüber der Treuhandanstalt zusteht, die solange werthaltig ist, bis die Treuhandanstalt sie — in der Regel im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz — ablehnt. Die Ausgleichsforderung erfaßt nach Auffassung des Bundesjustizministeriums nicht nur die Überschuldung per 1.7.1990, sondern ist eine variable Größe, die bis zu ihrer förmlichen Ablehnung durch die Treuhandanstalt die bilanzielle Überschuldung der Treuhand-Beteiligungsunternehmen ausschließt.

Ich muß das nochmal deutlich sagen. Das war nämlich ein Punkt, wo wir sehr unsicher waren, wo es auch rechtlich verschiedene Standpunkte gab, wo uns das Justizministerium stark unterstützt hat, daß auch die aufgelaufenen Verluste im Unternehmen seit 1990 dieser Ausgleichsforderung zugerechnet werden können. Zum anderen hat § 56 DM-Bilanzöffnungsgesetz bestimmt, daß überschuldete Gesellschaften von der Pflicht suspendiert sind, Antrag auf Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens zu stellen, solange der Gesellschafter die Kapitalverhältnisse nicht neu festgesetzt hat. Nach Auffassung des Direktorats „Recht“ der Treuhandanstalt gilt dies auch dann, wenn die Überschuldung durch operative Verluste seit 1.7.1990 entstanden ist. Die Bundesministerin für Justiz hat in einem Schreiben vom 19.1.1993 noch einmal ausdrücklich bestätigt, daß § 56 DM-Bilanzgesetz unabhängig von einem zwischenzeitlichen Liquidationsbeschluß die Treuhand-Beteiligungsunternehmen bis zur Kapitalneufestsetzung von der Pflicht entbindet, Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zu stellen. Solange die Treuhandanstalt also die Liquidität, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft sicherstellt, liegt nach dem in den neuen Bundesländern geltenden Recht ein zwingender Insolvenzantragsgrund der Treuhandunternehmen nicht vor.

Die Liquidation von Treuhandunternehmen ist eine Form der Abwicklung insolventer oder jedenfalls akut insolvenzgefährdeter Unternehmen und daher ist nur ein insolvenzverfahrens Spezialist als Liquidator geeignet.“

(BewProt 39, S. 207—209)

Demgegenüber erklärte Herr Dr. Klinz auf die Frage, ob es sich bei der Liquidatorentätigkeit in gewissem Umfang um eine unternehmerische Tätigkeit handele:

„Ja. Das ist richtig. Der Liquidator ist — wenn Sie so wollen — de facto der Geschäftsführer des Unternehmens und zum Teil auch der Privatisierungsbeauftragte.“

(BewProt 45, S. 222)

Zum Einsatz von Managern auf der Grundlage eines Geschäftsführergehalts zur Durchführung der Liquidation heißt es in dem Revisionsbericht vom 18. Januar 1994:

„Hinsichtlich der Möglichkeit des Einsatzes industrieerfahrener Manager aus den alten Bundesländern, die zu einem Geschäftsführergehalt die Liquidation durchführen, besteht zwischen den Direktoraten Abwicklung und Revision ein Dissens.“

Nach Ansicht von U4 A ist der Einsatz nicht möglich. . . .

Das Direktorat Revision verkennt nicht die damit im Zusammenhang stehenden Probleme (z. B. schnelle und ausreichende Anstellung qualifizierter liquidationserfahrener Manager) und eventuelle Schwierigkeiten, die in der Vergangenheit abgeschlossenen Liquidatorenverträge zu verändern, **hält jedoch die Beauftragung qualifizierter Manager aus den alten Bundesländern mit der Abwicklung von Unternehmen grundsätzlich für möglich.“**

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 74/75)

4.1.2 Vergütung nach Stundensatz

Die Treuhandanstalt hat die von ihnen beauftragten Liquidatoren zunächst nach Stundensätzen vergütet. Nach Auskunft von Herrn Tränkner waren die Stundensätze zwischen den Direktoraten Abwicklung und Recht abgestimmt und lagen zunächst zwischen **250 und 350 DM** pro Stunde. Ab Mai/Juni 1991 wurde auf Veranlassung des Direktorats Recht der Treuhandanstalt eine Beschränkung auf den Stundensatz von maximal **250 DM** vorgenommen.

(Tränkner, BewProt 39, S. 169)

4.1.3 Honorar nach der Vergütungsverordnung

Die Treuhandanstalt hat ab Mitte 1991 eine Vergütung auf der Grundlage der Vergütungsordnung für Konkursverwalter vereinbart.

4.1.3.1 Gründe der Umstellung

Nach Angaben von Herrn Tränkner hatte die Stundenvergütung den Vorteil, daß nur die tatsächlich aufgewandten Stunden und erbrachten Arbeitsleistungen honoriert werden. Man habe die Vergütung im Ergebnis aber deshalb umgestellt, weil die Vergütung nach Stundensätzen keinerlei Anreiz für Effizienz beinhalte, zudem könne die Höhe der beim Verfahrensabschluß angefallenen Vergütung bei einer Honorarvereinbarung auf Stundenbasis nicht kalkuliert werden.

Im einzelnen führte Herr Tränkner dazu aus:

„Erfolgsanreize für eine schnelle Durchführung des Verfahrens und eine optimale Verwertung fehlen. Die Stundenvergütung fördert unseres Erachtens das Festhalten des Liquidators am Verfahren.“

(BewProt 39, S. 169)

Auch Frau Breuel bestätigte, daß die Treuhandanstalt die Erfahrung gemacht habe, daß

„die Stundenbasis insoweit eine prekäre Basis ist, weil sie für Liquidatoren die Versuchung hätte beinhalten können, eine Liquidation möglichst lange hinauszuziehen, damit er seine Stundenbasis verlängern kann. Deswegen sind wir dann auf die Vergütungsverordnung umgestiegen . . . das heißt nicht, daß hier hastig gearbeitet werden sollte, weil es ja auch ganz konkrete Konzepte gab, die dem unterlegt worden sind. Aber es sollte nicht irgendjemand jahrelang, nur um Stundenhonorare zu beziehen, dort sitzen können, sondern er sollte eine Gesamtverantwortung haben, über die er regelmäßig bei uns berichten muß und was immer begleitet und kontrolliert wird.“

(BewProt 43, S. 62/63)

Ergänzend wiesen sowohl Frau Breuel als auch Herr Tränkner darauf hin, daß die Stundenhonorare schwer zu kontrollieren gewesen seien.

Dazu führte Herr Tränkner aus:

„. . . Und ein Grund, weshalb wir die Stunden abgesetzt haben und dies in die Diskussion kam, waren in der Tat Abrechnungen, bei denen wir völlig ins Schleudern kamen mit der Nachprüfbarkeit der Stunden, weil wir Liquidatoren hatten, die Tage hintereinander, um nicht zu sagen Wochen, 23 und 24 Stunden am Tag für die Treuhand gearbeitet haben.

Dies war extrem schwer und aufwendig zu prüfen. Da hat das Prüfungsverfahren zum Schluß mehr Geld gekostet und einen höheren Aufwand gemacht als das ganze übrige Zeug.

. . .

Zweitens war es in der Tat . . . doch auch ein Motiv, daß wir keinerlei Interesse haben konnten, Unternehmen, die nicht am Leben erhalten bleiben können, über fünf, sechs, sieben Jahre hin hinauszuziehen. Wir wollten schnelle Privatisierung, schnelle Schaffung von Arbeitsplätzen, schnelle Sanierung und schnellen Abschluß dessen, was nicht mehr haltenswert ist, haben. Dies war erklärte Treuhandpolitik.“

(BewProt 46, S. 129/130)

Auf die Frage, inwieweit der materielle Anreiz zur effektiven Verwertung mit dem Ziel zu vereinbaren ist, im Rahmen der Liquidation möglichst viele Arbeitsplätze zu sichern, erklärte Herr Tränkner:

„. . . eher negativ für die Liquidatoren als positiv, wenn man den Zusammenhang herstellt.

(BewProt 39, S. 313)

. . . Wir haben um jeden einzelnen Arbeitsplatz, der pönalisiert wurde, gekämpft und sind da teilweise **auch in den Preisen natürlich nachgegangen**, weil der Käufer uns teilweise auch vorrechnen konnte, daß er sagte: Ich gehe hier ein unternehmerisches Risiko in erheblichem Umfang ein, wenn ich hier statt 10 Leuten 20, 30 oder 40 von Ihnen aufs Auge gedrückt bekomme.

Dies wirkte sich aber wieder bei den Erlösen aus auf die Teilungsmasse des Liquidators und damit auch auf sein Einkommen.

(BewProt 39, S. 168)

. . . es war ein Bestandteil meiner Arbeit, bei den Liquidatoren die Arbeitsplatzzerhaltung, die Arbeit trotzdem ordnungsgemäß im Sinne der Treuhandanstalt durchzusetzen, obwohl sie unter dem Strich weniger verdient haben. . . das ist in der Tat das Risiko des Geschäfts gewesen, das wir auch den Liquidatoren gegenüber gesagt haben.

(BewProt 46, S. 130)

. . . und deshalb haben wir diese Bereitschaft, den Weg mitzugehen, von vornherein zur Voraussetzung gemacht der Auftragsvergabe.“

(BewProt 39, S. 168)

. . . ich kann nicht alles völlig ausschließen, aber ich kann ausschließen, daß ein Liquidator nur gearbeitet hat, weil er ein hohes Honorar hatte.“

(BewProt 39, S. 320)

Andererseits erklärte Herr Tränkner zu den Vorteilen der Vergütungsverordnung:

„Außerdem bietet die Vergütungsverordnung Anreiz, Verfahren beschleunigt durchzuführen, da der Liquidator keine Vorteile aus einer längeren Verfahrensdauer ziehen kann. Gleichzeitig fördert sie die optimale Verwertung, da mit den Verwertungserlösen auch die Teilungsmasse und damit die Vergütung steigt.“

(BewProt 39, S. 207)

4.1.3.2 Berechnung des Honorars nach der Vergütungsverordnung

Der Untersuchungsausschuß hat sich näher mit der Frage befaßt, nach welchen Kriterien das Honorar der Liquidatoren berechnet worden ist. Nach §§ 2 ff. der Vergütungsverordnung bestimmt sich das Honorar des Liquidators nach der sogenannten Teilungsmasse des abzuwickelnden Unternehmens, der Höhe des Regelsatzes sowie gegebenenfalls einer zusätzlichen Vergütung für qualifizierte Mitarbeiter.

4.1.3.2.1 Berechnung der Teilungsmasse

Nach dem Standardvertrag für Liquidatoren schuldet die Treuhandanstalt

„eine Vergütung nach der Teilungsmasse, die sich nach Abschluß des Liquidations-Abwicklungsverfahrens (Eintrag, Löschung des Unternehmens in das Handelsregister) als Summe der Erlöse aus der Verwertung des Aktivvermögens ergibt, das nicht von Rechten Dritter belastet ist (analog § 2 Nr. 5 Vergütungsverordnung).“

(Revisionsbericht in BMat 2/183, O1, S. 144)

Nach Auskunft von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Erbe ist die Berechnung der Teilungsmasse u. a. Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren.

(BewProt 46, S. 16)

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnten nur einzelne Aspekte dieser nach Einschätzung von Herr Oberstaatsanwalt Dr. Erbe rechtlich sehr spröden Problematik behandelt werden. Zur Höhe der Teilungsmasse führte Herr Tränkner aus:

„Die Teilungsmassen der Liquidationsgesellschaften waren zunächst in der Regel höher als die von Konkursunternehmen in den alten Bundesländern; dies muß man auch mal deutlich sagen. Dies lag daran, daß die Treuhand-Beteiligungsgesellschaften nach § 11 Treuhandgesetz Eigentümer des in der Rechtsträger- und Vorinhaberschaft gehaltenen Vermögens geworden sind. Gerade bei den Liquidationen, die wir 1990 und 1991 eingeleitet haben, sind vor der Liquidationseröffnung relativ wenige Verkäufe von Unternehmenseigentum erfolgt. Je größer die Anzahl der Asset-Verkäufe vor Auflösung der Gesellschaft ist, desto kleiner stellt sich in der Regel die Teilungsmasse eines Unternehmens dar, da die Gesellschaft mit dem ihr zugeflossenen Verkaufserlös auch ihre nicht durch Umsatz gedeckten Kosten und Ausgaben ausgeglichen hat.

Vorangegangene Asset-Verkäufe in der Zuständigkeit der Branchendirektorate der Treuhandanstalt haben im Laufe der Entwicklung ein Absinken der Teilungsmassen zur Folge gehabt.

Das weitgehende Fehlen von Aus- und Absonderungsrechten ist ein weiterer Grund für die erhöhte Teilungsmasse von Treuhandunternehmen. Diese haben derartige Sicherheiten mit Ausnahme von Eigentumsvorbehalten zugunsten von Lieferanten vergleichsweise selten gestellt, da die von den Unternehmen aufgenommenen Bankkredite fast ausnahmslos von der Treuhandanstalt verbürgt wurden und die Kreditgeber daher meist nicht auf die Hereinnahme weiterer Sicherheit aus dem Unternehmensvermögen bestanden.“

(BewProt 39, S. 209/210)

Bei der Berechnung der Teilungsmasse wurden nach Angaben von Herrn Tränkner auch restitutionsbehaltene Vermögenswerte berücksichtigt, auch wenn diese oder ihr Geldwert im Laufe des Verfahrens an die Antragsteller zurückgegeben wurden.

(BewProt 39, S. 179)

Dazu führte Herr Tränkner aus:

„Es ist doch ganz einfach: Der hat erheblichen Arbeitsaufwand damit. Wir haben ja Verfahren, bei denen die Hauptarbeit in diesem Abarbeiten bestand. Und deswegen haben wir damals gesagt: Es ist sinnvoll, wenn dies drin bleibt, nicht Aussonderungsrecht ist.

Die Rolle des Liquidators von Treuhand-Beteiligungsunternehmen der Treuhandanstalt ist vergleichbar mit der eines Gesamtvollstreckungsverwalters. Ich will dies nochmal betonen.

Die Tätigkeit eines Liquidators von Treuhandunternehmen ist in Teilbereichen schwerer und aufwendiger als die eines Verwalters, und dies — ich komme jetzt nochmal darauf zurück — nur bei einem Teil, einem Bruchteil der Bezahlung.“

(BewProt 39, S. 179/180/201)

Daneben werden nach einem Revisionsbericht vom 18. Januar 1994 auch solche Vermögenswerte bei der Berechnung der Teilungsmasse berücksichtigt, die im Laufe des Verfahrens durch Kommunalisierung zurückgegeben werden. Dazu heißt es in dem Revisionsbericht:

... „Reprivatisierung sowie Kommunalisierung werden bei der THA anders als dies in der Vergütungsverordnung geregelt ist, standardmäßig in die Teilungsmasse eingerechnet.“

(BMat 2/183, S. 61 ff, S. 72)

Aus diesem Revisionsbericht ergibt sich zudem, daß Reprivatisierungen und Kommunalisierungen **zusätzlich** als besondere „Erschwernisse“ vergütet wurden.

(a. a. O., S. 72)

Die Berechnung der Teilungsmasse nach der Vergütungsverordnung ist degressiv ausgestaltet, das bedeutet, daß der Umrechnungsfaktor um so geringer wird, je höher die Teilungsmasse ist. Nach § 3 Abs. 1 der Vergütungsverordnung beträgt das Honorar ein halbes Prozent der Teilungsmasse, wenn diese über den Betrag von **1 Mio. DM** hinausgeht. Dann setzt ein Honorar von **5 Mio. DM** eine Teilungsmasse von **1 Mrd. DM** voraus.

Eine derart hohe Teilungsmasse ist bei der Abwicklung XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX. Dazu heißt es im Revisionsbericht der Treuhandanstalt vom XXXXXXXXXXXX:

„XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX
XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX

XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX."

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 229)

(Eine Aufhebung der Vertraulichkeit wurde vom BMF unter Hinweis auf „strafrechtliche Ermittlungsverfahren und möglicher Nachteile für die gerichtliche Durchsetzung von Rechtspositionen der öffentlichen Hand“ abgelehnt.)

Auf der Grundlage dieser Teilungsmasse errechnet sich ein Netto-Soll-Honorar in Höhe von **4 917 300 DM**.

(BMat 2/218, Übersicht AHB, S. 3)

Liquidator dieses Unternehmens ist Herr XXXXXXXX XXXXXX, der in insgesamt **6** Fällen als Liquidator eingesetzt ist. Herr XXXXXX betreut zwei Außenhandelsbetriebe, den XXXXXXX XXXXXX XXXX als Sondervermögen, vier „normale“ Liquidationen der Zentrale, darunter ebenfalls der XXXXXXX XXXXXX XXXX, sowie **9** abzuwickelnde Unternehmen in den Niederlassungen. Aus den beigezogenen Honorarlisten der Treuhandanstalt ergibt sich für Herrn XXXXXX ein Gesamt Netto-Soll-Honorar von **16 776 267 DM**.

(BMat 2/218, diverse Listen, ohne Paginierung)

Neben der Höhe des vereinbarten Netto-Soll-Honorars fällt auf, daß Herr XXXXXXXX XXXXXX, obgleich ein großer Teil dieser Liquidationen nicht abgeschlossen ist, erhebliche Beträge bereits erhalten hat, wobei die Gesamtsumme — d. h. Nettohonorar zuzüglich Ausgaben für qualifizierte Mitarbeiter, zuzüglich Nebenkosten und einschließlich Mehrwertsteuer — deutlich über dem zu erwartenden Nettohonorar liegt.

Die Zahlungen stellen sich im einzelnen wie folgt dar: Für die beiden Außenhandelsbetriebe ist ein zu erwartendes Honorar von **9 684 600 DM** ausgewiesen. Dem stehen bisherige Zahlungen — brutto — in Höhe von **15 162 313 DM** gegenüber.

Für die Liquidation des XXXXXXX XXXXXX XXXXXX als Sondervermögen ist ein Gesamt Nettohonorar in Höhe von **544 600 DM** ausgewiesen. Bereits ausgezahlt wurde — brutto — **1 523 312 DM**.

Für die Liquidationen der vier „normalen“ Unternehmen der Zentrale ist ein Netto-Soll-Honorar in Höhe von **5 008 800 DM** ausgewiesen. Die bisherigen Zahlungen — brutto — betragen **8 295 796 DM**.

Damit belaufen sich die Brutto-Zahlungen allein für den Bereich der Zentrale auf insgesamt **24 981 421 DM**.

Hinzu kommen Netto-Zahlungen für die Liquidationen im Bereich der Niederlassungen in Höhe von **1 555 900 DM**. Dazu kommen für den Bereich der Niederlassungen weitere — Netto — Ausgaben für qualifizierte Mitarbeiter sowie Auslagen und Nebenkosten in Höhe von **1 134 476 DM**. Danach hat Herr XXXXXXXX XXXXXX bisher insgesamt — d. h.

Brutto-Beträge für die Zentrale und Netto-Beträge für die Niederlassungen — **27 671 803 DM** erhalten.

(BMat 2/218, diverse Listen, ohne Paginierung)

Der Untersuchungsausschuß hat u. a. den von der Treuhandanstalt beauftragten Rechtsanwalt Tynek als Zeugen angehört. Herr Tynek hat sich zu seinem Honorar und der Zahl der von ihm betreuten Liquidationen im Hinblick auf laufende staatsanwaltliche Ermittlungen auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen. Zur Zahl der Liquidationen erklärte Herr Tynek jedoch allgemein:

„... ich habe auch Fälle, die habe ich übernehmen müssen, weil ich einen „schönen“ Fall habe, mußte ich auch andere übernehmen, da hat man mir das nahegelegt, also das ist eine schlechte Sache, da ist irgendwie was schwierig, und das wird dann mir angetragen, weil ich auch glaube, daß meine Mitarbeiter und ich auch den entsprechenden Ruf haben, solche Fälle bearbeiten zu können.“

(BewProt 39, S. 63)

Art und Umfang der Tätigkeit eines Liquidators eines stillzulegenden Treuhandunternehmens beschrieb Herr Tynek wie folgt:

„... zu den Liquidationen muß vielleicht ausgeführt werden: Sie haben Ähnlichkeiten mit ... der Konkursverwaltung. Allerdings sind es keine richtigen Insolvenztätigkeiten. Sie führen im Grunde genommen — es ist mehr eine Geschäftsführertätigkeit. Sie führen das Unternehmen — im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Geschäftsführer — nicht mit dem Ziel der Umsatzmaximierung, sondern mit dem Ziel der Umsatzminimierung, eben wie es das GmbH-Gesetz so eben formuliert. „**Versilberung des Vermögens**“ steht ja nun im GmbH-Gesetz. Das klingt so ein bißchen: Einzug aller Forderungen, Begleichung aller Verbindlichkeiten und Abschluß der laufenden Geschäfte; und das ist eigentlich mehr eine **Geschäftsführertätigkeit**. Insofern ist also diese Erfahrung im Insolvenzrecht sicher sehr nützlich, aber eigentlich nicht das, nicht genau das, was gefordert wird, um eine Liquidation auszuführen.“

(BewProt 39, S. 58)

Herr Tränkner bestätigte vor dem Ausschuß, daß er Herrn Tynek seit etwas über 10 Jahren aus früheren Berufstätigkeiten kenne.

(BewProt 46, S. 146)

Zu weiteren Einzelheiten im Hinblick auf die Auftragsvergabe und die Vergütung von Herrn Tynek machte Herr Tränkner unter Bezugnahme auf laufende staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren keine Angaben.

Zu diesem in diesem Zusammenhang anhängigen Ermittlungsverfahren berichtete Herr Oberstaatsanwalt Dr. Erbe in öffentlicher Sitzung:

„Gegenstand des Verfahrens ist der Vorwurf, daß Herrn Tränkner in seiner Eigenschaft als Direktor des Direktorats Abwicklung vorgeworfen wird, einige Liquidatoren, zu denen auch Herr Tynek gehört, um seines eigenen, nämlich Tränkners,

Vorteils willen bevorzugt zu haben sowie Überzahlungen bzw. Zahlungen ohne Gegenleistung vorgenommen zu haben. Abgesehen davon, daß schon Streit darüber besteht, wie denn die einzelnen **Teilungsmassen** zu berechnen sind, kann man jetzt schon sagen, daß sich der Vorwurf der Strafanzeige in dieser Form, in dieser genannten Form, also Bevorzugung einzelner Liquidatoren um des **unmittelbaren** eigenen Vorteils willen, daß sich dieser Vorwurf jedenfalls bislang nicht bewahrheitet hat. Ob Leistungen ohne Gegenleistungen erbracht worden sind, das wissen wir noch nicht, und ob die Berechnungsgrundlagen zutreffend sind, werden auch die weiteren Ermittlungen ergeben.“

(BewProt 46, S. 12/13)

Ein weiteres Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Berechnung der Teilungsmasse bezieht sich auf die Vergütung des Liquidators der **Interflug**.

Danach wurden ursprünglich auch der Flughafen und diverse Immobilien zur Teilungsmasse der Interflug gezählt und auf dieser Grundlage wurde das Honorar mit dem Liquidator mündlich vereinbart. Kurz nachdem das Bundesministerium der Finanzen die Treuhandanstalt darauf hingewiesen hatte, daß diese Vermögensgegenstände nicht der Interflug gehören, hat Herr Tränkner mit dem Liquidator eine schriftliche Pauschalvereinbarung getroffen, in der das ursprüngliche, auf der Grundlage der unzutreffend hohen Teilungsmasse berechnete Honorar in Höhe von ca. **6 Mio. DM** — teilungsmassenunabhängig — festgeschrieben wurde.

(BMat 2/183, Anlage 1, Revisionsbericht vom 6.2.1994)

Zum Sachverhalt und zum Stand des Ermittlungsverfahrens führte Herr Oberstaatsanwalt Dr. Erbe vor dem Untersuchungsausschuß aus:

„Das Verfahren . . . ist eingeleitet worden aufgrund einer Strafanzeige von Amts wegen . . . und hat folgenden Vorwurf zum Inhalt. Der Liquidator der Interflug war ein Rechtsanwalt W. aus H. Er befindet sich . . . in Bürogemeinschaft mit einem anderen Rechtsanwalt, und in diesem Zusammenhang besteht der Verdacht der Untreue gegen den Beschuldigten Tränkner, weil nämlich bei der Honorierung der einzelnen Liquidatoren das Honorar teilungsmassenabhängig war. D.h. der zu verdienende Honoraranspruch war abhängig von dem Wert und dem, was noch von dem Unternehmen übrig war, und berechnete sich in analoger Anwendung von bestimmten Berechnungsverordnungen; . . . In diesem Zusammenhang ist es aufgefallen, daß die Interflug Grundstücke im Eigentum bzw. in Rechtsträgerschaft hatte, die einen Wert von rund **600 Mio. DM** hatten. Diese Grundstücke sind aus der . . . aufzulösenden Vermögensmasse vor der Liquidation herausgenommen worden, und nachdem das geschehen war, etwa einen Monat nach der Aussonderung dieser Vermögensmasse aus der Verteilungsmasse, ist der ursprünglich festgeschriebene Honoraranspruch des Liquidators noch einmal festgeschrieben worden, und zwar ohne daß diese Reduzierung der Teilungsmasse dabei be-

rücksichtigt worden ist. Das hat zu einem ungefähren Differenzbetrag, einem Mehrhonorar von **3 Mio. DM** geführt. Das ist also der zugrundeliegende Sachverhalt, der im wesentlichen von der Kripo angezeigt worden ist, aber letztendlich zurückgeht auf Informationen des Bundesministeriums der Finanzen, die auf Anfrage der Kriminalpolizei Jena zur Verfügung gestellt worden sind. Es stand dann noch im Raum, daß diese Besserstellung des Liquidators deshalb erfolgt sei, weil damit der beschuldigte Tränkner auch eigennützige, finanziell eigennützige Motive verfolgt habe; . . . Für diese mit in der Strafanzeige der Polizei geäußerte Vermutung, fehlt es bisher an tatsächlichen Anhaltspunkten, die einen entsprechenden Anfangsverdacht begründen würden. D.h., es gibt nach allem keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, daß es etwa in diesem Zusammenhang zu sogenannten kick-back-Zahlungen gekommen ist, daß also der dem Liquidator zugeflossene Vermögensvorteil dann in irgendeiner Form, wenn auch nicht in voller Höhe, zurückgeflossen ist.“

(BewProt 46, S. 5/6/7)

4.1.3.2.2 Festlegung des Regelsatzes

Weiterer Berechnungsfaktor für die Höhe des Honorars nach der Vergütungsverordnung ist der sogenannte Regel- oder Staffelsatz, das ist ein Berechnungsfaktor, mit dem die Regelvergütung nach den §§ 3, 4 der Vergütungsverordnung konkretisiert und im Einzelfall ein angemessener Betrag festgesetzt werden kann.

Die Treuhandanstalt hat als Normalvergütung für Liquidatoren den 2-fachen Regelsatz zugrunde gelegt. Bei der Abwicklung von Außenhandelsbetrieben wurde im Hinblick auf die hohe Teilungsmasse der einfache Staffelsatz vergütet.

Herr Tränkner hat zu dieser Frage vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 9.2.1989 eine grundsätzliche Konkursverwaltervergütung in Höhe des 4-fachen Regelsatzes festgesetzt, und zwar für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt; so muß ich es richtig formulieren. Sofern besondere Umstände und Erschwernisse vorliegen, wird dieser Multiplikator weiter erhöht. Dies führt dazu, daß in den neuen Bundesländern das 4- bis 12-fache bezahlt wird.

Wir hatten seinerzeit vorgeschlagen, den 4-fachen Regelsatz einzuführen. . . . Die Rechtsabteilung der Treuhandanstalt hat vorgeschlagen, den 2½- bis 3-fachen Regelsatz zu bezahlen. Gleichzeitig hat sie vorgeschlagen, daß die Finanzmittel, die von der Treuhand gewährt wurden, nicht der Teilungsmasse zugeschlagen werden.

Wir haben diesem Vorschlag insofern Rechnung getragen, als wir gesagt haben, wir nehmen den 2-fachen Regelsatz und zahlen zum 2-fachen Regelsatz die volle Mehrwertsteuer und genehmigen gegebenenfalls auch qualifizierte Mitarbeiter. Bei Teilungsmassen unter **1 Mio. DM**, die zu einer

Zahlung von Honorar in Höhe von **44 600 DM** geführt hätten und für die wir nie Liquidatoren gefunden hätten, hatten wir damals festgelegt, daß wir bis zum 4-fachen Regelsatz, nämlich das Doppelte bezahlen können.

Diese Regelung ist im Dezember 1992 mit dem zuständigen Fachvorstand der Treuhandanstalt abgestimmt worden. Wir haben Ausnahmen gemacht, Einzelfallausnahmen, und zwar **31** Einzelfallausnahmen von dieser Regelung. . . . Im Ergebnis können wir heute folgendes sagen: Wenn wir heute den Soll-Vergleich machen aus dem 2-fachen Regelsatz plus qualifizierte Mitarbeiter plus voller Mehrwertsteuersatz, dann haben wir genau den 2,54-fachen Regelsatz bezahlt. Vorschlag damals war das 2 1/2- bis 3-fache, so daß wir glauben, daß wir dieses, was damals von der Rechtsabteilung und vom Fachvorstand akzeptiert war, durchaus eingehalten haben und daß das auch noch unterschritten werden wird; denn bei allen Verfahren wird die Teilungsmasse zum Ende festgelegt. Die Erfahrung zeigt bisher, daß sich die Teilungsmassen eher verringern als erhöhen."

(BewProt 39, S. 213/214)

Auf den Vorhalt eines Urteils des Landgerichts Köln vom 22. März 1990 — 8 O 441/89, in dem das Gericht einem gerichtlich bestellten Liquidator einer Handelsgesellschaft nur den 1-fachen Staffelsatz zugesprochen hat und gleichzeitig festgestellt hat, daß die allgemein anerkannte Normalvergütung eines Konkursverwalters in Höhe von 4 Staffelsätzen für den Liquidator nicht gilt, erklärte Herr Tränkner:

„. . . dies ist aber jetzt nicht in Ordnung. Sie reden von dem Liquidator einer Handelsgesellschaft nach westlichen Gesichtspunkten, und ich habe ausdrücklich vorhin darauf hingewiesen, daß wir von Gesamtvollstreckung reden und daß wir von Liquidationen reden, die mit Konkursverfahren gleichzusetzen sind. Hier werfen wir Äpfel mit Birnen durcheinander.

...

Wir haben uns grundsätzlich an die Konkursverwaltervergütung gehalten, weil die Betriebe, die wir haben, Konkursbetriebe sind und nicht Liquidationsbetriebe nach westlichen Maßstäben. Das ist was anderes."

(BewProt 39, S. 352)

4.1.3.2.3 Zusätzliche Vergütung qualifizierter Mitarbeiter

Die Erstattung von Personalkosten eines Liquidators ist in den Standardvertrag der Treuhandanstalt für Liquidatoren in § 3 wie folgt geregelt:

„(4) Durch diese Vergütung sind sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch für den Einsatz von Mitarbeitern. Ausnahmen sind mit der THA im Einzelfall zu vereinbaren.

(5) Soweit sich der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner aus diesem Vertrag

sowie seiner Stellung als Liquidator ergebenden Verpflichtung der Hilfe Dritter (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) bedienen muß, hat er diese **zuvor** der Treuhandanstalt namentlich und mit Angaben über die voraussichtliche Einsatzdauer und die berufliche Qualifikation zu benennen. Einsatz und Vergütung bedürfen der **vorherigen** Zustimmung durch die Treuhandanstalt."

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 143, 144)

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Liquidatoren der Treuhandunternehmen zusätzlich zum vereinbarten Honorar zum Teil erhebliche Beträge für die Leistungen sogenannter „qualifizierter Mitarbeiter“ abgerechnet haben.

Aus den beigezogenen Honorarlisten ergibt sich, daß das abgerechnete Honorar für qualifizierte Mitarbeiter im Einzelfall das eigentlich vereinbarte Honorar um mehr als 200 % überstieg.

So hat beispielsweise der u. a. für fünf zentralbetreute „normale“ Unternehmen beauftragte XXXXXX bei einem vereinbarten Netto-Soll-Honorar von **2 027 880 DM** bisher einen Betrag von **4 626 477 DM** für qualifizierte Mitarbeiter abgerechnet und erhalten. (BMat 2/218, Liste normale Unternehmen Zentrale, S. 13)

Daneben ist XXXXXX auch mit der Abwicklung von zwei Außenhandelsbetrieben beauftragt, in diesen Fällen steht einem ausgezahlten Netto-Honorar in Höhe von **642 621 DM** eine Zahlung für qualifizierte Mitarbeiter in Höhe von **1 683 781 DM** gegenüber. (BMat 2/218, Liste AHB, S. 3)

In einem anderen Fall, in dem ein Soll-Honorar nicht ausgewiesen ist, weil die Vergütung nach Stundensätzen vereinbart ist, hat der Liquidator bisher einen Betrag in Höhe von **1 197 025 DM** als Netto-Honorar abgerechnet und erhalten. Dem stehen Zahlungen für qualifizierte Mitarbeiter in Höhe von **2 134 655 DM** gegenüber. (Liquidationen von Herrn XXXXXX, BMat 2/218, Liste normale Unternehmen der Zentrale, S. 9)

In einem weiteren Fall stehen sich das Netto-Ist-Honorar des Liquidators in Höhe von **2 703 350 DM** und Zahlungen für qualifizierte Mitarbeiter in Höhe von **4 495 236 DM** gegenüber. (Liquidator Rechtsanwalt XXXXXXXX, BMat 2/218, Liste AHB, S. 1)

Auch in Fällen, in denen das Honorar für qualifizierte Mitarbeiter das bisher ausgezahlte Ist-Honorar des Liquidators nicht übersteigt, sind die Summen zum Teil gleichwohl signifikant. So hat ein Liquidator, der mit der Liquidation von neun „normalen“ zentralbetreuten Unternehmen beauftragt ist, bei einem zu erwartenden Netto-Honorar von **9 834 142 DM** bisher **7 658 359 DM** an Ist-Honorar und zusätzlich **1 906 305 DM** für qualifizierte Mitarbeiter abgerechnet und erhalten. (Rechtsanwalt XXXXXX, BMat 2/218, Liste Zentrale „normale“ Abwicklung, S. 2)

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich zudem, daß
XXXXXXXXX XXXXXXXXX XXXXXXXXX

dem Verwalter verwehrt, Bürokosten zu Lasten der Masse zu berechnen. Es ist gestattet, Kosten für besondere Maßnahmen, die gerade in seiner Verwaltung angefallen sind, anzurechnen. Dazu gehört auch der Einsatz von Hilfskräften, und dies wollten wir auch machen. Wir haben dafür Voraussetzungen geschaffen. Grundsatz — und der war immer mitgeteilt, sicherlich erst spät oder relativ spät schriftlich — war, daß für qualifizierte Mitarbeiter der Liquidator nur seine Kosten, seine Selbstkosten abrechnen durfte. D.h., um es deutlich zu sagen: Er durfte zu keinem Zeitpunkt und sollte zu keinem Zeitpunkt an der Arbeit qualifizierter Mitarbeiter noch verdienen.

Dies war ein Fehler. Dies war ein Fehler von mir. Wir hätten ja ganz einfach handeln können und hätten sagen können: Der Liquidator braucht für das Unternehmen qualifizierte Mitarbeiter, Mitarbeiter, die ihm helfen, und die soll er über die Personalkosten des Unternehmens selbständig einstellen und abrechnen. Dann hätten wir uns jeder Verantwortung entzogen. Dies wäre nie bei uns aufgetaucht, sondern wir hätten Personalkosten in Monatsberichten gehabt, und die hätten halt dringestanden. Wir hätten nie gewußt, wer wieviel für ihn arbeitet. Weil wir es transparent machen wollten, haben wir gesagt: Er muß für jeden, der nicht vorher im Betrieb war und den er braucht, von dem er sagt, er braucht den, begründen, warum er ihn haben will, und muß ihn vorbringen, und wir genehmigen ihn dann. Damit sind wir jetzt in eine Auseinandersetzung gekommen, die wir nie kapiert hatten.“

(BewProt 39, S. 214/215)

Herr Tränkner wies darauf hin, daß die Treuhandanstalt begonnen habe, die Kosten für qualifizierte Mitarbeiter zu überprüfen und erklärte dazu:

„Wir haben entweder eidesstattliche Erklärungen von Liquidatoren verlangt, daß sie zu Selbstkosten abgerechnet haben und auch ordentlich — das ist im letzten Herbst, im dritten oder im vierten Quartal letzten Jahres passiert —, oder haben durch Nachweis die Offenlegung der Kalkulation verlangt.“

(BewProt 39, S. 224)

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz qualifizierter Mitarbeiter genehmigt worden sei, erklärte Herr Tränkner:

„Diese qualifizierten Mitarbeiter haben wir immer dann genehmigt, wenn der Liquidator uns beispielsweise glaubwürdig versichert hat, daß im Unternehmen noch nicht ausreichend qualifiziertes Personal in notwendigem Umfang zur Verfügung steht. Wenn beispielsweise die Buchhaltung nicht mehr geführt werden kann oder die Buchführung nicht da ist und neu aufgearbeitet werden muß, wenn er z. B. besondere Spezialisten brauchte, Kostenmanagement, Vertriebsberatung, Produktionsorganisation und ähnliches, oder wenn er eine besondere kaufmännische oder technische Betreuung des Unternehmens brauchte. Diese Genehmigung ist erteilt worden durch Einzelgenehmigung, in jedem Fall durch die Rechtsabteilung im Direk-

torat „Abwicklung“ und gegebenenfalls nach Stellungnahme des zuständigen Abwicklungsreferenten.

Es gibt Fälle, in denen Liquidatoren keine qualifizierten Mitarbeiter genommen haben, und es gibt Fälle, wo sie in erheblichen Höhen, die sogar höher waren als ihre Honorare, abgerechnet haben. Dies ist kein Indiz per se für den unzulässigen Einsatz oder für unlautere Abrechnung eines Liquidators, sondern vielmehr ein Indiz für die personelle Ausstattung und für den Zustand des Unternehmens, das dieser übernommen hat. Es gibt Unternehmen, in denen die Liquidatoren beispielsweise die Ebene der leitenden Angestellten völlig neu zu besetzen hatten, so daß sich hinter den Kosten für qualifizierte Mitarbeiter in der Tat nichts anderes verbirgt als Personalkosten, die sonst als Personalkosten normal eingestellt gewesen wären.

(BewProt 39, S. 216)

...

... dann muß er sich ja jemanden besorgen, und dies haben wir ihm freigestellt und haben gesagt: Ihr könnt euch für diese Aufgabe, wenn ihr uns die begründet, jemanden besorgen. Nur: Damit ihr den Beschäftigten ... bezahlen könnt, müßt ihr Euch den von der Treuhand genehmigen lassen. Ihr dürft aber an dessen Tätigkeit nichts verdienen. D.h., wenn die Frau ... im Monat 4 000 DM verdient ... , dann kann er uns 4 000 DM in Rechnung stellen plus anteilige Gemeinkosten, **die wir nie überprüfen**, sondern **von denen wir erwarten**, daß sie dies korrekt machen. Die haben wir nie überprüft; das muß ich auch sagen. Dann wären wir in den Wald gekommen. Aber das gehörte auch zum Vertragsverhältnis. Die kann er in Rechnung stellen, geteilt durch die geteilten Arbeitsstunden, und dies kann er abrechnen. Wenn er mehr berechnet, dann hätte er uns betrogen.

...

Diese Abrechnungen wurden der Treuhand vorgelegt, wurden geprüft und wurden dann zur Bezahlung freigegeben.

...

Genehmigt hat es der Abteilungsleiter „Recht“.

...

Die erste war Frau Möller, der zweite war Gehring, dritter war Rechel, vierter war Frau von Witzendorf, fünfte Frau Schreyvers.“

(BewProt 39, S. 217, 218, 219)

4.1.3.2.4 Zusätzliche Erstattung der Mehrwertsteuer

Ein weiterer Problemschwerpunkt bei der Berechnung der Honorare der Liquidatoren ist die Frage, inwieweit die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 15 % im berechneten Teilungsmassenhonorar bereits enthalten ist oder zusätzlich vergütet werden darf.

Dazu hat Herr Tränkner in seiner ersten Vernehmung erklärt:

„Entgegen § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung ist vertraglich vereinbart, den vollen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz aufzuschlagen.“

(BewProt 39, S. 179)

Diese Frage ist ebenfalls Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Daneben hat sich auch die Revision der Treuhandanstalt eingehend mit dieser Thematik befaßt.

Zum Stand des Ermittlungsverfahrens berichtete Herr Oberstaatsanwalt Dr. Erbe in öffentlicher Sitzung:

„Das . . . Verfahren . . . richtet sich gegen den Beschuldigten Tränkner wegen des Vorwurfs der Untreue. . . . Daß es Herr Tränkner ist, liegt nicht daran, daß sich irgendjemand auf Herrn Tränkner eingeschossen hat, sondern liegt daran, daß er innerhalb der Treuhandanstalt für diesen Bereich, für das Direktorat Abwicklung, der Verantwortliche war. Und deshalb richtet sich die Strafanzeige gegen die ja insofern austauschbare verantwortliche Person.“

Hintergrund ist, daß die Honorierung der Liquidatoren der Treuhandanstalt in entsprechender Anwendung der Vergütungsverordnung erfolgt, die ansonsten Konkurs- und Vergleichsverwalter zu beanspruchen haben. In den Verträgen mit den Liquidatoren — so jedenfalls der Inhalt der polizeilichen Strafanzeige — sei der Umsatzsteuerausgleich entsprechend § 4 Abs. 5 dieser Vergütungsverordnung ausgeschlossen gewesen. Das hätte zur Folge gehabt, daß eine zu zahlende Mehrwertsteuer voll aus der Vergütung des Liquidators von diesem zu erbringen gewesen wäre. Es gibt Unterlagen über eine sogenannte zusätzliche Honorarvereinbarung, aus der sich ergibt, daß die Umsatzsteuer von früher 14 bzw. 15% voll auf den vereinbarten Regelsatz aufgeschlagen worden sei und damit letztendlich zu Lasten der Treuhandanstalt und nicht zu Lasten des Liquidators gegangen ist. . . .

Der von der Polizei insofern angenommene Schaden — ich betone, der von der Polizei angenommene Schaden, der der Strafanzeige zugrundegelegte Schaden; das hat mit dem wirklichen Schaden überhaupt nichts zu tun — wird mit **30 Mio. DM** beziffert. Dieser auch von Amts wegen erstatteten Strafanzeige liegt ein Tatsachenmaterial zugrunde, ein Schriftwechsel des Bundesministeriums der Finanzen mit der Treuhandanstalt und zurück, ein Revisionsbericht der Treuhandanstalt und betrifft im wesentlichen . . . Rechtsfragen, so daß der Stand des Ermittlungsverfahrens zur Zeit der ist, daß der Sachverhalt als solcher, der einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen ist, im wesentlichen unstreitig scheint und daß lediglich in Einzelpunkten noch bestimmte Dinge ergänzungsbedürftig waren, . . .“

(BewProt 46, S. 10/11)

Zu der vertraglichen Ausgestaltung und zur Rechtslage heißt es in dem Revisionsbericht der Treuhandanstalt vom 18. Januar 1994:

„In den stichprobenartig überprüften Liquidatorenverträgen ist im Text . . . die Regelung enthalten,

einen Umsatzsteuerausgleich entsprechend § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung zur Konkursordnung erfolge nicht. Dem reinen Text des Liquidatorenvertrages folgend, ist mit der Rechnung des Regelsatzes das Liquidatorenhonorar vollständig festgestellt. Eine zusätzliche Umsatzsteuerzahlung entfällt danach.

In der Honorarvereinbarung, die gemäß § 3 Abs. 1 des Liquidatorenvertrages Gegenstand des Vertrages ist, wird dagegen das Honorar auf der Basis der Vergütungsverordnung für Konkursverwalter unter Anwendung des jeweils gültigen Regelsatzes errechnet und in einer gesonderten Ziffer die hierauf entfallende Umsatzsteuer ausgeworfen. Schließlich wird aus diesen beiden Posten ein Gesamthonorar gebildet. Im Anschluß hieran wird in dem dort ausgeführten Text unter anderem ausgeführt: „Die Umsatzsteuer ist gesondert zu berechnen und auszuweisen“.

Auch das EDV-gestützte Honorarberechnungsprogramm der Abwicklungsabteilung mit dem Honorarzahlungsplan, wovon der Liquidator eine Ausfertigung erhält, sieht ein Teilungsmassenhonorar zuzüglich Umsatzsteuer zu.

Die Vertragsgestaltung ist damit widersprüchlich. . . .“

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 88/89)

An dieser Stelle sollte eine zusammenfassende Stellungnahme des Direktorats Recht und der Revision der Treuhandanstalt zur Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen des Bundes gegen die Liquidatoren folgen. Diese Passage hat das BMF als VS-Vertraulich eingestuft. Sie kann somit hier nicht abgedruckt werden.

Herr Tränkner hat sich in seiner zweiten Vernehmung zu dieser Frage wie folgt eingelassen:

„Im Liquidatorenvertrag, in der Konkursordnung, kann der Konkursverwalter nach § 5 Abs. 4, glaube ich, ist es, den halben Mehrwertsteuersatz beanspruchen.“

Meine juristischen Mitarbeiter haben in den Liquidatorenvertrag reingeschrieben, daß die Regelung nach § 5 Abs. 4 ausgeschlossen ist. Sie wollten damit sagen, daß wir nicht den halben Steuersatz zahlen. Dieser Satz ist ebenso unsinnig da drin wie mißverständlich, aber man muß auch böswillig sein um ihn mißzuverstehen. Dies will ich auch deutlich sagen, und ein paar böswillige Beamte, habe ich ja schon gefunden! Und da haben die auch dreieinhalb Jahre gebraucht, bis sie das gefunden haben, obwohl sie die Verträge kannten!

Und dieser Satz wurde ergänzt durch die Beilage einer Honorarvereinbarung, die beide auch vom Direktorat Recht der Treuhandanstalt gemeinsam mit dem Vertrag geprüft und genehmigt worden sind seinerzeit. Und in der Honorarvereinbarung steht drin: Honorar, zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Gesamtsumme.

Nun gibt es glücklicherweise, wie immer in der Treuhand, auch da ein paar Ausnahmen, wo es nicht drin steht, weil irgendwann im Computer was

abstürzt und irgendeiner das nicht gemerkt hat. Ich will das gleich vorher sagen: Es gibt, glaube ich, sechs Fälle, wo das Formblatt wieder falsch ausgedruckt war. Da finden Sie überall Ihre Ausnahmen, macht Sie so wahnsinnig wie mich.

Lange Rede kurzer Sinn: Es war vom ersten Tag an klar, daß wir statt des 4-fachen Regelsatzes . . . , der nach einer Bundesgerichtshofentscheidung zusteht, Konkursverwaltern in der Analogie, den 2-fachen zahlen und nicht, wie das Direktorat Recht uns mitgeteilt hat und wie Ihnen eigentlich vorliegen müßte mit Kopie des Schreibens . . . 2½- oder 3-fachen Satz. . . . Wir zahlen nur den 2-fachen, aber um das Abrechnungssystem zu erleichtern, zahlen wir auch die volle Mehrwertsteuer.

Die letzte Zahl, die ich hatte, . . . wenn sie denn stimmt, heißt, daß wir plus Mehrwertsteuer plus qualifizierte Mitarbeiter insgesamt bei dem 2,54-fachen Regelsatz liegen."

(BewProt 46, S. 131/132/133)

4.1.3.2.5 Sonstige Leistungen

Neben dem eigentlichen Honorar zuzüglich Mehrwertsteuer erhielten die Liquidatoren der Treuhandanstalt aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme weitere Leistungen.

4.1.3.2.5.1 Erstattung von Versicherungsprämien

Nach § 4 Abs. 5 des Standardvertrages für Liquidatoren ist der beauftragte Liquidator verpflichtet,

„für die Dauer seiner Beauftragung eine ausreichende Vermögenshaftpflichtversicherung abzuschließen und dieses der THA nachzuweisen.“

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 145)

Der Abschluß dieser Versicherungsverträge erfolgt seit Juli 1992 fast ausschließlich durch die Vermittlung der THV (Versicherungsvermittlung der Treuhand GmbH). Dazu stellt der Liquidator einen entsprechenden Antrag an die THV, den diese zur Prüfung der vorgeschlagenen Deckungssumme an den zuständigen Abwicklungsreferenten in der Zentrale oder in den jeweiligen Niederlassungen/Geschäftsstellen weiterleitet. Der so bearbeitete Antrag mit der bestätigten Versicherungssumme wird der THV zur Errechnung der Versicherungsprämie zugeleitet. Gleichzeitig wird entsprechend der errechneten Versicherungsprämie eine „Genehmigung zur Verfügung über das Geschäftskonto des Unternehmens und der Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB . . .“ erstellt, die den Liquidator ermächtigt, über die erforderlichen Mittel zur Begleichung der Prämienrechnung zu Lasten des Geschäftskontos des Unternehmens zu verfügen.

Soweit Versicherungsverträge vom Liquidator direkt mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, waren die entsprechenden Anträge dem Direktorat Abwicklung zur Genehmigung vorzulegen. (Revisionsbericht vom 6.1.1994, BMat 2/183, 01, S. 122)

In einer Systemprüfung zur Erstattung von Vermögensschadens-Haftpflichtversicherungen für Liquidatoren und Gutachter kommt die Revision der Treuhandanstalt in dem Bericht vom 26. Januar 1994 im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

„In 201 Liquidationsfällen der THA-Zentrale sind die Prämien für abgeschlossene Vermögensschadens-Haftpflichtversicherungen aus der Vermögensmasse der abzuwickelnden THA-Unternehmen beglichen worden. Die Höhe der übernommenen Versicherungsprämien für diese 201 Liquidationsfälle der THA-Zentrale betrug bis 13.10.1993 **6 223 430 DM.**

— Auch für die Mandate zur Abwicklung von Restgesellschaften sind die Prämien für Vermögensschadens-Haftpflichtversicherungen regelmäßig von der THA übernommen worden.

— Die undifferenzierte Übernahme von Prämien Vermögensschadens-Haftpflichtversicherungsfälle stellt keine Einzelfallregelung dar. Die Prämienbegleichung aus der Vermögensmasse der abzuwickelnden Unternehmen ist durch die Honorarvereinbarung **nicht gedeckt.**

— Eine Hochrechnung von Zahlen der THV ergibt für den Zeitraum Juni 1991 bis Dezember 1994 für die THA-Zentrale und Niederlassungen/Geschäftsstellen einen voraussichtlichen Prämienaufwand von **12 003 000 DM.**

— Bei U4 A besteht keine vollständige Übersicht über die von den THA-Unternehmen übernommene Haftpflichtprämien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Liquidatoren in weiteren Fällen Prämien für die Vermögenshaftpflicht dem Unternehmen ohne Kenntnis der THA und damit ungenehmigt in Rechnung gestellt haben.

— Es wurden auch Prämien für Vermögensschadens-Haftpflichtversicherungen von Gutachtern durch die THA und THA-Unternehmen vergütet. Umfang 1993 **1 789 535 DM.**

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 120)

Zu dieser Frage erklärte Herr Tränkner:

„. . . Wir haben die Haftpflichtversicherung, die wir bezahlt hatten, inzwischen dahin gehend geändert, daß wir die nicht mehr bezahlen. Wir hatten die ursprünglich bezahlt, weil wir Schäden haben, ungefähr geschätzt auf **10 Mio. DM** . . . im Rahmen von Liquidationen, wobei wir davon ausgehen, daß sich die Schadenssumme erhöhen wird, weil die wirklichen Schäden sicherlich erst dann festzustellen sind, wenn die Liquidationen abgeschlossen sind. . . .“

(BewProt 39, S. 224)

Auf Nachfrage führte Herr Tränkner als Begründung für die Erstattung der Kosten durch die Treuhandanstalt an,

„weil wir nicht sicher sind, daß diese Vermögenswerte, die sie (gemeint sind die Liquidatoren)

haben, dafür ausreichen, daß sie zahlen können.“

(BewProt 39, S. 225)

Herr Tränkner führte dazu weiter aus, daß

„... die Berufshaftpflicht — um das zu sagen — deckt die Risiken aus dieser Tätigkeit nicht oder nur unvollständig ab.

... Auch im Gesamtvollstreckungsverfahren kann der Verwalter zu Lasten der Masse diese Haftpflichtversicherung abrechnen.“

(BewProt 39, S. 225 und 226)

Demgegenüber kommt die Revision in dem vorbezeichneten Bericht zur Frage der Notwendigkeit des Versicherungsschutzes zu folgender Einschätzung:

„Fraglich ist aus Sicht der Revision zudem, ob im Regelfall überhaupt der Abschluß einer gesonderten Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung erforderlich ist und verlangt werden sollte.

Gemäß § 1 Abs. 8 des Vertrages zwischen THA und Liquidator hat dieser die THA über alle wesentlichen Vorfälle im Rahmen des Liquidationsverfahrens, insbesondere über beabsichtigte Verwertungsmaßnahmen zu informieren und alle wesentlichen Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung durch die THA durchzuführen. Zwar kann die Durchführung zustimmungspflichtiger Geschäfte gegebenenfalls bei einem Gegenwert bis zu **1 Mio. DM** ohne Einschaltung der THA erfolgen. Es besteht jedoch eine umfangreiche regelmäßige Berichtspflicht des Liquidators.

Die Tätigkeit des Liquidators unterscheidet sich damit nicht von der eines Geschäftsführers bzw. Vorstands einer THA-Kapitalgesellschaft. Auch für diese werden im Regelfall weder Haftungsfreistellungen ausgesprochen noch gesonderte Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Im Hinblick auf den Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte sowie die regelmäßige Berichterstattungspflicht dürfte in den meisten Liquidationsfällen **eine Mitverantwortung der THA gegeben sein, so daß in der Regel kein erhöhtes Risiko für den Liquidator vorhanden ist** und damit eine Kostenübernahmeverpflichtung wegen besonders zu versichernden Risiken seitens der THA/ Unternehmen nicht besteht ...“

(BMat 2/183, Anlage 03, Seite 124/125)

4.1.3.2.5.2 Erstattung von Nebenkosten

Zusätzlich zum Honorar konnte der Liquidator soweit erforderlich, auch Reisekosten, insbesondere Übernachtung und Flugkosten, nach der Abrechnungsverordnung für Liquidatoren der Treuhandanstalt abrechnen.

(Aussage Zinsmeister, BewProt 46/235)

4.1.3.2.5.3 Zusätzliche Abrechnung von Anwalts Tätigkeiten

Zu der Frage, ob die als Liquidatoren tätigen Anwälte zusätzlich zu ihrer Liquidatorenvergütung noch Gebühren nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) abrechnen konnten, erklärte Herr Tränkner in seiner ersten Vernehmung:

„Wir haben in den Liquidatorenhonoraren beinhaltet Prozeßgebühren. Innerhalb dieser Liquidationen sind erhebliche Vergleiche angefallen, erhebliche Prozesse, nicht nur Arbeitsgerichtsprozesse, sondern auch andere Prozesse. Obwohl dies — ich sage es jetzt mal vorsichtig — bei Anwälten nicht unbedingt standesgemäß ist, haben wir von den bei uns tätigen Liquidatoren verlangt, daß die Prozesse, die im Rahmen der Liquidation anfallen, durch das Liquidationshonorar mit abgedeckt sind. ...“

Wenn er Vergleiche machte, konnte er nicht Vergleichsgebühren abrechnen oder sich eines anderen Anwalts bedienen, sondern er hatte dies selber zu tun, mit Ausnahme, wenn er bei Gericht nicht legitimiert war. Dann konnte er sich einen Korrespondenzanwalt nehmen, aber er hatte die Prozeßführung vorzubereiten. Also auch dies ist durchaus noch mit drin, daß wir hier versucht haben zu sparen.“

(BewProt 39, Seite 228)

Herr Tränkner hat diese Aussage im Nachgang zu seiner Vernehmung schriftlich wie folgt korrigiert:

„Wir haben in den Liquidatorenhonoraren **in der Regel** beinhaltet die Prozeßgebühren.“

(Schreiben Tränkner vom 9. Juni 1994)

Diese Richtigstellung hat Herr Tränkner in seiner zweiten Vernehmung wie folgt begründet:

„... dies betraf vor allen Dingen die Fälle, bei denen der Liquidator bei bestimmten Gerichten nicht zugelassen war und deshalb einen Korrespondenzanwalt nehmen mußte. Meine Mitarbeiter haben mir noch bestätigt — ich habe das noch mal nachgefragt —, daß darauf bestanden wurde, daß der Liquidator als Anwalt die gesamte Prozeßvorbereitung macht und der beauftragte Anwalt nur — dann gab es wohl ein paar Prozesse, bei denen irgendwelche Spezialisten gebraucht wurden. Mit Genehmigung der Treuhandanstalt wurde dieser Spezialist beauftragt. Das sind aber die Ausnahmen.“

In welchem Umfang derartige Ausnahmen in der Treuhandanstalt genehmigt wurden, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden.

Aus dem Bericht der Revision der Treuhandanstalt
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX ergibt sich,
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX
 XXXXXXXX

(BMat 2/183, Anlage 1, Seite 229)

(Eine Herabstufung wurde vom BMF mit o. g. Begründung abgelehnt.)

Angaben über die Höhe der zusätzlich abgerechneten Anwaltsgebühren enthält dieser Bericht nicht.

Aus einer „Vorausschau der Kosten für das IV. Quartal '92“ von Herrn Rechtsanwalt XXXXX vom 25.9.1992 werden voraussichtliche Kosten für Mahn- und Gerichtsverfahren in Höhe von **1,5 Mio.** DM angegeben.

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

In dem Standardvertrag für Liquidatoren ist diese Frage zu § 3 Abs. 4 Satz 2 wie folgt geregelt:

„Ob eine über diesen Vertrag hinausgehende Vergütung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten anfällt, richtet sich nach der **jeweils gültigen Richtlinie** der THA.“

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 144)

Der Untersuchungsausschuß konnte nicht feststellen, ob es derartige Richtlinien gegeben hat und ggf. wie diese Frage darin geregelt war, da die Zeugen dazu keine Angaben gemacht haben und sich eine solche Richtlinie nicht in den beigezogenen Unterlagen befindet.

4.1.4 Pauschalhonorare bei der Abwicklung von „Restgesellschaften“

Neben der Vergütung auf Stundensatzbasis sowie nach der Teilungsmasse vergütet die Treuhandanstalt die Liquidatoren von sogenannten „einfachen Restgesellschaften“ durch ein Pauschalhonorar in Höhe von 60 000 DM.

Nach einem Revisionsbericht vom 18. Januar 1994 gibt es in der Treuhandanstalt keine einheitliche Definition einer „Restgesellschaft“.

(2/183, Anlage 1, Seite 69)

Vielmehr werden innerhalb der Treuhandanstalt drei verschiedene Definitionen verwendet und zwar nach

- der Definition der Vorstandssitzung vom 1.9.1992,
- der Definition im sogenannten „Regalis-Gutachten“ vom 22.11.1992 und
- der Definition des sogenannten „Kemper-Gutachtens“ vom 10.05.1993.

Die einzelnen Definitionen werden im oben genannten Revisionsbericht wie folgt beschrieben:

„Vom Vorstand der THA wurden Unternehmen, die

- über kein nennenswertes Anlage- und Umlaufvermögen verfügen,
- keine nennenswerten Verbindlichkeiten,
- nur noch wenige Arbeitnehmer haben,
- keine wesentliche Geschäftstätigkeit mehr ausüben

als Restgesellschaften definiert. Ferner hat der Vorstand beschlossen, daß zwischen einfachen und komplexen Restgesellschaften zu unterteilen ist, wobei die einfachen gebündelt an ausgewählte Liquidatoren abgegeben werden sollten. Der Vorstand hat die einfachen Restgesellschaften jedoch inhaltlich nicht von den komplexen Restgesellschaften abgegrenzt.

In einem Gutachten der „**Regalis Treuhand- und Revisionsgesellschaft**“ vom 20.11.1992 werden die Voraussetzungen der einfachen Restgesellschaften dahin gehend präzisiert, daß

- nicht mehr als drei Grundstücke (ohne Wertgrenze), Immobilien (ohne Grundstücke) mit einem Verkehrswert bis 500 000 DM und Vorräte bis zu 500 000 DM,
- Verbindlichkeiten und Forderungen bis zu je 200 000 DM,
- bis zu zehn noch zu erfüllende Verträge vorhanden sind.

Die WP-, RA- und StB-Kanzlei „Kemper u. a.“ definiert die **einfachen Restgesellschaften** als solche, die nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten **geringen Umfangs** aufweisen.“

(BMat 2/183, Seite 69)

Das Honorar für die sogenannten „einfachen Restgesellschaften“ wurde anhand des im „**Regalis-Gutachten**“ mit **270 Stunden** bezifferten Arbeitsaufwandes pauschal mit **60 000 DM** zuzüglich Mehrwertsteuer (= 69 000 DM brutto) festgelegt. Die Einstufung als einfache Restgesellschaft erfolgt dagegen anhand des „Kemper-Gutachtens“, daß den Begriff einer Restgesellschaft deutlich enger fast als das „Regalis-Gutachten“. (Revisionsbericht vom 18. Januar 1994, BMat 2/183, Anlage 1, Seite 70)

Zur Angemessenheit der Vergütung gelangte die Revision der Treuhandanstalt zu folgender Einschätzung:

„Die einfache Restgesellschaft als Modellgesellschaft unabhängig von den unterschiedlichen Definitionen **konnte im Rahmen der Prüfung nicht verifiziert werden**. Die bisherige Überprüfung einzelner „einfacher Restgesellschaften“ ergab vielmehr, daß die zur Berechnung des Liquidationsaufwandes im „Regalis-Gutachten“ zugrunde gelegten Annahmen **nicht zutreffend sind**.

Die Anwendung unterschiedlicher Definitionen für Einstufung und Festlegung des Pauschalhonorars bei einfachen Restgesellschaften führt zu einem **unangemessenen Liquidatorenhonorar**. Überträgt man den Zeitaufwand auf einzelne Tätigkeitsschwerpunkte aus den „Regalis-Gutachten“ auf den Aufgabenkatalog im „Kemper-Gutachten“, beläuft sich ein **angemessenes Pauschalhonorar maximal auf 30 000 DM**. Für die Abwicklung einer einfachen Restgesellschaft.“

(BMat 2/183, Anlage 1, Seite 70)

Demgegenüber hat sich Herr Tränkner in diesem Zusammenhang wie folgt geäußert:

„Es gab bei der Treuhand die sogenannte Effizienz-Kommission, und die Effizienz-Kommission hat die Restgesellschaften so definiert, daß sie gesagt hat: Da ist nichts mehr da; da gibt es keine Arbeitnehmer, da gibt es ein paar Forderungen und Verbindlichkeiten, vielleicht noch ein oder zwei Grundstücke zu verwerten, und dann muß nur noch das Handelsregister gelöscht werden.

In der Praxis hat sich dies völlig anders herausgestellt. Die sind extrem kompliziert. Da sind teilweise Altkredite drauf, da gibt es Arbeitsgerichtsprozesse, da gibt es teilweise nicht erfüllte Sozialpläne, da gibt es zum Teil auch — ich zitiere aus einem einzigen Fall, den ich mir neulich angehört habe — Ermittlungen, die zu führen sind gegen die früheren Geschäftsführer, weil dort der Verdacht besteht, daß er sich bereichert hat. Alles dies ist in den Verfahren zu lösen. Das heißt, alle nicht gelösten Probleme werden de facto der Restgesellschaft gelassen. . . . Das Direktorat „Revision“ hat uns vorgeworfen, daß wir hier etwas gemacht haben, was nicht dem entspricht, was in der Effizienz-Kommission als Restgesellschaft definiert war. Ich will es noch mal sagen. Dort wurde ein **Phantom definiert**, daß in der Praxis nicht aufgetaucht ist, und wir haben die Stunden und Kosten kalkulieren lassen, nach dem, wie es einfach passiert ist und zum Teil noch viel schwieriger vorhanden ist.“

(BewProt 39, Seite 234)

4.1.5 Vorgesehene Änderung der Liquidatorenvergütung

Vor dem Untersuchungsausschuß haben alle dazu befragten Zeugen erklärt, daß die Vergütung der Liquidatoren neu diskutiert und Änderungen vorgenommen worden seien. Nicht einheitlich sind die Aussagen zum Anlaß, zum Verlauf und zum Ergebnis der Diskussion. Dazu erklärte Herr Dr. Klinz:

„Wir haben uns seit Herbst letzten Jahres mit der ganzen Frage der Liquidatorvergütung intensiv auseinander gesetzt. Frage: Bleiben wir beim zweifachen Satz? Bleiben wir überhaupt bei dem Schema? Gehen wir zur Zeitbezahlung? Gehen wir zu einer Geschäftsführerbezahlung über? Wir haben es auch mit dem Präsidium des Verwaltungsrates und dem Finanzministerium besprochen. Wir haben jetzt eine neue Regelung, die sich dadurch auszeichnet, daß wir zunächst einmal bei dem Prinzip bleiben, die Liquidatorbezahlung auf der Basis der freien Masse zu berechnen, auf der Basis zweifacher Satz, das wir im Gegensatz zu früher aber folgende Veränderungen haben:

- 1.: Die Mehrwertsteuer ist in diesem Honorar enthalten und wird nicht separat bezahlt.
- 2.: Wir haben eine Obergrenze bei 3 Millionen. Sie kann bei Neuvergaben nur überschritten werden, wenn der Vorstand und zwei Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 3.: Die Entwicklung nach oben — Starten vom zweifachen Satz — ist abhängig von der Höhe

der Teilungsmasse. Wenn die Teilungsmasse über 10 Millionen hinausgeht, wird der Faktor reduziert. Dann nehmen wir nicht mehr 0,5 sondern 0,4. Wenn sie über 25 Millionen DM hinausgeht, nur noch 0,3. Wenn wir über 50 Millionen gehen, 0,2. Die Folge ist, daß ein degenerativer Anstieg entsteht und die Honorare auf diese Weise in der Spitze bei umfangreichen Fällen bis zu 35 % oder 40 % spürbar reduziert werden.

...

Nun haben wir uns aus Gründen der Praktikabilität und weil McKinsey den Ehemaligen bescheinigt hat, das sie gute Arbeit leisten — das haben wir prüfen lassen —, im Präsidium dahin gehend vereinbart, daß wir versuchen, die so schnell es geht zurückzuführen, aber nicht krampfhaft. Es ist nicht so, daß wir nur aus Prinzip jemandem, der eine gute Arbeit macht, etwas wegnehmen, um ihn schnell auf die 3 Millionen zu bringen, sondern wir frieren die ein. Die kriegen keine neuen Aufträge. Nur dann, wenn wir Veranlassung sehen, daß die Arbeit leidet, werden wir auch zum nächsten Schritt gehen.“

(BewProt 45, Seite 228, 229)

Zu dieser Frage erklärte Frau Breuel im Anschluß an den Vorhalt, daß das Honorar von Herrn Rechtsanwalt Tynek in Höhe von etwa **28 Millionen** DM auf der Basis des üblichen Stundensatzes, einem Arbeitsaufwand von **50 Personenjahren** entspreche:

„Dieser Fall war genau der Anlaß, um das ganze nochmal zu überprüfen, wie gesagt, auch mit starker Unterstützung des Finanzministers, um zu entsprechenden verschärften Regelungen zu kommen, wobei ich vielleicht folgendes in Erinnerung rufen möchte: Als wir wachsende Zahlen von Abwicklungen zu entscheiden hatten, gab es relativ wenige konkurs- und insolvenzverfahren Liquidatoren. Wir haben versucht, mit Schulungen und anderen Methoden sozusagen eine gewisse Ausdehnung der Verfügbarkeit zu erreichen. Insofern waren wir auch nicht immer diejenigen, die entgeltlich alleine entscheiden, wie die Vergütung hinterher aussah. Das das jetzt, nach einigen Jahren, ganz anders aussieht und wir insofern sicher mehr Möglichkeiten haben, dort der Sparsamkeit zu einem größeren Erfolg zu verhelfen, halte ich für völlig normal und auch für unsere zwingende Pflicht, muß ich nochmals sagen. Der Markt hat sich da einfach geändert.“

...

Die Liquidatorenhonorare wurden nach der Teilungsmasse berechnet, und die Teilungsmasse ist in diesem neuen Verfahren erheblich reduziert worden, z. B. um Forderungen der Treuhandanstalt oder um Restitutionsansprüche und ähnliches mehr, um sie geringer zu halten.“

(BewProt 53, Seite 66/67)

Auf die Frage, ob die veränderten Kriterien zur Berechnung der Teilungsmasse auch zur Anpassung

der Liquidatorenhonorare geführt haben, erklärte Frau Breuel:

„ . . . dort wo sie Verträge haben, ist das fast ein Ding der Unmöglichkeit, aber dort wo neue Verträge geschlossen werden: selbstverständlich.“

(BewProt 43, Seite 67)

Demgegenüber erklärte Herr Tränkner in diesem Zusammenhang:

„Über Änderung der Honorierung wurde erneut gesprochen mit dem BMF, nach dem der zuständige Referatsleiter wechselte, und dort ging die Diskussion los Mitte letzten Jahres und führte zum Ergebnis Anfang dieses Jahres oder im ersten Quartal dieses Jahres.“

Ich würde es nicht als Kritik bezeichnen, sondern als eine sachliche Auseinandersetzung, in der darüber

diskutiert wurde, ob die Honorare insgesamt abzusinken seien, ob Möglichkeiten bestehen.

Wir hatten in der Tat, dies will ich gar nicht verhehlen, hier Bedenken, . . . und ich fürchte, daß die Bedenken sich auswirken werden und das mein Nachfolger dann zu kämpfen hat. Ich habe vorhin darauf hingewiesen, daß diese Regelungen nunmehr in Kraft getreten sind und das wir die ersten Kündigungen von Liquidatoren vorliegen haben, die uns ausrechnen, daß sie für den Stundensatz, den sie dann für den Arbeitsaufwand bekommen, nicht mehr Arbeiten wollen.“

In welcher Höhe sich die beschriebene Änderungsvergütung auf die Liquidatorenhonorare auswirkt, ergibt sich aus der nachfolgenden Modellrechnung, die von der Revision der Treuhandanstalt erstellt wurde:

Modellrechnung für Liquidatorenhonorare „alt“ und „neu“

Teilungsmasse	„alt“ bisherige starre Regelung (VergütVO; 2facher Regelsatz; zuzügl. 15 % MWSt.)	„neu“ neue degressive Regelung (VergütVO; Übergang vom 2fachen Regelsatz auf 1fachen Satz ab Teilungsmasse 200 Mio DM; incl. 15 % MWSt.)	Einsparungs- potential
1 Mio DM	51 290 DM	44 600 DM	13 %
10 Mio DM	154 790 DM	134 600 DM	13 %
25 Mio DM	331 890 DM	254 000 DM	23 %
50 Mio DM	614 790 DM	404 600 DM	34 %
100 Mio DM	1 189 790 DM	604 600 DM	49 %
200 Mio DM	2 339 790 DM	1 004 600 DM	56 %
300 Mio DM	3 489 790 DM	1 517 300 DM	56 %
500 Mio DM	5 789 790 DM	2 517 300 DM	56 %

(BMat 2/183, Anlage 01, Seite 78)

Schließlich schilderte Frau Dr. Otto, die seit Februar 1993 als Referatsleiterin für Grundsatzfragen der Abwicklung im BMF zuständig ist, den Verlauf und das Ergebnis der Diskussion zur Umstellung der Berechnungsgrundlage der Liquidatorenhonorare in der 37. Sitzung am 27. April 1994 wie folgt:

„Das Problem war, daß die Treuhandanstalt sich zunächst, sagen wir einmal, dagegen etwas gesperrt hat, die Vergütung zurückzuführen, mit dem Argument: Wir kriegen dann nicht mehr die qualifizierten Liquidatoren, die wir brauchen. Das war an sich ein langer Diskussionsprozeß, der letztenendes dann noch im Vorstand der Treuhandanstalt geführt werden mußte und im Präsidium, der dann auch dazu geführt hat, daß wir uns durchgesetzt haben mit unserer Auffassung. Die Treuhandanstalt hat den Akzent darauf gesetzt, daß sie sagt: Wir wollen einfach die besten Liquidatoren und

wollen die auch immer in der Menge, in der wir sie brauchen, haben, und das sind natürlich wahnsinnig viele. Das Geschäft läuft einfach besser — das ist klar — je besser sie bezahlen, desto leichter kriegen sie gute Leute. Das war also die Argumentation der Treuhandanstalt und unsere war: Wir kriegen jetzt ausreichend gute Leute, jetzt auch gestützt vom BMJ, auch wenn wir die Liquidatorenvergütung etwas absenken.“

(BewProt 37, Seite 276)

Auf die Frage, wann die Treuhandanstalt dies umgesetzt habe, erklärte Frau Dr. Otto:

„Sie ist dabei. Das ist jetzt erst beschlossen worden, daß neue Vergütungssystem und das wird jetzt umgesetzt.“

(BewProt 37, Seite 275)

Die Nachfrage, ob bis heute nach dem alten System vergütet werde, wurde von Frau Dr. Otto bejaht.

(BewProt 37, Seite 275)

4.2 Feststellungen zum vereinbarten und gezahlten Liquidatorenhonorar

Die Treuhandanstalt hat unterschiedliche Zahlen zum vereinbarten und ausgezahlten Honorar für Liquidatoren von zentral betreuten Unternehmen veröffentlicht. In der Pressemitteilung der Treuhandanstalt vom 12. Oktober 1993 wird das Gesamt-Soll-Honorar für die Zentrale mit **184 Millionen** und die Summe der bereits ausgezahlten Honorare mit **100 Millionen** angegeben (Pressemitteilung vom 12. Oktober 1993, Seite 7). In der Pressemitteilung der Treuhandanstalt vom 10. Juni 1994 (Seite 7) wird das vereinbarte Soll-Honorar für Liquidatoren zentral betreuter Unternehmen mit **155 Millionen** und die entsprechende Summe bereits ausgezahlter Honorare mit **86 Millionen** angegeben.

Auch die Aussagen der zu dieser Frage angehörten Zeugen waren nicht einheitlich.

Herr Dr. Klinz erklärte:

„Der Betrag dürfte bei etwa 200 Millionen DM liegen. Das sind die Honorare für die Liquidatoren aus der Zentrale. Dann kommen noch die Niederlassungen hinzu. Die Fälle sind aber sehr viel kleiner. Das werden dann — ich kann den Betrag aber nur schätzen — noch einmal 50 Millionen bis 100 Millionen DM zusätzlich sein.“

(BewProt 45, Seite 231)

Zu der Summe der Gesamthonorare erklärte Herr Tränkner:

„Nach meiner Erinnerung waren es, als ich in der Treuhand war, eine Zahl von sogenannten Soll-Honoraren auf der Basis fiktiver, vorweg angenommener Honorare, round about 200 Millionen.“

(BewProt 46, Seite 126)

Auf die Frage, ob die Angaben der Pressekonferenz vom Oktober 1993 zutreffen, wonach bereits 100 Millionen DM für Liquidatorenhonorare durch das Direktorat Abwicklung ausgezahlt worden seien, erklärte Herr Tränkner:

„Wenn die Treuhand dies erklärt, das würde auch ungefähr dem Verlauf entsprechen können. Wir hatten ein Zeitraster festgelegt, wonach in bestimmten Abständen die Liquidatoren-Teilbeträge ihres Honorars abrufen dürfen oder durften, wobei grundsätzlich 20 % des Honorares einbehalten wurden bis zum endgültigen Abschluß, sprich: Löschung im Handelsregister. Auf Wunsch des Finanzministeriums ist dieser Endbetrag erhöht worden.“

(BewProt 46, Seite 127)

Auf die weitere Frage, ob sich diese Zahlen auf alle Liquidationen oder nur auf die Liquidationen bezie-

hen, die von der Zentrale betreut werden, antwortete Herr Tränkner:

„Das kann ich Ihnen so nicht sagen. Ich kenne nur die Zahl 200. Ich weiß wirklich im Moment nicht, worauf die sich bezieht.“

(BewProt 46, Seite 149)

Frau Breuel konnte keine Angaben zu der Gesamtsumme der Liquidatorenhonorare machen, bezeichnete den Anteil der Liquidatorenhonorare an den Gesamtkosten der Liquidation aber als „minimal“ und erklärte:

„Sie wissen — das hat Ihnen Tränkner alles erzählt, nehme ich an“ . . .

(BewProt 43, Seite 54)

Schließlich erklärte die für die Abwicklung zuständige Referatsleiterin im BMF, Frau Dr. Otto:

„Nach der Liste, die ich habe, die aber noch von Mitte letzten Jahres ist, habe ich ein Ist bei der Zentrale von 150 Million, und als Soll-Summe, wenn also die Liquidationen abgeschlossen sind, ich glaube 209 Millionen. Legen Sie mich nicht auf die letzte Millionen fest! Aber das ist die Größenordnung. Und es ist eine Liste von Mitte letzten Jahres; ich will das betonen.“

(BewProt 37, Seite 274)

Auf Nachfrage erklärte Frau Dr. Otto, daß sich diese Summen ausschließlich auf die Liquidationen der Zentrale beziehen (a. a. O.).

Eine Auswertung der im Rahmen der Beweisaufnahme beigezogenen Honorarlisten der Treuhandanstalt (BMat 2/218) hat ergeben, daß die Treuhandanstalt mit den durch die **Zentrale beauftragten Liquidatoren**, die auf der Grundlage der Vergütungsverordnung honoriert werden, ein Gesamthonorar in Höhe von **220 666 450 DM vereinbart hat**. Dies beinhaltet auch Honorare für die Abwicklung von Außenhandelsbetrieben (ohne KoKo) und Sondervermögen. In dieser Summe nicht enthalten ist das Soll-Honorar von insgesamt 164 Liquidationen, bei denen Stundensätze vereinbart wurden oder über die aus sonstigen Gründen in den Listen keine Angaben enthalten sind. Für diese Liquidationen sind bisher **Netto-Honorare in Höhe von 121 474 537 DM ausgezahlt** worden.

Die **Gesamtsumme der Zahlungen**, d. h. einschließlich der zuzüglich gezahlten Mehrwertsteuer sowie der Ausgaben für qualifizierte Mitarbeiter und Nebenkosten, beträgt **204 808 109 DM**.

In den beigezogenen Unterlagen befinden sich auch Honorarlisten der 15 Niederlassungen/Geschäftsstellen. Diese Honorarlisten weisen jedoch keine Gesamtsummen aus, so daß in der Kürze der Zeit eine Auswertung nicht möglich war.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Leistungen an Liquidatoren zentral betreuter Unternehmen im Einzelnen aufgeführt:

Leistungen an Liquidatoren zentralbetreuter Unternehmen
(auf Grundlage der Honorarliste der THA BMat 2/218)

	Soll-Honorar (netto)	Ist-Honorar (netto)	Ausgaben für Honorar qual. Mitarbeiter	Ausgaben für Nebenkosten	MWSt.	Ist-Brutto (netto)
„Normale“ Liquidation (Stand: 8. Juli 1994)	123 322 981 ¹⁾	77 253 444	23 268 270	8 126 013	15 574 340	124 222 068
Restgesellschaften . . (Stand: 8. Juli 1994)	32 197 596 ²⁾	10 594 231	2 774 291	1 696 431	2 059 209	17 124 163
Zwischensumme	175 420 577	87 847 675	26 042 561	9 822 444	17 633 549	141 346 231
AHB (Stand: 30. Juni 1994)	42 106 399 ³⁾	31 836 925	13 302 319	7 195 640	7 834 491	60 109 375
Sondervermögen . . . (Stand: 5. Juli 1994)	3 139 474	1 789 937	1 191 236	311 330	k.A. ⁴⁾	3 292 503
Gesamt	220 666 450	121 474 537	40 536 116	17 329 414	25 468 040	204 808 109

1) In dieser Summe sind 60 Liquidationen nicht enthalten, in 50 Fällen fehlt eine Angabe, weil Stundensätze vereinbart wurden, in 10 Fällen aus anderen Gründen.

Das bisher ausgezahlte Brutto-Gesamt-Honorar für diverse Liquidatoren beträgt 16,16 Mio. DM.

2) In dieser Summe fehlen in 100 Fällen Angaben zum Soll-Honorar bzw. das Soll-Honorar ist mit 0 ausgewiesen. Diese Fälle betreffen ausschließlich die Liquidatoren XXXXXX (43 Fälle) und XXXXXXXXXXXX (57 Fälle). Für diese Fälle wurden bisher an XXXXXX 4 291 324 DM und XXXXXXXXXXXX 4 923 923 DM „Brutto-Gesamt“ gezahlt.

3) In dieser Summe fehlen Angaben zu 4 Liquidatoren, mit denen Stundensätze vereinbart wurden. In diesen Fällen wurde ein Brutto-Gesamt-Honorar von 2 699 328 DM gezahlt.

4) Die MWSt ist teilweise in den Angaben zum Honorar enthalten.

Insgesamt sind nach Aktenlage **541 Liquidatoren** für die Treuhandanstalt tätig (*Adressenliste aller Liquidatoren der Zentrale und Geschäftsstellen*).

Aus der beigezogenen Honorarliste ergibt sich, daß am 1.7.1994 **132 Liquidatoren** für die Zentrale der Treuhandanstalt tätig waren (*die Liste enthält 133 Liquidatoren, Herr Tynek ist aber doppelt aufgeführt*).

Unter Zugrundelegung des bereits ausgezahlten Bruttohonorares für zentralbetreute Unternehmen in Höhe von **204 808 109 DM** entfallen auf den einzelnen Liquidator im Durchschnitt bisher geleistete Bruttozahlungen in Höhe von **1 551 576 DM**. Die Zentrale hat im Durchschnitt 5,5 Liquidationen auf einen Liquidator übertragen (132 Liquidatoren für 730 Liquidationen).

Eine Auswertung der beigezogenen Honorarlisten der zentralbetreuten Unternehmen hat ergeben, daß die ausgezahlten Brutto-Honorare der 10 „Top-Liquidatoren“ signifikant von den Durchschnittswerten abweichen.

Danach haben allein diese 10 Liquidatoren bisher Brutto-Gesamteinnahmen in Höhe von **121 728 998 DM** erhalten. Damit entfällt allein auf diese 10 Liquidatoren **59,4 %** des von der Zentrale ausgezahlten Brutto-Honorars. Auch im Hinblick auf abgerechnete Kosten für qualifizierte Mitarbeiter lie-

gen diese 10 Liquidatoren erheblich über dem Durchschnitt.

Die 10 „Top-Liquidatoren“ haben bisher Kosten für qualifizierte Mitarbeiter in Höhe von **27 693 982 DM** abgerechnet. Damit beträgt der Anteil der für qualifizierte Mitarbeiter an diese 10 ausgezahlten Summe **68,31 %** des Gesamtbetrages in Höhe von **40 536 116 DM** (bezogen auf alle 132 Liquidatoren).

Auffällig ist zudem, wie sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt, daß der Anteil der Kosten für qualifizierte Mitarbeiter — gemessen am Brutto-Gesamthonorar — auch innerhalb der Gruppe der Spitzenverdiener extreme Unterschiede aufweist. Der Anteil der Kosten für qualifizierte Mitarbeiter gemessen am Gesamthonorar bewegt sich danach zwischen **4 und 58 %**.

(Quelle zu alledem: BMat 2/218)

Aus der Tabelle ergibt sich weiterhin, daß die Angabe von Herrn Klinz, daß ein Honorar von **10 Mio. DM** nur in zwei Fällen überschritten worden sei (*BewProt 45, S. 231*) jedenfalls im Hinblick auf das **gezahlte** Brutto-Gesamthonorar nicht zutrifft.

Im Rahmen der kurzen Zeit konnte durch Auswertung der beigezogenen Tabellen nicht festgestellt werden, in wievielen Fällen die von der Treuhand beschlossene Honorar-Deckelung in Höhe von **3 Mio. DM** überschritten worden ist.

Die vorgenommenen Auswertungen beziehen sich deshalb auf das ausgezahlte Brutto-Ist-Honorar, weil die Auswertung zum einen belegt, daß durch signifikant hohe Kosten für qualifizierte Mitarbeiter eine auf die Netto-Ist-Auswertung beschränkte Analyse die tatsächlichen Kosten nur unzureichend widerspiegeln würde.

Soweit die Treuhandanstalt in ihren Veröffentlichungen überwiegend die vereinbarten Soll-Honorare ausweist ist darauf hinzuweisen, daß darin zum einen ebenfalls die Kosten für qualifizierte Mitarbeiter nicht enthalten sind, zum anderen sind die ausgewiesenen Summen, wie oben ausgeführt, deshalb erheblich unvollständig, weil darin die Honorare nach Stundensätzen nicht enthalten sind.

In folgender Tabelle sind die 10 Liquidatoren und ihre Vergütung aufgeführt, die die höchsten Honorare von der Treuhandanstalt erhalten haben.

Die höchsten Liquidatorenhonorare
(auf Grundlage der Honorarlisten der THA, BMat 2/218)

Liquidator	Zahl der Liquidationen (aufgeteilt nach N = Normal, AHB = Außenhandelsbetrieb, RG = Restgesellschaft und SV = Sondervermögen)	Brutto-Ist	davon Kosten für qualifizierte Mitarbeiter	Anteil der Kosten für qualifizierte Mitarbeiter vom Gesamthonorar in %
1) XXXX	7 (2 AHB, 4 N, 1 SV)	24 981 341 ¹⁾	5 915 518	23,6
2) XXXXX	16 (13 N, 3 RG)	15 231 991	4 251 265	27,9
3) XXXXXXXX	5 (alle N)	11 943 497	483 071	4,0
4) XXXXXXXX	14 (9 AHB, 2 N, 3 RG)	11 528 201 ²⁾	4 251 265	36,8
5) XXXX	10 (9 AHB, 1 N)	11 270 212 ³⁾	1 906 305	16,9
6) XXXXXXXX	81 (5 N, 76 RG)	10 582 201 ⁴⁾	1 524 866	14,4
7) XXXX	8 (5 AHB, 3 N)	10 300 974	1 069 595	10,3
8) XXXX	7 (2 AHB, 5 N)	10 081 967 ⁵⁾	6 309 858	58,3
9) XXXX	58 (1 AHB, 5 N, 52 RG)	8 441 021 ⁶⁾	1 531 742	18,1
10) XXXX	4 (alle N)	7 367 178	450 497	6,1
		121 728 998	27 693 982	

¹⁾ zuzüglich 19 Liquidationen in den NL

²⁾ zuzüglich 2 Liquidationen in den NL

³⁾ zuzüglich 4 Liquidationen in den NL

⁴⁾ zuzüglich 1 Liquidation in den NL

⁵⁾ zuzüglich 4 Liquidationen in den NL

⁶⁾ zuzüglich 4 Liquidationen in den NL

Herr Tränkner erklärte zu der Höhe der Honorare einzelner Liquidatoren in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß folgendes:

„Aber vielleicht nehmen Sie mir eines ab, . . . — und dies mag jetzt unklug sein, dies zu sagen, aber es ist die Wahrheit —: Ich habe mich für die Höhe der Honorare des einzelnen Liquidators nie interessiert bis zu dem Zeitpunkt, als das BMF angefangen hat, da nachzufragen, weil ich eigentlich nur auf die Leistung aus war, die der einzelne hatte, und ich ein starres Regelwerk hatte.“

(BewProt 39, S. 315)

4.3 Vergabe von Aufträgen an die Liquidatoren

Während ein Konkursverwalter grundsätzlich von dem zuständigen Konkursgericht bestellt wird, werden die Liquidatoren der Treuhandanstalt vom Direktorat Abwicklung beauftragt.

(BMat 2/199, S. 23)

4.3.1 Anforderungsprofil an Liquidatoren

Zu der Frage, nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt Liquidatoren ausgewählt hat, führte Herr Tränkner folgendes aus:

„Wir haben im Sommer 1990/Herbst 1990 die Rechtsanwaltskammern der alten Bundesländer angeschrieben, also die Treuhandanstalt, mit der Bitte um Unterstützung bei der Abwicklung von Treuhand-Beteiligungsunternehmen. Die Rechtsanwaltskammern sollten an insolvenzerfahrene Kollegen herantreten und diese motivieren, sich bei der Treuhandanstalt schriftlich zu bewerben und vorstellig zu werden. Aufgrund der Rundschreiben gingen bis Anfang '91 zahlreiche Bewerbungsunterlagen bei der Treuhandanstalt ein, wobei ich der Vollständigkeit halber hinzufügen möchte, daß dies auch heute noch der Fall ist. Wir bekommen immer wieder Briefe und Bewerbungen.“

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen, Auflistungen und Empfehlungen wurden gesichtet und nach folgenden Kriterien ausgewertet . . . : Namhafte Konkursverwalter der alten Bundesländer, die sich in großen, schwierigen Verfahren mit der Durchführung übertragener Sanierung ausgezeichnet hatten — da gab es eine Hand voll von —; in der Öffentlichkeit nicht so bekannte, aber in Anwaltskreisen beleumundete und erfahrene Rechtsanwälte, die bereits in Insolvenzverfahren erfolgreiche Sanierungskonzepte durchgeführt hatten; und als dritte wirtschaftlich ausgerichtete Anwälte, die infolge der gezielten Ansprache durch die Rechtsanwaltskammern sich beworben hatten — hier erfolgte und erfolgt auch heute noch die Auswahl im Einzelfall nach dem Zufallsprinzip unter Berücksichtigung regionaler Zuordnung.

Aus diesen drei genannten Gruppen haben wir die Auswahl der Liquidatoren im wesentlichen am

voraussichtlichen Schwierigkeitsgrad der Abwicklung und der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze vorgenommen, soweit wir dies beurteilen konnten. Je komplexer und sozial spannungsreicher das Abwicklungsverfahren sich bereits im Vorfeld abzeichnete, desto eher wurde nach Möglichkeit auf die Gruppe **der namhaften Konkursverwalter zurückgegriffen**, wobei zu sagen ist, daß bis Mitte '91, selbst bis in den Herbst '91 etablierte Kanzleien erhebliche Zurückhaltung bei der Übernahme von Abwicklungsfällen gezeigt haben.

Wir haben verlangt, daß ein Liquidator eines Treuhandunternehmens grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt. Erfahrung im Konkurs- oder Liquidationsverfahren, insbesondere mit der übertragenen Sanierung; die Bereitschaft, den gesetzlichen Auftrag der Treuhandanstalt mitzutragen; und die Bereitschaft zur Durchführung übertragene Sanierung und der Grundsatz von größtmöglichem Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen.“

(BewProt 39, S. 166/167)

Die Transparenz der Vergabeentscheidung wurde von Herrn Tränkner wie folgt beschrieben:

„Zur besseren Dokumentation des Auswahlverfahrens einschließlich der bereits aus durchgeführten Liquidationen gewonnenen Erfahrungen haben wir eine Checkliste entwickelt, die für jeden Einzelfall neu ausgefüllt werden muß und in der wir festhalten, weshalb dieser Liquidator eingesetzt wird und welche Kriterien er erfüllt.“

(BewProt 39, S. 168)

Demgegenüber ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit AG in dem Bericht über die Sonderprüfung in dem Bereich Abwicklung vom 28. April 1992 zu folgenden Feststellungen gekommen:

„Auswahlkriterien sind die Berufstätigkeit als Rechtsanwalt und die vorhandene Insolvenzerfahrung. . . . Weiteres Auswahlkriterium ist die Zusammenarbeit mit dem Gutachter/Liquidator in der Vergangenheit. **Die Systematik konnte von uns nicht nachvollzogen werden, da uns hierzu keine schriftlichen Unterlagen zur Verfügung standen.**

U2 A 1 verfügt über keine Gutachter- und Liquidatorenliste, aus der hervorgeht, welcher Gutachter/Liquidator welches Unternehmen begutachtet bzw. abwickelt und welche Honorarvereinbarungen zwischen THA und Gutachter/Liquidator vereinbart wurden. . . .

Bisher existiert lediglich eine Übersicht über **die Teilnehmer der Liquidatorentagung** am 9.4.1992. Hiernach gibt es 105 Gutachter/Liquidatoren. 25 Gutachter/Liquidatoren sind noch handschriftlich ergänzt.“

(BMat 2/199, S. 23)

Zur Vertragsgestaltung heißt es in dem Gutachten:

„**Bis Januar 1992 wurden die Gutachter- und Liquidatorenverträge mündlich abgeschlossen.** Aktennotizen zur Höhe des vereinbarten Stundensatzes befinden sich jedoch häufig **nicht** bei den Unterlagen. Ein wirksames Controlling der Berechtigung

von Zahlungen ist damit für Altverträge i. d. R. nicht gewährleistet.“

(a. a. O., S. 24)

Erst seit Anfang 1992 werden nach den Erkenntnissen der Treuarbeit Verträge und Honorarvereinbarungen mit Gutachtern und Liquidatoren mit verbindlichen Musterverträgen schriftlich abgeschlossen. (a. a. O., S. 23)

Am 30.6.1992 hat sich der Vorstand der Treuhandanstalt mit dieser Frage befaßt und beschlossen, daß mit der Erstellung von Liquidationsgutachten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt, während als Liquidatoren konkurrenzfähige Rechtsanwälte eingesetzt werden sollen.

Nach dem Bericht der Revision der Treuhandanstalt vom 16. Februar 1994 wurden die von Herrn Tränkner vor dem Untersuchungsausschuß angeführten Auswahlkriterien erstmals in einem Vermerk vom 2. Dezember 1992 im Zusammenhang mit einem Vermerk des Direktorats Abwicklung zur Vorbereitung einer Sitzung des Unterausschusses „Treuhandanstalt“ des Deutschen Bundestages dokumentiert. (BMat 2/183, Anlage 1, S. 262)

Zu ihren Erfahrungen mit der Qualifikation von Liquidatoren der Treuhandanstalt erklärte Frau Krüger-Knief, eine Konkursverwalterin aus Köln, die in den neuen Bundesländern 30 Konkurse betreut hat:

„... dann habe ich sehr junge — ich meine das ohne jeden Vorwurf —, sehr junge Kollegen gefunden, kurz nach dem Assessorexamen, die diesen Job nicht können konnten. Und da muß man dann eher darüber nachdenken: Wie hätte man das verhindern können?“

Ich muß Ihnen sagen: Ich habe auch ganz schlimme Fälle gefunden. Ich habe in der Abwicklungsabteilung der Treuhandanstalt auch Gemeinschuldner von mir gefunden, ehemalige, die ich in den alten Bundesländern betreut hatte. Da ist die Frage: Wie sorgfältig hätte man auswählen sollen? ... Sie können solche lebenden Unternehmen, mit denen können Sie nicht umgehen, wenn Sie es nicht gelernt haben. Das ist halt das Problem der Treuhandanstalt und übrigens auch das Problem der Liquidatoren. Deshalb sind sie im Gegensatz zur Auffassung der Treuhandanstalt durchaus nicht erfolgreicher als die Verwalter.“

(BewProt 39, S. 388/389/390)

4.3.2 Fälligkeit der Honorare und Abschlagszahlungen der Treuhandanstalt

In dem Standardvertrag für Liquidatoren ist die Fälligkeit der Vergütung der Liquidatoren in § 3 Abs. 3 wie folgt geregelt:

„Die Vergütung wird mit Abschluß des Liquidationsverfahrens (Eintragung der Löschung des Unternehmens in das Handelsregister) zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen aufgrund eines nach Vertragsschluß von der THA aufzustellenden Zahlungsplans verlangen.“

Der Zahlungsplan und die Abschlagszahlungen werden an die vom Auftragnehmer aktualisierten Werte der Teilungsmasse angepaßt.“

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 144)

Zur Ausgestaltung dieser Abschlagszahlungen erklärte Herr Tränkner:

„Es gab Zeiträume, in denen Vorschüsse entnommen werden durften. Und zum Endpunkt der Liquidation wurde die Teilungsmasse berechnet. Nun haben wir, damit wir die Vorschüsse nicht zu hoch zahlen, folgendes festgelegt. Wir haben gesagt, dem Liquidator, er ist verpflichtet, wenn nach seiner Kenntnis die Teilungsmasse um mehr als 20 % ab- oder zunimmt, dies zu melden, damit wir sie korrigieren können.“

Zweitens haben wir die Verpflichtung erlassen, daß die Teilungsmassen alle sechs Monate nochmal in jedem Fall überprüft werden müssen. Und bei den Fällen, die wir uns vorlegen, bei denen wir relativ weit waren, wissen wir auch, daß die Teilungsmassen sich in der Regel — ich sage: in der Regel — erniedrigt haben am Ende, so daß dies, was wir vorher festgelegt haben, auch unter dem Sicherheits Gesichtspunkt, weil wir einfach nicht hinterher überrascht werden wollten, eine Zahl war, von der wir glaubten, die ist drin.“

(BewProt 46, S. 127)

Zu den Modalitäten der Abschlagszahlung erklärte Herr Tränkner, daß dies nach einem festen Zeitrahmen erfolgt sei, „der für alle gleich war“. (BewProt 46, S. 128)

Zu dieser Frage erklärte Herr Rechel, der vor seiner Tätigkeit als Liquidator Leiter der Rechtsabteilung des Direktorates Abwicklung war, daß in seinen Liquidatorenverträgen die Abschläge in bestimmten Staffeln geschuldet waren

„d. h., nach drei Monaten 40 %, nach 12 Monaten 20 %, nach 18 Monaten 20 % und am Ende des Liquidationsverfahrens die restlichen 20 %.“

(BewProt 46, S. 180)

Die Treuhandanstalt hat in Einzelfällen auch vor Abschluß des Verfahrens Liquidatoren abberufen. Für diesen Fall ist die Vergütung in § 3 Abs. 6 des Standardvertrages für Liquidatoren wie folgt geregelt:

„Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.“

Im Falle einer Regelsatzvergütung steht dem Auftragnehmer ein Teilbetrag des Gesamthonorars zu, der der anteiligen Durchführung der Liquidation entspricht. Hierbei ist die auf den Kündigungszeitpunkt aktualisierte Berechnung der Teilungsmasse maßgebend.

Einigen sich der Auftragnehmer und sein Nachfolger als Liquidator nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung dieses Vertrages über die Höhe

der anteiligen Vergütung, wird diese durch einen von der THA bestimmten unabhängigen, sachverständigen Dritten für beide Parteien bindend festgelegt. Eine sich ergebende Überzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung und Zahlungsaufforderung auszugleichen."

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 143)

In diesem Zusammenhang äußerte sich Herr Rechel in seiner zweiten Vernehmung wie folgt:

„In meinen Verträgen . . . steht drin, daß das Honorar bei Abberufung geschuldet wird, was entsprechend des Zahlungsplanes abgearbeitet wurde. . . . In den Verträgen steht drin, daß bei einer vorzeitigen Abberufung das Honorar geschuldet ist, das nach diesem Zahlungsplan als Abschlagszahlung hätte verlangt werden können. . . . Ich sagte vorhin schon mal, daß auf die Frage der tatsächlichen Erfüllung der Liquidatortätigkeit der Wortlaut des Vertrages nicht abstellt.“

(BewProt 46, S. 190)

Auf die Nachfrage, ob ihm andere Vertragsgestaltungen aus seiner Tätigkeit als Leiter der Rechtsabteilung bei der Treuhandanstalt im Direktorat Abwicklung bekannt seien, antwortete Herr Rechel:

„Das ist mir nicht bekannt. . . . Ich kann nur von den Verträgen sprechen, die mit mir vereinbart wurden. Sie entsprachen dem allgemeinen Standard der Treuhandanstalt zu dem Zeitpunkt, als diese Verträge mit mir geschlossen wurden.“

(BewProt 46, S. 191)

4.4 Übertragung von Liquidationen an ehemalige Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung

Die Treuhandanstalt hat insgesamt **sieben** ehemalige Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung als Liquidatoren eingesetzt. Diese Mitarbeiter waren vorher alle Abteilungsleiter im Direktorat Abwicklung.

Weitere **zwei** freie Mitarbeiter, die als Funktionalberater für das Direktorat Abwicklung tätig waren, wurden anschließend als Liquidatoren für Treuhandbeteiligungsunternehmen tätig.

Schließlich sind **sechs** weitere ehemalige Referenten aus dem Direktorat Abwicklung bei den o. g. Liquidatoren beschäftigt bzw. beschäftigt gewesen. In einem Fall wechselte die betroffene Person im Anschluß an ihre Tätigkeit bei einem ehemaligen Abteilungsleiter als Liquidator wieder zurück in das Direktorat Abwicklung. (zu alledem Revisionsbericht vom 3. Februar 1994, BMat 2/183, Anlage 1, S. 257 ff., hier S. 259 und 261)

4.4.1 Zahl der übertragenen Liquidationen und vereinbarte Honorare

Nach den Feststellungen des Revisionsberichtes vom 3. Februar 1994 waren die neun ehemaligen Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung im Januar 1994 mit

169 Liquidationen beauftragt. Dabei handelte es sich um **132** sog. „Restgesellschaften“, **23** normale Liquidationen und **14** Außenhandelsbetriebe.

Nach den Feststellungen der Revision im o. g. Bericht waren im Januar 1994 mit diesen Mitarbeitern Soll-Netto-Honorare in Höhe von insgesamt **36 053 000 DM** vereinbart.

Weitere **3 315 000 DM** wurden als Honorar für qualifizierte Mitarbeiter und zusätzliche **2 265 000 DM** für Nebenkosten abgerechnet.

Das ergibt ein Netto-Gesamthonorar von **41 633 000 DM**.

Diesem Betrag hinzuzurechnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer, d. h. ein Betrag von **6 244 000 DM**, so daß sich für diesen Zeitpunkt

ein Brutto-Soll-Honorar in Höhe von **47 877 000 DM**

ergibt.

(Auswertung der Zahlen im Revisionsbericht, BMat 2/183, Anlage 1, S. 265)

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, daß diesem Revisionsbericht eine Umverteilung von Liquidationsmandaten vorausgegangen ist.

Von dieser Umverteilung betroffen sind insbesondere die Liquidatoren Rechel und Zinsmeister.

Während Herr Rechel im Januar 1994 „nur noch“ **15** Liquidationen (9 Restgesellschaften, 1 AHB und 5 normale) betreute, waren dies im Juli 1993 noch insgesamt **73** Liquidationen (54 Restgesellschaften, 2 Außenhandelsbetriebe und 17 normale Liquidationen).

Herr Zinsmeister betreute im Januar 1994 „nur noch“ **20** Liquidationen, davon 2 normale Liquidationen und 18 Restgesellschaften. Im Juli 1993 waren es noch insgesamt **76** Liquidationen, davon 58 Restgesellschaften und 18 normale Liquidationen. (BMat 2/183, Anlage 01, S. 264)

Angaben zu den ursprünglich vereinbarten, vor allem aber den ausgezahlten Honoraren, insbesondere für die Herren Rechel und Zinsmeister enthält der Revisionsbericht vom 3. Februar 1994 nicht. Auffällig ist, daß die Angaben zur Zahl der übertragenen Liquidationen an die Herren Rechel und Zinsmeister in dem o. g. Revisionsbericht von den Feststellungen im Revisionsbericht vom 18. Januar 1994 abweichen.

In dem letztgenannten Revisionsbericht wurde festgestellt, daß Herrn Rechel auf der Grundlage der Honorarliste vom 9.9.1993 **XX** normale Liquidationen (BMat 2/183, Anlage 1, S. 68) und **XX** Restgesellschaften übertragen waren. Danach hatte Herr Rechel zu diesem Zeitpunkt insgesamt **XX** Liquidationen. Für **XXXXXX** ist danach ein Honorar nach Teilungsmasse in Höhe von **XXXXXX XXXXXX XXXXXXXX** sowie ein Honorar für die Liquidation von Restgesellschaften in Höhe von **XXXXXXXXX** ausgewiesen. (BMat 2/183, Anlage 1, S. 68/71)

Das ergibt ein Gesamthonorar in Höhe von **XXXXXXXXX**.

Für Herrn Zinsmeister wird die Zahl der normalen Liquidationen mit XX und die Zahl der übertragenen Restgesellschaften mit XX angegeben. Das ergibt eine Gesamtzahl von XX übertragenen Liquidationen. (a. a. O., S. 68/71)

Danach standen Herrn Zinsmeister zu diesem Zeitpunkt Honorare nach Teilungsmasse in Höhe von XXXXXXXX sowie für die Abwicklung von Restgesellschaften weitere XXXXXXXX zu.

Das ergibt ein Gesamthonorar in Höhe von XXXXXXXX. (a. a. O.)

Nach der vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Honorarliste vom Juli 1994 sind für Herrn Rechel XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX und für Herrn Zinsmeister XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX aufgeführt, wobei in diesen Listen der Umverteilung offenbar dadurch Rechnung getragen wurde, daß bei den „umverteilten“ Liquidationen kein Soll-Honorar ausgewiesen ist. (BMat 2/218)

(Die obigen Zahlenangaben sind VS-V eingestuft und wurden vom BMF nicht freigegeben. Sie wurden daher geschwärzt.)

Schließlich enthält der Revisionsbericht der THA vom 16.6.1993 Hinweise darauf, daß den Herren Rechel und Zinsmeister ursprünglich erheblich mehr Liquidationen übertragen wurden. Dazu wird festgestellt:

„Nach dem Stand von Anfang Mai 1993 gibt es **200 Mantel- und Restgesellschaften im Direktorat Abwicklung. Die Abwicklung dieser Gesellschaften wurde seit November 1992 ausschließlich den Herren Rechel und Zinsmeister, die bis zu ihrem Ausscheiden aus der THA Abteilungsleiter im Bereich Abwicklung waren, übertragen.**

Seit dem 1.6.1993 haben sich drei weitere Abteilungsleiter selbständig gemacht, denen ebenfalls Mantel- und Restgesellschaften übertragen werden sollen.

...

Das vorgelegte Gutachten der Regalis . . . GmbH . . . geht von einer Arbeitszeit von 270 Stunden pro Fall aus. Eine Nachfrage bei den Liquidatoren Rechel und Zinsmeister ergab, daß jeder

- 6 operative Fachkräfte
 - 2 mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben betrauten Personen
 - 1 Sekretärin
 - 1 Schreibkraft
- verfügt.“

(Revisionsbericht 251/93, Tgb.-Nr. 41/94, S. 4)

Bemerkenswert ist, zu welcher „Wertung“ die Prüfer kommen:

„Das vom Direktorat Abwicklung gewählte Verfahren gewährleistet eine fach- und zeitgerechte Durchführung der Abwicklung.

Die Aussage, alle Mantel- und Restgesellschaften werden ausschließlich von ehemaligen THA-Mit-

arbeitern aus der Abwicklungsabteilung betreut, ist zutreffend. Nachteile für die Treuhandanstalt sind nicht erkennbar.“ (a. a. O., S. 4)

Zu den ihm ursprünglich übertragenen Liquidationen und der Umverteilung erklärte Herr Rechel, nachdem er zu dieser Frage in seiner ersten Vernehmung die Auskunft unter Berufung auf § 55 StPO verweigert hatte:

„ . . . ich bin bei **59** Gesellschaften der Treuhandanstalt zum Liquidator berufen worden. . . . 2 dieser Gesellschaften sind im Laufe der Liquidationen im Einvernehmen mit der Treuhandanstalt in Gesamtvollstreckung gegangen. 42 Gesellschaften sind in der Zeit von Januar bis April d. J. — dort bin ich als Liquidator abberufen worden — und bei 15 Gesellschaften, Liquidationsgesellschaften, bin ich derzeit Liquidator.“

(BewProt 46, S. 159)

Auch Herr Zinsmeister hatte in seiner ersten Vernehmung zu der Frage, wieviel Liquidationen ihm übertragen worden seien, die Auskunft verweigert und erklärte dazu in seiner zweiten Vernehmung:

„ . . . ich war mit **73** Liquidationsaufträgen befaßt, mit Liquidationen, bei denen ich durch Gesellschafterbeschuß zum Liquidator bestellt wurde. . . . Ich bin im Laufe dieses Jahres, von Januar beginnend bis — ich meine — April, als Liquidator von diversen Verfahren abberufen worden . . . es waren **53** Verfahren.“

(BewProt 46, S. 204/206)

Herr Zinsmeister erklärte weiter, daß er daneben auch andere Aufträge von der Treuhandanstalt erhalten habe, die aber nicht vergütet worden seien:

„Ich habe daneben, neben den Liquidationsaufträgen, auch andere Aufträge von der Treuhandanstalt erhalten, und zwar Abwicklungsunternehmen, die von den Branchendirektoraten an das Direktorat Abwicklung abgegeben wurden, diese zu begleiten, diese zu betreuen, Verhandlungen im Auftrag der Treuhandanstalt zu führen, bis bei diesen Unternehmen die Abwicklungsentscheidung — welche Form: Liquidation oder Gesamtvollstreckung — getroffen wurde und bis dann für diese Verfahren ein anderer Liquidator gefunden ist . . . also bei den Aufträgen, bei denen ich nicht durch Gesellschafterbeschuß zum Liquidator bestellt wurde, habe ich keine Vergütung erhalten.“

(BewProt 46, S. 204/205)

Auf Nachfrage führte Herr Zinsmeister dazu weiter aus:

„Da habe ich ja keine originären Geschäftsführerfunktionen oder Liquidatorfunktionen wahrgenommen. Das waren reine betreuende Aufgaben. D. h., wenn es was zu entscheiden gegeben habe, hat es die Treuhandanstalt gemacht, entweder das Branchendirektorat oder das Direktorat Abwicklung oder beide gemeinsam. . . . Ich war nicht Liquidator . . . ich war doch nur Betreuer, das habe ich doch bereits erwähnt.“

(BewProt 46, S. 260/261)

Im Ergebnis ließ sich anhand der Zeugenaussagen und der Aktenlage nicht abschließend feststellen, wieviele Liquidationen an die Herren Rechel und Zinsmeister ursprünglich vergeben worden sind.

Eine mögliche Erklärung für die widersprüchlichen Angaben könnte darin liegen, daß die Herren Rechel und Zinsmeister — ebenso wie zwei weitere ehemalige Abteilungsleiter des Direktorats Abwicklung — nicht als Person Auftragnehmer einer Liquidation waren, sondern die von ihnen gegründeten Sanierungs- und Umstrukturierungsgesellschaften. Es ist nicht auszuschließen, daß in den von der Revision ausgewerteten Honorarlisten teilweise die Personen und in einigen Fällen möglicherweise die Gesellschaften als Auftragnehmer ausgewiesen waren, so daß dies zu unvollständigen Ergebnissen führte.

In dem Revisionsbericht vom 3. Februar 1994 heißt es dazu:

„In den vorliegenden Honorarlisten vom Januar 1994 sind diese Gesellschaften nicht aufgeführt. Nach Rücksprache mit U4 A 2 (das ist das Direktorat Abwicklung) sind die diesen Gesellschaften übertragenen Liquidationen unter dem Namen des Inhabers der Sanierungs- und Umstrukturierungsgesellschaft mit aufgeführt. Eine eigene Honorarliste für diese Gesellschaften gibt es laut Herrn S. nicht.“
(BMat 2/183, Anlage 1, S. 268)

In diesem Zusammenhang ist weiter bemerkenswert, daß die Herren Rechel und Zinsmeister gegenseitig mit 5 % an der Consultants GmbH des anderen beteiligt waren. (BMat 2/183, Anlage 1, S. 268)

Nachdem Herr Rechel diese Beteiligung in seiner ersten Vernehmung erst auf mehrfachen Vorhalt zugestanden hatte, erklärte er zur Begründung dieser Beteiligung in seiner zweiten Vernehmung:

„Wenn Sie als Alleingesellschafter eine GmbH gründen, müssen Sie das volle Stammkapital erbringen, d. h. 50 000 DM. Wenn sie ein Büro aufbauen, haben Sie erhebliche Anfangsinvestitionen, und um eine gewisse Entlastung am Anfang zu haben, war Herr Zinsmeister als Mitgesellschafter mit 5 % beteiligt, weil dann nur das hälftige Stammkapital erbracht werden muß, das war der Hintergrund.“
(BewProt 46, S. 196)

Der Untersuchungsausschuß hat die Zeugen Rechel und Zinsmeister in ihrer zweiten Vernehmung dazu befragt, in welcher Höhe sie für Liquidationen Zahlungen von der Treuhandanstalt erhalten haben. Dazu erklärte Herr Rechel:

„Ich habe entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, die für jede dieser Gesellschaften geschlossen wurden, Abschläge auf die Vergütung — jeweils mit Zustimmung der Treuhandanstalt — entnommen. **Das ist ein Betrag von insgesamt 5,855 Mio. DM.**“
(BewProt 46, S. 160)

Auf die Frage, wie sich dieser Betrag im Hinblick abberufene Aufträge und verbliebene Liquidationen aufteilt erklärte Herr Rechel:

„Ich habe es einmal ausgerechnet. Für die Gesellschaften, bei denen ich als Liquidator abberufen wurde, habe ich genehmigte Honorarabschläge in Höhe von etwa **3,15 Mio. DM** erlangt. Der Differenzbetrag zu der zuerst genannten Summe sind die Honorarabschläge, die ich auf die mir verbliebenen Gesellschaften erhalten habe.“

Auf weitere Nachfrage erklärte Herr Rechel, daß es sich bei den genannten Beträgen um **Netto-Beträge** handele, qualifizierte Mitarbeiter, sonstige Auslagen und die Mehrwertsteuer seien gesondert abgerechnet worden. (BewProt 46, S. 197/198)

Auf die Frage, für welchen Zeitraum die genannten Abschlagszahlungen gezahlt worden seien, antwortete Herr Rechel:

„Durchschnitt: Ein Jahr.“
(BewProt 46, S. 176)

Herr Zinsmeister gab an, daß er bisher insgesamt ein Honorar in Höhe von **6 804 337,80 DM** erhalten habe. Dabei handelt es sich um das Netto-Honorar, Mehrwertsteuer und genehmigte Kosten für qualifizierte Mitarbeiter seien gesondert abgerechnet worden. (BewProt 46, S. 210/212)

Auf die Frage, in welcher Höhe zusätzliche Kosten für qualifizierte Mitarbeiter abgerechnet worden seien, konnten beide Zeugen keine Angaben machen. Auf die Frage, ob er wenigstens eine etwaige Größenordnung angeben könne, antwortete Herr Rechel:

„Das kann ich auch nicht sagen. Das ergibt sich aus meiner Buchhaltung. Ich müßte da Einblick nehmen.“
(BewProt 46, S. 199)

Auf die gleiche Frage antwortete Herr Zinsmeister:

„Ich kann es nicht. Wenn ich es jetzt sagen würde, würde ich lügen. Ich kann es wirklich nicht. Ich habe mich auf diese Frage nicht vorbereitet.“
(BewProt 46, S. 213)

Aus den beigezogenen Honorarlisten vom 8. Juli 1994 ergibt sich — wie in der obigen Tabelle abgebildet —, daß Herr Zinsmeister einen Brutto-Betrag in Höhe von **10 582 201 DM** erhalten hat. Diese Summe enthält Kosten für die Abrechnung qualifizierter Mitarbeiter in Höhe von **1 524 866 DM**.

Herr Rechel hat danach einen Brutto-Betrag in Höhe von **8 441 021 DM** erhalten, worin Kosten für qualifizierte Mitarbeiter in Höhe von **1 531 742 DM** enthalten sind.

Demgegenüber erklärte das zuständige Vorstandsmitglied Herr Dr. Klinz, zu den mit Herrn Rechel vereinbarten Honoraren:

„Der Herr Rechel dürfte in toto bei etwa **4,2 Mio.** liegen. Die hat er aber noch nicht vereinnahmt, sondern das ist die Summe der Honorare, die er

bezieht, wenn er die ihm übertragenen Liquidationen alle bis zum Ende führt.“

(BewProt 45, S. 226)

Auf den Vorhalt des Revisionsberichts vom 18. Januar 1994, in dem ein Honorar von **7,96 Mio. DM** ausgewiesen ist (s.o.), verwies Herr Dr. Klinz darauf, daß er nur den Revisionsbericht vom 3. Februar 1994 vorliegen habe. Und vermutete:

„Daß da noch dieses Umhängen im Gange war. Das schließe ich nicht aus.“

(BewProt 45, S. 230)

Auf die Frage, ob er wisse, wieviel Honorar Herrn Rechel seit dem Beginn seiner Tätigkeit als Liquidator ausgezahlt worden sei, erklärte Herr Dr. Klinz:

„Nein, ich glaube da sind wir auf dem Holzweg. Die Zahl, die ich hier nenne, ist nicht der Betrag, der ihm schon ausgezahlt wurde. . . . Das ist die Zahl, die ihm zusteht. Wenn die sich von **7,6** auf **4,3** Mio. DM reduziert hat, dann heißt das auch, daß er in toto nicht mehr als diese **4,2 Mio.** oder **4,3 Mio.** bekommen wird.“

(BewProt 45, S. 230)

Herr Zinsmeister hat im Nachgang zu seiner zweiten Vernehmung mit Schreiben vom 27.6.1994 mitgeteilt, daß er im Jahre 1993 für qualifizierte Mitarbeiter **DM 574 995,75 netto** erhalten habe. Darin seien auch Reisekosten enthalten.

Auf die Frage, ob die qualifizierten Mitarbeiter nach Selbstkosten abgerechnet worden seien, erklärte Herr Rechel:

„Die Vereinbarungen lauten auf Abrechnung nach Qualifikation des jeweiligen qualifizierten Mitarbeiters. . . . Selbstkosten sind in diesen Vereinbarungen nicht enthalten.“

(BewProt 46, S. 200)

Auf die Nachfrage, ob danach an die Mitarbeiter weniger gezahlt worden sei als von der Treuhandanstalt erstattet wurde, erklärte Herr Rechel:

„Dann müßte ich die Zahlen haben, die ich dafür vereinnahmt habe. . . . Da ich die Zahlen nicht kenne, kann ich also . . . auch nichts sagen. . . . Also die Stundensätze für die qualifizierten Mitarbeiter wurden nach Qualifikation des Mitarbeiters mit der Treuhandanstalt abgestimmt. Ich habe dort keine Selbstkostenkalkulation zugrundegelegt oder der Treuhandanstalt vorgelegt, sondern die Sätze wurden abgestimmt und entsprechend habe ich abgerechnet. Ich habe bei der Abstimmung der Sätze keine Kostenkalkulation gemacht. Ich kann das nicht sagen.“

(BewProt 46, S. 201/202)

Auf die gleiche Frage erklärte Herr Zinsmeister:

„Ich habe so abgerechnet, wie es den Erfordernissen der Selbstkosten entspricht, wie mein Büro kalkuliert war. . . . Sie müssen ja berücksichtigen, daß ich die Stundensätze mit Overhead und allem, was dazu gehört, abgerechnet habe.“

(BewProt 46, S. 214/215)

Beide Zeugen bestätigten, daß auch für die Liquidationsverfahren, in denen sie abberufen wurden, von den entnommenen Vorschüssen keine Rückzahlungen geleistet worden seien. Dies gelte sowohl für Gesellschaften, bei denen nach Teilungsmasse abgerechnet worden sei als auch für Abschlagszahlungen auf Pauschalhonorare.

Auf die Frage, ob im Rahmen der Vertragsbeendigung nicht nach der bis dahin erbrachten Leistung abgerechnet worden sei, erklärte Herr Rechel:

„In den Verträgen steht drin, daß bei einer vorzeitigen Abberufung das Honorar geschuldet ist, das nach diesem Zahlungsplan als Abschlagszahlung hätte verlangt werden können. . . . **Ich sagte vorhin schon mal, daß auf die Frage der tatsächlichen Erfüllung der Liquidatortätigkeit der Wortlaut des Vertrages nicht abstellt.**“

(BewProt 46, S. 190)

Auf den Vorhalt, daß das ausgezahlte Honorar in Höhe von **6 Mio. DM** unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von **250 DM** bei einem 10-Stunden-Tag und einer 5-Tage-Woche ohne Urlaub einen Gesamtzeitaufwand von **13,5 Jahren** bedeute, erklärte Herr Zinsmeister:

„Man kann es rechnen.“

(BewProt 46, S. 254)

Zu dem mit der Wahrnehmung der Liquidatoraufgaben verbundenen Zeitaufwand erklärte Herr Zinsmeister:

„Ich habe am Wochenende, samstags, sonntags, feiertags gearbeitet, fast keinen Urlaub, 14-, 16-, 18-Stunden-Tage. . . . Als Mitarbeiter der Treuhandanstalt habe ich sicherlich diesen Aufwand nicht betrieben, den ich jetzt betrieben habe, weil es jetzt um meine eigene Existenz ging. . . . ich wohne ja mittlerweile auch in Berlin.“

(BewProt 46, S. 219/220)

4.4.2 Qualifikation der als Liquidatoren beauftragten ehemaligen Mitarbeiter der Treuhandanstalt

Von den **9** als Liquidatoren eingesetzten ehemaligen Mitarbeitern des Direktorats Abwicklung sind **5** Rechtsanwälte und **4** Mitarbeiter ohne juristisches Examen (Bankkaufmann, Diplomökonom, Steuerberater, Ausbildung im Außen- und Einzelhandel). Nach den Feststellungen der Revision verfügt keiner dieser Personen über eigene Erfahrungen in Konkurs-Liquidationsverfahren, insbesondere mit „übertragenen Sanierungen“. (Revisionsbericht vom 3. Februar 1994, BMat 2/183, Anlage 1, S. 263)

Das Direktorat Revision kommt in dem Bericht vom 3. Februar 1994 in diesem Zusammenhang zu folgender Wertung:

„Damit sind die im Vorstandsbeschuß vom 30.6.1992 explizit definierten Anforderungen an die Qualifikation von Liquidatoren als „konkurerfahrene Rechtsanwälte“ nur bedingt erfüllt. Vier der ehemaligen Mitarbeiter sind keine Rechtsanwälte und haben auch keine vergleichbare Qualifikation

(z. B. Wirtschaftsprüfer), wie es in dem gemeinsamen Schreiben vom 15.11.1993 ... an das BMF zwecks Erweiterung des Liquidatorenkreises gefordert wird. ... Aus Sicht des Direktorats Revision ist die THA-Erfahrung nicht als operative Liquidator-tätigkeit zu werten, sondern als Liquidationsbegleitung und Kontrolle des Abwicklungsverfahrens.

Als die ehemaligen Mitarbeiter des Abwicklungsbereichs mit ihrer freiberuflichen Liquidatorentätigkeit begannen, dürfte ihnen eine große Kanzlei mit Infrastruktur, wie in der ... Checkliste zum Liquidatoreinsatz gefordert, gefehlt haben. Gleichwohl haben sie i. d. R. kurze Zeit später eine beachtliche Anzahl von Fällen von U4 A (Direktorat Abwicklung) übertragen bekommen."

(BMat 2/183, Anlage 1, S. 263)

Zur Qualifikation der Herren Rechel und Zinsmeister erklärte das zuständige Vorstandsmitglied Herr Dr. Klinz:

"Ich kenne diese beiden ja nur als Abteilungsleiter. D. h., unmittelbar habe ich mit ihnen täglich nicht gearbeitet. Der Herr Rechel ist — soweit ich mich erinnern kann — ein ausgewiesener Rechtsanwalt, der schon mit Insolvenzfragen befaßt war, bevor er zur Treuhandanstalt kam und schon Erfahrung gesammelt hat."

(BewProt 45, S. 223)

Auf die Frage, ob dies ein Ausweis unternehmerischer Fähigkeit sei, erklärte Herr Dr. Klinz:

"Nein, aber unternehmerisch hat er innerhalb der Treuhand gearbeitet, weil die Art und Weise, in der mit den von ihm damals zu betreuenden Liquidationen und den von den Liquidatoren betreuten Unternehmen gearbeitet hat, immer wieder als positiv bezeichnet worden ist. Bei Herrn Zinsmeister ist die Ausgangslage etwas anders, weil er einen ganz anderen Background hat. Herr Zinsmeister ist kein ausgewiesener Rechtsanwalt."

(BewProt 45, S. 224)

Auf die Frage, welche Funktion Herr Rechel in der Treuhandanstalt ausgeübt habe, erklärte Dr. Klinz:

"Er ist als Abteilungsleiter gehalten — ... wir sind in der Abteilung wie folgt organisiert: Es gibt die Abteilung Koordination, es gibt die Abteilung Recht und es gibt drei Abteilungen, die eine Vielzahl von Unternehmen branchenübergreifend betreuen. Er war einer davon. ... Ich weiß nicht ob es die Abteilung 3, 4 oder 5 war. Das spielt aber keine Rolle. Die sind ja branchenübergreifend."

(BewProt 45, S. 224)

Auf den Vorhalt, daß Herr Rechel nach den Kenntnissen des Ausschusses die Abteilung Recht geleitet habe, erklärte Herr Dr. Klinz:

"Nein, nein. Die hat er nicht geleitet. ... Ich kann mich an die Rechtsabteilungsleiterin nur in Form von Frau W. erinnern."

(BewProt 45, S. 225)

Herr Tränkner erklärte zur Qualifikation der von ihm beauftragten ehemaligen Mitarbeiter:

"... Bei den ehemaligen Mitarbeitern sind welche dabei, die waren in namhaften Konkurskanzleien angestellt, weil sie ein bißchen älter sind, und da waren welche dabei, die sind durch dieses Fegefeuer der Treuhandabwicklung gegangen, haben mir ausgezeichnete Arbeit geleistet und sind dann rausgegangen und haben sich selbstständig gemacht. Ich sage es nochmal: Auch in anderen Bereichen der Treuhandanstalt gab es die, und da sah ich keinen Hinderungsgrund, um so mehr, als es mit meinen Vorgesetzten abgesprochen war.

... 1992 hat die Treuhandanstalt die erste Personalversammlung abgehalten. Ich rede mich jetzt vielleicht um Kopf und Kragen, aber dann tue ich es halt. Da hat die Präsidentin eingeladen, und da sind wir alle hingepilgert und dachten, nun kriegen wir also einen richtigen, ordentlich warmen Erguß, und sie würde sagen, wir haben alle toll gearbeitet und haut weiter hin und macht was. Statt dessen stand Frau Breuel vorn auf dem Podest und hat gesagt: „Die Treuhand ist eine endliche Veranstaltung und stellt Euch darauf ein, daß Ihr aus der Arbeit rausfliegt.“ Sehr verknappt und sehr einfach ausgedrückt. Was ja auch richtig war. Und da kam da bei meinen Mitarbeitern, und zwar bei sämtlichen, unglaubliche Unruhe auf und zwar vor allen Dingen bei den qualifizierten ... Die guten haben sich sofort bemüht, die Nerven verloren und haben gesagt: Jetzt suchen wir uns einen Job, weil hier geht es ja nicht weiter. — Und wenn die alle Jobs suchen, dann ist es vorbei. ... Und da habe ich ein Modell entwickelt, ... ich habe gesagt: Wenn die nun rausgehen — die sind ja nicht gegangen, weil ich gesagt habe: Ihr kriegt Aufträge, sondern die sind deshalb ausgeschieden ... , weil der alte Personalvorstand ihnen schriftlich eine Gehaltserhöhung zugesagt hatte, die der neue Personalvorstand dann nicht mehr zur Kenntnis genommen hat. ... und daraufhin habe ich gesagt, verlier ich das Know-how nicht, und habe einen zweiten Hintergedanken gehabt, den ich auch nie verhehlt habe. Ich habe gesagt, dann haben wir hier welche, die von der Treuhand Aufträge haben, die, während die Aufträge weniger werden, sich neue Aufträge verschaffen von Dritten. ... und ich kann den Mitarbeitern im Direktorat, die ich halten will, immer sagen: Verliert nicht die Nerven, bleibt drin. Wenn Ihr bis zum Schluß bleibt, habt Ihr immer noch jemanden, den Ihr kennt, wo Ihr hingehen könnt, und könnt Euer Brot verdienen. Außerhalb der Treuhandanstalt, wenn hier die Veranstaltung zu Ende ist, ... zu keinem Zeitpunkt wollte ich in dieses Ding mit eingeschlossen sein und es gibt Zeugen von der Präsidentin bis zu ich weiß nicht wem, daß ich immer dafür plädiert habe, das war mein großer Wunsch, ich hätte gerne eine Management-KG gekauft. ... Und mein Traum war, die Unternehmen zu sanieren, zu verkaufen und damit Geld zu verdienen. Das war ich. **Und das andere war etwas völlig anderes, das war für mich Personalfürsorge.** Daß daraus so eine Kiste entstanden ist, so nach dem Motto „der Tränkner-Selbst-

bedienungsladen“, ist einfach die infame Geschichte daran.“

(BewProt 39, S. 340/341/342)

In seiner zweiten Vernehmung führte Herr Tränkner zur Qualifikation der ehemaligen Mitarbeiter aus:

... „Konkurerfahrung war in bestimmten Aufgabebereichen weniger notwendig als das Wissen um die Zielsetzung und deren Durchsetzung in der Treuhandanstalt. Die wollten ja gerade keine Konkurse, um Arbeitsplätze zu erhalten, sondern Liquidationen. . . . Die haben sie in der Treuhand, glaube ich, intensiver erfahren wie andere. . . . Ich habe Ihnen gesagt, ein Teil hatte Erfahrung, **Liquidationserfahrung im Sinne der Treuhandanstalt hatte keiner der dort beschäftigten Anwälte, ehe er bei der Treuhandanstalt angelernt wurde.** Und das Anlernen ist erfolgt durch die Mitarbeiter, die hinterher dann als Liquidatoren rausgegangen sind.“

(BewProt 46, S. 126)

Zu den beruflichen Erfahrungen der Herren Rechel und Zinsmeister hat der Untersuchungsausschuß folgendes festgestellt:

Herr Rechel war im Anschluß an das zweite juristische Staatsexamen von Ende 1989 bis Mitte 1991 als Rechtsanwalt tätig. Vom 1. Juni 1991 bis Ende Oktober 1992 war Herr Rechel Mitarbeiter der Rechtsabteilung des Direktorats Abwicklung, seit Februar 1992 als Leiter der Rechtsabteilung. Seit seinem Ausscheiden bei der Treuhandanstalt im Oktober 1992 ist Herr Rechel wieder als Anwalt tätig und mit Liquidationen durch die Treuhandanstalt betraut. Zum Zeitpunkt seiner Anhörung war Herr Rechel 33 Jahre alt. (BewProt 39, S. 72f.)

Herr Zinsmeister hat 1986 eine Ausbildung als Sparkassen-Betriebswirt abgeschlossen und war seitdem in verschiedenen Funktionen in der Sparkasse tätig. Herr Zinsmeister gab an, unmittelbar vor dem Beginn seiner Tätigkeit als kommissarischer Vorstand einer Sparkasse im Osten tätig gewesen zu sein. (BewProt 39, S. 438)

Vom 1. Mai 1991 bis Oktober 1992 war Herr Zinsmeister als Abteilungsleiter, Abteilung A III, im Direktorat Abwicklung der Treuhandanstalt tätig. Seit Oktober 1992 betreut Herr Zinsmeister bzw. die von ihm gegründete Consultants GmbH Liquidationen von Treuhand-Beteiligungsunternehmen. (BewProt 39, S. 424 und 438)

Herr Zinsmeister war zum Zeitpunkt seiner Befragung 31 Jahre alt.

Beide Zeugen gaben an, vor ihrer Tätigkeit bei der Treuhandanstalt weder mit Abwicklung, Konkursverfahren oder Geschäftsführertätigkeiten befaßt gewesen zu sein.

4.4.3 „Geparkte“ Restgesellschaften

Auf die Frage, wie es zu einer derartigen Kumulation von Liquidationen, insbesondere bei den Herren Rechel und Zinsmeister kommen konnte, erklärten Frau Breuel, Herr Dr. Klinz und Herr Tränkner, daß es

sich dabei um sog. „geparkte“ Liquidationen gehandelt habe.

Dazu führte Herr Dr. Klinz aus:

„ . . . eine Zeitlang, als Restgesellschaften und zum Teil auch Güter von den Branchendirektoraten an die Abwicklung gekommen sind, Ende 1992/Anfang 1993, hat sich die Abwicklung gar nicht im Stande gesehen, in der kurzen Zeit diese alle an Liquidatoren in einer endgültigen Form zu vergeben, und hat sich daher dieser Ehemaligen als **Parkposition** bedient. Das war aber von Anfang an so abgemacht, daß es die Parkposition ist und daß sie dann nur die Aufwendungen bekommen, die sie haben, solange die Unternehmen bei ihnen geparkt sind. Zwischenzeitlich sind sie umgehängt worden.“

(BewProt 45, S. 227)

Auch Frau Breuel äußerte sich in diese Richtung:

„Wir hatten eine Situation . . . wo auf einmal eine Vielzahl von Rest- und Mantelgesellschaften, speziell Güter, auf die Abwicklung zukamen. Deshalb ist damals eine Zwischenlösung gefunden worden in Form von sog. **Parkpositionen**, wo einzelne Liquidatoren eine Vielzahl von Liquidationen zu verantworten hatten, allerdings mit der Auflage, sie sofort weiterzugeben, zu gleichen Konditionen. Inzwischen haben wir nach meinem Wissensstand keinen Liquidator der mehr als 20 Fälle hat, was nur für große Liquidatoren gilt, die entsprechende Mitarbeiter haben und dort einsetzen können.“

(BewProt 43, S. 65)

Schließlich führte Herr Tränkner dazu aus:

„Ende 1992 kamen plötzlich mit dem Ende von Branchendirektoraten Rest- und Mantelgesellschaften zu uns, in dem Anfall und in der Menge, wie sie keiner sich erwartet hatte, weder der Vorstand noch wir. Wir hatten dann . . . zeitweilig bis zu **76** bzw. bis **58** Unternehmen. Wir haben dann in Übereinstimmung mit dem Vorstand den Weg gewählt, daß wir, bis wir diese Unternehmen ordnen konnten — denn wir wollten, um Kosten zu sparen, diese Unternehmen regional bündeln und regional zugeordnet an Liquidatoren vergeben —, in dieser Phase haben wir sie — wie Sie es gerade gesagt haben; ich hasse diese Wort — „**geparkt**“ bei diesen Herren, weil wir sicher waren, daß die in dieser Phase zumindest die einzigen waren, die auch wußten, wie man mit so etwas sorgfältig umgehen kann.“

(BewProt 39, S. 258)

Zur Vergütung dieser geparkten Liquidationen erklärte Herr Tränkner:

„Da gab es eine Vereinbarung, die heißt — darin lag unser Problem, daß wir gesagt haben: Die sollen dieses weitergeben und sich mit dem Nachfolgeliquidator — weil sie ja in der Zeit arbeiten mußten, und zwar erheblich, und die haben ja auch in erheblichem Umfang Büros unterhalten — über die Aufteilung des Honorars einigen, wobei das gesamte Honorarvolumen, die 100 %, die berechnet sind, nicht überstiegen werden darf. Diese Umver-

teilung ist in vollem Umfang — nach meinem Wissen — in der Zwischenzeit erfolgt. Die haben die Unternehmen maximal — nun muß ich sehr vorsichtig sein, denn es gab ein paar Dinge, die in der Unterschriftsrunde der Treuhandanstalt hängen geblieben sind — sechs Monate, im Schnitt, glaube ich, drei Monate gehalten. Dies sage ich aber jetzt wirklich unter Vorbehalt, damit ich nicht eine Falschaussage mache. Ich würde Sie aber bitten, daß ich zu diesem Einzelthema nicht weiter ins Detail gehen muß, weil ich nicht weiß, ob dies Bestandteil einer Ermittlung bei mir ist.“

(BewProt 39, S. 258/259)

Ergänzend wies Herr Tränkner darauf hin, daß eine Übertragung an die Herren Rechel und Zinsmeister auch deshalb erfolgt sei, weil man keine anderen Liquidatoren gefunden habe, die diese Restgesellschaften betreuen wollten. Dazu führte Herr Tränkner aus:

„Wir sind von uns aus, als Rechel und Zinsmeister aus der Treuhandanstalt ausgeschieden waren — es sind ja auch nicht die einzigen Mitarbeiter in der Treuhandanstalt, die von der Treuhandanstalt später noch Aufträge bekommen haben, das wollen wir ja auch mal nicht so tun. Nur sie kamen unglücklicherweise aus der Abwicklung. Sie waren auch nicht die ersten Abteilungsleiter, die ausgeschieden sind, sondern das BMF hat die anderen ja auch schon akzeptiert gehabt, zumindestens nicht moniert. Als sie ausgeschieden waren und wir in die Situation kamen, diese Restgesellschaften, jetzt nehme ich das Wort noch mal in den Mund — „parken“ mußten, vorübergehend jemandem anvertrauen mußten, und wir **niemanden unter den Liquidatoren, die wir hatten, fanden, weil die einfach die Unternehmen auch nicht spannend fanden**, da habe ich seinerzeit auf Hinweis aus der Pressestelle der Treuhandanstalt selbst eine Veröffentlichung initiiert, worin über diese Geschichte berichtet wurde. Wir haben das gar nicht unter dem Deckel gehalten. Auf diese Veröffentlichung haben sich Leute gemeldet, . . . dann haben wir folgendes Verfahren gemacht: Damit uns keiner sagen konnte, wir tricksen, haben wir drei Stapel mit diesen Unternehmensakten hingelegt und haben den Anwälten gesagt: Gehen sie dort hin, ziehen Sie sich drei Akten und schauen Sie sich an, ob Sie es für dieses Geld machen wollen. Dies können wir dokumentieren. Nur: Dafür interessiert sich ja keiner. Dann haben die die Akten gezogen, haben sie durchgelesen und haben sich erklären lassen, was sie für das Geld tun mußten, und dann haben sie die wortlos hingelegt und sind gegangen. . . . Nie hätte die Aufsichtsbehörde BMF wahrscheinlich an diesen Verfahren Anstoß genommen, wenn wir nicht in Honorarhöhen und Feilzahlen gerutscht wären, weil ich einfach schlampig an dem Punkt gearbeitet hatte, wo ich in der Angabe nicht zwischen dem differenziert hatte, was wir fest vergeben wollten, und dem, was wir halten wollten.“

(BewProt 39, S. 272/273/274)

Demgegenüber erklärten sowohl Herr Rechel als auch Herr Zinsmeister in ihrer zweiten Vernehmung, daß ihnen der Begriff der „geparkten Liquidation“ erst im

Nachhinein bekannt geworden sei. Dazu erklärte Herr Rechel:

„Ich habe für jede, diese von mir betreute Liquidation **dieselbe Vereinbarung** . . . es sind für alle diese Gesellschaften die gleichen Vereinbarungen getroffen worden, also Liquidatorverträge. Ich bin bei allen zum Liquidator bestellt worden und habe bei allen die mir dann obliegenden vertraglichen und gesetzlichen als Liquidator erfüllt. . . . Der Begriff „geparkt“ ist mir bekannt geworden durch Erklärungen, die die Treuhandanstalt auch veröffentlicht hat. Ich kann nicht genau sagen, worauf er sich bezieht, aber ich gehe davon aus, daß er sich auf die Gesellschaften bezieht, bei denen ich als Liquidator Anfang dieses Jahres abberufen wurde. . . . Die Gesellschaften, bei denen ich zum Liquidator bestellt wurde und deren Liquidation ich betrieben habe, unterscheiden sich nur — sagen wir — durch die Qualität oder den Arbeitsaufwand, aber es gibt keine Klassifizierung, woran man erkennen kann, daß es eine geparkte Gesellschaft ist.“

(BewProt 46, S. 162/163)

Auf die Nachfrage, wie die Abberufungen begründet worden seien, erklärte Herr Rechel:

„Die Begründung entnehme ich aus der öffentlichen Diskussion, die besagt, daß die Treuhandanstalt beabsichtigte, die Abwicklung von sog. Restgesellschaften neu zu strukturieren, also neu zu ordnen, neuen oder anderen Liquidatoren zu geben.“

(BewProt 46, S. 163)

Auf die entsprechende Frage erklärte Herr Zinsmeister:

„Geparkte Liquidationen, ja oder nein. Ich kenne den Begriff nicht; den muß die Treuhandanstalt geprägt haben. Ich habe diese Aufträge, bei denen ich nicht zum Liquidator bestellt wurde, für die Treuhandanstalt betreut, habe hierfür keine Honorare abgerechnet und auch keine Vergütung von der Treuhandanstalt erhalten.“

(BewProt 46, S. 205)

Herr Zinsmeister erklärte weiter, daß er den Begriff der geparkten Liquidation zum ersten Mal in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß gehört habe. (BewProt 46, S. 205) Auf die Frage nach den Gründen seiner Abberufung erklärte Herr Zinsmeister:

„Eine Begründung wurde mir von der Treuhandanstalt hierzu nicht mitgeteilt.“

(BewProt 46, S. 206)

Herr Zinsmeister erklärte weiter, daß im Herbst 1993 in der Treuhandanstalt über Umverteilungen gesprochen worden sei, nachdem sich mehrere Liquidatoren, „die wohl noch auf größere Verfahren gewartet haben, bereiterklärt hatten, auch diese Art von Tätigkeit für die Treuhandanstalt zu machen“. (BewProt 46, S. 207)

Auf weitere Nachfrage präziserte Herr Zinsmeister seine Aussage dahingehend, daß er im Herbst 1993 von Herrn Tränkner darauf hingewiesen worden sei,

daß die Treuhandanstalt beabsichtige, einer Umverteilung von Liquidationsaufträgen vorzunehmen. Dies habe seines Wissens nur etwas mit der regionalen Neuordnung zu tun gehabt. Auf die Frage, ob in diesem Zusammenhang auch Revisionsberichte eine Rolle gespielt haben könnten, antwortete Herr Zinsmeister, daß er keine Revisionsberichte kenne. (*Bew Prot 46, S. 209*)

Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu den Aussagen der beiden Zeugen in ihrer ersten Vernehmung. In seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß hat Herr Rechel auf die entsprechende Frage geantwortet:

„Ja, ich habe auch geparkte Liquidationen durchgeführt. . . . es wurde — ich kann abstrakt dazu sagen, daß das Gesamthonorar, das gezahlt wird für diese Liquidationen, was an einen Liquidator gezahlt worden wäre. D. h., durch das Parken, durch die zwischenzeitliche oder kurzfristige Betreuung dieser Liquidationen durch mich ist keine Erhöhung des Honorars, der Honorarforderung auf seiten des Liquidators entstanden. . . . Eine gewisse Arbeit wurde ja geleistet. Diese gewisse Arbeit wurde vergütet.“

(*BewProt 39, S. 412*)

Den Anteil der Vergütung gab Herr Rechel mit 10, 20 % und die Bearbeitungsdauer mit „3, 4, 5, 6 Monate“ an.

(*BewProt 39, S. 413*)

Herr Zinsmeister antwortete in der ersten Vernehmung auf die Frage, ob er sog. geparkte Liquidationen bearbeitet habe:

„Habe ich bearbeitet, ja.“

(*BewProt 39, S. 434*)

Auf weitere Fragen zum Honorar gab Herr Zinsmeister in seiner ersten Vernehmung keine weitere Auskunft.

Schließlich finden sich in den beigezogenen Akten zwei gleichlautende Schreiben von Herrn Rechel, vom 26. März 1993, und Herrn Zinsmeister, vom 24. März 1993, an Herrn Tränkner. Darin heißt es:

„Wir nehmen Bezug auf unsere am 23. März 1993 im Hause der Treuhandanstalt zum Thema Abwicklung von Restgesellschaften geführte Besprechung. Sie hatten uns darüber informiert, daß es in Anbetracht der Vielzahl der abzuwickelnden Restgesellschaften, deren Bedeutung im Rahmen der Vorabprüfungsphase begleitend oder als Liquidator von der Treuhandanstalt kurzfristig gewährleistet werden soll, notwendig ist, uns in einer größeren Zahl von Abwicklungsfällen vorübergehend zu beauftragen. Die Treuhandanstalt werde jedoch demnächst im Rahmen der regionalen Verteilung der Abwicklung der Restgesellschaften die Abwicklungsaufgaben neu zuordnen. Für diesen Fall haben wir uns damit einverstanden erklärt, daß wir für unsere begleitende Tätigkeit lediglich Erstattung der Kosten und Auslagen verlangen werden.“

(*BMat 2/218, Anlage zur Honorarliste, Vergütung Zentrale*)

Die beigezogene Honorarliste vom 8.7.1994 enthält zur Frage der Umverteilung und der geparkten Liquidationen folgende „Anmerkung“ der Treuhandanstalt:

„Die jeweils zugeordneten Höchst Honorare im Jahre 1993 für die ehemaligen Mitarbeiter des Direktorats Abwicklung, Herrn Rechel und Herrn Zinsmeister, können der beigelegten Liste entnommen werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen **„geparkten Gesellschaften“**, für die ein **Liquidatoreinsatz erfolgte und solchen, die ohne Liquidatoreinsatz „geparkt“ wurden**. Für letztere wurde eine Honorarabrechnung nicht vorgenommen. Bei den anderen „geparkten Gesellschaften“ sind die Honorare im Rahmen der damals bestehenden Honorarregelungen ausgereicht worden. Ziel war es, daß auf die Erstliquidatoren entfallende Honorarvolumen an die jeweiligen Nachfolgeliquidatoren nach der Umverteilung weiterzuleiten. Hierbei sollten von den Erstliquidatoren lediglich ihre Selbstkosten in Abzug gebracht werden. . . . Die Notwendigkeit für die oben dargestellte Honorarpraxis ergab sich daraus, daß im Rechnungswesen der Abwicklung nach bestimmten Zahlungsplänen Liquidatorenhonorare in Tranchen ausgereicht werden. **Eine Abweichung von diesem Auszahlungsregulierung hätte zu nicht transparenten Zahlungsvorgängen im Rechnungswesen geführt; dies insbesondere vor dem Hintergrund der weit über 800 in der Zentrale geführten Fälle.** . . . Erst mit Verabschiedung der neuen Honorarregelung, verbunden mit dem darauf aufbauenden Dienstvertrag ist es möglich, die finanziellen Rahmenbedingungen zwischen Altliquidatoren und Nachfolgeliquidatoren festzulegen. Die Treuhandanstalt wird in diesem Zusammenhang eventuell überbezahlte Beträge bei „geparkten Gesellschaften“, die den Kostenerstattungsanspruch übersteigen, zurückfordern. Des weiteren werden mit den Nachfolgeliquidatoren Vertragsverhandlungen aufgrund der neuen Bestimmungen abgeschlossen.“

(*BMat 2/218, vor der Umverteilungsliste*)

Eine abschließende Würdigung der zum Teil widersprüchlichen Erkenntnisse zu der Vergabe von Aufträgen an ehemalige Mitarbeiter, insbesondere Herrn Rechel und Herrn Zinsmeister, ist aufgrund der Kürze der Zeit und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Untersuchungsausschuß ein großer Teil der Unterlagen erst kurz vor Beendigung, zum Teil auch erst nach Abschluß der Beweisaufnahme, zugegangen sind, nicht möglich. Neben den offensichtlich widersprüchlichen Aussagen der Herren Rechel und Zinsmeister zu den geparkten Liquidationen und der offenen Frage, wie die entsprechenden Verträge tatsächlich ausgestaltet waren, bleibt festzuhalten, daß ihnen auch für diese Fälle erhebliche Honorare ausbezahlt worden sind.

Des weiteren steht fest, daß die Herren Rechel und Zinsmeister von Herrn Tränkner bereits ab Oktober 1992 Aufträge in erheblichem Umfang erhalten haben und die Vergabe der Restgesellschaften bereits im November 1992 eingesetzt hat. Bemerkenswert ist, daß die — dem Untersuchungsausschuß erst im Juli 1994 vorgelegten Schreiben — der Herren Rechel und

Zinsmeister, in der sie die lediglich vorübergehende Übertragung der Restgesellschaften bestätigen, im März 1993 verfaßt wurden, also mehrere Monate nachdem ihnen nach den Feststellungen der Revision insgesamt 200 Gesellschaften übertragen worden waren. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß der Revisionsbericht vom 16. Juni 1993 auf Hinweise vom 3. Februar 1993 zurückgeht und Herr Tränkner am 9. Februar 1993 von der Revision aufgefordert wurde, zu den Vorwürfen — die sich u. a. auf die Übertragung von Restgesellschaften auf die Herren Rechel und Zinsmeister erstreckten — Stellung zu nehmen.

4.4.4 Erkenntnisse des Insider-Panels

Die Treuhandanstalt hat am 7.11.1991 das sog. „Insider-Panel“ zur Bearbeitung von Insider-Geschäften konstituiert (*BMat 2/194, BMF 6*).

Dieses Gremium ist aus drei Mitgliedern — einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern — zusammengesetzt. (§ 6 der Insider-Regeln)

Nach den Insider-Regeln der Treuhandanstalt befaßt sich das Panel mit Geschäften der Treuhandanstalt mit nahestehenden Personen.

4.4.4.1 Anwendbarkeit der Insider-Regeln und Empfehlungen des Panels zur Vergabe von Liquidationsaufträgen an ehemalige Mitarbeiter der THA

Das Insider-Panel der Treuhandanstalt hat sich, veranlaßt durch eine Zuschrift von Herrn Tränkner im Oktober 1992, mit der Frage der Vergabe von Liquidationsaufträgen an ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt befaßt und mit Schreiben vom 29.10.1992 dazu wie folgt Stellung genommen:

„Sie gehen zu Recht davon aus, daß die Vergabe von Liquidationsaufträgen oder anderen Dienstleistungsaufträgen nicht zu den Transaktionen gehört, welche vom Wortlaut der Insider-Grundsätze erfaßt werden. Wir sind mangels förmlicher Zuständigkeit daher auch nicht in der Lage, etwa die Unbedenklichkeit des geplanten Vorgehens zu bescheinigen.

Außerhalb unserer Zuständigkeit geben wir folgende Hinweise, wobei die Allgemeinheit Ihrer Ausführungen freilich eine detaillierte Äußerung verbietet.

Die Vergabe von Aufträgen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt hat grundsätzlich unter Wettbewerbsbedingungen zu erfolgen. Der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel, der auch strafrechtlich sanktioniert ist, ist bei der Vergabe an Insider besonders kritisch zu würdigen**. Wirtschaftlichkeit heißt, ökonomischer Mitteleinsatz für den erstrebten Zweck, d. h. es ist der Mitteleinsatz im Einzelfall in bezug zu setzen zu dem Wert/der Qualität der jeweils gebotenen Leistung. **Die Annahme, daß ein Insider generell für bestimmte Aufgaben besser geeignet**

sei als ein Outsider, wäre haushaltsrechtlich gewiß schwerlich tragfähig. Ein etwa beabsichtigtes Dauerverhältnis — sei es auch nur informeller Art — zu bestimmten Anbietern von Leistungen, wäre von vornherein dem Soupçon ausgesetzt, daß die im Einzelfall erforderliche Zweck-Mittel-Abwägung nicht mit genügender Sorgfalt vorgenommen wird.

Dies gelte insbesondere, wenn etwa die betreffenden Mitarbeiter eine private Tätigkeit planmäßig in Abstimmung mit der die Aufträge vergebenden Stelle und im Vertrauen auf regelmäßig von dieser eingehende Aufträge aufgenommen und angelegt hätten. Es versteht sich von selbst, daß die Vergabe von Aufträgen bestimmter Art ausschließlich oder überwiegend an einen oder mehrere Insider etwa beim Rechnungshof, wohl aber auch in der Öffentlichkeit, ebenfalls Argwohn erwecken müßte.

...

Wir können Ihnen im Hinblick auf unsere formale Unzuständigkeit allein raten, Ihr Vorhaben, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf unsere Hinweise, im einzelnen mit Ihren Vorgesetzten zu erörtern.“
(*BMat 2/57, BMF 2, ohne Paginierung*)

Mit Schreiben vom 6. Juli 1993 hat der Vorsitzende des Insider-Panels, Herr Prof. Müller, in einem Schreiben an die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, vorgeschlagen, auch die Vergabe von Verträgen an ehemalige Mitarbeiter in die Insider-Richtlinien aufzunehmen.

In dem Schreiben heißt es:

„... Das Insider-Panel schlägt vor, in die nach § 1 Abs. 2 von den Insider-Richtlinien erfaßten Geschäfte ausdrücklich auch den Abschluß von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Treuhandanstalt aufzunehmen. ...

... Das Insider-Panel empfiehlt, alle Mitarbeiter der THA (Angestellte und Berater) zu verpflichten, ihre eigene weitere wirtschaftliche Betätigung oder ihnen nahestehender Personen nach § 3 Abs. 1 der Insider-Richtlinie offenzulegen.“
(*BMat 2/57, Anlage 15, S. 5*)

In einem weiteren Schreiben des Insider-Panels an die Präsidentin Frau Breuel vom 12. Juni 1993 wurde der Entwurf einer Neufassung übermittelt und ergänzend darauf hingewiesen:

„— Das Insider-Panel hält es für dringend erforderlich, die oben vorgeschlagene Ergänzung der Insiderregeln durch arbeitsrechtliche und dienstvertragliche Maßnahmen zu flankieren.

Hierzu schlägt das Insider-Panel ein Rundschreiben an alle Mitarbeiter der THA (Angestellte und Berater) vor, mit denen diesen nahegelegt wird, im Interesse ihres Arbeitgebers bzw. Auftraggebers ihre eigene und die wirtschaftliche Betätigung von ihnen nahestehenden Personen offenzulegen, soweit sich hieraus ein Interessenkonflikt ergeben kann. ...“
(*a. a. O., S. 11*)

In seiner Sitzung am 27. Juli 1993 hat der Vorstand der Treuhandanstalt eine Änderung der Insider-Richtlinie abgelehnt. In dem Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung heißt es:

„Der Vorstand knüpft an seine Aussprache vom 6. Juli 1993 und 13. Juli 1993 an und verständigt sich **entgegen der ursprünglichen Absicht**, auf eine Ergänzung der bestehenden Insider-Richtlinie zu verzichten. Die vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe ist nach Mitteilung von Herrn Dr. Föhr zu dem Ergebnis gekommen, daß die angestrebte Ergänzung in der Praxis schwer handhabbar wäre und rechtlich problematisch und auch nicht nötig sei, weil sie bereits arbeitsrechtlich geregelt ist.

Der Vorstand behält sich unbeschadet dessen vor, zum Schutze der Mitarbeiter vor unberechtigten Vorwürfen der Interessenkollision gegebenenfalls individuelle Regelungen zu treffen.“

(BMat 2/103, BMF 56, S. 222)

Nähere Feststellungen zu den Motiven des Vorstandes, den Vorschlägen des Insider-Panels nicht zu folgen, konnten im Rahmen der Beweisaufnahme nicht gewonnen werden.

4.4.4.2 Insider-Käufe durch Liquidatoren

Aus den beigezogenen Akten ergeben sich des weiteren Hinweise darauf, daß dem Vorstand der Treuhandanstalt bekannt war, daß es im Rahmen der Liquidation auch Probleme mit Insider-Käufen gegeben hat.

In einem Schreiben des Vorsitzenden des Insider-Panels an Frau Breuel vom 18. August 1993 heißt es:

„Das Insider-Panel hat einen konkreten Fall zum Anlaß genommen, sich in seiner Sitzung vom 10.8.1993 mit dem Grundsatzproblem von Insider-Käufen im Rahmen von Liquidationsverfahren zu befassen.

Das Panel möchte Sie, Frau Präsidentin, davon unterrichten, daß Liquidatoren im Rahmen des Liquidationsverfahrens Unternehmen erwerben. **Allerdings erfolgen diese Veräußerungen ohne transparente Vermarktungsbemühungen** und ausschließlich auf der Grundlage eines im Vergleich zu den Liquidationsverfahren besseren Ergebnisses.

Das Insider-Panel sieht sich nicht in der Lage, **in diesen Fällen Insider-Vorteile durch geeignete Maßnahmen auszuschalten**. Das Panel regt deshalb an, daß Sie, Frau Präsidentin, eine grundsätzliche Entscheidung darüber treffen, ob und unter welchen Voraussetzungen Insider im Rahmen von Liquidationsverfahren Vermögenswerte erwerben können.“

(BMat 2/57, Anlage 15, S. 16)

Aus den beigezogenen Unterlagen ergibt sich zudem, daß u. a. Mitarbeiter und Liquidatoren der Treuhandanstalt als Interessenten aufgetreten sind. (BMat 2/57, Anlage 15, S. 141, 250 und 249)

(Eine Herabstufung der Unterlagen, insbesondere der Namen, hat das BMF unter Hinweis auf den „Schutz von Persönlichkeitsrechten“ abgelehnt.)

Aus dem Protokoll des Insider-Panels über die Sitzung vom 8. Oktober 1993 geht hervor, daß das Insider-Panel auf Bitten des BMF beschlossen hat, eine Liste „aller derzeitigen oder ehemaligen Treuhandmitarbeiter, die mittelbar oder unmittelbar Anteile an Unternehmen in der Abwicklung erworben haben“, zu erstellen und der Präsidentin zur Weiterleitung an das BMF vorzulegen. (BMat 2/57, Anlage 15, S. 340)

Nähere Erkenntnisse zu diesem Problemkreis konnten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht gewonnen werden.

Schließlich hat sich das Insider-Panel in seiner Sitzung am 20. Februar 1993 auch mit der Grundstücksangelegenheit Tränkner befaßt, die Gegenstand mehrerer Veröffentlichungen war. Der dazu getroffene Beschluß des Insider-Panels ist bemerkenswert:

„In seinem Schreiben vom 10.2.1992 erbittet Herr Dr. Müller-Stöfen vom Insider-Panel ein Votum zu der o. g. Grundstücksangelegenheit.

Herr Dr. Balz unterrichtet die Mitglieder des Panels über Inhalt, Zeitablauf und Hintergrund des Falles. Nach eingehender Diskussion faßt das Panel hierzu folgenden Beschluß:

Das Panel stellt fest, daß das in diesem Fall gewählte Verfahren nicht dem entspricht, was das Panel heute in gleichgelagerten Fällen für notwendig erachtet. Dieses betrifft sowohl die Frage der Ausschreibung, des Zuschlags sowie der Vertragsgestaltung.

In Anbetracht der vielfachen hochrangigen Befassung Unterzeichnungsberechtigter mit dieser Angelegenheit sieht das Panel von einer nachträglichen Empfehlung ab.“

(BMat 2/57, Anlage 15, S. 41)

5. Rechts- und Fachaufsicht

Der Untersuchungsausschuß hat sich entsprechend seines Auftrags mit der Frage befaßt, in welcher Weise die Bundesregierung ihre Rechts- und Fachaufsicht für den Bereich Abwicklung wahrgenommen hat.

5.1 Allgemeine Feststellungen

Auf die allgemeine Frage, mit welchen Themen aus dem Bereich der Abwicklung das Bundesministerium der Finanzen befaßt gewesen sei, erklärte der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Herr Dr. Haller:

„Es sind Fragen auf mich zugekommen, die mir jedenfalls in diesem Zusammenhang sehr relevant erscheinen, etwa die Frage der Liquidatorenvergütung, eine Fragestellung, die in dieser Zeit Interesse verdient hat, und die Frage der weiteren Abwicklung der AHB, der Außenhandelsbetriebe. Aber das

waren, glaube ich, jeweils Fragen, **die nicht unbedingt spezifisch der Rechts- und Fachaufsicht zuzuordnen sind, sondern die sich aus Fragestellungen, wie sie in der Treuhandanstalt selbst aufgetreten sind, ergaben.**"

Staatssekretär Dr. Haller konnte im übrigen keine präzisen Angaben über Tatsachen aus dem Bereich Abwicklung machen. So antwortete er auf die Frage, wie hoch die Gesamtzahl der von der Abwicklung, also Liquidation und Gesamtvollstreckung, betroffenen Unternehmen sei:

"... mir ist die Zahl jetzt nicht erinnerlich, aber ich denke es sind sicherlich **über 100**... oder **mehrere 100**... Ich habe jetzt keine Zahl präzise in Erinnerung."

(BewProt 42, S. 309)

Auf den Vorhalt, daß insgesamt knapp **3 300 Unternehmen** von der Abwicklung betroffen sind, erklärte Herr Dr. Haller:

"... ich nehme alles, was mir zur Information vorgelegt wird, zur Kenntnis. Nur bitte ich um Verständnis dafür, daß die Fülle dessen, was mir zur Kenntnis vorgelegt wird, so umfangreich ist in meiner Funktion, daß ich mich häufig an spezifische Einzelheiten wie etwa diese hier nicht zu erinnern vermag. Ich bitte dafür nochmals um Verständnis."

(BewProt 32, S. 310)

Auf die Frage, ob nach seiner Einschätzung im Rahmen der Liquidation bisher Erlöse oder Defizite erwirtschaftet worden seien, erklärte Dr. Haller:

"Das kann ich Ihnen nicht beantworten... Mir hat sich eher die Frage gestellt, was sozusagen im Sinne einer vernünftigen wirtschaftlichen Weiterverwendung, im Sinne der Erhaltung von Arbeitsplätzen bei den einzelnen Unternehmen möglich und notwendig ist..."

Ich interessiere mich selbstverständlich für die Zahlen, nur kann ich Ihnen da jetzt nicht auf Anhieb sagen, ob der Gesamtkomplex Liquidation per saldo Geld kostet oder die Treuhandanstalt finanziell belastet oder finanziell positiv für die Treuhandanstalt zu Buche schlägt. Ich vermute, daß dieser Komplex die Treuhandanstalt finanziell belastet."

(BewProt 42, S. 311)

Auf den Vorhalt, daß nach den bisherigen Erkenntnissen mit einem Defizit in zweistelliger Milliardenhöhe zu rechnen sei, erklärte Herr Dr. Haller:

"... Mir ist im Prinzip bekannt, welche — sagen wir mal von den Wirtschaftsplänen her — Defizite die Treuhandanstalt insgesamt macht und wie sich das jeweils darstellt über die Jahre hinweg. Ich bitte Sie zu verstehen, daß mir Einzelbereiche jetzt mit präzisen Zahlen nicht in Erinnerung sind. Ich meine, das heißt nicht, daß ich mich nicht dafür interessiere. Das heißt aber, daß mir präzise Zahlen zu einzelnen Komplexen hier jedenfalls nicht vorliegen. Das sind Dinge, über die ich mich informiere, je nach dem welche Fragestellung gerade ansteht..."

Ich habe das Thema **Liquidatorenvergütung** außerordentlich ernst genommen, weil ich gesehen habe, daß das ein belastender Faktor für die Treuhandanstalt ist. Ich sehe nicht unbedingt den Zusammenhang zwischen der Gesamtbelastung durch die Liquidation einerseits und der Frage der Liquidatorenvergütung andererseits. Für mich ist allein die Frage Liquidatorenvergütung selber schon gravierend genug, wenn man den Eindruck hat, daß hier möglicherweise zu viel Geld ausgegeben wird, **sofort tätig zu werden**, und das habe ich getan."

(BewProt 42, S. 132)

Auf die Nachfrage, mit welchen konkreten Problemereichen er befaßt gewesen sei, führte Herr Dr. Haller aus:

"... ich bitte an dieser Stelle um Nachsicht. Ich bin kein Jurist, so daß ich nicht wie Sie und andere in der Lage bin, die genauen Feinheiten der Abwicklung an dieser Stelle präzise zu beschreiben... Für mich hat sich die Frage der Liquidation auch so dargestellt, daß man die Probleme, die in der Häufung von Liquidationen bei bestimmten Leuten bestehen, einerseits abzuwägen hat gegenüber der Frage, relativ erfahrene Leute relativ schnell bestimmte Dinge in die Hand nehmen zu lassen, einfach, damit die Zeit nicht noch größeren Schaden anrichtet, als das eben zum Teil bei solchen Unternehmungen der Fall war... Ich muß vielleicht noch vorausschicken, daß ich mit dieser Frage natürlich nicht sehr lange beschäftigt bin, sondern... erst seit Sommer letzten Jahres, und daß ich mich in diese Fragestellung im einzelnen auch erst habe hineinfinden müssen..."

Mir hat sich das u. a. — jedenfalls von dem Informationsstand her gesehen, den ich hatte — so dargestellt, daß etwa bestimmte Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt... den Vorzug hatten, die einzelnen Unternehmungen gut zu kennen und von daher am ehesten ein Gespür dafür hatten, wie man gewisse Unternehmensteile eventuell so behandelt, daß sie weiterhin die Möglichkeit haben, am Markt existieren zu können... Die Erfahrung einzelner, die sich mit der Liquidation befaßt hatten, schien mir geeignet zu sein, im Sinne des Überlebens von Unternehmensteilen nützlich und wichtig zu sein."

(BewProt 42, S. 313/314)

Auf die Frage, ob es Vorgaben oder Richtlinien zur Abwicklung von Treuhandunternehmen gegeben habe, antwortete Herr Dr. Haller:

"Ich vermute, es gibt Vorgaben. Es gibt sicher Vorgaben zur Abwicklung der Treuhandunternehmen, nur: Sie sind nicht in meiner Zeit entwickelt worden und ich habe mich mit diesen Vorgaben oder gar mit ihrer Veränderung nur in dem von mir beschriebenen Bereich befaßt... ich kann nicht ausschließen, daß mir solche Richtlinien auch vorgelegt worden sind. Mir sind aber jetzt momentan keine in Erinnerung, die ich präzise wiedergeben könnte."

(BewProt 42, S. 319/320)

Herr Dr. Haller erklärte weiter, daß er die Richtlinie vom 22. Oktober 1991 „zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit nicht gegeben ist“, nicht kenne.

Der Untersuchungsausschuß hat zu der Frage der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht im Bereich Abwicklung auch Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Köhler gehört. Herr Dr. Köhler erklärte zur Abwicklung:

„Bei Abwicklung mußte das gemacht werden, was zu machen war. Es ging ja auch um Auffangmaßnahmen. Wir haben die ABM-Maßnahmen. Wir haben die Treuhandanstalt ja in diese ABM-Maßnahmen usw. reingebracht. Das war notwendig. Ich habe jetzt nicht im einzelnen eine Effizienzkontrolle im Kopf, wo wir die Abwicklungsausgaben sozusagen im einzelnen irgendwo nachvollzogen haben, aber wir haben die Kontrolle, Aufsicht über die einzelnen Fälle versucht, dafür zu sorgen, daß das alles rechtmäßig zugeht und daß das auch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegt.“

(BewProt 42, S. 158/159)

Auf die Frage, ob die Vergütung der Liquidatoren der Treuhandunternehmen im Bundesministerium der Finanzen eine Rolle gespielt habe, erklärte Herr Dr. Köhler:

„Ich gehe davon aus, daß das im Rahmen unserer Kontakte mit der Treuhandanstalt auch geprüft und bearbeitet wurde. Ich selber habe mich um die Liquidatorenhonorare nicht gekümmert.“

(BewProt 42, S. 159)

Weitere Angaben konnte Herr Dr. Köhler zu dem Bereich Abwicklung nicht machen, weil

„das war nicht mein Thema . . . ich habe es nicht im einzelnen für mich aufgenommen.“

(BewProt 42, S. 160)

Demgegenüber erklärte der Bundesfinanzminister Dr. Waigel auf die Frage, ob das Bundesfinanzministerium im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht auch im Bereich der Abwicklung, insbesondere im Hinblick auf die aufgewendeten Kosten, tätig geworden sei:

„Natürlich . . . sobald es da Hinweise gegeben hat in der Presse oder wo auch immer, sind wir den Dingen nachgegangen, und die Vorgänge, die auch kontrovers und negativ hier beschrieben werden, haben uns natürlich in ganz besonderer Weise berührt, auch die Frage der Gebühren für die Liquidatoren und dem, was da zusammengekommen ist an der einen oder anderen Stelle. Das ist gar keine Frage. Sie wissen selber, daß man sich bei der Abwicklung der Fachleute bedienen mußte, daß dafür nicht Fachleute in unbeschränkter Zahl zur Verfügung standen, daß dies nicht nur aus dem Bestand heraus erfolgen konnte, daß man dazu Rechtsanwälte und andere ausgebildete Kräfte benötigte und daß es da in dem einen oder anderen Fall auch zu Kumulierungen von Gebühren gekommen ist, die ich in der Größenordnung nicht befürworte und die, wenn ich sie vorher gewußt hätte, auch so nicht stattgefunden hätten.“

...

Als es zum ersten Mal da Hinweise oder Verdachtsmomente gegeben hat, hat sich sofort — wenn ich mich recht erinnere — Herr von Freyend und eine Mitarbeiterin — ich glaube Frau Otto — um das Thema gekümmert, sofort mit der Treuhandanstalt Kontakt aufgenommen, aber es gab nichts Vorwerfbares zu dem Zeitpunkt und auch danach. Ob es das heute gibt und ob dies zu einem anderen Ergebnis führt, ist dem Ausgang des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens vorbehalten.“

(BewProt 49, S. 112 und 115)

Auf die Frage, ob die Vergabe von Liquidationsaufträgen oder anderen Dienstleistungen von den Insider-Grundsätzen der Treuhandanstalt umfaßt war, erklärte Herr Dr. Waigel:

„Es gab hier genaue Regeln. Ich kann das — ob das jetzt in den Regeln drin stand auch ganz gezielt, das Insider-Ding — ich gehe davon aus. Ich gehe davon aus, weil dies ja doch wohl üblich ist, nicht nur im Bankenbereich, sondern auch im Liquidationsbereich. . . .“

(BewProt 49, S. 116)

Auf den Vorhalt des Schreibens des Insider-Panels vom 29.10.1992 (s. o. unter 4.4.4.1) in dem die Insider-Regeln für nicht anwendbar erklärt werden, gleichzeitig aber im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von einer Vergabe an ehemalige Mitarbeiter abgeraten wird, erklärte Herr Dr. Waigel:

„Es geht mir jetzt nicht darum . . . Herrn Tränkner zu verteidigen oder zu rechtfertigen, aber aus der Tatsache, daß er dies nicht getan hat, ohne eine Mitteilung zu machen, geht natürlich auch hervor, daß er in dem Fall jedenfalls überlegt hat: Geht das, ist das rechtlich gedeckt, und kann ich das verantworten? Sonst hätte er das hier mitgeteilt. . . . Was daraus nun geworden ist oder nicht, das kann ich natürlich jetzt nicht sagen, ob der Herr Tränkner sich daran gehalten hat. Vor allen Dingen steht ja im letzten Satz, daß ihm geraten wird, das Vorhaben unter Bezugnahme auf diesen Hinweis im einzelnen mit den Vorgesetzten zu erörtern. Also, da kann man natürlich sagen: Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn es im Wortlaut enthalten gewesen wäre, und daraus Konsequenzen zu ziehen. Ob das erfolgt ist, das kann ich im Moment nicht sagen.“

(BewProt 49, S. 125)

5.2 Zur Wahl des Verfahrens

Zu der Frage, inwieweit das Bundesministerium der Finanzen an der Diskussion darüber beteiligt war, ob die Unternehmen durch Gesamtvollstreckung oder Liquidation stillgelegt werden sollen, erklärte die für diesen Bereich zuständige Referatsleiterin im Bundesministerium der Finanzen, Frau Dr. Otto:

„Da war zuerst die Diskussion — das wurde allerdings noch unter meinem Vorgänger gemacht —: Soll man die Unternehmen in die Gesamtvollstreckung geben, die abgewickelt werden, oder soll man die in die Liquidation geben?“

Wir haben uns dann für die Liquidation entschieden. **Das war eine ganz große Grundsatzfrage.** In die Liquidation werden diese Unternehmen deshalb gegeben, weil es dann leichter ist, Arbeitsplätze zu schaffen, weil es steuerbarer ist für die Treuhandanstalt."

(BewProt 37, S. 256)

Der Umstand, daß diese Frage Gegenstand von Diskussionen war, wird auch durch die beigezogenen Akten bestätigt, zum Teil finden sich jedoch darin andere Argumente, die der Einschätzung von Frau Dr. Otto entgegenstehen. So heißt es in einem Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. August 1990:

„Diskutiert wurde Pro und Kontra eines Konkursverfahrens einerseits und einer stillen Liquidation von Unternehmen im Treuhandbereich andererseits (stille Liquidation umgeht Haushaltsbelastungen durch Ausgleichsforderungen der DKB und Engpaß bei Konkursverwaltern; macht aber harte Stilllegungsmaßnahmen politisch schwieriger; Problem Sozialpläne).“

(BMat 2/194, BMWi 1, S. 40/41)

In einem weiteren Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. November 1991 wird u. a. angeführt:

„Zu den Thesenpapieren des Herrn Dr. Balz und des Herrn Tränkner wird wie folgt Stellung genommen:

Generell ist ein erhöhter Einsatz des Instrumentariums der Gesamtvollstreckung (GV) zu planen.

1. Die Kosten der GV werden i. a. geringer sein. Die GV schließt am Ende des Verfahrens mit der den Gläubigern zu zahlenden Quote. Im Gegensatz dazu verpflichtet das Verfahren der Liquidation zur Zahlung **sämtlicher Verbindlichkeiten**. . . . zudem besteht die Gefahr, daß die Liquidation letztendlich in der GV endet und die in der Liquidationsphase aufgewendeten Mittel verloren sind.

Zu der von Herrn Tränkner angeführten Statistik . . . ist kritisch anzumerken:

Es werden die Kosten pro erhaltenem Arbeitsplatz gegenübergestellt, wobei die Liquidation wesentlich kostengünstiger erscheint. Angaben, aus denen sich eine Vergleichbarkeit der in den beiden Verfahrensarten befindlichen Unternehmen ergibt, sind aber nicht gemacht. Diesbezüglich fehlt jede statistische Aufbereitung.

2. Das Argument der „Dirigierbarkeit“ des Verfahrens durch die THA im Rahmen der Liquidation ist **nicht überzeugend.**

Bei der Liquidation übernimmt die THA direkt bzw. indirekt durch Einflußnahme auf den Liquidator die Leitung des Verfahrens. Als Gegenleistung besteht aber die Verpflichtung der THA, Liquiditätskredite und -zuschüsse zur Vermeidung des Konkurses zu gewähren. Die THA gerät somit in die Gefahr, nicht nur als „**Dirigent**“, sondern auch „**Zahlmeister**“ des Verfahrens zu werden.

Das Argument des Herrn Tränkner, der GV-Verwalter wird eher verwerten als sanieren, verliert insoweit an Bedeutung, als die THA durch **Massezuschüsse** auf den GV-Verwalter **Einflußmöglichkeit** hat.

3. Die höhere Außenakzeptanz und Sozialverträglichkeit der Liquidation ist grundsätzlich anzuerkennen. . . .
 4. Die GV bietet für die Altlastenproblematik bezüglich der THA die günstigere Alternative . . .“
- (BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Zu der gleichen Problematik heißt es in einem Vermerk vom 15. Juli 1992:

. . . „die oben genannten Zahlen belegen: Die Treuhandanstalt entscheidet sich in 85 % der Fälle für die Abwicklung im Wege der stillen Liquidation. Dies gilt, obwohl die Liquidation in der Regel mit höheren Kosten als eine Gesamtvollstreckung verbunden ist. Damit trägt die Bundesregierung zu ihrer arbeitsmarktpolitischen Verantwortung in all jenen Fällen bei, in denen die Mehrkosten pro erhaltenem Arbeitsplatz noch vertretbar sind.

Es muß aber sichergestellt bleiben, daß es nicht grundsätzlich zu einer Präjudizierung zugunsten der (stillen) Liquidation kommt. Die Option zugunsten der Gesamtvollstreckung muß offengehalten werden.

Aus Haushaltsgründen ist in jedem Einzelfall eine strenge Legitimation und Kostenbegrenzung erforderlich. Das gilt umso mehr als in Zukunft die Zahl der abzuwickelnden Unternehmen noch erheblich ansteigen wird. Damit steigt auch die Bedeutung und Verantwortung des Direktorats Abwicklung der Treuhandanstalt.“

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Aus den beigezogenen Akten ergeben sich jedoch Hinweise darauf, daß sich das Bundesministerium der Finanzen, zeitweise vergeblich bemüht hat, die von der Treuhandanstalt vorgenommenen Kostenvergleiche prüfen zu können, um die tatsächlichen Kosten zu beurteilen.

Dazu heißt es in einem Schreiben von Herrn Dr. John von Freyend an Herrn Dr. Wild, Vorstand der Treuhandanstalt, vom 19. Dezember 1991:

„Um eine sachgerechte Entscheidung der Abwicklungsfälle vorzubereiten, sicherte Herr Gehring anlässlich der o. g. Besprechung mit Mitarbeitern Ihres Hauses ausdrücklich zu, dem BMF neben den Kostengegenüberstellungen stille Liquidation — Gesamtvollstreckung auch die **entsprechenden Gutachten** auszuhändigen.

Daraufhin bat das Referat VIII B 2 um das Gutachten im Fall Robotron Büromaschinen Sömmada AG . . .

In einem persönlichen Gespräch mit einer Mitarbeiterin von VIII B 2 machte **Herr Tränkner** Bedenken gegen die Aushändigung des gesamten Gutachtens an das BMF geltend. Er könne nur die Kostengegenüberstellung stille Liquidation — Gesamtvoll-

streckung aushändigen. Auch diese Kostengegenüberstellung ist bis zum 12. Dezember 1991 hier nicht eingegangen.

Den vorgenannten Fall möchte ich daher zum Anlaß nehmen, diese Thematik grundsätzlich zu klären. Meiner Meinung nach ist eine sachgerechte Prüfung der Frage „stille Liquidation — Gesamtvollstreckung“ nur möglich, wenn auch das hierzu erstattete Gutachten vorliegt. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Ihr Direktorat Abwicklung dem BMF die benötigten Gutachten zur Verfügung stellen würde.“

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Ob die Treuhandanstalt dieser Bitte gefolgt ist, konnte nicht festgestellt werden.

Auch zur Personenidentität von Gutachter und Liquidator wurden im Bundesministerium der Finanzen intern bereits Ende 1991 Bedenken geltend gemacht. In einem Vermerk vom 6. Dezember 1991 heißt es dazu:

„. . . Dagegen steht in erster Linie das Argument des BMF, daß der Gutachter sich selbst die Liquidationsaufträge beschafft, wobei die Gefahr des „Schönrechnens“ der Liquidation besteht.“

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Diese Bedenken drückte Herr Dr. John von Freyend aus dem Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben an Herrn Dr. Wild vom 24. Januar 1992 wie folgt aus:

„In diesem Zusammenhang würde mich auch Ihre Auffassung zu der Frage interessieren, ob es richtig und zweckmäßig ist, diejenigen Personen als Liquidatoren zu bestellen, die vorher als Gutachter zu dem Problem „Liquidation oder Gesamtvollstreckung?“ tätig waren; wäre es zur Vermeidung von Interessenkollisionen vorzuziehen, zwischen der Gruppe der Gutachter und derjenigen der Liquidatoren streng zu trennen?“

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Ob und inwieweit die Bundesregierung darüber hinaus an der Entscheidung dieser Grundsatzfrage mitgewirkt hat, läßt sich anhand der beigezogenen Akten nicht nachvollziehen.

5.3 Zu den Richtlinien

Wie oben bereits festgestellt (s. o. unter 2.1) gibt es zur Abwicklung — neben direktoratsinternen Regelungen — „nur die Richtlinie der Treuhandanstalt zur Abwicklung von Betrieben, bei denen die Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist“ vom 18. Februar 1991. Dazu heißt es in dem o. g. Vermerk vom 27. Februar 1991:

„Erster Eindruck

— einseitige Ausrichtung, d. h. Arbeitnehmerfreundlichkeit der Richtlinie,

— Ausarbeitung ist juristisch nicht ausgewogen.“
(a. a. O.)

Nach Auskunft der für diesen Bereich zuständigen Referatsleiterin im Bundesministerium der Finanzen, Frau Dr. Otto, hat das Bundesministerium der Finanzen dann im Februar 1993 angeregt, ein Abwicklungshandbuch zu erstellen. Dazu erklärte Frau Dr. Otto:

„Und da haben wir auch an sich relativ schnell ein direktoratsinternes Handbuch bekommen. Was aber bisher noch fehlt, was aber in Kürze kommen soll — das ist der einzige Punkt, der praktisch noch nicht so umgesetzt ist, wie wir uns das wünschen —, ist ein in der Treuhandanstalt abgestimmtes Handbuch. Es ist etwas anderes, ob man praktisch direktoratsintern ein Handbuch hat, das man einfach aus den Unterlagen, die man hat, zusammenstellt, oder ob man es insgesamt mit allen Bereichen abstimmt. Es werden darin ja auch sehr detaillierte Fragen geregelt, — das haben wir auch besonders gewünscht —, . . .“

(BewProt 37, S. 259)

Auf die Frage, ob dem Bundesministerium der Finanzen bekannt sei, ob es bei der Treuhandanstalt verbindliche Richtlinien für die Vergütung von Liquidatoren gebe, antwortete Frau Dr. Otto:

„Es gibt Richtlinien für die Vergütung von Liquidatoren. Wir haben davon Kenntnis erhalten, soweit ich das weiß. Und, sagen wir einmal — das geht auch so aus den Akten, die ich habe, an sich klar hervor —, so ungefähr im November 1992, und zwar kurz bevor auch das Thema im Unterausschuß Treuhandanstalt damals war. . . . Davor habe ich nur noch ein Schreiben in meinen Akten, aus dem klar hervorgeht, **daß wir das vorher nicht kannten**. Seitdem kennen wir das.“

(BewProt 37, S. 268)

5.4 Zur Durchführung der Abwicklung

Eine Auswertung der beigezogenen Akten des Bundesministeriums der Finanzen hat ergeben, daß sich das Bundesministerium der Finanzen mit der Durchführung der Abwicklung im wesentlichen erstmals im Januar 1992 befaßt hat. In einem Schreiben des zuständigen Abteilungsleiters im Bundesministerium der Finanzen, Herrn Dr. John von Freyend, vom 24. Januar 1992 heißt es:

„In der nächsten Zeit werden zunehmend Unternehmen in den Bereich Abwicklung gelangen. Da die einzelnen Abwicklungsfälle regelmäßig mit erheblichen finanziellen Belastungen für die Treuhandanstalt verbunden sind, wird diesem Bereich künftig eine zunehmende Bedeutung zukommen. Dies erfordert eine verstärkte Begleitung der Durchführung der Abwicklungsaufgaben durch Ihre Abteilung „Controlling“. Ferner müßte diese Abteilung auch die bei Teilverkäufen eingegangenen Verpflichtungen der Käufer (Investitionsvolumen, Arbeitsplatzgarantie) überwachen.“

Im Hinblick auf die Bedeutung des Bereichs „Abwicklung“ wäre ich dankbar, wenn Sie mich über Art und Umfang der bisher durchgeführten Prüfungen der Abteilung „Controlling“ und die hierbei

erzielten Ergebnisse und Erfahrungen unterrichten würden."

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

In einem internen Vermerk vom 9. März 1992 heißt es:

„Aufgrund der Zahl der Unternehmen, die noch in Abwicklung zu überführen sind, wird das Direktorat Abwicklung voraussichtlich zunehmend an Bedeutung erlangen. Es gibt daher Überlegungen zur Einrichtung eines eigenständigen Vorstandsbezirks „Abwicklung“. Eine solche Aufwertung darf aber nicht zu einer Personalkostenerhöhung bei vergleichbarer Funktionsausübung führen.

Um die Kontrollierbarkeit des Direktorats Abwicklung zu gewährleisten, sollten zusätzlich folgende Festlegungen getroffen werden:

- Verstärkte Kontrolle über den Abwicklungsbeirat hinaus durch das kaufmännische Direktorat im Unternehmensbereich U2
 - Errichtung eines „Abwicklungscontrolling“ innerhalb des zentralen Unternehmenscontrolling im Unternehmensbereich U1 . . .
 - verstärkte externe Kontrolle durch das BMF . . .“
- (BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

In dem vorgenannten Vermerk wird gleichzeitig darauf verwiesen, daß im Auftrag der Treuhandanstalt auf die Initiative des Direktorates Abwicklung eine Sonderprüfung von 10 willkürlich ausgewählten Abwicklungsverfahren durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuarbeit stattfinde. (a. a. O.)

In einem Vermerk zu einem Gespräch im Bundesministerium der Finanzen am 13. Mai 1992 mit Herrn Dr. Wild und Herrn Tränkner wird u. a. folgendes festgehalten:

„Die THA will eine Personenidentität von Gutachter und Liquidator zukünftig weitgehend vermeiden. Zu diesem Zweck wird ein Gutachterpool geschaffen. . . . Herr Tränkner hat ausdrücklich darum, von diesem Grundsatz dann Ausnahmen zuzulassen, wenn der bestellte Gutachter bei hoher persönlicher Qualifikation und Einarbeitung nur schwer zu ersetzen sei. Um jeden Schein von Interessenkollisionen zu vermeiden, wird die THA in diesen Fällen über einen Wirtschaftsprüfer als unabhängigen Dritten das Gutachten gegenzeichnen lassen. . . . Herr Dr. Wild berichtete kursorisch zu den erstellten und der THA vorliegenden Gutachten über die Sonderprüfung des Bereichs Abwicklung, bat aber um Verständnis, daß er über Einzelheiten noch nichts berichten könnte. . . .“

Dr. John von Freyend wies ausdrücklich auf die Fachaufsicht des BMF hin. Von einem Weisungsrecht sollte jedoch möglichst sparsam Gebrauch gemacht werden, um die THA weitgehend unabhängig operieren zu lassen.“

(Vermerk vom 1. Juni 1992, BMat 2/194, BMF 15)

Mit Schreiben vom 1. Juli 1992 wandte sich Herr Dr. John von Freyend im Zusammenhang mit dem Ver-

kauf der XXXXX AG i. L. an Herrn Dr. Klinz, Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt:

„Die zum Verkauf der XXXXXX AG i. L. vom Verwaltungsrat am 27. Mai 1992 verabschiedeten Verträge bedürfen der haushaltsrechtlichen Genehmigung gemäß § 65 BHO. Die Verträge sind dem Bundesministerium der Finanzen erst am 30. Juni 1992 abends zugegangen, eine verantwortliche Prüfung werden wir wie immer in kürzest möglicher Zeit vornehmen. . . . **Mir ist nicht verständlich, warum die Treuhandanstalt zum wiederholten Male den Vertrag nicht „unter Vorbehalt der Genehmigung des BMF“ abgeschlossen hat, wie dies bei genehmigungsbedürftigen Verträgen erforderlich ist.“**

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

In einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Juli 1992 werden allgemeine Fragen zur Abwicklung von Unternehmen der Treuhandanstalt angesprochen.

In dem Vermerk wird ausgeführt:

„Betreff: Abwicklung von Unternehmen der THA;

hier: Verstärkte Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht **auch im Hinblick auf eine künftig verstärkte Kontrolle durch den BRH**

. . . VIII B 2 nimmt an den Besprechungen zur Abwicklung einzelner Unternehmen teil. Die Beurteilung und Kontrolle durch BMF erfolgt **auf der Grundlage der von THA gegebenen Informationen.**

Es wurde deshalb mit der THA vereinbart und durch das Direktorat Abwicklung mehrfach zugesagt, diesen erforderlichen Informationsbedarf abzuschern.

. . . **kritisch** zur Zusammenarbeit mit dem Direktorat Abwicklung der THA ist festzustellen, daß zunehmend eine Tendenz sichtbar wird, daß erforderliche Informationen BMF mit dem Hinweis auf **zu gewährleistende Vertraulichkeit** vorenthalten werden. . . .

Damit ist die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch BMF nicht mehr voll gewährleistet.

. . .

Um die Kontrollierbarkeit des Direktorats Abwicklung durch den BMF zu gewährleisten, sollten unabhängig vom Umsatz und Anzahl der Arbeitnehmer folgende Festlegungen getroffen werden:

- Unabhängig von der Einhaltung der generellen Genehmigungsgrenze . . . ist eine repräsentative Anzahl der Abwicklungsfälle dem BMF zur Genehmigung vorzulegen.
- Vorlage der Gutachten (Statusberichte einschließlich des Kostenvergleichs stille Liquidation/Gesamtvollstreckung und Begründung der Empfehlung der Form der Abwicklung; . . .

- Vorlage der Kostengegenüberstellung stille Liquidation/Gesamtvollstreckung in jedem Abwicklungsfall, der in der Zentrale der THA behandelt wird.
- Vorlage des Soll/Ist-Vergleichs der Abwicklungskosten für abgeschlossene Liquidationsverfahren, die in der Zentrale der THA behandelt worden sind.
- Auflistung aller Liquidationsfälle in einem Soll/Ist-Vergleich.
- Erstellung einer monatlichen Übersicht der für das Direktorat Abwicklung tätigen Gutachter/Liquidatoren und der Unternehmen, für die diese tätig sind.
- Turnusmäßige Informationen zum Stand der Abwicklung . . . und zum Stand der im Rahmen der Abwicklung vorgenommenen Privatisierungen sowie zu den **Abwicklungskosten** (Soll/Ist).
- **Darüber hinaus ist BMF jederzeit Einsicht in die Abwicklungsunterlagen zu gewähren.**

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 105 — 109)

Auf der Grundlage dieses Vermerks wandte sich Herr Dr. John von Freyend mit Schreiben vom 29. Juli 1992 an das zuständige Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Klinz. Darin heißt es:

„In Wahrnehmung meiner Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt halte ich schon wegen der zunehmenden Bedeutung des Bereichs eine verstärkte Information und Kontrolle für erforderlich. Darüber hatten bereits Herr Wild und ich am 13. Mai 1992 gesprochen. Anbei erhalten Sie die über das Gespräch gefertigte Niederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Anschluß an das Gespräch sollte künftig wie folgt verfahren werden:

1. Bei für die Treuhandanstalt anfallenden Kosten der Abwicklung über 100 Mio. DM ist stets die Genehmigung des BMF einzuholen. Dazu sind die Gutachten (Statusberichte) einschließlich der Kostenvergleiche stille Liquidation/Gesamtvollstreckung sowie die Begründung der Empfehlung des Gutachtens vorzulegen. Unabhängig von der Einhaltung der generellen Genehmigungsgrenze wird BMF sich für einzelne, von ihm benannte Abwicklungsfälle die Genehmigung vorbehalten.
2. Den Einladungen zu Abwicklungsgesprächen bitte ich für BMF einen Kurzstatus des betreffenden Unternehmens beizufügen. Für jeden Abwicklungsfall, der in der Zentrale der Treuhandanstalt behandelt wird, ist eine Kostengegenüberstellung stille Liquidation/Gesamtvollstreckung vorzulegen.
3. Für abgeschlossene Abwicklungsverfahren, die von der Zentrale der Treuhandanstalt begleitet werden, ist ein Soll/Ist-Vergleich der Abwicklungskosten vorzulegen. Darüber hinaus ist durch die THA eine Auflistung aller Liquidationsfälle in einem Soll/Ist-Vergleich vorzuneh-

men. Einzelheiten ergeben sich aus der beigelegten Niederschrift.

4. Die für das Direktorat Abwicklung tätigen Gutachter/Liquidatoren und die von diesen betreuten Unternehmen sind in einer vierteljährlich vorzulegenden Übersicht aufzuführen.
 5. Die regelmäßigen Informationen des BMF zum Stand der Abwicklung (alphabetisch, nach Ländern und Branchen geordnet, zum Stand der im Rahmen der Abwicklung vorgenommenen Privatisierungen und zu den Abwicklungskosten) sind entsprechend den mit dem Direktorat Abwicklung getroffenen Vereinbarungen sicherzustellen (Niederschrift S. 2 unten/S. 3 oben).
 6. Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Altlastenrisiko als Länderobliegenheit bei den Gesamtvollstreckungsverfahren nur mit der anteiligen Konkursquote anzusetzen ist.“
- (BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 112/113)

Die mit diesem Schreiben angeforderten Informationen/Listen befinden sich nicht in den beigezogenen Unterlagen, sind aber offenbar beim Bundesministerium der Finanzen eingegangen, denn im Schreiben des zuständigen Referatsleiters im Bundesministerium der Finanzen, Herrn Dr. Bley, vom 17. September 1992 an Herrn Tränkner heißt es:

„Zu der mir am 19. August 1992 überreichten Liste der Liquidatoren habe ich nachfolgende Fragen/Bemerkungen:

1. Wie vereinbart (siehe auch mein Bezugsschreiben zu b)) bitte ich Sie, neben den eingesetzten Liquidatoren für die einzelnen Unternehmen auch die tätig gewordenen Gutachter anzugeben. Ich bitte Sie, diese Angaben nachzureichen.
2. Daneben bitte ich künftig um Angabe der Honorierung der eingesetzten Liquidatoren (Stundensatz/Gebührenordnung, Betrag) und um Überarbeitung der bereits vorgelegten Liste.
3. Aus der künftig fortgeschriebenen Liste der Liquidatoren/Gutachter bitte ich, folgende Angaben aufzubereiten:
 - die 10 häufigsten Mehrfachmandate, bezogen auf
 - a) einzelne Liquidatoren,
 - b) beauftragte Kanzleien/Büros.
 Den Gesamtbetrag der Honorare bitte ich gesondert auszuweisen.
4. Beruhen die Mehrfachnennungen einzelner Unternehmen auf den Seiten 3 (— 18545 — Schlacht- und Verarbeitungsbetrieb Bautzen GmbH), 9 (— 2690 — Technik-Kulturwaren-Sportartikelhandels-gesellschaft) und 16 (— 18529 — Möbelfachhandel Dresden GmbH) auf einem Irrtum?
5. Für den Bereich der Außenhandelsbetriebe bitte ich mir eine Aufstellung der Prüfgesellschaften

und Berater, die mit der Erstellung der Bilanzen beauftragt waren und zur Zeit beauftragt sind, vorzulegen.

6. Für welche Außenhandelsbetriebe sind Bewertungsgutachten vor der Liquidation erstellt worden? Welche Wertansätze wurden gemacht? Welche Erlöse konnten bisher realisiert werden?

Für eine Erledigung bis zum 1. Oktober 1992 wäre ich Ihnen dankbar."

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Auf die in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen teilte Herr Dr. Klinz Herrn Dr. John von Freyend mit Schreiben vom 14. Oktober 1992 mit, daß die gewünschten Angaben nicht mehr von der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen gedeckt seien. In diesem Schreiben heißt es:

„Beiliegende Schreiben von Herrn Dr. Bley vom 17. September 1992 hat mir Herr Tränkner, Direktor Abwicklung, zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ich bin der Auffassung, daß die gewünschten Angaben nicht mehr von der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesfinanzministeriums gedeckt sind, da es sich um unternehmensbezogene Einzeldaten handelt.

Im Sinne der vom Vorstand und Verwaltungsrat der Treuhandanstalt im April 1991 beschlossenen „Richtlinie zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist“ gliedert sich das Abwicklungsverfahren grundsätzlich in zwei Phasen: Gutachterphase und Abwicklung in Form der Liquidation oder in Form der Gesamtvollstreckung. Folglich ist einem geordneten Abwicklungsverfahren stets eine Gutachterphase vorgeschaltet. Ausnahmen können nur dann auftreten, wenn von dritter Seite beim zuständigen Kreisgericht ein Antrag auf Einleitung der Gesamtvollstreckung gestellt wird und von seiten des Gerichts die Sequestration aufgrund dieses Antrages eingeleitet werden muß. Hierbei handelt es sich jedoch nur um wenige Einzelfälle.

Die Vergütung der eingesetzten Liquidatoren richtet sich regelmäßig nach der „Vergütungsverordnung für Konkursverwalter (VergütVO)“. Abweichend hiervon wird in Einzelfällen die Vergütung nach Stundensätzen bis zur Höhe von maximal DM 250 pro Stunde gezahlt. Die voraussichtliche Liquidatorenvergütung ist Bestandteil des Gutachtens, aufgrund dessen die Entscheidung über die Form des Abwicklungsverfahrens getroffen wird. Sofern die Abwicklung in Form der Liquidation beschlossen wird, ist die Liquidatorenvergütung mithin im Zuschußbedarf des in Abwicklung befindlichen Unternehmens enthalten.

Das Direktorat Abwicklung wird dem Bundesfinanzministerium weiterhin gerne in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung der eingesetzten Liquidatoren zukommen lassen. Ich bitte Sie jedoch zu veranlassen, daß auf die gewünschten, aufwendig zu ermittelnden Detailangaben in jedem Einzelfall verzichtet wird."

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Zu diesem Schreiben von Herrn Dr. Klinz wird in einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 1992 wie folgt Stellung genommen:

„Die von uns gewünschten Verbesserungen zum Berichtswesen der Abwicklung sind m. E. nach wie vor notwendig und in vollem Umfang von unserer Rechts- und Fachaufsicht gedeckt.

Rechtlich ermöglicht der Begriff der Rechts- und Fachaufsicht ein umfassendes Weisungsrecht bis hin zu Einzelweisungen. Daher wird auch die Information über konkrete Einzeldaten von der Rechts- und Fachaufsicht umfaßt, da sie Grundlage für die Ausübung der Aufsicht darstellt.

Das Bundesfinanzministerium ist als Inhaber der Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt auch verpflichtet, sich die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Informationen von der Treuhandanstalt zu besorgen. Angesichts der hohen finanziellen Belastung durch die Abwicklung steht der Bereich Abwicklung im besonderen Interesse der politischen Aufsichtsgremien. Der Unterausschuß Treuhandanstalt hat für eine der ersten Sitzungen im Jahr 1993 um einen Sachstandsbericht über die Arbeit des Direktorats Abwicklung der THA unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der bestellten Liquidatoren und deren Auswahl gebeten. . . . Daraus wird deutlich, daß die Liquidation und das Einsetzen der Liquidatoren von hohem politischen Interesse sind.

Weiterhin hat uns Referat VII A 6 mit Schreiben vom 12. November 1992 gebeten, eine Überprüfung der zwischen der Treuhandanstalt und den Liquidatoren getroffenen Honorarvereinbarungen auf wirtschaftliche Angemessenheit zu veranlassen. In dem vorgelegten Einzelfall (**XXXXXXXXXXXXXXXXX GmbH**) erhebt der Liquidator einen **Vergütungsabschlag** gemäß Honorarvereinbarung von **3,853 Mio. DM** und zusätzlich **500 000 DM** weitere Liquidationskosten.

Aus den v. g. Gründen halte ich daher eine gezielte Information des Bundesfinanzministeriums durch die Treuhandanstalt für unerlässlich, um die uns obliegende Rechts- und Fachaufsicht ordnungsgemäß gewährleisten zu können. Diesem Ziel dienen die von uns im Schreiben vom 17. September 1992 erbetenen Verbesserungen des Berichtswesens Abwicklung."

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Auf der Grundlage dieses Vermerks wandte sich Herr Dr. John von Freyend mit Schreiben vom 2. Dezember 1992 an Herrn Dr. Klinz. Darin heißt es:

„In Ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1992 haben Sie den Standpunkt vertreten, daß die erbetenen Verbesserungen zum Berichtswesen Abwicklung von der Rechts- und Fachaufsicht des BMF nicht gedeckt sind.

Die dem BMF obliegende Rechts- und Fachaufsicht ermöglicht ein umfassendes Aufsichtsrecht. Damit wird auch die Bitte um Information über Einzeldaten

ten von Unternehmen, die von der THA verwaltet werden, gedeckt. Dies gilt in besonderer Weise für den Bereich Abwicklung, der eine erhebliche finanzielle Bedeutung für die THA hat. Die von mir erbetenen Verbesserungen des Berichtswesens halte ich daher — auch für die THA — für unerlässlich. Das gilt insbesondere auch für die vereinbarten und gezahlten Vergütungen. Insoweit sollte angegeben werden, ob Stundensätze oder die „Vergütungsordnung für Konkursverwalter“ — eingeschränkt oder uneingeschränkt — vereinbart wurden und welche (Abschlags-)Zahlungen bisher geleistet wurden.

Diese Angaben sind nicht nur für die THA, sondern auch für den BMF wichtig, weil die Liquidation und das Einsetzen der Liquidatoren im besonderen Interesse der politischen Gremien stehen. So hat der Unterausschuß Treuhandanstalt für eine seiner ersten Sitzungen im Jahr 1993 einen „Sachstandsbericht über die Arbeit des Direktorates Abwicklung der THA unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der bestellten Liquidatoren und deren Auswahl“ erbeten. Erfahrungsgemäß werden im Unterausschuß auch Fragen nach der Honorierung der Liquidatoren und nach Auftragshäufungen gestellt.

Aus der Abteilung VII des BMF ist uns darüber hinaus ein Fall vorgelegt worden, wonach der Liquidator der XXXXXXX XXXXXXXXXXXX GmbH, Herr Rechtsanwalt XXXXX, einen Vergütungsabschlag von 3,853 Mio. DM sowie weitere Liquidationskosten in Höhe von 500 000 DM geltend macht. In diesem Zusammenhang sind wir gebeten worden, eine Überprüfung der Liquidatorenvergütungen auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu veranlassen.

Ich hoffe, Ihnen die besondere Bedeutung der von uns gewünschten Informationen verdeutlicht zu haben und bitte Sie daher, Ihr Berichtswesen den geschilderten Erfordernissen entsprechend zu gestalten.“

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung, S. 2 des Schreibens)

In seinem Antwortschreiben an Herrn Dr. John von Freyend (ohne Datum, beim Bundesministerium der Finanzen eingegangen am 21. Dezember 1992) teilt Herr Dr. Kinz folgendes mit:

„Die Vergütung der für die Treuhandgesellschaften tätigen Liquidatoren richtet sich nach einem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgestimmten Regelwerk. Dieses Regelwerk basiert auf der analogen Anwendung der Vergütungsverordnung für Konkurs- und Vergleichsverwalter vom 25.5.1960 (VergütVO). Als Anlage 1 erhalten Sie die Vergütungsgrundsätze einschließlich eines Vergleiches zu den Honorarsätzen, die in Konkurs-/Gesamtvollstreckungsverfahren gezahlt werden.“

Ich habe den für meinen Vorstandsbereich zuständigen Kaufmännischen Direktor gebeten, anhand einer von ihm willkürlich getroffenen Auswahl von Verfahren die Einhaltung des Regelwerkes zu über-

prüfen. Einen entsprechenden Prüfvermerk füge ich in der Anlage 2 bei.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß die Abwicklung in Form der Liquidation grundsätzlich vom Vorstand beziehungsweise den zuständigen Entscheidungsgremien beschlossen wird. Vor Beschlußfassung werden die Vorlagen eingehend vom Bereich Controlling und Finanzen geprüft.

Im übrigen überwacht das Kaufmännische Direktorat seit Anfang des Abwicklungsberichtswesens die Einhaltung dieses Regelwerkes.“

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Der von Herrn Dr. Kinz in seinem Schreiben erwähnte „Prüfvermerk“ kommt zu folgendem Ergebnis:

„Von den 24 untersuchten Fällen waren fünf mit Stundensatzvereinbarung, der Rest über Honorarvereinbarung nach den Regularien vereinbart worden. Ein Unternehmen, . . . , stellt eine Ausnahme zu den sonst üblichen Vereinbarungen dar, da kein Vertrag bzw. keine Honorarvereinbarungen vorliegen, jedoch auch noch keine Zahlung geleistet wurde.“

Im Fall XXXXXX GmbH, . . . , konnte der Regelsatz nicht eindeutig abgeleitet werden, **da zwei unterschiedliche Honorarvereinbarungen vorliegen**. Als Anlage zu diesem Schreiben fügen wir die Einzelergebnisse unserer Untersuchung zu diesem Schreiben bei. Eine wesentliche Abweichung im Falle XXXXXX GmbH zum vereinbarten und ausgereichten Honorar ergab sich in Höhe von **558 000 DM**.

Alle anderen Honorarvergütungen über diese 24 untersuchten Fälle hinaus wurden **bisher noch nicht** von U4 C geprüft.“

(a. a. O.)

In einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Januar 1993 (auf dem Briefkopf fälschlich 1992) wird zu den von der Treuhandanstalt übermittelten Unterlagen wie folgt Stellung genommen:

„Die von der THA vorgelegten Unterlagen erlauben keine Überprüfung der Honorarabweichungen bei der XXXXXX GmbH. Die THA sollte daher aufgefordert werden, zum Fall XXXXXX ausführlich Stellung zu nehmen. . . .“

(BMat 2/194, BMF 15, ohne Paginierung)

Weitere Unterlagen zu diesem Problemkreis finden sich in den beigezogenen Akten nicht. In einem internen Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1993 werden Fragen der „Information über finanzielle Auswirkungen bei Abschluß von Liquidationsverfahren“ erörtert. Darin heißt es u. a.:

„. . . Es ist anzunehmen, daß der Zuschußbedarf der Treuhandanstalt für die Abwicklung weiter ansteigt. Es sollte deshalb in Zukunft um eine vierteljährliche Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung in diesem Bereich gebeten werden. Dabei sind auch die **Niederlassungen** zu berücksichtigen (wohl ab Sommer vollständig mög-

lich). Es sollte darüber hinaus eine Abstimmung mit dem Finanzbereich erfolgen.

Durch dieses Verfahren sollte auch sichergestellt werden, daß sich abzeichnende Abweichungen von den ursprünglich geplanten Liquidationskosten **dem Verwaltungsrat vorab zur Zustimmung**, und nicht — wie jetzt — **erst im Nachhinein zur Kenntnisnahme** mitgeteilt werden.

2. Nach den für den KBA geltenden Verfahrensgrundzügen ist die Zustimmung des KBA bei Abwicklung einzuholen, wenn die Leistungen der THA mehr als **100 Mio. DM** betragen, und bei späteren wesentlichen Überschreitungen. **Der KBA wurde bisher aber noch nicht befaßt.** Der Bereich Abwicklung sollte dies — soweit erforderlich — nachholen und das Verfahren in Zukunft klären. . . .
3. THA sollte prüfen, inwieweit für den erhöhten Zuschußbedarf gemäß den Regeln zur Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes 1993 **die Zustimmung des BMF** zu beantragen ist.
4. Es sollte das Grundproblem angesprochen werden, daß **offen ist**, wie sich die **Einnahmen/Ausgaben** aus dem **Abwicklungsberichtssystem** in den Wirtschaftsplänen der Treuhandanstalt bereits niedergeschlagen haben oder noch niederschlagen werden. . . . Diese Abstimmung ist zur **internen Kontrolle** erforderlich (**Problem konnte auf Referatebene trotz Bemühungen nicht weiterbewegt werden; deshalb Versuch, dies jetzt über Präsidium/Verwaltungsrat anzustoßen**).

. . . Die Problematik könnte THA auch aufgrund folgender Zahlen verdeutlicht werden. Vom BMF wurde **versucht**, zum Jahresende 1992 die **Ist-Zahlen** der Wirtschaftspläne 1990 bis 1992 mit dem **Ist-Ausgabensaldo** des Abwicklungsberichtssystems abzustimmen. . . . Es bleibt **eine Differenz von 2,3 Mrd. DM**, um die der Ausgabensaldo des Abwicklungsberichtssystems (**10,8 Mrd. DM**) höher ist als das Defizit der Wirtschaftspläne der THA 1990 bis 1992 (**8,5 Mrd. DM**). Dies ist **unplausibel**: Das Defizit laut Wirtschaftsplänen 1990 bis 1992 müßte höher sein als der negative Ausgabensaldo im Abwicklungsberichtssystem, weil im Wirtschaftsplan auch die Gesamtvollstreckungen und außerdem die Niederlassungen vollständig berücksichtigt sind, was im Abwicklungsberichtssystem nicht der Fall ist.

THA sollte um Klärung der Differenz von **2,3 Mrd. DM** gebeten werden und um Beantwortung des Schreibens vom 14. Mai 1993.

5. Es sollte nach dem Stand des vom BMF angeforderten Abwicklungshandbuchs gefragt werden. . . ."

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 139 — 141)

Mit Schreiben vom 14. Mai 1993 wandte sich Herr Dr. John von Freyend in dieser Angelegenheit an Herrn Dr. Klinz. Darin heißt es:

„Mit großem Interesse habe ich Ihre Vorlage „Informationen über finanzielle Auswirkungen bei Abschluß von Liquidationsverfahren“ für den Verwaltungsrat am 21. Mai 1993 gelesen.

Bei der Durchsicht der Vorlage haben sich einige Fragen ergeben, um deren Aufklärung ich möglichst noch vor der Sitzung am 21. Mai 1993 bitte:

- Nach der Verwaltungsratsvorlage soll voraussichtlich ein zusätzlicher Zuschußbedarf in Höhe von 818 611 TDM insgesamt — wohl über den gesamten Liquidationszeitraum — bestehen. Nach Auskunft des Bereiches Finanzplanung dagegen werden für die Stilllegung gegenüber dem Wirtschaftsplan 1993 insgesamt Mehrausgaben in Höhe von 2,2 Mrd. DM erwartet. 1992 hat das überplanmäßige Defizit für die „Stilllegung“ gemäß dem „Finanzbericht 1992“ der Treuhandanstalt bereits 2,7 Mrd. DM betragen. Wie erklärt sich die Differenz der Mehrausgaben/Mindereinnahmen von rd. 5 Mrd. DM allein 1992/1993 gegenüber dem von Ihnen genannten erhöhten Zuschußbedarf von insgesamt „nur“ 818 Mio. DM? Daraus, daß bei der Ermittlung des zusätzlichen Zuschußbedarfs von 818 Mio. DM die Niederlassungen nicht berücksichtigt sind, kann sich die Differenz zumindest nicht im wesentlichen erklären lassen, denn die Niederlassungen machen nach Ihren eigenen Angaben nur 30 % des finanziellen Gesamtengagements der Treuhandanstalt aus.

- Des weiteren bitte ich um Erläuterung, inwieweit für den erhöhten Zuschußbedarf die „Regeln zur Bewirtschaftung des Jahresplanes 1993“ eingehalten worden sind.

- Nach der Vorlage soll auf die zentral betreuten Unternehmen, die sich in der Abwicklung befinden, ein Volumen von ca. 70 % des finanziellen Gesamtengagements der Treuhandanstalt im Bereich Abwicklung entfallen, auf die von den Niederlassungen und Geschäftsstellen betreuten Unternehmen ein Volumen von nur ca. 30 %. Im Hinblick darauf, daß die Niederlassungen/Geschäftsstellen in dem Abwicklungsinformationssystem bisher nur unvollständig erfaßt sind, bitte ich um Erläuterung, wie dieser Prozentsatz ermittelt worden ist.

Im übrigen danke ich für die informative Vorlage. Die Ergebnisse sind, sieht man einmal vom Sonderfall „Interflug“ ab, bisher angesichts der Problematik wohl noch vertretbar.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Thematik sollte eine vergleichbare Vorlage in Zukunft vierteljährlich, sobald möglich einschließlich der Niederlassungen, mit Erläuterungen der Auswirkungen auf den Jahresplan der Treuhandanstalt dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.“

(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 143—145)

Mit Schreiben vom 19.5.1993 hat Herr Dr. Klinz die angesprochenen Fragen wie folgt beantwortet:

„Anläßlich der Verwaltungsratsvorlage „Informationen über finanzielle Auswirkungen bei Abschluß

von Liquidationsverfahren“ fragen Sie in Ihrem o. g. Schreiben nach der Erklärung der Diskrepanz zwischen den in der genannten Vorlage ausgewiesenen 818 Mio. DM Ergebnisverschlechterung und den rd. 5 Mrd. DM Budgetüberschreitung in Summe der Jahre 1992 und 1993.

Als Grundaussage gilt: Diese Beträge sind inhaltlich nicht vergleichbar. Bei der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens wird, gestützt auf das zuvor erstellte Abwicklungsgutachten, das voraussichtliche finanzielle Gesamtbligo und das voraussichtliche Ergebnis für die Treuhandanstalt geplant. Es ist dabei grundsätzlich davon auszugehen, daß im Anfangsstadium des Verfahrens tendenziell zunächst die Ausgaben anstehen und erst am Ende der Abwicklung die Einnahmen fließen. Im Saldo ergibt sich das Liquidationsergebnis für die THA. Eine Überarbeitung dieses Ergebnisses ergab nun eine Verschlechterung im Saldo von 818 Mio. DM, bezogen auf die gesamte Dauer der Abwicklungsverfahren sowie auf die in der Verwaltungsratsvorlage erwähnten 612 Unternehmen.

Die Budgetüberschreitung der Jahre 1992 und 1993 steht mit der erwarteten Ergebnisverschlechterung nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Im Jahre 1992 waren für die Ablösung von Liquidationsbürgschaften rd. 6 Mrd. DM geplant. Durch die Bereinigung der C-Fälle ergab sich letztendlich eine tatsächliche Ablösung von rd. 8,5 Mrd. DM. Die Abweichung ist durch das BMF genehmigt worden. Die für 1993 erwartete Überschreitung von 2,2 Mrd. DM ist i. w. begründet durch in 1992 über die 8,5 Mrd. DM hinaus geplante Ablösungen von Bürgschaften, die nun erst in 1993 durchgeführt werden. Dies führt zu Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, berührt jedoch nicht das THA-Ergebnis des Abwicklungsverfahrens.

Die „Regeln zur Bewirtschaftung des Jahresplanes 1993“ wurden eingehalten. Soweit sich im Bereich der Abwicklung für 1993 ein Mehrbedarf abzeichnen sollte, wird dies im Rahmen des „neuen“ Jahresplans dem BMF vorgelegt werden. Die Überschreitung in 1992 war im Rahmen der Bewirtschaftungsregeln vom BMF genehmigt worden.

Das Volumenverhältnis von 70 % des finanziellen Gesamtengagements der THA im Bereich Abwicklung für zentralbetreute Unternehmen und 30 % für niederlassungsbetreute Unternehmen wurde aufgrund folgender Berechnung ermittelt: Von dem Gesamtsoll (Kosten der THA gesamt) per Februar 1993 entfallen auf zentralbetreute Unternehmen 3.916 432 TDM (= 70 %) und auf niederlassungsbetreute Unternehmen 1.506 957 TDM (= 30 %). Das Gesamtsoll wird dem BMF mit dem monatlichen Bericht mitgeteilt. Sie finden in der Anlage den Auszug aus dem Monatsbericht zum 31.3.93, aus dem die Februar-Finanzdaten hervorgehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“
(BMat 2/195, BMF VIII A 4, S. 166f.)

Daneben befindet sich der bereits oben unter 3.3 dokumentierte Schriftwechsel zwischen Frau Dr. Otto und der Treuhandanstalt in den beigezogenen Akten,

in dem das Bundesministerium der Finanzen — im Ergebnis erfolglos — zu klären versucht, wie die Treuhandanstalt die Begriffe notwendige Liquidität definiert.

Weitere Unterlagen sind in den beigezogenen Akten zum Bereich Abwicklung nicht enthalten.

Vor dem Untersuchungsausschuß erklärte die seit Anfang 1993 für Grundsatzfragen der Abwicklung zuständige Referatsleiterin im BMF, Frau Dr. Otto, daß sich das BMF im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht vor allem bemüht habe, die Finanzkontrolle, die Transparenz und das kaufmännische Controlling der Abwicklung zu verbessern. (BewProt 37, S. 258)

Zum Erfolg dieser Anstrengung, insbesondere im Bereich der Finanzkontrolle, erklärte Frau Dr. Otto:

„... dann haben wir gebeten, daß sich die Revision den Bereich einmal anguckt und überprüft. Dann haben wir auch gebeten, daß eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ... sich die Finanzkontrolle anguckt. Sie haben auch sehr präzise Fragen dazu gestellt und praktisch gesagt, wo Verbesserungen erforderlich sind.

Dieses Gutachten wird zur Zeit umgesetzt. Es läuft auch noch weiter. **Wir haben den Wunsch, daß bis Anfang '95, wenn die Treuhandanstalt in den Bundeshaushalt überführt wird, daß es praktisch so läuft, wie es normalerweise bei anderen Zuwendungsempfängern läuft, und hoffen eigentlich auch, daß wir das hinkriegen.**“

(BewProt 37, S. 259)

Auf die Frage, ob und in welcher Weise sich das Bundesministerium der Finanzen mit der Auswahl und Vergütung von Liquidatoren der Treuhandanstalt befaßt habe, erklärte Frau Dr. Otto:

„... an sich war bei uns im Haus von Anfang an oder seit längerer Zeit, bevor ich kam, ein Problem, daß die Liquidatoren hoch vergütet werden. Und zwar ist es so: **An sich hätten wir davon gar nichts erfahren, also die Abteilung VIII.** Die Liquidatorenvergütung muß mit uns nicht abgestimmt werden. Das kann die Treuhandanstalt in eigener Zuständigkeit machen. ... aber wir haben dann — unsere Abteilung VII, die für die Abrechnung der AHB, der Außenhandelsbetriebe, zuständig ist, hat Rechnungen bekommen, auch Rechnungen für Liquidatorenvergütung, und hat uns dann gefragt — die Höhe schien ihnen sehr hoch —, ob wir das für angemessen halten. ... Und da haben wir bei der Treuhandanstalt nachgefragt, und nach mehrmaligem Befragen, wie sich das für mich aus den Akten ergibt — da war ich aber noch nicht zuständig —, hat uns dann die Treuhandanstalt Ende '92 eine Übersicht gegeben, was an Liquidatorenvergütung bezahlt wird. Sie ist angelehnt an die Vergütungsverordnung, wenn es nach der Teilungsmasse geht, ansonsten ist es ein Stundensatz. Also, wir wissen das seit Ende '92. ... Als ich dann zuständig wurde im Februar '93, habe ich mir überlegt: Wie gehe ich jetzt an diesen Problembereich ran? Und ich habe im Grunde genommen so sortiert, daß ich, sagen wir einmal, die Prioritäten bei den Treuhandpositionen setze und die zuerst praktisch angehe oder forciert

angehe und weniger teure Positionen nicht als erste Priorität gesetzt habe. Aber ich habe gleichwohl, obwohl mir schon klar war, daß es vielleicht jetzt vom Aufwand her, wenn man den Gesamtaufwand der Liquidation nimmt — das ist ja ein Milliardenbetrag — . . . habe ich mich trotzdem um die Liquidatorenvergütung gekümmert, habe im BMJ beim zuständigen Referat angerufen, habe das denen einmal vorgelesen und mit denen besprochen. Und da sagten die mir: . . . im Grunde genommen, das wäre o. k., das wäre richtig so, da könne man nichts dagegen sagen. . . . Der stellte mir also dieses schwierige Leben der Liquidatoren dar, die von einem Flugzeug ins nächste steigen müssen und sich dann immer in aller Schnelle um die Angelegenheiten kümmern müssen, daß ich mir danach dachte: Wenn ich mich länger mit ihm unterhalte und ihn einschalte, wird die Sache wahrscheinlich eher teurer. . . . Dann dachte ich . . . lassen wir die Sache einmal ruhen; es scheint doch gar nicht so unangemessen zu sein.

Das war der erste Schritt . . . und dann dachte ich: . . . schicke ich das mal dem BMJ zur Mitzeichnung. Dann können die Herren im Grunde genommen klarlegen, daß alles richtig läuft. Und da war jetzt ein anderer Beamter befaßt im BMJ, und der sagte: Nein, das ist viel zu hoch, das ist zu hoch. Daraufhin — das war so Mitte letzten Jahres . . . — habe ich dann die Treuhandanstalt angeschrieben und gesagt, die müssen einmal zu einem Gespräch kommen, ob die Liquidatorenvergütung nicht deutlich zu hoch ist. Seit dieser Zeit sind wir in der Diskussion, und wir haben jetzt gerade kürzlich ein neues Liquidatorenvergütungsmodell beschlossen, das also deutlich niedriger ist. . . . der Bundesjustizminister sagte: Im Westen werden Liquidatoren grundsätzlich wie Geschäftsführer besoldet. Das ist natürlich ein Problem, bei so einer Masse wie bei der Treuhandanstalt immer ein vergleichbares Geschäftsführergehalt festzusetzen.“

(BewProt 37, S. 269 ff.)

Auf die Frage, ob dem BMF bekanntgewesen sei, daß es zum Teil eine hohe Kumulation von Liquidationen gegeben habe, erklärte Frau Dr. Otto:

„Wir haben erbeten eine Liste der Liquidatorenvergütung und haben die dann auch für die Zentrale bekommen. Daraus geht also hervor, welcher Liquidator welches Unternehmen der Zentrale betreut und damit auch, wieviele Unternehmen ein Liquidator betreut — es waren teilweise sehr viele — . . . und nach einer Analyse dieser Liste sind wir zu dem Ergebnis gekommen, **daß das System geändert werden muß.** . . .

Aber dann ist uns auch aufgefallen, und hat uns mißfallen, **daß z. B. 10 Liquidatoren die Hälfte der Masse praktisch betreuen.**“

(BewProt 37, S. 273)

Auf die Frage, ob das neue Vergütungssystem denn bereits umgesetzt sei, erklärte Frau Dr. Otto,

daß **bis jetzt noch nach dem alten System vergütet werde.**

(BewProt 37, S. 275)

Auf die Frage, warum die erforderlichen Maßnahmen nicht schneller getroffen werden konnten, erklärte Frau Dr. Otto:

„Das Problem war, daß die Treuhandanstalt sich zunächst, sagen wir einmal, dagegen etwas gesperrt hat, die Vergütung zurückzuführen, mit dem Argument: Wir kriegen dann nicht mehr die qualifizierten Liquidatoren, die wir brauchen. Das war an sich ein langer Diskussionsprozeß, der letzten Endes dann auch im Vorstand der Treuhandanstalt geführt werden mußte und im Präsidium, der dann auch dazu geführt hat, daß wir uns durchgesetzt haben mit unserer Auffassung.“

(BewProt 37, S. 276)

Auf Nachfrage erklärte Frau Dr. Otto, daß der erwähnte Fall, der die Nachforschungen ausgelöst habe, ein „Tynek-Fall“ gewesen sei und ergänzte:

„Ich weiß nur noch, er bekam über **8 Mio.** dafür.“

(BewProt 37, S. 279)

Auf die Frage, ob dieser Vorgang zum Anlaß genommen wurde, auch einmal andere Einzelfälle zu betrachten, erklärte Frau Dr. Otto:

„Wir haben dann die Liquidatorenvergütungsliste gesehen und dann hatten wir im Grunde genommen von der Vergütung her die Einzelfälle der Zentrale. Da wußten wir ja, wie die Vergütung ist. Wissen Sie, vorher haben wir immer nur so ein Raster gesehen, wußten aber nicht, wie sich das zahlenmäßig auswirkt. Da stand einfach: Die kriegen das 2-fache des Regelsatzes nach der Vergütungsverordnung. Gut, da gucken sie in die Vergütungsverordnung, und dann fragen sie: Wieviel kriegt denn im Westen ein Liquidator? Und dann heißt es: Das 4-fache oder das 6-fache. Und dann sagen sie sich: Na gut und schön, ist ja gar nicht so schlimm.“

Und die eigentliche Crux ergab sich erst später, auch unter Einschaltung des BMJ, **daß nämlich die Vergütungsmassen im Osten sehr viel höher sind als im Westen**, und zwar, weil eben im Westen die Aussonderungs- und Absonderungsrechte alle Grundstücke herausnehmen, und das ist im Osten eben nicht der Fall.“

(BewProt 37, S. 279)

Zur Vergabe von Liquidationen an ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt erklärte Frau Dr. Otto, daß ihnen dieser Vorgang durch den Revisionsbericht zu den anonymen Vorwürfen gegen Herrn Tränkner im Sommer 1993 bekannt geworden sei. Dazu führte sie aus:

„Wir haben diesen Revisionsbericht gelesen und fanden, daß er nicht ausreichend war. Wir haben uns daraufhin bemüht und gesagt, welche Fragen zu klären sind und die Abarbeitung unserer Fragen ist der Revisionsbericht, der Ihnen . . . vorliegt.“

5.5 Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht bei der Abwicklung von Außenhandelsbetrieben

Der Untersuchungsausschuß hat sich kurz vor Ende der Beweisaufnahme auch mit der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht im Bereich der Abwicklung der Außenhandelsbetriebe befaßt.

Eine Auswertung und Darstellung der Aussagen der dazu gehörten Zeugen, u. a. Herrn Rechtsanwalt Reuther, Herrn Rechtsanwalt Kiethe und Herrn Dr. Rexrodt, war aus Zeitgründen nicht möglich.

Aus den Akten ergeben sich aber Hinweise darauf, daß es zu dieser Frage grundsätzliche Meinungsunterschiede zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Treuhandanstalt gegeben hat.

Mit Schreiben vom 9. Februar 1993 wandte sich der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Herr Dr. Grünwald, in dieser Frage an das zuständige Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Klinz.

Dr. Klinz antwortete dem Parlamentarischen Staatssekretär mit Schreiben vom 11. März 1993.

(Der Inhalt dieser Schreiben kann hier nicht abgedruckt werden, da das BMF eine Herabstufung der als VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen unter Hinweis auf „mögliche Nachteile in anhängigen Gerichtsverfahren“ abgelehnt hat.)

IV. Beteiligung Ostdeutscher

1. Management-Buy-Out und Management-Buy-In

1.1 Einführung

Die Privatisierung mittels Management-Buy-Out (MBO) und Management-Buy-In (MBI) ist in jüngster Zeit zu einer bedeutenden Privatisierungsform der Treuhandanstalt geworden. (Jürgen Müller, Strukturelle Auswirkungen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt, in: W. Fischer, H. Hax, H. K. Schneider (Hrsg.), Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen, Berlin 1993, S. 397).

Die Treuhandanstalt hat versucht, in möglichst vielen Fällen eine MBO-Lösung herbeizuführen, so Jürgen Müller in seinem Artikel „Strukturelle Auswirkungen der Privatisierung durch die Treuhandanstalt“ in dem Buch „Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen.“ (Müller, a. a. O., S. 397).

Dazu heißt es im Handbuch Privatisierung: (BMat 2/125 BMF 3, 1.1, S. 2)

„Der Verkauf von Beteiligungsunternehmen an deren leitende Mitarbeiter (Management-Buy-Out — kurz MBO) sowie an unternehmensfremde Führungskräfte (Management-Buy-In — kurz MBI) ist eine erwünschte Privatisierungsalternative. Auch die Belegschaft kann am Gesellschaftskapital beteiligt werden.“

Die Treuhandanstalt sieht diese Art der Privatisierung als eine Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus § 2 Abs. 6 des Treuhandgesetzes ergeben.

„Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch die zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

1.1.1 Begriffsbestimmung

Bei der Privatisierung durch MBO wird das Unternehmen durch die Mitarbeiter des Unternehmens oder die Mitglieder der Geschäftsführung übernommen. Sie erwerben die Verantwortung und das Eigentum an den Betrieben oder Betriebsteilen, die vorher entflochten wurden. (Müller, a. a. O., S. 397).

Der Begriff stammt aus dem anglo-amerikanischen Raum und bezeichnet einen Unternehmenskauf durch die Manager des Betriebes. Davon zu unterscheiden ist das MBI, bei dem der Kauf durch fremde Führungskräfte getätigt wird. Weitere Arten dieser Beteiligungsform sind das Leveraged-Buy-Out, bei dem in hohem Maße Fremdkapital eingesetzt wird, das Spin-off, wo nur Betriebsanteile oder Teilbetriebe erworben werden und das Belegschafts-Buy-Out, bei dem die Belegschaft als Käufer auftritt. (Walter Burian, Die Mitarbeiterbeteiligung, Berlin 1991, S. 24).

Walter Burian führt in seinem Aufsatz „Die Mitarbeiterbeteiligung“ aus, daß die MBO-/MBI-Privatisierungen durch die Treuhandanstalt eher als Sanierungs-Buy-Out zu bezeichnen seien.

„Während in den alten Bundesländern Buy-Out-Lösungen überwiegend als Übernahmen von Unternehmen zur Nachfolgeregelung angestrebt werden, geht es in den neuen Bundesländern darum, daß Führungskräfte der privatisierten volkseigenen Betriebe, deren Kapitalanteile meist zu 100% von der Treuhandanstalt gehalten werden, diese vollständig oder zu wesentlichen Teilen durch Kauf erwerben wollen. Ein solches „Freikaufen“ von der Treuhandanstalt erscheint nur möglich, wenn tragfähige Sanierungskonzepte und Sicherheiten für den Einsatz von Fremdkapital vorhanden sind. Derartige Modellansätze tragen die Merkmale eines Sanierungs-Buy-Out.“ (Burian, a. a. O., S. 25)

MBO's in den neuen Bundesländern gibt es überwiegend im Dienstleistungssektor und nur selten im verarbeitenden Gewerbe. Hinzu kommt, daß MBO-Privatisierungen besonders für kleinere und mittlere Unternehmen von Bedeutung sind. (Müller, a. a. O., S. 397)

1.1.2 Grundsätze bei MBO-/MBI-Privatisierungen

Als Ergebnis der öffentlichen Beweisaufnahme ist festzuhalten, daß MBO-/MBI-Vorhaben der Entwicklung eines funktionsfähigen und unternehmerischen Mittelstandes dienen sollen. Dieses ebenfalls von der Treuhandanstalt vertretene und ins Privatisierungshandbuch aufgenommene Ziel soll dadurch erreicht werden, daß bei zwei gleichwertigen Angeboten, von denen eines ein MBO-/MBI-Vorhaben ist, das MBO-/MBI-Angebot vorrangig berücksichtigt werde. (*BMat 2/125 BMF 3, 6.3, S. 5*)

Im Privatisierungshandbuch heißt es weiter:

„Der Verkauf von 100% der THA-Anteile des Unternehmens ist auch bei MBO-/MBI-Vorhaben anzustreben. Eine Minderheitsbeteiligung der THA ist nicht vorzusehen.“

(*BMat 2/125 BMF 3, 6.3, S. 5*)

Die wichtigste Voraussetzung für ein MBO, so Herr Lezius und Herr Beyer in dem Artikel „Management-Buy-Out und Mitarbeiterbeteiligung“, ist ein umfassendes Sanierungskonzept. Dieses sollte Aussagen z. B. zu der Marktstrategie, zu der zukünftigen Mitarbeiterzahl, zu der Produktpolitik oder zu den mittelfristigen Investitionen enthalten. Auch spiele ein Finanzierungskonzept eine ausschlaggebende Rolle, wobei dabei auch die materielle und die immaterielle Einbeziehung der Belegschaft bei der Unternehmensübernahme von Interesse sei. (H. Beyer, M. Lezius, Management-Buy-Out und Mitarbeiterbeteiligung, S. 7)

1.1.3 Prüfungskriterien der Treuhandanstalt

Folgende Anforderungen sind lt. Privatisierungshandbuch der Treuhandanstalt von MBO-/MBI-Interessenten zu erfüllen: (*BMat 2/125 BMF 3, 6.3.2, S. 5*)

- Kritische Selbstprüfung bzw. Motivation, fachliche und persönliche Eignung
- Akzeptanz durch die Belegschaft
- Professionelles Management in allen Schlüssel-funktionen
- Sind bereits Maßnahmen mit nachweisbarem Erfolg eingeleitet worden?“

Bevor eine MBO-/MBI-Privatisierung durchgeführt werde, sei die Finanzierung zu klären. Dazu gebe es Möglichkeiten wie die Herausnahme nicht betriebsnotwendigen Vermögens, der Einsatz staatlicher Fördermittel, Belegschaftsbeteiligungen etc.

Eine weitere mögliche Form, den Kaufpreis für den Erwerber eines Management-Buy-Out zu senken, ist die Spaltung der Gesellschaft in kleine Teile, so heißt es im Privatisierungshandbuch. Dieses ist z. B. bei der Privatisierung der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg durch ein Management-Buy-Out durchgeführt worden. Dieser Fall wird unten noch näher ausgeführt.

1.1.4 Vorteile und Gefahren von MBO-Privatisierungen

Der wichtigste Vorteil von MBO's und gleichzeitig auch das Ziel dieser Privatisierungsform sei der Aufbau eines unternehmerischen Mittelstandes in den neuen Bundesländern, so die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel. Daneben gebe diese Privatisierungsform der Belegschaft die Möglichkeit, den Hauptbestand des Unternehmens zu sichern. (Birgit Breuel, Treuhand intern, Berlin 1993, S. 215)

Ein weiterer positiver Effekt sei, so die Präsidentin der Treuhandanstalt, die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Die Treuhandanstalt hat, wie mehrheitlich in der öffentlichen Beweisaufnahme festgestellt, keinen beschäftigungspolitischen Auftrag, ist aber durch das Treuhandgesetz verpflichtet, „die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen, um somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.“ (Präambel des Treuhandgesetzes)

Die Treuhandanstalt hat die Möglichkeit, dieser Vorgabe durch MBO's nachzukommen, denn in manchen Fällen, wie Peter Hanau in dem Aufsatz „Soziale Regulierung der Treuhandtätigkeit“ in dem Buch „Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen“ ausführt, wäre ohne eine MBO-Privatisierung das Unternehmen liquidiert oder die Belegschaft zumindest stark reduziert worden. (Peter Hanau, Soziale Regulierung der Treuhandtätigkeit, in: W. Fischer, H. Hax, H.K. Schneider (Hrsg.), a. a. O., S. 448)

Herr Lezius, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft, stellte fest, daß sanierungsfähige Unternehmen hätten weitergeführt werden können, weil sie nicht wegen mangelnder unternehmerischer Initiative in Konkurs hätten gehen müssen. (Beyer, Lezius, a. a. O., S. 6)

Er führte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß aus, daß durch materielle Beteiligung der Belegschaft am Gewinn und/oder Kapital sowie immaterielle Beteiligung durch Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte sehr starke Leistungs- und Handlungsanreize für die Mitarbeiter geschaffen werden könnten. Dieses bezeichnete er als die Grundlage für die Sanierung der ostdeutschen Wirtschaft. Deshalb messe er, Herr Lezius, dem Management-Buy-Out in den neuen Bundesländern besondere Bedeutung zu.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Übernahme eines Unternehmens durch die Geschäftsführung oder durch die Belegschaft bleibt für ihn aber ein Sanierungskonzept mit einer langfristigen Projektion. Dieses Konzept bedürfe meist der Hilfe externer Unternehmensberater und Banken, da den MBO-Firmen meist das nötige Know-how fehle. Sie hätten nur geringe Erfahrungen mit eigenverantwortlicher Führung von Unternehmen im Wettbewerb. Dadurch steige auch das Verlustrisiko.

Frau Breuel äußert in dem von ihr herausgegebenen Buch „Treuhand intern“ die Befürchtung, daß MBO's im Wettbewerb benachteiligt würden, weil sie neu am Markt seien und deshalb z. B. für Zulieferer unsichere Geschäftspartner sein können.

Diese Gefahr sei besonders dann gegeben, wenn die Unternehmen von der Liquidation bedroht seien oder sich mittel- bis langfristig keine erfolgreiche Entwicklung erwarten ließe. (Breuel, a. a. O., S. 217)

Für Herrn Lezius ist die Abhängigkeit von Beratern für ostdeutsche MBOler ohne unternehmerische Erfahrung teilweise sehr stark gegeben.

Der Eintritt in den Markt sei für MBO-Firmen sehr schwierig. Dieses liege nicht nur an der fehlenden Erfahrung, sondern primär an der schlechten wirtschaftlichen Situation. (BewProt 25. Sitz.)

Der besondere Vorteil des Management-Buy-Out bestehe darin, so Prof. Gloede, der empirische Untersuchungen zu Privatisierungen durch Management-Buy-Out von der Treuhandanstalt durchgeführt hat, daß das Unternehmen an Erwerber veräußert würde, die intime Kenntnis von dem Unternehmen und dem jeweiligen Marktsegment hätten. Die Motivation der aus den Unternehmen kommenden Erwerber sei nicht zu unterschätzen, die so die Chance bekämen, an die Spitze des Unternehmens zu gelangen. (BewProt 25. Sitz.)

1.1.5 Unterstützung der MBO-Firmen durch die Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt hat am 1. März 1991 den „Orientierungsrahmen zur Veräußerung von Beteiligungsunternehmen an deren leitende Mitarbeiter (MBO)“ beschlossen.

„Damit wird auch nach außen hin erkennbar festgestellt, daß diese Art des Verkaufs von Unternehmen der Treuhandanstalt . . . grundsätzlich eine erwünschte Alternative ist.“

(Breuel, a. a. O., S. 215)

Der Orientierungsrahmen für MBO-Firmen soll der Unterstützung dieser Betriebe dienen, führte Frau Breuel in dem von ihr herausgegebenen Buch aus. Er legt fest,

„daß die Realisierbarkeit von MBO in den Fällen ‚besonders sorgfältig zu prüfen‘ ist, in denen die Mitarbeiter die Unternehmensleitung aus Gründen ablehnen, ‚die in nachweislich persönlichem Fehlverhalten in der Vergangenheit liegen‘. Damit sind die Privatisierer der Treuhandanstalt gehalten, besonders darauf zu achten, daß die Belegschaft hinter den MBO-Antragstellern steht. Hierin liegt eine zentrale Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg eines MBO-Unternehmens. Eine gesonderte Beurteilung früherer politischer Verhältnisse kann die Treuhandanstalt nicht vornehmen.“

(Breuel, a. a. O., S. 217)

Das Bundesfinanzministerium äußerte sich wie folgt zum MBO-Orientierungsrahmen: (BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 117, S. 1f.)

„Den MBO-Erwerbern wurden durch die Unterstützungsleistungen des MBO-Orientierungsrahmens dabei u. a. folgende Erleichterungen angeboten:

- Verkauf des Unternehmens zunächst ohne Immobilie, die für einen befristeten Zeitraum mit Vorkaufsrecht und/oder Kaufoption gepachtet werden kann;
- Befristete Stundung von Teilen des Kaufpreises (verzinsliche Ratenzahlung);
- Ausgliederung nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögens;
- Verringerung des aktiven Umlaufvermögens um sonstige nicht betriebsnotwendige Bestandteile;
- Sicherung des Kaufpreisanspruches durch ein nachrangiges Grundpfandrecht;
- Befristete Weiterführung von Bürgschaften;
- Gewährung eines Beraterkostenzuschusses in Höhe von 80 v. H. der Beratungsleistung (maximal 10 000 DM) zur Erstellung eines Unternehmens- und Finanzierungskonzeptes.

Darüber hinaus wurde den MBO-Interessenten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Nachbietens für den Fall gewährt, daß ein besseres Konkurrenzangebot vorlag (Einstiegsrecht).“

Das Bundesfinanzministerium führte aus, daß die Unterstützungsmaßnahmen, die die Treuhandanstalt den MBO-Erwerbern angeboten habe, in vielen Fällen in Anspruch genommen worden seien. So seien in ca. 32 % der Fälle Teile des Kaufpreises für mindestens drei Monate gestundet und in 44 % der MBO-Privatisierungen Ratenzahlungen vereinbart worden. In ca. 9 % der Fälle habe die Treuhandanstalt mit MBO-Erwerbern einen Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen. In vielen Fällen habe der Erwerb zusätzlicher Immobilien als Sicherheit für weitere Darlehen gedient. (BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 117, S. 2)

Die Treuhandanstalt schreibt in ihrem Monatsbericht „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ vom Februar 1994:

„Ostdeutsche Mitarbeiter werden von der Treuhandanstalt bei der Privatisierung besonders unterstützt. Der Orientierungsrahmen MBO der Treuhandanstalt hat dafür im März 1991 Voraussetzungen geschaffen. So können Betriebsgrundstücke für einen begrenzten Zeitraum mit Vorkaufsrecht oder Kaufoption verpachtet werden. Ein Teil des Kaufpreises kann gestundet werden, auch Bürgschaften, die die Treuhandanstalt dem betreffenden Unternehmen gegeben hat, können befristet weitergeführt werden.“

Die Treuhandanstalt spricht hingegen in ihrer Veröffentlichung „Treuhand-Initiative Mittelstand“ vom September 1992 davon, daß zur Absicherung der MBO-Erwerber ein zeitlich unbefristetes Vorkaufsrecht eingeräumt werden könne. (Treuhand-Initiative Mittelstand, Berlin September 1992, S. 15)

Neben diesen Hilfen nannte Frau Breuel noch die Möglichkeit der Ratenzahlung des Kaufpreises. (Bew Prot 43. Sitz.)

Herr Utz, ehemaliger Leiter der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt, führte in seiner Vernehmung als sachverständiger Zeuge aus, daß die Treuhandanstalt den Käufern ohne Eigenkapital entgegengekommen sei. Es sollte eine Eigenkapitalquote bei der Privatisierung von durchschnittlich 25 % bis 27 % vorhanden sein. Dieses sei erforderlich gewesen, da die Zahlung des Kaufpreises für die MBOler ein ökonomisches Problem darstelle. Besonders hätten sich die MBO-Firmen gegen die Übernahme der Altschulden gewehrt. Es wäre aber gelungen, die vorhandenen Schulden der Betriebe durch Programme zur Zinsverbilligung zu senken. Eine vollständige Tilgung sei nicht möglich gewesen, aber die Unternehmen hätten wertvolle Grundstücke gehabt, die als Kapitalgrundlage der Unternehmen hätten dienen können. (*BewProt 25. Sitz.*)

Zuerst habe er die Zurückhaltung der Banken kritisiert, sei jedoch mittlerweile der Meinung, daß die Banken nicht vorsichtig genug gewesen seien, da sie inzwischen sehr hohe Verluste erlitten hätten. (*Bew Prot 25. Sitz*)

Seines Erachtens habe die Treuhandanstalt versucht, das Überleben der Unternehmen, die durch ein Management-Buy-Out privatisiert worden sind, zu sichern. Die Treuhandanstalt habe unverzüglich begonnen, die Unternehmen zu sanieren. Sie habe sich vergewissert, daß die Erwerber in der Lage seien, die Unternehmen möglichst bald in eine Gewinnzone zu bringen. (*BewProt 25. Sitz*)

Herr Tränkner, ehemaliger Leiter des Direktorats Abwicklung, erklärte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß zu den Privatisierungen der Treuhandanstalt durch Management-Buy-Out:

„Damit sind die alle unterkapitalisiert reingegangen, dann haben sie das erste Jahr eine Zinsstundung gehabt, und als im zweiten Jahr dann die Zins- und Tilgungsstundung vorbei war und das fällig wurde, sind die ins Schleudern gekommen. Da haben wir aufgepaßt, haben wir vom ersten Tag an versucht, die so auszustatten, daß sie liefen, und deswegen stehe ich hier ganz stolz und sage, meine sind es nicht gewesen.“

Aber es ist richtig, hier wurde natürlich immer nach dem Motto „Findest Du keinen Käufer, findest Du einen MBOler“ ganz schnell privatisiert und das losgeschlagen. Dieses Spiel haben wir nicht mitgemacht. Das muß man halt mit Hirn machen.“

(*BewProt 39,324*)

Neben den Unterstützungen durch den MBO-Orientierungsrahmen gab es laut Herrn Lezius noch andere Mittel, mit denen die Treuhandanstalt helfen könnte. So sollten auch „negative Kaufpreise“ akzeptiert werden, wenn die Unternehmensübernahme sich auf ein sinnvolles und praktisches Konzept stütze. Hier sollten dann auch Bürgschaften und Fremdkapital gegeben oder der Kaufpreis gestundet werden. (Beyer, Lezius, a. a. O., S. 10)

Da die MBO-Erwerber nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügten, so Herr Lezius und Herr Beyer in ihrem Aufsatz, solle die Treuhandanstalt unterstützend zur Seite stehen. In diesem Zusammenhang

komme den Banken eine entscheidende Rolle zu. (Beyer, Lezius, a. a. O., S. 11)

Frau Breuel betonte, es müsse Aufgabe der Treuhandanstalt sein, den wahren Wert des Unternehmens zu ermitteln, den in der Regel die MBO-Erwerber besser kennen würden. Ein „billiger“ Erwerb, wo unbekannte Reserven erst nach der Übernahme auftauchen würden, sei zu verhindern. (Breuel, a. a. O., S. 217)

Die Treuhandanstalt biete bei den Niederlassungen eine Käuferberatung an, die von den Mitarbeitern der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und anderen Banken wahrgenommen werde. (Breuel, a. a. O., S. 218)

Fehlender Sachverstand ließe sich dadurch wettmachen, daß weitere Gesellschafter über die Form des MBI hinzuträten. Kontakte seien auf MBO-Messen zu knüpfen: Die erste dieser Messen wurde 1991 von Frau Breuel eröffnet. (Breuel, a. a. O., S. 218)

Dr. Friedrich vom Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V., der eine Untersuchung zum Management-Buy-Out in den neuen Bundesländern durchführte, betonte, daß die Treuhandanstalt bei der Privatisierung im Wege des Management-Buy-Out eine flexible Verhandlungsstrategie bevorzugt habe und die individuelle Situation des jeweiligen Unternehmens durchaus berücksichtigt worden sei. Deshalb seien die vertraglich vereinbarten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen als angemessen zu bezeichnen. Im Interesse des Fortbestandes der Unternehmen habe sich die Treuhandanstalt bei der Höhe und den Modalitäten des Kaufpreises beweglich gezeigt. (*BewProt 25. Sitz.*)

Frau Breuel bestätigte, daß die Ostdeutschen zu wenig mit Kapital und unternehmerischen Fähigkeiten ausgestattet seien. Deshalb seien sie bei den Privatisierungen nicht so oft zum Zuge gekommen. Die Treuhandanstalt hingegen habe versucht, hier Abhilfe zu schaffen. (*BewProt 43. Sitz.*)

So erklärte Frau Breuel vor dem 2. Untersuchungsausschuß auf die Frage des Vorsitzenden, ob man die mangelnde Kapitalausstattung nicht dadurch hätte wettmachen können, daß man den Ostdeutschen schlicht etwas geschenkt hätte:

„Ich glaube, daß wir mit unserer MBO-Richtlinie, die damals noch in unserer eigenen Zuständigkeit entwickelt worden ist, weit über das hinausgegangen sind, was eigentlich wohl auch in Bonn für vertretbar gehalten worden ist. Ich füge hinzu, Herr Vorsitzender: Als wir den Einzelhandel privatisiert haben, da haben wir auch entgegen den Vorschriften — gerade bei der Kleineren — nur für eine Woche ausgeschrieben, um sicherzustellen, daß nur die Ostdeutschen sich bewerben können und die es auch bekommen haben zu 80 oder 90 %. Da ist das Wort „Geschenk“ schon ziemlich nahe an der Wirklichkeit.“

(*BewProt 43, 278*)

Des weiteren schließt die Treuhandanstalt auch die Möglichkeit der Nachbesserung der Verträge aufgrund einer geänderten Wirtschaftslage nicht aus. Die

Privatisierungspraxis, besonders die Privatisierung durch Management-Buy-Out, habe sich im Laufe der Zeit verändert, so ein interner Vermerk des Bundeswirtschaftsministeriums. Die Ursachen hierfür hätten in den sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gelegen. Dazu der Vermerk weiter:

„Der ursprünglich erwartete rasche Wirtschaftsaufschwung, von dem auch die Treuhandanstalt anfangs ausgegangen war (daher auch der Gedanke im Einigungsvertrag einer Überschußbeteiligung der Bevölkerung in den neuen Bundesländern), ist nicht eingetreten. Privatisierungen, die in Erwartung eines solchen Aufschwungs mit unzureichendem Eigenkapital oder zu geringen Verlustvorträgen durchgeführt worden sind, werden nunmehr bei der allgemein schlechteren Konjunkturlage, dem Wegbrechen der Ostmärkte sowie der schwierigen Akzeptanz von Produkten aus den neuen Bundesländern im Westen der Bundesrepublik notleidend.

Vor allem Mittelständler (MBO's) aus den Jahren 1990 und 1991 waren zunächst sehr viel bescheidener ausgestattet, als es etwa bei entsprechenden Privatisierungen des Jahres 1993 der Fall ist. Oft wurde je nach Zeitpunkt der Investition mit unterschiedlicher Eile gemessen.

Falls es nunmehr zu unverschuldeten wirtschaftlichen Problemen kommt, darf daher der frühe Privatisierer nicht für seinen unternehmerischen Mut bestraft werden, während der späte Privatisierer durch die jetzt günstigeren Konditionen für sein Abwarten belohnt wird. Eine Angleichung an die heute üblichen Standards bei Privatisierungen muß möglich sein.“

(BMat 2/194, BMWi 2)

1.1.6 Motive der MBO-/MBI-Erwerber

In einer Untersuchung im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums zum Thema „Management-Buy-Out und Management-Buy-In in den neuen Bundesländern“ vom April 1992 wurde von Dr. Friedrich eine Umfrage zu den Motiven der MBO-/MBI-Erwerber durchgeführt. (BMat 2/61, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 79ff.)

Dabei stellte sich heraus, daß die MBO-/MBI-Erwerber häufig „Unternehmer aus Zwang“ seien. Der Wunsch nach Selbständigkeit stehe meist im Hintergrund. Im Gegensatz zu den Neugründungen in den alten Bundesländern und den Existenzgründungen in den neuen Bundesländern spiele der Erhalt der eigenen Arbeitsplätze und die Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter bei MBO-/MBI-Privatisierungen eine übergeordnete Rolle. Weniger wichtig seien die günstigen Finanzierungsmöglichkeiten und/oder ein günstiger Kaufpreis.

Nur für 34 % der Privatisierer sei der Wunsch nach eigener Selbständigkeit das entscheidende Motiv für das MBO/MBI gewesen. Bei 76 % der MBO-/MBI-Erwerber stehe der Erhalt von Arbeitsplätzen der Mitarbeiter im Mittelpunkt des Kaufes, 54 % hätten als Motiv die Sicherung des eigenen Arbeitsplatzes ange-

geben. (BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 79f.)

22 % der Führungskräfte, die ein Unternehmen durch MBO/MBI erworben hätten, hätten dieses Unternehmen trotz einer wirtschaftlich schlechten Lage übernommen. Die geringen Chancen seien besonders bei Industriebetrieben, in Bau- und Handwerksunternehmen gesehen worden, im Handel und Dienstleistungsbereich seien die Erfolgsmöglichkeiten bei Übernahme des Unternehmens besser gewesen. (BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 93, S. 80)

1.2 MBO-/MBI-Privatisierungen durch die Treuhandanstalt

Wie oben schon angesprochen, hat die Treuhandanstalt MBO-/MBI-Angebote laut MBO-Orientierungsrahmen vorrangig berücksichtigt. Die Treuhandanstalt habe sich bemüht, durch möglichst viele MBO-/MBI-Privatisierungen den Aufbau eines ostdeutschen Mittelstandes zu fördern. Dieses lasse sich aus der relativ hohen Anzahl von MBO-/MBI-Privatisierungen schließen, so Frau Breuel. (BewProt 43. Sitz.)

Herr Utz führte in seiner Vernehmung aus, daß in Rostock das Management-Buy-Out zum Schwerpunkt der Privatisierung geworden sei, da ihm diese Art der Veräußerung der Unternehmen als besonders geeignet erschienen sei. Dieses erklärte er dadurch, daß er die unverkennbare Begabung vieler ostdeutscher Geschäftsführer zur unternehmerischen Tätigkeit nicht habe brach liegen lassen, sondern nutzen wollen. (BewProt 25. Sitz.)

1.2.1 Anzahl der MBO-/MBI-Privatisierungen

Zu der Anzahl der MBO-/MBI-Privatisierungen liegen unterschiedliche Angaben vor.

Dazu heißt es in dem Buch „Treuhand intern“:

„Der Anteil der MBO-Fälle unter den Privatisierungen der Treuhandanstalt nimmt im Jahre 1992 stark zu. Bei den Niederlassungen machen die MBO durchschnittlich ein Fünftel aller Privatisierungen aus. Im August stellen sie sogar 30 % aller Unternehmensprivatisierungen. Vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1993 veräußert die Treuhandanstalt insgesamt 11 894 Unternehmen und Unternehmensteile an aktive Investoren, darunter sind 2 009 MBO.“

(Breuel, a. a. O., S. 219)

In dem Buch „Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen“ nennt Herr Müller die Summe von 2 364 Unternehmen bis Juni 1993, die durch MBO privatisiert wurden. Allerdings, so Müller weiter, sei diese Form der Privatisierung auf relativ wenige Wirtschaftssektoren konzentriert. Die meisten Unternehmen engagierten sich im Dienstleistungssektor, nur einige im verarbeitenden Gewerbe.

„Die Käufer der MBO/MBI kommen überwiegend aus dem Unternehmen selbst, 93 % waren schon bisher als Führungskraft im Unternehmen tätig, nur

7 % der Käufer kamen, meistens in den Fällen der MBI's, von außerhalb, darunter in 74 % der Fälle aus den alten Bundesländern." (Müller, a. a. O., S. 397)

Das Bundesfinanzministerium berichtete, daß die Treuhandanstalt bis zum 31. Juli 1993 2 537 Privatisierungen im Rahmen von MBO/MBI durchgeführt habe. Dieses seien etwa 20 % der in diesem Zeitraum insgesamt privatisierten Unternehmen. (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 117, S. 1*)

Frau Breuel sprach in ihrer Vernehmung von 2 800 Unternehmen, die durch MBO privatisiert worden seien. (*BewProt 43. Sitz.*)

Dr. Klinz, Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, war der Meinung, daß die Treuhandanstalt etwa 2 700 MBO-Privatisierungen durchgeführt habe. Wieviele davon auf seinen Bereich entfielen, könne er nicht beziffern. Er wisse nur, daß MBO's vornehmlich im Konsumgüterbereich stattgefunden haben. Es seien viele Teilprivatisierungen durch MBO gemacht worden. (*BewProt 45. Sitz.*)

In einem Gutachten von Dr. Friedrich im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums heißt es:

„Bis Februar 1993 ist diese Zahl auf insgesamt 1 986 gestiegen, darunter waren 1 765 Unternehmen, die von den Treuhand-Niederlassungen und 221, die von der Treuhand-Zentrale durch MBO/MBI privatisiert wurden. Der Anteil der MBO/MBI am laufenden Privatisierungsprozeß ist kontinuierlich gestiegen, nach Treuhandangaben handelt es sich zuletzt bei rd. 30 % aller Privatisierungen um ein MBO/MBI.“

Insgesamt seien 15 % der Treuhandunternehmen auf dem Wege MBO/MBI privatisiert worden.

Dazu gibt Dr. Friedrich noch eine Einschränkung:

„Aufgrund der Befragungsergebnisse ist davon auszugehen, daß die von der Treuhandanstalt genannten Zahlen über den Umfang von MBO/MBI etwas überhöht sind, insbesondere weil zum Teil ‚normale‘ Firmenübernahmen als MBI ausgewiesen werden. Insgesamt dürften die effektiven Werte, so die Ergebnisse der Befragung des ISG [Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik], etwa 8 % niedriger sein als von der Treuhandanstalt ausgewiesen. Das heißt, bis Ende Februar 1993 haben insgesamt etwa 1 850 ‚echte‘ MBO/MBI stattgefunden.“

(*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 1 f.*)

Die Treuhandanstalt äußert sich wie folgt in ihrem Monatsbericht „Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung der Treuhandanstalt“ vom Februar 1994:

„Fast jedes fünfte von der Treuhandanstalt privatisierte Unternehmen (einschließlich Unternehmens- und Betriebsteile) wurde von den eigenen Führungskräften und Mitarbeitern übernommen. Die von den Mitarbeitern bei der Treuhandanstalt herausgekauften Unternehmen (deshalb Management-Buy-Out) stellen einen besonders erfolgreichen und wichtigen Teil des unternehmerischen Mittelstandes in den neuen Bundesländern dar. Von

den bislang insgesamt privatisierten über 13 643 Unternehmen und Unternehmensteilen waren 2 591 solche MBO's.“

Davon haben gemäß des Monatsberichtes der Treuhandanstalt von Dezember 1993 2 009 MBO's in den Niederlassungen und 582 in der Zentrale stattgefunden. (Monatsbericht der Treuhandanstalt, Dezember 1993)

Dr. Friedrich stellt in seinem Gutachten fest, daß MBO-/MBI-Privatisierungen überwiegend von kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt worden seien. 66 % aller MBO-/MBI-Vorhaben hätten bei Betrieben stattgefunden, die zwischen 1 und 50 Mitarbeitern gehabt hätten. (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 2*)

In den meisten MBO-Fällen, so Dr. Friedrich bei seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, seien Betriebe von 2 bis 3 Mitarbeitern durch diese Privatisierungsform verkauft worden. (*BewProt 25. Sitz.*)

Reine MBI-Fälle habe es nur als Ausnahme gegeben. Sie würden nur etwa 3 % der gesamten MBO-/MBI-Privatisierungen ausmachen. Zu bemerken sei, daß bei zwei Drittel der MBO-/MBI-Privatisierungen mehrere Käufer, d. h. bis zu drei Käufer, aufgetreten seien. Teilweise hätten sogar größere Käufergemeinschaften Unternehmen von der Treuhandanstalt erworben. (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 86*)

Prof. Dr. Gloede, Universität Potsdam, erklärte, daß seine Forschungen ergeben haben, daß die Treuhandanstalt etwa 2 600 Firmen durch Management-Buy-Out privatisiert habe. Dadurch seien viele stabile Mittelstandsbetriebe geschaffen bzw. erhalten worden. MBO's finde man vornehmlich in weniger kapitalintensiven Branchen, wie z. B. der Baubranche oder dem Dienstleistungsbereich. (*BewProt 25. Sitz.*)

1.2.2 Erfolg der MBO-Privatisierungen

Die Treuhandanstalt mißt in der Regel ihren Privatisierungserfolg an dem Grad der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Arbeitsplatz- und Investitionszusagen. An dieser Stelle wird auf eine konkrete Darstellung der Einhaltung der Zusagen bei MBO-Firmen verzichtet und auf Kapitel II.2.3.2 verwiesen.

Für die MBO-Firmen wurde im Rahmen des Gutachtens von Dr. Friedrich eine Analyse der Geschäftslage und der Zukunftsperspektiven vorgenommen. Darin heißt es:

„Aus diesem Grunde haben wir auf Basis einer Clusteranalyse eine Typologie von Unternehmen gebildet. Danach ergibt sich zum wirtschaftlichen Status unter Einbeziehung der bisherigen und den wahrscheinlich zukünftigen Entwicklung[en] folgendes Ergebnis:

- Bereits gescheitert sind bisher 5 % der MBO/MBI, d. h. diese Unternehmen befinden sich in Konkurs oder in Liquidation;

- In einer sehr ungünstigen Lage befinden sich 10 % der befragten Unternehmen, diese werden auch auf absehbare Zeit rote Zahlen schreiben, es fehlt an Eigenkapital, daraus resultieren Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme, die Auftragslage ist sehr schlecht;
- Bei weiteren 11 % kann ebenfalls von einer angespannten Situation gesprochen werden, die Chancen dieser Unternehmen, aus der Talsohle herauszukommen, sind aber besser als bei der zuerst genannten Gruppe, insbesondere da die Auftragslage sich gebessert hat;
- 12 % der Unternehmen haben zur Zeit zwar eine befriedigende Situation, die weitere Entwicklung dürfte jedoch noch einige Risiken beinhalten;
- 32 % der Unternehmen befinden sich auf einer einigermaßen soliden Basis, die Geschäftslage hat sich in der letzten Zeit verbessert, überwiegend werden schwarze Zahlen geschrieben. Es ist davon auszugehen, daß sich diese Unternehmen längerfristig befriedigend oder gut entwickeln werden. Allerdings besteht bei diesen Betrieben weiterhin noch Anpassungsbedarf. Insbesondere was die Verbesserung der Produkte bzw. der Angebote und die Absatzstrategie betrifft;
- Die letzte Gruppe umfaßt 30 % der Unternehmen, hier kann der Umstellungsprozeß als weitgehend abgeschlossen bezeichnet werden, die Auftragslage ist gut, es werden schwarze Zahlen geschrieben."

Dieses würde bedeuten, daß rund ein Viertel aller MBO-/MBI-Vorhaben sich in ungünstigen Situationen befänden oder bereits gescheitert seien. Davon betroffen seien hauptsächlich, d. h. zu 35 %, Industriebetriebe. (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 89f.*)

Als Ursachen für die Schwierigkeiten, in denen sich die MBO-Firmen befänden, deren Geschäftslage als schlecht oder zurückhaltend zu bewerten sei, führte Dr. Friedrich in seinem Gutachten folgendes an: (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 90f.*)

- Mangelnde Investitionstätigkeit in 16 % der Fälle,
- hohe Zinsbelastung und schlechte Finanzierung in 17 % der Fälle,
- zu geringe Kaufkraft in der Region in 19 % der Fälle,
- ungünstige Wettbewerbslage gegenüber Westkonkurrenten in 17 % der Fälle,
- generell schlechte Auftragslage in 13 % der Fälle,
- mangelnde Nachfrage der öffentlichen Hand in 16 % der Fälle,
- ungeklärte Eigentumsverhältnisse in 8 % der Fälle,

- schlechte Zahlungsmoral der Kunden in 11 % der Fälle,
- Wegfall der Ostmärkte in 6 % der Fälle,
- Tarifierhöhungen in 7 % der Fälle.

Zwei Drittel der MBO-/MBI-Privatisierer hätten als Gründe für die schlechte Wirtschaftslage die Absatz- und Nachfragesituation genannt.

Frau Breuel erklärte, daß es in ca. 600 MBO-Fällen Nachverhandlungen gegeben habe. Dieses sei eine normale Quote. In 300 Fällen seien diese Verhandlungen, die meist eine Nachbewertung beinhalteten, abgeschlossen. Sie fügte hinzu, daß es nur in wenigen Fällen Managementfehler gegeben habe. (*BewProt 43. Sitz.*)

Die Konkursplittingsquote betrage bei den MBO-Privatisierungen weniger als 2 %. Die meisten Konkurse in Ostdeutschland beträfen Firmenneugründungen. (*BewProt 43, 227*)

1.2.3 Stellungnahmen zur Arbeit der Treuhandanstalt bei MBO-Privatisierungen

1.2.3.1 Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Friedrich bezeichnete das Experiment des Management-Buy-Out als durchaus gelungen. Er führte aus, daß von den 2 500 Betrieben erst 40 in Konkurs und Gesamtvollstreckung gegangen seien. Dieses entspreche einer Quote von 2 %. (*BewProt 25, 247*)

Man habe feststellen können, so Dr. Friedrich, daß gerade die MBO-Unternehmen relativ schnell eine positive Entwicklung genommen hätten. Besonders günstig hätten sich Firmen aus dem Handwerk entwickelt. Es sei aber in manchen Fällen zu Bewertungsdifferenzen gekommen. In etwa 10 % der MBO-Fälle habe es Unstimmigkeiten während der Verhandlungsphase mit der Treuhandanstalt gegeben. Die MBO-Firmen hätten die Beratungsmöglichkeiten als eingeschränkt empfunden, ebenso die Finanzierungsmöglichkeiten. (*BewProt 25, 247*)

Als erstaunlich benannte Dr. Friedrich die Tatsache, daß die Möglichkeit des Management-Buy-Out meist von den Unternehmen ergriffen worden sei, die sich in einer schlechten wirtschaftlichen Situation befunden und keine anderen Käufer gefunden hätten. Letztlich betonte er, daß die MBO-Erwerber überwiegend mit dem Geschäftsgebaren der Treuhandanstalt zufrieden gewesen seien. (*BewProt 25, 251*)

Herr Utz, ehemaliger Leiter der Niederlassung Rostock, bezeichnete das Ergebnis der Privatisierung durch Management-Buy-Out als positiv. Von den 163 Unternehmen, die die Niederlassung Rostock durch Management-Buy-Out privatisiert habe, sei bisher kein einziges Unternehmen gescheitert. (*BewProt 25, 126*)

Er verfolge die Entwicklung der MBO-Firmen, da er seit seinem Ausscheiden bei der Treuhandanstalt als

Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig sei. Bei den in diesem Bundesland durchgeführten 360 Management-Buy-Out-Privatisierungen bestehe kein Bedürfnis nach Nachverhandlungen. Dieses beweise, daß die Unternehmen erfolgreich arbeiten würden. Zwar gebe es in einigen Fällen Probleme, aber diese seien auf die Rezession zurückzuführen. Für diese unverschuldet in Not geratenen Unternehmen plane das Land Mecklenburg-Vorpommern nunmehr ein Finanzprogramm. (BewProt 25, 128)

Weiter erklärte Herr Utz, daß er zwar von Anfang an den Verkauf von Unternehmen an qualifizierte Mitarbeiter gefördert habe, jedoch sei dieses zunächst nicht möglich gewesen, da das notwendige Eigenkapital gefehlt habe. (BewProt 25, 146)

Ein weiteres Problem sei die meist rein technische Ausbildung der MBO-Käufer. Er habe bei ihnen sehr große Defizite im kaufmännischen Bereich festgestellt. Deshalb habe die Treuhandanstalt ab Oktober 1990 Seminare für die Weiterbildung der Geschäftsführer der Treuhandfirmen ins Leben gerufen. (BewProt 25, 130)

Eine andere Schwierigkeit sah Herr Utz in dem hohem Arbeitsaufwand der Niederlassungen bei Verkäufen im Wege des Management-Buy-Out. Die MBO-Interessenten verschleppten Termine solange, bis die Unternehmen zur Privatisierung ausgeschrieben seien. Der Personalbestand der Firmen sei zu hoch gewesen, die MBOler seien jedoch kaum bereit, diesen zu reduzieren. (BewProt 25, 132)

Er kritisierte auch das Verhalten der MBOler. Viele ostdeutsche Geschäftsführer hätten eine Antipathie gegen westdeutsche Berater gehabt. Er müsse hingegen eingestehen, daß dieses Mißtrauen nicht ganz unberechtigt gewesen sei, weil manche Berater aus dem Westen mangelhafte Arbeit geleistet hätten, für die sie viel Geld verlangt hätten. (BewProt 25, 153)

Prof. Gloede stellte fest, daß ein Erfolg schon dadurch erreicht worden sei, daß durch Privatisierungen mittels Management-Buy-Out viele Unternehmen vor der Liquidation hätten bewahrt werden können. So hätten auch viele Arbeitsplätze erhalten werden können. (BewProt 25, 178)

Prof. Gloede führte weiter aus, daß die wirtschaftliche Situation der MBO-Firmen nicht unproblematisch sei. Im Jahre 1992 hätten fast alle Betriebe rote Zahlen geschrieben, in 1993 sei es durch die Rezession kaum anders. Ursächlich dafür sei die schwache Eigenkapitaldecke der Unternehmen. Die größten Schwierigkeiten seien noch nicht überstanden, da erst nach etwa fünf bis sechs Jahren mit existentiellen Problemen zu rechnen sei, da dann die gewährten Kreditverbilligungen ausliefen. (BewProt 25, 178)

Deshalb habe sich die Treuhandanstalt seit Mitte 1992 mit geringen Kaufpreisen zufrieden gegeben. Dieses schien geraten, so Prof. Gloede weiter, weil die Banken sich bei der Kreditvergabe an MBO-Erwerber seit 1992 zurückhaltender verhielten. (BewProt 25, 185)

Rechtsanwalt Dr. Wagner, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft, hingegen erklärte in seiner Vernehmung, daß nach seiner Einschätzung viele MBOler durch strangulierende Vertragsgestaltungen gefährdet seien. Nach seinen Erkenntnissen gebe es bei bis zu 50 % der MBOler Probleme mit den Verträgen, und die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft (AGP), in der er Mitglied sei, befürchte dadurch außerordentlich negative Auswirkungen für den Mittelstand in Ostdeutschland. Deshalb versuche die AGP, Lösungen für betroffene MBO-Firmen außerhalb von Gerichtsverfahren zu finden, indem sie sich an alle zuständigen Stellen wie das Bundeskanzleramt, das Bundesfinanzministerium, das Bundeswirtschaftsministerium oder die Treuhandanstalt wende. (BewProt 25. Sitz.)

Er gebe zu bedenken, daß ein günstiger Kaufpreis, der mit der Treuhandanstalt vereinbart worden sei, den Eintritt in ein MBO häufig erleichtert habe, dies aber nicht als Hilfe zum Überleben des Unternehmens angesehen werden könne. (BewProt 25. Sitz.)

Dr. Wagner meinte, daß die Treuhandanstalt ihre eigene Verpflichtung, nämlich die Unternehmen wettbewerbsfähig zu machen, so auf den Käufer übertragen habe. (BewProt 25, 19 f.)

Des weiteren spiele die zeitliche Komponente bei den Privatisierungen durch Management-Buy-Out eine entscheidende Rolle. Es sei für ihn, Dr. Wagner, eindeutig, daß die Käufer große Schwierigkeiten bekommen würden, wettbewerbsfähige Unternehmen zu schaffen, wenn die Treuhandanstalt zwei Jahre lang inaktiv, d. h. ohne die Unternehmen zu sanieren, auf Käufer warte. Eine Pflicht zur aktiven Förderung des Unternehmens, auch wenn es sich im Besitz der Treuhandanstalt befinde, ergebe sich unmittelbar aus dem Gesellschaftsrecht. Die Treuhandanstalt habe somit nach Meinung von Dr. Wagner die Unternehmen aktiv sanieren müssen. (BewProt 25, 49)

Dr. Wagner wies darauf hin, daß es strittig sei, ob eine Belastung des Gesellschaftsvermögens zur Finanzierung des Kaufpreises zulässig sei. Dieses bedeutete faktisch, daß dem Unternehmen Geld und Sicherheiten für Investitionen und anderes entzogen würden. Auch sei es für ihn eine ungeklärte Rechtsfrage, ob die Rückforderung von Altkrediten zulässig sei. (BewProt 25, 22)

Zur Frage der Wertberechnung und somit zur Ermittlung des Kaufpreises erklärte Dr. Wagner, daß die Substanzwertbetrachtung der Treuhandanstalt problematisch sei, da sie die Perspektiven des Unternehmens außer acht lasse. Er bezeichnete diese Art der Berechnung als systemwidrig, weil dies zu einer besonders hohen Belastung insbesondere der MBO-Firmen führe. (BewProt 25, 38)

Zu diesem Punkt nahm Herr Lezius Stellung. Er meinte, daß bei einer Bewertung der Unternehmen nach dem Ertragswert nicht nur mehr, sondern auch größere MBO's möglich gewesen seien. Besonders westdeutsche Mitglieder der AGP hätten kein Verständnis für den Verkauf zum Substanzwert mit Alt-

schulden durch die Treuhandanstalt. (*BewProt 25, 262, 269*)

Probleme sehe er deshalb, weil die Treuhandanstalt die Betriebe nicht ausreichend saniert habe, viele durch Management-Buy-Out privatisierten Unternehmen keine eigenen Produkte hätten, über zu wenig Eigenkapital verfügten und so die Cash-Flow-Belastungen nicht tragen könnten. Deshalb sei es auch nicht verwunderlich, daß die meisten MBOler keine Mitkonkurrenten gehabt hätten. (*BewProt 25, 270, 271*)

Herr Lezius erklärte, daß viele Unternehmer „Unternehmer aus Zwang“ geworden seien, weil das Unternehmen sonst in Liquidation gegangen wäre. Trotzdem würde er den MBOlern raten, zu Verhandlungen mit der Treuhandanstalt einen westdeutschen Unternehmer mitzunehmen, damit sie anständig behandelt würden. Er kenne auch die Klagen über die schlechten Berater, er bezeichne dies als „Beraterunwesen“, müsse aber sagen, daß nicht nur die schlechten Berater für die MBO's tätig waren. (*BewProt 25, 274, 275*)

Frau Breuel vertrat die Meinung, daß MBOler einen Berater zu Verhandlungen mitnehmen sollten, da ihnen oft das nötige Know-how fehle. (*BewProt 43, 222*)

Herr Nettesheim, ehemals Revisor bei der Treuhandanstalt, vertrat die Ansicht, daß die MBO-Richtlinie der Treuhandanstalt einen vernünftigen Hintergrund darstelle, wenn sie eingehalten würde. Mängel sehe er darin, daß bei Verhandlungen zur Privatisierung durch Management-Buy-Out oft keine betriebswirtschaftlichen Daten vorgelegt hätten und so auch die Existenzfähigkeit der Unternehmen nicht hinreichend habe geprüft werden können. (*BewProt 23, 132*)

Auch kritisierte er in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß bei MBO's die Marktverhältnisse nicht hinreichend untersucht worden seien, insoweit seien die Unternehmen allein gelassen worden. In den meisten Fällen sei die Eigenkapitaldecke zu dünn gewesen. Nach seinem Eindruck hätten alle Privatisierungen unter großem Zeitdruck gestanden, so daß dadurch viele Fehler gemacht worden seien. Erhebliche Differenzen seien bei der Kaufpreisfestsetzung festgestellt worden. (*BewProt 23, 133*)

Herr Nettesheim bemerkte weiter, daß nach seiner Auffassung nicht berücksichtigt worden sei, daß ostdeutsche Personen über andere Erfahrungshorizonte verfügen würden als westdeutsche Unternehmer. Die Privatisierer der Treuhandanstalt hätten häufig nicht die sachgerechte Kompetenz gehabt, um die ostdeutschen Erwerber einer MBO-Firma entsprechend zu unterstützen.

1.2.3.2 Stellungnahmen der MBOler

Hierzu führte Dr. Friedrich, Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V., in seinem Gutachten aus:

„Im großen und ganzen waren die Privatisierer mit der Abwicklung durch die Treuhandanstalt zufried-

den. Insgesamt waren 40 % mit dem Verhalten der THA sehr zufrieden (8 %) oder zufrieden (32 %). Weitere 38 % haben angegeben, daß die Treuhand die Angelegenheit einigermaßen problemlos durchgeführt hat. Massive Kritik äußerten aber immerhin noch 23 % der Manager, darunter 8 %, die absolut unzufrieden mit dem Verhalten der Treuhand waren.“ (*BMat 2/61, BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 12*)

Strittige Punkte habe es vor allem in folgenden Bereichen gegeben: (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 13*)

- Die Verlängerung der Bürgschaften seien in 43 % der Fälle diskutiert worden;
- 36 % seien der Meinung gewesen, daß die Treuhandanstalt ungeeignete Berater benannt habe;
- über unzureichende Unterstützung und Beratung während des MBO/MBI hätten sich 27 % beklagt;
- in 23 % der Fälle habe es Meinungsunterschiede bezüglich der Stundung des Kaufpreises gegeben;
- in weiteren 23 % der Fälle habe es Unstimmigkeiten bezüglich der Höhe des Kaufpreises gegeben, 77 % hätten ihn aber fair oder akzeptabel gefunden;
- in 13 % der Fälle hätten sich die MBO-/MBI-Käufer darüber beklagt, daß die Treuhandanstalt zunächst das MBO habe verhindern wollen und nach einem West-Investor gesucht habe.

Dr. Friedrich in seinem Gutachten weiter:

„Die Betriebsfallstudien bestätigen diese Ergebnisse; selbstverständlich wäre es für die MBO-/MBI-Privatisierer angenehmer gewesen, wenn die Treuhand die Bürgschaft länger garantiert hätte, da dies auch zu einer Verbesserung der Kreditwürdigkeit gegenüber den Banken geführt hätte. Nach unseren Erfahrungen handelt es sich bei der Bürgschaftsfrage nicht um das eigentliche Problem. Die Schwierigkeiten resultieren bei einigen bisher durchgeführten MBO/MBI vielmehr daraus, daß . . . eine intensivere Beratung der Privatisierer durch die Treuhand erforderlich und auch gewünscht gewesen wäre.“ (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 13*)

In nur 55 % der MBO-/MBI-Privatisierungen sei über das Unternehmenskonzept ausführlich gesprochen worden, bei 37 % der Verhandlungen sei dieses nur am Rande thematisiert und in 7 % der Fälle sei das Unternehmenskonzept überhaupt nicht erörtert worden. (*BMat 2/61 BMF 1, Ausschuß Treuhandanstalt, Drs. 093, S. 13*)

2. Berücksichtigung Ostdeutscher außerhalb von MBO's und MBI's

Die Treuhandanstalt hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ostdeutschen am Produktivkapital weitestgehend zu beteiligen.

Neben der Privatisierung durch Management-Buy-Out, so die Treuhandanstalt in ihrem Bericht „Treuhand-Initiative Mittelstand“, gibt es noch die Möglichkeit, die Belegschaft am Gesellschaftskapital der Unternehmen zu beteiligen, z. B. durch stille Beteiligungen, Ausgabe von Genußscheinen, Erwerb von GmbH-Anteilen über die Gründung einer von der Belegschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft.

Die Treuhandanstalt trete, wo immer es möglich sei, für die vorrangige Behandlung ostdeutscher Bürger ein, wenn dieses durch die Unternehmenskonzepte gerechtfertigt sei. (Treuhand-Initiative Mittelstand, Berlin September 1992, S. 12)

Darin sehe sie eine große Verantwortung, denn sie wolle die Bürger unterstützen, beim Aufbau der Wirtschaft mitzuhelfen, damit die Angleichung der Lebensverhältnisse greifbarer werde.

Bezüglich der finanziellen Unterstützung der ostdeutschen Bevölkerung bei dem Erwerb von Produktivvermögen hat die Treuhandanstalt enge Maßstäbe angesetzt, die es den Interessenten aus den neuen Bundesländern schwer machen, selbst Produktivvermögen zu erlangen. Auf die Offenlegung der Vermögensverhältnisse der Ostdeutschen wird ein stärkeres Gewicht gelegt als bei den westdeutschen Investoren, d. h. die Interessenten aus den neuen Bundesländern werden einer intensiveren Bonitätsprüfung unterzogen als die westdeutschen oder ausländischen Bewerber.

Im Privatisierungshandbuch der Treuhandanstalt heißt es zur Überprüfung der Mittelherkunft bei ostdeutschen Bewerbern:

„— Vermögensnachweis

Die Herkunft der für die Übernahme und Investitionen erforderlichen Mittel muß zweifelsfrei sein. Erwerber haben zu versichern, daß sie diese nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und nicht aufgrund unlauterer Machenschaften, z. B. durch Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung, Täuschung oder durch strafbare Handlungen des Erwerbers oder Dritter erworben haben.

— „Strohmann-Erklärung“

Erwerber haben ferner zu versichern, daß sie keine Abreden oder Vereinbarungen getroffen haben, die darauf gerichtet sind, einem Dritten unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder dem Eigentum wirtschaftlich gleichstehende Nutzungsrechte an dem Unternehmen zu verschaffen. Ausgenommen sind nur solche Geschäfte, die bei Übernahme offengelegt wurden.

— „Stasinegativ-Erklärung“

Erwerber müssen erklären, daß sie zu keiner Zeit als Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS/AfNS) tätig gewesen sind. Sie haben ferner ihr Einverständnis zu erklären, daß die zuständigen Behörden entsprechende Auskünfte erteilen.

— „Veräußerungsverbot“

Erwerber haben sich zu verpflichten, das Unternehmen nicht vor Ablauf einer Frist von . . . Jahren zu veräußern. Als Veräußerung gelten alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, die darauf gerichtet sind, einem Dritten unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder dem Eigentum wirtschaftlich gleichstehende Nutzungsrechte zu verschaffen sowie die Aufgabe, unverzüglich sämtliche Umstände mitzuteilen, die den Tatbestand einer Veräußerung erfüllen können.

— „Vertragsstrafenklausel“

Erwerber müssen schließlich anerkennen, daß die Abgabe unrichtiger Erklärungen oder Versicherungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Unternehmens den Käufer berechtigen, den Vertrag nach seiner Wahl anzufechten oder von ihm zurückzutreten und einem pauschalierten Schadensersatz in Höhe von . . . zu verlangen.“

(BMat 2/125 BMF 3, 6.4.4.)

Prof. Sinn von der Universität München erklärte in seinem Eingangsstatement, daß es zur Treuhandpolitik im engeren Sinne gehöre, daß eine Beteiligung Ostdeutscher am Produktivkapital erreicht werde. Er führte aus, daß die Beteiligung Ostdeutscher nicht gelungen sei.

„Gerechnet auf der Basis der zugrundeliegenden Arbeitsplätze sind nur 6 % der Treuhand-Objekte an Ostdeutsche gegangen, 85 % an Westdeutsche, 9 % an Ausländer.“

(BewProt 53. Sitz.)

Prof. Sinn hat ein Alternativmodell zu der Privatisierung der Treuhandanstalt entwickelt. Dabei soll der Investor nur eine Mehrheitsbeteiligung erwerben können, eine Restbeteiligung soll bei der Treuhandanstalt verbleiben. Diese Restbeteiligung soll die Treuhandanstalt dann den Sparern der neuen Bundesländer zur Verfügung stellen. Mit diesem Modell hätte man eine größere Beteiligung Ostdeutscher am Produktivkapital in den neuen Bundesländern erreichen können. (BewProt 53. Sitz.)

Prof. Schenk von der Universität Hamburg nahm hierzu Stellung und führte aus, daß die Verteilung von Anteilsrechten an die Bevölkerung mit hohen Risiken und Erwartungen verbunden gewesen wäre, die nicht hätten erfüllt werden können. (BewProt 53. Sitz.)

Herr Nettessheim hatte aufgrund seiner Arbeit als Revisor bei der Treuhandanstalt auch Kontakt zu Ostdeutschen und zu MBO-Erwerbern. Seine Erfahrung beschrieb er wie folgt:

„Ostdeutsche Bewerber haben aufgrund ihrer mangelhaften Vorbildung im betriebswirtschaftlichen Bereich weniger Chancen und wurden auch im Grunde genommen, was ich als normal empfunden hätte, gar nicht in der richtigen Form unterstützt. Das heißt, sie wurden gleichbehandelt wie Westdeutsche, wobei man voraussetzen muß, sie sind es gewohnt, haben also sehr viel mehr Kenntnisse.

Wenn Sie das als signifikanten Unterschied nehmen, ja.

...

Es war einfach eine starke Benachteiligung. Ich war der Ansicht und bin es nach wie vor, man hätte darauf einfach mehr eingehen müssen. Aber, ganz offen gesagt, fehlten bei der Treuhand ziemlich sicher auch die Leute, die das hätten tun können. Wenn Sie sich einige Privatisierungsfälle ansehen und sehen, wie es da zu Desastern gekommen ist, so liegt es ja ausschließlich daran, daß die Privatisierer als solche nicht das notwendige Know-how hatten.“

(BewProt 23, 166, 167)

Herr Utz, ehemaliger Leiter der Niederlassung Rostock, betonte, daß er viele unternehmerisch denkende Persönlichkeiten unter den ostdeutschen Geschäftsführern kennengelernt habe. In den meisten Fällen habe er jedoch mit Technikern zu tun gehabt. Anfangs habe es auf der kaufmännischen Seite Defizite gegeben. Dieses sei der Ansatzpunkt für ein Weiterbildungsprogramm gewesen.

„Natürlich läßt es sich vorrechnen, daß ein westlicher Unternehmer mit entsprechendem Kapitalbackground aus einem Unternehmen in Ostdeutschland sehr viel schneller sehr viel mehr machen kann als der Ostdeutsche, der ohnehin alles zusammenkratzen muß und sich hoch verschulden muß, und alles verpfänden muß, was er hat, um diesen ganzen Erwerb darzustellen. Trotzdem, meine ich, war es sinnvoll, und ich zumindest habe mich ganz gezielt dazu entschlossen, diese Minderung an Dynamik hinzunehmen zugunsten dieser gesellschaftspolitischen Komponente, daß da eben doch ein einheimischer Mittelstand entstand.“

Die Hauptprobleme ökonomisch gesehen waren natürlich die Einbringung des Kaufpreises. Es war eine Haltung, die abnahm mit zunehmender Entfernung vom Tag der Wiedervereinigung. Ursprünglich hieß es: Wieso muß ich überhaupt etwas bezahlen? Im Grunde genommen erwerbe ich doch nur, was ich mit meinen Mitarbeitern zusammen aufgebaut habe. Woher nehmt Ihr das Recht, dafür überhaupt etwas zu verlangen? Dann war es schon immer etwas mißlich, darauf verweisen zu müssen, daß es nach Haushaltsrecht des Deutschen Bundes nicht zu vermeiden ist, daß man Bundesvermögen eben auf diese Art und Weise verkauft, nämlich mit einem vernünftigen Verkehrswert.“ (BewProt 25, 131, 132)

Dr. Krackow, ehemaliges Vorstandsmitglied der DMS Deutsche Maschinen- und Schiffbau AG, stellte dar, daß er und auch die Belegschaft der DMS AG nicht in die Privatisierung dieser Gesellschaft einbezogen worden seien. Der Vorstand und die Mitarbeiter hätten sich zur Erarbeitung von Sanierungskonzepten aufgerufen gefühlt. Doch dann habe es plötzlich nur noch Privatisierung geheißt. Und die Mitarbeiter aus dem Osten seien nicht berücksichtigt worden, obwohl sie das nötige Wissen gehabt hätten. (BewProt 37, 190)

Die Mitarbeiter seien in einer extremen Weise lernfähig gewesen, so Dr. Krackow in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß. Sie hätten auch den Ehrgeiz gehabt, etwas aufzubauen. Sicherlich habe es aufgrund der mangelnden Erfahrung im Bereich Marktwirtschaft Rückfälle gegeben, aber per saldo sei die Zusammenarbeit sehr befriedigend gewesen. Jedoch sei er sehr enttäuscht, daß die Mitarbeiter der DMS AG nicht weiter mitverantwortlich in den Geschäftsprozeß einbezogen würden:

„Ein Schiff ist ein Produkt eines Arbeiters, der am Sonntag mit seiner Familie hingehet und sagt: Das Ding habe ich gebaut. Und diese Identifikation den Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nicht gewährt zu haben, halte ich für eine totale Fehlleistung.“ (BewProt 37, 198)

3. Einzelfälle von Privatisierungen durch MBO

3.1 Beispiel einer gelungenen MBO-Privatisierung

Herr Bertz, Geschäftsführer einer durch Management-Buy-Out privatisierten Firma, beschrieb in seiner Vernehmung die Privatisierung seines Betriebes.

In der Firma seien ursprünglich 1 000 Mitarbeiter beschäftigt gewesen, inzwischen sei der Personalbestand auf 260 Mitarbeiter reduziert. Dieses Unternehmen des Baunebengewerbes verfüge über eine gute Auftragslage.

25 Belegschaftsmitglieder seien Mitgesellschafter, er selbst als Geschäftsführer halte 39 % der Anteile des Unternehmens. Das Unternehmen sei im Wege des Management-Buy-Out privatisiert worden, weil die alte Geschäftsleitung von der Belegschaft abgewählt worden sei und man sich auf eine neue verständigt habe.

Bis September 1990 habe es keinen Interessenten für das Unternehmen gegeben. Daraufhin hätten die Mitarbeiter der Firma selbst ein Privatisierungskonzept entworfen. Dieses sei dann der Treuhandanstalt vorgelegt worden. In den darauffolgenden Verhandlungen habe man sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 2,7 Mio. DM in Form eines Firmenkredites geeinigt. Das Stammkapital belaufe sich auf 830 000 DM. Als Äquivalent für den günstigen Kaufpreis enthalte der Vertrag eine Gewinnabführungsklausel zugunsten der Treuhandanstalt für 5 Jahre. Da verschiedene Förderprogramme existierten und auch keine Alt-schulden haben übernommen werden müssen, stelle die Finanzierung kein unüberwindliches Hindernis dar, betonte Herr Bertz vor dem 2. Untersuchungsausschuß.

Ein Problem hingegen sei der hohe Personalbestand, der aber nicht von der Treuhandanstalt verlangt, sondern von den Gesellschaftern durchgesetzt worden sei, so Herr Bertz weiter. Deshalb auch die vergleichsweise geringe Kaufpreisforderung seitens der Treuhandanstalt. Zwar habe diese Ostberliner Firma nur Lohnkosten in Höhe von 85 % der Lohnkosten der Westberliner Konkurrenten zu tragen, dieser

Vorteil werde aber durch den hohen Personalbestand wieder zunichte gemacht.

Herr Bertz würde die Privatisierung durch Management-Buy-Out jederzeit wiederholen. Stünde er noch einmal vor dieser Aufgabe, würde er das Unternehmen aber nur mit einem geringeren Personalbestand übernehmen. (*BewProt 25. Sitz.*)

3.2 „Der Fall Noeske“

Die Privatisierung eines Teils der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg auf dem Wege des Management-Buy-Out ist im 2. Untersuchungsausschuß ausführlich behandelt worden. Vorab soll der Sachverhalt dargelegt werden, um dann die Stellungnahmen der an dieser Privatisierung beteiligten Personen aufzuführen.

3.2.1 Sachverhalt

Herr Noeske war bis zur „Wende“ Betriebsdirektor eines Transportunternehmens mit 204 ziehenden Einheiten und 325 Mitarbeitern.

Nach der Wirtschafts- und Währungsunion sind daraus Kapitalgesellschaften gebildet worden. Dieser Werkfuhrpark des Kombinars, in dem Herr Noeske beschäftigt war, nannte sich nach der Abspaltung Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg. In diesem Fuhrpark gab es insgesamt 600 Fahrzeuge, und es waren 1 000 Mitarbeiter tätig.

Dieses Unternehmen bestand aus fünf Betriebsteilen. Da der Betrieb in dieser Form nicht marktfähig gewesen sei, habe es Übereinstimmung darüber gegeben, daß dieses Unternehmen in fünf Einzelunternehmen bei gleichzeitiger Privatisierung aufgeteilt werden sollte.

Im November 1990 habe es dann erste Gespräche mit einem Wirtschaftsprüfer gegeben, der die Betriebsteile habe trennen und die Einzelbilanzen habe erstellen sollen. Im Dezember 1990 sei durch den Wirtschaftsprüfer ein Antrag auf rückwirkende Privatisierung zum 1. Juli 1990 bei der Treuhandanstalt gestellt worden.

Am 5. März 1991 sei ein offizieller Privatisierungsantrag mit einem Kaufpreis bei der Treuhandanstalt eingereicht worden. Die Höhe des Kaufpreises für die gesamte Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg habe sich auf 2,4 Mio. DM belaufen. Der Preis für den Teil, den Herr Noeske übernehmen wollte, sollte 19,2 % der 2,4 Mio. DM, also 460 800 DM betragen.

Am 7. Mai 1991 seien die Kaufverhandlungen mündlich mit der Treuhandanstalt abgeschlossen worden. Damals sei Herr Grünebaum, damaliger Privatisierungsdirektor der Niederlassung Magdeburg, der damalige alleinige Geschäftsführer der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg (Herr X), ein Berater von Price Waterhouse und der Wirtschafts-

prüfer anwesend gewesen. Der Verkauf der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg zum 1. Juli 1990 sei per Handschlag vereinbart worden.

Dabei habe die Treuhandanstalt eine Bedingung gestellt: Die Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg solle zur Vereinfachung an Herrn X mit der Auflage veräußert werden, daß die Betriebsteile an die neuen Gesellschafter zu den vorher festgelegten Anteilen und Kaufpreisen weiterverkauft werden. Am 17. September 1991 sei dann eine derartige Absichtserklärung formuliert worden.

Ebenso sei am 17. September 1991 der Kaufvertrag zwischen der Treuhandanstalt und Herrn X geschlossen worden.

Anschließend hätten die Gesellschafter des Betriebsteils Calbe, der zukünftigen Noeske-Spedition, selbstschuldnerische Bürgschaften für Investitionen in Calbe zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens abgegeben. Dieses sei notwendig gewesen, da der Fuhrpark überaltert gewesen sei.

Am 25. Oktober 1991 sei die Absichtserklärung notariell beglaubigt worden. Nach der sogenannten juristischen Sekunde sollte die Einzelaufteilung erfolgen.

Am 13. Januar 1992 sei dann festgestellt worden, daß alle Betriebsteile außer Calbe zahlungsunfähig geworden seien und beabsichtigten, in Konkurs zu gehen. Die Verluste seien schon 1991 aufgetreten. Danach seien die Kaufpreisanteile neu festgelegt worden, der von Calbe habe schließlich 36,59 %, also 878 160 DM, betragen.

Am 3. März 1992 habe ein Treffen bei der Treuhandanstalt in Berlin stattgefunden, bei dem u. a. Herr Grünebaum, Herr Noeske und seine Mitgesellschafter und ein Vertreter des Steuerberaterbüros anwesend gewesen seien.

Bei diesem Gespräch sei Herr Noeske von Herrn Grünebaum genötigt worden, einen höheren Kaufpreis zu akzeptieren. Dieser habe behauptet, daß es noch einen Interessenten aus Westdeutschland für den Erwerb des Betriebsteils Calbe gebe und Herr Noeske den Zuschlag nur dann erhalte, wenn er einen Kaufpreis von 5 Mio. DM bezahle. Da schon selbstschuldnerische Bürgschaften abgegeben worden seien, hätten Herr Noeske und seine Mitgesellschafter unter dem Druck des Herrn Grünebaum angenommen, obwohl der Betriebsteil Calbe damals schon Eigentum des Herrn X und nicht mehr der Treuhandanstalt gewesen sei.

Letztlich habe sich der Kaufpreis wie folgt zusammengesetzt:

5,8 Mio. DM	Kaufpreis
2,35 Mio. DM	Schuldübernahme
0,67 Mio. DM	Sanierungsverpflichtungen
0,22 Mio. DM	Sozialplan
<hr/>	
9,04 Mio. DM	neuer Kaufpreis

Am 10. März 1992 sei der Kaufvertrag dann in den Räumen der Treuhandanstalt beurkundet worden.

Am 10. April 1992 habe Herr Noeske über den Wirtschaftsprüfer versucht, gegen den Kaufvertrag und den Kaufpreis Einspruch einzulegen, was zu keinem positiven Ergebnis geführt habe.

Am 15. Juni 1992 habe Herr Noeske dann die Eröffnungsbilanz der Noeske-Spedition zum 1. Januar 1992 gesehen, woraus ein Firmenwert von 1.037 643 DM hervorgegangen sei. Darin sei das Anlagevermögen zum Bilanzansatz vom 31.12.1990 übergeben worden, die Fahrzeuge seien zum Anschaffungspreis übernommen worden.

Bis Februar 1994 habe Herr Noeske erfolglos versucht, Hilfe bei der Treuhandanstalt in Form von Vertragsnachbesserungen zu finden. Aus diesem Grunde mußte das Unternehmen am 25. Februar 1994 beim Amtsgericht Magdeburg in Gesamtvollstreckung gehen. (*BewProt 23. Sitz., von Noeske übersandte Unterlagen*)

3.2.2 Stellungnahme des Herrn Noeske

Herr Noeske erklärte, daß er sich von Herrn Grünebaum genötigt gefühlt habe, den Kaufvertrag mit dem erhöhten Kaufpreis mit Herrn X zu unterzeichnen. Er habe damals keine andere Alternative gesehen, da er sich zum einen durch selbstschuldnerische Bürgschaften gebunden sah und zum anderen nicht im Unternehmen weiterbeschäftigt worden wäre, wenn ein altbundesdeutscher Investor den Betriebsteil Calbe übernommen hätte.

Dieses sei geschehen, obwohl er der Meinung gewesen sei, daß die Absichtserklärung rechtlich bindenden Charakter gehabt hätte. Bei den Verhandlungen, die von Herrn Grünebaum geführt worden seien, sei ihm nicht richtig bewußt gewesen, daß er mit jemandem verhandelte, der gar nicht mehr im Besitz der zu erwerbenden Rechte gewesen sei. Danach sei im erst klar geworden, daß er mit Herrn X hätte verhandeln sollen.

Weiterhin bemerkte Herr Noeske, daß der neue Kaufpreis aufgrund eines Gutachtens des Wirtschaftsprüfers ermittelt worden sei. Von diesem sei ihm auch mitgeteilt worden, daß die Privatisierung erst dann beendet sei, wenn Herr X die gesamte Kaufpreissumme bezahlt habe. Deshalb habe es ihn auch nicht sehr verwundert, daß Herr Grünebaum an den Verhandlungen teilgenommen bzw. diese sogar geführt habe. Ihm sei auch gesagt worden, daß, wenn Herr X die zweite Teilsumme nicht zahlen könne, die gesamte Privatisierung rückabgewickelt werde.

Herr Noeske betonte mehrfach, daß er bei Abschluß des Kaufvertrages mit Herrn X keine Bedenkzeit trotz des stark überhöhten Kaufpreises und somit aufgrund geänderter Bedingungen gehabt habe. Herr Grünebaum habe eine sofortige Entscheidung von ihm verlangt.

„Man hat zu uns gesagt: Wenn wir jetzt hier aufstehen, hat Herr Grünebaum gesagt, dann entweder ja oder nein. Und wir hatten keine Bedenkzeit. (*BewProt 23, 37*)

...

Entweder haben Sie es dann gekauft, oder es wird an einen altbundesdeutschen Spediteur verkauft.“ (*BewProt 23, 38*)

Herrn Noeske gegenüber sei als Grund für die Gesamtprivatisierung der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg der hohe Zeitdruck angegeben worden. Da es aber während dieser Zeit bei der Treuhandanstalt starken personellen Wechsel gegeben habe, habe sich die Privatisierung trotzdem sehr lange hinausgezögert.

Herr Noeske kann sich die Kaufpreiserhöhung nur wie folgt vorstellen:

„Da die anderen Betriebsteile stark überschuldet waren und X ja auch noch mit der Kaufpreissumme gegenüber der Treuhand angehen hat, das Mehr, den Mehrerlös zur Tilgung der gesamten Verbindlichkeit der anderen Betriebsteile — so hat mir das auch X bestätigt —, daß er für XXXXXX die gesamten Verbindlichkeiten erst mal tilgen mußte, die aufgelaufen waren — über eine Million —, und um sicherlich den zweiten Kaufpreis an die Treuhandanstalt zu bezahlen.“ (*BewProt 23, 52*)

Auch habe er Herrn X gefragt, warum so viel Zeit bis zum Vertragsabschluß vergehe. Dieser habe geantwortet, daß aufgrund der verschlechterten ökonomischen Situation in den anderen Teilen die Treuhandanstalt den Abschluß mit Calbe verhindere.

Er habe, obwohl er Betriebsteilleiter gewesen sei, nie eine Eröffnungsbilanz seines Betriebsteiles gesehen. Diese seien zum Steuerberater und dann zur Treuhandanstalt gegangen, er hätte auch wohl auf Nachfrage nie die Eröffnungsbilanz zu sehen bekommen.

In diesem Zusammenhang erklärte er, daß praktisch schon seit 1. Juli 1990 die Betriebsteile getrennt geführt worden seien, es habe separate Konten für die einzelnen Teile gegeben.

Herr Noeske erklärte, daß die Fehler, die er bei der Privatisierung gemacht habe, zum einen in der Konzentration auf die operative Geschäftstätigkeit lägen und zum anderen darin, daß er dem Wirtschaftsprüfer und der Treuhandanstalt vertraut habe. Er sei der Meinung gewesen, daß die Treuhandanstalt die Unternehmen unter dem Aspekt zu privatisieren habe, daß sie nicht nach zwei Jahren die Gesamtvollstreckung beantragen müßten.

3.2.3 Stellungnahme des Herrn Grünebaum

Herr Grünebaum erklärte, daß es aus Zeitgründen und Personalmangel nicht möglich gewesen sei, die Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg in fünf Teile zu teilen und dann zu privatisieren. Deshalb sei eine Gesamtprivatisierung mit späterer Untergliederung vorgenommen worden.

Herr X sei zur Treuhandanstalt gekommen, um über die schlechte Situation des Unternehmens zu berichten. Herr Grünebaum sei überrascht gewesen, daß die Unterprivatisierung bis dahin nicht durchgeführt worden sei. Er erklärte, daß es damals laut Auskunft von Herrn X, noch keine betriebsteilbezogenen Kostenrechnungen gegeben habe, man habe aus einem Topf gewirtschaftet.

Herr Grünebaum erklärte, er habe nur dann Sanierungsmöglichkeiten für die Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg gesehen, wenn die Gesamtverbindlichkeiten durch eine Privatisierung der Einzelbetriebsteile neutralisiert werden könnten.

Herr Grünebaum erklärte in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß, daß er „höchstwahrscheinlich“ bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Herrn X und Herrn Noeske nicht dabei gewesen sei. Er könne sich auch nicht mehr an die Höhe des Kaufpreises erinnern.

Auch betonte er, daß ein Kaufpreis für die Unterprivatisierung nicht festgelegt gewesen sei. Daß die Absichtserklärung schriftlich existiere und notariell beurkundet worden sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Er wisse nur von einer mündlichen Vereinbarung.

Herr Grünebaum sagte mehrfach aus, daß, aufgrund der verstrichenen Zeit, eine neue Lösung für die Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg habe gefunden werden müssen. Eine Unterprivatisierung zu dem Preis, wie er beim Abschluß des ersten Kaufvertrages vereinbart worden sei, habe bedeutet, daß das Gesamtunternehmen in Gesamtvollstreckung habe gehen müssen. Auch habe er an den Erhalt der Arbeitsplätze gedacht. So sei eine Neubewertung notwendig geworden. Da der Betriebsteil Calbe der werthaltigste gewesen sei, habe dadurch das Hauptunternehmen gestützt werden sollen.

Er konnte keine Angaben machen, ob Sozialplankosten oder Altkredite übernommen worden seien.

Er erklärte, daß Herr Noeske seinen Betriebsteil eigenverantwortlich geführt und die Entscheidungen für Calbe selbständig getroffen habe.

Die Erhöhung des Kaufpreises begründete Herr Grünebaum mehrfach mit der guten Ertragslage des Betriebsteils Calbe und der schlechten Situation des Rests des Unternehmens.

3.2.4 Stellungnahme des Herrn Nettesheim

Herr Nettesheim hat im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Treuhandanstalt auch an der Prüfung der Privatisierungsvorgänge um die Firma Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg mitgewirkt, konnte aber wegen seines Ausscheidens im März 1993 nicht mehr am Bericht mitwirken.

Während seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß erklärte er, daß die ursprüngliche Projektierung der MBO Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg, nämlich die Aufteilung in

die einzelnen Betriebsstätten und die Verselbständigung dieser, nicht durchgeführt worden sei. Letztlich sei die Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg als Ganzes an Herrn X veräußert worden.

Der Grund dafür, daß die ursprüngliche Absicht, die Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg in Teilen zu privatisieren, nicht realisiert worden sei, liege darin, daß Herr Grünebaum wohl durch die Treuhand-Zentrale unter Druck gesetzt worden sei. Die im Rahmen dieser Privatisierung vereinbarte und notariell beglaubigte Absichtserklärung, in der u. a. die Übertragung des Betriebsteils Calbe an Herrn Noeske zu festgelegten Konditionen vereinbart worden sei, halte er rechtlich für verbindlich.

Nachdem die Revision festgestellt habe, daß der Teil Calbe nicht zu dem vereinbarten Kaufpreis veräußert worden sei, habe man sich um die Klärung dieses Vorganges bemüht. Jedoch hätten die Akten dazu keine Vermerke enthalten.

Ihm, Herrn Nettesheim, sei nur mitgeteilt worden, daß

„der gute Herr X mit seinem Betriebsteil nicht lebensfähig gewesen wäre, weil er im Grunde genommen die ganzen Kosten der Hauptverwaltung dieses Kombines mehr oder weniger mitübertragen bekommen hat und mitübernehmen mußte. Insofern lag auch von der Übernahme her überhaupt kein vernünftiges Konzept vor, daß er also lebensfähig war. Er muß wohl sehr kurz danach kurz vor dem Konkurs gestanden haben. Man hat gesagt: Calbe selber ist die wirtschaftlich beste Einheit gewesen, also müssen die mehr Geld zahlen. Das ist uns von der Revision damals so erklärt worden. Das wäre der Grund gewesen, daß der Betriebsteil Calbe bzw. die Spedition Noeske gezwungen worden wäre, — ich glaube aus meiner Erinnerung heraus — 4 Mio. DM mehr zu zahlen.“ (BewProt, 23,13 5f.)

Herr Nettesheim betonte mehrfach, daß Druck von der Treuhandanstalt auf Herrn Grünebaum ausgeübt worden sei und dieser den entsprechenden Druck weitergegeben habe. Gesprächsnotizen lägen hierüber aber nicht vor.

Er habe Recherchen zur Klärung des hohen Kaufpreises durchgeführt, und er habe immer die gleiche Antwort erhalten:

„Das war wohl möglicherweise der Betrag, der Herrn X geholfen hätte, aus seiner — sagen wir einmal — konkursnahen Situation — so wurde es uns dargestellt — herauszukommen.“ (BewProt, 23, 137)

Er schließe aber nicht aus, daß der von Herrn Noeske gezahlte Kaufpreis zur Finanzierung des Kaufpreises für die gesamte Speditions- und Transport GmbH an die Treuhandanstalt gedient habe.

Herr Nettesheim führte aus, daß eine Unternehmensbewertung, die normalerweise zur Ermittlung des Kaufpreises führte, in den Akten dieses Falles nicht vorgekommen sei. Es habe nur eine Art Unternehmensbewertung zur Festlegung des Kaufpreises von

2,4 Mio. DM für die gesamte Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg gegeben, diese sei aber völlig unvollständig und für ihn nicht aussagefähig gewesen.

Weiterhin erklärte er, daß der Vertrag zwischen Herrn X und Herrn Noeske auch in den Unterlagen der Treuhandanstalt zu finden sei, obwohl er da gar nicht hingehöre, denn die Treuhandanstalt sei nicht mehr Gesellschafterin der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg gewesen. Trotz dieser Unterlagen sei nicht nachvollziehbar, wie sich der neue Kaufpreis von 5,8 Mio. DM für den Betriebsteil Calbe ergeben habe. Dazu habe er Herrn Noeske befragt, worauf dieser ihm gesagt habe, daß ihm nichts anderes übrig geblieben sei, als den Vertrag zu unterschreiben, denn aufgrund der schon getätigten Investitionen hätten sie weitermachen müssen.

Herr Grünebaum habe Herrn Noeske mit dem Hinweis auf andere Investoren genötigt. Daraus habe er, Herr Nettessheim, den Eindruck gewonnen, daß die Privatisierung der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg mit der „groben Nadel“ und im „Hau-Ruck-Verfahren“ durchgeführt worden sei. Auch er werte das Verhalten von Herrn Grünebaum als Nötigung.

Nach Kenntnis des Sachstandes habe er innerhalb der Treuhandanstalt empfohlen, Herrn Noeske zu helfen. Tatsächlich sei seines Wissens nur eine Hilfe gegenüber Herrn X geleistet worden.

Die Prüfung der Privatisierung der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg habe ergeben, daß Herr Grünebaum bei den Verhandlungen, auch denen zwischen Herrn X und Herrn Noeske, nicht nur zugegen gewesen sei, sondern die Verhandlungen geführt habe.

Herr Nettessheim war der Meinung, daß die Veränderung des Kaufpreises und die anderen Verfehlungen in den Revisionsbericht hätten aufgenommen werden müssen. Dieses wäre aber wohl in der endgültigen Fassung herausgefallen.

„Ich muß Ihnen ganz ehrlich sagen, es ist meine Erfahrung, daß gewisse Berichte doch korrigiert wurden, durchgesprochen wurden mit der jeweiligen Abteilungs- bzw. Direktorsleitung und daß dann gewisse Formulierungen, die wir als Referenten gewählt hatten, einfach herausgefallen sind. Es ging nun einmal einfach nach der hierarchischen Stufung.“ (BewProt 23, 153)

Dieses sei innerhalb der Revisionsabteilung der Zentrale in Berlin vorgenommen worden. Diese Änderungen seien zum Teil sinnentstellend gewesen oder hätten die Tendenz verändert. Tatsachen seien aber nicht manipuliert worden, nur die Bewertung sei korrigiert worden. Er halte diese Verfahrensweise nach seiner persönlichen Erfahrung gleichwohl für ungewöhnlich.

Herr Nettessheim erklärte, daß er den „Fall Noeske“ für einen Ausnahmefall halte, die anderen Privatisierungen durch Management-Buy-Out, die er geprüft habe, es seien 5 oder 6 gewesen, seien alle korrekt abgewickelt worden. Jedoch könne er nicht ausschlie-

ßen, daß so etwas noch einmal passiert sei, aber nicht in den Fällen, die er zu prüfen gehabt habe.

Zu diesem Fall erklärte die Präsidentin der Treuhandanstalt, daß die Treuhandanstalt immer eine Fürsorgepflicht wahrgenommen habe. In den Fällen, in denen die Mitarbeiter der Treuhandanstalt falsch gearbeitet hätten, wie hier Herr Grünebaum, hätten immer Möglichkeiten zu Nachverhandlungen mit der Treuhandanstalt bestanden. (BewProt 43. Sitz.)

V. Der Einsatz von Beratern, Maklern, Wirtschaftsprüfern

1. Einleitung

Die Treuhandanstalt hat sich im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung der Unterstützung externer Berater bedient.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Beratern, die nahezu in allen Bereichen der Treuhandanstalt tätig sind, wurde schon bei der Entstehung der Treuhandanstalt gesehen.

Dazu heißt es in § 9 Abs. 3 des Treuhandgesetzes:

„Zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen sowie für die Sanierungsprogramme sind in geeigneten Fällen externe Berater heranzuziehen.“

Diese Möglichkeit, die das Gesetz eröffnet, hat die Treuhandanstalt in großem Umfang genutzt.

Zu der Frage des Einsatzes von Beratern hat sich Joachim Schwalbach in seinem Aufsatz „Begleitung sanierungsfähiger Unternehmen auf dem Weg zur Privatisierung“, der in dem Buch „Treuhandanstalt — Das Unmögliche wagen“ erschienen ist, geäußert. Darin legt er dar, daß der Einsatz von Unternehmensberatern und Juristen „zu der notwendigen schnellen Verfügbarkeit von Management-Kapazitäten und Know-how-Erweiterung“ führe. (Joachim Schwalbach, Begleitung sanierungsfähiger Unternehmen auf dem Weg zur Privatisierung, in: W. Fischer, H. Hax, H.K. Schneider (Hrsg), Treuhandanstalt, Das Unmögliche wagen, Berlin 1993, S. 192).

So hätten die externen Berater ihre vielfältigen Erfahrungen über methodische Kenntnisse zur Analyse komplexer Problemstellungen einbringen können. (Schwalbach, a. a. O., S. 193)

Es war geplant,

„sowohl die Problemdiagnose als auch die Erstellung eines Sanierungskonzeptes . . . vielfach durch gemischte Teams aus Beratern und Führungskräften der obersten Hierarchieebene. . . (partizipative Beratung nach dem Workshop-Konzept)“

durchzuführen. (Schwalbach, a. a. O., S. 193)

Da die Implementierung weiterhin Aufgabe des Unternehmens bleiben sollte, seien die „Beratungsleistungen ohne Integration der Mitarbeiter des Unternehmens“ als kritisch zu beurteilen, so Schwalbach weiter. (Schwalbach, a. a. O., S. 193)

2. Berater bei der Treuhandanstalt

2.1 Definition

Die Treuhandanstalt definiert gemäß einer Empfehlung der Revision für die Modifizierung der Beraterrichtlinie die Berater wie folgt:

„Berater im Sinne dieser Anweisung sind Firmen, Gesellschaften oder Einzelpersonen, die die Zentrale der THA, deren Niederlassungen oder die Beteiligungsgesellschaften DUHO, EXHO, FREHO sowie TLG in ihren Aufgabenstellungen beratend unterstützen. Typische Beispiele für Berater sind Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare, Gutachter, Einzelpersonen wie Pensionäre oder Mitarbeiter/Angestellte, die von ihren Unternehmen/Behörden für eine bestimmte Zeit für Beraterdienste bei der THA freigestellt sind, mit oder ohne Fortzahlung ihrer bisherigen Bezüge (also auch One-Dollar-Man).

Zu unterscheiden ist zwischen Funktionalberatern, d. h. die Beratertätigkeit erstreckt sich mindestens über drei Monate, und sonstigen Beratern.“ (*BMat 2/110, Anl. 1, S. 25*)

Der Bundesrechnungshof hat von Mai 1992 bis November 1992 eine Untersuchung bei der Treuhandanstalt durchgeführt. Es wurden 100 Beraterverträge aus der Zeit von 1991 bis Mitte 1992 geprüft.

Hauptthema dieser Untersuchung seien, so MR Silbermann vom Bundesrechnungshof, externe Sachverständige und deren finanzielle und fachliche Bedeutung gewesen. Eine repräsentative Untersuchung sei nicht möglich gewesen, da die externen Berater nicht in allen Bereichen gleichmäßig eingesetzt worden seien. (*BewProt 28, 5*)

Bei der Untersuchung durch den Bundesrechnungshof ließen sich drei Gruppen von Beratern ausmachen, die in der Zentrale tätig waren:

1. Funktionale Berater:

Diese kommen hauptsächlich aus Unternehmensberatungen. Sie werden von der Treuhandanstalt in sogenannten Linienfunktionen eingesetzt, haben also dieselben Funktionen mit Entscheidungskompetenzen inne wie die festangestellten Mitarbeiter der Treuhandanstalt. Diese Berater werden intensiv im Bereich der Privatisierung eingesetzt.

2. Berater im Bereich der Privatisierung:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater werden für bestimmte Aufgaben im Privatisierungsverfahren eingesetzt. Diese Berater haben in Teams, die die Treuhandanstalt zusammengestellt hat, die Privatisierung insgesamt begleitet. Des Weiteren wurden mit ihnen Dienstleistungs- oder Werksverträge geschlossen. Im Rahmen dieser seien Gutachten erstellt worden.

3. Juristische Berater:

Die dritte Gruppe von Beratern setzt sich aus Juristen zusammen, „die also juristische Fragen klären sollten auch im Zusammenhang mit Privatisierungsverträgen, die die Treuhandanstalt durch

ihr eigenes Personal, wie sie sagte, nicht selbst wahrnehmen konnte“. (*BewProt 28, 11*)

Bei dem Einsatz der Funktionalberater sah MR Silbermann vom Bundesrechnungshof Probleme. Dazu erklärte er in seiner Vernehmung:

„Und das Problem war hier, daß zwar die Treuhandanstalt sagt: Die werden, weil sie in der Linie sind, in die gleichen Entscheidungsstrukturen eingebunden wie bei der Treuhandanstalt. Aber in den Verträgen war es so, daß die Berater in diesen Linienfunktionen nicht weisungsgebunden waren, sondern weisungsgebunden weiterhin ihre Unternehmensberatungsfirma, die diesen Berater da entsandt hatte. (*BewProt 28, 10*)

...

Weisungsunabhängigkeit von der Treuhandanstalt, aber trotzdem noch Entscheidungskompetenzen — Also die waren nicht so weisungsabhängig wie festangestellte Mitarbeiter der Treuhandanstalt —, und die Bindung an ihr abgebendes Unternehmen bestand noch. Und da gab es dieses Problem, inwieweit hier, naja, Interessenkonflikte entstehen können. Konkrete Fälle konnten wir nicht nachweisen.“ (*BewProt 28,1 1*)

Dr. Föhr, Personalvorstand der Treuhandanstalt, erklärte in diesem Zusammenhang, daß nur dann Funktionalberater in Linienfunktionen eingesetzt worden seien, wenn es keine entsprechend qualifizierten festangestellten Mitarbeiter der Treuhandanstalt gegeben habe. Werkverträge seien abgeschlossen worden, um bestimmte Leistungen zu honorieren. So sei z. B. ein solcher Vertrag mit der Unternehmensberatung Roland Berger & Partner abgeschlossen worden, um schwierige Unternehmen zu privatisieren. Es sei zusätzlich auch immer eine bestimmte Frist vereinbart worden, in der die Privatisierung durchzuführen sei. (*BewProt 28, 141*)

MR Silbermann führte aus, daß in drei Fällen festgestellt worden sei,

„daß weitgehend Berater allein Privatisierungsverfahren durchgeführt haben und sogar das interne Controlling-System der Treuhandanstalt nach Aktenlage, wie wir sie gesehen haben, darauf hingewiesen hat, daß wieder eben nicht kompetente — so hat sie sich ausgedrückt — Berater einen Privatisierungsvertrag abgeschlossen haben. Also, es waren Berater in einigen Fällen — drei hatten wir hier festgestellt — weitgehend allein im Privatisierungsverfahren tätig, ohne daß Treuhandanstalt-Mitarbeiter beteiligt waren.“

(*BewProt 28, 11—12*)

Neben den Beratern, die von der Zentrale beauftragt wurden, gab es noch Berater in Treuhand-Unternehmen und in privatisierten Unternehmen.

Bei der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH z. B. wurden mit einer Beratungsfirma zwei Verträge abgeschlossen. Zum einen gab es einen Managementvertrag, der die Abordnung eines Beraters als Geschäftsführer zu dieser Firma und die Beratung dieser Unternehmensberatung regeln sollte und zum anderen einen Geschäftsführervertrag, der ohne Ver-

gütung gewesen sei und nur die Organstellung beinhaltet. (BewProt 28, 232)

Dr. Meyer, der diesen Geschäftsführervertrag erfüllte, erklärte in seiner Vernehmung, daß es für die Berater ausschließlich separate Berateraufträge gegeben habe.

In einigen Fällen seien auch Mitglieder des Aufsichtsrates in der eigenen Firma als Berater mit entsprechenden Honoraren tätig gewesen. So auch im Fall Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH. Der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied seien neben dieser Tätigkeit für Sachsenring als Berater tätig gewesen. Diese Tätigkeit hätten sie der Firma auch in Rechnung gestellt, so Dr. Meyer. (BewProt 28, 235/236)

2.2 Auswahl der Berater

Die Berater wurden nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes nicht durch eine öffentliche Ausschreibung angeworben. Die zuständigen Mitarbeiter der Treuhandanstalt hätten die Berater direkt angesprochen. Somit habe keine objektive Auswahl der externen Berater stattgefunden. (BewProt 28, 35)

Selbst nachdem der Bundesrechnungshof den Vorstand der Treuhandanstalt darauf hingewiesen habe, allgemeine Ausschreibungen zu machen, habe der Vorstand mitgeteilt, daß das in manchen Fällen nicht zweckmäßig sei, weil man schon Erfahrungen mit Beratern habe. So wüßten nur der Vorstand, die zuständigen Direktoren und Abteilungsleiter, welcher Berater zu welchem Zweck am besten einzusetzen sei. (BewProt 28, 35)

Die Treuhandanstalt habe gegenüber dem Bundesrechnungshof erklärt, daß Beratungsbedarf teilweise sehr kurzfristig entstanden und ein Ausschreibungsverfahren sehr langwierig sei. Deshalb habe man sich auf vorhandene Kontakte zu Beratern gestützt und daraus ausgewählt. Diese Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes sind durch Dr. Föhr bestätigt worden. (BewProt 28, 35)

Dazu erklärte MR Silbermann:

„Wir haben nie gesagt, es solle sehr viel Bürokratie betrieben werden. Also, da waren wir uns vollkommen klar, daß man hier abwägen muß zwischen Aufwand und Nutzen. Aber daß man diese Entscheidungsprozesse — bezogen jetzt auf die Auswahl eines Beraters — überhaupt nicht mehr nachvollziehen kann — die haben nahezu eben abgeleitet aus Erfahrungen mit speziellen Beratern, wo man auch nicht weiß, wie sind die gewesen —, haben wir schon als problematisch gesehen.“ (BewProt 28, 36)

Auch habe es anfangs kein zentrales Verzeichnis derjenigen Berater gegeben, die schon einmal für die Treuhandanstalt gearbeitet haben. Dieses sei kaum möglich gewesen, weil die Treuhandanstalt keinen umfassenden Überblick gehabt habe, welche Berater

eingesetzt worden waren. Seit 1993 gebe es nun ein derartiges Verzeichnis, aus dem die Direktorate und Abteilungen bei Bedarf den Berater auswählen könnten. (BewProt 28, 37)

Da es viele Einzelberater bei der Treuhandanstalt gegeben habe, sei es nicht auszuschließen, daß festangestellte Mitarbeiter der Treuhandanstalt einzelne Aufträge an Bekannte gegeben hätten. (BewProt 28, 37)

2.3 Beraterverträge

Der Bundesrechnungshof konnte bei seiner Untersuchung nicht ermitteln, nach welchen Entscheidungskriterien mit speziellen Beratern Verträge gemacht wurden. Es sei weder nachvollziehbar noch dokumentiert, warum einzelne Berater ausgewählt worden seien.

„Wir haben in einer Reihe von Fällen festgestellt, daß keine Verträge abgeschlossen worden sind, sondern daß man ohne Verträge die Berater beschäftigt hat. (BewProt 28, 7)

...

Wir haben natürlich gerade bei den juristischen Beratern festgestellt — es war ja auch einer unserer Hauptthemen —, daß es sehr oft keine schriftlichen Mandatserteilungen gab, daß also sehr oft mündlich erteilt wurde, daß man auch deswegen nicht nachvollziehen konnte: Was sollten die wirklich tun?“ (BewProt 28, 16)

In dem Privatisierungsfall „Interhotel“ wurde ein derartiger Auftrag vergeben. Der Vertrag habe konkrete Angaben über die Leistungen enthalten, die von dem Berater zu erbringen waren. Es bestehe aber auch die Möglichkeit, daß solche „Millionen-Aufträge“ vergeben worden seien, ohne daß klare schriftliche Auftragsdefinitionen vorgelegen haben. (BewProt 28, 42)

Die Abrechnung der Beraterhonorare war nach Auskunft von MR Silbermann nicht ohne Probleme. Es habe zwar Verfahrensabläufe gegeben, aber

„trotz dieser Regelungen sind also gerade in der Rechnungslegung doch einige größere Probleme entstanden, die — und jetzt blicke ich wieder in die Zukunft — durch Neuregelungen jetzt ab 1993 die Treuhandanstalt zu beheben glaubt. Also sie hat jetzt konkretere Verfahrensregelungen, mehr Kontrollinstanzen eingebaut, um diese Probleme, die wir damals in der Rechnungslegung und auch bei Ausbezahlung aufgezeigt hatten, besser in den Griff zu bekommen.“ (BewProt 28, 44—45)

So erklärte Dr. Meyer, daß er keinen Mandatsvertrag von dem Aufsichtsratsmitglied der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH, der zusätzlich als Berater tätig war, gefunden habe. Somit sei keine Gegenüberstellung von Kosten und Leistungen möglich gewesen. (BewProt 28, 236)

Herr Berger, Inhaber der Unternehmensberatung Roland Berger & Partner, betonte in seiner Vernehmung zu der schriftlichen Fixierung von Mandatsverträgen:

„Ob es alle waren, kann ich jetzt nicht sagen, aber ich würde sagen, mit Sicherheit über 90 %. Also es kann auch mal sein, daß auch der eine oder andere Auftrag mündlich erteilt worden ist, wenn es um laufende Beratung gegangen ist; aber ich gehe davon aus, daß alle Aufträge — oder fast alle Aufträge — schriftliche Auftragsgrundlagen haben.“ (*BewProt 28, 70*)

2.4 Richtlinien für den Einsatz von Beratern

Die Treuhandanstalt hat 1991 Richtlinien für den Einsatz von Beratern geschaffen. Jedoch hat dieses Regelwerk nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes nicht zur Schaffung einer Systematik beim Einsatz von Beratern beigetragen.

Dazu erklärte MR Silbermann:

„Die Treuhandanstalt hatte Richtlinien — also eine Art Systematik — wohl vor. Diese Richtlinien waren, wie die Treuhandanstalt dann selbst eingeräumt hat, sehr unzulänglich, was sie auch damit begründet hat, daß sie zu Beginn gar keine Zeit hatte, diese Richtlinien hinreichend auszufeuern. Und es war, weil die Richtlinien in wesentlichen Punkten unzureichend waren — das war auch festgestellt worden, auch eingeräumt worden — und die Mitarbeiter sich an diese Richtlinien, selbst wenn sie unzulänglich waren, auch kaum gehalten haben, eigentlich eine relative Unsystematik in der Auswahl, im Einsatz und auch in der Bezahlung der Berater.“ (*BewProt 28, 24*)

MR Silbermann betonte aber auch, daß die Treuhandanstalt aus ihren Fehlern gelernt und Anregungen und eigene Erfahrungen genutzt habe, um die Richtlinien zu verbessern. Jedoch sei noch nicht zu sagen, ob die Probleme beim Ratereinsatz gelöst seien. Es bleibe abzuwarten, wie mit diesen Richtlinien umgegangen und inwieweit man sich daran halten werde. (*BewProt 28, 31*)

Dr. Föhr meinte, daß die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes 1992 berücksichtigt worden seien. Die Entscheidungskompetenz für den Einsatz von Beratern habe bei den Direktoraten gelegen. Nur bei größeren Aufträgen habe der Vorstand seine Genehmigung erteilen müssen. Die Entscheidungen über den Ratereinsatz würden in den Fachbereichen getroffen und nicht im Personalressort. (*BewProt 28, 141*)

Inzwischen sei hierbei auch eine Stelle des Personalbereichs und des Bereichs Recht involviert.

Dazu erklärte MR Silbermann:

„Wenn also für bestimmte Leistungen Berater eingekauft werden sollten, muß dort immer erst angefragt werden — oder soll vor allem jetzt immer dort angefragt werden —, ob und inwieweit nicht hier durch diese Funktionalverantwortungen diese Leistungen erbracht werden könnten, also durch eigene Mitarbeiter erbracht werden aus dem Bereich Recht, aus dem Bereich Personal zum Beispiel.“ (*BewProt 28, 39*)

Zur Zeit der Prüfung durch den Bundesrechnungshof, so MR Silbermann, habe es eine Richtlinie gegeben, wonach bei der Vergabe eines Beratungsauftrages über mehr als 100 000 DM der Vorstand habe zustimmen müssen. Auf diese Vorgabe sei in den neuen Richtlinien verzichtet worden, die Genehmigungsgrenze sei ersatzlos weggefallen; sie sei nicht einmal durch eine höhere Grenze ersetzt worden. (*BewProt 28, 40*)

Dr. Föhr erklärte hingegen in seinen Ausführungen:

„Wir haben dazu, nachdem wir bestimmte Erfahrungen Anfang des Jahres 1991 gesammelt haben, daß die Wirtschaftlichkeit bei dem Einsatz von Beratern nicht immer sichergestellt war, durch eine Richtlinie sichergestellt, daß die Vergabe von Beraterverträgen über 50 000 DM per annum der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf dort, wo ein Vorstand ist und dort wo kein Vorstand ist, des Gesellschafters, sprich also der Treuhand. Wir haben eine Fülle von Vorwürfen bekommen, daß dieses eine zu enge Begrenzung der Autonomie der Geschäftsführer und der Aufsichtsräte sei. Aber wir sind trotzdem bei dem Beschluß geblieben.“ (*BewProt 28/141*)

Frau Breuel erklärte, daß zuerst die Berater nach Bedarf eingestellt worden seien. Eine zentrale Regelung habe es nicht gegeben. Heute bedürfe der Einsatz eines Beraters der Zustimmung des Personalbereiches. (*BewProt 43, 153*)

Im Nachgang zu der Vernehmung von Dr. Föhr übersandte dieser dem 2. Untersuchungsausschuß am 21. März 1994 ein Schreiben. Darin erklärte er, daß seine Aussage zur Einschaltung von Vorstandsmitgliedern bei der Beantragung von Beratern nicht dem derzeitigen organisatorischen Stand in der Treuhandanstalt entspreche. Zu dem jetzigen Stand des Ablaufes nahm er wie folgt Stellung:

„Vor dem Abschluß eines Beratervertrages muß die Notwendigkeit der angeforderten Beraterleistung auf einem Formblatt (Antrag zum Abschluß eines Beratervertrages) ausführlich begründet werden. Dem Antrag ist ein entsprechender Beratervertrag beizufügen.

Die notwendigen Unterschriften zum Vertragsabschluß werden auf dem Antragsblatt gemäß der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung der Treuhandanstalt vorgenommen. Auf dem Antrags-

formular müssen Treuhandvorstände folgende Sachverhalte genehmigen:

1. Der Vorstand des antragstellenden Bereiches muß die Notwendigkeit des Beraterinsatzes schriftlich befürworten.
2. Überschreitungen des Budgets müssen vom Vorstand Finanzen auf dem Antrag genehmigt werden.
3. Bei Abweichung von der Beraterrichtlinie muß der Vorstand Personal gegenzeichnen.

Damit ist sichergestellt, daß bei jeder Beraterleistung eine Kontrolle durch mindestens ein Vorstandsmitglied gegeben ist. Die einzige Ausnahme ist im Direktorat Umweltschutz/Altlasten gegeben. Der Direktor für diese Bereiche ist berechtigt, die Beraterleistungen zu genehmigen.

Da keine Beraterrechnungen ohne genehmigte Anträge bezahlt werden und damit eine Vorstandsgenehmigung für jeden Vertrag vorliegt, müssen die Beraterverträge lediglich nur noch von einem Direktor oder Abteilungsleiter unterschrieben werden.“ (Schreiben von Dr. Föhr vom 21. März 1993)

3. Einsatz von Beratern

Der Personalvorstand der Treuhandanstalt, Herr Dr. Föhr, erklärte, daß 1991 20 % der für die Treuhandanstalt Beschäftigten Berater gewesen seien. Dieser Anteil habe sich 1992 auf 35 % erhöht. Heute betrage die Beraterquote etwa 16 %. (*BewProt 28, 140*)

So seien zur Zeit etwa 570 Vollzeitberater für die Treuhandanstalt tätig. Wenn diese jedoch unbefriedigende Leistungen erbrächten, trenne sich die Treuhandanstalt grundsätzlich von diesen Beratern. Die Namen dieser Berater würden dann auf einer sogenannten Sperrliste vermerkt, damit diese Berater nicht für weitere Aufträge verpflichtet würden. (*BewProt 28, 147*)

Zu dem schwerpunktmäßigen Einsatz von Beratern in Linienfunktionen stellte der Bundesrechnungshof folgendes fest:

„Ja also mir sind jetzt momentan konkret aus den Prüfungen heraus zwei Fälle bekannt: Da haben wir in einem Privatisierungsdirektorat einen Direktor als Berater eingesetzt gehabt und in einem Funktionsdirektorat, würde ich jetzt mal sagen — das beschäftigt sich also jetzt mit ökologischen Altlasten — auch im Zusammenhang mit Privatisierungsfragen, weil diese ökologischen Altlasten ja im Zusammenhang mit Privatisierungsverfahren eine ganz erhebliche finanzielle Rolle gespielt haben und auch eine vertragliche Rolle gespielt haben Und dann — das ist auch in unseren Unterlagen, in unseren Prüfungsmitteilungen dargestellt — gab es eine Abteilung, die allein nur mit Beratern besetzt war — außer der Sekretärin —, die sich natürlich mit Privatisierungsdingen beschäftigt hat.“ (*BewProt 28, 17*)

Nach Auskunft von MR Silbermann seien Berater am stärksten im Privatisierungsbereich eingesetzt worden.

Im Rahmen der Privatisierungsarbeit der Berater, besonders der Teams, die nur aus Beratern bestanden, hätten diese auch Privatisierungsvorlagen für den Vorstand angefertigt. Dieses sei auch ohne die festgestellten Mitarbeitern der Treuhandanstalt geschehen. (*BewProt 28, 11*)

Die Berater waren nach Aktenlage in den unterschiedlichsten Bereichen der Treuhandanstalt tätig und wurden mit den unterschiedlichsten Aufgaben betraut.

So z. B.:

- Einsatz im Bereich Personal
- Einsatz im Bereich Finanzen
- Einsatz bei Privatisierungen
- Einsatz bei Reprivatisierungen
- Einsatz bei Abwicklungen, d. h. Gesamtvollstreckungen und Liquidationen
- Einsatz im Bereich Controlling
- Einsatz im Bereich Beteiligungen
- Einsatz im Bereich Beteiligungsverwaltung
- Einsatz im Bereich Dokumentation
- Einsatz im Bereich Verwaltung
- Einsatz im Bereich Personal-Treuhand-Unternehmen
- Einsatz bei der Task Force
- Einsatz im Vertragsmanagement
- Einsatz bei der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (TLG)
- Einsatz bei Rückübertragungen
- Rechtliche Betreuung
- Vertragsbeurkundungen etc.
- Erstellung von Gutachten
- Besprechungen mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium
- Beratung von Geschäftsführungen
- Rechtliche Unterstützung des Vertragsmanagements
- Unterstützung der Niederlassungsleiter bei Verhandlungen
- Unterstützung der Projektteams zur Privatisierung von Unternehmen

(*Zusammenstellung aus BMA 2/131, 2/117*)

Aus dieser Auflistung ist ersichtlich, daß die Treuhandanstalt Berater in allen Tätigkeitsbereichen eingesetzt hat. Auch die Mitarbeiter der Unternehmensberatung Roland Berger & Partner waren in vielen

verschiedenen Bereichen tätig. Herr Berger nannte folgende Einsatzfelder der Berater:

- Gutachten, z. B. zur möglichen Organisationsstruktur der Treuhandanstalt
- Strukturierung von Sanierungskonzepten
- Beratung von Privatisierungsteams und Tätigkeit in Privatisierungsteams
- Führung von Vorverhandlungen
- Zuarbeit in den Niederlassungen
- Beurteilung von Unternehmen und Branchen hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten, der Wettbewerbsfähigkeit, der Sanierungsfähigkeit und der Sanierungswürdigkeit. (*BewProt 28,56*)

Zusätzlich habe die Firma Roland Berger & Partner Aufträge des Bundesfinanzministeriums bearbeitet. Sie habe die Sanierungsfähigkeit und die Sanierungswürdigkeit einzelner Unternehmen prüfen sollen. Des weiteren habe diese Unternehmensberatung für den Bundesrechnungshof das Entlohnungssystem der Treuhandanstalt anderen Vergütungssystemen gegenübergestellt. (*BewProt 28,64/80*)

4. Kosten der Berater, Anwälte und Notare

4.1 Gesamtkosten der Berater

Die Treuhandanstalt setzte, wie oben festgestellt wurde, in nahezu allen Bereichen Berater ein.

Es wurden allgemeine Richtlinien für die Honorare externer Berater erlassen.

Dazu führte MR Silbermann aus:

„Bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern waren die Sätze etwa bei 2 500 DM pro Tag, und bei den Rechtsanwälten ist nach Stundensätzen abgerechnet worden, je nachdem, ob es Senior- oder Junior-Berater, bis zu 450 DM. Und es wurden eigentlich auch nach der Gebührenordnung teilweise die Dinge abgerechnet.“ (*BewProt 28, 20*)

Diese Stundensätze seien auch durchaus gang und gäbe gewesen.

Für Beraterleistungen seien 1992 nach Auskunft von MR Silbermann etwa **460 Mio.** DM ausgegeben worden. Der Aufwand für das festangestellte Personal der Treuhandanstalt belaufe sich auf nur **360 Mio.** DM. (*BewProt 28, 13*)

Diese 460 Mio. DM verteilen sich nach Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes wie folgt auf die einzelnen Beratergruppen:

„68 Mio. entfielen auf diese sogenannten funktionalen Berater — das sind also diese Berater in Linienfunktionen — und 382 Mio. auf alle anderen Berater, einschließlich Investmentbanking und dergleichen.“ (*BewProt 28, 14*)

Dr. Föhr bezifferte die Ausgaben für Berater in 1992 auf 386 Mio. DM. Die Differenz zu den von MR Silbermann angegebenen 460 Mio. DM entspreche etwa der Höhe der Kosten für die Makler. (*BewProt 28, 143*)

Diese Aussage widerrief Dr. Föhr im Laufe seiner Vernehmung. In einem Schreiben vom 10. Juni 1994 gab er eine Erklärung zu dieser Differenz ab. 1992 seien Ausgaben für Rechtsschutz, Gutachten und Prüfungskosten in Höhe von 76 Mio. DM angefallen. Interpretiere man diese Ausgaben als Berateraufwendungen, so erkläre sich die Differenz zu der Angabe von MR Silbermann. (*Schreiben von Dr. Föhr vom 10. Juni 1994*)

Diese Summe enthalte aber nicht die Ausgaben für Berater, die die Treuhand-Unternehmen für Berater ausgegeben haben. MR Silbermann wisse nur, daß

„in den Unternehmen in großem Umfang Berater eingesetzt wurden. Indirekt sind sie von der Treuhandanstalt weitgehend bezahlt worden, weit über diese Liquiditätskredite, die in vielen Fällen ja von der Treuhandanstalt gegeben wurden, natürlich mittelbar auch diese Berater bezahlt wurden.“ (*BewProt 28, 26*)

Auch seien in dieser Summe laut dem Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Dr. Wild, nicht die Kosten für die Berater im Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ enthalten. Die Berater, die in diesem Bereich tätig seien, würden nur zuerst von der Treuhandanstalt bezahlt. Danach werde dieses Geld vom Bundesfinanzministerium erstattet, weil die Treuhandanstalt den Bereich „Kommerzielle Koordinierung“ nur im Rahmen einer Dienstleistungstätigkeit für das Bundesfinanzministerium wahrnehme.

Die Treuhandanstalt hat in ihrem Jahresplan 1992 Ausgaben für den Einsatz von Beratern angesetzt. Es sind für diesen Zweck aber wesentlich mehr Ausgaben entstanden als geplant waren. So ist in einzelnen Bereichen sogar das 6-fache dessen ausgegeben worden, was ursprünglich im Jahresplan angesetzt war, so MR Silbermann. (*BewProt 28, 7*)

MR Silbermann erklärte, daß nicht nur der Bundesrechnungshof, sondern teilweise auch die Treuhandanstalt sich nicht darüber im klaren gewesen seien, ob sehr hohe Honorare, die von den Beratern verlangt worden seien, in irgendeinem Verhältnis zu der erbrachten Leistung der Berater gestanden haben. (*BewProt 28, 25*)

Betrachtet man die absolute Höhe der Ausgaben für Berater, so MR Silbermann, dann sind diese teurer als die festangestellten Mitarbeiter der Treuhandanstalt.

„Nur muß man das personalwirtschaftlich ein bißchen differenzierter betrachten. Ich meine, in den Fällen, wo die Treuhandanstalt wirklich nur für begrenzte Zeit jemanden eingesetzt hat, hätte sie a) niemanden bekommen für die begrenzte Zeit und b) unter Umständen effizienter und wirtschaftlicher, jemanden nur für 3 Monate — bezogen auf den

Monat jetzt mit einem höheren Gehalt — einzusetzen, als jemanden fest anzustellen und dann längere Zeit anstellen zu müssen." (*BewProt 28, 30*)

Somit sei bei der Betrachtung der Kosten auch die Zeitperspektive mit einzubeziehen. Auf einen Monat bezogen seien die Berater aber im allgemeinen teurer als festangestellte Mitarbeiter.

MR Silbermann stellte während seiner Untersuchung fest, daß in Einzelfällen Honorare in Millionenhöhe gezahlt wurden. (*BewProt 28, 41*)

Frau Breuel erklärte auf Vorhalt der Gesamtsumme von 460 Mio. DM Beraterkosten für 1992, daß hierin auch die Ausgaben der TLG enthalten seien. Die TLG habe etwa 14 000 Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes in Auftrag gegeben. Deshalb würden hier hohe Ausgaben zustandekommen. (*BewProt 43, 152*)

Der Finanzbericht 1993 der Treuhandanstalt gibt folgende Ausgaben der Zentrale für Sachverständige an: Insgesamt seien Ausgaben in Höhe von 250 Mio. DM geplant und auch vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vorgegeben worden. Als „Ist“ ergibt sich danach eine Gesamtsumme von 272 Mio. DM.

Diese verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

Unternehmensbereich 1:	29 Mio. DM
Unternehmensbereich 2 (ohne Niederlassungen):	9 Mio. DM
Unternehmensbereich 4:	39 Mio. DM
Unternehmensbereich 5:	18 Mio. DM
Unternehmensbereich 6:	31 Mio. DM
Niederlassungen/Geschäftsstellen:	98 Mio. DM
Vertragsmanagement:	9 Mio. DM
Liegenschaften:	21 Mio. DM
Sonstiges:	17 bis 18 Mio. DM
<hr/>	
Gesamtsumme	272 Mio. DM

(*BMat 2/61, Finanzbericht 1993*)

Herr Witt, Vorstand der Deutschen Waggonbau AG, betonte, daß die Unternehmensberatung Mc Kinsey & Company in der Zeit von Mai 1991 bis August 1992 ein Honorar in Höhe von 7 Mio. DM erhalten habe. Dafür sei auch gute Arbeit geleistet worden. Des weiteren seien noch einige kleinere Aufträge an Berater vergeben worden. (*BewProt 28, 320, 321*)

Dr. Föhr erklärte, daß die Treuhandanstalt mit den Beratern Tagessätze vereinbart und sich bei der Honorierung nicht an Gegenstandswerten orientiert habe. So hätten Senior-Berater ohne Back-Office 1 500 DM pro Tag erhalten und mit Back-Office 2 000 DM. Junior-Beratern sei ein Tageshonorar von 800 bis 1 000 DM bezahlt worden. Diese Honorare würden sich grundsätzlich auf einen 10-Stunden-Tag beziehen. (*BewProt 28, 146*)

4.2 Honorare in Einzelfällen: Berater, Rechtsanwälte und Notare

Das Beratungsunternehmen Dr. Meyer & Partner hatte 1991 vier Projektverträge und 1992 sechs Projektverträge geschlossen. Dr. Meyer erklärte, daß sie dafür 1991 1,69 Mio. DM und 1992 1,96 Mio. DM erhalten hätten. Insgesamt seien zuerst 15 und später 10 Berater mit diesen Aufträgen betreut gewesen. (*BewProt 28, 247*)

1993 seien keine weiteren Verträge geschlossen worden, so daß sich die Gesamthonorarsumme auf etwa 3,6 Mio. DM belaufe. Addiere man hierzu noch die Ausgaben für die Geschäftsführertätigkeit von Dr. Meyer selbst, erhalte man eine Summe von nahezu 4,3 Mio. DM. (*BewProt 28, 247*)

Prof. Henzler, Partner bei der Unternehmensberatung Mc Kinsey & Company, erklärte in seiner Vernehmung, daß der erste Auftrag im Zusammenhang mit der Treuhandanstalt vom Bundesfinanzministerium gekommen sei. Es sollte ein Gutachten zur möglichen Organisationsstruktur der Treuhandanstalt erstellt werden. Das Honorar für diesen Auftrag habe 100 000 DM betragen. (*BewProt 28, 97, 100*)

Die Folgeprojekte, die teilweise von bis zu 10 Beratern und vier Partnern durchgeführt worden seien, hätten je nach Umfang und Intensität ein Honorarvolumen von durchschnittlich 1,5 Mio. DM bis 8 Mio. DM gehabt. (*BewProt 28, 121*)

Den Umsatz von 1992 bezifferte Prof. Henzler auf etwa 15 Mio. DM. (*BewProt 28, 121*) Dabei sei je nach Qualifikation zwischen 800 DM und 5 000 bis 6 000 DM pro Tag bezahlt worden. Diese Tagessätze entsprächen durchaus der Honorierung der privaten Großwirtschaft, wo Mc Kinsey & Company hauptsächlich tätig sei. (*BewProt 28, 126*)

Dazu erklärte Herr Berger, daß, ebenso wie Mc Kinsey & Company, auch die Unternehmensberatung Roland Berger & Partner beauftragt worden sei, ein Gutachten zur möglichen Organisationsstruktur der Treuhandanstalt zu erstellen. Dieses sei hingegen von Dr. Rohwedder in Auftrag gegeben worden und nicht, wie bei Mc Kinsey & Company, durch das Bundesfinanzministerium. (*BewProt 28, 58*)

Bei Roland Berger & Partner sind nach Angaben von Herrn Berger in der Zeit von 1990 bis 1993 Aufträge in folgender Höhe registriert worden:

1990	0,6 Mio. DM
1991	15 Mio. DM
1992	14 Mio. DM
1993	8,5 Mio. DM

Zu diesen Honoraren sind noch die Nebenkosten und die Umsatzsteuer hinzuzufügen. (*BewProt 28, 81*)

In einigen Fällen sind an Anwälte und Notare sehr hohe Honorare gezahlt worden.

Die Auswertung von Akten der Treuhandanstalt, die der 2. Untersuchungsausschuß beigezogen hat, ergab, daß in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1992 Zahlungen der Zentrale Berlin an Anwälte und Notare in Höhe von mehr als **25,5 Mio.** DM geleistet

wurden. Davon erhielt eine Kanzlei Honorare in Höhe von 2,8 Mio. DM, andere in Höhe von 1,7 Mio. DM, 1,6 Mio. DM bzw. 1,2 Mio. DM. (BMat 2/117, Anl. 01)

In der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31.12.1993 beliefen sich diese Ausgaben auf fast **290 Mio. DM**.

Davon erhielt eine Kanzlei allein mehr als **161 Mio. DM**. Andere Honorarzahllungen beliefen sich auf etwa 45 Mio. DM, 18,3 Mio. DM bzw. fast 3 Mio. DM. (BMat 2/117, Anl. 01)

Zu der Summe von 161 Mio. DM erklärte die Treuhandanstalt, daß 150 Mio. DM davon eine Zahlung sei, die über ein Rechtsanwaltsanderkonto an eine GmbH als Wettbewerbshilfe gelaufen sei. (Erklärung Dr. Blank in der Sitzung)

In der Summe von 290 Mio. DM ist ausweislich der Akten auch eine Zahlung von fast 1,2 Mio. DM enthalten, die weder an eine Rechtsanwaltskanzlei noch an ein Notariat gezahlt wurde, sondern an eine Gebäudereinigung.

Auf Rückfrage erklärte die Treuhandanstalt hierzu, daß die Zahlung an die Gebäudereinigung aufgrund eines Eingabefehlers in die Liste „Zahlungen an Notare und Rechtsanwälte“ „gerutscht“ sei. (Erklärung Dr. Blank in der Sitzung)

Aus den beigezogenen Akten ergibt sich, daß für die Jahre 1992 und 1993 von den Niederlassungen bzw. Geschäftsstellen allein mehr als 150 Mio. DM für Anwälte und Notare aufgewendet worden sind. (BMat 2/117, Anl. 02)

Diese Ausgaben verteilen sich nicht gleichmäßig auf die Niederlassungen bzw. Geschäftsstellen. So hatte eine Niederlassung/Geschäftsstelle für diesen Zeitraum nur Aufwendungen für Anwälte und Notare in Höhe von **82 880 DM**, eine andere hingegen mehr als **54,5 Mio. DM**.

Die Gesamtsumme von mehr als 150 Mio. DM teilt sich wie folgt auf die einzelnen Niederlassungen/Geschäftsstellen auf:

Berlin:	4 890 915 DM
Chemnitz:	10 488 968 DM
Cottbus:	82 880 DM
Dresden:	54 557 295 DM
Erfurt:	14 685 835 DM
Frankfurt/Oder:	860 868 DM
Gera:	1 521 142,18 DM
Halle:	20 039 096,76 DM
Leipzig:	4 700 134 DM
Magdeburg:	4 087 565,91 DM
Neubrandenburg:	22 901 000 DM
Potsdam:	6 344 957 DM
Rostock:	5 111.953,74 DM
Suhl:	1 292 944 DM

(BMat 2/117, Anl. 2)

Zu beachten ist hier, daß die Niederlassung/Geschäftsstelle Schwerin nicht berücksichtigt wurde, da hier nur eine Auflistung der Projektdauer und der Tages- bzw. Monatssätze vorliegt. Diese Aufstellung weist Honorare zwischen 1 000 DM pro Monat und 2 200 DM pro Tag aus. (BMat 2/117, Anl. 2)

Festzustellen ist bei den Angaben zu den Honoraren von Anwälten und Notaren, daß diese Angaben offenbar nicht vollständig sind. So erklärte MR Dr. Fiedler vom BMF in seinem Anschreiben zur Übermittlung des Beweisbeschlusses zu Anwälten und Notaren, daß dieser Bericht nicht vollständig sei, da die vom Untersuchungsausschuß angeforderten Angaben aus den vorhandenen Datensystemen nicht zu entnehmen seien.

Weitere Auflistungen zu den Kosten des Einsatzes von Beratern ergeben Ausgaben in folgender Höhe:

Oktober bis Dezember 1990	12 494 763,66 DM
01.01.1991 bis 30.06.1991	42 895 222,60 DM
01.07.1991 bis 31.12.1991	223 142 492,27 DM
01.01.1992 bis 30.06.1992	148 831 718,59 DM
01.07.1992 bis 31.12.1993 (1. Teil)	437 282 345,53 DM

(BMat 2/131)

Der 2. Teil der Aufstellung für die Zeit vom 01.07.1992 bis 31.12.1993 liegt dem 2. Untersuchungsausschuß nicht vor, so daß keine vollständige Summe angegeben werden kann.

Es läßt sich aber festhalten, daß die von der Treuhandanstalt bzw. dem Bundesfinanzministerium übermittelten Quellen eine Gesamtsumme der Honorare für externe Mitarbeiter seit 1991 in Höhe von

1 331 081 056,29 DM

ergeben.

Des weiteren ist zu bemerken, daß in dieser Summe nicht die Ausgaben für die Liquidatoren des Direktorats Abwicklung enthalten sind (siehe hierzu Kapitel III Abwicklung). Ebenso fehlt eine Einbeziehung der Honorare für Aufträge im Zusammenhang mit dem Bereich Außenhandelsbetriebe/Kommerzielle Koordinierung.

Eine genauere Darstellung der Verteilung der Gesamthonorarsumme ist nicht möglich, da diese Akten vom Bundesfinanzministerium als VS-VERTRAULICH eingestuft wurden und somit als Verschlußsache nicht der Öffentlichkeit zugeführt werden dürfen.

5. Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Beratereinsatz

Die Treuhandanstalt erklärte gegenüber dem Bundesrechnungshof, daß sie ohne den Einsatz von Beratern nicht arbeitsfähig gewesen wäre. Da die Aufgaben relativ schnell zu erledigen gewesen seien und man nicht die Zeit gehabt habe, ein entsprechendes Know-how aufzubauen, sei der Einsatz von Beratern notwendig gewesen. (BewProt 28, 15)

Der Bundesrechnungshof stellte sich bei seiner Untersuchung die Frage, ob ein Beratereinsatz in einem bestimmten Feld effizient und wirtschaftlich sei. Es wurde festgestellt, so MR Silbermann in seiner Anhörung, daß es nicht aus den Akten zu erkennen war, daß das für die Treuhandanstalt ein maßgebliches Kriterium gewesen sei, weil teilweise keine Verträge abgeschlossen worden seien und nicht beschrieben worden sei, was der Berater für Aufgaben wahrzunehmen gehabt habe. Auch sei nicht kontrolliert worden, was die Berater an Leistungen erbracht hätten, so daß die Begründung der Wirtschaftlichkeit eine relativ geringe Rolle gespielt habe.

„Und die Effizienzkontrolle — inwieweit war es tatsächlich nachher wirtschaftlich? — aufgrund der Unterlagen in den meisten Fällen nicht festzustellen.“

(BewProt 28, 15)

Wenn Berater mit Mitarbeitern der Treuhandanstalt in Privatisierungsteams tätig gewesen seien, sei das Ergebnis dieser Teams und somit der Berater der Privatisierungsablauf gewesen, an dessen Ende der Vertrag gestanden habe. Dieses sei dann teilweise auch dokumentiert gewesen.

Gleichwohl sei die Frage,

„welche Leistungen jetzt im einzelnen der dort eingesetzte Berater erbracht hat, das ist im einzelnen nicht nachvollziehbar, das ist das Ergebnis des Gesamtteams, ist nachher der Privatisierungsvertrag gewesen.“

(BewProt 28, 25)

MR Silbermann erklärte weiter, daß es auch Fälle gebe, wo die Arbeit des Beraters nachvollziehbar sei. Es habe in einigen Fällen schwierige Fragen gegeben, wie z. B. die Kaufpreisfindung oder die Unternehmensbewertung, in denen die Berater dann Gutachten erstellt hätten. Daran sei die Leistung des Beraters zu erkennen. (BewProt 28, 25)

Der Nutzen der Berater sei schlecht zu messen, so der Bundesrechnungshof, weil bei der Untersuchung nicht habe festgestellt werden können, welche Qualifikation und welche Vorerfahrung Berater gehabt haben. In einzelnen Fällen habe es sehr positive Aussagen gegeben, in anderen Fällen auch „weniger schöne“. (BewProt 28, 28)

MR Silbermann schränkte ein:

„Das Problem ist eigentlich das, daß die Treuhandanstalt sich beim Beratereinsatz, der ja ein sehr flexibles Instrument ist nicht — wie wir dann eigentlich festgestellt haben —, daß sie sich an ihre Planungen hält — er ist ein Instrument geworden, was schwer steuerbar war und was finanzielle und auch vom Volumen des Beratereinsatzes her bis Ende 1992 zumindest aus dem Ruder gelaufen ist. Das hat ja der Vorstand selbst auch festgestellt.“

(BewProt 28, 32; mit der übersandten Korrektur von MR Silbermann)

MR Silbermann räumte ein, daß der Beratereinsatz in den Jahren 1990 und 1991, also der Anfangsphase, nicht planbar gewesen sei. Auch hätten hier die

Erfahrungen gefehlt, so daß ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis kaum habe erreicht werden können. Ab 1992, spätestens ab 1993, habe der Einsatz von Beratern relativ gut geplant werden können. Jedoch, so MR Silbermann, hat der Bundesrechnungshof den Eindruck gewonnen, daß der Vorstand der Treuhandanstalt die Entwicklung der Beraterausgaben nicht mehr richtig im Griff habe. Es habe Konzeptionen für den Einsatz von Beratern gegeben, deren Umsetzung aber nicht erfolgt sei. (BewProt 28, 32)

MR Silbermann erklärte, daß er keine konkreten Angaben zur Zufriedenheit des Beratereinsatzes machen könne:

„Wir haben natürlich aus den Gesprächen heraus — auch aus Einzelfällen heraus — festgestellt: Da gab es sicher sehr gute Berater, da gab es auch Berater, die durchaus nicht brauchbare Leistungen erbracht haben, so daß aus dem Grund die Beraterqualität sehr unterschiedlich war.“

(BewProt 28, 46)

Dr. Föhr erklärte in seiner Vernehmung, daß er stets versucht habe, den notwendigen Einsatz von Beratern zu optimieren. So z. B. habe er versucht, die Tagesätze zu reduzieren. Er räumte ein, daß die Leistung der Berater nicht immer gleich gewesen sei, es habe durchaus Unterschiede in der Qualität der Beratungsleistung gegeben. (BewProt 28, 147)

Meßplatten zur Bewertung der Leistung der Berater habe es nicht geben können. Eine Kosten-Nutzen-Analyse für den Beratereinsatz sei nicht möglich, so Dr. Föhr weiter. Er müsse aber sagen, daß für die Vertragsgestaltung z. B. die besten Anwälte gerade gut genug gewesen seien, denn auch das Direktorat Recht sei aufgrund der Fülle der Verträge überfordert gewesen. Deshalb seien die hohen Tagessätze in der Regel gerechtfertigt. (BewProt 28, 147)

Herr Witt führte in seiner Vernehmung aus, daß der Auftrag, der Mc Kinsey & Partner zur Erarbeitung eines Konzeptes über eine strategische und operative Neuausrichtung zur nachhaltigen Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit gestellt worden sei, sehr gut gewesen sei. Durch dieses Gutachten habe man Kosten für 5000 Mitarbeiter in Höhe von etwa 300 Mio. DM einsparen können. Bei der Einkaufspotentialerschließung hätten die Kosten um 100 Mio. DM gesenkt werden können. (BewProt 28, 321, 322)

Man habe sich bei Beratungen in Unternehmen nicht nur auf eine Unternehmensberatung beschränkt. So seien z. B. bei der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH neben der Unternehmensberatung Dr. Meyer & Partner noch mindestens vier weitere Beratungsunternehmen tätig gewesen, so Dr. Meyer (BewProt 28, 241).

Dazu erklärte Dr. Meyer, daß die Berater auch notwendig gewesen seien, weil sie eine dringend benötigte Fachkunde mitgebracht hätten. (BewProt 28, 241)

Er führte weiter aus, daß er die Beratungsleistung der Aufsichtsratsmitglieder der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH nicht ins Verhältnis zu den

Kosten setzen könne, weil keine schriftlichen Mandatsverträge vorlägen.

Herr Berger kann aber nicht ausschließen, daß Fehler bei der Vergabe von Beratungsaufträgen durch den Zeitdruck und die unübersichtlichen Verhältnisse gemacht worden sind. (*BewProt 28, 84*)

6. Die Revision und der Einsatz von Beratern

Die Revision der Treuhandanstalt befaßte sich mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Abschlüsse von Beraterverträgen und der Abfassung von Beraterrechnungen. Zugleich sollte das neu geschaffene Referat „Beraterverträge“ in die Überprüfung einbezogen werden. Der entsprechende Revisionsbericht wurde am 30. Juni 1992 vorgelegt.

Die wesentlichen Feststellungen waren:

- Aufgrund der derzeitigen Organisation sei die Registrierung aller Beraterverträge nicht sichergestellt.
- Ein ordnungsgemäßer Nachweis der Beraterleistung sei durch das interne Kontrollsystem nicht sichergestellt.
- Eine Anweisung über die ordnungsgemäße Kontierung von Beraterrechnungen fehle.
- Die Aufwandskosten für Berater seien nicht genau definiert.
- Die Rechnungsprüfungen würden ohne eine Liste von Unterschriftsberechtigten erfolgen.

Die bestehende Richtlinie wurde wiederholt kritisiert:

„Es wird nicht ausgedrückt, welche Vertragspartner als Berater anzusehen sind. Dadurch entstanden zum Teil unterschiedliche Auffassungen über den als Berater anzusehenden Personenkreis. Dies führte dazu, daß weder die Ermittlung der Anzahl der tätigen Berater noch die Höhe der Beraterkosten richtig erfaßt werden konnte.“

(*BMat 2/110, Anl. 01, S. 31*)

Zur Zahlung der Beraterrechnungen heißt es in dem Revisionsbericht:

„Es gibt keine Anweisung, die eindeutig und vollständig vorschreibt, welche Stelle jeweils die Kontierung mit Angaben von Kostenstelle und Kostenart (Aufwandskonto) vorzunehmen und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen hat. (Normalerweise ist der Kostenstellenverantwortliche für die Kontierungsangaben und die Controllerorganisation für die Richtigkeit zuständig.) Erschwert wird eine richtige Kontierung auch dadurch, daß eine eindeutige Abgrenzung der Aufwandskosten untereinander nicht gegeben ist.“

(*BMat 2/110, Anl. 01, S. 29*)

Nach diesen Feststellungen empfahl die Revision, die bestehende Richtlinie für den Einsatz von Beratern zu modifizieren, in dem alle Kritikpunkte berücksichtigt würden.

Die Revision führte außerdem eine stichprobenmäßige Prüfung der abgeschlossenen Verträge mit externen Beratern hinsichtlich der vereinbarten Honorare, Reise- und sonstigen Kosten sowie der Haftung durch.

Der Revisionsbericht vom 10. März 1992 enthält als wesentliche Prüfungsfeststellungen in den Bereichen Vergütung, Vertragsabschlüsse, Registrierung und Haftungsverpflichtung:

„Die Prüfung zeigte für die einzelnen Beratergruppen zum Teil sehr unterschiedliche Honorar- und Kostenerstattungsregelungen. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, daß keine zentrale Stelle innerhalb der THA vorhanden ist, die diese Vertragspunkte in den Beraterverträgen hauseinheitlich im Interesse der THA regelt, sondern daß jedes anfordernde Direktorat die Verträge selbst aushandelt. Zum anderen ist die Bedeutung und die Marktstärke z. B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Unternehmensberatungen ausschlaggebend für höhere Beraterereinsätze als die der kleineren Gesellschaften oder Einzelpersonen. Dementsprechend wurden Großkundennachlässe zugunsten der THA nicht gewährt.“

Hinsichtlich der Vertragsabschlüsse wurde festgestellt, daß Berater teilweise ohne schriftlichen Vertrag eingesetzt, die Vertragsbedingungen nicht eindeutig formuliert und die vom THA-Vorstand festgelegten Höchstsätze für Honorare ohne hinreichende Begründungen überschritten wurden. Des öfteren fehlte eine eindeutige Vereinbarung über den Umfang der von der THA zu tragenden Nebenkosten.

Die Registrierung der Beraterverträge im Unternehmensbereich Personal ist bisher noch lückenhaft. Auswertungen, die eine Steuerungsfunktion ermöglichen würden, können nicht erstellt werden.

Eine Haftungsverpflichtung des Auftragnehmers wurde in einigen Beraterverträgen nicht vereinbart. Zu geringe Haftungsobergrenzen und der Verzicht auf eine berufssübliche Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wurden ebenfalls festgestellt.“

(*BMat 2/110, Anl. 01, S. 12*)

Zu den Honoraren und sonstigen Vergütungen der Rechtsanwälte und Notare bemerkte die Revision, daß die Anweisungen des Organisationshandbuchs „Grundsätze für den Einsatz des Direktorates Recht und für die Beauftragung externer juristischer Berater“ im Widerspruch zur bestehenden Vorstandsanweisung stünden. Diese Vorgabe des Vorstandes fordere Höchstgrenzen für Honorare und die Mitunterzeichnung des zuständigen Vorstandsmitglieds.

Des weiteren kritisierte die Revision, daß auch für Reise- und Abwesenheitszeiten Honorare und Nebenkosten ohne vertragliche Regelung berechnet worden seien. Deshalb werde empfohlen, die Richtlinie den entsprechenden Vorgaben des Vorstandes anzupassen.

Für die Haftung forderte die Revision die Überarbeitung des Mustervertrages in der Form, daß der Auftragnehmer dem Auftraggeber, also der Treuhandan-

stalt, für von ihm oder seinen Mitarbeitern schuldhaft, sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich, verursachte Schäden haftet. Der Grund für diese Empfehlung war:

„Im Mustervertrag wird als Haftungsumfang eine berufsbübliche Haftpflichtversicherung mit einem dem Auftrag angemessenen Deckungsumfang gefordert. Die Prüfung ergab, daß Abweichungen von dieser Regelung vorkommen. In einigen Verträgen wurde entweder auf eine Haftung des Auftragnehmers verzichtet oder die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes mit einer Obergrenze von 50 TDM beschränkt. Weiterhin wurden Vereinbarungen getroffen, die die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausschließen und lediglich einen Haftungsanspruch der THA bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz einräumen.“

(BMat 2/110, Anl. 01, S. 9)

7. Stellungnahmen

7.1 Bewertungen und Vorschläge des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof kritisierte, daß es keine Auskünfte in den Akten gebe, warum ein Berater eingesetzt wurde. Er sei der Auffassung, daß man für den Einsatz von Beratern eine vernünftige und nachvollziehbare Begründung haben müsse. Auch solle erklärt werden, warum die Aufgaben nicht in einem anderen Bereich der Treuhandanstalt wahrgenommen werden können. (BewProt 28, 21)

Auch habe man gelegentlich im Laufe der Arbeit der Berater kurze Aktennotizen schreiben sollen, die Aufschluß darüber geben könnten, ob der Berater tätig geworden sei und in welchen Bereichen. (BewProt 28, 22)

Des weiteren habe es auch Fälle gegeben, in denen Berater sehr hohe Honorare verlangt hätten, ohne daß die Treuhandanstalt sich darüber klar gewesen sei, ob dieses Honorar in einer Relation zur erbrachten Leistung stehe. (BewProt 28, 22)

Zu entsprechenden Einzelfällen erklärte MR Silbermann vom Bundesrechnungshof:

„Also da stehen Leistung und Honorar nicht in einem vernünftigen Verhältnis.“

(BewProt 28, 23)

Der Bundesrechnungshof hält es für falsch, daß die Treuhandanstalt in den neuen Richtlinien für den Einsatz von Beratern auf die Genehmigung eines Auftrages von mehr als 100 000 DM durch den Vorstand verzichtet habe. (BewProt 28, 40)

Es sei zweckmäßiger, so der Bundesrechnungshof, wenn bei diesen Größenordnungen ein Vorstandsmitglied eingeschaltet werde. (BewProt 28, 40)

7.2 Stellungnahmen von Zeugen und Sachverständigen

Der ehemalige Leiter der Niederlassung Rostock, Herr Utz, erklärte in seiner Vernehmung zum Thema

Management-Buy-Out, daß eine Vielzahl ostdeutscher Geschäftsführer deutliche Antipathien gegen westliche Berater gezeigt hätten. Diese Abneigung und dieses Mißtrauen seien durchaus nicht unbegründet, so Herr Utz weiter, denn manche Berater aus dem Westen hätten wirklich mangelhafte Leistungen erbracht und zusätzlich noch ein sehr hohes Honorar verlangt. Somit zog er das Fazit, daß alle Treuhand-Unternehmen beratergeschädigt seien. (BewProt 25, 153)

Zu der Aussage, daß alle Treuhand-Unternehmen beratergeschädigt seien, nahm Frau Breuel keine Stellung.

So erklärte Herr Utz besonders zu den Honoraren der Berater, die an einem Tag soviel Geld erhielten, wie ein ostdeutscher Geschäftsführer in einem Monat:

„Wenn man dann gesehen hätte, wie sie arbeiteten, daß ein Tag da gar keine Rolle spielt, weil ja jeder Tag Geld brachte und dem Geschäftsführer, der sich da einsetzte und bezahlen mußte, das Geld auf den Nägeln brannte, — das schaffte also diese Antihaltung, die sich irgendwann generell gegen die Beraterbranche gerichtet hat und die natürlich allemal auch verstärkt wurde durch die schwarzen Schafe.“

(BewProt 25, 154)

Auch habe es Wirtschaftsprüfer gegeben, die falsche Bilanzen testiert hätten, was in Westdeutschland völlig undenkbar sei. (BewProt 25, 154)

Des weiteren habe er, Herr Utz, der Treuhandanstalt vorgeschlagen, jedem MBO-Unternehmen eine bestimmte Anzahl von Beraterstunden zu schenken. Dieses sei aber damit beantwortet worden, daß dieses wegen des Bundeshaushaltes nicht möglich sei. Er habe dafür gesorgt, daß altgediente westdeutsche Unternehmer den ostdeutschen Unternehmern helfen. Dieses habe sehr gut funktioniert und es habe nie Vorwürfe gegeben, so wie sie gegen die westdeutschen privaten Unternehmensberater geäußert worden seien. Das RKW habe eine gute und preiswerte Beratung angeboten, aber diese beiden Quellen hätten von der Kapazität her nicht den ganzen Beratungsbedarf in den neuen Ländern decken können; dieses sei nur durch die gesamte Branche möglich gewesen, was nun zu dem Ergebnis geführt habe, daß die Unternehmen durch die Berater Schaden genommen hätten. (BewProt 25, 155)

Herr Lezius, Geschäftsführer der AGP, erklärte, daß durch den Einsatz von Beratern in Ostdeutschland ein „erheblicher Flurschaden“ erzeugt worden sei. (BewProt 25, 277)

Er beschrieb den Beratereinsatz im Osten wie folgt:

„Nicht nur, daß die sich da eine goldene Nase verdient haben und viele Unternehmen ausgeplündert haben, daß sicherlich auch die eine oder andere Firma dadurch kaputt gegangen ist. Entscheidend ist, daß es aber auch gute gab.“

(BewProt 25, 277)

50 % der Management-Buy-Out-Firmen hätten überhaupt keinen Berater gehabt, deshalb habe es viele „Strickfehler“ gegeben.

„Von daher wäre es gut, wenn wir eben ein Nachsorgepaket haben mit altgedienten qualifizierten Beratern, die wir jetzt den MBOlern nachträglich zur Verfügung stellen, damit eben die Strickfehler in den MBO's beseitigt werden.“

(BewProt 28, 277)

Um diese Möglichkeit der Nachsorge sei auch Frau Breuel gebeten worden. Sofern es die Unternehmen gewünscht hätten, seien dann auch Berater zur Fortschreibung und Überarbeitung des Unternehmenskonzeptes zur Verfügung gestellt worden. (BewProt 28, 275)

Zu dem Beraterwesen allgemein erklärte Herr Witt:

„Also, natürlich gibt es überall schwarze Schafe, und es sind sicher auch Unternehmensberater im Osten aufgekreuzt, die in erster Linie mal an die schnelle Mark gedacht haben. Wir selber sind keinem Berater aufgesessen, aber haben z. B. einen Geschäftsführer engagiert, der wunderbare Zeugnisse hatte und, wie sich später zeigte, ein Hochstapler war. Davor ist man einfach nie gefeit.“

(BewProt 28, 325, 326)

Im ganzen habe er aber nur positive Erfahrungen mit Beratern gemacht.

Dr. Föhr spricht bei dem Beratereinsatz von einem permanenten Lernprozeß. Hätte man 1990 schon das Wissen von 1993 gehabt, wären viele Fehler nicht unterlaufen. Auch sollte die Nutznießung einzelner Berater oder Beraterfirmen durch eine breite Streuung der Aufträge erreicht werden.

„Der Anteil eines Einzelberatungsunternehmens übersteigt dann nicht 3,5 % der Gesamtberatungssumme.“

(BewProt 28, 142)

8. Interessenkonflikte und Insiderproblematik

8.1 Interessenkonflikte

Das Problem der möglichen Interessenkollisionen zwischen Berateraufgaben und anderen Interessen der Berater ist ebenfalls Prüfungsgegenstand des Bundesrechnungshofes gewesen. Trotz vieler Gespräche und der Überprüfung der Arbeit des Insider-Panels habe man aber keine Erkenntnisse darüber gewinnen können, ob Interessenkonflikte bestanden hätten, die sich negativ auf die Privatisierungen ausgewirkt hätten. (BewProt 28, 12)

Es habe zwar Fälle gegeben, in denen ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt in Beraterfunktionen tätig gewesen seien, aber hier sei der Insider-Ausschuß aktiv geworden und habe nichts Negatives festgestellt. (BewProt 28, 12)

MR Silbermann vom Bundesrechnungshof hatte keine Kenntnis darüber, ob es diesbezüglich etwas zu beanstanden gebe, denn dieses sei nicht Inhalt des Prüfungsansatzes gewesen. Er betonte mehrfach, daß er

keine Interessenkonflikte beim Einsatz von Beratern festgestellt habe. Dieses sei ständig durch den Insider-Ausschuß der Treuhandanstalt überprüft worden. (BewProt 28, 12)

Zu Beginn der Tätigkeit der Treuhandanstalt sei die Beratung durch Aufsichtsratsmitglieder durchaus gewünscht gewesen, so Dr. Föhr. Dieses sei aber später eingeschränkt worden, um Interessenkollisionen zu vermeiden. (BewProt 28, 142)

In dem oben schon angesprochenen Fall der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH wurde von Dr. Meyer eine doppelte Tätigkeit ausgeübt. Zum einen war er Geschäftsführer der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH und zum anderen ist er Mitgesellschafter der Beratungsfirma, die die Beratungen bei diesem Unternehmen durchgeführt hat.

Dr. Meyer erklärte, daß es hier keine Interessenkonflikte gegeben habe. Seine Tätigkeit sei eine reine Management-Tätigkeit gewesen. Die Projektberatung sei über Fachberater mit den entsprechenden Qualifikationen gelaufen.

„Da gab es extra Verträge, die gemäß dem Management-Vertrag möglich waren, aber extra abgeschlossen wurden; für jede Aufgabe gab es einen extra Vertrag. Hier gab es einen Geschäftsführerkollegen bei mir, auch bei Meyer & Partner, der diese Verträge in der Schlußphase nicht nur mitverhandelt hat, sondern auch unterzeichnet hat.“

(BewProt 28, 234)

Aufgrund der schon angesprochenen Beratertätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sei die Revision der Treuhandanstalt eingeschaltet worden. Daraus habe sich ergeben, daß die Verträge mit Dr. Meyer & Partner ordnungsgemäß seien. Dr. Meyer habe auch bei der Treuhandanstalt nach einem Revisionsbericht gefragt, woraufhin man ihm bei der Treuhandanstalt erklärt habe, daß es keinen gebe. Aus diesem Revisionsbericht sei aber mehrfach in einem Zeitungsartikel zitiert worden. (BewProt 28, 236, 237)

„Ich wurde da aber konfrontiert mit einer ganz anderen Sache: Daß wir im Dezember des Jahres 1992 plötzlich einen Vergleich auf den Tisch kriegten zwischen Sachsenring und den beiden Herren XXXXXXX und XXXXX, den wir aber nicht verhandelt hatten, sondern der Vergleich sagte, daß sie einen Teil, einen Betrag von 2 Mio. — legen sie mich hier bitte nicht auf die Pfennige fest —, an Sachsenring zahlen mögen und beiderseits Forderungen und Verpflichtungen damit beendet seien. Die beiden Herren traten wenige Tage später zurück vom Aufsichtsratsmandat. Bis dato empfand ich das noch als Vorgang, der eigentlich so ganz sorgfältig schien“,

so Dr. Meyer. (BewProt 28, 237)

Ähnliches war auch Dr. Meyer selbst unterstellt worden. Jedoch habe sich herausgestellt, daß diese Vorwürfe der Interessenkollision unberechtigt seien. Er habe sogar noch eine unversteuerte Abfindung in Höhe von 158 400 DM und ein u. a. von Herrn Tränkner unterschriebenes Dankeschreiben erhalten. (BewProt 28, 274)

Dr. Meyer betonte in seiner Vernehmung mehrfach, daß die Beratungsaufgaben und seine Geschäftsführertätigkeit in keiner Weise deckungsgleich gewesen seien. Um aber Vermutungen über Interessenkonflikte aus dem Weg zu gehen, habe er der Treuhandanstalt angeboten, sein Mandat als Geschäftsführer bei Dr. Meyer & Partner ruhen zu lassen und ausschließlich für die Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH zu arbeiten. „Das wollte man aber offensichtlich auch nicht.“ (BewProt 28, 250)

Prof. Henzler nannte den Fall „Elbro“ als sogenannten „Insider-Fall“ bei McKinsey & Company. Obwohl sich herausgestellt hatte, daß es hier keine Interessensgegensätze gegeben habe, seien die entsprechenden Berater sofort entlassen worden.

Rechtsanwalt Dr. Schütte, Mitglied der Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Stegemann, erklärte folgendes zur Verhinderung von Interessenkollisionen:

„Ich kann Ihnen vielleicht dazu kurz schildern: Wir kennen ja das Thema Interessenkollisionen in unserer Sozietät, die relativ groß ist, als ein besonderes Problem, dem wir uns auch mit besonderer Ernsthaftigkeit widmen. Bei uns ist es so, daß jedes Mandat, was nicht von einem Dauermandanten kommt und bei dem es möglich erscheint, daß überhaupt eine Interessenkollision entsteht, als erstes eine Konflikthanfrage herumgeschickt wird, wo kurz gesagt wird: „Wir sind gebeten worden, Unternehmen XY in einer Transaktion mit AB zu vertreten. Weitere Beteiligte sind: ... Bestehen Bedenken gegen die Mandatsannahme?“ Das geht bei uns an alle Anwälte, nicht nur an alle Partner, sondern an alle Rechtsanwälte, und üblicherweise innerhalb von 1½ Tagen oder so etwas wird um Rückmeldung gebeten. Das ist die eine Filtermöglichkeit. Der zweite Filter, den wir haben, ist nach Mandatsannahme ein ausführlicher Mandatszettel, in dem drinsteht, wer Mandant ist, wer Gegner ist, was Gegenstand des Beratungsgeschäftes sozusagen ist. Auch das wird wieder unter allen Anwälten verteilt, und wenn einem bei der Gelegenheit auffällt, daß es ein Problem geben könnte, weil man vorher aus der Konflikthanfrage das vielleicht nicht hat erkennen können, setzt man sich mit dem zuständigen Anwalt oder Partner in Verbindung und klärt ab, ob und inwieweit es echte Konflikte gibt, die möglicherweise wieder zur Ablehnung des Mandates führen.“

(BewProt 52, 134, 135)

Dr. Achleitner ist Investmentbanker bei der Firma Goldman & Sachs. Er betonte, daß Interessenkollisionen dadurch vermieden würden, daß es eine weltweite Stelle innerhalb der Firma Goldman & Sachs gebe, die jeden potentiellen Auftrag erst einmal unter diesem Aspekt prüfe.

8.2 Insiderproblematik

Gemäß eines Vorstandsbeschlusses definierte die Treuhandanstalt frühere Berater ebenfalls als Insider.

Dazu führte Herr Dr. Balz, ehemaliger Chefjustitiar der Treuhandanstalt, in seiner Vernehmung aus:

„Wir haben weiter gesagt: Wer durch einen früheren Berater beraten wird, wird so behandelt, als wäre er ein Insider — das war eine sehr weite Auslegung, die einvernehmlich mit dem Panel beschlossen worden ist.“

(BewProt 52, 29)

Hingegen waren ehemalige Mitarbeiter nicht Insiderpanel-pflichtig. Trotz dieser Entscheidung, so Dr. Balz, habe Herr Tränkner im Bezug auf Herrn Rechel und Herrn Zinsmeister (siehe hierzu auch das Kapitel Abwicklung) das Insiderpanel angerufen:

„Er tat kund und zu wissen, daß er beabsichtige, nochmal — er muß es also früher schon einmal getan haben — von ihm ausgeschiedene Mitarbeiter mit Liquidationen zu betrauen. Wir haben eine, sage ich mal, zulässige Befassung mit diesem Thema abgelehnt. Das Panel hat aber — das hat sich ja auch als Ratgeber des Hauses empfunden und auch der Mitarbeiter und Kollegen — hat aber eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Komplex abgegeben und Herrn Tränkner einen Brief geschrieben, der von mir unterzeichnet ist und aus meiner Feder stammt.“

(BewProt 52, 30)

Somit waren Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, also Berater- und Liquidatorenaufträge, nicht von der Insiderrichtlinie umfaßt, nur Käufe von Beratern, Mitarbeitern oder Liquidatoren und ehemaligen Beratern, Mitarbeitern oder Liquidatoren wurden als Insiderfälle behandelt. Eine weitergehende Regelung hielt Dr. Balz auch für nicht erforderlich. (BewProt 52, 35)

8.3 Wechsel von Mitarbeitern der Treuhandanstalt in ein Beraterverhältnis

Der Vorstand der Treuhandanstalt hatte in seiner Sitzung am 4. Mai 1993 grundsätzlich festgelegt, daß keine Zusagen beim Wechsel eines Mitarbeiters aus einem laufenden Arbeitsverhältnis in ein Beraterverhältnis abgegeben bzw. Verhandlungen geführt werden sollen, solange keine Abstimmung mit der Personalabteilung erfolgt sei. (BMat 2/103 BMF 58-1, S. 435)

In der Begründung dieses Beschlusses des Vorstandes heißt es:

„Das Überwechseln von Mitarbeitern in Beraterverhältnisse kann ein sinnvolles Halten ansonsten nicht mehr verfügbarer Arbeitskräfte bedeuten, zumindest für Übergangszeiträume, in denen der THA eine weiterhin zügige und zuverlässige Aufgabenerfüllung abverlangt wird. Es kann aber auch leicht in den Bereich des Mißbrauchs abgleiten, vor allem unter finanziellen und steuerlichen Gesichtspunkten. Letzteres ist z. B. dann gegeben, wenn

— mit dem Statuswechsel ein deutlicher Einkommenszuwachs verbunden ist,

- es sich zeitlich um einen unterbrechungslosen Übergang handelt und
- im Zusammenhang mit der Beendigung der Angestelltentätigkeit eine steuerfreie oder steuerbegünstigte Abfindung gezahlt worden ist.

Im Extremfall des Mißbrauchs können alle drei Komponenten zusammenfallen. Übergänge dieser oder ähnlicher Art müssen aus naheliegenden Gründen unbedingt vermieden werden.

Deshalb sollen folgende Grundsätze Anwendung finden:

1. Die Überleitung, unmittelbar oder mit geringem zeitlichen Abstand, von Mitarbeitern zu Beratern bedarf einer besonderen sachlichen Begründung. Sie kommt z. B. in Betracht, wenn der Mitarbeiter den Schritt in die Selbständigkeit vorbereiten will und die THA bestrebt ist,
 - a) die weitere Verfügbarkeit von Schlüsselqualifikationen/Führungskräften (für mehrere Monate),
 - b) die abschließende Mitarbeit bei besonders wichtigen Aufgaben oder Projekten (für wenige Wochen) oder
 - c) die gelegentliche Übernahme von extern zu erledigenden Arbeiten/Dienstleistungen, für die vorher erworbenes umfangreiches THA-Know-how notwendig ist, zu sichern.
2. Eine Abfindung als Ausgleich für Kündigungsfristen darf in solchen Fällen nicht gezahlt werden.
3. Die Beratertätigkeit darf in der Regel keine Vollzeitarbeit für die THA sein. Vielmehr ist ein deutlich darunter liegender Einsatz von 2—3 Tagen/Woche oder damit vergleichbaren Zeitrhythmen (z. B. wöchentlicher Wechsel von Tätigkeit und Nicht-Tätigkeit) anzustreben.
4. Die Dotierung des Beraters darf im wirtschaftlichen Ergebnis grundsätzlich nicht erheblich über dem vorherigen Einkommen liegen. Dabei können besondere Extras, Unterkunftszuschüsse oder damit vergleichbare besondere geldwerte Vorteile aus dem vorhergehenden Anstellungsverhältnis ebenso berücksichtigt werden wie der ungünstigere Versicherungsstatus (Entfall der Arbeitgeberanteile zur SV) und ein angemessener Zuschlag im Falle der Gründung einer „neuen Existenz“ für das damit verbundene unternehmerische Risiko.
5. In allen Fällen ist rechtzeitig vorher PET 8 einzuschalten, damit einheitliche Vorgehensweisen sichergestellt bzw. Präjudizien vermieden werden. (BMat 2/103 BMF 58-1, S. 438, 440)

Rechtsanwalt Dr. Balz war ehemals bei der Treuhandanstalt tätig und ist nun über einen Beratervertrag „allgemeiner Natur“ und über eine Vertretung der Treuhandanstalt im Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages mit ihr verbunden.

Die Honorierung für den allgemeinen Beratervertrag betrug 400 DM pro Stunde für Dr. Balz selbst und 250 DM pro Stunde für die Anwälte, die er aus seinem Büro einsetzte, so erklärte er in seiner Vernehmung vor dem 2. Untersuchungsausschuß. (BewProt 52, 6)

Zu der Bezahlung des zweiten Vertrages nannte Dr. Balz folgende Summen:

„Das Honorar ist um 50 % besser als das soeben genannte, was meine Person angeht, und um 25 % besser, was die Mitarbeiter angeht. (BewProt 52, 7)

Auf die Frage, wie hoch die Einkünfte aus der Beratertätigkeit insgesamt waren führte Dr. Balz aus:

„Ich kann Ihnen die Gesamtsummen sagen bis einschließlich mal dieses Jahres. Reicht das? — Die Tendenz ist, wie Sie an meiner Präsenz in diesem Ausschuß erkennen, stark abnehmend, was das Mandat Untersuchungsausschuß angeht. Dieses Mandat hat netto, ohne Mehrwertsteuer und ohne Auslagen, betragen vom 08.09.1993 bis Ende Mai 479 000 DM; übrigens bis zu drei Anwälte mitbeteiligt. Mein Anteil ist 44 bis 45 %. Das andere Mandat, Beratungsmandat, hat netto ausgemacht in der gleichen Zeit 636 302 DM. Mein Anteil ist da 65 %.“

(BewProt 52, 7)

Dieses entspreche einem Gesamteinkommen für die Zeit von September 1993 bis Mai 1994, also für acht Monate, von etwa 642 000 DM.

Im Nachgang zu seiner Vernehmung übermittelte Dr. Balz dem 2. Untersuchungsausschuß eine Auflistung seiner Einkünfte bei der Treuhandanstalt. Da habe er ein Jahresgehalt von $12 \times 25\,000\text{ DM} = 300\,000\text{ DM}$ erhalten. Ende 1991 habe er eine Jahresschlußsonderzahlung von brutto unter 30 000 DM und 1992 einen sogenannten Bonus nach dem System der Zielvereinbarung von ca. 90 000 DM brutto erhalten.

Zu weiteren Einkünften führte er in seinem Schreiben vom 30. Juni 1994 aus:

„(2) Durch Zusatzvereinbarung vom 05.09.1991 wurde mir ab 01.07.1991 ein pauschaler Kostenersatz für die private Unterkunft in Höhe von zunächst (bis 31.10.1991) DM 4 000 brutto dann (01.11.1991 bis 31.10.1992) von DM 7 000 brutto und zuletzt (01.11.1992 bis Ausscheiden am 30.04.1993) von DM 3 500 brutto monatlich zugewandt. Vom Dienstbeginn am 01.11.1990 bis in das erste Halbjahr 1991 trug die THA zudem die tatsächlich entstandenen Kosten einer Hotelunterbringung. Bis zum 31.10.1991 bestand darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der Kosten eines Heimfluges pro Woche; ich zog allerdings im Juni 1991 mit meiner Familie nach Berlin um.

(3) Die THA übernahm die Kosten des Umzugs.

(4) Seit Frühjahr 1991 wurde mir ein Firmen-PKW (DB 260 E) überlassen, dessen Nutzungswert der Einkommenssteuer unterlag.

(5) Ich übte in der Zeit vom 01. bis zum 12.11.1990 mit Genehmigung des BMJ bei der THA wegen des nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaubs zunächst eine sogenannte Nebentätigkeit aus und

erhielt am 13.11. bis 24.12.1990 Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung als Ministerialrat der Besoldungsgruppe B 3. Vom 01.11. bis 24.12.1990 bezog ich infolgedessen meine Beamtenbesoldung neben der Vergütung durch die THA." (Schreiben von Dr. Balz vom 30.06.1994)

9. Makler

Die Makler wurden von der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft eingesetzt, um die Liegenschaften zu veräußern. Obwohl es nicht üblich ist, hat die Treuhandanstalt als Verkäuferin die Maklerkosten übernommen. Diese Maklerkosten seien aber indirekt von den Käufern durch den Kaufpreis gezahlt worden.

Frau Breuel begründete dieses auch damit, daß viele Recherchen bei der TLG angefallen seien, die so bezahlt worden seien. (*BewProt 43, 152*)

Insgesamt seien im Jahr 1992 für die Makler lt. Aussage von Dr. Föhr ca. 70 Mio. DM ausgegeben worden. (*BewProt 28, 145*)

VI. Die Behandlung ökologischer Altlasten bei Privatisierungen durch die Treuhandanstalt

1. Die Rechtslage

1.1 Die Haftung für Altlasten beim Erwerb von DDR-Unternehmen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitschaft bundesdeutscher Unternehmen, sich an bereits bestehenden Unternehmen noch während der Existenz der DDR zu beteiligen, war ein wirksamer Ausschluß des Haftungsrisikos für Altlasten. Am 1. Juli 1990 trat in der DDR das Umweltrahmengesetz (URG) in Kraft. Entgegen den Ankündigungen zum Staatsvertrag und des am Entwurf des Gesetzes beteiligten Bundesumweltministeriums trug dieses Gesetz den Bedürfnissen potentieller Investoren nur unzureichend Rechnung. Art. 1 § 4 Abs. 3 URG lautete:

„Erwerber von Altanlagen sind für die durch den Betrieb der Anlage vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit sie von der Verantwortlichkeit freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens bis zum 31. Dezember 1991 gestellt sein. Die Haftung aufgrund privat-rechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.“

Die Vorschrift litt an folgenden Mängeln:

- Die Freistellung konnte durch eine Entscheidung der zuständigen DDR-Behörden aufgrund einer Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes erfolgen und räumte damit den Behörden ein weites Ermessen

ein, von dem höchst zweifelhaft blieb, wie es ausgeübt werden würde.

- Eine Freistellung umfaßte nur die öffentlich-rechtliche Haftung für Altlasten und ließ privat-rechtliche Schadensersatzansprüche, z. B. eines Grundstücksnachbarn, nach dem Zivilrecht der DDR oder nach bundesdeutschem Recht, wie § 22 WHG oder den zu übernehmenden §§ 823, 906, 1004 BGB sowie der nach den Plänen der Bundesregierung noch zu verschärfenden Umwelthaftung unberührt.
- Die Freistellung galt nur für den Erwerb von Altanlagen, was wohl bedeuten sollte, für den Erwerb eines Grundstückes mit einer Altanlage. Sie galt nicht beim Erwerb eines Grundstückes, auf dem früher eine Anlage stand, oder das aus anderen Gründen kontaminiert war und Schäden verursachen konnte. Damit bestand die Gefahr einer unkalkulierbaren Haftung eines Erwerbers für Altlasten als „Zustandsstörer“ fort.
- Die Schäden mußten durch den Betrieb der erworbenen Altanlage verursacht worden sein. Der Erwerb einer Anlage, die inzwischen anstelle einer Altanlage auf einem kontaminierten Grundstück errichtet wurde, war also nicht freistellungsfähig.
- Eine Freistellung konnte nur für Schäden erteilt werden, die vor dem 1. Juli 1990 verursacht worden waren. Nicht erfaßt waren somit über diesen Zeitpunkt andauernde Schadensverursachungen durch Altanlagen.
- Da die Anträge auf Freistellung für Erwerbungen von Altanlagen bis spätestens 31. Dezember 1991 gestellt sein mußten, schied eine Freistellung für spätere Erwerbungen oder Weiterveräußerungen aus.

Ein Haftungsausschluß für Altlasten mit derart gravierenden Einschränkungen mußte als ein schwerwiegendes Investitionshemmnis gewertet werden.

1.2 Die Altlasten-Problematik nach bundesdeutschem Recht

Die Haftung für Altlasten ist in der Bundesrepublik generell nicht durch ein Bundesgesetz geregelt. Welche Rechtsregeln einschlägig sind, hängt vom Verständnis des Begriffs „Altlasten“ ab.

Spezialgesetzliche Regelungen bestehen insbesondere nach dem Abfallgesetz, das am 11. Juni 1972 in Kraft getreten ist, und nach dem Wasserhaushaltsgesetz 1. März 1960. Sie haben jedoch nur einen begrenzten Anwendungsbereich und erfassen wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nur einen begrenzten Zeitraum.

Allgemeine Grundlage der Haftung für Altlasten ist die Generalklausel der landesrechtlichen Polizei- und Ordnungsgesetze. Sie greift ein, wenn Spezialgesetze keine oder keine abschließende Regelung treffen. Nach den Polizeirechten der Länder (die Regelungen in den einzelnen Ländern stimmen inhaltlich überein)

ist zu unterscheiden zwischen der Verantwortlichkeit des Handlungsstörers und der des Zustandsstörers. Da der Handlungsstörer für die zumeist in der Vergangenheit liegende Verursachung von Altlasten regelmäßig nur schwer feststellbar ist, konzentriert sich die Haftungsfrage bei Altlasten auf die Zustandshaftung. Danach ist der Eigentümer und / oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt für den polizeimäßigen Zustand seiner Sache verantwortlich. Dies hat zur Folge, daß behördliche Maßnahmen, die durch den Zustand der Sache erforderlich werden, um etwa Gefahren von der Allgemeinheit oder anderen schutzwürdigen Rechtsgütern abzuwehren, kostenpflichtig gegen den Eigentümer bzw. den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten sind. Die Verursachung oder das Verschulden spielen keine Rolle. Es kann also etwa die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für einen kontaminierten Standort angenommen werden, ohne daß es auf die Verursachung der Verunreinigung durch den Eigentümer oder auf dessen Verschulden ankommt. Entscheidend ist allein die Zuordnung des Grundeigentums.

Im Hinblick auf die ungeklärten Eigentumsverhältnisse in der ehemaligen DDR ist eine Umsetzung der Zustandshaftung mit Schwierigkeiten verbunden. In jedem Fall kann festgestellt werden, daß eine generelle Verantwortlichkeit des Staates für Altlasten auch in den neuen Ländern nicht pauschal begründet ist. Nur dort, wo der Staat als Grundstückseigentümer feststeht, wird er sich der Zustandshaftung, der er nach ihrer Einführung in den neuen Ländern wie jede andere Privatperson unterliegt, nicht entziehen können. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß die Inhalte und die Abgrenzung der Zustandshaftung im Hinblick auf die Altlastenproblematik auch in der Bundesrepublik keineswegs abschließend geklärt sind. Eine Haftung des Staates, die letztlich gerade wegen der Schwierigkeiten der Haftungsfrage immer wieder gefordert wurde, wird abgelehnt. (*BMat 2/142, Tgb.-Nr.: 56/94, Seite 41, 42, 49, 50*)

1.3 Die Änderung des Umweltrahmengesetzes

Im Rahmen des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991, verkündet im Bundesgesetzblatt am 28. März 1991, Teil I, Seite 766—789, wurde Art. 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 geändert:

Art. 12

Änderung des Umweltrahmengesetzes

Art. 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (*GBl. I Nr. 42 Seite 649*) in der Fassung der Nr. 1 b der Anlage II, Kapitel XII, Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (*BGBl. 1990 II Seite 1226*) erhält folgende Fassung:

„(3) Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher

Unternehmungen Verwendung finden, sind für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde sie von der Verantwortung freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Eigentümers, des Besitzers oder des Erwerbers, der durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks möglicherweise geschädigt, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Die Freistellung kann mit Auflagen versehen werden. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen gestellt sein. Im Falle der Freistellung treten an Stelle privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen bei einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück Ansprüche auf Schadensersatz. Die zuständige Behörde kann vom Eigentümer, Besitzer oder Erwerber jedoch Vorkehrungen zum Schutz vor benachteiligenden Einwirkungen verlangen, soweit diese nach dem Stand der Technik durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Im übrigen kann die Freistellung nach Satz 1 auch hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz nach Satz 4 sowie nach sonstigen Vorschriften erfolgen; auch in diesem Falle ist das Land Schuldner der Schadensersatzansprüche.“

Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß

- Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden,
- Anträge auf Freistellung von der Verantwortung für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstückes vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden bei der zuständigen Behörde des entsprechenden Landes stellen können; die Anträge sind spätestens bis zum 28. März 1992 zu stellen.

Eine Freistellung durch das Land kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen

- des Eigentümers, des Besitzers oder des Erwerbers,
- der durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks möglicherweise geschädigten,
- der Allgemeinheit und — des Umweltschutzes

geboten ist.

Die Treuhandanstalt hat mit Schreiben vom 31. Oktober 1991 alle Vorstände und Geschäftsführungen der Treuhandunternehmen gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob solche Freistellungsanträge zu stellen und ggfs. die entsprechenden Verfahren einzuleiten waren. (*BMat 2/19, BRH III, Seite 204, 205*)

2. Das Vorgehen der Treuhandanstalt

2.1 Risiken und Kosten

2.1.1 Regelungen und Hinweise der Treuhandanstalt

Bei den Bemühungen der Treuhandanstalt um die Privatisierung von Unternehmen kommt der Frage, welche Risiken die Betriebe aus ökologischen Altlasten zu tragen haben bzw. wer die Finanzierung der Beseitigung derartiger Belastungen übernimmt, erhebliche Bedeutung zu. Nach Aussage des Zeugen Dr. Bonnenberg, der Direktor bei der Treuhandanstalt ist, (51. Sitzung, 24.06.94) hat das Bundesministerium der Finanzen bereits ganz frühzeitig, und zwar noch im Jahr 1990, auf eine angemessene Behandlung der komplexen Altlasten-Problematik in den Privatisierungsverträgen gedrungen. 1991 wurde ein Vorstandsbeschuß der Treuhandanstalt zu dieser Frage herbeigeführt, der unverzüglich in den sog. „Grundsätzen der Privatisierung bei ökologischen Altlasten“, die in das Organisationshandbuch der Treuhandanstalt (Rundschreiben Nr.: RS-16/91; siehe Anlage 19 = *BMat 2/19 BRH 3, S. 141, 142*) aufgenommen wurden, seinen Niederschlag fand. Das Handbuch Privatisierung der Treuhandanstalt nimmt sich der Behandlung ökologischer Altlasten in ausführlicher Weise an (Handbuch Privatisierung, Stand 3/92, S. 1—14; siehe Anlage 17 = *BMat 2/19 BRH 3, S. 98—111*). Ausgehend von einer Definition des Begriffs der „Altlasten“ ist man um eine Abgrenzung der Altlasten zu anderen Sachverhalten des Umweltschutzes bemüht und informiert über die Schwierigkeiten bei der Erfassung der Bedeutung unterschiedlicher Altlasten. Der Text enthält ausführliche Hinweise zur Berücksichtigung von Altlasten bei der Privatisierung, vermittelt Grundsätze zu Altlastenvereinbarungen in Privatisierungsverträgen, informiert über das Verfahren für notwendige Schätzungen der Sanierungskosten, die Begutachtung, die Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz sowie nicht zuletzt über den sachgerechten und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel.

Der Zeuge Dr. Bonnenberg skizzierte diese Grundsätze vor dem Ausschuß. Insbesondere erläuterte er die Freistellung von den Sanierungskosten nach dem Umweltrahmengesetz sowie den Grundsatz der THA, die Erwerber der Privatisierungsobjekte an den Sanierungskosten zu beteiligen und Luxussanierungen zu vermeiden. Die bis Ende 1992 privatisierten Unternehmen hatten nach Unterlagen der Treuhandanstalt in ihren DM-Eröffnungsbilanzen Rückstellungen für die Beseitigung ökologischer Altlasten in Höhe von rund 7 Mrd. DM ausgewiesen. In vielen dieser Fälle ist die Treuhandanstalt nach den Privatisierungsverträgen verpflichtet, sich an den Kosten zur Beseitigung der ökologischen Altlasten zu beteiligen.

2.1.2 Kostenbegrenzung

Die Treuhand selbst legt aber Wert auf die Feststellung, daß sie von Anfang an im Rahmen der Privatisierung darauf gedrungen habe, lediglich Maßnahmen der Gefahrenabwehr unter die Kostenbeteiligungsregelungen fallen zu lassen (*Stellungnahme der*

Treuhandanstalt vom 29. Juni 1993, in: BMat 2/19 BRH III, S. 445). Im Handbuch Privatisierung der Treuhandanstalt ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Eine Altlast liegt nur dann vor, wenn von ihr eine Gefahr ausgeht; ansonsten handelt es sich um einen Altlastenverdacht. Eine Gefahr bedeutet das unmittelbare Bestehen des Eintritts eines Schadens an einem Rechtsgut der Allgemeinheit. Diese Definition leitet sich aus dem Polizei- und Ordnungsrecht ab. Liegt eine solche Gefahr vor, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen sie zu ihrer Beseitigung trifft. Die angeordneten Maßnahmen müssen erforderlich und verhältnismäßig sein. Deshalb kann im Regelfall keine Gesamtsanierung verlangt werden, weil damit das Erforderliche zur Abwendung einer akut bestehenden Gefahr überschritten würde. Für die Praxis der Privatisierung bedeutet das, daß nur der Aspekt der konkreten Gefahrenabwehr zu betrachten ist. Forderungen nach finanziellen Regelungen einer Gesamtsanierung sind daher in der Regel überzogen.“

In den ebenfalls im Handbuch Privatisierung der Treuhandanstalt veröffentlichten „Grundsätzen für Altlasten — Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen“ ist unter dem Ordnungspunkt „Gefahrenabwehr“ bestimmt, daß lediglich eine Beteiligung an den Kosten erfolgt, die erforderlich sind, um eine gefahrlose Nutzung des Grundstückes im Rahmen des vertraglich Vorgesehenen — möglichst im Sinne der Nutzungsgleichheit — zu ermöglichen; außerdem ist eine Beteiligung an den Kosten solcher Maßnahmen, die unmittelbar der sachgemäßen und erforderlichen Beseitigung der Gefahr dienen, vorgesehen. Unnötige oder überhöhte Kosten sowie Folgekosten werden nicht übernommen. Erläuternd wird darauf hingewiesen, daß hiermit die Maßnahmen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden sollen und eine Luxussanierung auf Kosten der Treuhandanstalt ausgeschlossen ist. Die Treuhand legt des weiteren Wert auf die Feststellung, daß sie bei ihren Privatisierungen bis Ende 1992 für Voll- und Teilverkäufe vertragliche Verpflichtungen zur Sanierung von Altlasten in Höhe von 6,9 Mrd. DM eingegangen ist. Im Gegensatz zu der vom Bundesrechnungshof genannten Zahl von 7 Mrd. DM hätten die bis Ende 1992 vollständig privatisierten Unternehmen in ihren DM-Eröffnungsbilanzen Rückstellungen für ökologische Altlasten in Höhe von lediglich 2,9 Mrd. DM ausgewiesen. (*BMat 2/19 BRH III, S. 445*)

2.2 Vertragliche Regelungen

2.2.1 Kritik des Bundesrechnungshofes an den vertraglichen Vereinbarungen

Nach den von den Direktoraten Recht und Umweltschutz der Treuhandanstalt am 5. Juli 1991 verfaßten Grundsätzen für Altlasten-Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen, die auf einen Orientierungsrahmen des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. November 1990 zurückgreifen, soll bei Unternehmensverkäufen eine Gewährleistung der Treuhandanstalt für die Freiheit von ökologischen Altlasten

ausgeschlossen werden. Die Kosten für die Beseitigung ökologischer Altlasten sind deshalb im allgemeinen vom Erwerber zu tragen. Eine Beteiligung der Treuhandanstalt an dem finanziellen Risiko der Beseitigung soll nur in solchen Fällen „grundsätzlich möglich“ sein, in denen von Belastungen des Bodens oder des Grundwassers Gefahren ausgehen.

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat, so der Bundesrechnungshof, bis Anfang 1992 keine verbindlichen Vorgaben für eine wirksame Ausgestaltung von entsprechenden Regelungen in Privatisierungsverträgen und deren Anwendung erlassen. (*BMat 2/19 BRH III, S. 432*)

Im Februar 1992 wurden die „Grundsätze für Altlasten — Vereinbarungen“ in das Privatisierungshandbuch übernommen und waren von da an eine generell zu beachtende Vorstandsweisung zur Gestaltung von Verträgen an sämtliche Mitarbeiter der Treuhandanstalt.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind die von den Direktoraten Recht und Umweltschutz entwickelten Grundsätze bzw. die Empfehlung des Bundesministeriums der Finanzen jedoch nicht in die Vertragspraxis der Treuhandanstalt eingegangen. Die Treuhandanstalt hat den Begriff „ökologische Altlasten“ in den Privatisierungsverträgen nicht eindeutig und nicht einheitlich verwandt. Sie beschränkte diese nicht, wie bereits in den Grundsätzen für Altlastenvereinbarungen vom 5. Juli 1991 vorgesehen, auf „nicht unerhebliche Belastungen von Boden oder Grundwasser mit umweltgefährdeten Stoffen“; vielmehr ließ sie es zu, daß in den Privatisierungsverträgen den ökologischen Altlasten auch sonstiger Sanierungs-, Erneuerungs-, Erhaltungs- und Reperaturaufwand zugerechnet wurde. In keinem der vom Bundesrechnungshof eingesehenen Verträge war der — nach den Grundsätzen der Treuhandanstalt im allgemeinen auszubedingende — Ausschluß der Gewährleistung für die Freiheit von ökologischen Altlasten vereinbart. Stattdessen sahen die Verträge in der Regel eine Kostenübernahme des Erwerbers bis zu einem Sockelbetrag, eine Kostenbeteiligung der Treuhandanstalt (zumeist 90 v. H.) zwischen dem Sockelbetrag und einem Deckelbetrag und vielfach eine unbegrenzte Kostenübernahme durch die Treuhandanstalt oberhalb des Deckelbetrages vor. Außerdem waren in den Privatisierungsverträgen keine Regelungen über die Anrechnung von Leistungen Dritter (Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder für Umweltschutz- und Forschungsvorhaben sowie der Bundesanstalt für Arbeit) oder Freistellungen nach dem Umweltrahmengesetz auf die von der Treuhandanstalt zu tragenden Kosten getroffen. Für die Vergabe von Aufträgen für Sanierungsmaßnahmen hatte sich die Treuhandanstalt keine Mitwirkungsrechte und für deren Überwachung keine Prüfungsrechte ausbedungen. Ebenso fehlten Vereinbarungen über eine nachträgliche Kaufpreiserhöhung, sofern kaufpreismindernde Rückstellungen für ökologische Altlasten nicht vollständig benötigt werden; dies gilt auch für solche Fälle, in denen die bilanzierten Rückstellungen zu überhöhten Ausgleichsforderungen gegenüber der Treuhandanstalt in den Bilanzen der Unternehmen geführt haben dürften. Außer-

dem unterließ es die Treuhandanstalt, den Unternehmerwerber zu verpflichten, alle Freistellungsmöglichkeiten nach dem Umweltrahmengesetz wahrzunehmen.

Schließlich ging die Treuhandanstalt finanzielle Verpflichtungen für die Beseitigung ökologischer Altlasten auch dann ein, wenn hierfür Rückstellungen in den Bilanzen der Unternehmen nicht gebildet und begründete Verpflichtungen zur Beseitigung von Altlasten nicht zu erkennen waren. (*BMat 2/19 BRH III, S. 431*)

2.2.2 Verbesserung der Vertragsgestaltung

Die Treuhandanstalt legt demgegenüber Wert auf die Feststellung, daß sie sich bereits frühzeitig mit der Frage der Altlastenregelung in Privatisierungsverträgen befaßt habe. Der Orientierungsrahmen des Bundesministeriums der Finanzen wurde der Treuhandanstalt in zwei Schreiben des Staatssekretärs a. D. Dr. Horst Köhler an den Vorstand der Treuhandanstalt im November 1990 und im Februar 1991 bekannt gemacht (*BMat 2/19 BRH III, S. 446*). Im Schreiben vom Februar 1991 hat sich Staatssekretär a. D. Dr. Köhler der Auffassung der Treuhandanstalt angeschlossen, daß die Anwendung der Altlasten-Grundsätze möglichst flexibel gehandhabt werden solle. Daneben führte er aus, daß bei mittelständischen Erwerbern dem finanzielle Eigeninteresse an einer möglichst kostengünstigen Altlastensanierung auch durch geringere fest kalkulierbare Eigenbeiträge entsprochen werden könne. Die Treuhandanstalt hat diese Ausführungen dahingehend interpretiert, daß bei mittelständischen Erwerbern oder bei MBO/MBI-Modellen auf eine Deckelung des Altlastenrisikos zugunsten der Treuhandanstalt verzichtet werden könne. Die Aussage des Bundesrechnungshofes, daß der Vorstand der Treuhandanstalt bis Anfang 1992 keine verbindlichen Vorgaben für Altlastenregelungen in Privatisierungsverträgen erlassen habe, ist nach Darstellung der Treuhandanstalt unkorrekt (*BMat 2/19 BRH III, S. 446*).

„Die erwähnten „Grundsätze für Altlasten-Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen“ wurden vom Gesamtvorstand der Treuhandanstalt am 2. September 1991 beschlossen und waren damit ab diesem Zeitpunkt verbindlich. Schon vor dieser Beschlußfassung waren diese Grundsätze durch eine umfängliche Abstimmung mit den betroffenen Branchendirektoraten der Zentrale und den Niederlassungen diesen in vielen Fällen bekannt. Spätestens mit Beschlußfassung durch den Gesamtvorstand wurden diese Grundsätze allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Im Frühjahr 1992 wurden die Grundsätze auch in Kapitel 7 des Handbuchs Privatisierung der Treuhandanstalt mit zusätzlich erläuternden Ausführungen veröffentlicht.“

(*BMat 2/19 BRH III, S. 446*)

Die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zur Vertragspraxis der Treuhandanstalt bezüglich der Altlastenregelungen spiegeln nach Darstellung der Treuhandanstalt in keiner Weise die erheblichen Fortschritte in der vertraglichen Gestaltung wider.

Stets muß, so die Treuhandanstalt, getrennt werden zwischen den Kostenbeteiligungsbedingungen und den Kostenregelungen. (*BMat 2/19 BRH III, S. 446*)

Eine Analyse von annähernd 2 000 Privatisierungsverträgen mit Altlasten-Vereinbarungen zu den Kostenbeteiligungsbedingungen zeigt folgende Verbesserungen im Zeitablauf:

Vertragsregelung Anteil in %	2. Halbjahr 1990 Anteil in %	2. Halbjahr 1992
Altlastenbegriff der THA	29	66
Gewährleistungsaus- schluß zu Altlasten . .	40	68
Freistellung Antrag .	32	70
Freistellung Bescheid	18	49
Mitwirkungsrechte Gutachten	8	28
Mitwirkungsrechte Maßnahmen	15	38
Gefahrenabwehr . . .	29	43

Die Anteilswerte bei Freistellung beziehen sich auf die Verträge, in denen die Beantragung bzw. negative Bescheidung Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Treuhandanstalt ist. Gleiches gilt für die Mitwirkungsrechte und die Beschränkung auf Gefahrenabwehr.

Insgesamt ist das Instrument der Freistellung nach Aussage des Zeugen Dr. Bonnenberg (*51. Sitzung, 24.06.94*) bislang allerdings nicht sehr wirksam geworden. Zwar liegen nicht weniger als 65 000 Freistellungsanträge bei den Ländern vor, doch wurden bislang nur wenige dieser Verfahren entschieden. Die Verträge, die die Treuhandanstalt abgeschlossen habe, enthielten bzgl. der Freistellungsproblematik unterschiedliche Regelungen.

Zu den Kostenregelungen ließen sich aus der Treuhand-Vertragsabwicklungsdatenbank im Mai 1993 24 000 Verträge auswerten. Hieraus läßt sich ermitteln, daß 90 % aller Privatisierungsverträge keine Kostenregelungen zu Altlasten enthalten. Von den restlichen 10 % der Verträge mit Kostenregelungen haben 47 % eine Risikodeckelung zugunsten der Treuhandanstalt, 37 % zugunsten der Käufer und in 16 % der Verträge wurde keine Risikodeckelung vereinbart. Die Anregungen des Bundesrechnungshofes bezüglich der Anrechnung von Leistungen Dritter und der Berücksichtigung von Rückstellungen ökologischer Altlasten im Rahmen der Privatisierung haben, so die Treuhandanstalt, mit der Überarbeitung der „Grundsätze für Altlasten-Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen“ Berücksichtigung gefunden. Der Gesamtvorstand der Treuhandanstalt hat am 9. März 1993 diese Fortschreibung der Grundsätze beschlossen. Es wurde u. a. festgelegt, daß die Käufer zukünftig verpflichtet sind, für Maßnahmen zur Gefahrenab-

wehr alle möglichen Drittmittel zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die Käufer haben die Inanspruchnahme unverzüglich anzuzeigen, und es besteht in Höhe dieser Drittmittel keine Zahlungspflicht der Treuhandanstalt. Bezüglich der Berücksichtigung von Rückstellungen wurde festgelegt, daß, soweit bei den zu privatisierenden Unternehmen Rückstellungen für Altlasten gebildet worden sind, diese zukünftig bei der Unternehmenswert- und Kaufpreisermittlung nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Abweichungen von dieser Regelung müssen begründet werden. Unabhängig von dieser Beschlußfassung ist die Treuhandanstalt der Auffassung, daß auch in zahlreichen Verträgen der Vergangenheit bereits diese Regelung getroffen wurde. Die Ausführungen des Bundesrechnungshofs zur Vertragspraxis der Treuhandanstalt in bezug auf nicht vorhandene Rückstellungen für Altlasten bzw. nicht erkennbare Risiken erscheinen der Treuhandanstalt nicht nachvollziehbar. Die Altlastenfrage läßt sich abschließend im Rahmen der Privatisierung im Regelfall nicht lösen. Dies hat technisch-naturwissenschaftliche und nicht zuletzt juristische Gründe. In technisch-naturwissenschaftlicher Hinsicht ist festzustellen, daß grundsätzlich erst nach Abschluß von Altlastenbehandlungsmaßnahmen feststeht, welchen Umfang die Altlastenprobleme tatsächlich hatten. Rechtlich gesehen stellt alleinverantwortlich und letztgültig nur die zuständige Behörde fest, ob es sich um eine Altlast handelt und wie diese zu behandeln ist. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich eine besondere Risikosituation, die im Regelfalle bei der auch ansonsten nicht unkomplizierten Privatisierungssituation dazu führt, daß die Käufer keine zusätzlichen Risiken, auch solche, die überhaupt nicht konkretisierbar sind, übernehmen wollen. In diesen Fällen ist es aus der Sicht der Treuhandanstalt ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, eine Kostenregelung anzubieten, da ansonsten nicht unerhebliche Preisabschläge hingenommen werden müßten. Zu Fragen der allgemeinen Bewertung der Rückstellung für ökologische Altlasten in den DM-Eröffnungsbilanzen der Treuhandanstalt-Unternehmen sei auf die Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Bilanzüberprüfung im Auftrag des BMF“ verwiesen. Diese Arbeitsgruppe hat nicht nur gezeigt, daß die gebildeten Rückstellungen im Regelfall überhöht sind; es wurde darüber hinaus festgestellt, daß altlastenrelevante Sachverhalte bei der Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanzen durchaus auch übersehen worden sind. Auch in diesem Fall kann, so die Treuhandanstalt, das Fehlen von Rückstellungen nicht zwingend das Fehlen von Risiken bedeuten. Im übrigen gelten auch hier die Ausführungen zur Vertragsgestaltung bei fehlenden konkreten Hinweisen zu Altlasten.

Trotz dieser Kritik an den Feststellungen des Bundesrechnungshofs zur Vertragsgestaltung seitens der Treuhandanstalt stand der Zeuge Dr. Bonnenberg (*51. Sitzung, 24.06.94*) vor dem Ausschuß nicht an, die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes als konstruktiv und hilfreich zu bezeichnen. Die postulierten Grundsätze seien in den Verträgen aber nicht immer durchzusetzen gewesen. Schließlich habe man die Privatisierung an der Einhaltung dieser Grundsätze nicht scheitern lassen dürfen.

2.3 Terminologisches

2.3.1 Der Begriff der „ökologischen Altlasten“

Der Bundesrechnungshof hat, wie Ministerialrat Silbermann vor dem Ausschuß erklärte, des weiteren beanstandet, daß die Treuhandanstalt die „ökologischen Altlasten“ in Privatisierungsverträgen nicht einheitlich definiert und nicht oder nur unzureichend gegenüber sonstigen Sanierungs-, Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen abgegrenzt hat (*BMat 2/19 BRH III, S. 434*); (*MR Silbermann, 51. Sitzung, 24.06.94*).

2.3.2 Replik der Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt stellt demgegenüber fest, der Begriff der ökologischen Altlasten sei nach Abstimmung mit den Branchendirektoren der Zentrale und den Niederlassungen mit Beschlußfassung des Gesamtvorstandes der Treuhandanstalt vom 2. September 1991 über die „Grundsätze für Altlasten-Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen“ verbindlich geregelt (*BMat 2/19 BRH III, S. 448*). Diese Grundsätze wurden mit zusätzlichen Erklärungen u. a. zur Abgrenzung zu den sonstigen „behebungspflichtigen Lasten“ im März 1992 ebenfalls nach Beschlußfassung durch den Gesamtvorstand der Treuhandanstalt in Kapitel 7 des Handbuches „Privatisierung“ veröffentlicht.

2.4 Mitwirkungsrecht der Treuhandanstalt

2.4.1 Fehlende Mitwirkung bei Sanierungsmaßnahmen

Der Bundesrechnungshof kritisiert, daß die Treuhandanstalt Mitwirkungsrechte bei der Vergabe und Prüfungsrechte zur Überwachung von Sanierungsmaßnahmen nicht vorgesehen habe (*BMat 2/19 BRH III, S. 434*).

2.4.2 Verbesserungen

Demgegenüber weist die Treuhandanstalt darauf hin, daß die Mitwirkungsrechte auf der Basis der „Grundsätze für Altlasten-Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen“ vom 2. September 1991 und der mit ausführlichen Erläuterungen versehenen zusätzlichen Veröffentlichung im Handbuch „Privatisierung“ im März 1992 in umfänglicher Form in die Vertragspraxis der Treuhandanstalt eingegangen seien (*BMat 2/19 BRH III, S. 448*).

Zwischen den analysierten Zeiträumen 2. Halbjahr 1990 und 2. Halbjahr 1992 seien erhebliche Verbesserungen feststellbar. Daneben würden alle Käufer mit Altlasten-Vereinbarungen mit Schreiben des Vorstandes der Treuhandanstalt vom 21. Februar 1992 unabhängig von der individuellen Vertragsregelung über die aus der Sicht der Treuhandanstalt notwendigen Mitwirkungsrechte für die Treuhandanstalt informiert. Zu diesem Rundbrief gebe es bis auf wenige Ausnahmen keinerlei negativen Rücklauf.

2.5 Kostenbeteiligung

2.5.1 Kostenbeteiligung trotz fehlender Rückstellungen

Der Bundesrechnungshof beanstandet des weiteren, daß die Treuhandanstalt in einzelnen Privatisierungsverträgen sich auch dann zur Kostenbeteiligung verpflichtet hat, wenn Rückstellungen für ökologische Altlasten in den DM-Eröffnungsbilanzen der Unternehmen nicht ausgewiesen waren (*BMat 2/19 BRH III, S. 434*).

2.5.2 Kostenübernahmegebot der Wirtschaftlichkeit

Die Treuhandanstalt hält dem entgegen, daß der Bundesrechnungshof mit dieser Kritik deutlich mache, daß er einerseits einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Korrektheit der Wertansätze der Rückstellungen für ökologische Altlasten in den DM-Eröffnungsbilanzen unterliege und sich andererseits der allgemeinen Risikosituation der Käufer nicht bewußt sei (*BMat 2/19 BRH III, S. 448*).

Zur Korrektheit der Wertansätze hat die „Arbeitsgruppe Bilanzüberprüfung im Auftrage des BMF“ durch ihre mehr als einjährige Prüfungstätigkeit Sachverhalte ermittelt, die zumindest erhebliche Zweifel an der Korrektheit der Wertansätze erlauben. Im Gegensatz zu „normalen“ Verkäufen muß der Käufer von Treuhand-Unternehmen oder Unternehmensteilen im Rahmen der Privatisierung nämlich Arbeitsplatz- und Investitionszusagen abgeben. Das damit übernommene wirtschaftliche Risiko kann durch das Vorhandensein von Altlasten, aber auch nur durch die Unsicherheit bezüglich der Altlastensituation nicht unerheblich erhöht werden. Hier ist eine auf die Zukunft verweisende risikomindernde Kostenzusage ein Gebot des „sachgerechten und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln“ im Sinne der Wirtschaftlichkeit, um nicht „verlorene“ Kaufpreisschläge in nicht unerheblicher Größenordnung in Kauf nehmen zu müssen. Diese Vorgehensweise hat sich, so die Treuhandanstalt, im übrigen in der Versicherungswirtschaft durchaus bewährt.

2.6 Leistungen Dritter

2.6.1 Fehlende Berücksichtigung der Leistungen Dritter

Nicht zuletzt wendet sich der Bundesrechnungshof dagegen, daß die Treuhandanstalt zu erwartende Leistungen Dritter und Freistellungen nach dem Umweltrahmengesetz nicht berücksichtigt habe.

2.6.2 Anregung des Bundesrechnungshofes umgesetzt

Demgegenüber bemerkt die Treuhandanstalt, daß die Beantragung der Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz bzw. die negative Bescheidung eines Antrages auf Freistellung in der überwiegenden Zahl der relevanten Verträge (mehr als 75 %) zur Kostenbeteiligungsbedingung erklärt worden sei. Mit der Überarbeitung der „Grundsätze für Altlasten-Verein-

barungen in Privatisierungsverträgen“ mit Beschlußfassung vom 9. März 1993 durch den Gesamtvorstand der Treuhandanstalt ist die Treuhandanstalt u. a. der Anregung des Bundesrechnungshofes bezüglich der Frage der Drittmittel gefolgt. Sie geht allerdings davon aus, daß in der Vertragspraxis die Umsetzung in vielen Verträgen der Vergangenheit schon erfolgt ist, d. h. die ständige Verbesserung der vertraglichen Regelungen im Rahmen des laufenden Privatisierungsgeschäftes wurde lediglich nachträglich durch den Gesamtvorstand der Einheitlichkeit wegen nochmals bestätigt und damit für die Zukunft festgeschrieben. (*BMat 2/19 BRH III, S. 449*)

2.7 Ausfüllungsvereinbarungen

2.7.1 Behebung von Vertragsmängeln

Wegen der Notwendigkeit, Privatisierungsverträge „flexibel“ und „individuell“ zu gestalten, kann es, so die Treuhandanstalt, im Einzelfall sinnvoll sein, über die im Grundgesetz vorgesehene Obergrenze hinausgehende Kosten zu tragen. Altlasten-Vereinbarungen könnten nur zusammen mit sonstigen vertraglichen Leistungen gesehen werden. Die Anstalt werde sich bemühen, die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Vertragsmängel bei den eingegangenen Altlastenverpflichtungen der Treuhandanstalt soweit wie möglich durch Nachverhandlungen zu beheben. Sie habe hierzu nunmehr sogenannte Ausfüllungsvereinbarungen vorgesehen, die nachträglich die Durchführung der Verträge unter Wahrung der Belange der Treuhandanstalt sichern sollten. Dazu gehörten insbesondere Regelungen zum Vergabe- und Überwachungsverfahren. Für die Vergabe von Leistungen zur Beseitigung ökologischer Altlasten sei nunmehr die Anwendung der Verdingungs- bzw. Honorarordnungen vorgegeben (*BMat 2/19 BRH III, S. 435, 436*).

2.7.2 Der Abschluß sogenannter Ausfüllungsvereinbarungen wird eingestellt

Demgegenüber erklärt die Treuhandanstalt in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 1993, der Abschluß von „Ausfüllungsvereinbarungen“ sei aus folgenden Gründen in Zukunft nicht mehr vorgesehen (*BMat 2/19 BRH III, S. 450*):

- Das beschriebene Kontroll- und Begleitungsprocedere wird in der großen Mehrzahl der Fälle von den Investoren auch ohne Ausfüllungsvereinbarung akzeptiert und eingehalten.
- Ausfüllungsvereinbarungen sind in der Regel trotz erheblichem Verwaltungsaufwand nicht durchsetzbar, da es nicht zu vermeiden ist, daß die Ausfüllungsvereinbarungen Änderungen des Vertrages darstellen und damit als Vertragsänderung notariell beurkundet werden müßten. Dabei führt die sich aus dem nebeneinander von Altlastenklausel im Privatisierungsvertrag und Ausfüllungsvereinbarung ergebende „Konkurrenzlage“ zu einer Vielzahl von rechtlichen Problemen. Die Einwände der Investoren gegen den Abschluß von

Ausfüllungsvereinbarungen sind daher teilweise berechtigt.

- Als „Ausgleich“ für die fehlende Ausfüllungsvereinbarung hat die Treuhandanstalt schon im Herbst 1992 ein „Merkblatt Projektbegleitung für den Erwerber/Investor“ zum Vertragsmanagement Altlasten entwickelt, in dem die wichtigsten Kontrollrechte für die Treuhandanstalt beschrieben sind. Dieses Merkblatt stellt damit eine „Geschäftsordnung“ dar, auf deren Basis die Treuhandanstalt eine unbürokratische und konstruktive Zusammenarbeit der Käuferseite anbietet.

2.8 Begrenzungsregelungen

2.8.1 Das Problem der sogenannten „Deckelung“

Der Bundesrechnungshof hält eine vollständige Übernahme der Kosten zur Beseitigung ökologischer Altlasten oberhalb eines Deckelbetrages durch die Treuhandanstalt ohne exakte Beschreibung des Sanierungsbedarfs, ohne präzise Ermittlung von Art und Umfang der Kontamination und der davon ausgehenden Gefahren und ohne detaillierte Aufzählung der durchzuführenden Maßnahmen grundsätzlich für problematisch, da die finanziellen Risiken für die Treuhandanstalt auf der Grundlage der Vertragsgestaltung der vom Bundesrechnungshof eingesehenen Kontrakte nicht kalkulierbar seien. (*BMat 2/19 BRH III, Seite 448*)

Eine pauschale, unbegrenzte Kostenübernahme sei im übrigen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu vertreten, in denen deutliche gesamtwirtschaftliche Vorteile das erhebliche finanzielle Risiko rechtfertigen. Es ist jedoch auch in diesen Fällen, so der Bundesrechnungshof, unabdingbar, daß die Vertragsgestaltung eindeutig Art und Umfang der Altlastensanierung regelt.

Nach dem Muster der Treuhandanstalt für „Ausfüllungsvereinbarungen“ ist nach wie vor auch für sogenannte „weitere ökologische Altlasten“, die nach den Definitionen der Treuhandanstalt nicht den ökologischen Altlasten zuzurechnen sind, die Möglichkeit der Finanzierung durch die Treuhandanstalt vorgesehen. Außerdem sieht diese Gestaltungsempfehlung keine angemessene Beteiligung des Unternehmenskäufers an den Kosten für die Projektbegleitung bei den Sanierungsmaßnahmen vor. Zudem lassen die Regelungen eine pauschale Zahlung der Treuhandanstalt bis zu 4 Millionen DM je Sanierungsmaßnahme zu, ohne daß der Käufer die Kosten und die Durchführung der Maßnahmen nachweisen muß (*BMat 2/19 BRH III, S. 436, 437*).

2.8.2 Begrenztes Kostenrisiko

Demgegenüber weist die Treuhandanstalt darauf hin, daß sie nur in weniger als 4 % aller Privatisierungsverträge das deckelüberschreitende Risiko übernommen hat und in weniger als 2 % der Privatisierungsverträge keine Deckelung der Altlasten-Kostenrisiken für Käufer und Verkäufer vorgesehen hat. Im übrigen sei es

ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, im Einzelfall auf eine Deckelung der Altlastenrisiken zugunsten der Treuhandanstalt zu verzichten, da ansonsten z. B. mit nicht unerheblichen Kaufpreisabschlägen zu rechnen sei, die in keinem Verhältnis zu der relativ geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines Kostenrisikos oberhalb einer Deckelung stehen würden. Die bisherigen Erfahrungen aus der Privatisierung zeigten, daß der Käufer im Falle einer Deckelung der Altlastenrisiken zu seinen Ungunsten einen möglichst hohen Deckel vereinbarte, um damit in den Bereich der relativ geringen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zu gelangen.

Eine Beteiligung des Unternehmenskäufers an den Kosten für die Projektbegleitung sei nicht gewollt, da der Projektbegleiter allein der Treuhandanstalt gegenüber verantwortlich sein solle und nur deren Interessen vertrete (*BMat 2/19 BRH III, S. 450, 451*). Im Gegenzug kann der Investor genauso wenig seine internen Verwaltungskosten, z. B. für die Rechnungsprüfung, als Altlastenkosten geltend machen.

Eine Obergrenze für die Erteilung einer pauschalen Abfindung zur Entpflichtung der Treuhandanstalt ist bislang nicht festgelegt (1993). Beabsichtigt ist diese Vorgehensweise für Verpflichtungen bis zu ca. 1 Millionen DM. Dieses Verfahren wurde bisher jedoch nur in wenigen Einzelfällen angewandt, da das Procedere im Falle einer Freistellung nach Umweltschutzgesetz mit den Ländern noch nicht festgelegt ist. Die Entpflichtung durch die Erteilung einer pauschalen Abfindung ist eine sinnvolle Strategie zur Verhinderung eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes und wird z. B. in der Versicherungswirtschaft in vergleichbaren Situationen regelmäßig angewendet.

2.9 Feststellung des Bundesrechnungshofes im April 1993

2.9.1 Nacherhebungen

Der Bundesrechnungshof hat im April 1993 Nacherhebungen durchgeführt, mit denen er die Auswirkung der vom Vorstand der Treuhandanstalt zugesicherten Ausfüllungsvereinbarungen stichprobenweise geprüft hat (*BMat 2/19 BRH III, S. 437*). Dabei hat er festgestellt, daß die Treuhandanstalt lediglich für 15 Privatisierungen (von 1 600 bis Ende April 1993 erfaßten Privatisierungsvorgängen mit Altlastenverpflichtungen) sogenannte Ausfüllungsvereinbarungen mit Erwerbern von Unternehmen oder Unternehmensteilen über die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung ökologischer Altlasten abgeschlossen hat. „Ausfüllungsvereinbarungen“ wurden für solche Privatisierungsverträge nicht getroffen, bei denen sich die finanzielle Beteiligungsgrenze der Treuhandanstalt (Deckelbetrag) auf mehr als 40 Millionen DM belief, bei denen die veräußerten Unternehmensrückstellungen für ökologische Altlasten von mehr als 80 Millionen DM bilanziert hatten und bei denen eine finanzielle Obergrenze für die Altlastenverpflichtungen der Treuhandanstalt nicht vereinbart ist (rund 1 000 Verträge). In zahlreichen Fällen verpflichtete sich die Treuhandanstalt nach wie vor auch zur

Beteiligung an den Kosten zur Beseitigung ökologischer Altlasten, wenn in den DM-Eröffnungsbilanzen der Unternehmen keine Rückstellungen dafür ausgewiesen waren. Außerdem hat der Bundesrechnungshof festgestellt, daß bei den bis Ende April 1993 erfaßten Privatisierungsverträgen häufig rechtliche Verpflichtungen des Erwerbers nicht bestehen, sogenannte Ausfüllungsvereinbarungen im Sinne der Treuhandanstalt abzuschließen. Die Verträge werden somit häufig nicht ohne Entgegenkommen der Käufer zugunsten der Treuhandanstalt verbessert werden können. Die Vertragslage dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle den Abschluß von Ausfüllungsvereinbarungen bisher verhindert haben und künftig verhindern; diese Probleme dürften grundsätzlich für die bis Mitte 1992 privatisierten rund 1 250 Unternehmen mit ökologischen Altlasten gelten. Die in den Verträgen oder — soweit abgeschlossen — in den Ausfüllungsvereinbarungen hierzu verwendeten Definitionen des Altlastenbegriffs sind, so der Bundesrechnungshof, vielfach weiterhin unzulänglich und auch weiter gefaßt, als vom Vorstand der Treuhandanstalt im Februar 1992 vorgegeben; dadurch verpflichtete sich die Treuhandanstalt weiterhin zur Finanzierung von Maßnahmen, die dem sonstigen Sanierungs-, Erneuerungs- und Erhaltungsaufwand zuzurechnen sind. Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben deutlich gemacht, daß in den Privatisierungsverträgen die ökologischen Altlastenverpflichtungen der Treuhandanstalt auch noch im April 1993 in vielen Fällen unzureichend geregelt waren. Die Treuhandanstalt wird sich deshalb, fordert der Bundesrechnungshof, bemühen müssen, die bestehenden Probleme im Rahmen des Vertragsmanagements so zu lösen, daß die finanziellen Verpflichtungen auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

2.9.2 Replik

Zu dieser Kritik stellt die Treuhandanstalt fest, die Zielsetzung, die sie mit dem Abschluß von Ausfüllungsvereinbarungen verfolge, sei dem Bundesrechnungshof ganz offensichtlich nicht deutlich geworden (*BMat 2/19 BRH III, S. 451*).

Die Ausfüllungsvereinbarung diene lediglich der Konkretisierung der Altlasten-Vereinbarung in den Fällen, in denen es nachvertraglich aufgrund der Altlastensituation notwendig erscheine. Damit werde die Privatisierungssituation entscheidend entlastet, da Altlastenfragen, die im Stadium der Privatisierung meist nur als Risiken bestehen, relativ global abgehandelt werden. Die Ausfüllungsvereinbarung diene nicht dazu, Privatisierungsverträge, die aus Sicht einer der Vertragsparteien ungünstig abgeschlossen worden seien, nachzubessern. Hier stünden schon vertragsrechtliche Gründe gegen ein solches Bestreben. Ausfüllungsvereinbarungen würden in Zukunft aus den genannten Gründen in der Regel nicht mehr angestrebt. Als Ausnahme werde mit dem TED-Konsortium (Verkauf von Leuna/Minol) wegen der organisatorisch außerordentlich komplizierten Situation mit mehr als 1 000 Altlasten behafteten Objekten eine „Geschäftsordnung“ ausgehandelt, in der das Kontrollprocedere durch die Treuhandanstalt detail-

liert festgelegt wird. Ergänzend bemerkt die Treuhandanstalt zum Thema Ausfüllungsvereinbarungen, daß kaum ein Erwerber bereit sei, in einer nachvertraglichen Vereinbarung einen engeren Altlastenbegriff festzuschreiben, als im Privatisierungsvertrag vereinbart.

2.10 Nachbesserung der Verträge durch die Treuhandanstalt

2.10.1 Kostentragung

Der Bundesrechnungshof hat sich bereits frühzeitig mit der Frage der Kosten der Beseitigung ökologischer Altlasten befaßt. Wie Ministerialrat Silbermann (51. Sitzung, 24.06.94) vor dem Ausschuß erklärte, habe den Bundesrechnungshof interessiert, welche Maßnahmen die Treuhandanstalt ergriffen habe, um die Kosten in diesem Bereich zu begrenzen. Dabei wurde festgestellt, daß in den von der Treuhandanstalt abgeschlossenen Privatisierungsverträgen im allgemeinen bestimmt ist, daß der Erwerber einen Sockelbetrag von 10 % und die Treuhandanstalt 90 % zu tragen hat. Bei der Privatisierung mittelständischer Betriebe wie etwa bei den MBO-Verträgen wurde zumeist auf die Deckelung verzichtet. Insgesamt hat sich die Treuhandanstalt in den bis Ende 92 abgeschlossenen Verträgen zur Übernahme von Sanierungskosten für ökologische Altlasten in Höhe von 17 Mrd. DM verpflichtet. In den Eröffnungsbilanzen der Treuhand-Unternehmen wird, so Silbermann, für Sanierungen in diesem Bereich nicht weniger als 45 Mrd. ausgewiesen. Für diese Aufwendungen kommen aber auch andere Kostenträger, z. B. die Länder, auf. Silbermann kritisierte, daß es in den von der Treuhandanstalt abgeschlossenen Verträgen teilweise an der exakten Regelung der Kostenübernahme fehle. Der Umfang der Rückstellungen bzw. die Regelung der Kostentragung in den Verträgen sagt allerdings noch nichts über die tatsächlichen für die Sanierung der Altlasten erforderlichen Beträge aus. Dr. Heiner Bonnenberg (51. Sitzung, 24.06.94) wies vor dem Ausschuß darauf hin, daß es bislang keineswegs eine realistische Bilanz der künftigen Aufwendungen für Altlasten gebe. Die Schätzungen gingen von Beträgen zwischen 3 und 280 Mrd. DM in den neuen Ländern aus. Die Kosten, die die Treuhandanstalt in diesem Bereich im laufenden Jahr zu tragen hat, liegen lt. Bonnenberg unter 100 Mio. DM; sie sind damit geringer als erwartet.

Fallen z. Zt. vor allem Aufwendungen für Gutachter an, so werden die Kosten wegen der fortschreitenden Schadensbeseitigung in den nächsten Jahren erheblich steigen. Da sich der Bund und die Länder inzwischen durch Rahmenabkommen über die Aufteilung der Lasten geeinigt haben, dürften hierüber keine Auseinandersetzungen zu erwarten sein.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Vorstand der Treuhandanstalt, im Rahmen des Vertragsmanagements die Bemühungen um Nachbesserung der ökologischen Altlasten-Vereinbarungen — vorrangig in den Fällen mit hohen finanziellen Auswirkungen — wesentlich zu verstärken. Dabei sollten vor allem Maßnahmen von Unternehmen, bei denen keine

Rückstellungen für ökologische Altlasten bilanziert sind, grundsätzlich nicht durch die Treuhandanstalt mitfinanziert werden; der Altlastenbegriff solle den sonstigen Sanierungsbedarf ausschließen; die Unternehmenserwerber sollten an den Kosten für die Überwachung und fachliche Begleitung von Sanierungsmaßnahmen beteiligt und die Nachweisführung des Käufers gegenüber der Treuhandanstalt bei Sanierungsmaßnahmen und für Pauschalzahlungen grundsätzlich verlangt werden.

2.10.2 Kostenbegrenzung durch standardisiertes Verfahren

Demgegenüber bemerkt die Treuhandanstalt, die Kostenkontrolle und -begrenzung erfolge im Rahmen des Vertragsmanagements Altlasten mittels eines effektiven standardisierten Verfahrens (*BMat 2/19 BRH III, S. 451*). Zu den einzelnen Punkten, die im Rahmen des Vertragsmanagement vorrangig beachtet werden sollen, stellt die Treuhandanstalt fest: Maßgeblich für die Übernahme von Kosten zur Behandlung von Altlasten ist nur der Privatisierungsvertrag. Ob das privatisierte Unternehmen Rückstellungen für Altlasten bilanziert hatte, ist dabei nicht relevant.

Entscheidend ist der im Privatisierungsvertrag vereinbarte Altlastenbegriff. Er wird von der Treuhandanstalt innerhalb des Vertragsmanagements so eng wie möglich, wie durchsetzbar und rechtlich zulässig ausgelegt.

Eine Beteiligung der Erwerber an den Kosten für die Projektbegleitung ist nicht angebracht, da sich die Treuhandanstalt sozusagen im Gegenzug auch nicht an den internen Verwaltungskosten des Erwerbers beteiligen möchte. Eine Nachweisführung des Käufers gegenüber der Treuhandanstalt bei Sanierungsmaßnahmen wird innerhalb des Vertragsmanagements immer gefordert. Für Pauschalzahlungen ist eine Nachweisführung im Nachhinein nicht angebracht. Der Sinn einer Pauschalzahlung, die auf der Grundlage eines qualifizierten und von beiden Seiten anerkannten Gutachtens erfolgt, liegt gerade darin, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

2.11 Altlastenrisiken — kompensiert durch „Vereinbarungen auf die Zukunft“

Die Treuhandanstalt weist auf einige grundsätzliche Gesichtspunkte, die bei der Behandlung ökologischer Altlasten im Rahmen ihrer Privatisierungsverträge zu beachten sind, hin.

Das Vorhandensein ökologischer Altlasten, aber auch schon die Möglichkeit ihres Vorhandenseins (Risiko), erhöhen naturgemäß die sowieso wirtschaftlichen Risiken der Erwerber im Rahmen der Privatisierung nicht unerheblich. Nach den allgemeinen wirtschaftlichen Regeln, die natürlich auch für die hier in Rede stehenden Privatisierungen ihre Gültigkeit beanspruchen, hat jede belastende Vereinbarung in einem Kaufvertrag zwangsläufig ihren Preis. Die Treu-

handanstalt hat deshalb versucht, diese oftmals sehr unkonkreten Risiken bezüglich Altlasten mit einer „Vereinbarung auf die Zukunft“ zu kompensieren (BMat 2/19 BRH III, Seite 444).

Im Gegensatz zu Kaufpreisabschlägen, die sofort wirksam werden und zudem das Problem der Quantifizierung in sich bergen, besteht die Besonderheit der von der Treuhandanstalt favorisierten Kostenregelung darin, daß sich beide Vertragsparteien über eine Kostenregelung für eine in Zukunft evtl. eintretende Altlastenproblematik verständigen. Damit wird die aus technischen, naturwissenschaftlichen und juristischen Gründen im Rahmen der Privatisierung im Regelfalle nicht lösbare Altlastenfrage auf die Zukunft verlagert, in der diese Frage dann mit dem notwendigen Sachverstand, aber auch der notwendigen Zeit gelöst werden kann.

Die Vereinbarung von Kostenregelungen, d. h. Risikozusagen für die Zukunft, die in den Verträgen immer dann notwendig wurden, wenn konkrete Hinweise auf Altlasten fehlten bzw. Rückstellungen für Altlasten in den der Privatisierung zugrunde liegenden DM-Eröffnungsbilanzen der Treuhand-Unternehmen nicht vorhanden waren, war ein Gebot der Wirtschaftlichkeit, da ansonsten die Risikoübernahme zu konkreten Gegenleistungen, wie z. B. einem Kaufpreisabschlag, hätte führen müssen. Die Privatisierungsgrundsätze bezüglich der Altlasten sind relativ frühzeitig durch den Gesamtvorstand der Treuhandanstalt verbindlich geregelt worden und in vielfacher Weise den Branchendirektoraten der Zentrale und den Niederlassungen zur Kenntnis gebracht worden. Daneben wurden alle Käufer mit Altlastenvereinbarungen im Privatisierungsvertrag unabhängig von deren individuellem Privatisierungsvertrag über die Mitwirkungsrechte für die Treuhandanstalt informiert. Nach Auffassung der Treuhandanstalt konnten die vertraglichen Regelungen zur Altlastenproblematik auf diese Weise im Laufe der Zeit erheblich verbessert werden. Mittlerweile dürften in der Mehrzahl aller Verträge die Grundsätze für die Altlastenvereinbarungen eingehalten worden sein. Schließlich, und dieses ist nicht der unwichtigste Gesichtspunkt, hängt die Qualität der Altlasten-Vereinbarungen in den Verträgen jeweils von der Verhandlungsposition, den Verhandlungsalternativen, dem Informationsstand und dem Entscheidungsdruck der beteiligten Parteien ab. Die Treuhandanstalt befindet sich in vielen Verhandlungen von vornherein in der objektiv schlechteren Ausgangssituation. Daher kann vielfach nicht das Wünschenswerte, sondern nur das gerade noch Durchsetzbare vereinbart werden. Es ist also ein hohes Maß an Flexibilität in der Vertragsgestaltung vonnöten. Dieser Umstand ist für die Beurteilung der Altlasten-Vereinbarungen in den Privatisierungsverträgen von besonderem Gewicht.

Anlagen zum Bereich ökologische Altlasten:

- Behandlung ökologischer Altlasten im Handbuch Privatisierung der Treuhandanstalt (1992); **siehe Anlage 17.** (BMat 2/19 BRH III, Seite 98—111)
- Grundsätze der Treuhandanstalt zu Altlasten-Vereinbarungen in Verträgen der Treuhandanstalt

und ihrer Unternehmen; siehe **Anlage 18.** (BMat 2/19 BRH III, Seite 125—130)

- Grundsätze der Privatisierung bei ökologischen Altlasten, in: Organisationshandbuch der Treuhandanstalt, RS-Nr. 16/91; siehe **Anlage 19.** (BMat 2/19 BRH III, Seite 141, 142)
- Merkblatt Modellgliederung für die Begutachtung von Altlasten der Treuhandanstalt vom 15. November 1991; siehe **Anlage 20.** (BMat 2/19 BRH III, Seite 159—164)
- Exposé: Umweltschutz aus der Sicht der Treuhandanstalt, von Dr. Heiner Bonnenberg (1. April 1992); siehe **Anlage 21.** (BMat 2/19 BRH III, Seite 314, 321)
- Schaubild: Umweltschutzdefizite in Treuhand-Unternehmen; siehe **Anlage 22.** (BMat 2/19 BRH III, Seite 378)
- Richtlinie, Vertragserfüllung, Altlasten der Treuhandanstalt vom 28. August 1992; siehe **Anlage 23.** (BMat 2/19 BRH III, Seite 393—408)

VII. Die Neuordnung der Agrarstruktur

1. Die Maßnahmen

1.1 Die Agrarstruktur in den neuen Ländern

Die Deutsche Einheit führte zwei ganz unterschiedliche agrarpolitische Welten zueinander. Eine Agrarstruktur zu schaffen, die mit dem westlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem vereinbar ist, stellt eine Aufgabe von epochalem Rang dar. Mit der Neuordnung der Eigentums- und Wirtschaftsverhältnisse auf dem Lande wird eine für Generationen gültige, die dort lebenden Menschen prägende und bestimmende Sozialstruktur konstituiert. Angesichts dieser weitreichenden Bedeutung der grundstützenden Reform der Agrarstruktur im Osten Deutschlands kann die Aufgabe, die der Treuhandanstalt in diesem Bereich zugefallen ist, in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden.

Ab 1. Juli 1990 wurde die Agrarwirtschaft der DDR in das System der Europäischen Gemeinschaft überführt. Das Zusammenwachsen der Landwirtschaft in West und Ost hatte aufgrund der zutiefst gegensätzlichen Agrarstruktur in den beiden Teilen Deutschlands aber sogleich erhebliche Spannungen innerhalb dieses Wirtschaftszweiges zur Folge. Das konnte niemanden wundern: Waren doch die Preise für tierische Produkte in der DDR dreimal und diejenigen für pflanzliche Produkte doppelt so hoch wie in der Europäischen Gemeinschaft. Der plötzliche Preisverfall für die Erzeugnisse der Landwirtschaft in den neuen Ländern führte zu existenzbedrohenden Liquiditätsproblemen in den ostdeutschen Agrarbetrieben. Um einen flächendeckenden Zusammenbruch dieser Unternehmen zu vermeiden, wurden aus öffentlichen Mitteln umfangreiche Zahlungen als Liquiditätshilfen an die ostdeutschen Betriebe geleistet. Nichtsdestoweniger verlief der Veränderungsprozeß in der Agrarwirtschaft der neuen Länder weitaus radikaler als im

gewerblichen und industriellen Bereich: Von 800 000 Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft der DDR waren nach Angaben des Zeugen Dr. Helmut Scholz, des ehemaligen Staatssekretärs im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Dezember 1993 nicht mehr als 184 000 geblieben. Vorruhestandsregelungen und eine Reihe von anderen geeigneten Maßnahmen führten zu der ebenso erwünschten wie erforderlichen Personalreduzierung.

Dieser außerordentlich scharfe Einschnitt in den Arbeitskräftebesatz der Agrarunternehmen in Ostdeutschland war Voraussetzung für eine nachhaltige und wirksame Strukturanpassung der Betriebe. Denn der Überbesatz an Arbeitskräften war zu Beginn der Umstrukturierungsphase deren größtes Problem.

Die unverzügliche Verringerung des Arbeitskräftebestandes war zwar eine notwendige, jedoch keinesfalls hinreichende Bedingung für den Aufbau einer leistungsfähigen Agrarstruktur in Ostdeutschland. Als nicht minder schwierig erwies es sich, die ganz unterschiedlichen agrarpolitischen Leitbilder in West und Ost miteinander zu vereinbaren. Im Westen herrscht — unangefochten — das Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes. Eben dieses Modell wünschte die Bundesregierung nach Auskunft des Staatssekretärs a. D. Dr. Eisenkrämer (*Vernehmung des Zeugen Dr. Kurt Eisenkrämer in der 36. Sitzung am 21. April 1994*) auch in den Osten Deutschlands zu transferieren. Solches Unterfangen stieß aber aus verschiedenen Gründen auf außerordentliche Schwierigkeiten: Während die 4 200 LPG'en über eine Durchschnittsgröße von jeweils 4 500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügten, wirtschaftet der bäuerliche Familienbetrieb im Gebiet der alten Bundesrepublik auf durchschnittlich 26 ha. Die Flächenausstattung der Betriebe im Westen ist, so Staatssekretär a.D. Dr. Eisenkrämer, nach allgemeinem Dafürhalten natürlich erheblich zu gering; dies folgt schon daraus, daß der technische Fortschritt es ermöglicht hat, im Ackerbau mit einer Arbeitsleistung von 10 Arbeitsstunden pro ha und Jahr auszukommen. Die Betriebsgröße der westdeutschen Agrarunternehmen konnte demnach kein Vorbild für die neu zu errichtenden Höfe im Osten sein. Dort sollte der Typus des ackerbautreibenden Familienbetriebes nach dem Willen der Bundesregierung wie auch der Treuhandanstalt künftig eine Flächenausstattung von mindestens 300 ha LN haben. Es zeigte sich aber bald, daß die Bereitschaft zum Aufbau solcher leistungs- und lebensfähiger bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Bundesländern nur sehr gering war. Die Gründe hierfür lassen sich leicht benennen: Die einheimischen Wiedereinrichter verfügten, wenn keine Pachtflächen zur Verfügung standen, über einen zu geringen Grundbesitz, und auch ihre Kapitalausstattung war nicht ausreichend; vor allem aber fehlte den potentiellen Betriebsleitern die zur Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens notwendige breite, qualifizierte Ausbildung.

Es gab aber auch institutionelle Schwierigkeiten beim Aufbau einer neuen, dauerhaft die Existenz bäuerlicher Familien sichernden und zukunftsorientierten Agrarstruktur in den neuen Ländern:

(1) Die Aufgabe, den Reformprozeß nicht nur administrativ zu begleiten, sondern nachhaltig zu fördern, oblag den Ländern, die es aber zunächst nicht einmal gab und die sich in ihrer Aufbauphase natürlich keineswegs vorrangig mit den subtilen Fragen der Agrarstruktur befassen konnten.

(2) Außerdem mußte die Rechtsform der vorhandenen Betriebe geändert werden. Sie mußten entweder eine dem bundesdeutschen Gesellschaftsrecht entsprechende Rechtspersönlichkeit annehmen oder sich auflösen. Die Veränderung der Rechtsform war zwar unabdingbare Voraussetzung einer agrarstrukturellen Neuorientierung, führte diese aber natürlich nicht unmittelbar herbei.

(3) Die vorherrschenden Betriebsformen in den neuen Ländern waren bekanntlich die LPG und das volkseigene Gut. Staatssekretär a. D. Dr. Helmut Scholz (*Vernehmung des Staatssekretärs a. D. Dr. Helmut Scholz, sachverständiger Zeuge in der 11. Sitzung am 9. Dezember 1993*) erläuterte vor dem Ausschuß, daß das Mitarbeitereigentum, wie es für die LPG'en typisch gewesen sei, bei größeren Betrieben nach aller Erfahrung nicht zu wirtschaftlichem Erfolg führe. Auch die Betriebsform der ehemals volkseigenen Güter erwirtschaftete unter den Bedingungen der EG ganz erhebliche Verluste. So habe sich nach der deutschen Vereinigung sehr bald gezeigt, daß die Landwirtschaft trotz umfangreicher staatlicher Reglementierung doch Teil der Marktwirtschaft sei; die Gesetze des Marktes ließen sich, wie das Beispiel der Großbetriebe in den neuen Ländern lehre, auf Dauer nirgends durch staatliche Eingriffe außer Kraft setzen.

Das Ziel mußte also die Schaffung neuer, leistungsfähiger Agrarbetriebe sein. Unter den Bedingungen der Marktwirtschaft geht es in Ost und West gleichermaßen darum, auch in den Agrarbetrieben möglichst hohe Gewinne zu erzielen. Hierfür bietet der Osten große Chancen. Denn langfristig sind die Voraussetzungen dort günstiger als im Westen, weil die Betriebsgrößen optimal und die Pacht- und Bodenpreise wesentlich niedriger als in den alten Ländern sind. Außerdem gibt es nicht wenige Regelungen, die für den Osten Deutschlands vorteilhafter als für die alten Bundesländer gefaßt sind. Dies gilt beispielsweise für den Bereich der Zuckerrübenkontingentierung. Staatssekretär a. D. Dr. Scholz stand nicht an zu betonen, daß die neuen Länder bei der Durchsetzung einer marktgerechten Agrarstruktur zukünftig sogar zum Vorbild für das Gebiet der alten Bundesrepublik werden könnten.

1.2 Verluste der Güter

Wie dringend die Schaffung einer neuen Agrarstruktur in den östlichen Bundesländern ist, zeigt sich besonders eindrucksvoll am Beispiel des Betriebsergebnisses, das die volkseigenen Güter nach der deutschen Vereinigung erwirtschafteten. Die Verluste dieser Betriebe betragen im Jahre 1991 DM 2 000 pro ha. Deshalb mußte die Treuhandanstalt 1990/1991, also im ersten Jahr nach der Vereinigung, nicht weniger als 860 Millionen DM an Liquiditätshilfe allein für die

keineswegs allzu große Zahl der volkseigenen Güter aufbringen. 1992 betragen diese Zahlungen noch 88 Millionen DM und 1993 62 Millionen DM. Außerdem wurden 400 Millionen DM für Sozialpläne der volkseigenen Güter seitens der Treuhandanstalt aufgebracht. Diese außerordentlich hohen Kosten, die der Treuhandanstalt aus dem Eigentum an den volkseigenen Gütern erwachsen, machten es zwingend notwendig, die Bewirtschaftung dieser Betriebe bereits 1991 privaten Unternehmern zu übertragen.

1.3 Das Verwertungskonzept für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Treuhandeigentum

Die Treuhandanstalt verfügt über etwa 1,9 Millionen ha landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hiervon sind etwa 0,6 Millionen ha an Länder, Kommunen und frühere Eigentümer, die nach 1945 enteignet worden sind und deshalb nach dem Vermögensgesetz Anspruch auf Rückgabe geltend machen können, zurückzugeben. Etwa 1,3 Millionen ha, die im wesentlichen aus den Enteignungen im Zuge der sogenannten Bodenreform 1945 bis 1949 stammen, sind zu privatisieren, weil der Einigungsvertrag bestimmt, daß diese Enteignungen nicht mehr rückgängig gemacht werden sollen. (Hiervon wurden ca. 300 000 ha von (ehemals) „volkseigenen Gütern“ (VEG) und 1 Millionen ha bis zur Wende von LPG'en bewirtschaftet)

Rechtsgrundlage und konzeptionelle Leitlinie für die Privatisierung sind das Treuhandgesetz und eine von der Treuhandanstalt erlassene Richtlinie. Die Überprüfung dieser Richtlinie war Gegenstand eingehender Erörterungen auf fachlicher und politischer Ebene, an der die Bundesregierung, die Treuhandanstalt, die Agrarminister der neuen Bundesländer und die Kommission für Vermögensfragen SBZ-DDR der Koalitionsfraktionen beteiligt waren. Die Beratungen führten zur Entwicklung eines neuen Verwertungskonzeptes, dessen wesentliche Elemente nachstehend dargestellt werden.

Dieses Konzept sieht vor, daß die Privatisierung wegen des anhaltenden strukturellen Umbruchs in der Landwirtschaft der neuen Länder in vorsichtigen Schritten vollzogen werden soll; zugleich ist der Aufbau privater wettbewerbsfähiger Betriebe zu unterstützen. Folgende Phasen der Privatisierung sind vorgesehen:

(1) Langfristige Verpachtung der Treuhandflächen

(2) Landerwerbs- und Siedlungsprogramm (etwa vom Wirtschaftsjahr 1995/1996 an)

(3) Verwertung der Restflächen

(Beginn ist noch nicht festgelegt).

Zu (1): Verpachtung

Landwirtschaftliche Flächen sollen in der Regel 12 Jahre verpachtet werden, damit die Betriebe eine gesicherte Wirtschaftsbasis erhalten. Der Zuschlag

soll grundsätzlich nach der Geeignetheit des Betriebskonzepts einschließlich der beruflichen Qualifikation des Antragstellers (bzw. seines Betriebsleiters) erteilt werden. Bei gleichwertigen Geboten haben Wiedereinrichter (Bodenreformopfer u. a. früher selbständige Landwirte und deren Erben) sowie am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter und solche Neueinrichter, deren Pachtantrag sich auf Flächen bezieht, die sie jetzt schon bewirtschaften, Vorrang vor LPG-Nachfolgeunternehmen. An dritter Stelle stehen am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässige Neueinrichter, soweit sie bisher noch keine Treuhandflächen gepachtet haben. Bei einer Konkurrenz innerhalb der Gruppe der Wiedereinrichter und ortsansässigen Neueinrichter sollen Bodenreformopfer „im Sinne eines Interessenausgleichs berücksichtigt werden“. Die Existenz bestehender Betriebe darf nicht dadurch ernsthaft gefährdet werden, daß ihnen bisher bewirtschaftete Flächen entzogen werden. Die Pächter sind zur Selbstbewirtschaftung verpflichtet; Ausnahmen können aus triftigen persönlichen Gründen für eine Übergangszeit zugelassen werden. Pächter, die zur Teilnahme am Landerwerbs- und Siedlungsprogramm berechtigt sind, erhalten eine Kaufoption.

Zu (2): Landerwerbs- und Siedlungsprogramm

a) Landerwerb

Im Rahmen des Landerwerbs „sollen Bodenreformopfer u. a. Enteignete, die früheres Eigentum nicht zurückerhalten können, auf Antrag für die Entschädigung in Geld Treuhandflächen einschließlich aufstehender Gebäude erhalten“. Dieser Ausgleich in Natur soll möglichst aus dem ehemaligen Grundeigentum des Antragstellers erfolgen; er darf aber den Wert der Geldentschädigung nicht übersteigen. Ein pauschalisierendes Wertermittlungsverfahren soll angewandt werden. Bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 20 Jahren soll ein etwaiger Mehrerlös an die Treuhandanstalt abgeführt werden.

b) Siedlungsprogramm

Im Rahmen des „Siedlungsprogramms“ sollen die Wiedereinrichter und die am 3. Oktober 1990 ortsansässigen Neueinrichter, die in der ersten Phase Treuhandflächen gepachtet haben, diese Flächen zu vergünstigten Konditionen kaufen können. Gefördert werden nur Betriebe, deren Flächenausstattung mit Eigentumsflächen unter 50 % der Gesamtwirtschaftsfläche liegt. Zudem ist eine Obergrenze vorgesehen, aber noch nicht bestimmt.

Bodenreformopfer können zusätzlich zum Landerwerb nach a) auch Flächen im Rahmen des Siedlungsprogrammes erwerben. Sie können auch an Dritte verpachtete Flächen erwerben, wenn sie bereit sind, diese Flächen weiterhin langfristig zu verpachten. Die Förderung des Erwerbs soll im zuletzt genannten Fall deutlich geringer ausfallen, weil dann die Pflicht zur Selbstbewirtschaftung entfällt. Das Landerwerbs- und Siedlungsprogramm soll sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken.

Zu (3): Verwertung der Restflächen

Die nach Abschluß des Landerwerbs- und Siedlungsprogrammes noch zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen sollen zum Verkehrswert privatisiert werden. Dieses Verwertungskonzept für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Treuhand Eigentum, gemeinhin „Bohl-Papier“ genannt, wurde am 16. November 1992 verabschiedet. Auf die Kritik des Abgeordneten Dr. Thalheim, daß der Erlaß dieser Richtlinien zu lange Zeit in Anspruch genommen habe, erklärte Staatssekretär a. D. Dr. Scholz vor dem Ausschuß, die Regelungen seien nach ihrem Erlaß sofort wirksam geworden. Es wäre allerdings besser gewesen, sie früher in Kraft zu setzen. Der Zeuge Dr. Wilhelm Müller (*Zeuge Dr. Wilhelm Müller, Geschäftsführer der BVVG*) erklärte die Verzögerung bei der Verabschiedung des Verwertungskonzeptes mit dem damals noch ausstehenden Vermögensgesetz.

Dr. Müller machte deutlich, daß das Landerwerbs- und Siedlungsprogramm, wie es das Bohl-Papier vorsehe, zunächst und vor allem die Selbstbewirtschafteter, aber auch die Alteigentümer, die nicht selbst wirtschafteten, begünstige. Da die Bewirtschafteter beim späteren Landerwerb bevorzugt würden, veranlasse das Selbstbewirtschaftungsprinzip nicht wenige der Alteigentümer, selbst wieder die Bewirtschaftung ihrer Flächen zu übernehmen.

Neben dem Bohl-Papier sind beim Aufbau einer neuen Agrarstruktur in den östlichen Bundesländern noch weitere Vorschriften zu beachten: Hier sind die Treuhandrichtlinie vom Juli 1992 sowie die Anpassungsrichtlinie von Juli 1993 zu nennen. Der Zeuge Dr. Müller bemerkte zwar, daß die Formulierungen im Bohl-Papier präziser hätten gefaßt werden können, und auch die Zeugin Dr. Hildebrandt von der BVVG Niederlassung Neubrandenburg verschwiegen nicht, daß die Richtlinien Lücken hätten. (*Zeugin Dr. Rosemarie Hildebrandt, vernommen in der 36. Sitzung am 21. April 1994*) Nichtsdestoweniger gebe es aber nur wenige Klagen gegen die Entscheidungen der BVVG. Dies verdanke sich, so Dr. Müller, dem Umstand, daß man die Vorschriften möglichst vertretbar interpretiert habe. (Vor Erlaß der Privatisierungsrichtlinie orientierten sich die Mitarbeiter der Treuhandanstalt an dem allgemeinen Privatisierungshandbuch der Anstalt)

1.4 Die Verpachtung

Die Verwaltung und Verwertung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den neuen Ländern liegt nicht in einer Hand. Es ist zu unterscheiden zwischen der Betreuung der volkseigenen Güter einerseits und derjenigen des übrigen Grundbesitzes in öffentlichem Eigentum andererseits.

Für den landwirtschaftlichen Grundbesitz, der nicht zu den volkseigenen Gütern gehört, ist die BVVG zuständig. Gesellschafter dieses Unternehmens sind außer der Treuhandanstalt mehrere Banken. Die Treuhandanstalt gibt ihren Anteil von zur Zeit 8 1/3 % zum Jahresende auf. Die BVVG nahm ihre Tätigkeit im Jahre 1992 auf. Sie verwaltet zur Zeit eine Fläche

von nicht weniger als 1,3 Mio. ha. Etwa 1/3 dieser Grundstücke ist mit Restitutionsansprüchen belastet; ca. 900 000 ha hingegen können langfristig verwertet werden, wobei auch eine Verwendung für nicht landwirtschaftliche Zwecke in Frage kommt. Außerdem hat die BVVG die Aufgabe, durch die Zusammenführung von Boden und Gebäuden, Landtausch etc. auf eine möglichst effiziente, den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg sichernde Agrarstruktur in den neuen Ländern hinzuwirken. Um möglichst sinnvolle Flächenabgrenzungen zu erreichen, schaltet die BVVG auch die Landgesellschaften der östlichen Bundesländer ein. (*Dr. Wilhelm Müller, Geschäftsführer der BVVG*)

Der Zeuge Dr. Scholz vertrat als Staatssekretär a. D. des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das an den Vorbereitungen zur Gründung der BVVG beteiligt war, dezidiert die Auffassung, daß die Privatisierungsaufgabe von der Privatwirtschaft besser gelöst werden könne als von einer Behörde. Es sei deshalb wichtig, daß die BVVG bei der Erfüllung ihres Auftrages einigermaßen frei handeln könne. (*Vernehmung Dr. Scholz in der 11. Sitzung am 9. Dezember 1993*)

Für die Verwaltung und Verwertung der volkseigenen Güter im Eigentum der Treuhandanstalt war eine Abteilung der Anstalt selbst zuständig. Der Abteilungsleiter Dr. Hans Hünersdorf (*36. Sitzung am 21. April 1994*) erklärte vor dem Ausschuß, im Bestand der Treuhandanstalt hätten sich am 1. November 1990 515 Betriebe befunden. Davon seien 84 Betriebe Töchter der Firma XXXXXXXX gewesen. An die Länder bzw. Kreise seien aus diesem Güterbestand 62 Betriebe abgegeben worden; an Private zurückgegeben sind inzwischen 4 Güter; in Abwicklung befinden sich 140 Betriebe wegen fehlender Sanierungsfähigkeit bzw. Verpachtung oder Verkauf. 6 Güter sind miteinander fusioniert; an die Niederlassungen der Treuhandanstalt sind zur weiteren Verwertung 29 Güter abgegeben; 16 Betriebe sind verkauft worden. 52 Güter sind durch Verkauf bzw. Verpachtung entkernt worden. Zur zuständigen Abteilung der Treuhandanstalt gehören demnach noch 206 Güter. Für die Tätigkeit seiner Abteilung sei, so Dr. Hünersdorf, die Privatisierungsrichtlinie der Treuhandanstalt maßgeblich gewesen, die 1993 in Kraft gesetzt worden sei. Dies sei eine Arbeitsanweisung, die verbindlich gelte und entsprechend beachtet werde.

Der endgültigen Privatisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Verkauf wurde überall eine Phase langfristiger Verpachtung vorgeschaltet. Hierdurch unterscheidet sich die Privatisierung in der Landwirtschaft grundlegend von derjenigen in den anderen Wirtschaftszweigen, wo stets der möglichst schnelle Verkauf der Unternehmen von der Treuhandanstalt angestrebt wurde. Zum Mittel der Verpachtung mußte in der Landwirtschaft deshalb gegriffen werden, weil beim Verkauf angesichts des Umfangs der zu privatisierenden Flächen die Bodenpreise sehr schnell auf einen extremen Tiefpunkt gesunken wären und in der Folge auch der Bodenmarkt in Westdeutschland hätte zusammenbrechen müssen. Es gab aber noch einen anderen Grund für die dem Verkauf vorangehende langfristige Verpachtung der

landwirtschaftlichen Flächen: Die Neu- bzw. Wiedereinrichter aus den neuen Ländern wären bei alsbaldigem Verkauf der landwirtschaftlichen Liegenschaften wegen ihres Kapitalmangels von dem Bodenerwerb faktisch ausgeschlossen gewesen. Für sie wirkt sich die langfristige Verpachtung mit einer Kaufoption für die Pächter besonders günstig aus.

1.4.1 Volkseigene Güter

Die Treuhandanstalt hat zum Zwecke der Verpachtung der von ihr verwalteten Flächen der ehemals volkseigenen Güter drei Ausschreibungen durchgeführt. Die Nachfrage nach Pachtflächen erwies sich bei gutem Ackerboden als relativ hoch, wie der Zeuge Dr. Hünersdorf (36. Sitzung, 21. April 1994) vor dem Ausschuß betonte. Für die Verpachtung galt allerdings der Grundsatz, daß die Gebäude der ehemaligen VEG mitübernommen werden mußten. Es zeigte sich alsbald, daß das Interesse potentieller Pächter bei schlechten Betriebsgebäuden zusehens nachließ. Da die meisten Gebäude abbruchreif waren, lag hier ein Problem für die Verpachtung.

1991 ist nach Aussage von Dr. Hünersdorf die Möglichkeit der MBO im Bereich der volkseigenen Betriebe erörtert worden. Wegen der zu speziellen und daher mangelhaften Ausbildung der Landwirte in der DDR war das Interesse der Einheimischen am Wiederaufbau bäuerlicher Familienbetriebe aber, wie bereits festgestellt, nur sehr begrenzt. Viele der Wiedereinrichter, die heute im Osten wirtschaften, sind daher aus dem Westen gekommen. Andererseits bestehen die LPG als juristische Personen noch immer fort und konkurrieren um Pachtflächen. Bei der Verwertung durch die VEG spielte aber auch die Verpachtung an Alteigentümer eine wesentliche Rolle. Bis April 1994 wurden 309 VEG seitens der Treuhandanstalt privatisiert. Mit Alteigentümern wurden, so Dr. Hünersdorf, in diesem Zusammenhang 109 Pachtverträge abgeschlossen. 40 % der Fläche dieser Betriebe ging im Wege der Pacht an Alteigentümer. Natürlich wurden auch an die Alteigentümer, die sich um ein Pachtobjekt bewarben, die üblichen Anforderungen gestellt: So mußten sie nachweisen, daß sie über ein erfolgversprechendes Betriebskonzept verfügten.

Dies schloß aber nicht aus, daß es, so Dr. Hünersdorf, in nicht wenigen Fällen Interessenkonflikte zwischen den Alteigentümern und anderen an Pachtflächen interessierten Bewerbern gab. Die Treuhandanstalt versuchte in diesen Fällen auf einen Ausgleich hinzuwirken. Der Zeuge Dr. Hünersdorf machte kein Hehl daraus, daß die Entschädigungsansprüche, die die Alteigentümer geltend machen können, bei der Verpachtungsentscheidung eine gewisse Rolle gespielt haben.

Mängel des Verpachtungsverfahrens seien, so Dr. Hünersdorf, aufgrund der internen Prüfberichte alsbald erkannt und durch geeignete Maßnahmen abgestellt worden. Gegenwärtig sind aus dem Bereich der ehemaligen volkseigenen Güter noch ca. 100 000 ha zu privatisieren.

Die Verwertung der volkseigenen Güter übernimmt zukünftig die BVVG.

1.4.2 Verpachtung anderer Flächen

Auch der landwirtschaftliche Grundbesitz, der nicht zu den volkseigenen Gütern gehört, ist durch die BVVG zunächst verpachtet worden. Das Unternehmen handelt dabei nach der Richtlinie, die auf der Grundlage des Bohl-Papiers erlassen worden ist. Konkret wird folgendermaßen vorgegangen:

— Zunächst werden die Pachtanträge einer Eingangsbewertung unterzogen. Kriterien der BVVG für die Auswahl unter den Bewerbern um Pachtflächen sind:

- (1) Qualifikation des Betriebsleiters;
- (2) tragfähiges Betriebskonzept;
- (3) Viehhaltung;
- (4) unabdingbar ist die Beachtung des Prinzips der Selbstbewirtschaftung. Dies bedeutet, daß das wirtschaftliche Risiko bei dem Pächter verbleibt.

— Dann gibt die BVVG die Anträge an die zuständigen Landesbehörden ab, die eine Empfehlung aussprechen können.

— In ihrer Meinungsbildung werden Landwirtschaftsämter durch sogenannte „Pachtempfehlungskommissionen“ unterstützt.

— Darauf prüft die BVVG, ob die Empfehlung den Richtlinien entspricht. Um eine günstige Abgrenzung ihrer Flächen zu erreichen, schaltet die BVVG die Landgesellschaften der Länder ein.

Die Rangreihenfolge des Bohl-Papiers setzt die juristischen Personen bei der Auswahl der Pächter in die zweite Priorität. Da LPGen auch in großem Umfang Flächen gepachtet haben, die von der BVVG verwaltet werden, bedeutet dies, daß auch die juristischen Personen Land an private Interessenten abgeben müssen. Es besteht allerdings der Grundsatz, daß die den Boden abgebenden LPGen hierdurch nicht in ihrer Existenz gefährdet werden dürfen. Da sich die BVVG bei der Auswahl der Pächter an diese Regel hält, erwachsen den LPGen, so jedenfalls der Zeuge Dr. Müller (Zeuge Dr. Wilhelm Müller, Geschäftsführer der BVVG), aus der Abgabe eines gewissen Teils des Pachtlandes keine Probleme. Diese Auffassung teilte der Zeuge Dr. Siegfried Anz allerdings nicht (Zeuge Dr. Siegfried Anz, 34. Sitzung am 20. April 1994).

Es zeigten aber auch eine Reihe von Alteigentümern ohne Restitutionsanspruch Interesse am Abschluß von Pachtverträgen; hier stand die realistische Einschätzung im Hintergrund, später zu Vorzugsbedingungen Eigentum an den gepachteten Flächen erwerben zu können.

Staatssekretär a. D. Dr. Scholz (11. Sitzung am 9. Dezember 1993) wies darauf hin, daß, um die unterschiedlichen Interessen der an der Landvergabe Beteiligten zum Ausgleich zu bringen, eigens sogenannte Pachtkommissionen geschaffen und die Landwirtschaftsbehörden in das Vergabeverfahren eingeschaltet worden seien. Der Bund selbst wolle aller-

Ländern keinen unmittelbaren Einfluß nehmen. Die Länder hingegen versuchten auf diese Vorgänge durchaus einzuwirken.

Die Zeugin Dr. Hildebrandt (36. Sitzung am 21. April 1994) vermittelte dem Ausschuß einen Eindruck von der Privatisierungstätigkeit der BVVG in einer regionalen Niederlassung. Die Zeugin war seit dem 1. Juli 1992 Leiterin der Niederlassung Neubrandenburg der BVVG. Ihre Aufgabe bestand in der Verwaltung und Verwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, soweit sie nicht dem Bereich der volkseigenen Güter zuzuordnen waren. In der Niederlassung Neubrandenburg waren 175 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zu verpachten. Diese Verfahren sind inzwischen beendet. In 70 % der Fälle konnten langfristige Verträge abgeschlossen werden. 90 % der Pachtverträge in der Niederlassung entfielen auf ortsansässige Wieder- und Neueinrichter; 10 % dieser Verträge betrafen auswärtige und zurückkehrende Alteigentümer. Wieder- und Neueinrichter, natürliche Personen also, pachten, so die Zeugin, im Schnitt eine landwirtschaftliche Nutzfläche in der Größe von 250 bis 300 ha. Aus agrarstrukturellen Gründen sei es, so die Zeugin, günstiger, wenn die natürlichen Personen Betriebe mit einer Größe von 400 bis 500 ha LN aufbauten. Im Bereich der Niederlassung Neubrandenburg der BVVG seien 39 zurückkehrende Alteigentümer bei der Auswahl der Pächter berücksichtigt worden. Diese Alteigentümer ohne Restitutionsanspruch, die nunmehr als Pächter aufträten, erwarteten, später Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Flächen zu werden. Die Zeugin erklärte, sie habe Wert darauf gelegt, die Landesbehörden mit in die Entscheidung bei der Auswahl der Pächter einzubeziehen. Die Landwirtschaftsämter hätten die Bewirtschaftungskonzepte der Bewerber fachlich beurteilt.

Der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Scholz erläuterte, daß es schwierig gewesen sei, die Flächen, die zur Verpachtung angestanden hätten, genau zu identifizieren. Zum 31. August 1993 seien aber schon 1 637 langfristige Pachtverträge über eine Fläche von 206 000 ha und 6 792 kurzfristige Verträge über eine Fläche von 839 000 ha abgeschlossen gewesen. Nach seinem Kenntnisstand würden zur Zeit 59 % der Treuhandflächen durch juristische Personen bewirtschaftet. Es gebe einen harten Kampf um die Pachtflächen.

Dr. Müller, der Geschäftsführer der BVVG, nannte vor dem Ausschuß abweichende Zahlen: 61 % der Fläche seien an juristische Personen, 5 % an durch die Bodenreform Enteignete, 5 % an ortsfremde Pächter und 30 % an ortsansässige Landwirte verpachtet worden. 700 000 ha seien inzwischen langfristig verpachtet; kurzfristig verpachtet seien 400 000 ha. Gründe für den noch immer beträchtlichen Anteil von kurzfristig verpachteten Länderreien seien z. B. bekannte Restitutionsansprüche, vom Pächter gewünschte Flexibilität bei der Nutzung der Flächen oder kein langfristiger Bedarf des Pächters. Es müsse bedacht werden, daß der Anteil der mit Restitutionsansprüchen behafteten Grundstücke auch in der Landwirtschaft erheblich sei: So seien nicht weniger als 300 000 ha des von der BVVG verwalteten Grundbesitzes nach 1949 bzw. vor 1945 enteignet worden. Diese Flächen seien bekanntlich Restitutionsansprüchen unterworfen.

1.5 Der Verkauf des Land- und Forstbesitzes

Wie Staatssekretär a. D. Dr. Eisenkrämer vor dem Ausschuß berichtete, habe das Bundesministerium der Finanzen die land- und forstwirtschaftlichen Flächen möglichst bald veräußern wollen, um wegen der hohen Aufwendungen des Bundeshaushaltes für Aufgaben in den neuen Ländern auch die zunächst erhofften beträchtlichen Einnahmen zu realisieren. Aus diesem Grunde habe sich das Bundesfinanzministerium darum bemüht, die Zuständigkeit für die Verwaltung und Veräußerung der landwirtschaftlichen Flächen im Treuhandbesitz zu bekommen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hingegen habe eine solche Kompetenzzuständigkeit zu verhindern gesucht, da durch den schnellen Verkauf großer Flächen im Osten der Bodenpreis für Agrarflächen in Deutschland insgesamt in kurzer Zeit völlig ruiniert worden wäre. Auch die vom Bundesministerium der Finanzen zunächst angestrebte oder erhoffte Umwidmung größerer Agrarflächen in Gewerbeflächen, die zur Erhöhung der Veräußerungsgewinne beitragen sollte, ließ sich nicht realisieren. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten konnte sich schließlich mit seiner Auffassung, daß es vernünftiger sei, die landwirtschaftlichen Flächen zunächst weitestgehend zu verpachten und die Veräußerung derselben in die längerfristige Zukunft zu verlagern, durchsetzen. Dr. Hünersdorf erklärte vor dem Ausschuß, die Treuhandanstalt, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts das Verfügungsrecht über den von ihr verwalteten Grund und Boden besaß, sei der Maxime gefolgt, bei der Privatisierung auch des landwirtschaftlichen Grundvermögens stets markt- und wettbewerbsgerecht zu agieren. Deziidiert erläuterte der Zeuge die Preisbildung bei Verkäufen landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Preise hätten sich aus Ausschreibungen und Konkurrenzangeboten ergeben. Im Westen sei der Bodenmarkt wegen des sehr begrenzten Angebotes stets recht eng. Dies gelte im Osten nicht. Außerdem müßten die Käufer landwirtschaftlicher Nutzfläche häufig Gebäude übernehmen, die renovierungsbedürftig seien; nicht zuletzt würden auch von den Erwerbern landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Flächen Arbeitsplatzzusagen verlangt. All diese Umstände hätten zur Folge, daß die Preisbildung für landwirtschaftliche Nutzfläche im Osten von derjenigen im Westen abgekoppelt sei und die Preise weitaus niedriger lägen. Der Durchschnittspreis pro ha, den die Treuhandanstalt bei Verkäufen landwirtschaftlicher Nutzflächen erzielt habe, betrage ca. 9 700 DM. Beim Verkauf der volkseigenen Güter seien die Altschulden mit den Kaufpreisen verrechnet worden. Bei Asset-Verkäufen blieben die Schulden beim Verkäufer; der Käufer bezahle in diesen Fällen nur den Boden.

Vor der Privatisierung habe die Treuhandanstalt die Verluste der Betriebe durch gezielte Beratung und Umstrukturierung der Unternehmen verringert. Der Schwerpunkt der Privatisierung habe dann in den Jahren 1993/1994 gelegen.

Zum Umfang der Verkäufe landwirtschaftlicher Flächen aus dem Vermögensbestand der BVVG erklärte

deren Geschäftsführer Dr. Müller, bislang seien für nicht landwirtschaftliche Zwecke 5 000 ha veräußert worden; Flächen für landwirtschaftliche Zwecke seien bislang nur in Einzelfällen mit Genehmigung der Treuhandanstalt verkauft worden; der Umfang dieser Verkäufe gehe über 500 ha nicht hinaus.

Die Werte, die sich im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe aus den DM-Eröffnungsbilanzen ergeben hätten, seien, so Dr. Hünersdorf, meistens nicht zu halten. Man müsse hier aber stark differenzieren. Der Maschinenbesatz der Großbetriebe im Osten sei für ca. 150 bis 300 DM je ha verkauft worden. Die technische Ausstattung der Ställe — 1990 gab es noch 310 Tierproduktionsgüter ohne Fläche — sei generell nicht wettbewerbsfähig gewesen. Auch die Milchviehanlagen hätten sich als nicht sehr werthaltig erwiesen, da sie alle umgebaut werden mußten.

Zur Privatisierung im Bereich der Massentierhaltung, die in der DDR einen außerordentlichen Umfang angenommen hatte, erklärte Staatssekretär a. D. Dr. Eisenkrämer, nicht alle diese Betriebe hätten einen neuen Eigentümer erhalten. Manche seien auch wegen der außerordentlichen Umweltverschmutzung, die von ihnen ausging, alsbald stillgelegt worden. Bei der Privatisierung in diesem Bereich sei die Gefahr vertikaler Verbindungen zwischen der Futtermittelindustrie, den Tierproduzenten und den Abnehmern bzw. Vermarktern bereits frühzeitig gesehen worden.

Zur Privatisierung des Waldes erläuterte der Zeuge Dr. Müller, die BVVG habe 77 000 ha in ihrem Besitz, die zur Privatisierung anstünden. Der Verkauf dieser Flächen solle beschleunigt werden, da an Bewirtschaftungskosten zur Zeit nicht weniger als 300 DM pro ha und Jahr für die BVVG anfielen. Es würden laufend Verkauflose ausgeschrieben; inzwischen seien auch schon 1 Dutzend Kaufverträge abgeschlossen worden. Wegen der Klärung der Eigentumsverhältnisse nehme der Verkauf aber einen Zeitraum von 1 bis 1½ Jahren in Anspruch. Natürlich befänden sich unter den zum Verkauf angebotenen Flächen auch Naturschutzgebiete; eine Veräußerung stehe den Zielen des Naturschutzes aber keineswegs im Wege, da die Naturschutzvorschriften weiterhin in Kraft blieben und, wie die Erfahrung lehre, auch beachtet würden.

Die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie des Inventars von Agrarbetrieben setzt natürlich eine professionelle Wertermittlung voraus. Hiermit wurden seitens der BVVG Sachverständige betraut, die nach Tagessätzen aufgrund der Schätzungsordnung bezahlt wurden. Die BVVG hat nach Auskunft des Zeugen Dr. Hünersdorf für Schätzer im Agrarbereich einen Tagessatz von 2 000 DM vereinbart. In der Regel erhalten die Schätzer 1 % der Schätzsumme.

1.6 Die Altschulden

Die Landwirtschaft der ehemaligen DDR war, wie Staatssekretär a. D. Dr. Kurt Eisenkrämer (36. Sitzung

am 21. April 1994) erklärte, mit 8 Mrd. DM verschuldet. Diese Summe erscheint angesichts des vorhandenen Grundvermögens vergleichsweise nicht sehr hoch. Doch resultiert aus dieser Kreditaufnahme eine Reihe von Problemen.

Der Zeuge Dr. Anz führte aus, daß die bei den LPGen entstandenen Altschulden auf einer Kreditvergabe durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsmittelwirtschaft der DDR an die LPGen beruhten. Nachfolgerin dieser Bank sei die Genossenschaftsbank Berlin gewesen. Die Genossenschaftsbank Berlin sei später von der Deutschen Genossenschaftsbank (DG-Bank) übernommen worden. Ein Teil der landwirtschaftlichen Altschulden sei jedoch auch auf die Raiffeisenbanken übertragen worden.

Der Zeuge Dr. Anz (34. Sitzung vom 20. April 1994) erklärte vor dem Ausschuß, die Kreditvergabe sei ein Instrument der politischen Steuerung gewesen. Die SED habe das Ziel verfolgt, durch die Bereitstellung von knappem Geld Einfluß auf das betriebliche Geschehen in den LPGen zu nehmen. Es sei beispielsweise üblich gewesen, den LPGen zur Finanzierung von Saatgut und anderen Betriebsmitteln bis zum Abschluß der Ernte kurzfristige staatliche Darlehen zur Verfügung zu stellen. Dr. Anz betonte, daß die landwirtschaftlichen Betriebe von den übergeordneten politischen Instanzen durch eine Politik des knappen Geldes gesteuert worden seien. Zu den zentralen Steuerungsinstrumenten hätten nicht nur eine boden- und gewinnbezogene Abgabe, sondern vor allem auch die Kreditvergabe gehört. Für die Inanspruchnahme von Krediten habe im landwirtschaftlichen Bereich zwar keine gesetzliche Pflicht bestanden; gleichwohl habe es gewissermaßen eine moralische Pflicht gegeben, die einer gesetzlichen Pflicht nicht nachgestanden habe. Niemand habe gewagt, die Inanspruchnahme staatlicher Kredite abzulehnen. Umgekehrt habe unter den damaligen Bedingungen auch nichts dagegen gesprochen, Kredite aufzunehmen. Die Zinsen seien mit 1 bis 2 % äußerst niedrig, eine Finanzierung aus Eigenmitteln nicht üblich gewesen.

Nunmehr, so Dr. Anz, belasteten die damals aufgenommenen Verbindlichkeiten die Nachfolgeunternehmen der DDR-Landwirtschaftsbetriebe ganz erheblich.

Da sind zunächst die Zinsen zu nennen: Mit der Währungsunion wurden die zur DDR-Zeit sehr geringen Zinszahlungen plötzlich zur gewichtigen Belastung. Zwar tragen die Genossenschaftsbanken als neue Gläubiger dieser Kredite keinerlei Risiko, da sie sich in jedem Fall beim Ausgleichsfonds des Bundes schadlos halten können. Dies hindert sie jedoch nicht daran, für die Kredite erhebliche Zinszahlungen zu verlangen.

Im Hinblick auf das Anlagevermögen ständen, so Dr. Anz, den Altkrediten teilweise keine aktiven Vermögenswerte mehr gegenüber. So seien beispielsweise zahlreiche Gewächshausanlagen auf Braunkohlebasis stillgelegt worden; sie seien in der Regel mit günstigen staatlichen Krediten finanziert gewesen. Im Bereich der Infrastruktur bzw. Melioration würden bestimmte Anlagen zum Teil nicht mehr benötigt.

Teilweise sei es hier zu einschneidenden Nutzungsrechtswechslern gekommen, z. B. durch die Übertragung von Infrastruktureinrichtungen von den vormals hierfür zuständigen LPGen auf die Kommunen. Hierdurch sei es zu einem Abfluß von bäuerlichem Vermögen gekommen, ohne daß dem im gleichen Maße eine Entlastung bei den Altschulden gegenüber gestanden habe. Bei rund 80 % der Altschulden fehlten produktionstechnische Gegenwerte; wichtige Ursachen hierfür seien neben den nutzungsrechtlichen Änderungen (z. B. Übertragung von Kindergärten auf die Kommunen) die ökonomisch bedingte Stilllegung von Betriebsteilen. Besonders schwerwiegend seien die Altschuldenprobleme im Bereich der Umlaufmittel. Den für Umlaufmittel in Anspruch genommenen Krediten ständen nahezu keine Gegenwerte mehr gegenüber, nicht zuletzt aufgrund des Zusammenbruchs der Agrarmärkte nach der Währungsunion (kurz vor der Ernte 1990).

Der Zeuge Dr. Anz wies in diesem Zusammenhang auch auf die Auswirkungen hin, die den LPGen durch den Entzug von Betriebsflächen durch die BVVG entstehen könnten (Neuverpachtung oder anderweitige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen). Er kritisierte, daß die Treuhandanstalt bisher zwischen dem Entzug landwirtschaftlicher Flächen und den Altschulden keinen Bezug hergestellt habe. Die Altschulden verblieben aber bei den ursprünglichen Betrieben; sie würden als Problem des Rechtsnachfolgers der LPG behandelt. Daher würde der Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch Neuverpachtung etc. die ökonomische Basis für eine Tilgung der aufgelaufenen Altschulden beeinträchtigen. Dr. Anz, der persönlich Feststellungen in dieser Frage getroffen hat, erklärte vor dem Ausschuß, im Durchschnitt habe die Treuhandanstalt über die BVVG den von ihm untersuchten ehemaligen LPGen ca. 15 % der Betriebsflächen entzogen. Der Zeuge suchte die Frage der Altschulden in den größeren Zusammenhang der wirtschaftlichen Situation der Agrarbetriebe in den neuen Ländern zu stellen. Nach der Währungsunion sei der Agrarmarkt in den neuen Bundesländern zunächst zusammengebrochen. Die Nachfrage nach dort erzeugten landwirtschaftlichen Produkten sei dramatisch zurückgegangen, westliche Produkte hätten die heimischen Erzeugnisse verdrängt. Die Währungsumstellung sowie der dramatische Absatzrückgang hätten die landwirtschaftlichen Betriebe bereits unmittelbar nach der Währungsunion in große finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Sie hätten zudem zeitweilig nicht über ihre eigenen Konten verfügen können; die Banken hätten die Konten der einzelnen LPGen gesperrt, um im Rahmen einer Saldierung den Altschuldenbestand der jeweiligen LPG feststellen zu können. Unter diesen Umständen sei es nicht verwunderlich, daß das Problem der Altschulden in den landwirtschaftlichen Betrieben der neuen Bundesländer Ratlosigkeit und Demotivation verursache; dies gelte insbesondere für die praktizierenden Gesellschafter juristischer Personen. Die Kreditvergabe habe in der ehemaligen DDR eine ganz andere Rolle als in der Marktwirtschaft gespielt; vieles spreche dafür, die Vergleichbarkeit der Altkredite mit Kredi-

ten in einem marktwirtschaftlichen System anzuzweifeln.

Inzwischen ist aber, wie Staatssekretär a. D. Dr. Eisenkrämer erläuterte, ein Betrag von nicht weniger als 1,4 Mrd. DM zur Entschuldung der LPG seitens der Treuhandanstalt zur Verfügung gestellt worden. Diese Summe konnte im Haushalt der Treuhandanstalt für die Entschuldung der Agrarbetriebe erübrigt werden. Auch Dr. Anz verhehlte nicht, daß die Entschuldung durch die Treuhandanstalt rund 25 % der Altschulden abdecken würde. In Höhe dieser Summe würden Altkredit- und Zinsforderungen der DG-Bank ausgeglichen. Dr. Anz begrüßte diese Entschuldungsmaßnahme ausdrücklich. Er kritisierte jedoch, daß sich die Treuhandanstalt erst sehr spät, vier Jahre nach der Wirtschafts- und Währungsunion, zu diesem Schritt entschlossen habe. Hierdurch seien in großem Umfang Zinsverpflichtungen angefallen. Die Summe von 1,4 Mrd. DM reiche zu einer nachhaltigen Entschuldung der LPGen nicht aus. Staatssekretär a. D. Dr. Scholz stellte demgegenüber jedoch fest, daß eine vollständige Schuldentilgung ausgeschlossen sei, da dafür kein ausreichendes Kapital vorhanden sei. Staatssekretär a. D. Dr. Eisenkrämer wies darauf hin, daß es nicht nur eine Entschuldung der Agrarbetriebe im Osten, sondern auch eine Stundung der Kredite gegeben habe. Die Investitionen, für die die Kredite aufgenommen worden seien, seien zum Teil unsinnig gewesen oder hätten nichts mit der Landwirtschaft zu tun gehabt. Ob die juristischen Personen trotz der Entschuldungsmaßnahme langfristig eine Überlebenschance haben, ist nach Auffassung von Staatssekretär a. D. Dr. Eisenkrämer, der auf die negativen Erfahrungen mit solchen Wirtschaftsformen in der Landwirtschaft überall in der Welt verwies, zumindest zweifelhaft.

1.7 Die Entschädigung für Enteignungen

Staatssekretär a. D. Dr. Scholz wies darauf hin, daß die Schaffung einer neuen Bodenbesitzstruktur im Osten die gegenwärtig wichtigste Aufgabe im Bereich der Agrarpolitik sei. Die zwischen 1945 und 1949 enteigneten Grundstücke würden bekanntlich nicht an die ehemaligen Eigentümer zurückgegeben. Die Entschädigung dieses Personenkreises stelle ein außerordentlich schwieriges gesetzgeberisches Problem dar. Die Regelungen, die schließlich zur Lösung dieser Frage gefunden würden, zeitigten naturgemäß auch Wirkungen für die künftigen Privatisierungsentscheidungen. Die notwendige Entschädigung für die Enteignungen könne nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch natural erfolgen. Eine Handlungsanweisung, in dieser Weise zu verfahren, habe es nach Aussage des Staatssekretärs a. D. Dr. Eisenkrämer während seiner Dienstzeit im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten allerdings nicht gegeben. Das Ministerium habe dieser Frage zunächst kein besonderes Gewicht beigemessen, da man anfänglich auf ein starkes Engagement sogenannter Wiedereinrichter, die man auch aus dem Kreise der Alteigentümer zu gewinnen hoffte, rechnetete.

1.8 Die Zukunft der LPGen

Nach Auskunft des Staatssekretärs a. D. Dr. Eisenkrämer sei dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig klar gewesen, daß viele der Agrargenossenschaften in den neuen Ländern nicht überleben könnten. Man habe geschätzt, daß etwa ein Drittel dieser Unternehmen alsbald aufgeben müsse. Ein weiteres Drittel der Betriebe besitze die Chance, mit staatlicher Unterstützung fortzuexistieren, während das leistungsfähigste Drittel auch ohne besondere öffentliche Förderung überleben könne. Aus dieser Beurteilung der Lage, die sich im übrigen alsbald als realistisch erwiesen habe, habe man Konsequenzen gezogen: Die chancenlosen LPGen sind nicht — wie die übrigen Agrargenossenschaften — teilschuldet worden. Im übrigen sei man bestrebt gewesen, mehr Rationalität in das Wirtschaftsgebaren auch der genossenschaftlichen Unternehmen zu bringen. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz sehe vor, daß nunmehr auch die Genossen für die Verluste ihrer Unternehmen selbst haften. Durch diese Regelung dürfe die Marktanpassung jedenfalls der potentiell leistungsfähigen juristischen Personen in der Landwirtschaft gefördert werden. Der Umstand, daß nur wenige der LPG-Genossen als Wiedereinrichter unternehmerisch tätig werden wollten, dürfe sich für die LPGen jedenfalls zunächst noch als stabilisierender Faktor erweisen. Wer nicht als Wiedereinrichter aus der Genossenschaft ausscheidet, ist daran interessiert, das Betriebskapital in dem gemeinsamen Unternehmen zu belassen. Trotz solcher Überlegungen äußerte Dr. Eisenkrämer erhebliche Zweifel daran, daß die juristischen Personen in der Landwirtschaft langfristig überleben könnten. Auf jeden Fall seien die LPGen auf ihre ökonomischen Funktionen reduziert; in der Vergangenheit hätten sie hingegen das ländliche Leben getragen. Hier müsse Neues an die Stelle treten.

1.9 Fazit

Abschließend zog Staatssekretär a. D. Dr. Eisenkrämer, der die Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern in der Anfangsphase dieses Prozesses maßgeblich mitbegleitet hat, ein durchaus positives Fazit der Entwicklung. Berücksichtige man die Größe und Komplexität der zu lösenden Aufgabe, sei die grundstützende Neuordnung der Agrarstruktur im Osten Deutschlands verhältnismäßig reibungslos verlaufen. Dies sei umso bemerkenswerter, als auch für die Landwirtschaft Märkte in der Sowjetunion plötzlich weggebrochen seien. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz, das noch von der Volkskammer der DDR verabschiedet worden sei, habe den Strukturwandel nachhaltig gefördert. Da die Qualitätsunterschiede zwischen West und Ost bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen naturgemäß keine größere Rolle spielten, habe die Ernährungsindustrie positivere Marktoraussetzungen als das übrige Gewerbe in den neuen Ländern vorgefunden. Die Chancen, die in diesem Umstand begründet lagen, hätten die Wirtschaftsunternehmen im Osten konsequent und mit Erfolg genutzt.

2. Einzelfall: Verpachtung des ehemaligen volkseigenen Gutes (VEG) X

(BMat 2/37 BMF 90, Seite 40 ff.)

Bei der Verpachtung von Flächen des ehemaligen VEG X kam es zu Interessenkonflikten zwischen Bodenreformgeschädigten und LPG-Nachfolgeunternehmen, die durch die Treuhandanstalt beigelegt wurden.

Der Treuhand-Betrieb Tierproduktion GmbH X ist aus dem volkseigenen Gut (VEG) X hervorgegangen. Dieses Gut war ein spezialisiertes Tierproduktionsgut. Seine landwirtschaftlichen Flächen von 1 335 ha wurden von der LPG Y bewirtschaftet. Die LPG Y hat sich in die Y AG umgewandelt und 12 GmbH's gegründet. Von diesen betreiben 6 GmbH's Marktfruchtbau, die zur Zeit (Juni 1993) 7 000 ha bewirtschaften. Hierzu gehören auch ca. 820 ha des Gutes X, die durch mehrere GmbH's weiterhin bewirtschaftet werden. Pachtverträge bestanden im Juni 1993 noch nicht. Weitere ca. 515 ha des Gutes X wurden im Juni 1993 von der Z-kartoffel GbR (243 ha) und Herrn A (272 ha) bewirtschaftet. Auch hier bestanden zum damaligen Zeitpunkt noch keine Pachtverträge.

Zu der Flächenverteilung kam es wie folgt:

Der Alteigentümer des Gutes X ist 1946 im von der sowjetischen Besatzungsmacht weiter genutzten KZ Sachsenhausen verstorben. Seinem Sohn und Erben, Herrn B, hat die Treuhandanstalt im Juni 1991 einen Vorvertrag bezüglich der Pacht der gesamten Flächen des ehemaligen VEG — X angeboten. Zum damaligen Zeitpunkt versuchte die Treuhandanstalt durch derartige Kontaktaufnahmen mit ihr bekannt gewordenen Alteigentümern die Verwertungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Flächen, auch im Hinblick auf mögliche Restitutionsansprüche, zu klären. Verbindliche Regelungen zur Verpachtung bestanden für sie nicht. Nach Verhandlungen der Treuhandanstalt mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Amt für Landwirtschaft wurde entschieden, 420 ha an den Enkel des Herrn B, Herrn A, zu verpachten. Zu dieser Entscheidung gab es zahlreiche Proteste.

Insbesondere wandten sich zwei Tochtergesellschaften der Y AG mit Schreiben vom 15. Juli 1992 an die Treuhandanstalt mit der Begründung, durch den Entzug dieser Flächen sei ihre Existenz gefährdet.

Zu dieser Zeit wurde das Landwirtschaftsamt des Kreises XXXXXXXXX vom Vater des Herrn A geleitet. Die damaligen Verpachtungsvorschläge wurden am 25. August 1992 vom Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben. Der Vater des Herrn A ist aus dem Landwirtschaftsamt ausgeschieden. Der Innenrevision der Treuhandanstalt war nicht erkennbar, daß die Absicht der Treuhandanstalt, einen Pachtvertrag mit Herrn A abzuschließen, durch dessen verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Mitarbeiter der Treuhandanstalt C beeinflusst wurde. Herr C war mit der Entscheidung über die Vergabe der Pachtverträge nicht befaßt. Nach seiner Aussage besteht lediglich ein Verwandtschaftsverhältnis 8. Grades.

Herr B hat mit Schreiben vom 28. Juli 1992 an die Präsidentin der Treuhandanstalt nochmals seinen Enkel, Herrn A, als Pächter des Altbesitzes der Familie benannt, da er selbst aus persönlichen Gründen die Flächen nicht bewirtschaften könne. Herr A versuchte seinerseits, auf der Grundlage des ersten Angebotes der Treuhandanstalt (Vorvertrag über Pachtung der Gesamtfläche) gerichtlich einen Pachtvertrag zu erlangen. Er hatte im Herbst 1992 eigenmächtig mit der Bestellung von 70 ha und im Frühjahr 1993 wiederum die Bewirtschaftung der ihm in der Vereinbarung vom 1. März 1993 zugedachten Flächen begonnen.

Die weiteren Verhandlungen über die Flächenverteilung mündeten in einer Vereinbarung vom 1. März 1993, die zwischen der Treuhandanstalt, Herrn A, der Y AG, der Marktfrucht GmbH X sowie dem auch in Wahrnehmung der regionalen Interessen handelnden Amt für Landwirtschaft (letzteres unter neuer Leitung) geschlossen wurde. Sie sah unter bestimmten Voraussetzungen (Gebäudeverwertung) die langfristige Verpachtung (12 Jahre) von 272 ha an Herrn A, 243 ha an die Z-kartoffel GbR und der restlichen 820 ha an die von der Y AG zu benennenden Tochtergesellschaften vor. Damit würden der Y AG 1994 gemäß Aufstellung des Landwirtschaftsamtes ca. 6 500 ha landwirtschaftliche Flächen im Raum Y zur Bewirtschaftung verbleiben. Die Pachtverhältnisse sollten am 1. April 1993 beginnen. Herr A, der sich zur Zurücknahme seiner Klage gegen die Treuhandanstalt verpflichtete, bot die Treuhandanstalt weiter den Betriebsteil eines anderen VEG mit 431 ha zur langfristigen Pacht an. Beim letzteren bestehen wegen der geringen Bonitierung keine Konkurrenzverhältnisse. Herr A trat am 3. März 1993 von dieser Vereinbarung zurück. Die Y AG forderte mit Schreiben gleichen Datums ein weiteres Entgegenkommen der Treuhandanstalt bei der Entflechtung mit dem ehemaligen VEG und ist damit nach zutreffender Auffassung der Innenrevision ebenfalls von der Vereinbarung zurückgetreten. Im Laufe weiterer Verhandlungen hat die Treuhandanstalt Herrn A mit Datum vom 7. April 1993 einen Vorschlag zur Verpachtung von 272 ha für zunächst ein Jahr, bei gleichzeitiger Vorbereitung eines 12jährigen Pachtvertrages unterbreitet. Dieser Vorschlag, der auf der am 1. März 1993 getroffenen Vereinbarung basierte, wurde durch ihn am darauffolgenden Tag akzeptiert, so daß seitens der Treuhandanstalt auch keine Einwände mehr gegen die Aufnahme der Bewirtschaftung bestanden.

Anzumerken ist, daß trotz einer ausstehenden Klärung hinsichtlich Verpachtung und Entflechtung eine

fortlaufende Bewirtschaftung der übrigen Flächen (820 ha) durch die Töchter der Y AG erfolgte.

Für den 14. Juni 1993 war es vorgesehen, die mit Herrn A getroffene Vereinbarung zusätzlich gerichtlich zu protokollieren. Der Termin wurde vom zuständigen Richter kurzfristig wegen Zeitmangels abgesagt.

Nach den Feststellungen der Treuhandanstalt-Innenrevision hat Herr A keinen Anspruch auf Abschluß eines langfristigen Pachtvertrages, da er rechtlich nicht Erbe im Sinne der Verpachtungsrichtlinien der Treuhandanstalt an die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) sei.

Die Innenrevision der Treuhandanstalt hatte empfohlen, eine gütliche Vereinbarung unmittelbar mit Herrn B und nicht mit seinem Enkel zu treffen.

Auch die Y AG hat nach den Feststellungen der Innenrevision keinen Rechtsanspruch auf die Bewirtschaftung der Flächen. Hier hat sie empfohlen, dem Unternehmen zunächst einen einjährigen Pachtvertrag anzubieten und dieses bei einer längerfristigen Verpachtung ebenfalls in Betracht zu ziehen. Zwischenzeitlich sollte geprüft werden, ob das Ziel der Existenzsicherung des LPG-Nachfolgeunternehmens Y AG sich auf deren neu gegründete Tochterunternehmen zu erstrecken habe. Zur Frage, ob diese Tochterunternehmen oder die Y AG selbst der Treuhandanstalt einen höheren Pachtzins als Herr A geboten hätten, hat die Treuhandanstalt-Innenrevision festgestellt, ein besseres konkretes Angebot der AG oder ihrer Tochtergesellschaften liege nicht vor.

Das Bundesministerium der Finanzen vertrat die Auffassung, daß die derzeitige Flächenverteilung, die der ursprünglichen Vereinbarung vom 1. März 1993 entspreche, in den Abschluß langfristiger Pachtverträge münden würde. Damit werde berücksichtigt, daß keiner der derzeitigen Konkurrenten einklagbare Rechtsansprüche auf Fläche habe, man sich aber auf die Flächenverteilung bereits verständigt habe.

Auf Seiten der Y AG wurde diese Flächenverteilung akzeptiert. Ihr Rücktritt von der getroffenen Vereinbarung erfolgte vielmehr, um Zugeständnisse in der Entflechtungsfrage zu erlangen. Allerdings hat sie offenbar unter dem Eindruck der laufenden Diskussionen neuerdings auch wieder die zur Verpachtung an Herrn A vorgesehenen 272 ha beansprucht.

3. Teil: Bewertungen

I. Einsetzung und Verfahren des Untersuchungsausschusses

1. Anfang 1993 verdichtete sich für die Fraktion der SPD der Verdacht, daß die Treuhandanstalt über Freiräume verfügte, in denen sowohl die rechts- und fachaufsichtliche Kontrolle der Bundesregierung als auch die parlamentarische Kontrolle versagte:

- die der Bundesregierung, weil diese sich systematisch rechts- und fachaufsichtlicher Weisungen enthielt, sich — wie auch der Bundesrechnungshof später feststellte (vgl. Bewertungen des Bundesrechnungshofes 1993 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, BT-Drucksache 12/5650, siehe Seite 55 ff., Seite 169 ff.) — nur unzureichend über Treuhandvorgänge aktiv informierte und sich auf ungeprüfte Sachdarstellungen der Treuhandanstalt verließ;
- die des Parlaments, weil sein Ausschuß „Treuhandanstalt“ nicht über das rechtliche Instrumentarium verfügte, wahrheitsgemäße Informationen der Treuhandanstalt und die Vorlage relevanter Unterlagen auch gegen deren Willen zu erzwingen und sich deshalb bei seiner Kontrolle auf Berichte der Bundesregierung und der Treuhandanstalt verlassen mußte, hierbei jedoch die Erfahrung machte, daß diese Informationen entweder gar nicht, zu spät, unvollständig oder irreführend erfolgten.

2. Die Versuche der Fraktion der SPD im Ausschuß „Treuhandanstalt“, die Bundesregierung und die Treuhandanstalt zu einer umfassenden und wahrheitsgemäßen, zu einer transparenten und rechtzeitigen Berichterstattung zu bewegen, scheiterten im Frühjahr 1993 endgültig. Der Ausschuß „Treuhandanstalt“ sah sich in seinen Beratungen einerseits mit regierungs- und treuhandgeleiteten Informationen konfrontiert, die von dem erkennbaren Bemühen getragen waren, evident gewordene strukturelle und organisatorische Defizite, Planungsmängel und Fehlentscheidungen der Treuhandanstalt sowie Fehlverhalten von MitarbeiterInnen, Beratern und Liquidatoren zu leugnen, herunterzuspielen oder zu verdecken; andererseits verfügten Mitglieder des Ausschusses „Treuhandanstalt“ über Erkenntnisse, daß diese Informationen nicht zutrafen. Deutlich zeigte sich dies in der 7. Sitzung des Ausschusses „Treuhandanstalt“ am 21. April 1994, in der die Berichterstattung der Bundesregierung und der Treuhandanstalt zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Unternehmen an Dr. Greiner, speziell zur Privatisierung der Firma „Dampfkesselbau Hohenthurm“ die wichtigsten Informationen verschwie. Aufgrund dieser Berichterstattung — so hielt das Bonner Büro der Treuhandanstalt die Ergebnisse fest — hatten „die Abgeordneten allesamt den Eindruck, daß hier die Treuhandanstalt das Bundesministerium der Finan-

zen unzureichend“ unterrichtet hatte, ein Befund, der den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Grünewald, zu der verärgerten Bemerkung veranlaßte, hierdurch „werde ein Untersuchungsausschuß provoziert, den man bislang erfolgreich habe vermeiden können“ (Protokoll der 7. Sitzung des Ausschusses „Treuhandanstalt“ vom 21. April 1993, TOP 7 und 8, gefertigt vom Bonner Büro der Treuhandanstalt, Beweismaterialien 2/32, Seite 455 bis 460).

3. In der Tat war nach diesen Vorkommnissen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses das gebotene Mittel, weil dieser im Unterschied zu den sonstigen Ausschüssen des Bundestages über das rechtliche Instrumentarium verfügt,

- sich selbst, unabhängig von der Informationsbereitschaft der Bundesregierung und der Treuhandanstalt die Kenntnis von Vorgängen zu verschaffen,
- Zeugen und Sachverständige zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussagen zu veranlassen,
- die Vorlage von beweisrelevanten Unterlagen durchzusetzen und
- auf diese Weise in einem öffentlich geführten Verfahren umfassende Kontrolle über die Treuhandanstalt herzustellen.

4. Dafür, daß von diesem Instrumentarium gegenüber der Bundesregierung und der Treuhandanstalt Gebrauch zu machen sei, sprachen nach Auffassung der Fraktion der SPD folgende Gründe:

- die Desinformationspolitik der Treuhandanstalt gegenüber Bundestag, Bundesregierung und Öffentlichkeit,
- die Intransparenz der Treuhandentscheidungen und die anhaltende Verunsicherung der Menschen in Ostdeutschland über die arbeitsplatzvernichtende und die Zukunftschancen ganzer Regionen zerstörende Deindustrialisierung,
- die explosionsartig angewachsene Schuldenlast im Verantwortungsbereich der Treuhandanstalt und
- die der Bundesregierung außer Kontrolle geratene Aufsicht über die Treuhandanstalt
- die Entwicklung der Treuhandanstalt zu einem Staat im Staate.

5. Andererseits war der Fraktion der SPD bewußt, daß der Erfolg eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens zur Kontrolle von Bundesregierung und Treuhandanstalt mit erheblichen Risiken verbunden war: Die Fraktion der SPD besitzt zwar das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes auch gegen den Willen

der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. zu erzwingen; diese verfügen jedoch im Untersuchungsverfahren ebenso wie die Bundesregierung über diverse Möglichkeiten, den Gang, den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchung zu steuern:

- die Bundesregierung, indem sie beweisrelevante Unterlagen nur zögernd, verspätet oder nur unter der Bedingung, sie als geheim oder vertraulich zu behandeln, oder auch mit dem Argument, sie betreffen laufende, dem Untersuchungsausschuß nicht zugängliche Regierungsvorgänge — gar nicht vorlegt;
- die Koalitionsfraktionen, indem sie ihre Mehrheit nutzen, durch Entscheidungen zum Verfahren dessen Ablauf zu verzögern oder es unter Bedingungen zu führen, die eine öffentliche Kontrolle erschweren. Die insoweit wesentlichen, die Verfahrensherrschaft der Koalitionsmehrheit begründenden Rechte sind
- die Festlegung des Sitzungsrhythmus und der Sitzungsdauer und damit des zeitlichen Rahmens, der dem Untersuchungsausschuß für seine Beweiserhebungen zur Verfügung steht;
- die Entscheidung darüber, ob die Beweiserhebung öffentlich, nichtöffentlich oder gar geheim durchgeführt wird;
- die Entscheidung, ob die rechtzeitige Vorlage beweisrelevanter Unterlagen zwangsweise, notfalls mit gerichtlicher Hilfe, durchgesetzt wird;
- die Feststellung des Abschlußberichtes.

6. Alle diese faktischen und rechtlichen Möglichkeiten können — so war der Fraktion der SPD klar — Bundesregierung und Koalitionsfraktionen auch zu dem sachwidrigen Zweck instrumentalisieren, die Arbeit des Untersuchungsausschusses und die Aufklärung zu behindern. Trotz dieser Ausgangslage hat die Fraktion der SPD sich zur Durchführung des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens entschlossen — auch in der Erwartung, Bundesregierung und Koalitionsfraktionen würden angesichts der Schicksale von Millionen Menschen, die von Entscheidungen der Treuhandanstalt betroffen sind, ihre parteipolitischen Interessen zugunsten einer umfassenden Durchleuchtung der Treuhandanstalt zurückstellen.

7. Die Koalitionsfraktionen, die Bundesregierung und die Treuhandanstalt haben sich jedoch dafür entschieden, die Untersuchungen des Ausschusses systematisch zu erschweren. Mittel hierzu waren insbesondere:

- die Weigerung der Koalitionsfraktionen, in Sitzungswochen jeweils freitags zusätzliche Beweiserhebungstermine durchzuführen,
- die Weigerung der Koalitionsfraktionen, Sondersitzungen außerhalb der Sitzungswochen durchzuführen,
- die Praxis der Bundesregierung und der Treuhandanstalt, eingeforderte Beweisunterlagen nur zögerlich, zum Teil so spät vorzulegen, daß sie zur Vorbereitung der Vernehmung von Zeugen und

der Anhörung von Sachverständigen nicht zur Verfügung standen,

- die Entscheidung des Bundesministers der Finanzen, die von ihm und der Treuhandanstalt vorzulegenden Akten in großem Umfang als vertraulich zu behandelnde Verschlusssachen einzustufen,
- der von den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. im Untersuchungsausschuß gefaßte Beschluß, alle vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten vertraulichen Akten dem Strafrechtsschutz des § 353 b StGB zu unterstellen,
- die Weigerung von Bundesregierung und Treuhandanstalt, dem Untersuchungsausschuß die Protokolle des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt zu übergeben,
- die Entscheidung der Bundesregierung, Aussagegenehmigungen für ihre MitarbeiterInnen und die der Treuhandanstalt nur in beschränktem Umfang zu erteilen,
- schließlich: die beschämenden Versuche der Koalitionsfraktionen, den vom Sekretariat des Untersuchungsausschusses erstellten Bericht zu desavouieren und seine Veröffentlichung als Ausschlußbericht zu verhindern.

Die Süddeutsche Zeitung bemerkte dazu am 24.8.1994:

„Die Bundesregierung behinderte diesen Untersuchungsausschuß auf eine Weise, die das gewöhnliche Maß an Trickereien in solchen Ausschüssen bei weitem überstieg. Finanzministerium und Treuhand zogen an einem Strang, damit die meisten Akten, die die Volksvertreter zu sehen bekamen, einen Geheim-Stempel trugen — und der Öffentlichkeit somit vorenthalten blieben. Es kommt aber noch dreister:

Finanzministerium und Treuhand weigern sich bis heute, den gewählten Abgeordneten die Beratungsprotokolle des Treuhandvorstands und -verwaltungsrats, der wichtigsten Organe der Behörde, vorzulegen. Die Abgeordneten müssen deshalb vor dem Bundesverfassungsgericht klagen.“

Im einzelnen:

8. Die von den Koalitionsfraktionen zu verantwortende Verknappung des Sitzungsrhythmus hat dazu geführt, daß große Teile der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses nicht umgesetzt und insgesamt 111 der von ihm zur Vernehmung vorgesehenen Zeugen und Sachverständigen nicht angehört worden sind. Der Hinweis der Mitglieder der Fraktion von CDU/CSU und F.D.P. im Untersuchungsausschuß, ihnen habe die Zeit für weitere Beweisaufnahmen gefehlt, läßt entweder auf ihr mangelndes Interesse an den Grundlagen und Auswirkungen der Treuhandentscheidungen auf die Menschen in Ostdeutschland oder darauf schließen, daß ihnen mehr an der Verdeckung als an der umfassenden Aufklärung gelegen war.

9. Besonders behindernd hat sich die Praxis des Bundesministers der Finanzen und der Treuhandanstalt ausgewirkt, angeforderte Beweisunterlagen in

großen Teilen als vertraulich zu behandelnde Verschlusssachen einzustufen. Die Beweismittel waren damit nicht nur der von Artikel 44 Grundgesetz vorgeschriebenen *öffentlichen* Kontrolle entzogen, sondern fielen auch für die Beweiserhebungen aus, indem zu entsprechenden Unterlagen Zeugen und Sachverständige bei ihrer öffentlichen Vernehmung nicht befragt werden konnten. Immer wieder wurden Beweismaterialien dem Untersuchungsausschuß auch erst so kurzfristig zur Verfügung gestellt (z. T. am Vorabend), daß sie bei den Zeugenvernehmungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD verkennen nicht, daß im Einzelfall die vertrauliche Einstufung von Unterlagen auch im Verfahren eines Untersuchungsausschusses zur Wahrung des Grundrechtsschutzes notwendig und sachlich gerechtfertigt sein kann. Darum ging es dem Bundesminister der Finanzen und der Treuhandanstalt indes nicht; die Geheimhaltung diente vielmehr dem Zweck, die Arbeit des Ausschusses zu erschweren und die Aufdeckung von Mißständen zu verhindern. Belege hierfür sind:

Erstens betraf ein großer Teil der eingestuften Unterlagen gar keine grundrechtsrelevanten Vorgänge, sondern Sachverhalte, in denen die fehlende Kontrolle des Bundesministers der Finanzen über die Treuhandanstalt evident war.

Zweitens verloren der Bundesminister der Finanzen und die Treuhandanstalt bei ihrer großzügigen Einstufungspraxis den Überblick: Identische Vorlagen sind sowohl als Verschlusssachen als auch als nicht eingestufte Beweismaterialien vorgelegt worden. Das gilt z. B. für eine Sonderprüfung im Bereich Privatisierung von Treuhandunternehmen ebenso wie selbst für das Treuhandgesetz!

Drittens: Wenn es der Bundesregierung und der Treuhandanstalt wirklich nur um die Sorge des Grundrechtsschutzes gegangen wäre, hätten sie sicherstellen müssen, daß für einen entsprechenden Schutz auch in ihren Bereichen Vorsorge getragen wurde. Dies geschah indes nicht: So ist dem 2. Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 09. März 1994 bekannt geworden, daß der Bundesminister der Finanzen und die Treuhandanstalt ihrerseits die notwendigen Geheimhaltungsmaßnahmen entsprechend der Verschlusssachenanweisung und der Geheimschutzordnung weder organisatorisch noch personell eingehalten haben.

Viertens: Ein Teil der Einstufungen bezog sich auf Materialien, die vor dem Verfahren des Untersuchungsausschusses offen oder öffentlich zugänglich waren, so: auf Presseberichte, Richtlinien und Handbücher der Treuhandanstalt.

Fünftens: Während der Bundesminister der Finanzen darauf bestand, daß in dem vom Sekretariat gefertigten Entwurf des Abschlußberichtes und dementsprechend auch in dem vorstehenden Minderheitenbericht Namen und Aktenauszüge bis hin zu Zitaten aus der öffentlichen Zeugenvernehmungen und Bundestagsdrucksachen! weiterhin als vertraulich eingestuft und geschwärzt werden, sind die entsprechenden Passagen und Namen im Bericht der Mehrheit offen-

gelegt, so im Falle der Erwerber der Rostocker Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei oder der Thüringischen Faser oder auch von einzelnen Liquidatoren und ihren Honoraren: Auch dies belegt, daß das Argument des Bundesministers der Finanzen und der Treuhandanstalt, der Grundrechtsschutz erfordere die Geheimhaltung, nur vorgeschoben war.

10. Die Verschleierungsstrategie des Bundesministers der Finanzen und der Treuhandanstalt haben die Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuß aktiv unterstützt. Vehikel hierfür war ihnen die Frage, ob ein förmlicher Beschluß notwendig sei, die vertraulich eingestuften Unterlagen dem Strafrechtsschutz des § 353 b StGB zu unterstellen. Die Einzelheiten hierzu sind im Teil 2, Abschnitt A (siehe Seiten 107 ff.) in zutreffender Weise dargestellt. Auch in dieser Frage ging es den Koalitionsfraktionen nicht um das sachliche Anliegen, den Grundrechtsschutz zu wahren, sondern darum, das Verfahren zu verschleppen und öffentliche Kontrolle zu verhindern: Zum einen haben die Koalitionsfraktionen den Untersuchungsausschuß ein viertel Jahr lang mit immer neuen Argumentationsvarianten zum Geheimnisschutz beschäftigt, damit seine Arbeitskraft mit Verfahrensfragen gebunden und seine eigentliche Sacharbeit behindert. Zum anderen diente die angeblich ungeklärte Frage des Geheimschutzes dem Bundesminister der Finanzen und der Treuhandanstalt dazu, die Vorlage von Beweisunterlagen hinauszuzögern, indem sie sich weigerten, Akten solange nicht vorzulegen, als der Untersuchungsausschuß einen entsprechenden Geheimhaltungsbeschluß nicht gefaßt habe. Im übrigen hat sich auch hier — nachdem die Ausschlußmehrheit den Beschluß nach § 353 b StGB gefaßt hatte, herausgestellt, daß er sich zum Teil auf Vorgänge bezog, die vorher bereits veröffentlicht waren oder die der Bundesminister der Finanzen und die Treuhandanstalt nicht aus Gründen des Grundrechtsschutzes, sondern zur Verdeckung eigener Unzulänglichkeiten als vertrauliche Verschlusssache eingestuft hatten.

11. Abgesehen von diesen faktischen Aspekten teilt die Fraktion der SPD im 2. Untersuchungsausschuß die Auffassung des Ausschußvorsitzenden, daß ein förmlicher Beschluß nach § 353 b StGB weder notwendig noch in der Sache geboten war. Dem Tatbestand des § 353 b StGB unterfällt nach in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft unstreitiger Auffassung ohnehin nicht die Verbreitung von Privat-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, weil dessen Schutzgut nicht die Grundrechte, sondern „wichtige öffentliche Interessen sind“. Der entsprechende, von der Koalitionsmehrheit für angeblich notwendig gehaltene Beschluß des Ausschusses konnte daher gar nicht den Strafrechtsschutz des § 353 b StGB für private Geheimnisse herstellen und ging deshalb ins Leere. Diese Auffassung hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Anhörung vor dem 2. Untersuchungsausschuß bestätigt.

12. Daß es der Bundesregierung, der Treuhandanstalt und den Koalitionsfraktionen im Untersuchungsverfahren in erster Linie darum ging, die Kontrollrechte des Untersuchungsausschusses zu beschneiden und die Aufdeckung von Vorgängen im Bereich der Treuhandanstalt zu verhindern, zeigen vor allem

die Vorgänge um die Weigerung, die Protokolle des Vorstandes und des Verwaltungsrates vorzulegen (zum Sachverhalt vgl. oben, Teil 2, Abschnitt A, siehe Seiten 119 ff.). Als Zauberformel diente der Bundesregierung und der Treuhandanstalt hierbei der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“, der der Treuhandanstalt angeblich einen Bereich garantiere, der dem Untersuchungsausschuß nicht zugänglich sei.

Im einzelnen:

13. Auf die Protokolle des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt war der Untersuchungsausschuß aus folgenden Gründen angewiesen:

Zum einen hat die Bundesregierung immer wieder behauptet, sie nehme die ihr obliegende Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt zu einem erheblichen Teil durch ihre Vertreter im Verwaltungsrat im Rahmen einer „mittelbaren Aufsicht“ wahr. An der Richtigkeit dieser Darstellung bestehen erhebliche Zweifel, weil der im Bundesministerium der Finanzen zuständige Leiter für die Abteilung „Treuhandanstalt“, Dr. John von Freyend, gelegentlich Gast bei Sitzungen des Verwaltungsrats war und im übrigen vom zuständigen Staatssekretär seines Hauses informiert wurde, gegenüber dem Untersuchungsausschuß unumwunden zugegeben hat, die Tatsache, daß er in Sitzungen des Verwaltungsrates über bestimmte Vorgänge unterrichtet worden sei, bedeute keineswegs, daß auch das Bundesfinanzministerium entsprechende Kenntnis erlangt habe (Beweisprotokoll 14, 251): Der Beamte Dr. John von Freyend differenziert demnach sehr fein zwischen seiner persönlichen Teilnahme im Verwaltungsrat und seiner Funktion als Mitarbeiter des für die Fach- und Rechtsaufsicht zuständigen Bundesministeriums der Finanzen. Wenn diese Einschätzung von Dr. von Freyend aber zutrifft, dann hat das Bundesministerium der Finanzen seine Aufsicht gerade nicht über den Verwaltungsrat „mittelbar“ wahrgenommen.

14. Zum anderen war der Untersuchungsausschuß auf die Protokolle des Vorstandes zur Aufklärung untersuchungsrelevanter Vorgänge angewiesen, u. a. zur Aufdeckung folgenden Sachverhalts, der die Abwicklung der Treuhandunternehmen betrifft: Die Kosten für diesen Bereich, deren Volumen der Untersuchungsausschuß nicht exakt ermitteln konnte, belaufen sich auf einen zweistelligen Milliardenbetrag; die Schätzungen der dazu befragten Zeugen quantifizieren sie auf einen Betrag in Höhe von 20 bis 45 Mrd. DM (vergleiche den vorstehenden Bericht Teil 2, Abschnitt B, Seiten 368 ff.). In dieser Summe sind nach Angaben der Zeugin Frau Breuel im wesentlichen Mittel für sogenannte Liquidationsdarlehen enthalten. Der Untersuchungsausschuß hat festzustellen versucht,

— wie und durch wen über die Bereitstellung dieser **Liquidationsdarlehen in Milliardenhöhe** entschieden,

— wie die Auskehrung dieser Mittel vertraglich ausgestaltet und

— welche Rückzahlungsmodalitäten mit wem vereinbart worden sind.

Die dem Untersuchungsausschuß vorliegenden schriftlichen Materialien geben hierüber keinen Aufschluß — außer dem Hinweis, daß auch das Bundesministerium der Finanzen vergeblich bemüht war festzustellen, nach welchen Kriterien die Treuhandanstalt Darlehen in Milliardenhöhe zur Verfügung stellt. Der entsprechende Schriftwechsel endet mit der Feststellung des Bundesministeriums der Finanzen, daß die Treuhandanstalt offensichtlich nicht bereit sei, die Begriffe „notwendige Liquidität“ und „geringere und größere Beträge“ klar zu definieren und genauere Auskünfte nicht zu erwarten seien (BMat 2/195, BMF VIII A 4, Seite 177 bis 179). Die Versuche des Untersuchungsausschusses, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel durch Einsichtnahme in die Protokolle des Vorstandes, der mit diesen ungewöhnlich hohen Finanzvolumina befaßt gewesen sein muß, aufzuklären, scheiterte an der Weigerung, ihm Einblick in diesen angeblichen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu geben; die Versuche, durch die Befragung der Zeugin Frau Breuel den Vorgang aufzuklären, endeten an einer Mauer des Schweigens: „Jetzt“ — so antwortete Frau Breuel — „kommen wir in den Bereich, den wir als Kernbereich bezeichnen . . . : Diskussionen im Vorstand“ (Beweisprotokoll 43, Seite 61).

15. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung war bislang unstrittig, daß ein solcher „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ — erstens — ausschließlich der Regierung und ihr — zweitens — nur für solche Vorgänge vorbehalten ist, die noch nicht abgeschlossen sind. Von dieser Rechtsauffassung gingen zunächst auch die Mitglieder der Koalitionsfraktionen aus, die dem Antrag der Fraktion der SPD, die Protokolle des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt beizuziehen, im Dezember 1993 zustimmten. An dieser Rechtsauffassung hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. in der Folgezeit zunächst auch fest — auch als Bundesregierung und Treuhandanstalt die Taktik in Spiel brachten, die Vorlage der Protokolle unter Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung abzulehnen: Noch im Februar 1994 schrieb der Stellv. Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, der CSU-Abgeordnete Dr. Gerhard Friedrich, an den Bundesminister im Bundeskanzleramt Friedrich Bohl: „Ich habe noch keinen Juristen . . . im zuständigen Ressort und in der Treuhandanstalt gefunden, der persönlich davon überzeugt ist, daß die Begründung (Schutz der internen Willensbildung wie bei der Regierung) beim Verfassungsgericht eine Chance hat. . . . Ich selbst habe wie andere Kollegen unserer Arbeitsgruppe auch keine große Neigung, eine unhaltbare Position zu verteidigen“. Doch wenig später verließ den Abgeordneten Dr. Friedrich und seine Kollegen von CDU/CSU und F.D.P. im Untersuchungsausschuß der Mut: Hatte es in dem zitierten Schreiben von Dr. Friedrich noch mannhaft geheißt, die F.D.P.-Kollegen seien „fest entschlossen“, einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht beizutreten, so war von diesem parlamentarischen Selbstbewußtsein wenig später nichts mehr zu spüren: Nachdem die Bundesregierung sich endgültig festgelegt

hatte, die Argumentation der Treuhandanstalt zu übernehmen, weigerten sich die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Untersuchungsausschuß, den Vorsitzenden zu ermächtigen, Klage vor dem Bundesverfassungsgericht einzulegen. Diesen Schritt überließ man alleine der SPD-Fraktion.

16. Dabei hatte auch die Bundesregierung zunächst keine Neigung, die offensichtlich unhaltbare, grundgesetzwidrige Position der Treuhandanstalt zu übernehmen, ihr stehe — nach Art einer Nebenregierung — ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu: Die beiden Verfassungsressorts — das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz — hatten rechtliche Bedenken gegen die von der Treuhandanstalt reklamierte Rechtsauffassung vorgebracht. Gleichwohl trat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluß vom 13. Januar 1994 der Rechtsauffassung der Treuhandanstalt bei. Auf welchen Gründen dieser Sinneswandel beruht, liegt im Dunkeln. Jedenfalls dürfte er weniger durch neue verfassungsrechtliche Einsichten als vielmehr durch das Bestreben motiviert gewesen sein, die Kontrollrechte des Untersuchungsausschusses zu beschneiden. In schöner Offenheit hat der zuständige Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Fiedler, dann auch dem Verwaltungsrat der Treuhandanstalt klargemacht, die Entscheidung der Bundesregierung beruhe nicht auf verfassungsrechtlich untermauerten, sondern auf „politischen Erwägungen“.

17. Im Klartext bedeutet dies: Bundesregierung und Treuhandanstalt haben unter Berufung auf politische Gründe gegen Artikel 44 des Grundgesetzes verstoßen, der sie zur Herausgabe der Protokolle an den Untersuchungsausschuß verpflichtet. Die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß bedauert sehr, daß das Bundesverfassungsgericht dem hierdurch herbeigeführten verfassungswidrigen Zustand nicht ein schnelles Ende durch eine rasche Entscheidung bereitet hat. Sie hofft, daß das Bundesverfassungsgericht den Spuk des der Treuhandanstalt angeblich zustehenden „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ bald ein Ende bereitet und zur Verweigerung der Vorlage der Vorstands- und Verwaltungsratsprotokolle und ihrer Geheimhaltung gegenüber dem Untersuchungsausschuß den Erwägungen des Staatsgerichtshofs Bremen folgt, der in seiner Entscheidung vom 01. März 1989 (St 1/88) zur Geheimhaltung der Beratungen von exekutiven Kollegialorganen gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen mit nicht zu überbietender Deutlichkeit ausgeführt hat: „Geheimhaltung im Zusammenhang mit kollegialen Entscheidungsprozessen verkörpert zugleich das Prinzip der Verantwortungslosigkeit: ‚Das Individuum verschwindet als Person in dem sozusagen namenlosen Kreismitglied und mit ihm die Verantwortung, die an einem solchen, in seinem Sonderverhalten nicht mehr greifbaren Wesen gar nicht haften kann‘ (Simmel, Soziologie, 1908, Seite 401)“. Dies bedeute letztlich die Verhinderung von Rechenschaft durch geheime Beratung und Beschlußfassung und führe damit zugleich zu Kontrolldefiziten. Und in diesem Zusammenhang erinnert der Staatsgerichtshof Bremen mit Recht an die Erkenntnisse von Max Weber, einem der Wegbereiter des heutigen parlamentarischen Untersuchungsrechts — nämlich: „Die

Tendenz der Bürokratie . . . , über jede rein sachlich motivierte Geheimhaltung hinaus aus reinem Macht- und Eitelkeitinteresse das Amtsgeheimnis zu nutzen, um sich der parlamentarischen Kontrolle zu entziehen“ (M. Weber, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, 1917, Seite 56 bis 69). Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß wünschen im Interesse der parlamentarischen Demokratie, daß das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung und der Treuhandanstalt ähnlich deutliche Worte ins Stammbuch schreibt, und bitten im übrigen den Bundesrechnungshof sowie den Treuhand- und den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, baldmöglichst die Verwendung der unter Ziffer 14 angeführten Milliardenkredite zu überprüfen.

II. Die Bundesregierung verfehlt ihre Aufsichtspflichten und ihre Gestaltungsaufgabe

Die Treuhandanstalt, ein Fremdkörper im Rechtsstaat

18. Die Weigerung der Treuhandanstalt, dem Untersuchungsausschuß den Blick in die Protokolle der Vorstands- und Verwaltungsratsitzungen zu gewähren, ist ein Stein in dem von ihr mit Billigung der Bundesregierung konzipierten System, mit dem sie sich gegen jegliche externe Kontrolle zu immunisieren versucht. Die rechtsstaatlichen Regeln, nach denen jede Behörde des Bundes einer umfassenden Rechts- und Fachaufsicht durch den jeweils zuständigen, dem Parlament verantwortlichen Bundesminister unterliegt, waren für die Treuhandanstalt de facto außer Kraft gesetzt. Die Treuhandanstalt war und ist daher ein Fremdkörper im Rechtsstaat.

Im einzelnen:

19. Seit dem 03. Oktober 1990 ist die Treuhandanstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts konstituiert, die der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministers der Finanzen unterliegt, wobei dieser die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrzunehmen hat (Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Einigungsvertrages). Diese Regeln, die die externe Kontrolle der Treuhandanstalt sicherstellen sollen, sind von Bundesregierung und Treuhandanstalt systematisch außer Kraft gesetzt worden.

20. Die vom Bundesminister der Finanzen allein wahrzunehmende Rechtsaufsicht umfaßt die Kontrolle der *Rechtmäßigkeit* des Handelns der Treuhandanstalt. Aufsichtsgegenstand ist insoweit die Prüfung, ob die Treuhandanstalt die für sie maßgebenden normativen Vorgaben beachtet, insbesondere also die Regeln des Grundgesetzes, des Treuhandgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung und auch des Strafrechtes bei ihren Entscheidungen eingehalten hat.

Der Bundesminister der Finanzen hat keine Vorkehrungen für die umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle getroffen und sich zudem entscheidender Möglichkeiten begeben, die Entscheidungen der Treuhandanstalt auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sympto-

matisch hierfür ist die Einführung des sogenannten vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens (siehe Seite 192): Den Regeln der Bundeshaushaltsordnung nach war der Bundesminister der Finanzen in *alle* Privatisierungsvorgänge der Treuhandanstalt schon sehr frühzeitig einzuschalten, nämlich spätestens bei Abschluß der vorvertraglichen Verhandlungen, indem ihm die Verträge gemäß §§ 112, 65 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vorzulegen waren, damit er die vertraglichen Vereinbarungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und ihre haushaltsrechtliche Korrektheit überprüfen, regelwidrige Verträge also verhindern konnte. Diese ihm eröffnete Möglichkeit der Fach- und Rechtsaufsicht hat der Bundesminister der Finanzen schon sehr frühzeitig aus der Hand gegeben, indem er 1991 seine Zustimmungspflicht auf die „bedeutendsten Unternehmensverkäufe“ beschränkt und festgelegt hat, die Treuhandanstalt sei nur dann zur Vorlage der Vertragsentwürfe verpflichtet, wenn diese bestimmte Grenzwerte, die oben in Abschnitt A, V (siehe Seite 185) und in Anlage 12 dargestellt sind, überschritten. Im Ergebnis führte dies dazu, daß dem Bundesminister der Finanzen von den ca. 6 000 Unternehmensverkäufen nur 150 (also 2,5 v. H.) zur vorherigen Genehmigung vorgelegt, von ihm also die meisten Unternehmensverkäufe (ca. 5 850 oder 97,5 v. H.) gar nicht zur Kenntnis genommen und nicht geprüft worden sind.

21. Diese Einengung der Einwilligungspflicht auf die „bedeutendsten Unternehmensverkäufe“ war rechtswidrig. Zwar trifft zu, daß die Bundeshaushaltsordnung den Bundesminister der Finanzen in § 62 Abs. 4 ermächtigt, auf die Ausübung seiner Genehmigungsbefugnisse aus Gründen der Verfahrensvereinfachung zu verzichten. Ein solcher Verzicht auf die vorherige Einwilligung kommt jedoch — wie der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes Ernst Heuer in seinem Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung (§ 65 Rn. 29) ausführt — „nach den gesetzgeberischen Motiven nur bei Bagatellfällen“ in Betracht. Diese Bedingung erfüllte ein großer Teil der Unternehmensverkäufe, die der Bundesminister der Finanzen von der Zustimmungspflichtigkeit ausgenommen hat, nicht, weil die Hürden, die er für die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung aufgestellt hat (siehe Seite 185 f. und Anlage 12), so hoch bemessen waren, daß sich unter den 5 850 ungeprüften, angeblich unbedeutenden Veräußerungsvorgängen durchaus nicht nur solche befanden, die als Bagatellen zu qualifizieren waren. Im übrigen hat es die Treuhandanstalt bei mindestens zehn Unternehmensverkäufen, die nach den Kriterien des Bundesministers der Finanzen zu den „bedeutendsten“ zählten, pflichtwidrig unterlassen, die vorherige Genehmigung gemäß §§ 112, 65 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuholen; weder waren dem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt diese Versäumnisse bei der Beratung der entsprechenden Verträge aufgefallen, noch hat das Bundesministerium der Finanzen die Versäumnisse nachträglich gerügt.

22. Ebenso wie die Rechtsaufsicht funktionierte auch die fachaufsichtliche Kontrolle des Bundesministeriums der Finanzen nicht. Sie hatte sich auf die Zweckmäßigkeit des Handelns der Treuhandanstalt

zu beziehen, so daß Aufsichtsgegenstand insoweit namentlich

- die interne Organisation der Treuhandanstalt und
- die Frage zu sein hatte, ob die Treuhandanstalt ihr Ermessen der in dem komplexen Interessengeflecht zwischen Gemeinwohl- und Unternehmensbelangen, Interessen der ArbeitnehmerInnen und konkurrierender Erwerbsinteressenten sowie fiskalischen Belangen des Bundes richtig ausgeübt hat.

Aufgrund der Erhebungen des Bundesrechnungshofes (Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1993, BT-Drs. 12/5650) und der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses steht fest, daß der Bundesminister der Finanzen auch die Fachaufsicht nur mangelhaft wahrgenommen hat. Der Kritik des Bundesrechnungshofes hat sich am 15.6.1994 auch der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages angeschlossen (BT-Drs. 12/7951).

Im einzelnen:

23. Kompetente Fachaufsicht setzt — erstens und grundlegend — die Festlegung von Kontroll- und Aufsichtsvorhalten durch die aufsichtsführende Behörde, hier also: den Bundesminister der Finanzen, voraus. Diese Festlegung besteht in der Definition jener Tätigkeitsbereiche der Treuhandanstalt, für die aufgrund ihrer politischen und finanziellen Bedeutung die Bundesregierung Aufsichtsvorhalte in Anspruch nimmt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und aufgrund der Erhebungen des Bundesrechnungshofes steht fest, daß der Bundesminister der Finanzen hierzu gar keine Vorstellungen entwickelt, geschweige denn entsprechende Anordnungen getroffen hat.

24. Kompetente Ausübung der Fachaufsicht setzt — zweitens — die Festlegung effizienter Aufsichtsverfahren, also die Definition von Entscheidungs- und Teilnahmeprozessen voraus. Deshalb wären Regeln erforderlich gewesen, die vorgegeben hätten,

- über welche Vorgänge die Treuhandanstalt den Bundesminister der Finanzen wenigstens informell zu unterrichten und
- in welchen Fällen sie dem Bundesminister der Finanzen förmlich Bericht zu erstatten hatte sowie
- in welchen Fällen ihm Akten vorzulegen und bei ihm Genehmigungen einzuholen waren.

Die Erhebungen des Bundesrechnungshofes und die Beweisaufnahme haben ergeben, daß der Bundesminister der Finanzen solche Regeln nicht festgelegt hat — bis auf diejenige, nach der entgegen der Bundeshaushaltsordnung das Gros der Privatisierungsverträge nicht vorzulegen war (vgl. oben Tz. 20).

25. Kompetente Ausübung der Fachaufsicht setzt — drittens — voraus, daß die Aufsichtsmittel festgelegt und die Erhebung von Mängeln sichergestellt wird. Methoden, die dem Bundesminister der Finanzen hierfür zur Verfügung gestanden hätten, sind:

- informelle Informationen,
- Berichterstattung der Treuhandanstalt an den Bundesminister der Finanzen,
- Aktenvorlage und -auswertung durch das Bundesministerium der Finanzen,
- systematische Auswertungen von Unterlagen der Treuhandanstalt,
- systematisierte Auswertungen sonstiger Informationen, beispielsweise von Petenten,
- eigene Aufsichtsprüfungen des Bundesministers der Finanzen.

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Erhebungen festgestellt, daß der Bundesminister der Finanzen von diesen Aufsichtsmitteln zum Teil keinen, zum Teil nur unzulänglichen Gebrauch gemacht hat:

Die *Information* zwischen Treuhandanstalt und dem Bundesministerium der Finanzen hat immer wieder unter erheblichen Lücken gelitten. So fehlte dem Bundesministerium der Finanzen der Überblick über die Tochtergesellschaften der Treuhandanstalt. Über die Einführung des Bonussystems (siehe Seite 195) war die Fachabteilung des Bundesministeriums der Finanzen nicht unterrichtet, weil der Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt dort zwar frühzeitig informiert worden war, die entsprechende Information aber gegenüber den zuständigen Fachbeamten seines Hauses wochenlang zurückhielt; erst als das Bonussystem angesichts der bereits sehr üppigen Gehaltsansprüche der Vorstände und MitarbeiterInnen als problematisch empfunden und deshalb in den Medien problematisiert wurde, sah sich der Bundesminister der Finanzen genötigt, seine anfängliche aufsichtsrechtliche Zurückhaltung vorübergehend aufzugeben und die Öffentlichkeit zu beruhigen.

Die *Berichterstattung* der Treuhandanstalt war selbst bei wichtigen Entscheidungen unvollständig, so insbesondere auch in dem Fall „Dampfkesselbau Hohenthurm“, der Auslöser für die Verärgerung des Treuhandausschusses über die Desinformationspolitik der Treuhandanstalt war; häufig erfolgten Informationen zu spät. Die *Aktenauswertung* des Bundesministeriums der Finanzen war nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes völlig unzureichend; Vertreter der Bundesregierung im Verwaltungsrat votierten daher dort ohne Kenntnis der Akteninhalte. Eine *systematische Auswertung* vorgelegter Treuhandakten auf typische Mängel und eine *systematisierte Auswertung* sonstiger Informationen waren nicht vorgesehen und wurden daher im Bundesministerium der Finanzen nicht vorgenommen. Die MitarbeiterInnen der Treuhandabteilung und die Leitung des Bundesministeriums der Finanzen erfuhren deshalb von treuhandrelevanten Vorgängen eher aus den Medien als durch eigene Ermittlungen; so hat Bundesminister Waigel vor dem Untersuchungsausschuß in schöner Offenheit bekundet, von dem Skandal um das thüringische Unternehmen SAMAG, in den ein Strauß-Sohn verwickelt ist, habe er erstmals Kenntnis aufgrund seiner Zeitungslektüre gewonnen; sein Haus habe ihn erst später informiert (Beweisprotokoll

49, 133 f.). *Eigene Aufsichtsprüfungen* hat das Bundesministerium der Finanzen nicht vorgesehen, so daß der Bundesrechnungshof mit Recht folgert, der Bundesminister der Finanzen habe die ihm obliegende Fach- und Rechtsaufsicht nur passiv wahrgenommen.

26. Kompetente Ausübung der Fachaufsicht setzt — viertens — voraus, daß die Umsetzung der Aufsicht bei festgestellten Mängeln sichergestellt wird. Dies war nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes nicht der Fall: Weder hat der Bundesminister der Finanzen Beanstandungen rechtzeitig erhoben noch Einzelweisungen oder generelle Regelungen zeitgerecht erlassen. Ein System der Weiterverfolgung von Vorgängen, mit dessen Hilfe die Behebung von Mängeln hätte kontrolliert werden können, hatte das Bundesministerium der Finanzen überhaupt nicht vorgesehen.

27. Die Ergebnisse der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zur Fach- und Rechtsaufsicht decken sich mit diesen Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes:

Die Treuhandanstalt hat einerseits den Bundesminister der Finanzen selbst über bedeutende Vorgänge nur unzureichend informiert, während andererseits der Bundesminister der Finanzen kaum eigene Aktivitäten entfaltet hat, um die Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der Treuhandanstalt durchzusetzen. Bezeichnend sind insoweit zum einen die erwähnten Vorgänge um die Liquidationsdarlehen in Milliardenhöhe (vgl. Tz. 14 oder Seite 368): Die erfolglosen Kontrollbemühungen stellte das Bundesministerium der Finanzen mit der resignierten, aber unangemessenen Bemerkung ein, weitere Auskünfte von der Treuhandanstalt seien nicht zu erwarten; die Idee, die Treuhandanstalt anzuweisen, die geforderten Daten offenzulegen, ist dem Bundesministerium der Finanzen entweder erst gar nicht gekommen, oder sie ist pflichtwidrig beiseitegeschoben worden.

Zum weiteren nahm der Bundesminister der Finanzen es rechtswidrig hin, daß die Treuhandanstalt für sich einen kontrollfreien Bereich der Personal- und Organisationshoheit reklamierte, indem sie autonome Entscheidungen traf, insbesondere

- zum Umfang geldwerter Vorteile für Organmitglieder und MitarbeiterInnen;
- zur Einführung des Bonussystems,
- zur Haftungsfreistellung ihrer Organmitglieder und MitarbeiterInnen.

Zum Teil hat sich die Treuhandanstalt dabei über Auffassungen des Bundesministers der Finanzen hinweggesetzt, so, als sie die Regelung, aufgrund der die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder von der Haftung für grob fahrlässiges Verhalten freigestellt worden sind, auf sonstige MitarbeiterInnen eigenmächtig ausdehnte. Zuweilen hat sie explizite schriftliche Weisungen des Bundesministers der Finanzen übergangen, so als sie — unter der Verantwortung des damaligen Vorstandsmitgliedes Rexrodt — eigenmächtig auch mit externen Beratern, denen ein Tages-

honorar von 2 500 DM zustand, Vereinbarungen über deren Haftungsfreistellung einging.

Gleichwohl schritt der Bundesminister der Finanzen in diesen und vergleichbaren Fällen eigenmächtigen Handelns nicht ein. Weisungen erteilte er im übrigen nur dann, wenn die Treuhandanstalt hierum ausdrücklich bat (Beweisprotokoll 8, 27). Von seinen fach- und rechtsaufsichtlichen Befugnissen machte der Bundesminister der Finanzen allenfalls dann Gebrauch, wenn Maßnahmen der Treuhandanstalt zu öffentlicher Aufmerksamkeit — sei es des Parlamentes, sei es der Medien — führten: Bundesminister Waigel ließ dann regelmäßig prüfen, ob er selbst mit dem Vorgang befaßt (gewesen) war. In solchen Fällen forderte das Bundesministerium der Finanzen bei der Treuhandanstalt Informationen an und versuchte, nach außen den Eindruck zu vermitteln, es habe die Angelegenheit „im Griff“. Nachgefaßt wurde bei der Treuhandanstalt indes nur dann, wenn das öffentliche Interesse an dem betreffenden Vorgang nicht nachließ.

28. Die fehlende stringente Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch den Bundesminister der Finanzen, seine Passivität und sein fehlender Wille, seine Aufsichtsmittel gegenüber der Treuhandanstalt durchzusetzen, belegen, welch geringen Stellenwert die umwälzenden Prozesse in Ostdeutschland für ihn hatten. Die Aufsichtsabstinenz führte zum einen dazu, daß die politische Leitung des Bundesministeriums der Finanzen über die Entscheidungen der Treuhandanstalt völlig desinformiert war, wie die angeführten Aussagen von Staatssekretär Dr. Haller über den Abwicklungsbereich mit nicht zu überbietender Deutlichkeit belegen (vgl. 1. Teil, Tz 17). Darüber hinaus bedeutete die Vernachlässigung der Fach- und Rechtsaufsicht durch den Bundesminister der Finanzen, daß die Treuhandanstalt kontrollfrei operieren konnte und stattdessen nach Gusto für Einflußnahmen aus dem Bundeskanzleramt offen war. Der zuständige Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt hat regelmäßig an den Sitzungen des Präsidialausschusses des Verwaltungsrats teilgenommen.

29. Die Treuhandanstalt gewann auf diese Weise ihr nicht zustehende Freiräume, indem sie darauf vertrauen konnte, daß der Bundesminister der Finanzen die Rechtsaufsicht allenfalls nur partiell, die Fachaufsicht nur unzulänglich wahrnahm. Für diesen rechtswidrigen Zustand hat das Bundesministerium der Finanzen drei Gründe angeführt:

(1) Zum einen sei die Rechts- und Fachaufsicht nicht in den ansonsten üblichen Formen, sondern dadurch wahrgenommen worden, daß die Vertreter der Bundesregierung im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt eine „mittelbare Aufsicht“ ausgeübt hätten;

(2) Zum weiteren sei es darauf angekommen, das Privatisierungstempo der Treuhandanstalt nicht durch bürokratische Hemmnisse entscheidend zu verlangsamen (vgl. Bericht des BMF vom 29. Oktober 1991 an den Unterausschuß Treuhandanstalt, UA-Drucksache 075), weshalb wohl auch — wie es in Vermerken des Bundesministeriums für Wirtschaft heißt — „Mängel der Qualität der (Privatisierungs)

Verträge bewußt in Kauf genommen worden sind“ (vgl. oben Vorwort Tz 16).

(3) Schließlich habe es an der notwendigen Personalausstattung des Bundesministers der Finanzen gefehlt: Mit 84 MitarbeiterInnen des Ministeriums 3 900 Angehörige der Treuhandanstalt zu kontrollieren, sei — so heißt es in einem Vermerk des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Februar 1992 nachdenklich — „problematisch“. (siehe Seite 147).

30. Ob der erstgenannte Gesichtspunkt zutrifft, konnte der Untersuchungsausschuß wegen der Weigerung der Treuhandanstalt und der Bundesregierung, die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates vorzulegen, nicht nachprüfen; allerdings bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung der Bundesregierung, und zwar

- zum einen aufgrund der angeführten Aussage des Zeugen Dr. John von Freyend (vgl. oben Tz. 13),
- zum weiteren aufgrund der angeführten Feststellung des Bundesrechnungshofes, nach denen Regierungsvertreter im Verwaltungsrat ohne Kenntnis der Aktenlage votiert haben (vgl. Tz. 25),
- und schließlich aufgrund der Aussagen der Staatssekretäre Dr. von Würzen (BMWi), Dr. Köhler (Bundesministerium der Finanzen) und Dr. Haller (Bundesministerium der Finanzen), die sich widersprüchlich zur Rolle der Regierungsvertreter im Verwaltungsrat geäußert haben.

Für das Verwaltungsratsmitglied Staatssekretär Dr. v. Würzen (Bundesministerium für Wirtschaft) stellt seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als eines der wichtigsten Instrumente der Fachaufsicht dar (Beweisprotokoll 42, 6 und 16). Für den ehemaligen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Dr. Köhler, bedeutete die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einen Teil der Fachaufsicht (Beweisprotokoll 42, 132).

Der Verwaltungsratsvorsitzende Dr. Lennings sah dagegen bei seiner Aussage die Rechts- und Fachaufsicht als durch Entscheidungen des Verwaltungsrates nicht präjudiziert an, da jeder Beschluß des Verwaltungsrates einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt enthielt.

Der zweitgenannte Hinweis auf angeblich bestehende „bürokratische Hemmnisse“ ist anmaßend: Die Regelungen des Einigungsvertrages, wonach die Rechts- und Fachaufsicht verbindlich vorgeschrieben war, und die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung als „bürokratische Hemmnisse“ abzutun, steht der Exekutive nicht zu; Mängel „der Qualität von Verträgen“, also Nachteile für die Betroffenen, insbesondere die ArbeitnehmerInnen und den Fiskus sehenden Auges in Kauf zu nehmen, grenzt an Rechtsbeugung.

Der drittgenannte, entschuldigende Hinweis auf die knappen personellen Ressourcen des Bundesministeriums der Finanzen ist allenfalls bedingt richtig: Wenn allerdings im 3. Nachtragshaushalt 1990 insgesamt mehr als 1 200 (!) neue Planstellen für die Bundesministerien ausgebracht worden sind, dann darf die

Frage erlaubt sein, weshalb Bundesregierung und Koalitionsfraktionen es seinerzeit verabsäumt haben, eine ausreichende Anzahl neuer Stellen für diejenige Abteilung des Bundesministers der Finanzen zu schaffen, die mit der Rechtsaufsicht über die Treuhandanstalt betraut werden sollte.

31. Die Antwort hierauf lautet: Die Aufstockung der Anzahl der die Treuhandanstalt kontrollierenden MitarbeiterInnen des Bundesministeriums der Finanzen waren von Bundesregierung und Treuhandanstalt politisch nicht gewollt, weil ihnen beiden an der Aufsichtsabstänze gelegen war:

- der Bundesregierung, weil die volle Wahrnehmung der Kontrolle allzu leicht bedeutet hätte, für die Folgen der Entscheidungen der Treuhandanstalt mitverantwortlich gemacht zu werden (vgl. Tz 16);
- für die Treuhandanstalt, weil sie auf diese Weise Freiräume gewann, die einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht zustehen.

Im Widerspruch zu den Regelungen des Einigungsvertrages konnte sie so im Einverständnis mit der Bundesregierung für sich einen unternehmensähnlichen Status reklamieren, der ihr und ihren MitarbeiterInnen erhebliche Vorteile versprach: zum einen die Festlegung sehr hoher Vergütungen, Nebenleistungen und Boni, die die Treuhandanstalt unter Berufung auf ihre autonome Personalhoheit eigenmächtig einführt; zum anderen die Möglichkeit, frei von den „Fesseln“ der für die sonstigen Behörden des Bundes geltenden Regelungen und ohne externe Kontrolle agieren zu können, was ihr insbesondere ermöglichte, Treuhandvermögen freihändig zu veräußern und Berater, Gutachter und Liquidatoren freihändig beauftragen zu können.

32. Im Ergebnis stellt sich daher der Status der Treuhandanstalt wie folgt dar: Obwohl ihr Entscheidungsbefugnisse über das Schicksal von Tausenden von Betrieben und Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übertragen worden sind, war sie weitgehend von Kontrollen durch den Bundesminister der Finanzen befreit, weil dieser seine rechts- und fachaufsichtlichen Pflichten nur unzureichend wahrgenommen hat.

33. Die Treuhandanstalt hat sich damit in doppelter Weise gegen jede staatliche Kontrolle immunisiert:

- gegenüber der Bundesregierung, indem diese die Rechts- und Fachaufsicht nicht wahrgenommen und es hingenommen hat, daß die Treuhandanstalt für sich den Statuts eines Unternehmens — nicht: einer Behörde — und einen Bereich autonomer Personal- und Organisationshoheit reklamierte,
- gegenüber dem Parlament, indem sie für sich einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beansprucht, der parlamentarischer Untersuchung angeblich nicht zugänglich ist.

Sie ist damit in verfassungswidriger Weise weitgehend der Kontrolle von Bundesregierung und Parlament entzogen. Daß der für die Fach- und Rechtsaufsicht zuständige Bundesminister der Finanzen diesem grundgesetzwidrigen Zustand nicht durch fachauf-

sichtliche Weisung ein Ende bereitet, ist der eigentliche Kern des politischen Skandals um die Treuhandanstalt.

34. Für eine solche Weisung besteht um so mehr Anlaß, als die fehlende externe Kontrolle nicht durch umfassende interne Kontrollmechanismen kompensiert worden ist. Im Gegenteil: Vorstände und leitende MitarbeiterInnen sind von der Verantwortung auch gegenüber der Treuhandanstalt und damit letztlich gegenüber dem Bund als Fiskus freigestellt worden, indem ihnen die Haftung für fahrlässiges und anfänglich auch grob fahrlässiges Fehlverhalten erlassen worden ist. Im Ergebnis ist damit jegliche persönliche Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates und der MitarbeiterInnen aufgehoben. Die Einzelheiten hierzu sind in dem vorstehenden Bericht (siehe Seite 212 ff.) dargestellt.

35. Die Vorgänge um die Haftungsfreistellung, an der — wie die Beweisaufnahme ergeben hat — insbesondere die Mitglieder des Vorstandes der Treuhandanstalt ein nachhaltiges, gegenüber dem Bundesminister der Finanzen hartnäckig verfolgtes Interesse hatten, belegen zum einen exemplarisch, wie souverän sich die Treuhandanstalt über die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers der Finanzen hinweggesetzt hat: Gegen dessen ausdrückliche Auffassung hat der Vorstand die Haftungsfreistellung, die ausschließlich für ihn selbst und die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten sollte, auf die MitarbeiterInnen unterhalb der Vorstands- bis hin zu der Referentenebene ausgedehnt. Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß sehen hierin nicht nur einen eindeutigen Pflichtenverstoß der Organe der Treuhandanstalt, sondern auch einen weiteren Beleg für die unzureichende Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch den Bundesminister der Finanzen, der seine — richtige — Auffassung gegenüber der Treuhandanstalt nicht durchgesetzt hat.

Zum anderen war die Haftungsfreistellung aber auch in der Sache rechtswidrig, jedenfalls insoweit, als sie den Mitgliedern des Vorstandes und den MitarbeiterInnen im Hinblick auf *grob* fahrlässiges Fehlverhalten gewährt worden ist. Die Freistellung von der Haftung für grob fahrlässiges Verhalten ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn ArbeitnehmerInnen bei ihrer Tätigkeit Risiken zu übernehmen haben, die in keinem Verhältnis zu ihrem vergleichsweise niedrigen Vergütungsanspruch stehen. Das mag — so das Schulbeispiel — bei einem Tanklastfahrer, nicht aber bei den Vorstandsmitgliedern der Treuhandanstalt der Fall sein, deren hohe Gehälter denen von Geschäftsführungsmitgliedern von Unternehmen der Privatwirtschaft entsprechen, in der die Freistellung von Haftung für grob fahrlässiges Verhalten völlig unüblich ist, weil sie das Aktiengesetz nicht zuläßt.

36. Mit der sachwidrigen Freistellung von der Haftung für grob fahrlässiges Verhalten korrespondiert, daß der Vorstand der Treuhandanstalt es unterlassen hat, rechtzeitig für die Erarbeitung verbindlicher Regelwerke für die Privatisierung, Sanierung und Abwicklung der Treuhandbetriebe Sorge zu tragen.

Zwar hatte der Bundesminister der Finanzen die großzügige Haftungsfreistellung nur unter der Bedingung hingenommen, daß die Treuhandanstalt schnellstmöglich solche Regelwerke entwickeln würde. Dies ist indessen bis heute nicht geschehen: Der Untersuchungsausschuß hat feststellen müssen, daß diese Regelwerke — die ihm im übrigen erst nach monatelangen Verzögerungen durch die Treuhandanstalt zugänglich gemacht worden sind — bis heute in wesentlichen Teilen unvollständig oder unzulänglich sind. So liegen bis heute keine verbindlichen und umfassenden Vorschriften für den Abwicklungsbereich — in den ein Viertel der Treuhandanstalt-Betriebe überführt wurden — vor. Das gilt insbesondere für die Liquidatorenvergütung und die Liquidationsdarlehen.

37. Diese Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes, der sich mehrfach außerordentlich kritisch zu den Regelwerken der Treuhandanstalt geäußert hat: Danach besteht zum einen ein entscheidender Mangel darin, daß bislang keine Kriterien „für die Bestimmung des im Einzelfall vertretbaren zeitlichen und finanziellen Sanierungsaufwandes bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit“ vorgegeben worden sind. Zum anderen hat nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes die wenig konkrete Beschreibung der Sanierungsaufgabe und die unvollständige Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit zu unterschiedlichen Bewertungen der Bedeutung der Sanierungsaufgabe in den einzelnen Direktoraten geführt. Aufgrund dieser Unsicherheiten haben die MitarbeiterInnen der Treuhandanstalt daher auch die Aufgaben, die sie bei der Sanierung zu erfüllen hatten, völlig unterschiedlich eingeschätzt. Die Spannweite reicht hier von der Annahme, „die Treuhandanstalt habe zum Beispiel durch die Entsendung von Mitarbeitern der Treuhandanstalt in die Aufsichtsräte der Beteiligungsunternehmen konsequent darauf hinzuwirken, Sanierungsmaßnahmen umzusetzen“ bis hin zu der Meinung, die Aufgabe der Treuhandanstalt beschränke sich „neben der Sicherung der Liquidität auf die Einsetzung eines befähigten Managements, das allein die Verantwortung zu tragen habe“ (siehe Seite 242).

38. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat die Treuhandanstalt darüber hinaus angesichts laufender Privatisierungsverhandlungen oder im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitungen nicht selten darauf verzichtet, „als erforderlich angesehene Sanierungsmaßnahmen wirksam durchzusetzen“. Im übrigen hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die einschlägigen Regelwerke — soweit sie überhaupt vorlagen — den jeweiligen MitarbeiterInnen nicht hinreichend bekannt waren, von ihnen eher als Leitfäden denn als verbindlich, zum Teil aber auch als irrelevant und — so der Zeuge Tränkner, der für den Abwicklungsbereich in der Zentrale der Treuhandanstalt zuständig war — als völlig unverbindlich angesehen worden sind. Aus alledem folgt, daß es der Willkür der MitarbeiterInnen überlassen war, ob sie die Regelwerke ihren Entscheidungen zugrunde legten oder nicht.

39. Fehlende verbindliche Regelwerke, weitgehende Haftungsfreistellung und fehlende externe Kontrolle sind damit Ecksteine eines „Treuhand“-Systems, in dem keine zureichenden Vorkehrungen für die Beachtung des Willkürverbotes vorgesehen sind: Weil die Treuhandanstalt, ihr Vorstand und ihre MitarbeiterInnen die Kontrolle des Bundesministeriums der Finanzen nicht zu fürchten brauchten, sie ferner von jedem persönlichen Risiko freigestellt waren und sie darüber hinaus bei ihrer Tätigkeit und ihren Entscheidungen keine verbindlichen Handlungsanweisungen zu beachten hatten, waren zum einen Mißbräuche und Fehlentscheidungen vorprogrammiert (vgl. i.e. hierzu unten Tz. 65f). Zum anderen waren aufgrund dieser Rahmenbedingungen für den Bereich der Treuhandanstalt nicht mehr die — willkürliche Entscheidungen ausschließenden — rechtsstaatlichen Grundsätze maßgebend, die für jedes sonstige staatliche Handeln gelten, nämlich: daß alle staatlichen Entscheidungen an verbindlichen Normen auszurichten sind, deren Einhaltung von vorgesetzten Behörden und den Gerichten überprüft wird.

40. Weil es an diesen Bedingungen fehlte, konnte einerseits die Treuhandanstalt „frei schalten und walten“ und können andererseits viele ArbeitnehmerInnen, die von Entscheidungen der Treuhandanstalt betroffen sind, die wirtschaftliche Umstrukturierung Ostdeutschlands bis heute nicht als fairen, ihre Interessen berücksichtigenden Prozeß wahrnehmen. Ihre erste Begegnung mit dem Rechtsstaat hat daher für viele Menschen in Ostdeutschland den Glauben an ihn a priori zunichte gemacht, weil die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen dafür Sorge getragen haben, daß für die Tätigkeit der Treuhandanstalt die grundlegenden rechtsstaatlichen Regeln nicht gelten, nämlich: die Ausrichtung staatlichen Handelns an verbindlichen Normen bei persönlicher Verantwortung der EntscheidungsträgerInnen, die der Kontrolle der jeweils vorgesetzten Behörde, des Parlaments und der Gerichte unterliegen. Fehlende Normbindung, fehlende Kontrolle und fehlende Transparenz nehmen Betroffene mit Recht als Willkür wahr. Sie steht dem Prozeß der Einigung Deutschlands und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse um so mehr entgegen, als die Betroffenen erfahren mußten, daß infolge der fehlenden aufsichtsbehördlichen, parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle ihnen keine wirksamen Verfahrensmöglichkeiten eröffnet waren, sich gegen sie belastende Entscheidungen der Treuhandanstalt wehren zu können. Die Verantwortung hierfür ist alleine der Bundesregierung, den Koalitionsfraktionen und der Treuhandanstalt zuzuschreiben.

Vorschnelle Privatisierung statt Sanierung

41. Einflußnahme der Bundesregierung auf das Treuhandgesetz der Volkskammer

Der frühere Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler, hat vor dem Untersuchungsausschuß (Beweisprotokoll 42, 236) seine Mitarbeit am DDR-Treuhandgesetz ausdrücklich bestritten. Mini-

sterialdirigent Bubinger aus dem Bundesministerium der Finanzen (Beweisprotokoll 3, 9) hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt: „Mit Treuhandangelegenheiten bin ich seit März 1990 befaßt. Also gleich nach Gründung der Treuhandanstalt wurde schon das Treuhandgesetz, der Entwurf, in Bonn besprochen“.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, daß sich die damals zuständigen westdeutschen Staatssekretäre bei den Beratungen des DDR-Treuhandgesetzes bereits im Mai 1990 gemeinsam u. a. für eine

— **Beschränkung der Sanierungsaufgabe**

— **Reduzierung des parlamentarischen Einflusses**

— **Begrenzung gewerkschaftlicher Einflußmöglichkeiten**

— im damals diskutierten Entwurf des DDR-Treuhandgesetzes eingesetzt haben (BMat 2/194 BWi 1, ohne Seite).

Diese Bestrebungen waren in allen Punkten „erfolgreich“:

— Eigenständige Sanierungen der Treuhandanstalt blieben bis Ende 1992 der Ausnahmefall. Damit wurde der bereits im Frühjahr 1990 für den Fall einer ungeschützten Wirtschaftsunion vorhersehbare Zusammenbruch der ostdeutschen Wirtschaft — so ein Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums und auch der erste Präsident der Treuhandanstalt, Dr. Gohlke, vor dem Untersuchungsausschuß — in Kauf genommen. Im Frühjahr 1991 wurde dann für Insider nicht überraschend in einer Leitungsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen der Zusammenbruch der DDR-Industrie bis auf 20 % ihrer Arbeitskräfte und die Mezzogiorno-Falle für den Fall der Fortführung des „rein betriebswirtschaftlichen Vorgehens der Treuhandanstalt“ entsprechend der tatsächlich eingetretenen Entwicklung prognostiziert.

— Parlamentarier wurden entsprechend dem Einigungsvertrag mit dem 3. Oktober 1990 aus dem Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ausgeschlossen. Darin liegt ein Grund, daß die im Treuhandanstalt-Gesetz vorgesehene und im Einigungsvertrag verbrieftete Beteiligung der DDR-Bürger an Treuhandvermögen bis heute gesetzeswidrig nicht in Angriff genommen worden ist. Der Untersuchungsausschuß hat dazu u. a. Prof. Sinn angehört, der frühzeitig hierfür auch unter der veränderten Vermögenssituation geeignete Modelle vorge schlagen hatte (Beweisprotokoll 53, 11 f.).

— Der ebenfalls gesetzeswidrige Verzicht auf die Bildung der Aktiengesellschaften der Treuhandanstalt und damit eines nachhaltigen mitbestimmenden Einflusses von Arbeitnehmerseite auf die Treuhandunternehmen wurde erst im Sommer 1991 durch eine Änderung des Treuhandgesetzes im Bundestag „geheilt“. Der damalige Chefjustiziar der Treuhandanstalt, Dr. Balz, bezeichnete den Verzicht auf die Gründung der Treuhandanstalt-Aktiengesellschaften als „heilsamen Ungehorsam

der Treuhandanstalt“ gegenüber dem Gesetzgeber. (Beweisprotokoll 8, 217)

Als Begründung für den — gesetzeswidrigen — Verzicht auf den — bis Ende August 1990 vorbereiteten — Aufbau von Treuhand-Aktiengesellschaften wurde von der Spitze der Treuhandanstalt im September 1990 die mit einer Regionalisierung der Treuhandanstalt verbundene mögliche stärkere regionalpolitische Aufgabenwahrnehmung genannt; ein begrüßenswertes Versprechen, zu dem sich die Treuhandanstalt aber nie bekannt hat, vielmehr geht aus einem Vermerk über ein Gespräch zwischen Bundesfinanzminister Waigel und der Präsidentin der Treuhandanstalt Breuel eindeutig hervor, daß Frau Breuel 1992 eine derartige Verantwortung nachdrücklich ablehnte (siehe Seite 224 f.).

42. Banken verdienen risikolos Millionen

Bereits mit dem 1. Juli 1990 — dem Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion — übernahm die Bundesregierung insbesondere die währungspolitische Souveränität über die DDR unter der Regierung de Maizière, was u. a. mit erheblichen kreditpolitischen Beschränkungen für die DDR verbunden war.

Gleichwohl vermochte es die Bundesregierung nicht zu verhindern, daß die westdeutschen Banken — deutliche Belege für eine faktische Zugangsbeschränkung für ausländische Institute liegen in den Ausschlußmaterialien vor — zu äußerst lukrativen Bedingungen die Liquiditätsversorgung der ostdeutschen Wirtschaft übernahmen.

Dem Untersuchungsausschuß wurde vorgetragen, daß die sog. „englische Buchungsmethode“ (Ausleihen von Geldern zu Kontokorrent-Konditionen und Wiederanlage nicht benötigter Mittel zu Festgeldsätzen) den beteiligten Banken schon in den ersten Monaten — völlig risikolos (Globalbürgschaft des Bundes) — Zinsgewinne in zweistelliger Millionenhöhe verschaffte.

Der frühere Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler, (Beweisprotokoll 42, 207) bestätigte eine solche Praxis.

Der zuständige Beamte aus dem Bundesministerium der Finanzen, Ministerialdirigent Bierwirth (Beweisprotokoll 3/37), begründete diese „unerfreuliche Situation“ mit dem Gewährwerden des Liquiditätsengpasses erst kurz vor dem 1. Juli 1990. Der frühere Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler, war nach seiner Aussage allerdings schon im Mai 1990 über entsprechende Verhandlungen westdeutscher Bankenvertreter mit ostdeutschen Regierungsstellen informiert worden (Beweisprotokoll 42, 204).

43. Mißachtung des gesetzlichen Sanierungsauftrages

Keine politische Kontroverse um die Transformation der ostdeutschen Wirtschaft hat den wirtschaftlichen Einigungsprozeß so begleitet, wie die um die SPD-Forderung nach einer direkten Umsetzung der im Treuhandgesetz verankerten Sanierungsaufgabe für die ostdeutschen Wirtschaftsbetriebe.

(vgl. hierzu „Sanierungsauftrag und strukturpolitische Mitverantwortung der Treuhand“, Kleine Anfrage, 26.9.91; BT-Drucksache 12/1210; „Entschuldung der Treuhandunternehmen“, Antrag, 24.5.91; BT-Drucksache 12/615; „Fach- und Rechtsaufsicht über die Treuhandanstalt, Antrag, 24.5.91; BT-Drucksache 12/618; „Aufgaben der Treuhandanstalt, Antrag, 12.6.91; BT-Drucksache 12/726; „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Treuhandgesetzes, Gesetzentwurf, 18.3.92; BT-Drucksache 12/2291).

Die Vorschläge zielten darauf, sanierungsfähigen Betrieben — vor allem an struktur- und regionalpolitisch unverzichtbaren Standorten — durch wirksame finanzielle und Managementunterstützung Chancen zur eigenständigen „Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit,“ einzuräumen. Damit sollte zugleich der Gefahr eines Entwicklungsstillstands dieser Betriebe und einer Demotivierung der Belegschaften entgegengewirkt werden.

Von der Erwartung einer zügigen Unterstützung durch die Treuhandanstalt zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit sanierungsfähiger Betriebe waren auch die ersten Vorgaben der demokratisch gewählten DDR-Regierung, etwa in dem „Leitfaden für die Ausgestaltung von Sanierungskonzepten von Treuhandunternehmen“ geprägt.

44. Industriepolitische Gestaltungsnotwendigkeiten

Hier hätte sich eine vorausschauende Infrastruktur- und Industriepolitik erneut bewähren müssen, hier hätten entsprechende Erfahrungen beispielsweise aus Bayern, Baden-Württemberg, NRW und generell der Transformation der bei Kriegsende 1945 zu 60 % verstaatlichten Nachkriegswirtschaft genutzt werden müssen.

Dies gilt z. B. für die Verknüpfung von Arbeitsmarktpolitik und Entscheidungen der Treuhandanstalt. Die Ausgaben beider Institutionen belaufen sich auf fast 40 % des ostdeutschen Bruttosozialprodukts: So war für die etwa 2 Mio. Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen in den neuen Ländern unklar, in welchen Beschäftigungsfeldern ihre Qualifikationen gebraucht würden. 2/3 dieser Personen wurden außerhalb des gewerblichen Sektors fortgebildet, weil die Entwicklungsrichtung in den neuen Ländern, vor allem künftige Industriestrukturen noch nicht einmal im Schwerpunkt erkennbar waren und undurchsichtig blieb, wo und wann investiert werden würde und für welche Berufszweige qualifizierende Maßnahmen sinnvoll wären. Ein solches Konzept hat der wissenschaftliche Direktor bei der Bundesanstalt für Arbeit, Kühl, als sachverständiger Zeuge vorgetragen (Beweisprotokoll 31, 79). Der Bundesanstalt für Arbeit, die zur Erhebung von Investitionsabsichten bei Unternehmen der Treuhandanstalt entsprechende Daten erheben wollte, wurde dies vom Vorstand der Treuhandanstalt, der offensichtlich weiter auf seiner betriebswirtschaftlichen Herangehensweise beharrt, und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen seiner Entscheidungen außer acht ließ, verwehrt.

Angesichts der dramatischen Wirtschaftsentwicklung schlug im Frühjahr 1991 das Beratungsunternehmen

Mc Kinsey vor, auch der großen Mittelgruppe sanierungsfähiger, aber noch nicht verkäuflicher Unternehmen aktive Sanierungsschritte zu ermöglichen. Als Maßstab für den Höchstbetrag je Arbeitsplatz bereitzustellender Sanierungsmittel sollten dabei die **volkswirtschaftlichen Kosten (bei Arbeitslosigkeit und die Schaffung eines alternativen Arbeitsplatzes)** einbezogen werden. Mc Kinsey rechnete damals damit, ca. 400 000 bis 800 000 industrielle Arbeitsplätze zusätzlich in Treuhandbetrieben „mit temporären Wettbewerbsnachteilen“ sichern zu können. Dies ist die Größenordnung der heute für einen selbsttragenden Aufschwung in Ostdeutschland fehlenden Industriearbeitsplätze.

Die Bundesregierung konnte sich angesichts der Dramatik des ostdeutschen Zusammenbruchs einer Diskussion um dieses Konzept nicht entziehen, wie eine Vielzahl weiterhin als vertraulich eingestufteter Akten des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft zeigen. Letztlich verwarf sie aber dieses Konzept. Der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler, nannte als Begründung, daß diese Vorstellungen letztlich doch „zu industriepolitisch“ waren.

Für die Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß ist diese Aussage ein zentrales Element zur Antwort auf die Frage des Untersuchungsauftrages

- „ob und in welchem Umfang durch Maßnahmen oder Unterlassungen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt
- überlebensfähige Treuhandbetriebe geschlossen und
- in noch existierenden Betrieben, die zur Treuhandanstalt gehören oder gehört haben, Arbeitsplätze vernichtet wurden, die hätten erhalten werden können“.

Es steht für die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß fest, daß Bundesregierung und Treuhandanstalt derartige Unterlassungen vorzuhalten sind.

45. Bundesregierung verfehlt Gestaltungsaufgabe

Die Bundesregierung hatte bereits Ende 1990 in ihrem „Gesamtkonzept 1990 für die Privatisierungs- und Beteiligungspolitik des Bundes“ mit den Formeln „Vorrang der Privatisierung vor der Sanierung“ und „Privatisierung der Sanierung“ eine klare Gegenposition festgelegt. Diese Entscheidung ist von der Treuhandanstalt mit dem Motto „Privatisierung ist die beste Sanierung“ übernommen worden und hat ihre Aufgabenwahrnehmung maßgeblich bestimmt.

Schon im Sommer 1990 hat die Bundesregierung diese falsche Weichenstellung vorbereitet, und zwar

- mit der verfehlten Eigentumsregelung (Rückgabe vor Entschädigung — bis heute sind über 50 % der Eigentumsfragen nicht geklärt und Investitionen entsprechend behindert),
- mit den komplizierten Regelungen zur Vermögenszuordnung auf die einzelnen staatlichen Ebe-

nen und Institutionen (auch hier steht die Mehrheit der Zuordnungen aus),

- mit dem Verzicht auf ermutigende, vorbildhafte Aktionen wie des unverzüglichen Umzugs von Regierungseinrichtungen nach Berlin schon 1990 und der entsprechenden Rückverlagerung von Konzernzentralen nach Ostdeutschland (s. Ex-Bundesbankpräsident Pöhl, Beweisprotokoll 11, 26),
- mit der Nichtinanspruchnahme der frühzeitigen Bereitschaft der westdeutschen Bevölkerung zu großzügigem Verzicht zugunsten des Aufbaus Ost,
- mit der Belassung der Altschulden bei den Betrieben usw.

46. Leitungsausschuß vollzieht Politik der Bundesregierung

Entsprechend dem genannten „Gesamtkonzept“ bekam der von der Bundesregierung für die **Feststellung der Sanierungswürdigkeit** eingerichtete Leitungsausschuß die Vorgabe, **nach rein betriebswirtschaftlichen Kriterien** eine Einstufung der Betriebe vorzunehmen, die wie folgt festgelegt wurden:

1. Unternehmen arbeitet rentabel. Kein weiterer Sanierungsbedarf. Privatisierung zügig vorantreiben.
2. Unternehmen erreicht die Rentabilitätsschwelle voraussichtlich im Jahr ... Kaum Sanierungsbedarf. Privatisierung zügig vorantreiben.
3. Unternehmenskonzept scheint erfolgreich.
 - 3.1. Verbindlicher Übernahmepartner muß vorgezogen werden, sonst Umstufung nach Gruppe 5 oder 6.
 - 3.1.1. Geringer Liquiditätsbedarf. Partner muß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gefunden werden.
 - 3.1.2. Hoher Liquiditätsbedarf. Nachweis eines Partners innerhalb einer kurzen Frist erforderlich.
 - 3.2. Unternehmenskonzept ist auch ohne Übernahmepartner erfolgreich, unabhängig davon ist die Privatisierung zügig voranzutreiben.
4. Sanierungsfähigkeit erscheint gegeben, das Konzept ist noch nicht ausreichend, Alternativkonzepte sollten erstellt werden.
 - 4.1. Eine Rettung erscheint für das Gesamtunternehmen möglich.
 - 4.2. Voraussichtlich lassen sich wesentliche Bereiche des Unternehmens retten.
5. Sanierungsfähigkeit erscheint zweifelhaft. Eingehende Untersuchung erforderlich.
6. Unternehmen ist nicht sanierungsfähig. Entscheidung, ob Konkurs oder stille Liquidation muß getroffen werden.
 - 6.1. Stille Liquidation.
 - 6.2. Gesamtvollstreckung.

Der Leitungsausschuß hat derartige Einstufungen für über 3 400 Unternehmen vorgenommen. Sein mehrjähriger Vorsitzender Plaschna gab bei seiner Vernehmung an, daß der Vorstand der Treuhandanstalt in der Regel die Einstufungen des Leitungsausschusses übernommen habe (Beweisprotokoll 37, 97).

47. Bemerkenswert für den engen Ansatz des Leitungsausschusses ist dabei, daß nur solche Unternehmen als **sanierungswürdig eingestuft** wurden, die ein **Produkt** vorzuweisen hatten, **das im Prinzip im Westen verkäuflich war** (Beweisprotokoll 37, 31 f.). Unternehmen, die sich in ihren Unternehmenskonzepten auf neue Produkte hin orientieren wollen, wurde die Unterstützung verweigert. **„Wir haben von vornherein feststellen wollen, daß zu Lasten des Steuergeldes keine Wettbewerbsverzerrung eintritt“**, so Plaschna (Beweisprotokoll 37, 32).

Die Einstufungen des Leitungsausschusses waren in der Regel mit einem Paket von Vorschlägen verbunden — vor allem auch einem Ausbau der Forschung und Entwicklung, die nach umfassenden Erhebungen des Bundesrechnungshofes weitgehend nicht realisiert wurden (Seite 242f.). Das gilt nicht für die regelmäßig enthaltene Forderung einer Personalreduzierung. Häufig war diese Auflage die einzige, durch die die Belegschaften und Leitungen der Betriebe von Entscheidungen des Leitungsausschusses über ihre erstmalige oder nachfolgende Einstufungen erfuhren.

Wenn Privatisierungsverhandlungen anstanden, führten die in der Regel zum völligen Stillstand von Sanierungsbemühungen — so der Bundesrechnungshof. Dies bedeutete für viele Betriebe den dauernden Stillstand jeglicher Modernisierungsunterstützung. Denn aus eigenen Mitteln konnten nur die allerwenigsten Betriebe Investitionen finanzieren oder sich Kredite beschaffen. Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß ergab, daß die bundesdeutsche Treuhandanstalt bis heute keine Sanierungsrichtlinie für ihre Betriebe entwickelt hat.

Viele Unternehmen sind dann nach mehreren solcher Neubewertungsdurchgänge gelegentlich mit 10 % oder weniger ihrer früheren Belegschaften und allenfalls rechtlich identisch mit dem Ausgangsunternehmen schließlich in die Abwicklung überführt worden.

Eine besondere Fallgruppe umfaßt solche Unternehmen, die — wie die Jenoptik aus für den Untersuchungsausschuß nicht transparenten Gründen (verfassungswidrige Verweigerung des Einblicks in die entsprechenden Unterlagen des Vorstandes und des Verwaltungsrates) in ungewöhnlichem Ausmaß Finanzhilfen, nicht betriebsnotwendige Grundstücke, mehrjährige Verlustübernahmen, Abnahme ökologischer Altlasten zur Sanierungsbegleitung erhielten. Einige Unternehmen erhielten Vertragsgestaltungen, bei denen die Verlustübernahme „nach oben offen“ vereinbart war, so Treuhanddirektor Dr. Zinken (siehe Seite 259).

Eine vom DM-Bilanz-Gesetz erzwungene Grundlage für Treuhandbetriebe war es, allen sanierungsfähigen

Betrieben eine bilanzmäßig gesicherte Überlebenschance zu geben.

Lediglich die zügig privatisierbaren Betriebe bekamen aber in Verbindung mit ihrem Verkauf von der Treuhandanstalt auch eine finanzielle Grundausrüstung für den Sanierungsprozeß. Die Treuhandanstalt war bereit, im Privatisierungsprozeß generell Erwerbern die für den Einstieg in den Sanierungsprozeß notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Allerdings hing dies vom Verhandlungsgeschick der Erwerber ab. Viele ostdeutsche Erwerber wurden benachteiligt. Transparente Kriterien hierfür hat die Treuhandanstalt nicht entwickelt.

48. Diese Verhandlungen — sowohl hinsichtlich der normalen Privatisierungen als auch der besonderen Ausstattungen im Falle „besonderer politischer Bedeutung“ — erfolgten in einem von rechtlichen und verfahrensmäßigen Kontrollen weitgehend freigehaltenen Raum, in dem sich zweifellos prinzipiell schützenswerte Verhandlungsprozesse, aber auch prinzipiell aufklärungsbedürftige Fehleinschätzungen und kriminelle Verhaltensweisen verbergen können. Da die herkömmlichen Kontrollen durch den Markt ebenso wie die haushaltsrechtlichen Kontrollmöglichkeiten weitgehend außer Kraft gesetzt waren, durfte dem Untersuchungsausschuß der Einblick in die entsprechenden Unterlagen nicht verwehrt werden.

49. Investorneutrale Investitionen statt Sanierungshilfen

Die übrigen Unternehmen, die zwar als sanierungsfähig angesehen wurden, aber für die sich kein Käufer fand, erhielten bis Ende 1992 im Prinzip nur Mittel zur Liquiditätssicherung, zur Gefahrenabwehr und allenfalls für „investorneutrale“ Investitionen, so z. B. der zuständige Beamte des für die Fachaufsicht zuständigen Bundesministers für Wirtschaft, Dr. Homann (Beweisprotokoll 3, 30). Modernisierungsmittel zur aktiven Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit wurden in der Regel völlig unzureichend bewilligt. Es war unvermeidlich, daß sich der Status der Sanierungsfähigkeit dieser Unternehmen allmählich verschlechterte und viele dadurch in die Liquidation überführt wurden. Hierzu äußerte sich Ministerialrat Breitenstein aus dem Bundesministerium der Finanzen: „Dennoch war für das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium die Frage der zügigen Sanierung . . . seit Frühjahr 1991 ein ständiges zentrales Thema, an dessen Diskussionsende dann“ (Juni 1993!) „das Konzept der Bundesregierung zur Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundesländern gehört hat.“ (Beweisprotokoll 3, 66)

Die Aussage des Bundesministers der Finanzen Dr. Waigel „Waren die Unternehmenskonzepte tragfähig, dann . . . ist die Sanierung nicht an der Finanzierung gescheitert“ (Beweisprotokoll 49,18) ist insofern auch nur in einem sehr formalen Verständnis nachvollziehbar, denn die Kriterien für „tragfähig“ können und wurden beliebig hoch gezogen, um eine Sanierung in Treuhandregie zu vermeiden, bzw. wo sie, wie am Beispiel der Hochseewerften sichtbar, begonnen worden war, abzubrechen (siehe Tz 88). Die generelle

Verweigerung substantieller Modernisierungsmittel für die noch nicht privatisierten Treuhandbetriebe war auch der beherrschende Eindruck bei Betriebsbesuchen bis Ende 1992.

Die Folge der in der Regel lediglich betriebswirtschaftlich begründeten Entscheidungen der Treuhandanstalt, die auch frühzeitig in den zuständigen Bundesministerien erkannt wurde, war der **weitgehende Zusammenbruch der ostdeutschen Industrie. Sie trägt heute nur noch 2—3% zum gesamtdeutschen Industrieprodukt bei.** Ihre Produktion ist auf ein Drittel des ursprünglichen Umfangs gesunken — laut Professor Sinn (Beweisprotokoll 53, 6) „**die größte Wirtschaftskatastrophe in Friedenszeiten**“.

50. Sanierungshilfen für Restbetriebe ab Ende 1992

Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Treuhandanstalt dann ab 1992 dazu übergegangen, in größerem Umfang Instrumente — wie die Management KGs — und Finanzmittel zur aktiven Modernisierung der bei ihr verbliebenen, d. h. noch nicht privatisierten oder noch nicht in die Abwicklung überführten Unternehmen einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist auch das Konzept der Management KGs zu sehen.

51. „Kanzlergestützte industrielle Kerne“

Die Folge der Ablehnung der McKinsey-Vorstellungen, die auf eine stärkere Transparenz der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Politik der Treuhandanstalt und dementsprechende Korrekturen zielten, waren Ansätze einer einzelfallbezogenen Standortsicherungspolitik „kanzlergestützter industrieller Kerne“ (Die Welt), um die schlimmsten sozialen Folgen der marktradikalen Einigungspolitik der Bundesregierung abzuwenden.

52. Intransparenz führt zu Ermittlungen wegen Untreue

Aufgrund der durchgängig festgestellten Mängel bei der Dokumentation von Verkaufsverhandlungen, der Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Auswahl der Bewerber und der Kriterien für die Finanzausstattung der jeweiligen Verkaufsverträge ist es sehr fraglich, ob die in Verbindung mit der Vergabe öffentlicher Mittel notwendigen Auflagen hinreichend erfüllt wurden. Das gilt für die großen „kanzlergeschützten industriellen Kerne“ ebenso wie für in den Niederlassungen erfolgte Verkäufe — die immerhin 80% ausmachten.

Aus den Zeugenvernehmungen ergibt sich, daß die geforderten volkswirtschaftlichen Kriterien für die Überlegungen im Treuhandvorstand keine wichtige Rolle gespielt haben können. So erklärte Vizepräsident Brahms auf eine entsprechende Frage, daß arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte im Zentrum der Arbeit der Treuhandanstalt gestanden hätten, während diese für Vorstandsmitglied Wild keinerlei Bedeutung hatten.

Auch aus weiteren Zeugenvernehmungen und den Akten war nicht erkennbar, ob dieses Problem zufriedenstellend gelöst wurde. Nach Ansicht der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß sollte der Bundesrechnungshof diese Fragestellungen in seine Untersuchungen der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel durch die Treuhandanstalt einbeziehen.

Im Zusammenhang damit ist es zu staatsanwaltlichen Ermittlungen bei der Treuhandanstalt gekommen wegen möglicher Unterwertverkäufe öffentlichen Eigentums, aber auch rechtlich möglicherweise nicht hinreichend abgesicherter Finanzzuschüsse (siehe Seite 224, Beweisprotokoll 43, 169). Der Bundesfinanzminister hat die Treuhandanstalt in diesem Zusammenhang beratend angewiesen, in ihren Privatisierungsentscheidungen volkswirtschaftliche Kriterien deutlich zu machen und sowohl diese als auch die Entscheidungsabläufe selbst (vor allem die Auswahl des Käufers) umfassend zu dokumentieren.

Die Analyse einzelner Privatisierungsfälle und vielfältiger Querschnittsuntersuchungen im Untersuchungsausschuß (siehe Seite 286 f., 293 f., 314 f.) weist eindeutig nach, daß gerade bei der Dokumentation von Verkaufsvorgängen gravierende Mängel in der Arbeit der Treuhandanstalt zu verzeichnen sind.

Hinsichtlich der Bedeutung volkswirtschaftlicher Kriterien für derartige Entscheidungen bei der Treuhandanstalt wies Vorstandsmitglied Wild bei seiner Vernehmung darauf hin, daß diese bei derartigen Entscheidungen keine Rolle gespielt hätten. Ihm war die recht umfassende Weisung des Bundesministers der Finanzen in diesem Zusammenhang auch nicht bekannt.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu diesen Vorwürfen dauern an. Dem Untersuchungsausschuß wurden erhebliche Differenzen in der Bewertung dieser Vorwürfe durch die zuständigen Stellen der Treuhandanstalt (innere Revision und Stabsstelle für besondere Aufgaben) sowie der Staatsanwaltschaft deutlich.

III. Die Treuhandanstalt verfehlt ihren Auftrag

53. Die Privatisierung von Unternehmen

Die Treuhandanstalt hat bis Mitte 1994 ca. 31 000 Produktionsunternehmen und Dienstleistungsbetriebe vollständig privatisiert. Davon wurden bis zur Jahresmitte 1991 bereits 25 000 Gaststätten, Hotels, Ladengeschäfte, Apotheken, Buchhandlungen und Kinos verkauft (davon 10 000 vor dem 3. Oktober 1990).

Der Untersuchungsausschuß hat diese Privatisierungen im Dienstleistungssektor, die in anderen östlichen Reformstaaten in ähnlicher Weise (kurzfristige Ausschreibung, häufig käuferfreundliche Konditionen) ähnlich zügig erfolgten, nicht vertieft behandelt. Es gibt allerdings Anzeichen dafür, daß zwischenzeitlich eine erhebliche Marktberäumung (z. B. infolge Schließung nach heutigen Standards zu kleiner Ver-

kaufsflächen sowie eine weitgehende Reduzierung des Anteils unabhängiger ostdeutscher Eigentümer im Einzelhandel durch Erhöhung des Anteils kettengebundener Geschäfte) stattgefunden hat (siehe Wirtschaftswoche 34/1994, S. 17 ff.).

Zentrale und Niederlassungen haben damit in vier Jahren ca. 6 100 Produktionsunternehmen — davon ca. 2 800 als MBOs — vollständig privatisiert, d. h. in einen privaten Sanierungsprozeß überführt. Zu den Privatisierungsergebnissen zählen im übrigen auch der Verkauf von ca. 4 000 Unternehmensteilen, die Reprivatisierung von ca. 1 600 Unternehmen und 2 700 Unternehmensteilen sowie ca. 36 000 Liegenschaftsverkäufe. 3 400 Unternehmen wurden im gleichen Zeitraum in den Liquidationsprozeß überführt, der für 97 % andauert (siehe Seite 250 f.).

Zum Bestand der Treuhandanstalt gehörten Ende 1990 von der Größenordnung her 134 Unternehmen mit über 3 000 Beschäftigten und 35 Unternehmen mit über 5 000 Beschäftigten. Die große Mehrzahl der Unternehmen war wesentlich kleiner.

Diese Privatisierungen, ihre tatsächlichen Abläufe und Ergebnisse sowie die dafür geschaffenen institutionellen, rechtlichen und personellen Strukturen, standen im Zentrum des Untersuchungsauftrages und damit der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß. Breiten Raum nahm auch eine entsprechende Analyse der Liquidation/Abwicklung ein (siehe Tz 78—83)

54. Formale Privatisierung bedeutet nicht Wettbewerbsfähigkeit

Für eine Bewertung dieser quantitativ beeindruckenden Leistung ist von Bedeutung, daß „Verkaufserfolge, gemessen an der Anzahl der privatisierten Unternehmen und an den vertraglichen Zusagen der Käufer, Arbeitsplätze zu sichern und Investitionen vorzunehmen, noch kein Beleg für dauerhaften Erfolg“ . . . sind (so die Herausgeber Wolfram Fischer, Herbert Hax und Hans-Karl Schneider der Forschungsberichte „Treuhandanstalt — das Unmögliche wagen“, Berlin 1993, S. 11).

Tatsächlich handelt es sich bei den Treuhandprivatisierungen um rein formale Privatisierungen, die gemessen an dem Gesetzauftrag für die Treuhandanstalt . . . „die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen“ . . . allenfalls einen ersten Schritt darstellen.

Es gibt viele Anzeichen dafür, daß die unzureichende Qualität der Sanierung sich insbesondere für ostdeutsche Erwerber in hohem Maße nachteilig auswirkt. Dies zeigt sich z. B. in deren sehr geringer Eigenkapitalquote (vgl. Tz 91/92). Wie vertrauensvoll diese Erwerber gelegentlich zu unrecht der Treuhandanstalt entgegengekommen sind, haben die Umstände des im Untersuchungsausschuß analysierten MBO-Falls Noeske (siehe Tz 69) verdeutlicht.

Bezeichnenderweise heißt es dann auch in einem Vermerk des Bundesministers für Wirtschaft vom September 1993 (siehe Seite 212) zur Weigerung der Treuhandanstalt, auch Verantwortung für das Ergeb-

nis ihrer Handlungen zu übernehmen und ggfs. privatisierte Unternehmen zurückzunehmen:

„Damit besteht die Gefahr, daß ein Anreiz geschaffen wird, der **Privatisierungsaufgabe nur formal (Verkauf an erstbesten Interessenten)** nachzukommen, nicht aber für wirklich solide und tragfähige Lösungen zu sorgen“.

Formale Privatisierung heißt vor allem, daß die **Sanierungsaufgabe** entsprechend dem o. g. „Gesamtkonzept der Bundesregierung“ **privatisiert** worden ist, aber daß nicht die Wettbewerbsfähigkeit damit hergestellt wurde. Umfassend für ihre gesamtgesellschaftliche Aufgabensicht hatte diese Position der Treuhandanstalt der seinerzeitige Chefjurist Dr. Balz in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß formuliert, indem er die Treuhandanstalt mit einem Automobilproduzenten verglich, der schließlich auch nicht dafür verantwortlich sei, wenn die Straßen verstopft würden (Beweisprotokoll 8, 311). So heißt es offensichtlich in Verbindung mit einer dementsprechenden Kontroverse mit der Treuhandanstalt in einer Leitungsvorlage des Bundesministers für Wirtschaft vom 8. Oktober 1993 (siehe Seite 296), „es zeigt sich, daß die schnelle Privatisierung auch mit überproportionalen Fehlern behaftet war; es kann nicht sein, daß wir jetzt nach der Privatisierung die strengen Maßstäbe der Bundeshaushaltsordnung anlegen, während wir vorher, bei der schnellen Privatisierung, nicht so genau hingesehen haben.“ Nur in einer gewissen Nachverantwortung der Treuhandanstalt für ihre ehemaligen Beteiligungsunternehmen sieht dann auch das Bundeswirtschaftsministerium eine Gewähr für die „Auswahl seriöser Partner“ durch die Treuhandanstalt (BMat 2/194 BWi 2).

55. Der Untersuchungsausschuß hat sich seinem Auftrag gemäß — zum Teil über mehrere Sitzungen hinweg — anhand von Zeugenbefragungen und der Auswertung der Akten mit der Analyse einzelner Privatisierungsfälle — aus allen ostdeutschen Ländern und aus sämtlichen Wirtschaftszweigen — befaßt. Diese Fälle waren zum Teil auch bereits in der Öffentlichkeit wegen negativer oder auch positiver Begleitumstände auf Interesse gestoßen.

56. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuß zur Beantwortung der Fragestellung des Untersuchungsauftrages

- zu Kriterien über die Feststellung der Privatisierungs-/Sanierungsfähigkeit
- zur Einflußnahme von westdeutschen Konkurrenzunternehmen auf die Erfüllung der Aufgaben der Treuhandanstalt
- zum Ablauf der Privatisierung
 - Ordnungsgemäße Durchführung von Ausschreibungsverfahren
 - Sachgerechte Wertermittlung
 - Ausschluß von Interessenkollisionen
 - Ordnungsgemäße Prüfung der Bonität und des Unternehmenskonzeptes
 - Angemessenheit des Verhältnisses zwischen tatsächlichem Wert und übernommenen Verpflichtungen sowie Kaufpreis

- Einhaltung der Richtlinien über die Bevorzugung von Management-Buy-Out und ostdeutschen Bewerbern
- Verbindlichkeit eines schriftlichen Unternehmenskonzepts
- Angemessenheit der Beauftragung und Auswahl von Beratern
- Sicherung der Einhaltung von Investitions- und Arbeitsplatzzusagen
- Auswirkungen des Bonussystems auf die Tätigkeit
- Hintergrund und Ursachen der Insolvenz von ehemaligen Treuhandunternehmen

— zum Umfang vertragswidriger oder strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Treuhandanstalt zu Lasten der Bundesrepublik

— zu Auswirkungen auf den Wettbewerb und regionale Strukturen — zur Wahrung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte

— zur Einbeziehung der Betroffenen in die Entscheidungen und Maßnahmen

— sowie dazu, wie die Treuhand das ihr anvertraute Vermögen verwaltet hat und wie das heutige Gesamtdefizit der Treuhandanstalt zustande gekommen ist die Akten der Treuhandanstalt, der beteiligten Bundesressorts und zum Teil auch der Staatsanwaltschaften zu ca. 100 Einzelfällen der Privatisierung beigezogen sowie auch hierzu Zeugen (Betriebsräte, kommunale Vertreter, Unternehmer, Gewerkschafter, Mitarbeiter der Treuhandanstalt und der zuständigen Bundesministerien einschließlich der verantwortlichen Politiker, Staatsanwälte, Berater sowie Vertreter des Bundesrechnungshofs) vernommen.

57. Im einzelnen handelte es sich um folgende Unternehmen:

Brandenburg/Berlin

BASF Schwarzheide GmbH
 Baumaschinen Welzow Produktions GmbH, Welzow
 BELFA, ehem. BAE Batterie GmbH Berlin
 Berliner Bürgerbräu
 Berliner Zigarettenfabrik *)
 Berliner-Import-Export BIEG *)
 Deutsche Interhotel GmbH, Berlin
 Elektro-Apparate-Werke *)
 Finsterwalder Tischfabrik GmbH, Finsterwalde
 Fruchtimex *)
 Geräte- und Regler-Werke Teltow GmbH, Teltow
 GPH Privatisierungen *)
 Gut Prischka
 Interflug, Berlin
 K. A. B. Kraftwerks- und Anlagenbau AG Berlin
 Metallurgiehandel *)
 Nahrung Export-Import *)
 Petrolchemie und Kraftstoffe AG, Schwedt
 TRO Transformatoren- und Schaltgeräte GmbH *)
 TSP GmbH Potsdam Truck und Service, Potsdam *)
 Vaka Tanktechnik

Mecklenburg-Vorpommern

Autek Industrietechnik GmbH, Neustrelitz
 Bagger, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH,
 Rostock
 Baugesellschaft Röbel/Müritiz GmbH, Röbel
 Daberkower Landhof-Marktfrucht GmbH,
 Daberkow
 Deutsche Binnenreederei, Rostock
 DMS-Werften, Rostock
 DSR Lines Deutsche Seereederei GmbH, Rostock
 ELBO-Bau Verwaltungsgesellschaft mbH, Rostock
 Grimmener Hähnchenschlachtereie GmbH i. L.,
 Grimmen/z. T. *)
 Industriepark Pinnow GmbH
 Kleiderwerk Malchow GmbH, Malchow
 Landmaschinen Kavelstorf-IMES, Kavelstorf
 Müritzfleisch GmbH, Hohenwangelin
 Ostsee Fisch GmbH, Rostock *)
 Schiffskommerz Rostock

Sachsen-Anhalt

Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH, Hohenthurm
 Druck- und Lederfabrik Halle GmbH
 FEHA Feinmechanische Werke Halle GmbH, Halle
 FMN Fernmeldetechnik Nordhausen GmbH
 Gefriertrocknung GmbH Stichelsdorf, Peißen
 Hoch- und Ausbau Zörbig GmbH, Zörbig
 Ingenieurtechnik GmbH, Halle
 Köthener Tief- und Hochbau GmbH, Köthen
 Land & Technik-Service GmbH, Volkstedt
 Leichtmetallwerke Rackwitz GmbH, Rackwitz
 Leuna-Werke AG, Leuna
 Maschinenfabrik GmbH Sangerhausen
 Merseburger Betonwerkstein GmbH, Merseburg
 Mitteldeutsche Fahrradwerke GmbH,
 Sangershausen
 Mitteldeutsche Zeitung Halle, Halle
 Plastikverarbeitung GmbH, Zeitz
 Polstermöbel Annaburg GmbH
 Proficon GmbH, Bernburg
 Rotkäppchen Sektkellerei
 SAMAG
 Verkehrshaus Halle Verwaltungs mbH,
 Spedition Noeske, Calbe
 Wasserbehandlung Merseburg GmbH, Merseburg
 Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH, Dessau
 Wolfener Fahrzeug- und Metallbau GmbH,
 Wolfen *)

Sachsen

Agrotechnik Leipzig-EURATA, Leipzig
 Arzneimittelwerke Dresden
 Ascota AG i. L., Chemnitz
 Blechformwerke Erzgebirge Bernsbach GmbH,
 Bernsbach
 Chemnitzer AGRO-Markt GmbH, Chemnitz *)
 Freiburger Präzisionsmechanik GmbH, Freiberg
 Forellenmastanlage Rathmannsdorf *)
 Freie Presse Chemnitz, Chemnitz
 GERFEMA GmbH, Chemnitz *)
 Heckert Chemnitzer Werkzeugmaschinen GmbH
 Industriemontagen Leipzig *)
 Keradenta Wilde GmbH, Radeberg

Lauta-Werk, Lauta
 Lobensteiner Maschinenfabrik GmbH
 „Margaretenhütte“ Großdubrau *)
 Motorradwerke Zschopau/z. T. *)
 Reifenwerke Plauen, Plauen
 Robotron Leipzig/z. T. *)
 Sachsenbau GmbH, Zwickau
 Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH,
 Zwickau
 Sächsische Kunstseiden GmbH, Pirna
 Schiesser Sachsen GmbH
 STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG,
 Regis-Breitungen
 Stahl- und Walzwerk Riesa AG
 VEB Leuchtenbau Lengefeld
 VEB Silikatwerk Brandis, Brandis

Thüringen

Carl Zeiss Jena GmbH, Jena *)
 EGS Elektrogeräte Suhl
 Kali AG Sondershausen *)
 Multicar Spezialfahrzeuge GmbH
 Thüringische Faser AG Schwarz, Rudolstadt

58. Die Beweiserhebung zu Einzelfällen der Privatisierung hat sich für die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß als zentral für ihre Gesamtbewertung der Kontrolle der Treuhandanstalt durch die Bundesregierung generell und der Arbeit der Treuhandanstalt speziell erwiesen. Aus den Vernehmungen von Betriebsräten, Kommunalvertretern und insbesondere ostdeutschen Unternehmern ebenso wie von MitarbeiterInnen der Treuhandanstalt und der Bundesministerien sind die Schwierigkeiten des Einigungsprozesses und die häufig weitreichende Unfähigkeit der Beteiligten, mit der elementaren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umgestaltung in Ostdeutschland umzugehen, zum Teil beklemmend deutlich geworden (siehe Seite 330 ff., 343 ff., 439 ff.).

Hier wurde deutlich —, daß vor allem die Vielzahl der kleineren und mittleren Privatisierungen, 80 % der Privatisierungen erfolgten in den Niederlassungen, überwiegend hemdsärmelig und ohne Beachtung — ohnehin erst spät entwickelter und nur zum Teil für verbindlich erklärter Regelwerke — erfolgte. Die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, erklärte entlarvend, daß selbst die vortrefflichsten Regelwerke nichts bewirken, wenn sie nicht auch konsequent umgesetzt würden und wies darauf hin, daß ein solches Unterfangen in großen Organisationen wie der Treuhandanstalt mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sei, so daß sie sich genötigt fühlte, an der ausreichenden Umsetzung zu zweifeln (Beweisprotokoll 43, 108). Dagegen der ehemalige Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler: „Wir haben auf jeden Fall immer darauf geachtet, daß diese Richtlinien eingehalten

*) Auf die Vorlage des z. T. bereits im Oktober 1993 bei der Bundesregierung angeforderten Beweismaterials hat der Untersuchungsausschuß wegen Zeitablaufs Ende Juni 1994 verzichtet, Zeugen wurden aber auch zu diesen Privatisierungen zum Teil gehört.

wurden, auch in der umfassenden Gesamtheit, wie sie angelegt waren (siehe Seite 183). Offensichtlich realitätsnäher dagegen auch die Äußerungen des damaligen Chefjustitiars der Treuhandanstalt: „Ich meine, daß es sich in diesem Bereich überwiegend um Faustregeln handelt, um ökonomische Näherungsregeln, Erfahrungsregeln . . . , deren Außerachtlassung im Einzelfall durchaus durch den unternehmerischen Erfolg gerechtfertigt werden kann . . .“ (Beweisprotokoll 8, 228).

59. Sehr drastisch äußerte sich auch ein für die Treuhandanstalt zuständiger Mitarbeiter des Bundesrechnungshofs, Dr. Silbermann, vor dem Untersuchungsausschuß: „Es kümmere sich niemand um die Einhaltung der bestehenden Regelungen“. Für den Bundesrechnungshof war noch erstaunlicher, daß seine umfänglichen Prüfungsmitteilungen in Bonn keine Reaktion hervorriefen (Beweisprotokoll 8, 42).

60. Dagegen wiederum aus der Praxis vor Ort, Frau Rechtsanwältin Krüger-Knief, eine Kölner Konkursverwalterin, die folgende Aussagen machte:

„. . . wenn ein . . . Unternehmen in die Insolvenz gerät, kann das viele Gründe haben. Es kann aber auch daran liegen, daß die Spielregeln, die beachtet werden sollten bei der Privatisierung von Unternehmen in den neuen Bundesländern, nicht eingehalten worden sind. Und da sage ich ganz deutlich: . . . ich habe in all diesen Unternehmen in **100 % der Fälle dieser begrenzten Anzahl gesehen, daß alle, aber auch alle Spielregeln für eine regelgerechte Privatisierung verletzt worden sind.**

Zu den Spielregeln . . . aus der Sicht des Verwalters gehört, daß man sich zunächst mal Kenntnis verschafft über das Kind, das man da verkaufen will. Ich kann also schlecht Schuhe verkaufen, wenn ich noch nicht mal weiß, welche Größe die Schuhe haben, die ich da anbieten . . . will.

. . . d. h., ich muß zunächst all meine Unternehmen kennen, muß mir Kenntnisse über die Branche, über den Markt, über die Möglichkeiten und damit dann auch über die möglichen Interessenten verschaffen.

Dann muß ich als zweites — **und das ist wirklich das kleine Einmaleins** — jemanden suchen, der über die ausreichende Sachkunde verfügt, . . . der also branchenkundig ist. Ich kann ein Unternehmen, das Glas herstellt, nicht privatisieren an jemanden, der Burgen sammelt . . . Manche Dinge kann man durch Geld ersetzen, aber nicht alles.

Das dritte ist — ich weiß, daß die alten Verwalter das fast durchgängig tun —, daß man sich schon angucken sollte: Was will der Erwerber mit dem Unternehmen machen? D.h., es sollte eine ordnungsgemäße Planung des Erwerbers vorliegen . . .

Und in allen Punkten muß ich sagen: Ich habe in den begrenzten Fällen, die ich gesehen habe, noch nie gesehen, daß **auch nur eine dieser Spielregeln wirklich eingehalten ist.**“ (Beweisprotokoll 39, 382, 383)

Zur Frage der Kapitalausstattung der Investoren erklärte Frau Rechtsanwältin Krüger-Knief:

„Ich habe in allen Fällen gesehen — und ich weiß aus eigenen Gesprächen mit der Treuhandanstalt —, daß

das auch gar nicht unüblich ist, daß die Unternehmen, die veräußert worden sind, **sich selber bezahlt haben**, also, ganz praktisch, der Kaufpreis finanziert worden ist und abgesichert worden ist durch Grundschulden, z. B. auf dem privatisierten Grundstück.“ (Beweisprotokoll 39, 384)

Auf die Frage, welchen Eindruck sie von den Konzepten der Investoren gewonnen habe, antwortete Frau Rechtsanwältin Krüger-Knief:

„. . . wenn Sie eine ehrliche Antwort wollen, — **dann habe ich noch nie ein gescheitertes Konzept gesehen.** Tut mir furchtbar leid. Aber so ist das.“

Auch ihre Erfahrungen zur Kompetenz der Erwerber von Treuhandunternehmen schätzte Frau Rechtsanwältin Dr. Krüger-Knief sehr negativ ein:

„In den Fällen, in denen ich breits privatisierte Unternehmen in die Verwaltung bekommen habe, war — ich meine das so laut und deutlich — die Inkompetenz der Erwerber offenkundig. Die war für jedermann offenkundig. Ich könnte Sie mitnehmen, Sie in diese Unternehmen setzen, Ihnen die Leute vorführen, und Sie würden nach zwei Stunden sagen: Oh Gott!“ (Beweisprotokoll 39, 392)

61. In internen Aufzeichnungen des Bundesministeriums der Finanzen aus 1993 heißt es: „. . . sollte auch nicht übersehen werden, daß die jetzt aufgetretenen Mängel der Privatisierungsvorgänge von allgemeinen politischen Forderungen an die Treuhandanstalt nach einem möglichst hohen Privatisierungstempo in einem gewissen Maße begünstigt worden sind.“ (siehe Seite 296). Kurz danach schreibt ein Beamter des Bundesministers für Wirtschaft: „Der Bundesregierung war angesichts der drängenden Probleme in den neuen Bundesländern **an einer sehr raschen Privatisierung gelegen, wobei Mängel in der Qualität der Verträge bewußt in Kauf genommen** und mit einer späteren Nachbesserungsphase gerechnet wurde.“ (Siehe Seite 297).

62. Die in diesem Zusammenhang vernommenen Treuhandmitarbeiter wiesen vor allem auf den ungeheuren Zeitdruck hin, unter dem sie ihre Arbeit zu leisten hatten, machten aber auch ihre Skrupel deutlich, z. B. der ehemalige Direktor Beteiligungen der Niederlassung Halle, Klamroth: „Ja, es war ein Crash-Programm; das Zielsetzungsprogramm der Treuhandanstalt war von einer — ich möchte heute sagen — zynischen Komposition. Der Privatisierungsdirektor hatte so viele Firmen wie möglich zu privatisieren; der Finanzdirektor hatte sowenig wie möglich ins Obligo zu gehen. **Das heißt, wenn er das nicht tat, mußte entweder privatisiert oder liquidiert werden. Der Personaldirektor hatte zur gleichen Zeit das Ziel, die Mitarbeiter schon während der Arbeit zu reduzieren, um am 30. 9. auf einer Mindestzahl zu sein.**

Also, ab Einsetzung dieses Zielprogramms der Treuhandanstalt war die bis dahin sehr gute Zusammenarbeit der Kollegen getrübt. Jeder verfolgte sein Ziel, und es war ein Crash-Programm . . .“

„... Ich habe eine kurze Rechnung aufzumachen. Es sind heute noch 700 000 Industriearbeitsplätze in den neuen Ländern vorhanden. Das ist weniger als die Hälfte an Industriearbeitsplätzen pro 1 000 Einwohner als in einem europäischen Industriestaat, jedenfalls weit weniger als die Hälfte im Vergleich mit den alten Ländern... Ich will auf folgendes hinaus: Wenn ich mit dem Industrieprodukt pro Kopf von 36 600 DM in den neuen Ländern die Firmen subventioniert hätte und die Arbeitsplätze erhalten hätte durch Sanierung, die jetzt einfach durch eine rüde, schnelle Privatisierungspolitik zum Opfer gefallen sind, dann hätte man dafür nicht mehr Geld ausgegeben, als die Treuhandanstalt jetzt insgesamt ausgegeben hat.

Das hätte — man kann es schnell nachrechnen — 50 Milliarden DM pro Jahr gekostet. Wenn ich dazu noch einmal 20, 30 % Sachmittel und andere Kosten dazu-rechne, wäre ich noch unter 100 Milliarden DM pro Jahr geblieben, und wir hätten den Menschen, die dort ausgebildet sind und mit allen Erwartungen in das Zeitalter der Marktwirtschaft gekommen sind, eine Perspektive geboten.

Ich kann nicht verstehen, warum man diesen Gedanken nie verfolgt hat, warum die Treuhandanstalt überhaupt nicht saniert hat. Das konnten wir nur in den Niederlassungen; denn nur dort gab es Beteiligungsdirektoren, die gab es in der Zentrale gar nicht. Wir hätten also — man hätte darüber reden müssen...“ (Beweisprotokoll 20, 379 ff.)

Herr Nettesheim, ein seinerzeitiger Revisor der Treuhandanstalt, berichtete von seinen Bemühungen um Aufklärung in einem gescheiterten Privatisierungsfall:

„In den Fällen, die ich geprüft habe und wo noch Lücken da waren, wo ich also gezielt nachgefragt habe, ist mir in allen Fällen gesagt worden: **Was glauben Sie, unter welchem Druck ich gearbeitet habe; ich habe überhaupt erst gar nicht daran gedacht, eine Notiz zu machen.**“ (Beweisprotokoll 23, 179)

63. Die hierzu durch die vernommenen Insider bzw. die Ressorts aus der Gesamtsicht der Privatisierung erfolgte Beurteilung entspricht auch dem Eindruck, den der Untersuchungsausschuß aus der Beweisaufnahme zu entsprechenden internen Querschnittsanalysen und Revisionsberichten, ebenso wie aus den Erhebungen des Bundesrechnungshofs gewonnen hat.

64. In einer repräsentativen Analyse sämtlicher Privatisierungen des Jahres 1991 (siehe Seite 286ff.) heißt es dazu:

— In der Hälfte der Privatisierungen erfolgte keine Liquiditätsprüfung, d. h. Käufer konnten Unternehmen ohne eine hinreichende Überprüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erwerben.

Nach den Beweiserhebungen etwa zur Privatisierung

der Greiner-Gruppe

der Bagger-, Buggier- und Bergungsreederei, Rostock

der Thüringischen Faser, Rudolstadt

des Silikatwerkes Brandis und
der Sächsischen Kunstseide Pirna

hat die in diesen Fällen festgestellte unzureichende Bonitätsprüfung — Betriebsräte und Gewerkschaften hätten zum Teil vor dem Verkauf noch erheblich gewarnt — mit zum späteren Konkurs bzw. zur Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten der entsprechenden Erwerber beigetragen.

— In einem Drittel der Fälle fehlte der nach den Richtlinien der Treuhandanstalt erforderliche Nachweis zur Eignung des Käufers zur Fortführung des Unternehmens, in einem Viertel der Fälle fehlte sogar auch ein entsprechendes Unternehmenskonzept.

Beide Mängel haben sich vor allem im MBO-Bereich als nachhaltige Belastung für die Zukunftschancen der entsprechenden Unternehmen erwiesen.

— In erster Linie zu Lasten des Fiskus dürften sich folgende, in diesem Zusammenhang festgestellte Mängel auswirken:

In 60 % der Verkäufe waren die entsprechenden Verhandlungen nicht dokumentiert. Dies hat zur Folge, daß auch vertragliche Vereinbarungen (Kaufpreiszahlungen, Arbeitsplatz- und Investitionszusagen) häufig im Streitfall von der Treuhandanstalt nur unzureichend nachvollzogen werden können. Ebenso ist eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Entscheidungen damit zusätzlich erschwert. Entsprechende Zweifel werden auch dadurch gestärkt, daß in etwa der Hälfte der Fälle Wertermittlung und Kaufpreisfindung nach den verfügbaren Dokumenten nicht plausibel sind.

— Nur in einem Drittel der Fälle bestand eine echte Bieterkonkurrenz, in einem weiteren Drittel der Fälle fehlen jegliche Hinweise auf Vermarktungsaktivitäten. Dies deutet darauf hin, daß in diesen Fällen in der Regel zu geringe Verkaufserlöse erzielt und Arbeitsplatzzusagen nicht im bei Konkurrenz möglichen Umfang erzielt wurden. Ein Beispiel — dessen vertiefte Analyse dem Untersuchungsausschuß mit dem Hinweis auf die „Nicht-abgeschlossenheit“ (vgl. Tz 5) verweigert wurde — ist die Privatisierung der Aluminiumwerke Rackwitz, bei der noch in letzter Minute durch einen zweiten Interessenten Kaufpreis und Arbeitsplatzzusagen erheblich ausgeweitet wurden. So konnte der Untersuchungsausschuß auch nicht aufklären, nach Maßgabe welcher Kriterien bei den Bewerbern nach Ablauf der Ausschreibungsfrist noch eine Nachfrist von wenigen Stunden gesetzt wurde, mit dem Ergebnis, daß der erste Bewerber im gewünschten Sinne nachbesserte. Unmittelbar nachteilig für den Fiskus dürfte sich auch auswirken, daß zwar in $\frac{2}{3}$ der analysierten Verträge Nachbewertungsklauseln enthalten sind, aber in weniger als der Hälfte der Treuhandanstalt entsprechend Prüfrechte eingeräumt wurden.

— Nach dieser Untersuchung wurde auch nur in knapp einem Drittel der entsprechenden Verträge

Vertragsstrafen für den Fall der Nichteinhaltung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen vereinbart. Ein Ergebnis, das sich sowohl zu Lasten der entsprechenden Arbeitnehmer als auch des Fiskus auswirken dürfte.

- Für den Umgang mit den internen Regelwerken in der Treuhandanstalt zu dieser Zeit spricht auch, daß sogar 75 % der durch den Vorstand genehmigungspflichtigen Verträge in dieser Analyse den entsprechenden Genehmigungsvorbehalt nicht enthielten.

Einzelfälle

65. Greiner-Gruppe

Mit Dr. Greiner, einem mittelständischen Automobilzulieferer aus dem Stuttgarter Raum, wurden im Zeitraum vom 10.6.1991 bis 30.11.1992 insgesamt 23 Kaufverträge geschlossen, davon 21 durch die Niederlassung der Treuhandanstalt Halle, einer durch die Niederlassung Chemnitz und einer durch die Zentrale Berlin. Herrn Dr. Greiner wurde damit der Erwerb von 9 Grundstücken, 4 Betriebsteilen von Unternehmen und 10 Unternehmen ermöglicht. Die Summe der von ihm zu leistenden Kaufpreise belief sich ursprünglich auf rund 23,1 Mio. DM. Er war Investitionsverpflichtungen im Umfang von mehr als 160 Mio. DM eingegangen und hatte mehr als 2000 Arbeitsplätze zugesagt.

Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß hat ergeben, daß Herr Dr. Greiner — abgesehen von sog. 1-DM-Käufen — zu keinem Zeitpunkt in der Lage war, Kaufpreise aus eigenen Mitteln bzw. aus seinem westdeutschen Unternehmen, das sich in chronischen Liquiditätsproblemen befand, zu finanzieren. Dies hat er als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß selbst eingeräumt (Beweisprotokoll 7, 122). Tatsächlich sind, den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart zufolge, auch keinerlei Geldmittel von West nach Ost geflossen (Aussage des Zeugen Staatsanwalt Mayer, Beweisprotokoll 18, 11). Sämtliche Kaufpreise — soweit überhaupt bezahlt — wurden aus den Erwerbungen in Ostdeutschland finanziert. Zusätzlich zog dieser „Investor“ Liquidität aus den ostdeutschen Betrieben ab, um sie seinem Unternehmen in Göppingen zuzuführen. Außerdem bestellte er für in Ostdeutschland erworbene Grundstücke im Umfang von rund 34 Mio. DM Grundschulden und andere dingliche Sicherheiten, bzw. ließ er solche vormerken, die nicht der Finanzierung der erworbenen Unternehmen dienten. Im Frühsommer 1993 ging Dr. Greiner sowohl mit seinem Göppinger Unternehmen als auch persönlich in Konkurs. Die an ihn veräußerten Unternehmen wurden danach von der Treuhandanstalt zurückgenommen.

Die Verkaufsvorgänge des sog. Greiner-Komplexes erwiesen sich geradezu als ein Kompendium aller im Privatisierungsgeschäft der Treuhandanstalt aufgetretenen Fehler und Versäumnisse. Hierzu wird im einzelnen auf die ausführlichen Darstellungen (siehe Seite 299—330) verwiesen.

Als durchgehender und gravierendster Mangel ist jedoch der Treuhandanstalt die allen Privatisierungsfällen gemeinsame völlig unzureichende Prüfung der

Bonität Dr. Greiners und seiner als Käufer aufgetretenen Unternehmen vorzuwerfen.

Das im Untersuchungsausschuß und öffentlich von Vertretern des Bundesministers der Finanzen (Beweisprotokoll 17, 19) und der Treuhandanstalt zur Verteidigung immer wieder gebrauchte Argument, in der Niederlassung Halle sei es zu einem kriminellen Zusammenwirken zwischen Mitarbeitern und dem Käufer gekommen, gegen das man sich nicht habe schützen können, erweist sich bei näherem Hinsehen als Schutzbehauptung, mit der versucht wird, von eigenen Fehlern und Versäumnissen abzulenken.

Es mag zwar sein, daß bei einzelnen Privatisierungen durch die Niederlassung Halle an Dr. Greiner auch strafrechtlich relevantes Verhalten der Beteiligten eine Rolle gespielt hat — das Ergebnis der bisherigen staatsanwaltlichen Ermittlungen legt dies durchaus nahe —, jedoch ist das keine ausreichende Erklärung für die festgestellten Mängel, zumal ja auch zwei Verkäufe von anderen Treuhandstellen (s. u.) getätigt wurden, bezüglich derer strafrechtliche Vorwürfe gegen die dort beteiligten Mitarbeiter nicht erhoben werden. Auch muß aufgrund des Ergebnisses der Analyse anderer Privatisierungsfälle bei anderen Niederlassungen und der Zentrale Berlin davon ausgegangen werden, daß derartige Mängel — wenn auch nicht immer in dieser Anhäufung — für das Privatisierungsgeschäft der Treuhandanstalt eher typisch denn die Ausnahme waren.

Die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß kam jedenfalls zu der Überzeugung, daß es im wesentlichen und vor allem strukturelle Mängel in der Privatisierungsarbeit der Treuhandanstalt und deren Organisation waren, die für das unsägliche Debakel, in das die Verkäufe an Dr. Greiner führten, ursächlich sind.

Diese systembedingten Fehler sind im wesentlichen:

Das Fehlen oder Versagen jeglicher interner Kontrolle bei der Niederlassung Halle,

- das offensichtliche Fehlen jeder institutionalisierten Kontrolle seitens der Zentrale der Treuhandanstalt Berlin über die Privatisierungstätigkeit der Niederlassungen, wodurch ein **kontrollfreier Raum** geschaffen wurde, in dem auch kriminelles Verhalten unbemerkt bleiben konnte, in dem die regelwidrige weitgehende Delegation von Verantwortung durch den Niederlassungsleiter auf Mitarbeiter nicht wahrgenommen oder nicht beanstandet wurde, und der es zuließ, daß weitere Verkäufe an Dr. Greiner ohne Prüfung der Einhaltung früher eingegangener — aber nicht eingehaltener — vertraglicher Pflichten getätigt werden konnten.

- Der hohe Zeitdruck, unter dem das Privatisierungsgeschäft abgewickelt werden sollte, der in der Niederlassung Halle noch einmal durch ein im Januar 1992 aufgelegtes eigenes sog. Crash-Programm erhöht wurde, um die Mitarbeiter der Niederlassung durch zusätzliche finanzielle Anreize zu schnellen Verkäufen anzuregen (Aussage des Zeugen Klamroth, Beweisprotokoll 20, 379).

Die Fehler bei der Privatisierung der STAMAG sind nach Auffassung der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß allein der Zentrale der Treuhandanstalt Berlin, in deren Zuständigkeit und Verantwortung der Kaufvertrag geschlossen wurde, und, da es sich um einen genehmigungsbedürftigen Vorgang handelte, auch dem Bundesminister der Finanzen anzulasten. Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß hat ergeben, daß alle mit dem Verkauf der STAMAG im Vorfeld befaßten Mitarbeiter und Gremien wegen der in diesem Unternehmen vorhandenen hohen liquiden Mittel die Befürchtung hegten, Käufer könnten es auf die Abschöpfung und zweckwidrige Verwendung dieser Gelder abgesehen haben. Angesichts dessen, daß man sich dieser Gefahr bewußt war, stellt der Verzicht auf eine gründliche Prüfung der Bonität des Erwerbers und seiner Vertragstreue bei der Erfüllung früher gegenüber der Treuhandanstalt eingegangener Verpflichtungen ein schwerwiegendes Versagen auch des Bundesministers der Finanzen dar. Dieses Versagen ermöglichte es Dr. Greiner, aus dem Unternehmen 10,35 Mio. DM liquider Mittel abzuziehen, aus denen bezeichnenderweise nicht nur der Kaufpreis für das am 30.11.1992 von der Niederlassung Chemnitz erworbene Unternehmen Blechformenwerke, Bernsbach, sondern auch der Kaufpreis für das Unternehmen STAMAG selbst bezahlt wurde.

Mit Erstaunen mußte die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß zur Kenntnis nehmen, daß offensichtlich seitens der Zentrale der Treuhandanstalt in Berlin gegenüber den Mitarbeitern, die den Verkauf der STAMAG getätigt haben, keinerlei Konsequenzen gezogen wurden.

Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß eine Prüfung des Privatisierungsvorgangs STAMAG zwar zunächst eingeleitet, kurze Zeit später jedoch ohne nachvollziehbare Gründe aufgegeben wurde.

Der Fall STAMAG belegt nachhaltig, daß die für die Fehler der Anfangszeit in Anspruch genommene Lernkurve offensichtlich nicht nachweisbar ist.

Vielmehr bestätigt sich generell am Fall STAMAG, daß das Interesse der Treuhandanstalt im Zweifel primär darin bestand, negative Schlagzeilen zu vermeiden, aber nicht, aufgetretene strukturelle Defizite zu erkennen, sich dazu zu bekennen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Diese Tendenz wird in einem Brief von Frau Präsidentin Breuel an Dr. Greiner (siehe Seite 325 f.) dramatisch bestätigt.

66. Thüringische Faser, Rudolstadt

Die am 15. März 1994 im Untersuchungsausschuß erfolgte Beweiserhebung zur fehlgeschlagenen Privatisierung der Thüringer Faser AG hat deutlich gemacht, daß die Treuhandanstalt die Bonität der indischen Erwerbergruppe völlig unzureichend überprüft hat.

„Good will“-Erklärungen verschiedener Unternehmen aus 1987 wurden hierfür als ausreichend angesehen, eine Nachfrage nach neueren Daten wurde offensichtlich für unnötig gehalten.

Ein Zeuge wies darauf hin, daß das Angebot des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden, seine Geschäftsbeziehungen zur Deutschen Bank zu aktivieren, um werthaltige Bonitätsauskünfte einzuholen, von der Treuhandanstalt mit dem Argument ausgeschlagen worden sei, man wolle die Privatisierung nicht gefährden.

Der Verkauf erfolgte dann überraschend an ein mittelloses Tochterunternehmen des indischen Investors, das zu diesem Zeitpunkt bereits selber in finanziellen Schwierigkeiten steckte. „TFC hat mit der THA einen Vertrag geschlossen, der erheblichen Finanzierungs- und Absicherungsbedarf nach sich zog. Nach unseren Ermittlungen war TFC bereits 1991 nicht in der Lage, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.“ (siehe Beweisprotokoll 29, 127 ff.) Ein Muster, das zum wiederholten Mal im Untersuchungsverfahren auftaucht mit Ergebnissen, zu denen bis jetzt kein Treuhandverantwortlicher zur Rechenschaft gezogen wurde. In der Folge mußte das Unternehmen im August 1993 in die Gesamtvollstreckung gehen.

Bei den Vernehmungen wurde dabei auch offenbar, daß Geschäftsführung und der Aufsichtsrat dem Verbleib von 9 Millionen DM auf einem malaysischen Konto der Thüringer Faser bis heute — trotz einer Reise des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Malaysia — nicht wirksam nachgegangen sind.

Nach Aussage des Betriebsratsvorsitzenden Völkerling geht es zum Zeitpunkt seiner Anhörung am 16. 3. 1994 darum, die restlichen ca. 1 000 Arbeitsplätze im Betrieb und weitere 1 000 unmittelbar von der Thüringer Faser abhängige Arbeitsplätze von einst über 6 000 Arbeitsplätzen bei der Thüringer Faser zu retten.

Das Scheitern der Privatisierung der Thüringischen Faser AG ist auch der unzureichend wirksamen Fachaufsicht der Bundesregierung anzulasten. Die beiden Vertreter der Bundesressorts im Verwaltungsrat, der frühere Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Köhler, und Staatssekretär von Würzen beanstandeten das Fehlen der Vorbehaltsklausel nach der Bundeshaushaltsordnung bei der Genehmigung des Vertrages durch den Verwaltungsrat am 18. 10. 1991 nicht. Der Vertrag wurde erst im Nachhinein — also, nachdem er schon rechtskräftig war — dem Bundesminister der Finanzen vorgelegt.

67. Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock

Die Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH Rostock mit einem Stammkapital von damals rund 15 Mio. DM wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1991 an die Zwagerman International GmbH Buchholz, Nordheide — einer vermögenslosen 50 000 DM-GmbH — mit Zustimmung des Vorstandes der Treuhandanstalt für zunächst 3 Mio. DM verkauft.

Im Rahmen dieser „schnellen“ Privatisierung sollten laut Kaufvertrag

- 900 Arbeitsplätze für 3 Jahre
- 41 Mio. DM Investitionen

— weitere 300 Arbeitsplätze in Tochtergesellschaften

gesichert, die Gesellschaft weitergeführt und saniert werden. Im Zuge der Privatisierung sollten 10—12 Mio. DM Betriebsmittel zugeführt und von der Treuhandanstalt verbürgte Kredite in Höhe von 18 Mio. DM abgelöst werden.

Noch am 19. Dezember 1991 wurde für die vom Käufer zugesicherten Dauerarbeitsplätze ein Zuschuß in Höhe von 9,43 Mio. DM von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gewährt und ausbezahlt.

Mit der im September 1992 eingeleiteten Zwangsvollstreckung wurden die großen Hoffnungen der betroffenen Arbeitnehmer in allen Punkten bitter enttäuscht und ein sanierungsfähiges Unternehmen von überregionaler Bedeutung durch massive Mängel und Versäumnisse der Treuhandprivatisierungspolitik zugrunde gerichtet.

Die Treuhandanstalt hat sich dabei über vielfältig vorgebrachte Zweifel des Betriebsrates, der Gewerkschaft und einzelner Aufsichtsratsmitglieder an der Bonität des holländischen Käufers bzw. der vorgeschalteten 50 000-DM GmbH hinweggesetzt und sogar die rechtzeitig vom Bundesminister für Verkehr geäußerten Bedenken an der Liquidität der niederländischen Firma mißachtet. Im Rahmen der in wenigen Wochen durchgeführten Verkaufsverhandlungen wurden nahezu allen Mindestanforderungen: hinreichende Sorgfalt bei der Bieterauswahl, der Bonitätsprüfung, der Prüfung des Unternehmenskonzepts und der erforderlichen Sicherheiten in der Vertragsgestaltung zuwidergehandelt.

Die Anhörung der Zeugen aus Betriebsrat, Aufsichtsrat, Geschäftsführung und des zuständigen Privatisierungsdirektors — eines Bankmanagers — hat insgesamt bestätigt, daß es sich bei der vollständig gescheiterten Privatisierung der Rostocker BBB nicht um einen bedauerlichen Einzelfall handelt. Es wurde vielmehr sichtbar, daß Leichtfertigkeit und grobe Fahrlässigkeit strukturell bedingt und keinerlei wirksame Aufsichts- und Kontrollinstrumente vorhanden waren.

Die Treuhandanstalt hat die Verantwortung dafür zu tragen, daß

- die Verkaufsverhandlungen überstürzt, schlampig und ohne notwendige Sorgfalt durchgeführt,
- die Bonität der Käuferin und des niederländischen Investors nicht oder völlig unzureichend geprüft,
- kein tragfähiges Unternehmenskonzept vorgelegt,
- der notarielle Kaufvertrag trotz fehlender Vollmacht des Konzernbeauftragten — die bis heute nicht nachgereicht wurde — abgeschlossen,
- die rechtliche Zuordnung zwischen Zwagerman International GmbH Buchholz und den Gesellschaften des niederländischen Konzerns und die gesamtschuldnerische Haftung ungeklärt bzw. auf

die vermögenslose 50 000-DM GmbH beschränkt

und

- im Kaufvertrag geringere Pönalen für die vereinbarten Arbeitsplatzzusagen als in der Vorstandsvorlage festgelegt worden sind.

Am 23. Dezember 1993 wurde der Geschäftsführer der Zwagerman International GmbH Buchholz folgerichtig wegen Subventionsbetrug, Betrug und Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Strafmildernd wurde dem Angeklagten vom Landgericht Rostock u. a. angerechnet, daß seine Angaben hinsichtlich des Subventionsbetruges bei den zusätzlich bereitgestellten Fördergeldern des Landes in Höhe von 9,3 Mio. DM „nicht sorgfältig geprüft“ worden seien.

Das Landgericht Rostock stellte zur Rolle und Verantwortung der Treuhandanstalt fest:

„Schließlich ist auch zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß die Treuhandanstalt mit einer fatalen Leichtgläubigkeit den Bekundungen des Angeklagten und des gesondert Verfolgten XX Glauben schenkte und durch die Veräußerung eines Unternehmens von überregionaler Bedeutung an eine de facto vermögenslose GmbH erst die Voraussetzung für die vom Angeklagten begangenen Straftaten schaffte.“ (III KIs 9/93)

Trotz der auch gerichtlich bestätigten Versäumnisse und Mängel und der offenkundigen Verletzung notwendiger Aufsichts- und Sorgfaltspflichten wurden von der Treuhandanstalt keinerlei disziplinarische oder sonstige Konsequenzen gezogen.

Dem Steuerzahler und insbesondere den betroffenen Arbeitnehmern eines Unternehmens, das Anfang 1990 2 522 und 1991 noch 900 Beschäftigte hatte, ist dagegen erheblicher materieller und immaterieller Schaden zugefügt worden.

68. Silikatwerk Brandis/Sachsen

Der von der Treuhandanstalt am 1. Juli 1991 vorgenommene Verkauf der Silikatwerk GmbH Brandis, das vor der Wende als VEB-Silikatwerk 1 200 und 1991 rund 500 Arbeitnehmer beschäftigte, an die Claylit 2000 Ton-Schaum GmbH ist ein weiteres exemplarisches Beispiel für strukturell angelegte Mängel und Versäumnisse bei der Verwertung von Treuhand-Vermögen.

In diesem Fall wurden Werkteile, eine Tongrube und eine Mülldeponie — ohne Unterrichtung des zuständigen Landratsamtes und trotz eines Antrags auf Kommunalisierung — einschließlich nicht betriebsnotwendiger Grundstücke an die Geschäftsführerin der Claylit 2000 für nur 400 000 DM verkauft, die offenbar nach Aussage eines Zeugen als „Strohfrau“ fungierte und deren Ehemann als eigentlicher Verhandlungsführer, der bereits von einem westdeutschen Gericht rechtskräftig zu einem Jahr und sechs Monaten wegen Subventionsbetrugs mit einem Schadensrahmen von 500 000 DM verurteilt worden war

und ihm die Ausübung eines Gewerbes untersagt worden war.

Die Vernehmung der Käuferin, des zuständigen Privatisierungsdirektors, des Bürgermeisters u. a. hat bestätigt, daß von der Treuhandanstalt weder die Bonität des Investors noch die wirtschaftliche Leistungskraft der Firma Claylit 2000, wie in den Privatisierungsrichtlinien gefordert, angemessen geprüft worden ist.

Als hinreichender Bonitätsnachweis wurde trotz äußerst zurückhaltender Auskünfte von Creditreform und Bürgel eine Bankauskunft eingeschätzt, in der lediglich die Prüfung eines Finanzierungsantrags in Höhe von 2 Mio. DM in Aussicht gestellt wurde.

Für den zuständigen Treuhandprivatisierer waren dagegen der „solide, bodenständige Eindruck“ und das pünktliche Erscheinen des faktischen Erwerbers für den Vertragsabschluß ausschlaggebend.

Bemühungen, mit weiteren vorhandenen Interessenten zu verhandeln und insbesondere eine angestrebte MBO-Gründung zu fördern, wurden von der Treuhandanstalt frühzeitig nicht weiterverfolgt und schließlich eingestellt. Die vertraglich angeblich gesicherten Zusagen zur Sicherung von 119 Arbeitsplätzen und 5 Mio. DM Investitionen wurden ebensowenig eingehalten wie der vereinbarte ordnungsgemäße Betrieb der Mülldeponie.

Obwohl der Kaufpreis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entrichtet worden ist, stellte die Treuhandanstalt in einem Sachstandsbericht vom 25. November 1992 fest, daß die „Betätigung der Firma Claylit bisher erfolgreich war“. Der Tatsache, daß der Ehemann der alleinigen Gesellschafterin der Claylit strafrechtsrelevant belastet ist, wurde ausdrücklich „keine entscheidungsrelevante Rolle“ zugemessen (BMat 2/42, Anlage 2, S. 344/345).

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat kurze Zeit danach die Liquidation des Silikatwerks GmbH Brandis beschlossen. Am 28. Februar 1994 wurde von der Firma Claylit 2000 schließlich beim zuständigen Konkursgericht Antrag auf Gesamtvollstreckung gestellt.

Der ebenfalls als Zeuge angehörte damalige Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Carstens, der an den ersten Gesprächen mit dem späteren Käufer beteiligt war, äußerte sich über den Betriebsinhaber noch zu einem Zeitpunkt positiv, als vertragswidrige Handlungen bereits offenbar waren.

Die rechtskräftige Verurteilung des eigentlichen Verhandlungspartners der Treuhandanstalt sei kein Anlaß gewesen, in irgendeiner Form in die Privatisierung einzugreifen (Beweisprotokoll 30, 82).

Die Liquidation dieses Unternehmens der Treuhandanstalt und der dadurch verursachte Verlust von über 130 Arbeitsplätzen hat erneut die Verletzung elementarer Pflichten auf seiten der Treuhandanstalt deutlich gemacht.

Die Treuhand war nicht in der Lage, die marktwirtschaftliche Umstrukturierung der Silikatwerke Bran-

dis sicherzustellen und offenkundiges Fehlverhalten rechtzeitig festzustellen und zu korrigieren.

Auch in diesem Fall ist die Strategie einer schnellen Privatisierung gescheitert. Die Aufsichts- und Kontrollinstrumente blieben stumpf und wirkungslos.

69. Spedition Noeske

Ein Beispiel für die höchst unzureichende Beratung und Unterstützung Ostdeutscher auf dem Wege des Management-Buy-Out stellt die Privatisierung der ehemaligen Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg mit einem Fuhrpark von ca. 600 Fahrzeugen und rund 1 000 Mitarbeitern dar.

Wegen des hohen Privatisierungsdrucks und ohne hinreichende vertragliche Absicherung beharrte die Treuhandanstalt — Niederlassung Magdeburg — darauf, die Speditions- und Transportgesellschaft mbH zur „Vereinfachung“ zunächst an einen von 5 MBO-Interessenten mit der Auflage zu veräußern, daß die fünf Betriebsteile umgehend an die jeweiligen Gesellschafter zu den vorher festgelegten Anteilen und Kaufpreisen weiterverkauft werden.

Im Rahmen dieser Kaufpreisverhandlungen wurde ein Gesamtpreis von 2,4 Mio. DM und ein 19 %-Anteil in Höhe von 460 800 DM für den Betriebsteil Calbe vereinbart. Am 25. Oktober 1991 wurde diese Absichtserklärung notariell beglaubigt und nach einer sog. „notariellen Sekunde“ sollte die entsprechende Veräußerung der einzelnen Betriebsteile vorgenommen werden.

Angesichts der Gefahr des Konkurses des Gesamtbetriebes wurden von der Treuhandanstalt Nachverhandlungen eingeleitet, in denen die Kaufpreisanteile für den Betriebsteil Calbe auf rund 878 000 DM und schließlich auf 5,6 Mio. DM drastisch erhöht worden sind.

Nach Aussage des Käufers des Betriebsteils Calbe, Herrn Noeske, und des damals zuständigen Mitarbeiters der Treuhand-Revision Nettesheim habe der damalige Treuhand-Privatisierer, Rechtsanwalt Grünebaum, massiven Einfluß auf diese Verhandlungen ausgeübt, obwohl das Unternehmen von der Treuhandanstalt bereits verkauft worden war.

Er sei, so Noeske bei seiner Vernehmung, am Rande der Nötigung unter Druck gesetzt worden, den neuen Kaufpreis, ca. 5 Mio. DM, zu akzeptieren oder der Betriebsteil Calbe werde an einen westdeutschen Interessenten veräußert.

Der Zeuge Noeske schilderte das Vorgehen des Privatisierers der Treuhandanstalt, Grünebaum, in folgender Weise:

„Entweder jetzt oder nie; entweder haben wir, wenn Sie hier rausgehen, den Kauf mit Handschlag abgeschlossen, oder Sie sind weg; vielleicht werden Sie noch als Mitarbeiter eingestellt; vielleicht werden Sie auch entlassen“ (Beweisprotokoll 23, 20).

Herr Rechtsanwalt Grünebaum konnte sich an seine Mitwirkung bei diesem Vorgang bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß nicht erinnern.

Der an der internen Revision beteiligte Treuhand-Mitarbeiter bestätigte gegenüber dem Untersuchungsausschuß, daß es wegen des privatrechtlichen Charakters dieser Verhandlungen weder Unterlagen über die Unternehmensbewertung noch über die Kaufpreisfindung gegeben habe, allerdings habe sich erstaunlicherweise der Kaufvertrag mit Herrn Noeske in den Treuhandakten befunden. Herr Nettesheim führte weiter aus: "Wir haben bei der Revision dieses Vorgangs keine Gesprächsnotizen oder ähnliches dazu gefunden und mußten uns damals im Grund genommen auf die Aussage von Herrn Noeske verlassen, der uns mehr oder weniger gesagt hat: Ich bin von Herrn Grünebaum gezwungen worden. Wir haben uns dann bemüht, den Wahrheitsgehalt dieser Aussage — ich sage einmal — so ein bißchen zu recherchieren. Dann wurde uns von leitenden Mitarbeitern der Niederlassung Magdeburg gesagt: Ja, nach unserer Erinnerung ist das so gewesen. Herr Grünebaum ist — da wurde ganz deutlich gesagt — auf Grund von einem Druck von oben, schnell zu privatisieren, hingegangen und hat dort den entsprechenden Druck weitergegeben und ausgeübt." (Beweisprotokoll 23, 136)

Insgesamt sei nicht nachvollziehbar gewesen, warum — wie normalerweise und nach den MBO-Richtlinien üblich — die Betriebsteile der Speditions- und Transportgesellschaft nicht direkt privatisiert worden seien.

Die Revisionsabteilung sei davon ausgegangen, daß Herrn Noeske „in irgendeiner Form geholfen wird . . . wir waren der Ansicht, daß hier nicht nach einem richtigen, vernünftigen MBO-Konzept gearbeitet wurde und daß diese MBO-Maßnahme im Grunde genommen von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg hatte." (Beweisprotokoll 23/152)

Obwohl sich der Untersuchungsausschuß angesichts zunehmender Berichte über gefährdete Privatisierungen im MBO-Bereich an diesem Beispiel für unabweisbar berechnete Vertragsnachbesserungen einsetzte und auch die Treuhand-Leitung formal entsprechende Empfehlungen akzeptierte, blieben alle Bemühungen der Noeske-Spedition bisher erfolglos. Das Unternehmen mußte am 25. Februar 1994 beim Amtsgericht Magdeburg die Gesamtvollstreckung beantragen.

Die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß sieht sich auch anhand dieses Falles in ihrer Auffassung bestärkt, daß den MBO-Erwerbern häufig nicht in ausreichender Weise Beratung und Finanzierungshilfen von der Treuhandanstalt gewährt worden sind.

70. Arzneimittelwerke Dresden

Die Privatisierung der ehemals marktbeherrschenden Arzneimittelwerke Dresden GmbH am 17. 12. 1991 durch ein mittelständisches westdeutsches Unternehmen hat eindrucksvoll bestätigt, daß der Einsatz kompetenter THA-Mitarbeiter und Berater und die intensive Mitwirkung des Aufsichtsrates und der Belegschaft entscheidende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Privatisierung darstellen.

Auf der Grundlage einer positiven Ertragslage der Pharmaindustrie und speziell des Arzneimittelwerkes einschließlich intensiver Aktivitäten des Betriebsrates ist es damals gelungen, einen Kaufpreis in Höhe von 415 Mio. DM zu erzielen und die rund 2 000 Arbeitsplätze vollständig bis 1994 sowie Investitionen von rund 225 Mio. DM zu sichern. Bemerkenswert ist dabei, daß die vorhandenen Arbeitsplätze durch — gemessen an den Kosten der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes — nahezu realistische Vertragsstrafen von 120 000 DM je Arbeitsplatz pönalisiert wurden. In vielen anderen Privatisierungsfällen waren es lediglich 3 000 DM.

Voraussetzung für diesen positiven „Ausnahmefall“ — so der zuständige THA-Privatisierer — war vor allem der geschützte Absatzmarkt für die Produkte des Werkes in Ostdeutschland. Die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß bewertet die Verlegung des Firmensitzes des Erwerbers nach Dresden und insbesondere die bisherige Sicherung der Arbeitsplätze als positiv und beispielhaft.

Es hat sich zusätzlich herausgestellt, wie entscheidend Sorgfalt, Seriosität und Engagement insbesondere auf Seiten der THA waren, um „richtige“ Investoren auszuwählen und tragfähige Unternehmenskonzepte zu entwickeln.

71. Privatisierung der Mitteldeutschen Fahrradwerke Sangerhausen

Die Chronologie des Privatisierungsvorganges der Mitteldeutschen Fahrradwerke Sangerhausen (MIFA) ist ein Beispiel für selbst Insidern nicht nachvollziehbare Entscheidungen der Treuhandanstalt, an dessen Ende nach einer viel zu spät erfolgten Privatisierung ein Unternehmen mit größten Schwierigkeiten am Markt steht. Die Gefahr der Beendigung der Fahrradproduktion, die in Sangerhausen eine lange Tradition hat und einen Teil des Rufes der Stadt ausmacht, bedeutet neben der starken Reduzierung der Arbeitsplätze in dieser Branche einen Imageverlust für die Stadt.

Für die Privatisierung war die Treuhandniederlassung Halle zuständig, die anfangs ein MBO-Projekt favorisierte und deshalb Kaufangebote namhafter Kaufinteressenten ausschlug. Der erste Geschäftsführer des MBO-Projektes mußte abgesetzt werden, weil er mit unlauteren Mitteln und Beeinflussung des Betriebsratsvorsitzenden seine Personalkonzeption durchsetzen wollte. Das MBO-Projekt war damit gescheitert.

Als neue Geschäftsführer wurden die Herren X und Y eingesetzt, denen später, weil offensichtlich die Leistungsfähigkeit nicht ausreichte, ein Herr Z als Gesellschafter zur Seite gestellt wurde. Zusätzlich fällt die Treuhandanstalt Halle die Entscheidung, den Hamburger Rechtsanwalt M. als alleinigen Gesellschafter einzusetzen.

Wiederholte Bewerbungsvorschläge der Firma BIRIA, die im Mai 1991 in Neukirch/Sachsen (bei Dresden) eine erfolgreiche Fahrradproduktion aufnahm, verliefen erfolglos. Von der Seite des Betriebsrates wurde das Privatisierungsangebot von BIRIA unterstützt.

Vorwürfe gegen die Geschäftsführung von MIFA, auch von Seiten eines weiteren Kaufinteressenten, es würden Vermögenswerte des Betriebes und Steuergelder verschleudert, führten zu einem internen Revisionsverfahren durch die Treuhandanstalt. Der Bericht wurde am 25.02.1993 vorgelegt und führte letztlich dazu, daß die Übertragung an den Gesellschafter M. rückgängig gemacht und der Niederlassung Halle die Zuständigkeit entzogen wurde. Ab 01.04.1993 war die MIFA wieder zu 100 % Treuhandbetrieb. Für den weiteren Privatisierungsweg war die Treuhandzentrale Berlin zuständig. Neuer Geschäftsführer der MIFA wurde Herr R.. In dem Untersuchungsbericht wurde BIRIA als der kompetenteste bis dahin bekannte Bewerber um die MIFA dargestellt.

Auch nach dieser Umwandlung gab es mit Datum vom 05.04.1993 noch ein Kaufangebot der BIRIA.

Am 25.03.1993 verschickte die Treuhandanstalt an alle Bewerber um die MIFA (zwölf sind aus den Unterlagen ersichtlich) Aufforderungen nach detaillierten Kaufangeboten, die bis zum 13.04.1993 terminiert waren.

In der Auflistung der angeschriebenen Bewerber in den zur Verfügung gestellten Unterlagen war das Unternehmen, dem später der Zuschlag erteilt wurde, nicht enthalten.

Aus den Unterlagen, die dem Treuhanduntersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt wurden, war nicht ersichtlich, warum BIRIA sein Angebot nicht bis zum gesetzten Termin aufrechterhielt und angeblich am 17. Mai 1993 sein Kaufangebot zurückzog. Es wird ein entsprechender Brief erwähnt, der aber nicht in den Unterlagen ist. Außerdem ist das Angebot, das die späteren Käufer der Treuhandanstalt unterbreiteten, nicht in den Unterlagen aufgeführt, so daß keine Bewertung von Abwägungsvorgängen der Treuhandanstalt möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß die von der Niederlassung Halle nach dem gescheiterten MBO-Projekt eingesetzten Geschäftsführer, die Herren X und Y, einer Vereinigung angehören, die vorwiegend im Immobiliengeschäft tätig ist.

Nachforschungen der IG-Metall haben ergeben, daß auch die jetzigen Besitzer enge Beziehungen zu dieser Managerversammlung unterhalten, eventuell sogar Mitglieder sind. Im ersten Gespräch der Betriebsratsmitglieder Hahn und Klinkert mit dem Erwerber am 25.06.1993 erklärte dieser, daß durch gute Kontakte zu X schon frühzeitig Interesse am Erwerb der MIFA bestand. X verließ die Geschäftsführung von MIFA, nachdem M. durch die Treuhandanstalt zum Gesellschafter gemacht wurde.

72. Lernkurve nicht nachweisbar

Die Ergebnisse der Beweiserhebungen haben dabei in den allermeisten Fällen an strategischen Stellen der Privatisierung (Bonitätsprüfungen, Unternehmenskonzept, Vertragsgestaltung) Mängel ergeben, die sich als von nachdrücklicher Bedeutung für die Zukunftschancen der Unternehmen erwiesen haben.

Unzulänglichkeiten bei den Regelungen, der Qualifikation der Mitarbeiter und den Kontrollen müssen als verantwortlich für die Feststellung nachdrücklicher Privatisierungsmängel in fast allen 91er Privatisierungen angesehen werden. Dies ergibt sich nach den Beweiserhebungen im Untersuchungsausschuß aus einer repräsentativen Analyse sämtlicher Privatisierungen des Jahres 1991 (siehe Seite 286 f.). Zu festgestellten Mängeln, die die Zukunftschancen der jeweiligen Arbeitsplätze erheblich beeinträchtigen, gehören:

Die Beweiserhebungen im Untersuchungsausschuß (siehe Seite 296 f.) haben deutlich gemacht, daß die in der Querschnittsanalyse für 1991 festgestellten Privatisierungsmängel auch in den Folgejahren nicht wesentlich vermindert werden konnten: So hieß es noch im Juni 1993 in einer Vorlage des Bundesministers der Finanzen, daß die „Zahl der Privatisierungsfälle mit gravierenden Mängeln nicht höher als bisher angenommen“ und, insbesondere bezogen auf die schnelle Privatisierung im gleichen Monat, „in diesem Zusammenhang sollte auch nicht übersehen werden, daß die jetzt aufgetretenen Mängel der Privatisierungsvorgänge von allgemeinen politischen Forderungen an die Treuhandanstalt nach einem möglichst hohen Privatisierungstempo in einem gewissen Maße begünstigt worden sind.“

Oder im Oktober 1993 in einer Vorlage des Wirtschaftsministeriums „Es zeigt sich, daß die schnelle Privatisierung auch mit überproportionalen Fehlern behaftet war . . .“

Hieraus leitet der Bundesminister für Wirtschaft mit der Argumentation „der Bundesregierung war angesichts der drängenden Probleme in den neuen Bundesländern an einer sehr raschen Privatisierung gelegen, wobei Mängel in der Qualität der Verträge bewußt in Kauf genommen und mit einer späteren Nachbesserungsphase gerechnet wurde“ ab, „es kann nicht sein, daß wir jetzt nach der Privatisierung die strengen Maßstäbe der Bundeshaushaltsordnung anlegen, während wir vorher bei der schnellen Privatisierung nicht so genau hingesehen haben“.

Aus den vorstehenden Einzelfallanalysen, die im Untersuchungsausschuß sämtlich einvernehmlich auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sowie der Beweisaufnahme aus den übrigen beigezogenen Privatisierungsfällen ergab sich, daß damit infolge der unzureichenden Aufsicht durch die Bundesregierung zu allen der Einzelfragestellungen des Untersuchungsauftrages Belege für Mißstände zu finden waren.

73. Arbeitsplatz- und Investitionszusagen — geschönte Erfolgsindikatoren der Treuhand

Im Rahmen ihrer Politik einer „Privatisierung der Sanierung“ hat die Treuhandanstalt die **Gewährung von Sanierungszuschüssen** quantitativ abnehmend (1991 743 000, 1992 470 000, 1993 86 000) mit der Auflage von **Arbeitsplatzzusagen** verbunden. Nach den Beweiserhebungen gelten diese Zusagen überwiegend für drei Jahre, so daß die Anzahl derart „gesicherter“ Arbeitsplätze mit dem Jahresende 1994 deutlich zurückgehen wird.

Zum Treuhandbereich gehörten zu Anfang rd. 4 Millionen, d. h. 40 % der in Ostdeutschland Beschäftigten. Weite Dienstleistungsbereiche — vor allem der öffentliche Dienst — gehörten nicht dazu. Ende 1990 umfaßte dieser Personenkreis noch 3 Mio. in Treuhandbetrieben beschäftigte Arbeitnehmer.

Die Treuhandanstalt verkündet bis heute, daß sie im Laufe ihrer Tätigkeit für 1,5 Mio. dieser Arbeitsplätze beschäftigungssichernde Zusagen erhalten hat. Frau Präsidentin Breuel bezeichnete sämtliche dieser Zusagen als von Bürgschaften gesichert, so im Mitteldeutschen Rundfunk am 22. März 1994.

Nach der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß ist es unbestreitbar, daß dieser **selbstgewählte und selbst definierte Haupterfolgsindikator der Treuhandanstalt in diesem Umfang nicht belastbar** und darüber hinaus arbeitsmarktpolitisch nur äußerst eingeschränkt werthaltig ist.

Kritiklos hat auch — trotz völlig anderer Feststellungen bei den Beweiserhebungen (siehe Seite 258 ff.) — die Mehrheitsfraktion diese Zahlenangaben übernommen. Nach der Bewertung der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß ist aber zweifelsfrei das Gegenteil richtig:

Knapp 500 000 dieser „Zusagen“ sind nach der Beweisaufnahme vertraglich nicht gesichert und damit allenfalls moralisch einklagbar. Generell verheimlicht die Treuhandanstalt diese Zahlen sogar vor den am meisten Betroffenen — den Beschäftigten.

Weitere ca. 250 000 dieser „Zusagen“ sind nach — für Außenstehende nicht überprüfbar — Angaben der Treuhandanstalt zwar vertraglich gesichert, aber nicht mit Vertragsstrafen bewehrt. Ihre Werthaltigkeit steht damit nachhaltig in Zweifel.

Treuhanddirektor Dr. Meyer sah dann bei seiner Vernehmung (Beweisprotokoll 31) auch keine Chancen zur Vollstreckbarkeit dieser Zusagen. Die Treuhandanstalt hat hier als Druckmittel die Reputation der betroffenen Unternehmen genannt — aber auch diese vertraglichen Angaben werden den betroffenen Beschäftigten, Betriebsräten und Gewerkschaften gegenüber geheimgehalten, widerspricht sich die Treuhandanstalt selber.

Für die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß sind auch diese Zusagen — und damit etwa **die Hälfte sämtlicher Zusagen — außerordentlich zweifelhaft.**

Es verbleiben ca. **750 000 Arbeitsplatzzusagen**, die nicht nur vertraglich vereinbart, sondern sogar bei Nichteinhaltung **mit Vertragsstrafen** bewehrt sind.

Eine einfache Analyse dieser Angaben ist nicht möglich, da nach Angaben der Treuhandanstalt weit über 10 000 Einzelverträge betroffen sind, in denen die Absicherung der Zusagen erheblich voneinander abweichende Gestaltungen erfahren hat (zu einigen Formen siehe Seite 258 ff.). Der Bundesrechnungshof, der als einziger bisher Zugang zu den Rohdaten hatte, bezweifelt zudem für viele der Verträge die Durchsetzbarkeit der angeblichen vertraglichen Zusagen.

Weiterhin ist bei diesem „Erfolgsindikator“ der Treuhandanstalt zu beachten, daß es sich nicht um volkswirtschaftlich unmittelbar relevante statistische Angaben, sondern um die Addierung sämtlicher jemals seit 1990 „zugesagter“ Arbeitsplätze handelt. Es sind also Arbeitsplätze enthalten, die es vertraglich noch nicht gibt (z. B. erst ab 1995) und solche, die es vertraglich schon nicht mehr zu geben braucht, weil die entsprechenden Verträge seit Jahresende 1993 bereits auslaufen. Ebenso sind in dieser Summe auch die Zusagen enthalten, die für Betriebe erfolgten, die mittlerweile in Konkurs gegangen sind. So war nach Angaben der Treuhandanstalt von den ca. 1 Million insgesamt vertraglich vereinbarter Zusagen für 1992 nur knapp eine halbe Million und für 1991 gut eine halbe Million Arbeitsplätze nachzuweisen.

In den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses hat sich herausgestellt, daß je nach Fallgestaltung in die „gesicherten Arbeitsplätze“ auch

- Plätze aus Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM),
- Teilzeitarbeitsplätze (z. T. pro rata, z. T. als Vollzeitplätze),
- Ausbildungsplätze,
- z. B. bei Grundstückskäufen entsprechend dem Investitionskonzept vorgesehene Arbeitsplätze in einem späteren Gewerbegebiet,
- Arbeitsplätze, die geschaffen werden, wenn etwas vermietet wird,
- Saisonarbeitsplätze

gehören können. Eine genaue Differenzierung der Zusagen nach diesen Kategorien liegt der Treuhandanstalt nicht vor.

Weiterhin gilt — auch wegen der großen Vertragsvielfalt für die Treuhandanstalt nicht transparent —, daß Vertragsstrafen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einer außerordentlich großen Spannweite vereinbart wurden.

Festgestellt wurden Pönalen von 2 000 bis 30 000 DM pro Arbeitsplatz (im Regelfall liegen die Pönalen damit sehr deutlich unter den Kosten der Einrichtung eines alternativen Arbeitsplatzes), die in der Industrie zwischen 300 000 und deutlich über 1 Million geschätzt werden.

Diese Pönalen sind zudem häufig wiederum durch Höchstsummen begrenzt oder sind — auch das ist häufig der Fall, durch zwischengeschaltete GmbHs faktisch ebenfalls auf das jeweils haftende Kapital beschränkt.

Hinzu kommen eine Vielzahl von Voraussetzungen zum Wirksamwerden der Pönale, wie

- Vorliegen etwa erforderlicher Baugenehmigungen,
- einer hinreichenden konjunkturellen Entwicklung oder
- eines ausreichenden betrieblichen Ergebnisses.

Dieses Instrumentarium stellt sich damit als im Ergebnis außerordentlich löchrig und letztlich aus Gründen der wirtschaftlichen Realität wenig belastbar heraus. So führte dann auch Treuhanddirektor Dr. Zinken vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß es keinen Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Zusagen und ihrer Pönalisierung gebe. Pönalen würden einen Investor nicht dazu veranlassen, die Zusagen einzuhalten (siehe Seite 270). Frau Präsidentin Breuel stellte einer solchen deutlichen Einschätzung ihres zuständigen Direktors ihre Überzeugung gegenüber, daß sogar die 700 Mio. DM Pönale für Arbeitsplätze und Investitionen bei der Leuna-Privatisierung ausreichend gesichert sei.

Dieses Instrumentarium hat möglicherweise dazu beigetragen, reine Spekulationsabsichten zu erschweren. Darüber hinaus überwiegt für die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß aber der Eindruck, daß die von der Treuhandanstalt behauptete arbeitsplatzsichernde Wirkung kaum erreicht wurde:

Dafür spricht einmal die große Abweichung zwischen Verträgen, in denen mehr Arbeitsplätze als vereinbart nachgewiesen und solchen, in denen weniger als vereinbart nachgewiesen wurden.

Dafür spricht aber noch stärker die Aussage von Frau Präsidentin Breuel, daß grundsätzlich keine Erlöseinbußen für derartige Vereinbarungen hingenommen wurden.

Im deutlichen Widerspruch dazu stehen allerdings Äußerungen, etwa des zuständigen Abteilungsleiters im Bundesministerium der Finanzen, Dr. John von Freyend, der Erlöseinbußen in dreistelliger Milliardengröße nicht ausschloß (Beweisprotokoll 33, 55).

Die Darstellung der Überprüfung dieser Zusagen für die Jahre 1992 und 1993 bleibt weiterhin bewußt irreführend. Entgegen einer angeblichen Übererfüllung der 93er Zusagen mit 115 % kann die Treuhand nach einer Überprüfung der in diesem Zusammenhang vorgelegten Zahlen lediglich einen Nachweis für 69 % der nach ihren Verträgen für dieses Jahr nachzuweisenden Arbeitsplatzzusagen von insgesamt 556 829 liefern. Nur mit unseriösen Tricks — Außerachtlassen der Verträge, bei dem sie „noch keine Antwort“ erhalten hat und dem Hinzuzählen von Arbeitsplätzen, die in den mit ihr vereinbarten Zusagen nicht enthalten sind — kommt sie zu dem Ergebnis einer „Übererfüllung“. Für 1992 (445 609 Arbeitsplätze waren nachzuweisen) steht einer angegebenen Übererfüllung von 117 % der tatsächliche Nachweis für nur 86 % der Zusagen gegenüber.

Allerdings wurden die entsprechenden Verträge alleine für 1992 in 15 % der Fälle und für 1993 in über 25 % der Fälle nicht erfüllt. Insgesamt — so die Treuhandanstalt — wurde Anfang 1994 über die Einhaltung von über 1 000 Verträgen — nicht beschränkt auf Arbeitsplatzzusagen — verhandelt. Die Zahlen des Vertragsmanagements der Treuhandanstalt zeigen, daß Arbeitsplatzzusagen für 1992 in 1 114 Verträgen und für 1993 in 1 289 nicht eingehalten wurden — für 1993 lagen zusätzlich für 2 517 Verträge „noch keine Angaben“ der zum Nachweis ihrer Zusagenerfüllung aufgeforderten Erwerber von Treuhandunternehmen vor.

74. Investitionszusagen

Nach dem gleichen Muster sind auch die Investitionszusagen der Treuhandanstalt gesichert (siehe Seite 271 f.).

Ende 1993 lagen bei der Treuhandanstalt Investitionszusagen unterschiedlichster Verbindlichkeit in Höhe von 196 Mrd. DM vor. Nach Treuhandangaben waren davon 100 Mrd. DM vertraglich gesichert.

Davon waren Ende 1993 — wiederum nach Treuhandangaben — 14,2 Mrd. DM tatsächlich getätigt worden. Nach Angaben des Vizepräsidenten der Treuhandanstalt Brahms stellt sich die Fälligkeit der Investitionszusagen, die vom Vertragsmanagement kontrolliert — also in einer gewissen Weise von der Treuhand als verbindlich angesehen werden — wie folgt dar:

1992:	2,3 Mrd. DM
1993:	10,5 Mrd. DM
1994:	20,0 Mrd. DM
1995:	22,0 Mrd. DM
1996:	22,0 Mrd. DM
1997:	ungefähr 10,0 Mrd. DM
1998:	ungefähr 4,0 Mrd. DM
1999:	ungefähr 4,0 Mrd. DM

Der Mehrheitsbericht stellt dagegen mehrfach fälschlicherweise fest, daß sämtliche dieser Investitionszusagen in einer Höhe von ca. 200 Mrd. DM bereits getätigt seien.

Abweichend von den oben stehenden Angaben von Vizepräsident Brahms werden bei der Treuhandanstalt nach einer Pressemitteilung (Daten und Fakten zur Aufgabenerfüllung August 1994) für 1993 fällige Investitionszusagen über 15,8 Mrd. DM überprüft. Die Treuhandanstalt ermittelt, einschließlich „übererfüllter“ Zusagen für 1993 einen Erfüllungsgrad von 124 %. Eine Gegenrechnung, die von den fälligen Zusagen 15,8 Mrd. DM die nicht eingehaltenen Zusagen von 833 Mio. DM und weiterhin 1,5 Mrd. DM Zusagen abzieht, hinsichtlich deren Nachweis die Treuhandanstalt noch mit den Käufern in Verhandlungen steht, zeigt auf einen Erfüllungsgrad von 85 %. Auch dies sind daher eindeutig geschönte Ergebnisse.

75. Erlöse der Treuhandanstalt

Die vertraglich bei den Privatisierungen vereinbarten Kaufpreise sind als Restgrößen zu verstehen, die von der Treuhandanstalt bei der Ausstattung ihrer Unternehmen mit finanziellen Sanierungshilfen als Nettokaufpreis übrig bleiben. Vielfach wurden auch negative Kaufpreise vereinbart: Deutlich gesagt, die Treuhandanstalt mußte noch draufzahlen, um einen sanierungsbedürftigen Betrieb zu verkaufen.

Insgesamt sind nach Angaben von Frau Breuel bislang Privatisierungserlöse in Höhe von 49 Mrd. DM vereinbart worden. Knapp 50 % resultieren aus dem Dienstleistungsbereich (ohne Handel und Verkehr — davon 2/3 wiederum aus Grundstücksverkäufen, siehe dazu Seite 275).

Die Privatisierung der ehemaligen DDR-Industrie hat Erlösvereinbarungen von 10,3 Mrd. erbracht, davon 20 % für Grundstücke.

Im Oktober 1990 hatte die Treuhandanstalt in einer Finanzvorschau als jährlich zur Deckung ihrer Aufwendungen notwendige Privatisierungserlöse bis zum Jahre 2000 in Höhe von 20 Mrd. DM ermittelt. Entgegen dieser Annahme ergeben sich aus den bisherigen Privatisierungsverträgen folgende

Fälligkeiten für die Einnahmen:		bisherige Einnänge:	
1990	1 787 595 TDM	1990	1 133 945 TDM
1991	10 332 634 TDM	1991	8 854 462 TDM
1992	12 575 434 TDM	1992	12 950 401 TDM
1993	6 222 635 TDM	1993	6 704 405 TDM
1994	1 057 763 TDM		
1995	325 156 TDM		
1996	188 431 TDM		
1997	59 699 TDM		
1998	72 887 TDM		
1999	77 888 TDM		
2000	15 960 TDM		
nach 2000	37 915 TDM		

Frau Präsidentin Breuel bezeichnete die Außenstände im Mai 1994 mit einer knapp zweistelligen Milliardenzahl.

76. Gesamtdefizit der Treuhandanstalt kalkulierbar?

Vor dem Untersuchungsausschuß verbürgte sich die Präsidentin der Treuhandanstalt Breuel (Beweisprotokoll 43, 24) hinsichtlich des bislang kontinuierlich gestiegenen Defizits der Treuhandanstalt für eine Obergrenze von 275 Mrd. DM, Finanzminister Waigel (Beweisprotokoll 49, 48) schloß eine niedrigere Zahl nicht aus. Wenige Tage später stellte Kanzlerberater Ludwig diese Obergrenze öffentlich in Frage (FAZ vom 8.8.1994). Für die SPD-Fraktion bleiben die bisherigen Schätzungen — vor allem aufgrund der erst zum Teil abschätzbaren Kosten für ökologische Altlasten und infolge des nicht erfüllten Gesetzesauftrages der Treuhandanstalt, die Wettbewerbsfähigkeit ostdeutscher Unternehmen herzustellen, unvollständig.

77. Zahlungseingänge nicht eindeutig

Nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuß liegen der Treuhandanstalt keine zentral erfaßten Datenangaben darüber vor, in welchem Umfang in den einzelnen Jahren ursprünglich fällige Privatisierungserlöse gemindert, gestundet bzw. abgeschrieben wurden. Ebenso über die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen. Dies ergibt sich aus einer dem Untersuchungsausschuß auf seine Anforderung hin übermittelten Aufstellung (siehe Seite 277). Frau Präsidentin Breuel äußerte sich dagegen „Die Außenstände werden zentral erfaßt. Es gibt auch ein Mahnwesen, um diese einzuholen.“ (Beweisprotokoll 43, 83)

Dieses Mahnwesen war zumindest 1992 dem für die Greiner-Privatisierungen zuständigen Manager der Treuhandanstalt, Dr. Gschwindt, bekannt. Er äußerte aber die Auffassung, daß der Zugang zu den entsprechenden Daten aus Datenschutzgründen für ihn nicht möglich gewesen sei (Beweisprotokoll 21, 57). Es hätte sich daraus ergeben, daß Dr. Greiner bereits mit 6,4 Mio. DM für diverse Unternehmenskäufe im Rückstand war. Bei einer Berücksichtigung dieser Information hätte der STAMAG-Skandal möglicherweise verhindert werden können.

78. Abwicklung: Staat im Staate der Treuhandanstalt

In den **Zuständigkeitsbereich des Abwicklungsdirektorats** wurden im Laufe der Jahre 1990, 1991 871, 1992 1378 und 1993 947, insgesamt bis Februar 1994 3244 Unternehmen überführt — mithin **ein Viertel aller ehemaligen DDR-Betriebe**. In die Abwicklung sollten die Unternehmen übergeben werden, die als nicht sanierungsfähig eingestuft wurden in der Erwartung, auch aus der Abwicklung heraus auf unkonventionelle Weise noch Privatisierungen vornehmen zu können. Dazu kamen aber wegen dem hohen vorgegebenen Privatisierungstempo auch Unternehmen, die zunächst als sanierungsfähig galten, aber durch das Beharren der Treuhandanstalt auf lediglich investorneutralen Investitionen allmählich die Chance zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit einbüßten. Ebenfalls in die Abwicklung wurden nach dem Ergebnis der Beweisaufnahmen auch als sanierungsfähig eingestufte Unternehmen übergeben, für die sich nicht schnell genug ein Käufer fand. Der Leiter des Direktorats Abwicklung, Tränkner, sagte dazu: „Wir waren eigentlich das Auffangbecken für alle, die keinen Ansprechpartner hatten.“ (Beweisprotokoll 39, 115) Auslöser konnte hierfür auch der Zeitpunkt sein, zu dem ein entsprechendes Direktorat in der Treuhandanstalt aufgelöst werden sollte.

Üblicherweise wird bei Stilllegungen von Unternehmen zwischen der Gesamtvollstreckung, die ein vom Gericht bestellter Konkursverwalter vornimmt, und der Liquidation unterschieden, die in Verantwortung des Eigentümers abläuft. Das Direktorat Abwicklung (die Treuhandanstalt nutzt diesen Begriff z. T. anstelle von Stilllegung, z. T. anstelle von Liquidation) der Treuhandanstalt hatte sich mit dem Argument der eigenständigen Steuerungsfähigkeit und damit besserer Chancen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Treuhandanstalt erfolgreich mit dem Vorrang der Liquidation durchgesetzt.

Ein wesentliches Argument gegen die Gesamtvollstreckung war für das zuständige Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt, Dr. Klinz, bei seiner Zeugenvernehmung: „Wir haben uns . . . genau überlegt: Welche Auswirkungen hätte oder könnte die Gesamtvollstreckung haben. Auch schon aus Unternehmen heraus durchgeführte Privatisierungen, die stattgefunden haben, bevor der Rest des Unternehmens in die Abwicklung gegangen ist? Solche Fälle gibt es ja zuhauf. . . **In diesen Fällen besteht die Gefahr, daß bei einer Gesamtvollstreckung, wenn wir nicht Herr des Verfahrens sind . . . der Konkursverwalter Teile dieser Privatisierungen, die vorher gemacht worden**

sind, anfiht und sagt, das war zu Lasten der Gläubiger, das können wir nicht akzeptieren." (Beweisprotokoll 45, 185).

Diese Aussage ist nur so zu verstehen, daß die Treuhandanstalt eine Aufdeckung der Vielzahl schlampig — zu Lasten der Restgesellschaften — vorgenommener Teilprivatisierungen auf jeden Fall vermeiden wollte. Frau Rechtsanwältin Krüger-Knief — eine Konkursverwalterin — hat dazu eindrucksvolle Äußerungen getan (siehe Tz 60).

Das Abwicklungsdirektorat war nach den Feststellungen des Ausschusses an seiner Spitze und in vielen leitenden Positionen — bis hin zum Leiter der Rechtsabteilung, einem Berufsanfänger — mit Mitarbeitern besetzt, die durchgehend keine einschlägige, z. T. auch gar keine Berufserfahrung besaßen. Diese Mitarbeiter haben ihre „Lehrzeit“ bei **sechsstelligen Gehältern unmittelbar am „Objekt“** — bei den von ihren Entscheidungen betroffenen Arbeitnehmern und Unternehmen durchlaufen.

Der Bereich Abwicklung war im Prinzip ein regelfreier Bereich. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß der für diesen Bereich zuständige Direktor Tränkner vor dem Ausschuß auf entsprechende Fragen erklärte, „. . . Sie erwischen mich auf dem falschesten Fuß. Ich glaube, ich bin einer derjenigen, die die Richtlinien ihr Leben lang nicht gelesen haben. Dafür habe ich meine Mitarbeiter“ . . . „In dem Fall muß ich es leider zugeben. Die sind mir zu lang und zu umfangreich. Ich weiß nicht, ob Sie sie mal gesehen haben, diese Bücher.“ (Beweisprotokoll 39, 307/308). Und weiter: „Das hat mich aber ausgezeichnet, daß ich wenig von Richtlinien hielt.“ (Beweisprotokoll 39, 308).

Die Regelwerke — es gab eine allgemeine Vorstandsrichtlinie von 19 Seiten und ein „direktoratsinternes“ Handbuch lassen bis heute zentrale Tatbestände wie den der Liquidatendarlehen — es handelt sich bislang immerhin um mindestens 20 Mrd. DM — oder die Liquidatorenvergütung — hier handelt es sich um Ausgaben von bisher 500 Mio. DM — außer acht. Eine umfassende Regelung des Abwicklungsgeschehens befindet sich nach den diesbezüglichen Vernehmungen im Untersuchungsausschuß immer noch in Vorbereitung bei der Treuhandanstalt.

Mittlerweile gibt es kaum noch Unternehmen, bei denen diese Regelungen aufgrund der weit überwiegend bereits allerdings abgeschlossenen Liquidatorenverträge überhaupt noch von Bedeutung werden könnten.

Die genannten beiden Regelwerke waren für die Liquidatoren zudem nicht verbindlich, da die entsprechenden Standardverträge keine dementsprechenden Klauseln enthielten. Ein hierzu befragter Zeuge (Rechtsanwalt Tynek) kannte diese Regelungen daher auch nicht und sah sie für sich auch nicht als bedeutend an.

Der aufsichtspflichtige Bundesminister der Finanzen hat sich nach der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß erstmals 1992 mit einzelnen Aspekten der Arbeit des Abwicklungsdirektorats befaßt.

Die Liquidation hat sich als extrem teure Form der Stilllegung erwiesen. Genannt wurden von Zeugen 20—49 Milliarden DM.

Obsie hinsichtlich der Arbeitsplatzergebnisse, wie die Treuhandanstalt behauptet, bessere Ergebnisse erbracht hat, ist äußerst zweifelhaft. Bei der Zentrale stehen hier angeblich 30 % in der Abwicklung gesicherter Arbeitsplätze 21 % bei der Gesamtvollstreckung gegenüber. Nach Berechnung des Sekretariats des Untersuchungsausschusses sind allerdings nur 17 % statt 30 % von der Treuhandanstalt in den dazu dem Untersuchungsausschuß zugeleiteten Materialien belegt worden. Die Treuhandanstalt hat in einer aufwendigen Abweichungsanalyse (siehe Seite 376 sowie Anlagen 24 a und 24 b) versucht, die Differenzen zwischen den Sekretariatsberechnungen und ihren Angaben aufzuklären. Sie hat dabei — anders als der Mehrheitsbericht darlegt — systematische Fehler in ihren Berechnungen zugestanden und für einen großen Teil der Abweichungen keine plausiblen Erklärungen geben können. Auf jeden Fall ist die Differenz zwischen den Zahlen des Abwicklungsdirektorats und den Ergebnissen der professionellen Gesamtvollstrecker geringer als von der Treuhandanstalt angegeben und zur Legitimation des Abwicklungsvorrangs vorgebracht. Bemerkenswert ist hierbei auch, daß erstmals aufgrund der Thematisierung im Untersuchungsausschuß im Frühjahr die Treuhandanstalt es für erforderlich ansah, die Zahlenangaben des Abwicklungsdirektorats, die lediglich auf Angaben der Liquidatoren beruhen — wie sich bei der Beweisaufnahme herausstellte — zu hinterfragen.

79. Liquidatordarlehen — 20 Mrd. DM ohne Regelungen

Bei den Befragungen des ehemaligen Leiters des Abwicklungsdirektorats Tränkner stellte sich heraus, daß es bis heute keine klaren Vorstellungen über die Verwendung, die Berichtspflicht und die Nutzung der Liquidatordarlehen gibt. Es handelt sich hier bislang um mindestens 20 Milliarden DM. Zeugenbefragungen und andere Beweismaterialien belegen, daß sogar der Bundesminister der Finanzen vergeblich versucht hat, hier Details in Erfahrung zu bringen. Die zuständige Bearbeiterin, Frau Ministerialrätin Dr. Otto, vermerkte nach mehreren in den Akten belegten Anläufen resigniert, „genauere Auskünfte sind nicht zu erwarten“ (siehe Seite 385). Bemühungen des Ausschusses, hier bei der Befragung von Frau Breuel nähere Informationen zu erhalten, scheiterten daran, daß Frau Breuel sich hier sogar auf einen „exekutiven Kernbereich“ der Treuhandanstalt zurückzog, zu dem sie jegliche Angaben verweigerte (Beweisprotokoll 43, 60).

Der Aufbau eines entsprechenden treuhandinternen Berichtswesen wird seit Anfang 1992 vorbereitet und soll 1995 abgeschlossen werden.

80. Auswahl der Liquidatoren

Der Untersuchungsausschuß hat hierzu festgestellt, daß bis Mitte 1992 der mit der Erstellung des Kostengutachtens betraute externe Gutachter in der Regel identisch mit dem späteren Liquidator war.

In einem Sondergutachten der Treuarbeit heißt es dazu: „Er (gemeint ist der Gutachter) setzt sich mit der Kostenschätzung im Gutachten jedoch seine eigene Meßlatte. Dies erscheint dann problematisch, wenn sich ein Automatismus in der Liquidatorenbestellung durchsetzt und dies im Kreis der Betroffenen bekannt wird.“

Diese Praxis wurde dann 1992 mit gewissen Rückwirkungen abgestellt.

81. Liquidatorenvergütung

Die Berechnungsgrundlage der Liquidatorenvergütung ist vom Abwicklungsdirektorat mehrfach verändert worden. Im Untersuchungsausschuß dafür vorgebrachte Begründungen — im Zentrum der Abwicklung stand angeblich das Ziel, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten — waren weitgehend nicht nachvollziehbar. Eine stundenzahlbezogene Honorierung könnte logischerweise einen Anreiz zu Mehraufwand zugunsten der Arbeitsplatzsicherung bedeuten. Obwohl dieses Ziel angeblich beibehalten wurde, ging das Abwicklungsdirektorat zur Teilungsmasse abhängigen Berechnung der Honorare über und schuf damit einen Anreiz, möglichst schnell abzuwickeln.

Abwicklungsdirektor Tränkner äußerte sich zu einem entsprechenden Vorhalt wenig überzeugend: „... es war ein Bestandteil meiner Arbeit, bei den Liquidatoren die Arbeitsplatzhaltung, die Arbeit **trotzdem** im Sinne der Treuhandanstalt durchzusetzen, obwohl sie unter dem Strich **weniger verdient haben**... das ist in der Tat das Risiko des Geschäfts gewesen, das wir auch den Liquidatoren gegenüber gesagt haben.“ (Beweisprotokoll 46, 130)

Einzelheiten der Berechnung der Teilungsmasse im Abwicklungsdirektorat sind Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen (siehe Seite 390), denen nicht vorgegriffen werden soll.

Auf Befragungen zu der **Höhe der Liquidatorenvergütungen** und der dazu aufgewendeten Beträge antwortete **Frau Breuel, daß sie diese Zahlen nicht im einzelnen kenne**, aber die Beträge minimal seien. Auch der **Leiter des Abwicklungsdirektorats konnte dazu keine Angaben machen** und erklärte vielmehr, daß er sich für die Höhe von Liquidatorhonoraren nie interessiert habe.

Aus dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Materialien ergibt sich, daß es sich hier um einen Betrag in der **Größenordnung von 500 Mio. DM** handeln muß.

82. Ungewöhnliche Bereicherungsaktionen ehemaliger Mitarbeiter

Nach Ansicht der Mitglieder der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß ist es im Abwicklungsdirektorat zu ganz ungewöhnlichen Bereicherungsaktionen gekommen, für die sich nachhaltige Ansatzpunkte in den aus zur Verfügung gestellten Materialien berechneten Honorarlisten entnehmen lassen. Die Namensangaben müssen hier auf Forderung der Bundesregierung anonymisiert bleiben. (Siehe Tabellen 1—3)

Besonders problematisch ist es, daß in erheblichem Umfang Liquidationen an ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt vergeben wurden.

83. Vorstand vermeidet Insiderregelung

Das Insider-Panel der Treuhandanstalt hat sich zu dieser Problematik entsprechend dem Wortlaut der Insider-Grundsätze als nicht zuständig angesehen, gab aber dann doch u. a. folgende Hinweise:

„Die Vergabe von Aufträgen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt hat grundsätzlich unter Wettbewerbsbedingungen zu erfolgen. Der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel, der auch strafrechtlich sanktioniert ist, ist bei der Vergabe an Insider besonders kritisch zu würdigen**. Wirtschaftlichkeit heißt, ökonomischer Mitteleinsatz für den erstrebten Zweck, d. h. es ist der Mitteleinsatz im Einzelfall in bezug zu setzen zu dem Wert/der Qualität der jeweils gebotenen Leistung. **Die Annahme, daß ein Insider generell für bestimmte Aufgaben besser geeignet sei als ein Outsider, wäre haushaltsrechtlich gewiß schwerlich tragfähig**. Ein etwa beabsichtigtes Dauerverhältnis — sei es auch nur informeller Art — zu bestimmten Anbietern von Leistungen wäre von vornherein dem Soupçon ausgesetzt, daß die im Einzelfall erforderliche Zweck-Mittel-Abwägung nicht mit genügender Sorgfalt vorgenommen wird.

Dies gelte insbesondere, wenn etwa die betreffenden Mitarbeiter eine private Tätigkeit in Abstimmung mit der die Aufträge vergebenden Stelle und im Vertrauen auf regelmäßig von dieser eingehende Aufträge aufgenommen und angelegt hätten.“

Die Vergabe von Aufträgen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt hat grundsätzlich unter Wettbewerbsbedingungen zu erfolgen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel, der auch strafrechtlich sanktioniert ist, ist bei der Vergabe an Insider besonders kritisch zu würdigen. ... Das gilt insbesondere, wenn etwa die betreffenden Mitarbeiter eine private Tätigkeit planmäßig in Abstimmung mit der die Aufträge vergebenden Stelle und im Vertrauen auf regelmäßig von dieser eingehende Aufträge aufgenommen und angelegt hätte“. (Siehe Seite 415)

Allerdings hat das Insider-Panel dem Vorstand der Treuhandanstalt eine entsprechende Änderung der Insiderregelungen vorgeschlagen, die auch eine derartige Auftragsvergabe umfaßt hätte. Der Vorstand hat sich diesem Vorschlag allerdings „entgegen der ursprünglichen Absicht“, wie es im Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung vom 27. Juli 1993 heißt, nicht angeschlossen (siehe Seite 416).

Dem Vorstand der Treuhandanstalt war weiterhin bekannt, daß es im Rahmen der Liquidation auch Probleme mit Insiderkäufen gegeben hat. Darüber wurde auch Frau Präsidentin Breuel informiert. Die Käufe von Unternehmen im Rahmen des Liquidationsverfahrens durch Liquidatoren erfolgten laut Insider-Panel ohne transparente Vermarktungsbemühungen und ausschließlich auf der Grundlage eines im Vergleich zu den Liquidationsverfahren besseren Ergebnisses.

Das Insider-Panel sieht sich nicht in der Lage, in diesen Fällen Insidervorteile durch geeignete Maßnahmen auszuschalten (siehe Seite 416f.).

Als der Bundesminister der Finanzen sich um eine Stärkung fachaufsichtlicher Bemühungen zu kümmern begann, stieß er im Abwicklungsdirektorat auf erhebliche Schwierigkeiten, bei dem ihm seines Erachtens erforderliche Informationen mit dem Hinweis „auf zu gewährleistende Vertraulichkeit vorenthalten wurden“ (siehe Seite 421).

Tabelle 1

TOP 20/THA-Zentrale
 IST-Brutto *)
 (AHBe+ „normale“
 Unternehmen + Restgesellschaften/Güter)***

Name	Betrag
1. X	23 457 109 DM
2. XX	15 231 992 DM
3. XXX	11 943 498 DM
4. XXXX	11 528 642 DM
5. XXXXX **)	11 240 212 DM
6. XXXXXX **)	10 579 533 DM
7. XXXXXXX	10 300 975 DM
8. XXXXXXXX	10 081 697 DM
9. XXXXXXXXX **)	8 441 022 DM
10. XXXXXXXXXX	7 363 178 DM
11. XXXXXXXXXX **)	5 495 218 DM
12. XXXXXXXXXX	5 322 854 DM
13. XXXXXXXXXX	4 525 566 DM
14. XXXXXXXXXX	4 160 566 DM
15. XXXXXXXXXX	3 917 607 DM
16. XXXXXXXXXX	3 507 760 DM
17. XXXXXXXXXX	3 227 922 DM
18. XXXXXXXXXX	3 186 505 DM
19. XXXXXXXXXX	2 817 216 DM
20. XXXXXXXXXX	2 400 443 DM
+20	+158 729 515 DM
(von 125)	(von 202 853 002 DM)
(das entspricht 16%)	(das entspricht 78,25%)

*) d. h. die Summe aller bisher geleisteten Zahlungen, incl. qualifizierte Mitarbeiter, Nebenkosten und Mehrwertsteuer

**) ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt

***) ohne Sondervermögen

Tabelle 2

TOP 20/THA-Zentrale
 IST-Honorar *)
 (AHBe+ „normale“
 Unternehmen + Restgesellschaften/Güter)***

Name	Betrag
1. X	11 547 538 DM
2. XX	9 871 870 DM
3. XXX	8 383 284 DM
4. XXXX **)	7 658 359 DM
5. XXXXX **)	6 882 434 DM
6. XXXXXX	6 385 033 DM
7. XXXXXXX **)	5 500 278 DM
8. XXXXXXXX	5 258 738 DM
9. XXXXXXXXX	3 701 794 DM
10. XXXXXXXXXX	3 572 307 DM
11. XXXXXXXXXX	3 416 562 DM
12. XXXXXXXXXX **)	3 050 477 DM
13. XXXXXXXXXX	2 763 420 DM
14. XXXXXXXXXX	2 611 022 DM
15. XXXXXXXXXX	2 006 593 DM
16. XXXXXXXXXX	1 999 115 DM
17. XXXXXXXXXX	1 768 550 DM
18. XXXXXXXXXX	1 746 836 DM
19. XXXXXXXXXX	1 329 560 DM
20. XXXXXXXXXX	1 272 680 DM
+20	+90 725 450 DM
(von 125)	(von 120 858 957 DM)
(das entspricht 16%)	(das entspricht 75,07%)

*) d. h. gezahltes Honorar, ohne qualifizierte Mitarbeiter, Nebenkosten und Mehrwertsteuer

**) ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt

***) ohne Sondervermögen

Tabelle 3

TOP 20/THA-Zentrale
Soll-Honorar *)
(AHBe+ „normale“
Unternehmen+ Restgesellschaften/Güter)***

Name	Betrag
1. X	14 693 400 DM
2. XX	11 637 349 DM
3. XXX	11 550 460 DM
4. XXXX **)	9 897 852 DM
5. XXXXX **)	8 185 316 DM
6. XXXXXX **)	8 000 118 DM
7. XXXXXXX	7 381 080 DM
8. XXXXXXXX	5 754 966 DM
9. XXXXXXXXX **)	5 483 426 DM
10. XXXXXXXXXX	4 605 700 DM
11. XXXXXXXXXXX	4 363 411 DM
12. XXXXXXXXXXXX **)	4 289 998 DM
13. XXXXXXXXXXXXX **)	4 222 105 DM
14. XXXXXXXXXXXXXX	4 157 020 DM
15. XXXXXXXXXXXXXXX	4 053 564 DM
16. XXXXXXXXXXXXXXXX	3 853 226 DM
17. XXXXXXXXXXXXXXXX	3 540 739 DM
18. XXXXXXXXXXXXXXXX	3 274 600 DM
19. XXXXXXXXXXXXXXXX	3 108 158 DM
20. XXXXXXXXXXXXXXXX	3 039 647 DM
+20	+125 092 135 DM
(von 125)	(von 199 602 976 DM)
(das entspricht 16%)	(das entspricht 62,67%)

- *) dabei sind Stundensatzkosten nicht berücksichtigt
 **) ehemalige Mitarbeiter der Treuhandanstalt
 ***) ohne Sondervermögen

Tabelle 4
Stand: 31. Januar 1994

Übersicht Geschäftsstellen
(Normalverfahren + Restgesellschaften)

Geschäftsstelle	Soll-Honorar (netto)	Ist-Honorar (netto)	Auslagen qualifizierte Mitarbeiter (netto)	Auslagen Nebenkosten (netto)	Summe Spalten 2 bis 4	Zahl der Liqui- datoren	Zahl der Unter- nehmen
Berlin	27 575 663	15 713 701	4 208 306	941 447	20 863 454	83	212
Chemnitz	16 319 387	8 621 214	1 771 372	1 268 165	11 660 751	136	346
Cottbus	2 794 937	1 226 932	186 092	326 840	1 739 864	20	57
Dresden	25 020 192	15 264 185	6 173 437	2 980 654	24 418 276	143	351
Erfurt	16 927 716	7 764 031	2 038 621	1 405 080	11 207 732	81	170
Frankfurt/Oder	2 770 334	16 649 554	75 121	1 609 093	18 333 768	22	65
Gera	10 345 180	5 830 783	588 523	913 232	7 332 538	37	120
Halle	8 181 219	6 906 711	803 276	730 660	8 440 647	79	246
Leipzig	26 886 964 *)	18 037 797	2 350 926	522 444	20 911 167	79	223
Magdeburg . . .	15 842 456	8 231 496	818 996	1 153 952	10 204 444	73	229
Neubranden- burg	4 390 779	3 037 158	2 303 012	668 192	6 008 362	48	102
Potsdam	12 715 877	5 973 548	1 078 214	1 197 881	8 249 643	71	178
Rostock	8 317 956	3 852 915	2 344 768	989 668	7 096 351	43	95
Schwerin	2 545 823	2 243 278	665 304	437 422	3 346 004	18	25
Suhl	4 779 650	3 664 369	307 030	437 936	4 409 335	53	120
	185 323 133 *)	123 017 672	25 712 998	15 491 666	164 222 336		2 539

*) ohne Soll-Honorar/XX (91 937 962 DM), da vermutlich Eingabefehler

Die ebenfalls beigefügte Liste der Aufwendungen in den einzelnen Geschäftsstellen (siehe Tabelle 4) macht deutlich, daß es hier, unabhängig von der Zahl der jeweils betreuten Unternehmen, zu außergewöhnlich großen Unterschieden in den bisherigen Honorarvereinbarungen und Honorarzahlungen gekommen ist.

Die mögliche Bereicherungsaktion, die mit derartigen Honorarkonzentrationen auf einzelne Personen, bei denen es sich zum Teil um Berufsanfänger handelt, verbunden ist, hat zu staatsanwaltlichen Ermittlungen geführt, über die sich der Untersuchungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung hat unterrichten lassen. Verdachtsmomente ergeben sich auch daraus, daß bis Mitte 1992 Gutachter und Liquidatoren identisch waren. D. h., die späteren Liquidatoren konnten die Teilungsmasse, die für das Honorar die Grundlage bildet, selber festlegen, sowie die Honorare der Höhe nach. Dies ist bis heute insgesamt nie überprüft worden.

Der Abwicklungsbereich stellt ein besonders eklatantes Beispiel für das Versagen des Verständnisses des Bundesministers der Finanzen von seiner gesetzli-

chen Pflicht zur Rechts- und Fachaufsicht dar. Der Bundesminister der Finanzen hat es dabei hinnehmen müssen, daß der Vorstand der Treuhandanstalt ihm nachhaltige Begrenzungen seiner Fachaufsicht abverlangte. Die zugehörigen Beweismaterialien wurden vom Bundesminister der Finanzen nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

84. Bonussystem fördert vorschnelle Privatisierungen

Die Treuhandanstalt hat Anfang 1992 in eigener Zuständigkeit und unter Umgehung der Steuerung und Kontrolle durch den Bundesminister der Finanzen ein praktisch **ausschließlich an der Zahl durchgeführter Privatisierungen orientiertes** „leistungsabhängiges“ Vergütungssystem — sogenanntes **Bonussystem** — eingeführt.

In den Genuß zusätzlicher Gehaltszusagen kamen die Direktoren und Abteilungsleiter der Treuhandzentrale, die Leiter und Direktoren der 15 Niederlassungen und leitende Mitarbeiter der Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG), insgesamt etwa 278 Führungskräfte.

1992 wurden Bonuszahlungen in Höhe von 14,5 Mio. DM ausgeschüttet, 0,8 Mio. DM mehr als eigentlich bewilligt waren.

Bonusdurchschnitte der Hierarchiestufen

Die durchschnittlichen Bonuszahlen betragen 1992 für

Direktoren der Zentrale	rd. 76 000 DM
Niederlassungsleiter	rd. 88 000 DM
Abteilungsleiter der Zentrale	rd. 57 000 DM
Direktoren der Niederlassungen	rd. 74 000 DM.

Gehaltsstruktur

Diese erheblichen zusätzlichen Steuergelder sind vor dem Hintergrund folgender Grundgehälter (ohne Berücksichtigung sonstiger großzügig gewährter Nebenleistungen wie Dienstwagen, Reisekosten, Spesen etc.) für 1992 zu betrachten:

Direktoren der Zentrale	ca. 265 000—300 000 DM
Leiter der Niederlassungen	ca. 300 000 DM
Abteilungsleiter Zentrale	ca. 170 000—228 000 DM
Niederlassungsdirektoren	ca. 170 000—228 000 DM

(BMat 2/59—25 BMF, S. 356 und 303).

Es überrascht nicht, daß selbstverständlich auch den Mitarbeitern der Treuhandanstalt unterhalb der Führungsebene zusätzlich zu den statlichen Einkommen ausgeklügelte Prämienleistungen gewährt worden sind. Für diesen Personenkreis waren durchschnittlich 10 % zusätzliche Bezüge erreichbar, für die Führungskräfte 30 %. In Einzelfällen errechnete der Bundesrechnungshof sogar bis zu 74 % Gehaltsaufschlag. Erwartungsgemäß kamen nahezu alle Führungskräfte in den Genuß zusätzlicher Vergütungen.

„Diese Incentives, gewissermaßen ein zusätzlicher Treibstoff für die Beschleunigung des Privatisierungsprozesses, taten ihre Wirkung: Die „Planerfüllungen“ schnellten bei Abteilungsleitern bis zu 547 %, bei Direktoren bis zu 295 % in die Höhe — Dimensionen, die mehr an die Theatralik der ineffektiven sozialistischen Fünfjahrespläne erinnern als an tatsächlich erzielte sinnvolle Leistungen.“ (Die Abzocker, Selbstbedienung in Politik und Wirtschaft, ECON-Verlag, Düsseldorf 1994, S. 287)

Die Anhörung der zuständigen Verantwortlichen der Treuhandanstalt und des zuständigen Abteilungsleiters des Bundesministeriums der Finanzen hat für die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß exemplarisch deutlich gemacht, daß es der Treuhandanstalt mit der Einführung des Bonussystems nicht um Leistungsoptimierung oder Motivation von Führungskräften ging, sondern tatsächlich um die Ausrichtung aller Führungskräfte auf das Ziel, das Ende des operativen Geschäfts Ende 1994 zu erreichen, rigoros verfolgte Konzept einer schnellen Privatisierung, notfalls ohne Rücksicht auf den Erhalt von Arbeitsplätzen und sanierungsfähiger Unternehmen.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Abteilungsleiters des Bundesministers der Finanzen räumte der ehemalige Personaldirektor der Treuhandanstalt Wagner ausdrücklich ein, daß das operative Privatisierungsgeschäft mit Hilfe des Bonussystems bis Ende 1993 beendet sein sollte (Beweisprotokoll 14/125). In einem Vermerk des Bundesministers der Finanzen vom 26. Mai 1992 wurde darauf hingewiesen, daß die Präsidentin der Treuhandanstalt beabsichtigte, das bereits hochgesteckte Ziel des Abschlusses des operativen Geschäfts im Jahr 1994 um ein Jahr zu beschleunigen (vgl. BMat 2/19 BRH, Beiakte B, S. 435/440).

Geradezu exemplarisch für die „laxe“ Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht durch den Bundesminister der Finanzen ist, daß er das Bonussystem zunächst als Teil der Personalhoheit der Treuhandanstalt ansah (der zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen, Dr. John von Freyend, sah es außerhalb der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesregierung [siehe Seite 209]) und sich erst, als das öffentliche und parlamentarische Interesse zunahm, informieren ließ und schließlich sogar der Treuhandanstalt hierzu — wegen der politischen Brisanz des Themas — Weisung erteilte (siehe ausführlich im Feststellungsteil S. 195).

Die Fraktion der SPD sieht auf der Grundlage der Beweiserhebungen in der Einführung des Bonussystems einen Versuch, mit erheblichen finanziellen Aufwendungen das Privatisierungstempo um nahezu jeden Preis zu beschleunigen (siehe Tz 65) und Alternativen im Bereich behutsamer Sanierung, sorgfältiger Bieterauswahl und fundierter Verhandlungsabläufe zu eliminieren. Gerade unter dem Gesichtspunkt einer vom Bundesminister der Finanzen immer wieder geforderten sorgfältigen Privatisierung hätte eine solche gesamtwirtschaftliche Aspekte berührende verhaltensleitende Vorgabe die Fachaufsicht der Bundesregierung unmittelbar fordern müssen.

Die mit dem Bonussystem angestrebte Focussierung der Arbeit der Treuhandanstalt auf den schnellen **quantitativen** Bestandsabbau durch Privatisierung oder Übergabe an die Abwicklung ließ qualitativen Zielen, wie dem der Arbeitsplatzsicherung, in den Niederlassungen überhaupt keinen und für die Zentrale nur begrenzten Raum. Dies wird besonders deutlich an der Bonusgewichtung für das Direktorat Abwicklung. Dort konnte ein 25 % Bonusanteil dann erreicht werden, wenn die Abwicklungsmaßnahmen „ohne Widerstand der Betroffenen“ durchgesetzt wurden.

Selbst in den von Treuhandanstalt und Bundesminister der Finanzen in Auftrag gegebenen Gutachten werden deutliche Zweifel am eingeführten Bonussystem hinsichtlich der nicht meßbaren Kosten-Nutzen-Relation, der nicht nachvollziehbaren Leistungsbeurteilung, der Vernachlässigung qualitativer Faktoren und möglicher negativer Auswirkungen bei der Überbetonung schneller Privatisierung erhoben (BMat 2/19 BRH 3, S. 316 f.).

Die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß stimmt der Kritik des Bundesrechnungshofes am Bonussystem der Treuhandanstalt, die im Jahresbericht an den Deutschen Bundestag (BT-Drs. 12/5650, S. 191 ff.) dokumentiert ist, voll inhaltlich zu.

Die Treuhandanstalt hat demzufolge 1992 das Bonussystem ohne

- hinreichende Grundlage und angemessene Vorbereitung,
- Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen,
- hinreichende Vorkehrungen zur Steuerung der gesetzlichen Ziele,
- abgesicherte Daten und Erfahrungswerte,
- Berücksichtigung wesentlicher finanzieller Komponenten für den Bund und sonstiger vertraglicher Folgerisiken
- und ohne eindeutige Kriterien der Leistungsbeurteilung für Führungskräfte

eingeführt.

Wie wenig Bundesregierung und Treuhandanstalt an der Aufklärung von Mißständen und fragwürdigem Finanzgebaren gelegen ist, wurde auch dadurch offenbar, daß der Bundesminister der Finanzen sich weigerte, angeforderte Unterlagen zur Einführung und tatsächlichen Umsetzung des sog. Bonussystems mit dem Hinweis auf den angeblich „streng persönlichen Charakter“ bestimmter Resümeeprotokolle vorzulegen.

85. Externe Berater und Gutachter bei der Treuhandanstalt

Der Einsatz externer Berater ist gemäß § 9 Abs. 3 des Treuhandgesetzes zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen sowie für die Entwicklung von Sanierungsprogrammen, allerdings in „geeigneten Fällen“ ausdrücklich vorgesehen und in der schwierigen Phase der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft wegen fehlender Management-Kapazitäten grundsätzlich erforderlich gewesen.

Angesichts der Tatsache, daß die Treuhandanstalt seit 1991 erhebliche Finanzmittel für den Einsatz von Beratern und Gutachtern aufgebracht und eigene Richtlinien dazu erarbeitet hat, stellte der Untersuchungsausschuß umfangreiche Beweiserhebungen, insbesondere zur Kosten-Nutzen-Relation und zur Frage der Steuerung und Kontrolle des Berater Einsatzes an.

Die Auswertung der vom Untersuchungsausschuß angeforderten Prüfberichte des Bundesrechnungshofes über Beraterverträge der Treuhandanstalt 1991 und 1992, der Richtlinie der Treuhandanstalt für den Einsatz von Beratern, des Revisionsberichts der Treuhandanstalt vom 30. Juni 1992, weiterer z. T. VS-vertraulich klassifizierter Unterlagen sowie insbesondere die Anhörung des zuständigen Mitarbeiters des Bundesrechnungshofes, der Vertreter einzelner füh-

render Unternehmensberatungsgesellschaften, des Vorstandsmitglieds Dr. Horst Föhr und weiterer sachverständiger Zeugen, die über ihre Erfahrungen aus Sicht ostdeutscher Unternehmen berichteten, haben durchweg erhebliche Versäumnisse und Defizite beim Einsatz externer Berater bestätigt.

Joachim Schwalbach kommt in seiner Analyse „Begleitung sanierungsfähiger Unternehmen auf dem Weg zur Privatisierung“ zum kritischen Ergebnis, daß Berater vielfach „ungenügende Kenntnisse“ über branchenspezifische und betriebliche Gegebenheiten besaßen und lediglich der massive Einsatz „renommierter Unternehmensberatungsgesellschaften“ als wirksames Mittel zur Unterstützung der Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt angesehen werden könne (Treuhandanstalt, Das Unmögliche wagen, Berlin 1993, S. 193).

Zu einem ähnlichen Resümee gelangte der Bundesrechnungshof, der in seinen Untersuchungen herausfand, daß sich die Treuhandanstalt weder an ihre eigenen Planungen gehalten noch die Entwicklung der Beraterausgaben und das Volumen des Berater Einsatzes bis 1993 „im Griff“ gehabt habe. Der Vertreter des Bundesrechnungshofs charakterisierte den Berater Einsatz wie folgt: „Das Problem ist eigentlich das, daß die Treuhandanstalt sich über den Berater Einsatz, der ja ein sehr flexibles Instrument ist und — wie wir dann eigentlich festgestellt haben, daß sie sich nicht an ihre eigenen Planungen hält, ein Instrument geworden ist, was schwer steuerbar ist und was finanziell und auch vom Volumen des Berater Einsatzes her aus dem Ruder laufen kann und bis Ende 92 zumindest aus dem Ruder gelaufen ist. Das hat ja der Vorstand selbst auch festgestellt“ (Beweisprotokoll 28, 32).

Die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß ist im Rahmen der angestellten Beweiserhebungen exakt zu gleichen Ergebnissen gekommen und hat insbesondere festgestellt, daß die Treuhandanstalt zumindest bis 1993 externe Berater

- weithin unsystematisch, unkontrolliert und überdimensioniert,
- teilweise ohne schriftliche Verträge und nachvollziehbare Aufgabenbeschreibungen und Leistungskontrolle,
- grundsätzlich ohne Ausschreibungsverfahren und Angebotseinholungen — ohne transparentes Regelwerk zur Beteiligung und Kontrolle des Vorstandes bei der Vergabe von Berateraufträgen und
- unter Verzicht einer zentralen Registrierung und Dokumentation eingesetzt und entlohnt hat.

Die Beweiserhebungen haben darüber hinaus ergeben, daß keine objektive Auswahl der Berater stattgefunden hat, die Verfahrensabläufe bei der Abrechnung der Beraterhonorare undurchsichtig waren und in Einzelfällen Honorare in Millionenhöhe gezahlt wurden.

In diesem Zusammenhang lagen dem Untersuchungsausschuß VS-vertrauliche Unterlagen vor, die unverhältnismäßig hohe Honorarzählungen an einzelne

Berater und Rechtsanwaltskanzleien untermauerten, ohne daß dies zu irgendwelchen Beanstandungen oder rechtlichen Konsequenzen geführt hat.

Dem Untersuchungsausschuß sind Fälle bekanntgeworden, in denen noch Ende 1992 externe Berater vom Vorstand der Treuhandanstalt von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freigestellt worden waren.

Dies geschah z. B. im Falle des Rechtsanwalts Dr. Reuther in Mitverantwortung des damaligen Vorstandsmitglieds Dr. Rexrodt entgegen einer schriftlichen Weisung des Bundesministers der Finanzen zur Haftungsregelung für Rechtsanwälte.

Rechtsanwalt Reuther war 1992 als Leiter des Sonderbereichs Außenhandelsbetriebe (AHB) bei der Treuhandanstalt u. a. mit dem Vorschlag für Mandatsvergaben im AHB-Bereich an Rechtsanwälte befaßt. Seine Zeugenvernehmung ergab, daß er im Jahre 1992 die Mandatsvergabe im Ergebnis ausschließlich an die Kanzlei Kiethe & Partner (später Kiethe & Westphal) vorschlug. Der für die Mandatsvergabe formal zuständige Bundesminister der Finanzen folgte seinen Vorschlägen. Rechtsanwalt Reuther hatte sich kurz vor der Übernahme seiner Aufgabe als Leiter des Sonderbereichs AHB im Januar mit der Kanzlei Kiethe & Partner verbunden.

Die Tatsache, daß Rechtsanwalt Reuther während dieser Zeit kostenlos die Infrastruktur des Büros Kiethe & Partner nutzen konnte, wertete er nicht als Gegenleistung für eine Vermittlung von Aufträgen (Beweisprotokoll 52, 108 f.).

Die Treuhandanstalt mußte vor dem Untersuchungsausschuß einräumen, daß 1991 20 % und 1992 35 % der Beschäftigten — zum Teil über 1 000 — als Berater eingesetzt wurden.

Der Bundesrechnungshof hat ferner festgestellt, daß beispielsweise 1992 von der Zentrale der Treuhandanstalt rund 460 Mio. DM für externe Berater, dagegen nur rd. 360 Mio. DM für festangestellte Mitarbeiter ausgegeben wurden. Weniger als 10 % dieser Aufwendungen wurden davon jedoch für renommierte Beratungsunternehmen aufgebracht.

Bezeichnenderweise mußte das Vorstandsmitglied Dr. Föhr seine ursprüngliche Aussage vor dem Untersuchungsausschuß, die Treuhandanstalt habe 1992 lediglich 360 Mio. DM für den Einsatz externer Berater ausgegeben, nachträglich korrigieren und im Ergebnis die entsprechenden Angaben des Bundesrechnungshofs bestätigen.

Die Beweiserhebungen des Ausschusses haben ferner ergeben, daß die Fach- und Rechtsaufsicht auch in diesem sensiblen Bereich des Einsatzes westdeutscher Berater völlig unzureichend wahrgenommen wurde. Der Bundesminister der Finanzen war z. B. nicht in der Lage, fristgerecht umfassende Daten über die Gesamtkosten für Berater und Gutachter vorzulegen.

Der Untersuchungsausschuß hat gleichwohl z. T. auf der Grundlage nachträglich gelieferter Unterlagen ermittelt, daß seit 1991 Honorare für externe Mitarbei-

ter in Höhe von über 1,3 Mrd. DM ausgegeben wurden.

Die in allen Bereichen der Treuhandanstalt eingesetzten externen Mitarbeiter wurden nach Auskunft der Treuhandanstalt üblicherweise nach Tagessätzen zu 1 500 bis 2 500 DM honoriert, ohne jedoch entsprechende Gegenstandswerte zu berücksichtigen und effektive Leistungskontrollen durchzuführen.

Zur Frage möglicher Interessenkonflikte und des Mißbrauchs von Insiderwissen hat der Untersuchungsausschuß aus Zeitgründen nur in Einzelfällen wie z. B. der gescheiterten Privatisierung der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH personelle Verquickungen und nicht nachvollziehbar hohe Beraterhonorare ermittelt.

Im Fall des zunächst in seinen Kernbereichen als sanierungsfähig eingeschätzten Ex-Kombinatsbetriebes Robotron Anlagenbau Leipzig wurden zunächst 17 Berater eingesetzt und dafür rund 2 Mio. DM aufgewendet, bevor das Unternehmen in Liquidation gehen mußte.

Die Anhörung weiterer Sachverständiger aus ostdeutschen Unternehmen hat zweifelsfrei bestätigt, daß nicht wenige „Berater aus dem Westen“ unzureichende Leistungen erbracht und dabei z. T. erhebliche Honorare bezogen haben.

Angesichts der Tatsache, daß einzelne Berater ohne entsprechende Gegenleistung an einem Tag soviel Geld erhielten wie z. B. ein ostdeutscher Geschäftsführer in einem Monat, hätten die frühzeitig erkannten, gravierenden Fehler beim Einsatz externer Mitarbeiter von Bundesregierung und Treuhandanstalt umgehend und konsequent behoben werden müssen.

Dies um so mehr, als die engagierte Tätigkeit der renommierten Beratungsunternehmen durch das „Beraterunwesen“ vieler „schwarzer Schafe“ nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde.

86. Treuhandbezogene Wirtschaftskriminalität

Der Untersuchungsausschuß hat versucht, intensive Beweiserhebungen dazu anzustellen, um den Umfang strafbarer Handlungen im Bereich der Treuhandanstalt und des dadurch entstandenen Schadens für den Steuerzahler festzustellen. Außerdem war zu klären, ob und inwieweit Bundesregierung und Treuhandanstalt umfassende Vorkehrungen zur Vermeidung schwerwiegender krimineller Handlungen getroffen haben.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses und insbesondere die Anhörung des ehemaligen und derzeitigen Leiters der Stabsstelle für Besondere Aufgaben und des zuständigen Vertreters der Berliner Staatsanwaltschaft haben zweifelsfrei bestätigt, daß die am 15. Februar 1991 eingerichtete Stabsstelle ihren wesentlichen Aufgaben,

— Amtshilfe der Treuhandanstalt für die Strafverfolgungsbehörden zu leisten,

- die Selbstreinigungskräfte in der Treuhandanstalt bezüglich strafrechtlich relevanter Mängel und Vorwürfe zu organisieren
- und Mitarbeiter der Treuhandanstalt gegenüber Korruption und Täuschungshandlungen zu sensibilisieren, nur unzureichend nachkommen konnte.

Die Stabsstelle für Besondere Aufgaben war zwar formal weitgehend unabhängig, gleichzeitig jedoch in ständigem Kontakt mit den Leitungsgremien der Treuhandanstalt, speziell mit dem Direktorat Recht. Die umfangreichen Ermittlungen mußten unter unzureichenden personellen, organisatorischen Bedingungen, ohne verbindliches Regelwerk und ohne ministerielle Vorgaben durchgeführt werden.

Der in der Anfangsphase zuständige Leiter der Stabsstelle, Dr. Hans Richter, mußte dazu vor dem Untersuchungsausschuß einräumen:

„Systematische Aufarbeitung von Kriminalitätsstrukturen auch nur in einzelnen Bereichen habe ich mir in der Tat vorgenommen gehabt. Das muß ich aber sagen: Dazu ist es in diesen zwei Jahren nicht gekommen.“ (Beweisprotokoll 9/192)

Es wurde ebenfalls deutlich, daß viele Grundsatzfragen, etwa ob Mitarbeiter der Treuhandanstalt in strafprozessualer Sicht Amtsträger und damit als taugliche Täter von Bestechungsdelikten anzusehen sind, wie der Vermögenswert von Arbeitsplatzzusagen oder sog. Unterwertverkäufe von Treuhandunternehmen strafrechtlich zuzuordnen sind, in der Treuhandanstalt zu spät bzw. gar nicht geklärt worden sind.

Für die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß hat sich bestätigt, daß die Stabsstelle zunächst viel Kraft darauf verwendet hat, um die besonders strengen strafrechtlichen Vorschriften der Korruptionsstrafbarkeit für Mitarbeiter in nicht privaten Unternehmen und die „erheblichen kriminogenen Anreize“ für mögliche Straftäter im Bereich der Treuhandanstalt deutlich zu machen.

In diesem Zusammenhang wurde ferner von den angehörten sachverständigen Zeugen bestätigt, daß ein erhebliches Mißtrauen bei der Bevölkerung und bei den Mitarbeitern der Treuhand vorhanden war, Informationen über kriminelle Handlungen an die Stabsstelle oder die Strafverfolgungsbehörden überhaupt weiterzugeben.

Die Fraktion der SPD hat hinsichtlich der Frage einzelner Straftatbestände, z. B. der der Untreue bei der Abrechnung von Liquidatoren- und Mitarbeiterhonoraren, zumindest zeitweilige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorat Innenrevision und der Berliner Staatsanwaltschaft festgestellt. Die in diesem Zusammenhang angehörte Staatsanwältin Schäfer hat darauf hingewiesen, daß die Abteilung Revision der Treuhandanstalt in ihren Prüfberichten keine ausreichende strafrechtliche Würdigung vornehmen konnte und es bei der strafrechtlichen Würdigung dieses hochsensiblen Komplexes „verschiedene Auffassungen“ gegeben habe (Beweisprotokoll 39/14). Oberstaatsanwalt Dr. Erbe wies ebenfalls auf

die Problematik nicht hinreichender Berücksichtigung strafrechtlicher Konsequenzen in internen Prüfberichten der Treuhandanstalt hin: „... wenn man das einmal sehr genau und konkret gegenliest, (gemeint ist der Revisionsbericht zum Direktorat Abwicklung), dann stolpert man eigentlich über ein Fragezeichen, das man an den Rand malen müßte, nach dem anderen. Es ist häufig so, daß man, wenn man die Treuhandanstalt insgesamt betrachtet, zu der Auffassung gelangen kann, daß, sagen wir einmal, die Tatsachensammlung als solche, wenn auch im Einzelfall ergänzungsbedürftig, aber doch auf seriöser Grundlage steht, daß aber die Wertungen nicht immer diejenigen sind, die sich aus der Tatsachensammlung, die selbst getroffen worden ist, eigentlich aufdrängen.“ (Beweisprotokoll 46, 38/39)

Der Leiter des Direktorats Revision, Dr. Schneiders, hat vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß es wegen der geforderten schnellen Privatisierung überhaupt nicht möglich gewesen wäre, Unternehmens- und Grundstücksverkäufe vollständig zu dokumentieren und alle Hinweise auf Unregelmäßigkeiten zu prüfen (Beweisprotokoll 8, 25).

Die Voraussetzungen für die Begehung treuhandbezogener Straftaten wurden von Dr. Richter folgendermaßen charakterisiert:

„Dem Verkauf von Unternehmen an sich liegt schon ein kriminogener Anreiz zugrunde, in dieser Masse von so wenig geschultem Personal, wie die Treuhand sie ja gehabt hat; für die spezifische Aufgabe gab es ja hier in Europa nur wenig Leute, die das vorher gemacht haben. Das spricht sich in wirtschaftskriminellen Kreisen herum, auch diese Tatsache, daß hier nicht nur harte Preisbestandteile Gegenstand der Vereinbarungen sind, der Gegenleistung, sondern auch weiche, sogenannte weiche Preisbestandteile, über die man natürlich viel leichter täuschen kann, über das Vorhandensein einer Kaufpreissumme in DM. All das sind die kriminogenen Anreize. Der Druck, der aus einem Verkauf in kurzer Zeit ausgeht, kommt hinzu, und die Situation der Mitarbeiter der Treuhandunternehmen, der führenden Mitarbeiter, die ja offen sind in ihrer Abhängigkeit — wie geht es mit ihnen weiter? — für Anreize, auch geringere materielle Anreize bei den Investoren, das alles habe ich gemeint;“ (Beweisprotokoll 9/323).

Nach Auskünften des derzeitigen Leiters der Stabsstelle, Herr Staatsanwalt Noa, wurden bis zum 1.12.1993 über 500 Verfahren und insgesamt 1 400 Vorgänge bearbeitet. 696 Vorgänge beziehen sich dabei unmittelbar auf die Privatisierung von Unternehmen der Treuhandanstalt. In 586 Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und in 200 Fällen Strafanzeige erstattet.

Bis zum 10.1.1994 waren bei der Berliner Staatsanwaltschaft in den Bereichen vereinigungsspezifische und treuhandbezogene Wirtschaftskriminalität zusammen 937 Verfahren, davon 137 Ermittlungsverfahren direkt gegen Treuhand-Mitarbeiter anhängig. Die Beweiserhebungen haben auch ergeben, daß der Umfang des „Dunkelbereichs“ krimineller Handlungen erheblich ist und nach Aussage des Ver-

tretern der Berliner Staatsanwaltschaft viele Bereiche der Treuhand überhaupt noch nicht durchleuchtet sind.

Vor diesem Hintergrund weist die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß alle Versuche zurück, das erhebliche Ausmaß bereits aufgedeckter Straftaten zu bagatellisieren.

Der frühere Leiter der Stabsstelle, Dr. Richter, bestätigte nach seinen Schätzungen, daß allein 1991 und 1992 Vermögensschäden in Höhe von 3 Mrd. DM und weitere 3 Mrd. DM im Zusammenhang mit sog. Transferrubel-Geschäften entstanden sind.

Der Vertreter der Berliner Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Dr. Erbe, wies ebenfalls eindringlich darauf hin, daß die verursachten Schäden derzeit nicht exakt ermittelt werden können, die Intensität aktueller Fälle und die „Qualität“ der Sachverhalte aber zunehmen.

Dr. Erbe stellte in diesem Zusammenhang klar, daß viele Leute staatsanwaltlichen Ermittlungen mit „verhaltenem Verständnis“ gegenüberstanden und „Ich denke mal — das, was ich jetzt sage, ist nicht im Bereich der Vermutung angesiedelt, sondern ließe sich gegebenenfalls auch durch Tatsachen belegen —, die Stabsstelle ist wichtiges, aber ungeliebtes Kind der Treuhandanstalt und mitunter sehr vielfältigen Einflußversuchen aus der Treuhandanstalt selbst heraus ausgesetzt.“ (Beweisprotokoll 14, 41)

Bundesregierung und Treuhandanstalt haben es gerade nicht vermocht, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die Strafverfolgungsbehörden und die Stabsstelle für Besondere Aufgaben so auszustatten und zu unterstützen, um kriminelles Handeln umfassend aufzuklären und den damit verbundenen Verlust von Vertrauen vieler Ostdeutscher zu verhindern.

IV. Unzureichende Beteiligung Ostdeutscher an der Umstrukturierung

87. Nur 6 % für Ostdeutsche

— Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Treuhandanstalt nur 6 % (bezogen auf die Arbeitsplätze) ihrer Betriebe an Ostdeutsche verkauft hat. Dabei handelt es sich — neben dem Verkauf kleinerer Dienstleistungsbetriebe kurz vor und nach dem 3. Oktober 1990 — im wesentlichen um die ca. 2 700 sogenannten Management-Buy-Outs (MBOs), bei denen ostdeutsche Bewerber zum Zuge kamen.

— Die Allianz AG erwarb für 711 Millionen Mark die Deutsche Versicherung AG samt Vertriebsnetz, 30 Millionen Versicherungsverträgen und Immobilien. Die ehemalige DDR-Staatsbank ging an westdeutsche Banken. Die Deutsche und die Dresdner Bank sicherten sich das Filialnetz der Staatsbank-Nachfolgerin Deutsche Kreditbank, die Kreditverträge und das Kundenpotential.

88. Kaum Konzernzentralen

— Großbetriebe, für die alle wesentlichen Entscheidungen in Ostdeutschland fallen, gibt es dagegen — als Ergebnis der Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt — nur in Ausnahmefällen, wie der Jenoptik GmbH, die allerdings bezeichnenderweise (Vorbild westdeutsche Industriepolitik der Nachkriegszeit!) zu 100 % dem Land Thüringen gehört. Auf dieses Manko haben vor dem Untersuchungsausschuß besonders nachdrücklich der ehemalige Präsident der Bundesbank, Karl Otto Pöhl (Beweisprotokoll 11, 16 f.), sowie der jetzige TAKRAF-Aufsichtsratsvorsitzende Dohnanyi (Beweisprotokoll 37, 212) hingewiesen.

— Der über Jahrzehnte hin durch Küsten- und Montanindustrie-Sanierungen in Westdeutschland ausgewiesene Dr. Jürgen Krackow (Beweisprotokoll 37, 114 ff.) hat diese falsche Linie der Treuhandanstalt im Untersuchungsausschuß deutlich gemacht: Dr. Krackow, damals Vorstandssprecher der DMS — sah das ehemalige DDR-Schiffbaukombinat — Ende 1991 „auf dem besten Weg“, bis Ende 1994 auf einem eigenständigen Sanierungsweg mit Unterstützung der Treuhandanstalt in einen leistungsfähigen ostdeutschen Schiffsbaukonzern einzumünden. Aber Anfang 1992, als im Einvernehmen mit den Gewerkschaften bereits über 20 000 Arbeitsplätze abgebaut worden waren, setzten laut Dr. Krackow Landes- und Bundesregierung sowie Treuhandanstalt ohne Konsultationen mit dem DMS-Vorstand oder der Belegschaft auch hier eine Politik der vorschnellen Privatisierung durch. Besonders schmerzlich für die DMS war damals, daß vertrauliche Unternehmensdaten von offiziellen Stellen quasi als „Postwurfsendungen“ an Interessenten im In- und Ausland verteilt wurden.

Diese Politik führte nach seinen Darlegungen nicht nur — zu weit höheren Privatisierungszuschüssen als im ursprünglichen und vom Leitungsausschuß gebilligten und mehrfach bestätigten Sanierungskonzept erforderlich, sondern vor allem

○ zum Verlust der Identifikationsmöglichkeit der ostdeutschen Bevölkerung mit einem aus ihrer Vergangenheit gewachsenen und nach — von allen Beteiligten mitgetragenen — harten Einschnitten potentiell weltmarktfähigen Konzern und damit

○ gleichzeitig zum Zusammenbruch der Hoffnungen Tausender Belegschaftsmitglieder und Manager, mit staatlicher Begleitung, aber aus eigener Kraft Vorzeigebetriebe des DDR-Schiffbaus in die Marktwirtschaft zu überführen.

— Derartige Beispiele hat es in großer Zahl gegeben. Für sie ist letztlich die Grundentscheidung der Bundesregierung verantwortlich, eigenständige Sanierung in Treuhandregie abzulehnen.

Nach Bewertung der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß muß deshalb gründlich mit zwei weiteren Legenden der Treuhandanstalt und

der für ihre Politik Verantwortlichen aufgeräumt werden:

○ nur westliche Manager können ostdeutsche Betriebe sanieren

○ ostdeutsche Konzerne konnten aus eigener Kraft nicht wettbewerbsfähig umstrukturiert werden.

— In diesem Zusammenhang wurde von Dr. Krackow ebenso wie einer Anzahl weiterer hierzu vernommener westdeutscher Manager auf die hohe Motivation, die großen Erfahrungen und die extreme Lernbereitschaft aller beteiligten ostdeutschen Manager und Mitarbeiter hingewiesen.

— Dem Untersuchungsausschuß wurden Unterlagen von erfahrenen westdeutschen Industriemanagern und zeitweiligen Aufsichtsratsmitgliedern, etwa der ostdeutschen Glasindustrie oder des Landmaschinenbaus, zur Verfügung gestellt, die deutlich machen, daß auch in anderen Wirtschaftszweigen durch eine Mischung von unfähigen Privatisierern, ideologischen Vorbehalten gegen ostdeutsche Manager und der grundsätzlich fehlenden Bereitschaft bei der Treuhandanstalt zu einer ausreichenden Sanierungsbeteiligung die anfangs gegebenen Chancen zur Herstellung marktwirtschaftlich wettbewerbsfähiger ostdeutscher Betriebe nicht genutzt wurden.

89. Verbrieftes Eigentum für DDR-Sparer

Durch das politische Versäumnis einer nachdrücklichen Förderung der „Erstausrüstung“ ehemaliger DDR-Bürger mit den Chancen auf Vermögensansprüche an das entstehende Produktivvermögen bleiben die Chancen für einen selbsttragenden Aufschwung Ost nachhaltig belastet. Die von Union und FDP im Einigungsvertrag durchgesetzte Regelung der Rückgabe vor Entschädigung bei den offenen Vermögensfragen hat wesentlich dazu beigetragen. Die Regelung des Einigungsvertrages („nach Möglichkeit den Sparern ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen einzuräumen“) wurde mit dem Hinweis auf das erhebliche Defizit der Treuhandanstalt unterlaufen. Der Untersuchungsausschuß hat sich u. a. mit Vorschlägen von Professor Sinn aus München (Beweisprotokoll 53, 92 f.) befaßt, nach denen auch unter der geänderten Vermögensbewertung durch Übertragung des Altvermögens an die ehemaligen DDR-Einwohner und ihre daraus resultierende anteilige Teilhabe an den im unternehmerischen Sanierungsprozeß neu entstehenden Vermögen im Einklang mit dem Einigungsvertrag ein anderer Weg möglich gewesen wäre.

Einen Vorteil sieht die Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß in dem Sinn'schen Modell auch insoweit, als mit der dort vorgesehenen Übertragung des Altkapitals der Treuhandbetriebe an die DDR-Sparer damit die Kaufpreisbelastungen für die Erwerber insoweit hätten reduziert werden können.

Eine investivlohnähnliche Gestaltung dieser Ansprüche hätte zudem — so Professor Sinn — in den

Anfangsjahren des Einigungsprozesses eine Reduzierung des Konsumanteils an den Transferaufwendungen ermöglicht.

90. MBO in erheblichem Ausmaß gefährdet

Bei den Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuß wurde deutlich, daß entgegen den bisherigen amtlichen Bekundungen den strukturellen Benachteiligungen ostdeutscher Investoren bei Treuhandanstalt und Bundesregierung und deren Folgen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Die Zahlenangaben der vernommenen Experten über gefährdete MBOs schwankten zwischen 2 % (tatsächliche Konkurse) und bis zu 50 % potentiell überforderter MBOs. Letztere Zahl geht nicht unplausibel davon aus, daß die Gefährdungen infolge zunehmend einsetzender Kredittilgungspflichten und des langsamen Aufbaus-Ost in nächster Zeit kulminieren dürften. Nach Angaben der Deutschen Ausgleichsbank hat — u. a. weil die von der Bundesregierung zu verantwortende Verkaufspolitik der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (TLG) zur schwierigen Situation beim Erwerb von Gewerbeimmobilien beigetragen hat. Fast ein Viertel der ostdeutschen Unternehmen hat eine ständig existenzgefährdende Eigenkapitalquote von lediglich 1 % bis 9 %. Ostdeutsche Interessenten haben nach wie vor außerordentlich große Schwierigkeiten vergleichbar zu westdeutschen Konkurrenten, bankübliche Sicherheiten zu bieten.

91. Ungleichbehandlung durch Gleichbehandlung

Die der Seite der Treuhandanstalt von Zeugen bestätigte formale Gleichbehandlung ost- und westdeutscher Investoren hat sich in der Praxis als erhebliche Benachteiligung der ostdeutschen Interessenten — vor allem beim Erwerb der meist kleinen MBO-Unternehmen, bei denen Ostdeutsche aufgrund ihres Kapitalmangels sowieso nur eine Chance hatten — erwiesen („Ungleichbehandlung durch Gleichbehandlung“).

Ostdeutschen Interessenten wurde darüber hinaus ihre marktwirtschaftliche Unerfahrenheit nach den Aussagen vernommener MBO-Vertreter, Revisoren der Treuhandanstalt und Sachverständiger häufig zum Nachteil: Ein zentraler Vorwurf war, daß gerade der Zeitdruck (Bonussystem!) für die einzelne Privatisierung häufig zu unzureichender treuhandseitiger Vorbereitung der Verkaufsverträge führte. Viele spektakuläre Einzelfälle ebenso wie die oben erwähnten Querschnittserhebungen (Tz 52) des Bundesrechnungshofs und der Revision der Treuhandanstalt machen generell am Beispiel ostdeutscher Erwartungen deutlich, welche negativen Folgen die unzureichende Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt durch die Bundesregierung hat.

„Nehmt unbedingt einen Wessi mit, damit ihr anständig behandelt werdet“, war der Rat eines MBO-Beraters (Beweisprotokoll 25, 275).

Verstärkt durch die häufig fehlende, falsche oder unzureichende Rechts- und Wirtschaftsberatung der

MBO-Erwerber sind daher nach den Feststellungen im Untersuchungsausschuß (Beweisprotokoll 25, 3 f.) immer wieder wirtschaftlich nicht lebensfähige Kaufverträge durchgesetzt worden. So wurden nach vorgelegten Untersuchungen besonders häufig

- entgegen den Richtlinien — keine Unterlagen für Unternehmenskonzepte erstellt,
- die Marktchancen — aufgrund unzureichender Beratung — unrealistisch eingeschätzt,
- in 50 % der Fälle keine betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch genommen,
- für unerfahrene ostdeutsche Erwerber von der Treuhandanstalt unrealistisch hohe Preise durchgesetzt.

Dahinter z. B. stand der Hinweis auf einen zahlungskräftigen westdeutschen Konkurrenten — ein wiederholtes Argument der Treuhandanstalt, das gerade bei den kleineren MBOs nach Expertenaussagen in der Regel nicht substantiiert war, aber bei ostdeutschen Interessenten Eindruck machte — denen in anderen Konstellationen, in denen sie offensichtlich der einzige Interessent waren, auch gesagt wurde, „entweder ihr kauft zu diesem Preis oder wir machen den Betrieb platt“ (Beweisprotokoll 25, 273);

- während nach Angabe verschiedener Sachverständiger Westdeutsche aufgrund ihrer Erfahrungen in der Regel niedrigere Unternehmensbewertungen (Ertragswert anstelle des Substanzwertes, der danach überwiegend für ostdeutsche Erwerber bei MBOs zugrunde gelegt wurde) durchsetzen konnten und auch finanzielle Altlasten und ökologische Belastungen eher erlassen erhielten, war das überdurchschnittlich oft für ostdeutsche Investoren nicht der Fall.

92. Nachsorgepaket erforderlich

Ein Anknüpfungspunkt für ostdeutsche Erwerber, die zu Anfang nach ihren Aussagen mit zu viel Vertrauen zu der für sie quasi staatlichen „Treuhand-Anstalt“ gegangen sind, für Nachverhandlungen ist, daß die Treuhandanstalt in vielen Fällen möglicherweise ihrer gesetzlich bis zur Privatisierung bestehenden Sanierungspflicht nicht nachgekommen ist. Nach dieser — rechtlich noch unbestrittenen — Ansicht hätten überhaupt nur tatsächlich und nicht nur der Rechtsform nach „wettbewerblich strukturierte“ Unternehmen privatisiert werden dürfen. (Beweisprotokoll 25, 9 f.)

Erforderlich ist für die SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß ein Nachsorgepaket für MBOs (gerade aus den weitgehend unregulierten Anfangsjahren 1990/91) insbesondere mit

- einer Anpassung der Finanzierungs- und Tilgungsmodalitäten einschließlich einer Reduzierung der Belastung aus Altschulden und Umweltlasten
 - z. B. durch eine Umwandlung der Schulden in stille Beteiligungen, das könnte auch die gravierenden Eigenkapitalprobleme mindern

- z. B. durch Verrechnung von über geltende Arbeitsplatzzusagen hinausgehende tatsächlich geschaffene Arbeitsplätze mit Altschulden

- der Chance zu kostengünstigen Nachberatungen einschließlich der Entwicklung von Marketingkonzepten und Exportaktivitäten und der Managementschulung für gefährdete MBOs.

93. Landwirtschaft

Die Privatisierung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens stellte von Anfang an eine spezielle Aufgabe der Treuhandanstalt dar. Bereits im Herbst 1990 war die Abteilung Sondervermögen Land- und Forstwirtschaft der Treuhandanstalt unter der Leitung von Hans-Jürgen Rohr gebildet worden. Die schwierige Aufgabe dieser Abteilung resultierte vor allem aus dem völlig anderen Charakter der landwirtschaftlichen Produktion im Vergleich zur Industrie. Die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Bodeneigentums, dessen Verkehrswert über dem Ertragswert liegt, zwangen letztendlich zu einem völlig anderen Herangehen, d. h. die ursprüngliche Absicht eines schnellstmöglichen Verkaufes mußte nicht zuletzt auf Drängen der ostdeutschen Landwirte zugunsten einer langfristigen Verpachtung aufgegeben werden. Das hatte zur Folge, daß auch das Konzept für die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft geändert werden mußte. In den umfangreichen Zeugenanhörungen des Ausschusses wurde deutlich, daß es die ursprüngliche Absicht von Bundesfinanzminister Waigel war, Banken mit der Bodenverwertung zu beauftragen, sich aber sofort das gesamte Bodeneigentum des Bundes von den Banken „vorfinanzieren“ zu lassen und damit dem Bundeshaushalt Geld zuzuführen. Es ist völlig klar, daß ein solches Vorgehen dem strukturpolitischen Auftrag des Treuhand- und Landwirtschaftsanpassungsgesetzes widersprochen hätte, wettbewerbsfähige Strukturen auch in der ostdeutschen Landwirtschaft zu schaffen. Das war auch der Grund, daß dieses Konzept letztendlich nicht administrierbar war und dem Verkauf eine langfristige Verpachtung vorgeschaltet werden mußte.

Die Besonderheiten lagen auch „im Politischen“ begründet, weil das land- und forstwirtschaftliche Vermögen der Treuhandanstalt auf die Enteignungen zwischen 1945 bis 1949 zurückging, die sogenannte „Bodenreform“. Von Anfang an war das Bemühen zu erkennen, Sonderregelungen für den Erwerb solchen Landes für die ehemaligen Eigentümer zu schaffen, ohne daß es dafür eine Rechtsgrundlage gab. Im Gegenteil — mit der Entscheidung vom 21. April 1991 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die im Einigungsvertrag getroffenen Regelungen verfassungskonform sind, d. h., daß es keinen Rückgabeananspruch der ehemaligen Eigentümer auf ihren Besitz gibt. Trotzdem ist auf verschiedene Weise versucht worden, die ehemaligen Eigentümer zu bevorzugen. Dr. Hünersdorf aus der Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Treuhandanstalt mußte z. B. vor dem Untersuchungsausschuß einräumen, daß im Jahre 1991 allein ehemalige Eigentümer von volkseigenen Gütern angeschrieben wurden, ob sie Interesse an

einer Verpachtung haben. Bei der endgültigen Vergabe der ehemals volkseigenen Güter wurde auf eine Ausschreibung verzichtet. Dr. Hünersdorf konnte nicht ausschließen, daß dadurch auch finanzielle Nachteile für die Treuhandanstalt entstanden sind.

Dieses vom Untersuchungsausschuß aufgedeckte Vorgehen der Treuhandanstalt bestätigte, daß in diesem Bereich systematisch gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoßen und einheimische Landwirte auf vielfältige Weise benachteiligt wurden.

Besonders negativ hat sich die politische „Einflußnahme“ auf die langfristige Verpachtung ausgewirkt. Bereits im Juni 1992 lag eine Richtlinie zur langfristigen Verpachtung dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor, die zwar die neugegründeten privaten Landwirtschaftsbetriebe, die sogenannten Wieder-einrichter, bevorzugte, aber offensichtlich die Interessen der Alteigentümer nicht ausreichend berücksichtigte. Aus diesem Grunde wurde diese Verpachtungsrichtlinie zurückgezogen und ein halbes Jahr an einer neuen Fassung gearbeitet, in der entsprechende Regelungen zugunsten der Alteigentümer aufgenommen wurden. Diese Verpachtungsrichtlinie wurde am 3. Dezember 1992 wirksam.

Die lange Verzögerung der Richtlinie für die Verpachtung ehemals volkseigenen Landes hatte wirtschaftliche Nachteile für die betroffenen Betriebe zur Folge, weil keine Sicherheiten für Investitionen und Betriebsentwicklungskonzeptionen gegeben waren. Außerdem führten die schließlich verabschiedeten Regelungen zu Gunsten der Alteigentümer in der Folgezeit zu einem erheblichen Landentzug. Der Geschäftsführer der Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH (BVVG), Dr. Müller, mußte einräumen, daß Regelungen wie die Herbeiführung eines „Interessenausgleichs“ zwischen Alteigentümern und jetzigen Nutzern und der Ausschluß eines „existenzbedrohenden Flächenentzuges“ in der Praxis administrierbar sind.

Danach gibt es in der Praxis die vielfältigsten Umgebungsmöglichkeiten der in der Verpachtungsrichtlinie geforderten Selbstbewirtschaftung durch den Pächter. Bereis dann, wenn der Pächter das wirtschaftliche Risiko trägt, ist nach der Verpachtungsrichtlinie die Selbstbewirtschaftung gewährleistet. Das gilt auch dann, wenn der Verpächter nicht ortsansässig ist, sondern in der Praxis andere Betriebe mit der Bewirtschaftung seines Landwirtschaftsbetriebes beauftragt.

Die unklare Rechtslage wurde von vielen ausgenutzt. Im Untersuchungsausschuß wurde die Frage am Beispiel der Verpachtung in Daberkow diskutiert. Dabei ist deutlich geworden, daß von Seiten der Treuhandanstalt Zusagen an einen Pachtinteressenten gemacht wurden, die mit der geltenden Richtlinie nicht im Einklang standen. Erst nach massivem Protest, der z. T. soweit ging, daß der Pächter (ein Enkel des Alteigentümers) mit Gewalt von den Feldern vertrieben wurde, die er ohne Genehmigung in Bewirtschaftung genommen hatte, wurde im Fall Daber-

kow eine richtlinienkonforme Verpachtung herbeigeführt.

Aus diesem und anderen Fällen kann nur der Schluß gezogen werden, daß die Bundesregierung bewußt versucht hat, mit der Verpachtungsrichtlinie im Vorgriff auf das noch zu entscheidende Entschädigungsgesetz eine einseitige Regelung zu Gunsten der Alteigentümer durchzusetzen. Das hat in den neuen Ländern zu Verunsicherungen und großen Enttäuschungen geführt, weil mit dem Landentzug auch ein Stück der Perspektiven verloren ging, zumal die z. T. erheblichen Altschulden bei den Betrieben geblieben und damit Zins und Tilgung von einer geringeren Fläche zu erwirtschaften waren, d. h. die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten ungünstiger wurden. Der Forderung der Fraktion der SPD, die Landverpachtung von der Entschädigung zu trennen und die Verpachtung eindeutig an die Selbstbewirtschaftung zu binden, ist leider nicht umgesetzt worden. Die Bindung an die Selbstbewirtschaftung hätte auch diejenigen Alteigentümer einbezogen, die tatsächlich in den neuen Ländern einen Landwirtschaftsbetrieb wieder- eingerichtet und diesen persönlich bewirtschaften.

94. Die Beteiligung der Arbeitnehmer und Gewerkschaften im Privatisierungsprozeß

Der Untersuchungsausschuß hatte den Auftrag zu klären, ob die Treuhandanstalt bei ihren Entscheidungen die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte gewahrt und im jeweiligen Einzelfall Betroffene rechtzeitig und angemessen unterrichtet hat.

Der Untersuchungsausschuß ist diesen Fragen aus Zeitgründen nicht systematisch, sondern insbesondere im Rahmen der Untersuchung einzelner Privatisierungsfälle nachgegangen.

Für den Untersuchungsausschuß ist der zentrale Beitrag von Betriebsräten und Gewerkschaften für den friedlichen Verlauf des Übergangsprozesses der ostdeutschen Wirtschaft unbestreitbar. Die Zeugenvernehmungen verschiedener Betriebsräte und Gewerkschaftsvertreter haben das sehr plastisch gemacht (vgl. Beweisprotokolle 21, 199 f.; 29, 197; 17, 518 und 40, 82 f.).

95. Gemeinsame Erklärung vom 13. April 1991

Die Treuhandanstalt hat sich zur Erleichterung dieses Prozesses in der Gemeinsamen Erklärung von Gewerkschaften und Treuhandanstalt vom 13. April 1991 dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten und die Qualifizierung der Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern in der Übergangszeit zu ermöglichen und betrieblichen Regelungen den Vorrang zu geben, die die Chancen der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt verbessern und den „Bedarf von Arbeitskräften im Rahmen sozialverträglicher Personalplanung fördern“.

Dies ist — natürlich auch erleichtert durch die Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern im Verwaltungsrat — in einem Maße geschehen, das den Übergangsprozeß aus Bonner Sicht „sozial verträglich“ gestaltet

hat, aber mit der Konsequenz des dauerhaften Ausscheidens von 3 Millionen Arbeitnehmern aus dem Arbeitsleben.

96. Verfehlte Reindustrialisierungsstrategie

Eine frühe begleitende aktive Modernisierungs- und Reindustrialisierungspolitik, die entwicklungsfähigen Standorten schon frühzeitig unter Nutzen der hohen Motivation der Belegschaften und des durch westliche Fachleute ergänzten Managements — ohne auf einen ausländischen oder westdeutschen Käufer zu warten — eine Chance gegeben hätte, wäre eine positive Alternative zu dem von der Bundesregierung — nach der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß gegen den Rat vieler Fachleute — durchgesetzten über-eilten Privatisierungskurs gewesen.

Auf die Aspekte einer alternativen Modernisierungsstrategie haben in Anhörungen bzw. Zeugenvernehmungen besonders Herr Kühl von der Bundesanstalt für Arbeit und Professor Sinn und Professor Friedrich aufmerksam gemacht. Ebenso hat sich der ehemalige Bundesbankchef Pöhl dazu geäußert: „Wenn eine Region erst einmal deindustrialisiert ist, ist es außerordentlich schwierig, irgendetwas Neues wieder dort hinzubringen — zumal, wenn sie keine wirklichen Wettbewerbsvorteile hat, keine Standortvorteile“ (Beweisprotokoll 11, 25) und „Ich glaube, ein Fehler, der u. a. gemacht worden ist, war, daß man zu stark Investitionen, kapitalintensive Investitionen, durch Subventionen und durch Steuervergünstigungen usw. gefördert hat, auch Bauinvestitionen, z. B. Büros oder Einkaufszentren“ (Beweisprotokoll 11, 110).

Die Bundesregierung hat von Anfang an die Politik des Vorrangs der Rückgabe vor der Entschädigung bei den offenen Vermögensfragen und eines Vorrangs der schnellen Privatisierung vor der Sanierung in öffentlicher Hand einen anderen Weg beschritten. Grundlagen dafür hat sie schon im Frühjahr 1990 gelegt, indem sie auf das Treuhandgesetz der damaligen DDR in der Art einwirkte, daß dessen Zielrichtung einer aktiven Sanierung und einer breiten gewerkschaftlichen Mitarbeit (wie sie bei Bildung der gesetzlich geforderten mitbestimmten Aktiengesellschaften eingetreten wäre) eingeschränkt wurden.

Gerade von Belegschaften und Betriebsräten wurde bei vielen Betriebsbesuchen deutlich, daß die Politik der Treuhandanstalt „Privatisierung statt Sanierung“ dazu führte, daß erforderliche Investitionen in sanierungsfähigen Treuhand-Unternehmen nicht oder zu spät vorgenommen wurden.

Sehr spät, als die industrielle Basis zu 80 % weggebrochen war, begann der Umsteuerungsprozeß zur aktiven Vorbereitung späterer Weiterentwicklung regional bedeutsamer Industriestandorte.

97. Unzureichende Informationen für Betriebsräte und Belegschaften

In den Vernehmungen nahezu aller Zeugen bzw. sachverständigen Zeugen aus ostdeutschen Betrieben wurde die unzureichende Unterstützung und Bera-

tung durch die Treuhandanstalt und die Benachteiligung ostdeutscher Manager und Betriebsräte durch die restriktive Informationspolitik der Treuhandanstalt beklagt.

Sogar der Bundesrechnungshof hat diese Kritik aufgegriffen. In vielen Fällen wurde darauf hingewiesen, daß Aufsichtsräte, Belegschaften und Betriebsräte über vorgesehene Privatisierungsverfahren nicht informiert oder erst unmittelbar vor einer Vertragsunterzeichnung im Zuge der gesetzlich garantierten Mitbestimmungs- und Anhörrechte eingebunden wurden.

Die Anhörung ostdeutscher Arbeitnehmervertreter hat insgesamt ergeben, daß die Privatisierer der Treuhandanstalt nicht in ausreichendem Maße bereit waren, mit den Sachkundigen vor Ort effektiv zusammenzuarbeiten und die Chance der Mitbestimmung im Interesse des Erhalts von Arbeitsplätzen angemessen auszuschöpfen.

Im Zusammenhang mit den Beweiserhebungen zur Privatisierung der Arzneimittelwerke Dresden GmbH (siehe Tz 70) hat sich dagegen gezeigt, daß die intensive Mitwirkung von Aufsichtsrat, Betriebsrat und Beschäftigten eine hilfreiche Voraussetzung für die erfolgreiche Privatisierung dieses Unternehmens darstellte.

In der Regel haben die angehörten Betriebsräte, z. B. der Thüringer Faser (siehe Seite 343ff.) und der Rostocker BBB (siehe Seite 330f.) jedoch massiv kritisiert, daß sie über wesentliche Entscheidungen der Treuhandanstalt zögerlich, zu spät oder überhaupt nicht unterrichtet wurden.

In vielen anderen Fällen waren es häufig Betriebsräte bzw. Gewerkschaften, die wie bei den 23 Verkaufsvorgängen im sog. Greiner-Komplex frühzeitig auf strafrechtlich relevante Verdachtsmomente und den Verstoß gegen kaufmännische und rechtliche Mindeststandards hingewiesen haben, ohne daß daraufhin von der Treuhandanstalt umgehende Konsequenzen gezogen worden wären (Beweisprotokoll 17, 518).

Die intensive Beteiligung engagierter Betriebsräte und Belegschaften hätte zweifellos dazu beigetragen, den Zusammenbruch von Unternehmen zu verhindern und die Vertragstreue bzw. Bonität einzelner Investoren rechtzeitig und wirksam zu kontrollieren.

Damit trägt die THA in besonderem Maße auch Verantwortung, weil sie gerade in den Betrieben durch häufig unerfahrene Berufsanfänger auftrat, die in der Regel nicht in der Lage waren, die große Bereitschaft ostdeutscher Belegschaften und Geschäftsführungen zur Sanierung ihrer Unternehmen auf dem Weg zu tragfähigen Konzepten zu begleiten.

In diesem Zusammenhang wirkt ein Kriterium für die Bonusbemessung im Abwicklungsdirektorat, in dem ein Viertel des Bonus für die Durchführung der vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen „ohne Widerstand der Betroffenen“ durchgeführt wurde, besonders problematisch.

Auch im Untersuchungsverfahren selbst hat das Auftreten von Betriebsräten und Gewerkschaftern einen besonders nachhaltigen Eindruck auf die Anwesenden hinterlassen. Diese Zeugen haben ihrerseits deutlich gemacht, welche große Bedeutung es für sie und ihre KollegInnen hat, daß sie — auch am Ende einer möglicherweise gescheiterten Privatisierung — eine Anhörmöglichkeit vor einem Bundestagsausschuß erhalten haben.

Die Chancen zu nutzen, die mit diesem Aspekt des Untersuchungsverfahrens verbunden waren, war durch die harte Konfrontationspolitik der Mehrheit gegenüber dem Untersuchungsverfahren nur selten möglich. So hat die Mehrheit auch Anträge der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß, Ausschußanhörungen in Ostdeutschland durchzuführen, abgelehnt. Nur zweimal konnten Ausschußsitzungen in Berlin durchgesetzt werden.

Teil V: Abweichender Bericht des mitwirkenden Mitglieds der Gruppe PDS/Linke Liste

Einleitung

Die Arbeit der Treuhandanstalt ist in der Öffentlichkeit stark umstritten: Die Bundesregierung und die Treuhandanstalt selbst sprechen gern von einer Jahrhundertaufgabe, die im wesentlichen erfolgreich gelöst worden sei. Im Gegensatz dazu urteilten in einer FORSA-Umfrage vom Januar 1994 76 % der Befragten, daß die Treuhandanstalt ihrer Aufgabe nicht gewachsen sei und 71 %, daß die Privatisierung des ehemaligen Volkseigentums der DDR zu schnell erfolgt sei.

Immerhin ging es um die Umstrukturierung der Wirtschaft eines Staates, der bis 1989 als eine der führenden Industrienationen weltweit anerkannt war, wissenschaftliche und künstlerische Leistungen hervorgebracht und über ein international beachtetes Sozialsystem verfügt hatte.

Es ist unbestritten, daß die 1989 gegebene wirtschaftliche Situation auch durch internationale Abschottung, zu geringe Produktivität, erhebliche ökologische Vernachlässigungen, Fehlentwicklungen in den Proportionen und drohende Zahlungsunfähigkeit geprägt war. Das allein kann jedoch nicht als Ursache dafür angesehen werden, daß die ostdeutsche Wirtschaft im Ergebnis der Umgestaltung durch die Treuhandanstalt auf das Niveau eines wirtschaftlichen Entwicklungslandes zurückgeschrumpft wurde: Die Industrieproduktion wurde von 1989 bis 1991 auf ein Drittel gesenkt und bewegt sich seitdem auf diesem niedrigen Niveau; sie ist nur noch mit 16 % an der Bruttowertschöpfung Ostdeutschlands beteiligt. Bezogen auf 1000 Einwohner ist die Zahl der Industriebeschäftigten von 132 im Jahre 1990 auf 47 im Jahr 1993 gesunken, d. h. weniger als die Hälfte des Anteils der westdeutschen Industriebeschäftigten, der 106 beträgt. Damit wurden wirtschaftliche Kreisläufe völlig zerstört, die Reproduktions- und Akkumulationskraft ausgehöhlt.

Der Versuch der Bundesregierung, die Deindustrialisierung allein mit der geringen Produktivität ostdeutscher Industriebetriebe zu begründen, kann schon deshalb nicht überzeugen, weil die Produktivität der Landwirtschaft der DDR nicht nur Schritt halten konnte, sondern zum Teil sogar höher lag als in den alten Bundesländern. Dennoch erlitten die landwirtschaftlichen Betriebe im Osten zu einem beachtlichen Teil das gleiche Schicksal wie die Industriebetriebe. Die volkswirtschaftliche Situation der DDR war gegeben. Es kam darauf an, die leistungsfähigen, regional- und strukturpolitisch wichtigen Betriebe durch Übergangsregelungen und Unterstützungen zu sanieren und sie in die Volkswirtschaft der BRD zu integrieren, statt sie als lästige reale oder mögliche Konkurrenz zu liquidieren.

Aus der Sicht der PDS/Linke Liste ist zu unterscheiden zwischen dem Ergebnis der Arbeit der Treuhandanstalt und der Art und Weise der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Anstalt. Wir sind der Überzeugung, daß sie in der Mehrheit eine ordnungsgemäße Arbeit geleistet haben. Trotz ihres beträchtlichen Aufwandes konnte aufgrund der Konstruktionsfehler der Treuhandanstalt und ihres fehlerhaften politischen Auftrages kein positives wirtschaftliches Ergebnis erreicht werden.

Die Gruppe PDS/Linke Liste im Deutschen Bundestag ist der Auffassung, daß der Untersuchungsausschuß „Treuhandanstalt“ wesentlich zu spät einberufen wurde, obwohl bereits wesentlich früher deutlich geworden war, daß die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und die darauf basierende Arbeit der Treuhandanstalt zur Deindustrialisierung im Osten Deutschlands führen würde. Durch die verspätete Einberufung Ende 1993 konnte der notwendige Arbeitsaufwand nicht innerhalb dieser Legislaturperiode bewältigt werden und Untersuchungen nicht tiefgründig genug erfolgen. Hinzu kam, daß die Vertreter der Regierungskoalition die Arbeit im Untersuchungsausschuß verzögerten und die Bundesregierung die Herausgabe wichtiger Unterlagen verweigerte. Aus diesem Grund konnte der 2. Untersuchungsausschuß des 12. Deutschen Bundestages keinesfalls alle wesentlichen Seiten der Tätigkeit der Treuhandanstalt aufklären und auch nicht zu einer Veränderung der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung aktiv beitragen.

Im Ergebnis der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages ist die Gruppe PDS/Linke Liste der Auffassung, daß insbesondere folgende Sachverhalte zum wirtschaftlichen Niedergang Ostdeutschlands beigetragen haben:

1. Ein unklarer gesetzlicher Auftrag der Treuhandanstalt

Der Treuhandanstalt wurde eine gewaltige Aufgabe mit weitreichenden wirtschaftlichen, fiskalischen und sozialen Folgewirkungen aufgebürdet, zu deren Erfüllung ein klarer gesetzlicher Auftrag notwendig gewesen wäre. Statt dessen wurde das unter erheblichem politischen und ökonomischen Druck von bundesdeutscher Seite durch die Volkskammer der DDR beschlossene Treuhandgesetz durch den Einigungsvertrag unverändert übernommen. Mit Hilfe der unpräzisen, den späteren Gegebenheiten nicht mehr entsprechenden Zielstellungen dieses Gesetzes (z. B. gab es noch keine Länder, als das Gesetz beschlossen

wurde) konnte die Treuhandanstalt zu einer mächtigen, weitgehend autonomen, kaum klaren Regelbindungen unterworfenen Institution entwickelt werden.

Dieses Bestreben wurde durch das Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Treuhandanstalt unterstützt. Insbesondere die Spitzenmanager der Treuhandanstalt sahen sich in einer ganz besonderen, jedoch nicht definierten Rolle: Sie waren weder Beschäftigte eines Konzernunternehmens, noch einer Behörde im herkömmlichen Sinn. Dadurch wurde auch nie definiert, wer Eigentümer der übernommenen Unternehmen war. Die Treuhandanstalt wehrte sich erfolgreich gegen eine eigene unternehmerische Verantwortung. Sie war aber auch nicht bereit, diese Verantwortung den Treuhand-Unternehmen zu übertragen, wodurch diese zusätzlich gelähmt wurden.

Der Treuhandanstalt wurde eine Rolle übertragen, die die Bundesregierung nicht übernehmen wollte: Sie war offiziell der Träger aller unpopulären Entscheidungen und wurde für alle Fehler und Pannen verantwortlich gemacht. So blieb der Öffentlichkeit lange Zeit verborgen, daß die eigentliche Verantwortung für die Tätigkeit der Treuhandanstalt und für die im Osten eingetretene wirtschaftliche Situation die Bundesregierung trägt. Wenn man der Bundesregierung nicht unterstellt, daß der Niedergang der ostdeutschen Wirtschaft ihr Konzept war, so muß ihr zumindest der Vorwurf der Konzeptions- und Ratlosigkeit gemacht werden.

Es fehlte ein klarer beschäftigungs- und strukturpolitischer Auftrag.

Der Zielkonflikt zwischen geforderter rascher Privatisierung und notwendiger Sanierung wurde nicht definiert, die Länderbeteiligung nicht geregelt.

Zunächst waren auch die parlamentarische Kontrolle der Treuhandanstalt, insbesondere ihres Haushaltes, nicht gewährleistet.

Die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen durch die Treuhandanstalt wurde stillschweigend hingenommen: Die Weigerung der Treuhandanstalt, branchenorientierte Aktiengesellschaften zu bilden, wurde öffentlich kaum zur Kenntnis genommen. Der ehemalige Leiter der Rechtsabteilung der Treuhandanstalt bezeichnete dies als „heilsamen Ungehorsam gegenüber dem Gesetz“. Die stattdessen geschaffene funktionale Struktur der Treuhandanstalt erwies sich jedoch bald als unbrauchbar. Deshalb wurden in mehreren Umstrukturierungen nach 1991 branchenorientierte Teilstrukturen geschaffen.

Die angegebene Furcht vor sich verselbständigenden und nicht oder nur schwer zu kontrollierenden Aktiengesellschaften war jedoch, wenn überhaupt, nur ein Teil der Wahrheit. In Wirklichkeit ging es in erster Linie darum, die Wirtschaftsstrukturen der DDR zu zerschlagen. Mit der Aufhebung von Wirtschaftskreisläufen wurde die ohnehin geringe Konkurrenz durch Ostbetriebe zusätzlich gemindert. Außerdem wurden die Mitbestimmungsrechte ostdeutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer völlig ausgehebelt. Bundesregierung und Treuhandanstalt befürchteten anderenfalls eine Verringerung des Privatisierungstem-

pos. Sicher ist die Tatsache, daß Ostdeutsche damit keinerlei Einblick in die Arbeit der Treuhandanstalt erhielten und von den Entscheidungsprozessen vollständig ausgeschlossen waren und sind, weder ein zufälliger noch ein von der Bundesregierung unerwünschter Effekt.

Eine weitere Verletzung gesetzlicher Regelungen durch die Treuhandanstalt blieb ebenfalls bisher ohne Korrektur durch das Parlament und spielte auch im 2. Untersuchungsausschuß kaum eine Rolle: Durch die Anpassungsrichtlinie der Treuhandanstalt vom 22. 6. 93 über die Verwertung volkseigener Flächen werden bei ansonsten gleichwertigen Angeboten Alteigentümer und ihre Erben bevorzugt. Das ist ein klarer Verstoß gegen den Einigungsvertrag und geltende gesetzliche Bestimmungen, durch die die Bodenreform teilweise revidiert und in der ostdeutschen Landwirtschaft Gemeinschaftsunternehmen ruiniert werden.

Mehrfache Versuche im Bundestag, das Treuhandgesetz im Ganzen oder in Teilen zu verändern, wurden von der Regierungskoalition abgelehnt. Das geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits offensichtlich war, daß die Treuhandpolitik in eine Sackgasse führen würde, zu dem aber Veränderungen noch möglich gewesen wären.

2. Fehlendes wirtschaftspolitisches Konzept der Bundesregierung als Regierungskonzept

Ziel der Bundesregierung war ein macht- und ordnungspolitisch bedingungsloser Anschluß der DDR an die wirtschaftspolitischen Verhältnisse der BRD. Dieser Zielstellung wurde alles untergeordnet. Folgewirkungen spielten offensichtlich in den Überlegungen führender bundesdeutscher Politiker kaum eine Rolle. Im blinden Eifer, eine politische Mission zu erfüllen, und in bundesdeutscher Selbstüberschätzung wurde die „Jahrhundertaufgabe“ ohne jedes Konzept vor dem Hintergrund einer weltweit beginnenden Rezession angegangen. Es gab weder ein Konzept für die Einordnung der DDR-Wirtschaft in die bundesdeutsche und die EU-Wirtschaft noch einen zeitlichen Rahmen. Stattdessen wurde von der Bundesregierung auf die Kräfte des Marktes gesetzt und auf die wohlwollende Unterstützung von Unternehmen und Banken gehofft.

Ein angemessenes Herangehen an die vorhandenen Probleme wurde auch dadurch unmöglich, daß die Bundesregierung es zu keinem Zeitpunkt als notwendig erachtete, eine Analyse zu erarbeiten. Stets wurde von ihren Vertretern betont, daß sie über den Zustand der DDR-Wirtschaft überhaupt nicht informiert gewesen sei. Abgesehen davon, daß das in weiten Teilen nicht zutraf, wurde dieses oberflächliche Herangehen nicht nur von der Opposition, sondern auch von zahlreichen bekannten Wirtschaftswissenschaftlern kritisiert.

Diese, unbedingt erforderliche, Analyse der Zustände wurde auch deshalb nicht in Angriff genommen, weil die Bundesregierung jedes konzeptionelle Herange-

hen an den wirtschaftlichen Umbau in Ostdeutschland ablehnte.

Markanter Ausdruck dieser Arbeitsweise und der Ablehnung von Konzepten ist auch die Tatsache, daß die erste Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt erst im Oktober 1992 vorgelegt wurde, obwohl die Eröffnungsbilanzen der Unternehmen bereits wenige Monate nach der Währungsumstellung vorlagen. Diese wurden aber insgesamt nicht Grundlage der Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt, weil jene bereits als „politische Bilanz“ erstellt wurde.

Damit wurde der Einigungsvertrag verletzt und die Tatsache ignoriert, daß kein Unternehmen der Welt erfolgreich arbeiten kann, wenn es keine realistischen Bilanzen erstellt.

3. Fehlerhafte politische Anbindung der Treuhandanstalt

Die Arbeit der Treuhandanstalt wurde von der Bundesregierung von Anfang an als fiskalische Aufgabenteilung ausgegeben. Eine möglichst unkomplizierte finanzielle Ausstattung der Unternehmen sollte gesichert werden. Dem lag die Behauptung zugrunde, daß allein Geld erforderlich wäre, um die Umstrukturierung der DDR-Wirtschaft zu bewerkstelligen.

Hinzu kam, daß sich die Bundesregierung einen zunächst auch von bundesdeutscher Seite (z. B. Rohwedder) geschätzten nicht unbeträchtlichen finanziellen Erlös sichern wollte.

Inzwischen ist offensichtlich geworden (auch anhand der Arbeit der Treuhandanstalt selbst zu belegen), daß die Umstrukturierung einer gesamten Volkswirtschaft mehr als ein fiskalisches und ein verkaufstechnisches Problem ist.

Eine stärkere Anbindung an das Wirtschaftsministerium wäre, wie auch vom ehemaligen Wirtschaftsminister Möllemann gefordert, notwendig gewesen. Aber dann wäre offenbar geworden, daß die Bundesregierung kein Konzept zur Erhaltung der ostdeutschen Industrie und Landwirtschaft hatte und wollte.

4. Währungsunion ohne flankierende Maßnahmen

Mit der Art und Weise der Durchführung der Währungsunion haben Bundesrat, Bundestag, Volkskammer, Regierung der DDR und Bundesregierung eine primäre Bedingung für den Niedergang der ostdeutschen Wirtschaft geschaffen. Warnende Stimmen bekannter Finanz- und Wirtschaftsexperten wurden in den Wind geschlagen. Entscheidend war nicht nur das politische Kalkül, die Einheit Deutschlands so schnell wie möglich herbeizuführen, sondern auch das Motiv, ostdeutsche Konkurrenz erst gar nicht entstehen zu lassen. Eine derartig starke, schlagartig einsetzende Aufwertung der Währung bei gleichbleibendem Inlandsaufwand und gleichbleibenden Preisen mußte zur Zahlungsunfähigkeit der meisten

Betriebe führen. Auch eine effektivere Volkswirtschaft als die der DDR würde unter solchen währungspolitischen Bedingungen einen Niedergang erleben.

Seit der Währungsreform in der Bundesrepublik bekannte und angewendete wirtschaftspolitische Instrumentarien, wie z. B. Quotierungen, Präferenzen, zeitlich begrenzte Subventionen, wurden entweder gar nicht oder äußerst restriktiv und halbherzig eingesetzt. Stellvertretend soll hier nur die „Einkaufsoffensive Ost“ genannt werden, in deren Ergebnis von 1992 zu 1993 sogar eine Erhöhung der Warenlieferungen von West nach Ost um einen Wert von 700 000 DM und eine analoge Verringerung von Ost nach West zu verzeichnen war.

In zunehmendem Umfang mußten wegen des ausgebliebenen Einsatzes der genannten Instrumentarien Steuergelder für (häufig sinnlose) Umschulungen, für Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit eingesetzt werden.

Eine schwere, aber offensichtlich gewollte Bürde für Treuhandbetriebe waren die Altschulden, die keine echte ökonomische Basis hatten. Sie waren nicht aus einer eigenverantwortlichen Wirtschaftsführung der Unternehmen in einem kostenorientierten Preisgefüge entstanden, sondern nach außerbetrieblichen Planungsgesichtspunkten den Betrieben in der DDR aufgedrückt worden. Solche „Schulden“ sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht einklagbar. Die für viele Betriebe wirtschaftlich notwendige Chance, unbelastet in die Wirtschaftsunion einzutreten, war jedoch politisch nicht gewollt. Eine Entschuldung wäre bei den vorhandenen Wettbewerbsnachteilen und der ungenügenden Kapitalausstattung ein für die Unternehmen hilfreicher und den Steuerzahler effizienter und billigerer Schritt gewesen. Namhafte Wirtschaftsfachleute, Finanzexperten und Juristen betrachten die 1990 getroffene Festlegung zur Aufrechterhaltung der Altschulden als Fehlentscheidung.

Ein weiteres wesentliches, sich lähmend auf die ostdeutsche Wirtschaft auswirkendes Finanzproblem war der mit 25 Mrd. DM wesentlich zu geringe Kredit- und Bürgschaftsrahmen für Liquiditätskredite. Nach Schätzungen betrug der für den betrieblichen Reproduktionsprozeß notwendige Liquiditätsbedarf ca. 75 Mrd. DM. Es wäre mindestens eine Verdoppelung des Kredit- und Bürgschaftsrahmens notwendig gewesen, um das Überleben sanierungsfähiger Betriebe finanziell zu sichern.

5. Bedingungslose und rasche Privatisierung

Von Anfang an setzte die Treuhandanstalt auf die marktradikale Linie „Privatisieren geht vor Sanieren“. Dabei wurde unter „Privatisieren“ nahezu ausschließlich der Verkauf von Unternehmen verstanden. Unter der Präsidentschaft von Birgit Breuel wurde seit April 1991 der Privatisierungskurs unter dem Motto „Privatisierung ist die beste Sanierung“ noch konsequenter durchgesetzt. Mit dem Bonussystem für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Treuhandanstalt wurde ein wesentliches Instrument zur

Beschleunigung der Privatisierung unter Vernachlässigung der Sanierung geschaffen.

Keine Überlegung wurde dem Umstand gewidmet, daß für ein derartig großes Angebot weder ein nationaler noch ein internationaler Markt vorhanden war. Mit dem Versuch, ein solches Überangebot zu verkaufen, wurde vollständig an Marktgesetzen vorbei agiert. So konnte es nicht ausbleiben, daß ein Vermögen von ca. 600 Mrd. DM, das in der Summe der Betriebsbilanzen in der ersten Treuhandbilanz als Zwischenergebnis noch ausgewiesen wurde, sich in einen Schuldenberg von 270 Mrd. DM verwandelte. Dafür trägt die Bundesregierung die politische Verantwortung.

In völligem Widerspruch zu bundesdeutschen Erfahrungen wurde jede Form staatlicher Beteiligung bei der Erhaltung von sanierungsfähigen Betrieben und deren Heranführen an die Marktreife abgelehnt. Der Staat sei ein schlechter Unternehmer, er agiere zu ineffektiv, erklärte die Bundesregierung. Dabei wird jedoch verschwiegen, welche Folgen es für das westdeutsche Wirtschaftssystem gehabt hätte, wenn es die staatliche Sanierung von VEBA, VIAG, Volkswagen, Salzgitter AG u. a. bis zum Ende der 80er Jahre nicht gegeben hätte.

In der Treuhandpraxis haben sich Privatisierungen mit finanziellen Zugaben an die Unternehmen als teurer erwiesen als staatliche Unternehmenskonzepte (z. B. bei der Werften-Privatisierung).

Verschwiegen wird auch, daß sich trotz der in den letzten Jahren auch in den alten Bundesländern vorangetriebenen Privatisierung immer noch beträchtliches Eigentum in den Händen von Bund, Ländern und Kommunen befindet. Über den Wert dieses Eigentums werden die Bürger jedoch im Unklaren gelassen (nach Schätzungen beträgt er ca. 2 Billionen DM ohne Hoheitsvermögen, wie z. B. öffentliche Infrastruktur und staatliche Verwaltungsgebäude).

Die Ursachen für die Verweigerung staatlicher Beteiligung an der Erhaltung ostdeutscher Industrieunternehmen sind zum einen in der Tatsache zu suchen, daß sich zu diesem Zeitpunkt in der Politik im wesentlichen die Vertreter der radikalen Marktwirtschaft durchgesetzt hatten, zum anderen in dem unter den Bedingungen weltweiter Rezession wachsenden Druck der westdeutschen Industrie, eine erstarkende Konkurrenz im Osten des Landes zu verhindern.

Insofern waren die wiederholten Solidaritätsappelle des Bundeskanzlers an die Industrie und die Banken sinnlos und sollten nur der Beruhigung der Menschen in den neuen Bundesländern dienen. Ihr Mißerfolg stand von vornherein fest. Im Verlaufe der Arbeit des Untersuchungsausschusses „Treuhandanstalt“ wurde insbesondere bei der Behandlung des Abschnittes Management Buy Out (MBO) in vielen Fällen deutlich, daß es zu massiven Behinderungen und sogar Verhinderungen einer eigenständigen wirtschaftlichen Entwicklung im Osten Deutschlands gekommen ist.

Bereits vor dem Beitritt der DDR waren die lukrativsten Unternehmen der DDR an westdeutsche Markt-

führer verschenkt worden: Staatsbanken, Versicherung, Stromversorger. Wesentliche Marktanteile waren dadurch von westdeutscher Seite gesichert worden.

1990 erklärte der damalige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt, Odewald, daß die Treuhandanstalt durchaus bereit sei, „negative Kaufpreise“ zu akzeptieren, wenn dadurch die Privatisierung vorangetrieben werden könne. Dieses Signal verstanden die westdeutschen Unternehmer. Das Produktivvermögen ging, häufig verbunden mit finanziellen Zuschüssen, in erster Linie an westdeutsche Unternehmen (85 %), die damit häufig ihre Marktstellung stärkten. Und wenn ein Betrieb noch nicht billig genug oder die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze zu hoch erschien, wurde er mit Hilfe der Treuhandanstalt über mehrfache Sanierungskonzepte kurzerhand „gesundgeschrumpft“. Aus „betriebswirtschaftlichen“ Gründen wurde der Verlust von Arbeitsplätzen und Betrieben in Kauf genommen, der Markt bereinigt und die Folgekosten der Allgemeinheit aufgebürdet. Auch hier galt zumeist, daß die Gewinne privatisiert und die Verluste sozialisiert werden.

Im blinden Eifer, die Privatisierung immer weiter zu beschleunigen, wurden Verkäufe häufig unzureichend vorbereitet und mangelhaft vertraglich abgesichert: Nicht selten wurde die Bonität von Bewerbern nicht oder unzureichend geprüft, der Wert der zu verkaufenden Unternehmen mangelhaft ermittelt, die Verträge schlampig ausgearbeitet, Arbeitsplatz- und Investitionszusagen nicht ausreichend vertraglich gesichert, Zahlungsmodalitäten nicht geprüft usw. Dadurch wurden das von der DDR-Bevölkerung erarbeitete Vermögen zum großen Teil verschleudert, Arbeitsplätze vernichtet und Lebensperspektiven der Menschen in den neuen Bundesländern zerstört. Die Privatisierungspraxis der Treuhandanstalt war mit einer nahezu völligen Preisgabe von Firmeninterna an „Interessenten“ verbunden. Bereits die in der Treuhandanstalt geäußerte Absicht, einen Betrieb eventuell kaufen zu wollen, reichte, um vollständigen Einblick zu erhalten. Das öffnete einer Betriebsespionage ungeahnten Ausmaßes Tür und Tor. Nichts blieb verborgen. Die Folge war, daß sehr häufig die Absatzmärkte der ostdeutschen Unternehmen von westdeutschen Konkurrenten übernommen wurden. Die Privatisierungs- und Sanierungschancen solcher ostdeutscher Unternehmen sank dadurch gegen Null.

Eine besondere Rolle im Rahmen der Privatisierungspraxis spielt das Bonussystem. Abgesehen davon, daß die damit verbundenen Ausgaben in Höhe von über 13 Mio. DM jährlich nicht unbeträchtlich sind, ist es der Bundesregierung und der Treuhandanstalt bis heute nicht gelungen, die Wirtschaftlichkeit des Bonussystems nachzuweisen. Ein vom Bundesfinanzminister gegebener Hinweis, Wirtschaftlichkeit und Ausgabendisziplin im Bonussystem zu verankern, wurde von der Treuhandanstalt ignoriert.

Von Gutachtern und von Führungskräften der Treuhandanstalt wurde jedoch vor dem Untersuchungsausschuß recht eindeutig herausgearbeitet, daß dieses System in erster Linie dazu dienen sollte, „Absicherungstendenzen“ von Mitarbeitern zu unterbinden, d. h. ein längeres Verweilen bei einzelnen „Fällen“

und eine gründliche Prüfung aller notwendigen Parameter möglichst gering zu halten, und damit die Privatisierung zu beschleunigen.

Die individuellen Zielvorgaben für den operativen Bereich der Treuhandanstalt waren in erster Linie auf zügigen Bestandsabbau gerichtet. Investitions- und Arbeitsplatzzusagen wurden völlig unterschiedlich gewichtet. In den Niederlassungen der Treuhandanstalt waren Arbeitsplatzzusagen überhaupt keine Zielvorgaben! Für Führungskräfte im nichtoperativen Bereich gab es über die originären Aufgaben hinaus keinen besonderen Leistungsanspruch. Sie wurden also für die Erfüllung ihrer normalen Arbeitsaufgaben durch Bonus prämiert! Die Erfüllung qualitativer Aufgabenstellungen im Rahmen der Zielvorgaben wurde von der Treuhandanstalt nicht belegt. Die notwendigen Unterlagen über die individuelle Festlegung von Zielvorgaben, deren Auswertung und die Folgen des Bonussystems wurden dem Untersuchungsausschuß durch die Bundesregierung vorenthalten.

Darüber hinaus trug auch die Haftungsfreistellung für leitende Mitarbeiter der Treuhandanstalt dazu bei, die Privatisierung zu beschleunigen und „Absicherungstendenzen“ zu verringern. 1990 und 1991 erfolgte sogar eine Haftungsfreistellung für grobe Fahrlässigkeit. Das bedeutete zum Beispiel, wenn durch mangelhafte Bonitätsprüfung oder Wertermittlung, durch unzureichende Information von Interessenten oder mangelnde vertragliche Absicherung gegen die Aushöhlung von Unternehmen Schäden eintraten, war der betreffende Mitarbeiter der Treuhandanstalt dafür nicht zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

6. Privatisierung ohne Regelbindung für Entscheidungen

Die Treuhandanstalt hatte mit ihrer Gründung eine außerordentlich vielschichtige und umfangreiche Aufgabe übernommen, die unter erheblichem objektiven (und selbst inszenierten) Zeitdruck zu erfüllen war. Es wäre ein nachvollziehbares, praktikables Regelwerk notwendig gewesen, um ihre Tätigkeit zu optimieren und die Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Handlungsrichtlinien zu verringern (statt Verleitung zur Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit durch Haftungsfreistellung und Bonussystem).

Insbesondere wäre es darum gegangen, verschiedene, teilweise widersprüchliche Parameter zu bündeln und zu optimieren: Kaufpreis — Arbeitsplatzzusagen — Investitionszusagen — Pönalen — Altschulden — ökologische Altlasten. Die Treuhandanstalt behauptet, sie hätte dies getan, ist jedoch nicht in der Lage, zu sagen wie. Dadurch sind häufig Entscheidungen nicht nachvollziehbar, Ergebnisse nicht meßbar, Zusagen nicht einklagbar. Es entstanden Freiräume für Begünstigung, Vetternwirtschaft, persönliche Willkür und Wirtschaftskriminalität.

Die viel zu spät gebildete Innenrevision der Treuhandanstalt stellte bei den 1991 erfolgten Privatisierungen in 50 % der Fälle Mängel fest.

Wenn man der Treuhandanstalt auch zugutehalten kann, daß sie im Verlaufe ihrer Tätigkeit im Prozeß des „learning by doing“, wie sie ihn selbst gern bezeichnet, eine ganze Reihe von teilweise umfangreichen Regelwerken entworfen hat, muß man andererseits aber auch klarstellen, daß diese Regelwerke fast alle mit einer beträchtlichen, teilweise unverständlichen zeitlichen Verzögerung in Kraft gesetzt wurden und oft nicht als Handlungsrichtlinien mit einer gewissen Verbindlichkeit angesehen wurden, sondern als „Good-Will-Verlautbarungen“ des Vorstandes. Zumindest einem Treuhand-Direktor, dem Direktor für Abwicklung, Tränkner, war das für seinen Bereich geltende Abwicklungshandbuch nicht bekannt — es war ihm zu dick, um es zu lesen, wie er vor dem Untersuchungsausschuß aussagte. Auch sonst wurden Regelung und Realität meist als Kann-Bestimmungen behandelt. Zwischen Regel und Realität war häufig eine ausgeprägte Divergenz.

7. Vernachlässigung der Sanierung vor dem Verkauf

Die Treuhandanstalt hat zunächst die Sanierung von nicht privatisierten Betrieben verweigert oder zumindest stark behindert, da sie die Auffassung vertrat, daß nur der private Investor effektiv sanieren könne. Das kommt einer Liquidierung auf Raten gleich. Die geforderten Sanierungskonzepte können aus diesem Grund nur als Alibihandlungen angesehen werden. Sie dienten dazu, den Abbauprozess zu verzögern und den nahezu völligen Ausschluß Ostdeutscher aus wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen den Betroffenen nicht bewußt werden zu lassen. Meist glaubten die Beschäftigten, durch ein noch besseres Sanierungskonzept — in der Mehrzahl mit weiterem Personalabbau verbunden — einen Beitrag zur Rettung ihres Betriebes leisten zu können. Welche Bedeutung diese Unternehmenskonzepte tatsächlich hatten, sieht man u. a. daran, daß von der Treuhandanstalt meist keine Vorgaben zu Konzepten, insbesondere zum Sanierungsaufwand und -zeitraum gemacht wurden, Entscheidungen über Unternehmenskonzepte und die Einstufung der Unternehmen nicht zeitnah getroffen wurden und keine systematische Kommunikation zwischen der Treuhandanstalt und den Geschäftsführern der Unternehmen stattfand.

Die Warnungen von Mc Kinsey im „White Paper“ vor den Folgen rein betriebswirtschaftlichen Vorgehens und unterlassener Sanierung wurden als „zu industriepolitisch“ verworfen.

Vereinzelte Versuche westdeutscher Manager, ostdeutsche Betriebe auf eigene Füße zu stellen und das Engagement und die Fähigkeiten der Belegschaften bei maßvoller Sanierung zu nutzen, wurden wie im Falle der Deutsche Maschinen- und Schiffbau AG in Rostock von seiten der Treuhandanstalt hintertrieben.

Die lange Zeit von der Treuhandanstalt vorgetragene Behauptung, sie sei gar nicht in der Lage zu sanieren, wurde von ihr selbst widerlegt: Seit Herbst 1992 konnte sie die Sanierung ihrer Unternehmen nicht mehr vollständig verweigern. Zu offensichtlich wur-

den die eklatanten Folgen der raschen Privatisierung. Sicher hat auch der wachsende Protest der noch verbliebenen Treuhandbeschäftigten zu diesem zumindest teilweisen Sinneswandel beigetragen. Allerdings wurde auch in der Folgezeit zu wenig investiert. Teilweise waren die Investitionen auch vordergründig darauf ausgerichtet, die Belegschaften in scheinbarer Sicherheit zu wiegen. Wer nimmt schon an, daß sein Betrieb in wenigen Monaten endgültig liquidiert wird, wenn heute noch Millionen investiert werden?

8. Vernachlässigung der Absatz- und Innovationsförderung

Von seiten der Bundesregierung und der Treuhandanstalt wurde keine Marktsicherungspolitik betrieben. Angefangen damit, daß über die westdeutschen Handelsketten und deren Listungspraktiken, auf deren Grundlage ostdeutsche Produkte meist überhaupt nicht angeboten wurden, schlagartig mit der Währungsunion der ostdeutsche Markt mit westdeutschen Produkten überschwemmt wurde (das vorübergehend auf westdeutsche Produkte ausgerichtete Kaufverhalten der Ostdeutschen ist dafür nicht die Hauptursache), daß ostdeutschen Unternehmen ihre Absatzmärkte mit z. T. unseriösen Methoden entzogen wurden bis hin zum hauptsächlich währungspolitisch bedingten Zusammenbruch der osteuropäischen Märkte, wurden die damit verbundenen gravierenden Probleme von der Bundesregierung zwar zur Kenntnis genommen, aber keine Abhilfe geschaffen.

Der Zusammenbruch der ostdeutschen Unternehmen und die eingetretene Deindustrialisierung sind die Folgen der Unterlassung notwendiger Maßnahmen, die weder einfach noch billig gewesen wären und sicher auch manches westdeutsche Unternehmen in seinem Expansionsstreben behindert hätte, die aber ein mit Sicherheit besseres volkswirtschaftliches Ergebnis ermöglicht und letztlich zur Einsparung von Milliarden DM an Transferleistungen geführt hätten. Massenarbeitslosigkeit im heutigen Ausmaß wäre zu verhindern gewesen.

Statt über die teilweise Abschöpfung überproportionaler Gewinne westdeutscher Konzerne, Handelsketten und Banken die Innovation ostdeutscher Betriebe zu fördern, ist in Kauf genommen worden, daß das Forschungs- und Entwicklungspotential der ostdeutschen Betriebe bis auf 15—20 % reduziert wurde. Hier hat kurzfristiges Kostendenken Zukunftsorientiertheit verhindert. Die Folge war Arbeitslosigkeit oder das Abwandern fähiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und das Entstehen „verlängerter Werkbänke“. Eine maßgebliche Rolle bei diesem Prozeß hat auch eine ideologisch bedingte generelle Minderbewertung von Leistungsmöglichkeiten Ostdeutscher, darunter im besonderen ihrer wissenschaftlichen Arbeit und deren Ergebnisse gespielt. Die Resultate jahrzehntelanger Arbeit, die in nicht wenigen Fällen sogar Welthöchststand darstellten, wurden über Nacht entwertet oder ohne Gegenleistung von der Konkurrenz übernommen.

9. Zentralismus und fehlende Kontrolle

Die Treuhandanstalt untersteht als Anstalt öffentlichen Rechts (lt. Einigungsvertrag) der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesfinanzministers. Dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die Bundesregierung zweifellos nicht im gebotenen Umfang nachgekommen. Tatsächlich kontrollierte die Treuhandanstalt sich weitestgehend selbst und legte dementsprechend auch selbst fest, was aus den Kontrollergebnissen zu schlußfolgern ist.

Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, daß eine „passive Aufsichtsführung“ angemessen sei. Das heißt, daß das Bundesfinanzministerium sich Zustandsberichte und Entscheidungen im wesentlichen von der Treuhandanstalt zuarbeiten ließ, keine eigenen Informationserhebungen vornahm (auch nicht stichpunktweise) und darüber hinaus nicht kontrollierte, ob die von ihm erteilten (wenigen) Weisungen durchgesetzt wurden. Es führte kaum zu Reaktionen des Bundesfinanzministers, wenn offensichtlich wurde, daß ihm Informationen vorenthalten wurden (z. B. zur Gründung von Tochterunternehmen der Treuhandanstalt, die generell der Genehmigungspflicht des Bundesfinanzministers unterlagen; zeitweise wußte jedoch scheinbar nicht einmal der Vorstand der Treuhandanstalt, welche Tochterunternehmen gegründet wurden).

Die mangelnde Kontrolle führte insbesondere zur Kritik des Bundesrechnungshofes an der Aufsichtsführung des Bundesfinanzministeriums gegenüber der Treuhandanstalt. Die vom Bundesfinanzminister in den meisten Punkten erfolgte Zurückweisung der Kritik ist nicht akzeptabel. Der Bundesrechnungshof hatte u. a. zutreffend konzeptionelle Mängel der Aufsichtsführung, die fehlende verbindliche Regelung des Informationsaustausches zwischen Bundesfinanzministerium und Treuhandanstalt und das Nichtvorhandensein von Regelungen über Abweichungen von betriebswirtschaftlich sinnvollen Lösungen aus strukturellen, regionalen oder arbeitsmarktpolitischen Gründen beanstandet.

Insgesamt bezeichnete der Vertreter des Bundesrechnungshofes, Heuer, vor dem Untersuchungsausschuß die Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium als enttäuschend. Es habe kein Interesse an den Hinweisen des Bundesrechnungshofes gegeben.

Für die mangelnde Aufsichtsführung ist die Reaktion des Bundesfinanzministeriums auf das Bonussystem beispielhaft, über das das Ministerium zunächst von der Treuhandanstalt nicht einmal unterrichtet wurde, sich allerdings auch nicht als zuständig ansah, da Personalangelegenheiten in der Kompetenz der Treuhandanstalt selbst lägen. Immerhin sah sich das Bundesfinanzministerium, sicher überwiegend durch den massiven öffentlichen Protest über die Selbstbedienungsmentalität der Treuhandmanager, dazu genötigt, einzuräumen, daß das Bonussystem offensichtlich eine verhaltensregulierende Wirkung habe (wozu sollte man es sonst auch einführen?!) und es deshalb doch zur Verantwortung des Bundesfinanzministers gehöre, sich nach den Wirkungen zu erkundigen. Man beeilte sich dann, die eingeholten Gutachten

durchweg positiv zu werten, obwohl sie selbst bei wohlwollender Interpretation zumindest zu weiteren Nachfragen Anlaß gegeben hätten.

Das geringe Interesse der Bundesregierung an einer wirkungsvollen Kontrolle der Arbeit der Treuhandanstalt zeigt sich auch in der Behinderung des 2. Untersuchungsausschusses durch die Bundesregierung. Es verletzt parlamentarische Kontrollrechte und den Anspruch der Öffentlichkeit auf Information, wenn Unterlagen, die in der Treuhandanstalt nicht eingestuft und nicht gesichert waren, teilweise weit verbreitet wurden, dem Untersuchungsausschuß erheblich verzögert, unvollständig und unter dem Siegel strengster Vertraulichkeit, d. h. VS-ingestuft, übergeben wurden. Es gab sogar Fälle, daß Unterlagen, die im Treuhandausschuß des Deutschen Bundestages als öffentliche Drucksache an alle Parlamentarier verteilt wurden, im Untersuchungsausschuß als VS-Vertraulich eingestuft übergeben wurden. Dazu paßte, daß einzelne Zeugen im Verlaufe ihrer Vernehmung Beweismaterial an den Ausschuß ohne Prüfung der Geheimhaltung verteilten. Wohl beispiellos in der parlamentarischen Geschichte der Bundesrepublik erscheint die Tatsache, daß Zeugen während der Vernehmung durch den Ausschuß von Vertretern der Bundesregierung und einzelnen Mitgliedern der Koalitionsfraktionen in ihrem Aussagerecht beschnitten wurden. Die Herausgabe der Protokolle des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt wurde vollständig verweigert. Hier wurde die Absicht der Bundesregierung besonders deutlich, die parlamentarische Aufklärung der Tätigkeit der Treuhandanstalt zu behindern. Die Bundesregierung hat offensichtlich gute Gründe, die Tätigkeit der Treuhandanstalt soweit es ihr möglich erscheint, zur Geheimsache zu erklären.

10. Nahezu vollständige Ausschaltung Ostdeutscher aus Entscheidungsprozessen

Ostdeutsche hatten kaum reale Möglichkeiten, Einblick in die Entscheidungsprozesse der Treuhandan-

stalt zu nehmen, noch weniger an ihnen teilzuhaben. Dabei ging es vornehmlich um ihre Gegenwart und Zukunft! Die Begründung war meist die angebliche Unfähigkeit Ostdeutscher, marktwirtschaftlich denken und handeln zu können oder die Unterstellung, DDR-Verhältnisse restaurieren zu wollen. Es gibt jedoch zahlreiche Belege, daß diese Begründung falsch und vorgeschoben ist.

Die Ostdeutschen waren einem massiven Verdrängungswettbewerb in allen Bereichen, in denen anspruchsvolle Tätigkeiten auszuführen sind, ausgesetzt, vor allem in den Führungsfunktionen.

Es ist nicht zu vermitteln, warum z. B. ein rechtskräftig verurteilter Skandaljournalist als Treuhanddirektor prädestiniert, ein pensionierter ehemaliger Beamter das ideale Vorstandsmitglied sein und ein junger, berufsunerfahrener Sparkassenangestellter besonders gute Ergebnisse bei der Liquidation von Betrieben erreichen soll, nur weil sie aus den alten Bundesländern kommen.

Warum wurde ostdeutschen Geschäftsführern, die oft ihre Betriebe seit Jahren genau kannten, keine reelle Chance gegeben, gemeinsam mit ihren Belegschaften ihre Unternehmen zu sanieren?

Das Problem besteht nicht nur in einer hochmütigen Abwertung des Wissens und Könnens ostdeutscher Fachleute, sondern auch darin, daß offenbar befürchtet wurde, daß die einseitige Verwertung ostdeutscher Vermögens zugunsten westdeutscher Unternehmen und Banken auf deren Widerstand hätte stoßen können.

Bei Wertung aller materiellen und finanziellen Ergebnisse der Arbeit der Bundesregierung und der Treuhandanstalt ist wohl das negativste Resultat, daß ein Riesenpotential an kreativen Fähigkeiten von Menschen ungenutzt blieb und bleibt. Die den meisten Menschen vorenthaltene Chance, sich durch Erwerbsarbeit selbst zu verwirklichen und sich ihre materielle Lebensgrundlage zu schaffen, stellt aus unserer Sicht das größte politische Versagen der Regierung Kohl dar.

Teil VI: Anlagen 1–26

2. Untersuchungsausschuß
 "Treuhandanstalt"
 - Sekretariat -

Anlage 1

Übersicht Beweisbeschlüsse

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
1	<u>Aktenbeziehung</u> Organigramme, Geschäftsverteilungspläne usw. der Treuhandanstalt	BMat
2	<u>Auflistung</u> der Unternehmensbeteiligungen der Treuhandanstalt	BMat
3	<u>Aktenbeziehung</u> Vereinbarungen der Treuhandanstalt mit den Gewerkschaften über Sozialpläne	BMat
4	<u>Anhörung</u> zur Wahrnehmung der Rechts- u. Fachaufsicht Bundesministerium der Finanzen: - Ministerialdirigent Hans-Heinrich Buhinger - Ministerialdirigent Siegfried Bierwirth - Ministerialrat Dr. Peter Breitenstein; Bundesministerium für Wirtschaft: - Ministerialrat Dr. Fritz Homann	Anhörperson Anhörperson Anhörperson Anhörperson
5	<u>Anhörung</u> zu gesetzlichen Grundlagen, Aufgaben, Organisation, Beteiligungsunternehmen und Finanzwesen der Treuhandanstalt (3 leitende Mitarbeiter der Treuhandanstalt)	Anhörpersonen
6	<u>Anhörung</u> zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren - Staatsanwalt Daniel Noa, Leiter der Stabsstelle für Besondere Aufgaben der Treuhandanstalt	Anhörperson
7	<u>Aktenbeziehung</u> Akten der Treuhandanstalt betreffend die "Grundsätze zur Zusammenarbeit von Bund, neuen Ländern und Treuhandanstalt für den Aufschwung Ost-Übereinkunft zwischen der Bundesregierung, Bundesländern und Treuhandanstalt vom 15. März 1991"	BMat
8	<u>Aktenbeziehung</u> Akten zum Treuhandgesetz (Volkskammer, Ministerrat der DDR)	BMat

Abkürzungsverzeichnis:

BB	=	Beweisbeschuß
BMat	=	Beweismaterial
sv Zeuge	=	sachverständiger Zeuge
THA	=	Treuhandanstalt
BVVG	=	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH
TLG	=	Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH

- 2 -

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
9	<u>Aktenbeziehung</u> Elektro-Apparate-Werke Berlin GmbH (EAW)	BMat
10	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der VAKA Tanktechnik GmbH	BMat
11	<u>Aktenbeziehung</u> Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Halle	BMat
12	<u>Vermehrung</u> - Günther Hund, SM Holding GmbH - Lutz Engler, Geschäftsführer der VAKA Tanktechnik GmbH	Zeuge Zeuge
13	<u>Auskunft</u> der Justizministerien der Länder zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren	BMat
14	<u>Anhörung</u> zu den bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin geführten Ermittlungsverfahren, in Verbindung mit BB 2/13; - Oberstaatsanwalt Dr. Erbe, Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	Anhörperson
15	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und durch interne Prüfung bekanntgewordene Pflichtverletzungen/Rechts- verstöße	BMat
16	<u>Vermehrung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/15 - Staatsanwalt Daniel Noa, Leiter der Stabsstelle für Besondere Aufgaben der Treuhandanstalt (PRBA) - Dr. Günter Schneiders, Leiter des Direktorats Revision (PV) der Treuhandanstalt	sv Zeuge sv Zeuge
17	<u>Auskunft</u> über die zur Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht durch Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft, Bundeskanzleramt u.a. angelegten Akten	BMat
18	<u>Vermehrung</u> zum Untersuchungsauftrag - Staatssekretäre im Bundesministerium der Finanzen (soweit für die Treuhandanstalt zuständig) - Dr. Norman van Scherpenberg, Generalbevollmächtigter der Treuhandanstalt	sv Zeugen sv Zeuge
19	<u>Aktenbeziehung</u> Unterlagen zu Prüfungsvorgängen des Bundesrechnungshofs im Zusammen- hang mit der Treuhandanstalt	BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
20	<u>Anhörung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/19 - Ernst Heuer, Vizepräsident des Bundesrechnungshofs	Anhörperson
21	<u>Auskunft</u> der Treuhandanstalt über interne Prüfberichte	BMat
22	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/21 - Dr. Günter Schneiders, Leiter der Revisionsabteilung der Treuhandanstalt	sv Zeuge
23	<u>Bericht</u> der Bundesregierung über die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht	BMat
24	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Ministerialdirektor Dr. E. John von Freyend, Bundesministerium der Finanzen	sv Zeuge
25	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über die internen Richtlinien und Verfahrensregelungen	BMat
26	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über externe Gutachten und externe Beraterverträge	BMat
27	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/26 - Hero Brahms, Vizepräsident der Treuhandanstalt - Dr. Horst Föhr, Vorstandsmitglied der Treuhandanstalt	sv Zeuge sv Zeuge
28	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei GmbH, Rostock	BMat
29	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung der DSR Lines Deutsche Seereederei GmbH, Rostock	BMat
30	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung der Ostsee Fisch GmbH, Rostock	BMat

- 4 -

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
31	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der "Hartmann-Gruppe" - Autek Industrietechnik GmbH - Baugesellschaft Röbel/Müritz GmbH - Kleiderwerk Malchow GmbH	BMat
32	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der "Greiner-Gruppe": - FEHA Feinmechanische Werke Halle GmbH - Gefriertrocknung GmbH Stiehelsdorf - Köthener Tief- u. Hochbau GmbH - Blechformwerke Erzgebirge Bernsbach GmbH - STAMAG - Ingenieurtechnik GmbH - Verkehrshaus Halle Verwaltungs GmbH - Dampfkesselbau Hohenthurm GmbH - Werkzeug- u. Vorrichtungsbau GmbH	BMat
33	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der - Wolfener Fahrzeug- u. Metallbau GmbH - Land & Technik-Service GmbH - Hoch- u. Ausbau Zörbig GmbH - Wasserbehandlung Merseburg GmbH - Plastikverarbeitung GmbH - Polstermöbel Annaburg GmbH - Proficon GmbH Bernburg - Merseburger Betonwerkstein GmbH	BMat
34	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Baumaschinen Welzow Produktions GmbH, Welzow	BMat
35	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der - Thüringische Faser AG Schwarza, Rudolstadt - Sächsische Kunstseiden GmbH, Pima	BMat
36	<u>Aktenbeziehung</u> - Landmaschinen Kavelstorf-IMES - Agrotechnik Leipzig-EURATA	BMat
37 (neu)	<u>Aktenbeziehung</u> Beispielfall zur Landverpachtung red. Änderung	BMat
38	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Müritz/fleisch GmbH, Hohenwangelin	BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
39	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der TSP-GmbH Potsdam Truck u. Service Potsdam	BMat
40	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Leuna Werke AG, Leuna, einschließlich Minol AG	BMat
41	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der - Keradenta GmbH, Radeberg - Keradenta Wilde GmbH, Radeberg	BMat
42	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung des VEB Silikatwerk Brandis	BMat
42 (neu)	red. Änderung (Grundstücksver- verkäufe des Silikatwerkes Brandis)	
43	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Mitteldeutsche Fahrradwerke GmbH-MdF	BMat
43 (neu)	red. Änderung (Mitteldeutsche Fahradwerke GmbH)	
44	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Interflug	BMat
45	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Deutsche Interhotel GmbH	BMat
46	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Geräte- u. Regler- Werke Teltow GmbH	BMat
47	<u>Aktenbeziehung</u> Abwicklungs- und Nachfolgegesellschaften der Schiffskommerz der Berliner-Import-Export (BIEG) der Metallurgiehandel der Fruchtimex der Nahrung Export-Import	BMat
48	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Reifenwerke Plauen	BMat

lfd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
49	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Ascota GmbH, Chemnitz	BMat
49 (neu)	red. Änderung (Ascota AG i.L., Chemnitz)	
50	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Geflügelgesellschaft mbH, Gutsgold-Nord	BMat
50 (neu)	red. Änderung (Grimmener Hähnchenschlachtere GmbH i.L., Grimmen)	
51	<u>Aktenbeziehung</u> Arbeitsanweisungen und Rundschreiben der Treuhandanstalt an die Ge- schäftsführer der ehemaligen volkseigenen Güter aus dem Jahre 1991	BMat
52	<u>Auskunft</u> der Treuhandanstalt über Beschäftigungszahlen, in Verbindung mit BB 2/2	BMat
53	<u>Auskunft</u> des Bundesministers der Finanzen über die personelle und organi- satorische Entwicklung im Bundesministerium der Finanzen. in Verbindung mit BB 2/4 und 2/23	BMat
54	<u>Aktenbeziehung</u> Elektro-Apparate-Werke (EAW), in Verbindung mit BB 2/9	BMat
55	<u>Aktenbeziehung</u> Vorbereitung und Umsetzung der "Grundsätze zur Zusammenarbeit von Bund, neuen Ländern und Treuhandanstalt für den Aufschwung Ost-Übereinkunft zwischen der Bundesregierung, Bundesländern und Treuhandanstalt vom 15. März 1991", in Verbindung mit BB 2/7	BMat
56	<u>Aktenbeziehung</u> Einrichtung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volks- eigentums der DDR, Vorbereitung des Treuhandgesetzes. in Verbindung mit BB 2/8	BMat
57	<u>Aktenbeziehung</u> Akten und Protokolle des Insiderausschusses der Treuhandanstalt, Richtlinien und Anweisungen bzgl. des Insiderpanels der Treuhand- anstalt <u>Auskunft</u> über Interessenkollisionen	BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
58	<u>Vernehmung</u> zu Erfahrungen mit der Kontrolle von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen - Dr. Hans-Jürgen Meyer, Vertragsmanagement der Treuhandanstalt - Dr. Rüdiger Zinken, Vertragsmanagement der Treuhandanstalt	Zeuge Zeuge
59	<u>Aktenbeziehung</u> "Bonussystem" <u>Vernehmung</u> - Hermann Wagner, Leiter PE P bei der Treuhandanstalt - Dr. Kristian Dorenberg, Direktor U2 AHB bei der Treuhandanstalt	BMat sv Zeuge sv Zeuge
60	<u>Auskunft</u> über - Dateistrukturen - Datenbankkonzept - Datenbankmanagementsystem in Verbindung mit BB 2/17, 2/23 und 2/25	BMat
61	<u>Aktenbeziehung</u> schriftliche Berichte der Bundesregierung für den Ausschuß (Unterausschuß) "Treuhandanstalt" des Deutschen Bundestages	BMat
62	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über die Privatisierung der Forellennastanlage Rathmannsdorf	BMat
63	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Forellennastanlage Rathmannsdorf	BMat
64	<u>Aktenbeziehung</u> inhaltliche Erweiterung der Unterpunkte 4, 5, 6 des BB 2/1	BMat
65	<u>Vernehmung</u> - Dr. Reiner Gohlke, ehemals Präsident der Treuhandanstalt	sv Zeuge
66	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über die Einbeziehung der Kommunen in die Entscheidungen der Treuhandanstalt	BMat
67	<u>Aktenbeziehung</u> Abschlußberichte der geschlossenen Treuhandanstalt-Niederlassungen und aufgelösten Direktorate der Treuhandanstalt <u>Auskunft</u> über Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Schließung von Niederlassungen und Direktoraten der Treuhandanstalt	BMat BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
68	<u>Aktenbeziehung</u> Akten des Ministerrates der DDR zur Gründung der "Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums" und zur Umwandlungsverordnung	BMat
69	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Frage, inwiefern ehemalige Kader/Staatsfunktionäre der DDR im Rahmen der Treuhandanstalt bei der Privatisierung mitgewirkt und die Vernichtung von Arbeitsplätzen bewirkt haben - Dietrich Pfeiffer, ehemals Beteiligungsreferent der Niederlassung Dresden der Treuhandanstalt	Zeuge
70	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zur Frage, inwiefern ehemalige Kader/Staatsfunktionäre der DDR im Rahmen der Treuhandanstalt bei der Privatisierung mitgewirkt und die Vernichtung von Arbeitsplätzen bewirkt haben - Dr. Albrecht Krieger, Vertrauensbevollmächtigter beim Vorstand der Treuhandanstalt	Zeuge
71	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Industriemontagen Leipzig	BMat
72	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Berliner Zigarettenfabrik	BMat
73	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Rotkäppchen Sektkellerei	BMat
74	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Staatsanwalt Dr. Hans Richter, ehemals Treuhandanstalt	sv Zeuge
75	<u>Aktenbeziehung</u> ELBO Bau Verwaltungsgesellschaft mbH, Rostock	BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
76	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Staatssekretär Dr. Gert Haller, Bundesministerium der Finanzen - Staatssekretär Dr. Dieter von Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft - Staatssekretär Dr. Franz-Josef Feiter, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatssekretär a.D. Dr. Helmut Scholz, ehemals Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatssekretär a.D. Dr. Horst Köhler, ehemals Bundesministerium der Finanzen	sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge
77	<u>Aktenbeiziehung</u> Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH	BMat
78	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt mit einer Auflistung sämtlicher Erlasse und Weisungen zur Privatisierung des Robotron Anlagenbaus Leipzig	BMat
79	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung des Robotron Anlagenbaus Leipzig	BMat
80	<u>Aktenbeiziehung</u> Akten der Revisionsabteilung der Treuhandanstalt zur Privatisierung des Robotron Anlagenbaus Leipzig	BMat
81	<u>Aktenbeiziehung</u> Unterlagen, Erlasse und Weisungen, die im Zusammenhang mit der Kontrolle der Privatisierung des Robotron Anlagenbaus Leipzig entstanden sind.	BMat
82	<u>Aktenbeiziehung</u> Akten der Staatsanwaltschaft Leipzig, die im Zusammenhang mit der Privatisierung des Robotron Anlagebaus Leipzig angelegt worden sind.	BMat
83	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über die Arbeit des Vertrauensbevollmächtigten der Treuhandanstalt mit Blick auf die Privatisierung des Robotron Anlagenbaus Leipzig sowie der Robotron Export-Import Berlin	BMat
84	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/83 - Vertrauensbevollmächtigte der Niederlassung Leipzig der Treuhandanstalt	sv Zeugen

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
85 85 (neu)	<u>Aktenbeziehung</u> - Korrespondenz und Vereinbarungen der Treuhandanstalt mit einer Anwaltskanzlei im Zusammenhang mit einem Verfahren gegen Herrn W. - Schriftwechsel der Treuhandanstalt mit der Bundesregierung in dieser Angelegenheit red. Änderung	BMat
86	<u>Bericht</u> der Bundesregierung über Insolvenzen bei privatisierten Unternehmen (Umfang, Gründe, Auswirkungen auf die Arbeitsplätze)	BMat
87	<u>Vermehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/26 - Dr. Heiner Bonnenberg, Leiter des Direktorats PA der Treuhandanstalt - Günter Himstedt, Vorsitzender der Geschäftsführung der TLG - Ludwig M. Tränkner, Leiter des Direktorats U4 A der Treuhandanstalt	sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge
88	<u>Vermehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Karl Otto Pöhl, Präsident der Deutschen Bundesbank a.D.	sv Zeuge
89	<u>Vermehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Lothar de Maizière.	sv Zeuge
90	<u>Anhörung</u> zum Untersuchungsauftrag - Prof. Dr. Wilhelm Hankel	Sachverständiger
91	<u>Vermehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft	Zeuge
92	<u>Vermehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Birgit Breuel, Präsidentin der Treuhandanstalt	Zeugin
93	<u>Vermehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Theodor Waigel, MdB, Bundesminister der Finanzen	Zeuge

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
94	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Helmut Kohl, MdB, Bundeskanzler	Zeuge
95	<u>Aktenbeziehung</u> Unterlagen zum Rücktritt des ehemaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Gohlke	BMat
96	<u>Auflistung</u> der Treuhandanstalt über leitende Mitarbeiter der Treuhandanstalt, die in Ministerien, Kombinat, im Zentralkomitee der SED oder in weiteren zentralen Einrichtungen der ehemaligen DDR in leitender Position tätig waren.	BMat
97	<u>Auflistung</u> der Treuhandanstalt über die Mitarbeiter gemäß BB 2/96, die ihr Arbeitsverhältnis mit der Treuhandanstalt beendet haben.	BMat
98	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit der Tätigkeit in den Aufsichtsgremien von Robotron - Ministerialdirigent Siegfried Bierwirth, Leiter der Unterabteilung VIII A im Bundesministerium der Finanzen	sv Zeuge
99	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der "Margarethenhütte" Großdubrau GmbH	BMat
100	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Fritz Leutwiler	sv Zeuge
101	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Staatssekretär a.D. Dr. Kurt Eisenkrämer, ehemals Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Dr. Rosemarie Hildebrandt, Niederlassung Neubrandenburg der BVVG - Dr. Hans Hünersdorf, Treuhandanstalt - Dr. Wilhelm Müller, Mitglied der Geschäftsführung der BVVG - Staatssekretär a.D. Hans-Jürgen Rohr, ehemals Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Zeuge Zeugin Zeuge Zeuge Zeuge
102	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Freiberger Präzisionsmechanik GmbH	BMat

- 12 -

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
103	<u>Aktenbeziehung</u> alle Protokolle von Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt	BMat
104	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Hero Brahm, Vizepräsident der Treuhandanstalt - Dr. Horst Föhr, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt - Dr. Wolf Klinz, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt - Dr. Hans Krämer, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt - Dr. Klaus Schucht, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt - Dr. Klaus-Peter Wild, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt - Ministerialdirektor Dr. E. John von Freyend, Bundesministerium der Finanzen	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
105	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Ulrich Michaelis, Betriebsrat der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei, Rostock - Ingo Schoengraf, Betriebsratsvorsitzender der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei, Rostock - Frau Heindorf, Treuhandanstalt - Manfred Lohmann, Treuhandanstalt - Erhard Gramstadt - Herrn Gustafson - Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Lebuhn - Jürgen Willhöft - Dieter Borchers - Theodoris Danel - Wolfgang Soyk	Zeuge Zeuge Zeugin Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
106	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Freien Presse Chemnitz und der Mitteldeutschen Zeitung Halle	BMat
107	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Wolfgang Greiner	Zeuge

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
108	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Eberhard Gschwindt, Treuhandanstalt - Eduard Harter, ehemaliger Direktor der Niederlassung Halle der Treuhandanstalt - Dr. Wolfgang Vehse, Treuhandanstalt - Dr. Klaus-Peter Wild, Treuhandanstalt - Dr. Marion Wilde, ehemals Treuhandanstalt - Dr. Michael Dickerhof, ehemaliger Leiter der Niederlassung Halle der Treuhandanstalt - Wilfried Glock, ehemaliger Direktor der Niederlassung Halle der Treuhandanstalt - Klaus Klamroth, ehemaliger Direktor der Niederlassung Halle der Treuhandanstalt - Günter Lorenz, IG Metall, Halle - Dr. Joachim Grünewald, MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeugin Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
109	<u>Erstellung eines Gutachtens</u> über die Umsetzung der Empfehlungen eines Gutachtens der Treuarbeit AG	BMat
110	<u>Aktenbeziehung</u> diverse Prüfungsberichte der THA-Revision, in Verbindung mit BB 2/21	BMat
111	<u>Aktenbeziehung</u> diverse Prüfungsberichte der THA-Revision, in Verbindung mit BB 2/21	BMat
112	<u>Anhörung</u> des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu Fragen des Daten- und Geheimschutzes	Anhörperson
113	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der GERFEMA GmbH, Chemnitz	BMat
114	<u>Aktenbeziehung</u> 2 Prüfungsberichte der THA-Revision, in Verbindung mit BB 2/21	BMat
115	<u>Aktenbeziehung</u> 4 Prüfungsberichte der THA-Revision, in Verbindung mit BB 2/21	BMat

- 14 -

lfd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
116	<u>Bericht</u> des Bundesministeriums der Finanzen über Aufgabentrennung zwischen Bundesregierung und Landesregierungen innerhalb der Kontroll- und Leitungsgremien der Treuhandanstalt	BMat
117	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über alle von der Treuhandanstalt beauftragten Anwälte und Notare	BMat
118	<u>Aktenbeiziehung</u> Akten des Bundesrechnungshofes zur Privatisierung des Robotron Anlagenbaus Leipzig	BMat
119	<u>Aktenbeiziehung</u> einzelne Akten der Abt. VIII des Bundesministeriums der Finanzen	BMat
120	<u>Aktenbeiziehung</u> einzelne Akten der Abt. VIII des Bundesministeriums der Finanzen	BMat
121	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung der Motorradwerke Zschopau (MZ)	BMat
122	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über die Verhandlungen zur Privatisierung der Motorradwerke Zschopau (MZ)	BMat
123	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Klaus-Peter Wild, Mitglied des Vorstands der Treuhandanstalt	sv Zeuge
124	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag, insbesondere zum "Greiner-Komplex". - Staatsanwalt Dr. Gernot Mayer, Staatsanwaltschaft Stuttgart - Wolfram Korn, Treuhandanstalt - Dr. Reiner Gay, Dr. Rödl & Partner	Zeuge Zeuge Zeuge
125	<u>Aktenbeiziehung</u> interne Regelwerke der Treuhandanstalt	BMat
126	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Helmut Haussmann, Bundesminister für Wirtschaft a.D. - Jürgen W. Müllemann, Bundesminister für Wirtschaft a.D.	Zeuge Zeuge
127	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung der Carl Zeiss Jena GmbH	BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
128	<u>Aktenbeziehung</u> Aufstellung über Immobilien aus dem Bestand der Treuhandanstalt <u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Günter Himstedt, TLG - Fritz Joseph Rath, Treuhandanstalt - Hermann Wagner, Treuhandanstalt	BMat Zeuge Zeuge Zeuge
129	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Mitteldeutsche Kali AG, Sondershausen	BMat
130	<u>Aktenbeziehung</u> Akten der Staatsanwaltschaft Rostock zur Privatisierung der Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei, Rostock, in Verbindung mit BB 2/105	BMat
131	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über kostenwirksame Vereinbarungen mit Maklern, Notaren und Beratern, in Verbindung mit BB 2/26 und 2/27	BMat
132	<u>Auskunft</u> Ergänzung des BB 2/52	BMat
133	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über Privatisierungserlöse, in Verbindung mit BB 2/58	BMat
134	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über Arbeitsplatz- und Investitionszusagen, in Verbindung mit BB 2/58	BMat
135	<u>Vernehmung</u> zu Bonitätsfragen und Sorgfaltspflichten der Treuhandanstalt, in Verbindung mit BB 2/35 - Rolf Melcher - Robert Orzschig - Gunter Schmidt - Jürgen Völkerling <u>Vernehmung</u> zu Bonitätsfragen und Sorgfaltspflichten der Treuhandanstalt, in Verbindung mit BB 2/42 (neu) - Parlamentarischer Staatssekretär Manfred Carstens, Bundesministerium für Verkehr - Frank Mieszkalski - Wolfgang Wahls, - Frau M.	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeugin

- 16 -

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
136	<u>Vernehmung</u> zu Management-Buy-Out (MBO) und Beteiligung Ostdeutscher an Treuhand-Privatisierungen - Michael Lezius - Rechtsanwalt Dr. Klaus R. Wagner - Gunter Boye - Reinhard Noeske - Hans-Rainer Nettessheim	sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge
137	<u>Aktenbeziehung</u> Ausschuß-Info 66	BMat
138	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Finsterwalder Tischfabrik GmbH, Finsterwalde	BMat
139	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Sachsenbau GmbH, Zwickau	BMat
140	<u>Vernehmung</u> zu Management-Buy-Out (MBO) und Beteiligung Ostdeutscher an Treuhand-Privatisierungen, in Verbindung mit BB 2/136 - Prof. Dr. Klaus Gloede - Dr. Werner Friedrich - Dr. Gunter Kayser - Otto Bertz - Klaus Weise - Karl Utz	sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge
141	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Druck- und Lederfarben Halle GmbH	BMat
142	<u>Aktenbeziehung</u> BASF Schwarzheide GmbH	BMat
143	<u>Aktenbeziehung</u> Schiesser Sachsen AG	BMat
144	<u>Aktenbeziehung</u> Heckert Chemnitzer Werkzeugmaschinen GmbH	BMat
145	<u>Aktenbeziehung</u> FMN Fernmeldetechnik Nordhausen GmbH	BMat
146	<u>Aktenbeziehung</u> TRO Transformatoren- und Schaltgeräte GmbH	BMat

Itd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
147	<u>Vernehmung</u> zu Bonitätsfragen und Sorgfaltspflichten der Treuhandanstalt, in Verbindung mit BB 2/35 und 2/42 (neu) - Friedrich Rehm - Knut Kleedehn - Hans-Georg Lange - Henrik Lühl - Dr. Günter Krüger - Botschafter Dr. Frank Elbe - Dr. Reiner Vehrenkamp - Uwe Ahlheidt - Dr. Volkmar Donath - Bernd Krieger	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
148	<u>Aktenbeiziehung</u> Arzneimittelwerk Dresden GmbH	BMat
149	<u>Aktenbeiziehung</u> EGS Elektrogeräte Suhl AG	BMat
150	<u>Aktenbeiziehung</u> Industriepark Pinnow GmbH	BMat
151	<u>Aktenbeiziehung</u> Stahl- und Walzwerk Riesa AG	BMat
152	<u>Aktenbeiziehung</u> Multicar Spezialfahrzeuge GmbH	BMat
153	<u>Aktenbeiziehung</u> Gut Prischka	BMat
154	<u>Aktenbeiziehung</u> Deutsche Binnenreederei	BMat
155	<u>Aktenbeiziehung</u> GPH-Privatisierungen	BMat
156	<u>Aktenbeiziehung</u> Berliner Bürgerbräu GmbH	BMat
157	<u>Vernehmung</u> zur Entwicklung der Beschäftigtenzahlen und zur Kontrolle der Arbeitsplatz- und Investitionszusagen bei der Treuhandanstalt - Frank Spieth, Landesbezirk Thüringen des DGB - Jürgen Kühl, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit - Dr. Dirk Nolte, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB	sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
158	<u>Vermnehmung</u> zum Einsatz externer Gutachter und Berater sowie zu Insiderfragen bei der Treuhandanstalt - Prof.Dr. Manfred Abelein - Dr. Horst Meyer	Zeuge Zeuge
159	<u>Anhörung</u> über die Ergebnisse der Erhebungen des Bundesrechnungshofes im Zusammenhang mit dem Einsatz externer Gutachter und Berater sowie Insiderfragen bei der Treuhandanstalt - Ministerialrat Heinz Silbermann, Bundesrechnungshof	Anhörperson
160	<u>Vermnehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Staatssekretär Dr. Gert Haller, Bundesministerium der Finanzen - Staatssekretär Dr. Dieter v. Würzen, Bundesministerium für Wirtschaft - Staatssekretär Dr. Franz-Josef Feiter, Bundeministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatssekretär a.D. Dr. Helmut Scholz, ehemals Bundeministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatssekretär a.D. Dr. Horst Köhler, ehemals Bundesministerium der Finanzen	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
161	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Chemnitzer Agro-Markt GmbH	BMat
162	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Petrolchemie und Kraftstoffe AG Schwedt	BMat
163	<u>Vermnehmung</u> zu Management-Buy-Out (MBO) und Beteiligung Ostdeutscher an Treuhand-Privatisierungen, in Verbindung mit BB 2/136 - Klaus Raddatz - Andreas Grünebaum, ehemals Niederlassung Magdeburg der Treuhandanstalt - Dr. Volker Weilep Unternehmensberater - Wolfgang Eschenbacher, ehemals Treuhandanstalt	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
164	<u>Vernehmung</u> zu Insider- und Beraterfragen, in Verbindung mit Verfahrensbeschluß 2/6 - Dr. Horst Föhr, Treuhandanstalt - Dr. Paul Achleithner, Goldman, Sachs & Co. oHG - Rechtsanwalt Dr. Michael Schütte, Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Stegemann - Roland Berger, Roland Berger & Partner GmbH - Prof. Dr. Sinnecker - Prof. Dr. Klaus Müller, Treuhand Osteuropa Beratungsgesellschaft mbH - Eisenhofer, Geraer Fahrzeugteile GmbH - Peter Witt, Deutsche Waggonbau AG - Prof. Dr. Herbert Henzler, Mc Kinsey & Company Inc.	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
165	<u>Vernehmung</u> zum Einsatz externer Gutachter und Berater sowie zu Insiderfragen bei der Treuhandanstalt, in Verbindung mit BB 2/26 und 2/57 - Dr. Klaus Mund, Mc Kinsey & Company Inc.	Zeuge
166	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/150 - Dr. Oetting, Industrieverwertungsgesellschaft der Bundeswehr - Dr. Rüdiger Zinken, Treuhandanstalt - Gerd H. Buck, Geschäftsführender Gesellschafter - Dr. Georg Leber, Bundesminister der Verteidigung a.D.	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
167	<u>Vernehmung</u> zu Arbeitsplatz- und Investitionszusagen und Abwicklung, in Verbindung mit Verfahrensbeschluß 2/6 - Prof. Dr. Herbert Hax, Sachverständigenrat - Dr. Rüdiger Zinken, Treuhandanstalt - Dr. Hans-Jürgen Meyer, Treuhandanstalt - Hero Brahms, Treuhandanstalt	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge

- 20 -

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
168	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/152 - Manfred Windus, Multicar Spezialfahrzeuge - Walter Botschanski, Multicar Spezialfahrzeuge - Dr. Löhr, ehemals Treuhandanstalt - Dr. Dettmering, Deutsche Beteiligungsgesellschaft - Prof. Dr. Rainer Ludewig	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
169	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/148 - Dr. Rolf Kramer, ASTA-Medica AG - Bernhard R. Bauer, Bayer Austria GmbH - Dr. Eckhard Petzold, Kanzlei Droste - Dr. Hans-Jürgen Meyer, Treuhandanstalt	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
170	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Ministerialrat Dr. Bley, Bundesministerium der Finanzen - Rechtsanwalt Joachim Reuther	Zeuge Zeuge
171	<u>Aktenheziehung</u> Unterlagen zur Tätigkeit von Rechtsanwalt Joachim Reuther	BMat
172	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/40 - Dr. Jürgen Daßler, Leuna Werke AG	Zeuge
173	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr.-Ing. Hans-Joachim Gottschol	Zeuge
174	<u>Aktenheziehung</u> Protokolle von Ausschüssen des Verwaltungsrates - Präsidialausschuß - Personalausschuß - Finanzausschuß - Ausschuß für Privatisierung, Sanierung und Verwertung - Immobilienausschuß - Ausschuß für Management Kommanditgesellschaften in Verbindung mit BB 2/103	BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
175	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/129 - Gerd Jüttemann - Günter Henkel - Peter Arnold	sv Zeuge sv Zeuge sv Zeuge
176	<u>Vernehmung</u> in Verbindung mit Verfahrensbeschluß 2/13 - Dr. Klaus von Dohnanyi, TAKRAF, Treuhandanstalt - Dr. Volker Charbonnier, Treuhandanstalt - Horst Plaschna, Horst Plaschna Management GmbH & Co. Beteiligungssanierungs- und -verkaufs KG - Hero Brahms, Treuhandanstalt - Ludwig Tränkner, Treuhandanstalt	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
177	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Karl Tynek - Peter Rechel - Gregor Zinsmeister	Zeuge Zeuge Zeuge
178	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Ministerialrätin Dr. Gisela Otto, Bundesministerium der Finanzen - Jürgen Krackow - Dr. Siegfried Anz	Zeuge Zeuge Zeuge
179	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Eberhard Martini, Präsident des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.	Zeuge
180	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung des Betriebsteils BELFA der ehem. BAE Batterie GmbH, Berlin	BMat
181	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung der K.A.B. Kraftwerks- und Anlagenbau AG, Berlin	BMat
182	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit Verfahrensbeschluß 2/13 - Horst Plaschna, Horst Plaschna Management GmbH & Co. Beteiligungssanierungs- und -verkaufs KG - Eberhard Pook - E. Mrachacz - Frank Jüngling	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge

- 22 -

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
183	<u>Aktenbeiziehung</u> diverse Prüfungsberichte und Notizen der THA-Revision	BMat
184	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit Verfahrensbeschluß 2/13 - Hannelore Krüger-Knief, Rechtsanwältin - Werner Schwarze, Keradenta GmbH	Zeugin Zeuge
185	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung der Lobensteiner Maschinenfabrik GmbH	BMat
186	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Franz Boenicke - Binder - G. Funcke - Kurt Held - Winfried Huhn - Norbert Kalow - Friedrich Lütke	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
187	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Professor Weise, ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrates der Thüringische Faser AG Schwarzza - Dr. Andres, Konkursverwalter der Thüringische Faser AG Schwarzza - Dr. Blank, Treuhandanstalt	Zeuge Zeuge Zeuge
188	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Elsbeth Noth - Lutz Naether - Jürgen Tippelt	Zeugin Zeuge Zeuge
189	<u>Aktenbeiziehung</u> Ermittlungsakten und Beiakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart	BMat
190	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/151 - Dietrich Fischer - Kurt Schwarzbach - Wolfgang Helm - Wolfgang Tantow - Kupshevski - Joachim Schatz - Dr. Wegener	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
191	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/146 - Dr. Eckard Gehring - Mathias Ruhland - Dr. Gerhard Holtmeier - Paul Schneebeil	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
192	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/149 - Gerd Katzmann - Dr. Wolf D. Eichner - Dr. Eckard Gehring - Dieter Schlegel	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
193	<u>Aktenbeziehung</u> diverse Prüfungsberichte der THA-Revision	BMat
194	<u>Aktenbeziehung</u> Schriftwechsel zur Mitwirkung der Bundesregierung an den Regelwerken der Treuhandanstalt, in Verbindung mit BB 2/125	BMat
195	<u>Aktenbeziehung</u> Schriftwechsel zwischen Bundesministerium der Finanzen und Treuhandanstalt in Verbindung mit BMat 2/23	BMat
196	<u>Bericht</u> über die dem Bundesministerium der Finanzen lt. § 65 BHO zur Genehmigung vorgelegten Vorgänge	BMat
197	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung des ehemaligen VEB Leuchtenbau Lengefeld	BMat
198	<u>Anhörung</u> zum Untersuchungsauftrag - Prof. Dr. Hans-Werner Sinn	Sachverständiger
199	<u>Aktenbeziehung</u> Bericht der Treuarbeit AG zur Sonderprüfung Abwicklung von Treuhandunternehmen sowie zugehörige Vorgänge	BMat
200	<u>Aktenbeziehung</u> Revisionsbericht der Treuhandanstalt zur Abwicklung	BMat
201	<u>Aktenbeziehung</u> Revisionsbericht der Treuhandanstalt vom 16. Juni 1993	BMat
202	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Paul Rakow	Zeuge
203	<u>Aktenbeziehung</u> Privatisierung der Lauta-Werk GmbH	BMat

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
204	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/142 - Dr. Hans-Hermann Dehnel - Dr. Dietmar Werner - Dr. Gottfried Freier - Dr. Heiner Bonnenberg	Zeuge Zeuge Zeuge Zeuge
205	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/154 - Rechtsanwalt Brandenburg - Hans-Wilhelm Dünner, - Dr. Hans-Peter Vogt	Zeuge Zeuge Zeuge
206	<u>Vernehmung</u> zum BB 2/73 - Gunter Heise - Dr. J. Haag	Zeuge Zeuge
207	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag in Verbindung mit BB 2/41 - Hannelore Krüger-Knief, Rechtsanwältin	Zeugin
208	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Werner Münder - Dr. Sybille Hackenberg - Karl-Heinz Gruber	Zeuge Zeugin Zeuge
209	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Kurt Kiethe, Rechtsanwalt - Gudrun Kusmagk - Ellen Engel, Rechtsanwältin - Dr. Günter Schneiders	Zeuge Zeugin Zeugin Zeuge
210	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Prof. Dr. Horst Albach	sv Zeuge
211	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Volker Grub	sv Zeuge
212	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Dr. Freimut Hinsch - Dr. Frank Ruitzsch	sv Zeuge sv Zeuge
213	<u>Vernehmung</u> zum Untersuchungsauftrag - Rechtsanwalt Dr. Manfred Balz	Zeuge

Ifd.Nr. (BB 2/)	Inhalt	Kategorie
214	<u>Anhörung</u> zum Untersuchungsauftrag - Prof. Dr. Karl-Ernst Schenk, - Prof. Dr. Hans Karl Schneider	Sachverständiger Sachverständiger
215	<u>Aktenbeiziehung</u> bei der Staatsanwaltschaft Berlin	BMat
216	<u>Anhörung</u> zu den Ergebnissen der Erhebungen des Bundesrechnungshofes zum Thema ökologische Altlasten - Ministerialrat Heinz Silbermann, Bundesrechnungshof	Anhörperson
217	<u>Anhörung</u> zum Untersuchungsauftrag - Prof. Dr. Peter Friedrich	Sachverständiger
218	<u>Bericht</u> der Treuhandanstalt über die Liquidatorenhonorare	BMat
219	<u>Aktenbeiziehung</u> Privatisierung und Vertragsmanagement - SAMAG Maschinenfabrik mbH - durch EGIT (East German Investment Trust) übernommene Firmen	BMat
220	<u>Anhörung</u> zum Untersuchungsauftrag - Prof. Dr. Wolfgang Seibel	Sachverständiger

Anlage 2

2. Untersuchungsausschuß
 "Treuhandanstalt"
 - Sekretariat -

Übersicht Verfahrensbeschlüsse

Verfahrensbeschuß	Antragsteller	Beschlußdatum	Thema
2/1	Vorsitzender	09.12.1993	Regelung des Daten- und Geheimschutzes
2/2 2/2 neu	Vorsitzender	09.12.1993 03.02.1994	Vorgehensweise bei vorbereitender Akteneinsicht
2/3	Mitglieder der SPD-Fraktion	09.12.1993	Verbindlichkeit von und Umgang mit Prioritätenlisten
2/4	Vorsitzender	13.01.1994	Verzicht auf Verlesung von Protokollen und Schriftstücken, die als Beweismittel dienen
2/5	Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.	20.01.1994	Regelung des Daten- und Geheimschutzes
2/6	Mitglieder der SPD-Fraktion	03.02.1994	Terminierung öffentlicher Beweiserhebungen
2/7	Vorsitzender	03.02.1994	Verteiler für VS-Vertraulich und höher eingestufte Unterlagen
2/8	Mitglieder der SPD-Fraktion	24.02.1994	Festlegung der zum Beweisaufnahmetermin "Bonitätsfragen" beizuziehenden Unterlagen und der anzuhörenden Zeugen
2/9	Mitglieder der SPD-Fraktion	24.02.1994	Festlegung der zum Beweisaufnahmetermin "MBO und Beteiligung Ostdeutscher" beizuziehenden Unterlagen und der anzuhörenden Zeugen
2/10	Mitglieder der SPD-Fraktion	03.03.1994	Festlegung der zum Beweisaufnahmetermin 'Einsatz externer Gutachter' beizuziehenden Unterlagen und anzuhörenden Zeugen

- 2 -

Nr.	Vorschlagender	Beschluß- datum	Thema
2/11	Mitglieder der SPD-Fraktion	03.03.1994	Festlegung der zum Beweisaufnahmeterminein 'Arbeitsplatz- und Investitionszusagen' beizuziehenden Unterlagen und anzuhörenden Zeugen
2/12	Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.	03.03.1994	Verfahren zur Durchsetzung des BB 2/103 (Beziehung von Protokollen Vorstand und Verwaltungsrat); Änderung der A-Drs. 176
2/13	Mitglieder der SPD-Fraktion	10.03.1994	Terminierung weiterer öffentlicher Beweisaufnahmen
2/14	Vorsitzender	10.03.1994	Ordnungsgeldbeschuß gem. § 51, Abs. 1 StPO
2/15	Mitglieder der SPD-Fraktion	14.04.1994	Festlegung der zum Beweisaufnahmeterminein "Abwicklung/Sanierung" beizuziehenden Unterlagen
2/16	Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.	28.04.1994	Sitzungsterminierung
2/17	Mitglieder der SPD-Fraktion	28.04.1994	Festlegung von beizuziehenden Unterlagen für Beweisaufnahmen
2/18	Mitglieder der SPD-Fraktion	28.04.1994	Festlegung von beizuziehenden Unterlagen für Beweisaufnahmen.
2/19	Vorsitzender	28.04.1994	Aufhebung des Verfahrensbeschlusses 2/14
2/20	Mitglieder der SPD-Fraktion	19.05.1994	Festlegung und Terminierung von beizuziehendem Beweismaterial für Zeugenvernehmungen
2/21	Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P.	19.05.1994	Festlegung und Terminierung von beizuziehendem Beweismaterial für Zeugenvernehmungen
2/22	Mitglieder der SPD-Fraktion	16.06.1994	Zeitraumen für vorbereitende Akteneinsicht
2/23	Vorsitzender	29.08.1994	Behandlung der Ausschußunterlagen nach Auflösung des Ausschusses (s. Anhang)

DEUTSCHER BUNDESTAG
12. Wahlperiode
2. Untersuchungsausschuß
"Treuhandanstalt"
Der stellvertretende Vorsitzende

Anhang zu Anlage 2

Verfahrensbeschluß 2/23

Auf Antrag des Vorsitzenden(A.-Drs. 296) hat der 2. Untersuchungsausschuß "Treuhandanstalt" in seiner 54. Sitzung am 29. August 1994 einstimmig beschlossen:

Der 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode empfiehlt nach Ziff. II Nr. 2 und Ziff. III der Richtlinien für die Behandlung von Ausschußprotokollen gem. § 73 Abs. 3 GO-BT:

1. Protokolle öffentlicher Sitzungen können von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.
2. Protokolle über nichtöffentliche Vernehmungen - soweit sie nicht VS-VER-TRAULICH eingestuft sind - und über nichtöffentliche Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk "Nur für den Dienstgebrauch" versehen. Der Vermerk verliert seine Gültigkeit mit Beginn der übernächsten Wahlperiode. Danach kann Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, Einsicht gewährt werden. Soweit eine Einstufung als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH auf einer Einstufung durch die Bundesregierung beruht, bedarf es deren Zustimmung vor einer Einsichtnahme durch Dritte. Für Protokolle, die VS-ingestuft sind, gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
3. Die Regelung unter Nummer 2 gilt entsprechend für die im 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode entstandenen Unterlagen.
4. Originale der zu Beweis Zwecken beigezogenen Unterlagen werden an die herausgebende Stelle zurückgegeben. Je eine Kopie dieser Unterlagen verbleibt bei den Unterlagen des Ausschusses. Für die Einsichtnahme Dritter in diese Kopien gilt die Regelung unter Nummer 2 entsprechend.

- 2 -

Ausfertigungen VS-VERTRAULICH eingestufte Unterlagen sind mit Auflösung des Ausschusses an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zurückzugeben. Auf ihre Behandlung ist die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages anzuwenden.

5. Eingaben von Bürgern an den 2. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode, soweit sie in dessen Materialien aufgenommen worden sind, können nur für Zwecke und auf Beschluß zuständiger parlamentarischer Gremien des Deutschen Bundestages eingesehen werden. Dritten soll die Einsichtnahme versagt werden.
6. Kopien der unter Nummer 4 Satz 1 genannten Unterlagen, Protokollkopien sowie Kopien sonstiger im Ausschuß entstandener Unterlagen, die sich im Besitz der Ausschußmitglieder, der Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen im Ausschuß befinden und nicht allgemein zugängliche Unterlagen wiedergeben, sind an das Sekretariat zurückzugeben. Die Kopien der unter Nummer 4 Satz 1 genannten Unterlagen sind von dort zur vorsorglichen Aufbewahrung bis zum 31. März 1995 an das Parlamentsarchiv weiterzuleiten und nach Ablauf dieser Frist dort zu vernichten.
Die zurückgegebenen Protokollkopien und die Kopien sonstiger im Ausschuß entstandener Unterlagen sind ohne Aufbewahrungsfrist vom Sekretariat zu vernichten.



(Dr. Friedrich)

AG THA

Anlage 3

Stand: 08. März 1994
mayerVSüberÜbersicht zu den Kriterien für die VS-Einstufung

KEINE VS-EINSTUFUNG

Fotos ^{ggB} <i>li</i>	allg. einsehbar	2/38
Karten	allg. einsehbar	2/38
Ausschreibungsunterl. (einschl. Angabe des Orientierungspreises)	zur Veröffentlichung bestimmt	2/38
allg. Pachtbedingungen (auch wenn v. Parteien unterschrieben)	Vgl. Allg. Geschäftsbe- dingungen einer Firma	2/38
Grundbuchauszug	Grundbuch ist "halböffentlich"	2/38
Bescheid der Stelle für Vermögenszuordnung	Ergebnis kommt ins Grundbuch	2/57
Teilungsgenehmigung für ein Grundstück	Grundstücksgröße im Kataster- amt einsehbar	
Handelsregisterauszug	öffentlich	2/35
Restitutionsansprüche von Kommunen	für öffentl.-rechtl. Gebiets- körperschaften gibt es keinen Eigentumsschutz wie für Private	2/35
Übersendungsschreiben	belanglos	
Vorblätter	belanglos	
Schreiben Breuel an alle Mitarbeiter	bei 4.000 Adressaten faktisch öffentlich	
Presseartikel u. Presseerklärungen	öffentlich	

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Art der Unterlage	Gründe für VS-Einstufung	Beweis- beschluß
Weitgehend anonymi- sierter Bericht der THA-Revision über festgestellte Pflichtverletzungen	amtliches Interesse an Erhaltung effektiver Kontrolle personenbez. Daten ohne in- tensive Grundrechtsberührung	2/15

- 2 -

Teile der BRH-Berichte zur Prüfung der Rechts- und Fachaufsicht über die THA mit personenbezogenen Hinweisen	personenbezogene Daten ohne intensive Grundrechtsberührung	2/19
Übersicht über Aktenablageordnung bei THA	THA-interne Ordnung der Dokumentation ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt	2/10
Mitteil. d. vorläufigen Einstell. d. Ermittlungsverfahrens n. § 153a StPO	Stand des Strafverfahrens nicht für Öffentlichkeit bestimmt	2/10
Kurzbericht über Beschuldigtenvernehmung d. StA	Ermittlungsakten der StA sind vor Anklageerhebung auch durch Verteidiger nicht einsehbar	2/10
Anlagen zu den Gutachten Treuarbeit und Kienbaum zum Bonussystem mit personenbezogenen Daten	personenbezogene Daten ohne intensive Grundrechtsberührung	2/59
Beschlußvorlagen für THA-Vorstand zur Einführung des Bonussystems	nicht für Öffentlichkeit bestimmt, weil Vorstufe der Meinungsbildung im Vorstand (Das ist etwas anderes als Kernbereich!)	2/59
Ergebnisprotokolle THA-Vorstand zum Bonussystem	Ergebnisprotokolle THA-Vorstand grundsätzlich nicht für Öffentlichkeit bestimmt (künftig in solchen Fällen keine Herausgabe, weil "Kernbereich")	2/59
Unterlagen, aus denen sich Informationen über Restitutionsforderungen von Privaten ergeben	dienstinterne Information, personenbezogene Daten ohne intensive Grundrechtsberührung	2/32
Übersichten, aus denen sich die Namen von Interessenten und Bietern ohne nähere Angebotsdetails ergeben	dienstinterne Information, personenbezogene Daten ohne intensive Grundrechtsberührung	2/32

- 3 -

- 3 -

Wertgutachten und Bewertungsübersichten zu einzelnen Vermögensgegenständen und Unternehmen	Bekanntwerden konkreter Bewertungen kann Verhandlungsposition der THA oder Privater beeinträchtigen	2/32
Summenblatt/Auflistung über verkaufte Grundstücke	wie vor	2/32
Allgemeinere Angaben über Unternehmenskonzepte und -daten	unternehmensbezogene Daten ohne intensive Grundrechtsberührung	2/32
Angebote ohne detaillierte Angaben	personen- bzw. unternehmensbezogene Informationen ohne intensive Grundrechtsberührung	2/32
auch v. THA-Mitarbeitern (Insider panel)		2/57
Insider panel hat keine Bedenken gegen Verkauf an bestimmte Person	Entscheidungsprozeß in Personalangelegenheiten nicht für Öffentlichkeit bestimmt	2/57
Betriebsinterne Schreiben eines THA-Unternehmens mit Informationen über Betriebsinterne bzw. personenbezogene Informationen	betriebsinterne Schreiben sind grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt	2/32
Beratungsnotizen über Privatisierungsgespräche	verwaltungsinterne Erwägungen über einzelne Privatisierungsvorgänge sind auch dann nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, wenn Privatgeheimnisse nicht intensiv berührt sind	2/32
Berichte des BMF an den THA-Ausschuß des BT und Vorbereitungsunterlagen hierzu	THA-Ausschuß des BT tagt grundsätzlich nichtöffentlich (vgl. auch § 73 GOBT)	2/32
Lebensläufe von Investoren/Pächtern	Bewerber müßten nicht mit Behandlung ihrer Daten in einer öff. Verhandlung rechnen	2/38

- 4 -

- 4 -

Unternehmensrechnung aus DDR-Zeit (Werte in Ost-Mark)	Rückschlüsse auf heutige Unternehmenslage trotz gravierenden wirtsch. Wandels möglich	2/38
Namensliste von Mitarbeitern für bestimmte Aufgaben	Datenschutz	2/42

VS-VERTRAULICH		
Art der Unterlage	Gründe für VS-Einstufung	Beweisbeschuß
Resümees zu den Zielvereinbarungen und sonstige personenbezogene Informationen bei Durchführung des Bonussystems	personenbezogene Daten mit intensiver Grundrechtsberührung	2/59
Interessentenprofile mit Detailangaben zu Person, Ausbildung, berufl. Werdegang, beabsichtigte Finanzierung, Gesamtbeurteilung	personen- bzw. unternehmensbezogene Daten mit intensiver Grundrechtsberührung	2/32
Angebote mit detaillierten Angaben	wie vor	2/32
Gewinn- und Verlustrechnung	Geschäftsgeheimnis	2/32
Bilanz und Bilanzunterlagen	Geschäftsgeheimnis soweit keine gesetzliche Offenbarungspflicht	2/32
Detaillierte Bilanzübersichten	wie vor	2/32
Wirtschaftsprüferberichte über Jahresabschlüsse und Bilanzen	Geschäftsgeheimnis	2/32
Unternehmensdatenblätter	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	2/32
Ergebnisprotokolle Leitungsausschuß	Interne Unterlagen der THA, personen- bzw. unternehmensbezogene Daten mit	2/32

- 5 -

- 5 -

	intensiver Grundrechtsberührung	
Substanzwertberechnungen	Geschäftsgeheimnis	2/32
Darstellung des Unternehmenskonzeptes	Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse	2/35
Bonitätsauskünfte	personenbezogene Daten mit intensiver Grundrechtsberührung	2/32
Unterlagen zu Gerichtsverfahren	personen- bzw. unternehmensbezogene Daten mit in der Regel intensiver Grundrechtsberührung	2/32
BMF/BMWi-interne Vorlagen und Vermerke zu Details von Privatisierungsverhandlungen, soweit nicht im Einzelfall geringeres Schutzbedürfnis	amtsinterne Unterlagen, die i.d.R. personen- bzw. unternehmensbezogene Daten mit intensiver Grundrechtsberührung enthalten	2/32
Datenblatt zum Kaufangebot	Zusammenfassung von personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten mit intensiver Grundrechtsberührung	2/32
Verwertungsmeldung mit detaillierten Angaben	wie vor	2/32
Verkaufsdeckblatt	wie vor	2/32
Kauf-, Übereignungs- und Pachtverträge und Entwürfe hierzu	enthalten personen- bzw. unternehmensbezogene Daten mit intensiver Grundrechtsberührung	2/32
Bürgschaftsurkunden	wie vor wegen zumeist enthaltener Detailangaben	2/32
Detaillierte Geschäftsplanungen	Geschäftsgeheimnis	2/32
Aktennotizen mit Übersichten über Privatisierungsverhandlungen	personen- bzw. unternehmensbezogene Daten mit intensiver Grundrechtsberührung; außerdem amtsinterne Erwägungen, deren Bekanntwerden	2/32

- 6 -

- 6 -

	für öffentliche Hand nachteilig sein kann	
§ 65 BHO-Vorlagen	unternehmensbezogene Daten mit intensiver Grundrechtsberührung	
Vermerke über AR-Sitzungen von Unternehmen	Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse	
Gesellschaftsverträge	Innenstruktur eines Unternehmens ist vertraulich	2/38
Bodenpunkte landwirtschaftl. Nutzflächen	Element des Unternehmenswertes	2/38
Informationen über Unternehmen, die v. Beweisbeschl. nicht erfaßt sind	Schutzbedürftigkeit wie jedes andere Unternehmen	2/35
Frist für Kaufpreiszahlung ohne Nennung des Betrages	Einsicht in Finanzgebahren des Unternehmens	2/42
Schr. an Präsidentin mit d.B., eine Grundsatzentscheidung zur Insiderproblematik bei Liquidatoren zu treffen.	Willensbildung, Entscheidungsabläufe im Vorstand	2/57
Schreiben PR eines Vorstandes, aus dem Vorstandsentscheidung hervorgeht	Willensbildung, Entscheidungsabläufe im Vorstand	2/57

NICTHERAUSGABE

Art der Unterlage	Gründe für die Zurückhaltung	Beweisbeschluß
Protokolle und Berichte über Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat der THA	Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	2/32
Vorlagen für den Verwaltungsrat der THA (vorgelegt werden auch nicht mehr BMF interne Voten zu einzelnen TOP der Sitzungen)	Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu differenzieren siehe Vehse-Schr. v. 01.02.	2/32

- 7 -

- 7 -

Sonstige Unterlagen, aus denen auf die Willensbildung in Vorstand und Verwaltungsrat der THA geschlossen werden kann	Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu differenzieren siehe Vehse-Schr. v. 01.02.	2/32
Entwurf einer Verwaltungsratsvorlage, die nicht vorgelegt wurde	Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	2/77

Anlage 4

WILMER, CUTLER & PICKERING

FRIEDRICHSTRASSE 95

D-10117 BERLIN

TELEFON (49) 30 2643 3500

TELEFAX (49) 30 2643 3500

4 CARLTON GARDENS
LONDON SW1T 5AA
TELEPHONE (44) 71 839 4400
FACSIMILE (44) 71 839 4500RUE DE LA LOUIS WETSTRAAT
B-1040 BRUSSELS
TELEPHONE (32) 2 2310000
FACSIMILE (32) 2 230 43202445 M STREET, N.W.
WASHINGTON, D.C. 20037-1400
TELEPHONE (202) 663-6000
FACSIMILE (202) 663-6454DR. MANFRED BALZ
RECHTSANWALT

Stellungnahme zur Herausgabe von Verwaltungsratsunterlagen an den
Untersuchungsausschuß entsprechend den Beweisbeschlüssen 2/95, 2/95 und
2/103 des Untersuchungsausschusses "Treuhandanstalt"

Gemäß dem Beweisbeschluß Nr. 2/95 des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt über das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert worden, dem Untersuchungsausschuß Unterlagen des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt vorzulegen. Hierbei handelt es sich um alle "den Rücktritt des ehemaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Dr. Rainer Gohlke, betreffenden Akten, Vermerke, Schriftwechsel und Protokolle".

Zwei weitere Beweisbeschlüsse, Nr. 2/59 und Nr. 2/103, betreffen die Herausgabe von Protokollen des Verwaltungsrats. Die Problematik einer Herausgabe ist entsprechend den folgenden Ausführungen zu beurteilen.

Die Entscheidung über die Herausgabe von Verwaltungsratsunterlagen obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Dieser sieht sich jedoch nicht in der Lage, die mit Beweisbeschluß 2/95 angeforderten Unterlagen dem Untersuchungsausschuß vorzulegen. Hierzu besteht aus rechtlichen Gründen auch keine Pflicht:

1. Die Unterlagen, insbesondere die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen, berühren wesentlich die interne Willensbildung des Verwaltungs-

2

rats der Treuhandanstalt und damit den Kernbereich ihrer exekutiven Eigenverantwortung, der dem Untersuchungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht unterliegt.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 67, 100 ff. auf S. 139 u. a. ausgeführt:

"Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk ... setzt notwendigerweise einen "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" voraus ... , der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört z.B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Aber auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheimzuhaltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist."

Diese Rechtsprechung anerkennt ausdrücklich einen verfassungsrechtlich abgesicherten "Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung", der Untersuchungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses grundsätzlich nicht zugänglich ist.

Zu rechtfertigen ist die Rechtsprechung zum einen durch den Grundsatz der Gewaltenteilung, zum anderen durch funktionale Gesichtspunkte wie

den Schutz einer ungehinderten, freien Willensbildung in Kollegialgremien der Exekutive.

2. Die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts sind nicht auf den Bereich der Regierung im formellen Sinne, also des Kabinetts, das hier nur beispielhaft genannt ist, beschränkt. Es entspricht den Erwägungen des BVerfG durchaus, auch der Treuhandanstalt, die eine staatliche Aufgabe von höchstem staatspolitischen Rang mit einem einzigartigen Maße völkerrechtlich und gesetzlich gesicherter Autonomie zu erfüllen hat, einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuerkennen. Ebenso sprechen die Gesichtspunkte des Funktionsschutzes dafür, die Willensbildung in den gesetzlich nach dem Kollegialitätsprinzip organisierten Spitzengremien der Treuhandanstalt, insbesondere in ihrem Verwaltungsrat, und die Kommunikationen zwischen diesen Gremien als eine dem Untersuchungsrecht des Parlaments entzogene "Innensphäre" der Organisation anzusehen.
3. Die der Treuhandanstalt gesetzlich übertragenen Aufgaben setzen einen Bereich autonomer Eigenverantwortung voraus. Die Treuhandanstalt hat nach dem fortgeltenden Treuhandgesetz der DDR (Art. 25 Abs.1 EV) sowie der ebenfalls fortgeltenden Satzung das Mandat, durch unternehmerisches Handeln in den Formen des Privatrechts die ehemals volkseigene Wirtschaft so rasch und so vollständig wie möglich in private Hände zu überführen. Der Gesetzgeber bezweckte eine weitgehende unternehmerische Autonomie der Treuhandanstalt; dies hat sich besonders prägnant in der vom Treuhandgesetz vorgesehenen Gründung rein privatrechtlich verfaßter Treuhand-Aktiengesellschaften und in der an die Aktiengesellschaft angelehnten Verfassung der Treuhandanstalt selbst ausgedrückt. Der Gesetzgeber und die Parteien des Einigungsvertrags erwarteten einen beträchtlichen Erlösüberschuß von einer unternehmerisch gestalteten Privatisierung, der nach Art. 25 Abs. 3 EV allein für das Beitrittsgebiet verwendet werden sollte.

Bei der Privatisierung und Sanierung handelt die Treuhandanstalt nach unternehmerischen Maßstäben und in privatrechtlichen Handlungsformen.

Die gesetzliche Zuweisung von Aufgaben und Mitteln begründet einen eigenen, unternehmerisch geprägten Initiativ-, Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Treuhandanstalt.

4. Des weiteren ist die Autonomie der Treuhandanstalt auch völkervertraglich vorgegeben. Der Einigungsvertrag hat das Ziel einer möglichst staatsfreien Privatisierung der Wirtschaft der ehemaligen DDR sowie der teilstaatlichen Nutzung des erwarteten Erlösüberschusses für das Beitrittsgebiet völkerrechtlich festgeschrieben. Gleiches gilt für die im TreuhG und in der Satzung bestimmte, der Verfassung der Aktiengesellschaft nachgebildete Organisation der Treuhandanstalt. Diese Ziel- und Strukturbestimmungen begründen Reservatsrechte der untergegangenen DDR, welche die Treuhandanstalt nötigenfalls auch gegenüber dem Bund einzufordern hat. Die völkerrechtlich verfestigte Autonomie der Treuhandanstalt könnte vom Bundesgesetzgeber nur mit Zustimmung aller neuen Bundesländer als der Rechtswahrer der untergegangenen DDR verkürzt werden.
5. Die funktionale Autonomie der Treuhandanstalt wird durch entsprechende Schranken ministerieller Aufsicht abgesichert. Die Maßgaberegung in Art. 25 Abs. 1 EV (Rechts- und Fachaufsicht des BMF) relativiert die in dem fortgeltenden DDR-Recht (TreuhG, Satzung der THA) begründete Autonomie zwar, beseitigt sie jedoch nicht. Art. 25 und die in Anlage 2 zum EV aufgeführten Vorschriften des Treuhand-Sonderrechts haben gleichen Gesetzesrang, müssen also durch Auslegung in praktische Konkordanz gebracht werden. Der Begriff und Umfang der durch die Maßgaberegung in Art. 25 Abs. 1 EV vorgesehenen Fachaufsicht kann im übrigen nicht einseitig aus der Staats- und Verfassungstradition eines Vertragspartners, der Bundesrepublik Deutschland, bestimmt werden,

sondern ist nach dem Völkerrecht in erster Linie nach dem Willen der Parteien und nach dem Inhalt der Vertragsverhandlungen auszulegen.

Eine den unternehmerischen Charakter überlagernde oder gar ersetzende politische Steuerung der marktwirtschaftlich und unternehmerisch angelegten Privatisierung war von der Regierung der DDR klar nicht gewollt.

Aus dem Einigungsvertrag ergeben sich daher für die Treuhandanstalt - anders als für sonstige der Fachaufsicht eines Bundesministers unterstellte rechtsfähige Anstalten - Schranken der ministeriellen Ingerenz und ein Bereich aufsichtsfester Autonomie. So wären etwa eine laufende Verhaltenskontrolle, die Ersetzung marktwirtschaftlicher Entscheidungsprozesse durch politische Gestaltung sowie ein Eingriff der Aufsichtsbehörden in die Zuständigkeit der Organe oder in die Dienstorganisationshoheit der Treuhandanstalt rechtswidrig.

6. Die gesetzlich vorgegebene Zusammensetzung und Funktion des Verwaltungsrats erfordern die Anerkennung eines Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung insbesondere für dessen Tätigkeitsbereich. Der Verwaltungsrat ist dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet. Er überwacht und unterstützt die Geschäftsführung des Vorstandes und berät diesen.

Nach § 5 TreuhG sind in den Verwaltungsrat Persönlichkeiten zu berufen, die über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie am Kapitalmarkt verfügen. Diese Berufungskriterien unterstreichen, daß der Verwaltungsrat nach dem Willen des Gesetzgebers und der Parteien des Einigungsvertrags unternehmerisch in hoher fachlicher Unabhängigkeit tätig werden soll. Die Mitglieder des Verwaltungsrats einschließlich des Vorsitzenden sind ehrenamtlich tätig.

Nach Art. 25 Abs. 2 EV werden von den Landesregierungen zu benennende Vertreter der neuen Bundesländer von der Bundesregierung zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt. Darin kommt die besondere Betroffenheit der neuen Länder als der Rechtswahrer der untergegangenen DDR und die besondere Verpflichtung der Treuhandanstalt gegenüber dem Beitrittsgebiet zum Ausdruck.

Schon an der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, insbesondere an der Einbeziehung von Regierungsmitgliedern der neuen Länder, wird deutlich, daß der Verwaltungsrat in seinem Geschäftsverhalten nicht im herkömmlichen Sinn der Fachaufsicht der Bundesregierung unterliegen kann, wiewohl die Treuhandanstalt eine Institution allein des Bundes ist.

Die spezifisch unternehmerische Aufgabenerfüllung des Verwaltungsrats macht es erforderlich, wirtschaftliche Sachverhalte kollegial unvoreingenommen und streng fachlich zu verhandeln; die Aufgabenerfüllung wäre beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht, wenn der Diskussionsprozeß, das Stimmverhalten und das Abstimmungsergebnis Gegenstand einer Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse (des Bundes wie der Länder) sein könnten.

Die Aufgabe der Treuhandanstalt ist eine unmittelbar staatliche, wengleich diese in privatrechtlichen Formen erfüllt wird. Die staatliche Funktion der Treuhandanstalt gebietet daher - anders als beim Aufsichtsrat einer privaten Aktiengesellschaft - die Anerkennung eines exekutiven Kernbereichs.

7. Die Treuhandanstalt nimmt im übrigen - anders als andere öffentlich-rechtliche Anstalten - funktional eine Regierungsaufgabe wahr. Auch aus diesem Grund muß ihr ebenso wie der Regierung im engeren Sinne ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zugesprochen werden. Die der Treuhandanstalt übertragenen Aufgaben werden anderwärts von den

Regierungen unmittelbar wahrgenommen. Etwa in Polen oder in Frankreich ist die Privatisierung von Staatsunternehmen eine Angelegenheit, die auf Kabinettsebene entschieden wird. Die SPD hatte übrigens im Zusammenhang mit der deutschen Einigung die Schaffung eines Privatisierungsministeriums vorgeschlagen.

Die Regierung der ehemaligen DDR übertrug die Aufgabe der Privatisierung und Sanierung der volkseigenen Wirtschaft auf eine rechtsfähige Anstalt, um den Prozeß der wirtschaftlichen Umgestaltung inhaltlich weitgehend unternehmerisch-politikfrei zu gestalten.

8. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Treuhandanstalt umfaßt die Willensbildung in den höchsten Treuhandgremien, Verwaltungsrat und Vorstand, sowie die Kommunikation zwischen diesen. Die angeforderten Unterlagen, insbesondere die Protokolle des Verwaltungsrats, betreffen diesen Bereich und brauchen daher nicht herausgegeben werden.

Die Protokolle des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt sind Verlaufsprotokolle, d.h., sie dokumentieren die Beiträge der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder und somit den Prozeß der Entscheidungsfindung. Eine nachgängige parlamentarische Kontrolle der Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat würde die Möglichkeit einer offenen und kontroversen Diskussion in diesem Gremium beeinträchtigen.

9. Im übrigen enthalten die aufgrund des Beweisbeschlusses 2/95 angeforderten Unterlagen eine Vielzahl von Informationen, die zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen geheimhaltungsbedürftig sind, sowie solche Informationen, deren höchstpersönlicher Charakter die Weitergabe gänzlich ausschließt.

8

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht, a.a.O. S. 144, ausgesprochen, daß einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß solche Informationen nicht zugänglich gemacht werden müssen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.

Berlin, den 3. Januar 1994


Rechtsanwalt

Anlage 5

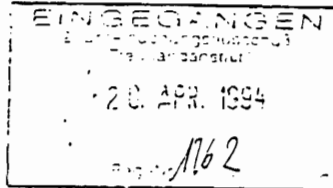


Direktor
Beziehungen zum Bund,
Internationale Beziehungen
Task Force Untersuchungsausschuß

Treuhandanstalt

Herrn
Dr. Albrecht Krieger
Rotdornweg 67

53177 Bonn



le

Treuhandanstalt

Direktor, Ron Weidenmaus
Ludwigstraße 5
10110 Berlin

Telefon 0 30 / 31 84 - 0
Telefax 0 30 / 31 84 - 29 00
Telefax 0 30 31 84 1 16 0

Durchwahl: 1654
Telefon 0 30 / 31 84 -
Telefax 0 30 / 31 84 - 2542
PB-UA/dr.hvhe/zeugen270

Aktenzeichen

Ihr Gesprächspartner

Berlin, 24. 3. 1994

2. Untersuchungsausschuß des "Treuhandanstalt" Deutschen Bundestages
Beweisbeschluß Nr. 2/70

Sehr geehrter Herr Dr. Krieger,

der Untersuchungsausschuß "Treuhandanstalt" hat beschlossen, Sie zum Thema des anliegenden Beweisbeschlusses 2/70 (Anlage 1) am 20. April 1994 als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß zu hören.

Den genauen Termin für Ihre Zeugenanhörung werde ich erfahrungsgemäß erst wenige Tage vorher erhalten. Ich werde Sie dann umgehend benachrichtigen. Eine formelle Ladung wird Ihnen zu gegebener Zeit zugehen. Ihre Aussagegenehmigung bereiten wir vor.

Zu Ihrer Information füge ich ein Kurzgutachten (Anlage 2) von Herrn RA Dr. Balz zur "Vorbereitungspflicht von Zeugen" sowie das Buch von Dieter Engels "Parlamentarische Untersuchungsausschüsse" (Anlage 3) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vehse

Anlagen

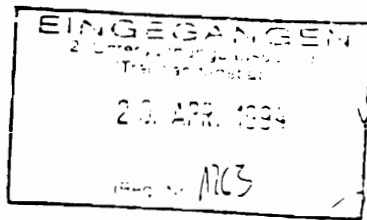
Treuhandanstalt: Vorstand des öffentlichen Rechts; Vorsitzender des Verwaltungsrates: Dr. Matthias Lehmann; Vorstand: Birgit Breuer, Präsidentin, Ingrid Brannmann, Alcedo R. S. B. Müller, Dr. Heiner Föll, Dr. Heiner Höhn, Dr. Wolf-Rüdiger Engelskämper, Dr. Klaus Grottel, Dr. Klaus Peter Grottel

01 11 93 15 13

☎-48 00 26433538

FOLP BERLIN

② 000



WILMER, CUTLER & PICKERING

FRIEDRICHSTRASSE 95

D-10117 BERLIN

TELEFON 49 30 2643 3601
TELEFAX 49 30 2643 3530

4 CARLTON GARDENS
LONDON SW1Y 5AA
TELEPHONE 4471 8394877
FACSIMILE 4471 8394337

PLU DE LA LOI 15 WETSTRAAT
B-1040 BRUXELLES
TELEPHONE 32 21 23406473
FACSIMILE 32 21 23404322

2440 M STREET N.W.
WASHINGTON, D.C. 20037-1400
TELEPHONE (202) 663-8000
FACSIMILE (202) 663-4454

UN MARKTEL DALS
RECHTSAAMBAAL

Kurzgutachten

Zur Frage der Vorbereitungspflichten der Zeugen

Wir wurden gebeten, gutachtlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und inwieweit Mitarbeiter der Treuhandanstalt, die als Zeugen vor den Untersuchungsausschuß geladen werden, verpflichtet sind, sich auf ihre Aussage vorzubereiten und ob gegebenenfalls die Gefahr besteht, daß sie sich bei ungenügender Vorbereitung strafbar machen können.

Hierzu ist zunächst zu sagen, daß der Zeuge verpflichtet ist, zur Vernehmung zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen^{1/}. Eine wahrheitsgemäße Aussage liegt auch dann vor, wenn der Zeuge - wahrheitsgemäß - angibt, er wisse nichts über den erfragten Gegenstand, bzw. er könne sich nicht mehr daran erinnern. Durch eine solche Aussage gefährdet sich ein Zeuge also grundsätzlich nicht.

Für den Strafprozeß ist anerkannt - und diese Rechtslage ist auf das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuß zu übertragen -, daß der Zeuge berechtigt ist, sich bei (und vor) der Vernehmung schriftlicher Unterlagen zu bedienen, um seine Erinnerung aufzufrischen. Er kann unter Umständen dazu auch verpflichtet sein, soweit ihm dies zumutbar ist^{2/}. Für Zeugen, die über in amtlicher Eigenschaft gemachte Wahrnehmungen aussagen sollen, wird eine darüber hinausgehende Vorbereitungspflicht angenommen^{3/}. Hierbei werden als Beispiele jeweils Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte genannt. Angesichts der zugrundeliegenden Parallelität von Beamten und Treuhandmitarbeitern (*Treuhandmitarbeiter

^{1/} Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rn 5 vor § 48 StGB

^{2/} Vgl. BGHSt 1, 5, 8; Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rn 8 zu § 69 StPO

^{3/} Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner a.a.O.: Schönke/Schröder, Rn 3 zu § 163 StGB

2

sind Beamte im strafprozessualen Sinne⁴⁾) könnte man hieraus schließen, daß Treuhandmitarbeiter die gleiche Pflicht haben, sich auf die Vernehmung durch Nachforschungen und Auffrischen des Gedächtnisses vorzubereiten, wie Polizeibeamte, Richter etc.

Dies überzeugt jedoch nicht. Denn die ausnahmsweise angenommene Pflicht dieser Berufsgruppen begründet sich nicht allein daraus, daß diese Personen kraft einer öffentlichrechtlichen Funktion oder Aufgabe mit den Dingen befaßt waren, die Gegenstand des Beweises sind, sondern daraus, daß diese in amtlicher Eigenschaft mit der Untersuchung des Gegenstandes des Verfahrens beschäftigt waren⁵⁾. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Ergebnisse ihrer Untersuchung können so mittelbar in den Prozeß eingeführt werden⁶⁾. Diese Konstellation liegt bei Mitarbeitern der Treuhandanstalt nicht vor. Vielmehr sollen sie über ihre Tätigkeit Auskunft geben, die selbst Gegenstand der Untersuchung ist, nicht über die Ergebnisse amtlicher Wahrnehmungen bei der Untersuchung eines Sachverhalts.

Insoweit sind Treuhandmitarbeiter im Hinblick auf eine mögliche Vorbereitungspflicht wie typische Zeugen zu behandeln.

Soweit sich aus den Umständen eine gewisse Vorbereitungspflicht ergibt, zielt diese nur darauf ab, daß der Zeuge sein ursprüngliches Wissen einschließlich etwaiger für die kritische Bewertung seiner Sinnesindrücke bedeutsamen Umstände auffrischt. Er ist also nicht verpflichtet, weiter reichende Ermittlungen zu betreiben und Dinge aufzuklären, die sich seiner ursprünglichen Erkenntnis entzogen haben.

⁴⁾ Vgl. Wälms in Leipziger Kommentar, Rn 6f zu § 163 StGB

⁵⁾ Ein solcher Sachverhalt lag auch der Entscheidung BGHSt 1, 5 zugrunde, in der der BGH - soweit ersichtlich zum ersten und einzigen Mal - von einer unter Umständen gegebenen Pflicht des Zeugen zur Gedächtnisauffrischung sprach; hier ging es darum, daß das Gericht einem als Zeugen vernommenen Polizisten das von ihm aufgenommene Vernehmungsprotokoll als Gedächtnisstütze zur Verfügung stellte.

⁶⁾ Vgl. Wälms, a.a.O. Rn 9 zu § 163 StGB

3

Für die Zeugenaussage von Mitarbeitern der Treuhandanstalt lassen sich aus den oben dargestellten Erwägungen folgende Schlußfolgerungen ziehen:

1. Grundsätzlich besteht keine Pflicht, sich auf die Beweisaufnahme durch Nachforschungen in den Akten etc. vorzubereiten. Aus den Umständen kann sich jedoch eine gewisse Vorbereitungspflicht ergeben, insbesondere aus dem in der Regel einige Zeit vor dem Termin zugestellten Beweisbeschluß, der das Thema der Beweisaufnahme mitteilt.
2. Sofern eine Vorbereitung geboten ist, erstreckt sich die Vorbereitungspflicht nur auf die Aktualisierung des eigenen ursprünglichen Wissens des Zeugen, d.h. er muß Unterlagen zu dem angegebenen Beweisthema, die von ihm bearbeitet wurden, zu Rate ziehen. Auch während der Vernehmung dürfen solche Unterlagen unterstützend herangezogen werden, Zeugen dürfen ihre Aussage jedoch nicht vertuschen^{2/}.
3. Bei der Frage nach dem Umfang der Vorbereitung sind meines Erachtens die Grenzen der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Generell muß hier gelten, daß je umfassender das Beweisthema formuliert ist, desto weniger zumutbar eine umfassende Vorbereitung ist. Keinesfalls kann also etwa von einem Vorstandsmitglied, über dessen Schreibtisch eine Unzahl von Vorgängen ging, verlangt werden, sich alle diese Fälle wieder in Erinnerung zu rufen. Soll ein Zeuge zu einem konkreten Privatisierungsvorgang gehört werden, erscheint es auf der anderen Seite zumutbar, daß er sich den wesentlichen von ihm bearbeiteten Sachverhalt durch Heranziehung der entsprechenden Unterlagen wieder ins Gedächtnis ruft.

Somit besteht nach der oben dargestellten Rechtslage grundsätzlich keine Gefahr für einen Zeugen, der die Fragen des Untersuchungsausschusses wegen

^{2/} Vgl. Dahs in Löwe/Rosenberg, Rn 9 zu § 69 StPO

mangelnder Sachkenntnis oder aufgrund von Gedächtnisschwäche nur unzureichend beantworten kann, sich wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschaussage strafbar zu machen.

Diese strafprozessuale Rechtslage sollte jedoch einzelnen Treuhandmitarbeitern keinesfalls als Rechtfertigung dienen, sich nicht ausreichend auf ihre Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß vorzubereiten. Vielmehr ist es Teil der Dienstpflicht der Mitarbeiter der Treuhandanstalt, sich so sorgfältig und umfassend wie möglich auf ihre Zeugenaussage vorzubereiten. Denn die Treuhandanstalt hat ein erhebliches Interesse daran, daß sich ihre Mitarbeiter dem Untersuchungsausschuß als kompetent und über ihren Verantwortungsbereich umfassend informiert präsentieren. Auf diese Weise kann die Treuhandanstalt zur Versachlichung der Diskussion um ihre Stellung und Tätigkeit beitragen und ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit gerecht werden.

Rechtsanwalt

Anlage 6

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Treuhandanstalt

(Neufassung vom 1.1.93)

Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt beschließt aufgrund des nach Art. 25 des Einigungsvertrages fortgeltenden Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 und der Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 die nachfolgende Geschäftsordnung der Treuhandanstalt. Sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesminister der Finanzen in Kraft.

I.

Innere Ordnung des Verwaltungsrats

§ 1

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Bundesregierung berufen. Der Verwaltungsrat wählt einen oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl des oder der Stellvertreter gilt ebenso wie die Berufung des Vorsitzenden für die Dauer ihres jeweiligen Amtes als Verwaltungsratsmitglied.

000243

=

- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Verwaltungsrat entgegenzunehmen.

§ 2

Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder durch Fernkopie einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden; der Vorsitzende kann auch insoweit die Frist in entsprechender Anwendung Absatz 2 Satz 3 abkürzen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung noch fristgemäß mitgeteilt werden kann. Beschlußanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, daß eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Verwaltungsrats möglich ist.

000244

3

- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

§ 3

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlußfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst aus erheblichem Grund vertagen.
- (3) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

000245

4

- (4) Der Vorsitzende kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegraphischer, fernschriftlicher oder fernkopierter Stimmabgaben herbeiführen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt, bekanntgegebenen Anschrift eingeladen und mindestens neun Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Stellvertreter steht dieses Recht zum Stichentscheid nicht zu.

§ 4

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefaßt worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschriften sind jedem Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich in Abschrift zu übermitteln.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats, das an der Sitzung oder Beschlußfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (3) Die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in dieser Form gesondert protokolliert

000246

werden, ist ein Widerspruch gegen ihre Niederschrift nur in der Sitzung möglich.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen Präsidialausschuß (§ 6) und einen Personalausschuß (§ 7). Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen, namentlich, um den Vorstand in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen (Fachausschüsse).
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat für die Zeit bestellt, für die sie zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt wurden.
- (3) Die für den Verwaltungsrat in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses und des Personalausschusses. Diese Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen von Ausschüssen teil, wenn der Vorsitzende des Ausschusses dieses wünscht.

§ 6

Präsidialausschuß

- (1) Dem Präsidialausschuß gehören der Vorsitzende des Verwaltungsrats, seine beiden Stellvertreter und drei weitere vom Verwaltungsrat zu wählende Verwaltungsratsmitglieder an. Falls der Verwaltungsrat nur einen Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt hat, besteht der Präsidialausschuß aus

000247

5

dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und vier weiteren Verwaltungsratsmitgliedern.

- (2) Der Präsidialausschuß bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
- (3) Der Präsidialausschuß entscheidet anstelle des Verwaltungsrats über die Zustimmung zu
 - a) Verträgen mit Verwaltungsratsmitgliedern i.S.v. § 114 AktG,
 - b) zustimmungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen des Vorstands, falls eine Entscheidung vor der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats dringend erforderlich ist.

Über Entscheidungen des Präsidialausschusses nach Buchstabe b) ist dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 7

Personalausschuß

- (1) Dem Personalausschuß gehören der Vorsitzende des Verwaltungsrats und seine beiden Stellvertreter an. Falls der Verwaltungsrat nur einen Stellvertreter bestellt hat, besteht der Personalausschuß aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu wählenden Verwaltungsratsmitglied.
- (2) Der Personalausschuß bereitet die Personalentscheidungen des Verwaltungsrats vor. Er beschließt anstelle des Verwaltungsrats über Abschluß, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge und sonstiger Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands sowie Kreditgewährungen an Vorstandsmitglieder.
§ 89 AktG findet entsprechende Anwendung.

000248

- (3) Der Verwaltungsrat vertritt die Treuhandanstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern in entsprechender Anwendung von § 112 AktG. Soweit dem Personalausschuß Angelegenheiten zur Beschlußfassung überwiesen sind, ist er ermächtigt, die Treuhandanstalt im Sinne von § 112 AktG zu vertreten.

II.

Innere Ordnung des Vorstands

§ 8

Gesamtverantwortung und Geschäftsverteilung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlußfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.
- (2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, der durch einstimmigen Beschluß des Vorstands festgelegt wird, wenn nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsverteilung erläßt.

§ 9

Leitung der Geschäftsbereiche

- (1) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines

000249

Geschäftsbereichen zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muß sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlußfassung des Vorstands herbeizuführen.

- (2) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Treuhandanstalt von grundsätzlicher oder außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Präsident die vorherige Beschlußfassung des Vorstands verlangt.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder - im Falle von Absatz 1 Satz 2 - ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Entscheidungen durch zwei Vorstandsmitglieder

Das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied des Vorstandes entscheidet im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands über die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:

- 1) Veräußerung und Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen eines Unternehmens, Sanierungskonzepte für den gesamten Betrieb eines Unternehmens, soweit der Vorstand hierüber als Gesellschafter entscheidet, Auflösung eines Unternehmens,

000250

:

Stillegung des gesamten Betriebs eines Unternehmens, Herbeiführung der Gesamtvollstreckung über ein Unternehmen sowie Abschluß eines Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- oder Betriebsführungsvertrags über den gesamten Betrieb eines Unternehmens, sofern eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:

- a) Das Unternehmen beschäftigt im Zeitpunkt der Entscheidung, bei Verträgen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mindestens 500 Arbeitnehmer (einschließlich der Kurzarbeiter und Auszubildenden).
 - b) Der Umsatz des Unternehmens beträgt im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich mindestens 75 Mio DM.
 - c) Das Unternehmen hatte nach der DM-Eröffnungsbilanz oder nach dem letzten testierten Jahresabschluß eine Bilanzsumme von mindestens 50 Mio DM.
- 2) Veräußerung, Erwerb oder Stillegung eines Betriebs oder eines Betriebsteils eines Unternehmens sowie Abschluß eines Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- oder Betriebsführungsvertrags über einen Betrieb oder Betriebsteil eines Unternehmens, sofern eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:
- a) In dem Betrieb oder Betriebsteil werden im Zeitpunkt der Entscheidung, bei Verträgen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mindestens 500 Arbeitnehmer (einschließlich der Kurzarbeiter und Auszubildenden) beschäftigt.
 - b) In dem Betrieb oder Betriebsteil wird voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahr ein Umsatz von mindestens 75 Mio DM erreicht.
 - c) Der Buchwert der betroffenen Aktiva beträgt nach der

000251

11

DM-Eröffnungsbilanz oder dem letzten testierten Jahresabschluß des Unternehmens mehr als 50 Mio DM.

- 3) Veräußerung oder Erwerb einzelner Vermögensgegenstände der Treuhandanstalt oder eines Unternehmens sowie Abschluß eines Nutzungsverhältnisses über einen solchen Gegenstand, sofern der Wert entsprechend Absatz 2 c) mehr als 50 Mio DM beträgt.
- 4) Maßnahmen im Zuge der Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Betrieben oder Betriebsteilen sowie von einzelnen Vermögensgegenständen, wenn sie für die Treuhandanstalt neue finanzielle Belastungen von mehr als 30 Mio DM zur Folge haben oder haben können.
- 5) Gewährung von Krediten, Gewährleistungen, Eigenkapitalzuführungen und andere finanzielle Leistungen, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 10 Mio DM oder das Gesamtbligo der Treuhandanstalt durch die Maßnahme den Betrag von 30 Mio DM übersteigt.

§ 11

Entscheidungen des Gesamtvorstands

- (1) Der gesamte Vorstand entscheidet
 - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlußfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - aa) die Aufstellung des Jahresplans (Unternehmensplanung) einschließlich des Finanzierungsplans nach § 15 sowie des

000252

11

Janresabschluss und des Lageberichts nach § 16 der Satzung,

- bb) die periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat entsprechend § 90 AktG,
- cc) die Berichte über den Fortgang der Privatisierung nach § 3, Abs. 3 Treuhandgesetz,
- dd) die Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
- ee) die Richtlinien und Pläne für die einzelnen Geschäftsbereiche,

b) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Vorstands zur Beschlußfassung vorgelegt werden,

c) über alle Angelegenheiten, die durch die Geschäftsverteilung keinem Geschäftsbereich zugewiesen sind.

(2) Der gesamte Vorstand entscheidet im übrigen über die folgenden Geschäfte und Maßnahmen:

- a) Veräußerung und Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen eines Unternehmens, Sanierungskonzepte für den gesamten Betrieb eines Unternehmens, soweit der Vorstand hierüber als Gesellschafter entscheidet, Auflösung eines Unternehmens, Stilllegung des gesamten Betriebs eines Unternehmens, Herbeiführung der Gesamtvollstreckung sowie Abschluß eines Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- oder Betriebsführungsvertrags über den gesamten Betrieb eines Unternehmens,

sofern eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:

000253

- aa) Das Unternehmen beschäftigt im Zeitpunkt der Entscheidung, bei Verträgen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mehr als 1.000 Arbeitnehmer (einschließlich der Kurzarbeiter und Auszubildenden).
 - bb) Der Umsatz des Unternehmens wird voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahr mehr als 100 Mio DM betragen.
 - cc) Das Unternehmen hatte nach der DM-Eröffnungsbilanz oder nach dem letzten testierten Jahresabschluß eine Bilanzsumme von mehr als 150 Mio DM.
- b) Veräußerung, Erwerb oder Stilllegung eines Betriebs oder eines Betriebsteils eines Unternehmens sowie Abschluß eines Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- oder Betriebsführungsvertrags über einen Betrieb oder Betriebsteil eines Unternehmens,
- sofern eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:
- aa) In dem Betrieb oder Betriebsteil werden im Zeitpunkt der Entscheidung, bei Verträgen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mehr als 1.000 Arbeitnehmer (einschließlich der Kurzarbeiter und Auszubildenden) beschäftigt.
 - bb) In dem Betrieb oder Betriebsteil wird voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahr ein Umsatz von mehr als 100 Mio DM erreicht.
 - cc) Der Buchwert der betroffenen Aktiva beträgt nach der DM-Eröffnungsbilanz oder dem letzten testierten Jahresabschluß des Unternehmens mehr als 150 Mio DM.

000254

13

- c) Veräußerung oder Erwerb einzelner Vermögensgegenstände der Treuhandanstalt oder eines Treuhandunternehmens sowie Abschluß eines Nutzungsverhältnisses über einen solchen Gegenstand, sofern der Wert entsprechend Absatz b) cc) mehr als 100 Mio DM beträgt.
- d) Maßnahmen im Zuge der Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Betrieben oder Betriebsteilen sowie von einzelnen Vermögensgegenständen, wenn sie für die Treuhandanstalt neue finanzielle Belastungen von mehr als 50 Mio DM zur Folge haben oder haben können.
- e) Gewährung von Krediten, Gewährleistungen, Eigenkapitalzuführungen und andere finanzielle Leistungen, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 30 Mio DM oder das Gesamtbligo der Treuhandanstalt durch die Maßnahme den Betrag von 50 Mio DM übersteigt.

§ 12

Präsident

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, daß er über bestimmte Arten von Geschäften im vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Präsident repräsentiert den Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden,

000255

14

Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

- (3) Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt sein Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Präsidenten wahr. Das gilt nicht für das Recht des Präsidenten zum Stichentscheid nach § 13 Abs. 5 Satz.2.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die nach Möglichkeit wöchentlich, mindestens jedoch zweimal im Monat stattfinden und durch den Präsidenten einberufen werden. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung, die nicht später als zwei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlußvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (2) Der Präsident leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art der Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, daß Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Präsident kann die Beratung und Beschlußfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre

000256

Stimmen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert oder fernmündlich abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist zulässig, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefaßten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten des Geschäftsbereichs eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.

- (4) Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder fernmündliche Stimmabgaben gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Präsident bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefaßt worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.
- (7) Die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und zugleich vom Sitzungsleiter als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert

16

protokolliert werden, ist ein Widerspruch gegen ihre Niederschrift nur in der Sitzung möglich.'

III.

Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und Vorstand

§ 14

Information und Aufsicht

- (1) Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung von § 90 AktG sowohl regelmäßig als auch auf Anforderung zu berichten. Auf Anforderung berichtet der Vorstand insbesondere auch über das Unternehmens- oder Sanierungskonzept einzelner Unternehmen, über den Stand der Umsetzung des Konzepts und über dessen Weiterentwicklung.
- (3) Der Präsident hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats laufend und unverzüglich über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsrat kann in entsprechender Anwendung von

000258

17

§ 111 Abs. 3 AktG Prüfungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 15

Beratung und Unterstützung

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftstätigkeit des Vorstands sowohl zu überwachen als auch durch Beratung und durch andere geeignete Formen der Mitwirkung zu unterstützen.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand insbesondere in allen Grundfragen
 - der Tätigkeit und Organisation der Treuhandanstalt,
 - der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft,
 - der Strukturanpassung der Unternehmen an die Erfordernisse des Marktes,
 - der Aufstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Unternehmens- und Sanierungskonzepten,
 - der zweckmäßigen Entflechtung von Unternehmensstrukturen zur Bildung marktfähiger Unternehmen und einer effizienten Wirtschaftsstruktur.

§ 16

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand darf Geschäfte und Maßnahmen von besonderer Bedeutung nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vornehmen.

000259

13

Geschäfte und Maßnahmen von besonderer Bedeutung sind insbesondere:

- a) die Aufstellung des Jahresplans (Unternehmensplanung) nach § 15 der Satzung,
- b) die Veräußerung und der Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen eines Unternehmens, Sanierungskonzepte für den gesamten Betrieb eines Unternehmens, soweit der Vorstand hierüber als Gesellschafter entscheidet, Auflösung eines Unternehmens, Stilllegung des gesamten Betriebs eines Unternehmens, Herbeiführung der Gesamtvollstreckung über ein Unternehmen sowie Abschluß eines Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- oder Betriebsführungsvertrags über den gesamten Betrieb eines Unternehmens,

sofern eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:

- aa) Das Unternehmen beschäftigte am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres mehr als 1.500 Arbeitnehmer (einschließlich der Kurzarbeiter und Auszubildenden).
 - bb) Der Umsatz des Unternehmens betrug im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 150 Mio DM.
 - cc) Die Bilanzsumme des Unternehmens betrug nach seiner DM-Eröffnungsbilanz oder dem letzten testierten Jahresabschluß mehr als 150 Mio DM.
- c) Veräußerung, Erwerb oder Stilllegung eines Betriebes oder eines Betriebsteils eines Unternehmens sowie Abschluß eines Betriebsüberlassungs-, Betriebspacht- oder Betriebsführungsvertrags über einen Betrieb oder Betriebsteil eines Unternehmens,

sofern eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:

000260

13

- aa) In dem Betrieb oder Betriebsteil waren am
1. Januar des laufenden Geschäftsjahres mehr als
1.500 Arbeitnehmer beschäftigt (einschließlich der
Kurzarbeiter und Auszubildenden).
- bb) In dem Betrieb oder Betriebsteil wurde im
vorangegangenen Geschäftsjahr ein Umsatz von mehr
als 150 Mio DM erreicht.
- cc) Der Buchwert der betroffenen Aktiva beträgt
nach der DM-Eröffnungsbilanz oder dem letzten
testierten Jahresabschluß des Unternehmens mehr als
150 Mio DM.
- d) Veräußerung oder Erwerb einzelner Vermögensgegenstände
der Treuhandanstalt oder eines Unternehmens sowie
Abschluß eines Nutzungsverhältnisses über einen solchen
Gegenstand, sofern der Wert entsprechend Absatz c)
cc) mehr als 150 Mio DM beträgt.
- e) Gewährung von Krediten, Gewährleistungen, Eigenkapital-
zuführungen und andere finanzielle Leistungen, wenn das
Gesamtobligo der Treuhandanstalt erstmals einen Betrag
von 100 Mio DM übersteigt oder das Gesamtobligo einen
Betrag erreicht, der um 100 Mio DM über dem bereits vom
Verwaltungsrat genehmigten Gesamtobligo liegt, auf der
Grundlage einer Darstellung des gesamten Unternehmens-
und Sanierungskonzepts, des Standes seiner Umsetzung
und seiner Weiterentwicklung.
- f) Verzicht auf Kreditforderungen aus vor dem 30. Juni
1990 aufgenommenen Krediten in Höhe von mehr als 100
Mio DM im Einzelfall, soweit die Kapitalverhältnisse
der Beteiligungsgesellschaft noch nicht neu festgesetzt
worden sind; im übrigen gilt Buchst. e).

000261

g) Ausgabe von Schuldverschreibungen und sonstige Formen der Aufnahme von Mitteln am Kapitalmarkt.

(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates ferner für

- a) die Gründung eines Unternehmens durch die Treuhandanstalt, soweit das neue Unternehmen nicht durch Auf- oder Abspaltung nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen entsteht,
- b) die Veräußerung von Unternehmen, sofern mehr als 25 Prozent des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens bei der Treuhandanstalt verbleiben, mit Ausnahme von Vorgängen, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen ergeben,
- c) die Durchführung von Unternehmens- oder Sanierungskonzepten, über die der Vorstand als Gesellschafter entscheidet, sowie für Maßnahmen im Zuge der Veräußerung von Unternehmen, Betrieben oder einzelnen Vermögenswerten, wenn diese für die Treuhandanstalt neue finanzielle Belastungen von mehr als 100 Mio DM zur Folge haben oder haben können.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist jedoch für die vorstehenden Maßnahmen nicht erforderlich, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Umstrukturierung des Unternehmensbestands der Treuhandanstalt dienen (insbesondere Verschmelzung, Ausgründung, Entflechtung von Unternehmen), sofern hierdurch nicht Unternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates gemäß Abs. 1 Buchst. b) aa) bis cc) ausscheiden.

000262

31

- (3) Der Vorstand hat die Zustimmung des Verwaltungsrats auch einzuholen, wenn er bei nachgeordneten Unternehmen an Geschäften und Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Treuhandanstalt, insbesondere an Geschäften und Maßnahmen der in Absatz 1 und 2 genannten Art, durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise mitwirkt.
- (4) Im übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über alle Privatisierungsfälle, die dem Bundesfinanzminister zur Zustimmung vorzulegen sind.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluß weitere Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen oder den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen einschränken. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesfinanzministers Änderungen hinsichtlich der Kriterien, der Wertgrenzen und Stichtage von Geschäften vornehmen, die der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstands, des Gesamtvorstands oder des Verwaltungsrats bedürfen. Er kann seine Zustimmung auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen erteilen.

000263

Organisation Treuhandanstalt

Berlin, den 31. Januar 1991

Treuhandanstalt

Vorstandsbereiche

Präsident
Dr. Dellev Rohwedder

R.:847 Tel.:127/128/129

Geschäftsverantwortung:
Energie

Funktionalverantwortung:
Grundsatzfragen
Kommunikation/Medien
Recht
Organisation/EDV
Bund-/EG-Kontakte
Revision

Prüfung von Unternehmenskonzepten

Unternehmensbereich 1
Karl Schirer

R.:857 Tel.:142/143

Geschäftsverantwortung:
Schwermaschinen- / Anlagenbau
Werkzeugmaschinenbau
Spezialmaschinen
Dienstleistungen
Flughäfen / Luftfahrt

Funktionalverantwortung:
Privatisierung
Investors Relations

Unternehmensbereich 2
Dr. Klaus-Peter Wild

R.:808 Tel.:112/113

Geschäftsverantwortung:
Optik / Keramik / Feinmechanik
Fahrzeugbau
Küstenindustrie
Verkehr

Funktionalverantwortung:
Sanierung
Abwicklung

Unternehmensbereich 3
Dr. Gunter Halm

R.:834.1 Tel.:119/120

Geschäftsverantwortung:
Land- und Forstwirtschaft
Bergbau / Steine / Erden
Nahrungs- und Genussmittel
Sondervermögen

Funktionalverantwortung:
Verwaltung

Unternehmensbereich 4
Dr. Wolf Kinz

R.:532.16 Tel.:416/417

Geschäftsverantwortung:
Chemie
Elektrotechnik / Elektronik
Holz / Papier
Textil / Bekleidung / Leder

Funktionalverantwortung:
Beteiligungsverwaltung
und -controlling

Unternehmensbereich 5
Dr. Hans Krämer

R.:532.5a Tel.:341/342

Geschäftsverantwortung:
Eisen- / Stahlherzeugung, NE-Metall-
industrie
Bauindustrie
Hotels und Ferienhäuser
Finanzvermögen

THA Liegenschaften GmbH

Funktionalverantwortung:
Immobilienverwaltung und -verwertung
Refinanzierung

**Niederlassungen
und Länderfragen**
Birgit Breuel

R.:660.18 Tel.:245/246

Geschäftsverantwortung:
15 Niederlassungen
GPH Gesellschaft zur Privatisierung
des Harzlands
Kommunalvermögen / Wasserwirtschaft
Außenhandelsbetriebe

Funktionalverantwortung:
Koordination allg. Länderfragen

Personal
Dr. Alexander Koch

R.:658 Tel.:241/242

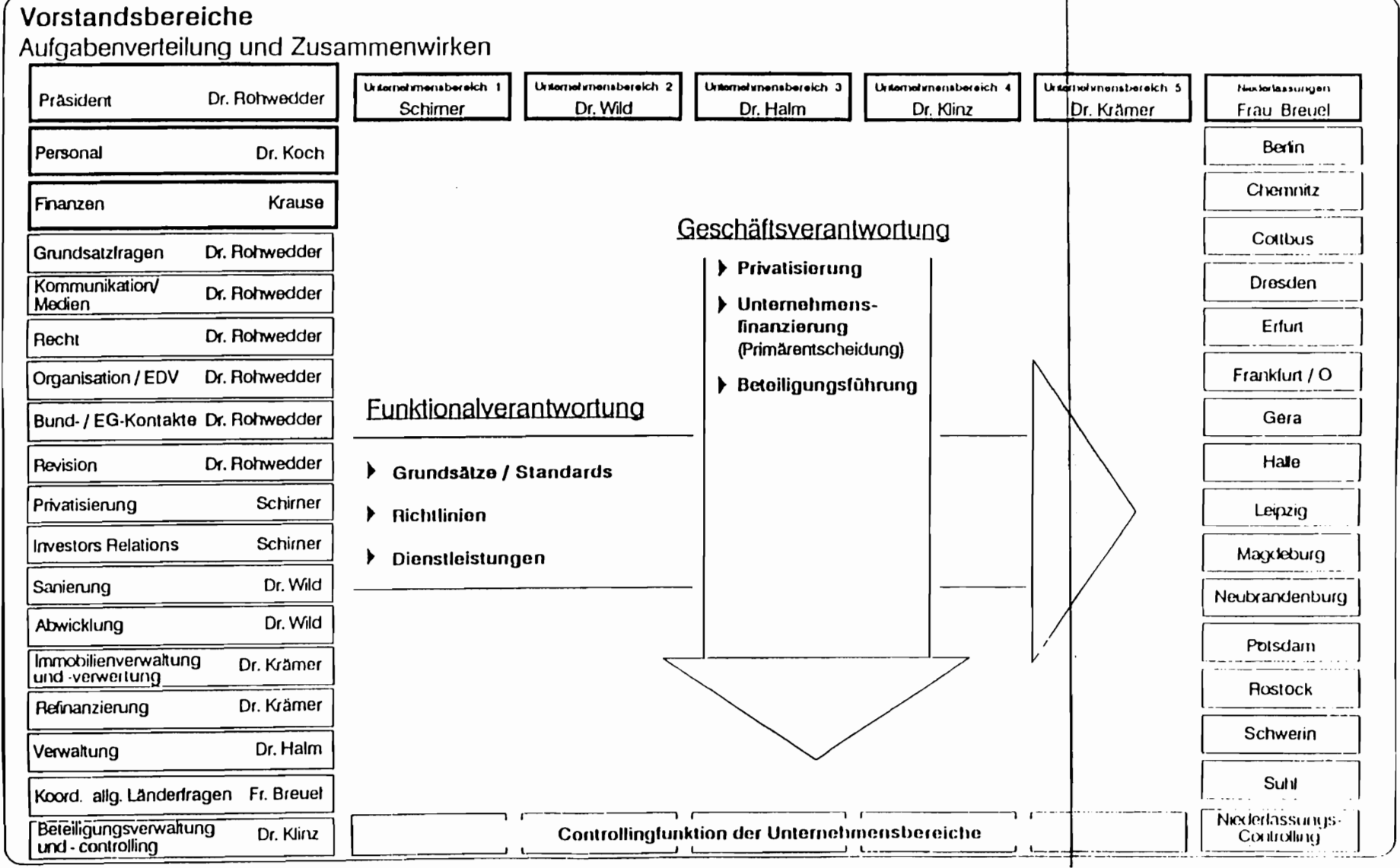
Funktionalverantwortung:
Personal THA
Personal Konzern
Arbeitsmarkt und Soziales

Finanzen
Wolfram Krause

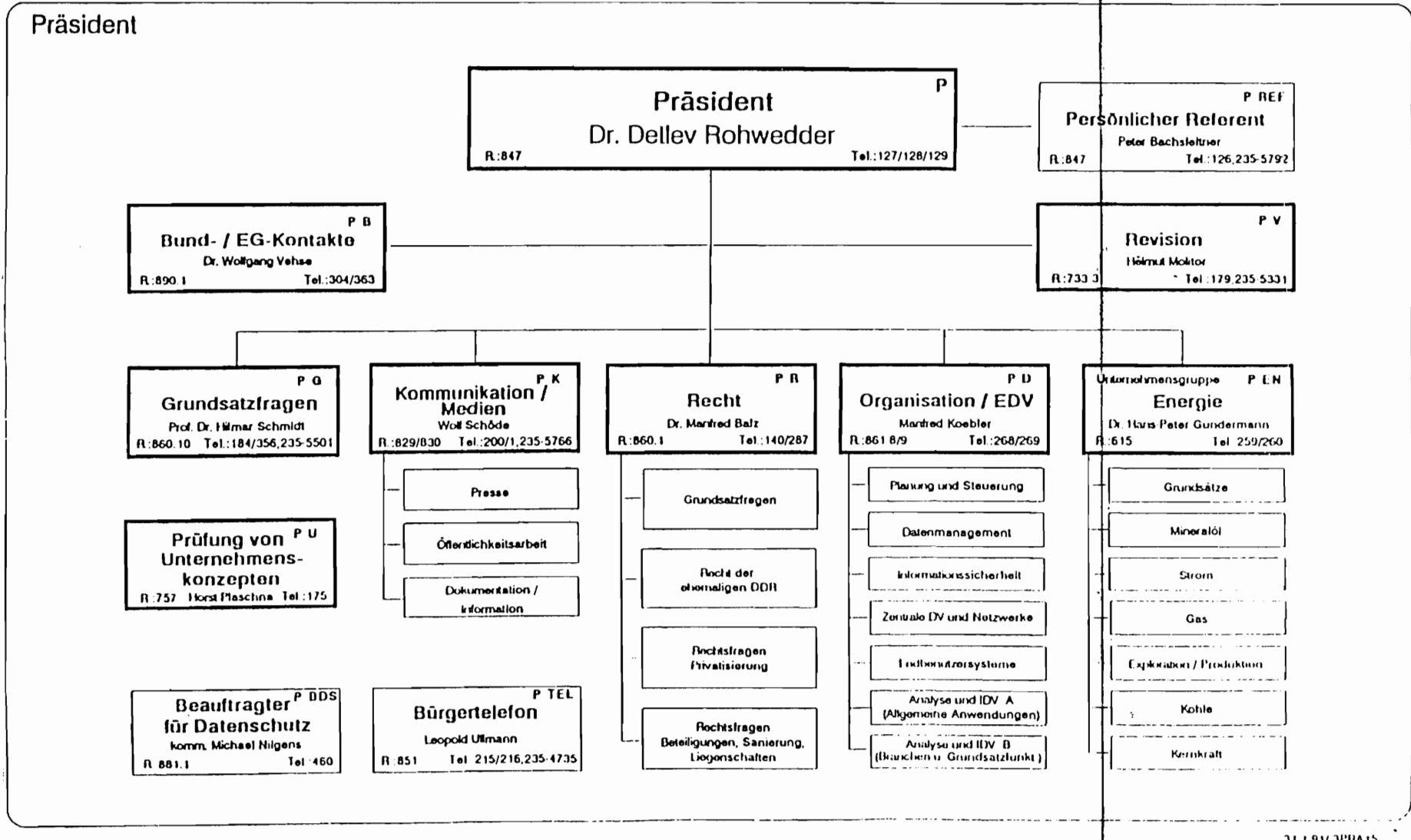
R.:808 Tel.:191

Funktionalverantwortung:
Grundsatzfragen
Unternehmens-Finanzierung
Rechnungswesen / Haushalt

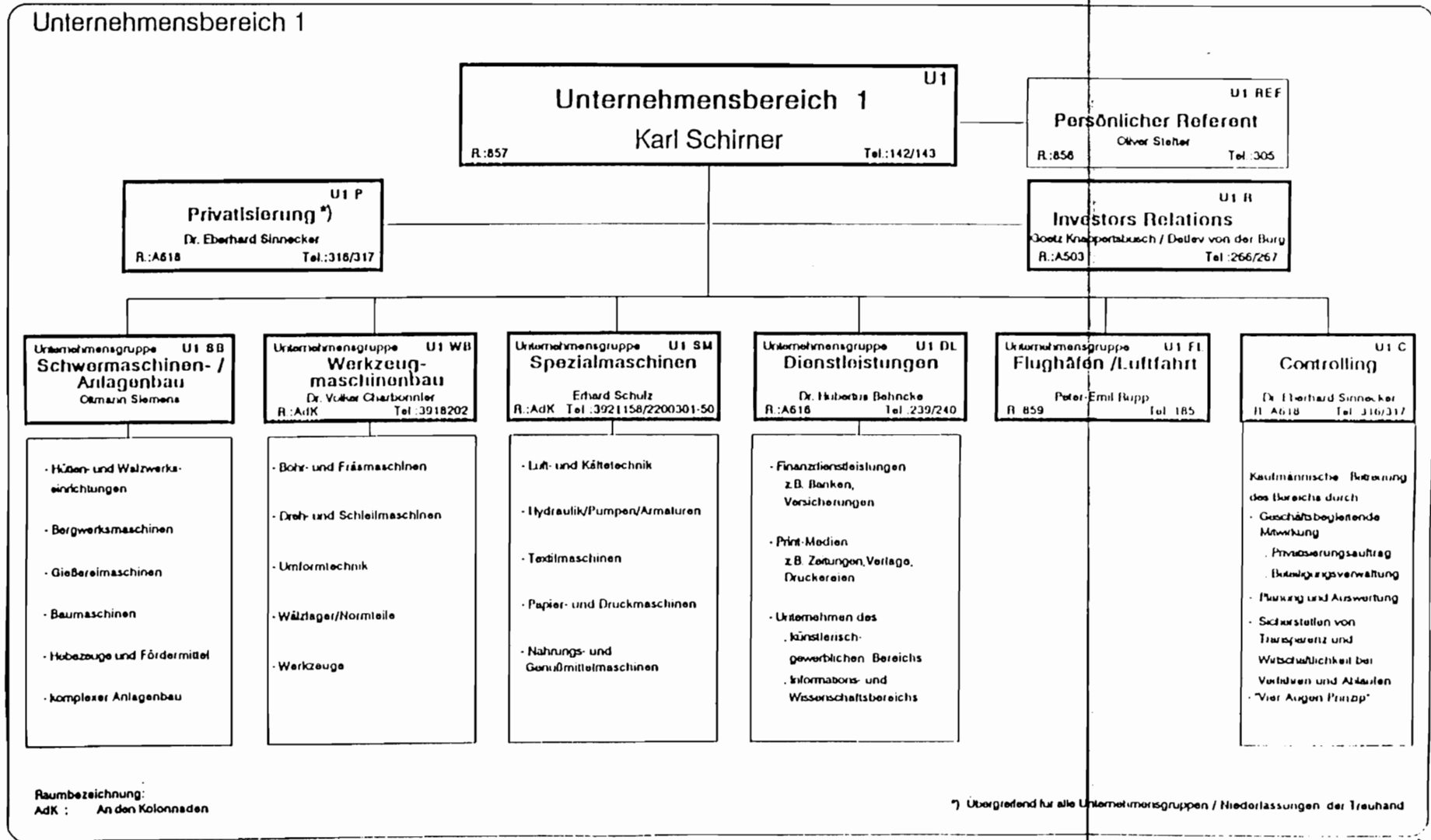
Treuhandanstalt



Treuhandanstalt

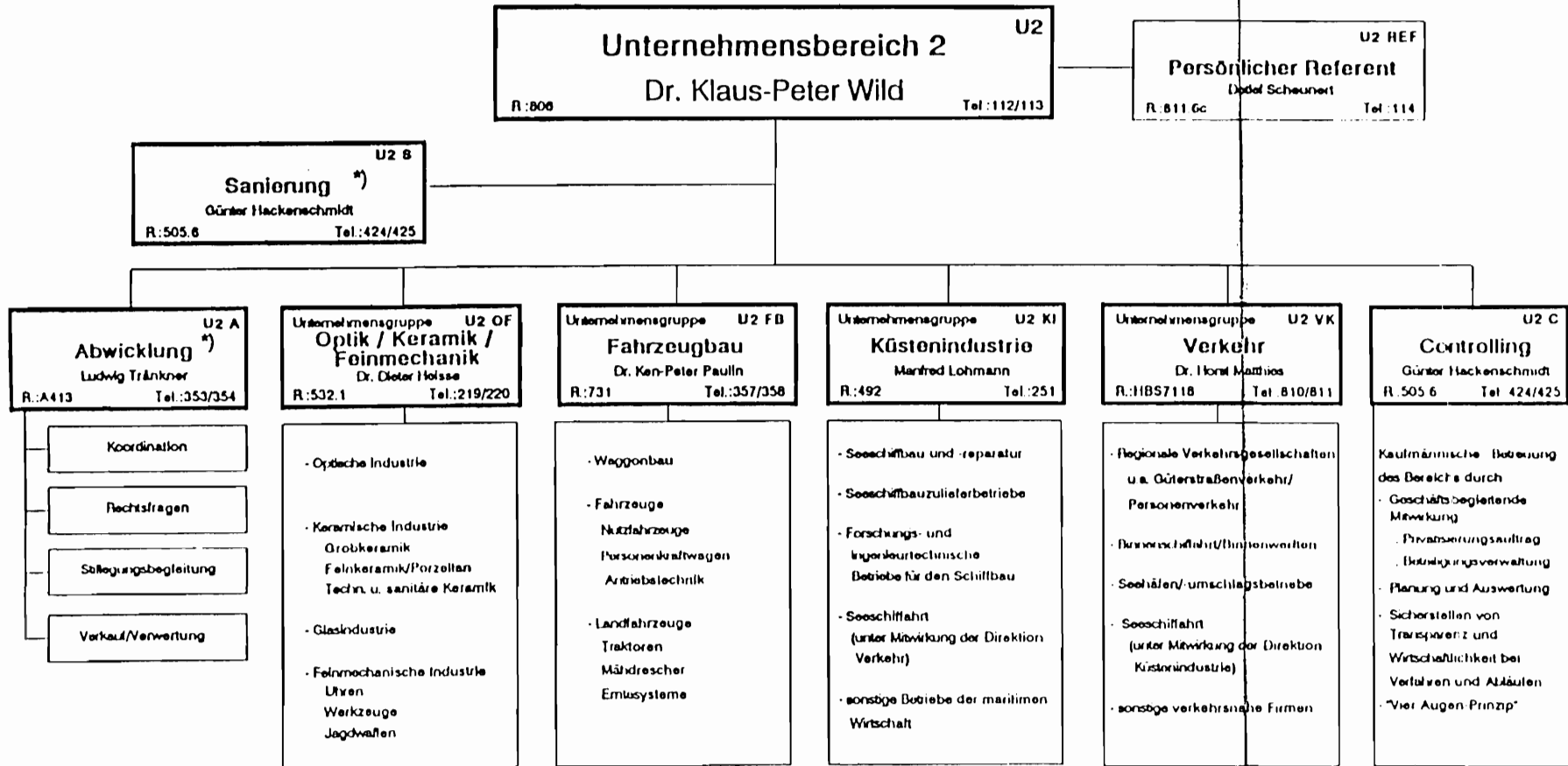


Treuhandanstalt



Treuhandanstalt

Unternehmensbereich 2

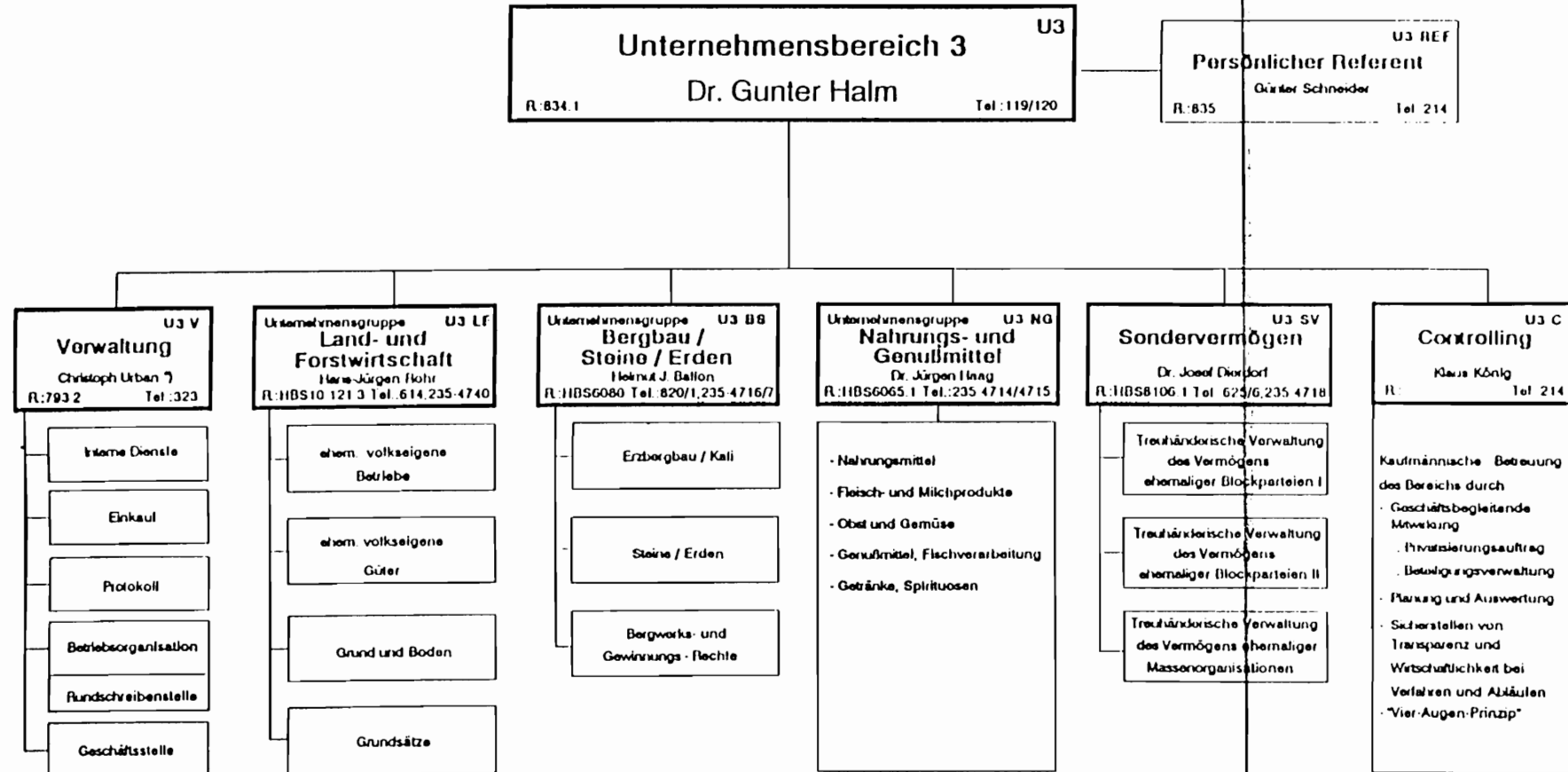


Raumbezeichnung:
HBS : Hans-Belmler-Strasse

*) Übergreifend für alle Unternehmensgruppen / Niederlassungen der Treuhand

Treuhandanstalt

Unternehmensbereich 3



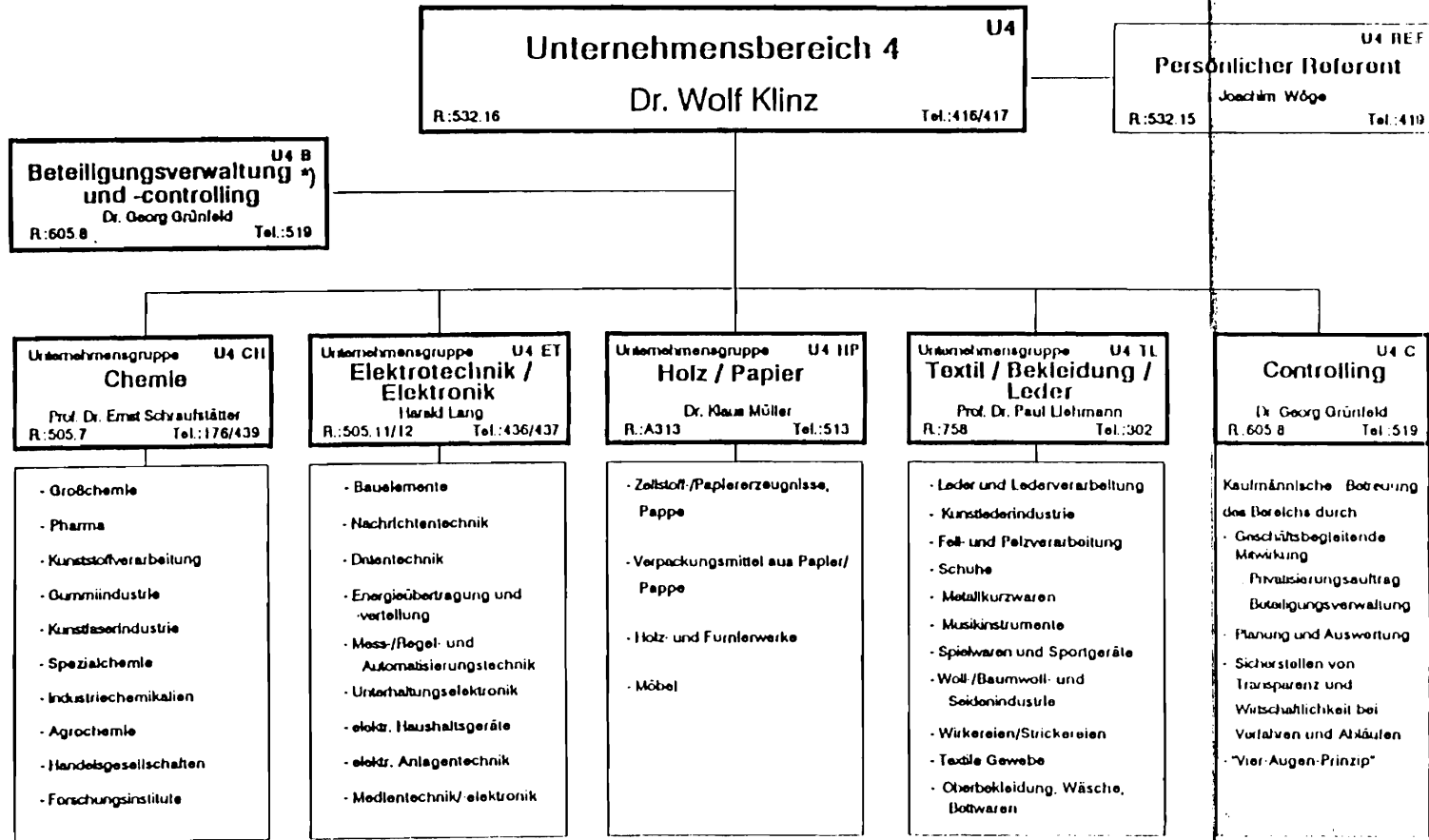
Raumbezeichnung:
HBS : Hans Beimler-Strasse

*) zugleich Leitung Organisationsprojekt "Treuhand"

31 191 / 611alm15

Treuhandanstalt

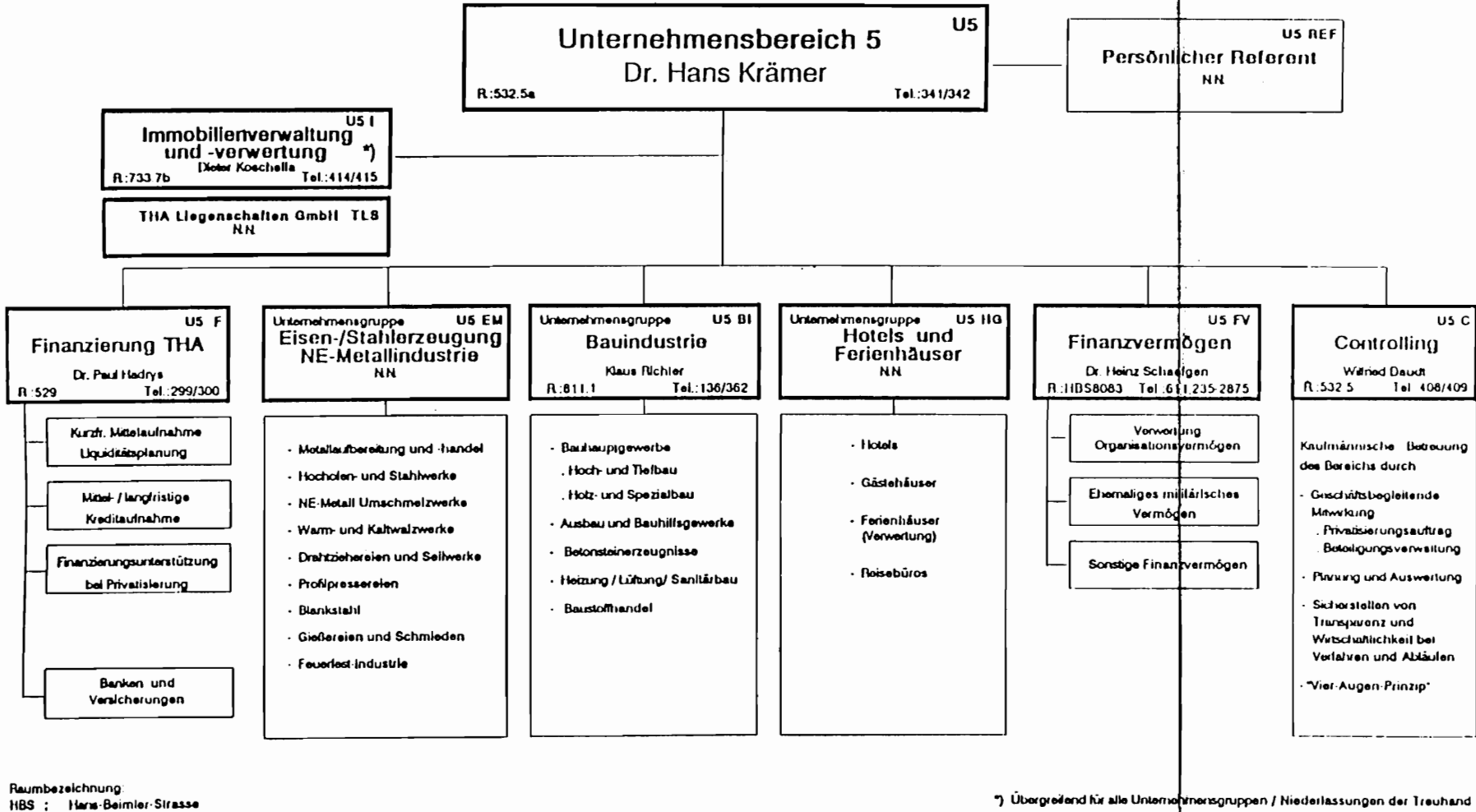
Unternehmensbereich 4



*) Übergreifend für alle Unternehmensgruppen / Niederlassungen der Treuhand

Treuhandanstalt

Unternehmensbereich 5



Raumbezeichnung
HBS : Hans-Beimler-Strasse

*) Übergreifend für alle Unternehmensgruppen / Niederlassungen der Treuhand

Treuhandanstalt

Niederlassungen und Länderfragen

Niederlassungen und Länderfragen^N
Birgit Breuel
 R.:660.18 Tel.:245/246

GPII
 Gesellschaft zur Privatisierung des Handels
 Dr. Peter Heuberger
 R.:HBS9123 Tel.:235-2804/2805

Kommunalvermögen / KV
 Wasserwirtschaft
 Wolfram Brück
 R.:HdM4392 Tel.:232-1994,3925071-129

N III F
 Persönlicher Referent
 Christopher Freese
 R.:660.4a Tel.:315

Außenhandelsbetriebe AHB
 Dr. Heinrich Strecker
 R.:681 Tel.:322

NL Berlin NLBN
 Holmuth Coquil
 Tel.:434.26.01

NL Cottbus NLCO
 Günter Lühmann
 Tel.:0959-638400

NL Erturt NLE
 Dr. Wolfgang Lindstaedt
 Tel.:0061-51751

NL Gera NLG
 Gerhard C. Jessen
 Tel.:0970-68644/68239

NL Leipzig NLL
 Dr. Eckard Gehring
 Tel.:0941-7153400/71530

NL Neubrandenbg. NBN
 Holmuth Othendinger
 Tel.:0990-5802852

NL Rostock NLR
 Karl Utz
 Tel.:0081-385500/3850

NL Chemnitz NLCH
 Dr. Dirk Wefelscheid
 Tel.:0071-38301/6823222

NL Dresden NLD
 Holmuth Wotte
 Tel.:0051-4852474/4852475

NL Frankfurt/O. NLFT
 Hans H. Lürken
 Tel.:0930-3642450/3642697

NL Halle NLH
 Dr. Michael Dickerhof
 Tel.:0046-633013/627200/1

NL Magdeburg NLM
 Dr. Holmuth Freidenmann
 Tel.:0091-383150/383115

NL Potsdam NIPM
 Holmuth B. Beck
 Tel.:023-850725/85725

NL Schwerin NLSC
 Karl-Heinz Rüsberg
 Tel.:0984-78691/780

NL Suhl NISU
 Dr. Richard Brändle
 Tel.:0966-521829/521830

Koordination^{N K}
Niederlassungen
 Dr. Norman van Scherpenberg
 R.:660.19 Tel.:223/224

- Berlin
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Brandenburg
- Thüringen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Grundsatzfragen

Koordination^{N L}
alg. Länderfragen
 Dr. Kristian Dorenberg
 R.:888 Tel.:139/361

- Berlin
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Brandenburg
- Thüringen
- Mecklenburg Vorpommern

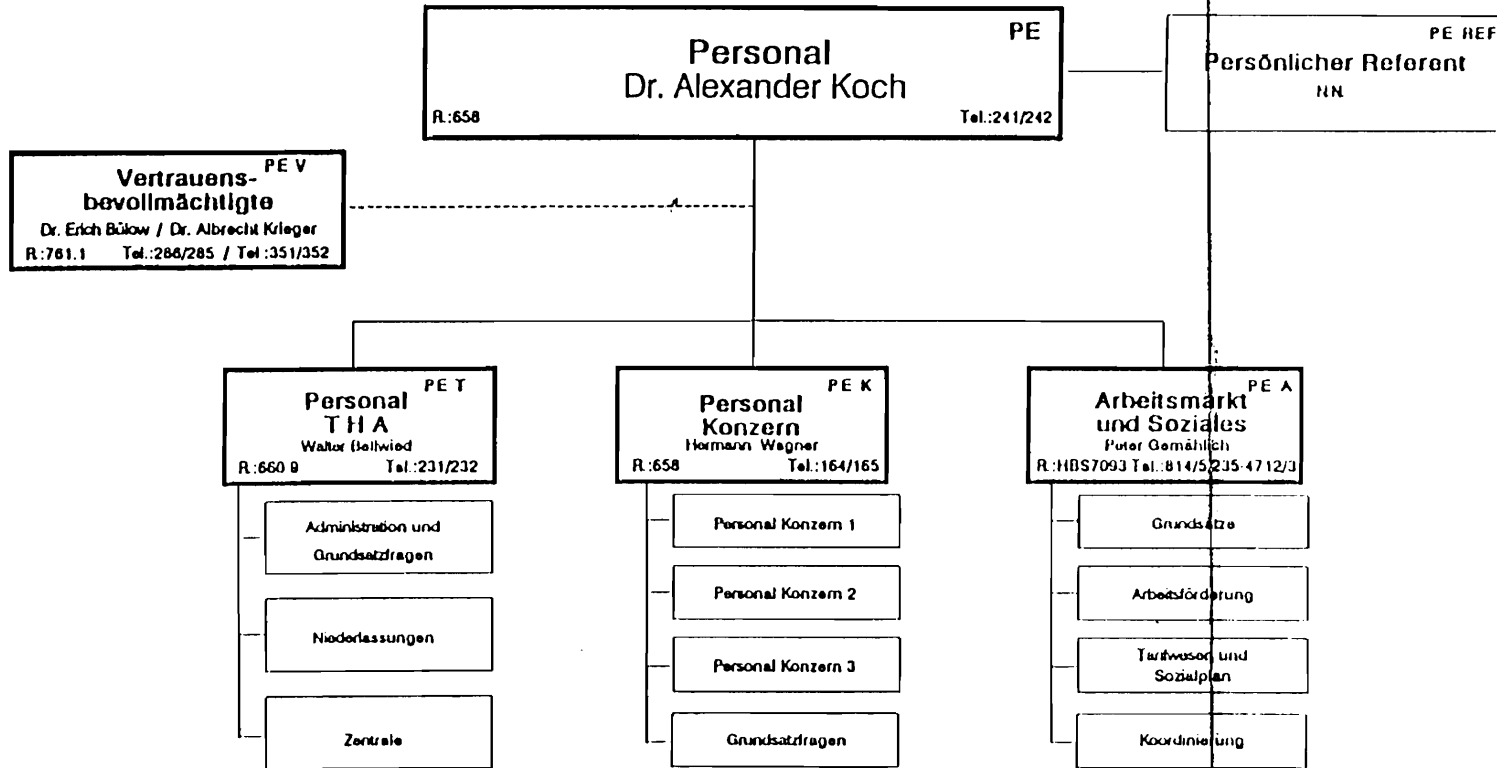
Controlling^{N C}
 Gerwin Hendrix
 R.:733.9b Tel.:180

- Niederlassungs-Controlling
- Beteiligungs-Controlling
- Vermögens-Controlling

Raumbezeichnungen
 HBS : Haus Bismarck-Strasse
 HdM : Haus der Ministerien

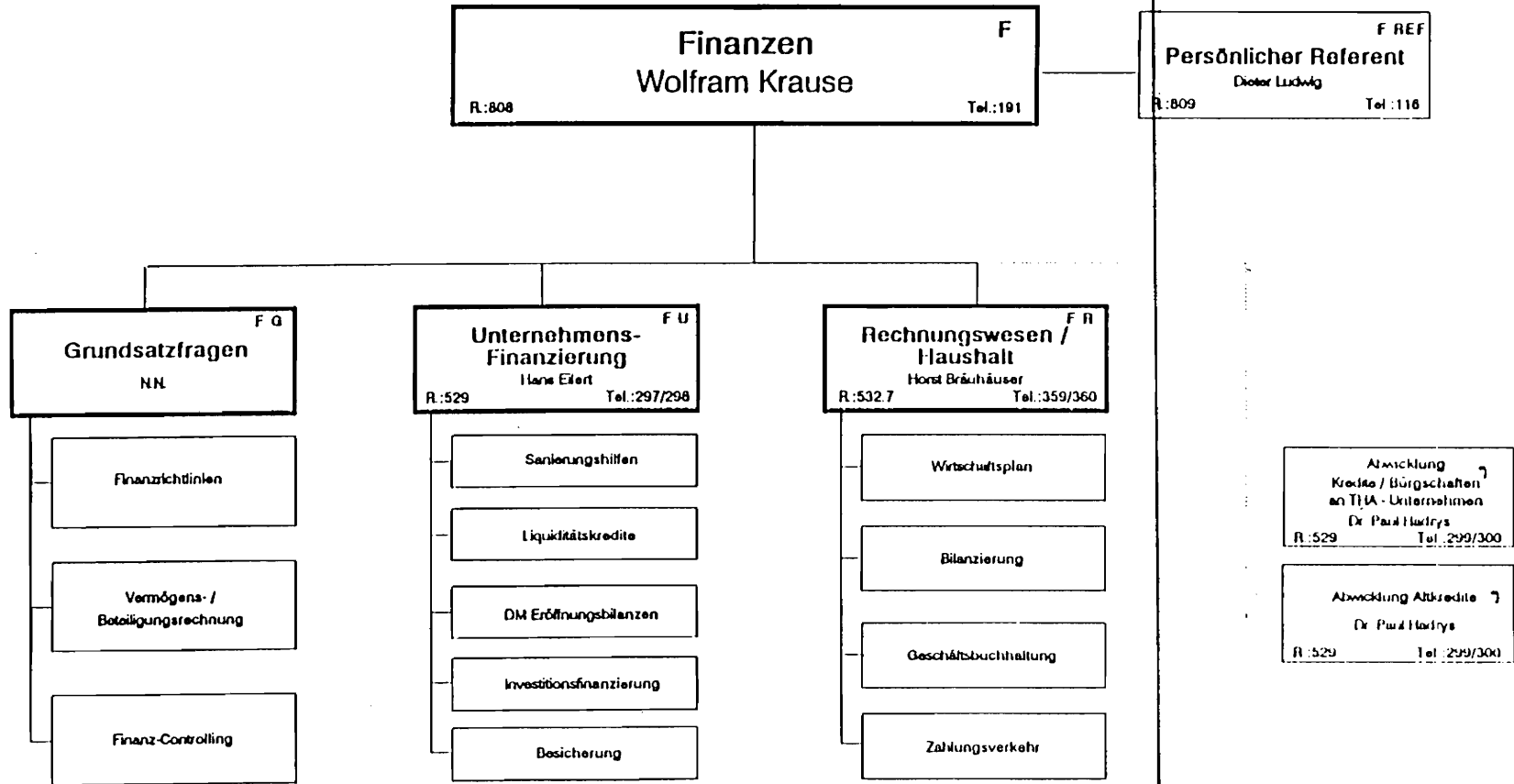
Treuhandanstalt

Personal



Raumbezeichnung:
HBS : Hans-Beimler-Strasse

Finanzen



*) dem Unternehmensbereich 5 zugeordnet

Treuhandanstalt

**Die vorliegende Organisation gibt den Stand vom
31. Januar 1991 wieder.**

Änderungen/Ergänzungen und Rückfragen zur Organisation bitte an:

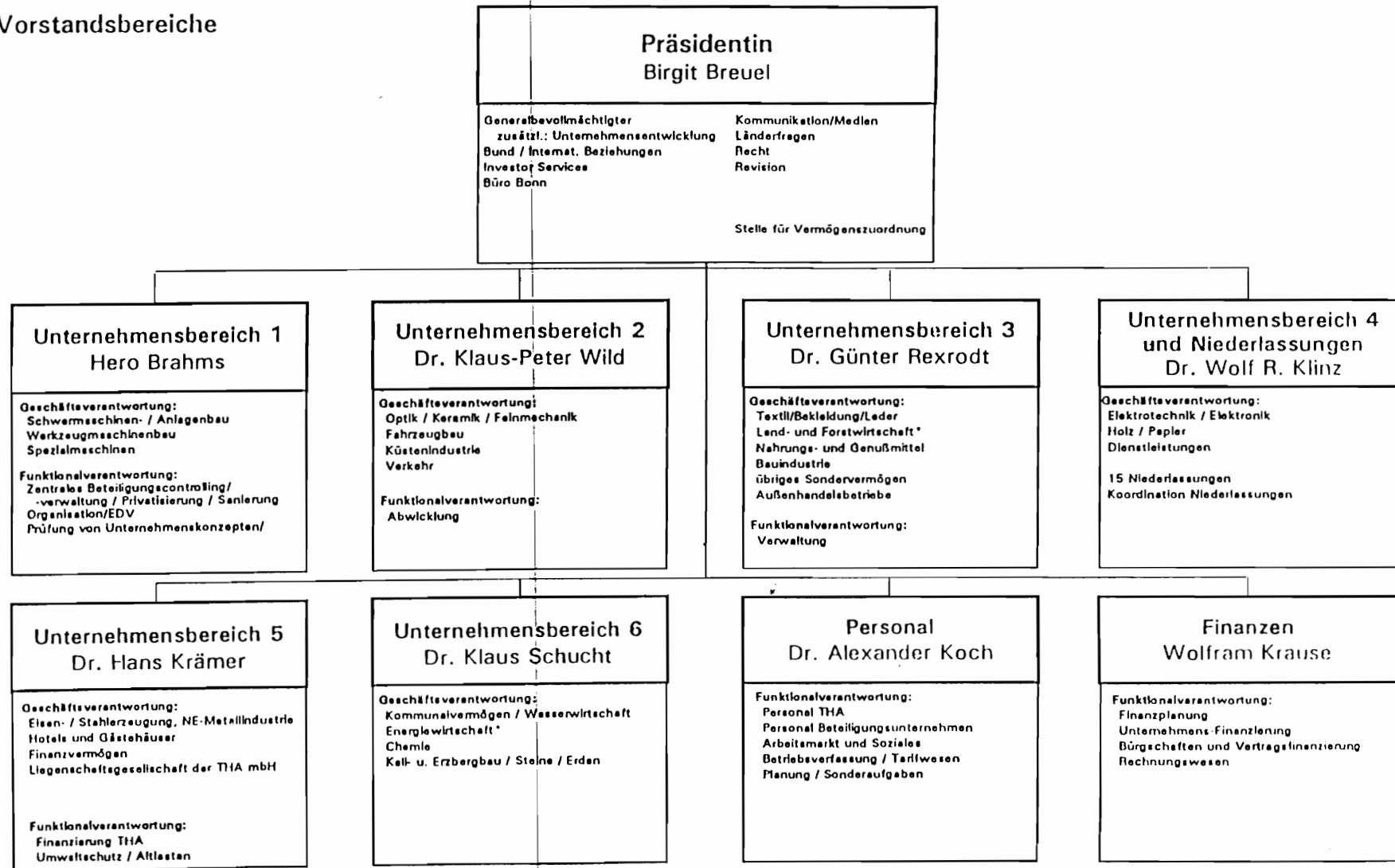
**Christoph Urban
Leitung Organisationsprojekt 'Treuhand'
Direktor Verwaltung**

**Treuhandanstalt
Alexanderplatz 6
O - 1026 Berlin
Tel.: 030/39071-413
Fax: 030/39071-445**

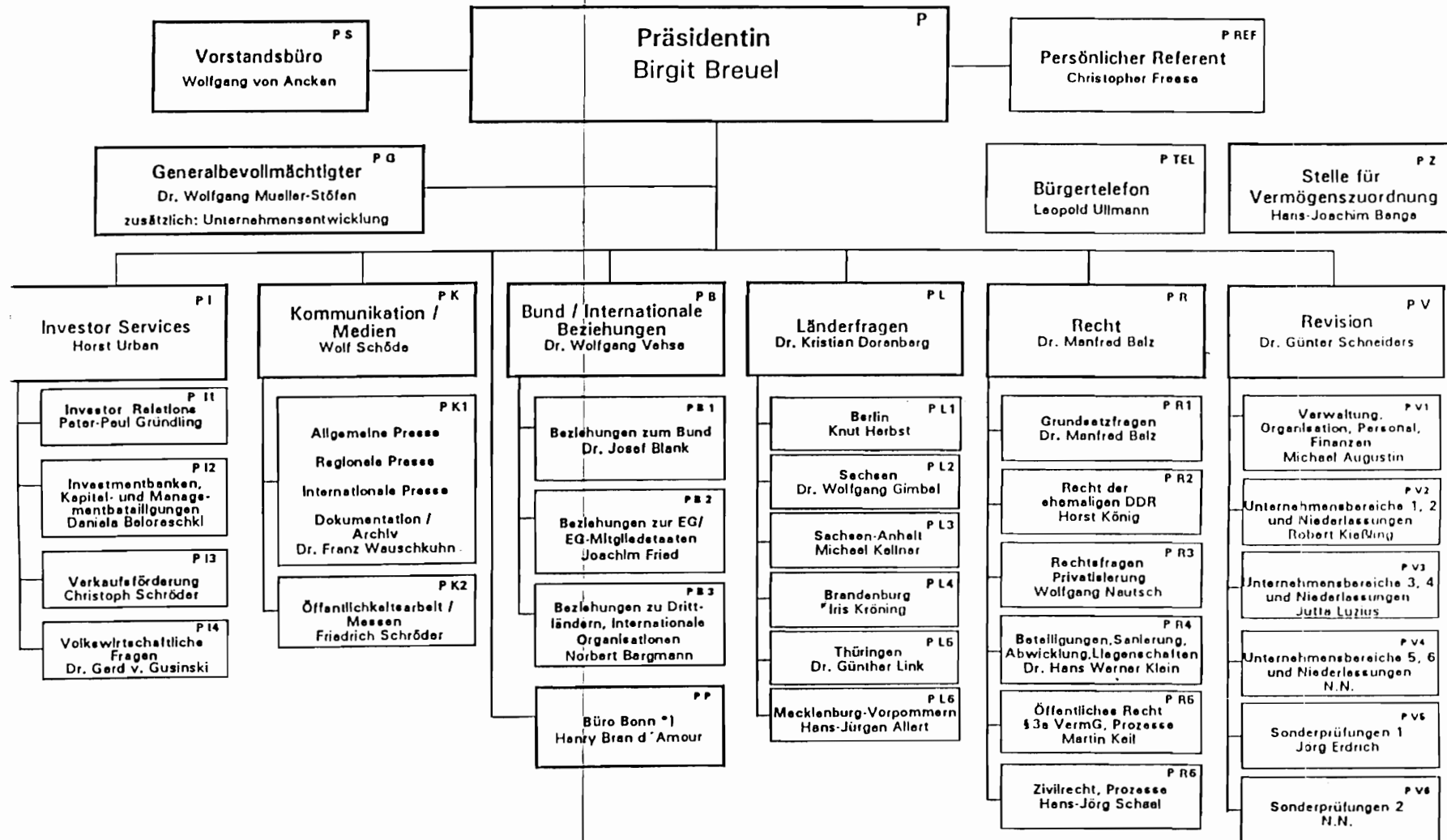
Organisation
Treuhandanstalt

Berlin, den 24. Oktober 1991

Vorstandsbereiche

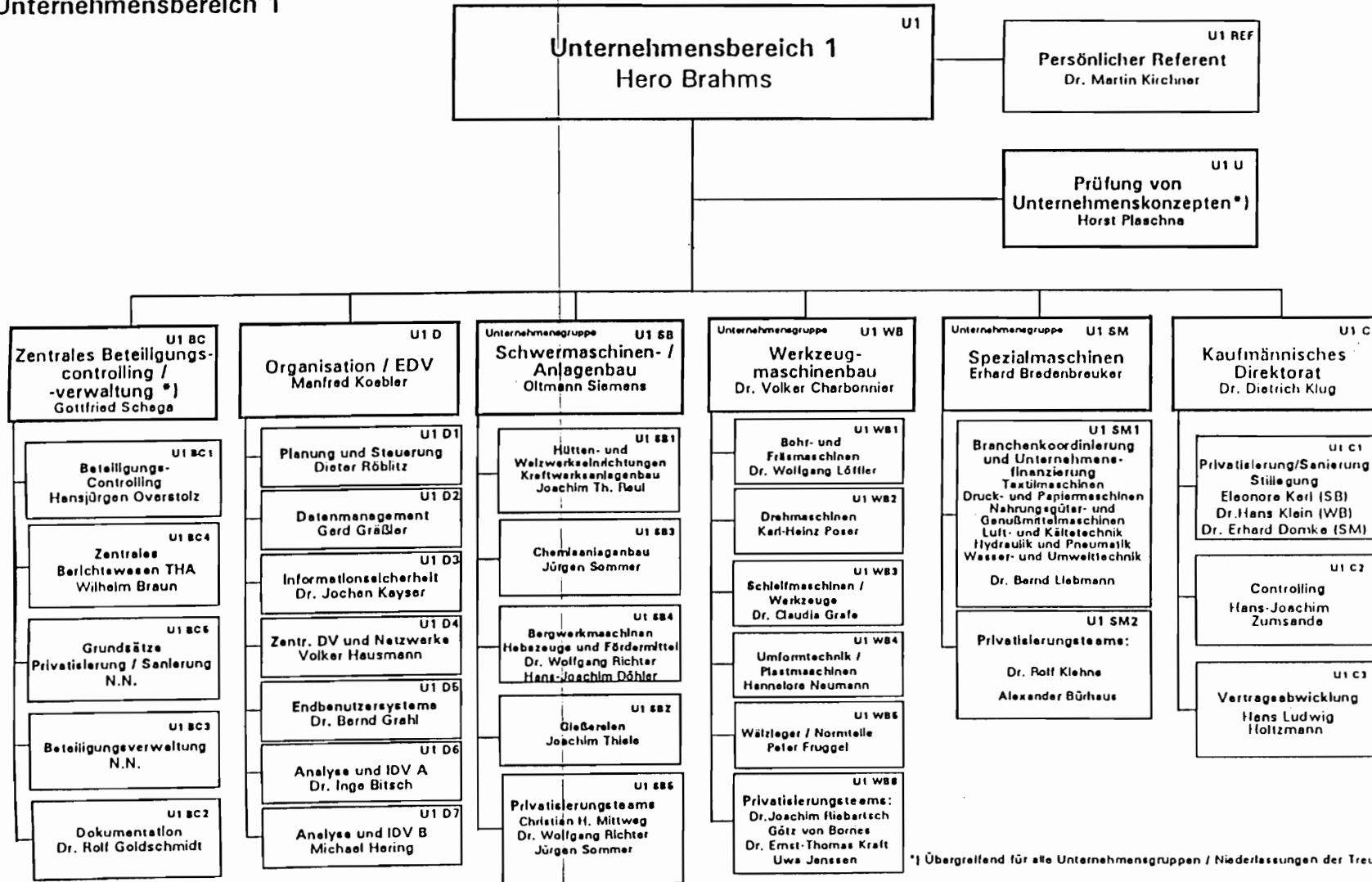


* Generalsvollmächtigter



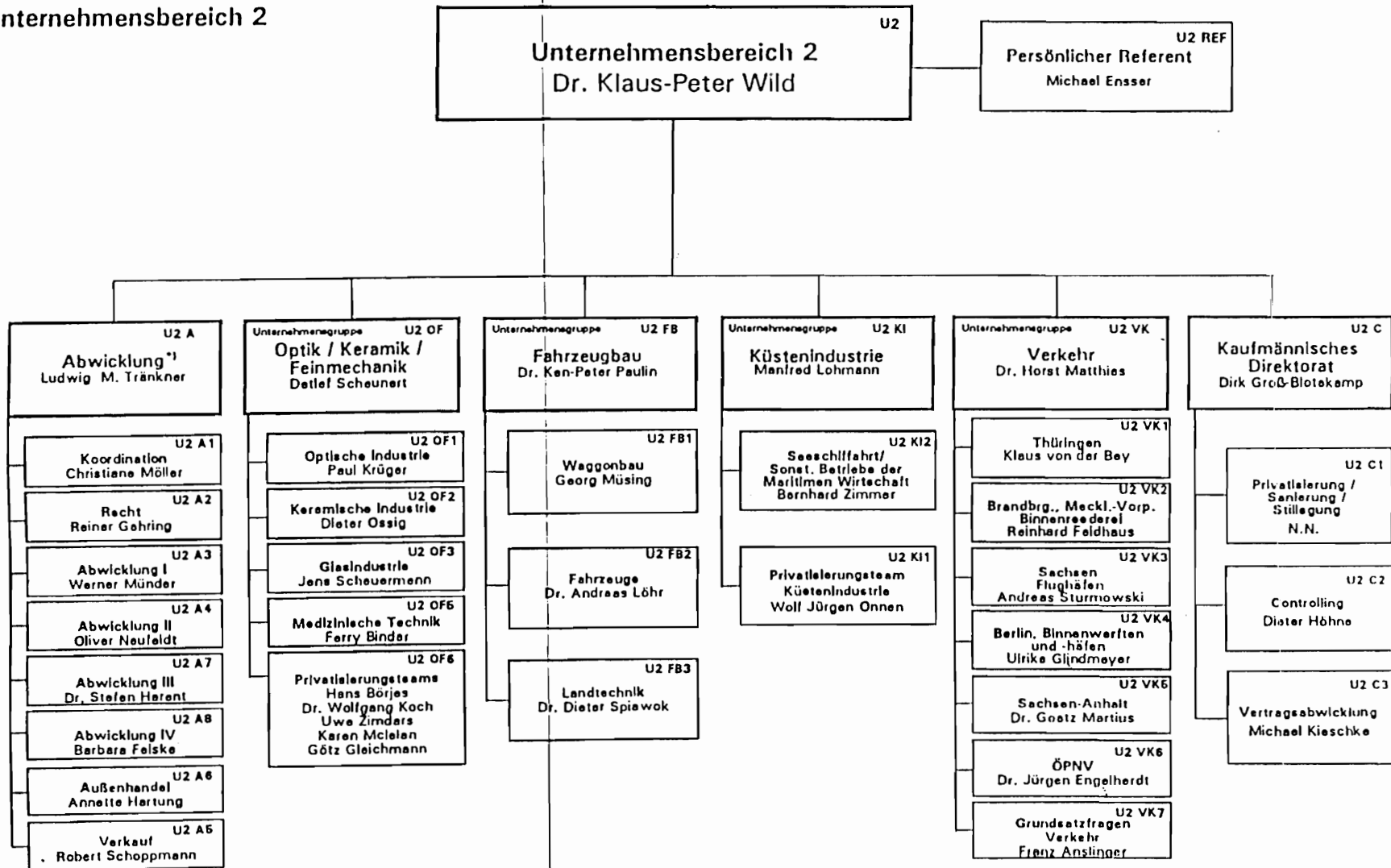
*) fachlich PB zugeordnet

Unternehmensbereich 1



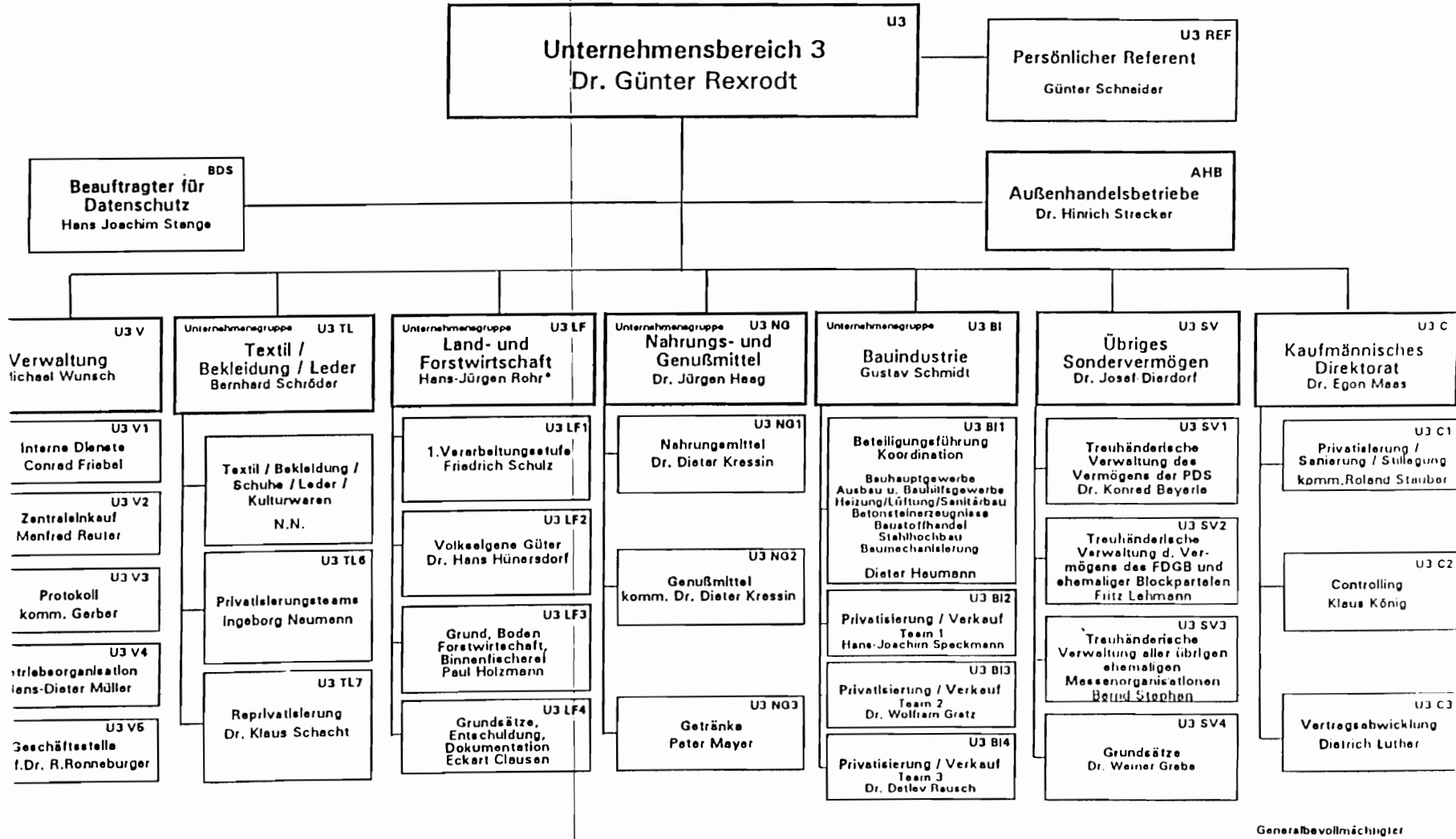
*) Übergreifend für alle Unternehmensgruppen / Niederlassungen der Treuhand

Unternehmensbereich 2



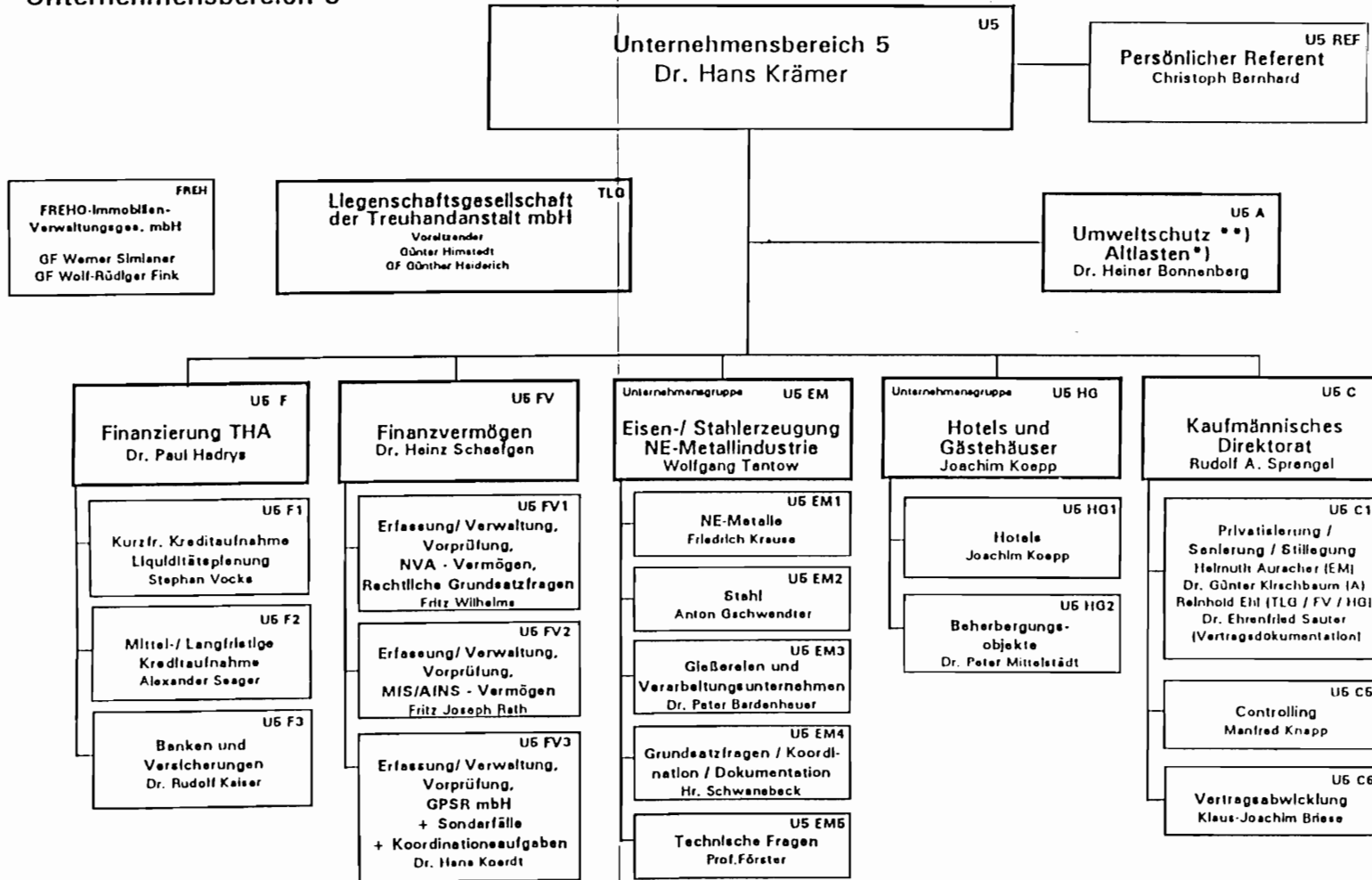
*1 Übergreifend für alle Unternehmensgruppen / Niederlassungen der Treuhand

Unternehmensbereich 3



Generalsvollmächtigter

Unternehmensbereich 5



! übergreifend für alle Unternehmensgruppen / Niederlassungen der Treuhand
*) dem Unternehmensbereich PE zugeordnet

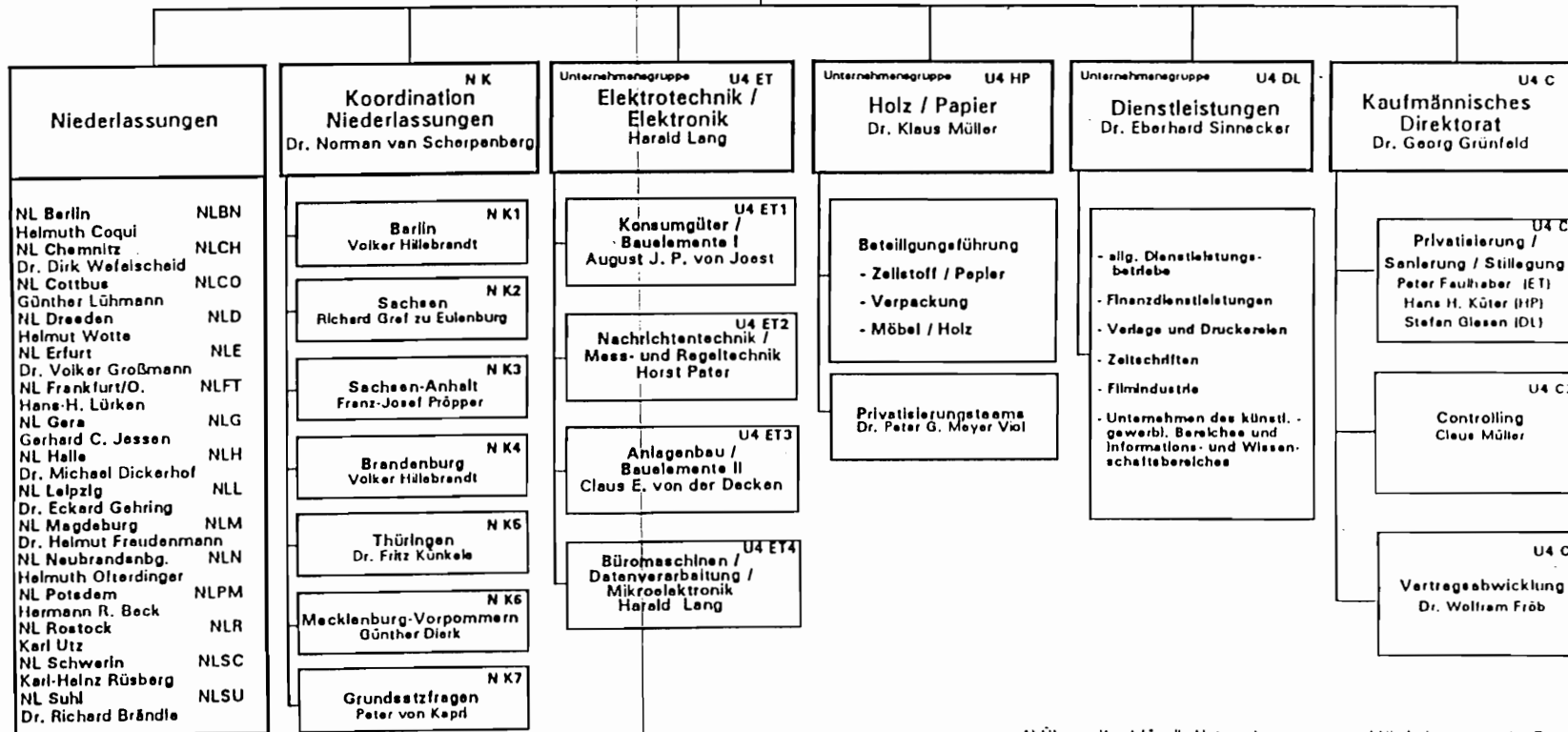
**Unternehmensbereich 4 /
Niederlassungen**

**Unternehmensbereich 4 / U4 / N
Niederlassungen
Dr. Wolf R. Klinz**

**U4 REF
Persönlicher Referent
Joachim Wöge**

**DUHO DUHO
DUHO
Verwaltungsgesellschaft mbh
Dr. Hermann Behrendt
Günther Dierk**

**EXHO EXHO
EXHO
Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbh
Günther Dierk
Werner Simianer**



*1) Übergreifend für alle Unternehmensgruppen / Niederlassungen der Treuhand

NL Berlin ^{NLBN}
Helmuth Coqui

- Privatisierung Dr. Kirchner
- Beteiligungen Dr. Steinbach
- Personal Felgner
- Finanzen Breun
- THA - Liegenschaften Siehoff

NL Chemnitz ^{NLCH}
Dr. Dirk Wefelscheid

- Privatisierung Odenram
- Beteiligungen Hagemann
- Personal Todtenhöfer
- Finanzen Schluckebier
- THA - Liegenschaften Erben

NL Cottbus ^{NLCO}
Günther Lühmann

- Privatisierung N.N.
- Beteiligungen Schwartz
- Personal Friedrich
- Finanzen Lohr
- THA - Liegenschaften Kremer

NL Dresden ^{NLD}
Helmut Wotte

- Privatisierung Dr. Ehrlich
- Beteiligungen Mook
- Personal Dr. Koch
- Finanzen Nügel
- THA - Liegenschaften Wendt

NL Erfurt ^{NLE}
Dr. Volker Großmann

- Privatisierung Andreas
- Beteiligungen Hüttmann
- Personal Haspe
- Finanzen Dr. Heubel
- THA - Liegenschaften Böck

NL Frankfurt/O. ^{NLFT}
Hans-H. Lürken

- Privatisierung Mendritzki
- Beteiligungen Kessner
- Personal v. Bothmer
- Finanzen Mayer
- THA - Liegenschaften Schmickler

NL Gera ^{NLGO}
Gerhard C. Jessen

- Privatisierung Scheid
- Beteiligungen Dr. Fischer
- Personal Dr. Holzspiel
- Finanzen Färber
- THA - Liegenschaften Krenz

NL Halle ^{NLH}
Dr. Michael Dickerhof

- Privatisierung Andreas
- Beteiligungen Klemroth
- Personal Scholten
- Finanzen Harrer
- THA - Liegenschaften N.N.

NL Leipzig ^{NLL}
Dr. Eckard Gehring

- Privatisierung Dr. Opitz
- Beteiligungen Schulz
- Personal Frenz
- Finanzen Zimmermann
- THA - Liegenschaften Hippel

NL Magdeburg ^{NLMA}
Dr. Holmut Freudenmann

- Privatisierung Grünebaum
- Beteiligungen v. Wulffen
- Personal Schönau
- Finanzen Vogelsang
- THA - Liegenschaften Hohlbein

NL Neubrandenburg ^{NLNB}
Helmut Ofterdingar

- Privatisierung Dr. Freitag
- Beteiligungen N.N.
- Personal N.N.
- Finanzen Dr. Albus
- THA - Liegenschaften Plattner

NL Potsdam ^{NLPM}
Hermann R. Beck

- Privatisierung Korn
- Beteiligungen Frenzen
- Personal Nerger
- Finanzen v. Sydow
- THA - Liegenschaften Renner

NL Rostock ^{NLRU}
Karl Utz

- Privatisierung Roscher
- Beteiligungen Otto
- Personal Thom
- Finanzen Weiß
- THA - Liegenschaften Schmidt

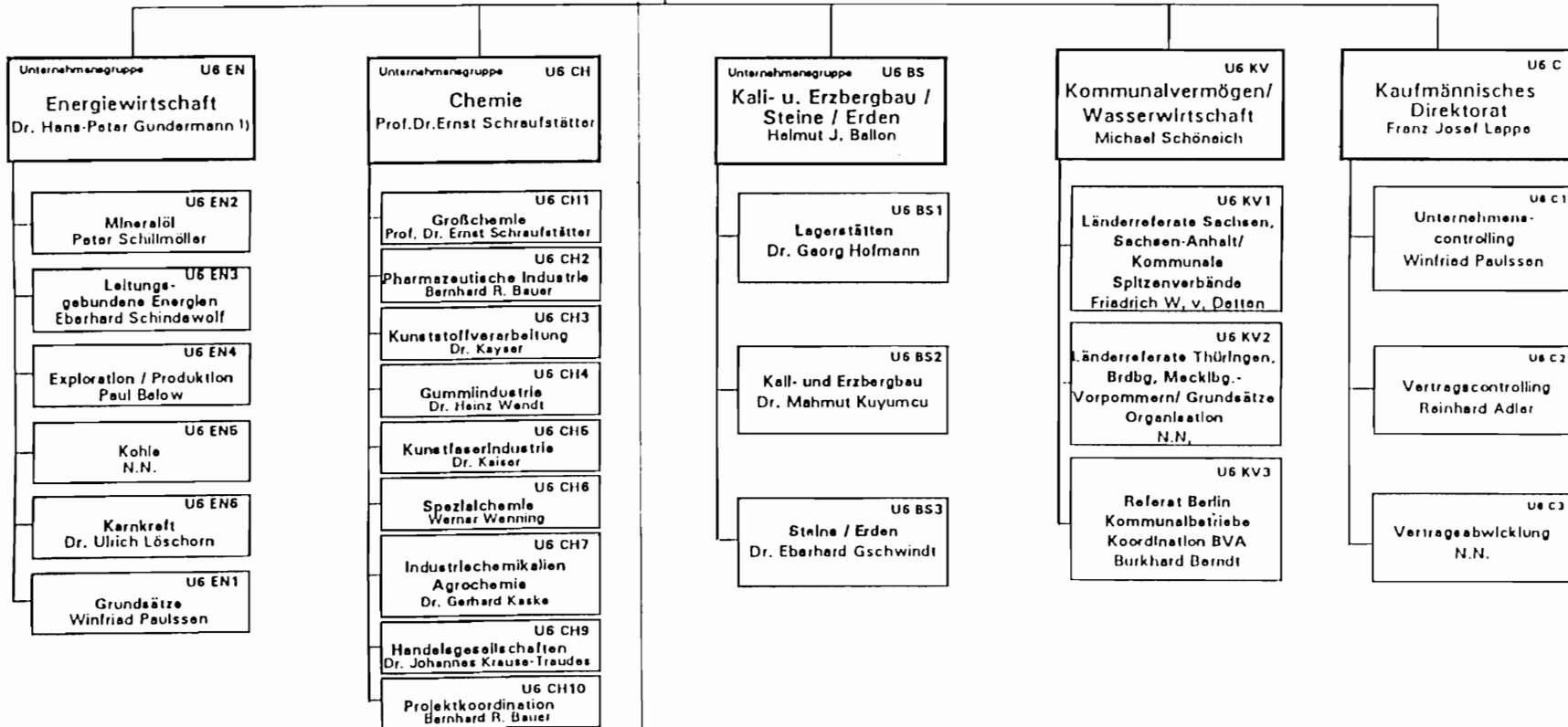
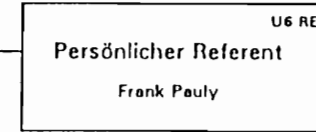
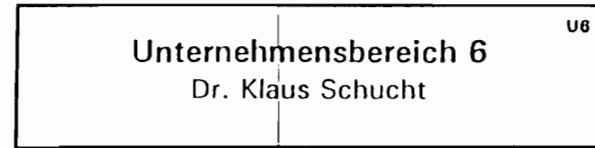
NL Schwerin ^{NLSE}
Karl-Heinz Rüsberg

- Privatisierung N.N.
- Beteiligungen N.N.
- Personal Dr. Boidol
- Finanzen Ahrens
- THA - Liegenschaften Leitner

NL Stuhl ^{NLST}
Dr. Richard Brändle

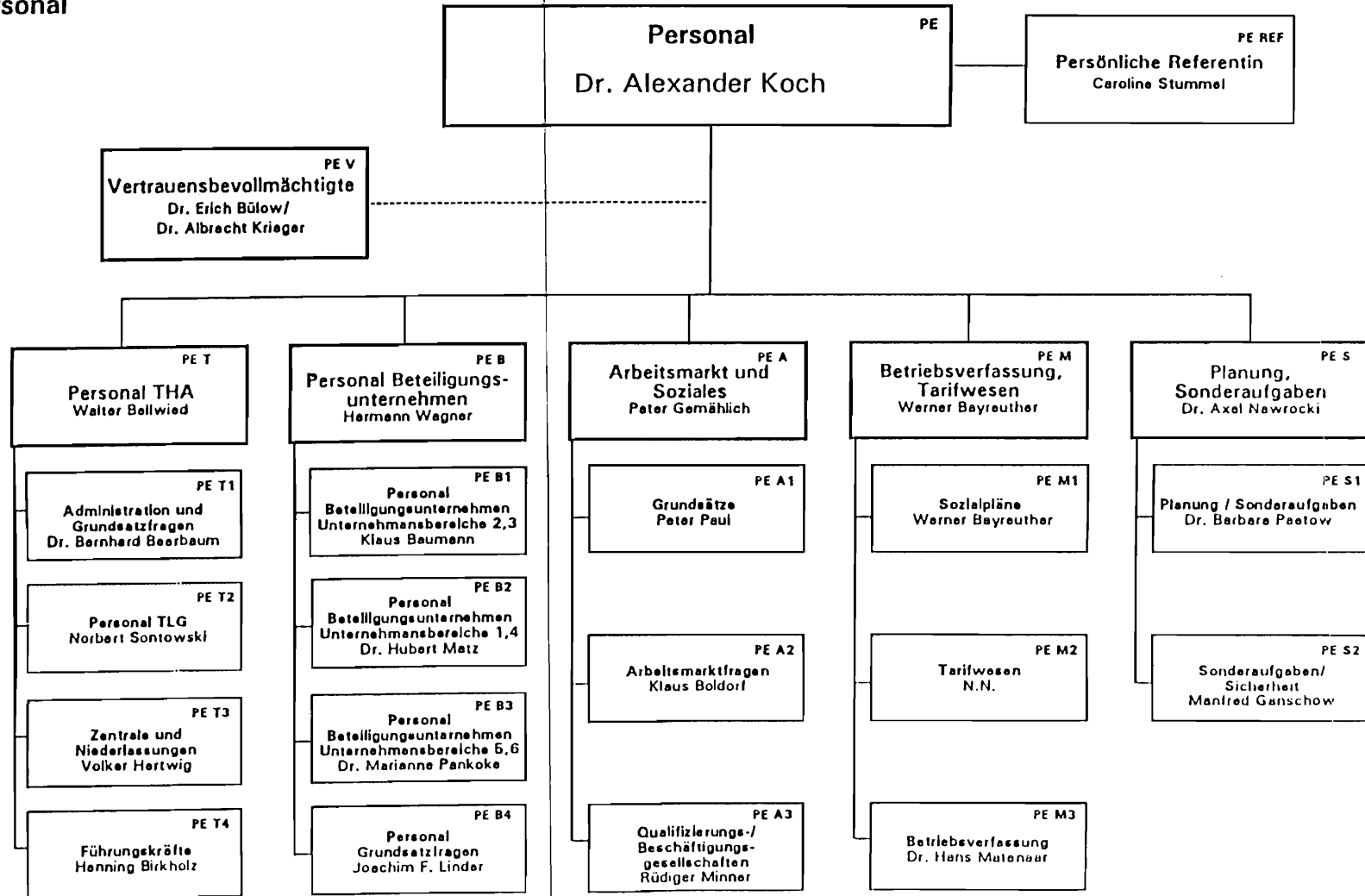
- Privatisierung N.N.
- Beteiligungen Kerßenboom
- Personal Wallschläger
- Finanzen Luft
- THA - Liegenschaften Hoffmann

Unternehmensbereich 6

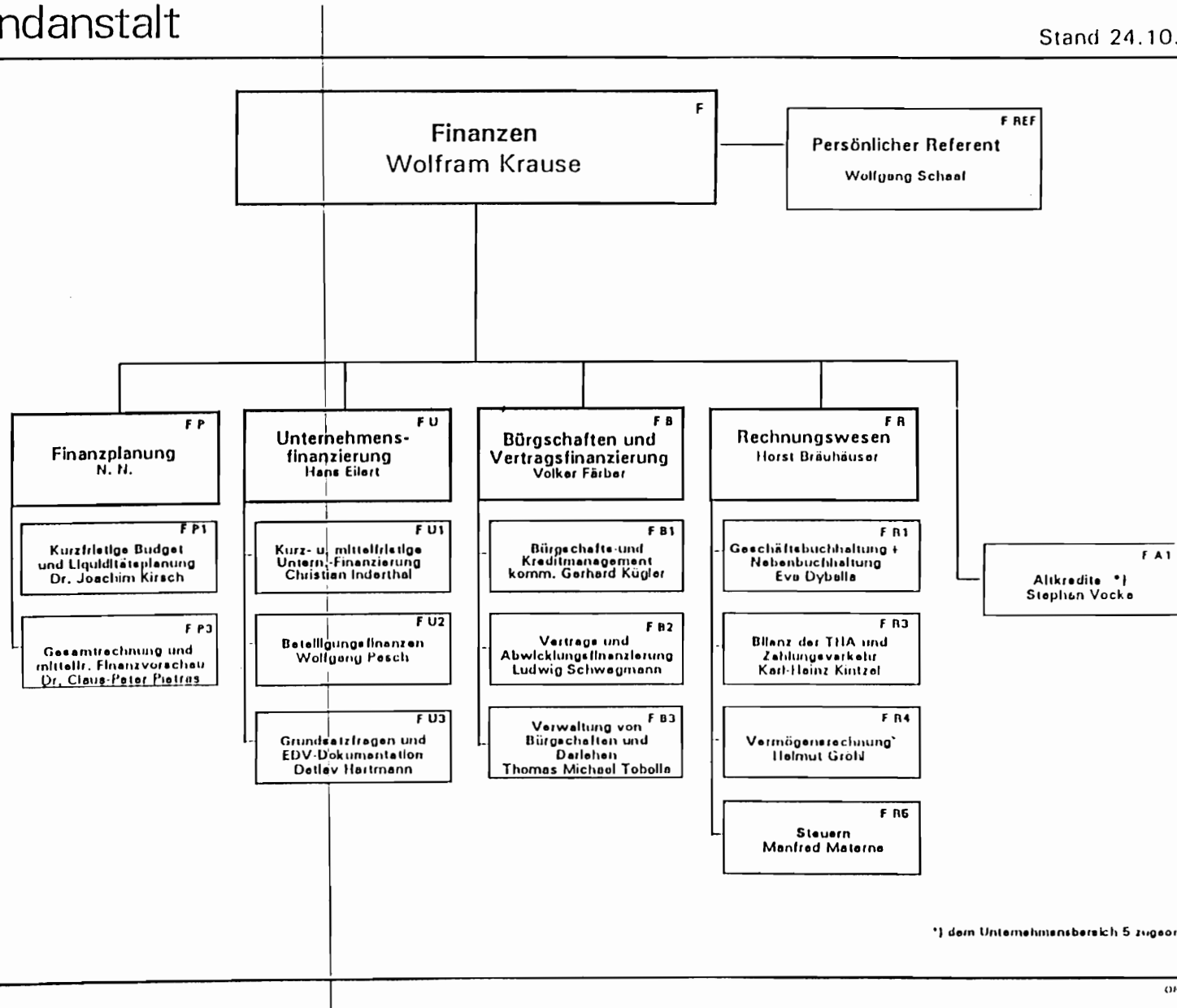


1) Generalbevollmächtigter

Personal

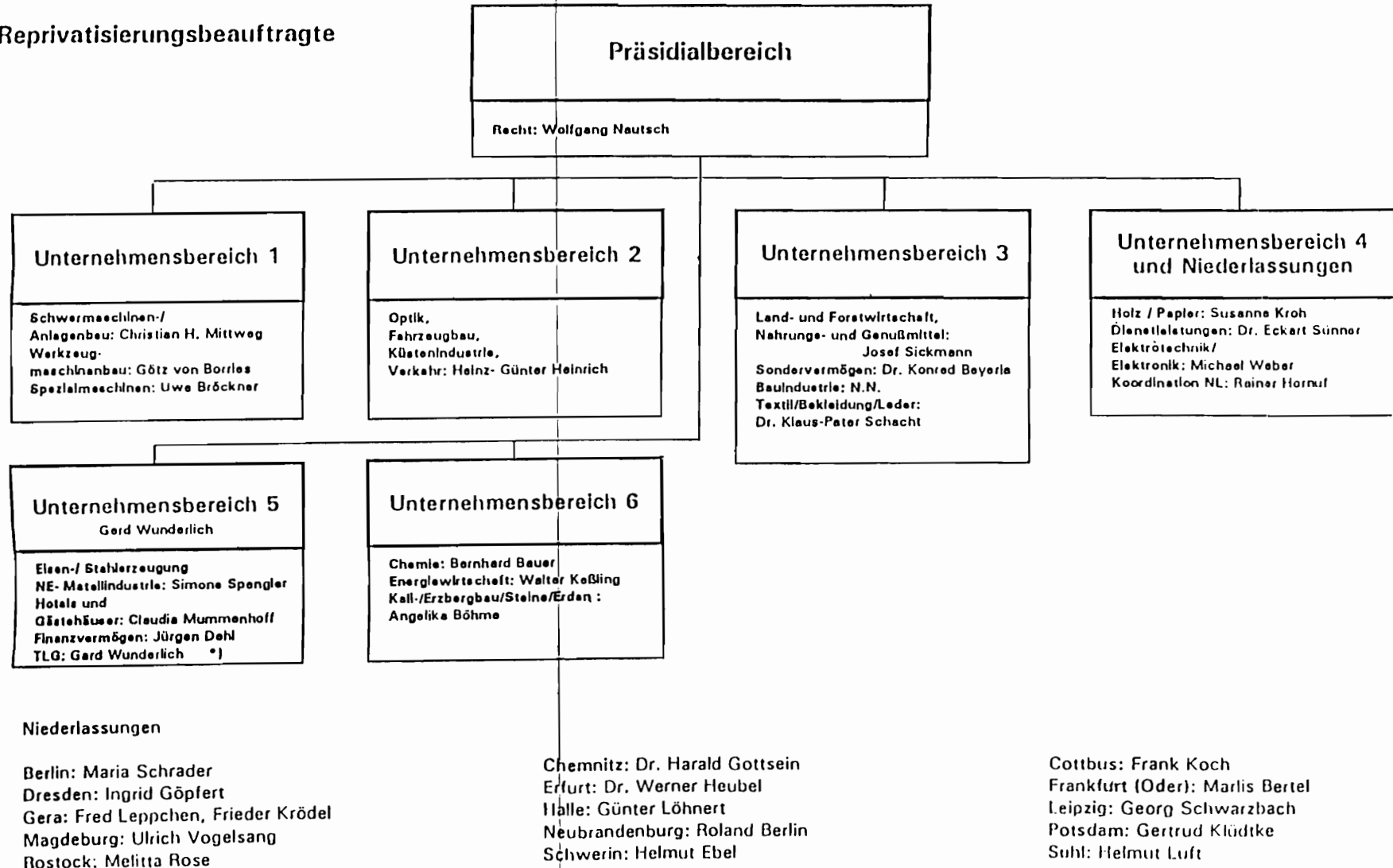


Finanzen



*) dem Unternehmensbereich 5 zugeordnet

Reprivatisierungsbeauftragte



*) übergreifend für US

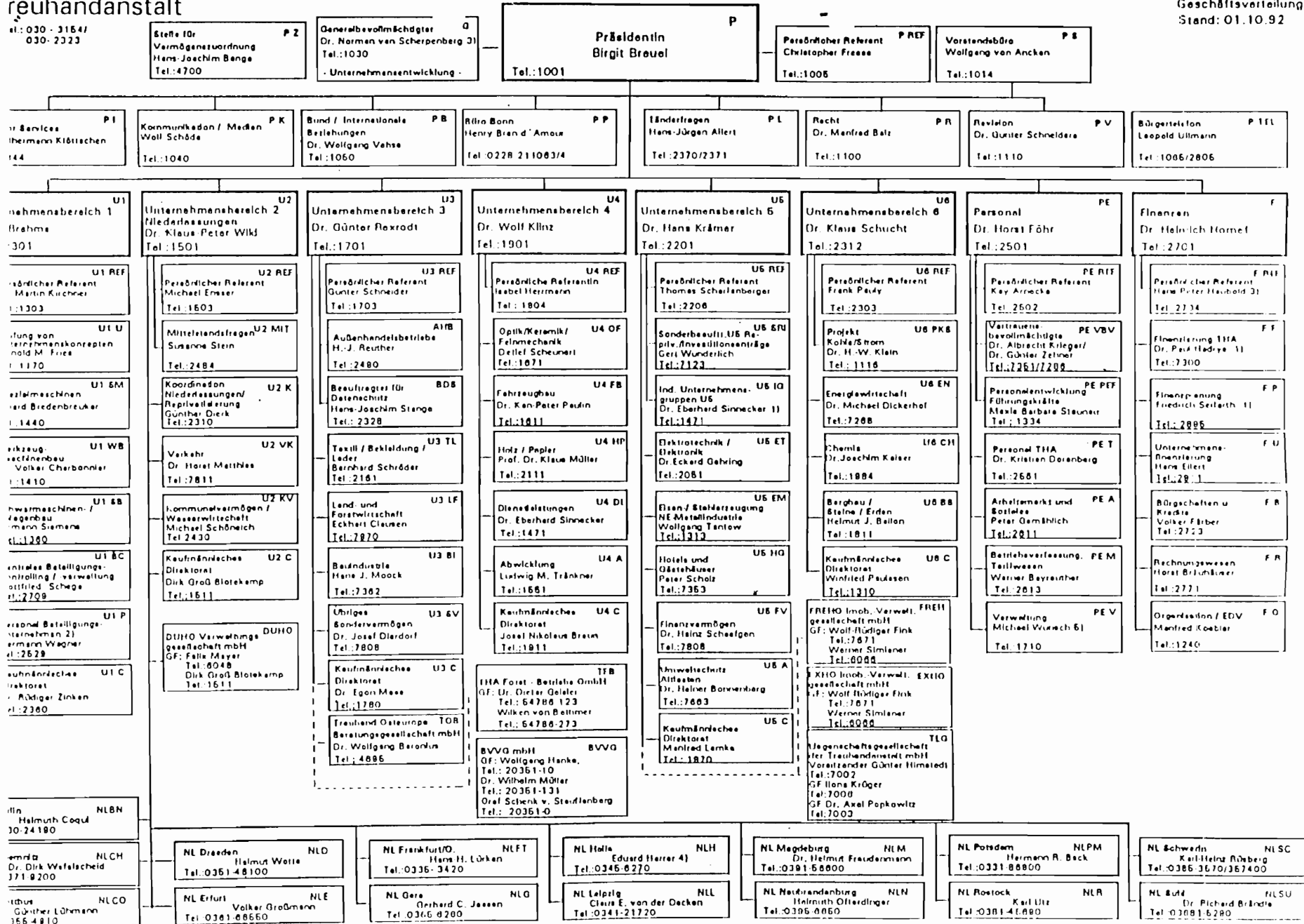
Organisation Treuhandanstalt

Gültig ab 1. Oktober 1992

Handelsanstalt

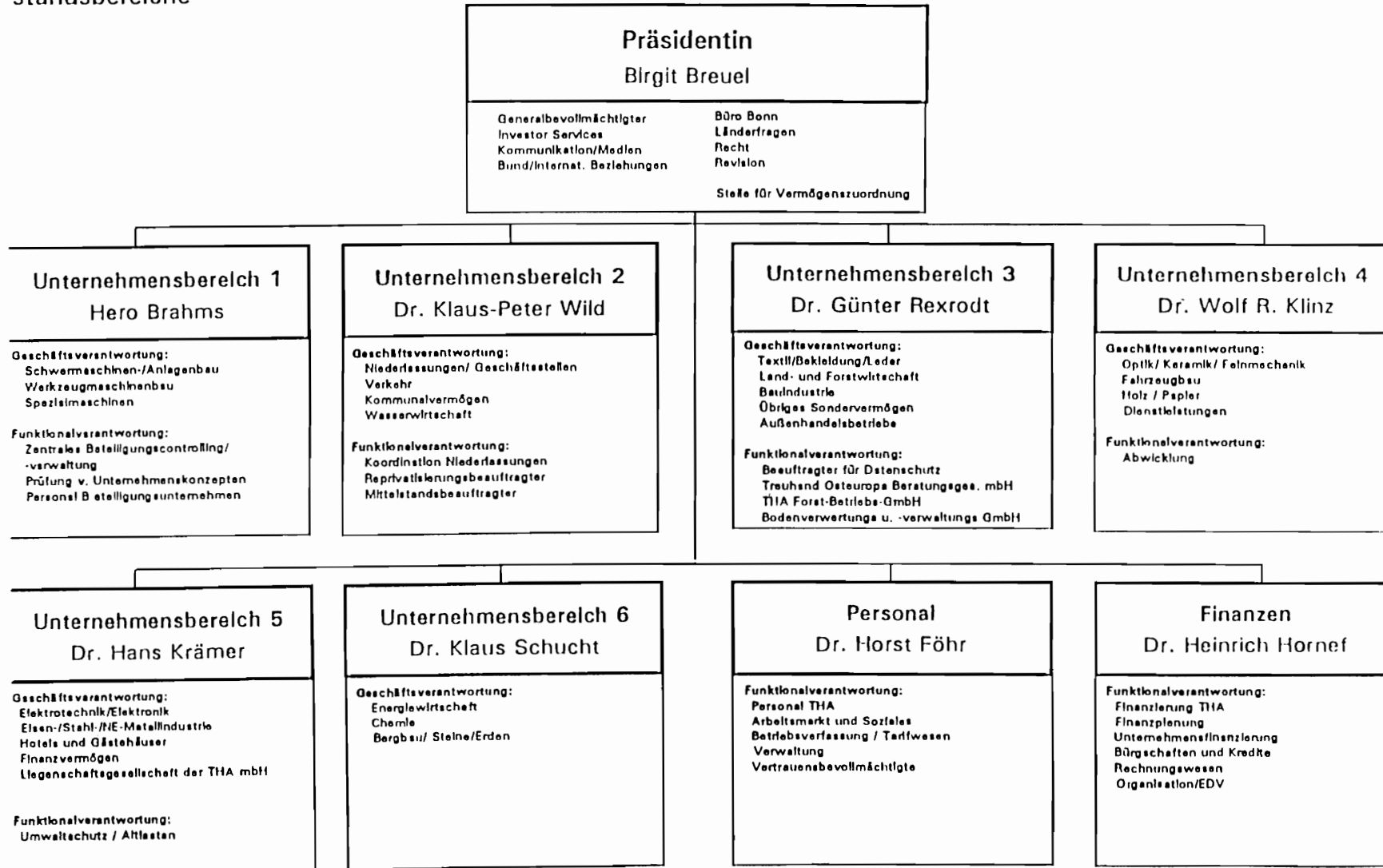
030 - 3154 /
030 - 2323

Geschäftsverteilung
Stand: 01.10.92

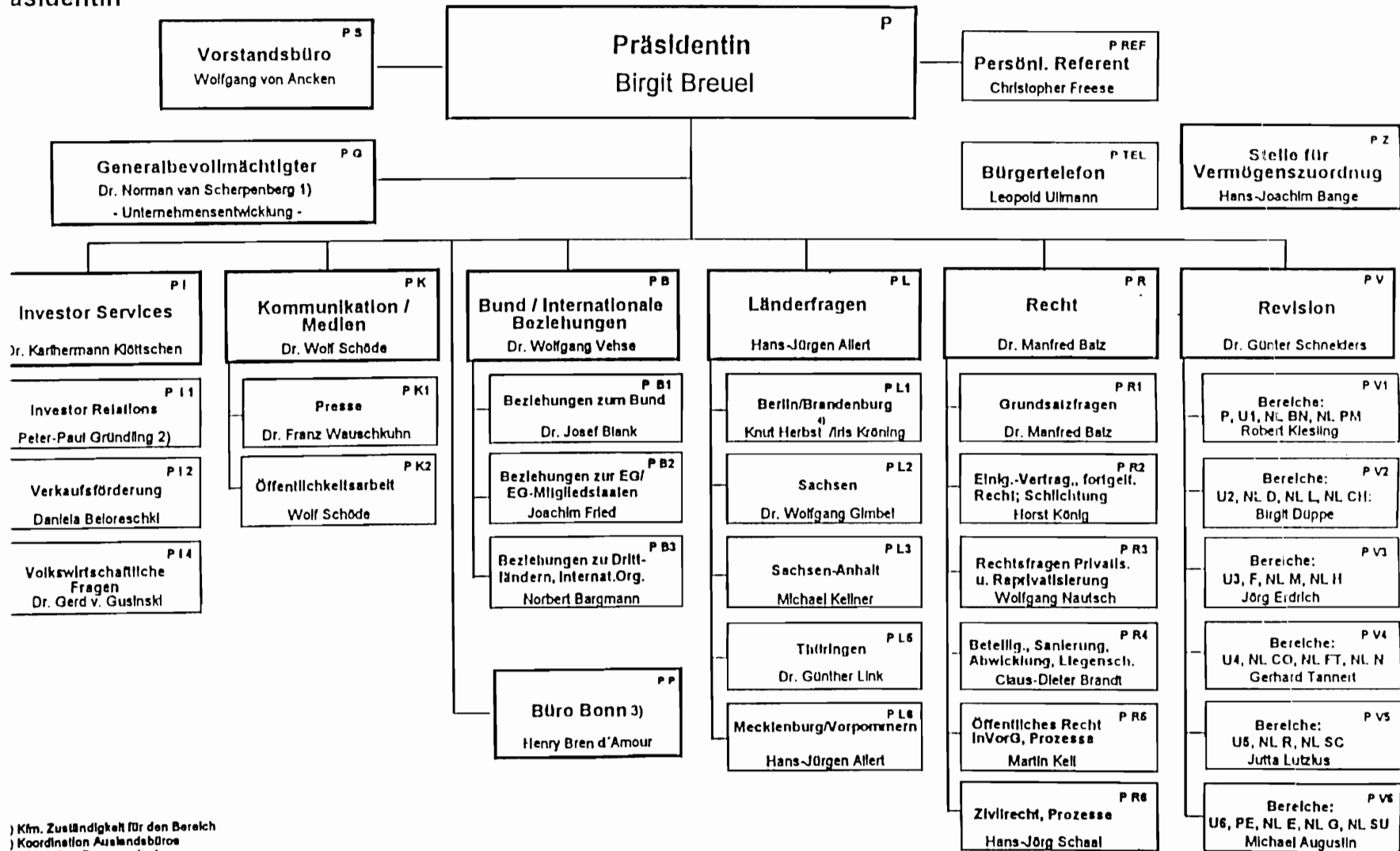


Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode
Drucksache 12/8404

Standbereiche

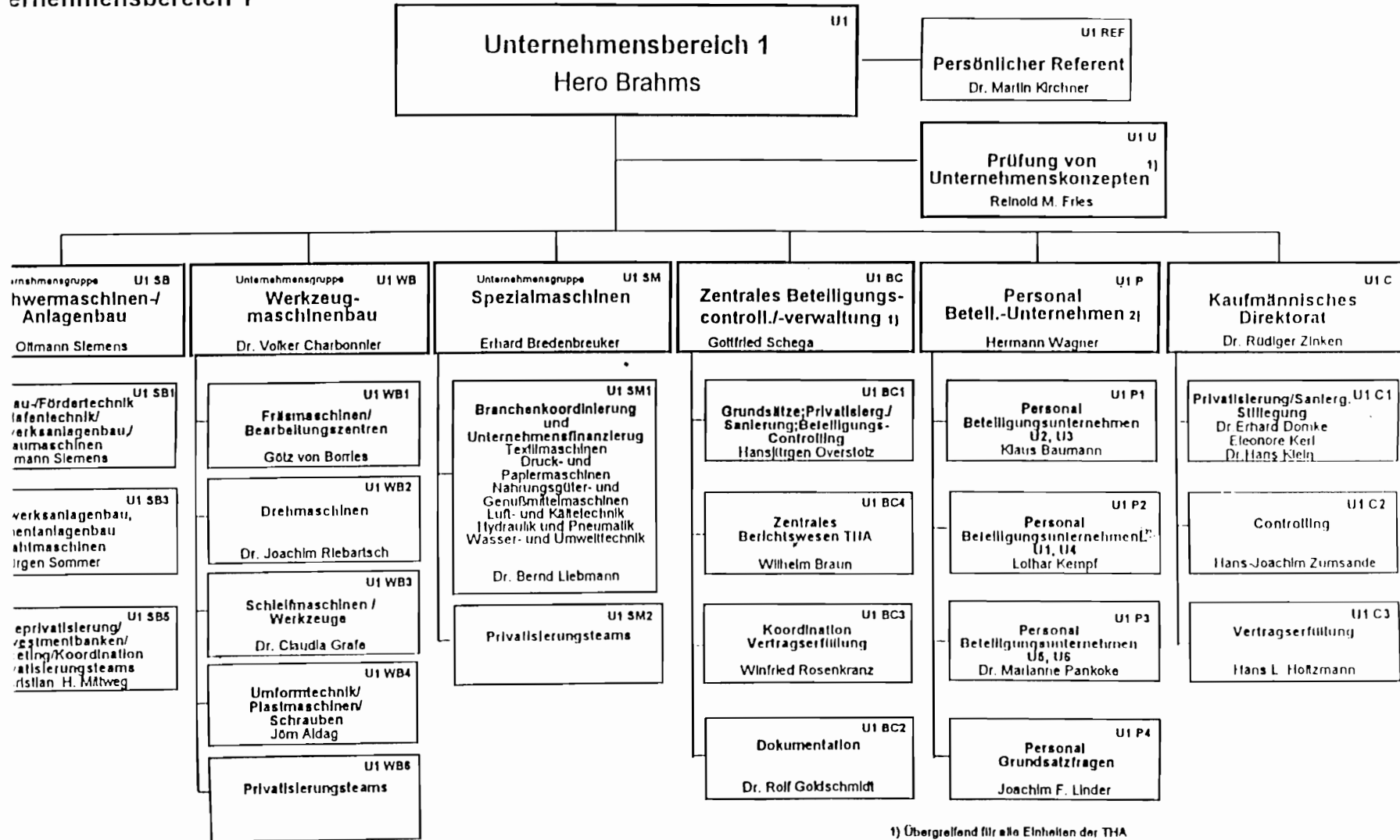


Präsidentin



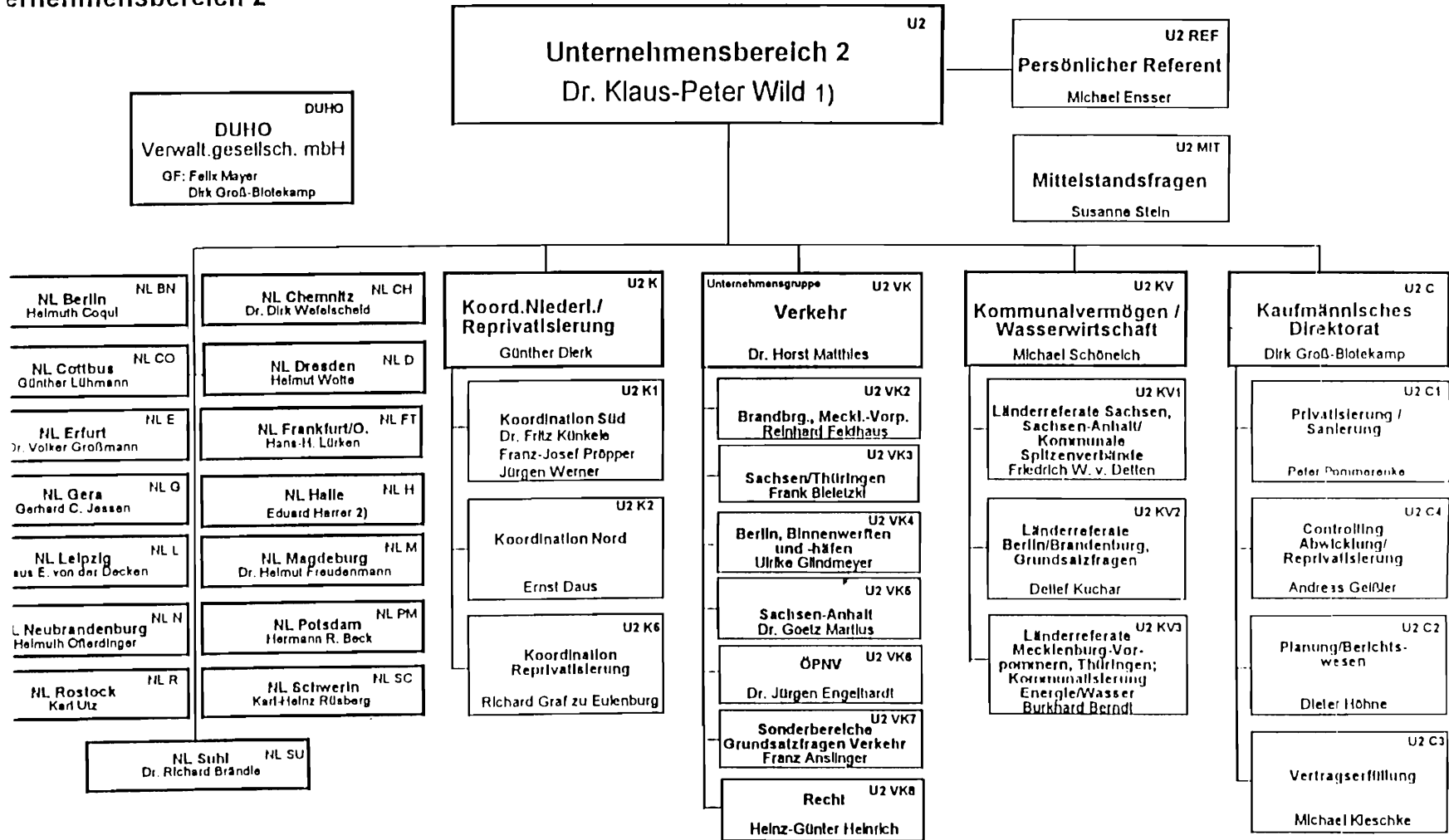
1) Kfm. Zuständigkeit für den Bereich
2) Koordination Auslandsbüros
3) Fachlich P B zugeordnet
4) bis 15.11.92

Unternehmensbereich 1

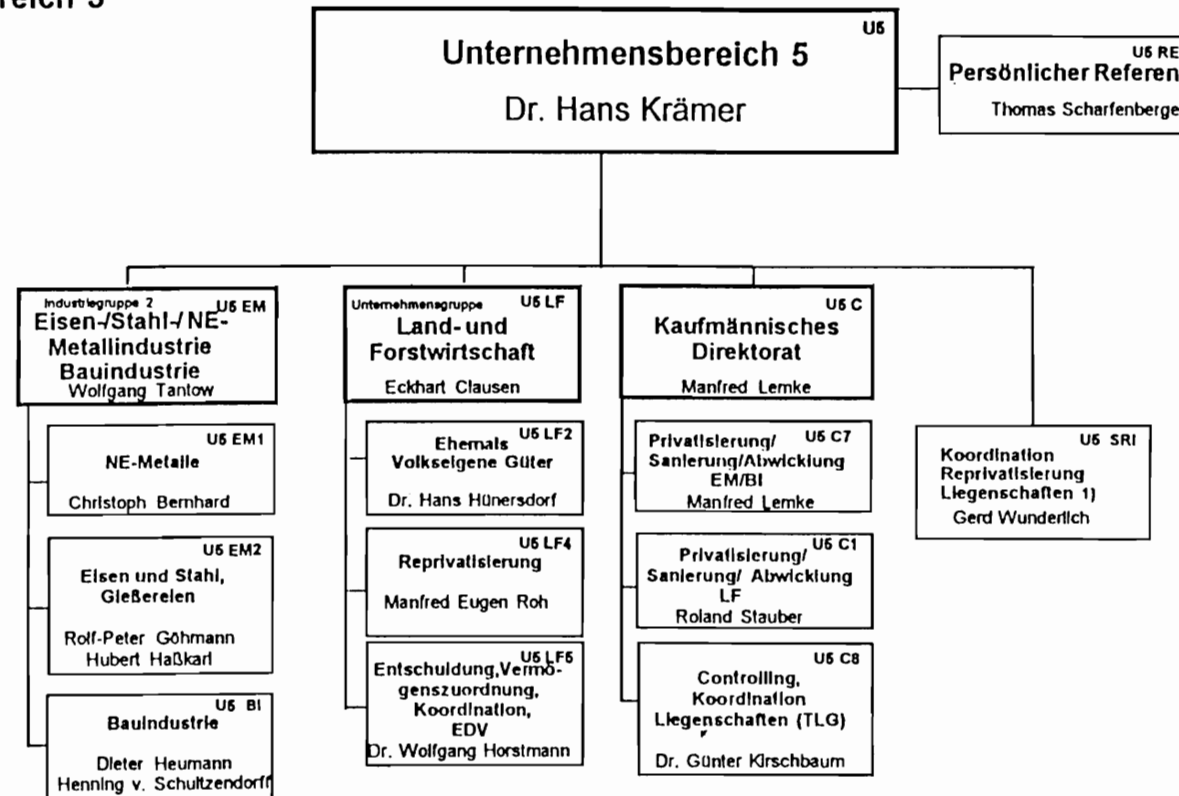


1) Übergreifend für alle Einheiten der THA
2) fachliche Führung durch PE, außer Vorstände, Geschäftsführer u. Aufsichtsräte

Unternehmensbereich 2



Reprivatisierungsbeauftragter der THA
 Landesbeauftragter der THA
 stellvertretender

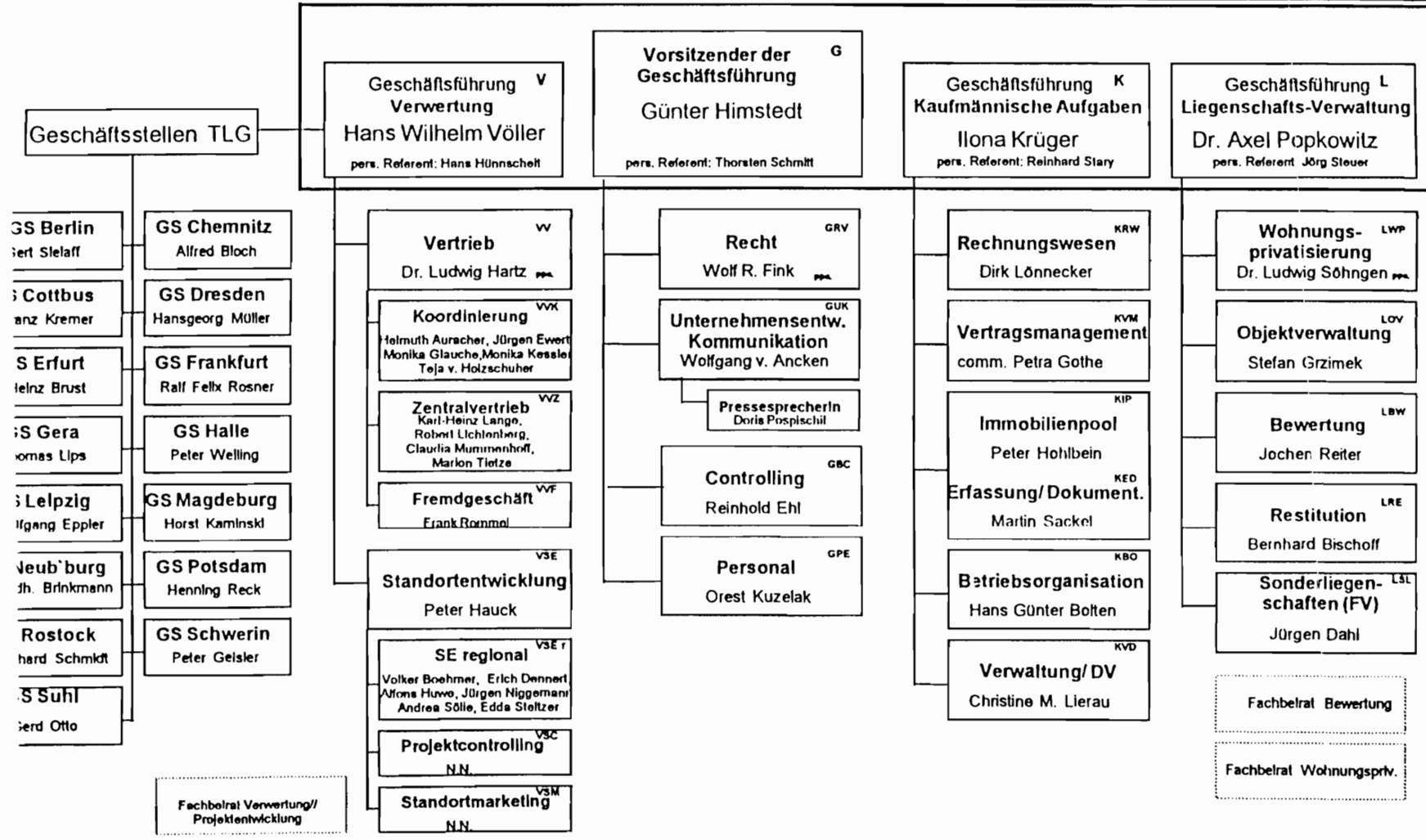

Funktionale Beteiligungsunternehmen:

BVVG	Bodenverwertungs- u.-ver- waltungsgesellschaft mbH
EXHO	Immobilienverwaltungs- gesellschaft mbH
FREHO	Immobilienverwaltungs- gesellschaft mbH
TFG	THA Forstbetriebs-GmbH
TLG	Liegenschaftsgesellschaft d. THA

1) Für Investitionsanträge bei Grundstücken n. § 21 InvestVorG übergreifend für alle Einheiten der THA;
nach § 4 InvestVorG für Liegenschaften aus U5

TLG - Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH

Aufsichtsrat: Dr. Krämer (V), Dr. Hornef (sV), Herr Blättner, Dr. Hesse, Dr. Homann, Dr. van Scherpenberg, Herr Jung



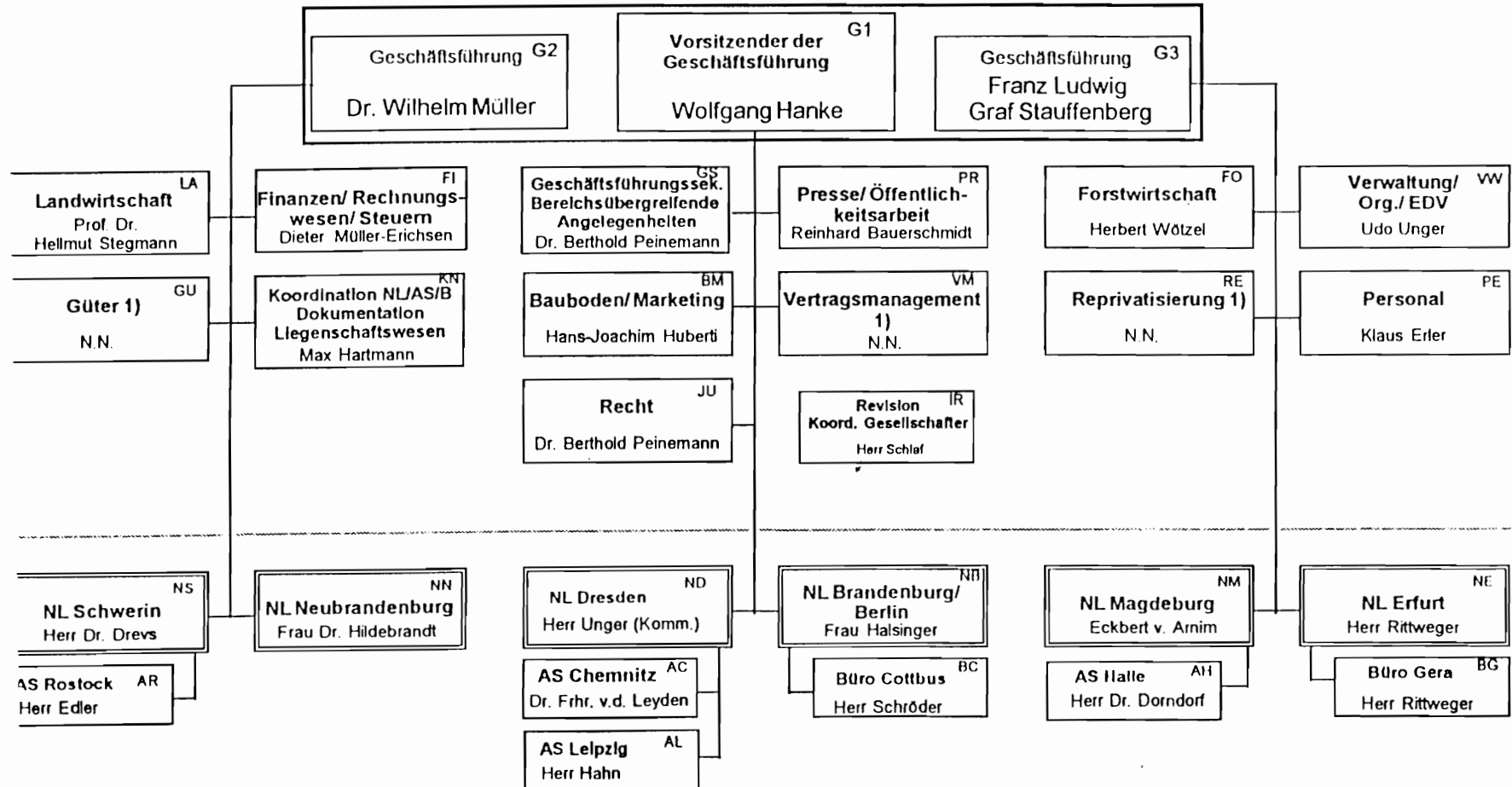
Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode

Drucksache 12/8404

BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH

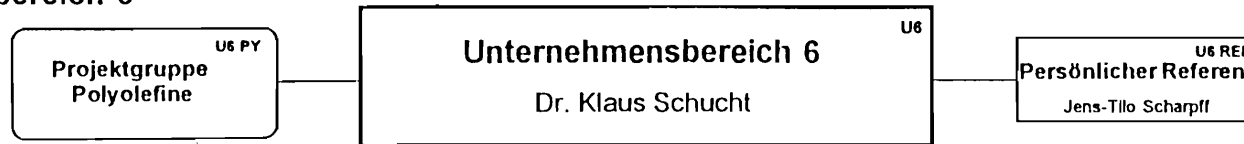
Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (25 %)
 Landwirtschaftliche Rentenbank (25 %)
 Landeskreditbank Baden-Württemberg (25 %)
 Deutsche Girozentrale, Dt. Kommunalbank (8,3 %)
 Treuhandanstalt (16,7 %)

Aufsichtsrat: Hr. Rohr (V), Hr. Löbbe (sV), Hr. Dr. Quadflieg
 Hr. Seidel, Hr. Sauer, Hr. Dr. Goose, Hr. Weidemann

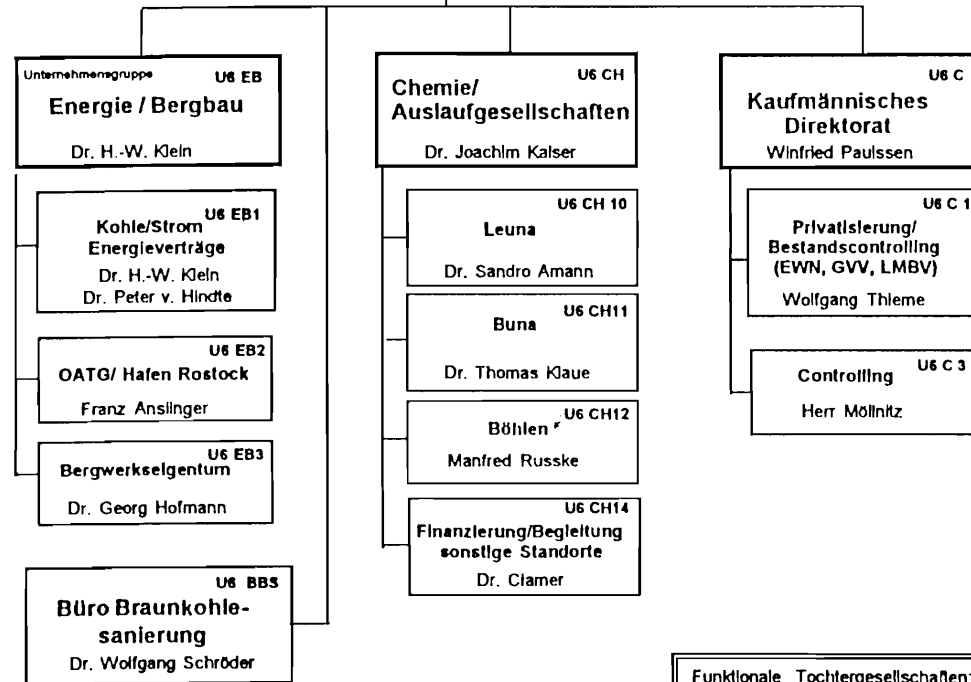


1) = ab Übergabe Aufgaben von THA auf BVVG

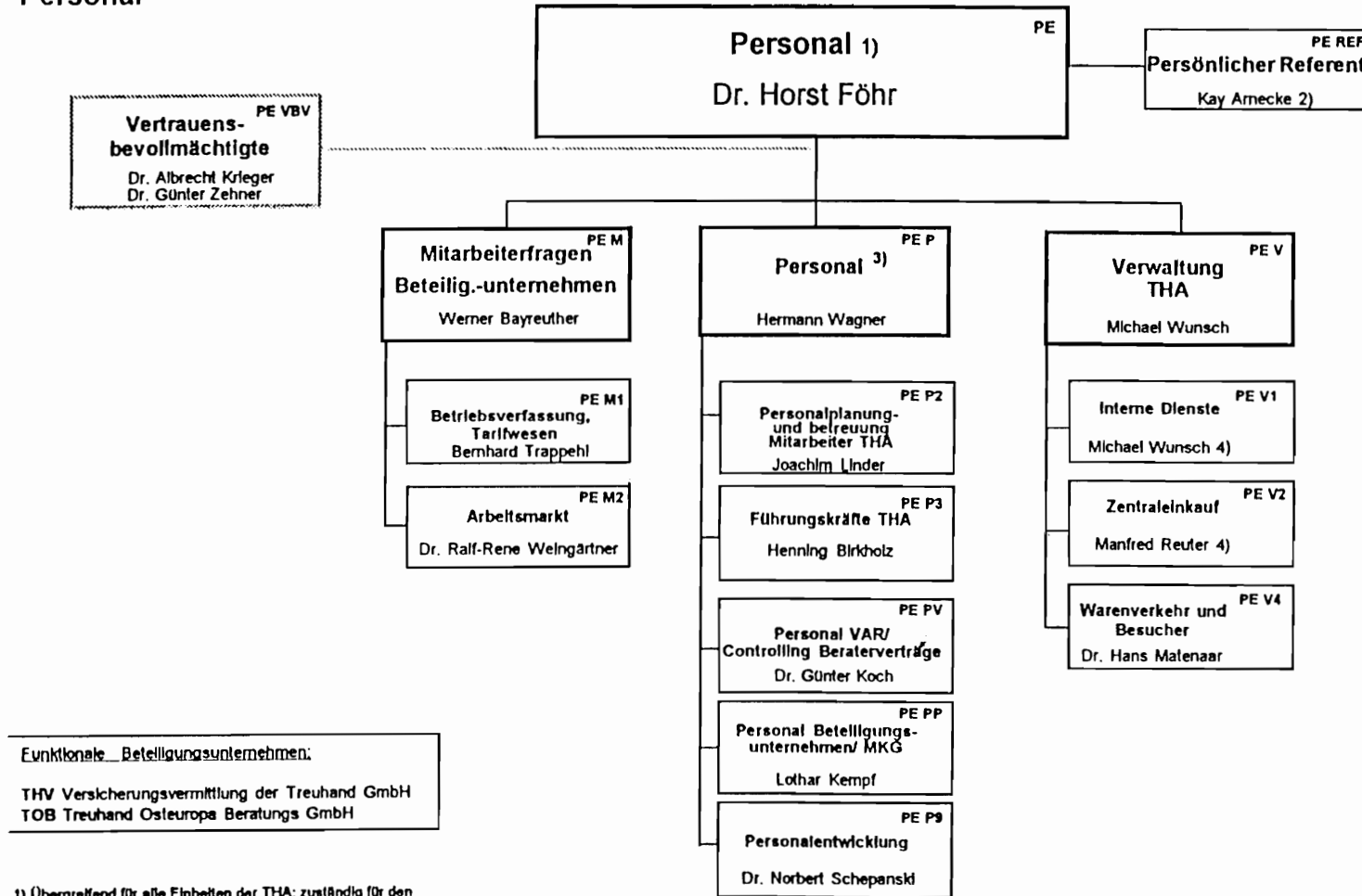
Unternehmensbereich 6



**gültig ab
01.01.1994**



Funktionale Tochtergesellschaften:
GVV Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH
LMBV Lausitzer Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsges.
EWN Energiewerke Nord

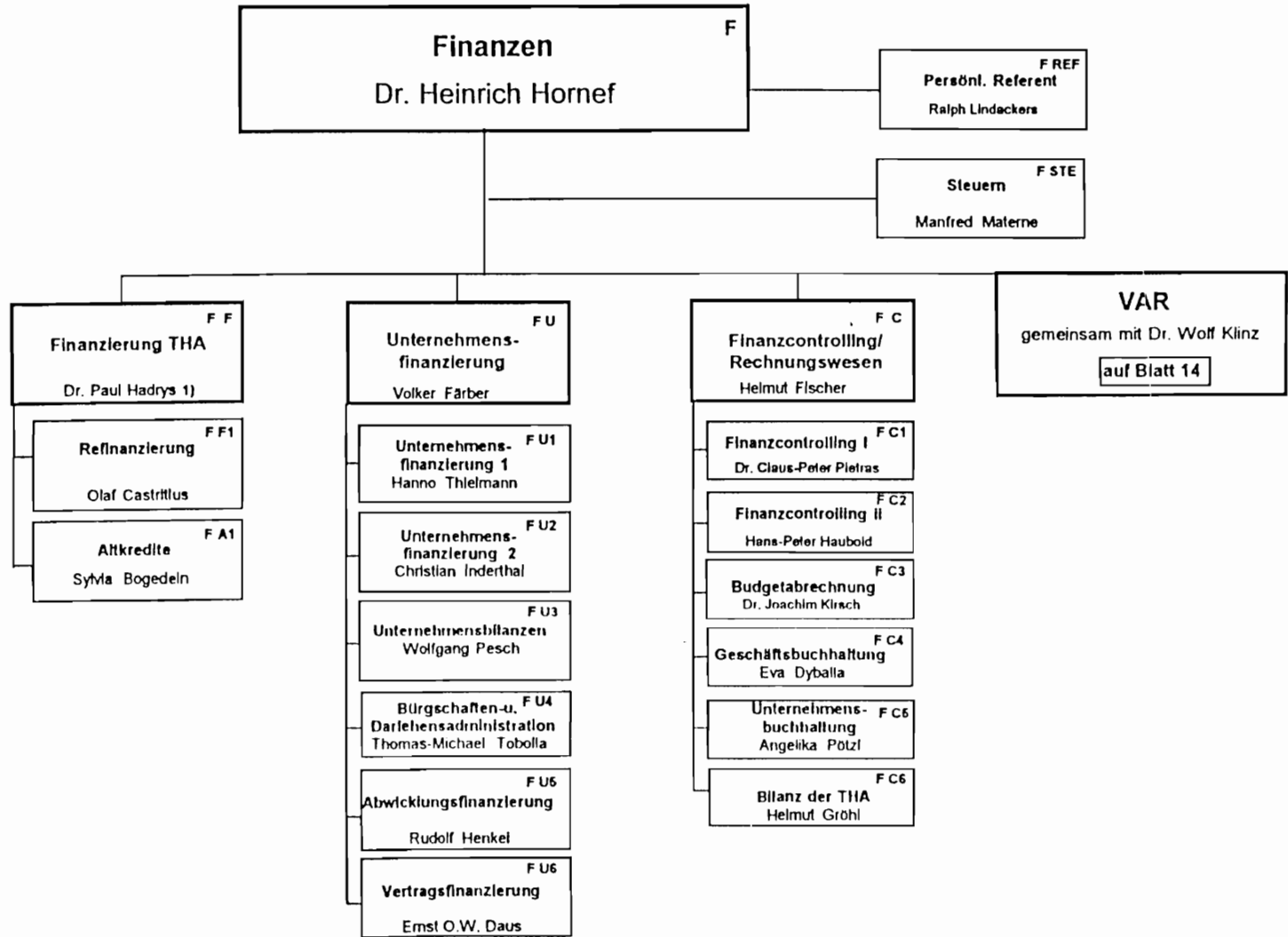


Funktionale Beteiligungsunternehmen:

THV Versicherungsvermittlung der Treuhand GmbH
TOB Treuhand Osteuropa Beratungs GmbH

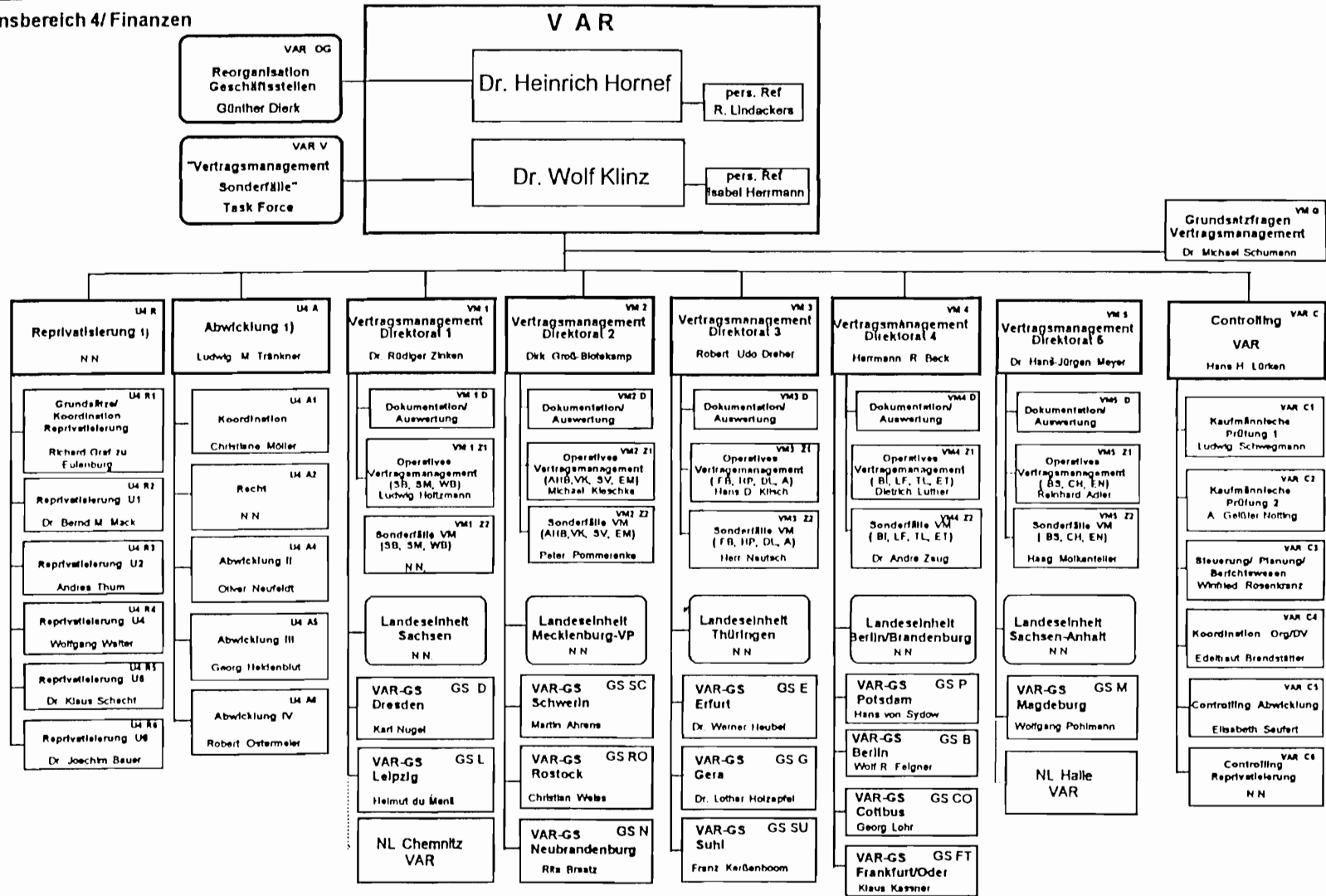
- 1) Übergreifend für alle Einheiten der THA; zuständig für den Umweltbeauftragten sowie die Frauenbeauftragte,
- 2) Kfm. Zuständigkeit für den Bereich
- 3) Zuständig für Organe Beteiligungsgesellschaften: Vorstand U1
- 4) gleichzeitig Geschäftsführung THV

Finanzen



Generalbevollmächtigter

Unternehmensbereich 4/ Finanzen



1) fachlich zuständig für die Geschäftsstellen VAR

Länderbeauftragte

Dänemark Bendt Hansen c/o Deutsch-Dänische Handelskammer Börsen DK-1217 Kopenhagen K Telefon 00 45/33/91 33 35 Telefax 00 45/33/91 31 16	England Peter Walker c/o German Chamber of Industry & Commerce 16 Buckingham Gate London SW1E 6LB Telefon 00 44/71/2 33-56 56 Telefax 00 44/71/2 33-78 35	Frankreich Henri Monod c/o Centre Français du Commerce Extérieur 10, Avenue d'Iéna F-75783 Paris Cedex 16 Telefon 00 33/1/40 73-38 10 Telefax 00 33/1/40 73-38 24	Italien Dr. Raffaele Durante c/o Deutsch-Italienische Handelskammer Via Napo Toriani 29 I-20124 Mailand Telefon 00 39/2/66 98-83 51 Telefax 00 39/2/66 98-09 64	Niederlande Dr. J.M. Goudswaard c/o Nederlands-Duitse Kamer van Koophandel Nassauplein 30 NL-2585 EC Den Haag Telefon 00 70/361 42 51 Telefax 00 70/363 22 18
Österreich Dr. Gerd Graenz Renngasse 5 A-1010 Wien Telefon 00 43/2 22/534 64-42 22 Telefax 00 43/2 22/534 64-40 15	Schweden Sven-Einar Wallgren c/o Deutsch-Schwedische Handelskammer Verdandigatan 1 S-11424 Stockholm Telefon 00 46/8/791 40 60 Telefax 00 46/8/790 30 98	Schweiz Dr. Fritz Leutwiler c/o Handelskammer Deutschland-Schweiz Talackerstr. 41 CH-8001 Zürich Telefon 00 441/2213702 Telefax 00 411/2213766	Spanien c/o Deutsche Handelskammer für Spanien Paseo de la Castellana 42 E- 28046 Madrid Telefon 00 34/1/5 75 40 00 Telefax 00 34/1/4 35 02 16	Belgien Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer 21, Avenue du Boulevard B- 1210 Brüssel Telefon 00 32/2/2/ 18 50 40 Telefax 00 32/2/2/ 18 47 58

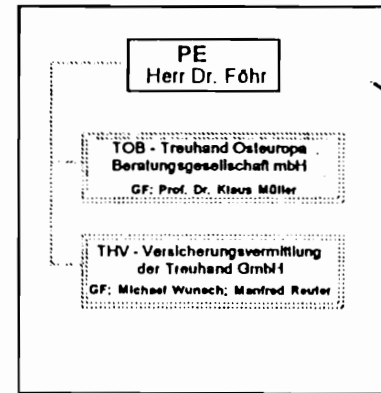
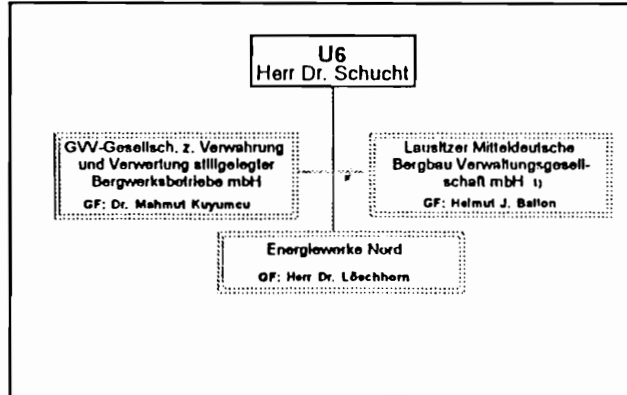
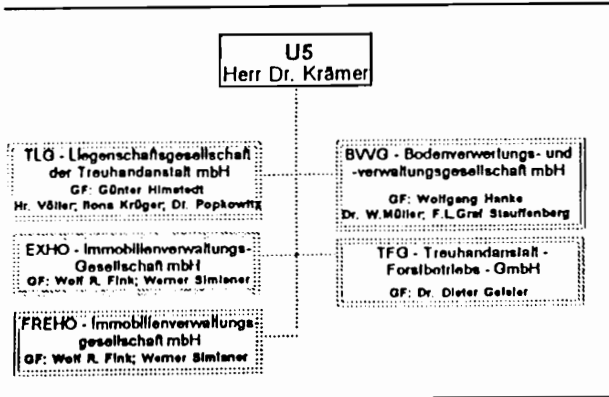
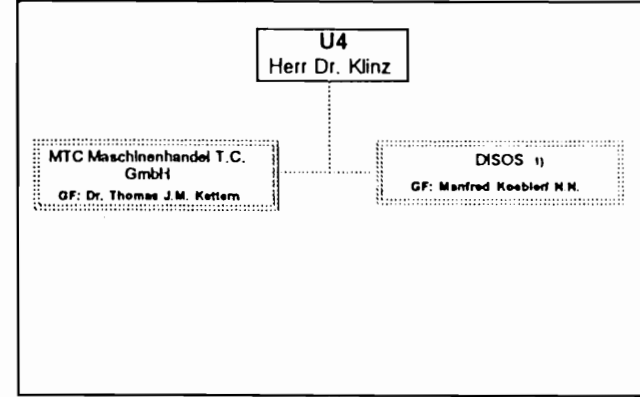
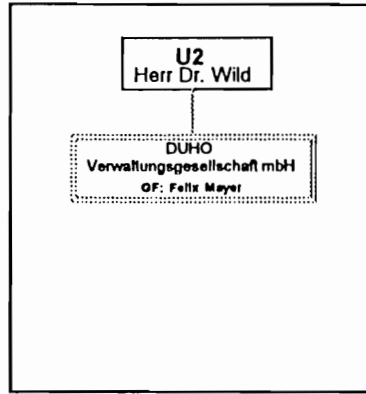
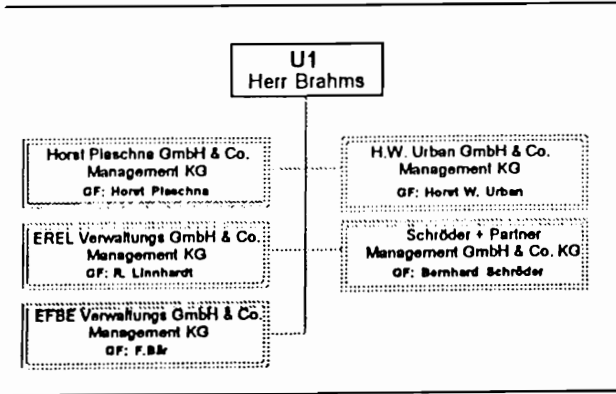
Büro Bonn

Bonn
 Henry Bren d'Amour
 Bonn-Center
 Bundeskanzlerplatz 2-10
 W-5300 Bonn 1
 Telefon 02 28/21 10-63
 Telefax 02 28/21 52 76

Treuhandanstalt

Stand: 01.12.93

funktionale Beteiligungsgesellschaften der THA



1) ab 1.1.94

Organisation Treuhandanstalt

Gültig ab 01. Dezember 1993

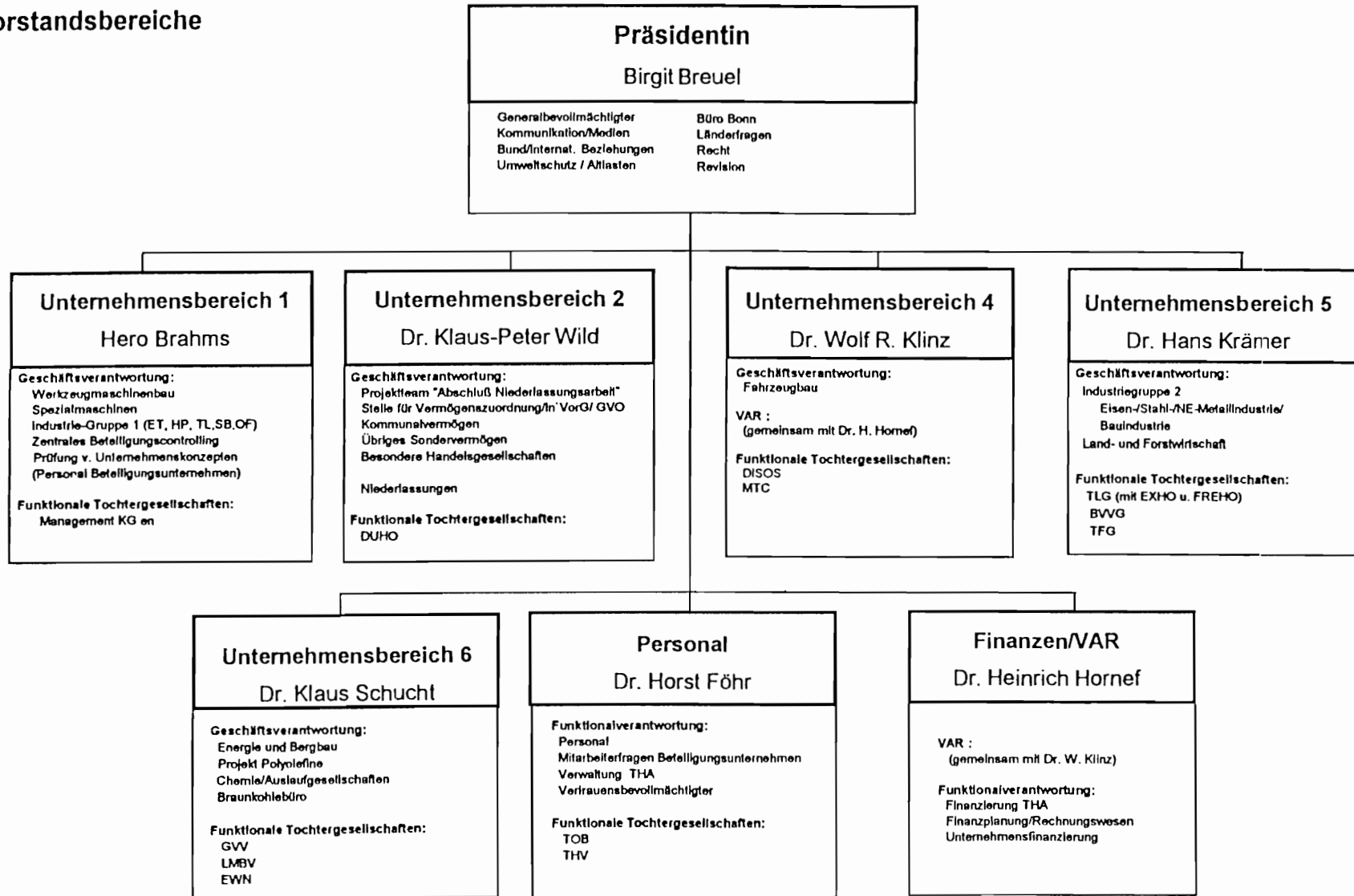
Legende zum Organigramm 1.12.1993

- *In den übergreifenden Bereichen zum Beispiel bei P und PE dokumentiert die Nomenklatur der Abteilungen teilweise schon jetzt die Ausrichtung auf die zukünftigen organisatorischen Einheiten. Die letzten Buchstaben bedeuten:*

*P = Ausrichtung auf die zukünftige PMG
B = Ausrichtung auf die zukünftige BVS
V = Ausrichtung auf die VAR
T = Ausrichtung auf die TLG*

- *das Erscheinen eines Namens im Organigramm ist nicht zwangsläufig mit einer hierarchischen Position in der THA verbunden; umgekehrt gilt dies ebenfalls.*

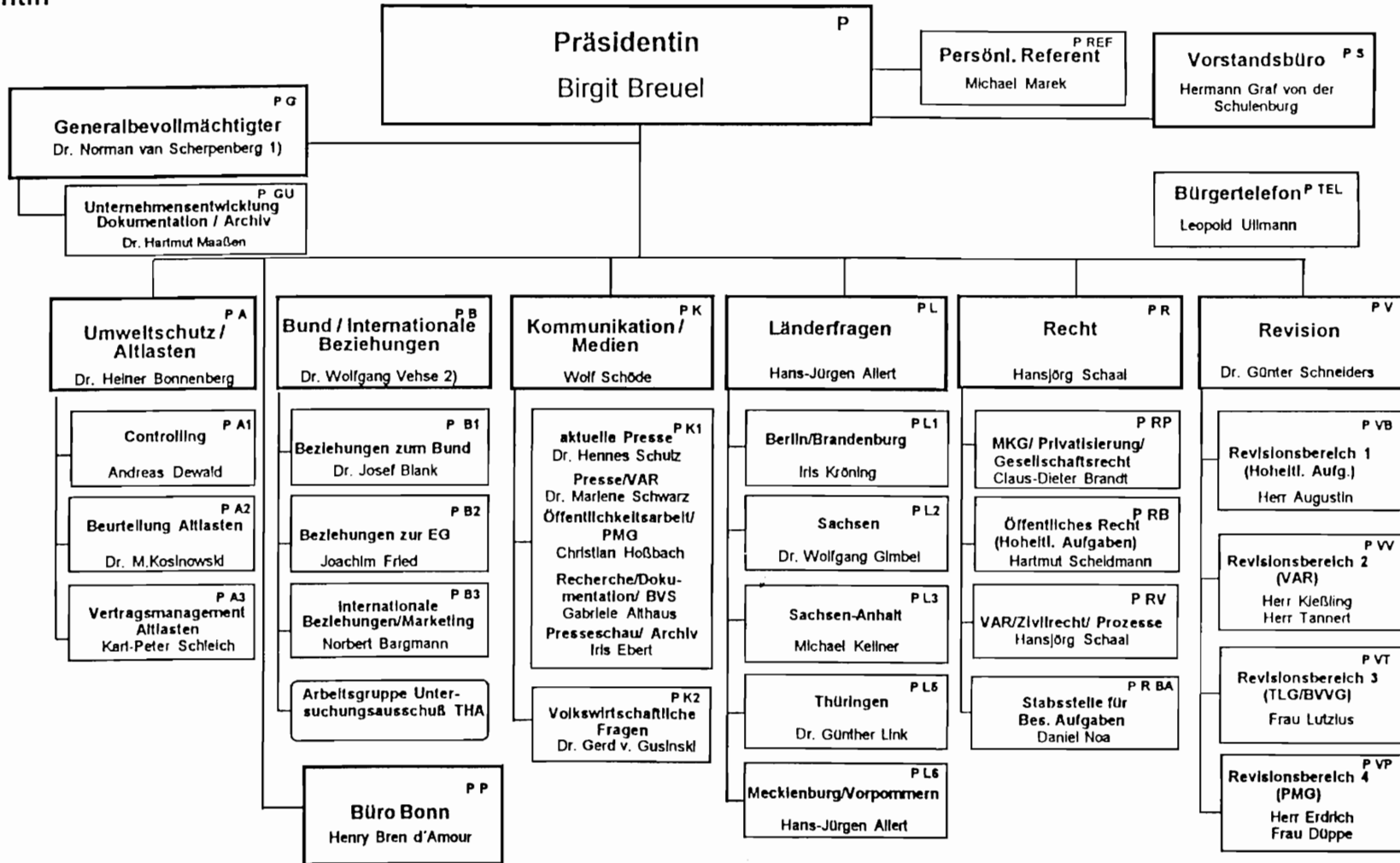
Orstandsbereiche



Treuhandanstalt

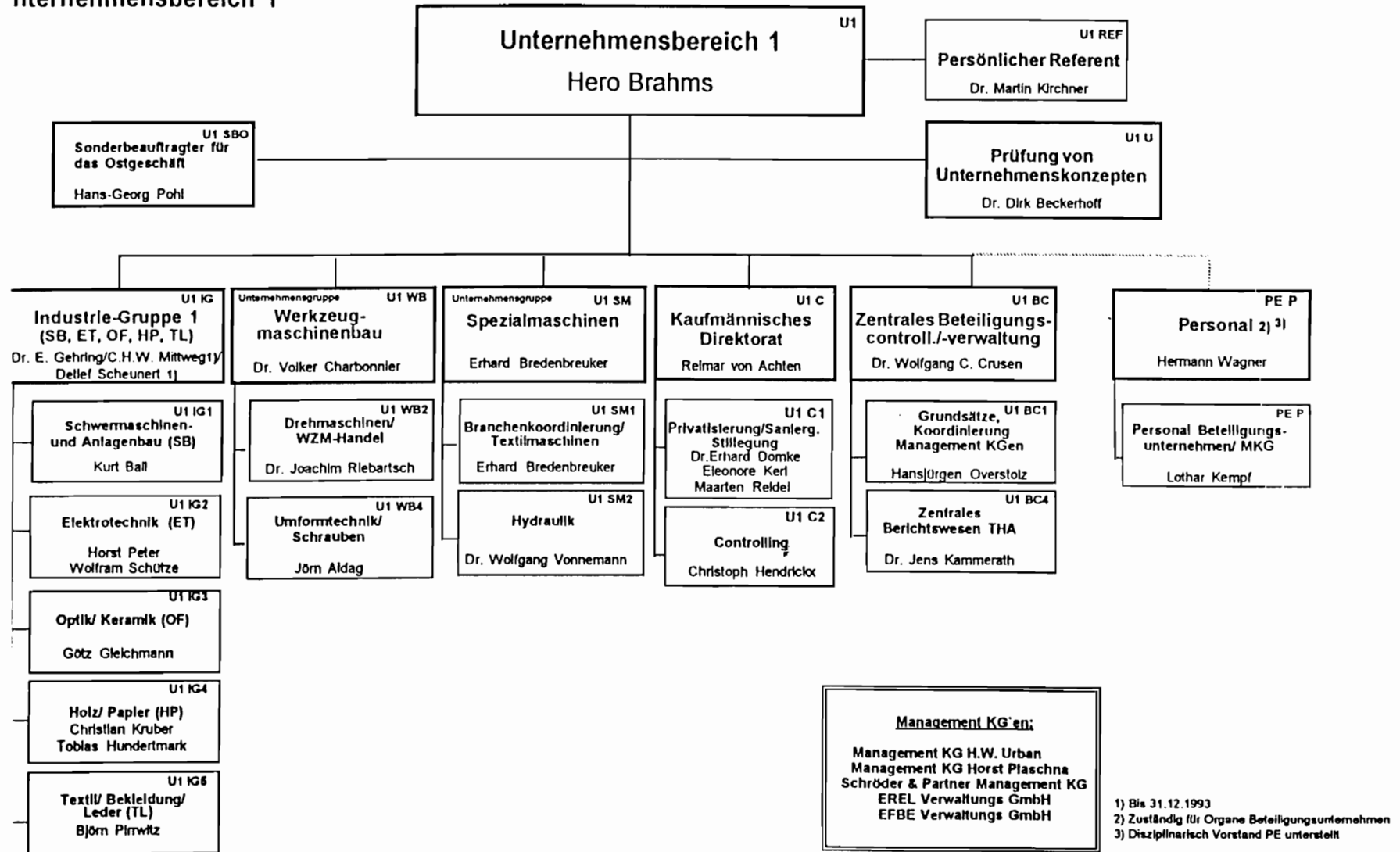
räsidentin

Stand: 01.12.93

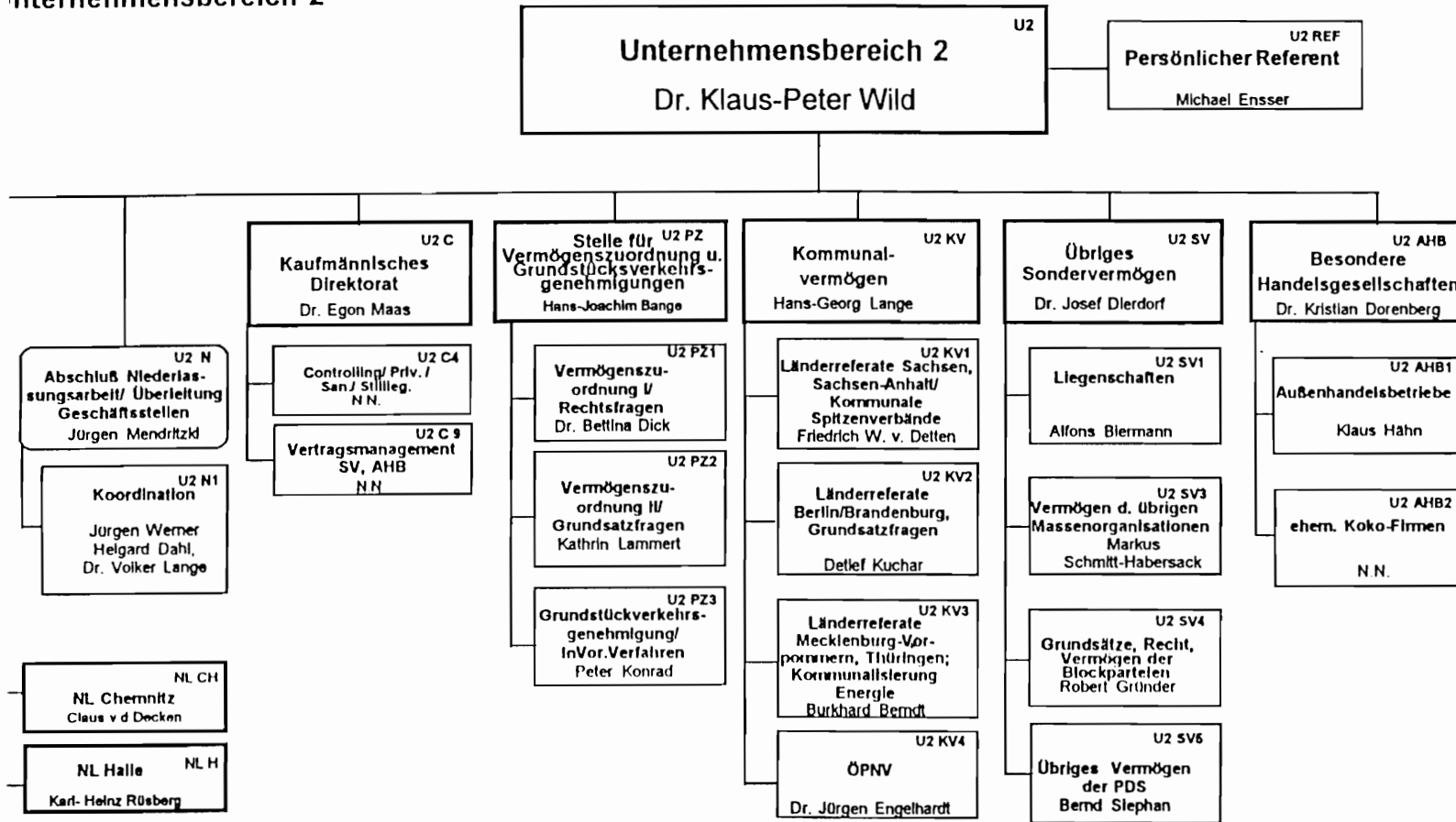


Kfm. Zuständigkeit für den Bereich
Koordination Auslandsbüros

Unternehmensbereich 1

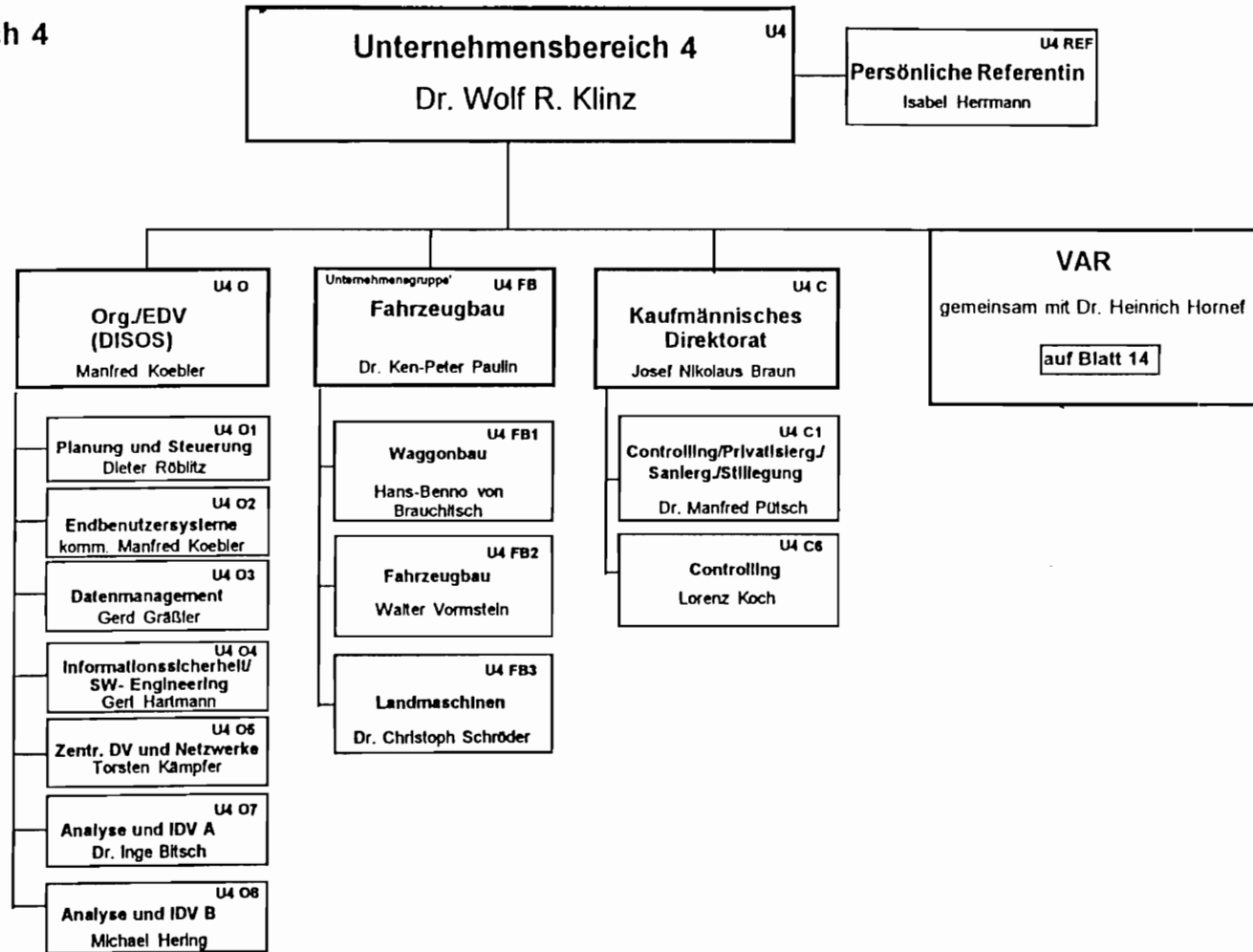


1) Bis 31.12.1993
 2) Zuständig für Organe Beteiligungsunternehmen
 3) Disziplinarisch Vorstand PE unterstellt

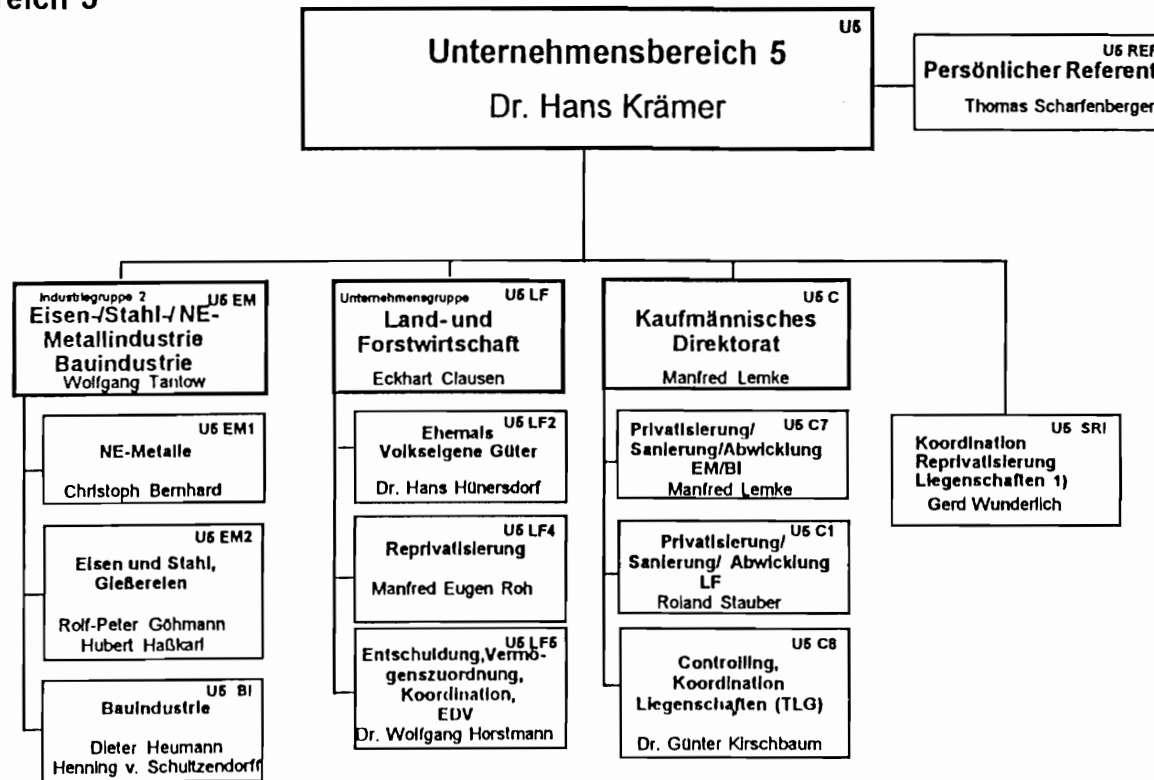


Funktionale Beteiligungsunternehmen:
DUHO Verwaltungsgesellschaft mbH

Unternehmensbereich 4



unktionale Beteiligungsunternehmen:
ITC Maschinenhandel T. C. GmbH



Funktionale Beteiligungsunternehmen:

BVVG	Bodenverwertungs- u.-ver- waltungsgesellschaft mbH
EXHO	Immobilienverwaltungs- gesellschaft mbH
FREHO	Immobilienverwaltungs- gesellschaft mbH
TFG	THA Forstbetriebs-GmbH
TLG	Liegenschaftsgesellschaft d. THA

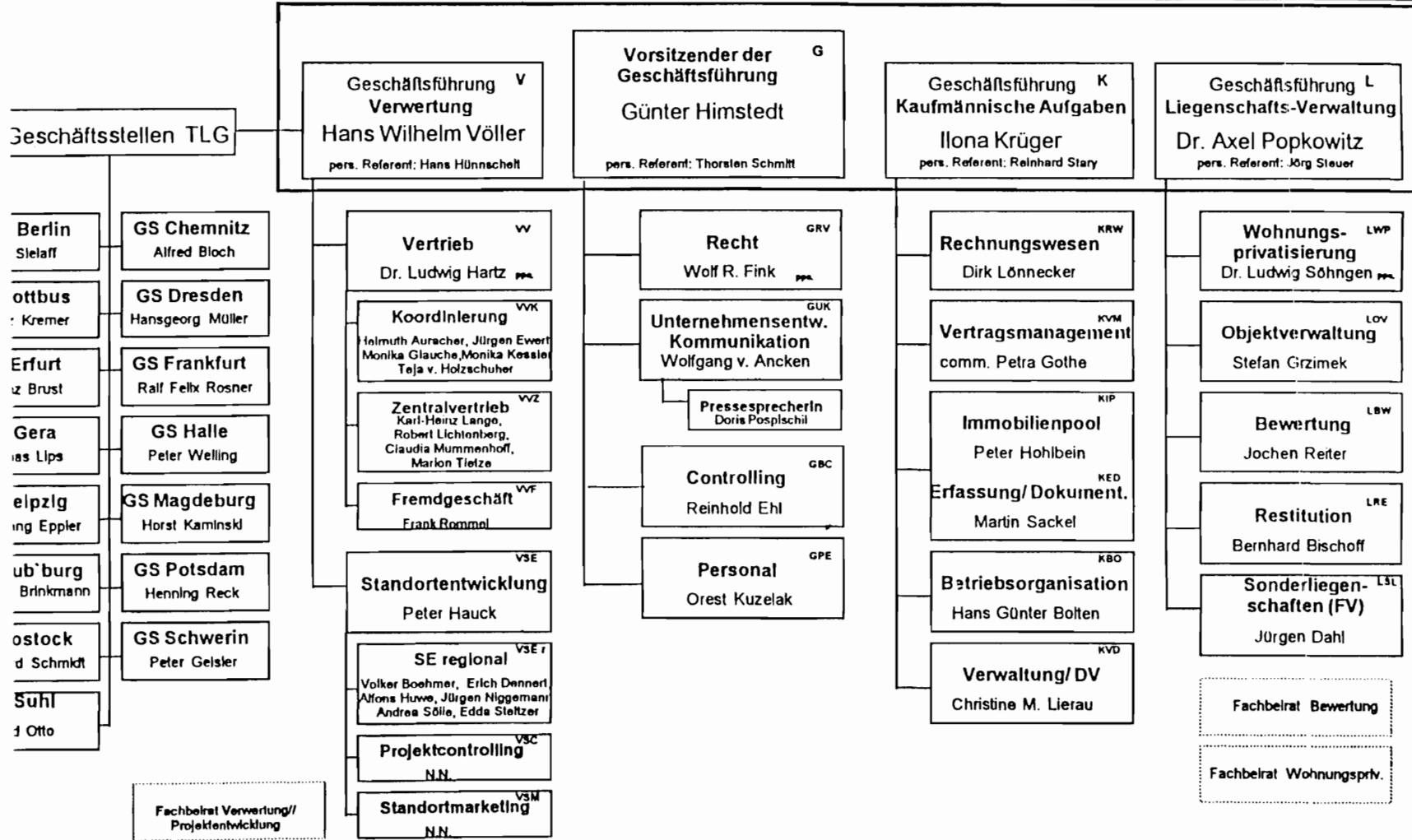
Ur Investitionsanträge bei Grundstücken n. § 21 InvestVorG übergreifend für alle Einheiten der THA;
nach § 4 InvestVorG für Liegenschaften aus U5

Treuhandanstalt

Stand: 01.12.93

LG - Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH

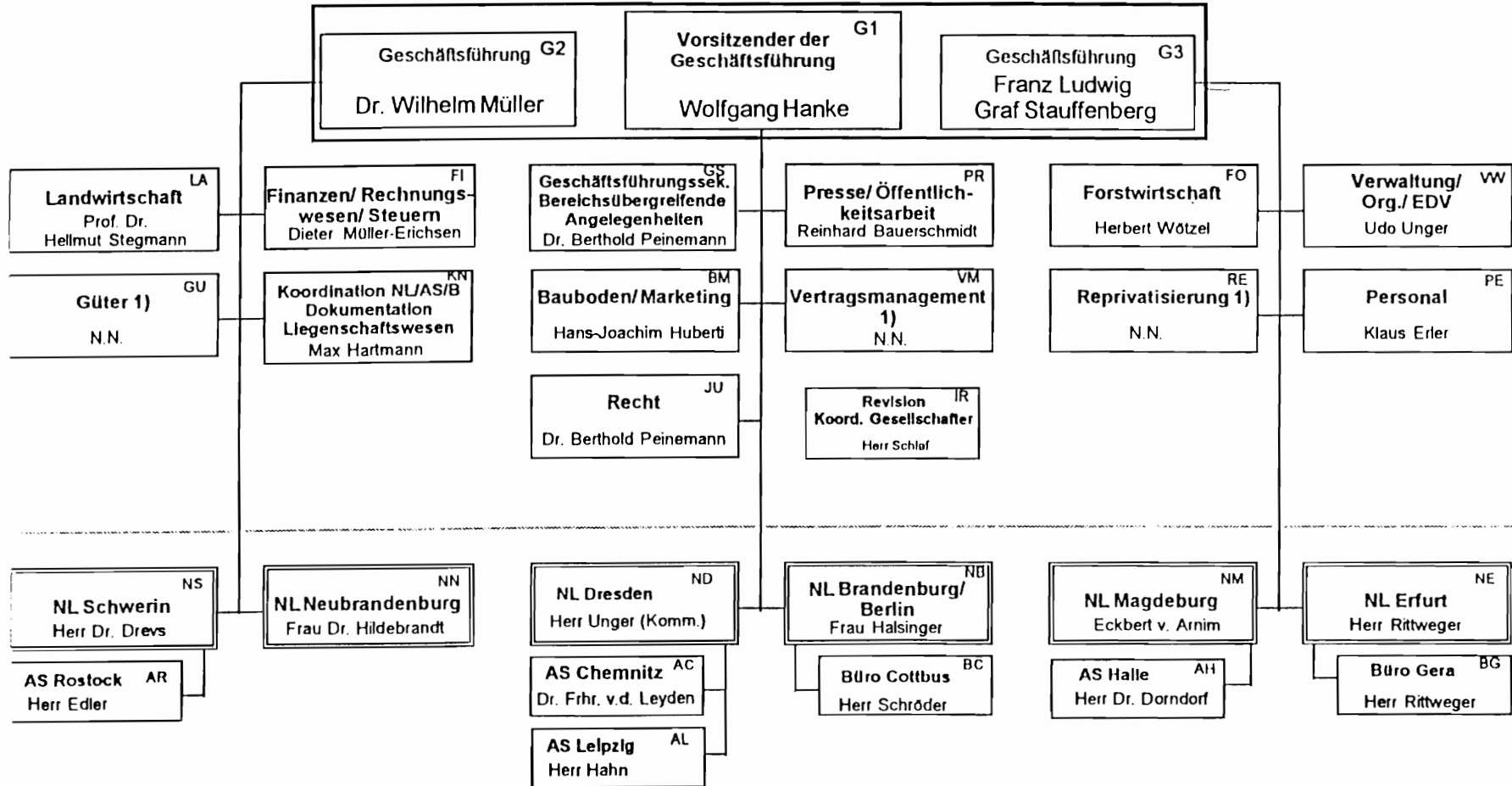
Aufsichtsrat: Dr. Krämer (V), Dr. Hornef (sV), Herr Blättner, Dr. Hesse, Dr. Homann, Dr. van Scherpenberg, Herr Jung



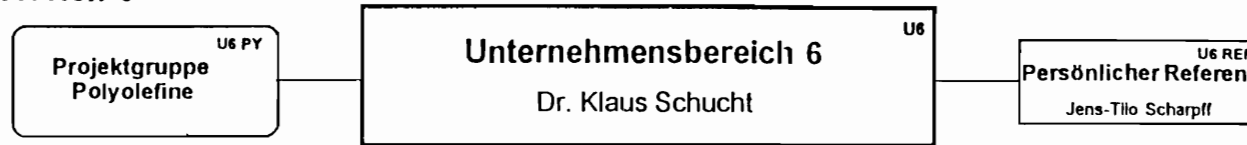
BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH

Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (26 %)
 Landwirtschaftliche Rentenbank (26 %)
 Landeskreditbank Baden-Württemberg (26 %)
 Deutsche Girozentrale, DL Kommunalbank (8,3 %)
 Treuhandanstalt (16,7 %)

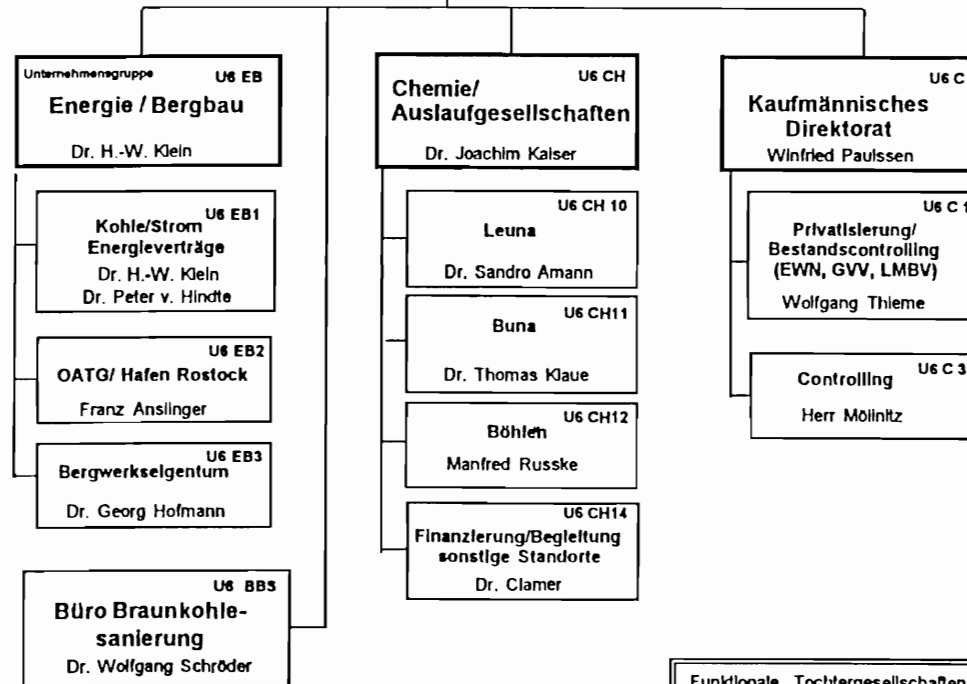
Aufsichtsrat: Hr. Rohr (V), Hr. Löbbe (sV), Hr. Dr. Quadflieg
 Hr. Seidel, Hr. Sauer, Hr. Dr. Goose, Hr. Weidemann



1) = ab Übergabe Aufgaben von THA auf BVVG



**gültig ab
01.01.1994**

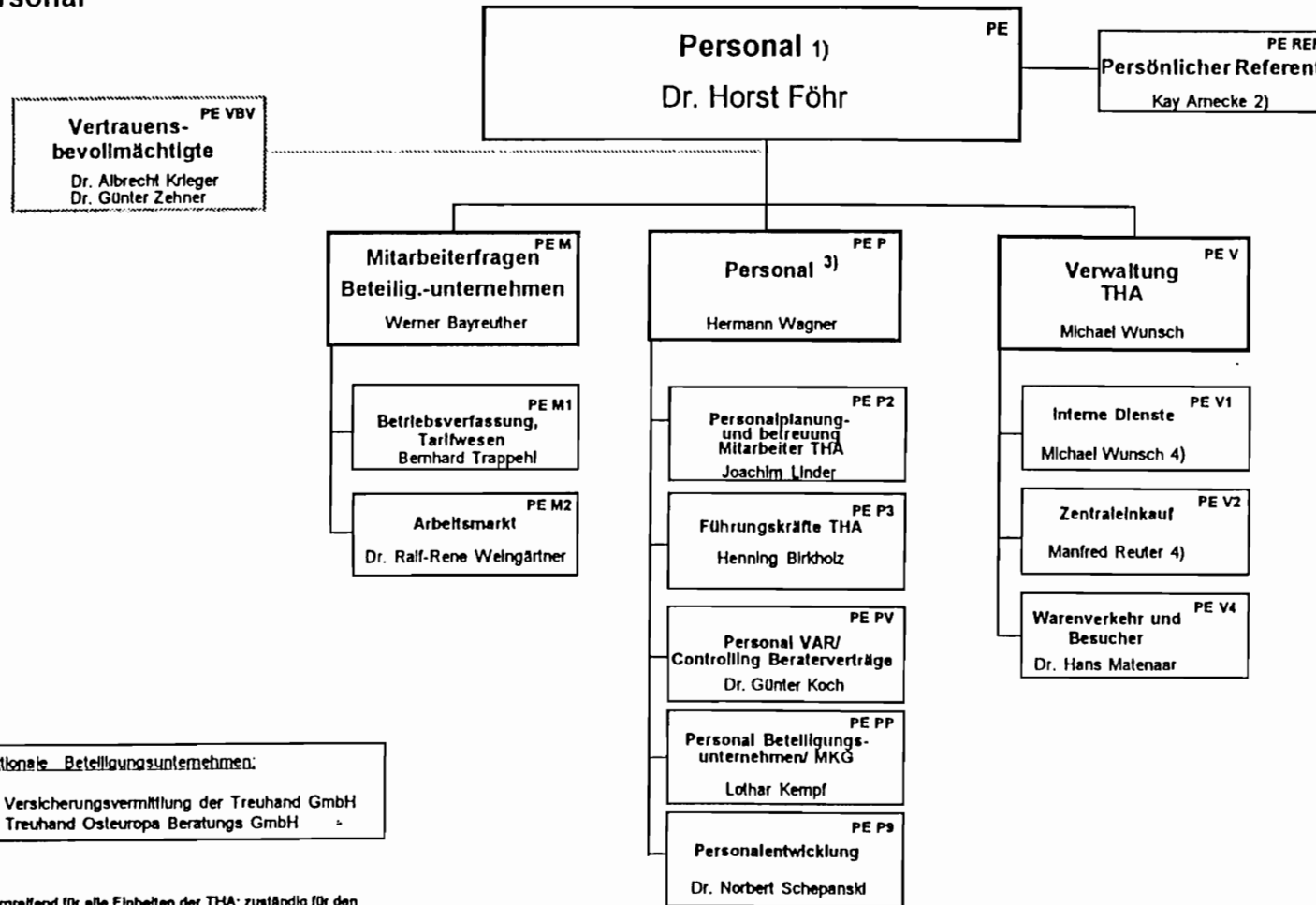


Funktionale Tochtergesellschaften:
GVV Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH
LMBV Lausitzer Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsges.
EWN Energiewerke Nord

Treuhandanstalt

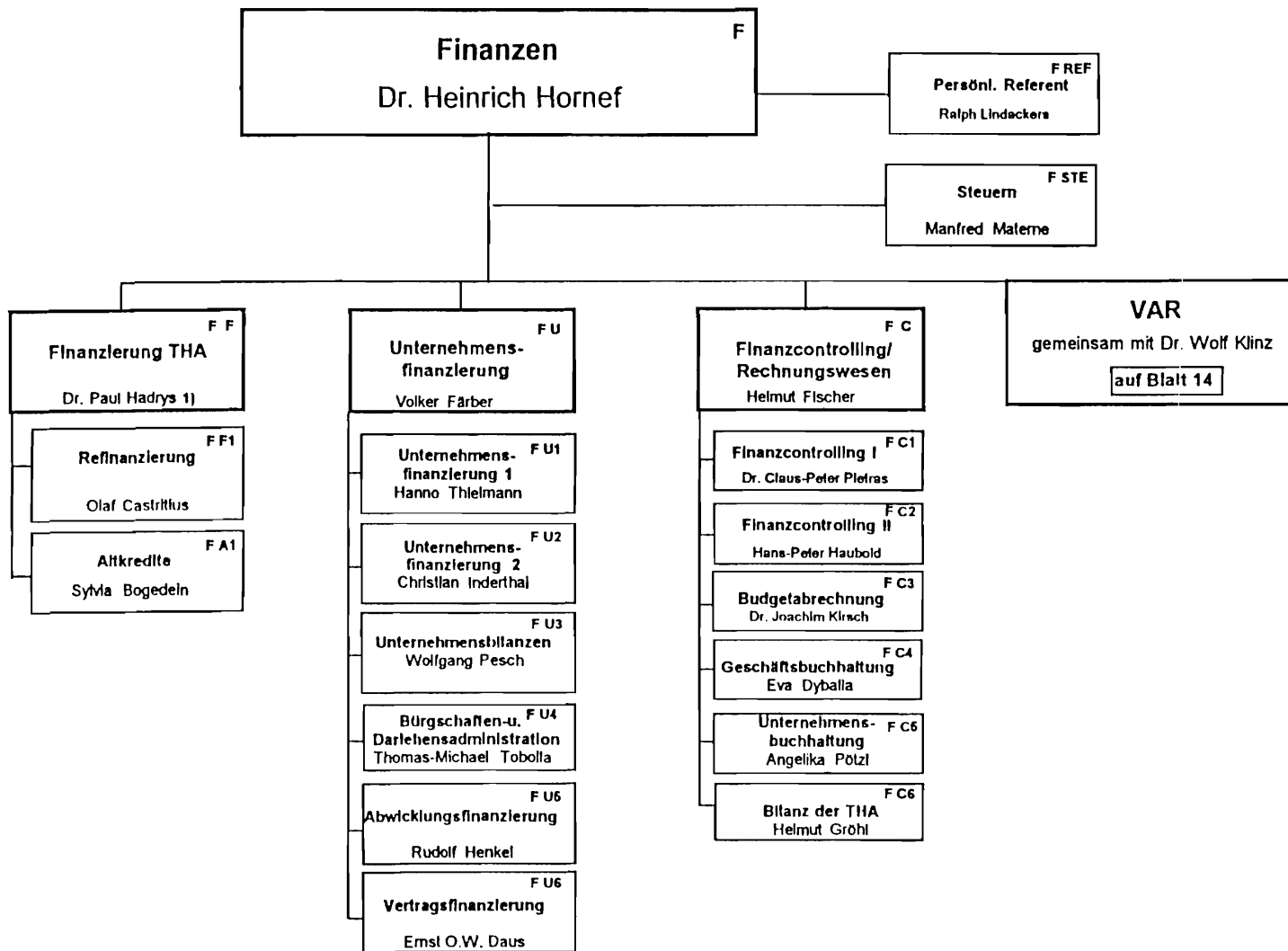
Personal

Stand: 01.12.93



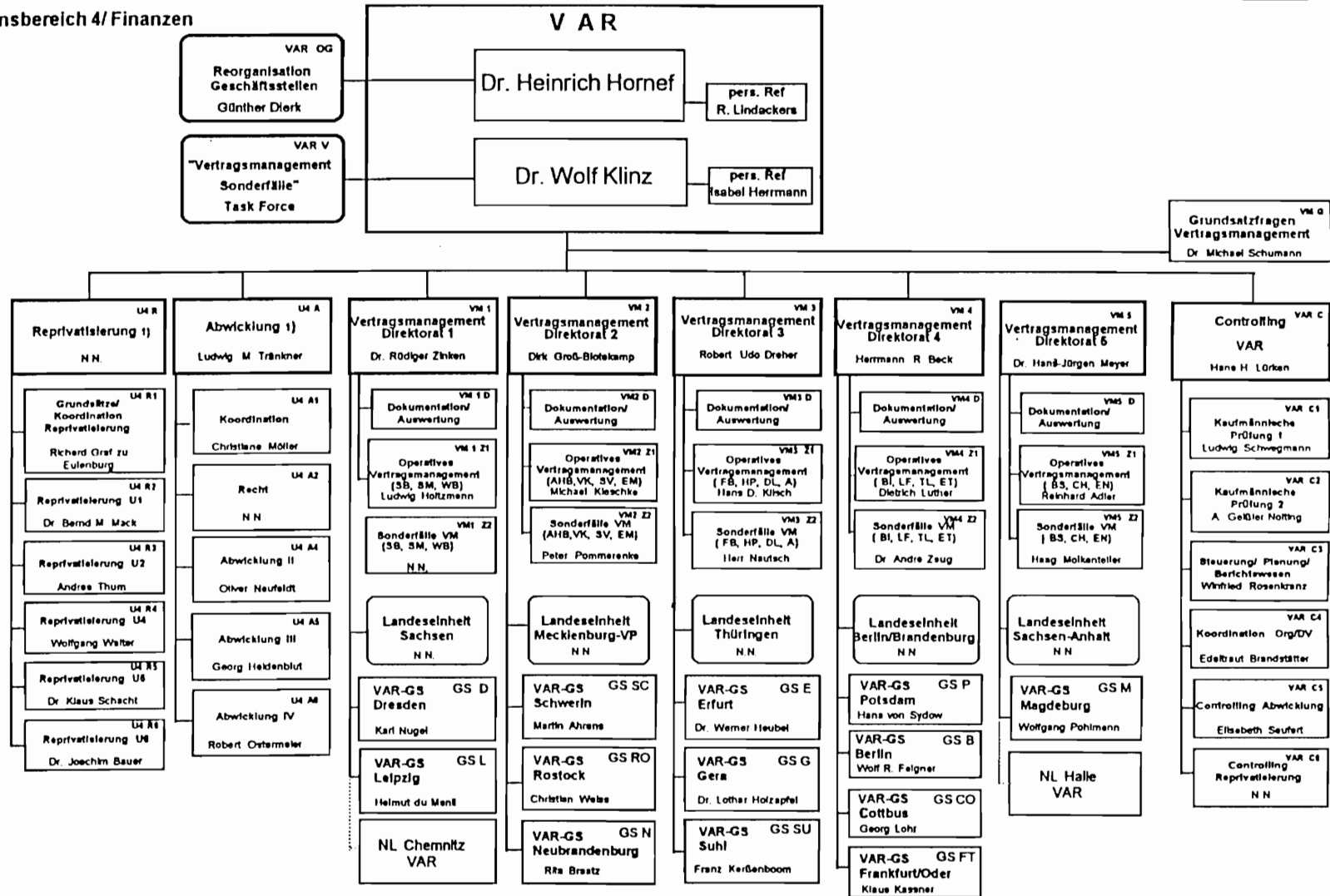
funktionale Beteiligungsunternehmen:
 V Versicherungsvermittlung der Treuhand GmbH
 B Treuhand Osteuropa Beratungs GmbH

verantwortlich für alle Einheiten der THA; zuständig für den
 Personalbereich sowie die Frauenbeauftragte,
 m. Zuständigkeit für den Bereich
 zuständig für Organe Beteiligungsunternehmen; Vorstand U1
 gleichzeitig Geschäftsführung THV



1) Generalbevollmächtigter

Unternehmensbereich 4/ Finanzen



1) fachlich zuständig für die Geschäftsstellen VAR

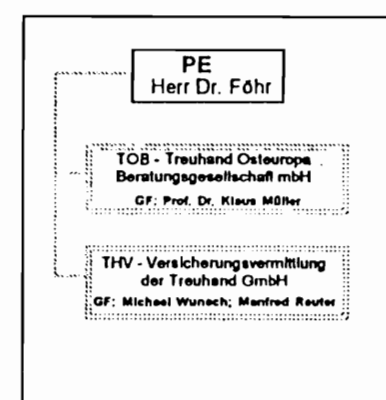
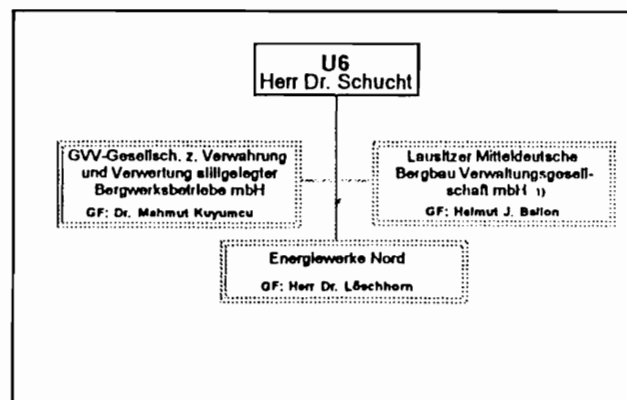
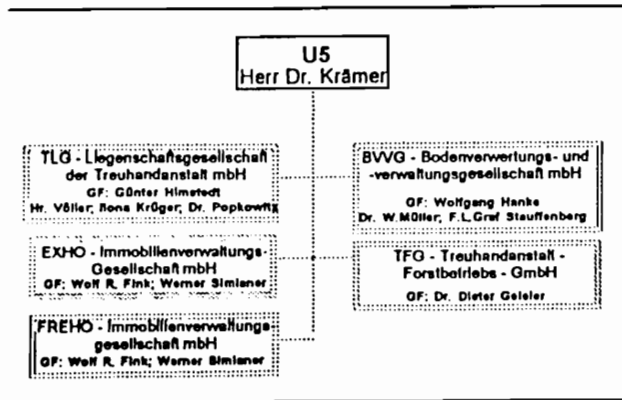
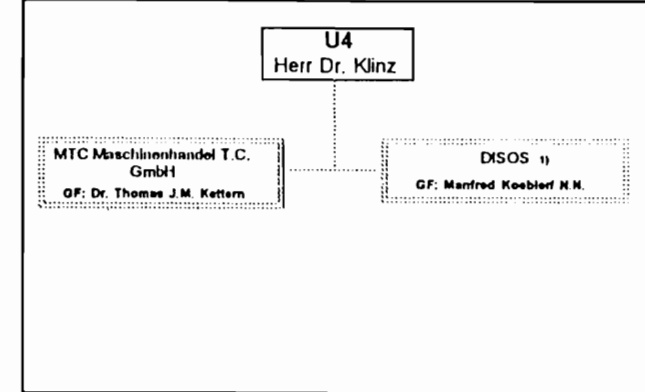
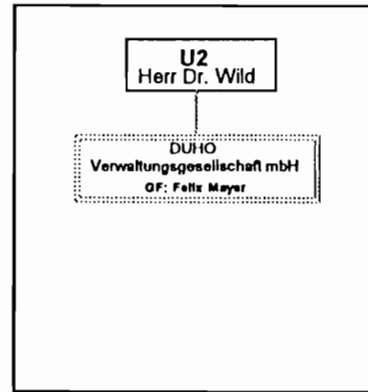
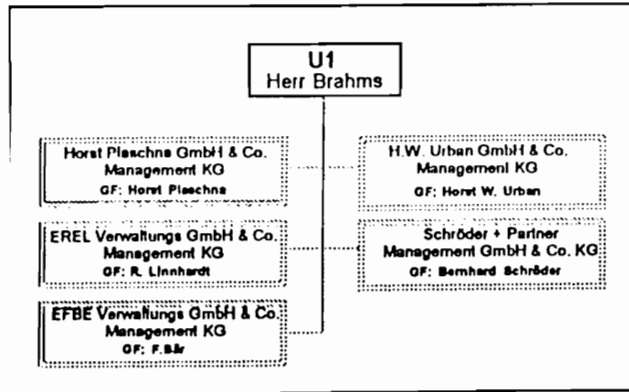
Länderbeauftragte

Dänemark Bendt Hansen c/o Deutsch-Dänische Handelskammer Börsen DK-1217 Kopenhagen K Telefon 00 45/33/91 33 35 Telefax 00 45/33/91 31 16	England Peter Walker c/o German Chamber of Industry & Commerce 16 Buckingham Gate London SW1E 6LB Telefon 00 44/71/2 33-56 56 Telefax 00 44/71/2 33-78 35	Frankreich Henri Monod c/o Centre Français du Commerce Extérieur 10, Avenue d'Iéna F-75783 Paris Cedex 16 Telefon 00 33/1/40 73-38 10 Telefax 00 33/1/40 73-38 24	Italien Dr. Raffaele Durante c/o Deutsch-Italienische Handelskammer Via Napo Torriani 29 I-20124 Mailand Telefon 00 39/2/66 98-83 51 Telefax 00 39/2/66 98-09 64	Niederlande Dr. J.M. Goudswaard c/o Nederlands-Duitse Kamer van Koophandel Nassauplein 30 NL-2585 EC Den Haag Telefon 00 70/361 42 51 Telefax 00 70/363 22 18
Österreich Dr. Gerd Graenz Renggasse 5 A-1010 Wien Telefon 00 43/2 22/534 64-42 22 Telefax 00 43/2 22/534 64-40 15	Schweden Sven-Einar Wallgren c/o Deutsch-Schwedische Handelskammer Verdandigatan 1 S-11424 Stockholm Telefon 00 46/8/791 40 60 Telefax 00 46/8/790 30 98	Schweiz Dr. Fritz Leutwiler c/o Handelskammer Deutschland-Schweiz Talackerstr. 41 CH-8001 Zürich Telefon 00 441/2213702 Telefax 00 411/2213766	Spanien c/o Deutsche Handelskammer für Spanien Paseo de la Castellana 42 E- 28046 Madrid Telefon 00 34/1/5 75 40 00 Telefax 00 34/1/4 35 02 16	Belgien Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer 21, Avenue du Boulevard B- 1210 Brüssel Telefon 00 32/2/2/ 18 50 40 Telefax 00 32/2/2/ 18 47 58

Büro Bonn

Bonn
 Henry Bren d'Amour
 Bonn-Center
 Bundeskanzlerplatz 2-10
 W-5300 Bonn 1
 Telefon 02 28/21 10-63
 Telefax 02 28/21 52 76

unktionale Beteiligungsgesellschaften der THA



1) ab 1.1.94

Organisation

**Treuhandanstalt
Niederlassung Halle**

Halle, den 01. 07. 1991

Treuhandanstalt
Niederlassung Halle

Wertz der Niederlassung
Dr. Michael Dickerhof

Geschäftsverantwortung

- . Grundsatzfragen
- . Koordinierung der Zusammenarbeit der Direktionsbereiche u. Zentrale der THA
- . Kommunikation/Medien/Öffentlichkeitsarbeit
- . Kontakte zur Landesregierung, Bezirksregierung, Verbänden, Kammern, Banken usw.
- . Internationale Kontakte
- . Beirat der Niederlassung

Direktionsbereich Privatisierung
Direktor Herr Andreas

Geschäftsverantwortung

- . Privatisierung
- . Rückübertragung
- . Abwicklung
- . Liquidation
- . Immobilienverwaltung- und Verwertung
- . Investitionsbescheide

Direktionsbereich Beteiligungen
Direktor Herr Klamroth

Geschäftsverantwortung

- . Unternehmensführung
- . Gesellschaftsversammlg.
- . Arbeit mit Geschäftsführern
- . Unternehmenscontrolling
- . Aufgaben des Gesellschaftsrechts
- . Entflechtung von Unternehmen
- . Umweltschutzaufgaben in den Unternehmen
- . Aufklärung pharmazeutischer Zentren
- . Übertragung Vermögenswerte in Kommuneigentum
- . Verkauf von Eigenheimen
- . Verkauf und Verpachtung landw. Grundstücke, Forsten, Binnengewässer
- . Aufgaben der TLQ
- . Organisation des EDV, Computer, Post/Kommunikation
- . Datenverarbeitung, Unternehmensübersichten/Unternehmensaktenführg., Netzwerke, Informationssicherheit

Direktionsbereich Finanzen
Direktor Herr Barrer

Geschäftsverantwortung

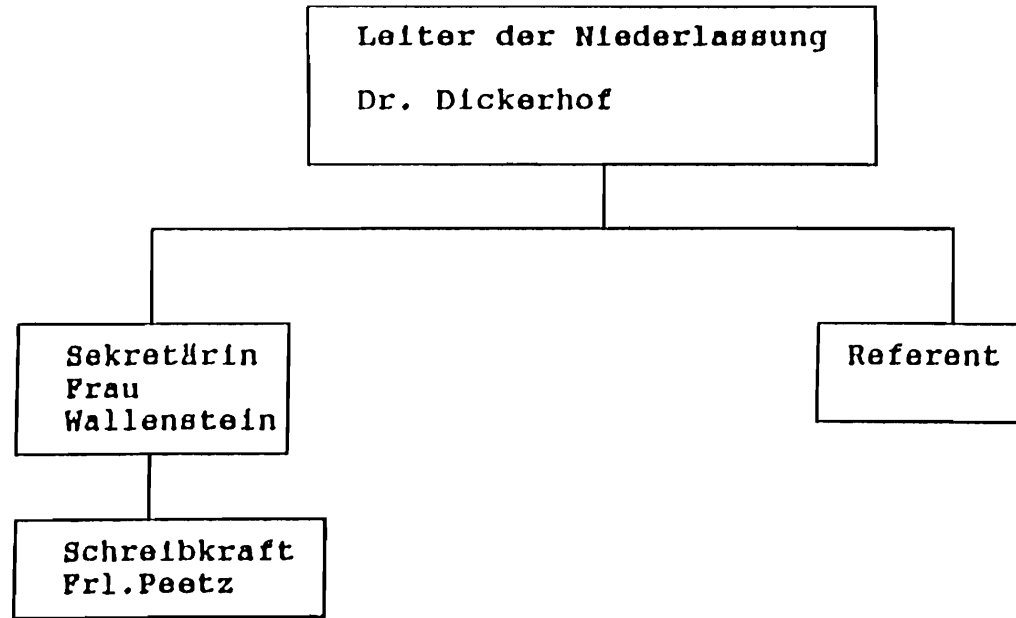
- . Prüfung, Begutachtung bzw. Feststellung der DH-Eröffnungsbilanz, Unternehmenskonzepte, Finanzierungsanträge
- . Entschuldungsanträge
- . Wirtschaftspläne
- . Finanz-Controlling
- . Bürgschaften
- . Statistik, Informationen

Direktion Personal/Soziales
Direktor Herr Scholten

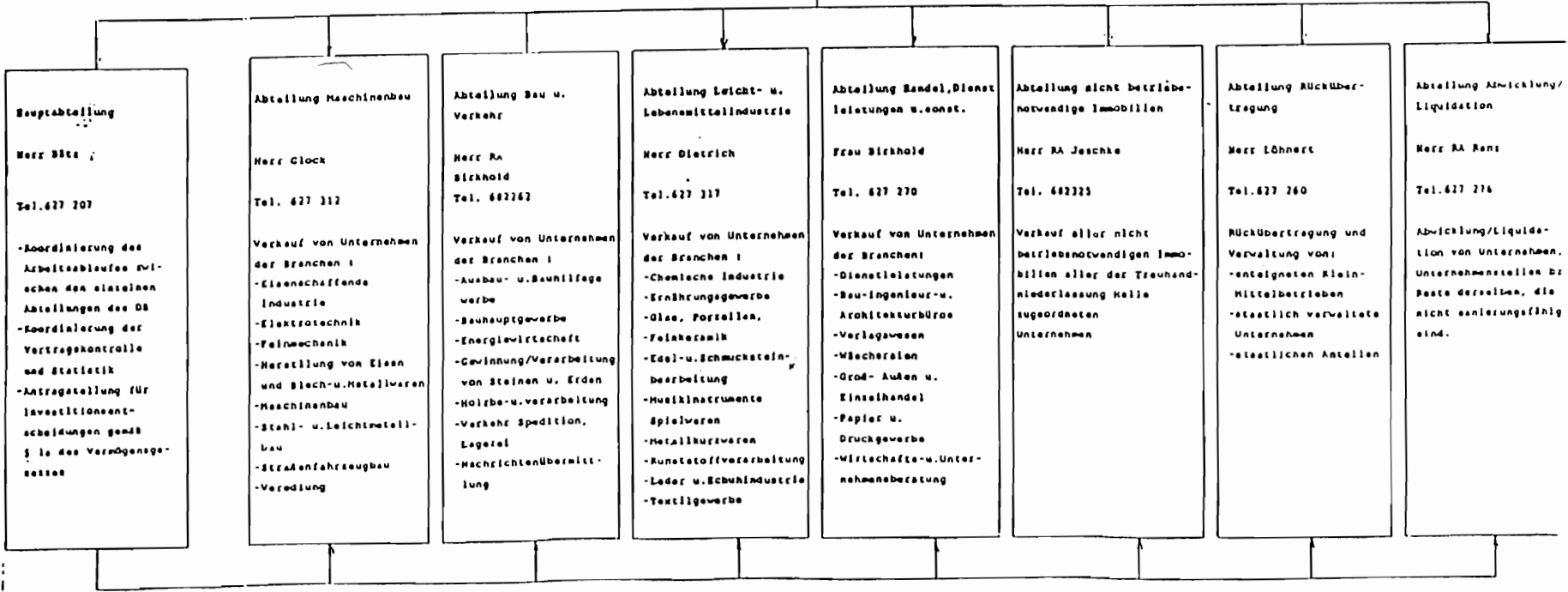
Geschäftsverantwortung

- . Personal THA
- . Personalentscheidungen Unternehmen
- . Arbeitsmarkt und Soziales
- . Interessenausgleich, Sozialpläne
- . Erstausbildung, Weiterbildung in Unternehmen
- . ABM, Arbeitsförderung
- . Kontakte zu Kammern, Verbänden, Gewerkschaften
- . Aufsonwung Ost
- . Grundsatzfragen Recht
- . Schlichtungen zwischen Treuhandunternehmen
- . Organisation und Sicherheit

Treuhandanstalt
Niederlassung Halle



Direktor für Privatisierung
 Herr A n d r e a s
 Tel. 627 204



Hauptabteilung
 Herr Böttz
 Tel. 627 202

- Koordinierung des Arbeitsablaufes zwischen den einzelnen Abteilungen des DB
- Koordinierung der Vertragskontrolle und Statistik
- Antragstellung für Investitionsentscheidungen gemäß § 1a des Vermögensgesetzes

Abteilung Maschinenbau
 Herr Glock
 Tel. 627 312

Verkauf von Unternehmen der Branchen:

- Eisenschaffende Industrie
- Elektrotechnik
- Feinmechanik
- Herstellung von Eisen und Blech-u. Metallwaren
- Maschinenbau
- Stahl- u. Leichtmetallbau
- Straßenfahrzeugbau
- Veredlung

Abteilung Bau u. Verkehr
 Herr RA Birkhold
 Tel. 627 262

Verkauf von Unternehmen der Branchen:

- Ausbau- u. Bauhilfsgewerbe
- Bauhauptgewerbe
- Energiewirtschaft
- Gewinnung/Verarbeitung von Steinen u. Erden
- Holzbe- u. verarbeitung
- Verkehr, Spedition, Lager
- Nachrichtenübermittlung

Abteilung Leicht- u. Lebensmittelindustrie
 Herr Dietrich
 Tel. 627 317

Verkauf von Unternehmen der Branchen:

- Chemische Industrie
- Ernährungsgewerbe
- Glas, Porzellan, Feinkeramik
- Edel- u. Schmucksteinbearbeitung
- Musikinstrumente
- Spielwaren
- Metallkunstwaren
- Kunststoffverarbeitung
- Leder u. Schuhindustrie
- Textilgewerbe

Abteilung Handel, Dienstleistungen u. sonst.
 Frau Birkhold
 Tel. 627 270

Verkauf von Unternehmen der Branchen:

- Dienstleistungen
- Bau-Ingenieur- u. Architekturbüros
- Verlagswesen
- Wäschereien
- Groß- Außen u. Einzelhandel
- Papier u. Druckgewerbe
- Wirtschafts- u. Unternehmensberatung

Abteilung nicht betriebsnotwendige Immobilien
 Herr RA Jeschke
 Tel. 627 225

Verkauf aller nicht betriebsnotwendigen Immobilien aller der Treuhandniederlassung Kette zugeordneten Unternehmen

Abteilung Rückübertragung
 Herr Löhnert
 Tel. 627 260

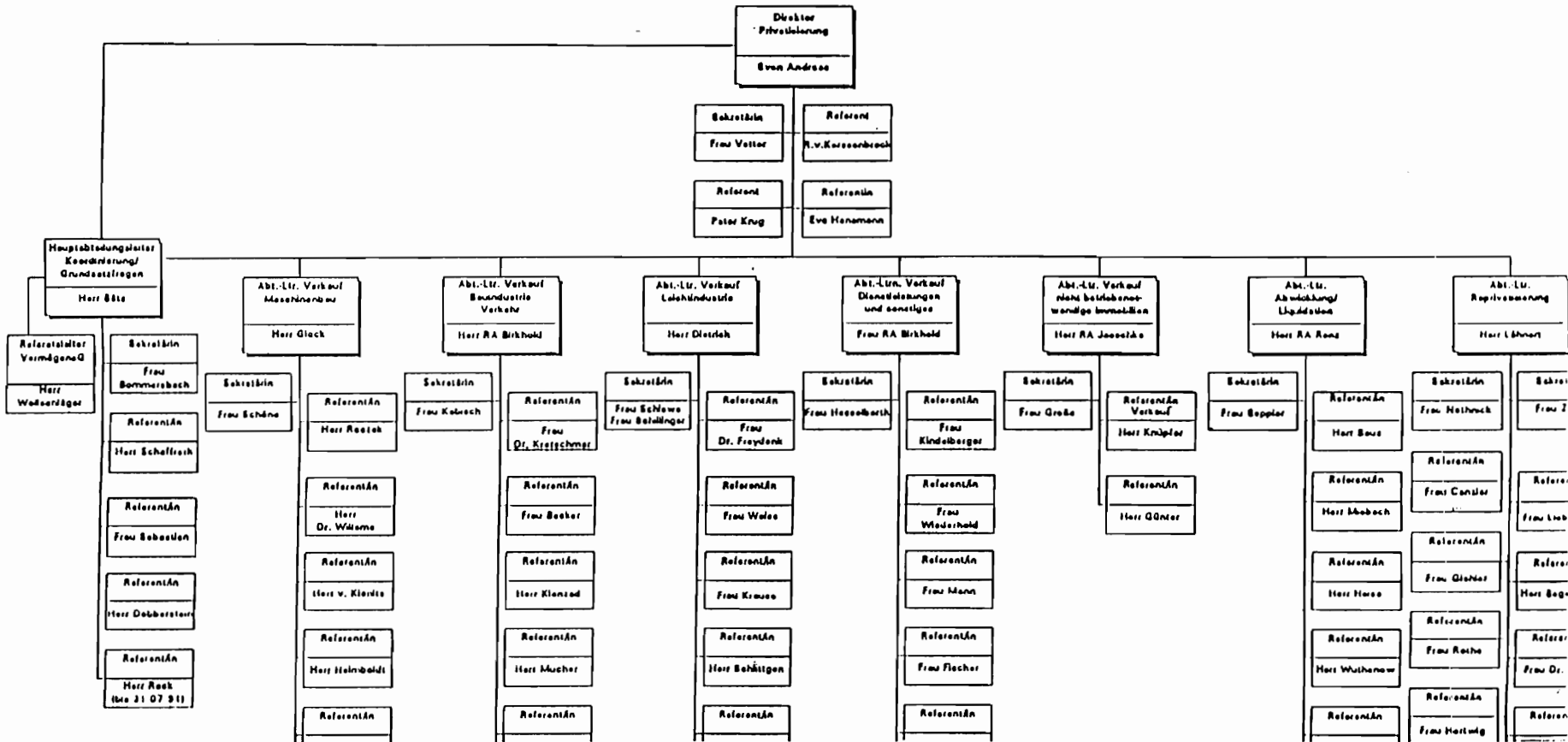
Rückübertragung und Verwaltung von:

- enteigneten Klein- Mittelbetrieben
- staatlich verwaltete Unternehmen
- staatlichen Anteilen

Abteilung Abwicklung/Liquidation
 Herr RA Rens
 Tel. 627 276

Abwicklung/Liquidation von Unternehmen, Unternehmensteilen der Beste derselben, die nicht sanierungsfähig sind.

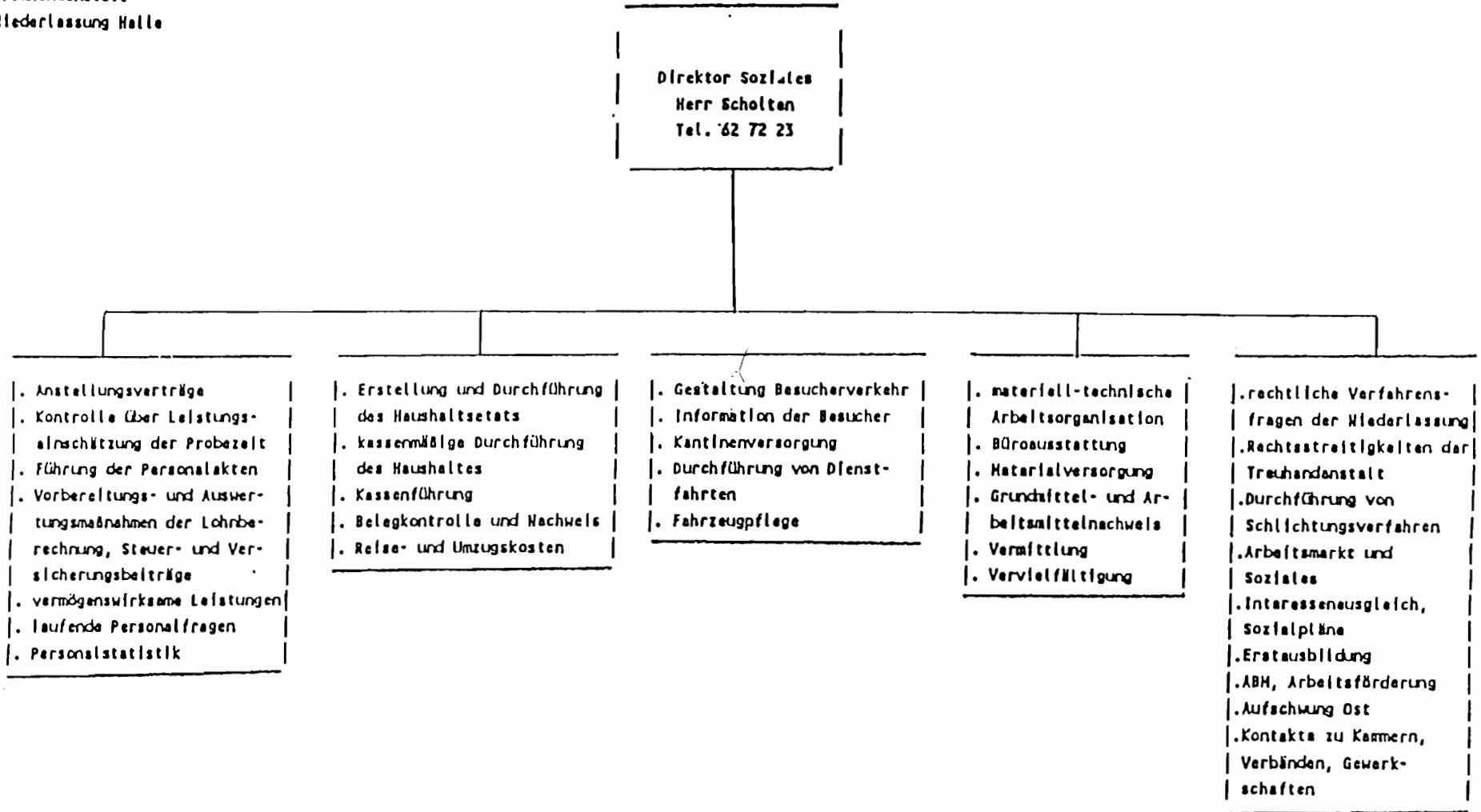
Treuhandanstalt - Niederlassung Halle - Direktorat Privatisierung



Treuhandanstalt
Niederlassung Halle
Direktorat Personal

Direktionsbereich Personal
Direktor Herr Scholten

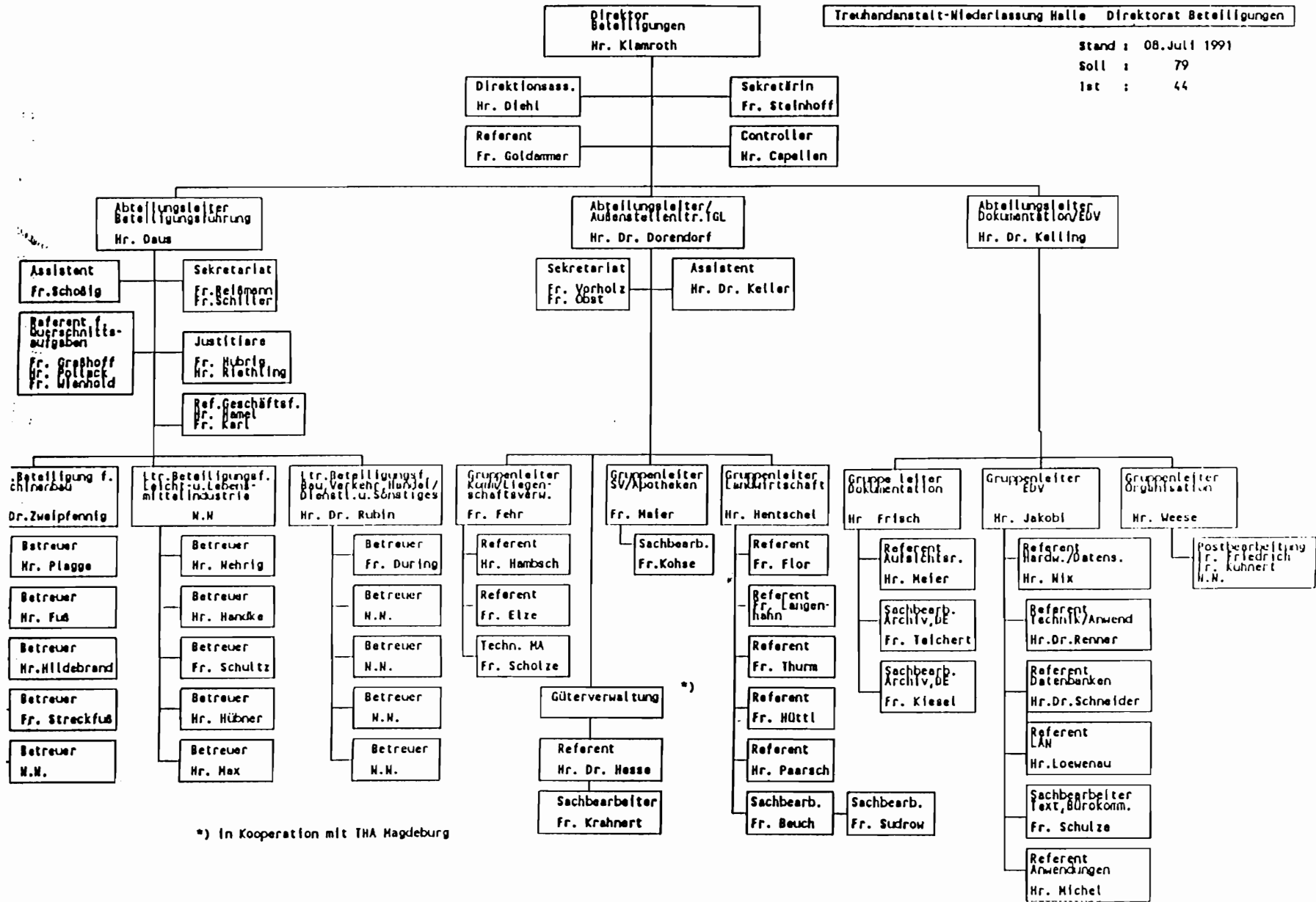
Treuhandanstalt
Niederlassung Halle



Stand : 08. Juli 1991

Soll : 79

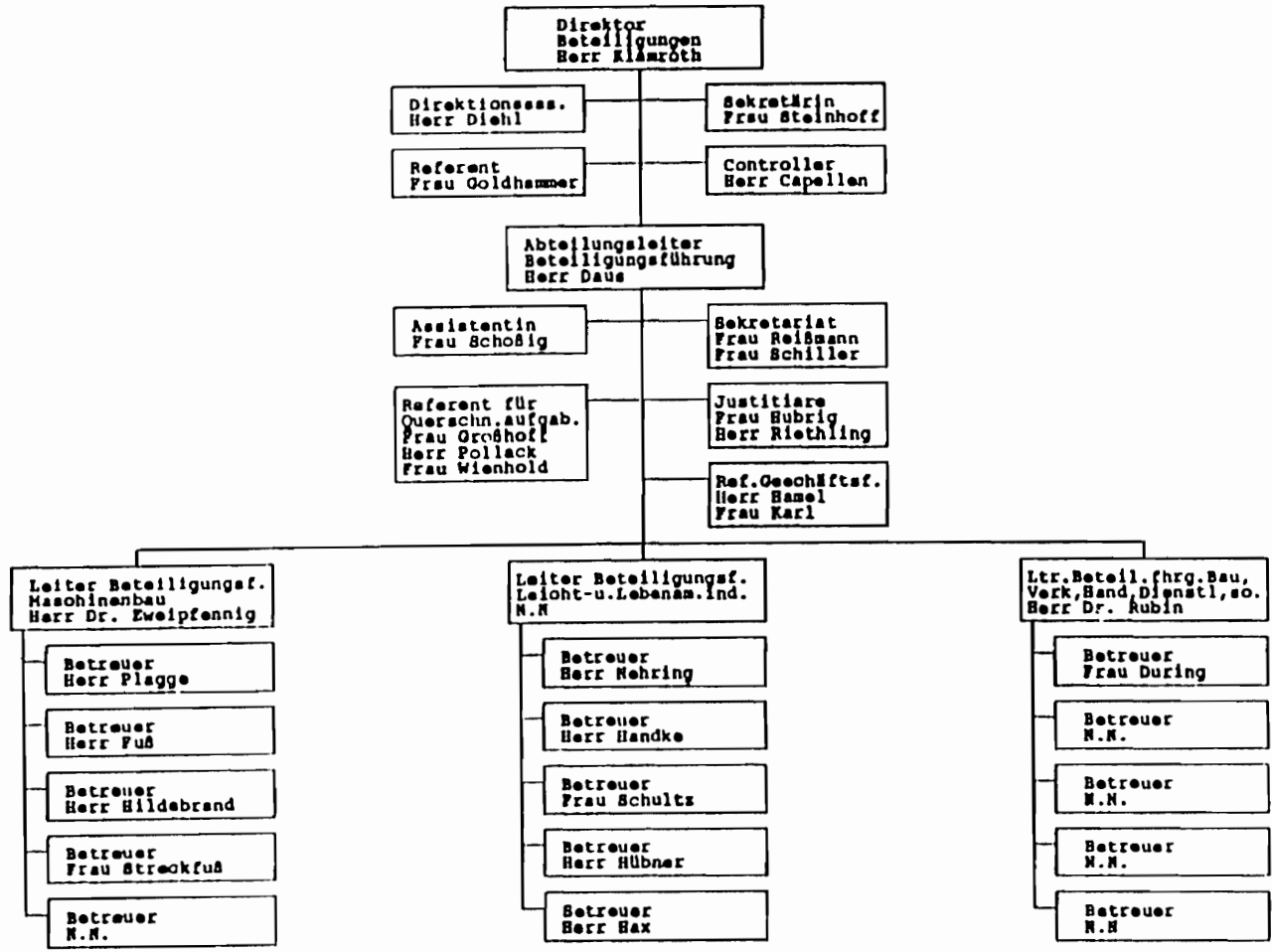
Ist : 44



*) In Kooperation mit THA Magdeburg

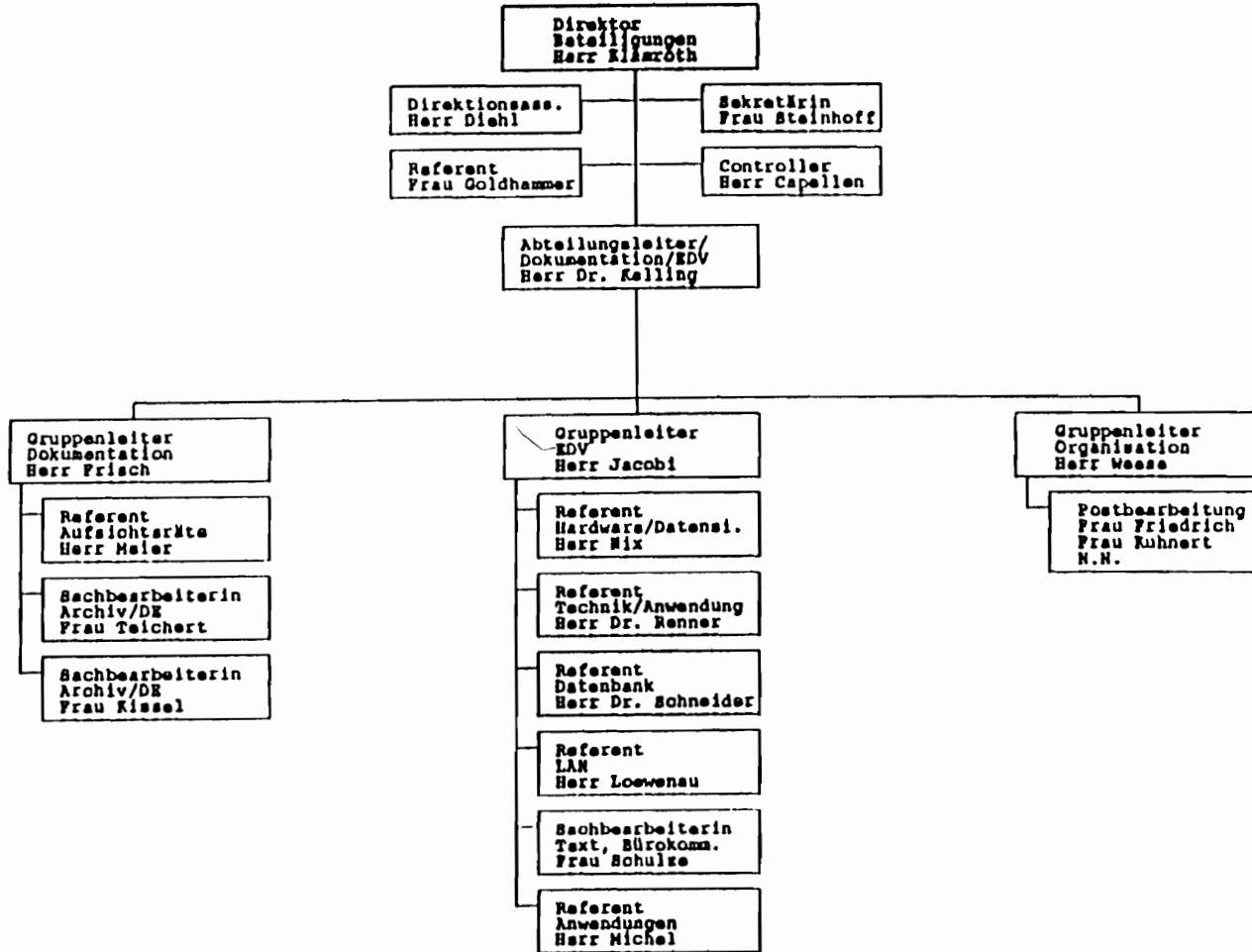
Treuhandanstalt - Niederlassung Halle - Direktorat Beteiligungen

Stand: 08. Juli 1991
 Soll: 79
 Ist: 44



Treuhandanstalt - Niederlassung Halle - Direktorat Beteiligungen

Stand: 08. Juli 1991
Soll: 79
Ist: 44

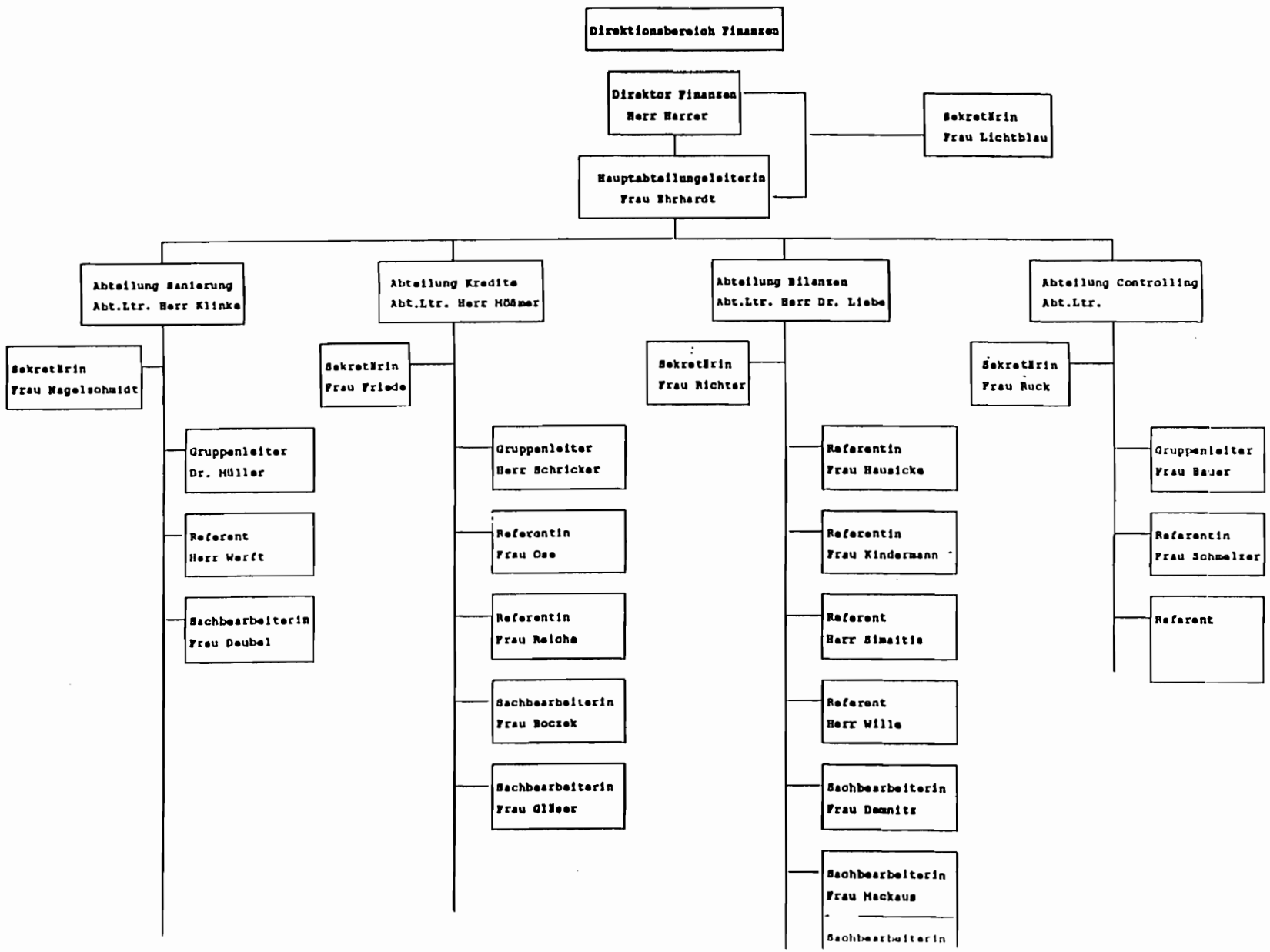


Direktionsbereich Finanzen

Direktor Finanzen

Herr Harrer
Tel. 627213

Hauptabteilung Frau Ehrhardt Tel. 627216	Abteilung Sanierung Herr Klinke Tel.	Abteilung Kredite Herr Mößner Tel. 627 240	Abteilung Bilanzen Dr. Liebe Tel. 627 243	Abteilung Controlling
<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung des Arbeitsablaufes zwischen Direktorat und Abteilungen - Grundsatzfragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung, Prüfung, Überarbeitung, Aktualisierung der Unternehmenskonzepte - Vorbereitung von Bürgschaftsanträgen 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungserfähige Erarbeitung von Anträgen zur Verbürgung von <ul style="list-style-type: none"> . Liquiditätskrediten . Überbrückungskrediten . Sanierungskrediten . Investitionsfinanzierung - Zuarbeit der Kreditlage zum Bereich Privatisierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der DM-Eröffnungsbilanzen - Feststellung des Stammkapitals - Erfassung über PC - Einholung der Nachtrags-testate - Protokollierung der Feststellungsbeschlüsse - Prüfung der Jahresabschlüsse - Zuarbeit der Bilanzlage zum Bereich Privatisierung - Vorbereitung von Spaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Einhaltung von Vereinbarungen aus den Kaufverträgen - Überwachung der Zahlungsflüsse - Meldewesen - Aufbau eines innerbetrieblichen Controlling



Treuhandanstalt
Niederlassung Halle

Halle, 27.06.1991

Personalplanung - Niederlassung Halle1. Niederlassung insgesamt:

Direktion	Plan	Ist
Leitung	3	3
Privatisierung	75	70
Beteiligungen	79	42
Finanzen	28	28
Personal	23	21
<hr/>		
insgesamt:	208	164

2. Direktion Privatisierung:

Abteilung	Plan	Ist
Leitung	5	5
Koordinierung, Investbe- scheide, Controlling	10	7
Unternehmensbereich 1	8	8
" " 2	8	8
" " 3	8	8
" " 4	8	8
" " 5	6	4
Rückübertragung	14	14
Abwicklung	8	8
<hr/>		
insgesamt:	75	70

3. Direktion Beteiligungen:

Abteilung	Plan	Ist
Leitung	4	4
Beteiligungsführung	31	9
Landwirtschaft/Kommunales	17	16
EDV	15	13
TLG	12	-
<hr/>		
insgesamt:	79	42

4. Direktion Finanzen:

Abteilung	Plan	Ist
Leitung	3	3
Kredite/Sanierung	13	13
Bilanzen, Bewertung	11	11
Controlling	1	-
<hr/>		
insgesamt:	29	28

5. Direktion Personal:

Abteilung	Plan	Ist
Leitung	4	4
Personal/Haushalt	4	4
Recht	5	5
Allgemeine Verwaltung	10	8
<hr/>		
insgesamt:	23	21

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Anlage 12

Vorstandsweisung Nr.: V -
 Richtlinie Nr.: R -
 Organisationsanweisung Nr.: O -

20/91

aufgehoben 2/1
~~VS-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH~~

Titel: Genehmigungserfordernisse der THA


Verfasser: entsprechend der VS-Vorlagen
Unterzeichner: Dr. H. Hornef
Ersterstellung: 01.03.1991 (R-01/91)
Gültiger Index: B
Gültig vom: lt. Festlegung der jeweiligen
 VS-Beschlüsse

Mit der Veröffentlichung verlieren alle in der Vergangenheit zu diesem Thema getroffenen Einzelregelungen ihre Gültigkeit

Geltungsbereich: THA, Z, NL/GS

Verteiler: V, D, A, NL/GS

Freigabe:


 Dr. H. Hornef
 Mitglied des Vorstandes

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 1.7.
Texterfassungs-Kennzeichen: a:1-7.DOC/a:0-20-91.DOC
Aktenzeichen: F 02-Ba/pö
Kurztitel: Genehmigungserfordernisse
Schlagworte: Genehmigungserfordernisse

Nur für den internen Gebrauch

Wertergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Übersicht der Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

(maßgeblich sind die jeweils gültigen Genehmigungserfordernisse gemäß Vorstandsbeschluss - vgl. OHB Ord.-Nr. 1.7)

Geschäftsvorgänge:

- Verkauf, Erwerb, Neugründung von Unternehmen
- Abschlüsse von langfristigen (> 4 Jahre) Miet-, Pacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen
- Billigung von Sanierungskonzepten als Bestandteil von Unternehmenskonzepten
- Auflösung von Unternehmen

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Ziffer	Kriterien				Kriterium zusätzlich bei:		Abwicklung	Genehmigung durch
	Arbeitnehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)		Privatisierung bel Veräußerung oder Neugründung: Verbleib, Erwerb einer Kapitalbeteiligung 3) 4)	Private./San.konzepte *) nur bei Veräußerung: neue finanzielle Belastung der THA (auch aus unsicheren Positionen) Mio. DM		
	zum Stichtag	zum 01.01.1992	vorauss. in 1992	1991				
0.9	< 50		< 10		< 1			AL AW + GSL THA
1.0	< 100		< 50		< 3		**)	GSL THA + GSL TIG
1.1	< 500		< 75		< 50	< 30		NLL + Dir.NL/ MVS + Dir.
1.2	500 - 1.000		75 - 100		50 - 150	30 - 50	< 30	zwei MVS
1.3	> 1.000		> 100		> 150	> 50	> 30	Gesamt- vorstand
1.4		> 1.500		> 150	> 150	> 100	> 100	Verwal- lungsrat
1.5		> 1.500		> 150	> 150	> 100	> 100 ***)	BMF

ERLÄUTERUNGEN

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender
 - 2) bei Anteilsverkäufen sowie bei Verkäufen der wesentlichen Vermögensanteile an einen Interessenten ist die Bilanzsumme der Gesellschaft heranzuziehen; bei sonstigen Teilverkäufen gilt entsprechend die Summe der veräußerten Aktiva
 - 3) unabhängig von der Größenordnung
 - 4) Ausnahmen: Restitutionsfälle, wenn Berechtigter auf THA-Anteile verzichtet
Spaltungen nach Spaltungsgesetz
nachträgliche Umwandlungen, z. B. von ZBE
reine Umschichtung, die keine neuen Aufgaben für THA begründet
- *) bei Sanierungskonzepten: bis 100 Mio DM Genehmigung durch MVS + Dir./NLL.; keine BMF-Genehmigung
 **) bis 5 Mio DM: NLL. + Dir.NL bzw. Dir.F + BD;
 bis 10 Mio DM: MVS + Dir. (mindestens ein Vertreter des Finanzressorts)

ausgegeben
1/21
x

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	1

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

~~VORBEREITUNG FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH~~
aufgegliedert 24.1. / h. / b.

Inhalt

1. Zweck der Genehmigungserfordernisse (GE)
2. Geltungsbereich
3. Erteilung der Berechtigung
4. Genehmigungsbereiche
 - 4.1 Privatisierung
 - 4.1.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse
 - 4.1.2 Erläuterungen
 - 4.1.2.1 Kriterien zur Bestimmung des Kompetenzträgers
 - 4.1.2.2 Fälle von besonderer finanzieller Bedeutung
 - 4.1.2.3 Neugründungen sowie Erwerb und Verbleib von Beteiligungen an Gesellschaften mit mehr als 25 %
 - 4.1.2.4 Langfristige Verträge
 - 4.2 Sanierungskonzepte
 - 4.2.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge und Genehmigungserfordernisse
 - 4.2.2 Erläuterungen
 - 4.3 Finanzhilfen
 - 4.3.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse
 - 4.3.2 Erläuterungen
 - 4.4 Abwicklung
 - 4.4.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse
 - 4.4.2 Erläuterungen
 - 4.4.2.1 Prüfung und Vorbereitung der Abwicklung
 - 4.4.2.2 Entscheidungsvorschlag zur Einleitung der Abwicklung
 - 4.4.3 Mustervorlagen
 - 4.4.3.1 Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit der Abwicklung
 - 4.4.3.2 Entscheidung über die Auflösung von Unternehmen an sich
 - 4.5 Vertragsmanagement
 - 4.5.1 Art und Umfang
 - 4.5.2 Erläuterung

 Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.



Treuhandanstalt

~~Vorbereitung des Entwurfs~~

Organisationshandbuch

Index

Stand

Seite

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

B

03/93

2

1. Zweck der Genehmigungserfordernisse (GE)

Mit der folgenden Richtlinie wird die Berechtigung zur Genehmigung definierter Geschäftsvorgänge festgelegt, soweit diese nicht in der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung (USVB) geregelt sind. Darüber hinaus wird Art und Umfang von "zustimmungsbedürftigen Geschäften" geregelt. Im einzelnen handelt es sich um Ausführungsbestimmungen, deren Grundlage die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt ist.

2. Geltungsbereich

Die GE sind gültig für die Treuhandanstalt einschließlich ihrer Niederlassungen und Geschäftsstellen.

3. Erteilung der Berechtigung


Die GE sind an die Funktion gekoppelt, so daß es einer besonderen Erteilung nicht bedarf.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen veranlassen zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

Index

B

Stand

03/93

Seite

3

~~NS-DOKUMENT FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH~~

angefügt

4.1 Privatisierung

VS-Vorlage vom 18.8.92, gültig ab 01.09.1992

Ergänzung Beschlüsse des Vorstandes vom 29.9.92

19.1.93

Titel: Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt
betreffend Veräußerung, Erwerb, Neugründung und
Auflösung von Unternehmen und Unternehmensteilen
sowie Abschlüsse von langfristigen Pacht-/Mietver-
trägen, Betriebsüberlassung und Betriebsführung

Ausgearbeitet von: Herrn Dr. van Scherpenberg, P G
Herrn Graf von d. Schulenburg, P GU
Herrn Haubold, F REF

Abgestimmt mit: Herrn Dr. Balz, P R
Herrn Overstolz, U1 BC
Herrn Tränkner, U4 A

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet,
soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	4

4. Genehmigungsbereiche

4.1. Privatisierung

4.1.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse

*VS-NUR für die THA
aufgehoben*

Die Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt betreffend Veräußerung, Erwerb, Neugründung (und Auflösung) von Unternehmen und Unternehmensteilen sowie Abschlüsse von langfristigen Pacht-/Mietverträgen, Betriebsüberlassungen und Betriebsführung werden wie folgt geregelt:

Genehmigungsbereich:		Privatisierung (Punkt 4.1)
Geschäftsvorgänge:		Verkauf, Erwerb, Neugründung von Unternehmen und Unternehmensteilen Abschlüsse von langfristigen (> 4 Jahre) Miet-, Pacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Zi- fer	Kriterium				Kriterium zusätzlich bei:		Genehmigung durch
	Arbeits- nehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)		bei Veräußerung oder: Neugründung: Verkauf, Erwerb erwer- bungsunfähiger Kapitalgesellschaften 37: 41		
	zum Stichtag	ZUR 01.01.1992	vorher in 1992	1991	keine Ausnahme	Befreiung der THA nach dem aktuellen Positionen Mio. DM	
0.9	< 50		< 10	< 1			AL AW + GSL THA 7)
1.0	< 100		< 50	< 3			GSL THA + GSL TLG
1.1	< 500		< 75	< 50		< 30 5)	MLL + Dir.NL/VS + Dir.
1.2	500 - 1.000		75 - 100	50 - 150		30 - 50 6)	zwei MVS
1.3	> 1.000		> 100	> 150	> 25 %	< 50 6)	Gesamtvorstand
1.4		> 1.500	> 150	> 150	> 25 %	> 100	Verwaltungsrat
1.5		> 1.500	> 150	> 150	> 25 %	> 100	BMF

Eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden

ERLAUTERUNGEN	
1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender	4) Ausnahmen: Restrukturierungsmaßnahmen, wenn Berechtigter auf THA-Anteile verzichtet Sozialleistungen nach Sozialgesetz nachträgliche Umwandlungen, z.B. von ZBE reine Umschichtung, die keine neuen Aufgaben für THA begründet
2) bei Anteilsverkäufen sowie bei Verkäufen der wesentlichen Vermögensanteile an einen Interessenten ist die Bilanzsumme der Gesellschaft heranzuziehen; bei sonstigen Teilverkäufen gut entsprechend die Summe der veräußerten Aktiva	5) Veränderungen lt. VS-Beschluß vom 30.09.1992
3) unabhängig von der Größenanordnung	6) Veränderung lt. VS-Beschluß vom 19.01.1993
	7) Vorstandsbeschuß vom 22.09.1992 (Übernehmensanfertigung Phase 2)


Vgl. Übersicht Anlage 1

Eine Genehmigung wird erforderlich, sobald eines der vier Kriterien einer Kompetenzstufe erfüllt ist. Eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht wurden.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	5

Zusätzlich wird bestimmt, daß sämtliche Veräußerungsfälle unabhängig von der Größenordnung, bei denen im Zuge der Veräußerung mehr als 25 % des Grund- bzw. Stammkapitals bei der Treuhand verbleiben, der Erwerb von einer mehr als 25 %igen Beteiligung durch die Treuhandanstalt am Kapital einer bestehenden Gesellschaft sowie sämtliche Neugründungen von Gesellschaften durch die THA dem Gesamtvorstand, dem Verwaltungsrat und dem Bundesminister der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die internen Genehmigungserfordernisse für neue finanzielle Belastungen der THA bei Veräußerung werden wie folgt genehmigt:

- Bis 30 Mio DM durch einen Niederlassungsleiter und einen Direktor der Niederlassung bzw. durch ein Vorstandsmitglied plus einen Direktor des betroffenen Unternehmensbereiches.
- Von 30 bis 50 Mio DM durch das zuständige operative Vorstandsmitglied und das Vorstandsmitglied Finanzen.
- Ab 50 Mio DM durch den Gesamtvorstand.
- Neue finanzielle Belastungen der THA von mehr als 100 Mio DM bei Veräußerungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates und des Bundesministers der Finanzen.

Bei der Berechnung der neuen finanziellen Belastung der THA bei Veräußerungen sind auch unsichere Positionen hinzuzuziehen. Die Übernahme von Altkrediten stellt keine neue finanzielle Belastung im Sinne dieser Regelung dar.

4.1.2 Erläuterungen


In Anlehnung an die Geschäftsordnung der THA regelt die vom Vorstand der THA am 23.7.1991 beschlossene Organisationsanweisung Nr. 0 - 20/91 unter Punkt 1. die Genehmigungserfordernisse für Entscheidungen der Treuhandanstalt im Rahmen der Veräußerung, dem Erwerb und der Auflösung von Unternehmen und Unternehmens- und dem Abschluß langfristiger Pacht- und Mietverträge, Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge. Die Verlängerung des vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahren des BMF nach § 65 BHO führt zu einer Neuregelung der Genehmigungserfordernisse durch das BMF; dadurch ist es notwendig die gesamte Struktur dieser Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt anzupassen.

Die Regelungen der Genehmigungspflichten bei der Anerkennung von Ausgleichsforderungen, der Entschuldung, der Verwertung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie grundstückgleicher Rechte sind hiervon nicht betroffen.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Wiedergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.:

0-20/91

Index
BStand
03/93Seite
6**4.1.2.1. Kriterien zur Bestimmung des Kompetenzträgers**

Nach wie vor werden als Kriterien für die Bestimmung des erforderlichen Kompetenzträgers zur Genehmigung einer Entscheidung die Anzahl der Arbeitnehmer, der Umsatz und die Bilanzsumme des betroffenen Unternehmens/ Unternehmensteils herangezogen. Galt bisher jedoch, daß zwei von drei Kriterien einer Kompetenzstufe erreicht sein müssen, ist nun die Genehmigung einer Kompetenzstufe dann einzuholen, wenn ein Kriterium erfüllt ist. Der Stichtag, zu dem die einzelnen Kriterien betrachtet werden, sowie die Erreichungsgrenzen einzelner Kompetenzstufen, sind bei den einzelnen Kriterien nun wie folgt geregelt:

Arbeitnehmer

Dieses Kriterium umfaßt alle Arbeitnehmer, einschließlich der Kurzarbeiter und Auszubildenden, die:

- bei treuhandinterner Regelung (Genehmigungsstufen gem. Ziffer 1.1. bis 1.3.) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im betroffenen Unternehmen/ Unternehmensteil beschäftigt sind.
- bei Fällen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates und des BMF bedürfen (Genehmigungsstufen gem. Ziffer 1.4. und 1.5.), zum 1.1.1992 beschäftigt waren.

In den Fällen, in denen sich eine Überschneidung dieser Abgrenzung ergibt, gilt grundsätzlich, daß eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF nicht besteht, wenn die internen Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden.

Beispiel: Die Privatisierung eines Unternehmens mit 1.501 Arbeitnehmern zum 1.1.1992 und 900 Arbeitnehmern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann von zwei Mitgliedern des Vorstandes abschließend genehmigt werden, sofern die Kriterien Umsatz und Bilanzsumme keine höhere Kompetenzstufe erfordern. Hat dieses exemplarische Unternehmen aber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 1.001 Arbeitnehmer, wird dieser Fall vom Gesamtvorstand beschlossen und anschließend zur Zustimmung dem Verwaltungsrat und dem BMF vorgelegt.

Umsatz

Dieses Kriterium erfaßt den Umsatz des betroffenen Unternehmens oder Unternehmensteiles, der

- bei treuhandinterner Regelung (Genehmigungsstufen gem. Ziffer 1.1. bis 1.3.) voraussichtlich im laufenden Jahr erzielt wird,
- bei Fällen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates und des BMF bedürfen (Genehmigungsstufen gem. Ziffer 1.4. und 1.5.), im Jahr 1991 erzielt wurde.

Oranungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch
 Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

aufgehoben

Index	Stand	Seite
B	03/93	7

In den Fällen, in denen sich eine Überschneidung dieser Abgrenzung ergibt, gilt grundsätzlich, daß eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF nicht besteht, wenn die internen Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden.

Bilanzsumme

Für das Kriterium "Bilanzsumme" wird die DM-Eröffnungsbilanz bzw. der letzte vorliegende, testierte Jahresabschluß herangezogen. Bei Unternehmensteilverkäufen gilt entsprechend als Kriterium die Summe der veräußerten Aktiva. Bei der Veräußerung der wesentlichen Vermögensbestandteile einer Gesellschaft an einen Interessenten ist im Zweifelsfalle die Bilanzsumme der betroffenen Gesellschaft als Kriterium heranzuziehen. Zur eindeutigen Sprachregelung wird noch einmal betont, daß die Bilanzsumme des betroffenen Unternehmens betrachtet werden muß, nicht Ab- und Zugänge in der THA-Bilanz.

4.1.2.2 Fälle von besonderer finanzieller Bedeutung

Die internen Genehmigungserfordernisse für neue finanzielle Belastungen der THA bei Veräußerung werden wie folgt genehmigt:

- Bis 30 Mio DM durch einen Niederlassungsleiter und einen Direktor der Niederlassung bzw. durch ein Vorstandsmitglied plus einen Direktor des betroffenen Unternehmensbereiches.
- Von 30 bis 50 Mio DM durch das zuständige operative Vorstandsmitglied und das Vorstandsmitglied Finanzen.
- Ab 50 Mio DM durch den Gesamtvorstand.

Weiter sind zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat und den BMF solche Fälle vorzulegen, in denen im Zuge der Veräußerung neue Belastungen von mehr als 100 Mio. DM auf die Treuhandanstalt zukommen oder zukommen können.

Im wesentlichen sind dies Fälle, in denen Investitionszuschüsse, Verlustübernahmen, Sozialplanzuschüsse oder die Übernahme von Beseitigungskosten für Umweltlasten im Rahmen des Verkaufs vereinbart werden.


Bei der Berechnung der neuen finanziellen Belastung der THA bei Veräußerungen sind auch unsichere Positionen hinzuzuziehen. Die Übernahme von Altkrediten stellt keine neue finanzielle Belastung im Sinne dieser Regelung dar.

 Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

Index

B

Stand

03/93

Seite

8

4.1.2.3. Neugründungen sowie Erwerb und Verbleib von Beteiligungen an Gesellschaften mit mehr als 25 %

Sämtliche Neugründungen von Gesellschaften, der Erwerb von Beteiligungen an bestehenden Gesellschaften und der Verbleib von Beteiligungen im Zuge der Veräußerung mit mehr als 25 % am Grundkapital/ Stammkapital einer Gesellschaft bei der Treuhandanstalt ist unabhängig von der Größenordnung gesamtvorstandspflichtig und wird zur Zustimmung dem Verwaltungsrat und dem BMF vorgelegt.

Hiervon sind nicht die Restitutionsfälle betroffen, in denen aufgrund der Rechtslage der Restitutionsberechtigte auf die Übernahme des Treuhandanteils an der Gesellschaft verzichtet.

Darüberhinaus sind von der Genehmigungserfordernis durch Verwaltungsrat und BMF Neugründungen ausgenommen, die aufgrund des Spaltungsgesetzes entstehen, die durch nachträgliche Umwandlungen, z.B. von "zwischenbetrieblichen Einrichtungen" (ZBE) etc. erforderlich werden, oder die im Zuge der Privatisierungsmaßnahmen oder anderer Neuordnungen lediglich der Umschichtung innerhalb des Unternehmensbestandes dienen, ohne daß durch diese Neugründungen neue Aufgaben für die THA entstehen.

4.1.2.4. Langfristige Verträge


Unter langfristigen Pacht- und Mietverträgen sowie Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen sind solche Verträge zu verstehen, deren Laufzeit vier Jahre und mehr beträgt.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

ausgegeben

Stand	Seite
B	9

VS-VORLAGE
NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH

4.2 Sanierungskonzepte

VS-Vorlage vom 14. 1. 1993

Titel: Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt
für Sanierungskonzepte

Ausgearbeitet von: Herrn Marek, P G


Abgestimmt mit: Herrn Dr. Van Scherpenberg, P G
Herrn Fries, U1 U

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Verweilartigung, Verwertung und Mitteilung des Innern nicht gestattet,
soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	10

4.2. Sanierungskonzepte

4.2.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse

festgelegt
27.12.93
h

1. Gemäß der vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 09.12.1992 festgelegten Geschäftsordnung hat der Vorstand am 14.01.1993 folgende internen Genehmigungsgrenzen für neue Sanierungskonzepte und wesentliche Änderungen bestehender Sanierungskonzepte als Bestandteil von Unternehmenskonzepten beschlossen.

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird:

Arbeitnehmer 1)	Umsatz (Mio DM)	Bilanzsumme (Mio DM)	neue finanzielle Belastungen für THA (Mio DM)	Genehmigung durch
Stichtag	1.1.1993	vorraus. 1993	1992	gem. DM-EB bzw letzten JA
< 500	< 75	< 50	< 100	NLL + Dir. MVS bzw. MVS + Dir.
500-1.000	75-100	50 - 150		zwei MVS
> 1.000	> 100	> 150	> 100	Gesamtvorstand
	> 1.500	> 150	> 100	Verwaltungsrat

1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender

Eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht wird.

4.2.2 Erläuterungen

1. Gemäß der Geschäftsordnung der Treuhandanstalt ist die Genehmigung für ein neues oder ein wesentlich verändertes Sanierungskonzept erforderlich, sobald eines der in der Tabelle angeführten Kriterien einer Kompetenzstufe erreicht wird. Dies betrifft sowohl die Neugenehmigung als auch grundlegende Änderungen von bestehenden Sanierungskonzepten. Für die vor dem 01.01.93 genehmigten Sanierungskonzepte besteht keine wiederholte Genehmigungspflicht.


2. Genehmigungspflichtige Sanierungskonzepte als Bestandteil von Unternehmenskonzepten setzen voraus, daß das Unternehmen Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit in Eigenständigkeit erreichen kann.

Sofern diese Bedingungen nur mit Hilfe eines Investors als Partner erreichbar sind, sind die Voraussetzungen für ein genehmigungspflichtiges Sanierungskonzept nicht gegeben. Für sanierungsfördernde Maßnahmen, insbesondere Investitionen erfolgt in diesen Fällen die Genehmigung im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsbeschlüsse.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	11

3. Der Leitungsausschuß wird die Unternehmenskonzepte der Unternehmen, die zum 01.01.93 noch im Bestand der Treuhandanstalt sind und deren Sanierungskonzepte nach den Kriterien Arbeitnehmer, Bilanzsumme und Umsatz genehmigungspflichtig sind, in Zusammenarbeit mit den Branchendirektoraten daraufhin prüfen, ob die Überarbeitung der Unternehmenskonzepte zu empfehlen ist und dies gegebenenfalls dem Branchenvorstand berichten. Das für das Unternehmen zuständige Mitglied des Vorstandes entscheidet, ob das Sanierungskonzept überarbeitet bzw. erneuert werden muß.

Gegebenenfalls ist vom Leitungsausschuß in Abstimmung mit dem für das Unternehmen zuständige Direktorat das Sanierungskonzept zu überprüfen und den Entscheidungsgremien vorzulegen. Eine Mustervorlage dazu befindet sich im "Handbuch für Privatisierung" (HP), Ordner 4a Mustervorlagen.


Sanierungskonzepte, deren Umsetzung neue finanzielle Belastungen von mehr als 100 Mio DM vorsehen, sind unabhängig davon, welches finanzielle Volumen bisher genehmigt und in Anspruch genommen worden ist, auch dann verwaltungsratspflichtig, wenn die Kriterien Arbeitnehmer, Bilanzsumme und Umsatz nicht erfüllt sind.

 Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	04/93	12

4.3 Finanzhilfen

VB-Vorlage vom 01. 4. 1993

Titel: Genehmigungserfordernisse für Finanzhilfen
an THA-Beteiligungsunternehmen

Ausgearbeitet: Direktorat F U

Abgestimmt: P G
P R
U2 K
Kaufmännische Direktorate

~~VS-NR. 1000/93~~
aufgehoben 22/1.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weteregabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr. 0-20/91	B	04/93	13

4.3 Finanzhilfen

Vorgehen aufgeführt

4.3.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse

1. Die Genehmigungserfordernisse für Finanzhilfen an THA-Beteiligungsunternehmen (ohne Unternehmen, für die die Abwicklung beschlossen ist) werden wie folgt geregelt:

Kompetenzstufe	zuwässiges Gesamtobligo 1) in Mio DM	Genehmigung durch	
1	≤ 3	GS-Lr. THA - GS-Lr. TLG	1) bezieht sich auf das gesamte THA-Obligo für beantragte und bereits bewilligte Finanzhilfen incl. Zweckzuwendungen für Sozialplan u. kalkulatorisches Risiko aus Exportgarantien an alle Unternehmen desselben Konzerns im Sinne von § 18 Aktiengesetz. 2) für GS wird BD durch Dir. U ZK ersetzt. 3) außerdem für alle Vorlagen, die der Zustimmung/Befassung des Verwaltungsrates/ KBA bedürfen.
2	≤ 5	BD + KO Z	
3	≤ 10	BD + AL FU1/FU2 Z	
4	≤ 20	BD + Dir. FU/NL + Dir. NL Z	
5	≤ 30	MV U-Ber. + Dir. FU	
6	≤ 50	MV F + weiteres MV	
7	> 50	Gesamtvorstand 3)	

Jede Entscheidungsvorgänge ist ab Kompetenzstufe 3 vor Weitergabe an den Bereich Finanzen vom Kaufmännischen Direktor des jeweiligen Unternehmensbereiches gegenzuzeichnen. In den Niederlassungen/Geschäftsstellen zeichnet der Leiter Controlling und ab Kompetenzstufe 3 für Geschäftsstellen bzw. ab Kompetenzstufe 5 für Niederlassungen zusätzlich der Kaufmännische Direktor U2 C jede Entscheidungsvorgänge gegen.

Toleranzregelung:
 Eine Kompetenzstufe kann eine zusätzliche Finanzhilfe bis zur Höhe von 20 % des bislang genehmigten Gesamtobligos auch dann genehmigen.

a) wenn durch die Erhöhung das neue Gesamtobligo in die nächsthöhere Kompetenzstufe fällt:
 b) wenn die Erhöhung innerhalb der nächsthöheren Kompetenzstufe stattfindet. (d.h. wenn die Erhöhung innerhalb einer Kompetenzstufe und unterhalb 20% des Gesamtobligos bleibt, kann die nächst niedrigere Kompetenzstufe entscheiden.)

Die Regelung kann immer dann genutzt werden, wenn das zuletzt genehmigte Gesamtobligo nicht durch die Anwendung der Toleranzregelung erreicht wurde.
 Ausnahme: Für Kompetenzstufe 1 und 2 gilt nur der Punkt a) der Toleranzregelung.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist einzuholen, wenn das Gesamtobligo der bewilligten und beantragten Finanzhilfen erstmals DM 100 Mio überschreitet oder das Gesamtobligo einen Betrag erreicht, der um mindestens DM 100 Mio über dem zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtobligo liegt.

Dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß sind alle Beschlüsse über Finanzhilfen zur Befassung zuzuleiten.

- wenn Finanzhilfen der Treuhandanstalt von insgesamt mehr als DM 50 Mio innerhalb eines Kalenderjahres (auch bei Aufteilung in Teilbeträgen) erbracht werden oder vorgesehen sind und grundsätzlich immer.
- wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt erforderlich ist.

Bei KBA- und Verwaltungsratsrechtlichen Vorlagen ist die Toleranzregelung nicht anzuwenden.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Index

Stand

Seite

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

Bundestag

Handwritten signature and date: 12/91

2. a/ Zustimmungspflichtig sind neue und Erhöhungen gewährter Finanzhilfen bzw. Änderungsentscheidungen für bewilligte Finanzhilfen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Kredit- und Gewährleistungsrisikos der Treuhandanstalt zur Grundlage haben.
- Die Finanzhilfen umfassen
- Bürgschaften (inkl. Rückbürgschaften und Leasingbürgschaften) und Garantien
 - Gesellschafterdarlehen einschl. ABM-Sachkostendarlehen (ohne Zweckzuwendungen für Sozialpläne)
 - Eigenkapitalzuführungen mit Ausnahme von Pkt. 2. b
 - Zuschüsse
- Außerdem bedürfen Maßnahmen des "Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte" und die Abgabe von Haftungs- erklärungen jeglicher Art, die finanzielle Belastungen der Treuhandanstalt nach sich ziehen können, der Zustimmung des Direktorates F U.
- b/ Nicht zustimmungspflichtig sind Maßnahmen im Rahmen der Feststellung der DM-Eröffnungsbilanzen und der Abschlüsse der Folgejahre, sofern sie Entschuldungen/Umschuldungen von Altkrediten und/oder die Anerkennung von Ausgleichsforderungen und/oder Kapitalmaßnahmen, die nicht eine Erhöhung des Gesamtobligos der Treuhandanstalt gegenüber den jeweiligen Unternehmen bewirken, zum Zwecke der Beseitigung der Überschuldung und/oder der Verhinderung einer möglichen Überschuldung für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses betreffen.
3. Finanzhilfen an Beteiligungsunternehmen, die im Zusammenhang mit Umstrukturierungs- und Redimensionierungsmaßnahmen stehen (z. B. Teilverkäufe, Spaltungen etc.), fallen unter diese Genehmigungserfordernisse.
4. Mit Bestätigung dieses Beschlusses durch den Vorstand treten die Genehmigungserfordernisse mit dem 15.4.1993 in Kraft. Alle Anträge auf Finanzhilfe, die nach diesem Termin bei der Treuhandanstalt eingehen, sind auf der Grundlage dieser Genehmigungserfordernisse zu entscheiden. Zugleich werden die Genehmigungserfordernisse vom 28.4.1992 und 26.1.1993 aufgehoben.

4.3.2 Erläuterungen

1. Für die Genehmigung von Anträgen der sich in Beteiligungsbesitz der Treuhandanstalt befindlichen Unternehmen gelten folgende Kompetenzen:


Zentrale

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Wertergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	04/93	15

- Branchendirektor und Kaufmännischer Direktor bis zu einem Gesamtobligo der Treuhandanstalt von DM 5 Mio.
- Branchendirektor und Abteilungsleiter F U1/F U2 bis zu einem Gesamtobligo der Treuhandanstalt von DM 10 Mio.
- Branchendirektor und Direktor F U bis zu einem Gesamtobligo der Treuhandanstalt von DM 20 Mio.
- Mitglied des Vorstandes des Unternehmensbereiches und Direktor F U bis zu einem Gesamtobligo der Treuhandanstalt von DM 30 Mio.
- Mitglied des Vorstandes für Finanzen und Mitglied des Vorstandes des Unternehmensbereiches bis zu einem Gesamtobligo der Treuhandanstalt von DM 50 Mio.
- Gesamtvorstand für Gesamtobligos der Treuhandanstalt über DM 50 Mio. Im Übrigen für alle Anträge, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates und/oder des Kredit-/Bürgschaftsausschusses fallen.
- Verwaltungsrat, wenn das Gesamtobligo der bewilligten und beantragten Finanzhilfen erstmals DM 100 Mio überschreitet und das Gesamtobligo einen Betrag erreicht, der um mindestens DM 100 Mio über dem zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtobligo liegt.

Niederlassungen/Geschäftsstellen


- Leiter der Niederlassung und ein Direktor der Niederlassung bis zu einem Gesamtobligo der Treuhandanstalt von DM 20 Mio.
- Geschäftsstellenleiter THA und Geschäftsstellenleiter TLG bis zu einem Gesamtobligo der Treuhandanstalt von DM 3 Mio.
Höhere Engagements sind wie folgt zu genehmigen:
 - . Direktor U2 K und zuständiger Kaufmännischer Direktor bei einem Gesamtobligo von DM 3 Mio bis DM 5 Mio.
 - . Direktor U2 K und Abteilungsleiter F U1 bei einem Gesamtobligo von DM 5 Mio bis DM 10 Mio.
 - . Direktor U2 K und Direktor F U bei einem Gesamtobligo von DM 10 Mio bis DM 20 Mio.

Sofern der Kaufmännische Direktor nicht selbst mit Genehmiger der ist, hat er jede Entscheidungsvorlage vor Weitergabe an den Bereich Finanzen gegenzuzeichnen. In den Niederlassungen, Geschäftsstellen zeichnet der Leiter Controlling und ab Kompetenzstufe 3 für Geschäftsstellen bzw. ab Kompetenzstufe 5 für Niederlassungen zusätzlich der Kaufmännische Direktor U2 C jede Entscheidungsvorlage gegen.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen veranlassen zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt


Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	04/93	16

- auff. 10/91*
2. Wenn (zusätzliche) Leistungen der THA an ein Unternehmen von insgesamt mehr als DM 50 Mio innerhalb eines Kalenderjahres - auch bei Aufteilung in Teilbeträge - erbracht werden oder vorgesehen sind oder wenn der Gesamtobligobetrag der bewilligten und geplanten Leistungen der THA erstmals DM 100 Mio überschreitet oder wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates der THA erforderlich ist, sind die Entscheidungen dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß als beauftragtes Gremium des Bundesministers für Finanzen zuzuleiten.
3. Grundsätzlich sind die Genehmigungserfordernisse entsprechend den festgelegten Kompetenzstufen anzuwenden. Die Toleranzregel soll den Kompetenzträgern begrenzt ein flexibles Reagieren auf kurzfristig eintretenden Finanzbedarf ermöglichen.
4. Das den Genehmigungen zugrunde liegende Gesamtobligo der Treuhandanstalt hat alle beauftragten und bereits gewährten Finanzhilfen an ein Unternehmen bzw. an alle Unternehmen desselben Konzerns im Sinne von § 18 Aktiengesetz zu umfassen. Dazu gehören
- die Zusammenfassung eines herrschenden und eines oder mehrerer abhängiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung des herrschenden Unternehmens;
 - Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag besteht oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist;
 - die Zusammenfassung rechtlich selbständiger, aber voneinander unabhängiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung.
5. Änderungsentscheidungen der THA bei bewilligten Kredit-/Gewährleistungsendagements, die wesentliche Beeinträchtigungen des Kredit-/Gewährleistungsrisikos der THA zur Folge haben, bedürfen der Entscheidung durch den nach diesen Genehmigungserfordernissen zuständigen Kompetenzträger. Für die Unterbreitung und Behandlung diesbezüglicher Änderungsanträge gilt das für die Zustimmung zu Finanzhilfen übliche Procedere. Wesentliche Beeinträchtigungen des Kredit-/Gewährleistungsrisikos der Treuhandanstalt sind insbesondere anzunehmen bei Anträgen auf Stundungen/Prolongationen/Moratorien, Konsolidierungen, ergebniswirksame Kreditumwandlungen/Regreßverzichte, Veräußerungen wesentlicher Vermögenswerte und grundlegende Besicherungsveränderungen.
6. Die in der Verwaltungsratssitzung am 13.11.92 beschlossene Prolongation von Globalbürgschaften gilt als ordentliche Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen veranlassen zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	17

4.4 Abwicklung

VS-Vorlage vom 6. 11. 1992

aufgehoben
~~VS-Normen~~
 I 28-11

Titel: Verfahren und Genehmigungserfordernisse zur Einleitung der Abwicklung von Unternehmen der Treuhandanstalt

Ausgearbeitet von: Herrn Dr. van Scherpenberg, PG
 Herrn Graf von der Schulenburg, P GU


Abgestimmt mit: Herrn Tränkner, U4 A
 Herrn Dr. Balz, P K
 Herrn Braun, U4 C
 Herrn Dierk, U2 K
 Herrn Groß-Blotekamp, U2 C

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weteregabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	18

4.4 Abwicklung

4.4.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse

Entscheidungen zur Abwicklung sind künftig in zwei Stufen zu treffen. Sieht der zuständige Unternehmensbereich/ Niederlassungsbereich auf Grund von Zweifeln an der Sanierungsfähigkeit das Risiko, daß ein Unternehmen abgewickelt werden muß, veranlaßt er die Einleitung eines formellen und verbindlichen Beschlusses entsprechend den internen Genehmigungsgrenzen der THA zur Vorprüfung der Abwicklung.

Die Vorprüfungsphase umfaßt eine abschließende fachliche Überprüfung der Sanierungsfähigkeit durch das Branchendirektorat/ Niederlassung sowie - in der Verantwortung von U4 A bzw. der entsprechenden Stelle der Niederlassung - die Prüfung der eventuellen Abwicklungsalternativen (Gutachten) und die weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Abwicklung. Mit dem Beschluß wird ein verbindlicher Termin festgelegt, zu dem ein Entscheidungsvorschlag über die voraussichtliche Abwicklung vorzulegen ist.

Die Zuständigkeit für das betroffene Unternehmen verbleibt in der Vorprüfphase beim Branchendirektorat/ Niederlassung. Der Beschluß zur Einleitung der Vorprüfung ist kein zustimmungspflichtiges Geschäft im Sinne der Geschäftsordnung der THA. Die Regelungen gem. Vorstandsbeschuß vom 30.06.1992 und vom 18.02.1992 bleiben hiervon unberührt.

Nach Abschluß der Prüfung, spätestens jedoch mit Ablauf des festgelegten Termins, legt U4 A bzw. die entsprechende Abteilung der Niederlassung einen Entscheidungsvorschlag zur Abwicklung vor, der Vorschläge zu folgenden Entscheidungen enthält:

- I. Entscheidung über die Auflösung an sich.
- II. Entscheidung über die Form der Abwicklung
- III. Sofern die Liquidation vorgeschlagen wird: Entscheidung über deren Finanzierung.

Die Entscheidungsvorschläge sind entsprechend mit dem zuständigen Branchendirektorat/ Niederlassung und dem Finanzressort abzustimmen. Bestandteil der Entscheidungsvorlage ist eine abschließende fachliche Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit, die vom zuständigen Branchendirektorat/ Niederlassung abgegeben wird.

Mit dem Beschluß über die Auflösung geht die Zuständigkeit für ein Unternehmen auf U4 A, respektive die entsprechende Abteilung der Niederlassung, über.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	20

digen Beteiligungsbetreuer der Niederlassung abgegeben. Der Beschluß zur abschließenden Überprüfung der Sanierungsfähigkeit und Vorbereitung der eventuellen Abwicklung legt zwingend einen verbindlichen Termin fest, zu dem ein Entscheidungsvorschlag vorzulegen ist. U4 C ist über den Beschluß in Kenntnis zu setzen.

Dies ist im Sinne der Geschäftsordnung der THA kein Beschluß über die Auflösung eines Unternehmens, der in größeren Fällen den Gremien der THA als zustimmungspflichtiges Geschäft vorzulegen wäre. Es handelt sich lediglich um eine innerorganisatorische Auftragserteilung. Der Verwaltungsrat ist aber gegebenenfalls im Rahmen der Ressort-Berichterstattung zu informieren (zuständig: Unternehmensbereich, in dessen Bestand das betroffene Unternehmen ist).

Die zuständigen Directorate/ Niederlassungen sollten, sobald die Auflösung als ernsthafte Alternative in Betracht kommt, rechtzeitig die Prüfungs- und Vorbereitungsphase einleiten, da einerseits eine verspätete Einleitung dieser Phase die THA unnötig finanziell belasten würde und andererseits gewährleistet sein sollte, daß ausreichend Zeit zur Prüfung einer Abwicklungsentscheidung und zur Vorbereitung geeigneter Begleitmaßnahmen, insbesondere gemäß der Vereinbarung Bund/Länder/THA vom 18.3.1991, gegeben ist.

Unabhängig davon, ob die Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit und das Abwicklungsgutachten zu übereinstimmenden Erkenntnissen kommen, ist spätestens zum vorgegebenen Termin ein Beschlußvorschlag über die Zukunft des Unternehmens den Entscheidungsgremien vorzulegen.

4.4.2.2 Entscheidungsvorschlag zur Einleitung der Abwicklung

Nach Abschluß der Prüfung, spätestens aber mit Ablauf des verbindlichen Termins zur Beendigung der Vorbereitungsphase, legt U4 A auf Grundlage der Empfehlung eines Gutachters einen Entscheidungsvorschlag zur Abwicklung vor, der Vorschläge zu folgenden Entscheidungen enthält:


- I. Entscheidung über die Auflösung an sich
- II. Entscheidung über die Form der Abwicklung (Liquidation oder Gesamtvollstreckung)
- III. Sofern die Liquidation vorgeschlagen wird: Entscheidung über die Finanzierung der Liquidation.

Dieser gebündelte Beschlußvorschlag enthält in den meisten Fällen verschiedene Entscheidungstatbestände (Auflösungsbeschluß an sich und Finanzierung der Liquidation), es erscheint aber nicht sinnvoll, hieraus getrennte Entscheidungsvorlagen zu machen. Da diese Entscheidungen in engem sachlichen und zeitlichen Zusam-

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Wertergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

Index

B

Stand

03/93

Seite

21

menhang zueinander stehen und in der Praxis ein zügiger Genehmigungsdurchlauf gewährleistet sein muß, werden Entscheidungen über die Auflösung an sich und über deren Form und Finanzierung in einem Entscheidungsverfahren behandelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß in den Vorlagen der Beschluß-/ Zustimmungsvorschlag die verschiedenen Tatbestände deutlich voneinander trennt.

Bestandteil der Entscheidungsvorlage ist eine "abschließende fachliche Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit" des betreffenden Unternehmens. Diese Stellungnahme wird vom zuständigen Branchendirektorat/ Niederlassung abgegeben. Dabei ist es im Vorfeld der Entscheidungsvorlage anzustreben, daß die Stellungnahme mit dem Vorschlag der Abwicklung korrespondiert. Sofern dies nicht der Fall ist, ist dies in der Entscheidungsvorlage deutlich hervorzuheben. Das Entscheidungsgremium wird dann entscheiden, welcher Sichtweise es folgt.

Zuständig für die Erarbeitung der Vorlage ist das Direktorat U4 A. Der Entscheidungsvorschlag über die Auflösung ist mit dem zuständigen Branchendirektorat, der Entscheidungsvorschlag zur Finanzierung einer Liquidation mit dem Finanzbereich abzustimmen. Der Bereich U4 A ist in Zusammenarbeit mit dem Finanzressort dafür verantwortlich, daß in zustimmungspflichtigen Fällen der KBA rechtzeitig um eine Stellungnahme gebeten wird. In den Fällen, die in den Niederlassungen behandelt werden, ist entsprechend zu verfahren.

In den Fällen, in denen die DM-Eröffnungsbilanz nicht festgestellt wurde, wird auf den § 57 DM-Bilanzgesetz bezug benommen: "In den neuen Bundesländern sind Kapitalgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 DMBilG verpflichtet, ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1992 neu festzusetzen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Geschieht dies nicht, sind sie mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Diese Frist wird um ein Jahr verlängert." Bei Unternehmen ohne festgestellte Eröffnungsbilanz ist nur bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit Gesamtvollstreckung innerhalb von 21 Tagen zu beantragen.

Für Unternehmen, deren DM-Eröffnungsbilanz festgestellt wurde, besteht die Schutzwirkung des § 56 d DMBilG ohnedies nicht mehr, mit der Folge, daß bei einer eventuell auftretenden Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens innerhalb von 21 Tagen die Gesamtvollstreckung zu beantragen ist.

Diese Regelung wurde mit Schreiben vom 19. Januar 1993 von der Justizministerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, bestätigt.

Für die Beschlußfassung zu den Punkten I. - III. werden im Abschnitt 4.4.3.1 die maßgeblichen Kriterien zur Bestimmung der Genehmigungserfordernisse beschrieben.

4.4.3 Mustervorlagen

 Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

 Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.



Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	22

Entsprechend diesen Verfahrensregeln sind eine einheitlich zu verwendende Mustervorlage zu dem Beschluß über die Einleitung der Vorabprüfung (Anlage 2) und eine Mustervorlage zu der gebündelten Abwicklungsentscheidung (siehe Handbuch HP4A Mustervorlagen, Abschn. 7) ausgearbeitet worden. Die **Mustervorlage Abwicklung** gilt für alle Entscheidungsgremien in der den Anforderungen entsprechenden Tiefe. Das Verfahren in den Niederlassungen ist entsprechend diesen Mustern formell zu regeln (koordinierend zuständig: U2 K/C).

4.4.3.1 Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit der Abwicklung

Im Rahmen des Beschlusses über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens zur Auflösung von Unternehmen sind drei verschiedene Entscheidungstatbestände zu behandeln, die in sehr engem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen. Es ist zu entscheiden über die Einleitung der Auflösung an sich, über die Verfahrensform der Abwicklung und ggf. über die Gewährung neuer finanzieller Hilfen, damit das Liquidationsverfahren durchgeführt werden kann. Dabei handelt es sich im Regelfall nur bei den Entscheidungen über die Auflösung an sich und über die Zuführung neuer finanzieller Mittel zur Ermöglichung der Liquidation um echte Entscheidungen; für die Verfahrensform der Abwicklung stehen normalerweise keine, von den anderen Entscheidungen unabhängige, Handlungsalternativen zur Wahl.

4.4.3.2 Entscheidungen über die Auflösung von Unternehmen an sich

Grundsätzlich gelten für Entscheidung über die Auflösung an sich die *Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt für Verkauf, Erwerb, Neugründung und Auflösung von Unternehmen und Unternehmensteilen* in der Fassung vom 26.8.1992. Dabei sind die Kriterien für die Zustimmungserfordernisse durch die Gremien der Treuhandanstalt (Vorstand; Verwaltungsrat) und durch das BMF zu der Entscheidung der Auflösung identisch mit den Kriterien für die Veräußerung und berücksichtigen Umsatz, Arbeitnehmer und Bilanzsumme des betroffenen Unternehmens (siehe Anlage 1). Gegenstand der zu genehmigenden Entscheidung ist insoweit der Beschluß, daß ein Unternehmen abgewickelt wird (gem. § 16 (1) c der Geschäftsordnung der THA vom 01.01.1993).

Form der Abwicklung

Sofern mit dem Beschluß, ein Unternehmen aufzulösen, keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden sollen, kommt es in der Regel zu dem gesetzlich vorgesehenen Gesamtvollstreckungsverfahren. Grundsätzlich ist daher zunächst die Frage, in welcher Form der Auflösungsbeschluß umgesetzt wird, kein zustimmungsbedürftiges Geschäft; es ist jedoch im Einzelfall möglich, daß die Durchfüh-

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

aufgehoben 12/4

Vorwort	Index	Stand	Seite
	B	03/93	23

zung einer Auflösung über die Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens im Sinne des § 16 (4) der Geschäftsordnung der THA als "Maßnahme von besonderer Bedeutung" gewertet wird und demnach der Gremienzustimmung bedarf.

Finanzierung der Liquidation

Nachdem der grundsätzliche Entscheid, daß ein Unternehmen aufgelöst wird, gefaßt ist, überläßt die THA in vielen Fällen das Unternehmen nicht dem gerichtlichen Gesamtvollstreckungsverfahren, sondern wählt den Weg über die außergerichtliche Liquidation. Dieses Verfahren bedingt im Regelfall, daß die Treuhandanstalt beschließt, dem Unternehmen neue finanzielle Mittel zur Durchführung des Liquidationsverfahrens in entsprechend erforderlichem Umfang zu gewähren, teils als Zwischenfinanzierung bis zur Realisierung von Vermögenswerten, teils auch zur Abdeckung eines zu erwartenden Fehlbetrages.

Kriterium zur Bestimmung der Genehmigungserfordernisse

Bei der Entscheidung über das neu zu gewährende, finanzielle Obligo zur Durchführung der Liquidation sind die Kriterien der Vorlage vom 19.11.92 - Abwicklungsfinanzierung (siehe Anlage 3) anzuwenden.

Zur Bestimmung des für die Genehmigungserfordernisse der Gremien der THA zur Finanzierung einer Liquidation maßgeblichen Kriteriums "neu zu gewährendes, finanzielles Obligo für die Treuhandanstalt" sind folgende Posten heranzuziehen:

- neu zu gewährende Gesellschafterdarlehen/ (ggf. in Sonderfällen: Bürgschaften) zur Finanzierung der Liquidation
- neu zu gewährendes Darlehen zum quotalen Vergleich der Altkredite
- neu zu gewählender Sozialplan

Dabei sind nicht zu berücksichtigen die bis dato schon gewährten Darlehen und Bürgschaften der THA, insbesondere die rein finanztechnische Umwandlung von Bürgschaften in Gesellschafterdarlehen und die Sozialplanzuwendungen, die, da durch gesonderte Regelung begründet, nicht zur Disposition stehen.


Die Summe des schon bestehenden Altobligos sowie des neu zu gewährenden Obligos zur Durchführung einer Liquidation wird dem Entscheidungsgremium als "maximales finanzielles Obligo" nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

 Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

Index

B

Stand

03/93

Seite

24

Die Struktur der zur Genehmigung der Finanzierung einer Liquidation zu beachtenden Kompetenzstufen ist in der Tabelle der Anlage 3 zu ersehen.

Verfahren mit dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß

Da durch diese Entscheidung auch haushaltsrechtliche Interessen des BMF berührt sind, ist der Beschluß über den finanziellen Rahmen einer Liquidation, unabhängig von den Zustimmungserfordernissen der Gremien, ab einer gewissen Größenordnung auch dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß (KBA) zuzuleiten.

Die Kriterien, nach denen ein Fall zur Finanzierung einer Liquidation im Kredit- und Bürgschaftsausschuß behandelt wird, sind im sogenannten "Drittvertrag" und dessen Nachträgen zwischen dem BMF und der THA geregelt. Dem KBA werden all die Fälle zugeleitet, in denen zur Finanzierung der Liquidation "ein maximales finanzielles Obligo" von über 100 Mio. DM überschritten wird.

In all den Fällen, die sowohl im KBA beraten werden, als auch dem Verwaltungsrat vorgelegt werden, ist es anzustreben, daß das Votum des Kredit- und Bürgschaftsausschusses zur Beratung im Verwaltungsrat vorliegt.

Zustimmungspflichtige Geschäfte aus Unternehmen in Liquidation


Verkäufe von Betriebsteilen und Grundstücken durch einen von der THA bestellten Liquidator aus einem Unternehmen heraus, das in Form der Liquidation abgewickelt wird, sind unabhängig davon, daß bereits die Abwicklung mit der Folge der Auflösung beschlossen und genehmigt wurde, nach den Genehmigungserfordernissen der THA zu Verkäufen von Unternehmensteilen und Grundstücken (siehe Pkt. 4.1 (Anlage 1)) durch die zuständigen Gremien zu entscheiden bzw. zu genehmigen.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	25

4.5 Vertragsänderungen

VB-Vorlage vom 19. 2. 1993

Titel: Grundsätze; Aufgaben, Organisation und
Genehmigungsrichtlinien für das Vertragsmanagement

Ausgearbeitet von: Herrn Rosenkranz, U1 VM
Herrn Dr. Maaßen, P GU

Abgestimmt mit: Kaufmännische Direkorate
Herrn Dr. van Scherpenberg, P G
Herrn Färber, F U

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~
aufgehoben 78/93

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet,
soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	26

4.5 Genehmigungsrichtlinien für Vertragsänderungen

4.5.1 Art und Umfang der Genehmigungsrichtlinien für Vertragsänderungen

Auf Änderungen rechtswirksamer Privatisierungsverträge, die sich auf finanzielle Ergebnisse oder Arbeitsplatz- oder Investitionszusagen auswirken, finden ab 01.03.1993 bis auf weiteres die Genehmigungsrichtlinien Anwendung.

Die Änderung der Geschäftsordnung der Treuhandanstalt zum Zweck der Regelung der Genehmigungserfordernisse bei Vertragsänderungen wurde bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigungsregelungen vertagt.

4.5.2 Erläuterungen

1. Im Rahmen des Privatisierungsvertrages bzw. der Entscheidungsvorlage nach Höhe und Inhalt genehmigte Zahlungen werden durch den Leiter der Abteilung Vertragsmanagement und den kaufmännischen Direktor/Niederlassungsleiter/Geschäftsstellenleiter entsprechend den bestehenden Regelungen veranlaßt und bedürfen nicht weiterer Genehmigungen.
2. Vertragsänderungen, die sich aus der Überprüfung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen gemäß den Privatisierungsverträgen oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben, unterliegen den nachfolgenden Genehmigungserfordernissen (vgl. tabellarische Übersicht Anlage 5).

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:


- a) Voraussetzung für jede Entscheidung ist eine gründliche Prüfung der Umstände, die zur Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen geführt haben (ggf. unter Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern oder anderen Sachverständigen).
- b) Maßgebliche Kriterien sind erstens die finanziellen Auswirkungen für die Treuhandanstalt oder ihre Beteiligungsunternehmen (finanzielle Belastung bzw. finanzielles Risiko), zweitens die Zahl der Arbeitnehmer, hinsichtlich derer von rechtlich verbindlichen vertraglichen Zusagen abgewichen wird, drittens die Summe der Abweichungen von verbindlichen vertraglichen Investitionszusagen. Bei mehreren Vertragsänderungen ist innerhalb jedes der drei genannten Kriterien die Gesamtwirkung maßgeblich.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

geplant
~~12/8404~~

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	27

- c) Die Erfüllung von Arbeitsplatz- oder Investitionszusagen darf bei erstmaliger Prüfung auf der vorgesehenen Ebene, mit Ausnahme der Ebene von Verwaltungsrat + BMF, längstens für ein Jahr aufgeschoben (gestundet) werden. Der im Vertrag vorgesehene Erfüllungszeitraum verschiebt sich entsprechend in die Zukunft. Ist eine darüber hinausgehende Stundung unvermeidlich, bedarf dies der Genehmigung auf der nächsthöheren Genehmigungsstufe.

Die obigen Grundsätze gehen davon aus, daß nach der bisher geltenden Geschäftsordnung grundsätzlich alle Vertragsänderungen der Zustimmung derjenigen Hierarchieebene oder derjenigen Gremien bedürfen, deren Zustimmung zu dem ursprünglichen Vertrag erforderlich war. Allerdings ist davon auszugehen, daß diese Zustimmung für nicht erhebliche Änderungen, die bei verständiger Würdigung und bei Kenntnis der nun bekannten Umstände nicht zu einer abweichenden Entscheidung der jeweiligen Entscheidungsträger geführt hätten, nicht erforderlich ist. Die in der Anlage 5 dargestellten Genehmigungsregelungen konkretisieren nun für die Zukunft den Maßstab der Erheblichkeit von Vertragsänderungen, der eine Zustimmungsbedürftigkeit auslösen soll.

 Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen veranlassen zu Schadensersatz.

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt	
Genehmigungsbereich:	Privatisierung (Punkt 4.1)
Geschäftsvorgänge:	Verkauf, Erwerb, Neugründung von Unternehmen und Unternehmensteilen Abschlüsse von langfristigen (> 4 Jahre) Miet-, Pacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Ziffer	Kriterien				Kriterium zusätzlich bei:		Genehmigung durch
	Arbeitnehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)		Bilanzsumme 2) (Mio. DM) gem. DMEG bzw. letztem JA	bei Veräußerung oder Neugründung: Verbleib, Erwerb einer Kapitalbeteiligung 3) 4)	
	zum Stichtag	zum 01.01.1992	voraus- setzungs- los 1992	1991			
0.9	< 50		< 10		< 1		AL AW + GSI THA 7)
1.0	< 100		< 50		< 3		GSL THA + GSL TLG
1.1	< 500		< 75		< 50		NLL + Dir. NL/VS + Dir.
1.2	500 - 1.000		75 - 100		50 - 150		zwei MVS
1.3	> 1.000		> 100		> 150	> 25 %	Gesamtvorstand
1.4		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	Verwaltungsrat
1.5		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	BMF

Die Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden.

ERLÄUTERUNGEN

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender
 2) bei Anteilsverkäufen sowie bei Verkäufen der wesentlichen Vermögensanteile an einen Interessenten ist die Bilanzsumme der Gesellschaft heranzuziehen; bei sonstigen Teilverkäufen gilt entsprechend die Summe der veräußerten Aktiva
 3) unabhängig von der Größenordnung

4) Ausnahmen:

Restitutionsfälle, wenn Berechtigter auf THA-Anteile verzichtet
 Spaltungen nach Spaltungsgesetz
 nachträgliche Umwandlungen, z.B. von ZBE
 reine Umschichtungen, die keine neuen Aufgaben für THA begründet

5) Veränderung lt. VS-Beschluß vom 30.09.1992

6) Veränderung lt. VS-Beschluß vom 19.01.1993

7) Vorstandsbeschuß vom 22.09.1992 (Überleitungsanleitung Phase 2)

Genehmigungserfordernisse der THA

Genehmigungsbereich: Abwicklung (Punkt 4.4)
 Geschäftsvorgänge: Einleitung der Vorabprüfung der möglichen Abwicklung von Gesellschaften

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Kriterien			Genehmigung durch
Arbeitnehmer (einschl. Kurzarbeiter u. Azubis) zum Stichtag	Umsatz (Mio. DM) voraus. in 1992	Bilanz- summe (Mio. DM) gem. DMEB (auch vorläufige) bzw. letztem JA	
< 500	< 75	< 50	NLL + Dir. NL/GSL bzw. MVS + Dir.
500 - 1.000	75 - 100	50 - 150	zwei MVS
> 1.000	> 100	> 150	Gesamtvorstand

Der Beschluß über die Einleitung der Vorabprüfung der möglichen Abwicklung beinhaltet:

- verbindlichen Termin für die Entscheidung über die Abwicklung
- Auftrag an U4 A zur Vorbereitung und Prüfung der Abwicklung

Auftragsbescheid
 1992/1/1
 12/8404

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt	
Genehmigungsbereich:	Abwicklung (Punkt 4.4)
Abwicklungsvorgänge:	Auflösung von Unternehmen und die Finanzierung der Liquidation

Auflösung:

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Kriterien				Genehmigung durch	
Arbeitnehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)			Bilanzsumme (Mio. DM) <small>gem. DMEB bzw. letztem JA</small>
<small>zum Stichtag</small>	<small>zum 01.01.1992</small>	<small>vorauss. in 1992</small>	<small>1991</small>		
< 500		< 75		< 50	NLL + Dir.NL/GSL bzw. MVS + Dir.
500 - 1.000		75 - 100		50 - 150	
> 1.000		> 100		> 150	Gesamtvorstand
	> 1.500		> 150	> 150	Verwaltungsrat
	> 1.500		> 150	> 150	BMF

Finanzierung der Liquidation:

Kriterium		Genehmigung durch
<small>neu zu gewährendes finanzielles Obligo (in Mio. DM)</small>	<small>maximales finanzielles Obligo (in Mio. DM)</small>	
< 5		NLL + Dir.NL bzw. GSL THA + TLG bzw. Dir. F + Dir. U
< 10		MVS + Dir 2)
< 30		zwei MVS 2)
> 30		Gesamtvorstand
	> 100	BMF (KBA)
> 100	3)	Verwaltungsrat

Eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden.

ERLÄUTERUNGEN:

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender 2) davon ein Vertreter des Finanzressorts
 3) zusätzlich, wenn durch die Maßnahme das Gesamtobligo eine DM-100-Mio.-Grenze überschreitet.

Handwritten signature and date
 12/92

GF-ARW

aufgehoben

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

Genehmigungsbereich: Finanzhilfen (Punkt 4.3)
 Geschäftsvorfälle: Büroschafen, Rückbüroschafen, Garantien, Darlehen, Zuschüsse

Kompetenzstufe	zulässiges Gesamtobligo 1) in Mio DM	Genehmigung durch	
1	< 3	GS-Ltr. THA + GS-Ltr. TLG	1) bezieht sich auf das gesamte THA-Obligo für beantragte und bereits bewilligte Finanzhilfen an alle Unternehmen desselben Konzerns im Sinne von § 18 Aktiengesetz. 2) für GS wird BD durch Dir. U 2K ersetzt. 3) außerdem für alle Vorlagen, die der Zustimmung/Befassung des Verwaltungsrates/KBA bedürfen.
2	< 5	BD + K D 2)	
3	< 10	BD + AL F U1/F U2 2)	
4	< 20	BD + Dir. F U/NLL + Dir. NL 2)	
5	< 30	MV U-Ber. + Dir. F U	
6	< 50	MV F + weiteres MV	
7	> 50	Gesamtvorstand 3)	

Jede Entscheidungsvorlage ist ab Kompetenzstufe 3 vor Weitergabe an den Bereich Finanzen vom Kaufmännischen Direktor des jeweiligen Unternehmensbereiches gegenzuzeichnen. In Niederlassungen/Geschäftsstellen zeichnet der Abteilungsleiter Controlling mit.

Toleranzregelung:

Ein Kompetenzträger kann eine zusätzliche Finanzhilfe bis zur Höhe von 20 % des bislang genehmigten Gesamtobligos auch dann genehmigen,

- a) wenn durch die Erhöhung das neue Gesamtobligo in die nächsthöhere Kompetenzstufe fällt;
- b) wenn die Erhöhung innerhalb der nächsthöheren Kompetenzstufe stattfindet.

Die Regelung kann immer dann genutzt werden, wenn das zuletzt genehmigte Gesamtobligo nicht durch die Anwendung der Toleranzregelung erreicht wurde.

Ausnahme: Für Kompetenzstufe 1 und 2 gilt nur der Punkt a) der Toleranzregelung.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist einzuholen, wenn das Gesamtobligo der bewilligten und beantragten Finanzhilfen erstmals DM 100 Mio überschreitet oder das Gesamtobligo einen Betrag erreicht, der um mindestens DM 100 Mio über dem zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtobligo liegt.

Dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß sind alle Beschlüsse über Finanzhilfen zur Befassung zuzuleiten.

- wenn Finanzhilfen der Treuhandanstalt von insgesamt mehr als DM 50 Mio innerhalb eines Kalenderjahres (auch bei Aufteilung in Teilbeträgen) erbracht werden oder vorgesehen sind

und grundsätzlich immer.

- wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt erforderlich ist.

Bei KBA- und verwaltungsratspflichtigen Vorlagen ist die Toleranzregelung nicht anzuwenden.

Genehmigungsrichtlinie für Vertragsänderungen

Finanzielle Auswirkungen		Arbeitsplatzzusagen (Abweichung vom Vertrag)	Investitionszusagen (Abweichung vom Vertrag)	Genehmigung durch:
Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe, bei der ein Kriterium erreicht ist				
1	bis 1 Million DM	bis 50 MA	bis 2 Millionen DM	AL VM + Kfm. Dir. (Z) AL VM + design. GS-Ltr. (NL) AL VM + GS-Ltr. THA (GS)
2	bis 3 Millionen DM	bis 100 MA	bis 5 Millionen DM	AL VM + Kfm. Dir. (Z) NL Ltr. + design. GS-Ltr. (NL) GS-Ltr. THA + GS-Ltr. Tlg (GS)
3	bis 5 Millionen DM	bis 200 MA	bis 20 Millionen DM	Mitgl. Vorst. + Kaufm. Dir. (Z / NL / GS)
4	bis 10 Millionen DM			Mitgl. Vorst. + Dir. F U
5	bis 30 Millionen DM	bis 350 MA	bis 60 Millionen DM	Mitgl. Vorst. + Vorst. Finanzen / 2 MVS
6	bis 50 Millionen DM	bis 500 MA	bis 100 Millionen DM	Gesamtvorstand
7	über 50 Millionen DM	über 500 MA	über 100 Millionen DM	Verwaltungsrat + BMF

Finanzielles Auswirkungen: Brutto-Auswirkungen (Ausgaben / Ausfall von Einnahmen für die Treuhandanstalt bzw ihre Beteiligungsunternehmen. Eine Saldierung von zusätzlichen Ausgaben mit zusätzlichen Einnahmen ist nicht zulässig)

VS-NUR FÜR DEN VERWALTUNGSRAT
ausgeführt am 12.11.1991

~~V3-NUR für den Dienstgebrauch~~
 VIII A 3 / neu 697

aufgeheben
 8.12.1991

Übersicht über dem BMF lt. § 65 BHO zur Genehmigung vorgelegte Vorgänge

VIII A 3

16. Mai 1994

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Synthesewerk Schwarzheide AG	15.10.1990 Zustimmung	- Freistellung von Altlastenrisiken soll Einzelfall bleiben
- Verlag "Freie Presse" GmbH Druckhaus Chemnitz GmbH Grafische Werke Zwickau GmbH	22.10.1990 Zustimmung	-/-
- Rüdersdorfer Zement GmbH	23.10.1990 Zustimmung	-/-
- Magmalor GmbH	24.10.1990 Zustimmung	- Beteiligung Käufer an Umweltaltlasten über den veranschlagten Betrag hinaus
- Deutsche Kugellagerfabriken AG i.A.	05.11.1990 Zustimmung	- Änderung Altlastenregelung
- Gesellschaft zur Privatisierung des Handels	Zustimmung	-/-
- Automobilwerke Eisenach GmbH	12.12.1990 Zustimmung (Grundsatzvereinbarung)	- Bemängelung vertraglicher Einzelheiten

~~IVS-Nur für den Dienstgebrauch~~

- 2 -

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Berliner Vergaser- und Filterwerke GmbH Medical-Produkte Lichtenberg GmbH Firma Injecta GmbH Klingenthal	Kenntnisnahme ¹⁾	-/-
- Pharmagroßhandel	20.12.1990 Zustimmung	- Verlängerung Nachbewertungsfrist Grund und Boden von 1 Jahr auf 2 Jahre
- Berliner Fertigteilwerke- BFW GmbH	20.12.1990 Zustimmung	-/-
- Elektrowerke Sebnitz GmbH	20.12.1990 Zustimmung	-/-
- Nachrichtenanlagenbau Dresden GmbH RFT Nachrichtenanlagenbau Magdeburg GmbH Fernmeldeanlagenbau Rostock	20.12.1990 Zustimmung	- zukünftig angemessene Nachbewertungs- vereinbarung für Grund und Boden
- Planeta Druckmaschinen AG	21.12.1990 Zustimmung	- Minderheitsbeteiligung THA an privati- sierten Unternehmen muß Ausnahme bleiben
- Deuna Zementwerke GmbH	21.12.1990 Zustimmung	-/-
- IFA Automobilwerke Ludwigsfelde GmbH (Betriebsteile Preßwerk und Werkzeugbau)	16.01.1991 Zustimmung (Grundsatzvereinbarung)	-/-

aufgelöst
28/1

Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode

Drucksache 12/8404

- 3 -

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Leiterplattenwerke Dresden GmbH Microprint Berlin GmbH	17.01.1991 Zustimmung	-/-
- Federnwerk Marienberg GmbH	18.01.1991 Kenntnisnahme ¹⁾	- nochmalige rechtliche Prüfung von Restitutionsansprüchen für Gesell- schaftsanteile
- Plauener Maschinenbau AG	22.01.1991 Zustimmung	- Prüfung, ob Exportrisiken den AHB betreffen
- Deutsche Ostzucker AG	25.01.1991 Zustimmung 28.02.1991	- (mehrere Verträge)
- Freiburger Papierfabrik Weißenborn GmbH	29.01.1991 Zustimmung	-/-
- Bau-Union Süd GmbH Dresden	29.01.1991 Zustimmung	-/-
- Preßspan- und Spezial- pappen GmbH Zwönitz	01.02.1991 Zustimmung	-/-
- Hallesche Pumpenwerke GmbH	11.02.1991 Nachverhand- lungen	- Nachverhandlungen zu Sozialplanrück- stellungen u. Veräußerung nicht be- triebsnotwendiger Grundstücke
	13.02.1991 Zustimmung	- Vorbehaltlich Ankaufsrecht der THA für nicht betriebsnotwendiges Immobilienvermögen in Zingst
- Waschmittelwerk Genthin GmbH	11.02.1991 Zustimmung	-/-

aufgehoben
12/84

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

aufgehoben
23/1

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Gerätewerk Treuenbrietzen GmbH	15.02.1991 Zustimmung	-/-
- Stahl- und Spannbeton- werke GmbH Güssen	16.02.1991 Zustimmung	-/-
- Südthüringer Brennstoff- handel GmbH	19.02.1991 Zustimmung	-/-
- Isolierungen Leipzig GmbH	19.02.1991 Zustimmung	-/-
- Gummiwerke Thüringen GmbH	26.02.1991 Zustimmung	- vorbehaltlich Überprüfung Rückübertragungsansprüche
- Uhrenwerke Ruhla GmbH	28.02.1991 Zustimmung	-/-
- Cosid GmbH Coswig	28.02.1991 Zustimmung	-/-
- Harz-Kalk GmbH	06.03.1991 Zustimmung	-/-
- Magdeburger Armaturen- werke MAW AG	12.03.1991 Ablehnung	- Forderung Nachverhandlungen (Rückstel- lungen Sozialpläne/Abfindungen)
- Centrum Warenhäuser	17.04.1991 Zustimmung	-/-
- Centrum Warenhäuser	19.03.1991 Zustimmung	- Zustimmungserfordernis des BMF fehlt in Vertragsentwürfen, zukünftig beachten
- Erfurt electronic GmbH	27.03.1991 Zustimmung	-/-
- WSSB Signaltechnik GmbH Berlin Starkstromanlagenbau GmbH Rostock und Leipzig Nachrichtenelektronik	28.03.1991 Zustimmung	- Künftig: Sozialpläne maßvoll in Relation zu übrigen Unternehmen

~~VS-NUT für den Dienstgebrauch~~

aufgelöst


Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
Leipzig GmbH Nachrichtenelektronik Greifswald GmbH Görlitzer Maschinen- bau GmbH Anlagenbau der Geräte- und Reglerwerke Teltow GmbH Kabelwerk Meißen GmbH und Schweriner Kabelwerk GmbH		
- Lauta-Werke GmbH	11.04.1991 Zustimmung	-/-
- Herzberger Armaturen GmbH	16.04.1991 Zustimmung	-/-
- Spreewald Pharma GmbH	18.04.1991 Kenntnisnahme ¹⁾	-/-
- Werkzeugmaschinenfabrik Aschersleben GmbH	06.05.1991 Zustimmung	-/-
- Getriebewerk Brandenburg GmbH	06.05.1991 Zustimmung	-/-
- Maschinen- und Apparate- bau Schkeuditz GmbH	15.05.1991 Zustimmung	-/-
- Chemie Werke Nünchritz GmbH	21.05.1991 Zustimmung	-/-
- Anteile der DKB an der Dresdener Bank Kreditbank an Dresdner Bank	05.06.1991 Zustimmung	- Erhöhung des Agios von [REDACTED] DM auf [REDACTED] DM

~~10-1111 im dem Dienstgebrauch~~
aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Düngemittelwerk Rostock GmbH	19.06.1991 Zustimmung	- Unterlagen lassen keine Differenzierung hinsichtlich des beachtlichen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erkennen - Nachverhandlungen für Ferienobjekt Hiddensee erforderlich
- Luftfahrttechnik Ludwigsfelde GmbH	28.06.1991 Zustimmung	- Anzeigepflicht an THA bei Verkäufen Grund + Boden innerhalb der Nachbewer- tungsfrist sowie Mehrerlösregelung, zukünftig: Beteiligung Käufer an ökologischen Altlasten sicher stellen
- Nickelhütte Aue GmbH	28.06.1991 Zustimmung	- Erhöhung Kaufpreis um DM (Berücksichtigung Wertabschläge/ Rückstellungen f. ökologische Altlasten)
- Bau-Union Schwerin AG	03.07.1991 Zustimmung	-/-
- Akener Fahrzeugglas GmbH, Aken	17.07.1991 Zustimmung	- kein Bestehen kartellrechtlicher Einwände gegen den Verkauf
- Bergmann-Borsig GmbH	19.07.1991 Zustimmung	- Beteiligung an den Kosten für ökologi- sche Altlasten durch THA erst bei Übersteigen der Wertabschläge; Auf- lösung nicht benötigter Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat sollen kaufpreiserhöhend für die THA wirken
- Jenaer Glaswerk GmbH	25.07.1991 Zustimmung	- direkte Abwicklung des Zahlungs- verkehrs zwischen THA und Thüringen

VS-Nur für den Dienstgebrauch

aufgeteilt

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen 
		<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der kritischen Begleitung des Sanierungsablaufs durch Vertragscontrolling
- Jenoptik Carl-Zeiss-Jena GmbH	25.07.1991 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - direkte Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen THA und Thüringen - Sicherstellung der kritischen Begleitung des Sanierungsablaufs durch Vertragscontrolling
- Gemeinschaftsunternehmen RFT-SEL Nachrichtenelektronik GmbH und EFN Entwicklungsgesellschaft f. Nachrichtentechnik mbH	31.07.1991 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung THA an Mehrerlösen bei Weiterveräußerung von Grundstücken bis Ende 1997 - Beteiligung THA an nichtverbrauchten Rückstellungen für ungewisse Übernahmeverpflichtungen und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Petrolchemie und Kraftstoffe AG Schwedt (PCK)	12.08.1991 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung des Käufers zur Stellung von Anträgen auf Freistellung von ökologischen Altlasten bei den betroffenen nBL - Altlastensanierung mit Beteiligung des Käufers darf keine Luxussanierung werden - Mehrerlösklausel für die Veräußerung entbehrllicher Grundstücke
- Eltronic EB Teltow	27.08.1991. Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung durch Innenrevision
GRW Teltow/Eltronic EB	28.01.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - eindeutige vertragliche Regelung ökologische Altlasten

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>MS</i>
- Maschinenbau- und Technikhandel AG i.A.	26.09.1991 Ablehnung 22.03.1993 Zustimmung	- Überprüfung durch Innenrevision - Erwerb der Grundstücke sind nicht auf vom Käufer zugesagte Investitionen anrechenbar - Revisionsergebnis
- Blechpackungswerke Staßfurt GmbH	28.10.1991 Kenntnisnahme ¹⁾	- stärkere Beteiligung des Käufers an den Kosten der Sabatieranlage
- Industrie- und Kraftwerksrohrleitungsbau GmbH Bitterfeld	07.11.1991 Zustimmung	- Pönale Beschäftigung. - Festschreibung Investitionen - Spekulationsklausel - THA-Beteiligung bei nicht verbrauchten Rückstellungen
- Automatisierungsanlagen Cottbus GmbH	08.11.1991 Zustimmung	- zukünftig: umgehende Antragstellung
- Metallaufbereitung Berlin GmbH Metallaufbereitung Dresden GmbH	14.11.1991 Kenntnisnahme ¹⁾	- Vermeidung Doppelanrechnung der ökologischen Altlasten - Fristausdehnung für Mehrerlösklausel auf 10 Jahre - Pönale für Nichteinhaltung der vertraglich zugesicherten Arbeitsplätze und Investitionen - angemessene Kaufpreiserhöhung bei nicht verbrauchten Rückstellungen
- Deutsche Interhotel AG	16.12.1991 Zustimmung	-/-

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Treuhandanstalt Forstbetriebs-GmbH	20.12.1991 Kenntnisnahme	-/-
- Übertragung der Flughäfen Berlin-Schönefeld, Leipzig/Halle, Dresden und Erfurt auf die zuständigen Gebietskörperschaften	20.12.1991 Zustimmung	<p>- bei Berlin: bei Zuordnung der Grundstücke wird Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Prätendenten erzielt</p> <p>- für die Dauer der Nutzung des VIP-Gebäudes einschl. erforderliche Erschließungsaufgaben durch den Bund</p>
- Arzneimittelwerk Dresden GmbH	13.03.1992 Zustimmung	<p>- Nachbewertungsfrist betriebsnotwendiger Grundstücke verlängern</p> <p>- Beteiligung THA an nicht verbrauchten Rückstellungen für ökologische Altlasten</p> <p>- ggf. Kaufpreisanpassung bei verzögerter Wirksamkeit des Vertrages</p>
- Leuna/Minol	16.03.1992 Zustimmung (zum Vorvertrag)	- diverse Auflagen für Verhandlungen Hauptvertrag
- Treuhand Osteuropa Beratungsgesellschaft mbH, Berlin	13.04.1992 Kenntnisnahme ²⁾	<p>- Befristung der THA-Beteiligung bis 31. Dezember 1994</p> <p>- Direkte Beteiligung des Bundes ist nur vorzusehen, wenn der Bundeseinfluß nicht auf andere Art und Weise sichergestellt ist</p> <p>- Berufung von drei Bundesvertretern in Aufsichtsgremien der Gesellschaft</p>

VS-Nur für den Dienstgebrauch

aufgehoben

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>aufgehoben</i>
- Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG)	22.04.1992 Zustimmung	- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Deutsche Versicherungs AG	27.04.1992 Zustimmung	-/-
- Mecklenburger Getreide AG	14.05.1992 Kenntnisnahme ²⁾	-/-
- Maxhütte Unterwellenborn GmbH	27.05.1992 Zustimmung	- hälftige Beteiligung Land Thüringen an ökologischen Altlasten
- Grundstücksverkäufe der DKB an Debeko	27.05.1992 Zustimmung 20.11.1992 Zustimmung	- Vermögenszuordnung
- Hennigsdorfer Stahl GmbH Stahl- und Walzwerk Brandenburg GmbH	01.06.1992 Zustimmung	- Erhöhung der Investitionspönale - Beteiligung Land Brandenburg an ver- bliebenen Kosten für ökologische Alt- lasten - Nachkalkulation THA-Belastungen - Haftungsausschluß THA bei Sanierungs- risiko Hochkippe Pinnow
- Lausitzer Bauunternehmen (LBU)	03.06.1992 Kenntnisnahme ²⁾	-/-
- Märkische Faser AG	22.06.1992 Kenntnisnahme ²⁾	- Nachkalkulation der THA-Belastung - Ausgliederung nicht betriebsnot- wendiger Grundstücke und kommunaler Vermögenswerte

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>aufgehoben</i>
- Thüringsche Faser AG	23.06.1992 Kenntnisnahme ²⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Auskehrung nicht verbrauchter Rückstellungen an THA
- Dampferzeugerbau Berlin GmbH	30.06.1992 Kenntnisnahme ²⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Nachkalkulation über THA-Belastung - Ausgliederung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke und kommunaler Vermögenswerte - Auskehrung nicht verbrauchter Rückstellungen an THA
- Stahlbau Plauen AG	30.06.1992 Kenntnisnahme ²⁾	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die Umsetzung des Unternehmenskonzeptes - Spekulationsklausel beim Grundstücksweiterverkauf - Begrenzung THA-Haftungssumme bzgl. ökologischer Altlasten
- NARVA Berliner Glühlampenwerk GmbH	07.07.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die Umsetzung des Unternehmenskonzeptes (Arbeitsplatz- und Investitionszusicherung) - Erhöhung des Haftungsdeckels auf DM. Bei Scheitern des Asset-Vertrages Erhöhung des Haftungsdeckels auf DM - Offenlegung der Verwendung eines Verlustzuschusses vor jeder Auszahlung - Verwendung Darlehen lediglich für Investitionen mit nachhaltiger Wertsteigerung - Unverzügliches Stellen der Anträge nach § 3 a VermG - Land Berlin beteiligt sich zur Hälfte am Altlastenrisiko

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>aufgehoben</i>
		<ul style="list-style-type: none"> - Vor bestandskräftiger Investitionsvorangentscheidung keine Genehmigung von Investitionen, die bei Nichterteilung der Investitionsvorangentscheidung zu Ansprüchen von Berechtigten führen könnten - Ausüben von Rücktrittsrechten nur, wenn sichergestellt ist, daß THA hieraus keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen - Verkauf eines Ersatzgrundstückes durch den Liquidator zum Verkehrswert, so daß keine weiteren Forderungen auf THA zukommen
- Walzwerk Ilsenburg GmbH	08.07.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Pönalisierung Investitionen und Arbeitsplätze - keine Gewährleistung bezüglich Konkurrenz Klausel - angemessene Beteiligung des Erwerbers an den Kosten für Grunddienstbarkeiten
- Gründung der Management KG'en (Plaschna KG und Urban KG)	15.07.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung Geschlossenheit Kontrollsystem - Unterrichtung Prüfungsergebnis Insiderausschuß - Nachverhandlungen/Vertragsergänzung zur Vergütungshöhe/-struktur - Vertragsergänzung § 13 KG-Vertrag um erforderliche haushaltsrechtliche Regelungen - Vertragskorrektur bezügl. Verzinsung Gesellschafteranteile - Überprüfung/Vermeidung finanziel. THA-

Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode
Drucksache 12/8404

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>aufgehoben</i>
		Risiken - Zustimmungserfordernisse, Einbeziehung Kontroll- und Informationsrechte - Beiratssitz für Bundesregierung
- Spezialbau GmbH, Potsdam	06.08.1992 Zustimmung	-/-
- Berlin Chemie AG	13.08.1992 Zustimmung	- Beteiligung Land an ökologischen Altlasten - Begrenzung der Risikobeteiligung THA bei ökologischen Altlasten auf max. 5 Jahre - mögliche Kaufpreiskürzung nur im Rahmen des variablen Kaufpreises
- Elpro AG und TGA	25.08.1992 Zustimmung	- Nachverhandlung zu Nachweis- und Investitionsverpflichtungen - Angleichung der TGA-Verträge an Elpro-Verträge bezügl. Mehrerlösregelungen - Korrektur des redaktionellen Fehlers bezügl. Höhe EK-Garantie - Prüfung über Verbleib/Verwendung des mögl. Bankguthabens
- Gründung THA-Versicherungsvermittlungs GmbH	27.08.1992 Zustimmung	- Änderung des vorgelegten Gesellschaftsvertrages in gewissen Punkten. - Maßstab für Tätigkeit: Wirtschaftlichkeit/Erwirtschaftung der eigenen Kosten. - Nur Abschluß von Versicherungsverträgen mit einjähriger Laufzeit . Ausnahme: BMF-Genehmigung . Kündigung längerfristiger Verträge.

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Tridelta AG sowie TDA GmbH	04.09.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Beschlüssen und Maßnahmen, die eine auf Dauer angelegte Geschäftstätigkeit bedingen würden: <ul style="list-style-type: none"> . die eine Auflösung der GmbH schwieriger als eine Auflösung einer Versicherungsabteilung der THA gestalten würden. - Regelung ökologischer Altlasten - Mehrerlösregelung/Verzinsung
- MTG Erfurt	11.09.1992 Kenntnisnahme ²⁾	-/-
- Peene-Werft GmbH, Wolgast	14.09.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - keine wesentliche Abweichung zwischen Bewertung von Vermögenswerten in Stichtagsbilanz 1991 und Übergabestatus; - Beteiligung des Landes M/V an den ökologischen Altlasten (50 %); - Bereitstellung Fördermittel durch das Land (Investitionen, Wettbewerbshilfen/Landesanteil); - Abtretung der Ersatzansprüche der Peene-Werft gegenüber dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung an die THA; - Kalkulation der tatsächlichen Belastungen der THA aus Übernahme <ul style="list-style-type: none"> 1) ökolog. Altlasten, 2) Drohverluste aus Mega-Yacht; - Überprüfung der Mittelverwendung durch unabhängigen WP; - Vereinbarkeit mit EG-Schiffbau-richtlinie beachten

VS-Nur für den Dienstgebrauch

aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- MTW-Schiffswerft GmbH und Dieselmotorenwerk Rostock GmbH (DMR)	13.10.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerbennachweis über vertragsmäßige Verwendung Gesamtausgleichsbetrag MTW (██████████) und Ausgleichsbetrag DMR (██████████); - Kein Übergang nicht betriebsnotwendiger Grundstücke an Erwerber; - Übermittlung schriftlicher Bestätigung der bei Erstellung Übergabestatus eingeschalteten Wirtschaftsprüfer; - Mitteilung über Kaufpreisermittlung; - Beachtung von Anforderungen bezügl. EG-rechtlichem Genehmigungsverfahren; - Geltung Förderzusagen Land Mecklenburg-Vorpommern; - Regelung hinsichtlich Wettbewerbshilfe für künftigen zu akquirierenden Auftragsbestand.
- Leuna/Minol	16.10.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau Umweltkostenmanagement - Reduzierung Betriebsverluste Altraffinerien Leuna und Zeitz - Geschäfte der Management-Gesellschaft (RMG) transparent dokumentieren und ggf. Bundeskartellamt offenlegen - Nachkalkulation - Mittelstandseteiligung an Minol-Tankstellen

~~S-Nur für den Dienstgebrauch~~

aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>S 11</i>
- Werk für Fernsehelektronik GmbH	22.12.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - trägt nicht THA/Bund - Nachkalkulation - Beteiligung Land Sachsen an ökologischen Altlasten - Auskehrung nicht verbrauchter Rückstellungen an THA - Land Berlin übernimmt 40 % der Kosten zur Beseitigung der ökologischen Altlasten, soweit diese nicht ohnehin vom Käufer übernommen werden - Land Berlin erklärt schriftlich, den Investor Samsung bei der Vergabe von Fördermitteln nicht zu benachteiligen und alle in Betracht kommenden Mittel auszuschöpfen - Evtl. Risiken aus dem Management Agreement und der Vereinbarung zur Übertragung eines Teilbetriebes werden in den vorgelegten Berechnungen berücksichtigt - Unterrichtung über tatsächliche Belastungen der THA
- dKK Scharfenstein	22.12.1992 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung des unternehmerischen Engagements des Käufers (Garantie eines Gesellschafters für die Pönalen) - Entwicklung des FCKW- und FKW-freien Kühlschranks bis zur Serienreife. Bei Wegfall Geschäftsgrundlage keine weitere THA-Zahlungsverpflichtung - Prüfung der parallelen Verwendung "Aufwand" und "Ausgaben" in § 16 durch Wirtschaftsprüfer, d.h. Ausschluß Doppelförderung

Nur für den Dienstgebrauch

aufgehoben
1992

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- STAMAG Stahl und Maschinenbau AG	23.12.1992 Zustimmung	-/-
- Energiebau Dresden	28.01.1993 Kenntnisnahme ²⁾	- Hinweis auf Kaufpreiszahlung für bisher gepachtete Grundstücke auf Basis Verkehrswert
- Halbleiterelektronik Frankfurt/Oder	26.02.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - THA überträgt mit Wirkung vom 01.03.1994 ihren Anteil von 51 % an der HEG auf das Land Brandenburg (Land muß bereits jetzt die Übernahme erklären). Übernahme tritt nicht ein, wenn Geschäftsanteile zwischenzeitlich auf Dritte übertragen wurden - Das Land Brandenburg übernimmt unverzüglich eine Landesbürgschaft von [REDACTED] DM zugunsten der HEG - Brandenburg stellt die Finanzierung der HEG bis zur Übernahme der Anteile spätestens am 01.03.1994 sicher, wenn die vorgesehenen Mittel und die landesverbürgten Kredite bis dahin nicht ausreichen

Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode

Drucksache 12/8404

~~"S-Nur für den Dienstgebrauch"~~
aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
<ul style="list-style-type: none"> - ELBO Bau-Gruppe: = ELBO Bau AG, Rostock = Mecklenburger Bau Union AG, Neubrandenburg = Norddeutsche Tiefbau und Umweltschutz GmbH, Rostock = TUSEK Bau GmbH, Neubrandenburg 	01.03.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Verträge werden nicht wirksam, bevor das Land Brandenburg die erforderlichen Zusagen und Erklärungen abgegeben hat - Streichung des von der EG-Genehmigung abhängigen Rücktrittsrechtes von Synergy - Sicherstellung, daß kein Gebrauch von Abschnitt 2, Ziff. 2.3, 1. Halbsatz Finanzierungsvertrag gemacht wird
<ul style="list-style-type: none"> - Märkische Bau-Union GmbH, Potsdam 	02.03.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung des ermittelten Kaufpreises im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerung
<ul style="list-style-type: none"> - Gründung der Management-KG'en 3 bis 5 ("Lindhard"-KG, "Schröder"-KG, "Bär"-KG) 	06.04.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung eines einheitlichen Vertragswerks hinsichtlich Anrechnung Festtantieme, Durchsetzung 4-Augen-Prinzip; Einziehung Gesellschafteranteile
<ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Hüttenwerk Thale AG 	20.04.1993 Ablehnung 29.07.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung angemessene Besserungsschein-/ Mehrerlösregelung; Begrenzung THA-Zahlungen; Quantifizierung Restitutionsrisiken - zukünftig müssen Priv.Verträge aus der Abwicklung THA-Standards entsprechen

VS-Nur für den Dienstgebrauch

aufgehoben
13.11

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Neptun-Warnow-Werft, Warnemünde	07.05.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Risikobewertung Restitutionsansprüche - Begrenzung THA-Beteiligung ökologische Altlasten - Bestätigung durch WP, daß Wertansätze zum Übergabestatus unter going-concern-Aannahme und nach handelsrechtlichen Bewertungsregeln zulässig, gebildet wurden; - Keine Kosten aus Altlastenbeseitigung der Betriebsmülldeponie; - Übergang nur betriebsnotwendiger Grundstücke; - Mitteilung über mögliche Auswirkungen finanzieller Risikoübernahmen;
- Stickstoffwerke AG Wittenberg-Piesteritz	26.05.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - dezidierte Ausübung der Kontrollrechte über die VCE - Unterrichtung über Incentiveregulung VCE, finanzielle Auswirkungen auf THA bei Maßnahmen infolge Verlustüberschreitung, Einfügung in THA-Jahrespläne - Beteiligung Land an ökologischen Altlasten
- Ingenieurhochbau Berlin GmbH (IHB)	14.06.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Landes an den auf die THA entfallenden Kosten für Altlastenbeseitigung
- Hallesche Mitteldeutsche Bau AG, Halle/Saale	25.06.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachverhandlungen über Mehrerlösklausel, Arbeitsplatzpönale und nicht verbrauchte Rückstellungen

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>aufgehoben</i>
- Leimgeschäft der Leuna AG; Grundstückskauf für Bau Wasserstoffperoxid-anlage	05.07.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Veräußerungsverbots-/Mehrerlösklausel bei künftigem Kaufvertrag für Optionsfläche - anzustreben 10 v.H. Eigenbeteiligung des Erwerbers/des Landes an Gesamtkosten zur Beseitigung ökologischer Altlasten - langfristige Pönalen zur Standortabsicherung - prozentuale Beteiligung des Investors an Verlusten, auch unterhalb vereinbartem Deckel
- Mitteldeutsche Kali AG, Sondershausen	06.07.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Begleitung der Umstrukturierungsbemühungen des Landes Thüringen - Laufende Unterrichtung der Bundesregierung über aktuelle Entwicklungen
- Volkswerft Stralsund GmbH	12.07.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung durch WP, daß Wertansätze zum Übergabestatus unter going-concern-Aannahmegebildet und nach handelsrechtlichen Bewertungsregeln zulässig; - Kein Übergang nicht betriebsnotwendiger Grundstücke an Erwerber; - Fortlaufende Unterrichtung über finanzielle Auswirkungen auf Wirtschafts- und Finanzplanung der THA sowie über Umsetzung der käuferseitigen Zusagen.
- Erste Baugesellschaft Leipzig AG (EBL)	13.07.1993 Zustimmung	-/-

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

aufgehoben
18.11.93

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Deutsche Seereederei Rostock GmbH (DSR)	16.07.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Bestellung WP zur Prüfung des Übergabestatus per 1.1.93 im Einvernehmen mit THA; - zeitnahe Bewertung der einzubringenden Beteiligungen durch WP; - Ergänzung § 14 Abs. 2 KÜV (Mehrerlösklausel); - Klarstellung zu § 15 Abs. 4 KÜV (Investitionsverpflichtung); - Ergänzung zu § 12 KÜV wegen Anrechnung von Rückstellungen für ökologische Altlasten; - Bewertung der an Käufer übergehenden Immobilien zum Verkehrswert; - Aufforderung an Käufer zur Nutzung aller Möglichkeiten einer erweiterten Zusammenarbeit in der Linienschifffahrt; - Übersendung der WP-Prüfungsberichte zu den Übergabestatus; - Unterrichtung zur Einhaltung der Arbeitsplatz- u. Invest.-Zusagen.
- Gründung Flugplatz-Verwaltungs GmbH	04.08.1993 Kenntnisnahme ²⁾	-/-
- Flugzeugwerft Dresden GmbH	07.09.1993 Zustimmung	- Bewertung der übergehenden Immobilien zum Verkehrswert.
- MTG Dresden	10.09.1993 Zustimmung	- Freistaat Sachsen erklärt schriftlich gegenüber THA, daß er keine weiteren Hilfen über die im Kauf-, Einbringungs- und Anteilsveräußerungsvertrag festge-

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>aufgehoben</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Neptun Industrie Rostock GmbH - ehemals Neptun-Werft - 	05.10.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> legten hinaus von der THA fordert - Bis Ende 1996 keine Gewinnausschüttung an Gesellschafter des ZMD - Verträge sind so anzupassen, daß THA bei Gesamtvollstreckung oder Liquidation von ZMD den Teil der finanziellen Unterstützung zurückerhält, der bis dahin noch nicht vom Unternehmen für die Fortführung des Kernbereiches der MTG Dresden verausgabt wurde - verbindliche Zusage von mind. Fördermitteln durch das Land Mecklenburg-Vorpommern; - Bewertung aller betriebsnotwendigen Immobilien zum Verkehrswert; - Einbeziehung des Grundstückes "Kühlungsborn" in die Mehrerlösabschöpfungsklausel; - keine Zwischenfinanzierung des Gesamtausgleichsbetrages durch THA.
<ul style="list-style-type: none"> - Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) 	28.10.1993 Zustimmung	-/-
<ul style="list-style-type: none"> - Rücknahme von Unternehmen aus Privatisierungsvorgängen mit Dr. Greiner-Gruppe, Dr. Höss-Gruppe, Hartmann-Gruppe, GEFIN, SRL 	28.10.1993 Zustimmung (AUTEK-Autotechnik GmbH und Baugesellschaft Röbel/Müritz mbH)	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Verzinsung der Kaufpreisanprüche werden rückgängig gemacht - Klarstellung, daß neben weiteren Ansprüchen THA auch Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung unberührt bleiben bzw. THA-Nachweis, daß ausgehandelte

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~
aufgeben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>2</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Heckert Chemnitzer Werkzeugmaschinen GmbH u. Heckert-Klinik Hochgeschwindigkeitsbearbeitung GmbH 	28.10.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsbestimmungen tragfähigste Lösung - Ablösung der Bürgschaft sowie nachrangiges Gesellschafterdarlehen durch jeweiligen Erwerber - Vereinbarung Finanzierung Kapitalerhöhung Traub - zukünftig Berücksichtigung Monita BRH zu Investitionen
<ul style="list-style-type: none"> - Schleifring Maschinenbau GmbH mit Töchtern 	13.12.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - eindeutige Regelung eingestellter Rückstellungen und der finanziellen Verpflichtungen des Investors
<ul style="list-style-type: none"> - Kunstseidenwerk Elsterberg GmbH 	13.12.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Standortbezogenheit der garantierten Beschäftigung - Anwendung Mehrerlösklausel auch bei Veräußerung Geschäftsanteile - Auskehr nicht verbrauchter Mittel an THA bei vorgesehenem THA-Verzicht auf Rückzahlung Sozialplankostendarlehen - Auskehrung nicht verbrauchter Rückstellungen an THA - Übertragung rechtmäßig festgestellter Vermögenswerte an Kommune
<ul style="list-style-type: none"> - Caprolaktamgeschäft der Leuna Werke AG 	30.12.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Höherer Eigenanteil Käufer an Investitionen, sofern Erwerberinvestitionen in ein zusätzliches Vorhaben nicht mindestens DM - Leistungen und Lieferungen der Leuna-Werke AG müssen zumindest kostendeckend sein

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen <i>aufgehoben</i>
- Zementanlagen- und Maschinenbau GmbH Dessau	30.12.1993 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an den THA-finanzierten Investitionen - Käufer trägt Kosten Asbestbeseitigung sowie Abriß Fußgängerbrücke u. Schornstein - Leasing-Verträge sind nicht auf Investitionsverpflichtungen anrechenbar; ebenso reinvestierte Erlöse aus Veräußerung betriebsnotwendiger Grundstücke - Sicherstellung, daß bei möglicher Veräußerung Geschäftsanteile der Erwerber in gesamte Vertragsverpflichtungen eintritt - Ausgliederung Klubhaus aus betriebsnotwendigem Vermögen
- Elbwerft Boizenburg GmbH	14.01.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung der von der THA vorfinanzierten Fördermittel seitens Land; - Übergang betriebsnotw. Grundstücke zum Verkehrswert; - als Veräußerung gelten auch Eigentumsübertragungen an mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmen
- Filmfabrik Wolfen GmbH	17.02.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Benennung der endgültigen Zusammensetzung/Anteilsverteilung der Erwerber - Überprüfung der Investitionsleistungen der Erwerber in kurzen Abständen

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
- Fernsehglas Tschernitz GmbH	25.02.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über Kapitalerhöhung der Erwerber-Holding sowie über selbstschuldnerische Bürgschaft - Beteiligung des Landes - keine pauschale Verlustübernahme aus bestimmten langfristigen Kauf- und Lieferverträgen
- Dresden Papier AG	11.03.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme aller Auszubildenden bis zum Ende ihrer Ausbildungszeit ist sicherzustellen - Deckelung der Höhe der Investitionen über Leasing-Verträge - Die Regelungen zu den THA-Ausgleichszahlungen sind zu präzisieren - Es ist sicherzustellen, daß sich THA erst dann an bestimmten Verpflichtungen (ökol. Altlasten, Sozialplan, Restitutionsansprüchen) beteiligt, wenn entsprechende Rückstellungen verbraucht sind - Bestätigung der TLG, daß bestimmte Immobilien tatsächlich betriebsnotwendig sind - Rechtliche Stellungnahme der THA zur Patronatserklärung ist vorzulegen
- Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	29.03.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung des Kauf- und Abtretungsvertrages = Nichtausübung des Kündigungsrechtes während 15jährigem Investitionszeitraumes

VS-Nur für den Dienstgebrauch

aufgehoben

Unternehmen	Zustimmung/Ablehnung/ Kenntnisnahme BMF vom ...	wichtigste erteilte Auflagen
		<ul style="list-style-type: none"> = Festschreibung des Wasserpreises und seiner Kalkulationsbasis = Pönalisierung der Abweichung von den zugesicherten Wasserpreisen = Sicherstellung der vertraglich geregelten Pflichten bei Weiterveräußerung an Dritte
- Dessauer Gasgeräte GmbH	30.03.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Regelung anzurechnende Arbeitsplätze/Investitionen sowie Pönalen - Weiterveräußerungsklauseln
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergwerks- und Verwertungs-GmbH (Neugründung)	29.04.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Rechte aus § 54 HGrG für BRH - Abstimmung von Gesellschaftsvertrag, Aufsichtsratsbesetzung und Geschäftsführerverträge mit BMF
- Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH	04.05.1994 Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der "Success Fees" - Eigentumsübergang des im Rahmen der Beratungstätigkeit in die MIBRAG eingebrachten Know-Hows - Keine finanzielle Verschlechterung des Verhandlungsergebnisses - Verlängerung der Kohleabbauberechtigung durch die Länder auf 40 Jahre

- 1) Kenntnisnahme, da Grenzwerte des vereinfachten haushaltsrechtlichen Einwilligungsverfahrens nicht erreicht
- 2) Kenntnisnahme, da Vertrag bereits rechtswirksam

Zusammenfassung

THA-Bereich:				Datum:																																	
Finna: Firmensitz: Tel.-Nr.: Unternehmensnummer: Branche:				Konzernzugehörigkeit: Anzahl der vom Vermerk erfaßten Unternehmen: Produktionsprogramm:																																	
Bezirk:		Anzahl Mitarbeiter		Umsatz (Mio DM)		Zahlen in Mio DM <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: center;">beantragt</td> <td style="border: none; text-align: center;">Berater</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: center;">(1994-1996)</td> <td style="border: none; text-align: center;">(1994-1996)</td> </tr> </table>			beantragt	Berater		(1994-1996)	(1994-1996)																								
	beantragt	Berater																																			
	(1994-1996)	(1994-1996)																																			
		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">UK</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">THA-B</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 12/90:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1990:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 12/91:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1991:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 12/92:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1992:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 12/93:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1993:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Plan 12/94:</td> <td style="font-size: small;">Plan 1994:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Plan 12/95:</td> <td style="font-size: small;">Plan 1995:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Plan 12/96:</td> <td style="font-size: small;">Plan 1996:</td> </tr> </table>		UK	THA-B	Ist 12/90:	Ist 1990:	Ist 12/91:	Ist 1991:	Ist 12/92:	Ist 1992:	Ist 12/93:	Ist 1993:	Plan 12/94:	Plan 1994:	Plan 12/95:	Plan 1995:	Plan 12/96:	Plan 1996:	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">UK</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; text-align: center;">THA-B</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 1990:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1990:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 1991:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1991:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 1992:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1992:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Ist 1993:</td> <td style="font-size: small;">Ist 1993:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Plan 1994:</td> <td style="font-size: small;">Plan 1994:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Plan 1995:</td> <td style="font-size: small;">Plan 1995:</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Plan 1996:</td> <td style="font-size: small;">Plan 1996:</td> </tr> </table>		UK	THA-B	Ist 1990:	Ist 1990:	Ist 1991:	Ist 1991:	Ist 1992:	Ist 1992:	Ist 1993:	Ist 1993:	Plan 1994:	Plan 1994:	Plan 1995:	Plan 1995:	Plan 1996:	Plan 1996:
UK	THA-B																																				
Ist 12/90:	Ist 1990:																																				
Ist 12/91:	Ist 1991:																																				
Ist 12/92:	Ist 1992:																																				
Ist 12/93:	Ist 1993:																																				
Plan 12/94:	Plan 1994:																																				
Plan 12/95:	Plan 1995:																																				
Plan 12/96:	Plan 1996:																																				
UK	THA-B																																				
Ist 1990:	Ist 1990:																																				
Ist 1991:	Ist 1991:																																				
Ist 1992:	Ist 1992:																																				
Ist 1993:	Ist 1993:																																				
Plan 1994:	Plan 1994:																																				
Plan 1995:	Plan 1995:																																				
Plan 1996:	Plan 1996:																																				
Bearbeitet durch:				<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskredite • Betriebsmittelkredit • Liquiditätskredite • Sonstige Mittelzuflüsse (z.B. THA-Soz.-planzuwendung) • Exportunterstützung • Kredite Dritter 																																	
Bisherige Einstufung:				Sitzung vom:																																	
Einstufung Kategorie:				Gesamt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: center;">_____</td> <td style="border: none; text-align: center;">_____</td> </tr> </table>					_____	_____																											
	_____	_____																																			
Begründung der Sanierungswürdigkeit:				Altkrediterlaß: beantragt davon geschuldet durch THA																																	
Begründung der Sanierungsfähigkeit:				Bilanz Ausgleichsforderg./Verbindlichk. <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 12/90</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 12/91</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 12/92</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 12/93</td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">THA-verbürgter Liq.-Kredit</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">- Rahmenansprüche</td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>					Ist 12/90	Ist 12/91	Ist 12/92	Ist 12/93	THA-verbürgter Liq.-Kredit					- Rahmenansprüche																			
	Ist 12/90	Ist 12/91	Ist 12/92	Ist 12/93																																	
THA-verbürgter Liq.-Kredit																																					
- Rahmenansprüche																																					
Beurteilung der Privatierungsmöglichkeit:				San.aufw. Incj. Soz.pl. je langfr. ges. Arbeitspl. 1990-1996 ohne/mj. Altkrediterlaß (TDM) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1990</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1991</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1992</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1993</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>					Ist 1990	Ist 1991	Ist 1992	Ist 1993																									
	Ist 1990	Ist 1991	Ist 1992	Ist 1993																																	
Beurteilung der Finanzierbarkeit:				noch anfallende Sanierungsaufwand je MA (TDM) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1990</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1991</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1992</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1993</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>					Ist 1990	Ist 1991	Ist 1992	Ist 1993																									
	Ist 1990	Ist 1991	Ist 1992	Ist 1993																																	
Leitungsausschuß				Kumulierter Netto-cash-flow 1990-1996 <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1990</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1991</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1992</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">Ist 1993</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>					Ist 1990	Ist 1991	Ist 1992	Ist 1993																									
	Ist 1990	Ist 1991	Ist 1992	Ist 1993																																	
				Größenkriterien <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mitarbeiter (aktuell)</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Anzahl</td> </tr> <tr> <td>Umsatz lfd. Geschäftsjahr</td> <td style="text-align: center;">Mio DM</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme (letzte festgestellte Bilanz)</td> <td style="text-align: center;">Mio DM</td> </tr> </table>				Mitarbeiter (aktuell)	Anzahl	Umsatz lfd. Geschäftsjahr	Mio DM	Bilanzsumme (letzte festgestellte Bilanz)	Mio DM																								
Mitarbeiter (aktuell)	Anzahl																																				
Umsatz lfd. Geschäftsjahr	Mio DM																																				
Bilanzsumme (letzte festgestellte Bilanz)	Mio DM																																				

ENTWURF

Geschäftssystem				
Unternehmens- nummer:	Konzept		Beurteilung	
	Inhalt	Voraussetzungen/ Annahmen	Eingeleitete Maßnahmen	Bewertung
Forschung und Entwicklung • Technologiezugang • Entwicklungsfähigkeit				
Einkauf • Lieferanten • Einkaufsmacht				
Produktion • Technologie • Struktur • Fertigungstiefe				
Marketing • Zielsegmente • Preispositionierung • Vertriebskanal • Werbung • Service				
Verwaltung / Organisation • Struktur • Systeme				
Managementbeurteilung: Leitungsausschuß				

Erlössituation

Unternehmensnummer:	Erlössituation														Bewertung (Veränderungen zum bereits geprüften Konzept)		
	Ist				Plan Konzept						Plan THA-Berater						
	II. 1990	1991	1992	1993	1994		1995		1996		1994		1995			1996	
				alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu		
Umsatz davon: Deutshl. Osteuropa GUS Westexport																	
Bestandsveränderungen																	
Sonstige Leist./Erträge																	
Gesamtleistung																	
Produktgruppen																	
1.																	
2.																	
3.																	
4.																	
Umsatz/MA (TDM)																	
Auftragsbestand per: In Mio DM																	
Markteinschätzung/ Wettbewerb																	
Kern-Problemfelder																	
Gesamtwürdigung																	
Leitungsausschuß																	

ENTZUNF

Kostenposition

Unternehmensnummer:	Ist				Plan Konzept						Plan THA-Berater						Bewertung/Begründung für Abweichung
	II. 1990	1991	1992	1993	1994		1995		1996		1994		1995		1996		
					alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	
Materiale Aufwand Mio DM																	
Personalaufwand Mio DM																	
Sonstiger Aufwand (incl. Ala) Mio DM																	
Betriebsergebnis (n. Ala v.Z.) Mio DM																	
Personalkonzept (Anzahl MA) Ø Stand • Fertigung • F & E • Verwaltung • Vertrieb • Kurzarbeiter Ø Lohn/Gehalt p.a.																	
Beurteilung zu einzelnen Kostenpositionen • Voraussetzungen/Annahmen • eingeleitete Maßnahmen • Bewertung																	
Kostenposition im Verhältnis zum Wettbewerb (Unternehmensplanung) • Material • Personal • Sonstiges																	
Kern-Problemfelder																	
Gesamtwürdigung																	
<i>Leitungsausschuß</i>																	

ENTWURF

Ergebnis / cash flow

Unternehmensnummer:	Ist (Mio DM)			Plan Konzern (Mio DM)						Plan Berater-Gruppe (Mio DM)						Begründung/Beurteilung für Abweichung
	II. 1990	1991	1992	1994		1995		1996		1994		1995		1996		
				alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	
Ergebnis n. AIA v. Zinsen Zinserträge Zinsaufwendungen																
Ergebnis n. AIA n. Zinsen																
Außerordentliche Erträge* Außerordentliche Aufw.**																
Außerordentl. Ergebnis																
Ergebnis vor Steuern Steuern																
Ergebnis (Überschuß/Fehlbeträge)																
+/- Δ Rückstellungen + AIA - Investitionen +/- Δ working capital + Erlöse AV** - Tilgungen +/- Sonstige																
Nello-Cash-flow																
Gesamtwürdigung:																

Leitungsausschuß

* Incl. Sozialplanaufw. bzw. Sozialplanzweckzuwendungen
 ** Ist = Buchwert, Plan = Erlöse (vgl. auch Erläuterungen)

Entwurf

Vermögen / Finanzierung

THA-Nr.:	Berater-Gruppe (Mio DM)										Finanzierungs- quellen (Mio DM)	Berater-Gruppe (Mio DM)										Begründung/ Beurteilung für Abweichung	
	Finanzbedarf (Mio DM)											Finanzierungs- quellen (Mio DM)											
	II. 90	1991 Ist	1992 Ist	1993 Ist	1994		1995		1996			II. 90	1991 Ist	1992 Ist	1993 Ist	1994		1995		1996			
				alt	neu	alt	neu	alt	neu					alt	neu	alt	neu	alt	neu				
Verlustfinanzierung -neg. Ergebnis n. Ala v. Zinsen -neg. Zinssaldo -neg. a.o. Ergebnis (ohne Sozialplan) -Sozialplanaufwand											Innenfinanzierung -pos. Ergebnis n. Ala v. Zinsen -pos. Zinssaldo -pos. a.o. Ergebnis (ohne Sozialplan) -Ala -Rückstellungsbildung -Abbau working capital												
Anlagevermögen (Investitionen)											Fremdfinanzierung ohne THA-Obligo												
Umlaufvermögen (Aufbau working capital))											Investitionszuschuß												
Tilgungen											Eigenkapitalzuführung												
Rückstellungs- abbau											Fremdfinanzierung mit THA-Obligo -Investitionskredite -Betriebsmittelkredite -Überbrückungskredite												
Sonstiges											Zweckzuwendung Sozialplan												
											Sonstiges												
Gesamt											Gesamt												
Gesamtwürdigung																							
ENTWURF																							
Leitungsausschuß																							

Privatisierung

Unternehmensnummer:	Konzept	Eingeleitete Maßnahmen	Bewertung
Restrukturierungsmöglichkeiten • Ausgliederungen • Betriebskonzentration			
Privatisierungen • Reprivatisierungsansprüche • Konzept • Aktivitäten			
Aktueller Stand/Status am			
Gesamtwürdigung (insb. Privatisierungswahrscheinlichkeit)			
Leitungsausschuß			

ENTWURF

Handlungsempfehlungen

Unternehmensnummer:		Datum:	
Forschung/Entwicklung * Technologiezugang * Entwicklungsfähigkeit		Marketing * Zielsegmente * Preispositionierung * Vertriebskanal * Werbung * Service * Organisation * Produktspektrum	
Einkauf			
Produktion * Technologie * Struktur * Fertigungsleife * Logistik * Investitionen * Qualität		Verwaltung/ Organisation * Struktur * Systeme Personal Management * Qualifikation * Zusammensetzung	
Gesammaßnahmen: * Restrukturierung * Bilanz * Finanzierung * Privatisierung			
Leitungsausschuß			

ENTWURF

Ergebnisrechnungen II. Unternehmenskonzept

Unternehmens-
nummer:

Stand:


Ergebnisrechnung II/1990 bis 1996	II/1990 Ist		1991 Ist		1992 Ist		1993 Ist		1994 Plan		1995 Plan		1996 Plan	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1 Umsatzerlöse (2 + 4)														
2 davon a) Erlöse im Inland														
3 dar. neue Bundesländer														
4 b) Erlöse im Ausland														
5 dar. Osteuropa														
6 Bestandsveränderung FE und UE														
6a Zwischensumme		100		100		100		100		100		100		100
7 Sonstige Leistungen und Erträge														
8 Gesamtleistung (1+6+7)														
9 Materialaufwand														
10 Personalaufwand														
11 Abschreibungen														
12 Sonstige betriebliche Aufwendungen														
13 Betriebsergebnis (8./9./10./11./12)														
14a Zinsertrag														
b Zinsaufwand														
15a Außerordentlicher Ertrag														
b Außerordentlicher Aufwand														
16 dar. Sozialplanleistungen														
17 Ergebnis vor Steuern (13+14a-14b+15a+15b)														
18 Steuern														
19 Überschuß / Fehlbetrag (17/.18)														
Gesamtwürdigung:														
Leitungsausschuß														

Ergebnisrechnungen lt. Beraterkonzept

Unternehmens-
nummer:

Stand:

Ergebnisrechnung II/1990 bis 1996	II/1990 Ist		1991 Ist		1992 Ist		1993 Ist		1994 Plan		1995 Plan		1996 Plan	
	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%	TDM	%
1 Umsatzerlöse (2 + 4)														
2 davon a) Erlöse im Inland														
3 dar. neue Bundesländer														
4 b) Erlöse im Ausland														
5 dar. Osteuropa														
6 Bestandsveränderung FE und UE														
6a Zwischensumme		100		100		100		100		100		100		100
7 Sonstige Leistungen und Erträge														
8 Gesamtleistung (1+6+7)														
9 Materialaufwand														
10 Personalaufwand														
11 Abschreibungen														
12 Sonstige betriebliche Aufwendungen														
13 Betriebsergebnis (8./9./10./11./12)														
14a Zinsertrag														
b Zinsaufwand														
15a Außerordentlicher Ertrag														
b Außerordentlicher Aufwand														
16 dar. Sozialplanleistungen														
17 Ergebnis vor Steuern (13+14a-14b+15a+15b)														
18 Steuern														
19 Überschuß / Fehlbetrag (17/.18)														
Gesamtwürdigung:														
Leitungsausschuß														

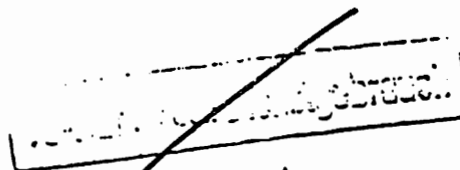
 Treuhandanstalt

BMat 2/125, BMF

Anlage 15

003

(Teil 3 III)



Offen
H.K./P.

C.

R i c h t l i n i e

zur Abwicklung von Betrieben, bei denen Sanierungsfähigkeit unter Marktbedingungen nicht gegeben ist

Berlin, 22. Oktober 1991

I n h a l t

2

I. Zielsetzung

II. Stilllegungsgründe

~~III. Vermeidung eines Liquidationsverfahrens~~

1. Unterbrechung der Insolvenzketten
2. Privatisierungsbemühungen vor Einleitung des Insolvenzverfahrens
3. Unterbrechung der Gesamtvollstreckung
4. Beseitigung von Liquidationsgründen

IV. Einleitung eines Liquidationsverfahrens

1. Liquidation
2. Gesamtvollstreckung

V. Verfahrensfragen

1. Entscheidung über die Einleitung der Liquidation
2. Abwicklungsverfahren
3. Ablaufschema

VI. Finanzierungsfragen

1. Gesamtvollstreckungsverfahren
2. Liquidation
3. Privatisierung in der Liquidation
4. Flankierende Maßnahmen

VII. Anlagen



Offen
F. 12/125

005

I. Zielsetzung

Die Treuhandanstalt hat die Aufgabe, die Abwicklung von Unternehmen einzuleiten, für die sie keine Möglichkeit der Überführung in eine wettbewerbsfähige Struktur sieht. Der Entscheidung zur Abwicklung sollen intensive Bemühungen ~~zur Privatisierung des Unternehmens und Versuche einer zur~~ Privatisierung führenden Sanierung vorausgehen.

Haben die auf eine Privatisierung ausgerichteten Bemühungen innerhalb der vom Vorstand der Treuhandanstalt oder von ihm Beauftragten als vertretbar angesehenen Zeit keinen Erfolg und/oder erweisen sich Unternehmen nach gründlicher Prüfung als nicht sanierungsfähig, so ist die Liquidation einzuleiten. Dabei unterstützt die Treuhandanstalt die Geschäftsleitungen der ihr zugeordneten Gesellschaften. Sie wirkt auf eine sozial verträgliche und regional ausgewogene Durchführung in einem geordneten Verfahren hin. Bei Betriebsstillegungen oder Teilstillegungen von herausragender arbeitsmarktpolitischer Bedeutung werden Treuhandanstalt Länder und Bund bemüht sein, die nachteiligen Auswirkungen für die Beschäftigten, den Arbeitsmarkt und die gesamte Region zu verringern, überschaubar zu machen und Ansätze für den Aufbau neuer Arbeitsplätze zu schaffen. Eine Flankierung durch die jeweilige Landesregierung ist in schwerwiegenderen Fällen notwendig.

In vielen Fällen bietet ein Insolvenzverfahren günstige Möglichkeiten zur Sanierung und/oder Privatisierung des Gesamt-~~unternehmens oder eines Teiles desselben. Denn die Tatsache,~~ daß ein Unternehmen insolvent ist, bedeutet nicht automatisch, daß dies nicht sanierungs- und privatisierungsfähig wäre.

BMat 2/125 BMF 1

Offen I. 1/2
006

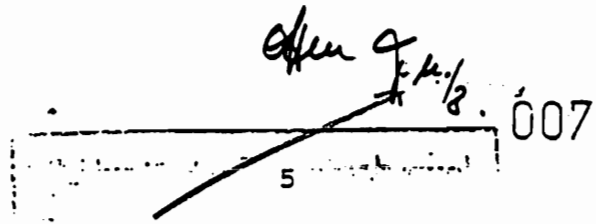
Vielmehr kommt es zur Insolvenz häufig deshalb, weil ein Unternehmen in der Vergangenheit unwirtschaftlich gearbeitet hat. Es kann jedoch durchaus einen positiven Zukunftswert besitzen, z. B., wenn es durch ein Insolvenzverfahren von seinen Altverbindlichkeiten und anderen Altlasten ganz oder teilweise befreit wird. Auf diese Weise kann der Fortbestand volkswirtschaftlich wertvoller Substanz und die Erhaltung von Arbeitsplätzen oft besser gesichert werden, als bei einem Versuch, die Probleme ohne Insolvenzverfahren zu lösen.

II. Liquidationsgründe

Liquidationsgründe sind:

- mangelnde Sanierungs- und Privatisierungsfähigkeit bei nachhaltiger Verlustsituation;
- Vorliegen von Gründen, die die Einleitung eines Insolvenz- (Gesamtvollstreckungs-) verfahrens erforderlich machen, wie
Zahlungsunfähigkeit und/oder
Überschuldung.

Im Falle einer mangelnden Sanierungs- oder Privatisierungsfähigkeit der Gesellschaft bei nachhaltiger Verlustsituation, die von der Treuhandanstalt festgestellt wird, ohne daß bereits ein Grund zur Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens vorliegt, hat die Treuhand eine Wahlmöglichkeit. Grundsätzlich ist sie verpflichtet, z. B. durch Verweigerung der Anerkennung von Ausgleichsforderungen in der DM-Eröffnungsbilanz, die Gesamtvollstreckung einzuleiten. Sie kann sich aber auch für die Liquidation entscheiden.



Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenz- (Gesamtvollstreckungs-) verfahrens muß dieses von den Mitgliedern des Vertretungsorgans der Gesellschaft (Vorstand/Geschäftsführer) unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Feststellung des Insolvenzgrundes beantragt werden.

III. Vermeidung eines Liquidationsverfahrens

Wenn die Liquidation vermieden werden soll, so kommen dafür folgende Wege in Betracht:

1. Unterbrechung der Insolvenzkette

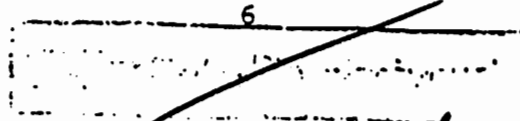
Durch die Insolvenz eines Unternehmens können andere, an sich sanierungs- und privatisierungsfähige Unternehmen zahlungsunfähig werden. Die dadurch entstehende Insolvenzkette muß gegebenenfalls bei dem ersten sanierungs- und privatisierungsfähigen Unternehmen in der Kette unterbrochen werden. Um diese Unterbrechung rechtzeitig einzuleiten, hat die Treuhandanstalt die Geschäftsführung der Treuhandunternehmen (einschließlich von Beteiligungsgesellschaften) aufgefordert, die Treuhandanstalt mindestens 4 Wochen vor Einleitung eines für andere Treuhandunternehmen existenzbedrohenden Schrittes zu unterrichten (vergleiche Schreiben vom Dezember 1990, Anlage).

Die Unterbrechung kann wie folgt geschehen:

- durch Kreditgewährung (ggf. Darlehen mit nachrangiger Haftung);
- durch Kauf von Forderungen oder anderen Aktiva (z. B. Beteiligungen) oder
- durch Veranlassung von Vergleichsverhandlungen über größere Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber anderen Treuhandunternehmen.

BMat 2/125 BMF 1

008



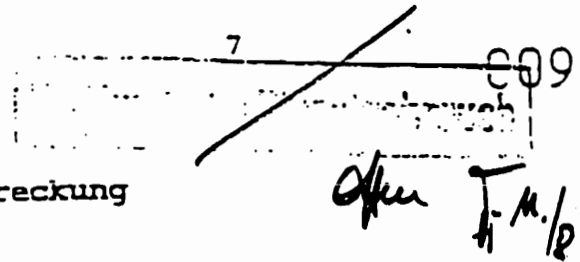
2. Privatisierungsbemühungen vor Einleitung des Insolvenzverfahrens

*Offen
h. h. 1/2.*

Soweit der Zeitpunkt der Einleitung eines Insolvenzverfahrens von der Treuhand bestimmt wird, und nicht ohne ~~deren Zutun von Dritten verursacht ist~~, sollte vor Beginn des Insolvenzverfahrens noch eine Privatisierung versucht werden.

Dies geschieht nach Information von Geschäftsführung und Betriebsrat des entsprechenden Unternehmens sowie in größeren Fällen nach Information der Landesregierung, des Bundesfinanzministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums z.B. wie folgt:

- durch Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern von Kammern und Verbänden, einschließlich der Außenhandelskammern;
 - über Banken und spezialisierte Vermittler im In- und Ausland;
 - durch Bekanntmachung in der internationalen Wirtschaftspresse und
 - durch gezielte Angebote an Bewerber, die ihr Interesse bei der Treuhandanstalt bekundet haben bzw. deren Interesse der Treuhandanstalt bekannt ist.
-



3. Unterbrechung der Gesamtvollstreckung

Wird bei einem Kreisgericht ein Antrag auf Durchführung der Gesamtvollstreckung gestellt, so ist das Gericht verpflichtet, die Treuhandanstalt zu dem gestellten Antrag ~~zu hören. Nach der als Gesetz fortgeltenden 2. Durchführungsverordnung (Unterbrechungsverordnung) zum Gesamtvollstreckungsgesetz hat die Treuhandanstalt die Möglichkeit, in zwei Stufen insgesamt bis höchstens 6 Monate durch das Gericht eine Unterbrechung des Antragsverfahrens zu erwirken. Da ein solcher Antrag eine Garantiehaftung der Treuhandanstalt auslöst, sollte er nur dann gestellt werden, wenn Privatisierungsverhandlungen nicht gestört werden sollen oder die Überprüfung der Sanierungsfähigkeit noch nicht beendet ist, aber kurz vor einem vermutlich positiven Abschluß steht.~~

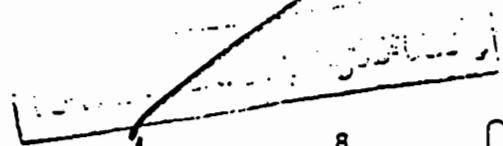
Die Unterbrechung kann auch dann genutzt werden, wenn die Gesellschaft nicht sanierungsfähig erscheint, aber eine Betriebsveräußerung (übertragende Sanierung) gelingen kann. Die Unterbrechung setzt somit voraus, daß Unternehmen eine reelle Chance haben, außerhalb der Gesamtvollstreckung zu vertretbaren Bedingungen am Markt zu bestehen.

4. Beseitigung von Liquidationsgründen

Wenn für (Teil-) Privatisierung oder wegen laufender ~~Verhandlungen Zeit gewonnen werden soll, können über-~~schuldung oder Zahlungsunfähigkeit

- durch die Zuführung von Liquidität (evtl. mit Treuhandanstalt verbürgten Krediten),

BMat 2/125 BMF 1



- durch Entschuldung nach der Entschuldungsverordnung,
- durch Einräumung nachrangiger Darlehen durch die Treuhandanstalt, oder
- durch Zuführung von Eigenkapital in begrenzten Ausnahmefällen

beseitigt werden.

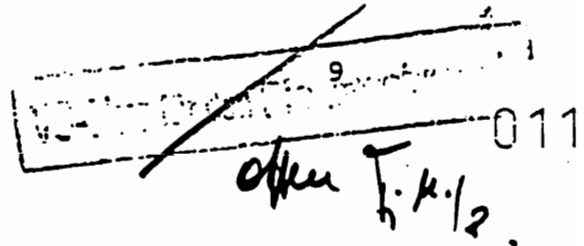
IV. Einleitung eines Liquidationsverfahrens

Soweit die Wahlmöglichkeit zwischen Liquidation und Insolvenzverfahren besteht, muß eine Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen dieser beiden gangbaren Liquidationswege getroffen werden. Die Entscheidung muß dem Einzelfall überlassen werden.

1. Liquidation

- Vorteile:

- * Auswahl des Liquidators bei unmittelbaren Treuhandunternehmen (die Einsetzung eines vom Unternehmen unabhängigen Liquidators ist regelmäßig vorzunehmen) durch die Treuhandanstalt ;
- * Weisungsrecht der Treuhandanstalt gegenüber dem Liquidator;
- * Erhaltung der Entscheidungsbefugnis der Treuhandanstalt bei Verkäufen, z. B. von Unternehmensteilen, Grundstücken usw.;
- * Spielraum für flankierende Maßnahmen;
- * regelmäßig positive Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit und der Belegschaft;
- * aktive Verfahrensbegleitung, einschließlich Liquidations-Controlling.



- Nachteile:

- * Regelmäßig höherer finanzieller Aufwand für die soziale Abfederung;
- * schwierigerer Personalabbau.

~~2. Gesamtvollstreckung~~

- Vorteile:

- * Gesetzlich festgelegtes Verfahren;
- * Entbindung von Eigentümerverantwortung;
- * notwendiger Personalabbau innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfristen leichter zu verwirklichen.

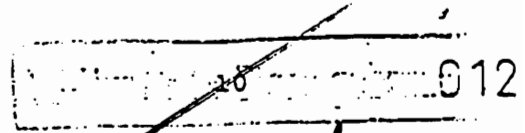
- Nachteile:

- * Geringere Einflußmöglichkeit auf die Auswahl des Verwalters;
- * negative Wirkung auf die Geschäftsbeziehung des Unternehmens;
- * höherer Erklärungsbedarf gegenüber der Öffentlichkeit und der Belegschaft;
- * Rechtsunsicherheit bei der Realisierung einer Grundstücksübertragung nach § 25 Abs. 5 DM-Bilanz-Gesetz.

Im Falle des Insolvenzverfahrens erfolgt die Einleitung entweder

- durch die Geschäftsführung als zivil- und strafrechtlich verantwortliche Vertreter des Unternehmens oder
- durch Gläubiger, zu denen auch die Treuhandanstalt zählen kann.

BMat 2/125 BMF 1



Offen
J.K./P.

Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Kreisgericht zu stellen.

V. Verfahrensfragen

~~1. Entscheidung über die Einleitung der Liquidation~~

Unternehmenskonzepte für Unternehmen in Betreuung durch die Unternehmensbereiche (Z-Unternehmen) sowie für bestimmte N-Unternehmen (mehr als 10 Mio DM Gesamtobligo als Sanierungsbedarf entsprechend der "Richtlinie zur Stellung und Behandlung von Unternehmenskonzepten" Ziffer 5.2) werden dem in der Zentrale eingerichteten Leitungsausschuß zur Prüfung vorgelegt. Erforderlichenfalls zieht dieser zusätzliche Experten bei. Er beendet seine Prüfung mit einer Empfehlung an die Treuhandanstalt. Die Empfehlung kann dahin gehen, daß ein Unternehmen nicht sanierungs- oder privatisierungsfähig ist (Kategorie 6 des Leitungsausschusses).

Falls im übrigen einem Unternehmen die Liquidation droht, für das keine entsprechende Empfehlung des Leitungsausschusses vorliegt, sollte dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem für eine mögliche spätere Abwicklung Zuständigen zur Kenntnis gebracht werden, um gegebenenfalls vorbereitende Schritte rechtzeitig abzustimmen.

Für die Entscheidungsbefugnis zur Einleitung der ~~Liquidation gelten die nachfolgenden Regelungen~~

11

013

Es entscheidet:

- offen F.M./P.*
- Für Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmern der für die entsprechende Branche zuständige Direktor zusammen mit dem für die Abwicklung zuständigen Direktor bzw. der Leiter der zuständigen Niederlassung zusammen mit dem in der Niederlassung für Abwicklung zuständigen Direktor;

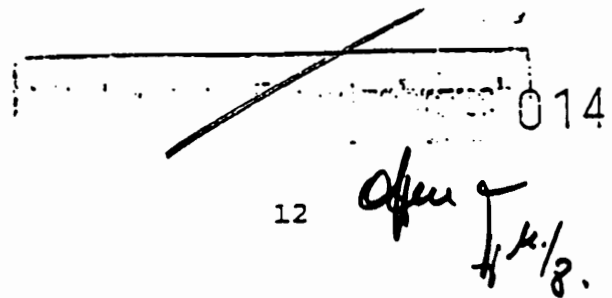
Abweichend hiervon trifft die Entscheidung über die Einleitung der Liquidation von ehemaligen volkseigenen Gütern bis zu 250 Arbeitnehmern der Direktor des Unternehmensbereiches 3, Sondervermögen Landwirtschaft, zusammen mit dem für die Abwicklung zuständigen Direktor;

- für Unternehmen zwischen 250 und 1000 Arbeitnehmern das für die entsprechende Branche bzw. für die Niederlassung zuständige Vorstandsmitglied zusammen mit dem für die Abwicklung zuständigen Direktor sowie dem Direktor Finanzen;
- für Unternehmen zwischen 1000 und 2000 Beschäftigten, das für die Branche oder für die Niederlassung sowie das für die Abwicklung zuständige Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorstand Finanzen;
- für Unternehmen mit mehr als 2000 Beschäftigten sowie in Fällen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, der Gesamtvorstand (§ 15 der Geschäftsordnung der Treuhandanstalt).

*BMF?
JawR?*

Soweit zeitlich möglich, wird vor der Entscheidung ein Votum des Leitungsausschusses eingeholt, falls dieses nicht als Ergebnis der Prüfung des Unternehmenskonzeptes bereits vorliegt.

BMat 2/125 BMF 1



Vor Einleitung eines Liquidationsverfahrens von herausragender arbeitsmarktpolitischer Bedeutung wird die Treuhandanstalt (Direktorat Länderkoordination in Abstimmung mit dem Direktorat Abwicklung) rechtzeitig ein Abstimmungsgespräch mit der betroffenen Landesregierung über Zeitpunkt, Verfahren und in Betracht kommendes Management der Stilllegung führen.

2. Abwicklungsverfahren

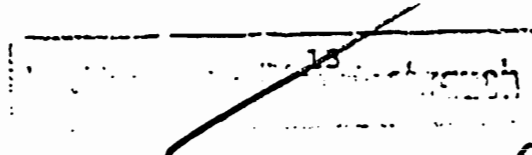
Mit der Entscheidung über die Einleitung der Liquidation geht die Verantwortung für die Betreuung des betroffenen Unternehmens

- bei allen Z-Gesellschaften und
- bei allen N-Gesellschaften über 250 betroffenen Mitarbeitern

in vollem Umfang auf das Direktorat Abwicklung über.

Nach der Entscheidung über die Stilllegung wird die Treuhandanstalt der betroffenen Landesregierung möglichst unverzüglich alle Informationen übergeben, die für die Einleitung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere

- Leistungsverzeichnis über notwendige oder geeignete Maßnahmen (Abbruch, Recycling, Landschaftspflege, Flächensanierung),



015

*Offen
T. 14. / P.*

- Liste der freizustellenden Mitarbeiter mit Alter, Qualifikation etc,
- Liste der für von Dritten einzuleitenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geeigneten Sachmittel in der Verfügung des Treuhandunternehmens (Räume, Maschinen etc.),
- Informationen über zu verkaufende oder nach Kommunalvermögensgesetz an die Kommune zu übertragende Grundstücke.

Grundsatzfragen der Abwicklung von Liquidationsverfahren sowie besondere einzelfallbezogene Probleme werden regelmäßig in Ressortbesprechungen zwischen der Zentrale und den Niederlassungen der Treuhandanstalt erörtert. Der Leitungsausschuß wird gegebenenfalls zugezogen. Besprechungen können auch auf Wunsch einer Niederlassung stattfinden.

Für alle Liquidationsfälle wird bei der für die Abwicklung jeweils verantwortlichen Stelle der Treuhandanstalt (U2 A oder Niederlassung) jeweils ein "Abwicklungsbeauftragter" als Ansprechpartner für den Liquidator bzw. Verwalter bestimmt. Er dient als Koordinationsstelle für alle die Belange der Treuhandanstalt betreffenden Fragen und steht den Beteiligten als Berater zur Verfügung.

3. Ablaufschema

Für den Ablauf von Liquidationsverfahren wurde ein detailliertes Schema entwickelt, das als Anlage beiliegt.

VI. Finanzierungsfragen

1. Gesamtvollstreckungsverfahren

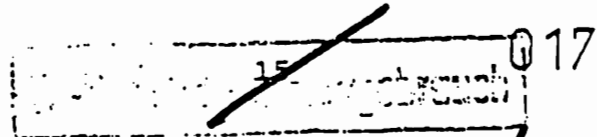
Die Zielsetzung, Stilllegungen in einem geordneten Verfahren durchzuführen, erfordert bei Gesamtvollstreckungsverfahren eine ausreichende Masse. Ansonsten kommt es entweder nicht zur Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens oder zu dessen frühzeitiger Einstellung.

Wenn ein masseloses Vollstreckungsverfahren vermieden werden soll, so soll die Treuhandanstalt als Gläubiger - gegebenenfalls mit anderen Gläubigern - entsprechende Mittel für die Masse bereitstellen. Von dieser Möglichkeit kann im Einzelfall auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Treuhandanstalt nicht Gläubiger ist. In der Regel bedeutet dies die Abgabe einer Garantieerklärung der Treuhandanstalt für die Übernahme der Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Kosten des Verwalters), gegebenenfalls verbunden mit einer vom Gericht verfügten Vorschußpflicht.

Unabhängig hiervon wird die Frage geregelt, ob die Treuhandanstalt im Falle einer Gesamtvollstreckung Beiträge zur Finanzierung von Sozialplänen bzw. zur Komplementärfinanzierung von Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. ABM, Qualifizierungsmaßnahmen) leistet.

Gegenwärtig gilt:

- Sofern das Unternehmen in der Lage ist, den Sozialplan zu erfüllen, errechnet sich das Sozialplanvolumen aus der Summe von jeweils vier Monatsbruttoeinkommen der von der Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer;

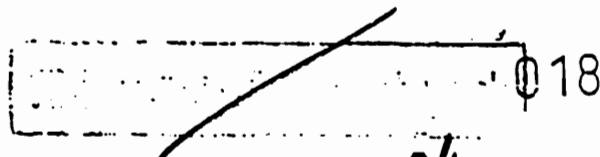


Löhne und Gehälter können höchstens für drei Monate zwischen der Antragstellung und der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens durch einen von der Treuhandanstalt verbürgten Kredit an den Sequester vorfinanziert werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Sequester sich gegenüber der Treuhandanstalt ~~verpflichtet, diesen Kredit im vollen Umfang nach~~ Eröffnung des Verfahrens zurückzuzahlen.

2. Liquidation

Um die finanzielle Belastung auch bei der Liquidation in Grenzen zu halten, ist für deren Einleitung eine Statusberechnung erforderlich. Aus dieser muß hervorgehen, daß nach Beendigung des Verfahrens alle Verbindlichkeiten des Unternehmens durch die Verwertung der Aktiva abgedeckt werden können. Gegebenenfalls ist über die Höhe der Verbindlichkeiten mit den Gläubigern zu verhandeln. In diesem Rahmen fallen regelmäßig folgende Finanzierungsbeiträge an:

- Lohnzahlungen während des Liquidationszeitraumes bei regelmäßig stark abnehmender Tendenz durch Personalabbau;
- allgemeine Betriebskosten mit entsprechend stark abnehmender Tendenz;
- Kosten des Liquidators;
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für Maßnahmen, die im übrigen von der Arbeitsverwaltung finanziert werden (ABM-Maßnahmen, Umschulungsmaßnahmen usw.);
- Sozialplankosten im Rahmen der Regelung nach Ziffer VI. 1.



16

Offen
J. K. / P.

Bei der Bewertung der Grundstücke im Rahmen der Erstellung des Status ist zu berücksichtigen, daß bei ihrer Veräußerung nur von den bei der Treuhandanstalt üblichen Regelungen zur Übernahme von Altlasten auszugehen ist.

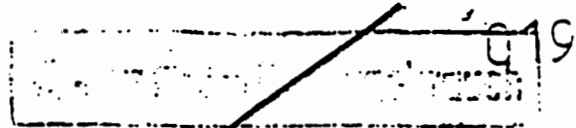
3. Privatisierung bei Liquidation

Auch im Liquidationsfalle sind alle denkbaren Privatisierungsanstrengungen zu unternehmen, um erhaltbare Unternehmenssubstanz und damit auch Arbeitsplätze weiterhin wirtschaftlich nutzen zu können. Soweit die Verantwortung bei der Treuhand liegt, sind die Leitsätze der Privatisierung, einschließlich der Kaufpreisermittlung analog anzuwenden.

Vorrang bei der Verwertung haben Lösungen, die die Privatisierung von Betrieben und Betriebsteilen unter Beibehaltung der Beschäftigung von Mitarbeitern ermöglichen. In gewissem Umfang ist hierfür gegenüber der Immobilienverwertung auch ein Mindererlös in Kauf zu nehmen.

4. Flankierende Maßnahmen

In den Fällen einer Stilllegung von herausragender ~~arbeitsmarktpolitischer Bedeutung~~ leitet die Landesregierung ein Sonderverfahren zur Ansiedlungsförderung ein. Unter Führung der Landesregierung wird eine Arbeitsgruppe Ansiedlungsförderung eingesetzt, in der alle betroffenen Behörden des Landes und der betroffenen Kommune(n) vertreten sind. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die optimale Koordinierung und Beschleunigung von ansiedlungsfördernden Maßnahmen, einschließlich aller Genehmigungsverfahren.



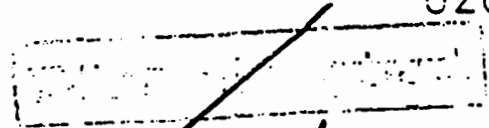
17

*Offen
7/1/8.*

Die Landesregierung wird im Normalfall ein externes Beratungsunternehmen mit der aktiven Förderung der Ansiedlung beauftragen; die Beratungskosten sollten mindestens zu 50 % durch den Bund bezuschußt werden.

Die Landesregierung wird zum Auffangen der Belastungen des Arbeitsmarktes die Gründung von ABM-Trägergesellschaften veranlassen. Es wird erwartet, daß die Bundesanstalt für Arbeit sie hierbei durch erstklassige Beratung seitens der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter unterstützt.

VII. Anlagen



Offen 9.11/8.

Ablauf bei Stillelegungen~~I) Nach Empfehlung LA~~

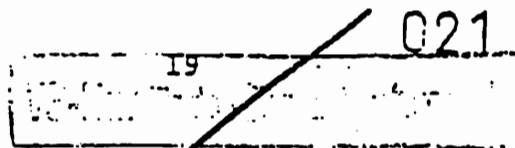
- ~~1. Unternehmensdaten und Unterlagen von LA besorgen
 2. Vorab-Information intern
 3. Vorbereitung der Privatisierung (Ausschreibungsvorbereitung)~~

I) Nach Entscheidung Vorstand THA

1. Information Bundesfinanzministerium, Bundeswirtschaftsministerium, Wi-Mi Länder:
 - a) bei kleineren Fällen: Information und Frage, ob Teilnahme erwünscht
 - b) bei größeren Fällen: Information und Einladung
 - c) Kopie an Direktor NL
2. Sofortige Ausschreibung zur Privatisierung
 - a) BDI
 - b) DIHT
 - c) int. Wirtschaftszeitungen
 - d) Banken (intern)
 - e) gezielte Ansprache von Interessenten
 Dauer: 4 Wochen - Koordination NL
3. Auswahl des Liquidators/Sequesters/Konkursverwalters
4. Einladung zum Termin

III) Einleitung der Abwicklung

1. Einladung zum Gespräch an
 - a) kleinere Fälle: - Geschäftsführung
 - Betriebsrat
 - RA als Liquidator/Konkursverwalter
 - Wirtschaftsministerium Land (falls erwünscht)
 - Abteilung Arbeit und Soziales
 - Direktor NL (Koordination Länderfragen)
 - Direktor NK (Koordination Niederlassungen)
 - Vertreter LA



- b) größere Fälle:
 zusätzlich
 - Wirtschaftsministerium Land
- c) bei besonderen Fällen:
 Fachabteilung - Landwirtschaft
 - Branche

Open
J. M. /

2. Gesprächsführung:

- a) Berichterstattung der Geschäftsleitung zum
 aktuellen Stand im Betrieb
- b) Stellungnahme des Betriebsrates
- c) Abfrage der wichtigsten Betriebsdaten:
- Liquiditätskredite 3. Quartal 1990
 - 4. Quartal 1990
 - Inanspruchnahme
 - Umsätze 1. Halbjahr 1990
 - 2. Halbjahr 1990
 - Anteil RGW
 - Anteil NSW
 - Personalstand und Entwicklung seit 1.1.1990
 - Auftragsabwicklung
 - Auftragsbestand für nächstes Quartal
 - nächstes Halbjahr
 - Markteinschätzung
 - Privatisierungsbemühungen
 - Forderungen: davon realisierbar
 - Verbindlichkeiten: davon überfällig
 - Lohnkosten
 - Betriebsmittelkosten: Kostendeckung?
 - Umsätze
- d) Stellungnahme des WP/Unternehmensberaters,
 der den LA und dessen Entscheidung vertritt
- e) behutsame Hinführung des Gespräches auf rasche
 Erstellung eines aktuellen Status im Unternehmen
 zu
- Finanzen
 - Aufträgen
- durch einen unabhängigen RA unseres Vertrauens
- f) Vorstellung des als KV vorgesehenen RA
- g) Terminabsprache im Betrieb zwischen
- ~~RA~~
 - GF
 - BR
 - Abwicklungsbegleiter der THA
- h) Terminplanung für
- Abgabe Status
 - neues Treffen im gleichen Kreis

 Treuhandanstalt

Anlage 16

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	18

4.4 Abwicklung

4.4.1 Art und Umfang der Geschäftsvorgänge sowie Genehmigungserfordernisse

Entscheidungen zur Abwicklung sind künftig in zwei Stufen zu treffen. Sieht der zuständige Unternehmensbereich/ Niederlassungsbereich auf Grund von Zweifeln an der Sanierungsfähigkeit das Risiko, daß ein Unternehmen abgewickelt werden muß, veranlaßt er die Einleitung eines formellen und verbindlichen Beschlusses entsprechend den internen Genehmigungsgrenzen der THA zur Vorprüfung der Abwicklung.

Die Vorprüfungsphase umfaßt eine abschließende fachliche Überprüfung der Sanierungsfähigkeit durch das Branchendirektorat/ Niederlassung sowie - in der Verantwortung von U4 A bzw. der entsprechenden Stelle der Niederlassung - die Prüfung der eventuellen Abwicklungsalternativen (Gutachten) und die weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Abwicklung. Mit dem Beschluß wird ein verbindlicher Termin festgelegt, zu dem ein Entscheidungsvorschlag über die voraussichtliche Abwicklung vorzulegen ist.

Die Zuständigkeit für das betroffene Unternehmen verbleibt in der Vorprüfphase beim Branchendirektorat/ Niederlassung. Der Beschluß zur Einleitung der Vorprüfung ist kein zustimmungspflichtiges Geschäft im Sinne der Geschäftsordnung der THA. Die Regelungen gem. Vorstandsbeschuß vom 30.06.1992 und vom 18.02.1992 bleiben hiervon unberührt.

Nach Abschluß der Prüfung, spätestens jedoch mit Ablauf des festgelegten Termins, legt U4 A bzw. die entsprechende Abteilung der Niederlassung einen Entscheidungsvorschlag zur Abwicklung vor, der Vorschläge zu folgenden Entscheidungen enthält:

- I. Entscheidung über die Auflösung an sich.
- II. Entscheidung über die Form der Abwicklung
- III. Sofern die Liquidation vorgeschlagen wird: Entscheidung über deren Finanzierung.

Die Entscheidungsvorschläge sind entsprechend mit dem zuständigen Branchendirektorat/ Niederlassung und dem Finanzressort abzustimmen. Bestandteil der Entscheidungsvorlage ist eine abschließende fachliche Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit, die vom zuständigen Branchendirektorat/ Niederlassung abgegeben wird.

Mit dem Beschluß über die Auflösung geht die Zuständigkeit für ein Unternehmen auf U4 A, respektive die entsprechende Abteilung der Niederlassung, über.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

aufgehoben 19/1
 VS-NURTO Index

Stand

03/93

Seite

19

Für Entscheidungen des Gesamtvorstandes ist die Mustervorlage zu verwenden (siehe HP4a Mustervorlagen für Abwicklung Abschn. 7).

Der Vorstand hält zu den Genehmigungserfordernissen klarstellend fest:

- a) Für die Entscheidung der Auflösung eines Unternehmens, gemäß den Genehmigungserfordernissen für Verkauf, Erwerb, Auflösung u.a., die mit Schreiben von Herrn Brahm und Herrn Dr. Hornef vom 19.8.92 allen Direktoren und Niederlassungsleitern übermittelt wurden, gelten die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer und Bilanzsumme des betroffenen Unternehmens.
- b) Die Entscheidung über die Gewährung finanzieller Mittel zur Durchführung der Liquidation erfolgt nach Maßgabe der Vorlage vom 19.11.1992.
- c) Verkäufe aus Unternehmen in Liquidation sind, unabhängig von der bereits genehmigten Auflösungsentscheidung, zustimmungspflichtige Geschäfte und unterliegen den entsprechenden Genehmigungserfordernissen für den jeweiligen Einzelfall.

Die Pflichten der Vorstände und Geschäftsführer, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Gesamtvollstreckung zu beantragen, bleiben von diesem Beschluß unberührt.

4.4.2 Erläuterungen

Internes Verfahren der THA zur Vorbereitung, Prüfung und Einleitung der Abwicklung

4.4.2.1 Prüfung und Vorbereitung der Abwicklung

Bei Zweifeln an der Sanierungsfähigkeit¹⁾ eines Unternehmens, die eine Abwicklungsentscheidung erwarten lassen, wird entsprechend den internen Genehmigungsgrenzen (siehe Anlage 2/3) der formelle Beschluß gefaßt, eine abschließende fachliche Überprüfung der Sanierungsfähigkeit vorzunehmen und die Vorbereitungsmaßnahmen für eine eventuelle Abwicklung einzuleiten. Die Federführung für die Durchführung und Erarbeitung der vorbereitenden Maßnahmen, der Vorabprüfung der Abwicklungsalternativen und der Entscheidungsvorlage wird dem Direktorat U4 A bzw. der Abteilung ~~"Abwicklung" der jeweiligen Niederlassung übertragen. Zur Prüfung der eventuellen Abwicklungsform wird in dieser Phase ein Abwicklungsgutachten von U4 A in Auftrag gegeben. Die abschließende Stellungnahme über die Sanierungsfähigkeit der Gesellschaft wird vom zuständigen Branchendirektorat bzw. dem zustän-~~

¹⁾ das diesbezügliche Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit 6.1./6.2. und 3.1.2. Fällen wurde zuletzt mit Beschluß vom 30.06.92 vom Vorstand geregelt.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	20

Handwritten: *aufgelöst* (crossed out), *3-MONATIG*, *12*

digen Beteiligungsbetreuer der Niederlassung abgegeben. Der Beschluß zur abschließenden Überprüfung der Sanierungsfähigkeit und Vorbereitung der eventuellen Abwicklung legt zwingend einen verbindlichen Termin fest, zu dem ein Entscheidungsvorschlag vorzulegen ist. U4 C ist über den Beschluß in Kenntnis zu setzen.

Dies ist im Sinne der Geschäftsordnung der THA kein Beschluß über die Auflösung eines Unternehmens, der in größeren Fällen den Gremien der THA als zustimmungspflichtiges Geschäft vorzulegen wäre. Es handelt sich lediglich um eine innerorganisatorische Auftragserteilung. Der Verwaltungsrat ist aber gegebenenfalls im Rahmen der Ressort-Berichterstattung zu informieren (zuständig: Unternehmensbereich, in dessen Bestand das betroffene Unternehmen ist).

Die zuständigen Directorate/ Niederlassungen sollten, sobald die Auflösung als ernsthafte Alternative in Betracht kommt, rechtzeitig die Prüfungs- und Vorbereitungsphase einleiten, da einerseits eine verspätete Einleitung dieser Phase die THA unnötig finanziell belasten würde und andererseits gewährleistet sein sollte, daß ausreichend Zeit zur Prüfung einer Abwicklungsentscheidung und zur Vorbereitung geeigneter Begleitmaßnahmen, insbesondere gemäß der Vereinbarung Bund/Länder/THA vom 18.3.1991, gegeben ist.

Unabhängig davon, ob die Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit und das Abwicklungsgutachten zu übereinstimmenden Erkenntnissen kommen, ist spätestens zum vorgegebenen Termin ein Beschlußvorschlag über die Zukunft des Unternehmens den Entscheidungsgremien vorzulegen.

4.4.2.2 Entscheidungsvorschlag zur Einleitung der Abwicklung

Nach Abschluß der Prüfung, spätestens aber mit Ablauf des verbindlichen Termins zur Beendigung der Vorbereitungsphase, legt U4 A auf Grundlage der Empfehlung eines Gutachters einen Entscheidungsvorschlag zur Abwicklung vor, der Vorschläge zu folgenden Entscheidungen enthält:

- I. Entscheidung über die Auflösung an sich
- II. Entscheidung über die Form der Abwicklung (Liquidation oder Gesamtvollstreckung)
- ~~- III. Sofern die Liquidation vorgeschlagen wird:~~
Entscheidung über die Finanzierung der Liquidation.

Dieser gebündelte Beschlußvorschlag enthält in den meisten Fällen verschiedene Entscheidungstatbestände (Auflösungsbeschluß an sich und Finanzierung der Liquidation), es erscheint aber nicht sinnvoll, hieraus getrennte Entscheidungsvorlagen zu machen. Da diese Entscheidungen in engem sachlichen und zeitlichen Zusam-

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weteregabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

Index

B

Stand

03/93

Seite

21

menhang zueinander stehen und in der Praxis ein zügiger Genehmigungsdurchlauf gewährleistet sein muß, werden Entscheidungen über die Auflösung an sich und über deren Form und Finanzierung in einem Entscheidungsverfahren behandelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß in den Vorlagen der Beschluß-/ Zustimmungsvorschlag die verschiedenen Tatbestände deutlich voneinander trennt.

Bestandteil der Entscheidungsvorlage ist eine "abschließende fachliche Stellungnahme zur Sanierungsfähigkeit" des betreffenden Unternehmens. Diese Stellungnahme wird vom zuständigen Branchendirektorat/ Niederlassung abgegeben. Dabei ist es im Vorfeld der Entscheidungsvorlage anzustreben, daß die Stellungnahme mit dem Vorschlag der Abwicklung korrespondiert. Sofern dies nicht der Fall ist, ist dies in der Entscheidungsvorlage deutlich hervorzuheben. Das Entscheidungsgremium wird dann entscheiden, welcher Sichtweise es folgt.

Zuständig für die Erarbeitung der Vorlage ist das Direktorat U4 A. Der Entscheidungsvorschlag über die Auflösung ist mit dem zuständigen Branchendirektorat, der Entscheidungsvorschlag zur Finanzierung einer Liquidation mit dem Finanzbereich abzustimmen. Der Bereich U4 A ist in Zusammenarbeit mit dem Finanzressort dafür verantwortlich, daß in zustimmungspflichtigen Fällen der KBA rechtzeitig um eine Stellungnahme gebeten wird. In den Fällen, die in den Niederlassungen behandelt werden, ist entsprechend zu verfahren.

In den Fällen, in denen die DM-Eröffnungsbilanz nicht festgestellt wurde, wird auf den § 57 DM-Bilanzgesetz bezug benommen: "In den neuen Bundesländern sind Kapitalgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 DMBilG verpflichtet, ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1992 neu festzusetzen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Geschieht dies nicht, sind sie mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Diese Frist wird um ein Jahr verlängert." Bei Unternehmen ohne festgestellte Eröffnungsbilanz ist nur bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit Gesamtvollstreckung innerhalb von 21 Tagen zu beantragen.

Für Unternehmen, deren DM-Eröffnungsbilanz festgestellt wurde, besteht die Schutzwirkung des § 56 d DMBilG ohnedies nicht mehr, mit der Folge, daß bei einer eventuell auftretenden Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens innerhalb von 21 Tagen die Gesamtvollstreckung zu beantragen ist.

~~Diese Regelung wurde mit Schreiben vom 19. Januar 1993 von der Justizministerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, bestätigt.~~

Für die Beschlußfassung zu den Punkten I. - III. werden im Abschnitt 4.4.3.1 die maßgeblichen Kriterien zur Bestimmung der Genehmigungserfordernisse beschrieben.

4.4.3 Mustervorlagen

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Wergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	22

Entsprechend diesen Verfahrensregeln sind eine einheitlich zu verwendende Mustervorlage zu dem Beschluß über die Einleitung der Vorabprüfung (Anlage 2) und eine Mustervorlage zu der gebündelten Abwicklungsentscheidung (siehe Handbuch HP4A Mustervorlagen, Abschn. 7) ausgearbeitet worden. Die Mustervorlage Abwicklung gilt für alle Entscheidungsgremien in der den Anforderungen entsprechenden Tiefe. Das Verfahren in den Niederlassungen ist entsprechend diesen Mustern formell zu regeln (koordinierend zuständig: U2 K/C).

4.4.3.1 Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit der Abwicklung

Im Rahmen des Beschlusses über die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens zur Auflösung von Unternehmen sind drei verschiedene Entscheidungstatbestände zu behandeln, die in sehr engem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen. Es ist zu entscheiden über die Einleitung der Auflösung an sich, über die Verfahrensform der Abwicklung und ggf. über die Gewährung neuer finanzieller Hilfen, damit das Liquidationsverfahren durchgeführt werden kann. Dabei handelt es sich im Regelfall nur bei den Entscheidungen über die Auflösung an sich und über die Zuführung neuer finanzieller Mittel zur Ermöglichung der Liquidation um echte Entscheidungen; für die Verfahrensform der Abwicklung stehen normalerweise keine, von den anderen Entscheidungen unabhängige, Handlungsalternativen zur Wahl.

4.4.3.2 Entscheidungen über die Auflösung von Unternehmen an sich

Grundsätzlich gelten für Entscheidung über die Auflösung an sich die *Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt für Verkauf, Erwerb, Neugründung und Auflösung von Unternehmen und Unternehmensteilen* in der Fassung vom 26.8.1992. Dabei sind die Kriterien für die Zustimmungserfordernisse durch die Gremien der Treuhandanstalt (Vorstand; Verwaltungsrat) und durch das BMF zu der Entscheidung der Auflösung identisch mit den Kriterien für die Veräußerung und berücksichtigen Umsatz, Arbeitnehmer und Bilanzsumme des betroffenen Unternehmens (siehe Anlage 1). Gegenstand der zu genehmigenden Entscheidung ist insoweit der Beschluß, daß ein Unternehmen abgewickelt wird (gem. § 16 (1) c der Geschäftsordnung der THA vom 01.01.1993).

Form der Abwicklung

Sofern mit dem Beschluß, ein Unternehmen aufzulösen, keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden sollen, kommt es in der Regel zu dem gesetzlich vorgesehenen Gesamtvollstreckungsverfahren. Grundsätzlich ist daher zunächst die Frage, in welcher Form der Auflösungsbeschluß umgesetzt wird, kein zustimmungsbedürftiges Geschäft; es ist jedoch im Einzelfall möglich, daß die Durchfüh-

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Wettersgabe, sowie Verwertung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuweerdnungen vermerken zu Schadensersatz.

Treuhandanstalt

Organisationshandbuch
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

aufgehoben T. 2-4
Vorwort Index Stand Seite
B 03/93 23

zung einer Auflösung über die Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens im Sinne des § 16 (4) der Geschäftsordnung der THA als "Maßnahme von besonderer Bedeutung" gewertet wird und demnach der Gremienzustimmung bedarf.

Finanzierung der Liquidation

Nachdem der grundsätzliche Entscheid, daß ein Unternehmen aufgelöst wird, gefaßt ist, überläßt die THA in vielen Fällen das Unternehmen nicht dem gerichtlichen Gesamtvollstreckungsverfahren, sondern wählt den Weg über die außergerichtliche Liquidation. Dieses Verfahren bedingt im Regelfall, daß die Treuhandanstalt beschließt, dem Unternehmen neue finanzielle Mittel zur Durchführung des Liquidationsverfahrens in entsprechend erforderlichem Umfang zu gewähren, teils als Zwischenfinanzierung bis zur Realisierung von Vermögenswerten, teils auch zur Abdeckung eines zu erwartenden Fehlbetrages.

Kriterium zur Bestimmung der Genehmigungserfordernisse

Bei der Entscheidung über das neu zu gewährende, finanzielle Obligo zur Durchführung der Liquidation sind die Kriterien der Vorlage vom 19.11.92 - Abwicklungsfinanzierung (siehe Anlage 3) anzuwenden.

Zur Bestimmung des für die Genehmigungserfordernisse der Gremien der THA zur Finanzierung einer Liquidation maßgeblichen Kriteriums "neu zu gewährendes, finanzielles Obligo für die Treuhandanstalt" sind folgende Posten heranzuziehen:

- neu zu gewährende Gesellschafterdarlehen/ (ggf. in Sonderfällen: Bürgschaften) zur Finanzierung der Liquidation
- neu zu gewährendes Darlehen zum quotalen Vergleich der Altkredite
- neu zu gewährender Sozialplan

Dabei sind nicht zu berücksichtigen die bis dato schon gewährten Darlehen und Bürgschaften der THA, insbesondere die rein finanztechnische Umwandlung von Bürgschaften in Gesellschafterdarlehen und die Sozialplanzuwendungen, die, da durch gesonderte Regelung ~~begründet, nicht zur Disposition stehen~~.

Die Summe des schon bestehenden Altobligos sowie des neu zu gewährenden Obligos zur Durchführung einer Liquidation wird dem Entscheidungsgremium als "maximales finanzielles Obligo" nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Wiedergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91

Index

B

Stand

03/93

Seite

24

Die Struktur der zur Genehmigung der Finanzierung einer Liquidation zu beachtenden Kompetenzstufen ist in der Tabelle der Anlage 3 zu ersehen.

Verfahren mit dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß

Da durch diese Entscheidung auch haushaltsrechtliche Interessen des BMF berührt sind, ist der Beschluß über den finanziellen Rahmen einer Liquidation, unabhängig von den Zustimmungserfordernissen der Gremien, ab einer gewissen Größenordnung auch dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß (KBA) zuzuleiten.

Die Kriterien, nach denen ein Fall zur Finanzierung einer Liquidation im Kredit- und Bürgschaftsausschuß behandelt wird, sind im sogenannten "Drittvertrag" und dessen Nachträgen zwischen dem BMF und der THA geregelt. Dem KBA werden all die Fälle zugeleitet, in denen zur Finanzierung der Liquidation "ein maximales finanzielles Obligo" von über 100 Mio. DM überschritten wird.

In all den Fällen, die sowohl im KBA beraten werden, als auch dem Verwaltungsrat vorgelegt werden, ist es anzustreben, daß das Votum des Kredit- und Bürgschaftsausschusses zur Beratung im Verwaltungsrat vorliegt.

Zustimmungspflichtige Geschäfte aus Unternehmen in Liquidation

Verkäufe von Betriebsteilen und Grundstücken durch einen von der THA bestellten Liquidator aus einem Unternehmen heraus, das in Form der Liquidation abgewickelt wird, sind unabhängig davon, daß bereits die Abwicklung mit der Folge der Auflösung beschlossen und genehmigt wurde, nach den Genehmigungserfordernissen der THA zu Verkäufen von Unternehmensteilen und Grundstücken (siehe Pkt. 4.1 (Anlage 1)) durch die zuständigen Gremien zu entscheiden bzw. zu genehmigen.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.


Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	25

4.5 Vertragsänderungen

VS-Vorlage vom 19. 2. 1993

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~
aufgehoben 7.78/12.

Titel: Grundsätze; Aufgaben, Organisation und Genehmigungsrichtlinien für das Vertragsmanagement

Ausgearbeitet von: Herrn Rosenkranz, U1 VM
 Herrn Dr. Maaßen, P GU

Abgestimmt mit: Kaufmännische Direkorate
 Herrn Dr. van Scherpenberg, P G
 Herrn Färber, F U

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch: 1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Treuhandanstalt

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	26

4.5 Genehmigungsrichtlinien für Vertragsänderungen *ausführlich*

4.5.1 Art und Umfang der Genehmigungsrichtlinien für Vertragsänderungen

Auf Änderungen rechtswirksamer Privatisierungsverträge, die sich auf finanzielle Ergebnisse oder Arbeitsplatz- oder Investitionszusagen auswirken, finden ab 01.03.1993 bis auf weiteres die Genehmigungsrichtlinien Anwendung.

Die Änderung der Geschäftsordnung der Treuhandanstalt zum Zweck der Regelung der Genehmigungserfordernisse bei Vertragsänderungen wurde bis zur endgültigen Entscheidung über die Genehmigungsregelungen vertagt.

4.5.2 Erläuterungen

1. Im Rahmen des Privatisierungsvertrages bzw. der Entscheidungsvorlage nach Höhe und Inhalt genehmigte Zahlungen werden durch den Leiter der Abteilung Vertragsmanagement und den Kaufmännischen Direktor/Niederlassungsleiter/Geschäftsstellenleiter entsprechend den bestehenden Regelungen veranlaßt und bedürfen nicht weiterer Genehmigungen.
2. Vertragsänderungen, die sich aus der Überprüfung von Arbeitsplatz- und Investitionszusagen gemäß den Privatisierungsverträgen oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben, unterliegen den nachfolgenden Genehmigungserfordernissen (vgl. tabellarische Übersicht Anlage 5).

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Voraussetzung für jede Entscheidung ist eine gründliche Prüfung der Umstände, die zur Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen geführt haben (ggf. unter Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern oder anderen Sachverständigen).
- b) Maßgebliche Kriterien sind erstens die finanziellen Auswirkungen für die Treuhandanstalt oder ihre Beteiligungsunternehmen (finanzielle Belastung bzw. finanzielles Risiko), zweitens die Zahl der Arbeitnehmer, hinsichtlich derer von rechtlich verbindlichen vertraglichen Zusagen abgewichen wird, drittens die Summe der Abweichungen von verbindlichen vertraglichen Investitionszusagen. Bei mehreren Vertragsänderungen ist innerhalb jedes der drei genannten Kriterien die Gesamtwirkung maßgeblich.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Wartung, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

ausgegeben
 15.10.91
 NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH

Organisationshandbuch	Index	Stand	Seite
Organisationsanweisung Nr.: 0-20/91	B	03/93	27

- c) Die Erfüllung von Arbeitsplatz- oder Investitionszusagen darf bei erstmaliger Prüfung auf der vorgesehenen Ebene, mit Ausnahme der Ebene von Verwaltungsrat + BMF, längstens für ein Jahr aufgeschoben (gestundet) werden. Der im Vertrag vorgesehene Erfüllungszeitraum verschiebt sich entsprechend in die Zukunft. Ist eine darüber hinausgehende Stundung unvermeidlich, bedarf dies der Genehmigung auf der nächsthöheren Genehmigungsstufe.

Die obigen Grundsätze gehen davon aus, daß nach der bisher geltenden Geschäftsordnung grundsätzlich alle Vertragsänderungen der Zustimmung derjenigen Hierarchieebene oder derjenigen Gremien bedürfen, deren Zustimmung zu dem ursprünglichen Vertrag erforderlich war. Allerdings ist davon auszugehen, daß diese Zustimmung für nicht erhebliche Änderungen, die bei verständiger Würdigung und bei Kenntnis der nun bekannten Umstände nicht zu einer abweichenden Entscheidung der jeweiligen Entscheidungsträger geführt hätten, nicht erforderlich ist. Die in der Anlage 5 dargestellten Genehmigungsregelungen konkretisieren nun für die Zukunft den Maßstab der Erheblichkeit von Vertragsänderungen, der eine Zustimmungsbedürftigkeit auslösen soll.

Ordnungs-Nr. für Org.-Handbuch:

1.7

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwoernandungen verpflichten zu Schadensersatz.

Genehmigungsbereich: Geschäftsvorgänge:	Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt Privatisierung (Punkt 4.1) Verkauf, Erwerb, Neugründung von Unternehmen und Unternehmensteilen Abschlüsse von langfristigen (> 4 Jahre) Miet-, Pacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträgen
--	--

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Ziffer	Kriterien				Kriterium zusätzlich bei:		Genehmigung durch
	Arbeitnehmer 1)		Umsatz		bei Veräußerung oder Neugründung: Verbleib, Erwerb einer Kapitalbeteiligung 3) 4)	nur bei Veräußerung: neue finanzielle Belastung der THA (auch durch bescheidene Positionen) Mio. DM	
	zum Stichtag	ZUM 01.01.1992	VORAUS: in 1992	1991			
0.9	< 50		< 10		< 1		AL AW + GSL THA 7)
1.0	< 100		< 50		< 3		GSL THA + GSL TLG
1.1	< 500		< 75		< 50	< 30 5)	NLL + Dir.NL/VS + Dir.
1.2	500 - 1.000		75 - 100		50 - 150	30 - 50 6)	zwei MVS
1.3	> 1.000		> 100		> 150	> 25 %	Gesamtvorstand
1.4		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	Verwaltungsrat
1.5		> 1.500		> 150	> 150	> 25 %	BMF

Eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden

ERLÄUTERUNGEN

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender
- 2) bei Anteilsverkäufen sowie bei Verkäufen der wesentlichen Vermögensanteile an einen Interessenten ist die Bilanzsumme der Gesellschaft heranzuziehen; bei sonstigen Teilverkäufen gilt entsprechend die Summe der veräußerten Aktiva
- 3) unabhängig von der Größenordnung

- 4) Ausnahmen:
Restitutionsfälle, wenn Berechtigter auf THA-Anteile verzichtet
Spaltungen nach Spaltungsgesetz
nachträgliche Umwandlungen, z.B. von ZBE
reine Umschichtungen, die keine neuen Aufgaben für THA begründet
- 5) Veränderungen lt. VS-Beschluß vom 30.09.1992
- 6) Veränderung lt. VS-Beschluß vom 19.01.1993
- 7) Vorstandsbeschuß vom 22.09.1992 (Überleitungsanleitung Phase 2

VS-Beschluß vom 19.01.1993
 19.1.93

Genehmigungserfordernisse der THA	
Genehmigungsbereich:	Abwicklung (Punkt 4.4)
Geschäftsvorgänge:	Einleitung der Vorabprüfung der möglichen Abwicklung von Gesellschaften

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Kriterien			Genehmigung durch
Arbeitnehmer (einschl. Kurzarbeiter u. Azubis) zum Stichtag	Umsatz (Mio. DM) Vorjahr in 1992	Bilanzsumme (Mio. DM) gem. DMSK nach Verfallzeit bzw. letztem JA	
< 500	< 75	< 50	NLL + Dir. NL/GSL bzw. MVS + Dir.
500 - 1.000	75 - 100	50 - 150	zwei MVS
> 1.000	> 100	> 150	Gesamtvorstand

Der Beschluß über die Einleitung der Vorabprüfung der möglichen Abwicklung beinhaltet:

- verbindlichen Termin für die Entscheidung über die Abwicklung
- Auftrag an U4 A zur Vorbereitung und Prüfung der Abwicklung

VS-1110 1000 1000 1000 1000 1000
 aufbewahrt
 1978/11
 25 EVA

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

Genehmigungsbereich: Abwicklung (Punkt 4.4)
 Haftvorgänge: Auflösung von Unternehmen und die Finanzierung der Liquidation

Auflösung:

Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe bei der ein Kriterium erreicht wird

Arbeitsnehmer 1)		Umsatz (Mio. DM)		Bilanzsumme (Mio. DM)	Genehmigung durch
zum Stichtag	zum 01.01.1992	Voraussetz. in 1992	1991	gem. DMB bzw. letztem JA	
< 500		< 75		< 50	NLL + Dir.NL/GSL bzw. MVS + Dir.
500 - 1.000		75 - 100		50 - 150	zwei MVS
> 1.000		> 100		> 150	Gesamtvorstand
	> 1.500		> 150	> 150	Verwaltungsrat
	> 1.500		> 150	> 150	BMF

Finanzierung der Liquidation:

Kriterium		Genehmigung durch
neu zu gewährendes finanzielles Obligo (in Mio. DM)	maximales finanzielles Obligo (in Mio. DM)	
< 5		NLL + Dir.NL bzw. GSL THA + TLG bzw. Dir. F + Dir. U
< 10		MVS + Dir 2)
< 30		zwei MVS 2)
> 30		Gesamtvorstand
	> 100	BMF (KBA)
> 100	3)	Verwaltung

Eine Genehmigungspflicht durch den Verwaltungsrat und den BMF besteht nicht, wenn die Kriterien für die Vorlage im Gesamtvorstand nicht erreicht werden.

ERLÄUTERUNGEN:

- 1) einschließlich Kurzarbeiter und Auszubildender
- 2) davon ein Vertreter des Finanzressorts
- 3) zusätzlich, wenn durch die Maßnahme das Gesamtbligo eine DM-100-Mio.-Grenze überschreitet.

GE-ABW

Handwritten signature and date: 12/1/91

~~15. März 1977~~ *aufgehoben*

Genehmigungserfordernisse der Treuhandanstalt

Genehmigungsbereich: Finanzhilfen (Punkt 4.3)
Geschäftsvorgänge: Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien, Darlehen, Zuschüsse

Kompetenzstufe	zulässiges Gesamtobligo 1) in Mio DM	Genehmigung durch	
1	< 3	GS-Ltr. THA + GS-Ltr. TLG	1) bezieht sich auf das gesamte THA-Obligo für beantragte und bereits bewilligte Finanzhilfen an alle Unternehmen desselben Konzerns im Sinne von § 18 Aktiengesetz. 2) für GS wird BD durch Dir. U 2K ersetzt. 3) außerdem für alle Vorlagen, die der Zustimmung/Befassung des Verwaltungsrates/ KBA bedürfen.
2	< 5	BD + K D 2)	
3	< 10	BD + AL F U1/F U2 2)	
4	< 20	BD + Dir. F U/NLL + Dir. NL 2)	
5	< 30	MV U-Ber. + Dir. F U	
6	< 50	MV F + weiteres MV	
7	> 50	Gesamtvorstand 3)	

Jede Entscheidungsvorlage ist ab Kompetenzstufe 3 vor Weitergabe an den Bereich Finanzen vom Kaufmännischen Direktor des jeweiligen Unternehmensbereiches gegenzuzeichnen. In Niederlassungen/Geschäftsstellen zeichnet der Abteilungsleiter Controlling mit.

Toleranzregelung:

Ein Kompetenzträger kann eine zusätzliche Finanzhilfe bis zur Höhe von 20 % des bislang genehmigten Gesamtobligos auch dann genehmigen,

- a) wenn durch die Erhöhung das neue Gesamtobligo in die nächsthöhere Kompetenzstufe fällt;
- b) wenn die Erhöhung innerhalb der nächsthöheren Kompetenzstufe stattfindet.

Die Regelung kann immer dann genutzt werden, wenn das zuletzt genehmigte Gesamtobligo nicht durch die Anwendung der Toleranzregelung erreicht wurde.

Ausnahme: Für Kompetenzstufe 1 und 2 gilt nur der Punkt a) der Toleranzregelung.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates ist einzuholen, wenn das Gesamtobligo der bewilligten und beantragten Finanzhilfen erstmals DM 100 Mio überschreitet oder das Gesamtobligo einen Betrag erreicht, der um mindestens DM 100 Mio über dem zuletzt vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtobligo liegt.

Dem Kredit- und Bürgschaftsausschuß sind alle Beschlüsse über Finanzhilfen zur Befassung zuzuleiten,

- wenn Finanzhilfen der Treuhandanstalt von insgesamt mehr als DM 50 Mio innerhalb eines Kalenderjahres (auch bei Aufteilung in Teilbeträgen) erbracht werden oder vorgesehen sind

und grundsätzlich immer.

- wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt erforderlich ist.

Bei KBA- und Verwaltungsratspflichtigen Vorlagen ist die Toleranzregelung nicht anzuwenden.

Genehmigungsrichtlinie für Vertragsänderungen

Finanzielle Auswirkungen	Arbeitsplatzzusagen (Abweichung vom Vertrag)	Investitionszusagen (Abweichung vom Vertrag)	Genehmigung durch:
Genehmigung auf der höchsten Kompetenzstufe, bei der ein Kriterium erreicht ist			
bis 1 Million DM	bis 50 MA	bis 2 Millionen DM	AL VM + Kfm. Dir. (Z) AL VM + design. GS-Ltr. (NL) AL VM + GS-Ltr. THA (GS)
bis 3 Millionen DM	bis 100 MA	bis 5 Millionen DM	AL VM + Kfm. Dir. (Z) NL Ltr. + design. GS-Ltr. (NL) GS-Ltr. THA + GS-Ltr. Tlg (GS)
bis 5 Millionen DM	bis 200 MA	bis 20 Millionen DM	Mitgl. Vorst. + Kaufm. Dir. (Z / NL / GS)
bis 10 Millionen DM			Mitgl. Vorst. + Dir. F U
bis 30 Millionen DM	bis 350 MA	bis 60 Millionen DM	Mitgl. Vorst. + Vorst. Finanzen / 2 MVS
bis 50 Millionen DM	bis 500 MA	bis 100 Millionen DM	Gesamtvorstand
über 50 Millionen DM	über 500 MA	über 100 Millionen DM	Verwaltungsrat + BMF

Finanzielle Auswirkungen: Brutto-Auswirkungen (Ausgaben / Ausfall von Einnahmen für die Treuhänderanstalt bzw ihre
Beteiligungsunternehmen. Eine Saldierung von zusätzlichen Ausgaben mit zusätzlichen
Einnahmen ist nicht zulässig.)

ausgeführt am 19. 12. 01.
~~NS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Handanleihe
Handbuch Privatisierung

129

Anlage 17

Index Stand Seite
 03/92 1

VS-Nr. für den... 19

7. Behandlung ökologischer Altlasten

Definition

Altlasten sind Belastungen des Bodens durch Schadstoffe aus industrieller oder gewerblicher Nutzung, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

eff. Alt 16/18

7.1 Zum Umgang mit der Problematik der Altlasten

7.1.1 Abgrenzung der Altlasten zu anderen Sachverhalten des Umweltschutzes

Altlasten beschreiben nur einen - allerdings sehr wesentlichen - Teil der Umweltsituation in einem Unternehmen bzw. auf einer Liegenschaft.

Keine Altlasten nach obiger Definition sind:

notwendige Rekultivierungen, zu entsorgende Abfälle, zu demontierende Anlagen und Gebäude, nachzurustende Rauchgasreinigungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen, zu erneuernde Abwasserkanäle, asbestbelastete Gebäudeteile u. ä.

Diese Sachverhalte sind bei der Privatisierung, insbesondere bei der Unternehmensbewertung nicht mit dem Problemkreis Altlasten zu vermischen, sondern gesondert davon zu behandeln. Dieses ist erforderlich, weil die Behandlung von Altlasten (wie oben definiert) im Gegensatz zu den genannten umweltschutzdefizitären Sachverhalten nicht durch umweltrechtliche Vorgaben verbindlich geregelt ist; vielmehr findet auf sie der Ermessensspielraum des Polizei- und Ordnungsrechts Anwendung. Die genannten Sachverhalte, die keine Altlasten im obigen Sinne sind, sollten bei der Preisbildung möglichst direkt erledigt werden. Sollten dazu ausnahmsweise Nachvertragsklauseln in Privatisierungsverträgen vorgesehen werden müssen, dürfen diese unter gar keinen Umständen unter der Überschrift "Altlasten" geführt werden.

7.1.2 Schwierigkeiten bei der Erfassung der Bedeutung der Altlasten

Es gibt keine bundeseinheitliche Legaldefinition des Begriffs "Altlasten". Die o. a. Definition leitet sich aus entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzelner Bundesländer sowie Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen ab. Eine Altlast liegt nur dann vor, wenn von ihr eine Gefahr ausgeht; ansonsten handelt es sich um einen Altlastenverdacht.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.1

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung

Effen
16
Index

Stand
93/92Seite
2

VS-Nur für den internen Gebrauch

“Gefahr” bedeutet das unmittelbare Bestehen des Eintritts eines Schadens an einem Rechtsgut der Allgemeinheit. Diese Definition leitet sich aus dem Polizei- und Ordnungsrecht ab. Liegt eine solche Gefahr vor, hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen sie zu ihrer Beseitigung trifft. Die angeordneten Maßnahmen richten sich im Grundsatz gegen den derzeitigen Besitzer bzw. Eigentümer als sog. “Zustandsstörer” oder - falls die Gefahr durch Handlungen des derzeitigen Besitzers weiter bestehen bleibt - gegen diesen als sog. “Handlungsstörer”. Die angeordneten Maßnahmen müssen erforderlich und verhältnismäßig sein. Deshalb kann im Regelfall keine Gesamtsanierung verlangt werden, weil damit das Erforderliche zur Abwendung einer akut bestehenden Gefahr überschritten würde. Für die Praxis der Privatisierung bedeutet das, daß nur der Aspekt der konkreten Gefahrabwendung zu betrachten ist. Forderungen nach finanziellen Regelungen von Gesamtsanierungen sind daher in der Regel überzogen.

Aus der Unsicherheit bei der Feststellung und Bewertung von Altlasten können sich demzufolge im Privatisierungsgeschäft Probleme in folgenden Bereichen ergeben:


1. bei der Wertermittlung von Grundstücken,
2. bei der Identifizierung einer Altlast und bei der Ermittlung der voraussichtlichen Aufwendungen für die Behandlung (Überwachung, Sicherung, Sanierung) einer Altlast,
3. bei der Behandlung der Altlasten in Bilanzen - sowohl aktiv- als auch passivseitig-, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Ausgleichsforderungen,
4. bei der Preisfindung zur Veräußerung von Treuhandunternehmen/Liegenschaften,
5. in den sog. “Freistellungsverfahren” nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 “Umweltrahmengesetz” in seiner Fassung von Artikel 12 “Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen” vom 22. März 1991,
6. bei der vertraglichen Risikoübernahme für die Altlastenbehandlung durch die Treuhandanstalt in entsprechenden Kaufverträgen.

Bei der Privatisierung müssen Mehrfachbegünstigungen des Käufers, die sich aus den genannten Bereichen 1 - 6 ergeben können, unter allen Umständen verhindert werden.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.1

Nur für den internen Gebrauch

Wergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwendungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

VS-Nur für den internen Gebrauch

Handbuch Privatisierung	Index	Stand	Seite
		03/92	3

7.2 Berücksichtigung von Altlasten bei der Preisfindung

Die Gewährleistung des Verkäufers/der Treuhandanstalt für die Freiheit von Altlasten ist generell auszuschließen.

Der Auftrag der Treuhandanstalt heißt "Privatisieren und Verwerten des volkseigenen Vermögens nach Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft" mit allen dazugehörigen Maßnahmen; der Auftrag beinhaltet nicht die Behebung der übernommenen Umweltmisere, auch nicht bezüglich der Altlasten.

Altlasten bzw. für deren Sicherung/Sanierung aufzuwendende Kosten wirken sich auf die Preisfindung aus.

Die Bilanz eines Unternehmens gibt nur Hinweise zu Altlasten; die aktivseitigen Wertabschläge, die passivseitigen Rückstellungen und die sich oftmals daraus ergebenden Ausgleichsforderungen sind in der Regel zu hoch angesetzt. Auch unterscheiden die Bilanzen häufig nicht zwischen Altlasten nach obiger Definition und sonstigen Umweltschutzmängeln, vgl. 7.1.1. Die Bilanzen sind deshalb im Zusammenhang mit Sicherung/Sanierung von Altlasten keine tragfähige Grundlage für die Preisermittlung; diese ist vielmehr durch Wertgutachten und evtl. Altlastenschätzungen, vgl. 7.4, zu begründen.

Folgende Fälle der Preisfindung sind im Zusammenhang mit Altlasten zu unterscheiden:

1) Die Altlast ist nach ihrem Umfang und ihrer Bedeutung bekannt. Die zur ihrer Sicherung/Sanierung erforderlichen Kosten können zum Zeitpunkt der Privatisierungsverhandlungen ermittelt werden und stehen in einem akzeptablen Verhältnis zu den zu privatisierenden Vermögenswerten.

In diesem Falle können die ermittelten Kosten in Form eines Preisnachlasses vereinbart werden. Der Preisnachlaß hat eine angemessene Beteiligung des Käufers an der Behandlung der Altlasten zu berücksichtigen.


Begründung für einen solchen Preisnachlaß und sein Umfang sind in der jeweiligen Privatisierungsakte vollständig zu dokumentieren.

2) Es besteht lediglich der Verdacht des Vorliegens einer Altlast; der Umfang ihrer evtl. Sicherung/ Sanierung ist im einzelnen nicht bekannt.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.2

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung	Index	Stand	Seite
		03/92	4

Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

Offen für 140

101

a) Der Privatisierer schätzt den Umfang oder läßt ihn schätzen, wobei er sich des bei dem Direktorat U5 A vorhandenen Schätzerpools bedienen kann, vgl. 7.4. Die Schätzer ermitteln nach THA-Schätzerichtlinien den Gefahren- bzw. Schadensumfang, der von der Altlast ausgeht, sowie die erforderlichen Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen und ihre Kosten.

Privatisierer und interessierter Erwerber betrachten die geschätzten Werte als verbindlich und die geschätzten Kosten stehen in einem akzeptablen Verhältnis zu den zu privatisierenden Vermögenswerten. Diese so ermittelten Kosten werden wie im Fall 1) in Form eines Preisnachlasses, bei dessen Festsetzung eine angemessene Beteiligung des Käufers an der Behandlung der Altlast zu berücksichtigen ist, vereinbart.

Schätzung und Preisnachlaß ist in der jeweiligen Privatisierungsakte zu dokumentieren, wie im Fall 1).

b) Das Ergebnis der Schätzung wird vom Privatisierer und Erwerber nicht als verbindlich betrachtet. Es bleibt ein Risiko, das bei der Preisfindung berücksichtigt werden muß. Es ist eine Risikoteilung zwischen Käufer und Verkäufer/Treuhandanstalt für zukünftige Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen vorzusehen. Die bilanzielle Behandlung der Altlasten kann bei Unternehmensverkäufen nur ein Hinweis auf die Höhe des Risikos sein.

Wenn die Risikoübernahme durch die Treuhandanstalt in einem akzeptablen Verhältnis zu den zu privatisierenden Vermögenswerten steht, können zur Risikoübernahme durch den Verkäufer/die Treuhandanstalt Vereinbarungen in den Vertrag aufgenommen werden, die sich nach den Grundsätzen, vgl. 7.3, richten.


Die einer solchen Vereinbarung zugrunde gelegten Werte und Wertermittlungen sind in der jeweiligen Privatisierungsakte entsprechend zu dokumentieren.

3) Wenn Kosten bzw. Risiko für Sicherung/Sanierung einer Altlast in keinem akzeptablen Verhältnis - im Sinne des Privatisierungsauftrags der Treuhandanstalt - zu den zu privatisierenden Vermögenswerten stehen, d. h., wenn es sich letztlich um die Beseitigung eines Umweltschutzdefizits handelt, sollte das verfassungsmäßig für die Umsetzung des Umweltschutzes zuständige jeweilige Land zur Kosten- bzw. Risikoübernahme in den Privatisierungsvorgang miteinbezogen werden.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.2

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwendmandlungen verbleiben zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung	Index	Stand	Seite
		03/92	5

offen bis 78

Sollte auch diese Hinzuziehung des Landes zu keinem für die Treuhandanstalt befriedigenden Ergebnis führen, ist zu entscheiden, ob eine stille Liquidation bzw. ein Konkurs in Erwägung zu ziehen ist. Keinesfalls ist die Treuhandanstalt verpflichtet, Kosten für Altlastensanierung dem Unternehmen zu erstatten. Die Treuhandanstalt ist auch nicht verpflichtet, ein vom Konkursverwalter nicht zu verwertendes und daher freigegebenes Grundstück anzunehmen; es bleibt allein dem in Konkurs befindlichen Unternehmen, vertreten durch den Verwalter, vorbehalten zu entscheiden, was mit dem kontaminierten Grundstück geschieht.


Bei der Preisfindung in den genannten Fällen 1) bis 3) sind unbedingt Mehrfachbegünstigungen des Käufers zu verhindern, vgl. 7.1.2. Wie das im einzelnen sichergestellt wird, ist in den Privatisierungsakten festzuhalten.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.2

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

VS-Nr. für das ~~Zustimmungsgesetz~~

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung	Index	Stand	Seite
		03/92	6

7.3 Grundsätze zu Altlastenvereinbarungen in Privatisierungsverträgen

1. Diese Grundsätze sind zu beachten, wenn es nicht möglich ist, die Altlastenfrage bei der Privatisierung preisbildend direkt zu berücksichtigen; diese direkte Berücksichtigung sollte immer als erstes angestrebt werden, soweit dies vertretbar ist.
2. Die Gewährleistung des Verkäufers/der Treuhandanstalt für die Freiheit von Altlasten ist generell auszuschließen.
3. Die Beteiligung des Verkäufers/der Treuhandanstalt an dem finanziellen Risiko der Beseitigung bei Vertragsabschluß vorhandener Altlasten ist nach Kapitel 7.2 grundsätzlich möglich, aber begrenzt; sie ist kein Muß.


Dieses gilt allerdings nur mit folgenden Maßgaben:

- a) Die obige Definition der Altlasten ist in den Vertrag aufzunehmen; bei Abweichungen davon ist unbedingt Rücksprache mit U5 A, vgl. 7.6, zu halten.
- b) Voraussetzung für eine Risikoübernahme der Sicherung/Sanierung einer Altlast durch den Verkäufer/die Treuhandanstalt ist, daß der Käufer ein Verfahren auf Freistellung gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 "Umweltrahmengesetz" in seiner Fassung vor Artikel 12 "Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen" vom 22. März 1991 beantragt hat.
- c) In dem Vertrag ist möglichst zu vereinbaren, daß gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen der Sicherung/Sanierung einer Altlast nicht vom Käufer selbst ausgelöst werden; entsprechende Maßnahmen werden üblicherweise von der zuständigen Behörde eingeleitet, d. h., eine "Selbstanzeige" des Käufers ist, soweit gesetzlich zulässig, zu vermeiden. Dies stellt sicher, daß nicht erforderliche Maßnahmen, die den Verkäufer/die Treuhandanstalt belasten, nicht ergriffen werden. Außerdem schließt eine solche Regelung mögliche Versuche des Erwerbers aus, entsprechende Kostenregelungen ohne Not zu seinen Gunsten auszunutzen.
- d) Dem Käufer ist nahelegen, die spätere Nutzung des Geländes den Altlastengegebenheiten im Sinne einer teilweisen Kostenersparnis durch örtliche Nutzungsänderungen anzupassen.
- e) Soweit irgend möglich sollte im Vertrag angegeben werden, von welcher Art von Altlast auf welchem Grundstück im einzelnen auszugehen ist.
- f) Der Käufer hat einen angemessenen Eigenanteil der Sicherungs-/Sanierungskosten zu tragen, damit sichergestellt ist, daß die Sicherung/Sanierung durch ihn kostengünstig erfolgt.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.3

Nur für den internen Gebrauch

Weteregabe, sowie Verrentältigung, Verwertung und Mitteilug des Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwidermandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung

Index

Stand

Seite

03/92

7

VS-Nur Erwerb

Offen *16* *18*

g) Umfang und Bedingungen der Risikobeteiligung durch die Treuhandanstalt sind im Einzelfall kostenbewußt auszuhandeln. Eine verdeckte Subventionierung des Erwerbers ist nicht zulässig; der Risikobeteiligung muß eine entsprechende Gegenleistung gegenüberstehen.

h) Bei der Risikoverteilung zwischen Käufer und Verkäufer/Treuhandanstalt kann folgendermaßen verfahren werden:

Bis zu einem "Sockelbetrag" werden die Kosten für Sicherung/Sanierung vom Käufer allein übernommen; der Sockelbetrag sollte deutlich sein, um den Käufer zu veranlassen, sehr überlegt an die Behandlung der Altlast heranzugehen. Über den "Sockelbetrag" hinaus bis zu einem "Deckelbetrag" werden die Kosten von Käufer und Verkäufer/Treuhandanstalt anteilig getragen; dabei ist die Beteiligung des Käufers angemessen und kostenbewußt auszuhandeln, z. B. 50 %; nur in begründeten Sonderfällen sollte die Beteiligung herabgesetzt werden, höchstens jedoch auf 10 %. Der Deckelbetrag könnte durch eine Schätzung, vgl. 7.4, festgelegt sein.

Es ist Sache des Einzelfalls zu entscheiden, wer die über den "Deckelbetrag" hinausgehenden Kosten trägt. Diese Kosten sollten zumindest bei Erwerbem aus dem Mittelstand in der Regel von der Treuhandanstalt übernommen werden. Bei der Risikoübernahme jenseits des "Deckelbetrages" durch die Treuhandanstalt sollte gegebenenfalls auch das jeweilige Land beteiligt werden.

i) Die Kostenbeteiligung des Verkäufers/der Treuhandanstalt ist in zweifacher Hinsicht zu begrenzen:

Zum einen können nur solche Kosten übernommen werden, die zur Abwendung einer akuten Gefahr unmittelbar erforderlich sind, vgl. 7.1.2. Damit sollen Kosten für Maßnahmen, die über dieses Ziel hinausgehen, grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zum anderen können nur Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um eine gefahrlose Nutzung des Grundstücks durch den Erwerber zu ermöglichen. Dabei ist dem Käufer naheulegen, die Nutzungsplanung der Flächen eventuellen Bodenkontaminationen anzupassen (Nutzungsbeschränkungen zur Kosteneinsparung); es ist von einer gleichen oder ähnlichen Nutzung wie früher auszugehen, auf keinen Fall von Nutzungen, die mit der vorliegenden Bodensituation nicht verträglich sind. Maßnahmen außerhalb dieses Ziels können von dem Verkäufer/der Treuhandanstalt nicht getragen werden.


j) Für die spätere Sicherung/Sanierung der Altlast sind Mitwirkungsrechte des Verkäufers/der Treuhandanstalt zu vereinbaren.

Vor der Durchführung der Sicherung/Sanierung - möglichst nur durch die Behörden ausgelöst - wird ein für die Vertragsparteien verbindliches Expertengutachten über das Maß der von der Belastung des Bodens ausgehenden Gefahr und die Art der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen eingeholt. Die Kosten für dieses Gutachten

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.3

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiedemündungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

US-Nur für den internen Gebrauch

Handbuch Privatisierung	Index	Stand	Seite
		03/92	8

Offen für 16/92

105

können von beiden Vertragsparteien getragen werden, möglichst aber vom Käufer. Der Gutachter ist im Einvernehmen der Vertragsparteien oder von einem Dritten, auf den sich die Vertragsparteien einigen, z. B. dem Präsidenten des Bundesumweltbundesamtes, Berlin, zu bestellen. Das Ergebnis des Gutachtens ist von dem Verkäufer/der Treuhandanstalt abzunehmen.

Der auf der Grundlage des Gutachtens zu erstellende Maßnahmenplan - und der daraus folgende Kostenplan - für die Sicherung/Sanierung ist dem Verkäufer/der Treuhandanstalt vor Aufnahme entsprechender Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Maßnahmen sollen durch den Verkäufer/die Treuhandanstalt ständig begleitet und kontrolliert werden können; dem Verkäufer/der Treuhandanstalt ist die Möglichkeit des Einblicks in die Kostenverfolgung zu ermöglichen.

Zu Gesprächen mit den zuständigen Umweltbehörden ist der Verkäufer/die Treuhandanstalt hinzuzuziehen.

k) In jedem Falle ist in dem Kaufvertrag festzulegen, daß Ansprüche auf eine Risikobeteiligung durch die Treuhandanstalt - höchstens - nach fünf Jahren seit Abschluß des Vertrages erlöschen.

Während dieses Zeitraumes ist der Käufer zu verpflichten, den Verkäufer/die Treuhandanstalt über jede neue Kenntnis bezüglich evtl. Altlasten unverzüglich zu informieren.

l) Eine endgültige Kostenübernahme gemäß der getroffenen Risikoverteilung durch den Verkäufer/die Treuhandanstalt erfolgt nur dann, wenn ein Freistellungsverfahren gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz, das der Käufer auf jeden Fall einzuleiten hat, - nach Ausschöpfung aller möglichen Rechtsmittel - zu seinen Lasten endet. Hat der Käufer in diesem Freistellungsverfahren teilweise Erfolg, hat er sich die daraus folgende Kostenentlastung in dem Vertrage anrechnen zu lassen.


m) Ergibt sich nach Abschluß des Vertrages, daß Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die sich aus einer Altlast ergeben, unverzüglich zu treffen sind, so gilt die in dem Vertrag für den Normalfall getroffene Risikoabsprache entsprechend. Voraussetzung ist, daß der Käufer alle möglichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel ausgeschöpft hat und den Verkäufer/die Treuhandanstalt laufend informiert hält. Durch die vertragliche Gestaltung darf die Abwendung einer akuten Gefahr nicht beeinträchtigt werden.

Diese Grundsätze basieren auf dem Vorstandsbeschuß vom 21. September 1991; Abweichungen davon sind mit U5 A, vgl. 7.6, abzustimmen und in der Privatisierungsakte begründet zu dokumentieren.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.3

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung	Index	Stand	Seite
		03/92	9

Offen *W* *6/92*

105

4. Die vorstehenden Grundsätze gelten zunächst für die Frage der Risikoverteilung aus einer möglichen Inanspruchnahme nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Eine Freistellung des Käufers von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die sich aus Altlasten ergeben, ist möglich, wenn unbedingt vom Käufer gefordert.

Es gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

5. Die Treuhandanstalt verwaltet öffentliche Mittel. Sie hat damit äußerst sparsam umzugehen. Daraus folgt, daß die Übernahme von Altlastenrisiken durch die Treuhandanstalt auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen ist.

Es gibt keine Regel, daß sich die Treuhandanstalt an der Beseitigung von Altlasten beteiligen muß.


Regelungen zur Risikoübernahme sollen so klar wie möglich sein; dieses dann umso differenzierter, je größer die Wahrscheinlichkeit und/oder die zu erwartenden Kosten der Sicherung/Sanierung einer Altlast sind.

Nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder für die Umsetzung des Umweltschutzes verantwortlich; insbesondere in den Fällen, bei denen die Kosten für Sicherung/Sanierung einer Altlast deutlich über die bei der Privatisierung verhandelten Vermögenswerte hinausgehen - sich somit vorrangig als eine Maßnahme des Umweltschutzes darstellen -, ist anzustreben, daß die Länder der Risikoübernahme beitreten. Das läßt sich z. B. durch den Abschluß öffentlich-rechtlicher Verträge erreichen.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.3

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiedemündungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

VS-Nur für den internen Gebrauch

Handbuch Privatisierung

Index

Stand

Seite

03/92

10

7.4 Schätzungen

offen *U5 A*

117

U5 A verfügt über einen Schätzerpool, der zur THA-internen Grobeinschätzung der Kosten für die Sicherung/Sanierung einer Altlast bereitsteht.

Diese Schätzungen kosten bis zu 30 TDM und dauern etwa eine Woche. Wegen der großen Nachfrage nach solchen Schätzungen, sollten sie - wenn irgend möglich - mindestens sechs Wochen vorher bei U5 A angemeldet werden. Unterlagen zum Abwicklungsprozedere (unter Einschaltung des Privatisierers und seines kaufmännischen Direktorats) werden dem Privatisierer auf Anfrage umgehend übersandt.

In folgenden Fällen ist sinnvollerweise eine Schätzung durchzuführen:

- bei THA-Unternehmen, bei denen die Bilanzen (aktiv- und passivseitig) Risiken für Sicherung/Sanierung von Altlasten von über 10 Millionen DM ausweisen,
- bei Verkäufen von Teilen aus THA-Unternehmen/Liegenschaften, bei denen der Privatisierer eine Altlastenverpflichtung von über 1 Million DM vermutet.

Ansprechpartner bei U5 A ist:

Herr Diplom-Geologe Eberhard Seiffe
 Unter den Linden 38, Zimmer 102
 0-1080 Berlin
 Tel.: Ost/West 2 38 15-667
 Fax: West 3 91 27 21

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.4

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung	Index	Stand	Seite
		03/92	11

7.5 Gutachten

Offen *16/78*

VS-Nur für den Dienstgebrauch

In der Regel sind für die annähernde Quantifizierung des Risikos für die Sicherung/Sanierung von Altlasten keine umfänglichen und detaillierten Expertengutachten erforderlich; zumal sie auch erhebliche Kosten verursachen und längere Zeiträume in Anspruch nehmen.

Sollte trotzdem ein detailliertes Expertengutachten zum Umfang einer Altlast und zu den Kosten ihrer Sicherung/Sanierung erforderlich sein, hilft ebenfalls U5 A.

U5 A verfügt über

- eine Datei von etwa 400 Experten und Gutachtern, regional und fachlich gegliedert mit Hinweisen auf ihre Qualifikation,
- eine mit den Ländern abgestimmte Modellgliederung für solche Gutachten.


Ansprechpartner bei U5 A ist:

Herr Diplom-Geologe Eberhard Seiffe
 Unter den Linden 38, Zimmer 102
 0-1080 Berlin
 Tel.: Ost/West 2 38 15-667
 Fax: West 3 91-27 21

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.5

Nur für den internen Gebrauch

Wettersgabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung

Index	Stand	Seite
VS-Nur für 28. März 1992		

Offen ab 16.98

7.6 Freistellung nach Umwelterahmengesetz

Artikel 1 § 4 Abs. 3 "Umwelterahmengesetz" in der Fassung von Artikel 12 "Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen" vom 22. März 1991 macht deutlich, daß die Länder für die Umsetzung des Umweltschutzes sowie für die Wirtschaftsförderung zuständig sind. Der Antrag auf Freistellung von der Verantwortung für vor dem 1. Juli 1990 verursachten Umweltschäden kann von dem

"Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,"

bis zum 28. März 1992 bei der zuständigen Behörde, Anlage 1, gestellt werden; eine Verlängerung der Frist ist derzeit im Gespräch.

Die Entscheidung über eine Freistellung durch die zuständige Landesbehörde erfolgt durch Verwaltungsakt; sie ist eine Ermessensentscheidung und kann mit Auflagen verbunden sein; auch eine teilweise Freistellung ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht nicht.

In den Privatisierungsverträgen ist zu verlangen, daß das erworbene Unternehmen/der zukünftige Eigentümer einer Liegenschaft einen Antrag auf Freistellung bei der zuständigen Behörde stellt, soweit dies innerhalb der gesetzlichen Frist möglich ist.

Die Treuhandanstalt hat ihre THA-Unternehmen aufgefordert, entsprechende Anträge auf Freistellung zu stellen; auch stellt sie Anträge für die in ihrem Eigentum/Besitz befindlichen Liegenschaften, soweit ihre Nutzung den oben genannten Zwecken entspricht. Bei der Privatisierung ist sicherzustellen, daß diese Verfahren von dem Erwerber übernommen werden; hierzu ist mit der Landesbehörde Kontakt aufzunehmen.

Ansprechpartner bei U5 A ist:

Frau Ass. Andrea Diekmann
 Unter den Linden 38, Zimmer 152
 0-1080 Berlin
 Tel.: Ost/West 2 38 15-619
 Fax: West 3 91 27 21

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.6

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

Treuhandanstalt

Handbuch Privatisierung

Index

Stand

Seite

00/92

13

VS-Nur für den internen Gebrauch

110

7.7 Information von U5 A

Auch bei der Privatisierung ist sicherzustellen, daß der Einsatz öffentlicher Mittel sachgerecht und sparsam erfolgt. Insbesondere ist sicherzustellen,

- daß der Erwerber keine verdeckten Subventionen erhält,
- daß der Erwerber im Zusammenhang mit Altlasten nicht in den Genuß von Mehrfachbegünstigungen (Bilanz, Preisfindung, Freistellung durch die Länder, Risikoübernahme durch die Treuhandanstalt) kommt,
- daß die Privatisierungsakten auch bezüglich der Behandlung der Altlasten bei der Privatisierung transparent und nachvollziehbar sind,
- daß die Länder verfassungs- und gesetzmäßig an den Kosten der Sicherung/Sanierung von Altlasten beteiligt werden (Freistellungsverfahren usw.),
- daß insbesondere bei der Risikoübernahme für Sicherung/Sanierung von Altlasten durch die Treuhandanstalt der Käufer angemessen beteiligt wird und daß die Treuhandanstalt einschlägige Mitwirkungsrechte bei der Abwicklung der vertraglich vereinbarten Risikoübernahme erhält.

Im Zweifelsfalle sollten im Sinne eines "Vier-Augen-Prinzips" folgende Privatisierungsverträge vor Entscheidung durch den Vorstand der Treuhandanstalt bezüglich ihrer Regelungen zu Altlasten U5 A zur Mitzeichnung vorgelegt werden:

- Verträge mit einer quantifizierbaren Risikoübernahme durch die Treuhandanstalt von über 10 Millionen DM,
- Verträge mit einer nicht-quantifizierbaren Risikoübernahme durch die Treuhandanstalt.


Die für die Branchendirektorate/Niederlassungen/TLG usw. zuständigen Controller informieren U5 A von jeder Altlastenvereinbarung in Privatisierungsverträgen oder in separaten Verträgen zur Sicherung/Sanierung einer Altlast.

Darüber hinaus ist U5 A zu informieren, in welchen Fällen und welchem Umfang die Altlastenfrage bei der Preisfinanzierung direkt abgehandelt wurde, vgl. 7.1 Fälle 1 und 2 a.

Ordnungs-Nr. für Handbuch: 7.7


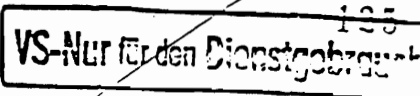
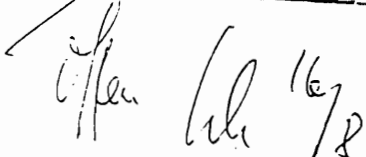
Nur für den internen Gebrauch

Wettergabe, sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwidermandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

 Treuhandanstalt

Direktorat Recht

Berlin, den 5. Juli 1991

Direktorat Umweltschutz/
Altlasten

Altlasten-Vereinbarungen in Verträgen der Treuhandanstalt und
ihrer Unternehmen

A. Grundsätze

Die Verteilung des Risikos der Beseitigung ökologischer Altlasten (d.h., nicht unerheblicher Belastungen von Boden oder Grundwasser mit umweltgefährdenden Stoffen) hat bei dem Abschluß von Privatisierungsverträgen erhebliche Bedeutung. Entsprechende Vereinbarungen können beträchtliche finanzielle Konsequenzen haben. Deshalb ist eine sorgfältige Vertragsgestaltung hier besonders wichtig.

Bei dem Abschluß einer solchen Vereinbarung sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundesministers der Finanzen zu berücksichtigen (vgl. Schreiben des Bundesministers der Finanzen an den Vorstand der Treuhandanstalt vom 27. November 1990 und 28. Februar 1991, Anlage 1).

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Gewährleistung des Verkäufers/der THA für die Freiheit von Boden und Grundwasser von ökologischen Altlasten ist auszuschließen.
2. Die Beteiligung des Verkäufers/der THA an dem finanziellen Risiko der Beseitigung bei Vertragsabschluß vorhandener ökologischer Altlasten ist grundsätzlich möglich.

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Dabei ist zu beachten:

- Offen für 1678*
- a) Umfang und Bedingungen der Risikobeteiligung sind in jedem Einzelfall kostenbewußt auszuhandeln. Nur unter dieser Voraussetzung gilt die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 65 der Bundeshaushaltsordnung. Eine verdeckte Subventionierung des Erwerbers ist nicht zulässig. Der Risikobeteiligung muß eine entsprechende Gegenleistung gegenüberstehen.
 - b) Eine Bodenuntersuchung mit einer Schätzung der Kosten einer Sanierung im Rahmen des vertraglich vorgesehenen schon vor Vertragsschluß kann angezeigt sein, damit der wirtschaftliche Wert der Risikobeteiligung des Verkäufers/der THA exakter abgeschätzt werden kann.
 - c) Die Gegenleistung für die Risikobeteiligung des Verkäufers ist, wenn die Treuhandanstalt Verkäuferin ist, in dem Vertrag neben dem Kaufpreis gesondert auszuweisen; ist ein Dritter, etwa ein Unternehmen, Verkäufer, so ist die Gegenleistung für die Risikobeteiligung der Treuhandanstalt in einem besonderen Vertrag festzulegen und der Treuhandanstalt zuzuweisen (vgl. zum Ganzen Schreiben des Direktors Recht an die Direktoren der Treuhandanstalt betreffend "Folgen des VermG für die Vertragsgestaltung" vom 10. Juni 1991, Anlage 2).
 - d) Der Käufer hat einen angemessenen Eigenanteil der Sanierungskosten zu tragen, damit sichergestellt ist, daß die Sanierung durch ihn kostengünstig erfolgt.
 - e) Die Risikobeteiligung des Verkäufers/der THA ist einzugrenzen.

Dabei kann folgendermaßen verfahren werden:

Die Sanierungskosten werden bis zu einem "Sockelbetrag" vom Käufer allein, darüber hinaus bis zu einem

~~12-1701/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100~~

3

Offen bis 16/78

"Deckelbetrag" von Käufer und Verkäufer/THA anteilig 127
und über diesen "Deckelbetrag" hinaus vom Käufer allein
getragen. Wird kein "Deckelbetrag" vereinbart, muß dem bei
der Bemessung der für die Risikobeteiligung zu zahlenden
Gegenleistung Rechnung getragen werden.

- f) Es erfolgt nur eine Beteiligung an den Kosten einer Sanierung, die erforderlich ist, um eine gefahrlose Nutzung des Grundstücks im Rahmen des vertraglich vorgesehenen zu ermöglichen.

Es erfolgt nur eine Beteiligung an den Kosten der Maßnahmen, die unmittelbar der sachgemäßen und erforderlichen Beseitigung einer Belastung von Boden oder Grundwasser dienen. Unnötige oder überhöhte Kosten sowie Folgekosten werden nicht übernommen.

- g) Vor der Durchführung der Sanierung ist auf Kosten des Käufers (alternativ: auf Kosten beider Vertragsparteien) ein Sachverständigengutachten über das Maß der von der Belastung des Bodens oder des Grundwassers verursachten Gefährdung und die Art der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen einzuholen. Der Gutachter ist im Einvernehmen der Vertragsparteien oder von einem Dritten, auf den sich die Vertragsparteien einigen, zu bestellen.
- h) Der Käufer hat dem Verkäufer/der THA das Vorhandensein einer Altlast innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen. Anderenfalls findet eine Risikobeteiligung des Verkäufers/der THA nicht statt.
- i) Die Risikobeteiligung des Verkäufers/der THA erfolgt unter der Bedingung, daß der Käufer gemäß § 4 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Freistellung beantragt und der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Die Ausgestaltung einer Altlasten-Vereinbarung ist Sache des Einzelfalles. Es gibt keine Regel, daß sich die Treuhandanstalt

4

oder ihr Tochterunternehmen an der Beseitigung ökologischer Altlasten beteiligen muß. Vielmehr sollten Grundstücke regelmäßig nicht nur ohne Gewährleistung, sondern auch ohne Risikobeteiligung des Verkäufers/der THA veräußert werden.

Wenn eine Risikobeteiligung erfolgt, sollten die Vorkehrungen zur Begrenzung des finanziellen Risikos der Treuhandanstalt oder ihres Tochterunternehmens umso differenzierter sein, je größer die Wahrscheinlichkeit und/oder die zu erwartenden Kosten der Beseitigung einer Belastung von Boden oder Grundwasser sind. Bei einer Risikobeteiligung des Verkäufers/der THA ist die Mitwirkung des Verkäufers/der THA an der Sanierung sicherzustellen; dazu gehört die einvernehmliche Bestellung des Sachverständigen, der das erforderliche Sanierungsgutachten anzufertigen hat.

Bei dem Abschluß einer Altlasten-Vereinbarung ist schließlich unter allen Umständen darauf zu achten, daß der Käufer das Altlastenrisiko nicht mehrfach für sich zu nutzen versteht. Ein Altlastenrisiko kann nämlich bei dem Verkauf von Unternehmen oder Grundstücken in unterschiedlicher Weise zu Buche schlagen: als ein den Verkehrswert eines Grundstückes verringender Faktor, als Rückstellung in der Bilanz eines Unternehmens, als ein den Kaufpreis verringender Faktor und als Gegenstand einer vertraglichen Risikobeteiligung. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Freistellung nach § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes.

B. Vertragsbeispiel ("asset-Kauf" mit Risikobeteiligung des Verkäufers):

§ ...

Dem Käufer ist der Zustand der Grundstücke und der aufstehenden Gebäude aufgrund eingehender Besichtigung und Prüfung bekannt. Der Verkäufer übernimmt für Größe, Beschaffenheit und Freiheit von etwaigen Mängeln der Grundstücke keine Gewähr.

5

VS-Nur für den Dienstgebrauch

§ ...

Offen. 16/18

(1) Die Kosten der Beseitigung einer bei Vertragsschluß vorhandenen, nicht unerheblichen Belastung von Boden oder Grundwasser mit umweltgefährdenden Stoffen tragen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis zu einem Betrag von ... der Käufer allein, darüber hinaus bis zu einem Betrag von ... der Käufer zu ... % und der Verkäufer zu ... %, über diesen Betrag hinaus der Käufer allein.

(2) Die Beseitigung der Belastung von Boden oder Grundwasser muß erforderlich sein, um eine gefahrlose Nutzung des Grundstückes im Rahmen des vertraglich Vorgesehenen zu ermöglichen.

(3) Berücksichtigungsfähig sind die Kosten von Maßnahmen, die unmittelbar der sachgemäßen und erforderlichen Beseitigung der Belastung von Boden oder Grundwasser dienen; unnötige oder überhöhte Kosten sowie Folgekosten bleiben außer Betracht.

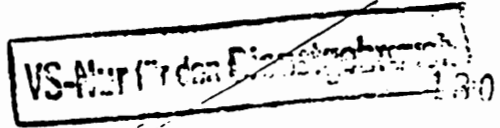
(4) Vor der Beseitigung der Belastung von Boden oder Grundwasser ist auf Kosten des Käufers ein für die Vertragsparteien verbindliches Sachverständigengutachten über das Maß der von der Belastung verursachten Gefährdung und die Art der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen einzuholen. Der Gutachter wird von Käufer und Verkäufer gemeinsam bestellt; kommt eine Einigung nicht zustande, wird er von dem Präsidenten des Umweltbundesamtes benannt.

(5) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn

- a) der Käufer dem Verkäufer die Belastung von Boden oder Grundwasser innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluß anzeigt und
- b) der Käufer gemäß § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes Freistellung beantragt und der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

6

§ ...



(1) Der Kaufpreis beträgt ...

Handwritten signature *hl. 16/78*

(2) Das Entgelt für die Beteiligung des Verkäufers an den Kosten der Beseitigung einer Belastung von Boden oder Grundwasser mit umweltgefährdenden Stoffen beträgt ...

Abweichungen oder Ergänzungen oder Regelungen von weiteren Einzelheiten können angebracht sein (siehe insbesondere A. 2.c.).

Handwritten signature
(Dr. Balz)

Handwritten signature
(Dr. Bonnenberg)

Technikamt

Anlage 19

Organisationshandbuch

Rundschreiben Nr.: RS-16/91

Grundsätze der Privatisierung bei ökologischen Altlasten

130

Index

Stand

Seite

10/91

2

VS-Nur für den Dienstgebrauch

Folgende Grundregeln sind zu beachten:

1. Altlasten sind Belastungen des Bodens mit Schadstoffen, von denen nicht unerhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.
2. Eine Gewährleistung des Verkäufers/der THA für die Freiheit von Altlasten ist auszuschließen.
3. Die THA ist nicht verpflichtet, sich im Rahmen der Privatisierung an den Kosten für Maßnahmen der Sicherung/Sanierung von Altlasten zu beteiligen.
4. Der Käufer ist bei der Privatisierung zu verpflichten, nach § 4 III Umweltrahmengesetz in der nunmehr geltenden Fassung des Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. 1991 I, S. 766) Freistellung von der Verantwortung für ökologische Altlasten beim entsprechenden Bundesland zu beantragen.
5. Nur in sehr besonderen und begründbaren Ausnahmefällen, z. B. bei ganzer oder teilweiser rechtskräftiger Ablehnung des unter 4. erwähnten Freistellungsantrages ist eine Beteiligung der THA an den Kosten für Maßnahmen der Sicherung/Sanierung von Altlasten möglich; sie ist unter folgenden haushaltsrechtlichen vorgegebenen Bedingungen zu vereinbaren:
 - 5.1. Es erfolgt nur eine Beteiligung an den Kosten, die erforderlich sind, um eine gefährlose Nutzung des Grundstücks im Rahmen des vertraglich Vorgesesehenen (gleiche oder ähnliche Nutzung wie bisher) zu ermöglichen.
 - 5.2. Der Käufer hat einen angemessenen Eigenanteil der Sicherungs-/Sanierungskosten zu tragen. Dabei kann folgendermaßen verfahren werden:

Bis zu einem "Sockelbetrag" werden die Sanierungskosten allein vom Käufer getragen.

Darüber hinaus werden die Sanierungskosten bis zu einem "Deckelbetrag" vom Käufer und Verkäufer/der THA anteilig übernommen, wobei hier die Beteiligung des Käufers 10 % nicht unterschreiten darf und eine höhere Beteiligung den Regelfall darstellen sollte.

Wer die über den Deckelbetrag hinausgehenden Kosten trägt, ist Sache des Einzelfalles. Sockelbetrag und anteilige Kosten für den Käufer sollen so hoch bemessen sein, daß die Käufer in Ostdeutschland nicht besser gestellt sind als in Westdeutschland.

ORGANISATION

Ordnungs-Nr. für Org-Handbuch: 2.12.2

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verwertung und Verbreitung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

Treuhandanstalt

Organisationshandbuch

Rundschreiben Nr.: RS-16/91

Index

Stand

Seite

VS-Nur für den Dienstgebrauch

142

- 5.3. Grundlage für die Durchführung der Sicherung/Sanierung ist ein von den Vertragsparteien akzeptiertes Gutachten über das Maß der Gefährdung und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen. Ein Kosten- und Maßnahmenplan für Sicherung/Sanierung ist von der THA zu genehmigen; Begleitung und Abnahme der Maßnahmen durch die Treuhandanstalt sind sicherzustellen.
- 5.4. Die Risikobeteiligung der Treuhandanstalt bei der Behandlung von Altlasten zugunsten des Käufers ist im Vertrag objektbezogen offenzulegen. Sie richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit eines Sanierungsfalles und den zu erwartenden Sanierungskosten.
- 5.5. Das Vorhandensein der Altlast muß vom Käufer innerhalb einer bestimmten Frist - spätestens 5 Jahre nach Vertragschluß - angezeigt werden.

OFFIZIUM 5291

Ordnungs-Nr. für Org-Handbuch: 2.12.2

Nur für den internen Gebrauch

Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verwertung und Mitteilung des Inhaltes nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

133

~~VS-Nur für den Dienstgebrauch~~

offen 16.11.91



Arbeitsgruppe Gutachten für Bodenbelastungen
Direktorat Umweltschutz / Altlasten

15.11.91

VS-Nur für den Dienstgebrauch
160

Altlasten-Begriff der Treuhandanstalt

Altlasten sind Altstandorte und Altablagerungen, sofern von diesen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Für die Betrachtungsweise der Treuhandanstalt sind dies:

- Grundstücke betriebener oder stillgelegter Anlagen und sonstige Betriebsflächen oder Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde,
- Abfallablagerungsplätze, Aufhaldungen und Verfüllungen mit Produktionsrückständen, Bauschutt und sonstigen Ablagerungen,

Voraussetzung der endgültigen Feststellung einer von diesen ausgehenden Gefahr und damit einer Altlast ist eine entsprechende Beurteilung durch die zuständige Behörde auf Grundlage einer vorausgegangenen Untersuchung (Gutachten)

Allgemeine Vorgaben

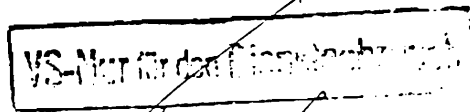
1. Es ist nur hinsichtlich der Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungserfordernisse, die sich aus dem Polizei- und Ordnungsrecht ergeben, zu begutachten. Dabei soll von gleicher oder ähnlicher Flächennutzung ausgegangen werden, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
2. Auftraggeber und Gutachter stimmen die Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlichenfalls mit der zuständigen Behörde ab.

Ablauf

Grundsätzlich hat die Begutachtung stufenweise in Anlehnung an das "Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen" (1989), Kapitel 3 zu erfolgen. Das vorliegende Merkblatt beinhaltet die Stufen "Orientierungsphase", "Detailphase" und "Sanierungsuntersuchung" insgesamt; Voraussetzung ist die beprobungslose "Erfassung", die üblicherweise getrennt vergeben wird.

Nach jedem Schritt sind die Ergebnisse durch den Gutachter festzuhalten und dem Auftraggeber zur Entscheidung des weiteren Vorgehens vorzulegen.

1177



2

161

*Offen 11/18***Dokumentation**

Der Gutachter hat einen detaillierten Bericht vorzulegen. Es ist die in der Anlage aufgeführte Modellgliederung einzuhalten.

Sofern im Einzelfall die vorgegebenen Gliederungspunkte nicht ausreichen sollten, können weitere Untergliederungen vorgenommen werden oder, in Ausnahmefällen, neue Hauptgliederungspunkte formuliert werden. In jedem Fall ist jedoch die vorgegebene Modellgliederung einzuhalten. Sofern einzelne Punkte inhaltlich nicht zutreffen sollten, ist der jeweilige Gliederungspunkt im Textteil mit dem Vermerk "-entfällt-" und einer entsprechenden Begründung zu versehen. Es werden bei einigen der Gliederungspunkte zusätzlich in Stichworten Hinweise zur Bearbeitung gegeben.

VS-Nr für den Dienstgeber

3

Modellgliederung für die Begutachtung von Altlasten

1. Zusammenfassung
 - 1.1 Anlaß, Lage, Größe
 - 1.2 Art der Altlast/Altlastverdachtsfläche, Historie, aktuelle und geplante Nutzung der Fläche und des Umfeldes
 - 1.3 Relevante verunreinigte Medien
 - Art
 - Relevante Schadstoffe und Konzentrationsbereiche
 - Ursache
 - Menge
 - 1.4 Relevante vorhandene oder mögliche Ausbreitungspfade
 - Art
 - Schadstoffe
 - Frachten
 - 1.5 Gefährdete Schutzgüter
 - 1.6 Maßnahmen und Kosten
 - Vergangene
 - Zukünftige
2. Veranlassung/Aufgabenstellung
 - 2.1 Auftraggeber und Auftragsdatum
 - 2.2 Aufgabenstellung
 - 2.3 Auftragsumfang
3. Lage

Angabe von Lage und Fläche des betrachteten Geländes, Übersichtslageplan (1 : 25.000/1 : 5.000, Ausschnitt) mit Hervorhebung des betrachteten Geländes, Abgrenzung des Untersuchungsraumes begründen. Übersicht über die relevanten Schutzgüter.
4. Grundlagen
 - 4.1 Objektbeschreibung/Umfeldbeschreibung
 - 4.2 Gehandhabte Stoffe
 - 4.3 Vorhandene Gutachten/Unterlagen
(Kopien von Zusammenfassungen/Auflistungen)
 - 4.4 Begründung des Untersuchungsprogrammes
(insbesondere Bohransatzpunkte und Untersuchungsparameter)
5. Ausgeführte Arbeiten
 - 5.1 Sondierungen, Bohrungen, Grundwassermeßstellen
 - 5.2 Vor-Ort-Messungen physikalischer, chemischer und biologischer Parameter
 - 5.3 Bodenluftuntersuchungen
 - 5.4 Geophysik
 - 5.5 Probenahmen und chemische Analysen (Wasser, Boden)
 - 5.6 Wasserstandsmessungen
 - 5.7 Pumpversuche
 - 5.8 Geotechnische Laboruntersuchungen

~~12-Nr für den Einsatzgebrauch~~

- 162
- offen. 16/18*
6. Regionale Situation
 - 6.1 Klima
 - 6.2 Geologie, Pedologie
 - 6.3 Hydrologie/Hydrogeologie
(Vorfluter, Grundwasserleiter, Grundwasserneubildung)
 7. Lokale Situation
 - 7.1 Geologische/Geotechnische Beschreibung des Untergrundes, Beschreibung der Bodenverhältnisse
(graphische Darstellung)
 - 7.2 Hydrogeologie/Hydrologie
(z. B. Flurabstand, Durchlässigkeit, Fließrichtung und -geschwindigkeit des Grundwassers, Kartierung der (Trink-) Wasserfassungen und Oberflächengewässer, Wasserqualität und Nutzung nach Erfordernis)
 8. Ergebnisse durchgeführter Analysen und Messungen

Darstellung der Ergebnisse in Tabellenform unter Einbeziehung von Vergleichswerten;
 - 8.1. Wasser
 - 8.2. Boden
 - 8.3. Luft


Graphische Darstellung soweit sinnvoll im Text eingearbeitet, z. B. Profile, Darstellung kontaminierter Bereiche, Konzentrationsgleichenspläne (Vergleiche Pkt. 14, Anhang)
 9. Gefahrenbeurteilung
(siehe dazu Sondergutachten Altlasten, Kap. 2)
 - 9.1 Eigenschaften (physikalisch, chemisch, toxisch, hygienisch) der relevanten Schadstoffe und Reaktionsprodukte/Metaboliten, Nutzungsbezogene Beurteilung
 - 9.2 Mengen
Mengenabschätzung abgelagerter oder kontaminierter, bzw. in den Boden eingedrungener Stoffe
 - 9.3 Ausbreitungspfade
räumliche und zeitliche Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten einer Ausbreitung der Schadstoffe
 - 9.4 Exposition von Schutzgütern
Art und Umfang der Exposition von Schutzgütern in Verbindung mit der vorhandenen oder einer vergleichbaren Nutzung (dazu sind geeignete Modellvorstellungen heranzuziehen; Wertvergleiche reichen nicht aus!)
 - 9.5 Zusammenfassende Gefahrenbeurteilung und Begründung der angewandten Beurteilungskriterien
 10. Ableitung der möglichen Sanierungsziele (nutzungsbezogen)

11 7
 5
 16.4
 10-Minuten für den Dienstgebrauch

11. Maßnahmenkatalog
- zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben oder Gesundheit
 - zur Sicherung/Sanierung bzw. zur eventuell erforderlichen Nutzungsänderung oder Nutzungsbeschränkung
 - zur Kontrolle des Sicherung-/Sanierungserfolges oder zur Überwachung
12. Abschätzung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Pkt. 11)
- Vergleich der vorgestellten Maßnahmen
 - Vorschlag des optimalen Verfahrens (Kosten/Nutzen-Überlegung)
 - nach Auswahl eines Verfahrens durch den Auftraggeber: Vorplanung der Maßnahme
13. Quellenangaben, Literaturverzeichnis
14. Anhang
- 14.1 Erfassungsbögen, Erfassungsblätter, Stammbblätter
- 14.2 Lagepläne, Karten, Profile, Luftbilder, Luftbildpläne
- 14.3 Bohrungs-/Meßstellenunterlagen
- Schichtenverzeichnisse nach DIN
 - Ausbaupläne
 - Einmessungsprotokolle (Lage, Höhe)
 - Pumpprotokolle (nach DVGW-Arbeitsblättern)
- 14.4 Pumpversuchsauswertung
- Pumpversuchsprotokolle
 - Auswertprotokolle (rechnerisch, graphisch)
- 14.5 Probenahme und Analytik/Untersuchung
- Probenahmeprotokolle (nach DVWK, DVGW oder ähnlich)
 - Analysen - /Untersuchungsprotokolle (nach DIN, DEV)
 - Beschreibung der Analysen - /Untersuchungsverfahren und Angabe der Meßgenauigkeit
- 14.6 Behördliche Auflagen und Erlaubnisse
- 14.7 Berichte/Gutachten von Sonderfachleuten
- 14.8 Beschreibung der eingesetzten Berechnungsverfahren und deren Genauigkeit

Anlage 21

BMat 2/19 BRH 3

 Treuhandanstalt

314

Berlin, 01.04.1992

Vortrag auf FGU-Tagung am 01.04.1992, Berlin

Umweltschutz aus der Sicht der Treuhandanstalt

Dr.-Ing. Helner Sonnenberg

Die Anforderungen unserer Gesellschaft an den Umweltschutz sind sehr hoch. Die dichte Besiedlung unseres Landes, seine intensive Nutzung durch Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, die Durchdringung aller Lebensbereiche durch Technik, die hohe Urbanisierung und das Bedürfnis der Bevölkerung nach Gesundheit und Naturschutz sind die Gründe dafür.

Das System der strikten Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative ist wesentliche Grundlage für die Verwirklichung von Umweltschutz. In der sozialen Marktschaft werden die dafür erforderlichen Mittel erwirtschaftet. Unser föderalistisch tief gegliedertes Gesellschaftssystem führt zu vielfältiger und unmittelbarer Beteiligung der Bürger.

Grundlage für die Verwirklichung von Umweltschutz ist das Umweltrecht mit seinen vielfältigen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen bis hin zu den umweltschutzrelevanten Bestandteilen des Strafrechts. Das Umweltrecht spiegelt den Umfang des von der Gesellschaft gewünschten und realisierbaren Umweltschutz wider.

321 - 8

Mansfelder und des Bitterfelder Umlands, zeigen, daß die Situation dort im großen und ganzen akzeptabel, zum Teil sogar recht gut ist.

Ich appelliere an alle Verantwortungsträger, sich zunehmend - insbesondere was die Gesamtbetrachtung der Situation in den ostdeutschen Ländern anbetrifft - einer realistischen Betrachtungsweise auch bezüglich der Umweltsituation zu befleißigen, ähnlich, wie wir uns wünschen, daß sich das Verhältnis zwischen den Unternehmen und den Behörden der Realität angemessen einstellt. Die Zukunft Ostdeutschlands - auch die umweltschutzbezogene Zukunft - gibt Anlaß zu deutlichen Optimismus; Pessimismus und Verriß sind keine guten Ratgeber. Ein wichtiger Hinweis in diese Richtung ist zum Beispiel der Bericht des Bundesgesundheitsministeriums an die EG-Kommission, der "keine akute gesundheitliche Gefährdung" durch das Trinkwasser in Ostdeutschland sieht.

„Keine akute Gefährdung“ durch Trinkwasser in Ostdeutschland

Regierung legt Untersuchungsbericht für EG-Kommission vor

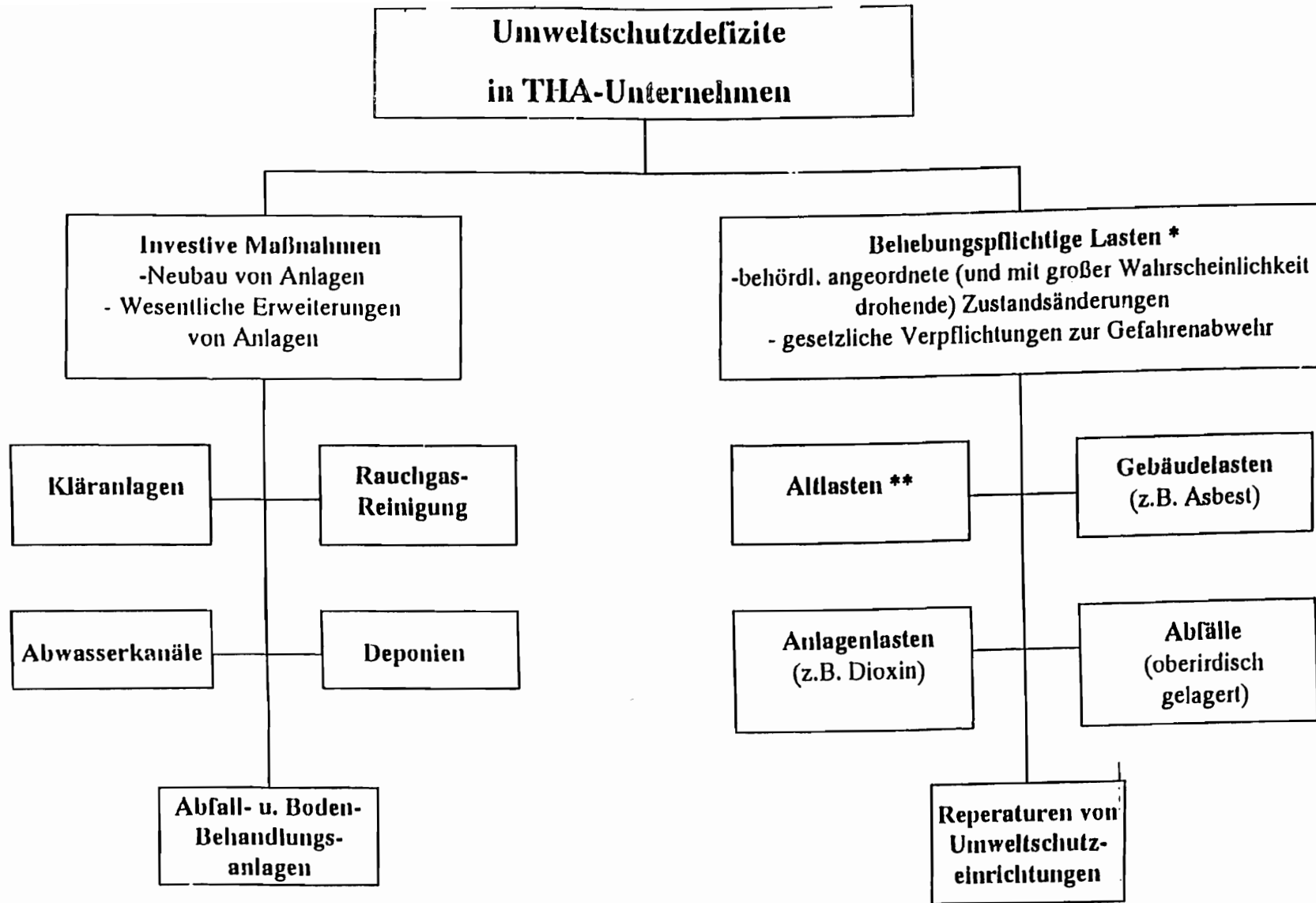
BERLIN, 24. März (dpa). Vom Trinkwasser in den neuen Bundesländern geht „keine akute gesundheitliche Gefährdung“ aus. Das sagte am Dienstag in Berlin der Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium, Baldur Wagner, bei der Vorstellung eines Berichts der Bundesregierung an die EG-Kommission über die Trinkwasserqualität in Ostdeutschland. Es werde allerdings noch erheblicher Anstrengungen und Investitionen bedürfen, um bis 1995 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die Qualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen.

Der Bericht basiert auf der Analyse von 430 Brunnen, die 10,4 Millionen Ostdeutsche versorgen, erläuterte der Vorsitzende der „Sofortkommission Trinkwasser“, Andreas Grohmann. Insgesamt 800 000 Bewohner würden demnach Trinkwasser beziehen, das mit mehr als 50 Milligramm Nitrat pro Liter, dem aktuellen Grenzwert

belastet ist. In Einzelfällen würden auch Grenzwerte für Arsen, Eisen und Mangan überschritten.

Die Trinkwasserqualität konnte teilweise durch den Einbau von Aktivkohlefiltern und durch den Rückgang der Landwirtschaft samt ihrer Düngung verbessert werden, sagte der im Bundesgesundheitsamt Berlin arbeitende Grohmann. Probleme bereiteten die Hausbrunnen, die oft zu nahe an den Güllegruben gebaut seien. Brunnen mit sehr hohen Grenzwertüberschreitungen seien stillgelegt worden.

Bis zum Jahresende soll die Analyse von insgesamt 90 Prozent aller ostdeutschen Brunnen (derzeit seien es 70 Prozent) vorliegen, kündigte Wagner an. Bis Ende Juni sollen die neuen Bundesländer Berichte über Sanierungsvorhaben und den Finanzierungsbedarf abgeben, sagte der Staatssekretär. Er schätzte den Investitionsbedarf auf insgesamt 70 Milliarden Mark.



*) Für "Behbungspflichtige Lasten" sind Bilanzrückstellungen möglich; bergbaurechtliche Umweltschutzmaßnahmen darstellen.

***) Belastungen des Untergrunds einschließlich Altablagerungen, die eine Gefahr darstellen.

maßnahmen sind hier nicht aufgeführt, da sie keine

Anlage 23

BMat 2/19 BRH 3
393

Direktorat Umweltschutz/Altlasten

RL U5 A3-001

Richtlinie

Vertragserfüllung Altlasten

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Begriffe
4. Zuständigkeiten
5. Voraussetzungen
6. Organisation und Abwicklung
7. Dokumentation
8. Änderungsdienst
9. Mitgeltende Unterlagen
10. Verteiler
11. Anlagen

Diese Richtlinie umfaßt 16 Seiten

Stand 28.08.1992

erstellt:

geprüft:

U5 A3 Vermerk:

Freigabe:



1. Zweck

Die Treuhandanstalt (THA) hat sich bei der Veräußerung von Unternehmen(-steilen) in zahlreichen Fällen zur Übernahme von Kosten bei der Behandlung von Altlasten (und evtl. weiterer ökologischer Lasten), im folgenden als Maßnahmen bezeichnet, verpflichtet.

Diesbezügliche Maßnahmen werden in der Regel durch den Erwerber in Abstimmung mit der THA veranlaßt und durchgeführt. Zur Wahrung der THA-Interessen ist eine technische und kaufmännische Begleitung erforderlich.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt die Aufgaben der Kaufmännischen Direktorate (KD) bzw. der Niederlassungen (NL) und des Direktorates Umweltschutz/Altlasten (U5 A) sowie deren Zusammenarbeit bei der Vertragserfüllung Altlasten mit dem Ziel einer effizienten und fachbezogenen Unterstützung der KD und der NL durch U5 A im Hinblick auf einen sachgerechten und sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt:

- für alle Aufträge der KD an U5 A zur Mitwirkung bei der Vertragserfüllung Altlasten sowie
- zur Regelung der Zusammenarbeit und Verantwortlichkeiten zwischen Niederlassungen und U5 A.

Begriffe

Der "Projektbegleiter (PB)" unterstützt als externe Fachkraft U5 A bei seinen Aufgaben in der Vertragserfüllung Altlasten (und evtl. weiterer ökologischer Lasten).

Zuständigkeiten

Verantwortlich für die Vertragserfüllung und somit auch für die Erfüllung der Vereinbarungen zu Altlasten sind die KD bzw. die NL. ~~Sie sind federführend.~~

Für Verträge der THA-Zentrale ist U5 A im Auftrag der KD zuständig für Organisation und Durchführung der fachlichen Kontrolle der vom Erwerber zu konzipierenden und durchzuführenden Maßnahmen.

Für Verträge der THA-Niederlassungen nehmen NL diese Aufgaben selbst wahr. U5 A übernimmt hierbei die übergeordnete fachliche Koordination und Fachaufsicht. Es stellt Arbeitsmittel zur Verfügung und führt auf Wunsch Schulungen der Fachkräfte für Altlasten der NL durch. NL können in besonderen

Fällen U5 A mit der Begleitung/Kontrolle von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie beauftragen.

Die Bearbeitung in den NL erfolgt nach den von U5 A erarbeiteten Grundsätzen, die in der vorliegenden Richtlinie sowie in den vorhandenen Arbeitsmitteln, wie Merkblätter und Standardpapiere, festgelegt sind. U5 A sichert ein treuhandanstaltweites einheitliches Vorgehen bei Bearbeitung und Dokumentation.

Zur Berücksichtigung in der von U5 A geführten Statistik Altlasten wird U5 A von KD und NL über die Budgetplanung für das laufende und die drei folgenden Kalenderjahre und monatlich über erfolgte Zahlungen im Rahmen der Vertragserfüllung Altlasten informiert. Diese Informationen erfolgen aufgeschlüsselt nach THA-Nummern und System-Nummern.

Die KD und NL informieren U5 A auch über erfolgte Freistellungen bzw. abgelehnte Bescheide nach Umweltrahmen- bzw. Hemmnisbeseitigungsgesetz, soweit ihnen dieses bekannt wird.

4.3 Unterschriftsberechtigungen

Die Unterschriftsberechtigungen (innerhalb der Genehmigung des Privatisierungsvertrages) ergeben sich aus dem Org.-Handbuch der THA (Ordnungs-Nr. 1.6) bzw. sind daraus sinngemäß abgeleitet:

Vorgang/Sachinhalt	Wertgrenzen in Mio DM	KD			U5 A		
		RL	AL	Dir.	RL	AL	Dir.
PB-Vertrag				x		x	
PB-Rechnung				x		x	
Freigabe von Maßnahmen des Erwerbers	bis 1 Mio DM	x			x		
Freigabe von Maßnahmen des Erwerbers	über 1 Mio DM		x			x	
Anerkennung v. Rechnungen des Erwerbers	bis 1 Mio DM	x			x		
Anerkennung v. Rechnungen des Erwerbers	über 1 Mio DM		x			x	
Anerkennung einer pauschalen Abfindung	bis 1 Mio DM		x			x	
Anerkennung einer pauschalen Abfindung	über 1 Mio DM			x			x

Für Verträge der NL wird auf das Org.-Handbuch der THA verwiesen.

5. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Mitwirkung bei der Vertragserfüllung Altlasten von U5 A ist dessen Beauftragung durch das zuständige KD oder die NL.

6. Organisation und Abwicklung

6.1 Grundsätzliches

Nach Übergang der Zuständigkeit vom Privatisierer auf KD werden vollständige Kopien aller altlastenrelevanten Verträge und ggf. anderer altlastenrelevanter Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen von KD an U5 A übergeben. Gleichzeitig wird U5 A von KD mit der Mitwirkung bei der Vertragserfüllung Altlasten beauftragt.

Bei allen Anfragen des Erwerbers an KD im Zusammenhang mit Altlastenfragen ist unverzüglich U5 A zu informieren und einzubeziehen.

NL übergeben vollständige Kopien aller altlastenrelevanten Verträge 10 Arbeitstage nach notarieller Beurkundung an U5 A.

6.2 Drittmittel

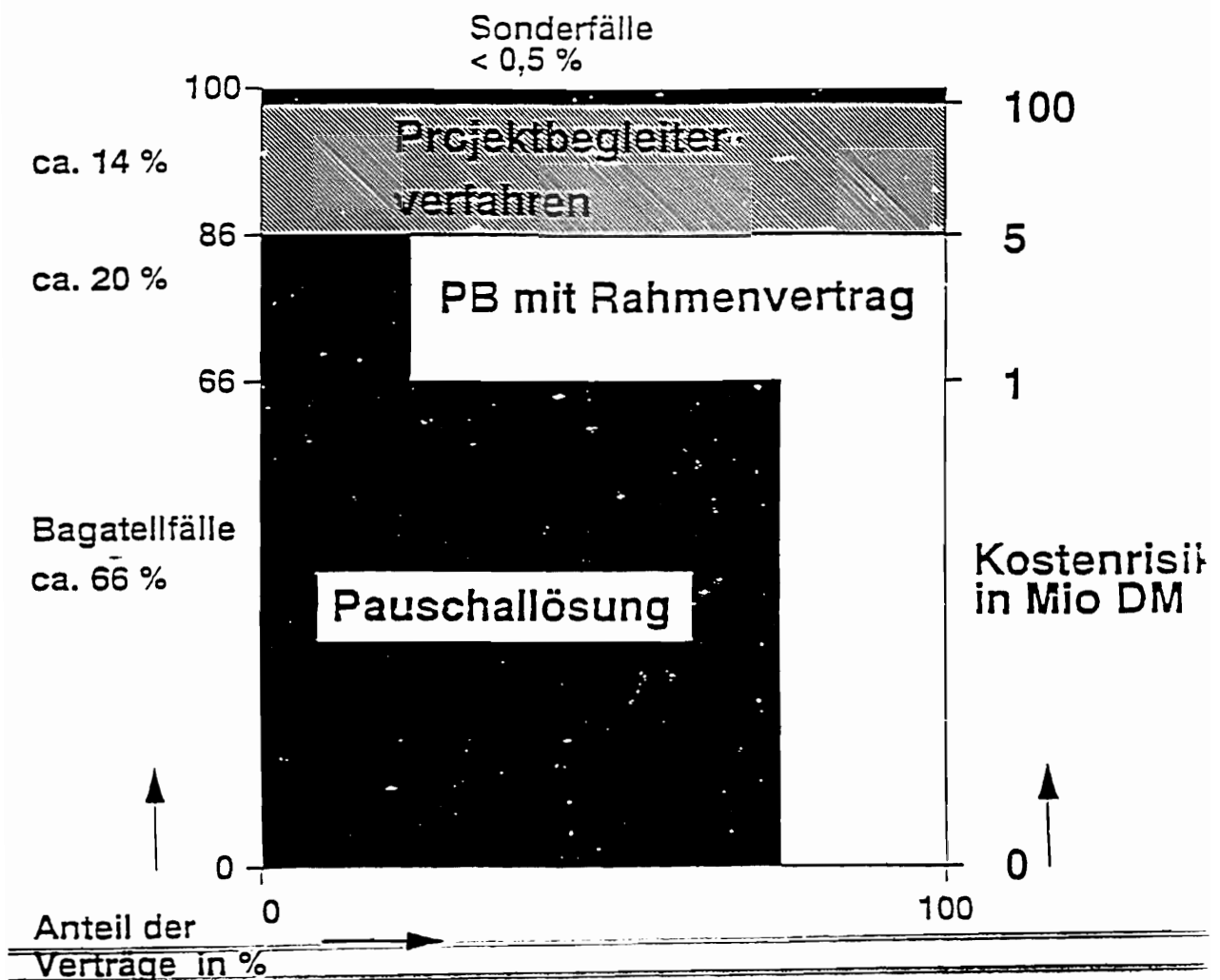
Es ist von KD sicherzustellen und zu berücksichtigen, ob der Erwerber für die in Frage stehenden Maßnahmen Drittmittel (z.B. Freistellungsverfahren nach Umweltrafmen- bzw. Hemmnisbeseitigungsgesetz, ABM, Förderung durch Bundes- oder Länderministerien) in Anspruch nimmt. Ein Negativbescheid des Erwerbers ist erforderlich.

3 Klassifizierung der Verträge

Zur Festlegung der Vorgehensweise bei der Erfüllung werden die Verträge, abhängig von dem aus ihnen hervorgehenden Kostenrisiko aus Altlasten für die THA, entsprechend der Graphik auf der folgenden Seite verschiedenen Klassen zugeordnet. Die angegebenen Kostengrenzen sind als Orientierungswerte zu verstehen. Die Vorgehensweise bei den einzelnen Klassen ist in den Kapiteln 6.4 - 6.6 dargestellt.

Vertragsabwicklung Altlasten

Verträge nach Kostenrisiko
und Bearbeitungsweise



Verteilung aus VA-Datenbank im August 1992

6.4 Projektbegleiterverfahren

Organisation und Ablauf der Projektbegleitung sind im folgenden "Ablaufschema Projektbegleitung" (Masterplan) dargestellt.

Für die NL gilt das Ablaufschema analog. Die kaufmännischen und fachlichen Aufgaben werden von den NL selbst wahrgenommen.

KD wird unter Zuarbeit von U5 A versuchen mit dem Erwerber eine "Ausfüllungsvereinbarung" zu schließen. Die Ausfüllungsvereinbarung bestimmt im Detail Vorgehen und Inhalt von Projektbegleitung, Gutachten, Planung und Maßnahmendurchführung.

Das KD beauftragt ein von U5 A vorgeschlagenes Ingenieurbüro mit der Projektbegleitung, soweit sie delegierbar ist. Für die Beauftragung ist der von der THA genehmigte Ingenieurvertrag zu verwenden.

Sollte die Ausfüllungsvereinbarung nicht durchsetzbar sein, so wird trotzdem ein Projektbegleiter eingesetzt.

PB hat die Aufgabe, die Maßnahmen so zu begleiten, daß die von der THA anteilig zu finanzierenden Maßnahmen dem vertraglich Vereinbarten entsprechen, und eine korrekte Abrechnung und ordnungsgemäße Dokumentation erfolgt. Dabei soll der PB seine Arbeit auf die wesentlichen Aspekte beschränken; er hat sicherzustellen, daß Planungen und andere Ingenieurleistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entsprechen und Vergaben und Abrechnungen nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erfolgen.

Die Aufgaben des PB sind im einzelnen im "Leistungsverzeichnis Projektbegleitung" dargestellt, das Bestandteil des o.g. Ingenieurvertrages ist und bei U5 A angefordert werden kann.

Vom Erwerber mit den Behörden abgestimmte und von PB empfohlene Maßnahmen werden nach Prüfung durch U5 A vom KD zur Ausführung freigegeben.

Im Rahmen von durch KD genehmigten Maßnahmen- und Kostenplänen kann der PB Einzelmaßnahmen nach vorheriger Information von U5 A ohne Einholen einer erneuten Freigabe durch die THA zur Ausführung freigegeben, sofern der vorgesehene und genehmigte Kostenrahmen ~~um nicht mehr als 5 % überschritten wird.~~

400

Im folgenden sind die Phasen des Projektbegleiterverfahrens im einzelnen erläutert:

Zu Phase 1: Auftrag KD an U5 A

Nach Abschluß eines Kaufvertrages, aus dem eine mögliche Kostenverpflichtung der THA infolge von Maßnahmen zur Behandlung von Altlasten (und evtl. weiterer ökologischer Lasten) hervorgeht, wird U5 A durch das zuständige KD mit der Mitwirkung bei der Vertragserfüllung Altlasten beauftragt.

Das KD übergibt alle erforderlichen Unterlagen entsprechend Formblatt "Auftrag Vertragserfüllung Altlasten" an U5 A. Das Formblatt wird von U5 A bereitgestellt.

U5 A übernimmt die Unterlagen und benennt den Vorgangsverantwortlichen bei U5 A. Von U5 A werden die Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Das federführende KD ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Unterlagen. U5 A führt eine Analyse des Kaufvertrages durch.

Zu Phase 2: Abstimmungsgespräch

Das KD veranlaßt ein Abstimmungsgespräch zwischen Erwerber, KD und U5 A zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

Ziel ist der Abschluß einer Ausfüllungsvereinbarung. Grundlage ist der von U5 A erarbeitete und mit dem Direktorat Recht abgestimmte Standard-Entwurf. Die für den Einzelfall angepaßte Fassung wird von U5 A ausgearbeitet.

Die Ausfüllungsvereinbarung wird nach schriftlicher Zustimmung von U5 A durch den Erwerber und das zuständige KD bzw. den zuständigen Vorstand unterzeichnet.

Zu Phase 3: Einsatz externer Projektbegleiter

Für delegierbare Aufgaben der Projektbegleitung werden externe Fachkräfte eingesetzt.

U5 A fragt bei geeigneten Fachkräften an, holt Angebote ein und bereitet die Beauftragung vor.

~~Die Beauftragung des PB erfolgt durch das zuständige KD. U5 A übergibt den bereits vom vorgesehenen PB unterzeichneten Standardvertrag an KD. Die Aufgaben des PB sind im einzelnen in der "Leistungsbeschreibung Projektbegleitung" dargestellt.~~

Zu Phase 4: Projektbegleitung

Aufgaben

	KD	US A	PB
4. Projektbegleitung 4.1. Projektorganisation beim Erwerber		Einweisung PB	Prüfung der Projektorganisation des Erwerbers in Bezug auf: - vertragsgerechte Abgrenzung der Maßnahmen, - kontrollgerechte Kostengliederung, - Abwicklungsmodell - konzept- und kostengerechte Durchführung
4.2. Gutachten 4.2.1. Bestandsaufnahme			Begleitung und ggf. Ergebniskontrolle - der Bestandsaufnahme der vorhandenen Gutachten und Untersuchungen - der vom Erwerber ggf. noch durchzuführenden wesentlichen Tätigkeiten bzw. zu beauftragenden Gutachten und zusätzlichen Untersuchungen Abstimmung mit Erwerber über Umfang (LV) der erforderlichen Gutachten und Gutachter
4.2.2. Bestellung zusätzlicher Gutachten	schriftliche Freigabe der Bestellung an PB mit Kopie an US A	schriftliche Zustimmung zur Bestellung an KD	- Entscheidungsvorlage mit Empfehlung der Freigabe zur Bestellung Nach-Freigabe-Weiterleitung an Erwerber

	KD	U5 A	PB
4.2.3. Bewertung		<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Einschaltung von U5 A2 in Bezug auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe - schriftliche Bestätigung der Sanierungsziele - Information an KD 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung Gutachten - Bewertung Sanierungsuntersuchungen - Information von U5 A - Mitwirkung bei der Abstimmung von Sanierungszielen mit Behörden - Übermittlung Phasenabschlußbericht mit Sanierungszielen an U5 A, ggf. mit Vorschlägen bei Abweichungen
3. Planung 3.1. Bestellung von Planungsarbeiten	Schriftliche Freigabe der Bestellung an PB mit Kopie an U5 A	Schriftliche Zustimmung zur Bestellung des Planers an KD	<ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung der vom Erwerber zu definierenden Planungen <ul style="list-style-type: none"> * Planungskonzept * Planungstiefe und -umfang * Planungszeitraum - Abstimmung über zu beauftragende Planer - Entscheidungsvorlage mit Empfehlung zur Bestellung der Planer an U5 A - Nach Freigabe durch KD Weiterleitung der Bestellung an Erwerber
2. lauf- Terminplanung			<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme und Kontrolle hinsichtlich des Veräußerungsvertrages - Information von U5 A

	KD	U5 A	PB
4.3.3. Kostenplanung	Aufnahme der Kostenschätzung ins Jahresbudget	Weitergabe an KD für Jahresbudgets, Gesamtkostenschätzung	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnismahme und Kontrolle hinsichtlich der Vertragsdaten/THA-Mittel - Kontrolle des Kostenplanes und dessen laufende Aktualisierung - Information und Weitergabe des Kostenplanes an U5 A - Ermittlung und ggf. Information an U5 A Förder- und Drittmittel, - Information an U5 A über den Stand des Freistellungsverfahrens
4.3.4. Vor- und Entwurfsplanung	Aufnahme des Kostenplans im Jahresbudget	Schriftliche Bestätigung der Planung und Information des KD über Kostenplan	<p>Prüfung der jeweils abgeschlossenen Vor- und Entwurfsplanungen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - richtige Abgrenzung - Kohärenz mit dem Konzept - fachliche Lösungen - Erreichen der Ziele der Maßnahmen - Einhaltung des Kostenrahmens <p>Information an U5 A</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Abschluß und Kostenplan bzw. Entscheidungsvorlage - über zu veranlassende Maßnahmen bei Abweichungen

	KD	U5 A	PB
4.3.5. Ausführungsplanung		Kenntnisnahme, ggf. Intervention	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Abstimmungen mit Behörden - Stichprobenkontrolle von für die Maßnahmen bedeutsamen und/oder kostenträchtigen Teilen der Ausführungsplanung auf Kohärenz mit Konzept/Entwurf und auf fachliche Lösungen. - Information von U5 A bei Abweichungen, ggf. mit Entscheidungsvorlage über zu veranlassende Maßnahmen
4. Freigabe der Bestellearbeiten	Schriftliche Freigabe der Bestellung an PB mit Kopie an U5 A	Schriftliche Zustimmung zur Bestellung an KD	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung - Abstimmung mit Erwerber - Entscheidungsvorlage mit Empfehlung zur Freigabe der Bestellung - Nach Freigabe durch KD Weiterleitung an Erwerber
5. Ausführung			
1. Terminverfolgung		<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme und ggf. Intervention - Information an KD 	Nur Information an U5 A, wenn durch drohenden Verzug der vertragliche Kostenrahmen (THA-Risiko) gefährdet ist
2. Kostenverfolgung	Aktualisierung der Jahresbudgets	Kenntnisnahme und ggf. Intervention, Information an KD	<ul style="list-style-type: none"> - Für die abgegrenzten Maßnahmen insoweit, daß Abweichungen und sich ergebende Trends rechtzeitig weitergegeben werden können. - Information an U5 A
3. Ausführungskontrolle		Stichprobenkontrolle vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle der Maßnahmen an bestimmten Fertigstellungspunkten, ggf. abschnittsweise Begleitung der Maßnahmen - Information und Abhilfeschläge an U5 A bei Abweichungen

	KD	U5 A	PB
4.6. Abnahmen		ggf. Teilnahme an wesentlichen Abnahmen, Information an KD	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an allen wesentlichen Abnahmen - Gegenzeichnung zur Bestätigung der erbrachten Lieferungen/Leistungen - Bericht an U5 A mit Entscheidungsgrundlage zur THA-Mittelfreigabe und ggf. Mängelliste
4.7. Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung auf kaufmännische Richtigkeit und Vertragsgemäßheit, - Weiterleitung an Direktorat Finanzen 	Stichprobenprüfung, Stempel: "Sachlich anerkannt"	Prüfung der Rechnungen; Stempel: "Sachlich und rechnerisch richtig, anerkannter Rechnungsbetrag: DM,-"

Zu Phase 5: Projektabschluss

Aufgaben

	KD	U5 A	PB
5. Projektabschluss	Schlußprotokoll mit Erwerber zur Bestätigung der Vertragserfüllung	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Teilnahme an Schlußabnahme - schriftliche Bestätigung der Vertragserfüllung an KD 	Teilnahme an der Schlußabnahme mit Gegenzeichnung des Protokolls

Zu Phase 6: Abschluß Projektbegleitung

	KD	U5 A	PB
6. Abschluß Projektbegleitung	Dokumentation, Weitergabe an Zentralarchiv THA	<ul style="list-style-type: none"> - Vervollständigung der PB-Dokumentation - Zusammenfassung mit der "Dokumentation PE-Phase" zur vollständigen Vertragsdokumentation (Abschlußbericht) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen der PB-Dokumentation, aus der die Planung und Abwicklung der Maßnahmen des Erwerbers soweit hervorgeht, daß daraus die Kontrolle durch die THA nachvollziehbar ist. - Schlußbericht

- (1) Zum Abschluß seiner Projektbegleitung hat der PB einen Schlußbericht an U5 A zu übergeben und abzustimmen, mit dem die Vertragserfüllung hinsichtlich der Maßnahmen dokumentiert wird. Dieser Bericht muß eventuelle Mängel und Gewährleistungsansprüche sowie Auflagen der Behörden gesondert ausweisen.

Mit dem Schlußbericht ist eine Dokumentation Projektbegleitung zu übergeben, aus der die Kontrolle bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen nachvollziehbar hervorgeht.

- (2) U5 A zeichnet den Schlußbericht und die PB-Dokumentation gegen und vervollständigt sie - ggf. um THA-seitige Dokumente.
- (3) Die termin- und sachgerechte Dokumentation und Archivierung während und zum Abschluß der Projektbegleitung ist bei U5 A intern geregelt.
- (4) Von den Niederlassungen wird die Schlußdokumentation an U5 A zur Endprüfung und Einbeziehung in das Archiv übergeben.

5.5 Verträge mit Kostenrisiko für THA von 1 - 5 Mio DM

Liegt das Kostenrisiko zwischen 1 und 5 Mio DM, so ist der Verwaltungsaufwand für den Einsatz des PB zu vermindern, wobei die genannten Beträge als Orientierungswerte zu verstehen sind.

Dazu werden die PB über Rahmenverträge zur Bearbeitung mehrerer Fälle eingesetzt.

Die Rahmenverträge werden von den KD bzw. den NL jeweils mit lokalen Büros abgeschlossen, um die Projektbegleiter jeweils kurzfristig und ohne großen Reiseaufwand einsetzen zu können.

Im übrigen kann die Vorgehensweise der im vorigen Kapitel "Projektbegleiterverfahren" beschriebenen entsprechen.

Alternativ kann in geeigneten Fällen eine pauschale Abfindung angestrebt werden, wie im folgenden Kapitel "Bagatellfälle" dargestellt.

5 "Bagatellfälle"

Bagatellfälle sind Verträge, aus denen sich ein Kostenrisiko für die THA kleiner 1 Mio DM ergibt.

Bei Bagatellfällen soll eine pauschale Abfindung des Erwerbers angestrebt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die voraussichtlichen Kosten für die Maßnahmen müssen durch ein von beiden Seiten anerkanntes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen belegt sein.
- Soweit im Einzelfall sinnvoll, können vorab Behördengespräche geführt werden.
- Bei der Bemessung des Abfindungsbetrages sind ca. 80 % des THA-Anteils der voraussichtlichen Kosten anzustreben.

BMat 2/19 BRH 3

407¹⁵

- Mit Zahlung der Abfindung müssen alle Verpflichtungen der THA aus Altlasten für das betrachtete Objekt erfüllt sein. Alle Risiken müssen auf den Erwerber übergehen.

Ist eine Pauschallösung nicht möglich oder nicht sinnvoll, so erfolgt die Bearbeitung von Bagatellfällen analog der im vorigen Kapitel dargestellten Vorgehensweise über PB, die über Rahmenverträge zur Verfügung stehen, wobei im Einzelfall das Aufgabenspektrum des PB reduziert sein kann.

6.5 Sonderfälle

Für Fälle mit sehr hohem Kostenrisiko (größer 100 Mio DM) muß grundsätzlich nach dem Projektbegleiterverfahren vorgegangen werden. Eine zusätzliche Mitwirkung von externen und U5 A - internen Spezialisten kann erforderlich sein.

7. Dokumentation

Entsprechend Handbuch Vertragserfüllung. Außerdem gilt:

Diese Richtlinie (RL) unterliegt der Dokumentationspflicht. Bei einer Änderung ist 1 Exemplar der ungültigen Ausgabe noch mindestens 10 Jahre bei der für die Ausgabe zuständigen Stelle von U5 A aufzubewahren. Danach darf eine Aussonderung nur mit Genehmigung der Direktoratsleitung von U5 A erfolgen.

8. Änderungsdienst

Entsprechend Handbuch Vertragserfüllung. Außerdem gilt:

Ein Verantwortlicher bei U5 A wertet Erfahrungen aus der laufenden Arbeit mit der Richtlinie aus und formuliert ggf. Änderungswünsche, die mit PR, U1 BC3, den KD und den NL - soweit diese von den Änderungen betroffen sind - abzustimmen sind. Die Änderungsvorschläge werden dann in das U5 A-interne Fachhandbuch Altlasten (HAL) aufgenommen.

9. Mitgeltende Unterlagen

- Organisationshandbuch der THA
- Handbuch Vertragserfüllung

U5 A-intern:

- Fachhandbuch Altlasten (HAL)
- Richtlinie Archivierung und Aktenführung (RL U5 A-003)
- Richtlinie Vorgangsverfolgung und Anwender-Handbuch ÖKO-CON (RL U5 A-004)

408

10. Verteiler

Entsprechend Handbuch Vertragserfüllung. Außerdem gilt:

Diese RL ist jedem Abteilungsleiter in U5 A zur Verfügung zu stellen. Dieser entscheidet, ob an Arbeitsplätzen seiner Abteilung zusätzliche Exemplare erforderlich sind.

1. Unterlagen, die bei U5 A angefordert werden können

- 1.1 Auftrag Vertragserfüllung Altlasten: Formblatt U5 A3-001/1/2-8/92
 - 1.2 Auftragsbestätigung Vertragserfüllung Altlasten: Formblatt U5 A3-001/2/2-8/92
 - 1.3 Fachverantwortlichkeiten und Zuständigkeiten U5 A3:
AA-U5 A3-006

 - 2.1 Vertrag Projektbegleitung: AN U5 A3-002
 - 2.2 Rahmenvertrag Projektbegleitung: AN U5 A3-007
 - 2.3 Leistungsbeschreibung Projektbegleitung: AN U5 A3-003
 - 2.4 Anfrage für Projektbegleitung: Formblatt: U5 A3-001/3/2-7/92
 - 2.5 Angebotsbewertung Projektbegleitung: AA U5 A3-004

 - 3.1 Ausfüllungsvereinbarung: AN U5 A3-005
 - 3.2 Merkblatt Projektbegleitung AN U5 A3-008
-

Abweichungsanalyse

Anlage 24 a

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

lfd. Nr.	THA-Unternehmen Nr.	Beschluß Abwickl.	Anzahl API: (Soll) lt. VA	Anf. Übern.: Abwickl.	Anzahl API: lt. Abw.	Differenz: VA / Abw.	Vert.
1		1993-05-05		11	4	-4	L
2		1991-01-08	166	720	415	-249	G
3		1993-11-14	4	118	60	-56	L
4		1992-07-14	6	524	150	-144	L
5		1993-06-01		164	0	0	L
6		1992-12-18		52	0	0	L
7		1991-09-26	1.999	3.830	2.996	-997	L
8		1992-03-24	67	1.190	80	-13	G
9		1993-06-01		132	47	-47	L
10		1993-07-16		291	227	-227	L
11		1993-02-25		235	128	-128	L
12		1991-03-25		189	120	-120	G
13		1993-07-15		10	0	0	L
14		1993-05-15		1	0	0	L
15		1991-07-25		279	100	-100	G
16		1993-05-28		9	0	0	L
17		1991-10-15		14	120	-120	L
18		1993-07-30		3	0	0	L
19		1992-01-08		68	19	-19	G
20		1991-06-06	18	172	82	-66	L
21		1991-10-30	0	26	50	-50	L
22		1993-05-21	30	517	480	-450	L
23		1993-03-03	0	724	98	-98	L
24		1993-06-30		193	58	-58	L
25		1991-02-12		857	137	-137	L
26		1991-04-15	3	280	130	-127	L
27		1991-11-12	601	1.170	1.031	-430	L
28		1993-07-15		4	0	0	L
29		1992-07-14		3	0	0	L
30				4	0	0	L
31		1993-05-05		1	0	0	L
32		1993-10-07		3	0	0	L
33		1993-05-05		1	0	0	L
34		1993-06-18	0	808	10	-10	L
35		1992-03-05		0	0	0	L
36		1992-05-19		339	0	0	L
37		1993-11-30		3	0	0	L
38		1993-07-15		25	0	0	L
39		1992-02-21	37	1.159	695	-658	L
40		1993-11-15		260	0	0	L
41		1993-01-31		0	0	0	L
42		1992-03-04	331	1.573	681	-350	L
43		1991-11-12	421	8.650	3.000	-2.579	L
44		1991-04-23	2.347	7.047	2.484	-137	L
45		1992-02-17	215	2.500	1.130	-915	L
46		1993-03-18		77	0	0	L
47				0	0	0	
48		1993-03-14	0	170	620	-620	L
49		1993-10-06		405	0	0	L
50		1992-07-14	247	1.133	1.524	-1.277	L
51		1991-03-12		61	9	-9	G
52				30	0	0	L
53		1993-03-22		1	0	0	L
54		1992-05-08		132	0	0	L
55		1992-02-17	5	85	150	-145	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

lfd. Nr.	THA- Unternehmen Nr.	Beschluß Abwickl.	Anzahl API: (Soll) lt. VA	AN Übere. Abwickl.	Anzahl API: lt. Abw.	Differenz: VA / Abw.	Verf.
56		1993-08-24		38	0	0	L
57		1992-06-01	63	701	100	-37	L
58		1993-11-15		0	0	0	L
59		1992-05-05	26	1.098	697	-671	L
60				0	0	0	L
61		1992-09-01		2	0	0	L
62		1991-07-23		114	33	-33	L
63		1993-02-01	14	2.083	18	-4	L
64		1992-10-19	12	345	28	-16	L
65		1993-02-01	0	734	4	-4	L
66		1993-02-01		240	20	-20	L
67		1992-09-14		7	0	0	G
68		1993-02-01		149	6	-6	L
69		1992-05-30	10	630	12	-2	L
70		1993-08-01		230	7	-7	L
71		1992-06-01	10	430	415	-405	G
72		1991-09-24	160	380	183	-23	L
73		1993-06-10		600	563	-563	L
74		1993-06-21	0	102	80	-80	L
75		1993-03-31		48	0	0	L
76		1992-04-15	0	64	157	-157	L
77		1993-04-07		0	0	0	G
78		1991-10-16	4	789	54	-50	L
79		1993-05-18		8	0	0	L
80		1991-03-21	120	3.390	1.000	-880	L
81		1991-01-14	507	3.450	650	-143	G
82		1993-07-31		47	10	-10	L
83		1993-05-28		560	230	-230	L
84		1993-01-14		8	8	-8	L
85		1991-10-02	51	344	67	-16	L
86		1992-09-14	21	117	32	-11	L
87		1991-05-02	147	1.293	539	-392	L
88		1992-09-08	537	1.815	700	-163	L
89		1992-10-14		9	1	-1	L
90		1992-06-01		21	0	0	L
91		1991-02-28	57	1.575	700	-643	G
92		1992-03-03	60	330	100	-40	L
93				250	0	0	
94		1992-10-01		2	0	0	G
95		1993-06-02		102	0	0	L
96		1992-06-17		43	0	0	
97		1992-06-17		48	2	-2	L
98				123	0	0	
99		1993-06-02		59	0	0	L
100				56	0	0	
101		1991-09-30		560	0	0	G
102		1993-06-17		16	100	-100	L
103				160	0	0	
104		1992-11-30		65	0	0	G
105		1991-09-10		277	20	-20	L
106		1992-07-14	1	20	50	-49	L
107		1992-07-14		30	0	0	L
108		1991-09-13		71	0	0	G
109		1992-07-14		31	10	-10	L
110		1992-07-14		5	20	-20	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

Ifd. Nr.	THA- Unternehmen Nr.	Beschluß Abwickl.	Anzahl APt. (Soll) R. VA	AN-Übern. Abwickl.	Anzahl APt. R. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
111		1993-09-28		163	0	0	L
112		1992-05-05		474	45	-45	L
113		1991-09-05	0	276	319	-319	L
114		1991-09-10		1.100	85	-85	L
115		1992-05-07		748	135	-135	L
116		1993-06-10	150	231	192	-42	L
117		1992-12-22		117	0	0	L
118		1993-11-01		280	0	0	L
119		1993-08-17		110	55	-55	L
120		1991-07-10	73	394	148	-75	L
121		1993-07-15		27	0	0	L
122		1992-03-19	4	124	55	-51	L
123		1991-12-17		8.600	811	-811	L
124		1991-12-17		0	0	0	L
125		1993-08-23		179	108	-108	L
126		1991-12-17		0	0	0	L
127		1992-09-29		228	0	0	L
128		1993-05-10		4	3	-3	L
129		1992-09-07		0	95	-95	L
130		1991-07-15		135	30	-30	L
131		1992-09-02		72	20	-20	L
132		1991-02-07		522	0	0	L
133		1992-07-24		218	0	0	L
134		1993-05-01		8	0	0	L
135		1992-12-14		7	0	0	G
136		1992-08-04	3	114	22	-19	L
137		1992-11-27		38	35	-35	L
138		1992-10-15		5	0	0	G
139		1993-06-21	40	43	60	-20	L
140		1992-12-31		3	1	-1	L
141		1992-08-12		9	5	-5	L
142		1992-08-10	48	1.451	691	-643	L
143		1993-06-30		57	0	0	L
144		1992-07-14		3	0	0	L
145		1992-07-14		10	4	-4	L
146		1993-10-15		65	0	0	L
147		1993-10-15		28	0	0	L
148		1993-10-15		31	0	0	L
149		1993-10-15		49	0	0	L
150		1993-10-15		26	0	0	L
151		1993-10-15		47	0	0	L
152		1993-10-15		58	0	0	L
153		1992-06-19		1.140	486	-486	L
154		1993-05-28		21	0	0	L
155		1993-05-28		2	255	-255	L
156		1993-05-28		38	0	0	L
157		1993-05-28		2	0	0	L
158		1993-07-15		0	0	0	L
159		1993-08-06		18	0	0	L
160		1993-09-01		0	0	0	L
161		1993-09-01		41	0	0	L
162		1993-07-31		0	0	0	L
163		1992-06-02	26	162	53	-27	L
164		1993-07-26		15	0	0	L
165		1993-08-01		7	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

Ifd. Nr.	THA- Unternehmen Nr.	Beschluß- Abwickl.	Anzahl APL (Soll) R. VA	AN Übern. Abwickl.	Anzahl APL R. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.	
166		1993-05-31			5	0	0	L
167		1993-05-24			0	0	0	L
168		1992-03-04			0	0	0	G
169		1993-01-30			0	0	0	L
170		1993-10-13			1	0	0	L
171		1993-07-15			4	3	-3	L
172		1993-08-01			0	0	0	L
173		1993-08-01			2	0	0	L
174		1993-08-01			0	0	0	L
175		1993-08-01			0	0	0	L
176		1993-07-31			5	0	0	L
177		1993-06-01			0	0	0	L
178		1993-05-31			2	0	0	L
179		1993-08-01			0	1	-1	L
180		1993-07-29			3	3	-3	L
181		1992-04-15	42	390	150	-108	L	
182		1993-06-15			12	0	0	L
183		1993-07-29			17	0	0	L
184		1992-12-16			100	23	-23	L
185		1993-07-15			3	0	0	L
186		1992-12-31			3	0	0	L
187		1993-06-09			4	0	0	L
188		1993-07-01			10	0	0	L
189		1993-05-05			1	0	0	L
190		1993-07-16			15	1	-1	L
191		1993-07-16			160	54	-54	L
192		1993-05-05			55	0	0	L
193		1993-03-31	0	2	8	-6	L	
194		1993-05-28			2	0	0	L
195		1993-06-28	100	187	120	-20	L	
196		1992-02-25	31	57	200	-169	L	
197		1993-11-22			110	90	-90	L
198		1993-06-09			47	0	0	L
199		1993-05-28			3	0	0	L
200		1993-10-15			1	0	0	L
201		1993-08-01			0	275	-275	L
202		1993-06-10			3	0	0	L
203		1991-11-30			43	40	-40	L
204		1992-07-22			0	0	0	L
205					1	0	0	L
206		1993-10-15			24	0	0	L
207		1993-07-15			1	0	0	L
208		1992-09-01			0	0	0	L
209		1993-01-30			2	0	0	L
210		1992-10-20			15	0	0	L
211					15	0	0	L
212		1993-07-15			74	0	0	L
213					0	0	0	L
214		1993-05-28			65	0	0	L
215		1992-02-17	20	557	387	-367	L	
216					2	0	0	L
217		1993-04-01			150	0	0	G
218		1991-09-30			289	70	-70	A
219		1993-09-02			63	3	-3	L
220		1993-06-21			17	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

ifd. Nr.	THA- Nr.	Unternehmen	Beschluß Abwickl.	Anzahl APL (Soll) lt. VA	AN Übern. Abwickl.	Anzahl APL lt. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
221			1993-02-07		10	10	-10	L
222			1991-09-16		4	0	0	L
223			1993-09-01		9	0	0	L
224			1992-06-30		21	0	0	L
225			1993-05-11		0	0	0	L
226			1993-09-13		37	0	0	L
227			1993-03-31		58	0	0	L
228			1991-09-10		15	0	0	L
229			1993-03-19		450	0	0	L
230			1993-08-01		1	12	-12	L
231			1993-01-31		31	0	0	L
232			1992-01-27		600	347	-347	L
233			1992-03-19		2	0	0	L
234			1993-06-30		14	180	-180	L
235			1993-08-20		119	0	0	L
236			1991-12-31		15	9	-9	L
237			1991-10-31	169	16	1.040	-871	L
238			1992-08-20		90	5	-5	L
239			1991-11-30	2	8	77	-75	L
240			1991-06-30		0	0	0	L
241			1993-01-01		33	17	-17	L
242			1992-08-20		6	3	-3	L
243			1991-10-31		40	234	-234	L
244			1992-08-20		324	52	-52	L
245					0	0	0	L
246			1992-08-20		24	7	-7	L
247			1991-10-31		5	0	0	L
248			1993-05-17		54	25	-25	L
249			1992-10-01	22	50	24	-2	L
250			1992-08-20	4	74	54	-50	L
251			1991-10-31		9	33	-33	L
252			1993-01-01		104	50	-50	L
253			1991-10-30	0	55	165	-165	L
254			1991-10-31	15	30	56	-41	L
255			1991-06-30		0	25	-25	L
256			1992-10-31		62	0	0	L
257			1991-10-31		3	0	0	L
258			1992-08-20		116	17	-17	L
259			1992-08-20		15	30	-30	L
260			1993-10-13		95	83	-83	L
261					0	0	0	L
262			1993-07-15		1	190	-190	L
263			1993-06-30		1.938	0	0	L
264			1991-02-01		723	841	-841	G
265			1993-11-05		7	0	0	L
266			1993-07-05	10	84	84	-74	L
267			1992-12-22		1.800	420	-420	L
268			1991-04-20	40	2.604	500	-460	L
269			1992-12-22		20	0	0	L
270			1992-12-22		0	0	0	L
271			1992-12-22		0	0	0	L
272			1992-12-22		0	0	0	L
273			1992-12-22		67	0	0	L
274			1992-12-22		0	0	0	L
275			1992-12-22		0	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

Ifd. Nr.	THA-Nr.	Unternehmen	Beschluß Abwikt.	Anzahl API: (Soll) lt. VA	AN-Übern. Abwikt.	Anzahl API: lt. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
276			1992-12-22		34	0	0	L
277			1992-12-22		0	0	0	L
278			1992-12-22		30	0	0	L
279			1992-12-22		0	0	0	L
280			1992-12-22		0	0	0	L
281			1992-12-22		133	0	0	L
282			1993-04-30		6	6	-6	L
283			1993-04-30		76	0	0	L
284			1992-03-30	22	395	285	-263	L
285			1991-04-16	44	884	104	-60	L
286			1993-10-08		143	90	-90	L
287			1992-06-25		27	8	-8	L
288			1992-06-25		10	5	-5	L
289			1992-06-25		0	0	0	L
290			1992-06-25		7	0	0	L
291			1992-06-25		0	0	0	L
292			1992-06-25		19	4	-4	L
293			1992-06-25		36	8	-8	L
294			1992-06-25		4	0	0	L
295			1992-02-21		357	1	-1	L
296			1992-06-25		36	0	0	L
297			1992-01-01	592	1.749	1.307	-715	L
298			1991-02-01	258	2.025	465	-207	L
299			1993-01-15		162	0	0	L
300			1991-04-15	456	1.967	1.050	-594	L
301			1993-03-17		33	650	-650	L
302			1993-04-01		10	0	0	L
303			1991-10-02	350	312	445	-95	L
304			1993-02-28		0	0	0	L
305			1992-12-01		0	0	0	L
306			1993-03-31		2	0	0	L
307			1991-04-30	45	704	300	-255	L
308			1993-03-01		21	0	0	L
309			1993-04-30		39	0	0	L
310					120	0	0	L
311					273	0	0	L
312			1991-03-21		0	0	0	L
313			1993-05-11		97	75	-75	L
314			1992-06-30		2	30	-30	L
315			1991-10-31		46	40	-40	L
316			1992-09-14		3	0	0	L
317			1992-11-21		2	0	0	L
318			1992-04-15	0	433	98	-98	L
319			1992-12-01		167	170	-170	L
320			1991-06-30		2	36	-36	L
321			1993-02-15		56	60	-60	L
322			1993-08-23		0	0	0	L
323			1991-09-02	22	654	150	-128	L
324			1993-09-08		0	0	0	L
325			1993-08-23		0	0	0	L
326			1992-08-19	45	22	57	-12	L
327			1993-02-04		4	0	0	L
328			1993-08-01		1	0	0	L
329			1992-03-12		8	0	0	L
330			1992-07-17	52	208	74	-22	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

lfd. Nr.	THA-Nr.	Unternehmen	Beschluß Abw.	Anzahl APL (Soll) lt. VA	AN Übern. Abw.	Anzahl APL lt. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
331			1992-01-30	78	1.245	1.800	-1.722	L
332			1993-07-15		1	0	0	L
333			1992-04-30		0	0	0	G
334			1992-10-01		0	0	0	L
335			1991-03-25		0	0	0	L
336			1992-06-30		0	0	0	G
337			1992-09-01		0	0	0	L
338			1993-05-24		4	3	-3	L
339			1993-06-30		0	0	0	L
340			1992-09-01		2	0	0	L
341			1993-03-31		9	7	-7	L
342			1991-12-16	0	724	310	-310	A
343			1992-12-31		65	64	-64	L
344			1992-12-22		0	0	0	L
345			1993-08-26		2	0	0	L
346			1992-09-09	189	307	321	-132	L
347			1991-03-28		48	0	0	G
348			1992-08-10		14	0	0	L
349			1992-11-16		0	0	0	L
350			1993-08-30		0	0	0	L
351			1992-02-26		144	0	0	G
352			1992-08-31		51	0	0	L
353			1992-08-31		16	0	0	L
354			1991-12-31		0	0	0	L
355			1992-08-31		0	0	0	L
356			1992-08-31		30	0	0	L
357			1991-12-31		33	0	0	L
358			1991-12-31		12	0	0	L
359			1991-12-31		0	0	0	L
360			1991-12-31		0	0	0	L
361			1991-12-31		0	0	0	L
362			1991-12-31		25	0	0	L
363			1992-08-31		13	0	0	L
364			1991-12-31		0	0	0	L
365			1991-12-31		0	0	0	L
366			1991-02-26	307	2.943	416	-109	L
367			1992-06-01		0	0	0	G
368			1992-06-30		0	0	0	L
369			1993-06-30		0	0	0	L
370					0	0	0	L
371			1993-06-30		0	0	0	L
372			1993-06-30		0	0	0	L
373			1993-05-15		1	0	0	L
374			1990-09-01		0	0	0	L
375			1993-07-15		16	0	0	L
376			1992-09-01		38	34	-34	L
377			1993-08-27		16	0	0	L
378			1991-09-29		150	10	-10	L
379			1991-09-29		65	0	0	L
380			1991-09-29		127	0	0	L
381			1991-09-23		6	0	0	L
382			1992-07-01		70	0	0	G
383			1991-09-23		32	0	0	L
384			1991-09-29		2	0	0	L
385			1991-09-23		0	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

lfd. Nr.	THA-Nr.	Unternehmen	Beschluß Abwicl.	Anzahl AP: (Soll) lt. VA	AN Übern: Abwicl.	Anzahl AP: lt. Abw.	Differenz: VA/Abw.	Verf.
386			1993-02-28		1	2	-2	L
387			1991-10-30		11	0	0	L
388			1994-01-01		84	0	0	L
389			1991-07-22		205	0	0	L
390			1991-07-22		0	0	0	L
391			1992-10-05		48	0	0	L
392			1992-04-15		200	65	-65	L
393			1991-09-30		0	0	0	
394					0	0	0	
395			1992-10-30		281	0	0	L
396			1993-09-09		1	0	0	L
397					38	0	0	L
398			1992-12-31		5	0	0	L
399			1993-07-27		1	0	0	L
400					0	0	0	L
401			1993-07-15		0	0	0	L
402			1993-07-15		0	0	0	L
403			1993-08-26		0	0	0	L
404			1993-01-31		88	0	0	L
405			1993-08-02		68	30	-30	L
406					0	0	0	L
407			1993-05-11		1	0	0	L
408			1993-08-26		0	0	0	L
409			1993-08-23		0	0	0	L
410			1993-08-23		0	0	0	L
411			1991-07-01		1	0	0	L
412			1993-09-08		0	0	0	L
413			1993-08-23		0	0	0	L
414			1993-07-26		0	0	0	L
415					0	0	0	L
416			1993-09-08		0	0	0	L
417			1993-06-10		36	0	0	L
418					4	0	0	L
419			1991-03-12		453	150	-150	G
420					0	0	0	L
421					0	0	0	L
422			1993-08-23		1	0	0	L
423					3	0	0	L
424			1993-08-26		2	0	0	L
425					2	0	0	L
426			1993-09-08		0	0	0	L
427			1993-08-26		3	0	0	L
428					1	0	0	L
429			1993-03-14		5	2	-2	L
430			1993-08-23		0	0	0	L
431			1993-08-26		0	0	0	L
432			1993-10-04		0	0	0	L
433			1993-08-23		0	0	0	L
434					0	0	0	L
435			1993-09-08		0	0	0	L
436			1993-08-23		1	0	0	L
437					0	0	0	L
438			1992-08-31	0	5	5	-5	L
439			1992-08-18		2	8	-8	L
440			1993-09-08		0	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

Ikt. Nr.	THA- Unternehmen	Beschluß Abwickl.	Anzahl APt. (Soll) lt. VA	AN Über- Abwickl.	Anzahl APt. lt. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
441		1993-09-08		2	0	0	L
442		1993-08-24		1	0	0	L
443		1993-09-08		0	0	0	L
444		1993-08-23		53	0	0	L
445		1993-08-24		1	0	0	L
446		1992-09-23		2	0	0	L
447		1993-08-23		0	0	0	L
448		1992-06-04		2	0	0	L
449		1993-08-24		1	0	0	L
450		1993-08-26		5	0	0	L
451		1993-08-24		2	0	0	L
452		1993-10-04		0	0	0	L
453		1991-06-30		33	25	-25	L
454		1993-08-23		0	0	0	L
455				0	0	0	L
456		1993-08-23		0	0	0	L
457		1993-09-08		1	0	0	L
458		1993-08-23		0	0	0	L
459		1993-08-28		8	0	0	L
460		1993-08-23		3	0	0	L
461		1993-08-04		0	0	0	L
462		1993-08-23		0	0	0	L
463				0	0	0	L
464		1993-08-04		3	0	0	L
465		1993-08-24		2	0	0	L
466		1993-08-24		4	0	0	L
467		1993-08-04		1	0	0	L
468		1993-08-24		1	0	0	L
469				1	0	0	L
470		1993-08-26		2	0	0	L
471		1993-07-15		0	0	0	L
472		1991-09-30		0	0	0	
473		1991-09-30		0	0	0	
474		1993-10-18		7	200	-200	L
475		1992-12-22		9	0	0	L
476		1993-03-26		3	0	0	L
477		1991-03-18	165	3.048	649	-484	L
478		1991-10-03		751	0	0	G
479		1993-03-26	3	939	291	-288	L
480		1992-11-30		0	0	0	L
481		1993-03-26	34	251	60	-26	L
482		1991-03-08		650	87	-87	L
483		1993-07-08		80	0	0	L
484		1992-10-27	213	772	428	-215	L
485		1992-08-20	6	504	320	-314	L
486		1992-12-09	2	346	100	-98	L
487		1991-02-25	0	186	170	-170	L
488		1991-10-31		300	100	-100	G
489		1993-03-31	397	3.300	3.544	-3.147	L
490		1993-10-01		160	156	-156	L
491		1991-04-25	157	465	200	-43	L
492		1993-09-30		507	0	0	L
493		1992-12-22		186	65	-65	L
494		1993-04-30		46	0	0	L
495		1992-12-23		11	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

Id.- Nr.	THA- Nr.	Unternehmen	Beschluß- Abwickl.	Anzahl APT: (Soll) lt. VA	AN Übern. Abwickl.	Anzahl APT: lt. Abw.	Differenz: VA / Abw.	Verf.	
496			1991-03-26			48	30	-30	L
497			1991-08-20			39	0	0	L
498			1993-01-01			45	13	-13	L
499			1993-09-10			134	0	0	L
500			1993-01-12	184	1.148	587		-403	L
501			1992-04-07	93	703	339		-246	L
502			1991-07-01			400	0	0	G
503			1992-02-17	28	57	57		-29	L
504			1992-01-08			80	220	-220	L
505			1992-07-31			165	37	-37	L
506			1993-03-15			2	0	0	L
507			1992-10-01			174	0	0	L
508						0	0	0	L
509			1993-07-01			0	0	0	L
510			1991-03-01			2.798	625	-625	G
511			1993-08-26			8	0	0	L
512			1992-03-31			298	30	-30	L
513			1994-01-01			202	0	0	L
514			1993-11-02			0	0	0	L
515			1992-07-08			1	0	0	L
516			1992-06-30			3	0	0	L
517			1992-06-30			118	0	0	L
518			1993-06-25			16	0	0	L
519			1992-06-30			1	0	0	L
520			1993-01-01			18	10	-10	L
521			1993-03-10			11	0	0	L
522			1990-12-13	100	1.500	200		-100	L
523			1993-05-26			7	0	0	L
524			1993-10-07			2	0	0	L
525			1993-03-01			2	0	0	L
526			1993-07-15			0	0	0	L
527			1993-09-30			14	0	0	L
528			1993-03-31			7	0	0	L
529			1993-03-04			4	0	0	L
530			1992-12-01			17	50	-50	L
531			1992-11-26			36	4	-4	L
532			1992-09-09			50	0	0	L
533			1993-07-15			86	0	0	L
534			1993-04-30			33	0	0	L
535			1992-11-30			0	0	0	L
536			1993-07-15			0	0	0	L
537			1992-04-07			0	0	0	L
538			1993-07-15			0	1	-1	L
539			1991-01-23			8	6	-6	G
540			1992-03-11	70	147	170		-100	L
541			1991-12-20			49	1	-1	L
542			1991-01-24			11	79	-62	L
543			1993-02-28			0	0	0	L
544			1992-09-02			47	3	-3	L
545						1	0	0	L
546			1993-08-26			11	0	0	L
547			1993-08-26			2	0	0	L
548			1992-12-01			20	1	-1	L
549			1993-09-08			0	0	0	L
550			1993-08-26			1	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

lfd. Nr.	THA-Nr.	Unternehmen	Beschluß Abwikt.	Anzahl APt (Soll) lt. VA	AN Übern: Abwikt.	Anzahl APt lt. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
551			1993-05-01		4	0	0	L
552			1991-09-10		1	0	0	L
553			1993-01-01		0	0	0	L
554			1992-08-31		0	0	0	L
555			1991-12-31		0	0	0	L
556			1993-05-31		21	0	0	L
557			1991-05-02		46	46	-46	L
558			1991-11-11		0	0	0	L
559			1992-08-10		14	0	0	L
560			1992-09-01	562	4.544	2.128	-1.566	L
561			1993-03-25		81	2	-2	L
562			1993-09-08		0	0	0	L
563					11	0	0	
564			1993-06-02		0	0	0	L
565			1993-09-08		1	0	0	L
566			1993-06-01		154	0	0	L
567			1991-08-01		0	0	0	G
568			1993-10-12		0	0	0	L
569			1992-12-31		7	0	0	L
570			1992-01-31	5	900	407	-402	L
571			1993-05-21	0	2	1	-1	L
572			1992-07-09		18	0	0	L
573			1991-05-24		13.500	2.499	-2.499	G
574			1992-04-30		1	0	0	L
575			1991-06-25	5	170	36	-31	L
576			1993-07-31		55	44	-44	L
577			1992-11-17		73	20	-20	L
578			1992-11-12		15	0	0	L
579			1993-06-10		3	0	0	L
580			1993-06-30		5	0	0	L
581			1991-10-31		0	0	0	L
582			1993-07-15		1	0	0	L
583			1993-03-22		1	0	0	L
584			1993-03-31		24	19	-19	L
585			1992-07-21		389	0	0	L
586			1993-03-31	0	20	20	-20	L
587			1993-06-15		57	0	0	L
588			1993-06-15		8	0	0	L
589			1993-10-18		22	0	0	L
590			1993-06-16		15	15	-15	L
591			1993-07-01		0	0	0	L
592			1993-07-15	0	28	6	-6	L
593			1993-07-15		0	0	0	L
594			1993-07-15		0	0	0	L
595			1993-07-15		7	0	0	L
596			1993-07-15		8	0	0	L
597			1993-07-15		0	0	0	L
598			1993-07-15		8	0	0	L
599			1991-07-22		0	0	0	L
600			1993-07-01		0	0	0	L
601			1993-09-10		0	0	0	L
602			1993-08-06		3	0	0	
603			1993-08-06		0	0	0	L
604			1993-07-26		33	300	-300	L
605			1993-05-21		0	0	0	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die im VM keine Verträge oder Verträge mit geringeren
Arbeitsplatzzahlen erfaßt sind

Ifd. Nr.	THA- Unternehmen Nr.	Beschluß Abwickl.	Anzahl AP: (Soll) lt. VA	AN Überfl. Abwickl.	Anzahl AP: lt. Abw.	Differenz VA/Abw.	Verf.
606		1993-05-21		0	0	0	L
607		1993-10-13		6	0	0	L
608				0	0	0	L
609				0	0	0	L
610		1992-03-31		0	0	0	G
611		1993-04-01		0	0	0	L
612		1990-11-28		0	0	0	L
613		1991-07-01		1	0	0	L
614		1990-11-27		48	44	-44	L
	Summe		13.589	150.406	56.364	-42.775	

Abweichungsanalyse

Anlage 24 b

Unternehmen, für die VM mehr Verträge mit Arbeitsplatzzusagen ausweist

lfd. Nr.	THA-Nr.	Unternehmen	Beschluß Abwikt.	Anzahl APJ (Soll) R. VA	AN Übern. Abwikt.	Anzahl APJ R. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
1			1992-08-28	36	29	34	2	L
2			1992-05-15	70	175	60	10	L
3			1992-01-30	952	700	384	568	L
4			1993-05-15	30	23	0	30	L
5			1991-03-01	16	61	6	10	L
6			1992-11-19	54	328	0	54	L
7			1992-02-07	240	62	4	236	L
8			1991-05-27	425	795	9	416	L
9			1992-04-27	137	38	2	135	L
10			1991-06-28	251	2.019	250	1	L
11			1993-04-06	30	793	0	30	L
12			1991-06-20	431	2.600	87	344	L
13			1993-07-01	45	160	20	25	L
14			1993-02-01	40	350	15	25	L
15			1992-10-13	43	3	0	43	L
16			1993-06-17	4	120	0	4	L
17			1992-10-10	363	0	30	333	L
18			1993-05-18	12	0	10	2	L
19			1992-03-03	256	1.151	253	3	L
20			1992-12-31	10	0	0	10	L
21			1993-05-13	13	36	0	13	L
22			1992-03-11	963	1.222	360	603	L
23			1992-09-02	80	661	0	80	L
24			1992-04-03	119	928	0	119	L
25			1993-08-18	88	24	0	88	L
26			1990-10-02	798	4.833	692	106	L
27			1991-01-14	93	207	19	74	L
28			1992-09-22	102	1	0	102	L
29			1992-03-03	80	60	59	21	L
30			1992-04-14	260	550	124	136	L
31			1991-09-20	81	331	68	13	L
32			1991-09-26	460	224	100	360	L
33				29	0	0	29	G
34			1992-12-22	120	44	4	116	L
35			1993-05-28	52	18	0	52	L
36			1992-05-29	217	20	10	207	L
37			1992-12-31	244	472	145	99	L
38			1992-08-11	250	183	100	150	L
39			1991-09-10	683	1.258	350	333	L
40			1992-07-21	67	16	0	67	L
41			1993-04-01	6	14	0	6	L
42			1993-03-31	2	18	0	2	L
43			1992-08-26	60	249	25	35	L
44			1993-02-28	35	2	0	35	L
45			1993-05-31	3	0	0	3	L
46			1993-06-22	14	2	2	12	L
47			1993-06-01	3	6	0	3	L
48			1993-07-15	120	77	0	120	L
49			1993-06-14	2	11	0	2	L
50			1993-06-09	11	30	0	11	L
51			1993-06-09	12	5	0	12	L
52			1993-05-28	150	45	25	125	L
53			1993-01-29	185	81	0	185	
54			1992-11-13	1	18	0	1	L
55			1993-01-04	49	9	0	49	L

Abweichungsanalyse

Unternehmen, für die VM mehr Verträge mit Arbeitsplatzzusagen ausweist

lfd. Nr.	THA-Nr.	Unternehmen	Beschluß Abwickl.	Anzahl API (Soll) lt. VA	AN Überg. Abwickl.	Anzahl API lt. Abw.	Differenz VA / Abw.	Verf.
56			1993-05-19	3	5	0	3	L
57			1991-10-22	6.786	4.473	6.200	586	L
58			1992-12-16	137	64	0	137	L
59			1992-09-01	70	501	0	70	L
60			1992-04-03	14	90	0	14	L
61			1990-09-01	1.800	7	0	1.800	L
62			1992-08-28	352	200	0	352	L
63			1993-09-27	65	67	0	65	L
64			1993-04-30	2	1	0	2	L
65			1993-03-15	100	0	0	100	L
66			1993-04-30	5	86	0	5	L
67			1991-06-21	5	1.199	0	5	L
68			1992-12-23	310	500	0	310	L
69			1992-12-22	3	188	0	3	L
70			1992-12-22	5	0	0	5	L
71			1991-05-27	522	900	465	57	L
72			1992-03-15	40	147	0	40	L
73			1991-07-22	120	258	100	20	L
74			1993-03-26	2	11	0	2	L
75			1993-06-30	46	90	0	46	L
76			1993-01-01	1	66	0	1	L
77			1992-05-31	12	340	0	12	L
78			1993-03-29	4	15	0	4	L
79			1993-03-31	2	16	0	2	L
80			1992-08-19	35	4	0	35	L
81			1993-04-30	15	43	0	15	L
82			1993-12-15	15	10	0	15	L
83			1993-05-11	3	128	0	3	L
84			1992-08-24	32	32	6	26	L
85			1991-09-29	41	9	5	36	L
86			1993-08-04	6	0	0	6	
87			1992-08-06	5	3	0	5	L
88			1992-01-16	343	896	250	93	L
89			1992-09-16	20	325	0	20	L
90			1992-01-13	800	1.250	309	491	L
91			1993-01-20	9	47	0	9	
92			1992-12-16	50	7	0	50	L
93			1993-02-24	6	17	0	6	L
94			1991-09-17	94	289	53	41	L
95			1991-07-05	124	49	46	78	L
96			1991-07-22	8	229	0	8	L
97			1991-11-11	559	51	75	484	L
98			1991-08-06	5	12	3	2	L
99			1993-03-31	92	23	0	92	L
100			1993-04-19	32	33	0	32	L
101			1991-05-22	210	740	181	29	L
102			1992-11-03	122	2.800	93	29	L
103			1992-12-04	18	30	10	8	L
104			1991-09-26	11	17	0	11	L
105			1992-03-12	681	269	10	671	L
106			1992-11-13	51	0	0	51	L
107			1993-06-15	5	24	0	5	L
108			1993-01-01	8	4	4	4	L
		Summe		22.703	37.627	11.057	11.646	

Anlage 25

Register zu gehörten Zeugen, sv. Zeugen, Sachverständigen, und Anhörpersonen

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Achleitner Dr.	Paul	Executive Direktor, Goldman, Sachs & Co. oHG	710
Anz Dr.	Siegfried	Gesellschaft für Unternehmens- beratung, Buchführung und Büroservice Halle	46, 195, 736, 737
Balz Dr.	Manfred	Rechtsanwalt, Berater für die Treuhandanstalt	46, 70, 153, 179, 191, 195, 196, 213, 251, 270, 271, 272, 276, 287, 341, 345, 596, 650, 655, 710, 711, 712, 713, 756, 762
Bauer	Bernhard R.	Dipl.-Betriebswirt, Bayer Austria GmbH	97, 566, 567
Berger	Roland	Dipl.-Kfm., Vorsitzender der Geschäftsführung der Roland Berger & Partner GmbH	75, 102, 108, 292, 317, 358, 359, 386, 693, 695, 698, 701, 705
Bertz	Otto	Dipl.-Ing., Haus- und Versor- gungstechnik GmbH	685, 686
Bierwirth	Siegfried	MDg im BMF	212, 214, 215, 220, 227, 228, 358, 360, 756
Bonnenberg Dr.	Heiner	Direktor PA, Treuhandanstalt	568, 716, 719, 720, 725, 727
Borchers	Dieter	Investor bei der BBB	95, 512, 513, 514, 517, 519, 520, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 530

- 2 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Brahms	Hero	Vizepräsident der Treuhandanstalt	55, 61, 238, 257, 377, 389, 394, 395, 396, 399, 400, 404, 405, 409, 411, 413, 414, 503, 504, 575, 760, 779, 780
Breitenstein Dr.	Peter	MR im BMF	211, 212, 215, 218, 220, 234, 235, 236, 285, 286, 355, 358, 360, 365, 760
Breuel	Birgit	Präsidentin der Treuhandanstalt	41, 47, 55, 60, 61, 85, 87, 100, 104, 116, 118, 130, 183, 190, 197, 213, 235, 238, 252, 253, 256, 257, 268, 271, 272, 277, 289, 294, 295, 311, 312, 316, 321, 324, 326, 330, 331, 338, 339, 340, 350, 368, 375, 377, 381, 382, 385, 386, 388, 390, 396, 402, 404, 405, 409, 410, 415, 419, 421, 422, 423, 453, 459, 494, 503, 504, 512, 524, 529, 537, 548, 570, 571, 573, 575, 577, 581, 582, 583, 597, 601, 602, 603, 605, 624, 627, 641, 644, 649, 650, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 679, 681, 696, 700, 707, 708, 713, 745,

- 3 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Breuel	Birgit	Präsidentin der Treuhandanstalt	746, 756, 765, 770 777, 778, 779, 780, 781, 783, 784
Bubinger	Hans-Heinrich	MDg im BMF	208, 214, 215, 216, 220, 221, 222, 227, 230, 231, 232, 235, 277, 755
Carstens	Manfred	PSs im BMV	550, 558, 563, 773
Dehmel Dr.	Hans-Hermann	BASF AG Schwarzheide	567
Dickerhof Dr.	Michael	ehem. Niederlassungsleiter Halle	459, 460, 477, 486, 492
Dohnanyi Dr. von	Klaus	Aufsichtsratsvorsitzender der TAKRAF, Sonderbeauftragter des Vorstandes der Treuhandanstalt für Marktsektor Staat ("Behörden-Marketing")	62, 87, 132, 137, 141, 458, 797
Donath Dr.	Volkmar	ehem. Geschäftsführer der Silikatwerk GmbH Brandis	549, 551, 563
Dorenberg Dr.	Kristian	Direktor U2 AHB, Treuhandanstalt	178
Eisenkrämer Dr.	Kurt	Sts a.D., BML	728, 735, 736, 737, 738
Elbe Dr.	Frank	Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Indien	
Engel	Ellen	Rechtsanwältin, U2 AHB 2, Treuhandanstalt	

- 4 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Erbe Dr.	Joachim	OStA bei der Staatsanwaltschaft Berlin	110, 112, 200, 335, 336, 337, 345, 603, 607, 610, 616, 795, 796
Föhr Dr.	Horst	Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt	55, 239, 329, 649, 693, 694, 696, 697, 699, 700, 704, 708, 709, 713, 793
Freier Dr.	Gottfried	Rechtsanwalt, BASF AG Ludwigshafen	568
Friedrich Prof. Dr.	Peter	Universität der Bundeswehr München	802
Friedrich Dr.	Werner	Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V.	117, 674, 675, 677, 678, 679, 682, 746
Gay Dr.	Reiner	Berater, Dr. Bernd Rödl & Partner	276, 485, 486, 495
Gloede Prof. Dr.	Klaus	Universität Potsdam	118, 672, 678, 680
Gohlke Dr.	Reiner	ehem. Präsident der Treuhandanstalt	43, 46, 54, 62, 195, 204, 238, 245, 246, 247, 250, 359, 755
Gramstadt	Erhard	ehem. Aufsichtsratsmitglied der BBB	514, 515, 517
Greiner Dr.	Wolfgang	Investor bei der Treuhandanstalt	46, 92, 93, 94, 155, 195, 235, 392, 423, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 470, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 490, 491,

- 5 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Greiner Dr.	Wolfgang	Investor bei der Treuhandanstalt	492, 493, 494, 495, 496, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 741, 768, 769, 770, 781
Grünebaum	Andreas	Privatisierer der Treuhandanstalt im Fall Noeske	96, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 774
Grünewald Dr.	Joachim	PSs im BMF	35, 40, 75, 155, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 173, 175, 176, 180, 188, 192, 314, 315, 480, 481, 486, 546, 669, 741
Gschwindt Dr.	Eberhard	Abteilungsleiter U6 BS 3, Treuhandanstalt	423, 475, 487, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 497, 498, 501, 502, 506, 509, 781
Haller Dr.	Gert	Sts im BMF	46, 136, 146, 161, 195, 651, 652, 653, 751
Harrer	Eduard	Direktor Niederlassung Halle der Treuhandanstalt	
Hax Prof. Dr.	Herbert	Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	85, 89, 90, 101, 137, 382, 385, 394, 395, 396, 398, 399, 404, 413, 417, 669, 671, 692, 762
Henzler Prof. Dr.	Herbert	Geschäftsführer der McKinsey & Partner Inc.	131, 701, 710

- 6 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Heuer	Ernst	Vizepräsident des BRH	218, 228, 229, 274, 275, 276, 317, 318, 367, 748, 812
Hildebrandt Dr.	Rosemarie	BVVG, Niederlassung Neubran- denburg der Treuhandanstalt	731, 734
Homann Dr.	Fritz	MR im BMWi	207, 223, 224, 234, 274, 275, 354, 760
Hornef Dr.	Heinrich	Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt	55, 104, 239, 351, 368, 369, 370, 376, 377, 421, 423
Hünersdorf Dr.	Hans	Abteilungsleiter U5 LFZ der Treuhandanstalt	732, 733, 735, 736, 800
Dr. Jakob	Joachim	Bundesbeauftragter für den Datenschutz	
John von Freyend Dr.	Eckart	MD im BMF	71, 87, 215, 216, 217, 219, 221, 233, 289, 294, 313, 314, 315, 317, 358, 359, 377, 383, 384, 391, 393, 394, 400, 401, 404, 405, 409, 411, 415, 418, 500, 541, 574, 575, 656, 657, 658, 660, 661, 662, 663, 665, 745, 751, 791
Kiethe Dr.	Kurt	Rechtsanwalt in der Kanzlei Kiethe & Partner	669, 793
Klamroth	Klaus K.	Direktor Niederlassung Halle der Treuhandanstalt	268, 459, 460, 465, 466, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 493, 494, 767, 770

- 7 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Klinz Dr.	Wolf	Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt	55, 60, 61, 109, 110, 238, 253, 256, 257, 268, 295, 306, 308, 527, 530, 571, 576, 578, 595, 596, 603, 604, 623, 626, 629, 640, 642, 644, 658, 660, 661, 662, 663, 665, 669, 677, 781
Köhler Dr.	Horst	ehem. Sts im BMF	58, 73, 75, 136, 211, 212, 214, 216, 217, 218, 219, 220, 227, 230, 231, 233, 234, 235, 242, 275, 276, 279, 285, 286, 287, 289, 315, 316, 318, 319, 326, 328, 354, 381, 386, 388, 389, 453, 597, 653, 718, 751, 752, 755, 756, 757, 765, 771
Korn	Wolfram	Leiter der Task Force in der Niederlassung Halle der Treuhandanstalt	485
Krackow Dr.	Jürgen	Vorstandssprecher der Deutschen Maschinen- und Schiffbau AG	458, 685, 797
Kramer Dr.	Rolf	Asta-Medica AG	565, 567
Krieger Dr.	Albrecht	Direktor PE VBV der Treuhandanstalt	76, 77, 78, 136
Krieger	Bernd	Dezernent im Landratsamt Wurzen	563

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Krüger Dr.	Günter	Hauptgeschäftsführer der Deutsch-Indischen Handelskammer, Indien	536, 544
Krüger-Knief	Hannelore	Konkursverwalterin	144, 454, 455, 634, 766, 782
Kühl	Jürgen	Wissenschaftlicher Direktor im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit	89, 394, 399, 400, 402, 405, 413, 417, 757, 802
Lange	Hans-Georg	Direktor U2 KV der Treuhandanstalt	558
Dr. Lennings	Manfred	Vorsitzender des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt	41, 47, 56, 133, 178, 183, 184, 185, 188, 190, 197, 233, 240, 331, 486, 507, 752
Lezius	Michael	Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft	118, 671, 672, 674, 681, 708
Lohmann	Manfred	ehem. Privatisierer bei der Treuhandanstalt	513, 514, 515, 516, 517, 522, 523, 524, 528
Lorenz	Günter	IG-Metall Geschäftsstelle Halle	470, 478
Lühl	Hendrik	Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH	46, 195, 534
M.	Bärbel	ehem. Gesellschafterin der Claylit 2000 Ton-Schaum GmbH Brandis	95, 550, 552, 556, 559, 560, 562, 563

- 9 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Mayer Dr.	Gernot	StA bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart	477, 478, 479, 483, 485, 511, 769
Melcher	Rolf	ehem. Aufsichtsratsmitglied der Thüringischen Faser AG Schwarza	533, 535, 538, 539, 543, 544, 546
Meyer Dr.	Horst	ehem. Geschäftsführer der Sachsenring Automobilwerke Zwickau GmbH	694, 695, 701, 704, 705, 709
Meyer Dr.	Hans-Jürgen	Direktor VM 5 der Treuhandanstalt	90, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 413, 415, 777
Mieszalski	Frank	Bürgermeister von Brandis	549, 550, 554, 558, 562, 563
Möllemann	Jürgen W.	Bundeswirtschaftsminister a.D.	205, 207, 353, 351, 355, 807
Müller Dr.	Wilhelm	Mitglied der Geschäftsführung der BVVG	731, 734, 735, 736, 800
Nettesheim)	Hans-Rainer	ehem. Revisor bei der Treuhandanstalt	96, 342, 343, 344, 681, 682, 684, 689, 690, 691, 767, 774
Noa	Daniel	Staatsanwalt, Stabstelle für Besondere Aufgaben der Treuhandanstalt	79, 335, 337, 341, 346, 769
Noeske	Reinhard	Erwerber eines Teils der Speditions- und Transportgesellschaft mbH Magdeburg	96, 344, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 762, 764, 773, 774, 775

- 10 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Nolte Dr.	Dirk	Mitarbeiter des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB	199, 400, 402, 403, 410, 415, 417
Orzschig	Robert	IG Chemie, Papier, Keramik, Verwaltungsstelle Jena	
Otto Dr.	Gisela	MR'n im BMF	46, 195, 569, 590, 599, 626, 627, 654, 657, 666, 667, 668, 783
Petzold Dr.	Eckard	Rechtsanwalt, Kanzlei Droste	565, 567
Plaschna	Horst	Horst Plaschna Management & Co. Beteiligungsanierungs- und Verkaufs KG	85, 102, 108, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 758, 759
Pöhl	Karl Otto	ehem. Präsident der Deutschen Bundesbank	62, 85, 131, 758, 797, 802
Rakow	Paul	Betriebsratsvorsitzender der Arzneimittelwerke Dresden GmbH	565, 567
Rechel	Peter	Liquidator, Peter Rechel Consultants	46, 49, 110, 113, 195, 199, 200, 603, 616, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 710
Rehm	Friedrich	ehem. Privatisierer bei der Treuhandanstalt für die Thüringische Faser AG Schwarza	531, 533, 535, 536, 538, 540, 546

- 11 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Reuther	Hans Joachim	Berater bei der Treuhandanstalt im Bereich AHB	76, 329, 669, 793
Rexrodt Dr.	Günter	Bundeswirtschaftsminister	55, 61, 73, 76, 207, 238, 257, 273, 322, 329, 353, 378, 547, 669, 793
Richter Dr.	Hans	StA bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart	78, 79, 336, 337, 338, 341, 345, 346, 795, 796
Schäfer	Elke	StA'n bei der Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	110, 603, 795
Schenk Prof. Dr.	Karl-Ernst	Universität Hamburg	85, 684
Scherpenberg Dr. van	Norman	Generalbevollmächtigter der Treuhandanstalt	61, 103, 250, 256, 258, 260, 262, 267, 274, 277, 285, 293, 359, 365, 459
Schmidt	Gunter G.	Vorstandsmitglied der Thüringischen Faser AG Schwarza	537, 538
Schneiders Dr.	Günter	Leiter des Direktorats Revision der Treuhandanstalt	47, 197, 342, 343, 344, 345, 464, 505, 795
Schoengraf	Ingo	Betriebsratsvorsitzender der BBB Rostock	415, 511, 512, 513, 514, 516, 517, 519, 522, 523, 524, 526, 529
Scholz Dr.	Helmut	Sts a.D. des BML	728, 729, 731, 732, 734, 737, 738

- 12 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Schucht Dr.	Klaus	Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt	55, 61, 236, 238, 257, 408, 490, 495, 506, 541, 544, 547, 548
Schütte Dr.	Michael	Rechtsanwalt, Kanzlei Bruckhaus, Westrick, Stegemann	710
Seibel Prof. Dr.	Wolfgang	Universität Konstanz	245, 246, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 262, 267
Silbermann	Heinz	MR bei Bundesrechnungs- hof	228, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 699, 700, 703, 704, 707, 709, 720, 725, 765
Sinn Prof. Dr.	Hans-Werner	Universität München	684, 755, 760, 798, 802
Tränkner	Ludwig	ehem. Direktor Abwick- lung der Treuhandanstalt	49, 109, 110, 113, 177, 200, 275, 560, 561, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 587, 591, 593, 594, 597, 598, 599, 600, 601, 603, 605, 606, 607, 610, 611, 612, 614, 615, 616, 617, 619, 620, 621, 623, 624, 626, 627, 632, 633, 634, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 650, 654, 655, 656, 658, 660, 661, 668, 674, 709, 710,

- 13 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Tränkner	Ludwig	ehem. Direktor Abwicklung der Treuhandanstalt	754, 781, 782, 783, 811
Tynek	Karl	Liquidator	49, 110, 113, 199, 200, 592, 603, 609, 610, 624, 629, 668, 782
Utz	Karl	ehem. Leiter der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt	118, 673, 676, 679, 680, 684, 707, 708
Vehrenkamp Dr.	Reiner	ehem. Geschäftsführer der Pharmaplan	
Vehse Dr.	Wolfgang	Direktor Beziehungen zum Bund/Internationale Beziehungen der Treuhandanstalt	29, 153, 323, 324, 330, 332, 333, 409, 415, 435, 500, 505, 509, 536, 544
Völkerling	Jürgen	Betriebsratsvorsitzender Thüringische Faser AG Schwarza	538, 539, 543, 546, 547, 548, 771
Wagner Dr.	Klaus R.	Mitglied der AGP	118, 435, 680, 681
Wagner	Hermann	Leiter PE P der Treuhandanstalt	178, 290, 294, 311, 329, 333, 791
Wahls	Wolfgang	Privatisierer der Grundstücke der Silikatwerk GmbH Brandis	549, 550, 551, 552, 554, 555
Waigel Dr.	Theodor	Bundesfinanzminister	71, 84, 106, 143, 146, 162, 165, 207, 208, 214, 215, 228, 245, 272, 321, 322, 323, 328, 330, 331, 339, 340, 341, 342,

- 14 -

Name	Vorname	Funktion	Seite im Bericht
Waigel Dr.	Theodor	Bundesfinanzminister	351, 360, 375, 376, 378, 383, 546, 653, 654, 750, 751, 756, 760, 780, 800
Wild Dr.	Klaus-Peter	Mitglied des Vorstandes der Treuhandanstalt	54, 60, 61, 109, 238, 253, 256, 257, 261, 267, 268, 295, 322, 328, 338, 340, 385, 388, 389, 391, 392, 393, 487, 495, 507, 510, 513, 514, 516, 520, 524, 591, 595, 656, 658, 660, 699, 760, 761
Wilde Dr.	Marion	Privatisiererin der STAMAG	489, 491, 492, 493, 501, 502, 503
Witt	Peter	Vorstandsvorsitzender der Deutschen Waggonbau AG	144, 700, 704, 708
Würzen Dr. von	Dieter	Sts im BMWi	60, 136, 207, 223, 224, 244, 287, 354, 454, 751, 752, 771
Zinken Dr.	Rüdiger	Direktor VM 1 der Treu- handanstalt	391, 393, 394, 395, 396, 398, 399, 409, 756, 778
Zinsmeister	Gregor	Liquidator, G. Zinsmeister Consultants	46, 49, 110, 113, 195, 199, 200, 603, 620, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 710

Detlev Karsten Rohwedders Brief an die Mitarbeiter der Treuhandanstalt am 27. März 1991

Die Treuhand erfüllt ihren Auftrag.

Schnelle Privatisierung – entschlossene Sanierung – behutsame Stilllegung

1. Die Entscheidung für die deutsche Einheit war zugleich eine Entscheidung für die Soziale Marktwirtschaft in ganz Deutschland.
Das macht einen umfangreichen Umbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern erforderlich. Viele Arbeitsplätze mit unzureichender Produktivität sind dadurch verlorengegangen, andere müssen mit hohem Aufwand an Kapital, Kenntnissen und Erfahrungen umgestaltet werden, neue Arbeitsplätze müssen in Bereichen wie dem Bauwesen, den Dienstleistungen etc. entstehen – auf Gebieten, die in der ehemaligen DDR traditionell unterversorgt waren.
2. Zentrale Aufgabe, die der Gesetzgeber der Treuhandanstalt gestellt hat, ist es, diesen Umbau der Unternehmen herbeizuführen und zu begleiten. Das der Treuhandanstalt gesetzte Ziel ist, die Staatswirtschaft so schnell wie möglich zurückzudrängen und neue, unternehmerisch aktive Eigentümer zu finden.
3. Der Weg zu diesem Ziel ist heute verständlicherweise umstritten. Nachdem die Wirtschaft der neuen Bundesländer voll in den Wettbewerb des Weltmarktes integriert ist, haben viele Arbeitsplätze ihre Wettbewerbsfähigkeit verloren, die sie vorher durch Subventionen und Abschottung vom Weltmarkt scheinbar hatten. Die Entscheidung, diese Arbeitsplätze abzubauen, ist schmerzlich für die Betroffenen, sie aufrechtzuerhalten ist

teuer für die Gesamtheit und verlangsamt den gewollten Umbau der Volkswirtschaft.

4. Der Treuhandanstalt ist die Verantwortung für die Entscheidungen im Einzelfall übertragen worden. Sie darf nicht das Ziel ändern, aber sie hat das Tempo im Einzelfall und insgesamt unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Folgen abzuwägen.
Grundlage ihrer Arbeit sind die Prinzipien, die Bundesregierung, Ministerpräsidenten der neuen Länder und Treuhand-Vorstand im 8-Punkte-Programm für den Aufschwung Ost zur gemeinsamen Basis gemacht haben.
5. Priorität wird auch weiterhin die Überführung von Unternehmen in privates Eigentum haben. Dies ist der beste Weg, um mit neuem Wissen, neuem Kapital und neuen strategischen Unternehmenszielen ein Unternehmen und seine Arbeitsplätze zu erhalten und ihm eine neue Zukunft zu geben.
Privatisierung ist die wirksamste Sanierung.
6. Unternehmen, die Zukunftschancen haben, die aber noch nicht privatisiert sind, wird die Treuhandanstalt weiterhin in der unternehmerischen Verantwortung des Eigentümers entschlossen unterstützen, ihre Sanierung ebenso wie ihr Wachstum finanziell absichern und tragen. Sie wird bei der Anpassung an die neue Markt- und Wettbewerbslage die sozialen Belange der Mitarbeiter berücksichtigen, muß jedoch auch darauf achten, daß nicht die Zukunftschancen des Betriebes – und dazu gehört die Privatisierung – gefährdet werden. Hier sind Arbeitsplatzverluste so wenig zu vermeiden wie bei der Privatisierung oder bei der Stilllegung.
Sanierung ist ständiger Auftrag der Treuhandanstalt für die Unternehmen auf dem Weg zur Privatisierung.
7. Es gibt in den neuen Bundesländern Betriebe, die keine Chance haben, Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen; vielfach sind dies

Fertigungen, die in anderen Teilen Europas schon vor viele Jahren im Strukturwandel aus dem Markt ausgeschieden sind. In diesen Fällen ist die Stilllegung unvermeidlich. Die Treuhandanstalt ist bemüht, diesen Stilllegungsprozeß behutsam zu strecken, um Zeit für das Aufwachsen neuer Arbeitsplätze zu gewinnen. Sie wird sich insbesondere dafür einsetzen, daß Gebäude und Infrastruktur für deren zügige Ansiedlung genutzt werden, auch wenn dies nur Übergangslösungen bis zur Fertigstellung von Neubauten sind.

Stilllegungen sollten zum Kristallisationskern neuer Aktivitäten werden.

8. Die Treuhandanstalt hat einen gesetzlichen Auftrag, und sie leistet ihre Dienste in Erfüllung dieses Auftrages. Sie ist verpflichtet, unternehmerisch zu handeln – aber nicht im Eigeninteresse: Ihre Aufgabe ist Dienstleistung für das ganze Volk.
9. In einem Prozeß, den das ganze deutsche Volk wollte, hat die Treuhandanstalt eine schwere Aufgabe, schmerzliche aber unvermeidliche Umstellungen zu verantworten, die nötig sind, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.
10. Vorstand und Mitarbeiter müssen wohl volles Verständnis dafür haben, daß diese Arbeit mit kritischer Aufmerksamkeit begleitet wird. Anfeindungen und Verleumdungen sind aber keine Kritik und können uns daher nicht treffen.

